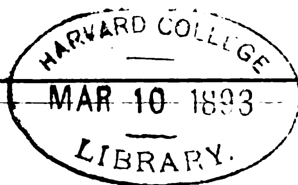



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
VE RI
TAS
CHRISTO ECCLESIAE



Das Erbrecht

und die

Grundeigenthumsvertheil

im Deutschen Reiche.

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag
zur
Kritik und Reform des deutschen Erbrecht

Von

Dr. August von Miaskowski,
o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Zweite Abtheilung.

Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Er und das Anerbenrecht.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

I. Zur Reform des Actiengesellschaftswesens. Drei Gutachten [redacted] Goldschmidt, Behrend. 1873. M. 2.—.

Errata und Druckfehler.

In der ersten Abtheilung:

Auf Seite 32 Zeile 9 von oben lies:	1876 statt 1878.
„ „ 131 „ 16 „ „ „	unwiderleglicher Beweis läßt statt unwiderleglicher läßt.
„ „ 196 „ 25 „ „ „	1882 statt 1880.
„ „ 212 „ 38 „ „ „	Vertheilung statt Vertheidigung.
„ „ 217 „ 5 „ „ „	Gemarkungen statt Gemarken.
„ „ 249 —	die Anmerkung 22 ist als 21 und die Anmerkung 21 als 22 zu nummeriren.
„ „ 274 „ 28 „ „ „	zunächst statt ferner.
„ „ 293 „ 1 „ „ „	Händen statt Ländern.
„ „ 295 „ 8 „ „ „	wurden statt wurde.

In der zweiten Abtheilung:

Auf Seite 14 Zeile 27 von oben lies:	§ 40 statt 38.
„ „ 134 Anm. 2 Zeile 1 „	des preußischen L.O.G. statt L.O.
„ „ 242 Zeile 18 von oben „	er statt es.
„ „ 250 „ 1 „ „ „	obzwar statt ob zwar.
„ „ 299 „ 2 „ „ „	uneheliche statt unehelichen.
„ „ 368 „ 2 „ unten „	§ 25 statt 33.
„ „ 370 „ 19 „ oben „	hatte statt habe.
„ „ 370 „ 31 „ „ „	Bissing statt Biessing.
„ „ 459 „ 10 „ „ „	zum Behufe der Pflichttheilsberechnung statt Pflichttheilsberechtigung.

öffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 3 Bände. M. 22.—.

XXV. Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche. Von A. v. Miaskowski. Zweite Abtheilung. M. 10.60.

XXVI. Die Arbeiterversicherung in Frankreich. Von M. von der Osten. M. 4.—.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

I. **Zur Reform des Actiengesellschaftswesens.** Drei Gutachten von H. Wiener, Goldschmidt, Behrend. 1873. M. 2.—.

II. **Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter.** 1873. M. 4.—.

III. **Die Personalbesteuerung.** Gutachten von E. Nasse, A. Held, J. Gensel, v. Wintzingerode, C. Rößler. 1873. M. 2.—.

IV. **Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik** am 12. und 13. October 1873. 1874. M. 4.—.

V. **Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.** Gutachten von F. Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, J. Hiltrop, G. Behm. 1874. M. 4.—.

VI. **Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn.** Gutachten von E. v. Plener, M. Weigert, J. Neumann, J. Wertheim. 1874. M. 1.20.

VII. **Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.** Gutachten von F. Knauer, C. Roscher, G. Schmoller, F. W. Brandes, L. Brentano, M. Hirsch. 1874. M. 4.80.

VIII. **Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haushalt.** Gutachten von Fr. J. Neumann. 1874. M. 4.80.

IX. **Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 11. u. 12. Oct. 1874. 1875. M. 3.60.

X. **Die Reform des Lehrlingswesens.** Sechzehn Gutachten und Berichte. 1875. M. 4.80.

XI. **Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 10., 11. und 12. Oct. 1875. M. 4.80.

XII. **Die Communalsteuerfrage.** Zehn Gutachten u. Berichte. 1877. M. 6.60.

XIII. **Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse.** Drei Gutachten von G. Embden, G. Cohn, W. Stieda. 1877. M. 1.60.

XIV. **Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 8., 9. u. 10. Oct. 1877. M. 6.—.

XV. **Das gewerbliche Fortbildungswesen.** Sieben Gutachten und Berichte. 1879. M. 3.60.

XVI. **Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über die Zolltarifvorlagen** am 21. u. 22. April 1879. M. 3.20.

XVII. **Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.** Ein Beitrag zur Kenntniß der socialen Bewegung. Von W. Lexis. M. 6.—.

XVIII. **Die amerikanischen Gewerkvereine.** Von H. W. Farnam. M. 1.20.

XIX. **Die Haftpflichtfrage.** Gutachten und Berichte. M. 4.20.

XX. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.** Von A. v. Miaskowski. Erste Abtheilung. M. 7.—.

XXI. **Verhandlungen der siebenten Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik** am 9. u. 10. Oct. 1882 zu Frankfurt a. M. M. 4.—.

XXII. XXIII. XXIV. **Bäuerliche Zustände in Deutschland.** Berichte veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik. 3 Bände. M. 22.—.

XXV. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.** Von A. v. Miaskowski. Zweite Abtheilung. M. 10.60.

XXVI. **Die Arbeiterversicherung in Frankreich.** Von M. von der Osten. M. 4.—.

Das

Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Von

A. v. Miaskowski.

---

2. Abtheilung.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXV.

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.

Von A. von Miaskowski.

Zweite Abtheilung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Das Erbrecht

und die

Grundeigenthumsvertheilung

im Deutschen Reiche.

Ein socialwirthschaftlicher Beitrag

zur

Kritik und Reform des deutschen Erbrechts.

Von

Dr. August von Miaskowski,

o. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Breslau.

Zweite Abtheilung.

Das Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenrecht.

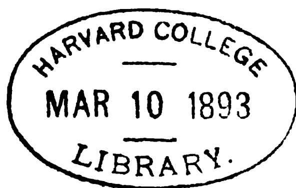
> Das Gegenwärtige muß aus dem Vergangenen entwickelt werden, wenn man ihm eine Dauer für die Zukunft versichern will.
>
> Freiherr von Stein.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.


HARVARD COLLEGE
MAR 10 1893
LIBRARY.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

In der ersten Abtheilung unserer Arbeit haben wir den Einfluß, den das gemeine Erbrecht auf die Socialwirthschaft und speziell auf die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ausübt, festzustellen gesucht.

Dieser Einfluß ist freilich Jahrhunderte lang zurückgehalten worden durch eine Reihe von singulären Erbrechtsinstituten. Indem die letzteren immer mehr zurückgedrängt worden sind, ist der Einfluß des gemeinen Erbrechts erst in der Gegenwart so stark geworden, wie er es bisher in Deutschland noch niemals gewesen ist.

Zu diesen in den Hintergrund tretenden Sonderrechten gehören: das Erbrecht der Lehn- und Stammgüter, der gemeinrechtlichen Familienfideicommisse und das ältere bäuerliche Anerbenrecht.

Alle diese sonderrechtlichen Institute unterscheiden sich, soweit sie das Erbrecht berühren, von dem gemeinen Recht dadurch, daß sie in höherem Grade als dieses das dauernde Wohl der Familie gegenüber dem momentanen Interesse der einzelnen Familienglieder und die spezifische Natur des Grundbesitzes gegenüber den Bedürfnissen des beweglichen Kapitals zum Ausdruck bringen.

Gemäß dem Gesammtcharakter der Zeit, in der diese Sonderrechte entstanden sind, fanden sie ihre Anwendung nur auf die einzelnen Stände, in die die Gesellschaft des Mittelalters und des ancien régime zerfiel.

Bis auf wenige Ueberreste sind diese Gebilde der ständischen Ordnung von dem nivellirenden Geist der staatsbürgerlichen Gesellschaft beseitigt. Namentlich die Lehengüter sind größtentheils entweder in Allodial- oder in Fideicommißgüter umgewandelt worden. Und auch die Stammgüter sind im Verschwinden begriffen, weil sie schon seit langer Zeit keine Verjüngung und keinen Zuwachs mehr erfahren. Endlich schien das in die Gegenwart hineinragende bäuerliche Anerbenrecht noch bis vor Kurzem dem Einfluß des vordringenden gemeinen Rechts vollständig erliegen zu sollen.

Doch wunderbar! Im Augenblick, wo das von jeder bestimmten Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung losgelöste, dem abstracten Individualismus huldigende gemeine Recht zur ausschließlichen Herrschaft gelangt zu sein scheint, beginnt sich ein kräftiges Streben geltend zu machen, um das Interesse der Familie, als der über den Einzelnen stehenden, sie umfassenden und beherrschenden Einheit, sowie die Anforderungen der Socialwirthschaft im Erbrecht wieder mehr zum Ausdruck zu bringen.

Zu diesem Zweck wird an die alten sonderrechtlichen Institute angeknüpft und der Versuch gemacht, sie im Sinne der auf dem Princip der Freiheit und Beweglichkeit ruhenden Ordnung des modernen wirthschaftlichen Lebens umzubilden.

Hierher gehören die neueren particulären Rechtsbildungen des Familienfideicommisses, der landwirthschaftlichen Erbgüter und des Anerbenrechts.

Indem die älteren entsprechenden Institute sich mit dem Grundsatz der Freiheit durchdringen, haben sie ihre frühere Starrheit und Unbeweglichkeit verloren, und indem ihre Anwendung nunmehr allen Ständen und allen Arten des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes offen steht, haben sie ihren sonderrechtlichen Charakter aufgegeben.

Wenn wir uns in dieser zweiten Abtheilung unserer Arbeit mit den singulären Erbrechtsinstituten und ihrer modernen Umbildung beschäftigen, wird es unsere Aufgabe sein, zunächst die verschiedenen Stadien ihrer Rechtsbildung darzustellen und sodann der Darstellung eine Beurtheilung derselben vom socialwirthschaftlichen Standpunkt folgen zu lassen. Zu diesem Zweck werden wir von den Resultaten auszugehen haben, zu denen wir in der ersten Abtheilung unserer Arbeit gelangt sind.

Dieselben beziehen sich sowohl auf die vorhandene Vertheilung des deutschen Grundeigenthums als auf den Einfluß, welchen das gemeine Erbrecht auf dieselbe ausgeübt hat.

Was den ersteren Punkt betrifft, so erwies sich unsere Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reich im Ganzen als eine gesunde, normale, sowohl den bestehenden natürlichen Voraussetzungen als auch den socialwirthschaftlichen Anforderungen entsprechende. Die hier und da im Südwesten sowohl wie im Nordosten vorkommenden Ausnahmen bestätigen nur die Regel. Zugleich aber läßt sich die Tendenz zu einem stärkeren Hervortreten der beiden Vertheilungsextreme — des Hervortretens von Latifundien und Zwerggütern — nicht verkennen.

Wir constatirten sodann, daß das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht — indem es mit großer Regelmäßigkeit, nach Ablauf bestimmter, der mittleren Lebensdauer des Menschen entsprechender Perioden, jedes Landgut vor die doppelte Alternative stellt, an eine jüngere Generation der besitzenden Familie oder in fremde Hände überzugehen, und in beiden Fällen entweder in seinem bisherigen Bestande zu verbleiben oder seinen Umfang zu ändern — von dem allergrößten Einfluß auf die Vertheilung und Belastung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist.

Bei unserer Untersuchung gingen wir von folgender Auffassung des Erbrechts aus.

Dasselbe ist nur ein nothwendiges Complement des Privateigenthums und muß namentlich auf höherer Culturstufe als mit jenem untrennbar verbunden angesehen werden. In noch stärkerem Grade als das Eigenthum im engeren Sinne bringt es die sittlichen Beziehungen, die unter den Gliedern der Familie bestehen, und ebenso die Bedürfnisse und Forderungen des wirthschaftlichen Lebens zum Ausdruck. Bei Völkern auf höherer Culturstufe erscheint der Familienvater durch seine letztwillige Verfügung berufen, die Ordnung des Erbübergangs seines Vermögens zu bestimmen. Für den Fall, daß er dies nicht gethan hat, hat das

Intestaterbrecht in Anwendung zu kommen. Es hat sich aber der Gesetzgeber, wenigstens soweit sittlich gesunde Völker in Betracht kommen, bei Feststellung des Intestaterbrechts darauf zu beschränken, den präsumtiven Willen des Familienvaters zu declariren. Wie die letztwillige Verfügung des Familienvaters in der Regel die Stellung der einzelnen Glieder zum Ganzen der Familie am besten zum Ausdruck zu bringen wissen wird, so wird sie auch bemüht sein, die einen Bestandtheil des Nachlasses bildenden Landgüter ungetheilt in der Familie zu erhalten. Das Intestaterbrecht sollte sich in beiden Beziehungen den Intentionen eines bonus pater familias anschließen und dieselben möglichst genau nachzubilden suchen.

Hieraus ergab sich uns der Schluß, daß der Einfluß des Erbrechts auf socialwirthschaftlichem Gebiet ein wesentlich die bestehenden Verhältnisse conservirender sein soll. Denn zum Hebel für die Veränderung oder gar Umwälzung der bestehenden Besitzverhältnisse — deren Wünschbarkeit an vielen Orten wir hier nicht bestreiten wollen — eignet sich gewiß kein anderes sociales Institut weniger als das Erbrecht. Socialpolitische Experimente, welche man mit dem und durch das Erbrecht anstellen wollte, könnten nur dahin führen, diese Grundeinrichtung der bestehenden Ordnung zu discreditiren. Denn statt ein Fundament und zugleich ein Schutzdach für alle Parteien zu sein, würde das Erbrecht in solchem Fall zu einer Waffe degradirt, welche die eine Partei gegen die andere gebraucht. Von dem mit der Tendenz, die vorhandenen Vermögensungleichheiten zu nivelliren, ins Leben gerufenen Erbrecht der französischen Revolution und des Code, welches die gleiche Vertheilung des Nachlasses unter sämmtliche Kinder erzwingt, zur Forderung der Vertheilung des Nachlasses unter sämmtliche Staatsbürger, d. h. zur Expropriirung des Nachlasses durch den Staat oder zur Ersetzung des Familienerbrechts durch ein Staatserbrecht ist nur ein Schritt. Und diese Consequenz haben die extremen Socialisten ganz, diejenigen, welche den Socialismus salonfähig zu machen suchen, aber wenigstens zur Hälfte gezogen.

Für das gemeine, noch mehr aber für das französische Erbrecht suchten wir sodann nachzuweisen, daß es, indem es in einseitiger Weise nur die einzelnen Familienglieder ins Auge faßt und den sittlichen Gedanken, daß die Gleichheit des Bluts zur völligen Gleichheit am Gut führen müsse, in mechanischer Weise zum Ausdruck bringt, die der socialwirthschaftlichen Natur des Grundeigenthums schuldige Rücksichtnahme vollständig außer Augen läßt. Die Folge davon ist dann, daß dieses Erbrecht entweder zur künstlichen, d. h. unwirthschaftlichen Zerstückelung oder zur Ueberschuldung des Grundeigenthums führt. Auf beiden Wegen wird aber schließlich dem für unsere Zeit besonders gefährlichen Agglomerationsprozeß des Grundeigenthums vorgearbeitet.

Dieses Resultat unserer Untersuchung ist seitdem durch die mittlerweile von dem Verein für Socialpolitik veranlaßten Publicationen über die bäuerlichen Zustände Deutschlands, sowie durch die von dem preußischen Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten veranstaltete Enquête fast ausnahmslos bestätigt worden [1]).

1) Bäuerliche Zustände in Deutschland. Berichte, veröffentlicht vom Verein für Socialpolitik, 3 Bde. Leipzig 1883; Verhandlungen des k. Landes-Oekonomie-Kollegiums v. 14.—17. Februar 1883, Berlin 1883.

Eine Differenz zwischen unserer Ansicht und der Ansicht einiger der genannten Berichterstatter (ich hebe hier namentlich den Präsidenten Petersen und den badischen Ministerialdirector Buchenberger hervor) stellt sich nur bei Beurtheilung der Wirkung des gemeinen und des demselben nachgebildeten sowie des französischen Erbrechts auf die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums heraus. Aber auch diese Differenz ist eine mehr scheinbare als reelle. Denn wenn die genannten Berichterstatter constatiren, daß diese Wirkungen unter bestimmten Voraussetzungen des Klimas, der Höhenlage, der Bodenbeschaffenheit, der Culturart, der Bevölkerungsdichtigkeit, der Nähe industrieller Etablissements oder städtischer Ansiedelungen günstige sind, so bestreite ich das nicht, füge aber hinzu, daß sie es nur einstweilen sind, indem das gemeine ꝛc. Erbrecht auf die Dauer im Allgemeinen — mit Ausnahme von nur sehr kleinen Bezirken — zu unhaltbaren Zuständen führen muß. Daß solche unhaltbare Zustände bereits gegenwärtig in den ungünstiger gelegenen Gegenden eingetreten sind, wird übrigens auch von einem Theil meiner Gewährsmänner zugegeben.

Diesem Resultat nun sind die im weiteren Verlauf zu behandelnden sonderrechtlichen Institute entgegenzuarbeiten bestimmt. Entsprechen dieselben damit wirklich in allen Stücken dem vom socialwirthschaftlichen Standpunkte an das Erbrecht zu stellenden Anforderungen? Und wenn nicht, welche Veränderungen müssen mit denselben vorgenommen werden?

Der Beantwortung dieser Frage sind die folgenden Abschnitte unserer Arbeit gewidmet.

VII.

Das Familienfideicommiß.

1. Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte [1]).

Seit der Ausbildung des Städtewesens und der Entwickelung von Gewerbe und Handel, seit dem stärkeren Hervortreten des beweglichen Kapitals im Allgemeinen und des Geldkapitals im Besonderen, seit dem Untergang der alten auf Grundeigenthum basirten Gerichts- und Heeresverfassung, seit der Ausbildung der Landeshoheit und eines von dem Grundbesitz unabhängigen Unterthanenverbandes nach dem Muster des städtischen Bürgerthums verlor das ländliche Grundeigenthum seine ausschließliche oder doch dominirende Stellung im wirthschaftlichen, socialen und politischen Leben. Statt dessen wurde es fortan zur Basis eines bestimmten Standes, des Adels. Was demnach früher zur Zeit der gemeinen

1) K. F. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4. Aufl. Göttingen 1836. H. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. Stuttgart 1858. F. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 12. Aufl. Bonn 1857. Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts, Bd. II, Berlin 1866, §§ 173 und 176. Bluntschli, Deutsches Privatrecht, 3. Aufl. besorgt von F. Dahn München 1864, § 68. v. Gerber, System des deutschen Privatrechts, 9. Aufl. Jena 1867, §§ 83, 84, 274, 275. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts, Berlin 1883, Bd. II §§ 138—140. v. Salza und Lichtenau, Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechts-Fideicommissen, Leipzig 1838. Zimmerle, Das deutsche Stammgutssystem nach seinem Ursprung und Verlauf, Tübingen 1857. H. Schulze, Das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenhäusern u. s. w., Leipzig 1851. Costa, Entwickelungsgeschichte des deutschen Familienfideicommisses, München 1864. O. Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. I, Berlin 1868, und derselbe, Die juristische Persönlichkeit, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, V S. 557 ff W. Lewis, Das Recht des Familienfideicommisses, Berlin 1868, und derselbe, Die in den deutschen Staaten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Familienfideicommisse, in den Annalen des Deutschen Reichs, Jahrgang 1879 S. 456 ff. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betreffend Stammgüter, Familienfideicommisse u. s. w., unter Benutzung amtlicher Materialien, Berlin 1880. Die Art. Familienfideicommiß von v. Salza in Weiskes Rechtslexikon, Erbrecht von Welcker in Rotteck-Welckers Staatswörterbuch, Erbgüter von K. Maurer in Bluntschli-Braters Staatswörterbuch und Familienfideicommiß von H. Brunner in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. Aus neuester Zeit stammt G. Meyer, Beiträge zur Geschichte der fideicommissarischen Substitutionen, insbesondere der bürgerlichen Familienfideicommisse in Deutschland, Inaug. Diss. Bonn 1878, und dazu der Nachtrag in der Zeitschrift für deutsche Rechtsgeschichte XV S. 131—137.

Freiheit die Voraussetzung für die Vollberechtigung des Freien gewesen war, das wurde nunmehr, seitdem die Stände des hohen und niederen Adels, der Bürger und Bauern an die Stelle der früheren Gemein-Freien getreten waren, die wirthschaftliche Basis nur eines Standes. Namentlich die Familien des Herrenstandes waren in Zeiten, in denen die strenge Scheidung zwischen Privat- und öffentlichem Recht noch nicht durchgeführt war, in hohem Grade an der ungetheilten Erhaltung von Land und Leuten interessirt, da das Patrimonium zugleich die Voraussetzung der öffentlichen Gewalt war. Aber auch die Macht und das Ansehen des niederen Adels war noch immer durch das Grundeigenthum bedingt, während der bewegliche Besitz je länger um so mehr die Stellung des Bürgerthums bestimmte.

Als dann die aus den Städten auf das Land eindringende Geldwirthschaft und die durch das römische Recht beeinflußte Rechtsanschauung sich auch für das Grundeigenthum geltend zu machen anfing, da trat bei dem Adel — als dem einzigen oder wenigstens hauptsächlichen Vertreter ländlicher Interessen in der damaligen Zeit — ein bewußtes Widerstreben gegen das neue Recht hervor. Denn je mehr dieses auf den Besitzwechsel und die Theilung des Grundeigenthums, sowie auf die Belastung desselben mit Erbantheilen hindrängte, um so mehr mußte der Adel für die Erschütterung seiner Vermögensverhältnisse und damit auch seiner socialen und politischen Stellung fürchten. Und je höher seine Stellung war, desto mehr stand für ihn auf dem Spiel. Einen großen Widerstand gegen das Eindringen der dem Adel gefährlich werdenden Einflüsse äußerte das Lehnrecht durch seine streng geordnete, auf dem Wege letztwilliger Verfügung nur wenig modificirbare Erbfolge, durch den Ausschluß oder doch die Zurücksetzung der Frauen bei der Succession in Lehngüter, sowie die Bevorzugung des Erstgeborenen bei der Vererbung des Lehen, endlich durch das den Gesammtbelehnten und Agnaten zustehende Vorkaufs- und Retractsrecht im Fall von Veräußerungen und Verpfändungen des Lehns [2]). Fand eine Vereinigung von Lehen- und Allodialbesitz in einer Hand statt, so gab auch für die Behandlung des letzteren der Lehenbesitz nicht selten den Ausschlag [3]).

Und einem Theil der Allodialgüter gewährte das Stammgutssystem denselben Schutz. Für das Recht des Stammgutes bildete das Gewohnheitsrecht und die einzelnen Landesgesetze die Rechtsquelle. Danach waren Stammgüter solche Güter, die durch ein- oder mehrmalige Vererbung in der Familie in die Hand des gegenwärtigen Besitzers gelangt waren. Dieser besaß nur ein beschränktes Eigenthumsrecht an denselben, indem er sie nur vorbehältlich des Revocationsrechts der Söhne und des Retractsrechts der zur Veräußerungszeit lebenden Agnaten entgeltlich veräußern durfte. Auch wurden dieselben im Mannsstamm der Familie nach einer bestimmten Successionsordnung vererbt. Durch diese wurde nicht nur der Ausschluß der Töchter durch die männlichen Verwandten, sondern auch ein Ausschlußrecht der Söhne unter einander begründet. Die Wittwe, Töchter und nachgesetzten Söhne waren auf besondere Gegenstände des Nachlasses beschränkt oder erhielten Abfindungen. Indem das Stammgut

---

2) Costa l. c. S. 18. Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882, 90.
3) Schulze l. c. S. 9.

immer nur auf einen einzigen Erben, gewöhnlich den ältesten Sohn überging, wurde sowohl die Theilung, wie das Hinaustreten desselben aus der Familie verhindert. Die für die Stammgüter eigenthümliche Erbfolge ging neben der gemeinrechtlichen einher. Im Uebrigen durfte der Stammgutsinhaber sein Gut frei verschulden und auch — vorbehältlich des Revocations- und Retractsrechts der Söhne bezw. Agnaten — veräußern, nur nicht verschenken. Auch stand das Stammgut dem freien Zugriff der Erbschaftsgläubiger offen.

Indeß war nur ein Theil der dem Adel gehörigen Allodialgüter dem Stammgutssystem unterworfen.

Größere Verbreitung, namentlich auch in den Kreisen des niederen Adels, scheint dasselbe in der jetzigen preußischen Rheinprovinz, besonders im Jülich'schen und Kölnischen, im Herzogthum Westphalen, in Hannover, in Kurhessen, im Hamburgischen, Bremischen und in Sachsen gehabt zu haben.

Dem hohen Adel freilich fehlte es überall auch über diese Grenzen hinaus nicht an den nöthigen Schutzmitteln für seine Hausgüter.

Durch Familienverträge und Hausgesetze wußte er seine Güter, auch wo sie bisher dem objectiven Stammgüterrecht nicht unterworfen waren, mit Rechtsschranken zu umgeben, die dieselben sowohl vor dem Hinaustreten aus der Familie und vor der Ueberschuldung wie vor der Zersplitterung innerhalb der Familie schützten. Bereits im 13. Jahrhundert pflegten die Eigenthümer oder Miteigenthümer eines solchen Gutes anzuordnen, daß es niemals unter mehrere Besitzer getheilt werden solle. Und seit dem 14. Jahrhundert wurden letztwillige Verfügungen des Inhalts, daß Güter der hochadligen Häuser nur im Mannsstamm und zwar immer nur an einen in der Familie vererben sollten, üblich [4]). Im 16. Jahrhundert kamen dann auch Bestimmungen über die Unveräußerlichkeit solcher Güter auf.

Im niederen Adel dagegen suchte man dasselbe Ziel durch Privatdispositionen, Rechtsgeschäfte zu erreichen.

Freilich war die allgemeine Rechtsanschauung solchen Dispositionen lange nicht günstig und wollte höchstens gestatten, daß Vinculirungen des Grundbesitzes für eine bestimmte Anzahl von Generationen (meist vier Generationen) Geltung hätten. Noch im Jahre 1535 konnte Hans Paumgartner schreiben: „daß ein solches (nämlich die Errichtung eines Statuts, wonach Jemand sein Hab und Gut bei seinem männlichen Samen und Namen d. h. dem Mannsstamm beständig erhalten wollte) nit ein brauchlich ding sei" [5]).

Indeß gelang es doch im Lauf der Zeit auch dem niederen Adel und dem demselben gleichgestellten städtischen Patriziat ihr Ziel dadurch zu erreichen, daß sie im Anschluß an die alten Stammgüter und die Familiengüter des Herrenstandes das Rechtsinstitut des Familienfideicommisses ausbildeten. Während aber das Institut der Stammgüter in seiner ursprünglichen Gestalt die Erhaltung des Grundbesitzes in jeder freien Familie bewirkte, dient das neuere Familienfideicommiß nach dem Vorbilde der Familiengüter der hochadeligen Häuser nur der Erhaltung des Glanzes und Ansehens bestimmter ausgezeichneter Familien.

---

4) Stobbe, Handbuch des Deutschen Privatrechts II 138.
5) Stobbe, Handbuch II 138.

Die Jurisprudenz war lange Zeit in Verlegenheit darüber, wie sie diese Fideicommißstiftungen juristisch construiren sollte.

Anfangs werden dieselben für Gesetzgebungsacte erklärt. So hat namentlich **Betsius** in seinem Tractatus de statutis, pactis et consuetudinibus familiarum illustrium et nobilium (zuerst 1611, dann 1644 erschienen) die Stiftung von Familienfideicommissen auf das jus statuta condendi als auf ihre Quelle zurückgeführt. Und an Betsius schließen sich eine Reihe von anderen Juristen an, die gleich ihm das Familienfideicommiß als Ausfluß der Autonomie ansahen.

Diese Construction ist indeß nur für die Familiengüter des hohen Adels, die man damals wie auch noch später von den Familienfideicommissen nicht gehörig unterschied, begründet. Für diese letzteren lieferte merkwürdiger Weise das römische Recht selbst, gegen dessen Eindringen man sich schützen zu müssen glaubte, in der Folge die Formel zur rechtlichen Begründung dieses schützenden Instituts [6]).

Die italienischen Juristen des 16. Jahrhunderts haben dasselbe zuerst als fideicommissum familiae zu construiren versucht [7]). Auch bei den Franzosen und Spaniern kam diese Auffassung bald zur Geltung. In Deutschland brach derselben zuerst **Ph. Knipschildt** durch seine im Jahr 1626 zu Straßburg erschienene Doctordissertation und durch seinen im Jahre 1654 in Ulm gedruckten Tractatus de fideicommissis familiarum nobilium sive de bonis, quae pro familiarum nobilium conservatione constituuntur, Bahn. Die Fideicommißstiftung ist nach ihm ein Rechtsgeschäft, und die Quelle desselben: sola fideicommittentis seu instituentis voluntas. Zum Zweck der juristischen Formulirung dieses Instituts zieht er das römischrechtliche successive Vermächtniß mit seinem auf den fideicommittirten Gegenstand gerichteten Veräußerungsverbot und seiner von der gesetzlichen abweichenden Ordnung der Uebertragung desselben im Erbwege heran. Daß die Voraussetzung des römischrechtlichen Vermächtnisses — das Bestehen eines Universalsuccessors — im deutschen Recht nicht immer zutraf, hinderte ihn nicht an der analogen Anwendung des römischen Rechts auf das in der deutschen Praxis eingebürgerte Institut, für das er den Begriff des Fideicommisses im weiteren Sinne schuf. Das juristische Wesen dieses letzteren bestand demnach trotz seiner Anknüpfung an das römische Recht nicht mehr darin, daß einer Person oder einer Reihe von Personen mittelbar aus dem Vermögen des Erblassers durch letztwillige Verfügung und auf Kosten der Erbschaft ein Vermögensvortheil zugewendet werde, sondern in einer Anordnung, durch welche die Güter einer Familie zum Besten des Mannsstammes für ewige Zeiten in derselben erhalten bleiben sollten. Es wurde demnach die von dem späteren römischen Recht für die Wirksamkeit des Fideicommisses gezogene Schranke der vierten Generation nicht beachtet und das deutschrechtliche Familienfideicommiß in dieser Beziehung freier gestellt [8]). Endlich wurde die von den italienischen

---

6) **Eichhorn**, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 440. **Stobbe**, Handbuch II 183.

7) v. **Gerber**, Deutsches Privatrecht 83.

8) Bei den Römern waren zwar noch zu Papinians und Modestins Zeiten, also in der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr., fideicommissa perpetua rechtlich statthaft. Justinian hat dann aber in der Novelle 159 immerwährende Fideicommisse verboten und die Errichtung von Familienfideicommissen auf 4 Genera-

Juristen für die Lehnerbfolge begründete Auffassung einer successio ex pacto et providentia majorum auch auf das deutsche Fideicommiß übertragen, so daß schließlich von der Anwendung des römischen Rechts auf dasselbe nicht viel mehr übrig blieb als der Name[9]).

Abweichend von Knipschildt unternahm es dann J. H. Böhmer in seinen Exercitationes ad Pand. exercitatio XXXI B. LII lit. XIV den Nachweis zu führen, daß die vertragsmäßigen Fideicommisse ihren Ursprung im einheimischen Recht haben und mit den Grundsätzen des römischen Rechts in Widerspruch stehen. Dem Beispiele J. H. Böhmers folgten J. St. Pütter, A. F. H. Posse und J. J. Moser, indem sie ebenfalls die Familienfideicommisse aus den Grundsätzen des deutschen Privatrechts zu erklären suchten. Diesen Schriftstellern gebührt somit das Verdienst, das Familienfideicommiß als eigenes deutschrechtliches Institut aufgefaßt und seine Erklärung aus deutschrechtlicher Wurzel versucht zu haben.

Seitdem hat die Rechtswissenschaft diese Versuche fortgesetzt und den Formulirungsprozeß des Rechts für das Familienfideicommiß-Institut zu Ende geführt.

Nunmehr ist auch das Familienfideicommiß ein objectiv anerkanntes Rechtsinstitut, so daß es jener älteren Verlegenheitsaushilfe, welche die Familienfideicommisse des niederen Adels und Bürgerstandes mit den Familiengütern der hochadeligen Häuser zusammenwarf und ihre Errichtung auf einzelne Acte der Gesetzgebung zurückführte, ebensowenig bedarf wie der Ableitung dieses Instituts aus dem römischen Recht.

Parallel mit der objectiv-rechtlichen Formulirung des Familienfideicommisses geht die theilweise Umbildung desselben durch die neuere Gesetzgebung.

Der modernen staatsbürgerlichen Gesellschaft, die sich in der Gesetzgebung der französischen Revolution des Jahres 1789 und der folgenden Jahre eine entsprechende Rechtsordnung schuf, erschien das Familienfideicommiß in seiner historisch gewordenen Gestalt und mit seiner auf die Erhaltung des Ansehens und Glanzes bestimmter, bis dahin den privilegirten Ständen angehöriger Familien gerichteten Tendenz als ein ihre Architektonik störendes Institut. Sie suchte dasselbe deshalb zu beseitigen. Es geschah dies durch die Decrete des Nationalconvents vom 25. October und 14. November 1792, durch welche die fideicommissarischen Substitutionen als unvereinbar mit den Principien der Freiheit und Gleichheit und als nachtheilig für die Bodencultur und für die Gläubiger aufgehoben wurden. Diese Gesetze erscheinen nur als eine Consequenz des am 28. März 1790 von der Nationalversammlung gefaßten Beschlusses, durch welchen alle Rechtsunterschiede des Grundbesitzes und alle Unterschiede des Geschlechts und Alters bei Erbtheilungen aufgehoben worden waren. Der am 15. März 1803 promulgirte Code civil sanctionirte dann diesen durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit begründeten Zustand, indem der Art. 896 desselben Substitutionen schlechthin verbot. Eine Ausnahme wurde durch die Art. 897, 1048 und 1049 nur bezüglich der portion disponible zu Gunsten

---

tionen beschränkt. Durch künstliche Interpretation der Juristen sowie durch ein derogatorisches Gewohnheitsrecht wurde die Geltung der Novelle 159 für Deutschland beseitigt. Lewis, Familienfideicommißrecht S. 237, 446.

9) v. Gerber, Deutsches Privatrecht 83. Stobbe, Handbuch II 138.

von Enkeln und Geschwisterkindern gestattet; doch muß die Substitution — im Sinne des von Mirabeau ausgesprochenen Grundsatzes: „Je crois que le citoyen peut être le maître de disposer d'une partie de sa fortune, pourvu qu'il ne dérange pas le principe d'égalité envers ses héritiers. Mon avis est donc qu'on ne puisse favoriser aucun de ses héritiers au préjudice de l'autre, soit en ligne directe, soit en ligne collatérale" — in einem solchen Falle zu Gunsten aller bereits geborenen und noch zu erwartenden Kinder des Beschwerten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts erfolgen. Code civil Art. 1050.

Ferner wurde durch Decret vom 30. März 1806, Senatsbeschluß vom 14. August 1806, zwei kaiserliche Statuten vom 1. März 1808, Decrete vom 24. Juni, 28. October und 21. December 1808, vom 2. Februar, 17. Mai und 4. Juni 1809 und vom 3. März 1810 das Majorat für diejenigen Güter als statthaft erklärt, die der Kaiser (Napoleon I.) behufs Dotirung eines erblichen Titels als solche bezeichnete (Code civil Art. 896). Durch diese ausnahmsweise Zulassung von Majoraten hatte Napoleon I. im Sinn, auf den Trümmern der unter das gleiche Recht und das generelle Verbot der Errichtung von Substitutionen gebeugten alten Aristokratie einen neuen, auf fester wirthschaftlicher Basis ruhenden imperialistischen Adel zu begründen, wie sich das unzweideutig aus dem auf S. 119 der ersten Abtheilung dieser Arbeit mitgetheilten Briefe desselben an seinen Bruder Josef, damaligen König von Neapel, ergiebt. Diese Majorate von Napoleons Gnaden vererbten nach dem Recht der Erstgeburt und standen unter eigenem, von dem allgemeinen Civilrecht wesentlich verschiedenen Recht, das theils auf die im einzelnen Falle ertheilten kaiserlichen Lehnbriefe, theils auf kaiserliche Statuten als auf seine Quellen zurückzuführen war.

Unter der Restauration wurde das Recht, fideicommissarische Substitutionen zu errichten, noch erweitert durch die Gesetze vom 5. März 1819, 6. Februar 1824 und 17. Mai 1826.

Mit dem Julikönigthum trat dann aber wieder eine den Majoraten ungünstige Strömung zu Tage. Das Gesetz vom 12. Mai 1835 verbot die Errichtung neuer Majorate und das Gesetz vom 7. Mai 1849 beseitigte die ganze Napoleonische Majoratsgesetzgebung, so daß seitdem wieder die ursprünglichen Bestimmungen des Code civil in ihrer ganzen Strenge sich in Geltung befinden.

Diese französische Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Beseitigung der Familienfideicommisse bezog, blieb nicht ohne Einfluß auf Deutschland, während die Napoleonische Majoratsgesetzgebung an Deutschland spurlos vorüberging.

Zunächst wurden hier die Familienfideicommisse in den Ländern auf dem linken Rheinufer in Folge der Decrete des Nationalconvents vom 25. October und 24. November 1792 sofort und unbedingt in freies Eigenthum umgewandelt. In den deutschen Rheinbundsstaaten erfolgte die Beseitigung der Familienfideicommisse entweder in Folge der Einführung des Code civil (Art. 896) oder in Folge des Erlasses von dahin zielenden Spezialgesetzen.

Der Code civil wurde eingeführt:

im Königreich Westphalen durch Constitution des Staates vom 15. November 1807;

im Fürstenthum Arenberg durch herzogliche Verordnung vom 28. Januar 1808;
im Großherzogthum Berg durch kaiserliches Decret vom 12. November 1809;
im Großherzogthum Baden durch Einführungsdecret vom 3. Februar und 22. December 1809 (in den literirten Zusatzparagraphen zum Art. 577 (ca—cv) war jedoch ein dem Familienfideicommiß ähnliches Institut unter der Bezeichnung des Stammgutssystems für Personen des Herren- und Ritterstandes beibehalten worden);
im Großherzogthum Frankfurt durch Verordnung vom 25. Juli 1810;
in den hanseatischen Departements durch organisches Decret vom 4. Juli 1811;
in Ostfriesland, einigen anderen Gegenden Norddeutschlands und in Holland durch Decret vom 24. Januar 1812 [10]).

Durch folgende Spezialverordnungen wurden die Familienfideicommisse aufgehoben:
in Württemberg durch Normalverordnung vom 22. April 1808, declarirte Verordnung vom 26. April 1812, sowie Normalresolution vom 19. Februar 1814;
in Bayern durch Edict, die Adelsverhältnisse betreffend, vom 28. Juli 1808.

Mit der Beseitigung der französischen Herrschaft in Deutschland wurden die Fideicommisse aber auch wieder allmählich in ihre alten Rechte eingesetzt.

Um solche Gesetzgebungsacte der einzelnen deutschen Staaten, wie sie in der Rheinbundszeit vorgekommen waren, wenigstens soweit der früher reichsunmittelbar gewesene Adel (Standesherren und Reichsritter) in Frage kam, in Zukunft auszuschließen, bestimmt dann die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, Art. 14, daß gemäß den Grundsätzen der ehemaligen deutschen Reichsverfassung den „im Jahr 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten" werden sollen. Außerdem wird ihnen die Befugniß zugesichert, „über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen [11]). Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein" [12]).

Aber auch die einzelnen zum deutschen Bunde gehörig gewesenen Staaten haben jene aus der Napoleonischen Zeit stammenden Fideicommiß-Verbote für ihr Gebiet ausdrücklich aufgehoben.

---

10) C. S. Zachariä, Handbuch des französischen Zivilrechts, herausgegeben von Puchelt. 6. Aufl. Heidelberg 1875.

11) Nach dem österreichischen Hofdecret vom 19. September 1836 (Nr. 156 des J.G.S.) bedürfen übrigens Familienverträge der in Oesterreich wohnhaften vormals reichsunmittelbaren Familien über die Güter- und Familienverhältnisse, sie mögen nun vor oder nach der Bundesacte errichtet sein, der landesherrlichen Genehmigung.

12) Diesem Art. 14 der deutschen Bundesacte allein und nicht auch dem Landesrecht der einzelnen Staaten sind die autonomen Beliebungen des hohen Adels unterworfen, wie denn das bayerische Recht ausdrücklich die Grundsätze seines Fideicommißedicts auf die Familiengüter der hochadeligen Häuser für nichtanwendbar erklärt (Ed. über die F.F.C. vom 26. Mai 1818 § 102).

Es geschah dies:

in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen der preußischen Monarchie durch königliche Verordnung vom 11. März 1818 nebst Declarationen vom 1. Juni 1820 und 9. Juni 1827;

in dem ehemaligen Großherzogthum Berg durch Gesetz vom 23. März 1828 und eine Anzahl sich an dieses Gesetz anschließende Cabinetsordres;

in der Rheinprovinz, soweit in derselben noch jetzt französisches Recht gilt oder deren Theile, soweit dieses nicht der Fall ist, doch mit dem französischen Kaiserreich verbunden waren, durch die königliche Cabinetsordre vom 25. Februar 1826, betreffend die Errichtung von Familienfideicommissen in der Rheinprovinz, sowie durch die Verordnung vom 21. Januar 1837, welche den Häuptern der rheinischen Adelsfamilien das von ihnen vor der Occupation besessene Recht, zum Besten ihrer Descendenten frei testiren zu dürfen, ohne durch Pflichttheile gebunden zu sein, restituirte;

in Oldenburg durch Verordnung vom 10. März 1814;

in Württemberg durch Adelsstatut von 1817, wodurch allen ehemals durch Fideicommisse vinculirten Gütern, welche bis 1817 im Besitz der betreffenden Familien geblieben waren, ihre Fideicommißeigenschaft restituirt wurde, und durch königliche Declaration vom 8. December 1821;

in Bayern durch das Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818, welches das Fideicommißinstitut zugleich einer durchgreifenden Neuregelung unterwarf;

in Hessen-Darmstadt, wo das französische Fideicommißverbot für einen Theil des jetzigen Großherzogthums erst durch das Gesetz vom 13. September 1858 aufgehoben wurde;

in Hannover durch die Verordnung vom 23. August 1814, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung betreffend, §§ 104—106, ferner die Verordnung vom 14. April 1815, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung im Fürstenthum Hildesheim betreffend, §§ 112—115, ferner die Verordnung vom 13. September 1815, die bürgerliche transitorische Gesetzgebung in dem Kreise Meppen betreffend, §§ 109—114, und endlich die Verordnung vom 13. April 1821 über Wiederherstellung der Fideicommisse in dem Fürstenthum Ostfriesland, in der niederen Grafschaft Lingen und in den vormals eichsfeldischen Landestheilen.

Nur im gegenwärtigen Reichslande Elsaß-Lothringen ist, trotz der Wiedervereinigung dieser Länder mit Deutschland, das Familienfideicommiß nicht wieder aufgelebt, und es besteht hier das Verbot der Errichtung von fideicommissarischen Substitutionen nach wie vor ungeschwächt in Kraft.

Während innerhalb der spezifisch deutschen Rechtsentwickelung des Familienfideicommisses die Anlehnung an die französische Gesetzgebung sich nur wie eine kurze und wenig folgenreiche Episode ausnimmt, hat man in den meisten deutschen Staaten bereits im vorigen Jahrhundert ein anderes Verfahren einzuschlagen begonnen und dies — nach Beseitigung des französischen Einflusses — in diesem Jahrhundert fortgesetzt.

Statt die bestehenden Familienfideicommisse aufzuheben und die Errichtung neuer zu verbieten, wie die französische Gesetzgebung gethan hatte, sucht man in Deutschland das gemeinrechtliche Familienfideicommiß durch die Particular-

gesetzgebung im Sinne einer Annäherung desselben an das allgemeine Recht umzubilden.

In diesem Sinne haben der Gesetzgebung dieses Jahrhunderts bereits das verbesserte und ergänzte Chur-Bayerische Landrecht, der sog. Codex Maximilianeus Bavaricus civilis von 1756, III cap. 10 §§ 1—25, und das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794, Th. II Tit. 4 §§ 47—226, vorgearbeitet.

Freilich an dem Vorgehen der französischen Gesetzgebung gemessen, erscheint die deutsche Gesetzgebung — abgesehen von einigen wenigen Beispielen — außerordentlich maßvoll und zahm.

In Frankreich hatte man mit einem Schlage und meist ohne Entschädigung die bäuerlichen Grundlasten, die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums und als Correlat dazu auch die bestehenden Lehen und Fideicommisse beseitigt. In den einzelnen deutschen Staaten dagegen — und allen voran in Preußen — hielt man für die Ablösung der meisten Grundlasten principiell an der Entschädigungspflicht fest und ließ den Lehen- und Fideicommißverband unangetastet. Auch die rechtliche Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes blieb in einer ganzen Reihe von deutschen Staaten des Nordwestens noch einige Zeit nach Befreiung des bäuerlichen Bodens von den aus dem Mittelalter stammenden Lasten bestehen. In Preußen und einigen anderen Staaten freilich wurde gleichzeitig mit der Befreiung des Bodens von den grundherrlichen Lasten auch die rechtliche Gebundenheit desselben beseitigt.

Was speziell das Familienfideicommiß betrifft, so waren die Redactoren des allgemeinen preußischen Landrechts demselben keineswegs günstig gesinnt, „weil es den Güterverkehr in gleicher Weise fessele, wie die Verwendung der Güter zur todten Hand, und weil die damit verbundenen Majorate, Minorate oder Primogenituren zu einer Anhäufung des Vermögens in der Hand eines Mitgliedes der Familie, das im Ueberfluß lebe, dagegen zur größten Unbilligkeit gegen alle übrigen Familienmitglieder führe, insbesondere aber auch, weil darin eine große Anomalie liege, daß es in der Gewalt eines Menschen stehen solle, über das Vermögen, welches er bei seinem Abscheiden zurücklassen müsse und worüber ihm der Tod jedes physische Vermögen zu disponiren benimmt, auf viele Jahrhunderte und Geschlechter hinaus Gesetze vorzuschreiben“ [13]). Gleichwohl hat das Allgemeine Landrecht Th. II Tit. 4 §§ 47—226 das Familienfideicommiß auch für die Zukunft anerkannt und dasselbe nur seiner größten Schroffheiten zu entkleiden gesucht.

Auch das auf die Schön-Stein'sche Initiative zurückzuführende Edict vom 9. October 1807 § 9 gestattete nur die Aufhebung der Lehen, Familienstiftungen und Familienfideicommisse durch Familienbeschlüsse, sowie die Vererbpachtung einzelner Theile von Lehens- und Familienfideicommißbesitzungen.

Dem Edict von 1807 schloß sich das Landesculturedict vom 14. September 1811 § 6 und die spätere preußische Gesetzgebung an, indem sie die Dispositionsbefugniß des Fideicommißeigenthümers erweiterte und insbesondere Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung des Familienfideicommißgutes für bestimmte

13) Suarez, Amtliche Vorträge bei der Schlußrevision des allgemeinen Landrechts in v. Kamptz' Jahrbüchern für die preuß. Gesetzgebung u. s. w. Band 41 Heft 81 S. 169.

Fälle, sowie den Abverkauf einzelner Theile desselben gestattete und endlich die corporative Organisation der Familienfideicommißgüter besitzenden Familien durchführte.

Eine neue theilweise gesetzliche Regelung erhielt das Familienfideicommiß sodann in den dreißiger Jahren in Sachsen-Weimar durch Patent vom 22. Mai 1826 und durch Gesetz vom 22. April 1833, in Hannover durch Gesetz vom 13. April 1836, in Braunschweig durch Gesetz vom 28. März 1837.

Das wenn auch nicht an äußeren Erfolgen, so doch an mannigfachen Anregungen auf politischem, socialem und wirthschaftlichem Gebiet reiche Jahr 1848 brachte neben der Beseitigung mancher anderen rechtlichen Fessel des freien Verkehrs auch die Beseitigung der Familienfideicommisse zur Sprache.

Der von der Frankfurter Nationalversammlung niedergesetzte Ausschuß für Volkswirthschaft beantragte nämlich unter Anderem die Aufnahme folgender Bestimmung in die Grundrechte des deutschen Volkes:

„Aller Lehensverband und alle Fideicommisse sind aufgehoben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung haben die Gesetzgebungen der Einzelstaaten anzuordnen."

Eine Minorität im Ausschuß dagegen beantragte zu sagen: „Die Familienfideicommisse aller Art, die Majorate, Minorate, Seniorate und andere dergleichen Abweichungen von der gemeinrechtlichen gleichen Erbfolge sind aufgehoben und treten bei dem nächsten Todes- oder Besitzveränderungsfall außer Kraft."

Der Majoritätsantrag wurde mit einem die Rechte der regierenden Häuser wahrenden Zusatze und mit der Modification, daß die Aufhebung durch die einzelnen Staaten zu geschehen habe, von der Nationalversammlung selbst am 21. December 1848 zum Beschluß erhoben.

Der § 38 des am 27. December 1848 publicirten Gesetzes über die Grundrechte lautete: „Die Familienfideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingung der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung der einzelnen Staaten. Ueber die Familienfideicommisse der einzelnen regierenden fürstlichen Häuser bleiben die Bestimmungen den Landesgesetzen vorbehalten." (Deutsche Reichsverfassung von 1849 § 170.)

Dem von der Nationalversammlung gegebenen Impulse zur Aufhebung der Familienfideicommisse folgten:

das für das Fürstenthum Reuß j. L. erlassene Staatsgrundgesetz vom 30. November 1849 und das revidirte Staatsgrundgesetz vom 14. April 1852, § 24;

die für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen erlassene Verfassung vom 12. December 1849, § 43;

das für das Fürstenthum Lippe-Detmold erlassene Gesetz vom 4. September 1849;

die für das Fürstenthum Anhalt-Bernburg erlassene Verfassung von 1850, § 49;

die preußische Verfassung vom 5. December 1848, Art. 38, und vom 31. Januar 1850, Art. 40;

das braunschweigische Gesetz vom 19. März 1850, § 1 u. 2;

das oldenburgische Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849, dessen

das Familienfideicommiß abolirende Bestimmung dann in das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852, § 213 übergegangen ist.

Allein auch dieser rein negative Zustand war, ebenso wie der durch die Napoleonische Gesetzgebung am Anfang des Jahrhunderts geschaffene, in den meisten Ländern nur von kurzer Dauer.

In Preußen wurde bereits mittels Gesetzes vom 5. Juni 1852 Art. 1 der Art. 40 der Verfassung vom 31. Januar 1850, soweit er die Stiftung von Familienfideicommissen untersagte, wieder aufgehoben, womit denn der durch das allgemeine Landrecht, sowie die späteren Spezialgesetze geschaffene Rechtszustand wieder hergestellt ward.

In Reuß j. L. wurde mittels Gesetzes vom 20. Juni 1856 das ältere Recht wieder hergestellt; ebenso wurde in Lippe-Detmold das die Familienfideicommisse beseitigende Gesetz von 1849 durch eine Verordnung vom 2. Mai 1854 aufgehoben und auch in Schwarzburg-Sondershausen die Errichtung von Familienfideicommissen wieder gestattet.

Endlich ist das Fideicommißverbot auch in Braunschweig durch das Gesetz vom 20. März 1858 wieder beseitigt worden. Dieses Gesetz ordnete zugleich die Rechtsverhältnisse der braunschweigischen Fideicommisse, hier Familienstammgüter genannt.

Nur in Oldenburg blieb das Familienfideicommiß definitiv beseitigt.

Reformirt wurde das Familienfideicommiß:

in Hessen-Darmstadt durch ein Gesetz vom 13. September 1858;

im Königreich Sachsen durch das Bürgerliche Gesetzbuch vom 2. Januar 1863 und

in Oesterreich durch das Patent vom 9. August 1854 und das Gesetz vom 13. Juni 1868.

Fassen wir das oben Dargestellte in wenige Worte zusammen, so finden wir, daß die Gesetzgebung vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts die Errichtung von Familienfideicommissen gestattete und begünstigte, worauf dann in Folge der Ideen des Aufklärungszeitalters und der Napoleonischen Gesetzgebung eine theilweise Reaction gegen diese dem Fideicommiß günstige Strömung eintrat. Seit dem Jahre 1815 ward die Errichtung von Fideicommissen aber wieder gestattet, und nach kurzer Unterbrechung am Schluß der vierziger Jahre zeigt sich in den fünfziger Jahren sogar eine sehr fideicommißfreundliche Strömung, und zwar in Deutschland sowohl wie in Oesterreich.

Der im allgemeinen dem Fideicommiß günstigen oder ungünstigen Strömung entspricht dann auch die Zahl der in der betreffenden Periode erfolgten Fideicommißerrichtungen.

Für das Gebiet des neuen Deutschen Reichs fehlen uns leider die zum Belege des Gesagten erforderlichen Zahlen. Für Oesterreich dagegen ist diese Lücke neuerdings ausgefüllt worden.

Eine in der Oesterreichischen statistischen Monatsschrift für 1883 (9. Jahrg. 10. Heft S. 2 u. 7) veröffentlichte Arbeit von Inama-Sterneggs über die Familienfideicommisse in Oesterreich theilt über unseren Gegenstand folgendes mit.

Hier stammen das Gräflich Thun'sche Familienfideicommiß in Steiermark, Kärnthen und Krain, das Fideicommiß des Freiherrn von Herberstein in Steiermark und das der Freiherrn von Mallowetz und von Kaprun in Böhmen bereits

aus dem 16. Jahrhundert. Darauf folgte die Stiftung der Familienfideicommisse der Fürsten von Liechtenstein (1602 und 1604), der Bubna 1608, der Wurmbrand 1616, der Khevenhüller in Oberösterreich u. s. w.

Zur Zeit Kaiser Leopolds I. wurden allein in Niederösterreich 38 Pecuniar- und Grundfideicommisse angemeldet, von denen die meisten unter diesem Kaiser errichtet worden waren.

Unter Maria Theresia und Josef II. war die Strömung den Familienfideicommissen weniger freundlich. Ja Josef II. trug sich sogar mit der Absicht, die Fideicommisse aufzuheben, eine Absicht, die jedoch nicht zur Ausführung gelangte.

Mit dem Westgalizischen Gesetzbuch (1797) trat wieder eine dem Fideicommiß günstigere Auffassung ein, welche auch im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande von 1811 zum Ausdruck kam und in der Folge, selbst unter dem constitutionellen System, keine namhafte Abschwächung mehr erfuhr.

In einzelnen Kronländern ist allerdings unter Napoleonischer Herrschaft eine gewaltige Störung in der Entwickelung des Fideicommisses eingetreten, doch war sie hier wie in den deutschen Ländern nur eine vorübergehende. So wurden durch das französische Decret d. d. Antwerpen, 30. September 1811, § 44, die Fideicommisse im Küstenlande und in Dalmatien aufgehoben; aber bereits das Hofdecret vom 8. August 1817 erklärte dieselben als wieder zu Recht bestehend.

Seitdem nimmt die Zahl der neu gegründeten Fideicommisse zu und wird zugleich der bereits bestehende Fideicommißverband über neue Güter ausgedehnt.

So sind beispielsweise allein in Böhmen unter Kaiser Franz II. 8, unter Kaiser Ferdinand 6 und unter Kaiser Franz Josef 8 neue Familienfideicommisse gestiftet worden.

Wenn uns — wie wir bereits oben anführten — für die zum Deutschen Reich gehörigen Staaten auch die nöthigen Daten über die Zeit, in der die Familienfideicommisse entstanden sind, fehlen, so ist doch sicher, daß in Preußen seit den fünfziger Jahren wieder eine stärkere Neigung zur Errichtung von Familienfideicommissen hervorgetreten ist. Es mag das zum Theil mit der Reorganisation des Herrenhauses — indem nach der Verordnung vom 12. October 1854 den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes das Präsentationsrecht ertheilt wurde und außerdem den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter dieses Recht vom König beigelegt werden konnte —, zum Theil mit der den Besitzern von Lehngütern gewährten Befugniß, dieselben in Fideicommißgüter umzuwandeln, zusammenhängen. Die Vermehrung der Familienfideicommisse ist gleichsam der Widerhall eines in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 22. September 1849 geäußerten Wunsches: „Ich wünschte, sagte damals Stahl, daß die fideicommissarische Richtung in unserem Volke überhand nehmen möge, sie wäre das rechte Gegentheil gegen den Hang, dem Moment zu leben und den Moment auszubeuten“ [14]).

---

14) Stahl, Siebzehn parlamentarische Reden, Berlin 1862, S. 48.

2. Recht der Gegenwart.

Indem wir jetzt an eine vergleichende Darstellung des gegenwärtig in den einzelnen deutschen Staaten geltenden Fideicommißrechts gehen, sei hier nur noch bemerkt, daß diese Darstellung unsererseits bloß den Zweck verfolgt, einen festen Anhalt für die socialwirthschaftliche Analyse des Familienfideicommisses zu gewinnen. Es sind demnach diejenigen gemein- und particularrechtlichen Bestimmungen des Fideicommißrechts, welche nur juristisch-technische Bedeutung haben und keinerlei Anlaß zu socialwirthschaftlicher Beurtheilung geben, von uns entweder gar nicht oder doch nur soweit berücksichtigt worden, als der Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen und die Rücksicht auf das Verständniß des ganzen Rechtsinstituts es erheischen.

Auch sind in der nachfolgenden Darstellung nur die der Landesgesetzgebung unterstehenden Familienfideicommisse, nicht aber auch die Kron- und Hausfideicommisse der deutschen regierenden Familien, und ebenso wenig die Hausgüter der hochadeligen Familien berücksichtigt worden. Denn während die ersteren eigenen Normen unterliegen und ganz unabhängig von dem Urtheil über den Werth der Fideicommisse bestehen, werden die letzteren von dem § 14 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 und nicht von der Landesgesetzgebung geregelt.

Hier sei nur kurz erwähnt, daß sich die Hausgüter der hochadeligen Häuser von den Familienfideicommissen hauptsächlich dadurch unterscheiden, daß das Eigenthum an den Familiengütern dem hochadeligen Hause als juristischer Person zusteht, und daß Verfügungen über die Substanz dieser Güter der Gesammtheit der Agnaten vorbehalten sind. Auch haben die Agnaten ein Stimmrecht in Hausangelegenheiten, sowie ein Anrecht am Hausgut, das sich nicht nur in einem selbständigen Warterecht, sondern auch in einem Recht auf den Genuß der Früchte des Hausguts (Apanage) äußert und durch die Verfassung näher bestimmt wird. Und selbst die Cognaten haben gewisse Ansprüche auf Abfindung und Aussteuer. Dem Haupt der Familie, welches dieselbe nach außen zu repräsentiren hat, stehen Besitz, Verwaltung und Benutzung des Hausgutes zu.

A. Rechtsquellen.

Jedes einzelne Familienfideicommiß ist seiner Entstehung nach zurückzuführen auf einen ausdrücklichen Willensact des Stifters.

Dieser Act ist — da die Errichtung von Familiengütern der hochadeligen Häuser, welche sich als Ausflüsse der Autonomie charakterisiren, hier nicht in Betracht kommt — immer eine private Disposition, ein Rechtsgeschäft.

Die Privatdispositionen sind dem gemeinen Recht oder der Gesetzgebung der einzelnen Staaten unterworfen.

Beide, das gemeine Recht sowie die particularen Gesetzgebungen, enthalten zweierlei Arten von Bestimmungen.

Sie beschränken einestheils die Privatverfügungen ihrem Inhalt und ihrer Form nach durch absolute, prohibitive Normen, mit denen sich die Fideicommißstiftung in keinem Fall in Widerspruch setzen darf, und enthalten anderntheils

sog. dispositives Recht, das nur insofern in Anwendung kommt, als die Stiftung den einen oder anderen Punct zu regeln unterlassen hat.

a. Das gemeine Recht regelt noch heutzutage das Familienfideicommiß — wobei nur hier und da geringe Modificationen wesentlich formaler Natur durch die Landesgesetzgebung angebracht sind — in folgenden Staaten: Württemberg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Sachsen-Gotha, Sachsen-Coburg, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Waldeck, Lippe-Detmold, sowie in folgenden zum Königreich Preußen gehörigen Landestheilen: Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein, Lauenburg und Neuvorpommern mit Rügen.

b. In folgenden Staaten hat die Gesetzgebung das gemeine Recht entweder vollständig verdrängt oder doch wesentlich modificirt.

Preußen: a. für diejenigen Gebiete, in denen das A.L.R. gilt: Allgemeines Landrecht von 1794 II 4 § 47—226.

Edict vom 9. October 1807.

Declaration zum § 9 des Edicts vom 9. October 1807, vom 19. Februar 1812.

Gesetz vom 15. Februar 1840 über Familienschlüsse bei Familienfideicommissen, Familienstiftungen und Lehen, sowie das Gesetz vom selben Tage, betreffend Familienfideicommisse u. s. w. im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

Gesetz vom 5. März 1855, die Kompetenz der Gerichtsbehörden in Familienfideicommißsachen betreffend, und Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 § 49 Nr. 1 und 2.

Gesetz vom 3. März 1850 und vom 27. Juni 1860, welche den Abverkauf und den Austausch geringfügiger Parcellen von Fideicommißgrundstücken unter gewissen Bedingungen gestatten.

b. für das Gebiet des ehemaligen Königreichs Hannover:

Gesetz über Ablösbarkeit des Lehnverbandes u. s. w. und die Errichtung von Familienfideicommissen vom 13. April 1836.

Bayern: Edict über die Familienfideicommisse vom 26. Mai 1818 (Beilage VII zum Tit. V der Verfassungsurkunde von 1818).

Gesetz vom 11. September 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen über Familienfideicommisse betreffend.

Instruction zum § 14 der Beilage VII Tit. V der Verfassungsurkunde von 1818, vom 3. März 1857.

Sachsen: Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Januar 1863 § 2527—2541 (unter dem Titel: Ueber die Familienanwartschaft).

Baden: Familienfideicommisse können nur in sehr beschränkter Weise für Enkel und Geschwisterkinder bestellt werden: Landrecht Satz 896, 1048—1074. Dagegen werden als zulässig erklärt: Stammgüter, die den Familienfideicommissen im gemeinrechtlichen Sinne sehr ähnlich sind: Landrecht Satz 577 ca—cv.

577 ch ist aufgehoben durch das Gesetz vom 31. Juli 1839, und an die Stelle der im Satz 577 cb gedachten Landtafel sind durch die Verordnung vom 10. November 1842 die Grundbücher getreten.

Hessen-Darmstadt: Gesetz, die Familienfideicommisse betreffend, vom 13. September 1858.

Sachsen-Weimar: Patent zur Entscheidung einiger Rechtsfragen vom 22. Mai 1826.

Gesetz vom 22. April 1833 über die bei Errichtung von Familienfideicommissen und ähnlichen Stiftungen zu beobachtende Form.

Braunschweig: Gesetz, die Aufhebung der Feudalrechte und die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 28. März 1837.

Gesetz, die Errichtung von Familienstammgütern betreffend, vom 20. Mai 1858.

Anhalt-Köthen: Verordnung wegen Errichtung und Aufhebung von Familienstiftungen und Fideicommissen vom 7. März 1832.

Gesetz, betreffend Familienschlüsse, vom 7. April 1870.

Oesterreich: Bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erblande von 1811 §§ 618—645.

Hofcanzleidecret vom 13. Juli 1832.

Patent vom 9. August 1854.

Gesetz vom 13. Juni 1868, betreffend die Bewilligung zur Errichtung und zur Verschuldung von Familienfideicommissen.

c. Beseitigt sind die Familienfideicommisse durch die Gesetzgebung in

Oldenburg seit 1849, wo das Familienfideicommiß gleichzeitig mit dem Lehnsverbande und der Erbunterthänigkeit abgeschafft worden ist, und in

Elsaß-Lothringen durch die französische Gesetzgebung.

Auch im Bremischen Landgebiet kommen keine Familienfideicommisse vor.

Demnach ist das Familienfideicommiß nahezu in ganz Deutschland in praktischer Geltung: doch ist der von demselben vinculirte Theil des Bodens in den einzelnen Ländern ein sehr verschiedener.

B. Wesen und Bezeichnung[15]).

Gemeinrechtlich besteht die Fideicommißeigenschaft eines Gutes darin, daß es, in Folge des Stiftungsactes, die Bestimmung erhalten hat, behufs Erhaltung des Glanzes und Ansehens eines bestimmten Geschlechts (splendor familiae), unveränderlich auf die Geschlechtsnachfolger des Constituenten oder eines Dritten bis zum Ausgang des Geschlechts und Namens oder bis zu einem vom Stifter festgesetzten Zeitpuncte überzugehen. Diese Idee findet ihren rechtlichen Ausdruck in dem Verbot der totalen und partiellen Veräußerung des Fideicommißguts unter Lebenden und auf den Todesfall, sowie der Verschuldung seiner Substanz. Die zur Nachfolge in das Familienfideicommiß berufenen Personen succediren

---

15) v. Gerber, System 84, 275. Beseler, System 176. Bluntschli, Deutsches P.R. 68. Lewis, F.F.C.R. 6, 7, 16, 19—22. Desselben F.C.Bestimmungen S. 467 bis 468, 495 ff. Stobbe, Handbuch II 139.

in dasselbe nach einer singulären Erbfolgeordnung, über die das Nähere weiter unten in einem besonderen Abschnitt zu erwähnen sein wird. Die Succession erfolgt ex pacto et providentia majorum, d. h. es leiten die Fideicommißbesitzer ihr Recht nicht unmittelbar von ihrem Vorgänger, sondern ex fundatione ab [16]).

Da der Fideicommißnachfolger in das Fideicommiß als Singular- und nicht als Universalerbe des letzten Eigenthümers succedirt [17]), so ist er berechtigt, die Allodialerbschaft seines Vorgängers auszuschlagen: in welchem Fall er nur für die auf dem Fideicommiß als solchem ruhenden Lasten (Substanz- und Früchteschulden), nicht aber auch für die persönlichen Schulden seines unmittelbaren Vorgängers haftet [18]).

In den einzelnen Particulargesetzgebungen werden die übrigen Grundsätze zum Theil bestätigt und näher entwickelt, zum Theil aber auch abgeändert. Was die Belege für die Bestätigung betrifft, so sind sie bereits oben in den einzelnen Noten beigebracht worden. Es erübrigt daher nur noch die Abänderungen zu verzeichnen.

Während die meisten Particulargesetzgebungen in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht einem bestimmten Geschlecht im Fideicommißgut die Vermögensgrundlage für eine unbegrenzte Zeit zusichern, erklären einige Gesetze es für statthaft, daß das Fideicommiß von Anfang an nicht für alle Geschlechtsnachfolger in infinitum, sondern nur für eine bestimmte Zahl von Geschlechtsnachfolgern errichtet werde [19]), und gestattet das bayerische Gesetz die Nutzung des Fideicommisses durch mehrere Geschlechter nach einander, so daß nach dem Aussterben des einen Geschlechts ein anderes in die Nutzung des Fideicommisses tritt [20]).

Daß die Fideicommißgüter nicht veräußert werden dürfen und daß für die von dem Fideicommißbesitzer persönlich contrahirten Schulden außer seinem Allodialvermögen nur die von ihm während seiner Besitzzeit bezogenen Früchte zu haften haben, sprechen ausdrücklich aus die Gesetze Preußens, Oesterreichs, Hannovers, Badens und Bayerns [21]). Jedoch ist ausnahmsweise auch die Belastung des Fideicommißguts mit Schulden, sowie die Veräußerung desselben im ganzen oder in einzelnen Theilen gestattet. Hierüber ist das Nähere in einem besonderen Abschnitt über die Veräußerung und Verschuldung der Fideicommißgüter mitzutheilen. Die gemeinrechtliche Bezeichnung „Familienfideicommiß" ist auch in die Gesetzgebung Preußens, Oesterreichs, Anhalts, Sachsen-Weimars und des Königreichs Sachsen übergegangen, während die hannoversche Gesetzgebung von „immerwährenden Majoraten", die badische von „Stammgütern" und die braunschweigische von „Familienstammgütern" spricht.

---

16) v. Gerber, System 274, 275. Beseler, System 176. Stobbe, Handbuch II 139.

17) Ausdrücklich anerkannt im Bad. L.R. 577 cn. Bayr. Ed. 77. Braunschw. Ges. v. 1837 22. Braunschw. Ges. v. 1858 3.

18) Ausdrücklich anerkannt im Bayr. Ed. 82. Braunschw. Ges. v. 1837 22.

19) Bayr. Ed. 1. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 23. Oesterr. B.G.B. 618.

20) Bayr. Ed. 80, 84.

21) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 80. Oesterr. B.G.B. 632. Hann. Ges. 35. Bad. L.R. 577 ci. Bayr. Ed. 53.

C. Zur Errichtung und zum Besitz berechtigte Personen[22]).

a) Wenn das Familienfideicommiß auch lange Zeit ausschließlich im Adel — und zwar zunächst im hohen, dann auch im niederen Adel — seine Anwendung fand, so räumt das gemeine Recht doch gegenwärtig einem jeden, der handlungsfähig ist, ohne Unterschied des Standes das Recht zur Errichtung von Familienfideicommissen ein, vorausgesetzt natürlich, daß dem Stifter die volle Dispositionsbefugniß über den durch Familienfideicommiß zu vinculirenden Gegenstand und die testamenti factio activa zusteht. Die der Errichtung eines Fideicommisses in einem bestimmten Gut entgegenstehenden Rechte dritter Personen: der Notherben und Pflichttheilsberechtigten, der Lehn-, Stamm- und Erbgutsanwärter, sowie des Lehnsherrn und Obereigenthümers, sofern letztere noch heute vorkommen, können jedoch nur durch Verzichte der Berechtigten beseitigt werden.

Ausdrückliche Bestätigung findet dieser gemeinrechtliche Grundsatz in der Gesetzgebung Preußens, Anhalts, Sachsen-Weimars, Hessen-Darmstadts, Bayerns, Sachsens und Hannovers[23]).

Nur in Baden sind zur Errichtung von Stammgütern lediglich „Personen des Herren- und Ritterstandes" berechtigt.

b) In denjenigen Staaten, wie z. B. in Baden, in denen die Errichtung von Fideicommissen nur Personen bestimmter Stände gestattet ist, wird auch das Recht zum Besitzantritt des Fideicommisses von der Zugehörigkeit zu denselben Ständen abhängig gemacht. Aber selbst in Bayern, wo für die Person des Stifters keinerlei Standesrequisit aufgestellt ist, dürfen Familienfideicommisse doch nur zu Gunsten von Personen oder Familien, die dem Erbadel angehören, errichtet werden; ja der Verlust der Standesqualität zieht selbst nach angetretenem Besitz des Familienfideicommisses den Verlust desselben nach sich. In diesen rückt dann der nächste berechtigte Anwärter ein; er ist jedoch verpflichtet, dem ausgeschiedenen Besitzer die Competenz zu gewähren[24]).

D. Gegenstand.

Während die Theoretiker des gemeinen Rechts darüber einig sind, daß nur eine dauernd fruchtbringende, d. h. eine durch den Fruchtgenuß sich nicht aufzehrende Sache zum Gegenstand eines Familienfideicommisses gemacht werden kann, gehen sie in ihren Ansichten darüber, was zu den dauernd fruchtbringenden Sachen zu rechnen ist, auseinander. Gerber und Bluntschli[25]) rechnen dazu ganz allgemein Grundstücke und bewegliche Kapitalien, Stobbe die letzteren nur dann, wenn sie einen dauernden Genuß gewähren, Beseler dann, wenn sie in Grund und Boden radicirt sind und dadurch eine Gewähr für ihren dauernden Bestand erhalten, und Lewis nur dann, wenn sie verzinslich

---

22) Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68, 127. Beseler, System 176, 112. Gerber, System 84. Lewis, F.C.R. 3—5. Stobbe, Handbuch II 139.

23) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 47. Anhalt.-Köth. Ges. 1. Sachs.-Weim. Ges. 5. Hess.-Darmst. Ges. 1, 14. Bayr. Ed. 4, 19. Sächs. C.G.B. 24. Hannov. Ges. 33.

24) Bad. L.R. 577 cm. Bayr. Ed. 1, 78, 79.

25) v. Gerber, System 84. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68.

und zugleich sicher angelegt sind[26]). Demnach dürfen der letzteren Ansicht zufolge Mobilien, Kostbarkeiten, wie Juwelen, Gold- und Silbersachen, Bibliotheken u. s. w. in der Regel nicht den einzigen Gegenstand eines Familienfideicommisses bilden, wohl aber können sie einem Familienfideicommiß zugeschlagen werden[27]). Ja es reicht bereits die Pertinenzqualität der betreffenden Sachen hin — sei es, daß diese speziell für Fideicommißgegenstände festgestellt ist (Bayer. Ed. 8) oder daß sie den gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechts zu entnehmen ist —, um sie eo ipso vom Fideicommißnexus ergreifen zu lassen, wie denn nach der Ansicht Einiger nach gemeinem Recht auch ganze Vermögen zu einem Fideicommiß gewidmet werden dürfen[28]).

Die einzelnen Particularrechte enthalten zum Theil sehr detaillirte Bestimmungen darüber, was als Pertinenz eines Fideicommißguts anzusehen ist[29]).

Die von Gerber vertretene Auffassung findet ihre Bestätigung in Preußen, Hannover und Anhalt[30]), wo abgesehen von Grundstücken, auch Geldcapitalien allein Gegenstand eines Familienfideicommisses sein dürfen; die Ansicht Beselers dagegen findet sich in Sachsen-Weimar[31]) legalisirt, wo nur liegende Güter, „hypothekarisch versicherte Kapitalien, Erbzinsen und andere auf liegenden Gütern haftende Gefälle" zum Principalgegenstand eines Familienfideicommisses erklärt werden dürfen.

Noch enger als die obigen Gesetze umgrenzen die Gesetze anderer Staaten den Principalgegenstand des Familienfideicommisses, wenn sie als solchen nur Immobilien zulassen. So verlangt Hessen-Darmstadt[32]) „Grundeigenthum", Bayern „Grundvermögen", Baden „liegenschaftliches Vermögen", Braunschweig „mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur selbständigen Bewirthschaftung versehene Güter".

Ein bestimmter Werth des Fideicommißguts ist gemeinrechtlich nicht erforderlich, nur wird der Ertrag dieses Objects im Allgemeinen dem Zweck des Familienfideicommisses, der ja in der Erhaltung des Ansehens und Glanzes hervorragender Familien besteht, genügen müssen. Auf diesem Standpunct steht auch die Gesetzgebung in Mecklenburg, Sachsen und Sachsen-Weimar.

Von einer Anzahl anderer Landesgesetze wird dagegen für das Fideicommißobject ausdrücklich das Erforderniß eines bestimmten Werth- oder Ertrags-

---

26) Beseler, System 176. Stobbe, Handbuch II 139. Lewis, F.F.C.R. 5 und F.F.C.Bestimmungen S. 468.

27) Mit Grundfideicommissen sind vielfach auch Geldsummen (über diese sog. Pecuniärfideicommisse vgl. die unten für Oesterreich beigebrachten Daten), Familienkleinodien, Sammlungen u. s. w. verbunden. Neben der Erhaltung dieser wird in den Familienfideicommißstatuten häufig auch die Feier bestimmter Familienfeste, die Austheilung von Gaben an genau bezeichnete Anstalten und Personen oder im Allgemeinen an Arme und Hilfsbedürftige u. s. w. angeordnet.

28) Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 469, 470.

29) Bayr. Ed. 6, 8. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 61. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Anh.-Köth. Verordnung v. 1843 3. Hess.-Darmst. Ges. 3, 5.

30) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 48, 59. Hannov. Ges. 39. Anh.-Köth. Verordnung von 1843 3.

31) Sachs.-Weim. Ges. v. 1833 6.

32) Hess.-Darmst. Ges. 1, 2. Bayr. Ed. 2. Bad. L.R. 577 cb. Braunschw. Ges. v. 1858 1.

minimums und von der badischen Gesetzgebung auch das eines Werthmaximums für das durch Familienfideicommisse zu vinculirende Grundeigenthum aufgestellt.

So verlangt das preußische Allgemeine Landrecht für „Grundstücke, mit welchen Ackerbau und Viehzucht verbunden ist“, einen nach Abzug aller etwaigen Zinsen und Abgaben irgend welcher Art übrig bleibenden Reinertrag von wenigstens 2500 Thalern. Der Reinertrag ist „nach landesüblichem Werthanschlag“ zu ermitteln. Dieser Minimalreinertrag darf ausnahmsweise in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Fällen (zu Gunsten der Kinder des Fideicommißbesitzers, zur Ansammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle, zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses) bis zur Hälfte mit Prästationen belastet werden. Für das aus Geldcapital bestehende Familienfideicommiß wird ein Reinertrag von wenigstens 10 000 Thalern verlangt[33]). Auch das preußische Gesetz vom 28. März 1877 § 19 enthält noch die Minimalsätze des preußischen Allgemeinen Landrechts. Dagegen gestatten die preußischen Allodificationsgesetze vom 10. Juni 1856 § 1, vom 23. März 1857 § 1 und vom 23. Juli 1875 § 4, Lehngüter bereits dann in Familienfideicommisse umzuwandeln, wenn diese Güter mindestens einen Reinertrag von 6000 Mark gewähren, wovon dem Fideicommißbesitzer wenigstens 3000 Mark jährlich zu freier Verfügung bleiben müssen[34]).

Auch das hessen-darmstädtische Gesetz setzt zur Errichtung eines Familienfideicommisses ein schuldenfreies Grundeigenthum im Werth von wenigstens 75 000 Gulden voraus, das zudem weder Lehen noch Erbleihe sein darf. Das braunschweigische Gesetz von 1837 stellte für allodiale Rittergüter und andere Landgüter, die durch Fideicommisse vinculirt werden sollen, das Erforderniß eines nachhaltigen Reinertrags von wenigstens 1500 Thalern auf, welches Minimum dann durch das Gesetz vom 20. Mai 1858 auf 3000 Thaler erhöht wurde. Das bayerische Edict verlangt zur Errichtung eines Familienfideicommisses „ein Grundvermögen, von welchem an Grund- und Dominicalsteuer in simplo wenigstens 25 fl. zu entrichten sind“. Nach Roth (Bayer. Civilrecht II S. 554 Note 9) soll ein Steuersimplum von 25 fl. einem Jahresertrage von 1500—2000 fl. gleichkommen. Dieser Minimal-Grundwerth muß schulden- und lastenfrei sein; anderenfalls ist ein zur Bestreitung der Zinsen u. s. w. ausreichender Fonds mit dem Grundvermögen zu verbinden. Das badische Landrecht schreibt für die Stammgüter des Herrenstands vor, daß sie wenigstens einen Reinertrag von 15 000 fl., und für diejenigen des Ritterstandes, daß sie wenigstens einen Reinertrag von 4000 fl. aufzuweisen haben. Die hannoversche Gesetzgebung verlangt einen jährlichen Reinertrag von wenigstens 1200 Thalern: doch darf das Fideicommißgut zum Zweck der Sustentation von Nachgeborenen oder Töchtern, sowie der Ausweisung von Witthümern mit Schulden belastet werden, deren jährliche Zinsen jedoch nicht mehr als $1/3$ des Jahresertrags betragen dürfen, so daß dem jeweiligen Fideicommißbesitzer wenigstens 800 Thaler übrig bleiben müssen. Endlich verlangt das anhaltische Gesetz

33) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 49—60.
34) Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 471, 472.

nur, daß das Familienfideicommißgut sich aus seinem Ertrag zu erhalten im Stande sein müsse[35]).

Ein von den Familienfideicommißgütern nicht zu überschreitendes Werthmaximum enthält nur das badische Landrecht, welches als solches für die Stammgüter des Ritterstands einen Reinertrag von 8000 und für die Stammgüter des Herrenstandes einen solchen von 30 000 fl. aufstellt.

Außerdem enthält das preußische Landrecht noch die Bestimmung, daß falls der Reinertrag der durch Familienfideicommiß zu vinculirenden Grundstücke die Summe von 10 000 Thalern übersteigt, zur Errichtung eines solchen Familienfideicommisses ausnahmsweise die landesherrliche Genehmigung erforderlich sei. Die preußischen Allodificationsgesetze vom 23. Juli 1875 § 4 und vom 28. März 1877 § 11 sehen von der Aufstellung eines Maximums vollständig ab[36]).

Bestimmungen über den wichtigen Punct, ob und wie weit bestehende Fideicommißstiftungen weitere Grundstücke in sich aufnehmen dürfen, enthält die neuere Gesetzgebung nicht, so daß angenommen werden muß, es stehe einer Ausdehnung des Fideicommißnexus nichts im Wege. Ob die obigen Maxima der badischen und preußischen Gesetzgebung nur für den Fall der Stiftung eines Familienfideicommisses oder auch für den Fall einer Erweiterung desselben Anwendung finden, erscheint zweifelhaft.

Eine diesbezügliche Bestimmung enthält unseres Wissens lediglich das über die Untheilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter erlassene braunschweigische Gesetz vom 20. Mai 1858 (G. u. V. S. Nr. 28). Danach soll es den Eigenthümern solcher Güter zwar freistehen, durch eine einfach vor dem zuständigen Amts- oder Stadtgericht zu Protokoll gegebene oder demselben überreichte öffentlich beurkundete Erklärung solch einem Gut „die Eigenschaft der Untheilbarkeit beizulegen“, wogegen es zur Vergrößerung des für untheilbar erklärten Besitzcomplexes durch Einbeziehung von Bauerhöfen und sonstigen Grundstücken, welche vereint mit dem pertinenzpflichtigen Gute bewirthschaftet werden können, der landesherrlichen Genehmigung bedarf. Obgleich die sogenannten Pertinenzgüter, von denen das oben erwähnte Gesetz handelt, eigentlich nicht hierher gehören, weil ihnen die Unverschuldbarkeit und Unveräußerlichkeit der Familienfideicommißgüter fehlt (wohl aber sind sie untheilbar und werden nach einer singulären Successionsordnung immer nur an einen Erben vererbt), so haben wir doch die obige Bestimmung hier erwähnen zu müssen geglaubt, weil sie uns einen richtigen, auch auf das Familienfideicommiß anwendbaren Gedanken zu enthalten scheint.

E. Art und Form der Errichtung[37]).

Die Errichtung eines Familienfideicommisses erfolgt nach gemeinem Recht immer durch eine ausdrückliche Willenserklärung des Stifters, durch ein Rechts-

35) Hess.-Darmst. Ges. 2. Braunschw. Ges. v. 1837 24 und von 1858 1. Bayr. Ed. 2, 5, 6. Bayr. Ges. v. 1825 1. Bad. L.R. 577 cd. Hannov. Ges. 30, 34, 35. Anh.-Köth. Verordnung v. 1843 3.

36) Bad. L.R. 577 cd. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 56. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 472.

37) v. Gerber, System 84. Bluntschli, Deutsches Priv.-R. 68. Lewis, F.F.C.R. 6. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 474, 475. Stobbe, Handbuch II 139.

geschäft. Dieses kann wieder ein einseitiges oder vertragsmäßiges, eine Verfügung von Todeswegen oder unter Lebenden sein.

Die Beobachtung einer bestimmten Form ist nach gemeinem Recht nicht erforderlich; doch pflegt factisch gewöhnlich die schriftliche Form angewendet zu werden.

Einzelne Particularrechte lassen für die Errichtung entweder nur einseitige Willenserklärungen auf den Todesfall (Königreich Sachsen), andere wieder nur Familienverträge oder Familienschlüsse (Baden) oder letztwillige Verfügungen (Sachsen-Weimar) zu. Die meisten Particularrechte folgen jedoch dem gemeinen Recht: dahin gehören namentlich die Rechte Preußens, Bayerns, Hessen-Darmstadts, Braunschweigs, Anhalts und Oesterreichs [38]).

Zu den gemeinrechtlich zulässigen Formen der Errichtung kommt endlich in Bayern die Errichtung eines Familienfideicommißguts durch königliche Dotation hinzu.

Im Unterschiede vom gemeinen Recht verlangen alle Particularrechte mit Ausnahme des sächsischen die schriftliche Form der Errichtung; eine Anzahl von Particularrechten außerdem die gerichtliche Verlautbarung.

Mit Rücksicht auf die rechtliche Ausnahmestellung des Familienfideicommisses und auf die socialwirthschaftlichen Folgen desselben verlangen die meisten Particulargesetzgebungen außerdem zur Errichtung eines Familienfideicommisses die Genehmigung des Landesherrn oder doch die Bestätigung der Justizbehörden.

1) Die Genehmigung des Landesherrn ist erforderlich in Hessen-Darmstadt, Hannover, Sachsen-Weimar, Baden, Braunschweig, Bayern, Anhalt und in Preußen, im letzteren Staat jedoch nur für solche Familienfideicommisse, deren Gegenstand ein Immobile mit einem Reinertrag von mehr als 10 000 Thalern ist.

2) Die sächsische Gesetzgebung fordert die landesherrliche Genehmigung nur als Bedingung für die Unauflöslichkeit des Fideicommißverbands durch Beschluß der Anwärter. Das ohne solche Genehmigung begründete Familienfideicommiß darf, wenn es in die Hand des dritten Inhabers gelangt ist, durch die Betheiligten abgeändert und aufgehoben werden.

3) Die Bestätigung der Gerichtsbehörde genügt in Bayern, Altenburg und Gotha, desgleichen auch in Preußen für die fideicommissarische Vinculirung von Kapitalien überhaupt und von Grundstücken mit einem Reinertrag von nicht mehr als 10 000 Thalern.

4) In Oesterreich, wo die Errichtung eines Familienfideicommisses als Gesetzgebungsact aufgefaßt wird, muß dieselbe durch Reichsgesetz erfolgen [39]).

---

38) Sächs. C.G.B. 2507, 2527, 2529. Sachs.-Weim. Ges. v. 1833 1. Bad. L.R. 577 cc. Hannov. Ges. 36, 39. Bayr. Ed. 17, 18. Hess.-Darmst. Ges. 6. Braunschw. Ges. v. 1837 24. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Anhalt. Ges. 5. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 28, 62. Oesterr. B.G.B. 618.

39) Hess.-Darmst. Ges. 6. Hannov. Ges. 36. Sachs.-Weim. Ges. v. 1833 1. Bad. L.R. 577 cc. Braunschw. Ges. v. 1837 24. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Anhalt. Ges. 7. Bayr. Ed. 22, 31. Altenb. P.O. P. 1 Cap. 37 § 20. Gothaer P.O. P. 1 Cap. 37 IV 6. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 29, 63. Preuß. Ges. v. 3. März 1850 1, 3. Sächs. C.G.B. 2538. Oesterr. B.G.B. 627. Oesterr. Ges. v. 13. Juni 1868 1.

Nach dem Wesen der heutigen Grundbuch- und Hypothekengesetzgebung muß ganz allgemein auch dort, wo es von den betreffenden Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen worden ist, die Stiftungsurkunde entweder in besondere für die Familienfideicommisse geführte Bücher, oder, wo solche fehlen, in die Grund- und Hypothekenbücher eingetragen werden.

Die Eintragung der Stiftungsurkunde nebst einem genau specificirten Verzeichniß aller zur Stiftung gehörigen Gegenstände sowie einer Angabe aller auf dem Fideicommißgut ruhenden Schulden und Lasten in eine eigene Matrikel ist vorgeschrieben in Bayern und Baden, wobei in Bayern außerdem noch die Eintragung der Fideicommißqualität des betreffenden Guts in das Hypothekenbuch ausdrücklich verlangt wird[40]).

Die Eintragung in das Hypotheken- und Grundbuch fordern ferner ausdrücklich Preußen, Sachsen-Weimar, Sachsen, Hessen-Darmstadt, Hannover und Braunschweig[41]).

Durch die Eintragung ist im Allgemeinen nur die Wirksamkeit des Veräußerungsverbots Dritten gegenüber bedingt. In Baden jedoch gilt die Eintragung der Stammgutsqualität in das Grundbuch als Voraussetzung für die Entstehung des Familienfideicommisses.

Endlich muß die Convocation aller Interessenten durch die öffentlichen Blätter behufs Wahrnehmung ihrer Rechte vor definitiver Bestätigung und Intabulirung der Stiftung, desgleichen auch die Publication der perfect gewordenen Stiftung erfolgen in Bayern, Preußen, Braunschweig, Hessen-Darmstadt, Hannover u. s. w.

F. Successionsart und Successionsordnung[42]).

Die Succession in den Fideicommißbesitz ist eine Singularsuccession. Dieselbe erfolgt, wie bereits oben erwähnt wurde, ex pacto et providentia majorum.

Im Einzelnen wird die Art und die Ordnung der Erbfolge durch den Inhalt der Stiftungsurkunde bestimmt.

Wo solche Anordnungen fehlen, gelten gemeinrechtlich folgende Bestimmungen.

Zur Succession sind berechtigt die Mitglieder der Familie, zu deren Gunsten das Familienfideicommiß errichtet worden ist.

Frauen und cognatische Verwandte sind, sofern der Stifter nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sondern schlechtweg das Fideicommiß zu Gunsten der Familie errichtet hat, gemeinrechtlich selbst nach dem Aussterben des Mannsstamms nicht successionsberechtigt. Denn unter der Familie kann nach dem

40) Bayr. Ed. 30. Bad. L.R. 577 cb.

41) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 64—69; I 4 §§ 15, 19. Preuß. Grundbuchordnung v. 5. Mai 1872 74. Sachs.-Weim. Ges. v. 1833 7. Sachs.-Weim. Hyp.-Ges. v. 27. Mai 1839 292. Sächs. B.G.B. 2530—2534. Hess.-Darmst. Ges. v. 1853 7. Hannov. Ges. v. 1836 36. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Mecklenburg-Schwerinsche ritterschaftl. Hypothekenordnung v. 18. October 1848, domaniale Hypothekenordnung v. 2. Januar 1854, revid. Hypothekenordnung für die klösterlichen Erbpachtstellen v. 8. Dec. 1852.

42) Beseler, System 176. v. Gerber, System 84, 275. Lewis, F.F.C.-Recht 6, 7, 16, 19—22. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 467—468, 495—499.

präsumtiven Willen des Stifters nur die agnatische Familie verstanden werden; zu dieser gehören aber nach deutscher Auffassung allein die von Männern abstammenden männlichen Verwandten.

Einige Particulargesetzgebungen gestatten dem Stifter, auch Frauen zur Succession zu berufen; das badische, bayerische, hannoversche und österreichische Recht jedoch nur dann, wenn der Mannsstamm ausgestorben ist. Die übrigen Particularrechte geben dem Stifter des Familienfideicommisses hinsichtlich der Berufung der Frauen sogar volle Freiheit und treffen ihre Dispositionen nur für den Fall, daß eine solche ausdrückliche Berufung nicht stattgefunden hat. In diesem Fall werden die Frauen von der Succession überhaupt ausgeschlossen in Preußen und Hessen; dagegen läßt das braunschweigische Gesetz das Familienfideicommiß wenigstens nach dem Aussterben des Mannsstamms auf die weibliche Linie übergehen.

Das sächsische Civilgesetzbuch stellt die Frauen den Männern hinsichtlich der Succession in Fideicommisse sogar vollständig gleich [43]).

Ausgeschlossen von der Erbfolge sind die unehelichen Kinder nach gemeinem Recht und nach einigen Particularrechten — Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt [44]). Von den legitimirten Kindern sind die durch nachfolgende Ehe legitimirten nach gemeinem Recht und nach den meisten Landesrechten successionsfähig. Den per rescriptum principis Legitimirten dagegen wird die Successionsfähigkeit meist nicht zuerkannt.

Desgleichen sind auch die Adoptivkinder nach gemeinem Recht und nach einigen Particulargesetzen — Baden, Sachsen, Preußen, Oesterreich, Bayern [45]) — von der Succession ausgeschlossen.

Eine bestimmte Successionsordnung ist weder durch das Wesen des Familienfideicommisses noch durch das gemeine Recht bedingt. Entscheidend ist hierfür durchaus der Wille des Stifters, welchem in dieser Hinsicht vom gemeinen Recht keine Schranke gesetzt ist. Ueblich pflegt allerdings auch gemeinrechtlich die Individualsuccession zu sein. Ist in der Stiftungsurkunde die Individualsuccession nicht vorgeschrieben, so soll nach einer Annahme die Individual-, nach einer anderen die Simultansuccession der mit dem Erblasser in gleichem Grade verwandten Personen, die jedoch nur einen Anspruch auf Theilung der Früchte haben, eintreten.

Eine reelle Theilung des Fideicommißgegenstandes ist als der Stiftungsidee widersprechend anzusehen. Nur ausnahmsweise ist eine solche nach dem badischen Landrecht zuläſſig.

Die Zulässigkeit der gleichzeitigen Succession mehrerer Erben in das Familienfideicommiß (Simultansuccession) wird ausdrücklich ausgesprochen von dem badischen Landrecht, dem sächsischen und österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die meisten Particularrechte hingegen lassen allein die Individualsuccession

---

43) Bad. L.R. 577 ck. Bayr. Ed. 90. Hannov. Ges. 29, 30, 31. Oesterr. B.G.B. 626. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 189. Hess.-Darmst. Ges. 26. Braunschw. Ges. v. 1858 6. Sächs. C.G.B. 2527.

44) Bayr. Ed. 77. Bad. L.R. 577 ct. Hess.-Darmst. Ges. 26.

45) Bad. L.R. 577 ct. Sächs. C.G.B. 2527. Preuß. Allg. L.R. II 2 § 708. Oesterr. B.G.B. 183. Bayr. Ed. über den Adel vom 26. Mai 1818 2.

zu. So das preußische Landrecht bei den aus Landgütern bestehenden Fideicommissen, das hannoversche, bayerische, braunschweigische und hessische Recht[46]).

Von diesen Particularrechten haben einige auch die Beobachtung einer bestimmten Art der Individualsuccession dem Stifter zur Pflicht gemacht. So das bayerische, hannoversche und braunschweigische Recht die Primogeniturordnung[47]), während andere, wie das preußische Allgemeine Landrecht für Landgüter, umgekehrt nur die Wahl einer bestimmten Successionsordnung — das Seniorat — ausgeschlossen haben[48]).

Abgesehen von diesen Schranken hat der Stifter sonst die freie Wahl unter den benannten Formen der Individualsuccession: dem Seniorat, Majorat, der Primogenitur, dem Minorat, Juniorat und der Ultimogenitur; auch kann er eine ganz neue oder aus zwei verschiedenen Formen der Individualsuccession zusammengesetzte Successionsordnung vorschreiben.

Meist gilt heute die Primogeniturordnung, d. h. die Linealfolge, wonach die ältere der vom ersten Stifter ausgehenden Linien die jüngere, und in jener der Erstgeborene die Nachgeborenen ausschließt, oder das Majorat im eigentlichen Sinn, wonach unter den mit dem ersten Besitzer dem Grade nach (ohne Repräsentation und ohne Vorzug der Vollbürtigkeit) gleich nahen Verwandten das höhere Alter entscheidet. Das Seniorat, wobei einfach der Aelteste der Familie successionsberechtigt ist, pflegt gegenwärtig gar nicht, und das Minorat und Juniorat, ein Gegensatz zum Majorat oder zum Seniorat, nur höchst selten vorzukommen. Bisweilen werden auch verschiedene dieser Ordnungen mit einander combinirt, so daß z. B. für die erste Linie die Primogenitur, beim Uebergang auf eine andere aber das Majorat u. s. w. gilt.

Wenn innerhalb einer und derselben Familie für die verschiedenen Linien besondere Fideicommisse bestehen, so gilt für dieselben sowohl nach gemeinem Recht, wie nach einigen Particularrechten[49]), daß diese Fideicommisse nicht dauernd in einer Hand vereinigt sein dürfen. Die älteste Linie gelangt daher erst dann in den Besitz des für eine jüngere gestifteten Fideicommisses, wenn in den übrigen keine zur Succession berufene Nachkommen mehr vorhanden sind. Und selbst wenn dieser Fall eintritt, bleiben die Fideicommisse nur so lange in der Hand einer Person vereinigt, bis wieder zwei oder mehrere Linien entstehen. Diese Regel erklärt sich aus dem Zweck solcher Secundo-, Tertio- u. s. w. Genituren, welcher darin besteht, daß das Interesse auch der übrigen Kinder des Stifters und ihrer Nachkommen berücksichtigt und ihnen eine ebenso gesicherte Existenz geschaffen werden soll, wie sie für den ältesten Sohn und seine Nachkommen besteht.

Ein anderer Weg, die Interessen der Geschwister des Fideicommißbesitzers, dort wo für das Familienfideicommiß die Individualsuccession gilt, wahrzu-

---

46) Bad. L.R. 577 cl, cm. Sächs. C.G.B. 2527. Oesterr. B.G.B. 624. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 142. Hannov. Ges. 31. Bayr. Ed. 87. Braunschw. Ges. v. 1858 6. Hess.-Darmst. Ges. 28.

47) Bayr. Ed. 87. Hannov. Ges. 31. Braunschw. Ges. 6.

48) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 140—142.

49) Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 166—177. Bayr. Ed. 86. Braunschw. Ges. v. 1858 6. Oesterr. B.G.B. 625.

nehmen, besteht in der Aussetzung von Apanagen für dieselben. Vgl. den Abschnitt über die Pflichten des Fideicommißeigenthümers.

G. Rechtliche Stellung des Fideicommißbesitzers.
a. Rechte desselben.

Ueber den Umfang dieser Rechte entscheidet in erster Linie die Stiftungsurkunde. Wo diese keine oder keine ausreichenden Bestimmungen enthält, muß in den Ländern des gemeinen Rechts die Doctrin, in andern Ländern das Particularrecht die Lücke ausfüllen [50]).

Während nun die gemeinrechtliche Theorie in der Auffassung der rechtlichen Stellung des Fideicommißinhabers lange Zeit hindurch geschwankt hat, — indem die Einen den Fideicommißbesitzer als Nießbraucher und die Fideicommißanwärter oder selbst den Staat als Eigenthümer auffaßten, Andere dagegen der Familie und dem Fideicommißbesitzer ein Miteigenthum an dem Fideicommißgut zusprachen, und Dritte die Familie als Obereigenthümerin, den jeweiligen Besitzer aber als Nutzungseigenthümer ansahen, — dürfte gegenwärtig diejenige Auffassung als die herrschende gelten, welche den Fideicommißbesitzer selbst als wahren, jedoch in seinen Dispositionen durch dingliche Rechte der Anwärter vielfach beschränkten Eigenthümer ansieht. Diese Beschränkungen ergeben sich aus dem Zweck des Familienfideicommisses und beziehen sich auf die Unstatthaftigkeit sowohl der totalen als der partiellen Veräußerung des Fideicommißguts unter Lebenden sowie auf den Todesfall, der Verringerung und Verschlechterung der Substanz, der hypothekarischen Verschuldung des Fideicommißgegenstandes sowie überhaupt des Abschlusses solcher sich auf das Familienfideicommiß beziehender Verträge, die auch den Nachfolger binden sollen, und endlich der Aufhebung des Fideicommisses. Zuwiderhandlungen sind entweder von vorn herein nichtig oder doch nur für die Lebenszeit des Eigenthümers giltig.

Ueber einige Ausnahmen von diesen Beschränkungen vgl. den Abschnitt über die Nachstiftungen. Innerhalb der oben gezogenen Schranken sind die Befugnisse des Fideicommißinhabers [51]) folgende:

1) Er hat das Recht auf den Besitz, die Verwaltung, den Gebrauch und den Fruchtgenuß des Fideicommißgegenstandes salva rei substantia; bei Grundstücken insbesondere auch:

a. das Jagdrecht und die Fischereibefugniß,

b. den forstmäßigen Gebrauch der Waldungen,

c. das Recht, sich die in seinem Grundstücke befindlichen Mineralien — soweit sich der Staat kein Recht an denselben vorbehalten hat — anzueignen,

d. das Eigenthumsrecht an der Hälfte des gefundenen Schatzes [52]).

e. Auch steht dem Fideicommißeigenthümer das Recht zu, Pacht- und Miethverträge abzuschließen, ohne daß der Fideicommißnachfolger übrigens, soweit er nicht zugleich Allodialerbe des Fideicommißeigenthümers geworden oder dem Vertrage ausdrücklich beigetreten ist, an dieselben gebunden wäre. Ausnahmen von

---

50) v. Gerber, System 84. Beseler, System 176. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. Lewis, F.F.C.Recht 13—15. Stobbe, Handbuch II 140.

51) Lewis, F.F.C.Recht 14. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 481 ff.

52) Preuß. Allg. L.R. I 9 §§ 95, 96. Oesterr. B.G.B. 399. Anders das sächs. B.G.B. 2531, nach welchem der Schatz Zuwachs des Anwartschaftsvermögens ist.

dieser Regel sind enthalten im bayerischen und hessen-darmstädtischen Gesetze, welches den Nachfolger verpflichtet, Pachtverträge, die auf nicht mehr als 9 bezw. 12 Jahre abgeschlossen sind, anzuerkennen. Ja das österreichische Gesetzbuch bindet den Nachfolger sogar in Beziehung auf Erbpachtverträge, welche von dem Fideicommißeigenthümer nach Vernehmung sämmtlicher lebender Anwärter und des Fideicommißcurators sowie mit Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde abgeschlossen worden sind [53]).

f. An der durch Alluvion, Avulsion, alvei mutatio, insula in flumine nata erweiterten Substanz des Fideicommisses, und ebenso an dem für die Ablösung von Grundlasten empfangenen Ablösungscapital gebührt dem jeweiligen Fideicommißinhaber nur die Nutznießung.

2) Hinsichtlich der Veränderungen, welche der Fideicommißinhaber mit der Substanz selbst vorzunehmen berechtigt ist, entscheidet der ausdrückliche Wille des Stifters. Zu präsumiren ist, daß er wohl die Wirthschafts-Methode, nicht aber den ganzen Charakter des Grundstückes und seiner Benutzung verändern darf. Bei allem, was er thut oder unterläßt, haftet er für omnis culpa [54]).

3) Außerdem übt der Fideicommißeigenthümer die mit diesem Eigenthum verbundenen Ehren und öffentlichen Rechte (Patronatsrecht, Recht auf Begräbnißplätze und Kirchenstühle, Landstandschaft u. s. w.) aus [55]).

Einige der neueren Landesgesetze, so z. B. das badische Landrecht, haben diese heute allgemein recipirte Auffassung des gemeinen Rechts über die rechtliche Stellung des Fideicommißbesitzers ausdrücklich sanctionirt. Die älteren Gesetze dagegen huldigen gewöhnlich der zur Zeit ihres Erlasses herrschend gewesenen Theorie, indem sie entweder dem Fideicommißbesitzer das Nutzungseigenthum, der gesammten Familie dagegen das Obereigenthum zusichern (preußisches Allgemeines Landrecht, österreichisches Bürgerliches Gesetzbuch) oder indem sie eine Art von Miteigenthum des Besitzers und der Anwärter an dem Fideicommißgut construiren (bayerisches Edict und hessen-darmstädtisches Gesetz).

b. Pflichten [56]).

Zu den Pflichten des Fideicommißbesitzers rechnet das gemeine Recht:

1) die ordnungsmäßige Bewirthschaftung und Erhaltung des Fideicommißguts in vollster Integrität,

2) die Leistung der regelmäßig wiederkehrenden durch den Eigenthumsbesitz an dem Fideicommißgut gegebenen Ausgaben (Wirthschaftsunkosten, dann auch Reparaturen und Neubauten, öffentliche Leistungen, Assecuranzprämien u. s. w.),

3) die Vertretung des Fideicommisses im Proceß und die Tragung der Proceßkosten.

Die eben sub 1—3 aufgeführten nach dem gemeinen Recht begründeten

---

53) Bayr. Ed. 48. Hess.-Darmst. Ges. 17. Oesterr. B.G.B. 633, 634.

54) Lewis, F.F.C.Bestimmungen 482. Nur das Braunschw. Ges. v. 1858 4 beschränkt die Haftung auf dolus und culpa lata.

55) Bad. L.R. 577 ce. Oesterr. B.G.B. 629, 631. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 72—74. Bayr. Ed. 42, 44, 48. Hess.-Darmst. Ges. 15.

56) Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. v. Gerber, System 84, 275. Beseler, System 176. Lewis, F.F.C.Recht 15, 18. F.F.C.Bestimmungen S. 483.

Pflichten des Fideicommißeigenthümers werden auch von einzelnen Landesgesetzen ausdrücklich anerkannt[57]).

4) Auch hat der Fideicommißbesitzer die von dem Stifter begründeten sowie die von seinen Vorgängern zum Zweck der Bestreitung eines außerordentlichen, für die Erhaltung oder Wiederherstellung des Fideicommißguts nothwendigen Aufwands contrahirten Schulden nicht nur zu verzinsen, sondern auch dem Amortisationsplan gemäß zu tilgen.

Die neueren Particulargesetze dehnen diese Verpflichtung auch auf alle diejenigen sog. Fideicommißschulden aus, die dem Gesetze gemäß aufgenommen werden.

5) Eine Verpflichtung zur Apanagirung der Geschwister des Fideicommißbesitzers sowie zur Entrichtung von Witthümern und Aussteuern besteht nach gemeinem Gewohnheitsrecht nur für den hohen Adel. Die Apanage wird als Entschädigung für das durch die Individualsuccession den betreffenden Personen entzogene Erbrecht aufgefaßt. Doch giebt dieser Gesichtspunkt nicht auch den Maßstab für die Größe der Apanage ab: für diese sind vielmehr lediglich das Bedürfniß des standesmäßigen Unterhalts des Apanagirten nach Maßgabe der besonderen Stellung des Hauses und die aus dem Fideicommiß disponibel werdenden Mittel entscheidend. Die Apanage wird entweder aus den Einnahmen des Fideicommisses oder durch Belastung desselben mit Schulden oder durch Ausscheidung besonderer Güter (Secundo-, Tertio- u. s. w. genituren) aufgebracht.

In den dem hohen Adel nicht angehörigen Familien besteht dagegen gemeinrechtlich keine Verpflichtung zur Apanagirung der Geschwister des Fideicommißeigenthümers sowie zur Entrichtung von Witthümern. Indessen bleibt es dem Stifter unbenommen, solche Bestimmungen in die Stiftungsurkunde aufzunehmen, was in einigen Particularrechten auch ausdrücklich anerkannt wird[58]).

Abweichend von dem gemeinen Recht verpflichten einige Landesgesetze, unabhängig von etwaigen stiftungsmäßigen Anordnungen, den Fideicommißeigenthümer, auch wenn seine Familie nicht zum hohen Adel gehört, seinen Geschwistern sowie der Wittwe seines Vorgängers Alimente, Abfindungen und Dotationen zu gewähren, beschränken jedoch diese gesetzliche Verpflichtung sowie die nur statutarisch begründete in der Art, daß die Summe solcher Zuwendungen einen aliquoten Theil des Reinertrags des Fideicommißvermögens nicht übersteigen darf[59]). So haben nach dem bayerischen Edict die Wittwe des Fideicommißvorbesitzers und die Geschwister des gegenwärtigen Besitzers, falls nicht anders für sie gesorgt ist, einen Anspruch auf die nöthigen Alimente; die Schwestern und Töchter des Fideicommißbesitzers erhalten unter derselben Voraussetzung eine anständige Aussteuer. Das badische Landrecht führt als eine auf den Stammgütern ruhende gesetzliche Last die Abfertigung der von der Erbfolge ausgeschlossenen Söhne und Töchter des Fideicommißeigenthümers an. Auch in Hessen-Darmstadt haben die Wittwen

---

57) Preuß. Allg. L.R. I 18 § 11, II 4 §§ 72—121. Hess.-Darmst. Ges. 17. Bad. L.R. 577 cq. Bayr. Ed. 44, 56, 69.

58) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 53. Bayr. Ed. 60. Hess.-Darmst. Ges. 24.

59) Bayr. Ed. 46, 60. Bad. L.R. 577 cp. Braunschw. Ges. v. 1837 23. Braunschw. Ges. v. 1858 6. Hess.-Darmst. Ges. 24. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 52, 53. Hannov. Ges. 34.

und die Kinder des Vorbesitzers einen Anspruch auf Alimentation, wenn sie nicht eigenes Vermögen besitzen; ferner müssen die Schwestern und Töchter des Fideicommißeigenthümers bei ihrer Verehelichung und die Söhne bei ihrer Ansässigmachung eine Ausstattung bezw. Abfindung erhalten; die Alimente, Ausstattungen und Abfindungen sind den Fideicommißeinkünften zu entnehmen, dürfen aber 1/5 des durchschnittlichen Reinertrags des Familienfideicommisses nicht übersteigen. Die braunschweigische Gesetzgebung weist den zur Civilerbfolge berufenen Geschwistern des Fideicommißeigenthümers sowie der Wittwe seines Vorgängers Abfindungen in Form von lebenslänglichen unvererblichen Genüssen aus den Einkünften des Familienstammguts zu, sofern sie aus dem Allodialvermögen des Erblassers nicht so viel erhalten haben, wie sie zu ihrem Auskommen bedürfen. Dagegen soll der Stammgutsnachfolger keinen Anspruch auf den Pflichttheil aus dem Allodialvermögen seines Erblassers haben. Ist nur eine Person abzufinden, so soll ihr Antheil betragen 1/8, bei zwei Personen der Antheil einer jeden 1/10; bei drei 1/12; bei vier 1/15 von dem behuf Veranlagung der Grundsteuer, nach Abzug der Schuldzinsen, ermittelten Reinertrage. Die Summe sämmtlicher Renten darf jedoch in keinem Falle mehr als die Hälfte des Reinertrags absorbiren. Um diesen festzustellen, müssen von dem Rohertrag u. a. auch die etwaigen älteren auf dem Gute ruhenden Abfindungen abgezogen werden. Auch nach hannoverschem Recht darf für die vom Stifter angeordneten Witthümer, Alimente und Abfindungen nicht mehr als 1/3 des Reinertrags des Majoratsguts zur Verwendung gebracht werden. Das preußische Allg. L.R. beschränkt sich darauf, bezüglich der Höhe der stiftungsmäßigen Aufwendungen für Familienglieder überhaupt und für die Kinder des Fideicommißbesitzers im Besonderen insofern eine Grenze zu setzen, als es erstere nur soweit der lasten- und zinsenfreie Ertrag des Fideicommisses das gesetzliche Minimum von 2500 Thalern übersteigt, letztere aber bis zur Hälfte dieses Minimal-Ertrags selbst zuläßt.

Für den Fall, daß der Fideicommißeigenthümer seine Pflichten nicht gehörig erfüllen sollte, droht ihm das bayerische Edict die Entfernung von der Verwaltung und die Einsetzung eines eigenen Administrators an, und das preußische Allgemeine Landrecht knüpft an die unterlassene Einzahlung der Assecuranzprämie für die zum Fideicommißgut gehörigen Gebäude die Folge, daß der Fideicommißbesitzer im Fall entstandenen Brandschadens das Fideicommiß nicht mit Schulden belasten darf[60]).

H. Rechtliche Stellung der Fideicommißanwärter. Organisation der Familie[61]).

Den Anwärtern steht gemeinrechtlich ein eventuelles Successionsrecht in das Familienfideicommiß, das die Natur eines festen, unentziehbaren, dinglichen Warterechts hat, zu. In Consequenz dieser ihrer rechtlichen Stellung haben sie nach

60) Bayr. Ed. 71, 72. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 82, 83.

61) Gerber, System 84. Beseler, System 176. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. Lewis, F.F.C.Recht 18. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 480—481. Stobbe, Handbuch II 140.

gemeinem Recht auch die Befugniß, in Rechtsstreitigkeiten, welche das Fideicommiß betreffen und von dem Fideicommißeigenthümer auf gerichtlichem Wege zum Austrag gebracht werden müssen, zu interveniren.

Von einer Reihe von Landesgesetzen werden dann noch andere Consequenzen aus dieser Stellung der Anwärter gezogen. Vgl. hierüber den nächsten Abschnitt, welcher über die Mittel zu Sicherstellung des Fideicommisses handelt.

Sodann machen diejenigen Landesgesetze[62]), welche mit dem gemeinrechtlichen Grundsatz der Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit des Fideicommisses gebrochen haben, die von ihnen unter gewissen Bedingungen gestatteten Veräußerungen und Verschuldungen des Fideicommißguts von der Zustimmung der Anwärter abhängig. So fordert die neuere bayerische, sächsische und hessische Gesetzgebung für Veräußerungen des ganzen Familienfideicommißguts oder eines Theils desselben die Zustimmung sämmtlicher Anwärter; doch läßt das hessische Gesetz für die Alienation einzelner Stücke die Supplirung des Consenses der Anwärter durch das Gericht zu. Auch verlangen die eben angeführten Gesetze die Zustimmung sämmtlicher Anwärter für die Contrahirung von Fideicommißschulden; einige derselben gestatten aber auch hier die Supplirung des Consenses durch den Richter. Die neuere braunschweigische Gesetzgebung verlangt für die Aufnahme von Darlehen, für welche das Fideicommißgut unterpfändlich zu haften hat, den Consens der zunächst berufenen Agnaten; übrigens kann derselbe durch einen Schiedsspruch ersetzt werden. Am weitesten in der Durchbrechung der strengen Grundsätze des gemeinen Rechts über die Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit des Familienfideicommißguts und zugleich in der Heranziehung der Anwärter zur Beschlußfassung über diese, das Familienfideicommiß dem freien Eigenthum annähernden Acte geht die neuere preußische Gesetzgebung. Dieselbe hat zugleich den Versuch gemacht nach dem Vorbilde der Familie des hohen Adels auch die Familien der übrigen Stände mit spezieller Rücksicht auf das Familienfideicommiß als Rechtseinheiten zu organisiren.

Für die Willensäußerung der Familie sind nach preußischem Recht zwei verschiedene Formen vorgesehen.

Die feierlichere Form ist die des Familienschlusses, zu dessen Zustandekommen nicht nur die sämmtlichen lebenden Familienglieder, sondern auch die nasciturі — die letzteren sowie die minderjährigen Anwärter vertreten durch Vormünder — beizuziehen sind. Die Aufnahme und Bestätigung der Familienschlüsse liegt nach dem Gesetz vom 15. Februar 1840 dem zuständigen Obergerichte ob. Ob zum Zustandekommen eines Familienschlusses im einzelnen Fall Stimmeneinhelligkeit oder nur Stimmenmehrheit erforderlich ist, hängt von dem betreffenden Stiftungsbrief und in Ermangelung von Bestimmungen desselben über diesen Punct von den allgemeinen für die Gesellschaften geltenden Rechtsgrundsätzen ab. Die feierliche Form des Familienschlusses ist erforderlich für den Abschluß von Rechtsgeschäften, welche die Substanz des Fideicommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung und Erklärung der Fideicommißstiftung.

---

62) Bayr. Ed. 61, 66. Sächs. G.B. 2533, 2535. Hess.-Darmst. Ges. 19. Preuß. Allg. L.R. II 4 §§ 42, 44, 78, 80, 117—119, 128, 129, 113. Preuß. Ges. v. 15. Februar 1840 1, 12—16, 18.

Die minder feierliche Form der Willensäußerung der Familie besteht in der Erklärung zweier Anwärter. Dieselbe ist erst durch das Gesetz vom 15. Februar 1840 § 15 u. 16 eingeführt. Sind die beiden Anwärter mit dem Fideicommißbesitzer nicht einverstanden, so haben Schiedsrichter, von denen die beiden dissentirenden Parteien je einen einsetzen, und ein Obmann, den der Richter ernennt, die endgültige Entscheidung über die Zweckmäßigkeit der Maßregel zu treffen. Willensäußerungen der Familie in dieser weniger feierlichen Form können Platz greifen

1) wenn ein Darlehen zu contrahiren ist, für das nur die Fideicommißrevenüen haften, oder wenn ein die Substanz des Familienfideicommisses betreffender Proceß zu führen ist,

2) wenn Verfügungen über das Familienfideicommiß in Folge vorhandener Rechtsverbindlichkeiten getroffen werden müssen,

3) zum Zwecke des Umtausches einzelner Parcellen oder Pertinenzen des Familienfideicommißguts gegen andere in derselben oder einer benachbarten Feldmark,

4) zur Veräußerung einzelner Gutsparcellen oder Pertinenzen, wenn dagegen andere in derselben oder einer angrenzenden Feldmark belegene Grundstücke erworben werden,

5) zur Einziehung und anderweitigen Ausleihung von Fideicommißcapitalien.

J. Mittel zur Sicherung der Familienfideicommisse[63]).

Das gemeine Recht enthält keinerlei Bestimmungen über diesen Gegenstand.

Particularrechtlich kommen außer den eben erwähnten Rechten der Anwärter folgende Sicherheitsmaßregeln vor:

1) Die Errichtung eines Inventars. Dieselbe ist entweder bereits von dem Stifter oder erst von dem ersten Fideicommißbesitzer vorzunehmen[64]).

2) Die Cautionsstellung des Fideicommißbesitzers wird durch das sächsische Civilgesetzbuch ausdrücklich ausgeschlossen, während die übrigen Landesgesetze über diesen Punkt schweigen[65]).

3) Die Ueberwachung des Familienfideicommisses, welche zugleich eine Mitwirkung bei gewissen das Familienfideicommiß betreffenden Rechtsgeschäften sowie das Einschreiten gegen den Fideicommißbesitzer, falls derselbe sich einer Mißverwaltung des Familienfideicommißguts oder einer Ueberschreitung seiner Befugnisse schuldig gemacht hat, in sich schließt, geschieht entweder durch die Aufsichtsbehörde oder einen zu diesem Zwecke ernannten Curator oder durch die Anwärter selbst.

a) Die Unterstellung des Fideicommisses unter die Aufsicht einer bestimmten Behörde kann von dem Stifter angeordnet sein. Aber auch wo dies nicht geschehen ist, liegen schon kraft Gesetzes solche Aufsichtsfunctionen der ständigen Behörde ob. Als solche gelten in Bayern und Preußen die Appellations-

63) Beseler, System 176. Anderer Ansicht ist Lewis, F.F.C.Recht 10—11. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 428. Stobbe, Handbuch II 140.

64) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 71. Oesterr. B.G.B. 627. Braunschw. Ges. v. 1858 1. Bayr. Ed. 43. Sächs. C.G.B. 2532, 632. Sachs.-Weim. Ges. 3. Hess.-Darmst. Ges. 15—18.

65) Sächs. C.G.B. 2532.

jetzt Oberlandesgerichte, in Hessen und Braunschweig die Gerichte erster Instanz, in deren Bezirken das Fideicommißgut liegt, in Sachsen die Nachlaßbehörden, in Oesterreich die Gerichte erster Instanz, die für den Besitzer competent sind, oder der oberste Gerichts- und Cassationshof, in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz eine für beide Länder gemeinsame Fideicommißbehörde, welche aus einem landesherrlichen Commissar, zwei Mitgliedern der Hauptdirection des ritterschaftlichen Creditvereins und zwei von sämmtlichen Fideicommißinhabern zu wählenden Deputirten besteht[66]).

b) Die Einsetzung eines eigenen Curators wird dem Stifter sowohl wie den Anwärtern ausdrücklich anheimgegeben nach bayerischem, sachsen-weimarischem und österreichischem Recht[67]).

c) Durch die Anwärter selbst geschieht die Ueberwachung der Fideicommißverwaltung in einer Anzahl von Ländern[68]).

K. Sonderung des Fideicommißvermögens vom Allodialvermögen.

In bestimmten Fällen — zu denen u. a. der Concurs des Fideicommißbesitzers oder sein Tod, wenn seine civilrechtlichen Erben nicht zugleich in das Familienfideicommiß succediren, gehören — wird eine Sonderung des Fideicommißvermögens von dem Allodialvermögen erforderlich.

Nach gemeinem Recht haben bei solchen Auseinandersetzungen die Grundsätze des Lehnrechts analoge Anwendung zu finden. Das preußische Allgemeine Landrecht bestätigt diese gemeinrechtliche Regel[69]).

Hinsichtlich der Theilung der hängenden und ausständigen Früchte sind nach der herrschenden Ansicht ebenfalls die lehnrechtlichen Principien zur Geltung zu bringen. Einige Particularrechte — Preußen, Bayern, Hessen-Darmstadt — lassen in diesem Fall jedoch die für den Nießbrauch geltenden Grundsätze maßgebend sein[70]).

Ferner haften die Allodialerben des Fideicommißbesitzers dem Nachfolger desselben wegen jeder durch sein Verschulden eingetretenen Verschlechterung oder Verminderung der Fideicommißsubstanz. Die Haftung für omnis culpa wird ausdrücklich ausgesprochen von der hessen-darmstädtischen, bayerischen und sächsischen Gesetzgebung, während das braunschweigische Gesetz von

66) Oesterr. B.G.B. 634, 635, 644. Ges. v. 13. Juni 1868 3. Bayr. Ed. 14, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 97, 43, 14, 71. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 102. Preuß. Ges. v. 15. Februar 1840 2. Preuß. Ges. v. 3. März 1857 und preuß. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 24. April 1878 § 49 Nr. 1 u. 2. Hess. Ges. v. 1858 6, 17, 20. Braunschw. Ges. v. 1858 1, 7. Sächs. B.G.B. 2533, 2541. Mecklenburgische Verordnung v. 16. Juni 1842.

67) Bayr. Ed. 51, 52, 61, 66, 71. Oesterr. B.G.B. 630. Sachs.-Weim. Ges. 3.

68) Oesterr. B.G.B. 630. Bayr. Ed. 43, 61. Braunschw. Ges. v. 1858 3, 7. Hess.-Darmst. Ges. 15—19. Sächs. C.G.B. 2533, 2535. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 80, 88, 89, 90, 92, 118, 128, 42—44. Ges. v. 15. Februar 1840.

69) Beseler, System 176. Lewis, F.F.C.Recht 23. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 494—495. v. Gerber, Zur Lehre von den Lehns- und Familienfideicommißschulden, in seinen gesammelten juristischen Abhandlungen S. 150 ff. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 211. Stobbe, Handbuch II 140.

70) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 212. Bayr. Ed. 74. Hess.-Darmst. Ges. 28. Oesterr. B.G.B. 643.

1858 die Erben nur wegen absichtlichen und groben Verschuldens des Fideicommißbesitzers haftbar macht [71]).

Auch sind rückständige Terminzahlungen eines verstorbenen Fideicommißbesitzers nach österreichischem Recht [72]) aus seinem Allodialnachlaß zu bezahlen; nur wenn dieser nicht ausreicht, muß sein Fideicommißnachfolger für dieselben eintreten.

Dagegen sollen nach österreichischem, braunschweigischem und hessischem Recht [73]) auch die Allodialerben des Fideicommißbesitzers von dem Fideicommißnachfolger Entschädigung zu verlangen berechtigt sein wegen desjenigen zur Erhaltung und Verbesserung des Fideicommißguts gemachten Aufwands von größerer Ausdehnung, wegen dessen der Besitzer das Fideicommißgut mit Schulden zu belasten berechtigt gewesen wäre. Nach preußischem Recht [74]) dagegen haben die Allodialerben in solchem Fall keinen Anspruch auf Entschädigung, es sei denn daß bei Leistung der Ausgabe Gefahr im Verzuge war und daß der Consens zur Aufnahme eines Darlehens unmittelbar nach geschehener Leistung der nothwendigen Ausgabe nachgesucht worden war.

L. Verschuldungen und Veräußerungen, sog. Nachstiftungen [75]).

a) Schulden, für welche die Substanz des Fideicommisses haftet, werden als Fideicommißschulden bezeichnet. Für diese Schulden, deren Contrahirung nach gemeinem Recht regelmäßig untersagt ist, kann das Familienfideicommißgut auch subhastirt werden. Diese gemeinrechtliche Regel wird ausdrücklich auch von einigen Particularrechten anerkannt [76]).

Ueber diejenigen Schulden, für welche nur die Revenüen des Familienfideicommißguts, ohne Unterschied freilich, ob sie von dem Contrahenten der Fideicommißschuld selbst oder von seinen Nachfolgern bezogen werden, haften, wird weiter unten das Nähere zu sagen sein [77]).

Für alle übrigen Schulden, welche als Allodialschulden bezeichnet werden, haften nur die dem Contrahenten der Schuld zufallenden Früchte des Fideicommisses sowie sein Allodialvermögen. Die Fideicommißnachfolger des Contrahenten haben für dieselben nur dann einzutreten, wenn sie seine Universalerben geworden sind.

---

71) Heff.-Darmst. Ges. 281. Bayr. Ed. 73—75. Sächs. B.G.B. 614. Braunschw. Ges. v. 1858 4.

72) Oesterr. B.G.B. 640.

73) Oesterr. B.G.B. 641. Aehnlich Braunschw. Ges. v. 1858 4. Hess.-Darmst. Ges. 28.

74) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 218, 220, 226, 107.

75) v. Gerber, System 84. v. Gerber, Zur Lehre von den Lehns- und Familienfideicommißschulden, in seinen Abhandlungen I S. 159—187. Bluntschli, Deutsches Priv.R. 68. Beseler, System 176. Lewis, F.F.C.Recht 16, 17. Ders., F.F.C.Bestimmungen S. 490 ff. Stobbe, Handbuch II 140.

76) Cod. Max. Bav. III 10 § 18. Braunschw. Ges. v. 1837 22 u. v. 1858 8. Hess.-Darmst. Ges. 29.

77) Anderer Ansicht ist Stobbe, Handbuch II 140 V, indem er auch für die F.F.C.Schuld gemein- und particularrechtlich nur die Früchte haften läßt und die Subhastation der F.F.C.Güter ausschließt. In jenen oben citirten Gesetzen sieht er nur Ausnahmen von der gemein- und particularrechtlichen Regel.

Die gemeinrechtliche Regel, daß die Aufnahme von Schulden gegen Verpfändung der Substanz des Fideicommisses untersagt ist, erleidet nach gemeinem Recht nur zwei Ausnahmen. Diese Ausnahmen sind begründet, wenn es sich um Schulden, welche der Stifter selbst auf das Gut gelegt hat, oder um einen außerordentlichen Aufwand seines Nachfolgers zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Fideicommißguts im Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen handelt, so z. B. wenn außerordentliche Deichlasten, ungewöhnlich hohe Proceßkosten, durch außerordentliche Ereignisse verursachte Wiederherstellungskosten, zum Abtrag einer Fideicommißschuld aufgenommene Darlehen u. s. w. in Frage kommen. Gerber führt diese letzteren Schulden auf die Idee einer im Sinne und daher auch in Repräsentation des Stifters erfolgenden Nachstiftung zurück. Selbstverständlich ist auch der Stifter befugt, seinem Nachfolger die Contrahirung von Fideicommißschulden in einem weiteren als dem obigen Umfange zu gestatten; nur ist diese Befugniß keine völlig schrankenlose, weil dies der Idee des Familienfideicommisses widersprechen würde.

Die meisten Landesgesetze bestätigen die gemeinrechtliche Regel, dehnen jedoch die nach gemeinem Recht zulässigen Ausnahmen der Verschuldung des Fideicommisses viel weiter aus und verlangen für den Fall der Contrahirung solcher sog. Fideicommißschulden entweder electiv oder cumulativ die Zustimmung der Familie und die Genehmigung der Behörden[78]. So muß der Aufnahme eines solchen Darlehens nach hannoverschem Gesetz die Genehmigung des Ministers, nach hessen-darmstädtischem Gesetz die der Aufsichtsbehörde vorhergehen. Das letztere Gesetz verlangt außerdem zur Verpfändung der Substanz des Fideicommißvermögens die Zustimmung „sämmtlicher schon geborener oder erzeugter Anwärter". Bei Verpfändung einzelner Stücke des Fideicommißvermögens kann nach demselben hessen-darmstädtischen Gesetz die Einwilligung der Anwärter durch das Gericht supplirt werden, sofern die Aufnahme des Darlehns durch das Interesse der Familie gefordert wird oder zur Erhaltung des Fideicommisses in seiner ordnungsmäßigen Beschaffenheit nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nützlich oder zur Leistung der dem Besitzer gesetzlich oder stiftungsmäßig obliegenden Präſtationen erforderlich ist. Das sächsische Civilgesetzbuch verlangt zur Belastung des Fideicommisses mit Schulden den Consens der am Leben befindlichen Anwärter, der jedoch, wenn er ohne ausreichenden Grund verweigert wird, vom zuständigen Gericht supplirt werden darf, und nach österreichischem Recht darf der Fideicommißbesitzer ein Drittel des Fideicommißgutswerthes mit Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde verschulden, darüber hinaus aber nur, wenn das Darlehen zur Erhaltung des Fideicommißguts unabweislich erforderlich ist; auch ist in diesem letzteren Fall die Einvernehmung des Fideicommißcurators und aller bekannten Anwärter sowie die Bewilligung des obersten Gerichts- und Cassationshofes erforderlich. Das braunschweigische Gesetz macht die Contrahirung von Fideicommißschulden abhängig von der landesherrlichen Genehmigung sowie von der Einwilligung der successionsberechtigten Descendenten des Besitzers, resp. in deren Ermangelung von der Einwilligung der

78) Hannov. Ges. 35. Hess.-Darmst. 19, 20. Sächs. C.G.B. 2533. Oesterr. B.G.B. 635. Oesterr. Ges. v. 13. Juni 1868.

in der nächsten Seitenlinie successionsberechtigten Anwärter; doch kann der Mangel dieser Einwilligung durch einen die Nothwendigkeit und Höhe des Darlehens rechtfertigenden Schiedsspruch ersetzt werden.

Folgende Landesgesetze [79]) gehen bei Gestattung der Aufnahme von Darlehen, welche das Fideicommißgut belasten, über den vom gemeinen Recht bestimmten Zweck — der Erhaltung des Fideicommisses — hinaus.

Nach dem braunschweigischen Gesetz dürfen Fideicommißschulden schon contrahirt werden zum Zweck „nachhaltiger Verbesserung des Fideicommißguts", nach sächsischem Recht zum Behuf „nothwendiger und nützlicher Verwendungen" auf das Familienfideicommißgut, nach dem hessen-darmstädtischen Gesetz, sofern solches „aus überwiegenden Gründen nützlich" ist oder „durch das Interesse der Familie gefordert" wird. Das hannoversche Recht dagegen steht auf dem Standpunkt des gemeinen Rechts, indem es dem Fideicommißbesitzer nur dann gestattet, eine die Fideicommißnachfolger verbindende Anleihe aufzunehmen, „wenn die Erhaltung des Majoratsgutes selbst einen außerordentlichen Aufwand erfordert".

Mehrere Landesgesetze [80]) verlangen außerdem, daß bei Belastung des Fideicommißguts mit Schulden ein bestimmter Theil des Gutswerthes schuldenfrei bleibe. Dieses unverschuldet zu lassende Minimum beträgt in Oesterreich für alle Schulden mit Ausnahme der zum Zweck der Erhaltung des Fideicommißguts contrahirten, also für die Fideicommißschulden zweiter Classe, zwei Drittheile des Werths des Fideicommißguts, in Hannover ein nach Verzinsung der Schulden dem Besitzer übrigbleibendes reines Einkommen von 800 Thalern, in Baden das volle gesetzliche Stammgutsminimum und ebenso in Hessen-Darmstadt das zur Errichtung eines Familienfideicommisses erforderliche Werthminimum.

Während für die sog. Fideicommißschulden sowohl nach gemeinem Recht wie nach einer Anzahl von Particularrechten die Substanz des Fideicommisses haftet, so daß die Nichtbefriedigung der Gläubiger zu der Subhastation des Fideicommisses führen kann, kennt das preußische, bayerische und badische Recht neben diesen Substanzschulden auch solche Fideicommißschulden, für die nur die Revenüen des Guts haften. In diesem letzteren Falle kann das Fideicommißgut Schulden halber nicht subhastirt, sondern nur sequestrirt werden.

Das preußische Landrecht [81]) unterscheidet nämlich zwei Arten von Fideicommißschulden.

Für die ersteren haftet die Substanz des Fideicommisses, und dieselben können demnach zur Subhastation führen. Es gehören zu denselben:

in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Recht diejenigen Schulden, die der Stifter auf das Fideicommiß legte und welche aus seinem übrigen Vermögen

79) Sächs. G.B. 2533. Braunschw. Ges. v. 1837 22. Braunschw. Ges. v. 1858 3. Bayr. Ed. 54—56. Hess.-Darmst. Ges. 19, 20. Hannov. Ges. 35.

80) Oesterr. B.G.B. 635—637. Hannov. Ges. 35. Bad. L.R. 577 ci. Hess.-Darmst. Ges. 20.

81) Preuß. Allg. L.R. II 4 § 53, 76, 80 ff., 104 ff. Preuß. Ges. v. 15. Februar 1840 § 15.

nicht bezahlt werden können; die auf der Substanz lastenden von dem Fideicommißbesitzer bezahlten Schulden, wenn derselbe bei der Bezahlung ausdrücklich erklärt hat, daß er seinen Erben den Ersatz aus dem Fideicommiß vorbehalte, in welchem Fall die letzteren an die Stelle des früheren Gläubigers treten; die in außerordentlichen Fällen zur Wiederherstellung eines ruinirten Fideicommisses erforderlichen Vorschüsse, wenn sie so erheblich sind, daß sie aus den bloßen Einkünften nicht zurückgezahlt werden können. Zur Aufnahme eines solchen Darlehens ist ein förmlicher Familienschluß erforderlich.

Für die zweite Art von Schulden haften nur die Einkünfte des Fideicommißgutes. Es kann diese Verschuldung demnach nur zur Sequestration führen.

Hierher gehören alle impensae necessariae, welche nicht als gewöhnliche Lasten des Fideicommißbesitzers erscheinen und auch nicht zu dem oben erwähnten Fall gerechnet werden können.

Besonders hervorgehoben werden Anleihen zur Wiederherstellung durch Alter und Unfälle oder durch Deterioration in Verfall gerathener Gebäude;

zur Ergänzung des durch vis major erfolgten Schadens am Inventar, dessen Betrag $^1/_4$ der Fideicommißeinkünfte übersteigt;

zur Abführung der stiftungsmäßigen Prästationen, wenn zu ihrer Bestreitung die Einkünfte des durch vis major verheerten Fideicommisses nicht ausreichen.

Die Regulirung der Darlehnsgeschäfte dieser Art muß gerichtlich unter Mitwirkung zweier Anwärter geschehen.

Für alle anderen Schulden des Fideicommißvorgängers haftet der Nachfolger, auch wenn er dessen Erbe (cum beneficio inventarii) geworden ist, nicht.

Auch das bayerische Edict[82]) unterscheidet, wie das preußische Landrecht, zwischen Schulden, welche die Fideicommißsubstanz ergreifen — Fideicommißschulden erster Classe —, und solchen, welche nur auf den Früchten haften — Fideicommißschulden zweiter Classe. Beide Classen werden nach bayerischem Recht anders als nach preußischem Recht abgegrenzt.

Zu den Fideicommißschulden erster Classe gehören die bei der Errichtung bereits auf der Substanz des Fideicommisses haftenden Schulden sowie die bei der Errichtung durch den Stifter in Uebereinkunft mit den Interessenten darauf gelegten Schulden; die mit einem dem Fideicommiß einverleibten Gut übernommenen Kaufgelder desselben; Proceßkosten und Vergleichsaufwendungen in einem die Substanz des Familienfideicommisses betreffenden Rechtsstreit; der Betrag der in Rücksicht auf das Fideicommiß erlegten feindlichen Contributionen; der Aufwand zur Herstellung nothwendiger und nützlicher Gebäude; der Abtrag einer der vorbenannten Schulden.

Zur Contrahirung dieser Schulden ist mit Ausnahme nur des ersten Falles die causa cognita und in zweifelhaften Fällen die nach Gehör der Anwärter zu ertheilende Genehmigung des Fideicommißgerichts erforderlich.

Zu den Fideicommißschulden zweiter Classe gehören die Forderungen gegen den Stifter, welche als Fideicommißschulden erster Classe nicht eingetragen und aus dem Allod nicht gedeckt werden konnten; Krankheits-, Alimentations- und Ausstattungskosten; Ausgaben, die durch Antritt eines Civil- oder Militär-

82) Bayr. Ed. 39, 54, 56—62, 65.

dienstes, Verehelichung und Unglücksfälle in der Wirthschaft veranlaßt sind, und schwere Kriegslasten, welche aus den Früchten des Fideicommisses und dem Allod nicht bestreitbar sind.

Voraussetzung der Zulässigkeit einer Fideicommißschuld der zweiten Classe ist, daß ein das zur Errichtung erforderliche Grundvermögen übersteigender Betrag fruchtbringenden Vermögens vorhanden, und daß dieser durch die neue Schuld, durch stiftungsmäßige Lasten und anderweitige Schulden nicht über $^1/_3$ beschwert wird. Außerdem ist zur Contrahirung solcher Schulden die gerichtliche Genehmigung erforderlich, welche nach Vernehmung des Fideicommißnachfolgers, der Anwärter und des Fideicommißvertreters bei deren Zustimmung nicht ohne erhebliche Gründe zu versagen, bei deren Widerspruch aber auch nicht ohne hinreichenden Grund zu ertheilen ist.

Nach badischem Landrecht[83]) haftet die Substanz des Stammguts nur für die hypothekarisch gesicherten Fideicommißschulden, die contrahirt werden, um die Ansprüche der von der Succession ausgeschlossenen Söhne und Töchter der Familie auf eine Abfindung zu befriedigen oder das Stammgut zu erhalten. Jedoch darf auch für diese Schulden nur der Ertrag des Stammguts in Anspruch genommen werden, „so lange das Stammgut innerhalb der gesetzlichen Maas steht".

Sowohl diejenigen Gesetze, welche den Zwangsverkauf des Fideicommißguts Schulden halber ausschließen, als auch diejenigen, welche ihn zulassen, haben die allmähliche Tilgung derselben vorgeschrieben und fordern zu diesem Zweck die Einhaltung bestimmter Tilgungspläne.

So verordnen das österreichische bürgerliche Gesetzbuch die jährliche Tilgung von wenigstens 5 % der Schuld, die bayerischen, braunschweigischen und hannoverschen Gesetze die Tilgung im Laufe „bestimmter Jahre", und das hessen-darmstädtische Gesetz: „sobald es geschehen kann". Aehnliche Bestimmungen enthält auch die preußische Gesetzgebung[84]).

b. Indem mit dem Princip der Unverschuldbarkeit der Fideicommißgüter gebrochen wurde, hat man zugleich das Princip ihrer Unveräußerlichkeit angetastet. Denn ließ man die Verschuldbarkeit zu, so konnte man nach den heute bei uns geltenden Grundsätzen des Civil- und Proceßrechts auch nicht umhin, die zwangsweise Veräußerung (Subhastation) der Fideicommißgüter zuzugestehen. Diese Consequenz ist denn auch, wie wir eben zeigten, sowohl von dem gemeinen Recht wie von einer Reihe von Landesgesetzen gezogen worden, während andere Gesetze sich in bestimmten Fällen darauf beschränken, dem Fideicommißgläubiger ein Recht auf Sequestration der Fideicommißeinkünfte zu gewähren. Zu den Zwangsveräußerungen mittels Subhastation kommen dann noch hinzu die Zwangsenteignungen, Ablösungen, Arrondirungen[85]).

War aber einmal die Zwangsveräußerung des Fideicommißguts concedirt, so konnte wohl auch die freiwillige Veräußerung nicht ganz ausgeschlossen werden.

83) Bad. L.R. 577 cp, cq, cr, cs.

84) Oesterr. B.G.B. 638, 639. Bayr. Ed. 69. Braunschw. Ges. v. 1837 22. Braunschw. Ges. v. 1858 3. Hannov. Ges. 35. Hess.-Darmst. Ges. 21. Preuß. Allg. L.R. II 4 § 96—103.

85) Hess. Ges. 23. Bayr. F.C.Ed. 67. Bayr. Expropriationsgesetz v. 17. Nov. 1837 1. Bayr. Grundentlastungsgesetz v. 4. Juni 1848 8, 21.

Und in der That ist sie denn auch von der neueren Landesgesetzgebung in einer Reihe von Fällen gestattet worden.

Freilich als Regel ist die freiwillige Veräußerung des Fideicommißguts als Ganzes sowie die Abtrennung oder der Umtausch einzelner Theile desselben auch heute sowohl nach gemeinem Recht wie nach den meisten Landesgesetzen [86]) ausgeschlossen.

Ausnahmsweise wird jedoch nach der neueren Gesetzgebung [87]) aus Gründen der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit die Veräußerung sowohl des ganzen Fideicommißgutes wie einzelner Theile desselben gestattet. So dürfen nach preußischem Recht Rechtsgeschäfte über die Substanz eines Familienfideicommisses auf Grund eines Familienschlusses mit hinzutretender gerichtlicher causae cognitio und Bestätigung abgeschlossen werden. Ja es bedarf nicht einmal eines solchen Familienschlusses, sondern nur der Zustimmung zweier Anwärter, wenn 1. Verfügungen über die Substanz des Fideicommisses in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen, 2. zum Zweck des Austausches einzelner Gutsparcellen oder Pertinenzen des Guts gegen andere in derselben oder in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark, 3. zur Veräußerung einzelner Gutsparcellen oder Pertinenzen, wenn dagegen andere in derselben oder einer angrenzenden Feldmark belegene Grundstücke erworben werden. Zum Abverkauf kleiner Parcellen von einem Familienfideicommißgut bedarf es selbst nicht der Einwilligung der Anwärter, sofern nur bei landschaftlich verpfändeten Gütern die Creditdirection, bei anderen die Auseinandersetzungsbehörde eine Bescheinigung darüber ertheilt, daß der Abverkauf den Interessenten unschädlich sei. Das Kaufgeld tritt dann an die Stelle des veräußerten Trennstücks. In Bayern wird zur Veräußerung des Fideicommißgegenstands die Anhörung und Zustimmung aller bekannten Anwärter und des Fideicommißvertreters sowie des Gerichts, und bei durch königliche Dotation begründeten Fideicommissen noch die königliche Genehmigung gefordert. Die gerichtliche Genehmigung soll nur dann ertheilt werden, wenn die Veräußerung zum Zweck der Tilgung von Fideicommißschulden erster Classe, auf deren Bezahlung die Gläubiger dringen, erfolgt, und sich keine anderen Objecte zu ihrer Befriedigung darbieten, oder wenn die Veräußerung den Fideicommißbesitzern einen bleibenden und beträchtlichen Nutzen gewährt; der Kaufpreis ist womöglich wieder zum Ankauf fruchtbringender Realitäten zu verwenden. In Oesterreich ist die Veräußerung, Vertauschung und Vererbpachtung des Grundfideicommisses sowie seine Verwandelung in ein Geldfideicommiß abhängig gemacht von der Vernehmung sämmtlicher lebender Anwärter und des Fideicommißcurators sowie von der Genehmigung der ordentlichen Gerichtsbehörde. Die braunschweigische Gesetzgebung gestattet die Veräußerung einzelner Stammgutspertinenzen nach eingeholter landesherrlicher Ge=

---

86) Hannov. Ges. v. 1836 35. Bayr. Ed. 48. Sächs. B.G.B. 2534. Bad. L.R. 577 cf. Braunschw. Ges. v. 1858 3. Hess. Ges. v. 1858 19. Sachs.-Weim. Ges. 1. Oesterr. B.G.B. 633.

87) Preuß. Allg. L.R. Th. II Tit. 4 § 46, 76—78. Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1840 § 1, 15—19. Ges. v. 3. März 1850 1, 3, 4 u. v. 27. Juni 1860. Bayr. Ed. 40, 49, 51, 52, 55, 57, 58, 61, 64—68. Oesterr. B.G.B. 633, 634. Braunschw. Ges. v. 1837 22, 24. Braunschw. Ges. v. 1858 8. Bad. L.R. 577 cg. Sächs. C.G.B. 2541, 2535—2539. Hess.-Darmst. Ges. 19, 20.

nehmigung, doch haben Stücke von erweislich gleichem Ertrage an die Stelle der veräußerten Fideicommißtheile zu treten. Nach badischem Recht dürfen das Stammgut als Ganzes oder einzelne Theile desselben nur nach Vernehmung der Stammgutsberechtigten sowie des Kronanwalts des obersten Gerichts und mit Genehmigung des Staatsoberhaupts veräußert werden; einzelne Nebenstücke und Zubehörungen des Gutes aber auch ohne solche Genehmigung, „wenn nur die Veränderung zur Landtafel (jetzt: zum Grundbuch) angezeigt wird". Der durch die Veräußerung erzielte Preis ist im ersteren Falle bis zum gesetzlichen Ertragsminimum, im zweiten, so weit er nicht auf rechtmäßige Schuldenbezahlung aufgeht, wieder in Immobilien anzulegen, welche Stammgutseigenschaft erhalten. Das sächsische und hessen-darmstädtische Gesetz verlangen zur Veräußerung des gesammten Fideicommißgegenstandes die Zustimmung sämmtlicher lebenden Anwärter sowie der Vormünder der nascituri; das sächsische Gesetz außerdem noch die Genehmigung der zuständigen Behörde. Nach hessischem Gesetz soll bei der Veräußerung einzelner Theile des Fideicommißguts die fehlende Einwilligung der Anwärter auch durch das Gericht ergänzt werden können, vorausgesetzt nur, daß die Veräußerung im Interesse der Familie liegt, und der zur Errichtung eines Familienfideicommisses erforderliche Vermögensstock intact bleibt.

Veräußerungen, welche von dem Fideicommißeigenthümer freiwillig und ohne die angegebenen gesetzlichen Voraussetzungen vorgenommen worden sind, sind anfechtbar.

Der Widerruf darf nicht nur von den Anwärtern, und zwar ohne Verpflichtung zum Ersatz des Kaufpreises, von dem Zeitpunct an erfolgen, wo ihnen auf Grund der Successionsordnung die Nachfolge in das Familienfideicommiß eröffnet ist, sondern auch von dem Veräußerer selbst, falls er die Veräußerung bona fide vorgenommen hat.

Wer in die Veräußerung willigte, darf sie später nicht widerrufen; doch bindet seine Genehmigung nicht seine Descendenten.

M. Aufhebung des Familienfideicommisses[88]).

Das gemeine Recht kennt nur drei Aufhebungsgründe:

1) den Widerruf des Stifters, welcher erfolgen kann, so lange Dritte noch keine Rechte aus der Stiftung erworben haben,

2) den Untergang des Fideicommißguts und

3) das Aussterben des Geschlechts, zu dessen Gunsten das Fideicommiß errichtet worden ist. Im letzteren Fall tritt die Aufhebung nach dem Ableben des letzten vom Stifter zum Fideicommißbesitz berufenen Familiengliedes ein.

Diese gemeinrechtlichen Aufhebungsgründe sind auch in die meisten Particularrechte übergegangen.

Einzelne Particularrechte enthalten außer den obigen gemeinrechtlichen Aufhebungsgründen noch andere, und zwar folgende:

4) die Minderung des Werthes des Fideicommißguts unter das gesetzliche Minimum: Bayern, Braunschweig und Baden.

---

88) v. Gerber, System 84. Mittermaier, Grundsätze des Privatrechts 158. Beseler, System 176. Lewis, F.F.C.Recht 12, 24. Lewis, F.F.C.Bestimmungen S. 499. Stobbe, Handbuch II 41.

Das bayerische Recht unterscheidet zwischen der durch den Besitzer verschuldeten und der unverschuldeten Verminderung des Fideicommißvermögens. Im letzteren Fall erlischt das Fideicommiß; im ersteren Fall können die Anwärter verlangen, daß das Fideicommiß zum Zweck der Ergänzung des Normalwerths unter Administration gestellt werde.

Während nach gemeinem Recht das Fideicommiß durch Einwilligung der lebenden Anwärter weder aufgehoben noch auch nur in seinen wesentlichen Bestimmungen verändert werden darf, genügt zu diesem Zweck particularrechtlich

5) der auf die Auflösung gerichtete Wille sämmtlicher lebenden Anwärter, dessen Vorhandensein nach hessen-darmstädtischem Gesetz gerichtlich zu constatiren ist. Die preußische Gesetzgebung verlangt zur Auflösung nur das Zustandekommen eines entsprechenden Familienschlusses, das bayerische den einstimmigen Beschluß sämmtlicher Interessenten und außerdem gerichtliche Einwilligung, das badische, braunschweigische und anhalt-köthensche Gesetz ebenfalls den einstimmigen Beschluß aller Interessenten und die gerichtliche resp. landesherrliche Genehmigung. Das sächsische und sachsen-weimarische Gesetz verlangt außer der Einwilligung sämmtlicher lebenden Anwärter und derjenigen Behörde, welche die Errichtung des Familienfideicommisses bestätigt hat, noch, daß das Fideicommiß im Wege des Erbgangs wenigstens in die dritte Hand, den Stifter nicht mit eingerechnet, gekommen sei, und daß der dermalige Fideicommißinhaber, unter dem die Aufhebung erfolgen soll, sofern er überhaupt zu den Verwandten des Stifters gehört, von diesem wenigstens im dritten Grad der Verwandtschaft entfernt sei. Die österreichische Gesetzgebung gestattet die Aufhebung des Familienfideicommisses nur dann, wenn eine zum Fideicommiß berufene Nachkommenschaft weder vorhanden noch auch zu vermuthen ist: dieselbe ist außerdem von einem diesbezüglichen Beschluß der Anwärter und der Genehmigung des Gerichts, der die Anhörung des Curators vorherzugehen hat, abhängig gemacht[89]).

Da zum Zweck der Errichtung eines Familienfideicommisses die Eintragung in das Grund- und Hypothekenbuch und die Publication erforderlich ist, so muß auch bei Aufhebung desselben die Löschung aus den Büchern und eine Publication hierüber erfolgen. An dem der Fideicommißqualität entkleideten Vermögen erhält der Besitzer das uneingeschränkte Eigenthum, soweit nicht durch Bestimmung des Stifters oder durch Uebereinkunft der Betheiligten etwas anderes festgestellt worden ist.

3. Socialwirthschaftliche und politische Analyse.

Nachdem wir in den beiden vorhergehenden Abschnitten die Geschichte und das gegenwärtige Recht des Familienfideicommisses dargestellt haben, gehen wir jetzt zu der socialwirthschaftlichen Analyse dieses Rechtsinstitutes über.

---

89) Hess.-Darmst. Ges. 29, 30. Bayr. Ed. 92—96. Preuß. Edict v. 9. October 1807 9. Preuß. Ges. v. 15. Febr. 1840 1. Bad. L.R. 577 cq, cs. Braunschw. Ges. v. 1837 25. Braunschw. Ges. v. 1858 8. Anhalt. Ges. v. 17. April 1870 1, 2, 7. Sächs. C.G.B. 2538, 2539, 2541. Sachs.-Weim. Pat. v. 1826 I. Oesterr. B.G.B. 644.

Eine solche Analyse erscheint im gegenwärtigen Augenblick, angesichts der Vorbereitung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich, besonders angezeigt. Bemerkt doch bereits Lewis (Bestimmungen über die Familienfideicommisse S. 466) unserer Ansicht nach sehr richtig, daß die abermalige Prüfung der Frage, ob das Familienfideicommiß durch das bürgerliche Gesetzbuch zu regeln, oder ob seine Regelung der Landesgesetzgebung zu überlassen sei, „lediglich vom nationalökonomischen Standpunct aus gerechtfertigt ist, nicht aber vom juristischen; denn von diesem muß das Institut des Familienfideicommisses mit demselben Recht der Ordnung durch die Reichsgesetzgebung vindicirt werden, wie alle Institute des bürgerlichen Rechts." —

Bei unserer Analyse werden wir uns lediglich auf die aus land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken bestehenden Fideicommisse beschränken. Denn einmal haben wir uns von vornherein lediglich die Aufgabe gestellt, die Beziehungen, welche zwischen dem Erbrecht und dem Grundeigenthum bestehen, klarzulegen; dann aber sind die Capitalfideicommisse überhaupt von geringer Bedeutung und kommen bei einer Beurtheilung unseres Instituts wenig in Betracht.

Das land- und forstwirthschaftliche Fideicommiß müssen wir aber wieder, sowohl unter den Verhältnissen niedriger Cultur, wie sie im Ganzen zur Zeit der Entstehung desselben in Deutschland bestanden, als auch in Zuständen, wie sie gegenwärtig für die west- und mitteleuropäischen Völker die Regel bilden, in's Auge fassen.

Das erste Stadium charakterisirt sich durch folgende Merkmale. Es ist noch nicht aller vorhandene Grund und Boden in Besitz, geschweige denn in Cultur genommen. Bei dünner Bevölkerung und niedrigen Fruchtpreisen herrscht der Naturfactor in der Landwirthschaft noch vor. Das bewegliche Capital beginnt erst jetzt, als Hypothek und als Anlage im Kauf von Grundbesitz die Landwirthschaft aufzusuchen. Zum Landbau gehört noch keine größere Kunstfertigkeit, als die traditionell vom Vater auf den Sohn sich vererbende. Der landwirthschaftliche Betrieb wie die Vertheilung des Grundeigenthums zeigen geringe Neigung zu Veränderungen. Die Production für den eigenen Bedarf oder doch für den Bedarf kleiner Länder, verbunden mit Naturalwirthschaft und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen ist noch vorherrschend. Die grundbesitzenden Familien der höheren Stände haben eine hervorragende Bedeutung für das öffentliche Leben, ja es ist ihnen sogar eine dieser Bedeutung entsprechende Stellung mit entsprechenden Rechten und Pflichten in der Verfassung eingeräumt. Der alle Glieder der Familie durchdringende Familiensinn ist noch stärker, als das individuelle Selbständigkeitsgefühl derselben. Für die jüngeren Söhne sind noch mancherlei Gelegenheiten zur Versorgung auf urbar zu machendem Boden, im Militär- und Civildienst des Staats, in der Kirche u. s. w. gegeben.

Unter solchen Voraussetzungen wird die Gebundenheit des Familieneigenthums im Allgemeinen und das Familienfideicommiß im Speziellen der Natur dieser wirthschaftlichen, politischen und allgemeinen Culturvoraussetzungen entsprechen und gleichsam als rechtlicher Ausdruck der thatsächlichen Verhältnisse aus diesen herausgewachsen erscheinen. Erkennt doch selbst Ad. Smith an, daß Primogenituren und Entails in solchen Zeiten eine Existenzberechtigung haben.

Eine ganz andere Bedeutung hat das Fideicommiß dagegen in der Gegenwart

Für diese sind folgende Momente charakteristisch. Der Boden ist vollständig occupirt und auch zum größten Theil angebaut. Zur inneren Colonisation ist somit gar keine oder doch nur wenig Gelegenheit mehr vorhanden. Das Gemeineigenthum ist durch das Sondereigenthum fast vollständig verdrängt. Dichte Bevölkerung und zunehmender Volkswohlstand rufen eine starke Nachfrage nach land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen hervor. Während Capitalien und Menschen aber das Streben nach unbegrenzter Vermehrung haben, ist der Boden eines bestimmten Landes eine einmal gegebene und daher unvermehrbare Größe; es müssen daher, um die quantitativ und qualitativ gesteigerte Nachfrage nach Bodenproducten zu befriedigen, progressiv steigende Quantitäten von Arbeit und Capital in zweckmäßiger Weise mit dem Boden verbunden werden. Diesem Bedürfniß entspricht jetzt das sich massenhaft ansammelnde Capital, das der Landwirthschaft aus der Industrie und dem Handel zufließt. Die auf die Landwirthschaft angewandten Naturwissenschaften haben die Agronomie zu einer Wissenschaft erhoben. Die an die Stelle der Naturalwirthschaft getretene Geldwirthschaft, die Verbesserung der Communications- und Transportmittel, sowie die hierdurch ermöglichte nationale und internationale Arbeitstheilung bewirken ferner, daß auch die Landwirthschaft, wenigstens auf den großen Gütern, für den Markt produciren muß und von seinen wechselnden Conjuncturen beeinflußt wird. Sie hat daher ihre frühere Stabilität zum Theil aufgegeben und sich bei der Wahl der passendsten Gütergrößen, Culturarten, Betriebssysteme und Intensitätsgrade der Bewirthschaftung an Beweglichkeit der stoffverarbeitenden Industrie genähert. Aus dem Obigen folgt, daß die Landwirthschaft gegenwärtig hervorragender wissenschaftlich geschulter Intelligenz bei Entwerfung und Durchführung rationeller, alle Verschiedenheiten der Bodenarten und des Klimas, der Marktpreise und der sonstigen Conjuncturen in Erwägung ziehender Wirthschaftspläne bedarf, sowie daß alle Schranken, welche die freie Disposition des Landwirths hemmen, möglichst hinweggeräumt werden müssen. Die zunehmende Vervollkommnung des Landbaues führt, sofern bestimmte Culturarten eine große Arbeitsintensität erheischen, zur Verkleinerung der Güter und, sofern die Capitalsintensität in der Wirthschaft überwiegt, zu einer Vergrößerung derselben. Diese doppelte Tendenz einerseits zur Verkleinerung und andererseits zur Agglomeration des Grundbesitzes wird dann wieder durch die mannigfachen Natur- und Cultureinflüsse theils gefördert, theils durchkreuzt. Im Zusammenhang mit der oben geschilderten socialwirthschaftlichen Entwickelung steht auch die übrige Culturentwickelung, welche sich durch das allmähliche Zurücktreten des Familiensinnes aus dem weiteren Kreise des Stammes in den engeren der Familie, durch das Erstarken des individuellen Selbständigkeitsgefühls, die Ausbreitung des allen aristokratischen Einrichtungen feindlichen demokratischen Princips, sowie die Zusammenfassung der kleinen Gemeinwesen zu großen, auf nationaler Grundlage ruhenden Staaten und die Verbindung dieser zu internationalen Verbänden charakterisirt. Die Familie ist jetzt weder eine Sicherheitsanstalt, noch überhaupt eine Organisation, die ihren Mitgliedern zum Theil den Staat zu ersetzen bestimmt ist, sondern ausschließlich eine sittliche Gemeinschaft. Auch für das wirthschaftliche Leben hat dieselbe einen Theil ihrer früheren Bedeutung eingebüßt, indem sie für die meisten Classen nur noch die Bedeutung einer Consumtionsgemeinschaft hat, dagegen für die Production fast nur noch in

den Kreisen des mittleren und kleinen bäuerlichen Besitzes in Betracht kommt. Endlich ist heute die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, sowie die Bekleidung und Erlangung der höchsten Aemter, Ehren und Würden meist von dem Grundbesitz vollständig losgelöst. Nur bei Berufung in die erste Kammer wird noch zum Theil auf vererbtes Grundeigenthum Rücksicht genommen.

Es braucht als selbstverständlich hier wohl nur angedeutet zu werden, daß der eben charakterisirte Zustand sich nur innerhalb eines langen Zeitraums, nach schweren Kämpfen und Uebergängen entwickelt hat.

Suchen wir nunmehr die Rolle, welche das Familienfideicommiß innerhalb der heutigen Culturwelt spielt, festzustellen.

Allem zuvor haben wir die Frage zu beantworten, ob das Familienfideicommiß wirklich, wie Ad. Smith, L. v. Stein, R. Gneist u. A.[90]) behaupten, ein Institut ist, das ausschließlich einer überlebten Phase der wirthschaftlichen und gesellschaftlichen Entwickelung, die L. v. Stein als die der ständischen Gesellschaft bezeichnet, angehört. Indem das Familienfideicommiß damals dem Glanz und Ansehen der Familien eines bestimmten Standes diente, soll es diesem Stande, dem im Interesse des Ganzen bestimmte Pflichten oblagen und dem entsprechende Rechte zugetheilt waren, einen wesentlichen Dienst geleistet haben. Heutzutage dagegen, wo die Stände in der staatsbürgerlichen Gesellschaft aufgegangen sind, sei das Familienfideicommiß zu dem materiellen Substrat ständischer Prätensionen herabgesunken, die ohne Zusammenhang mit der Gesammtordnung gleichsam in der Luft schwebten.

Richtig ist an dieser Ansicht, daß das Familienfideicommiß in seiner strengen gemeinrechtlichen Gestalt in die Gesammtarchitektonik des späteren Mittelalters und des ancien régime hineinpaßte, während es sich heutzutage in einer fremdartigen Umgebung befindet.

Ist die gesammte wirthschaftliche und gesellschaftliche Ordnung der Gegenwart auf die Principien der individuellen Freiheit und Gleichheit aufgebaut und gehören die Beweglichkeit und der rasche Wechsel aller Verhältnisse zum Charakter des heutigen Lebens, so findet sich das Familienfideicommiß nicht im Einklang mit diesen constitutiven Elementen unserer heutigen Ordnung. Denn die Disposition des Fideicommißeigenthümers über sein Eigenthum ist mannigfach beschränkt; er genießt ferner im Vergleich zu seinen Geschwistern eine privilegirte Stellung, und endlich ist dem durch Familienfideicommisse gebundenen Vermögen künstlich die Stellung eines der Brandung des wirthschaftlichen Lebens trotzenden Felsens angewiesen.

Inmitten dieser heterogenen Umgebung hat sich das Familienfideicommiß, wie aus der obigen historischen Darstellung hervorgeht, denn auch nicht in seiner starren Eigenart erhalten können. Es hat vielmehr im Laufe der Zeit immer mehr von den Elementen dieser neuen Ordnung in sich aufgenommen und wird sich in Zukunft derselben wahrscheinlich noch mehr anpassen müssen.

---

90) Ad. Smith, Ueber die Quellen des Volkswohlstands, neu bearb. v. Asher, Stuttgart 1861, Buch 3 Cap. 2 S. 376 ff. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung Bd. 2, Berlin 1863, S. 1236, 1361. L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre und des Verwaltungsrechts, Stuttgart 1870, S. 405 ff.

Hat das Fideicommiß aber selbst in dieser veränderten Gestalt Aussicht auf weiteren Bestand?

Würde das Urtheil Steins und Gneists auch für das Familienfideicommiß in dieser neuesten Gestalt zutreffen, so wäre unsere Arbeit überflüssig.

Da das aber nicht ohne weiteres angenommen werden kann, so haben wir erst nach einer Antwort auf die eben aufgeworfene Frage zu suchen.

Bevor wir dies thun, sei hier noch eingeschaltet, daß die meisten Schriftsteller, welche sich mit der Beurtheilung des Familienfideicommisses vom socialwirthschaftlichen Standpunkte beschäftigt haben, entweder einseitig die günstigen Folgen desselben hervorheben und dann zur Forderung der Erhaltung desselben gelangen, oder ebenso einseitig an diesem Institut nur die Schattenseiten bemerken und dann für seine Beseitigung plädiren.

Die Gegner des Fideicommißinstituts beschränken sich meist auf die Hervorhebung seiner Folgen für das wirthschaftliche Leben und betonten namentlich früher vorzugsweise — wenn auch nicht ausschließlich — den Productionsstandpunkt. Gegenwärtig wird auch auf die socialpolitische Seite dieser Institution näher eingegangen. Zu diesen Gegnern gehören: in England Jos. Child, Berkeley, Bentham, James Steuart, Adam Smith, Lord Kames, Miß H. Martinau, J. St. Mill, Fawcett, A. Walcker, Cliffe Leslie; in Amerika Carey; in Frankreich die beiden Mirabeau, Houdart, J. B. Say, J. Garnier, Simonde de Sismondi; in Italien Genovesi, Filangieri, Beccaria; in Deutschland Kant, Lessing, Goethe, Schiller, Graf Soden, Thaer, Rau, Bülau, Reichensperger, Lette, Gneist, R. v. Mohl, L. v. Stein, G. Freitag, v. Hock, Schmoller, Settegast, C. Walcker.

Die Vertheidiger des Instituts fassen dagegen vorzugsweise die politischen Folgen des Familienfideicommisses in's Auge. Es gehören hierher in England Harrington, M. Hale, Temple, Dalrymple, Malthus, Chalmers, Mac Culloch; in Italien Vasco und Ortes; unter den Deutschen Thomasius, Ad. Müller, Freiherr C. v. Stein, F. B. v. Hermann, Dahlmann, J. F. Stahl, v. Gerber, Stüve, W. v. Humboldt und bedingt auch Roscher.

Eine vermittelnde Stellung nehmen ein Schäffle, Beseler, Helferich, Geffken und Jolly, indem sie für das Fideicommiß in seiner englischen oder überhaupt in einer dem gemeinen Recht mehr angenäherten Gestalt eingetreten sind.

Aus diesem Namensverzeichniß ergiebt sich, daß sowohl unter den Gegnern wie unter den Vertheidigern des Familienfideicommisses sich Männer der verschiedensten politischen Parteistellung finden.

Eine objective Würdigung des Familienfideicommisses vom socialwirthschaftlichen Standpunkt habe ich im Anschluß an Roscher in meiner Habilitationsschrift: „Die Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse, Jena 1873“ — zu geben versucht. An dem damals gewonnenen Resultat halte ich auch in dieser formell gänzlich veränderten Arbeit im Wesentlichen fest; doch ist meine Ablehnung des Fideicommißinstituts heute keine so unbedingte mehr wie damals.

Bei meiner Untersuchung werde ich mich im großen Ganzen auf die Anwendung der deductiven Methode beschränken müssen und nur hier und da in der Lage sein, die auf diesem Wege gewonnenen Resultate durch Thatsachen zu belegen, die durch Einzel- oder Massenbeobachtung (Statistik) gewonnen worden sind. Leider hat die Statistik das geringe Material, über das wir für die erste

Abtheilung dieser Arbeit verfügen konnten, mit einer einzigen Ausnahme — nämlich der für Oesterreich in diesem Jahr (1883) erschienenen Fideicommißstatistik — nicht vermehrt.

Wenn wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit — gegenüber den mannigfachen Versuchen der Gesetzgebung, die Testirfreiheit einzuschränken — für einen sehr weiten Umfang derselben eingetreten sind, so sollte damit keineswegs einer solchen Ausdehnung der Testirbefugniß, wie sie dem älteren gemeinrechtlichen Familienfideicommiß zu Grunde liegt und darin besteht, daß über ein bestimmtes Vermögensobject für alle Zeit verfügt und dasselbe dadurch dem Verkehr entzogen wird, das Wort geredet werden. Daß eine solche Disposition der Denkweise des Stifters entspricht, dürfte allein kein genügender Rechtfertigungsgrund für dieselbe sein. Wo aber im Uebrigen die Grenze zu ziehen ist, bis zu welcher die Testirbefugniß ausgedehnt werden darf, ist sehr schwierig allgemein für die verschiedenen Zeiten und Völker festzustellen. Ja es wird die Entscheidung hierüber wohl in erster Linie durch den jeweiligen Stand des Rechtsbewußtseins, sowie die Forderungen des wirthschaftlichen Lebens bei einem bestimmten Volke bedingt sein. Die Bestimmung des späteren römischen Rechts, wonach die Zulässigkeit von Substitutionen auf vier Generationen beschränkt war, und die englische Entailgesetzgebung, derzufolge Verfügungen nur hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit des Erblassers bereits lebten, und auf weitere 21 Jahre nach dem Tode des Letztlebenden hinaus gestattet werden, sind Versuche der Gesetzgebung, das positive Recht in Einklang mit dem Rechtsbewußtsein sowie mit der Volkswirthschaft zu bringen. Wenn das gemeine deutsche Recht und zum Theil auch die Particularrechte diese Grenze dann weiter gezogen haben, so wird dieselbe in der Zukunft wohl nur dann aufrecht zu erhalten sein, wenn nicht nachweisbar mit solchen weit greifenden Dispositionen große socialwirthschaftliche Nachtheile für die Gesammtheit verbunden sind.

Um festzustellen, ob und wie weit das erstere der Fall ist, werden wir zunächst die socialwirthschaftlich ungünstigen und dann die günstigen Folgen unseres Instituts zu ermitteln haben.

Die socialwirthschaftlichen Folgen des Fideicommisses treten übrigens, wie alle socialwirthschaftlichen Folgen bestimmter Rechtsinstitute, nicht immer und überall mit Naturnothwendigkeit ein. Mit einem Worte: Es wird sich auch hier nur um die Ermittelung bestimmter Gestaltungstendenzen handeln, wie ja nach einem bekannten Ausspruche Fawcetts (Manual of political economy, London 1863, S. 90) „principles of political economy are describing tendences instead of actual results". Diese Tendenzen gestalten sich bei der Annahme des Egoismus als einer bei allen Individuen sich gleichbleibenden und gleichwirkenden Kraft, wie sie den Physiokraten, Ad. Smith und seinen Nachfolgern eigen war, anders, als wenn man sich, in Uebereinstimmung mit der heutigen Theorie, den psychologischen Ausgangspunkt alles wirthschaftlichen Lebens weniger gleichmäßig und einfach denkt. Eine Folge dieser Verschiedenheit des Ausgangspunkts ist es, daß bei der ersteren Annahme das Urtheil über das Familienfideicommiß sicherer und bestimmter ausfällt als bei der zweiten, indem die zweite Annahme nur zu verschiedenen Möglichkeiten führt, die sich an das Familienfideicommiß je nach dem Vorwiegen des einen oder anderen psychologischen Factors und je nach den verschiedenen äußeren Umständen anknüpfen.

Den nachtheiligsten Einfluß auf die socialwirthschaftliche Entwickelung wird das Familienfideicommiß — so macht man gegen dasselbe geltend [91]) — dadurch ausüben, daß es der productiven Verbindung des beweglichen Capitals mit dem Grund und Boden künstliche Hindernisse entgegenstellt. Bedarf bereits jede Wirthschaft des in größeren und nicht regelmäßigen Perioden zur Verwendung kommenden Anlagecapitals und des regelmäßig in kleineren Zwischenräumen zu erneuernden Betriebscapitals, so hat vollends die große Gutswirthschaft — als welche sich die Wirthschaft auf den Fideicommißgütern in den meisten Fällen darstellt [92]) — ihren spezifischen Werth in der reichlichen Verwendung beweglicher Capitalien auf den Grund und Boden, in der Durchführung großer Meliorationen sowie überhaupt eines schwunghaften capitalistischen Betriebs. Nur durch ihre Capitalsintensität vermag die größere Gutswirthschaft die ihr im öffentlichen Interesse zugewiesene Function zu erfüllen. Entbehrt sie der nöthigen Mittel zur Durchführung ihrer Aufgabe, so fällt damit auch ihr Existenzgrund hinweg. Endlich setzt auch die — in Folge des raschen Wechsels der Conjuncturen — immer beweglicher werdende Landwirthschaft der Gegenwart, zum Zweck des rechtzeitigen Ueberganges von einer Culturart zur anderen, von einem Betriebssystem zum anderen, das Vorhandensein größerer Capitalvorräthe voraus.

Dieses befruchtenden Capitals wird der fideicommittirte Boden aber dann entbehren müssen, wenn die Fideicommißgesetzgebung oder die einzelnen Fideicommißstatuten die Aufnahme fremden Capitals ausschließen oder doch wenigstens stark erschweren, und wenn zugleich die Erträge des Fideicommisses nur gerade zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs des Fideicommißbesitzers und seiner Familie hinreichen und dieser sich sonst nicht im Besitz anderer Capitalien befindet.

Auch ist durch die nach gemeinem Recht bestehende Untheilbarkeit des Fideicommisses und die Unveräußerlichkeit einzelner Theile desselben die Möglichkeit abgeschnitten, auf diesem Wege das erforderliche Capital aufzubringen. Mancher Fideicommißbesitzer, sagt R. v. Mohl [93]), könnte ein reicher Mann sein, wenn

---

91) Sismondi, Nouveaux principes d'économie politique, Paris 1827, ch. 12.

92) Daß die durch Familienfideicommisse vinculirten Güter in der That zum großen Grundeigenthum gehören, ergiebt sich einerseits aus ihrem Ursprung, da die F.F.C.Güter, soweit sie aus früherer Zeit stammen, doch zum größten Theil in der Hand des Adels befindliche Rittergüter sind, und andrerseits, soweit sie neueren Ursprungs sind, daraus, daß schon die erheblichen Kosten der Errichtung die kleineren und mittleren Grundbesitzer von der Fideicommißstiftung abhalten werden. Diese Annahme wird auch durch die aus dem J. 1882 stammende österreichische Fideicommißstatistik bestätigt. Nach dieser entfällt im Durchschnitt auf ein Realfideicommiß (das nicht selten aus mehreren einzelnen Gütern besteht) eine Area von 1 295,673 ha und auf ein einzelnes Fideicommißgut eine solche von 3 904,769 ha. Namentlich in Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien und in der Hauptsache auch in Kärnthen deckt sich der Begriff des Realfideicommisses mit dem des Großgrundbesitzes am vollkommensten. Wenn dagegen in den andern Kronländern die Fideicommisse zum Theil einen sehr kleinen Umfang haben, so erklärt sich dies daraus, daß in diesen Ländern 12,7 % sämmtlicher Realfideicommisse reine Gebäudefideicommisse sind oder doch nur nebenbei kleine, als Gärten, Weingärten, kleine Parks u. s. w. benutzte Flächen umfassen. v. Inama-Sternegg, Die Familien-Fideicommisse in Oesterreich, in der Oesterr. stat. Monatsschr., Jahrg. 9 Heft 10 S. 7, 8.

93) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Tübingen 1866, Bd. 2 § 119.

er einen Theil seiner Güter veräußern dürfte, um den Erlös als Betriebscapital auf den Rest zu verwenden.

Endlich ist der des Capitals zum schwunghaften Betrieb entbehrende Fideicommißbesitzer verhindert, das Fideicommißgut durch Veräußerung in andere, capitalreichere Hände übergehen zu lassen[94]).

Kann somit das nöthige Capital dort wo es fehlt in der Regel weder durch Parcellirung und theilweise Veräußerung noch durch Verschuldung des Fideicommißgutes herbeigeschafft werden, so steht auch von dem Fideicommißbesitzer selbst, zu dessen Lebensaufgaben ja auch noch heute die Erhaltung des Glanzes und des Ansehens der Familie — gleichsam als Ueberbleibsel einer früheren Zeit und als Postulat einer noch immer herrschenden Standessitte — gehört, weniger als von dem Allodialbesitzer zu erwarten, daß er seine Ausgaben beschränken werde, um sich aus seinen Einnahmen durch Ersparnisse das nöthige Capital zu verschaffen, dessen seine Wirthschaft vielleicht dringend bedarf.

Aber selbst wenn der Fideicommißbesitzer den Willen zum Sparen haben sollte, so ist ihm die Möglichkeit zur Durchführung seiner Absicht dann benommen, wenn das Fideicommiß mit bedeutenden Apanagen, Wittwengeldern und anderen Verpflichtungen belastet ist. Wir erinnern in letzterer Beziehung namentlich an die den Fideicommißbesitzern bisweilen auferlegte Verpflichtung zur Erhaltung kostspieliger Gebäude und Sammlungen, die nicht selten einen großen Theil der Revenüen in Anspruch nehmen.

Und während der solide Fideicommißbesitzer, der nur Productivcredit sucht, durch die Bestimmungen der Stiftung oder des Gesetzes verhindert sein kann, sich das nöthige Capital zu verschaffen, weil er dieses nur brauchen kann, wenn es ihm gegen mäßigen Zins geliehen wird, ein solcher aber bei dem Grundbesitzer in der Regel die Möglichkeit, eine Realsicherheit zu bieten, zur Voraussetzung hat, eine Realsicherheit, die zu bestellen dem Fideicommißbesitzer versagt oder doch erschwert ist, so wird der leichtsinnige Besitzer nicht in demselben Maße vom Schuldenmachen abgehalten werden. Denn dieser, der nur Consumtivcredit begehrt und vor den exorbitantesten Zinsen für denselben gewöhnlich nicht zurückschreckt, wird immer Leute finden, die in der Hoffnung auf sein langes Leben und auf die Anständigkeit seiner Erben ihm auch ohne Realsicherheit Geld borgen. Ja in England führen — wie neuerdings v. Ompteda[95]) berichtet — die Entails sehr häufig dazu, daß der jeweilige Inhaber eines solchen „sein lebenslängliches Nutznießungsrecht verkauft und die Käufer, seine Gläubiger, dann das Gut verwalten, jeden Tropfen Lebenskraft aus demselben herausziehen und nichts hinein führen. Ihr Geschäft ist ein gewagtes Lotteriespiel, allerdings mit wucherischen Zinsen, aber die ganze Speculation ruht auf zwei sterblichen Augen." Auch über die Schlingen und Verführungen der Wucherer, welche in England den jungen Entailanwärter wie ein jagdbares Wild umstellen, finden sich bei v. Ompteda detaillirte Aeußerungen.

Uebrigens lassen sich die aus der Schwierigkeit der Capitalbeschaffung oder

---

94) Dieser Mangel des Familienfideicommisses findet sich bereits von Sismondi (Nouveaux principes d'économie politique, ch. 12) hervorgehoben.

95) v. Ompteda, Landgesetze und Landwirthschaft in England, in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 46 Heft 5 S. 454, 457.

doch der Unlust der Capitalverwendung für die einzelnen Fideicommißgüter und die gesammte Volkswirthschaft erwachsenden Nachtheile dadurch beseitigen oder doch vermindern, daß mit dem Grundfideicommiß in untrennbarer Weise mobile zinsbringende Capitalien verknüpft oder daß die Fideicommißgüter durch Pächter bewirthschaftet werden oder endlich, daß die Gesetzgebung dem Fideicommißbesitzer die Aufnahme von sog. Fideicommißschulden unter nicht zu schweren Bedingungen gestattet.

Was zunächst die Verbindung von Geld= und anderen beweglichen Capitalien mit dem Grundfideicommiß betrifft, so werden sich die erwähnten günstigen Folgen für den Culturzustand dieser Güter allerdings nur dann zeigen, wenn die Zinsen dieses Capitalien dem jedesmaligen Fideicommißbesitzer zufallen und derselbe sie zu Meliorationen zu verwenden verpflichtet ist oder doch, soweit er die freie Disposition über ihre Verwendung erhält, sie freiwillig zu Meliorationszwecken verwendet.

Daß solche Verbindungen nicht selten sind, zeigt die neueste aus dem Jahre 1882 stammende österreichische Fideicommißstatistik. Nach derselben waren von den bestehenden 292 Realfideicommissen Oesterreichs 201 mit connexen Pecuniarfideicommissen verknüpft. Außerdem bestanden noch 196 reine Pecuniarfideicommisse. Der Capitalbetrag sämmtlicher (201 + 196 = 397) Pecuniarfideicommisse war = 53 283 688 fl. österr. W., der Capitalbetrag allein der mit den 201 Realfideicommissen verbundenen Pecuniarfideicommisse = 35 372 166 fl. Der Werth der Realfideicommisse wird von v. Inama auf mehr als das Zehnfache des Werths der gesammten Pecuniarfideicommisse geschätzt. In den verschiedenen Kronländern ist das Verhältniß der Pecuniar= zu den Realfideicommissen allerdings sehr ungleich. Während in ganz Oesterreich nur 91 Realfideicommisse (= 31 % sämmtlicher Realfideicommisse) keine connexen Pecuniarfideicommisse aufweisen, sind einerseits in Oberösterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Mähren und Schlesien die Fälle, in denen connexe Pecuniarfideicommisse fehlen, sehr selten, und machen andrerseits die mit Pecuniarfideicommissen verbundenen Grundfideicommisse in Niederösterreich nur 15,5, in Galizien 33,3, im Küstenlande 36,8, in Dalmatien 44,4 % sämmtlicher Realfideicommisse aus. Hierbei findet eine eigenthümliche Compensation statt, indem die Realfideicommisse einiger der ökonomisch am besten gestellten Länder hinsichtlich des Pecuniarzuschusses den Fideicommissen anderer, weniger günstig situirter Länder nachstehen und diese wiederum das, was ihnen an nachhaltiger Rentabilität ihrer Güter abgeht, durch eine um so stärkere Verfügung über Renten aus dem connexen beweglichen Capital ersetzen [96]).

Ferner kann auch durch Verpachtung des Fideicommißgutes in Ganzen oder in einzelnen Theilen die durch den Capitalmangel der Besitzer zu befürchtende schlechte Cultur derselben vermieden werden. Dieser Umstand erklärt es wohl hauptsächlich, weshalb in England, trotzdem ein sehr großer Theil des englischen Bodens durch Entails vinculirt ist, die Landwirthschaft auf so hoher Culturstufe steht [97]).

---

96) v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 16, 17.

97) Indem wir dies ausdrücklich anerkennen, stimmen wir keineswegs der Ansicht Mac Cullochs (On succession u. s. w., 1848, S. 117) bei, wenn er die Entails

Freilich sind die Voraussetzungen für die Verpachtung der Fideicommißgüter nicht überall vorhanden. Es gehören dazu namentlich ein wohlhabender, mit dem erforderlichen Betriebscapital versehener und zugleich tüchtiger Pächterstand und eine zweckmäßige Pachtgesetzgebung, die für den Pächter die Möglichkeit, den Fideicommißnachfolger durch die von seinem Vorgänger abgeschlossenen Verträge zu binden, gewährt.

Auch muß an die Kehrseite der Verpachtung erinnert werden, indem sie gewöhnlich — wenngleich nicht immer, wie das Beispiel vieler westphälischen Rittergüter zeigt — zum Absenteeismus des Fideicommißbesitzer mit seinen für das Culturleben auf dem Lande nachtheiligen Folgen führt.

Endlich ist an dieser Stelle wohl noch daran zu erinnern, daß die neuere Gesetzgebung die Aufnahme von Fideicommißschulden erleichtert. Dieselbe geht über das gemeine Recht hinaus, indem sie nicht nur, wie dieses, die Contrahirung von Fideicommißschulden zum Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung des Fideicommißgutes, sondern auch zum Zweck der Melioration desselben gestattet (Braunschweig, Bayern, Hessen-Darmstadt). Namentlich die neuere preußische Gesetzgebung nähert auch in dieser Beziehung den Fideicommißbesitzer dem Allodialbesitzer an, indem sie für die Aufnahme von Fideicommißschulden nur den Consens der Familie oder gar nur einiger Repräsentanten derselben verlangt. Die der Familie gegenüber dem jeweiligen Fideicommißbesitzer eingeräumten Controlrechte wirken dann auch insofern günstig, als sie Ausschreitungen desselben entweder im Keime ersticken oder doch zur rechten Zeit unschädlich machen.

Weiter ist sodann geltend gemacht worden, daß der Fideicommißbesitzer, auch wenn er sich im Besitz des nöthigen Capitals oder doch des erforderlichen Einkommens aus dem Fideicommißgut befindet, um seiner Wirthschaft denjenigen Grad von Intensität geben zu können, den die gesammte wirthschaftliche Entwickelung eines Landes erfordert, sich doch nur schwer dazu entschließen wird, diese Mittel, über die ihm die freie Verfügung zusteht, auf das nur einem einzigen seiner Kinder zufallende Gut zu verwenden. Es sei vielmehr wahrscheinlich, daß er diese seiner Wittwe und seinen übrigen Kindern, die ihm doch gleichmäßig am Herzen liegen, zuwenden werde.

Ja es ist neuerdings darauf hingewiesen worden, daß Fideicommißbesitzer es unter Umständen nicht nur unterlassen, die nöthigen Meliorationen auf ihren Gütern vorzunehmen, sondern daß sie in Fällen, in denen das Fideicommiß nach ihrem Tode an entfernte Vettern übergeht, eine arge Aussaugung der Felder und Verwüstung der Wälder veranlassen [98]).

---

durch die angebliche Ueberlegenheit der englischen Landwirthschaft über die französische zu rechtfertigen sucht. Denn bei einem Vergleich der Landwirthschaft zweier Länder kommen so viele Factoren in Betracht, daß es durchaus unzulässig erscheint, den angeblich höheren Stand der Landwirthschaft des einen Landes lediglich aus einem einzigen Factor zu erklären. Sodann aber ist die Ueberlegenheit der Landwirthschaft Englands über die Frankreichs keine unbestrittene Thatsache; vielmehr dürften die französischen Bauern, welche 1 □M. bebauen, zusammen viel mehr Arbeitskräfte und Kapital besitzen und deshalb auch mehr produciren, als die Pächter, welche in England auf 1 □M. kommen (C. Walcker, Handbuch der Nat.-Oek., Leipzig 1871, Bd. 2 S. 67).

98) Sismondi a. a. O. Kap. 12. C. Walcker a. a. O. S. 20.

Daß Fälle der letzteren Art vorkommen, soll nicht geleugnet werden. Indeß dürften sie nur beim Mangel eines starken Familiensinnes eintreten. Ist dagegen der Familiensinn in dem Fideicommißbesitzer stark entwickelt, so wird er in dem Fideicommißnachfolger, auch wenn dieser nicht sein Descendent ist, den Träger der Familientraditionen und des Familiengeistes hochhalten. Die Opfer, die den gegenwärtigen Familiengliedern auferlegt werden, bringen sie somit den nachfolgenden Generationen und damit der Familie als dauernder Einheit.

Weiter pflegt dann angeführt zu werden, daß das Fideicommiß den im Interesse der Gesammtheit wünschenswerthen Uebergang des Grund und Bodens in die tüchtigsten Hände verhindere. Dieser Mangel würde freilich nicht eintreten, wenn Fideicommisse immer nur von tüchtigen Landwirthen gestiftet würden und wenn sich die hervorragenden oder auch nur tüchtigen Eigenschaften des Stifters ebenso sicher auf seine Nachfolger vererbten, wie der fideicommittirte Besitz. Beides sei nun keineswegs immer der Fall. Biete demnach der Zufall der Geburt keine Gewähr dafür, daß die zur Succession berufene Person sowohl die nöthigen Anlagen, als auch die wünschenswerthe Neigung für den landwirthschaftlichen Beruf besitzt, so pflege auch die Erziehung des Fideicommißbesitzers nicht immer eine solche zu sein, daß sie das an den Anlagen Fehlende etwa zu ergänzen vermöchte. Und auch im späteren Leben, das nur zu häufig auf ein mißverstandenes Geltendmachen des Glanzes und Ansehens der Familie hinausläuft, strebe der Fideicommißbesitzer nicht immer danach, das in der Jugend Versäumte nachzuholen [99]). Dieser Mangel an den nöthigen persönlichen Eigenschaften, welche zur Verwaltung eines großen Landguts erforderlich sind, müsse aber besonders lebhaft in einer Zeit empfunden werden, in der die Landwirthschaft von ihren Jüngern nicht nur eine wissenschaftliche Ausbildung, sondern auch volle Hingabe an diesen Beruf verlangt.

Wollte man diesem Einwand entgegenhalten, daß Fideicommißgüter nur selten von ihren Besitzern selbst bewirthschaftet werden, so gilt das in Deutschland im Allgemeinen doch nur für die Besitzer der sehr großen Güter, der sog. Herrschaften, die aus ihrem Besitz, trotz der Verpachtung desselben oder trotz der Anstellung kostspieliger Ober- und Unter-, General- und Spezial-Administratoren dennoch ein genügend großes Einkommen beziehen, um von demselben unabhängig und standesgemäß leben zu können. Nun ist aber überhaupt die fideicommissarische Vinculirung so großer Güter — wie weiter unten näher auszuführen sein wird — durchaus nicht erwünscht. Für die vielen Fideicommißgüter kleineren Umfangs, deren Vorkommen durch die Gesetzesbestimmungen über die sehr niedrigen Besitzminima nicht ausgeschlossen ist, ist aber die Selbstbewirthschaftung wenn auch nicht immer im allgemeinen Interesse der Volkswirthschaft — wie wir oben zu zeigen suchten — empfehlenswerth, so doch für ihre Besitzer geboten. Denn reicht der Ertrag solcher Güter nur hin, um ihren Besitzern die Lebenshaltung der höheren Stände zu ermöglichen, so werden nicht noch Theile dieses Ertrags an den Pächter oder kostspielige Wirthschaftsbeamte abgegeben werden

99) Zu weit geht aber wohl C. Walcker a. a. O. S. 20, wenn es bei ihm heißt: „Majoratsherren sind nicht selten träge, unwissend, verschwenderisch und nachlässig."

können. Für diese ihre Fideicommißgüter selbst bewirthschaftenden Besitzer — und zu denselben dürften in Deutschland die große Zahl der Fideicommißbesitzer gehören — kann das oben geltend gemachte Bedenken daher nicht völlig abgewiesen werden.

Möglich daß hier Abhilfe geschaffen werden könnte, wenn an die Stelle der Nominirung des Fideicommißbesitzers durch das Gesetz die Auswahl desselben unter mehreren Kindern des jeweiligen Besitzers durch diesen selbst oder durch einen Familienrath treten würde. Doch ist die jedesmalige Auswahl des Fideicommißerben wiederum mit so vielen Nachtheilen für das Familienleben und den Familienfrieden verbunden, daß dem obigen Vorschlage die wichtigsten Bedenken entgegenstehen. Dagegen wäre es weniger bedenklich, wenn, unter Festhaltung an der Berufung des Fideicommißerben durch das Gesetz, einem Familienrath gleichwohl die Befugniß eingeräumt werden würde, unwürdige oder untaugliche Personen von dem Antritt des Fideicommißbesitzes auszuschließen.

Auch könnte man den obigen gegen die Person des Fideicommißbesitzers geltend gemachten Bedenken entgegenhalten, daß ein gesunder Familiensinn und eine kräftige Familientradition die für die verantwortliche Stellung eines Fideicommißbesitzers vielleicht geringe Anlage und Ausbildung des Fideicommißerben bis zu einem gewissen Grade zu ersetzen vermag und daß die Aussicht auf eine solche Stellung für die Persönlichkeit des zu derselben Berufenen nicht nur ihre Gefahren, sondern auch ihre Vortheile hat, indem sie ihn, angesichts der ihm obliegenden Pflichten, zwingt, seine Kräfte auf's Aeußerste anzuspannen. Doch wird das Eintreten einer solchen Eventualität von dem Vorhandensein eines so bedeutenden sittlichen Fonds in der Familie abhängig sein, wie er unserer Erfahrung nach zu den Seltenheiten gehört. Auch ist wohl auch darauf hingewiesen worden, daß auch unter der Herrschaft des freien Verkehrs von wohlhabenden Vätern erworbene Güter nicht immer an würdige und tüchtige Söhne zu kommen pflegen. Und wollte man hierzu bemerken, daß — im Gegensatz zu dem vinculirten Besitz — der freie Verkehr auch wieder dafür zu sorgen weiß, daß solche untaugliche Personen die ihren persönlichen Eigenschaften nicht entsprechenden Besitzungen nicht lange behalten, so kann andrerseits wieder geltend gemacht werden, daß ein untüchtiger Fideicommißbesitzer nicht nothwendig auch wieder untüchtige Söhne zu haben braucht. Denn wie die Tüchtigkeit, so geht auch die Untüchtigkeit nicht immer vom Vater auf den Sohn über.

Der dem Fideicommißinstitut anhaftende Mangel, daß dasselbe capitalarmen und unfähigen Personen zum Besitz verhelfe und dieselben künstlich im Besitz erhalte, ist zunächst ein privatwirthschaftlicher. Trifft derselbe aber für eine größere Anzahl solcher Landgüter zu, so wird sich der privatwirthschaftliche Mißstand leicht zu einer volkswirthschaftlichen Calamität steigern[100]). Diese Calamität wird darin bestehen, daß der durch Fideicommisse vinculirte Boden nicht mit derjenigen Sorgfalt bewirthschaftet wird, wie die Lage der gesammten Volkswirthschaft des Landes es wünschenswerth erscheinen läßt. Zu Tage treten wird sie darin, daß größere Flächen dieser Güter entweder vollständig unbebaut bleiben oder doch nicht mit der nöthigen Intensität bewirth-

100) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Tübingen 1866, Bd. 2 § 119.

schaftet oder von solchen Culturen, welche wenig Capital und Arbeit beanspruchen, eingenommen werden.

Dieses auf deductivem Wege gewonnene Ergebniß scheint durch folgende Zahlen, welche über den Ertrag der Fideicommißgüter im Vergleich mit dem Ertrage der Allodialgüter Aufschluß geben, bestätigt zu werden.

In den alten Provinzen der preußischen Monarchie [101]) betrug der Grundsteuerreinertrag der ertragsfähigen Liegenschaften, nach Abwerfung der Decimalstellen, in Silbergroschen pro Morgen:

Besitzeskategorie	Preußen	Pommern	Posen	Brandenburg	Schlesien	Sachsen	Westphalen	Rheinlande	Staat
freier Privatbesitz	21	26	22	29	41	66	44	65	35
Fideicommiß- und Lehnbesitz	23	23	20	25	22	49	36	45	28

Es liegt nahe, diesen im Vergleich mit dem Reinertrag des Allodialbesitzes in allen Provinzen des preußischen Staats (mit Ausnahme nur der Provinz Preußen) geringeren Reinertrag der Fideicommißgüter durch die weniger sorgfältige Bodencultur und speziell durch das Ueberwiegen solcher Culturarten, welche an sich einen geringen Reinertrag ergeben, zu erklären; doch ist die Annahme, daß der von den Fideicommissen eingenommene Boden durchschnittlich weniger ergiebig sei, als der im freien Privateigenthum befindliche Boden, immerhin nicht völlig auszuschließen. Jedenfalls sind diese Zahlen mit größter Vorsicht zu interpretiren, weil den Fideicommissen neben den oben erwähnten Schattenseiten auch manche Lichtseiten eigen sind, die sich ebenfalls in den Erträgen abspiegeln müssen, und weil nach den Aussagen einzelner Beobachter von Fideicommißwirthschaften diese durchaus nicht immer hinter den Wirthschaften der freien Güter zurückstehen.

Daß übrigens der unproductive Boden auf Fideicommißgütern einen größeren Umfang einnimmt als auf dem Allodialbesitz, und daß ferner auf dem productiven Boden der Fideicommißgüter solche Culturarten vorwiegen, welche zwar einen geringen Aufwand von Capital und Arbeit erfordern, aber auch einen geringen Ertrag geben, zeigt uns eine andere Zahlenreihe, die wir der Statistik des Königreichs Böhmen entnommen haben [102]).

Hier vertheilt sich die von den verschiedenen Culturarten eingenommene Fläche, in Procenten der Gesammtarea jeder Besitzeskategorie ausgedrückt, einerseits auf den Allodial- und andrerseits auf den Fideicommißbesitz der 12 Kreise, für welche uns die Daten vorlagen, folgendermaßen. Der Uebersichtlichkeit wegen sind die Decimalen überall fortgelassen.

101) Meitzen, Der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staats, Bd. 4 Anl. k S. 330—475, Bd. 1 S. 526.

102) v. Miaskowski, Gebundenheit des Grund und Bodens durch Familienfideicommisse S. 69.

Besitzeskategorie	Aecker	Wiesen	Gärten	Weiden	Holzland	prod. Boden überhaupt	unprod. Boden überhaupt	Gesammtfläche
Allodialbesitz	60	12	1	4	21	98	2	100
Fideicommißbesitz	24	8	1	6	56	95	5	100

Aus diesen Zahlen wird ersichtlich, wie sehr der Waldbau auf den Fideicommißgütern den Waldbau auf den Allodialgütern seiner Flächenausdehnung nach überragt (56 : 21). Auch die Ausdehnung des Weidebodens ist auf den Fideicommißgütern größer als auf den Allodialgütern (6 : 4). Dagegen nehmen die Aecker und Wiesen auf den Fideicommißgütern einen geringeren Bruchtheil der Gesammtarea dieser Besitzeskategorie ein als auf den Allodialgütern (Aecker 24 : 60, Wiesen 8 : 12). Endlich ist das Verhältniß des productiven Bodens zu dem unproductiven bei dem Fideicommißbesitz ungünstiger als bei dem Allodialbesitz (productiver Boden 95 : 98, unproductiver Boden 5 : 2).

Ueber die Vertheilung des fideicommissarisch gebundenen Bodens unter die verschiedenen Culturarten giebt uns jetzt auch die neueste österreichische Publication sehr erwünschten Aufschluß[103]).

Danach entfallen von der gesammten Fideicommißarea der einzelnen Länder Procente und zwar auf:

Land	Ackerland	Wiesen	Wald	Weiden	sonstige Culturen	unproduct. Land
Niederösterreich	19,86	7,74	60,49	5,54	1,64	4,73
Oberösterreich	1,52	2,39	84,20	1,35	1,65	8,89
Steiermark	5,08	9,30	67,96	12,38	3,99	1,29
Kärnthen	2,54	2,98	73,53	5,46	2,84	12,65
Krain	0,61	2,41	91,19	3,98	1,12	0,69
Küstenland	39,44	13,17	37,82	6,72	1,12	1,73
Tirol	3,99	3,12	57,25	28,42	7,22	—
Böhmen	22,39	6,96	62,08	3,77	3,29	1,51
Mähren	18,58	4,15	72,25	3,15	1,11	0,76
Schlesien	22,06	2,99	70,86	2,03	1,11	0,95
Galizien	52,77	7,47	35,10	3,51	0,11	1,05
Dalmatien	12,60	—	14,88	45,77	26,72	0,03

Diese Tabelle ist ferner dahin zu ergänzen, daß, abgesehen von den reinen Gebäudefideicommissen, es in Niederösterreich nur 3, in Oberösterreich 1, in Steiermark 1, in Görz 4 Fideicommißgüter giebt, welche keinen Wald besitzen, und diese sind durchweg kleine Güter. Dalmatien allein weist dagegen 24 solcher waldloser Fideicommisse auf.

103) v. Inama-Sternegg a. a. O. S. 14—15. Wenn die hier für Böhmen mitgetheilten Zahlen mit den obigen (vgl. Anm. 102) nicht ganz genau übereinstimmen, so erklärt sich das aus der verschiedenen Zeit der beiden Aufnahmen.

Ohne Ackerland sind andrerseits nur 4 Fideicommisse in Niederösterreich, 1 in Oberösterreich, 1 in Steiermark und 7 in Dalmatien.

Nach der obigen Tabelle und den Zusätzen zu derselben charakterisiren sich die Fideicommisse der österreichischen Kronländer, mit Ausnahme des Küstenlandes, Dalmatiens und Galiziens, als überwiegende Waldherrschaften. In Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Galizien tritt dann noch die Wiesencultur, in Dalmatien, Tirol und Steiermark die Alpenwirthschaft mehr hervor. Namentlich die dalmatinischen Fideicommisse werden vorherrschend als Weidegüter bezeichnet. Im Küstenlande, in Galizien, Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien spielen ferner der Ackerbau, in Tirol und Dalmatien der Weinbau eine größere Rolle in der Oekonomie der Fideicommisse.

Durch das Zurückbleiben der Landwirthschaft auf den Fideicommißgütern kann, sofern diese einen bedeutenden Theil des gesammten Grund und Bodens einnehmen, abgesehen von den bereits oben angeführten Folgen, auch die für die verschiedenen Productionszweige eines Landes wünschenswerthe Harmonie der Ausbildung gestört werden. Denn fehlt es dem Handel und der Industrie an den nöthigen Abnehmern auf dem Lande, so werden sich diese Erwerbszweige entweder nicht gehörig entwickeln können oder sie werden sich ihren Absatz hauptsächlich im Auslande suchen müssen. Sind aber der Handel und die Industrie eines Landes hinsichtlich ihres Absatzes wesentlich auf das Ausland angewiesen, so pflegen sie leicht größeren Erschütterungen und Krisen ausgesetzt zu sein, als wenn sie ihren hauptsächlichen Absatz im Inlande haben.

Doch können Fideicommisse nicht nur die Landwirthschaft in ihrer Entwickelung hemmen und nicht nur die gesammte Production in eine ungesunde oder doch einseitige Richtung drängen: durch die Ansammlung und Festmachung großer Güter in einigen wenigen Händen sowie durch den Ausschluß der übrigen Bevölkerung von dem Erwerb ländlichen Grundeigenthums begünstigen sie auch auf dem Lande eine Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens, wie sie sich sonst gewöhnlich nur in Bezirken mit vorherrschender Großindustrie findet und wie sie darin besteht, daß einigen wenigen Reichen und Ueberreichen eine große Anzahl besitzloser und daher auf nicht fundirtes Einkommen angewiesener Personen gegenüber steht. Die in der Hand einiger Weniger concentrirten Besitzthümer dienen dann, wie Mill[104]) sagt, hauptsächlich dem Prunk und Luxus, während bei besserer Vertheilung die Zahl der besitzenden Familien sich erheblich vermehren könnte.

Ist schon eine ungesunde Vertheilung des beweglichen Capitals von ungünstigen Folgen begleitet, so gilt dies in noch viel höherem Grade von der Vertheilung des Grundeigenthums. Wir haben diesem Gegenstande in dem ersten Theile dieser Arbeit eingehende Berücksichtigung gewidmet und können uns an dieser Stelle daher darauf beschränken, nochmals zu wiederholen, daß Fideicommisse die für die Gegenwart constatirte schädliche Tendenz zur Bildung von Latifundien nicht unwesentlich verstärken. Denn während der freie Verkehr und das gemeine Recht die zusammengebrachten großen Landgüter auch wieder

104) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie, übersetzt von Soetbeer, Leipzig 1869, Bd. 1 Buch 2 Kap. 2 § 4. Vgl. auch Ad. Smith a. a. O. S. 377. R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, Tübingen 1866, Bd. 2 § 119.

zur Zerstückelung bringen können, ist der durch Fideicommisse gebundene Immobiliarbesitz gleichsam immun gegen die Thorheit und den Leichtsinn seiner jeweiligen Inhaber[105]). Mag es nun auch im Interesse der betreffenden Familien liegen, daß ihnen durch einzelne ihrer Glieder die für ihr Ansehen und ihre Macht erforderliche Vermögensgrundlage nicht entzogen werde, so entspricht dies doch unbedingt nicht dem öffentlichen Interesse an einer gesunden Vertheilung des Grundeigenthums.

In dem Umstande, daß der fideicommissarisch gebundene Grundbesitz gleichsam Enklaven bildet, in denen das Princip der Stabilität und Ewigkeit herrscht, während ringsum alles dem Gesetze des ewigen Wechsels unterworfen ist, liegt jedenfalls der größte Nachtheil dieses Instituts. Auf diesen Umstand ist die Aehnlichkeit des Fideicommißbesitzes mit dem Besitz der römischen Kirche und des Staats zurückzuführen.

Wie dieser letztere so bildet auch der Fideicommißbesitz sehr leicht einen Krystallisationspunkt für Latifundienbildungen.

Wenn diese Tendenz der Fideicommisse neuerdings[106]) bestritten worden ist, angeblich weil der Adel seinen Lebenszweck am allerwenigsten im Gelderwerbe suche und jedenfalls eher die Neigung habe, aus dem Majorate zur Vergrößerung des Allodialvermögens behufs Ausstattung der nachgeborenen Kinder unwirthschaftlich viel herauszuziehen, als die Ueberschüsse zum Landzukauf zu verwenden, so mag das in manchen Fällen zutreffen, keineswegs aber in allen. Namentlich gilt es nicht für solche Fideicommißgüter, welche sehr große Revenüen geben, wenn ihre Besitzer sparsam sind und nur wenige Kinder haben[107]).

Durch die fideicommissarische Vinculirung eines Theils des Bodens werden ferner diejenigen Personen, welche sowohl das nöthige Capital, als auch die erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, von der Erwerbung von Grundbesitz ausgeschlossen oder es wird denselben der Erwerb doch wenigstens erschwert. Denn einmal ist der durch Fideicommisse vinculirte Boden nicht käuflich; dann aber pflegt der frei veräußerliche Rest des Grund und Bodens in Folge der starken Nachfrage nach Land, die sich einem geringen Angebot gegenüber gestellt sieht, leicht so hoch im Preise zu stehen, daß der Capitalist beim Kauf desselben nicht mehr seine Rechnung findet. Immerhin trifft dieses Bedenken nur zu, wenn ein beträchtlicher Theil des Bodens eines Landes durch Familienfideicommisse vinculirt ist.

Doch es werden unter dieser Voraussetzung nicht nur die Capitalisten vom Ankauf ländlicher Grundstücke zurückgehalten; noch viel härter wird die ländliche Arbeiterbevölkerung durch die Schwierigkeit betroffen, sich durch Fleiß und

---

105) Fideicommisse wirken, nach einem bekannten Worte Gneists, wie Verschwendungserklärungen und entbinden von der Sorge für die verständige Verwaltung des eigenen Vermögens. Man sollte denselben daher nach einem Vorschlage Walckers einen diesem Wesen entsprechenden Namen geben, einen Namen, der an den Titel einer bekannten Schulze-Delitz'schen Schrift: „Die Aufhebung des geschäftlichen Risikos durch Herrn Lassalle" erinnern müßte. Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung, Berlin 1863, Bd. 2 S. 1236, 1361. C. Walcker, Lehrbuch der Nationalökonomie II S. 77.

106) O. Boldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 19.

107) Vgl. hierüber das in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 146 angeführte Beispiel.

Sparsamkeit auf eigener Scholle eine selbständige Existenz mit allen ihren Segnungen zu gründen. Ist den landwirthschaftlichen Arbeitern aber die Möglichkeit abgeschnitten, durch Erwerb von Grundbesitz in eine höhere Classe hinaufzurücken, so gelangen sie zu keinem Gefühl des Behagens und sind daher stets bereit, das ländliche Gewerbe mit dem städtischen zu vertauschen oder den heimathlichen Boden zu verlassen und in die Fremde auszuwandern. Durch die erste Eventualität wird dann die ungesunde Concentration der Bevölkerung in den großen Städten noch verstärkt und durch die zweite geht dem Heimathlande das auf die Aufziehung der Auswanderer aufgewendete und das von ihnen mitgenommene Capital verloren.

So bezeugen Rodbertus, Hundt v. Haften und Sombart[108]), denen als ehemaligen bezw. jetzigen großen Grundbesitzern in Pommern, Posen und Sachsen die ländlichen Arbeiterverhältnisse genau bekannt waren resp. sind, daß die Auswanderungslust der ländlichen Arbeiter in den Gegenden mit großen meist fideicommissarisch vinculirten Gütern nicht aus ihrer Erwerbslosigkeit oder ihrem geringen Erwerbe, sondern aus der Aussichtslosigkeit, in ihrem ländlichen Beruf vorwärts zu kommen, sich eignen Grundbesitz zu erwerben, entspringt.

Wie mit dem Besitz der römischen Kirche und des Staats, so sind ferner mit dem Fideicommißbesitz, wo er eine dominirende Stellung in einem Lande einnimmt, Gefahren für die Freiheit und Unabhängigkeit der kleinen Leute verbunden. So hat der am 21. October 1883 versammelt gewesene Delegirtentag der fortschrittlichen deutschen Landwirthe Böhmens „die Einsetzung eines dreigliederigen Comitees, welches mit der Aufgabe betraut wird, eine Enquête über das bedrohliche Anwachsen des Fideicommißbesitzes in Böhmen und die Rückwirkungen dieser Thatsache auf den Kleingrundbesitz einzuleiten," einstimmig beschlossen. Als Motive für diesen Beschluß wurden folgende Thatsachen angeführt: „daß der ohnedies schon unverhältnißmäßig große Umfang der Fideicommisse in Böhmen durch den fortwährenden Ankauf von Kleingrundbesitz seitens der Fideicommißbesitzer immer mehr vergrößert wird" und „daß die Besitzer dieser ausgedehnten Fideicommißgüter auf die Kleingrundbesitzer und auf die Lage der ländlichen Arbeiter einen colossalen Einfluß auszuüben im Stande sind"[109]).

Wenn dem Fideicommiß ferner nachgerühmt wird, daß die Aussicht auf seine Errichtung einen Sporn für den Fideicommißstifter zu erhöhter Erwerbsthätigkeit und Capitalansammlung abgeben kann, so bemerkt Mill[110]) hierauf mit Recht, daß auch ohne dieses außerordentliche Reizmittel der Antrieb zum Vermögenserwerb heutzutage stark genug sei. Ja es muß statt jenes angeblichen Vorzugs vielmehr auf den Nachtheil hingewiesen werden, der in der Schwächung des Eigenthumsinhalts für die Fideicommißsuccessoren enthalten ist. Ueberhaupt leidet das Fideicommiß an dem inneren Widerspruche, daß es die freie Disposition über

108) Rodbertus, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, Jena 1869, Th. 2 S. 179. (Hundt v. Hafften,) Vorschläge zur Beseitigung der Massenauswanderung, Berlin 1873, S. 37. Sombart, Die Fehler des Parzellirungsverfahrens, Berlin 1876, S. 11 u. passim. Die erste Abtheilung dieser Arbeit S. 25 ff.

109) Nach den Berichten der Wiener landwirthschaftlichen Zeitung.

110) J. St. Mill, Grundsätze der Nationalökonomie, übersetzt von Soetbeer, Leipzig 1869, Bd. 1 Buch 2 Kap 2 § 4.

bestimmte unbewegliche Güter für alle Zeiten einschränkt und zu seiner Errichtung gleichwohl ein hypertrophisch entwickeltes Eigenthumsrecht voraussetzt.

Indem das Familienfideicommiß ferner die Vortheile der freien Verfügung über das Eigenthum für ganze Generationen beseitigt, entzieht es damit dem Eigenthum an dem fideicommissarisch gebundenen Boden zugleich seinen wichtigsten wirthschaftlichen Existenz- und Rechtfertigungsgrund. Denn nächst der Bedeutung für die Entwickelung der Persönlichkeit und der Gesellschaft findet das Privateigenthum heute seinen vornehmsten Rechtfertigungsgrund in dem Dienst, den es der Volkswirthschaft leistet. Dieser Function entsprechend hat sich das Grundeigenthum, nach Maßgabe wie das Interesse der Gesammtheit an der möglichst engen Verbindung von Capital und Arbeit mit dem Boden gewachsen ist, aus einem losen Nutzungsverhältniß zu seiner heutigen Gestalt entwickelt. Indem das Fideicommiß nun eine Form des Eigenthums schafft, welche den Grund und Boden daran hindert, den von der Gesammtheit an denselben gestellten Anforderungen zu entsprechen, während er doch fortwährend an den durch diese Gesammtheit erzeugten Vortheilen theilnimmt, beraubt es das Grundeigenthum seiner wesentlichsten Stütze. Es darf daher nicht Wunder nehmen, wenn das Vorkommen von vielen und umfangreichen Fideicommißgütern in einem Lande und die dadurch bewirkte excentrische Vertheilung des Grundeigenthums zu den heftigsten Angriffen auf die Eigenthumsinstitution selbst führt.

Bereits Ad. Smith (Quellen des Volkswohlstandes Bd. 3 Kap. 2) klagt darüber, daß während jede Generation ein gleiches Recht an der Erde und allem, was darin ist, besitzt, das Eigenthum der lebenden Generation an den Fideicommißgütern durch das Gutdünken derer beschränkt und geordnet würde, die vielleicht bereits vor 500 Jahren gestorben sind. Hiermit scheint im Widerspruch zu stehen, wenn die socialdemokratische Arbeiterpartei sich neuerdings für die Beibehaltung des Fideicommisses erklärt hat. Indeß enthält diese Thatsache bei näherer Betrachtung doch nur eine Bestätigung des oben Gesagten, indem man durch Aufrechterhaltung der Fideicommisse um so sicherer zur Beseitigung des Privateigenthums zu gelangen hofft. Dies geht aus dem Beschluß, welchen der vierte Congreß des internationalen Arbeiterbundes (September 1869) in Basel bezüglich der Beseitigung des Privateigenthums am Grund und Boden sowie des Erbrechts, namentlich aber aus dem Beschluß, den der zweite in Stuttgart abgehaltene Congreß der deutschen socialdemokratischen Arbeiterpartei gefaßt hat, hervor. In der in Stuttgart auf den Antrag Bebels gefaßten Resolution heißt es u. A.: „Um die vernünftige und wissenschaftliche Ausbeutung des Grund und Bodens zu ermöglichen, hat der Staat die Pflicht, durch Errichtung entsprechender Bildungsanstalten die nöthigen Kenntnisse unter der ackerbautreibenden Bevölkerung zu verbreiten. Als Uebergangsstadium von der Privatbewirthschaftung zur genossenschaftlichen Bewirthschaftung des Ackerlandes fordert der Congreß, mit den Staatsdomänen, Chatoullengütern, Fideicommissen, Kirchengütern, Gemeindeländereien, Bergwerken u. s. w. zu beginnen und erklärt sich deshalb gegen jede Verwandlung des oben angeführten Staats- und Gemeindebesitzes (also wohl auch des Fideicommißbesitzes) in Privatbesitz [111]."

---

111) Liebknecht, Zur Grund- und Bodenfrage, 2. verb. Auflage Leipzig 1876, S. 183 Anm.

Auch wohnt dem durch Fideicommisse gebundenen Vermögen nicht jene heilende Kraft inne, welche ungerecht erworbenen Besitz dadurch legalisirt, daß der Erbe des Erwerbers das ererbte Gut im freien Wettkampf der Kräfte durch eigene Tüchtigkeit behauptet oder, um mit dem Dichter zu sprechen, auf's Neue „erwirbt, um es zu besitzen". Durch die fideicommissarische Bindung des Grund und Bodens wird, wie Walcker bemerkt, jedes bei dem Erwerb desselben begangene Unrecht gleichsam „gefrieren gemacht".

Weitere Angriffe gegen das Familienfideicommiß werden vom Standpunkt der Gerechtigkeit geführt. Es kann gegenwärtig nichts Alberneres geben, sagt Ad. Smith, als ein Recht, das „um ein Kind zu bereichern, alle anderen zu Bettlern macht". Auf diesen Punkt werden wir bei Gelegenheit der Analyse des Anerbenrechts näher einzugehen haben. An dieser Stelle sei nur der schlagenden Widerlegung gedacht, welche Stahl diesem gegen das Familienfideicommiß vom rein individualistischen Standpunkt geltend gemachten Argument zu Theil werden läßt. „Hat man", so sagte er in seiner gegen die Aufhebung der Fideicommisse am 22. September 1849 im Herrenhause gehaltenen Rede, „eine so zärtliche Fürsorge, daß die jüngeren Söhne durch die Fideicommisse nicht den Armenhäusern verfallen möchten, so glaube ich, wenn ich eine Parallele ziehe, daß die Urenkel eines Fideicommißstifters als Nachgeborene sich schwerlich schlechter befinden werden, als wenn das Gut damals der freien Theilung und Veräußerung überlassen wäre" [112]).

Was die Wirkungen des Familienfideicommisses auf die Familie betrifft, so wird dasselbe — abgesehen von den günstigen Folgen, deren weiter unten zu gedenken sein wird — leicht die Autorität des Vaters noch mehr schmälern, als Notherben- und Pflichttheilsrechte zu thun pflegen. Denn es besitzt der Fideicommißbesitzer weder die Macht, mißrathene und undankbare Kinder durch Entziehung des Vermögens zu bestrafen, noch wohlgerathene durch größere Zuwendungen zu begünstigen.

Auf das Verhältniß der Geschwister unter einander wird das Familienfideicommiß um so verderblicher wirken, je mehr sich der, der gesammten Familie freudig Opfer bringende Familiensinn in den einzelnen Familiengliedern und namentlich in dem Fideicommißerben abgeschwächt hat, und je mehr dieser sich von den sittlichen Verpflichtungen, die ihm der Antritt des Fideicommißbesitzes auferlegt, frei zu machen sucht [113]).

Wo sich der Familiensinn jedoch noch in einiger Stärke erhalten hat, da ist von einer Trübung des Verhältnisses zwischen dem Fideicommißerben und seinen Geschwistern nicht viel zu bemerken. So wird uns aus Westphalen berichtet, daß in einigen Familien der Fideicommißerbe über Hunderttausende von Mark gebietet, während sein Bruder jährlich nur einige hundert empfängt. Auch sind die solchen apanagirten Personen früher offen stehenden Domherrnpräbenden weggefallen. Die Töchter beziehen meist sehr bescheidene Revenüen neben einer allerdings reichlichen Aussteuer, so daß nur wohlhabende Leute um ihre

112) Stahl, Siebzehn parlamentarische Reden, Berlin 1862, S. 49.

113) Wenn Sismondi, Nouveaux principes ch. 12, in dem Familienfideicommiß schlechthin eine Quelle der Verbitterung und des Familienzwists erblickt, so hat er auch hier, wie überhaupt bei der Beurtheilung dieses Instituts das, was nur eine Möglichkeit ist, als Nothwendigkeit hingestellt.

Hand zu freien pflegen. Vielfach gehen sie schon früh in ein Kloster. Und doch hört man nur selten diese nachgeborenen Kinder über ihr Schicksal klagen.

Die Folgen des Fideicommisses für die Person des Besitzers selbst haben wir bereits oben berührt, indem wir anführten, daß Erziehung und Lebenshaltung des Fideicommißerben der wirthschaftlichen Tüchtigkeit desselben nicht selten wenig förderlich sind. Hier sei noch eines anderen Umstandes Erwähnung gethan, der namentlich im politischen Leben, in welchem dem Fideicommißbesitzer bisweilen durch die Verfassung, immer aber durch seine sociale Stellung eine hervorragende Rolle zugewiesen ist, ungünstig hervortritt. Indem Fideicommisse einen durch persönliche Schuld und persönliches Verdienst nur wenig veränderlichen Vermögensstand schaffen, hemmen sie nur zu leicht die Ausbildung der Energie, die nur im Kampf um das wirthschaftliche Dasein, in dem alles zu gewinnen, aber auch alles zu verlieren ist, zu voller Entfaltung gelangt. Schlaffe Naturen sind aber Niemandem eine Stütze: weder den Thronen, noch der bestehenden Ordnung der Dinge.

Uebrigens besitzen wir in Deutschland in der allgemeinen Wehrpflicht, von der nur die Standesherren befreit sind, ein vortreffliches Correctiv gegen obigen Uebelstand. Hierüber sagt v. Ompteda[114]), „daß in Deutschland gegenwärtig die taube Blüthe — unter welcher er den früher häufig angetroffenen „Typus des Majoratsschlingels" versteht — so ziemlich verschwunden ist, und zwar dank der wohlthätigen Erziehung der allgemeinen Wehrpflicht, durch die in alle Theile unseres Vaterlandes die Anschauung getragen ist, daß es nicht mehr anständig oder gar vornehm ist, nichts zu lernen und zu leisten". Damit ist aber gesagt, daß den aus dem Familienfideicommiß entspringenden Schäden durch die erhaltenden und heilenden Kräfte des Volks vorgebeugt werden kann. Und was vom Volke gilt, gilt in noch höherem Grade von der Familie. Von dem Geiste, der in derselben waltet, wird es vor allem abhängen, ob vorzugsweise die für den Fideicommißerben günstigen oder ungünstigen Wirkungen zur Ausbildung gelangen.

Auch vermögen wir in den Ansprüchen, welche die jüngeren Söhne der Fideicommißbesitzer wegen ihrer Versorgung an den Staat erheben könnten, unter den heutigen Verhältnissen, in denen der Staat stark genug ist, um solche ungerechtfertigte Zumuthungen zurückzuweisen, und in denen er in dieser Beziehung von der Rechtsordnung, welche keine Standesprivilegien kennt, und von der öffentlichen Meinung, welche die Prätensionen auf solche unerbittlich verfolgt, auf's wirksamste unterstützt wird, keine so großen Uebelstände zu erblicken, wie dies Gneist, Reichensperger, R. v. Mohl und neuerdings wieder E. Walcker thun[115]).

Selbst in England, wo die jüngeren Brüder der Entailbesitzer früher ihrer Mehrzahl nach dem öffentlichen Dienste im Civil- und Militärfach sowie in der Kirche zur Last fielen, hat sich der Staat ihrer durch Einführung der Concurrenzprüfungen im Staatsdienste, deren Ergebnisse stets öffentlich bekannt gemacht werden, sowie durch Eingehenlassen einer Menge von Sinecureposten zu

114) v. Ompteda in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 46 S. 456, 457.

115) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Tübingen 1866, Bd. 2 § 119. E. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, Bd. 2 Agrarpolitik S. 67, 68.

ernähren gewußt. Daher wenden sich dort in neuerer Zeit Söhne selbst der besten Familien dem Anwalts- und Richterstande, aber auch dem Handel und der Industrie zu.

Hieran werden sie durch Namen und Titel, die ja in England bekanntlich nur auf die Erstgeborenen der adeligen Familien übergehen, nicht gehindert.

Sie müssen sich vielmehr erst selbst ihre sociale Position verschaffen, weil sie von ihren Eltern außer einer guten Erziehung gewöhnlich nichts zu erhalten pflegen. Daher die vielen unterrichteten, energischen Männer, die sich in der Heimath und in den Colonieen ein Vermögen und eine Stellung zu erringen wissen. „Si le droit d'aînesse n'avait pas existé," sagt ein neuerer Beurtheiler der englischen Zustände [116]), „ils (nämlich die nachgeborenen Kinder) eussent joué le rôle peu désirable de consommateurs. Pauvres et actifs ils sont devenus des producteurs."

Ganz so günstig liegen in Deutschland die Verhältnisse freilich nicht. Die Vererbung von Namen und Titel eines Adeligen an seine sämmtlichen legitimen Descendenten bildet für die jüngeren Geschwister der Fideicommißbesitzer noch immer vielfach ein Hinderniß, in die bürgerlichen Erwerbsstände überzugehen. Indeß ist dieses Vorurtheil doch im Verschwinden begriffen. Freilich genießen dafür diese jüngeren Geschwister mit dem Namen auch den ideellen Vortheil des Glanzes und Ansehens ihrer Familie.

Es ziehen daher die jüngeren Söhne des deutschen und namentlich des preußischen Adels gegenwärtig in den meisten Fällen noch vor, der Tradition ihres Namens entsprechend, „dem Könige und dem Vaterlande" zu dienen. Daß dem Staate hieraus aber, wie vom Standpunkte der abstracten Theorie bisweilen behauptet worden ist, durch das Andrängen der jüngeren Söhne der Fideicommißbesitzer Nachtheile oder gar Gefahren erwachsen, muß auch für Deutschland entschieden bestritten werden. Denn im Civildienste haben sie sich denselben strengen Bedingungen der Anstellung und des Avancements zu unterwerfen, wie jeder andere, und im Militär steht die theilweise noch immer vorkommende Bevorzugung des Adels in keinem Zusammenhange mit dem Fideicommiß. Auch dürfte der Vortheil, den der Staat aus dem Dienste dieser Personen zieht, die Vortheile, die er ihnen gewährt, wohl aufwiegen.

Und selbst wenn es wahr wäre, daß es dem mit Fideicommissen angesessenen preußischen Adel in Folge seines Einflusses auf die Staatsverwaltung gelingt, seinen jüngeren Söhnen im Militär- und Civildienst die Carrière in außerordentlicher Weise zu ebenen, gehen solche Einflüsse denn nicht auch von anderen Kreisen aus? „Mit demselben Grunde, mit dem man hier das Fideicommiß bekämpft, müßte man", wie einst Stahl [117]) im Herrenhause unter allgemeiner Heiterkeit hervorhob, „den Geheimen Räthen und Präsidenten das Cölibat auflegen, da auch ihre Söhne begünstigt werden."

Auch ist eine Schädigung der Gläubiger des Fideicommißbesitzers wegen der gegenwärtig in fast allen Staaten mit Ausnahme nur Englands durchgeführten Publicität für alle auf das Fideicommißvermögen bezüglichen Acte

---

116) Ch. Richet, L'accroissement de la population française, in der Revue des deux mondes vom 15. April und 1. Juni 1882 S. 611.

117) Stahl, Siebzehn parlamentarische Reden, Berlin 1862, S. 49.

nur in Folge eigenen Verschuldens der Gläubiger möglich. Wir können daher dem harten Urtheil, das R. Gneist[118]) in dieser Beziehung über das Familienfideicommiß fällt — daß es nämlich „eine standesmäßige Leichtfertigkeit im Schuldenmachen, Schuldenbezahlen und immer neue Schuldenprivilegien auf Kosten anderer Classen erzeuge" —, nicht beistimmen.

Denn wenn ein Capitalist einem Fideicommißbesitzer eine namhafte Summe lediglich auf Grund des persönlichen Credits leiht, so wird er sich des Risicos bewußt sein und den Preis seines Darlehns nach dem Risico zu berechnen wissen. Daß übrigens selbst große Geld- und Creditinstitute, wie die Hypothekenbanken es sind, ihr Interesse bei solchen Darlehen gewahrt zu sehen glauben, zeigen neuere Vorgänge auf diesem Gebiete. Hierher gehört der Fall, daß einige preußische Hypothekenbanken sog. Revenüenhypotheken auf Fideicommißgüter gewähren[119]).

Endlich pflegen alle diejenigen, denen die sociale und politische Gleichheit das Endziel aller Entwickelung ist, Gegner eines Instituts zu sein, das, indem es die aristokratischen Existenzen künstlich erhält, die Durchführung des demokratischen Princips im Staat und in der Gesellschaft verhindert oder doch erschwert. Ist es richtig, was Tocqueville von unserer Zeit sagt, daß sie einen unwiderstehlichen Zug zur Demokratie hat, so begreift es sich leicht, daß und warum die herrschende Strömung dem Familienfideicommiß nicht günstig ist, und daß alle diejenigen, die dieser Strömung frei- oder widerwillig folgen, zu den Gegnern desselben zählen.

Nachdem wir die für die Volkswirthschaft, sowie das sittliche und politische Leben wirklich oder nur angeblich schädlichen Folgen des Fideicommisses aufgezählt und besprochen zu haben, sind jetzt auch die Lichtseiten hervorzuheben.

Bevor wir dies thun, wollen wir gern zugeben, daß — um mit Gerber[120]) zu sprechen — die Stiftung von Familienfideicommissen einem tiefen Bedürfniß von Menschen mit reicher Willensanlage entspricht. Denn wie die Sehnsucht, so sagt Gerber, inmitten des ewigen Wechsels der menschlichen Dinge die Wirkungen des Einzeldaseins durch einen Act der Liebe für kommende Geschlechter bedeutungsvoll zu erhalten, zur Begründung von Fideicommissen treibt, so liege auch objectiv dem Fideicommiß der tiefe Gedanke einer Schöpfung zu Grunde, die in den wechselnden Generationen einer Familie das Bewußtsein ihres Zusammenhanges im Denken und Handeln hervorzurufen bestimmt sei. Dem Vaterlande vergleichbar, das gewissermaßen von selbst ein großes Fideicommiß ist, gestiftet und zusammengesetzt für die Gesammtheit des Volkes, soll das Familienfideicommiß den Boden einer Familiengeschichte abgeben und den Zusammenhang vergangener und künftiger Geschlechter in der sichtbarsten Weise vermitteln. Das Familiengut ist, nach dieser Auffassung, demnach keine todte Masse, die, einmal geschaffen, immer dieselbe bleibt, sondern ein lebendiger

---

118) Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung, Berlin 1863, Bd. 2 S. 1236, 1361.

119) C. Walcker, Handbuch Bd. 2 S. 69.

120) v. Gerber, Beiträge zur Lehre vom deutschen Familienfideicommiß, in seinen juristischen Abhandlungen S. 100 ff.

Baum, der unter der sorgfältigen Pflege der Nachfolger fort und fort mit der Familie wächst und gedeiht.

Wir gestehen das alles zu, können aber aus dem Gesagten dennoch nicht ohne weiteres den Schluß ziehen, daß der Staat die Errichtung und Erhaltung von Familienfideicommissen unter allen Umständen zulassen müsse. Und hiermit muß im Grunde auch Gerber übereinstimmen[121]), denn er hebt selbst gelegentlich hervor, daß es bei der ökonomischen Beurtheilung eines privatrechtlichen Instituts darauf ankomme, ob das ökonomische Durchschnittsinteresse durch dasselbe gehörig gewahrt sei. Und wenn er neben diesem Durchschnittsinteresse auch das individuelle Interesse im Recht zum Ausdruck bringen will, und soweit dieses geschieht, dem Recht den Beruf vindicirt, der sittlichen Freiheit zu dienen, so gesteht er doch zu, daß die ökonomische Beurtheilung ein sehr wichtiger Factor für die Betrachtung des Rechtes ist. Es wird mithin — so schließen wir weiter — das individuelle Interesse sich nur insoweit geltend machen dürfen, als durch dasselbe das ökonomische Durchschnittsinteresse nicht verletzt wird.

Ob durch das Familienfideicommiß dieses letztere Interesse aber gehörig gewahrt ist, muß die Analyse der Folgen, welche dasselbe zu haben pflegt, ergeben. Mit dieser haben wir bereits oben begonnen und setzen dieselbe an dieser Stelle fort, indem wir neben den ungünstigen Folgen nunmehr auch die günstigen festzustellen suchen.

Diese sind zum Theil auf die Großgüterqualität, welche den meisten Fideicommissen eigen ist, zurückzuführen.

Wir beginnen mit dem Vortheil, den der größere Umfang und die günstige Configuration der Fideicommißgüter der Privat- und zugleich der Volkswirthschaft darbieten oder doch wenigstens darbieten können.

Wenn oben auf die Schwerfälligkeit und Schwierigkeit, den Fideicommißbesitz seiner Größe und Gestalt nach den jeweiligen volkswirthschaftlichen Bedürfnissen anzupassen, hingewiesen wurde, so verdient hier doch auch hervorgehoben zu werden, daß der Bestand der fideicommissarisch gebundenen Gutskörper andererseits nicht den den freien Grundbesitz bedrohenden, von der Rücksichtnahme auf den Gutsbetrieb und die Gutswirthschaft ganz unabhängigen und für diese nicht immer günstigen Veränderungen — wie sie namentlich durch die Geltung des gemeinen Erbrechts mit seinem Zwang zur Naturaltheilung und seiner Gefahr für die Ueberschuldung des Grundbesitzes gegeben sind — ausgesetzt zu sein pflegt[122]).

Hiermit hängt ein anderer Vorzug der Fideicommisse zusammen. Derselbe besteht darin, daß sie den Bestand großer Güter verbürgen.

Als große Grundeigenthümer sind die Fideicommißbesitzer besonders geeignet, die wünschenswerthe Differenzirung in den landwirthschaftlichen Culturen eintreten zu lassen. Namentlich in Folge der Verbindung von Feld- und Waldbesitz auf demselben Gute können die Unzukömmlichkeiten der einen oder der anderen Culturart leicht ausgeglichen werden und wird die zweckmäßigste Ausnutzung des Bodens befördert. Dadurch gewinnen diese Güter ein Moment

121) v. Gerber, Deutsches Privatrecht § 6 Anm. 2.
122) v. Inama a. a. O. S. 13.

der Stärke, dessen Mangel dem kleinen Grundeigenthum nur zu häufig zum Schaden gereicht[123]).

Sodann fallen in einer Zeit wie der gegenwärtigen, in der der Landwirth sich darauf einrichten muß, einen Theil des Körnerbaues aufzugeben und zur Viehzucht überzugehen, für das Fideicommiß noch besonders in die Wagschale die Vorzüge, welche die großen Wirthschaften der Viehzucht darbieten. Denn wenn auch die Jungviehzucht und die Geflügelhaltung am besten in der bäuerlichen Wirthschaft gedeihen, und zwar in Folge der sorgfältigen individuellen Pflege, die sie hier durch die Bäuerin und die sonstigen Angehörigen des Bauern finden, so ist die Züchtung edler Rassen von Nutzvieh doch gleichsam ein Monopol der großen Güter, weil hier allein für die Auswahl guter Zuchtthiere, für den Bau gesunder Stallungen und überhaupt für die rationelle Behandlung des Viehes genügende Fürsorge getroffen werden kann. Auch für die Milchwirthschaft, die Bereitung und den Absatz von Butter und Käse hat der Großbetrieb um so mehr Vorzüge vor dem Klein- oder Mittelbetrieb, je mehr Elemente der Industrie und des Handels diese Erwerbszweige in sich aufnehmen. Den besten Beweis für das eben Gesagte dürfte das unter den Bauern Frankreichs, der Schweiz und neuerdings auch Deutschlands hervortretende Streben, sich durch genossenschaftliche Milchverarbeitung und -Verwerthung die Vortheile des Großbetriebes zu sichern, liefern. Endlich bieten die großen Wirthschaften mit ihrem schwunghaften Betrieb der landwirthschaftlichen Nebengewerbe auch für die Viehmästung die günstigsten Vorbedingungen.

Und speziell zur Pferdezucht, an deren Blüthe der Staat aus Rücksicht auf die Versorgung der Armee mit dem nöthigen Pferdematerial namentlich in Kriegszeiten ein spezielles Interesse hat, erscheint der Fideicommißbesitz wegen der regelmäßig großen Ausdehnung seiner Wiesen und Weiden und wegen der geringen Arbeitsintensität dieses Erwerbszweiges vorzugsweise, wenn auch, wie die die Pferdezucht mit großem Erfolg treibenden ostpreußischen Bauern zeigen, nicht ausschließlich geeignet.

Hieraus ergiebt sich für uns das Resultat, daß dort, wo Klima, Bodenbeschaffenheit und Lage des Landes der Wiesen- und Weidencultur günstig sind, oder wo der Anbau von Futterpflanzen und Wurzelgewächsen angezeigt ist, die Fideicommisse, weil sie die für solche Culturen erforderlichen großen Güter garantiren, privat- und volkswirthschaftlich nützlich sein können.

Und auch mehrere andere Vorzüge des großen Grundeigenthums, wie z. B. die leichtere Durchführbarkeit bestimmter Meliorationen (Ent- und Bewässerungen), die bessere Ausnutzung des stehenden Capitals (Gebäude, Maschinen, Arbeitsthiere) und die ausgedehntere Anwendung der Arbeitstheilung, die leichtere Benutzung günstiger Absatzverhältnisse, der vortheilhaftere Betrieb mancher gewinnbringenden landwirthschaftlichen Nebengewerbe, welche die Massenproduction bestimmter Rohstoffe voraussetzen, wie z. B. der Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Rübenzuckerfabrikation, Oelbereitung u. s. w., sind den Fideicommißgütern ebenso eigen wie überhaupt dem großen Grundeigenthum.

Dagegen trifft der dem großen Grundeigenthume eigene Vorzug leichterer Capitalbeschaffung zur Ausführung von Meliorationen, sowie zur Ueberwindung

123) v. Inama a. a. O. S. 13, 15.

von Calamitäten, wie Hagelschlag, Viehsterben, Feuerschaden, Kriegsverwüstungen u. s. w. nach den obigen Ausführungen für den Fideicommißbesitzer nicht immer zu. Auch der Vorzug intelligenter wirthschaftlicher Leitung gelangt für die Fideicommißgüter nicht immer zur Geltung.

Wo dem fideicommissarischen Besitz aber sowohl die intelligente Leitung wie das nöthige Capital fehlen, da wird er auch seine Aufgabe, dem kleineren Nachbar als Pionier der landwirthschaftlichen Cultur zu dienen, nicht erfüllen können.

Wenn somit nicht alle Vorzüge der großen Güter zugleich auch den Fideicommißgütern eigen zu sein pflegen, so haben diese andererseits auch wieder ihre spezifischen Vorzüge.

So entspricht der Fideicommißbesitz in höchstem Grade jenem Postulat, dem Schmoller[124]) einen so beredten Ausdruck giebt, wenn er sagt: „Es wird ewig für die engere Familie der Kinder und Geschwister ein sittliches Bedürfniß bleiben, daß das heilige Feuer auf dem Herde des Elternhauses nicht erlösche; es bleibt im wirthschaftlichen Interesse der ganzen Nation von Wichtigkeit, daß möglichst viele wirthschaftliche Unternehmungen directe Fortsetzungen väterlicher Geschäfte seien, damit die geschäftlichen Traditionen nicht abbrechen, die Verluste, Fehlgriffe, Einrichtungs- und Anfangskosten möglichst erspart werden." Ja aus der rechtlich garantirten Continuität des Fideicommißbesitzes in bestimmten Familien empfangen die Besitzer einen besonderen Anreiz zur Entwerfung und Durchführung der weitaussehendsten Wirthschaftspläne. Ist die consequente Durchführung solcher Pläne nun schon für jedes Gewerbe von Vortheil, indem sich jede folgende Arbeit unmittelbar an die vorhergethane Arbeit anschließen und dieselbe in der einmal eingeschlagenen und bewährten Richtung fortsetzen kann[125]), so gilt dies in noch besonders hohem Grade von dem Landbau mit seinen langen Betriebsperioden.

Wenn schon der Freiherr von Stein[126]) am Anfang des Jahrhunderts von den im ganzen südlichen und westlichen Deutschland, in Brabant und Flandern vorkommenden großen Fideicommissen und ehemals großen Klöstern bemerkt, daß „das zu ihnen gehörige Grundeigenthum in einem so vollkommenen Zustande sich befindet als das, so nicht mit Fideicommissen belegt ist", und wenn uns von Sachkennern versichert wird, daß die Cultur auf manchen Fideicommißgütern — namentlich dort, wo ihr Umfang kein allzu großer ist — der Cultur auf dem freien Grundbesitz nicht nachsteht, so ist das wohl hauptsächlich zurückzuführen auf die pietät- und verständnißvolle Fortsetzung der vom Vater, Großvater und Urgroßvater begonnenen und durch keinerlei Zufälligkeiten, wie sie der freie Verkehr mit Grundbesitz sonst leicht mit sich bringt, unterbrochenen Cultur durch die Nachkommen. Denn eine solche Continuität in der Wirthschaft, ein solch ununterbrochenes Handeln nach denselben Gesichtspunkten und Plänen kann bis zu einem gewissen Grade den Mangel an Capital und wissenschaftlich disciplinirter Intelligenz ersetzen. Dabei verkennen wir übrigens keineswegs die

124) Schmoller in Thiels landwirthschaftlichen Jahrbüchern 1882 S. 622.

125) Ueber das Princip der Stetigkeit und Werkfortsetzung vgl. auch List, Das nationale System der politischen Oekonomie, 7. Aufl. 1883, S. 246 ff.

126) Freih. v. Stein, Staatswirthschaftliche Betrachtungen, bei Pertz Bd. 2 S. 454.

Gefahren, die mit einer einseitigen Befolgung der Tradition verbunden sein können. Es bedarf diese vielmehr der steten Revision durch die Wissenschaft, um nicht „zum Unsinn und zur Plage" zu werden.

Aus diesem letzteren Grunde können wir zwingenden Vorschriften für die Art der Bewirthschaftung der Fideicommißgüter, wie sie in manchen Fideicommißurkunden vorkommen, nicht das Wort reden. Man sollte des tempora mutantur u. s. w. auch hier eingedenk sein und den Fideicommißnachfolger nicht anders binden, als durch den moralischen Zwang, den jedes zweckmäßig begonnene Werk einer späteren Generation auferlegt, dasselbe zu erhalten, fortzuführen und auszubauen.

Die aus der Continuität des Fideicommißbesitzers entspringenden Vortheile machen sich namentlich mit Rücksicht auf eine bestimmte Culturart geltend. Und dieselbe Culturart ist es auch, die ein Minimum an Betriebscapital erfordert und zugleich die Gefahr nahe legt, daß das sehr werthvolle stehende Capital von dem freien Allodialeigenthümer zum Schaden der Volkswirthschaft zu früh vom Boden gelöst und in umlaufendes Capital umgewandelt wird. Diese Culturart ist der Waldbau, sofern er eine höhere Stufe der Entwicklung erreicht hat und mit einem rationellen Betriebe verbunden ist. Derselbe erfordert ausgedehnte Flächen, weil eine geregelte Schlagwirthschaft, namentlich mit langer Umtriebszeit, nur auf solchen möglich wird und weil die Anstellung von höher gebildeten Forstbeamten sich nur für größere Waldcomplexe lohnt. Da ein Ausreifenlassen des Holzcapitals auf dem Stamme oder auch nur eine genaue Einhaltung des einmal aufgestellten Wirthschaftsplans aber Opfer bedingt, die der gegenwärtige Besitzer häufig für den künftigen bringen muß, so pflegt die Anlage und Erhaltung rationell bewirthschafteter Wälder, namentlich solcher mit langen Umtriebszeiten, nur dort üblich zu sein, wo der Besitzer sicher ist, daß das von ihm gebrachte Opfer entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen zu Gute kommt. Ersterer Fall trifft bei den juristischen Personen, letzterer bei den Fideicommißbesitzern zu. Es erscheint daher die Waldwirthschaft gleichsam als die den Fideicommißgütern naturgemäße. Auch haften den Waldfideicommissen die meisten derjenigen Nachtheile nicht an, die sich bei den übrigen Fideicommissen finden [127]). Die oben auf S. 56 für Böhmen sowohl wie für die übrigen Kronländer Oesterreichs mitgetheilten Zahlen bestätigen denn auch dieses auf deductivem Wege gewonnene Resultat, indem sie beweisen, daß die Waldcultur den größten Theil der Fideicommißfläche einnimmt [128]).

Da der Staat aus Rücksicht auf die Volkswirthschaft und die gesammte Landescultur daran interessirt ist, daß ein bestimmter Bruchtheil seines Territoriums mit Wald bestanden sei, so muß es ihm willkommen sein, wenn eine Aufgabe, die er sonst nur mittels strenger Forstpolizeigesetze oder mittels auf seinen Domänen oder doch auf den Gemeinde- und Stiftungsgütern planmäßig durchgeführten Waldbaues erfüllen kann, von den Fideicommißbesitzern, weil sie

127) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1883, § 189. v. Inama a. a. O. S. 12.

128) Auch die Motive für die in den letzten Jahren in Oesterreich erlassenen Reichsgesetze über die Bildung neuer Fideicommisse berufen sich sehr häufig auf forstwirthschaftliche Rücksichten. C. Peyrer, Denkschrift S. 64.

zugleich ihrem Interesse entspricht, freiwillig gefördert wird. Es können die Fideicommißbesitzer daher in dieser Beziehung gleichsam als Vicare des Staats bezeichnet werden. Wo der Forstbesitz auf den Fideicommißgütern die dem Staat zufallenden Aufgaben nicht erfüllt, sei es nun, daß er zu wenig umfangreich oder doch nicht zweckmäßig über das Land vertheilt ist, oder daß die Fideicommißbesitzer ihr wahres Interesse verkennen, da hat selbstverständlich der Staat die ihm zufallende Aufgabe selbst zu erfüllen.

Besonders die Erhaltung der sog. Schutzwälder — d. h. derjenigen Wälder, die gegen Lawinen, Steingerölle, Wasserfluthen, Abschwemmung des Bodens an Hängen und Ufern, gegen Flugsand, gegen Abnahme des Wasserreichthums von Quellen schützen — sowie der Wälder auf absolutem Waldboden wird der Staat nicht von dem Belieben des Fideicommißbesitzers abhängig machen dürfen, sondern in diesen Fällen die Aufrechthaltung der Waldcultur auf dem Privateigenthum erzwingen oder die betreffenden Grundstücke expropriiren müssen.

Nun ist freilich gegen Waldfideicommisse angeführt worden, daß es zweckmäßiger sei, wenn der durch dieselben der Gesammtheit geleistete Dienst von den im Eigenthum des Staats, der Gemeinden, Stiftungen u. s. w. befindlichen Wäldern übernommen werde [129]).

Wir bestreiten dies. Denn ceteris paribus muß dem in Privathänden befindlichen Grundeigenthum der Vorzug vor dem öffentlichen gegeben werden, weil jenes eine der wesentlichen Voraussetzungen für die individuelle und politische Freiheit der Staatsbürger bildet und wir eine Einschränkung der der Privatwirthschaft und dem Privatrecht zugewiesenen Sphäre nur dann billigen können, wenn dadurch wirklich große Vortheile für die Allgemeinheit erreicht werden.

Wenn ferner oben angeführt wurde, daß Fideicommisse häufig ein Hinderniß für die productive Verbindung des beweglichen Capitals mit dem Grund und Boden bilden, so ist hier auch auf die andere Seite dieses Verhältnisses hinzuweisen. Nämlich darauf, daß der fideicommissarisch gebundene Grundbesitz die Ueberlastung mit Schulden und namentlich mit Schulden aus Restkaufgeldern und Erbantheilen nicht kennt. Die auf den Fideicommißgütern ruhenden geringen Schulden entspringen — wenn wir von den aus der Auszahlung von Witthümern und Apanagen entstandenen absehen — nur aus Capitalanleihen, welche der Erhaltung und Melioration des Fideicommißguts dienen. Es entspricht den Schulden hier somit meist ein gesteigerter Grundwerth, während dieses für denjenigen Theil der auf den Allodialgütern ruhenden Schulden, welche aus dem Erwerb des Grundeigenthums oder der Erhaltung desselben entspringen, nicht zutrifft.

So lange das gemeine Erbrecht für einen großen Theil des Grundbesitzes Geltung hat und für den Grundbesitzer demnach nur die Wahl besteht, sich diesem oder der fideicommissarischen Individualsuccession — welche jedoch mit der Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit und Unverschuldbarkeit des betreffenden Guts verbunden zu sein pflegt — zu unterwerfen, spricht für die Erhaltung der Fideicommisse ferner ein sehr triftiger Grund, der jedoch nach erfolgter Durchführung einer Reform des gegenwärtig geltenden Erbrechts im Sinne des Anerbenrechts sehr viel von seiner gegenwärtigen Bedeutung verlieren würde. Erst dann

129) C. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie Bd. 2 S. 19, 20.

würde es nämlich möglich sein, die Fideicommisse zu beseitigen, ohne daß die betreffenden Güter entweder mit Erbschaftsschulden überlastet oder unwirthschaftlich zerstückelt und in beiden Fällen schließlich mit einer gewissen Nothwendigkeit aus dem Besitz derjenigen Familien hinausgedrängt würden, denen sie gegenwärtig angehören.

Hiermit stimmt auch C. Walcker[130]) überein, indem er zugleich darauf aufmerksam macht, daß trotz der wohlbekannten Nachtheile des Familienfideicommisses dieses Institut von einer Anzahl von Schriftstellern nur deshalb vertheidigt wird, weil sie an die Möglichkeit eines freisinnig aristokratischen Erbrechts im Sinne der Testirfreiheit des englischen und nordamerikanischen Rechts — und fügen wir hinzu: an ein allgemeines, für den gesammten landwirthschaftlichen Grundbesitz geltendes Anerbenrecht — nicht denken oder an die Durchführbarkeit einer solchen Reform nicht glauben. Hierher gehört namentlich Stahl[131]), welcher sich im Jahre 1858 dahin äußerte: „Uebrigens haben wir, die wir für die Fideicommisse in den entscheidenden Verhandlungen von 1849 und 1851 eingetreten sind, niemals in Abrede gestellt, daß unter den verschiedenen Weisen, die Güter zu binden, die der Fideicommisse keineswegs die empfehlenswertheste sei. Wenn unsere Gesetzgebung eine allgemeine Erbordnung gäbe, nach der Weise der Lehnsordnung, der deutschen Stammgutsordnung, würde ich das noch weit angemessener erachten, als die Begünstigung der Fideicommisse."

Ferner hat neuerdings v. Inama[132]) auf den Werth des Fideicommißinstituts für die Erhaltung des Familiensinns aufmerksam gemacht.

Wie dieser schon bei der Errichtung des Fideicommisses wirksam war, so erscheint die fernere Bewahrung, Pflege und Stärkung dieses Sinns als eine Hauptaufgabe des Instituts.

Doch geben die Fideicommisse nicht nur den betheiligten Familien einen größeren Zusammenhalt und einen festeren Bestand, sondern sie erhalten auch die mannigfachen Beziehungen unverändert aufrecht, in welche die Fideicommißfamilien insbesondere durch die gemeinnützigen dem Fideicommißvermögen auferlegten Verpflichtungen (Kirchen-, Schul-, Armen-Stiftungen u. s. w.) zu den Culturinteressen der Bevölkerung gesetzt sind.

Indem wir hiermit über die Familie hinaus auf die Bedeutung des Fideicommisses für die Gesammtheit hinweisen, betreten wir zugleich ein Gebiet, auf dem sich die meisten Vertheidiger des Fideicommisses zusammenfinden.

Von denselben wird zunächst ausnahmslos die Bedeutung dieses Instituts für die Erhaltung einer wohlhabenden und für allgemeine Zwecke leistungsfähigen Aristokratie hervorgehoben.

Die Gründe, aus welchen die Aristokratie erhalten und gekräftigt werden soll, sind dann bei den einzelnen Schriftstellern freilich sehr verschieden.

So ist für Fr. J. Stahl[133]) ein aristokratisches Element wenn auch nicht schlechterdings Bedürfniß, so doch ein Vorzug des socialen Zustands. Das

130) C. Walcker a. a. O. S. 61.
131) Stahl, Siebzehn parlamentarische Reden, Berlin 1862, S. 88.
132) v. Inama a. a. O. S. 7.
133) Stahl, Philosophie des Rechts, 3. Aufl. Heidelberg 1856, Bd. 2 Abth. 2 § 28. Derselbe, Siebzehn parlamentarische Reden S. 91.

aristokratische Element wünscht er vertreten zu sehen durch eine Classe großer hervorragender Grundbesitzer, deren Kern von dem historischen, oder wie er sich ausdrückt, dem romantischen Adel gebildet wird. Diese Classe soll eine bevorzugte rechtliche Stellung erhalten, damit sie einen Sammelpunkt der Volkskräfte gegenüber der Unterdrückung durch die Staatsgewalt und zugleich einen Schutz für diese gegen Vergewaltigung durch die Volksmasse abgeben könne. Durch die Identität ihres eigenen Interesses mit der Erhaltung der bestehenden Ordnung und mit der Ehre der Nation vertrete ferner die Aristokratie diese in einer eminenten Weise. Der Aristokratie weist er ferner eine hervorragende Stellung in der Landesvertretung und die sog. intermediäre Gewalt, worunter er die Functionen der Selbstverwaltung versteht, zu. Speziell mit Rücksicht auf Preußen weist Stahl darauf hin, daß Sitz und Stimme im preußischen Herrenhause vorzugsweise auf dem alten und befestigten Grundbesitze (den erblich Berechtigten, den von Grundeigenthümern Präsentirten und den Vertretern der Familienverbände) ruhe. Die ganze Institution sei daher dadurch bedingt, daß sich solch' alter und befestigter Grundbesitz fortan in genügender Zahl und Stärke finde. Weil nun Majorate, Stammgüter und Substitutionen wirksame Mittel zur Erhaltung des Adels sind, so billigt er dieselben, obgleich er den Familienfideicommissen die Successionsordnungen des deutschen Rechts vorzieht.

Auf einem ähnlichen Standpunkt wie Stahl steht auch Roscher[134]), nur daß er die wirthschaftliche Seite des Fideicommisses mehr betont. Die Blüthe des Fideicommisses zur Zeit des ancien régime sucht er aus dem diesem Zeitalter eigenthümlichen wirthschaftlichen und politischen Factoren zu erklären. Obwohl dasselbe unter den veränderten Bedingungen der neueren Zeit zum Theil seine früheren Vorzüge eingebüßt habe, so brauchen — nach Roschers Ansicht — doch auch in der Gegenwart juristisch wohl eingerichtete Fideicommisse von mäßiger Zahl, die im Lande gut vertheilt sind und Besitzern von größerem Reichthum angehören, nicht unwirthschaftlich zu wirken. Die Rechtfertigung ihres Fortbestehens in der Gegenwart erblickt Roscher in der Sicherung einer continuirlichen und unabhängigen Aristokratie, deren Aufgabe in der Bekleidung unbesoldeter, mit Aufwand verbundener Aemter, in der Führung der wichtigsten Staatsgeschäfte, namentlich im auswärtigen Dienste, und in der Bildung einer wahrhaft unabhängigen zwischen Krone und Volk vermittelnden Kammer besteht.

Die Stahl'schen und Roscher'schen Ansichten finden sich, wenngleich etwas modificirt, wieder bei folgenden Schriftstellern.

R. v. Mohl[135]) findet den politischen Vorzug der Fideicommißbesitze darin, daß dieselben einer Anzahl von Personen die Mittel gewähren, dem öffentlichen Wesen Opfer zu bringen. In ihrer geschützten Lage, meint er, werden die Fideicommißbesitzer ihre Unabhängigkeit durch Zurückweisung von Ungesetzlichkeit und Unrecht sowie durch offenen Tadel schädlicher Regierungsmaßregeln auf nützliche Weise zur Geltung bringen können und zugleich im Stande sein, dem gemeinen Besten unentgeltlich Dienste zu leisten.

---

134) Wilhelm Roscher, Grundlagen der Nationalökonomik, 9. Aufl. 1871, § 159, 205 und Nationalökonomik des Ackerbaues, 10. Aufl. 1882, § 91, 94, 95, 100, 182, 189.

135) R. v. Mohl, Polizeiwissenschaft, 3. Aufl. Tübingen 1866, Bd. 2 § 119.

Derselbe Gedanke findet sich auch bei C. Stüve[136]), wenn er in dem Familienfideicommiß wie überhaupt in dem gebundenen Besitz die Grundlage eines geeigneten Personals für ländliche Selbstverwaltung erblickt. Und zwar komme dem Fideicommiß diese Bedeutung zu, weil es den sonst drohenden Dismembrationen des Grundbesitzes vorbeuge, durch welche das platte Land je länger um so mehr aller selbständigen Elemente beraubt werde und fast mit unumgänglicher Nothwendigkeit der Beamtenherrschaft verfalle.

Dahlmann[137]) wiederum wünscht die bestehenden Majorate zu erhalten und erforderlichen Falls neue zu bilden, weil er die Majoratsbesitzer für einen nützlichen Bestandtheil der ersten Kammer hält.

Und auch nach W. v. Humboldt[138]), der im übrigen die Nachtheile der Fideicommisse keineswegs verkennt, sowie nach Geffken[139]) besteht die Bedeutung dieser Institution darin, daß sie das Vorhandensein eines nothwendigen Elements für die Bildung einer ersten Kammer sicher stellt.

Endlich billigt Montesquieu[140]) das Fideicommiß, das er im allgemeinen verwirft, weil es die Verkehrsfreiheit beeinträchtige, ausnahmsweise für monarchisch regierte Länder. Nach Montesquieu besteht bekanntlich das Princip der Monarchie in der Ehre. Da dieses Princip naturgemäß Vorzüge und Auszeichnungen, also überhaupt Ungleichheiten erzeugt, so sind der Monarchie Rangordnungen aller Art und bevorrechtete Stände, zu denen auch der Geburtsadel gehört, eigen. Eine nothwendige Stütze dieses letzteren sind Erstgeburtsrechte, Substitutionen und Retractsrechte. Sie müssen daher für den Adel zugelassen werden, nicht aber auch für die übrigen Staatsbürger, deren Verkehrsfreiheit vielmehr möglichst zu begünstigen sei, damit sie auf die leichteste Art in den Stand gesetzt werden, die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse des Fürsten und des Hofs herbeizuschaffen.

Eine in ihrem Resultat mit Montesquieu übereinstimmende, wenngleich etwas anders motivirte Ansicht geht dahin, daß das Fideicommiß, wie alle anderen den Fortbestand der Monarchie verbürgenden Institutionen möglichst erhalten werden müsse. Die Stellung des Monarchen und die des Adels sei eine auf gemeinsamer Rechtsgrundlage ruhende; namentlich entsprächen die Thronfolge und die Vermögensrechte der regierenden Familie an den dem königlichen Hause gehörigen Gütern den Fideicommissen des Adels mit ihrer Singularsuccession und ihrer sonstigen privilegirten Stellung. Rüttele man daher an diesen, so untergrabe man mit der bestehenden Rechtsordnung zugleich das Fundament der Monarchie. Aber auch abgesehen von diesem gemeinsamen Rechtsstandpunkt soll die Monarchie mit ihrer Individualsuccession in die Herrschaft und den Hausbesitz, will sie nicht vollständig isolirt dastehen inmitten einer demokratisirten

136) Stüve, Wesen und Verfassung der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westfalen, Jena 1851, S. 225.

137) Dahlmann, Die Politik auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt, Leipzig 1847.

138) W. v. Humboldt in einem Brief an den Freiherrn von Stein v. 14. Mai 1815; vgl. Pertz, Des Freiherrn von Stein Leben, Berlin 1854, Bd. 5 S. 675.

139) (Geffcken,) Die Reform der preußischen Verfassung, Leipzig 1870, S. 113.

140) Montesquieu, Esprit des lois, Paris 1844, sect. V ch. 8, 9; Lettres persannes no. 119.

Gesellschaft, der aristokratischen Uebergänge bedürfen, die angeblich allein das erforderliche verbindende Glied zwischen ihr und den anderen Classen des Volks zu bilden vermögen[141]).

Was die von den oben angeführten Schriftstellern hervorgehobenen politischen Wirkungen der Fideicommisse betrifft, so ist nicht zu leugnen, daß diese, weil sie die Stetigkeit des Grundbesitzes bedingen, auch zugleich das Interesse an dem Vaterlande mächtig steigern können. Denn „auf der Stetigkeit, sagt Stahl, beruht die Verwachsenheit mit den vaterländischen Traditionen, welche eine Bürgschaft der Gesinnung geben". „Wenn die sittliche Gesinnung zur öffentlichen Gesinnung, zum Gemeingeist werden soll, so bedarf es der großen Traditionen. Auf ihren glorreichen Traditionen steht unsere Armee, kraft seiner großen Traditionen hat das preußische Volk in dieser Krisis sich erhalten. Und es ist darum wirklich kein Unglück, wenn auch einzelne Classen solche Traditionen besitzen und festhalten. Man muß nicht die Landaristokratie zerstören, sondern man muß eine städtische Aristokratie bilden und ihr an die Seite setzen[142])."

Ferner kann nicht bestritten werden, daß der Stand der Fideicommißbesitzer der Gesellschaft Festigkeit und der staatlichen Entwickelung Stetigkeit verleiht, eine Eigenschaft, die in unserer Zeit, in der unsere gesammte Wirthschafts- und Gesellschaftsordnung in ihren Grundlagen mannigfach bedroht erscheinen, von besonderem Werthe sein dürfte[143]).

Auch für die Erhaltung einer feineren Sitte und einer höheren Denkungsart wird das Familienfideicommiß in der Regel förderlich sein, und in dieser Beziehung mag das Fideicommiß unserer heutigen Gesellschaft mit ihrem raschen Wechsel im Personalbestand der Vermögenden und Reichen, sowie mit ihren demokratischen Tendenzen von einigem Werthe sein. Ueber diesen Punkt äußert sich ein Republikaner, der verstorbene Professor Heinrich Escher in Zürich, folgendermaßen: „In einer Zeit, wo der Materialismus vorherrscht, wo Reichthum, durch welche Mittel immer erworben, in den Augen vieler Menschen entscheidet, wo nach diesem Maßstab Achtung und Ansehen in den Augen der Menge bestimmt wird, ist es ein Gewinn für die Erhaltung einer höheren Denkungsart, wenn es noch ein Gegengewicht gegen banausischen Uebermuth, gegen Plutokratie giebt, indem etwas im Staat sich als stabil zeigt, was mit Gold nicht erkauft werden kann[144])."

Dagegen bietet eine solche auf befestigten Grundbesitz fundirte Aristokratie zugleich nicht immer die Gewähr dafür, daß sie die ihr zugedachten öffentlichen Functionen in der Regierung und Selbstverwaltung zu übernehmen fähig und bereit sein wird. Denn dazu bedarf es außer der gesicherten Vermögensstellung auch noch eines Fonds von staatsmännischer Einsicht, vor allem aber der vollen Hingabe an den Staat und seine Lebensinteressen. Diese Eigenschaften sind nun

---

141) (Geffcken,) Reform der preußischen Verfassung S. 103, 104.

142) Stahl, Siebzehn parlamentarische Reden S. 51.

143) The power of perpetuating the property in our families is one of the most valuable and interesting circumstances belonging to it and that which tends the most to the perpetuation of society itself. Burke, Reflexions on revolution in France Bd. 2 S. 324.

144) H. Escher, Handbuch der praktischen Politik Bd. 2 S. 183.

aber durchaus nicht immer bei den mit Fideicommissen ausgestatteten Famili[en] zu finden.

Ja es kann der Staat sich in den Fideicommißbesitzern unter Umständ[en] eine zweischneidige Waffe schaffen[145]), wie einige Ausländer, die im Deutsch[en] Reich Fideicommisse besitzen, und ebenso diejenigen Inländer, die — gleich-giltig ob sie im Auslande oder im Inlande leben — zu politischen und kirchlichen Parteien gehören, deren Bestrebungen gerade nicht immer auf ein[e] Consolidirung des Deutschen Reichs gerichtet sind, zeigen. Der Fideicommißbesi[tz] ist für manche dieser Familien das einzige Band, das sie mit dem Reich verbindet, dessen Bedürfnisse sie im übrigen nicht kennen, an dessen Existenz und Gedeihen ihnen wenig gelegen ist und gegen welches im Frieden sowohl wie im Kriege zu intriguiren sie nicht immer verschmäht haben. Es kann somit die Bevorzugung einer bestimmten Classe der Bevölkerung seitens des Staats, im Interesse der Erhaltung der gesellschaftlichen Ordnung, der Durchführung der Selbstverwaltung und der Consolidirung der staatlichen Verhältnisse unter Umständen auch das Gegentheil des Erstrebten herbeiführen.

Gegen diejenigen, welche das Fideicommiß aus politischen Gründen, namentlich aus Gründen der Erhaltung einer bestimmten bestehenden politischen Verfassung vertheidigen, muß ferner eingewendet werden, daß nach heutiger Auffassung die politische Verfassung der dem gesellschaftlichen Zustande eines Volks adäquate Ausdruck sein soll und daß die gesellschaftliche Gliederung eines Volks wieder abhängig ist von den gegebenen inneren Kräften und äußeren Erscheinungsformen der Volkswirthschaft, und nicht umgekehrt. Widerspricht somit eine Einwirkung auf Volkswirthschaft und Gesellschaft um der Conservirung einer bestimmten Verfassung willen den heute allgemein anerkannten Grundsätzen der Politik, so ist es im Speziellen noch fraglich, ob den aus erblichen Mitgliedern bestehenden ersten Kammern — denen nach der Auffassung einer Anzahl von Vertheidigern des Fideicommisses durch dieses Institut das erforderliche Personal garantirt werden soll — überhaupt die Zukunft angehört. Besitzen doch bereits eine Anzahl von Einzelstaaten (Belgien, Italien, Portugal, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Serbien, Rumänien, Brasilien; Frankreich, die Vereinigten Staaten

145) Vgl. über diesen Gegenstand die von Einseitigkeiten und Uebertreibungen nich[t] freie Darstellung Walckers in dessen Handbuch der Nationalökonomie Bd. 2 (Landwirthschaftspolitik), insbesondere auf S. 89. 90. Wenn der Zusammenhang den Walcker psychologisch und logisch zwischen dem Fideicommißinstitut und dem Katholicismus resp. speziell dem Ultramontanismus construirt („wer auf dem ökonomischen Gebiete an die Nützlichkeit von Fideicommissen glaubt, wer hier mit dem protestantischen Princip der Selbstverantwortlichkeit und freien Concurrenz gebrochen hat, der muß folgerichtig zum Ultramontanismus kommen"), wirklich vorhanden sein sollte, so wäre dieses Institut in einem Staatswesen mit wesentlich protestantischer Bevölkerung und mit einem protestantischen Herrscherhause auch aus diesem Grund[e] nicht zu begünstigen. Einstweilen sehen wir den Beweis für den obigen Satz durch die von Walcker beigebrachte Convertirungsstatistik noch nicht als erbracht an. Immerhin können wir aber zugeben, daß in der letzten Zeit bei uns der Uebertritt von Protestanten zum Katholicismus eine größere Rolle gespielt hat, als der Uebertritt der Katholiken zum Protestantismus und daß viele Conversionsfälle auf den Adel entfallen. Zur Erklärung dieser Thatsache brauchen aber keineswegs der Fideicommißbesitz der convertirten Familien und die in diesem enthaltenen Tendenzen herangezogen zu werden: erklärt sie sich doch bereits genügend aus anderen Gründen.

und die Schweiz) Kammern mit höchstens lebenslänglich, bisweilen aber auch nur periodisch gewählten Mitgliedern — bekanntlich der unzweckmäßigsten Zusammensetzung, die man einer ersten Kammer geben kann[146]) — und hat doch sogar die deutsche Reichsverfassung von einer solchen ganz Abstand genommen.

Wenn endlich von dem durch Fideicommisse geschützten Adel erwartet wird, daß er eine Stütze des Thrones sein werde, so darf doch wohl auch daran erinnert werden, daß derselbe nicht selten zum Verluste desselben beigetragen hat. Es genügt zum Beleg hierfür an den Antheil zu erinnern, welchen der Adel an dem Sturz der Stuarts, Wasas, der französischen und spanischen Bourbons sowie der Welfen gehabt hat.

Und was den Rapport des Monarchen mit den Massen betrifft, so wird derselbe heutzutage am wirksamsten durch wirklich volksfreundliche Maßregeln namentlich auf socialpolitischem Gebiete hergestellt, für deren Zustandekommen eine durch Fideicommisse geschützte Aristokratie — je nach ihrer Stellung zu diesen Fragen — ebenso sehr ein Hinderniß wie ein Förderungsmittel abgeben kann. Bei der dringenden Nothwendigkeit socialpolitischer Reformen in der Gegenwart und bei der Wahrscheinlichkeit, daß dieselben, wenigstens in den monarchischen Staaten, von oben ausgehen werden, kommt es für die Monarchie in erster Linie darauf an, die sich ihr in dieser Beziehung entgegenstellenden Hindernisse nach Möglichkeit zu verringern.

Wenn der Staat somit aus politischen Gründen gut daran thut, auf den künstlichen Schutz einer Aristokratie zu verzichten, deren Nutzen nicht außer Frage steht, so braucht er damit jedoch nicht auch auf den Adel überhaupt zu verzichten. Denn aristokratische Elemente vermögen sich — trotz der gegentheiligen Annahme des Freiherrn v. Stein — auch ohne künstlichen Schutz bei voller Freiheit des Grundbesitzes aus eigener Kraft zu erhalten, wie noch neuerdings von Walcker[147]) an mehreren der Geschichte verschiedener Völker und Zeiten entnommenen Beispielen gezeigt worden ist. Es wird das um so leichter geschehen können, je mehr der Staat durch zweckmäßige Gestaltung der Testirfreiheit und durch ein die ungetheilte Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie begünstigendes Intestat-Erbrecht die Erreichung dieses Zieles indirect befördert.

Nachdem wir oben die verschiedenen Licht- und Schattenseiten des Familienfideicommisses in abstracto besprochen und geprüft haben, würde es uns jetzt obliegen, die Vorzüge und Nachtheile dieses Instituts, soweit sie sich als wirklich begründet herausgestellt haben, gegen einander abzuwägen, um auf diesem Wege zu einem Endurtheil über das in Rede stehende Institut zu gelangen. Indeß versprechen wir uns von der weiteren Anwendung dieser abstracten Methode nicht den gewünschten Erfolg.

Wir ziehen es daher vor, behufs Gewinnung eines Schlußresultats, unsere Fragestellung noch weiter zu spezialisiren. Haben wir bisher die verschiedenen Stadien der volkswirthschaftlichen und politischen Entwickelung des Familienfideicommisses unterschieden, so wollen wir jetzt nach den Folgen, die sich für dasselbe

146) (Geffcken,) Reform der preußischen Verfassung S. 98 ff.
147) Walcker, Handbuch der Nationalökonomie Bd. 2 § 33.

in der Gegenwart unter ganz bestimmten Voraussetzungen — und zwar unter den Voraussetzungen, wie sie gegenwärtig für das Familienfideicommiß im Deutschen Reich und in der westlichen Hälfte der österreichisch-ungarischen Monarchie gegeben sind — einstellen werden, fragen. Das bisher für die Gegenwart auf deductivem Wege ermittelte Resultat haben wir dabei als ein vorläufig zur Orientirung dienendes anzusehen und auf demselben weiterzubauen.

Leider fehlt es uns aber für die Beurtheilung der Voraussetzungen und Folgen des Familienfideicommisses im Deutschen Reich und in Oesterreich so gut wie vollständig an dem wünschenswerthen statistischen Beweismaterial. Das Wenige, was in dieser Richtung vorhanden ist, bezieht sich auf den Umfang des von den Fideicommissen eingenommenen Areals sowie auf die Vertheilung der Culturarten auf demselben. In allen übrigen Beziehungen sind wir zu unserem Bedauern darauf angewiesen, uns auf die Resultate individueller Beobachtung beschränken zu müssen.

Unter den für das Urtheil über die Fideicommisse maßgebenden Voraussetzungen sind hier folgende hervorzuheben:

1) Die meisten der gegen das Familienfideicommiß vorgebrachten Argumente wurzeln in einer individualistischen Lebensauffassung und setzen eine solche auch als herrschende voraus. Sie treffen in Wirklichkeit daher nur dort zu, wo diese Lebensauffassung wirklich allgemeine Verbreitung gefunden und zu einer entsprechenden Sitte geführt hat. Hat sich dagegen in denjenigen Bevölkerungsschichten, in denen das Fideicommiß verbreitet ist, ein starker Familiensinn erhalten, so werden die Folgen unseres Instituts keine so ungünstigen sein, wie häufig angenommen wird. Daß sich in nicht wenigen, namentlich zum deutschen Adel gehörigen Familien ein starker Familiensinn bis auf unsere Zeit erhalten hat, ja daß derselbe in den letzten Jahrzehnten durch Familienverbände und Familientage noch besonders gepflegt worden ist, kann ebenso wenig bestritten werden, wie daß der Individualismus im Allgemeinen auch bei uns große Fortschritte gemacht hat.

2) Ein weiterer Umstand, der für die Beurtheilung des Familienfideicommisses schwer in's Gewicht fällt, ist der Umfang der einzelnen Fideicommißgüter sowie der Umfang des von ihrer Gesammtheit eingenommenen Areals, wobei neben dem durch Fideicommisse gebundenen auch der sonst in fester Hand befindliche Grundbesitz zu berücksichtigen ist.

Was der Freiherr von Stein im Anfange des Jahrhunderts im Hinblick auf das Deutsche Reich bemerkte, dürfte auch jetzt noch im Allgemeinen zutreffen. „Im Deutschen Reich“, schrieb er[148]), „ist das Verhältniß des mit Fideicommissen belegten adligen Landes gegen das von anderen Eigenthümern besessene Land gering und entzieht nur weniges dem freien Verkehr.“

Suchen wir das Gesagte durch einige Zahlen zu belegen, wobei hervorgehoben werden muß, daß wir nur für die alten Provinzen Preußens und für Oesterreich genaue Zahlen über das Verhältniß des dem Verkehr durch Familienfideicommisse entzogenen Grundeigenthums zu dem im freien Verkehr befindlichen besitzen. Für einige andere Länder müssen wir uns an sehr all-

148) Freih. v. Stein, Staatswirthschaftliche Betrachtungen, bei Pertz, Leben des Freiherrn v. Stein, Bd. 2 S. 457.

gemein gehaltenen Notizen genügen lassen, und für die meisten Länder entbehren wir selbst dieser.

In den 8 alten Provinzen Preußens nehmen die Familienfideicommiß- und Lehengüter 6,45 % des gesammten ertragsfähigen Bodens ein. Und selbst durch Hinzurechnung der Kron- und Fideicommißgüter des königlichen Hauses und des hohenzollern'schen Fürstenhauses wird diese Zahl nur auf 7,00 % erhöht.

Auf die einzelnen Provinzen finden sich die Fideicommiß- und Lehengüter allerdings in sehr ungleicher Weise vertheilt.

Von 100 Morgen ertragsfähigen Bodens entfallen auf diese beiden Eigenthumskategorieen zusammen in den Provinzen:

Pommern	Schlesien	Brandenburg	Sachsen	Westphalen	Preußen	Posen	Rheinland
15,1	11,0	8,4	7,9	6,8	1,7	1,6	1,5

Bemerkenswerth ist dabei, daß der Umfang der Familienfideicommiß- und Lehengüter weniger bedeutend ist, als der des staatlichen Grundeigenthums, indem dieses letztere 9,58 % des gesammten culturfähigen Areals einnimmt: davon entfallen auf die Domänen 1,42, auf die Forsten 7,70 und auf das sonstige Eigenthum 0,46 %. Der gesammte in fester Hand befindliche Grundbesitz (also die Güter der Krone und des königlichen Hauses, des Staats, der Gemeinden, Corporationen und Stiftungen, sowie die Lehen- und Fideicommißverbände) nimmt im ganzen Staat 22,93 % der ertragsfähigen Liegenschaften, also mehr als 3 mal soviel Areal wie der Familienfideicommiß- und Lehenbesitz allein ein. Dieser in fester Hand befindliche Grundbesitz vertheilt sich auf die verschiedenen Provinzen folgendermaßen. Es entfallen davon auf 100 Morgen ertragsfähiger Liegenschaften in den Provinzen:

Pommern	Brandenburg	Rheinland	Sachsen	Schlesien	Preußen	Westphalen	Posen
32,24	28,46	27,13	25,07	21,81	20,21	16,63	11,53

Die Rangordnung, welche die einzelnen Provinzen nach dem Umfang des in denselben vorhandenen im Allgemeinen in fester Hand befindlichen Grundeigenthums einnehmen, ist demnach eine etwas andere, als diejenige, die ihnen nach dem Umfange des gesammten Familienfideicommiß- und Lehenbesitzes im Speziellen gebührt [149].

Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin sind von 592 Lehengütern 62 und von 412 Allodien 44 Fideicommisse, und im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz giebt es 14 Fideicommisse, zu denen 14 Güter gehören [150].

---

149) Meitzen, Der Boden Bd. 1 S. 526 ff.

150) Neubauer, Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Rechts betreff. Stammgüter, Familienfideicommisse u. s. w., Berlin 1879, S. 6.

Im Herzogthum Braunschweig giebt es 42 Gutscomplexe, die ein Grundsteuercapital von 9000 Mark und darüber aufweisen und daher nach der bestehenden Gesetzgebung die Familienstammgutsqualität erwerben könnten: darunter übrigens 5 Complexe bäuerlichen Grundbesitzes. Indeß giebt es in Braunschweig thatsächlich nur 8 Familienstammgüter mit einem Areal von zusammen 5000 ha, welches 2,5 % des privaten und 1,4 % des gesammten fruchttragenden Grundeigenthums ausmacht. Dazu kommen 5 sog. Pertinenzgüter mit 1300 ha Areal = 0,6 % des privaten und 0,4 % des gesammten Grundbesitzes[151]).

Im Herzogthum Altenburg bestehen 13 Fideicommisse mit einem Gesammtflächeninhalt von 4375 alt. Acker oder 2806,88 ha, davon umfassen 2 weniger als 10, 1 = 38, 1 = 113, 4 zwischen 200 und 300, 2 zwischen 300 und 400, 1 = 475, 1 = 721 und 1 = 1437 alt. Acker[152]).

Im Herzogthum Sachsen-Gotha befinden sich außer dem herzoglich-Sachsen-Coburg-Gothaischen Gesammthause und dem herzoglich Sachsen-Gothaischen Spezialhause nur noch die Familien v. Wangenheim und v. Seebach im Besitz von Fideicommißgütern.

Im Fürstenthum Reuß j. L. hat neben dem landesherrlichen Domanial- und Cameraleigenthum eine verhältnißmäßig nicht unbedeutende Zahl von Rittergütern die Fideicommißqualität.

Im Großherzogthum Baden befinden sich außer den Stammgütern des großherzoglichen Hauses und der standesherrlichen Familien Fürstenberg, Leiningen, Loewenstein, v. d. Leyen u. s. w. Stammgüter auch im Besitz folgender dem grundherrlichen Adel angehörigen Familien: v. Göler, v. Bodman, v. Neveu, v. Kageneck, v. Andlaw, v. Rüdt, Zorn v. Bulach u. s. w.[153]).

Die vollständigsten Nachrichten über den Antheil, den das durch Familienfideicommisse gebundene Grundeigenthum an dem gesammten Grund und Boden hat, besitzen wir jetzt für Oesterreich. Diese Nachrichten haben außerdem den Vorzug, daß sie aus jüngster Zeit — aus dem J. 1882 — stammen. In diesem Jahr wurde nämlich seitens des k. k. Justizministeriums eine Erhebung über den realen und pecuniären Vermögensstand der Fideicommisse angeordnet, deren Resultate uns in einer sehr instructiven Arbeit des derzeitigen Directors des Bureaus für administrative Statistik in Oesterreich, Hofrath v. Inama-Sternegg, vorliegen[154]).

Hiernach besitzt Oesterreich 292 Realfideicommisse, zu denen 880 einzelne Güter mit einem Gesammtareal von 1 140 192,628 ha gehören. An der Gesammtarea des Reichs participiren die Realfideicommisse nur mit 3,80 %, an der Area derjenigen Länder, welche überhaupt Fideicommisse haben, mit 4,075 %. Indeß liegt uns in diesen Procentsätzen nur ein Durchschnitt aus sehr verschiedenartigen Größen vor. Es vertheilen sich die Fideicommisse auf die einzelnen Kronländer derart, daß ihr Areal ausmacht in Procenten des Gesammtareals:

151) Lüderssen, Die Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1881, S. 83.

152) Hildebrand, Agrarstatistik Thüringens, Bd. 1 Hälfte 1 S. 10.

153) Neubauer a. a. O. S. 4, 8, 10.

154) v. Inama-Sternegg, Die Familienfideicommisse in Oesterreich, in der Oesterreichischen statistischen Monatsschrift, 9. Jahrg. 10. Heft S. 4, 9.

Nieder-österreich	Ober-österreich	Steiermark	Kärnthen	Krain	Küstenland	Tirol und Vorarlberg	Böhmen	Mähren	Schlesien	Galizien	Dalmatien
6,32	5,04	1,06	6,83	4,87	0,16	0,03	11,15	7,99	3,43	0,38	0,38

Es nehmen somit die Fideicommißgüter durchschnittlich einen verhältnißmäßig geringen Theil des Gesammtareals in Preußen sowohl wie in den anderen deutschen Ländern und ebenso auch in der westlichen Hälfte Oesterreichs ein. Im Durchschnitt der 8 alten Provinzen Preußens finden sich nur 6,45 % des ertragsfähigen Bodens und in Oesterreich gar nur 4,08 % des gesammten Bodens durch Familienfideicommisse vinculirt. Dieser Procentsatz stellt sich indeß schon bedeutend höher, nämlich in Preußen auf 22,93 %, also auf fast den vierten Theil des culturfähigen Areals, wenn man den übrigen in fester Hand befindlichen Grundbesitz hinzurechnet.

Im Hinblick auf diese Durchschnittszahlen allein dürfen wir also mit dem Freiherrn von Stein sagen, daß mit dem Fideicommißbesitz im Deutschen Reich und in Oesterreich wesentliche Nachtheile nicht verbunden sein können, weil diese erst dann eintreten, wenn große Massen von Grundeigenthum sich vinculirt finden.

Anders muß unser Urtheil allerdings lauten, wenn wir einzelne Gegenden, seien es nun Provinzen oder noch kleinere Territorial-Abschnitte, Regierungsbezirke oder Kreise, in's Auge fassen. Hier finden wir, daß die Fideicommisse in ihrer Gesammtheit viel stärker hervortreten als nach den obigen Durchschnittszahlen. Wir erwähnen beispielsweise die Provinz Pommern, in der sich 32,4 % alles culturfähigen Bodens in fester Hand und wenigstens 15,1 % im Fideicommißbesitz befinden, ferner die Provinz Schlesien mit 11,10 % durch Fideicommisse gebundenen Besitzes. Auch innerhalb Oesterreichs nimmt der fideicommissarisch gebundene Boden in Mähren 7,99 und in Böhmen sogar 11,15 % des Gesammtareals ein.

Wo sich die Tendenz zeigt, einen beträchtlichen Theil des Grund und Bodens in einzelnen Familien festzulegen und dadurch die Latifundienbildung zu begünstigen, da hat der Staat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, durch definitives Verbot oder doch durch zeitweilige Beschränkung der Errichtung von Familienfideicommissen weiterem Schaden vorzubeugen.

Wenn wir die von C. Walcker[155]) mitgetheilten Angaben über den colossalen Umfang des Grundeigenthums einer nicht geringen Anzahl von Personen im Deutschen Reiche für vollständig zuverlässig halten könnten, so würden wir nicht zweifelhaft sein, daß den Staaten schon jetzt die ernste Pflicht obliege, diese bereits weit vorgeschrittenen Latifundienbildungen ernstlichst in's Auge zu fassen und nach Mitteln zu suchen, um ihrer weiteren Ausbreitung zu steuern. Einstweilen aber halten wir es wenigstens für eine dringende Aufgabe der einzelnen deutschen Staaten, den von Walcker angedeuteten Spuren nachzugehen und sich vollständige Klarheit und Gewißheit über den Umfang der Latifundienbildung zu verschaffen.

155) C. Walcker, Handbuch der Nationalökonomie, Bd. 2 S. 269 ff.

3) Von wesentlichem Einfluß auf das Urtheil über die Fideicommisse eines Landes wird sodann die Stellung sein, die der Fideicommißbesitzer zur Landwirthschaft, sowie zum ganzen Culturleben seines Volkes, namentlich aber zum Staat und seinen Aufgaben einnimmt.

So führt Le Play an, daß im alten Frankreich die Fideicommisse ohne Widerspruch bestanden, so lange der Adel sich durch seine Tugenden und Dienste über die anderen Classen erhob. Als derselbe dann aber zum Hofadel wurde und Ansehen und Achtung im Volke verlor[156]), wurden auch die Familienfideicommisse allgemein verurtheilt. Diese Verurtheilung war eine um so strengere, als in Isle de France nur die Güter der Adeligen durch Fideicommisse vor der Zersplitterung geschützt waren, während die Güter der Bürger und Bauern vertheilt werden konnten, so daß hierdurch der Adel ein künstliches Uebergewicht über die anderen Classen erhielt.

Von einer solchen Geringschätzung — wie sie der französische Adel vor der Revolution vielfach erfuhr — hat sich der deutsche Adel im Allgemeinen und der fideicommißbesitzende im Speziellen in der Gegenwart frei zu halten gewußt, wenngleich er andrerseits auch wieder nicht die festen Wurzeln in unserem von demokratischen Ideen beherrschten Volke besitzt, wie die englische nobility und gentry im englischen Volke. Und zwar besitzt er sie nicht, weil er es bisher im Allgemeinen — abgesehen von einzelnen hervorragenden Ausnahmen — verschmäht hat, die vorwärts strebenden Elemente unseres Volks zu führen.

Im Uebrigen haben wir der Stellung der deutschen Fideicommißbesitzer zu den ihnen zufallenden Aufgaben oben bereits mehrfach gedacht. Wir weisen hier noch besonders auf das über die Cultivirung des Fideicommißbodens und speziell über die Bedeutung der Pecuniarfideicommisse für diese, über den Einfluß der allgemeinen Wehrpflicht auf die Ausbildung des Fideicommißbesitzers u. s. w. Gesagte hin.

Wie der Stand der Großgrundbesitzer im Allgemeinen, so haben namentlich die Fideicommißbesitzer ihr künftiges Schicksal daher selbst in Händen. Wir können in dieser Beziehung A. Wagner[157]) vollständig beistimmen, wenn er sagt: „Wo der Stand der großen Grundbesitzer — und fügen wir hinzu: speziell der Familienfideicommißbesitzer — seine ökonomisch auf den Bezug der Grundrente basirte sociale Stellung im wahren Interesse der Gesammtheit benutzt, im politischen Ehrenamtsdienst der Selbstregierung, in der Ausbildung und Vertheidigung der Volksfreiheiten, wozu er so besonders geeignet ist, in der Pflege der höheren Culturinteressen des Volkes, in caritativen Leistungen, auch als Leiter und Verbreiter wirthschaftlicher und technischer Fortschritte, z. B. speziell im Ackerbau; wo dieser Stand mit einem Wort die guten Seiten einer tüchtigen Aristokratie zeigt und der wahre Führer des Volkes ist, seine Stellung wie ein Amt, seinen vermeintlich rein privatrechtlichen Rentenbezug wie eine öffentliche Besoldung betrachtet, was sie nach richtiger socialrechtlicher Auffassung ist, ein Amt, eine Besoldung, welche in erster Linie sociale Pflichten

156) Zur Charakteristik der geringen Achtung, welche die höheren Classen in Frankreich vor der großen Revolution genossen, führt Le Play folgenden Ausspruch aus Montesquieus Pensées diverses an. Hier heißt es: Je disais à un homme: „Fi donc! vous avez les sentiments aussi bas qu'un homme de qualité.“ Le Play, La réforme sociale Bd. 1 S. 255, 305.

157) A. Wagner, Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Erster Theil: Grundlegung, 2. Auflage Heidelberg 1879, S. 741.

auferlegen, erst in zweiter Linie private Rechte geben, ... da liegt der große Grundbesitz auch heute in einem vorherrschend demokratischen Zeitalter unserer Culturvölker ... im nationalen Interesse", ja da wird die Idee einer Beseitigung des Familienfideicommißinstitutes nicht leicht durchdringen.

4) Ein weiterer wichtiger Punkt, von dem die Beurtheilung des Familienfideicommisses unter gegebenen Verhältnissen abhängt, ist seine rechtliche Gestalt. Wir haben oben gezeigt, wie stark dieselbe in ihrer particularrechtlichen Normirung von der des gemeinen Rechts abweicht.

Die physiokratisch-Smith'sche Richtung in der Nationalökonomie und die mit derselben im Zusammenhang stehende Bewegung, welche eine Erweiterung der individuellen Freiheit und eine Durchführung der Gleichheit anstrebte, durchzitterte seit dem Schluß des vorigen Jahrhunderts ganz Europa. Sie hatte ihre Folgen auch für das Familienfideicommiß, indem sie dasselbe in Frankreich und mehreren anderen Staaten, zu denen auch die zeitweilig unter französische Herrschaft gerathenen deutschen Länder gehörten, beseitigte. In den selbständig gebliebenen deutschen Staaten ging man gegen das Fideicommiß aber nicht so radical vor, indem man sich darauf beschränkte, das Familienfideicommiß dem allgemeinen Recht anzunähern oder indem man die durch die Stiftungsurkunde begründeten starren Normen doch durch Beschlüsse der corporativ organisirten Familie zu mildern gestattete. Der letztere Weg ist hauptsächlich in Preußen, der erstere zugleich hier und in den übrigen deutschen Staaten eingeschlagen worden.

Versuchen wir nun, die an dem gemeinrechtlichen Fideicommiß vorgenommenen wesentlichen Veränderungen hervorzuheben und zu würdigen.

a. Das im Adel seinen Ursprung habende Institut wurde durch die Landesgesetzgebung der meisten Staaten ausdrücklich oder stillschweigend auf alle Volksclassen ausgedehnt. Nur das bayerische und badische Recht machen von dieser Regel heute noch eine Ausnahme. Aber durch diese Verallgemeinerung des Rechts zur Fideicommißerrichtung ist nicht auch factisch eine Verbreitung dieses Instituts über den Kreis des Adels hinaus erreicht worden. Fideicommisse kommen auch heute fast nur in adeligen oder solchen Familien vor, welche — um mit Gerber zu sprechen — das Wesen des Adels in sich aufgenommen haben.

b. Wenn die neueren Gesetze fast ausnahmslos den Principalgegenstand des Familienfideicommisses auf land- oder forstwirthschaftlich benutzte Grundstücke beschränken, so entspricht das der Unvergänglichkeit und der mit den wachsenden Ansprüchen der Familie in der Regel gleichen Schritt haltenden Wertherhöhung des Grundbesitzes. Für die dauernde Verbindung von Geldcapitalien mit bestimmten Familien empfiehlt sich dagegen die Form der Familienstiftung mehr als die des Familienfideicommisses.

Um eine Gewähr dafür zu haben, daß die Familienfideicommisse auch wirklich die Idee zu realisiren vermögen, welche ihnen zu Grunde liegt, haben mehrere Gesetze ein bestimmtes in Geld ausgedrücktes Werth- oder Ertragsminimum für die zu vinculirenden Güter festgestellt. Und während nach der Gesetzgebung einiger dieser Staaten das Werth- oder Ertragsminimum dem jeweiligen Fideicommißeigenthümer zu voller freier Verfügung zustehen soll, ist in anderen Staaten noch eine Belastung desselben bis zu einer gleichfalls gesetzlich

fixirten Quote mit Schulden, Apanagen, Witthümern, Aussteuern statthaft. In Folge der sehr niedrigen Normirung der Minima wird nun aber keineswegs bewirkt, daß der gesetzlich normirte Minimalertrag solcher Güter (derselbe beträgt in Braunschweig 3000, in Preußen 1250, in Hannover 800 Thaler) bereits genügt, um dem Fideicommißeigenthümer und seiner Familie die Stellung einer den mittleren, geschweige denn den höheren Classen angehörigen Familie zu sichern. Und dies zwar um so weniger, je stärker im Laufe der Zeit die gesellschaftlichen Ansprüche steigen und der Geldwerth — in dem das Minimum seinen Ausdruck findet — sinkt. Auch bieten diese niedrigen Minimalerträge keinerlei Garantie dafür, daß der Fideicommißeigenthümer im Stande sein werde, außerordentliche Calamitäten, die ihn und seinen Besitz treffen können, zu überwinden und auf seinem Gute die nöthigen Meliorationen vorzunehmen.

Entbehrt schon überhaupt die Fixirung eines Ertrags- oder Werthminimums, welches das durch Familienfideicommisse zu vinculirende Vermögen erreichen muß, eines zureichenden Grundes, da nach den bisherigen Ausführungen die Gefahr, daß zu kleine Güter durch Fideicommisse vinculirt werden, überhaupt nicht vorhanden ist, so müssen wir uns vollends gegen so niedrig gegriffene Minimalbestimmungen und ihren Ausdruck in Geld erklären. Minima, wie sie z. B. in Preußen bestehen, erscheinen, wie Lewis (Fideicommißbestimmungen S. 473) richtig bemerkt, „mehr unter dem Gesichtspunkte einer der betreffenden Familie zukommenden Unterstützung, als eines den Glanz und das Ansehen derselben sichernden Einkommens".

Zudem besitzt der Staat in dem hohen Stempel, der bei der Errichtung von Fideicommissen in manchen Staaten, wie z. B. in Preußen, erhoben wird, ein viel wirksameres Mittel, der Errichtung von Fideicommissen überhaupt und der Vinculirung kleiner Vermögen im speziellen entgegenzuarbeiten, als in den Minimalbestimmungen[158]).

Das wird auch in jenen Kreisen, in denen man sich für die Verbreitung des fideicommissarisch gebundenen Besitzes interessirt, vollständig anerkannt. Deshalb sind in den Jahren 1853, 1856, 1857 und 1858 im preußischen Herrenhause Anträge auf Herabsetzung des Stempels der Stiftungsurkunden auf 1% „des nach einem landesüblichen Wirthschaftsanschlage zu ermittelnden Gutswerthes" eingebracht und angenommen worden, freilich ohne daß sie die Zustimmung der Staatsregierung gefunden hätten.

Wenn wir somit die Gefahr der Vinculirung allzu kleiner Güter in der Gegenwart als ausgeschlossen ansehen, so gilt dasselbe doch nicht auch hinsichtlich der Gefahr, daß allzu große Grundbesitzmassen festgelegt werden.

Im Interesse der Erhaltung einer gesunden Vertheilung des Grundeigenthums ließe sich daher — im Gegensatz zu den abzuschaffenden Minima — die Einführung von Flächen-, Werth- oder Ertragsmaxima, welche die in einer Hand befindlichen Fideicommißgüter nicht übersteigen dürfen, wohl rechtfertigen. Damit wäre freilich der durch den Fideicommißbesitz drohenden Gefahr einer Verschiebung der bestehenden Grundeigenthumsverhältnisse nur in unvollkommener

158) v. Schorlemer-Alst, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen, Münster 1864, S. 8.

Weise vorgebeugt. Denn verhütet wäre durch die Feststellung solcher Maxima nur die Festlegung einzelner Latifundien, nicht aber auch die Vinculirung eines beträchtlichen Theiles vom Gesammtareal durch eine Anzahl mittelgroßer Fideicommißgüter, deren Umfang aber gleichwohl im einzelnen das Maximum nicht übersteigt. Eine beträchtliche Anzahl Güter von geringerer Größe, durch die ein großer Theil des Bodens dem freien Verkehr entzogen wird, kann aber unter Umständen für ein Land nicht viel weniger nachtheilig sein, als einige wenige Latifundien. Auch läßt sich nicht verkennen, daß der praktischen Durchführung solcher Maximalbestimmungen große Schwierigkeiten entgegenstehen. Bei dem heutigen Zustande der Verschuldung mancher Fideicommißgüter lassen sich Maxima ebenso wie Minima nur in der Form von Gelderträgen ausdrücken. Diese sind aber wieder so außerordentlich wechselnd, und zwar nicht nur in Folge der verschiedenen Bewirthschaftung, sondern auch in Folge der sich verändernden Conjuncturen, daß ein und dasselbe Gut bald das Maximum nicht erreichen, bald dagegen dasselbe überschreiten wird. Zudem würde eine solche Bestimmung reichen Anlaß zu willkürlicher Interpretation seitens der Behörden und zur Umgehung seitens der Fideicommißbesitzer geben. Aber die meisten dieser Gründe lassen sich auch gegen Minima geltend machen, und da dieselben die Gesetzgebung nicht abgehalten haben, für das Fideicommiß eine Grenze nach unten zu ziehen, so hätten sie folgerichtig auch die Fixirung von Maxima nicht verhindern sollen. Indeß hat doch nur das badische Landrecht für die Stammgüter des Herrenstandes und Ritterstandes eine obere Grenze gezogen. Das preußische Landrecht dagegen erschwert nur die Errichtung von Fideicommissen, sofern ihr Werth über ein bestimmtes Maximum hinausgeht: bestehen sie nämlich aus Landgütern, deren Reinertrag die Summe von 10 000 Thalern übersteigt, so ist zu ihrer Errichtung die landesherrliche Genehmigung erforderlich. Nun könnte man annehmen, dem Erforderniß der Genehmigung von Fideicommissen — welche Genehmigung seitens des Landesherrn (Preußen, Hessen-Darmstadt, Hannover, Sachsen-Weimar, Baden, Braunschweig, Anhalt, Sachsen) oder seitens der Aufsichtsbehörde (Bayern, Altenburg, Gotha, für Fideicommisse mit einem geringeren Ertrage als 10 000 Thaler auch Preußen) zu erfolgen hat — liege der Gedanke zu Grunde, daß diese Genehmigung versagt werden kann und soll, wenn der Volkswirthschaft aus einem Uebermaß gebundenen Grundeigenthums erhebliche Gefahren drohen. Unseres Wissens pflegt indeß eine Prüfung der Fideicommisse auf diesen letzteren Punkt nicht stattzufinden. Und auch das von dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch, sowie von dem österreichischen Gesetz vom 13. Juni 1868 ergriffene Mittel, die Errichtung von Familienfideicommissen dadurch zu erschweren, daß man ihre Genehmigung auf den Gesetzgebungsweg verwies, hat bei der großen Leichtigkeit, mit der der österreichische Reichsrath solche Beschlüsse zu fassen pflegt, bisher nur die Verzögerung der Bewilligung, keineswegs aber die Inhibirung der Errichtung neuer Fideicommisse und der Vergrößerung bestehender zur Folge gehabt.

Es ist demnach im Allgemeinen — von Baden abgesehen — durch die neuere Gesetzgebung und Praxis wohl dafür Sorge getragen, daß das Familienfideicommiß nicht zu kleine, nicht aber auch in gleicher Weise, daß es nicht zu große Güter umfasse; namentlich aber nicht, daß die Fideicommisse eines Landes einen zu großen Theil des gesammten Bodens dem freien Verkehr entziehen.

c. Um dem Fideicommißeigenthümer in denjenigen Fällen, in denen er selbst kein genügendes Capital besitzt und sich dasselbe ohne Realsicherheit auch nicht verschaffen kann, die Aufnahme von Darlehen zu ermöglichen, wird ihm durch die neuere Gesetzgebung in viel größerem Umfange die Belastung des Fideicommißgutes selbst oder doch wenigstens seiner Früchte mit Schulden gestattet, als dies nach gemeinem Recht zulässig war. Immerhin soll die Belastung des Fideicommißgutes mit Schulden hauptsächlich nur geschehen dürfen zum Zweck der Erhaltung und Wiederherstellung, wie einige Gesetze verlangen, oder auch zur Verbesserung und zum Nutzen desselben, wie andere gestatten. Die preußische Gesetzgebung geht auch in dieser Beziehung weiter.

d. Wie die Verschuldung, so ist auch der Verkauf des ganzen Fideicommißgutes, sowie namentlich einzelner Parzellen desselben ausnahmsweise gestattet. Auch für diese Acte wird vorausgesetzt, daß sie für das Fideicommiß nothwendig oder doch nützlich seien.

Doch ist sowohl die Contrahirung von Fideicommißschulden, wie die totale oder theilweise Veräußerung des Fideicommißgutes gewöhnlich von der Zustimmung oder doch wenigstens von der Anhörung sämmtlicher Anwärter und meist auch von der Bestätigung der Aufsichtsbehörde oder des betreffenden Ressortministers oder sogar des Landesherrn abhängig gemacht.

Die Beschreitung dieses Weges ist so weitläufig und kostspielig, daß der Fideicommißeigenthümer ihn gewiß nur selten betreten wird.

Von größerer praktischer Tragweite dagegen dürfte die Bestimmung des preußischen Rechts sein, daß es zur Aufnahme von Fideicommißschulden, sowie zum Verkauf einzelner Theile des Fideicommißgutes in gewissen Fällen nur der Zustimmung zweier Anwärter bedarf. An diese Bestimmung hätte unserer Ansicht nach jede weitere Entwickelung der Fideicommisse, die sich die Aufgabe setzen wollte, dieses Institut auch in der Zukunft zu erhalten, anzuknüpfen. Wir stimmen in dieser Beziehung mit Gierke[159]) vollständig überein, wenn er in der corporativen Organisation der fideicommißbesitzenden Familien, sowie in den diesen Organisationen einzuräumenden Befugnissen das geeignetste Mittel zur Beseitigung der gegen die Fortdauer des ganzen Instituts erhobenen Einwände erblickt.

e. Eine weitere Annäherung an das gemeine Recht enthalten auch einige Particulargesetze, wenn sie dem Fideicommißeigenthümer die Apanagirung und Ausstattung seiner Geschwister, sowie die Auswerfung eines Witthums an die Wittwe seines Vorgängers vorschreiben. Gegenüber dem älteren Fideicommißrecht, welches für die Geschwister des Fideicommißeigenthümers gar nicht sorgte, sondern dies der Sitte und den Dispositionen des Erblassers überließ, ist dies ein Fortschritt im Sinn einer Annäherung des Fideicommißinstituts an das allgemeine Recht. Doch wird bei dem in dieser Beziehung Erreichten nicht stehen zu bleiben sein. Denn Apanagen von einigen hundert Mark an die einzelnen Geschwister, während der Fideicommißeigenthümer über Hunderttausende im Jahr verfügt, wie sie in Westphalen vorkommen sollen, widersprechen zu sehr dem Rechtsgefühl unserer

159) Gierke, Die juristische Persönlichkeit des hochadeligen Hauses, in Grünhuts Zeitschrift für das private und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. V 1878 S. 587.

Zeit, als daß sie auf die Dauer haltbar wären[160]). Und ebenso sehr widerspricht es unseren heutigen Rechtsanschauungen, wenn für den Fall, daß der verstorbene Eigenthümer keine männlichen Erben hinterlassen hat und das Fideicommißgut an einen weitläufigen Vetter übergeht, die Wittwe und Töchter in bedrängten Verhältnissen zurückbleiben.

Soll das Fideicommiß auch ferner bestehen bleiben, so muß in dieser Beziehung Wandel geschafft werden.

Wenn wir hiermit einer reichlicheren Ausstattung der Geschwister des Fideicommißerben resp. Versorgung der Wittwe seines Vorgängers, als sie gegenwärtig üblich ist, das Wort reden, so geschieht dies jedoch nur in der Voraussetzung, daß die Geschwister des Fideicommißbesitzers nicht bereits bei Lebzeiten der Eltern ausgestattet worden sind, und nur zu dem Zweck, um ihnen die Mittel zur Erwerbung einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz und für den Fall ihrer Erwerbsunfähigkeit (Kinder, Altersschwache, Gebrechliche) zur Führung eines standesgemäßen Lebens zu verschaffen. Wir wollen also auch hier wie überhaupt (s. erste Abtheilung dieser Arbeit S. 274) nicht mehr, als die auf dem Familienvater und Ehemann bei Lebzeiten ruhende Verpflichtung zur Alimentirung und Ausstattung seiner Kinder, sowie zur Versorgung seiner Frau — und zwar ohne Beschränkung auf die Nothdurft, sondern mit Ausdehnung auf den herkömmlichen Lebensunterhalt — auf seinen Nachlaß übertragen. Wird durch eine solche Verpflichtung bei Vorhandensein einer größeren Anzahl von Alimentationsberechtigten der Fideicommißbesitzer auch stark belastet, so ist das eben nur die Consequenz einer zahlreichen Nachkommenschaft: eine Consequenz, die das Fideicommißinstitut anerkennen muß, wenn es sich nicht in Widerspruch mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit setzen will. Darbt dann auch die eine Generation, so geht es der anderen wohl wieder besser.

Es kann daher von diesem Standpunkte aus nicht gebilligt werden, wenn die neuere Gesetzgebung ein für allemal gewisse Pauschalsummen als Maxima für die Gesammtheit der von dem Fideicommißbesitzer auszuzahlenden Witthümer, Apanagen, Ausstattungen fixirt und dabei auf die Zahl der Kinder, ihre Bedürftigkeit u. s. w. nicht Rücksicht nimmt.

f. Wenn die Verpachtung des ganzen Fideicommißgutes oder einzelner Theile desselben, wie wir oben erwähnten, unter Umständen ein Mittel sein kann, um dasselbe in gehörige Cultur zu bringen, so muß diese Art der Benutzung des Fideicommißgutes möglichst begünstigt werden. Dazu gehört aber, daß der Pachtvertrag, auch der auf längere Zeit abgeschlossene, nicht mit dem jedesmaligen Tode des Fideicommißeigenthümers aufgelöst werde. Denn aus einem Verhältniß, das jeden Augenblick gelöst werden kann, wird der Pächter den möglichst großen augenblicklichen Gewinn zu ziehen suchen und es vermeiden, das Pachtobject in nachhaltiger Cultur zu erhalten oder gar weit aussehende Meliorationen zu machen. Wie schwer es aber hält, eine vertragsmäßig ausbedungene Instand-

160) Von einem am Rhein gelegenen Fideicommißvermögen wird berichtet, daß die ständigen Einkünfte aus demselben sich auf 720000 Mk. belaufen, während von dieser Summe an Apanagen die winzige Summe von 6000 Mk. bezahlt wird. De Porta, Im neuen Reich 1880 Nr. 49 S. 811.

haltung und Meliorirung von ländlichen Grundstücken auch wirklich durchzusetzen, wenn das Interesse des Pächters diesen Aufwendungen widerspricht, ist allgemein bekannt.

Nach gemeinem Recht und nach einer Reihe von Landesgesetzen ist der Fideicommißnachfolger noch heute an den von seinem Vorgänger abgeschlossenen Pachtvertrag nicht gebunden. Allein andere Landesgesetze heißen den Fideicommißnachfolger die Pachtverträge seines Vorgängers doch anerkennen, sofern dieselben nicht über eine bestimmte Anzahl von Jahren hinaus abgeschlossen sind; das Maximum hierfür beträgt nach dem bayerischen Edict 9, und nach der hessen-darmstädtischen Gesetzgebung 12 Jahre. Ja nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch binden selbst die von dem Fideicommißeigenthümer abgeschlossenen Erbpachtverträge seinen Nachfolger, falls dem Abschluß die Vernehmung sämmtlicher lebenden Anwärter und des Fideicommißcurators, sowie die Genehmigung der zuständigen Gerichtsbehörde vorhergegangen ist. Und in Mecklenburg ist der Fideicommißeigenthümer berechtigt, wenigstens einen Theil des Gutsareals in Erbzins zu vergeben. Durch die mecklenburg-schwerinsche Verordnung vom 20. Mai 1868 ist nämlich dem Besitzer eines Rittergutes gestattet, 2% des Gutsareals zu Erbzinsstellen wegzugeben, ohne daß es hierzu der Beibringung des agnatischen oder lehnsherrlichen Consenses, außer in dem Fall, wenn das Gut zum Heimfall steht, bedarf. Von dieser Ermächtigung darf auch der Eigenthümer von Fideicommißgütern Gebrauch machen, sofern ihm dies nicht durch die Stiftungsurkunde speziell untersagt ist[161]).

In Preußen dagegen ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 die Errichtung von Erbpacht- und Erbzinsstellen überhaupt, demnach auch auf Fideicommißgütern untersagt. Wie hier aber der Abverkauf kleiner Parcellen von Fideicommißgütern gestattet ist, so müßte diese Bestimmung nach dem Vorbilde der mecklenburgischen Gesetzgebung auch auf den Fall der erbzins- und erbpachtweisen Vergebung einzelner Theile des Fideicommißgutes ausgedehnt werden.

An den nöthigen Anregungen hierfür hat es in den letzten Jahren nicht gefehlt. Dieselben hatten in erster Linie die Domänen in's Auge gefaßt, von deren erbpachtweiser Zerlegung in Bauer- und Häuslerstellen man sich in Gegenden mit ausschließlichem Großgrundbesitz die Begründung eines gesicherten Bauern- und eines seßhaften Arbeiterstandes versprach. Aber auch die Eigenthümer großer Fideicommißgüter würden wahrscheinlich von der ihnen eingeräumten Befugniß, Erbpachtstellen zu errichten, den weitesten Gebrauch machen.

Und ebenso wie gegenwärtig in Preußen, so ist bereits am Anfang des Jahrhunderts in Bayern die Anregung gegeben worden, die §§ 48—52 des Edicts über Fideicommisse dahin abzuändern, daß jeder Fideicommißinhaber auf seinem Boden Ansiedelungen anlegen und über dieselben Erbpachtverträge errichten dürfe, insofern nur die Staatswirthschaftsbehörde bei solchen Veränderungen kein Bedenken findet und die vollständige Sicherung der Fideicommißrente nachgewiesen wird.

161) Bericht der vom Mecklenburgischen patriotischen Verein ernannten Commission zur Berathung über die Verhältnisse der ländlichen Arbeiterclassen u. s. w. in Mecklenburg, Schwerin 1873, S. 80.

Es ist daher zu fordern, daß die bayerisch-hessischen Bestimmungen über die Verbindlichkeit von Zeitpachtverträgen und die österreichisch-mecklenburgischen Bestimmungen über die Verbindlichkeit von Erbpacht- und Erbzinsverträgen für die Fideicommißnachfolger desjenigen, der sie abgeschlossen hat, verallgemeinert werden. Wünschenswerth ist dann noch, daß den Zeitpächtern beim Verlassen ihrer Pachtstelle eine Entschädigung für die von ihnen vorgenommenen allgemeinen und speziellen Meliorationen zugesichert werde, wie dies jetzt allgemein in den deutschen Ostseeprovinzen Rußlands und in Irland, sowie stellenweise auch in Schottland geschieht. —

Wir gelangen somit bei Beurtheilung der neueren sich auf das Familienfideicommiß beziehenden Gesetzgebung zu dem Resultat, daß dieselbe unser Rechtsinstitut dem allgemeinen Recht wohl um ein Bedeutendes angenähert hat, daß aber noch manches zu thun übrig bleibt, um diese singuläre Rechtsbildung mit dem allgemeinen Rechtsbewußtsein und den socialwirthschaftlichen Postulaten unserer Zeit in Einklang zu bringen.

Während wir somit von einer weiteren Annäherung des Fideicommißrechts an das allgemeine Recht im Sinn der bisherigen deutschen particularrechtlichen Entwickelung die Beseitigung der hauptsächlichen Schattenseiten dieses Instituts erwarten, knüpfen dagegen Andere ihre Vorschläge an das englische Entail an und befürworten eine Umgestaltung des deutschrechtlichen Familienfideicommisses im Sinne des englischen Musters, so daß die Beschränkung des Grundeigenthümers bezüglich der Veräußerung, Theilung und Verschuldung des vinculirten Gegenstandes in Zukunft nicht mehr für ewige Zeiten, sondern nur für einige Generationen oder gar nur für eine Generation zu erfolgen hätte[162].

Zu den Vertretern des Entailgedankens in Deutschland gehören namentlich Helferich, Geffcken, Beseler, Jolly und Schäffle[163].

Diesen Bestrebungen liegt der richtige Gedanke zu Grunde, daß Substitutionen sich nur rechtfertigen lassen für Zeiten und Personen, die der Erblasser noch übersehen kann, nicht aber auch für Zeiten, deren socialwirthschaftliche Bedürfnisse, und für Personen, deren Beschaffenheit dem Erblasser gänzlich unbekannt sind.

Vielleicht lassen sich auch die Reformbestrebungen der neueren deutschen und speziell der preußischen Fideicommißgesetzgebung in Verbindung bringen einerseits

162) Nach englischem Intestaterbrecht geht das unbewegliche Vermögen an den ältesten Sohn allein, das bewegliche (nach Abfindung der Wittwe mit einem Drittel) zu gleichen Theilen an sämmtliche Kinder über. Die englische Gesetzgebung gestattet aber außerdem die Bildung von Fideicommißgütern (entails) in der Weise, daß das Grundeigenthum von dem Erblasser einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus einer noch ungeborenen Person zu stiftungsmäßiger Nutzung (settlement) überlassen werde; jedoch wird das Fideicommiß gewöhnlich in jeder neuen Generation nach den eingetretenen besonderen Verhältnissen erneuert bezw. verlängert.

163) Helferich, Studien u. s. w. in der tübinger Zeitschrift für die ges. St.W., Jahrg. 1854 S. 123 ff. Beseler, System des gemeinen deutschen Priv.R., Bd. 3 § 176. (Geffcken,) Die Reform der preußischen Verfassung, Leipzig 1870, S. 113. Jolly in der münchener Kritischen Ueberschau für deutsche Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. 6 Heft 3 S. 330 ff. Schäffle, Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirthschaft, 3. Aufl. 1873, Bd. 2 S. 247.

mit dem in Bayern und Hessen gemachten Versuch der Begründung von landwirthschaftlichen Erbgütern und andererseits mit der Grundidee der englischen Entails, derart daß

a. für die einzelnen im Besitz von Fideicommißgütern befindlichen Familien solche Organe geschaffen werden, in denen das Interesse dieser Familien und zugleich das der gesammten Volkswirthschaft gleichmäßig vertreten wäre. Namentlich hätten die Vertreter des allgemeinen Interesses unter besonderer Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des vorliegenden Falles wie auch der allgemeinen der Gegend und des Landes dahin zu wirken, daß keine dem Gesammtinteresse schädliche Bindung großer Grundbesitzmassen in der Hand einiger weniger Familien stattfinde;

b. diese Organe endgiltig über die Veräußerung, Verpachtung und Verschuldung der Fideicommißgüter und

c. zugleich etwa alle 50 Jahre über den Fortbestand des Fideicommisses zu entscheiden hätten.

Außerdem müßte ihnen auch das Recht, unfähige und unwürdige Personen von der Succession in die Fideicommisse auszuschließen, eine Revision des Fideicommißstatuts vorzunehmen u. s. w. eingeräumt werden.

Mit einer solchen Umbildung des Fideicommißinstituts würde dann zugleich den Bestrebungen derjenigen genügt werden, die, wie die oben angeführten Schriftsteller und außerdem v. Scheel[164]) u. A., die Festlegung beliebig großer Gütercomplexe für ewige Zeiten, lediglich zur Erhaltung des Glanzes einer Familie, für unzulässig erklären, dem Erblasser aber wohl das Recht zuerkennen wollen, einen oder mehrere seiner Erben zu bevorzugen, ohne daß die anderen ein Recht auf Einspruch und auf Pflichttheil hätten.

Sollte eine solche oder ähnliche Umbildung des Fideicommißinstituts zu Stande kommen, so könnte das Familienfideicommiß das, was es an seiner spezifischen Natur und an der Intensität seiner Wirkung verlieren würde, vielleicht an Extensität der Anwendung gewinnen. Denn einmal würde dasselbe in dieser dem allgemeinen Rechtsbewußtsein mehr angenäherten Form auf den großen und mittleren Gütern der bürgerlichen Familien zu häufigerer Anwendung kommen als gegenwärtig; dann aber wäre auch die Aussicht nicht ausgeschlossen, daß der größere Bauernstand — der sich ja auch sonst in Sitte und Anschauung dem Bürgerstande immer mehr nähert und der ja auch in der Verbesserung seiner landwirthschaftlichen Technik dem größeren Grundbesitz zu folgen pflegt — das Beispiel seines bürgerlichen Nachbarn nachahme und mit der Zeit ebenfalls, wenigstens theilweise, zur beschränkten Vinculirung seines Besitzes im obigen Sinne schreite.

5) Außer den oben hervorgehobenen Momenten — unter denen der Antheil, den der durch Familienfideicommisse gebundene Boden an dem gesammten Areal eines Landes hat, von besonders hervorragender Bedeutung sein dürfte — ist ferner für die Beurtheilung des Familienfideicommisses von Wichtigkeit die Stellung, welche die Fideicommißgüter ihrer Größe und Cultur nach innerhalb der Grundbesitzvertheilung eines Landes einnehmen.

164) v. Scheel, Das Recht und die Pflichten des ländlichen Grundeigenthums, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Jahrg. 1874 Bd. 3 S. 477.

Gehören die Fideicommißgüter, die unserer Voraussetzung nach in der Regel als große Güter und ausnahmsweise als Herrschaften im Sinne der im ersten Bande dieser Arbeit gegebenen Definition zu denken sind, einer Gegend an, die nur oder doch fast nur große Güter aufweist — wie z. B. einige Theile Neuvorpommerns, Ostholsteins, Mecklenburgs u. s. w. —, so werden sie dazu dienen, einen ungesunden Zustand der Grundbesitzvertheilung noch zu verschlimmern und permanent zu erhalten. Die Beseitigung der fideicommissarischen Gebundenheit ist in diesem Fall die nothwendige Voraussetzung für jeden Versuch, günstigere Vertheilungsverhältnisse des Grund und Bodens herbeizuführen.

Sind die Fideicommißgüter andererseits wieder von lauter Zwerggütern umgeben, wie in einigen Theilen Oberschlesiens u. s. w., so werden diese kleinen Eigenthümer weder die Möglichkeit noch den Willen haben, die auf den Fideicommiß- (oder Staats-) Gütern durchgeführten Culturverbesserungen nachzuahmen, und es wird außerdem die Gefahr vorhanden sein, daß die Zwerggüter bei der nächsten großen Calamität vom Fideicommißbesitz absorbirt werden. Aber freilich können die Zwerggütler durch Zupachtung kleiner Parcellen von dem Fideicommißbesitz auch wieder erst die Möglichkeit erhalten, ihre Arbeitskraft vollständig zu verwenden und ihre Lage zu verbessern. Doch werden hieraus leicht für die kleinen Leute drückende Abhängigkeitsverhältnisse entstehen, wie noch in neuerer Zeit aus Böhmen berichtet wird.

Bilden die Fideicommißgüter ferner den einzigen größeren Grundbesitz inmitten eines zahlreichen mittleren und kleinen Bauernstandes, wie er im deutschen Süden und Westen noch vielfach vorkommt, so bieten sie eine Gewähr dafür, daß es der Landwirthschaft dieser Gegenden nicht an den doch wesentlich von den großen Gütern ausgehenden Impulsen zu einer besseren Cultur des Bodens fehlen werde. So wird z. B. den badischen Stammgütern nachgerühmt, daß auf ihnen — wo das Klima es gestattet — der Weinbau besonders sorgfältig gepflegt werde, was einen wohlthätigen Einfluß auf die umliegenden Bauern ausübe. Auch finden die kleineren Grundeigenthümer für ihre überschüssige Arbeitskraft auf den großen Gütern Verwendung, sei es als Tagelöhner, sei es als Pächter kleiner Parcellen, die sie dann gemeinschaftlich mit ihrem eigenen Besitz bewirthschaften, um auf diese Weise ihr Capital und ihre Arbeitskraft vollständig auszunutzen. Der Einfluß der Fideicommißgüter wird unter dieser Voraussetzung in der Regel ein günstiger sein. Zustände dieser Art hat Roscher im Auge, wenn er sagt: „Eine mäßige Zahl von juristisch wohl eingerichteten Familienfideicommissen, gut vertheilt im Lande — —: dieses Verhältniß braucht selbst auf der höchsten Culturstufe kein unwirthschaftliches zu sein." (Nat.-Oek. des Ackerbaues § 100.) Immerhin ist auch in diesem Fall die Gefahr nicht ausgeschlossen, daß durch das Verschulden ihrer Besitzer oder durch ungünstige Conjuncturen in schwierige Lage gekommene Bauerngüter von den Fideicommißbesitzern angekauft werden, wie das Beispiel des badischen Schwarzwaldes dies zeigt.

Finden sich endlich die Fideicommißgüter in einem Lande mit mannigfach abgestuftem Grundeigenthum, also mit einer unserer Annahme nach normalen Vertheilung des Bodens, so wird für die Beurtheilung der Fideicommisse alles darauf ankommen, ob auch die anderen Güter durch die bestehende Agrar-

verfassung und das geltende Erbrecht gleichmäßig oder doch ähnlich geschützt sind wie die Fideicommißgüter. Dies führt uns zur Besprechung eines weiteren für die Beurtheilung des Familienfideicommisses wichtigen, ja ausschlaggebenden Punktes.

6) In einer Zeit, in der der bäuerliche Grundbesitz durch mannigfache Rechtsschranken vor der Zerstückelung, Aufsaugung und Verschuldung geschützt war und in der derselbe außerdem regelmäßig an eines der Kinder des Besitzers, welches seinen Geschwistern nur Abfindungen oder nur geringe Erbtheile auszuzahlen hatte, vererbt wurde; in der auch der ritterschaftliche Grundbesitz durch das Lehnrecht und Stammgutssystem eine geschützte Stellung einnahm, befand sich der Fideicommißbesitzer in keiner wesentlich anderen Lage als der sonstige Besitzer eines Ritter- oder Bauerngutes. Anders dagegen in der Gegenwart, indem seit Beseitigung der Agrarverfassung des Mittelalters und des ancien régime der gesammte Grundbesitz — mit Ausnahme des durch Fideicommisse gebundenen — frei veräußerlich, frei theilbar und verschuldbar geworden ist und sich nach allgemeinem Erbrecht vererbt. Jetzt ist die Stellung des Fideicommißbesitzers in viel höherem Grade eine privilegirte geworden als sie es früher war. Denn erst jetzt ist er allein von den Folgen des freien Verkehrs und des allgemeinen Erbrechts eximirt, und diese außerordentliche Stellung verleiht ihm ein Uebergewicht über seine Genossen, das auf die Dauer nothwendig zur Expansion seines Grundbesitzes auf Kosten des Besitzes seiner Nachbarn führen muß. Denn fideicommissarisch gebundener und freieigener Grundbesitz gleichen — um ein bekanntes Bild zu wiederholen — dem eisernen und irdenen Topf, von denen der letztere bei einem Zusammenstoß mit dem ersteren nothwendig in Scherben zerschlagen werden wird. Demnach verstärkt das Fideicommiß noch die bereits in unserer durch das Uebenwiegen des beweglichen Capitals charakterisirten Zeit vorhandene, auf die Zerschlagung sowohl wie auf die Absorption des bäuerlichen Grundbesitzes gerichtete Tendenz. Dient somit das Fideicommißinstitut zur Kräftigung des ohnehin wirthschaftlich Starken in seinem Kampfe mit dem Schwachen, so folgt daraus für den Staat, daß er entweder dem mittleren und kleinen Grundeigenthum im Erbrecht die gleiche oder doch eine ähnliche Stütze zu bieten hat, wie sie das große Grundeigenthum im Familienfideicommiß besitzt, oder daß er dieses factisch nur dem großen Grundeigenthum zu Gute kommende singularrechtliche Institut beseitigen und den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz einem gemeinsamen gleichen — und zwar dem bereits gegenwärtig geltenden gemeinen oder einem der wirthschaftlichen Natur des Grundbesitzes besser angepaßten reformirten — Erbrecht zu unterstellen hat. Tertium non datur.

Im folgenden Abschnitt werden wir nun zunächst die Versuche zu erwähnen haben, die in einigen Ländern zur Betretung des ersteren Weges gemacht worden sind, um dann — wenn diese sich als nicht zum Ziele führend erweisen sollten — auf die zweite von uns in's Auge gefaßte Eventualität näher einzugehen.

VIII.

Das landwirthschaftliche Erbgut.

1. Die Entstehungsgeschichte der Erbgutsgesetzgebung.

Die fünfziger Jahre waren für Deutschland eine Zeit der Selbstprüfung und Sammlung, welche auf das Sturm- und Drang-Jahr 1848 ebenso nothwendig folgen mußte, wie der kühle Abend auf den schwülen Sommermittag.

Im J. 1848 machte man u. A. die Erfahrung, daß namentlich die verkommenen Bewohner proletarischer Bauerndörfer es waren, welche ein reichliches Contingent zu den badischen Putschen, zum frankfurter Septemberaufstand und ähnlichen Krawallen stellten und an einigen Orten die Hypotheken- und Lagerbücher verbrannten. Und andererseits war es wieder der träge Widerstand der gesunden, an Recht und Sitte festhaltenden Bauern, welcher zur Stütze der bestehenden Ordnung wurde. Aus der Erkenntniß dessen, „wohin der Bauer kommt, wenn der feste Boden des Besitzes unter seinen Füßen zu wanken beginnt, wenn er der sicheren Richtschnur der Sitte untreu wird, wenn der Branntwein seine Nervenkraft bricht und seine naturwüchsige Derbheit in Bestialität verkehrt" (Riehl), mußte für die Nation und die Staatsregierungen der Wunsch entspringen, die gesunden Bestandtheile des deutschen Bauernstands, dieses werthvollen socialen Erbes einer schweren und harten Vergangenheit, auch der Zukunft zu erhalten.

Diese bauernfreundliche Strömung trat ebenso sehr in der Literatur und Kunst wie in der Wissenschaft und Politik zu Tage.

Meyerheim und Vautier machten vorzugsweise das Leben des Landvolks zum Gegenstand ihrer Genrebilder, und Berthold Auerbach versenkte sich mit besonderer Liebe in die Mysterien der Bauernseele.

Riehl verdankte seinen Wanderungen, auf denen er das Volk in seinem täglichen Thun belauschte, die lebensvolle Auffassung der deutschen Gesellschaft, an deren Erhaltung er seitdem durch Wort und Schrift unermüdlich thätig gewesen ist, und Stahl verlangte im Hinblick auf die atomistisch zersetzenden Tendenzen der Publicistik eine Umkehr der Wissenschaft und Politik.

Den größten Einfluß übte diese Strömung auf die Politik derjenigen Staaten aus, die der Schauplatz der Revolution gewesen waren. Nachdem die Wogen des Jahres 1848 sich gelegt hatten und der Strom des politischen Lebens in sein altes Bett zurückgekehrt war, suchte man das von den Fluthen der Empörung überschwemmte und fast fortgerissene Land gegen etwa wiederkehrende Gefahren solcher Art neu zu befestigen.

Diesem Streben entsprang unter Anderem der Versuch, angesichts des Zerbröckelungsprocesses, der in einigen Theilen Deutschlands den Grundbesitz erfaßt hatte, den noch gesunden und mäßigen Bauernstand durch entsprechende Rechtsinstitutionen vor der Atomisirung in Proletarierexistenzen zu schützen.

Bei Berathung der Maßregeln, durch welche dieser Zweck am besten erreicht werden könne, gelangte man zu dem Vorschlage einer Ausdehnung und Anwendung des bisher fast ausschließlich auf den Adel beschränkt gewesenen Familienfideicommisses auch auf den Bauernstand. Zugleich suchte man dieses Rechtsinstitut in einigen wesentlichen Bestimmungen abzuändern, um es dem Bauernstande, seiner Denkweise und seinen Sitten mehr anzupassen. Das Programm derjenigen, welche die in unserem Volke historisch erwachsenen und bewährten Elemente — und darunter wieder namentlich die bestehenden socialen Stände, den Adels-, Bürger- und Bauernstand — erhalten sehen wollten, wird vielleicht in keinem aus jenen Jahren stammenden Elaborat so präcise und deutlich ausgesprochen, wie in einem kleinen im J. 1853 unter dem Titel „Briefe über Staatskunst" anonym erschienenen Bande. Speziell die Forderung nach Errichtung von Erbgütern, wie sie die Gesetzgebung einiger Staaten darauf in den nächsten Jahren wirklich erfüllt hat, findet sich auf S. 44 ff. ausgesprochen und begründet.

Der Versuch, das Fideicommißinstitut auf den Bauernstand zu übertragen, wurde unternommen im Königreich Bayern, in den Großherzogthümern Hessen-Darmstadt, Mecklenburg-Schwerin und Baden und im Kurfürstenthum Hessen, ohne daß er jedoch in den beiden letzteren Staaten zum Erlaß von Gesetzen geführt hätte.

Die Priorität des Gedankens, auf dem Wege von fideicommissarischen Einrichtungen einen Ersatz für die mit der Aufhebung der alten bäuerlichen Institutionen verschwundenen Garantien für den Fortbestand des Bauernstands zu schaffen, gehört dem Königreich Bayern[1]). Hier wurde den Ständen im J. 1851 von der Staatsregierung ein Gesetzentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter vorgelegt. Nach den dem Entwurf beigegebenen Motiven hatte derselbe hauptsächlich den Zweck, der in einigen Theilen Bayerns maßlosen Parcellirung des mittelgroßen Grundbesitzes entgegenzutreten; zugleich sollte dem Bauernstande die Möglichkeit, erworbenes Vermögen in der Familie dauernd zu erhalten, erleichtert und dadurch die Stetigkeit des Besitzes gewahrt werden. Diese Zwecke wollte der Entwurf dadurch erreichen, daß er die Veräußerung und Verschuldung der neu zu schaffenden Erbgüter von der Zustimmung der Familie abhängig machte und die Parcellirung des Grundbesitzes im Wege der Erbtheilung ausschloß, indem die sog. Erbgüter nur an einen der Erben vererbt werden sollten. Die Creirung von Erbgütern wurde in

1) Dollmanns Gesetzgebung des Königreichs Bayern: Gesetz vom 22. Februar 1855, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, mit Erläuterungen von F. Stein. Erlangen 1859. Helferich, Studien über würtembergische Agrarverhältnisse, in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang X 1854, S. 134 ff. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 8. October 1883 und der Plenarsitzung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins vom 9. October 1883.

den freien Willen der Eigenthümer gestellt und sollte durch einen Stiftungsact erfolgen.

Das Schicksal dieses Entwurfs war, daß die Kammer der Reichsräthe ihn mit wenigen Modificationen annahm, die Kammer der Abgeordneten dagegen mit 73 gegen 49 Stimmen verwarf. Die Verwerfung ging zum Theil aus der principiellen Abneigung gegen jede Beschränkung des Verkehrs mit Grund und Boden hervor; zum Theil jedoch nahm man nicht am Princip selbst, sondern nur an der Art, wie es im Gesetzentwurf ausgestaltet worden war, Anstoß. Merkwürdig ist, daß ein Punkt — und zwar grade der allerwichtigste — in der Discussion nur oberflächlich gestreift wurde: nämlich die Frage, ob wohl der Entwurf, falls er zum Gesetz erhoben würde, auch praktische Wirksamkeit im Leben erhalten werde, d. h. ob die Bauern, von deren freiem Willen es abhängen sollte, Erbgüter zu errichten, sich hierzu verstehen würden.

Durch diesen Mißerfolg ließ sich die Staatsregierung indeß nicht abschrecken, sondern legte im J. 1854 den Ständen aufs Neue einen etwas veränderten Gesetzentwurf vor. Dieses Mal gelang es derselben, die Zustimmung der Stände zu gewinnen. So entstand das Gesetz, die landwirthschaftlichen Güter betreffend, vom 22. Februar 1855, dessen Rechtskraft übrigens auf den rechtsrheinischen Theil des Königreichs Bayern beschränkt ist.

Da auch in einzelnen Theilen des Großherzogthums Hessen die Güterzersplitterung zu ernsten Besorgnissen Anlaß gegeben hatte, so entschloß sich die hessische Regierung, nach dem Muster des eben zustandegekommenen bayerischen Gesetzes auch für Hessen-Darmstadt einen Entwurf über die Errichtung von Erbgütern ausarbeiten zu lassen. Diesen legte sie im J. 1857 neben einem Gesetzentwurf über die Errichtung von Familienfideicommissen den Ständen vor. Während die mittels Fideicommisses zu vinculirenden Güter wenigstens einen schuldenfreien Werth von 75 000 Gulden repräsentiren mußten, genügte für ein landwirthschaftliches Erbgut bereits ein liegenschaftlicher Werth von 15 000 Gulden. In den Motiven zu dem Gesetzentwurf über die Erbgüter führte die Regierung aus, daß sie „aus sachlichen wirthschaftlichen Gründen die Bauerngüter zu schließen und aus persönlichen sittlichen Motiven sie zugleich geschlossen in der Familie zu erhalten wünsche, um auf diesem doppelten Wege höhere Blüthe der landwirthschaftlichen Cultur, größeren Wohlstand, innigeres Familienleben, größeres Ansehen der Familienhäupter und Kräftigung des conservativen Elements zu erzielen“. Während der Entwurf in der ersten Kammer ziemlich allgemeine Zustimmung fand, zeigte sich die Stimmung in der zweiten Kammer getheilt. Diese zwiespaltige Stimmung fand ihren Ausdruck auch in dem Votum des Ausschusses, der den Entwurf zu prüfen und zu berathen hatte. Die Majorität desselben erklärte sich für Annahme, eine Minorität von 3 Mitgliedern dagegen für Verwerfung des Entwurfs. In der Kammer selbst wurde der Entwurf mit 27 gegen 15 Stimmen angenommen, nachdem das Amendement, das rechtsrheinische Hessen von der Wirksamkeit des Gesetzes auszuschließen, mit 32 gegen 10 Stimmen verworfen worden war. Während das bayerische Gesetz auf dem linksrheinischen Theil des Königreichs keine Anwendung findet, macht das hessische Gesetz keinen Unterschied zwischen dem rechts- und linksrheinischen Theil des Großherzogthums. Am 11. September 1858 erhielt der von beiden Kammern gutgeheißene Entwurf die landesherrliche Sanction. Aber

selbst diejenigen, welche die Annahme des Entwurfs am lebhaftesten befürwortet hatten, gaben sich nicht der Illusion hin, daß mit demselben nun wirklich ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der theilweise krankhaften Güterzersplitterung gethan sei. In den Verhandlungen der zweiten Kammer erklärte der Geh. Reg.-Rath Küchler aus Gießen, daß durch dieses Gesetz die hier und da noch bestehende bäuerliche Sitte, den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, vielleicht gestützt, gekräftigt und damit erhalten werden würde, und Professor Stahl in Gießen nahm nur an, daß dasselbe, wenn überhaupt, so doch nur sehr langsam wirken werde.

Auch die für die Erbpachthöfe des mecklenburg-schwerinschen Domaniums erlassene Verordnung vom 24. Juli 1869, welche die Intestaterbfolge in diese Güter nach dem Grundsatz des Anerbenrechts regelt, gestattet den Erbpächtern, die Veräußerung dieser Höfe für eine oder mehrere Generationen zu untersagen und die Verschuldung derselben zu beschränken, wodurch diese bäuerlichen Erbpachthöfe den landwirthschaftlichen Erbgütern im Königreich Bayern und im Großherzogthum Hessen angenähert werden.

Einen der Gesetzgebung dieser beiden letzteren Länder entsprechenden Weg dachte auch das Großherzogthum Baden in den fünfziger Jahren einzuschlagen. Dieses Land besitzt in seinen geschlossenen und rechtlich gebundenen, nach einer besonderen Erbfolgeordnung und mit Bevorzugung eines der Erben, des sogen. Vorzugserben, sich vererbenden Hofgütern einen Stamm größerer Bauernstellen, deren Verbreitung jedoch auf einen Theil des Schwarzwalds beschränkt ist. Diese badischen Hofgüter — deren wir weiter unten in anderem Zusammenhange noch näher zu gedenken haben werden — unterscheiden sich von den Fideicommißgütern dadurch, daß sie von ihren Eigenthümern als Ganzes beliebig veräußert und dinglich belastet werden dürfen. Nur zur Zerstückelung dieser Güter und zur Abtrennung einzelner Theile derselben bedarf es der Genehmigung der Verwaltungsorgane. Dem in den fünfziger Jahren verbreiteten Zuge nach Vinculirung des bäuerlichen Grundbesitzes in der Familie folgend, beabsichtigte die badische Staatsregierung das Institut der Hofgüter im Sinne der bayerisch-hessischen Gesetzgebung umzubilden und über sein augenblicklich beschränktes Anwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Dabei sollte nun sowohl für die bereits bestehenden geschlossenen Hofgüter die bedingt bestehende Untheilbarkeit und Vererbungsart etwas modificirt und die bedingte Unveräußerlichkeit und Unverschuldbarkeit neu eingeführt werden, als auch für diejenigen Güter, die zufolge eines ausdrücklichen Willensacts der Eigenthümer zu Erbgütern erklärt werden würden, das für die alten Hofgüter umgebildete Recht maßgebend sein. Zu diesem Zweck ließ die Staatsregierung einen Gesetzentwurf ausarbeiten, von dessen Annahme und Anwendung sie sich „die Förderung der landwirthschaftlichen Cultur und die Hebung des Wohlstandes, in manchen Gegenden sogar die ausschließende Bedingung eines nutzbringenden Betriebs derselben, die Erhöhung des Fleißes und der Sparsamkeit, die Stärkung der väterlichen Autorität und der Zusammengehörigkeit in der Familie und endlich die Erhaltung, ja sogar die Ausbreitung eines kräftigen, wesentlich conservativ gesinnten Bauernstandes" versprach.

Doch hatte es bei diesem Entwurf sein Bewenden: die Staatsregierung theilte denselben zwar den Justiz- und Verwaltungsämtern zur Begutachtung

mit, verzichtete aber darauf, ihn auch den Kammern vorzulegen, weil sich die öffentliche Meinung im Großherzogthum mittlerweile sehr energisch gegen ihn ausgesprochen hatte.

Nichtsdestoweniger werden wir in der folgenden Darstellung des Erbgüterrechts die einzelnen Bestimmungen auch des badischen Gesetzentwurfs neben den Bestimmungen des bayerischen und hessischen Gesetzes anführen, weil das gesetzgeberische Material durch diesen Entwurf immerhin einige Bereicherung erfahren hat, und es sich hinsichtlich der praktischen Bedeutung schließlich gleich bleibt, ob ein Gesetzentwurf gar nicht die Gesetzeskraft erlangt hat (Baden) oder ob ein rechtskräftig gewordenes Gesetz nicht zur Anwendung gekommen ist (Hessen, Bayern).

Ferner ist noch zu erwähnen, daß auch im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen von der Staatsregierung im J. 1857 den Ständen ein Gesetzentwurf, die Zusammenhaltung landwirthschaftlicher Güter betreffend, vorgelegt worden ist. Desselben mag an dieser Stelle in Kürze gedacht werden, weil er unter allen Vorschlägen unseres Jahrhunderts bezüglich der Wiederherstellung der aufgehobenen Beschränkungen des (bäuerlichen) Grundbesitzes am weitesten geht.

Als Motive für die Nothwendigkeit des Erlasses eines solchen Gesetzes führte der Regierungsentwurf an, daß die Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes die Landescultur und den Wohlstand schädige und daß nährhafte Ackergüter sich fast nur in denjenigen Theilen des Kurfürstenthums erhalten hätten, in denen sie durch gesetzliche Gebundenheit und regelmäßige Uebergabe an einen der nächsten Verwandten zu einem „geschwisterlichen Werth“ vor der Zerstückelung bewahrt worden seien. Durch den Gesetzentwurf sollte nun nicht blos „der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes wie der Abnahme des Wohlstandes und der Cultur im Lande begegnet“, sondern auch „dem Staate in der Befestigung größerer und mittlerer Güter eine sichere und festere Grundlage wieder gegeben werden“. Die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs waren folgende: Es sollte nach dem Vorschlag der Regierung jeder Eigenthümer eines landwirthschaftlich benutzten Guts von 200 kasseler (ca. 183 preuß.) Morgen, und nach einem Amendement der ersten Kammer jeder ländliche Grundeigenthümer ohne Rücksicht auf die Art und Größe seines Besitzthums berechtigt sein, sein Gut auf ewige Zeiten für untheilbar zu erklären. Ueberdies wurden alle Güter von 60 (etwa 55 preuß.) Morgen ab bis zu diesem Maße schon unmittelbar vermöge des Gesetzes für gebunden erklärt. Verpfändungen und Veräußerungen von Parcellen sollten nur mit Genehmigung des Landrathsamts und dann nur bis zu einem bestimmten Maße gestattet sein. Ueber die Person des Gutsnachfolgers unter den Erben sollte zunächst zwar der jedesmalige Besitzer entscheiden, der Erbe das Gut aber nur nach Prüfung und Bestätigung der Behörde anzutreten berechtigt sein. Eventuell traf das Gesetz über die Person des Gutsnachfolgers Bestimmung. Die vom Gutsübernehmer zu entrichtende Abfindungssumme durfte niemals die Hälfte des Gutswerths nach Abzug der Schulden übersteigen, und die Abfindung der von der Succession in das Gut ausgeschlossenen Descendenten für jeden niemals mehr als ein Drittel seiner Intestaterbportion vom wirklichen Gutswerth nach Abzug der Schulden betragen. Dieser von der ersten hessischen Kammer mit großem Beifall auf- und angenommene Entwurf wurde dann aber von der zweiten Kammer abgelehnt. Das

gleiche Schicksal hatte eine spätere Regierungsvorlage, welche die Zusammenhaltung des Grundbesitzes mit der Zusammenlegung der Parcellen in Verbindung bringen wollte. Das Nähere über die gegenwärtig zu Recht bestehende Art der Vererbung der kurhessischen Bauerngüter wird in dem Abschnitt über die Verbreitung des bäuerlichen Erbrechts mitgetheilt werden.

Ferner haben wir an dieser Stelle noch einiger Bestrebungen zu gedenken, welche die Erhaltung der Bauerngüter durch Gewährung der Möglichkeit, dieselben nach Art der englischen Entails auf 2 — 3 Generationen für untheilbar und unverschuldbar zu erklären, sowie durch Begründung eines auf dem Grundsatz der Individualsuccession ruhenden Intestaterbrechts bewirken wollten. Solche Bestrebungen tauchten in den vierziger und fünfziger Jahren im deutschen Süden und dann wieder in den siebziger Jahren im deutschen Norden auf.

In Alt-Würtemberg hatte die seit Jahrhunderten üblich gewesene, aber seit der Ablösung der Grundlasten und Beseitigung des Lehnswesens besonders lebhaft betriebene Naturaltheilung des Grundbesitzes im Erbwege in den dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts zu der weitgehendsten Parcellirung des Grundbesitzes, verbunden mit einer rapiden Vermehrung der Bevölkerung, geführt. Die hieraus sich ergebenden Zustände gaben namentlich in Zeiten des Mißwachses zu ernsten Bedenken Anlaß.

Unter den Maßregeln, welche damals in Vorschlag gebracht wurden, um dem Uebelstande einer immer weiter gehenden Zersplitterung des Grundbesitzes in Zukunft zu steuern, figurirte bei den agrarpolitischen Schriftstellern der 30er bis 50er Jahre — Fr. List, Fallati, Knaus, Kölle u. A. — auch die Reform des Erbrechts. Am eingehendsten und tiefsten wurde dieser Gedanke von Helferich, damals Professor in Tübingen, in einer Reihe von Artikeln, betitelt „Studien über Würtembergische Agrarverhältnisse", in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1854 und 1855, entwickelt. In dieser von ebenso großer Gelehrsamkeit wie weitem staatsmännischen Blick zeugenden, noch heute höchst beachtenswerthen Arbeit gelangt Helferich nach eingehender Prüfung des Entwurfs zu dem oben erwähnten bayerischen Gesetz von 1855 über die landwirthschaftlichen Erbgüter zu dem Resultat, daß die Bauern in Bayern sich wahrscheinlich nicht dazu verstehen würden, Erbgüter zu errichten. Für Würtemberg vollends glaubte er die Frage nach der Anwendbarkeit eines solchen dem bayerischen nachzubildenden Gesetzes entschieden verneinen zu müssen. „Es ist möglich, sagt Helferich [2]) bei dieser Gelegenheit, daß der Bauer seine Verhältnisse grade so ordnen würde, wie der Entwurf es vorschreibt, wenn er freie Hand behielte; er würde vielleicht auch nicht viel dagegen einwenden, wenn die Sache einmal gesetzlich so bestünde, gleichviel, woher die Beschränkung gekommen wäre; aber daß er freiwillig, wenn man ihm die Frage vorträgt, ob er sich und seine Nachkommen für alle Ewigkeit binden solle, — denn so stand die Sache nach dem ersten bayerischen Entwurf —, sich einer solchen Beschränkung unterwirft, scheint nach aller Erfahrung im höchsten Grade unwahrscheinlich." „Denn wie unser Bauer gegenwärtig ist, hat er die Süßigkeit der Freiheit, nach Belieben verkaufen und Schulden machen zu können, geschmeckt

2) Tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrgang 1854 S. 137 ff.

und weiß entweder noch gar nichts von den Gefahren, die für ihn und seine Familie damit verbunden sind, oder er traut sich die Kraft zu, sie zu vermeiden." Zu dieser Annahme war H. angesichts der ablehnenden Haltung, welche der Bauernstand in den meisten preußischen Provinzen gegenüber den von der Staatsregierung vorgeschlagenen, auf die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes gerichteten Maßregeln — die lange nicht so weit gingen, wie das bayerische Gesetz über landwirthschaftliche Erbgüter — in den vierziger Jahren eingenommen hatte [3]), auch für Bayern und Würtemberg vollständig berechtigt, obgleich für diese beiden Länder damals (im Jahre 1855) noch keinerlei Erfahrungen vorlagen. Die Zukunft sollte seine Annahme als richtig bestätigen. — „Weit eher würde sich, meinte Helferich damals, ein günstiger praktischer Erfolg dann annehmen lassen, wenn das Gesetz die fideicommissarische Fesselung nicht so weit ausdehnte, als in dem Entwurf geschehen ist, wenn vielmehr nach dem Beispiel der englischen Gesetzgebung die Befugniß des Fideicommittenten, das Gut zu fesseln, auf eine mäßige Zahl von Generationen beschränkt und ihm und der Familie freie Hand bei der Festsetzung von Abfindungen, Ausstattungs-, Alimentations- und Witthumsgeldern gelassen würde."

Nach einer zu unserer Kenntniß gelangten Notiz [4]) soll die Ausarbeitung eines die Zusammenhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes bezweckenden Gesetzentwurfs über landwirthschaftliche Erbgüter in den fünfziger Jahren auch für Würtemberg in Aussicht genommen worden sein. Doch ist uns über den Inhalt und die Schicksale dieses Entwurfs nichts Näheres bekannt geworden. Wahrscheinlich hat derselbe die Schwelle des Ministerialgebäudes niemals überschritten, indem man es vorzog einen andern Weg einzuschlagen, um die zu weit gehende Grundbesitzzersplitterung und theilweise Uebervölkerung auf dem Lande für die Zukunft zu paralysiren.

Aber selbst nachdem dieser andere Weg durch den Ausbau des Eisenbahnnetzes und die dadurch geschaffene Möglichkeit, einen Theil der überschüssigen Bevölkerung in den Industriebezirken zu concentriren, durch die mannigfache Begründung neuer und die Entwickelung alter Industriezweige sowie durch die Begünstigung der Auswanderung eines Theils der Bevölkerung vorläufig wenigstens nicht ohne Erfolg beschritten worden war, tauchte der in den vierziger Jahren angeregte und später von Helferich näher ausgeführte Gedanke einer Reform des bäuerlichen Erbrechts noch ein Mal auf. Im Interesse des Fortschreitens der landwirthschaftlichen Cultur, welches nur auf größeren, arrondirten Gütern möglich sei, sprach sich im Jahr 1866 O. Voßler, Professor an der landwirthschaftlichen Akademie zu Hohenheim, in der als Programm dieser Anstalt erschienenen Schrift: „Die gegenwärtige Lage der Landwirthe Würtembergs", Stuttgart 1866, zunächst für die Consolidation des parcellirten und im

3) Vgl. unten den Abschnitt: Zur Entstehungsgeschichte des neueren Anerbenrechts.

4) In der Einleitung zur Bearbeitung der am 10. Januar 1873 stattgehabten Aufnahme über die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes in Würtemberg (Würtembergische Jahrbücher, Jahrg. 1881, Bd. 1 Hälfte 1 S. 1) heißt es, daß die erste statistische Erhebung dieser Art im Jahr 1857 auf Veranlassung des Justizministeriums, behufs Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter, erfolgt sei.

Gemenge liegenden Grundbesitzes und sodann für den Schutz des auf dem Zwangswege zusammengebrachten Grundbesitzes gegen weiteres Auseinanderfallen durch ein diesem Zweck entsprechendes Erbrecht aus.

Indeß sind die Anregungen Voßlers ebenso wie diejenigen von Helferich bezüglich einer Reform des würtembergischen Erbrechts — wenn man von den oben erwähnten Vorarbeiten zu einem Gesetzentwurf absieht — bisher wenigstens resultatlos geblieben.

Der von Helferich vertretene Gedanke, den Bauern die Möglichkeit zu gewähren, ihre Güter für untheilbar und unverschuldbar zu erklären und sie dem Anerbenrecht zu unterstellen, tauchte dann noch ein Mal in den siebziger Jahren in Norddeutschland auf. Hier war es der ehemalige hannoversche Staatsminister Graf Borries, welcher denselben wieder aufnahm. Graf Borries [5]) hält nämlich grundsätzlich die Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes in denjenigen Ländern, in denen der Getreidebau und die Viehzucht vorwiegen, für das Richtige. Da sich die Gebundenheit des Grundbesitzes nach Auflösung des lehnrechtlichen und grundherrlichen Verbands aber nicht mehr aufrecht erhalten läßt, so beschränkt er seinen Plan auf das zur Zeit Erreichbare. Muß man, so argumentirt Graf Borries, dem Grundeigenthümer heute die Dispositionsfreiheit über sein Gut gewähren, so muß er sie auch voll und ganz erhalten d. h. man darf ihm, wo die Gebundenheit des Grundbesitzes bisher bestanden hat, nicht verwehren, für eine Reihe von Generationen den Hof zu schließen und ihn unter Bevorzugung des Anerben vor den übrigen Erben an jenen übergehen zu lassen. Wenn der Vater solches zu thun unterlassen hat, so sei zu präsumiren, daß er den Hof ungetheilt an einen seiner Erben habe vererben wollen. Diese Präsumtion habe das Intestaterbrecht auszusprechen. Wo dagegen die freie Veräußerlichkeit schon lange besteht, da sollte man den noch einigermaßen geschlossenen Besitz wenigstens möglichst zusammenzuhalten und zugleich dahin streben, einen festen Zustand zu schaffen. Zu diesem Zweck müßte dem Vater durch das Gesetz die Befugniß gegeben werden, letztwillige Bestimmungen, durch welche der Grundbesitz an einen der Erben übergeht, zu treffen, ohne daß er zu befürchten braucht, mit dem geltenden Pflichttheilsrecht in Collision zu gerathen. Mit einer Präsumtion hat das Gesetz hier aber nicht einzugreifen, weil eine solche nur dort gerechtfertigt erscheint, wo der Grundbesitz schon bisher nach Anerbenrecht vererbt wurde. Wo endlich der Gemüse-, Wein-, Obst-, Handelsgewächsbau heimisch und wo der Boden daher so ausgenutzt ist, wie er besser gar nicht ausgenutzt werden kann, da würde ein Streben nach Consolidation des Grundbesitzes überhaupt müßig sein.

Diesen Gedanken formulirte Graf Borries zu einem bestimmten Antrage, den er im J. 1872 im preußischen Landesökonomie-Collegium stellte. Derselbe ging dahin:

„den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu ersuchen, mit seinem ganzen Einfluß auf den Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, durch welches dem mittleren Grundbesitzer die Möglichkeit gewährt

5) Bericht über die Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, München 1872, S. 375.

wird, durch freiwillige Verfügung für einige, höchstens drei Erbgänge Geschlossenheit des Grundbesitzes mit einem in der Annahme des Grundbesitzes gegen die Miterben so gestellten bestimmten Erben festzusetzen, daß der letztere während der Geschlossenheit durch die Höhe der herauszubezahlenden Erbtheile nicht zum Verkauf gezwungen wird".

Wegen des Widerstandes, den ein solcher Gesetzentwurf von den Kammern zu erwarten hatte, sowie wegen der wahrscheinlichen Ungeneigtheit des Bauernstandes, ein solches Gesetz in Anwendung zu bringen, endlich noch aus mehrfachen anderen Gründen sprach sich der damalige Referent des Landesökonomie-Collegiums über diesen Gegenstand, der Abgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst, gegen den Antrag des Grafen Borries aus. Derselbe wurde denn auch von dem Plenum dieser Körperschaft verworfen. Ueber den von dem Referenten gestellten Antrag auf Abänderung des für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetzes vom 4. Juni 1856 und auf Ausdehnung desselben auch auf die übrigen Provinzen des preußischen Staats sowie über den schließlich vom Landesökoncmie-Collegium in dieser Angelenheit am 29. October 1872 gefaßten Beschluß haben wir bereits in der 1. Abtheilung dieser Arbeit, in dem Abschnitt über die Auseinandersetzung unter den Miterben und die Erbschaftstaxe, S. 195 das Nähere mitgetheilt.

Nach dieser kurzen Geschichte der in den einzelnen deutschen Ländern unternommenen Versuche, für den Bauernstand ein entweder dem deutschen Familienfideicommiß oder dem englischen Entail ähnliches Rechtsinstitut zu schaffen, suchen wir jetzt eine Darstellung des für die sog. landwirthschaftlichen Erbgüter geschaffenen Rechts zu geben.

Bevor wir dies thun, sei hier nur noch in Kürze des in allerletzter Zeit aufgetauchten Plans gedacht, das Institut der landwirthschaftlichen Erbgüter nach Oesterreich zu verpflanzen. Derselbe ging von dem leider zu früh verstorbenen Ministerialrath Carl Peyrer, einem der gründlichsten Kenner der österreichischen Agrarverhältnisse, aus. Der von Peyrer im Auftrage des österreichischen Ackerbauministers verfaßten und im J. 1883 publicirten Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, findet sich ein Gesetzentwurf angeschlossen, in dem auch die Errichtung von Erbgütern vorgesehen ist. In diesem Entwurf sucht der Verfasser die Vorschläge, welche in den letzten Jahren von dem Freiherrn von Vogelsang, dem Dr. Rud. Meyer, dem Grafen Carl Chorinsky u. A., vor allem aber von Professor L. v. Stein zum Zweck der Erhaltung des Bauernstandes gemacht worden sind, soweit sie sich auf das Erbrecht beziehen und mit den Fundamentalprincipien unserer gegenwärtigen Agrarverfassung vereinbar sind, gesetzgeberisch zu formuliren. Obzwar die Aussichten für die Realisation dieses Entwurfs jetzt nach dem Tode seines Verfassers nicht gerade sehr hoffnungsreiche sind, so reihen wir die Bestimmungen desselben der Vollständigkeit wegen doch schon hier an die für Bayern, Hessen-Darmstadt und Mecklenburg-Schwerin geltenden Bestimmungen an. Die viel weiter gehenden Vorschläge L. v. Steins werden wir dann später in einem eigenen Abschnitt behandeln.

2. Vergleichende Gesetzgebung.

A. Rechtsquellen.

Bayern (rechtsrheinisch). Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 22. Februar 1855 (G.Bl. S. 49—72).

Hessen-Darmstadt. Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betreffend, vom 11. September 1858 (G.Bl. Nr. 39).

Mecklenburg-Schwerin. Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, vom 24 Juni 1869, insbesondere § 12, 3 a. b (R. Bl. Nr. 51).

Baden. Entwurf eines Gesetzes über geschlossene Hofgüter (1855).

Oesterreich. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht, als Anlage zur Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht (Heimstättenrecht). Im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Ackerbauministers verfaßt vom Ministerialrath Carl Peyrer. Wien 1883.

B. Zur Errichtung berechtigte Personen.

Zur Errichtung von Erbgütern ist berechtigt jeder Grundeigenthümer (im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin auch jeder Erbpächter eines domanialen Bauernguts), der über das Seinige frei verfügen darf [6]).

Für Güter, die sich im gemeinschaftlichen Eigenthum der Ehegatten befinden, ist zur Errichtung die Uebereinstimmung beider Ehegatten erforderlich [7]).

Im letzteren Fall ist gemäß der bayerischen Gesetzgebung nach dem Tode des einen Ehegatten der überlebende Theil, selbst wenn er das Erbgut mit errichtet hat, nicht berechtigt die Stiftung zu widerrufen [8]).

Auch die Wahl des Erbgutsnachfolgers darf, wenn die Ehegatten sich im gemeinschaftlichen Eigenthum befanden, nach bayerischem Recht und nach dem badischen Gesetzentwurf nur gemeinschaftlich von beiden erfolgen. Das hessische Gesetz trifft verschiedene Anordnungen, je nachdem nur Descendenten aus dieser Ehe oder aus einer früheren Ehe oder aus beiden Ehen vorhanden sind. Vgl. weiter unten den Abschnitt über das Erbrecht der Ehegatten [9]).

Hat der verstorbene Ehegatte einseitig vor Begründung des Miteigenthums oder später gemeinschaftlich mit dem überlebenden Ehegatten eine giltige Wahl des Nachfolgers getroffen, so darf der Ueberlebende diese Wahl nach bayerischem Recht nicht aufheben [10]).

C. Gegenstand der Errichtung.

Zu landwirthschaftlichen Erbgütern dürfen nur auf dem Lande, d. h. außerhalb der städtischen Feldmarken gelegene Güter, welche landwirthschaftlich

6) Hess. Ges. 1. Bayr. Ges. 1. Bad. Ges.-Entw. 7. Oesterr. Ges.-Entw. 16. Mecklenb. Ges. 1.
7) Hess. Ges. 2. Bayr. Ges. 12. Oesterr. Ges.-Entw. 16.
8) Bayr Ges. 19.
9) Bayr. Ges. 12. Hess. Ges. 25. Bad. Ges.-Entw. 17.
10) Bayr. Ges. 19.

benutzt werden, bestimmt werden. Nach dem Muster der Bestimmungen über Familienfideicommisse stellt die Gesetzgebung auch für die landwirthschaftlichen Erbgüter Werthminima fest.

So verlangt das hessische Gesetz zur Erbgutsstiftung ein in den Grenzen des Großherzogthums belegenes, zur Landwirthschaft geeignetes Grundvermögen, das, ausschließlich der Hofraithe, der Gebäude und des in den Waldungen stehenden Holzes, einen schuldenfreien Werth von wenigstens 15 000 fl. repräsentirt oder 60 Normalmorgen umfaßt. Auch muß das zum Erbgut zu erhebende Grundvermögen in der nämlichen oder doch in unmittelbar an einander stoßenden Gemarkungen liegen und mit den erforderlichen Wirthschafts- und Wohngebäuden oder doch mit den zum Aufbau jener Gebäude erforderlichen Werthen entweder in Geld oder in Grund und Boden, abgesehen vom oben aufgestellten Werthminimum, versehen sein [11]).

Im rechtsrheinischen Bayern darf ein landwirthschaftliches Erbgut nur aus einem landwirthschaftlichen Grundvermögen gebildet werden, das mit einem Grundsteuersimplum von wenigstens 6 fl. belegt und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist. Da 1 fl. Steuersimplum einen Grundwerth von 800 fl. repräsentirt, so würde das Werthminimum 4800 fl. (6×800 fl.) betragen. Als Zubehörungen des Erbguts gelten die beweglichen und unbeweglichen Pertinenzen desselben und außerdem alle diejenigen Gegenstände, die zufolge einer im Hypothekenbuch abgegebenen Erklärung des Erbgutsstifters als solche angesehen werden sollen [12]).

Im Gebiete des großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Domaniums dürfen als unveräußerlich und unverschuldbar erklärt werden alle diejenigen im ungetheilten Privateigenthum oder im Nutzeigenthum befindlichen Bauerngüter, welche auf 37½—350 Scheffel bonitirt und mit den für die selbständige Bewirthschaftung erforderlichen Gebäuden versehen sind. Zu einem solchen Bauerngut werden gerechnet einerseits alle Zubehörungen, andrerseits aber auch alle auf demselben ruhenden Lasten und Schulden [13]).

Der badische Gesetzentwurf verlangt zur Erbgutserrichtung ein zum Betrieb der Landwirthschaft geeignetes, im Großherzogthum belegenes liegenschaftliches Vermögen, das einen Werth von mindestens 10 000 fl. hat und bis zu diesem Betrage schuldenfrei ist. Doch sollen diese Bestimmungen über das Werthminimum nicht auf die im Großherzogthum Baden bereits bestehenden geschlossenen Hofgüter, sowie auf die untheilbaren Grundzins-, Erb- und Schupflehen, nachdem sie in geschlossene Hofgüter umgewandelt worden, Anwendung finden, indem diese auch dann, wenn sie das Werthminimum nicht erreichen, als Erbgüter im Sinne des Gesetzentwurfs zu behandeln sind. Demnach hat der badische Gesetzentwurf zweierlei Arten von Erbgütern ins Auge gefaßt: solche, die es bereits von Gesetzes wegen sind (die geschlossenen Hofgüter), und solche, die es erst durch eine Willenserklärung des Eigenthümers werden sollen (gesetzliche und gewillkürte Hofgüter) [14]).

---

11) Hess. Ges. 1, 3.
12) Bayr. Ges. 1, 2.
13) Mecklenburg-Schwer. Ges. 1, 3, 12.
14) Bad. Ges.-Entw. 3, 4, 7.

Nach dem neuesten österreichischen Gesetzentwurf kann als Erbgut nur ein solches mit einem Wohnhause versehenes landwirthschaftliches Gut oder der mit einem Wohnhause versehene Theil eines solchen erklärt werden, dessen Werth einen bestimmten, nach dem Zwanzigfachen des Katasterreinertrags der zum Gute gehörigen Grundstücke zu berechnenden Mindestbetrag erreicht und einen in gleicher Weise zu berechnenden Höchstbetrag nicht übersteigt. Die Feststellung dieser Beträge ist der Landesgesetzgebung vorbehalten. So lange eine solche definitive Festsetzung nicht getroffen ist, haben als der in obiger Weise zu berechnende Mindestbetrag 1000 fl. ö. W. und als Höchstbetrag 20 000 fl. ö. W. zu gelten [15]).

D. Form der Errichtung und Aufhebung von Erbgütern.

Zur Errichtung von landwirthschaftlichen Erbgütern ist in der Regel eine diesbezügliche Willenserklärung des Stifters erforderlich.

Der Stiftung hat die Ermittelung und Beseitigung aller auf dem betreffenden Gute haftenden dinglichen Lasten vorauszugehen. Hypothekarische Lasten dürfen auf dem Erbgute nur ruhen bleiben, soweit ihnen ein das gesetzliche Minimum übersteigender Gutswerth entspricht und die Gläubiger ihre Einwilligung zur Vinculirung des ihnen verpfändeten Guts ertheilten [16]).

Als nothwendige Form, in die der Stiftungswille gekleidet werden muß, verlangt das hessische Gesetz eine gerichtliche oder wenigstens gerichtlich beglaubigte Urkunde oder ein schriftliches Testament, das bayerische Gesetz eine öffentliche Urkunde oder ein schriftliches Privattestament, der badische Gesetzentwurf für die gewillkürten Hofgüter eine öffentliche Urkunde oder ein eigenhändiges Testament. Ferner schreiben das hessische und bayerische Gesetz und ebenso auch der badische Gesetzentwurf noch vor die Beurkundung der Stiftung durch das zuständige Gericht (forum rei sitae) und die Eintragung derselben in das Hypothekenbuch (Bayern) oder in das Grundbuch (Hessen, Baden). Auch verlangt das hessische Recht zur Begründung der Erbgutseigenschaft noch die Einholung der landesherrlichen Genehmigung.

Dieselben Bedingungen wie für die Errichtung eines Erbguts gelten nach hessischem und badischem Gesetz auch für die Vergrößerung oder Ergänzung eines solchen [17]).

Nach dem jüngsten österreichischen Gesetzentwurf erfolgt die Begründung eines landwirthschaftlichen Erbguts durch Eintragung in das beim zuständigen Bezirksgericht zu führende Erbbuch und durch Vermerkung dieser Eintragung im Grundbuche. Der Antrag auf Eintragung ist entweder mündlich einzubringen oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Eingabe zu überreichen [18]).

Für das Gebiet des großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Domaniums bedarf der Ausschluß der Veräußerung und Verschuldung eines bäuerlichen Erbpachtguts, sofern diese Beschränkung der Dispositionsfreiheit nur auf

15) Oesterr. Ges.-Entw. 14.
16) Hess. Ges. 1. Bayr. Ges. 4.
17) Hess. Ges. 4—9. Bayr. Ges. 3. Bad. Ges.-Entw. 5.
18) Oesterr. Ges.-Entw. 15—18.

den unmittelbaren Rechtsnachfolger des die Verfügung Treffenden berechnet ist, nur der Eintragung in das Grundbuch; soll sie dagegen für mehrere Generationen gelten, so ist die landesherrliche Bestätigung erforderlich [19]).

Von der obigen Regel, daß die rechtliche Qualification eines landwirthschaftlichen Erbguts einem Gut durch die freie Willensentschließung und Willenserklärung des Eigenthümers beigelegt wird, statuiren sowohl der badische wie der österreichische Gesetzentwurf Ausnahmen.

Nach dem badischen Entwurf soll die Eintragung der bestehenden geschlossenen Hofgüter und ebenso der in geschlossene Hofgüter umgewandelten Grundzins-, Erb- und Schupflehen in das Grundbuch binnen Jahresfrist nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von Amtswegen erfolgen, sofern sie nicht bereits früher freiwillig erfolgt war. Die Verwaltungsbehörden werden damit betraut, die Ausführung dieser Bestimmung zu überwachen [20]).

Nach dem österreichischen Gesetzentwurf bleibt der Landesgesetzgebung die Bestimmung vorbehalten, in welchen Fällen landwirthschaftliche Güter auch ohne einen dahin zielenden Antrag des Eigenthümers oder eine giltige letztwillige Anordnung desselben von Amtswegen als Erbgüter in das Erbgüterbuch eingetragen werden können [21]).

Die Begründung der Erbgutseigenschaft und ebenso die Aufhebung derselben bedarf der Beurkundung sowie der Vermerkung im Grund- resp. Hypothekenbuch [22]).

Auch die Ernennung des Nachfolgers im Besitz des Erbguts sowie der Ausschluß der durch das Intestaterbrecht hierzu designirten Personen muß nach hessischem Recht mittels einer gerichtlichen oder doch gerichtlich beglaubigten Urkunde, oder mittels eines schriftlichen Testaments oder eines Codicills, nach bayerischem und badischem Recht mittels einer öffentlichen Urkunde oder eines schriftlich errichteten Testaments erfolgen [23]).

Nach dem österreichischen Gesetzentwurf §§ 9, 12 bedarf es einer Willenserklärung des Erblassers in einem Testamente oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde zum Ausschluß des Anerbenrechts, zur Wahl derjenigen Person, welche unter den zur Erbfolge berufenen Personen Anerbe sein, sowie des Betrags (vorbehaltlich des Pflichttheilsrechts der Betheiligten), zu welchem der Gutswerth bei der Berechnung angerechnet werden, und der Fristen, in welchen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll.

Um die Erbgutserrichtung zu fördern, bestimmt das bayerische Gesetz, daß die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung des Erbguts selbst zum Zweck haben, sowie die Eintragungen desselben im Hypothekenbuche stempel- und gebührenfrei sein sollen.

Auch nach dem österreichischen Gesetzentwurf sollen die Gesuche um Eintragung oder Löschung eines Guts im Erbgüterbuch sowie die Anmerkung im Grundbuch gebührenfrei sein [24]).

---

19) Mecklenburg-Schwer. Ges. 12.
20) Bad. Ges.-Entw. 6, 34, 35.
21) Oesterr. Ges.-Entw. 19.
22) Bayr. Ges. 29. Bad. Ges.-Entw. 33. Oesterr. Ges.-Entw. 20.
23) Hess. Ges. 24. Bad. Ges.-Entw. 17. Bayr. Ges. 12.
24) Bayr. Ges. 31. Oesterr. Ges.-Entw. 41.

E. Wesen der landwirthschaftlichen Erbgüter.

Das Wesen der landwirthschaftlichen Erbgüter ergiebt sich aus dem Motiv ihrer gesetzlichen Zulassung. Dieses Motiv besteht in dem Streben, bestimmte Güter gegen Zersplitterung und Aufsaugung zu schützen und im dauernden Eigenthum der bäuerlichen Familien zu erhalten. Zur Erreichung dieser Zwecke wird die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer der landwirthschaftlichen Erbgüter mannigfach eingeschränkt und für die Vererbung derselben ein singuläres Erbrecht eingeführt. Innerhalb der durch das Erbgutsinstitut gezogenen Schranken ist der jeweilige Erbgutseigenthümer jedoch berechtigt, alle in dem Eigenthum begriffenen Rechte und Pflichten auszuüben [25]).

I. Veräußerungs- und Verschuldungsbeschränkung.

Die Beschränkung der Dispositionsfreiheit besteht nach der hessischen, bayerischen und badischen Gesetzgebung darin, daß die Eigenthümer der Erbgüter bestimmte Dispositionen über dieselben nicht ohne Zustimmung sämmtlicher Anerben, wie die Anwärter hier bezeichnet werden, nach dem mecklenburgischen Gesetz darin, daß sie dieselben überhaupt nicht, und nach dem österreichischen Gesetzentwurf, daß sie dieselben nur in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen vornehmen dürfen.

Zu diesen Dispositionen, deren Beschränkung in der oben angedeuteten Weise erfolgt, gehören:

1) Die Veräußerung des Erbguts im Ganzen sowie in einzelnen Theilen.

Die hessische Gesetzgebung gestattet die Veräußerung des Erbguts als Ganzes sowie einzelner Theile desselben und die bayerische Gesetzgebung sowie der badische Gesetzentwurf wenigstens die Veräußerung einzelner Theile des Erbguts regelmäßig nur nach eingeholter Einwilligung der sämmtlichen Anwärter.

Der Mangel des Consenses kann jedoch unter Umständen durch gerichtliche Bewilligung ersetzt werden.

Ohne solchen Consens vorgenommene Veräußerungen können nach hessischem und bayerischem Recht angefochten werden [26]).

Von dieser Regel werden jedoch folgende Ausnahmen zugelassen, indem eine totale oder theilweise Veräußerung der Erbgüter auch ohne solche Zustimmung statthaft sein soll:

a. nach hessischem Recht, wenn die Veräußerung an eine Person stattfindet, die durch das für die Erbgüter geltende singuläre Intestaterbrecht zum Nachfolger des gegenwärtigen Eigenthümers designirt ist [27]);

b. nach bayerischem Recht, wenn der Eigenthümer dasselbe den Anwärtern vergeblich zum Kauf angeboten hat [28]);

c. nach hessischem, bayerischem und badischem Recht, wenn die Veräußerung von der bestehenden Gesetzgebung zu öffentlichen Zwecken verlangt wird, so z. B. im Fall einer Expropriation [29]);

---

25) Hess. Ges. 10. Bayr. Ges. 5. Bad. Ges.-Entw. 8.
26) Hess. Ges. 17. Bayr. Ges. 8.
27) Hess. Ges. 23, 24, 33.
28) Bayr. Ges. 6, 10, 28.
29) Hess. Ges. 14. Bayr. Ges. 28. Bad. Ges.-Entw. 11.

d. nach hessischem, bayerischem und badischem Recht, wenn sich die Veräußerung nur auf einzelne, das gesetzliche Werthminimum übersteigende Theile des Guts bezieht und erwiesenermaßen der Verbesserung des Restguts zu statten kommt [30]).

In den beiden sub c. und d. angeführten Fällen nimmt der durch die Veräußerung erzielte Kaufpreis die Erbgutseigenschaft an und muß das an die Stelle des veräußerten Theilgrundstücks tretende Geld nach bayerischem Recht wieder in Grund und Boden angelegt werden [31]).

e. Nach hessischem Recht ist auch die Theilung eines Erbguts in mehrere Erbgüter ohne Einholung der Zustimmung der Anwärter statthaft, wenn jedes der Theilgüter dem von der Gesetzgebung für die Begründung von Erbgütern aufgestellten Minimalerforderniß entspricht, und nach dem badischen Gesetzentwurf, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nach Vernehmung des Gemeinderaths die Theilung bewilligt [32]).

Der österreichische Gesetzentwurf verbietet die Veräußerung des Erbguts als Ganzes ebensowenig wie das bayerische Gesetz und der badische Gesetzentwurf und erklärt nur die Abtrennung einzelner Grundstücke, welche den Bestandtheil eines Erbguts bilden, in der Regel als unstatthaft.

Ausnahmsweise soll eine solche Abtrennung auch nach dem österreichischen Gesetzentwurf zugelassen werden, wenn der Eigenthümer darum nachsucht und zugleich nachweist, daß der verbleibende Werth des Erbguts dadurch nicht unter das gesetzlich normirte mindeste Maß herabsinkt und daß die Abtrennung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Guts verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können.

Doch finden diese einschränkenden Bestimmungen nach dem österreichischen Gesetzentwurf keine Anwendung auf folgende Fälle, in denen eine Abtrennung von Grundstücken ohne Weiteres statthaft ist:

a. auf Besitzveränderungen, welche auf Grund der für die Auseinandersetzungen (Zusammenlegung von Grundstücken, Theilung von Grundstücken, Ablösung von Nutzungsrechten u. s. w.) bestehenden Gesetze zur Ausführung kommen;

b. auf den Tausch von Grundstücken, wenn der Werth der eingetauschten dem der ausgetauschten Grundstücke annähernd gleichkommt und zugleich durch den Tausch eine Arrondirung oder bessere Bewirthschaftung des Erbguts erzielt wird;

c. auf die Abtrennung von Grundstücken, welche nach der bestehenden Gesetzgebung im Zwangswege erfolgen kann [33]).

2) Die dingliche Belastung und namentlich die unterpfändliche Verschuldung der Erbgüter.

Auch diese soll in der Regel nach hessischem badischem und bayerischem Recht nur mit Einwilligung der Anwärter zulässig sein.

Ausnahmsweise jedoch ist die Verpfändung des Erbguts auch ohne Einwilligung der Anerben statthaft:

30) Hess. Ges. 14. Bayr. Ges. 6. Bad. Ges.-Entw. 11.
31) Hess. Ges. 14. Bayr. Ges. 6. Bad. Ges.Entw. 12. Mecklenburg-Schwer. Ges. 12.
32) Hess. Ges. 44. Bad. Ges.-Entw. 29.
33) Oesterr. Ges.-Entw. 25, 26.

a. nach hessischem, bayerischem und badischem Recht, wenn die Aufnahme einer Schuld stattfindet behufs Tilgung einer auf demselben Gut bereits ruhenden Hypothekenschuld [34]);

b. nach bayerischem, hessischem und badischem Recht, wenn die Verpfändung stattfindet zum Zweck der Abfindung des das Gut bei Lebzeiten an seinen Erben übertragenden Eigenthümers oder der Miterben des Gutsübernehmers [35]).

c. Ueber die sub a. und b. angeführten Fälle hinaus darf nach dem bayerischen Gesetz der Eigenthümer des Erbguts dasselbe nur in dem weiteren Betrage eines Drittels desjenigen Werths belasten, den er nach Abzug der genannten Posten und des ihm zukommenden Präcipuums noch frei besitzt [36]).

d. Endlich kann die fehlende Zustimmung der Anerben nach hessischem und bayerischem Recht durch die Genehmigung des zuständigen Gerichts und nach dem badischen Gesetzentwurf durch die der Verwaltungsbehörde ersetzt werden, wenn die Aufnahme des Darlehns zur Erhaltung des Gutes nothwendig oder aus überwiegenden Gründen nützlich ist [37]).

Belastungen des Erbguts über die vom Gesetz gestatteten Fälle hinaus sind entweder nichtig oder können doch angefochten werden.

Der österreichische Gesetzentwurf gestattet die Belastung des Erbguts nur:

a. mit ablösbaren oder auf eine bestimmte Zeit beschränkten Grundrentenschulden, deren Jahresbetrag die Hälfte des Katastralreinertrags nicht übersteigt, oder

b. wenn und soweit die Belastung mit Grundertragsrenten in der ad a. angegebenen Weise nicht stattgefunden hat, mit Hypotheken, deren Capitalbetrag das Zehnfache des Katastralreinertrags nicht überschreitet.

Haften auf einem Erbgute bereits Grundrentenschulden, so darf eine weitere Belastung nur insoweit stattfinden, als sie innerhalb des in den beiden obigen Punkten normirten Ausmaßes ihre Deckung findet.

Ausnahmsweise jedoch kann die zuständige Behörde auf Ansuchen des Eigenthümers eines Erbguts eine höhere Belastung als die oben normirte, und zwar mit Grundrentenschulden im Jahresbetrage bis zum ganzen Katastralreinertrage oder mit Hypotheken im Capitalbetrage bis zum Zwanzigfachen des Katastralreinertrags, bewilligen, wenn der Nachweis geliefert wird, daß eine solche höhere Belastung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Gutes verbunden ist, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können. Doch ist die Bewilligung immer an die Bedingung zu knüpfen, daß die bewilligte höhere Belastung ratenweise längstens innerhalb 20 Jahren zu tilgen ist.

c. Mit einem den Erträgnissen des Guts angemessenen landesüblichen Ausgedinge oder einer dieses Ausgedinge vertretenden Versicherung (Leibrente) zu Gunsten des Vorbesitzers oder seines überlebenden Ehegatten;

---

34) Hess. Ges. 12. Bayr. Ges. 6. Bad. Ges.-Entw. 9.
35) Bad. Ges.-Entw. 9. Bayr. Ges. 6. Hess. Ges. 14.
36) Bayr. Ges. 6.
37) Hess. Ges. 13. Bayr. Ges. 6. Bad. Ges.-Entw. 10.

d. mit der Verpflichtung, minderjährige Kinder des Vorbesitzers angemessen zu erziehen oder denselben bis zur erreichten Großjährigkeit, oder erwerbsunfähigen Kindern für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit den standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute zu verschaffen [38]).

Nach hessischem und badischem Recht findet eine Hilfsvollstreckung in Beziehung auf Erbgüter für persönliche Schulden des Erbgutseigenthümers niemals, und für Unterpfandsschulden nur soweit, als sie in Gemäßheit der obigen Gesetze giltig darauf gelegt sind, statt [39]).

Im bayerischen Gesetze fehlt eine ausdrückliche Bestimmung über diesen Punkt. Einzelne Bestimmungen des Gesetzes, wie z. B. die über die Eintragung der Erbgutseigenschaft im Hypothekenbuche, über die Edictalladung der unbekannten Gläubiger des Stifters u. s. w., scheinen indirect dafür zu sprechen, daß auch in Bayern das in dieser Beziehung für Hessen-Darmstadt geltende Recht Anwendung findet; andere Bestimmungen, insbesondere die in den Art. 15 und 28 des bayerischen Gesetzes enthaltenen, sprechen jedoch für das Gegentheil. Die Gerichtspraxis wurde noch nicht mit der Frage befaßt; die Commentatoren des Gesetzes sind jedoch darüber einig, daß die Erbgüter in Bayern bezüglich der executivischen Veräußerung nicht nur wegen der dinglichen, sondern auch wegen sog. Currentschulden keine Ausnahmestellung einnehmen, und daß demnach hier die Substanz des Guts nicht unangreifbar gemacht sei [40]).

Daß der österreichische Gesetzentwurf der socialwirthschaftlichen Forderung nach Erhaltung des seßhaften Standes der Grundbesitzer viel energischeren und consequenteren und zugleich doch einen den einzelnen Eigenthümer weniger belästigenden Ausdruck giebt, als die ältere Gesetzgebung, zeigen namentlich die Bestimmungen über den Zwangsverkauf der Erbgüter.

Das Erbgut soll nämlich nur in folgenden Fällen dem Zwangsverkauf unterzogen werden dürfen:

a. wegen der Rückstände an landesfürstlichen Steuern und anderen öffentlichen Abgaben,

b. wegen der Rückstände an solchen Leistungen, welchen die Gesetze den Vorrang vor anderen Reallasten oder in anderer Weise ein gesetzliches Pfandrecht einräumen,

c. wegen der Rückstände aus solchen Verpflichtungen, mit welchen das Erbgut ausnahmsweise belastet werden darf.

Allen anderen Forderungen gegenüber soll das Erbgut zwar der Execution nicht gänzlich verschlossen sein, dieselbe jedoch nicht durch den Zwangsverkauf, sondern nur vorübergehend durch die Sequestration vollzogen werden dürfen.

Doch soll dem Erbgutseigenthümer selbst dann besondere Schonung zu Theil werden, wenn ein wirklicher Zwangsverkauf gesetzlich zulässig ist, indem dem Zwangsverkauf des Erbguts in diesem Fall regelmäßig die Sequestration desselben vorauszugehen hat. Nur wenn die Befriedigung des Executionsführers aus den durch die Sequestration erzielten Einkünften nicht binnen

38) Oesterr. Ges.-Entw. 28.

39) Hess. Ges. 11—13, 28—30, 15. Bad. Ges.-Entw. 13.

40) Stein, Commentar zum Gesetz vom 22. Februar 1855, Erlangen 1859, S. 17, 59.

2 Jahren bewirkt werden kann, oder wenn es sich um mehr als 2jährige Rückstände an Jahresleistungen oder um Rückzahlung von Hypothekencapitalien handelt, ist die Execution sofort mittels Zwangsverkaufs des Erbguts zu vollziehen. Durch den Zwangsverkauf verliert übrigens das Erbgut nicht die Eigenschaft eines Erbguts.

Während der Sequestration hat der Eigenthümer des Erbguts, sofern er auf demselben seinen ständigen Wohnsitz hat, für sich und seine Familie einen Anspruch auf unentgeltliche Wohnung auf dem Gute sowie auf einen von jeder Execution freien Jahresbezug von 350 fl. ö. W.[41]).

II. Singuläre Successionsordnung. Vorzugsrecht des Erbgutsübernehmers. Abfindungen der Anwärter. Erbrecht der Ehegatten.

Für die Vererbung der landwirthschaftlichen Erbgüter gilt die Individualsuccession, d. h. sie sollen immer nur an einen von mehreren Civilerben des Eigenthümers gelangen[42]).

Im einzelnen ist zwischen den Bestimmungen des neuesten österreichischen Gesetzentwurfs einerseits und den Bestimmungen des bayerischen und hessischen Gesetzes andrerseits zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung bezieht sich schon äußerlich auf die Ausdrucksweise der beiden Gesetzesgruppen. Denn während der österreichische Gesetzentwurf in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Sprachgebrauch den Gutsübernehmer im Gegensatz zu seinen Miterben als Anerben bezeichnet, verstehen das bayerische und das hessische Gesetz unter Anerben die sämmtlichen successionsberechtigten Erben des Erbgutseigenthümers (die sog. Anwärter) im Gegensatz zum Gutsübernehmer.

Ferner will der österreichische Gesetzentwurf die Erbgüter — mit nur wenigen Ausnahmen — dem allgemeinen für die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter überhaupt in Aussicht genommenen Intestaterbrecht unterwerfen, während das bayerische und hessische Gesetz, sowie der badische Gesetzentwurf für die Erbgüter allein ein singuläres Erbrecht einführen. Wir werden in diesem Abschnitt nur dieses letztere darzustellen haben und verweisen hinsichtlich des für Oesterreich in Aussicht genommenen Intestaterbrechts im Allgemeinen auf den Abschnitt über das Anerbenrecht. Hier sei nur eine derjenigen Modificationen erwähnt, welche dieses Erbrecht bei seiner Anwendung auf die Erbgüter erfahren soll.

Sie besteht darin, daß in Ermangelung anderweitiger Bestimmungen des Erblassers der Werth des Erbguts bei der Erbtheilung nur mit der Hälfte des für die übrigen landwirthschaftlichen Güter festgestellten Mehrfachen des Katastralreinertrags anzusetzen ist[43]). Wo das Erbgut bereits zur Hälfte verschuldet ist, da würden die Miterben des Gutsübernehmers allerdings vollständig leer ausgehen. Doch kann dieses für dieselben mißliche Resultat dadurch

41) Oesterr. Ges.-Entw. 29—35.
42) Hess. Ges. 20. Bayr. Ges. 11. Bad. Ges.-Entw. 16. Oesterr. Ges.-Entw. 1 ff.
43) Oesterr. Ges.-Entw. 35, 36.

vermieden werden, daß der Erblasser einen höheren Werthansatz als den in dem Gesetz vorgesehenen vorschreibt. Namentlich wird aber darauf gerechnet, daß es dem Sparsinne und der Vorsorge des Erbgutseigenthümers gelingen werde, durch Ansammlung eines anderweiten Vermögens auch den Geschwistern des Gutsübernehmers gerecht zu werden.

Die anderen auf die Erbgüter speziell berechneten erbrechtlichen Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfs sind weiter unten im Abschnitt über die Verpflichtungen des Gutsübernehmers speziell angeführt.

Nach bayerischem und hessischem Recht sowie nach dem badischen Gesetzentwurf sind zur Erbfolge in das Erbgut kraft Gesetzes berufen:

in erster Linie die ehelichen oder doch die durch nachfolgende Ehe legitimirten Descendenten (Hessen),

in zweiter Linie die vollbürtigen Geschwister und die ehelichen Descendenten (Hessen) oder nur die Kinder (Bayern, Baden) vorverstorbener vollbürtiger Geschwister,

in dritter Linie die Halbgeschwister und ihre Descendenten bezw. nach bayerischem und badischem Recht nur ihre Kinder [44]).

Die vorhergehende Classe schließt die nachfolgende aus.

Unter den mehreren Berechtigten der zunächst berufenen Classe gelangt das Erbgut immer nur an einen derselben. Dieser wird entweder durch Anordnung des Eigenthümers oder durch Vereinbarung der Miterben oder durch das Gesetz bestimmt.

Die zur Erbfolge berufenen Personen sind in dem Sinne Notherben, daß der Erbgutsbesitzer seinen Nachfolger immer nur aus der Classe der zunächst zur Erbfolge berechtigten Personen wählen darf, sei es nun, daß diese Wahl mittels letztwilliger Verfügung oder mittels Gutsübertragung unter Lebenden erfolgt [45]).

Von der Regel, daß der Eigenthümer bei seiner Wahl an die Angehörigen der zunächst berufenen Classe gebunden ist, gelten jedoch folgende Ausnahmen:

1) Ist einer der Erben erbunwürdig, so darf er von der Nachfolge in das Erbgut ausgeschlossen werden [46]).

2) Von den zunächst Berufenen fallen sodann von selbst aus: die Verschollenen, Mundtodten und Entmündigten [47]).

3) Es steht ferner den übrigen Erben seiner Classe nach, wer bereits Eigenthümer eines Erbguts (Hessen), Hofguts (Baden) oder sonst einer Liegenschaft (Bayern) ist [48]).

4) Es fällt endlich aus der auf die Gutsnachfolge Verzichtende. Derselbe kann sich nach badischem Recht für diesen Verzicht eine Vergütung ausbedingen, welche aber die Hälfte des Werths des in dem kindlichen Anschlage

44) Hess. Ges. 21. Bayr. Ges. 9. Bad. Ges.-Entw. 21.
45) Bayr. Ges. 10, 12, 19. Hess. Ges. 23, 24, 19. Bad. Ges.-Entw. 17.
46) Hess. Ges. 22. Bayr. Ges. 9, 25. Bad. Ges.-Entw. 22.
47) Bad. Ges.-Entw. 22. Hess. Ges. 22.
48) Hess. Ges. 22. Bad. Ges.-Entw. 22. Bayr. Ges. 13.

liegenden Vortheils nicht übersteigen darf. Nach den übrigen Rechten erhält derselbe nur gleich den übrigen Miterben des Gutsübernehmers eine Abfindung [49]).

Besitzt Jemand mehrere Erbgüter, so darf er keinem seiner Erben zwei derselben bestimmen, so lange nicht sämmtliche Glieder der zunächst berechtigten Classe Erbgüter erhalten haben [50]).

Hat der Eigenthümer des Erbgutes hinsichtlich der Person seines Gutsnachfolgers keine Wahl getroffen und hat hierüber auch keine Vereinigung unter den Anerben stattgefunden, so haben unter mehreren Erben derselben Classe den Vorzug in Bayern: die Nichtansässigen vor den Ansässigen, die Männer vor den Frauen, und innerhalb desselben Geschlechts die Aelteren vor den Jüngeren, nach hessischem Recht die Männer vor den Frauen, die Aelteren vor den Jüngeren; nach dem badischen Gesetzentwurf gehen die Männer den Frauen vor, aber unter Männern hat der jüngere den Vorzug vor dem älteren, während unter Frauen die ältere der jüngeren vorgeht. Besondere Bestimmungen gelten für den Fall, daß Descendenten aus verschiedenen Ehen mit einander concurriren [51]).

Der Erbgutsübernehmer erhält außer dem Eigenthum an dem Erbgut auch ein Voraus an der Erbschaft des Erblassers. In Bayern hat diese Bevorzugung des Erbgutsübernehmers einen verschiedenen Umfang, je nachdem derselbe der ersten oder zweiten oder dritten Successionsclasse angehört. Gehört der Gutsnachfolger zu den Descendenten des Erblassers und concurrirt er mit seinen Geschwistern oder mit Kindern von Geschwistern, so erhält er nicht nur ein Drittel des schuldenfreien Hofeswerths als Voraus, sondern es kommt ihm auch von den übrigen zwei Dritteln ein Kindestheil zu. Gehört dagegen der Anerbe der zweiten oder dritten Successionsclasse an, so sind zwei Fälle möglich. Concurrirt der Gutsnachfolger mit Kindern des Vorbesitzers, so muß er ihnen die vollen zwei Drittel herauszahlen, weil in diesem Falle von einem weiteren Kindestheil für ihn nicht die Rede sein kann. Sind dagegen beim Uebergang des Erbguts an einen zur zweiten oder dritten Classe gehörigen Erben keine Kinder des Vorsitzers zu berücksichtigen, so erlangen die Erben der Successionsclasse, welcher der übernehmende Anerbe angehört, ein Recht auf Abfindung, welche für alle zusammen nur den sechsten Theil des schuldenfreien Hofeswerths beträgt [52]).

Von dem bayerischen Recht etwas abweichende Bestimmungen enthält das hessische Gesetz 28—30 und der badische Gesetzentwurf 16, 26, 28, 31.

Nach dem hessischen Gesetz und dem badischen Gesetzentwurf darf der Erbgutseigenthümer seinem Nachfolger, wenn dieser zu seinen Descendenten gehört, als Voraus denjenigen Theil des schuldenfreien Gutswerthes zuwenden, über den er ohne Pflichttheilsverletzung verfügen kann; doch muß er demselben jedenfalls die Hälfte des Gutswerths hinterlassen. Fehlt eine Verfügung des Erblassers, so erhält der Gutsnachfolger die Hälfte des Gutswerths als Präcipuum und participirt dann noch mit seinen Miterben an der andern Hälfte.

---

49) Bayr. Ges. 9. Hess. Ges. 22. Bad. Ges.-Entw. 23.
50) Hess. Ges. 23, 24. Bad. Ges.-Entw. 24. Bayr. Ges. 12.
51) Hess. Ges. 20, 22, 27. Bayr. Ges. 11, 13, 16, 19. Bad. Ges.-Entw. 12.
52) Bayr. Ges. 14—17.

Gehört der Nachfolger der zweiten oder dritten Classe an, so muß er den Descendenten des letzten Besitzers zwei Drittel, den Miterben zweiter und dritter Classe dagegen ein Sechstel des schuldenfreien Erbgutswerthes herausgeben [53]).

Nach bayerischem Recht wird der überlebende Ehegatte, wenn er Miteigenthümer war, in jedem Fall, nach hessischem Recht nur dann, wenn der verstorbene Ehegatte keine Descendenten hinterlassen hat, Alleineigenthümer des Erbgutes.

War er nicht Miteigenthümer, so hat er nach bayerischem Recht, falls der berufene Anerbe ein Descendent ist, bis zu dessen Großjährigkeit, in allen andern Fällen bis zu seiner Wiederverehelichung die Verwaltung und Nutznießung des Erbguts; nach hessischem Recht soll es in diesem Falle hinsichtlich der Nutznießung bei den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen verbleiben.

Der badische Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Rechte des überlebenden Ehegatten eine Reihe von Vorschlägen zur Auswahl [54]).

F. Pflichten des Erbgutsübernehmers gegenüber seinen Miterben und gegenüber den Gläubigern.

I. Bereits in dem vorigen Abschnitt wurde der Pflicht des Gutsübernehmers, seine Miterben abzufinden, gedacht.

Die Vertheilung der von dem Gutsübernehmer auszuzahlenden Abfindungssumme erfolgt in Bayern nach Stämmen [55]).

Was die Auszahlung der Abfindungssumme anbelangt, so dürfen in Bayern nur jene Erben, welche zur Zeit des Todes des Erblassers bereits ansässig oder verehelicht waren, die Auszahlung bereits ein Jahr nach dem Tode des Erblassers verlangen. Andernfalls sind diese Abfindungssummen erst nach sechsmonatlicher Aufkündigung, welche jedoch in der Regel erst drei Jahre nach dem Tode des früheren Eigenthümers, wenn der betreffende Erbe zur Zeit dieses Todes bereits großjährig war, oder drei Jahre nach erreichter Großjährigkeit, wenn er zu jener Zeit minderjährig war, stattfinden darf, fällig [56]).

Nach dem hessischen Gesetz darf die Auszahlung der Abfindungssumme frühestens zwei Jahre nach erfolgtem Ableben des Erblassers verlangt werden. Ausnahmsweise kann die Auszahlung der Abfindung jedoch bereits früher beansprucht werden, und zwar dann, wenn die Auszahlung zum Zweck der Erziehung oder Ausbildung oder Begründung eines Nahrungsstandes oder zur Ansässigmachung und Verehelichung des Berechtigten dienen soll oder durch unverschuldete Unglücksfälle erforderlich wird. Die Abfindungssummen sind in Bayern sowohl wie in Hessen bis zur erfolgten Auszahlung mit 4 % zu verzinsen [57]).

Der österreichische Gesetzentwurf enthält hinsichtlich der Abfindungen, welche der Anerbe seinen Miterben schuldig ist, nur die eine Bestimmung, daß der zur Abfindung Berechtigte verlangen kann, daß ihm sein Recht durch Eintragung in das Grundbuch sicher gestellt werde. Indirect gehört jedoch auch

53) Hess. Ges. 28—30. Bad. Ges.-Entw. 27, 28.
54) Bayr. Ges. 19, 20. Hess. Ges. 25, 26. Bad. Ges.-Entw. 18, 19, 20.
55) Bayr. Ges. 16.
56) Bayr. Ges. 21.
57) Hess. Ges. 38, 40. Bayr. Ges. 21, 23.

folgende einem älteren Gebrauch nachgebildete Bestimmung hierher. Danach sollen die Geschwister des Anerben berechtigt sein, so lange sie minderjährig oder wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Gebrechen erwerbsunfähig sind, vom Gutsübernehmer standesgemäßen Unterhalt auf dem Gut gegen standesgemäße, ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu beanspruchen. Diese Befugniß soll jedoch aufhören, sobald Abfindungen oder Zinsen gezahlt worden sind. Durch eine letztwillige Anordnung kann der Erblasser dem Uebernehmer des Erbguts auch noch weiter gehende Verpflichtungen, z. B. die Erziehung minderjähriger Kinder, deren Unterhalt auf dem Gut ohne Gegenleistung u. s. w., auftragen und dieselben auch im Grundbuch sicher stellen lassen[58]).

II. Nach bayerischem Recht vererbt das Erbgut innerhalb des Gesammtnachlasses: der Erbgutsnachfolger befindet sich, wenn er nicht zugleich in den übrigen Nachlaß erbt, in der Stellung eines Quasilegatars, welchem von den Erben verhältnißmäßiger Abzug für die Erbschaftsgläubiger gemacht werden kann; wenn er dagegen in den übrigen Nachlaß zugleich erbt, so wird er die Stellung eines Quasiprälegatars haben[59]).

Dagegen haftet nach hessischem Recht das Erbgut nur für Erbgutsschulden. Folgerecht findet gespaltene Succession in zwei getrennte Massen statt. Der Erbgutsnachfolger ist als solcher Singularsuccessor, nicht Quasilegatar oder Quasiprälegatar. Er kann daneben Erbe oder Miterbe, muß es aber nicht sein[60]).

Ueber die Bestimmungen des österreichischen Gesetzentwurfs vgl. den Abschnitt über das Anerbenrecht.

G. Uebergabeverträge unter Lebenden.

Der Erbgutseigenthümer ist bei Lebzeiten berechtigt, sein Erbgut einem der zur Nachfolge berufenen Erben zu übergeben. In Hessen findet diese Bestimmung auch auf den überlebenden Ehegatten Anwendung, indem derselbe das ihm zuständige Nutzungs- und Verwaltungsrecht ebenfalls bei Lebzeiten auf einen der Erben übertragen darf[61]).

Die gesetzlich erforderliche Form für die Gutsübergabe unter Lebenden ist die Verlautbarung vor dem competenten Gericht[62]).

Bei einer solchen Uebergabe des Erbguts unter Lebenden ist der bisherige Eigenthümer sowohl nach hessischem wie nach bayerischem Recht berechtigt, für sich, seine Frau und seine minderjährigen und erwerbsunfähigen Kinder Einsitzrechte und Alimentationsreichnisse auszubedingen; die Beträge der letzteren dürfen jedoch im Ganzen 4 % eines Drittels von dem bei der Uebergabe festgesetzten schuldenfreien Gutswerthe nicht übersteigen[63]).

Falls derjenige, dem das Erbgut übergeben wird, zu keiner Abfindung verpflichtet ist, so ist in Hessen der Gutsübergeber berechtigt, sich ein Drittel des schuldenfreien Erbgutswerths als Eigenthum vorzubehalten. In Bayern

58) Oesterr. Ges.-Entw. 28, 37, 38.
59) Bayr. Ges. 14—18.
60) Hess. Ges. 37, 15.
61) Hess. Ges. 23, 41. Bayr. Ges. 10. Bad. Ges.-Entw. 14.
62) Bayr. Ges. 10.
63) Hess. Ges. 41, 45. Bayr. Ges. 24, 27.

sind unter derselben Voraussetzung die Berechtigungen des früheren Eigenthümers verschieden je nach der Classe, zu der der das Gut übernehmende Erbe gehört. Ueberträgt er den Hof auf seine Descendenz, so kann er sich von den zwei freien Dritteln des Hofeswerths nur einen Kindestheil als Eigenthum vorbehalten; übergiebt er dagegen den Hof an einen Collateralen, so kann er sich ein Drittel des freien Erbgutswerths als Eigenthum vorbehalten[64]).

In dem Uebergabevertrage ist der das Erbgut Uebergebende zugleich berechtigt, den Zeitpunkt festzustellen, von dem ab die Anwärter die Auszahlung der Abfindungssummen verlangen dürfen. Uebrigens darf nach hessischem Recht der Anerbe selbst dann 2 Jahre nach dem Tode des Gutsübergebers die Abfindungssumme kündigen, wenn der Gutsübergeber eine längere Frist hierfür bestimmt haben sollte. Nach bayerischem Recht dürfen diese Abfindungssummen vor dem Fälligkeitstermin nicht cedirt werden. Sie sind bis zur Auszahlung mit 4 % zu verzinsen[65]).

H. Aufhebung der Erbgutseigenschaft.

Ein Gut verliert seine Erbgutseigenschaft:

1) durch den Widerruf des Stifters nach hessischem, bayerischem und badischem Recht. Ein solcher ist jedoch nur so lange statthaft, als nicht dritte Personen Rechte aus der Stiftung erworben haben. Der mitstiftende Ehegatte allein ist zum Widerruf nicht berechtigt[66]).

Nach dem österreichischen Gesetzentwurf darf die Löschung der vollzogenen Eintragung und damit die Aufhebung der Erbgutseigenschaft nur erfolgen, wenn der Eigenthümer den Nachweis zu liefern vermag, daß die Löschung mit Vortheilen für die Bewirthschaftung des Guts verbunden ist, Vortheilen, welche in anderer Weise nicht erreicht werden können. Dieser Nachweis ist durch ein Zeugniß der Vorsteherschaft jener Gemeinde zu liefern, in deren Bezirk das Wohnhaus des Erbguts gelegen ist. Die Richtigkeit des ausgestellten Gemeindezeugnisses ist dann durch das Bezirksgericht zu prüfen. Bestehen gegen seine Richtigkeit Bedenken, so hat das Bezirksgericht das Zeugniß der Bezirksvertretung bezw. dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen. Auch hat diese Instanz die Entscheidung im Fall der Berufung wegen verweigerten Gemeindezeugnisses zu treffen[67]).

2) durch das Einverständniß aller Betheiligten: nach hessischem und bayerischem Recht. Hierzu gehört auch eine freiwillige Veräußerung des Erbguts mit Zustimmung sämmtlicher Anwärter[68]).

3) durch den Abgang aller Anwärter, sowie wenn keiner der Anwärter das Erbgut bei Lebzeiten des Erblassers resp. nach seinem Tode übernehmen will: nach hessischem, bayerischem und badischem Recht[69]).

64) Bayr. Ges. 14, 15, 17.
65) Bayr. Ges. 21—23. Hess. Ges. 38, 40, 45.
66) Hess. Ges. 31, 32. Bayr. Ges. 3, 28. Bad. Ges.-Entw. 30, 31.
67) Oesterr. Ges.-Entw. 20.
68) Hess. Ges. 14, 31. Bayr. Ges. 28.
69) Hess. Ges. 31, 33. Bayr. Ges. 10, 28. Bad. Ges.-Entw. 30, 32.

4) durch Herabminderung des Erbgutswerths unter das gesetzliche Minimum[70]).

5) nach bayerischem und hessischem Recht auch durch Entwährung und gerichtlichen Zwangsverkauf, wogegen die Erlöschung der Erbgutseigenschaft — sofern die Erbgüter als solche in den Grundbüchern eingetragen sind — durch Verjährung nicht herbeigeführt wird.

Es verlieren demnach die Erbgüter in Folge der executivischen Veräußerung ihre Erbgutsqualität: womit das ganze Institut in Frage gestellt ist[71]).

Diesen Mangel der bayerischen und hessischen Gesetzgebung sucht der österreichische Gesetzentwurf zu vermeiden.

Nach dem österreichischen Gesetzentwurf verliert nämlich die Eintragung eines Erbguts in das Erbgüterbuch ihre Wirksamkeit auch nicht durch die executive Feilbietung oder durch Einbeziehung des Erbguts in eine Concursmasse. Vielmehr können dem Zwangsverkaufe unterzogene Erbgüter nur mit Beibehaltung der Erbgutseigenschaft versteigert werden[72]).

3. Resultat der Gesetzgebung.

Man hat das landwirthschaftliche Erbgut mehrfach als einen Versuch, das alte wesentlich für adlige und städtisch-patricische Kreise wirksame Institut des Stammguts auf den Bauernstand zu übertragen, aufgefaßt.

Diese Parallele trifft unserer Ansicht nach aber nicht zu, weil die beiden Einrichtungen in folgenden wichtigen Punkten von einander abweichen:

1) Rechtsquelle des Stammguts ist das Gesetz oder Gewohnheitsrecht, während das landwirthschaftliche Erbgut seinen Ursprung einem individuellen Stiftungsact des Eigenthümers verdankt.

2) Der Stammgutseigenthümer ist in seiner Disposition fast gar nicht beschränkt, während der Eigenthümer eines Erbguts dasselbe weder verpfänden noch auch (ganz oder theilweise) veräußern darf, ohne vorher die Zustimmung der Anwärter oder eine diese ersetzende Genehmigung der Verwaltungsbehörde eingeholt zu haben.

3) Das Stammgut steht ferner dem allgemeinen Zugriff der Gläubiger des Eigenthümers vollständig offen, während das Erbgut regelmäßig (nur das bayerische Gesetz macht hierin eine Ausnahme) für die persönlichen Schulden des Erbgutsbesitzers gar nicht und für die hypothekarischen Schulden nur dann haftet, wenn sie in Gemäßheit des Gesetzes auf das Erbgut gelegt sind.

Das landwirthschaftliche Erbgut erscheint uns vielmehr als eine für den Bauernstand unternommene Nachbildung des Familienfideicommisses. Daß diese Auffassung die richtige ist, darüber läßt weder die rechtliche Structur noch die Entstehungsgeschichte des Erbguts einen Zweifel aufkommen. Sagte doch die bayerische Staatsregierung in ihrem dem Landtage im J. 1854 vorgelegten Gesetzentwurf über bäuerliche Erbgüter ausdrücklich: „Dieselben Erwägungen, welche die Aufrechthaltung und Erweiterung des Instituts der Familienfideicommisse

70) Hess. Ges. 31. Bayr. Ges. 28. Bad. Ges.-Entw. 30.
71) Hess. Ges. 14, 15, 35. Bayr. Ges. 28, 30.
72) Oesterr. Ges.-Entw. 20, 35.

als zweckmäßig erscheinen lassen, sprechen mit erhöhtem Gewichte für Begründung eines dem Familienfideicommisse analogen Rechtsinstituts in Ansehung der mittelgroßen Bauerngüter."

Beiden Instituten gemeinsam ist 1) die Unveräußerlichkeit, Untheilbarkeit, Unverschuldbarkeit und singuläre Vererbung der denselben unterworfenen Güter. Aber während das Familienfideicommiß diese Grundsätze in absoluter Weise durchführt und Abweichungen von denselben nur unter bestimmten streng einzuhaltenden Voraussetzungen ausnahmsweise zuläßt, ist die Veräußerung, Theilung und Verschuldung des Erbguts der Regel nach unter Einhaltung bestimmter gesetzlicher Schranken mit Zustimmung der Anwärter zulässig. Ja in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen bedarf es nicht einmal dieser Zustimmung zur Vornahme der obigen Acte.

Was wir oben als Postulat für die künftige Entwickelung des Fideicommisses hinstellten, eine weitere Annäherung desselben an das gemeine Recht, findet sich demnach beim Erbgut — allerdings zum Theil in etwas anderer Weise, als wir vorgeschlagen haben — bereits durchgeführt.

Gemeinsam ist dem Familienfideicommiß und dem Erbgut nach der hessischen und österreichischen Gesetzgebung ferner 2) daß sie beide für die persönlichen Schulden des Besitzers unangreifbar sind, und sodann

3) daß ihre Anwendung auf ein gegebenes Gut lediglich durch einen Willensact des Stifters bedingt ist. Also nicht kraft Gesetzes, sondern in Folge eines Rechtsgeschäfts haben bestimmte größere Güter die Fideicommißqualität und bestimmte mittlere Güter, wenigstens nach hessischer, österreichischer und badischer Gesetzgebung, die Erbgutsqualität. Der österreichische Gesetzentwurf nimmt auch in dieser Beziehung eine von den älteren Gesetzen abweichende Stellung ein, indem er der Regel nach allerdings an der Errichtung von Erbgütern durch den Willensact einer Privatperson festhält, aber der Landesgesetzgebung denn doch die Bestimmung darüber vorbehält, „in welchen Fällen landwirthschaftliche Erbgüter auch ohne einen dahin zielenden Antrag des Eigenthümers oder eine giltige letztwillige Anordnung desselben von Amtswegen als Erbgüter in das Erbgüterbuch eingetragen werden können".

Demnach ist die Ausbreitung der Erbgüter — wenn man von dieser letzteren Bestimmung, die übrigens noch keine Gesetzeskraft besitzt, absieht — ausschließlich in das Belieben derjenigen Classe der Bevölkerung gestellt, für die der Gesetzgeber dieses Institut berechnet hat.

Und welchen Gebrauch hat diese von der ihr eingeräumten Befugniß gemacht?

Hierbei können nur die Erfahrungen in Mecklenburg-Schwerin, Hessen-Darmstadt und Bayern in Betracht kommen, da allein in diesen Ländern perfect gewordene Gesetze vorliegen, während in den andern der oben erwähnten Staaten die gesetzgeberischen Anläufe im Stadium der Vorberathung stecken geblieben sind (Hessen-Kassel, Baden, Würtemberg) oder dieses vorläufige Stadium erst eben beschritten haben (Oesterreich).

In Hessen-Darmstadt nun ist unseres Wissens von dem Gesetz bisher gar kein Gebrauch gemacht worden, und in Bayern sollen bis zum Jahre 1872 nur 4 Erbgüter errichtet worden sein, davon aber nach einer neueren Angabe Helferichs 2 angeblich von solchen Städtern herrühren, die eine Art Fideicommiß

errichten wollten, dessen Errichtung sonst ein Privileg des Adels ist[73]. Aus Mecklenburg liegen uns über unsern Gegenstand keine Nachrichten vor.

Man hat den Mißerfolg der beiden ersteren Gesetze darauf zurückzuführen gesucht, daß die landwirthschaftlichen Vereine, die Gemeinde- und Staatsbeamten es nach dem Erlaß derselben an der nöthigen Belehrung und Anregung der bäuerlichen Kreise haben fehlen lassen.

Möglich, daß eine zielbewußte und energische Agitation der dem Landvolk nahe stehenden höheren Classen und Personen das gänzliche Scheitern der Gesetze in Bayern und Hessen verhütet haben würde.

Daß ohne ein solches Eingreifen so gut wie gar kein Gebrauch von der Gesetzgebung gemacht worden ist, spricht aber doch dafür, daß dieselbe den Bedürfnissen und Anschauungen der betreffenden Kreise wenig entsprochen haben muß.

Indeß wäre es doch falsch, aus dieser Thatsache im Allgemeinen zu schließen, daß der Bauer nicht von der Nothwendigkeit eines wirksameren Schutzes seines Besitzthums, als das geltende allgemeine Recht ihm gewährt, überzeugt sein sollte. Mag er auch in Zeiten steigender Grundrente mit dem gegebenen Zustande zufrieden gewesen sein, die Verheerungen, welche die letzten 15—20 Jahre unter dem Bauernstande angerichtet haben, würden ihn gewiß mit Freuden nach einer Einrichtung haben greifen lassen, die ihm eine größere Sicherung seines Besitzes verspricht.

Wenn er die ihm dargebotene Gelegenheit dennoch nicht benutzt hat, und wie wir überzeugt sind, auch in Zukunft nicht benützen wird, so muß das seinen tieferen Grund in der Natur dieser Einrichtung haben.

Und in der That wird solches nicht schwer zu beweisen sein.

Ist der Sinn für die Initiative beim Bauer überhaupt wenig entwickelt, und scheut sich derselbe vor der Berührung mit Gerichten und Advocaten, so war es gewiß kein glücklicher Gedanke, daß der Staat die Einführung einer Einrichtung, die er im allgemeinen Interesse für nützlich hielt, von der Willensentschließung des Bauern und der gerichtlichen Geltendmachung seines Entschlusses abhängig machte. Ein Verfahren, das sich beim Adel wegen des lebhaften Standes- und Familienbewußtseins, wegen der höheren Bildung und vor allem wegen der größeren Rechts- und Geschäftskenntniß dieses Standes als zum Ziele führend erwiesen hat, mußte daher nothwendig an der so ganz verschiedenen Eigenart der Bauern scheitern.

Die Creirung von Erbgütern durch einen Willensact der Bauern wird man aber um so weniger erwarten dürfen, als derselbe dadurch sich und seine Nachkommen für alle Zeiten in der Disposition über das Erbgut wesentlich beschränken würde.

Wenn der Edelmann oder der demselben in seinen Anschauungen gleichstehende bürgerliche Großgrundbesitzer durch die Errichtung eines Familienfideicommisses sich und seine Nachfolger ebenfalls beschränkt, so thut er es im Interesse seiner Familie. Diese in ihrer Geschlechterfolge ist dem Adligen eine ungleich höher stehende Institution als dem Bauer, so daß die Rücksicht auf die Familie sein individuelles und momentanes Interesse mehr oder minder vollständig zurückzudrängen vermag.

73) Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, Nov. 1883, S. 229.

Und während ferner die jüngeren Söhne des fideicommißbesitzenden Adels die Opfer, welche die Förderung und Sicherstellung des Familienglanzes ihnen auferlegt, tragen, weil auch auf sie noch ein Schimmer jenes Familienglanzes fällt, giebt es für die jüngeren Söhne einer Bauernfamilie kein entsprechendes Aequivalent für die Verkürzung ihrer Vermögensrechte.

Nun könnte man sagen, daß dieselbe Bedeutung, die für die höheren Stände die Familie, für den Bauern der Hof besitze. Mit diesem verwachse er so vollständig, daß nicht selten sein Geschlechtsname hinter dem Hofnamen zurücktritt. Ist das auch richtig, so ist damit doch noch keineswegs erwiesen, daß der Bauer seinem Gut das Opfer eines Theils seiner Dispositionsfreiheit bringen wird. Und zwar dürfte ihm dieses Opfer um so schwerer wiegen, je weniger er alle Consequenzen desselben zu überblicken vermag, und je frischer in ihm noch die Tradition der früheren persönlichen und sachlichen Unfreiheit fortlebt. Ueber diesen Punkt äußert sich ein genauer Kenner des westphälischen Bauernstandes folgendermaßen: „Der bäuerliche Grundbesitzer betrachtet sich als den wirklichen Besitzer und Herrn der Scholle, über welche er, bei dem festen Willen diese ungetheilt zu erhalten und zu vererben, doch äußerlich freie Dispositionsbefugniß behalten will." Das zunächst auf Westphalen bezogene Urtheil dürfte für den ganzen deutschen Bauernstand zutreffen [74]).

Besonders abstoßend müssen für den Bauer dann noch speziell diejenigen Bestimmungen des bayerisch-hessischen Rechts sein, welche die ausnahmsweise zugelassene Veräußerung, Zertheilung und Verschuldung der Erbgüter an die Einwilligung der Erbgutsanwärter knüpfen. Denn durch diese seiner Dispositionsfreiheit auferlegte Fessel geräth der Bauer in Abhängigkeit von seinen Kindern und erleidet seine für das bäuerliche Leben so wichtige väterliche Autorität leicht eine Einbuße.

Der Bauer wird aber nach dem geltenden Erbgüterrecht nicht nur von den Anwärtern, sondern auch von dem Gericht abhängig gemacht, und zwar u. a. auch in solchen Dingen, die mit der Erhaltung des Guts nichts zu thun haben.

Diese doppelte Abhängigkeit des Bauern von seiner Familie und dem Gericht ist, wie neuerdings Helferich richtig bemerkt hat, noch größer als seine frühere Abhängigkeit vom Grundherrn.

Endlich würde durch diese mannigfachen Beschränkungen des Erbgutseigenthümers sein Credit erheblich geschädigt werden. Wollte man die für denselben hierdurch entstehenden Nachtheile paralysiren, so hätte man consequenterweise gleichzeitig mit dem Erlaß der Erbgütergesetze für eine corporative Creditorganisation sorgen müssen.

Diese hätte dann die Aufgabe, die Lücken im individuellen Privatcredit, welche die Erbgutsgesetzgebung veranlaßt, auszufüllen. In dieser Beziehung ist der neuerdings von L. v. Stein entworfene Reformplan, — auf den wir weiter

74) v. Schorlemer, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen, Münster 1864, S. 8, 9. Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1854 S. 137 ff.

unten näher einzugehen haben werden, — viel consequenter gewesen als die Gesetzgebung der fünfziger Jahre[75]).

Der bäuerlichen Sitte mehr adäquat dürfte schon die von dem österreichischen Gesetzentwurf in Aussicht genommene Einschränkung der Dispositionsfreiheit des Erbgutseigenthümers durch strenge gesetzliche Normen sein, von denen nur in bestimmten, wieder vom Gesetz vorgesehenen Fällen dispensirt werden kann. Aber wenn die Zuziehung der Anwärter und Gerichte hier auch glücklicherweise vermieden ist, so ist dafür die Zulässigkeit mehrerer für den Erbgutseigenthümer bedeutsamer Handlungen abhängig gemacht von der Entscheidung der Verwaltungsorgane. Auch dieser Beschränkung wird sich der Bauer freiwillig um so weniger gern unterwerfen, je mehr sie den Charakter eines für denselben ausschließlich berechneten Singularrechts hat. Einen solchen Charakter gewinnt sie namentlich durch die Bestimmung des § 14 des österreichischen Gesetzentwurfs, wonach nur solche landwirthschaftliche Güter zu Erbgütern erklärt werden können, deren Katastralreinertrag sich zwischen 50 und 1000 fl. oder deren nach dem Zwanzigfachen des Katastralreinertrags berechneter Werth sich zwischen 1000 und 20 000 fl. ö. W. bewegt. Dagegen hat die hessisch-bayerische Gesetzgebung für die Erbgutserrichtung eine Grenze nur nach unten gezogen, indem sie die kleineren Güter von derselben ausschloß.

Man wende gegen die obige Kritik nicht ein, daß das Handelsrecht den Handelsstand und das Handelsgeschäft ebenfalls singularrechtlichen Normen unterwirft. Dieselben enthalten keinerlei Beschränkungen des Handelsstandes, sondern nur ein seinen spezifischen wirthschaftlichen Bedürfnissen angepaßtes Recht. Man wende auch nicht ein, daß die auf die Wiedereinführung obligatorischer Innungen gerichteten Bestrebungen von einem Theil der Handwerker die größte Förderung erfahren. Denn in den obligatorischen Innungen richtet sich der Zwang hauptsächlich nach außen gegen diejenigen, die noch nicht vollberechtigte Genossen sind. Denjenigen, die es bereits sind, kostet es daher kein Opfer, den Zwang herbeizuführen. Dagegen richten sich die auf die landwirthschaftlichen Erbgüter Bezug habenden Beschränkungen in erster Linie gegen den gegenwärtigen und künftigen Eigenthümer selbst. Auch soll die Wirksamkeit der Zwangsinnung für den Einzelnen nicht von seinem Belieben abhängig sein, sondern sich auf alle selbständigen Gewerbtreibenden eines oder mehrerer Gewerbe beziehen.

---

75) Im Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern ist neuerdings (Sitzung vom 9. October 1883) der Antrag gestellt worden: es möge das Gesetz über die bäuerlichen Erbgüter revidirt und — gleichsam als Köder für die Stiftung solcher Güter — eine kleine Quote des Steuerbetrags dauernd nachgelassen werden. Der Antragsteller war der Ansicht, daß damit „eine außerordentliche Nachhilfe für die Consolidirung des Bauernstandes geschaffen werden würde“. Dagegen wurde ihm — wie wir glauben mit Recht — eingewendet, daß derjenige Theil des Bauernstandes, welcher erhalten zu werden verdient, gesund und leistungsfähig sei und, weil er dies sei, seine Steuern auch ganz und voll bezahlen könne. Auch würde unseres Dafürhaltens ein solcher Köder den ohnehin mißtrauischen Bauer nur noch mißtrauischer machen. Stenographischer Bericht über die Sitzung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 9. October 1883 S. 282, 284.

Wir könnten uns schon eher denken, daß der Bauer sich einer für den gesammten ländlichen Grundbesitz staatlich eingeführten Zwangsordnung, auch wenn sie seine bisherige Dispositionsfreiheit wesentlich einschränkt, unterwirft, als daß er eine solche Ordnung durch einen persönlichen Willensact auf seinen Besitz ausdehnt.

Um nun in Ländern, in denen die Begründung von Erbgütern eine sociale und wirthschaftliche Nothwendigkeit geworden sein soll, die freiwillige Errichtung aber nicht zu erwarten ist, diesen Zweck auch ohne den Willen des Eigenthümers zu erreichen, sind folgende Vorschläge gemacht worden. L. v. Stein befürwortet, die künftig zur Execution gelangenden Güter nur als Erbgüter zu veräußern, und die galizische Statthalterei beantragt bei dem österreichischen Ministerium, die Anordnung der Eintragung nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers der Verlassenschaftsbehörde zu überlassen, endlich wollen andere Vorschläge in Oesterreich überhaupt die Eintragung von Amtswegen durch die Behörde angeordnet wissen.

Da bei dieser Frage vor allem die Verhältnisse der einzelnen Länder von entscheidendem Einflusse sind, so hat der österreichische Gesetzentwurf die Regelung dieses Punktes ausgesetzt und der Landesgesetzgebung überlassen.

Die Einschlagung dieses Wegs würde aber eine Abänderung unserer geltenden Agrarverfassung bedeuten, auf die wir bei Gelegenheit der Besprechung des L. v. Stein'schen Programms noch näher eingehen wollen.

Nur so viel sei über den österreichischen Entwurf noch gesagt, daß derselbe den Anschauungen und Sitten des Bauernstandes wenn auch nicht vollständig, so doch immerhin besser angepaßt ist, als die aus den 50er Jahren stammende bayerisch-hessische Gesetzgebung. Auch hat er den Vorzug größerer Consequenz vor der letzteren voraus. Dies zeigt sich namentlich darin, daß die ältere deutsche Gesetzgebung den bäuerlichen Besitz nicht vor dem Zugriff der persönlichen Gläubiger schützt. Denn nach der Anschauung der Commentatoren des bayerischen Gesetzes unterliegen die Erbgüter jeder beliebigen sonst zulässigen Execution für die (auch persönlichen) Schulden des Erbgutsbesitzers. Und mit dem Zwangsverkauf erlischt dann auch die Qualität des Erbguts. Nach dem österreichischen Entwurf dagegen ist das Erbgut der Execution nur wegen ganz bestimmter hypothekarischer, nicht aber auch wegen der persönlichen Schulden des Erbgutsbesitzers unterworfen. Auch soll die Subhastation wennmöglich durch Sequestration ersetzt werden und nur im äußersten Nothfall die Subhastation eintreten. Aber selbst diese letztere soll die Erbgutsqualität des Guts nicht auslöschen, sondern dieselbe ihm als character indelebilis anhaften.

Wenn wir hiermit an dem österreichischen Entwurf hinsichtlich der Regelung dieses letzten Punkts die größere Consequenz anerkennen, so ist damit übrigens keineswegs auch schon die Durchführbarkeit des als consequent Gedachten anerkannt. Zwar wollen wir keineswegs bestreiten, daß das öffentliche Interesse unter Umständen erheischen kann, daß privatrechtlichen Forderungen die Rechtshilfe versagt werde, oder daß denselben doch wenigstens bestimmte Vermögensgegenstände als Executionsobjecte entzogen werden. Ob das öffentliche Interesse im Augenblick aber wirklich die Ausschließung bestimmter landwirthschaftlicher Güter von der Execution für die persönlichen Schulden verlangt, verdiente doch noch eine sehr gründliche Untersuchung: da eine solche Maßregel einen

außerordentlich tiefen Eingriff in die Rechtsordnung und das Rechtsbewußtsein der Gegenwart enthalten würde.

Wir resümiren uns zum Schluß dahin, daß die eben besprochenen Gesetzgebungsversuche sämmtlich insofern einen gesunden Kern enthalten, als sie ein dem Grundeigenthum und seiner wirthschaftlichen Natur adäquates Erbrecht einzuführen suchen. Diese Versuche haben aber bisher keinen praktischen Erfolg gehabt, weil ihnen, wenigstens in Bayern, Hessen und Baden, zwei Hauptmängel anhafteten. Dieselben bestehen darin, 1. daß man die Geltung des singulären Erbrechts verknüpft hat mit einer Beschränkung der Theilbarkeit, Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit der betreffenden Güter, und 2. daß man die Wirksamkeit aller dieser Bestimmungen, also auch des singulären Erbrechts, abhängig gemacht hat von einem diesbezüglichen speziellen Willensact der Besitzer. Weil der Bauer der Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit über das Bauerngut widerstrebt, so macht er auch keinen Gebrauch von dem untrennbar mit diesen Beschränkungen verknüpften Recht, sein Gut nach dem Anerbenrechte zu vererben.

Von diesen Mängeln hat sich der österreichische Gesetzentwurf insoweit ferngehalten, als er das Anerbenrecht zum Intestaterbrecht macht, also auch ohne vorhergehenden hierauf gerichteten positiven Willensact der Grundbesitzer, auf allen landwirthschaftlichen Grundbesitz, für den keine gegentheilige letztwillige Verfügung besteht, in Anwendung gebracht sehen will, und als er nur für die Beschränkung der Dispositionsfähigkeit des Grundbesitzers einen speziellen Willensact voraussetzt.

Es hat demnach dieser österreichische Gesetzentwurf vor den älteren deutschen Particulargesetzen den großen Vorzug, daß der Grundbesitzer sich dem seinen Anschauungen und Bedürfnissen meist entsprechenden Anerbenrecht unterwerfen *kann* und sich doch nicht zugleich einer Beschränkung seiner Dispositionsfreiheit zu unterwerfen *braucht*, und daß das Anerbenrecht zugleich seines Charakters als eines spezifischen Standesrechts entkleidet ist, indem es auf alle „zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzungen mit Ausschluß der mit dem Fideicommiß- oder Lehnverbande behafteten Güter" Anwendung finden soll, während die Errichtung von Erbgütern auf eine bestimmte Kategorie von Gütern beschränkt ist. Dagegen leidet der österreichische Gesetzentwurf an dem Mangel, daß er die beiden Materien, die in ihrer Anwendung nicht nothwendig zusammenfallen, nämlich das Anerbenrecht und das Erbgüterinstitut, durch *einen* gesetzgeberischen Act regeln will. Damit ist die Gefahr gegeben, daß diejenigen, welche gegen ein subsidiäres Anerbenrecht, weil dasselbe — wie wir weiter unten nachzuweisen haben werden — mit den Grundprincipien unserer heutigen Agrarverfassung im besten Einklang steht, nichts einzuwenden haben, dennoch möglicherweise gegen das Gesetz stimmen würden aus Abneigung gegen das Institut der Erbgüter überhaupt und speziell aus Widerstreben gegen diejenige Bestimmung desselben, die der Landesgesetzgebung vorbehält, das in erster Linie als facultativ hingestellte Institut zu einem obligatorischen zu erklären.

Wie die untrennbare Verschmelzung zweier heterogener Einrichtungen die ältere bayerisch-hessische Gesetzgebung nie zur Anwendung hat kommen lassen, so kann der Versuch einer gleichzeitigen Regelung derselben in dem österreichischen

Gesetzentwurf leicht dahin führen, daß auch der — wie wir glauben — den Meisten acceptabel erscheinende, sich auf die Regelung des Anerbenrechts beziehende Theil des Gesetzentwurfs wegen seiner Verquickung mit dem von den Erbgütern handelnden Theil bereits an dem Widerspruch der gesetzgebenden Factoren scheitern wird.

Wir würden daher für Oesterreich eine Zerlegung des uns vorliegenden Entwurfs in zwei getrennte Theile vorschlagen, um durch den Gesetzentwurf über die Erbgüter nicht auch das Schicksal des Entwurfs über das Anerbenrecht zu gefährden.

Die Gesetzgebung über die Erbgüter würden wir dann in Oesterreich sowohl wie im Deutschen Reich am liebsten mit der bisherigen Fideicommißgesetzgebung verschmolzen sehen, indem das Fideicommißinstitut im Sinne der in dem vorigen Abschnitt gegebenen Anregung und analog dem Institut der Erbgüter freier gestaltet würde, so daß dasselbe hinfort einerseits in höherem Maße als bisher den Grundsätzen der Freiheit und Selbstverantwortlichkeit des Einzelnen, sowie der Beweglichkeit des wirthschaftlichen Lebens Rechnung trüge und andrerseits wiederum eine stärkere Gewähr als das gemeine Erbrecht für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie böte.

4. Neueste Vorschläge.

Wie die politischen Erfahrungen des Jahres 1848 zum Experiment der Ausdehnung des Fideicommißinstituts auf den bäuerlichen Grundbesitz geführt haben, so ist die landwirthschaftliche Krisis der sechziger und siebziger Jahre zum Anlaß einer Reihe agrarpolitischer Vorschläge geworden.

Mag der Streit über die Bedeutung und Tragweite dieser Krisis, Mangels einer beweiskräftigen Statistik und einer vollständig ausreichenden Enquête, auch noch nicht endgiltig entschieden sein, so dürfte doch zweierlei als unbestreitbar feststehen:

1) daß der Bauernstand im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich, mit Ausnahme nur einiger besonders begünstigter Gegenden, sich seit der Mitte der sechziger Jahre in einer viel ungünstigeren Lage befindet, als in den dieser letzten Zeitperiode vorhergegangenen 30—40 Jahren, ja daß sich in manchen Theilen des Deutschen Reichs und Deutsch-Oesterreichs ein Niedergang desselben zeigt, der für Gesellschaft und Staat verhängnißvoll werden kann;

2) daß in dieser Krisis gewisse Mängel der bestehenden Agrarverfassung deutlich zu Tage getreten sind.

Diese Mängel liegen nicht nur auf dem Gebiete des Agrarrechts im engeren Sinn, der sog. Landesculturgesetzgebung, sondern ebenfalls auf dem des Agrarrechts im weiteren Sinn, welches auch einen Theil des Privat- und Proceßrechts in sich schließt.

Auf dem letzteren haben sich namentlich als reformbedürftig herausgestellt das gegenwärtige Verschuldungsrecht der Grundbesitzer sowie speziell die Hypotheken- und Grundbuchverfassung, die Creditorganisation, das Executions- und speziell das Subhastationsrecht und endlich in besonders hohem Grade das Erbrecht.

Zur Abstellung dieser Mängel sind nun eine Reihe von Vorschlägen gemacht worden. Von diesen haben wir hier nur der Wiedereinführung der Gebundenheit sowie der beschränkten Verschuld- und Exequirbarkeit des bäuerlichen Grundeigenthums, wegen des sich an diese gebundenen Güter anschließenden und von ihnen untrennbaren Zwangsanerbenrechts, zu gedenken.

Wir lassen somit namentlich die auf eine allgemeine, zwangsweise vorzunehmende Grundentlastung, oder doch eine zwangsweise Conversion der hypothekarischen Schulden aus hochverzinslichen in niedrigverzinsliche, auf eine Schließung der Hypothekenbücher oder doch auf ein Verbot der Verschuldung des Grundbesitzes über seinen halben Werth, auf die Einführung der homestead laws u. s. w. gerichteten Vorschläge, wie sie von dem Freiherrn Carl von Vogelsang, dem Dr. A. Peetz, dem Grafen Carl Chorinsky, dem Grafen Arco-Zinneberg und Dr. G. Ratzinger, von dem Dr. E. Jäger, dem Dr. Rudolf Meyer u. A. gemacht worden sind, außer Betracht, weil sie mit dem Gegenstande unserer Arbeit nicht unmittelbar zusammenhängen [76]).

Der Versuch, die Bildung relativ gebundener und verschuldbarer sowie nach Anerbenrecht sich vererbender Bauerngüter von der Willensentschließung der Eigenthümer abhängig zu machen, ist, wie oben gezeigt wurde, an dem Widerstreben des Bauernstandes gescheitert.

Es hat deshalb, wie wir gleichfalls oben mittheilten, der neueste österreichische Gesetzentwurf die Möglichkeit der Schaffung solcher geschlossener Güter im Gesetzeswege, ohne Anregung seitens der Eigenthümer dieser Güter, in Aussicht genommen.

Dieses Project der Erhaltung des Bauernstandes im Wege der Gesetzgebung enthält indeß nur den Versuch der theilweisen gesetzgeberischen Formulirung eines Gedankens, der vom Prof. Lorenz von Stein herrührt.

Wir wollen diesen jetzt reproduciren und ihn in Bezug auf seine Tragweite und Durchführbarkeit zu prüfen suchen.

L. v. Stein geht in seinem an die k. k. Ministerien des Ackerbaus und der Justiz abgegebenen Gutachten, das er dann auch unter dem Titel: „Bauerngut und Hufenrecht" im Jahre 1882 bei Cotta als Buch hat erscheinen lassen, von der Voraussetzung aus, daß der Zustand eines bauernlosen Staats ein zugleich verderblicher für das innere und ein beständig gefährlicher für das Rechtsleben jedes Staates der Welt sein würde. Da die moderne freiheitliche Agrarverfassung keinerlei Gewähr dafür bietet, daß dieser Zustand nicht einmal eintrete, so sieht er sich nach den Mitteln um, welche die drohende

76) A. Peetz, Ueber die Frage eines singul. Erbrechts für den Stand der kleinen Grundbesitzer, Wien 1883. C. v. Vogelsang, Die Grundbelastung und Entlastung, Wien 1879. Die Nothwendigkeit einer neuen Grundentlastung, Wien 1880. Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung, Wien 1881. Gr. C. Chorinsky, Die Erlassung eines Agrarrechts für das Herzogthum Salzburg, Salzburg 1882. G. Ratzinger, Die Erhaltung des Bauernstandes, Freiburg i./Br. 1883. E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, bisher 2 Abtheilungen Berlin 1882 und 1884. R. Meyer, Heimstätten- und andere Wirthschaftsgesetze der Vereinigten Staaten u. s. w., Berlin 1883.

Gefahr zu verhüten im Stande wären. Als ein solches ergiebt sich ihm die allmähliche Wiederherstellung des gebundenen bäuerlichen Besitzes. Jedoch hält er es für eine mehr als bedenkliche Sache, wenn es in einem Staate nichts als untheilbare, geschlossene und jeder Verschuldung gewaltsam entzogene Grundbesitzungen gäbe. Ein solcher Zustand des Grundbesitzes erscheint ihm als ein ungesunder, in seiner Entwickelung einfach erstarrender und damit auch für die Industrie und die Finanzen verderblicher. Daher schlägt er vor, an die Seite der geschlossenen bäuerlichen Güter oder Hufen, welche in ihrer Gesammtheit sowie an einzelnen Orten nicht weniger als die Hälfte und nicht mehr als zwei Drittheile des Bodens umfassen sollen, für den übrigen Theil des Bodens die freien oder die Verkehrs- oder die walzenden Grundstücke zu setzen. In diese beiden Ordnungen des geschlossenen und freien Besitzes wäre sodann auch das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Betriebscapital einzufügen, und zwar in der Weise, daß ein gewisser Bestand an landwirthschaftlichen Betriebsmitteln, der sog. fundus instructus, als ein untrennbarer Bestandtheil der geschlossenen Bauernstelle anerkannt werden und an ihrem Rechte Theil nehmen müßte, während alles übrige Betriebscapital, Rechte und Forderungen, die in dieser Aufzählung nicht ausdrücklich aufgenommen sind, dem freien Verkehr und damit auch der bestehenden Execution zu unterliegen hätten.

Den Uebergang in diesen neuen Zustand der Dinge will L. v. Stein allmählich mit Schonung aller vorhandenen Rechte gemacht sehen, indem fürs Erste an der Regel festzuhalten wäre, daß jeder Grundeigenthümer nach wie vor über sein Grundeigenthum und sein Betriebscapital frei verfügen, es verkaufen und verpfänden darf.

Der neue Zustand der Dinge wäre nach Stein auf zwei Wegen herbeizuführen, wovon der eine mit dem Willen des Eigenthümers, der andere ohne denselben einzuschlagen wäre. Der erste Weg soll betreten werden, wenn der Eigenthümer freiwillig in das Bauernrecht eintritt, der zweite, wenn eine Bauernstelle zur Subhastation gelangt. In beiden Fällen wird aber vorausgesetzt, daß die Bauernstelle von hypothekarischer Belastung frei sei. Es soll demnach der Ersteher einer Hufe im Subhastationswege verpflichtet sein, den Kaufpreis baar zu bezahlen. Zur Deckung des Kaufpreises kann er übrigens den Theil des bisherigen Hofs, der jetzt walzender Grund geworden ist, verschulden oder verkaufen. Und ebenso muß derjenige, der sein Grundstück freiwillig dem Hufenrecht unterwerfen will, dasselbe vorher von allen Schulden befreien.

Auf diese Weise, meint L. v. Stein, werde sich, ohne irgend ein Recht zu verletzen, die ganze Summe der geschlossenen Gründe allmählich von selbst einstellen. Alles was nicht geschlossen wird, also im Maximum die Hälfte, im Minimum ein Drittel des Bodens, soll im freien Verkehr bleiben, d. h. nach wie vor frei veräußerlich, verschuld- und verpfändbar, sowie exequirbar sein.

Dabei unterscheidet L. v. Stein die Aufzeichnung der Bauernstellen von ihrer Eintragung in das Hufenbuch. Die erstere erfolgt ex officio durch die Bezeichnung derjenigen Häuser, an welche sich je nach den Ortsverhältnissen die geschlossenen ganzen, halben und Viertelhufen — unterschieden nach dem Gespann, welches für dieselben erforderlich ist — sowie die Häuslerstellen anschließen sollen. Sie ist gleichsam nur die Vorbereitung zu der zweiten Handlung, mit welcher sich erst bestimmte rechtliche Folgen verbinden. Die

Eintragung erfolgt, wie bereits erwähnt, entweder auf den freien Willensentschluß des Eigenthümers hin oder im Fall seines Concurses.

Um aber durch die Herstellung der geschlossenen Bauerngüter den erstrebten Zweck der Erhaltung und Neubildung eines Bauernstandes zu erreichen, wird zugleich als unabänderlicher Grundsatz aufgestellt, daß jede Hufe und jedes geschlossene Grundstück „mit dem Rücken besessen“ werden muß. Darnach kam jeder soviel freien Grund besitzen wie er will, ohne ihn selbst zu bewohnen, aber die Hufe selbst nicht. Es soll auch kein Bauer mehr als zwei Hufen besitzen dürfen, mit der einzigen Ausnahme, wenn ihm dieselben durch Ehe- oder Erbrecht zufallen, wohl aber darf er neben seiner Hufe so viel freien Boden erwerben, wie er will.

Durch diese Maßregeln will Stein verhüten, daß die gebundenen Bauernhufen an dritte Personen kommen und der jetzige Bauernstand expropriirt werde, und zugleich daß sich innerhalb des Bauernstandes selbst der Agglomerationsproceß vollziehe.

Die eingetragenen Bauernhufen sollen zwei rechtliche Eigenschaften haben. Sie sollen untheilbar sein und der hypothekarischen Belastung mit Einzelschulden verschlossen bleiben. Dieselben sollen nur der bäuerlichen Creditgenossenschaft für ihre Forderung und außerdem nur noch für Steuerrückstände haftbar sein. Es wird daher das Bauerngut auch nie von Einzelnen unter irgend einer Form exequirt werden können; wohl aber soll die Creditgenossenschaft in gewissen Fällen das Recht haben, das Bauerngut theils zu sequestriren, theils auch als Ganzes zu verkaufen, wobei jedoch der eiserne Bestand der Fahrniß nie vom Gute getrennt werden darf.

Indem wir die näheren Modalitäten, unter denen sich der Verfasser die obigen Grundsätze im Einzelnen durchgeführt denkt, an dieser Stelle übergehen, heben wir nur noch hervor, daß der Bauer, wie er mit voller Freiheit in die Creditgenossenschaft eintritt, ebenso — wenn er seinen Haftungen gegenüber der Genossenschaft genügt hat — auch jeden Augenblick aus derselben austreten kann. Ja er kann seine Hufe, seinen geschlossenen Besitz selbst als einen freien erklären und letzteren damit dem freien Verkehr, dem allgemeinen Hypothekenrecht und seinem Zins- und Kündigungsrecht unterwerfen. Er ist mit einem Wort ein vollkommen freier Mann. Nur bleibt die Aufzeichnung im Hufenbuche ein für alle Mal stehen, wenn auch vor der Hand ohne Rechtsfolgen. Erst wenn der Concurs eintritt oder der Bauer sich freiwillig entschließt, wird die Gebundenheit und Unverschuldbarkeit wieder begründet.

Wir wenden uns jetzt speziell der Darstellung des Erbrechts zu, das für diese gebundenen Bauerngüter gelten soll.

L. v. Stein geht von der Erfahrungsthatsache aus, daß das Princip der Gleichheit des Rechts aller Erben selbst dort, wo dasselbe in der Gesetzgebung die möglichst schroffe Ausgestaltung gefunden hat, wie in Frankreich, immer nur scheinbar, aber nie in Wirklichkeit zur Durchführung gelangt.

Die höhere Natur der Dinge, worunter die socialwirthschaftliche Natur des Grundeigenthums im Gegensatz zu der des mobilen Capitals verstanden wird, ist hier trotz aller formalen Rechtsanordnungen unerbittlich. Sie fordert und wird ewig fordern, daß im höheren allgemeinen Interesse ein beständiges Opfer des formalen Einzelrechts vor sich gehe. Stein wünscht nun für das

bäuerliche Erbrecht ausdrücklich anerkannt zu sehen, daß das Princip der Gleichheit des Rechts der Erben nur insoweit durchgeführt werden darf, als es mit der Erhaltung der gebundenen Bauerngüter vereinbar ist. Dagegen soll für das (walzende) freie Verkehrsgut das gegenwärtige gemeine Erbrecht fortbestehen. So wird denn der Dualismus von gebundenem und freiem Gute auch dem Erbrecht zu Grunde gelegt und das auf das gebundene Gut bezügliche Erbrecht als Anerbenrecht, das auf das freie Gut bezügliche als Erbgüterrecht bezeichnet.

Dem Anerbenrecht sollen unterworfen sein alle gebundenen Bauernhufen mit ihrem Zubehör als einheitliches und untheilbares Ganzes. Der Anerbe ist diejenige Persönlichkeit, welche allein in ein solches Bauerngut succedirt; er muß das Gut mit dem Rücken besitzen, d. h. dasselbe persönlich bewohnen und bewirthschaften. Ist der Anerbe nicht selbst Bauer, so muß er binnen drei Monaten erklären, ob er das Gut unter dieser Bedingung antreten will, oder nicht. Tritt er dasselbe nicht an, so folgt der nächste Anerbe.

Das Gesetz stellt ferner die Ordnung für die Erbfolge in das Bauerngut fest.

Durch dieselbe sollen die Töchter den Söhnen gleichgestellt werden, aber immer nur ein Erbe die bäuerliche Hufe erhalten.

Die Intestaterbfolgeordnung ist eine absolute, unabänderliche. Jedoch soll der Erblasser das Recht haben, einen anderen als den gesetzlichen Erben zum Anerben einzusetzen. In diesem Fall muß aber der testamentarische Erbe den Pflichttheilsberechtigten den gesetzlichen Pflichttheil binnen Jahresfrist auszahlen, gleichviel, ob es sich hier um die geschlossene Stelle oder auch um freie Gründe handelt, welche letzteren er übrigens zu diesem Zwecke verkaufen kann.

Hinsichtlich des Erbrechts der Geschwister gelten folgende Grundsätze.

War der Erblasser noch nicht in das Hufenbuch eingetreten, so hat der Anerbe freie Wahl, ob er es seinerseits thun will oder nicht.

Will er es nicht, so bleibt das ganze bisherige Recht für ihn bestehen.

Tritt er aber als Erbe in das Hufenbuch ein, so sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Hat der Erblasser eine Bauernstelle und daneben freie Gründe oder freie Fahrniß hinterlassen, so kann der Anerbe allem Recht auf die freien Gründe und die freie Fahrniß entsagen, welchen Falls diese unter den Miterben vertheilt werden.

Sind die Miterben es zufrieden, so können die freien Gründe übrigens bei der Bauernstelle bleiben, und es kann der Pflichttheil alsdann im Grundbuch auf diese freien Gründe intabulirt werden; aber auch nur auf diese, so daß die Bauernstelle dadurch nicht belastet wird. Ist das geschehen, so muß allerdings der Anerbe sich die Kündigung der Pflichttheile gefallen lassen. Hat er jedoch die Geschwister auf seinem Hofe, so darf diese Kündigung erst etwa mit dem sechzehnten Lebensjahre derselben eintreten.

Hat der Erblasser dagegen nichts als die Bauernstelle hinterlassen, so hat der Anerbe nur die Verpflichtung, die der Vater selbst bei Lebzeiten gegen seine Kinder gehabt hätte. Zu der Erfüllung dieser Verpflichtungen in Unterhalt und Erziehung haben ihn die Vormünder anzuhalten.

Auch sollen Vereinbarungen namentlich über Leibgedinge aller Art zugelassen werden; nur dürfen sie die Bauernstelle nicht mit Schuldcapitalien belasten.

Was ist nun von diesem Vorschlage L. v. Steins zu halten?

Eine Besprechung desselben dürfte um so mehr am Platze sein, als das L. von Steinsche Reformprogramm zwar bisher vielfach reproducirt worden ist, eine eingehende Beurtheilung dagegen unseres Wissens noch nicht erfahren hat.

Versuchen wir es daher, die vorhandene Lücke in Nachfolgendem auszufüllen.

Zuvörderst darf dem Plan nachgerühmt werden, daß derselbe consequent durchdacht ist und, einmal durchgeführt, den Bauernstand sowohl vor der Uebermacht des beweglichen Capitals als auch vor der des großen Grundeigenthums sicher stellen würde.

Auch ist es nicht richtig, wenn diesem Plan nachgesagt worden ist[77]), daß er, indem er den Bauer vor dem Verlust seines Hofs sicher stellt, bewirken würde, daß derselbe „nachlässig und unwirthschaftlich wird". Denn die Bauernhufe im Sinne L. v. Steins ist kein Fideicommißgut. Nicht der einzelne Bauer oder die einzelne bäuerliche Familie, sondern nur der Bauernstand als solcher soll durch diese neue Ordnung der Dinge in seinem Bestande geschützt werden. Der einzelne unwirthschaftliche Bauer dagegen soll seinen Besitz nicht nur verlieren können, sondern wird ihn auch verlieren müssen. Nur soll dieser Besitz nicht, wie gegenwärtig häufig geschieht, im Fall eines Zwangsverkaufs entweder von dem großen Grundbesitz aufgesogen oder in Parcellen zerlegt werden, sondern ungetheilt an die Creditgenossenschaft fallen und von dieser wieder nur an einen Bauer übertragen werden.

Ebenfalls unrichtig ist es, wenn man gesagt hat, daß diesen gebundenen Gütern der Credit und damit auch in vielen Fällen die befruchtende Wirkung des Capitals fehlen werde. Denn einmal wird der reine Personalcredit des Grundeigenthümers durch den Steinschen Vorschlag gar nicht berührt, sondern demselben nur die Hufe als Verhaftungs- und Executionsobject entzogen. Daß es aber möglich ist, auf reinen Personalcredit große Summen geliehen zu erhalten, zeigt das Beispiel der englischen Pächter. Sodann besteht die bezüglich des Hypothekarcredits in Aussicht genommene Veränderung nur darin, daß hinfort der hypothekarische Individualcredit durch den allein von der Creditgenossenschaft zu gewährenden Credit ersetzt werden soll.

Auch sind wir nicht der Ansicht, daß für die nach der verschiedenen Spannfähigkeit abgestuften bäuerlichen Hufen häufig das Bedürfniß nach einer radicalen Veränderung ihres Umfangs eintreten werde. Wie unsere Bauernhufen Jahrhunderte lang in denselben Größenverhältnissen bestanden haben, so wird es auch im Ganzen für die Zukunft zweckmäßig sein, sie in denselben zu erhalten. Jedenfalls wird, und darin stimmen wir mit R. Meyer vollständig überein, bei dem immer mehr um sich greifenden Gebrauch von arbeitsparenden Maschinen künftig das Bedürfniß nach einer Vergrößerung der Hufenfläche stärker sein als nach einer Verkleinerung derselben. Das Bedürfniß nach Vergrößerung der Hufenfläche kann aber nach dem Steinschen Plane leicht durch Zukauf walzender Grundstücke befriedigt werden.

---

77) Ratzinger, Erhaltung des Bauernstandes S. 41.

Wenn sodann an dem Steinschen Plane [78]) getadelt wird, daß er durch die fixe Theilung des Grundbesitzes zur Hälfte in gegen Theilung, Ueberschuldung und Zwangsveräußerung gesicherte Hufen und zur anderen Hälfte in walzende, der Verkehrsfreiheit preisgegebene Güterstücke die zwei Systeme der Gebundenheit und der Verkehrsfreiheit nur äußerlich an einander schweißt, die passendste Nutzung aller Theile des Grundbesitzes erschwert und die Bewegung derselben zum tüchtigsten Wirthe verhindert, so bestätigen die im Königreich Sachsen mit dem Dualismus von geschlossenen und walzenden Grundstücken gemachten Erfahrungen diese Befürchtungen nicht. Auf diese sächsischen Ergebnisse wird überhaupt bei Beurtheilung des Steinschen Plans weiter unten näher einzugehen sein.

Endlich darf hinsichtlich der Durchführbarkeit des Steinschen Vorschlags darauf verwiesen werden, daß der von demselben vorgesehene Dualismus von geschlossenen und walzenden Grundstücken früher in vielen Ländern und unter denselben namentlich auch in Deutsch-Oesterreich zu Recht bestand und sich noch gegenwärtig in einigen thüringischen Fürstenthümern, namentlich in Sachsen-Altenburg, sowie im Königreich Sachsen erhalten hat.

Auch findet sich die von L. v. Stein geplante Agrarverfassung mit einigen nicht gerade wesentlichen Modificationen, zu denen die Freiheit der Verschuldung gehört, in den russischen Ostseeprovinzen Livland, Estland und Kurland in Geltung.

Und wenn auch gegen eine Parallelisirung dieser letzteren, in ihrer Rechtsentwickelung noch heute die Spuren des Ständewesens einer früheren Periode an sich tragenden Länder mit dem Deutschen Reich Einspruch erhoben werden könnte, so läßt sich derselbe Einwand doch sicherlich nicht gegen die thüringischen Fürstenthümer und das Königreich Sachsen erheben. Namentlich die sächsische Volkswirthschaft trägt ihrer sehr ausgebildeten Industrie und ihrer dichten Bevölkerung, sowie nicht minder ihrer hoch entwickelten Landwirthschaft nach ein durchweg modernes Gepräge.

Im jetzigen Königreich Sachsen bestand nun aber seit Alters her der Gegensatz von gebundenen und walzenden Hufen.

Als man in den dreißiger Jahren die Dismembration von Grundstücken geschäftsmäßig zu betreiben anfing, führte dieser Umstand sowie der Wunsch, den dermaligen Zustand der Vertheilung des Grundeigenthums zu erhalten, d. h. auf der einen Seite die Vereinigung größerer Complexe in einer Hand sowie auf der anderen Seite das Ueberhandnehmen der kleinen, nicht-spannfähigen Nahrungen zu verhüten, zum Erlaß des Gesetzes vom 30. November 1843, durch welches der Parcellirung des Grundeigenthums, und zum Gesetz vom 6. November 1843, durch welches der Agglomeration desselben entgegen getreten wurde. Das erstere Gesetz sanctionirt in bedingter Weise die Gebundenheit der zur Zeit seines Erlasses vorhandenen Rittergüter sowie der innerhalb der ländlichen Gemeindebezirke gelegenen geschlossenen Grundstücke. Unter dieses Gesetz fallen somit nicht die walzenden d. h. nie in den Complex des geschlossenen Besitzes eingetretenen sowie die in städtischen Fluren gelegenen Güter. Von den geschlossenen Gütern soll für alle Folgezeit überhaupt nur ein Drittel und in außerordentlichen Fällen

78) Schäffle, Incorporation des Hypothekarcredits, Tübingen 1883, S. 104.

außerdem noch ein Achtel abgetrennt werden dürfen. Als Basis des Besitzstands gilt der Zustand des Jahres 1843, und als Maßstab gelten die Steuereinheiten. Weiter gehende Abtrennungen sind nur bei Weinbergen, zum Zweck der Errichtung von gewerblichen Etablissements und Wohnhäusern, beim Tausch zu wirthschaftlichen Zwecken zulässig. Doch bedarf es in diesen Fällen eines ausdrücklichen Dispenses von den Bestimmungen des Gesetzes von 1843, welcher nach dem Gesetz vom 23. April 1873 § 11 von den Amtshauptmannschaften unter Zuziehung der Bezirksausschüsse zu ertheilen ist. Die Dispensationen werden häufig verlangt und in sehr ausgiebiger Weise ertheilt.

Ergänzend zu dem Gesetz vom 30. November tritt dann noch das Gesetz vom 6. November 1843 hinzu, dessen Bestimmungen in der Folge in die Verordnung, betreffend das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, vom 9. Januar 1865 übergegangen sind. Diese letztere bestimmt, daß ein Rittergut zu einem andern Rittergut oder zu einem innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks belegenen geschlossenen Grundstück oder daß solche Grundstücke zu anderen Grundstücken derselben Art nur mit Genehmigung des zuständigen Appellationsgerichts resp. des Justizministers geschlagen werden dürfen.

Der geschlossene Grundbesitz bildet ein Ganzes, er kann nur als solches verkauft und verpachtet werden und hat nur ein Folium im Grundbuch, während bei dem walzenden Besitz jedes einzelne Stück für sich besteht, verkauft, verpfändet und getheilt werden kann. Indeß ist nicht ausgeschlossen, daß eine Person mehrere Güter besitzt, nur dürfen dieselben nicht auf ein Folium geschrieben werden.

Durch diese Gesetzgebung wird nicht nur der allmählichen Verkleinerung der bäuerlichen Güter und einer weitgetriebenen Parcellirung, sondern auch ebenso sehr der Aufsaugung derselben entgegen gewirkt. Ferner wird dem, was im Laufe der Zeit durch Abtrennung des Drittheils und sonstiger Theilstücke von dem geschlossenen Grundbesitz beweglich gemacht werden könnte, das Gleichgewicht gehalten durch die Vereinigung losgetrennter oder walzender Grundstücke mit den geschlossenen Gütern, welche durch das Gesetz gestattet ist.

Zur Befriedigung des Bedürfnisses nach Realcredit bestehen für diese Güter, und zwar sowohl für die Herrschaften, Rittergüter und solche Bauern- und Stadtgüter, welche eine gewisse Summe von Steuereinheiten repräsentiren, der erbländische ritterschaftliche Creditverein zu Leipzig und die landständische Bank in Bautzen, welche fast gleichzeitig ins Leben getreten (1844 u. 1845) und der schlesischen Landschaft nachgebildet sind. Dazu kommt dann seit dem J. 1866 noch der landwirthschaftliche Creditverein im Königreich Sachsen. Diese Creditinstitute gewähren ihren Mitgliedern unter Solidarhaft unkündbaren hypothekarischen Credit zu mäßigem Zinsfuß und mit Amortisirung durch Rentenzuschlag. Die Mittel zur Gewährung der Darlehen werden durch Ausgabe von Pfandbriefen gewonnen. Wenn der Eigenthümer des diesen Anstalten verpfändeten Guts seinen Verpflichtungen nicht pünktlich nachkommt, so wird sein Gut zunächst sequestrirt und erst nach Ablauf einiger Zeit meistbietend verkauft.

Trotzdem das Grundeigenthum im Königreich Sachsen zum größten Theil rechtlich gebunden ist, gilt für dasselbe aber doch nicht das Anerbenrecht, sondern das dem römischen Erbrecht nachgebildete Erbrecht des sächsischen C.G.B. Da bei der Erbtheilung das untheilbare väterliche Gut nur einem Kinde zugetheilt

werden kann, so sind die übrigen Kinder des Bauern genöthigt, einen anderen Erwerb zu ergreifen.

Ueber die Folgen des Gesetzes von 1843 äußert sich ein hervorragender Kenner der sächsischen landwirthschaftlichen Verhältnisse, der verstorbene Geheim-Rath Reuning[79]) dahin, daß wenn er an den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes von 1843 auch mancherlei auszusetzen habe und eine Reform desselben wünsche, er die gesetzliche Aufrechterhaltung der Geschlossenheit des Grundbesitzes im allgemeinen doch für nützlich, ja für nothwendig halte. Er sei überzeugt, daß der im Ganzen so sehr günstige Zustand der Volkswirthschaft Sachsens auf die Untheilbarkeit oder richtiger die bedingte Theilbarkeit eines großen Theils des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Sachsen zurückgeführt werden müsse. Die große Mehrzahl der von den geschlossenen Gütern abgetrennten Stücke sei nämlich wieder an die Besitzer anderer geschlossener Güter gelangt, so daß das, was der eine Complex verloren habe, dem andern wieder zugewachsen sei. Diese bedingte Theilbarkeit habe nun denjenigen Theil der Bevölkerung, welcher seine Kräfte nicht im Ackerbau genügend ausnutzen könne, genöthigt, zur Industrie überzugehen. Diese habe demnach aus der sächsischen Agrarverfassung den größten Vorschub erhalten; während in denjenigen Ländern, in denen freie Theilbarkeit des Grundbesitzes besteht, die Industrie sich viel später entwickele, künstlich herangezogen werden müsse und doch häufig schwach bleibe. Die sächsische Agrarverfassung bewirke aber nicht nur, daß sich der Industrie zahlreiche Kräfte widmen, sondern auch daß die Ackerbau treibende Bevölkerung eine leistungsfähige Consumentin der Industrieproducte abgebe. Der verhältnißmäßig größere Grundbesitz ermögliche ferner, daß der Bauer seinen Kindern eine gute Erziehung geben könne und sich in seiner Wirthschaft freier bewege, seine Felder besser bestelle u. s. w. Aus der intensiven Bewirthschaftung des Bodens entspringe dann wieder eine stärkere Production, eine höhere Rente u. s. w.

Freilich geschieht dies alles, wie Reuning selbst einwendet, auf Kosten einer theilweisen Beschränkung der Dispositionsfreiheit des ländlichen Grundeigenthümers. Aber wer greift es denn an — so sucht er den von ihm selbst erhobenen Einwand wieder zu entkräften —, wenn Städte Baupläne feststellen, die den Eigenthümer des städtischen Grund und Bodens beschränken. Seiner Ansicht nach hat sich die Annahme, daß in der Freiheit des Eigenthums zugleich das Mittel geboten sei, heranwachsende Uebelstände wieder zu beseitigen, im praktischen Leben nicht bewährt und könne sich auch nicht bewähren; nur in Folge der gefährlichsten vernichtenden Krisen pflege aus dem durch die Freiheit veranlaßten Chaos ein neuer gesunder Zustand zu erwachsen.

Zwar wird diese Ansicht Reunings im Königreich Sachsen nicht von Allen getheilt. Ist doch im J. 1869 und dann wieder 1873 in der zweiten sächsischen Kammer der Antrag gestellt worden, das Gesetz vom 30. November 1843 zu beseitigen. Auch ist im J. 1876 unter dem Titel: Landwirthschaftliche Zustände und das Dismembrationsgesetz im Königreich Sachsen, ein kleines Schriftchen von Sünderhauf, Bauerngutsbesitzer in Kleinzöbern, erschienen, welches sich —

79) Reuning, Mittel und Wege zur weiteren Förderung der sächsischen Landwirthschaft, V. Agrargesetzgebung, Dresden 1873, und briefliche Mittheilungen des Geh. Raths Reuning aus dem J. 1874.

allerdings ohne irgend welche durchschlagende Gründe anzuführen — gegen das Gesetz von 1843 ausspricht. Indeß dürften, wie schon Reuning eingehend nachgewiesen hat, die gegen das Gesetz angeführten stichhaltigen Gründe sich bereits durch eine Reform einzelner seiner Bestimmungen erledigen und eine Beseitigung desselben weit über das erstrebte Ziel hinausschießen. Auch dürften die mit dem Gesetz Unzufriedenen nur vereinzelt dastehen, und ihre Zahl scheint in der letzten Zeit eher ab- als zugenommen zu haben. Gelang es bereits in den Jahren 1869 und 1873 nicht eine Majorität für den auf Beseitigung der Gesetze von 1843 gerichteten Antrag in den beiden Kammern zu gewinnen, so stehen die Chancen der Gegner des Gesetzes heute gewiß noch viel schlechter.

Hat doch noch neuerdings wieder der Generalsecretär des sächsischen landwirthschaftlichen Vereins, v. Langsdorff[80]), sich über diese Gesetzgebung wesentlich im Sinne Reunings geäußert. Auch er hält dafür, daß es zum großen Theil als eine Wirkung derselben zu betrachten ist, wenn die Vertheilung des Grundbesitzes im Königreich Sachsen eine günstige ist und wenn namentlich sich noch ein kräftiger bäuerlicher Grundbesitz erhalten hat. Was sodann die Wirksamkeit der obengenannten landwirthschaftlichen Creditvereine betrifft, so wird von denselben ausgesagt, daß sie einen sehr fühlbaren Einfluß auf die Gestaltung des landwirthschaftlichen Hypothekarcredits ausüben, so daß derselbe im Ganzen als in befriedigender Weise geordnet bezeichnet werden kann. Dem gegenüber wird der Personalcredit nur in wenig erheblichem Umfange benutzt, da die für denselben bestehenden Anstalten dem landwirthschaftlichen Creditbedürfniß nicht allenthalben angepaßt sind.

Vergleichen wir nun den durch die sächsische Gesetzgebung geschaffenen Zustand mit dem L. v. Steinschen Programm, so fällt uns zunächst auf, daß die sächsische Agrarverfassung überall den Stempel des historisch gewordenen an sich trägt, während der L. v. Steinsche Plan zwar systematischer, consequenter, logisch correcter aber auch abstracter und extremer ist. Namentlich geht er in der Geltendmachung des Zwangs weiter, als die sächsische Gesetzgebung. Und in letzterer Beziehung dürfte er — gemessen an dem Bedürfniß, welches er befriedigen will, — in einigen Punkten in der Reaction gegen die bestehende Rechtsordnung entschieden zu weit gehen. Zu diesen Punkten rechnen wir den Ausschluß der Verhaftung der geschlossenen Hufen für die persönlichen Schulden ihres Besitzers, die Monopolisirung der hypothekarischen Beleihung dieser Hufen durch die Genossenschaften, die Steigerung des Anerbenrechts in gewissen Fällen zu einem ausschließlichen Erbrecht des einen Kindes an der Hufe, mit welchem nur die Verpflichtung zur Versorgung der Geschwister verknüpft ist u. s. w. Endlich ist in dem Steinschen Reformplan des großen Grundbesitzes und seiner Stellung zur bäuerlichen Hufe gar nicht gedacht worden.

Immerhin jedoch vermögen wir uns nicht dem Urtheile Schäffles[81]) anzuschließen, wenn er, im Hinblick auf den L. v. Steinschen Plan, sagt: „Die Wiedereinführung untheilbarer oder nur unter obrigkeitlicher Genehmigung theilbarer Erb- und Familiengüter und dergleichen Rückbildungen wären so schädlich, als sie glücklicherweise unmöglich sind.“ Vielmehr erscheint uns der von L. v. Stein

80) v. Langsdorff in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 207, 218.
81) Schäffle, Incorporation u. s. w. S. 8.

entworfene Plan nicht nur als consequent durchdacht, sondern nach den sächsischen Erfahrungen im großen Ganzen auch als praktisch durchführbar. Trotzdem glauben wir allerdings nicht, daß er — wenigstens in der nächsten Zeit — auch in anderen Theilen des Deutschen Reichs und Oesterreichs zur Ausführung gelangen wird.

Denn so tief gehende Veränderungen an dem gegenwärtigen Rechtszustande, wie sie von L. von Stein in Aussicht genommen worden sind, werden zunächst an dem Conservatismus unseres Juristenstands scheitern.

Aber auch über die Kreise der Juristen hinaus wird, so lange wenigstens, als die Gefahr des Verschwindens unseres Bauernstandes keine wirklich acute geworden ist — und sie ist es unseres Dafürhaltens im Deutschen Reich und in Deutsch-Oesterreich heutigen Tags noch nicht —, das zum Individualismus gesteigerte Freiheitsbewußtsein unserer Zeit gegen eine Reform, welche der bestehenden Agrarverfassung manche erst vor einigen Jahrzehnten abgestreifte Fessel wieder anlegen will, mit Erfolg reagiren. Und zwar wird eine solche Reaction ebenso sehr von den Landwirthen selbst, wie von den Capital besitzenden, namentlich aber von den Industrie und Handel treibenden Classen ausgehen: und zwar weil diese nicht nur als Creditgeber durch die neue Ordnung der Dinge ihre Interessen als gefährdet ansehen werden, sondern zugleich fürchten müssen, daß nach dem für das Grundeigenthum statuirten Beispiel auch Handel und Industrie mit einer ähnlichen Zwangsordnung bedacht werden. Endlich setzt L. v. Stein selbst für die Durchführung seiner Reform so ungünstige Zustände voraus, wie wir sie glücklicherweise noch nicht besitzen. Denn da die freiwillige Eintragung der Bauernhöfe durch ihren Besitzer — wegen der verlangten Freiheit derselben von hypothekarischen Schulden — nur in den seltensten Fällen möglich sein wird, so wird die Zahl der Eintragungen im großen Ganzen parallel gehen der Zahl der Subhastationsfälle. Der neue Bauernstand würde somit also erst aus der Verwesung des jetzigen entstehen können.

Da nun aber die Verhältnisse weder im Deutschen Reich noch in Oesterreich so schlimm sind, daß sie eine Realisirung des Steinschen Plans auf dem von ihm vorgesehenen Wege für die nächste Zeit wahrscheinlich erscheinen lassen, so dürfte in der Gegenwart und in der nächsten Zukunft — und unsere Vorschläge beziehen sich nur auf diese — nur zu erreichen und deshalb auch nur zu erstreben sein, daß unter Aufrechterhaltung der Grundprincipien der liberalen Agrarverfassung diejenigen Bestandtheile derselben verstärkt und ausgebaut werden, welche indirect zur Erhaltung und Hebung unseres Bauernstandes beitragen können.

Indem wir alle anderweiten Reformpunkte, weil sie mit dem Erbrecht in keinem directen Zusammenhange stehen und deshalb nicht in den Kreis unserer Arbeit fallen, hier bei Seite lassen, haben wir uns nunmehr mit der Reform des Intestaterbrechts, soweit sich dasselbe auf das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum bezieht, zu beschäftigen. Zu diesem Zweck wollen wir in der bestehenden Art der Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums nach Anknüpfungspunkten für eine solche Reform suchen.

IX.

Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums vor Erlaß der neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen. Insbesondere älteres Anerbenrecht und Uebergabeverträge. (Statistik des bäuerlichen Erbrechts im Jahre 1870.)

Nachdem wir in den vorhergehenden Abschnitten zuerst das allgemeine Erbrecht (Abschnitt IV—VI) und sodann das für das große Grundeigenthum geltende singuläre Erbrecht (Abschnitt VII) dargestellt und beurtheilt haben, soll jetzt der Zustand der Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums zu der Zeit, da die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse allseitig aufgehoben und die Freiheit des bäuerlichen Grundbesitzes begründet, die neueren Versuche zur Umbildung des alten Anerbenrechts im Geiste der modernen Agrarverfassung aber noch nicht unternommen waren, festgestellt werden.

Hierbei werden wir ein geringeres Gewicht legen auf die Eruirung der Rechtsquellen, aus denen das in den verschiedenen Theilen des Deutschen Reichs geltende Erbrecht entspringt, als auf die Constatirung des Rechtszustands selbst. Die Beschränkung, die wir uns auferlegen, ist übrigens keine vollständig freiwillige, da es nicht überall gelingen wollte, für den bestehenden Zustand der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes zugleich auch die maßgebenden Rechtsquellen aufzufinden. Es erklärt sich das wohl hauptsächlich dadurch, daß der bestehende Rechtszustand nicht immer auf Weisthümer, Dorfordnungen und Landesgesetze, sondern vielfach auch auf Gewohnheitsrecht, das sich unserer Kenntniß leicht entzieht, zurückzuführen ist. Ja in vielen Fällen hält es — wie sich namentlich bei Anwendung des hannoverschen Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 gezeigt hat — außerordentlich schwer, festzustellen, ob für die Vererbung ein förmliches Rechtsherkommen oder nur eine alte Sitte bestehe.

Auf die Gefahr hin, uns zu wiederholen, werden wir den Zustand der Vererbung der bäuerlichen Güter für jede einzelne zum Deutschen Reiche gehörige Landschaft, und wenn erforderlich, auch für einzelne Landestheile besonders schildern, um die feineren Nuancen, welche sich in der Praxis namentlich des Anerbenrechts und der Gutsübertragungsverträge vorfinden, deutlich hervortreten zu lassen. Daß wir uns dabei genau an unsere Quellen halten müssen und daher nur eine Zusammenstellung derselben bieten können, ist selbstverständlich.

Mit diesem Theil der Arbeit bezwecken wir ein möglichst genaues Bild von der Art, wie sich das bäuerliche Grundeigenthum im Deutschen Reich vererbt, zu geben. Bildet doch die genaue Kenntniß des bestehenden Rechtszustands die Voraussetzung für die Beurtheilung der neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiet des Erbrechts.

Nur ausnahmsweise finden sich an Stelle des gemeinen und des demselben nachgebildeten Intestaterbrechts in einigen Theilen des Deutschen Reichs für die Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums Ueberreste des älteren deutschen Erbrechts und des mittelalterlichen Anerbenrechts. Hiervon wird in den beiden nächsten Abschnitten (1—2) zu handeln sein. Meist jedoch wird das gemeine u. s. w. Erbrecht trotz seiner principiellen Geltung in seiner Anwendung beschränkt durch eine Reihe von Einrichtungen, die theils dem Gebiet des Gewohnheitsrechts theils nur dem der Sitte angehören. Mit diesen werden sich die Abschnitte 3—6 beschäftigen.

1. Ueberreste des altdeutschen Erbrechts.

Spuren des ältesten deutschen Erbrechts — wie wir es in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 165 ff. dargestellt haben — haben sich nur ausnahmsweise in einigen vom friesischen und allemannischen Volksstamm besiedelten Ländern bis in die letzten Jahrhunderte erhalten. In denselben ist die gutsherrliche Gewalt entweder vollständig unbekannt geblieben oder doch erst so spät entstanden, daß ein auf dieses Verhältniß basirtes Anerbenrecht sich nur ausnahmsweise auszubilden vermochte.

Hierher gehören die rein friesischen Bezirke des Herzogthums Oldenburg: Jeverland mit Kniphausen, Butjadingen und Landwührden[1]). Hier hat eine Hörigkeit des Bauernstands niemals bestanden. Der Grund und Boden war von jeher freies Eigenthum der Besitzer und frei theilbar. Nur im Jeverlande wurde unter der Anhalt-Zerbstischen Regierung im achtzehnten Jahrhundert ein Zerstückelungsverbot im Interesse der besseren Erhebung der Abgaben und damit eine Gebundenheit der Stellen („Erbe" genannt) eingeführt. Für die Stammgüter galt altgermanisches Erbrecht. Unter diesen verstand man solche Stellen, welche längere Zeit in der Familie ab intestato vererbt waren. Sie durften dem rechten Erben nicht entzogen werden. Rechte Erben waren Kinder oder Seitenverwandte bis zu einem bestimmten Grade, deren Voreltern das Stammgut als Eigenthum besessen hatten. Die Veräußerung aus Noth oder um sich besser zu arrondiren, fiel indeß nicht unter dieses Verbot. In einigen Districten erhielten ferner die Töchter einen geringeren Antheil als die Söhne. So nach dem Butjadinger Landrecht der Sohn drei, die Tochter hingegen nur zwei Theile. Uebrigens gestaltete sich die Praxis hier derart, wie

1) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grundeigenthum mit Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 35. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 8. Entwurf eines Gesetzes über das Grunderbrecht im Herzogthum Oldenburg nebst Motiven, S. 72. Hofmeister in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2, Leipzig 1883, S. 28, 29, 33. Bokelmann das. Bd. 1 S. 66.

wir es im Allgemeinen für die ältere Zeit vorausgesetzt haben (Abschnitt 1 S. 173). Diese Praxis fand dann für das Butjadinger Land ihren entsprechenden Ausdruck in dem Butjadinger Landrecht von 1664 § 51, welches verordnet, daß bei Erbtheilungen der jüngste Sohn den Sitz um einen „civilen Preis", worüber er sich mit seinen Geschwistern zu vergleichen oder die Decision von dem Landgericht zu erwarten habe, erhalten solle. Der civile Preis wurde in der Regel derart festgestellt, daß man zuerst den wirklichen Werth (Ertrags- oder Verkehrswerth?) der Stelle — jedoch ohne „Beschlag" (Inventar) — ermittelte und dann von diesem 10—30 % abzog. Von noch geringerem Betrag war der Vortheil des Grunderben in Landwührden.

Auch in Dithmarschen sollen die Söhne bei den Hufen bleiben und die Töchter mit Geld abgefunden werden. Eine Begünstigung der Söhne findet ferner noch insofern statt, als im Schleswigschen die Töchter nur den halben Sohnestheil erhalten.

Endlich haben sich hier und da unter den Bauern noch Spuren des gemeinschaftlich benutzten Eigenthums der Geschwister sowie der Eltern und Geschwister an dem Bauerngut erhalten. So pflegen in Unterfranken (namentlich in den protestantischen Hochdörfern des Südspessart) und in Mittelfranken die Eltern mit ihren Kindern auch nach deren Verheirathung, ja nach der Uebergabe des Anwesens an eines der Kinder mit gleicher Berechtigung fortzuhausen.

Aehnliche Verhältnisse kommen auch in Westphalen, im ehemaligen Fürstenthum Halberstadt, in der Mark Brandenburg, sowie in Ost- und Westpreußen vor. Hier erhält eins der Kinder noch bei Lebzeiten der Eltern den Hof. Die Uebernahme desselben geschieht gegen ein billiges Kaufgeld unter der Verpflichtung, die Eltern zu verpflegen und zu erhalten. Diese bleiben auf dem Hof und helfen den Kindern mit Rath und That. Thatsächlich bilden sie mit dem Gutsübernehmer einen gemeinsamen Haushalt, zu dem dann bisweilen auch noch die jüngeren Geschwister des Gutsübernehmers gehören.

Die größte Verbreitung dürfte die sog. Communhausung der Geschwister bei ungetheilter Erbschaft unter den Bauern Oberbayerns haben [2]).

Jenseits der Grenzen des Deutschen Reichs haben sich Spuren des älteren deutschen Erbrechts namentlich in einem Theil der deutschen Schweiz erhalten. So besonders im Canton Zürich [3]). Während das Erbrecht in den Cantonen Zug, Solothurn, Bern, Baselland u. s. w. hauptsächlich auf Gewohnheitsrecht beruht, ist dasselbe für den Canton Zürich im privatrechtlichen Gesetzbuch für den Canton Zürich vom J. 1855 enthalten. Hier haben bezüglich des väterlichen Nachlasses die Söhne vor den Töchtern das Recht, das vom Vater hinterlassene liegende Gut sammt Zubehör zu einem ermäßigten Schätzungswerthe an sich zu ziehen (1895). Dieser ermäßigte Schätzungswerth wird bei landwirthschaftlichen Gütern und bei Fabriken durch einen Abzug von $1/_6$—$1/_4$,

---

2) Verhandlungen des preußischen L.O. 1883 S. 62, 63. Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 56 ff., 135 ff., 269 ff., 326 ff., 242 ff.; Bd. 3 S. 29. Bavaria IV S. 258.
3) Krämer in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 309—311.

ausnahmsweise bis zu 1/3 des vollen Verkehrswerths bestimmt. Derselbe ist der gemeinen Erbmasse zu vergüten (1896). Außerdem haben die Söhne vor den Töchtern das Vorzugsrecht, die vorhandene, zu dem übernommenen väterlichen Gewerbe gehörende fahrende Habe, die Werkzeuge, Berufsvorräthe, das auf dem ererbten Gut vorhandene Vieh u. s. w., jedoch ohne Abzug von dem Verkehrswerth, an sich zu ziehen (1897). Unter den Söhnen selbst besteht kein Vorzugsrecht (1898). Die gemeine väterliche Erbmasse wird zu 5/9 für einen Sohn und zu 4/9 für eine Tochter getheilt (1902). Dagegen wird die gemeine mütterliche Masse zu gleichen Theilen unter Söhne und Töchter vertheilt. Das liegende Gut der Mutter sind übrigens die Söhne ebenfalls berechtigt gegen Ersatz seines vollen Werths an sich zu ziehen (1904).

Die Praxis, welche sich an diese Gesetzesbestimmungen anschließt, ist folgende: in den rein agricolen Gegenden pflegt einer der Söhne das elterliche Gut zu der im Gesetze vorgesehenen Taxe zu übernehmen. In den industriereicheren Gegenden dagegen gelangt nicht selten sowohl die Naturaltheilung als der Verkauf des Besitzthums im Ganzen oder in einzelnen Parcellen zur Anwendung.

Auch hier kommt die gemeinschaftliche Bewirthschaftung des ererbten Guts seitens der Geschwister vor.

2. Das ältere Anerbenrecht.

A. Entstehungsgeschichte und Wesen des Anerbenrechts[4]).

Bereits im Abschnitt IV der ersten Abtheilung dieser Arbeit wurde des bäuerlichen Anerbenrechts im Zusammenhang mit den übrigen singulären Erbrechtsformen gedacht. Dort handelte es sich um die Ableitung dieser verschiedenen singulären Erbrechte aus einer älteren Praxis, die ihre Wurzeln in bestimmten wirthschaftlichen, socialen und politischen Voraussetzungen hatte; hier dagegen soll gezeigt werden, wie aus dieser Praxis ein neues Recht wurde.

Den Ausgangspunkt für diese neue Rechtsbildung finden wir, wie ebenfalls bereits oben angedeutet wurde, in der Absicht der Grundherrschaft, den bäuerlichen Grundbesitz sowie den Bauernstand prästationsfähig zu erhalten.

Der einzelne Bauer und seine Familie kommen dabei freilich nur insoweit in Betracht, als sie das untheilbare Gut in prästationsfähigem Zustande zu erhalten und von demselben die üblichen Natural- und Geldabgaben, Zinsen und Zehnten sowie Dienste (Frohnen) an den Grundherrn zu leisten im Stande sind. Man drückt dieses Verhältniß durch den Satz aus: daß die Bauernfamilie dem Gute dient, während es von den adligen Gütern (Familienfideicommissen, Lehn- und Stammgütern) heißt, daß das Gut der Familie dient.

Aus dem obigen Motiv entsprang zunächst das hofrechtliche Verbot der Zerstückelung des bäuerlichen Grundbesitzes und an dieses schloß sich gleichsam naturnothwendig das Anerbenrecht an. Seine Quelle hat dieses Hofrecht in den Anordnungen des Grundherrn.

4) Art. Bauerngüter in Weiskes Rechtslexikon Bd. 1, Leipzig 1844. Walter, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bonn 1857.

Indem das aus Schöffen, welche der Zahl der Hofhörigen entnommen wurden, unter Vorsitz des Gutsherrn oder seines Meiers bestehende Hofding das Hofrecht auf die einzelnen Fälle anwandte, wurde dasselbe zugleich in stetem Zusammenhange mit dem Leben erhalten und entsprechend den wechselnden Bedürfnissen dieses Lebens weiter entwickelt.

Zur schriftlichen Fixirung gelangte die hofrechtliche Praxis in einzelnen Weisthümern, Dorfordnungen und Hofrechten.

Aus diesen Rechten schöpfte dann seit dem 16. Jahrhundert der Territorialstaat den Stoff für seine Landesordnungen und Mandate. Auch er hatte ein Interesse an der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes: war doch die pünktliche Leistung von Naturaldiensten und -Lieferungen seitens der Rittergüter und ihrer Besitzer sowie seitens der Bauern, auf denen der Haushalt des Staats damals größtentheils beruhte, abhängig von der Prästationsfähigkeit der Rittergüter und Bauernhöfe. So finden wir denn als Motive für das Verbot der Zerstückelung der Bauerngüter, sowie für die Befestigung des Anerbenrechts in den landesherrlichen Verordnungen vom 15. bis zum 18. Jahrhundert folgende angeführt: „damit die Höfe nicht merklich geschwächet und zerrissen werden, also daß diejenigen so darauf bleiben, Uns und Ihren Gutsherrn die schuldige Gebühr und Pflicht nicht leisten können" u. s. w.[5]).

Erst seit dem 18. Jahrhundert tritt dann neben dem fiscalischen auch der volkswirthschaftspolitische Gesichtspunkt immer deutlicher hervor, indem die Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes um seiner selbst, sowie um des Dienstes willen, den er der gesammten Volkswirthschaft leistet, angestrebt wird[6]).

Fast ausnahmslos finden wir das Anerbenrecht in denjenigen Ländern vor, in denen die Bauern nach Meierrecht lebten. Unter dem Meierrecht verstand man ein erbliches und dingliches Recht der persönlich freien Bauern zur Bewirthschaftung eines fremden Guts; mit dem Recht war die Verbindlichkeit zur Entrichtung bestimmter Abgaben verknüpft. Auch durften die nach Meierrecht lebenden Bauern ihre Stelle ohne Genehmigung des Gutsherrn weder ganz noch theilweise veräußern, noch mit Lasten oder Schulden beschweren. Die Erblichkeit des meierrechtlichen Verhältnisses war ferner eine auf die leiblichen Descendenten beschränkte, so daß beim Mangel von solchen das Meiergut in das volle Eigenthum des Gutsherrn zurückfiel. Das Meierrecht unterscheidet sich übrigens, wie Stobbe (Handbuch des deutschen Privatrechts II § 132) richtig bemerkt, nicht wesentlich von anderen Bauernrechten, indem die angeblich charakteristischen Eigenschaften der Meiergüter sich auch bei anderen Bauerngütern wiederfinden. Demnach ist das Meierrecht nur ein provinzieller Name für ein Institut, das sich auch an andern Orten vorfindet. Das Meierrecht fand sich hauptsächlich in Westphalen, Hannover, Hessen, Lauenburg,

5) Polizeiordnungen für Lüneburg, Hoya und Diepholz vom 6. October 1618, 12. Juli 1699, 19. Mai 1702 und 29. Januar 1720 bei Oppermann, Sammlung der im Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya und Diepholz erlassenen, auf das Meierrecht bezüglichen Verordnungen, Lüneburg 1884, S. 12, 13, 85, 86 u. s. w.

6) Verordnung vom 8. April 1766 für die Grafschaft Hoya, bei Oppermann a. a. O. S. 98 ff.

Braunschweig, Lippe und Waldeck, aber auch in Bayern und einigen anderen Theilen des Südens vor.

Von dem älteren deutschen Erbrecht unterscheidet sich das dem Mittelalter entstammende Anerbenrecht namentlich dadurch:

1) daß während ersteres, soweit Immobilien vererbt wurden, wohl die Söhne vor den Töchtern bevorzugte, die Söhne aber alle gleich stellte, das Anerbenrecht dagegen einen der Söhne resp. eine der Töchter vor allen anderen Söhnen und Töchtern bevorzugt;

2) daß während nach altdeutschem Erbrecht die zurückgesetzten Geschwister doch noch immer Erbtheile empfingen, die Geschwister des Anerben entweder gar kein Anrecht am Hof haben oder doch nur Abfindungen aus demselben empfangen.

Die Praxis wird sich freilich bereits im altdeutschen Recht — in Folge einer volkswirthschaftlichen Nothwendigkeit — häufig so gestaltet haben, daß einer der Erben das väterliche Gut übernahm, wenn die Erben es nicht vorzogen zusammen zu hausen. Ferner wird bei den in jener Zeit selten vorgekommenen Käufen und Verkäufen von ländlichen Immobilien die Auseinandersetzung unter den Miterben nur auf Grund des Ertragswerths stattgefunden haben, und endlich werden bei der geringen Verbreitung des beweglichen und namentlich des Geldcapitals die Erbantheile wohl meist in Rentenform zur Auszahlung gelangt sein. An diese wirthschaftlich bedingte Sitte wird dann, wie wir annehmen, das Anerbenrecht angeknüpft haben, indem es diese Sitte zu klarem Bewußtsein erhob und ihr den Zwangscharakter beilegte.

Von dem seit dem J. 1870 in einer Reihe von Staaten begründeten modernen Anerbenrecht unterscheidet sich das ältere Anerbenrecht dadurch, daß es meist auf gebundenes, immer aber nur auf bäuerliches Grundeigenthum Anwendung fand, daß es einen absoluten Charakter hatte und somit durch letztwillige Verfügungen, namentlich aber durch Verträge unter Lebenden wohl im Einzelnen modificirt, aber nicht im Ganzen abgeändert werden durfte und daß es nur dem Anerben ein wirkliches Erbrecht am Hof, den Geschwistern dagegen entweder blos ein Erbrecht an dem übrigen Nachlaß oder höchstens ein Recht auf Abfindungen aus dem Hof gewährte.

Neben dem Anerbenrecht im engeren Sinne haben wir hier noch das Kürrecht und die Vortheilsgerechtigkeit zu behandeln: weil diese Institute, obgleich von juristisch verschiedener Construction, wirthschaftlich auf dasselbe Resultat — nämlich die ungetheilte und unbeschwerte Vererbung des Bauernguts — hinauslaufen.

Das in den Ländern des sächsischen Rechts geltende Kürrecht, bezogen auf gebundene Güter, bestand darin, daß von mehreren männlichen Erben der älteste das Gut zu taxiren und der jüngste es nach der Taxe anzunehmen oder auszuschlagen hatte. Dieses Kürrecht gelangte ursprünglich für alle gebundenen liegenden Güter im Geltungsgebiet des Sachsenspiegels zur Anwendung. In der Gegenwart hat sich dasselbe nur noch in einigen Territorien dieses ursprünglich weiten Gebiets — namentlich in einigen thüringischen Staaten — erhalten.

Das in einem Theil Bayerns, Badens, Oldenburgs und Schleswig-Holsteins u. s. w. unter der Bezeichnung Vorwahl- oder Vorsatzrecht oder Sitzgerechtigkeit u. s. w. vorkommende Institut besteht darin, daß das demselben

unterworfene Bauerngut nicht wie beim eigentlichen Anerbenrecht nur einem der gemeinrechtlichen Erben, dem Anerben, deferirt wird, sondern daß die in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen sämmtlich in den Werth des Bauernguts succediren, daß dieses Gut selbst aber einem von ihnen überlassen werden muß. Außerdem ist der Gutsübernehmer noch durch die niedrige Schätzung des zu übernehmenden Guts, die Bruder- und Schwestertaxe (Schleswig-Holstein), die sog. Vortheilsgerechtigkeit oder den Vorzug (Baden, Bayern) begünstigt.

Mit dem Anerbenrecht stimmte in ihrem wirthschaftlichen Resultat auch die Art der Vererbung der meisten Bauerngüter in den östlichen Provinzen Preußens überein, deren Besitzer in einem strengeren persönlichen und sachlichen Abhängigkeitsverhältniß zur Gutsherrschaft standen. Denn namentlich seit dem späteren Mittelalter durften auch diese Güter ohne Consens des Gutsherrn weder veräußert noch verschuldet noch zerstückelt werden. Sie gingen daher nach dem Tode ihres Besitzers immer nur an einen Bauer ungetheilt über. Doch richtete man sich hierbei weniger an eine feste Erbfolge, sondern es entschied der Wille der Gutsherrschaft über die Person des Gutsnachfolgers, über die Art und Größe der Abfindungen seiner Geschwister u. s. w.

B. Verbreitung des älteren Anerbenrechts im J. 1870.

Bei Abgrenzung des Gebiets, auf dem sich das Anerbenrecht seit dem Mittelalter vorfindet und noch bis in die siebenziger Jahre unseres Jahrhunderts erhalten hat, zeigt sich, daß dasselbe im großen Ganzen mit dem von dem niedersächsischen Volksstamm besiedelten Gebiete zusammenfällt.

Diese Regel wird freilich nach zwei Seiten durchbrochen, indem es einerseits Gebiete der niedersächsischen Colonisation giebt, in denen auch der bäuerliche wie jeder andere Grundbesitz nach gemeinem Erbrecht vererbt wird, und sodann indem auch anderen Volksstämmen und zwar namentlich dem thüringischen, bayerischen und allemannischen, das Anerbenrecht nicht fremd ist.

So lassen sich denn drei große geschlossene Gebiete des Anerbenrechts unterscheiden, zu denen dann noch einige, von Ländern mit gemeinem Erbrecht umgebene kleinere Gebiete hinzukommen. Das erste Gebiet wird von Schleswig-Holstein, den beiden Mecklenburg, Oldenburg, Hamburg, Bremen, Hannover, Braunschweig, den beiden Lippe, Waldeck und Theilen von Hessen gebildet. Zum zweiten gehört eine Reihe thüringischer Staaten, die sich um Sachsen-Altenburg gruppiren, und zum dritten Altbayern sowie der badische Schwarzwald.

Wir beginnen unsere Darstellung des geltenden Anerbenrechts zuerst mit dem Nordwesten des Deutschen Reichs, schreiten dann zunächst in die Mitte und hierauf gegen den Südosten vor und schließen mit dem kleinen im Südwesten des Deutschen Reichs vorfindlichen Anerbenrechtsgebiete.

In den früheren Herzogthümern und der jetzigen preußischen Provinz Schleswig-Holstein[7]) waren die Bauerngüter — wenn man von den

7) Falck, Handbuch des Schleswig-Holsteinschen Privatrechts, Bd. 5 Abth. 1, Altona 1848, S. 196 ff. Ausschußbericht des Schleswig-Holsteinschen Provinziallandtags vom 11. November 1880, S. 3. Hanssen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft u. s. w. in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, S. 17, 18; sowie briefliche Mittheilungen des Geh. Reg.-Raths Prof. Hanssen.

Marschgegenden an der westlichen Küste, der Insel Fehmarn und den Stadtbezirken absieht — seit dem 16. Jahrhundert in der Regel rechtlich gebunden. Sie konnten demnach durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall nur ungetheilt auf andere Personen übertragen werden. Wie in anderen Ländern, so wurde die Gebundenheit im Laufe der Zeit, namentlich im vorigen Jahrhundert, auch in Schleswig-Holstein gemildert. Dies geschah durch die in erster Linie für die Faeste- und Bondenhufen Schleswigs bestimmten Verordnungen vom 8. Juni 1774 und vom 28. Juli 1784, die dann auch auf Holstein Anwendung fanden, sofern sich hier für einzelne Aemter nicht ältere Verfügungen erhalten hatten.

An die Gebundenheit dieser Güter schloß sich naturgemäß das Anerbenrecht an. Hinsichtlich der Art ihrer Vererbung müssen die Faestegüter von den Bondengütern unterschieden werden.

Faestegüter oder Festegüter waren diejenigen Güter, die sich früher im Obereigenthum entweder der Landesherrschaft oder des Flensburger Spitals oder des Herzogs von Augustenburg (letztere auf der Insel Alsen) befanden, während die auf denselben stehenden Gebäude zwar volles Eigenthum der Faestebesitzer waren, aber vom Grund und Boden doch nicht getrennt werden durften. Diese hauptsächlich in den landesherrlichen Aemtern vorkommenden Faestegüter sind nach Hanssen den hannoverschen Bauerngütern sehr ähnlich: wie diese standen sie anfangs in einer Art von Zeitpacht und wurden dann auf Lebenszeit und schließlich erblich vergeben. Die Succession in diese Güter in Schleswig wurde zuletzt neu geregelt durch V.-O. vom 14. April 1766, den Bescheid, betreffend die Erbfolge in die Faestegüter auf Sylt, vom 4. December 1767 und das Kanzleipatent vom 14. Juni 1796, welches letztere eine authentische Interpretation der V.-O. von 1766 enthält. Für die Faestegüter der beiden Herzogthümer gilt das eigentliche Anerbenrecht, indem der Anerbe das Gut allein erbt. Die Gebäude und der Beschlag (das Inventar) dagegen werden als Allodialgut angesehen, an dem, wenigstens nach schleswigschem Rechte, die Mutter und die Geschwister des Anerben gleiche Rechte besitzen. Auf dem Anerben als einzigen Erben des Faesteguts ruht die Verpflichtung, die unmündigen Geschwister bis zur Confirmation zu erhalten und für ihre Erziehung zu sorgen; die Wittwe hat ein Recht auf Aufnahme. Als Anerben gelten in Ermangelung von Kindern auch die Geschwister und sonstigen Seitenverwandten. Das männliche Geschlecht geht dem weiblichen und der ältere Erbe dem jüngeren vor. Auf Sylt und einigen Westseeinseln dagegen hat der jüngste Sohn den Vorzug.

Unter den Bondengütern oder -stellen versteht man die zunächst auf der Geest Schleswigs, sodann aber auch in mehreren Gegenden Holsteins gelegenen freieigenen Bauerngüter, die mit Rücksicht auf die den Hof oder Staven als Ganzes treffende Contribution — d. h. die dem Staat gegenüber schuldige Leistung — als untheilbar galten. Sie bestanden entweder aus vollen Hufen oder aus Theilhufen, auch wohl nur aus Kathen, und lagen entweder in einem Stück oder waren parcellirt.

In Schleswig wird das Erbrecht hinsichtlich dieser Bondengüter durch Verordnung vom 18. Juni 1777 und Verfügung vom 22. Juni 1784 in der Weise geregelt, daß die Bondenstellen allen gemeinrechtlichen Erben deferirt werden, daß aber nur einer von ihnen dieselben nach einer sog. Bruder- und Schwestertaxe antreten darf. Ueber die Person des Anerben entscheidet in der

Regel das Loos, nachdem die Taxation des hinterlassenen Guts erfolgt ist. Für diese ist der Grundsatz entscheidend, daß der Uebernehmer bei guter Wirthschaft bestehen könne; doch soll nicht blos auf seinen Vortheil, sondern zugleich auf das Beste der übrigen Miterben „nach der Beschaffenheit aller Umstände eines jeden Falles" „gewissenhafte Rücksicht" genommen werden. Nach einer brieflichen Mittheilung des Geh. Raths Prof. Hanssen an den Verfasser wird diese Taxe in den verschiedenen Aemtern und Dorfschaften sehr verschieden gehandhabt, je nachdem mehr oder weniger Miterben vorhanden sind, sonstiges Vermögen existirt oder nicht. Im Allgemeinen soll das Präcipuum des Anerben ca. $^1/_3$ des schuldenfreien Gutswerths betragen.

Auf Holstein wurde diese Verordnung jedoch nicht ausgedehnt, indem es hier bei der Geltung des alten Gewohnheitsrechts und der speziellen Rescripte für die einzelnen Landestheile verblieb. In Holstein kommt das Anerbenrecht nicht zur Anwendung in den beiden Dithmarschen, in den Aemtern Steinburg, Rendsburg, in der Grafschaft Rantzau, in dem Klosterdistricte Itzehoe und im Gebiet der adligen und Kanzlei-Güter. Während im östlichen Holstein die meisten Bauerngüter nach Anerbenrecht vererben, kennt demnach das platte Land im Westen das Anerbenrecht nicht.

In dem größten Theil des Anerbenrechts-Gebiets hat zufolge einer fürstlichen Verordnung von 1704 der ältere Sohn den Vorzug vor dem jüngeren; nur ausnahmsweise, wie z. B. in der Probstei, in Seegeberg und Traventhal, ist der jüngste Sohn Anerbe. In einzelnen Districten sind in Ermangelung von Kindern auch Seitenverwandte zu Anerben berufen, in anderen nicht. Die Schätzung geschieht in der Regel durch Taxatoren nach billigem Maßstabe, nach der sog. Brüder- und Schwesterntaxe. Ausnahmsweise gelten für einige kleinere Gebiete von der obigen Regel etwas abweichende Bestimmungen. So entscheidet in der Herrschaft Pinneberg und im Kloster Uetersen nach der Verordnung vom 20. September 1737 unter den Erben männlichen Geschlechts, welche den Vorzug vor dem weiblichen Geschlecht haben, das Loos über die Person des Anerben. Der Hof wird hier auch nicht nach der Brüder- und Schwesterntaxe, sondern nach seinem wirklichen Werthe geschätzt. In den vormals Plönschen Aemtern sind nach dem Regulativ vom 27. Februar 1789 Gebäude und Ländereien nach Mittelpreisen zu taxiren, und der Annehmer erhält $^1/_4$ des Werths vorweg. Demselben fällt ferner die Aussaat, der Dünger, das geerntete und gewachsene Korn und Futter unentgeltlich zu, während das Vieh, das todte Inventar und das Mobiliar nebst Baarschaften und Activen unter sämmtliche Erben zu gleichen Portionen vertheilt wird. In dem Amte Seegeberg ist es in einigen Kirchspielen gebräuchlich, nur die Gebäude und den Beschlag zu taxiren.

Was sodann das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin[8]) betrifft, so acceptire ich dankbar die Ergänzung, welche meine in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 10, 284—286 versuchte Skizzirung der bäuer-

8) Danckwardt, Das Mecklenburg-Schwerinsche Bauernrecht, Schwerin 1862. Balck, Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, Rostock 1864. Schumacher (Zarchlin), Grunderbrecht im Lichte des Rentenprincips, Rostock 1871. Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betreffend Stammgüter u. s. w., Berlin 1879, S. 23—26. H. Paasche in Bäuerliche Zustände Deutschlands Bd. 3 S. 327 ff.

lichen Verhältnisse Mecklenburgs neuerdings durch Prof. Paasche gefunden hat. War demselben doch an Ort und Stelle ein reichhaltigeres Material zugänglich als es mir zur Disposition stand.

Aus der von Paasche angestellten Untersuchung ergiebt sich, in Uebereinstimmung mit meiner Darstellung, daß in dem ritterschaftlichen Landestheil, welcher 103,43 □Meilen einnimmt, der Großgrundbesitzer fast Alleinherrscher ist und in einzelnen Aemtern den Bauer sogar vollständig verdrängt hat. Auf dem Domanium mit seinen 99,78 □Meilen dagegen nimmt der Bauer etwa drei Viertel der landwirthschaftlich benutzten Fläche ein, und auch auf den Klostergütern mit 7,94 □Meilen, sowie den Kämmereigütern und Stadtfeldmarken mit 26,45 □Meilen soll der bäuerliche und Kleinbetrieb nicht gegen den Großbetrieb zurückstehen. — Im Ganzen stehen im Großherzogthum einer Zahl von ca. 15 100 Bauern und Büdnern 607 private Rittergutsbesitzer, 233 Pächter großer Domanialhöfe und 85 Besitzer von Erbpachthöfen nebst einer Anzahl von Kloster- und Kämmereipächtern gegenüber.

In Mecklenburg findet sich das Anerbenrecht noch in seiner ältesten, vielfach an das Mittelalter erinnernden Gestalt vor. Es erklärt sich das zum Theil daraus, daß die Bauern zum überwiegenden Theil nicht Eigenthümer ihrer Hufen, sondern nur Zeit- oder Erbpächter derselben sind.

Was zunächst die Bauern, die sog. „Hufner", „Hauswirthe" des Domaniums betrifft, so unterschied man unter denselben bis zum J. 1867 Zeitpächter (1864: ca. 4085) und sog. alte Erbpächter (1864: ca. 1309); seit diesem Jahr aber, namentlich aber seit 1867, sind sie fast alle in Erbpächter des neueren Rechts umgewandelt worden. Die vererbpachteten Gehöfte nennt man seit der Verordnung vom 25. Januar 1860 „Erbpachthöfe", wenn sie auf mehr als 350, und „bäuerliche Erbpachtstellen", wenn sie auf 37½—350 Scheffel Aussaat bonitirt sind.

Zu den sog. Bauern, Hufnern, Hauswirthen kommen dann die kleineren Grundbesitzer: die Büdner (1864: ca. 7284) und die Häusler, welche letzteren nur Haus, Hof und Gartenplatz besitzen (1864: ca. 25—26 000), hinzu.

Die Lage der Domanialbauern, der sog. Hauswirthe, war bis zu 1864 resp. 1867 eine rechtlich unsichere. In früheren Jahrhunderten scheinen dieselben ein dingliches Recht an ihren Hufen besessen zu haben, und noch am Anfange dieses Jahrhunderts wurde das bäuerliche Recht zur Nachfolge nach Analogie des Lehnrechts beurtheilt.

Im Laufe dieses Jahrhunderts wurde es aber immer mehr üblich, dieselben rechtlich als Zeitpächter zu behandeln. Doch suchte man sie thatsächlich in ihrem früheren Bestande möglichst zu erhalten. Dem entsprechend wurde ihnen zwar kein eigentliches Erbrecht an ihren Hufen eingeräumt, wohl aber mittels Circulars der großherzoglichen Kammer vom 25. October 1836 „die bestehende Kammerüblichkeit" zugesichert. In diesem an die Aemter gerichteten Circular heißt es, daß „im eintretenden Sterbefalle nach Befinden (wohl der großherzoglichen Kammer?) einer der ehelichen Söhne, in der Regel der älteste, in Ermangelung ihrer eine der ehelichen Töchter, in der Regel die älteste, wenn sie dazu tüchtig ist, nicht von der Stelle abgeheirathet, sondern auf derselben gearbeitet hat und einen Mann heirathet, gegen welchen von Amtswegen nichts zu erinnern ist, beim Gehöft conservirt wird".

Nach einem im J. 1864 angestellten Versuche, das Erbpachtsverhältniß im Wege des freien Vertrags zu begründen, wurde durch die großherzogliche Verordnung vom 16. November 1867 das bis dahin streitige und prekäre Rechtsverhältniß der Bauern an ihren Hufen zwangsweise in ein Erbpachtsverhältniß umgewandelt. Nachdem dann noch durch eine Verordnung vom 28. Februar 1875 dem Erbpächter auch die Abzahlung des Canoncapitals, nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung, gestattet worden ist, während die Regierung ihrerseits darauf verzichtete, dieses Capital zu kündigen, ist der Erbpachtbesitz jetzt dem Eigenthum sehr wesentlich angenähert. Der Erbpächter hat außer einem jährlichen ev. ablösbaren Canon ein einmaliges Erbstandsgeld, das er verzinsen oder abzahlen kann, sowie ein Kaufgeld für Inventar, Saaten und Gebäude zu zahlen. Die Bewirthschaftung und Benutzung der Stelle ist demselben vollständig freigegeben; auch hinsichtlich der Verschuldung und Veräußerung unterliegt er keinerlei Beschränkung. Nur die Parcellirung und Consolidation der Stellen ist verboten. Auch ist der Kammer und der Gemeinde im Fall des Verkaufs der Stelle ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Endlich wird beim Besitzwechsel ein Laudemium erhoben.

Alle Erbpachtgehöfte, die auf $37^1/_2$—350 Scheffel bonitirt worden — ihre Zahl betrug bereits im J. 1874: 3388 —, sind jetzt einem singulären Erbrecht unterworfen. Die Bestimmungen desselben sind in der Verordnung vom 24. Juni 1869, betreffend die Intestaterbfolge in die bäuerlichen Erbpachtgüter der Domänen, nebst Ausführungsverordnung vom 10. October 1870 und Verordnung vom 4. Mai 1872, durch welche ein Theil des § 12 der Verordnung von 1869 abgeändert wurde, enthalten. Der wesentliche Inhalt dieser Verordnungen ist folgender: Die zum Domanium gehörigen Bauerngüter von $37^1/_2$—350 Scheffel Aussaat, die „Bauernhufen" sammt Zubehör, sind zufolge der Verordnung vom 16. November 1867 rechtlich gebunden. Innerhalb des Nachlasses des Erbpächters bilden sie einen nach besonderen Grundsätzen zu vererbenden Bestandtheil. Als Zubehör der Bauernstelle, das mit ihr dieselben rechtlichen Schicksale theilt, gelten das zur Bewirthschaftung dienende Vieh-, Feld- und Wirthschaftsinventar, die vorhandenen Vorräthe an Heu, Stroh und Dünger, der vorhandene Bedarf zur Einsaat und zum Unterhalt von Menschen und Vieh bis zur nächsten Ernte, sowie die bereits beschaffte Acker-, Wiesen- und Gartenbestellung. Außer dem Zubehör gehen mit der Bauernstelle auch alle auf derselben lastenden Schulden und Leistungen auf den Anerben über. Für alle anderen Nachlaßschulden haftet das Bauerngut nur, soweit der übrige Nachlaß zur Bezahlung derselben nicht ausreicht. Beim Vorhandensein mehrerer Erben geht die Bauernstelle nur an einen derselben, den Anerben, über: und zwar gehen die männlichen Erben den weiblichen vor und entscheidet innerhalb desselben Geschlechts das Recht der Erstgeburt. Zu den Erben in diesem Sinn werden nicht nur die Descendenten, sondern auch die Ascendenten, die vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister und ihre Kinder von der Seite, von welcher das Gut herstammt, endlich die übrigen Seitenverwandten gerechnet. Von den Ascendenten, die unmittelbar nach den Descendenten berufen sind, erwirbt derjenige das Gut, von welchem der Erblasser dasselbe erworben hat. Die gemeinrechtlichen Miterben des Anerben sind auf Abfindungen beschränkt: die Größe derselben wird statutarisch festgesetzt. Jeder

Miterbe ist berechtigt die Feststellung und Auskehrung der Abfindungen nach erlangter Volljährigkeit resp. Verheirathung vom Anerben zu verlangen. Speziell die Geschwister des Anerben haben bis zum vollendeten 16. Lebensjahre von dem Anerben zu beanspruchen, daß er sie standesmäßig alimentire, wogegen er die Zinsen ihres Vermögens während dieser Zeit für sich behalten darf. Der überlebende Ehegatte erhält einen statutarisch zu fixirenden Altentheil. Auch die Begründung der Interimswirthschaft ist unter bestimmten Bedingungen statthaft. Den Miterben des Anerben ist für den Fall, daß dieser die Bauernstelle verkauft, vor der Domänenverwaltung ein Vorkaufsrecht eingeräumt; doch darf dadurch für denjenigen intabulirten Gläubiger, der als Käufer aufgetreten war, kein Ausfall von dessen eingetragenen Forderungen entstehen. Der Besitzer der Bauernstelle ist berechtigt - innerhalb der vom gemeinen Recht gezogenen Schranken — letztwillige Verfügungen zu treffen, insbesondere auch den Gutsnachfolger, den Annahmewerth der Stelle und die Größe der Abfindungen zu bestimmen, den zeitweiligen Nießbrauch auch anderer Personen, als der des Anerben an dem Gut anzuordnen, sowie die Veräußerung des Guts zu untersagen und die Verschuldung zu beschränken. Wenn Verfügungen der letzteren Art nur für die Person des unmittelbaren Gutsnachfolgers bestimmt sind, so genügt deren Eintragung in das Hypothekenbuch, und es kann alsdann das Gut nur zur Befriedigung bereits intabulirter Gläubiger und derjenigen sonstigen Schulden des Erblassers, für welche es aushilflich haftet, verkauft werden. Sollen dagegen derartige Verfügungen auch die späteren Rechtsnachfolger binden, so bedürfen sie der landesherrlichen Bestätigung.

Die im Gesetz von 1869 vorbehaltenen Statuten über Altentheile und Abfindungen sollen von den Aemtern mit Genehmigung der großherzoglichen Kammer erlassen werden. Die Kammer hatte in Ausführung dieser Bestimmung proponirt, für alle berechtigten Descendenten ein bestimmtes Abfindungscapital auszusetzen, das aber nicht mehr als ein Drittel des Canoncapitals betragen dürfe. Indeß ergaben die Verhandlungen, daß die Bauern die Abfindung lieber als Quote der reinen Gutsmasse d. h. des jeweiligen Werths des Guts, nach Abzug der Schulden und Lasten, berechnet und die Naturalaussteuern beseitigt sehen wollten (Kammercircular vom 11. Mai 1872). Dem entsprechend wurde durch das Kammercircular vom 9. August 1873 bestimmt, daß in den Statuten die Abfindungen nicht mehr als die Hälfte der „reinen Gutsmasse“ betragen sollen; ein Miterbe hat sich jedoch mit einem Drittel zu begnügen; die ganze Abfindung der Miterben darf in der Regel nicht geringer sein, als ein Drittel der „reinen Gutsmasse“.

Die Altentheile werden durchweg in Naturalleistungen ausgesetzt und nur bei Häufung mehrerer Altentheile ist Geldzahlung zulässig.

Auf die Häusler- und Büdnerstellen des Domaniums finden die Bestimmungen der Verordnung von 1869 nur dann Anwendung, wenn der Hufenbestand ausnahmsweise über $37\frac{1}{2}$ Scheffel enthält. In der Regel werden die Häusler- und Büdnerstellen dagegen ebenso wie die großen Erbpachthöfe nach gemeinem Erbrecht vererbt.

Für die Vererbung der Erbpachthufen der Klosterämter sind die sog. Additionalacten, „beruhend auf dem Grundsatz der möglichsten Erhaltung der

Hufe in der Familie", maßgebend. Dieselben sind zur Vervollständigung der klösterlichen Erbpachtcontracte am 29. April 1856 vom großherzoglichen Ministerium bestätigt und durch großherzogliche Verordnung vom 30. April 1869 einer Abänderung unterzogen worden.

In dem ritterschaftlichen Territorium waren die Hauswirthe bis 1862 von der Gnade und Willkür ihrer Herrn abhängig. Sie standen in einem zeitpachtähnlichen Verhältniß und hatten daher kein Immobiliareigenthum zu vererben. Erst die Verordnung vom 13. Januar 1862 hat den „regulirten" Bauern ein beschränktes Anrecht auf den dauernden Besitz ihrer Hufen gegeben. Bei Erledigung der Hufen durch den Tod ihrer Besitzer oder durch andere Ursachen sollen dieselben nach § 12 des eben citirten Gesetzes „von dem Gutsherrn nach bestimmten Normen an die Erben des letzten Besitzers weiter verliehen werden". Und nach § 13 der Verordnung vom J. 1862 ist „das bäuerliche Herkommen, insbesondere was die Berechtigung zu einem Altentheile und die Größe desselben sowie die Unterstützung und Abfindung nachgeborener Kinder betrifft, in den Regulativen zu berücksichtigen".

Ein eigentliches Erbrecht wird dadurch freilich nicht begründet, sondern nur ein Successionsanspruch, der übrigens auch nur dann berücksichtigt zu werden braucht, wenn er innerhalb eines Jahres beim Gutsherrn angemeldet worden ist. Solche Successionsansprüche stehen den sämmtlichen gemeinrechtlich erbfähigen Descendenten des letzten Besitzers sowie seinen vollbürtigen Geschwistern und Halbgeschwistern vom Vater zu. Der Gutsherr hat das Recht, von den zur Nachfolge sich Meldenden den Nachweis der persönlichen Befähigung zur Bewirthschaftung zu fordern.

Wie in Mecklenburg-Schwerin, so werden die Bauernstellen auch in Mecklenburg-Strelitz und im Fürstenthum Schaumburg-Lippe nach Anerbenrecht vererbt.

Am meisten Aehnlichkeit mit dem bäuerlichen Erbrecht der mecklenburgischen Länder hat das Erbrecht des Fürstenthums Waldeck, indem sich hier ebenfalls die ältere Form des Anerbenrechts erhalten hat. Ein durch Gesetz geregelter Rechtszustand für die Vererbung der Bauerngüter wurde hier erst durch die „nach vorheriger Berathung mit den Ständen" erlassene Verordnung vom 11. December 1830 (R.B. Nr. 31) geschaffen, nachdem wegen vollständigen Mangels an schriftlichen Aufzeichnungen über diesen Gegenstand zahlreiche Rechtsstreitigkeiten entstanden waren. Diese Verordnung geht von der rechtlichen Gebundenheit der Bauerngüter und dem gutsherrlichen Verbande aus und ordnet die Individualsuccession in die Bauerngüter bis in das Einzelne. Von den Kindern des Besitzers dürfen nur die ehelichen und legitimirten in das Bauerngut succediren. Die Kinder erster Ehe sollen immer den Kindern der nachfolgenden Ehen und die Söhne den Töchtern vorangehen. In Ermangelung von Descendenten des Erblassers succediren in das Bauerngut seine übrigen nach gemeinem Recht berufenen Erben; doch schließen die Geschwister und deren Kinder die Ascendenten, die unabgefundenen Geschwister und deren Kinder die abgefundenen Geschwister und deren Kinder aus. Innerhalb desselben Geschlechts entscheidet die Erstgeburt. Doch soll der Erblasser auch ein anderes seiner Kinder zum Erben einsetzen dürfen. Es kann dies durch letztwillige Verfügung oder durch Gutsübergabe unter Lebenden geschehen. Zum Antritt des Guts ebenso wie zum

Ausschluß von demselben bedarf es der gutsherrlichen Genehmigung. Die Gutsherrschaft kann ausnahmsweise auch einen minderjährigen Anerben anerkennen; in diesem Fall ist bis zu erlangter Volljährigkeit desselben das betreffende Gut durch eine dritte Person zu verwalten oder zu verpachten. Auch wird die Interimswirthschaft ausdrücklich anerkannt; doch soll dieselbe nur bis zum 25. ev. 30. Lebensjahre des Anerben und bis zum 21. ev. 25. Lebensjahre der Anerbin dauern dürfen. Hinsichtlich der Leibzucht und der Abfindungen soll es bei der Verordnung vom 9. Januar 1736 verbleiben. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1830 bestehen größtentheils auch noch heute in Kraft, nachdem in Folge der Gesetze vom 24. September 1851 und vom 13. Mai 1869 die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauerngüter erfolgt ist.

An Mecklenburg schließt sich im Westen das ehemalige Königreich und die jetzige preußische Provinz Hannover[9]) an. Entsprechend den verschiedenen Schicksalen der einzelnen Territorien, aus denen die Provinz Hannover zusammengesetzt ist, sowie den verschiedenen rechtlichen Gestaltungen der persönlichen und Besitzverhältnisse des Bauernstandes in diesen Territorien zeigte auch das bäuerliche Erbrecht bis zu seiner einheitlichen Reform im J. 1874 die größte Mannigfaltigkeit. In dem größten Theil der jetzigen Provinz Hannover waren die Bauern von jeher frei und standen zum Theil nur bezüglich ihrer Güter in einem nicht harten Abhängigkeitsverhältnisse. Die Eigenbehörigkeit der Bauern bestand u. A. in den zum Landdrosteibezirk Osnabrück verbundenen, ehemals westphälischen Gebieten. Die Bauerngüter wieder waren 1) solche, die keinem Gutsherrn unterworfen waren. Auf denselben ruhten entweder nur die allgemeinen Staats- und Gemeindeabgaben oder auch feste Zinsen zu Gunsten eines Zins- oder Dienstherrn. Im letzteren Fall wurden sie als erbzinspflichtige oder grundrentenbelastete Güter bezeichnet. Im Allgemeinen hießen sie Erbgüter, Erbhöfe, Erbland. 2) gutsherrnpflichtige Güter d. h. solche, die einem gutsherrlichen Verbande angehörten. Zu denselben gehörten die Meier-, Schillings-, Erbenzins-, Meierdings-, Probstdings-, Erbpacht- und Hausgenossengüter.

Die rechtliche Gebundenheit und das Anerbenrecht galten in der Regel überall, wo früher das Meier- oder ein demselben verwandtes Recht gegolten hatte, somit in allen Landestheilen mit Ausnahme nur der von Friesen bewohnten Districte: des Fürstenthums Ostfriesland, des Landes Hadeln, des Kehdinger Landes, sowie der außerhalb des friesischen Gebiets liegenden Fürstenthümer Grubenhagen und Göttingen, in welchen seit langem freie Theilbarkeit bestand und entweder das Erbrecht des gemeinen Rechts oder das preußische Landrecht (letzteres in Ostfriesland mit dem Jahdegebiet, und auf dem Eichsfelde) Eingang gefunden hatte.

Doch war das gesetzliche Anerbenrecht auf seinem weiten Anwendungsgebiet (Lüneburg, Osnabrück, Bentheim, Bremen-Verden, Calenberg, Hoya,

---

9) Grefe, Leitfaden zum Studium des hannoverschen Privatrechts, Th. 2, Göttingen 1845, S. 187 ff. Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber, Hannover 1862, S. 85—87.

Hildesheim, Lingen) nicht überall gleichartig gestaltet. Bald gelangte der Bauernhof an einen bestimmten Descendenten, gewöhnlich den ältesten — und nur ausnahmsweise, z. B. im Osnabrückschen, an den jüngsten — Sohn und konnte derselbe dem Anerben durch letztwillige Verfügung des Erblassers nicht entzogen werden: so in den Fürstenthümern Osnabrück und Lüneburg, in den Grafschaften Bentheim, Diepholz und Hoya, während im Calenbergschen die Kinder, welche noch keinen Hof besaßen, ein Vorzugsrecht vor denjenigen hatten, welche bereits einen Hof erhalten oder in einen solchen geheirathet hatten; bald wieder war die Wahl des Anerben, nicht aber auch die Feststellung der Erbtheile frei gegeben, indem der Hof selbst und bestimmte Theile des sonstigen Vermögens dem jedesmaligen Anerben zufallen mußten, während die übrigen Erben nur Abfindungen erhielten: so z. B. im Fürstenthum Hildesheim und in Lingen [10]). Auch pflegten die Abfindungen von sehr verschiedener Größe zu sein. Sehr gering waren sie namentlich dort, wo der auf den Anerben übergehende Hof mit Abgaben und Lasten stark beschwert war und dem Eigenthümer nur ein geringer Reinertrag übrig blieb: so im Calenbergschen, wo der Anerbe den ganzen Hof allein erbte und außerdem von dem Zubehör desselben an Gebäuden, Bäumen, Dünger und Futter $^1/_2$ oder $^3/_8$ vorab erhielt; dagegen waren die Abfindungen größer im Osnabrückschen, wo auch der Werth des gutspflichtigen Hofes für die Abfindungen in Anrechnung kam und der Anerbe nur einen doppelten Kindestheil erhielt, der jedoch keinesfalls mehr als $^1/_3$ des Hofwerths ausmachen durfte. Auch darin zeigte sich eine Verschiedenartigkeit des Anerbenrechts, daß sich dasselbe bald nur auf Descendenten, bald auch auf Ascendenten und Seitenverwandte erstreckte. Letzteres namentlich im Calenbergschen, wo allen Verwandten des Meiers, welche nach gemeinem Recht ein Erbrecht am Allod besaßen, auch ein Anerbenrecht am Meiergut zustand.

Die beiden Ablösungsgesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Juli 1833 führten die verschiedenen bäuerlichen Rechtsverhältnisse zwar auf die einheitliche und übereinstimmende Grundlage des Eigenthums zurück, änderten aber im Uebrigen an der Gebundenheit dieser Güter und an dem bestehenden Erbrechte nichts.

Insbesondere das Gesetz vom 23. Juli 1833 über die Verhältnisse der durch Ablösung frei gewordenen Höfe schreibt im § 2 vor, daß in Beziehung auf die Erbfolge im Hofe, die Bevorzugung des Anerben, die Abfindung der abgehenden Kinder, die Vermögensverhältnisse der Eheleute, die Leib-

10) Im Fürstenthum Lüneburg und in der Grafschaft Hoya durfte nach einer Verordnung aus dem J. 1699 der Gutsherr aus mehreren Kindern des Meiers den Anerben willkürlich wählen. Wegen des mit diesem Wahlrecht getriebenen Mißbrauchs wurde durch Verordnungen aus dem J. 1702 und 1720 vorgeschrieben, daß die Söhne den Töchtern und im Uebrigen das ältere Kind dem jüngeren im Anerbenrecht vorgehen solle. Die umgekehrte Entwickelung findet sich im Fürstenthum Hildesheim, wo bis zum J. 1781 bald das ältere bald das jüngere Kind das Anrecht auf das Gut hatte und wo erst die Verordnung vom 9. April 1781 festsetzte, daß es blos von dem Gutsherrn abhänge, welches Kind derselbe zu seinem künftigen Meier annehmen wolle. Ueberall aber war die Wirksamkeit des Erbrechts in das Meiergut bedingt durch die Fähigkeit des Erben, dem Gut gehörig vorzustehen.

zuchten und Interimswirthschaften bis auf Weiteres nach denselben Grundsätzen verfahren werden soll, welche während der Abhängigkeit des Hofes galten, und der § 3 ordnet an, daß, wenn über das Recht zur Nachfolge im Hofe (Anerbenrecht) weder vom Erblasser noch auf andere rechtsgiltige Weise etwas bestimmt ist, nach den Grundsätzen des bäuerlichen Majoratsrechts entschieden werden soll. Zu den Verträgen über Hofannahmen, Abfindungen, Leibzuchten und Ehestiftungen haben fortan die Verwaltungsbehörden statt der hinweggefallenen Gutsherrn mitzuwirken.

Zweifel über diese letztere Bestimmung führten zum Gesetz vom 11. Juni 1857, wodurch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für die Beurkundung oder Bestätigung solcher Verträge geordnet und als Folge des Mangels der obrigkeitlichen Bestätigung die Nichtigkeit der Verträge hingestellt wurde. Es sollten die Verwaltungsbehörden namentlich bei Ehestiftungen, Hofübergaben, Feststellung von Abfindungen der vom Hof abgehenden Kinder, bei Bestimmung der sog. Altentheile u. s. w. untersuchen, ob der Hof eine solche Belastung zu tragen im Stande sei. Eine solche Untersuchung setzt aber voraus, daß in jedem einzelnen Fall die Ertragsfähigkeit des Guts ermittelt, die Schulden festgestellt werden u. s. w. Da namentlich für die Frage der Ertragsfähigkeit alles auf die Persönlichkeit des Anerben ankam, diese näher festzustellen aber außerordentlich schwierig war, so stimmten die Landdrosten den vorgelegten Verträgen gewöhnlich bei, ja sie erkannten den Gemeinden statt des früheren Widerspruchsrechts nur noch ein Gutachten zu.

Dem bäuerlichen Erbrecht in Hannover sehr verwandt war dasjenige des ehemaligen Herzogthums Lauenburg. Auch hier waren die meisten Bauerngüter dem Meierrecht und dem Anerbenrecht unterworfen. Die Person des Anerben wurde durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht bestimmt; doch konnte der Besitzantritt für den Fall der Untüchtigkeit des Anerben durch den Grundherrn ausgeschlossen werden. Unter Mitwirkung des Grundherrn erfolgte auch die Abfindung der Miterben.

Dieselbe Mannigfaltigkeit der erbrechtlichen Bestimmungen wie in Hannover fand sich auch im Herzogthum Oldenburg[11]).

In den älteren Theilen der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst hatten die beiden Städte gleichen Namens ihr von Bremen überkommenes Stadtrecht, und galt für das übrige, meist aus Landgemeinden bestehende Gebiet das Recht der sog. Brautschatzordnungen. Die später hinzugekommenen Theile: Butjadingen und Landwührden haben ihre besonderen, auf friesischen Ursprung zurückzuführenden Landrechte behalten. In den neuesten Erwerbungen endlich: dem Amt Wildeshausen, den früheren Kreisen Kloppenburg und Vechta und hier

11) Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers, mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 85—87. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 68. Hofmeister in Bäuerliche Zustände in Deutschland, Band 2, Leipzig 1883, S. 29, 33. v. Mendel daselbst S. 47, 48. Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg, herausgegeben vom Old. statist. Bureau, Oldenburg 1875, S. 2, 3, 11.

wieder besonders in den vormals osnabrückschen Theilen des Amts Damme, ferner in der Erbherrschaft Jever und endlich in der erst neuerdings dem Herzogthum einverleibten Herrschaft Kniphausen sind die früheren Rechte ebenfalls in Geltung geblieben.

In den meisten dieser Landestheile — mit Ausnahme nur der von Friesen besiedelten — waren die bäuerlichen Stellen von Alters her gebunden. Dieselben wurden auch nach einem Grunderbrecht vererbt, an welchem in der Regel durch letztwillige Bestimmungen nichts geändert werden durfte. Das Grunderbrecht war jedoch in den einzelnen Gebieten sehr verschieden gestaltet. Namentlich differirten die Bestimmungen über die Person des Anerben und die Höhe des Voraus unter einander.

Das Recht der Erstgeburt galt für ein Gebiet von ca. 100 000 Einwohnern; das Recht der Jüngstgeburt auf einem solchen von ca. 70 000 Einwohnern. Das erstere umfaßte den größten Theil der oldenburgischen Geest; das letztere die ganze Marsch, aber auch mehrere Geestdistricte, namentlich die Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Golzwarden, Brake, Elsfleth, Berne, Delmenhorst, die Gemeinden Holle, Dötlingen, die Bauernschaften Dingstede, Achtermeer und Augusthausen sowie angeblich einen Theil der Bauernschaft Rönnelmoor, ferner die frühere Herrschaft Kniphausen, endlich die Städte Vechta und Wildeshausen.

Das strengere Grunderbrecht mit größerem Voraus galt im Amt Wildeshausen und vorzugsweise in den älteren Gebieten der Grafschaften, also im Gebiet der sog. Brautschatzordnungen; gemäßigtere Grundsätze fanden Anwendung in Butjadingen, Landwührden, Kniphausen und in den vormals osnabrückschen und münsterschen Aemtern.

Durch die sog. Brautschatzordnungen, deren jüngste im J. 1730 erlassen wurde, war das Grunderbrecht besonders scharf ausgeprägt. Diese zuerst während der gräflichen Periode entstandenen, dann während der dänischen Herrschaft ergänzten Gesetze bezweckten die Abgabenleistung der Stellen zu sichern und gaben zu dem Ende genaue Vorschriften über die Höhe des Brautschatzes und der Erbportionen der Abfindlinge. Die letzteren waren zu bestimmten Procentsätzen des Erbguts angesetzt.

Auf den sog. herrschaftlichen Stellen d. h. denjenigen, für die die Landesherrschaft einst die Gutsherrlichkeit in Anspruch nahm und die demgemäß zu den sog. Ordinärgefällen angesetzt waren — zu denselben gehörte die Mehrzahl aller Privatbesitzungen — erhielten die Abfindlinge zusammen nur 20 % vom Werthe der Stelle nebst Inventar, welcher nach Abzug der Schulden, soweit sie aus dem zur freien Verfügung des Erblassers stehenden Eigenthum (Allod) nicht gedeckt wurden, übrig blieb. Außerdem hatten sie bei ihrer Verheirathung oder selbständigen Niederlassung Brautwagen (Aussteuer) und Hochzeitskosten zu beanspruchen, deren Betrag jedoch unbedeutend war. Der Anerbe erhielt somit für sich allein 80 % der schuldenfreien Stelle.

Dagegen war in Butjadingen und Landwührden, wo, wie oben angeführt wurde, neben freier Theilbarkeit das Recht eines Kindes auf den Sitz galt, sowie in Kniphausen und den vormals osnabrückschen und münsterschen Aemtern, eine mäßigere Bevorzugung des Grunderben üblich.

Im Ganzen fand das Grunderbrecht Anwendung auf einem Gebiet von 64,66 □M., was 67,36 % des Gesammtterritoriums entspricht. Auf das Gesammtterritorium des Herzogthums Oldenburg vertheilen sich die einzelnen Erbrechtssysteme folgendermaßen. Es galt bis zum J. 1873:

	Zahl der Besitzungen	Fläche in Hektar	Reinertrag in Mark
das strengere Grunderbrecht (Recht der Brautschatzordnungen)	21 470	243 558	4 491 007
das schwächere Grunderbrecht (Butjadinger Landrecht)	9 073	108 209	3 008 192
kein Grunderbrecht	13 974	168 665	2 475 525

Im Herzogthum Braunschweig[12]) war zufolge der Ablösungsordnung vom 20. December 1834 § 110 die rechtliche Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes, auch nachdem derselbe von den grundherrschaftlichen Lasten befreit worden, in Kraft geblieben. Sie bestand in dem ganzen Herzogthum mit Ausnahme nur des Kreises Blankenburg und bezog sich auf die zu einer Stelle vereinigten und als solche nachgewiesenen Liegenschaften (Pertinenzqualität derselben), während die sonstigen rechtlich nicht zur Stelle gehörigen Grundstücke, auch wenn sie mit ihr thatsächlich verbunden waren, als walzend angesehen wurden. Und neben dem Dismembrationsverbot bestand das Verbot der Vereinigung mehrerer Bauernhöfe in einer Hand auf anderen Wegen als durch Erbschaft, Heirath und Schenkung, sowie das Verbot der Uebertragung mehrerer Höfe eines Bauern nur auf eines seiner Kinder. Ja durch das Gesetz von 1834 wurden alle diese Bestimmungen von den Reihehöfen, auf die sie sich bis dahin allein bezogen hatten, noch auf die Anbauerstellen ausgedehnt. Die geschlossenen Bauernhöfe wurden nach eigenem bäuerlichen Recht, als dessen Bestandtheil das Anerbenrecht galt, beurtheilt. Was dieses letztere betrifft, so war dasselbe je nach Gerichtsgebrauch und Observanz sehr verschieden geregelt. In den meisten Landestheilen galt das Majorat; ausnahmsweise war statt des Majorats das Minorat üblich, oder es entschied auch unter den gleichberechtigten Erben das Loos über die Annahme des Hofes. Ueberall aber hatte das Anerbenrecht einen absoluten Charakter und konnte demnach durch letztwillige Verfügungen nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden.

An Hannover und Braunschweig schließen sich mit Rücksicht auf die Ausbreitung des Anerbenrechts einestheils die zum ehemaligen Kurfürstenthum Hessen gehörige Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln), sowie Stücke des zum Großherzogthum Hessen gehörigen Odenwalds und anderntheils einige thüringische Staaten, und unter ihnen namentlich das Herzogthum Altenburg an.

In Kurhessen[13]) waren es die fuldaschen und hanauschen Landestheile

---

12) Bürstenbinder in Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 2. Leipzig 1883, S. 88, 89.

13) v. Baumbach in Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 1, Leipzig 1873, S. 116. C. Wendelstadt in Mentzels landwirthschaftlichem Kalender für 1869, S. 137. Neubauer a. a. O. S. 20.

und die Grafschaft Schaumburg, in denen sich auch nach dem Ablösungsgesetz vom 23. Juni 1832 die größeren Bauerngüter in rechtlicher Gebundenheit erhalten hatten. Auch wurden die meierstättischen Güter in der Grafschaft Schaumburg nach Anerbenrecht vererbt. Nach dem Gesetz vom 26. August 1848 über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse (K.H. G.S. S. 67) sollte die Theilung aller dieser Güter jedoch mit Genehmigung des Ministeriums statthaft sein. Dieser relative Güterschluß wurde erst unter preußischer Herrschaft durch die Verordnung vom 13. Mai 1867, betreffend die Aufhebung des Güterschlusses in den Provinzen Hanau und Fulda (R.G.S. S. 727), und durch das Gesetz vom 21. Februar 1870, betreffend die Aufhebung der Verfügungsbeschränkungen bezüglich der Theilung und Verfügung des meierstättischen Eigenthums in dem Kreise Rinteln (Pr. G.S. S. Nr. 9), beseitigt; dabei wurde jedoch das für die meierstättischen Güter der Grafschaft Schaumburg (Kreis Rinteln) in Geltung befindliche Anerbenrecht nach seiner im J. 1848 erfolgten Regelung ausdrücklich aufrecht erhalten.

Danach erstreckt sich das Anerbenrecht gegenwärtig noch auf die ca. 3000 vorhandenen Meiergüter nebst allem Zubehör, namentlich auch auf die Gebäude und sonstigen Anlagen und Verbesserungen, sowie auf alle Verwendungen in den Grund und Boden, ferner auf diejenigen Acker- und Hausgeräthe, Viehbestände und Vorräthe an Früchten, Dungmaterial u. s. w., welche zur herkömmlichen Bewirthschaftung und Erhaltung des Guts und des Haushalts des Besitzers gehören und erforderlich sind. Anerbe ist das älteste Kind. Dasselbe hat die Hälfte des, nach Abzug der auf dem Meiergut ruhenden Schulden, übrigbleibenden Werths als seinen Erbtheil zu beanspruchen. Die andere Hälfte wird unter die Miterben vertheilt. Jedoch erhalten sie ihre Erbantheile erst dann baar ausgezahlt, wenn sie nicht mehr auf dem Gute verpflegt werden. Während dieser Zeit ruht auch die Verzinsung ihrer Erbantheile. Nicht gebrechliche Miterben können ihre Verpflegung auf dem Hof bis zum zurückgelegten 22. Lebensjahre oder bis zu ihrer Verheirathung, gebrechliche, so lange ihre Gebrechlichkeit dauert, fordern. Jedoch sind sie zugleich, nach Maßgabe ihrer Kraft, zur Mitarbeit auf dem Hof verpflichtet. Die beerbte Wittwe des Meiers darf das Meiergut nutzen und bewirthschaften, bis der Anerbe 25 Jahre alt geworden ist oder die Anerbin sich verheirathet: übergiebt sie dann das Gut, so kann sie eine Leibzucht beanspruchen. Unbeerbte Wittwen gehen in der Beerbung ihres Mannes den Verwandten desselben vor. Will der Erblasser den vom Gesetz designirten Anerben von der Succession in das Meiergut ausschließen, so muß er einen anderen wählen. Doch ist er hinsichtlich der Wahl beim Vorhandensein von Descendenten auf diese beschränkt, sofern er nicht gegen dieselben Enterbungsursachen geltend machen kann.

Auch die nicht zu den Meiergütern gehörigen Bauerngüter in der Größe von 30—150 Morgen, namentlich in den altfuldaischen Landestheilen und im Hanauischen, fallen meist einem Kinde zu, während dessen Geschwister mit geringeren Summen abgefunden werden. Der kleinere Grundbesitz unter 30 Morgen dagegen wird gewöhnlich in natura unter die Erben vertheilt.

Im Großherzogthum Hessen[14]) gestattet die Verordnung vom 9. Februar 1811 ausdrücklich die Theilung der bis dahin gebunden gewesenen Güter. Während diese Vertheilung der Nachlaßgüter in den ebenen und fruchtbaren Gegenden des Landes seitdem auch bei Vererbungen die Regel bildet, hat sich in den gebirgigen Theilen, namentlich in einem Theil des Odenwaldes, hinsichtlich der dort bestehenden geschlossenen Hufengüter, das Institut des sog. Anschlags erhalten. Dasselbe besteht darin, daß der älteste Sohn das Recht hat, das Gut nach einem niedrigen Anschlage zu übernehmen.

In Thüringen herrschten zur Zeit, als dieses Land unter Herzogen und Beamten fränkischer Abstammung stand, der freien Theilbarkeit günstige Rechtsanschauungen. Auch die darauf folgende Periode hat hieran nichts geändert. Erst in der Mitte des 16. Jahrhunderts wurden für die einzelnen Landschaften Landesordnungen erlassen, welche anordneten, daß, „um die Verminderung und Unrichtigkeit der Zinsen und Frohnen zu vermeiden, die Hufen, zins-, erb-, lehn- und frohnbaren Güter ohne Bewilligung des Landesherren nicht ferner zerrissen und vereinzelt werden sollen“. Die Rechtsüberzeugung und Sitte des Volks fügte sich diesen Anordnungen indeß nur widerwillig, so daß Dispensationen von den Theilungsverboten häufig nachgesucht wurden und Theilungen der Hufen in $^1/_8$, $^1/_{16}$ und $^1/_{32}$ Güter zugelassen werden mußten. Immerhin wurden jetzt die Complexe von Parcellen im herrschaftlichen Zins- und Steuerinteresse doch meist als ein Ganzes behandelt und mit einer Pauschalsumme an Steuern und Lasten beschwert. Neben diesen geschlossenen Gütern kamen dann aber auch walzende Grundstücke vor, von denen jedes besonders besteuert wurde. An diese Gebundenheit des bäuerlichen Grundbesitzes einerseits und an die freie Theilbarkeit desselben andrerseits schließen sich dann auch die entsprechenden erbrechtlichen Bestimmungen an. So gestaltete sich in einem Theile Thüringens das im Sachsenspiegel enthaltene Kürrecht in Verbindung mit der Gebundenheit des Grundbesitzes aus einem Recht des ältesten Sohnes, die Theile (Loose) zu machen (Sachsenspiegel Th. III Art. 29 § 2), zu einem Recht der Würderung des gebundenen Gutes, während der jüngere Sohn nun nicht mehr unter den ihm angebotenen Loosen zu wählen, sondern das ihm angebotene Gut einfach anzunehmen oder auszuschlagen hatte. Das Kürrecht war in dieser Gestalt aus dem Sachsenspiegel in eine Reihe von Statuten übergegangen.

Zum Unterschiede von den geschlossenen Gütern werden die walzenden Grundstücke nach gemeinem Erbrecht vererbt. Und auch für die geschlossenen Erbgüter kommen mit dem Zurücktreten des herrschaftlichen Zins- und Steuerinteresses an der Geschlossenheit derselben die der Volksanschauung widersprechenden Beschränkungen der Dismembrationsfreiheit in einigen Staaten in Wegfall. Damit wird denn ein immer größerer Theil des bäuerlichen Grundbesitzes dem gemeinen Erbrecht unterstellt.

Am besten erhalten hat sich die Gebundenheit des Grundbesitzes und das ver-

---

14) Bericht des Ausschusses der 2. hessen-darmstädtischen Kammer, den Gesetzentwurf über die Errichtung landwirthschaftlicher Erbgüter betreffend, dessen Verfasser der Abgeordnete Zentgraf war (1858). Nobbe, Die Dismembrationsfreiheit des ländlichen Grundbesitzes. Ein Beitrag zur bäuerlichen Erbrechtsfrage, S. 4.

selben entsprechende Anerbenrecht in einem großen Theil des Herzogthums Altenburg[15]). Dieses zerfällt in zwei durch das fürstlich reußische Gebiet getrennte und unter einander in jeder Beziehung verschiedene Bestandtheile. Diese Verschiedenheit bezieht sich nicht nur auf die Configuration und Beschaffenheit des Bodens, sondern auch auf die Art, wie der Boden vertheilt ist und besessen wird. Im Ostkreise befindet sich das fruchtbare ebene Land größtentheils im Privateigenthum von großen Bauern, an das sich dann einerseits Rittergüter und andrerseits Gärtner- und Häuslerstellen anschließen. Im gebirgigen und waldreichen Westkreise dagegen liegen ausgedehnte Domanialwaldungen; die sämmtlichen Güter sind kleiner und die Kleinhäusler zahlreicher als im Ostkreise. Im Ostkreise besteht in großem Umfange die Neigung den Grundbesitz zusammenzuhalten, und zwar erstreckt sich diese Neigung nicht blos auf die großen und mittleren Bauerngüter, sondern auch auf die kleinen Gütchen bis zu 1/4 Acker. Diese Neigung der örtlichen Bevölkerung, ihren Besitz zusammenzuhalten, ist derselben durch eine mehrhundertjährige Gesetzgebung anerzogen worden. Verbieten doch bereits die Landesordnungen von 1589, von 1691 und von 1705 den bäuerlichen Grundbesitz ohne Einwilligung des Lehns- oder Gerichtsherrn zu zerstückeln. „Dieweil sich", so heißt es in der aus dem Jahre 1742, stammenden neuen Auflage der Landesordnung von 1705, „über das begiebt, daß Bürger und Bauern ihre Hufen, Zinß-, Erb- Lehen und frohnbare Güther ... zurreissen, von einander theilen und verkaufen, daraus denn öffters dem Zinß Herrn Abbruch und Verminderung oder doch zum wenigsten viel Unrichtigkeiten der Zinsen erfolgen, darzu der Anspann und die FrohnDienste etwan vermindert werden; als wird hiermit nochmals befohlen, daß Niemand sein Lehen oder gehufetes ZinßGuth — ohne Einwilligung des Lehen oder interessirten Gerichts-Herrn zerreisse oder vereintzele — Wo aber eintzeln oder also genannte ledige Stücke vorhanden, bleibets der Theilung halber bei jedes Ortes bisheriger Gewohnheit."

Die Bestimmungen der Landesordnungen werden ergänzt und theilweise abgeändert durch die Verordnung vom 9. November 1825, durch das Mandat vom 6. Juni 1828, sowie durch die Bekanntmachungen vom 26. October 1847 und 16. Juni 1851 und das Kammerrescript vom 27. Mai 1840.

Gegenwärtig wird die Geschlossenheit des ländlichen Grundbesitzes in beiden Hälften des Herzogthums durch das Gesetz, die Güter- und Grundstückszer-

15) Hesse, Handbuch des herzogl. sachsen-altenburgischen Privatrechts, Altenburg 1841, S. 208 u. passim. W. Löbe, Geschichte der Landwirthschaft im altenburgischen Osterlande, Leipzig 1845. Meyer-Altenburg, Die Vorzüge der Minoratserbfolge, Kassel 1853. Amtlicher Bericht über die siebente Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Altenburg 1843, Altenburg 1844. In diesem Bericht beziehen sich auf die altenburger Bauernverhältnisse insbesondere die Eröffnungsrede des Ministers Wüstemann S. 54 ff., der Vortrag des Geh. Hofr. Schulze über die Volksthümlichkeit der altenburger Bauernwirthschaft 222 ff., der Aufsatz von W. Löbe über die Theilung des Grund und Bodens S. 240 ff., der Aufsatz von Prof. Hanssen über Gebundenheit und Theilbarkeit des Bodens nebst Beilagen S. 449 ff. und die Arbeit von Geh. Hofrath Wagner über den sittlichen Zustand der altenburger Bauernschaft S. 278 ff. Briefliche Mittheilungen.

schlagungen betreffend, vom 9. April 1859 (G.S. S. 14 und 15) nebst Ergänzung vom 16. December 1867 und die Bekanntmachung der Landesregierung, betreffend das Verfahren bei Dismembrationsgesuchen, vom 14. Mai 1853 (G.S. S. 32) geregelt. Indeß haben diese Gesetze doch ihre vorzugsweise Bedeutung für die östliche Hälfte des Herzogthums, weil hier die geschlossenen und gebundenen Bauerngüter einen viel größeren Theil des Areals einnehmen als in der westlichen Hälfte. Nach dem Gesetz von 1859 gehören zu den geschlossenen Grundstückscomplexen: alle Wohnsitze auf dem Lande, mit welchen liegende Gründe „von mehr als 5 Acker Flächengehalt in Zubehörungseigenschaft" verbunden sind; ferner alle inländischen Rittergüter, sobald ihr Flächeninhalt incl. der zugehörigen Pertinenzstücke mehr als 5 Acker beträgt, und endlich die zu ausländischen Rittergütern gehörigen inländischen Grundstückscomplexe und die sog. ledigen Hufen unter der Voraussetzung, daß ihr Areal mehr als 5 Acker beträgt.

Die Zerschlagung dieser Grundstücke sowie in der Regel auch die Abtrennung einzelner Parcellen von denselben ist von der Genehmigung der Landesregierung abhängig. Die Gesuche um Dismembration sind bei der zuständigen Verwaltungsbehörde anzubringen. Diese hat die nöthigen Erörterungen zu veranstalten, unter Anderem regelmäßig die betreffende Gemeinde zu hören, und alsdann das Gesuch mit ihrem Bericht der Landesregierung zur definitiven Beschlußfassung vorzulegen. Sie soll hauptsächlich die Frage erörtern, ob die abzubringenden Parcellen mit den Grundstücken des neuen Erwerbers zweckmäßig vereinigt oder doch bewirthschaftet werden können. Erforderlichenfalls ist das Gutachten von Sachverständigen zu hören. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn das Gut eine wesentliche Veränderung in seiner Bewirthschaftungsweise erfahren würde, wenn also z. B. durch die Zuschlagung oder Abtrennung aus einem Anspanngut ein Handgut werden würde, sowie wenn der Verdacht einer beabsichtigten sog. Güterschlächterei vorliegt.

Neben dem geschlossenen Grundbesitz kommen auch sog. walzende oder ledige Grundstücke vor: jene wiegen im Ost-, diese im Westkreise vor.

Die walzenden Grundstücke sind frei veräußerlich und theilbar — bis auf ein Minimum von 1/2 Acker. Jedoch darf die Theilung auch diese Grenze überschreiten, nur bedarf es dazu der Genehmigung der Landesregierung. Ohne solche Genehmigung darf die Parcellirung nur in bestimmten, vom Gesetz genau bezeichneten Fällen unter das Minimum herabgehen. Diese Fälle beziehen sich auf die Zusammenlegung von Grundstücken, die Vertauschung von Pertinenzstücken oder den Ersatz eines abgetrennten Pertinenzstückes durch ein entsprechendes walzendes Stück, die Abtrennung zu öffentlichen Zwecken, die Anlage eines Privatweges, die Erweiterung der Gebäude, des Hofraumes oder Gartens eines Nachbars, die Verbesserung des Laufes fließender Gewässer, die Anlage von Wiesen und Entwässerungen, sowie die Gewinnung eines Bauplatzes nebst Hof und Garten.

An die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums schließt sich das Anerbenrecht an. Der bäuerliche Grundbesitz wird in der Regel derart vererbt, daß der jüngste Sohn das väterliche Gut mit Ausschluß aller seiner Ge-

schwister gegen die Verpflichtung erhält, seine Geschwister mit Geld abzufinden. Sind nur 2 Erben in absteigender Familie vorhanden, von denen jeder das Gut haben will, so soll der Aelteste es würdern und der Jüngste die Wahl haben, dasselbe um diese Taxe anzunehmen oder nicht. Sind mehrere Güter in der Erbschaft vorhanden, so darf der Jüngste nur eins wählen. Tritt der jüngste Sohn das ihm angebotene elterliche Gut nicht an, so hatte er früher das Recht, von dem Gutsübernehmer ein sog. Kür- oder Gönnegeld zu fordern. Erst durch das Gesetz vom 6. April 1841 § 32 ist das Kürgeld beseitigt worden. Sind die Kinder beim Tode des Vaters noch unmündig, so hat die Wittwe die Wahl, ob sie auf Erbtheilung dringen oder, wenn sie unverheirathet bleibt, bis zur Volljährigkeit des jüngsten Sohns, die nachgelassenen Güter mit ihren Kindern gemeinschaftlich behalten und verwalten will oder nicht. Das erstere ist die Regel. Erst nachdem der jüngste Sohn volljährig geworden, pflegt dann die Erbtheilung und zwar gewöhnlich in folgender Weise zu erfolgen. Die Verwandten, d. h. die älteren Geschwister, mit Hinzuziehung des Ortsrichters, berechnen die ganze Erbschaftsmasse und wägen nach den Verhältnissen ab: wie viel der künftige Besitzer an eigenem und auf das Gut geborgtem baaren Gelde an die Miterben abgeben kann, ohne die Existenz des Familienguts zu gefährden. Nach diesem Maßstabe wird das Gut „gewürdert" und vom jüngsten Sohn übernommen. Bei dieser Würderung hat es in der Regel sein Bewenden. Gerichtliche Erbsonderungen bilden die Ausnahme. Uebrigens hat die gesetzliche Erbfolgeordnung nur subsidiäre Bedeutung, indem der jeweilige Eigenthümer auch ein anderes seiner Kinder zum Anerben einsetzen kann, was jedoch, sofern nur der jüngste Sohn tüchtig ist und die häuslichen Verhältnisse der Familie nicht dringend etwas anderes gebieten, gewöhnlich nicht geschieht.

Im Südosten Deutschlands [16]) — dem dritten Gebiet, in dem sich das Anerbenrecht vorfindet — begegnen wir demselben in der Form der sog. Vortheilsgerechtigkeit und des sog. Vorwahlrechts. In dem bayerischen Landrecht (III 1 § 14, 13 und IV 1 § 14) wird bestimmt, daß der älteste weltliche Mannserbe einen Vorzug in unbewegliche Güter hat, „sofern er anders die übrigen Miterben im leidentlichen Anschlage pro rata herauszuzahlen vermag". Es wird als ein wesentlicher Mangel dieses Rechts bezeichnet, daß es nicht genau vorschreibt, wie die Güter geschätzt werden und welchen Vortheil die Anerben bei der Gutsübergabe haben sollen. Auch die Kemptensche Verordnung vom 4. Juni 1792 gewährt hinsichtlich des sog. Heimathrechts an Häusern, Gütern, Herbergen und Gerechtigkeiten den Söhnen nach dem Alter ein Vorzugsrecht vor den Schwestern. Nach der Rattenbergschen L.O. § 10, 12 steht den Brüdern vor den Schwestern und unter den Brüdern dem jüngsten

16) Roth, Bayerisches Privatrecht § 374 Note 51, 52, 53, 54, 55; § 352 Note 27. Bavaria II, 1 S. 317, 318; III, 1 S. 362; III, 2 S. 980; IV, 1 S. 277; II, 2 S. 911. Seydel, Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern während des Jahres 1880, in der Zeitschrift des k. bayerischen stat. Bureau 1880, S. 180. W. Helferich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, November 1883, S. 228, 229. H. Ranke in Bäuerliche Zustände, Bd. 1 S. 274. Eheberg daselbst Bd. 3 S. 131 ff. u. passim.

derselben ein Vorwahlrecht bezüglich der zum Nachlaß gehörigen Behausung und Hofreut, nachdem dieselben zum landläufigen Kaufpreise angeschlagen worden sind, zu, und auch das Bamberger Landrecht S. 70 giebt dem zur Zeit der Theilung des elterlichen Nachlasses jüngsten oder einzigen Sohne ein Vorwahlrecht hinsichtlich des häuslichen Ansitzes und des damit verknüpften Hofs oder anderer Gerechtsame der Eltern. Als Vorwahl oder Vorsatz bezeichnet man in Bayern das Recht, vermöge dessen einer der mehreren Erben sich ein gewisses Stück aus dem Nachlaß ausziehen und sich gegen einen mäßigen Anschlag zueignen darf.

Theils auf Grund dieser Rechtsquellen, theils unabhängig von denselben hat sich die Sitte, das Bauerngut an eins der Kinder übergehen zu lassen, das dann bei der Erbschaftsauseinandersetzung vor seinen Miterben mehr oder minder begünstigt ist, in vielen — und zwar namentlich in den vom bayerischen und schwäbischen Volksstamm bewohnten — Theilen Bayerns ausgebildet und bis zur Gegenwart erhalten. „Fast allgemein herrscht diese Sitte in Altbayern (Ober- und Niederbayern und ein großer Theil der Oberpfalz). Hier mag das bayerische Intestaterbrecht günstig auf die Erhaltung der Sitte gewirkt haben." Speziell in Oberbayern pflegt die überwiegende Mehrzahl der Anwesen im Erbgange ungetheilt an einen der Erben des letzten Besitzers überzugehen, und zwar ist dies gewöhnlich der älteste Sohn, zuweilen auch die älteste Tochter. In Oberbayern kommt außerdem noch vielfach die Communhausung der Geschwister auf dem ungetheilt bleibenden väterlichen Gut vor. Als eine Folge dieser Sitte erscheint das lange Ledigbleiben der Söhne. Auch in Schwaben, namentlich zwischen Augsburg und Ulm, und Neuburg werden fast alle Bauernhöfe entweder nach Erst- oder Jüngstgeburtsrecht vererbt. Selbst sehr kleine Anwesen, die sog. Sölden mit 12—15 Tagwerk, pflegen ungetheilt erhalten zu werden. Unter den Bauern heißt es hier allgemein: man darf dem Uebernehmer die Sache nicht zu schwer machen, er muß bestehen können. Auch nach der oberpfälzischen Observanz erfolgt die Uebergabe des Bauernguts regelmäßig an den jüngsten Sohn, der nach allgemeiner Volksanschauung einen Anspruch auf das „Voraus" oder den „Einsitz", wie man im Regenthal sagt, hat. Wenn der Vorausberechtigte das elterliche Gut selbst übernimmt, so erhält er vor seinen Geschwistern den sog. „Uebernahmsvortheil", der, wenn in nichts anderem, so doch wenigstens darin besteht, daß das Anwesen so gering als möglich gewerthet wird. Uebernimmt dagegen — in Folge eines Uebergabe- oder Erbschaftsvertrags — einer der Geschwister des Vorzugserben das Gut, so erhält der letztere außer dem ihm gleich allen übrigen Erben gebührenden Vermögenstheil noch eine bisweilen nicht geringe Entschädigungssumme, den sog. Einsitz. Naturaltheilungen kommen in Altbayern nur ausnahmsweise vor. Und selbst in dem vom fränkischen Volksstamm besiedelten Theil Bayerns, wo der Regel nach der Grundbesitz unter sämmtliche oder doch unter mehrere Kinder in natura vertheilt wird, kommen Gegenden vor, in denen die größeren Bauerngüter nach Anerbenrecht vererbt werden. So gilt in der zu Oberfranken gehörigen ehemaligen Grafschaft Thurnau das Vorsitzrecht des jüngsten Sohns, und wenn keine Söhne vorhanden sind, der jüngsten Tochter, und auch nach Bamberger Recht erhält der jüngste oder einzige Sohn den elterlichen Hof,

während die sog. fliehenden Lehen d. h. die nicht gebundenen Zubehörungen des Hofs (in Thüringen, Sachsen und Altbayern walzende Gründe genannt) der gleichen Theilung unter den Geschwistern unterliegen, so daß also auch diesen ein Besitzthum zufällt. Doch sind die Eltern berechtigt, das Anwesen einem anderen als dem jüngsten Sohne zu übergeben. Der übernehmende Sohn wird in der Weise bevorzugt, daß das betreffende Gut bei der Uebergabe nicht zu seinem vollen Werthe, sondern in der Regel nur zu zwei Dritteln des wahren Werths abgeschätzt wird, so daß also ein Drittheil die Vorzugsportion bildet. Auch im südlichen Mittelfranken ist die Sitte verbreitet, daß einer der Söhne und zwar der älteste zur Nachfolge in das väterliche Gut gerufen wird, und am Hahnenkamm hält man das Minorat für so widernatürlich, daß man sich gegen dasselbe durch das Sprichwort: „den Holzstoß greift man nicht von hinten an", verwahrt. Im Nürnbergischen, an der Aisch und am Steigerwalde genießt aber wieder das jüngste Kind das Vorzugsrecht: ja an der Pegnitz geht die Bevorzugung des jüngsten Kindes so weit, daß ihm — ähnlich wie im badischen Schwarzwalde und in der Oberpfalz — bei der Abtretung seines Vorrechts an eines seiner Geschwister eine bestimmte Entschädigung, der sog. Einsitz, bezahlt werden muß. Dagegen giebt es in Unterfranken verhältnißmäßig wenige Orte mit geschlossen sich vererbenden Bauernhöfen. Hier herrscht allgemein die sog. Drittheilung des Anwesens, über die weiter unten zu berichten sein wird. Nur in einzelnen Bezirken der Rhön, in denen bereits unter Karl dem Großen Sachsen angesiedelt waren, findet sich auch der dem sächsischen Volksstamm vielfach eigene geschlossene Grundbesitz und die ungetheilte Vererbung desselben.

Im Großherzogthum Baden[17]) hat sich trotz der im allgemeinen geltenden freien Theilbarkeit des ländlichen Grundbesitzes im Schwarzwalde eine nicht geringe Anzahl sog. geschlossener Hofgüter erhalten. Es sind das gewöhnlich Bauerngüter, die nicht aus einzelnen zerstreuten Parcellen bestehen, sondern arrondirt sind; die ferner nicht unter 40 Morgen Flächengehalt zu umfassen pflegen, wohl aber auch bis auf 300 Morgen und darüber aufsteigen, im Durchschnitt jedoch eine Größe von ca. 100 Morgen zu haben pflegen. Indeß macht nicht bereits die bloße Einzinsung die zusammenzinsenden Güter zu geschlossenen, sondern dazu wird erfordert, „daß vermöge eines Gesetzes oder eines rechtsgenügenden Herkommens ein Hof stets ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen sei und wirklich unzertrennt besessen werde" (Ed. v. 23. März 1808 § 3). Diese geschlossenen Hofgüter sind nun keine Fideicommißgüter, wie mehrfach irrthümlich angenommen worden ist,

17) Die für die Mitglieder der 21. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe bestimmte Festschrift, Heidelberg 1860, und in derselben namentlich die vom Freiherrn Rüdt von Collenberg stammende landwirthschaftliche Beschreibung des südlichen Gebirgslandes. Verhandlungen der zweiten Session des Landesculturraths in Karlsruhe von 1870, Karlsruhe 1871. Mein an das großherzogl. badische Handelsministerium gerichtetes Schreiben vom 31. März 1879, in dem ich die Resultate der im J. 1872 von der badischen Staatsregierung veranstalteten Enquête über die Verbreitung der Hofgüter zusammengestellt habe, sowie die weiter unten zu machenden Literaturangaben.

denn die Hofbauern sind volle Eigenthümer ihrer geschlossenen Höfe und dürfen dieselben als Ganzes beliebig veräußern und verpfänden. Beschränkt sind sie dagegen in der Zerschlagung der Hofgüter. Diese sollen nach dem Edict vom 23. März 1808 § 3 auf Grund letztwilliger Anordnung des Besitzers oder mit Einwilligung des Vorzugserben oder durch Verordnung der Ortspolizei nur dann in halbe oder viertheils Güter zerlegt werden dürfen, wenn die nöthigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude für so viele Familien vorhanden sind oder mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse hergestellt werden können, wie das Hofgut in Theile zerlegt wird. Eine zum Gesetz vom 23. März 1808 erlassene Vollzugsverordnung des Ministers des Innern vom 4. November 1837 regelt die in dem Edict in Aussicht genommene polizeiliche Genehmigung folgendermaßen.

Die Theilung eines geschlossenen Hofguts soll nur auf Anregung der Interessenten geschehen dürfen (§ 1). Diese haben sich an den Gemeinderath zu wenden, welcher das Gesuch mit seinem Bericht und einem seinerseits zu stellenden Antrage dem Bezirksrath zur Genehmigung unterbreitet (§ 2). Nach dem Verwaltungsgesetz vom 5. October 1863 und der Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Juli 1864 hat der Bezirksrath jedoch nur über das Maß der Theilbarkeit der Liegenschaften und über Bewilligung von Nachsicht in einzelnen Fällen zu beschließen, und es liegt fortan dem Bezirksamt die polizeiliche Genehmigung zur Theilung geschlossener Güter und Loslösung einzelner Bestandtheile ob.

Die Genehmigung erfolgt:

1) wenn sowohl der loszutrennende als der übrigbleibende Theil ein landwirthschaftliches Ganze bildet und

2) nach seinem Umfange wie nach seiner Ertragsfähigkeit zur Ernährung einer Familie vollständig ausreicht oder mittels einer zu erwartenden Culturerhöhung doch wenigstens dazu gebracht werden kann,

3) wenn ferner auf jedem Theilstück hinreichende Wohnungs- und Oekonomiegebäude vorhanden sind oder hergestellt werden, und

4) die zu jedem Theil gehörigen Waldungen oder Torfgründe das nöthige Brennmaterial zu liefern im Stande sind (§ 4).

Wenn der loszutrennende Theil mit einem anderen Hofgut vereinigt wird, so genügt es, wenn die obigen Voraussetzungen nur hinsichtlich des übrig bleibenden Theils vorhanden sind. Der losgetrennte Theil bildet alsdann einen unzertrennlichen Bestandtheil des Hofguts, mit dem er vereinigt wurde (§ 5).

Eine Theilung wird aber auch dann bewilligt, wenn der eine oder andere Theil für sich allein zur Ernährung einer Familie nicht ganz ausreichen würde, falls es nur

1) an den erforderlichen Wohnungen und Oekonomiegebäuden nicht fehlt und

2) der Besitzer des unzureichenden Gutstheils zugleich daneben noch einen anderen Nahrungszweig betreibt, welcher nach den örtlichen Verhältnissen als ein sicherer und dauernder zu betrachten ist und in Verbindung mit dem Betrieb des fraglichen Gutstheils den Unterhalt einer Familie vollständig begründet, oder

3) sofern aus dem loszutrennenden Theil eine den Wohlstand des Orts befördernde oder überhaupt im öffentlichen Interesse gelegene Niederlassung gegründet werden soll oder

4) auch aus anderen dringenden Gründen (§ 6).

Nach gegenwärtig geltendem Verwaltungsbrauch wird — wie Schupp berichtet[18]) — auch eine vollständige Zerstückelung des Hofguts, d. h. eine solche Theilung, welche alle einzelnen Stücke zu walzenden Gütern macht, gestattet.

Zufolge Gesetzes vom 29. Juli 1864, Stempel, Sporteln und Taxen im Großherzogthum Baden betreffend, §§ 13 und 38 sind an Sporteln für das Erkenntniß des Bezirksamts — 2 Gulden, des Bezirksraths — 3 resp. 4 Gulden und außerdem an Taxen für die Gestattung der Vertheilung eines geschlossenen Hofguts 25—100 Gulden, für die Gestattung der Abtrennung einzelner Parcellen von einem solchen 5—15 Gulden zu zahlen.

Die untheilbaren Liegenschaften überhaupt und die Hofgüter insbesondere dürfen nach dem Edict vom 23. März 1808 § 5 im Vererbungsfalle nicht in natura getheilt, sondern müssen durch öffentliche Versteigerung auf einen theilbaren Geldwerth gebracht werden.

Ausgenommen von diesem letzteren Verfahren sind jedoch diejenigen Liegenschaften, bei deren Vererbung einem der Erben ein Vorzugsanspruch, eine Vortheilsgerechtigkeit, ein Recht auf einen kindlichen Anschlag zusteht.

Dieses ist in dem größten Theil des Schwarzwalds der jüngste unter mehreren dem Erblasser nahe stehenden Erben. Das Minorat wurzelt in den Ueberzeugungen und Sitten der Schwarzwälder so fest, daß es der österreichischen und fürstlich fürstenbergischen Regierung trotz wiederholter am Schluß des vorigen Jahrhunderts angestellter Versuche nicht gelingen wollte, in ihren zum Schwarzwalde gehörigen Gebieten die Minoratserbfolge in Hofgüter durch die Majoratserbfolge zu verdrängen. Ja so tiefe Wurzeln besitzt die Gebundenheit der Hofgüter, die Individualsuccession und die Vortheilsgerechtigkeit in der Rechtsüberzeugung der Schwarzwälder, daß es weder der Napoleonischen Gesetzgebung noch der auf die absolute Freiheit des Grundbesitzverkehrs und das gleiche Erbrecht gerichteten Strömung der vierziger und sechziger Jahre gelungen ist, das bäuerliche Sonderrecht zu beseitigen. Wohl aber hat das Edict vom 23. März 1808 das Anerbenrecht, wie sich gegenwärtig herausgestellt hat, in pejus reformirt, indem es vorschreibt, daß die Schätzung des Hofguts „nach dem landläufigen Preise", wie wenn das Gut „zur Theilungszeit verkauft würde", vorgenommen und von dem Verkehrswerth dann nur $^{1}/_{10}$ (nach dem Landrecht $^{1}/_{10}$—$^{1}/_{8}$) zur Erleichterung für den Gutsübernehmer abgezogen werden soll. Vorher waren in der That häufig Unbilligkeiten der schlimmsten Art vorgekommen, welche, wie die Eingangsworte zu dem Edict von 1808 sagen, ihren Ursprung in dem häufig tief unter dem wahren Werth stehenden und immer willkürlichen Anschlage des Hofguts hatten; dazu kam dann noch, daß dieser dem Vorzugserben zu Theil werdende Vortheil nicht einmal immer den Besitzer des Hofguts traf, da der Vorzugserbe das Hofgut nicht anzutreten brauchte und sich dennoch den Vorzug von demjenigen seiner Geschwister, der

18) Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Heidelberg 1870, S. 14.

das Gut übernahm, auszahlen lassen durfte. Durch das Edict von 1808 gerieth man aber ins gegentheilige Extrem, indem der Vorzugserbe, wenn man es mit der betreffenden Bestimmung über die Taxation der Hofgüter genau nimmt, auf dem Gut nicht bestehen kann, sofern ihm nicht eine reiche Heirath u. s. w. zu Hilfe kommt.

Mit geringen Abänderungen ging das Edict vom 23. März 1808 dann als Zusatz c—g zum Artikel 827 in das badische Landrecht über. Das durch Decret vom 3. Februar 1809 im Großherzogthum Baden eingeführte Landrecht machte im Allgemeinen bezüglich der Verfügbarkeit unter Lebenden und auf den Todesfall keinen Unterschied zwischen be- und unbeweglichem Eigenthum, so daß hinfort über alles liegenschaftliche Eigenthum unter Lebenden und auf den Todesfall unter Einhaltung des Pflichttheilsrechts vollständig frei verfügt werden konnte. Es hob ferner alle Unterschiede des Geschlechts und der Erstgeburt in der Beerbung auf (A. 745), gewährte jedem Miterben das Recht, seinen Antheil an Fahrniß und liegender Habe im Stück zu verlangen (A. 826), und ordnete für Liegenschaften, die sich füglich nicht theilen ließen, die öffentliche Versteigerung an (A. 827). Als singularrechtliche Institute behielt es nur die Familienfideicommisse (hier Stammgüter genannt: Art. 577 ca—cr) und die bäuerlichen Hofgüter (Art. 827 c—g) bei. Zur Erläuterung der für die Hofgüter geltenden Bestimmungen des Landrechts sollte übrigens gemäß Art. XVIII des Einführungsedicts vom 3. Februar 1809 auch in Zukunft das Edict vom 23. März 1808 dienen.

Nach dem badischen Landrecht besteht die Vortheilsgerechtigkeit in dem Recht eines unter mehreren in gleichem Grade mit dem verstorbenen Besitzer eines Hofguts verwandten Erben, das ihnen gemeinschaftlich deferirte Gut zu einem „kindlichen Anschlag" zu übernehmen (Art. 827 c). Die Vortheilsgerechtigkeit beruht entweder auf Ortsgebrauch oder Privatdisposition (letztwillige Verfügung, Vertrag). Ein diesbezüglicher Ortsgebrauch wird nach dem Edict vom 23. März 1808 § 6 nur dort anerkannt, wo derselbe vom Jahre 1808 an rückwärts dreißig Jahre lang ununterbrochen bestanden hat und von diesem Jahr ab längstens in fünf Jahren schriftlich aufgezeichnet, von dem größeren Theil der stimmfähigen Gemeindeglieder zur Beibehaltung gewünscht und der Provinzregierung resp. dem Kreisdirectorium zur Bestätigung vorgelegt worden ist.

Durch eine Generalverfügung vom 16. Mai 1812 wurde den Kreisdirectionen vorgeschrieben, daß sie das Vorhandensein des obigen Ortsgebrauchs ex officio constatiren sollten. Wegen der damaligen kriegerischen Ereignisse war dies jedoch wahrscheinlich nicht überall geschehen, so daß ein Erlaß des Justizministers vom 10. Juli 1823 — obgleich der für die Feststellung der Vortheilsgerechtigkeit vorgeschriebene fünfjährige Termin bereits abgelaufen war — anordnete, daß diejenigen Gemeinden, welche zur Erklärung noch nicht besonders aufgefordert worden waren, nachträglich hinsichtlich der in ihrem Bezirk befindlichen Hofgüter vernommen werden sollten.

Und trotzdem hat — nach Ausweis einer im J. 1872 von dem Handelsministerium veranstalteten Enquête — die ordnungsmäßige Befragung der Gemeinden und die Bestätigung der Vortheilsgerechtigkeit nicht überall stattgefunden oder es sind doch wenigstens die Protokolle über jene Einvernahme

nicht für alle diejenigen Gemeinden vorhanden, in denen erwiesenermaßen die Vortheilsgerechtigkeit noch heute zu Recht besteht. Da es andererseits, nach Ausweis derselben Enquête, aber wiederum Gemeinden giebt, in denen die vorgeschriebene Befragung und Bestätigung des Ortsgebrauchs zwar stattgefunden, die Uebung der Vortheilsgerechtigkeit sich aber gleichwohl nicht bis auf unsere Tage erhalten hat, so decken sich demnach der gesetzliche und der factische Zustand hinsichtlich der Geltung der Vortheilsgerechtigkeit heutzutage nicht mehr vollständig. So wird im Amtsbezirke Wolfach, wo sich keine Protokolle über die hier erfolgte Bestätigung der Vortheilsgerechtigkeit mehr finden, dennoch auch noch in der Gegenwart allgemein an derselben festgehalten, während umgekehrt in einer Anzahl von Gemeinden der Amtsbezirke Villingen, Waldkirch, Tryberg u. s. w., nach Ausweis der Acten, der Ortsgebrauch der Vortheilsgerechtigkeit im Anfang des Jahrhunderts constatirt und bestätigt worden, die Anwendung dieses Instituts aber gleichwohl vielfach außer Uebung gekommen ist. Da die Bestätigung der obigen Ortssitte außerdem vielfach erst in Folge der Ministerialverordnungen von 1812 und 1823 — also erst nach Ablauf des in dem Edict von 1808 vorgesehenen fünfjährigen Termins — erfolgt ist, so läßt sich die Rechtsbeständigkeit des bestehenden Zustands wohl angreifen. Dies ist denn auch seitens einer Anzahl badischer Juristen geschehen, während von anderen die Rechtsbeständigkeit zwar anerkannt, aber gleichwohl zugegeben wird, daß nicht leicht in einer formloseren Weise ein Beschluß über ein Gesetz gefaßt wurde, von dem das Wohl ganzer Generationen abhängt.

So ruht denn die Vortheilsgerechtigkeit heute zum Theil nur noch auf einer sich selbst tragenden Sitte. Da die Sitte an sich weniger fest und geschützt ist, als das geschriebene Recht, so ist dieselbe in der Gegenwart von der Gefahr der Auflösung um so mehr bedroht, je stärker ihre Voraussetzung — die Untheilbarkeit der Hofgüter — in Folge der consequenten Praxis der obersten Verwaltungsbehörde, welche die nachgesuchte Genehmigung zur Theilung der rechtlich gebundenen Hofgüter fast ausnahmslos ertheilt, in ihrer Existenz bedroht ist.

Gegenwärtig findet sich die Vortheilsgerechtigkeit am häufigsten auf dem hohen Schwarzwalde sowie in den oberen Theilen der Seitenthäler der in den Rhein mündenden Flüsse und ihrer Nebenflüßchen. Sie verliert sich jedoch in dem Maße, wie die Thäler sich dem Rhein nähern und der Boden sowie die klimatischen Verhältnisse den Anbau von Getreide, Handelsgewächsen und Wein gestatten. Es erstreckt sich das Geltungsgebiet der Vortheilsgerechtigkeit hier vom Feldberg im Süden bis nach Oberkirch im Norden.

Außerhalb des Schwarzwalds kommt die Vortheilsgerechtigkeit in größerem Umfange nur noch im nördlichen und südlichen Hügellande vor und bezieht sich hier auf Güter, für die keinerlei Schranken der Theilbarkeit mehr bestehen.

Nach der im J. 1872 von der badischen Regierung veranstalteten — weiter unten näher zu erwähnenden — Enquête findet sich die Vortheilsgerechtigkeit heutzutage noch in 28 badischen Amtsbezirken vor. Innerhalb der 28 Amtsbezirke besteht sie aber nur in einer Anzahl und nicht in allen Gemeinden. Das Verhältniß derjenigen Gemeinden, in denen die Vortheils-

gerechtigkeit besteht, zu der Gesammtzahl der Gemeinden in den betreffenden Amtsgerichtsbezirken, in % ausgedrückt, ist folgendes. Es machen die Gemeinden mit Vortheilsgerechtigkeit von sämmtlichen Gemeinden des Amtsbezirks aus:

%:	100—75	75—50	50—25	unter 25
Amtsbezirke:	Waldkirch Wolfach Tryberg	Freiburg Neustadt Oberkirch	Offenburg-Gengenbach Emmendingen Staufen Waldshut St. Blasien Villingen Ueberlingen Weinheim Ebersbach Tauberbischofsheim Pfullendorf	Säckingen Ettenheim Lahr Achern Stockach Meßkirch Donaueschingen Buchen Wertheim Heidelberg Adelsheim

Im Schwarzwalde findet die Vortheilsgerechtigkeit Anwendung hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — bei der Vererbung von Hofgütern. Indessen kommt sie auch bei den kleineren Gütern, den sog. Gewerbe- und Tagelöhnergütern vor, so z. B. in einigen Gemeinden der Amtsbezirke Freiburg, Neustadt, Waldkirch, Wolfach, Oberkirch, Lahr. Bei Vererbung dieser Güter werden dieselben, falls nicht durch letztwillige Verfügung des Erblassers oder durch Erbvergleich etwas anderes bestimmt ist, durch das Waisengericht oder sonst dazu verordnete Personen nach ihrem „wahren laufenden Werth" (§ 827 d) taxirt. Die Waisenrichter und verordneten Sachverständigen wurden früher fast immer aus den Hofgutsbesitzern gewählt. So kam es denn, daß die Taxe regelmäßig niedrig ausfiel und vielfach nicht einmal den Anschlag des Grundstückkatasters erreichte. Im Interesse der betheiligten Minderjährigen bestimmte eine Anordnung des Justizministers vom 12. Mai 1843 dann aber, daß die Rechtspolizeibeamten in Fällen, wo durch die Abschätzung das Interesse der Minderjährigen leiden würde, dahin wirken sollten, daß der kindliche Anschlag nicht tiefer als das Landrecht (Art. 827 d) zuläßt unter den wahren laufenden Verkehrswerth herabsinke. Gegenwärtig erfolgt der gerichtliche Anschlag des Guts gemäß § 64 des Gesetzes vom 28. Mai 1864 über die freiwillige Gerichtsbarkeit in Verbindung mit § 26 der Vollzugs-Verordnung vom 9. November 1864, die Dienstanweisung für die Waisenrichter betreffend, durch das Waisengericht, welches sich dabei nach den Vorschriften der §§ 150—160 der Dienstanweisung für Gerichtsvollzieher und Vollstreckungsbeamte zu richten hat. Seitdem nimmt die Taxe, je mehr wir uns der Gegenwart nähern, um so mehr den vollen Verkehrswerth zur Basis. Von dem solchergestalt ermittelten Werthe soll dann, wie wir bereits oben erwähnten, als Erleichterung für die Gutsübernehmer nach dem Edict von 1808 1/10, nach dem badischen Landrecht Art. 827 d in der Regel ebenfalls 1/10, ausnahmsweise jedoch, in rauhen Gegenden, 1/8 — und kann, wo Eltern es verordnen, sogar 1/4 — von dem „wahren laufenden Werth" abgezogen werden (Vortheilsgerechtigkeit, kindlicher Anschlag). Auf die dergestalt ermittelte Summe

hat eine verhältnißmäßige Ueberweisung der Schulden stattzufinden. Der übrig bleibende Werth ist in die Erbschaft einzuwerfen. Die Feststellung der Zieler, an welchen die Auszahlung der Erbportionen an die Miterben stattfinden soll, hängt in Ermangelung einer Vereinbarung unter den Erben von dem Gericht ab. Auf die Vortheilsgerechtigkeit hat nach dem Edict von 1808 und nach dem Landrecht Anspruch unter mehreren Söhnen der jüngste nicht verschollene Sohn, unter mehreren Töchtern die älteste nicht versorgte Tochter; die älteste versorgte jedoch nur dann, wenn sie durch rechtmäßiges Ehegeding im Voraus auf die Versorgung mit dem Hof geheirathet hat. Trotz des Vorzugsrechts kann der Anerbe von der fahrenden Habe einen gleichen Antheil wie seine Geschwister beanspruchen. Dagegen nimmt er an der Vertheilung anderer zum Nachlaß gehöriger Liegenschaften so lange nicht Theil, als die Miterben nicht aus diesen einen seinem Vorzuge am Hofgut gleichen Werth empfangen haben. Der Vortheilsberechtigte haftet dem Gläubiger nicht nur nach seinem Theil, sondern „nach seinem Empfang aus dem Erbe und unterpfändlich für das Ganze" (B. L.R. Art. 827 e). Er kann sein Recht auch an einen Miterben um ein sog. „Vortheilsgeld" abtreten, das jedoch den halben Werth des Vortheils nicht übersteigen darf (sog. Abtrittsgeld, Abwech) (B. L.R. Art. 827 f). Die Vortheilsgerechtigkeit fällt ganz weg, wenn keiner der Erben „einstehen" will und wenn das Gut wegen Schulden nicht behauptet werden kann (B. L.R. Art. 827 g). Wo der Vorzugserbe dagegen in Verschwendung oder in solche Verbrechen gegen den Erblasser verfällt, welche Schenkungen aufheben, tritt Interimswirthschaft ein. Doch haben alle diese Bestimmungen, mit Ausnahme jedoch des für die Vortheilsgerechtigkeit festgestellten Maximums, nur subsidiäre Bedeutung: sie können demnach durch letztwillige Verfügungen abgeändert werden. Namentlich darf eine andere, als die vom Gesetz designirte Person, zum Anerben eingesetzt werden. Durch Anordnung der Eltern darf ferner ein Hofgut auch in halbe oder Viertheilsantheile zerlegt und mehreren Erben zugewiesen werden, sofern nämlich die nöthigen Wirthschaftsgebäude für sämmtliche Familien vorhanden sind oder doch mit Beobachtung der polizeilichen Erfordernisse hergestellt werden können. Jedoch darf über das Vorzugsrecht nur derjenige Erblasser Verfügung treffen, welchem das Eigenthum am Hofgut gehört. Gehört es beiden Ehegatten, so muß die Anordnung von beiden Ehegatten erfolgen, so lange sie zusammenleben. Nach dem Tode des einen Ehegatten erhält der Ueberlebende die Befugniß, über das Hofgut Bestimmung zu treffen, und behält sie bis zur Wiederverheirathung.

Die außerhalb des badischen Schwarzwalds vorkommende Individualsuccession und Vortheilsgerechtigkeit charakterisirt sich durch weniger consequente und gleichmäßige Ausbildung. Sie ist local sehr verschieden: Anerbe ist auch nicht, wie im Schwarzwalde, überall der jüngste Sohn und die älteste Tochter, sondern bisweilen auch der älteste Sohn oder die älteste Tochter. In Auggen und Hügelheim wird die Person des Vortheilsberechtigten durch das Loos bestimmt, und im Heidelberger Odenwalde sowie in der Main- und Taubergegend entscheidet über die Person desselben der Familienrath. Auch findet sich die Individualsuccession bisweilen ohne Vortheilsgerechtigkeit vor.

3. Gutsübertragungsverträge.

A. Allgemeines über die Bedeutung dieser Verträge.

Nicht minder bedeutsam für die Erhaltung des bäuerlichen Grundeigenthums in der Familie als das Anerbenrecht sind die Gutsübertragungsverträge. Dieselben werden auch als Gutsübergabe-, Gutsüberlassungs-, Gutsabtretungs-, Abstands-, Ausgedings-, Auszugs-, Altentheils- oder Leibgedingsverträge bezeichnet.

Diese Verträge werden gewöhnlich zwischen einem bäuerlichen Gutsbesitzer und einem seiner Descendenten in der Absicht abgeschlossen, das Eigenthum und damit gewöhnlich auch die Bewirthschaftung des Guts bereits bei Lebzeiten der Eltern gegen Ausbedingung bestimmter Leistungen an eines der Kinder übergehen zu lassen. Für die Schulden des Bauern haftet der Uebernehmer nur soweit, als sie das Gut dinglich belasten oder von ihm ausdrücklich übernommen sind.

In den Städten und ebenso auf dem Lande in nicht bäuerlichen Kreisen pflegen diese Gutsübertragungsverträge außerordentlich selten vorzukommen. Und wo sie dennoch angetroffen werden, unterscheiden sie sich von eigentlichen Kaufverträgen nur wenig, indem sich der Vater gegen Uebergabe seines Hauses, Guts u. s. w. gewöhnlich Zahlung eines den Werth des übergebenen Grundstücks einigermaßen entsprechenden Preises ausbedingt.

In bäuerlichen Kreisen dagegen haben die Uebertragungsverträge heute eine sehr große Verbreitung, scheinen aber erst nach Ausgang des Mittelalters allgemein geworden zu sein. Wenigstens nimmt Hanssen[19]) an, daß an Stelle derselben im Mittelalter die Verpachtung gegen den halben Ertrag verbreitet gewesen sei.

Das Hauptmotiv für den von der Gutsherrschaft begünstigten Abschluß der Gutsübertragungsverträge in bäuerlichen Kreisen bestand früher in dem Interesse der Gutsherrschaft an der Leistungsfähigkeit des Bauern und besteht gegenwärtig in der Ruhebedürftigkeit der sich der schweren bäuerlichen Arbeit nicht mehr gewachsen fühlenden Eltern.

Dieses Motiv ist zugleich heutzutage dort das einzige, wo die Gutsübergabe sich zugleich ausnahmsweise mit einer Vertheilung des Bauernguts unter mehrere Kinder verbindet.

Dagegen tritt zu diesem Motiv in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht gilt, aber gleichwohl eine Naturaltheilung des Guts unter mehrere Erben nicht stattfindet, gewöhnlich noch ein anderes hinzu: nämlich der Wunsch, bereits bei Lebzeiten die ungetheilte Erhaltung des Guts in der Familie sicher zu stellen.

Ja dieses Motiv führt bisweilen sogar allein schon zur Uebergabe des Guts. In solchem Fall pflegt sich der Bauer trotz der Abtretung seiner Eigenthumsrechte bisweilen die Verwaltung und den Nießbrauch an dem Gut „so lange er lebt", „so lange er will", vorzubehalten. Der Anerbe ist dann Eigenthümer, aber der das Gut Abtretende genießt eine Reihe von Befugnissen, welche seine Stellung der eines Interimswirths annähern.

19) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, S. 37.

Ausnahmsweise bildet der Auszug auch den Gegenstand eines zwischen fremden Personen über ein Bauerngut abgeschlossenen Kaufvertrags, indem der Verkäufer sich neben dem Kaufpreise den Aufenthalt auf dem Gut und eine Reihe von sonstigen Leistungen seitens des Käufers ausbedingt.

Aber auch bei der Uebergabe des Guts an eines der Kinder pflegt der Uebernehmer die Auszahlung einer bestimmten Summe, die ihm gewöhnlich nicht beliebig gekündigt werden darf, sondern die er erst in bestimmten längeren Zielern auszuzahlen braucht, und außerdem die Leistung eines Auszugs, Austrags, Altentheils, eines Leibgedinges zu übernehmen. Die Geldsumme fällt nebst den etwa sonst noch im Besitz der Eltern befindlichen Capitalien nach ihrem Tode oder auch schon vor demselben den Geschwistern des Gutsübernehmers zu. Den Auszug oder Altentheil genießen die übergebenden Eltern bis zum Tode des Längstlebenden. Es ist diese Leistung gleichsam ein Aequivalent für den niedrigen Uebernahmepreis.

Je nachdem sich der Bauernstand noch im Zustande der Naturalwirthschaft befindet oder bereits zur Geldwirthschaft übergegangen ist, wird das Leibgedinge verschieden vereinbart. Im ersteren Fall werden dem Gutsübergeber eine oder mehrere Kammern in dem Haupthause oder in einem Nebenhäuschen (das dann den Namen des Altentheilshauses führt) angewiesen; sein Vieh wird an der Krippe und auf der Weide des neuen Besitzers gefüttert; ihm wird ein Stück Ackerland oder wenigstens ein Gemüse- und Obstgarten zur Benutzung vorbehalten; auch die Lieferung bestimmter Bodenproducte sowie ausnahmsweise ein kleines Taschengeld werden ihm zugesagt; endlich darf er die Hülfe der Arbeitskräfte des Hofes zu verschiedenen Zwecken in Anspruch nehmen u. s. w. In dem zweiten Fall dagegen erfolgt der größte Theil der ausbedungenen Leistung oder auch wohl die ganze Leistung an den Altentheiler in Geld. Aber selbst dort, wo er sich eine Wohnung auf dem Hofe und sonstige Naturalleistungen vorbehalten hat, wird die Nutzung derselben in Geld veranschlagt, und steht dem Altentheiler gewöhnlich die freie Wahl zwischen der Naturalnutzung oder der entsprechenden Geldleistung frei.

Wie die Geldwirthschaft die Beziehungen unter den Menschen überhaupt freier gestaltet, so pflegt auch der Altentheiler nicht selten bei der geldwirthschaftlichen Form der Verträge seinen Hof zu verlassen und in die Stadt oder an einen anderen Ort auf dem Lande zu ziehen. Ja in Gegenden, in denen die Geldwirthschaft die Naturalwirthschaft vollständig verdrängt hat, pflegt ähnlich wie in der Stadt auch auf dem Lande der Uebergabevertrag sich in die Form eines zwischen den Eltern und einem der Kinder abgeschlossenen förmlichen Kaufvertrags zu kleiden. So ist es in Braunschweig, in einem Theil Badens u. s. w. Die Bedingungen des Kaufcontracts sind ähnliche, wie die des Uebergabevertrags; nur pflegt der Kaufpreis hier mehr dem Verkehrswerth des übergebenen Hofes zu entsprechen; auch sonst ist die Begünstigung des Käufers geringer als bei dem Uebergabevertrage; endlich pflegt die Leibzucht, wo sie überhaupt noch vorkommt, in Form einer Geldquote fixirt und von den Eltern außerhalb des Hofes verzehrt zu werden.

Die Gutsübertragungsverträge kommen sowohl vor in Ländern, in denen die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht, als auch in Ländern, in denen sie nach allgemeinem Erbrecht vererbt werden.

Ihre Bedeutung wird freilich in dem einen und anderen Fall eine sehr verschiedene sein. In dem ersteren Fall dienen sie zur Befestigung des Intestaterbrechts, mit dem sie sich ihrer Grundidee nach eins wissen, indem sie einzelne Lücken und Mängel des schablonenhaften und deshalb den concreten und individuellen Verhältnissen leicht Zwang anthuenden Gesetzes ausfüllen und beseitigen. Uebergabeverträge sind in Hannover und in anderen Ländern von den ihre Höfe nach Anerbenrecht vererbenden Bauern früher auch deshalb abgeschlossen werden, um bereits bei Lebzeiten eine Summe Geldes zu erhalten, aus der sie ihre übrigen Kinder, die Geschwister des Anerben, rechtzeitig angemessen ausstatten konnten.

Im zweiten Fall dagegen sucht man durch den Gutsübertragungsvertrag meist die Anwendung des allgemeinen Intestaterbrechts auf einen concreten Fall auszuschließen. Statt das Intestaterbrecht im Einzelnen zu ergänzen und näher auszuführen, wie im ersten Fall, setzt sich der Vertrag hier an die Stelle desselben, indem er für einen concreten Fall ein eigenes Recht begründet.

Je mehr das Anerbenrecht vor dem allgemeinen Erbrecht ins Weichen kommt, desto größere Bedeutung erlangen die Gutsübertragungsverträge in diesem letzteren Sinn. Ja bei der geringen Neigung des Bauern für letztwillige Verfügungen werden sie in den Ländern des gemeinen Erbrechts zum letzten Mittel, welches die ungetheilte Erhaltung der Bauernhöfe in der Familie verbürgt. Indeß weiß schließlich das Intestaterbrecht sich auch in diesem Fall in den Uebertragungsverträgen bis zu einem gewissen Grade zur Geltung zu bringen, indem diese die Schätzung des zu übergebenden Guts nach dem Verkehrswerthe in sich aufnehmen.

B. Stellung der Rechtswissenschaft und Gesetzgebung zu den Gutsübertragungsverträgen.

Zu unterscheiden ist hier zwischen dem gemeinen, preußischen, sächsischen, österreichischen Recht einerseits und dem Recht des Code civil andererseits.

Denn während die erste Gruppe von Rechten die Gutsübertragungsverträge im Allgemeinen als Verträge unter Lebenden auffaßt, haben sie nach dem Code civil die Bedeutung einer anticipirten Erbfolge.

Die ältere Theorie des gemeinen Rechts war bestrebt, die Gutsübertragung unter eine der bekannten römischrechtlichen Vertragsformen zu subsumiren. So wurde von Einigen die Analogie des Kaufvertrags zur Erklärung der Gutsübertragungsverträge herangezogen (Puchta).

Nach einer anderen Ansicht freilich soll die Gutsübertragung auch nach gemeinem Recht unter den Begriff der erfrühten Erbfolge fallen (Linde), ohne daß der Begriff der successio anticipata übrigens zur juristischen Durchbildung gelangt wäre. Als erfrühte Erbfolge kann die Gutsübertragung aber schon um deswillen nicht aufgefaßt werden, weil es sich bei derselben in der Regel um die Uebergabe nur eines Theils des bäuerlichen Gesammtvermögens, nämlich des Bauernguts, keineswegs aber des gesammten Nachlasses handelt. So bleibt denn nichts anderes übrig, als die Gutsübertragung mit Beseler als ein eigenartiges Rechtsgeschäft inter vivos, und zwar als einen onerosen Vertrag aufzufassen, eine Auffassung, die auch von der neueren Gesetzgebung und Praxis

recipirt ist, indem sie die Gutsübertragung als einen eigenartigen Vertrag, der im römischen Recht nicht seines gleichen hat, behandeln[20]).

So definirt das preußische Allgemeine Landrecht[21]) I. 11 §§ 602—604, 1113 und Anhang zu § 1087, § 1088, I. 12 § 656, II. 2 §§ 312—315 den Gutsübertragungsvertrag als einen solchen Vertrag unter Lebenden, durch welchen ein Bauer seinen Hof einem seiner Söhne gegen Leibzucht (Auszug, Altentheil) und gegen Abfindung der übrigen Geschwister überträgt. Dereinst gehörte es zu den Rechten der Gutsherrschaft, den Unterthan, welcher der Bewirthschaftung seiner bäuerlichen Stelle nicht gewachsen war, zu deren Abtretung an einen kräftigen Nachfolger gegen einen Auszug anzuhalten. Jetzt geschieht eine solche Abtretung immer freiwillig. Hinsichtlich dieses Vertrags bestimmt das Gesetz ausdrücklich, daß er von den pflichttheilsberechtigten Erben des Uebertragenden nicht angefochten werden darf. Nur sollen die unversorgten Kinder, falls sie aus dem nicht abgetretenen Theil des Nachlasses ihres verstorbenen Vaters die nothdürftige Ausstattung nicht erhalten, von den versorgten Geschwistern verlangen können, daß sie das Nothwendige ergänzen. Doch darf keinem der Geschwister ein höherer Betrag als 1/8 der erhaltenen Ausstattung abgefordert werden. Für diese Verträge war durch das A.L.R. die gerichtliche Form vorgeschrieben und dem Richter zugleich die Verpflichtung auferlegt, darauf zu achten, daß der Annehmer dem abgehenden Besitzer einer Rusticalstelle nicht solche übermäßige Vortheile zusichere, wodurch „er selbst der Stelle gehörig vorzustehen und die Lasten derselben zu tragen unvermögend wird". Das für diese Verträge aufgestellte Erforderniß richterlicher Bestätigung (A.L.R. I. 11 § 604) trat bereits in Widerspruch zu dem im § 1 des Landesculturedicts vom 14. September 1811 ausgesprochenen Grundsatze und ist dann durch das Gesetz vom 11. Juli 1845 § 1 über die Form der Rechtsgeschäfte ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Im Uebrigen ist der Abschluß von Uebertragungsverträgen aber nach wie vor zulässig, was u. A. in dem Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen, vom 16. April 1860 §§ 3, 6 und 10 anerkannt ist. Der Auszug bildet nach den Zwecken des Instituts und nach dem Willen der Parteien eine auf dem abgetretenen Grundstück ruhende, auf dessen jedesmalige Besitzer übergehende Reallast, muß aber in Folge der Vorschriften der neuen Grundbuchordnung[22]), um gegen Dritte eine Wirkung zu haben, in das Grundbuch eingetragen werden.

Auch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch §§ 1157—1172, 515 ff. handelt den Auszug unter den Verträgen unter Lebenden ab und definirt denselben als eine auf die Lebenszeit einer oder mehrerer Personen ausbedungene Leistung, welche entweder als Reallast auf ein Grundstück gelegt oder mit einer Hypothek an einem Grundstück versehen ist. Der Gegenstand des Auszugs kann in einer Leibrente, in Dienstleistungen und in persönlichen Dienstbarkeiten bestehen. Im Uebrigen ist der Vertrag durch das sächsische Bürgerliche Gesetzbuch seines spezifisch bäuerlichen Charakters vollständig entkleidet worden.

20) Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl., § 188.

21) H. Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, Bd. 1, Halle 1875, § 310.

22) Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke u. s. w. vom 5. Mai 1872 § 11 und Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 § 76.

Durch die neuere Gesetzgebung sind ähnlich wie in Preußen auch in den anderen deutschen Staaten die Beschränkungen, welchen der Gutsübertragungsvertrag in materieller Beziehung früher unterworfen war, indem der Bauer sich nicht vor Erreichung eines bestimmten Alters auf den Altentheil setzen und der auszubedingende Altentheil ein gewisses Maximum nicht überschreiten durfte, überall beseitigt worden. Auch unterliegt dieser Vertrag heutzutage in den meisten Ländern weder der Bestätigung der Gutsherrschaft noch der der Justiz- oder der Verwaltungsbehörden.

Liegt nun schon in der deutsch-rechtlichen Structur des Uebergabevertrags, im Gegensatz zur Auffassung des französischen Rechts, eine Begünstigung desselben vor, so findet eine solche ausnahmsweise auch durch die Steuergesetzgebung statt.

So wird in der Provinz Westphalen, in Folge des Gesetzes vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragungsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten, bei der Uebergabe von Immobilien zwischen Ascendenten und Descendenten die Gebühr nur von jenem Theile des Erwerbspreises gezahlt, der nach Abzug aller übernommenen Lasten übrig bleibt.

Und für Bayern, wo gegenwärtig der Uebernehmer ziemlich hohe Gebühren und Taxen zahlen muß, ist neuerdings, d. h. im Herbst 1883 von der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, der Vorschlag gemacht worden, dem Uebernehmer diese Taxen und Gebühren vollständig zu erlassen.

Anders als das gemeine Recht und die neueren deutschen Particulargesetzgebungen faßt der Code civil Art. 918, 919, 1075, 1076 den Gutsübertragungsvertrag auf: nämlich als anticipirte Erbfolge[23]).

Die Zulässigkeit des partage anticipé oder partage d'ascendants wird sowohl in der Form von Schenkungen unter Lebenden, als auch von letztwilligen Verfügungen anerkannt, aber es wird zugleich ausdrücklich hinzugefügt, daß der Werth des auf diesem Wege an einen oder mehrere Erben übergegangenen Vermögens dem Schenker oder Erblasser auf seine quotité disponible angerechnet und etwaige dieselbe übersteigende Werthe in die Erbschaftsmasse eingeworfen werden müssen. Indessen darf die Collation von denjenigen Descendenten nicht verlangt werden, welche ausdrücklich in die Uebertragung gewilligt haben, und ebensowenig überhaupt von den Seitenverwandten. Da Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich und da dieselben der Transscription unterworfen sind, so folgt ein Gleiches auch für den partage d'ascendants, sofern er in der Form einer Schenkung unter Lebenden erfolgt ist.

Der partage d'ascendants kann angefochten werden: 1) wenn die Theilung nicht alle im Augenblick des Todes des Erblassers vorhandenen Kinder desselben berücksichtigt hat, Art. 1078;

2) wenn einer der Bedachten trotz des Scheins gleicher Theilung in Wirklichkeit um mehr als ein Viertheil verletzt ist, Art. 1079;

3) wenn der Erblasser Anordnungen über einen solchen Betrag seines Vermögens getroffen hat, welcher die quotité disponible übersteigt, Art. 1079, und

---

23) C. J. Zachariä, Handbuch des französischen Civilrechts, herausgeg. von Puchelt, 6. Aufl. Heidelberg 1875. Turot, L'enquête agricole de 1866—1870, Paris 1877, S. 30—35. Mayer, Ueber Umstoßung von Theilungen, Einwerfung und Minderung von Vermögensübergaben, in den badischen Blättern für Justiz und Verwaltung von 1842, S. 626 ff.

4) wenn der Art. 826 bezüglich der Gleichheit der Antheile, welche jeder Erbe nach der Praxis des Cassationshofes zu beanspruchen hat, verletzt worden ist.

Die Verjährungsfrist für die Klagen, welche wegen Verletzung des Erbrechts durch den partage d'ascendants erhoben werden, läuft, vom Todestage des Erblassers gerechnet, entweder 30 Jahre (Nichtigkeitsbeschwerde) oder 10 Jahre (Rescissionsklage wegen Verletzung der Gunst oder des Art. 826).

Die Vermögensschätzung zum Zweck der Ermittelung, ob durch den partage d'ascendants die Rechte der Erben verletzt sind, soll auf Grund des Art. 1079 nach der Praxis des Cassationshofes, die zugleich der Ansicht eines namhaften Theils der französischen Juristen entspricht, nach dem Zustande, in dem sich das Vermögen des Erblassers im Augenblick seines Ablebens befindet, stattfinden. Nach einer von einer Minorität der Mitglieder des Appellhofs und einer Anzahl anderer Juristen getheilten Ansicht soll dagegen der Zustand des Vermögens zur Zeit der Theilung hierfür maßgebend sein.

C. Verbreitung der Gutsübertragungsverträge in Ländern mit Anerbenrecht.

In Ländern, in denen das Anerbenrecht gilt, pflegen die Gutsübertragungsverträge im Allgemeinen nicht häufig vorzukommen, da hier für die Vererbung des Nachlasses bereits durch das Intestaterbrecht in zweckmäßiger Weise gesorgt ist. Keinesfalls haben also hier diese Verträge die Bedeutung wie in den Ländern des gemeinen Rechts, wo ihre socialwirthschaftlich wichtigste Aufgabe darin besteht, den bäuerlichen Besitz ungetheilt in der Familie zu erhalten.

Werden sie in den Ländern des Anerbenrechts dennoch angewendet, so geschieht es, weil der Erblasser sich schon bei Lebzeiten von der Bewirthschaftung seines Guts zurückziehen will oder weil die allgemeine erbrechtliche Regel ausnahmsweise den besonderen Bedürfnissen des concreten Falls nicht ganz entspricht, sei es nun, daß der gesetzliche Anerbe sich als untauglich für den Antritt der väterlichen Wirthschaft erweist oder daß eine andere als die vom Gesetz vorgesehene Vertheilung des Nachlasses wünschenswerth erscheint.

Den früher allgemein üblichen naturalwirthschaftlichen Charakter trägt der Altentheilsvertrag heute noch fast ausnahmslos im mecklenburg-schwerinschen Domanium[24]). Hier sind die Altentheile durchweg in Naturalleistungen ausgesetzt und nur bei Häufung mehrerer Altentheile gilt auch die Geldzahlung als zulässig.

Ebenso erhielt in Schleswig-Holstein[25]) noch im Anfange des Jahrhunderts der alte arbeitsunfähige Hufner den sog. Altentheil in natura, d. h. eine Wohnung in der Altentheilskathe nebst Deputat. Auch heute noch haben viele Bauernstellen ihre Altentheilswohnungen.

---

24) H. Paasche in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 3 S. 359.

25) Hanssen, Aufhebung der Leibeigenschaft in Schleswig-Holstein S. 17. Bokelmann in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 67.

In Hannover[26]) müssen die Altentheilsverträge, namentlich in Calenberg, Hildesheim, Osnabrück und Lingen, einige Verbreitung gehabt haben, wie aus den dem vorigen Jahrhundert entstammenden für diese Länder erlassenen Meierordnungen hervorgeht, durch welche den Bauern verboten wird, sowohl vor Erreichung eines bestimmten Lebensalters ihren Hof dem Anerben zu übergeben als auch bestimmte Maxima bei den Leibzuchtsvereinbarungen zu überschreiten.

Im Herzogthum Oldenburg[27]) soll die Gutsübertragung unter Lebenden nur in den beiden münsterschen Kreisen und im Amt Wildeshausen häufiger vorkommen, während der Bauer der übrigen Landestheile sich an das Sprichwort hält, „daß man sich nicht eher ausziehen soll, ehe man zu Bette geht". Die Mehrzahl der bäuerlichen Nachlassenschaften verfällt dem Intestaterbrecht, denn die phlegmatische Bevölkerung entschließt sich nur schwer zu letztwilligen Verfügungen oder Gutsübertragungen.

Auf den braunschweigischen Bauerngütern[28]) dagegen pflegt die sog. Hofverlassung minder selten in Anwendung zu kommen: sie besteht darin, daß der Besitzer im vorgeschrittenen Alter seinen Hof gegen Ausbedingung einer Naturalleibzucht einem seiner Kinder übergiebt. Dies ist in der Regel der älteste Sohn. Doch kommt es in den wohlhabenderen Gegenden, besonders im Hügellande häufig vor, daß, wenn der älteste Sohn ein städtisches Gewerbe ergreift und studirt, wozu sich leicht bei dem Besuch der städtischen höheren Schulen eine Neigung ausbildet, alsdann der Vater einen jüngeren Bruder zum Anerben bestimmt. In diesem Districte wird auch neben der Naturalleibzucht vielfach noch eine Geldrente festgesetzt, ein Gebrauch, der mit dem steigenden Wohlstande immer mehr an Umfang gewinnt. Der Altvater oder Altsitzer bleibt bei der Naturalleibzucht stets auf dem Hofe, von dem er seinen Altentheil bezieht, wohnen. Auf größeren Höfen ist dafür ein besonderes kleines Gebäude — die Auszüglerwohnung oder das Leibzuchtshaus genannt — bestimmt.

In den zum hohen Harz gehörenden Amtsgerichtsbezirken ist es üblich, die Hofverlassung in die Form des Kaufcontracts zu kleiden. Die Bedingungen derselben sind denen der Hofverlassung ähnlich, finden sich nur durchweg in Geld ausgedrückt. In diesem Bezirke kommen ausnahmsweise auch Naturaltheilungen der Bauernhöfe im Erbwege vor.

Auch im Fürstenthum Waldeck ist die Gutsabtretung vielfach in Uebung. Und zwar behält sich der Bauer trotz der Uebertragung des Eigenthums an seinem Hof die Bewirthschaftung desselben bisweilen, „so lange er lebt" oder „so lange er will", vor. Es wird das als „Vorbehalt der Herrschaft oder des Regierens" bezeichnet. Der Anerbe ist dann Eigenthümer, aber der Abtretende bleibt der eigentliche Vertreter des Hofs und besitzt den Rechten eines Interimswirths analoge Befugnisse. Regelmäßig erfolgt zugleich mit der Gutsabtretung die Bestellung einer Leibzucht für den Abtretenden und dessen Ehefrau, welche die Natur einer Reallast hat.

26) Calenbergische M.O. v. 12. Mai 1772 c. VII § 1, 2. Hildesheimer Verordnung v. 9. April 1781 c. II § 11. Osnabrück. Eig.Ordnung v. 26. April 1722 c. VII. Lingensche Verordnung v. 9. Mai 1823 § 29.

27) Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 45.

28) Buerstenbinder in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2 S. 89.

Ausführliche Nachrichten über die Auszugs- oder Altentheilsverträge liegen uns für das Herzogthum **Altenburg**[29]) vor. Letztere wurden früher in der Form von Erbverträgen zwischen den Eltern und sämmtlichen Kindern vor Gericht abgeschlossen. Gegenwärtig dagegen wählt man meist die Form eines lediglich zwischen dem Gutsübergeber und Gutsübernehmer vor dem öffentlichen Notar abzuschließenden Ueberlassungsvertrags, der einem Kaufvertrage gleich gestellt wird. Derselbe bedarf, wie alle Verfügungen über Grundeigenthum in Altenburg, der gerichtlichen Confirmation, die gewöhnlich ebenfalls von dem gerichtlichen Notar bewirkt wird. Die Abtretung des Guts erfolgt in der Regel in dem Zeitpunkt, in dem sich der Anerbe verheirathet, für die Hälfte des orts- üblichen Kaufpreises. Aus dieser Summe werden die Abfindungen für die Geschwister des Anerben gebildet. Außerdem bedingt der Gutsübergeber sich gewöhnlich einen sehr hohen Auszug aus. Jedoch pflegt derselbe nur theilweise in Anspruch genommen zu werden. Der Auszug besteht in der Regel aus freier Wohnung, aus verschiedenen zum Leben erforderlichen Naturalien und nur zum kleineren Theil auch aus Geld. Die Wohnung wird nur auf größeren Gütern als eine von den Kindern getrennte ausbedungen; auf kleineren hingegen fällt sie mit der des Uebernehmers zusammen, so daß in dieser dem Auszügler nur ein besonderer Raum vorbehalten wird. Im Fall des Fortzugs wird dem Aus- zügler ein Hauszins gewährt und werden auch die anderen Naturalverpflichtungen in Geld umgewandelt. Die Abfindungssummen der Geschwister des Anerben werden gewöhnlich mit dem Augenblick, in dem die Geschwister den Hof ver- lassen, um sich einen selbständigen Erwerb zu suchen oder sich zu verheirathen fällig. Stirbt der Abzufindende vor der Fälligkeit, so geht die Abfindungs- summe auf seine Erben über. — Auch kommt es bisweilen vor, daß der Guts- übergeber dem Anerben nur die Hälfte seines Guts überläßt, oder daß er nur das geschlossene Gut abtritt und die ihm gehörigen walzenden Grundstücke gleich dem Mobiliarvermögen zurückbehält. Ueber diese zurückbehaltenen Theile des Vermögens pflegt der Besitzer dann gewöhnlich ebenfalls meist unter Lebenden und nur ausnahmsweise auf den Todesfall zu Gunsten der Geschwister des als abgefunden geltenden Hofbesitzers zu disponiren. Ist dies jedoch nicht geschehen so werden diese zurückbehaltenen Vermögensbestandtheile nach den Regeln des gemeinen Rechts an sämmtliche Erben vererbt.

Ausgedingsverträge pflegen auch in denjenigen Theilen des **badischen Schwarzwaldes**[30]) vorzukommen, in denen für die geschlossenen Hofgüter die Vortheilsgerechtigkeit besteht. Diese Verträge werden meist in der Form von Kaufverträgen abgeschlossen, die der abziehende Hofbesitzer mit dem Anerben abschließt. In denselben wird ein bestimmter Kaufpreis ausbedungen, zu dem dann noch ein Leibgeding hinzukommt. Im Amtsbezirk Wolfach finden di

---

29) Verhandlungen der allgemeinen Versammlung deutscher Land- und Forst- wirthe in Altenburg 1843 und in denselben namentlich die Aussagen der beiden bäuerlichen Experten M. Hager und Z. Kresse, sowie das Gutachten des Prof. Hanssen Altenburg 1843, S. 252, 265, 278.

30) **Bissing**, Die geschlossenen Hofgüter, im Badischen Centralblatt 1855 S. 85 **Schupp**, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Heidelberg 1870, S. 44 **Buchenberger** in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 269.

Altentheiler ihr Unterkommen gewöhnlich im Hofgebäude selbst, während im Amtsbezirk Offenburg zu diesem Zweck eigene Ausgedinghäuser bestehen. Auch im Badischen wird in letzter Zeit über die allzugroße Höhe der Verpflichtungen des Uebernehmers geklagt. Die Verträge werden in die Grundbücher eingeschrieben, so daß die von dem Gutsübernehmer übernommenen Verpflichtungen auf alle Besitzer des Guts übergehen. Die Uebergabe erfolgt gewöhnlich um die Zeit, da der Anerbe sich verehelicht.

D. Verbreitung der Gutsübertragungsverträge in Ländern mit gemeinem oder einem diesem verwandten Erbrecht.

Wenn der Gutsübertragungsvertrag sich in den bisher behandelten Ländern seinem Grundgedanken nach in Uebereinstimmung befindet mit dem geltenden Intestaterbrecht, als dessen Ausfluß und Spezialisirung er erscheint, so ist das bei den jetzt zu behandelnden Verträgen nicht der Fall.

Hier erfolgt der Abschluß dieser Verträge in der Regel gegen die Intentionen des geltenden Intestaterbrechts, dessen Anwendung, durch Uebergabe des Grundstücks an einen der Erben zu einem mäßigen Anschlage, ausgeschlossen werden soll.

Nur ausnahmsweise folgen die Uebergabeverträge auch hier der von dem Intestaterbrecht vorgezeichneten Richtung, wenn sie auf die Naturaltheilung des übergebenen Grundstücks oder doch wenigstens auf die Uebergabe des Nachlaßgrundstücks zum vollen Verkehrswerth gerichtet sind.

Aehnlich wie in den Ländern mit Anerbenrecht werden die Gutsübertragungsverträge auch in den Ländern des gemeinen Erbrechts in Gemäßheit einer festen bäuerlichen Sitte abgeschlossen. Aber diese Sitte ist nicht immer eine Rechtssitte, deren Uebung opinione juris, auf Grund eines bestehenden Gewohnheitsrechts erfolgt, sondern sie ist bisweilen nur eine factische Uebung. Indeß hält es im einzelnen Fall sehr schwer zu constatiren, ob die betreffende Disposition in Gemäßheit eines Gewohnheitsrechts oder nur einer factischen Uebung erfolgt sei.

Im Königreich Sachsen[31]) darf seit dem Dismembrationsgesetz vom 30. November 1843, dessen Bestimmungen wir oben auf S. 127 ff. eingehend mitgetheilt haben, ohne besondere Dispensation von den Bauerngütern sowie von den geschlossenen Besitzungen überhaupt (als welche die in städtischen Gemeindebezirken belegenen Grundstücke nicht zu betrachten sind) für alle Folgezeit nicht mehr als ein Drittel abgetrennt werden. Als Basis des Besitzstandes gilt der Zustand des Jahres 1843 und als Maßstab gelten die Steuereinheiten. Ueber die Dispensgesuche wurde früher von der oberen Verwaltungsbehörde allein entschieden; gegenwärtig beschließt die Amtshauptmannschaft unter Mitwirkung des Bezirksausschusses. Die Dispensationen werden nach neueren Nachrichten häufig verlangt und in sehr ausgiebiger Weise ertheilt.

Zugleich aber hat das für das Königreich Sachsen erlassene Bürgerliche Gesetzbuch von 1863 allen Grundbesitz dem allgemeinen, wesentlich dem römischen Recht nachgebildeten Erbrecht unterworfen.

---

31) v. Langsdorff in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2 S. 220. Briefliche Mittheilungen des verstorbenen Geh.-Rath Reuning.

Die Gebundenheit des Grundbesitzes und das gemeine Intestaterbrecht haben nun dahin geführt, daß die Bauerngutsbesitzer ihre gebundenen Güter vielfach einem ihrer Kinder bei Lebzeiten zu übergeben pflegen. Die übrigen Kinder werden dann aus dem Mobiliarvermögen und dem bei der Uebergabe ausbedungenen Gelde ausgestattet. Der Werth, um den die Güter früher übertragen wurden, war ein sehr niedriger; in den letzten Dezennien ist er jedoch bedeutend gestiegen, ohne freilich auch jetzt dem wirklichen Ertrags-, geschweige denn dem Verkehrswerth der Immobilien gleichzukommen.

Wie groß die Verbreitung der Gutsübergabeverträge im Königreich Sachsen ist, ergiebt sich aus der im Jahre 1847 aufgenommenen Berufsstatistik, welche nicht weniger als 17 073 männliche und 27 674 weibliche, im Ganzen 44 747 Auszügler zählte.

Aehnlich wie im Königreich Sachsen liegen die Vererbungsverhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums in denjenigen thüringischen Staaten[32]), in denen sich eine relative Gebundenheit der geschlossenen Güter bis auf unsere Zeit erhalten hat, ohne daß doch diese Güter zugleich ab intestato nach Anerbenrecht vererbt würden. Hierher gehört zunächst das Großherzogthum Sachsen-Weimar. Gebundene Bauerngüter finden sich hier in größerem Umfange, namentlich im Neustädter Kreise; doch kommen sie auch im Eisenacher und Weimarer Kreise vor, im letzteren namentlich in den Fluren der Bezirke Blankenhain und Remda, wie in denen der Kreise Apolda und Wieselbach. Durch eine Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern und der Justiz, vom 14. November 1860, die Verordnung, das bei Zerschlagung und Abtrennung von gebundenen Gütern zu beobachtende Verfahren betreffend (G.S. XV S. 112), nebst Nachtrag vom 1. November 1865 (Reg.-Bl. v. J. 1865 S. 522) ist die Zerschlagung der gebundenen Güter von der Genehmigung der zuständigen Behörde abhängig gemacht. Dem Gesuche muß ein katastermäßiges Verzeichniß der einzelnen Theile des Gutes, sowie ein von der betreffenden Steuerbehörde angefertigter Plan über die darauf ruhenden Steuern und Abgaben beigefügt werden. Nachdem die Gerichtsbehörde alle nöthigen Erörterungen — Beiziehung der Erklärungen der betheiligten Realberechtigten u. dergl. — vorgenommen hat, giebt sie die ergangenen Acten gutachtlich an den Bezirksdirector ab, der nunmehr das fragliche Gesuch nach allen Beziehungen genau zu prüfen, Widersprüche der Gemeinde oder sonstige Bedenken zu erörtern und hierauf Entscheidung zu treffen hat. Wird Berufung gegen die Entscheidung des Bezirksdirectors eingelegt, so hat derselbe dem Staatsministerium, Departement des Innern, die Sache berichtlich vorzulegen, worauf dieses endgiltig entscheidet.

Durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 5. Mai 1869 § 38 ist jedoch bestimmt worden, daß die Gebundenheit der bäuerlichen Besitzungen überall da in Wegfall komme, wo künftighin eine Zusammenlegung der Grundstücke stattfindet, es sei denn, daß der Eigenthümer des gebundenen Guts deren Erhaltung wünscht.

---

32) Br. Hildebrand, Statistik Thüringens, Bd. 2: Agrarstatistik, 1. Hälfte S. 8—10. Thüringische Blätter für Landwirthschaft 1876 Nr. 5. Gau in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 53, 54.

Für die walzenden Grundstücke ist ein Stück-Minimum von 1/2 Acker gesetzlich vorgeschrieben.

Auch im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen — und zwar speziell in der Unterherrschaft und im Bezirk Arnstadt, wo allein der Hufenverband besteht — ist nach dem Gesetz, die Theilung von Grundstücken betreffend, vom 16. Juli 1857 (G.S. S. 277) die Aufhebung der aus dem bisherigen Hufenverband herrührenden Zusammengehörigkeit von Grundstücken, die Auflösung anderer Grundstückscomplexe und die Abtrennung einzelner Theile von Grundstücken von der Genehmigung der Regierung abhängig gemacht. Dieselbe wird gewährt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

1) die Landescultur nicht beeinträchtigt wird, und insbesondere jedes Grundstück, welches als Ackerland benutzt wird, an einen fahrbaren Weg stößt,
2) in Beziehung auf die Theilung von Hofstätten oder Gebäuden keine polizeilichen Rücksichten entgegenstehen und
3) bei Zertheilung von Grundstücken und Auflösung von Grundstückscomplexen seit dem Erwerb bez. der gerichtlichen Uebertragung des Grundstücks mindestens drei Jahre verflossen sind.

Von diesen Bestimmungen sind ausdrücklich ausgenommen die behufs Auseinandersetzung unter mehreren Miterben erfolgenden Theilungen, sowie Theilungen von Hofstätten und Gebäuden, die zu landwirthschaftlichen Grundstücken in keinem Pertinenzverhältniß stehen.

Theilungsgesuche sind bei dem zuständigen Landrath anzubringen, der sie entweder selbst entscheidet oder dem Minister des Innern zur Entscheidung übergiebt. Mit der Genehmigung zur Theilung hat zugleich eine Vertheilung der Grundsteuer resp. Grundlasten zu erfolgen. Gegen die Entscheidungen des Landraths ist ein Recurs an das Ministerium statthaft.

Endlich bedarf auch im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie, wo die Gebundenheit des bäuerlichen Besitzes in sämmtlichen Bezirken besteht, sowohl die Dismembration größerer Gutscomplexe, wie die Abspaltung einzelner Parcellen und die Zerspaltung lediger Stücke nach dem Gesetz vom 30. April 1866 § 15 der Genehmigung des betreffenden Bezirksausschusses, gegen dessen Entscheidung der Recurs an das fürstliche Ministerium zulässig ist.

In allen diesen thüringischen Staaten wird der bäuerliche Grundbesitz, und zwar ohne Unterschied, ob er geschlossen oder walzend ist, meist durch Uebergabeverträge unter Lebenden vom Vater auf den Sohn vererbt. Ueber die Art, wie dieses geschieht, besitzen wir aus dem Eisenacher Oberlande eine ausführliche Schilderung. Von hier wird berichtet, daß, wenn die Eltern, was häufig vorkommt, schon bei Lebzeiten sich ihrer walzenden Hufen zu Gunsten ihrer Kinder entäußern, dies in der Regel im Wege der gleichmäßigen Naturaltheilung oder doch wenigstens der Zutheilung des Pflichttheils in Grundstücken an sämmtliche Kinder geschieht.

Die geschlossenen Güter dagegen werden immer nur an eins der Kinder übergeben, das bisweilen auch einen Theil der walzenden Grundstücke erhält. Uebrigens hat sich diese Art der Uebergabe ausnahmsweise auch dort erhalten, wo das Grundeigenthum frei theilbar ist, so z. B. in den Ortschaften Dermbach, Glattbach, Ober- und Unteralba.

Gewöhnlich übernimmt der älteste Sohn das Anwesen für einen mit den Eltern vereinbarten Preis. Von dem Uebernehmer erhalten die übrigen Kinder ihre Erbtheile; die Eltern behalten sich den Auszug vor.

Der Auszug, Altentheil, die Leibzucht oder Leibrente wird in der Regel in der Weise regulirt, daß die Eltern entweder von den Abnehmern naturaliter am ungesonderten Tisch ernährt und sonst mit allem Erforderlichen erhalten werden, oder daß sie sich eine Anzahl Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung vorbehalten, wobei die Uebernehmer jedoch die erforderlichen Arbeiten zu verrichten übernehmen, oder endlich daß ihnen eine bestimmte Quantität von verzehrbaren Gegenständen und Geld gewährt wird. In der Regel bleiben die Eltern mit den Uebernehmern zusammen. Der Auszug wird durch amtlichen Vertrag gewöhnlich nur für den Fall ausbedungen, daß ein friedliches Zusammenleben zwischen Eltern und Kindern nicht möglich ist.

Und auch im Herzogthum Sachsen-Meiningen[33]), wo die gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grundeigenthums durch das Gesetz vom 9. Juli 1867 gänzlich aufgehoben sind, kommt die Gutsabtretung sehr häufig vor. Die Bedingungen derselben sind je nach Vermögen, Brauch und persönlichem Belieben sehr verschieden. Unter ärmlichen Verhältnissen erhalten die Eltern Wohnsitz im Hause und Beköstigung am Tische des Uebernehmers; zuweilen wechseln Wohnsitz und Verpflegung reihum bei den Kindern. In anderen Fällen hat der „Abtreter" den „Sitz im Hause", erhält aber von den Kindern bestimmte Reichnisse an Getreide, Milch, auch etwas Geld. In wieder anderen Fällen behält sich der Abtreter die Nutzung bestimmter Grundstücke oder gewisser Flächen, die von den Annehmern bestellt werden, und wohl auch einige Stücke Vieh und eine eigene Hauswirthschaft vor.

Aehnlich geht die Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums auch im Herzogthum Sachsen-Coburg vor sich, wo durch das Gesetz vom 3. Juli 1869 alle gesetzlichen Beschränkungen der Theilbarkeit der Bauerngüter aufgehoben sind und der Gutsverband aufgelöst ist. Wer Grundeigenthum theilen will, hat nur der Grundbuchbehörde die zur Eintragung in das Grundbuch und zur Regulirung der Hypotheken erforderliche Anzeige zu machen.

Wie im Königreich Sachsen und in den thüringischen Staaten, so hat sich auch in der preußischen Provinz Sachsen[34]) der in den Ländern des sächsischen Rechts übliche Gegensatz der geschlossenen und der Wandeläcker, und zwar trotz Beseitigung der rechtlichen Gebundenheit des Grundbesitzes, also lediglich durch die Macht der Sitte, bis in unsere Tage erhalten. Während die geschlossenen Höfe hier meist an eins der Kinder gelangen, werden die Wandeläcker entweder ebenfalls dem geschlossenen Hofe erhalten und die Geschwister des Gutsübernehmers dann durch Geld abgefunden, oder sie werden gleichmäßig vertheilt.

Die Vererbung der geschlossenen Güter erfolgt entweder im Wege testamentarischer Succession oder durch Uebergabe des Guts bei Lebzeiten der Eltern.

---

33) Statistik Thüringens, Bd. 2: Agrarstatistik, 1. Hälfte S. 7. 8. Heim in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 9.

34) W. Gerland in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 134 ff. Vorlage des sächsischen Provinzialausschusses für den 6. Landtag der Provinz Sachsen (1882), betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Landgütern der Provinz Sachsen, S. 3. 4.

Die Altentheilsverträge haben die weiteste Verbreitung in der Altmark und im südlichen Theil des Regierungsbezirks Merseburg, während in den übrigen Theilen dieses Regierungsbezirks und im Regierungsbezirk Erfurt diese Sitte mehr zurücktritt.

Der Altentheilsvertrag besteht darin, daß der Hof mit Schiff und Geschirr zu einem mäßigen Preise geschätzt und um denselben, zu dem dann noch der Altentheil hinzukommt, an einen der Erben übergeben wird.

In der Altmark fällt die Abfindung der Geschwister, wenn diese gegen Arbeit Nahrung und Unterhalt auf dem Hofe annehmen, nach ihrem Tode meist an den Hof zurück. Hier und in den anderen Theilen der Provinz erfolgt die Abfindung der Miterben bisweilen auch durch Zutheilung von Wandeläckern an dieselben, der Regel nach erfolgt sie indeß durch Capitalauszahlung.

Die Uebergabe der geschlossenen Güter pflegt gewöhnlich kurz vor der Ernte zu erfolgen und der Ertrag dieser dann nicht mit gerechnet zu werden, sondern dem Gutsübernehmer als eine Art Präcipuum zuzufallen. Die etwa vorhandenen Capitalien behalten sich die Eltern meist vor und leben von den Zinsen derselben. Nach ihrem Tode werden die Capitalien ebenso wie die Wandeläcker zu gleichen Theilen unter sämmtliche Kinder vertheilt.

Bisweilen wird das Gut an den Anerben auch nur gegen ein billiges Pachtgeld verpachtet oder es wird ihm der größte Theil des Guts übertragen, wobei sich die Eltern dann einige Acker Landes vorbehalten.

Meist führen die Eltern einen eignen Haushalt und helfen nur ab und zu in der Wirthschaft des Sohnes. Doch kommt es auch vor, daß Eltern bei dem Kinde, welches den Hof bekommt, bleiben.

Solche Verträge werden in der Regel schriftlich abgeschlossen, aber sehr selten in die Grundbücher eingetragen.

Die preußische Provinz Westphalen[35]) (das alte West- und Ostphalen mit Engern) zerfiel nach Auflösung der alten Herzogthümer im 12. Jahrhundert in eine große Anzahl von Territorien, die zum großen Theil unter kirchlichem Regiment standen.

Der großen Mannigfaltigkeit dieser Territorien entsprach auch die Gestaltung des bäuerlichen Rechts.

Dasselbe läßt sich auf folgende Typen zurückführen:

das meierrechtliche Verhältniß, hauptsächlich im Bisthum Paderborn,

das Colonatverhältniß, besonders im Herzogthum Westphalen,

das Leibeigenthumsverhältniß in Minden, Ravensberg, Münster u. s. w.,

das Hofhörigkeitsverhältniß mit seinen Hobs- und Behandigungs-, auch Latengütern in Cleve, Mark, Essen und Werden u. s. w.

Diesen persönlichen Verhältnissen der Bauern entsprach auch die verschiedene rechtliche Natur der Bauerngüter. So gab es in Westphalen hofhörige und hofdingliche Güter mit verschiedenen Lasten, ferner Freibauerngüter, welche

35) v. Rönne-Lette, Die Landesculturgesetzgebung des preußischen Staats, Berlin 1853, S. LIX u. passim. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westphalen, Münster 1868. Derselbe, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen, Münster 1864. Die Vererbung der Bauernhöfe im alten Münsterlande, von einem bäuerlichen Hofbesitzer.

wohl vom gutsherrlichen Verbande, nicht aber auch von allen bäuerlichen Lasten frei waren, endlich Zinsgüter der verschiedensten Art.

Wie verschieden alle diese Güter aber auch immer in ihren Rechtsverhältnissen waren, so waren sie doch größtentheils rechtlich gebunden und wurden auf Grund verschiedener Gewohnheiten, Statuten und Landesordnungen meist nach einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt. Eine Ausnahme galt nur für die jetzigen Kreise Siegen und Wittgenstein, mehrere zum Landgericht zu Paderborn gehörige Bezirke (so in den Aemtern Wünnenberg und Harzberg, in der Warburger Börde, in Theilen der Aemter Büren, Atteln und Lichtenau) und in dem größten Theil des Bezirks des früheren Appellationsgerichts zu Hamm, wo von Alters her freie Theilbarkeit und gemeinrechtliche Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums bestand.

Durch die Errichtung des Großherzogthums Berg, des Königreichs Westphalen, des französisch-hanseatischen und des Lippedepartements sowie des Großherzogthums Hessen brach für den Bauernstand eine neue Phase der Entwickelung an. Es wurde die Befreiung desselben und die Entlastung des Bodens, sowie die Einführung des Code civil decretirt. Mit diesem letzteren waren zugleich alle singulären Successionsordnungen beseitigt. Indessen gelang es doch nicht ebenso schnell die neue Gesetzgebung im Leben durchzuführen. So war denn der Zustand der bäuerlichen Verhältnisse ein vielfach ungeklärter, als die jetzige Provinz Westphalen dem Königreich Preußen einverleibt wurde.

Die preußische Regierung befand sich bei ihrem Besitzantritt der Provinz großen Schwierigkeiten gegenüber. Im Jahr 1807 war bekanntlich auch in Preußen die Erbunterthänigkeit aufgehoben worden. Jetzt handelte es sich darum, die französische Gesetzgebung, insbesondere den Code Napoléon, den man für das rechtsrheinische Gebiet nicht beibehalten wollte, abzuschaffen und an seine Stelle das preußische Landrecht sowie die neuere preußische Agrargesetzgebung zu setzen.

Die Aufgabe, einen geordneten Rechtszustand herzustellen, suchten das Gesetz vom 25. September 1820 und die drei Gesetze vom 21. April 1825 zu lösen. Die Erbunterthänigkeit mit allen ihren Folgen blieb ohne Entschädigung aufgehoben. Und auch die freie Dispositionsfähigkeit des Bauern wurde im Allgemeinen nicht angetastet. Die Ausdehnung des landrechtlichen Erbrechts auf den gesammten ländlichen Grundbesitz, der nicht dem Heimfall unterworfen war, erfolgte durch das Gesetz vom 21. April 1825 und die Declaration vom 24. November 1833; zugleich wurden die alten bäuerlichen Successionsordnungen aber für die heimfallsberechtigten Güter wieder hergestellt, sollten jedoch nur so lange gelten, als das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß dauerte. Dieses, das bereits durch die frühere Gesetzgebung gelockert war, wurde sodann durch das Gesetz vom 2. März 1850 endgiltig beseitigt. Seitdem hat die volle Verkehrsfreiheit und das Erbrecht des preußischen Landrechts auch für diese Güter Platz gegriffen.

Trotz der Beseitigung des Anerbenrechts hat der westphälische Bauer seine traditionelle Anhänglichkeit an den Hof aber doch beibehalten. Hierüber sprach sich der Freiherr A. von Harthausen in den dreißiger Jahren folgendermaßen aus: „Der Bauer opfert seine Persönlichkeit stets den Interessen seines

Hofs auf, er nennt sich gern nach ihm und vergißt fast seinen Familiennamen; freiwillig und ungezwungen wird er seinen Hof gewiß niemals zertheilen." Und wieder in unseren Tagen konnte der Freiherr von Schorlemer-Alst jenen Ausspruch des älteren Gewährsmanns im Wesentlichen bestätigen: „Die Grundbesitzer der rothen Erde haben einen glücklichen horror gegen jede Veränderung der Scholle, welche sie in Theile zerlegt und dem Geblüte entfremdet, und dies Gefühl geht im großen Ganzen bis zum kleinen Kötter herab." Ja in dem an den Verein für Socialpolitik seitens des Vicepräsidenten des westphälischen Bauernvereins, Gutsbesitzer Winckelmann, erstatteten Berichte wird die Naturaltheilung der Bauerngüter geradezu als „unsinniger Gebrauch" bezeichnet und von demselben zugleich gesagt, „daß er zum Glück" „immer mehr abnehme".

Die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bildet in der ganzen Provinz, mit Ausnahme nur der Kreise Siegen und Wittgenstein, die Regel, sie erfolgt gewöhnlich durch Uebertragung oder, wie es hier bisweilen heißt, „Uebertrag" desselben an eins der Kinder zu Lebzeiten der Eltern und nur ausnahmsweise durch letztwillige Verfügungen. So konnte aus dem Kreise Beckum in letzter Zeit berichtet werden, daß Fälle, in denen Grundbesitzer nicht über ihr Vermögen bei Lebzeiten disponirt hätten, gar nicht vorzukommen pflegen. — In der Regel erhält der älteste Sohn, in einigen Gegenden (im Tecklenburgischen, Lingenschen und einem Theil des Minden-Ravensbergischen) wohl auch die jüngste Tochter oder der jüngste Sohn den Hof. Ausnahmsweise wird dasjenige Kind, das nach Ansicht der Eltern die meiste Gewähr für einen ruhigen Lebensabend derselben bietet, zum Nachfolger ernannt. Bei der Uebergabe wird der Gutsübernehmer immer bevorzugt: in der Regel erhält er die Hälfte des Gutswerths vorab und geht dann mit den übrigen Geschwistern für den Rest in gleiche Theile. Bei Feststellung der Uebergabebedingungen wird übrigens noch besonders Rücksicht genommen darauf, ob Capital oder Schulden, ob viele oder wenige Kinder vorhanden sind u. s. w. In der Regel pflegen die Eltern ihre Bestimmungen verständig zu treffen. Der Altentheil wird festgesetzt, aber nicht abgenommen.

Spezielle Daten über die Gutsübergabeverhältnisse besitzen wir aus dem Münsterlande. Hier pflegt der Hofbesitzer, wenn er hoch in die sechziger Jahre gekommen ist und „die Frau den Topf nicht mehr recht heben kann", das Erbe, auf dem die Eheleute gewöhnlich 30—40 Jahre zusammen gehaust haben, dem ältesten Sohn für eine Summe, bei deren Fixirung genau überlegt wird, was der Hof tragen könne, zu übergeben. Um diese Zeit verheirathet sich dann der Hofübernehmer. Aus der Uebertragssumme erhalten die Geschwister ihre in der Regel geringen Abfindungen. Um das geltende Pflichttheilsrecht kümmert man sich in der Regel nicht viel. Bisweilen behält der Vater sich übrigens die Verwaltung und den Nießbrauch am Hofe vor und läßt nur das Eigenthum an demselben auf den ältesten Sohn übergehen. Dieser Vorbehalt hat die Bedeutung eines Sicherheitsmittels gegen schlechte Wirthschaft und Undankbarkeit, indem die alten Leute ihren Sohn und die Schwiegertochter gewöhnlich frei schalten und walten lassen und nur im Nothfall von ihrem Rechte Gebrauch machen. Ausdrückliche Anerkennung findet die Sitte der Gutsübertragungsverträge in ihrer alten Gestalt, wonach die Ehegatten gemeinschaftlich,

und eventuell der überlebende Ehegatte allein, die Succession in das gemeinschaftliche Vermögen regeln, durch das Gesetz, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees, Essen und Duisburg, vom 16. April 1860 § 3, 6, 10. Ueber die Versuche, welche in den Jahren 1836—1849 gemacht worden sind, ein dieser Sitte adäquates Intestaterbrecht zu schaffen, wird weiter unten berichtet werden. Dieselben waren im Ganzen mißglückt und haben demnach an der Sitte, den Bauernhof hauptsächlich durch Gutsübergabeverträge in der Familie zu erhalten, nichts geändert.

Eine große Verbreitung finden die Gutsübertragungsverträge auch noch in denjenigen Theilen des Südens, in denen sich inmitten der weit getriebenen Güterzerstückelung spannfähige Bauerngüter erhalten haben. So zunächst in einem großen Theil des Königreichs Bayern[36]), wo diese Sitte namentlich in Ober- und Niederbayern allgemein geübt wird. In Oberbayern wird der Austrag bei der Uebergabe als hypothekarische Schuld in das Hypothekenbuch eingetragen. Die ihren Hof übergebenden Eltern bleiben auf demselben und erhalten ihr genau bestimmtes Deputat an Geld und Naturalreichnissen; auch betheiligt sich der Vater, so lange er arbeitsfähig ist, nach seinem Belieben an den Arbeiten der Wirthschaft. Bei dem Tode der Eltern werden deren Ansprüche an Geld sowohl wie an Naturalien zu Gunsten des neuen Besitzers im Hypothekenbuche gelöscht. Außer dem Austrag an die Eltern hat der Gutsübernehmer den Geschwistern ihre Erbportionen zu zahlen. Auch in den übrigen Theilen Bayerns ist die Sitte des Austrags verbreitet. So erfolgt die Uebergabe des Bauernguts in der Oberpfalz observanzmäßig an den jüngsten Sohn. Heirathet jedoch ein anderer Sohn oder auch eine Tochter früher als dieser, so wird nicht selten ihnen das Gut übertragen: doch pflegt dem jüngsten Sohn in solchem Fall eine Entschädigungssumme für das ihm gebührende Voraus gezahlt zu werden. Regelmäßig übrigens „meiert" der Vater so lange als möglich fort, indem er sein Gut selten vor dem siebenzigsten Jahr übergiebt und sich dann einen — regelmäßig hypothekarisch besicherten — Austrag ausbedingt, der, wenn er auch in Geld gering ist, doch durch die Naturalleistungen das Anwesen bedeutend belastet. Denn neben dem Unterschlupf werden noch gefordert Licht, Holz, Getreide, Erdäpfel, Kraut, Eier u. s. w. und zwar alles in großer Menge. Indeß ist die Aufbringung der hohen Leibzucht, wenn die Eltern auf dem Hofe leben, was regelmäßig geschieht, nicht schwer. Der Gesammtaustrag führt im oberpfälzischen Osttheile die Bezeichnung „Läuterung", die Baarsumme, welche der Uebergeber neben dem Naturalaustrage erhält, heißt Angabsfrist. In Oberfranken, namentlich im Bambergischen und Bayreuthischen kommt die Gutsübergabe nur ausnahmsweise bei den Großgütlern — entgegen der allgemeinen Landessitte — vor. Das das Gut übernehmende Kind erhält gewöhnlich eine sog. Vorzugsportion und befriedigt die Erbansprüche der übrigen in Geld. Mit der Uebergabe des Bauernhofs, zu der es — in Folge der unter den Ehegatten bestehenden ehelichen Gütergemeinschaft — der Zustimmung beider Eltern

---

36) Bavaria II, 1 S. 317, 318; III, 1 S. 361; III, 2 S. 980, 981; IV, 1 S. 259. H. Ranke in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 274 ff. und Eheberg das. Bd. 3 S. 131 ff. und passim.

bedarf, wird so lange als möglich gezögert. Von dem Kinde, welchem Haus und Hof bleibt, sagt man: „es bleibt im Neste", die Eltern dagegen heißen nach der Uebergabe Altentheiler oder Altsitzer oder Auszügler. Eine eigenthümliche Austragsbestimmung betrifft das sog. Leichgetreide. Dasselbe, nicht selten 24 Metzen Getreide umfassend, muß vom Gutsübernehmer sogleich beim Vertragsabschlusse aufgeschüttet und beim Tode des Altsitzers an die Armen vertheilt werden. In Mittelfranken geschieht die Uebertragung von Haus und Hof an eines der Kinder bei Lebzeiten der Eltern in der Regel gleichfalls ziemlich spät. Denn „Uebergeben — Kummerleben". Die Uebergabe erfolgt im südlichen Mittelfranken observanzmäßig an den ältesten, im nördlichen an den jüngsten Sohn. Die Verheirathung des Anerben erfolgt gewöhnlich nicht vor der Gutsübergabe, also meist ebenfalls spät. Hat der Bauer sein Gut übergeben, so heißt er Altbesitzer oder Winkelbesitzer. Im Anspachischen sagt man von ihm: „er sitzt im Korbe". Der Austrag oder Altentheil besteht in Naturalien und baarem Gelde und ist sehr hoch. Um es endlich zum „Kindskauf" zu bringen, wie die Gutsüberweisung an der Aisch und Zünn genannt wird, läßt sich der angehende Bauer manchen Vertragspunkt gefallen, jedoch unter dem Vorbehalt der Nichterfüllung. Für die übrigen Kinder, deren Erbtheile, namentlich bei kleineren Gütern und großer Kinderzahl, sehr gering ausfallen, ist die Aussicht auf Gründung eines eigenen Heerds eine sehr geringe; sie wandern daher meist aus. In Unterfranken endlich ist die Uebergabe des Bauernguts an eins der Kinder sehr selten und kommt fast nur in den protestantischen Hochdörfern des südöstlichen Spessart vor. Die Verheirathung des Kindes gilt in Unterfranken mithin durchaus nicht als Voraussetzung der Gutsübergabe. Hier pflegen vielmehr mit gleicher Berechtigung die Eltern mit ihren Kindern auch nach deren Verheirathung fortzuhausen, und namentlich der Schwiegersohn spielt wenig mehr als die Rolle des ersten Knechts im Hause. Stirbt der Sohn oder die Tochter ohne erbberechtigte Nachkommenschaft, so erhalten Schwiegertochter oder Schwiegersohn ihr Eingebrachtes zurückgezahlt und es wird ihnen die Thür gewiesen.

Während bisher überall, wo die Gutsübergabe, der sog. Austrag, in Bayern vorkam, die Eltern darauf bedacht waren, den Uebernahmepreis so zu bestimmen, daß der Erbe oder die Erbin das elterliche Gut ohne übergroße Belastung der Wirthschaft erhielt, macht sich in neuerer Zeit eine Tendenz nach unstatthafter Steigerung der Erbtheile der Geschwister geltend. Dadurch ist schon mancher Hofbesitzer ruinirt worden. Für das Gesagte finden sich in den von Professor H. Ranke in der Publication des Vereins für Socialpolitik (Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 282—293) beigebrachten Hypothekenauszügen die nöthigen Belege.

In Würtemberg[37]) sind es namentlich Oberschwaben, das Hohenlohische und das Schwarzwaldgebiet, wo die Sitte der Gutsübertragungsverträge, hier Ausgedingverträge genannt, in Kraft besteht. In Oberschwaben werden die arrondirten Bauerngüter (vereinödete Einzelhöfe) noch heute gewöhnlich bei Lebzeiten der Eltern an den ältesten Sohn zu einem „Kindspreise", der früher sehr niedrig war, in der Gegenwart aber die

37) Fallati in der tübinger Zeitschrift f. d. ges. St.W. 1845 S. 320 ff. Helferich das. 1853 S. 192 ff., 201 ff.

Tendenz hat, sich dem vollen Ertragswerthe des Guts zu nähern, übergeben. Die Uebergabe pflegt erst im hohen Alter der Eltern zu erfolgen, so daß der Anerbe erst spät zur Heirath schreitet. Die Geschwister des Anerben bleiben so lange im Hause des Bruders, bis sie eine passende Versorgung finden. Auch im Hohenlohischen zeigt sich das Bestreben, die noch vielfach geschlossenen d. h. arrondirten Güter durch Verkaufsverträge vor dem Zerfall nach dem Tode des Erblassers zu schützen. Es geschieht das meist dadurch, daß der Bauer einem seiner Söhne bei Lebzeiten sein Gut verkauft. Den Verkaufsvertrag schließt der Bauer zu einem dem kindlichen Anschlage entsprechenden Preise ab. Aus dem Kaufpreise erhalten die Geschwister des Anerben ihre Abfindungen; dieselben haben aber außerdem noch einen Anspruch auf den sog. Unterschlupf in einer Kammer des brüderlichen Hauses, den sie namentlich im Fall der Verarmung u. s. w. geltend machen. Endlich pflegen auch auf der Alb, im Welzheimer Walde, in der Gegend von Hall und Ulm und im würtembergischen Schwarzwalde Ausgedingverträge vorzukommen. Durch dieselben werden namentlich im Schwarzwalde die Güter von 30—40 Morgen, auf denen bei der Rauhheit des Klimas, den für den Landbau ungünstigen Abdachungsverhältnissen u. s. w. nur eine extensive Wirthschaft rentabel ist, vor einer unwirthschaftlichen Zersplitterung geschützt. Die Geschwister des Gutsübernehmers — dies ist bei den Hallschen Bauern und im Welzheimer Walde in der Regel der älteste, im Schwarzwalde der jüngste und bei den ehemals Ulmischen Bauern derjenige Sohn, der das höchste Ausgedinge bezahlen kann — suchen entweder auf andere Bauerngüter zu heirathen oder sie kaufen sich für ihre Abfindung ein kleines Gütchen.

Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in demjenigen Theile des badischen Schwarzwalds, in dem sich weder die Gebundenheit der Hofgüter noch die Vortheilsgerechtigkeit erhalten hatten, sowie in anderen Theilen des Großherzogthums Baden[38]). Namentlich in den längs dem Wege von Villingen nach Furtwangen, sowie überhaupt auf der Wasserscheide zwischen Donau und Rhein gelegenen Gemeinden wird der Bestand der großen Waldgüter meist nur durch Uebergabeverträge erhalten. Das Gut wird in der Regel nach freier Wahl der Eltern dem tüchtigsten unter den Söhnen gegen eine in der Regel hohe Uebergabesumme, den sog. Vorbehalt, der meist als Forderung auf dem Gute stehen bleibt, übergeben. Ueber diesen Vorbehalt pflegt dann der Vater zu Gunsten seiner übrigen Kinder letztwillig zu verfügen, so daß z. B. der in Villingen niedergelassene Gerichtsnotar für die Bauern der Umgegend ca. 20—30 Testamente im Jahr abzufassen pflegt. Ist kein Testament errichtet, so wird der Vorbehalt unter sämmtliche Kinder — mit oder ohne Ausschluß des Vorzugserben — zu gleichen Theilen vertheilt. Ferner wird aus dem Amtsbezirk Freiburg berichtet, daß dort auch die Hofgüter bei Lebzeiten der Eltern entweder an den jüngsten Sohn, wenn er militärfrei geworden, oder an die älteste Tochter, wenn

38) Bissing, Die geschlossenen Hofgüter, im badischen Centralblatt 1855 Nr. 1—4. Vogelmann, Forstgesetzgebung S. 11. Rau in der Festschrift für die Mitglieder der 21. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Heidelberg 1860, S. 391. Denkschrift, betreffend das Hofgüterwesen, in den Verhandlungen der zweiten Session des badischen Landesculturraths, Carlsruhe 1871, S. 140. Mündliche Erkundigungen.

sie sich verehelicht, übergeben werden. Der Gutsübernehmer sucht sich die Gleichstellungsgelder, wie man den Vorbehalt dort nennt, durch eine reiche Heirath zu verschaffen. Endlich werden die größeren Bauerngüter auch auf dem Hügellande um Heidelberg, im badischen Seekreise und im badischen Odenwalde meist durch Gutsübertragungsverträge zusammengehalten. Im vorderen badischen Odenwalde pflegt der Bauer sich bereits im kräftigsten Lebensalter zur Ruhe zu setzen und dem ältesten Sohne das Erbgut ca. 30 % unter dem wahren Werth zu überlassen.

Aehnlich wie aus dem badischen, so wird auch aus dem hessischen Odenwalde[39]) über das Vorkommen der Uebergabeverträge berichtet und — geklagt. Die Gutsübergabe erfolgt hier meist in der Form des Kaufvertrags. Der kindliche Anschlag des Guts steht gewöhnlich unter dem Verkaufswerth, ohne daß eine Anfechtung dieser Verträge stattfände. Die Wahl des Gutsübernehmers wird von den Eltern getroffen und fällt in der Regel auf den ältesten Sohn. Die mit diesen Verträgen verbundenen Uebelstände hat die Gesetzgebung seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts vergeblich zu bekämpfen versucht. Außerhalb des Odenwaldes findet sich im rechtsrheinischen Hessen die Sitte der Uebergabeverträge noch überall dort, wo sich geschlossene Güter erhalten haben, also namentlich im Landgerichtsbezirk Alsfeld, insbesondere im Schwalmgrunde, in dem ganzen Hinterlande mit Ausnahme der Stadt Biedenkopf, in der Herrschaft Itter und in dem größten Theil von Lauterbach.

Und auch aus Nassau[40]) wird berichtet, daß, trotzdem die bäuerlichen Grundstücke in der Regel im Erbwege zur Vertheilung gelangen, die Hofraithe manches Stadt- oder Dorfbewohners nebst den zum Oekonomiebetriebe erforderlichen Grundstücken durch Vermögensübergabe zu ermäßigtem Anschlag in der Hand eines Miterben ungetheilt erhalten wird.

Ja selbst unter der Herrschaft des französischen Rechts und im steten Kampf gegen dasselbe haben sich in den zur ehemaligen gräflich Sickingenschen Herrschaft Landstuhl (bayerische Pfalz) gehörigen Gemeinden in Folge der Uebertragungsverträge größere Bauerngüter — die sog. ganzen oder halben Loosgüter — erhalten. Und auch auf dem linken Rheinufer, namentlich in den Grafschaften Mörs, Jülich und Cleve, wird der Bestand der geschlossenen Stock- und Erbgüter auf diese Sitte zurückgeführt. Die Bauern suchen hier die Richter davon zu überzeugen, daß ihre Höfe im Sinne des Code civil zu den untheilbaren Sachen gehören. Um die für diesen Fall vorgesehene Subhastation zu vermeiden, werden meist von den Ehegatten gemeinschaftlich oder von dem Ueberlebenden allein mit einem der Kinder Gutsübertragungsverträge abgeschlossen. Auf diese Verträge ist der Code civil insofern von Einfluß gewesen, als die Güter, wenn sie auch ungetheilt an einen Erben übergehen, doch nach ihrem wahren Ertragswerth, ja bisweilen sogar nach dem Verkehrswerth geschätzt werden und sämmtliche Kinder ihren gleichen Antheil,

---

39) Neubauer, Zusammenstellung S. 22 u. 23. Staatsanwalt Zentgraf in der Sitzung der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer vom 2. März 1858, vgl. den stenographischen Bericht. Badische Denkschrift, betreffend das Hofgüterwesen S. 140.

40) Commissionsbericht des nassauischen Communallandtags in Sachen der anderweiten Regelung des Erbrechts, von 1880, S. 250.

sowohl an dem dergestalt ermittelten Gutswerth, als an dem Inventar und sonstigen beweglichen Capital erhalten.

Auch in der Provinz Brandenburg[41]) wird der Erbgang in Beziehung auf Bauernhöfe in der Regel gewohnheitsmäßig so geregelt, daß von mehreren Nachkommen des Hofbesitzers der Hof Einem zugewendet wird. Dieser Hofeserbe, der nicht immer der älteste Sohn zu sein pflegt, indem auch jüngere Söhne, ja selbst vermögende Töchtermänner als Hofeserben vorkommen, kauft den Hof zu einem sehr mäßigen Preise, welcher als Erbtheil der Geschwister eingetragen und zu 4—4½ % verzinst wird. Dieser Uebernahmepreis enthält eine Bevorzugung des Hofeserben vor den übrigen Miterben und gestattet demselben, die Wirthschaft ohne Schwierigkeiten fortzuführen. Außerdem bedingen sich die Eltern einen Altentheil aus. Der Altentheil wird stets speziell normirt und hypothekarisch in Abtheilung II des Hypothekenbuchs eingetragen.

Für die Bestimmung des Altentheils giebt es mehrere Hauptformen.

Die eine besteht darin, daß sich die Eltern eine kleine Wirthschaft, ein eigenes Haus und einen Garten vorbehalten: sie lassen sich die Kartoffeln, den Flachs u. s. w. von dem Besitzer ansäen, halten 1—2 Kühe, Schafe und Schweine und erhalten außerdem Naturalien und ein baares Taschengeld.

Oder es werden seitens der Eltern die Mitbenutzung der Wohnung und des Gartens, ohne daß eine eigene Wirthschaft geführt wird, sowie Naturalien und Taschengeld ausgemacht.

In einem dritten Fall erhalten die Eltern bei freier Wohnung nur eine Geldrente.

Die ersten beiden Formen waren früher die beliebteren, in neuerer Zeit findet man den Rentenbezug häufiger, weil er zu weniger Streit führt, als die beiden ersten Formen.

Eine vierte Form des Altentheils findet sich meist nur bei den kleineren Bauern. Sie lassen zwar den Altentheil für den Streitfall gerichtlich feststellen, arbeiten aber im Uebrigen in Feld und Stall mit und werden dafür am Tisch der jungen Leute vollständig versorgt

Nach dem Absterben des einen der beiden Altentheiler bezieht der andere den ganzen Altentheil bis zu seinem Tode ungeschmälert fort.

Ist kein Baarvermögen vorhanden, aus dem die Miterben abgetheilt werden könnten, so sucht der Käufer zu heirathen und findet in der Regel eine Frau mit hinreichender Mitgift. Solche Heirathen werden vollständig geschäftsmäßig geschlossen.

Diesen Mittheilungen finden sich in dem Bericht, dem wir die obigen Daten entnehmen, zwei Altentheilsverträge angeschlossen.

Aus der der Provinz Brandenburg in wirthschaftlicher Beziehung sehr ähnlichen Altmark[42]), und zwar aus dem Kreise Osterburg, heißt es, daß dort in der Regel der älteste Sohn den Hof zu erhalten pflegt. Derselbe hat nach freier Uebereinkunft die Erbtheile der anderen Geschwister herauszuzahlen und den Eltern einen Altentheil zu geben. Die Abfindungen an die Geschwister betragen gewöhnlich zusammen ein Viertel bis ein Drittel des Verkaufswerths

---

41) v. Canstein in den Verhandlungen des preußischen L.O.C. 1883 S. 62, 63.
42) Gensen in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 56. Vgl. auch oben S. 174, 175.

des Hofes: dieselben werden höher oder niedriger normirt, je nachdem der Hofesannehmer Vermögen erheirathet oder noch bereits vorhandene Schulden zu übernehmen hat. Der Altentheil beträgt auf einem Bauern-(Hufner-)Hofe in der Regel neben freier Wohnung 1 Wispel 6 Scheffel Roggen, 6 Scheffel Weizen, 6 Scheffel Gerste, 6 Scheffel Hafer, 1 Morgen bestellten und gedüngten Acker zum Anbau von Lein oder Kartoffeln, die Weide für 2 Kühe und dazu ausreichend Stroh und Heu, 2 halbjährige Schweine, $^{1}/_{2}$ Scheffel Salz, etwas Gartenland und Brennholz nach Bedarf.

Auch in Schlesien[43]) besteht allgemein der Gebrauch, und zwar nicht nur unter den Bauern, sondern auch unter den Stellenbesitzern und sog. Gärtnern, durch Ueberlassung des Guts an eins der Kinder — in der Regel den jüngsten Sohn — zu einem mäßigen Preise den Grundbesitz in der Familie zu vererben. Speziell im Bauernstande pflegen die Eltern die Erbtheile der Kinder festzusetzen, dem Gutsübernehmer günstige Zahlungsbedingungen zu gewähren und für sich einen Auszug vorzubehalten.

In Ostpreußen[44]) vollzieht sich gleichfalls der Erbübergang der bäuerlichen Grundstücke fast ganz allgemein in der Weise, daß dieselben bereits bei Lebzeiten der Eltern in den Besitz eines Kindes gelangen. Aus dem Bezirk des ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins wird berichtet, daß dies übrigens durchaus nicht immer der älteste Sohn, sondern bisweilen auch der jüngste oder derjenige Sohn ist, dem sich gerade Gelegenheit bietet, eine vortheilhafte Heirath einzugehen, oder welcher die meiste Gewähr dafür bietet, die Eltern in ihren alten Tagen gut zu versorgen und mit ihnen auf friedlichem Fuße zusammen in einem Haushalte zu leben. Wenn kein Sohn in der Familie vorhanden ist oder sämmtliche Söhne andere Berufsarten ergriffen haben, also z. B. ein Handwerk erlernt haben oder beim Militär geblieben sind oder die Beamtencarrière eingeschlagen haben, so geht die Besitzung auch wohl auf eine Tochter bezw. deren Mann über, welcher sich, wie der Ausdruck lautet, in die Wirthschaft „einheirathet". Demjenigen Kinde, welches die Wirthschaft übernimmt, wird dieselbe, je nach den Verhältnissen und der Bemessung des Altentheils, zu 25—50 % unter dem Verkaufswerthe angerechnet. Man kann annehmen, daß das Erbtheil des Besitznachfolgers durchschnittlich etwa noch ein Mal so hoch bemessen wird, wie dasjenige seiner Geschwister. Die Antheile der letzteren werden, soweit dieselben nicht bereits vorher versorgt oder mit baarem Gelde abgefunden sind, auf die Besitzung eingetragen und aus dem eingebrachten Capital der jungen Frau oder aus den Wirthschaftsersparnissen in den ersten Jahren nach der Uebernahme der Wirthschaft, so lange die Familie noch klein ist, abgezahlt. Der Altentheil oder das Ausgedinge ist, je nach der Größe der Wirthschaft und der Wohlhabenheit der Besitzer, verschieden normirt und stellt einen Werth dar, welcher zwischen 200 und 600 Mark schwankt und unter Umständen noch höher ist. Der Hauptsache nach besteht das Ausgedinge aus

43) Gutachten des Justizrath Schneider für den schlesischen Provinzialausschuß, betreffend Emanation eines Gesetzes über die Regulirung der Erbfolge von Bauerngütern in Schlesien vom 6. April 1881 S. 6. Bericht aus dem Kreise Liegnitz in den Verhandlungen des preußischen L.O.C. von 1883 S. 218.
44) Kreiß in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 296 ff.

Naturalien, deren Werth in einer Pauschalsumme als Hypothek auf das Gut eingetragen wird.

Der Altentheil wird in der Regel von den Eltern nicht in Anspruch genommen; dieselben leben vielmehr mit ihren Kindern in einem Haushalt, essen mit ihnen an einem Tisch und helfen in der Wirthschaft; auch die unverheiratheten Geschwister, namentlich die Schwestern des Anerben, nehmen an diesem gemeinschaftlichen Haushalt Theil und behalten auf dem väterlichen Grundstück ihren Wohnsitz bei.

Nur wenn Zerwürfnisse in der Familie eintreten oder wenn das Grundstück zum Verkauf kommt, wird der Altentheil in Anspruch genommen und giebt unter diesen Umständen nicht selten zu Streitigkeiten und Processen Veranlassung.

Hat eine Uebergabe bei Lebzeiten nicht stattgefunden, so pflegt eins der Kinder nach dem Tode der Eltern das Grundstück nach einer früher sehr mäßigen, neuerdings etwas höher bemessenen gerichtlichen Taxe zu übernehmen. So werden die bäuerlichen Grundstücke in der Regel nicht getheilt: nur in den Kreisen Allenstein und Osterode kommt es vor, daß auf entfernteren Ländereien ein zweiter Wirthschaftshof für den zweiten Sohn errichtet wird oder daß die Töchter entfernte Ländereien zur Aussteuer erhalten.

Speziell aus Litthauen und Masuren[45]) wird der obige Bericht noch durch folgende Einzelangaben ergänzt. Auch hier waltet bei Todesfällen das energische Bestreben vor, das Gut der Familie zu erhalten. Zugleich fehlt aber eine feste Sitte hinsichtlich der Bestimmung desjenigen Kindes, an welches das Gut übergeben wird, und des Maßstabes, nach welchem der Werth des Guts bestimmt wird. Der sonst für die Uebertragungsverträge in dem übrigen Theil der Provinz geltende Brauch findet auch hier seine Anwendung. Der Bauer pflegt sich um so früher zur Ruhe zu setzen, je günstiger seine materielle Lage ist; der litthauische Bauer im Allgemeinen früher als der deutsche. Die Uebergabetaxe pflegt $^2/_3$—$^3/_4$ des durchschnittlichen Kaufpreises zu betragen. Die Altentheile sind auch hier hoch. Doch werden die dadurch entstehenden Schwierigkeiten meist durch gemeinsames Familienleben gehoben. Der Bauer heirathet in der Regel früh, jedenfalls möglichst bald, nachdem er die Wirthschaft übernommen hat. Die jüngeren Geschwister bleiben mit den Eltern zusammen im Hause des Bruders und arbeiten in der Wirthschaft desselben mit. Die älteren Geschwister des Bauern gehen, sofern sie sich nicht verheirathen, vielfach in fremde Dienste und gelten auf dem Lande wie in den Städten als die besten, zuverlässigsten Dienstboten; von den Söhnen dienen viele beim Militär als Unterofficiere weiter und werden dann Subalternbeamte oder Handwerker. Manche derselben erwerben sich auch mit ihrem Erbtheil eine kleine Besitzung und arbeiten nebenbei gegen Lohn. In den Kreisen der wohlhabenden Bauern kommt es nicht selten vor, daß einzelne Söhne das Gymnasium absolviren und studiren: überhaupt führt der Bauernstand hier den anderen Ständen fortwährend neue Arbeitskräfte zu.

In Westpreußen[46]) scheint die Erbrechtssitte, wenn man hier überhaupt von einer solchen sprechen darf, noch weniger einheitlich zu sein, als in Brandenburg und Ostpreußen.

---

45) Stöckel in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 326 ff.

46) Oemler in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 242 ff. Conrad-Jacobsen daselbst S. 267.

In den Kreisen mit besseren Boden- und Communicationsverhältnissen gelangen nach dem Tode der Besitzer deutscher Herkunft die Bauerngüter gewöhnlich nicht an eins der Kinder, sondern sie werden vor oder nach diesem Zeitpunkt behufs bequemer und gleichmäßigerer Erbtheilung verkauft.

Dagegen gehen dort, wo die Voraussetzungen für den Verkauf der bäuerlichen Besitzungen ungünstige sind, die im Besitze deutscher Bauern befindlichen Güter meist auf eins der Kinder und zwar gewöhnlich auf den ältesten Sohn über: demselben bleibt es dann überlassen, durch eine vermögende Heirath die Mittel zur Auszahlung der Erbtheile seiner Geschwister zu beschaffen. Die Wirthschaft wird meist schon bei Lebzeiten der Eltern den Kindern übergeben. Auf der Culmer Höhe, wo sich vor Zeiten schwäbische Colonisten festgesetzt haben, pflegt gewöhnlich das jüngste Kind das Grundstück zu erhalten, und zwar in der Regel um einen so viel billigeren Preis, wie der Werth des an die Eltern zu begebenden Leibgedings beträgt.

Die Besitzer polnischer Zunge pflegen ihre Grundstücke meist dem ältesten Sohn zu übergeben; indessen theilen sie auch nicht selten ihren Besitz unter zwei Söhne. Die Abfindung der anderen Kinder pflegt zu dem Erbtheile des ältesten in keiner Beziehung zu stehen. Einer derartigen Erbtheilung der polnischen Eltern kommt sehr zu statten, daß gewöhnlich ein oder zwei Söhne sich dem geistlichen Stande widmen. Kommen diese in Amt und Würden, so sind sie die Versorger einiger Geschwister, namentlich der unverheirathet gebliebenen Schwestern.

Uebrigens pflegen die bäuerlichen Besitzer deutscher und polnischer Nationalität nicht selten auch eine derartige Naturaltheilung ihres Besitzthums vorzunehmen, daß ein Sohn oder Schwiegersohn die Hauptbesitzung erhält, während die anderen Kinder durch einen kleinen Landantheil, ein sog. Eigenkäthner-Grundstück, abgefunden werden.

Das bei den Uebertragungen ausbedungene Leibgedinge (Altentheil) besteht gewöhnlich in freier Wohnung, etwas Land zu Kartoffeln und Gemüse, einigen Scheffeln Korn, etwas baarem Gelde, häufig einer bestimmten Zahl Fuhren zur Kirche u. s. w. Der jährliche Werth desselben beträgt gewöhnlich 3—400 Mark.

Aus der Provinz Posen[47]) wird berichtet, daß die weitaus üblichste Art der Nachlaßregulirung sich durch eine Abmachung unter Lebenden vollzieht. Bereits ein flüchtiger Blick in die Grundbücher oder in die Classensteuer-Nachweisungen genügt, um zu beweisen, daß eine Bauernwirthschaft ohne Ausgedinge geradezu zu den Seltenheiten gehört. Eins der Kinder erhält den Hof, nachdem das Ausgedinge und die Erbtheile für die Geschwister festgestellt und in das Hypothekenbuch eingetragen worden sind. Das Ausgedinge bedingt der bisherige Besitzer für sich, und wenn seine Frau noch lebt, auch für diese aus. Die jüngeren Geschwister pflegen von dem Uebernehmer der Wirthschaft, gegen Verzicht auf die Zinsen des Erbtheils, unterhalten zu werden; auch pflegen sie in Dienst und Arbeit bei ihrem Bruder zu treten. Uebernehmer des Guts ist nur ausnahmsweise in einzelnen Gegenden, z. B. im Birnbaumer Kreise, der älteste Sohn; regelmäßig pflegt es dasjenige Kind zu sein, welches entweder durch eine Heirath, die demselben Geld gebracht hat, oder aus anderen Gründen

47) v. Nathusius in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 29.

hierzu am geeignetsten erscheint. Je deutscher eine Gegend ist und je besser es den Bauern geht, um so größer pflegt die Bevorzugung des Gutsübernehmers gegenüber seinen Geschwistern zu sein.

In dem Birnbaumer, Czarnikauer und Wirsitzer Kreise soll die Bevorzugung nicht weit genug gehen. Im Obornißer Kreise dagegen, so berichtet der Landrath des dortigen Kreises, findet wenigstens bei allen deutschen großen und besser gestellten Bauern eine äußerst verständige Ausgleichung der Interessen des Gutsübernehmers und seiner Geschwister statt.

Endlich sei hier auch der in den deutsch-österreichischen Erblanden bezüglich der Vererbung des bäuerlichen Grundeigenthums herrschenden Sitte gedacht, bei welcher Gelegenheit wir mit einigen Worten auf die ältere Gesetzgebung zurückgreifen müssen.

In den deutsch-österreichischen Erblanden[48]) hatte sich das ungeschriebene Agrar- und Bauernrecht bis auf Josef II. in den Pantaidingen erhalten. Erst unter diesem Kaiser erfolgte ein entscheidender Schritt zur Codification des bäuerlichen Sonderrechts.

Nicht als ob Josef II. lediglich das ungeschriebene Recht des Bauernstandes hätte befestigen und auf die Nachwelt überliefern wollen. Für seine Gesetzgebungsacte waren weniger Gründe des Rechts, als der Agrarpolitik maßgebend. Insbesondere war es die aus Frankreich importirte physiokratische Lehre, welche sein Vorgehen auf dem Gebiete des Bauernrechts wesentlich bestimmt hat. Geleitet von Motiven der Volkswirthschaftspolitik acceptirte die Josefinische Gesetzgebung zum Theil das überlieferte Recht, zum Theil reformirte sie dasselbe in rücksichtsloser Weise.

Das Patent vom 1. November 1781 hob die Leibeigenschaft allgemein auf, erkannte das dominium utile des gesammten Bauernstandes an Haus und Hof an und begründete principiell die freie Veräußerlichkeit und Verschuldbarkeit des Bauernguts durch den Besitzer. Doch sollte aus nationalökonomischen Gründen einerseits die Veräußerung nicht über die Grenzen des statuirten Bestiftungszwangs reichen und andererseits die Verschuldung des Bauern nicht zwei Dritttheile seines Vermögens überschreiten dürfen, widrigenfalls die Ungiltigkeit der Rechtsgeschäfte resp. die Abstiftung des Bauern vom Gute eintrat.

Denselben Geist athmet auch die spätere Josefinische Gesetzgebung und ebenso die Gesetzgebung seines Nachfolgers, des Kaisers Leopold; er war auch von dem größten Einfluß auf die Codification des Bürgerlichen Gesetzbuchs; haben doch die Redactoren desselben die von der Josefinischen Gesetzgebung eingeschlagene Richtung beibehalten, indem sie das bäuerliche Sonderrecht von dem Gebiet

---

48) Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Im Auftrage des Herrn Ackerbauministers verfaßt vom Ministerialrath Carl Peyrer, Wien 1883. (Graf Chorinsky,) Die Erlassung eines Agrarrechts für das Herzogthum Salzburg, Salzburg 1882. A. Peez, Ueber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitzer, Wien 1882. Habermann, Studien über die Agrargesetzgebung u. s. w. in Oesterreich, Wien 1872.

der Privatgesetzgebung trennten und als öffentliches Recht der Herrschaft der politischen Gesetze zuwiesen.

Damit war der Dualismus von gebundenen Bauerngütern und walzenden Gründen einstweilen beibehalten.

Die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums bestand darin, daß eine Abtrennung von Grundstücken von einem Bauerngut nur mit Bewilligung der politischen Behörde und nur dann erfolgen durfte, wenn die Bauernrealität nicht unter ein Viertelbauerngut herabsank. Diese Einrichtung, durch welche die Freitheilbarkeit der Bauerngüter in doppelter Weise beschränkt war, nämlich einerseits durch Festsetzung eines Besitzminimums, unter welches auch die politische Behörde nicht herabgehen durfte, andererseits durch das Erforderniß der politischen Grundtrennungsbewilligung auch in anderen Fällen, nannte man den Bestiftungszwang. Auf andere landwirthschaftliche Güter, welche nicht in die Kategorie der Bauerngüter gehörten, fand der Bestiftungszwang keine Anwendung. Solche Einzelgüter, Sondergüter, walzende Gründe, Ueberlandgründe genannt, fanden sich bei den meisten Bauernhöfen und bildeten ein loseres Zubehör derselben.

Seit den sechziger Jahren gelangten die Ideen des laissez faire, laissez passer auch auf dem Gebiete der Agrargesetzgebung zum Durchbruch und führten hier zur Beseitigung des sog. Bestiftungszwangs, so daß jedem bäuerlichen Eigenthümer hinfort die freie Disposition über seinen Grundbesitz eingeräumt wurde, ohne daß er zur Zerlegung desselben der Einwilligung der politischen Behörde bedurfte.

Die Beseitigung des Bestiftungszwangs erfolgte durch folgende Landesgesetze:

für	Böhmen	durch	Gesetz	vom	20. December	1869	L.G.S.	Nr.	84
„	Mähren	„	„	„	24. September	1868	„	„	15
„	Schlesien	„	„	„	30. September	1868	„	„	21
„	Niederösterreich	„	„	„	5. October	1868	„	„	14
„	Oberösterreich	„	„	„	26. September	1868	„	„	15
„	Salzburg	„	„	„	22. October	1868	„	„	28
„	Steiermark	„	„	„	24. September	1868	„	„	17
„	Kärnthen	„	„	„	11. November	1868	„	„	29
„	Vorarlberg	„	„	„	15. October	1868	„	„	46

Nur der Landtag von Tirol behielt (für Nordtirol) den Bestiftungszwang bei.

Neben dem Bestiftungszwang hatte für die gebundenen Bauerngüter in sämmtlichen deutsch-österreichischen Erblanden das Anerbenrecht gesetzliche Geltung. Seit Alters her wurde hier der geschlossene landwirthschaftliche Grundbesitz einem der Erben, meist dem jüngsten Sohne, ausnahmsweise auch dem älteren oder demjenigen, den der Vater hierzu bestimmt hatte, zugewiesen. Eine Naturaltheilung des Guts unter mehrere Erben oder der Mitbesitz derselben nach ideellen Theilen war ausgeschlossen. Die Geschwister des Anerben hatten, so lange sie noch der Erziehung bedurften oder als erwerbsunfähig auf dem Gute lebten, Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt und, soweit sie nicht aus dem übrigen, der gleichen Vertheilung unterworfenen Nachlasse befriedigt werden konnten, bald in beschränkterem, bald in ausgedehnterem Umfange Anspruch auf

eine angemessene Abfindung, insoweit eine solche, ohne den Bestand der Wirthschaft zu gefährden, aus den Erträgnissen des Guts gewährt werden konnte.

Wie Josef II. durch seine Gesetzgebung tief in das Agrarrecht im Allgemeinen eingriff, so auch speziell in das bäuerliche Erbrecht.

Nachdem er durch Patent vom 11. Mai 1786 die neue Parentelen- oder Sippschaftserbfolge als die allgemeine, für alle Stände ohne Unterschied geltende Erbfolge des freivererblichen Vermögens eingeführt hatte, sah er sich schon nach kaum fünf Monaten bestimmt, durch das Patent vom 3. April 1787 Modificationen in der Erbfolge und im Vormundschaftsrecht des Bauernstandes eintreten zu lassen. Dies geschah durch die Anordnung, daß im Falle gesetzlicher Erbfolge die Wirthschaft stets dem ältesten Sohne zufallen sollte, wenn nicht ein besonderer Umstand obwaltete, welcher durch das Kreisamt zu beurtheilen war. Durch dieses Patent griff Josef II. mit der ganzen Gewalt des absoluten Monarchen in die Gewohnheiten des Bauernstandes ein, indem er das gebräuchliche Juniorat und die Vormundschaft des Stiefvaters über den jüngsten Sohn beseitigen wollte. Soweit in diesem Patent und überhaupt in der Josefinischen Gesetzgebung das Gewohnheitsrecht des Bauernstandes geschont wurde, geschah es nur in der Ueberzeugung, daß diese aus dem alten Bauernrechte erübrigten Rechtssätze dem volkswirthschaftlichen Interesse entsprächen.

Kaiser Leopold änderte schon mit dem Patente vom 29. October 1790 die Josefinische bäuerliche Erbfolge- und Vormundschaftsordnung insofern ab, als dieselben den gewohnheitsrechtlichen Anschauungen des Bauernstandes mehr angenähert und der Einfluß der Väter auf die Wahl der Anerben erheblich gesteigert wurde. Im Uebrigen wurden die Reste des alten Hofrechts auch durch dieses Gesetz anerkannt und bekräftigt.

Im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 war diese der Natur der landwirthschaftlichen Güter angepaßte Erbrechtsgesetzgebung aufrecht erhalten worden. Der § 761 des A. B.G.B. beruft sich ausdrücklich auf diese ältere Gesetzgebung und unterläßt es, selbst besondere Normen über die Erbfolge in Bauerngüter aufzustellen. War es einerseits ein Vortheil, daß das historisch erwachsene Agrarrecht selbst unter einer Gesetzgebung Schutz fand, welche von den allgemeinen Lehren, die auf entgegengesetzten Grundsätzen beruhten, beeinflußt wurde, so war doch der Mangel einer Codification der agrarrechtlichen und bäuerlichen Rechtsverhältnisse im Gesetzbuch selbst mit Nachtheilen verknüpft. Denn hätte das Gesetzbuch selbst die Bauernerbfolge und das bäuerliche Familienrecht geregelt, so hätte eine Beseitigung des älteren Rechts weniger leicht erfolgen können, als sie später wirklich erfolgte.

So aber führten einzelne für die Gegenwart nicht mehr passende Detailbestimmungen jener älteren Gesetze sowie die schwankend gewordene Handhabung derselben, namentlich aber die Verkennung der großen wirthschaftlichen Unterschiede in der Natur des Mobiliar- und Immobiliarbesitzes seitens der Gesetzgeber zum Reichsgesetz vom 27. November 1868 (R.G.Bl. Nr. 79) und zu den in den Jahren 1868 und 1869 erlassenen Landesgesetzen.

In dem Gesetz vom 27. November 1868 § 1 heißt es: „Die im § 761 des A. B.G.B. erwähnten in politischen Gesetzen enthaltenen Anordnungen, welche die Vererbung von Bauerngütern betreffen und hinsichtlich der Auseinandersetzung der Vermögensverhältnisse unter mehreren Miterben oder zwischen dem

Erben und dem überlebenden Gatten Abweichungen von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches enthalten, treten in jenen Ländern oder Landestheilen, in welchen die Theilung von Bauerngütern gesetzlich nicht mehr beschränkt ist, mit Ablauf von drei Monaten nach dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes außer Wirksamkeit."

Durch dieses Gesetz wurde die bis dahin geltende singuläre bäuerliche Erbfolge aufgehoben und auch für Bauerngüter die Intestaterbfolge des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs eingeführt und zwar in der ganzen obigen Ländergruppe, mit Ausnahme nur von Tirol, welches Land mit dem Bestiftungszwange auch die durch das Patent vom 9. October 1795 (J.G.S. Nr. 258) normirte gesetzliche Erbfolge in Bauerngüter beibehalten hat[49]).

Aber trotz der Abschaffung des sog. Bestiftungszwangs und des bäuerlichen Erbrechts im Jahre 1868 lebt auch noch heutzutage der Bauernstand in den deutsch-österreichischen Erblanden nach denselben Gewohnheiten wie früher. Vor allem strebt er danach, daß der Bauernhof möglichst ungetheilt und durch die Erbantheile der Geschwister des Gutsübernehmers nicht allzuschwer belastet von einer Generation auf die andere komme. Zu diesem Zweck bedient er sich hauptsächlich der Gutsübergabe, indem das Bauerngut bereits bei Lebzeiten von dem arbeitsunfähigen Vater auf einen rüstigen Sohn übertragen zu werden pflegt.

Und auch die Ausgedinge und Erbtheile der Geschwister regeln sich noch vielfach nach dem Herkommen. So wird z. B. aus Kärnthen berichtet, daß sich an den seit alter Zeit bestehenden Verhältnissen wenig geändert hat. Früher erhielt der älteste Sohn das Gut, der in solchem Fall militärfrei war. Jetzt bleibt es der freien Uebereinkunft überlassen, ob der älteste oder ein jüngerer Sohn oder auch die Wittwe in den Besitz tritt. Als Uebernahmepreis wird der zwanzigfache Werth des Reinertrags zu Grunde gelegt, woraus sich für den Anerben in der Regel ein Vorzug von 30—50 % ergiebt. Bei der Uebergabe pflegt sich der Uebergebende hier sowohl wie in den anderen Kronländern einen Auszug oder Ausgeding, d. h. ein bestimmtes Quantum von Victualien (Getreide, Mehl, Butter, Eier, Milch, Federvieh, Holz u. s. w.) und einiges Geld, sowie die unentgeltliche Beherbergung auszubedingen. Nach einer viel verbreiteten Uebung reservirt sich der Auszügler bei Uebergabe der Wirthschaft das Nebenstübchen im Hof oder ein eigenes zum Hof gehöriges Gebäude, den sog. Altentheil im eigentlichen Sinn.

Indeß werden auch aus Oesterreich ebenso wie aus dem Deutschen Reich immer mehr Stimmen laut, welche eine rechtliche Formulirung des thatsächlichen Gebrauchs verlangen, weil dieser ohne eine solche Stütze immer mehr an Kraft und Wirksamkeit verliert und durch das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zersetzt wird.

Während in den bisher behandelten Ländern die Gutsübertragungsverträge sich entweder an das frühere Anerbenrecht oder doch an die ehemalige Gebunden-

49) Dieses Patent hat dem Bestreben, welches überhaupt dem Anerbenrecht zu Grunde liegt, nämlich dem Anerben die Erhaltung des Guts in der Familie möglich zu machen, im § 5 folgenden Ausdruck gegeben: „Im Falle der Schätzung ist der Werth mit Rücksicht auf alle Umstände dermaßen zu bestimmen, daß der eintretende Besitzer auf dem Gute wohl bestehen könne."

heit der Bauerngüter, welche beide Institute erst in unserem Jahrhundert beseitigt worden sind und noch heute in der Sitte fortleben, anschließen, gilt ein Gleiches nicht auch von den jetzt zu erwähnenden Ländern und Landestheilen, in denen die Freitheilbarkeit der Güter und das gemeine oder ein demselben verwandtes Erbrecht seit jeher oder doch wenigstens seit lange die Regel bilden.

Hierher gehören die beiden oldenburgischen Kreise Jever und Kloppenburg, wo das Intestaterbrecht dadurch unwirksam gemacht zu werden pflegt, daß die Eltern gewohnheitsmäßig eins ihrer Kinder bei Lebzeiten zum Nachfolger zu ernennen pflegen.

Auch in dem zur Provinz Hannover gehörigen Marschlande an den Küsten der Nordsee, sowie an den Mündungen der Elbe und Weser, ferner in den Marschgegenden an der Westküste Schleswig-Holsteins pflegen die Bauern ihren Grundbesitz trotz der seit Alters her geltenden freien Theilbarkeit desselben vielfach auf demselben Wege zusammenzuhalten, so daß die Grundbesitzungen hier im Laufe der Zeit eher größer als kleiner geworden sind[50]).

In Gegenden, in denen die gleiche Naturaltheilung des bäuerlichen Grundbesitzes die Regel zu bilden pflegt, wird an dieser Regel auch durch den Uebergabevertrag nichts geändert. Die elterlichen Grundstücke werden unter die Kinder vertheilt, und nur das Haus gelangt an eines der Kinder oder wird mit einem Theil der Grundstücke von den sich auf den Altentheil setzenden Eltern vorbehalten.

So wird aus dem Regierungsbezirk Coblenz (Bürgermeisterei Altenkirchen) berichtet[51]), daß die Vererbung der Grundstücke dort durch Theilung in natura erfolgt. Das älteste Kind übernimmt gewöhnlich das elterliche Haus gemäß einer von den Geschwistern unter sich und mit den Eltern vereinbarten Taxe, muß aber ohne Vorzugsportion jedem seiner Geschwister den dasselbe treffenden Antheil am Hause in Geld herauszahlen, sobald es verlangt wird. Das Gut wird nicht selten bereits bei Lebzeiten des Vaters getheilt, besonders dann, wenn die Schuldenlast diesem zu schwer wird. Der Altentheil wird durch freie Vereinbarung mit den Kindern, vorzüglich aber nach Wunsch und Bestimmung des Vaters resp. der Mutter festgesetzt. Die Eltern bleiben gewöhnlich im Wohnhause bei dem Kinde, welches das Haus übernommen hat. Die Grundstücke, welche sich die Eltern bisweilen vorbehalten, benutzt in der Regel dasjenige von den Kindern, welchem das Haus zugetheilt worden ist, dafür, daß die alten Eltern bei ihm essen und trinken; den festgesetzten Geldbetrag des Altentheils verwenden die letzteren nach ihrem Belieben. Häufiger als früher ziehen die Eltern es jetzt vor, die ganze Haushaltung bis zum Tode zu behalten, um von keinem Kinde abhängig zu sein.

Und aus der preußischen Provinz Sachsen (und zwar speziell aus dem ehemaligen Fürstenthum Halberstadt) heißt es[52]), daß in Fällen, in denen das bäuerliche Grundeigenthum in natura getheilt wird, die Eltern sich meist einige

50) Graf Borries in den Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in München, 1872.
51) Bungeroth in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 183.
52) Gerland in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 135.

Morgen Land und den freien Sitz im Wohnhaus vorbehalten. Diese gelangen dann erst nach ihrem Tode zur Vertheilung.

Aehnliche Verhältnisse bestehen in allen Theilen der bayerischen Pfalz[53]). Auch hier kommt es vor, daß der Grundbesitz noch bei Lebzeiten des Vaters den Kindern gegen einen Vorbehalt übergeben wird. In einzelnen Gegenden bildet dieser Fall sogar, sofern der Vater ein gewisses Alter erreicht hat, die Regel. Häufig wird auch mit der Uebergabe, bez. Vertheilung des Grundbesitzes gewartet, bis alle Kinder verheirathet sind. Wird das Anwesen einem Sohn oder einer Tochter zugetheilt, wie in Gerhardsbronn, so erhalten die anderen Kinder eine verhältnißmäßige Entschädigung in Geld, was unter Umständen vortheilhafter sein kann, als der Besitzantritt des ererbten Guts. In vielen Fällen pflegt aber die Gutsabtretung mit einer Naturaltheilung des betreffenden Guts verbunden zu sein. Der Altentheil wird meist in der Weise geordnet, daß sich die Eltern das Vorbehaltshaus, oder wo ein solches fehlt, ein Wohnungsrecht im Hause und einen Theil des Guts (gewöhnlich die besseren oder dem Dorfe zunächstliegenden Grundstücke) zum Eigenthum oder zur Nutznießung vorbehalten. Dieses Theilstück wird dann je nach den Verhältnissen vom Vater selbst bebaut oder verpachtet. Es kommt aber auch vor, daß ein Kind z. B. dasjenige, dem das Haus zufällt, die Verpflichtung übernimmt, die Vorbehaltsgüter zu bebauen. Auch wird nicht selten die Lieferung von Mehl, Butter, Eiern, Dürrfleisch und die Bezahlung eines bestimmten Taschengeldes ausbedungen.

Ferner kommt in vielen Theilen der Schweiz, namentlich im Canton Zürich[54]) die Uebergabe der Liegenschaften schon bei Lebzeiten des Vaters ziemlich häufig vor. In der Regel behält sich der Erblasser freien Genuß der Wohnung und Kostverpflegung sowie einen gewissen Baarbetrag zur Bestreitung seiner weiteren Bedürfnisse, bisweilen auch die Benutzung einer bestimmten Landfläche, z. B. eines Stücks Rebberg, zum eigenen Betriebe vor.

Aber selbst der Vorbehalt des Hauses und eines Theils vom gesammten Grundeigenthum seitens der Eltern pflegt in den von Slaven besiedelten Theilen des Deutschen Reichs und Oesterreichs nicht üblich zu sein, indem hier häufig sowohl das gesammte Grundeigenthum als auch das Wohnhaus der Eltern zu Lebzeiten derselben unter die Kinder vertheilt wird und die Eltern bei den Kindern wohnen bleiben.

Beispiele hierfür haben wir bereits oben aus den von Polen und Litthauern besiedelten Theilen der Provinzen Westpreußen, Posen und Ostpreußen angeführt.

Wir fügen denselben noch folgende aus Oberschlesien und Galizien stammende Angaben hinzu.

In Oberschlesien[55]) wird die Gutsübergabe unter den Bauern nicht selten mit einer Theilung des Guts unter mehrere Erben verbunden. Speziell aus dem Kreise Pleß brachte der „Oberschlesische Anzeiger“ neulich folgende Schilderung: „So viel Söhne ein Vater hat, so viel Theile werden aus der Wirthschaft gemacht, und wenn sie auch eine Häuslerstelle mit gar keinem Acker-

53) Petersen in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 246. Bavaria IV, 2 S. 401.

54) Krämer in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 311.

55) Bericht über die wirthschaftlichen Verhältnisse in den oberschlesischen Nothstandsbezirken u. s. w. Drucksachen des preuß. Abg.-Hauses 14. Leg. Per. II. Sess. 1880/81 Nr. 73. Witte, Im neuen Reich 1880 Nr. 7.

besitz ist. Sind vier Söhne vorhanden und enthält das Haus nicht schon vier Stuben, so werden der Stall und die Kammer in Stuben verwandelt und die Theilung kann vor sich gehen. In dem Dorfe Kobiel ... gehört ein Haus vier Familien, die sämmtlich darin wohnen. Da giebt es fortwährend Zank und Streit. Aus vier Wirthen werden vier Einlieger ... Die häufigste Erscheinung sind die sog. Halbhäusler. In dem benachbarten Por .... wurde vor kurzer Zeit eine Besitzung von 30 ha unter drei Brüder getheilt. ...." Dieses Verfahren wird sowohl auf die Neigung der Bevölkerung, auf der väterlichen Scholle zu bleiben, — eine Neigung, die noch durch die Unfähigkeit der Bevölkerung, sich in einer anderen Sprache als der polnischen auszudrücken, und die hierdurch sich ergebende Schwierigkeit, in rein deutsche Gegenden überzusiedeln, unterstützt wird, — als auf das Unvermögen der das elterliche Grundeigenthum allein übernehmenden Kinder, ihre Geschwister in Geld abzufinden, zurückgeführt. Die Gewohnheit, jeden Besitz unter sämmtliche Kinder zu theilen, soll hier so stark sein, daß gegen dieselbe selbst die gewichtigsten landwirthschaftlich-technischen und volkswirthschaftlichen Bedenken bisher nichts auszurichten vermochten.

Daß gleiche Ursachen gleiche Wirkungen zu haben pflegen, zeigt sich auch in dem vorliegenden Fall. Das niedrige wirthschaftliche Niveau, auf dem der polnische Bauer steht, und seine Unfähigkeit, außerhalb des polnischen Sprachgebiets einen Erwerb zu finden, führen, wie in Oberschlesien, so auch in Galizien[56]) zu demselben Resultat, nämlich zu der mit der Gutsübertragung verbundenen unwirthschaftlichen Güterzerstückelung. Der Bezirksrichter Nawratil in Komarno äußert sich in einem an den österreichischen Landwirthschaftsminister gerichteten Berichte hierüber folgendermaßen: „Die Erfahrung lehrt, daß regelmäßig nach dem Tode des Erblassers die bis dahin ungetheilt besessene Wirthschaft in zwei oder drei, ja sogar in vier Theile unter die Nachkommen getheilt wird, daß endlich bei dem verderblichen Beispiele der Nachbarn in den meisten Fällen der Bauer unter dem oft rücksichtslosen Andrange seiner sich verheirathenden Söhne nachgeben und die eigene Wirthschaft bei Lebzeiten unter seine Söhne theilen muß, ohne sich übrigens nach Art der deutschen Bauern einen Auszug zu bedingen."

4. Letztwillige Verfügungen und Vereinbarungen unter den Erben.

Nur ausnahmsweise bedient sich der deutsche Bauernstand auch anderer Rechtsmittel, als der oben erwähnten, — namentlich der letztwilligen Verfügungen, — um seinen Grundbesitz bei Erbübergängen ungetheilt in der Familie zu erhalten.

1) Das Mittel der letztwilligen Verfügung ist ihm im Ganzen wenig geläufig, was sich auch in der in bäuerlichen Kreisen noch vielfach verbreiteten Regel: „Gott, nicht der Mensch, macht den Erben", ausgesprochen findet.

---

56) Peyrer, Denkschrift betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter u. s. w., Wien 1883, S. 26.

Namentlich gilt dieselbe fast ausnahmslos in denjenigen Gegenden, in denen das Bauerngut ab intestato nach Anerbenrecht vererbt wird, wie aus Braunschweig, Hannover, Lippe u. s. w. berichtet wird[57]). Aber auch dort, wo ein den bäuerlichen Interessen nicht entsprechendes bäuerliches Erbrecht sich in Geltung befindet, pflegt die Errichtung letztwilliger Verfügungen im Ganzen, abgesehen von einigen Gegenden, nur selten vorzukommen. So wird namentlich aus Posen und anderen Gegenden des Ostens gemeldet[58]).

Letztwillige Verfügungen setzen voraus, daß der Bauer aus seinem Gattungsleben heraustrete, individuelle Bestimmungen treffe und sich zu diesem Zweck mit dem Anwalt, Gerichtsnotar oder der Behörde ins Einvernehmen setze. Zu solchem Thun entscheidet er sich aber um so schwerer, als er in Ländern, in denen das Anerbenrecht gilt, keine Veranlassung dazu hat und als er in Ländern, in denen das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Intestaterbrecht gilt, doch nicht sicher ist, ob nicht die von ihm letztwillig festgestellte, seiner Meinung nach durchaus billige Schätzung seines Grundstücks von einem der Erben mit Erfolg angefochten werde. Sodann ist dem deutschen Bauer eine tiefgehende Scheu vor der Berührung mit dem Anwalt und dem Richter in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit eigen, und endlich hat er überhaupt eine entschiedene Abneigung gegen letztwillige Verfügungen, eine Abneigung, welche sich zum Theil auf die Möglichkeit künftiger Aenderung der Vermögensverhältnisse, sowie der Willensrichtung, namentlich aber auf Trägheit und auf abergläubische Furcht stützt. Wer sein Testament gemacht hat, betrachtet sich nicht blos selbst mehr oder minder als todten Mann, sondern gilt auch in den Augen der Anderen als Einer, der nicht mehr lange zu leben hat[59]).

Von dieser Regel kommen jedoch eine Reihe von Ausnahmen vor. So wird aus der Provinz Brandenburg[60]) berichtet, daß dort Testamentserrichtungen unter dem Bauernstande nicht ganz selten sind. Der Erbgang bezüglich der Bauernhöfe pflegt dort nach Gewohnheit und Sitte, und zwar entweder durch Verträge unter Lebenden oder durch Testamente geregelt zu sein. In dem Testamente bestimmt der Erblasser gewöhnlich den Hof einem der Kinder zu einem bestimmten Preise. Die übrigen Descendenten theilen sich, wenn Baarvermögen vorhanden ist, in dieses und erhalten neben demselben auf den Hof hypothekarisch eingetragene Erbportionen.

Ferner heißt es aus Schlesien[61]), daß der Bauer zum Zweck der Erhaltung des Grundbesitzes in seiner Familie bisweilen Testamente zu errichten pflege, welche freilich oft unter dem Vorgeben der Pflichttheilsverletzung der Anfechtung unterliegen sollen.

Ebenso suchen in der Provinz Sachsen[62]) die Eltern durch frühzeitige Aufstellung eines Testaments die Einmischung der Gerichte abzuhalten.

Auch aus einigen Theilen des badischen Schwarzwalds, aus Alten-

57) Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2 S. 89.
58) Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 27.
59) O. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, S. 108.
60) v. Canstein in den Verhandlungen des k. preußischen L.O.C. 1883, S. 62.
61) Gutachten des Justizrath Schneider S. 6.
62) Gerland in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 135.

burg, aus Westphalen und Ostpreußen wird berichtet, daß letztwillige Verfügungen auch im Bauernstande vorzukommen pflegen.

Aber die herrschende Regel im Bauernstande geht doch dahin, daß derselbe sich nur schwer und selten zur Errichtung von Testamenten entschließt.

Vollends die Errichtung successiver Fideicommisse in der gemeinrechtlich normirten Begrenzung scheint bei dem deutschen Bauernstande gar nicht vorzukommen, wie denn auch der in Bayern und Hessen-Darmstadt gemachte Versuch, das Familienfideicommiß auf bäuerliche Zustände zu übertragen, an dem Widerstreben der hessischen und bayerischen Bauernschaft gescheitert ist. Die Errichtung von Familienfideicommissen setzt nicht nur den festen Willen, für spätere Generationen zu sorgen, sondern auch solche Umsicht, Berechnung und Rechtskenntniß voraus, daß der Disponent nothwendig der Vermittelung eines Rechtsverständigen bedürfen wird. Rechtsinstitute, die zu ihrer Handhabung der Cautelarjurisprudenz bedürfen, sind dem Bauernstande aber — wie bereits oben erwähnt wurde — nur wenig zugänglich[63]).

Häufiger schon pflegen Eheverträge, mit denen sich bisweilen reziproke Testamente verbinden, benutzt zu werden, um mittels derselben die ungetheilte Uebergabe der Bauernhöfe zuerst an den überlebenden Ehegatten und dann an eins der Kinder zu bewirken. Ja in einigen Gegenden pflegen solche Verträge sogar regelmäßig abgeschlossen zu werden, so namentlich in gewissen Theilen des Großherzogthums Baden.

Endlich ist in einigen Gegenden des gemeinen, preußischen, französischen und österreichischen Rechts die Anhänglichkeit an den elterlichen Hof unter den Bauern so groß, daß, wenn der Erblasser für die Erhaltung desselben in der Familie nicht genügend Sorge getragen hat, die Erben durch Vereinbarung eines billigen Annahmepreises und sonstiger für den Uebernehmer günstiger Bedingungen einem unter sich die Möglichkeit gewähren, das Gut anzunehmen und dabei zu bestehen. So wird aus verschiedenen Theilen des früheren Königreichs (der jetzigen Provinz) Hannover, namentlich aus Ostfriesland, Meppen und Stade, sowie aus Westphalen und aus Hessen-Darmstadt berichtet, daß es allgemein unter den Bauern als eine Gewissenspflicht angesehen wird, keine höhere Abfindung zu verlangen, als „das Erbe bieten kann". Dergleichen Vereinbarungen sind aber gewöhnlich nur dann wirksam, wenn sich keine unmündigen oder sonst unter Vormundschaft und Curatel stehenden Personen unter den Erben befinden. Aber auch diese Klippe pflegt in Westphalen, wie man von dort berichtet, umschifft zu werden, indem in solchen Fällen die majorennen Erben sich selbst geringere, ihren minorennen Miterben dagegen größere Erbtheile ansetzen, um die Bestätigung der Auseinandersetzungsverträge seitens der Vormundschaftsbehörde zu erwirken. Nach erlangter Volljährigkeit pflegen dann die zur Zeit der Erbschaftsauseinandersetzung minorenn gewesenen Geschwister das zu viel Erhaltene ihren älteren Geschwistern zurückzuzahlen. Endlich wird aus Hessen-Darmstadt und aus der Provinz Brandenburg berichtet, daß, wenn der Hofbesitzer ohne über sein Vermögen disponirt zu haben stirbt, die Erben es für ihre Pflicht halten, den Hof einem unter sich zu überlassen

63) Helferich in der tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1853, S. 191, 192, 198.

für einen Annahmepreis, bei dem er bestehen kann, und daß die Vormundschaftsbehörden bisher wenigstens eine niedrige Taxe nicht zu beanstanden pflegten, sofern nur der Vormund mit den übrigen Betheiligten einig war [64]).

In Ost- und Westpreußen soll der Drang, den ererbten Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, trotz der Schwierigkeiten, welche das Erbrecht des Allgemeinen Landrechts demselben bereitet, am schärfsten ausgeprägt sein bei den eingewanderten west- und süddeutschen Stämmen, namentlich bei den Niedersachsen, Salzburgern, Nassauern u. s. w. Es mag dieses Streben fortwährende Nahrung ziehen aus dem Gegensatz, in dem sich diese eingewanderte noch immer zu der autochthonen Bevölkerung fühlt. Als Beleg für das Gesagte wird aus Ostpreußen angeführt, daß in allen Kreisen, welche durch Angehörige dieser Stämme colonisirt sind, noch directe Nachkommen der ursprünglichen Colonisten auf den Hufen sitzen. Die Opferbereitschaft aller Familienglieder, welche es in den meisten Fällen allein ermöglicht, daß das Gut in der Familie verbleiben kann, soll sich oft sogar bei den Frauen zweiter Ehe finden. In einem dem Berichterstatter aus Masuren bekannt gewordenen Fall, in welchem ein größerer Bauer salzburger Herkunft starb, hinterließ derselbe vier Kinder erster Ehe; die zweite Ehe war kinderlos und die Wittwe in Ermangelung eines Testaments bei vorher eingegangener Gütergemeinschaft hauptsächliche Erbin. In Folge gütlicher Uebereinkunft übernahm jedoch der älteste Stiefsohn das Gut, während sich die Wittwe mit einer Abfindung begnügte, welche höchstens den dritten Theil des Werthes ihres wirklichen Erbtheils betrug [65]).

Aber wie stark auch noch in vielen Theilen Deutschlands das Streben, den Grundbesitz praeter und contra legem ungetheilt in der Familie zu erhalten, sein mag, so wird doch allseitig constatirt, daß diese Sitte unter dem Einfluß des geltenden gemeinrechtlichen Intestaterbrechts und befördert durch den individualistischen Zug der Zeit, welcher die einzelnen Familienglieder mehr an sich selbst als an das Interesse des Familienverbands, dem sie entsprungen sind, denken läßt, im Schwinden begriffen ist, wie sie denn thatsächlich in einem Theil Deutschlands und namentlich Süddeutschlands bereits vollständig verschwunden ist.

So wird beispielsweise noch neuerdings aus dem bayerischen Donauthal [66]) berichtet, daß, wenn die Uebernahme des Bauernguts nicht zu Lebzeiten beider Eltern erfolgt ist, die Vereinbarung unter Beihilfe des Notars sehr schwierig zu sein pflegt, da „alle Geschwister gegen den übernehmenden Bruder auftreten“.

64) Commissionsbericht des preuß. Abgeordnetenhauses vom 9. April 1854 (Drucksache Nr. 274) und vom 20. März 1856 (Drucksache Nr. 210). Rede des Rechtsanwalts Peyser in der Sitzung des brandenburgischen Provinziallandtags vom 15. März 1880, Stenographischer Bericht S. 101, 103. Rede des Staatsanwalts Dr. Zentgraf in der Sitzung der 2. hessen-darmstädtischen Kammer vom 2. März 1858. Graf Borries in den Verhandlungen der allgemeinen Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu München im J. 1872, S. 374.

65) Stöckel in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 2 S. 329.

66) Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 141.

Und aus der Provinz Brandenburg[67]) heißt es über diesen Punkt: „Noch ist dem Bauern, wenn es seine finanziellen Kräfte irgend gestatten, die Substanz seines Hofes heilig, noch ist die Sitte der ungetheilten Vererbung des Guts auf eins der Kinder durch die Erbgesetzgebung nicht zerstört.

Wie lange aber dieses auch ferner ausgesprochen werden darf, darüber flößen uns unsere Darlegungen der Hypothekenverhältnisse ernste Befürchtungen ein.

Die Väter werden nicht lange mehr im Stande sein, den Wünschen der neben den Hoferben noch vorhandenen Kinder, welche die Erbgesetze zu ihren Gunsten benutzen und höhere Bemessung ihres Erbtheils beanspruchen, zu widerstehen, die Verschuldung der Höfe schreitet durch die Vergrößerung der Erbportionen rücksichtslos vorwärts und veranlaßt, ebenso wie fehlende Testamente, Verkauf oder Zerschlagung der Höfe."

Ja die Tendenz, die Vererbung der Bauerngüter in immer weiteren Kreisen nach den Regeln des allgemeinen Erbrechts vor sich gehen zu lassen, zeigt sich selbst in denjenigen Gebieten, in denen noch formell das Anerbenrecht gilt, und äußert sich hier in dem allmählichen Aufkommen sehr hoher Uebernahmetaxen, deren Folge dann eine bedeutende Steigerung der sog. „Gleichstellungsgelder", wie man in Baden die Erbtheile der Geschwister des Gutsübernehmers nennt, ist.

Diese Tendenz findet entweder ihre ausdrückliche Unterstützung durch die Gesetzgebung, so z. B. in Baden, wo das Edict von 1808 und das badische Landrecht die Taxation der Hofgüter nach dem Verkehrswerthe vorschreiben: eine Bestimmung, die lange Zeit umgangen wurde, jetzt aber genau befolgt wird, — oder doch ihre stillschweigende Begünstigung durch die Gerichtspraxis, wie in Altbayern, wo das Gesetz keine genauen Vorschriften über die Art der Taxation der Nachlaßgrundstücke enthält.

Auch aus dem Regierungsbezirk Arnsberg (Provinz Westphalen) und dem Regierungsbezirk Kassel wird berichtet, daß die in den letzten 20 Jahren stattgehabten Hofübernahmen durch zu hohe Taxation den Keim des Verderbens für den Gutsübernehmer enthalten. „Jeder Erbe, welcher die Durchschnittsrente der 50er Jahre bei Uebernahme seines Hofs zu Grunde gelegt hat, findet, daß er falsch gerechnet hat[68])."

5. Gemeines Intestaterbrecht bei Gebundenheit der Bauerngüter.

Einen Uebergang von denjenigen Ländern, in denen die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht vererbt werden oder bereits bei Lebzeiten des Erblassers durch Uebertragungsverträge an einen der Erben gelangen, zu denjenigen, in denen das bäuerliche Grundeigenthum ebenso wie jedes andere Vermögen nach dem allgemeinen Intestaterbrecht vererbt wird, bilden die Länder mit rechtlich gebundenen (und zugleich räumlich geschlossenen) Bauerngütern, sofern diese gleichwohl einem singulären Erbrecht nicht unterworfen sind.

---

67) v. Canstein in den Verhandlungen des preußischen L.O.C. 1883, S. 62.

68) Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 289 ff. H. Ranke daselbst Bd. 1 S. 275. v. Helferich in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, October 1883, S. 224. Verhandlungen des preuß. L.O.C. 1883, S. 381, 412.

Des Falls, daß diese Güter in Folge von Gutsübertragungsverträgen auf einen der Erben übergehen, ist bereits oben auf S. 171 ff. gedacht worden.

Es erübrigt jetzt noch der anderen Schicksale, welche diese Güter nach dem Tode ihres Besitzers haben können, zu erwähnen.

Wegen der Untheilbarkeit dieser Güter müssen dieselben entweder an eine dritte Person oder an einen der Erben gelangen, ohne daß dieser übrigens durch einen größeren Antheil an der Erbmasse oder andere Begünstigungen vor seinen Miterben bevorzugt zu werden braucht. Von der Vererbung nach Anerbenrecht unterscheidet sich diese Art des Erbübergangs dadurch, daß durch dieselbe wohl für die ungetheilte Erhaltung der Bauerngüter, nicht aber auch immer in gleicher Weise für ihre Erhaltung in der Familie gesorgt ist.

Hierher gehörte das Erbrecht, das in den Herzogthümern Jülich-Berg[69]) und wahrscheinlich auch im Herzogthum Cleve bis zum Jahre 1811 resp. 1843 gegolten hat. Durch dasselbe war die Naturaltheilung der Bauerngüter unter mehrere Erben untersagt. Indeß stand doch wieder keinem der Erben ein Vorzugsrecht an denselben zu. Wohl aber sollte für den Fall, daß sich die Erben über die Gutsübernahme und die Abfindungen nicht einigen konnten, die Auseinandersetzung unter Mitwirkung der Obrigkeit (der Amtsleute nebst 2 bis 3 Schöffen und 4 der nächsten Verwandten) erfolgen.

Aehnlich war das Intestaterbrecht, welches für das seit dem 18. Jahrhundert gebundene (vgl. oben S. 133) Grundeigenthum im oldenburgischen Jeverlande von 1806 bis 1874 galt[70]). Eine Verordnung vom 20. Mai 1806, welche in diesem Lande das bis dahin geltende Erbenrecht aufhob, schrieb zugleich im § 45 vor, daß bei Erbtheilungen zwischen Kindern und Stiefkindern zunächst ein Aufgebot des zur Erbschaft gehörigen Grundstücks unter denselben stattfinden soll.

Diese Bestimmung hatte so günstig gewirkt, daß durch das Gesetz, betreffend das Erbrecht für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1874 § 12 und das Gesetz über denselben Gegenstand für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879 § 10 ihre Ausdehnung auf allen Grundbesitz, welcher in Folge Vererbung auf Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern oder Voreltern, Voll- und Halbgeschwister oder Kinder von Voll- und Halbgeschwistern des Erblassers übergeht, ohne zugleich nach Grunderbrecht vererbt zu werden, erfolgt ist. Demnach muß dieser Grundbesitz nach vorgängiger Schätzung des gegenwärtigen Werths zunächst unter den Miterben „zum Auffatz" gebracht und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden zugeschlagen, anderenfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht werden. Eine Grunderbstelle sowie eine sonstige in demselben Artikel der Mutterrolle bezeichnete behauste Besitzung ist unter den Miterben ungetheilt für sich zum Auffatz zu bringen.

---

69) Der Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen, mit Beziehung auf die Verhältnisse des Kreises Rees begutachtet durch die landwirthschaftlichen Localabtheilungen des Kreises Rees, Wesel 1880, S. 6 ff.

70) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers mit besonderer Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870, S. 35.

In denjenigen Ländern, in denen noch gegenwärtig ein Theil des Grundeigenthums gebunden ist, aber dasselbe gleichwohl nicht nach Anerbenrecht vererbt wird, wie z. B. im Königreich Sachsen, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, im Herzogthum Sachsen-Gotha und in den Schwarzburgischen Fürstenthümern (vgl. oben S. 172 ff.), werden die gebundenen bäuerlichen Grundstücke, wenn der Erblasser ohne über seinen Besitz unter Lebenden oder auf den Todesfall verfügt zu haben stirbt und die Erben sich unter einander über den Preis, zu dem einer unter ihnen das Gut übernimmt, nicht einigen können, meistbietlich verkauft. Der meistbietliche Verkauf pflegt hier auch regelmäßig einzutreten, wenn einer oder mehrere Erben minderjährig sind.

6. Gemeines Intestaterbrecht bei freier Theilbarkeit der Bauerngüter. Auf die Naturaltheilung derselben gerichtete Vererbungssitte.

Wo die Gebundenheit des bäuerlichen Grundeigenthums beseitigt ist, und weder das Anerbenrecht noch die Gutsübertragungsverträge üblich sind, pflegt das gemeine und das demselben nachgebildete Intestaterbrecht uneingeschränkt zur Anwendung zu gelangen und entweder die Naturaltheilung des Nachlaßguts oder die Uebernahme desselben durch einen der Erben zum vollen Verkehrswerth oder der Verkauf desselben an dritte Personen und die gleiche Vertheilung des Uebernahme- oder Kaufpreises unter sämmtliche Kinder des Erblassers ohne Unterschied des Alters und Geschlechts einzutreten.

Hierher gehören zunächst diejenigen Fälle, in denen die Gutsübertragung bei Lebzeiten sich mit der Naturaltheilung verbindet. Die oben auf S. 181 ff. und 185 ff. in dieser Richtung gemachten Angaben sind durch folgende Darstellung zu ergänzen.

Der Sitte, den ererbten Grundbesitz gleichmäßig zu vertheilen, begegnen wir allgemein auf dem linken sowie theilweise auch auf dem rechten Rheinufer, und zwar hier namentlich in den fränkischen Theilen Bayerns, in dem größten Theil Altwürtembergs und in Hohenzollern, in Nassau, in einem Theil Hessens, in einem Theil Badens, aber auch in einem Theile Thüringens, namentlich im Herzogthum Meiningen, in den ehemals hannoverschen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, im Eichsfelde, in Oberschlesien, in den romanischen und slavischen Theilen Oesterreichs: in Südtirol, Galizien, der Bukowina u. s. w.

In den drei fränkischen Kreisen Bayerns[71]) findet mit Ausnahme der oben auf S. 154 ff. erwähnten Fälle, in denen noch das Anerbenrecht gilt oder die Bauerngüter durch Uebertragungsverträge zusammengehalten werden, die Naturaltheilung des bäuerlichen Grundbesitzes, hier Dritttheilung genannt, statt. Dieselbe erfolgt entweder nach dem Tode der Eltern oder bereits bei Lebzeiten derselben. Im letzteren Fall tritt sie hier an die Stelle der Uebergabe des Gesammtanwesens an ein Kind. Die Dritttheilung findet sich namentlich unter den Kleingütlern des Bayreuthischen bezüglich ihres gesammten Grund-

71) Bavaria I S. 21; II 1 S. 317; III 1 S. 362; III 2 S. 980; IV 1 S. 258, 259.

besitzes, unter den Bauern im Bambergischen jedoch nur bezüglich der sog. fliehenden Lehen, und endlich ganz allgemein in Unterfranken. Hier bleibt meist nur das Haus ungetheilt. Dasselbe gelangt an den Meistbietenden, sofern es nicht von den Eltern zurückbehalten wird. Eine bis zum Uebermaß gesteigerte Zersplitterung des Grundbesitzes ist die Folge dieses Systems.

In Alt-Würtemberg[72]) pflegen mit Ausnahme der oben auf S. 179 ff. aufgeführten Gegenden unter den Bauern weder Gutsübertragungsverträge noch Testamente üblich zu sein. Nur wo keine Kinder vorhanden sind, werden Testamente errichtet. Sonst sagt man, daß die Kinder selbst ein lebendes Testament sind. Dieselben pflegen, sofern sie im Lande bleiben, darauf zu halten, daß sie einen Naturalantheil an sämmtlichen von den Eltern hinterlassenen Gütern, wie man die einzelnen Parcellen hier zu nennen pflegt, erhalten. Empfängt eins der Kinder ausnahmsweise keinen Naturalantheil an dem hinterlassenen Grundbesitz, so beansprucht und erhält es mit seinen Geschwistern eine gleiche Quote von dem Verkehrswerth des gesammten Nachlasses, ohne Unterschied ob dieser aus Mobilien oder Immobilien besteht. Da die Naturaltheilung aber die Regel bildet, so erfahren — wie wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit ausgeführt haben — die Grundbesitzparcellen in jeder Generation eine neue Zusammensetzung. Mann und Frau bringen die ererbten oder erworbenen Parcellen zusammen, und der auf diese Weise hergestellte Complex wird dann durch weitere Zukäufe erweitert.

In dem weitaus größten Theil aller Gemeinden Badens[73]) wird in Gemäßheit des badischen Landrechts die liegenschaftliche Hinterlassenschaftsmasse naturaliter getheilt oder versteigert; letzterenfalls wird der Erlös zur Theilung gebracht. Auch wird ausdrücklich constatirt, daß in Folge dieser Vererbungsart in einzelnen von der Natur weniger begünstigten Gebieten eine schädliche Zerstückelung des Grundeigenthums in Zwergwirthschaften zu Tage tritt. Zu diesen Gebieten gehören in erster Linie der Odenwald und der südliche Schwarzwald, aber auch Theile des südlichen und nördlichen Hügellandes und selbst solche der Rheinebene und des angrenzenden Hügellandes. Abgesehen von diesen Fällen ist das Urtheil über die Naturaltheilung des Grundeigenthums hier kein ungünstiges.

Auch in den ebenen Theilen Hessen-Darmstadts und Nassaus findet alter Sitte gemäß regelmäßig eine Theilung sowohl des Gutsstamms wie der einzelnen Parcellen unter den Erben statt, indem hier das römischrechtliche Pflichttheilsrecht, modificirt durch das lebenslängliche Nießbrauchsrecht des überlebenden Ehegatten, recipirt ist.

Namentlich aber in den linksrheinischen Theilen der einzelnen deutschen Staaten (Preußen, Hessen, Bayern, Elsaß-Lothringen)[74]) gehört die unbeschränkte Theilbarkeit des Grundeigenthums ebenso wie die gleiche Erbtheilung der Nachlaßgrundstücke zu den Dogmen sowohl der Juristen wie der Laien. Speziell aus Rheinpreußen wird berichtet, daß in dem langjährigen Vertheidigungskampf des französischen Rechts gegen altpreußische „Reactionsversuche" jenes dem Rheinländer so sehr ans Herz gewachsen sei, daß eine zwangs-

72) Helferich in der tübinger Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1853, S. 197. Heitz in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 3 S. 213.
73) Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 299 ff.
74) Bavaria IV 2 S. 401. Kölnische Zeitung 1880 Nr. 251.

weise Aenderung dieses Zustands auf das allgemeinste Widerstreben stoßen würde. Mit den oben auf S. 181 für den Unterrhein angeführten Ausnahmen kommt das französische Intestaterbrecht überall strict zur Anwendung. Stirbt das Familienhaupt, so wird das Vermögen gewöhnlich gleichheitlich unter den Erben getheilt. Und selbst wenn sich der Bauer nach Ruhe sehnt, findet doch nur höchst selten eine Uebergabe des ganzen Guts an eins der Kinder statt.

Ueber die Folgen der Naturaltheilung des Grundbesitzes, wie sie sich im ganzen gebirgigen Theil der Rheinprovinz herausstellen und wie sie überhaupt für die Länder mit Naturaltheilung des Grundeigenthums typisch sein dürften, spricht sich ein an den preußischen Minister für Landwirthschaft u. s. w. gerichteter Bericht der Localabtheilung Schleiden[75]) im J. 1882 folgendermaßen aus: „Die erste Folge der unbeschränkten Naturaltheilung ist die Ansiedelung der meisten männlichen Nachkommen in dem Heimathsort; die zweite eine überspannte Nachfrage nach Grund und Boden; infolge deren dann drittens Preise gezahlt werden, die den wirklichen Ertragswerth weit hinter sich lassen; daraus folgt viertens mit Nothwendigkeit eine Vermehrung der Schulden, aber auch leider gleichzeitig eine solche des Proletariats. Diese Uebelstände, denen sich weiter die Unmöglichkeit eines rationellen Wirthschaftsbetriebs hinzugesellt, nehmen hauptsächlich in den industrielosen, rein landwirthschaftlichen und Weinbaubezirken zeitweilig nach schlechten Ernten und Weinjahren eine Schärfe an, wie wir sie eben jetzt (1882/83) zu beklagen haben. Solche Calamitäten sind schon früher dagewesen, und sie werden sicherlich wiederkehren, so lange das Uebel nicht an der Wurzel angefaßt wird. Dies ist die unbeschränkte Naturaltheilung des Grund und Bodens, die Herrschaft des Flurzwangs und der Dreifelderwirthschaft Mangels eines Consolidationsgesetzes, welches eine rationelle Zusammenlegung der Grundstücke und die Ausführung zweckentsprechender Meliorationen ermöglicht. — Und warum beschränkt man die Theilbarkeit nicht auf ein Limitum? So ist es im Nassauischen und im Hessischen. Es würden dann nicht alle Kinder eines Kleinbauern wieder Bauern werden, sondern andere Berufszweige ergreifen und nicht in dem heimathlichen Dorfe bleiben.

Viel glücklicher gestalten sich die Wirkungen gleicher Ursachen in den Industriebezirken: hier ist der Land- und Gartenbau Nebengeschäft, die Industrie bietet genügend Gelegenheit zum Geldverdienst.

Die unbedingte Naturaltheilung kann also unter Umständen, nämlich überall dort, wo Nebenbeschäftigung, sei es durch Industrie oder andere Unternehmungen, gegeben ist, sei es auch in der Nähe der großen Städte, zum Segen, auf der anderen Seite aber auch zum Fluch werden, weil sie in rein landwirthschaftlichen Districten den Abzug der überflüssigen Arbeitskräfte mehr oder weniger verhindert."

7. Schlußresultat.

Das Resultat der oben gegebenen Uebersicht über die Art der Vererbung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums ist, in wenige Worte zusammengefaßt, folgendes.

75) Verhandlungen des preußischen L.O.C. von 1883, S. 423.

Nur in einem verschwindend kleinen Theile Deutschlands haben sich Spuren des altdeutschen Erbrechts (Warterecht der Intestaterben, Bevorzugung der Männer vor den Frauen, Communhausung) erhalten. In einem größeren Umfange findet sich auf den Bauerngütern das Anerbenrecht in seinen verschiedenen Formen in Anwendung. Für den bei weitem größten Theil des bäuerlichen Grundeigenthums im Deutschen Reich gelten jedoch principiell die Grundsätze des römischen Erbrechts, sei es nun, daß dasselbe unmittelbar als gemeines Recht oder mittelbar in der Form der neueren Codificationen auftritt, und auf dem linken und ausnahmsweise auch auf dem rechten Rheinufer (Großherzogthum Baden) behauptet das französische Erbrecht seine Herrschaft.

Der factischen Anwendung des gemeinen und französischen Intestaterbrechts auf das bäuerliche Grundeigenthum widersetzt sich aber noch auf weiten Strecken des Deutschen Reichs die bäuerliche Sitte. Mit großer Zähigkeit bedient sich der deutsche Bauernstand zu diesem Zweck der Gutsübertragungsverträge und ausnahmsweise auch der letztwilligen Verfügungen, der Erbschaftsauseinandersetzungen nach geschwisterlicher Taxe und anderer Hilfsmittel.

Während aber die Verbreitung des Familienfideicommisses in diesem Jahrhundert, wie wir oben zeigten, in langsamem aber stetigem Fortschreiten begriffen ist, gilt für das bäuerliche Anerbenrecht und die bäuerliche Vererbungssitte bis zum J. 1870 das umgekehrte, indem bäuerliches Recht und bäuerliche Sitte vor dem allgemeinen Erbrecht im Zurückweichen begriffen sind.

Dies erklärt sich einmal dadurch, daß die Geltung des bäuerlichen Anerbenrechts sich auf eine Anzahl zum Theil sehr kleiner Gebiete bezieht, die alle umgeben sind von Gebieten, in denen das allgemeine Erbrecht gilt. Dazu wurde dem bäuerlichen Singularrecht seitens der Wissenschaft und Gerichtspraxis bisher nur wenig Beachtung geschenkt, so daß die jüngeren Juristen und Verwaltungsbeamten, welche den Ort ihrer amtlichen Thätigkeit heutzutage häufig zu wechseln pflegen, keine genügende Kenntniß des Anerbenrechts besitzen und daher in zweifelhaften Fällen nach gemeinem Recht zu entscheiden pflegen.

Daß in dieser Hinsicht seit dem J. 1870 eine Aenderung eingetreten ist, wird weiter unten näher auszuführen sein.

Einen noch schwereren Stand gegenüber dem gemeinen Erbrecht hatte und hat auch noch gegenwärtig die auf die ungetheilte Erhaltung des Grundeigenthums in der bäuerlichen Familie gerichtete Vererbungssitte, wie sie sich in den Uebertragungsverträgen, in letztwilligen Verfügungen und Erbschaftsauseinandersetzungen äußert. Je entschiedener der Richter und namentlich der Vormundschaftsrichter das formale Recht gegenüber den Erwägungen der Billigkeit und des wirthschaftlichen Nutzens zur Geltung bringt, desto schwieriger wird es dieser Sitte, die in früherer Zeit nicht selten contra legem zur Anwendung gelangte, sich zu behaupten. Und auch der Individualismus unserer Tage, der durch die Freizügigkeit, die Auswanderung sowie überhaupt durch die locale Auseinanderreißung der einzelnen Familienglieder mächtig gefördert wird, ist dieser Sitte nicht günstig. Endlich bewirken auch die mit den Uebertragungsverträgen verbundenen wirthschaftlichen und sittlichen Mängel, daß dem gemeinen Erbrecht nicht nur hinsichtlich seiner principiellen Geltung, sondern auch hinsichtlich seiner factischen Anwendung immer weitere Gebiete zufallen.

Diesem wird demnach zweifellos in Zukunft auch auf dem Gebiet der Vererbung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums die ausschließliche Herrschaft gehören, wenn es der Gesetzgebung nicht gelingt, diesem langsam aber sicher sich vollziehenden Proceß Einhalt zu gebieten.

So stand denn der Staat um das Jahr 1870 vor der Wahl, ob er dem Zerbröckelungsproceß des das bäuerliche Grundeigenthum nur unvollkommen schützenden älteren Rechts und der älteren Sitte ruhig zusehen oder ob er Maßregeln ergreifen wollte, um die Ueberreste eines dem Wesen des bäuerlichen Grundeigenthums adäquaten Erbrechts vor dem gänzlichen Verfall zu schützen.

X.

Die Reform des Anerbenrechts seit 1870.

1. Für und gegen die Uebertragungsverträge und das Anerbenrecht.

Das Resultat der im vorigen Abschnitt gegebenen Darstellung der Art, wie das bäuerliche Grundeigenthum um das Jahr 1870 im Deutschen Reich vererbt wurde, ist, daß die Bauerngüter noch vielfach der Vererbung nach dem gemeinen und dem demselben nachgebildeten Intestaterbrecht entzogen sind. Und zwar ist es hauptsächlich den Uebergabeverträgen und dem Anerbenrecht zu verdanken, wenn das bäuerliche Grundeigenthum noch immer zu einem großen Theil ungetheilt und durch Erbschaftsschulden nicht übermäßig belastet innerhalb derselben Familien von einer Generation auf die andere übertragen wird.

Das Anerbenrecht ist hauptsächlich über große geschlossene Gebiete des deutschen Nordwestens und Südostens, und außerdem über kleinere zerstreute Gebiete verbreitet; die Uebertragungsverträge kommen sowohl in den Ländern des gemeinen wie des Anerbenrechts vor, haben aber ihre größte Bedeutung für die Erhaltung des Bauernstandes im Nordosten, weil sie hier fast allein das bäuerliche Grundeigenthum vor den auflösenden Wirkungen des preußischen Landrechts schützen.

Zugleich constatirten wir, auf Grund vieler, aus den verschiedensten Theilen des Reichs stammender Zeugnisse, daß dieser Zustand der Vererbung keine Garantie seines Fortbestehens in der Zukunft bietet.

Will man daher die beiden obigen Institute in ihrer Wirksamkeit auch ferner erhalten, so müssen sie, soweit sie rechtlicher Natur sind, den bestehenden socialwirthschaftlichen Verhältnissen besser angepaßt werden, als sie es gegenwärtig sind oder vielmehr um das Jahr 1870 herum waren, und, soweit sie nur auf der Macht der Sitte beruhen, die rechtliche Sanction erhalten.

Eine solche Umbildung und Befestigung dieser Institute wird sich aber nur dann rechtfertigen lassen, wenn ihre socialwirthschaftliche Zweckmäßigkeit außer Zweifel steht.

Mit der Untersuchung dieser Frage haben wir es nun in dem vorliegenden Abschnitt zu thun.

Zu diesem Zweck wenden wir uns zunächst der Betrachtung der Uebertragungsverträge zu und lassen hierauf die Besprechung des Anerbenrechts folgen.

A. Socialwirthschaftliche Analyse der Gutsübertragungsverträge.

Auf die Erhaltung der Gutsübertragungsverträge wird namentlich seitens der Gegner des Anerbenrechts ein großes Gewicht gelegt, indem sie annehmen, daß der durch das Anerbenrecht angestrebte Zweck der ungetheilten und unbeschwerten Erhaltung des Grundeigenthums in der Familie auch durch die Gutsübergabe vollständig erreicht wird und zwar ohne daß zugleich die mannigfachen Schäden in den Kauf genommen zu werden brauchen, die dem Anerbenrecht eigen sein sollen.

Diese Ansicht ist neuerdings bei Berathung der für einzelne preußische Provinzen bestimmten Höfegesetze und Landgüterordnungen wiederholt zu Tage getreten und insbesondere auch von den Oberlandesgerichten der Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien vertreten worden. Ihren frühesten und zugleich entschiedensten Ausdruck hat sie jedoch bereits in einer aus der Feder des verstorbenen Oberlandesgerichtsraths Dr. Waldeck stammenden kleinen Schrift: „Ueber das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westphalen", Arnsberg 1841, sowie in zwei Voten der preußischen Minister von Mühler vom 29. Juni 1842 und von Savigny vom 20. August 1842, betreffend die Revision des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836, gefunden [1]).

Namentlich v. Savigny macht für die Gutsübertragungsverträge in dem oben erwähnten Votum Folgendes geltend.

Die Höfenachfolge in Gemäßheit der Gutsübertragungsverträge habe mit der Succession in Gemäßheit des Anerbenrechts gemein, daß durch diese beiden Successionsarten sowohl der Naturaltheilung als auch der Ueberbürdung des Hofs mit drückenden Abfindungen erfolgreich entgegengewirkt werde; v. Savigny gesteht zugleich zu, daß dieser Erfolg bei der gewöhnlichen gemeinrechtlichen u. s. w. Intestaterbfolge nicht in demselben Maße erreicht werde.

Indeß wird die socialwirthschaftliche Gleichwerthigkeit der Gutsübertragungsverträge mit dem Anerbenrecht durch die Erfahrung nicht durchweg bestätigt.

Was zunächst die Verhütung der Naturaltheilung der zum Nachlaß gehörigen ländlichen Besitzungen durch die Gutsübertragungsverträge betrifft, so findet sie allgemein nur in denjenigen Ländern statt, in denen sich die Sitte der Uebergabe der Besitzungen zu Lebzeiten der Eltern an eins der Kinder an das Anerbenrecht als Intestaterbrecht anlehnen kann. Auf dem Grunde des gemeinen u. s. w. Intestaterbrechts dagegen pflegt die Gutsübergabe sich auch wohl mit der Naturaltheilung zu verbinden, wie wir oben auf S. 191 und 192 an einer Anzahl von Beispielen gezeigt haben.

1) Diese beiden Voten finden sich abgedruckt als Anlage zu dem von der preußischen Staatsregierung dem Landtage vorgelegten Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen nebst Begründung (Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Sitz.-Per. 1882 Nr. 16).

Und noch geringer hat sich, namentlich in der jüngsten Zeit, der durch die Gutsübergabe bewirkte Schutz gegen die Ueberbürdung des Gutsübernehmers mit Erbtheilungsgeldern erwiesen. Als Beleg hierfür führen wir unten eine Reihe aus verschiedenen Theilen des Reichs bekannt gewordener Fälle von Uebernahmeverpflichtungen an. Dieselben scheinen auf den ersten Blick exceptioneller Natur zu sein, sind es aber nicht, indem in den meisten der uns vorliegenden und unten angezogenen Berichte über die zu hohen, nach dem Verkehrswerth der übertragenen Grundstücke bemessenen Verpflichtungen des Gutsübernehmers geklagt wird. Und zwar wird in vielen dieser Berichte bemerkt, daß die Uebernahmepreise selbst in Gegenden, in denen sie früher niedrig gewesen sind, neuerdings, namentlich auf Andringen der Geschwister des Gutsübernehmers, sehr hoch hinaufgeschraubt zu werden pflegen.

Sodann wird den Gutsübertragungsverträgen nachgerühmt, daß ihnen eine hohe wirthschaftliche Zweckmäßigkeit zu Grunde liege[2]). Hierdurch allein sei es auch zu erklären, daß diese Verträge früher von den Guts- und Landesherrn allgemein befördert worden sind und noch gegenwärtig von der Gesetzgebung begünstigt werden.

Diese wirthschaftliche Zweckmäßigkeit soll in folgendem bestehen.

Dem Bauer, dem die persönliche Leitung und Beaufsichtigung seiner Wirthschaft sowie größtentheils auch die Vorarbeit in derselben obliegt, ist die Erfüllung dieser seiner Aufgabe nur bei voller Rüstigkeit in körperlicher und geistiger Beziehung möglich.

Nehmen seine Kräfte ab, so liegt es im Interesse der bäuerlichen Wirthschaft, daß das Bauerngut in die jüngeren Hände des muthmaßlichen Erben übergehe, und zugleich im Interesse der Sittlichkeit, daß der Gutsnachfolger, welcher bäuerlicher Sitte gemäß gewöhnlich auf dem Gut selbst wohnt, nicht zu spät selbständig werde. Nun lasse sich die Entlastung des alternden Bauern von den Geschäften der Wirthschaft wohl auch dadurch erreichen, — und dieses Auskunftsmittel gelangt, wie wir im vorigen Abschnitt zeigten, bereits gegenwärtig bisweilen zur Anwendung — daß er seinen Hof im Alter an einen Dritten oder an seinen Nachfolger verpachtet. Indeß sei grade beim mittleren und kleinen Grundbesitz jene wunderbare Kraft nur schwer zu entbehren, die der Selbstbewirthschaftung durch den Eigenthümer innewohnt, jene Kraft, der Arthur Young nachrühmt, „daß sie Hunger und Durst, Hitze und Kälte geduldig ertragen hilft und zu unverdrossener Arbeit früh und spät anspornt". Daher sei es durch das allgemeine, volkswirthschaftliche Interesse gerechtfertigt, daß der Bauer sein Gut an seinen Nachfolger abgiebt, wenn er seine Kräfte schwinden fühlt.

Diese für die Gutsübertragungsverträge behauptete wirthschaftliche Zweckmäßigkeit kann zwar nicht bestritten, muß aber wohl etwas eingeschränkt werden.

Denn sie trifft nur für diejenigen Bauern zu, die in ihrer Wirthschaft selbst Hand anlegen und harte Arbeit thun müssen. Das sind aber in der Regel nur die kleineren Bauern, während die größeren und zum Theil wohl auch schon die mittleren Bauern sich auf die Leitung und Beaufsichtigung der inneren Wirthschaft und die Besorgung der äußeren Geschäfte beschränken. So heißt

2) Turot, L'enquête agricole de 1866—70, Paris 1871, S. 30—35.

es z. B. von den märkischen Bauern, daß sie sich zum Theil in einer Lage befinden, die es ihnen ermöglicht, sich auf die Beaufsichtigung ihrer Wirthschaft zu beschränken. Da sie selbst fast gar nicht mehr Hand anlegen, so wären sie noch in hohen Jahren geeignet, ihre Wirthschaft fortzuführen. Trotzdem pflegen auch diese gut gestellten Bauern bereits früh in den Altentheil zu gehen[3]).

Und für den engeren Kreis der bäuerlichen Bevölkerung, für den die innere Zweckmäßigkeit der Uebertragung des Hofes durch den alternden Vater an den jugendkräftigen Sohn zweifellos feststeht, muß doch auch die Kehrseite dieses Vorzugs ins Auge gefaßt werden. Denn in dem Bilde, das die Uebertragungsverträge in der Praxis der Gegenwart zeigen, lassen sich, wie ein neuerer Beurtheiler derselben sagt[4]), bisweilen nicht einmal mehr die Spuren derjenigen Idee wiedererkennen, die ihrer Entstehung zu Grunde lag.

Da die Gutsübertragungsverträge nach den obigen Ausführungen (S. 163, 171) nicht nur den Zweck haben, dem Bauer, wenn er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann, die wohlverdiente Ruhe zu verschaffen und dem Hof zugleich eine frische Arbeitskraft zuzuführen, sondern auch — namentlich in denjenigen Ländern, in denen das allgemeine Erbrecht auch für die Bauerngüter gilt und in denen diese Verträge mithin die größte Bedeutung haben — den bäuerlichen Besitz vor unwirthschaftlicher Zerstückelung und Ueberlastung sowie vor dem Hinaustreten aus der Familie zu schützen, so kommt es vor, daß der Bauer, um die Zukunft seines Hofs vor unerwünschten Zufällen sicher zu stellen, denselben möglichst früh, zu einer Zeit, in der er noch bei vollen Kräften ist, abgiebt. Nicht selten führen auch Trägheit und Genußsucht des Bauern zur allzufrühzeitigen Uebergabe seines Guts.

Dadurch aber geht der Volkswirthschaft die Arbeitskraft des Bauern zu einer Zeit verloren, in der er bisweilen erst die nöthige Reife erlangt, um seine Erfahrungen zu verwerthen.

Haben sich die Eltern vollends bei der Gutsübertragung ein Geldcapital oder eine Geldrente ausbedungen, so werden sie dadurch nur zu leicht zu einem müßigen Rentnerleben in der Stadt verleitet, das durchaus nicht begünstigt zu werden verdient.

Während nur aus Bayern berichtet wird, daß dort die Eltern mit der Uebergabe ihres Guts so lange wie möglich zu zögern suchen, wird über die zu frühzeitige Gutsübergabe mit allen ihren verderblichen Consequenzen neuerdings aus sehr vielen Theilen des Deutschen Reiches: aus dem badischen Schwarzwalde, aus dem badischen und hessischen Odenwalde[5]) u. s. w., namentlich aber aus den Ländern mit slavischer, polnischer und litthauischer Bevölkerung geklagt.

So heißt es aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen[6]), daß der Litthauer geneigt ist, sich so früh wie möglich zur Ruhe zu setzen.

---

3) v. Winterfeld-Menckin in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 18.

4) O. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 106.

5) Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871.

6) Stöckel in Bäuerliche Zustände, Bd. 2 S. 323, 341.

Und aus den übrigen Theilen der Provinz Ostpreußen[7]) wird berichtet, daß auch unter den deutschen Bauern sich namentlich die schlecht situirten, oft noch im besten Mannesalter stehenden Wirthe beeilen, einem Erben das Grundstück zu übergeben, um durch eine reiche Heirath desselben Geld in die Wirthschaft zu bekommen.

Aehnlich lauten die Nachrichten aus Westpreußen[8]). In einem aus dieser Provinz stammenden Berichte heißt es, daß früher, bis vor etwa 30 Jahren, der bäuerliche Besitzer sich bis zu seinem 70. oder 80. Jahre in Thätigkeit hielt. Er versorgte durch Aussteuer und Vermögensmitgabe aus eigen erworbenen Mitteln seine Kinder und überließ in der Regel dem jüngsten die Wirthschaft mit der Altentheilsverpflichtung. Heute dagegen, wo die Güterpreise in die Höhe getrieben worden sind, halten sich die meisten Eigenthümer für wohlhabend, leben danach, vergessen das Erwerben und übergeben mit 40—50 Jahren, selten später, dem zuerst herangewachsenen Sohne die Wirthschaft, der dann die wenig beneidenswerthe Verpflichtung hat, den jüngeren Geschwistern ihre Erbantheile auszuzahlen und die noch jungen Altentheiler 20—30 Jahre lang zu ernähren.

Auch aus der Provinz Brandenburg[9]) heißt es, daß der Bauer noch bei voller Rüstigkeit einen Ueberlassungsvertrag abzuschließen pflegt, seine Kinder abfindet und mit seiner Frau in den Altentheil geht. Er würde im Stande sein, noch 10—20 Jahre zu wirthschaften, zieht sich aber gleichwohl bereits zurück, wenn der Sohn, dem er sein Gut übergeben will, vom Militär entlassen, nach Hause kommt.

Und aus der Provinz Posen[10]) wird berichtet, daß der polnische Bauer hier ohne den Ernst des Lebens und seine Aufgaben erfaßt zu haben zwischen dem 20. und 26. Lebensjahre zu heirathen pflegt. Seine zahlreiche Familie, der geringe Sinn für Erwerb und Sparsamkeit sowie der angeborene Zug zu einem behaglichen Müßiggang verleiden ihm bereits um das fünfzigste Lebensjahr herum die Arbeit. Das Ergebniß seiner Selbstbetrachtung ist dann: „Was soll ich mich weiter quälen, der Junge ist so alt wie ich war, als ich die Wirthschaft übernahm; er soll heirathen und ich wohne bei ihm.“ Um diesen Entschluß auszuführen und sich eine behagliche Existenz zu gründen, wird dann ein Ausgedinge ausgemacht, welches oft dem Werth des ganzen Reinertrags der Wirthschaft gleichkommt. So leben die Eltern sorgenlos, und die Kinder darben.

Ein fernerer mit den Gutsübergabeverträgen verbundener Mißstand besteht darin, daß durch vorzeitige Uebergabe des Bauernhofs das zu frühe Heirathen des Gutsnachfolgers befördert wird. Jeder Bauernsohn fühlt das Bedürfniß zu heirathen, sobald er „vom Militär los“ ist, und er findet es durchaus in der Ordnung, daß ihm die Eltern zu diesem Zweck sofort die Wirthschaft abtreten[11]).

---

7) Kreiß in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 297.
8) Oemler in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 243.
9) v. Winterfeld-Menckin in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 18.
10) v. Rathusius in Verhandlungen des preußischen L.O.C., Berlin 1883, S. 163.
11) O. Boldt a. a. O. S. 106.

Auch erweisen sich die Bestimmungen der Uebergabeverträge, sofern sie von den Eltern in ihren besten Jahren abgeschlossen werden, bei dem oft erst lange nachher erfolgenden Tode derselben, häufig als unangemessen. So namentlich, wenn der Gutsübernehmer sich verheirathet und noch bei Lebzeiten der Eltern stirbt. Der Hof gelangt dann, während die Eltern vielleicht noch rüstig sind, in vormundschaftliche Verwaltung oder gar in die Verwaltung des zweiten Ehemanns der angeheiratheten Ehefrau.

Ein weiterer mit den Gutsübergabeverträgen verbundener Uebelstand besteht in den hohen Verpflichtungen, welche den Gutsübernehmern namentlich in neuerer Zeit auferlegt zu werden pflegen. Und nicht überall ist diese Höhe nur eine scheinbare, so daß die Eltern nur dann von ihrem Rechte Gebrauch machen, wenn ihnen seitens der Kinder die gewünschte und erwartete Behandlung nicht zu Theil wird.

So wird aus dem Herzogthum Sachsen-Altenburg berichtet, daß das Leibgedinge allerdings in der Regel sehr hoch zu sein pflegt[12]); doch beabsichtigt der Gutsübergeber durchaus nicht immer, das Ausbedungene auch wirklich zu fordern, indem die hohe ausbedungene Verpflichtung für ihn nur die Bedeutung eines Drohmittels gegenüber dem sich undankbar zeigenden Anerben hat. Unter hundert Fällen soll hier nur einer vorkommen, in dem der Auszug vollständig gegeben werden muß. Dieser Fall tritt gewöhnlich nur dann ein, wenn der Auszügler das Gut verläßt, indem er dann seinen Anspruch auf ein Geldäquivalent für seinen Verzicht auf die Naturalbezüge geltend macht.

---

12) Wir lassen als Beleg für das im Text Gesagte folgendes aus den vierziger Jahren stammende Beispiel eines altenburgischen Uebergabevertrags folgen.

Ein Auszügler, welcher seinem Sohn ein vierspänniges Frohngut von 240 pr. Morgen für eine Summe von 24 000 Thalern (Assecuranzwerth 14 000 Thaler) übergab, hatte sich von demselben außerdem contractlich ausbedungen:

1. die alleinige Benutzung der Oberstube und Kammer eine Treppe hoch,
2. den Mitgebrauch der Küche, des Kellers und Gewölbes,
3. die Mitbenutzung der Hälfte des Gemüsegartens,
4. den vierten Theil des Obstes vom Grasgarten,
5. das unentgeltliche Waschen der Wäsche,
6. freies Brennholz und Salz,
7. alle erforderlichen Fuhren,
8. ein jährliches Taschengeld von 52 Thalern,
9. an Vieh, Getreide und sonstigen Victualien alle Jahre:

an Vieh:	2	fette Schweine à 1 1/5 Ctr.,	an Getreide:	6 Scheffel	Weizen berl. Maß,
	4	Gänse,		16 4/5 „	Roggen,
	4	Hühner,		7 1/2 „	Gerste,
	25	Paar junge Tauben,		2 „	Erbsen,
	104	Pfd. Rindfleisch;		10 „	Kartoffeln;

an sonstigen Victualien:	140	St. Butter,	außerdem:	540 Quart	gutes Bier,
	360	Stück Eier,		10 „	Brennöl.
	60	„ Ziegenkäse,			
	180	„ kleine Kuhkäse,			
	108	Quart Sahne,			
	130	„ gute Milch,			
	8	„ Quark,			
	60	„ Sauerkraut.			

Es hat der Anerbe somit ein unmittelbares Interesse seine Eltern gut zu halten, denn er würde sich selbst strafen, wenn er es nicht thäte. Daher pflegt es nicht selten vorzukommen, daß ein Auszügler seine zuvor übel behandelten Eltern bittet, wieder zu ihm zurückzukehren. In der Regel besteht deshalb ein freundschaftliches Verhältniß zwischen dem Auszügler und dem Anerben. Die Auszügler gehen fast durchschnittlich mit an des Gutsbesitzers Tisch, genießen dieselbe Kost wie er und nehmen dann höchstens das Kleidergeld und Obst in Anspruch.

Dagegen wird aus dem badischen Odenwalde[13]) mitgetheilt, daß sich die Bauern dort im kräftigsten Mannesalter in den Ruhestand begeben und den ältesten Sohn mit einer unerhört hohen und zwar wirklichen, nicht fictiven Pension belasten. Und auch aus den übrigen Theilen des Großherzogthums Baden mehren sich neuerdings die Klagen über die zu hohen Annahmepreise der bäuerlichen Güter. Gegenwärtig sollen die Uebernahmepreise außer allem Verhältniß zu dem Ertragswerthe stehen und sich nach den höchstmöglichen Verkaufspreisen richten, so daß das ausbedungene Leibgeding nicht selten die ganze Rente des Guts absorbirt. Nach den in neuester Zeit für 36 Hofgüter des badischen Schwarzwalds angestellten Berechnungen stellt das Leibgeding im Durchschnitt eine Belastung von 2,3 % des Kaufpreises (Uebernahmegeldes) dar. Wenn letzteres außerdem mit mindestens 3½ % verzinst werden muß, so sind jährlich etwa 5,8 % des Uebernahmepreises an Zinsen aufzubringen. Das kann aber nach den gegenwärtigen Rentabilitätsverhältnissen kein Gut auf die Dauer leisten, es sei denn daß eine vortheilhafte Heirath des Anerben eine gänzliche oder theilweise Abtragung der Schuld ermöglicht.

Auch aus Bayern, namentlich aus Mittelfranken, aus Würtemberg, Sachsen u. s. w. wird über die steigende Höhe der von dem Gutserben übernommenen Verpflichtungen geklagt.

Desgleichen macht sich im Nordosten derselbe Uebelstand geltend.

Wird doch für die Provinz Posen[14]) namentlich hinsichtlich der kleineren polnischen Bauern constatirt, daß das von ihnen verabredete Ausgedinge eine enorme Höhe erreicht und aus einer Anzahl von Dingen besteht, die in der vereinbarten Menge und Güte gar nicht immer vorhanden sind und deshalb oft gar nicht geliefert werden können. Als Beleg für das Gesagte seien zwei Beispiele angeführt.

Zunächst berichtet der Landrath des Kreises Obornik folgendes: Ich kaufte vor mehreren Jahren eine Wirthschaft von 6,5 ha und gab für dieselbe, weil sie für mein Gut äußerst bequem lag, den an und für sich hohen Preis von 2600 Mark. Auf der Wirthschaft waren 200 Mark eingetragen und außerdem lastete auf derselben ein Ausgedinge bestehend aus 15 verschiedenen Posten (darunter jährlich: 3 fette Gänse, jede von wenigstens 11 Pfd., 10 Pfd. Butter, 12 Pfd. geräucherter Speck, das erforderliche klein gehauene Back- und Brennholz, ferner täglich ½ Quart süße und ½ Quart saure Milch u. s. w., außer dem üblichen Ausmaß Getreide und den Beeten zurechtgemachten Landes). Bei

13) Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1870, S. 91. Buchenberger in Bäuerliche Zustände in Deutschland, Bd. 3, S. 269, 289, 176.

14) v. Rathusius in Bäuerliche Zustände, Bd. 3, S. 29, 30.

nur mäßigen Sätzen giebt dies einen jährlichen Aufwand von 186 Mark oder 7 vom 100 des sehr hohen Kaufpreises.

Diesem Beispiel fügt der Landrath des Wollsteiner Kreises ein anderes hinzu:

Auf einer ca. 9 ha großen Wirthschaft leichten Bodens ruhte ein Leibgedinge bestehend aus freier Wohnung, 11½ Scheffeln verschiedenen Getreides, 2 Vierteln gestampfter Hirse, 9 Beeten Land, Nutzung des Gartens, 3 Klaftern Holz mit freier Zufuhr, einer Kuh in freier Weide, einem gemästeten Schwein und einem Thaler zu Salz. Mit diesem Ausgedinge wurde die Wirthschaft verkauft. Der Käufer sah bald ein, daß er nicht bestehen konnte, ließ noch ein zweites Ausgedinge eintragen, bestehend aus freier Wohnung, 17 Scheffeln Getreide, ½ Scheffel Hirse, 30 Scheffeln Kartoffeln, 2 Beeten Land, einer Kuh in freier Weide, einem gemästeten Schwein und freier Wäsche, und verkaufte die Wirthschaft weiter an einen anderen Bauer. Dieser wurde in kürzester Zeit bankerott und verlor nicht nur diese, sondern auch seine ursprüngliche Wirthschaft.

Ebenso wird aus Westpreußen[15]) berichtet, daß die Altentheile oft in unerschwinglicher Höhe eingetragen werden.

Die hohen Verpflichtungen werden von den Gutsübernehmern gewöhnlich übernommen, um möglichst früh in den Besitz des elterlichen Guts zu gelangen, wobei sie von der — häufig irrigen — Voraussetzung ausgehen, daß ihnen ein Theil derselben erlassen werden, oder doch, daß in Folge des baldigen Todes der Eltern die übernommene Last nur von kurzer Dauer sein wird.

6) Tritt nun der erstere Fall gar nicht ein oder der zweite später als erwartet wurde und erweisen sich die übernommenen Verpflichtungen als sehr drückend, so macht sich nicht selten eine Verstimmung in dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern geltend, eine Verstimmung, die dann gelegentlich zum Streit, zu Thätlichkeiten und Prozessen, ja zu Verbrechen führt.

Freilich pflegen diese Folgen nicht überall die gleichen zu sein. Spiegelt sich doch in der Art der Uebernahme der Verpflichtungen, namentlich aber in ihrer Ausführung das wirthschaftliche, intellectuelle und sittliche Culturniveau der Bevölkerung ab.

Dieselben Verschiedenheiten, die im Großen im Deutschen Reich zu Tage treten, finden sich bisweilen auch auf engem Raum neben einander vor.

So lautet das Urtheil über unseren Gegenstand sehr verschieden für die einzelnen Theile Bayerns[16]). Während in der Oberpfalz Streitigkeiten zwischen Eltern und Kindern, die schließlich vor das Gericht gelangen, nicht häufig zu sein pflegen, pflegt in Ober- und Niederbayern die Gutsübergabe zu groben Ausbrüchen der Rohheit und des Undanks zu führen, und gehören Zwistigkeiten zwischen dem Uebergeber und Uebernehmer hier keineswegs zu den Seltenheiten.

Aus der Provinz Sachsen[17]) und aus Westphalen heißt es: Nur selten komme es vor, daß Eltern und Kinder feindselig gegen einander auftreten, gewöhnlich helfen sie einander mit Rath und That und bilden einen gemeinsamen Haushalt.

---

15) Oemler in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 243.
16) Vgl. die oben auf S. 154 angeführten Citate aus der Bavaria.
17) Gerland in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 135.

Auch aus einem Theil der Provinz Ostpreußen (dem Regierungsbezirk Gumbinnen)[18]) wird berichtet, daß das Verhältniß der deutschen Altsitzer und ihrer Wirthsleute bei gegenseitigem billigen Entgegenkommen im Allgemeinen ein friedliches ist und daß der Bauer trotz mancher schlimmen Beispiele in einzelnen Fällen mit besonderer Vorliebe an dieser Einrichtung hängt.

Viel häufiger als solchen günstigen, begegnen wir dagegen ungünstigen Urtheilen über die Wirkungen der Uebergabeverträge auf das Familienleben.

So wird aus dem Herzogthum Meiningen[19]) berichtet, daß in der Gutsabtretung bisweilen eine Quelle übermäßiger Belastung der Wirthschaft des Besitzers und jedenfalls der Anlaß zu vielem Verdruß und Streit, zuweilen auch zu Rechtshändeln liegt.

In Westpreußen[20]) haben ebenfalls die sehr hohen Altentheile Unzufriedenheit unter den Parteien im Gefolge. Diese führt dann wieder leicht zu Prozessen. „Solche Verhältnisse bringen nicht allein eine starke Demoralisation des Bauernstandes mit sich; sie führen auch schwere finanzielle Schädigungen herbei, die eine gewichtige Ursache der Verschuldung und des Ruins der bäuerlichen Besitzung abgeben."

In der Provinz Ostpreußen[21]) finden die Uebergabeverträge zwar im Allgemeinen, wie wir eben erwähnten, eine günstigere Beurtheilung als in den übrigen Provinzen. Aber auch hier heißt es, daß wenn der Altentheil in der Regel von den Eltern nicht in Anspruch genommen wird, dies doch ausnahmsweise dann geschieht, wenn Zerwürfnisse in der Familie eintreten oder wenn das Grundstück zum Verkauf kommt. Solche Fälle führen dann nicht selten zu Streitigkeiten und Processen. Ja aus dem Regierungsbezirk Gumbinnen wird wenigstens über die litthauischen Bauern berichtet, daß aus ihrer Neigung, sich so früh wie möglich zur Ruhe zu setzen, zahlreiche Processe entspringen. Auch wird in den frühzeitigen Uebergaben ein Grund dafür erblickt, daß die kleinen litthauischen Bauern rasch verschwinden und die Grundstücke nach und nach in deutsche Hände übergehen. Ein gespanntes Verhältniß zwischen dem Bauer und dem Altsitzer mit all seinen unangenehmen Folgen tritt aber in der Regel namentlich dann ein, wenn der Bauer mehrere solche Altsitzer zu versorgen hat. So wird aus Ostpreußen gemeldet[22]), daß der neue Besitzer zuweilen 2—3 Altsitzer zu ernähren und von dem Grundstück mehr abzugeben hat, als er mit Mühe aufbringen kann und daß in diesem Falle sowie vollends wenn der Hof durch Todesfall oder Verkauf an eine fremde Person gekommen ist, das Verhältniß derselben zu den Altsitzern regelmäßig ein schlechtes zu sein pflegt.

Endlich wird auch aus der Provinz Posen berichtet, daß das frühe Sich-zur-Ruhe-setzen der Bauern und die sehr hohen Ausgedinge häufig den Unfrieden ins Haus bringen. Dieser giebt dann wieder Veranlassung zu Processen und selbst zu Verbrechen. Solche Processe werden nicht selten gegen den Besitzer von Juden geführt, nachdem sich diese die Leibgedinganspruche haben abtreten lassen. Der Ruin der Besitzer pflegt dann schließlich das unabwendbare Resultat zu

18) Stöckel in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 341.
19) Heim in Bäuerliche Zustände, Bd. 1, S. 9.
20) Oemler in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 283.
21) Kreiß in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 243.
22) Kreiß in Bäuerliche Zustände, Bd. 2, S. 297, 341.

sein. Die hohen Ausgedinge geben aber nicht nur Anlaß zu vielen Processen, sondern auch zu Verbrechen gegen die Gesundheit und das Leben des Auszüglers.

Der Landrath von Nathusius[23]), von dem dieses Urtheil herstammt, scheut sich denn auch nicht, auf Grund seiner in der Provinz Posen gemachten Erfahrungen, die Ausgedinge als „einen Krebsschaden des Bauernstandes" zu bezeichnen. Zu einem ähnlichen Resultate gelangt ferner Eugen Jäger[24]) auf Grund von Wahrnehmungen, die er namentlich in der bayerischen Pfalz gemacht hat, indem er das heutige Auszüglerwesen als einen „langsamen Elternmord" bezeichnet.

Sind die schlimmen Folgen der Uebergabeverträge in Ländern, in denen dieselben von der Gesetzgebung als Rechtsgeschäfte inter vivos aufgefaßt werden, auf das Verhältniß des Gutsübernehmers zu dem Auszügler beschränkt, so erstrecken sie sich unter der Herrschaft einer Gesetzgebung wie der des Code civil auch auf die Geschwister des Gutsübernehmers.

Hierüber äußert sich ein praktischer Jurist[25]) dahin, daß es ein gewagtes Unternehmen ist, wenn deutsche Bauern — in Gegenden, in denen die Gutsübergabe als successio anticipata aufgefaßt wird, wie z. B. in den Ländern des Code civil, aber auch in einigen Ländern mit gemeinem Recht, wie z. B. in Kurhessen — gegen die Consequenzen des Pflichttheilsrechts dadurch ankämpfen, daß sie ihre Stellen durch verschleierte Verträge vor der gleichen Theilung unter sämmtliche Erben zu bewahren und in der Familie zu erhalten suchen. Denn sie bringen dadurch sich und ihre Nachfolger in Gefahr, in Processe verwickelt zu werden. Und auch sonst wird aus den Kreisen rheinischer Richter und Anwälte über die vielen Processe berichtet, die aus solchen Verträgen zwischen dem Gutsübernehmer und seinen Geschwistern entspringen, und von der Schwierigkeit, die für den Richter darin besteht, solche Verträge gegen ihre Anfechtung aufrecht zu erhalten.

Aehnliche Folgen wie die Gutsübertragungsverträge in Deutschland hat der partage d'ascendants in Frankreich.

Von der unter Napoleon III. tagenden Agrar-Enquête-Commission[26]) wurde festgestellt:

1) daß der partage d'ascendants häufig Streitigkeiten zwischen den Eltern und den Gutsübernehmern, sowie zwischen diesen und ihren Geschwistern veranlaßt, namentlich weil er nur das zur Zeit der Theilung vorhandene Vermögen umfaßt und daher häufig ergänzende Theilungen nothwendig macht,

2) daß die Kinder aus Furcht, die Eltern möchten sie bei der Vertheilung der quotité disponible übergehen, ihre Zustimmung auch dann zu den Verträgen ertheilen, wenn diese ihren Interessen zuwider sind,

3) daß die Uebergabeverträge fast nur unter den unteren Classen vorkommen und den Eltern gewöhnlich ein trauriges Schicksal eintragen, indem sie

---

23) v. Nathusius in Bäuerliche Zustände, Bd. 3 S. 29. Derselbe in den Verhandlungen des preußischen L.O.C. von 1883 S. 164.

24) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart Abth. 2, Berlin 1884, S. 371.

25) Meyersburg, Gutachten für den 14. deutschen Juristentag über die Frage, ob und in wie weit die Testirfreiheit u. s. w. beschränkt werden soll. Vgl. Verhandlungen des 14. deutschen Juristentages, Berlin 1878, S. 64.

26) Turot, L'enquête agricole de 1866—70, Paris 1871, S. 30—35.

nach der Vermögensübergabe bald bei dem einen, bald bei dem anderen ihrer Kinder zu wohnen und dort gewöhnlich wie Dienstboten rücksichtslos behandelt zu werden pflegen. Ja auch aus Frankreich wird ebenso wie aus verschiedenen Theilen Deutschlands berichtet, daß die Kinder sich ihrer auf dem Altentheil sitzenden Eltern bisweilen zu entledigen suchen, ihren Tod herbeiwünschen und es nicht immer nur bei dem Wunsch bewenden lassen.

Um diese Nachtheile der Gutsübertragungsverträge zu beseitigen oder doch zu vermindern, hat man neuerdings eine Reform der sich auf diese Verträge beziehenden Gesetzgebung in Vorschlag gebracht. Und zwar wollen die einen, indem sie an die ältere obsolet gewordene Gesetzgebung anknüpfen, für die Verträge Normativbestimmungen einführen, die anderen dagegen diese Verträge nur in der geldwirthschaftlichen Form zulassen[27]).

Die Wiedereinführung von Normativbestimmungen, durch welche bestimmt würde, daß die Gutsübertragung erst von einem bestimmten Lebensjahre des Gutsübergebers (etwa dem erreichten 60sten) an stattfinden dürfe und durch welche bestimmte Maxima für die zu übernehmenden Verpflichtungen aufgestellt würden, könnte in einer Zeit allgemeiner Verkehrsfreiheit nicht anders denn als lästige persönliche Beschränkung empfunden werden. Zudem würde durch die Schablonenhaftigkeit solcher Normativbestimmungen der den Gutsübertragungsverträgen nachgerühmte Vorzug, daß sie sich besser als das Intestaterbrecht an die Individualität jedes einzelnen concreten Falls anzuschmiegen vermögen, verloren gehen.

Die Ueberleitung der Gutsübertragungsverträge in die geldwirthschaftliche Form läßt sich durch die Gesetzgebung nicht erzwingen und würde — wenn wirklich durchgeführt — zwar manche diesen Verträgen anklebenden Mängel beseitigen oder doch vermindern, aber dafür wieder andere Mängel neu entstehen lassen. So würden die Reibungen und Zwistigkeiten zwischen dem Gutsübernehmer und Gutsübergeber durch ihre freiere Stellung zu einander zwar vermindert, aber dafür dem Gutsübernehmer noch weit drückendere Lasten auferlegt werden. Denn da der bäuerliche Betrieb den naturalwirthschaftlichen Charakter (Beschäftigung hauptsächlich von Familiengenossen, Verzehrung des größten Theils der selbsterzeugten Producte) wohl niemals ganz abschaffen wird, so werden in Geld zu leistende Verpflichtungen für den Bauer immer drückender sein als Naturalleistungen, zumal die gegenwärtig als Compensation eintretenden mancherlei Hilfeleistungen der Eltern im Hause und in der Wirthschaft dann auch meist wegfallen würden. Ferner würde die unabhängigere Stellung der Eltern dieselben noch früher zur Uebergabe ihrer Güter veranlassen als gegenwärtig. Und endlich würde eine gänzlich unproductive, die Städte um ein wenig nützliches Element bereichernde Classe von Bauernpensionären geschaffen werden.

So gelangen wir denn zu der einzig möglichen Alternative, daß die Gutsübertragungsverträge entweder in ihrer gegenwärtigen Gestalt beizubehalten, oder zu beseitigen sind, indem im letzteren Fall die Gesetzgebung ihnen die gegenwärtig bestehende Förderung und Begünstigung entziehen müßte.

Sint ut sunt aut non sint.

---

27) G. Habermann, Studien über Agrargesetzgebung und die Pflege landwirthschaftlicher Interessen in Oesterreich, Wien 1872, S. 39.

Anfänge zu einer Einengung und Beschränkung der Gutsübertragungsverträge liegen in dem Verhalten, das einige Creditinstitute ihnen gegenüber in neuerer Zeit eingeschlagen haben.

So verlangt die ostpreußische landschaftliche Darlehnscasse, daß die Altsitzer ihr wegen landschaftlicher Darlehen das Vorrecht, das sonst die Ausgedingsforderungen haben, bedingungslos einräumen. Und ferner hat eine am 13. December 1882 abgehaltene Versammlung des landwirthschaftlichen Provinzialvereins der Provinz Posen beschlossen, daß die Direction des neuen landschaftlichen Creditvereins zu ersuchen ist, durch statutarische Bestimmungen auf eine Verminderung des Leibgedingwesens hinzuwirken.

Ziehen wir — nach dieser Abschweifung — aus dem über die socialwirthschaftlichen Folgen der Gutsübertragungsverträge im Einzelnen Gesagten das Facit, so wird es dahin lauten müssen, daß die Schattenseiten dieses Instituts im Vergleich zu den Lichtseiten desselben gegenwärtig stark überwiegen, zumal die letzteren nur in beschränkter und unsicherer Weise, die ersteren dagegen in viel größerem Umfange und mit größerer Bestimmtheit zu Tage treten.

Diese Mängel scheinen auch von jeher in den betreffenden Kreisen lebhaft empfunden worden zu sein; denn bereits eine alte Bauernregel sagt: „Zieh' Dich nicht früher aus, als Du schlafen gehst", und ein viel verbreiteter Vers lautet:

„Wer seinen Kindern giebt das Brod
Und selber später leidet Noth,
Den schlagt mit einer Keule todt!"

In der Gegenwart werden die Gutsübertragungsverträge mit ihren Altentheilen seitens eines, mit dem Leben der ländlichen Bevölkerung wohl vertrauten Mannes „nicht zu der guten alten Sitte gerechnet, sondern als die unglückseligste Erfindung bezeichnet, die man sich denken kann", von einem anderen als „das Widersinnigste, was man sich nur vorstellen kann" und von einem dritten „in der Mehrzahl der Fälle als unmoralisch und wirklich schädlich" charakterisirt [28]).

Wenn die Gutsübertragungsverträge sich dennoch seit Jahrhunderten in Anwendung befunden haben und auch in der Gegenwart noch die weiteste Verbreitung finden, so läßt sich das nur dadurch erklären, daß das, was durch diese Verträge vermieden werden soll — die Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts auf die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes — mit noch größeren Nachtheilen verbunden ist, als die Gutsübertragungsverträge.

Es wird an eine Beseitigung dieser letzteren daher erst dann gedacht werden können, wenn es gelungen ist, dem bäuerlichen Erbrecht selbst eine der Natur des bäuerlichen Grundbesitzes entsprechende Form zu geben. Eine solche Reform wird sich sowohl auf das Intestaterbrecht, als auch auf das Recht der letztwilligen Verfügungen zu erstrecken haben. Den letzteren Punkt haben wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit behandelt und werden auf denselben auch im weiteren Verlauf derselben noch zurückzukommen haben.

---

28) O. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 167. v. Winterfeld in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 18. Ueber die neuesten höchst bedauernswerthen Vorgänge auf dem Gebiete der Gutsübertragungsverträge aus der Provinz Brandenburg hat im deutschen Landwirthschaftsrathe berichtet der Generalsecretär Freiherr von Canstein, vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg., 1884, Heft Nr. 2—7, S. 269.

Zunächst aber ist jetzt auf die Reform des Intestaterbrechts näher einzugehen. Zu diesem Zweck haben wir zu fragen, ob und inwiefern das Anerbenrecht den socialwirthschaftlichen Bedürfnissen des Grundbesitzes entspricht.

B. Socialwirthschaftliche Analyse des Anerbenrechts.

Wenn wir im Nachfolgenden die Bedeutung des Anerbenrechts in der Gegenwart festzustellen suchen, so thun wir dies unter zwei Voraussetzungen, von denen die eine rechtlicher und die andere thatsächlicher Natur ist.

Die rechtliche Voraussetzung besteht darin, daß wir uns das ältere Anerbenrecht soweit modificirt denken, wie es die moderne Agrarverfassung verlangt. Bestehen die Grundsätze, auf denen diese letztere ruht, in der freien Disposition des Eigenthümers über sein Gut und in der Unterwerfung der Grundeigenthümer unter ein allen gemeinsames gleiches Recht, so wird auch das ältere Anerbenrecht, um nicht die Architektonik unserer heutigen Rechtsordnung zu stören, diese beiden Elemente der geltenden Agrarverfassung in sich aufnehmen müssen. Concret gesprochen wird von allen das freie Verfügungsrecht der Grundeigenthümer durch Geschäfte unter Lebenden oder auf den Todesfall einschränkenden Bestimmungen abzusehen und das alte Zwangserbrecht consequenterweise in ein blos subsidiäres Recht umzuwandeln sein, das demnach nur dann zur Anwendung gelangt, wenn von dem Erblasser nichts anderes bestimmt ist. Auch wird das Anerbenrecht in Zukunft nicht nur für eine Kategorie von Gütern — weil eine solche sich rechtlich gar nicht mehr abgrenzen läßt — in Anwendung zu kommen haben. Endlich wird der Anerbe — dem sehr regen Sinn für Gleichheit in unserer Zeit entsprechend — in Zukunft seine Geschwister von der Succession in den Werth des Erbguts nicht mehr vollständig ausschließen dürfen, wie dies in früherer Zeit meist geschah, sondern vor diesen höchstens nur soweit zu begünstigen sein, wie die Rücksicht auf die Erhaltung des Guts in der Familie es absolut nothwendig macht. Auch wird bei der juristischen Construction dieses neueren Anerbenrechts auf die Entwickelung, welche das Erbrecht mittlerweile, namentlich in Folge der gemeinrechtlichen Einflüsse genommen hat, Rücksicht zu nehmen sein. Namentlich wird von der Singularsuccession des Anerben in das Landgut Abstand genommen werden müssen. Im Wesentlichen wird es somit darauf ankommen, folgende Rechtsgrundsätze im Erbrecht zur Geltung zu bringen:

1) daß die land- und forstwirthschaftlich benutzten Güter — soweit sie nicht durch ihre Lage in der Nähe einer Stadt, durch die Verknüpfung mit einem Gewerbebetriebe u. s. w. den ländlichen Charakter eingebüßt haben oder soweit nicht letztwillig durch den Erblasser anders über sie verfügt worden ist — bei der Erbtheilung als eine Einheit behandelt werden, daß die Naturaltheilung auf dieselben nicht angewendet, sondern eine Civiltheilung in der Art bewirkt wird, daß nur einer der Erben das Gut übernimmt, während die anderen durch Geldantheile abgefunden werden,

2) daß, sofern der Erblasser nicht ausdrückliche Bestimmung getroffen hat oder die Erben sich nicht unter einander über den Gutsnachfolger verständigt haben, durch das Gesetz eine Auswahl unter den mehreren vorhandenen Erben getroffen und einer derselben zum Gutsübernehmer bestimmt wird,

3) daß der Werth, nach welchem das Gut in der Erbmasse zu berechnen ist, nach einer geschwisterlichen Taxe festgestellt wird.

Dieser letzteren ist der durchschnittliche Ertragswerth des Guts zu Grunde zu legen, und außerdem sind die concreten Umstände des einzelnen Falls zu berücksichtigen, damit der Anerbe die Möglichkeit erhalte, sich dauernd im Besitz des Guts zu behaupten.

4) daß eine meistbietliche oder private Veräußerung des hinterlassenen Guts behufs Liquidation der Erbschaft von den Erben nur dann verlangt werden kann, wenn keiner unter ihnen sich zur Uebernahme desselben nach der geschwisterlichen Taxe bereit erklärt.

Die Frage, ob das dergestalt modificirte Anerbenrecht kraft Gesetzes auf die Vererbung des gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums (Intestaterbfolge nach Anerbenrecht) oder nur in Folge ausdrücklichen Willensacts des Eigenthümers für ein spezielles Gut Anwendung finden soll (System der Höferolle), und ebenso die andere Frage, ob das Anerbenrecht durch die Reichs- oder die Landesgesetzgebung zu regeln, sowie ob seine Anwendung auf das ganze Gebiet des Deutschen Reichs resp. eines einzelnen Staats auszudehnen oder auf einzelne Theile des Reichs oder der Einzelstaaten zu beschränken ist, sowie einige andere Fragen von mehr nebensächlicher Bedeutung stellen wir hier zunächst außer Discussion, indem wir erst in den nächsten Abschnitten dieser Arbeit auf dieselben näher eingehen werden.

Was die thatsächlichen Voraussetzungen für unsere Untersuchung betrifft, so haben wir hier zwei verschiedene Gruppen von Ländern zu unterscheiden.

I.

Fassen wir zunächst die erste dieser Gruppen ins Auge.

In derselben prävaliren entweder die bäuerlichen Einzelhöfe und geschlossenen Rittergüter, wie in einem Theil des deutschen Nordwestens und Südostens, oder sind doch bei dorfweiser Ansiedelung die bäuerlichen Hufen und größeren Güter gut arrondirt, wie in einem großen Theil des Nordostens und in einzelnen Gegenden des Südens. Die Ländereien dieser Güter pflegen eine günstige Lage zum Wirthschaftshof zu haben und die Gebäude sowie die sonstigen Pertinenzen der Größe dieser Güter zweckmäßig angepaßt zu sein. Es bilden mithin diese Güter Besitz- und zugleich Wirthschaftseinheiten, die nicht ohne Schaden für ihre Besitzer und die gesammte Volkswirthschaft zerstückelt oder anderen Gutscomplexen eingefügt werden können. Da mit solchen Veränderungen in den Gütergrößen immer mehr oder minder große Verluste an Capital und Arbeitskraft verbunden sind, so ist die Erhaltung des vorhandenen Bestands der Güter um so erwünschter, je besser arrondirt dieselben sind, je harmonischer das Verhältniß der Gutsgebäude zur Gutsgröße ist und je seltener durchgreifende Veränderungen im Wirthschaftsbetriebe möglich sind. Die letztere Eigenart zeichnet namentlich die Güter von geringerer Bodenfruchtbarkeit, wie die Güter von ungünstiger klimatischer Lage und endlich die Güter inmitten einer relativ niedrigen Gesammtcultur aus.

Findet sich in der Bevölkerung dieser Länder zugleich ein lebhafter und starker Familiensinn vor, so wird derselbe darauf gerichtet sein, die Güter bei ihrer Vererbung ungetheilt in der Familie zu erhalten.

Unter solchen Verhältnissen wird das Anerbenrecht, indem es die Erhaltung der Güter in der Familie und damit zugleich ihre Erhaltung in den vorhandenen Größenverhältnissen befördert, der Gesammtheit einen nicht unwesentlichen Dienst leisten. Es wird dasselbe daher in solchen Gegenden unzweifelhaft dem gemeinen Recht vorzuziehen sein, das sowohl auf die Verdrängung des Grundeigenthums aus der Familie als auch auf die Veränderung seiner Größenverhältnisse langsam aber sicher hinwirkt. Die erforderlichen Belege für das eben Gesagte haben wir bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit beigebracht und werden dieselben weiter unten noch durch neues Material ergänzen.

Wenn diese günstigen Folgen des Anerbenrechts auch allgemein anerkannt sind, so wird gegen dasselbe doch eingewendet, daß es auch wieder für die Volkswirthschaft und das Familienleben verderbliche Seiten besitze und daß diese letzteren die günstigen Folgen überwiegen. Zugleich nehmen die Gegner dieses Instituts an, daß die Erhaltung des Familienbesitzes und der bestehenden Vertheilung des Grundeigenthums sich auch auf anderem Wege und durch andere Mittel als durch das Anerbenrecht erreichen lasse.

Prüfen wir nun zuerst, ob die letztere Annahme richtig ist, und sodann, wenn sich herausstellen sollte, daß sie eine irrthümliche ist, ob die behaupteten ungünstigen Folgen des Anerbenrechts wirklich von so großer Tragweite sind, wie behauptet wird.

Es wird von manchen Seiten zwar zugegeben, daß es wünschenswerth sei, die vorhandenen Güter möglichst ungetheilt in derselben Familie von einer Generation auf die andere übergehen zu lassen, aber zugleich geleugnet, daß es zu diesem Zweck des Anerbenrechts bedürfe.

Vielmehr könne dieser Zweck bereits erreicht werden durch eine Bestimmung, wie sie früher im oldenburgischen Jeverlande galt, daß nämlich die Landgüter bei Erbtheilungen nach vorhergegangener Taxirung unter den Erben „als ein Ganzes aufgesetzt", und erst wenn das Taxat von keinem der Erben geboten wurde, als ungetheiltes Ganzes zum öffentlichen Verkauf gebracht werden mußte.

Eine solche Bestimmung würde eine partielle rechtliche Gebundenheit der Grunderbstellen enthalten. Damit wäre aber ein tieferer Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Grundbesitzers gegeben, als er durch das mit der freiesten Dispositionsbefugniß vereinbare moderne Anerbenrecht verlangt wird. Bekämpft man das letztere aus Gründen der Rechtsgleichheit, so sprechen gegen den obigen Vorschlag die von der Gegenwart nicht minder hoch gehaltenen Rücksichten auf die Freiheit des Verkehrs. Auch würde das vorgeschlagene Expediens das Grundeigenthum wohl vor der Zerstückelung im Erbwege, nicht aber auch vor dem häufigen Uebergang in fremde Hände schützen; während die Aufgabe des Anerbenrechts doch darin besteht, nicht nur auf die ungetheilte Erhaltung der vorhandenen Güter, sondern speziell auch auf die Erhaltung derselben in der Familie, der sie angehören, hinzuwirken.

Ein anderer Weg, auf dem man den obigen Zweck erreichen zu können meint, soll sodann in einer kräftigen Vererbungssitte bestehen, welche angeblich die etwaigen Mängel des gemeinen sowohl wie des demselben nachgebildeten preußischen, sächsischen, österreichischen und französischen Erbrechts in freiester Weise zu corrigiren im Stande sei. Dieser in freier und individueller Weise, namentlich in den Gutsübertragungsverträgen, den letztwilligen Verfügungen und

den Auseinandersetzungen unter den Miterben sich geltend machenden Sitte werden im Vergleich mit dem Anerbenrecht folgende Vorzüge nachgerühmt:

Sie werde den ebenso mannigfaltigen wie rasch wechselnden Verhältnissen des Lebens durch individuelle Anschmiegung an die Bedingungen des einzelnen Falls besser gerecht, als das nur auf Durchschnittsverhältnisse berechnete und daher schablonenhafte Gesetz. Etwaige Ungleichheiten bei der Vertheilung des Nachlasses, welche im Interesse der Erhaltung des Familienbesitzes auf Grund solcher Sitte durch väterliche Anordnungen begründet werden, decke ferner die sowohl in den letztwilligen Verfügungen wie in den Gutsübertragungsverträgen zu Tage tretende Autorität des Familienvaters. Und vollends Ungleichheiten, die durch die Auseinandersetzungen unter den Erben sanctionirt werden, pflegen von den Zurückgesetzten niemals als ungerecht empfunden zu werden, weil sie ein freiwillig gebrachtes Opfer der Miterben an den das Gut übernehmenden Erben enthalten. Dafür, daß die den Grundbesitz in der Familie erhaltende Vererbungssitte auch in der Gegenwart noch bei geltendem gemeinen Erbrecht eine sehr verbreitete und zugleich starke ist, beruft man sich auf die große Verbreitung der bäuerlichen Gutsübertragungsverträge, ferner auf die hier und da auch in bäuerlichen Kreisen vorkommenden letztwilligen Verfügungen und endlich auf das in manchen Gegenden vorhandene Bestreben der Erben, den väterlichen Grundbesitz durch zweckmäßige Vereinbarungen über die Nachlaßregulirung in der Familie zu erhalten.

Behufs Untersuchung des Verhältnisses, das zwischen dem Intestaterbrecht und der Erbrechtssitte besteht, haben wir zu unterscheiden, ob dieses Verhältniß ein solches ist, daß die Sitte, unter Festhaltung an dem dem Gesetzesrechte zu Grund liegenden Gedanken, denselben den concreten Verhältnissen des einzelnen Falles nur besser anzupassen sucht, oder ob die Sitte in Widerspruch zu dem geschriebenen Recht tritt, dergestalt, daß sie den im Intestaterbrecht enthaltenen Tendenzen entgegenzuwirken bestrebt ist.

Im ersteren Fall, der z. B. überall dort eintritt, wo das Anerbenrecht ab intestato gilt und die Gutsübertragungsverträge, die letztwilligen Verfügungen u. s. w. nur benutzt werden, um dasselbe an den concreten einzelnen Fall anzupassen, wird die Vererbungssitte als willkommenes Complement des geltenden Intestaterbrechts begrüßt werden können.

Dagegen wird das Urtheil im zweiten Fall anders lauten.

Hier wird es zunächst als abnorm bezeichnet werden müssen, daß das geltende Gesetz und die Sitte sich gegenseitig befehden und daß die Sitte die Anwendung des Gesetzes auszuschließen sucht, indem sie sich an die Stelle desselben setzt.

Abnorm ist dieser Zustand, weil er den für die Normirung des Intestaterbrechts wichtigsten Grundsatz, daß dasselbe den präsumtiven Willen der Erblasser aussprechen soll, aufs Gröbste verletzt und dadurch das Rechtsbewußtsein empfindlich kränkt.

Denn muß es nicht eine Verwirrung aller Rechtsbegriffe herbeiführen, wenn z. B. in der Provinz Brandenburg[29]) die Eltern, Vormünder und die Gerichte

29) Struckmann in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Sten. Ber. S. 28.

darin überein kommen, daß das dort geltende Pflichttheilsrecht nicht zu beobachten sei, indem Verträge geschlossen und von den Vormündern und Richtern genehmigt werden, denen vom Rechtsstandpunkt die Genehmigung eigentlich versagt werden müßte?

Sodann wird daran zu erinnern sein, daß nicht alle Formen, in denen die bäuerliche Vererbungssitte zu Tage tritt, vor der Kritik Stich halten, wie wir oben speziell für die Gutsübertragungsverträge nachgewiesen haben. Es ist demnach deren Fortbestand durchaus nicht unbedingt wünschenswerth.

Aber, so könnte man sagen, wenn die bäuerliche Vererbungssitte in denjenigen Formen, in denen sie aus dem Mittelalter auf uns gekommen ist, auch ernsten Bedenken ausgesetzt ist, so wird sich eine andere, unserer Zeit mehr entsprechende Form für das noch heute vorhandene Bestreben, den Grundbesitz ungetheilt und unüberlastet in der Familie zu erhalten, einstellen. An die Stelle der Gutsübertragungsverträge werden namentlich die letztwilligen Verfügungen treten. Und wenn der Bauernstand im Allgemeinen auch bisher eine große Abneigung gegen diese letztere Rechtsform an den Tag gelegt hat, so läßt sich doch erwarten, daß er in demselben Maße, wie sein Gesichtskreis sich erweitert und seine Bildung zunimmt, diese Abneigung ablegen werde. Und in der That ist namentlich in unseren gesetzgebenden Körperschaften wiederholt auf diesen Ausweg hingewiesen worden. Man braucht sich nicht gegen die Thatsache zu verschließen, so wird bei dieser Gelegenheit argumentirt, daß das gemeine Intestaterbrecht ungünstige Folgen für die Grundeigenthumsvertheilung haben kann, und wird sich doch damit beruhigen können, daß auch der Bauernstand in Zukunft, ebenso wie die anderen Stände bisher, diesen schlimmen Folgen durch rechtzeitig getroffene letztwillige Verfügungen vorzubeugen wissen werde.

Indeß leidet diese Argumentation an zwei Fehlern:

1) daß sie die Abnormität und Unhaltbarkeit eines dauernden Widerspruchs zwischen Recht und Sitte nicht recht würdigt,

2) daß sie das Beharrungsvermögen des Bauernstands und die Festigkeit der Formen, in denen sich seine Sitte äußert, unterschätzt; denn ehe die erwünschte Veränderung in der Sitte wirklich eintritt, kann bereits ein nicht zu verbessernder Schaden angerichtet sein,

3) daß sie die letztwilligen Verfügungen für genügend hält, um die schlimmen Folgen des gemeinen u. s. w. Intestaterbrechts zu paralysiren. Diese Annahme scheint uns namentlich durch die Erfahrung, daß auch die mittleren und höheren Stände, wenn ihre Güter nicht einem singulären Erbrecht (Lehns-, Stammguts- und Fideicommißerbfolge), sondern dem gemeinen u. s. w. Erbrecht unterworfen sind, sich nur schwer im dauernden Besitz derselben zu erhalten vermögen, als eine irrthümliche erwiesen zu sein. Was aber den dem Bauernstand an Bildung, Rührigkeit und zum Theil auch an Capitalbesitz überlegenen Ständen nicht gelingt, wird dem Bauernstande — selbst wenn er sich in Zukunft zur Errichtung von Testamenten in größerem Umfange als bisher entschließen sollte — erst recht nicht gelingen.

Und hiermit sind wir bei der Voraussetzung angelangt, von der die ganze obige Argumentation ausgeht, daß nämlich durch die bäuerliche Vererbungssitte der Grundbesitz auf die Dauer eben so sicher ungetheilt in der Familie erhalten werden kann, wie durch das Anerbenrecht.

Dieselbe darf nicht unwidersprochen hingenommen werden.

Was zunächst die Länder des Code civil betrifft, so ist bereits wiederholt hervorgehoben worden, daß die Geltendmachung einer Sitte, welche das mit der Präcision eines mechanischen Instruments auf die Zerstückelung des Grundeigenthums hinwirkende Intestaterbrecht paralysiren soll, hier mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen hat. Sie vermag sich daher auch nicht auf dem Wege des partage d'ascendants ou anticipé und der Eheverträge mit derselben Leichtigkeit durchzusetzen wie in den Ländern des deutschen Rechts[30]).

Wie unzureichend diese Sitte sich in Frankreich erweist, um den bäuerlichen Grundbesitz vor dem Zerfallen in Staub zu schützen, zeigt die immer größere Verbreitung, welche dem Zweikindersystem dort gegeben worden ist, indem in diesem allein ein wirksames Mittel zur Verhütung unhaltbarer Agrarzustände allgemein erblickt wird.

Und in Deutschland haben wir uns daran zu erinnern, daß der Kampf mit dem Intestaterbrecht erst verhältnißmäßig neuen Datums ist. Denn erst seit der Reception des gemeinen Rechts, seit den neueren Codificationen, namentlich aber seit Begründung der modernen Agrarverfassung kann von einem solchen Kampf die Rede sein, indem bis dahin die gegenwärtige Sitte am Recht vielmehr eine Stütze als einen zu bekämpfenden Gegner fand.

Eine Zeit lang wird sich die alte Vererbungssitte trotz des veränderten Erbrechts wohl noch erhalten. Aber auf die Dauer ist dieser Zustand, daß das geschriebene Recht und die Vererbungssitte einander nicht decken, doch unhaltbar. Entweder wird die Sitte das geschriebene Recht verdrängen, indem sie eine entsprechendere Rechtsform findet, oder es wird, sofern dieses nicht geschieht, die Sitte allmälich von dem widersprechenden Rechte abgeschwächt und schließlich vollständig beseitigt werden. Diese letztere Eventualität steht überall dort mit Sicherheit zu erwarten, wo der Gesetzgeber das sich in der praeter und contra legem erhaltenden Sitte geltend machende socialwirthschaftliche Bedürfniß und die nach äußerem Ausdruck ringende Volksüberzeugung nicht rechtzeitig zu erkennen und zu berücksichtigen weiß.

„In dem zäh fortgesetzten Kampf zwischen Landrecht einer- und Bauernrecht sowie Bauernsitte andererseits", sagt Bluntschli[31]) treffend, „wird zuletzt doch die letztere unterliegen, weil jenes dem Sonderinteresse und dem Eigennutz der zurückgesetzten Miterben zu Gute kommt und, sobald diese nur ernstlich wollen, auch Geltung erlangt." Ja selbst wenn aus den betreffenden bäuerlichen Kreisen gegen die bäuerliche Vererbungssitte kein Widerspruch erfolgt, so wirkt der Einfluß der Vormundschafts- und Obervormundschaftsbehörden langsam aber sicher auf die Zersetzung dieser Sitte hin. So ist denn nach einem Ausspruch Helferichs „die Sitte, wo sie sich in Widerspruch zu dem bestehenden Recht setzt, allen Erfahrungen nach kein absolutes Hinderniß für die Anwendung des letzteren, sondern hat nur eine aufschiebende Wirkung und verliert einmal gebrochen mit jedem Tage an Widerstandskraft", und „das, was das Gesetz als Regel aufstellt — in unserem Fall also das Intestaterbrecht — muß, wenn

30) Leplay, La réforme sociale Bd. 1 S. 75. Petersen in den Verhandlungen des 14. deutschen Juristentags, Bd. 2 S. 63.
31) Bluntschli in der Gegenwart, J. 1879 Nr. 33.

es auch dem Einzelnen die Freiheit läßt, seinen anders gearteten Willen an die Stelle der gesetzlichen Bestimmung zu setzen, am Ende immer die Entscheidung geben: das Recht des Gesetzbuchs wird am Ende auch Recht des Volks[32]).

Und daß sich die ältere Vererbungssitte auch bei uns in der Richtung des geschriebenen Intestaterbrechts verändert, wird von allen Seiten bestätigt[33]).

Wie stark auch noch in einigen Gegenden namentlich Norddeutschlands das Streben, den bäuerlichen Grundbesitz, gegen die Dispositionen des geltenden Intestaterbrechts, in der Familie zu erhalten, sein mag, so wird doch zugleich constatirt, daß dieses Streben je länger um so mehr im Abnehmen begriffen sei, wie es denn thatsächlich in einem Theil Deutschlands, namentlich in Südwestdeutschland, wo das gemeine Erbrecht längere Zeit in Kraft ist als in Norddeutschland, bereits größtentheils verschwunden ist.

In noch viel höherem Grade als für das bäuerliche Grundeigenthum hat sich die dem Familienbesitz feindliche Richtung des gemeinen und des demselben nachgebildeten Intestaterbrechts für das größere Grundeigenthum — soweit dasselbe weder Fideicommiß noch Lehen ist — durchzusetzen vermocht.

So wird aus der Provinz Brandenburg berichtet[34]), daß die allodialen Rittergüter hier nur selten an die dritte Generation derselben Familie zu gelangen pflegen. In einem Kreise dieser Provinz befindet sich von 22 Gütern, die bereits seit dem 30jährigen Kriege Allode sind, nur ein einziges in der dritten Generation derselben Familie und den Wahlverbänden zum Herrenhause gehören nur zwei Güter, welche sich etwas über 50 Jahre in der Familie ihrer gegenwärtigen Besitzer befinden, an. Dagegen ist der Lehnsbesitz hier zum größten Theil unverschuldet geblieben und hat sich in den Familien erhalten; aber auch ihm droht mit der Allodification das Schicksal der Allodialgüter.

Dieses Resultat wird in seiner allgemeinen Giltigkeit auch dadurch nicht erschüttert, daß erwiesenermaßen in den hauptsächlich vom friesischen Volksstamme bewohnten Marschgegenden an der Nordsee (Hannover, Schleswig-Holstein, Oldenburg) die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums und das gleiche Erbrecht (zum Theil mit Begünstigung der Männer vor den Frauen) seit Jahrhunderten gegolten hat und daß sich die Bauerngüter trotzdem dort nicht nur ungetheilt in den Familien erhalten haben, sondern theilweise sogar — wie Hanssen[35]) für einige dieser Gegenden nachweist — eine Tendenz zur Vergrößerung zeigen. Denn hier liegen exceptionelle Verhältnisse vor, die gleichsam mit einer Art Naturnothwendigkeit das obige Resultat herbeiführten. Alle diese Marschwirthschaften nämlich, mögen sie nun Körner- oder Fettweidewirthschaften sein, gedeihen nur auf großen arrondirten Bauerngütern. Nur auf solchen nämlich hat der Besitzer freie Hand, die Relation des Ackerbaus zur Viehwirthschaft nach dem Wechsel der äußeren Umstände, namentlich nach dem jeweiligen Stande der Getreide- und

32) Helferich in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 1853 S. 202, 1854 S. 142. Leplay, La réforme sociale I S. 375.

33) Als Beweis für den harten Stand, den die Sitte hat, um sich im Widerspruch zu dem Recht zu behaupten, führt neuerdings Helferich ein drastisches Beispiel an in der Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, November 1883, S. 223.

34) v. Winterfeld-Menckin in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883, Sten. Ber. S. 18.

35) Hanssen, Agrarhistorische Untersuchungen, Leipzig 1880, S. 248.

Viehpreise, zu ändern. Was speziell die Körnerwirthschaften betrifft, so rentiren sie nur in der Hand wohlhabender Bauern, weil sie eines sehr großen Betriebscapitals bedürfen. Denn die Bestellung des Bodens ist hier besonders schwierig und kostspielig. Es bedarf eines starken Gespanns — 6 bis 8 Pferde vor dem Pfluge —, um die Brache wiederholt zu pflügen und einer großen Zahl von Arbeitern und Zugkräften, um die rechte Zeit für die landwirthschaftlichen Arbeiten abzupassen und rasch zu benutzen, da der durch Regen erweichte Klai ebenso schwer wie der ausgetrocknete, ziegelartig verhärtete zu behandeln ist. Dazu kommt der hohe Lohn der Leute, welcher ebensosehr in klimatischen Verhältnissen, wie in eingewurzelten Lebensgewohnheiten begründet ist. So absorbiren denn die Haushaltungs- und Betriebskosten einen unverhältnißmäßig großen Theil der Bruttoeinnahme und machen das Wirthschaften hier nur großen und wohlhabenden bäuerlichen Grundbesitzern möglich. Aehnliches gilt auch von den Fettviehwirthschaften, indem die Fettgrasung auf dem Ankauf magerer Ochsen im Frühjahr beruht und für die kleinen und unbemittelten Landwirthe zu riskant ist. Denn die Preise für Fettvieh im Herbst verwerthen die Weide nicht immer hinlänglich, wenn die Ankaufspreise für das magere Vieh im Frühling unverhältnißmäßig hoch waren. Dazu kommt der stolze Sinn einer behäbigen Bauernschaft, der dahin führt, daß die Kinder, wenn sie nicht den ganzen elterlichen Hof besitzen und die Lebensweise der Eltern auf demselben fortführen können, lieber ihren Antheil in Geld nehmen, um damit etwas anderes zu unternehmen, sei es nun, daß sie eine reiche Erbtochter heirathen oder eine lohnende städtische Hantirung ergreifen. Ferner befähigen die bereits früh in diese Gegenden eingedrungene Geldwirthschaft und die hierdurch gewonnene Gewandtheit im Gebrauch des Geldes sowie die großen Summen, welche jährlich in Umsatz gelangen, die Marschbauern zur Auszahlung beträchtlicher Erbantheile an ihre Geschwister. Endlich wird die Naturaltheilung in diesen Gegenden bisweilen auch durch siel- und deichrechtliche Verhältnisse ausgeschlossen.

Etwas anders liegen die Verhältnisse in der alt-würtembergischen Gemeinde Kornwestheim[36]). In dieser Gemeinde, die nur zwei Stunden von der Hauptstadt Stuttgart und eine Stunde von der Stadt Ludwigsburg entfernt liegt und in deren Umgebung die weitgehendste Theilung des Grundeigenthums herrschend ist, hat sich ausnahmsweise der größere bäuerliche Grundbesitz in bedeutendem Umfange erhalten. Es wird das auf das Standesehrgefühl und eine Reihe moralischer Potenzen zurückgeführt, welche die wohlhabende Bauernschaft davon zurückhalten, durch weitere Theilung ihres Grundbesitzes die sichere Unterlage ihrer Existenz zu gefährden. Diese ungetheilte Erhaltung des Besitzes ist mit vielen Opfern und Entsagungen verbunden und nur möglich, weil die meisten Nachkommen der Bauern es vorziehen, fern von der Heimath ihr Glück zu versuchen, statt zu Hause auf die Stufe eines Dienstboten herabzusinken. Die Vermögenszustände der Gemeinde gehören zu den besseren, indem etwa $^1/_3$ der Bewohner bemittelt ist und sich im Orte keine Bettler finden.

Ein Beispiel dafür, daß der Grundbesitz sich, trotz der Geltung des französischen Intestaterbrechts, ungetheilt in der Familie erhalten kann, findet

36) Würtembergische Jahrbücher, Jahrgang 1881, Th. 1 Hälfte 1, S. 137, 157, 159.

sich auf der zur bayrischen Rheinpfalz gehörigen Sickinger Höhe[37]). Es ist das der breite Landrücken des südlich von Landstuhl gelegenen 450—500 Meter hohen Gebirges. Doch auch hier ist die Erhaltung der größeren Bauerngüter durch die natürlichen Verhältnisse und die Art der Bewirthschaftung dieser Güter bedingt. Die großen Entfernungen vieler Aecker vom Dorfe und der Umstand, daß dieselben oft an steilen Abhängen liegen und nur auf steilen steinigen Wegen zu erreichen sind, lassen die Bewirthschaftung mit Rindvieh nicht zu, nöthigen vielmehr zum Halten von Pferden. Auch der Mangel an einem größeren Wiesencomplex steht einer ausgedehnten Rindviehzucht im Wege. Es werden daher Getreide und Kohl, in größerem Umfange namentlich Kartoffeln gebaut. Von den größeren Grundbesitzern wird die Branntweinbrennerei betrieben. Ferner halten sich die Bauern gemeinschaftlich Schafheerden derart, daß sich die den Einzelnen treffende Zahl von Schafen nach der Größe des Grundbesitzes richtet: auf diese Weise werden die vielen an steilen Hängen liegenden Oedungen ausgenutzt. In fast allen Hochgemeinden herrscht ferner der Flurzwang vor, da die Schafheerde bei diesem leicht geweidet werden kann. Der größere Besitz wird hier aber namentlich dadurch zur Nothwendigkeit, daß die Rentabilität des Ackerbaus auf der Höhe gewissermaßen Glückssache ist, indem die Kohlernte den Reingewinn des Bauern bestimmt. Geräth der Kohl nicht, so bleibt dem Bauer zur Steuer und Zinszahlung, zu Anschaffungen, Ersparnissen u. s. w. nichts übrig, weil alles andere in der Wirthschaft aufgeht.

Alle diese Beispiele beweisen jedoch nicht, was sie beweisen sollen, daß sich nämlich trotz der Geltung des gemeinen oder eines demselben verwandten Erbrechts ein größerer spannfähiger bäuerlicher Grundbesitz auf die Dauer überall erhalten könne[37a]). Denn die angeführten Beispiele bilden nur Ausnahmen von der Regel, Ausnahmen, deren natürliche und sittliche Voraussetzungen sich nur selten vorfinden.

Ein weiteres Mittel, durch welches das durch das Anerbenrecht ins Auge gefaßte Ziel sich angeblich auch ohne dasselbe erreichen lassen soll, besteht in der Abänderung der gegenwärtigen Verschuldungsform des Grundbesitzes oder doch wenigstens in einer gründlichen Reorganisation des ländlichen Grundcredits.

Es wird nämlich von einigen hervorragenden Schriftstellern zugegeben, daß bei der heutigen Verschuldungsform des Grundbesitzes wie bei der bestehenden mangelhaften Organisation des Grundcredits das gemeine Erbrecht nothwendig zu einer unwirthschaftlichen Zerstückelung oder zu einer Ueberschuldung des Grundeigenthums hinführe. Aus dieser Thatsache wird dann aber nicht der Schluß gezogen, daß das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht zu ersetzen sei, und zwar deshalb nicht, weil damit eine ungleiche Behandlung der Geschwister verbunden wäre, die man vermeiden will, sondern daß die gegenwärtige Ver-

---

37) Petersen in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 243, 245.

37a) Auch von Zuns, Einiges über Rodbertus, Berlin 1883, S. 2, der neuerdings u. A. die Wirkungen des Erbrechts auf die Vertheilung des Grundbesitzes einer scharfsinnigen Untersuchung unterzogen hat, deren kritischer Theil jedoch nicht immer von Mißverständnissen frei geblieben ist, werden die oben geschilderten Folgen des gemeinen Erbrechts für den Fall einer rapiden Vermehrung der grundbesitzenden Bevölkerung zugegeben.

schuldungsform des Grundbesitzes zu ändern oder doch der Grundcredit besser zu organisiren sei.

Erstere Ansicht wird namentlich durch Rodbertus-Jagetzow[37b]) vertreten.

Dieselbe hängt mit seiner Auffassung der Natur des Grundbesitzes aufs Engste zusammen.

Der Grundbesitz ist ihm nämlich ein Rentenfonds, weil er nur Rente abwirft und sich seinem Werthe nach nicht umsetzt.

Dennoch wird derselbe aber bei allen Rechtsgeschäften als Capital behandelt, und zwar geschieht dies in der Weise, daß man die Grundrente nach dem landesüblichen Zinsfuß capitalisirt. Dadurch verändert sich der Capitalwerth des Grundbesitzes entgegengesetzt den Schwankungen des Zinsfußes.

Während das mobile Capital, das sich seinem Werthe nach beständig erneuert und umsetzt, von den Veränderungen des Zinsfußes unverändert bleibt, unterliegt der Grundwerth durch die Variationen des Zinsfußes den größten Schwankungen.

Durch diese Variationen des Zinsfußes erhalten die Grundeigenthümer entweder unverdiente Gewinne oder sie erleiden unverschuldete Verluste, mit einem Wort, es wird der Grundbesitz zu einem Speculationsobjecte.

Besonders erheblich für den Grundbesitzer wird die Verschuldung des Grundbesitzes in der Form der kündbaren Capitalschuld.

Hinsichtlich der Folgen, welche die Verschuldung des Grundbesitzes nach dem Capitalprincip namentlich für denjenigen, welcher dasselbe im Erbwege übernimmt, nach sich zieht, äußert sich Rodbertus folgendermaßen.

Was die Besitzveränderungen durch Erbfall anbelangt, sagt er, so sind Erben eines Grundstücks eben Erben eines Grundstücks und keines Capitals. Sie haben in dem Grundstück nur ein Grundstück zu theilen und nichts Anderes. Eine solche Theilung kann reell aber auch ideell, nach dem Werthe, erfolgen. Wenn die Erben es verlangten, müßte sie eigentlich immer reell erfolgen. Aber die Theilung wird ihnen selten conveniren. Es bleibt also nur die ideelle Theilung, die Theilung nach dem Werthe des Grundstücks. Allein doch nur nach dem wirklichen Werthe eines Grundstücks. Was würden wir sagen, wenn Erben verlangen wollten, daß das Grundstück zu einem höheren Werthe, als es besitzt, getheilt werde? Wir würden doch wirklich dieses Verlangen abnorm finden. Aber noch abnormer ist es, daß das Grundstück nach einem andersartigen Werth als es wirklich besitzt, getheilt werden soll. Denn ein Grundstück hat, als ein bloßer Rentenfonds, nur Ertragswerth, aber keinen Capitalwerth. — Noch mehr! Wenn ein Grundstück bei einer Erbtheilung als Capitalwerth getheilt wird, so wird es nicht blos nach einem Werthe getheilt, den es überhaupt nicht besitzt, sondern zugleich nach einem solchen, dessen Betrag — in Folge des variabeln Mediums, mittels dessen das Grundstück „capitalisirt" wird — auch noch Gewinn- und Verlustchancen unterstellt ist. Es

37b) Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, 2 Bde., Jena 1868—69, bes. Th. II S. 72 ff. Th. Kozak, Rodbertus-Jagetzows socialökonomische Ansichten, Jena 1882, insbes. S. 256—315.

kommt nicht blos ein falscher Werth, es kommt der gefälschte auch noch als Spielwerth zur Theilung. Dann wird also, wenn der Annehmer des Grundstücks dieses Grundstück für die von ihm abzutretenden Theile obligirt, der Grundbesitz nicht blos als Capital, also in Erbfällen, als Etwas, was er nicht ist, sondern außerdem auch noch für Spielschulden obligirt. Mag es dem Annehmer immerhin erlaubt sein, wenn er die Mittel dazu hat, wirkliches Capital für die ihm von den Miterben überlassenen Grundbesitztheile hinzugeben — das Verhältniß ist dann gelöst, die Spielschuld berichtigt, der Grundbesitz bleibt frei —: aber nimmermehr dürfen Wirthschafts- oder Rechtspolitik dulden, daß der Grundbesitz des Landes, wenn er für diese Theile obligirt bleiben soll, dafür als etwas Anderes obligirt werde, als was er ist, und noch weniger darf die Staatskunst dulden, daß er in solchem Anderen auch sogar noch für Spielschulden obligirt werden dürfe.

Nach dieser Kritik der gegenwärtigen Verschuldungsform des Grundbesitzes macht Rodbertus folgende Vorschläge für eine Reform derselben.

Es soll in Zukunft die Abschätzung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes nur nach dem Ertragswerth oder Rentengrundwerth d. h. nach dem Rentenbetrage, den derselbe abwirft, erfolgen. Dieser Rentengrundwerth ist allen den Grundbesitz betreffenden Rechtsgeschäften zu Grunde zu legen: dem Verkauf, der Verschuldung, der Vererbung u. s. w.

Insbesondere sollen Miterben in Zukunft nur Anspruch haben auf einen ihrer Erbquote entsprechenden Rentenantheil, der auf dem Grundbesitz haften bleibt (immerwährende Rentenabfindung)[37c].

Alle den Grundbesitz dinglich belastenden Obligationen sollen selbständige Rentenobligationen und die urkundliche Form dafür der Rentenbrief sein.

Diese Rentenbriefe würden in zwei Arten zerfallen, in 1) die Landrentenbriefe, welche in Inhaberform und unter solidarischer Haftung des gesammten Grundbesitzes des Landes ausgestellt werden und bis zur Höhe des behufs Grundsteuer eingeschätzten Reinertrags reichen dürfen,

2) die nach den Landbriefen eingetragenen Gutsrentenbriefe, welche den bisherigen Individualhypotheken entsprechen und nur in dem betreffenden Gute ihre Sicherheit finden.

Endlich soll nach Durchführung des Rentenprincips der Grundbesitz nach wie vor so frei vererbt, so oft verkauft, so hoch verschuldet, so viel parcellirt und so unbeschränkt bewirthschaftet werden, wie es dem Grundeigenthümer beliebt.

In einer speziell dem Erbrecht gewidmeten Schrift führt Schumacher[37d]) den Gedanken von Rodbertus näher aus. Wie Rodbertus, so hält auch Schumacher an dem gleichen Erbrecht fest und hofft durch Adoptirung des Rentenprincips den bisher nur durch das Anerbenrecht mit Voraus erreichten Zweck zu erreichen. „Sobald man das Capitalisationsprincip gänzlich verläßt, das Rentenprincip adoptirt und nach Anleitung der von Rodbertus gemachten

37c) Zu den Vertretern des Rentenprincips gehören außer Rodbertus und Schumacher noch Ad. Wagner, Freih. v. Vogelsang, R. Meyer, K. v. Oven, Holtz-Alt-Karrin, v. Schorlemer-Alst, G. Ratzinger, E. Jäger u. A. m.

37d) Schumacher, Grunderbrecht im Lichte des Rentenprincips, Rostock 1871, S. 39, 40.

Vorschläge mit demselben einen naturgemäßen Zustand für die landwirthschaftlichen Creditverhältnisse eintreten läßt, dann werden beide Zwecke, nämlich gleiches Erbrecht und Erhaltung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in der Familie, am vollkommensten erfüllt." Mit dem Rufe: „Also weg mit Capitalisationsprincip und Grunderbrecht — dafür gleiches Erbrecht und Rentenprincip" schließt Schumacher seine Arbeit.

Wenn wir auch die großartige Conception des Rodbertus'schen Reformgedankens bewundern und seinen energischen Hinweis auf die eigenartige Natur des Grundbesitzes für verdienstvoll halten, so erscheint uns doch der von Rodbertus entwickelte Plan, welcher auf die Behandlung des Grundbesitzes nach dem Rentenprincip gerichtet ist, weder als wirthschaftspolitisch zweckmäßig noch als praktisch durchführbar[37 e]).

Die Begründung dieser negativen Stellung zu der von Rodbertus geplanten Reform findet der Leser in den scharfsinnigen Untersuchungen von Becker, Conrad, Knies und Zuns. Entsprechend der uns gestellten speziellen Aufgabe müssen wir uns hier darauf beschränken, im Anschluß an die obigen Kritiker den Nachweis zu führen, daß, selbst wenn es gelänge, die Abfindungen der Miterben nach dem Rentenprincip zu effectuiren, beim Fortbestehen des gemeinen Erbrechts die ungetheilte Erhaltung des Familienbesitzes doch nicht so vollständig gesichert wäre, wie beim Fortbestehen des Capitalisationsprincips, wenn das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht ersetzt würde.

Zu diesem Zweck wenden wir uns zunächst gegen die von Rodbertus aufgestellte Behauptung, daß bei dem gegenwärtig geltenden gemeinen und landrechtlichen Erbrechte die reelle Theilung des Nachlaßgrundstücks zwar von den Erben immer verlangt werden könne, ihnen aber selten conveniren werde, indem diese Behauptung zwar im Allgemeinen für die Rittergüter, nicht aber in gleichem Maße für die Bauerngüter zutrifft. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß die Gewohnheit der Naturaltheilung in Zukunft einen größeren Umfang annehme, als sie gegenwärtig besitzt. Ja wir werden zu zeigen haben, daß die Durchführung des Rodbertus'schen Plans die Naturaltheilung wesentlich fördern würde.

Wäre die Abfindung der Miterben durch Rente, statt wie bisher durch Capital, eingeführt, so würde diese Verschuldungsform, wie Conrad[37 f]), dem wir die meisten gegen den Rodbertus'schen Plan einer Abfindung der Miterben durch Renten angeführten Argumente entnehmen, richtig bemerkt, bei steigendem Zinsfuß allerdings von Vortheil für den Uebernehmer des Guts, zugleich aber wieder von Nachtheil für die Miterben sein; während sich beim Sinken des Zinsfußes Vor- und Nachtheile im umgekehrten Verhältnisse auf die beiden Parteien vertheilen würden.

---

37 e) Referate von Schumacher-Zarchlin und Imanuel Becker in dem Bericht der vom 3. Congreß norddeutscher Landwirthe eingesetzten Commission zur Prüfung der Rententheorie von Rodbertus. J. Conrad, Das Rentenprincip nach Rodbertus, Vorschlag u. s. w., in Hildebrands Jahrbüchern Bd. 14 (1870). Knies, Geld und Credit. Der Credit, 2. Hälfte, Berlin 1879. J. Zuns, Einiges über Rodbertus, Berlin 1883.

37 f) Conrad, Das Rentenprincip u. s. w., a. a. O. S. 149 ff.

Auch hätte die unkündbare Rentenschuld, wie neuerdings nachgewiesen worden ist, im Vergleich mit der Amortisationshypothek den Nachtheil, daß sie, immer weiter anwachsend, naturnothwendig zur Verdrängung des Grundbesitzers aus seinem Besitz führen würde. In Zeiten stabiler oder gar sinkender Grundrente müßte dieses Resultat früher, in Zeiten steigender Grundrente später eintreten.

Endlich würde die Capitalisirung der den Miterben zugewiesenen Rente doch nicht ganz zu vermeiden sein, weil einem großen Theile der Miterben nicht mit einer regelmäßigen Rente, sondern nur mit einem Capital gedient sein wird. Sie werden demnach darauf angewiesen sein, ihre Rente zum Verkauf zu stellen und bei dieser Gelegenheit bei steigendem Zinsfuße einen Verlust erleiden und bei sinkendem Zinsfuße einen Gewinn machen.

In der Praxis würde die Einführung des Rentenprincips für die Abfindung der Miterben demnach darauf hinauslaufen, daß, während gegenwärtig der Gutsübernehmer bei eingetretener Kündigung der Capitalschuld einen neuen Gläubiger aufzusuchen hat, der in die Stelle des früheren tritt, in Zukunft dem abgefundenen Miterben der Umsatz seines Rentenbriefs zufiele.

Wenn nun gleichzeitig mit Einführung der neuen Verschuldungsform nicht auch das Erbrecht abgeändert wird, — und Rodbertus sowohl wie Schumacher wünschen ja, das gemeine gleiche Erbrecht beizubehalten, — so werden die Miterben, falls das Eintreten der für sie durch die neue Verschuldungsreform geschaffenen ungünstigen Lage zu befürchten steht, sich dieser Eventualität nach Möglichkeit zu entziehen suchen. Und zwar werden sie zu diesem Zweck einen der beiden folgenden Wege einschlagen.

Da nach Rodbertus die Auszahlung der Erbtheile in baarem Gelde nicht ausgeschlossen ist, so werden sich die Erben, um das Capital sofort bei der Erbtheilung zu erhalten und sich nicht den unsicheren Chancen eines Verkaufs der Rentenbriefe auszusetzen, wahrscheinlich in den meisten Fällen über eine Uebernahme bezw. einen Verkauf des Nachlaßgrundstücks gegen volle Auszahlung der Antheile der Geschwister bezw. des Kaufschillings einigen. Dadurch wäre allerdings erreicht, daß die Güter im Durchschnitt weniger stark mit Schulden belastet sein würden, als in der Gegenwart, wo doch ein wesentlicher Theil aller Grundschulden auf Kaufschillingsreste und schuldig gebliebene Abfindungen zurückzuführen ist. Aber andererseits würde die bereits gegenwärtig bestehende Tendenz des Grundbesitzes, in die Hände der städtischen Capitalisten zu gelangen, noch verstärkt, und die Erhaltung des Familienbesitzes noch mehr erschwert werden. Eine übertriebene Mobilisirung des Grundbesitzes ist aber auch nach der Ansicht von Rodbertus für die Nationalwohlfahrt äußerst nachtheilig.

Oder es wird — wo die Voraussetzungen dazu vorhanden sind, wie namentlich beim mittleren und kleinen Grundbesitz —, um der Abfindung durch Renten zu entgehen, die Naturaltheilung der Nachlaß-Grundstücke unter die Erben erfolgen.

Eine Bestätigung findet diese Annahme durch die von Conrad mitgetheilte Thatsache, daß, als in einem thüringischen landwirthschaftlichen Vereine die Einführung des Rentenprincips zur Discussion gestellt worden war, sich sämmtliche Vertreter des Bauernstandes dahin aussprachen, daß dadurch die Naturaltheilung des Grundbesitzes bei Erbfällen noch allgemeiner werden würde, als sie es jetzt schon ist.

Nach dem Vorausgeschickten können wir Schumacher nicht beistimmen, wenn er, in Uebereinstimmung mit Rodbertus, von der Durchführung des Rentenprincips bei „Aufrechterhaltung des gleichen Erbrechts eine wirksamere Erhaltung des landwirthschaftlichen Grundbesitzes in der Familie" erwartet, als das gegenwärtig möglich ist.

Indeß sind wir in der Gegenwart von der Verschuldung des Grundeigenthums nach dem Rentenprincip noch weit entfernt. Unter der Herrschaft einer Ordnung, in der die Verschuldung des Grundeigenthums nach dem Capitalprincip erfolgt, erkennt aber selbst Schumacher[37g]) an, daß das Anerbenrecht eine nothwendige Voraussetzung für die Realisirung des in Deutschland so weit verbreiteten Bestrebens, das Grundeigenthum möglichst ungetheilt in der Familie zu erhalten, sei. Er spricht sich hierüber folgendermaßen aus: „Wenn man den landwirthschaftlichen Grundbesitz, der nur Rentenfonds ist, nach dem laufenden Zinsfuß zum Capital schätzt und nun diesen nach Anleitung des Capitalisationsprincips ermittelten vollen Grundwerth der Erbtheilung grundleglich macht, dann ist bei gleichem Erbrechte weder ein Grundbesitzerstand zu conserviren, noch der natürliche Wunsch der einzelnen Erblasser, eigenthümlichen Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu vererben, immer zu erfüllen. — Will man nun aus irgend einem Grunde einen Grundbesitzerstand conserviren, oder will man jenem natürlichen Wunsche immer genügen, dann kann dies unter dem Capitalisationsprincip, abgesehen von freier Vereinbarung unter den Erben, nur vermittelst eines gesetzlich oder testamentarisch bestimmten Voraus geschehen." „Die verkehrte Gewohnheit, den Ertrag des Grundbesitzes, der doch nur Rentenfonds ist, nach dem laufenden Zinsfuß zu capitalisiren und die so ermittelte Summe der Erbtheilung zu Grunde zu legen, bedingt ein Grunderbrecht mit Voraus und hat bei steigenden Bodenpreisen die Nothwendigkeit desselben noch verschärft. Weil das Erbgut nicht getheilt werden kann, darf oder soll, weil einer der Erben das Gut übernimmt und weil das Allodialvermögen selten so groß und die Zahl der Kinder selten so gering ist, daß die Auszahlung der Erbtheile aus dem beweglichen Nachlaß erfolgen kann, muß dem Grunderben ein Voraus eingeräumt werden, das mindestens groß genug ist, um denselben gegen ungünstige Chancen in Folge von Capitalkündigungen und Zinsfußerhöhungen sicher zu stellen." „Die Bestimmungsgründe für ein Voraus des Grunderben sind bei der jetzigen verkehrten Creditform für den Grundbesitz ebenso zwingend bei den größeren wie bei den kleinen Gütern."

Indem wir hiermit von diesem Zugeständniß eines der entschiedensten Vertreter des Rentenprincips Act nehmen, räumen wir unsererseits zugleich ein, daß die gegenwärtig bei Erbschaftsauseinandersetzungen übliche Eingehung kündbarer Capitalschulden seitens des Gutsübernehmers gegenüber seinen Geschwistern in allen denjenigen Fällen unzweckmäßig ist, in denen für den Gutsübernehmer nicht mehr oder minder bald nach Uebernahme des Guts baare Summen in den diesen Verpflichtungen entsprechenden Größen (Mitgift der Frau, Beerbung des Schwiegervaters oder sonstiger Verwandten, größere Erträge oder flüssig werdende Capitalien aus anderen Unternehmungen u. s. w.) disponibel werden. Aber selbst für diesen günstigsten Fall müßten die Kündigungsfristen länger

37g) Schumacher, Grunderbrecht S. 38, 11, 14.

gestreckt werden, als es in der Regel gegenwärtig geschieht. Auch wäre es Aufgabe der Gesetzgebung, solche längere Kündigungsfristen anzubahnen. In welcher Weise dieser Zweck speziell durch die Erbrechtsgesetzgebung erreicht werden kann, werden wir weiter unten näher zu untersuchen haben. Für die oben nicht vorgesehenen Fälle dagegen paßt nur die Amortisationshypothek. Daß diese aber fast alle Vortheile einer Verschuldung nach dem Rentenprincip besitzt, ist, wie wir bereits erwähnten, erst neuerdings nachgewiesen worden [37h]). Auch wird gegenwärtig allseitig anerkannt, daß zum Zweck der allgemeinen Verbreitung der Amortisationshypothek für den mittleren und kleinen Grundbesitz entsprechende Organisationen des Immobiliarcredits geschaffen werden müssen, wo sie nicht bereits bestehen.

Eine ähnliche Stellung zum Anerbenrecht, wie Rodbertus und Schumacher, nimmt auch Schäffle [37i]) ein, indem er, wie Rodbertus im Wege der Verschuldung nach dem Rentenprincip, so seinerseits durch Realisirung seines als „Incorporation des Hypothekarcredits" bezeichneten Reformvorschlags dasjenige zu erreichen hofft, was die „Reaction auf altes Familien- und Erbrecht erreichen will, aber ganz, am rechten Orte, zur rechten Zeit und ohne Hemmung des Fortschritts der Landwirthschaft nicht erreichen kann". Ja er bekennt sich „zu der fast ketzerischen Ansicht", daß, „wenn die Incorporation vollzogen, ein Bedürfniß für Aenderung des römischen Erb- und Familienrechts da, wo es besteht, gar nicht mehr vorhanden sein würde" (S. 104).

Der Ausgangspunkt für die „Incorporation des Hypothekarcredits" ist bei Schäffle derselbe, wie bei Rodbertus für seine Reform des ländlichen Verschuldungswesens. Auch Schäffle nimmt an, daß die Hauptursache der Bedrängniß unseres Klein- und Großbauernstandes die unproductive Ueberschuldung aus Kaufschillingsresten, aus Miterbenabfindungen und aus ungeregeltem Personalcredit ist. Und zwar soll diese Ueberschuldung nicht nur unmittelbar durch Einkommensschmälerung für den producirenden Bauer die Noth veranlassen, sondern auch mittelbar den Nothstand noch dadurch steigern und hinhalten, daß sie der Landwirthschaft das zu rationellerer und intensiver Bewirthschaftung erforderliche Betriebscapital vorenthält. Schäffle hofft nun, „ohne allen Rückfall in abgelebte Formen und ohne Einschränkung der Veräußerungsfreiheit", diese Hauptursache der Bedrängniß durch eine Neubildung des Agrarbesitz-, Agrarcredit- und Agrarconcursrechts beseitigen zu können. Das Hauptgewicht legt er dabei auf die Incorporation des bäuerlichen Realcredits, verbunden mit einer geordneten Benutzung des Personalcredits.

Unter der Incorporation des Hypothekarcredits begreift Sch. die körperschaftliche Vereinigung aller mittleren und kleinen Grundbesitzer zum Zweck der Ordnung und Sicherstellung des Hypothekarcredits.

Indem Schäffle die Grundzüge und allgemeinen Umrisse der Institution entwirft, betont er zugleich ausdrücklich, daß dieselben bei ihrer Durchführung ängstlich an die örtlichen Verhältnisse anzupassen sein würden.

37h) Dieser Auffassung liegt die Ansicht zu Grunde, daß der Bodenwerth sich in normalen Zeiten, wenn auch nur langsam und unsicher, reproducire (vgl. unten S. 246), während Rodbertus' Ausführungen von der Voraussetzung ausgehen, daß sich der Werth des Grundbesitzes überhaupt niemals reproduciren könne.

37i) Schäffle, Die Incorporation des Hypothekarcredits, Tübingen 1883, S. 2—11.

Zur Durchführung der von Schäffle geplanten Reform treten die Grundbesitzer, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gesetz ausnimmt (privater Großgrundbesitz, Domänen, Communalland u. s. w.) zu engeren Bezirks- oder Kreis-, und diese zu Landes- oder Provinzialverbänden, zuhöchst zum Reichsverbande zusammen, und erhalten diese Verbände den Zwangscharakter. Diese zwangsverbindlichen Verbände sind zur Befriedigung der gesetzlich anerkannten Creditbedürfnisse allein berechtigt, aber auch unbedingt verpflichtet.

Der Bezirksausschuß der Corporation hat die beleihungsgemäße Verwendung des übrigens nur für bestimmte guts- und familienwirthschaftliche Bedürfnisse gewährbaren Credits zu überwachen.

Zu diesen Bedürfnissen gehören in specie: wirkliche Meliorationen, Bedürfnisse der Erholung von außerordentlichen Unfällen, Bedarfe für Versicherungseinzahlungen und für gewisse Familienzwecke. Consumtivcredit ist unbedingt nicht hypothecirbar. Credit für Abzahlung und Sicherstellung von Kaufschillingsresten und von Ansprüchen der Miterben soll gar nicht oder nur beschränkt gewährt werden.

Betriebscredite, wenn sie von allgemein und selbständig zu organisirenden „eingeschriebenen" Personalcreditgenossenschaften gewährt sind, könnten unterpfändlich sicher gestellt werden. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat die Personalcreditgenossenschaft den Anspruch auf Ersatz ihrer vorgenannten Credite durch die Realcreditcorporation, welche dagegen den entsprechenden Hypothekarpfandrechtstitel erwirbt.

An Crediten der gesetzlich zulässigen Art darf im Ganzen höchstens bis 50 (40?) % des Schätzungswerths des Guts gewährt werden. Die Schätzung hat nach dem Reinertrage unter Capitalisirung mit einem den Zinsfuß der Pfandbriefemissionen ein wenig übersteigenden Zinsfuß zu geschehen.

Die Aufbringung der Darlehnsvaluta würde durch Ausgabe von Central-Corporationshypothekarpfandbriefen erfolgen, welche binnen spätestens 15—25 Jahren zu tilgen wären. Für die Verzinsung und Tilgung treten bei Zahlungsunfähigkeit der Bezirkscorporationen in vorschußweiser Deckung die weiteren Verbände ein.

Dem Anspruch auf Hypothekarcredit bei der Corporation kann ergänzend das weitere Recht jedes Corporationsgenossen zur Seite gestellt werden, seinen Grundbesitz an die Corporation zu einigen Procenten unter dem Taxwerth abzustoßen (offeriren), und die Pflicht der Genossenschaft, den durch Abstoßung (oblatio) oder durch Vollstreckung in Unterpfänder angefallenen Grundbesitz — Wald ausgenommen — jedem meistbietenden Landwerber zu Pacht oder zu Eigenthum abzutreten, wobei jedoch die Corporation in organischer Verbindung mit der Landescultur- und Agrarbesitz-Polizei anderen gesellschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen hätte.

Der reine Gewinn der Corporation am Unterpfandsgeschäfte hätte den Unterpfandsschuldnern, der reine Gewinn an der Besitzwechsel-Vermittelung den Pächtern und für eine gewisse Frist den Käufern von Corporationsland zu gute zu kommen.

Die Corporation wäre im ausschließlichen Besitz des Unterpfandrechts gegen Befriedigung des Legalpfandrechts des Fiscus u. s. w. Die Unterpfänder fielen ihr zum Taxwerthe ohne weiteres Subhastationsverfahren zu, wenn der

Schuldner den Credit für beleihungswidrige Zwecke verwendet, oder wenn er das Gut deteriorirt oder wenn er mit Zinsen und Amortisationszahlungen im Rückstande bleibt, ohne Stundung erlangt zu haben.

Diese Incorporation würde natürlich nur unvollständig wirken, wenn nicht zugleich dafür gesorgt wäre, daß bäuerliche Arbeit und bäuerlicher Besitz nicht in anderer und vielleicht gefährlicherer Form gedrückt und erdrückt werden. Letzteres wäre möglich, wenn Personalcreditverbindlichkeiten in den Grundbesitz exequirt werden könnten.

Diese Gefahr wäre dadurch auszuschließen, daß in den Grundbesitz nur Forderungen der Corporation und zwar zum Corporationstaxwerthe vollstreckbar zu sein hätten.

Weiter sollen dann noch besondere Einrichtungen gegen den Mobiliarpfandwucher getroffen werden.

Auch an einen allgemeinen Schutz der nothwendigen Arbeitsmittel und Haushaltungsstücke gegen Execution, an die Unklagbarkeit anderer als der durch Personalcreditgenossenschaften vermittelten Darlehen u. s. w. könnte gedacht werden.

Da jeder in eine Personalcreditgenossenschaft eintreten könnte, so wäre damit keine Verhinderung des gesunden Credits bewirkt.

Auch wäre, damit nicht hinfort die Corporation — statt wie bisher die einzelnen Capitalbesitzer — den Bauernstand um die Frucht seiner Arbeit, um den verhältnißmäßigen Antheil an Gewinn und Rente bringe, die Wiedergutschreibung der Gewinne, welche die Corporation macht, sowie die Pflicht der Abgabe von angefallenem Land an den meistbietenden Landwerber vorzusehen.

Schälen wir den Grundgedanken dieses Reformplans heraus, so liegt er in der Begründung einer Art von Zwangslandschaften für den gesammten mittleren und kleinen Grundbesitz.

Der Gedanke, für den mittleren und kleinen Grundbesitz den Landschaften ähnliche Creditinstitute zu schaffen, wie sie bereits für den großen Grundbesitz in der größten Zahl der preußischen Provinzen bestehen, ist bereits vorher von verschiedenen Seiten in Anregung gebracht worden. Schäffle sind nur die Form und die näheren Modalitäten seines Plans eigenthümlich. Aber diese gerade sind meines Dafürhaltens nicht der Art, daß sie dem Schäffle'schen Plan große Aussichten auf Realisirung eröffnen. Vielmehr wird dem Freiheitsgefühl unserer Zeit und den Grundprincipien der modernen Agrarverfassung viel mehr Rechnung getragen werden müssen, als es bei Schäffle geschieht, um das von ihm entworfene Programm durchführbar zu machen. Zu diesem Zweck müßte namentlich der Zwangscharakter dieser neuen Creditinstitute, welcher den Beitritt aller Grundbesitzer einer bestimmten Kategorie obligatorisch macht, ferner die Monopolisirung alles hypothekarischen und indirect auch des persönlichen Credits in diesen Anstalten, das Verbot der hypothekarischen Verschuldung der incorporirten Güter über die Hälfte ihres Werthes und der Ausschluß der Bestellung einer Hypothek zum Zweck der Sicherstellung der gegenüber Verkäufern und Miterben eingegangenen Schulden in Wegfall kommen.

Was speziell die letztere Bestimmung betrifft, so müßte sie bei fortdauernder Geltung des gemeinen Erbrechts die Folge haben, daß nur die im Besitz von großen beweglichen Capitalien befindlichen Bauernfamilien ihre Güter von einer

Generation auf die andere übertragen würden, während bei allen übrigen Familien die bereits gegenwärtig hervortretenden Folgen des gemeinen Erbrechts, die in der Zwangszerstückelung und der Verdrängung der bäuerlichen Familien durch das große Capital bestehen, in Zukunft in verstärktem Maße eintreten würden.

Denn da die Sicherstellung der Kaufschillingsreste durch Verpfändung des bäuerlichen Grundbesitzes ausgeschlossen ist, so werden nur diejenigen kaufen können, die wenigstens die Hälfte des Grundstückswerths baar zu bezahlen vermögen, und da es nicht möglich ist, die Miterben durch Hypotheken abzufinden, so wird auch nur derjenige Erbe das väterliche Gut übernehmen können, der im Stande ist, die Antheile der Miterben in baarem Gelde auszuzahlen.

Diese Eventualität hat für Schäffle übrigens nichts Abschreckendes. „Denn" sagt er, theilweise im Widerspruch mit gelegentlich anders lautenden Stellen seines jüngsten Buchs, namentlich aber mit früheren Aeußerungen, „es verlangt das gesellschaftliche Interesse heute nicht mehr den Uebergang der Güter an die Kinder und Kindeskinder des Hans oder Peter, sondern an die tüchtigsten und durch die Tüchtigkeit kauf- und pachtungsfähigsten Selbstbewirthschafter, ohne sich überschulden zu können. — Nicht erbliche Bauernfamilien, sondern betriebsame unüberschuldbare Bauern und Bauernfamilien müssen gesichert werden."

Hierauf bemerkt neuerdings A. Meitzen in einer Recension des Schäffle'schen Buchs[37k]): „Wir wissen in der That nicht, ob sich Schäffle der schweren Tragweite der obigen Sätze bewußt ist." „Gewiß! Es werden in der kürzesten Zeit die Grundstücke nur noch von capitalkräftigen Händen und zwar ziemlich billig gekauft werden, und die Kinder derer, denen wir jetzt als Bauern und Kleinbesitzer helfen wollen, würden sehr froh sein müssen, wenn sie nur als Kleinpächter oder in gutsherrlichen Arbeitshäusern unterkämen."

Bestätigt findet sich dieses Urtheil Meitzens neuerdings auch von E. Jäger[37l]) Wir reproduciren dasselbe an dieser Stelle, weil es zugleich einen von Schäffle berührten, von uns aber bisher nicht erwähnten Punkt erledigt. Jäger sagt: „Schäffle's Vorschlag würde, wie uns dünkt, den Grundbesitz allmälich in die Hände der Reichen, der capitalkräftigen Baarkäufer vereinigen." Derselbe „bringt den Bauer in die Gefahr, sein Erbgut und Eigenthum ganz zu verlieren. Begünstigt wird dies durch das Verbot, die Erb- und Kaufgelder hypothekarisch einzutragen — ein Verbot, das wohl während der Uebergangszeit beschränkt wäre, aber allmälich immer schärfer gehandhabt würde. Schäffle meint allerdings, weil sein Vorschlag den Grundbesitz von Schulden entlaste und einen »capitalkräftigen« Pächter- und Besitzerstand schaffe, könnte der Vater noch bei Lebzeiten oder im Todesfalle die Nebenerben des Gutsübernehmers durch Baarzahlung abfinden oder deren Erbtheile durch Ankauf von Lebensversicherungspolicen sichern, deren Prämien innerhalb der ersten Grundstückshälfte (Grundwerthshälfte?) hypothekarisch sichergestellt werden könnten. Die Nichtverschuldbarkeit des Grundstückswerths und die Nichthypothecirbarkeit von Erbgeldern sei ein stetiger Antrieb zur Sparsamkeit des Familienvaters, der bei seiner nicht-

37 k) Deutsche Literaturzeitung 1884 Nr. 2.

37 l) E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, Abth. 2, Berlin 1884, S. 354, 355.

verschuldeten Lage auch sparen könne. Die Praxis sagt uns aber, daß der Bauer unter dem Druck der auswärtigen Concurrenz nicht sparen kann." — Könnte man nun auch sagen, daß dieser von Jäger gegenüber Schäffle erhobene Einwurf sich auf eine vorübergehende Thatsache stützt, während der Organisationsplan Schäffle's doch auf eine längere Dauer berechnet ist, so wäre immerhin in Erinnerung zu bringen, daß es dem deutschen Bauer, auch abgesehen von seiner gegenwärtigen kritischen Lage, wegen des zum Theil naturalwirthschaftlichen Charakters seines Betriebs, immer schwer fallen wird, größere Baarsummen herauszuwirthschaften, wie sie zur Abfindung der Geschwister des Gutsübernehmers unter der Herrschaft des gemeinen Rechts erforderlich sind.

Es hat dem Hinweise Schäffle's auf die Abfindung der Miterben bei Lebzeiten des Vaters wahrscheinlich das Beispiel Englands zu Grunde gelegen. Dieses ist aber nicht ohne weiteres auf Deutschland übertragbar. Denn könnte man auch davon absehen, daß die Abfindungen der jüngeren Söhne in England nicht durch das geltende Intestaterbrecht verlangt werden, sondern der Ausfluß des freien Willens der Eltern sind, so daß also auch kein Zwang bezüglich ihrer Höhe besteht, während in Deutschland in Folge Geltung des gemeinen oder eines demselben verwandten Erbrechts die Abfindungen in der Höhe des Pflichttheils verlangt werden können, so würde doch immer noch der tiefgehende Unterschied bleiben, daß die englische Sitte, die jüngeren Kinder bei Lebzeiten des Vaters abzufinden oder auszustatten, geübt wird von einer auch mit ihrem Grundbesitz tief in die Geldwirthschaft verflochtenen wohlhabenden Aristokratie, während sie in Deutschland in Aussicht genommen ist für den noch immer in der Naturalwirthschaft steckenden wenig capitalkräftigen Bauernstand.

Bei Prüfung des Schäffle'schen Vorschlags gelangt Jäger zu einem Resultat, dem wir uns anschließen können. „Schäffle's Vorschlag von der Unverschuldbarkeit der zweiten Werthshälfte, von der Nichthypothecirbarkeit der Erbgelder, der Nichteintragungsfähigkeit der Kaufgelder, dem Verbot jeglicher hypothekarischer Sicherstellung des Consumtivcredits erscheint wohl als Befreiung des Grundbesitzes von der Herrschaft des Capitals, aber seine »capitalkräftigen Wirthe«, in deren Hände der Besitz der armen und kleinen Bauern allmählich überginge, geben dem Vorschlag eine bedenkliche capitalistische Kehrseite. Die Gefahr eines neuen Feudalismus liegt dabei sehr nahe, denn Sch. bringt die Oblationstheorie wieder auf, indem überschuldete Grundbesitzer ihr Eigenthum an die Genossenschaft abtreten und — wenn sie nicht ganz von der Scholle verjagt werden — es von der Genossenschaft wieder als Pächter übernehmen würden. Es erinnert dies an die oblatio feudi, die in dem Aufgeben des Besitzes und dessen Rücknahme als Lehen bestand."

Somit haben wir die Frage, ob die von Schäffle in Aussicht genommene sogenannte Incorporation des Hypothekarcredits, ähnlich wie die Frage, ob der von Rodbertus ausgehende Vorschlag einer Verschuldung der Grundbesitzer nach dem Rentenprincip die Reform des gemeinen Erbrechts entbehrlich macht, in negativem Sinne zu beantworten.

Wenn wir somit im Vorstehenden den Nachweis erbracht zu haben glauben, daß alle bisher in Vorschlag gebrachten Einrichtungen das Anerbenrecht in seiner Wirkung auf die Erhaltung des Familienbesitzes und der Grundeigenthumsvertheilung nicht zu ersetzen vermögen, so folgt hieraus mit Nothwendigkeit, daß

der Gesetzgeber, welcher der mit dem Intestaterbrecht in Widerspruch stehenden Vererbungssitte ihre Berechtigung zuerkennt und ihre Erhaltung aus socialwirthschaftlichen Gründen wünscht, nur dann consequent handelt, wenn er sich entschließt, das Erbrecht entsprechend dieser Sitte umzugestalten.

Zur Bekräftigung dieses Schlusses können wir uns auf die Autorität v. Savignys berufen. In dem bereits mehrfach erwähnten Gutachten, welches v. Savigny als preußischer Justizminister im J. 1842 über das westphälische Erbfolgegesetz vom 13. Juni 1836[38]) abgegeben hat, erklärt er:

1) daß die Beibehaltung eines Intestaterbfolgegesetzes, welches den Intentionen der Erblasser und der Sitte nicht entspricht, durch die Hinweisung auf die Befugniß des Erblassers, dasselbe durch Testament oder Vertrag abzuändern, nicht gerechtfertigt sei, und verlangt daher

2) für diejenigen Fälle, in denen der Erblasser, vom Tode übereilt, seinen Nachfolger nicht selbst bestimmt habe, angemessene, dem vermuthlichen Willen und der Sitte entsprechende Bestimmungen des Intestaterbrechts.

Indeß kann die oben gezogene Consequenz richtig sein und der Gesetzgeber sich dennoch nicht veranlaßt sehen, dieselbe zu ziehen, weil dem Anerbenrecht sonst wichtige Bedenken entgegen stehen.

Mit diesen haben wir uns jetzt zu beschäftigen.

Zunächst begegnen wir dem Einwande, daß das Anerbenrecht, weil es die Erhaltung der vorhandenen Gütergrößen unter allen Umständen begünstigt, zugleich über das Ziel hinaus schieße. Denn unter bestimmten Voraussetzungen — Fortschreiten der Gesammtcultur, Hebung der landwirthschaftlichen Technik, Einführung bestimmter Culturarten u. s. w. — erscheine eine Veränderung der vorhandenen Gütergrößen erwünscht und dürfe daher nicht verhindert, sondern müsse im Gegentheil begünstigt werden.

Indeß trifft dieser Vorwurf für das Anerbenrecht in seiner neueren Gestalt — indem dasselbe die Untheilbarkeit des Grundbesitzes nicht mehr zur Voraussetzung hat und von nur subsidiärer Natur ist, also durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und letztwillige Verfügungen abgeändert werden kann — nicht zu. Denn die Geltung des Anerbenrechts kann und wird den Grundbesitzer nicht hindern, seiner durch Motive der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit bestimmten Entschließung Folge zu geben, um die durch den gesammten Culturzustand oder die Veränderungen der landwirthschaftlichen Technik oder aus anderen Gründen gebotenen Veränderungen in dem Umfange seines Guts herbeizuführen. Das Anerbenrecht soll nur verhüten, daß durch die Erbfolge nicht Veränderungen in der Grundbesitzvertheilung herbeigeführt werden, die, weil sie nicht auf Erwägungen der wirthschaftlichen Zweckmäßigkeit beruhen, gegen das allgemeine Interesse sind. „Die Erbtheilungen", sagt L. v. Stein[39]), „sind an und für sich falsch, weil sie eine Theilung setzen, welche nicht auf wirthschaftlichen, sondern auf zufälligen Gründen beruht."

Das Anerbenrecht unterscheidet sich demnach in dieser Beziehung von dem gemeinen Intestaterbrecht dadurch, daß es dem Eigenthümer zwar vollständige

38) Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen nebst Begründung, Drucksachen des preußischen Herrenhauses, Sitz.-Per. 1882 Nr. 16, S. 58.

39) L. v. Stein, Handbuch der Verwaltungslehre, 2. Aufl. Stuttgart 1876, S. 639, 640.

Freiheit läßt, sein Gut nach seinem Gutdünken zu verkleinern und zu vergrößern, zu erhalten oder in seine Bestandtheile aufzulösen resp. in einem anderen Besitzcomplex aufgehen zu lassen, daß es ihn aber nicht durch die Macht der Umstände zwingt mit seinem Gut bestimmte Veränderungen hinsichtlich seiner Größe vorzunehmen.

Diejenigen, die für das gemeine Erbrecht eintreten, gehen — sofern sie sich seiner Consequenzen für die Grundeigenthumsvertheilung bewußt sind — von folgender Auffassung aus. Sie nehmen an, daß das gemeine und noch mehr das französische Intestaterbrecht die Besitzungen im Laufe der Zeit verkleinere und finden, daß dieser Proceß der steigenden Intensität der Landwirthschaft entspreche. Sie rühmen demselben außerdem nach, daß dadurch in einer immer größeren Zahl von Personen die durch das Eigenthum erzeugte wirthschaftliche Energie entwickelt werde, sowie daß immer mehr Hände im Ackerbau Beschäftigung finden und die Erträge des Bodens vermehrt werden.

Das ist nun bis zu einem gewissen Grade richtig. Namentlich in Zeiten des Aufschwungs der Landwirthschaft, welche regelmäßig nach Ablösung der Grundlasten, nach Begründung der Freiheit des Bauernstandes, nach Aufhebung der Theilbarkeitsbeschränkungen, aber auch, abgesehen von solchen Reformen der Agrarverfassung, nach wichtigen Fortschritten in der Technik des Landbaus sowie nach einem Aufschwunge der gesammten Volkswirthschaft einzutreten pflegen, zeigt sich zugleich das Bedürfniß nach einer Veränderung und vielfach speziell nach einer Verkleinerung des Umfangs der Güter[39a]).

Aber wie die Vorbedingungen dieses Bedürfnisses sich nicht regelmäßig wiederholen, so auch nicht das Bedürfniß nach einer Verkleinerung der Güter selbst. Werden die Güter nun trotzdem in Folge des in dem Erbrecht enthaltenen directen (Naturalvertheilung) oder indirecten Zwangs (Verschuldung) immer weiter getheilt, so muß schließlich unfehlbar ein Hinabsinken der Bauern in die Classe der Klein- und Zwerggütler stattfinden. Mit vollem Recht ruft daher der Verfasser der bereits mehrfach angeführten Briefe über die Staatskunst den Vertheidigern des gemeinen Erbrechts in seiner Anwendung auf den landwirthschaftlichen Grundbesitz zu: „O ihr weich geschaffenen Seelen! Welche Thränenströme möchtet ihr vergießen, sähet ihr die Urenkel der kräftigen und wohlhabenden Bauern, die das Mark der Volksgenossenschaft sind, gerade deshalb als verarmte Zeitpächter, abhängige Tagelöhner, zerlumpte Bettler auf dem ehemaligen Boden ihrer Urväter verkommen, weil — — ihr ihnen — — gleiches Erbrecht und alle die Herrlichkeiten gegeben, die — in euren Systemen erwachsen sind“ (S. 115).

Man wende nicht ein, daß die Einsicht der Besitzer diesen Rückgang im Besitz, in der Wirthschaft und in der Lebenshaltung zu verhüten wissen werde: die Einsicht erweist sich so mächtigen Factoren gegenüber, wie die mit der Zersplitterung des Bodens regelmäßig verbundene rapide Bevölkerungsvermehrung es ist, in der Regel als machtlos.

Es wird zwar der Rückgang in der Lebenshaltung der Landwirthschaft

39a) Dieser Punkt ist neuerdings (Februar 1884) in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths besonders betont worden von dem Generalsecretär Freiherrn v. Canstein, und von dem Freiherrn v. Cetto-Reichertshausen. Vgl. Archiv des deutschen Landwirthschafts, VIII. Jahrg., 1884, Heft Nr. 2—7, S. 266, 186.

treibenden Bevölkerung durch besonders günstige Verhältnisse der natürlichen Ausstattung und der gesammtwirthschaftlichen Entwickelung eines Landes (große Fruchtbarkeit des Bodens, Milde des Klimas, Möglichkeit des Anbaus von Handelsgewächsen, Gemüse, Wein, — blühende Industrie, Nähe des Markts, reicher auswärtiger Absatz) für längere Zeit hinausgeschoben, aber unter den von uns vorausgesetzten Verhältnissen wohl nur ausnahmsweise vollständig vermieden werden können.

Es sei denn, daß dieser Proceß künstlich durch das städtische Geldcapital unterbrochen wird. Das regulirende Eingreifen dieses letzteren in die Grundbesitzbewegung fällt gewöhnlich in jenes Uebergangsstadium, das sich durch eine Auswechselung der kräftigen gegen schwächere Bauern charakterisirt, ein Uebergangsstadium, das regelmäßig verbunden ist mit einer Verkümmerung der Productivität des Betriebs, sowie aller wirthschaftlichen Verhältnisse in den betreffenden Gemeinden. Unter dem Einfluß des beweglichen Capitals schlägt der Proceß der Verkleinerung des Grundeigenthums dann leicht in sein Gegentheil, nämlich in den der Zusammenballung von immer größeren Besitzmassen in wenigen Händen um.

Wenn wir gegenwärtig in denjenigen Theilen des Deutschen Reichs, die wir hier im Auge haben, diese beiden Processe erst in ihren ersten Stadien vorfinden, so ist das dadurch zu erklären, daß die Einführung des gemeinen Erbrechts und die Begründung der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes für diesen Theil des Deutschen Reichs erst spät erfolgt ist und verhältnißmäßig kurze Zeit dauert und daß das gemeine Intestaterbrecht von seiner Anwendung auf das ländliche Grundeigenthum noch vielfach durch eine demselben entgegenstehende Sitte zurückgehalten wird.

Wurde von den Einen die zu weit gehende Wirkung des Anerbenrechts getadelt, so machen wieder Andere geltend, daß dasselbe das bäuerliche Grundeigenthum nicht unbedingt gegen Zersplitterung auf der einen und Agglomeration auf der anderen Seite schütze. Dasselbe ist namentlich bei Gelegenheit der Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses über das für die Provinz Hannover bestimmte Höfegesetz sowie über die für die Provinz Westphalen bestimmten Landgüterordnungen von dem Abgeordneten Dr. Windthorst und neuerdings auch von Schäffle in seiner Incorporation des Hypothekarcredits geltend gemacht worden.

Indeß wird derselbe Einwand gegen jede Maßregel erhoben werden können, die der Freiheit derjenigen Personen, für die sie bestimmt ist, einen weiten Spielraum läßt. Kommt es doch bei solchen Maßregeln lediglich darauf an, die Wirksamkeit der für einen bestimmten, im allgemeinen Interesse wünschenswerthen Erfolg günstigen psychologischen Momente durch äußere Veranstaltungen zu verstärken, ohne damit doch zugleich die Wirksamkeit anderer psychologischer Momente auszuschließen. Will man nicht direct, durch Einführung von Zwangsmaßregeln, auf die Erhaltung der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung einwirken, — und ein solches Vorgehen erscheint nach unseren obigen Ausführungen gegenwärtig unmöglich — so wird man sich auf die Erzeugung und Kräftigung bestimmter, für das ins Auge zu fassende Ziel günstiger Richtungen des Gesammtwillens durch Maßregeln, wie sie z. B. im Anerbenrecht vorliegen, beschränken müssen. Das ins Auge gefaßte Ziel wird um so sicherer erreicht

werden, je mehr es gelingt, die dasselbe gewährleistende Willensrichtung auch noch durch andere ähnliche Maßregeln zu verstärken.

Die Aufgabe des Anerbenrechts besteht demnach heutzutage hauptsächlich darin, den für die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie vorhandenen Bestrebungen eine äußere Stütze zu geben und sie dadurch im Kampfe gegen widerstreitende Tendenzen zu kräftigen[39b]).

Eine Reihe weiterer Gegner des Anerbenrechts halten zum Theil die Zeit für seine Einführung noch nicht für gekommen, zum Theil erachten sie diesen Zeitpunkt bereits als überschritten. Den Einen würde die Einführung noch zu früh, den Anderen dagegen bereits zu spät kommen.

Die erstere Ansicht ist von dem oldenburgischen Oberappellationsgerichtsrath und jetzigen Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts Freiherrn v. Beaulieu-Marconnay[40]) vertreten worden und wird auch von anderer Seite getheilt.

Zugegeben, so sagt Herr von Beaulieu, daß die freie Theilbarkeit und das gemeine Erbrecht Folgen haben können, wie sie in der ersten Hälfte dieser Arbeit geschildert worden sind, zugegeben auch, daß die Sitte, welche sich demselben bisher entgegengestemmt hat, nicht überall stark genug ist, um das befürchtete Resultat zu verhüten, so ist es doch erst „Sache späterer Generationen, diese Gefahren in ihrem Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die Mittel dagegen aufzusuchen". Wenn es bei den bisher erwähnten Gegnern des Anerbenrechts hieß: überhaupt kein Anerbenrecht, so heißt es bei Herrn v. Beaulieu: wenigstens jetzt kein Anerbenrecht!

Wir vermögen diese Ansicht nicht zu theilen. Durch die bisher gemachten Erfahrungen sind wir genügend darüber orientirt, wohin das gemeine Erbrecht führen kann und auf die Dauer — wenn wir von einzelnen Ausnahmen absehen — regelmäßig führen muß. Wir wissen auch, daß es dort, wo die schlimmen Resultate desselben bezüglich der Mobilisirung des Familienbesitzes und der Verschlechterung der Grundeigenthumsvertheilung bereits eingetreten sind, sehr schwer hält, diesen Zustand wieder zu beseitigen. Dies wird auch von Roscher[41]) bei Gelegenheit der Besprechung der neueren Höfegesetzgebung anerkannt: „Sollen die Gesetze in der That von vielen benutzt werden, sagt er, so ist die nothwendige Voraussetzung dazu, daß es noch viele tüchtige Bauern giebt, die sich als solche behaupten wollen, viele Höfe, die für eine ordentliche Wirthschaft eben groß genug sind." Soll da der Staat nun ruhig abwarten, bis die Bauerngüter sich in Zwerggüter aufgelöst oder zu Latifundien zusammengeballt haben, und sich erst dann mit seiner Hilfe einstellen? oder soll er nicht lieber vorbauend eingreifen und soweit seine Mittel reichen, die für die Gesammtheit verderbliche Vertheilung des Grundeigenthums zu verhüten suchen?

Uns ist es nicht zweifelhaft, daß er den letzteren Weg einzuschlagen hat,

---

39b) Im obigen Sinne hat sich neuerdings auch der Freiherr v. Cetto-Reichertshausen im deutschen Landwirthschaftsrathe (Februar 1884) ausgesprochen. Vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg. 1884, Heft Nr. 2—7, S. 186.

40) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers mit Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870.

41) W. Roscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstands, in der Monatsschrift „Nord und Süd", Septemberheft 1872, S. 328 ff.

einen Weg, den der Referent des Herrenhauses über die schlesische Landgüterordnung als einen präventiven bezeichnet hat.

Dieselbe Antwort haben wir auch denjenigen zu ertheilen, die verlangen, man solle ihnen die Nothwendigkeit des Anerbenrechts ziffermäßig nachweisen. Kann erst ein solcher Nachweis erbracht werden, so ist es gewöhnlich zu spät für eine Reform des Erbrechts. Denn die von dem Erbrecht gegen den Familienbesitz gerichteten Tendenzen gelangen, soweit sie nicht sehr stark hervortreten, sondern sich in ihren ersten Anfängen befinden, nur selten zur Kenntniß der Gerichtsbehörden und lassen sich auch nur schwer zur Ziffer bringen. Wenn z. B. der verschuldete Grundbesitzer mehrere Kinder hat und nicht im Stande ist, eins derselben derart zu begünstigen, daß es sich auf dem Gute halten kann, ohne die anderen vollständig leer ausgehen zu lassen, so verkauft er dasselbe lieber und vertheilt das Capital dann unter seine Kinder; wird das Gut dann von dem Käufer dismembrirt, so fehlt der Nachweis dafür, daß das Erbrecht die eigentliche Veranlassung dieses ganzen complicirten Vorgangs gewesen ist. Und ähnlicher Beispiele ließen sich noch viele anführen, in denen das für die Veränderung in der Grundeigenthumsvertheilung wirksam gewesene Motiv verdeckt wird.

Diese einfache Thatsache, daß der Einfluß des Erbrechts sich in den meisten Fällen der Cognition des Richters sowohl wie des Statistikers entzieht, ist in den sämmtlichen Gutachten derjenigen Oberlandesgerichte, die der preußische Justizminister bei Gelegenheit der Vorbereitung der westphälischen, brandenburgischen und schlesischen Landgüterordnung befragt hat, übersehen worden[42]). Sich stützend auf die ihnen vorliegende höchst unvollkommene Statistik haben diese Gerichte das Bedürfniß nach einer „anderweiten Regelung des Erbrechts" negirt.

Wir erklären uns diese Ueberschätzung der Statistik nur aus der Gewohnheit der Juristen, den Grundsatz: quod non est in actis, non est in mundo zu befolgen und aus der den Richtern der höheren Instanzen vielfach eigenen Unkenntniß des wirthschaftlichen Lebens und seiner Bedürfnisse, indem die betreffenden Rechtsfälle, gleichsam des Fleisches und Bluts entkleidet, erst als „juristische Präparate" zu ihrer Kenntniß gelangen[42a]). Diese Ansicht findet ihre Unterstützung durch den Umstand, daß, im Gegensatz zu den Richtern der höheren Instanzen, ein großer Theil der inmitten des Lebens stehenden Landwirthe und Verwaltungsbeamten und ebenso ein nicht geringer Theil der Richter erster Instanz die Frage des Bedürfnisses nach einer Reform des Erbrechts bejaht haben.

Während die eben erwähnten Gegner des Anerbenrechts glauben, daß die Zeit für die Einführung desselben noch nicht gekommen sei, so daß diese erst abgewartet werden müsse, ehe man zu einer Reform des bestehenden Erbrechts schreiten dürfe, nehmen andere wieder den entgegengesetzten Standpunkt ein, gelangen aber von demselben zu einem ähnlichen Resultat wie die ersteren, indem sie der Ansicht sind, daß es zur Aufhaltung des Auflösungsprocesses, in dem sich der Bauernstand gegenwärtig befindet, bereits zu spät sei. Man müsse

42) Diese Gutachten sind den dem preußischen Landtage zugegangenen Regierungsvorlagen zu Landgüterordnungen für die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien beigegeben.

42a) In ähnlichem Sinne hat sich neuerdings auch der Freiherr von Hammerstein-Loxten im deutschen Landwirthschaftsrathe (Februar 1884) ausgesprochen. Vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg., 1884, Heft Nr. 2—7, S. 278.

die Dinge daher ihrer inneren Entwickelung überlassen, bis es zu einer gewaltsamen Reaction kommt.

Haben wir in der ersten Hälfte dieser Arbeit den Nachweis zu führen gesucht, daß in dem größten Theil des Deutschen Reichs die Vertheilung des Grundeigenthums eine gesunde ist und daß sich noch in vielen Gegenden unseres Vaterlands ein kräftiger Bauernstand erhalten hat, und findet sich das von uns gewonnene Resultat durch die Publicationen des Vereins für Socialpolitik über die bäuerlichen Zustände im Deutschen Reiche vollständig bestätigt, so können wir uns der obigen zweiten Ansicht ebensowenig wie der ersten anschließen.

Eine etwas weniger pessimistische Ansicht, als die eben erwähnte, geht sodann dahin, daß es allerdings zu spät sei, um durch eine Reform des Erbrechts allein die Erhaltung des Bauernstandes zu bewirken, daß dieses Ziel aber immerhin auch gegenwärtig noch durch einen Complex von Maßregeln, zu denen auch die Reform des Erbrechts gehört, erreicht werden könne.

Sofern unter diesen Maßregeln solche verstanden werden, die den Bauernstand in seinem Kampf um die Existenz von verschiedenen Seiten zu stützen suchen, ohne die heutige Agrarverfassung in ihren principiellen Grundlagen anzutasten, stimmen wir dieser Ansicht bei. Denn auch uns ist das Anerbenrecht nur eines von vielen Mitteln, die von der Gesetzgebung und Verwaltung, dem Vereinswesen und der Privatthätigkeit ergriffen werden müssen, um die Erhaltung des Bauernstandes zu sichern[43]. Aber freilich ist es uns das wichtigste Mittel, „das Fundament aller Maßnahmen zur Erhaltung des Mittelbesitzes", wie Oberbürgermeister Miquèl sich auf der letzten Versammlung des Vereins für Socialpolitik ausdrückte. Dagegen halten wir es im Augenblick nicht für geboten, weiter gehende Maßregeln im Sinne einer vollständigen Umbildung der bestehenden Agrarverfassung zu ergreifen, weil die Vertheilung des Grundeigenthums im Deutschen Reiche im großen Ganzen noch eine gesunde ist und die sich in den Rahmen der bestehenden Agrarverfassung einfügenden Maßregeln fürs erste genügen dürften, um unseren Bauernstand auch in Zukunft zu erhalten. Jedenfalls muß der Versuch mit diesen zuerst gemacht werden, ehe an weitergehende Maßregeln gedacht werden kann. Erst wenn sich derselbe als erfolglos erweisen sollte, wird ein tiefer einschneidendes Vorgehen des Staats an der Zeit sein.

Nachdem wir die Gründe, welche gegen die Opportunität der Einführung des Anerbenrechts in der Gegenwart angeführt werden, widerlegt haben, wollen wir uns jetzt mit den gegen das Anerbenrecht gerichteten mehr principiellen Angriffen beschäftigen.

Diese sind theils formaler, theils materieller Natur.

In ersterer Beziehung begegnen wir zunächst folgendem Raisonnement. „Wenn ein Rechtsinstitut gefallen ist, sagt Waldeck[44]), müssen auch diejenigen

43) Ueber die Maßregeln, welche unserer Ansicht nach zu diesem Zweck ergriffen werden müßten, vgl. A. v. Miaskowski, Die gegenwärtige Lage des Bauernstandes in Preußen, Referat erstattet in der Sitzung des k. preußischen Landes-Oekonomie-Collegiums vom 14. Februar 1883, in den Verhandlungen dieses Collegiums (3. Session der 2. Sitzungs-Periode).

44) B. F. Waldeck, Ueber das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westphalen, Arnsberg 1841, S. 8, 10. v. Beaulieu-Marconnay a. a. O. S. 55, 64, 26, 28 und Hullmann a. a. O. S. 41, 48.

Institute fallen, deren Existenz durch jenes aufs strengste bedingt war." Das Anerbenrecht nun ist eine Consequenz der unfreien Agrarverfassung und speziell der Untheilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes. Hat die unfreie Agrarverfassung dem freien Spiel der Kräfte weichen müssen, so muß auch das Anerbenrecht durch das gemeine Erbrecht ersetzt werden. Gebundener Grundbesitz und Anerbenrecht, freier Grundbesitz und gemeines Erbrecht sind Institutionen, die sich gegenseitig bedingen.

Indeß ist diese gegen das Weiterbestehen des Anerbenrechts gerichtete Beweisführung, so häufig sie auch bis in unsere Tage hinein wiederholt worden ist, dennoch nicht stichhaltig.

Denn wenn wir in früheren Zeiten das Anerbenrecht auch häufig in Verbindung mit der Untheilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes antreffen, indem die Untheilbarkeit gewöhnlich zum Anerbenrecht geführt hat, so stehen diese beiden Institute doch keineswegs in einer solchen inneren Verbindung unter einander, daß das eine nothwendig das andere nach sich ziehen muß oder daß das eine ohne das andere nicht zu denken ist.

Vielmehr finden wir die Gebundenheit des Grundeigenthums bisweilen mit dem gemeinen Erbrecht gleichzeitig in Geltung, wobei die rechtlich gebundenen Landgüter als untheilbare Sachen behandelt werden. Die Miterben überweisen dann das Landgut einem unter sich mit gemeinrechtlicher Abtheilung oder verkaufen es und theilen den Erlös oder besitzen das Gut auch pro indiviso zusammen. So sind im Königreich Sachsen 70—75 % des Grundeigenthums noch heute rechtlich gebunden, ohne daß dasselbe deshalb doch nach Anerbenrecht vererbt würde. Dasselbe pflegt vielmehr, wie wir oben gezeigt haben, falls es nicht durch Gutsübergabeverträge bei Lebzeiten der Eltern auf eins der Kinder oder in Folge Vereinbarung unter den Miterben an einen derselben zu einem bestimmten vereinbarten Preise übertragen wird, behufs Theilung seines Werths unter die Miterben an eine dritte Person (meist im öffentlichen Aufgebot) veräußert zu werden. Ausnahmsweise bleiben die Miterben auch wohl eine kürzere oder längere Zeit im gemeinschaftlichen Besitze des ihnen durch Erbschaft zugefallenen Grundstücks[45]). Der gleiche Fall lag — wie gleichfalls oben erwähnt wurde — früher auch in dem zu Oldenburg gehörigen Jeverland vor, indem hier die Untheilbarkeit des Grundbesitzes und das gemeine Erbrecht gleichzeitig in Kraft bestanden.

Noch häufiger findet sich das umgekehrte Verhältniß, daß nämlich die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes mit der Vererbung desselben nach Anerbenrecht verbunden ist. Denn wenn auch mit der Beseitigung des Obereigenthums an den Bauernhöfen und mit der Katastrirung des Grund und Bodens die Untheilbarkeit und damit zugleich auch das Anerbenrecht meist beseitigt worden ist, so ist das doch keineswegs immer geschehen. So z. B. fand sich das Anerbenrecht bis zum J. 1874 in den oldenburgischen Landestheilen Landwührden, Vechta, Wildeshausen und Butjadingen, von 1836 bis 1848 in der Provinz Westphalen und findet sich neuerdings seit Erlaß der neueren Höferechtsgesetze in Hannover, Braunschweig, Bremen, Lauenburg, Westphalen und Brandenburg mit der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes verbunden, wie denn überhaupt

45) Briefliche Mittheilung des verstorbenen Geh. Raths Reuning aus dem Jahre 1876.

heutigen Tages das Anerbenrecht sich nur noch ausnahmsweise (in Mecklenburg, in einigen thüringischen Staaten, in Schaumburg-Lippe u. s. w.) auf die Untheilbarkeit des Grundbesitzes stützt.

Es zeigen somit die eben angeführten Beispiele, daß wenn Untheilbarkeit des Grundbesitzes und Anerbenrecht früher auch häufig verbunden waren, es doch ein Irrthum ist anzunehmen, daß es immer so gewesen sei oder gar daß es so sein müsse.

Wir negiren somit nicht nur den häufig behaupteten inneren Zusammenhang zwischen der modernen Agrarverfassung und dem gemeinen sowie dem demselben nachgebildeten Erbrecht, sondern wir behaupten im Gegentheil, daß das letztere durch sein weitgehendes Pflichttheilsrecht einen Zwang zur Verschuldung und Naturaltheilung enthält, der dem Freiheitsprincip der modernen Agrarverfassung geradezu widerspricht. Diesen Zwang durch Erweiterung der Testirfreiheit und Einführung des Anerbenrechts beseitigen oder doch einschränken, heißt demnach nicht das Princip der modernen Agrarverfassung verletzen, sondern im Gegentheil dasselbe anerkennen und weiter entwickeln.

Mit dem obigen gegen das Weiterbestehen des Anerbenrechts in der Gegenwart gerichteten Einwande hängt aufs Engste ein anderer zusammen. Der für den Richter geltende Satz: cessante ratione legis non cessat lex ipsa, so wird geltend gemacht, ist für den Gesetzgeber in sein Gegentheil umgekehrt. Es muß demnach über kurz oder lang ein Rechtsinstitut beseitigt werden, wenn die ratio, die zu seiner Begründung geführt hat, nicht mehr besteht. Auf unseren Gegenstand angewendet ergiebt dieser Satz folgendes Resultat:

Da das grundherrschaftliche und fiscalische Interesse, welches seiner Zeit zur Schließung des bäuerlichen Grundbesitzes und zur Einführung des Anerbenrechts geführt hat, in der Gegenwart fortgefallen ist, so haben auch diese Rechtsinstitute keinen Existenzgrund mehr und müssen daher beseitigt werden.

Indeß so bündig dieser Schluß auch auf den ersten Blick erscheint, so ist er es dennoch in Wirklichkeit nicht. Denn es kann das Motiv, welches zur Entstehung einer Einrichtung geführt hat, später durch ein anderes ersetzt werden, so daß dieses das Weiterbestehen der alten Einrichtung auch dann rechtfertigt, wenn das alte Motiv aufgehört hat wirksam zu sein. Dieses Weiterbestehen wird dann entweder in vollständig unveränderter Weise oder nachdem das neue Motiv einige mehr oder minder wesentliche Veränderungen an dem alten Rechtsinstitut herbeigeführt hat, erfolgen[45a]).

An Beispielen für die Anpassung vorhandener Einrichtungen an die veränderten Bedürfnisse und Zwecke einer neuen Zeit fehlt es nicht. Es genügt wohl, wenn wir an die allmäliche Umbildung des englischen Parlaments aus einem feudalen Ständerath in eine Repräsentation der modernen staatsbürgerlichen Gesellschaft, an die Entwickelung des altständischen Landrathsamts in Preußen zu einem modernen Organ der Selbstverwaltung, endlich an die Umbildung der Zünfte in moderne Innungen (Osnabrück) erinnern.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht gerichteter Einwand ebenfalls formaler Natur besteht darin, daß das Anerbenrecht die Einheit des Erbrechts aufhebt,

45a) Einen ähnlichen Gedanken hat neuerdings (Februar 1884) der Freiherr v. Cetto-Reichertshausen im deutschen Landwirthschaftsrathe ausgesprochen. Vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsrathes. VIII. Jahrgang, 1884, Heft Nr. 2—7 S. 259—260.

indem es für die Vererbung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums — sei es nun des gesammten Grundeigenthums dieser Kategorie oder nur eines Theils desselben — Normen aufstellt, welche von den für die Vererbung aller anderen Vermögensbestandtheile geltenden verschieden sind.

Um diesen Einwand zu entkräften, versuchen wir es zunächst, die volkswirthschaftliche Eigenart des land- und forstwirthschaftlich benutzten Bodens klar zu legen. Zu diesem Zweck stellen wir denselben dem beweglichen Capital gegenüber. Von dem fixen Capital, das eine zwischen dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Boden und dem beweglichen Capital stehende Mischkategorie bildet, glauben wir hier absehen zu dürfen, indem wir das unzertrennlich mit dem Boden verbundene fixe Capital, nach dem Vorgange von Rodbertus und nach dem bekannten Satz: a parte potiori fit denominatio zum Grund und Boden, und das mehr oder minder leicht seine mobile Natur zurückerlangende fixe Capital zum beweglichen Capital rechnen. Was sodann noch den städtischen Grund und Boden betrifft, so nähert er sich insofern ebenfalls dem mobilen Capital, als er wie dieses, und zwar auf Kosten des ländlichen Bodens, beliebig vermehrbar ist[46]). Vollständig klar tritt die Natur des Grund und Bodens nur hervor, wenn man ihn, soweit es land- oder forstwirthschaftlich benutzt wird, dem beweglichen Capital und nur diesem gegenüber stellt.

Daß wir übrigens nur von einem Unterschied und nicht von einem Gegensatz zwischen dem land- und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden und dem beweglichen Capital sprechen können, geht daraus hervor, daß bewegliche Güter durch Verbindung mit dem Grundeigenthum und durch Uebergang in dasselbe unbeweglich werden, und daß sich umgekehrt wieder die Früchte des Grund und Bodens und mit ihnen einzelne Bestandtheile desselben von dem Mutterschoße abtrennen und beweglich werden. So werden dem Boden mineralische Pflanzennährstoffe von außen zugeführt und mit demselben dann so eng verbunden, daß sie die Natur des Grund und Bodens annehmen. Indem sie aus diesem aber in die Pflanzen übergehen, erhalten sie wieder mobilen Charakter.

Wenn somit der Grund und Boden auch keinen absoluten Gegensatz zum beweglichen Capital bildet, so unterscheidet er sich von demselben doch in mehr als einer Beziehung.

Diesen Unterschied bringt denn auch, trotz aller Bemühungen einer nivellirenden Theorie ihn zu verwischen, bereits der allgemeine Sprachgebrauch zum Ausdruck, indem Wendungen wie: Verbindung des Capitals mit dem Grund und Boden, Kampf zwischen den Interessen des Capitals und des Grund und Bodens, Streben des Grund und Bodens nach Befreiung von der Herrschaft des Capitals, allgemein üblich sind.

An diesem Unterschiede festzuhalten und ihn zu immer größerer Klarheit herauszuarbeiten, ist von großer Wichtigkeit für die Wissenschaft, die ohne diese Unterscheidung bestimmte Vorgänge zu verdeutlichen gar nicht im Stande wäre. So hat z. B. Roscher darauf hingewiesen, daß man ohne diese Unterscheidung den Begriff der Capitalsintensität und -extensität der Bodencultur gar nicht definiren kann.

Von noch größerer Bedeutung ist diese Unterscheidung aber für die Volkswirthschaftspolitik. Ist doch ein Hauptgrund für manche Mängel der Gesetz-

46) Heymann, Vor dem Krach, Berlin, 1878, S. 5.

gebung darin zu suchen, daß die Gesetzgeber sich der eigenartigen Natur desjenigen Gegenstands nicht immer bewußt waren, den sie zu regeln hatten. So sind im Mittelalter für die Behandlung des Capitals häufig nur die für den Grund und Boden zutreffenden Gesichtspunkte maßgebend gewesen und in unserer Zeit wieder ist man umgekehrt nicht immer der Unbeweglichkeit und der Unzerstörbarkeit des Grund und Bodens und der durch diese Eigenschaften bedingten Stetigkeit aller Einrichtungen, die sich auf den Boden beziehen, eingedenk gewesen. Daher die vielen Mißgriffe in der Gesetzgebung der jüngsten Zeit bei Gestaltung des Verschuldungs- und Hypotheken-, des Executions- und Subhastations-, namentlich aber des Eigenthums- und des Erb-Rechts, soweit sich dieses Recht auf den land- und forstwirthschaftlich benutzten Grund und Boden bezieht.

Gehen wir nun auf die Eigenart des Grund und Bodens näher ein, indem wir sie aus der Vergleichung desselben mit dem beweglichen Capital abzuleiten suchen[47]).

Zunächst ist der Grund und Boden einer bestimmten Volkswirthschaft abgesehen von gewissen nebensächlichen Verschiebungen, eine fest gegebene Größe. Freilich läßt die modificirende Einwirkung der Cultur auf die Gestaltung der Vegetationsverhältnisse diese Grenzen nicht überall ganz starr erscheinen. So können dem Culturland z. B. durch Trockenlegung einzelner Theile des Meeres, durch Entsumpfung von Mooren, durch Cultivirung von Haiden und Gebirgen u. s. w. neue Strecken gewonnen werden. Auch bewirkt die Natur selbst gewisse Verschiebungen des Culturgeländes. Denn wie sie an der einen Stelle das Vorschreiten der Cultur gestattet, so trägt sie an der andern wieder ab. Hierher gehört z. B. die Vergletscherung der Alpen, die Ueberfluthung ganzer Landstrecken (Westküste Schleswig-Holsteins u. s. w.) auf der einen Seite und die Gewinnung anbaufähigen Landes in Folge des Zurücktretens des Meeres auf der anderen Seite. Aber immer sind diese Verschiebungen an der Peripherie des Culturlandes doch nur von untergeordneter Bedeutung, so daß das für eine bestimmte Volkswirthschaft gegebene Culturland im Ganzen als eine feste unveränderliche Größe angesehen werden kann. Anders dagegen das bewegliche Capital. Denn wenn das materielle Substrat, der Stoff vom Menschen ebensowenig geschaffen und vermehrt werden kann, wie die demselben innewohnenden Eigenschaften und Kräfte, so sind doch die aus diesem Stoff hergestellten Gebrauchsgüter und Capitalien eine Schöpfung menschlicher Cultur. Es können diese Güter demnach ihrer Qualität nach eben so sehr verändert wie ihrer Quantität nach vermehrt werden.

---

47) Leisewitz, Der Boden als Culturland in seinem Verhältniß zu den Productions-Factoren der Wirthschaft und nach seiner Eigenthümlichkeit als Erwerbsmittel, im Landwirthschaftlichen Centralblatt Jahrg. 26 (1876). v. Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., München 1870. Schäffle, Gesellschaftl. System der menschlichen Wirthschaft, 3. Aufl., Tübingen 1873. Rodbertus-Jagetzow, Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Creditnoth des Grundbesitzes, Jena 1868—1869. Th. Kozak, Rodbertus-Jagetzow's socialökonomische Ansichten, Jena 1882. L. v. Stein, Die drei Fragen des Grundbesitzes und seiner Zukunft, Stuttgart 1881 und Bauerngut und Hufenrecht, Stuttgart 1882. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, Prag 1884. E. Jäger, Die Agrarfrage der Gegenwart, 2 Abtheilungen, Berlin 1883, 1884.

Während die wirthschaftliche Culturgeschichte des westlichen Europas in den letzten Jahrhunderten eine nur geringe Ausdehnung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Bodens aufweist, waren die beweglichen Capitalien und Gebrauchsgüter einem fortwährenden Formenwechsel unterworfen und haben sich in staunenerregender Weise vermehrt.

Einen theilweisen Ersatz dafür, daß der Umfang des Culturlandes für eine gegebene Volkswirthschaft nicht wesentlich erweitert werden kann, bildet allerdings die durch intensiveren Anbau ermöglichte Vermehrung seines Ertrages. Diese Steigerungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Production auf derselben Fläche wird uns von einigen landwirthschaftlichen Schriftstellern als unendlich oder doch wenigstens als außerordentlich groß geschildert. Doch muß gegenüber dieser optimistischen Ansicht geltend gemacht werden, daß die Steigerung des Bodenertrages von einer bestimmten Grenze an nicht proportional dem gemachten Mehraufwande erfolgt. Durch landwirthschaftlich-technische Fortschritte kann diese Grenze wohl hinausgeschoben, aber niemals vollständig beseitigt werden [48]). Es hat das seinen Grund darin, daß der Erfolg der landwirthschaftlichen Production wesentlich abhängig ist von dem Vorhandensein der organischen Productionskräfte, denn nur unter ihrem Einfluß verwandelt sich der unorganische Stoff in den Pflanzen- und Thierkörper. Nun ist freilich auch bei der Veränderung und Umformung des Stoffs in der gewerblichen Production die Mitwirkung der mannigfachen Naturkräfte erforderlich. Während aber diese durch die Einwirkung des Menschen für gewerbliche Zwecke in unbeschränkter Menge hervorgerufen werden können, sind die organischen Productionskräfte in ihrer Entstehung und Wirksamkeit in gewisse Grenzen eingeschlossen, die der menschliche Einfluß nicht beliebig zu erweitern im Stande ist [49]).

Auch kann der Productionseffect im Gewerbe viel genauer vorher berechnet werden, als in der Landwirthschaft, wo die Gestaltung der Vegetationsbedingungen die Folge von berechenbaren und unberechenbaren Factoren ist, so zwar, daß die Effecte der ersteren großentheils von der günstigen Mitwirkung der letzteren abhängen [50]).

Ferner führt bei allen Arten des Capitals die wirthschaftliche Verwendung desselben rasch oder allmälich zur Zerstörung seiner Form [51]). Trotz aller Maßregeln, welche zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit und zur Instandhaltung des Capitals angewendet werden, ist der Verfall des Objects schließlich doch nicht aufzuhalten. Die Naturkräfte, welche an der Wandelung aller Gebilde arbeiten, vollbringen oder fördern auch hier das Werk der Zerstörung. Man hat diese Eigenschaft des beweglichen Capitals wohl auch als geringe Formbeständigkeit desselben bezeichnet. Dagegen besitzt der Grund und Boden nicht nur eine viel größere, sondern eine absolute Formbeständigkeit. Ja es pflegt, trotzdem

48) Dieses sog. Bodengesetz liegt bereits der Ricardoschen Grundrentenlehre zu Grunde und findet sich dann ausdrücklich ausgesprochen von N. Senior, J. St. Mill, Schäffle und Roscher. Vgl. auch Leisewitz a. a. O. S. 485, 489. A. Mayer, Die Quellen der wirthschaftlichen Arbeit S. 38.

49) Mithoff, Die Lehre von der Bodenrente in ihrer Beziehung zu den naturgesetzlichen Vorgängen im Landbau, im Journal für Landwirthschaft, 15. Jahrgang (1867), S. 338.

50) Leisewitz a. a. O. S. 489.

51) Leisewitz a. a. O. S. 495. Roscher a. a. O. § 42.

einige Bestandtheile des Bodens in einem ununterbrochen fortschreitenden Processe der Umbildung begriffen sind, eine Erschöpfung der zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Stoffe bei pfleglicher Benutzung des Bodens nicht einzutreten. Und selbst der in Folge Raubbaues zeitweilig unproductiv gewordene Boden, d. h. der Boden, in welchem sich ein Mißverhältniß in dem Zusammenwirken der zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Factoren eingestellt hat, indem der Factor Pflanzennahrung soweit reduzirt ist, daß er nicht mehr ausreicht, um die übrigen Factoren (Sonnenlicht, Wärme, Feuchtigkeit u. s. w.) zu ersprießlicher Wirksamkeit gelangen zu lassen, kann durch die an der Zerstörung der Capitalien arbeitenden Naturkräfte bedingungsweise seine Productivität wieder erlangen. So sammelt sich in dem durch Raubbau erschöpften Boden in Folge von Verwitterung, von atmosphärischen Niederschlägen, in Folge des Aufkommens und Vergehens einer wilden Vegetation u. s. w. ein neuer Vorrath von Pflanzennährstoffen an. Auch kann das erschöpfte Ackerland noch zur Forstcultur geeignet sein und durch diese wieder für den Ackerbau verwendbar gemacht werden.

Auf diese Unzerstörbarkeit oder, wenn man lieber will, große Formbeständigkeit des Grund und Bodens und insbesondere auf die natürliche oder künstliche Ersetzbarkeit seiner zum Pflanzenwachsthum erforderlichen Stoffe und Kräfte ist es zurückzuführen, wenn Conrad[52]) und Andere, trotz ihrer Anerkennung der Liebigschen Bodenerschöpfungstheorie, für den Boden keinen besonderen staatlichen Schutz gegen Raubbau verlangen. Sie nehmen vielmehr an, daß der Wiederersatz der dem Boden entzogenen mineralischen Nährstoffe bereits durch die Natur selbst erfolgen werde, indem die noch chemisch gebundenen Nährstoffe bei fortschreitender Verwitterung der Gesteine in den zur Ernährung fähigen Zustand übergehen, ein Uebergang, der durch mechanische Bearbeitung des Bodens noch beschleunigt werden könne. Sofern dieser natürliche Ersetzungsproceß jedoch zu langsam oder nicht genügend erfolgen sollte, würde das Selbstinteresse des Landwirths gleichsam von selbst dagegen reagiren, da die Möglichkeit des Wiederersatzes des dem Boden in unverhältnißmäßig großer Menge entzogenen mineralischen Nährstoffes durch Zufuhr von außen jederzeit gegeben sei. Und selbst wenn dieser Wiederersatz nicht sofort erfolgen sollte, so dürfe man dem Landwirth doch nicht eine Handlung verbieten, die für den Bergmann als erlaubt gelte. „Gerade nach der Mineraltheorie ist die Landwirthschaft mit dem Bergbau zu vergleichen. Weshalb soll es dem Landwirthe nicht gestattet sein, die Schätze seines Bodens als Mineralbestandtheile des Korns, wie die Bergwerkbesitzer das Eisen, in Bewegung und in Umlauf zu setzen? Schon ist es möglich, daß auch spätere Generationen in große Noth um Eisen durch unsere Verschwendung kommen, doch ist es Niemandem eingefallen, die Gewinnung von Eisen deshalb zu verbieten."

Wenn wir den Ansichten Conrads in diesem Punkt auch im Allgemeinen zustimmen, so bedarf der von ihm formulirte Satz doch einer gewissen Einschränkung. Wo dem Boden in seiner Eigenschaft als land- und forstwirthschaftlichem Productionsfactor ausnahmsweise für immer oder doch für eine lange Zeit die Productivität durch Raubbau oder Verwahrlosung entzogen werden kann,

---

52) Conrad, Liebigs Ansicht von der Bodenerschöpfung, Jena, 1864, S. 140—150.

da sollte unserer Ansicht nach der Staat auch berechtigt sein, demselben ausnahmsweise einen gesetzlichen Schutz angedeihen zu lassen. Ja dieses Recht wird sich zu einer Pflicht zu steigern haben in Ländern, in denen der Land- und Forstbau die einzige oder doch wichtigste Erwerbsquelle bildet, sofern nämlich der Boden hier seiner Beschaffenheit nach auf eine bestimmte Culturart ausschließlich oder doch vorzugsweise hinweist, und sofern aus der Vernachlässigung des Bodens außerdem noch Gefahren für das Leben und das Eigenthum der angrenzenden Bewohner entstehen können. Alle diese Voraussetzungen werden leicht in Gebirgsgegenden zutreffen, und hier wird der Staat denn auch nicht umhin können, Maßregeln zum Schutz der dauernden Ertragsfähigkeit des Bodens zu ergreifen, wie solches denn auch in einigen Cantonen der Schweiz geschehen ist[53]).

Abgesehen von der allmälich oder plötzlich erfolgenden naturgemäßen Abnutzung des beweglichen Capitals, unterliegen einige Arten desselben auch noch leicht des Entwerthung in Folge technischer Fortschritte. So kann z. B. durch neue technische Erfahrungen die Brauchbarkeit älterer Capitalien bedeutend herabgesetzt werden. Dagegen findet eine Entwerthung des Grund und Bodens aus diesem letzteren Grunde nicht statt. Wohl aber kommen statt dessen Entwerthungen des Grundeigenthums aus Gründen seiner immobilen Natur vor: in Folge der veränderten Richtung von Hauptstraßen, in Folge der Bildung neuer und des Verfalls älterer Bevölkerungscentren u. s. w.

Ein weiterer Unterschied zwischen dem beweglichen Capital und dem Grundeigenthum besteht darin, daß der Werth des ersteren sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit reproducirt und der Zeitpunkt der Reproduction sich mit Sicherheit voraus berechnen läßt, während die Reproduction des Bodenwerths viel langsamer vor sich geht und viel weniger sicher ist, ja in Zeiten ungünstiger Conjuncturen auch ganz unterbleiben kann.

Während ferner viele zum beweglichen Capital gehörige Güter beliebig theilbar sind, in dem Sinne nämlich, daß die Summe der einzelnen Theile nach der Theilung denselben Werth repräsentirt, wie das Ganze vor der Theilung (Metalle, Getreide u. s. w.), wogegen andere bewegliche Güter, zu denen namentlich die organischen Wesen, aber auch manche unorganische Gebilde gehören, in diesem wirthschaftlichen Sinne untheilbar sind, (Edelsteine, Gemälde, seltene Thiere und Pflanzen u. s. w.), nimmt das Grundeigenthum eine Mittelstellung zwischen diesen beiden Extremen ein. Bis zu einer gewissen Grenze ist es nämlich im obigen Sinn theilbar; doch ist diese Grenze keine absolute, sondern nur eine relative, von Land zu Land verschiedene und von Zeit zu Zeit wechselnde. Bis zu dieser Grenze herab kann die Theilung des Grundeigenthums sogar von entschiedenem Vortheil sein, so daß die Theile in ihrer Summe von größerem Werth und zwar nicht nur größerem Tausch- sondern auch größerem Ertragswerth sind, oder doch leicht auf einen größeren Ertragswerth gebracht werden können, als das Ganze, aus dem sie hervorgegangen sind. Dagegen wird eine Theilung unter diese Grenze herab, nicht nur für die einzelnen Besitzer, sondern auch für die gesammte Volkswirthschaft, nachtheilig sein.

---

53) A. von Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirthschaft der deutschen Schweiz, Basel 1878, S. 65—78.

Auch können die meisten beweglichen Güter (Gold, Silber, Getreide u. s. w.) sich nach geschehener Theilung ohne Werthverlust an einander schließen, während die Verbindung einzelner Grundstücke über eine gewisse Maximalgrenze hinaus eine Minderung ihres Ertragswerths zur Folge hat.. Zudem muß die nach zu weit gegangener Theilung erfolgende Wiedervereinigung des Grundeigenthums häufig durch große Capitalverluste der Grundeigenthümer erkauft werden.

Ja, es giebt Gegenden, wie z. B. die Alpenländer mit ihrem rauhen Klima und ihren ungünstigen Bodenverhältnissen es sind, wo die Einzelhöfe, um ein Wort Fr. Lists zu wiederholen, schlechterdings untheilbar sind, wie ein Schaf oder ein Roß.

Aus der Theilbarkeit des beweglichen Capitals einerseits und aus der nur relativen Theilbarkeit des Grundeigenthums andererseits folgt, daß die Vermehrung kleinster Capitalien immer wohlthätig wirkt, während dasselbe nicht auch von der Zersplitterung des Grundeigenthums gilt.

Denn während in den zahlreichen Creditorganisationen (Depositenbanken, Sparkassen, Volksbanken u. s. w.) ein Mittel gegeben ist, um auch die kleinsten Capitaltheile an den Vortheilen des Großbetriebs und seines hohen Gewinnes theilnehmen zu lassen, stößt die Verbindung kleiner Grundstücke zu productiven Zwecken dagegen auf die größten Schwierigkeiten. Und zwar gilt dies ebenso sehr von der genossenschaftlichen Bewirthschaftung solcher kleiner, verschiedenen Eigenthümern gehörigen Grundstücke, wie von dem Zusammenpachten derselben zu größeren Betriebseinheiten.

Es kann somit die volkswirthschaftliche Wünschbarkeit directer oder indirecter staatlicher Maßregeln, sofern sie dem Unverstand des Grundeigenthümers die Möglichkeit entziehen oder doch erschweren, das Grundeigenthum in unwirthschaftlicher Weise zu theilen oder zu verbinden, durchaus nicht bestritten werden. Doch hält es unter der Herrschaft des Systems der freien Concurrenz außerordentlich schwer, solche Maßregeln mit der Gewähr des gewünschten Erfolges durchzuführen. Ja es muß die Bezeichnung einer Minimalgrenze, bis zu welcher hinab die Zerstückelung und einer Maximalgrenze, bis zu welcher hinauf die Vergrößerung des Grundbesitzes statthaft sein soll, geradezu als ein noch ungelöstes Problem bezeichnet werden [54]).

Eine fernere Eigenthümlichkeit des Grund und Bodens besteht sodann darin, daß derselbe schlechterdings unvertretbar ist. Und zwar ist die Rolle, die er im Productionsprocesse zu spielen hat, eine ebenso wichtige wie mannigfaltige. Doch mag es an dieser Stelle genügen, die wichtigsten dieser Functionen anzuführen [55]).

Es dient der Grund und Boden:

1) als Standort für Menschen, Thiere, Pflanzen und Gebäude. Diese Function des Bodens wird von Roscher als Tragfähigkeit desselben bezeichnet.

---

54) v. Inama-Sternegg, Verwaltungslehre in Umrissen, Insbruck 1870, S. 128.

55) Hermann, Staatswirthschaftliche Untersuchungen, 2. Aufl., S. 234—236. Roscher a. a. O. § 33 u. 35. Beisewitz a. a. O. S. 481—484, 485. Mithoff a. a. O. S. 353, 355.

2) als Reservoir für mineralische Pflanzennährstoffe, welche letzteren wieder in gelöster und ungelöster Form auftreten können. Diese Eigenschaft des Bodens, Pflanzennährungsreservoir zu sein, bezeichnet Roscher als seine Nährfähigkeit. Der Boden ist aber nicht nur ein Behälter für Pflanzennährstoffe, sondern auch für Erze, Fossilien u. s. w., in welcher letzteren Eigenschaft wir ihn hier jedoch nicht zu behandeln haben. Immerhin darf mit Roscher auf den Unterschied aufmerksam gemacht werden, der zwischen dem Boden als Pflanzennährstoffreservoir und als Kohlen-, Erz- u. s. w. -Lager besteht, indem das letztere, wenn einmal ausgebeutet, nicht weiter zu demselben Zweck benutzt werden kann, während die verbrauchten Pflanzennährstoffe, wie wir bereits oben erwähnten, ersetzbar sind.

3) Von der unmittelbaren Nährfähigkeit des Bodens unterscheidet Roscher seine Baufähigkeit und versteht darunter die physikalische Beschaffenheit des Bodens (das Absorptionsvermögen, die Capillarität, das Austrocknungsvermögen, die Cohärenz u. s. w.), die Tiefe der Ackerkrume, die Beschaffenheit des Untergrundes, die Höhenlage, die Abdachung des Bodens u. s. w.

4) Der Boden vermittelt endlich die Nutzbarmachung der kosmischen und atmosphärischen Vegetationsbedingungen für die landwirthschaftliche Production.

Die aus der Atmosphäre stammenden oder durch dieselbe vermittelten Vegetationsbedingungen sind in unerschöpflicher Menge vorhanden und ersetzen sich durch einen natürlichen Vorgang von selbst; die mineralischen Nährstoffe im Boden sind dagegen nur in einer bestimmten, beschränkten Menge vorhanden, deren Größe in den verschiedenen Bodenarten sehr verschieden ist und von der Zusammensetzung des Urgesteins abhängt.

Es können aber auch die unbeschränkt vorhandenen Vegetationsbedingungen für wirthschaftliche Zwecke nur dann realisirt werden, wenn sie mit einer entsprechenden Menge im Boden concentrirter Pflanzennährstoffe zusammentreffen.

In diesen seinen verschiedenen Functionen kann der Boden, wenn man von einzelnen unbedeutenden und deshalb nicht in Betracht kommenden Ausnahmen absieht (Benutzung schwimmender Gärten in China, Vegetation des Meeres, Vegetationskästen der Pflanzenphysiologen, Cultur der Topfgewächse im Zimmer u. s. w.), schlechterdings nicht ersetzt werden. Dasselbe gilt nicht auch von allen Arten des beweglichen Capitals, das, wenn es in der einen Form und Art nicht erhältlich ist, leicht durch eine andere Form und Art ersetzt werden kann.

Und ebenso wie der Boden selbst, so gehören auch die meisten seiner Producte, namentlich die zur Kleidung und zur Nahrung, zur Herstellung von Wohnungen und zur Heizung dienenden vegetabilischen und animalischen Producte zu den für den Menschen absolut nothwendigen und deshalb unersetzbaren Gütern, was im selben Grade durchaus nicht auch von den meisten derjenigen Güter gilt, zu deren Hervorbringung die beweglichen Capitalien gedient haben. Immerhin können die Bodenproducte eines Landes durch Zufuhr von Bodenproducten

derselben Gattung oder Art aus anderen Ländern ersetzt werden. Ueber das Nähere vgl. S. 250.

Trotz dieser für die menschliche Wirthschaft wichtigen Functionen des Bodens hat derselbe auf niedriger Culturstufe und bei dünner Bevölkerung, so lange er sich demjenigen, der ihn benutzen will, noch in unerschöpflicher Fülle darbietet, den Charakter eines freien Gutes. Erst allmälich, parallel mit dem Anwachsen der Bevölkerung, gewinnt der Boden einen Seltenheitswerth, worauf er in Besitz genommen und in das Eigenthum übergeführt wird.

Je mehr sich die Bevölkerung eines bestimmten Landes und damit auch die Nachfrage nach den Producten des Bodens vermehrt, um so deutlicher tritt der Monopolcharakter des Grundeigenthums zu Tage.

Wenn gegen diese Auffassung geltend gemacht wird, daß es selbst noch in unserer Zeit in entlegenen Gebieten und Welttheilen (im Innern Nord- und Südamerikas, Afrikas und Australiens) viel culturfähiges Land giebt, welches der Appropriation und Urbarmachung durch Menschenhand harrt[56]), so ist das richtig, ändert aber an dem Monopolcharakter des Grundeigenthums in stark bevölkerten Ländern nichts. Denn nur unter außergewöhnlichen Umständen wird sich Jemand entschließen seine Heimath zu verlassen. Liegen solche Umstände nicht vor, — und das wird selbst bei den auswanderungslustigsten Völkern für den größten Theil ihrer Angehörigen doch die Regel sein —, so wird die Erwerbung von Grundeigenthum für den Einzelnen im Inlande um so mehr erschwert, je stärker die Bevölkerung anwächst. Auch das ändert an dem Monopolcharakter des Grundeigenthums nichts, daß, wie man wohl auch gesagt hat, die Grundeigenthümer heute keinen geschlossenen Stand bilden und daß der Eintritt in ihre Reihen rechtlich Jedermann freisteht[57]). Denn nicht um ein rechtliches, sondern um ein factisches Monopol handelt es sich in der Gegenwart. Factisch wird aber der Erwerb des Grundeigenthums dem Einzelnen um so schwerer werden, je höher die Nachfrage nach demselben bei gleichbleibendem Angebot steigt. Die Verkleinerung der Güter ist nun freilich ein Mittel, um dem Monopolcharakter des Grundeigenthums bei steigender Bevölkerung Einiges von seiner Schroffheit zu nehmen. Doch hat ja die Verkleinerung ihre durch das Gesammtinteresse des Volkes gezogenen Schranken. Wenn daher die Zahl der Grundbesitzer eines Landes sich bei fortschreitender Cultur auch absolut vermehren kann, — was übrigens nicht immer und überall zu geschehen braucht, wie namentlich das Beispiel Englands zeigt, — so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß ihr Verhältniß zur Gesammtzahl der Bevölkerung bei starkem Anwachsen der letzteren ein immer ungünstigeres wird.

Der Monopolcharakter des Grundeigenthums theilt sich dann auch gewissermaßen den aus der Atmosphäre stammenden oder wenigstens durch dieselbe vermittelten Pflanzennährstoffen und Vegetationskräften (Wärme, Licht, Elektrizität u. s. w.) mit, welche durch ihr Zusammenwirken mit den im Boden concentrirten Vegetationsbedingungen das Wachsthum der Pflanzen bewirken[58]).

---

56) Leisewitz a. a. O. S. 491.

57) Held, Landwirthschaft und Industrie, in den Landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. 3, 1874, S. 393; Leisewitz a. a. O. S. 491.

58) Rithoff a. a. O. S. 355.

Denn ob zwar die in der Atmosphäre enthaltenen oder durch sie vermittelten Vegetationsbedingungen unerschöpflich und unzerstörbar und für Länder von gleicher geographischer Breite annähernd auch von gleicher Intensität sind, obzwar sie ferner nicht appropriirt werden können und den Charakter freier Güter haben, so können sie land- und forstwirthschaftlich doch nur von denjenigen benutzt werden, die zugleich im Besitz des Grund und Bodens sind, mit dessen Stoffen und Kräften zusammen diese freien Güter allein productiv werden. Seitdem der Boden in das Eigenthum übergegangen ist, gewähren demnach auch die freien in der Atmosphäre enthaltenen Stoffe und Kräfte nur den Grundeigenthümern land- und forstwirthschaftlichen Nutzen, d. h. es können ihre Wirkungen für die Landwirthschaft nur von ihnen aufgefangen werden.

Aus dem Monopolcharakter, den das Grundeigenthum bei steigender Bevölkerung factisch in immer höherem Grade annimmt, lassen sich folgende Postulate für die Agrargesetzgebung ableiten:

1) daß, je schärfer dieser factische Monopolcharakter hervortritt, um so dringender die Abschaffung aller etwa noch bestehenden rechtlichen Eigenthumsmonopole und -privilegien wird;

2) daß, wenn die Vertheilung des Grundeigenthums in einem bestimmten Lande eine ungünstige, die gesammte Volkswirthschaft empfindlich schädigende geworden ist, der Staat außerordentliche, unter Umständen tief in das Privateigenthum einschneidende Maßregeln ergreifen darf, um eine den Zwecken der Gesammtheit mehr entsprechende Vertheilung des Grundeigenthums zu bewirken;

3) daß der Staat im Interesse der Gesammtheit auch dort einzuschreiten berechtigt und verpflichtet ist, wo das Grundeigenthum nicht entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen der Gesammtheit genutzt und bewirthschaftet wird. Diese letztere Forderung wird besonders durch die Erwägung gestützt, daß die erhöhte Grundrente und der erhöhte Grundwerth eines Landes zum großen Theil dem Einfluß der gesammten Volkswirthschaft auf das Grundeigenthum zuzuschreiben ist.

Obgleich die Früchte des Bodens für die Bedürfnißbefriedigung ebenso nothwendig sind, wie der Boden selbst, dem sie entstammen, so theilen sie doch nicht immer auch den Monopolcharakter des Grundeigenthums (vgl. oben S. 249). In Zeiten ungenügenden Communications- und Transportwesens und großer Abgeschlossenheit der einzelnen Länder (Mittelalter) haftet freilich auch ihnen dieser Charakter an. Daher denn in solchen Zeiten excessiv hohe oder niedrige Preise der Bodenproducte, je nach dem Ausfall der Ernten, üblich zu sein pflegen. Nach Verbesserung des Communications- und Transportwesens, nach Niederreißung der die einzelnen Volkswirthschaften von einander trennenden rechtlichen Schranken und nach Belebung des internationalen Handels und Verkehrs können aber die Producte dünnbevölkerter Länder dem Bedürfniß stark bevölkerter Länder leicht zugänglich gemacht werden. Durch eine solche Zufuhr von Bodenerzeugnissen aus billig producirenden Ländern gelingt es dann nicht nur den Bodenfrüchten in Ländern mit hoher Cultur einen Theil ihres Seltenheitswerths zu nehmen, sondern es schwächt diese Versorgung des inländischen Markts mit ausländischen Bodenfrüchten auch den Monopolcharakter des Grund-

eigenthums selbst bis zu einem gewissen Grade ab. Bei dieser Gelegenheit tritt der Grund und Boden von einer anderen, von uns bisher noch nicht ins Auge gefaßten Seite hervor. Bisher lernten wir denselben als unvermehrbare immobile Größe gegenüber einer steigenden Nachfrage kennen; dadurch wurde bewirkt, daß der Monopolcharakter des Grundeigenthums immer stärker hervortrat, was in dem Steigen des Grundertrags und Grundverkehrswerths seinen Ausdruck fand. Jetzt ist aber auch auf die Kehrseite der Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit hinzuweisen. In Zeiten, in denen in Folge der Concurrenz billiger producirender Länder die vom inländischen Boden bezogene Rente zu sinken beginnt, hat dieses Sinken der Grundrente — weil der Boden sich den ungünstigen Conjuncturen nicht in derselben Weise entziehen kann, wie das bewegliche Capital, auch ein entsprechendes Sinken seines Ertrags- und Verkehrswerths und damit zugleich auch die größten Erschütterungen in den Vermögensverhältnissen der Grundeigenthümer zur Folge. Wer sein Grundeigenthum einst zu hohen Preisen gekauft hat, muß jetzt nothwendig einen Theil seines Vermögens verlieren. Und wie das Steigen der Grundwerths zu intensiverer Cultur führte, so kann das Sinken desselben leicht den Rückgang der Bodencultur von intensiver zu extensiver Bewirthschaftung des Bodens zur Folge haben.

Alle diese Veränderungen des Grundwerths sind hauptsächlich — wenn auch nicht ausschließlich — eine Folge des Steigens und Fallens der Grundrente. Unter dieser verstehen wir dasjenige Einkommen, das dem Grundeigenthümer nach Abzug aller auf den landwirthschaftlichen Betrieb verwendeter Auslagen incl. Zins und Amortisation für das bewegliche und abtrennbare fixe Capital, sowie Steuern und Assecuranz-Prämien, und nach Abzug des landesüblichen Unternehmergewinnes zufällt[59]).

Diese Auffassung steht in directem Gegensatz zu jener namentlich von Carey-Bastiat und seinen Nachfolgern vertretenen Ansicht, wonach alle Werthe nur durch Arbeit erzeugt werden, so daß die Grundrente demnach ebenfalls lediglich zurückzuführen ist auf den Aufwand von Capital und Arbeit, der zur Nutzbarmachung des Bodens verwendet worden ist[60]). Sie stimmt aber auch nicht mit der Ricardoschen Theorie überein, welche ja bekanntlich in der Grundrente nur die Differenz zwischen den Erträgen aus mehr oder weniger gut situirten Grundstücken erblickt.

Wir fassen die Grundrente im Allgemeinen als Aequivalent für den von dem Boden (und dem demselben untrennbar einverleibten Capital) ausgehenden productiven Nutzeffect auf, ein Aequivalent, das, sofern der gesammte Grund und Boden eines Landes occupirt und in das Eigenthum übergegangen ist, naturgemäß dem Eigenthümer gebührt[61]). Aber wenn die Grundrente auch als

---

59) Wir betonen bei dieser Gelegenheit nochmals, daß wir die Grundrente nicht nur auf den Boden, wie er gleichsam aus des Schöpfers Hand hervorgegangen ist, beziehen, sondern zugleich auf alle Capitaltheile, die mit demselben untrennbar verbunden sind.

60) Noch neuerdings vertreten von Krämer, Die Fortschritte auf dem Gebiet der landwirthschaftlichen Betriebslehre, in Mentzel-Sengerkes landwirthschaftlichem Kalender für 1876.

61) Ueber die productive Rolle des Grundeigenthums: Th. Bernhardi, Kritik der Gründe, die für großes und kleines Grundeigenthum angeführt werden, St. Petersburg 1848, S. 121 ff. Hanssen im Journal für Landwirthschaft,

Aequivalent für den von dem Boden ausgehenden productiven Nutzeffect aufzufassen ist, so geht ihre Bewegung doch nicht immer parallel den Bodenerträgen. Vielmehr kann die in Geld ausgedrückte Grundrente sämmtlicher Grundbesitzer eines Landes bei wachsender Bevölkerung und steigendem Bedarf an Bodenproducten bereits in Folge schärferen Hervortretens des Monopolcharakters des Grundeigenthums steigen, ohne daß der Ertrag des Bodens sich zugleich vermehrt zu haben brauchte. Und umgekehrt kann die in Geld ausgedrückte Grundrente eines bestimmten Landes im Allgemeinen trotz gleichbleibender oder sogar gesteigerter Leistungsfähigkeit des Bodens in Folge des Preisrückgangs der Bodenproducte, der Erhebung neuer, nicht abwälzbarer Steuern u. s. w. sinken. Abgesehen von dem allgemeinen Steigen und Sinken der Grundrente pflegt auch eine partielle Veränderung derselben nur für einzelne Grundstücke vorzukommen. Dieselbe ist bedingt einestheils durch Factoren, welche auch bei nicht landwirthschaftlichen Unternehmungen ins Gewicht fallen (verschiedene Größe der Unternehmung, Geschicklichkeit des Unternehmers, Capitalverwendung, Lage zum Markt, Conjuncturen, Glück u. s. w.), anderntheils durch die Verschiedenheit der natürlichen Ausstattung der einzelnen Güter (Menge und Verhältniß der im Boden enthaltenen lösbaren mineralischen Pflanzennährstoffe, physikalische Beschaffenheit, Höhenlage, Abdachung, Klima u. s. w.). Daß übrigens der einzelne Eigenthümer von den Wandelungen der Grundrente nur dann Vortheil resp. Nachtheil hat, wenn die Veränderung in die Zeit seines Eigenthums fällt, ist selbstverständlich, da ein bereits für seinen Vorgänger entstandener Vortheil von ihm diesem in einem höheren Kaufpreise bezahlt worden und ebenso eine Minderung der Grundrente in einer Preisherabsetzung zum Ausdruck gelangt sein wird. Man hat aus diesem Grunde die oben erwähnte objective Grundrente und den subjectiven Grundcapitalzins aus einander zu halten vorgeschlagen [62]). Zu diesem Zweck wird zwischen dem Ertragswerth, als der nach dem landesüblichen Zinsfuß capitalisirten Grundrente einerseits, und dem Verkehrswerth des Grundeigenthums, als derjenigen Geldsumme, gegen die das Grundeigenthum eingetauscht worden ist oder doch eingetauscht werden kann (Tauschwerth, Kaufpreis) andererseits, unterschieden. Unter dem Grundcapitalzins wird dann derjenige Antheil verstanden, den die Grundrente von dem Kaufpreise des Grundeigenthums ausmacht, wenn man diesen gleich hundert setzt. Die Höhe des jeweilen aus der Bewirthschaftung eines Grundstücks gewonnenen Grundcapitalzinses wird dann abhängig sein nicht nur von der Höhe der aus der Wirthschaft gezogenen Grundrente, sondern auch von dem für das Grundstück bezahlten oder erhältlichen Kaufpreise. Die Höhe dieses Kaufpreises influirt demnach auf die Grundrente gar nicht, sondern wird vielmehr umgekehrt von der Grundrente und außerdem von der Höhe des landesüblichen Zinsfußes, den einschlägigen Concurrenzverhältnissen, sowie einer Anzahl anderer Factoren bestimmt. Denn bei gleichbleibender Grundrente kann der

Bd. 33 S. 442. Mithoff a. a. O. S. 388 und neuerdings Knies, Geld und Credit. Der Credit. 2. Hälfte. Berlin 1879. S. 40—85. Vgl. auch Schmoller, Zur Lehre vom Werth und von der Grundrente in den Mittheilungen des landwirthschaftlichen Instituts der Universität Halle, 1. Heft, Halle 1863, S. 100.

62) Hanssen a. a. O. S. 442. Held a. a. O. S. 393. Rodbertus a. a. O. II S. XII.

Grundeigenthümer einen Grundcapitalzins von 5,4 oder 3,5 % beziehen, je nachdem er sein Grundstück für 20, 25 oder 30000 Mark gekauft hat. Wir stimmen dieser Unterscheidung gern bei, weil in der That diese verschiedenen Ausdrücke sehr verschiedene Begriffe, die nicht immer genügend aus einander gehalten werden, bezeichnen.

Im großen Ganzen der geschichtlichen Entwickelung, also abgesehen von partiellen Rückschlägen, pflegt der Ertragswerth des Grund und Bodens regelmäßig zu steigen, und zwar sowohl wegen des Steigens der Grundrente als auch wegen des Sinkens des Zinsfußes für bewegliche Capitalien, indem man bei einem durchschnittlichen Zinsfuß von 6 % den Betrag der Grundrente mit 16,66, bei 5 % mit 20, bei 4 % mit 25, bei 3 % mit 33,3 multipliciren muß, um den Grundwerth zu erhalten.

Von den Veränderungen, welche der Ertragswerth im obigen Sinne im Laufe der Zeit erleidet, können dann die Veränderungen des Verkehrswerths einigermaßen abweichen. In normalen Zeiten, zumal bei zunehmender Prosperität einer Volkswirthschaft und geringer Entwickelung der Beziehungen unter den verschiedenen Volkswirthschaften, pflegen die Kaufpreise der Grundstücke im Hinblick auf die mit Sicherheit in Aussicht stehende Steigerung der Grundrente mehr oder weniger bedeutend über dem Ertragswerth zu stehen. In Zeiten landwirthschaftlicher Krisen dagegen, wie wir eine solche im westlichen Europa eben durchleben, können die Kaufpreise dann wieder zeitweilig auch unter den Ertragswerth sinken.

In allen diesen Beziehungen unterscheidet sich das bewegliche Capital sehr wesentlich vom Grundeigenthum.

Es beginnt ferner die wirthschaftliche Kulturgeschichte gewöhnlich mit einem großen Reichthum an urbar zu machendem Boden; dagegen ist der Vorrath an beweglichem Capital anfangs außerordentlich gering. Und während im Laufe der Zeit bei steigender Cultur das Angebot von Grundeigenthum der steigenden Nachfrage immer weniger genügt, wächst die Masse des beweglichen Capitals und der beweglichen Gebrauchsgüter in scheinbar unbegrenzter Weise.

Diesem verschiedenen Gang entsprechend ist auch die Rechtsentwickelung des Mobiliarsachenrechts eine andere gewesen, als die des Immobiliarsachenrechts, wobei auch der verschiedene Ursprung des Eigenthums nicht ohne Einfluß gewesen ist. Denn während die Entstehung alles Grundeigenthums auf Eroberung, Occupation oder staatlicher Zutheilung beruht, ist der Erwerb des Mobiliareigenthums in den meisten Fällen auf Arbeit zurückzuführen, wobei übrigens nicht immer der Arbeiter selbst zugleich das Eigenthum an seinem Product zu erlangen braucht, indem er dasselbe auch derjenigen Person verschaffen kann, in deren rechtlicher oder factischer Abhängigkeit er sich befindet.

Das Eigenthum am Grund und Boden ist zuerst gewöhnlich eine Art Gesammteigenthum größerer oder kleinerer Verbände, aus dem der Einzelne dann seine Nutznießung ableitet, oder es ist ein getheiltes Eigenthum, indem Könige, Fürsten und Grundherrn das Obereigenthum, die einzelnen Nutznießer aber eine Art Untereigenthum an dem Grund und Boden erwerben. An Stelle dieses Gesammteigenthums und ebenso des getheilten Eigenthum tritt erst allmälich in dem Maße, wie der Boden des intensiveren Anbaues bedarf, um die gestiegenen Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen,

das sich immer schroffer ausbildende Individualeigenthum einzelner physischer und juristischer Personen.

Dagegen gelangt das Eigenthum an Mobilien schon früh zu einer so individuellen und absoluten Ausbildung, daß in der Folge eine weitere Steigerung kaum mehr möglich ist. Wohl aber tritt umgekehrt in neuster Zeit hier und da der Versuch auf, an einzelnen Mobiliargütern eine Art Collectiveigenthum zu begründen, so daß die Nutzung derselben für den Einzelnen unentgeltlich wird. Hierher gehört die seitens des Staats neuerdings hier und da versuchte Einführung unentgeltlicher Lehrmittel in die Volksschule, die seitens gemeinnütziger Vereine bewerkstelligte unentgeltliche Lieferung von Werkzeugen und Maschinen an die in der Hausindustrie beschäftigten Arbeiter u. s. w. Wenn die letzte Phase dieser Entwickelung: die Umwandlung der beweglichen Capitalien in freie Güter, d. h. die Aufhebung des Privateigenthums an denselben, bisher nur sehr ausnahmsweise erreicht worden ist und wahrscheinlich nie vollständig erreicht werden wird, so läßt sich doch insofern eine theilweise Annäherung an diesen Zustand wahrnehmen, als das bewegliche Capital und die beweglichen Gebrauchsgüter dadurch, daß sie im Laufe der Culturgeschichte verglichen mit dem Grundeigenthum wohlfeiler werden, zugleich immer mehr an allgemeiner Zugänglichkeit gewinnen.

So bewegen sich denn der Zins und der Werth des beweglichen Capitals verglichen mit der Grundrente, dem Ertrags- und Verkehrswerth des Grundeigenthums, im großen Ganzen in entgegengesetzter Richtung[63]).

Auch pflegen bei gleichen beweglichen Capitalien so große Differenzen in den Erträgen und folgeweise in der Verzinsung nicht vorzukommen wie bei Grundstücken derselben Größe. Denn, sagt Rodbertus, die Beweglichkeit des Capitals bringt es mit sich, „daß dasselbe zu jeder Zeit einer ungünstigen Anlage entzogen und einer günstigen zugewendet werden kann; daß sich hierdurch leicht ein allgemeiner Gewinnsatz herausstellt, an dem jeder solche bewegliche Besitz theilnehmen kann; daß solcher Besitz sich nach diesem Satz von dem Gesammtertrage jedes Betriebs vorweg den Gewinn in Rechnung stellen kann; daß solcher Besitz seinen selbständigen originären Werth behält und nach diesem Werthbetrage seinen Gewinn abwirft"[64]). Dagegen ist, wie oben ausgeführt wurde, ein gleichmäßiger Ertrag des Bodens objectiv bereits durch die verschiedene Qualität und Lage des Grundeigenthums sowie durch die örtlich verschiedenen Conjuncturen ausgeschlossen. „Die Unbeweglichkeit des Besitzes, auch desjenigen Besitzes, der durch Fixirung im Boden von beweglichem zu unbeweglichem geworden ist, sagt Rodbertus, bringt es allein mit sich, daß sich derselbe nicht mehr seiner Anlage entziehen kann, sondern in derselben beharren muß, selbst wenn sie noch so ungünstig geworden ist; daß solcher Besitz auch nicht mehr an dem allgemeinen Gewinnsatz des beweglichen Besitzes participiren kann; daß dieser Besitz sich mit dem Rest, den der vorabgezogene Gewinn des beweglichen Besitzes vom Gesammtertrage des Betriebs übrig läßt, begnügen muß"[65]). Es ist daher auch richtig, wenn von Rodbertus bemerkt wird,

63) Roscher a. a. O. §§ 155—159, 184—188, namentlich aber § 42 Anm. 1.
64) Rodbertus a. a. O. II S. 116—117.
65) Rodbertus a. a. O. II S. 117.

daß von Concurrenz zwischen Grundrente und Capitalzins eben so wenig die Rede sein kann, „wie zwischen einem Roß und einem Vogel und ihren Leistungen“.

Nun kann zwar das Document eines Grundwerths gleich dem Document eines Capitalwerths mobilisirt, einem Hypothekeninstrument die Indossabilität eines Wechsels oder gar die Natur eines Inhaberpapiers gegeben werden. Allein das Substrat der Hypothek, das Grundeigenthum selbst, kann niemals etwas anderes als Land werden und vermag damit nicht die Beweglichkeit des Wechselsubstrats, des Capitals, zu erreichen, das in kürzester Frist sich in alle Formen umzusetzen und alle Grenzen zu überspringen vermag[66]).

Hiermit hängt auch zusammen, daß Krisen den Grundeigenthümer viel schwerer zu treffen pflegen, als den Eigenthümer des in Handels- und Gewerbeunternehmungen verwendeten beweglichen Capitals. Denn der Landwirth kann keine Unterbrechung seines Betriebs eintreten lassen, auch wenn die Resultate desselben gering oder gleich null sind, da sonst sein im Grundeigenthum repräsentirtes Vermögen brach liegen würde, während der Capitalist bei ungünstigen Conjuncturen sein Capital — freilich nicht immer ohne mehr oder minder große Verluste — aus einer Unternehmung herausziehen und einer andern einverleiben kann[67]).

Zwischen den verschiedenen Grundeigenthümern, zumal den benachbarten, besteht sodann eine Solidarität der Interessen, wie sie den Eigenthümern des beweglichen Capitals, das im Gewerbe-, Handels- und Verkehrswesen seine Verwendung findet, unbekannt ist.

Viehseuchen, welche die Habe des einen Grundeigenthümers treffen, bedrohen das Vermögen auch seines Nachbars. Das Unkraut, das auf dem einen Acker wuchert, gelangt mittels des vom Winde getragenen Samens oder mittels der im Boden sich ausbreitenden Wurzeln auch auf den Nachbaracker. Die Maus, die Raupe und der Engerling, der Coloradokäfer, die Wanderheuschrecke und die Phylloxera breiten sich von demjenigen Grundstücke, auf dem sie sich zuerst einfinden, über eine ganze Gegend aus. Ueberschwemmungen, welche den Ernten verderblich sind, schädigen gewöhnlich die sämmtlichen Grundeigenthümer einer Gegend. Vorkehrungen gegen solche Gefahren, Maßregeln gegen das Umsichgreifen von Viehseuchen und zur Vertilgung des Ungeziefers, die Errichtung von Dämmen und Deichen, die Festlegung der Meeres- und Flußufer durch Anpflanzungen, die Bewaldung der Quellengebiete reißender Ströme u. s. w. müssen daher gemeinschaftlich von sämmtlichen Grundbesitzern einer Gegend getroffen werden oder sie sind gar nicht durchführbar. Dasselbe gilt auch von der Versehung sehr zersplitterten und im Gemenge liegenden Grundeigenthums mit Wegen, von der Arrondirung desselben u. s. w.

Aber nicht nur, daß solche Nachtheile und Gefahren den benachbarten Grundeigenthümern gemeinsam sind und daher auch nur durch gemeinsames Einschreiten abgewendet werden können. Auch das, was der einzelne Grundeigenthümer für sich auf seinem Grundstück thut oder unterläßt, kann für seine

---

66) Robbertus a. a. O. II S. XVI und XVII.
67) Reuning, Die Landwirthschaft in Sachsen. Festschrift für die 25. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Dresden 1865, S. 42.

Nachbarn von Bedeutung werden. Ist er in der Vertilgung des Ungeziefers lässig, sowie im Tödten nützlicher Thiere unbedacht, so schadet er dadurch mittelbar auch seinem Nachbar; ebenso benachtheiligt er dadurch, daß er die Wege und Stege auf seinem Grundstück in schlechtem Zustande hält, alle diejenigen seiner Nachbarn, die dieselben benutzen wollen u. s. w.

Und während die Interessen der Grundbesitzer so mannigfach verquickt sind, fällt es ihnen doch schwerer, dieselben richtig wahrzunehmen, als den Capitalisten. Und dies zwar bereits aus localen Gründen. Denn der Landbesitz führt zu räumlicher Trennung der Besitzer und erschwert ihnen die Verständigung unter einander, während das Capital die Besitzer in den Städten zusammenzieht und hier die gemeinsame Action erleichtert.

Aus dieser Solidarität der Grundeigenthümer und der Schwierigkeit sie zur Geltung zu bringen folgt dann:

1) daß sich die Grundeigenthümer in höherem Grade der Pflichten, welche ihnen gegen ihre Nachbarn erwachsen, bewußt werden müssen, als die Eigenthümer des beweglichen Capitals;
2) daß, sofern dies nicht geschieht, eine Rechtsordnung Noth thut, welche dieser Interessensolidarität Rechnung trägt und welche erforderlichenfalls die Wahrnehmung dieser gemeinsamen Interessen zur öffentlichen Angelegenheit macht, und
3) daß das Grundeigenthum, je mehr es parcellirt ist, um so weniger einer solchen von der öffentlichen Gewalt geschaffenen gemeinsamen Ordnung entbehren kann.

Ferner hängt es mit der Beweglichkeit des Capitals und mit der Unbeweglichkeit des Grundeigenthums zusammen, daß das Capital, indem es dem größten Gewinn nachgeht, leicht über die nationalen Schranken hinwegsetzen kann, während das Grundeigenthum mit einer bestimmten Volkswirthschaft unzertrennlich verbunden ist. Das Gedeihen und der Niedergang der Volkswirthschaft spiegelt sich daher eben so sehr in den Bewegungen der Grundrente und des Grundwerthes ab, wie die Schicksale der Landwirthe wieder von der größten Bedeutung für das Wohl und Wehe der Volkswirthschaft sind. Aus dem eben Gesagten erklärt sich einestheils der wesentlich kosmopolitische Zug bei den Vertretern des Capitals und anderntheils der spezifisch nationale Charakter der Grundeigenthümer. Durch die kosmopolitische Natur des Capitals wird auch die besondere Vorliebe des Judenthums, dieses Trägers kosmopolitischer Ideen in der Gegenwart, für solche Geschäfte verständlich, in denen das bewegliche Capital die Hauptrolle spielt. Es dürfte somit kein wirksameres Mittel geben, um die jüdische Bevölkerung in einen bestimmten nationalen Rahmen einzufügen, als indem man sie für die Interessen des Grundeigenthums gewinnt.

Aber noch in einem anderen als dem spezifisch wirthschaftlichen Sinne hat das Grundeigenthum einen nationalen Charakter. Dasselbe bildet nicht nur wie das bewegliche Capital einen Vermögensbestandtheil des Einzelnen und des Volks. Es repräsentirt in seiner Gesammtheit zugleich das Territorium, auf dem sich der Staat als auf einem seiner wichtigsten Elemente aufbaut. Es bildet das Vaterland, dem die Staatsbürger ihr Blut und Leben opfern. Diese Bedeutung des Grund und Bodens tritt vielleicht nie deutlicher zu Tage, als

in Zeiten der höchsten Noth, nach unglücklichen Kriegen. Denn während in solchen Zeiten, wie uns die Geschichte aller Kriege und aller Friedensschlüsse lehrt, Millionen und Milliarden des beweglichen Capitals ohne Murren geopfert werden, versetzt der Verlust selbst des kleinsten Stücks vom Grund und Boden die Gesammtheit in die tiefste Trauer[68]).

Damit ist aber zugleich der eminent politisch-nationale Charakter dieses Productionsfactors gegeben. Wenn die oben charakterisirte Rolle, die das Grundeigenthum in der Volkswirthschaft spielt, eine von der Behandlung des beweglichen Capitals verschiedene Behandlung desselben durch den Staat wünschbar erscheinen läßt, so macht der politische Charakter desselben eine solche geradezu zur Nothwendigkeit[69]).

Eine auf die spezifische Natur des Grund und Bodens als Productionsfactor namentlich im Unterschied vom beweglichen Capital näher eingehende Auffassung, wie wir sie eben zu entwickeln versuchten, ist bereits seit längerer Zeit in der Wissenschaft angebahnt, findet aber doch nur sehr langsam allgemeine Anerkennung.

Namentlich steht ihr feindlich gegenüber jene von National-Oekonomen wie Graf Soden, Ganilh, Hermann, Dunoyer, Carey, Bastiat, M. Wirth, A. Meitzen u. A. vertretene Auffassung, welche die zwischen dem Grund und Boden und dem beweglichen Capital bestehenden tief greifenden Unterschiede übersieht oder doch nicht gehörig betont und nur das den beiden Productionsfactoren Gemeinsame hervorhebt.

Als solche dem Grundeigenthum und dem Capital gemeinsame Punkte werden namentlich folgende aufgeführt: daß beide zu den materiellen Productionsfactoren gehören und gegen einander ausgetauscht werden können; daß das Grundeigenthum heut zu Tage ebenso wie das bewegliche Capital erworben werden muß; daß sich das bewegliche Capital mit dem Grundeigenthum vielfach in untrennbarer Weise verbindet; daß überhaupt der Grund und Boden in der Gegenwart von den Niederschlägen der Cultur in der Form von Capital und Arbeit gleichsam gesättigt ist; daß auch in den Gewerben die den Stoffen innewohnenden Naturkräfte benutzt werden, wie andererseits der Mensch auch die Naturkräfte im Boden leitet und daß der Werth beider Güter sowie ihrer Erträge proportional der auf sie verwendeten Arbeit ist; endlich, daß die Landwirthschaft heut zu Tage immer mehr den Charakter einer capitalistischen Unternehmung annimmt und sich damit der Handels- und Gewerbe-Unternehmung nähert[70]).

Gegenüber dieser Auffassung wird unter Hinweis auf die oben geltend gemachten Unterschiede insbesondere daran festgehalten werden müssen, daß das bewegliche Capital ein Product der Arbeit ist, während der Grund und Boden seinem Wesen nach keine Schöpfung der menschlichen Cultur, sondern das Resultat großer Naturrevolutionen ist, und daß derselbe in historischer Zeit weder einen Anfang noch ein Ende hat.

Indem wir an dieser Stelle darauf verzichten müssen, uns mit den Vertretern einer von der unseren abweichenden Auffassung näher auseinander-

68) Preser, Erhaltung des Bauernstandes, Prag 1884, S. 96.

69) Bernhardi a. a. O. S. 504.

70) Schäffle, Gesellsch. Syst., 3. Aufl., Bd. 1 § 66. L. v. Stein in der Allgem. Zeitung 1877, Nr. 171. Roscher a. a. O. § 42 Anm. 1.

zusetzen, sei es uns nur noch gestattet, in aller Kürze derjenigen zu gedenken, welche für eine der unsrigen verwandte Auffassung des Grundeigenthums bahnbrechend gewesen sind.

Wenngleich in einseitiger und mit Irrthümern vermengter Weise haben zuerst die Physiokraten, wenn auch nur indirect, auf die spezifische Natur des Grundeigenthums hingewiesen.

Auf sie folgen Anderson, Malthus und Ricardo[71]), indem sie durch ihre originelle Begründung der Grundrente indirect auch auf einige Eigenthümlichkeiten des Grundeigenthums aufmerksam machten.

Während die Physiokraten bekanntlich den von ihnen der Bodencultur allein vindicirten produit net aus der Productivität der angeblich unentgeltlich arbeitenden Bodenkräfte ableiten, geht Ricardo von dem Vergleich der Erträge verschiedener Grundstücke aus[72]).

Wenn wir an dieser Stelle auch nicht übergehen wollen, was Justus Möser, der Freiherr von Stein, v. Thünen, namentlich aber Wilhelm Roscher u. A., deren Arbeiten wir oben benutzt und angeführt haben, für eine tiefere Auffassung des Grundeigenthums als Productionsfactor geleistet, so haben wir doch besonders Rodbertus' zu gedenken, von dem in letzter Zeit die Eigenart dieses Productionsfactors gegenüber dem Capital am energischsten vertreten worden ist.

Indem Rodbertus in seiner tiefsinnigen Arbeit über die heutige Creditnoth des Grundbesitzes den Ursachen dieser Noth nachgeht, gelangt er zu der ihm eigenthümlichen Auffassung des Grundeigenthums als eines Rentenfonds, einer Auffassung, der wir bereits oben gedacht haben.

Man braucht weder ein unbedingter Anhänger der Ricardoschen Grundrententheorie noch der Rodbertusschen Rentenfondslehre zu sein, man braucht namentlich von der Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der von Rodbertus in Vorschlag gebrachten Verschuldungsart des Grundeigenthums in der Gegenwart durchaus nicht überzeugt zu sein, ja man kann die Auffassungen von Ricardo und Rodbertus zum Theil für irrig oder doch wenigstens für einseitig halten, und man wird ihnen doch das große Verdienst nicht bestreiten können, daß sie zu weiterem Nachdenken über die volkswirthschaftliche Natur des Grundeigenthums den Anstoß gegeben haben, und daß sodann namentlich Rodbertus jene tiefgehende agrarpolitische Bewegung theoretisch eingeleitet hat, in der wir gegenwärtig stehen.

Es erscheint uns als eine nicht unwichtige Aufgabe der Wissenschaft und der praktischen Agrarpolitik, den von den oben angeführten Schriftstellern gegebenen Anregungen zu folgen und sich der Natur des Grund und Bodens als eines eigenartigen Productionsfactors, der in der Wissenschaft eine besondere Stellung und in der Politik eine von dem Capital verschiedene Behandlung erheischt, immer mehr bewußt zu werden. Durch die obigen Ausführungen suchten wir unserentheils einen bescheidenen Beitrag zu dieser Arbeit zu liefern und behalten uns eine kritische Auseinandersetzung mit den Gegnern unserer Auffassung für eine andere Gelegenheit vor.

---

71) Leser, Untersuchungen zur Geschichte der Nationalökonomie, Jena 1881, S. 49 ff.

72) Dühring, Kritische Geschichte der Nationalökonomie und des Socialismus, 3. Aufl., S. 192.

Als eine fernere nicht minder wichtige Aufgabe der Wissenschaft sehen wir es an, daß sie die Bedeutung, welche das Grundeigenthum für den Bestand der Familie, und umgekehrt die Bedeutung, welche ein starker Familiensinn für die Erhaltung des Familieneigenthums besitzt, desgleichen auch die wichtige und nützliche Rolle, welche das Familieneigenthum in der Volkswirthschaft spielt, im Gegensatz zu dem in der Gegenwart noch immer herrschenden Individualismus in der Auffassung des wirthschaftlichen Lebens, wieder mehr betone.

Denn wie der Grund und Boden eines Landes mit der Volkswirthschaft desselben verbunden ist, so kann das einzelne Grundstück oder ein Complex von Grundstücken eine Verbindung mit einer bestimmten Familie eingehen, eine Verbindung, die freilich nach heutigen Rechtsbegriffen eine losere sein muß, als die des Territoriums mit dem Staat. Einer solchen Verbindung entspricht dann in der betreffenden Familie eine Gesinnung, welche weit davon entfernt ist, im Grundeigenthum nur eine Waare zu sehen, die man gleich jeder anderen Waare bei niedrigen Preisen kauft und bei hohen Preisen wieder verkauft, sondern welche vielmehr danach trachtet, daß das Grundeigenthum, wie es von den Vätern ererbt worden ist, so auch wieder auf die Kinder übertragen werde, und welche außerdem bemüht ist, in allen ihren bezüglich des Grundeigenthums zu treffenden Dispositionen nicht nur den Vortheil des flüchtigen Augenblicks und des einzelnen Individuums, sondern zugleich das dauernde Interesse der Familien-Gesammtheit zu wahren. In einer solchen Gesinnung ist ein nicht zu unterschätzender Hebel auch für die wirthschaftliche Cultur enthalten [72a]).

Die obigen Ausführungen führen consequenter Weise zur Erhaltung und Begründung eines Sonderrechts für eine besondere Classe von Gütern, nämlich für das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum [73]). Vor dieser Consequenz schrecken wir keineswegs zurück, denn sachliche Unterschiede, wie die oben hervorgehobenen, sollen auch vom Recht gehörig berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht werden.

Auch zweifeln wir nicht daran, daß es der Zukunft vorbehalten ist, sich von dem falschen Gleichheitsbegriff, der die moderne Gesetzgebung noch vielfach beherrscht, immer mehr frei zu machen. Dafür, daß das wirklich geschehen wird, liegen einige nicht mißzuverstehende Anzeichen vor. Denn nicht nur, daß bestimmte Arten von Geschäften einem Sonderrecht und sogar einer eigenen Gerichtsbarkeit unterstellt worden sind: wir rechnen hierher das Handels-, Wechsel- und Seerecht, sowie die Handels- und Gewerbegerichte. Auch die neuere Steuergesetzgebung zeigt bei allem Streben nach Vereinfachung des Steuer-

---

72a) Roscher, Nat.-Oek. des Ackerbaus § 58 und Freiherr v. Cetto-Reichertshausen in den Verhandlungen des deutschen Landwirthschaftsraths (Februar 1884), vgl. Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, VIII. Jahrg. 1884, Heft 2—7, S. 185.

73) Freilich wird diese Consequenz nicht allerseits gezogen. So giebt Emminghaus in Fauchers Vierteljahresschrift, Bd. 31 (1871) S. 36 ff., einerseits zu, daß die Natur, die Zwecke und Functionen der beweglichen Güter innerhalb der Volkswirthschaft andere sind, als die der unbeweglichen Güter, verlangt dann aber doch wieder im Namen der „modernen Rechtsanschauung“, daß der Inbegriff der Rechte, welche das Eigenthum umfaßt, durch die verschiedene wirthschaftliche Natur dieser Güter nicht alterirt werden solle.

wesens doch zugleich die Tendenz, die Vermögen und Einkommen der verschiedenen Bevölkerungsclassen und Individuen nach ihren Gegenständen, Größen und sonstigen Beziehungen zur Persönlichkeit des Steuersubjects verschieden zu behandeln. Endlich hat man in letzter Zeit, dort wo die Verhältnisse es im allgemeinen Interesse als wünschenswerth erscheinen ließen, ein eigenes, von dem allgemeinen abweichendes Recht für bestimmte Bevölkerungsclassen geschaffen. Hierher gehört der für Gesellen, Lehrlinge und Gewerbegehülfen eingeführte Krankenversicherungszwang, die für Fabrikarbeiter begründete Fabrikgesetzgebung u. s. w.

Wenn somit auch das Grundeigenthum, sofern seine spezifische Natur in Frage kommt, zum Theil einem andern Recht unterstellt werden würde, als das Capital, so hieße das nicht einmal etwas völlig Neues schaffen, sondern den bereits dem älteren Rechte zu Grunde liegenden Gedanken, daß der Unterschied in der volkswirthschaftlichen Natur der Güter auch maßgebend sein müsse für die Gestaltung der Gesetzgebung, wieder zur Anerkennung bringen. Ja es sind uns gerade für das Gebiet des Immobiliarsachenrechts nicht unwichtige Ueberreste dieser früheren Gesetzgebung erhalten. In den sonderrechtlichen Ueberresten der Vergangenheit das gemeinsame Prinzip aufzufinden und dieselben den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechend umzugestalten, erachten wir für eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit, wie dieser denn überhaupt die Aufgabe zufällt, die ältere wesentlich negative Agrargesetzgebung in positiver Richtung zu ergänzen. Die emancipatorische Gesetzgebung, sagt neuerdings v. Inama-Sternegg, „beförderte die Theilung der Güter, den Besitzwechsel und die Belastung, aber sie bot keine Handhabe, um Theilung, Veräußerung oder Belastung fern zu halten, wo diese weder im Interesse des wirthschaftlichen Betriebs noch im Interesse der Besitzer lag. — Um nun alle diese Bedingungen zu erstellen, durch welche die öffentliche Gewalt an ihrem Theile zur gedeihlichen Entwickelung der Landwirthschaft beizutragen vermag, wird der ganze Complex der sog. Landesculturgesetze zusammen mit den privatrechtlichen Bestimmungen über Eigenthum und Besitz, Schuld- und Erbrechtsverhältnisse einheitlich durchdacht und einheitlich gehandhabt werden müssen [74])."

Nachdem wir im Vorhergehenden die Unentbehrlichkeit, aber zugleich auch die Sufficienz des Anerbenrechts zur Erhaltung des Familienbesitzes und der bestehenden Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums nachgewiesen und die gegen das Anerbenrecht ins Feld geführten formalen Bedenken widerlegt haben, soll jetzt auf die gegen das Anerbenrecht erhobenen Einwendungen materieller Art näher eingegangen werden.

Was zunächst die Bedenken socialwirthschaftlicher Natur betrifft, so gehören sie wieder theils dem Gebiete der Güterproduction, theils dem der Gütervertheilung und socialen Schichtung an.

Zu den häufigsten dem Anerbenrecht gemachten und neuerdings von dem Ministerialrath Buchenberger [75]) für Baden wiederholten Vorwürfen gehört, daß dasselbe mit Sicherheit zu einer starken Schuldenbelastung des Anerben führt.

---

74) v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift f. d. Priv. u. öff. Recht der Gegenwart, Bd. 10 S. 13, 14.

75) Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 289, 299, 307.

Der Vorzug der ungetheilten Erhaltung des Erbes pflege durch eine schwere Schuldenlast, welche der Anerbe übernehme, erkauft zu werden. Diese könne in kritischen Zeiten leicht dessen ökonomischen Untergang herbeiführen. Somit werde also durch das Anerbenrecht der befürchtete Untergang des Bauernstandes nicht vermieden, sondern nur hinausgeschoben.

Zum Beweis für das Gesagte wird von Ministerialrath Buchenberger eine sich auf eine Anzahl badischer Gemeinden beziehende Verschuldungs-Tabelle beigebracht, aus welcher angeblich hervorgeht, daß der Antheil derjenigen auf den Bauerngütern lastenden hypothekarischen Schulden, welcher auf Erbschaftsauseinandersetzungen zurückzuführen ist, in den Landestheilen mit Anerbenrecht größer ist als in denjenigen Landestheilen, in denen das badische Landrecht zur Anwendung kommt.

Indes beweist die Tabelle bei genauer Prüfung doch nicht, was sie beweisen soll.

Geht doch auch aus der oben erwähnten Tabelle die behauptete Thatsache nicht mit voller Evidenz hervor. Denn einmal kommt auch unter den 17 Gemeinden der Tabelle, in denen das badische Landrecht gilt, in 4 Gemeinden eine sehr hohe Verschuldung des Grundeigenthums aus dem Grunde der Erbschaftsauseinandersetzung vor: so namentlich in einer Gemeinde des Höhgaus (39,22 %), in 2 Gemeinden der Rheinebene (40,28 und 42,32 %) und in einer Gemeinde des südlichen Hügellandes (46,66 %). Eine höhere Verschuldung als diese findet sich nur in 3 von den 7 Gemeinden mit Anerbenrecht vor, von denen 2 dem Schwarzwalde (mit 52,54 und 64,96 %) und 1 dem nördlichen Hügellande (61,84 %) angehören. Dagegen weisen die übrigen 4 Gemeinden eine Belastung auf, die dem Durchschnitt der Belastung der 17 Gemeinden, in denen das badische Landrecht gilt, gleichkommt.

Der Haupteinwand gegen die dem badischen Anerbenrecht zugeschriebene hohe Belastung des Grundbesitzes besteht aber wohl darin, daß diese nur von einer mißbräuchlichen Ausgestaltung des Anerbenrechts herrührt, indem für die Feststellung der Uebernahmetaxe, wie der Ministerialrath Buchenberger auf S. 289 seines Referats selbst anführt, gegenwärtig allgemein der Verkehrswerth maßgebend und die dem Anerben eingeräumte Vortheilsgerechtigkeit ($^1/_8$—$^1/_{10}$ des Verkehrswerths) bei den hohen Güterpreisen der Gegenwart zu gering ist. Ja es ist nicht einmal angegeben, ob in allen Gemeinden, die nach der obigen Tabelle als solche mit Anerbenrecht verzeichnet stehen, dem Anerben die Vortheilsgerechtigkeit zusteht oder nicht. Präsumiren läßt sich das nur für die 4 Gemeinden des Schwarzwalds, obgleich ja auch hier das Anerbenrecht nicht überall gemäß dem Edict vom 23. März 1808 gilt; in den 3 Gemeinden des Hügellandes dagegen besteht nicht einmal die Präsumtion für eine solche Bevorzugung des Anerben.

Auch müßte die obige Verschuldungsstatistik durch eine Statistik der Zwangsveräußerungen ergänzt werden: indem die höhere Belastung eines größeren wohl arrondirten Guts mit hypothekarischen Schulden nicht zugleich eine entsprechend dieser höheren Belastung bestehende Gefahr für die Existenz des Schuldners zu enthalten braucht. Vielmehr könnte man sagen, daß die breitere Creditbasis der größeren arrondirten Bauerngüter auch ohne Schaden eine nicht nur absolut sondern auch relativ stärkere Verschuldung zu tragen im Stande ist, als der aus einer Anzahl kleiner Parcellen sich zusammensetzende Besitz des Kleinbauern.

Sodann wird von einem Mitgliede der für die im Großherzogthum Baden in jüngster Zeit veranstaltete agrarische Enquête ernannten Erhebungscommission ausdrücklich hervorgehoben, daß es in der von ihm untersuchten Gemeinde viele Bewohner giebt, die neben ihren eingetragenen Schulden auch Capitalien besitzen, so daß „der baare Capitalbesitz allein den auf dem Immobiliar- und Mobiliarvermögen haftenden Schuldenstand deckt".

Und endlich ist ein Theil der zur Sicherung von Leibgedingen dienenden Einträge nur nomineller Natur, soweit nämlich erstere nicht in Anspruch genommen werden [76]).

So kann denn aus den für Baden beigebrachten Daten kein Argument gegen das Anerbenrecht an sich, sondern höchstens nur gegen dessen Ausgestaltung im Sinne einer Annäherung an das badische Landrecht entnommen werden. Denn das Anerbenrecht vermag seine günstigen Wirkungen nur im Zusammenhange mit der Schätzung des Nachlaßgrundstücks nach dem Ertragswerthe und mit der Gewährung eines Voraus an den Anerben zu äußern. Ja es muß die niedrige Erbschaftstaxe prinzipiell als ein Bestandtheil des Anerbenrechts angesehen werden.

Mit Rücksicht auf die landwirthschaftliche Production wird sodann gegen das Anerbenrecht weiter geltend gemacht, daß die Uebernahme des mit Schulden überlasteten Guts durch den Anerben denselben auf Schritt und Tritt, also auch in der Verkleinerung seines Guts durch Abverkauf einzelner Theile desselben, hemme. Ferner reiche die Arbeitskraft des größeren Bauern und seiner Familie nicht hin, um das Gut ordnungsmäßig zu bewirthschaften. Die Anmiethung fremder Arbeitskräfte in Gegenden mit größerem bäuerlichen Besitz stoße aber auf besondere Schwierigkeiten. Ferner erhalte der Bauer bei der starken Verschuldung des Guts durch Erbtheilungsgelder nur schwer fremdes Capital geliehen. Die Folge sei dann eine so extensive Bewirthschaftung der Bauerngüter, wie sie den allgemeinen volkswirthschaftlichen Conjuncturen der Gegend nicht entspreche.

Als Beleg für dieses Urtheil werden wiederum die Hofgüter des badischen Schwarzwalds angeführt. Von denselben sagt ein früherer Oberamtmann des Amtsbezirks Villingen, Engelhorn [77]), daß sie sich in schlechtem Zustande befinden, daß die Wiesencultur auf niedriger Stufe stehe, daß Futtergewächse so gut wie gar nicht gebaut werden, sowie daß die Viehzucht sehr primitiv sei. Und ein anderer früherer Oberamtmann, Schupp [78]), bemerkt im Hinblick auf den Amtsbezirk Wolfach, dem er eine Reihe von Jahren vorgestanden hat, daß die Fahrnißeinrichtung der Hofgüter, sowie namentlich die Geräthe der Bauern nur geringen Werth haben, sowie daß der Obstbau, für dessen Gedeihen im unteren Bezirk alle Vorbedingungen vorhanden seien, sehr vernachlässigt werde. Auch sonst wird im badischen Schwarzwalde über den Mangel an Arbeitskräften und Capital geklagt, der sich angeblich in der Beibehaltung von Culturarten und Betriebssystemen äußert, die nach dem dermaligen Zustande der Volks-

---

76) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 105.

77) Engelhorn, Gutachten über die Theilbarkeit der seither geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds, S. 82.

78) Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Karlsruhe 1870, S. 23, 40.

wirthschaft einem intensiveren Betrieb weichen sollten. Daß dieses aber nicht geschehe und die Cultur des Schwarzwaldes eine verhältnißmäßig niedrige sei, daran trage — so wird weiter geschlossen — der ungetheilte Uebergang der großen Hofgüter an einen Erben, den sog. Vorzugserben, für dessen Capital und Arbeitskraft sie zu groß seien, die Hauptschuld.

Es kann zugestanden werden, daß die Hofgüter in einigen Gegenden des badischen Schwarzwalds bei besserer Cultur zwei und drei Familien ebenso gut ernähren könnten, wie gegenwärtig eine. Aber es gilt das doch nur ausnahmsweise für einige derjenigen Güter, die in den weiteren Thälern der dem Rhein zuströmenden Nebenflüsse gelegen sind. Und selbst für diese bäuerlichen Besitzungen ist trotz bestehender Gebundenheit derselben ein nicht unerheblicher Fortschritt der Cultur in den letzten Jahrzehnten nachgewiesen worden. Wo am Anfange des Jahrhunderts an den steilen und zum Theil wenig fruchtbaren Abhängen sich fast nur sog. Reutfelder[79]) fanden, da findet man jetzt nicht selten Eichenschälwaldungen, die alle 14—16 Jahre einen sehr reichen Ertrag abwerfen. Auch werden bereits vielfach an den steilsten Abhängen der Hofgüter Reben gepflanzt, die einen guten Wein geben. Ferner ist neuerdings in vielen Hofgütergemeinden der Obstbau eingeführt worden. Und endlich hat sich die Viehzucht allgemein gehoben und sind die landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen besser geworden[80]).

Aber wenn trotz der sichtlich im Fortschreiten begriffenen landwirthschaftlichen Cultur für die Flußthäler des Schwarzwaldes auch zugegeben werden kann, daß die Hofgüter hier theilweise noch immer einen zu großen Umfang haben und bei geringerem Umfange besser bebaut werden würden, so ist es doch unrichtig, diesen Mangel, wo er wirklich begründet ist, auf die für die Hofgüter geltende Vortheilsgerechtigkeit zurückzuführen[81]). Schon begründeter wäre es, die Gebundenheit der Hofgüter dafür verantwortlich zu machen. Doch würde das ebenfalls nur für die Vergangenheit d. h. die Zeit vor dem Anfang der siebenziger Jahre zutreffen. Dagegen verhindert in der Gegenwart selbst die rechtliche Gebundenheit der Hofgüter ihre Verkleinerung und Vertheilung nicht mehr. Denn wie wir bereits oben erwähnt haben, pflegen die Verwaltungsbehörden die an sie gelangenden Gesuche um Zertheilung der Hofgüter und um Abverkauf

79) Unter Reutfeldern oder Reutbergen werden diejenigen Flächen der Gebirgsgegenden verstanden, welche während einer verhältnißmäßig kurzen Zeit (2—3 Jahre) als Acker benutzt, in der längeren Zwischenzeit (ca. 15 Jahre), bis sie wieder zu Acker umgebrochen werden, aber dem natürlichen Pflanzen- und Holzwuchs überlassen zu werden pflegen; während dieser Zeit werden sie theils wegen Ueberwucherung mit Gräsern, Gestrüpp u. s. w. auch gar nicht benutzt. Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden, Karlsruhe 1876, Heft XXXVII S. XIII.

80) Wir entnehmen diese Daten außer der eigenen Anschauung besonders dem Werke Vogelmanns über die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871, S. 75 ff. Von einigen dieser Verbesserungen, namentlich von der Umwandelung der Reutberge in Eichenschälwaldungen wird sodann bemerkt, daß sie, weil sie einen großen Capitalaufwand voraussetzen und der Besitzer 12—14 Jahre lang ohne Ertrag bleibt, nur von Hofbauern, nicht aber auch von Kleingütlern ins Werk gesetzt werden können.

81) Beiträge zur Statistik der inneren Verwaltung des Großherzogthums Baden Heft XXXVII S. XIV.

einzelner Stücke regelmäßig zu genehmigen. Höchstens daß durch die Procedur der Genehmigung die Abwickelung der auf die Parcellirung oder auch nur auf die Verkleinerung der Hofgüter gerichteten Geschäfte etwas verlangsamt und vertheuert wird.

Aber selbst zugegeben, daß dem Anerbenrecht, auch bei freiester Dispositionsbefugniß des Grundeigenthümers, die Tendenz auf Erhaltung der Güter in Größenverhältnissen, die vielleicht nicht mehr vollständig den allgemeinen volkswirthschaftlichen Zuständen entsprechen, innewohnt, so ist dieser Mangel doch weniger groß, als der mit dem gemeinen Erbrecht verbundene, daß die Bauerngüter nothwendig im Laufe der Zeit zu Zwerg- und Tagelöhnergütern zersplittert werden.

Was übrigens oben für die breiten Flußthäler des Schwarzwaldes zugegeben worden ist, gilt jedoch nicht auch für die Hofgüter der rauheren Gegenden des Schwarzwaldes.

Für diesen Theil des Schwarzwaldes wird von den Gegnern des Hofgüterwesens mit seiner rechtlichen Gebundenheit und seiner Vortheilsgerechtigkeit die Möglichkeit einer intensiveren Cultur vielfach übertrieben. Terrainbeschaffenheit, Höhenlage, Ungunst des Klimas und Bodenart legen hier einer größeren Intensität des Betriebs oder gar einer Veränderung der Culturarten unübersteigliche Schranken in den Weg: so daß — wie selbst eine officielle Arbeit noch neuerdings ausgesprochen hat — die auf große Flächen angewiesene und dieselben erheischende Wald- und Weidewirthschaft wohl für alle Zeiten die naturgemäße Culturart in dem bei weitem größten Theil des Schwarzwaldes bleiben wird. Ein Fortschritt in der Landwirthschaft wird daher hier der Regel nach — anders als bei den oben angeführten Beispielen — nur in der sorgfältigeren Behandlung der vorhandenen, nicht aber in dem Uebergang zu neuen Culturarten möglich sein[82]).

Einer sorgfältigeren Behandlung gerade dieser Culturarten legt nun aber das hier geltende Anerbenrecht, indem es das Zusammenhalten großer Flächen in der Familie begünstigt, gewiß weniger Hindernisse in den Weg, als das gemeine Erbrecht. Sofern nämlich dieses eine Zerstückelung der großen Hofgüter zur Folge hätte, würde die hier von der Natur gebotene Wald- und Weidewirthschaft auf den kleinen Flächen in der Hand von wenig vermögenden Bauern und Kleingütlern gewiß noch viel schlechter betrieben werden als jetzt[83]).

Wohin das gemeine oder ein demselben nachgebildetes Erbrecht mit seinem Zwang zur Naturaltheilung in solchen rauhen Gegenden mit kurzer Vegetationsdauer und Mangel an sonstiger Erwerbsgelegenheit führen kann, das zeigt der südliche Schwarzwald, wo nicht das Anerbenrecht sondern das Erbrecht des

82) Insbesondere Vogelmann, Die Reutberge des Schwarzwaldes, Karlsruhe 1870, zeigt die Schwierigkeiten, welche fast überall im Schwarzwalde, nur mit Ausnahme der großen Hochebenen, der Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues entgegenstehen; er weist nach, daß nur von der Viehzucht durch Verbesserung der Wiesen und Weiden sowie durch Vermehrung des Futterbaues eine Rente zu erwarten sei und daß die ökonomischen Zustände des Schwarzwalds nicht durch eine intensive Landwirthschaft, sondern durch Verbesserung des extensiven Betriebs und durch ausgedehnte Waldculturen gebessert werden können.

83) Noch neuerdings mit Beziehung auf die Verhältnisse des Amtsbezirks Wolfach bestätigt von Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 268.

badischen Landrechts gilt. Dort hat sich, wie der jüngste officielle Bericht über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden[84]) ausführt, bei ungünstigen natürlichen Verhältnissen und „beständiger Zunahme der Bevölkerung im Laufe der Zeiten allmählich eine große Anzahl Kleinwirthschaften herausgebildet, welche unter kümmerlichen Verhältnissen zu leben genöthigt sind und bei jedem Ausfall der Kartoffel- oder Roggenernte in eine höchst bedenkliche Lage gerathen, zumal es in diesen Gegenden an Industrie fehlt, Gelegenheit zum Nebenverdienst im Walde u. s. w., zur hinreichenden Beschäftigung aller dieser Kleinwirthe selten in ausreichendem Maße vorhanden ist" u. s. w. Die Verhältnisse dieser Gemeinden werden als „notorisch ärmliche und unbefriedigende" geschildert.

Aehnliche Zustände finden sich auch in einigen im Quellengebiet der Donau gelegenen schwarzwälder Gemeinden, in denen die früheren Hofgüter und Waldcomplexe zu kleinen Gewerbegütern im Umfange von 2—10 Morgen zerschlagen worden sind. Die zu den Hofgütern gehörig gewesenen Gebäude werden hier jetzt von Gewerbtreibenden benutzt und befinden sich zum Theil in einem sehr vernachlässigten Zustande. Ueberhaupt gewährt die Bewirthschaftung dieser kleinen Güter hier einen sehr traurigen Anblick. Die fast ausschließlich oder doch hauptsächlich gewerbtreibende Bevölkerung dieser Ortschaften lebt in großer Dürftigkeit, da die von ihr betriebenen Gewerbe weder einen hohen noch auch einen sicheren und dauernden Verdienst gewähren. Sie bieten zugleich das Bild wirthschaftlicher Verkümmerung und sittlicher Verlotterung und sind somit ein warnendes Beispiel dafür, wie verhängnißvoll es werden kann, wenn in Gegenden, welche durch die Natur auf extensive land- und forstwirthschaftliche Cultur und eine undichte Bevölkerung angewiesen sind, der Boden in kleine Parcellen zerlegt und dadurch Anlaß zu dauernder Niederlassung einer Bevölkerung gegeben wird, die den Spielraum der vorhandenen Unterhaltsmittel leicht übersteigt.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht erhobener Vorwurf, der mit dem eben behandelten zum Theil zusammenhängt, besteht darin, daß das Anerbenrecht eine ähnlich ungünstige Vertheilung des Grundeigenthums zur Folge habe, wie das starke Vorwiegen von Fideicommißgütern. Es wiederholen sich bei dieser Gelegenheit, sagen Turban und Schupp[85]), im Mikrokosmus des Dorfs die Erscheinungen solcher Industriestaaten, in denen eine kopfreiche Proletariermasse wenigen Ueberreichen gegenübersteht.

Als Beleg für das eben Gesagte wird auf einige Theile des badischen Schwarzwalds[86]) hingewiesen, wo die Bevölkerung fast nur aus einigen

84) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 26. Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 268.

85) Turban, Der Gesetzentwurf über geschlossene Hofgüter, im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 2 (1856). Schupp, Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach S. 109.

86) Vgl. für den ganzen folgenden Abschnitt v. Rüdt in der Festschrift für die Mitglieder der 21. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, Heidelberg 1860, S. 197, 202. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871, S. 86. Schupp, Hofgüterwesen des Amtsbezirks Wolfach S. 38, 39, 42. Trenkle, Geschichte der schwarzwälder Industrie, Karlsruhe 1874, passim und eigene Beobachtungen des Verfassers.

Hofbauern, welche Hofgüter von mehreren hundert Morgen besitzen, und dem in ihrem Hause Aufnahme findenden zahlreichen Gesinde sowie aus den wenigen in den Dörfern lebenden Tagelöhnern besteht. Die hier und da auf den Hofgütern sitzenden Ueberreste früherer „Tod- und Erbbestände" sowie einige wenige Handwerker, Gast- und Schankwirthe sowie Kleinhändler vermögen die große Monotonie der socialen Gliederung nicht zu beseitigen. Von der weiten socialen Kluft, die hier zwischen den beiden großen Bevölkerungsgruppen — den wohlhabenden Hofbauern und den Besitzern — besteht, wird dann ausgesagt, daß sie für beide Theile verderblich sei. Der Bauer habe die Gewohnheit gut zu leben. Auf Märkten und Hochzeiten verprasse er seine Einnahmen beim Kegeln und Würfeln um Kronenthaler; auch habe diese Völlerei häufig nicht unbedenkliche Excesse zur Folge. Der von den Hofbauern angeschlagene Ton werde dann nicht selten auch von den Knechten und Arbeitern nachgeahmt, indem auch sie ihren Lohn bei Wein und Spiel verthun. Weil dieser zahlreichen dienenden Classe jede Aussicht fehle, durch Erwerbung eines Besitzthums in der Heimath vorwärts zu kommen, so fehle es ihr vollständig an jenem den Kleingütlern eigenen Geist der Sparsamkeit, der Arbeitsamkeit und Nüchternheit, der zugleich die Fähigkeit erzeuge, unverdrossen vom Morgen bis zum Abend auf der eigenen Scholle zu arbeiten und zugleich nöthigenfalls die größten Entbehrungen zu ertragen.

Es kann zugegeben werden, daß die Grundbesitzvertheilung in denjenigen Theilen des Schwarzwalds, in denen fast nur große Bauerngüter vorkommen, wie z. B. im Amtsbezirk Wolfach und einigen anderen Amtsbezirken, durchaus keine ideale ist. Zugleich ist aber bereits früher darauf hingewiesen worden, daß die Möglichkeit einer intensiveren Bewirthschaftung der rauhen Gegenden des Schwarzwalds nur ausnahmsweise vorliegt. Damit ist aber zugleich die Berechtigung, ja die Nothwendigkeit größerer Güter für jene Gegenden nachgewiesen. So müssen nach den Erfahrungen von Pfarrer Vogelbacher[87]) Höfe in einer Höhe von 1500' über dem Meere 50 Morgen enthalten; 500' höher sind 100 Morgen unumgänglich nöthig, bei 3000' Höhe aber 300 Morgen.

Ist aber der dauernde Fortbestand großer Bauerngüter in den rauheren Theilen des Schwarzwaldes gleichsam durch die Natur bedingt, so muß auch die damit im engsten Zusammenhang stehende aristokratische Gliederung der Gesellschaft mit in den Kauf genommen werden.

Handelt es sich doch bei der natürlichen Ausstattung des Schwarzwaldes schließlich — denn die Zerlegung des Bodens in lauter kleine Gütchen halten wir nur für einen Uebergangszustand, wenngleich vielleicht für einen sehr lange Zeit dauernden — nur um die Alternative, ob die spannfähigen Bauerngüter oder die Latifundien der todten Hand die Oberhand gewinnen werden. Wenn nun auch die Cultur, namentlich die Waldcultur, auf den Latifundien keinen Schaden leiden, sondern im Gegentheil willkommene Förderung erfahren würde, so ist das Verschwinden des Bauernstandes doch ein zu theurer Preis für diese möglichen Culturverbesserungen. Wohin die Verhältnisse bereits gegenwärtig treiben, sagt uns auch der neueste Enquête-Bericht[88]), indem er für einige Gemeinden

---

87) Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung S. 74.

88) Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 28.

des Amtsbezirks Wolfach eine ungünstige Vermehrung des Besitzes der todten Hand constatirt. Durch fortgesetzte Aufkäufe von Hofgütern ist dort allmählich an die Stelle eines wohlhabenden Bauernstandes ein leistungsunfähiges Proletariat getreten, so daß nunmehr die Gemeindeumlagen allzu hart auf die wenigen übrig gebliebenen Besitzenden drücken.

Auch bezieht sich die obige Darstellung, soweit sie wenigstens die Ueppigkeit des Lebens betrifft, auf eine Zeit, in der die Lage der Landwirthschaft eine günstigere und die des Vorzugserben eine bequemere war, als in der Gegenwart. War es doch eine Zeit steigender Grundrente und zugleich sehr niedriger Abfindungen der Geschwister des Vorzugserben. Bei meinen wiederholten Besuchen des Schwarzwaldes in den letzten Jahren habe ich von dem oben geschilderten Ueberflusse nicht viel entdecken können, wohl aber die großen Schwierigkeiten kennen gelernt, die der Bauer zu überwinden hat, um sich auf seinem Hof erhalten zu können. Auch die Erbantheile, die er seinen Geschwistern auszuzahlen hat, sind in den letzten Jahrzehnten weit höhere, ja, wie wir wiederholt erwähnt haben, zu hohe geworden. Endlich pflegt es — ebenfalls nach neueren Berichten — bei den Hochzeiten und auf den Märkten, die das harte und arbeitsame Leben des Hofbauern doch nur selten unterbrechen, nicht mehr so hoch herzugehen wie ehemals. Ob diese Veränderung zum Besseren mehr auf die schlechten Zeiten oder die aus anderen Gründen einfacher gewordene Sitte zurückzuführen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

Ferner ist, wie dies noch speziell hervorgehoben zu werden verdient, die von Turban und Schupp gerügte einseitige Vertheilung des Grundeigenthums keinesfalls auf das Vorzugsrecht als ihre hauptsächliche oder gar einzige Ursache zurückzuführen. Viel eher könnte als solche die hier noch immer bestehende Gebundenheit der Bauernhöfe angesehen werden, wenn nicht die sehr milde Praxis der Verwaltungsbehörden diese namentlich in den letzten Jahrzehnten so gut wie illusorisch gemacht hätte.

Auch muß erwähnt werden, daß sich eine ähnlich einseitige Vertheilung des Grund und Bodens in lauter größere Bauerngüter auch in solchen Landstrichen vorfindet, in denen von jeher oder doch seit lange die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums bestand und das Anerbenrecht nicht gilt. Das gilt namentlich von demjenigen Theil der Küstengegenden Schleswigs und Holsteins, Hannovers und Oldenburgs, der vom friesischen Volksstamme bewohnt wird, so namentlich von Ostfriesland. Wie es hier — nach der oben auf S. 221—223 gegebenen Darstellung — hauptsächlich die natürliche Beschaffenheit des Landes (Boden und Klima) war, die gleichsam naturnothwendig zur Ausbildung und Erhaltung größerer Bauerngüter hindrängte, so auch in einem Theil des badischen Schwarzwalds.

Endlich ist die erwähnte Einseitigkeit in der Vertheilung des Grundeigenthums durchaus nicht dem gesammten badischen Schwarzwalde oder auch nur dem Hofgüterbezirke desselben eigen, sondern nimmt nur einen Theil und zwar namentlich den rauheren Theil des letzteren ein. Außerhalb desselben findet sich — trotz des auch hier geltenden Anerbenrechts — sowohl eine mannigfache Abstufung der verschiedenen Gütergrößen, wie auch eine reiche sociale Gliederung der Bevölkerung.

Es möge genügen, an dieser Stelle auf einige der socialen Elemente hinzuweisen, welche im übrigen Schwarzwalde zu den Hofgutsbesitzern und ihrer Familie, zum Gesinde und zu den Tagelöhnern hinzutreten.

Vorher muß aber noch hervorgehoben werden, daß die Hofgüter selbst durchaus nicht überall eine gleich oder ähnlich große Ausdehnung haben, indem sich auch im badischen Schwarzwalde noch vielfach die alte Eintheilung der Güter in Bauern-, Halbbauern- und Söldner-Güter erhalten hat.

Neben den Hofgütern finden sich auf der einen Seite die größeren Grundbesitzungen des Staats (des Domänen- und Forstärars), des Fürstenhauses, der Kirche, der Gemeinden, der standesherrlichen Familien und des niederen Adels, und andrerseits schließt sich an dieselben eine nicht unerhebliche Zahl von sog. Gewerbe- und Tagelöhnergütern an.

Die sog. Gewerbegüter verdanken ihren Ursprung der in vielen Gegenden des Schwarzwaldes verbreiteten Industrie, sofern sie als Hausindustrie betrieben wird. Als solche kommt noch vielfach die Uhrmacherei mit den sich an dieselbe anschließenden Nebengewerben der Schildgehäuse- und Kistenmacher vor, so namentlich in ca. 100 Gemeinden der Aemter Tryberg, Villingen, Neustadt, Waldkirch und Freiburg, wogegen die Uhrenindustrie in den Aemtern Lenzkirch, St. Georgen, Neustadt und Villingen meist fabrikmäßig betrieben wird. Außer der Uhrmacherei findet sich als Hausindustrie in den Hofgüterbezirken, namentlich in Lenzkirch, Neustadt, Kirnach, Vöhrenbach, Furtwangen, Tryberg, Waldkirch u. a. O., noch die Korbflechterei, Holzschnitzerei, Spieluhrenfabrication, Draht- und Drahtstiftfabrication und sonstige Metallbearbeitung, die Anfertigung von Wieden für das Einbinden der Flöße oder von Reifen für die Kübler u. a. m. Die in diesen Industrien beschäftigten Arbeiter wohnen in gemietheten oder — dem Ideal jedes verheiratheten Arbeiters — eigenen Häuschen, zu denen meist auch ein Stück Land gehört. Dasselbe wird theils als Garten oder zum Kartoffelbau benutzt, theils dient es dazu, das nöthige Heu zu Ernährung einer Kuh oder einiger Ziegen hervorzubringen. Ein Bild der Lebenshaltung eines solchen kleinen Industriearbeiters hat uns neulich die verdienstvolle Arbeit Schnappers[89]) geliefert.

Außer den Gewerbegütern giebt es dann in den Hofgüterbezirken noch sog. Tagelöhnergütchen, deren Ertrag ebenfalls nicht hinreicht, um eine Familie vollständig zu ernähren, und die sich von den Bauergütern der verschiedenen Größen auch dadurch unterscheiden, daß sie keinen eigenen Namen führen. Ihren Nebenverdienst erwerben sich die Besitzer dieser Güter durch Arbeiten bei den Hofbauern oder bei den größeren Waldbesitzern. Diese Güter stammen zum Theil bereits aus alter Zeit oder sind erst in unserem Jahrhundert durch Absplitterung von den Hofgütern entstanden[90]).

Endlich gehören hierher auch die sog. Tod- oder Erbstände, deren Inhaber den Heuerlingen im Nordwesten und den Instleuten im Nordosten nicht un-

89) Schnapper, Beschreibung der Wirthschaft und Statistik der Wirthschaftsrechnungen der Familie eines Uhrschildmachers im badischen Schwarzwalde, in der tübinger Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1880 Bd. 36 S. 133 ff.

90) Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung S. 26.

ähnlich sind, nur daß ihr Verhältniß zu den Hofbauern von längerer Dauer und zwar gewöhnlich ein lebenslängliches oder sogar erbliches zu sein pflegt [91]).

Aus dieser Darstellung folgt, daß die Vortheilsgerechtigkeit selbst dort, wo sie mit der Gebundenheit der Güter verbunden ist, nicht nothwendig zu der oben geschilderten einseitigen Vertheilung des Grundeigenthums in lauter große Bauerngüter zu führen braucht, da ja beim Vorhandensein eines wirklichen Bedürfnisses nach einer Verkleinerung dieser Güter die Genehmigung dazu leicht ertheilt wird.

Mit dem eben erwähnten Vorwurf, welcher dem Anerbenrecht gemacht zu werden pflegt, hängt ein anderer eng zusammen. Derselbe besteht darin, daß die Erhaltung des mittleren Grundbesitzes um den Preis der Zurücksetzung der Geschwister des Anerben erfolge und daß diese leicht das Proletariat vermehren [92]).

Eine besonders scharfe Beleuchtung hat dieses Bedenken durch den landwirthschaftlichen Verein von Elbing erhalten in einer Petition, die derselbe am 6. März 1880 an den westpreußischen Provinziallandtag gerichtet hat. Diese Petition führt aus, daß in Westpreußen die Kinder des Bauern von ihrer Jugend bis in das spätere Alter durch schwere körperliche Arbeit auf dem väterlichen Grundstück mit dazu beitragen, den Werth desselben zu erhöhen. In Folge dieser ausschließlichen Beschäftigung im landwirthschaftlichen Betriebe des Vaters fehlt den Söhnen, welche nur die Dorfschule besucht haben, in der Regel die nothwendige Vorbildung, um nach dem Tode des Vaters ihr Fortkommen in anderen Erwerbszweigen zu ermöglichen. So seien sie denn darauf angewiesen, nach dem Tode des Vaters einen Theil seines Grundstücks zu übernehmen, auf dem sie sich bereits während seines Lebens abgemüht haben. Wollte man nun, sagt das Gutachten, in jenen Gegenden das Anerbenrecht einführen, so würde den Geschwistern des Anerben kein anderer Ausweg bleiben, als auszuwandern oder im Heimathort zu bleiben und Proletarier zu werden.

Wir meinen, daß es für die Geschwister des Anerben noch eine dritte Möglichkeit giebt, nämlich die, sich als landwirthschaftliche und häusliche Gehilfen beim Bruder oder bei einer dritten Person zu verdingen. Bei dem notorischen Arbeitermangel jener Gegenden dürfte es an Gelegenheit hierfür nicht fehlen. Auch ließe sich der Uebergang zu anderen Gewerben durch eine bessere Schulbildung erleichtern.

Was speziell die erstere Eventualität, — das Verbleiben im Hause des Bruders und seiner Frau als ihre Gehilfen auf dem Felde, im Viehstall oder in der Küche betrifft, — so können wir die vielfach verbreitete Abscheu gegen ein solches Verhältniß durchaus nicht theilen. Ja für den Bauernstand ist es geradezu wünschenswerth, daß die Brüder, namentlich aber die Schwestern des Anerben eine zeitlang, nämlich bis zu erlangter Volljährigkeit, auf dem elter-

91) Das Nähere über diesen Gegenstand findet sich in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 96 angegeben.

92) Abg. Hänel in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November 1879. Sten. Ber. S. 268. F. Wisser, Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes u. s. w., Gotha 1883, S. 34, 35. Die wohlwollende Besprechung meines im J. 1883 im pr. Landes-Oekonomie-Collegium erstatteten Referats in der Weser-Zeitung vom 18. Juli 1883.

lichen Hofe bleiben und dem Vater oder Bruder helfen. Man muß bei Beurtheilung dieses Verhältnisses sich jener sentimentalen Anwandelungen entschlagen, die bei vorzugsweise von städtischen Vorstellungen beherrschten Politikern häufig anzutreffen sind. Seinem Vater und seinem Bruder untergeben sein, ist in Kreisen, in denen man nicht empfindsam zu sein pflegt, durchaus nicht demüthigender als sich einem fremden Lehr- oder Brodherrn oder gar dem Unteroffizier unterzuordnen. Und dieses Verhältniß, so hart und rauh es auch bisweilen erscheinen mag, birgt für die Geschwister des Bauern einen sittlichen Gehalt in sich, dessen ganze Bedeutung uns erst dann völlig zum Bewußtsein kommt, wenn wir an die einzelnen, aus der Bauernfamilie zu früh losgelösten und in die Stadt verschlagenen Glieder und die ihnen inmitten einer fremden Umgebung drohenden Gefahren denken.

Vollends die in der Elbinger Petition erwähnte Gefahr, daß die Geschwister des Anerben am Orte bleiben und hier zu Proletariern herabsinken, scheint überaus gering zu sein in einer Zeit, in der der Selbständigkeitstrieb die Angehörigen des Hofbauern — wie u. A. aus dem badischen Schwarzwalde berichtet wird[93]) — bereits früh in die weite Welt treibt, so daß Tagelöhner und Dienstboten in jenen Gegenden entweder gar nicht oder nur um hohen Lohn zu haben sind. Und was über den starken Wandertrieb der schwarzwälder Bauernsöhne, die nicht durch eigenen Grundbesitz in der Heimath zurückgehalten werden, berichtet wird, findet auch seine Bestätigung für andere Theile Deutschlands.

Und wenn dann andrerseits die centrifugale Wirkung des Anerbenrechts zwar zugestanden, aber zugleich mit Hinweis auf die Verhältnisse der Lippeschen Fürstenthümer getadelt wird[94]), so erlauben wir uns, gegenüber diesem Tadel die Frage aufzuwerfen, ob denn die Lage der jüngeren Söhne der lippischen Bauern, welche als Tagelöhner, Fabrikarbeiter, namentlich aber als Ziegler und Maurer ganz Norddeutschland durchstreifen, um im Herbst zum Theil mit reichlichem Verdienst in die Heimath zurückzukehren, nicht eine günstigere ist, als die jener Schollenkleber, die in Ländern mit unbegrenzter Theilung des Grund und Bodens, auf eigenem Zwerggut sitzend, sich zu immer größeren Entbehrungen genöthigt sehen.

Mit Rücksicht auf den badischen Schwarzwald ist auf diesen Unterschied namentlich von Vogelmann[95]) aufmerksam gemacht worden. Derselbe weist darauf hin, daß bei der gegenwärtigen Hofverfassung des Schwarzwaldes die überschüssige ländliche Bevölkerung sich entweder der Hausindustrie zuwendet oder den Schwarzwald für immer oder zeitweise verläßt, um sich anderwärts durch Fleiß und Intelligenz Vermögen zu erwerben. Würde die Theilung der Hofgüter aber erst in Gang kommen, so ginge kein Schwarzwälder mehr aus seinen Bergen hinaus, und wo gegenwärtig stattliche Bauernhöfe inmitten hoher Wälder und üppiger Wiesen stehen, da würden dann von Kartoffelfeldern umgebene Kleingütlerhäuser zu sehen sein, deren Inhaber sich hinsichtlich ihrer Lebens-

93) Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung S. 86. Engelhorn, Gutachten über die Theilbarkeit der seither geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds und Aufhebung des sog. Vortheilsrechts, in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 S. 67 ff., 80 ff.

94) Walbeck, Ueber das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westphalen, Arnsberg 1841, S. 13.

95) Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung S. 86.

haltung weder mit den jetzigen Hofbauern noch auch mit deren Gesinde messen könnten.

Freilich ist das Vorhandensein günstiger Erwerbsgelegenheiten eine nothwendige Voraussetzung für diesen günstigen Zustand.

Wie die Vererbung der Lehn-, Stamm- und Fideicommißgüter an eins der Kinder in früheren Jahrhunderten nur dann zu günstigen Resultaten führte, wenn die übrigen Kinder in der Kirche, im Militär, im Hof- und Staatsdienst ein Unterkommen fanden; wie die Succession der ältesten Söhne in die englischen Entails auch noch heutigen Tags ihre wesentliche Voraussetzung in dem Uebergang der Geschwister des Entailerben in die Handel und Gewerbe treibenden Classen sowie in dem Abfluß derselben in die Colonien hat und wie endlich die starke Absorption der jüngeren Söhne des preußischen Adels durch die Armee die Erhaltung der nicht durch Fideicommisse an bestimmte Familien geknüpften Güter in der Familie erleichtert, so wird auch in Zukunft, je weiter das Anerbenrecht in seiner Anwendung auf den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz ausgedehnt wird, um so mehr die Schaffung neuer Erwerbsgelegenheiten für die Geschwister des Anerben ins Auge zu fassen sein. Somit führt auch unser Gegenstand zur Forderung möglichster Entwickelung der nationalen Volkswirthschaft sowie zur Förderung der Ableitung ihrer überschüssigen Kräfte nach zu erwerbenden Colonien [96]).

In keinem Fall aber darf man sich der Illusion hingeben, als ob mit Beibehaltung des Anerbenrechts zugleich auch die Zustände unverändert bleiben werden, die sich früher an dasselbe knüpften. Wenn daher auch heute noch die Bauern in ihren Söhnen vielfach nur ihrer Wirthschaft dienstbare Arbeitskräfte erblicken, die ihnen um so sicherer erhalten bleiben, je weniger sie zu anderen Beschäftigungen und überhaupt zum Fortkommen außerhalb des elterlichen Hauses tauglich sind, so müssen der Staat und die Gemeinde sich auf einen höheren Standpunkt stellen und dafür sorgen, daß die zum Fortziehen jeder Zeit Berechtigten auch in den Besitz der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten gelangen, die ihnen das Fortkommen außerhalb des elterlichen Hauses und der Heimathgemeinde ermöglichen.

Daß die obigen Postulate übrigens zum Theil schon gegenwärtig realisirt sind, zeigt das Beispiel des Regierungsbezirks Gumbinnen, wo die Verhältnisse des Bodens, des Klimas und der Volkswirthschaft doch nicht günstiger sind als die Westpreußens. Wir stellen daher die nachfolgende, auf den Regierungsbezirk Gumbinnen bezügliche Schilderung der in der Petition der westpreußischen Landwirthe enthaltenen gegenüber. Sie mag zugleich zur Widerlegung der dort geäußerten Bedenken dienen. Im Regierungsbezirk Gumbinnen, so wird uns berichtet, bleibt ein Theil der Geschwister des das elterliche Gut übernehmenden

96) Denselben Gedanken hat bereits J. G. Schlosser in einer Note (68) zu Aristoteles, Politik und Fragment der Oekonomik, Lübeck und Leipzig 1798, erste Abtheilung, ausgesprochen: „Es ist in vielen Orten Deutschlands eingeführt, sagt er, daß nur ein Kind, bald das jüngste, bald das älteste, die Liegenschaften erbe und die anderen nach billiger Schätzung abfinde. In Ackerbaustaaten sollte es nicht anders sein, nur sollte da gesorgt werden, daß die Höfe nicht zu groß werden und daß durch Begünstigung der Städte die anderen Kinder Nahrungsmittel finden."

Bauern und unter ihnen namentlich die Schwestern, sofern sie nicht heirathen, in der Regel noch längere Zeit im Elternhause und arbeitet mit in der Wirthschaft, während von den übrigen Geschwistern ein Theil in fremde Dienste geht. Dieselben gelten auf dem Lande und in den Städten, wie bereits erwähnt, als die besten, zuverlässigsten Dienstboten. Ein anderer Theil der Geschwister des Gutsübernehmers dient beim Militär als Unteroffizier weiter, später werden sie Subalternbeamte oder Handwerker. Auch sind aus den wirklich wohlhabenden Bauernkreisen die Beispiele nicht mehr selten, daß einzelne Söhne das Gymnasium absolviren und studiren. Ueberhaupt führt der Bauernstand den übrigen Ständen fortwährend Arbeitskräfte zu, indem er sie zugleich ergänzt und verjüngt [97]). Das was hier durch die bäuerliche Sitte bewirkt wird, das würde durch Einführung des Anerbenrechts keine wesentliche Veränderung erleiden.

Und über ähnlich günstige Resultate, welche der ungetheilte Uebergang des Bauerngutes von einer Generation auf die andere aufweist, wird aus dem Königreich Sachsen [98]) berichtet. Hier nöthigt nicht das Anerbenrecht, wohl aber die Geschlossenheit des Grundeigenthums nicht nur die Geschwister des Gutsübernehmers, sondern bisweilen auch sämmtliche Kinder des Erblassers (wenn nämlich das erforderliche Capital zur Uebernahme des väterlichen Guts bei keinem derselben vorhanden ist) zum Verlassen des väterlichen Grundstücks, ohne daß doch die Ausbildung eines ländlichen Proletariats die Folge davon wäre. Dieselben wenden sich vielmehr anderen Berufen zu oder heirathen auf andere Güter, deren Besitzer keine männlichen Nachkommen haben. So bleibt denn die Agrarverfassung und Grundbesitzvertheilung trotz der dichten Bevölkerung dieses Industrielandes eine gesunde.

Wie sich die Verhältnisse der Geschwister des Anerben — unter im allgemeinen sehr günstigen Bedingungen des Wohlstands und der Sittlichkeit — im Einzelnen gestalten, darüber giebt uns endlich eine in 2 Dorfgemeinden des östlichen Kreises des Herzogthums Altenburg [99]) im J. 1843 veranstaltete Enquête Aufschluß, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die beiden Dörfer für die Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im ganzen Kreise typisch gewesen sein sollen. Das Resultat der Enquête war, in wenige Worte zusammengefaßt, folgendes: Was zunächst die Bauernsöhne betrifft, die nicht in den Besitz des väterlichen Hofs gekommen waren, so hatten die meisten davon in fremde Höfe geheirathet, einige waren unverheirathet bei ihren Geschwistern geblieben, wieder andere hatten Häuser in benachbarten Städten gekauft und trieben daselbst eine bürgerliche Nahrung. Den älteren Söhnen wurde das Auffinden eines erwünschten Unterkommens dadurch erleichtert, daß Vater und Mutter zu dieser Zeit in der Regel noch lebten und gern mit einem größeren Beitrage als dem wirklichen Erbtheil aushalfen. Dieses Plus wurde dann gewöhnlich aus dem Selbsterworbenen zurückbezahlt. Starben die Eltern früher, so erhielten die älteren Geschwister freilich keine solche Unterstützung, dafür wurde ihnen aber ihr Erbtheil sofort ausgezahlt. Die weiblichen Geschwister hatten

97) Stöckel in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 328.

98) v. Langsdorff in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 220. Oemler das. S. 243.

99) W. Hager, Beiträge zum Protokoll der siebenten Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe von 1843 S. 276.

meist bis zum 30. Jahre geheirathet. Die nach Antritt des Hofs durch den Jüngstgeborenen bei diesem verbliebenen oder zu demselben später zurückgekehrten Geschwister männlichen und weiblichen Geschlechts deckten mit den Zinsen ihres Erbantheils ihre Geldausgaben und verdienten sich den Unterhalt durch Hilfsleistungen in der Wirthschaft. Zu diesem Zweck übernahmen sie in jüngeren Jahren in der Regel die Arbeit von Knechten und Mägden, in höherem Alter dagegen versahen sie die Stelle eines Verwalters oder Aufsehers resp. einer Wirthschafterin oder führten die Aufsicht über die Kinder. Nebenbei verrichteten sie wohl auch leichtere Arbeiten im Garten und im Hofe. Fielen ihnen auch diese Arbeiten zu schwer, so sorgte der Besitzer in der Regel für gute Pflege. Ueberhaupt werden die Geschwister fast ohne Ausnahme rücksichtsvoll behandelt. In Folge seiner Wohlhabenheit befand sich der Kürerbe in der Lage, ihnen Logis und Speise zu geben und den Schwestern später auch bei einer etwaigen Verheirathung zu helfen. Im Uebrigen erhielten diese ihre Antheile von ihren Eltern, welche sich bei Uebergabe des Guts zu diesem Zweck eine bestimmte Summe auszubedingen pflegten. Diese blieb gewöhnlich auf dem Gut radicirt und wurde erst ausbezahlt, wenn die betreffende Schwester heirathete oder der Bruder selbständig wurde. Blieben die Geschwister dagegen bis zu ihrem Tode im Hause des Bruders, so pflegten sie ihm in der Regel ihr im Gute stehendes Vermögen zu vermachen.

Ob diese den vierziger Jahren angehörende Schilderung auch noch heute für Altenburg zutrifft, vermögen wir nicht anzugeben. Sicher aber ist, daß sich noch in einem großen Theil unseres Bauernstandes ähnliche Verhältnisse erhalten haben. Es ist das bei Gelegenheit der Berathung über die neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen von verschiedenen Seiten bestätigt worden. Ja wir können, — wenn wir die wenigen Gegenden, in denen sich nur große Bauerngüter vorfanden, wie z. B. einige Theile des Schwarzwalds, Ostfrieslands u. s. w. ausnehmen — geradezu behaupten, daß die Länder, in denen sich ein gesunder größerer und mittlerer Bauernstand mit mannigfach abgestuften Gütergrößen befindet, zugleich die befriedigendsten socialen Verhältnisse aufweisen, und daß namentlich der ländliche Arbeiterstand sich nirgends in so günstiger Lage befindet wie grade hier. Den Beweis für diese Behauptung haben wir in der ersten Abtheilung unserer Arbeit auf S. 93—98 zu führen versucht.

Neuerdings ist im Anschluß an den oben dem Anerbenrecht gemachten Vorwurf noch darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Anerbenrecht eine erhebliche Stärkung der Socialdemokratie zur Folge haben werde. So sagt der in letzter Zeit häufig genannte Publicist des Eisenacher Bauernvereins, F. Wisser[100]): „Die wichtigste Seite dieser Erbrechtsfrage (d. h. der Frage des Anerbenrechts) für die organische Fortentwickelung unserer wirthschaftlichen und staatlichen Verhältnisse bleibt jedoch immer die sociale; die breiten Schichten der durch die Uebermasse des bäuerlichen Besitzes nach Einführung des Anerbenrechts abzustoßenden Massen werden unbedingt dem Proletariat in sehr beschleunigter Weise zugedrängt, und die Vereinigung solcher durch die Enterbung verbitterter Menschen an den Arbeitscentren muß sich bald als eine drohende

100) F. Wisser, Ueber Lage und Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, Gotha 1883, S. 34, 35.

Belastung für die gesunde Entwickelung der staatlichen Verhältnisse herausstellen. Diese in ihrem Rechtsbewußtsein gekränkten Volksschichten würden einen empfänglichen Boden bilden zur Aufnahme der Saaten, die durch Socialdemokraten und Nihilisten rege genug ausgestreut werden; die Bitterkeit des durch staatliche Einrichtungen gekränkten Rechtsbewußtseins des vom väterlichen Erbe verdrängten Menschen verleiht jenen socialistischen Bestrebungen nicht allein größeren Umfang und größere Kraft, sondern auch das bis jetzt fehlende, sittliche Moment."

Diese ganze Argumentation besteht aus einer Reihe von Sätzen, von denen jeder einzelne bestreitbar ist.

So ist überhaupt von einer Enterbung der Geschwister des Anerben im modernen Anerbenrecht nicht die Rede, sondern allenfalls nur von kleineren Erbtheilen im Vergleich zu denjenigen, die sie erhalten würden, wenn man das hinterlassene Gut zum höchsten Verkaufswerth schätzen wollte. Sodann ist nicht abzusehen, weshalb die Verbitterung der Miterben größer sein soll, wenn die Verringerung ihrer Erbportionen durch das Gesetz (wie die Vertreter des Anerbenrechts wollen), als wenn sie durch die Umgehung des Gesetzes (wie gegenwärtig meist geschieht) erfolgt. Denn den letzteren Weg will ja auch Wisser dem Bauernstande nicht verlegen, indem er im Hinblick auf die „Experimente auf dem Gebiete des Erbrechts" sagt: „Man lasse auch in der Zukunft die Verhältnisse dieses Besitzes sich regeln nach den Bedürfnissen jedes Landes, Gaues oder Dorfes." Zu diesen „localen Verhältnissen" gehören aber auch die Gutsübertragungsverträge sowie die anderen gegen das bestehende Intestaterbrecht gerichteten Hilfsmittel, durch welche der Gutsübernehmer vor seinen Geschwistern begünstigt wird. Es dürfte vielmehr das Gegentheil richtig sein. Denn wird das Intestaterbrecht geändert, dann braucht der Einzelne, dem dasselbe nach dem Sinn ist, keinen Gutsübertragungsvertrag einzugehen, kein Testament zu errichten, und es dürfte viel weniger verletzend und kränkend für die Geschwister des Anerben sein, wenn der Vater es bei dem Intestaterbrecht läßt, als wenn er durch seine Disposition in das Recht der Familie eingreift. Was endlich die Behauptung, daß das Anerbenrecht ein Proletariat erzeugen werde, anlangt, so haben wir bereits an mehreren Beispielen gezeigt, daß weder das Anerbenrecht noch die demselben hinsichtlich der Zurücksetzung der Geschwister des Gutsübernehmers gleichwerthigen individuellen Dispositionen diesen Einfluß gehabt haben, ja daß in denjenigen Theilen des Deutschen Reiches, in denen sich ein zahlreicher und kräftiger Bauernstand mit Hilfe des Anerbenrechts erhalten hat, sich zugleich die gesundesten socialen Verhältnisse vorfinden.

Wir wollen dem oben Gesagten nur noch hinzufügen, daß die Erhaltung unseres Bauernstandes zugleich die Erhaltung mehrerer Millionen mit der bestehenden Wirthschaftsordnung aufs Engste verknüpfter Familien bedeutet, deren gesunder und kräftiger Geist sich nicht nur auf die Anerben, sondern auch auf ihre Geschwister überträgt und in diesen einen starken Wall gegen die Verführungen der Socialdemokratie und den Anarchismus bildet. Eine Statistik der Provenienz unserer Sozialdemokraten und Anarchisten dürfte ergeben, daß nur ein verschwindender Theil der Anhänger dieser Parteien auf unseren größeren und mittleren Bauernhöfen aufgewachsen ist.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht gerichteter Angriff wird vom Standpunkt

und im Namen der Gerechtigkeit geführt[101]). Diese verlange nämlich, so wird gesagt, daß die in gleichem Grade mit dem Erblasser verwandten Personen auch gleiche Antheile an seinem Nachlaß erhalten. Die Antheile werden dann wieder entweder als gleiche Portionen an dem Geldwerth des Nachlasses oder an den einzelnen Nachlaßgegenständen in specie gedacht; so daß beispielsweise nach der ersten Auffassung der Gerechtigkeit bereits genügt wäre, wenn der Verkehrswerth eines nachgelassenen Landguts unter sämmtliche Kinder zu gleichen Theilen vertheilt würde, während nach der zweiten Auffassung jeder Erbe einen gleichwerthigen Antheil an dem Gut selbst zu erhalten hätte. Durch Bevorzugung eines der Erben vor allen anderen verletze das Anerbenrecht das Gleichheitsprincip und widerspreche somit der Gerechtigkeit.

Indem wir uns jetzt zu einer Prüfung dieses dem Anerbenrecht gemachten Vorwurfs wenden, haben wir zunächst daran zu erinnern, daß alles Privatrecht eine doppelte Grundlage hat. Die eine gehört dem sittlichen Leben an und äußert sich, wenn auch nicht ausschließlich, so doch vorwiegend auf dem Gebiet des Personen- und Familienrechts. Die andere dagegen gehört dem wirthschaftlichen Leben an und tritt namentlich im Sachen- und Obligationenrecht zu Tage. Im Erbrecht laufen die Fäden von beiden Gebieten zusammen, so zwar, daß je nach der verschiedenen Gestaltung dieses Rechtsgebiets bald die Forderungen des sittlichen, bald die des wirthschaftlichen Lebens größere Berücksichtigung gefunden haben. Während das römische und das demselben nachgebildete Erbrecht die aus der abstracten Natur des Menschen sowie aus der blutsgemeinschaftlichen Verbindung desselben abgeleiteten Forderungen ohne Rücksicht auf die verschiedene wirthschaftliche Natur der Güterwelt zur Geltung bringt, ist das mittelalterliche Erbrecht der Ausdruck der bestehenden ständischen Gesellschaft und Naturalwirthschaft und wird von demselben auf die aus der sittlichen Natur des Menschen für das Recht abzuleitenden Forderungen weniger Rücksicht genommen.

Das ist nun ebenso sehr eine Einseitigkeit, wie wenn das gemeine Erbrecht den wirthschaftlichen Bedürfnissen der verschiedenen Güterarten und socialen Classen gar keine Rechnung trägt.

Wenn wir es als einen Mangel des gemeinen Rechts bezeichnen müssen, daß dasselbe auf das wirthschaftliche Moment nicht genügend Rücksicht nimmt, so soll damit nicht zugleich gesagt sein, daß dieses gleiche Recht nicht doch verschiedenen Güterarten und Personenclassen in sehr ungleicher Weise zu Gute kommt. Dasselbe wird vielmehr, — ohne daß dies der Intention des Gesetzgebers nach beabsichtigt worden wäre, — den Interessen des beweglichen Capitals und der auf dem Besitz desselben ruhenden Classen ungleich mehr gerecht, als den Bedürfnissen der auf der Basis des unbeweglichen Vermögens ruhenden Classen. Diese letzteren haben sich bisher vielfach durch singuläre Rechtsbildungen zu helfen gesucht, welche im öffentlichen Agrarrecht ihren festen Kern haben und von hier auch in das Gebiet des privaten Sachen- und Erbrechts hinübergreifen.

Uns scheint nun, daß diejenigen Gesichtspunkte, welche bisher ihre Geltung

---

101) Hierher gehören namentlich die Vertreter des französischen Rechts. Aber auch v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht S. 30 f., und andere auf gemeinrechtlichem Standpunkte stehende Juristen.

im Erbrechte nur auf Umwegen und ausnahmsweise durchzusetzen wußten, in Zukunft bei Feststellung des Erbrechts stärkere Berücksichtigung verdienen, sei es auch auf die Gefahr hin, daß das Recht sich dadurch weniger einheitlich als bisher gestalten sollte.

Diese Gesichtspunkte gehören namentlich den Gebieten des wirthschaftlichen Lebens an. Eine gesunde Wirthschaftspolitik verlangt gebieterisch, daß dort, wo die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums eine im Ganzen gesunde ist, wie gegenwärtig im Deutschen Reiche, dieselbe auch in Zukunft möglichst unverändert erhalten werde. Das gemeine Erbrecht bewirkt aber, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit zu zeigen suchten, auf die Dauer regelmäßig eine Ausartung dieser gesunden Vertheilung. Dagegen übt das Anerbenrecht, welches das zum Nachlaß gehörige Landgut ungetheilt auf eins der Kinder zu einem mäßigen Anschlage überträgt, seinen Einfluß im Sinn der Erhaltung der bestehenden Grundeigenthumsvertheilung aus.

Das Anerbenrecht dient aber nicht nur der Erhaltung der vorhandenen Güter überhaupt, sondern auch der Erhaltung derselben in denjenigen Familien, denen sie angehören.

Wenn der Nutzen des Fortbestehens der vorhandenen Bauerngüter und damit auch des Bauernstandes in seiner Gesammtheit als erwiesen und allgemein anerkannt angesehen werden kann, so dürfte das Gleiche nicht ohne Weiteres auch für die Erhaltung dieser Güter in derselben Familie gelten. Hier könnte gesagt werden, und es ist häufig gesagt worden, daß es für die Gesammtheit gleichgiltig sei, ob das Bauerngut der einen oder anderen Familie angehöre. Das ist indeß nicht richtig. Vielmehr liegt die Gefahr sehr nahe, daß wenn die Bauernfamilie von ihrem Gut getrennt wird, sie auch aufhört, eine bäuerliche, und das Gut, ein Bauerngut zu sein, indem die frühere Bauernfamilie in die Stadt zieht und das von ihr veräußerte Gut entweder in Zwerggüter zerlegt oder mit größerem Besitz vereinigt wird. Denn das, was ein Bauerngut als solches erhält, ist nicht zum geringsten Theil der an demselben zäh festhaltende Sinn der Bauernfamilie. In der von dieser ausgehenden Werthschätzung des ererbten, durch unablässige Arbeit und unermüdliche Sorge erhaltenen und verbesserten Guts ist in einer Zeit, in der die Gesetzgebung einen directen Schutz der Bauerngüter nicht kennt, der einzige oder doch wesentliche Schutz der Bauerngüter und des Bauernstands zu suchen. Denn nur die Liebe zur Scholle läßt den Besitzer die vielen Mühen, ja die Noth und Plage ertragen, die namentlich in einer kritischen Zeit, wie die gegenwärtige es ist, keinem Landwirth erspart bleiben.

Mit dem Familienbesitz sind aber auch — wie wir bereits oben bei Besprechung des Familienfideicommisses ausgeführt haben — noch andere Momente verknüpft, die denselben für die Gesammtheit besonders werthvoll erscheinen lassen. Nur wenn der Besitzer eines Guts mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß dasselbe auf seine Kinder kommen werde, wird er sich zu solchen Culturen (Waldwirthschaft mit langen Betriebsperioden) und Bodenmeliorationen (weit aussehende Bodenverbesserungen, wie Ent- und Bewässerungen) verstehen, die viel Capital verlangen und erst nach längerer Zeit einen Ertrag geben bez. sich bezahlt machen. Bei solchen Besitzern verbindet sich dann das Interesse an der Gegenwart mit dem an der Vergangenheit und Zukunft zu einer untrennbaren Einheit, so daß von denselben mehr auf die Erhöhung des dauernden Ertragswerths,

als des augenblicklichen Verkaufswerths des Guts gesehen wird. Es sind mit einem Worte dem Egoismus eines solchen Besitzers gemeinnützige Elemente beigemischt, die für das Volkswohl von der größten Bedeutung sind. Wo dagegen dieser Familiensinn nicht vorhanden ist, da nimmt der Egoismus eine ausschließlich auf die Befriedigung augenblicklicher, rein individueller Bedürfnisse abzielende Richtung. Unter solchen Umständen wird das Gut leicht zu einer reinen Handelswaare, die dem Eigenthümer jeden Augenblick feil ist.

Als Beleg für das Gesagte dient ein großer Theil der westphälischen Bauerngüter, deren Eichenholzungen wie eine Art Fideicommiß behandelt und auf die Erben übertragen werden. Wo der Familiensinn der Bauern dagegen zu schwinden beginnt, da werden diese Holzungen herunter gehauen, und es verliert der Bauer damit nicht nur einen Theil seines Reservefonds, der ihn in Zeiten der Noth vor dem Untergang schützen kann, es verliert auch die Landschaft ihren charakteristischen Reiz und es werden die Anforderungen, welche die Gesammtheit aus klimatischen Gründen an die Erhaltung der Wälder und Holzungen stellt, nicht erfüllt. Die Folge ist dann, daß der Staat entweder durch Zwangsgesetze eingreifen oder auf seinem eigenen Besitz Waldculturen herstellen muß, zu deren Erhaltung sich der Privatbesitz als untauglich erweist. Auch von den Wäldern auf den Schwarzwälder Hofgütern wird berichtet, daß sie ihren Schutz finden in dem Stolz der Familien auf ihren alten Stammsitz und speziell in ihrer Vorliebe für den Waldbesitz[102]). Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß nicht auch gelegentlich in den Wäldern der Hofbauern die für jene Gegenden besonders verderblichen Kahlschläge vorkommen. Doch erfolgen sie meist nicht um des Gewinnes wegen, sondern aus Noth, wenn der Bauer sich nicht anders zu helfen weiß. In solchem Fall leistet ihm der Wald den Dienst einer Sparkasse, die er in guten Zeiten füllt und nur in schlechten Zeiten angreift.

Als weiterer Beleg für die Bedeutung des Familienbesitzes können auch die Marschgüter des nordwestlichen Deutschlands angeführt werden[103]). In den alten Fettweiden derselben steckt ein großes Capital, das der nur sein augenblickliches Interesse im Auge habende Besitzer durch Umwandlung des Graslandes in Acker und raubbauartige Entnahme mehrerer reicher Ernten leicht aus dem Boden ziehen wird. Dafür müssen aber dann seine Nachfolger im Besitz büßen; denn wenn der durch den Anbau erschöpfte Boden wieder zu Gras gelegt wird, erlangt er erst nach vielen Jahren die Qualität vorzüglicher Fettweide wieder. Dagegen wird derjenige Eigenthümer, welcher in seinem Gut einen Familienbesitz sieht, die Fettweiden nicht aufbrechen, sondern dieselben durch die Graslegung von Ackerländereien noch gern vermehren, um auf diese Weise für seine Erben ein Bodencapital nach der Zinseszinsrechnung anzuhäufen.

Endlich legen sowohl die vom Verein für Socialpolitik veranlaßten Publicationen über die bäuerlichen Zustände Deutschlands als auch die von dem preußischen Minister für Landwirthschaft veranstaltete Enquête über die bäuerlichen Verhältnisse Preußens fast auf jeder Seite Zeugniß dafür ab, daß diejenigen bäuerlichen Grundeigenthümer, welche ihre Höfe ererbt und zwar nament-

102) Vogelmann, Forstpolizeigesetzgebung S. 85.
103) Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen, Leipzig 1880, S. 250, 251.

lich nach Anerbenrecht ererbt, oder doch durch günstige Uebertragungsverträge überkommen haben, die Krisis der letzten Jahre viel leichter zu überstehen vermochten, als diejenigen Grundeigenthümer, die ihren Besitz im Wege des Kaufs zu hohen Preisen erworben haben.

Und hiermit hängt aufs Engste ein weiterer Vorzug der sich in der Familie ungetheilt nach Anerbenrecht oder einer demselben verwandten Sitte vererbenden Güter zusammen: Gegenden, in denen solche Güter prävaliren, weisen im Durchschnitt bessere Wohlstandsverhältnisse auf, als solche mit sehr zersplittertem oder sehr ausgedehntem Grundeigenthum.

Zum Beweise für das Gesagte verweisen wir auf unsere in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 19 ff. enthaltenen Ausführungen und ergänzen dieselben noch durch die in der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer anläßlich der Berathung des Gesetzes über die landwirthschaftlichen Erbgüter im Jahre 1858 geführten Verhandlungen[104]).

Hier berichtete der Gießener Professor W. Stahl auf Grund von Untersuchungen, die er auf einer im Auftrage der Regierung unternommenen Reise in dem hessischen Theil des Odenwaldes angestellt hatte, daß der Wohlstand der dortigen Bauern seit Aufhebung der ungetheilten Vererbung ihrer Güter erhebliche Rückschritte gemacht habe. Gemeinden, welche bis 1820 zu den wohlhabendsten gehörten, waren in unmittelbarer Folge der Gütertheilung im Erbwege verarmt, während umgekehrt andere Gemeinden, unter ganz gleichen klimatischen und Bodenverhältnissen, bei geschlossener Vererbung ihrer Güter sich zugleich Wohlstand und Sittlichkeit erhalten hatten. Ergänzt und bestätigt wurde dieses Urtheil durch eine Schilderung, welche der Advocat Süß von den Gemeinden zweier Thäler entwarf, wovon sich in dem einem, dem Schlierbacher Thal, die Güter geschlossen vererbt hatten, während in dem anderen, dem Weschnitzer Thal, die Güter durch Geschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall zur Vertheilung gelangt waren: das Schlierbacher Thal hatte keine Zwangsverkäufe aufzuweisen, die Bauerngüter waren daselbst unverschuldet, neben den Bauern fanden sich Taglöhner und Handwerksleute, überall herrschte Einfachheit, aber zugleich eine gewisse Behäbigkeit, im Weschnitzer Thal dagegen fanden sich trotz des großen Fleißes der Bevölkerung viele Zwangsverkäufe und viele Arme. Eine zweite Parallele dieser Art zog der Hofgerichtsadvocat Reatz aus Darmstadt zwischen einer in der Nähe der Residenz in einer der besten Gegenden liegenden Gemeinde, in der zufolge Theilung des Gemeindeeigenthums und Zerreißung der Bauernhöfe viele Häuser leer standen, während in dem Orte Kleinrohrheim, wo sich seit 600 Jahren 11 Bauernhöfe erhalten hatten, ein außerordentlicher Wohlstand herrschte. Diesen Angaben fügte der Staatsanwalt Zentgraf aus Gießen noch hinzu, daß in den hessischen Bezirken mit geschlossenen Gütern strenge Rechtlichkeit, geringe Schuldenlast u. s. w. herrschen, während die Gegenden mit freier Theilbarkeit und weit getriebener Theilung des Grundbesitzes sich durch zahlreiche Processe, Criminaluntersuchungen u. s. w. auszeichnen. Und ähnlich berichtete auch der Landrichter Klingelhofer aus Biedenkopf von seinem früheren Amtskreise Alsfeld, daß er dort bei geschlossenen

104) Stenographischer Bericht über die Verhandluugen der zweiten hessen-darmstädtischen Kammer, betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter, vom 2. bis 4. März 1858.

Gütern Wohlstand und einen tüchtigen Bauernstand gefunden habe, während wo die Bauerngüter getheilt worden wären, die Bauern größtentheils — mit nur wenigen Ausnahmen — arm seien.

Die für Hessen gezogene Parallele ließe sich durch zahlreiche andere ergänzen und bestätigen. Es möge jedoch genügen, dem hessischen Beispiel wenigstens ein anderes aus Thüringen hinzuzufügen.

So wird neuerdings aus dem Eisenacher Oberlande berichtet[105]), daß in denjenigen Ortschaften, in welchen sich der Erbgang in Folge althergebrachter Gewohnheit und Sitte, abweichend vom gemeinen Recht, vollzieht, die Wohlhabenheit eine größere und die wirthschaftliche Lage der Bauern eine bessere und gesundere ist als in denjenigen Ortschaften, in welchen die Vertheilung des Grundbesitzes gleichmäßig unter sämmtliche Kinder erfolgt.

Wenn nicht alle über unseren Gegenstand vorliegenden Mittheilungen mit diesem Resultate übereinstimmen, so ist der Grund dafür darin zu suchen, daß man Zustände, die keinen Vergleich unter einander zulassen, dennoch mit einander verglichen hat. Denn um die nach Anerbenrecht vererbten und deshalb größeren geschlossenen Güter mit dem unter dem gemeinen Erbrecht stehenden zerstückelten und zersplitterten Besitz bezüglich der Wirkungen des Erbrechts unter einander vergleichen zu können, dürfen die zu vergleichenden Güter nur in diesem einen Punkt von einander abweichen und müssen in allen übrigen Beziehungen (Höhenlage, Klima, Bodenbeschaffenheit, Entfernung vom Markt u. s. w.) dagegen gleich oder ähnlich sein. Das ist nun aber keineswegs immer der Fall. Wenn z. B. gesagt wird, daß auf der Sickinger Höhe bei unvertheiltem Uebergange des Grundbesitzes weniger Wohlhabenheit zu finden ist als in denjenigen Gegenden der bayerischen Pfalz, in denen der Grundbesitz nach den Regeln des französischen Erbrechts in natura getheilt wird, so erklärt sich das einfach daraus, daß auf der Höhe die Rentabilität des Grundbesitzes durch den jeweiligen Ausfall der Kohlernte bedingt und gewissermaßen Glückssache ist, während der „Ueberbrücher" in der Ebene sich auf die Viehmästung verlegt und dabei viel sicherer geht. Die verschiedene Benutzung des Bodens auf der Höhe und im Thal ist aber wieder durch die Bodenbeschaffenheit, das Klima u. s. w. bedingt[106]).

Somit verlangt also die Sicherstellung der im Ganzen normalen Vertheilung des Grundeigenthums im Deutschen Reiche für die Zukunft, namentlich aber die Erhaltung des Grundeigenthums in den Händen der bäuerlichen Familien, sowie die Conservirung und Erhöhung des Wohlstands auf dem Lande den ungetheilten Uebergang der Landgüter auf eins der Kinder des Erblassers zu einem mäßigen Anschlage, was der Bevorzugung des Gutsübernehmers vor seinen Miterben gleichkommt.

Diese mit Rücksicht auf eine gesunde Entwickelung unserer Socialwirthschaft gestellte Forderung soll aber angeblich in Collision mit den Postulaten treten, welche vom sittlichen Standpunkt an die Ausgestaltung des Erbrechts gestellt werden. Wie verhält es sich nun mit dieser angeblichen Collision? Ist sie wirklich vorhanden, und wenn ja, in welcher Weise ist sie zu beseitigen? Etwa so, daß der sittliche Gesichtspunkt hinter den wirthschaftlichen oder der wirthschaftliche hinter den sittlichen zurücktrete? Oder daß man beide ins Gleichgewicht zu setzen versucht?

---

105) Sau in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 55.
106) Petersen in Bäuerliche Zustände Bd. 1 S. 245.

Die ausschließliche Betonung des wirthschaftlichen Gesichtspunkts würde zu einer einseitigen Uebertragung des land- und forstwirthschaftlichen Grundeigenthums der Eltern an eines der Kinder, unter vollständigem Ausschluß oder doch unter mäßiger Abfindung der übrigen führen.

Gegen eine solche Gestaltung des Erbrechts, die dem älteren Anerbenrecht der deutschen Bauernhöfe und dem noch heute in England für allen Grundbesitz in Geltung befindlichen Erbrecht ähnlich sehen würde, haben wir uns schon in den Abschnitten über das Familienfideicommiß und die landwirthschaftlichen Erbgüter sowohl aus Rücksicht auf eine gesunde Güterverteilung wie aus Gründen der Gerechtigkeit erklärt.

Dagegen verlangen wir eine Begünstigung des Anerben nur in dem Maße, wie sie durch die Rücksicht auf die Erhaltung des Hofs in der Familie geboten ist, und wünschen zugleich, daß den Interessen der übrigen Geschwister möglichst Rechnung getragen werde. Das führt aber nothwendig zu einer größeren Ausgleichung der Erbportionen, als sie früher üblich war.

Eine solche Ausgleichung unter den Erbtheilen der Geschwister hat sich denn auch in der jüngsten Vergangenheit gleichsam von selbst, in Folge veränderter Anschauung und Sitte, durchzusetzen vermocht.

Die Geschichte der allmählichen Veränderungen, welche mit der Vortheilsgerechtigkeit im badischen Schwarzwalde vor sich gegangen sind, liefert den besten Beleg hierfür.

Aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts sind nämlich verschiedene Fälle bekannt geworden, welche beweisen, daß der Anerbe gegenüber seinen Miterben im badischen Schwarzwalde außerordentlich begünstigt war.

Als Beweis dafür, wie weit man in der Begünstigung des Anerben damals gegangen ist, werden 4 der Rechtspraxis des Großherzogthums Badens entnommene Fälle angeführt[107]).

In 2 Fällen lagen die betreffenden Güter A und B in rauher Berggegend und wurden

	A	B
	fl	fl
für den Vortheilserben geschätzt auf.	5 000	6 700
im Steuerkataster waren sie angesetzt mit	10 771	9 000
und von dem Vortheilserben wurden sie weiter verkauft für	185 000	97 000

In den beiden andern Fällen lagen die beiden Güter C und D in einer fruchtbaren Thalebene des Breisgaus. Sie waren

	C	D
	fl	fl
für den Vortheilserben geschätzt auf.	4 700	8 700
im Steuerkataster angesetzt mit	26 240	15 900
und wurden von dem Vortheilserben weiter verkauft für .	29 125	34 000

Zu bedauern ist, daß nicht zugleich mitgetheilt wird, aus welchen Jahren diese Zahlen stammen, sowie namentlich, welcher Zeitraum zwischen der Guts-

107) Mayer in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden, 2. Jahrg. 1842, S. 571 ff.

übernahme seitens des Vortheilserben und dem Weiterverkauf verstrichen ist, ferner ob in diesen Zeitraum erhebliche Meliorationen des Guts fallen oder irgend welche sonstige den Werth des Guts bedeutend erhöhende Ereignisse gefallen sind, und wenn ja, welcher Art diese waren. Ohne Angabe dieser Nebenumstände ist die Tragweite der obigen Zahlen nur schwer zu beurtheilen. Aber soviel dürfte aus dem Umstande, daß die Uebernahmetaxe dieser Güter beträchtlich hinter dem Werthansatze im Steuerkataster zurückblieb, doch jedenfalls hervorgehen, daß in den obigen 4 Fällen eine außerordentlich weit gehende Begünstigung des Anerben stattgefunden hat.

Das ist nun in letzter Zeit anders geworden, wie die im Jahre 1872 angestellte Enquête über die Verbreitung der badischen Hofgüter zeigt. So niedrige Schätzungen der Hofgüter, wie die oben angeführten, pflegen heutzutage überhaupt gar nicht mehr vorzukommen. Im Gegentheil, der neueste uns über diesen Gegenstand vorliegende Bericht des Ministerialraths Buchenberger[108]) klagt über die Höhe der Gleichstellungs- oder Kindskaufsgelder in den Anerbenrechtsdistricten, indem er darauf aufmerksam macht, daß der Gutswerth bei Uebergabe des Guts gegenwärtig nicht nach dem Ertrags-, sondern nach dem laufenden Verkehrswerthe festgestellt zu werden pflegt, so daß die Zinsen des Uebernahmepreises trotz des dem Anerben gebührenden „kindlichen Anschlags" die aus der Bewirthschaftung zu erzielende Rente nicht selten übersteigen.

Hier ist man also aus dem einen Extrem in das andere verfallen. Ministerialrath Buchenberger erwartet daher eine Besserung dieser Verhältnisse nur von der Anwendung besserer Taxprincipien bei den Erbschaftsauseinandersetzungen, so zwar, daß hinfort allein der Ertragswerth des Liegenschaftsbesitzes den Auseinandersetzungen zu Grunde gelegt werde. Damit sind auch wir vollständig einverstanden.

Liegt somit in der Gegenwart eine entschiedene Tendenz zur Ausgleichung der Erbtheile des Anerben und seiner Geschwister vor, so wird doch principiell daran festgehalten werden müssen, daß eine gewisse Bevorzugung des Anerben die conditio sine qua non der Erhaltung des Familienbesitzes ist. Daß diese Bevorzugung sowohl in der verhüllten Form einer niedrigen Uebergabetaxe, wie in der eines ausdrücklich ausgeschiedenen Voraus erfolgen kann, wird weiter unten zu erwähnen sein.

Eine solche Bevorzugung läßt sich aber auch leicht begründen, wenn man nur nicht einen einseitigen individualistischen Standpunkt einnimmt, sondern von der Familie als einem für das Wohl des Einzelnen sowohl wie der Gesammtheit wesentlichen Verbande ausgeht.

Wie jede sociale Organisation, so fordert auch die Familie die Unterordnung der einzelnen Glieder unter die Zwecke der Gesammtheit. Diese Unterordnung bedingt aber wieder, daß das eine Glied der Gemeinschaft zu Gunsten des andern Opfer bringe, Opfer, die allerdings nur beim Vorhandensein eines starken, alle Glieder durchdringenden Familiensinns von den einen eben so gern gebracht, wie von den andern zum Wohl der gesammten Familie verwendet werden.

Zwar wird in letzter Zeit häufig geltend gemacht, daß diese Voraussetzung

---

108) Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 289.

des Anerbenrechts, ein in allen Gliedern der Familie lebendiger Familiensinn, in der Gegenwart nur noch ausnahmsweise anzutreffen sei.

So ist z. B. nach der Ansicht Bluntschlis „in den großen Volksclassen der Bauern wie der Bürger die Liebe zur modernen Rechtsgleichheit und der Haß aller Vorzugsrechte und Privilegien so mächtig geworden, daß eine Aufhebung des gleichen Erbrechts auf einen unüberwindlichen Widerspruch stoßen würde". Und auch Helferich bestätigt für Würtemberg, daß, abgesehen „von einigen wenigen Strichen im Süden und Nordosten des Landes", „die Empfindung von der natürlichen Berechtigung der gleichen Erbtheilung überall herrsche" [109]).

Wir gestehen gern zu, daß das Anerbenrecht ohne entsprechenden Familiensinn einem Uhrwerk gleicht, in dem die Feder zerbrochen ist, und daß dasselbe unter dieser negativen Voraussetzung im besten Fall nichts nützen, häufig aber geradezu schaden wird. Wir räumen auch gern ein, daß das in der Familie lebende Gemeinschaftsgefühl überall in Deutschland innerhalb einzelner Classen und in einigen Gegenden innerhalb der ganzen Bevölkerung einem sich auf die Gleichheitsidee stützenden Individualismus gewichen ist. Indeß gehen wir in der Negation dieses Familensinns doch viel weniger weit als Bluntschli, indem wir nur zugeben können, daß diese Voraussetzung des Anerbenrechts einem großen Theil der städtischen Bevölkerung und sodann den ländlichen Kreisen derjenigen Länder abhanden gekommen ist, die wir oben, fürs erste wenigstens, von unserer Betrachtung ausgeschlossen haben und erst weiter unten behandeln werden. Dagegen behaupten wir, daß in der ländlichen Bevölkerung von Deutschland das Bewußtsein von der Nothwendigkeit, das Grundeigenthum in der Familie zu erhalten, und von der Gerechtigkeit der Opfer, welche zu diesem Zwecke von einzelnen Gliedern der Familie gebracht werden müssen, noch immer lebendig ist.

Daß der Familiensinn, wie wir ihn als nothwendige Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit des Anerbenrechts hinstellten, in der That noch in den weitesten Kreisen unserer ländlichen Bevölkerung anzutreffen ist, das strict zu beweisen, ist freilich außerordentlich schwierig.

Wir müssen uns daher darauf beschränken, durch Anführung einiger Thatsachen unsere Behauptung wenigstens wahrscheinlich zu machen.

Zuerst sei auf die oben im Abschnitt VII erwähnte Verbreitung des Instituts der Stammgüter, namentlich aber der Familienfideicommisse in den Kreisen des hohen und niederen Adels und der diesem gleichstehenden Classen hingewiesen, welche das Vorhandensein eines starken Familiensinns wenigstens in diesen Kreisen documentirt. In der Ausbreitung der Familienverbände und der Familientage, welche zum Theil in die letzten Jahrzehnte fällt, glauben wir ferner, wenigstens in den Kreisen des Adels, ein Symptom für das Wachsen und Erstarken des Familiengeistes erblicken zu können.

Sodann erblicken wir einen Beweis für die Stärke des Familiensinns in dem Bauernstande einer Anzahl von Staaten und Provinzen des deutschen Nordwestens in dem Umstande, daß der Bauernstand sich das dort geltende Anerbenrecht bisher nicht hat entreißen lassen. Es hat sich dieses zu behaupten gewußt

109) Bluntschli in der Gegenwart 1879 Nr. 33 und Helferich in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1854 S. 151.

sowohl trotz der rechtlichen Gleichstellung des bäuerlichen Grundeigenthums mit allem übrigen Grundeigenthum wie trotz der wiederholt gemachten Versuche, das gemeine Erbrecht und das Erbrecht des preußischen Landrechts auch auf die Vererbung der Bauernhöfe auszudehnen.

Dieser Familiensinn tritt auch in dem energischen Kampf, den der Bauernstand in einem großen Theil des übrigen Deutschlands mit den Satzungen des gemeinen und des demselben nachgebildeten Intestaterbrechts führt, zu Tage. Zweck dieses Kampfes ist, die Regelung des Immobiliarnachlasses dem letzteren, wenn irgend möglich, zu entziehen. Der Mittel, welcher sich der Bauernstand in diesem Kampf bedient, haben wir oben im Abschnitt IX ausführlich gedacht.

Dieser Familiensinn tritt in den östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vorzugsweise in der von der ländlichen Bevölkerung festgehaltenen Sitte der Uebertragungsverträge, in dem gemeinsamen Haushalten der Eltern mit den Kindern auch nach geschehener Uebergabe des Guts, und endlich in den Opfern, welche die Geschwister des Gutsübernehmers für die Erhaltung des Familienbesitzes zu bringen pflegen, hervor.

Wir können somit die Ansicht derjenigen nicht theilen, die, wie Professor Neumann[110]) in Tübingen, Landrath v. Nathusius[111]) in Obornik und Andere, die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht in den östlichen Provinzen für unstatthaft halten, weil „eine solche Einrichtung dem gegenwärtigen Rechtsbewußtsein vollständig widersprechen würde".

Denn wenn für die Provinz Posen behauptet wird, daß hier von einer bestehenden Gewohnheit und Sitte bei dem Erbgange weniger als in andern Theilen der preußischen Staats, wie z. B. namentlich in Hannover und Westphalen, die Rede sein kann, aber gleichwohl constatirt wird, daß in dem größten Theil der Provinz die Naturaltheilung des Hofs nicht üblich zu sein pflegt, sondern daß „je deutscher eine Gegend ist, und je besser es den Bauern geht", eine um so größere Bevorzugung des Anerben den Miterben gegenüber stattfindet, so wollen wir zwar nicht soweit gehen, wie der Referent des Herrenhauses für die brandenburgische Landgüterordnung[112]), welcher meinte, daß beim Vorhandensein einer solchen zähen Sitte das Anerbenrecht factisch bereits existire, wohl aber scheint uns mit einer solchen Sitte die für eine gedeihliche Wirksamkeit eines künftig einzuführenden Anerbenrechts erforderliche Voraussetzung gegeben zu sein. Von dem eigentlichen Anerbenrecht unterscheiden sich diese Uebertragungsverträge, wenn man von der verschiedenen juristischen Natur der beiden Institute absieht und nur ihre wirthschaftliche Bedeutung ins Auge faßt, dadurch, daß die Norm für die Vererbung des Guts in dem ersten Fall in dem objectiven Recht gegeben ist, während sie in dem zweiten Fall durch eine Willenserklärung des Eigenthümers ersetzt wird. Dieser Unterschied ist aber ein wesentlich formaler, da der Inhalt der Uebertragungsverträge im großen

110) J. Neumann in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882, Leipzig 1882, S. 55.
111) v. Nathusius in Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 3 S. 30.
112) v. Winterfeld in der Sitzung des Herrenhauses vom 11. Januar 1883. Stenogr. Ber. S. 21.

Ganzen — bis auf einen einzigen Punkt — den Vorschriften des Anerbenrechts entspricht.

Der materielle Differenzpunkt zwischen Anerbenrecht und Gutsübergabevertrag besteht aber darin, daß das erstere einen bestimmten Erben unter mehreren, den Aeltesten, Jüngsten u. s. w. als Anerben designirt, während die Bestimmung des Gutsübernehmers bei der Gutsübergabe — soweit nicht auch hier die Sitte auf eines der Kinder hinweist — durch freie Auswahl der übergebenden Eltern geschieht.

Indeß bildet auch dieser Punkt für die Ersetzung des Uebertragungsvertrags durch das Anerbenrecht kein unübersteigliches Hinderniß.

So hat neuerdings eine von dem Communallandtage des Regierungsbezirks Kassel niedergesetzte Commission den Versuch gemacht[113]), die in Rede stehende Schwierigkeit auf folgende Weise hinwegzuräumen. Es ist nämlich vorgeschlagen worden, daß der Anerbe, sofern er nicht durch den Erblasser letzwillig ernannt worden ist, durch die nächsten unbetheiligten Verwandten mit Zustimmung des zuständigen Amtsgerichts, unter thunlichster Berücksichtigung des männlichen Geschlechts und des höheren Alters, nach pflichtmäßigem Ermessen bestimmt werde, wobei die dauernde Erhaltung der Einheit des Guts in der Hand eines Familienglieds den für die Wahl ausschlaggebenden Gesichtspunkt zu bilden hätte. Bei Bestimmung der die Wahl des Anerben vornehmenden Personen könnten die Grundsätze des § 72 der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 bezüglich der Zusammensetzung des Familienraths für maßgebend erklärt werden. Das Gesetz soll den Anerben nur für den Fall designiren, daß die durch die Verwandten in Aussicht genommene Wahl binnen bestimmter Frist nicht zu Stande kommt.

Wenn wir auf S. 201 auch ausdrücklich anerkannt haben, daß das Familienbewußtsein durch die Einwirkungen des gemeinen Erbrechts der äußersten Gefährdung ausgesetzt ist, so nehmen wir doch an, daß es dem an die Stelle des gemeinen Erbrechts tretenden Anerbenrecht gelingen werde, das momentan zurückgedrängte und geschwächte Familienbewußtsein zu stützen und zu kräftigen.

Indem wir das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht ersetzt zu sehen wünschen, wollen wir dem Individualismus dort, wo er sich in den Gemüthern festgesetzt hat, übrigens keineswegs Zwang anthun. Wer seinen Besitz unter seine Kinder zu gleichen Theilen vertheilen will, mag es auch unter der Herrschaft des Anerbenrechts immerhin thun. Denn das Anerbenrecht soll ja nur subsidiäre Bedeutung haben, d. h. also durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeschlossen werden können. Wir verlangen demnach nur, daß derjenige, der seinen Grundbesitz unter seine Kinder in gleiche Theile theilen will, seinen Entschluß durch einen entsprechenden Willensact manifestiren soll. Das Gesetz soll ihn nur zwingen, sich die Sache genau zu überlegen, aber es soll ihn nicht hindern, seinen Nachlaß zu vollständig gleichen Portionen zu vertheilen, wenn er es für gut hält. Es wird somit nur die Unterstützung, welche

113) Anträge und Bericht der für die Abänderung der Intestaterbfolge in Bauerngüter niedergesetzten Commission des communalständischen Landtags des Regierungsbezirks Kassel und Antrag des Abgeordneten Dr. Renner, die gutachtliche Aeußerung des Comunallandtages über Abänderung u. s. w. betreffend, vom 10. December 1881.

das gemeine Erbrecht der Gleichheitsidee gewährt, dieser entzogen, ohne daß es ihr doch benommen wäre, sich zur Geltung zu bringen.

Nachdem wir im Vorhergehenden gezeigt haben, daß die Interessen der Volkswirthschaft und der Familie in einem Anerbenrecht mit mäßiger Begünstigung des Anerben gleichmäßig zu ihrem Rechte gelangen, haben wir noch mit einigen Worten auf die Frage zurückzukommen, ob denn, wie diejenigen, die auf dem rein individualistischen Standpunkt stehen, häufig behaupten, eine solche Gestaltung des Erbrechts wirklich der Gerechtigkeit widerspreche.

Diese Behauptung geht von der Voraussetzung aus, daß zwischen den durch gleiche Blutsgemeinschaft Verbundenen dieselbe Gesinnung und dasselbe Gefühl herrschen, so daß also z. B. dem Vater seine sämmtlichen Kinder, dem Onkel seine sämmtlichen Nichten und Neffen gleich nahe stehen.

Nun ist aber factisch weder die Liebe der Eltern zu allen ihren Kindern, geschweige denn der Erblasser zu ihren entfernten Verwandten gleichen Grades immer eine gleiche. Und selbst wenn man sich auf den idealen Standpunkt stellt, nach welchem sie es sein sollte, so wird die gleiche Liebe verschieden gearteten Kindern gegenüber doch häufig zu ungleichen Mitteln zu greifen veranlaßt sein, um sich in gleicher Weise zu bethätigen. Eltern, welche alle ihre Kinder mit derselben Liebe umfassen, werden bei der Vertheilung ihres Nachlasses zwischen den wohlgerathenen und mißrathenen, zwischen den von der Natur begabten oder vom Glück begünstigten und den von der Natur und dem Leben vernachlässigten, zwischen den bereits selbständig gewordenen und den noch auf die Erhaltung aus dem elterlichen Nachlasse angewiesenen unterscheiden zu können wünschen. Und nur soweit ihnen dieses nicht unbenommen ist, werden sie glauben, vollständig gerecht handeln zu können.

Die Durchführung einer rein äußerlichen, gleichsam formalen Gleichheit bei der Vertheilung des Nachlasses kann daher beim Vorhandensein von solchen factischen Ungleichheiten unter Umständen zur größten Ungerechtigkeit führen.

Diese Erwägungen führen zu dem Resultate, daß die von dem Intestaterbrecht angeordnete Vertheilung der Erbschaft unter sämmtliche im selben Grade mit dem Erblasser verwandte Personen zu gleichen Theilen nicht immer zugleich der Gerechtigkeit entspricht. Daraus folgt dann weiter die Wünschbarkeit, jedem Erblasser die Correctur dieses auf dem Princip einer formalen, rein rechnerischen Gleichheit beruhenden Intestaterbrechts einzuräumen, was wieder nichts anderes heißt, als den Zwangscharakter desselben in einen blos subsidiär wirksamen umzuwandeln.

Aus dem Obigen folgt aber auch weiter, daß einer Gestaltung des Intestaterbrechts, die den Intentionen des Erblassers entspricht, auch vom Standpunkt der Gerechtigkeit nichts im Wege steht, wenn diese Intentionen um eines höheren Zwecks willen — also beispielsweise um der Familie ihren Besitz und damit „den Schauplatz ihrer Geschichte“ zu erhalten — auf die Bevorzugung eines der Erben vor den übrigen gerichtet sind und für die übrigen Kinder sonst nach Möglichkeit gesorgt ist.

Wollte man aber die Forderung nach gleicher Erbtheilung des Nachlasses unter sämmtliche Kinder nicht auf das gleiche Gefühl und die gleiche Gesinnung, sondern auf die gleiche Pflicht des Vaters gegenüber seinen Kindern begründen, so

wäre dieser Beweisführung immer entgegenzuhalten, daß die von dem Vater nach seinem Tode auf sein Vermögen übergehenden Pflichten doch nicht größer sein können, als sie bei seinen Lebzeiten waren. Demnach läßt sich auf diese Weise wohl ein Recht der Kinder auf standesmäßige Erziehung, auf Ausstattung und Erhaltung im erwerbsunfähigen Alter aus den Mitteln des Erbschaft, nicht aber ein Recht aller Kinder auf einen gleichen Antheil an der Erbschaft ableiten.

Zudem erweist sich die Bevorzugung des Anerben vielfach nur als eine scheinbare, nicht aber als eine wirkliche Ungleichheit in der Behandlung der Erben.

Dies wird klar, wenn man erwägt, daß nur durch die wirthschaftliche Thätigkeit des Anerben der Reinertrag gewonnen wird, aus dem die Verzinsung resp. Rückzahlung der Erbantheile der Geschwister erfolgt, während diese ein Einkommen beziehen, das ihnen ihre Arbeitskraft vollständig frei läßt.

Auch muß in Betracht gezogen werden, daß bei Anwendung des gemeinen Erbrechts die gleichen Antheile der Erben in Folge zu hoher Taxation des Nachlaßguts nach dem Verkehrswerthe häufig nur nominell vorhanden sind. Lassen nämlich die Miterben ihre Antheile auf dem Gute stehen — was sie in der Regel thun müssen, wenn das Gut nicht an Fremde verkauft werden soll — und gehen die Vermögensverhältnisse des Gutsübernehmers aus irgend einem Grunde zurück, ja kommt es schließlich zur Subhastation des Guts, so gehen bei dieser Gelegenheit die Guthaben der Miterben häufig ganz oder zum Theil verloren. Eine Bevorzugung des Anerben liegt daher auch im Interesse der Miterben und zwar nicht nur deshalb, weil dadurch die Lage des Gutsübernehmers eine bessere ist und die Miterben mit größerer Sicherheit auf die Verzinsung und Auszahlung ihrer Antheile rechnen können, sondern auch weil sie nur bei dauernder Erhaltung des Familienbesitzes in Zeiten der Noth auf dem väterlichen Gute eine Zufluchtsstätte finden. Es erscheint mithin die Bevorzugung des Anerben — immer in der oben von uns angegebenen Beschränkung — als ein Aequivalent für die Pflichten, die mit der Uebernahme eines Familienguts verbunden sind, Pflichten, die namentlich den noch nicht, sowie den nicht mehr erwerbsfähigen Geschwistern gegenüber zu Tage treten.

Und wenn man bestreiten wollte, daß diese Pflichten auch heute noch anerkannt und ausgeübt werden, so dürfen wir uns zur Widerlegung dieser Zweifel auf die aus verschiedenen Theilen des Reichs stammenden Berichte berufen, welche gleichmäßig bezeugen, daß einerseits auch noch gegenwärtig im bäuerlichen Stande das väterliche Haus nach dem Tode des Vaters das Centrum für die Geschwister des Gutsübernehmers bleibt und daß andererseits die Geschwister die Erhaltung des väterlichen Hofs genügend zu schätzen und wenn erforderlich für dieselbe Opfer zu bringen wissen[114]).

So wird aus der Mark Brandenburg mitgetheilt: Daß das väterliche Gut und das väterliche Haus in der Hand des bevorzugten Sohnes der Vereinigungspunkt der Familie bleibt, ist ein Stück patriarchalischen Lebens, welches sich der Bauernstand fast instinctiv erhält.

114) Freiherr v. Canstein in den Verhandlungen des pr. L.O.C. f. 1883 S. 63.

Und aus Ostpreußen (Regierungsbezirk Gumbinnen) 115) wird berichtet, daß Dank dem dort allgemein herrschenden Familiensinne der Bauernstand sich intact erhalten hat. Denn allein die Opferbereitschaft aller Familienglieder ermöglicht es in den meisten Fällen, daß das Gut in der Familie bleiben kann. Dieser Familiensinn scheint am schärfsten ausgeprägt zu sein bei den eingewanderten west- und süddeutschen Stämmen; aber auch aus lithauischen Kreisen wird berichtet, daß Beispiele von überhundertjährigem Besitz der Hufe in derselben Familie sich in großer Menge vorfinden.

Zwei weitere gegen das Anerbenrecht erhobene Bedenken nehmen ihren Ausgangspunkt ebenfalls vom Individualismus, den man sich als überall in den Bauernstand eingedrungen denkt. Mit der Zurückweisung der letzteren Annahme sind somit auch diese Einwände selbst widerlegt.

Das Anerbenrecht, so wird gesagt, verletze die Familienliebe, welche die Basis alles Erbrechts sein sollte: und zwar geschieht dies dadurch, daß das Anerbenrecht die dem Erblasser gleich nahe stehenden Kinder bei der Vertheilung des Nachlasses ungleich behandelt und den Miterben im Interesse der Familie Opfer zumuthet, die allein dem Anerben zu Gute kommen. Weit entfernt die Familienzusammengehörigkeit zu stärken, diene das Anerbenrecht heutzutage nur dazu, Neid und Zwietracht in der Familie zu säen und dadurch eine Lockerung, ja eine vollständige Lösung der Familienbande zu bewirken. Vollends verderblich zeige sich namentlich die Ernennung des Anerben durch die Eltern, indem dadurch der Ränkesucht und Heuchelei Thür und Thor geöffnet werde.

Diese im Allgemeinen gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Einwendungen sucht man dann durch spezielle Erfahrungen aus dem badischen Schwarzwald zu stützen, indem die sog. Vortheilsgerechtigkeit dort angeblich Neid und Haß unter den Geschwistern, von denen der eine der reiche Bauer und Rathsherr, der andere vielleicht Knecht, Waldhüter oder Polizeidiener ist, erzeugen soll 116).

Was zunächst die aus dem badischen Schwarzwald angeführte Thatsache betrifft, so wird sie durch die neuesten Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden nirgends bestätigt und dürfte jedenfalls nur vereinzelt anzutreffen sein, da — bei einer allgemeinen Verbreitung dieses für das Familienleben des Bauernstandes jedenfalls verderblichen Umstandes — der Leiter dieser Ermittelungen, Ministerialrath Buchenberger, der an sich dem Anerbenrecht gar nicht besonders geneigt zu sein scheint, sich zur Empfehlung der Beibehaltung, ja der Ausdehnung desselben wohl kaum entschlossen haben würde.

Daß die Trübung der Beziehungen unter den einzelnen Familiengliedern keineswegs eine nothwendige Folge der ungleichen Behandlung der Geschwister durch das Erbrecht ist, zeigt auch folgendes Beispiel. Durch die in zwei Dörfern der östlichen Hälfte des Herzogthums Altenburg 117) im J. 1843 veranstaltete Enquête ist nachgewiesen worden, daß die Bevorzugung des

115) Stöckel in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 329.

116) Turban im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung, Bd. 2 1856, S. 309.

117) Beilage zum Protokoll über die Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in Altenburg 1843, S. 251. Votum Löbes daselbst S. 248.

Kürerben, welche namentlich in der sehr niedrigen Taxation des Guts bestand, damals eine bedeutende gewesen ist. Dessen ungeachtet haben die Miterben die Taxation nicht nur ohne Widerrede anerkannt, sondern es bestand auch durchweg ein freundliches Verhältniß zwischen dem Kürerben und seinen Geschwistern. Namentlich gehörten Erbschaftsprocesse in den beiden Dörfern zu den Seltenheiten.

Wo sich ein kräftiger Familiensinn erhalten hat, da sehen die mit geringeren Summen abgefundenen Geschwister des Anerben wohl auch außerhalb Altenburgs das von ihnen der Familie gebrachte Opfer in der Regel als etwas Selbstverständliches an.

Daß aber auch unter im Allgemeinen gesunden Familienverhältnissen Neid und Mißgunst als Folge der Bevorzugung des Anerben nicht immer ausbleiben werden, kann zugegeben werden.

Nur ist andererseits auch wieder nicht zu übersehen, daß das gemeine, namentlich aber das französische Recht mit seiner gleichen Erbtheilung und namentlich seinen hohen Pflichttheilsrechten ebenfalls leicht zum Unfrieden in der Familie führen kann. So wird z. B. die letztwillige Begünstigung eines der Kinder, wie sie aus dem Wunsch der Eltern, ihren Grundbesitz in der Familie zu erhalten, entspringt, häufig zur Veranlassung für die Anstrengung der actio ad supplendam legitimam seitens der sich für benachtheiligt haltenden Kinder. Sind aber erst einmal die Glieder einer Familie in einen Proceß gegen einander verwickelt, so ist es mit der Einigkeit und dem Frieden in derselben gewöhnlich zu Ende. Erbschaftsprocesse aber sind nach dem Ausspruch juristischer Praktiker in Ländern, in denen das Anerbenrecht gilt, seltener, als in Ländern mit gleichem Erbrecht und weitgehenden Pflichttheilsrechten.

Endlich verdient noch erwähnt zu werden, daß selbst dort, wo in Folge der Geltung und genauen Durchführung des gemeinen Rechts die Miterben des Gutsübernehmers auf Grundlage einer hohen Schätzung des Nachlaßguts gleiche und hohe Erbtheile erhalten, der Familienfriede ebenfalls nicht immer gesichert ist. Bleiben nämlich die Antheile auf dem Gute stehen, und gehen die Vermögensverhältnisse des Uebernehmers zurück, ja, kommt es zur Subhastation des Guts, — Fälle, die in den letzten 10—15 Jahren häufig gewesen sind, — so verlieren die Miterben nicht selten einen Theil oder das Ganze ihres Guthabens. Der Verlust des Vermögens pflegt dann aber zugleich auch das geschwisterliche Verhältniß zu trüben.

Ein weiteres gegen das Anerbenrecht geltend gemachtes Argument von nicht gering zu schätzender Bedeutung besteht darin, daß der Anerbe den Zweck der ihm zu Theil gewordenen Begünstigung: nämlich die Erhaltung des Guts in der Familie, durch Veräußerung des zu einer mäßigen Taxe erworbenen Guts zu einem hohen Preise an dritte Personen vereiteln und sich einen von dem Gesetz nicht vorgesehenen Geldgewinn auf Kosten seiner Geschwister verschaffen kann.

Diesen Einwand könnte man ebenfalls durch den Hinweis darauf zu entkräften suchen, daß die Erhaltung und Wiederbelebung des Anerbenrechts unsererseits abhängig gemacht worden ist von dem Vorhandensein eines die erfolgreiche Wirksamkeit des Anerbenrechts bedingenden Familiensinns, sowie einer starken Anhänglichkeit der gesammten Familie an die ererbte Scholle, und daß, wo diese

sittlichen Factoren vorhanden sind, dieselben gegen eine egoistische Ausbeutung des Anerbenrechts wirksam reagiren und dieselbe verhindern werden.

Dieses Argument ist denn auch bei Berathung fast aller bisher erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen gegen die Gegner desselben angeführt worden, freilich ohne daß diejenigen, die das obige Argument vorgebracht haben, von der Stichhaltigkeit desselben immer vollständig überzeugt gewesen wären.

Denn es läßt sich nicht leugnen, daß der Familiensinn und die Anhänglichkeit an die Scholle bei den Gliedern eines Standes von sehr verschiedener Intensität sein und bei einzelnen derselben auch vollständig fehlen können, trotzdem daß im Allgemeinen bei diesem Stande die Voraussetzungen für die gedeihliche Wirksamkeit des Anerbenrechts vorhanden sind. Ja man wird zugeben müssen, daß in der Möglichkeit, durch die Veräußerung des nach Anerbenrecht zu einer niedrigen Taxe ererbten ländlichen Grundbesitzes sich einen großen Gewinn zu verschaffen, für den Anerben eine große Versuchung gegeben ist, in dem obwaltenden Streit zwischen dem individuellen Interesse und dem Familieninteresse sich durch das erstere bestimmen zu lassen. Und zwar wird dieser Versuchung um so seltener widerstanden werden, je schwächer die Stütze ist, die der in dem einzelnen wirksame Familiensinn an dem Urtheil der Familie, der Standesgenossen und Nachbarn findet. Und selbst wo dieses noch stark genug ist, um gegen das egoistische Treiben des Anerben zu reagiren, da kann sich der Einzelne gegenwärtig dem ihm unbequemen Urtheil leicht durch Veränderung seines Wohnortes, namentlich indem er vom Lande in die Stadt, in eine ihm fremde Umgebung übersiedelt, entziehen.

Erwägungen dieser Art mögen es gewesen sein, welche den westphälischen Provinziallandtag im J. 1880 bestimmt haben die Aufnahme folgender Bestimmung in den sog. v. Schorlemerschen Gesetzentwurf in Vorschlag zu bringen. Es sollte der Anerbe, wenn er das Landgut innerhalb der ersten 10 Jahre, nachdem ihm dasselbe zugefallen, verkauft, ohne ein anderes gleichwerthiges an die Stelle zu setzen, gehalten sein, außer der bereits festgesetzten Abfindung den zehnfachen Katastralreinertrag des verkauften Guts an seine Geschwister resp. deren Erben auszuzahlen (§ 6). Ein weiter gehender Vorschlag, welcher den Anerben verpflichten wollte, bei Uebernahme des Guts die Miterben für den Fall einer solchen Eventualität durch eine entsprechende Caution sicher zu stellen, wurde von dem Provinziallandtag verworfen, weil man die Creditfähigkeit des Anerben nicht schmälern wollte. Aber auch den ersten Vorschlag ließ der Provinziallandtag, nachdem er sich von der Schwierigkeit seiner Durchführung überzeugt hatte, später fallen.

Dieselben Motive haben später auch den brandenburgischen Provinziallandtag — trotz der im westphälischen Provinziallandtage hervorgetretenen Bedenken — bewogen, den Versuch, auf gesetzlichem Wege die Ausbeutung der Miterben durch den Anerben zu verhüten, zu machen. Zu diesem Zweck wurde im § 9 des vom brandenburgischen Provinziallandtage angenommenen Entwurfs zu einer für diese Provinz bestimmten Landgüterordnung dem Anerben die Verpflichtung auferlegt, für den Fall, daß er das ihm nach Anerbenrecht zugefallene Gut vor Ablauf von 10 Jahren verkauft, den Verkaufpreis, soweit derselbe den Uebernahmewerth übersteigt, bis zur Höhe von 30 % des letzteren, zur Nachvertheilung in die Erbschaftsmasse einzuschießen.

Die zehnjährige Frist sollte vom Tode des Erblassers ab, und falls zu der Zeit der Anerbe noch minderjährig gewesen war, von dessen Großjährigkeit an gerechnet werden. Zur Sicherung der Miterben sollte auf das betreffende Gut eine Cautionshypothek eingetragen werden. Dieselbe wäre nach dem Tode des Anerben oder nach Verlauf der zehnjährigen Frist, falls bis dahin eine Auflassung nicht stattgefunden hätte, auf den Antrag des Gutseigenthümers zu löschen gewesen.

Auch der schlesische Provinziallandtag hat in seinen im Jahre 1882 beschlossenen Gesetzentwurf § 12 eine ähnliche Bestimmung aufgenommen.

Indeß hat die Staatsregierung diese Bestimmungen in den ihrerseits für die Provinzen Brandenburg und Schlesien ausgearbeiteten Gesetzentwürfen nicht berücksichtigt, und auch der Landtag der preußischen Monarchie ist auf dieselben nicht wieder zurückgekommen.

Für die Entscheidung der Staatsregierung sind — wie sie selbst in den Motiven zu der für die Provinz Brandenburg gemachten Vorlage vom 16. Nov. 1882 anführt — nachstehende, von dem Kammergericht gegen die in Aussicht genommene Vorschrift geltend gemachten Bedenken maßgebend gewesen.

Zunächst ist, wie das Kammergericht ausführt, 1) zu befürchten, daß die in Rede stehende Bestimmung eine besonders ergiebige Quelle von Processen sein werde. Denn ihre Anwendung ist zweifelhaft in folgenden Fällen:

a. wenn kein reiner Verkauf vorliegt, der Anerbe vielmehr den Hof vertauscht oder gegen einen Altentheil bezw. eine Leibrente veräußert; wenn der Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung stattfindet; wenn der Anerbe über den Annahmepreis hinausgehende Schulden übernommen hat; wenn die Veräußerung nicht durch ihn, sondern durch seine Erben erfolgt u. s. w.

b. namentlich aber im Fall von Parcellenverkäufen, indem eine sachgemäße Regelung dieses Punktes erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Die in Aussicht genommene Nachtheilung würde ferner 2) zu Härten führen, wenn der Anerbe das Gut meliorirt und nur in Folge dessen einen höheren Preis erzielt hat.

Es würde sich 3) die zur Sicherheit der Ansprüche der Miterben dienende Cautionshypothek auch wirthschaftlich als schädlich erweisen, wenn sie den Anerben in der Ausnutzung seines Realcredits beschränken könnte.

Es würde diese Vorschrift ferner 4) zur Folge haben, daß vielfach durch den Abschluß simulirter Verträge die Geltendmachung der Ansprüche der Miterben vereitelt wird.

5) Endlich hat sich das Surplusreservat des allgemeinen Landrechts nicht bewährt und sind Vorbehalte, wie die oben in Aussicht genommenen, weder bei Gutsüberlassungen unter Lebenden noch in letztwilligen Verfügungen noch endlich bei Erbtheilungen in Fällen der Intestaterbfolge bisher gebräuchlich gewesen.

Aus der obigen Kritik des von dem Provinziallandtage der Provinz Brandenburg gemachten Vorschlags folgt jedoch nur, daß dieser Vorschlag bei seiner Durchführung mancherlei Schwierigkeiten begegnen würde, keineswegs aber, daß sich diese Schwierigkeiten nicht durch eine andere rechtliche Formulirung des dem Vorschlage zu Grunde liegenden Gedankens beseitigen oder doch erheblich reduciren lassen würden.

Es seien daher an dieser Stelle noch einige weitere Versuche erwähnt, den in Rede stehenden Uebelstand zu beseitigen.

Um der Ausbeutung der Miterben durch den Anerben vorzubeugen, hatte bereits der brandenburgische Provinziallandtag im J. 1842, aus Anlaß des ihm im J. 1841 von der Staatsregierung zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfs über die bei Erbtheilungen anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen[117a]), vorgeschlagen, diesem Gesetz folgende Bestimmungen einzufügen: „Innerhalb der ersten 5 Jahre nach dem Ableben des Erblassers darf der Gutsannehmer dasselbe nicht freiwillig verkaufen, ohne es vorher den sämmtlichen abgefundenen Miterben in derselben Reihenfolge, wie sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Annahme des Guts berufen werden, für den Annahmepreis angeboten zu haben. Erklärt einer der Erben sich innerhalb einer zweimonatlichen Frist zur Annahme des Guts nicht bereit, so wird angenommen, er wolle auf sein Recht verzichten. — Das Gut darf innerhalb der fünfjährigen Frist nur im Wege öffentlichen Verkaufs veräußert werden; die abgefundenen Erben erhalten den nach Abzug etwa verbleibenden Ueberschuß, nachdem die erweislichen Meliorationskosten dem bisherigen Besitzer zu Gute gerechnet worden. Die hypothekarische Verschuldung des Guts über den Annahmepreis hinaus ist innerhalb dieser Frist ebenfalls unstatthaft. Mit Ablauf der 5jährigen Frist sowie mit dem Tode des Annehmers erlischt die Beschränkung von selbst." (P. VII.) Doch führte wie der ganze Entwurf, so auch dieses Amendement damals zu keinem positiven Resultat.

Endlich sei noch erwähnt, daß die mecklenburg-schwerinsche Verordnung, betreffend die Intestaterbfolge in die Bauerngüter des Domaniums vom 24. Juni 1869 § 11 und 12 wenigstens zu verhindern sucht, daß durch den Verkauf der Grunderbstelle dieselbe aus der Familie komme. Zu diesem Zweck räumt diese Verordnung den Miterben des Gutsnachfolgers für den Fall, daß dieser das von ihm unter günstigen Bedingungen angetretene Bauerngut verkaufen sollte, ein Vorkaufsrecht vor der Domanialverwaltung ein[117b]).

Die Hauptaufgabe bei Reconstruirung des Anerbenrechts wird aber immer darin bestehen, zugleich auch die Grundlagen wieder zu beleben, auf denen das Anerbenrecht ruht. Daß eine solche Wiederbelebung und Kräftigung des Familienbewußtseins nicht allein vom Gesetzgeber ausgehen kann, ist eben so sicher, wie daß die Gesetzgebung von erheblichem Einfluß auf diesen Gegenstand sein kann. Ist doch die Schwächung des Familiensinns zum Theil ein Product der Gesetzgebung, die im Lauf des letzten Jahrhunderts alles nur Denkbare gethan hat, um die Autonomie des Individuums auf Kosten der Familie, der Genossenschaft

---

117 a) Schreiben des Landesdirectors der Provinz Brandenburg an den brandenburgischen Provinziallandtag, betreffend die anderweitige gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen vom 4. März 1880 (Br. Pr.-Landtag, 6. Sitzungsperiode Nr. 8) S. 11, 12.

117 b) Auch ist durch diese Verordnung insofern ein weiteres Mittel gegeben, um die egoistische Ausnutzung des Anerbenrechts zu verhindern, als den Besitzern dieser Höfe gestattet ist, ihren Nachkommen die Veräußerung derselben für eine oder mehrere Generationen zu untersagen. Vgl. oben S. 94, wo zugleich das Datum dieser Verordnung in den 24. Juni (und nicht Juli) 1869 abzuändern ist. Paasche in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 358.

und der Gemeinde zu stärken, und ist doch der Staatssocialismus nichts anderes als eine naturnothwendige Reaction gegen den durch die Gesetzgebung großgezogenen Individualismus, eine Reaction, deren Fehler nur darin besteht, daß sie einseitig von dem Staate ausgeht.

Indem wir uns leider an dieser Stelle versagen müssen, im Einzelnen auf die Mittel näher einzugehen, welche die Gesetzgebung zur Wiederbelebung des Familiensinns zu ergreifen hätte, weil eine solche Digression uns zu weit von unserem eigentlichen Thema ablenken würde, wollen wir doch wenigstens auf einen Punkt hinweisen.

Wir meinen nämlich, daß die Rücksicht auf die Erhaltung des Familienbesitzes verlangt, daß die von dem Anerben als Schulden übenommenen Erbantheile der Geschwister nur unter bestimmten, für ihn erfüllbaren Bedingungen kündbar und rückzahlbar sein sollen. Der Beschränkung des Rechts der Miterben müßte aber ihre Grenze durch den Zweck vorgezeichnet werden, der durch die Beschränkung erreicht werden soll. Dieser Zweck aber besteht in der möglichsten Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie. Verkauft der Anerbe daher das von ihm übernommene Gut, so sollten die Erbantheile seiner Geschwister sofort fällig werden. Auch müßte den letzteren für diesen Fall ein Vorkaufsrecht eingeräumt werden. Eine solche Gestaltung des Anerbenrechts würde, wie wir glauben, der Veräußerung der nach Anerbenrecht erworbenen Güter an dritte Personen in sehr wirksamer Weise entgegenwirken[118]).

Hinsichtlich der Wirkungen, welche das Anerbenrecht auf die Person des Anerben zu haben pflegt, wird geltend gemacht, daß wenn eins der Kinder von Jugend auf weiß, daß es der künftige Herr des Hofs sein wird, es nur zu leicht in Sorglosigkeit, Leichtsinn und Opposition gegen die Eltern aufwächst. Namentlich aus Hannover[119]) wurde noch unlängst, unter Bezugnahme auf das ältere Anerbenrecht, welches in einigen Gegenden Hannovers einen absoluten Zwangscharakter hatte, berichtet, daß die Anerben, weil sie wüßten, daß der Vater ihnen den Hof nicht entziehen könne, ganz unbotmäßig geworden seien und kaum noch etwas lernten, so daß die Bildung der Bauerngutsbesitzer entschieden zurückgehe.

Soweit dieser Vorwurf überhaupt begründet ist, — und er ist es nur, so lange das Anerbenrecht seinen älteren Zwangscharakter nicht gegen den neueren subsidiären Charakter vertauscht hat, — trifft er den Anerben in Gegenden, in denen die Minoratserbfolge gilt, in viel geringerem Grade als in Gegenden mit Majoratserbfolge, da der präsumtive Anerbe im ersteren Fall lange nicht wissen kann, ob er nicht in dieser Eigenschaft durch einen nachgeborenen Bruder beseitigt werde.

Zieht man aber in Betracht, daß im Bauernstande die individuelle Entwickelung und Differenzirung der Persönlichkeit eine viel geringere Rolle spielt, als in den anderen Ständen, indem im Bauernstande für den Einzelnen meist

---

118) v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht Bd. 10 S. 15 ff. Boldt, Die Agrarischen Fragen der Gegenwart, Berlin 1883, S. 108, 109.

119) Abg. Gumbrecht in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 20. Dec. 1879.

der Geist der Familie und des Standes entscheidend ist, so wird dem obigen Einwande überhaupt kein großes Gewicht beizulegen sein.

Immerhin kann zugegeben werden, daß wenn das Anerbenrecht den Zwangscharakter hat, so daß der Anerbe durch letztwillige Verfügungen des Erblassers von der Nachfolge in den Hof nicht ausgeschlossen werden kann, und wenn die Annahmetaxe der Bauernstelle sehr niedrig ist oder dem Anerben sonstige große materielle Vortheile eingeräumt sind, dieser leicht zur Sorglosigkeit und schlaffen Wirthschaftsführung verleitet werden kann. Darunter leidet dann zunächst die einzelne Privat-, dann aber auch die Volkswirthschaft. So war nach einer brieflichen Mittheilung Professor Hanssens in Göttingen unter den Bauern der Umgegend Kiels in den dreißiger Jahren die Ansicht verbreitet, daß der Anerbe nicht allzu bequem sitzen dürfe, weil er sonst faul werde; die Uebernahme der Pflicht, seinen Geschwistern größere Erbantheile auszuzahlen, werde für den Anerben zum Anlaß, seine wirthschaftliche Energie anzuspannen, was dann nicht nur ihm, sondern auch der Gesammtheit zu Gute kommt.

Man kann diese Bedenken theilen und braucht damit doch nicht zugleich zu einem Vertreter des gemeinen Erbrechts zu werden.

Denn aus Furcht, es dem Anerben zu leicht zu machen, darf man nicht in das Bestreben verfallen, das Nachlaßgut so hoch zu schätzen, daß dieser sich auf dem ererbten Gut nicht mehr halten kann. Die richtige Mitte wird vielmehr dann eingehalten, wenn man das Präcipuum des Anerben nur so hoch stellt, wie erforderlich ist, um ihm die Existenz auf dem Gute auch dann zu ermöglichen, wenn er nicht durch besonders glückliche Umstände (wie z. B. eine reiche Heirath, ausnahmsweise günstige Ernten und hohe Getreide- und Viehpreise) begünstigt ist. Dieser Grundsatz wird im einzelnen Fall einen sehr verschiedenen zahlenmäßigen Ausdruck erheischen: je nachdem das nöthige Geldcapital zur Abfindung der Geschwister mehr oder minder leicht beschafft und je nachdem eine Rückzahlung aus den Revenüen in kürzerer oder längerer Frist bewerkstelligt werden kann und je nachdem es sich um eine Zeit wachsender Prosperität oder um eine kritische Lage der Landwirthschaft handelt. Ein Präcipuum, das bei der schnell und stark steigenden Grundrente der dreißiger Jahre und der leichten Zugänglichkeit des Privatcredits für landwirthschaftliche Zwecke den Anerben in Sorglosigkeit und Indolenz gewiegt hat, wird gegenwärtig unter den ungünstiger gewordenen Verhältnissen vielleicht gerade nur hinreichen, um die Erhaltung des Grundbesitzes in der Familie bei größter Anstrengung des Besitzers zu ermöglichen.

Sodann wird von den Gegnern des Anerbenrechts eine Reihe von Thatsachen angeführt, welche angeblich den schlimmen Einfluß desselben auf das sittliche Leben des Bauernstandes darthun sollen.

So berichtet Riehl aus dem untern Maingrunde, daß dort inmitten der größten Parcellirung des Grundbesitzes einige Gemeinden sich ihre großen Bauerngüter erhalten haben. Mit Macht kämpfen diese Dörfer gegen die Zwerggütlerei. Es ist in denselben aber auch unerhört, daß einer Ehe mehr als zwei Kinder entsprießen. Um die Sitte der ungetheilten Vererbung der Bauernhöfe aufrecht zu erhalten, hat man die Moral geopfert: die Gemeinden sind reich und blühend, und die Pfarrer predigen gegen die Abtreibung der Leibesfrucht.

Auch für die oberfränkische Gemeinde Gosberg wird constatirt, daß bei den größeren Bauern dort etwas dem Zweikindersystem Aehnliches hergebracht sei.

Ferner berichtete das fränkische Wochenblatt, daß die Einwohner des unterfränkischen Dorfes Billingshausen an einer schlimmen erblichen Krankheit, einer Art Starrsucht, leiden. Dieselbe wird auf die in diesem und in anderen wohlhabenden Dörfern Unterfrankens herrschende Sitte, daß die Dorfbewohner immer nur unter einander heirathen, sowie auf die mit dem Zweikindersystem verbundenen Praktiken zurückgeführt: ein Zusammenhang, über den wir hier nur referiren, ohne die Gewähr für dessen wirkliches Bestehen zu übernehmen [120]).

Endlich fällt auch in Oberschwaben, so wird von anderer Seite berichtet, die geringe Geburtenzahl, namentlich aber die große Kindersterblichkeit bei den größeren Bauern auf. Diese Thatsachen werden folgendermaßen erklärt. Ein Vater, der nur einen Sohn haben darf, wenn der Hof in der Familie erhalten werden und der Sohn reich sein soll, wird auch nur einen zu haben wünschen, da er in den anderen nur Bürden für die Familie erblickt. An die Durchführung dieses Wunsches knüpfen sich dann allerhand Praktiken, die in jenen Gegenden ein allgemeines Geheimniß sind, und die das Urtheil des Volkes als unsittlich oder doch wenigstens als unerlaubt bezeichnet. Auch pflegt in jenen Gegenden nur ein geringer Werth sowohl auf die Leibesfrucht wie auf das Leben der bereits geborenen Kinder gelegt zu werden, sofern nur die Nachfolge in den Hof gesichert ist. Beim Anblick der elenden, abgezehrten, weil schlecht gehaltenen Kinder soll man dort nicht selten von den Müttern die harten Worte vernehmen [121]): „Wir gehrnt's nit aufz'ziehnt." (Wir begehren das Kind nicht aufzuziehen.)

Diese letztere, einer Privatquelle entnommene Thatsache wird auch von dem Bearbeiter der amtlichen Statistik für das Königreich Würtemberg bestätigt, wenn er von Gegenden und Bevölkerungen spricht, in denen die Vermeidung einer größeren Kinderzahl als sociale Pflicht erscheint und die Erzeugung von mehr als 2—3 Kindern nicht üblich ist. Diese Pflicht, heißt es, wird um so strenger geübt, in je günstigeren Verhältnissen sich die Bevölkerung befindet [122]).

Indeß beweisen die oben angeführten Thatsachen durchaus nicht, was sie nach der Absicht derjenigen, die sie anführen, beweisen sollen. Denn nicht weil das Anerbenrecht als Intestaterbrecht in diesen Gegenden gilt, sondern im Gegentheil: weil es nicht mehr gilt, deshalb haben die bäuerlichen Grundeigenthümer zu jenen Mitteln einer künstlichen Bevölkerungsregulirung gegriffen, um ihre Güter ungetheilt in der Familie zu erhalten. Während im Kampf gegen das gemeine Erbrecht die bäuerliche Bevölkerung anderer Gegenden zur Uebertragung ihrer Güter bei Lebzeiten oder zu Begünstigungen eines der Erben vor den übrigen durch niedrige Erbschaftstaxen greift, bedient der oberschwäbische und ausnahmsweise auch der fränkische Bauer sich des Zweikindersystems, um zu demselben Zweck zu gelangen. Dieselben Ursachen erzeugen dieselben Wirkungen, und so sehen wir denn den in Frankreich allgemein verbreiteten Brauch hier auf einen Stück deutschen Bodens übertragen.

120) Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, Augsburg 1861, S. 68. Bäuerliche Zustände in Deutschland Bd. 3 S. 157.
121) Würtemberg. landwirthsch. Wochenbl. f. 1879 Nr. 31.
122) Würtembergische Jahrbücher f. 1874, Theil 1 S. 124, 129.

Ueber den Ursprung und die Verbreitung dieser Sitte in Frankreich äußert sich ein neuerer französischer Schriftsteller folgendermaßen: In Frankreich, sagt Charles Richet[123]), ist die Kinderzahl der höheren und niederen Bourgeoisie eine geringe, weil der Hang zum Wohlleben und zur Bequemlichkeit auf die Dauer nur bei einer kleinen Kinderzahl befriedigt werden kann. Von diesen Classen hat sich das Zweikindersystem auch auf die sog. arbeitenden Classen, die ouvriers und den Bauernstand verbreitet. Die Kinderzahl in den arbeitenden Classen ist eine geringe, weil der Arbeiter sich bewußt ist, nur 1—3 Kinder erziehen zu können. Es hängt das Zweikindersystem hier mithin zusammen mit dem Bestreben und der Möglichkeit, bis zu einem gewissen Grade an den Errungenschaften der höheren Classen theilzunehmen und spricht zugleich für das Gefühl der Selbstverantwortlichkeit, das dem französischen Arbeiter durch eine hundertjährige Geschichte, namentlich aber durch das französische Armenrecht anerzogen ist. Als Kehrseite der geringen Zahl ehelicher Geburten erscheint dann freilich in dieser Classe eine hohe Zahl unehelicher Geburten.

Ausschlaggebend für die langsame Bevölkerungsvermehrung in Frankreich sind aber weder die Bourgeois noch die Ouvriers, sondern die Bauern, denn von 37 Millionen Franzosen kommen allein 25 Millionen auf diesen Stand. Während in anderen Ländern vorzugsweise die ländliche Bevölkerung berufen ist, durch ihren starken Nachwuchs die Lücken, welche in den oberen sowie überhaupt in den städtischen Classen entstehen, auszufüllen, ist sie in Frankreich nicht in der Lage, diese Aufgabe zu erfüllen.

Der sehr zerstückelte Besitz des französischen Bauern genügt wohl noch meist zum Unterhalt einer Familie von 4, nicht aber auch zum Unterhalt einer solchen von 8 und mehr Personen. Wäre die Familie so groß, so müßte entweder eins der Kinder das Grundstück gegen eine mäßige Taxe erhalten, oder es müßte dasselbe verkauft oder in gleiche Theile zerschnitten werden. Die erstere Eventualität ist durch das Erbrecht des Code civil sowie durch den Gleichheitssinn und den „goût excessif de logique et d'équité, qui est l'apanage de tout citoyen français“, wie unser Gewährsmann sich ausdrückt, ausgeschlossen; gegen die zweite revoltirt die Anhänglichkeit des Bauern an seine Scholle und gegen die dritte seine Einsicht, daß eine weitere Naturaltheilung des bäuerlichen Kleinbesitzes meist zum Ruin der Landwirthschaft und des bäuerlichen Familienbesitzes führen würde. So hat denn das Erbrecht des Code civil in Verbindung mit dem Wunsch des Bauern, seinen Grundbesitz in der Familie zu erhalten und doch nicht zugleich zum Zwerggütler herabzusinken, dahin geführt, daß auch innerhalb des Bauernstandes das Zweikindersystem gegenwärtig die weiteste Verbreitung findet. Von der Normandie aus hat „ce fléau plus déstructif que la peste et le choléra“, wie Richet das Zweikindersystem bezeichnet, sich über die schönsten Provinzen Frankreichs: Languedoc, Provence, Champagne, Burgund u. s. w. verbreitet. Ja über Frankreich hinaus, so können wir hinzufügen, beginnt das Zweikindersystem auch auf denjenigen Theil des deutschen Bodens, auf dem das Erbrecht des Code civil oder des gemeinen Rechts gilt, wie z. B. in der

---

123) C. Richet, L'acroissement de la population française in der Revue des deux mondes vom 15. April und 1. Juni 1882.

bayrischen Pfalz und den oben erwähnten Theilen des rechtsrheinischen Bayern und Würtembergs Verbreitung zu finden.

Aus dem Vorhergehenden ziehen wir den Schluß, daß in dem Bauernstande auch dieser Gegenden das Bestreben verbreitet ist, den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten. Wo das geltende Erbrecht solches nicht durch Vererbung des Hofs an eines der Kinder zu einer mäßigen Taxe gestattet oder eine diesem Bedürfniß entsprechende Sitte sich entweder nicht gebildet hat oder sich nicht zu erhalten vermag, da wird der Bauer das von ihm ins Auge gefaßte Ziel durch das Zweikindersystem verbunden mit allen seinen sittlichen Gefahren zu erreichen suchen.

Will man diese daher vermeiden, so schaffe man dadurch, daß man das gemeine Erbrecht durch das Anerbenrecht ersetzt, dem Bauern die Möglichkeit, seinen Zweck auf legitime Weise zu erreichen.

Wenn es wahr ist, daß des Bauern Interesse sich direct und unmittelbar auf das Gut, den Gegenstand seiner Mühen und Sorgen richtet, und daß er dasselbe als Ganzes, als Einheit zu erhalten bemüht ist, und wenn es ferner wahr ist, daß der Bauer weniger als irgend ein anderer Stand von dem Streben erfüllt ist, seine Kinder alle in gleiche Lage — wieder als begüterte Bauern — zu bringen, so liegt für ihn, sofern nur die Erhaltung des Guts in der Familie nach der bestehenden Erbordnung gesichert ist, gar keine Veranlassung vor, zu jenen unsittlichen oder wenigstens künstlichen Mitteln zu greifen, welche bewirken, daß der Hof ungetheilt bleibt, weil keine Kinder zum Theilen vorhanden sind. Im Gegentheil! Es ist dem Bauern eine größere Anzahl von Kindern erwünscht, weil ihm in denselben für seine Wirthschaft nutzbare, wohlfeile und bequeme Arbeitskräfte erwachsen.

Im Vorhergehenden suchten wir auszuführen, daß die Geltung des Anerbenrechts, oder einer demselben verwandten Vererbungssitte, das Zweikindersystem entbehrlich macht, daß dieses sich dagegen dort, wo das gemeine Erbrecht oder ein demselben ähnliches Intestaterbrecht zur unbedingten Anwendung gelangt, der Bauernstand sich aber vor dem Hinabsinken in das Zwerggütlerthum schützen will, leicht einstellt.

Damit sollte aber nicht zugleich gesagt sein, daß das Anerbenrecht und das durch dasselbe beförderte behäbige Bauernthum zu einer rapiden Bevölkerungsvermehrung führt. Vielmehr unterscheidet sich das Anerbenrecht in dieser Beziehung sehr wesentlich von dem gemeinen Erbrecht und dem durch dasselbe hervorgerufenen Kleinbauern- und Zwerggütlerthum. „Der unzureichende Kleinbesitz wird, wie ein bereits mehrfach citirter Schriftsteller richtig bemerkt[124]), nicht schon an sich durch die steigende Bevölkerung gefördert, sondern er bringt sie vielmehr erst recht hervor und hält sie fest im Lande.“ „Wer Weib und Kind mit 30 Jahren nicht besser ernähren kann, als mit 20, wird seine Verehelichung keine zehn Jahre aufschieben, und je kürzere Zeit bei schwacher und schlechter Nahrung die Mütter im Stande sind, ihre Kinder selbst zu stillen, um so schneller werden dieselben einander folgen. Für viele Entbehrungen sucht der Arme Ersatz in der Ehe, dem Einzigen, das er ebenso genießen kann, wie der Reichste, zu dem er sich daher um so früher, um so eifriger drängt. Da-

124) Briefe über Staatskunst S. 118.

her denn auch der Arme weit seltener unverehelicht bleibt, als derjenige, der im verhältnißmäßigen Wohlstande lebt." Dagegen liegt der Hauptgrund für die langsamere Bevölkerungsvermehrung in Gegenden mit einem größeren und mittleren Bauernstande im Vergleich mit solchen, in denen die Klein- und Zwerggütler prävaliren, in der vorsichtigeren und namentlich späteren Eheschließung. Besonders deutlich tritt dieses Moment in seiner Wirksamkeit in denjenigen Ländern zu Tage, in denen die Bauerngüter nach dem Erstgeburtsrecht vererbt werden. Auf diesen Unterschied im Tempo der Bevölkerungsvermehrung einerseits bei den Hofbesitzern, andererseits bei den Heuerlingen Westphalens hat bereits vor hundert Jahren Justus Möser[125]) hingewiesen. Während die Heuerlinge hier oft schon mit 20 Jahren heirathen, erfolgt die Eheschließung bei den Bauern gewöhnlich viel später.

Ein weiterer gegen das Anerbenrecht gerichteter, gleichfalls dem sittlichen Gebiet angehöriger Vorwurf geht dahin, daß dort, wo sich mit dem Anerbenrecht eine aristokratische Vertheilung des Grundeigenthums erhalten hat, die Zahl der unehelichen Geburten eine größere zu sein pflegt, als in Gegenden mit gleichem Erbrecht und einer gleichmäßigeren Vertheilung des Grund und Bodens. Diese Erscheinung sucht man zu erklären durch das häufig üppige Leben der größeren Bauern, die späten Heirathen derselben und die für die übrige ländliche Bevölkerung gegebene Schwierigkeit, sich niederzulassen und einen eigenen Hausstand zu gründen.

Speziell für den badischen Schwarzwald wird noch auf die großen Gefahren des Nahebeieinanderschlafens der unverheiratheten Knechte und Mägde, deren Kammern nicht selten an einander stoßen und unverschließbar sind, sowie auf die Versuchung, welche aus der großen Gewalt des Hofbauern über sein Dienstpersonal entspringt, hingewiesen.

Als Beleg für das oben Gesagte werden folgende Zahlen angeführt.

Es kamen in den Jahren 1856—63 auf 100 Geburten

	uneheliche Geburten mittlere Zahl
im Großherzogthum Baden . . .	16,6
im Amtsbezirk Wolfach	25,3
in der Gemeinde Oberwolfach . .	38,6

Zur Erklärung dieser Zahlen wird dann daran erinnert, daß während in dem größten Theil des Großherzogthums — mit Ausnahme nur eines Theils des Schwarzwalds — die Güterzerstückelung ziemlich weit geht und das Erbrecht des dem französischen Code civil nachgebildeten badischen Landrechts gilt, in dem zum Schwarzwalde gehörigen Amtsbezirke Wolfach und namentlich in der Gemeinde Oberwolfach sich größtentheils große spannfähige Bauernhöfe erhalten haben, welche rechtlich gebunden sind und für die die sog. Vortheilsgerechtigkeit gilt[126]).

Auch für Würtemberg ist darauf hingewiesen worden, daß der südliche und nordöstliche Theil, mit seinen geschlossenen, sich trotz des gemeinen Erbrechts

125) Justus Möser, Patriotische Phantasien, 1842, Theil 1 S. 180.

126) Schupp, Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach S. 55, 57, 58. Turban im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung Bd. 2, 1856, S. 309. Mayer in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden, Jahrg. 2, 1842, S. 90.

in der Familie erhaltenden Höfen mehr uneheliche Geburten aufweist, als der altwürtembergische Landestheil mit seiner Naturaltheilung der Güter im Erbwege und seiner weitgehenden Parcellirung des Grundbesitzes. Denn dort machten die unehelichen Geburten in einigen Aemtern bis zu 20 %, hier mit wenigen Ausnahmen zwischen 5 und 12 % sämmtlicher Geburten aus[127]).

Um die eben angeführten Thatsachen richtig zu würdigen, muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Zahl der unehelichen Geburten nur einen mit höchster Vorsicht zu benutzenden Maßstab für die sittlichen Zustände eines Volks abgiebt. Haben doch Gegenden, in denen die abscheulichsten Abirrungen des Geschlechtstriebs sowie die gewerbsmäßige Unzucht herrschen, gewöhnlich keine große Anzahl unehelicher Geburten aufzuweisen. Eine starke uneheliche Progenitur spricht jedenfalls für eine gewisse Naivität im geschlechtlichen Verkehr, wenngleich allerdings auch zugleich für eine Schwäche des öffentlichen Urtheils und für eine geringe Enthaltsamkeit der Bevölkerung.

Die Vorwegnahme des ehelichen Rechts ist überhaupt im deutschen Bauernstande sehr verbreitet und in manchen Gegenden zu einer festen Uebung geworden.

Daher ist es durchaus unbegründet, die große Zahl der unehelichen Geburten in den oben angeführten Fällen in directen Zusammenhang mit dem Anerbenrecht zu bringen. Denn wenn auch nicht geleugnet werden kann, daß die größere Schwierigkeit, eine Ehe einzugehen, — wie sie durch die Agrarverhältnisse derjenigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht gilt, begründet sein kann, — die Zahl der unehelichen Geburten leicht befördert, so muß doch andererseits auch auf die sittlichen Gefahren hingewiesen werden, die mit einer weitgehenden Zersplitterung des Grundeigenthums und einer sinkenden Lebenshaltung der Bevölkerung, — wie sie häufig als Folge des gemeinen Erbrechts erscheinen, — verbunden zu sein pflegen. Eine Bevölkerung, deren Lebenshaltung immer mehr sinkt, verliert nur zu leicht das Selbstgefühl und die Widerstandskraft gegen sittliche Versuchungen, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 64—65 zu zeigen suchten.

Vor allem muß aber betont werden, daß das Erbrecht und die durch dasselbe bedingte Vertheilung des Grundeigenthums immer nur eins der vielen Momente ist, von denen der sittliche Zustand der Bevölkerung abhängig ist.

So wird es denn auch erklärlich, daß Gegenden mit gleichem Erbrecht und ähnlicher Vertheilung des Grundeigenthums sehr ungleiche sittliche Zustände aufweisen, und umgekehrt, daß Gegenden mit sehr verschiedenen Agrarverhältnissen sich hinsichtlich der Zahl der unehelichen Geburten ähnlich sehen[128]).

Einige Beispiele mögen das Gesagte näher belegen. Es sind uns zahlreiche agricole Gemeinden Westphalens bekannt, in denen die Bauerngüter zufolge einer festen Sitte regelmäßig ungetheilt an einen der Söhne übergehen

127) Helferich in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1853 S. 439.

128) Bereits der Freiherr von Stein hat die Ansicht widerlegt, daß die Geschlossenheit der Höfe die Unsittlichkeit befördert, indem sie die Ehelosen vermehrt. Vgl. seine Denkschrift über die Vererbung und Zersplitterung der Bauernhöfe in Westphalen bei Pertz, Leben des Freiherrn von Stein, Bd. 6, Beilagen, S. 263 ff.

und in denen seit Jahrzehnten gleichwohl gar keine oder nur einzelne wenige unehelichen Geburten vorgekommen sind.

Ebenso sprechen die Erfahrungen Hannovers gegen die oben behauptete Annahme eines festen Zusammenhangs zwischen dem Anerbenrecht und der Häufigkeit unehelicher Geburten. Denn im Fürstenthum Lüneburg betrug die Zahl der unehelichen Geburten im Durchschnitt der Jahre 1848—55 bei strengem Anerbenrecht und Geschlossenheit der Höfe nur 11 %, im Göttingenschen dagegen bei gleicher Erbtheilung und großer Zersplitterung des Grundbesitzes 17,1 % der Lebendgeborenen. Aehnliche Verhältnisse finden sich auch in den Marsch- und Geestdistricten der Landdrostei Stade. In den Marschdistricten (Land Hadeln und Kehdinger Land) bildete von jeher das freie Bauerngut die Regel; dasselbe durfte nach Belieben durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall getheilt werden. Gleichwohl suchten die Bauern der Naturaltheilung ihrer Höfe im Erbwege entgegenzuwirken. Dabei führten sie ein verschwenderisches, oft übermüthiges und üppiges Leben — das dann auch auf die dienende Classe demoralisirend einwirkte. Dagegen haben sich auf der bremischen und verdenschen Geest vielfach geschlossene Güter erhalten, die nach Anerbenrecht vererbten. Hier waren aber die Erwerbsverhältnisse nicht derart, daß sie zur Verschwendung verleitet hätten. Und wie unter der Bauernschaft, so hatte sich unter den Dienstboten die alte einfachere Sitte erhalten. In der Zahl der unehelichen Geburten spiegeln sich diese verschiedenen Zustände derart ab, daß bei einem mittleren Verhältniß der unehelich Geborenen im ganzen Landdrosteibezirk von 6,6 % der Lebendgeborenen dieses Verhältniß in den einzelnen Theilen des Bezirks folgender war:

auf der Geest des Herzogthums	Verden . .	5,7 %
	Bremen . .	6,4 %
im Lande Hadeln		11,2 %
im Lande Kehdingen		14,8 %

Es haben demnach die Gegenden mit gesichertem Anerbenrecht eine geringere Anzahl unehelicher Geburten aufzuweisen, als die Gegenden, in denen der ungetheilte Uebergang der Höfe gegen das geltende gemeine Intestaterbrecht künstlich durchgesetzt werden mußte[129]).

Dieselben Unterschiede in der Zahl der unehelichen Geburten wie in Hannover zeigen sich denn auch im badischen Schwarzwalde. So wird berichtet, daß während im ganzen Großherzogthum Baden im Durchschnitt der Jahre 1856—1863 die unehelichen Geburten 16,6 % der Geburten überhaupt ausmachten, die relative Zahl der unehelichen Geburten in den beiden folgenden Hofgüterbezirken zum Theil über, zum Theil aber auch wieder unter dem Landesdurchschnitt stand, indem

der Amtsbezirk	Wolfach . .	25,3 %
„ „	Oberkirch . .	12,9 %

unehelicher Geburten aufwies[130]).

---

129) Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Theil 2, Leipzig 1861, S. 389—391.

130) Schupp, Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach S. 104—105.

Auch war im J. 1850 vor der großen auf Staatskosten bewirkten Auswanderung in denjenigen Bezirken des badischen Schwarzwalds, in denen bereits unter österreichischer Herrschaft die freie Theilbarkeit der Güter bestanden hatte, die Zahl der unehelichen Geburten verhältnißmäßig viel bedeutender als in jedem anderen Theil des Schwarzwalds. Und auch in anderen Theilen des Großherzogthums Baden, in denen der bäuerliche Grundbesitz unter Lebenden wie auf den Todesfall getheilt wird, wie z. B. in einigen Theilen des badischen Odenwalds, im sog. Hotzenlande u. s. w., sind die sittlichen Zustände zum Theil viel schlimmer als in den Hofgüterbezirken des badischen Schwarzwalds[131]).

Endlich haben in Würtemberg die beiden ärmsten Gemeinden des Amtsbezirks Schorndorf, in denen die Parcellirung des Bodens unter der Herrschaft des gemeinen Erbrechts sehr weit fortgeschritten war, auch den größten Procentsatz unehelicher Geburten aufzuweisen gehabt[132]).

Auch ist nicht zu übersehen, daß in Gegenden, in denen die geschlossenen Bauerngüter vorherrschen und die Söhne erst nach dem Tode der Eltern zur Ehe schreiten können, die von ihnen erzeugten unehelichen Kinder vielfach durch spätere Trauung legitimirt, einstweilen aber in der Familie des Vaters auferzogen werden. Es bezeichnet demnach eine hohe Zahl unehelicher Geburten in solchen Gegenden lange nicht dieselbe Liederlichkeit und dasselbe Kinderelend, wie in ländlichen Gegenden mit weit zerstückeltem Grundbesitz, namentlich aber auch in Fabrikdistricten, wo kein gleiches Hemmniß der frühen Ehen besteht und die unehelichen Geburten größtentheils die Folge leichtsinnig angeknüpfter und abgebrochener Bekanntschaften sind[133]).

Endlich darf nicht außer Acht gelassen werden, daß die mancherlei sittlichen Schäden, die sich in Gegenden mit vorwiegend bäuerlichem Grundbesitz finden, — wir rechnen hierher die naturwüchsige Rohheit der Bevölkerung, die sich nicht immer von dem Mißbrauch der Gewalt frei zu halten weiß, die Genußsucht auf Märkten und Hochzeiten, ihren Geldstolz, ihre Geringschätzung der Schulbildung, ihre Herzenshärte gegen Untergeordnete und Arme u. s. w. — doch immer nur aus dem Uebermaß einer elementaren, ungezügelten Kraft entspringen, einer Kraft, die andererseits aber wieder, wie wir oben wiederholt hervorgehoben haben, von unschätzbarem Werth für ein Volk ist. Diese Schattenseiten bilden gleichsam die Kehrseite einer Anzahl von Vorzügen und können bei richtiger Volkserziehung, wenn auch nicht vollständig beseitigt, so doch gemildert werden. Dagegen sind die sittlichen Schäden einer in Folge des gemeinen Erbrechts zu lauter Klein- und Zwerggütlern herabgesunkenen Bevölkerung als Ausflüsse der Schwäche, Armuth, Noth und Verkommenheit anzusehen. Ihnen stehen keine entsprechenden Vorzüge gegenüber, und sie sind auch viel schwerer zu beseitigen, als die Mängel eines kräftigen Bauernstandes.

Endlich werden einige weitere Mängel des Anerbenrechts, die nicht prin-

131) Türckheim in den Verhandlungen der zweiten Session des Landesculturraths in Karlsruhe, Karlsruhe 1871, S. 165. Briefe über Staatskunst S. 118. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung, S. 72.

132) Helferich in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1853 S. 439.

133) Wappäus, Allgemeine Bevölkerungsstatistik, Theil 2 S. 388.

cipieller Natur sind, weiter unten, bei Gelegenheit der Besprechung der neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen, zu erwähnen sein.

Ueberblicken wir zum Schlusse nochmals die gegen das Anerbenrecht vorgebrachten Bedenken, so glauben wir nach ihrer eingehenden Prüfung aussprechen zu dürfen, daß sie, soweit sie nicht überhaupt auf einem Mißverständniß beruhen, sondern wirklich fundirt sind, gegenüber den großen Vortheilen, welche das Anerbenrecht den einzelnen Familien und der Gesammtheit des Volks bietet, nicht schwer wiegen.

Es stehen mithin die Licht- und Schattenseiten bei dem Anerbenrecht zu einander im umgekehrten Verhältniß wie dasjenige, welches wir oben für die Gutsübertragungsverträge constatirten.

Dieses Resultat sollte demnach den Gesetzgeber veranlassen, die Anwendung des Anerbenrechts ebenso sehr zu erleichtern und zu begünstigen, wie er den Uebertragungsverträgen seine Förderung zu entziehen hätte.

Das aber würde dahin führen, daß das Anerbenrecht dort, wo die obigen Voraussetzungen vorhanden sind, zum Intestaterbrecht gemacht wird. Denn findet der Staat, daß der Einfluß des Anerbenrechts ein socialwirthschaftlich günstiger ist und daß die demselben anhaftenden Mängel gegenüber diesem Vorzuge verschwindend geringe sind, so darf er seine Anwendung nicht von einer besonders abzugebenden Willenserklärung des Einzelnen (System der Höferolle) abhängig machen, sondern wird sie in allen Fällen eintreten lassen müssen, in denen der Erblasser nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt hat. Denn sonst würde in einer nicht geringen Anzahl von Fällen die Regelung des Immobiliarnachlasses doch nach dem gemeinen Recht erfolgen und zwar nicht etwa aus besonderer Vorliebe des Erblassers für dasselbe, sondern aus Unkenntniß, Schwerfälligkeit, Saumseligkeit u. s. w. Die Gutsübertragungsverträge aber müßten — um sie möglichst zu beseitigen — als successio anticipata behandelt und die Befreiung derselben von Stempeln und Sporteln, wo eine solche besteht, beseitigt werden.

An der Hand dieses Resultats könnten wir jetzt zur Besprechung der neueren, seit dem J. 1870 aufgetretenen Bestrebungen zur Begründung eines mit der heutigen Agrarverfassung im Einklang stehenden Anerbenrechts und seiner einzelnen Bestimmungen übergehen, wollen aber vorher noch in aller Kürze die Frage untersuchen, ob und wie weit sich die Einführung des Anerbenrechts auch in denjenigen Ländern rechtfertigen läßt, in denen die Zustände andere sind, als wir bisher angenommen haben.

II.

Unsere bisherige Untersuchung über das Anerbenrecht ging von folgenden Voraussetzungen aus. Die Güter waren vollständig oder doch bis zu einem gewissen Grade arrondirt und ihr Umfang stand in einem angemessenen Verhältniß zu den Gebäuden und anderen Pertinenzen, so daß sie nicht ohne Schaden für die Gesammtheit in einzelne Theile zerlegt werden konnten. Die Besitzer dieser Güter hatten vielfach — wenn auch nicht allgemein — mit der Ungunst des Bodens und Klimas zu kämpfen, die Industrie dieser Gegenden war bei einer verhältnißmäßig dünnen Bevölkerung wenig entwickelt und endlich

hatte sich bei den Besitzern dieser Güter noch vielfach ein starker Familiensinn erhalten.

Unter diesen Voraussetzungen ist die Sanctionirung des Anerbenrechts durch den Gesetzgeber nichts anderes, als die Anerkennung und gesetzliche Formulirung einer Vererbungssitte, die sich freilich bisher zum Theil nur gegen die Bestimmungen des geschriebenen Rechts durchsetzen konnte.

Bei solcher Beschränkung des Anwendungsgebiets des Anerbenrechts sind übrigens selbst manche Gegner desselben mit seinem Fortbestehen und seiner Neuregelung einverstanden. So gesteht z. B. der gegenwärtige badische Staatsminister Dr. Turban[134]) in einer Arbeit, die er vor einer Reihe von Jahren veröffentlicht hat, zu, daß es nicht frommen würde, „eine tief eingewurzelte Sitte zu zerstören", und erklärt sich nur gegen eine Uebertragung des Anerbenrechts auf Gegenden, in denen die Voraussetzungen für dasselbe fehlen.

Dagegen trifft die obige Beweisführung nicht zu für Länder, in denen der Grundbesitz manches von der Natur des beweglichen Capitals angenommen hat. Es sind das zugleich meist Gegenden mit günstigen Verhältnissen des Bodens, Klimas und Verkehrs, in denen die Industrie und das städtische Leben mit ihren Einflüssen zum Theil auch in das ländliche Leben hineinragen und die gesammte Volkswirthschaft bei dichter Bevölkerung eine hohe Entwickelung zeigt. Hier pflegen die einzelnen Parcellen fast in jeder Generation zu neuen Besitzcombinationen zu führen; indem zu den aus dem elterlichen Nachlaß an die einzelnen Söhne gelangten Parcellen durch den Zukauf und die Mitgift der Frau neue Parcellen hinzutreten. Ja selbst die größeren Güter, die in diesen Regionen größtentheils dem Staat, der Kirche, den Stiftungen, den Standesherrn und den Gemeinden gehören, lösen sich vielfach in einzelne, pachtweise benutzte Stücke auf.

Während die ländliche Bevölkerung in der ersten Ländergruppe alles daran setzt, um das ererbte Gut ungetheilt in der Familie zu erhalten und dasselbe zu diesem Zweck an ein Glied derselben übergehen läßt, wünschen in den Ländern mit sehr parcellirtem Besitz die Kinder der verstorbenen Grundbesitzer womöglich alle an dem elterlichen Nachlaß in natura zu participiren. In dem Rechtsbewußtsein jener tritt die Familie als Einheit noch stark hervor, und ihr ordnet sich der einzelne unter; in dem Rechtsbewußtsein dieser dagegen spielen der Individualismus und das Gleichheitsprincip eine viel bedeutendere Rolle. Während sich dort die Geschwister die Bevorzugung des einen oder anderen als etwas Selbstverständliches gefallen lassen, sagt man von dem Bevorzugten hier, daß „er seine Geschwister um ihren Erbtheil betrüge". Auf diese letzteren Verhältnisse bezogen — aber auch nur auf diese — ist es daher richtig, wenn Bluntschli sagt: „Die Liebe zur modernen Rechtsgleichheit und der Haß gegen alle Vorzugsrechte und Privilegien sei so mächtig geworden, daß eine Aufhebung des gleichen Erbrechts im Princip auf einen unüberwindlichen Widerspruch stoßen würde"[135]).

Das Rechtsbewußtsein verlangt hier nicht nur die gleiche Theilung des Immobiliarnachlasses nach seinem Verkehrswerth (der in diesen Gegenden nicht

---

134) Turban im Magazin für badische Rechtspflege und Verwaltung Bd. 2, 1856, S. 310.

135) Bluntschli, Gegenwart 1879 Nr. 33.

selten hoch über dem Ertragswerth steht), sondern meist auch die Naturaltheilung der Güter, und zwar läßt man sich nicht immer daran genügen, daß der eine Erbe die eine, der andere eine zweite Parcelle u. s. w. erhält, sondern es werden die einzelnen Parcellen vielfach in ebenso viele Streifen zerlegt wie es Erben giebt. Wir haben in dem Abschnitt IX dieser Schrift auf S. 198 ff. mehrere Beispiele für dieses Verfahren angeführt.

Wo ähnliche Verhältnisse der Grundbesitzvertheilung und Grundbesitzbewegung, sowie ähnliche Rechtsüberzeugungen bestehen, da ist die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht weder möglich noch auch wünschenswerth.

Nicht möglich, weil eine solche Abänderung des Intestaterbrechts entschieden nicht den Intentionen der Erblasser entsprechen würde. Sagt doch noch der Bericht über die neueste badische Agrarenquête, „daß die bäuerliche Bevölkerung in denjenigen Landestheilen, in denen die naturale Theilung seit langer Zeit in Uebung ist, jeder Aenderung dieser Art des Erbrechts auf das entschiedenste widerstrebt".

Aber es ist die allgemeine Einführung des Anerbenrechts hier auch nicht einmal allgemein wünschenswerth, weil — wie die obige Enquête gleichfalls constatirt — in einer Anzahl von Gegenden dieser Ländergruppe „eine weitgehende und in ihren Folgen sich schädlich erweisende Zerstückelung des Besitzes um sich gegriffen hat" [136]).

Auf solche Verhältnisse das Anerbenrecht allgemein anzuwenden ist aber deshalb unthunlich, weil es diese krankhafte Besitzvertheilung nicht zu conserviren, sondern abzuändern gilt.

Einer Anwendung des Anerbenrechts — selbst in facultativer Form — müßte demnach erst eine radicale Zusammenlegung (Verkoppelung. Separation) der im Gemenge liegenden Parcellen und eine Vergrößerung der Besitzeinheiten vorhergehen.

Indeß wird auf die allgemeine Erreichung dieses letzteren Ziels unter den gegenwärtigen Verhältnissen verzichtet werden müssen. Das Aeußerste, was ohne das Widerstreben der Bevölkerung zu erreichen wäre, ist eine Feldweg- und Gewannregulirung d. h. eine Zusammenlegung und bessere Zugänglichmachung der einem Besitzer gehörigen Parcellen innerhalb eines und desselben Gewanns.

Aber selbst die Erreichung dieses bescheideneren Ziels setzt eine große Energie und Ausdauer seitens der Regierung, Muth und Selbstverleugnung seitens der Volksvertretung und vor allem eine unablässige belehrende Agitation unter den Kleingütlern voraus. Die langjährigen und nur zum Theil erfolgreichen Bemühungen zur Durchführung der Feldweg- und Gewannregulirung in Baden,

---

136) Von denjenigen Orten, in welchen sich die naturale Vertheilung der Liegenschaften zu vollziehen pflegt, sagt der badische Enquêtebericht, daß sie theils eine ausgesprochen günstige, theils eine ausgesprochen ungünstige Besitzvertheilung haben, theils in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen liegen. Die schlimmsten Folgen der ungünstigen Besitzvertheilung lassen sich durch ausreichenden Nebenverdienst der Besitzer, durch sehr intensiven, unter Umständen gartenmäßigen Anbau des Culturlands, wie in Orten mit ausgesprochenem Handelsgewächsbau, sowie durch ein besonderes Maß von Rührigkeit und Genügsamkeit der Landwirthe bis zu einem gewissen Grade mildern. Doch finden sich diese mildernden Umstände nicht überall vor. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 24—25, 26—27.

Würtemberg, Bayern, in der Rheinprovinz, in Oesterreich und in der Schweiz liefern einen vollgiltigen Beweis für das oben Gesagte[137]).

Wo eine solche partielle Arrondirung wirklich erreicht ist, da wird consequenterweise auch dafür zu sorgen sein, daß die zusammengelegten Grundstücke beisammen bleiben, weil sonst das mit großem Aufwande an Mühe und Kosten Zusammengebrachte nach 2 oder 3 Generationen wieder aus einander gefallen sein wird. Die Zusammenhaltung kann geschehen durch das Verbot, die einzelnen Parcellen unter ein bestimmtes Mindestmaß zu verkleinern. Solche Stückminima bestehen bereits gegenwärtig in Hessen, Nassau und Baden.

Indeß ist die Verallgemeinerung der Bestimmungen über die Stückminima doch ebenfalls nicht leicht, wie u. A. aus den Verhandlungen der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe in München (1872), — wo Graf Borries und Prof. Richter-Tharandt für, Director v. Rau gegen solche Minima eintraten, — hervorgeht. Doch scheint sich neuerdings — wie namentlich bei der Gelegenheit der Besprechung des westphälischen Gesetzentwurfs der Landgüterordnung und bei anderen Gelegenheiten zu Tage trat — in der Rheinprovinz mehr Geneigtheit zur Einführung solcher Stückminima für zusammengelegte Parcellen zu zeigen. Und auch für den fränkischen Theil Bayerns, für Würtemberg und andere süd- und mitteldeutsche Länder wird bereits hier und da nach einer ähnlichen Maßregel verlangt.

Uebrigens werden die Gewannregulirungen und wird der Schluß der regulirten Grundstücke allein nicht immer genügen, um in denjenigen Gegenden, in denen die zu weit getriebene Zerstückelung und Parcellirung des Grundeigenthums unhaltbare Zustände geschaffen hat, die sehr niedrige Lebenshaltung der Bevölkerung zu heben und die periodisch wiederkehrenden Nothstände zu beseitigen.

Hier wird der Staat den Heilungsproceß selbst in die Hand nehmen müssen, wie er dies wiederholt in den 50er Jahren im deutschen Süden gethan hat und noch fortgesetzt in den Quellgebieten der größeren Ströme auf dem badischen Schwarzwald thut. Dieser Heilungsproceß der ungesund gewordenen Vertheilung des Grundeigenthums würde darin bestehen, daß der Staat oder in seinem Auftrage die Gemeinde die zur Subhastation kommenden Güter ersteht, durch Zusammenlegung der aus einander liegenden Parcellen und durch Vereinigung der Zwerggüter leistungsfähige Bauerngüter schafft und dieselben dann tüchtigen Landwirthen zu Erbpacht oder zum Eigenthum übergiebt. Im letzteren Fall würde wenigstens zeitweilig die Zerstückelung zu untersagen und in beiden Fällen die Vererbung dieser Güter dem Anerbenrecht zu unterstellen sein.

Im Obigen haben wir nachzuweisen versucht, daß in manchen Gegenden des zerstückelten und parcellirten Grundbesitzes die Voraussetzungen einer gesunden Grundbesitzvertheilung erst geschaffen werden müßten, ehe die Anwendung des Anerbenrechts hier als zweckmäßig angesehen werden könnte.

Aber selbst dann würde die Ausdehnung desselben auf Südwest- und Mitteldeutschland doch erst möglich erscheinen, wenn es gelänge, in dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung eine diesem Erbrecht günstige Aenderung herbeizuführen.

---

137) Miquél in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882 S. 37.

Denn gegenwärtig bildet das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung in einem großen Theil von Süd-, West- und Mitteldeutschland eine unübersteigliche Schranke für jede Veränderung des Erbrechts, welche die formale Gleichheit bei Behandlung der Erben antasten wollte[138]).

Doch möchten wir annehmen, daß die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der zum Theil krankhaft gewordenen Grundbesitzvertheilung umbildend auch auf die Rechtsüberzeugung einwirken werde. Vielleicht daß es dazu noch größerer Noth bedarf, als sie gegenwärtig periodisch in den Klein- und Zwerggüterbezirken aufzutreten pflegt. Gewiß aber wäre es für die Förderung besserer Einsicht bereits sehr förderlich, wenn die Kenntniß der thatsächlichen Zustände, die sich aus den verschiedenen Erbrechtssystemen mit Nothwendigkeit ergeben, immer weitere Verbreitung fände.

Unsere Hoffnung, daß die Belehrung durch Wort und Beispiel auch in den Kleingüterbezirken allmählich eine bessere Einsicht und damit auch die Vorbedingung für einen Wandel in der Rechtsüberzeugung bewirken werde, stützt sich auf die Thatsache, daß diese Rechtsüberzeugung unter dem Einfluß veränderter thatsächlicher Lebensbedingungen und Einsichten eine Umwandlung erfahren kann und hier und da bereits erfahren hat.

So pflegen die den südwestdeutschen Stämmen angehörigen Colonisten, deren Vorfahren und Stammesbrüder im Südwesten noch gegenwärtig ihren Grundbesitz in natura bis ins Unendliche theilen, im deutschen Osten mit großer Zähigkeit an der ungetheilten Erhaltung ihres Besitzes in der Familie festzuhalten und denselben immer nur an einen ihrer Söhne unter Hintenansetzung der übrigen Kinder zu vererben. Hierher gehören namentlich die Salzburger, Nassauer und Würtemberger in West- und Ostpreußen[139]).

Und von ähnlichen Veränderungen in der Vererbungssitte wird auch noch aus der jüngsten Zeit berichtet.

So führt Roscher[140]) auf Grund einer ihm von dem Amtsrichter Münchmeyer zu Reinhausen in Hannover zugegangenen Mittheilung an, daß auch in denjenigen Landestheilen Hannovers, wo früher kein gesetzliches Anerbenrecht bestanden hatte, die Eintragungen in die Höferolle häufiger zu werden beginnen. Namentlich soll es auf die Nachbarn wie ein Sporn zur Benutzung der Höferolle wirken, wenn ein vorher angesehener Hof zur Auflösung gebracht und

138) Wir können Prof. v. Helferich (Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, November 1883, S. 233) nicht beistimmen, wenn er sagt, „daß es ein Irrthum sei, zu glauben, man müsse das Intestaterbrecht so gestalten, wie es voraussichtlich den Privatmeinungen der einzelnen Erblasser entspricht ... Ich habe immer als den besseren Grundsatz angesehen, daß das Intestaterbrecht das festsetzen solle, was das öffentliche Interesse verlangt, sei es auch im Widerspruch mit den persönlichen Wünschen der Einzelnen." Wenn der Gesetzgeber sich auch nicht nach den „Privatmeinungen" aller „einzelnen Erblasser" zu richten braucht, so wird er sich doch auch nicht in stricten Widerspruch zu den allgemeinen Rechtsüberzeugungen der Bevölkerung setzen dürfen, sondern vielmehr in denselben seine Stütze suchen müssen. Thut er das nicht, so wird er riskiren, daß sich die Praxis gegen das geschriebene Recht auflehnt und dasselbe zu umgehen sucht.

139) Stöckel in Bäuerliche Zustände Bd. 2 S. 329 und Demler daselbst S. 243.

140) Roscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauernstands, in der Monatsschrift „Nord und Süd", Septemberheft 1882.

dadurch in der Umgegend ein heilsamer Schreck verbreitet wird. Sehr häufig wird bereits gegenwärtig in den Ehe- und Erbverträgen der jungen Eheleute die Eintragung in die Höferolle begehrt und die Beerbung durch die Ehegatten mit dem Höferecht in Einklang gebracht.

Und auch für das Herzogthum Oldenburg wird constatirt, daß in Gegenden, in denen das Anerbenrecht früher nicht gegolten hat, neuerdings — d. h. nach Erlaß des Gesetzes vom 24. April 1873 — das Bedürfniß nach „Errichtung von Erbstellen" empfunden wird. Namentlich in einigen Münsterländischen Gemeinden sind Besitzungen, welche früher nach gemeinem Erbrecht vererbt wurden, neuerdings in größerer Zahl seitens ihrer Besitzer dem sog. Grunderbrecht unterworfen worden[141]).

Endlich meinen wir bereits untrügliche Symptome dafür wahrzunehmen, daß die für die Bildung einer dem Anerbenrecht günstigen Rechtsüberzeugung nothwendige Einsicht sich in einem Theil der süd- und westdeutschen Bevölkerung Bahn zu brechen beginnt.

So hat der Provinziallandtag derjenigen preußischen Provinz, in der die Sympathie und Anhänglichkeit an das französische Recht außerordentlich stark ist, wir meinen hier die Rheinprovinz, im November 1881 mit einer sehr starken Majorität den Beschluß gefaßt: „die Frage der Staatsregierung, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, für einen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen".

Auch verdient hier registrirt zu werden, daß, während noch im Anfang der siebenziger Jahre die öffentliche Meinung der Beseitigung der Vorzugsgerechtigkeit im Großherzogthum Baden günstig war und auch in den Regierungskreisen die Neigung dazu nicht zu fehlen schien, sich gegenwärtig sämmtliche an der neuesten badischen Agrarenquête betheiligten Regierungscommissare „für den Fortbestand des Anerbenrechts, da wo es in Geltung ist," ausgesprochen haben. Speziell derjenige badische Staatsbeamte, der den hervorragendsten Antheil an der Durchführung dieser Agrarenquête gehabt hat[142]), äußert sich über unseren Gegenstand dahin, daß „für den Schwarzwald, den Odenwald, für einzelne Theile des nördlichen und südlichen Hügellandes das Anerbenrecht am Platze und nothwendig sein mag, worauf ja auch der Umstand, daß es in einer Anzahl Gemeinden lediglich kraft Herkommens und Sitte zur Anwendung gelangt, deutlich hinweist; auch ist ernster Erwägung werth, ob für diese letzteren Gebiete nicht die Conservirung der bestehenden Sitte durch ein entsprechendes Anerbenrecht (facultatives Anerbenrecht) anzustreben ist". Diesem Gedanken ist neuerdings auch Geh. Rath Prof. Dr. H. Schultze in seinem an die für die Erhebungen über die Landwirthschaft von der ersten badischen Kammer niedergesetzten Commission erstatteten Berichte beigetreten, indem er diesen Gedanken bereits zu bestimmten positiven Vorschlägen formulirt hat.

---

141) Das bevorzugte Erbrecht von Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg. Statistische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen, herausgegeben vom großherzogl. statist. Bureau, Oldenburg 1875, S. 110.

142) Buchenberger in Bäuerliche Zustände Bd. 3 S. 301 u. 302. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, S. 24, 25, 28.

Wenn Prof. v. Helferich ferner noch im J. 1854 den Versuch einer Ausdehnung des Anerbenrechts auf den deutschen Süden als hoffnungsloses Beginnen bezeichnen konnte, so scheinen doch die Erfahrungen der fünfziger Jahre und die Noth der letzten Zeit auch in Würtemberg und in Bayern vielen Leuten die Augen über die Folgen des gemeinen Erbrechts geöffnet zu haben.

Bereits im Jahre 1866 befürwortete der Hohenheimer Prof. Voßler[143]), ein geborener Würtemberger, die Zusammenlegung der zerstreuten Parcellen und die Einführung des Anerbenrechts für die arrondirten Besitzungen. Und wieder neuerdings äußert der Reutlinger Rechtsanwalt O. Hahn: „Wenn man nicht von der scheinbaren Gleichheit und Billigkeit — er versteht darunter die durch das würtembergische Landrecht von 1610 angeordnete gleiche Erbtheilung des Grundbesitzes — abgeht, so werden Alle Lumpen, und so bleibt die Gerechtigkeit, aber blos auf dem Papier." „Hätte ein Gesetz bestanden, welches die Familiengüter erhalten, oder wenigstens ein Gesetz, welches die Theilung eines Guts unter einem gewissen Maß gar nicht gestattet hätte, so hätten die Ueberzähligen bei Zeiten denken, also gehen (d. h. auswandern oder in die Städte, Industriebezirke u. s. w. fortziehen) müssen, vorausgesetzt daß sie nicht als Gehilfen einer Landwirthschaft Beschäftigung gefunden hätten." Ohne solche vorbauende Gesetze „denken die Leute erst, wenn sie nichts mehr haben, also wenn ihnen das Denken nichts mehr hilft. Nun erst gehen ihnen die Augen auf, daß sie sich bei Zeiten hätten vorsehen sollen[144])." Nach Hahn giebt es nur zwei Mittel gegen die immer weiter um sich greifende Zwergwirthschaft: den Erlaß eines Erbrechtsgesetzes, welches die Theilung des Bodens nicht ebenso gestattet, wie die Theilung von Most und Wein, und die Beförderung der Auswanderung.

Endlich hat in neuester Zeit — am 9. October 1883 — auf Anregung desselben Professors v. Helferich, der noch vor 30 Jahren bezüglich der Möglichkeit einer Wiederbelebung des Anerbenrechts sich sehr skeptisch äußerte, die Generalversammlung des bayerischen landwirthschaftlichen Vereins folgende Resolution gefaßt:

„Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern erblickt in der Einrichtung des alten deutschen Anerbenrechts an Stelle des bisherigen römischen Erbrechts eine nothwendige Forderung im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes."

Gegenüber solchen spontanen und energischen Aeußerungen des Volks werden die Regierungen der süd- und mitteldeutschen Staaten sich auf die Dauer nicht ablehnend verhalten können, sondern über kurz oder lang mit diesbezüglichen Gesetzentwürfen hervortreten müssen.

Im Gegensatz zu der früher sub I behandelten Gruppe von Ländern, in der dem Anerbenrecht die Natur des Intestaterbrechts zu geben wäre, müßte sich die Gesetzgebung aber für einen großen Theil von Süd- und Mitteldeutschland darauf beschränken, das System der Höferolle durchzuführen, so daß die einzelnen Grundbesitzungen hier erst in Folge ausdrücklicher Willenserklärung ihrer Besitzer dem

143) O. Voßler, Die gegenwärtige Lage der Landwirthe Würtembergs, Hohenheimer Programm, Stuttgart 1866.

144) O. Hahn, Die Noth der Bauern und ihre Ursachen, Reutlingen 1880, S. 17, 19.

Anerbenrecht unterstellt werden würden. Durch dieses System der Höferolle würde der Eigenthümer in seiner Dispositionsfreiheit durchaus nicht eingeengt werden, indem es demselben jederzeit freistände, sein Grundstück dem Anerbenrecht wieder zu entziehen. Auf diese Weise würde also nur, nach Maßgabe erweiterter Einsicht und dem Anerbenrecht günstig gewordener Rechtsüberzeugung, die Anwendung desselben in diesen Gegenden Verbreitung finden[145]).

Nach Erlaß solcher in ihrer Anwendung durchaus facultativer Gesetze wäre es Aufgabe der Verwaltungs- und Justizbeamten, die Bevölkerung über die Bedeutung der Unterstellung der zusammengelegten Grundstücke unter das Anerbenrecht aufzuklären, wobei der facultative Charakter der Eintragung in eine zu diesem Zweck zu führende Rolle immer wieder betont werden müßte, damit diese Maßregel nicht etwa zum Hemmniß der Parcellenzusammenlegung werde.

Sache der landwirthschaftlichen Vereine und der Presse wäre es sodann, in immer weitere Kreise das Verständniß für die Nothwendigkeit der Schaffung und Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes zu tragen.

Endlich könnte der Bauernstand auch durch eine Reform der Landgemeindeordnung für die Zusammenlegung und Zusammenhaltung des Grundbesitzes dadurch interessirt werden, daß den größeren Bauern in solchen Kleingüterbezirken ein Virilstimmrecht in der Gemeindevertretung eingeräumt würde.

Auf diese Weise könnte es vielleicht im Laufe der Zeit gelingen, irrthümliche Anschauungen und Sitten, welche dem Gemeinwesen in ihren Consequenzen verderblich sind, zu beseitigen und eine auf eine bessere Vertheilung des Grundbesitzes hinwirkende Erbrechtssitte zu erzeugen. —

Somit sind wir, am Schluß unserer Untersuchung stehend, zu dem Resultat gelangt, daß für einen großen Theil des Deutschen Reichs das Anerbenrecht zur gesetzlichen Regel der Intestaterbfolge für den land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz zu machen, für den übrigen Theil dagegen den Grundbesitzern nur die Freiheit zu gewähren sein möchte, ihren Grundbesitz durch einen persönlichen Act (Eintragung in die zu diesem Zweck zu führende Rolle) dem Anerbenrecht zu unterstellen. Es würde demnach im ersteren Gebiet die Vererbung des Grundbesitzes nach dem Anerbenrecht die Regel und die nach dem gemeinen Erbrecht nur eine durch ausdrücklichen persönlichen Willensact zu begründende Ausnahme bilden; im zweiten Gebiet dagegen würde umgekehrt die Vererbung nach gemeinem Recht die Regel sein, und diese Regel nur durch ausdrücklichen Willensact

---

145) Dieselbe Erwartung findet sich auch in der Vorlage des Ausschusses der Provinz Sachsen, betreffend die anderweite Regelung der Erbfolge, vom J. 1882 ausgesprochen: „In den an Theilung gewöhnten Kreisen der Provinz, so es heißt auf S. 3—4 der Vorlage, läßt sich nicht ohne weiteres der ganz entgegengesetzte Grundsatz erzwingen. — Dagegen kann allerdings erwartet werden, daß auch in diesen Theilen der Provinz ein allmähliches Uebergehen zu besseren erbrechtlichen Gewohnheiten stattfinden wird, wenn durch die Gesetzgebung dazu Anregung gegeben wird. Wenn das Institut der Höferolle erst in denjenigen Theilen der Provinz, deren schon jetzt bestehender Vererbungsmodus demselben entspricht, Anklang gefunden haben und seine guten Erfolge zeigen wird, so werden nach und nach auch in den übrigen Theilen vereinzelte Eintragungen vorgenommen werden, die zur Nachfolge ermuthigen, es werden sich Mittelpunkte bilden, von denen aus sich die Einsicht verbreiten wird, welche großen Vorzüge die Erhaltung ungetheilter Güter gegenüber der maßlosen Parcellirung hat."

für ein bestimmtes Grundstück zu Gunsten des Anerbenrechts ausgeschlossen werden können[146]).

Allerdings wird es nicht ganz leicht sein, eine scharfe Grenzlinie zwischen diesen beiden, nach Natur, Wirthschaft und Rechtsüberzeugung verschiedenen Ländergruppen zu ziehen. Hier kann nur angedeutet werden, daß im Allgemeinen die Länder der ersten Gruppe im Nordwesten sowie im Nord- und Südosten, die Länder der zweiten Gruppe im Süden und Südwesten sowie zum Theil auch in Mitte des Deutschen Reichs zu finden sind. Der Gesetzgebung und Verwaltung muß es überlassen werden, auf Grund weiterer Untersuchungen im Einzelnen die beiden Gruppen von einander zu sondern.

Wir aber haben uns jetzt den in das letzte Jahrzehnt fallenden Gesetzgebungsversuchen zuzuwenden, durch welche die einzelnen deutschen Staaten dem immer lauter erschallenden Ruf nach einer Reform des Anerbenrechts gerecht zu werden versucht haben.

Zu diesem Zweck wollen wir zuerst den Gang der bisherigen Reformgesetzgebung kurz skizziren, um dann die bisher erzielten Resultate derselben vergleichend zusammenzustellen und zu besprechen.

2. Zur Entstehungsgeschichte des neueren Anerbenrechts.

Die auf eine zeitgemäße Umgestaltung des älteren Anerbenrechts gerichteten Bestrebungen waren bisher fast nur auf den Norden Deutschlands beschränkt[147]).

Ueber die ausnahmsweise auch im deutschen Süden hervorgetretenen Versuche dieser Art haben wir zum Theil bereits oben berichtet (landwirthschaftliche Erbgüter in Bayern, Hessen und Baden), zum Theil werden wir derselben noch am Schluß dieses Abschnitts kurz zu gedenken haben (Baden, Bayern, Oesterreich).

Im Norden treten diese Bestrebungen zuerst in demjenigen Staat auf, dessen neuere Agrargesetzgebung mit der Durchführung der beiden Principien der Freiheit der Person und des Eigenthums am radicalsten vorgegangen ist und der zugleich bei Gelegenheit der Grundentlastung das sämmtliche ländliche Grundeigenthum, soweit es nicht ausnahmsweise durch Familienfideicommisse oder durch den Lehnsverband vinculirt ist und nach den Grundsätzen dieser Institute vererbt wird, dem allgemeinen Erbrecht unterworfen hat. Dieser

146) Gegenüber der Besprechung der ersten Abtheilung dieses Buchs in der tübinger Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Jahrg. 39, 1—2, S. 895, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß ich bereits in meinem in der Versammlung des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882 — also vor der Schäffleschen Recension — erstatteten Referate die Nothwendigkeit des Dualismus im Erbrechte ausdrücklich betont habe (Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 27).

147) „Wie früher gegen die Reception des römischen Rechts", sagt ein eifriger Vertheidiger unseres Bauernstands (Preser, Erhaltung des deutschen Bauernstands S. 135), „so geht auch jetzt wieder von dem germanischen Norden, von den dortigen Adelshöfen, Rittergütern und Bauernsitzen die lebhafteste Opposition aus gegen das fremde, uns mit Verderben bedrohende Erbrecht, sowie gegen die Gleichstellung des Grundeigenthums mit der fahrenden Habe."

Staat ist, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 190 ff. n
ausgeführt haben, das Königreich Preußen[148]).

Hier wurde bei der Unterwerfung der in das uneingeschränkte Pri
eigenthum ihrer Besitzer übergegangenen bäuerlichen Nahrungen unter das
gemeine Erbrecht eine gemäßigte Taxe bei der Erbtheilung ausgeschlossen
theilungshalber sowohl die Naturaltheilung des hinterlassenen Guts als
die Subhastation desselben gestattet. Ja es wurde sogar, „um die Vereinzel
(Theilbarkeit) der Höfe nicht durch hypothekarische Schulden zu erschweren", d
das Regulirungsedict vom 14. September 1811 §§ 29 und 54 die Belas
der regulirten bäuerlichen Höfe mit dergleichen Schulden über den vierten T
ihres Werthes untersagt.

Aber bereits sehr bald nach Erlaß dieser Bestimmungen zeigte sich
Staatsregierung von der Besorgniß erfüllt, daß die Vererbung des bäuerli
Grundbesitzes nach den Regeln des allgemeinen Rechts das Fortbestehen e
kräftigen Bauernstandes auf die Dauer ernstlich gefährden könne.

Diese Befürchtungen wurden nach Errichtung der Provinzialstände (18
und 1824) auch von einigen Landtagen, so u. A. von dem westphälischen
dem sächsischen Provinziallandtage getheilt.

Bereits im J. 1827 forderte die Staatsregierung die Provinziallandt
der östlichen Provinzen zu gutachtlicher Meinungsäußerung über einige densel
mitgetheilte Grundsätze wegen der landespolizeilichen Beschränkung der Pa
lirung bäuerlicher Grundstücke, desgleichen wegen Verschuldung und Vererb
der letzteren auf. Indem wir an dieser Stelle die auf die Beschränkung der
errungenen Dispositionsfreiheit abzielenden Bestrebungen übergehen, sei hier
der auf das Erbrecht bezüglichen Vorschläge gedacht.

Der 9. der aufgestellten Grundsätze lautete:

„Bei der Auseinandersetzung mehrerer Erben ist der Hof dem Anneh
zu einem ermäßigten Preise zu überlassen."

In den Erläuterungen zu diesem Grundsatze waren die verschied
Modalitäten einer Bevorzugung desjenigen Erben, welcher den Hof übernim
erörtert und wurde besonders eingehend die Frage erwogen: ob dem Gutsü
nehmer der Hof nach einer ein für allemal bestimmten Erbtaxe überlassen
aber demselben ein aliquoter Theil von dem jedesmaligen Taxwerth des H
als Voraus zuerkannt werden solle. Zugleich war bezüglich Bestimmung
Gutsübernehmers der Vorschlag gemacht, in Ermangelung besonderer Dispositio
des Erblassers demjenigen Miterben den Vorzug zu geben, dem der größte G

148) Verhandlungen der einzelnen preußischen Provinziallandtage, des vereini
Landtags, sowie des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten nebst
Regierungsvorlagen und Commissionsberichten. Resümirt findet sich dieses Mate
u. A. in dem Entwurf eines Gesetzes, betreffend das bäuerliche Recht in der Prov
Hannover nebst Begründung (als Manuscript gedruckt), Berlin, Königliche Geh
Oberhofdruckerei 1872, und in dem Memorial des Landesdirectors der Prov
Brandenburg, betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in Bau
höfe (Denkschriften des brandenburgischen Provinziallandtags: 6. Sitzungsper
1880 Nr. 8). A. Lette und L. v. Rönne, Die Landesculturgesetzgebung
preußischen Staats, Berlin 1853. Lette, Die Vertheilung des Grundeigenth
im Zusammenhang mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszustän
Berlin 1858.

theil zustehe, also das Wenigste darauf herauszuzahlen obliege, unter gleichberechtigten aber das Loos entscheiden zu lassen. Auch sollten die übrigen Erben dem Annehmer rücksichtlich Auszahlung ihrer Erbantheile billige (bis zehnjährige) Terminalzahlungen gestatten, wogegen dieser dem nachgebliebenen Ehegatten des Erblassers, dessen Eltern und Kindern erforderlichen Falls billige Beihilfen zu ihrem Unterhalt zu gewähren hätte.

Diese Anregungen der Staatsregierung wurden von den Provinziallandtagen und innerhalb derselben wieder besonders von den Vertretern der Landgemeinden im Ganzen nicht günstig aufgenommen. Insbesondere gilt dies von den Vorschlägen bezüglich der Beschränkung der Dispositionsfreiheit, die dem durch die eben errungene Freiheit gesteigerten Bewußtsein des Bauernstandes nicht entsprachen. Was sodann speziell die das Erbrecht berührenden Vorschläge betrifft, so glaubte der Bauernstand etwaigen Nachtheilen, die aus dem allgemeinen Erbrecht für denselben entstehen konnten, allein durch Festhaltung an der Sitte, die Wirksamkeit des Intestaterbrechts, wenn erforderlich, durch Uebergabeverträge und letztwillige Verfügungen zu paralysiren, mit Erfolg begegnen zu können.

Angesichts dieser Voten gab die Staatsregierung den Plan, die Dispositionsfähigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes gesetzlich einzuschränken, auf. Dagegen hielt sie, wie u. A. aus den Allerhöchsten Cabinetsordres vom 28. October 1834 und vom 25. Januar 1835 hervorgeht, an der Nothwendigkeit, der durch das bestehende Erbrecht begünstigten Dismembration der Höfe Einhalt zu thun, fest.

Nach geschehener Einziehung von Gutachten und Nachrichten durch die Verwaltungsbehörden und nach gepflogener Berathung über dieselben wurde den versammelten Provinzialständen der östlichen Provinzen im J. 1841 eine Denkschrift vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist.

Die gleiche Erbtheilung des Grundeigenthums sei, so heißt es in derselben, nur nominell eine gleiche, reell aber eine sehr ungleiche, indem der Erbe, der seinen nach einer Taxe ermittelten Erbtheil in Grundbesitz und mit der Verpflichtung, die Erbtheile der Miterben auszuzahlen, erhalte, auch dann, wenn der Werth richtig ermittelt worden, immer lädirt sei, indem alle Gefahren und Lasten auf seinem Erbtheile haften bleiben und er allein durch seinen Fleiß und seine Arbeit den Ertrag des Ganzen erringen müsse.

Es trete ferner, sobald mehrere Erben vorhanden seien, stets eine so hohe Verschuldung ein, daß die Conservation des Hofs in der Familie in vielen Fällen unmöglich werde und der Verkauf des Hofs erfolgen müsse.

Wenn diese Fälle bis jetzt noch nicht mehr überhand genommen haben, und die Verschuldung der Bauernhöfe, obwohl sie unleugbar sehr gestiegen sei, noch keinen verderblichen Grad erreicht habe, so liege dies lediglich daran, daß einestheils in der seit Verleihung des Eigenthums und Herstellung eines gleichen Erbrechts verflossenen kurzen Periode Vererbungsfälle nur bei einem Theil der Höfe vorgekommen seien, und anderentheils daran, daß der Bauernstand selbst, älterer Ansicht und Gewohnheit folgend, dem Eintreten jener Uebelstände entgegen zu arbeiten suche. Dies geschehe entweder durch letztwillige Dispositionen, welche der Bauer indeß nur selten treffe, und durch Vereinbarung der Erben unter einander ohne gerichtliche Einmischung, oder durch vertragsmäßige Uebertragung des Hofes bei Lebzeiten des Besitzers auf einen der Erben, unter Bestimmung eines mäßigen Auszugs für die Geschwister, wenn solche vorhanden

seien. Aber auch diesen Bestrebungen gewähre die Gesetzgebung nicht den nöthigen freien Spielraum, indem einerseits die letztwilligen Verfügungen durch die Bestimmungen über den Pflichttheil beschränkt seien, und andererseits die Praxis der Gerichte der vorhandenen Sitte entgegenarbeite, indem sie überall, wo ihr eine Einmischung zukomme, das Princip der formell gleichen Erbtheilung möglichst durchzuführen bestrebt sei. Es könne aber nicht fehlen, daß dieses Princip, obschon dem Bauernstande ursprünglich ganz fremd, auf diese Art nach und nach auch in die Gesinnung desselben eindringen und die alten Gewohnheiten und Ansichten verdrängen werde.

Dem müsse entgegen gewirkt werden, und zwar dadurch,

1) daß man die durch die neuere Gesetzgebung aufgehobene Anwendung gemäßigter Erbschaftstaxen, wie sie im Allgemeinen Landrecht (II 7 §§ 280—285) vorgesehen ist, wieder gestatte und bei der Intestaterbfolge einführe;

2) daß man dem Bauernstande die Befugniß gebe, sich in letztwilligen Dispositionen frei und ohne Einschränkung durch die Gesetze über den Pflichttheil zu bewegen.

Wenn man auf diese Weise dem Bauer die Mittel gäbe, den Besitz in der Familie zu erhalten und der Verschuldung vorzubeugen, so könne man das Uebrige dem ihm innewohnenden Sinne für die Conservirung seines Besitzes ruhig überlassen.

Demgemäß war ein Gesetzentwurf beigefügt worden, betreffend die bei der Erbtheilung anzuwendenden gemäßigten Taxen ländlicher Nahrungen und erweiterten Befugnisse, Bauerngüter hypothekarisch zu verschulden, der sich vollständig frei hielt von beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf die Veräußerung bäuerlichen Grundbesitzes, wie sie mit den früheren Vorschlägen durchgängig verbunden waren und damals hauptsächlich den eifrigen Widerspruch gerade der Abgeordneten der Landgemeinden hervorgerufen hatten.

Auch sollte 3) das aus römisch-rechtlicher Wurzel erwachsene Intestaterbrecht, weil es gegen den Willen und die Sitte des Landmanns Theilungen und Veräußerungen der Güter herbeiführe, aufgehoben, und dafür dem Bauernstande eine seiner Gewohnheit und seinem Bedürfniß entsprechende Intestaterbfolge unter Vermeidung jeder Beschränkung der Dispositionsbefugniß geboten werden.

Wir setzen die einzelnen Bestimmungen dieses an das A.L.R. II 2 §§ 280 ff. anknüpfenden Gesetzentwurfs hierher, weil er bereits alle diejenigen Gedanken und zwar zum Theil in musterhafter Formulirung enthält, die in die späteren preußischen und außerpreußischen Gesetze theils schon Eingang gefunden haben, theils aber noch Eingang finden sollten.

Diese Bestimmungen sind:

1) Die Befugniß der ländlichen Einsassen, über ihr bewegliches und unbewegliches Grundeigenthum unter Lebenden und von Todeswegen zu verfügen, wird durch dieses Gesetz nicht beschränkt.

2) Geht in den Besitzverhältnissen eines ländlichen Guts durch Todesfall eine Aenderung vor, ohne daß ein dazu befugter Erblasser den Annahmepreis auf giltige Weise bestimmt hat, so soll, wenn Miterben von dem Gutsübernehmer abzufinden sind, der Werth der Besitzung und des zur Bewirthschaftung erforderlichen Inventariums nach einer gemäßigten Taxe, wie weiter unten bestimmt wird, angeschlagen werden.

3) Die Schlußbestimmung des Art. 72 der Declaration vom 29. Mai 1816, wonach die in Folge des Regulirungsedicts vom 14. März 1811 als Eigenthum erworbenen Bauerngüter bei Erbtheilungen nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen, wird hierdurch aufgehoben.

4) Ländliche Güter, im Sinn des P. 2, sind solche Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten sind.

5) Ist vom Erblasser eine giltige Bestimmung über den Annahmepreis der Besitzung nicht getroffen worden, bestimmen Local- und Provinzialgesetze nicht einen für den Gutsübernehmer günstigeren Preis, als er nach den nachstehenden Anordnungen zu ermitteln ist und findet über den Annahmepreis eine gütliche Einigung unter den Erben nicht statt, so wird derselbe auf folgende Weise festgestellt:

Der Gutsübernehmer einerseits und die Miterben andererseits wählen je einen Gutachter und beide Theile gemeinschaftlich einen Obmann, welche sämmtlich Standesgenossen des Erblassers (4) sein müssen; diese bestimmen zum gerichtlichen Protokoll, ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein, die gemäßigte Taxe so, daß nach ihrer Schätzung der Gutsannehmer dabei wohl bestehen und die Wirthschaft in bisher üblicher Weise fortführen kann, und setzen fest, was er darnach an die abzufindenden Miterben zu gewähren hat und welche Termine die letzteren bei Herauszahlung ihrer Abfindungen sich gefallen lassen müssen. Diese Termine sind so abzumessen, daß dabei sowohl die Conservirung des Gutsübernehmers als auch die Verhältnisse und Bedürfnisse der abzufindenden Miterben berücksichtigt werden.

Vor Ablauf der bestimmten Fristen dürfen die Abfindungen nur dann gekündigt werden, wenn der Gutsübernehmer durch schlechte Bewirthschaftung erweislich die bei Uebernahme der Nahrung vorhandene Sicherheit verringert.

6) Will der Annehmer oder einer der Miterben sich bei diesem Ausspruche nicht beruhigen, so steht es dem, welcher sich verkürzt glaubt, frei, auf gerichtliche Abschätzung der Besitzung anzutragen; dann wird die Taxe, nach welcher der Gutsübernehmer das Gut erhält, in der Weise festgestellt, daß von dem ermittelten Werthe der Nahrung nebst Inventarium ein Drittel dem Gutsübernehmer zu Gute gerechnet und zu der zu theilenden Erbmasse nur zwei Drittel des Taxwerths conferirt werden.

Die Kosten eines solchen Verfahrens werden, wenn auf Grund desselben nach den Anträgen des Provocanten eine Aenderung des Annahmepreises erfolgt, von der Erbschaftsmasse, anderenfalls vom Provocanten getragen; kommt es auf Berechnung des Pflichttheils der Miterben an, so werden, wenn der Betrag, um welchen das Pflichttheil beschränkt worden, dem Gutsübernehmer zugewandt worden ist, nur zwei Drittel des ermittelten Gutswerths in Anrechnung gebracht, wogegen, wenn es sich um Ermittelung des dem Gutsübernehmer zustehenden Pflichttheils handelt, der volle Werth der Besitzung zu Grunde gelegt wird.

7) Den auf diese Art abgefundenen Miterben steht rücksichtlich ihrer desfallsigen Forderung ein gesetzlicher Titel zum Pfandrecht zu, welchen sie ohne besonderen Consens des Gutsannehmers auf die Besitzung eintragen zu lassen befugt sind.

8) Wenn weder vom Erblasser auf giltige Weise der Gutsübernehmer des Guts bestimmt, noch derselbe durch Provinzial- oder Localrecht berufen, noch durch gütliche Einigung der Betheiligten gewählt worden ist, so giebt unter mehreren Erben das männliche Geschlecht und bei Gleichheit des Geschlechts das höhere Alter ein Vorzugsrecht, die Annahme der Besitzung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes verlangen zu können.

Hiervon werden jedoch, bezüglich der Rechte des überlebenden Ehegatten, Ausnahmen gemacht:

a. Wenn Eheleute in Gütergemeinschaft gelebt haben, so kommen dem überlebenden Ehegatten die Rechte und Vortheile, welche den Gutsübernehmern der Besitzung nach dieser Verordnung zustehen, zu statten;

b. wenn keine Gütergemeinschaft bestanden hat, so steht dem überlebenden Ehegatten, wenn er mit Kindern, welche über 24 Jahre alt sind, concurrirt, kein Anerbenrecht zu; er hat aber ein solches gegenüber minderjährigen Kindern und allen übrigen Verwandten.

Ausgeschlossen von dem Vorrechte, nach den Bestimmungen des Gesetzentwurfs zu erben, sind Blöd- und Schwachsinnige, sowie gerichtlich erklärte Verschwender und die, welche wegen eines Verbrechens zu zweijähriger oder längerer Zuchthaus- oder gleich harter Strafe, oder wegen Meineids, Diebstahls oder qualificirten Betrugs zu einer Criminalstrafe rechtskräftig verurtheilt sind.

9) Die nach P. 8 einzelnen Miterben beigelegte Bevorzugung hat den Erfolg, daß, so lange ein Miterbe vorhanden, auf welchen eines der angegebenen Merkmale paßt, keiner der übrigen Miterben gegen die Ueberlassung der Besitzung an denselben nach den Bestimmungen des Gesetzes Einspruch erheben kann, und der Antrag, dieselbe unter die einzelnen Erben stückweise zu vertheilen oder theilungshalber sub hasta zu stellen, unstatthaft ist.

10) Wenn nach vorstehenden Vorschriften ein zur Wirthschaftsführung geeigneter Miterbe die Besitzung zu der gemäßigten Taxe annehmen will, so dürfen die Vormünder oder vormundschaftlichen Behörden Namens der von ihnen vertretenen Minderjährigen ihre Genehmigung hierzu nur deshalb, weil die Curanden durch die gemäßigte Erbtaxe beeinträchtigt werden, oder weil der Gutsübernehmer angeblich die gehörige Sicherheit für den Erbtheil des Curanden nicht gewähren kann, nicht versagen, noch auf Subhastation des Grundstückes dringen, vielmehr sind die Forderungen, welche minorennen Erben in Folge einer nach gegenwärtigem Gesetze ausgeführten Erbtheilung zustehen, durch die ihnen im P. 7 eingeräumten Vorrechte als genügend gesichert zu erachten.

11) Die Bestimmung der §§ 29 und 54 des Regulirungsedicts vom 14. September 1811, wonach Bauerngüter, wenn das Eigenthum erst in Folge dieses Gesetzes erworben, nur bis zu einem Viertel des Taxwerths mit Hypothekenschulden belastet werden dürfen, wird hierdurch aufgehoben, desgleichen der hierauf bezügliche Artikel 65 der Declaration vom 29. Mai 1816.

Dieser Entwurf fand nicht den allgemeinen Beifall der Provinzialstände in den 6 östlichen Provinzen. Nur der Landtag der Provinz Sachsen hieß die ihm gemachte Regierungsvorlage fast einstimmig willkommen. In den Landtagen der Provinzen Schlesien und Brandenburg vermochte dieselbe jedoch nur

unbedeutende Majoritäten zu erzielen, und vollends die Landtage der Provinzen Pommern, Preußen und Posen negirten sowohl das Bedürfniß als auch die Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge.

Auch die Regierungspräsidenten der Provinzen Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Preußen sprachen sich gegen den Entwurf aus.

Die Gegner des obigen Entwurfs waren übrigens durchaus nicht zugleich auch Gegner des Zwecks, den derselbe zu erreichen suchte. Indem sie diesem zum Theil zustimmten, vermochten sie nur nicht die Mittel zu billigen, durch welche er erreicht werden sollte.

Durch diesen Mißerfolg ließ sich übrigens die Staatsregierung von dem von ihr verfolgten Ziel nicht vollständig abbringen, sondern änderte nur die Art der Verfolgung desselben.

Zunächst beseitigte sie mittels Verordnung vom 29. December 1843 (Ges.S. 1844 S. 17) die in den §§ 29 und 54 des Regulirungsedicts vom 14. September 1811 enthaltene, der Conservation der Güter in den Bauernfamilien nachtheilig gewordene Beschränkung, wonach Bauerngüter nicht über ein Viertel des Werthes mit Hypothekenschulden belastet werden sollten.

Sodann legte sie im J. 1847 dem vereinigten Landtage den von einer Denkschrift begleiteten Entwurf einer Verordnung „betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke und die Beförderung gütlicher Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines bäuerlichen Besitzers" vor. In dieser Denkschrift desavouirte die Staatsregierung selbst die auf die Beschränkung der Freiheit gerichtete Tendenz ihrer Propositionen vom J. 1827 und erklärte ausdrücklich, daß sie die Absicht, auf die Conservirung des Bauernstandes und seines Familienguts durch directe, in die individuelle Freiheit und in bestehende Rechte eingreifende Mittel hinzuwirken, als schädlich und unnöthig aufgegeben habe. Ja, noch mehr! Sie wollte fortan an dem bestehenden Intestaterbrecht nicht mehr rütteln, indem sie das in dem Bauernstande vielfach hervortretende Bedürfniß nach Conservirung seiner Höfe lediglich auf das Mittel der letztwilligen Verfügungen und der Gutsübertragungsverträge verwies. Auf die Einnahme dieses Standpunktes, an dem die Staatsregierung bis zur Stunde festhält, scheinen namentlich zwei am Anfange der fünfziger Jahre von den beiden Justizministern von Mühler und Savigny abgegebene Gutachten, deren wir bereits oben auf S. 204 erwähnt haben, von Einfluß gewesen zu sein.

Es läßt sich nicht verkennen, so heißt es in der Denkschrift, daß es einen großen Unterschied mache, ob der Erblasser selbst die auf Erhaltung seines Nachfolgers im Nahrungsstande und des Guts in der Familie abzweckenden Dispositionen trifft, oder ob das Gesetz die fehlende Verfügung supplirt. Der Erblasser verfüge mit Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse, der Eigenschaften, selbst der Wünsche und Neigungen seiner Kinder; ihm sei der wahre Werth des Hofs, der Preis, bei welchem der Hofannehmer, ohne vor den Miterben ungerecht bevorzugt zu werden, bestehen könne, bekannt; er sei im Stande eine zweckmäßige Wahl seines Nachfolgers zu treffen und die Bedingungen der Uebernahme in billiger, alle Theile zufriedenstellender Weise festzusetzen; alles dies könne beim Mangel einer giltigen Willenserklärung des Erblassers nicht das Gesetz, welches nur abstracte Normen aufstelle, sondern weit eher die Bestimmung der Erben im Wege gütlicher Uebereinkunft ersetzen. Daraus erkläre sich die

entschiedene Abneigung, mit welcher der frühere Gesetzentwurf in der Mehrzahl der Landgemeinden aufgenommen worden sei.

Der dem vereinigten Landtage jetzt vorgelegte Gesetzentwurf hatte übereinstimmend mit einer für die Provinz Westphalen im J. 1844 erlassenen Verordnung nur den Zweck ins Auge gefaßt, „einem praktischen Bedürfniß zu genügen, einestheils namentlich mehr Sicherheit und Wahrheit in das Taxationswesen der kleineren ländlichen Grundstücke und Besitzungen zu bringen, anderentheils die Hindernisse zu beseitigen, welche einzelne Bestimmungen des preußischen Vormundschaftsrechts einer den Verhältnissen der Minorennen, wie der Familie oft weit mehr zusagenden gütlichen Auseinandersetzung entgegen stellten".

Dennoch begegnete auch dieser Entwurf einer wenig günstigen Aufnahme, und wieder waren es namentlich die Vertreter des Bauernstandes, welche sich gegen denselben erklärten. Dieselben glaubten sich — in Folge der im Allgemeinen sehr günstigen Folgen, welche im Zusammenhang mit noch anderen Umständen die Befreiung des bäuerlichen Grundbesitzes von Lasten und rechtlichen Fesseln gehabt hatte — in einem so günstigen Zustande zu befinden und waren so sehr von der ewigen Dauer dieses Zustands überzeugt, daß sie die in den Motiven zum vorgelegten Gesetzentwurf enthaltenen Worte: „zur Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes" als Hohn auffaßten.

Unterstützt wurde der Bauernstand in seiner ablehnenden Haltung von dem preußischen Beamtenthum, das von dem Ideenkreise der Stein-Hardenbergschen Gesetzgebung beherrscht und in demselben befangen war, sowie von allen denjenigen, welche auf den damals in hellstem Glanze strahlenden Ehrentitel des wirthschaftspolitischen Liberalismus Anspruch machten.

So wurde denn der Gesetzentwurf, betreffend die Abschätzung bäuerlicher Grundstücke u. s. w., von der Dreiständecurie (gegen eine sehr kleine Minorität) verworfen. Psychologisch betrachtet erscheint uns die herrschende Ansicht der damaligen Zeit, welche freie Dispositionsbefugniß und allgemeines Erbrecht als ein untrennbares Ganze auffaßte, leicht begreiflich, wenngleich wir die Existenz dieses Zusammenhangs entschieden bestreiten müssen (vgl. S. 241). Wie Adam Smith angesichts des großartigen Aufschwungs, den die schottische Volkswirthschaft seit ihrer Befreiung von mittelalterlichen Fesseln im vorigen Jahrhundert genommen hatte, dahin gelangte, die schrankenlose Durchführung des Princips des laissez faire als ein Universalheilmittel für alle volkswirthschaftlichen Uebel zu empfehlen, weil er die Kehrseite dieser Freiheit aus der Erfahrung noch nicht kannte, so konnten diejenigen, welche den großartigen Erfolg der Entfesselung des preußischen Bauernstandes mit erlebt hatten, leicht zu dem Irrthum verleitet werden, daß die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung eine Einheit sei, von der auch nicht das geringste Partikelchen angetastet werden dürfe. Indem man dergestalt Wesentliches und Unwesentliches, Richtiges und Falsches zusammenwarf, übersah man, daß der zunächst von den besten Folgen begleiteten Gesetzgebung einzelne Mängel anhafteten, welche diese Errungenschaften in Zukunft in Frage stellen konnten. Dazu kam speziell bei dem Bauernstande noch eine hochgradige Reizbarkeit gegenüber allen Vorschlägen, die denselben, wenn auch nur entfernt, an die Zeiten früherer Unfreiheit erinnerten, zumal wenn sie von Vertretern der Ritterschaft ausgingen oder doch von ihnen unterstützt wurden. Dieser Stimmung entsprach es, wenn Friedrich Harkort noch im J. 1855 in einer von ihm über

das Proletariat veröffentlichten Broschüre (Hagen 1855, S. 9) ausrief: „Die Vorschläge der Ritter im angeblichen Interesse der Bauern haben noch nie ein gutes Ende genommen!"

Auch die oben erwähnten von der Staatsregierung ausgehenden Gesetzentwürfe glaubte man auf den Einfluß der früheren Gutsherrn, die auf diesem Wege angeblich das ihnen verloren gegangene Terrain wieder zu gewinnen suchten, zurückführen zu sollen.

Aus ähnlichen Gründen, weil nämlich alles, was aus der Revolution von 1789 stammt, in den Augen der meisten Franzosen noch immer mit einem Heiligenschein umgeben ist, wagt man auch in Frankreich nicht, flagrante Mängel der Agrar- und Civil-Gesetzgebung, die von den durch dieselben betroffenen Personen längst als solche anerkannt worden sind, trotz wiederholt gemachter Vorstellungen der landwirthschaftlichen Vereine, Enquête-Commissionen und der gesetzgebenden Körperschaften, abzustellen. Es gehört das in das Capitel vom wissenschaftlichen und politischen Aberglauben!

Seit jenem Mißerfolge vom J. 1847 hat die Staatsregierung die Frage der Revision des bäuerlichen Erbrechts ihrerseits während der nächsten Jahrzehnte vollständig ruhen lassen und sich erst nach einer zwanzigjährigen Pause, und auch dann nur gedrängt zuerst vom preußischen Herrenhause und dann vom hannoverschen Provinziallandtage sowie vom preußischen Abgeordnetenhause, mit derselben beschäftigt.

Die nächsten Schritte in dieser Angelegenheit geschahen, wenn man von den in Westphalen zwischen 1836 und 1856 gemachten Versuchen einer theilweisen Abänderung des sich auf ländliche Grundstücke beziehenden Erbrechts absieht, erst nach einer fast zehnjährigen Pause und gingen von dem Herrenhause aus.

Von dem für Westphalen erlassenen Gesetze über die bäuerliche Erbfolge vom 13. Juli 1836, seiner Suspendirung im J. 1844 und seiner Aufhebung im J. 1848 wird weiter unten gehandelt werden. Des gleichfalls für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behuf der Pflichttheilsberechnung, vom 4. Juli 1856 ist bereits in der ersten Abtheilung dieser Arbeit S. 191 ff. eingehend gedacht worden.

Bei Gelegenheit der Berathung des westphälischen Gesetzes vom 4. Juni 1856 kam auch die Erstreckung desselben auf die östlichen Provinzen zur Sprache.

Am 26. April 1856 wurde von dem Herrenhause beschlossen: die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs für die 6 östlichen Provinzen zu ersuchen, durch welchen

1) jeder Besitzer von ländlichem freien Grundeigenthum berechtigt wird, dasselbe mittels Testaments zu einer ermäßigten Taxe einem oder mehreren Erben zu hinterlassen, ohne an die etwa entgegenstehenden Pflichttheilsrechte gebunden zu sein, und

2) die Intestaterbfolge in freies ländliches Grundeigenthum dergestalt geordnet wird, daß ländliches Grundeigenthum sammt Gebäuden, Saaten, Vieh u. s. w., welches einer Singularsuccession nicht unterliegt, nach einer billigen Taxe geschätzt und einem der Erben zur Anrechnung gebracht wird, ohne daß diese Taxe von den übrigen Pflichttheilsberechtigten angefochten werden darf. Der Taxwerth soll dadurch gefunden werden, daß der nach

festzustellendem mehrjährigen Durchschnitt oder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen zu ermittelnde Ertrag desselben mit einem billigen Multiplicator, etwa der Zahl 16, vervielfältigt wird. Mehrere Grundstücke sind auf so viele Erben zu vertheilen, wie Grundstücke vorhanden sind. Der Gutsübernehmer ist entweder durch Vereinbarung unter den Miterben oder durch das Loos zu bestimmen. Wird das Gut innerhalb 10 Jahren nach dem Tode des Erblassers von dem Annehmer freiwillig verkauft, so hat der Verkäufer die Differenz zwischen dem Annahmewerthe und dem wahren Werthe mit seinen Erben resp. deren Rechtsnachfolgern nachträglich zu theilen.

Am 10. März 1857 wurde dieser Beschluß vom Herrenhause erneuert und gleichzeitig beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, in Beziehung auf die Provinz Westphalen das Gesetz vom 4. Juni 1856 hinsichtlich der Intestatsuccession im Sinne des obigen Punkts 2, unter Berücksichtigung der in der Provinz geltenden ehelichen Gütergemeinschaft, auszubauen.

Ferner gelangten in der Sitzung des 19. März 1858, gleichzeitig mit einem Antrag auf Vorlage eines Gesetzentwurfs über Fideicommisse und Familienstiftungen, Anträge auf Anfertigung von Matrikeln der in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie und in Westphalen vorhandenen bäuerlichen Nahrungen sowie auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Feststellung ermäßigter Annahmetaxen für die in Erbgang kommenden ländlichen Grundstücke zur Berathung.

Mittlerweile hatte sich die Staatsregierung durch Befragung der Justiz- und Verwaltungsbehörden das nöthige Material zur Erledigung der obigen vom Herrenhause gestellten Anträge beschafft.

Die Resultate dieser Ermittelungen wurden in der Erklärung mitgetheilt, die der damalige Justizminister auf die Interpellation eines Gliedes des Herrenhauses in dem letzteren abgab.

Diese Erklärung gipfelte in dem Satze, daß die Staatsregierung den gewünschten Gesetzentwurf nicht einbringen werde und zwar, weil sich aus den eingezogenen Berichten ergebe, daß die Voraussetzungen, von denen die Beschlüsse des Herrenhauses ausgegangen sind, nicht zutreffen. Denn weder lasse sich, wie damals angenommen wurde, eine besorgnißerregende Zersplitterung, noch eine übermäßige Verschuldung des Grundbesitzes nachweisen.

Die Zahl der spannfähigen Güter habe sich entweder gar nicht oder doch nicht in gefahrdrohender Weise verringert. Dabei sei der Wohlstand des Bauernstands im Allgemeinen gestiegen. Auch habe seine Anhänglichkeit an den Grundbesitz nicht abgenommen.

Und wo Güterzersplitterungen wirklich vorgekommen sind, da seien sie nur zum geringsten Theil auf das bestehende Erbrecht zurückzuführen. Verkäufe zum Zweck der Erbtheilung seien nur dann erfolgt, wenn entweder Erbstreitigkeiten bestanden oder kein tauglicher Hofannehmer vorhanden war, oder wenn das gemeinschaftliche Interesse aller Erben den Verkauf räthlich oder Schulden des Erblassers ihn nothwendig machten.

Ebenso seien Fälle, in denen in Folge allzustarker Beschwerung des Guts mit Abfindungen Verkäufe nothwendig geworden seien oder in denen Grundbesitzer ihre Güter bei Lebzeiten aus dem Grunde verkauft hätten, um einem nothwendig werdenden Verkaufe im Wege der Erbtheilung zuvorzukommen, den Gerichten nicht bekannt geworden.

Der Wunsch des Bauernstandes, sich seinen Grundbesitz zu conserviren und die auf dieses Ziel gerichtete Sitte, wie sie sich in den Uebertragungsverträgen, den Testamenten, den Abtretungen des Guts seitens der Erben an einen unter sich manifestirt, haben sich bisher als genügend wirksam erwiesen, um den behaupteten, aber nicht erwiesenen Gefahren vorzubeugen.

Diese erfolgreich wirkende Sitte zum zwingenden Gesetz zu erheben, erscheine der Staatsregierung aber nicht rathsam, weil das Streben nach Verhinderung jeder weiteren Theilung des Grundbesitzes nicht zum ausschließlichen Fundament einer Abänderung des bestehenden Erbrechts gemacht werden dürfe, weil ferner der Bauernstand ein solches Gesetz als eine unverdiente Bevormundung ansehen würde, und endlich, weil die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse allgemein zutreffende Normen gar nicht zulasse.

Ob und wie weit die von dem damaligen Justizminister geäußerte Ansicht stichhaltig ist, ist bereits oben näher geprüft worden. An dieser Stelle sei nur noch darauf hingewiesen, daß die von dem Herrenhause in Vorschlag gebrachte Modification des bestehenden Erbrechts alle Theilungen des Grundbesitzes weder beseitigen wollte noch auch beseitigen konnte, sondern lediglich den Zweck verfolgte, diejenigen Veräußerungen des Grundbesitzes aus der Familie und diejenigen Theilungen desselben innerhalb der Familie, die nicht aus freier Zweckmäßigkeit, sondern in Folge eines durch das Erbrecht ausgeübten Zwangs erfolgen, möglichst zu reduciren.

Seit dieser Erklärung des Justizministers ruhte die Frage einer Reform des Erbrechts sowohl in den Kreisen des Staatsministeriums, wie in denen der Stände noch ein weiteres Jahrzehnt, um dann durch eine der neu gewonnenen Provinzen wieder in Fluß gebracht zu werden.

Bevor wir auf diese letzte Phase der Erbrechtsreform näher eingehen, soll hier noch eine bemerkenswerthe Thatsache registrirt werden.

Sowohl die bis zum J. 1847 von der preußischen Staatsregierung, als auch die seit dieser Zeit von dem preußischen Herrenhause ausgehende Anregung zur Reform des bäuerlichen Erbrechts im Sinn der Wiedereinführung eines den Zeitverhältnissen angepaßten Anerbenrechts findet keinerlei nennenswerthe Unterstützung, ja selbst kaum ein Echo in der zeitgenössischen Literatur. Das damals in Theorie und Praxis der Agrarpolitik herrschende Manchesterthum that diese Verhältnisse brevi manu ab, indem es sie als Erzeugnisse der Reaction denuncirte und damit dem allgemeinen Haß und der allgemeinen Verachtung preisgab.

Wie das Jahr 1866 große Veränderungen auf politischem Gebiete brachte, so leitete es auch eine tiefgehende geistige Bewegung ein, in deren Mitte wir uns noch gegenwärtig befinden. Mag über den Werth ihrer positiven Schöpfungen auf dem Gebiet der innern Politik auch noch lange gestritten werden, so viel steht doch schon jetzt fest, daß sie uns von dem Bann einer einseitigen Theorie und Praxis erlöst hat.

Dieser Umschwung in der Richtung der Geister sollte sich sehr bald auch auf dem Gebiet des Erbrechts äußern.

Die Anerbenrechtsfrage trat jetzt in eine ganz neue Phase.

Die erste Anregung zur Wiederaufnahme ihrer gesetzgeberischen Behandlung ging von der neuen Provinz Hannover aus.

Bevor wir auf die vielfach verschlungene Entstehungsgeschichte des hannoverschen Höferechts näher eingehen, sei hier nur noch der Gesetzgebung eines kleinen deutschen Staats erwähnt.

Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe wurden die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe durch ein sehr ausführliches Gesetz vom 11. April 1870 (Sch.-lipp. Verord.-Bl. J. 1870 Nr. 7) geregelt. Die bedingte Untheilbarkeit der Bauernhöfe (dieselben dürfen nur mit Genehmigung des Amts getheilt werden) war in diesem Gesetz beibehalten, dem Anerbenrecht aber zugleich der frühere Zwangscharakter genommen, sodaß es sowohl durch letztwillige Verfügungen als auch durch Verträge unter Lebenden abgeändert oder ganz ausgeschlossen werden kann. Und auch sonst sind die Bestimmungen des Anerbenrechts den veränderten Rechtsbegriffen der Gegenwart angepaßt worden. In diesem Gesetze, soweit sich dasselbe auf das Anerbenrecht bezieht, fand das hannoversche Höferecht sein Muster und Vorbild. Die wesentlichsten Abweichungen des hannoverschen Höfegesetzes und der späteren preußischen Landgüterordnungen von dem schaumburg-lippeschen Gesetze bestehen darin, daß dieses das Anerbenrecht als directes Intestaterbrecht für die Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes einführt, während die neueren preußischen Höfegesetze und Landgüterordnungen das Institut der Höferolle acceptirt haben und für die Vererbung der in die Höferolle eingetragenen Grundstücke — die neuerdings nicht mehr auf den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt wird — bestimmte singuläre Normen aufstellen. Für den Antragsteller ist die Eintragung in die Höferolle nichts weiter als eine erleichterte Form der letztwilligen Verfügung. Für die Besitznachfolger desselben aber hat die Höferolle eine ähnliche Bedeutung, wie wenn ihre Höfe einem singulären Intestaterbrecht unterworfen wären. Man kann also hier im Gegensatz zum directen Intestaterbrecht von einem indirecten Intestaterbrecht sprechen. Der eigenthümliche Charakter der Höferolle spricht sich darin aus, daß das dem Höferecht unterworfene Grundstück nicht nur durch letztwillige Verfügung für einen einzelnen Vererbungsfall, sondern durch Löschung aus der Höferolle für die Dauer der Einwirkung des singulären Erbrechts entzogen und dem allgemeinen Intestaterbrecht unterstellt werden kann.

Die ersten Anregungen zur Reform des älteren hannoverschen Höferechts sind freilich viel älter als das schaumburg-lippesche Gesetz[149]).

---

149) v. Bothmer, Die Verhältnisse der Bauernhöfe, Hannover 1855. Stüve, Wesen der Landgemeinden und des ländlichen Grundbesitzes in Niedersachsen und Westphalen, Jena 1851. Bening, Die Bauernhöfe und das Verfügungsrecht darüber, Hannover 1862. Frank, Ueber das Recht der Nachfolge in Meiergüter des Fürstenthums Lüneburg und der Grafschaft Hoya, Hannover 1862. Braun, Das Anerbenrecht, ein Beitrag zur Abwehr von Angriffen gegen die Grundlagen der bäuerlichen Höfeverfassung in der Provinz Hannover, Hannover 1872. Braun, Die Gesetzgebung und das Pflichttheilsrecht, in den preußischen Jahrbüchern Bd. 42, nebst Nachtrag von André daselbst Bd. 42. Meyersburg, Gutachten über die Frage: ob und wie weit die Testirfreiheit mit Rücksicht auf eine Pflichttheilsberechtigung eingeschränkt werden soll? erstattet für den 14. deutschen Juristentag, in den Verhandlungen des 14. Juristentags, Bd. 1, Berlin 1878, S. 50—71. Meyersburg, Erläuterungen des hannoverschen Höferechts, unter Mitwirkung von Dr. André verfaßt, Hannover 1875. Wilhelm Roscher, Betrachtungen über die neuen preußischen Gesetze zur Erhaltung des Bauern-

Bereits oben ist erwähnt worden, daß im ehemaligen Königreich Hannover, zu Folge der Gesetze vom 10. November 1831 und vom 23. Juli 1833 über die Ablösung der grund- und gutsherrlichen Lasten, die Untheilbarkeit für die von den gutsherrlichen Lasten befreiten Höfe in denjenigen Gegenden fortbestehen blieb, in denen sie auch für die freien Bauernhöfe bisher bestanden hatte. Auch sollten hinsichtlich des Anerbenrechts die frei gewordenen Höfe fortan nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, welche während der Abhängigkeit derselben gegolten hatten.

Der durch diese beiden Gesetze geschaffene Rechtszustand war übrigens keineswegs ein befriedigender und wurde daher allgemein nur als ein vorübergehender angesehen, zumal der § 34 des Gesetzes vom 10. November 1831 ausdrücklich den Erlaß eines eigenen, die Rechtsverhältnisse der Bauernhöfe regelnden Gesetzes verheißen hatte.

Da die Ausführung dieses Paragraphen aber auf sich warten ließ, so erfolgten vom J. 1836 ab wiederholte Anträge der Ständeversammlung auf Vorlage des verhießenen Gesetzentwurfs. In diesen Anträgen wurde auf die Zweifel, Ungewißheiten und sonstigen Nachtheile des provisorischen Zustands hingewiesen und namentlich auch auf die Verwickelungen aufmerksam gemacht, die aus dem immer unsicherer werdenden Zustande des Gewohnheitsrechts und aus den sich widersprechenden Entscheidungen der Gerichte entstünden. Nach dem Wunsche der Majorität des Landtags sollte die freie Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes eingeführt — übrigens war eine nicht unbedeutende Minorität für Aufrechterhaltung gewisser Schranken der Theilbarkeit —, zugleich aber das Anerbenrecht beibehalten, codificirt und zum Theil auch modificirt werden. Im J. 1854 wurde von der Ständeversammlung als Vorbereitung zu einem künftig zu erlassenden Gesetze die Sammlung und Sichtung des geltenden Rechtsmaterials durch besondere Provinzialcommissionen in Vorschlag gebracht. Auch entschied man sich für eine provinzielle Regelung des Höferechts; ja es wurde seitens des Osnabrücker landwirthschaftlichen Vereins von einer unter Stüves Vorsitz niedergesetzten Commission ein entsprechender Entwurf ausgearbeitet.

Wie die Stände, so beschäftigte sich auch die hannoversche Staatsregierung wiederholt und eingehend mit der schwierigen Frage einer Umgestaltung der in

stands, in der Monatsschrift „Nord und Süd", September 1882 S. 328 ff. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover (als Manuscript gedruckt), Berlin 1872. Schreiben des ständischen Verwaltungsausschusses an den Provinziallandtag der Provinz Hannover vom 3. October 1873, die Vorlegung eines Gesetzes über das Höferecht in der Provinz Hannover betreffend. Protokolle des fünften hannoverschen Provinziallandtags vom 4. Juli 1871, des sechsten hannoverschen Provinziallandtags vom 4. October 1872 und des siebenten hannoverschen Provinziallandtags vom 14. und 15. October 1873. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, nebst Motiven vom 23. April 1874 (Drucksachen des preuß. Abgeordnetenhauses Session 1874 Nr. 306). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 12. und 13. Mai 1874, des preuß. Herrenhauses vom 18. und 19. Mai 1874. Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 14. Januar 1880 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Session 1879/80 Nr. 143). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses vom 4. und 6. Februar 1880.

den einzelnen Landestheilen zu Recht bestehenden Anerbenrechtssysteme im Geist der neuerdings in die Agrargesetzgebung aufgenommenen Principien. Doch gelangten alle diese Arbeiten nicht zur Vorlage an die Ständeversammlung. Innerhalb der 30 Jahre, während deren sich die Regierung mit dieser Frage beschäftigte, löste eine Commission die andere ab. Sie hatten alle ein umfangreiches Material gesammelt, das schließlich seine wohlverdiente Ruhe unter dem Staub der Archive fand.

Mittlerweile hatte das Königreich Hannover als selbständiger Staat zu existiren aufgehört, indem dasselbe dem Königreich Preußen eingegliedert wurde. Angesichts der Gefahr, daß die Bauernhöfe hinsichtlich ihrer Vererbung jetzt dem allgemeinen Recht unterstellt werden würden, wurde in dieser durch eine Reihe hervorragender Staatsmänner sowie durch einen kräftigen Bauernstand ausgezeichneten Provinz der Wunsch, ja das Verlangen nach einer Reform und Consolidation des bestehenden Anerbenrechts immer lauter und dringender.

Auf einem verhältnißmäßig kleinen Gebiete fand sich hier ein abschreckendes Chaos verschiedenartiger dunkler und vielfach bestrittener Rechtsbestimmungen vor. Nicht nur daß die einzelnen Provinzen ein verschiedenes Recht besaßen, nicht nur daß innerhalb der einzelnen Provinzen in verschiedenen Gegenden wiederum verschiedene Rechte galten; es hatte sich sogar für die verschiedenen Höfeclassen, ja selbst für einzelne Höfe ein und derselben Gegend ein besonderer Rechtszustand herausgebildet. In diesem Chaos reichte die vorhandene Gesetzgebung nicht aus, war das Gewohnheitsrecht ungewiß, die Theorie zweifelhaft und die Praxis schwankend. Verwaltung und Gerichte widersprachen sich häufig, indem die Entscheidungen der Gerichte bei Auslegung der alten Gesetze nach der Seite der Freiheit und des allgemeinen Erbrechts hinneigten, die der Verwaltungsbehörden dagegen mehr an der Gebundenheit und dem Anerbenrecht festhielten. In den Familien aber wurde durch diese Rechtsunsicherheit Hader und Streit hervorgerufen. Dieser Zustand wurde um so unhaltbarer, je häufiger die Einzelrichter, welche in erster Instanz über die Anwendung des Anerbenrechts zu entscheiden hatten, aus einem Ort an den anderen versetzt wurden und je weniger sie deshalb in der Lage waren, sich in die ihnen zum Theil fremden Rechtsverhältnisse einzuleben.

Die Folge dieser Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anerbenrechts war, daß sich fast unbemerkt aber stetig das allgemeine Erbrecht (gemeine Recht, preußische Landrecht) wie ein Keil in den bestehenden Rechtszustand hineinschob.

Diesem abnormen Verhältniß, das zwischen dem allgemeinen und dem bäuerlichen Singularrecht bestand, mußte nothwendig ein Ende gemacht werden. Es fragte sich nur, auf welchem Wege dies zu geschehen habe: ob durch Aufhebung des bäuerlichen Anerbenrechts und Ersetzung desselben durch das allgemeine Recht, was allerdings der leichtere Weg gewesen wäre, oder durch Unificirung der verschiedenen Anerbenrechtssysteme und ihre theilweise Umgestaltung, ein Weg, dessen Betreten manchem erfolglos und allen sehr schwierig schien.

Nichtsdestoweniger wagte man es denselben zu betreten.

Die Initiative hierzu ging von dem hannoverschen Provinziallandtage aus. Am 30. September 1867 sprach er auf Antrag des Abgeordneten Miquel der Staatsregierung gegenüber den Wunsch nach einer baldigen Reform des Bauernerbrechts aus.

Nachdem auch das preußische Haus der Abgeordneten am 28. Februar 1868 einen diesem Wunsch entsprechenden Beschluß bezüglich einer Reform des hannoverschen Bauernrechts gefaßt hatte, berief die Staatsregierung im Mai 1868 eine aus Justiz- und Verwaltungsbeamten der Provinz Hannover gebildete Commission behufs Ausarbeitung des gewünschten Gesetzentwurfs. Da die Vorarbeiten dieser Commission sich in die Länge zu ziehen drohten und es zweifelhaft wurde, ob der Gesetzentwurf den gehegten Erwartungen entsprechen würde, nahm der hannoversche Provinziallandtag am 6. Juli 1871 auf Veranlassung einer Petition des Amtsgerichts Celle Gelegenheit, sich in eingehender Weise über die Richtung zu äußern, in welcher seiner Ansicht nach die gesetzliche Regelung der bäuerlichen Verhältnisse werde erfolgen müssen. Es beschloß nämlich derselbe, die Staatsregierung erneuert und dringend um die baldige Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs zu bitten, in dem „der ungetheilte Uebergang eines bis dahin der bäuerlichen Erbfolge unterliegenden Hofs auf den Anerben unter Bevorzugung desselben bei der Abfindung der Miterben zwar als Regel für die Intestaterbfolge beibehalten, im Uebrigen aber dem Besitzer ein unbeschränktes Verfügungsrecht über den Hof im Ganzen und im Einzelnen sowohl unter Lebenden als von Todeswegen eingeräumt und nur die gehörige Regulirung der Hofeslasten als gesetzliches Erforderniß hingestellt werden möge".

Ein im preußischen Justizministerium ausgearbeiteter Gesetzentwurf betreffend das bäuerliche Recht in der Provinz Hannover, welcher im J. 1872 den Justiz- und Verwaltungsbehörden der Provinz Hannover zur Begutachtung mitgetheilt wurde, wollte das seiner Zeit für die 8 alten Provinzen der preußischen Monarchie in Anwendung gebrachte Verfahren auch auf die Provinz Hannover anwenden, d. h. alle Besonderheiten des geltenden bäuerlichen Rechts aufheben und das allgemein geltende Recht an seine Stelle setzen. Damit hätte denn auch das Anerbenrecht, das der hannoversche Provinziallandtag conservirt zu sehen wünschte, dem allgemeinen Erbrecht weichen müssen. Diesem Gesetzentwurf war außer einer eingehenden Begründung noch eine Denkschrift, betreffend die Gesetzgebungsversuche zur Neugestaltung des bäuerlichen Erbrechts in den alten Provinzen der preußischen Monarchie, beigegeben. Entwurf und Denkschrift athmeten den einem großen Theil der preußischen Bureaukratie und namentlich der preußischen Juristenwelt eigenen Geist, welcher die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung nicht nur im Ganzen, sondern auch in allen ihren Einzelheiten für ein unübertroffenes und unfehlbares Werk ansieht, das ohne Weiteres auch auf die neuerworbenen Provinzen übertragen werden müsse. Um jenes Elaborat übrigens gerecht zu beurtheilen, wird man sich noch vergegenwärtigen müssen, daß dasselbe einer Zeit entstammt, in der dem freihändlerischen Liberalismus die ausschließliche Herrschaft gehörte und Niemand hinter den „Fortschritten der Jetztzeit" zurückbleiben wollte.

Obzwar die Staatsregierung diesen Gesetzentwurf den Provinzialständen noch nicht vorgelegt hatte, so erzeugte schon die Kunde von seinem Inhalte in der Provinz große Aufregung.

Daß das Interesse für die Erhaltung des Anerbenrechts in Hannover viel tiefer ging und in viel weitere Schichten drang, als seiner Zeit das Interesse für die Einführung desselben in den alten Provinzen Preußens, zeigt unter Anderem der rege Antheil, den die Literatur an diesen Vorgängen in Hannover

nahm, während sie, wie wir bereits oben erwähnten, in Altpreußen die parlamentarischen Vorgänge fast gar nicht begleitet hatte.

In Hannover hatten bereits in den fünfziger und sechziger Jahren die Arbeiten von Stüve, Bothmer, Bening und Frank sich u. A. auch eingehend mit dem bäuerlichen Erbrecht beschäftigt, und auch diese neueste Phase der Anerbenrechtsfrage veranlaßte mehrfache Aeußerungen der Presse und Literatur.

Im Sinn der Nichtanwendbarkeit des allgemeinen Erbrechts auf die hannoverschen Bauernhöfe sprach sich jetzt namentlich der Gerichtsassessor Th. Braun in der oben citirten Arbeit aus. Derselbe wurde aufs lebhafteste unterstützt von dem Syndikus Dr. André und dem Obergerichtsanwalt Meyersburg, sowie von mehreren anderen hervorragenden Juristen und Verwaltungsbeamten der Provinz.

Auch konnte man sich auf die Autorität Benings, eines älteren, in den Traditionen des Liberalismus aufgewachsenen hannoverschen Beamten, stützen. Derselbe war früher eine lange Reihe von Jahren hindurch in den Ministerien angestellt und war mit der Bearbeitung mehrerer Fragen der landwirthschaftlichen Gesetzgebung, sowie mit der Vertretung dieser Gesetzgebung in der hannoverschen Ständeversammlung betraut gewesen und lebte und wirkte hierauf eine Zeitlang unter dem Bauernstande. Während er früher die Agrarverhältnisse von oben und aus der Ferne gesehen hatte, sah er sie jetzt von unten und in der Nähe. Auf Grund seiner Studien und Erfahrungen hat auch er sich im J. 1862 für freie Theilbarkeit des bäuerlichen Grundbesitzes, aber zugleich für Beibehaltung des Anerbenrechts ausgesprochen.

Ihren deutlichsten Ausdruck fand die über das beabsichtigte Vorgehen der Staatsregierung im Lande herrschende Mißstimmung in 230 an den hannoverschen Provinziallandtag gerichteten, meist aus bäuerlichen Kreisen stammenden Petitionen, welche sich gegen die Beseitigung des Anerbenrechts erklärten, sowie in den Verhandlungen und Beschlüssen dieses Landtags selbst.

Dieses Mal ließ der Provinziallandtag es jedoch nicht dabei bewenden, wiederum nur eine Resolution zu fassen, sondern veranlaßte zugleich die Ausarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfs. Am 4. October 1872 beschloß nämlich der Provinziallandtag:

1) die Petitionen der königlichen Regierung zu überweisen unter Bezugnahme auf den Beschluß des Provinziallandtags vom 6. Juli 1871 und

2) den ständischen Verwaltungsausschuß zu beauftragen, für den nächsten Provinziallandtag einen Gesetzentwurf auszuarbeiten bez. ausarbeiten zu lassen, welcher dem ständischen Beschluß vom 6. Juli 1871 entsprechend sei.

Ehe wir auf die weiteren Schicksale dieses Antrags näher eingehen, sei erwähnt, daß der Beschluß des hannoverschen Provinziallandtags vom 6. Juli 1871, soweit er sich auf die Gewährung des freien Verfügungsrechts an die Eigenthümer der Bauernhöfe bezog, seine Erledigung bereits durch den § 8 des am 1. October 1873 in Kraft getretenen Gesetzes über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover vom 28. Mai 1873 gefunden hatte.

Der § 8 dieses Gesetzes bestimmt nämlich: „Die bestehenden Rechtsnormen, nach welchen die Theilung eines Bauernhofs, die Veräußerung einzelner Theile desselben, die Vereinigung eines Bauernhofs mit anderen Grundstücken ... verboten oder an die Genehmigung einer Regiminal- oder Gerichtsbehörde gebunden

sind, werden, soweit sie von dem sonst geltenden Recht abweichen, aufgehoben. Außerdem werden die für die sog. Höfecontracte (Hofübertragungs-, Ehe-, Abfindungs-, Altentheils-, Interimswirthschafts-Contracte ꝛc.) bestehenden besonderen Rechtsnormen, nach welchen dieselben zu ihrer Giltigkeit der Mitwirkung oder Genehmigung durch eine Behörde oder der öffentlichen Beurkundung bedürfen, aufgehoben." Auch gingen parallel mit diesen Vorgängen im hannoverschen Provinziallandtage und im preußischen Abgeordnetenhause im J. 1872 Besprechungen desselben Themas im preußischen Landes-Oekonomie-Collegium. Sie waren durch den Antrag eines Hannoveraners, des ehemaligen Staatsministers Grafen v. Borries veranlaßt (vgl. oben S. 98).

Was sodann den von dem hannoverschen Provinziallandtage dem Provinzialausschusse am 4. October 1872 ertheilten Auftrag betrifft, so wurde in Ausführung desselben dem Syndikus André, dem Oberappellationsgerichtsanwalt Meyersburg und dem Gerichtsassessor Braun die Aufgabe gestellt, einen Gesetzentwurf über das Höferecht auszuarbeiten. Die von denselben entworfene Arbeit wurde sodann von einer eigenen Commission geprüft, hierauf von dem provinzialständischen Verwaltungsausschusse, nach vorgängiger Berathung mit dem Landesdirectorium, festgestellt und im October 1873 dem Provinziallandtage zur Berathung vorgelegt.

Zunächst beseitigte der Entwurf, der den in der preußischen Bureaukratie und in dem preußischen Abgeordnetenhause damals herrschenden Anschauungen so viel, wie nur irgend thunlich erschien, Rechnung trug, die bisherige locale Verschiedenheit des Anerbenrechts. Sodann machte er den Versuch einer Neubildung des Anerbenrechts auf bisheriger historischer Grundlage, aber mit Aufnahme des Princips der Dispositionsfreiheit des Grundeigenthümers, ja mit Ausdehnung desselben über die gemeinrechtlichen Schranken hinaus. Auch wurde demselben das System des indirecten Intestaterbrechts resp. der Höferolle zu Grunde gelegt d. h. es gestattete das Gesetz einem Hofbesitzer die Eintragung seines Hofs in die Höferolle, mit der Wirkung, daß auf solche eingetragene Höfe das gesetzlich formulirte Anerbenrecht Anwendung zu finden hatte. Dieses Anerbenrecht hat keinen absoluten Charakter, so daß nicht nur einzelne Bestimmungen des Anerbenrechts modificirt werden können, sondern daß auch die Eintragung eines Hofs in die Höferolle jederzeit gelöscht und damit der Hof der Wirkung des Anerbenrechts wieder entzogen werden kann.

Dieser Entwurf entsprach den Anschauungen der überwiegenden Mehrheit des hannoverschen Bauernstands. Auch die meisten Amtsrichter erklärten sich mit demselben einverstanden. Ebenso die meisten Anwälte. Dagegen waren die oberen Gerichte mehr für Einführung des gemeinen Rechts, und in der hannoverschen Ständeversammlung wiederum wurden einige Stimmen laut, welche nur die Disposition über die Bauernhöfe durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden (Theilung, Zusammenlegung u. s. w.) freigeben, im Uebrigen aber den gesammten früheren Rechtszustand erhalten wollten. Indessen blieben diese Stimmen in der Minorität, indem der Provinziallandtag den ihm vorgelegten Entwurf in der Sitzung vom 25. October 1873 mit sämmtlichen gegen 3 bez. 2 Stimmen annahm. Insbesondere haben die Vertreter des Bauernstands ohne Ausnahme für denselben gestimmt. Der solchergestalt angenommene Entwurf wurde der Staatsregierung

nebst einer demselben angehängten Begründung zur Erledigung auf verfassungsmäßigem Wege übergeben.

Obgleich damals wie überhaupt seit 1848 in den Regierungskreisen wenig Geneigtheit für dergleichen Sondergesetze, die den Bestimmungen der Stein-Hardenbergschen Agrargesetzgebung zuwiderliefen, bestand, so legte dennoch der damalige Justizminister Dr. Leonhardt am 23. April 1874 dem preußischen Landtage einen dem Entwurf des Provinziallandtags wesentlich conformen, nur in einigen Punkten im Sinne des allgemeinen Rechts noch abgeschwächten Gesetzentwurf über das hannoversche Höferecht vor.

Der Standpunkt, den der Justizminister damals einnahm, war folgender. Es sollte der Gesetzentwurf seiner Ansicht nach nichts anderes sein, als eine historische Fortentwickelung gegebener Verhältnisse im Sinne ihrer weiteren Anpassung an das allgemeine Recht. Auch wurde das Fortbestehen des Anerbenrechts abhängig gemacht von dem Bestehen einer entsprechenden Anschauung und Sitte des Bauernstandes. Mit dieser sollte es stehen und fallen. Eine Consequenz dieses Standpunktes war es denn auch, daß das reformirte Höferecht nur Anwendung finden sollte auf diejenigen Höfe, für die bereits früher das Anerbenrecht gegolten hatte, und daß auch den Besitzern dieser das Aufgeben des Anerbenrechts möglichst erleichtert wurde.

Uebrigens verdient immerhin dankbar anerkannt zu werden, daß die Geltendmachung selbst dieses sehr verclausulirten Standpunkts im J. 1874 viel mehr Selbständigkeit und Muth erforderte, als die Vertretung viel weiter gehender Eingriffe in das gemeine Recht in den folgenden Jahren. C'est le premier pas qui coûte!

Der dem Landtage vorgelegte Entwurf kam bereits im Mai 1874 sowohl im preußischen Hause der Abgeordneten, wie im Herrenhause bei schwach besetzten Bänken zur Berathung und Annahme, freilich nicht ohne daß derselbe im Abgeordnetenhause einige neue Abschwächungen erlitten hätte. Die königliche Sanction erhielt das Gesetz am 2. Juni 1874.

Die Punkte, in denen sich das Gesetz von der ursprünglichen Gesetzesvorlage des hannoverschen Provinziallandtags unterschied, waren folgende:

1) Die Eintragung in die Höferolle sollte nach dem Gesetz nur für diejenigen Höfe zulässig sein, für welche es dem Eigenthümer gelingen würde, dem zuständigen Amtsgerichte wenigstens „wahrscheinlich" zu machen, daß sie bereits früher unter der Herrschaft des Anerbenrechts gestanden hätten, während die Vorlage des Provinziallandtags zwar einzelne Landestheile von der Wirksamkeit des Gesetzes vollständig ausgenommen wissen wollte, in dem übrigen Lande aber die Anwendung des Höferechts auf sämmtliche Höfe ohne Ausnahme zuließ.

2) Ferner sollte nach dem Gesetz die Eintragung in die Höferolle überhaupt nur statthaft sein bis zum 1. Juli 1885, von welchem Tage an bereits eingetragene Höfe wohl gelöscht, aber noch nicht eingetragene Höfe nicht mehr eingetragen werden durften, wogegen die Vorlage des Provinziallandtags von einer solchen Beschränkung nichts wußte.

3) Endlich sollte das Anerbenrecht auf die in die Höferolle eingetragenen Höfe auch nur dann zur Anwendung kommen, wenn der Erbl[illegible] seinem Tode auf seinem Hofe oder beim Vorhandensein meh[illegible] der-selben anwesend wäre, während die Vorlage des P[illegible]

recht nur dann nicht eintreten ließ, wenn der Erblasser bei seinem Tode seinen Wohnsitz nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes hatte.

Das Verhältniß der Parteien im preußischen Landtage zu dem Gesetzentwurf war folgendes: Sämmtliche Hannoveraner ohne Unterschied der Partei stimmten für dasselbe. Ebenso die Conservativen und ein Theil des Centrums. Auch ein Theil der Nationalliberalen votirte, hauptsächlich unter dem Einfluß des hannoverschen Landesdirectors R. v. Bennigsen, der sich um das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt große Verdienste erwarb, für dasselbe. Gegen das Gesetz stimmte die Fortschrittspartei.

Die Erwartungen und Hoffnungen, welche die für das Gesetz Stimmenden an die Ausführung desselben knüpften, waren sehr verschieden.

So äußerte der Abgeordnete Dr. Windthorst die Befürchtung, daß nach Einführung des gemeinen Rechts auch für den bäuerlichen Grundbesitz es nur schwer möglich sein werde, die Bauernhöfe auf die Dauer aufrecht zu erhalten, da es sehr unsicher sei, in welchem Umfange der Bauernstand von der ihm gewährten Befugniß, seinen Besitz dem Höferecht zu unterwerfen, Gebrauch machen werde. Das Andringen der nachgeborenen Kinder könne leicht dahin führen, daß der Bauer seinen Hof nicht in die Rolle eintragen oder ihn doch wieder aus derselben löschen lassen werde. Jedenfalls stehe zu erwarten, daß durch dieses Gesetz eine Unruhe in die Bauernfamilien getragen werde, welche denselben bisher fremd war. Immerhin hoffte er, daß die Sitte sich stark genug erweisen werde, den Zerstückelungsproceß des bäuerlichen Grundbesitzes wenigstens zu verlangsamen. Noch weniger erwartete der frühere preußische Justizminister, Graf zur Lippe, von dem durch das in Rede stehende Gesetz in dem bäuerlichen Recht begründeten Dualismus für die Erhaltung der Bauernhöfe.

Dagegen hoffte der Landesdirector v. Bennigsen, daß das Gesetz, indem es sich an die eigene Erfahrung, den freien Willen und den gesunden Sinn der gebildeten bäuerlichen Grundbesitzer wende, in seinen Wirkungen jene gute Sitte befestigen und in dem Bauernstande eine Kraft der Ueberzeugung hervorrufen werde, welche eine stärkere Garantie für dessen Erhaltung biete, als der vormalige Zwang, so daß es demselben gelingen werde, die Sicherstellung des mittleren und kleineren Grundbesitzes namentlich in Gegenden mit leichterem Boden gegen Zersplitterung und Aufsaugung zu bewirken.

Uebrigens entsprach das zuerst durch die Staatsregierung und dann durch das Abgeordnetenhaus verwässerte Gesetz nicht vollständig den Wünschen des Landesdirectors v. Bennigsen und der übrigen Hannoveraner. Doch sagten sie sich, daß bei der damals im preußischen Landtage und Ministerium herrschenden Strömung nicht mehr zu erreichen sei, und hielten zugleich an der Hoffnung fest, daß sich das verstümmelte Gesetz zu geeigneter Zeit werde ergänzen lassen.

Durch das hannoversche Gesetz von 1874 war auf der einen Seite jenes unhaltbare, weil höchst mannigfaltige und in der Anwendung unsichere, in einzelnen seiner Bestimmungen außerdem mit der gegenwärtigen Cultur nicht harmonirende ältere Anerbenrecht aufgehoben und auf der anderen Seite war ein neues Institut geschaffen worden, in welchem sich außer dem Namen des alten Anerbenrechts noch der von vergangenen Zuständen und Verhältnissen losgelöste Grundgedanke, daß die bäuerlichen Besitzungen gegen die bei Erbtheilungen häufig eintretenden Zersplitterungen möglichst zu sichern seien, erhalten hatte.

Diesem Grundgedanken entsprechend ist, unbeschadet der vollen Verfügungsfreiheit des jeweiligen Eigenthümers, eine einfache und leichte Form der Disposition mittels Eintragung in die Höferolle geschaffen worden, welche zur Folge hat, daß die solchergestalt eingetragenen Höfe nicht nach allgemeinem Recht, sondern nach dem besonderen Höferecht vererbt werden. Soweit die Besitzer von der Höferolle aber keinen Gebrauch machen, fällt ihr Grundbesitz allerdings unter die Regeln des allgemeinen Erbrechts.

Das größte Verdienst dieses Gesetzes besteht darin, daß dasselbe die zahlreichen Bedenken, welche bisher in den juristischen Collegien, in den Landtagen, in den Ministerialbureaux und in der Literatur gegen die Möglichkeit, das Anerbenrecht mit den Grundsätzen der neueren Agrargesetzgebung in Einklang zu bringen, bestanden, mit einem Schlage beseitigt hat.

Bereits in den ersten Jahren der Geltung des hannoverschen Höfegesetzes traten manche Mängel desselben hervor, Mängel, welche in mehreren an den hannoverschen Provinziallandtag und das preußische Abgeordnetenhaus gerichteten Petitionen zum Ausdruck gelangten.

Diese Petitionen faßten namentlich folgende Punkte ins Auge:

Nach dem hannoverschen Höfegesetz vom 2. Juni 1874 durften nur solche landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen in die Höferolle eingetragen werden, für die das Bestehen des Anerbenrechts nach bisherigem Recht wahrscheinlich gemacht werden konnte. Nun wurde darüber geklagt, daß die Amtsrichter, welche über die Eintragungsfähigkeit der Höfe zu entscheiden hatten, in zweifelhaften Fällen zu peinlich seien. Aber auch wo die Amtsrichter eine mildere Praxis übten, fiel es doch in manchen Fällen außerordentlich schwer, für diejenigen Höfe, für die früher das Anerbenrecht gegolten hatte, den Nachweis dieses Rechtszustands zu erbringen.

Ein anderer Mißstand kam in einer aus dem Amt Osterode stammenden Petition zur Sprache[150]). Dieselbe hatte folgenden Inhalt: In den ehemaligen Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, im Eichsfelde und in der Grafschaft Hohenstein kommen zahlreiche Meierhöfe vor, die dem zur Eintragung in die Höferolle aufgestellten Requisit einer landwirthschaftlichen Besitzung mit eigenem Wohnhause insofern nicht ganz entsprechen, als die Wohnhäuser und sonstigen Gebäude dort rechtlich nicht zu den allein aus Aeckern und Wiesen bestehenden Meierhöfen gehören. Eine Consequenz dieses eigenartigen Verhältnisses zwischen Gebäuden und Liegenschaften ist es nun, daß während für den Meierhof das Anerbenrecht gilt, so daß beim Tode des Besitzers eines Meierhofs der jüngste Sohn, eventuell die jüngste Tochter, ausschließlich in denselben succedirt, ohne zur Leistung einer Abfindung an die übrigen Geschwister verpflichtet zu sein, die Gebäude dagegen beim Tode des Eigenthümers nach gemeinem Recht zu gleichen Theilen auf alle vorhandenen Kinder vererben. Indessen sollen erfahrungsmäßig aus diesem anscheinend unzweckmäßigen Verhältnisse keinerlei Uebelstände erwachsen sein, da in der Regel entweder der Hofbesitzer dem Anerben die Gebäude gegen eine Abfindung seiner Geschwister durch letz-

150) An das Herrenhaus bez. Haus der Abgeordneten gerichtete Petition von Seiten der Amtsversammlung des Amts Osterode, betreffend das Gesetz über das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 20. September 1879.

willige Verfügung vermacht oder, sofern dies nicht geschehen ist, die Miterben dem Anerben die Gebäude, von denen sie selten selbst Gebrauch machen, gegen Auszahlung ihres Werthes überweisen. Nach Erlaß des Höfegesetzes vom 2. Juni 1874 wurde die Eintragung dieser Meierhöfe, weil sie nicht als landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzungen angesehen werden konnten, verweigert. Die Petenten wünschten nun, die eben erwähnte Bestimmung des hannoverschen Höfegesetzes möge durch eine authentische Declaration oder einen Zusatz dahin ergänzt werden, daß die in Rede stehenden landwirthschaftlichen Besitzungen für eintragungsfähig erklärt würden.

Aber auch sonst machte sich in weiteren Kreisen die Einsicht geltend, daß wenn das Hauptmotiv für den Erlaß des hannoverschen Höfegesetzes der Wunsch war, eine angemessene Zahl von mittleren und kleineren Besitzungen zu erhalten, kein genügender Grund vorläge, die Wirkungen des Gesetzes auf diejenigen bäuerlichen Besitzungen zu beschränken, die zufällig früher unter der Herrschaft eines — zudem ganz anderen und in seinen einzelnen Bestimmungen höchst verschiedenartigen — Anerbenrechts gestanden haben, und die sonstigen Höfe, deren Besitzer sich gleichfalls dem Gesetz unterwerfen wollen, von dieser Möglichkeit auszuschließen, zumal nachdem in Folge der Ablösungen unter den früher so sehr von einander abweichenden Rechtsverhältnissen fast überall eine Ausgleichung stattgefunden hat. Freilich entfernte man sich mit dieser Argumentation vollständig von dem Standpunkte, den im J. 1874 die Staatsregierung (insbesondere der Justizminister Dr. Leonhardt) und das preußische Abgeordnetenhaus eingenommen hatten. Indeß war die Festhaltung dieses Standpunkts überhaupt auf die Dauer unmöglich, indem man sich entweder nach einer weiteren Basis für das Fortbestehen des Anerbenrechts umsehen oder dasselbe der Verdrängung durch das gemeine Recht preisgeben mußte.

Auf welche Seite sich am Schluß der siebziger Jahre die Wagschale neigen werde, konnte nach dem großen Umschwung, der sich mittlerweile in den Anschauungen der leitenden und zum Theil auch der parlamentarischen Kreise vollzogen hatte, nicht zweifelhaft sein.

Während noch im J. 1874 der preußische Justizminister dem hannoverschen Höfegesetze gegenüber streng den historischen Standpunkt einnahm, indem er das Anerbenrecht nur als Consequenz bisheriger Rechtszustände in seiner dem gemeinen Recht angenäherten Form anerkennen wollte, betonte man jetzt mehr den rationellen, socialwirthschaftlichen Standpunkt und scheute nicht davor zurück, das Anerbenrecht, weil dasselbe einem socialwirthschaftlichen Bedürfniß entspricht, auch dort, wo es bisher nicht gegolten hat, neu einzuführen und für die Dauer zu befestigen.

In diesem Sinne beschloß der hannoversche Provinziallandtag am 28. October 1879 einstimmig, die Zurückführung des Höferechts, wie dasselbe in dem Gesetz vom 2. Juni 1874 formulirt vorlag, auf den Grundgedanken der Landtagsvorlage vom October 1873 zu beantragen.

Getragen von der oben gekennzeichneten Stimmung erwiesen sich die beiden Minister der Justiz und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten jetzt sehr entgegenkommend, und so wurde bereits am 14. Januar 1880 dem Hause der Abgeordneten der Entwurf einer Novelle zum Höfegesetz vom 2. Juni 1874 vorgelegt. In diesem Entwurfe ging die Staatsregierung sogar über das von

den hannoverschen Provinzialständen Beantragte hinaus, indem sie nicht nur — wie von den Ständen gewünscht wurde — die Hofbesitzer in denjenigen Bezirken, in denen im Allgemeinen das Höferecht gegolten hatte, sondern überhaupt die sämmtlichen Hofbesitzer der Provinz, soweit ihre Besitzungen nur nicht in städtischen Feldmarken liegen oder Fideicommisse, Stamm-, Lehen- oder sonst landtagsfähige Rittergüter sind, bei Eintragung ihrer Höfe in die Höferolle von dem Beweise dispensirte, daß ihre Höfe bereits früher nach Anerbenrecht vererbt worden seien. Auch hinsichtlich der übrigen Punkte schloß sich die Staatsregierung den Wünschen des Provinziallandtags an, indem sie die Bestimmungen des Höfegesetzes, durch welche ein terminus ad quem für die Eintragung in die Höferolle festgestellt, und ferner die Bestimmung, durch welche für die Anwendung des Höferechts auf einen bestimmten Hof verlangt wurde, daß der Erblasser vor seinem Tode auf demselben gelebt habe, aufzuheben vorschlug.

Im Februar 1880 wurde der Entwurf im Abgeordnetenhause und im Herrenhause durchberathen und darauf von beiden Häusern — dieses Mal mit großer Majorität — angenommen. Am 24. Februar 1880 erhielt er die landesherrliche Sanction.

Jetzt ist es möglich, auch in denjenigen Theilen der Provinz Hannover, in denen früher das Anerbenrecht nicht gegolten hat, den bäuerlichen Grundbesitz durch Eintragung desselben in die Höferolle vor weiterer Zersplitterung im Erbwege zu bewahren. Daß von dieser Erlaubniß auch wirklich Gebrauch gemacht werden würde, ließ sich nach den im Herzogthum Oldenburg gemachten Erfahrungen mit Sicherheit erwarten.

Neuerdings ist dann noch ein weiterer Schritt zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Höferolle gethan worden.

Nach dem Höfegesetz vom 24. Februar 1880 war die Fähigkeit der Eintragung in die Höferolle zwar auf alle landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen ausgedehnt worden; doch blieben außer den Fideicommiß-, Lehen- und Stamm-Gütern auch die landtagsfähigen Rittergüter noch von dieser Regel ausgeschlossen.

Der 17. hannoversche Provinziallandtag hat nun am 8. November 1883 mittels einstimmigen Beschlusses die Beseitigung auch dieser beschränkenden Bestimmung beantragt. Diesem Antrage entsprechend hat die Staatsregierung den beiden Kammern eine Vorlage zugehen lassen, nach welcher hinfort in der Provinz Hannover auch Rittergüter in die Höferolle eingetragen werden dürfen. Dabei soll indeß die Bestimmung des Gesetzes vom 2. Juni 1874, wonach Fideicommiß-, Lehen- und Stamm-Güter nicht eingetragen werden dürfen, in Kraft bleiben. Das Herrenhaus ebensowohl wie das Abgeordnetenhaus haben diesem Entwurf beigestimmt, worauf derselbe am 20. Februar 1884 die königliche Sanction erhalten hat. Demnach ist das für Hannover geltende Gesetz jetzt nachträglich den für die Provinzen Westphalen und Brandenburg erlassenen Landgüterordnungen insofern gleichgestellt worden, als bezüglich des Rechts zur Eintragung der land(= und forst)wirthschaftlich benutzten Grundstücke in die Höferolle kein Unterschied mehr zwischen Bauern- und Rittergütern, zwischen großem und mittlerem Grundeigenthum gemacht wird.

Theils in Folge der von Hannover ausgehenden Anregung, theils unabhängig von derselben waren bereits früher andere Staaten zum Erlaß ent-

sprechender Gesetze gelangt. Zu diesen gehören das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, dessen wir bereits oben gedacht haben, und das Herzogthum Oldenburg.

Aehnliche Motive wie im früheren Königreich Hannover drängten auch im Großherzogthum Oldenburg[151]) nach einer neuen Regelung des Anerbenrechts, welches hier den Namen Grunderbrecht führt. Bei dieser Regelung wurde jedoch zuerst nur das Herzogthum Oldenburg — das Hauptbesitzthum des außerdem aus den beiden Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld bestehenden gleichnamigen Großherzogthums — ins Auge gefaßt. Hier heischte insbesondere die sehr starke Zurücksetzung, welche die Abfindlinge im Gebiet der sog. Brautschatzordnungen erfuhren, dringend eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes. Dieser litt außerdem unter der großen Buntscheckigkeit der Bestimmungen und zeichnete sich dadurch aus, daß seine Quellen in dürftigen Gesetzen, überwuchernden Gewohnheiten und zahlreichen, meist in vergilbten Akten vergrabenen Präjudicien enthalten waren. Auch in Oldenburg wie in Hannover bereitete daher die Anwendung des alten Grunderbrechts den Gerichten bedeutende Schwierigkeiten. Die Folge davon war eine große Rechtsunsicherheit. War somit der bestehende Rechtszustand unhaltbar, so mußte die Frage entschieden werden, ob man tabula rasa machen und die gemeinrechtliche Erbfolge mit ihrer Gleichstellung aller Erben auch für den ländlichen Grundbesitz einführen, oder ob man auch in Zukunft für die Vererbung des Grundbesitzes den Vorzug eines Miterben, des sog. Grunderben, beibehalten wolle. Für den Fall, daß man sich für die letztere Eventualität entschied, standen wieder zwei Wege offen: nämlich der leichtere der Beibehaltung und theilweisen Revision der bestehenden mannigfachen Rechte und der schwierigere der Consolidation und gründlichen Umgestaltung der verschiedenen Rechte zu einem einheitlichen Recht.

Einen äußeren Anstoß erhielt die Reform des Grunderbrechts zunächst durch die Frage nach Aufhebung der Gebundenheit des Grundbesitzes, mit der sie in engem, wenn auch nicht in unauflöslichem Zusammenhange steht.

---

151) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers mit Rücksicht auf das Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870. Hullmann, Die Reform des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1870. v. Heimburg, Das Grunderbrecht in seinem Verhältniß zum Geist unserer Zeit und in seinem Einfluß auf den Bauernstand im Herzogthum Oldenburg, Oldenburg 1871. Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg, statistische Darstellung der Reformen des Erbrechts am Grund und Boden und ihrer Wirkungen, herausgegeben vom oldenburgischen statistischen Bureau, Oldenburg 1875. Kollmann, Das Herzogthum Oldenburg in seiner wirthschaftlichen Entwickelung während der letzten fünfundzwanzig Jahre, auf statistischer Grundlage dargestellt, Oldenburg 1878. Kollmann, Die Anwendung des bevorzugten Erbrechts am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg zu Anfang des Jahres 1880, Oldenburg 1883. Kollmann, Die Reform des Erbrechts am Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. w., Jahrgang 7 (1883), Heft 2, S. 209 ff. Entwurf der Gesetze für das Herzogthum Oldenburg, betreffend das Erbrecht, nebst Motiven: Vorlage für den 17. Landtag des Großherzogthums Oldenburg, Oldenburg 1872. Bericht des Justizausschusses über diesen Entwurf, Protokolle über die Sitzungen des 17. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Bereits das erste Staatsgrundgesetz vom 18. Februar 1849 hatte, unter principieller Anerkennung der freien Verfügung über das Grundeigenthum, die nähere Ausgestaltung dieses Princips der Gesetzgebung vorbehalten. Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 16 hielt an dem Princip der Dispositionsfreiheit fest, behielt jedoch „aus Rücksichten des allgemeinen Wohls und aus staatswirthschaftlichen Gründen" der künftigen Gesetzgebung die Statuirung von Beschränkungen hinsichtlich der freien Verfügung und Theilbarkeit vor. Als der oldenburgische Landtag dann auf die Ausführung dieser verfassungsmäßigen Bestimmung drängte, übertrug die Staatsregierung durch eine Verordnung vom 6./22. Juli 1869 die Consensertheilung zur Zerstückelung des Grundbesitzes den Aemtern und wies diese zugleich an, dergleichen Gesuche stets zu bewilligen. Zugleich beauftragte sie den Oberappellationsgerichtsrath von Beaulieu mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzentwurfs, in dem auch die Frage des Grunderbrechts geregelt werden sollte. In seinem ausführlichen Gutachten befürwortete der Verfasser die uneingeschränkte Freigebung des Verkehrs mit Grundstücken und die Ersetzung des Grunderbrechts durch das gemeine Erbrecht. Seine Beweisführung war die des landläufigen Liberalismus in wirthschaftlichen Fragen, indem auch er an dem Dogma festhielt, daß wirthschaftliche Freiheit und gemeines Erbrecht von einander unzertrennlich seien. Doch fehlte ihm der optimistische Schwung der meisten Chorführer dieser Richtung, indem er sich nur mit einer gewissen Resignation zu ihren Postulaten bekannte. „Es mag ein Irrthum sein," sagt er in seinem oben angeführten Buche[152]), „in der Freiheit des Verkehrs ein Universalheilmittel für materielles Volkswohl zu erblicken. Dennoch wird man nicht umhin können, die Freiheit als etwas Lebendiges, als eine Wohlthat anzuerkennen und sie immmer wieder ins Leben einzuführen. Und wenn sich ihre Gefahren zugleich mit einbürgern, so ist es Sache späterer Generationen, dieselben in ihrem Wesen und in ihren Ursachen zu erkennen und die Mittel dagegen aufzusuchen." Die v. Beaulieusche Arbeit blieb indessen nicht ohne Widerspruch, indem sowohl der Oberappellationsgerichtsrath Hullmann als auch der Amtsverwalter von Heimburg sich gegen die Beseitigung und für eine Reform des bestehenden Grunderbrechts in dem Sinn erklärten, daß das bevorzugte Anerbenrecht in Zukunft auf entsprechende Erklärung des Grundeigenthümers Anwendung finden sollte. Dieser Ausweg wurde in Oldenburg wie in Hannover in Vorschlag gebracht, weil mit Einführung der freien Theilbarkeit — der übrigens auch die beiden Opponenten v. Beaulieus zustimmten — der Begriff der geschlossenen Stelle und damit das Kennzeichen wegfallen sollte, nach welchem sich in den bisherigen Rechten für den größten Theil des Landes die Objecte des Grunderbrechts bestimmten. Die Staatsregierung ging jedoch über den von Hullmann gemachten Vorschlag hinaus, und legte dem Landtage im Herbst 1872 Gesetzentwürfe über die Theilbarkeit der Grundbesitzungen, über das eheliche Güterrecht und über die Vererbung des Grundbesitzes vor, in welchem letzteren Entwurfe das Erbrecht einheitlich für alle Grunderbstellen d. h. alle behausten Grundbesitzungen, soweit sie mindestens einen Umfang von 3 Hektaren hatten, in der Weise normirt wurde, daß

152) v. Beaulieu-Marconnay, Das bäuerliche Grunderbrecht vom Standpunkt des Gesetzgebers, Oldenburg 1870, S. 24.

dieselben von Gesetzeswegen dem Grunderbrecht unterliegen sollten (System des directen Intestaterbrechts). Von dem Referenten des Justizausschusses des oldenburgischen Landtags, an den die Gesetzentwürfe zunächst gelangten, wurde die Annahme derselben mit einigen mehr oder minder wesentlichen Abänderungen, zu denen, in Anknüpfung an den Hullmannschen Vorschlag, die Ersetzung des Systems des directen durch das des indirecten Intestaterbrechts gehörte, empfohlen. Nur sollte in Oldenburg die Anmeldung der Höfe, hier Grunderbstellen genannt, nicht, wie in Hannover, Lauenburg u. s. w., bei dem Richter, sondern bei der Verwaltungsbehörde, dem Verwaltungsamt, stattfinden. Auf Grund dieses Referats erfolgte dann in dem oldenburgischen Landtage die Berathung und schließlich die Annahme der Regierungsvorlage mit den von dem Justizausschusse vorgeschlagenen und den aus der Mitte des Landtags hervorgegangenen Abänderungen, welche hauptsächlich auf eine Erweiterung der Dispositionsfreiheit des Einzelnen und eine weitere Ausdehnung der Geltung gemeinrechtlicher Bestimmungen gerichtet waren. Am 24. April 1873 erhielten die 3 Gesetze die landesherrliche Sanction. Hinsichtlich der Freiheit des Verkehrs mit Grundeigenthum besteht in Oldenburg fortan nur noch eine Ausnahme. Dieselbe bezieht sich auf diejenigen Anbauerstellen, welche auf uncultivirten Staatsgründen angewiesen sind. Ihre Zerstückelung sowie die Abtrennung einzelner Theile derselben darf, während eines Zeitraums von 30 Jahren nach erfolgter Anweisung der Stelle, nur nach vorhergegangener Genehmigung der zuständigen Verwaltungsbehörde erfolgen. In dem Gesetz über das Grunderbrecht sind die Voraussetzungen der Geltung eines bevorzugten Erbrechts sowie dieses selbst in einer Weise normirt, daß zugleich die Interessen der minder begünstigten Erben in höherem Grade als früher berücksichtigt und die Gewohnheiten der verschiedenen Landestheile zugleich thunlichst beachtet worden sind.

An die Regelung des Grunderbrechts im eigentlichen Herzogthum Oldenburg hat sich dann im J. 1879 die Regelung desselben Gegenstandes in dem gleichfalls zum Großherzogthum Oldenburg gehörigen Fürstenthum Lübeck angeschlossen. Das für das Fürstenthum Lübeck erlassene Gesetz vom 10. Januar 1879 betreffend das Erbrecht schließt sich, abgesehen von einigen unwesentlichen Punkten, genau an das für das Herzogthum Oldenburg erlassene Gesetz vom 24. April 1873 betreffend die Vererbung des Grundbesitzes an.

Auch im Herzogthum Braunschweig[153]) knüpfte die Reform des Anerbenrechts an die Freigebung des bäuerlichen Grundbesitzes an. Hier hatte sich trotz der Ablösung des Meierverhältnisses und der Reallasten und trotz Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in volles und freies Eigenthum die Gebundenheit desselben, d. h. die Unveräußerlichkeit der Pertinenzien sowie das Verbot, mehrere Bauerhöfe in einer Hand zu vereinigen, und zugleich das Anerbenrecht, die Interimswirthschaft und die Leibzucht bis auf unsere Tage erhalten. Die Frage, ob die Beibehaltung der Eigenthumsbeschränkungen und des Bauernrechts durch die Rücksicht auf die Erhaltung eines wohlhabenden

153) Theilbarkeit oder Geschlossenheit der Bauerngüter. Gutachten des Plenums des herzoglichen Obergerichts zu Wolfenbüttel, Braunschweig 1872. R. Lüderssen, Die Befreiung und Mobilisirung des Grundbesitzes im Herzogthum Braunschweig, Braunschweig 1881, S. 73—85. Protokolle über die Verhandlungen des 11.—14. Landtags des Herzogthums Braunschweig.

Bauernstandes auch ferner geboten sei, hatte die öffentliche Meinung des Herzogthums seit den 60er Jahren lebhaft beschäftigt. Auf vier nach einander folgenden Landtagen ist die Frage Gegenstand der sorgfältigsten und ausführlichsten Erörterungen gewesen. Auf dem elften ordentlichen Landtage von 1863/64 ward auf Antrag eines Abgeordneten beschlossen, die Regierung um Erwägung der Frage zu ersuchen, ob nicht die gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben seien, welche der freien Verfügung des Eigenthümers über bäuerliche Grundstücke im Wege stehen. Eine dem zwölften ordentlichen Landtage von 1866/67 mitgetheilte Denkschrift legte die Erwägungen der Regierung dar und kam zu dem Resultate, daß keine Veranlassung vorläge, an dem bestehenden Zustande zu rütteln. Der Landtag war jedoch anderer Ansicht und ersuchte die Regierung um die Vorlegung eines Gesetzes, durch welches den Eigenthümern freie Verfügung über die Bauerngüter zugestanden werde. Die dem dreizehnten ordentlichen Landtage von 1869/71 hierauf ertheilte Antwort der Regierung hielt indeß an der ablehnenden Haltung fest und motivirte diese u. A. auch damit, daß die zu Rathe gezogenen Landesbehörden, das Obergericht, die Landes-Oekonomie-Commission und die Mehrheit der Kreisdirectionen entschieden von der Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf den bäuerlichen Grundbesitz abgerathen hätten, das Obergericht mit dem Nachweise, daß die freie Theilbarkeit und Dispositionsbefugniß von selbst auch zur Beseitigung des bäuerlichen Erbrechts und der übrigen bauernrechtlichen Institutionen, sowie zu der Nothwendigkeit führe, gleichzeitig das gesammte Hypothekenwesen des Landes umzugestalten. Also auch hier dieselbe Befürchtung, daß sich das Anerbenrecht mit der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes nicht vereinigen lassen werde, wie in Preußen, Hannover und anderen Ländern! Aber auch hier sollte man sich schließlich von dem Gegentheile überzeugen. Aus den Berathungen des dreizehnten ordentlichen Landtags ging zunächst ein Beschluß hervor, welcher, zum Zweck der Vereinigung der sich gegenüberstehenden Standpunkte, einen Vermittelungsweg, ein Uebergangsgesetz empfahl, des Inhalts, daß die Geschlossenheit der Bauerngüter im Princip bestehen bleiben, die Erlaubniß zu Veränderungen ihres Bestands aber nicht mehr von Regierungsbehörden, sondern von Organen der Selbstverwaltung ertheilt werden sollte. Die Regierung acceptirte diesen Vermittlungsvorschlag, der darauf hinausging, dem Bedürfniß der freien Bewegung im Verkehr Rechnung zu tragen, ohne zugleich die Fortdauer des bäuerlichen Familienrechts zu gefährden, und legte dem vierzehnten ordentlichen Landtage von 1873/74 einen entsprechenden Gesetzentwurf vor. Trotzdem die Regierung den Beschluß des dreizehnten Landtags zur Ausführung gebracht hatte, ging der vierzehnte Landtag dennoch über denselben hinaus. Unter dem Eindruck der sich in dem benachbarten Hannover vollziehenden Reform beschloß derselbe[154]) am 21. März 1873, das Staatsministerium aufzufordern, es möge die oben skizzirte Gesetzesvorlage zurückziehen und einen neuen Gesetzentwurf vorlegen, welcher einerseits von dem Grundsatze freier Veräußerlichkeit,

154) In der Sitzung der braunschweigischen Landesversammlung vom 12. Februar 1874 wurde von einem Abgeordneten sogar der Antrag auf eine einfache Ausdehnung des künftigen hannoverschen Höfegesetzes auf das Herzogthum Braunschweig gestellt, aber freilich auch mit großer Majorität verworfen!

freier Theilbarkeit und freier Vereinigung alles ländlichen, nicht zum Familienstammgut erklärten Grundbesitzes, andrerseits aber in allen Erbfällen, in welchen vom Erblasser nicht das Gegentheil angeordnet worden, von der Geschlossenheit des gesammten von einem behausten Hofe bewirthschafteten Landes ausgehen und die Grundlagen des Bauernrechts (das Anerbenrecht, die Interimswirthschaft und die Leibzucht) soweit als thunlich aufrecht zu erhalten habe. Es wagten somit in Braunschweig auch die energischsten Vertreter der Veräußerungs- und Theilungsfreiheit des Grundbesitzes nicht das Anerbenrecht preiszugeben. Die Landesregierung kam auch dieses Mal der Forderung des Landtags nach, indem sie am 30. October 1873 dem Landtag eine dem obigen Beschluß im Allgemeinen entsprechende Gesetzesvorlage zugehen ließ.

Diese führte zum Gesetz vom 28. März 1874, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, welches alle gesetzlichen Beschränkungen in der Disposition über Bauerngüter aufhebt, unbeschadet jedoch des Anerbenrechts und der mit demselben zusammenhängenden Institute. Die vorhandenen Bauerngüter, auch die durch Abtretungen reducirten, bleiben also Bauerngüter hinsichtlich der Geltung des Anerbenrechts, welches hier den Charakter eines directen Intestaterbrechts behalten hat. Diese Eigenschaft nehmen auch die künftig entstehenden, landwirthschaftlichen Zwecken dienenden, bebauten Wirthschaftsstellen, sofern sie nicht in die Kategorie des Großgrundbesitzes fallen, ohne Weiteres an. Außer dieser Regulirung des Anerbenrechts, durch welche die mancherlei Verschiedenheiten des Gerichtsgebrauchs und der Observanz beseitigt werden, und zwar ohne daß das gemeine Recht hier so tief eingedrungen wäre wie in Hannover, Bremen u. s. w., läßt sich das Gesetz vom 28. März 1874 auf die Codification des Bauernrechts nicht ein. Wenn man in Braunschweig den ganzen bäuerlichen Grundbesitz bereits Kraft des Gesetzes und nicht erst in Folge einer ausdrücklichen Willenserklärung des Eigenthümers dem bäuerlichen Anerbenrechts unterwarf, so geschah dies, weil man hier mit dem System der Freiwilligkeit — wie es auch dem hannoverschen Höferecht zu Grunde liegt — schlechte Erfahrungen gemacht hatte. In Folge des Gesetzes vom 20. Mai 1858 Nr. 28 konnten nämlich in Braunschweig die sog. Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden zur selbständigen Bewirthschaftung versehenen Güter d. h. alle Güter, die weder zu den Bauerngütern noch zu den Familienstammgütern gehören, durch ausdrücklichen Willensact ihrer Eigenthümer für geschlossen d. h. untheilbar erklärt und einem durch dasselbe Gesetz normirten besonderen Anerbenrecht unterworfen werden. Von diesem Gesetz wurde jedoch fast gar kein Gebrauch gemacht, so daß es gegenwärtig im ganzen Herzogthum nur 5 solcher Pertinenzgüter — wie man der Kürze halber die dem Gesetz vom 20. Mai 1858 Nr. 28 unterworfenen Güter bezeichnet — mit einem Areal von zusammen 1300 ha giebt; dieselben nehmen nur 0,6 % des im Privateigenthum befindlichen Landes ein. Dagegen umfassen die dem Anerbenrecht unterworfenen bäuerlichen Besitzungen ein Gesammtareal von 159 600 ha = 78,1 % des privaten Grundeigenthums.

In den leitenden Senatskreisen der Hansestadt Bremen[155]) war man Anfangs der siebziger Jahre weniger conservativ gesinnt, als in dem Herzogthum

---

155) Verhandlungen der bremer Bürgerschaft vom 8., 15. und 29. December 1875, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet, der Bericht

Braunschweig, indem man damals beabsichtigte, alle Beschränkungen der Theilbarkeit und ebenso das Anerbenrecht, wie es im bremischen Landgebiet, zufolge der Verordnung vom 23. Januar 1836, bestand, mit einem Schlage aufzuheben. Angesichts der Vorgänge in den Nachbarstaaten wurde es aber schließlich doch für „politisch unrichtig" gehalten, „gegen die lebhaften Wünsche der Landbevölkerung selbst so radical vorzugehen". Es wurde daher von der bremer Bürgerschaft einer zu diesem Zweck gewählten Deputation der Auftrag ertheilt, die Verordnung vom 23. Januar 1836 einer Revision zu unterziehen und zu diesem Zweck einen eigenen Gesetzentwurf fertig zu stellen. Der in dieser Veranlassung ausgearbeitete Entwurf wurde dann zuerst von der Kammer für Landwirthschaft, hierauf vom Senat eingehender Berathung unterzogen und endlich der Bürgerschaft zur Beschlußfassung vorgelegt. Nachdem die Bürgerschaft diesen Entwurf im December 1875 durchberathen hatte, nahm sie ihn mit einigen nicht gerade wesentlichen Modificationen an. Das Gesetz vom 14. Januar 1876, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiet der Stadt Bremen, lehnt sich im Wesentlichen fast wörtlich an das für die Provinz Hannover erlassene Gesetz vom 2. Juni 1874 an und unterscheidet sich von demselben nur dadurch, daß es die Miterben gegenüber dem Anerben erheblich günstiger stellt.

Dem hannoverschen Höferecht ist ferner auch das für den preußischen Kreis Herzogthum Lauenburg erlassene Höfegesetz nachgebildet worden[156]).

Die erste Anregung zu diesem Gesetz ist von der Ritter- und Landschaft Lauenburgs selbst ausgegangen. Der Anlaß dazu war folgender. Die bäuerlichen Besitzungen im Herzogthum Lauenburg unterlagen früher zum überwiegend größten Theil ebenso wie die Bauernstellen der angrenzenden Länder dem Meierrecht. In diese bäuerlichen Verhältnisse hatte das für den Kreis Lauenburg erlassene preußische Gesetz vom 14. August 1872, betreffend die Umwandlung des Meier-, Erb-, Zins- und Erbpachtverhältnisses und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen, insofern eingegriffen, als es nach geschehener Ablösung der auf diesen Grundstücken ruhenden Leistungen, welche bis zu einem bestimmten, vom Gesetze festgestellten Termine geschehen sein mußte, die Grundstücke in das volle Eigenthum ihres Besitzers übergehen ließ. Während der Ausführung des Gesetzes waren nun aber Zweifel darüber entstanden, ob mit der Aufhebung des meierrechtlichen Verbands zugleich der Grundsatz der Geschlossenheit der Höfe sowie das Anerbenrecht beseitigt seien oder nicht. Diese Zweifel verlangten um so dringender nach einer Entscheidung, als am Schluß der siebziger Jahre das genannte Gesetz bereits im größten Theil des Kreises durchgeführt war.

Die Ritter- und Landschaft des Kreises Lauenburg hat daher wiederholt beantragt, die durch die neuere Gesetzgebung entstandene Rechtsunsicherheit bezüglich der Vererbung der bäuerlichen Stellen, sowie die in Erbfällen zu be-

---

der Deputation zur Revision des Gesetzes vom 23. Januar 1826, vom 9. April 1875, die auf diesen Gegenstand bezüglichen Anträge der juristischen Commission, die Mittheilungen des Senats u. s. w.

156) Gesetzentwurf, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, nebst Motiven (Druckschriften des Herrenhauses Sitzungsperiode 1880/81 Nr. 8). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 14. December 1880, 28. Januar und 11. Februar 1881 und über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 13. Januar 1881.

fürchtende Gefahr der Zersplitterung der bäuerlichen Stellen und folgeweise der Schwächung des Standes der mittleren Grundbesitzer im Wege der Gesetzgebung zu beseitigen. Und zwar wünschte sie zu diesem Zweck die Ausdehnung des Gesetzes, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 mit den durch das Gesetz vom 24. Februar 1880 getroffenen Veränderungen auf den Kreis Herzogthum Lauenburg.

In Anbetracht der Gleichartigkeit der Verhältnisse des ehemaligen Herzogthums Lauenburg und des ehemaligen Königreichs Hannover entschloß sich die Staatsregierung denn auch im J. 1880, dem obigen Antrage Folge zu geben. Am 27. October 1880 ging dem preußischen Landtage der Entwurf eines für Lauenburg bestimmten, dem hannoverschen Höfegesetz fast wörtlich nachgebildeten Höfegesetzes zur Beschlußfassung zu. In demselben weichen nur wenige Bestimmungen von dem hannoverschen Gesetz unwesentlich ab. Im Uebrigen ist auch in Lauenburg dem bäuerlichen Hofeigenthümer die volle Dispositionsfreiheit gewährt und soll das Anerbenrecht nur auf diejenigen Höfe Anwendung finden, welche in die Höferolle eingetragen werden. Der Entwurf gelangte zuerst an das Herrenhaus und wurde von diesem mit nur einer einzigen Abänderung fast einstimmig angenommen. Diese betraf den § 5 des Entwurfs: danach sollte die nach dem Vorbilde der hannoverschen Novelle vom 27. October 1880 auch für Lauenburg in Aussicht genommene Bestimmung, daß landtagsfähige Rittergüter nicht in die Höferolle eintragungsfähig seien, gestrichen werden.

Im Abgeordnetenhause wurde der Entwurf im Januar 1881 durchberathen und fast einstimmig angenommen, nachdem die von dem Herrenhause beliebte Abänderung des § 5 verworfen und der ursprüngliche Text der Regierungsvorlage wieder hergestellt worden war. Schließlich stimmte dann auch das Herrenhaus dem Entwurf in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Fassung zu, da die von dem Herrenhause beschlossene, von dem Abgeordnetenhause aber verworfene Veränderung nur von geringer thatsächlicher Bedeutung gewesen wäre. Denn von den im Kreise Lauenburg befindlichen 22 Rittergütern sind allein 15 Lehne und auf dieselben kann bereits zufolge § 23 des in Rede stehenden Gesetzentwurfs das Anerbenrecht keine Anwendung finden, so daß es sich bei Annahme oder Verwerfung des von dem Herrenhause beschlossenen Zusatzes nur um 7 im Allodialbesitze befindliche Rittergüter handelte. Die Debatten boten sonst nichts Bemerkenswerthes dar. Auch dieses Mal waren unter denjenigen, welche für das Gesetz stimmten, verschiedene Standpunkte vertreten. So bedauerte z. B. der Abgeordnete Dr. Windthorst wieder, wie er schon 1874 bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Höfegesetzes gethan hatte, daß die Geschlossenheit der Höfe nicht beibehalten und die Geltung des Anerbenrechts vom Gutdünken des Hofeigenthümers abhängig gemacht sei, und andrerseits erklärte der Abgeordnete Dr. Hänel, daß der Gesetzentwurf die äußerste Grenze bezeichne, bis zu welcher die Fortschrittspartei, welche dieses Mal zum Theil für das Gesetz stimmte, in dieser Frage gehen könne. Während der erstere sich mit dem Gesetz in dieser Beschränkung nur „zur Zeit" einverstanden erklärte, „weil nicht mehr zu erreichen sei", acceptirte der letztere das Anerbenrecht für seine Partei nur unter der doppelten Voraussetzung, daß dem Gesetz eine wirklich befestigte Sitte entspräche und daß die Dispositionsfreiheit der Grundeigenthümer ganz und voll gewahrt bleibe.

Im J. 1879 wurde ferner dem preußischen Hause der Abgeordneten seitens des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst der Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen[157]) und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr (sog. v. Schorlemerscher Gesetz-Entwurf) zur Beschlußfassung vorgelegt. Dieser Entwurf knüpft an eine lange Reihe verwandter Bestrebungen an, deren hier zum vollen Verständniß desselben in Kürze gedacht werden muß.

Bereits oben auf S. 175 ff. wurde erwähnt, daß in den meisten Landestheilen, welche die jetzige Provinz Westphalen bilden, namentlich im Münsterlande, im Minden-Ravensbergischen, im Paderbornischen und in manchen kleineren Districten bis zum Anfang des Jahrhunderts vom allgemeinen Rechte abweichende Successionsordnungen für die größtentheils geschlossenen Höfe gegolten haben. Nach diesen Successionsordnungen stand nur einem der Erben die Nachfolge in das Gut zu, und es mußten sich die übrigen Erben mit mäßigen, von dem Uebernehmer des Guts zu zahlenden Abfindungen begnügen. Auch wurde dort angeführt, daß dieses singuläre Erbrecht und ebenso die Geschlossenheit der Bauernhöfe in den Jahren 1808 bis 1810 durch das französische Recht und theilweise auch durch eine großherzoglich hessische Verordnung beseitigt worden waren.

Wenn diese älteren Ordnungen zum Theil auch wieder auflebten, sobald die Fremdherrschaft ihr Ende erreichte, so hinterließ diese doch eine bedenkliche Unsicherheit des Rechtszustands.

---

157) (v. Vincke,) Bericht an den Herrn Minister des Innern Exc. über die Zerstückelung der Bauernhöfe und die Zersplitterung der Grundstücke in der Provinz Westphalen, (als Manuscript gedruckt) 1824. Waldeck, Ueber das bäuerliche Erbfolgegesetz in der Provinz Westphalen, Arnsberg 1841. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des Bauernstandes in Westphalen und was ihm Noth thut, Münster 1864. v. Schorlemer-Alst, Die Lage des ländlichen Grundbesitzes in Westphalen bezüglich der Verschuldung und Creditnoth, Münster 1868. Die Vererbung der Bauernhöfe im alten Münsterlande, mit Bezugnahme auf den Entwurf eines neuen Erbrechtsgesetzes (als Manuscript gedruckt). Beleuchtung der Vorurtheile wider den Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen (von einem Mitgliede des westphälischen Bauernvereins aus dem mittleren Bauernstande). Einige Notizen über die Entstehungsgeschichte und das Schicksal des ständischen Gesetzentwurfs über die bäuerliche Erbfolge in Westphalen vom J. 1844 (als Manuscript gedruckt). Antrag des Freih. v. Schorlemer-Alst und Genossen nebst Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen und in den rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr, nebst Motiven, vom 14. November 1879 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1879/80 Nr. 35). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November und 3. December 1879. Protokoll der Sitzung des westphälischen Provinzialausschusses vom 8. April 1880. Protokoll der 9. Plenarsitzung des 24. westphälischen Provinziallandtags vom 24. April 1880. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen, nebst Motiven, vom 24. Januar 1882 (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882 Nr. 16). Entwurf einer Landgüterordnung für die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr, nebst Begründung, vom 15. Februar 1882 (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882 Nr. 41). Bericht der verstärkten Agrarcommission des Herrenhauses über den Entwurf einer Landgüterordnung u. s. w. (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882 Nr. 52). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses vom 25. Februar und des Abgeordnetenhauses vom 7. März, 22. und 25. April 1882.

Die Folgen dieser Neuerungen und unter ihnen wieder namentlich der Veräußerungs- und Theilungsfreiheit des Grundbesitzes ließen nicht lange auf sich warten und zeigten sich u. A. in dem gewerbsmäßigen Ausschlachten der Bauernhöfe. In einem aus dem J. 1824 stammenden, an den Minister des Innern gerichteten Berichte des damaligen Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke über die Zerstückelung der Bauernhöfe brachte derselbe in Vorschlag, daß durch eigens hierfür eingesetzte Commissionen „für jeden einzelnen Hof ermittelt und bestimmt werden müsse, welcher Theil demselben als untheilbare Sohlstelle — vorbehaltlich eines auch ferner zulässigen Austausches einzelner Bestandtheile gegen andere — verbleiben solle und welche nicht hierzu erforderlichen und bestimmten Grundstücke als verkäufliches, vererbliches, wandelbares Gut dem Verkehr überlassen werden können". Es bedeutet dieser Vorschlag nichts Anderes als den Versuch der Verpflanzung des alten, namentlich in Ostphalen verbreiteten Dualismus von geschlossenen Gütern und Wandeläckern nach Westphalen. Für den zu schließenden Grundbesitz wollte v. Vincke dann zugleich das Anerbenrecht gesetzlich wieder beleben, so daß der Hof immer nur auf den ältesten Sohn überzugehen hatte und die Miterben mit mäßigen Abfindungen, welche den Kräften des Guts entsprachen, abzufinden gewesen wären. Von den Commissionen, welchen die Feststellung des untheilbaren Bestandes der Bauernhöfe oblag, sollte zugleich auch der Werth ermittelt werden, zu dem der Anerbe den Hof zu übernehmen, und ebenso die Größe der Abfindungen, die derselbe den Miterben auszuzahlen gehabt hätte. Außerdem sollte der Anerbe verpflichtet sein, für den Unterhalt der Eltern im Alter zu sorgen und die Geschwister bis zu dem Alter, wo sie sich selbst ernähren können, zu erziehen, desgleichen auch die im unverheiratheten Stande hilfsbedürftig werdenden Geschwister zur Verpflegung ins väterliche Haus aufzunehmen. Dagegen sollten im Interesse der Stärkung des bäuerlichen Credits die Bauerngüter frei verschuldbar und als Ganzes auch frei verkäuflich sein. Und ebenso wie der Freiherr von Vincke, so war auch der Freiherr von Stein ein Gegner sowohl der freien Theilbarkeit des Grundbesitzes, wie des gemeinen Erbrechts in seiner Anwendung auf den Grundbesitz [158]). Namentlich in den letzten Jahren seines Lebens hat sich der Freiherr von Stein viel mit der Frage beschäftigt, wie die Auflösung des Bauernstandes verhindert werden könne. Denn er fürchtete, daß „alle Bauern zu Tagelöhnern theoretisirt" werden und „statt der Hörigkeit an die Gutsherrn eine viel schlimmere Hörigkeit an die Juden und Wucherer eintreten" werde. Mit spezieller Rücksicht auf Westphalen sagt er: „Alle am Wohl der Provinz theilnehmenden Männer, die Majorität der Unbefangenen halten das Zersplittern der Höfe für den unfehlbaren Weg zur Zerstörung des Wohlstandes und sittlichen Werthes des achtbaren westphälischen Bauernstands und zu seiner Verwandlung in kleine Kötter, die ein kümmerliches Leben im Kampf mit Nahrungssorgen, dem Druck der Abgaben und Schulden hinbringen, unfähig eines Gefühls der Selbständigkeit und Standesehre." — „Nachher folgt dann wieder eine Consolidation in große Gütermassen: die Armuth zwingt sie zu verkaufen; der Reiche, der Wucherer, der Jude kauft zusammen und läßt durch Tagelöhner bauen." Die Ansichten der Freiherrn

158) Pertz, Das Leben des Freiherrn von Stein, Bd. 5 S. 575, 639 und namentlich Bd. 6 S. 816 u. 823.

von Vincke und von Stein fanden ein lebhaftes Echo in den Provinzialständen, welche sich bald nach ihrer Einführung, namentlich in den Jahren 1829 und 1830, angesichts der zunehmenden Zersplitterung der Bauerngüter mit der Frage der Erhaltung eines kräftigen Bauernstandes vielfach beschäftigt haben.

Die Bestrebungen und Anträge der Provinzialstände führten schließlich zum Erlaß des Gesetzes über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen vom 13. Juli 1836 (G.S. S. 209). Die Absicht des Gesetzgebers bei Erlaß dieses Gesetzes ging dahin:

„aus Fürsorge für die Erhaltung und Bildung eines selbständigen Bauernstandes Anordnungen zu treffen, welche dem Sinn und den Gewohnheiten der Landbewohner der Provinz Westphalen mehr als die bisherigen Gesetze entsprechen und in Erbfällen dem Uebernehmer eines Bauerguts die Mittel gewähren, sich in dem Besitze desselben zu erhalten und in der Lage zu bleiben, das Erbe der Väter auch wieder unverkürzt den Nachkommen zu hinterlassen".

Durch das Gesetz von 1836 wird für alle Bauerngüter, deren Sohlstätten im J. 1806 zu solchen bäuerlichen Besitzungen gehört haben, welche damals nach einer vom gemeinen Recht abweichenden Successionsordnung vererbt wurden, und für alle anderen Bauerngüter, die der Eigenthümer in Zukunft diesem Gesetze freiwillig unterwerfen will, eine besondere Erbfolgeordnung eingeführt (§ 1); jedoch soll das Gesetz auf diejenigen Besitzungen keine Anwendung finden, von welchen die jährliche Principal-Grundsteuer, mit Ausschluß der Gebäudesteuer, den Betrag von 5 Thalern nicht erreicht (§ 3). Diese singuläre Erbfolgeordnung beansprucht übrigens lediglich subsidiäre Bedeutung, da das Gesetz dem Eigenthümer in der Disposition über das Bauerngut unter Lebenden oder von Todeswegen mit einer einzigen in § 25 enthaltenen Ausnahme volle Freiheit gewährt (§ 4). Sofern also der Erblasser nicht entgegengesetzte Anordnungen getroffen hat, wird das Gut nur einem der Erben, dem Anerben, zugetheilt und die Theilung des Nachlasses auf die Weise bewirkt, daß dieser Anerbe die eine Hälfte des reinen Werths des Guts zum Voraus erhält, während die andere Hälfte, sowie das sonstige freie, zum Gut nicht gehörige Vermögen des Erblassers unter sämmtliche Erben, einschließlich des Anerben, zu gleicher Theilung gelangt (§ 5). Der Ermittelung des Gutswerths ist der zwanzigfache Betrag des in dem Grundsteuerkataster angesetzten Reinertrags zu Grunde zu legen. In dieser Taxe ist auch der Werth derjenigen Gebäude, welche bei Aufnahme des Katasters nur nach der Grundfläche, auf der sie stehen, abgeschätzt sind, und ebenso der Werth des Feldinventars, der Düngung, der Pflugarbeit und der Aussaat sowie des Vorraths an natürlichem und künstlichem Dünger mit eingeschlossen (§ 7). Die Abfindungen der Miterben werden erst mit ihrer Großjährigkeit oder Verheirathung fällig und müssen bis dahin mit 4 % verzinst werden. Ausnahmsweise sollen die Miterben im Interesse ihres besseren Fortkommens, worüber das Vormundschaftsgericht bez. der Landrath zu entscheiden hat, auch schon früher, jedenfalls aber nicht vor Ablauf von 2 Jahren a dato der Gutsabtretung, die Auszahlung ihrer Abfindungen verlangen dürfen (§ 19). Kann der Anerbe die Abfindungen nicht zahlen, ohne das ihm zugefallene Gut über die erste Hälfte des Taxwerths zu verschulden, so braucht er jährlich nur $^1/_{10}$ der Gesammtabfindungen aller Miterben zu

entrichten (§ 20). An die Stelle der auf 4 % festgesetzten Zinsen des Capitals der Abfindungen können für die Miterben, soweit sie dessen bedürfen, freie Wohnung, Beköstigung und Bekleidung auf dem Gute treten, doch haben sie in diesem Fall dem Anerben unentgeltliche Arbeit zu leisten (§ 21). Nicht ausbezahlte Abfindungen sollen bei kinderlos erfolgtem Tode des Abzufindenden an den Anerben fallen (§ 23). Im § 9 werden sodann die Grundsätze festgestellt, nach welchen, falls der Erblasser den Annehmer des Guts nicht designirt und eine freie Vereinbarung unter den Erben nicht stattgefunden hat, die Person des Anerben bestimmt wird (Vorzug der Söhne vor den Töchtern, Vorzug des Aelteren vor dem Jüngeren, besondere Berücksichtigung der für den Militärdienst tauglichen und unter diesen wieder derjenigen, die ihre Dienstzeit beim Militär abgeleistet haben, ferner derjenigen, die sich der Landwirthschaft gewidmet und noch nicht Eigenthums-, erbliche Besitz- oder lebenslängliche Nießbrauchs-Rechte an einem Bauerngute erworben haben u. s. w.). Der Anerbe ist bereits im Gesetze durch die Art, wie der Werth des Guts ermittelt wird, ferner durch eine größere Erbportion und endlich auch durch besondere Erleichterungen bei der Abfindung der Miterben bevorzugt (§§ 5, 19, 20). Doch kann derselbe letztwillig noch besser gestellt werden, indem dem Besitzer die Befugniß ertheilt ist, den Anerben testamentarisch noch mehr zu begünstigen, als es durch das Gesetz geschieht, so zwar, daß er sich innerhalb der durch den Pflichttheil gesteckten Grenze frei bewegen kann und der Pflichttheil für die Miterben eines eingetragenen Hofs herabgesetzt wird. Bei Berechnung des Pflichttheiles für diese wird nämlich nur jener Nachlaßwerth zu Grunde gelegt, welcher nach Abzug des dem Anerben ab intestato zukommenden Voraus übrig bleibt (§ 6). Der überlebende Ehegatte, dem kein Miteigenthum am Gute zusteht, behält den Nießbrauch bis zur Großjährigkeit des Anerben, wenn dies ein Descendent des Erblassers ist, sonst bis zu seiner Wiederverheirathung oder bis zu seinem Tode. Ist das Bauerngut dagegen der ehelichen Gütergemeinschaft unterworfen, so bleibt es den Eheleuten überlassen, diese Gemeinschaft rücksichtlich der Erbfolge überhaupt oder auch nur in Beziehung auf das Bauerngut durch Vertrag auszuschließen und dadurch das Gut dem Gesetze unbedingt zu unterwerfen (§ 13). Die §§ 16, 17 u. 18 greifen dann weiter nicht unwesentlich in das eheliche Güterrecht zu Gunsten des Anerbenrechts ein.

Eine besondere Bestimmung ist im § 10 für den Fall enthalten, daß zu der Erbschaft mehrere Bauerngüter gehören. In diesem Fall ist den nach einander berufenen Erben successive die Wahl je eines der Güter anheimgegeben.

Die Tendenz des Gesetzes, das Bauerngut der Familie zu erhalten, kommt auch im § 25 zum Ausdruck. Er greift tief in die Dispositionsfähigkeit des Eigenthümers ein, indem er bestimmt, daß ein Besitzer, welcher keine ehelichen Kinder hat, das nach den Vorschriften des Gesetzes übernommene Gut, ohne dasselbe zuvor den abgefundenen Miterben (Geschwister oder Geschwisterkinder) zur Uebernahme angeboten zu haben, weder an Dritte verkaufen, noch über den Betrag des Annahmepreises mit Schulden belasten, noch endlich von Todeswegen darüber verfügen darf. Jedoch darf die Veräußerung oder Belastung von den Miterben nicht mehr angefochten werden, wenn sie die zum Selbstkostenpreise angebotene Uebernahme des Guts abgelehnt haben.

Der Versuch, den das Gesetz vom 13. Juli 1836 gemacht hat, für

den ländlichen Grundbesitz Westphalens ein besonderes Intestaterbecht einzuführen, ist fehlgeschlagen und zwar aus folgenden Gründen:

1) Das Gesetz scheiterte zunächst an dem Verhältnisse des Anerbenrechts zum ehelichen Güterrechte. Seine Bestimmungen über die Stellung des überlebenden Ehegatten zum Anerben fanden in der Provinz, in der auf dem platten Lande fast ausnahmslos die Gütergemeinschaft gilt, allgemeine Mißbilligung, weil der durch das Gesetz sanctionirte Eingriff in die Rechte des überlebenden Ehegatten mit der Gewohnheit und dem Rechtsbewußtsein in grellem Widerspruche stand.

2) Dazu kam noch, daß es auch bezüglich der Successionsordnung nicht gelungen war, die Bestimmungen des Gesetzes mit dem Herkommen in Uebereinstimmung zu setzen. Denn die Vererbung des Grundbesitzes geschah in den einzelnen Theilen der Provinz Westphalen von Alters her in der verschiedensten Weise und blieb auch nach der durch die französische Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der alten Successionsordnungen zwar nicht in Folge des Gesetzes, wohl aber in Folge Herkommens in sehr verschiedener Weise bestehen. Insbesondere zeigten sich die größten Abweichungen, je nachdem in einer Gegend nur Ackerbau oder hauptsächlich Industrie und Bergbau getrieben wurde. Auch gab es Gegenden, in denen von Alters her die freie Theilbarkeit der Güter bestanden und das gemeine Erbrecht gegolten hatte: an diesem Gebrauch hielten die Grundbesitzer hier mit nicht geringerer Zähigkeit fest als die Bauern im Münsterlande an der Geschlossenheit der Höfe und am Anerbenrechte. Es stand somit das Gesetz vom 13. Juli 1836 in manchen Theilen der Provinz auch in dieser Hinsicht mit dem Herkommen in Widerspruch.

3) Auch widersprachen einige sonstige Neuerungen, welche von dem Gesetze vorgenommen worden waren, dem geltenden Gewohnheitsrechte und erregten deshalb allgemein den Unwillen der Bevölkerung. Dahin gehörte u. A. die Bestimmung, daß in erster Linie derjenige von mehreren Söhnen Anerbe sein soll, welcher zum Soldaten tauglich befunden worden, und unter den tauglich befundenen wieder derjenige, welcher seiner Dienstpflicht genügt hatte.

4) Ferner führte der Widerspruch zwischen dem Gesetze und dem festgewurzelten Herkommen zu manchen bedenklichen Erscheinungen.

So kam es vor, daß die Bauern, um die Anwendung des Gesetzes abzuwenden, Schein-Contracte schlossen, sehr früh auf die Leibzucht gingen, die Güter zersplitterten, dieselben im Wittwerstande erst an Verlobte veräußerten oder gar in wilder Ehe lebten.

5) Endlich erregte der § 25 des Gesetzes von 1836 mit seinen die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers bedeutend einschränkenden Bestimmungen um so mehr das Mißfallen des Bauernstands, als derselbe erst vor kurzem die volle Freiheit der Person und des Eigenthums errungen hatte und in jeder Schmälerung dieser eine Rückkehr zu Zuständen, welche ihm verhaßt waren, erblickte.

Zum Wortführer der Mißvergnügten machte sich der damalige Oberlandesgerichtsrath Dr. B. F. v. Waldeck. In seinem oben erwähnten Büchlein gelangt er nach eingehender Prüfung der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu dem Resultat, daß dasselbe einem Bedürfniß überhaupt nicht entspreche, ferner daß ihm principielle Fehler zu Grunde lägen und daß es auch im Einzelnen Mängel besitze, die durch Ausbesserung nicht beseitigt werden können.

Diese Ansicht des consequenten aber einseitigen Doctrinärs vermochte sich damals eine nicht geringe Anzahl von Anhängern zu verschaffen und zwar nicht nur unter seinen politischen Gesinnungsgenossen, sondern auch unter dem Bauernstande selbst.

Der vorhandenen Mißstimmung trug der westphälische Landtag Rechnung, indem er bereits im J. 1839 beantragte, daß die drückendsten Mängel des Gesetzes beseitigt werden möchten. Im J. 1841 wurde darauf dem Provinziallandtage eine Declaration mit wesentlichen Abänderungen des Gesetzes vorgelegt. Allein man überzeugte sich, daß diese Vorlage so wenig wie die von den Ständen gemachten Vorschläge genügten. Die Majorität des Provinziallandtags, zu der die sämmtlichen Abgeordneten der Landgemeinden gehörten, war zwar damit einverstanden, daß für die einzelnen Theile der Provinz besondere Erbfolgeordnungen entworfen würden, erklärte aber zugleich die einheitliche Regelung des Anerbenrechts für die ganze Provinz für einen verfehlten Versuch und beantragte daher die Suspension des Gesetzes vom 13. Juli 1836.

Dieser Antrag erhielt zwar nicht die erforderliche Zweidrittheilsmajorität. In einem Separatvotum wiederholten jedoch die sämmtlichen Abgeordneten der Landgemeinden den Antrag, daß bis zum Erlaß der besonderen Erbfolgeordnungen der frühere Rechtszustand, wie er vor 1836 bestanden hatte, wieder hergestellt, also das Gesetz vom 13. Juli 1836 aufgehoben werden möge.

Die beiden Justizminister Mühler und v. Savigny, um ihr Gutachten angegangen, schlossen sich diesen Beschlüssen an und beantragten ebenfalls die Aufhebung des Gesetzes, weil die durch dasselbe angeordnete Erbfolgeordnung mit dem Institute der ehelichen Gütergemeinschaft, den Localgebräuchen und Bedürfnissen der Gegenwart unvereinbar sei.

Diese im Jahre 1842 abgegebenen ministeriellen Gutachten vertraten im Uebrigen die Ansicht, daß sich der Zweck des Gesetzes auf eine minder gewaltsame und der Individualität der einzelnen Fälle mehr entsprechende Weise dadurch erreichen lasse, daß man die elterlichen Verfügungen über die Hofesfolge begünstige und erleichtere, indem man die Hindernisse, welche solchen Verfügungen entgegenstehen, möglichst beseitige.

Auch die Obergerichte waren der Ansicht, daß es bei der großen Verschiedenheit der Gewohnheiten in der Provinz nicht gelingen könne, die vorliegende Materie in einem gemeinschaftlichen Singularerbfolgegesetz zu fixiren. Endlich hielten einige Obergerichte — die Obergerichte von Hamm, Paderborn und Arnsberg — den Zweck des Gesetzes ebenfalls für hinlänglich gesichert, wenn nur die Dispositionen des Bauern unter Lebenden und von Todeswegen erleichtert und dadurch befördert würden.

Durch die Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 (Justizministerial-Blatt S. 11), wurde seitens der Staatsregierung ein neuer Weg betreten, um dem Rechtsbedürfnisse des Bauernstandes entgegenzukommen. Diese Cabinetsordre verfolgte nämlich in Uebereinstimmung mit den eben erwähnten Gutachten den Zweck, dem Bauernstande die eigenen Anordnungen über die Erbfolge durch Verträge und letztwillige Dispositionen zu erleichtern. Zu diesem Behufe wurden die formellen Erfordernisse dieser Verträge vereinfacht, ferner die Gerichts- und Notariatskosten der Uebergabeverträge, wenn durch dieselben einem nahen Verwandten oder dem Ehegatten das Gut ungetheilt zugewendet wurde, auf die

Hälfte reducirt, ferner die nach dem Werthe erhobenen Gebühren in diesen Fällen ganz abgeschafft und nur der Ausfertigungsstempel belassen, endlich den Gerichten zur Pflicht gemacht, gütliche Auseinandersetzungen über den Nachlaß eines Grundbesitzers möglichst zu fördern.

Indeß war durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 doch nur eine vorläufige Abhülfe für die gerügten Mängel geschaffen. Um einen dauernden Zustand zu schaffen, fanden im October 1844 unter Zuziehung landesherrlicher Commissarien Berathungen eines Ausschusses der Provinzialstände über die Revision des Gesetzes von 1836 statt. Der Ausschuß erklärte sich in Uebereinstimmung mit den Provinzialbehörden für die Aufhebung des Gesetzes und arbeitete einen neuen Entwurf zu einem westphälischen bäuerlichen Erbfolgegesetz aus, dessen Motive der Oberlandesgerichtsrath Welter verfaßt hatte. Aber auch über diesen Entwurf gingen die Stimmen im Landtag weit auseinander, wie u. A. daraus erhellt, daß dem Gesetzentwurf 5 Separatvoten beigefügt wurden und daß die Vertreter der Kreise Siegen und Hagen gegen Einführung eines solchen Gesetzes in ihren Bezirken Protest einlegten. Da auch die Staatsregierung sich diesem Entwurf nicht geneigt zeigte, so kam derselbe in den ferneren Verhandlungen nicht weiter zur Sprache. Erst in unseren Tagen hat der von dem Freiherrn von Schorlemer-Alst dem preußischen Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf wieder zum Theil an diese ältere Arbeit angeknüpft.

Während des vereinigten Landtags wiederholten die Abgeordneten der westphälischen Landgemeinden den Antrag auf Aufhebung des Gesetzes von 1836.

Durch die auf Grund des Art. 105 der Verf.-Urk. vom 5. Dec. 1848 erlassene Verordnung vom 18. Dec. 1848 (Ges.S. S. 425) wurde das Gesetz vom 13. Juli 1836 nebst den durch die Gesetze vom 21. April 1825 wiedereingeführten älteren Successionsordnungen und der Vorschrift der Cabinetsordre vom 5. Januar 1844 aufgehoben. In Folge dieser Verordnung, welche von den beiden Kammern später genehmigt wurde, traten in der Provinz Westphalen die allgemeinen Rechtsvorschriften hinsichtlich des Erbrechts wieder in Kraft.

In diesem Rechtszustande trat in den nächsten Jahren nur insofern eine Veränderung ein, als das Gesetz vom 4. Juni 1856, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen, das wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit auf S. 191—196 nach Inhalt und Folgen besprochen haben, die für die letztwilligen Verfügungen durch das allgemein geltende Pflichttheilsrecht gezogenen Schranken in Beziehung auf solche Landgüter, deren Katastralreinertrag 25 Thaler übersteigt, etwas erweitert hat.

Ein weiteres Gesetz vom 16. April 1860 ordnete dann das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen. Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wurde den Schwierigkeiten begegnet, welche sich aus dem Zusammentreffen der in Westphalen geltenden Gütergemeinschaft mit der ungetheilten Vererbung der Höfe auf einen Anerben ergeben konnten.

Nicht minder wichtig ist das Gesetz vom 22. Juli 1861, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragungsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. Mit richtigem Blicke und frei von jeder fiscalischen Engherzigkeit hat die preußische Regierung durch dieses Gesetz einen Gegenstand geregelt, für dessen Regelung überall vorzugsweise socialwirthschaftliche Erwägungen be-

stimmend sein sollten, aber es leider nicht überall sind. Die wesentliche Bestimmung dieses Gesetzes besteht nämlich darin, daß bei Uebergabe von Immobilien zwischen Ascendenten und Descendenten die Gebühr nur von dem Erwerbspreise, nach Abzug aller übernommenen Lasten, zu zahlen ist.

Indeß haben diese Gesetze, wie wir gleichfalls oben hervorgehoben haben, dem Zweck der Erhaltung des Bauernstandes nicht in allen Stücken genügt, und zwar vorzugsweise deswegen nicht, weil sie für solche Fälle, wo weder unter Lebenden noch von Todeswegen Verfügungen getroffen sind, keine Bestimmungen enthalten.

Noch immer freilich suchte die Sitte in Westphalen den Grundbesitz möglichst zusammenzuhalten und zu verhüten, daß derselbe der Familie verloren gehe. Aber hier und da scheinen sich denn doch bedenkliche Symptome einer Ueberschuldung des Grundbesitzes in Folge der zu hohen Abfindungsansprüche, welche die Miterben an denjenigen stellen, der den Hof übernimmt, gezeigt zu haben. Auch sollen die hohen Abgaben sowie die schlechten Ernten der letzten Jahre die bereits mit den hohen Erbantheilen ihrer Geschwister stark belasteten Gutsbesitzer häufig dazu getrieben haben, das letzte Auskunftsmittel, ihre Holzbestände, anzugreifen. Endlich ist auch eine Anzahl von Bauernhöfen im Erbwege parcellirt worden. Beides, Ueberschuldung und Parcellirung des bäuerlichen Grundbesitzes, führte dann mehrfach in letzter Instanz zur Aufsaugung des bäuerlichen Besitzes durch den großen befestigten Grundbesitz.

Nicht als ob diese Entwickelung in Westphalen bereits in großen für die Statistik erfaßbaren Zahlen hervorgetreten wäre, — wir wissen vielmehr, daß die in dieser Beziehung gesammelten Zahlen die Gefahr in der Gegenwart noch nicht als sehr groß erscheinen lassen, — dies darf aber nicht hindern, diesen ungesunden erst in der Entwickelung begriffenen Tendenzen rechtzeitig entgegenzuarbeiten. Zum Förderer dieser auf die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes gerichteten Bestrebungen hat sich namentlich der Reichs- und Landtagsabgeordnete Freiherr von Schorlemer-Alst gemacht. Er war es denn auch, der den von ihm gegründeten westphälischen Bauernverein, der im Jahre 1878 18 000 Mitglieder zählte, wovon $^3/_4$ dem Bauernstand angehörten, damals veranlaßte, eine Commission einzusetzen und diese mit der Ausarbeitung eines Entwurfs über die Vererbung von Landgütern zu betrauen. Der solchergestalt ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde dann von der Generalversammlung des Vereins, die von 1000 Mitgliedern besucht war, angenommen. Bei dieser Gelegenheit ward beschlossen, die gesetzliche Erledigung desselben im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken. Die Hauptprincipien, auf denen dieser für die Provinz Westphalen und die 4 angrenzenden Kreise der Rheinprovinz bestimmte Entwurf aufgebaut war, waren: Anerkennung der freiesten Dispositionsbefugniß des Grundeigenthümers für Rechtsgeschäfte unter Lebenden und auf den Todesfall, so jedoch, daß bei geltender Gütergemeinschaft nur die beiden Ehegatten gemeinschaftlich über die Substanz ihres Landguts disponiren dürfen, und die Begründung eines auf den Principien der Individualsuccession und einer mäßigen Erbschaftstaxe ruhenden Intestaterbrechts für sämmtliche Landgüter, deren Werth einen gewissen Minimalertrag erreicht. Es hatte dieser Gesetzentwurf sich in manchen Details sowohl an den oben erwähnten aus dem Jahre 1844 stammenden Gesetzentwurf als auch an das Gesetz vom 13. Juli 1836 angeschlossen.

Die zwischen dem Gesetz von 1836 und dem neuesten Gesetzentwurf bestehen Differenzen (z. B. bezüglich der Höhe des für die Anwendbarkeit des Gese maßgebenden Katastralreinertrags, der Berechnung des Präcipuums für den A erben, der Bevorzugung des Miterben, welcher seiner Militärpflicht genügt hatt waren nicht von principieller Bedeutung; immerhin waren die gegen die Di positionsfreiheit des Eigenthümers gerichteten Bestimmungen des Gesetzes vo 1836 fortgelassen worden. Von dem hannoverschen Höfegesetze und den den selben nachgebildeten Gesetzen unterschied der Gesetzentwurf sich hauptsäch dadurch, daß er das Anerbenrecht für den gesammten ländlichen Grundbesi mit der oben angegebenen Schranke einführen wollte und neben demselben n noch die Singularerbrechte der Fideicommiß-, Lehn- und Stamm-Güter an erkannte; daß er ferner die Wirksamkeit des Anerbenrechts im einzelnen Fa nicht erst abhängig machte von einer speziellen Willenserklärung des Eigenthümer und endlich daß er der Gutstaxe eine feste Norm — den 20fachen Katastra reinertrag des Guts — zu Grunde legte.

Man braucht von der Selbständigkeit der Mitglieder des westphälisch Bauernvereins gerade keine sehr hohe Vorstellung zu haben, ja man kann si der dominirenden Stellung, welche der intellectuelle Urheber des Entwurfs a überzeugter, muthiger und geschickter politischer Parteiführer, als tüchtiger Lan wirth und verständnißvoller Vertreter der Interessen des Grundbesitzes in sein Heimathprovinz mit Recht einnimmt, sehr wohl bewußt sein, und man wird da zugestehen müssen, daß eine solche Maßregel gegen die Wünsche oder sagen w besser, gegen die Instincte derjenigen, für die sie ins Leben gerufen werden so nicht wohl in Anregung gebracht werden kann. Nun wissen wir wohl, da dieser Entwurf mancherlei Anfechtungen auch in bäuerlichen Kreisen erfahr hat, und wenn wir es nicht wüßten, so sagt es uns der dem Freiherr vo Schorlemer nahe stehende Verfasser der mehrfach erwähnten „Beleuchtung d Vorurtheile" u. s. w. mit den Worten: „Es wollte des Schicksals Laune, da so viele dem Gesetz(entwurf) ungünstige Verhältnisse zusammentreffen und manc Mitglieder und aufrichtige Freunde des Bauernstandes gegen denselben auftret sollten." Indeß war diese Opposition, der wir unten noch näher zu gedenk haben werden, doch mehr gegen „einzelne unnöthige Härten" als gegen d Grundidee des Gesetzentwurfs selbst gerichtet. Diese war, wie wir aus zah reichen Aeußerungen entnehmen zu müssen glauben, eine dem Bauernstande We phalens zusagende.

Woher nun diese Wandlung in der Gesinnung des Bauernstandes seit de vierziger Jahren? Wir versuchen uns dieselbe zu erklären, indem wir annehme daß es zum Theil andere Bestandtheile des westphälischen Bauernstandes ware welche in den vierziger Jahren in die Agitation *gegen* das Anerbenrecht hinei gezogen wurden, und zum Theil wieder andere waren, welche die letzte Bewegun *für* dasselbe mitmachten. Damals waren es hauptsächlich die in den Industri bezirken angesessenen ländlichen Bewohner, die gegen das Gesetz von 1836 mob gemacht wurden, und jetzt sind es die Hofbauern der östlichen Bezirke, die fü das Anerbenrecht eintreten. Ferner ist wohl noch zu berücksichtigen, daß der au dem Jahre 1879 stammende Gesetzentwurf, obgleich er nicht ohne Härten wa dennoch den modernen Anschauungen über die Nothwendigkeit, an der de Grundeigenthümer gewährten Dispositionsfreiheit festzuhalten, mehr Rechnun

ng, als die früheren Gesetzgebungsversuche. Endlich haben sich wohl auch die schauungen innerhalb des Bauernstandes selbst seit jener Zeit nicht unwesentlich verändert. Denn einestheils haben die schweren letzten Jahre den in n dreißiger und vierziger Jahren allgemein herrschenden Optimismus des uernstandes gebrochen. Dann aber ist das Mißtrauen, das der Bauernstand Folge langandauernder Grundherrlichkeit dem großen Grundbesitzer gegenüber damals noch hegte, gewichen, und er gewöhnt sich allmählich daran, mentlich in dem altangesessenen Grundbesitzer nur seinen Nachbarn zu sehen, r unter denselben Sorgen leidet wie er, und der, wegen seiner höheren Bildung, seiner gesellschaftlichen Verbindungen und seiner größeren Geschicklichkeit r Vertretung der ländlichen Interessen, der geborene Führer und Vertreter s Bauernstandes ist. In demselben Maße, wie sich der Bauer aber der hrung des großen Grundbesitzes hingiebt, wird er den in den städtischen eisen herrschenden capitalistischen Einflüssen entzogen.

Aus diesen Umständen vermögen wir uns den Umschwung, welcher in n letzten Jahren nicht nur in Westphalen, sondern auch in anderen Theilen eutschlands in den Gesinnungen des Bauernstandes eingetreten ist, sehr wohl erklären.

Auch blieb dieser Umschwung, soweit er sich auf die Beurtheilung des benrechts bezieht, nicht auf den Bauernstand beschränkt, sondern drang auch in dere Schichten der Bevölkerung und in die Kreise der Bureaukratie ein: so daß das Dogma von dem allein selig machenden gemeinen Erbrecht von Jahr u Jahr an Glauben verliert".

Dieser Wandel in den Anschauungen zeigte sich bereits in der Aufnahme, elche die Novelle zum hannoverschen Höferecht im preußischen Landtage und ßerhalb desselben gefunden hat. Noch stärker trat derselbe im preußischen bgeordnetenhause bei Gelegenheit der Berathung des v. Schorlemerschen Antrags u Tage.

Der Freiherr v. Schorlemer-Alst hatte nämlich im November 1879, in emäßheit des ihm von dem westphälischen Bauernverein gewordenen Auftrags, n von diesem Verein mit einigen Vorbehalten angenommenen Gesetzentwurf n Begleitung des folgenden Antrags: „das Haus der Abgeordneten wolle schließen, dem vorstehenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung u ertheilen" — im Abgeordnetenhause eingebracht. Dieser Antrag erhielt die Unterstützung von 176 namhaften Abgeordneten aller im Landtag vertretenen Parteien, mit Ausnahme nur der Fortschrittspartei. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. Windthorst beschloß das Abgeordnetenhaus hierauf am 2. December 1879: „den Antrag des Abgeordneten v. Schorlemer-Alst der Staatsregierung mit der Aufforderung zu überweisen, dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf, nach Anhörung der Provinzialstände, vorzulegen, welcher die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen u. s. w. behufs deren Erhaltung im Sinne des erwähnten Entwurfs regelt". In der auf Veranlassung des v. Schorlemerschen Antrags stattgehabten Debatte äußerten sich die Vertreter der Staatsregierung sehr entgegenkommend. Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sprach persönlich vom agrarpolitischen Standpunkt seine vollste Zustimmung mit der Tendenz des Antrags aus, glaubte aber, daß zuvor Ermittelungen durch die Provinzialbehörden und die zuständigen Gerichte stattfinden

müßten, ehe die Staatsregierung zu dem Entwurf Stellung nehmen könne. Der Justizminister behielt sich für seine definitive Entscheidung die Einholung von Gutachten der obersten Justizbehörden vor, erklärte aber zugleich, „daß von Seiten der Justizverwaltung dem Gesetzentwurf, soweit seine Tendenz als eine wohlthätige erkannt werde, mit voller Hingebung jede Förderung zu Theil werden wird, die von dieser Stelle aus ihm gewährt werden kann".

Die Staatsregierung hat hierauf das frühere Versäumniß nachgeholt und den Gesetzentwurf dem westphälischen Provinziallandtage zur Meinungsäußerung zugestellt. Nachdem derselbe zuerst vom Provinzialausschusse berathen und mit nur geringen Modificationen angenommen worden war, gelangte er im April 1880 im Provinziallandtag zur Berathung. Die diesem zunächst vorgelegte Frage, ob das Bedürfniß nach anderweiter Regelung des Erbrechts bestehe, wurde von 44 Mitgliedern bejaht und nur von 14 Mitgliedern verneint. Die Minorität, an deren Spitze der Amtmann Brüning zu Enningen stand, war der Ansicht, — die sie auch in der Presse, sowie in mehreren an den Provinziallandtag und das Haus der Abgeordneten gerichteten Petitionen vertrat, — daß das Gesetz vom 4. Juni 1856 im Allgemeinen genüge, um den von den Antragstellern beabsichtigten Zweck zu erreichen, vorausgesetzt nur, daß man dasselbe in einigen Punkten abändern wolle. Bemerkenswerth ist, daß selbst die Opposition jetzt die Reformbedürftigkeit des bestehenden gesetzlichen Zustandes nicht vollständig zu leugnen wagte, sondern ebenfalls weitere Abänderungen des gemeinen Erbrechts vorzunehmen bereit war. Der Provinziallandtag schloß sich dem Votum seines Ausschusses an und erklärte sich mit 43 gegen 15 Stimmen für den v. Schorlemerschen Gesetzentwurf, nachdem er denselben in einigen Punkten abgeändert hatte. Der im großen Ganzen mit dem Entwurf des Freiherrn v. Schorlemer übereinstimmende Gesetzentwurf des Provinziallandtags hatte zwar vornehmlich die Erhaltung des mittleren und bäuerlichen Besitzes im Auge; indessen sollte er nicht blos auf diesen, sondern auf alle zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Besitzungen Anwendung finden, welche bei Eintritt des Erbfalls mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark zur Grundsteuer eingeschätzt sind und über welche der Eigenthümer von Todeswegen zu verfügen befugt ist.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfs, durch die sich derselbe zugleich von den älteren Höfegesetzen unterschied, sind folgende: 1) Wenn der Eigenthümer ab intestato von mehreren Personen beerbt wird, so soll nur Eine derselben, unter Bevorzugung des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt (im Fürstenthum Minden, in der Grafschaft Ravensberg und in Tecklenburg unter Bevorzugung der Letztgeburt) als gesetzlicher Erbe zur Nachfolge in das ganze Gut berufen, und dieser Erbe nur verpflichtet werden, den 20fachen Katastralreinertrag des Grund und Bodens in die Erbschaftsmasse einzuschießen, während er die Gebäude, das Gutsinventarium, die mit dem Gute verbundenen Gerechtigkeiten, die Holzungen und alle sonstigen Zubehörungen, die etwa vorhandenen gewerblichen Anlagen allein ausgenommen, umsonst erhalten sollte.

2) Dieses Anerbenrecht soll nicht blos für die Nachkommen des Erblassers, sondern für alle Erben desselben, also auch für Ascendenten und Seitenverwandte gelten.

3) Das Anerbenrecht soll bei beerbter Ehe auch dann eintreten, wenn der Erblasser in Gütergemeinschaft gelebt und das Landgut zum gütergemein-

schaftlichen Vermögen gehört hat. Es würde also, da der Anerbe Alleineigenthümer des ganzen Guts werden soll, der überlebende Ehegatte sein bisheriges Miteigenthum und die ihm nach der jetzigen Gesetzgebung zustehende Befugniß, bei der Schichtung das Landgut nach der Taxe zu übernehmen, zu Gunsten des zum Anerben berufenen Kindes einbüßen.

4) Bei unbeerbter Ehe soll der überlebende Ehegatte, welcher in der Gütergemeinschaft gelebt hat, Alleinerbe sein, also die bisher erbberechtigten Ascendenten und Seitenverwandten von der Erbfolge ausschließen.

5) Bei bestehender Ehe, in welcher Gütergemeinschaft gilt, soll die bisherige Befugniß des Ehemanns, ohne Einwilligung der Ehefrau das Landgut durch lästige Verträge zu verpfänden und zu veräußern, für Verpfändungen auf das Zehnfache und für Veräußerungen auf ein Zehntel des Katastralreinertrags beschränkt werden.

6) Bei beerbter Ehe, in welcher Gütergemeinschaft gegolten hat, soll nach dem Tode des einen Ehegatten die bisherige Befugniß des überlebenden Ehegatten, welcher die Gütergemeinschaft fortsetzt, für sich allein das Landgut zu verpfänden und zu veräußern, den gleichen Beschränkungen unterliegen, indem ein besonders zu bildender Familienrath in die Verpfändung oder Veräußerung einwilligen muß, bevor sie geschehen darf.

Durch diesen Gesetzentwurf wird insofern eine neue Periode in der Entwickelung der Anerbenrechts-Idee inaugurirt, als in demselben der westphälische — und später auch der brandenburgische — Provinziallandtag sich auf denjenigen Standpunkt stellt, den in den Jahren 1827 und 1841 die preußische Staatsregierung bei ihren Vorschlägen für eine Reform des Erbrechts eingenommen hatte.

Dieser Gesetzentwurf hat eine eingehende Beurtheilung in der Presse erfahren, und auch in den landwirthschaftlichen Vereinen ist derselbe vielfach besprochen worden. Die Beurtheilungen und Besprechungen waren meist gegen diejenigen Punkte, die von einer Seite, die dem Verfasser nahe steht, selbst als unnöthige Härten bezeichnet worden waren, oder die doch den bestehenden Rechtsüberzeugungen widersprechen, gerichtet. Hierher gehörten namentlich die Abänderungen des bestehenden ehelichen Güterrechts und die Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Ehemanns, bei bestehender Gütergemeinschaft über Landgüter zu verfügen. Trotz dieser einzelnen Ausstellungen wurde aber doch allseitig der gute Grundgedanke und die gesunde Tendenz des Entwurfs gebührend anerkannt. Es war in dieser Beziehung gegen früher entschieden eine Vertiefung und Klärung des öffentlichen Urtheils zu bemerken, indem man in dieser Frage jetzt nicht mehr so ausschließlich nach politischen Schlagworten urtheilte wie noch vor einigen Jahrzehnten. Bemerkenswerth war in dieser Beziehung der Standpunkt, den das Hauptorgan der rheinischen Liberalen — die sich sonst durch ihren Fanatismus für das Erbrecht des Code civil auszeichnen — gegenüber dem westphälischen Gesetzentwurf einnahm. In ihren Nummern 250—252 des Jahrgangs 1880 sagte die Kölnische Zeitung: „Es schwirren dermalen allerlei conservative Gedanken über Erhaltung eines kräftigen Bauernstands — — in der Luft, und da ist es nothwendig, daß der gemäßigte nationale Liberalismus, dem in der deutschen inneren Politik die Zukunft gehört, sich nicht blindlings abwehrend gegen dieselben verhalte, sondern es verstehe, das vorhandene Körn-

lein goldener Wahrheit aus dem tauben Gestein auszuscheiden, um es im Dienste der echten liberalen Forderungen zu verwerthen." Als den gesunden und unantastbaren Grundgedanken des Entwurfs bezeichnet sie diesen: „daß dem Bestreben der westphälischen Bauern, ihren Hof ungetheilt und ohne unerschwingliche Schuldenlast Einem Sohne zu hinterlassen, dadurch entgegengekommen werde, daß der gleichen Erbtheilung zwischen den Geschwistern im Fall mangelnder letztwilliger Verfügung des Erblassers der Ertragswerth und nicht der Verkaufswerth des Landguts zu Grunde gelegt werde." Dieses Urtheil unterschied sich vortheilhaft von dem Urtheil, mit dem man dem hannoverschen Höfegesetz im Anfang der siebziger Jahre ziemlich allgemein im liberalen Lager gegenübertrat. Man hat also in diesem Fall in den letzten zehn Jahren wohl manches gelernt und anderes vergessen.

Ueber den Gesetzentwurf des Freiherrn v. Schorlemer-Alst[159]) sind auch die Gerichte und Verwaltungsbehörden der Provinz Westphalen gutachtlich gehört worden. Das Oberlandesgericht zu Hamm, die meisten Landgerichte, der Oberpräsident und die Regierung zu Münster haben sich gegen diesen Gesetzentwurf und damit zugleich gegen den im Wesentlichen mit demselben übereinstimmenden Gesetzentwurf des Provinziallandtags erklärt. Sie waren der Ansicht, daß ein Bedürfniß, die Vererbung der Landgüter anderweitig gesetzlich zu regeln, überhaupt nicht vorliege, weil sich bisher die in dem Bauernstande bezüglich der Vererbung des väterlichen Guts herrschenden Anschauungen und Gewohnheiten als stark genug erwiesen haben, einer bedenklichen Verminderung der bäuerlichen Besitzungen erfolgreich entgegenzuwirken und unwirthschaftliche Theilungen zu verhüten. Dieses Urtheil wird durch eine von den Bezirksregierungen zusammengestellte Uebersicht über die Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Besitzungen in den einzelnen Regierungsbezirken der Provinz Westphalen in Folge von Erbtheilungen während des Zeitraums von 1860 bis 1879 erlitten haben, zu belegen versucht. Abgesehen von den principiellen Bedenken gegen den v. Schorlemerschen Entwurf werden dann im Einzelnen vielfache Ausstellungen an demselben gemacht.

Die Resultate der statistischen und sonstigen thatsächlichen Ermittelungen blieben nicht ohne Einfluß auf die Staatsregierung. Dieselbe gelangte zu der Ueberzeugung, daß ein Bedürfniß, das in Westphalen geltende Erb- und Eherecht in so radicaler Weise umzugestalten, wie dies von dem Freiherrn v. Schorlemer-Alst und von dem Provinziallandtage angestrebt worden war, nicht vorliege. Indeß erkannte sie doch sowohl die Besorgniß, daß die bewährte Gesinnung und alte Sitte, welche bisher den bäuerlichen Besitzstand ungeschmälert zu erhalten geholfen hatten, in Zukunft allmählich schwinden könnte, als auch den Wunsch, daß die Gesetzgebung Vorkehrungen treffe, um dies möglichst zu verhüten, als berechtigt an. Diesem Wunsche suchte sie aber auf anderem Wege zu entsprechen, als auf dem vom Freiherrn von Schorlemer-Alst und vom Provinziallandtage eingeschlagenen.

Nach dem Gesetzentwurfe des Freiherrn v. Schorlemer-Alst sowie dem des Provinziallandtags sollte für die ländlichen Grundbesitzer der Provinz ein

159) Rede des Freiherrn von Schorlemer-Alst in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 11. Januar 1881. Stenogr. Bericht S. 914. Beleuchtung der Vorurtheile wider den Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in Westphalen (von einem Mitgliede des westph. Bauernvereins) S. 16 ff.

neues besonderes Intestaterb- und Familienrecht geschaffen werden. Nach der Ansicht der Staatsregierung dagegen sollte es für den zu erreichenden Zweck schon genügen, wenn auf Grundlage des bestehenden Rechts und im engen Anschluß an dasselbe das Selbstbestimmungsrecht der ländlichen Grundbesitzer bezüglich der Vererbung ihrer Besitzungen für die Provinz Westphalen in gleicher Weise erweitert würde, wie dies für die Provinz Hannover bereits geschehen war.

Für diese Entscheidung war, abgesehen von den Voten der Justiz- und Verwaltungsbehörden und dem für die Provinz Hannover vorliegenden Präcedenzfalle, auch noch die Erwägung maßgebend, daß der Versuch, der im Jahre 1836 mit der Einführung einer singularen Intestaterbfolgeordnung gemacht worden war, als gescheitert angesehen werden mußte.

In Folge all' dieser Erwägungen legte die Staatsregierung dem im folgenden Jahre einberufenen 25. westphälischen Provinziallandtage einen neuen Entwurf zu einem Gesetz, betreffend die Uebernahme von Landgütern in der Provinz Westphalen bei Schichtungen, Auseinandersetzungen, zur Begutachtung vor.

Der 25. Provinziallandtag blieb zwar principiell bei seiner früheren Ansicht stehen, daß eine Abänderung des Intestaterbrechts sowohl den Sitten als den Rechtsgewohnheiten in der Provinz mehr entsprochen haben würde, fand aber, daß, wenn eine solche nicht zu erreichen sei, man sich mit der Einführung der Landgüterrolle begnügen müsse. Nach eingehender Erörterung und theilweiser Amendirung des Entwurfs erklärte er sich im December 1881 mit 41 gegen 8 Stimmen mit demselben einverstanden. Diesen Gesetzentwurf legte darauf die Staatsregierung unter Berücksichtigung der vom Provinziallandtage gewünschten Abänderungen und Zusätze, deren Annahme auch von dem Oberpräsidenten empfohlen worden war, sowie mit einigen nachträglichen Abänderungen im Januar 1882 dem preußischen Landtage zur Beschlußnahme vor. Demselben folgte im Februar 1882 eine weitere Vorlage, welche die Ausdehnung des ursprünglich nur für die Provinz Westphalen bestimmten Gesetzentwurfs auf die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr bezweckte.

Der von dem 25. Provinziallandtag angenommene Gesetzentwurf unterschied sich von dem vom 24. Provinziallandtag angenommenen wesentlich dadurch:

1) daß nicht ein besonderes Intestaterbrecht für den ländlichen Grundbesitz eingeführt, sondern nur das Institut der Höferolle (Landgüterrolle) nach dem Muster der für die Provinz Hannover geltenden Bestimmungen auf die Provinz Westphalen ausgedehnt, und

2) daß an dem bestehenden Erb- und ehelichen Güterrechte nichts geändert wurde.

Es bezog sich der Gesetzentwurf demnach, wie die Motive zu demselben sagen, nur auf die Vertheilung des Nachlasses, indem er dem überlebenden Ehegatten oder einem der Abkömmlinge oder einem der sonst mit einander concurrirenden Erben ein Vorrecht auf Zutheilung des ganzen Guts aus dem Nachlasse unter begünstigenden Bedingungen einräumte.

Diese Bedingungen regelte der Gesetzentwurf im engen Anschluß an die Bestimmungen, welche in der Provinz Westphalen bereits nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 für den Fall galten, daß der Erblasser nicht über das Landgut Verfügung getroffen hatte.

Auch in den Rechtsverhältnissen der Erbschaftsgläubiger, wie sich dieselben nach dem allgemeinen Landrecht Theil I Tit. 7 §§ 27 ff. gestalten, sollte durch die Begünstigungen, welche dem Gutsübernehmer zu Theil werden, nichts geändert werden; sie waren daher in dem Gesetzentwurf, wie in dem Gesetz vom 4. Juni 1856, unerwähnt geblieben.

Doch waren aus dem ersten Entwurfe des Provinziallandtags (der im großen Ganzen mit dem Entwurfe des Freiherrn von Schorlemer-Alst identisch war) einige nicht unwesentliche Punkte beibehalten worden: so z. B. die Ausdehnung der Eintragungsfähigkeit in die Landgüterrolle auf sämmtliche, ein bestimmtes Werthminimum erreichende und zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft geeignete Grundstücke, die Ausdehnung der Wirkung des Anerbenrechts auch auf die Seitenverwandten des Erblassers, die indirecte Begünstigung des Anerben lediglich durch eine niedrige Uebernahmetaxe und nicht auch auf directe Weise durch ein ausdrücklich eingeräumtes Voraus u. s. w.

Im Februar 1882 kam der von der Staatsregierung dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegte Gesetzentwurf im Herrenhause, und im März und April im Abgeordnetenhause zur Berathung. In beiden Körperschaften gelangte seitens einiger Mitglieder das Bedauern darüber, daß die Staatsregierung sich nicht in der Lage befunden habe, dem vom 25. Provinziallandtage beschlossenen Entwurf zuzustimmen, zum Ausdruck. Aber man wußte sich auch hier wie im Provinziallandtage Entsagung aufzuerlegen und dem Erreichbaren den Vorzug vor dem nur Wünschbaren zu geben. Freilich mochten grade die eifrigsten Vertreter der Mäßigung, zu denen u. A. auch der Freiherr von Schorlemer-Alst gehörte, dabei die Hoffnung hegen, daß wie für das hannoversche Höferecht nur schrittweise das Terrain erobert worden war, so auch die Reform des Intestaterbrechts nur allmählich — nach einigen Uebergangsstadien — durchgesetzt werden werde.

Der von der Staatsregierung eingebrachte Gesetzentwurf bezog sich nur auf die Provinz Westphalen; doch schloß sich an denselben sehr bald der Vorschlag an, denselben auf die 4 landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz auszudehnen. Dieser dergestalt erweiterte Entwurf erhielt mit einigen nicht wesentlichen Abänderungen die Zustimmung der beiden Häuser des Landtags. Die königliche Sanction wurde der Landgüterordnung für die Provinz Westphalen am 30. April 1882 zu Theil. Von den älteren Höfegesetzen für Hannover und Lauenburg unterscheidet sich die westphälische Landgüterordnung hauptsächlich durch ihr Anwendungsgebiet und die Art der Feststellung der Uebernahmetaxe. Während das hannoversche Höfegesetz, in seiner damals vorliegenden Fassung von 1874 und 1880, nur auf zum landwirthschaftlichen Betriebe geeignete und mit einem Wohnhause versehene Bauerngüter Anwendung findet, dehnt die westphälische Landgüterordnung die Eintragungsfähigkeit in die Landgüterrolle auf jede zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmte Besitzung aus, sofern dieselbe mit einem Reinertrage von wenigstens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist, so daß mit Ausnahme von Familienfideicommissen alle Grundbesitzungen, die den obigen Katastralreinertrag erreichen, in die Landgüterrolle eingetragen werden können. Ferner ist für die Uebernahmetaxe in Westphalen der zwanzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrags und nicht, wie in Hannover, der zwanzigfache Betrag des in jedem einzelnen Fall speziell zu ermittelnden Reinertrages maßgebend.

An den zunächst nur auf die Provinz Westphalen und die benachbarten 4 ise der Rheinprovinz beschränkten Antrag des Freiherrn von Schorlemer-Alst d Genossen knüpfte dann unmittelbar ein weiterer gleichfalls im preußischen geordnetenhause eingebrachter Antrag an, welcher den Erlaß ähnlicher, das erbenrecht betreffender Bestimmungen auch für die übrigen Provinzen des ußischen Staats in Anregung brachte.

Bereits in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 12. Mai 74 hatte der Abg. Graf Wintzingerode, bei Gelegenheit der Berathung des noverschen Höferechts, die Hoffnung ausgesprochen, „daß die Erfahrungen, die dem vorliegenden Gesetzentwurfe gemacht werden werden, eine Anregung geben ten dazu, daß auch in den älteren Provinzen etwas Aehnliches eingeführt den möge", und in der Sitzung des preußischen Herrenhauses vom 18. Mai 74 sprach der Graf Udo Stolberg bei derselben Gelegenheit den Wunsch aus, ß überlegt werden möge, ob ähnliche Bestimmungen, wie sie im hannoverschen recht vorliegen, nicht auch auf die alten Provinzen Preußens übertragen den könnten".

Indeß führten diese Anregungen doch erst bei Gelegenheit der Berathung des Westphalen bezüglichen Gesetzentwurfs zu einem förmlichen Antrage. Dieser de von dem Abgeordneten v. Minnigerode im preußischen Hause der Abneten eingebracht und in der Sitzung vom 3. December 1879 lebhaft tirt. Derselbe lautete wörtlich folgendermaßen:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen: die königliche Staatsrung zu ersuchen, auch bezüglich der übrigen Provinzen (außer Westphalen), it für sie das Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen vortritt, nach Anhörung der Provinziallandtage, Gesetzentwürfe in gleichem , wie der vorliegende Antrag (der für Westphalen ausgearbeitete Gesetzwurf), den beiden Häusern des Landtags demnächst zur Bestätigung vorzulegen."

Dieser Antrag, der bei den Vertretern der Staatsregierung eine entgegenmende Aufnahme fand, wurde von dem Abgeordnetenhause mit großer jorität angenommen. So sehr hatte sich auch hier die Stimmung seit dem fang der fünfziger Jahre geändert!

Im Laufe der nächsten Monate erfolgte sodann seitens der Staatsregierung Vorlage des für Westphalen ausgearbeiteten Gesetzentwurfs über die Verung der Landgüter an die sämmtlichen Provinzial- und Communallandtage der Aufforderung, „sich gutachtlich darüber zu äußern, ob und in welcher e in der Provinz . . . . ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der lichen Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, und bejahendenfalls, welche Weise diesem Bedürfniß Rechnung getragen werden könne". Von befragten Landtagen haben einige eine durchaus ablehnende, andere eine mehr rtende und dritte endlich eine zustimmende Haltung gegenüber der angeregten rechtsreform eingenommen.

Zu den ersteren gehören:

I. der ostpreußische Provinziallandtag[160]), welcher in seiner Sitzung

160) Vorlage des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag der Provinz preußen, betreffend die Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen, vom 3. April 880, Nr. 39. Protokoll der 7. Plenarsitzung des Provinziallandtags der Provinz preußen vom 9. April 1880.

vom 9. April 1880 auf Antrag seines Ausschusses mit 61 gegen 10 Stimm beschloß: „daß ein Bedürfniß zur anderweitigen Regelung der Intestaterbfo in den Bauernhöfen nicht anzuerkennen ist". Dabei stellte sich sowohl Provinzialausschuß wie der Provinziallandtag auf den Standpunkt der Klärung, die der Justizminister Simons in der Sitzung des Herrenhauses v 10. März 1859 abgegeben hatte, indem sie bestritten, daß in der Provinz preußen eine erhebliche Zerstückelung der Bauerngüter allgemein vorgekommen und daß solche Fälle von Zerstückelung, wo sie partiell wirklich vorlagen, Folge von Erbtheilungen gewesen seien.

II. Auch der westpreußische Provinziallandtag[161]) beschloß am 13. M 1880 mit großer Majorität gegen eine Minorität von nur 9 Stimmen: „ er das Bedürfniß einer Aenderung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Prov nicht anerkenne".

Die Minorität des Landtags, vertreten durch den Abgeordneten v. Gord brachte folgende Resolution in Vorschlag, welche jedoch nicht die Majorität fa „Die Erbtheilung in den Bauernhöfen auf Grund des bestehenden Rechts fü zu übermäßiger Verschuldung und dadurch zur Verminderung der bäuerlichen N rungen. Dem entgegenzuwirken halten wir im Interesse des Staats. — Du Verträge bei Lebzeiten sucht der Bauernstand sich gewohnheitsmäßig zwar die Folgen des Erbrechts zu entziehen, falls aber nicht unter Lebenden oder Todes wegen verfügt war, ist gesetzliche Vorsorge wünschenswerth, daß ein Erben die Uebernahme des Grundstücks erleichtert wird."

III. Ferner beschloß auch der nassausche Communallandtag[162]) 21. April 1880, auf Antrag des von der Commission zur Vorberathung Entwurfs bezüglich der Vererbung von Landgütern u. s. w. bestellten Referen und entgegen den Aeußerungen des k. Landtagscommissars, einstimmig: „ ein Bedürfniß nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in Bauernhöfen oder Landgütern für die dem hiesigen communalständischen V bande angehörigen Lande nicht anzuerkennen sei".

IV. Und ebenso beschloß der Landtag der Provinz Posen[163]) auf Ant seines Ausschusses, im April 1880 mit 36 gegen 9 Stimmen, „daß ein dürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Prov Posen nicht anzuerkennen ist".

Ein Minoritätsantrag folgenden Inhalts: „der Provinziallandtag m beschließen, eine Commission, aus 5 Mitgliedern bestehend, zu ernennen, we das Material für eine Vorlage, betreffend die Regelung der Erbfolge in Bau gütern im Großherzogthum Posen vorbereiten wird, um dasselbe der königli Regierung vorzulegen. Die Commission wird dem künftigen Provinziallan Bericht erstatten" — vermochte nur 7 Stimmen auf sich zu vereinigen.

Mit 29 gegen 17 Stimmen hat der Landtag sodann aber doch folgen

161) Protokoll über die Sitzung des westpreußischen Provinziallandtags 13. März 1880. Vgl. auch die an den westpreußischen Provinziallandtag gerich Petition des landwirthschaftlichen Vereins Elbing vom 6. März 1880.

162) Protokoll der 7. Sitzung des Communallandtags für den Regierungsbe Wiesbaden.

163) Briefliche Mittheilung.

Beschluß gefaßt: „In Anbetracht des Umstandes, daß bei Berathung der Vorlage, betreffend die Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen, zur Sprache gekommen ist, daß in einzelnen Gegenden der Provinz wirklich eine erhebliche Verringerung der leistungsfähigen bäuerlichen Wirthschaften stattgefunden hat, wird der Landtag eine Commission von 5 Mitgliedern erwählen, welche, im Einvernehmen mit dem Herrn Oberpräsidenten, nach Prüfung der Gründe des Rückgangs in der Leistungsfähigkeit des Bauernstandes in einzelnen Gegenden, in Erwägung nimmt und überhaupt feststellt, wo, wie und wie weit auf gesetzlichem Wege diesem Nothstande abgeholfen werden kann, und über das Resultat dem nächsten Landtag Bericht zu erstatten hat."

V. Unbestimmter hat sich der Provinziallandtag von Pommern[164]) geäußert, indem derselbe sich mangels statistischen Materials schlechterdings außer Stande erklärt, die Frage zu beantworten, „ob und in welcher Weise ein Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen der Provinz hervorgetreten ist".

Einer Reform des Erbrechts geneigt zeigten sich folgende Provinziallandtage:

VI. In der Provinz Brandenburg[165]) erschien eine Reform des Erbrechts um so dringender, je weniger befriedigend der bestehende rechtliche Zustand war. Hier gelten nämlich, abgesehen von einigen Willküren, welche nur für beschränkte Gebiete Anwendung finden, in dem weitaus größten Theil der Provinz das allgemeine Landrecht und das märkische Provinzialrecht, wie es sich auf Grund der Constitutio Joachimica von 1527 und des Erbschaftsdecrets von 1765 entwickelt hat. Das Landrecht und die sog. Joachimica haben mit einander gemein, daß das Recht aller Erben gleichen Grades gleich ist und daß jeder Erbe zum Zweck der Feststellung seines Pflichttheils und zum Zweck der Auseinandersetzung die Aufnahme einer Taxe des Landguts und behufs Theilung den Verkauf des Guts beantragen kann. Dazu kommt noch, daß nach märkischem Rechte auf Verlangen des überlebenden Ehegatten der Nachlaß so getheilt wird, wie wenn Gütergemeinschaft unter den Ehegatten bestanden hätte. Nimmt der überlebende Ehegatte sein Eingebrachtes nämlich nicht zurück, sondern läßt er dasselbe dem Nachlaß, so erhält er die eine Hälfte desselben selbst gegen ein Testament als statutarischen Erbtheil; dieser Fall tritt auch dann ein, wenn

164) Briefliche Mittheilung.

165) Protokoll des brandenburgischen Provinziallandtags vom 15. März 1880. Bericht der Commission des brandenburgischen Provinziallandtags zur Berathung der Vorlage, betreffend die Erbfolge in den Bauerngütern (Drucksachen des brandenburgischen Provinziallandtags, 6. Sitzungsperiode Nr. 18). Vorlage des Landesdirectors an den Provinziallandtag, betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen (Drucksachen Nr. 8). Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Brandenburg, nebst Motiven, vom 10. März 1880, ausgearbeitet von einer zu diesem Zweck vom Provinziallandtage eingesetzten Commission. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg nebst Begründung, vom 16. November 1882 (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1882/83 Nr. 9). Bericht der 10. Commission des preußischen Herrenhauses, betreffend den Entwurf einer Landgüterordnung u. s. w. (Drucksachen des Herrenhauses Nr. 17). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Herrenhauses vom 11. und 12. Januar und 9. Juni, und des Abgeordnetenhauses vom 6. und 7. Februar, 2., 4. und 5. Juni 1883.

er nichts in die Ehe eingebracht hat. Die andere Hälfte fällt den Descendenten oder sonst erbberechtigten Verwandten des Verstorbenen und in Ermangelung von solchen dem Fiscus als bonum vacans zu. Die eine Hälfte des Nachlasses hat demnach die Natur eines Pflichttheils des überlebenden Ehegatten, während die übrigen Erben den Pflichttheil aus der andern Hälfte erhalten. Nach einem Erkenntniß des Obertribunals wird aber dieser Pflichttheil berechnet nicht von der Hälfte, sondern von dem ganzen Nachlaß, so daß, wenn mehr als 4 Descendenten vorhanden sind, derjenige Antheil, den sie durch Theilung der Hälfte erhalten, zugleich ihr Pflichttheil ist. Demnach hat der Erblasser in diesem Fall selbst dann nicht die Möglichkeit über den kleinsten Theil seines Nachlasses zu verfügen, wenn das ganze Vermögen von ihm in die Ehe gebracht ist.

Als die Frage, ob und in welcher Weise in der Provinz Brandenburg ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten sei, an den Provinziallandtag gerichtet wurde, beschloß derselbe am 16. März 1880 auf Grund eines schriftlichen Berichts des Landesdirectors v. Levetzow, unter Zustimmung seiner bäuerlichen Mitglieder, mit großer Majorität:

1) auszusprechen, daß ein Bedürfniß nach anderweitiger gesetzlicher Regelung der Erbfolge in den Landgütern hervorgetreten ist,

2) den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage einen Gesetzentwurf über eine anderweitige Regelung der gesetzlichen Erbfolge in den Landgütern zur Berathung und Beschlußfassung vorzulegen, wobei als leitende Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind:

a. die Eintragung in die Höferolle ist nicht unbedingt abzulehnen (die ursprüngliche Fassung des Antrags, welche jedoch von dem Provinziallandtage zu Gunsten der obigen von dem Abgeordneten v. Gerlach beantragten Fassung verworfen worden war, lautete: „die Eintragung in eine Höferolle ist nicht nothwendig"),

b. bei der Feststellung des Annahmewerths ist der Grundsteuerreinertrag möglichst zu Grunde zu legen,

c. das Auerbenrecht ist nur für die Nachkommen des Erblassers einzuführen,

d. jede Abgrenzung nach oben hin ist entbehrlich.

In Gemäßheit dieser Beschlüsse legte der Landesdirector, Namens des Provinzialausschusses, dem im J. 1881 wieder versammelten Provinziallandtage den Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Brandenburg vor, welcher sich zwar in vielen anderen Punkten an das hannoversche Höfegesetz vom 2. Juni 1874 anschloß, aber entgegen dem früheren auf Antrag des Abgeordneten von Gerlach gefaßten Beschlusse des Provinziallandtags von der Einführung einer Höferolle absah, so daß die Bestimmungen des Entwurfs, als ein besonderes Intestaterbrecht für den ländlichen Grundbesitz, allgemein und unabhängig von einer besonderen Willenserklärung der Besitzer Anwendung finden sollten. Eine Abweichung von dem hannoverschen Höferechte enthielt dieser Entwurf auch insofern, als der Anerbe, wenn er das ihm zugefallene Gut in den ersten 10 Jahren nach dem Anfalle verkaufen würde, ein Fünftel des bei der Erbtheilung zu Grunde gelegten Gutswerths zur Nachvertheilung in die Erbschaftsmasse einzuschießen und zur Sicherung und Durch-

führung dieser Bestimmung eine Cautionshypothek einzutragen haben sollte. Durch diese Bestimmung wollte man die mögliche Ausbeutung des Anerbenrechts durch egoistische Anerben verhindern.

Diesem Gesetzentwurfe stimmte der Provinziallandtag mit einer Mehrheit von 58 gegen 6 Stimmen im März 1881, nachdem er einige unwesentliche Abänderungen an demselben vorgenommen hatte, zu.

Hierauf sind die Behörden der Provinz sowohl im Allgemeinen über die Bedürfnißfrage, wie speziell über den vom Provinziallandtage beschlossenen Entwurf gutachtlich gehört worden. Der Oberpräsident sowie die beiden Regierungspräsidenten zu Potsdam und Frankfurt a. O. haben, unter Bejahung der Bedürfnißfrage, die Annahme dieses Gesetzentwurfs befürwortet. Auch die frühere Abtheilung des Innern der Regierung zu Frankfurt a. O. hat eine solche Regelung, weil sie im Volksbewußtsein begründet sei, als zweckmäßig begrüßt. Von den Landräthen des Bezirks Frankfurt a. O. haben 7 die Bedürfnißfrage bejaht, 6 dieselbe verneint. Die frühere Abtheilung des Innern der Regierung zu Potsdam hat die Bedürfnißfrage verneint. Von den Landräthen des Bezirks Potsdam hat die Regierung nur 4 gutachtlich gehört, dieselben haben die Bedürfnißfrage einstimmig verneint. Das Kammergericht und die meisten Landgerichte der Provinz (5 von 9) haben die Bedürfnißfrage gleichfalls verneint und sich gegen die Annahme des vom Provinziallandtage beschlossenen Gesetzentwurfs ausgesprochen. Nur 3 Landgerichte haben dem Entwurfe des Provinziallandtags zugestimmt, während ein Landgericht sich für die Einführung der Höferolle nach hannoverschem Muster erklärt hat. Die Einwendungen der die Bedürfnißfrage verneinenden Justizbehörden richteten sich übrigens meist nur gegen die Einführung eines besonderen Intestaterbrechts, durch welches sämmtliche land- und forstwirthschaftliche Besitzungen der Provinz ohne Weiteres einer singulären Successionsordnung unterworfen werden würden.

Auch die Staatsregierung glaubte, indem sie im Uebrigen mit der dem Entwurf des brandenburgischen Provinziallandtags zu Grunde liegenden Tendenz durchaus einverstanden war, um so mehr an dem von ihr gegenüber dem westphälischen Provinziallandtage eingenommenen Standpunkte festhalten zu sollen, als das Princip des hannoverschen Höferechts mittlerweile auf den Kreis Herzogthum Lauenburg, die Provinz Westphalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz Anwendung gefunden hatte und als dasselbe — wie weiter unten zu zeigen sein wird — auch von den Provinziallandtagen der Provinzen Schleswig-Holstein, Sachsen und Schlesien als Grundlage der für diese Provinzen zu erlassenden Gesetze angenommen worden war.

Die Staatsregierung hatte demnach unter Adoptirung derjenigen Bestimmungen der Landgüterordnung für Westphalen, welche sich auf die Einrichtung und Führung der Landgüterrolle beziehen, sowie unter Berücksichtigung der Bedenken, welche die Gerichte gegen einzelne Bestimmungen des vom Provinziallandtage beschlossenen Gesetzentwurfs geltend gemacht hatten, im Uebrigen aber unter möglichstem Anschluß an letzteren, einen eigenen Gesetzentwurf aufstellen lassen. Namentlich in folgenden zwei wichtigen Punkten stimmte der Regierungsentwurf mit dem Entwurfe des Provinziallandtags und zugleich mit der westphälischen Landgüterordnung überein. Auch in der Provinz Brandenburg sollte nämlich jede zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft benutzte Besitzung,

welche mit einem Reinertrage von wenigstens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist, in die Landgüterrolle eingetragen werden können, und für die Feststellung der Annahmetaxe sollte der 40fache (in Westphalen der 20fache) Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften maßgebend sein. Dagegen war die für Verhinderung einer Ausbeutung des Anerbenrechts von dem Provinziallandtag in Aussicht genommene Bestimmung (Surplusreservat), in Folge der von dem Kammergerichte gegen dieselbe geäußerten Bedenken, von der Staatsregierung gestrichen worden.

Dieser von der Staatsregierung aufgestellte Entwurf wurde einer Commission von Vertrauensmännern der Provinz zur Begutachtung vorgelegt; dagegen hatte die Staatsregierung von einer wiederholten Verhandlung mit dem Provinziallandtage selbst Abstand genommen. Es fehlte somit für diese Vorlage die formelle Zustimmung des Provinziallandtags, deren man sich in Westphalen versichert hatte.

Im November 1882 wurde dieser Gesetzentwurf den beiden Häusern des preußischen Landtags zur Beschlußfassung vorgelegt. Das Herrenhaus stellte sich in der Majorität seiner Glieder auf den Standpunkt des Provinziallandtags und erklärte sich für Gestaltung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht und gegen die Bestimmungen des Regierungsentwurfs bezüglich der Höferolle. Das Abgeordnetenhaus stimmte dem Herrenhause in diesem Punkte jedoch nicht bei[166]), und so sah sich das Herrenhaus schließlich, nachdem die Staatsregierung durch den Mund der Vertreter des Ministeriums des Innern, der Justiz und der Landwirthschaft, Domänen und Forsten erklärt hatte, daß zur Zeit nicht mehr zu erreichen sei, als das in dem Regierungsentwurf Gebotene, genöthigt, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes seine Opposition aufzugeben (Juni 1883). Während der Kampf um denselben Punkt in Westphalen gleichsam hinter den Coulissen ausgefochten war, sodaß der Provinziallandtag sowohl wie der preußische Landtag sich unter dem Vortritte des Freiherrn v. Schorlemer-Alst resignirt in das Unvermeidliche schickten, wurde der Streit wegen der brandenburgischen Landgüterordnung im Herrenhause coram publico mit großer Heftigkeit ausgefochten. Vielleicht giebt das ministerielle „zur Zeit“ in der Zukunft einen Anlaß, auf diese Angelegenheit nochmals zurückzukommen. Denn nach Ausdehnung der Landgüterordnung auf den gesammten land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz mit Ausnahme nur der ganz kleinen Besitzungen haben fast alle Classen der besitzenden ländlichen Bevölkerung das gleiche Interesse an dem gedeihlichen Abschluß dieser wichtigen Gesetzgebungsfrage. Im Uebrigen waren die von dem Landtage veranlaßten Veränderungen nicht bedeutend. Die wichtigste derselben bestand in dem vom Herrenhause gefaßten Beschlusse, daß der Uebernahmetaxe nicht der 40- sondern nur der 30fache Grundsteuerreinertrag und der 20fache Gebäudesteuernutzungswerth derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie und Arbeiter noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind, zu Grunde

166) Die zur Vorberathung des Entwurfs niedergesetzte Commission des Abgeordnetenhauses hatte sich in der ersten Sitzung dem Votum des Herrenhauses angeschlossen und die Höferolle gleichfalls verworfen, in der zweiten Sitzung dagegen die Höferolle acceptirt. Diesem Commissionsbeschlusse trat dann das Abgeordnetenhaus mit großer Majorität bei.

gelegt werde, wobei diesem Werthe dann allerdings noch verschiedene Posten zuzurechnen sind, ein Beschluß, dem dann mit einigen Modificationen auch das Abgeordnetenhaus beitrat und die Staatsregierung zustimmte.

Die königliche Sanction erhielt der von den beiden Häusern des Landtags angenommene Gesetzentwurf am 10. Juli 1883.

Bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs für die Provinz Brandenburg wurde auf den Antrag des Grafen von der Schulenburg-Beetzendorf vom Herrenhause folgende Resolution gefaßt:

„Die Staatsregierung ist zu ersuchen:

Nachdem seitens des sächsischen Provinziallandtags das Bedürfniß einer Höferolle zwar anerkannt, ein desfallsiger Gesetzentwurf aber zurückgestellt worden ist, — nach Anhörung anderer geeigneter Organe in der Altmark, — ein Gesetz entsprechend der Landgüterordnung der Provinz Brandenburg für die vier altmärkischen Kreise: Stendal, Salzwedel, Gardelegen und Osterburg dem Landtage vorzulegen."

In Ausführung dieses Beschlusses ist der Oberpräsident der Provinz Sachsen beauftragt worden, die Kreistage der vier altmärkischen Kreise über den Erlaß einer Landgüterordnung für die Altmark gutachtlich zu hören.

VII. Der schlesische Provinziallandtag hatte, auf die demselben seitens der Staatsregierung gewordene Anregung, am 11. Januar 1881 beschlossen, „seinen Ausschuß zu beauftragen, das erforderliche Material zu sammeln und ev. dem nächsten Landtage bestimmte Vorschläge über eine anderweitige Regelung der Erbfolge für den Grundbesitz der Provinz Schlesien zu machen" [167]). Auch eine von dem Landeshauptmann der Provinz Schlesien dem Ausschuß gemachte Vorlage wies auf die Nothwendigkeit der Ansammlung weiteren, für die Entscheidung des in Rede stehenden Gesetzes wichtigen Materials hin und erklärte sich vorläufig — unter Abänderung einiger weniger wichtiger Bestimmungen — mit dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurf einverstanden. Dagegen sprach sich ein von dem Justizrath Schneider abgegebenes Gutachten für das Institut der dem hannoverschen Höferecht zu Grunde liegenden Höferolle und gegen das von dem v. Schorlemerschen Entwurf in Aussicht genommene Intestaterbrecht aus und erklärte sich im Uebrigen entschieden gegen ein ausschließlich für den bäuerlichen Grundbesitz

167) Vorlage des Landeshauptmanns an den Provinzialausschuß der Provinz Schlesien, betreffend eine anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen, vom 4. Februar 1881. Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend denselben Gegenstand, vom 15. August 1881. Gutachten des Justizraths Schneider für den Provinzialausschuß, betreffend die Emanation eines Gesetzes über die Regulirung der Erbfolge von Bauerngütern in Schlesien vom 6. April 1881. Bericht des 2. Ausschusses des schlesischen Provinziallandtags über die obige Vorlage des Provinzialausschusses, vom 19. April 1882. Protokoll des 28. und 29. Provinziallandtags der Provinz Schlesien. Entwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Schlesien nebst Begründung, vom 20. November 1883 (Drucksachen des Herrenhauses, Sitzungsperiode 1884/85 Nr. 6). Bericht der 12. Commission des preußischen Abgeordnetenhauses zu dem Entwurfe einer Landgüterordnung für die Provinz Schlesien, vom 22. Februar 1884 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses, Session 1883/84 Nr. 111). Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 15. December 1883 und des preußischen Abgeordnetenhauses vom 10. Januar, 11. und 14. März 1884.

berechnetes singuläres Erbrecht, indem er dasselbe auf den gesammten Land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz auszudehnen wünschte.

Auf Grund dieser beiden Vorlagen und des sonst beigebrachten Materials beschloß der Provinzialausschuß am 11. Juli 1881: „Der Pr.-A. hält die Regelung der Erbfolge für den gesammten Grundbesitz von Schlesien im Wege der Gesetzgebung für zweckmäßig, und insoweit es sich um eine facultative Beseitigung der landrechtlichen Pflichttheilsgesetzgebung bezüglich der Vererbung von Landgütern handelt, für ein Bedürfniß, stellt aber ein Bedürfniß der gesetzlichen Einführung des Anerbenrechts lediglich für Bauerngüter in Abrede und legt den berathenen und beschlossenen Entwurf für das Gesetz bei."

Der von dem Provinzialausschusse ausgearbeitete Gesetzentwurf wurde von dem 29. Provinziallandtag seinem 2. Ausschuß überwiesen und in der von diesem modificirten Gestalt mit großer Majorität angenommen. Gegen denselben stimmten nur 12 Abgeordnete und zwar 1 ländlicher und 11 städtische.

Nach dem Gesetzentwurfe des Provinziallandtags soll für den ländlichen Grundbesitz der Provinz Schlesien ein besonderes Intestaterbrecht nicht eingeführt, sondern im Anschlusse an die gleichartigen Gesetze, welche für die Provinzen Hannover, Westphalen und Brandenburg, sowie für den Kreis Herzogthum Lauenburg und für die landrechtlichen rechtsrheinischen Kreise der Rheinprovinz ergangen sind, das Institut der Landgüterrolle auch auf die Provinz Schlesien ausgedehnt werden. Im Uebrigen nähert sich dieser Gesetzentwurf in zwei wesentlichen Punkten den für die Provinzen Westphalen und Brandenburg erlassenen Landgüterordnungen, indem er die Eintragungsfähigkeit in die Höferolle auf alle zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmten Besitzungen, welche mit wenigstens 60 (in Westphalen und Brandenburg 75) Mark zur Grundsteuer veranlagt sind, ausdehnt und der Uebernahmetaxe den 40fachen Betrag des Grundsteuerreinertrags (in Westphalen der 20-, in Brandenburg der 30fache) oder den 20fachen Betrag des für jeden einzelnen Fall nach Abzug aller dauernd auf dem Gute ruhenden Lasten und Abgaben ermittelten Reinertrags zu Grunde legte.

Dieser Gesetzentwurf wurde seitens der Staatsregierung dem Oberlandesgericht von Breslau zur Begutachtung vorgelegt. Nachdem das Oberlandesgericht Berichte seitens der Gerichte der Provinz eingezogen, hat es am 23. Juni 1883 sich unter eingehender Motivirung gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen.

Ungeachtet dieser von den Gerichten der Provinz erhobenen Bedenken hat der Gesetzentwurf für die Provinz Schlesien aber doch in allen wesentlichen Punkten die Zustimmung der Staatsregierung gefunden. Mit einigen Abänderungen meist redactioneller Natur ist der Entwurf des Provinziallandtags seitens der Staatsregierung im November 1883 dem preußischen Landtage vorgelegt worden. Sowohl das Herrenhaus wie das Abgeordnetenhaus haben demselben in den Hauptpunkten, mit Ausnahme nur einiger weniger, zugestimmt. Die wichtigste Abänderung ist vom Abgeordnetenhause beschlossen worden und bezieht sich auf die Feststellung der Taxe, nach welcher die Landgüter vererbt werden sollen. Während nämlich der Vorschlag des Provinziallandtags und der Staatsregierung dahin ging, der Uebernahmetaxe den vierzigfachen Betrag des Grundsteuerreinertrags zu Grunde zu legen

und auf Wunsch des Anerben oder eines Miterben eine individuelle Ermittelung des Reinertrags nach dem Grundsatze des hannoverschen Höferechts zuzulassen, hat das Abgeordnetenhaus beschlossen, für die individuelle Schätzung nach den Grundsätzen des hannoverschen Höferechts die Abschätzung des Gutswerths nach den für Auseinandersetzungen geltenden Abschätzungsgrundsätzen der schlesischen Landschaft zu substituiren. Im Uebrigen soll die Feststellung der Uebernahmetaxe auf diesem Wege ebenfalls nur auf Antrag des Anerben oder eines seiner Miterben erfolgen, während ohne solchen Antrag der vierzigfache Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften für die Uebernahmetaxe bestimmend ist. Damit ist ein neuer Grundsatz für die Taxation der Güter in die Höfegesetzgebung eingeführt worden, dessen Ausdehnung auch auf die übrigen Provinzen sich in Zukunft empfehlen dürfte. Die königliche Sanction erhielt der von den beiden Häusern des Landtags angenommene Gesetzentwurf am 24. April 1884.

Bemerkenswerth ist noch ein Antrag, den der Freiherr von Durant anläßlich der Berathung der schlesischen Landgüterordnung im Herrenhause am 14. December 1883 eingebracht hat. Dieser Antrag, welcher übrigens keine Majorität fand, bezweckte die Annahme folgender Resolution seitens des Herrenhauses: „Das Herrenhaus nimmt die von der königl. Staatsregierung vorgelegte Landgüterordnung für die Provinz Schlesien unter den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen an, spricht aber den Wunsch aus und erklärt es als in der Nothwendigkeit liegend, daß für den Fall, daß die Landgüterordnung sich im Laufe eines Zeitraums von 3 Jahren nicht bewährt hat, zum Zweck der Erhaltung eines lebensfähigen Grundbesitzerstandes, auf die Einführung einer anderweitigen Erbfolge im Grundbesitz Bedacht genommen werde.“ Wenn wir diesen Antrag recht verstehen, so sollte er den Accept des von der Ministerbank bei Gelegenheit der Berathung der brandenburgischen Landgüterordnung geäußerten „zur Zeit“ seitens des Herrenhauses aussprechen!

VIII. In Schleswig-Holstein[168]) ist die Frage der gesetzlichen Consolidirung des Anerbenrechts schon zur Zeit der dänischen Herrschaft ventilirt worden.

Bereits 1832 sprach sich Professor Hanssen in seiner Darstellung der Insel Fehmarn für das Anerbenrecht, als nothwendiges Complement der Gebundenheit der Landstellen, aus.

Sodann stellte der Advocat Bargum in der holsteinischen Ständeversammlung des J. 1842 eine sog. Privatproposition auf Erlaß einer Verordnung wegen Regulirung des Näherrechts bei der Erbfolge in Bauerngüter, indem er auf die in den verschiedenen Theilen Holsteins ungleiche Gestaltung des Anerbenrechts (dort Näherrecht genannt) und auf die Unbestimmtheit der Geltung und der Ausführung dieser durch Statuten, Gesetze und Gewohnheiten normirten Rechte hinwies. Dieser Antrag stieß damals bei den Vertretern derjenigen Landestheile, welche bisher kein Anerbenrecht und keine Beschränkung der Theilbarkeit ihrer Stellen gekannt hatten, auf einigen Widerstand. Indeß wurde doch, nach einer sehr gründlichen Berathung innerhalb des zu diesem Zweck erwählten Ausschusses von dem Provinziallandtage beschlossen: der König möge geruhen, den holsteinischen Ständen ein desfallsiges Gesetz vorzulegen.

168) Verhandlungen des dreizehnten schleswig-holsteinischen Provinziallandtags vom 31. October bis incl. 18. November 1881, nebst Anlagen, Kiel 1881.

In der schleswig-holsteinischen Staatskanzlei haben darauf umfassende Untersuchungen und Verhandlungen über diesen Gegenstand stattgefunden. Die Erledigung desselben im Sinne des oben erwähnten Beschlusses ist jedoch damals an der Schwierigkeit einer gleichmäßigen Regelung dieser Rechtsmaterie für die ganze Provinz gescheitert.

Die bereits im J. 1842 vorhandene Unsicherheit in der Anwendung des Anerbenrechts hat sich seitdem nur noch gesteigert. Namentlich die Fragen: auf welche Grundstücke das Anerbenrecht zur Anwendung kommen soll, wer der Anerbe ist, wie es bei der Schätzung gehalten werden soll u. s. w., werden in der Praxis jedes einzelnen holsteinischen Districts sehr verschieden beantwortet.

Wenn sich diese Uebelstände in dem Herzogthum Schleswig auch nicht in gleichem Umfange gezeigt haben, so herrscht doch auch hier keine feststehende Praxis, namentlich seitdem die Faestestellen den Bondestellen in den meisten Beziehungen gleichgestellt sind.

Dem Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses vom 3. December 1879 entsprechend wurde der für Westphalen ausgearbeitete Gesetzentwurf auch dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein zur Aeußerung mitgetheilt.

Der Landtag beauftragte seinerseits einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Ausschuß, über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Dieser bejahte die Frage des Bedürfnisses nach einer Reform des bäuerlichen Erbrechts und beantwortete die dem Provinziallandtage vorgelegte weitere Frage, in welcher Weise diesem Bedürfnisse Rechnung zu tragen sei, dahin, daß es sich empfehle, auf die Provinz Schleswig-Holstein nicht den für die Provinz Westphalen ausgearbeiteten Gesetzentwurf, sondern das für die Provinz Hannover in Kraft bestehende Höferechts-Gesetz auszudehnen.

Durch Beschreitung dieses Wegs hoffte man ein doppeltes Ziel zu erreichen.

In denjenigen Theilen Schleswig-Holsteins, in denen das Anerbenrecht gilt, die einzelnen Bestimmungen desselben aber reformbedürftig sind, würden dadurch an die Stelle der bisherigen Unsicherheit feste Normen treten, und andrerseits würde denjenigen Theilen der Provinz, welche bisher kein Anerbenrecht und keine Beschränkung der Theilbarkeit der Stellen im Erbwege besaßen und fürs Erste auch nicht zu besitzen wünschen, dadurch Gelegenheit gegeben, die wirthschaftlichen Vortheile eines solchen Gesetzes kennen zu lernen und dasselbe je nach Bedürfniß in Anwendung zu bringen.

Namentlich aus Rücksicht auf diese letzteren Landestheile hat der Provinziallandtag dem hannoverschen Höferechts-Gesetze den Vorzug vor dem ursprünglichen westphälischen Gesetzentwurfe gegeben, indem dieser, wegen seiner Unterwerfung sämmtlicher Landgüter, deren Werth ein gewisses Minimum übersteigt, unter das Anerbenrecht, das größte Widerstreben der Bewohner dieser Landestheile hervorrufen würde, während es doch nützlich sein kann, wenn dem Eigenthümer die rechtliche Möglichkeit und nur diese gegeben wird, seinen Hof durch Einschreibung in die Höferolle dem Anerbenrecht zu unterwerfen.

Ein weiterer Grund, der den Ausschuß bestimmt hat, sich an das hannoversche Höfegesetz anzuschließen, besteht darin, daß der ursprünglich westphälische Gesetzentwurf viel tiefer in das eheliche Güterrecht eingriff, als das hannoversche Höferecht, solche Eingriffe in das Familienrecht aber bei den in Schleswig-

Holstein herrschenden verschiedenen Güterrechten nach Möglichkeit vermieden werden müssen.

Nachdem hierauf im November 1880 der Provinziallandtag einen mit nur unwesentlichen Modificationen dem für Hannover geltenden Höfegesetze nachgebildeten Gesetzentwurf, betreffend die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Schleswig-Holstein, durchberathen, erhob er den folgenden Antrag mit allen gegen eine einzige Stimme zum Beschluß:

„Die königl. Staatsregierung zu ersuchen, nach Prüfung und Untersuchung der einschlagenden Verordnungen und Verhältnisse der Provinz und unter Berücksichtigung des anliegenden gutachtlichen Entwurfs, einen Gesetzentwurf, betreffend die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Schleswig-Holstein, aufzustellen und, bevor derselbe dem Landtage der Monarchie vorgelegt wird, dem Provinziallandtage zu gutachtlicher Beurtheilung vorzulegen."

IX. Auch in der Provinz Sachsen[169]) hat der im Januar 1880 versammelt gewesene Landtag sich mit der seitens der Staatsregierung angeregten Frage über die Reformbedürftigkeit des bäuerlichen Erbrechts beschäftigt. Die Discussion, in welcher von der einen Seite das Bedürfniß nach einer solchen Reform anerkannt, von einer anderen Seite aber bestritten wurde, ließ erkennen, daß der Gegenstand zu einer definitiven Beschlußfassung nicht genügend vorbereitet sei, indem es für eine solche an den nöthigen thatsächlichen Unterlagen fehlte. In Folge dessen ertheilte der Landtag dem Provinzialausschusse den Auftrag, ihm das Material zu einer eingehenden Beantwortung der angeregten Bedürfnißfrage zu unterbreiten.

Der Provinzialausschuß hat darauf der ihm gestellten Aufgabe entsprochen, indem er die Aeußerungen der Kreisorgane sämmtlicher Landkreise der Provinz und außerdem Spezialgutachten von einzelnen mit den einschlägigen Verhältnissen wohl vertrauten Männern eingeholt hat.

Ja, der Provinzialausschuß hat noch mehr gethan, indem er unter Ablehnung des sog. v. Schorlemerschen Gesetzentwurfs und im Anschlusse an das hannoversche Höfegesetz einen Gesetzentwurf über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Sachsen für den Provinziallandtag ausgearbeitet hat. Bei dieser Gelegenheit hat sich der Provinzialausschuß zwei Aufgaben gestellt:

1) die ländlichen Grundbesitzer, durch Einräumung eines von Pflichttheilsbeschränkungen wenig beeinträchtigten Verfügungsrechts, der Nothwendigkeit zu überheben, schon bei Lebzeiten, das ist in ihren besten Jahren, das Gut abzutreten, und

2) für den Intestaterbfall den ungetheilten Uebergang des Gutes an einen Erben ohne zu hohe Belastung desselben vorzusehen.

Bei diesem seinem positiven Vorgehen befand sich der Provinzialausschuß in Uebereinstimmung mit nahezu der Hälfte der Kreisorgane, indem von den Aeußerungen des Kreistags und Kreisausschusses aus 33 Kreisen 16 sich für eine

---

169) Verhandlungen des Provinziallandtags der Provinz Sachsen von 1880 und 1882. Vorlage des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite gesetzliche Regelung der Erbfolge in den Landgütern der Provinz Sachsen (6. Landtag der Provinz Sachsen 1882, Drucksachen Nr. 84).

anderweite Regelung der gesetzlichen Erbfolge in den Bauernhöfen und 17 dagegen ausgesprochen hatten.

Dieser Entwurf wurde dem im J. 1882 versammelt gewesenen Provinziallandtage vorgelegt, und von demselben — nach einer allgemeinen Discussion — der von dem Dr. Elvers gestellte Antrag mit 48 gegen 44 Stimmen angenommen.

Dieser Antrag lautet:

„1) Der Provinziallandtag erkennt an, daß das Bedürfniß nach Regelung der Erbfolge sowohl in den Bauernhöfen als auch in den größeren ländlichen Besitzungen in der Provinz Sachsen hervortritt, und daß diesem Bedürfniß durch Erlaß eines Gesetzes abzuhelfen sein wird, welches auf den Principien beruht, die in dem von dem Provinzialausschusse ausgearbeiteten Entwurf zum Ausdruck gelangt sind.

2) Der Provinziallandtag beschließt, auf die Berathung der einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfs nicht einzugehen."

Bei dieser Gelegenheit darf noch auf die oben auf S. 359 erwähnte Thatsache hingewiesen werden, daß das Herrenhaus seinerseits beschlossen hat, die Staatsregierung um die Vorlage eines die Erbfolge in den ländlichen Grundbesitzungen regelnden Gesetzentwurfs für die Altmark zu ersuchen, und daß die Staatsregierung hierauf die erforderlichen gutachtlichen Nachrichten einzuziehen begonnen hat.

X. Der Communallandtag des Regierungsbezirks Kassel hatte die von der Staatsregierung angeregte Frage, die etwaige Abänderung der Intestaterbfolge in Bauerngüter betreffend, einem Ausschusse zur Vorberathung übertragen. Dieser hatte in Anbetracht der sehr verschiedenen Regeln und Gebräuche, welche in den einzelnen Theilen des Regierungsbezirks Kassel in Bezug auf die Vererbung der Bauerngüter, bezw. die Anschlagsverträge bestehen, sein Votum für die Hauptheile des Bezirks gesondert erstattet und sich bei dieser Gelegenheit auf die Geltendmachung der allgemeinsten Gesichtspunkte beschränkt. Der durch den Berichterstatter, Prof. Dr. Enneccerus, eingehend motivirte Antrag des Provinzialausschusses wurde von dem Communallandtage am 17. December 1881 mit großer Majorität angenommen, nachdem einige andere Anträge verworfen worden waren. Der von dem Communallandtage zum Beschluß erhobene Antrag zerfällt in zwei Theile:

A. In dem ersten Theile wurde beschlossen:

„a. Für Alt-Hessen mit Hersfeld und Schmalkalden (einschließlich des Amts Vöhl), ist im mittelbaren Anschluß an die dort vorherrschende Sitte der Anschlagsverträge, eine Abänderung der Erbtheilung bei der Intestaterbfolge in Bezug auf Bauernhöfe nach folgenden Gesichtspunkten wünschenswerth:

1) Im Fall der Intestatbeerbung durch Nachkommen geht das Bauerngut als Einheit auf einen der Miterben, den Gutsübernehmer, über.

2) Der Gutsübernehmer wird, wenn die Erbenden sich nicht unter einander einigen, im möglichsten Anschlusse an die bisherige Uebung durch Vormünder und Verwandte nach pflichtmäßigem Ermessen derart bestimmt, daß die dauernde Erhaltung der Einheit des Guts in der Hand eines Familiengliedes den für die Wahl ausschlaggebenden Gesichtspunkt bildet. Erscheint wegen höherer Verschuldung des Guts oder anderer zwingender Gründe die dauernde

Erhaltung des Guts in der Hand eines Familiengliedes zweifelhaft, so können die obengenannten Personen den Verkauf des Guts und die Theilung des Erlöses zu gleichen Theilen bestimmen.

3) Der Gutsübernehmer hat den übrigen Miterben eine mäßige, die Erhaltung der Gutseinheit in seiner Hand nicht gefährdende Abfindung zu zahlen, deren Höhe durch gesetzliche Regel festzustellen ist.

4) Es ist zu gestatten, in Anschlagsverträgen oder letztwilligen Verfügungen zu Gunsten des in denselben bestimmten Gutsübernehmers die Abfindungen bezw. Erbtheile der Miterben in höherem Grade, als das römische Pflichttheilsrecht gestattet, zu beschränken.

5) Ein Gesetz nach Maßgabe der unter 1—4 angeführten Gesichtspunkte ist nur für solche Bauerngüter zu erlassen, deren Größe genügt, um einer Familie das Jahr hindurch vollauf Beschäftigung und Nahrung zu geben.

b. Für das Gebiet des Fuldaischen Rechts (die Kreise Fulda, Hünfeld, Gersfeld und den zu Schlüchtern gehörigen Amtsgerichtsbezirk Salmünster) sind die unter I 1—5 angegebenen Regeln als Bedürfniß ebenfalls zu bezeichnen.

c. Für die Grafschaft Schaumburg ist das Bedürfniß der Einführung eines von den geltenden volksthümlichen Bestimmungen wesentlich verschiedenen Anerbenrechts nirgends hervorgetreten, dagegen würde sich eine Abänderung des geltenden Meierrechts dahin empfehlen, daß unter den dem Grade nach gleich nahe erbberechtigten Personen in erster Linie das männliche Geschlecht und erst in zweiter Linie das Alter den Vorzug gebe.

d. Die Einführung der für Althessen in Vorschlag gebrachten Gesetzgebung in den Kreisen Hanau und Gelnhausen zu befürworten, ist der Communallandtag zur Zeit nicht in der Lage, vielmehr ist zuvörderst durch eine eingehende Untersuchung festzustellen, ob nicht ein derartiges Gesetz dem Bedürfnisse der Bevölkerung widersprechen würde."

B. In dem zweiten Theile wurde die königl. Staatsregierung ersucht:

„a. nach Maßgabe des unter A gefaßten Beschlusses, nach weiterer gutachtlicher Anhörung des königl. Oberlandesgerichts und der landwirthschaftlichen Vereine des Bezirks und auf Grund umfassender statistischer Erhebungen namentlich über die Größe der Güter, die Katastralreinerträge derselben, die Ortssitte in Beziehung auf Anschlagsverträge und die Höhe der bei solchen üblichen Abfindungen, einen Gesetzesvorschlag ausarbeiten zu lassen u. s. w.;

b. den Entwurf dem Communallandtage zur Begutachtung vorzulegen und ihm zu diesem Behufe unter Anlage der weiter erstatteten Gutachten und statistischen Erhebungen dem ständischen Verwaltungsausschusse so früh zugehen zu lassen, daß dieser eine Vorprüfung des Entwurfs und Berichterstattung an den Communallandtag veranlassen könne."

XI. Endlich hat der Provinziallandtag der Rheinprovinz[170]), in der das gemeine und französische Erbrecht tiefe Wurzeln in der Bevölkerung geschlagen hat, auf Grund des Majoritätsantrags seines Ausschusses, in seiner Sitzung vom 2. December 1881 mit 51 gegen 21 Stimmen beschlossen:

---

170) Stenographischer Bericht der Verhandlungen des 27. rheinischen Provinziallandtags zu Düsseldorf, Düsseldorf 1881.

„die Frage, ob in der Rheinprovinz ein Bedürfniß nach anderweiter Regelung der Erbfolge in den Bauernhöfen hervorgetreten ist, für einen Theil des Grundbesitzes in der Rheinprovinz zu bejahen",

und ferner mit 53 gegen 19 Stimmen beschlossen:

„auf die Frage, auf welche Art diesem Bedürfnisse Rechnung getragen werden kann, zu erklären: daß der in dem von Schorlemerschen Gesetzentwurf niedergelegte Grundsatz der gebundenen Erbfolge einen Zwang enthalte, der weder den Rechtsanschauungen noch den Interessen der rheinischen Bevölkerung entspreche, daß vielmehr dem Bedürfniß nur durch erweiterte Testirfreiheit abgeholfen werden könne, daß auch in Erwägung zu nehmen sei, ob nicht durch Erlaß eines den besonderen rheinischen Verhältnissen entsprechenden Gesetzes, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung auf Grund des Ertragswerths, die Erhaltung der Güter in den Familien bereits wirksam unterstützt werden könne, daß jedoch ein tieferes Eindringen in die Materie, bei dem Mangel an statistischem Material und der Kürze der dem Provinziallandtage bemessenen Zeit, unmöglich sei".

Nachdem wir bisher die in Folge des v. Minnigerodeschen Antrags veranlaßten gutachtlichen Aeußerungen der preußischen Provinzial- und Communallandtage und die sich an diese Aeußerungen anschließenden weiteren gesetzgeberischen Maßregeln aufgezählt haben, sei an dieser Stelle noch zweier, außerhalb Preußens erfolgter Anregungen zur Einführung resp. Reform des Anerbenrechts gedacht.

Die erste betrifft das Königreich Bayern[171]). Hier hat in der Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins, welche am 8. October 1883 in München tagte, Professor von Helferich in einem längeren Vortrage die Nothwendigkeit der Einführung des Anerbenrechts im Königreich Bayern mit ebenso großer Sachkenntniß wie Beredsamkeit vertreten. Die lautlose Stille, mit welcher die Versammlung dem Vortrage lauschte, lieferte ein beredtes Zeugniß für das Interesse, das dieselbe dem Gegenstande des Vortrags schenkte. Diesem Interesse hat sie denn auch durch eine fast einstimmig gefaßte Resolution Ausdruck gegeben. Nachdem mehrere weitergehende Anträge, — von denen der eine zugleich eine Revision des Gesetzes, betreffend die landwirthschaftlichen Erbgüter, vom 22. Februar 1855 (Antrag des Freiherrn von Gaisberg), und der andere die Ersetzung des „bisherigen römischen Erbrechts" durch „das alte deutsche Anerbenrecht bei Abfassung des allgemeinen deutschen Civilgesetzbuchs" erstrebte (Antrag des Freiherrn von Cetto) — in der Plenarsitzung des landwirthschaftlichen Vereins am 9. October 1883 verworfen worden waren, gelangte der Antrag des Freiherrn von Soden, dem auch der Referent, Professor v. Helferich zustimmte, zur fast einstimmigen Annahme. Dieser Antrag lautete:

„Das Generalcomité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern erblickt in der Einführung des alten deutschen Anerbenrechts an Stelle des bisherigen

171) Beilagen zur Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern, November 1883, enthaltend den stenographischen Bericht über die Centralversammlung des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 9. October 1883 und über die Plenarsitzung des Generalcomités des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern vom 9. October 1883.

römischen Erbrechts eine nothwendige Forderung im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes".

Die zweite Anregung kommt aus dem Großherzogthum Baden[172]). Dort hat — wie wir oben auf S. 156 ff. darstellten — die Individualsuccession verbunden mit der Vortheilsgerechtigkeit, welche im Schwarzwalde meist als Consequenz der rechtlichen Gebundenheit der Hofgüter erscheint, bereits im Anfang unseres Jahrhunderts ihre gesetzliche Regelung gefunden. Indeß ruht die gegenwärtige Vererbung dieser Güter doch, wie wir gleichfalls gezeigt haben, viel weniger auf dem Gesetzesrecht als auf der Macht der Sitte. Diese ist aber eine veränderliche, flüssige, so daß die gesetzgebenden Factoren des Großherzogthums Baden sich allen Ernstes vor die Frage gestellt sehen, ob sie den bisherigen Zustand der Vererbung auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten wünschen, in welchem Falle sie ihn zum Theil abändern und dann auf gesetzlichem Wege wirksamer befestigen müssen, oder ob sie die Entwickelung der Dinge nach wie vor sich selbst überlassen wollen, in welchem Fall es zu empfehlen wäre, das formell geltende aber factisch an manchen Stellen außer Anwendung gekommene Recht zu beseitigen. Zu einer Entscheidung werden die gesetzgebenden Factoren auch dadurch gedrängt, daß die Beseitigung der Untheilbarkeit der Hofgüter, die bei dieser Gelegenheit von der Frage der Beseitigung der Vortheilsgerechtigkeit nicht immer getrennt worden ist, wiederholt in Anregung gebracht ist und noch immer ihrer Entscheidung harrt.

Ueber die Aufhebung der Geschlossenheit der Hofgüter wurde bereits im J. 1820 verhandelt, in welchem Jahr das Ministerium des Innern unter dem 14. März auf geschehene Anfrage sich dahin äußerte, daß eine gänzliche Ab-

172) Die oben auf S. 156 angeführte Literatur und außerdem: Vogelmann, Ueber die Geschlossenheit der Hofgüter des badischen Schwarzwalds, nebst Zusätzen des Herausgebers, in Raus Archiv der politischen Oekonomie Bd. 4 S. 1 f. Mayer, Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter und über die Vortheilsgerechtigkeit, in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden, Jahrg. 2 S. 571. Bissing, Die geschlossenen Hofgüter, im badischen Centralblatt 1855 Nr. 1—4. Turban, Der Gesetzentwurf über geschlossene Hofgüter, im Magazin für Rechtspflege und Verwaltung ꝛc. Bd. 2 S. 364 ff. Engelhorn, Gutachten über die Theilbarkeit der seither geschlossenen Hofgüter des Schwarzwalds und Aufhebung des sog. Vortheilsrechts, in der Zeitschrift für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1869 S. 67 ff., 80 ff. Vogelmann, Die Reutberge des Schwarzwalds, Karlsruhe 1870. Vogelmann, Die Forstpolizeigesetzgebung bezüglich der Privatwaldungen im Großherzogthum Baden, Karlsruhe 1871. Emminghaus, Die geschlossenen Hofgüter im Großherzogthum Baden, in Fauchers Vierteljahrsschrift Bd. 31 S. 1 ff. Schupp, Das Hofgüterwesen im Amtsbezirk Wolfach, Heidelberg 1871. E. Dorer, Beleuchtung des neuerdings wieder ins Leben getretenen Strebens, daß die Untheilbarkeit der Hofgüter aufgehoben werden soll, Beilage zum Schwarzwälder Nr. 40, Villingen 1870. Helmle, Wahrheitsgemäße Darstellung der Gründe für die Erhaltung der geschlossenen Güter des Hochschwarzwalds, Denkschrift im Auftrage vieler Gemeinden an das Handelsministerium eingereicht, Freiburg i. Br. 1870. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883. Adolf Buchenberger, Die Lage der ländlichen Bevölkerung im Großherzogthum Baden, in Bäuerliche Zustände Bd. 3. H. Schulze, Gutachtlicher Bericht über das bäuerliche Erbrecht im Großherzogthum und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung, erstattet an die erste Commission der ersten Kammer des Großherzogthums Baden für die Erhebungen über die Landwirthschaft, 1884.

schaffung der Gebundenheit nicht wohl thunlich sei, — da sie in rauhen Waldgegenden, wo der Boden schwer zu bebauen ist und schon eine große Masse Feldes beisammen sein muß, um ihren Mann zu ernähren, nicht entbehrt werden kann, — daß dies aber in anderen Gegenden, wo die Localität sie nicht unbedingt erfordert, wohl stattfinden könne. In einem Rescript des Staatsministeriums vom 20. Januar 1821 wird diese Ansicht getheilt und eine Untersuchung darüber angeordnet, an welchen Orten Hofgüter bestehen und an welchen Orten sie ohne Schaden aufgehoben werden können. Während die erste Frage unbeantwortet blieb, erklärten sich die Kreisdirectionen allgemein für den Fortbestand des Edicts vom 23. März 1808.

In Folge der in den dreißiger Jahren erneuerten Agitation für die Aufhebung des Hofgüterwesens ordnete sodann das Ministerium des Innern unter dem 22. Juni 1836 eine Erhebung über die rechtliche Natur und Entstehung der gebundenen Hofgüter sowie über die Handhabung der Vortheilsgerechtigkeit im Speziellen an und richtete an sämmtliche Aemter, in deren Bezirk sich Hofgüter finden, die Frage, ob und welche nachtheilige Folgen die Einführung der freien Theilbarkeit der Hofgüter haben könnte. Die eingegangenen Antworten sprachen sich meist für die Zweckmäßigkeit der Fortdauer der geschlossenen Hofgüter aus. Von den in der Minorität befindlichen Amtsvorständen sprachen sich namentlich die von Tryberg und Hornberg gegen die unveränderte Fortdauer des bestehenden Zustands aus. Zwar befürworteten sie ebenfalls die Beibehaltung der Hofgüter, aber sie beantragten zugleich — zur Förderung einer besseren landwirthschaftlichen Cultur und zur Unterstützung des Kleingewerbes — die Gestattung einer Theilung der Hofgüter bis zu einem bestimmten Minimum, das wieder verschieden zu bemessen wäre, je nachdem es sich um die Errichtung eines eigentlichen Hofes oder eines Gewerbeguts handelte.

Hierauf erließ das Ministerium des Innern unter dem 4. November 1837 die oben auf S. 157 erwähnte Vollzugsverordnung zum Edict vom 23. März 1808, in der sowohl die Zulassung der Theilung von Hofgütern als auch die Abtrennung einzelner Stücke von denselben im Sinne größerer Mobilisirung des Grundeigenthums geregelt wurde.

Doch scheint diese von der Staatsregierung gemachte Concession an die freie Theilbarkeit den Eingesessenen des Amtsbezirks Tryberg nicht genügt zu haben. Denn im J. 1840 petitionirten dieselben bei der Kammer der Abgeordneten um die gänzliche Abschaffung der Untheilbarkeit der Hofgüter. Von dieser Maßregel erwarteten namentlich die in der schwarzwälder Uhrenindustrie beschäftigten Personen die Möglichkeit des Erwerbs von Grundbesitz in beliebiger Ausdehnung und an beliebiger Stelle, und hiervon wieder versprachen sie sich eine Unterstützung in der Führung ihres Haushalts und einen soliden Rückhalt für alle Wechselfälle des Lebens. Doch wurde dieser Petition keine Folge gegeben, da man im Allgemeinen weder unter den schwarzwälder Bauern noch im Ministerium von der Aufhebung der Gebundenheit der Hofgüter etwas wissen wollte.

Ja selbst in den kritischen Jahren 1848 und 1849 hat der Gedanke, das Hofgüterwesen zu beseitigen, im badischen Schwarzwalde keinen Anklang gefunden. Im Gegentheil! Als die deutsche Reichsversammlung im § 33 der Grundrechte sich für die freie Theilbarkeit des Grundbesitzes erklärte, machten

69 aus den Aemtern Waldkirch, Wolfach, Freiburg, Neustadt, Hornberg und Staufen stammende Petitionen die Reichsversammlung auf die Vorzüge des Hofgüterwesens aufmerksam und baten darum, es möge die Entscheidung der Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes der Landesgesetzgebung überlassen werden. Eine bei dieser Gelegenheit veranstaltete Anfrage über die Verbreitung und die Wirkungen des Hofgüterwesens ergab die fast einstimmige Antwort, daß die Aufhebung der Gebundenheit für die Verhältnisse des badischen Schwarzwalds von dem größten Nachtheil sein würde.

Ja im J. 1855 bestand sogar die Absicht, die Errichtung von Hofgütern in denjenigen Landestheilen zuzulassen, in welchen sie bisher nicht vorkamen. Diese Absicht fand ihre Verkörperung in einem vom Ministerium ausgearbeiteten Gesetzentwurfe über die geschlossenen Hofgüter, dessen wir bereits oben auf S. 94 ff. in anderem Zusammenhange gedacht haben. Nach diesem Entwurf sollten die bestehenden und neu zu errichtenden Hofgüter auch in Zukunft als Ganzes frei veräußerlich sein, — wie die ersteren es bereits bis dahin waren, — jedoch nur mit Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde getheilt werden können. Neu war in dem Entwurf, daß auch die Verschuldung der Güter in Zukunft nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet sein sollte. Der Regel nach war nämlich zur Contrahirung von Schulden mit unterpfandlicher Sicherheit eines geschlossenen Hofguts die Zustimmung der Familie vorgesehen, so daß nur ausnahmsweise, in bestimmten vom Gesetz vorgesehenen Fällen, von diesem Erforderniß abgesehen werden konnte. — Für die Vererbung dieser Güter sollte Individualsuccession mit einem Voraus für den Anerben gelten. Die bisher geschlossenen Hofgüter fielen eo ipso unter das neue Gesetz; solche, die es bis dahin noch nicht waren, konnten aber in Zukunft durch einen ausdrücklichen Stiftungsact dem Gesetz unterstellt werden.

Indeß scheiterte dieser Entwurf damals an dem Wiederstreben der öffentlichen Meinung.

Ja es machte sich seit dem Jahr 1867 eine lebhafte Agitation für die Beseitigung des Hofgüterwesens in der Presse und in den landwirthschaftlichen Versammlungen geltend. Doch ging sie auch dieses Mal nicht von den unmittelbar Betheiligten, sondern von Freunden der Landwirthschaft, Lehrern, Pfarrern, Beamten aus.

Diese Bewegung führte im J. 1870 zu einer Petition, welche der landwirthschaftliche Bezirksverein von Gengenbach wegen Aufhebung des Edicts vom 23. März 1808 an das Ministerium richtete, und dann zur Verhandlung dieses Gegenstands im badischen Landesculturrath. Die Debatten leitete hier eine den Stand der Frage zusammenfassende Denkschrift und ein eingehendes Referat des damaligen Professors am karlsruher Polytechnikum Dr. Emminghaus ein. Die bei dieser Gelegenheit geäußerten Ansichten gingen so weit aus einander, daß man sich über ein gemeinsam abzugebendes Votum im L.C.R. nicht einigen konnte.

Der in den Verhandlungen zu Tage getretene Mangel an beweiskräftigem statistischen Material über den Umfang und die Folgen des Hofgüterwesens führte zu einer Resolution des Inhalts, daß die nöthigen Erhebungen zunächst über die Verbreitung der Hofgüter vorgenommen und das Ergebniß derselben dem Landesculturrath bei seiner nächsten Sitzung mitgetheilt werden sollte.

Eine aus Mitgliedern des Landesculturraths gewählte Commission wurde mit der Redaction eines Fragebogens für die Erhebung beauftragt. Die Staatsregierung versandte ihrerseits den Fragebogen an die Bezirksämter und zog die ausgefüllten Bogen bis zum J. 1872 ein.

Die Zusammenstellung der Resultate dieser Enquête durch den Verfasser dieser Arbeit ergab, daß die von den Bezirksämtern den Gemeinden zur Beantwortung überwiesenen Fragen nur höchst ungenügend beantwortet waren. Das aus diesem mangelhaften Material entworfene Tableau wurde von der großherzoglich badischen Staatsregierung der Commission für die Ausarbeitung eines deutschen Civilgesetzbuchs zur Kenntniß mitgetheilt und ist oben auf S. 161 in Kürze reproducirt worden.

Der eben geschilderten Agitation für die Beseitigung des Hofgüterwesens parallel ging eine solche für die Beibehaltung desselben.

Schon im J. 1870 hatte sich der landwirthschaftliche Centralausschuß des Großherzogthums Badens auf Grund einer vom Staatsrath a. D. Vogelmann gegebenen Darstellung mit großer Majorität dahin ausgesprochen, daß für die Regierung zur Zeit kein Grund vorhanden sei, die Initiative zur Beseitigung der Gebundenheit der Hofgüter zu ergreifen.

Auch habe sich um dieselbe Zeit in den schwarzwälder Hofgüterdistricten ein Verein zur Bekämpfung der auf die Aufhebung des Hofgüterwesens gerichteten Bestrebungen gebildet.

Seitens der Staatsregierung sind seit Veranstaltung der Enquête über die Verbreitung der Hofgüter mit Rücksicht auf das in Aussicht stehende Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, von dem man eine Entscheidung oder doch wenigstens eine Directive für die Entscheidung dieser Frage erwartet, alle weiteren Schritte in dieser Angelegenheit eingestellt worden.

Begleitet wurden diese für und gegen die Aufhebung des Hofgüterwesens unternommenen Schritte von einer stattlichen Zahl von Schriften, welche die Licht- und Schattenseiten der Hofgüter hervorzuheben suchten. Für Beseitigung derselben erklären sich namentlich Mayer, Engelhorn, Turban, Emminghaus, Schmitt; für Beibehaltung Biessing, Vogelmann, Helmle, E. Dorer, während Schupp in seiner vorzüglichen Arbeit über das Hofgüterwesen des Oberamtsbezirks Wolfach wohl nachdrücklich auf die Schattenseiten dieser Einrichtung aufmerksam macht, ohne sich jedoch entschieden gegen dieselbe zu erklären.

Wenn wir zum Schluß aus den eben geschilderten Vorgängen das Facit ziehen und unsere Stellung zu denselben zu fixiren suchen, so müssen wir zunächst der Art, wie das Edict von 1808 gehandhabt wird, gedenken.

Was zunächst die Praxis bei Zerlegung der Hofgüter betrifft, so war sie, selbst trotz der dieselbe begünstigenden Verordnung vom 4. November 1837, bis zu den 60er Jahren eine sehr strenge, möglichst auf die Erhaltung der Hofgüter gerichtete. Sowohl die vollständige Zerschlagung der Hofgüter als auch die Abzweigung einzelner Theile derselben wurde damals nur unter der Bedingung gestattet, daß die abgetrennten Stücke entweder wieder selbständige Hofgüter bildeten oder mit anderen Hofgütern verbunden wurden. Jedoch scheint diese Strenge seitdem einer milderen Praxis gewichen zu sein. Denn im J. 1868 erklärte der damalige Ministerialrath (und jetzige Staatsminister) Dr. Turban auf einer in Biberach am 23. October jenes Jahrs abgehaltenen landwirth-

schaftlichen Versammlung, daß die Staatsregierung alle eingekommenen Gesuche um Theilung von geschlossenen Hofgütern im Sinne der Theilbarkeit entschieden und diese möglichst gefördert habe. Und auch seitdem scheinen die gegen die Schmälerung des Hofgüterbestands geltend gemachten Bedenken der Bezirksräthe von dem Handelsministerium als letzter Instanz meist nicht getheilt worden zu sein. Für die Zerlegung eines Hofguts wird heutzutage in Gemäßheit der ministeriellen Verordnung vom 4. November 1837 gewöhnlich nur der Nachweis verlangt, daß die einzelnen Theile zur Erhaltung einer Familie genügen, wobei indeß auch das aus dem Tagelohn und dem Gewerbeverdienst entspringende Einkommen mit berücksichtigt zu werden pflegt. Abzweigungen einzelner Parcellen werden bereits genehmigt, sofern nur die Bedingungen des Gesetzes vom 6. April 1854 (R.Bl. Nr. 20 S. 193) erfüllt sind. Nach diesem Gesetz sollen Theilungen von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter 10 bad. Morgen und von Ackerfeld und Wiesen in Stücke unter 1/4 Morgen in der Regel nicht statthaft sein. Ausnahmsweise dürfen die Verwaltungsbehörden für einzelne Gemeinden dieses Minimum sowohl erhöhen, als auch in einzelnen Fällen Nachsicht von diesem Verbot gewähren. Auch sind Zerstückelungen von Hofgütern hier und da ohne Einholung der vorschriftsmäßigen Genehmigung erfolgt. So ergab die im Jahr 1872 veranstaltete Enquête die vollständige Zerstückelung von Hofgütern in einer Anzahl von Gemeinden der Amtsbezirke St. Blasien, Neustadt, Freiburg, Waldkirch, Tryberg. Gengenbach, Oberkirch, Villingen und Offenburg, ohne daß die eingeholte Genehmigung dazu nachzuweisen gewesen wäre.

Auf diesem Wege sind aus früheren Leibzucht- und Altentheil-Häuschen oder aus Viehhütten, die gewöhnlich an einen zweiten Sohn übergingen, zusammen mit dem dazu gehörigen Lande selbständige kleine Höfe geworden, die sich von dem Mutterhof ablösten. Aber auch durch Abverkauf einzelner Stücke von einem Hofgut und durch Versehung derselben mit den nöthigen Gebäuden ist dasselbe Resultat erzielt worden.

Durch diese secundum und contra legem geübte Praxis wird gleichsam der Uebergang von der strengen Gebundenheit zu der freien Theilbarkeit der Hofgüter gemacht, und es fragt sich, ob es unter solchen Umständen nicht vielleicht gerathen wäre, die gesetzliche Gebundenheit — nicht auch die in dem Gesetz von 1854 vorgesehenen Parcellenminima — im Princip aufzugeben. Dafür würde sprechen, daß die regelmäßige Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift auf das Rechtsbewußtsein des Volks unmöglich günstig einwirken kann und daß die durch das Dispensverfahren den Petenten verursachten Kosten sich bei regelmäßiger Gewährung des Dispenses doch nicht mehr gut rechtfertigen lassen. Gegen eine solche Entscheidung könnte allerdings geltend gemacht werden, daß die Scheu vor den Weitläufigkeiten und Kosten des Dispensationsverfahrens die Hofgutsbesitzer häufig abhalten mag, ihre Güter zu parcelliren, und daß man diesen Schwierigkeiten nur dort nicht aus dem Wege gehen wird, wo ein wirklich dringendes Bedürfniß nach Veränderung der Gütergrößen vorliegt, für das dann auch die Präsumtion der volkswirthschaftlichen Zweckmäßigkeit sprechen dürfte. Auch ist zu berücksichtigen, daß an die Stelle des wirklichen Bedürfnisses der Volkswirthschaft in manchen Fällen das rein privatwirthschaftliche Interesse der Hofmetzger, das meist im Widerspruch zu dem allgemeinen Interesse steht, zur Geltung ge-

24*

langen kann und zur Geltung zu gelangen pflegt. Für solche Fälle bietet dann das Genehmigungsrecht der Verwaltungsbehörden wenigstens die Möglichkeit, einen Einblick in das Treiben der Hofmetzger zu gewinnen und bei sachgemäßer Handhabung desselben — die allerdings, wie ich mich überzeugt habe, nicht immer stattgefunden hat — dieses Treiben zu verhindern oder doch zu erschweren.

Leider sind in den bisherigen Verhandlungen wegen Aufhebung des Hofgüterwesens die beiden Fragen der Gebundenheit der Hofgüter und der Individualsuccession sowie der mit dieser verbundenen Vortheilsgerechtigkeit nicht immer scharf genug aus einander gehalten worden. Denn unzertrennlich sind sie keineswegs, wie einige irrthümlich gemeint haben. Vielmehr läßt sich nicht nur die Gebundenheit ohne Vortheilsgerechtigkeit, sondern auch die Individualsuccession und Vortheilsgerechtigkeit ohne Gebundenheit denken. Auch fehlt es für beide Möglichkeiten — wie wir in der obigen Darstellung S. 171 ff. gezeigt haben — keineswegs an historischen Belegen.

Es verdient daher die Frage, ob nach Aufhebung der rechtlichen Gebundenheit der Hofgüter auch nothwendig das allgemeine Erbrecht des badischen Landrechts auf dieselben ausgedehnt werden muß, oder ob nicht vielmehr das bisherige singuläre Erbrecht auch dann beibehalten werden kann und soll, reiflich erwogen zu werden. Diese Eventualität ist meines Wissens im Großherzogthum Baden noch nicht besprochen worden, wohl aber die umgekehrte, die darin bestehen würde, die Gebundenheit der Hofgüter fortbestehen zu lassen, die Vortheilsgerechtigkeit aber aufzuheben, eine Eventualität, gegen die sich nach den bisher in anderen Ländern gemachten Erfahrungen meines Dafürhaltens Schupp mit vollem Recht erklärt hat.

Prüfen wir nun die erstere der erwähnten Eventualitäten.

Sind die größeren Güter namentlich in den rauheren Gegenden des badischen Schwarzwalds gleichsam von der Natur angezeigt, so muß der Staat alles was in seinen Kräften steht anwenden, um die Erhaltung derselben auch in der Zukunft zu bewirken. Sollte sich die rechtliche Gebundenheit dieser Güter auf die Dauer nicht mehr aufrecht erhalten lassen, — eine Frage, die wir an dieser Stelle weder zu untersuchen noch zu entscheiden haben, — so wird um so energischer an der Individualsuccession und der Vortheilsgerechtigkeit, welche nach den obigen Ausführungen beide die ungetheilte Erhaltung der Güter in der Familie viel besser verbürgen als das gemeine Erbrecht, festgehalten werden müssen. Doch müßte das Anerbenrecht, wie es gegenwärtig auf Grund des Edicts vom 23. März 1808 und des bad. Landrechts Art. 827 a—g besteht, in einer Beziehung einer Reform unterzogen werden, indem die Schätzung der demselben unterworfenen Liegenschaften in Zukunft auf Grund des Ertragswerths — entweder in individueller Weise oder generell auf Grund des Grundsteuerkatasters — vorzunehmen, und vielleicht auch, indem das Voraus des Anerben zu erhöhen wäre.

Auch dürfte es nicht schon genügen, das singuläre Erbrecht dort, wo es noch gilt, zu conserviren, sondern es müßte dasselbe, wo seine Anwendung unsicher geworden, befestigt, und wo es in Abgang gekommen, seine socialwirthschaftliche Grundlage aber gleichwohl erhalten ist, neu belebt werden. Dies wird aber um so leichter geschehen können, als das Anerbenrecht im Rechts-

bewußtsein der Bevölkerung des badischen Schwarzwaldes und auch über denselben hinaus noch seine tiefen Wurzeln hat und als die Vorgänge in einem Theil des deutschen Nordens die Anleitung dafür geben, wie eine Reform des Anerbenrechts auf Grund voller Verkehrsfreiheit vorzunehmen ist. Das Mißlingen der im J. 1855 versuchten Einführung des Instituts der Erbgüter darf von einer solchen Reform nicht abschrecken. Denn es haben die neuerdings unternommenen Versuche einer Reconstruction des Anerbenrechts es viel besser verstanden, den Grundsätzen der modernen Agrarverfassung Rechnung zu tragen, als der ältere badische Gesetzentwurf. Auch in Baden müßte man sich darauf beschränken, für diejenigen Bezirke, in denen sich die Sitte der Vererbung der Güter nach Anerbenrecht allgemein erhalten hat, nach dem Beispiel der lippe-schaumburgschen und braunschweigschen Gesetzgebung und der beiden Entwürfe für die Provinzen Westphalen und Brandenburg dasselbe als Intestaterbrecht zu erhalten resp. neu einzuführen, wobei es dem einzelnen Besitzer jedoch unbenommen sein müßte, seinen Grundbesitz für den einzelnen Fall der Erbordnung des badischen Landrechts zu unterstellen, was jedoch jedesmal durch einen ausdrücklich hierauf gerichteten Willensact zu geschehen hätte. Bei Abgrenzung des Bezirks, für welchen das Anerbenrecht als Intestaterbrecht beizubehalten resp. neu einzuführen wäre, könnten die Resultate der im J. 1872 veranstalteten Enquête benutzt werden. Wir schlagen die Beschreitung dieses Weges vor, weil ja in einem Theil des Schwarzwaldes die Individualsuccession und die Vortheilsgerechtigkeit bereits als Intestaterbrecht gelten und sich dieses ohne Schwierigkeit auch auf diejenigen Bezirke ausdehnen lassen wird, in denen die factischen und rechtlichen Voraussetzungen für dasselbe gegeben sind. Das System der Höferolle, wie es neuerdings in einer Reihe von preußischen Provinzen zur Anwendung gekommen ist, könnte dagegen für die übrigen Theile des Großherzogthums mit Nutzen in Anwendung gebracht werden, indem hier wenigstens denjenigen einzelnen Besitzern, die den Wunsch haben, ihre Güter in der Familie zu erhalten, dadurch die Möglichkeit geboten würde, sie in Zukunft, durch Eintragung derselben in die Höferolle, den Normen des Anerbenrechts zu unterwerfen. Auf diesen doppelten Weg hat bereits der in den 50er Jahren ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes über die geschlossenen Hofgüter hingewiesen, indem er die bereits damals geschlossenen und nach Anerbenrecht vererbenden Güter eo ipso. alle anderen dagegen nur in Folge ausdrücklicher Willensbestimmung der Besitzer diesem Gesetz unterstellen wollte. Dabei wäre aber, wie schon oben hervorgehoben wurde, jede Beschränkung der Theilbarkeit und Verschuldbarkeit, welche jenen badischen Gesetzentwurf so unbeliebt gemacht hatte, zu vermeiden und dem Anerbenrecht, sei es nun, daß dasselbe als Intestaterbrecht oder nur kraft Eintragung in die Höferolle gilt, lediglich subsidiäre Bedeutung beizulegen, so daß seine Anwendung durch eine Disposition des Eigenthümers ausgeschlossen werden könnte.

Nachdem wir diese Zeilen bereits vor längerer Zeit niedergeschrieben haben, finden wir in den im vorigen Jahr (1883) erschienenen „Erhebungen über die Landwirthschaft im Großherzogthum Baden" und in dem eben erschienenen dritten Bande der vom Verein für Socialpolitik herausgegebenen „Bäuerlichen Zustände in Deutschland" S. 301 u. 302 eine Bestätigung des obigen Resultats. Nach den „Erhebungen" hat sich keine einzige Stimme für Beseitigung des Edicts vom

23. März 1808 erhoben. Und Ministerialrath Buchenberger wünscht dasselbe über sein ursprüngliches Anwendungsgebiet hinaus auszudehnen. Die einzige Differenz zwischen diesem letzteren und dem oben von mir gemachten Vorschlage besteht darin, daß der genannte Autor das facultative Anerbenrecht nebst Höferolle nur in denjenigen Gegenden einführen will, in denen sich der ungetheilte Uebergang der Bauerngüter an einen der Erben als Herkommen und Sitte erhalten hat, während ich dasselbe für das ganze Gebiet des Großherzogthums Baden, mit Ausnahme nur derjenigen Bezirke, in denen das Anerbenrecht bereits als Intestaterbrecht oder als Sitte gilt, ohne Einschränkung einführen möchte. Mit meinem Vorschlage stimmt auch das von Herrn Geheimrath H. Schulze an die erste badische Kammer erstattete Gutachten überein. Zwar mache ich mir darüber keine Illusionen, als ob in Gegenden, in denen die Naturaltheilung des Grundbesitzes in der Rechtsanschauung und Uebung der Bevölkerung liegt, von der Höferolle sofort ein ausgiebiger Gebrauch gemacht werden wird. Indeß hoffe ich, daß die mit dem allgemeinen Erbrecht für das Grundeigenthum verbundenen schädlichen Folgen allmählich die Einsicht in die Nothwendigkeit, wenigstens das arrondirte Grundeigenthum dieser Gegenden einem seiner Natur mehr Rechnung tragenden Erbrecht zu unterstellen, wecken werden. Und ist diese Einsicht einmal — wenn auch vielleicht anfangs nur in einigen wenigen Personen — vorhanden, so sollte durch das bestehende Recht auch die Möglichkeit gegeben sein, einen dieser Einsicht entsprechenden Entschluß möglichst leicht zur Durchführung zu bringen. Haben aber erst Einige die Höferolle benutzt, so werden dann Andere folgen, und so wäre es nicht unmöglich, daß sich im Laufe der Zeit auch in den Gegenden mit zerstückeltem und parcellirtem Grundeigenthum wenigstens für die größeren und mehr arrondirten Güter eine neue Sitte der Vererbung bildete. Für die Erhaltung einer gesunden Grundeigenthumsvertheilung halten wir eine solche Sitte aber für um so erwünschter, je mehr wir der Ueberzeugung sind, daß alle Einrichtungen, welche das Grundeigenthum gegenwärtig in mehr oder minder absoluter Weise binden, wie z. B. der Güterschluß, die Lehn= und Stammgüter, sowie die Familienfideicommisse, auf die Dauer unhaltbar sind.

Schließlich sei diese Uebersicht der aus der neuesten Zeit stammenden Reformversuche auch über das Deutsche Reich hinaus auf die Kronländer Oesterreichs[178]) ausgedehnt.

---

173) Denkschrift, betreffend die Erbfolge in landwirthschaftliche Güter und das Erbgüterrecht. Im Auftrage des Herrn Ackerbauministers verfaßt vom Ministerialrath Carl Peyrer, Wien 1883, S. 20, 45—47, 52, 54. G. Groß, Die Regelung der bänerlichen Erbfolge in Oesterreich, in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 6 Heft 3, S. 210—213. L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht, Gutachten, Stuttgart 1882. Dr. Baernreither, Stammgüter-System und Anerbenrecht in Deutschland, Wien 1882. A. Peez, Ueber die Frage eines singulären Erbrechts für den kleinen Grundbesitz, Wien 1883. v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, besonders des Anerbenrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart Bd. 10. (Graf Chorinsky,) Die Erlassung eines Agrarrechts für das Herzogthum Salzburg, Salzburg 1882. C. Preser, Die Erhaltung des Bauernstandes und die Grundeigenthumsfrage, Prag 1884, sowie Artikel von Marchet in der wiener landwirthschaftlichen Presse und vom Freiherrn von Vogelsang in der Monatsschrift für Gesellschaftswissenschaft und von demselben, sowie von Dr. Rudolf Meyer in dem wiener Vaterland.

Wir erinnern an die oben auf S. 186 ff. gegebenen Ausführungen, aus denen sich ergab, daß seit dem J. 1868 sowohl der sog. Bestiftungszwang, wie das bäuerliche Anerbenrecht für die Kronländer Oesterreichs mit Ausnahme nur von Tirol und Vorarlberg beseitigt worden sind.

An die Stelle des Bestiftungszwangs ist das freie Verkehrsrecht und an die Stelle des bäuerlichen Anerbenrechts das allgemeine Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs getreten.

Das für den bäuerlichen Grundbesitz geltende Intestaterbrecht enthält demnach in der Gegenwart weder den Grundsatz der Individualsuccession noch auch besondere Taxvorschriften für die Vererbung mehr, wie sie früher für den bäuerlichen Grundbesitz üblich waren.

Vielmehr muß bei Erbschaftsauseinandersetzungen, im Sinne des Allg. Bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 304—306, der gemeine Preis der landwirthschaftlichen Güter, d. h. der Nutzen festgestellt werden, den sie mit Rücksicht auf Zeit und Ort gewöhnlich und allgemein gewähren. Genauere gesetzliche Normen für die Schätzung land- und forstwirthschaftlicher Güter bestehen nicht. Auch ist im Gesetzbuch selbst nicht ausdrücklich ausgesprochen, ob unter dem Nutzen der Vortheil zu verstehen sei, welchen die Erben aus dem Verkaufe des landwirthschaftlichen Guts mit Rücksicht auf Zeit und Ort nach Wahrscheinlichkeitsberechnung zu ziehen im Stande sind (Verkaufswerth), oder der Vortheil, welcher aus der Bewirthschaftung gezogen werden kann (Ertragswerth). Da nun aber nach dem Allg. Bürgerlichen Gesetzbuch § 843 jeder Miterbe als Theilgenosse der gemeinschaftlichen Sache den Verkauf mittels gerichtlicher Feilbietung und die Vertheilung des Kaufschillings unter die Theilgenossen zu verlangen berechtigt ist, wenn eine Naturaltheilung des Guts nicht stattfinden kann, so wird der Schätzung häufig der Verkaufswerth zu Grunde gelegt. Hieran ist auch nicht viel geändert worden durch die Bestimmung des Patents vom 9. August 1854 (R.G.Bl. Nr. 208) § 208, welche jedem der Miterben das Recht einräumt, zum Zweck der gerichtlichen Auseinandersetzung um eine gerichtliche Schätzung nachzusuchen[174]).

Denn aus den von den beiden Ministerien der Justiz und des Ackerbaus in den letzten Jahren eingezogenen Berichten und Gutachten ist zu entnehmen, „daß die gerichtlichen Schätzungen, welche zur Feststellung des Werths der in den Nachlaß fallenden Gelder vorgenommen werden, keineswegs, wie von vielen Seiten behauptet wird, immer der Billigkeit Rechnung tragen, sondern daß sie höchst ungleich, in vielen Fällen thatsächlich zu hoch sind, nicht selten den Ertragswerth übersteigen und nur allzuoft den Uebernehmer des Guts mit Abfindungen belasten, welche entweder zum Abverkauf der Parcellen, also zur Gutszerstückelung führen oder eine Ueberschuldung bewirken, unter welcher der Uebernehmer zu Grunde gehen muß". Daß die Verschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes in der That in letzter Zeit — seit Aufhebung des Bestiftungszwangs und des bäuerlichen Sondererbrechts — in bedeutender Weise zugenommen hat, ist durch die statistische Thatsache erwiesen, daß in den J. 1871—79 auf den bäuer-

---

174) Eine solche ist auch dann vorzunehmen, wenn sie von dem Gerichte wegen Berechnung des Pflichttheils oder aus anderen besonderen Gründen ausdrücklich angeordnet wird.

lichen Grundbesitz in Oesterreich 1626 Millionen Gulden Hypotheken neu intabulirt, dagegen nur 1168 Millionen Gulden gelöscht sind, so daß die bisherige Schuldenlast sich während eines Zeitraums von 9 Jahren um 458 Millionen Gulden vermehrt hat. Allerdings hat auch die Verschuldung des Großgrundbesitzes und des städtischen Realbesitzes, während desselben Zeitraums, in erheblicher Weise zugenommen. Da die gesammten Hypothekenschulden innerhalb dieses neunjährigen Zeitraums um 938 Millionen angewachsen sind, so entfällt auf den mittleren und kleinen landwirthschaftlichen Grundbesitz etwas weniger als die Hälfte der Zunahme. Die Ursachen der bedeutenden Lastenzunahme müssen offenbar zum Theil allgemeiner Natur sein. Auch läßt sich das, worauf es hier ankommt, daß nämlich die Bauerngüter dadurch, daß sie dem Erbrecht des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen sind, mit Erbschaftsschulden stärker belastet werden, als der übrige, namentlich der Großgrundbesitz, der ja zum Theil nach Lehn- und Fideicommißrecht vererbt wird, nachweisen. Denn von den gesammten Pfandschulden sind beim Großgrundbesitz 1,04, beim städtischen Realbesitz 3,60 und beim bäuerlichen Besitz 11,53 % auf Erbtheilungen zurückzuführen.

Dagegen ist der Beweis dafür, daß die befürchtete Zersplitterung seit den letzten Jahren wirklich in erheblichem Maße zugenommen habe, noch nicht erbracht. Vielmehr scheint die in den meisten Gegenden mit deutsch redender Bevölkerung herrschende Sitte, wonach wenigstens die größeren Bauerngüter von dem Besitzer noch auf Eines seiner Kinder übertragen werden, bisher wenn auch nicht der starken Verschuldung, so doch der Zerstückelung der Bauerngüter entgegengewirkt zu haben.

Es ist wohl nicht ohne Zusammenhang mit diesen Thatsachen, wenn in der letzten Zeit das Verlangen nach Wiederherstellung eines Sonderrechts für den mittleren Grundbesitz auch in Oesterreich sehr lebhaft hervorgetreten ist. In dieser Beziehung darf auf die Verhandlungen in den verschiedenen Provinzialausschüssen und Provinziallandtagen und unter diesen namentlich auf die sehr werthvollen Referate des salzburger Landeshauptmanns Grafen C. Chorinsky, sowie auf die oben angeführten Arbeiten von L. von Stein, Peez, Baernreither, v. Inama-Sternegg, Preser, Freiherr v. Vogelsang, Rudolf Meyer u. A. hingewiesen werden.

Auch hat die k. österreichische Staatsregierung, die den Schutz und die Hebung des Bauernstandes in ihr Programm aufgenommen, bereits vor zwei Jahren die legislatorischen Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines von den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Erbrechts für die landwirthschaftlichen Güter in Angriff genommen.

Zu diesem Zweck haben die Ministerien der Justiz und des Ackerbaus zunächst Denkschriften ausarbeiten lassen, in denen auf das Bedürfniß einer solchen Reform für den österreichischen Bauernstand, dann aber auch auf die verwandten Bestrebungen im Deutschen Reich näher eingegangen wird.

Gleichzeitig ist dann auch der Weg einer schriftlichen Enquête eingeschlagen worden. Von Seiten des Justizministeriums sowohl als auch des Ackerbauministeriums wurden den meisten Gerichtscollegien, vielen Einzelrichtern, dann den Advocatenkammern und endlich einzelnen Fachmännern Gutachten darüber abverlangt, ob überhaupt eine Reform der Erbfolge in landwirthschaftliche

Besitzungen wünschenswerth erscheine, und wie diese Reform eventuell zu gestalten sei. Die zu diesem Zweck von den beiden Ministerien ausgegebenen Fragebogen stimmen, wenn auch nicht wörtlich, so doch ihrem Inhalt nach fast vollständig überein. Den Fragebogen waren das Gesetz für Hannover und der Gesetzentwurf für Westphalen beigefügt.

Das auf die versandten Fragebogen eingegangene Material soll dem Vernehmen nach demnächst im Druck erscheinen. Einstweilen findet sich dasselbe wenigstens zum Theil in den Motiven zu dem Gesetzentwurf, den der kürzlich verstorbene k. österreichische Ministerialrath Dr. Carl Peyrer im Auftrage des k. Ackerbauministers verfaßt hat, verwerthet. Derselbe bezweckt zunächst die Regelung der Intestaterbfolge nach den Grundsätzen des Anerbenrechts und schließt sich einerseits an die für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und das Herzogthum Braunschweig und andererseits an die in Hannover in Geltung befindliche Gesetzgebung an. Doch hat er die Beschränkung auf das bäuerliche Grundeigenthum fallen lassen, wie dies auch in den neueren für die preußischen Provinzen Westphalen und Brandenburg erlassenen Gesetzen geschehen ist. Sodann enthält der Gesetzentwurf noch Normen für die facultative Begründung von sog. Erbgütern, die nach dem Vorgange der bayerischen und hessen-darmstädtischen Gesetzgebung nur bedingt theilbar, veräußerlich, verschuldbar und exequirbar sein sollen. Die Bestimmungen des Entwurfs über die Erbgüter sind bereits oben — in dem Abschnitt über die landwirthschaftlichen Erbgüter — von uns erwähnt und besprochen worden. Was wir dort als Rath und Wunsch äußerten, daß die beiden Materien, nämlich die Regelung des Anerbenrechts und des Instituts der Erbgüter, bei ihrer gesetzgeberischen Behandlung gesondert werden möchten, ist seitdem zur Thatsache geworden.

Der oben erwähnte Entwurf, der sich zunächst lediglich als eine Privatarbeit charakterisirt, scheint nämlich nicht die Billigung der betreffenden Minister gefunden zu haben.

Vielmehr hat der Ackerbauminister in diesen Tagen (März 1883) im österreichischen Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für die landwirthschaftlichen Besitzungen mittlerer Größe, eingebracht. In diesem Entwurf ist sowohl von der Creirung von Erbgütern abgesehen, als auch die Reform des Erbrechts selbst auf eine Reform der Erbtheilungsvorschriften für den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt worden. Auch charakterisirt sich derselbe als ein Gesetz, das nur die Grundzüge aufstellt, deren weitere detaillirte Ausführung aber der Landesgesetzgebung anheimgiebt. Die wichtigsten Bestimmungen des aus 18 Paragraphen bestehenden Gesetzentwurfs sind:

Es sollen für landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund desselben zu erlassenden Landesgesetze besondere Erbtheilungsvorschriften in Kraft treten. Die Landesgesetzgebung bestimmt durch ziffermäßige Feststellung eines Maximums und Minimums des Flächenmaßes oder des Katastralreinertrages, welche Höfe im Sinne dieses Gesetzes als Höfe mittlerer Größe zu gelten haben. Geht das Nachlaßvermögen des Eigenthümers eines Hofes an mehrere Personen über, so kann der Hof nebst dem vorhandenen Zubehör nur Einer Person, dem Uebernehmer (Anerben), zufallen. Der Werth

des Hofes wird durch Uebereinkommen der Betheiligten und in Ermanglung eines solchen durch das Gericht bestimmt. Das Gericht hat, soweit es zur Feststellung des Werthes nöthig ist, die geeigneten Erhebungen vorzunehmen und insbesondere Auszüge aus dem Kataster über Flächeninhalt und Reinertrag, ferner Pacht- oder Kaufverträge und dergleichen Behelfe zu benützen. Erforderlichenfalls kann das Gericht auch Sachverständige vernehmen. Die Landesgesetzgebung kann für den Fall, daß der Uebernahmepreis durch das Gericht bestimmt wird, anordnen, daß zu Gunsten des Uebernehmers ein Betrag in Abzug gebracht werde, welcher jedoch ein Drittel des gerichtlich ermittelten lastenfreien Werths des Hofes nicht übersteigen darf. Ferner kann die Landesgesetzgebung bestimmen, daß an Stelle dieser richterlichen Festsetzung eine Bewerthung unter Zugrundelegung eines Vielfachen des Katastralreinertrages einzutreten habe. Der Erblasser ist befugt die Erbtheilungsvorschriften dieses Gesetzes durch andere zu ersetzen, die Bevorzugung des Uebernehmers einzuschränken oder zu erweitern u. s. w.

3. Neueres Anerbenrecht in vergleichender Darstellung[175]).

A. Rechtsquellen.

Schaumburg-Lippe. Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse der Bauerhöfe, vom 11. April 1870 (Sch.-L. L.V. f. 1870 Nr. 7).

Oldenburg. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht (Herz. Oldb. G.Bl. f. 1873 Nr. 129) nebst Einführungsgesetz vom 24. April 1873 (das. Nr. 131).

— Gesetz für das Fürstenthum Lübeck vom 10. Januar 1879, betreffend das Erbrecht (F. Lüb. G.Bl. f. 1879 Nr. 9) nebst Einführungsgesetz vom 10. Januar 1879 (das. Nr. 11).

Braunschweig. Gesetz über die Untheilbarkeit der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter vom 20. Mai 1858 (Braunschw. G. u. V.S. f. 1858 Nr. 28). — Gesetz über die Vererbung der Ritter-, Schrift-, Freisassen- und sonstigen Landgüter vom 20. Mai 1858 (Braunschw. G. u. V.S. f. 1858 Nr. 29).

— Gesetz, den bäuerlichen Grundbesitz betreffend, vom 28. März 1874 (Braunschw. G. u. V.S. f. 1874 Nr. 41).

---

175) Außer den im Text aufgezählten neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen sind von uns in der folgenden Darstellung noch benutzt worden: die in dem vorigen Abschnitte erwähnten Gesetzentwürfe, Commissionsberichte, Landtagsverhandlungen, sowie die ebenfalls dort für die einzelnen Staaten und Provinzen beigebrachte Literatur. Diesen Literaturangaben haben wir hier noch hinzuzufügen:

Dr. Baernreither, Stammgütersystem und Anerbenrecht in Deutschland. Wien 1882.

A. v. Miaskowski, Ueber Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform in Deutschland. Referat für die am 9. October 1882 abgehaltene Versammlung des Vereins für Socialpolitik nebst den Verhandlungen, welche sich an dieses Referat angeschlossen haben; vgl. die Verhandlungen des Vereins, Leipzig 1882, S. 6 ff.

Geh. R. Dr. Herm. Schulze, Gutachtlicher Bericht über das bäuerliche Erbrecht im Großherzogthum Baden und dessen mögliche Reform durch die Gesetzgebung, 1884.

Preußen. Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, vom 2. Juni 1874 (Pr.G.S. f. 1874 S. 186).
— Novellen zu diesem Gesetz vom 24. Februar 1880 (Pr.G.S. f. 1880 S. 87) und vom 20. Februar 1884 (Pr.G.S. f. 1884 S. 71).

Bremen. Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Landgebiete, vom 14. Januar 1876 (Brem. G.Bl. f. 1876 Nr. 1).

Preußen. Gesetz, betreffend das Höferecht im Kreise Herzogthum Lauenburg, vom 21. Februar 1881 (G.S. S. 19).
— Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen und in den Rheinischen Kreisen Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr vom J. 1879 (sog. v. Schorlemerscher Gesetz-Entwurf: von einem Ausschusse des westphälischen Bauernvereins entworfen, von diesem angenommen und von dem Freiherrn von Schorlemer-Alst dem preußischen Abgeordneten-Hause vorgelegt, in dieser sowie in der vom westphälischen Provinziallandtage im J. 1880 amendirten Fassung), und
— Landgüterordnung für die Provinz Westphalen und die Kreise Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg und Mühlheim an der Ruhr vom 30. April 1882 (G.S. S. 255).
— Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Brandenburg (in seiner vom brandenburgischen Provinziallandtage im J. 1881 angenommenen Fassung) und
— Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 (G.S. S. 111).
— Landgüterordnung für die Provinz Schlesien vom 24. April 1884 (G.S. S. 121).
— Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Vererbung der ländlichen Besitzungen in der Provinz Schleswig-Holstein (in seiner vom Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein im J. 1880 beschlossenen Fassung).

B. Stellung des neueren Anerbenrechts zum allgemeinen Recht.

Die Stellung ist eine verschiedene, je nachdem das Anerbenrecht erst durch die neuere Gesetzgebung in einem Lande begründet worden ist (System der Landgüterordnungen in den Provinzen Brandenburg und Schlesien) oder bereits früher gegolten und durch die neuere Gesetzgebung nur eine neue Gestalt erhalten hat (System des Höferechts in den Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein, im Kreise Lauenburg und im Landgebiet der Stadt Bremen, des Grunderbrechts im Herzogthum Oldenburg und Fürstenthum Lübeck, des Anerbenrechts im Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe).

Die Bedeutung der neueren Anerben- oder Höferechtsgesetzgebung in dieser letzteren Ländergruppe besteht darin, daß sie dem allmählichen Zerbröckelungsproceß, in dem sich das ältere Bauernrecht mit Inbegriff des Anerbenrechts hier befand, mit einem Schlage ein Ende gemacht hat. Und zwar geschah dieses den verschiedenen Materien des Bauernrechts gegenüber in ungleicher Weise.

Der allmählichen Auflösung speziell des Anerbenrechts wird durch eine Neugestaltung und Befestigung desselben Einhalt geboten; mit den übrigen Theilen des Bauernrechts dagegen wird mehr oder minder vollständig aufgeräumt.

Die Gewähr längerer Dauer, die dem Anerbenrecht durch die neuere Gesetzgebung zu Theil geworden, ist demnach erkauft durch die Beseitigung alles übrigen Bauernrechts[176]): und selbst für das Gebiet des bäuerlichen Erbrechts ist das allgemeine Recht entweder ausdrücklich oder stillschweigend in allen denjenigen Beziehungen für verbindlich erklärt worden, in denen durch die betreffenden Höfegesetze (vgl. oben Rechtsquellen) nicht ausdrücklich von demselben abweichende Bestimmungen getroffen sind. Da nun die neueren Anerbenrechtsgesetze durchaus nicht das ganze Erbrecht, sondern nur einige Punkte desselben geregelt haben, so ist, soweit solches nicht geschehen ist, in den neueren Gesetzen das früher geltende bäuerliche Erbrecht — mochte dasselbe nun auf Gesetz oder Gewohnheit beruhen — durch das allgemeine Erbrecht verdrängt worden[177]).

Der Stempel eines Ausnahmerechts, dessen Ersetzung durch das allgemeine Recht möglichst erleichtert wird, ist dem neueren Anerbenrecht auch durch manche andere Bestimmung aufgedrückt. Wenn einige im hannoverschen Höfegesetz von 1874 enthaltenen Punkte dieser Art durch die Novelle zu diesem Gesetz von 1880 auch nachträglich beseitigt worden sind, so ist doch noch stehen geblieben die für den oben bezeichneten Ausnahmecharakter des Gesetzes höchst bezeichnende Bestimmung, daß der Eigenthümer eines förmlich in die Höferolle eingetragenen Hofs die Wirksamkeit des Anerbenrechts für diesen Hof nicht nur im Allgemeinen durch Löschung desselben aus der Höferolle, sondern für den einzelnen Vererbungsfall auch durch eine in einer „eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde" enthaltene diesbezügliche Erklärung ausschließen kann[178]).

Die Bedeutung der für eine Anzahl von preußischen Provinzen in den letzten Jahren erlassenen Landgüterordnungen besteht dagegen darin, daß hier für den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz, mit Ausnahme nur der Fideicommiß-, Stamm- und Lehengüter, sowie der ganz kleinen Güter, der Versuch einer Anerbenrechtsbildung auf dem Boden des preußischen Landrechts gemacht worden ist.

Endlich hat in der Construction des Anerbenrechts nach den Höfegesetzen und Landgüterordnungen eine bedeutende Annäherung dieses älteren Rechtsinstituts an das gemeine Erbrecht bezw. das preußische allgemeine Landrecht stattgefunden. Was der Abgeordnete v. Bennigsen bei Gelegenheit der Berathung des hannoverschen Höfegesetzes äußerte, trifft demnach für alle diese Gesetze zu. „In dem Entwurfe", sagte er im J. 1873, „habe man es versucht, die Grundsätze, die jetzt der Gesetzgebung des gemeinen Rechts zu Grunde liegen, zu vereinigen mit den den bäuerlichen Rechtsanschauungen Rechnung tragenden, das volkswirthschaftliche Interesse und die Erhaltung eines starken Bauernstandes sichernden Principien."

---

176) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 1—4. Lauenb. Ges. 1—4. Schl.-holst. Entw. 1, 3. Brem. 1—4. Braunschw. Ges. v. 1858 § 2. Braunschw. Ges. v. 1874 § 19. Oldenb. Ges. 1. Lübeck. Ges. 1.

177) Schaumb.-lipp. Ges. 52. Hannov. Ges. v. 1874 § 3. Braunschw. Ges. v. 1874 § 4. Lauenb. Ges. 3. Brem. Ges. 4. Oldenb. u. lübeck. Ges. 1.

178) Hannov. Ges. v. 1874 § 17.

C. Bezeichnung des Anerbenrechts.

Das von der neueren Gesetzgebung geschaffene Anerbenrecht wird von derselben bezeichnet als

Höferecht und nebenbei wohl auch als Anerbenrecht in Hannover, Schleswig-Holstein, Lauenburg,

allein als Anerbenrecht in Bremen, Braunschweig, Westphalen,

Grunderbrecht, Recht auf den Sitz, Sitzgerechtigkeit in Oldenburg.

Den Gegenstand des Höfe-, Anerben- oder Grunderbrechts bezeichnet die Gesetzgebung in Mecklenburg-Schwerin als: Bauerngut, Bauernstelle, Gehöft, in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Bremen als Bauernhof oder schlechthin Hof, in Westphalen, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Schlesien als Landgut, in Oldenburg als Grunderbstelle.

Der Erbe dieser Güter heißt durchweg Anerbe oder Gutsübernehmer, in Oldenburg Grunderbe.

Wir werden im Nachfolgenden um der Vereinfachung willen den Sprachgebrauch der älteren Gesetzgebung beibehalten und im Allgemeinen vom Anerbenrecht und von Höfen sprechen, wo die Erwähnung der von den neueren Gesetzgebungen gebrauchten spezifischen Ausdrücke nicht absolut erforderlich ist.

D. Territoriales Geltungsgebiet.

Wenn das alte bäuerliche Recht sachlich durch die neuere Gesetzgebung zu Gunsten des allgemeinen Rechts eingeengt worden ist, so daß von demselben nur das Anerbenrecht — in veränderter Form — übrig geblieben ist, so hat andrerseits dieses neue Anerbenrecht wieder ein größeres territoriales Anwendungsgebiet erhalten, als es früher besaß.

Es hängt das mit der generalisirenden Natur der heutigen Gesetzgebung und der Großstaatsbildung der Neuzeit zusammen, gegenüber welchen Factoren das individuelle und locale Gewohnheits- und Gesetzesrecht einen schweren Stand hat. Dazu kommt, daß die vielen kleinen Gebiete, für die das Anerbenrecht früher in bunter Mannigfaltigkeit galt, durch die neuere Gesetzgebung gar nicht mehr genau abgegrenzt werden könnten, auch wenn sie hierzu wirklich den guten Willen hätte. Endlich sprechen de lege ferenda dieselben Gründe für die Ausdehnung des Anerbenrechts auf die früher dem gemeinen Recht unterworfenen Nachbargebiete, wie für die Beibehaltung desselben in denjenigen Gebieten, in denen es bereits bisher gegolten hat.

So hat denn die neuere Gesetzgebung das reformirte Anerbenrecht generell für ganze Staaten oder doch wenigstens größere Staatstheile (Provinzen, Kreise) in Wirksamkeit gesetzt, während es in einzelnen dieser Staaten, Provinzen und Kreise bisher gar nicht und in anderen nur theilweise gegolten hat.

Typisch für diese ganze Entwickelung ist die Art, wie das Geltungsgebiet des Anerbenrechts durch die neuere Gesetzgebung in der Provinz Hannover ausgedehnt worden ist.

In Hannover wollte noch der Höferechtsentwurf des Provinziallandtags vom 17. October 1873 § 1 die Wirksamkeit des künftigen Gesetzes beschränkt

sehen auf diejenigen Theile der Provinz Hannover, in denen bereits früher das Anerbenrecht gegolten hatte. Demnach hätte das Gesetz namentlich keine Anwendung erhalten im Fürstenthum Ostfriesland, im Lande Kehdingen und Hadeln in den bremischen Marschen, sowie in den Fürstenthümern Grubenhagen und Göttingen. Das preußische Gesetz vom 2. Juni 1874, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, hat dagegen die Beschränkung des Anwendungsgebiets dieses Gesetzes nicht in der vom Provinziallandtage vorgeschlagenen, sondern in einer anderen, gleichsam indirecten Weise vorgenommen. Es wurde zwar das Gesetz für die ganze Provinz Hannover erlassen, aber zugleich bestimmt, daß in die Höferolle nur eingetragen werden dürfen diejenigen landwirthschaftlichen, mit einem Wohnhause versehenen Besitzungen, für welche die Geltung des Anerbenrechts nach dem bisherigen bäuerlichen Rechte wahrscheinlich gemacht werden könne[179]. Damit war in Wirklichkeit die Geltung des Höfegesetzes nicht nur von den im Entwurf des hannoverschen Provinziallandtags vorgesehenen Landestheilen ausgeschlossen, sondern außerdem auch noch von den einzelnen Besitzungen derjenigen Landestheile, in denen das Anerbenrecht bis dahin zwar im Allgemeinen gegolten hatte, für welche diese Geltung aber im Speziellen nicht nachgewiesen, ja selbst nicht wahrscheinlich gemacht werden konnte.

Die Beibringung dieses Beweises für jede einzelne Grundbesitzung hatte sich bereits sehr bald nach dem Infrafttreten des Gesetzes als schwierig erwiesen. Es beschloß daher der hannoversche Provinziallandtag, auf Veranlassung mehrerer bei ihm eingegangener Petitionen — von denen die aus dem Amt Osterode am ausführlichsten motivirt war —, die Staatsregierung zu ersuchen, daß die ursprüngliche Fassung des Gesetzentwurfs vom 17. October 1873 wieder hergestellt werde. Die Staatsregierung kam nicht nur diesem Wunsch nach, sondern ging in ihrem dem preußischen Landtage am 14. Januar 1880 vorgelegten Entwurfe einer Novelle zum hannoverschen Höfegesetz noch einen Schritt weiter, indem sie von der durch die hannoverschen Provinzialstände vorgesehenen Ausschließung der Anwendung des Höfegesetzes von bestimmten Gebieten dieser Provinz, in denen das Anerbenrecht früher allgemein keine Geltung gehabt hatte, Abstand nahm und in Zukunft ganz allgemein für die innerhalb der Provinz Hannover in die Höferolle einzutragenden Höfe von dem Nachweise absah, daß sie auch bisher nach Anerbenrecht vererbt worden seien[180]. Damit ist denn das Anwendungsgebiet des Höfegesetzes ausgedehnt auch auf diejenigen Landestheile, in denen das Anerbenrecht bisher nicht gegolten hat.

Der Weg, den die preußische Gesetzgebung für die Provinz Hannover erst nach einigem Hin- und Herschwanken eingeschlagen hat, ist für das Herzogthum **Oldenburg** und das Fürstenthum **Lübeck** sofort bei Erlaß der bezüglichen Grunderbrechtsgesetze betreten worden[181]. Hier hatte sich die Staatsregierung von Anfang an für die Ausdehnung des Grunderbrechts auf das ganze Land, somit also auch auf diejenigen Gebiete entschieden, für die dasselbe bisher nicht

179) Hannov. Ges. v. 1874 § 1, 5, 6.
180) Nov. z. Hannov. Höfegesetz v. 1880.
181) Oldenb. Ges. Art. 3. Lübeck. Ges. Art. 3. **Hullmann** a. a. O. S. 6 v. **Beaulieu-Marconnay** a. a. O. S. 38.

nicht gegolten hatte. Hierzu gehörten namentlich die beiden Kreise Jever und Kloppenburg, sowie das Landgebiet der Städte Oldenburg und Delmenhorst. Die oldenburgische Staatsregierung ließ sich bei diesem Entschlusse von der Erwägung leiten, daß das Grunderbrecht, — in dem sie ein Mittel erblickte, der Überhandnahme einer für Oldenburg noch nicht zuträglichen Zersplitterung der bäuerlichen Stellen vorzubeugen, — auch den Bedürfnissen derjenigen Landestheile entspräche, in denen die Bauern bisher allerdings auch ohne Anerbenrecht ihre Stellen zusammenzuhalten verstanden hatten, in denen solches in Zukunft ohne Anerbenrecht vielleicht aber doch nicht mehr möglich sein würde. Auch war die Staatsregierung überzeugt, daß sie mit der beabsichtigten Ausdehnung des Anerbenrechts den Anschauungen und Wünschen wenigstens eines Theils derjenigen Bevölkerung entsprechen würde, die bis dahin unter dem gemeinen Erbrecht gestanden hatte.

Aehnlich wie das oldenburgische und das neueste für Hannover erlassene preußische Gesetz nahm auch der westphälische Gesetzentwurf bereits in seiner ursprünglichen Fassung (der sog. v. Schorlemersche Entwurf) das Anerbenrecht für die gesammte Provinz Westphalen in Aussicht[182]). Ja er beabsichtigte die Wirksamkeit des Gesetzes auch auf die an die Provinz Westphalen angrenzenden der Rheinprovinz angehörigen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim an der Ruhr auszudehnen, weil diese vier rheinischen Kreise nach Vertheilung des Grundeigenthums, Sitte, Gewohnheit und zum Theil auch nach dem geltenden materiellen Recht (preußisches allgemeines Landrecht) der Provinz Westphalen näher stehen als den übrigen rheinischen Kreisen. Indeß hatte der westphälische Provinziallandtag im J. 1880 aus Rücksicht auf seine mangelnde Kompetenz und auf die mittlerweile aus den industriellen Kreisen Westphalens laut gewordenen Wünsche beschlossen, die Wirksamkeit des künftigen Gesetzes auf die Provinz Westphalen allein zu beschränken und von diesem engeren Gebiete sogar die beiden Kreise Wittgenstein und Siegen auszuschließen. Die Staatsregierung hat dann die ursprüngliche Bestimmung des von Schorlemerschen Entwurfs wieder hergestellt, sodaß die Landgüterordnung vom 30. April 1882 Anwendung findet auf die ganze Provinz und die oben erwähnten vier rheinischen Kreise.

Endlich schließen sich auch die für den Kreis Lauenburg, sowie die Provinzen Brandenburg und Schlesien rechtskräftig gewordenen Gesetze und der für die Provinz Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf dem hannoverschen Gesetz in seiner neueren, durch die Novelle von 1880 modificirten Fassung an und erstrecken sich ausnahmslos auf den ganzen Kreis Lauenburg, sowie die Provinzen Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein, obgleich das Anerbenrecht als lex scripta bisher nur in einzelnen Theilen der Provinz Schleswig-Holstein und des Kreises Lauenburg und in den Provinzen Brandenburg und Schlesien gar nicht gegolten hat.

E. Gegenstand des Anerbenrechts.

Wollte man den historischen Standpunkt verlassen, d. h. einerseits das reformirte Anerbenrecht nicht mehr ausschließlich auf diejenigen Personen und

182) v. Schorlemerscher Westph. Ges.-Entw. 1. Westph. Landtags-Entw. 1. Westph. L.G.O. 1.

diejenigen Güter beziehen, für die dasselbe bisher gegolten hatte, und wollte man demselben andererseits doch wieder nicht alles liegenschaftliche Eigenthum unterwerfen, so war es außerordentlich schwer eine zweckmäßige, klare und bestimmte Abgrenzung für die dem Gesetz zu unterstellenden Personen und Güter zu finden, denn der Bauernstand ist, seitdem alle ständischen Schranken überhaupt gefallen und alle Staatsbürger vor dem Gesetz gleichgestellt sind, kein rechtlicher Begriff mehr, den man zum Ausgangspunkt der neuen Gesetzgebung hätte machen können.

Und ebenso wie der Bauernstand, so ist auch das Bauerngut heute in den meisten Ländern nach rechtlichen Merkmalen nicht definirbar. Vor der Ablösungsgesetzgebung war es wenigstens particularrechtlich möglich die rechtlichen Kriterien eines Bauernguts dahin festzustellen, daß es einerseits ein Landgut sei, welches weder einer städtischen Feldmark angehört, noch auch die Vorrechte eines Ritterguts genießt, und andrerseits ein Gut, welches Lasten und Beschränkungen, die meist aus dem gutsherrlichen Verbande entspringen, unterworfen ist. Aber bereits damals war diese Definition gemeinrechtlich nicht zutreffend, weil es in Deutschland zu allen Zeiten völlig freie Bauerngüter gegeben hat. Und vollends heutzutage, wo in Folge der Ablösungsgesetzgebung die Bauerngüter allen anderen Gütern gleichgestellt und außerdem thatsächlich aus Bauerngütern Rittergüter und aus Rittergütern Bauerngüter geworden sind, läßt sich eine Definition des Bauernguts nach rechtlichen Merkmalen gar nicht mehr geben.

So blieb denn nur das Bauerngut in seiner wirthschaftlichen, allerdings noch immer ziemlich fest umschriebenen Eigenart übrig als ein solches Landgut, dessen Eigenthümer sich nicht nur durch mittelbare persönliche Leitung, sondern auch durch unmittelbare Beaufsichtigung und event. auch durch Vor- und Mitarbeit an der Bewirthschaftung desselben betheiligt und dessen Einkünfte, sofern das Gut nicht überschuldet ist, zur standesgemäßen Erhaltung des Eigenthümers und seiner Familie ausreichen.

Freilich finden innerhalb dieses weiten Rahmens Güter der verschiedensten Größe und Art Raum, vom großen Pferdegut, dessen Besitzer mehrere stattliche Gespanne hält, sich den Luxus eines Claviers erlaubt und seine Töchter in der „Benehmige“ (altenburgischer Ausdruck für höhere Töchterschule) städtisch erziehen läßt, bis zum Gütchen des kleinen Kuh- und Spatenbauern, dessen Besitzer sich ohne Hülfsarbeit nur kümmerlich zu erhalten vermag.

Aber auch diese weite rein wirthschaftliche Kategorie von Landgütern nach oben und unten richtig abzugrenzen, mußte dem Gesetzgeber bei der großen Beweglichkeit des heutigen wirthschaftlichen Lebens, bei der häufigen Verbindung des Ackerbaus mit der Fabrication und dem Kleingewerbe nicht ganz leicht fallen.

Es hat daher die neuere Gesetzgebung nur ausnahmsweise in Schaumburg-Lippe und Braunschweig, wo sich die Agrarverhältnisse noch größtentheils in ihrer früheren Gestalt erhalten haben, einen solchen Versuch der Abgrenzung des bäuerlichen Grundeigenthums unternommen (System des directen, auf die Vererbung von Bauerngütern beschränkten Intestaterbrechts).

Dagegen hat die Gesetzgebung in allen anderen Ländern und Provinzen auf eine Bezeichnung der dem Anerbenrecht unterworfenen Güter nach festen objectiven Merkmalen verzichtet und meistens allen Eigenthümern land- (und forst-)wirthschaftlich benutzten Grundeigenthums die Entscheidung darüber über-

lassen, ob sie ihre Landgüter dem Anerbenrecht unterwerfen wollen oder nicht (System des indirecten Intestaterbrechts).

Wir werden hier zunächst das System der Höferolle oder des indirecten Intestaterbrechts und sodann das System des directen Intestaterbrechts zu behandeln haben.

I.

Zur Stellung des Antrags auf Eintragung eines Hofs oder Guts in die Höferolle und ebenso auf Löschung desselben aus der Höferolle sind in Hannover, Bremen, Lauenburg, Schleswig-Holstein, Westphalen, Schlesien und Brandenburg diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche über die Besitzung letztwillig verfügen können[183]). In der Provinz Hannover genießen dasselbe Recht beim Vorhandensein von getheiltem Eigenthum auch die Untereigenthümer. Da in der Provinz Hannover die testamenti factio activa für Knaben mit dem erreichten 14., für Mädchen mit dem erreichten 12. Lebensjahr begründet ist, so dürfen hier die Eigenthümer bez. Untereigenthümer bereits in so frühem Alter die Eintragung der ihnen gehörigen Höfe in die Höferolle beantragen.

Das oldenburgische Gesetz ertheilt das Recht der Bildung von Grunderbstellen ebenfalls nicht nur den Eigenthümern, sondern allen Inhabern von solchen erblichen Nutzungsrechten am Grund und Boden, welche wie Erbpacht und Grundheuer, durch Ablösung zu freiem Eigenthum erhoben werden können. Auch der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzesentwurf stellt dem Eigenthümer den Erbpachter, Festebesitzer, Parcellist und Grundheuermann gleich.

Was die spezielle Bezeichnung des Gegenstandes der Eintragung betrifft, so gestattete das für Hannover erlassene Höfegesetz von 1874[184]) nur die Eintragung der sog. „Höfe" in die Höferolle. Als Hof im Sinne dieses Gesetzes galt „jede landwirthschaftliche mit einem Wohnhause versehene Besitzung, für welche die bisherige Geltung des Anerbenrechts wahrscheinlich gemacht werden kann". Diese letztere Bestimmung, daß die bloße Wahrscheinlichmachung der Geltung des Anerbenrechts bereits genüge, um einen Hof eintragungsfähig zu machen, kam in Folge eines Amendements des Abgeordneten Lieber in das Gesetz, während die Regierungsvorlage sich so ausdrückte, daß zur Eintragung in die Höferolle nur derjenige Hof als befähigt angesehen werden sollte, „für welchen nach bisherigem bäuerlichen Recht ein Anerbenrecht galt". Durch die Novelle von 1880 ist jedoch, wie wir bereits oben erwähnten, die Beschränkung der Eintragung auf diejenigen Höfe, für welche die Geltung des Anerbenrechts wahrscheinlich gemacht werden kann, in Wegfall gekommen. So lange diese Schranke bestand, konnten factisch nur Bauernhöfe in die Höferolle eingetragen werden, da abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen nur für diese das An-

183) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 7, 23. Brem. Ges. 7. Lauenb. Ges. 22. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 6. Oldenb. Ges. A. 5 § 2. Lübeck. Ges. A. 5 § 2. Westph. L.G.O. 5. Brandenb. L.G.O. 5. Schles. L.G.O. 5.

184) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 1, 5, 6, 7, 21, 24. Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses, stenograph. Bericht der Sitzung v. 12. Mai 1874. Novelle z. Hann. Ges. v. 1880 § 1.

erbenrecht gegolten hatte. Dadurch, daß die obige Schranke aufgehoben worden ist, wäre das Höfegesetz auf alle landwirthschaftlichen mit einer Wohnung versehenen Besitzungen anwendbar gewesen, wenn nicht dieselbe Novelle zugleich doch die Einschränkung hinzugefügt hätte, daß landtagsfähige Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen sein sollten. Diese Exemtion der Rittergüter von dem Anerbenrecht fand damals ihre Begründung darin, daß diese Güter meist nach einem Singularrecht dem Recht der Lehn-, Stamm- oder Familienfideicommißgüter — vererbt werden, und daß über die Grenzen der Anwendbarkeit dieser Singularrechte keinerlei Zweifel bestehen, indem über die Rittergüter eigene Matrikeln geführt werden.

Indeß hat die Erwägung, daß es in der Provinz Hannover doch auch eine Anzahl von Rittergütern giebt, die weder zu den Stamm- und Lehngütern, noch zu den Familienfideicommissen gehören, den hannoverschen Provinziallandtag neuerdings, im October 1883, veranlaßt, die Streichung des die Eintragung der Rittergüter in die Höferolle ausschließenden Satzes zu beantragen, so daß hinfort also nur diejenigen Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen bleiben sollen, welche Stamm-, Lehen- oder Fideicommißgüter sind. Ein diesbezüglicher von der Staatsregierung den beiden Kammern vorgelegter und von diesen angenommener Gesetzentwurf hat am 20. Februar 1884 die k. Sanction erhalten, so daß hinsichtlich der Eintragungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Besitzungen die für Hannover geltende Gesetzgebung jetzt den späteren Landgüterordnungen bis auf einen, weiter unten zu erwähnenden Punkt gleichgestellt ist.

Dem hannoverschen Gesetz in seiner 1880er Fassung folgt unbedingt das lauenburgische Gesetz[185]). Auch der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzesentwurf verlangt zur Eintragung „eine landwirthschaftlich betriebene mit einem Wohnhause versehene Besitzung", schließt aber — gleichsam die später auch für Hannover beliebte Neuerung anticipirend — auch die Rittergüter von der Eintragung nicht aus.

An das hannoversche Gesetz schließt sich auch das bremische Gesetz[186]) an. Nur daß in Bremen für die Eintragungsfähigkeit der Landgüter eine bestimmte Minimalschranke gezogen ist. Abweichend von dem hannoverschen Gesetz dürfen hier nämlich nur landwirthschaftliche, mit einem Wohnhause versehene Besitzungen von einem Flächeninhalt von mindestens 5 Hektaren in die Höferolle eingetragen werden. Durch diese Aufstellung eines Minimums wollte man die kleinen Brinksitzer-, Käthner- und Häuslerstellen, deren Besitzer keine Bauern mehr sind und sich nicht in der Lage befinden, ihre Familien allein aus dem Ertrage ihres Grundbesitzes zu ernähren, von der Vererbung nach Anerbenrecht ausschließen. Daß freilich durch die obige Minimalbestimmung von 5 Hektaren die Grenze zwischen Bauern und Nichtbauern richtig gezogen sei, wurde bei Berathung des Gesetzes in der Bürgerschaft mehrfach bestritten. Es verlangte namentlich eine Minorität der Anwesenden die Herabsetzung der Grenze, bis zu welcher die Besitzungen noch eintragungsfähig sein sollen, auf 3 Hektaren. Zur Unterstützung dieses Antrags wurde namentlich geltend gemacht, daß Grundbesitzungen

185) Lauenb. Ges. 5. Schl.-Holst. Ges.-Entw. 5.
186) Brem. Ges. 5. Verhandlungen der bremischen Bürgerschaft, stenogr. Bericht der Sitzung v. 8. Dec. 1875, S. 423.

von 3 Hektaren in der Nähe der Stadt einen Verkehrswerth von 8000 Thalern repräsentiren und daß sich auf solchen Besitzungen schon ein selbständiger und auskömmlicher Landwirthschaftsbetrieb führen lasse. Erst die Besitzer von Grundstücken unter 3 Hektaren seien hier darauf angewiesen ein Nebengeschäft zu treiben, das gewöhnlich im Korbmachen, Mattenflechten u. s. w. bestehe.

Nach dem ursprünglich von der oldenburgischen Staatsregierung[187]) dem Landtage vorgelegten Gesetzesentwurfe sollten alle behausten Grundbesitzungen, welche in der Mutterrolle der Gemeinde als ein Artikel verzeichnet sind, soweit sie mindestens einen Umfang von 3 Hektaren besitzen (sog. Grunderbstellen), von Gesetzeswegen dem Grunderbrecht unterworfen sein, wobei dem Besitzer freilich anheim gegeben war, seine Grunderbstelle im einzelnen Vererbungsfall durch ausdrückliche Willenserklärung auch nach anderen Grundsätzen, also z. B. nach denen des gemeinen Rechts, zu vererben. Doch griff der Justizausschuß des Landtags, dem der Regierungsentwurf zur Vorberathung vorlag, auf den von Hullmann gemachten Vorschlag zurück, wonach keinerlei gesetzliche Präsumtion für die Vererbung einer Grunderbstelle nach Grunderbrecht stattfinden solle, sondern die Bildung von Grunderbstellen und ihre Unterstellung unter das Grunderbrecht lediglich von der Verfügung des Eigenthümers abhängig zu machen sei. Bei Verwerfung des von der Staatsregierung gemachten Vorschlags ließ sich der Ausschuß hauptsächlich von folgenden Motiven leiten:

1) Der Widerstand gegen das Grunderbrecht, wie er in einigen Theilen des Herzogthums zu Tage getreten sei, gestatte jedenfalls nicht, daß das Gesetz in der von der Regierung vorgeschlagenen Weise auf das ganze Herzogthum ausgedehnt werde.

2) Aber selbst in denjenigen Bezirken, in denen die bäuerliche Bevölkerung im Allgemeinen an dem Grunderbrecht festhalte, läge doch kein Bedürfniß vor, dasselbe auch auf den Grundbesitz der Kaufleute, Handwerker, Wirthe u. s. w. zu erstrecken.

3) Es müßten daher wie jene Gebietstheile (vgl. P. 1), so auch diese Besitzungen von der Wirksamkeit des Gesetzes eximirt werden. Da die Abgrenzung in beiden Fällen aber große Schwierigkeiten bereiten würde, so empfehle es sich, das hannoversche System der Höferolle zu adoptiren, wobei man

4) der Gefahr, daß die Eintragung der Grunderbstellen aus Trägheit in den meisten Fällen unterbleiben werde, durch eine passende Befragung der Bevölkerung seitens der staatlichen Organe begegnen zu können hoffte.

Dem Justizausschuß stimmten auch der Landtag und die Regierung bei, so daß demnach auch in Oldenburg die Bildung von Grunderbstellen, d. h. die Anwendung des Grunderbrechts auf den ländlichen Grundbesitz abhängig gemacht ist von einer diesbezüglichen ausdrücklichen Erklärung des Eigenthümers. Zur Grunderbstelle kann jede behauste Besitzung gemacht werden durch Erklärung zum Protokoll desjenigen Verwaltungsamts, in dessen Mutterrolle der Artikel der betreffenden Grunderbstelle sich befindet.

187) Oldenb. Ges. Art. 3 § 1. Motive zum Ges.-Entw. der oldenb. Staatsregierung S. 74, 75. v. Beaulieu a. a. O. S. 41, 42. Hullmann a. a. O. S. 60. Hannov. Ges. v. 1874 § 5. Verhandlungen des preuß. Herrenhauses, stenogr. Bericht der Sitzung v. 11. Februar 1880 S. 237.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur insofern, als „die aus unbebauten Staatsländereien angewiesenen Anbauerstellen“ bereits durch ihre Anweisung die Eigenschaft einer Grunderbstelle erhalten, auch wenn sie noch nicht behaust sind.

Wie das für Hannover und Lauenburg erlassene Gesetz und der schleswig-holsteinische Gesetzesentwurf, so hat auch das für Oldenburg und Lübeck erlassene Gesetz, mit Rücksicht auf bisherige Erfahrungen, von der Fixirung eines Minimalumfangs, der erreicht werden muß, damit die Grundbesitzungen dem Grunderbrecht unterworfen werden dürfen, abgesehen. Maßgebend für diese Entscheidung war die Erwägung, daß nicht nur die Grundbesitzer in Oldenburg vielfach zugleich Gewerbtreibende, namentlich Branntweinbrenner, Bierbrauer, Ziegler, Müller u. s. w. sind, sondern daß es auch nicht selten vorkommt, daß die ansässigen Krämer und Gastwirthe nebenher Landwirthschaft treiben und dann die Wünsche der Bauern, ihren Grundbesitz in der Familie zu erhalten, theilen. Dasselbe gilt von den auf tagelöhnernden Nebenerwerb angewiesenen Kleinstellenbesitzern, indem auch diese das Streben haben, ihre Stellen in den Familien zu conserviren.

In Oldenburg ebenso wie in Hannover — innerhalb welcher Provinz das Anerbenrecht in einzelnen Theilen, wie z. B. in den früheren Herzogthümern Bremen und Verden von jeher nicht nur für spannfähige Höfe, sondern auch für kleinere Stellen bestanden hat, — schien es dem Gesetzgeber daher passend, dem Bestreben auch der kleineren Leute, ihr Grundeigenthum unzertheilt in der Familie zu erhalten und womöglich zu vergrößern, dieselben Erleichterungen zu gewähren, wie sie dem größeren spannfähigen Besitz eingeräumt worden sind. Aber während die für Hannover und Lauenburg erlassenen Gesetze und ebenso der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf doch immer noch eine landwirthschaftlich betriebene, mit einem Wohnhause versehene Besitzung verlangen, ist im oldenburgischen Gesetz auch das Requisit des landwirthschaftlichen Betriebs weggefallen und wird nur noch eine behauste Besitzung verlangt. Damit ist das Gesetz auch auf den zu Flecken und Städten gehörigen Grundbesitz anwendbar geworden, soweit hier ähnliche Interessen und Anschauungen herrschen, wie in den Landgemeinden, wie denn auch bisher das Grunderbrecht allgemein in den oldenburgischen Städten — mit Ausnahme nur der Städte Oldenburg, Jever und Delmenhorst — gegolten hat.

Und wie das oldenburgische Gesetz die eintragungsfähigen Grunderbstellen nach Unten nicht begrenzt, so zieht es auch nach Oben keinerlei Schranke, indem hier der übrigens nur selten vorkommende Rittergutsbesitz von der Unterstellung unter das Grunderbrecht ebenfalls nicht ausgeschlossen ist.

Nach den für die Provinzen Westphalen und Brandenburg[188]) erlassenen Landgüterordnungen dürfen in die Rolle eingetragen werden alle zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmten Grundstücke, welche mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mk. beim Grundsteuerkataster angesetzt sind.

Es fehlt hier also, ähnlich wie Oldenburg, das Requisit des Wohnhauses und sind zu den landwirthschaftlich betriebenen Grundstücken, von denen die

188) Westph. L.G.O. 1. Brandenb. L.G.O. 1.

bisherigen Gesetze allein handelten, auch die forstwirthschaftlich betriebenen hinzugekommen.

Für letztere Ausdehnung spricht, daß bei den Forstgrundstücken das Interesse an der Erhaltung und ungetheilten Vererbung derselben in der Familie noch größer ist, als bei den landwirthschaftlich benutzten Grundstücken. Auch ist eine Grenze zwischen bloßen Forstgrundstücken und solchen, die auch zum Betriebe der Landwirthschaft dienen, nicht immer leicht zu finden. Wir denken hier namentlich an Grundstücke, die nach langjähriger Benutzung als Wald einige Jahre hindurch als Acker cultivirt werden. Ferner gehört zu Forstgrundstücken, wenn auch nicht immer ein Acker, so doch in der Regel ein Hausgarten. Und umgekehrt sind mit Landgütern, die vorzugsweise dem landwirthschaftlichen Betriebe dienen, doch auch häufig mehr oder minder ausgedehnte Wälder verbunden.

Von dem Requisit der Behausung wurde abgesehen, weil dieses Erforderniß auf viele Grundstücke nicht passen würde, so z. B. auf Ackerbürgerstellen in der Nähe der Stadt, welche von dieser aus bewirthschaftet werden, und auf Forstgrundstücke. Diese von dem Anwendungsgebiete des Gesetzes auszuschließen, lag aber kein genügender Grund vor.

Die für die Provinz Schlesien erlassene Landgüterordnung zieht nach dem Beispiele der westphälischen und brandenburgischen Landgüterordnungen die forstwirthschaftlich benutzten Grundstücke ebenfalls in den Bereich des Gesetzes, nimmt aber zugleich das Requisit der Behausung nach dem Muster des für Hannover erlassenen Höfegesetzes wieder auf. Die Minimalgrenze für die eintragungsfähigen Grundstücke war durch den Provinziallandtag der Provinz Schlesien nach der Höhe der Grundsteuer und event. dem Flächenumfange derart bestimmt, daß die Landgüter, um eintragungsfähig zu sein, wenigstens 6 Mark jährliche Grundsteuer entrichten oder einen Flächeninhalt von wenigstens 8 Hektaren besitzen mußten. Indeß hat die Staatsregierung diesem Antrage nicht beigestimmt, weil nach dem § 8 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 im Grundbuche zwar der Grundsteuerreinertrag, nicht aber die Grundsteuer selbst vermerkt stehe und daher der Betrag der letzteren, wenn es auf ihn bei der Eintragung in die Landgüterrolle ankäme, dem Gerichte erst noch besonders nachzuweisen sein würde. Dieser Nachweis würde aber oft mit Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verbunden sein, da in den Grundsteuerheberollen, auf welche zurückgegangen werden müßte, um den Betrag der Grundsteuer festzustellen, die Grundstücke nicht nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs verzeichnet seien, und daher zur Identificirung des betreffenden Grundstücks in jedem einzelnen Fall erst noch weitläufige Ermittelungen nothwendig sein würden. Da nach den Resultaten der neuen Grundsteuerveranlagung in der Provinz Schlesien, wie in den sieben östlichen Provinzen überhaupt, der allgemeine Procentsatz der Grundsteuer 9,574 % des Grundsteuerreinertrags entspräche, so würde die von dem Provinziallandtage in Vorschlag gebrachte Minimalgrenze im Wesentlichen eingehalten werden, wenn an Stelle des Grundsteuerbetrags von 6 Mark in runder Summe ein Grundsteuerreinertrag von mindestens 60 Mark gesetzt würde. Die Staatsregierung hat in ihrem Entwurfe die Grenze in dieser Weise fixirt, und die beiden Häuser des Landtags haben dem Regierungsentwurf zugestimmt. Die alternativ mit der Fixirung der Minimalgrenze der Grundstücke nach dem Grundsteuerbetrag von dem schlesischen Provinziallandtage in Vorschlag gebrachte

Bestimmung derselben nach dem Flächeninhalt, so daß auch Grundstücke mit geringerer Grundsteuer als 6 Mark eintragungsfähig sein sollen, wenn sie nur einen Flächeninhalt von wenigstens 8 Hektaren besitzen, ist im Regierungsentwurfe und im Gesetze gestrichen worden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß nach allen neueren Gesetzen, auch nach denjenigen, welche das Anerbenrecht auf den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz ausdehnen, die Fideicommiß-, Lehen- und Stammgüter demselben nicht unterworfen sind.

Die Ausdehnung des Anerbenrechts über den Kreis der Bauerngüter hinaus, wie sie gegenwärtig von allen neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen, mit Ausnahme nur des braunschweigischen, schaumburg-lippeschen und bremischen Gesetzes, beliebt worden ist, erscheint uns aus folgenden Gründen als gerechtfertigt:

1) Ist die Beschränkung der Anwendung des Anerbenrechts auf diejenigen Bauernhöfe, für die das alte Anerbenrecht gegolten hat, nach den in Hannover gemachten Erfahrungen nicht thunlich, so läßt sich eine jeden Zweifel ausschließende Abgrenzung derjenigen Höfe, die unter ein solches Gesetz fallen sollen, weder leicht finden noch auch innerlich begründen. Denn das socialpolitische Motiv, das hinsichtlich der Erhaltung des Anerbenrechts für den einen Bauernhof spricht, trifft auch hinsichtlich der Neueinführung des Anerbenrechts für den anderen Bauernhof zu.

2) Dann sind die Bauerngüter in rechtlicher Beziehung gegenwärtig den Rittergütern fast überall gleichgestellt und auch an Umfang und sonstiger Bedeutung stehen sie denselben gleichfalls häufig nicht nach. Während z. B. in der Provinz Westphalen die Rittergüter durchschnittlich einen Umfang von 5—700 Morgen haben, erreichen einige Bauernhöfe dort den Umfang von 2—3000 Morgen, was u. A. die Folge hat, daß nach der preußischen Kreisordnung auch die Besitzer solcher Bauernhöfe zu den größeren ländlichen Grundbesitzern gezählt werden.

3) Ferner finden dieselben Gründe, welche für die Anwendung des Anerbenrechts auf die Bauernhöfe sprechen, auch auf die anderen Besitzungen, zu denen die innerhalb der städtischen Gemeindemarkungen gelegenen Grundstücke, sowie die großen Güter, soweit beide zu Zwecken des Ackerbaues, der Viehzucht, sowie der Forstwirthschaft bestimmt sind, Anwendung.

Insbesondere für die Ausdehnung des Anerbenrechts auch auf die großen Güter haben wir im Zusammenhange mit unseren früheren Ausführungen noch folgendes geltend zu machen.

Eine größere Stabilität des Familienbesitzes liegt, nach unseren wiederholten Ausführungen, sowohl im wirthschaftlichen, wie im socialen und politischen Interesse des Deutschen Reichs. Diese *kann* durch das Familienfideicommiß nicht allgemein erreicht werden, weil dasselbe immer nur auf eine mäßige Anzahl von Gütern Anwendung findet. Sie *soll* aber auch auf diesem Wege nicht erreicht werden, weil das Familienfideicommiß, indem es dem großen Grundbesitz durch den künstlichen Schutz ein Uebergewicht über die anderen Güterkategorien giebt, die Gefahr begründet, daß sich die Vertheilung des Grundeigenthums in der Richtung weiterer Agglomeration der Grundbesitzmassen verschiebt. An eine Schwächung dieser Tendenz dadurch, daß auch die mittleren Güter sich durch fideicommissarische Bindung widerstandsfähig machen, ist nach den bisher gemachten

Erfahrungen nicht zu denken. Und doch verlangt die Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Grundbesitzvertheilung, daß keine der verschiedenen Kategorien des Grundeigenthums durch besonderen erbrechtlichen Schutz vor der anderen bevorzugt werde.

Würde dann aber für den bäuerlichen Grundbesitz das Anerbenrecht eingeführt und bliebe der größere Grundbesitz dem gemeinen Erbrecht unterstellt, so wären die Bedingungen des Familienbesitzes wieder nach einer anderen Seite ungleich vertheilt. Denn dem gesammten größeren Grundeigenthum hilft es nichts, daß eine Anzahl dieser Güter fideicommissarisch gebunden und damit unter noch günstigere erbrechtliche Bestimmungen gestellt ist, als der bäuerliche Grundbesitz durch das Anerbenrecht. Zudem dürfte die Beseitigung des Familienfideicommißinstituts oder doch die Annäherung desselben an das gemeine Erbrecht nur eine Frage der Zeit sein. Daß es dem größeren Grundbesitz unter der Herrschaft des gemeinen Rechts aber bereits in der Vergangenheit, wo doch der bäuerliche Grundbesitz gegen Zerstückelung und übermäßige Verschuldung meist nur durch die Sitte geschützt war, viel schwerer fiel, sich als Familienbesitz zu behaupten, dafür liegen namentlich für die östlichen Provinzen Preußens die unzweideutigsten Beweise vor[189]).

Die neueren für Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenen Landgüterordnungen haben sodann nach dem Vorbilde des bremischen Höfegesetzes und im Gegensatz zu den für Hannover, Lauenburg, Oldenburg, Braunschweig erlassenen Höfegesetzen und dem für Schleswig-Holstein ausgearbeiteten Gesetzentwurfe die kleinen Stellen mit einem Katastralreinertrag von weniger als 75 (in Schlesien von weniger als 60) Mark von dem Anwendungsgebiete des Anerbenrechts ausgeschlossen.

Dies führt uns zur Behandlung einer Frage, die wir bereits oben bei Gelegenheit der Darstellung der für Bremen geltenden Bestimmungen gestreift haben.

Bei Ausschluß dieser kleinen Stellen konnte sich die westphälische Landgüterordnung an ältere Rechtsbestimmungen anschließen, bei deren Anwendung sich keinerlei Unzuträglichkeiten ergeben hatten. Diese Bestimmungen sind enthalten im westphälischen Gesetz vom 4. Juni 1856, sowie in dem Statut des westphälischen Pfandbriefinstituts von 1877, indem ersteres die ermäßigte Erbschaftstaxe ebenfalls nur für Güter mit einem Katastralreinertrag von wenigstens 75 Mark eintreten läßt, und letzteres die Beleihungsgrenze nach unten auf denselben Betrag stellt. Wenn auch die für Brandenburg und Schlesien erlassenen Landgüterordnungen, letztere mit einer Herabsetzung des Minimums auf einen Grundsteuerreinertrag von 60 Mark, dem Beispiele der westphälischen Landgüterordnung gefolgt sind, so ist dies geschehen, weil man hier ähnlich wie auch in Westphalen diejenigen Güter von der Vererbung nach Anerbenrecht ausschließen wollte, deren Ertrag, ohne hinzutretenden Verdienst durch anderweitige Arbeit, zur Ernährung einer Familie regelmäßig nicht ausreicht.

Die Fixirung dieser Minima unterliegt mannigfachen Angriffen.

Zunächst wird darauf hingewiesen, daß die Art der Fixirung der Minima eine zu schablonenmäßige ist, so daß in einigen Gegenden noch solche Grund-

189) Vgl. unter anderem die auf die Provinz Brandenburg bezügliche Notiz oben S. 221.

besitzungen unter die Bestimmungen der Gesetze fallen, welche, weil sie eine Familie nicht zu ernähren vermögen, nach der Absicht des Gesetzgebers nicht unter diese Bestimmungen fallen sollten, während in anderen Kreisen wiederum solche Besitzungen nicht unter das Gesetz fallen, die nach der Absicht des Gesetzgebers unter das Gesetz fallen sollten.

Es läßt sich, wie die bisher gemachten Gesetzgebungsversuche zeigen, bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse eine auf jeden einzelnen Fall passende Grenze zwischen dem eigentlich bäuerlichen Grundbesitz und dem Grundbesitz der Tagelöhner, Handwerker, Ackerbürger u. s. w. für ein größeres Gebiet gesetzlich schwer ziehen.

Aber angenommen, es würde gelingen, dem Gedanken des Gesetzgebers einen den verschiedenen Verhältnissen adäquaten, leicht zu handhabenden Ausdruck zu geben, so bleibt doch noch die Frage zu erledigen, ob es denn überhaupt nothwendig oder auch nur nützlich ist, den kleinen Stellenbesitz, von dessen Ertrag allein eine Familie nicht leben kann, von dem Anwendungsgebiet des Anerbenrechts auszuschließen.

Für die Bejahung der Frage wird in der Regel angeführt, daß solche kleine Besitzungen eigentlich nicht mehr die Natur des ländlichen Grundbesitzes haben, indem für dieselben kein auf Jahre hinaus berechnetes Wirthschaftssystem, auch nicht der Bau von Wirthschaftsgebäuden u. s. w. in Frage kommt; daß ihre Bedeutung vielmehr lediglich darin besteht, den Arbeitern eine Wohnung und die Gelegenheit zu gewähren, einige der nothwendigsten Lebensmittel selbst hervorzubringen. Es liegt daher, so schließt man weiter, kein rechter Grund vor, auf diese mehr die Natur des städtischen, als des landwirthschaftlichen Besitzes habenden Kleinstellen das wesentlich zur Erhaltung des land- oder forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitzes dienende Anerbenrecht anzuwenden.

Dagegen werden für die Ausdehnung des Erbrechts auch auf die kleinen Stellen folgende Gründe angeführt. Je kleiner eine Stelle sei, desto weniger vertrage sie eine Theilung, so daß Häuser mit daran stoßendem Garten wirthschaftlich betrachtet eigentlich untheilbar seien. Da es aber selbst für den Tagelöhner und Handwerker gut sei, wenn sein Grundbesitz wenigstens eine solche Ausdehnung habe, daß er seine Familie (Frau und Kinder) vollauf beschäftige, so sollte die Gesetzgebung der Theilung solcher kleiner Anwesen keinen Vorschub leisten.

Indeß dürfte es sehr schwierig sein, von einem abstracten Standpunkte aus, lediglich nach Abwägung der möglichen Vor- und Nachtheile, welche sich an den Ausschluß der kleinen Stellen von der Wirksamkeit des Anerbenrechts knüpfen können, zu einem bestimmten allgemein giltigen Resultat zu gelangen.

Sicher ist nur eins, daß die Ziehung einer, den ebenso mannigfaltigen wie veränderlichen Verhältnissen entsprechenden Grenzlinie für die Anwendung des Anerbenrechts ein unlösbares Problem ist. Auch dürfte es vollständig unbedenklich sein, von einer solchen Grenzziehung für die Anwendung des Anerbenrechts überhaupt Abstand zu nehmen. Denn in der Regel werden die Kleinstellenbesitzer dem Erbrecht und der Vererbungssitte folgen, welche für den bäuerlichen Grundbesitz der betreffenden Gegend gilt. Wo dieser entweder in natura oder seinem Verkehrswerthe nach unter sämmtliche Kinder nach gleichen Portionen getheilt zu werden pflegt, da wird dieselbe Vererbungsart erfahrungsmäßig auch für den kleinen und kleinsten Grundbesitz zur Anwendung

gelangen. Ist es doch bekannt, daß in Gegenden mit weitgehender Theilbarkeit des Grundbesitzes mitunter sogar die Häuser nicht nur ideell sondern sogar reell durch eine vom First bis zum Boden gezogene Linie getheilt werden. Und wiederum wo das Anerbenrecht sich für den größeren und mittleren bäuerlichen Grundbesitz in Geltung befindet, da werden auch die Kleinstellenbesitzer ihre Stellen nicht selten nach Anerbenrecht vererben. Als Beleg hierfür führten wir bereits oben S. 145 f. und 147 ff. einige Gegenden des Herzogthums Oldenburg und der Provinz Hannover an. Wir können hier noch hinzufügen, daß auch in einigen Gegenden des badischen Schwarzwalds die rechtliche Gebundenheit und die sog. Vortheilsgerechtigkeit sich nicht nur auf die großen Hofgüter, sondern auch auf die kleinen Gewerbegüter erstreckt.

Hinsichtlich des Umfangs, in welchem der einer bestimmten Person gehörige Grundbesitz durch Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle dem Anerbenrecht unterworfen wird, enthält das für Hannover erlassene Gesetz[190]) die Bestimmung, daß, in Ermangelung einer genauen Bezeichnung in der Höferolle, zum Hofe alle Grundstücke gehören, welche mit der Hofstelle auf demselben Grundbuchblatt oder Artikel des Grundbuchs eingetragen sind. Denselben Gedanken spricht auch das oldenburgische Gesetz aus, wenn es dem Besitzer behausten Landes die Freiheit gewährt, durch Abtrennung und Zutheilung einzelner Grundstücke Grunderbstellen von beliebiger Größe zu bilden, und wenn es, in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung hierüber; die in der Mutterrolle einer Gemeinde zu einem Artikel zusammengefaßten Besitzungen als eine Grunderbstelle auffaßt. Noch weiter geht in dieser Beziehung das bremische Gesetz, wenn es in Ermangelung näherer Bezeichnung in der Höferolle das Anerbenrecht auf den gesammten im Landgebiet belegenen Grundbesitz derjenigen Person ausdehnt, deren Name in die Höferolle eingetragen ist. In Lauenburg wird in Zweifelsfällen als zum Hof gehörig der gesammte herkömmlich zu dem Hof gerechnete oder wirthschaftlich zu demselben gehörige Grundbesitz einer Person betrachtet; die wirthschaftliche Zusammengehörigkeit ist im Zweifel bei allen regelmäßig von derselben Hofstelle aus bewirthschafteten Grundstücken anzunehmen; diese Zusammengehörigkeit wird durch eine vorübergehende Verpachtung oder ähnliche Benutzung von Hofesgrundstücken, z. B. als Leibzuchts- (Altentheils-)Land, nicht ausgeschlossen; ebenso bleiben Grundstücke, welche an Personen verpachtet sind, die sich dagegen zu Dienstleistungen für die Hofeswirthschaft verpflichtet haben (Heuerlinge, Häuslinge, Einlieger), zum Hofe gehörig. Der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf stellt keinerlei Präsumtionen auf und läßt lediglich die Erklärung, die der Eigenthümer über den Umfang der Grunderbstelle in der Höferolle abgiebt, entscheidend sein. Denselben Grundsatz haben auch die neueren Landgüterordnungen für Westphalen, Brandenburg und Schlesien angenommen, indem sie bestimmen, daß das Landgut, auf welches das Anerbenrecht Anwendung finden soll, aus denjenigen Grundstücken besteht, welche auf einem Blatt der Landgüterrolle eingetragen sind. Außerdem schreiben diese neueren Gesetze noch vor, daß die einzelnen Grund-

---

190) Hannov. Ges. v. 1874 § 11. Lauenb. Ges. 10. Schl.-Holst. Ges.-Entw. 9. Brem. Ges. 11. Oldenb. Ges. A. 3 § 2. Westph. L.G.O. 3, 8. Brandenb. L.G.O. 3, 8. Schles. L.G.O. 3, 8.

stücke in der Landgüterrolle nach Blatt, Artikel und Nummer des Grundbuchs oder des Grundsteuerkatasters und im Grundbuch wiederum nach der Nummer der Landgüterrolle zu bezeichnen sind. Grundstückserwerbungen zu einem in der Rolle eingetragenen Landgute sind gleichzeitig mit der Zuschreibung im Grundbuche von Amtswegen auch in die Landgüterrolle einzutragen, wenn der Erwerber nicht das Entgegengesetzte bestimmt; desgleichen sind auch Veräußerungen eines Theils von einem in der Rolle eingetragenen Landgute gleichzeitig mit der Abschreibung im Grundbuche von Amtswegen auch in der Landgüterrolle zu löschen, sofern für die abgetrennten Theilstücke die Voraussetzungen der Eintragung in die Landgüterrolle nicht zutreffen; treffen diese Voraussetzungen jedoch zu, so erhält — nach einer Bestimmung der schlesischen Landgüterordnung — der veräußerte Theil in der Rolle ein eigenes Blatt, und der Erwerber ist hiervon zu benachrichtigen.

Während die meisten Höfegesetze und Landgüterordnungen einen Termin nicht feststellen, bis zu welchem allein die Eintragung in die Höferolle geschehen darf, verlangt nur das bremische Gesetz[191]), daß die Eintragung bis zum 1. Juli 1885 geschehen sein müsse, widrigenfalls sie nicht mehr geschehen darf. Einen solchen terminus ad quem enthielt freilich das für Hannover erlassene Höfegesetz von 1874 ursprünglich auch; indeß ist derselbe durch die Novelle zu diesem Höfegesetz von 1880 für Hannover beseitigt worden, während er für Bremen, das sich in dieser Beziehung dem ursprünglichen hannoverschen Gesetz angeschlossen hatte, noch gegenwärtig besteht. Uebrigens wurde dieser Termin seiner Zeit in das bremische Gesetz nur gegen den Protest der Kammer für Landwirthschaft und eines Glieds der Bürgerschaft aufgenommen. Von den Protestirenden wurde bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, daß weder der Entwurf des hannoverschen Provinziallandtags, noch auch der Entwurf der preußischen Staatsregierung diese Beschränkung enthalten haben und daß dieselbe nur auf den Antrag eines Juristen in einer äußerst schwach besuchten Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses im Sommer 1874 mit einer Mehrheit von wenigen Stimmen in das Gesetz hinein gebracht worden sei. Es steht wohl zu erwarten, daß nachdem die ältere beschränkende Bestimmung des hannoverschen Gesetzes im J. 1880 aufgehoben worden ist, die bremische Gesetzgebung dem hannoverschen Beispiel folgen werde.

Als zur Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle zuständige Behörde fungirt in Hannover, Lauenburg und Schleswig-Holstein dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk das Wohnhaus der Besitzung liegt. In Brandenburg, Westphalen und Schlesien ist es dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke belegen sind, welche das Landgut bilden; liegen die Grundstücke in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Oberlandesgericht zu bestimmen, bei welchem Amtsgerichte das Landgut in die Rolle einzutragen ist. In Bremen wird die Höferolle vom Landherrnamt geführt. In Oldenburg, wo keine eigene Höferolle geführt wird, sondern das Ergebniß der abgegebenen Erklärung nur zu den Mutterrollen der Gemeinde zu registriren ist, erfolgt diese Registrirung seitens desjenigen Ver-

191) Brem. Ges. 6.

waltungsamts, in dessen Mutterrolle der Artikel der betreffenden Grunderbstelle sich befindet[192]).

Der betreffende Antrag wird in Hannover, Lauenburg, Bremen, Westphalen, Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein[193]) bei der zuständigen Behörde entweder mündlich angebracht oder schriftlich eingereicht; in Oldenburg ist die Willenserklärung immer mündlich und zwar entweder von dem Eigenthümer persönlich oder von einem besonders hierzu bevollmächtigten Vertreter zu Protokoll zu geben.

Die Eintragung in die Höfe- oder Landgüterrolle ist auch für jeden nachfolgenden Eigenthümer des eingetragenen Hofs oder Landguts wirksam[194]). Es gelangt mithin das Anerbenrecht so lange zur Anwendung, als der Hof in der Höfe- oder Landgüterrolle eingetragen steht, d. h. nicht aus derselben gelöscht worden ist. Ausnahmen von dieser Regel werden weiter unten zu erwähnen sein. Da es von Wichtigkeit ist, daß die Geltung des Anerbenrechts für ein bestimmtes Grundstück nach erfolgter Eintragung desselben in die Höfe- oder Landgüterrolle unzweifelhaft feststehe, so bestimmt das für Hannover erlassene Gesetz und nach seinem Beispiel die für Bremen und Lauenburg erlassenen Gesetze, sowie der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf[195]), daß die rechtskräftig gewordene Eintragung aus dem Grunde nicht angefochten werden dürfe, weil die eingetragene Besitzung die zur Eintragung erforderlichen Eigenschaften seiner Zeit nicht besessen habe.

Auch durch das Eintreten eines nach der Eintragung eingetretenen Mangels, der, wenn er bereits zur Zeit der Eintragung vorhanden gewesen wäre, die Eintragung verhindert haben würde, geht die Eigenschaft eines Hofs nicht sofort verloren, so z. B. nach hannoverschem Recht wegen Mangels des Requisits der Behausung erst 2 Jahre, nachdem dieser Mangel eingetreten ist[196]).

Während die meisten Gesetze die Höferolle für öffentlich erklären, gestatten die für Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenen Landgüterordnungen, sowie der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf die Einsichtnahme der Höferolle nur denjenigen Personen, die ein rechtliches Interesse an derselben haben. Die Einsichtnahme in die Rolle ist kostenfrei[197]).

Die Löschung eines Hofs aus der Höferolle erfolgt unter denselben Bedingungen wie die Eintragung. Mit der Löschung wird der Hof wieder dem allgemeinen Erbrechte unterworfen.

---

192) Hannov. Ges. v. 1874 § 5. Brem. Ges. 5. Lauenb. Ges. 5. Schl.-Holst. Ges.-Entw. 5. Oldenb. Ges. A. 4 § 1. Lübeck. Ges. A. 4 § 1. Westph. L.G.O. 2. Brandenb. L.G.O. 2. Schles. L.G.O. 2.

193) Hannov. Ges. v. 1874 § 7. Oldenb. Ges. A. 4 § 1, 2. Lübeck. Ges. A. 4 § 1, 2. Brem. Ges. 7. Lauenb. Ges. 6. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 6. Westph. L.G.O. 6. Brandenb. L.G.O. 6. Schles. L.G.O. 6.

194) Hannov. Ges. v. 1874 § 9. Brem. Ges. 8. Lauenb. Ges. 8. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 8. Westph. L.G.O. 7. Brandenb. L.G.O. 7.

195) Hannov. Ges. v. 1874 § 10. Brem. Ges. 9. Lauenb. Ges. 9. Westph. L.G.O. 4. Brandenb. L.G.O. 4. Schles. L.G.O. 4.

196) Hannov. Ges. v. 1874 § 21. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 19. Oldenb. Ges. A. 3 § 1. Lübeck. Ges. A. 3 § 1.

197) Hannov. Ges. v. 1874 § 8, 22. Brem. Ges. 7. Lauenb. Ges. 7. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 7. Westph. L.G.O. 9. Brandenb. L.G.O. 9. Schles. L.G.O. 9.

Auch kann das Anerbenrecht durch letztwillige Disposition für einen einzelnen Vererbungsfall ausgeschlossen werden, ohne daß deshalb das betreffende Gut aus der Höferolle gestrichen zu werden brauchte. Zu diesem Zweck soll nach dem für die Provinz Hannover erlassenen Gesetz[198]) eine entsprechende „in einem Testament oder in einer notariell oder gerichtlich beglaubigten oder eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Urkunde“ enthaltene Erklärung genügen. Um die Ausschließung des Anerbenrechts für den einzelnen Fall nicht zu sehr zu erleichtern, wie es durch die obige Bestimmung jetzt in Wirklichkeit geschieht, war seiner Zeit, bei Gelegenheit der Berathung des für Hannover bestimmten Gesetzes, im preußischen Herrenhause beantragt worden, die durch die obige Bestimmung geschaffene formelle Erleichterung letztwilliger Verfügungen zu beseitigen. Mit Recht wurde bei dieser Gelegenheit gesagt, daß diese Bestimmung dem Hofeseigenthümer eine Befugniß ertheile, die sonst keinem anderen Bürger zustehe. Bei der großen Bedeutung einer solchen Disposition für das Wohl und Wehe der ganzen Familie, ja bei ihrer indirecten Wichtigkeit für die Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums sollte der Hofeseigenthümer dieselbe nur mit dem vollen Bewußtsein ihrer Wichtigkeit, wohlüberlegt und frei von wechselnden Gemüthsstimmungen treffen und daher in dieser Beziehung mindestens dieselben Formen beobachten müssen, wie jeder andere Bürger, welcher über seinen Nachlaß letztwillig verfügen will. Aber auch abgesehen von dem eben geltend gemachten Gesichtspunkte kann die den unbeglaubigten Aufzeichnungen beigelegte Giltigkeit zu den bedenklichsten Streitigkeiten über die Echtheit solcher Schriftstücke und über das Vorhandensein der Dispositionsfähigkeit des Erblassers zur Zeit der Abfassung Veranlassung geben. Doch widersetzte sich der damalige Justizminister Dr. Leonhardt diesem Antrage, was sich aus seiner Auffassung des durch die Eintragung in die Höferolle begründeten Anerbenrechts, als eines Ausnahmerechts, dessen Außerkraftsetzung für den einzelnen Fall daher möglichst erleichtert werden müsse, erklärt. Mit Rücksicht auf diese Stellung der Staatsregierung und die im Abgeordnetenhause herrschende Stimmung verwarf dann das Herrenhaus den obigen Antrag.

Dem hannoverschen Beispiel folgt auch das für Lauenburg erlassene Gesetz, während der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf[200]) für den Ausschluß des Grunderbrechts wenigstens eine diesbezügliche Erklärung verlangt, welche abgegeben sein muß „in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten oder in Gegenwart von zwei Zeugen geschriebenen und unterschriebenen Urkunde“. Noch strenger ist das bremische Gesetz, indem es für eine das Grunderbrecht im einzelnen Fall ausschließende Erklärung verlangt, daß sie „in einem Testament oder in einer gerichtlich oder notariell beglaubigten Urkunde“ abgegeben sei.

Wenn wir bisher von denjenigen einzelnen Vererbungsfällen handelten, in denen das Anerbenrecht in Folge ausdrücklicher Willensbestimmung des Hofeseigenthümers nicht zur Anwendung kommt, so bleiben jetzt noch die Fälle zu

---

198) Hannov. Ges. v. 1874 § 17. Verhandlungen des preußischen Herrenhauses: Sitzung vom 18. Mai 1874 (Stenogr. Bericht S. 375).
200) Lauenb. Ges. 16. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 15, 18. Brem. Ges. 18.

erwähnen übrig, in denen die Anwendung des Anerbenrechts kraft Gesetzes cessirt, trotzdem der zur Erbmasse gehörige Hof in die Höferolle eingetragen ist.

Diese Fälle treten nach hannoverschem, lauenburgischem, bremischem, schleswig-holsteinischem, westphälischem, brandenburgischem und schlesischem Rechte ein[201]):

1) wenn der Erblasser bei seinem Tode nicht alleiniger Eigenthümer des Hofs oder Landguts war;

2) wenn der Hof oder das Landgut beim Tode des Erblassers in Folge von Veränderungen, welche nach der Eintragung des Landguts in die Rolle stattgefunden haben, nicht mehr eintragungsfähig gewesen wäre.

Es soll jedoch nach denjenigen neueren Gesetzen, welche zur Eintragung in die Höferolle einen mit einem Wohnhause versehenen Hof verlangen, der Mangel eines Wohnhauses zur Zeit des Todes des Erblassers nicht in Betracht kommen, wenn dieser Zustand alsdann noch nicht zwei Jahre gewährt hat.

Nach brandenburgischem und schlesischem Rechte kommt die Anwendung des Anerbenrechts auch in Wegfall, wenn 3) die Gebäude des Hofs oder Landguts zur Zeit des Todes des Erblassers mit einem den Grundsteuerreinertrag der Liegenschaften übersteigenden Nutzungswerth zur Gebäudesteuer angesetzt sind.

Für jede Eintragung und Löschung eines Hofs oder Landguts incl. der Mittheilung dieser Acte an den Eigenthümer wird eine Gebühr von 3 Mark erhoben[202]). Dagegen erfolgen alle von Amtswegen vorzunehmenden Zuschreibungen und Löschungen in der Höfe- bez. Landgüterrolle, sowie der Vermerk der Nummer, welche der Hof oder das Landgut in der Rolle erhält, auf dem Blatt oder Artikel des Grundbuchs kostenfrei. Auch sind die Anträge zur Höfe- oder Landgüterrolle allgemein und in Westphalen, Brandenburg und Schlesien auch die Erbtheilungen, welche auf Grund der Landgüterordnungen erfolgen, dem Stempel nicht unterworfen.

Um diese Eintragungen zu begünstigen, wird in einigen Gesetzen eine kurze Frist nach Inkrafttretung derselben bestimmt, während welcher die Eintragung unentgeltlich geschehen soll. Diese Frist lief in Hannover bis zum 1. Juli 1875, in Lauenburg bis zum 1. Juli 1881. Das oldenburgische Gesetz ordnet im Verwaltungswege geeignete Verfügungen an, um die Grundbesitzer auf das Inkrafttreten des Gesetzes besonders hinzuweisen und denselben zur etwaigen Abgabe ihrer Willenserklärungen Veranlassung zu geben.

Gegen die Verweigerung der Eintragung oder Löschung eines Hofs ist eine Beschwerde zulässig, welche in Bremen binnen 4 Wochen nach Eröffnung des abschlägigen Bescheides schriftlich beim Senat angebracht und gerechtfertigt werden muß[203]).

Während die rechtliche Natur des bäuerlichen Erbrechts in Schaumburg-Lippe und Braunschweig keinem Zweifel unterliegt, indem hier ein für bestimmte

201) Hannov. Ges. v. 1874 § 21. Lauenb. Ges. 20. Brem. Ges. 24. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 19. Westph. L.G.O. 23. Brandenb. L.G.O. 18. Schles. L.G.O. 18.

202) Hannov. Ges. v. 1874 § 22, 25. Lauenb. Ges. 24. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 20, 23. Brem. Ges. 25. Oldenb. Einf.-Ges. 12. Westph. L.G.O. 3, 19, 24. Brandenb. L.G.O. 3, 8, 19. Schles. L.G.O. 3, 19.

203) Brem. Ges. 7.

Kategorien des Grundeigenthums begründetes singuläres Intestaterbrecht vorliegt[204]), ist der juristische Charakter der Eintragung eines Guts in die Höferolle nicht ebenso unbestritten.

So ist mehrfach behauptet worden, dieselbe sei eine Art letztwilliger Verfügung. Zur Begründung dieser Auffassung stützte man sich auf die in den für Hannover und Bremen erlassenen Höfegesetzen[205]) enthaltene Bestimmung, wonach die Voraussetzungen der Fähigkeit zu letztwilligen Verfügungen (die sog. testamenti factio activa) auch für die persönliche Befugniß, die Eintragung eines Guts in die Höferolle zu beantragen, maßgebend sein sollen.

Indeß dürfte diese Ansicht nicht richtig sein. Denn hätte der Antrag auf Eintragung in die Höferolle wirklich die Bedeutung einer letztwilligen Verfügung, so müßten auch die entfernteren Nachfolger, für die demnach eine Art successio ex pacto et providentia majorum begründet wäre, Erben des Stifters sein, während sie doch nach den neueren Anerbenrechtsgesetzen unzweifelhaft Erben ihres unmittelbaren Vormannes sind[206]). Es hat vielmehr unserer Ansicht nach die Eintragung nur die Bedeutung, daß der Gesetzgeber diejenigen Güter, auf welche das Anerbenrecht Anwendung finden soll, nicht selbst bezeichnet, sondern es den jeweiligen Gutseigenthümern überläßt, durch Eintragung in die Höferolle diese Güter zu bezeichnen. Der die Eintragung Beantragende wählt damit zugleich für die Vererbung seines Grundstücks dasjenige von den beiden Intestaterbrechtssystemen, dessen Anwendung das Gesetz von einer solchen persönlichen Willenserklärung abhängig macht.

Die wesentliche Bedeutung des Systems der Höferolle besteht darin, daß es einen Ausweg schafft aus den Schwierigkeiten, welche für den Gesetzgeber entstehen, wenn er die Güter bezeichnen soll, für welche das Anerbenrecht zu gelten habe. Diese Schwierigkeiten bestehen aber lediglich dort, wo das Anerbenrecht nur für einen Theil des vorhandenen Grundeigenthums, also z. B. für das bäuerliche Grundeigenthum, das bereits früher nach Anerbenrecht vererbt wurde, oder überhaupt für das bäuerliche Grundeigenthum gelten soll. Da nun aber in den neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen der gesammte land- und forstwirthschaftlich benutzte Grund und Boden dem Anerbenrecht unterworfen werden kann, so hat hier das System der Höferolle seinen wesentlichsten Existenzgrund verloren.

Wenn man ferner für das System der Höferolle gegenüber dem des indirecten Intestaterbrechts angeführt hat, daß die Geschwister des Anerben die durch das Anerbenrecht gegebene Ungleichheit der Erbtheile sich leichter gefallen lassen werden, wenn diese Ungleichheit auf eine Anordnung ihrer Eltern und nicht auf das Gesetz zurückzuführen sei, so ist hierauf zunächst zu bemerken, daß dieser Unterschied doch nur dort besteht, wo der Vater der zurückgesetzten Kinder die Eintragung des Hofs oder Landguts in die Höfe- oder Landgüterrolle bewirkt hat, nicht aber auch dort, wo die Eintragung von einem weiter hinauf reichenden Vorfahren bewirkt ist und die späteren Besitzer diese

---

204) Schaumb.-Lipp. Ges. 52, 55, 60, 76. Braunschw. Ges. v. 1874 5.
205) Hannov. Ges. v. 1874 § 7. Brem. Ges. 7.
206) Oldenb. Ges. A. 2 § 1, A. 3 § 2 u. 3. Lübeck. Ges. A. 2 § 1, A. 3 § 2 u. 3. Brandenb. L.G.O. 10. Brem. Ges. 7, 8, 10.

Eintragung nur dadurch sanctionirt haben, daß sie keine Löschung vornehmen ließen. Denn in solchen Fällen wird die Vererbung des ländlichen Immobiliarbesitzes weniger als Ausfluß des väterlichen Willens, denn als Folge eines bestimmten vom Staate sanctionirten Rechtsinstituts erscheinen.

Sodann wird wohl überhaupt bestritten werden können, daß die ungleiche Vertheilung der Erbschaft unter die Kinder als weniger ungerecht empfunden werde, wenn sie auf die Autorität des Vaters, als wenn sie auf die durch den Staat sanctionirte Erbfolgeordnung zurückzuführen ist. Wir meinen im Gegentheil, daß die vom Staat aufgestellte Vertheilungsnorm, sofern nur der für das Verständniß derselben vorhandene Familiensinn in der Bevölkerung vorhanden ist, leichter als etwas Selbstverständliches hingenommen werden wird, dem sich der Einzelne zu fügen habe, als wenn der Vater eine Disposition trifft, die dem Intestaterbrecht, als dem präsumtiven Willen eines bonus pater familias, zuwiderläuft.

Auch ist es nicht consequent, daß der Gesetzgeber die Anwendung derjenigen Normen, deren Anwendung er im Interesse der Gesammtheit für wünschenswerth hält, von der Willensentschließung einer Privatperson abhängig macht. Trotzdem dieser Fehler als solcher bereits erkannt worden ist, als einzelne deutsche Staaten in den fünfziger Jahren den Bauernstand zu schützen suchten, indem sie die Anwendung des Instituts der Erbgüter in das Belieben des Einzelnen stellten, hat die neue Gesetzgebung denselben doch wieder begangen.

Ohne die Freiheit der Entschließung anzutasten, sollte der Gesetzgeber die betreffende Norm daher zur gesetzlichen Regel erheben und für den einzelnen Fall, in dem sie den Intentionen des Erblassers nicht entspricht, es demselben überlassen, sich und die Seinigen von dieser Norm dadurch zu eximiren, daß er letztwillig oder inter vivos eine andere Disposition über sein Vermögen trifft.

Ein solches Verfahren dürfte der Gesetzgeber nur dann nicht einschlagen, wenn er erwartet, daß die von ihm aufgestellte Norm in der Mehrzahl der Vererbungsfälle den Gesinnungen, Gefühlen und Absichten der Erblasser nicht entsprechen würde. Aber unter dieser Voraussetzung läßt sich auch der Erlaß von sog. facultativen Anerbenrechtsgesetzen, denen das System der Höferolle zu Grunde liegt, nicht rechtfertigen, es sei denn, daß der Gesetzgeber von vorn herein nicht auf eine ausgiebige Benutzung eines solchen Gesetzes rechnet. Thut er dies aber dennoch, — und die Erklärungen der Vertreter der Staatsregierung, sowie derjenigen Mitglieder der Volksvertretung, welche für das Zustandekommen der Höfegesetze und Landgüterordnungen besonders lebhaft eintraten, lassen hierüber keinen Zweifel aufkommen — so befindet er sich in einem Widerspruch mit sich selbst, wenn er für die von ihm gewollte Norm nicht die Präsumtion ihrer Geltung ausspricht, d. h. dieselbe nicht zum gesetzlichen Intestaterbrecht macht.

Wie wichtig aber diese Präsumtion ist, zeigt sich in den vielen Fällen, in denen eine bestimmte Vererbungsart den Ansichten und Wünschen des Erblassers vollständig entspricht und er doch nicht dazu kommt, diesen seinen Wunsch als Willenserklärung in rechtsverbindlicher Form auszusprechen.

Zwar ist dadurch, daß in den neueren Höfegesetzen und Landgüterordnungen die rechtsverbindliche Form, in der die auf die Anwendung des Anerbenrechts gerichtete Willenserklärung abgegeben sein muß, vereinfacht worden ist, diese Erklärung wesentlich erleichtert worden.

Aber trotzdem sichert die durch Eintragung eines Guts in die Höfe- oder Landgüterrolle gewährte Möglichkeit der Unterstellung desselben unter das Anerbenrecht noch keineswegs seine wirkliche Eintragung in allen denjenigen Fällen, wo der Eigenthümer sein Grundeigenthum in der Familie zu erhalten wünscht und auch bereit ist, dasselbe nach Anerbenrecht zu vererben. Denn es entschließt sich namentlich der Bauer bekanntlich nur schwer zu letztwilligen Verfügungen oder Willensacten, die denselben gleichkommen, wenn sie mit Reisen zum Richter oder Verwaltungsbeamten in die Stadt verbunden sind und Kosten verursachen.

Aber selbst wenn der Bauer diese Scheu überwinden wollte, so pflegt er die zu diesem Zweck nothwendige Reise doch erfahrungsmäßig von Monat zu Monat zu verschieben. Zu der natürlichen Lässigkeit kommen dann noch die kollidirenden Interessen der Ehefrau und der Geschwister des Anerben hinzu und bewirken leicht eine weitere Hinausschiebung des nothwendigen Acts, bis es vielleicht zu spät ist, so daß der Hof dann gegen die bessere Einsicht des Erblassers nach dem allgemeinen Recht vererbt wird.

Hiergegen scheinen nun zwar die mit der Höferolle in Hannover und Oldenburg gemachten Erfahrungen zu sprechen.

Was zunächst die Provinz Hannover[207]) betrifft, so ist zur Würdigung der weiter unten mitzutheilenden Zahlen vorauszuschicken, daß hier von 1874 bis 1880 nur diejenigen Höfe eingetragen werden durften, für die wahrscheinlich gemacht werden konnte, daß sie bereits vor Erlaß des Höfegesetzes von 1874 nach Anerbenrecht vererbt wurden. Da dieser Beweis bisweilen sehr schwer zu erbringen war, so hob die Novelle von 1880 diese Beschränkung auf. Aber auch nach 1880 waren landtagsfähige Rittergüter von der Eintragung ausgeschlossen und erst im J. 1884 ist auch diese letzte Schranke gefallen.

Bis zum Schlusse des Jahres 1879 waren in die Höferolle eingetragen worden etwa 60 000 Höfe, was — da man die Zahl der damals eintragungsfähigen Höfe auf ca. 100 000 schätzte — ca. 60 % der letzteren ausmachte.

Bis zum Schlusse des Jahres 1883 waren dann weitere 2100—2250 Höfe eingetragen. Zugleich waren während des Zeitraums von 1874 bis 1883 aber auch 241 Höfe gelöscht. Am Schluß des J. 1883 waren demnach, nach Abzug dieser gelöschten Höfe, noch 61 924 Höfe eingetragen. Wenn man diese Zahl auf den mittlerweile bedeutend vergrößerten Kreis der eintragungsfähigen Liegenschaften, deren Zahl übrigens nicht bekannt ist, beziehen wollte, so würde sich jetzt allerdings ein geringerer Procentsatz ergeben als im J. 1879.

Im Kreise Herzogthum Lauenburg, wo überhaupt 2743 eintragungsfähige Stellen vorhanden sind, waren vom 1. Juli 1881 bis zum 1. October 1882 auf Grund des Höfegesetzes vom 21. Februar 1881 367 Höfe = 11 % der vorhandenen Höfe in die Rolle eingetragen worden[208]).

In der Provinz Westphalen, wo die Landgüterordnung vom 30. April 1882 am 1. Juli 1882 in Kraft getreten ist, waren bis zum 1. Juli 1883 im Ganzen 213 Höfe eingetragen worden.

207) Reden des Landwirthschaftsministers Dr. Lucius im preußischen Herrenhause — in den Sitzungen vom 11. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 26) und vom 15. December 1883 (Stenogr. Bericht S. 20).

208) Nach den amtlichen Ermittelungen des Oberlandesgerichts zu Kiel.

Für die Provinz Brandenburg, wo die Landgüterordnung vom 10. Juli 1883 am 1. October 1883 in Kraft getreten ist, liegen noch keine Uebersichten vor.

In der Provinz Schlesien tritt die Landgüterordnung erst am 1. Juli 1884 in Kraft.

Ueber den Erfolg, welchen endlich das für das Herzogthum Oldenburg erlassene Grunderbrechts-Gesetz vom 24. April 1873 zunächst bis zum 1. März 1874 gehabt hatte, liegt folgender Bericht vor[209]).

Von dem gesammten Privatgrundeigenthum waren 1874 behaust d. h. mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehen 32 618 Besitzungen mit einer Fläche von 365 691,4 Hektar und 7 893 223 Mark Reinertrag. Von dem gesammten Privateigenthum machten die behausten Besitzungen der Zahl nach 17,8%, hinsichtlich der Fläche 91,6% und hinsichtlich des Reinertrags 88,9% aus.

Von den behausten Grundbesitzungen waren bis zum 1. März 1874 dem Grunderbrecht unterstellt im Herzogthum 8781 Grunderbstellen mit einer Fläche von 156 844 Hektar und einem Reinertrage von 2 479 414 Mark.

Von den behausten Grundbesitzungen machten die Grunderbstellen d. h. diejenigen Besitzungen, die dem Grunderbrecht unterworfen waren, auf 100 reducirt, im J. 1874 aus:

der Anzahl nach	27,23%
der Fläche nach	42,89%
dem Reinertrage nach	33,63%.

Es wurde demnach bis zum 1. März 1874 wenig mehr als ein Viertel der behausten Grundbesitzungen und weniger als die Hälfte der behausten Grundeigenthumsfläche zur Bildung von Grunderbstellen verwendet.

Nach den vom oldenburgischen statistischen Bureau angestellten Ermittelungen ergiebt sich ferner für diese Periode folgendes Resultat:

1) daß nirgends, wo früher ein gesetzliches Grunderbrecht bestand, der ganze behauste Grundbesitz neuerdings wieder in Grunderbstellen verwandelt wurde,

2) daß in den einzelnen Gemeinden eine sehr verschiedene Betheiligung bei der Errichtung von Grunderbstellen stattgehabt hat, daß diese Betheiligung aber um so größer war, je schärfer das ehemalige Grunderbrecht sich gestaltet hatte,

3) daß selbst dort, wo bislang kein gesetzliches Grunderbrecht existirte, solches nach Maßgabe der neueren Gesetzgebung — wenn auch bisher nur in geringem Umfange — eingeführt wurde, und

4) daß endlich der zu Erbstellen erklärte Grund und Boden dem übrigen Privatgrundbesitz gegenüber sich von geringerer Ertragsfähigkeit bekundet hat, woraus zu schließen ist, daß vorzugsweise die Eigenthümer von weniger ertragsfähigem Grundbesitze in der Gleichberechtigung aller Erben eine Gefahr für ihren Besitz erblickten und daher in dem durch das Gesetz facultativ belassenen bevorzugten Erbrechte ein Auskunftsmittel suchten, um dem zu vererbenden Grund

209) Das bevorzugte Erbrecht am Grundeigenthum im Herzogthum Oldenburg S. 12, 13 ff., 21, 22.

und Boden eine einträgliche Bewirthschaftung und die Erhaltung desselben in der Familie zu sichern.

Die oben mitgetheilten Daten sind durch eine neuere Publication des Vorstands des oldenburgischen statistischen Bureaus dahin ergänzt worden, daß bis zum J. 1880 8681 Besitzungen mit einer Gesammtfläche von 159185 Hektar und einem Reinertrag von 2 547 558 Mark als Grunderbstellen constituirt und protokollarisch eingetragen worden waren[210]).

Von dem behausten Grundeigenthum, welches allein zur Bildung von Grunderbstellen geeignet ist, machen diese 8681 Grunderbstellen aus:

der Zahl nach	25,36%
der Gesammtfläche nach	41,84%
dem Reinertrage nach	33,79%.

Es hat sich somit seit dem J. 1874 die Zahl der Grunderbstellen genau um 100 vermindert, was etwas mehr als 1% ausmacht; dagegen hat sich das Flächenareal, welches dem Grunderbrecht unterworfen ist, um 2341 Hektar vergrößert. Diese Veränderung erklärt sich dadurch, daß einige größere Grunderbstellen neu errichtet, mehrere kleinere dagegen eingegangen sind.

Der Rückgang namentlich der kleineren Stellen ist nicht ohne Bedenken. „Hier wo am wenigsten eine günstige Vermögenslage zu vermuthen ist, wo die Besitzungen, namentlich auf dem wenig fruchttragenden Boden der Geest, nur unter schwerer entsagungsvoller Arbeit und äußerster Einschränkung die Familie zu ernähren vermögen, liegt am ehesten die Gefahr vor, daß eine gleichmäßige Erbtheilung, wenn sie nicht überall das Gut in fremde Hände bringt, die Nahrungsfähigkeit der Stelle für den Annehmer, der seine Miterben entschädigen soll, aufs Aeußerste in Frage stellt.“

Im übrigen fanden die im J. 1874 aus dem damals vorhandenen Material gezogenen, von uns oben reproducirten Conclusionen ihre Bestätigung auch durch das neue Material. Angesichts der rechtzeitigen Sammlung und verständnißvollen Verarbeitung des auf die Wirksamkeit des Grunderbrechts bezüglichen Materials durch das Großh. oldenburgische statistische Bureau wollen wir hiermit den Wunsch aussprechen, daß die statistischen Bureaus auch der übrigen Länder, in denen das Erbrecht neuerdings einer Reform unterzogen worden ist, dem oldenburgischen Beispiele folgen mögen, da sich nur an dem Maßstabe exact ermittelter und gruppirter Zahlen die Tragweite der neueren Reformversuche feststellen lassen wird.

Wenn diese in Hannover, Lauenburg und Oldenburg mit dem System der Höferolle gemachten Erfahrungen auch nicht ungünstige sind, so zeigen sie doch zugleich, daß es dem System der Höferolle bisher selbst unter den günstigsten Verhältnissen nur gelungen ist, einen Theil des bäuerlichen Grundbesitzes der Vererbung nach Anerbenrecht zu unterwerfen, während in Braunschweig und Schaumburg-Lippe, wo das Anerbenrecht von Gesetzeswegen gilt, demselben

210) P. Kollmann, Die Reform des Erbrechts am Grund und Boden und ihre Wirkungen auf die Erhaltung des Bauernstandes im Herzogthum Oldenburg, in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Jahrg. 7 (1883 Heft 2) S. 208 ff.

der ganze Bauernstand, dem in Braunschweig 78,1% des gesammten im Privateigenthum befindlichen Grund und Bodens gehört, unterworfen ist.

Und zwar erklärt sich diese Differenz zwischen der Zahl der dem indirecten Anerbenrechte einerseits und der dem directen Anerbenrechte andererseits unterworfenen Besitzungen, wie Oberbürgermeister Miquél[211]) richtig bemerkte, nicht etwa „aus inneren Gründen“ d. h. aus einer Abneigung der bäuerlichen Besitzer gegen die Vererbung ihrer Höfe nach Anerbenrecht, sondern „durch die Liederlichkeit und Einsichtslosigkeit der Besitzer sowie durch zufällige Umstände, welche bewirken, daß die Güter zum Schaden der Familie nicht in die Höferolle eingetragen werden“.

Endlich läßt sich kaum erwarten, daß die in Hannover, Lauenburg und Oldenburg mit der Höferolle erzielten relativen Erfolge auch in anderen Ländern zu erzielen sein werden: einmal weil das Anerbenrecht nicht überall so tiefe Wurzeln in der Gesinnung der Bevölkerung geschlagen hat, wie in diesen beiden Ländern, Wurzeln, die in Hannover außerdem durch die jahrelangen Agitationen für und gegen den Erlaß eines Höfegesetzes, an denen sich alle Classen der Bevölkerung betheiligten, noch mehr befestigt worden waren; und sodann weil nicht überall, wie in Hannover und Oldenburg, gleich nach Erlaß des Gesetzes die landwirthschaftlichen Vereine und die mit der Führung der Höferollen betrauten Beamten es sich angelegen lassen sein werden, die bäuerliche Bevölkerung über die Bedeutung des Anerbenrechts und der Höferolle aufzuklären und die Eintragung auf jede immer zulässige Weise zu fördern.

Die namentlich in den ersten Monaten nach dem Inkrafttreten der Landgüterordnung in Westphalen gemachten Erfahrungen, welche zeigten, daß die Amtsrichter, weit entfernt davon, die Eintragung zu fördern, dieselbe vielmehr mehrfach verhindert haben, lassen hinsichtlich der Wirkungen der neuen Landgüterordnungen wenig Gutes erwarten[212]).

Erkennt man an, daß das Anerbenrecht und seine möglichst allgemeine Anwendung im öffentlichen Interesse liegt, so wird man das System der Höferolle als ein sehr unvollkommenes Mittel, den Gedanken des Anerbenrechts zur Ausführung zu bringen, bezeichnen müssen.

Es wird daher der Staat — wo die oben von uns angegebenen Voraussetzungen für die Geltung des Anerbenrechts vorhanden sind — sich auf die Dauer nicht damit begnügen dürfen, die Durchführung des von ihm als richtig erkannten Gedankens seinen Bürgern möglichst zu erleichtern (System der Höferolle), sondern er wird das als nothwendig Erkannte selbst verwirklichen müssen, was er sehr wohl thun kann, ohne zugleich die Freiheit seiner Bürger, über ihr Grundeigenthum zu verfügen, einzuschränken.

II.

Von solchen Erwägungen sind die für Schaumburg-Lippe und Braunschweig neuerdings erlassenen Gesetze und die von den Provinzial-

211) Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882, Leipzig 1882, S. 85.

212) Vgl. die über diesen Gegenstand geführten Verhandlungen des Centralcollegiums der verbündeten landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Schlesien vom 10. und 11. März 1884. Stenogr. Bericht S. 20 ff.

landtagen der Provinzen Westphalen und Brandenburg beschlossen gewesenen Gesetzentwürfe ausgegangen, wenn sie das System der Höferolle verwarfen und entweder bestimmte Kategorien des Grundbesitzes oder den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz, mit Ausnahme nur der ganz kleinen Güter, von Gesetzeswegen dem Anerbenrecht unterwarfen[213]).

Die Unterwerfung nur eines Theils des Grundbesitzes in Schaumburg-Lippe und Braunschweig war hier ausnahmsweise praktisch durchführbar, weil sich in diesen Ländern die alten Grundbesitzkategorien (Bauern- und Rittergüter) noch deutlich erkennbar bis auf den heutigen Tag erhalten haben.

Nach dem für Schaumburg-Lippe erlassenen Gesetz[214]) werden sämmtliche Bauernhöfe des Landes mit ihren zum geschlossenen Hofesbestande zu rechnenden Zubehörungen von Gesetzeswegen, also ohne daß es einer diesbezüglichen Willenserklärung des Eigenthümers bedürfte, nach Anerbenrecht vererbt. Was den Umfang dieses geschlossenen Hofesbestands betrifft, so bestimmt sich derselbe nach dem bisherigen Rechte, und ist an diesem auch durch die Loslösung der Höfe aus dem gutsherrlichen Verbande nichts geändert worden. Die Geschlossenheit dieser Höfe, oder richtiger ihre rechtliche Gebundenheit ist so geregelt, daß dieselben ohne Genehmigung der Verwaltungsbehörde, des Amts, weder getheilt, noch zu einem rechtlichen Ganzen mit anderen Höfen vereinigt werden dürfen. Auch dürfen einzelne Theile von den Höfen nur unter denselben Voraussetzungen losgetrennt werden. Für die Vereinigung mehrerer Höfe lediglich zum Zwecke gemeinsamer Bewirthschaftung genügt indeß die Anmeldung beim Amt.

Ebenso wie das schaumburg-lippesche so unterwirft auch das braunschweigische Gesetz[215]) dem Anerbenrecht von Gesetzeswegen alle vorhandenen Bauerngüter und alle künftig entstehenden bebauten Wirthschaftsstellen auf dem Lande, die nicht wie z. B. Mühlen, Fabriken, Landhäuser wesentlich anderen, als landwirthschaftlichen Zwecken dienen und weder zu den Ritter- und Freisassengütern, noch zu den Stamm- und Pertinenzgütern gehören. Die Grundstücke und Berechtigungen, welche bei einem Bauerngut bewirthschaftet bezw. benutzt werden, gelten als dessen Zubehör und bilden mit Einschluß des bebauten Gehöfts den wirthschaftlichen Bestand des Bauernhofs. Unter den eben gedachten Grundstücken sind unter Anderem auch die von dem Bauerngehöfte neben dem eigentlichen Bauerngut bewirthschafteten sog. flüchtigen Stellen zu verstehen, deren es nach durchgeführter Separation übrigens nicht mehr viele giebt. Wenn ein Hofeseigenthumer daher in Zukunft verhindern will, daß ein Grundstück unter den Pertinenzverband und somit auch unter das Anerbenrecht falle, so wird er eine ausdrückliche letztwillige Verfügung dieses Inhalts treffen müssen. Im Uebrigen bleibt auch nach Abtrennung der Zubehörungen die

213) Daß auch einige ältere Gesetze, wie z. B. die für Schleswig und Holstein im vorigen Jahrhundert und die für die Bauerngüter des mecklenburg-schwerinschen Domaniums in diesem Jahrhundert erlassenen, das badische Edict vom 23. März 1808 u. s. w. die Anerbenrechtsfolge zum Intestaterbrecht gemacht haben, ist bereits oben auf S. 139, 140 ff., 156 ff. erwähnt worden.

214) Schaumb.-Lipp. Ges. 1—3, 16, 18, 19, 52 ff.

215) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 2, 3.

Eigenschaft eines Bauernguts für das übrig gebliebene Gehöft und den Restbestand des Guts bestehen.

Aehnlich dem hannoverschen, lauenburgischen, oldenburgischen Gesetz und dem schleswig-holsteinischen Gesetzes-Entwurf bezieht sich auch das braunschweigische Gesetz nicht nur auf eigentliche Bauernhöfe, sondern auch auf kleinere Anbauer- und Brinksitzeranwesen, deren es in Braunschweig nicht wenige giebt, so daß sie z. B. in einigen Gemeinden sogar zwei Drittel der bebauten Besitzungen ausmachen.

Dem Beispiel der lippeschen und braunschweigischen Gesetzgebung hatte sich auch der sog. Schorlemersche und ebenso der im J. 1880 von dem westphälischen Provinziallandtage beschlossene Gesetzentwurf einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen angeschlossen.

Nach diesen beiden für die Provinz Westphalen bestimmten Gesetzentwürfen sollen alle zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Grundstücke, welche mit einem Reinertrag von mindestens 75 Mark beim Grundsteuerkataster angesetzt sind, kraft Gesetzes dem Anerbenrecht unterworfen sein.

Doch acceptirte die Staatsregierung diesen Vorschlag nicht, indem sie dem von ihr ausgearbeiteten und dem westphälischen Provinziallandtage sowie den beiden Häusern des preußischen Landtags vorgelegten Gesetzentwurfe das System der Höferolle, wie es zuerst in Hannover zur Anwendung gekommen ist, zu Grunde legte. Der westphälische Landtag vom J. 1881 und in demselben namentlich auch der ursprüngliche Antragsteller, Freiherr von Schorlemer-Alst, stimmte dem Gesetzentwurfe in diesem Punkte schließlich bei, so daß — wie wir bereits oben angeführt haben — nach der von beiden Häusern des preußischen Landtages für Westphalen und die rheinischen Kreise Rees, Essen, Duisburg und Mühlheim a. d. Ruhr angenommenen Landgüterordnung vom 30. April 1882 § 1 nur diejenigen Landgüter nach Anerbenrecht vererbt werden, welche von ihren Eigenthümern in die Landgüterrolle eingetragen worden sind.

Dem westphälischen Beispiele wiederum folgte der brandenburgische Provinziallandtag in seinem im J. 1881 beschlossenen Gesetzentwurfe, indem nach diesem Entwurfe das Anerbenrecht ohne vorhergegangene Eintragung der Güter in eine Höferolle Anwendung finden sollte auf jedes in der Provinz Brandenburg belegene, zum Betriebe der Land- und Forstwirthschaft bestimmte, mit einem Wohnhause versehene Landgut, welches mit einem Reinertrage von mindestens 75 Mark zur Grundsteuer veranlagt ist. Aber auch in diesem Falle wurde das System des directen Intestaterbrechts von der Staatsregierung gegen das ausdrückliche Votum des Herrenhauses sowie der Commission des Abgeordnetenhauses verworfen, so daß der in Geltung befindlichen Landgüterordnung für die Provinz Brandenburg vom 10. Juli 1883 gleichfalls das System der Höfe- oder Landgüterrolle zu Grunde gelegt ist.

Indeß hat das Schwergewicht der für das Anerbenrecht sprechenden Gründe in letzter Zeit seine Wirkung auszuüben nicht verfehlt.

Während es noch am Anfange der siebenziger Jahre außerordentlich schwer hielt, für das System der Höferolle einige Anhänger zu gewinnen, ist die Zahl der Anhänger des sog. facultativen Höferechts oder, wie wir lieber sagen, des Systems des indirecten Intestaterbrechts oder der Höferolle gegenwärtig keine

geringe. Wir verweisen zunächst auf die beträchtlichen Majoritäten, welche sich in beiden Häusern des preußischen Landtags, sowie in den Landtagen der übrigen Staaten für die neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen erklärt haben und nennen außerdem noch Namen wie die der Professoren W. Roscher, G. Schmoller, v. Inama-Sternegg, H. Schulze, G. Marchet und Kleinwächter, des Dr. C. Walcker, Geh. Rath H. Thiel, Staatsrath Geffcken, Rittergutsbesitzer Sombart u. A. m.

Ja, es neigen sich in der Gegenwart immer mehr Stimmen dem System des directen Intestaterbrechts zu.

Außer mir, der ich mich in meinem auf der Versammlung des Vereins für Socialpolitik in Frankfurt a. M. am 9. October 1882 vorgetragenen Referate unter bestimmten Voraussetzungen, die im Wesentlichen den oben auf S. 217 angeführten entsprechen, für das System des Anerbenrechts aussprach, erklärten sich auf derselben Versammlung auch der Oberbürgermeister Miquél und der Professor Degenkolb für die Nothwendigkeit einer Reform des Intestaterbrechts[216]).

Außerdem sind für das Anerbenrecht als directes Intestaterbrecht eingetreten: Professor Lorenz von Stein, Professor von Helferich, der verstorbene Ministerialrath C. Peyrer, Graf C. Chorinsky, Freiherr von Vogelsang, C. Preser, Dr. Peetz, G. Ratzinger, Dr. R. Meyer, Reg.-Rath Dr. Kollmann in Oldenburg, die Professoren Randa in Prag und Pilat in Lemberg, der Landschaftsdirector v. Wedell-Malchow, der Generalsecretär Freiherr von Canstein, der Amtshauptmann von Hammerstein-Loxten, der Freiherr von Cetto-Reichertshausen und viele Andere.

Unter diesen Voten wird ein besonderes Gewicht auf das Votum des Reg.-Raths Kollmann[217]) zu legen sein, der als Vorstand des großherzoglich oldenburgischen statistischen Bureaus die Resultate der neueren oldenburgischen Grunderbrechtsgesetzgebung genau verfolgt hat und der auf Grund der ihm vorliegenden zahlenmäßig erfaßten und gruppirten Thatsachen zu folgendem Resultate gelangt: „daß der neue in Oldenburg eingeschlagene Reformweg, die Anrufung eines besonderen agrarischen Erbrechts dem freien Ermessen der Betheiligten anheimzustellen, für die Erhaltung der bäuerlichen Besitzungen und damit eines gesunden Bauernstandes als verheißungsvoll angesehen werden kann. Nur wird es sich empfehlen, bei fernerer Anwendung des nämlichen Verfahrens darin anders als in Oldenburg vorzugehen, daß nicht die Einführung, sondern die Aufhebung des Anerbenrechts erst von der ausdrücklichen Erklärung der Betheiligten abhängig gemacht werde."

Das heißt aber nichts anderes, als daß an die Stelle des Systems der Höferolle oder des indirecten, nur durch individuelle Willensäußerung in Anwendung zu bringenden, das des directen, bereits in Folge gesetzlicher Anordnung wirksam werdenden Intestaterbrechts treten soll.

Bemerkenswerth ist ferner, daß in letzter Zeit nicht wenige Juristen sich zwar gegen das System der Höferolle, aber für eine Reform des geltenden Intestaterbrechts erklärt haben.

---

216) Verhandlungen der am 9. und 10. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 6 ff.

217) P. Kollmann in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirthschaft, Jahrg. 7 (1883, Heft 2) S. 228.

Bei den Juristen sind es namentlich die Schwierigkeiten der Construction des modernen Anerbenrechts nach dem System der Höferolle und speziell die Schwierigkeiten der Vereinigung desselben mit den gemein- und landrechtlichen Grundsätzen über das Verhältniß der Erben unter einander und zu den Erbschaftsgläubigern, welche sie zu Gegnern des Instituts der Höferolle machen.

Den entschiedensten und zugleich beredtesten Ausdruck hat dieser Ansicht Professor Dernburg im Herrenhause bei Gelegenheit der Berathung sowohl der für Brandenburg als auch der für Schlesien bestimmten Landgüterordnung gegeben[218]).

Indem Dernburg sich gegen die neueren das Institut der Höferolle sanctionirenden Höfegesetze und Landgüterordnungen erklärt, wünscht er zugleich den in den Provinziallandtagen zum Ausdruck gelangten Wünschen der ländlichen Bevölkerung entgegen zu kommen. Zu diesem Zweck weist er — ähnlich wie bereits vor ihm die Obergerichte einiger Provinzen gethan haben — auf zwei Mittel hin, die angeblich dem entsprechen, was den Kern der neueren Anerbenrechtsgesetze bildet. Das eine Mittel besteht in der Herabsetzung der Pflichttheilsportion in Bezug auf Landgüter, wodurch den Erblassern die Möglichkeit gegeben würde, in freierer Weise, als es ihnen bisher möglich war, die von ihnen für richtig gehaltenen Anordnungen zu treffen. Das andere von ihm vorgeschlagene Mittel ist: diejenigen Testamente, welche nur Bestimmungen über Höfe treffen, mit geringeren Kosten zu belegen, als andere Testamente. Also nicht die Ueberlassungsverträge, die in den vierziger Jahren von den beiden Ministern v. Savigny und Mühler in erster Linie als Mittel der Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes ins Auge gefaßt worden waren, sondern die letztwilligen Verfügungen sollen nach Dernburg begünstigt werden.

Diese beiden Mittel ersetzen aber keineswegs — wie die Erfahrungen, die man in der Provinz Westphalen mit dem Gesetze vom 4. Juni 1856 gemacht hat, zeigen — ein den bestehenden Anschauungen und Sitten, sowie den socialwirthschaftlichen Bedürfnissen entsprechendes Intestaterbrecht.

Das fühlt denn auch Dernburg. Und so hält auch er den principiell richtigen Weg — einer Reform des Intestaterbrechts — „nicht für schlechthin ausgeschlossen unter der doppelten Voraussetzung, daß einerseits ein entschiedenes Bedürfniß für denselben vorliegt und andererseits, daß die Ueberzeugung der Bevölkerung einem solchen Wege nicht durchaus entgegentritt".

Endlich hat auch die preußische Staatsregierung selbst in letzter Zeit die Höferolle nicht mehr als die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu der eine Reform des gemeinen oder preußischen Erbrechts gehen dürfe. Während nämlich noch der Justizminister Leonhardt das für Hannover bestimmte Höfegesetz vom 2. Juni 1874 lediglich in dem Sinne auffaßte, daß durch dasselbe der alte Rechtszustand dem gemeinen Rechte angenähert und dem bestehenden bäuerlichen Sonderrechte in dieser abgeschwächten Gestalt nur noch für eine Zeit lang die Anerkennung zu Theil werde, ging der Justizminister Dr. Friedberg bei Gelegenheit der Berathung des sog. v. Schorlemerschen Gesetz-

218) Verhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 25. Febr. 1882 (Stenogr. Bericht S. 104 ff.) und vom 15. Dec. 1883 (Stenogr. Bericht S. 22).

entwurfs zu einer Landgüterordnung für die Provinz Westphalen bereits einen Schritt weiter, indem er dem Anerbenrechte mehr als einen provisorischen Charakter zuerkannte. Auch wurde dasselbe sowohl für Westphalen als für Brandenburg und Schlesien, und nachträglich auch für Hannover, weit über den Kreis seiner bisherigen Anwendung auf alle Bauerngüter, also auch auf diejenigen, die bisher nach dem gemeinen Recht oder dem preußischen Landrecht vererbt worden waren, ja auf allen zur land- und forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmten Grundbesitz ausgedehnt.

Und obgleich die Staatsregierung bisher an dem System der Höferolle festgehalten hat und sich von diesem Standpunkte durch die mit großer Majorität gefaßten Beschlüsse des westphälischen und brandenburgischen Provinziallandtags, sowie bezüglich der brandenburgischen Landgüterordnung auch durch die Beschlüsse des Herrenhauses und der Commission des Abgeordnetenhauses — welche eine Reform des Intestaterbrechts für das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum wünschten — nicht hat abbringen lassen, so dürfte die weitere Entfaltung und Erstarkung der öffentlichen Meinung im Sinne der von den beiden erwähnten Provinziallandtagen gefaßten Beschlüsse doch nicht ohne Einfluß auf die Stellung sein, welche die Staatsregierung in Zukunft zu dieser Frage einnehmen wird. Die von der preußischen Staatsregierung seit dem Anfang der siebenziger Jahre in ihrer Stellung zur Reform des Erbrechts durchgemachten Wandelungen lassen hoffen, daß sie auch in Zukunft ihre Entschlüsse lediglich von ihrer Einsicht abhängig machen wird. Und sollte diese nicht noch einer Erweiterung fähig sein?

Uns scheint die Staatsregierung durch ihre bisherige Stellung keineswegs für alle Zukunft gebunden zu sein. In diesem Sinn glauben wir auch die von dem Landwirthschaftsminister Dr. Lucius bei Gelegenheit der Berathung der für die Provinz Brandenburg bestimmten Landgüterordnung gesprochenen Worte auffassen zu sollen. Indem er, entgegen dem Beschlusse der Commission des Herrenhauses, die Wiederherstellung der auf dem Institut der Höferolle ruhenden Regierungsvorlage empfahl, fügte er hinzu: „Wir geben das, was wir zur Zeit geben können, und ich würde eine schwere Gefährdung des Zustandekommens des Gesetzes darin sehen, wenn die Commissionsbeschlüsse eine Annahme in diesem Hause finden sollten."

Und der Justizminister Dr. Friedberg äußerte ebenfalls bei Gelegenheit der Berathung über die brandenburgische Landgüterordnung im preußischen Herrenhause: „daß der Versuch mit einem Schlage in irgend einem Gebiete der Monarchie das Intestaterbrecht über den Haufen zu werfen, ohne Vorgang in der Gesetzgebung sein würde". Aber zugleich gestand er doch zu, und zwar entgegen den Voten der großen Mehrheit der von ihm befragten Justizbehörden: „daß es ein richtiger Weg der Gesetzgebung sei, das Erbrecht in Bezug auf den ländlichen Grundbesitz, den großen wie den kleinen, in andere Bahnen zu lenken, als er bisher gegangen ist" [219]).

219) Verhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 11. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 26), vom 12. Januar 1883 (Stenogr. Bericht S. 34).

III.

Bisher haben wir ausschließlich von dem Principalgegenstande des Anerbenrechts — dem Hofe oder Landgut — gesprochen und dabei zwischen der indirecten Bestimmung desselben nach dem System der Höferolle und der directen nach dem System des Intestaterbrechts unterschieden. Indem wir uns jetzt dem Zubehör des Hofs oder Landguts zuwenden, brauchen wir an der obigen Unterscheidung nicht mehr festzuhalten.

Der Kreis derjenigen Gegenstände, welche als Zubehör der Grunderbstelle anzusehen sind, kann nun zunächst in jedem einzelnen Fall von dem Eigenthümer des Hofs oder Landguts selbst bei Eintragung desselben in die Höferolle oder mittels sonstiger unter Lebenden oder auf den Todesfall getroffener Dispositionen beliebig umgrenzt werden.

Soweit solches jedoch nicht geschehen ist, werden diejenigen Gegenstände zum Zubehör gerechnet, welchen das Gesetz im Allgemeinen diese Qualität beilegt.

Zum Zubehör der Grunderbstelle rechnen die für Schaumburg-Lippe, Hannover, Lauenburg, Bremen erlassenen Gesetze und der für Schleswig-Holstein[220]), sowie der für Westphalen (v. Schorlemer) ausgearbeitete Gesetzentwurf folgende Gegenstände: die Gebäude, Gerechtigkeiten, Anlagen, Holzungen und einzelne Bäume des Hofs oder Landgutes, sowie das zu demselben gehörige Inventar.

Unter dem Inventar, auch Hofwehr, Beschlag genannt, verstehen die eben angeführten Gesetze und Gesetzentwürfe das zur Bewirthschaftung vorhandene Vieh, Acker-, Haus- und Küchengeräthe, den vorhandenen Dünger und die für die Bewirthschaftung bis zur Ernte dienenden Vorräthe an Früchten und sonstigen Naturalien. Zu dem unter das Inventar fallenden Hausgeräthe werden von den obigen Gesetzen und Gesetzentwürfen (mit Ausnahme nur des bremischen Gesetzes) auch das Leinenzeug und die Betten, soweit sie zur Fortführung der Wirthschaft erforderlich sind, gerechnet.

Dem Zubehör, mit Ausnahme nur des Inventars und im beschränkten Sinne auch der Gebäude, wird von den obigen Gesetzen die Bedeutung beigelegt, daß es nicht besonders zu schätzen ist, sondern bereits in der Schätzung des Hofs oder Landguts mit enthalten ist und für die Annahmetaxe mit dem Hof oder Landgut zugleich auf den Anerben übergeht.

Hinsichtlich der Gutsgebäude gilt dies nach schaumburg-lippeschem, hannoverschem, lauenburgischem und schleswig-holsteinischem Rechte[221]) jedoch nur insofern, als dieselben zur Wohnung des Anerben und zur Bewirthschaftung des Hofs oder Landguts erforderlich sind. Dagegen sollen alle Gebäude, die nicht allein den beiden obigen Zwecken dienen, nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder sonst aus ihnen gezogen werden kann, veranschlagt und besonders vergütet werden. Das gilt insbesondere von

---

220) Schaumb.-Lipp. Ges. 24. Hannov. Ges. v. 1874 § 12. Brem. Ges. 11. Lauenb. Ges. 11. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 10. Westph. Ges.-Entw. 8.

221) Schaumb.-Lipp. Ges. 27. Hannov. Ges. v. 1874 § 15. Lauenb. Ges. 14. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 13.

Nebenwohnungen, desgleichen von zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen.

Nach bremischem Recht[222]) werden nur die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders geschätzt. Dagegen sind die zur Wohnung des Anerben und sonstigen persönlichen Benutzung dienenden Gebäude nach ihrem Versicherungswerth, die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude nach der Hälfte ihres Versicherungswerths und die sonstigen Gebäude und Anlagen nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen.

Das Inventar ist nach seinem Verkehrswerthe zu taxiren und mit dem Hofe von dem Anerben zu übernehmen[223]).

Die neuesten für die Provinzen Westphalen und Brandenburg[223a]) bestimmten preußischen Landgüterordnungen nehmen einen von den älteren Höfegesetzen etwas abweichenden Standpunkt ein, indem sie zu den Zubehörungen des Landguts, die nicht besonders abzuschätzen sind, sondern für die Taxe mit dem Landgut auf die Anerben übergehen, rechnen: die Gebäude, die zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt oder zur Bewirthschaftung erforderlich sind, ferner Bäume und Holzungen, mit Ausnahme jedoch des überständigen Holzes, sowie das Gutsinventar und alle sonstigen beweglichen Pertinenzstücke (Allgem. L. R. I 2 §§ 48 ff., 75 ff.).

Der den preußischen Landgüterordnungen eigenen Behandlung des Zubehörs bezw. Inventars verwandt ist die Auffassung der braunschweigischen Gesetzgebung, indem diese zum Zubehör eines bebauten Bauernhofs ausdrücklich nur diejenigen Grundstücke und Berechtigungen rechnet, welche von der Hofstelle aus regelmäßig bewirthschaftet werden. Diesen Zubehör unterwirft sie dann mit dem bebauten Bauerngut, sowie dem nöthigen Haus- und Hofesinventar, dem Anerbenrecht. Zum Inventar rechnet sie sowohl das lebende wie das todte Inventar, einschließlich des Düngers und der vorhandenen, für die Fortführung der Hofeswirthschaft bis zur nächsten Ernte erforderlichen Frucht-, Futter- und sonstigen Vorräthe. Die Werthermittelung vor der Uebergabe des Bauernguts an den Anerben erfolgt gemeinsam für das Gut selbst, den Zubehör und das Inventar.

Die für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lübeck erlassenen Gesetze[224]) endlich nehmen bezüglich des Inventars eine von den übrigen Gesetzen abweichende Stellung ein. Zu dem Inventar, hier Beschlag genannt, rechnen sie das Vieh, Geschirr, Acker-, Haus- und Küchengeräth, das Leinenzeug und die Betten, soweit alle diese Gegenstände zur Bewirthschaftung der Stelle erforderlich sind, sowie die auf der Stelle vorhandenen Früchte, einschließlich des Heus, Strohs und vorhandenen Düngers. Den Beschlag rechnen diese Gesetze aber nicht zum Zubehör und lassen denselben consequenterweise nicht eo ipso mit der Grunderbstelle auf den Grunderben

222) Brem. Ges. 14.

223) Hannov. Ges. v. 1874 § 15. Lauenb. Ges. 14. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 13.

223a) Westph. L.G.O. 17. Brandenb. L.G.O. 13.

224) Oldenb. Ges. A. 8 § 4. Lübeck. Ges. A. 7 § 4.

übergehen, sondern räumen diesem in den Aemtern Varel, Westerstede, Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen, Vechta, Damme, Cloppenburg, Löningen, Friesoythe und den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel nur das Recht ein, den Beschlag der Grunderbstelle mit dieser zugleich gegen den abzuschätzenden vollen Werth zu beanspruchen. In den übrigen Aemtern steht ihm nicht einmal dieses Recht zu.

Es stellt sich diese Bestimmung als das Resultat eines zwischen den Vertretern zweier entgegengesetzten Ansichten, die sich im Justizausschuß aufs Lebhafteste bekämpften, abgeschlossenen Compromisses dar. Von den Vertretern dieser beiden Ansichten wollten die einen das seiner Pertinenzqualität vollständig zu entkleidende Inventar durch das vorliegende Gesetz überhaupt gar nicht berücksichtigt sehen, während die anderen dasselbe ähnlich wie von den anderen neueren Gesetzgebungen behandelt zu sehen wünschten.

Für die erstere Ansicht wurde geltend gemacht,

1) daß von einem Beschlag überhaupt nur bei landwirthschaftlichen Besitzungen die Rede sein könne, während das vorliegende Gesetz sich nicht nur auf landwirthschaftliche, sondern überhaupt auf behauste Besitzungen beziehe.

2) Zudem bedürfe es selbst für die landwirthschaftlichen Stellen einiger Gegenden, wie z. B. der Marschen, nicht immer eines eigenen Inventars, wie es denn in diesen Gegenden nicht zu den Ausnahmen gehört, daß bei Minderjährigkeit des Erben die Stelle verpachtet und das Inventar vergantet wird. Diesem factischen Zustande entsprechend habe nach dem älteren Butjadinger Landrecht das Inventar denn auch nicht als Pertinenz der Grunderbstelle gegolten.

3) Ferner pflege in Gegenden, wie den eben erwähnten, in denen die Viehzucht und der Viehhandel überwiegen, der Viehbestand der Stellen sehr veränderlich zu sein, so daß es an einem festen Anhalt dafür fehle, was in dieser Beziehung als Inventar einer Stelle erforderlich sei.

4) Endlich werde auch die Handhabung des Begriffs „häusliches Inventar" um so schwieriger, je mehr unter den wohlhabenden Bauern die Neigung, sich in städtischer Weise einzurichten, zunehme.

Dagegen wurde von der anderen Seite hervorgehoben,

1) daß wenn der Beschlag nach dem Butjadinger Landrechte bisher auch nicht als Pertinenz der Grunderbstelle angesehen worden sei, er diese Rechtsnatur doch nach dem Recht der Brautschatzordnungen habe.

2) Auch für die Zukunft wurde es mit Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse namentlich der Geestdistricte als wünschenswerth hingestellt, daß der Beschlag mit der Grunderbstelle auf den Anerben übergehe.

Hier standen sich demnach, wie in einem anderen, weiter unten zu behandelnden Punkte, einerseits die Vertreter der Interessen der Geest, andererseits die der Marsch gegenüber, und es gereicht den oldenburgischen Gesetzgebungsorganen zur Ehre, daß sie den sonst so sehr beliebten Weg der Vergewaltigung des schwächeren Theils durch Generalisirung derjenigen Bestimmung, die den Interessen des stärkeren Theils entspricht, nicht ebenfalls betreten haben.

F. Rechtliche Stellung des Eigenthümers eines nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs oder Landguts.

Die Dispositionsfreiheit des Eigenthümers einer dem Anerbenrecht unterliegenden Stelle ist keinerlei anderen Beschränkungen unterworfen, als denjenigen, die überhaupt für die Grundeigenthümer des betreffenden Landes gelten. Und zwar sind die Beschränkungen, welche hinsichtlich der Befugniß der Eigenthümer über ihre Landgüter oder Theile derselben unter Lebenden oder von Todeswegen zu verfügen früher bestanden, durch einige neuere Höfegesetze ausdrücklich aufgehoben worden[225]).

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur in Lippe-Schaumburg, indem hier die nach Anerbenrecht vererbten Güter zugleich geschlossen oder vielmehr rechtlich gebunden sind.

Es ist der Anerbe demnach mit der eben angeführten Ausnahme Eigenthümer des dem Anerbenrechte unterworfenen Hofs oder Landguts im vollen Sinn des Worts und kann dasselbe in jeder zulässigen Weise benutzen, sowie unter Lebenden und auf den Todesfall über das Gut und seine einzelnen Theile frei verfügen.

Von den dem allgemeinen Erbrechte unterstehenden Gütern unterscheiden sich die dem Anerbenrechte unterworfenen Höfe und Landgüter nur dadurch, daß sie ab intestato — direct kraft Gesetzes oder indirect in Folge Eintragung in die Hof- oder Landgüterrolle — nicht nach der Erbfolgeordnung des allgemein in dem betreffenden Lande herrschenden Rechts, sondern nach einer singulären Erbfolgeordnung vererbt werden. Diese hat jedoch keinen absoluten, zwingenden Charakter, sondern darf durch Dispositionen des Eigenthümers, mittels welcher unter Anderem der Hof oder das Landgut auch dem allgemeinen Erbrechte unterworfen werden kann, beliebig abgeändert werden.

Obgleich das bestehende Pflichttheilsrecht zwar principiell unberührt bleibt, so wird doch thatsächlich eine Modification desselben durch die Art der Taxation des Hofs oder Landguts für die Miterben des Anerben herbeigeführt. Indem bei Ermittelung der Pflichttheile der Miterben von einer niedrigen Taxe auszugehen und das Voraus des Anerben nicht zu berücksichtigen ist, kann thatsächlich eine bedeutende Herabminderung der Pflichttheile und somit eine Vergrößerung desjenigen Bruchtheils, über den der nach dem Anerbenrecht lebende Erblasser frei disponiren kann, herbeigeführt werden. Dadurch ist aber die Befugniß des Erblassers, letztwillig über seinen Hof oder sein Landgut zu verfügen, thatsächlich erweitert worden.

Das Nähere hierüber wird in dem Abschnitte über die letztwilligen Verfügungen mitzutheilen sein.

G. Erbfolgeordnung.

Die neueren von uns unter den Quellen angeführten Gesetze haben für die Erbfolge in die Höfe und Landgüter allgemein die Individualsuccession eingeführt, so daß nur eine von mehreren der nach allgemeinem Recht zur Intestat-

225) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 17, 19, 20. Brem. Ges. 1, 18, 21. Lauenb. Ges. 1.

erbfolge berufenen Personen das ungetheilte Eigenthum an dem Hofe oder Landgute nebst Zubehör erhält.

Dies ist der Anerbe oder Grunderbe.

Aber während er nach dem älteren Anerbenrecht alleiniger Erbe des früheren Hofeseigenthümers war, ist er nach der neueren Gesetzgebung nur einer der Erben und hat sich den Hof nach einer vom Gesetz bestimmten niedrigen Taxe auf seinen Erbantheil anrechnen zu lassen.

a. Bestimmung der Person des Anerben.

Die Bestimmung der Person des Anerben kann auf sehr verschiedene Weise erfolgen:

1) durch Ernennung Seitens des jeweiligen Eigenthümers des Hofs oder Landguts,

2) durch Wahl der sämmtlichen Erben resp. eines Familienraths,

3) durch das Loos, oder endlich

4) durch gesetzliche Berufung innerhalb einer bestimmten Reihenfolge[226]).

Früher war gewöhnlich die Ernennung des Anerben durch den Gutsherrn üblich.

Der Uebergang des Hofs oder Landguts auf den überlebenden Ehegatten vermag die Entscheidung der Frage nach dem Rechtsnachfolger in der Regel nur hinauszuschieben. Vgl. hierüber den besonderen Abschnitt über das Recht des überlebenden Ehegatten.

Für die Ernennung des Anerben durch den Vater resp. die Eltern spricht der Umstand, daß es aus mehr als einem Grunde wünschenswerth ist, die Eltern in dem Besitz des Rechts zu erhalten bezw. zu setzen, dasjenige unter ihren Kindern, das seinen Kindespflichten am besten nachkommt und für die Bewirthschaftung des Familienguts am besten qualificirt ist, zum Anerben designiren oder doch wenigstens ein unwürdiges oder untaugliches Kind von der für die ganze Familie bedeutungsvollen Nachfolge in den Hof ausschließen zu können.

Doch werden auch nicht unerhebliche Gründe gegen die Ernennung des Anerben durch die Eltern geltend gemacht:

1) So beruht die Tüchtigkeit zur Annahme des Hofs oder Landguts namentlich beim Bauernstand wesentlich auf Körperkraft und gesundem haushälterischen Sinn. Auch pflegen sich die Regeln der landwirthschaftlichen Technik in bäuerlichen Kreisen nach wie vor zum größten Theil durch das Beispiel und die Sitte fortzupflanzen. Es ist demnach die Tauglichkeit zum Besitzantritt des Hofs oder Landguts hier viel gleichmäßiger über alle Kinder verbreitet, als in den anderen Ständen, in denen die Individualität der Kinder schon an sich stärker ausgeprägt ist und durch Erziehung und Ausbildung dann noch weiter entwickelt wird.

2) Sofern die Ernennung des Anerben nicht bereits zur Zeit der frühesten Jugend der Kinder vorgenommen wird, zu welcher Zeit aber die künftige Qualification sich noch gar nicht übersehen läßt, werden sämmtliche Kinder das Gewerbe des Vaters ergreifen, in der Hoffnung dereinst in den Besitz des väter-

---

226) Dr. C. H. Meyer, Vorzüge der Minoratserbfolge, Kassel 1853, S. 29, 30, 35.

lichen Hofs zu gelangen, wodurch wieder leicht eine Uebersetzung des landwirthschaftlichen Gewerbes eintreten kann.

3) Ferner kann die Concurrenz unter den Geschwistern leicht auf ihren Charakter und ihre Eintracht unter einander sowie überhaupt auf das Familienleben verderblich einwirken.

4) Endlich wird nach den bisher gemachten Erfahrungen von den Eltern nicht immer, ja vielleicht nicht einmal meist das zum Besitzantritt tauglichste oder das ihnen am liebevollsten begegnende Kind zum Anerben designirt, sondern häufig dasjenige, welches die Schwächen der Eltern am besten zu benutzen versteht.

Freilich hat auch die Bestimmung der Anerben durch das Gesetz ihre Nachtheile, die sich namentlich in Beziehung auf die persönliche Ausbildung des Anerben zeigen. Es sind dies Nachtheile, ähnlich denjenigen, die wir oben bei Analysirung des Familienfideicommisses bereits hervorgehoben haben.

Indeß ist die Aussicht des gesetzlich bestimmten Anerben auf den Besitz des Hofs nach neuerem Rechte doch keine so unbedingt sichere, wie die des Fideicommißnachfolgers auf den Besitz des Fideicommißguts. Auch werden diese Nachtheile im Bauernstande, wo der Einzelne, somit auch der Anerbe, noch immer unter der Herrschaft der Sitte steht, weniger stark zu Tage treten, als in den anderen Ständen.

Außerdem steht diesen Nachtheilen doch auch wieder eine Reihe von Vortheilen gegenüber.

1) Denn weiß eins der Kinder von Jugend auf, daß es Anerbe ist, so gewinnt es von früh auf ein Interesse für das väterliche Gut und eine genaue Kenntniß seiner Verhältnisse, die ihm einstmalen bei der Bewirthschaftung des Guts zu Statten kommen werden. Gehört doch, wie wir in der ersten Abtheilung dieser Arbeit zu zeigen suchten die volle Hingabe des Bauern an seine Wirthschaft und die genaue Kenntniß ihrer Eigenart zu den Hauptvorzügen der bäuerlichen Wirthschaft.

2) Ferner bleibt der gesetzlich designirte Anerbe gewöhnlich auf dem Hofe oder kehrt doch wenigstens, wenn die Eltern alt und arbeitsunfähig werden, auf denselben zurück und heirathet in jedem Fall nicht früh. Dadurch wird aber das langsame Tempo der Bevölkerungsvermehrung bewahrt, das eine der Voraussetzungen des Wohlstands in Gegenden mit vorwiegendem bäuerlichen Besitze bildet.

Indeß sprechen alle diese Gründe doch nur dafür, daß das Gesetz der Regel nach den Anerben berufen soll, nicht aber auch dafür, daß diese Regel von dem Erblasser nicht in dringenden Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Es muß vielmehr dem Hof- und Landgutsbesitzer die Möglichkeit gegeben sein, den vom Gesetz Berufenen von der Nachfolge in die Stelle auszuschließen:

1) wenn derselbe ein Müßiggänger oder Taugenichts ist, oder wenn von ihm aus anderen Gründen zu erwarten steht, daß er das Familiengut aus der Familie bringen wird,

2) wenn er keine Neigung zum Betriebe der Landwirthschaft zeigt und ein gelehrtes Fach, ein Gewerbe u. dgl. ergreifen will oder bereits ergriffen hat,

3) wenn er sich bereits auf einen anderen Hof verheirathet hat.

Die Berechtigung der Eltern den gesetzlich zum Anerben Berufenen in solchen Ausnahmefällen von der Nachfolge in den Hof auszuschließen, ist zur Erreichung des Zwecks des Anerbenrechts sowie für die Aufrechterhaltung der väterlichen Autorität um so nothwendiger, je häufiger heutigen Tags über die Unbotmäßigkeit der Anerben ihren Eltern gegenüber geklagt wird.

Zu wünschen wäre dabei allerdings, daß von dieser dem Eigenthümer des Hofs eingeräumten Befugniß nur in den seltensten Fällen und zwar nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn der durch das Gesetz bestimmte Anerbe das Gut voraussichtlich nicht selbst bewirthschaften wird, oder wenn durch den Eintritt des durch das Gesetz berufenen Nachfolgers in den Besitz des Hofs oder Landguts ein wirklicher Nothstand entstehen würde, so daß demnach die Vererbung der Höfe und Landgüter nach der im Gesetz festgestellten Erbfolgeordnung die Regel und die Vererbung nach der vom Vater oder von den Eltern zu treffenden Wahl die Ausnahme zu bilden hätte.

In diesem Sinn behalten denn auch alle neueren Gesetze[227]) dem Grundeigenthümer die Wahl seines Nachfolgers vor. Erfolgt dieselbe nicht, so wird der durch das Gesetz Berufene Anerbe.

Was die von den neueren Gesetzen für die Vererbung des Hofs oder Landguts festgestellte Successionsordnung betrifft, so kann diese Vererbung entweder auf die Descendenten des jeweiligen Eigenthümers beschränkt oder auch auf die Ascendenten und Geschwister desselben resp. auf weitere Verwandte ausgedehnt werden.

Für die Beschränkung des Anerbenrechts auf die Descendenten des jeweiligen Eigenthümers, so daß also bei fehlenden Descendenten der Hof oder das Landgut in der Seitenlinie nach allgemeinem Recht vererbt wird, werden folgende Gründe angeführt:

1) Da sich der Uebergang der in einem Lande vorhandenen Vermögen in Anlaß von Todesfällen wesentlich durch die Vererbung derselben in absteigender Linie vollzieht, so ist für die Vertheilung des Vermögens in einem Volke hauptsächlich die Vererbung desselben von den Eltern auf die Kinder von Wichtigkeit[228]).

227) Hannov. Ges. v. 1874 § 17. Brem. Ges. 18. Lauenb. Ges. 16. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 15. Westph. Ges.-Entw. 20. Oldenb. Ges. A. 2 § 1. Lübeck. Ges. A. 2 § 1.

228) Als Beleg hierfür können folgende aus der Statistique de la France von M. Block I S. 434 stammende Zahlen dienen, die wir, weil dieses Werk uns nicht zugänglich war, einer Notiz von H. v. Scheel in Hildebrands Jahrbüchern Bd. XXIII (1874) S. 359—360 entnommen haben. Es betrugen in Frankreich im J. 1868:

	en ligne directe	entre époux	en ligne collatérale	entre personnes non parentes
	fr.	fr.	fr.	fr.
les mutations par décès (meubles et immeubles)	2 507 601 858	359 325 360	640 887 901	118 541 969
les transmissions entre vifs à titre gratuit (meubles et immeubles)	877 521 706	2 869 674	32 852 004	16 927 610

Was dagegen in Fällen der Vererbung des Vermögens von Brüdern auf Brüder, von Kindern auf Eltern oder gar in entfernteren Graden der Seitenlinie geschieht, ist nur wichtig für die im einzelnen Fall Betheiligten selbst.

2) Ferner entspricht es in der Regel dem präsumtiven Willen des Erblassers, seinen Hof oder sein Landgut nach Anerbenrecht nur auf seine Descendenten zu übertragen.

3) Auch erscheint das Voraus nur für diese gerechtfertigt, weil sie in der Regel kein anderes Vermögen besitzen, als was ihnen aus dem elterlichen Nachlaß zufällt, während die übrigen Verwandten sich beim Eintritt des Erbfalls gewöhnlich bereits in einer selbständigen Lebensstellung befinden.

4) Für den Fall übrigens, daß ein kinderloser Erblasser ausnahmsweise den Wunsch haben sollte, seine Stelle einem einzigen seiner Intestaterben zuzuwenden, kann er dies durch letztwillige Verfügung erreichen. Das Gesetz aber braucht einen solchen Wunsch aus den oben angeführten Gründen nicht zu präsumiren.

5) Ferner ist es für den Gesetzgeber schwierig unter den verschiedenen Persönlichkeiten der zweiten und dritten Classe der Intestaterbberechtigten eine zweckmäßige Auswahl zu treffen, und

6) endlich bestand vielfach auch nach dem älteren Anerbenrecht keine Ausdehnung desselben auf die Seitenlinie.

Dagegen war für die Ausdehnung des Anerbenrechts über die Descendenten hinaus, wo sie erfolgt ist, maßgebend:

1) der Wunsch, daß die Höfe möglichst ungetheilt in der Familie verbleiben, wozu die Vererbung derselben in ungetheilter Wiese auch an die entfernteren Verwandten an ihrem — wenn auch bescheidenen — Theil ebenfalls beiträgt,

2) ferner die Erwägung, daß die Bevorzugung eines unter mehreren entfernteren Verwandten des Erblassers sich noch leichter rechtfertigen läßt, als die Ungleichheit in der Vertheilung der Erbschaft unter mehrere Kinder, und

3) endlich die Rücksicht auf das öffentliche Interesse an der Vertheilung des Grundeigenthums eines Landes, das, wenn es die Ausschließung des allgemeinen Erbrechts vom Grundeigenthum überhaupt verlangt, zugleich verlangen muß, daß diese Ausschließung in möglichst vollständiger Weise erfolge.

Geleitet von diesen Motiven haben das oldenburgische für die Grunderbstellen und das braunschweigische für die Pertinenzgüter bestimmte Gesetz, desgleichen auch die Landgüterordnungen für Westphalen und Schlesien das Anerbenrecht über den engen Kreis der Descendenten ausgedehnt[229]). Das oldenburgische Gesetz beruft in der ersten Classe die Abkömmlinge des Eigenthümers; in der zweiten, soweit derselbe ohne Hinterlassung eines Ehegatten gestorben ist, die vollbürtigen Geschwister und deren Descendenten; und in der dritten die Ascendenten und halbbürtigen Geschwister sowie deren Descendenten. Nach dem braunschweigischen für die Pertinenzgüter bestehenden Erbrechte folgen auf die Descendenten die Ehegatten, auf diese die Ascendenten bezw. Geschwister und Geschwisterkinder. Unter den Ascendenten

229) Oldenb. Ges. 1874 A. 2 § 1, A. 7 § 3. Lübeck. Ges. A. 2 § 1, A. 6 § 3. Braunschw. Ges. v. 1858 §§ 4—14. Schles. L.G.O. 10. Westph. L.G.O. 15, 23.

bührt wieder dem Vater und väterlichen Großvater, sowie weiter hinauf dessen ter u. s. w. der Vorzug. Diese gehen auch den vollbürtigen Schwestern und ren Kindern vor, wogegen in allen anderen Fällen vollbürtige Geschwister und ren Kinder vor den Ascendenten als Anerben berufen werden. Ist indeß s Gut von der Mutter oder deren Ascendenten durch Erbfall oder unter nicht rosem Titel an den Erblasser gekommen, so haben die Mutter und mütter- jen Ascendenten vor dem Vater und den väterlichen Ascendenten den Vorzug, d in der mütterlichen Ascendenz entscheidet bei gleicher Geburtsnähe das Loos r das Anerbenrecht. Unter allen vollbürtigen Geschwistern gehen die Brüder d Brudersöhne den Schwestern und deren Kindern, mögen die letzteren änner oder Weiber sein, desgleichen den Brudertöchtern vor, und unter üdern in Concurrenz mit einander und mit Brudersöhnen sowie unter Bruder- jnen allein entscheidet die Erstgeburt. In anderen Fällen der Concurrenz voll- rtiger Geschwister und ihrer Kinder giebt die Erstgeburt ohne Rücksicht auf mliche Geburt, desgleichen die eheliche Descendenz den Vorzug. Bei der folge der halbbürtigen Geschwister und ihrer Kinder sollen die Geschwister d Geschwisterkinder von väterlicher Seite denen von mütterlicher Seite vor- hen. Ist indeß das Gut von der Mutter oder von deren Verwandten durch bfall oder unter nicht onerosem Titel an den Erblasser gekommen, so haben e halbbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder von mütterlicher Seite den rzug u. s. w. Unter entfernteren jedoch zugleich berufenen Blutsverwandten scheidet das Loos. Die für Westphalen geltende Landgüterordnung gewährt ßer den Ehegatten und Descendenten auch den Geschwistern und Geschwister- ndern sowie den Ascendenten des Erblassers das Recht, das Landgut zu einer igen Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen, und die für Schlesien nde Landgüterordnung beruft zur Individualsuccession in die Landgüter außer n Descendenten des Erblassers auch die Geschwister desselben und deren Nach- mmen. Dagegen ist den Verwandten in aufsteigender Linie, gleichviel ob sie lein oder ob sie in Gemeinschaft mit Geschwistern erben, diese Befugniß nicht ngeräumt worden, weil man befürchtete, daß das Landgut an einen Besitzer langen könne, welcher wegen hohen Alters nicht mehr im Stande sein würde, sselbe mit Erfolg zu bewirthschaften.

Im Gegensatze zu den oben erwähnten Gesetzen beschränken die für Braunschweig, Hannover, Bremen, Lauenburg, Schaumburg-Lippe, Brandenburg und Schleswig-Holstein theils erlassenen, theils vor- schlagenen Gesetze die Anwendung des Anerbenrechts auf Abkömmlinge des Erblassers.

Was ferner die Erbfolgeordnung betrifft, nach der die Descendenten zur Succession berufen werden, so schließen die älteren Bauernrechte die unehelichen Kinder und ebenso die Adoptivkinder von dem Anerbenrecht aus.

Von den neueren Gesetzgebungsversuchen steht hinsichtlich der unehelichen Kinder allein der von Schorlemersche Gesetzentwurf für Westphalen noch auf em älteren Standpunkte, indem er zwar die legitimirten Kinder den ehelichen gleichstellt, die unehelichen, nicht legitimirten Kinder dagegen von der Anerbenrechtsfolge ausschließt. Dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe am nächsten hen die brandenburgische und die schlesische Landgüterordnung, dem beide die unehelichen Kinder des Vaters von der Berechtigung vollständig ausschließen, die unehelichen Kinder der Mutter dagegen den ehelichen

nachstellen. Diesen bezüglich der unehelichen Kinder der Mutter eingenomme Standpunkt nimmt bezüglich der unehelichen Kinder überhaupt ein: d hannoversche, lauenburgische, braunschweigische, schaumbur lippesche und westphälische Recht, sowie der schleswig-holsteini Gesetzentwurf, indem die unehelichen Kinder hier den ehelichen nur nachste sollen, somit also doch wenigstens in zweiter Linie — wenn keine eheli Kinder vorhanden sind — in den Hof oder das Landgut succediren könn Nach oldenburgischem Recht sind die unehelichen Kinder den ehelic sogar vollständig gleichgestellt[230]).

Die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder werden allgemein d ehelichen gleichgestellt.

Auch den Adoptivkindern räumen die meisten Gesetze und Gesetzentwürfe Hannover, Bremen, Lauenburg, Schaumburg-Lippe, Brau schweig, Schleswig-Holstein, Westphalen[231]) — ein Erbrecht e nur lassen sie dieselben ebenfalls hinter den leiblichen Kindern zurückste Nach dem oldenburgischen Recht dagegen sind sie von der Succession n Anerbenrecht vollständig ausgeschlossen.

Ferner stehen nach den neueren Landgüterordnungen für Westphale Brandenburg und Schlesien[232]) diejenigen Kinder, welche zur Zeit d Erbanfalls für geisteskrank oder für Verschwender erklärt sind, sowie diejenig welche eine Verurtheilung zu Zuchthausstrafe oder zum Verluste der bürg lichen Ehrenrechte erlitten haben, den übrigen Miterben nach. In die Fällen handelt es sich nicht darum, den Kindern vermögensrechtliche Nachth aufzuerlegen, sondern es sollen nur den übrigen Familiengliedern die ih vom Gesetzentwurf gegen das gemeine Erbrecht angesonnenen Opfer nicht Gunsten solcher Betheiligten zugemuthet werden, bei denen jede Garantie fe daß der Zweck solcher Opfer erfüllt werde. Auch dürfte es weder wirthsch lich zu rechtfertigen sein, noch auch den Intentionen des Erblassers entsprech wenn der Hof nicht nur wie bei den Minorennen auf bestimmte, sondern unabsehbare Zeit unter vormundschaftliche Verwaltung gestellt wird, während d andere Abkömmlinge vorhanden sind, welche ihn übernehmen können.

Da es sich beim Anerbenrecht nicht um die Erhaltung des Glanzes u Ansehens bestimmter Familien handelt, wie bei den Familienfideicommiss sondern nur um die Erhaltung der Bauerngüter in den bäuerlichen Fami überhaupt, so sind die Frauen hier von der Succession auch nicht v ständig ausgeschlossen. Daß sie aber gleichwohl den Männern des glei Grades nachgestellt werden, erklärt sich durch folgende Erwägungen. Da Frauen dem bäuerlichen Besitz in der Regel nicht selbst vorstehen können, werden sie ihn entweder verkaufen resp. verpachten oder ihren Männern in

---

230) Hannov. Ges. v. 1874 § 13. Lauenb. Ges. 12. Brem. Ges. 13. Schles Holst. Ges.-Entw. 11. Schaumb.-Lipp. Ges. 53. Braunschw. Ges. v. 1874 § 7. Brand L.G.O. 10, 11.

231) Hannov. Ges. v. 1874 § 14. Lauenb. Ges. 13. Schaumb.-Lipp. Ges. 54 Brem. Ges. 13. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 12. v. Schorlemerscher Ges.-Entw. Westph. L.G.O. 13. Oldenb. Ges. A. 2 § 1. Lübeck. Ges. A. 2 § 1. Brand L.G.O. 11. Schles. L.G.O. 11.

232) Westph. L.G.O. 13. Brandenb. L.G.O. 11. Schles. L.G.O. 11.

Ehe bringen. Heirathen die Töchter nicht, so geht damit ein Hauptvorzug des bäuerlichen Grundbesitzes — der der Erhaltung desselben in der bäuerlichen Familie oder doch der Selbstbewirthschaftung — verloren. „Und für die bäuerliche Ehe ist es schließlich besser, wenn der Grundbesitz vom Mann und nicht von der Frau herrührt. Denn wenn die Töchter nur eine mäßige Abfindung erhalten, so kriegen die armen Mädchen auch Männer und zwar zuerst grade die tüchtigsten. Man sieht nicht mehr nach den Buckligen und Halbnarren, wenn sie nur Geld haben: diese bleiben dann sitzen und verderben den Stamm nicht." Es erhalten die Söhne, soweit solche überhaupt vorhanden sind, das Grundvermögen und brauchen es nicht erst zu erheirathen.

In diesem Punkte besteht unter sämmtlichen neueren Anerbenrechtsgesetzen Uebereinstimmung. Hinsichtlich der Person, welcher unter den männlichen resp. weiblichen Descendenten des gleichen Grades der Vorzug gegeben wird, weichen die Gesetze von einander ab, indem die einen sich für das Majorat, die anderen für das Minorat entschieden haben. Nur das für die braunschweigischen Pertinenzgüter erlassene Gesetz §§ 4 ff. läßt den Grundbesitz nach der Primogeniturordnung vererben.

Für das Majorat werden gewöhnlich folgende Gründe angeführt:

1) Die Kindheit und Jugend des ältesten Kindes fällt in die schwerste Zeit des Bauern, da er das Gut eben angetreten hat und Schulden sowie Abfindungen zahlen muß. Dieser Nothlage des Bauern entspricht es, daß der älteste Sohn bereits früh zur Benutzung und Anspannung seiner Kräfte für den Hof angehalten wird. Demselben wird diese Arbeit aber nur dann leicht werden, wenn er weiß, daß er das mit seinem Schweiß getränkte Land dereinst nicht einem seiner jüngern Geschwister zu überlassen hat, wie es denn überhaupt gerechter und billiger erscheint, daß der älteste Sohn, der die Stütze seiner Eltern und Geschwister ist und sich für die Erhaltung des Hofs abgemüht hat, und nicht der jüngste Sohn, der Liebling der alternden Eltern, der vielleicht seine Zeit vertändelt und auf der Ackerbauschule den Herrn spielt, den Hof erhält.

2) Stirbt der Vater schon in jüngeren Jahren, so kann der älteste Sohn meist sogleich die Wirthschaft übernehmen, so daß diese keine Störung erleidet: die Mutter hat nicht mehr nöthig zu einer anderen Ehe zu schreiten, die Kinder bekommen keinen Stiefvater, welcher möglicherweise gegen ihr Interesse handelt, und die jüngeren Geschwister können sich von dem ältesten Bruder ihre Arbeit anweisen lassen. In Ländern, in denen das Majorat herrscht, kommen demnach die in der Regel wenig ersprießlichen vormundschaftlichen Verwaltungen und Interimswirthschaften seltener vor, als in Ländern mit Minoraten.

3) Allerdings setzt das Majorat zur Entfaltung seiner guten Seiten voraus, daß die Ehe des Grunderben spät abgeschlossen werde und zwar durchschnittlich nicht vor dem 30. Lebensjahre, so daß das 30. Lebensjahr des ältesten Sohnes ungefähr mit dem 60. des Hofesbesitzers zusammenfällt, vor welchem Alter der Bauer sich niemals auf den Altentheil setzen sollte. Verheirathet sich dagegen der älteste Sohn früher, so wird er, noch während die Eltern vollständig rüstig sind, auf Vermögensübergabe dringen. Geben die Eltern nach, so entstehen dann leicht Leibgedingsmüßiggänger; geben sie nicht nach, so kommt es gewöhnlich zu Reibungen zwischen den Eltern und dem verheiratheten Anerben.

Dagegen werden für das Minorat[233]) wiederum folgende Momente geltend gemacht:

1) Wenn auch der Jüngstgeborene von den Eltern häufig verhätschelt wird, so können ihm doch auch wieder die Lehren zu Gute kommen, welche die Eltern aus der Erziehung ihrer älteren Kinder gezogen haben.

2) Ferner befinden sich in der Regel zur Zeit, wo die jüngeren Kinder erzogen werden, die Eltern in besserer Vermögenslage als in der ersten Zeit ihrer Ehe, da die ältesten Kinder heranwachsen: sie können daher für die Erziehung ihrer jüngeren Kinder mehr thun, als für die der älteren.

3) Beim Minoratserben zeigt sich sodann gewöhnlich durch den Einfluß der älteren Geschwister eine größere Regsamkeit und ein energischeres Streben, als beim Majoratserben.

4) Auch ist der meist ungünstige Einfluß der Großeltern auf die Erziehung der Enkel bezüglich der jüngeren Enkel entweder vollständig weggefallen oder doch schwächer geworden, als er bezüglich der älteren Enkel war.

5) Ferner wird sich der Jüngstgeborene erst viel später seiner bevorzugten Stellung bewußt, als der Erstgeborene, da ihm durch die Geburt eines jüngeren Bruders der Hof immer noch entzogen werden kann. Die aus der gesicherten Stellung für seine Person sich möglicherweise ergebenden schlimmen Folgen treten daher hier erst viel später und nicht so stark zu Tage, wie beim Majorat.

6) Wenn der Jüngstgeborene das zur Uebernahme des Guts nöthige Alter erlangt hat, so wird der Vater, wenn er noch lebt, wahrscheinlich bereits in so hohen Jahren stehen, daß er die Leitung der Wirthschaft gern einer rüstigeren Kraft anvertrauen mag. Es wird mithin der Minoratserbe früher heirathen können, als der Majoratserbe, was sittlich von guten Folgen zu sein pflegt, während die für den Majoratserben erst viel später eintretende Möglichkeit des Heirathens leicht zur Mißstimmung oder zur Ausschweifung führen kann.

7) Sodann wird für die vorgeborenen Kinder beim Minorat durch die Eltern besser gesorgt werden, als für die nachgeborenen beim Majorat. Denn da der Vater beim Minorat in der Regel länger unbeschränkter Herr ist, als beim Majorat, so kann er die Ausbildung und Ausstattung seiner älteren Kinder mit allen ihm durch das Gut gegebenen Kräften viel wirksamer betreiben als ihm dies den jüngeren Söhnen gegenüber möglich wäre.

8) Auch ist die Lage des Minoratserben beim Antritt des Guts, wenn die Mehrzahl der Geschwister schon abgefunden ist, eine bessere, als die des Majoratserben, zumal er aller Wahrscheinlichkeit nach auch den Aufwand zur Unterhaltung der Eltern, wegen des hohen Alters derselben, nur kurze Zeit zu tragen haben wird.

Mehr als diese abstract gefaßten Zweckmäßigkeitsgründe scheinen indeß in früherer Zeit für die Wahl zwischen dem Majorat und Minorat die concreten Verhältnisse eines bestimmten Ortes und einer bestimmten Zeit maßgebend gewesen zu sein. Wir finden daher das Majorat gewöhnlich in armen, schlecht cultivirten Ländern, weil hier eine langsame Bevölkerungsvermehrung am Platz ist, während das Minorat mehr in reichen Gegenden verbreitet ist, weil hier socialpolitische Hemmnisse für die Volksvermehrung weniger Noth thun, als in

233) Meyer, Vorzüge der Minoratserbfolge S. 34—39.

armen Gegenden, und weil die älteren Geschwister schon manche Hilfe aus dem Bauerngut erhalten haben können, bevor der Vater stirbt oder invalid geworden ist.

Der Zeit nach entsprach das Minorat vorzugsweise Zuständen, in denen noch die Eigenbehörigkeit und Gutsunterthänigkeit herrschten, indem in solchen Zeiten von den Bauerngütern bei jedem Besitzwechsel eine Abgabe gezahlt werden mußte und es im Interesse des Bauern lag, die Zahlung dieser Art Abgabe möglichst hinaus zu schieben; dagegen ist gegenwärtig namentlich dort, wo die Tendenz zu einer raschen Volksvermehrung hervortritt, mehr das Majorat am Platze.

Die neueren Gesetzgebungen haben sich bei ihren Entscheidungen für das Majorat oder Minorat hauptsächlich durch Rücksichten auf die bisher herrschend gewesene Rechtsanschauung und Sitte bestimmen lassen. Denn kaum irgend ein anderer Punkt des Anerbenrechts hängt mit den Anschauungen und Sitten der Bevölkerung so eng zusammen wie grade dieser. Einen Beweis hierfür liefert unter Anderem folgende Thatsache[234]). Im österrreichischen Breisgau succedirte nach älterem Gewohnheitsrecht von jeher der jüngste Sohn und in Ermangelung von Söhnen die älteste Tochter in das Hofgut. Als die österreichische Regierung durch Patent vom 3. April 1787 diese Successionsordnung zu Gunsten des ältesten Sohns abänderte, fand diese Neuerung so großen Widerstand, daß die großherzoglich badische Regierung als Nachfolgerin der österreichischen sich genöthigt sah, durch Edict vom 23. März 1808 wiederum ganz allgemein dem jüngsten Sohn den Vorzug einzuräumen.

Mit Recht hat daher die neuere Gesetzgebung die hinsichtlich dieses Gegenstands vorhandenen Rechtsanschauungen nach Möglichkeit zu schonen gesucht. Da es aber angesichts des von dieser selben Gesetzgebung ins Auge gefaßten Ziels einer Ausgleichung der örtlichen Verschiedenheiten unmöglich war, die bisherige Buntscheckigkeit der Erbfolgeordnungen bestehen zu lassen, so haben die neueren Gesetze gewöhnlich diejenige Ordnung, welche die größte Verbreitung in einem Lande hatte, zur allgemeinen Landesordnung gemacht. Nur einige Gesetze — und zwar das oldenburgische und das westphälische Gesetz — lassen innerhalb ein und desselben Landes weitere Unterscheidungen zu. Wo der Entscheidung des Gesetzgebers durch die bestehende Sitte nicht präjudicirt war, hat man sich meist für das Majorat entschieden.

Das Majorat und zwar für Männer sowohl wie für Frauen gilt nach der neueren Gesetzgebung[235]) allgemein in Hannover, Bremen, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Lauenburg, Brandenburg, Schlesien und Schleswig-Holstein. In folgenden Aemtern des Herzogthums Oldenburg — Varel, Westerstede, Wildeshausen, Vechta, Damme, Cloppenburg, Loningen, Friesoythe, in dem Amt Oldenburg mit Ausnahme der Gemeinde Holle, sowie in den Stadtgemeinden Oldenburg und Varel —, desgleichen in

234) Mayer, Ueber die Untheilbarkeit der geschlossenen Hofgüter und über die Vortheilsgerechtigkeit, in den Blättern für Justiz und Verwaltung im Großherzogthum Baden, Jahrg. 2 (1842) S. 585, 586. Badische Denkschrift S. 138.

235) Hannov. Ges. v. 1874 § 14. Lauenb. Ges. 13. Brem. Ges. 13. Braunschw. Ges. v. 1874 § 7. Schleswig-Holst. Ges.-Entw. 12. Oldenb. Ges. A. 7 § 1. Lübeck. Ges. A. 6 § 1. Westph. Ges.-Entw. 5. Westph. L.G.O. 13, 14. Brandenb. L.G.O. 11. Schles. L.G.O. 11.

dem zu Oldenburg gehörenden Fürstenthum Lübeck gilt auch nach den neueren Gesetzen das Majorat, während in allen übrigen Aemtern dem Minorat seine Herrschaft bestätigt ist.

In dem für Westphalen ausgearbeiteten v. Schorlemerschen Gesetzentwurf war man ursprünglich allgemein von dem Majorat ausgegangen. Der westphälische Provinziallandtag indeß beantragte, mit Rücksicht auf das im Fürstenthum Minden, in den Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg und stellenweise auch in den Fürstenthümern Paderborn und Korvey seit langer Zeit geltende Minorat, das Majorat nicht auch auf diese letzteren Theile der Provinz Westphalen auszudehnen, sondern in diesem Gebiet nach wie vor den jüngsten unter den sämmtlichen Miterben männlichen Geschlechts und in Ermangelung von männlichen Erben die jüngste Miterbin zur Succession in den Hof zu berufen. Indeß scheiterte eine genaue Abgrenzung derjenigen Gebiete, für welche die Majorats-, und derjenigen, für welche die Minoratserbfolge gesetzlich einzuführen gewesen wäre, an dem Umstande, daß sich eine geographische Grenze für das Minorat nicht aufstellen ließ. Beispielsweise ist im Amte Delbrück das Minorat nur bei den bisher eigenbehörig gewesenen Höfen und nicht auch bei den anderen in Geltung, und ähnlich verhält es sich in vielen anderen Fällen. Die in Geltung befindliche westphälische Landgüterordnung hat daher eine andere Lösung dieser Schwierigkeit versucht und dieselbe darin gefunden, daß in Folge bedingungsloser Eintragung eines Landguts in die Landgüterrolle dasselbe zwar in der Regel an den ältesten Sohn resp. die älteste Tochter übergehen soll; ausnahmsweise jedoch soll in den Bezirken der Landgerichte Bielefeld und Paderborn, sowie der Amtsgerichte Tecklenburg und Ibbenbüren die Minoratserbfolge dann eintreten, wenn solche bei Eintragung des Landguts in die Rolle von dem Antragsteller gewünscht worden ist[236].

An Stelle eines verstorbenen Kindes, das, wenn es zur Zeit des Anfalls der Erbschaft gelebt hätte, Anerbe geworden wäre, treten nach den neueren Gesetzen dessen Abkömmlinge nach den für die Kinder geltenden Grundsätzen (Repräsentationsrecht) ein[236a].

Diejenigen neueren Gesetze, welche die Vererbung nach Anerbenrecht nicht auf die Descendenten beschränken, wie z. B. die westphälische Landgüterordnung, verordnen, daß, wenn keine erbberechtigten Descendenten oder Ehegatten vorhanden sind oder wenn sie das Landgut nicht übernehmen wollen, einer von den Geschwistern oder deren Abkömmlingen oder von den Verwandten in absteigender Linie das Landgut bei der Auseinandersetzung übernehmen kann. Dabei finden hinsichtlich der Uebernahmetaxe sowie der billigen Zahlungsfristen und endlich der Auswahl des Anerben unter mehreren concurrirenden Erben die für die Descendenten geltenden Grundsätze entsprechende Anwendung.

Endlich wird von den Gesetzgebungen der Fall, daß der Erblasser mehrere Höfe oder Landgüter hinterläßt, verschieden behandelt.

Nach älterem oldenburgischen Recht pflegte, wenn der Erblasser mehrere Stellen hinterließ, nur eine derselben nach Grunderbrecht vererbt zu werden,

236) Westphäl. L.G.O. 15, 13, 14.

236a) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 14, 20. Lauenb. Ges. 13, 19. Schleswig-Holst. Ges.-Entw. 12, 18. Oldenb. Ges. A. 7 § 2. Lübeck. Ges. A. 6 § 2. v. Schorlemerscher Ges.-Entw. 5. Westph. L.G.O. 13. Brandenb. L.G.O. 11. Schles. L.G.O. 11

während alle übrigen dem Allod zugerechnet und nach gemeinem Recht beurtheilt wurden. Dem Grunderben war es ferner überlassen, zu bestimmen, an welcher Stelle er das Grunderbrecht ausüben wollte. An diesem Gedanken hat auch die neuere oldenburgische Gesetzgebung[237]) festgehalten, trotzdem der von der Staatsregierung den Ständen vorgelegte Entwurf vorgeschlagen hatte, das Grunderbrecht auf alle hinterlassenen Stellen auszudehnen. Von der Regel, daß nur eine unter mehreren Grunderbstellen nach Grunderbrecht vererbt werden soll, statuirt das oldenburgische Gesetz jedoch eine Ausnahme: wenn nämlich mehrere in verschiedenen Landestheilen gelegene und nach verschiedenen Rechten — dem der Erst- und Jüngstgeburt — sich vererbende Grunderbstellen vorhanden sind, so soll das Grunderbrecht in beiden Rechtsgebieten an je einer Grunderbstelle zugelassen werden.

Für die nicht nach Grunderbrecht sich vererbenden Stellen ist für den Fall, daß mehrere Erben in den Nachlaß concurriren und daß nicht eine andere Art der Vertheilung letztwillig angeordnet oder von sämmtlichen Miterben vereinbart ist, folgendes Erbtheilungsverfahren vorgeschrieben. Der Grundbesitz wird, nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werths, zunächst unter den Miterben „aufgesetzt“, und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden unter den Miterben zugeschlagen, anderenfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht.

Anders als das oldenburgische Gesetz normiren diesen Gegenstand sämmtliche anderen Gesetze und Gesetzentwürfe[238]).

Hat nämlich der Erblasser mehrere Güter hinterlassen, so sollen sie, sofern sie beim Tode des Erblassers „eine wirthschaftliche Einheit bildeten“, wie die braunschweigische Gesetzgebung sich ausdrückt, oder von derselben Hofstelle bewirthschaftet werden (Schaumburg-Lippe, Westphalen), alle dem Anerben zufallen. Für eine solche Vererbung mehrerer Landgüter an einen Anerben wird in Westphalen angeführt: daß wo zwei Höfe von derselben Sohlstätte aus nicht blos verwaltet, sondern bewirthschaftet werden, in der Regel der Fall vorliegt, daß ein kleiner Hof zur Arrondirung des andern ziemlich theuer angekauft und dagegen ein Theil der isolirt gelegenen Grundstücke des alten Hofs verkauft worden ist. Die Gebäude auf dem angekauften Hofe sind gewöhnlich schlecht und werden daher abgebrochen oder es wird das Wohnhaus zu einer sog. Leibzuchtswohnung eingerichtet. Obgleich diese Höfe im Kataster allerdings noch getrennt bleiben, sind dieselben in Wirklichkeit doch wirthschaftlich so vereinigt, daß sie als ein Hof angesehen werden können. Anderenfalls, wenn die verschiedenen Stellen jede für sich bewirthschaftet werden, soll nach den oben angeführten Gesetzen jeder Erbe nach der Reihenfolge seiner Berufung sich eine Stelle wählen können. Sind mehr Höfe als Kinder vorhanden, so wird die Wahl in derselben Reihenfolge wiederholt.

Von den beiden Systemen verdient das der Ausdehnung des Anerbenrechts auf sämmtliche hinterlassene Höfe unseres Erachtens den Vorzug vor dem der

---

237) Oldenb. Ges. A. 9 § 1 u. 2, A. 12. Lübeck. Ges. A. 8, A. 12.

238) Hannov. Ges. v. 1874 § 20. Brem. Ges. 23. Schaumb.-Lipp. Ges. 59. Lauenb. Ges. 19. Braunschw. Ges. v. 1858 § 15 und von 1874 § 10. Schorlemerscher Ges.-Entw. 13. Westph. L.G.O. 16. Brandenb. L.G.O. 12. Schles. L.G.O. 12.

Beschränkung desselben auf einen einzigen Hof, weil, wie wir bereits oben ausgeführt haben, der Staat, wenn er zu der Erkenntniß gelangt, daß das Anerbenrecht im öffentlichen Interesse geboten erscheint, — und nur in einem solchen Fall wird er sich zur Einführung oder Erhaltung desselben entschließen dürfen — er dem Anerbenrechte auch die größte Ausdehnung in der Anwendung sichern muß.

Die Modificationen, welche die Erbfolgeordnung der De- und Ascendenten und Seitenverwandten durch das Recht des überlebenden Ehegatten unter Umständen erfahren kann, werden weiter unten in dem über das Recht des überlebenden Ehegatten handelnden Abschnitte zu erwähnen sein. Namentlich in Westphalen steht die Befugniß zur Uebernahme des gemeinschaftlichen Vermögens nur ausnahmsweise nicht dem überlebenden Ehegatten zu.

H. Ermittelung des Werths des Hofs oder Landguts. Uebernahmetaxe.

Die Vertheilung des Nachlasses und seiner einzelnen Gegenstände unter die Erben erfolgt entweder in natura oder dem Geldwerthe nach. In letzterem Falle muß der Vertheilung die Ermittelung des Geldwerths der Nachlaßgegenstände vorausgehen. Diese erfolgt nach gemeinem Erbrechte und nach den Particulargesetzgebungen, soweit eine anderweitige Uebereinkunft unter den Erben nicht zu erzielen ist, häufig im Wege der öffentlichen Meistbotstellung, welche von jedem einzelnen Erben verlangt werden kann.

Nach dem Anerbenrecht ist sowohl die Naturaltheilung des Hofs oder Landguts und ihrer Zubehörungen als auch die Ermittelung des Werths desselben im Wege des öffentlichen Ausgebots ausgeschlossen.

Es muß demnach ein anderer Modus der Ermittelung des Werths des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs oder Landguts (Erbschaftstaxe) gefunden werden.

Hier ist der wichtigste Punkt, gleichsam die Basis des ganzen Anerbenrechts.

Denn die sonst noch so zweckmäßige Regelung der ganzen Materie wird die gewünschten Resultate doch nicht haben, wenn die Nachlaßtaxe nicht nach richtigen Grundsätzen festgestellt ist.

Das haben noch neuerdings die Erfahrungen, die mit dem Anerbenrechte im badischen Schwarzwalde gemacht worden sind, gezeigt, indem die auf Grund des Verkehrswerths festgestellte und deshalb zu hohe Erbschaftstaxe hier die sonst regelmäßig günstigen Folgen des Anerbenrechts zum Theil in ihr Gegentheil verkehrt hat.

Für die Feststellung der Erbschaftstaxe boten sich der Gesetzgebung hauptsächlich zwei Wege dar:

1) Man konnte irgend welche, unabhängig von dem Anerbenrecht, für die einzelnen Höfe und Landgüter bestehende Taxe benutzen und den Werth nach dieser auch für den Anerben bestimmen. Als solche Taxen sind vorhanden:

a. die nach den Grundsätzen der ritterschaftlichen Creditinstitute (Landschaften) ermittelten Ertragstaxen oder

b. der nach dem landesüblichen oder einem anderen Zinsfuß capitalisirte Katastralreinertrag des Hofs oder Landguts.

2) Wenn dieser Modus der Werthermittelung nicht beliebte, so könnte man den Werth des einzelnen Hofs oder Landguts in jedem einzelnen Vererbungsfall zu ermitteln suchen. Hierfür gab es wieder zwei Wege:

a. Es erfolgte die individuelle Feststellung des Werths auf Grund der in der betreffenden Gegend, in der der zu taxirende Hof liegt, durchschnittlich gezahlten Kauf- und Pachtpreise (Verkehrswerth),

b. oder auf Grund des von dem betreffenden Gut selbst im Durchschnitt der letzten Jahre gewonnenen Reinertrags (Ertragswerth).

Die letztere Art der Werthermittelung konnte dann wieder erfolgen entweder

α. nach bestimmten vom Gesetz festgestellten Regeln oder

β. nach dem freien Ermessen der zu diesem Zweck berufenen Taxatoren, die je nach Bestimmung des Gesetzes entweder von den Justiz- resp. Verwaltungsbehörden zu ernennen oder von den Interessenten zu wählen waren. Endlich konnte die Taxation auch einem eigenen Familienrath übertragen werden.

Von diesen verschiedenen Wegen, die Uebernahmetaxe festzustellen, haben die Gesetze bald diesen bald jenen eingeschlagen, bald mehrere derselben mit einander combinirt. Nur in dem einen Punkt treffen sie alle zusammen, daß sie nämlich in der Regel nicht den Verkehrs- sondern den Ertragswerth der Taxe zu Grunde legen. Und zwar ist diese Uebereinstimmung eine nothwendige Consequenz des Bestrebens, den Grundbesitz möglichst in der Familie zu erhalten[239]).

Im Uebrigen unterscheiden sie sich aber darin, daß die Intention einiger Gesetze dahin geht, den vollen Ertragswerth des Hofs zu ermitteln, wobei dem Anerben dann eine bestimmte Quote dieses Werths als Präcipuum, Vortheil, Voraus gewährt wird, während nach anderen Gesetzen nur ein mäßiger sog. geschwisterlicher Werth ermittelt werden soll.

In der letzteren Gruppe von Gesetzen, zu denen namentlich die für die preußischen Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenen Landgüterordnungen gehören, erscheint das Präcipuum somit gleichsam verhüllt in der niedrigen Taxe, während in der ersten Gruppe von Gesetzen das Voraus

---

239) Oberbürgermeister Miquél sagte hierüber in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 9. October 1882 (vgl. stenogr. Bericht, Leipzig 1882, S. 34): „Es ist der größte Irrthum, daß man ohne Weiteres die in dem städtisch-römischen Recht entwickelten Anschauungen von der Schätzung des Besitzes nach Capitalwerthe angewendet hat auf die ganz verschiedenartigen bäuerlichen Verhältnisse, wo allein die Schätzung nach dem Ertragswerthe vernünftig und richtig ist. Darin liegt der Schwerpunkt der ganzen Sache. Wir wollen ja nicht durch unsere Gesetze dazu zwingen, daß das vererbte Gut verkauft wird: darin sind doch alle einig, daß ein gesetzlicher Zwang zum Verkaufe nicht geübt werden soll, man will wenigstens gestatten, daß das Gut in der Familie bleibt; aber ich behaupte, in dem Augenblicke, wo die Gesetzgebung die Abfindung erzwingt und bemißt unter der Voraussetzung eines gar nicht stattfindenden Verkaufs gegen Baargeld an einen Dritten, in demselben Augenblicke übt sie diesen künstlichen Zwang." Aehnlich äußert sich auch J. Neumann in Schönbergs Handbuch der politischen Oekonomie Bd. 1, Tübingen 1882, S. 137: „Die Veranschlagung des Werths nach dem Ertrage verbürgt die Fortdauer des Veranschlagten in höherem Grade als die Veranschlagung nach dem Kaufswerthe. Ihr ist deshalb auch bei solchen Erbschaftsregulirungen der Vorzug zu geben, bei denen Objecte in Frage stehen, welche voraussichtlich in der Hand der bezüglichen Erben verbleiben werden" u. s. w.

klar und deutlich hervortritt. Wir werden zunächst von der Taxe und dann von dem Voraus zu handeln haben.

Alle neueren Gesetze gehen davon aus, daß es in erster Linie Sache des Erblassers ist, den Werth, für den der Anerbe die Stelle übernehmen soll, festzustellen.

Ist eine solche letztwillige Anordnung nicht getroffen worden, so steht es selbstverständlich den Erben frei, sich über die Taxe zu einigen, nach der der Grunderbe die Stelle zu übernehmen hat.

Die vom Gesetz vorgesehene Ermittelung des Werths soll nur dann eintreten, wenn der Erblasser die Bestimmung des Werths unterlassen hat und eine Einigung unter den Erben nicht erfolgt ist.

Die Art, wie die Feststellung der Taxe in diesem Fall zu erfolgen hat, ist durch die einzelnen Gesetze in sehr verschiedener Weise bestimmt.

Den Weg der durch keinerlei Normativbestimmung beeinflußten Taxation durch eigene Taxatoren hat die Gesetzgebung in Braunschweig und Oldenburg beschritten.

In Braunschweig[239a]) soll die Abschätzung der Bauerngüter nebst Inventar, unter Leitung des betreffenden Amtsgerichts, durch drei seitens desselben ausersehene Schiedsmänner und die Abschätzung der sog. Pertinenzgüter ebenfalls durch drei Schiedsmänner, von denen zwei von den beiden Parteien und einer von dem betreffenden Amts- oder Stadtgerichte ernannt werden, erfolgen.

Die Schiedsmänner sind an keinerlei Instructionen gebunden. Gegen die Auswahl der Schiedsmänner seitens des Gerichts stehen den Betheiligten nur die in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit statthaften Rechtsmittel der Vorstellung und Beschwerde zu. Auf Verlangen der Betheiligten oder auch nur eines derselben müssen die für die Taxation von Bauerngütern ernannten Schiedsmänner vereidigt werden. Die für die Taxation von sog. Pertinenzgütern bestellten Taxatoren sind in jedem Fall von Amtswegen zu vereidigen.

Das Resultat ihrer Abschätzung haben die Schiedsmänner dem Gericht schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären, in jedem Fall aber zu begründen. Die von den Schiedsmännern ermittelte Taxe ist definitiv und kann nicht umgestoßen werden. Bei der Abschätzung sind die auf dem Hof dauernd und vorübergehend ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten in Anschlag zu bringen. Die übrigen Schulden des Erblassers müssen in erster Linie aus dem außer dem Bauerngute nebst Zubehör vorhandenen Vermögen des Erblassers bezahlt werden. Soweit dieses jedoch nicht ausreicht, sind sie vom Anerben zu übernehmen und vom Werthe der Stelle in Absatz zu bringen.

Auch nach dem oldenburgischen Gesetze[240]) ist der Werth der Grunderbstelle in jedem einzelnen Fall durch besondere Schätzung zu ermitteln und von dem abgeschätzten Werthe der Betrag der Nachlaßschulden des Erblassers, soweit derselbe aus dem außer der Stelle vorhandenen Vermögen nicht gedeckt werden kann, in Abzug zu bringen, ohne daß die Normen, nach denen

239a) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 12, 13. Braunschw. Ges. v. 1858 § 34.
240) Oldenb. Ges. A. 8 §§ 2, 3. Lübeck. Ges. A. 7 §§ 2, 3.

die Schätzung zu erfolgen hat, im Gesetz angegeben wären. Es wird somit auch hier die Art der Schätzung den Schätzungsmännern überlassen. Nach den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven ist unter der Abschätzung die Ermittelung des vollen wirklichen Werths der Grunderbstelle gemeint. Sodann heißt es in dem Gesetze, daß die Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Abschätzung ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstands in erster Instanz zur Zuständigkeit des Amtsgerichts derjenigen Gemeinde gehört, in deren Mutterrolle sich der Artikel der Grunderbstelle befindet.

Während die beiden eben erwähnten Gesetzgebungen den Taxatoren keinerlei Instructionen für die Taxation geben, enthält das schaumburg-lippesche Gesetz und nach seinem Vorgange, sowie nach dem Vorbilde des im Osnabrückischen für die freien Höfe üblich gewesenen Verfahrens, das hannoversche und lauenburgische Gesetz sowie der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf spezielle Bestimmungen über diesen Punkt[241]). Hiernach ist zunächst der effective Reinertrag und aus diesem der Capitalwerth des Hofs zu ermitteln. Zu diesem Zweck muß zunächst für den Hof nebst Zubehör, jedoch mit Ausschluß des Hofesinventars, der jährliche Reinertrag, welchen derselbe durch Benutzung als Ganzes im gegenwärtigen Culturzustande und bei ordnungsmäßiger Bewirthschaftung gewährt, festgestellt werden. Die vorhandenen Gebäude sind, soweit sie zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlich sind, nicht besonders zu schätzen, sondern mit in der Schätzung des Hofs enthalten. Sofern die Gebäude jedoch eine andere Bestimmung haben, sind sie nach dem Werthe des Nutzens, welcher durch Vermiethung oder auf andere Weise daraus gezogen werden kann, zu veranschlagen. Dies gilt namentlich von den Nebenwohnungen sowie von den zu besonderen Gewerbebetrieben bestimmten Gebäuden und Anlagen. Von dem ermittelten jährlichen Ertrage sind alle dauernd auf dem Hof nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben nach ihrem muthmaßlichen jährlichen Betrage abzusetzen. Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, sind dabei nach deren Vorschriften in eine jährliche Rente umzurechnen. Aus dem solchergestalt festgestellten Reinertrage des Hofs wird das Grundcapital ermittelt durch Multiplication des Jahresreinertrags mit 20. Zu diesem Grundcapital ist der nach einem durchschnittlichen Verkaufswerthe zu berechnende Werth des Hofesinventars hinzuzuschlagen.

Dieses die Regel. Sollte jedoch einer der Betheiligten es verlangen, so müssen Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum allein einen größeren Verkaufswerth haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerth abgeschätzt werden.

Von dem solchergestalt ermittelten Capitalwerthe des Hofs nebst Zubehör sind die vorübergehenden Hofeslasten, nach ihrer wahrscheinlichen Dauer zu Capital berechnet, abzusetzen. Dasselbe gilt auch bezüglich der Erbschaftsschulden, einschließlich der auf dem Hofe nebst Zubehör ruhenden Hypothekarschulden, soweit sie nicht aus dem außer dem Hofe nebst Zubehör vorhandenen Vermögen des Erblassers gedeckt werden können.

---

241) Schaumb.-Lipp. Ges. 26—33. Hannov. Ges. v. 1874 §§ 15, 16. Lauenb. Ges. 14, 15. Schlesw.-Holst. Ges. 13, 14. Brem. Ges. 14, 16.

Mit den oben angeführten Gesetzen — für Hannover u. s. w. — stimmt hinsichtlich der Art, wie der Werth des Hofs, behufs seiner Uebernahme seitens des Anerben, festgestellt werden soll, im Princip auch überein das bremische Gesetz. Indeß enthält dasselbe im Einzelnen folgende abweichende Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf die ins bremische Landgebiet hineinragenden städtischen Einflüsse zurückführen lassen:

1) Während in Hannover u. s. w. alle zur Wohnung und Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders geschätzt werden, sondern in der Schätzung des Hofs mit enthalten sind, sind nach dem bremischen Gesetz nur die zur Bewirthschaftung erforderlichen Gebäude nicht besonders zu schätzen. Dagegen sind die als Wohnung und zu sonstigen persönlichen Bedürfnissen benutzten Gebäude nach ihrem Versicherungswerth besonders in Anrechnung zu bringen. Die theils zur Wohnung, theils zur Bewirthschaftung dienenden Gebäude sind zum halben Versicherungswerthe und die sonstigen Gebäude nach dem Werth des Nutzens, welcher durch ihre Vermiethung oder auf andere Weise aus denselben gezogen werden kann, dem Anerben anzurechnen.

2) Ferner sollen nach hannoverschem Recht sämmtliche Schulden des Erblassers, mit Einschluß der auf dem Hofe ruhenden Hypothekarschulden, in erster Linie von dem Werthe des übrigen Nachlasses des Erblassers, und nur soweit dieser nicht ausreicht, auch von dem Werthe des Hofs selbst abgesetzt werden. Nach dem bremischen Gesetz dagegen sind diejenigen Schulden, für welche der Hof oder ein Theil desselben speziell verpfändet ist, oder für die ein allgemeines Pfandrecht an dem gesammten Vermögen des Erblassers bestellt ist, von dem Anerben auch dann zu übernehmen, wenn der Betrag dieser Schulden den Werth des Hofs übersteigt.

3) In Hannover u. s. w. wird das Grundcapital der Stelle gewonnen durch Multiplication des ermittelten Jahresertrags mit 20; in Bremen dagegen durch Multiplication desselben mit 25.

4) Während nach dem für Hannover u. s. w. geltenden Gesetz auf Verlangen eines der Betheiligten diejenigen Höfe, deren Gebäude nebst Hofraum einen größeren Verkaufswerth haben, als der sonstige Grundbesitz derselben, nach dem Verkaufswerth zu schätzen sind, finden nach bremischem Recht, ebenfalls auf Verlangen eines Betheiligten, auf Theile eines Hofs, deren Verkaufswerth doppelt so groß ist, als der ermittelte Ertragswerth, folgende besondere Vorschriften Anwendung:

a. dieselben sind bei der Erbtheilung nach dem Verkaufswerthe zu schätzen,

b. der Anerbe hat den ganzen Werth derselben, ohne Abzug eines Voraus, in die Erbschaftsmasse einzuschießen und

c. die von dem Hofeswerth abzusetzenden Schulden sind nach Verhältniß des für die Erbtheilung maßgebenden Werthes theils auf die nach dem Verkehrswerthe, theils auf die nach dem Ertragswerthe geschätzten Theile des Hofs anzurechnen.

Wenn die sub 4 erwähnten Bestimmungen des bremischen, hannoverschen u. s. w. Rechts sich auch nicht vollständig decken, so sind sie doch demselben Motiv entsprungen. Dieses ist folgendes. Die Taxation des Hofs nach dem Ertragswerthe und die Gewährung eines Voraus an den Anerben hat zum Zweck die Erleichterung der ungetheilten Erhaltung von Bauerhöfen und über-

haupt der Landwirthschaft dienenden Gütern in bestimmten Familien. Daraus folgt, daß diese sonderrechtlichen Bestimmungen auch nur dort am Platz sind, wo wirklich bäuerliche oder doch wenigstens landwirthschaftliche Verhältnisse vorliegen, nicht aber auch dort, wo die Grundstücke in Folge der Nähe einer Stadt oder aus anderen Ursachen Gegenstand der Speculation geworden sind. Als Kriterium dafür, ob im gegebenen Fall ein solcher Gegenstand der Speculation vorliegt, wird der Umstand angesehen, daß der Verkaufswerth eines Grundstückes oder Gebäudes den Ertragswerth desselben bedeutend übersteigt. Daher sind denn diejenigen Fälle, in denen solche außergewöhnlich hohe Verkaufswerthe vorliegen, von der Wirksamkeit der Anerbenrechtsgesetze ausgeschlossen worden.

Einen von den bisher behandelten Gesetzen verschiedenen Weg, den Werth eines Landguts zu ermitteln, haben die für die Provinzen Westphalen und Brandenburg geltenden Landgüterordnungen eingeschlagen, indem nach denselben gar nicht der volle Ertragswerth der Stelle, sondern ein so niedriger Werth festgestellt wird, daß es für den Anerben nicht mehr der Gewährung eines besonderen Voraus bedarf, und indem dieser Werth nicht auf dem Wege individueller Ertragsschätzung, sondern auf Grund des generell feststehenden Katastralreinertrags ermittelt wird. Mithin richtet sich diese Taxation auf die Ermittlung des lediglich durch objective Momente bedingten, mittleren und nachhaltigen Reinertrags der Grundstücke, so daß von etwaigen persönlichen Leistungen des Eigenthümers, bezw. Bewirthschafters, welche das Gut zu einem höheren effectiven Ertrage zu bringen vermögen, abgesehen wird.

Die Verfasser des für Westphalen bestimmten Gesetzentwurfs[242]) gingen von der Ansicht aus, daß die individuelle Taxation nach dem wirklichen Ertrage des einzelnen Guts einen Theil derselben Bedenken gegen sich hat, wie die Schätzung nach dem Verkehrswerthe, weil

1) eine solche Taxation sich ebenfalls nach den jeweiligen vielleicht anomalen Conjuncturen und außerdem nach den individuellen Anschauungen des Taxators richtet und daher leicht sehr willkürlich ausfällt, und

2) weil der Erblasser, der ja nicht im Voraus wissen kann, wie hoch seine Stelle dereinst nach seinem Tode taxirt werden wird, nicht im Stande ist, hierauf bezügliche bestimmte Dispositionen für den Fall seines Todes zu treffen.

Dagegen, so führen die Verfasser des Entwurfs weiter aus, kann der Eigenthümer des Landguts, wenn der Werth desselben nach dem Katastralreinertrag festgestellt wird, durch einfache Multiplication dieser bekannten Summe mit der im Gesetz gleichfalls vorgesehenen Zahl (16, 20 oder 25 u. s. w.) leicht die Schätzungssumme ermitteln und von diesem festen Anhaltspunkt aus prüfen, ob und welche vom Gesetze abweichende Dispositionen er im Interesse seiner Kinder zu treffen hat.

Zudem nimmt der Katastralreinertrag auf die verschiedenen Bodenarten und Bodenwerthe genügende Rücksicht und geht aus allgemeinen in der ganzen

242) v. Schorlemerscher Ges.-Entw. 7, 9, 12. Landtags-Entwurf 8, 10, 13, 18. v. Schorlemer in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 26. November 1879. Stenogr. Bericht S. 261.

Provinz und im Staate vergleichsweise gemachten Schätzungen hervor, während eine auf Grund einer individuellen Schätzung gewonnene Taxe aus den mehr oder minder einseitigen Anschauungen resultirt, die der Taxator über das betreffende Gut gewonnen hat.

Aus solchen Erwägungen war in dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe die Feststellung der Taxe auf Grund individueller Ermittelung des wirklichen Reinertrags, welche nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 von jedem Interessenten verlangt werden konnte, beseitigt worden und die in diesem Gesetze nur als eventuell bezeichnete Art der Taxation auf Grund des Grundsteuerreinertrags nunmehr zur alleinigen gemacht worden, mit dem Unterschiede jedoch, daß der Werth der der Landgüterordnung unterworfenen Landgüter durch Multiplication des Grundsteuerreinertrags mit 20 und nicht, wie nach dem Gesetz vom 4. Juni 1856 vorgesehen war, mit 16 festgestellt werden sollte. Immerhin sollte es dem Erblasser freistehen, durch letztwillige Verfügung eine höhere oder niedrigere Taxe — letztere jedoch nicht unter dem 16fachen Katastralreinertrag — festzusetzen. Da die Verfasser des Entwurfs annahmen, daß der wirkliche Reinertrag der Landgüter in Westphalen durchschnittlich das anderthalbfache ihres Katastralreinertrags betrage, so würde ihrer Ansicht nach der Anerbe das Gut durchschnittlich ein Drittel unter seinem wahren Werth erhalten haben. Dieses Drittel dürfte ungefähr dem Drittel, das nach dem hannoverschen u. s. w. Rechte dem Anerben als Voraus zu Theil wird, entsprochen haben. Die Erbschaftsschulden sollten nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurf ähnlich behandelt werden, wie nach hannoverschem u. s. w. Recht, d. h. sie sollten dem Grunderben nur dann zur Last fallen, wenn sie nicht aus dem übrigen Vermögen des Erblassers gedeckt werden konnten. Dagegen war der Grunderbe nach dem westphälischen Entwurfe wieder dadurch besonders begünstigt, daß er keine Taxe für das Inventar zu zahlen hatte, wie der Anerbe nach den Höfegesetzen, indem er dasselbe zugleich mit dem Landgut unentgeltlich erhalten sollte. Als Aequivalent hierfür wurden freilich die auf dem Gut ruhenden Lasten und Steuern bei Feststellung des Werths in Westphalen nicht weiter in Anschlag gebracht, sondern fielen dem Anerben zur Last, während sie nach hannoverschem u. s. w. Recht bei Feststellung des Ertrags in Abzug kommen. Die für Ermittlung des Gutswerths nach dem westphälischen Gesetzentwurfe aufgestellten Regeln sollten übrigens nur auf diejenigen Landgüter in Anwendung kommen, deren Bewirthschaftung einen rein agricolen Charakter hat. Fanden sich dagegen gewerbliche Anlagen auf der Stelle, so sollten diese nicht als Zubehör angesehen werden, sondern besonderer Schätzung unterliegen. Maßgebend für diese war der 16fache Betrag des für die letzten 14 Jahre, mit Weglassung der zwei höchsten und zwei niedrigsten Jahresbeträge, ermittelten durchschnittlichen Reinertrags.

Diese von den Verfassern des v. Schorlemerschen Gesetzentwurfs vorgeschlagene Art der Ermittlnng des Hofeswerths hat übrigens mannigfachen Widerspruch erfahren.

Sehr eingehend war derselbe u. A. in einer von den landwirthschaftlichen Localabtheilungen des Kreises Rees gegen den Gesetzentwurf gerichteten Eingabe (Wesel 1880) begründet worden.

In dieser Eingabe wurde bemerkt, daß die Schätzung der Landgüter nach dem Grundsteuerreinertrag noch am ehesten anwendbar sein dürfte auf Bauern-

güter, weil diese meist reine Ackergüter seien und die Art ihrer Bewirthschaftung sich auf einem Durchschnittsniveau halte, während die Wirthschaft auf den großen Gütern, auf die sich der westphälische Gesetzentwurf ja auch bezog, mehr industrielle Elemente in sich aufgenommen habe und daher viel individueller und mannigfaltiger sei.

Aber auch für den rein landwirthschaftlichen Grundbesitz wurde die vorgeschlagene Taxe als von dem wirklichen Werthe der Güter zu sehr abweichend gefunden. Denn der wirkliche Reinertrag betrage nicht, wie die Verfasser des Entwurfs angenommen hätten, durchschnittlich das $1^1/_2$fache, sondern das doppelte des Katastralreinertrags. Ja bei kleineren Landgütern repräsentirte nicht selten schon das nach dem Gesetzentwurfe gar nicht besonders zu schätzende, sondern dem Landgut als Zubehör unentgeltlich folgende Inventar allein einen höheren Werth, als der für das ganze Landgut nebst Zubehör nach dem 20fachen Katastralreinertrag angesetzte Taxwerth.

Aber selbst wo die Katastertaxe dem wahren Ertragswerthe in der Gegenwart auch wirklich entsprechen sollte, sei doch keinerlei Garantie dafür gegeben, daß dieses günstige Verhältniß auch in der Zukunft fortdauern werde. Im Gegentheil! Es sprächen die Veränderungen in den Culturarten, sowie überhaupt die Meliorationen u. s. w., welche die einzelnen Güter seit der Katastrirung von 1861—1864 im Vergleich mit den sich gleich bleibenden Katasterwerthen erfahren haben, für die Präsumtion, daß je länger um so weniger die beiden Werthe sich decken würden.

Von anderer Seite, so z. B. seitens des Landraths des Kreises Lippstadt, wurde sodann geltend gemacht, daß in Folge der sehr niedrigen Taxe des Gesetzentwurfs die Miterben des Anerben vollständig leer ausgehen würden. Denn ziehe man in Betracht, daß das Mobiliarvermögen der meisten Bauern nur selten von größerem Belang sei (dasselbe besteht in der Regel aus dem Ertrage der Ernte, soweit dieser den nothwendigen Wirthschaftsbedarf überschreitet, aus Kleidungsstücken, Bildern, Büchern u. s. w. und nur selten aus baarem Geld und aus Schuldforderungen), ziehe man ferner in Betracht, daß etwa 50 % aller Güter bis zum Werth des 20fachen Katastralreinertrags mit Schulden belastet sind, so gelange man zu dem Resultat, daß in 50 von 100 Fällen für die Miterben so gut wie nichts übrig bleiben werde[243]).

Zur Entkräftung dieser Bedenken wird folgendes geltend gemacht.

Wenn es schon bei der Einschätzung des Grundsteuerreinertrags, welche von sachkundigen, ganz unparteiischen Männern unter steter Controle und Vergleichung mit den benachbarten Bezirken erfolgt ist, nicht möglich gewesen sei, einzelne Irrthümer zu vermeiden, so würden solche Fehler bei der individuellen Schätzung in noch viel größerem Umfange vorkommen. Denn die Schätzung finde hier häufig durch Personen statt, welche überhaupt nicht dazu befähigt seien; in den meisten Fällen außerdem durch solche, welche glauben, ihre Aufgabe bestehe darin, nach dem Interesse ihrer Partei zu schätzen. So kommen denn Schätzungen

243) Dieser Vorwurf ist später auch gegenüber dem Entwurf zu der brandenburgischen L.G.O. erhoben worden von Eccius im Politischen Wochenblatt vom 24. Febr. 1883 (II Nr. 8).

zu Stande, die in auffallender Weise von einander differiren, ja, es entstehe auf diese Weise geradezu eine Art Glücksspiel[244]).

Wenn ferner gegen die Anwendung des Grundsteuerkatasters als Schätzungsmaßstab eingewendet werde, daß in demselben die seit der letzten Grundsteuerveranlagung vorgenommenen Meliorationen nicht berücksichtigt seien, so können in einzelnen Fällen solche Meliorationen allerdings von sehr großem Einflusse auf die Veränderung des Gutswerths sein. Indeß sei die individuelle Schätzung derselben erst recht unsicher; auch sei der beste Taxator jedenfalls der Eigenthümer selbst, der wissen muß, was ihm dieselben gebracht haben. Man werde sich aber wohl um so eher darauf verlassen dürfen, daß in allen Fällen, in denen durch Meliorationen ein wirklich erheblicher Mehrwerth des Landguts erzeugt worden, der Eigenthümer von der ihm eingeräumten Befugniß, sein Gut behufs Feststellung der Taxe, für die sein Nachfolger das Gut zu übernehmen habe, zu schätzen, Gebrauch machen werde, als gerade die Landwirthe, welche gelungene Meliorationen ausführen, zu den intelligenteren zu gehören pflegen. Ferner wird darauf hingewiesen, daß eine periodische Revision des Grundsteuerkatasters, die ja auch aus anderen Gründen zu erstreben sei, den in Rede stehenden Fehler wesentlich zu reduciren im Stande wäre.

Was sodann den Vorwurf betrifft, daß die Uebertragung des Landguts an den Anerben für den 20fachen Grundsteuerreinertrag eine zu starke Bevorzugung des Anerben enthalte, so wird zugegeben, daß diese Taxe in dem größten Theil der Provinz in der That hinter dem wirklichen Werthe der ländlichen Besitzungen erheblich zurückbleibe. Dagegen werde die Differenz zwischen dem wirklichen Werthe und dem durch die Taxe festgestellten in den wirthschaftlich weniger günstig situirten Gegenden, wozu namentlich die Gebirgsgegenden des Sauerlands gehören, wenig erheblich, ja stellenweise auch gar nicht vorhanden sein.

Wolle man nun aber nicht für die verschiedenen Theile der Provinz verschiedene Taxen einführen, so wäre man genöthigt, sich für eine Minimaltaxe, die dem Werth der Landgüter in den ungünstig situirten Gegenden entspräche, zu entscheiden. Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Anerbe mit dem Landgut eine Reihe von rechtlichen und sittlichen Verpflichtungen öffentlicher und privater Natur übernehme, die er nur dann erfüllen könne und gern erfüllen werde, wenn ihm hierzu die Möglichkeit gegeben sei. Diese Möglichkeit liege aber in der Gegenwart, in der ein Theil der ländlichen Grundbesitzer

244) Als Beweis dafür, wie sehr willkürlich solche individuelle Schätzungen sein können, sind folgende zwei aus Westphalen stammende Thatsachen angeführt worden. Vor etwa 20 Jahren wurde in einer Proceßsache über Grundentschädigung die Quadratruthe Grund und Boden geschätzt: von 2 Sachverständigen zu 5 Thalern, von einem dritten zu 10 Thalern, von einem vierten zu 15 oder 20 Thalern, von einem fünften zu 25 Thalern und von einem sechsten zu 35 Thalern, also 7 Mal so hoch wie von den beiden ersten, und vor 3 Jahren hat in einem Eisenbahnprocesse über eine Umwegsentschädigung der eine Sachverständige dieselbe geschätzt zu 630 Mark, ein zweiter zu 530 Mark, ein dritter zu 300 Mark und ein vierter zu 41 Mark, also noch nicht einmal zum 15. Theil des ersten. Und in beiden Fällen waren die sämmtlichen Taxatoren beeidigt worden. Beleuchtung der Vorurtheile wider den Entwurf eines Gesetzes über die Vererbung der Landgüter in der Provinz Westphalen S. 14.

einen schweren Kampf um seine Existenz kämpfe, nur dann vor, wenn dem Anerben sein Gut zu einer mäßigen Erbschaftstaxe übergeben werde.

Ferner wird auf den Einwand, daß bei starker Verschuldung des Grundbesitzes die Geschwister des Anerben in Folge der niedrigen Erbschaftstaxe leicht vollständig leer ausgehen können, erwidert, daß der Eigenthümer ja jeder Zeit in der Lage sei, durch eine einfache schriftliche Erklärung die der Auseinandersetzung unter den Geschwistern zu Grunde zu legende Taxe des Landguts mit Berücksichtigung des concreten Falls anders festzusetzen, als es durch das Gesetz geschehen sei.

Und endlich pflege bei einer Ueberschuldung des Grundbesitzes der Erblasser denselben häufig bei Lebzeiten zu verkaufen und den nach Abzug der Schulden übrig bleibenden Rest des Kaufschillings seinen Erben zu gleichen Theilen zu hinterlassen.

Nach Anhörung und Abwägung dieser pro et contra angeführten Gründe hat der westphälische Landtag sich mit den im v. Schorlemerschen Entwurf enthaltenen Grundsätzen über die Taxation der Landgüter einverstanden erklärt. Nur die auf die höhere Taxation von gewerblichen Anlagen bezüglichen Bestimmungen des ursprünglichen Entwurfs wurden von ihm dahin abgeändert, daß für dieselben nicht die ursprünglich aufgestellte Norm (16facher Betrag des Reinertrags nach dem Durchschnittsertrage der letzten 14 Jahre u. s. w.) maßgebend sein, sondern daß die Schätzung „nach allgemeinen Regeln" erfolgen sollte. Dieser Spezialbestimmung wurde dann noch die allgemeiner lautende Bestimmung hinzugefügt, daß, wenn in einem gegebenen Fall der wirkliche Reinertrag eines Landguts wegen eines besonders werthvollen oder umgekehrt wegen eines ruinirten Holzstandes oder aus irgend einem anderen Grunde bedeutend höher oder niedriger als der Katastralreinertrag sei und vom Erblasser keine letztwilligen Verfügungen getroffen seien, der Familienrath auf den Antrag des Anerben oder eines der Miterben den wirklichen Reinertrag zu ermitteln und denselben an die Stelle des Katastralreinertrags zu setzen habe. Der Familienrath sollte aus drei Mitgliedern bestehen, von denen

a. falls sich ein überlebender Ehegatte und seine Kinder gegenüber ständen, das eine Mitglied von dem überlebenden Ehegatten, das andere von der Mehrheit der großjährigen Kinder, und im Fall alle Kinder minderjährig seien, von dem nächsten dispositionsfähigen männlichen Verwandten des verstorbenen Ehegatten zu wählen wäre,

b. falls sich aber nur der Anerbe und seine Geschwister gegenüber ständen, das eine vom Anerben, das andere von den übrigen Miterben zu ernennen wäre.

Das dritte Mitglied sollte in jedem Falle von den beiden ersten Mitgliedern gewählt werden.

Alle drei Mitglieder des Familienraths müßten Besitzer von unter die Bestimmung des Anerbenrechtsgesetzes fallenden Landgütern sein.

Der Familienrath sollte seine Beschlüsse per majora fassen und wäre verpflichtet bei Ermittelung des wirklichen Ertragswerthes so zu verfahren, daß die Erhaltung des Guts dem Anerben nicht zu sehr erschwert würde.

Den von dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurf gewiesenen Weg haben denn auch mit einigen Modificationen die für die Provinz Westphalen erlassene Landgüterordnung und nach ihrem Vorbilde auch die brandenburgische und die

schlesische Landgüterordnung eingeschlagen, indem alle drei Gesetze von einem ausdrücklich auszuscheidenden Voraus absehen und sich darauf beschränken, den Anerben durch eine mehr oder minder niedrige Annahmetaxe zu begünstigen (verhülltes Voraus).

Es erfolgt somit die Feststellung der Taxe nach der westphälischen Landgüterordnung in folgender Weise:

Als Werth des Landguts incl. des Zubehörs, zu dem auch das Inventar gerechnet wird, wird der 20fache (nach dem Gesetz von 1856: der 16fache) Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften angenommen. Zu demselben wird dann hinzugeschlagen der 20fache Betrag des Gebäudesteuernutzungswerths derjenigen Gebäude, welche weder zur Wohnung des Eigenthümers, seiner Familie, seiner Dienstleute und Arbeiter bestimmt, noch zur Bewirthschaftung erforderlich sind.

Dem Gutswerthe werden noch hinzugerechnet, nachdem sie nach allgemeinen Regeln abgeschätzt worden sind:

1) die zum Landgute gehörigen nutzbaren Gerechtigkeiten zum zwanzigfachen Betrage,

2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes und

3) der Werth der auf dem Landgute vorhandenen gewerblichen Anlagen.

Im Gegensatz zu den Bestimmungen der sonstigen Höfegesetze und Landgüterordnungen gehen nach der westphälischen Landgüterordnung die Abgaben und sonstigen auf dem Landgute ruhenden öffentlichen Lasten an den Gutsübernehmer über, ohne daß wegen derselben ein Abzug vom Grundsteuerreinertrage vorzunehmen ist.

Die brandenburgische Landgüterordnung[245]), welche im Allgemeinen hinsichtlich ihrer Taxprincipien auf demselben Boden steht, wie die westphälische Landgüterordnung (Taxation nach dem Grundsteuerreinertrag, Ausschluß des Voraus), unterscheidet sich von der westphälischen dadurch, daß sie für die Taxe bestimmend sein läßt nicht den 20fachen sondern den 30fachen Grundsteuerreinertrag und den 20fachen Gebäudesteuernutzungswerth derjenigen Gebäude, die der Gebäudesteuer unterliegen.

Zu diesem Grund- und Gebäudewerth wird dann noch hinzugerechnet:

1) der 20fache Jahresbetrag der mit dem Landgute als Zubehör verbundenen nutzbaren Gerechtigkeiten, Renten und Gefälle,

2) der Werth des nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen überständigen Holzes auf solchen Grundstücken, welche zur forstwirthschaftlichen Benutzung bestimmt sind, und

3) der Werth der auf dem Landgute befindlichen gewerblichen Anlagen, soweit solche nicht für den Betrieb der Land- oder Forstwirthschaft erforderlich sind.

Dagegen wird — im Gegensatz zur westphälischen Landgüterordnung — von dem dergestalt ermittelten Werthe abgesetzt der Werth der auf dem Landgute nebst Zubehör ruhenden Lasten und Abgaben.

Dauernde Lasten und Abgaben werden mit dem 20fachen ihres muth-

245) Brandenb. L.G.O. 13.

mäßlichen Jahresbetrags, vorübergehende, wie z. B. Altentheile, mit einem nach Maßgabe des § 9 der Civilproceßordnung zu berechnenden Capitale, höchstens aber mit dem 20fachen des Jahresbetrags in Abzug gebracht.

Für Lasten und Abgaben, auf welche die Ablösungsgesetze Anwendung finden, wird das nach diesen zu berechnende Capital in Abzug gebracht.

Nach der schlesischen Landgüterordnung[246]) soll in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung unter den Miterben der 40fache Betrag des Grundsteuerreinertrags der Liegenschaften der Uebernahmetaxe bilden. Bei dieser Bestimmung ist weder im Provinzialausschusse noch im schlesischen Provinziallandtage noch in den beiden Kammern des preußischen Landtags von einem Abzuge für die auf dem Landgute ruhenden Lasten und Abgaben, ebensowenig aber auch von einer Hinzurechnung des Werths der Gebäude, Gerechtigkeiten, Renten, Gefälle und des Inventars sowie des Werths der gewerblichen Anlagen und des überständigen Holzes die Rede gewesen. Es ist hiernach anzunehmen, daß, indem principaliter der Gutswerth in Bausch und Bogen auf den 40fachen Grundsteuerreinertrag festgestellt wurde, dabei die Absicht obgewaltet hat, alle weiteren Berechnungen über den Werth des Landguts entbehrlich zu machen.

Doch kann an die Stelle dieser Taxe auf Antrag des Anerben oder eines Miterben die Abschätzung des Gutswerths nach den für Auseinandersetzungen geltenden Abschätzungsgrundsätzen der schlesischen Landschaft durch deren Behörden treten.

Endlich ist im Gegensatz zu den älteren Höferechten, denen das hannoversche Höfegesetz vom 2. Juni 1874 als Vorbild gedient hat, in den neueren für die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien bestimmten Landgüterordnungen bei Feststellung der Taxe auf Hypotheken, Grundschulden und sonstige auf dem Landgute lastende Privatverbindlichkeiten keine spezielle Rücksicht genommen worden. Und zwar hat dieses seinen Grund darin, daß diese neueren Landgüterordnungen den Anerben nicht wie die älteren Höfegesetze als Singularsuccessor auffassen. Da mithin weder die Erbschaftsschulden überhaupt, noch auch speziell die auf dem betreffenden Landgute ruhenden Schulden dem Gutsübernehmer allein, sondern sämmtlichen Erben zur Last fallen, so sind sie auch bei der Theilung des Nachlasses von demselben vorweg in Abzug zu bringen bezw. von den Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile zu übernehmen.

J. Voraus und sonstige Begünstigungen des Anerben. Abfindungen der Miterben[247]).

Das Interesse der Grund- und Landesherrn an der Erhaltung der Bauernhöfe im „präſtationsfähigen Zustande“ hatte, wie wir oben gezeigt haben, seiner Zeit zur Ausbildung des Anerbenrechts geführt. Einen wesentlichen Bestandtheil dieses Anerbenrechts bildete die Bevorzugung des Anerben vor seinen Miterben. Diese steigerte sich in der Regel so weit, daß der Anerbe als alleiniger Erbe des bäuerlichen Hofs angesehen wurde und ihm nur die Verpflichtung

---

246) Schles. L.G.O. 14. Circular der schlesischen Generallandschaftsdirection an die Fürstenthums-Landschaften vom 21. Juni 1884.
247) Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. 1866, § 17.

zur Alimentation seiner Geschwister während ihrer Minderjährigkeit und zu ihrer Ausstattung im Fall der Verheirathung oblag. Aber selbst wenn der Anerbe seinen Geschwistern bestimmte Geldantheile auszuzahlen verpflichtet war, so zahlte er sie meist nur aus dem Allod und nicht vom Hof. Auch hatten sie meist nur die Natur von Abfindungen oder Ausradungen, nicht aber die von eigentlichen Erbantheilen.

Nur ausnahmsweise succedirten sämmtliche Miterben in den Werth des Guts, aber auch in diesem Fall wurde der Anerbe entweder dadurch begünstigt, daß er das Gut nach einer sehr niedrigen Taxe oder daß er bei höherer Guts-taxe ein Präcipuum, ein sog. Voraus oder eine Vortheilsgerechtigkeit, erhielt.

Sofern nicht das Gesetz oder Herkommen etwas anderes bestimmten, wurde der Betrag der den Geschwistern des Anerben zukommenden Abfindungen in jedem einzelnen Falle gewöhnlich durch die Gutsherrschaft oder die Verwaltungsbehörde nach billigem Ermessen festgestellt. Bei dieser Feststellung pflegten zugleich die Kräfte des Hofs, die Zahl der Betheiligten, die Größe der Schulden, das Allodialvermögen u. s. w. in Betracht gezogen zu werden. Immer aber waren diese Abfindungen im Vergleich zu dem auf den Anerben fallenden Antheil bis zum Schluß des vorigen Jahrhunderts gering.

Als dann mit der Grundentlastung und mit der Veränderung der Steuer-verfassung die Hauptmotive, welche seiner Zeit zur Bevorzugung des Anerben auf Kosten seiner Geschwister geführt hatten, wegfielen, und als mit der Verbreitung der Idee von der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetz die ungleiche Behandlung der Geschwister durch das Erbrecht viel lebhafter empfunden wurde als in früheren Zeiten, da wurde das Anerbenrecht entweder vollständig beseitigt, oder es wurden doch die Erbantheile der Geschwister wesentlich erhöht und dem Antheil des Anerben angenähert. In letzterer Beziehung genügt es für die ältere Zeit an die für die schleswigschen Bondegüter erlassenen Verordnungen vom 18. Juni 1777 und vom 22. Juni 1784, sowie an das für die badischen Hofgüter erlassene Edict vom 23. März 1808 zu erinnern. Die Tendenz dieser Gesetzgebungen wird am besten dadurch charakterisirt, daß seit jener Zeit die Erbantheile, die der vortheilsberechtigte Anerbe seinen Geschwistern im badischen Schwarzwalde auszuzahlen hat, als „Gleichstellungsgelder" bezeichnet werden.

Aber wenn die Geschwister des Anerben heute auch als Miterben behandelt und so große Ungleichheiten der Erbantheile, wie sie früher allgemein waren, vermieden werden müssen, weil sie dem heutigen Rechtsbewußtsein widersprechen, so erscheint die Taxation des Hofs oder Landguts nach dem Ertragswerthe sowie ein mäßiges, dem Anerben einzuräumendes Voraus, sei dieses nun verdeckt oder offen, auch heute noch geboten, wenn man Werth darauf legt, den Grundbesitz in denjenigen Familien, in deren Besitz derselben einmal gelangt ist, erhalten zu sehen.

1) Denn namentlich im Bauernstande ist keinerlei Garantie dafür gegeben, daß der Anerbe außer dem Hof oder Landgut auch noch anderes, namentlich Mobiliarvermögen erhält oder besitzt. Daß dem Anerben durch eine reiche Heirath, durch Erbschaft, aus einer von seinem landwirthschaftlichen Grundbesitz unabhängigen Unternehmung u. s. w. größere Summen zufließen, ist eine Ausnahme, welche die Vertheidiger des gemeinen Erbrechts irrthümlich zur Regel

erheben und auf welche sie ein zu großes Gewicht legen[248]). Dadurch, daß der Gutsübernehmer in der Regel ein mit sog. Familienschulden mehr oder minder stark belastetes Gut übernimmt und daß ihm gewöhnlich keine weiteren Mittel zur Verfügung stehen, um die Miterben abzufinden oder die auf dem Hofe sonst ruhenden Schulden abzuzahlen, unterscheidet sich derselbe gewöhnlich von dem Capitalisten, der das Gut sonst kaufen würde.

2) Ferner bedarf der Anerbe bei seinem Besitzantritte des väterlichen Hofs bedeutender Summen, um die väterliche Wirthschaft fortzuführen, namentlich um den vorhandenen Viehstand zu übernehmen oder einen für den ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Viehstand anzuschaffen, um Neubauten auszuführen, die laufenden Löhne und Steuern zu bezahlen u. s. w. Ist er nun verpflichtet, bei seinem Besitzantritte hohe Abfindungen an seine Geschwister auszuzahlen, so wird er diese die Ertragsfähigkeit seines Guts erhaltenden und steigernden Ausgaben gewöhnlich nicht machen können.

3) Ferner darf der Grundbesitzer mit Erbantheilen nicht zu stark belastet sein, wenn er durch Mißernten, Viehseuchen, sowie in Kriegs- und Revolutionszeiten verursachte Verluste nicht ruinirt werden soll.

4) Abgesehen von den erwähnten außerordentlichen Ursachen ist die Höhe der Grundrente sowohl wie des Grundwerths, und zwar sowohl des Ertrags- als des Verkehrswerthes, auch sonst bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Die in Geld ausgedrückte Grundrente schwankt nicht nur in Folge der Veränderungen der Natural-Roherträge (auf deren Höhe abgesehen von Wind und Wetter der Landwirth einen großen Einfluß hat), sondern auch in Folge der Veränderungen der Productionskosten und der Productenpreise (auf welche der Landwirth nur wenig oder gar keinen Einfluß hat).

Der in Geld ausgedrückte Ertragswerth des Grundbesitzes ist sodann dem Wechsel unterworfen nicht nur in Folge der verschiedenen Höhe der Grundrente, sondern auch in Folge der Veränderlichkeit des Zinsfußes, nach dem die Grundrente capitalisirt wird.

Endlich verändert sich der in Geld ausgedrückte Verkehrswerth des Grundbesitzes nicht nur mit den Veränderungen der Grundrente und des Grundertragswerths, sondern, wie wir oben auf Seite 251 ff. gezeigt haben, noch in Folge einer Reihe anderer Umstände.

Alle diese Veränderungen werden nur von demjenigen Grundbesitzer ohne Verlust seines Besitzes überstanden werden, der durch die Erbantheile seiner Geschwister nicht allzusehr belastet ist.

5) Insbesondere in der Gegenwart spricht für diese Begünstigung des Anerben, daß in Folge der neu eröffneten Concurrenz der landwirthschaftlichen Producte Osteuropas, Amerikas, Asiens, Australiens und nächstens wohl auch Afrikas mit den landwirthschaftlichen Producten Mittel- und Westeuropas auf dem westeuropäischen Markte die Preise der letzteren gegenwärtig zum Theil die Tendenz haben unter das Niveau der Productionskosten zu sinken, während die

248) So neuerdings auch wieder Zuns, Einiges über Rodbertus S. 17 ff., dessen Bekämpfung seiner Gegner auf einem Mißverständnisse beruht, und dessen Beweisführung sich auf Voraussetzungen stützt, welche nur für einen Theil desjenigen Gebiets, für welches das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht gilt, zutreffen.

mit baarem Gelde abgefundenen Miterben für ihre Geldantheile auf eine gleichmäßige und sichere Verzinsung rechnen können[249]).

In solchen für den ländlichen Grundbesitz kritischen Zeiten, wie wir sie in der Gegenwart durchleben, ist der grundbesitzende Landwirth durchaus schlimmer gestellt, als jeder andere Stand. Genügt das Einkommen des Beamten, Lehrers, Geistlichen nicht, um die in diesen Classen durchschnittlich üblichen Bedürfnisse zu befriedigen, so pflegt dasselbe über kurz oder lang erhöht zu werden. Wirft ein Handels- oder Industriegeschäft nicht mehr den landesüblichen Unternehmergewinn ab, so kann der Geschäftsbetrieb eingeschränkt, zeitweilig eingestellt oder gänzlich aufgegeben werden. Dabei wird der Unternehmer um so weniger Capitalverluste erleiden, je weniger das in dem Geschäft fixirte Capital den Charakter der Beweglichkeit verloren hat. Endlich kann auch der Lohnarbeiter dadurch, daß er in eine andere Branche übergeht, sich der ungünstigen Lage eines bestimmten Geschäftszweigs entziehen. Dagegen ist der Grundbesitzer mit seinem Vermögen an die Scholle und an einen bestimmten Beruf gebunden und kann sich von diesem Zwange nur dadurch befreien, daß er einen Ersatzmann findet, der das Gut übernimmt und damit an seine Stelle tritt. Käufer zu finden, ohne dabei sein Grundcapital zu verlieren, ist aber in kritischen Zeiten außerordentlich schwer. So wird uns aus einigen Gegenden der östlichen Provinzen Preußens berichtet, daß in denselben Gut bei Gut zum Verkauf gestellt ist, während die Käufer sich nicht einfinden wollen.

6) Infolge der oben erwähnten Ursache sowie einer Reihe von anderen Ursachen pflegt das in Grund und Boden investirte Capital sich gegenwärtig im Allgemeinen niedriger zu verzinsen, als das in anderen Unternehmungen angelegte Capital, oder mit anderen Worten: es pflegt die landwirthschaftliche Rente unter dem landesüblichen Zinsfuß zu stehen. Während dieser im großen Ganzen im Deutschen Reiche 4—5 % betragen dürfte, wird die landwirthschaftliche Rente in den verschiedenen Theilen Deutschlands auf 2—3½ % veranschlagt[250]).

---

249) So wird namentlich in Bayern neuerdings darüber geklagt, daß seitdem der Uebernehmer des väterlichen Hofes keine Vorzugsrechte mehr genießt, sondern gehalten ist, das Erbe, in welchem der Hof oft zu dem höchsten Preise veranschlagt wird, mit den Geschwistern gleichheitlich zu theilen, häufig Fälle eintreten, daß die Geschwister mit gesicherten Vermögenstheilen abziehen und den verschuldeten Hof zurücklassen, auf welchem sich dann der Uebernehmer nicht zu halten vermag. M. Seydel, Die Zwangsversteigerungen landwirthschaftlicher Anwesen in Bayern während des J. 1880, in der Zeitschr. des königl. bayerischen statist. Bureaus, Jahrgang 12 (1880 Nr. 4) S. 180.

250) Die Belege hierfür finden sich in größerer Anzahl zusammengestellt bei Leo, Allgemeine Nationalökonomie, Jena 1880, S. 57. Wir erwähnen hier auch, daß nach den Rentabilitätsberechnungen für die 68 bäuerlichen Wirthschaften, über welche bei Gelegenheit der jüngsten badischen Erhebungen Einzelberichte eingegangen sind, der Steuercapitalwerth der betreffenden Güter nur 0,68 % abwarf. Doch scheinen den Berechnungen allerdings bedeutende Mängel anzuhaften, so daß diese Zahlen nur mit Vorsicht aufzunehmen sind. Ergebnisse der Erhebungen über die Lage der Landwirthschaft im Großherzogthum Baden 1883, Beilage VI, und Sprenger, Die Lage der Landwirthschaft in Baden, Karlsruhe 1884, S. 6 ff.

7) Endlich muß für die Bevorzugung des Anerben noch geltend gemacht werden, daß die mit geringeren Erbantheilen abgefundenen Geschwister in der Aussicht, in Zeiten der Hilflosigkeit und Noth auf dem elterlichen Gute eine Zufluchtsstätte zu finden, ein Aequivalent besitzen. Gilt doch nach v. Gerber[251]) da, wo sich noch ein besonderes bäuerliches Erbrecht erhalten hat, allgemein der Grundsatz, daß die Geschwister des Gutsübernehmers das Recht haben, bis zur Auszahlung ihrer Abfindungen auf der elterlichen Hofstelle zu bleiben und unterhalten zu werden.

Dieses ältere Recht ist leider nicht von allen neueren Gesetzen ausdrücklich anerkannt worden. Immerhin knüpft sich auch heute noch an das Anerbenrecht die sittliche Verpflichtung des Anerben, für seine Geschwister in Zeiten der Hilflosigkeit und Noth zu sorgen. Auch wird zu erwägen sein, ob und wie weit diese sittliche Pflicht in Zukunft wieder zu einer Rechtspflicht gesteigert werden kann.

Haben wir somit die Nothwendigkeit der Einräumung eines Vorzugs an den Anerben begründet, so fragt es sich jetzt, wie hoch der Vorzug sein müsse.

Für die Bemessung dieser Höhe kann hier nur das allgemeine Princip aufgestellt werden, das Präcipuum müsse so hoch, aber auch wieder nur so hoch sein, daß das Gut bei mittlerer wirthschaftlicher und technischer Tüchtigkeit des Anerben von demselben in der Familie erhalten werden könne. Hieraus ergiebt sich, daß das Voraus, je nach den verschiedenen Ländern und Zeiten, für die dasselbe bestimmt ist, sehr verschieden hoch zu stellen ist.

Durch die verschiedenen Verhältnisse, welche die einzelnen Schriftsteller bei Formulirung ihrer Vorschläge im Auge hatten, ist es denn wohl auch zu erklären, daß sie in ihren Forderungen sehr bedeutend von einander abweichen. Denn während L. v. Stein — wie wir oben zeigten — dem Anerben die ganze geschlossene Hufe zutheilt und ihn nur verpflichtet, für seine Geschwister zu sorgen, wie der Vater, falls er am Leben wäre, für sie zu sorgen verpflichtet wäre, beansprucht der Freiherr von Vogelsang für den Anerben ein Präcipuum im Betrage von $^3/_4$, der Graf Arco-Zinneberg, G. Ratzinger und Preser im Betrage von $^1/_2$ und Dr. A. Peetz je nach den örtlichen Verhältnissen einen Vorzug von $33^1/_3$—50 % des Gutswerthes nach Abzug der Schulden[252]).

Vergleicht man Länder mit verschiedener Güte des Klimas und Bodens sowie verschiedener volkswirthschaftlicher Lage mit einander, so wird die Begünstigung des Anerben um so größer sein müssen, je ungünstiger diese Factoren sind: also möglichst groß in unfruchtbaren, hoch gelegenen, klimatisch wenig begünstigten, volkswirthschaftlich zurückgebliebenen Ländern mit schlechten Communicationsmitteln, und weniger groß in fruchtbaren Gegenden mit mildem Klima, hohen Preisen der Bodenproducte, guten Absatzwegen, reichem Verkehr u. s. w.

Aus dem Vorhergehenden wird es jetzt klar sein, weshalb bei Berathung der hannoverschen und oldenburgischen Höfegesetze die Nothwendigkeit eines hohen

---

251) v. Gerber, Deutsches Privatrecht, 7. Aufl., § 283.

252) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 19 ff. v. Vogelsang, Die socialpolitische Bedeutung der hypothekarischen Grundbelastung S. 46 ff. G. Ratzinger, Erhaltung des Bauernstands S. 37 ff. Preser, Erhaltung des Bauernstands S. 202. A. Peetz, Die Frage eines singulären Erbrechts S. 8.

Voraus namentlich für die Geestdistricte betont wurde, während man in den Marschdistricten entweder mit einer geringeren Begünstigung des Anerben zufrieden war oder sogar auf jede Begünstigung verzichten zu können meinte. Auch folgt aus dem Umstande, daß durchweg die Ertragsfähigkeit des in Folge des oldenburgischen Erbrechtsgesetzes vom 24. April 1873 zu Erbstellen erklärten Besitzthums hinter der des behausten Privateigenthums im Allgemeinen zurückbleibt, daß vorzugsweise die Eigenthümer von weniger ergiebigem Grund und Boden die Nothwendigkeit empfunden haben behufs gesicherter zukünftiger Bewirthschaftung desselben eine gleichmäßige Theilung unter sämmtliche Erben zu verhindern[253]).

Wie in Oldenburg so erhält auch im badischen Schwarzwalde der sog. Vortheilserbe unter schwereren Bedingungen des Wirthschaftens ein höheres Voraus. Während nämlich das Präcipuum im Allgemeinen $^1/_{10}$ des Gutsanschlags beträgt, kann diese Quote in rauhen Gegenden auf $^1/_8$ erhöht werden.

Ebenso wird auch zwischen Zeiten mit günstigen und weniger günstigen landwirthschaftlichen Conjuncturen zu unterscheiden sein, indem der Grundbesitzer sich im ersteren Falle schon bei einem kleinen Vorzuge auf seiner Scholle halten kann, während er in dem zweiten Falle zu diesem Zweck eines höher bemessenen Vorzugs bedarf.

Sofern sich in der naturgemäß nach allgemeinen Normen strebenden Gesetzgebung alle diese Verschiedenheiten nicht zum Ausdruck bringen lassen sollten, werden die Verhältnisse der ungünstig situirten Besitzer für die Höhe des Voraus bestimmend sein müssen.

Wie bereits oben erwähnt wurde, kann die Begünstigung des Anerben entweder in der Form der niedrigen Schätzung des Hofs oder Landguts („Bruder und Schwestertaxe" in Schleswig, „geschwisterlicher Werth" in Westphalen: sog. verdecktes, verhülltes Voraus) oder in der Form eines nach Procenten des wirklichen Ertragswerths berechneten Präcipuum (eigentliches Voraus, Vortheilsgerechtigkeit) oder in beidem zugleich ausgedrückt sein.

Obgleich der Unterschied zwischen dem eigentlichen und dem in der niedrigen Erbtaxe verhüllten Voraus wesentlich ein formeller ist, so scheint der auf eine gleiche Behandlung aller Staatsbürger gerichtete Zug unserer Zeit doch weniger Anstoß an dem verhüllten, als an dem eigentlichen Voraus zu nehmen.

Eine Reihe von Rechtspolitikern, die scheinbar gegen eine Begünstigung des Anerben vor seinen Geschwistern sind, sind, wenn man ihre Ansichten näher prüft, doch nur Gegner des eigentlichen Voraus.

Zu denselben gehören u. A. Bluntschli[254]), Miquél[255]) und v. Inama-Sternegg[256]).

253) P. Kollmann in Schmollers Jahrbuch, Jahrg. 7 Heft 2 S. 224.

254) Bluntschli in der Gegenwart 1879 Nr. 33.

255) Verhandlungen der am 9. und 10. October abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 35.

256) v. Inama, Zur Reform des Agrarrechts S. 15, 18, 19. Für die Benutzung des Katastralreinertrags als Grundlage der Erbschaftstaxe hat neuerdings v. Inama folgende Gründe geltend gemacht: 1) daß er auf Grund sehr sorgfältiger und individueller und doch für die verschiedenen Gegenden gleichmäßiger Erhebung festgestellt ist, 2) daß er die mittlere objective Ertragsfähigkeit des Guts zu ermitteln sucht, also jenes Werthmaß, welches allein für die Bewerthung des Objects

Denn wenn z. B. Oberbürgermeister Miquél meint, daß von einem Voraus des Anerben abgesehen werden müsse, dann aber doch verlangt, daß das dem Anerbenrecht unterliegende Gut von Sachverständigen nach dem dauernden, nachhaltigen, immer vorhandenen Reinertrage unter Berücksichtigung aller der Risiken und Gefahren des Gutsübernehmers taxirt werde, so enthält eine solche Taxe ein verhülltes Voraus für den Anerben.

Ebenso finden wir es nicht ohne Widerspruch, wenn v. Inama einerseits erklärt: „Zu einem gemeinrechtlichen Grundsatze wird sich die differente Behandlung der Erben in Bezug auf den Vermögenswerth in unserer Zeit nicht mehr eignen. Gerade darin unterscheidet sich das sociale Princip der modernen Anerbenfolge von dem unsocialen der früheren Epoche. Die Miterben werden, um den mit der Anerbenfolge beabsichtigten Zweck zu erreichen, weder überhaupt jedes Erbrechts am Gute verlustig erklärt werden müssen, noch werden sie mit kleineren Erbportionen zufrieden zu stellen sein, noch sich eine absichtlich zu niedrige Schätzung des Guts gefallen lassen müssen, um dem Anerben einen Vortheil, ein praecipuum, zu sichern" — und wenn er dann in Ländern mit geordnetem Grundsteuerkataster für die Bewerthung der Erbschaft den Katastralreinertrag zu Grunde gelegt zu sehen wünscht und zugleich selbst anerkennt, daß dieser durchgehends niedriger ist, als der effective mittlere Reinertrag der Güter. Es perhorrescirt demnach auch v. Inama eine in der niedrigen Taxe enthaltene Bevorzugung des Anerben keineswegs, wie aus seinen oben wörtlich citirten Worten geschlossen werden könnte; ja er sucht eine solche Differenz der Erbtheile zu Gunsten des Anerben ausdrücklich durch den Hinweis darauf zu rechtfertigen, daß ja überhaupt durch seine wirthschaftliche Thätigkeit der factische Reinertrag gewonnen werde, während den Miterben ein arbeitsloses Einkommen zufließe und ihnen ihre ganze Arbeitskraft frei bleibe. In Wirklichkeit steht somit v. Inama auf dem Standpunkte der neueren preußischen Landgüterordnungen mit ihrer in der niedrigen Taxe enthaltenen Begünstigung des Anerben. Ja er geht bei Bevorzugung des Anerben noch über diese hinaus, indem er den Miterben keinen Anspruch auf ein beliebig kündbares, sondern nur einen solchen auf ein unkündbares, im Laufe einer kürzeren Zeit zu amortisirendes Capital einräumt, und gesteht schließlich selbst zu, „daß durch diese Einrichtungen der Effect eines praecipuum erreicht wird".

Ueber die Nachlaßtaxe haben wir bereits oben gesprochen, so daß wir uns hier auf die Behandlung des Voraus beschränken können.

Die Höhe des Voraus wird entweder in jedem einzelnen Fall durch letztwillige Anordnung des Erblassers oder durch Vereinbarung zwischen Eltern und Kindern bezw. unter den Erben allein oder durch eine Taxationscommission oder generell durch die Gesetzgebung festgestellt.

Die gesetzliche Norm hat gewöhnlich nur subsidiäre Bedeutung, d. h. sie tritt nur in Kraft, wenn nicht auf anderem Wege über diesen Gegenstand Bestimmung getroffen worden ist. So sind nach hannoverschem Recht[257])

ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Tüchtigkeit des wirthschaftenden Subjects maßgebend ist, endlich 3) daß er beständig corrigirbar und einer sorgfältigen Revision unterworfen ist (oder unterworfen werden kann und soll), so daß er sich möglichst genau an die realen Verhältnisse der Gutswirthschaft anschließen kann.

257) Hannov. Ges. v. 1874 § 16. Lauenb. Ges. 15. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 14.

zwei Drittel des Taxwerths des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs in die Erbschaftsmasse einzuschießen; ein Drittel der Hofestaxe erhält der Anerbe als Präcipuum. Bei Taxirung der Höhe dieses dem Anerben einzuräumenden Voraus schloß man sich in Hannover allgemein an die bisher im Osnabrückischen üblich gewesene Praxis an. Der von einem Hofbesitzer im hannoverschen Provinziallandtage eingebrachte Antrag, das Präcipuum des Anerben auf 2/5 des schuldenfreien Ertragswerths zu erhöhen, stieß hauptsächlich deshalb auf allgemeinen Widerstand, weil man befürchtete, daß je höher das Voraus gestellt werde, um so geringer die Benutzung der Höferolle durch den Bauernstand sein würde, weil die Frau des Hofbesitzers und die Geschwister des präsumtiven Anerben alles daran setzen würden, um die Eintragung des Hofs in die Höferolle zu hintertreiben.

An die Bestimmung des hannoverschen Gesetzes hinsichtlich der Höhe des Voraus schließen sich das für Lauenburg erlassene Gesetz und der für Schleswig-Holstein ausgearbeitete Gesetzentwurf an.

Das bremische Gesetz[258]), das im Interesse einer möglichst gleichen Vertheilung des Nachlasses, wie oben dargestellt wurde, den Werth des Hofs durch Multiplication seines Reinertrags mit 25 (statt wie das hannoversche u. s. w. Gesetz mit 20) ermitteln läßt, gewährt dem Anerben überdies nur ein Voraus von 1/4 des Hofswerthes.

Die übrigen 2/3 resp. 3/4 des Hofswerthes gelangen nebst dem sonst etwa noch vorhandenen Nachlasse in Hannover, Lauenburg, Schleswig-Holstein und Bremen nach den Vorschriften des allgemeinen Erbrechts zur Vertheilung unter sämmtliche Erben, mit Einschluß des Anerben.

In Oldenburg[259]) ist das Voraus, mit Rücksicht auf das in den einzelnen Landestheilen verschiedene Bedürfniß nach Begünstigung des Anerben, sowie auf die verschiedene bisherige Uebung, auch durch das neueste Gesetz nicht einheitlich normirt worden, es erhält vielmehr der Anerbe in drei Aemtern und einigen Gemeinden (Aemter: Jever, Stollhamm und Landwührden, Gemeinden: Jever, Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne, Golzwarden) 15 %, in den übrigen Aemtern und Gemeinden dagegen 40 % des vollen schuldenfreien Werths als Voraus und hat den Rest in die Erbschaftsmasse einzuschießen, an der er dann ebenfalls mit einem Kopftheil participirt.

Die größte Begünstigung wird dem Anerben nach dem für Schaumburg-Lippe[260]) im J. 1870 erlassenen Gesetze zu Theil; dasselbe gewährt ähnlich den älteren Gesetzen den Miterben nicht einmal ein Erbrecht am Hof, sondern nur ein Recht auf die Abfindung. Diese Abfindung soll vom Hofeswerth 30 %, wenn ein oder zwei, 35 %, wenn drei oder vier, und 40 %, wenn fünf oder mehrere Miterben vorhanden sind, betragen. Die den mehreren Miterben zusammen gebührende Abfindung wird unter ihnen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen getheilt.

---

258) Brem. Ges. 15.
259) Oldenb. Ges. A. 8 § 1, 4.
260) Schaumb.-Lipp. Ges. 7, 8, 27—33.

Einen von den bisher erwähnten Gesetzen für die Feststellung des Voraus verschiedenen Weg schlagen die braunschweigischen Gesetze[261]) von 1858 und 1874 ein, indem hier nicht nur die Taxe, sondern auch das Voraus für jeden einzelnen Fall besonders festgestellt wird. Hat nämlich der Erblasser keine letztwillige Verfügung getroffen und ist auch unter den Miterben keine gütliche Vereinbarung zu Stande gekommen, so wird die Größe der Bevorzugung des Anerben für jeden einzelnen Fall besonders von den unter Leitung des Amtsgerichts fungirenden Schiedsmännern, denen auch die Taxation des Bauernhofs resp. des Pertinenzguts übertragen ist, festgestellt. Maßgebend für die Höhe des Voraus soll die Rücksicht darauf sein, daß das Gut bei Kräften bleibe; in keinem Fall aber soll das dem Anerben zu gewährende Voraus den dritten Theil des schuldenfreien Ertragswerths des Bauernguts übersteigen dürfen. Für die Anbauer- und Brinksitzeranwesen, bei denen sich gar keine oder nur geringe fruchttragende Grundstücke befinden, muß das Voraus stark ermäßigt werden oder auch ganz wegfallen. Die Abfindungsantheile der Miterben bleiben als dingliche Lasten auf dem Hofe haften, bis ihre Auszahlung gefordert wird.

Außer der Begünstigung des Anerben durch das Voraus und eine niedrige Erbschaftstaxe kann die Lage des Anerben noch erleichtert werden durch Gewährung von längeren Fristen für die Auszahlung der Abfindungen und Erbantheile an die Geschwister.

Nach älterem Recht durften diese ihre Abfindungen erst dann verlangen, wenn sie sich verheiratheten oder eine selbständige Wirthschaft begründeten, und nur ausnahmsweise bereits dann, wenn sie volljährig geworden waren. Die Zinsen der nicht ausgezahlten Erbantheile wurden in der Regel gegen den Unterhalt, den die Miterben im Hof genossen, aufgerechnet. Auch fielen nicht ausgezahlte Erbtheile nach dem Tode ihres Inhabers regelmäßig dem Hofinhaber zu. Dagegen besaßen die Geschwister des Gutsübernehmers das Recht, bis zur Auszahlung ihrer Abfindungen auf der elterlichen Hofstätte zu bleiben und unterhalten zu werden.

Einen dem älteren Standpunkte verwandten nehmen in der Gegenwart noch die für Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Westphalen erlassenen Gesetze ein.

Nach dem schaumburg-lippeschen Gesetze[262]) vererbt sich ein erworbenes Recht auf Abfindung nach dem sonst giltigen bürgerlichen Recht, es wird der Anspruch auf Abfindung aber erst fällig, wenn der Berechtigte volljährig wird oder wenn er sich verheirathet oder wenn der Hof auf andere Weise als durch Erbgang bez. Abtretung unter Lebenden auf einen anderen Eigenthümer übergeht. Vor dem Eintritt der Fälligkeit des Abfindungsanspruchs ist jeder Hofswirth verpflichtet, dem Abzufindenden bis zum vollendeten 15. Lebensjahre Aufenthalt, Kost und sonstigen Unterhalt sowie Erziehung in seiner Familie zu gewähren, denselben auch nach dieser Zeit noch in Krankheits- und anderen Nothfällen auf dem Hof aufzunehmen und ihm, soweit dessen eigenes Vermögen nicht ausreicht, Unterhalt und Pflege in seiner Familie zu geben. Dagegen haben die Abfindlinge, welche von dem Hofeswirthe in seiner Familie unterhalten

261) Braunschw. Ges. v. 1858 § 17; von 1874 §§ 11, 12, 16.
262) Schaumb.-Lipp. Ges. 88—90, 85.

werden, demselben auch wieder eine ihren Kräften entsprechende Arbeitshilfe zu leisten.

Auch nach dem für die braunschweigischen Pertinenzgüter[263]) geltenden Rechte werden die festgestellten Capitalabfindungen erst mit dem 25. Lebensjahr des Abzufindenden fällig; bei Erbinnen jedoch auch schon mit ihrer Verheirathung. Bis zur Auszahlung sind die Abfindungssummen mit vier von hundert in halbjährigen gleichen Raten zu verzinsen. Uebrigens können die gesetzlichen Fälligkeitstermine auf Antrag des Anerben in folgenden Fällen noch weiter erstreckt werden: bei erheblicher Belastung des Guts mit Schulden zur Zeit der Werthsermittlung, bei später eintretenden Unglücksfällen und daraus entstandener Ueberlastung des Guts, und wenn aus Anlaß von Verheirathungen der Geschwister die Fälligkeitstermine einander zu rasch folgen. Doch haben die Abzufindenden vor dem Eintritt der gesetzlichen Fälligkeitstermine Anspruch auf Abschlagszahlungen, wenn die Zinsen der Abfindungen zu ihrer Erhaltung, Erziehung, Ausstattung oder zu ihrem Fortkommen nicht ausreichen. Außerdem ist der Anerbe verpflichtet, seine Geschwister im Gute zu erhalten, wenn sie wegen körperlicher Gebrechen und Geistesschwäche außer Stande sind für ihre Alimentation zu sorgen und hierzu auch in der Abfindung oder in sonstigem Vermögen ausreichende Mittel nicht besitzen. In diesem Falle verlieren die Alimentirten jedoch ihr Recht auf Capitalabfindung und Capitalverzinsung.

Das für die Bauerngüter bestimmte braunschweigische Gesetz[264]) enthält nur die kurze Bestimmung, daß die Abfindlinge kein Recht auf Zahlung oder Verzinsung ihrer Abfindung haben, so lange sie im Hofe bleiben, was darauf schließen läßt, daß sie die freie Wahl haben, ob sie auf dem Hof bleiben oder ihre Abfindung ausgezahlt verlangen wollen.

Von den neueren preußischen Landgüterordnungen hat nur die westphälische Landgüterordnung den älteren Zustand conservirt[265]). Nach dieser können die miterbenden Geschwister des Gutsübernehmers standesgemäßen Unterhalt auf dem Landgute gegen Leistung standesgemäßer, ihren Kräften entsprechender Mitarbeit beanspruchen. Dieses Recht dauert jedoch nur so lange, wie die Abfindungen oder Zinsen auf Verlangen der Geschwister nicht ausgezahlt worden sind. Der Anspruch auf Abfindung erlischt, wenn der Abzufindende bis zu seinem Tode den Unterhalt auf dem Landgute gehabt hat und einen Ehegatten oder Kinder nicht hinterläßt.

Dieses den Geschwistern des Anerben eingeräumte Recht hat den Zweck, die Härte, welche etwa in den geringen Erbtheilen der Geschwister liegen könnte, zu mildern. Von besonderer Wichtigkeit ist es für die gebrechlichen Geschwister, welche nicht arbeiten können und deren Einkommen zum Unterhalt nicht hinreicht. Diese erhalten damit einen größeren Vortheil, als durch eine höhere Abfindung. Dem Hofeserben aber fällt die Last nicht so schwer wie eine höhere Abfindung. Für den Bestand des Hofs ist es sodann von Wichtigkeit, daß die Abfindung in manchen Fällen an den Hof zurückfällt.

Im Uebrigen bezieht der das Landgut Uebernehmende kein anderes Voraus

263) Braunschw. Ges. v. 1858 §§ 23—26.
264) Braunschw. Ges. v. 1874 § 16.
265) Westph. L.G.O. 19, 11.

als das in der niedrigen Taxe enthaltene und hat außerdem nur noch einen Anspruch darauf, daß ihm für die Auszahlung der Erbantheile an seine Miterben billige Zahlungsfristen gewährt werden.

Dem allgemeinen Recht nähern sich das hannoversche, bremische, lauenburgische Gesetz und der schleswig-holsteinsche Gesetzentwurf[266]), indem der Anerbe hier zwei Drittel des Hofeswerths in die Erbschaftsmasse einzuschießen hat, worauf dann die Theilung dieser unter die sämmtlichen Erben einschließlich des Anerben nach allgemeinem Recht erfolgt. Jedoch soll der Erblasser berechtigt sein, die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit hinauszuschieben, ohne daß eine solche Verfügung wegen Verletzung des Pflichttheils angefochten werden dürfte. Nur muß der Erblasser in diesem Fall dem Anerben die Verpflichtung auferlegen, daß er die Miterben bis zu diesem Zeitpunkt angemessen erziehe und für den Nothfall auf dem Hof unterhalte.

Nach oldenburgischem Rechte muß der Erbantheil der Miterben an dem schuldenfreien Werthe der Grunderbstelle und an dem Werthe des von dem Grunderben etwa beanspruchten Beschlags vom Todestage des Erblassers an verzinst werden, ist aber erst ein halbes Jahr nach geschehener Aufkündigung auszuzahlen.

Wenn wir uns oben auf S. 226 ff. gegen die Anwendung des Rentenprincips und für die mit Amortisationszwang verbundene Verschuldung des Grundbesitzes nach dem Capitalprincip erklärt haben, und wenn wir diese Verschuldungsform auch auf die Erbschaftsauseinandersetzung unter den Geschwistern angewendet sehen wollen, so ist uns doch zweifelhaft, ob die Gesetzgebung die Abfindung der Geschwister des Anerben durch unkündbare, aber dem Amortisationszwang unterworfene Capitalhypotheken erzwingen darf.

Dieser Gedanke ist in jüngster Zeit u. A. von v. Inama-Sternegg und Boldt vertreten worden.

v. Inama[267]) will den Miterben ihre Antheile nur in Renten gewähren, die ihrer Natur nach Tilgungsrenten sein müßten, wobei es nur eine Frage der Berechnung wäre, in wie langer Zeit sie zur Tilgung des Anspruchs führen würden, oder mit anderen Worten, welche Amortisation anzunehmen sein würde. Eine solche Verweisung der Erbansprüche auf die Renten rechtfertigt v. Inama durch den Hinweis darauf, daß ein Landgut eben doch nur unter der Voraussetzung seiner Integrität denselben Werth nach wie vor dem Erbfalle hat und daß es zu Leistungen, welche aus dem Kreise der engeren Gutswirthschaft hinaustreten, nur in Rentenform im Stande ist, sowie durch den Hinweis darauf, daß ja auch der Anerbe, solange er das Gut besitzt, den übrigen Miterben in der Art des Vermögenswerths, den er genießt, gleichsteht. Das capitalistische Erbrecht soll nur dann wieder aufleben, wenn weder der Anerbe selbst noch einer der übrigen Miterben das alte wirthschaftliche Verhältniß des Guts aufrecht zu erhalten gewillt oder in der Lage ist. Es soll also nur beim freien Verkaufe des Guts an Andere als die Familiengenossen, — für die außerdem

---

266) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 16, 19. Brem. Ges. 15, 21. Lauenb. Ges. 15, 19. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 14, 17. Oldenb. Ges. A. 8 § 6.

267) v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts S. 15 ff.

ein Vorkaufsrecht in Aussicht genommen wird, — der Erlös aus dem Verkaufe zu capitalistischen Hinausbezahlungen an die Rentenberechtigten verwendet werden.

Aehnlich ist auch der neuerdings von Boldt[268]) gemachte Vorschlag. Derselbe geht dahin, daß die Miterben sich, behufs Befriedigung wegen ihrer Erbansprüche, vorweg an das außer dem Hofe oder Landgute im Nachlasse des Erblassers befindliche Vermögen zu halten hätten. Soweit ihre Ansprüche dadurch nicht gedeckt würden, wären dieselben zu gleichen Rechten auf den Nachlaßgrundstücken gegen einen Zinssatz von $3^1/_2$ % und eine Amortisation von 1 % jährlich einzutragen. Eine Kündbarkeit für diese Capitalien dürfte den Gläubigern höchstens für den Fall vorbehalten werden, daß das fragliche Gut durch freiwillige Veräußerung in dritte Hände übergeht.

Da wir die Ansicht vertreten, daß dem Anerben ein (eigentliches oder verhülltes) Voraus zu gewähren ist, so würde die zwangsweise Durchführung der oben von v. Inama und Boldt in Vorschlag gebrachten Verschuldungsform den Miterben noch ein weiteres Opfer auferlegen. Denn unkündbare Privathypotheken werden ceteris paribus in der Regel einen niedrigeren Börsencurs haben als kündbare Hypotheken. Der Börsencurs der unkündbaren Hypotheken wird sich nur dann auf die Höhe des Börsencurses der kündbaren Hypotheken erheben, wenn sie von großen Creditinstituten garantirt werden.

Will man den Miterben daher nicht neue Opfer auferlegen, so wird der von v. Inama und Boldt gemachte Vorschlag nur im Zusammenhange mit einer solchen Creditorganisation durchgeführt werden können, welche auf möglichst solider Basis ruht, den gesammten Grundbesitz umfaßt und die Beleihungsgrenze möglichst weit hinaussteckt. Dies würde aber naturnothwendig zur Verstaatlichung oder doch wenigstens zur Incommunalisirung des hypothekarischen Credits und zur Ertheilung eines Hypothekenmonopols an diese Institute führen.

Gegenüber so weit aussehenden Reformen ziehen wir es vor, von der zwangsweisen Einführung einer bestimmten Verschuldungs- und Abfindungsform abzusehen.

Dagegen erschienen uns Bestimmungen, wie die in den für Schaumburg-Lippe, Braunschweig und Westphalen erlassenen Gesetzen enthaltenen, daß dem Anerben für die Auszahlung der Erbantheile der Miterben — nach richterlichem Ermessen — billige Zahlungsfristen zu gewähren sind, in der Natur der Sache wohl begründet und daher nachahmungswerth.

Nach den für die Bauern- und Pertinenzgüter bestimmten braunschweigischen Gesetzen[269]) bleiben die Antheile der Miterben, soweit sie nicht zur Auszahlung gelangen, als dingliche Lasten auf dem Hofe haften und sind als solche bei Berichtigung des Besitztitels des Anerben von Amtswegen mit einzutragen, wogegen den Miterben nach schaumburg-lippeschem und oldenburgischem Gesetze nur das Recht eingeräumt wird, die Ingrossation zu fordern.

268) O. Boldt, Die agrarischen Fragen der Gegenwart S. 108, 109.

269) Braunschw. Ges. v. 1858 § 16 und von 1874 § 11. Oldenburgischer Bericht des Ausschusses zur Vorberathung des Grunderbrechts-Gesetzes S. 12. Schaumb.-Lipp. Ges. v. 1870 § 86.

Auch die westphälische Landgüterordnung[270]) gewährt den miterbenden Geschwistern des Gutsübernehmers das Recht, zu verlangen, daß ihre Abfindungen bezw. ihre Ansprüche auf Unterhalt durch Eintragung im Grundbuche sicher gestellt werden.

K. Recht des überlebenden Ehegatten.

Nach älterem bäuerlichen Rechte waren hinsichtlich des Rechts des überlebenden Ehegatten an dem nach Anerbenrecht vererbten Grundbesitze folgende Grundsätze ziemlich allgemein verbreitet.

1) Dem beerbten Wittwer, namentlich aber der beerbten Wittwe, so lange sie den Wittwenstuhl nicht verrückte, stand das Recht zu, im Besitz und im Genuß der Anerbenrechtsstelle zu bleiben und die Gutswirthschaft nach den Regeln, die für den Interimswirth maßgebend waren, fortzuführen, bis der Anerbe ein gesetzlich bestimmtes höheres Alter erreicht hatte (sog. Beisitzrecht).

Ja, im westphälischen Münsterlande[271]) behielt der überlebende beerbte Ehegatte den Hof, wenn er nicht wieder heirathete, bis zu seinem Tode, es sei denn, daß er sich früher entschloß, denselben dem Anerben zu übergeben. Der Hof wurde auf den Namen des überlebenden Ehegatten verschrieben, resp. blieb auf seinen Namen verschrieben stehen; doch durfte derselbe ohne Einwilligung der Kinder, resp. deren Repräsentanten, den Hof nicht verkaufen, verpfänden u. s. w. Das Recht des überlebenden Ehegatten an dem Hofe erlosch aber in Folge unsittlichen Lebenswandels oder kundbarer Wirthschaftsuntüchtigkeit.

Nach braunschweigischem Bauernrechte bleibt auch heute noch der mit Kindern hinterbliebene Ehegatte in ungetheilter Gemeinschaft mit den unabgefundenen Kindern, bis der Anerbe das 21. Lebensjahr erreicht hat[271a]).

2) Der unbeerbte Ehegatte pflegte, sofern die Ehe Jahr und Tag gedauert hatte, die weiteren Verwandten des Verstorbenen auszuschließen. So namentlich nach dem Recht der Lehen- und Meiergüter in dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, der Bauerngüter im westphälischen Münsterlande u. s. w.[272]).

Von den neueren Gesetzen hat das schaumburg-lippesche Gesetz diese älteren Bestimmungen ausdrücklich anerkannt[272a]).

3) Hat der beerbte überlebende Ehegatte das Gut dem Anerben übergeben, so hat er nach dem braunschweigischen Gesetze bei den Bauerngütern die Wahl zwischen einer Leibzucht und einer lebenslänglichen Rente, bei den sog. Pertinenzgütern erhält er eine Abfindung.

Einen eigenartigen Versuch, mit dem Anerbenrecht zugleich das eheliche Güterrecht — gemäß dem früher im Münsterlande üblich gewesenen Rechte — umzugestalten, hatte der für Westphalen ausgearbeitete sog. v. Schorlemersche

---

270) Westph. L.G.O. 20.

271) Die Vererbung der Bauernhöfe im alten Münsterlande, von einem bäuerlichen Hofesbesitzer, S. 2, 3.

271a) Braunschw. Ges. v. 1874 § 15.

272) Vererbung der Bauernhöfe im alten Münsterlande S. 51. Kurhess. Ges. über die Auseinandersetzung der Lehens-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse vom 26. August 1843 § 29.

272a) Schaumb.-Lipp. Ges. 52.

Gesetzentwurf und sodann auch der vom Provinziallandtage der Provinz Westphalen im Jahre 1880 beschlossene Entwurf gemacht[273]).

In dem größten Theil der Provinz Westphalen hatte seit Altersher die eheliche Gütergemeinschaft gegolten. Erst neuerdings — in Folge des Gesetzes, betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westphalen und den Kreisen Rees, Essen und Duisburg vom 16. April 1860 — hat hier eine theilweise Umbildung des ehelichen Güterrechts im Sinne einer Annäherung an das durch das preußische Landrecht sanctionirte System des ehelichen Güterrechts stattgefunden. Nach § 1 dieses Gesetzes soll in dieser Provinz, mit Ausschluß der Landestheile des ehemaligen Herzogthums Westphalen, das Vermögen des Mannes und der Frau durch die Ehe gemeinschaftlich werden. Nach § 3 gebührt dem Ehemanne die Disposition über das den Ehegatten gemeinsame Vermögen. Er darf demnach ohne Einwilligung der Ehefrau das beiden gemeinsam gewordene Landgut auch dann verkaufen, verpfänden u. s. w., wenn dasselbe von der Frau herrührt. Nach § 7 behält, nach Auflösung der Ehe durch den Tod des einen Ehegatten, der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des gemeinschaftlichen Eigenthums als sein Eigenthum, während die andere Hälfte als Nachlaß des verstorbenen nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts vererbt; jedoch hat der überlebende Ehegatte auch an dieser Hälfte den lebenslänglichen Nießbrauch, wenn er mit anderen Verwandten als Abkömmlingen des verstorbenen Ehegatten aus früherer Ehe concurrirt. Dem überlebenden Ehegatten darf dieser Nießbrauch und die Hälfte der ihm selbst gebührenden Erbportion nicht entzogen werden.

Der v. Schorlemersche Gesetzentwurf[274]) suchte die Rechte des überlebenden Ehegatten zu erweitern und zugleich die ungleiche rechtliche Stellung von Mann und Frau während bestehender Ehe zu beseitigen.

Zu diesem Zweck wurden für diejenigen Ehen, in denen die allgemeine Gütergemeinschaft gilt, — und es gehört hierher, mit Ausnahme einiger Ehen im Adel, die größte Zahl sämmtlicher westphälischer Ehen — folgende Bestimmungen getroffen:

1) Bei unbeerbter Ehe sollte der überlebende Ehegatte fortan in jedem Falle Universalerbe des verstorbenen sein.

2) Bei beerbter Ehe dagegen sollte der überlebende Ehegatte nur die Verwaltung und den Nießbrauch des Landguts erhalten und, wenn er sich nicht früher wieder verheirathet, bis zu seinem Tode behalten dürfen. Schritt derselbe aber zur anderen Ehe, so sollte er das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht an denjenigen Gütern, die nicht von ihm herrührten, bezw. nicht gemeinschaftlich von beiden Ehegatten erworben worden waren, nur bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben behalten dürfen.

Da diese Bestimmung einem Wiederverehelichungsverbot gleichgekommen wäre, so beantragte der Provinziallandtag, an Stelle derselben zu sagen, daß der überlebende Ehegatte bei beerbter Ehe das Landgut ohne Einwilligung des Familienraths nicht weiter veräußern und belasten dürfe, als dies dem Ehemann in stehender Ehe ohne Einwilligung der Ehefrau gestattet wäre.

---

273) v. Schorlemerscher Ges.-Entw. 4, 15. Landtags-Entw. 4, 16.
274) Westph. L.G.O. 11, 15, 16, 23.

3) Erfolgt die Uebergabe des Landguts an den Anerben, so sollten nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe sowohl die Stiefgeschwister des Anerben als auch derjenige, welcher einen der leiblichen Eltern des Anerben geheirathet hat, berechtigt sein, von dem Anerben standesmäßigen Unterhalt auf dem Landgute gegen standesgemäße und ihren Kräften entsprechende Mitarbeit zu verlangen.

Aber auch diese Bestimmung wurde von dem Provinziallandtage dahin abgeändert, daß in denjenigen Ehen, in welchen allgemeine Gütergemeinschaft gilt, beim Tode des Anerben der Stiefvater bezw. die Stiefmutter desselben bis zum vollendeten 30. Lebensjahre des Anerben das Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht erhalten soll; ferner daß von diesem Zeitpunkte an die Stiefeltern und Stiefgeschwister berechtigt sind, von dem Anerben standesgemäßen Unterhalt auf dem Gute zu fordern; daß nur die Stiefgeschwister, nicht aber auch die Stiefeltern zur standesmäßigen, ihren Kräften entsprechenden Mitarbeit auf dem Gut verpflichtet seien, und endlich daß Stiefeltern und Stiefgeschwister das Recht haben sollen, gegen eine angemessene vom Familienrathe festzusetzende Abfindung, auf den Unterhalt auf dem Gut zu verzichten.

4) Während der Ehe sollte nach dem v. Schorlemerschen Gesetzentwurfe der mit seiner Ehefrau in ehelicher Gütergemeinschaft lebende Ehemann, ohne Einwilligung derselben, das gemeinsame Landgut weder ganz oder theilweise veräußern, noch auch dinglich belasten dürfen.

Diese Bestimmung, die als eine Consequenz des Princips der ehelichen Gütergemeinschaft angesehen wurde, knüpfte an die im Gesetz vom 16. April 1860 § 3 enthaltene Bestimmung an, daß ein Gutsübertragungs-Vertrag, solange die Ehefrau lebt, von dem Ehemann derselben nicht ohne ihre Einwilligung abgeschlossen werden darf, indem sie diese Bestimmung zugleich weiter entwickelte.

Als Motive für die Einengung der Dispositionsbefugniß des Ehemanns wurden von dem Antragsteller folgende angeführt: Daß die uneingeschränkte Disposition des Mannes über das ihm und seiner Frau gemeinsam gehörige Vermögen in Westphalen beim Adel, Kaufmanns-, sowie Bauernstande in vielen Fällen auf Widerstand stoße. Zudem gelange der Inhalt der obigen Bestimmung in jeder guten, ordentlichen Ehe eigentlich von selbst zur Ausführung, müsse aber zum Zwangsrecht erhoben werden angesichts der Gefahr, die aus dem Leichtsinn vieler Bauern für den Bestand ihrer Höfe und das Schicksal ihrer Familien erwachse. Diese Gefahr sei in der Gegenwart um so größer, als in dem durch die preußische Grundbuchordnung eingeführten Grundschuldbriefe für den Bauer ein gefährliches Mittel gegeben sei, leicht Schulden zu machen. Es könne nunmehr ein leichtsinniger Bauer den ganzen Werth seines Hofs in leicht übertragbaren Appoints von Grundschuldbriefen veräußern, ohne daß seine Ehefrau etwas davon erfahre. Auch sei ihm durch das Eingehen von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten, deren Tragweite ihm nicht immer vollständig bewußt werde, die Möglichkeit gegeben, das Schicksal des Bauernhofs und damit auch der ganzen Familie in Frage zu stellen.

Gegen diese Bestimmung des Entwurfs, die auf mannigfachen Widerstand stieß, wurde geltend gemacht, 1) daß dieselbe zu einer im Allgemeinen unzulässigen Bevormundung des Ehemanns durch seine Frau führe. Mag eine solche Bevormundung auch in einzelnen Fällen — wenn der Ehemann ein Trunkenbold,

Verschwender oder beschränkter Mensch ist — wohlthätig wirken und berechtigt erscheinen, so dürfe sie doch um dieser Einzelnen willen nicht auf einen ganzen Stand ausgedehnt werden.

2) Eine solche Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen der Eheleute würde ferner eine nicht gerade wünschenswerthe Veränderung in der Stellung des Ehemanns als Haupt der Familie herbeiführen.

3) Auch würde der Credit des Grundeigenthümers durch eine solche Bestimmung geschädigt werden, und dadurch wieder die Cultur des Gutes leiden.

Diesen von verschiedenen Seiten geäußerten und durch die Presse in die weitesten Kreise getragenen Bedenken glaubte der westphälische Provinziallandtag bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragen zu sollen. Er räumte daher in dem von ihm amendirten Entwurfe dem Ehemann wenigstens die Befugniß ein, auch ohne Einwilligung seiner Ehefrau, durch Kauf, Tausch oder Verpfändung wenigstens über 10 % des Katastralreinertrags des Landguts zu verfügen.

Die Staatsregierung konnte angesichts der vielfachen Opposition, welche diese Aenderungen des erst im Jahre 1860 gesetzlich geregelten ehelichen Güterrechts fanden, denselben weder in der Fassung des v. Schorlemer'schen Gesetzentwurfs, noch in der des westphälischen Provinziallandtags ihre Zustimmung ertheilen. Es ist vielmehr nach dem Vorschlage der Staatsregierung, der dann auch die Zustimmung des 25. westphälischen Provinziallandtags, sowie der beiden Häuser des preußischen Landtags erhielt, die Gestaltung, welche das eheliche Güterrecht in Westphalen durch das Gesetz vom 16. April 1860 erhalten hat, durch die westphälische Landgüterordnung im Wesentlichen unberührt geblieben.

Namentlich gilt das von der Befugniß des Ehemanns, über das gemeinschaftliche Landgut unter Lebenden zu verfügen.

Nach dem Gesetze vom 16. April 1860 (§§ 7 und 17) ist, wo die gemeine eheliche Gütergemeinschaft bestanden hat, der überlebende Ehegatte befugt, das Landgut aus dem gütergemeinschaftlichen Vermögen für eine Taxe zu übernehmen, welche entweder von sämmtlichen Betheiligten gebilligt oder im Fall des Nichteinverständnisses in gesetzlicher Form aufgenommen worden ist. Auch hatte schon das Gesetz vom 4. Juni 1856, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichttheilsberechnung in der Provinz Westphalen (§ 9) die Vormundschaftsgerichte ermächtigt, wenn zu den Theilungsinteressenten unter Vormundschaft stehende Personen gehören, eine gütliche Auseinandersetzung unter denselben zu genehmigen, durch welche das Landgut dem überlebenden Ehegatten ungetheilt für eine ermäßigte Taxe mit billigen Zahlungsfristen übertragen wird.

Die Landgüterordnung gewährt nun dem überlebenden Ehegatten die Befugniß, das Landgut für eine ermäßigte Taxe mit billigen Zahlungsfristen zu übernehmen, ganz allgemein, also auch dann, wenn bei der Verlassenschaft unter Vormundschaft stehende Personen nicht mit betheiligt sind oder wenn unter den Betheiligten eine gütliche Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt. Finden sich mehrere Landgüter im Nachlasse, so kann der zur Uebernahme berechtigte Ehegatte sämmtliche Landgüter übernehmen.

Hat der überlebende Ehegatte ausnahmsweise jedoch nicht in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt, oder hat der überlebende Ehegatte von seiner Befugniß, das Landgut zu übernehmen, keinen Gebrauch gemacht, oder hat der

Eigenthümer zwar in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt, das Landgut aber ist von dieser Gütergemeinschaft ausgeschlossen gewesen, so steht einem der miterbenden Abkömmlinge oder in Ermanglung eines solchen einem der Geschwister oder Abkömmlinge derselben die Befugniß zu, das Landgut u. s. w. zu übernehmen. Dasselbe Recht haben die betreffenden Personen auch nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten.

Die für die Provinz Brandenburg erlassene Landgüterordnung[275]) giebt dem überlebenden Ehegatten, falls er Eigenthümer des Landguts ist, das Recht, in Ausübung seines statutarischen Erbrechts an Stelle des Landguts den nach Maßgabe der Landgüterordnung zu ermittelnden Werth desselben in die Masse einzuwerfen. Wirft er jedoch das ihm gehörige Gut selbst in die Erbmasse ein, so treten hinsichtlich der Succession in dieses Gut dieselben Bestimmungen ein, wie wenn das Gut dem verstorbenen Ehegatten gehört hätte.

Auch bleibt das in einigen Theilen der Provinz geltende Recht, nach welchem der überlebende Ehegatte befugt ist, das zum Nachlasse des verstorbenen Ehegatten gehörende Landgut zu übernehmen, unberührt.

Im Uebrigen bleiben auch hier die dem überlebenden Ehegatten nach dem Allgem. L.R. II 1 §§ 510, 511, 581 und 582 zustehenden Befugnisse unberührt.

Die schlesische Landgüterordnung[276]) läßt das geltende eheliche Güterrecht unberührt.

Wie die westphälische, brandenburgische und schlesische Landgüterordnung, so haben auch die andern Höfegesetze das im Allgemeinen im betreffenden Lande geltende eheliche Güterrecht unberührt gelassen. So namentlich die für Hannover, Lauenburg und Bremen erlassenen Höfegesetze und der für Schleswig-Holstein beschlossene Entwurf[277]) zu einem solchen. Insbesondere ist allen diesen Gesetzen — mit Ausnahme nur der westphälischen Landgüterordnung — die Bestimmung eigenthümlich, daß die Höfe und Landgüter, welche zum gütergemeinschaftlichen Vermögen der Eheleute gehören, dem Anerbenrechte nicht unterworfen sein sollen[278]).

Maßgebend für diese Bestimmung war der Wunsch, die unlösbaren Verwickelungen zu vermeiden, welche in dem Fall entstehen würden, daß der ideelle Eigenthumsantheil des verstorbenen Ehegatten auf dessen Anerben übergeht, der Eigenthumsantheil des überlebenden Ehegatten aber bei diesem verbleibt und nach seinem Tode an einen anderen Anerben übergeht.

Immerhin wird auch nach diesen Gesetzen dem früheren bäuerlichen Rechte, sofern sein als Sitte fortwirkender Inhalt zum Gegenstande letztwilliger Verfügungen gemacht werden sollte, noch so viel Schonung zu Theil, daß Verfügungen wegen Verletzung des Pflichttheils nicht angefochten werden sollen, wenn durch dieselben dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich, der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof oder das Landgut

275) Brandenb. L.G.O. 10, 17.
276) Schles. L.G.O. 10, 11, 17.
277) Hannov. Ges. von 1874 §§ 2, 19. Lauenb. Ges. 2, 18. Brem. Ges. 3, 21. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 2, 17.
278) Hannov. Ges. 21. Lauenb. Ges. 20. Brem. Ges. 24. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 19. Brandenb. L.G.O. 18. Schles. L.G.O. 18.

nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers, resp. der Erblasserin in eigener Nutzung und Verwaltung zu behalten resp. zu nehmen, unter der Verpflichtung, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihres Erbtheils, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Hof zu unterhalten.

L. Interimswirthschaft[279]).

Die im obigen Abschnitte mitgetheilten Grundsätze werden zum Theil modificirt, zum Theil auch nur ergänzt durch das dem älteren bäuerlichen Rechte eigenthümliche Institut der Interimswirthschaft.

Ist der Anerbe beim Tode des Hofeseigenthümers noch minderjährig, und besitzt Niemand ein selbständiges Recht auf die Verwaltung des Hofes, was z. B. gewöhnlich dann der Fall ist, wenn der überlebende Ehegatte zur zweiten Ehe schreitet, so tritt nach älterem Recht meist die Interimswirthschaft ein.

Von den neueren Gesetzen wird dieses Institut noch ausdrücklich anerkannt für die Hofgüter des badischen Schwarzwaldes, für das Domanium des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin und für die Bauernhöfe des Fürstenthums Schaumburg-Lippe. Die ausführlichsten Bestimmungen über diesen Gegenstand enthält das schaumburg-lippesche Gesetz von 1870 §§ 37, 91—109.

Die Interimswirthschaft wird begründet durch einen Vertrag, den der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Anerben gewöhnlich mit dem zweiten Ehemanne der Wittwe des früheren Grundeigenthümers und ausnahmsweise auch mit einem anderen tüchtigen Wirthe abschließt. Durch diesen Vertrag wird, wie es im badischen Schwarzwalde heißt, die Grunderbstelle dem Interimswirth „in einen langjährigen Zeitbestand oder nach Befinden in einen Todbestand übergeben". Im mecklenburg-schwerinschen Domanium wurde der Interimswirth früher nach Befragung der Vormünder und der übrigen Hauswirthe des Dorfs durch das Amt eingesetzt.

Dieser Interimswirth ist nun viel mehr, als ein bloßer Pächter oder Vormund. Er ist unbeschadet der Rechte des Anerben zeitweiliger Eigenthümer des Hofs oder Landguts. Als solcher bezieht er die Früchte des Hofs und behält die Ersparnisse in der Regel für sich; wegen außerordentlicher Unglücksfälle ist er jedoch zu ihrer Verwendung verpflichtet. Er muß der Wirthschaft als guter Hausvater vorstehen und das Gut in Bau und Besserung erhalten. Auch darf er den Hof nicht verschlechtern, nicht veräußern und nicht letztwillig über denselben verfügen. Von dem Interimswirthe abgeschlossene Rechtsgeschäfte braucht der Anerbe nur anzuerkennen, soweit sie nach den Grundsätzen der negotiorum gestio als nützlich gelten.

Zugleich tritt der Interimswirth aber auch vollständig in die Verpflichtungen des Bauern ein: namentlich vertritt er denselben dem Staat und der Gemeinde gegenüber. Auch liegt ihm die Pflicht ob, die Kinder des früheren Hofeseigenthümers standesmäßig zu unterhalten und zu erziehen und die Geschwister des

---

279) Beseler, Deutsches Privatrecht, 2. Aufl. 1866, § 189. Rechtsbelehrung des badischen Justizministeriums von 1810 § 4. Dankwardt a. a. O. S. 58. Schaumb.-Lipp. Ges. 91—109.

Anerben zur rechten Zeit auszuraden. Doch führt er nicht auch nothwendig die Vormundschaft über die Kinder.

Gewöhnlich wird bei Bestellung eines Interimswirths die Bedingung gestellt, daß er dem Gut eine Summe Geldes oder andere Sachen zuzubringen habe. Dieselben verbleiben dann nach Lösung des Verhältnisses dem Gute.

Dafür aber hat er selbst nach Ablauf der sog. Mahljahre Anspruch auf eine Leibzucht. Ja selbst die Kinder des Interimswirths haben bisweilen einen Anspruch auf Unterhalt und Abfindung.

Die Interimswirthschaft erlischt in der Regel mit der Großjährigkeit des Anerben oder mit dem Tode des Interimswirths. Jedoch findet sie auch dann ein Ende, wenn dem Interimswirth die Wirthschaft wegen schlechter Führung derselben und Gefährdung der Interessen des Grunderben entzogen wird, namentlich aber dann, wenn der Interimswirth in Concurs geräth.

Stellen wir die socialwirthschaftlichen Vorzüge und Nachtheile der Interimswirthschaft zusammen, so kann für dieses Institut angeführt werden:

1) Daß bei der Verpachtnng des Hofs der Pachtschilling in vielen Fällen nicht genügen würde, um der Familie des verstorbenen Bauern den unentbehrlichen Lebensunterhalt zu schaffen.

2) Auch findet der Anerbe an dem Interimswirthe, der in der Regel sein Stiefvater ist, einen festeren Anhalt, als an dem bisweilen einem anderen Stande angehörigen Pächter, der jedenfalls ausschließlich sein persönliches Interesse im Auge haben wird.

3) Da der Interimswirth schon wegen seiner und seiner Ehefrau Leibzucht oder sonstiger Abfindung auch in späteren Jahren auf dem Hofe oder doch in Beziehung zu demselben bleibt, so liegt bei ihm weniger Gefahr vor, daß er ihn deterioriren und aussaugen werde, als beim Zeitpächter.

4) Ferner wird durch die Interimswirthschaft das Nebeneinanderwohnen der Familien des Hofeseigenthümers und des Pächters auf demselben Gehöft vermieden. Damit dürfte aber zugleich der Anlaß zu zahlreichen Reibungen wegfallen.

5) Aber auch die Bewirthschaftung des Hofs durch eine dritte Person für Gefahr und Rechnung des Anerben und seiner Geschwister erscheint für Bauernhöfe nicht vortheilhafter, als die Interimswirthschaft. Denn der spezifische Werth der Bauernwirthschaft liegt ja, wie wir oben zeigten, in der an dem Gedeihen des Guts unmittelbar interessirten Aufsicht und Mitarbeit des Bauern. Durch das eigenartige Institut der Interimswirthschaft sucht man diesen bedeutsamen Factor, wo er nicht naturgemäß gegeben ist, künstlich zu ersetzen. Dasselbe Resultat würde durch die Thätigkeit bezahlter Verwalter nicht erzielt werden können.

Gegen die Interimswirthschaft wird geltend gemacht:

1) die mögliche und oft genug vorkommende Schädigung der Minderjährigen durch den Interimswirth, und namentlich

2) das seiner Natur nach prekäre und nicht selten unerfreuliche Verhältniß zwischen dem Interimswirthe und dem Anerben.

Bei Beurtheilung der Interimswirthschaft haben wir uns daran zu erinnern, daß sie ein spezifisch dem Bauernstande angehöriges Institut ist. Ob im einzelnen Falle mehr die Licht- oder die Schattenseiten der Interimswirthschaft zu Tage treten werden, hängt daher im Allgemeinen davon ab, ob und in welchem Grade

sich die bäuerliche Sitte und eine gewisse Gebundenheit des individuellen Egoismus durch dieselbe noch erhalten hat.

Wo der Individualismus seinen zersetzenden Einfluß auf die bäuerliche Sitte in beträchtlichem Umfang ausgeübt hat, da dürften die Voraussetzungen für die gedeihliche Wirksamkeit der Interimswirthschaft nicht mehr vorhanden sein.

Von vorn herein aber werden diesem Institute die Voraussetzungen dort fehlen, wo man das Anerbenrecht auch auf andere Classen als die spezifisch bäuerliche anwenden will. In diesem letzteren Falle wird daher, wenn die Mutter des Anerben während seiner Minderjährigkeit die Bewirthschaftung des Landguts entweder allein oder mit Hilfe der Vormünder nicht fortführen kann oder nicht fortführen will, die Verpachtung desselben eintreten müssen, wobei es zweckmäßig sein dürfte, den Pächter durch ein in den Pachtcontract aufzunehmendes Versprechen des Inhalts, daß er nach Ablauf der Pachtjahre eine nicht kärglich bemessene Entschädigung für die von ihm auf das Pachtgut verwendeten Meliorationen erhalten werde, zu einer das dauernde Interesse des Guts berücksichtigenden Bewirthschaftung zu veranlassen.

M. Verhältniß des Anerben zu den Miterben und zu den Erbschaftsgläubigern.

Die Stellung des Anerben zu den Miterben und zu den Gläubigern wurde von den älteren Particularrechten sehr verschieden aufgefaßt. Bald erschien der Anerbe als alleiniger Erbe in des Erblassers gesammten Nachlaß, bald wenigstens als solcher in den Hof, sodaß die übrigen Erben dann nur als Abfindlinge in Betracht kamen; und nur ausnahmsweise war er lediglich bevorzugter Erbe unter mehreren anderen.

Nach der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung[280]) ist der Anerbe dagegen, unbeschadet seines ausschließlichen Rechts auf das Eigenthum an dem Hofe oder Landgute nebst Zubehör und seiner sonstigen Bevorzugung vor seinen Miterben (durch die Größe seines Erbtheils u. s. w.), nur einer von mehreren Erben.

Die Auseinandersetzung zwischen dem Anerben und seinen Miterben erfolgt nach den für Hannover, Lauenburg, Bremen u. s. w. erlassenen Höfegesetzen in der Weise, daß der nach dem Gesetze zu ermittelnde Werth des Hofs nebst Zubehör, aber nach Abzug des auf denselben entfallenden Betrags der Nachlaßschulden, in die Erbschaftsmasse eingeschossen wird. Aus dieser empfängt der Anerbe ein entsprechendes Voraus gleichsam als Prälegat und der Rest wird unter sämmtliche Erben, zu denen auch der Anerbe gehört, zu gleichen Theilen vertheilt. Nach den neueren für Brandenburg, Westphalen und Schlesien erlassenen Landgüterordnungen werden die Gesammtschulden auf die gesammte Erbschaft, deren Bestandtheil auch das nach einer bestimmten Taxe zu schätzende Landgut bildet, vertheilt. Es steht diese Construction im Einklange mit den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen des preußischen Landrechts, und es besteht demnach das

280) Schaumb.-Lipp. Ges. 52, 55. Hannov. Ges. v. 1874 § 3, 13. Lauenb. Ges. 3, 12. Brem. Ges. 4, 12. Oldenb. Ges. 1, 2, 8. Lübeck. Ges. 1, 2, 7. Braunschw. Ges. v. 1874 § 5, 11. Bericht des oldenburgischen Justizausschusses über den Grunderbrechts-Gesetzentwurf S. 116.

Anerbenrecht lediglich in der Befugniß des Anerben, von den Miterben die Ueberlassung des Guts zu dem nach dem Gesetz zu ermittelnden Preise aus der Erbschaftsmasse zu verlangen.

Was das Verhältniß des Anerben zu den Erbschaftsgläubigern betrifft, so enthalten das oldenburgische und lübeckische Gesetz, sowie die Landgüterordnungen für Westphalen, Brandenburg und Schlesien hierüber keine Bestimmung. Es ruhen demnach diese Gesetze auf allgemeiner Grundlage d. h. auf dem Gedanken, daß die allgemeinen Bestimmungen des gemeinen Rechts oder des preußischen Landrechts[281]) über die Schuldenhaftung der Miterben auch in dem hier gegebenen besonderen Falle keine Aenderung erleiden, so daß die Haftung für Erbschaftsschulden jeden Erben im Verhältniß seiner Erbschaftsquote trifft.

Die braunschweigischen Gesetze sowie das hannoversche Höfegesetz und die dem letzteren folgenden Gesetze[282]) modificiren den obigen Grundsatz insofern, als nach diesen Gesetzen der Erbschaftsgläubiger sich an den Anerben unmittelbar auf so viel mehr halten kann, als dieser über seine Quote hinaus wirklich mehr empfing. Diese erhöhte Haftung scheint nur zum Vortheil des Gläubigers hinzugefügt worden zu sein, indem neben derselben nicht auch eine entsprechende Verminderung der Haftung der Miterben eintritt.

Gelangen mehrere Höfe nach Anerbenrecht zur Vererbung, so werden die Erbschaftsschulden auf dieselben nach dem Verhältnisse ihres für die Erbtheilung maßgebenden Werths vertheilt[283]).

In Betreff der vom Hofeswerthe abgesetzten und von dem Anerben übernommenen Erbschaftsschulden hat der Anerbe nach den neueren für Braunschweig, Hannover, Lauenburg, Bremen u. s. w. erlassenen Gesetzen ganz allgemein die Miterben von der Haftung für dieselben zu befreien[284]). Und wenn gesetzlich für die Nachlaßschulden alle Erben nach Verhältniß ihrer Erbtheile haften, so pflegt doch vertragsmäßig der Anerbe gewöhnlich auch die Abtragung dieser Schulden zu übernehmen. Dafür erhält er dann die erforderlichen Mittel aus der Theilungsmasse überwiesen, ist aber dann auch verpflichtet, seine Miterben gegen etwaige Forderungen der Gläubiger sicher zu stellen.

N. Anfall, Erwerb und Verlust des Anerbenrechts.

1) Der Anfall des Anerbenrechts findet nach der neueren Gesetzgebung gleichzeitig mit dem Anfalle der gesammten Erbschaft des bisherigen Hofsbesitzers statt. Nur sofern nach dem betreffenden Rechte dem überlebenden Ehegatten die Nutznießung und Verwaltung des Hofs auf Lebenszeit oder bis zur Volljährigkeit des Grunderben oder bis zur Wiederverheirathung gehört, erfolgt der Anfall des Anerbenrechts erst in diesem Zeitpunkt. Indeß finden sich diese

281) Für diejenigen preußischen Provinzen, in denen das allgemeine Landrecht gilt, kommen hier die im preuß. Allgem. L.R. II 1 § 661 und I 17 §§ 127 ff. enthaltenen Grundsätze bezüglich der Erbschaftsschulden zur Anwendung.

282) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 16, 20. Lauenb. Ges. 15, 19. Braunschw. Ges. v. 1858 § 19. Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 13, 18.

283) Hannov. Ges. v. 1874 § 20. Lauenb. Ges. 19.

284) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 13, 18. Brem. Ges. 15.

Grundsätze in den neueren Gesetzen nicht ausdrücklich ausgesprochen, sondern müssen aus der Natur der Sache gefolgert werden.

2) Nach den für Hannover und Lauenburg erlassenen Höfegesetzen[285]) geht das Eigenthum des nach Anerbenrecht sich vererbenden Hofs in dem Augenblicke, wo derselbe dem Anerben deferirt wird, auf denselben über, und ist der Erbtheilungsvertrag nur zur Eintragung dieses Eigenthums in das Grundbuch erforderlich. Mit dieser Construction ist man zu den Anschauungen des alten deutschen Rechts zurückgekehrt, nach denen mit dem Tode des Erblassers die Einheit seines Vermögens endete, und keine Universal- sondern eine Singularsuccession stattfand. Aus dieser Anschauung sind auch die Bestimmungen zu erklären, daß das bevorzugte Erbrecht nur eintreten soll, wenn der Anerbe zugleich Erbe ist.

Dagegen lassen die für Westphalen, Brandenburg und Schlesien[286]) bestimmten Landgüterordnungen, im Einklang mit den allgemeinen erbrechtlichen Grundsätzen des preußischen Landrechts, das Eigenthum an dem der singulären Erbfolge unterworfenen Landgute zunächst als Theil der Erbschaft auf alle Erben, auf den Anerben dagegen erst auf Grund der von den Miterben zu bewirkenden Auflassung übergehen. Danach besteht das Recht des Anerben somit nur in der Befugniß, von den Miterben die Ueberlassung des Guts zu dem nach dem Gesetze zu ermittelnden Preise zu verlangen. Es ist consequenterweise in diesen Gesetzen auch die Bestimmung der älteren Höfegesetze, wonach das bevorzugte Erbrecht des Anerben nur eintritt, wenn er zugleich Erbe ist, als überflüssig weggefallen, da, wer nicht Erbe ist, auch bei der Erbtheilung nicht mitwirken kann.

3) Das Anerbenrecht geht im Allgemeinen aus denselben Gründen verloren wie das gemeine Erbrecht: durch Tod, Verzicht und Enterbung.

Die neueren Gesetze enthalten nur wenige Vorschriften über diesen Gegenstand[287]).

Nach einigen Höfegesetzen kann der Berufene zwar dem Anerbenrechte entsagen, im Uebrigen aber die Erbschaft antreten; jedoch nicht umgekehrt der übrigen Erbschaft entsagen und das Anerbenrecht antreten[288]).

Das braunschweigische für Bauerngüter erlassene Gesetz hebt noch besonders hervor, daß der Anerbe zwar zu Gunsten eines bestimmten Miterben, aber nicht zu Gunsten jedes beliebigen Dritten auf sein Anerbenrecht verzichten darf, daß aber zur Giltigkeit eines solchen Verzichts ein gerichtlich oder notariell abgeschlossener Vertrag erforderlich ist.

Fällt das Anerbenrecht für eine bestimmte Person weg, so geht dasselbe nach dem braunschweigischen Gesetze von 1874 auf den zunächst Berufenen über[289]), während nach den für Hannover, Bremen, Oldenburg,

285) Hannov. Ges. v. 1874 § 13. Lauenb. Ges. 12. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 11.
286) Westph. L.G.O. 11, 12, 15. Brandenb. L.G.O. 10. Schlesische L.G.O. 10.
287) Brem. Ges. 12.
288) Schaumb.-Lipp. Ges. 63. Hannov. Ges. v. 1874 § 13. Brem. Ges. 12. Lauenb. Ges. 12. Braunschw. Ges. v. 1874 § 17. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 11.
289) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 17, 18.

Schaumburg-Lippe, Lauenburg u. s. w. erlassenen Gesetzen und nach dem für Schleswig-Holstein ausgearbeiteten Gesetzentwurfe die Abkömmlinge des Hinweggefallenen an seine Stelle treten[290]).

Endlich ist in der auf das Anerbenrecht bezüglichen Literatur die Frage aufgetaucht, ob nicht das Anerbenrecht ganz wegzufallen habe, oder ob nicht wenigstens der Hof oder das Landgut einer anderen Person als dem gesetzlich bestimmten Anerben zu deferiren sei, wenn der letztere nicht Landwirth von Beruf ist und er den Hof nicht selbst bewirthschaften will. Indem man diese Frage mehrfach bejaht und von dem Anerben verlangt hat, daß er „den Hof mit dem Rücken besitze“[291]), wie ein alter süddeutscher Ausdruck lautet, ging man von der Erwägung aus, daß das Anerbenrecht in erster Linie bestimmt sei, den Bauernstand in seinem Besitze zu erhalten und das Wesen des Bauernstandes von der Selbstbewirthschaftung des mittleren Grundbesitzes nicht zu trennen sei, von einer solchen aber nicht wohl dort die Rede sein könne, wo eine Theilung von Besitz und Eigenthum stattfindet. Die Entscheidung dieser Frage ist von um so größerer Bedeutung, als es gegenwärtig häufiger als früher vorkommt, daß die vom Gesetze zu Anerben bestimmten Söhne des Bauern einen anderen, als den wirthschaftlichen Beruf ergreifen und Aerzte, Pfarrer u. s. w. werden. Für die gesetzgeberische Behandlung sind diesem Gegenstande indeß in neuester Zeit dadurch besondere Schwierigkeiten erwachsen, daß sich das Anerbenrecht nach den neuesten Höfegesetzen und Landgüterordnungen nicht mehr ausdrücklich auf das bäuerliche, sondern auf das gesammte land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum bezieht.

Es hat angesichts dieser Schwierigkeiten die neuere Gesetzgebung einstweilen von der Lösung dieses Problems Abstand genommen.

O. Letztwillige Verfügungen. Subsidiärer Charakter des modernen Anerbenrechts.

Das Anerbenrecht hat nach der neueren Gesetzgebung nur dispositiven, subsidiären Charakter, sodaß der letztwilligen Disposition des Hofes- oder Landgutseigenthümers ein weiter Spielraum gelassen ist.

Dies wird entweder direct von einzelnen Gesetzen ausgesprochen, theils folgt es indirect aus folgenden den Eigenthümern eingeräumten Befugnissen[292]).

Der Eigenthümer eines Hofs oder Landguts hat das Recht:

1) das Anerbenrecht für die ganze Stelle oder einen Theil derselben auszuschließen und die Intestaterbfolge nach allgemeinem (gemeinem, preußischem u. s. w.)

---

290) Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 17, 18. Hannov. Ges. v. 1874 § 14. Brem. Ges. 12, 13. Lauenb. Ges. 13. Schaumb.-Lipp. Ges. 57. Oldenb. Ges. 7. Lübeck. Ges. 6. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 12.

291) L. v. Stein, Bauerngut und Hufenrecht S. 19 ff.

292) Hannov. Ges. v. 1874 §§ 17—20. Lauenb. Ges. 16, 17. Schlesw.-Holst. Ges.-Entw. 15—18. Brem. Ges. 18—21. Oldenb. Ges. A. 11. Lübeck. Ges. A. 4. Braunschw. Ges. v. 1858 §§ 27—29. Braunschw. Ges. v. 1874 §§ 1, 5, 11, 14, 19. Schaumb.-Lipp. Ges. 21, 22, 60—62, 68, 81. Westph. L.G.O. 21, 22. Brandenb. L.G.O. 14—16. Schles. L.G.O. 15—17.

Recht eintreten zu lassen oder auch besondere testamentarische Bestimmungen zu treffen.

Bei in die Höfe- oder Landgüterrolle eingetragenen Grundstücken kann das geschehen durch Löschung derselben aus der Höferolle, wodurch sie dann für immer — resp. bis zu ihrer Wiedereintragung — dem allgemeinen Erbrechte unterworfen werden, oder durch Belassung der Höfe oder Landgüter in der Höferolle und Exemtion derselben von der Anwendung des Anerbenrechts nur für einen oder mehrere Vererbungsfälle;

2) eine von der gesetzlichen Nominirung abweichende Wahl des Anerben aus dem Kreise der überhaupt zur Erbfolge Berufenen vorzunehmen und namentlich auch über die Vererbung mehrerer Höfe oder Landgüter Bestimmung zu treffen,

3) die Begünstigung des Anerben in anderer Weise zu regeln, als es durch das Gesetz geschieht, sei es nun durch Aenderung der Vorschriften über die Schätzung des Hofs, sei es durch Erhöhung oder Herabsetzung des Voraus u. s. w.,

4) die Fristen, in welchen die Zahlung der Abfindungen erfolgen soll, festzustellen u. s. w.

Bei all' seinen Verfügungen auf den Todesfall ist der Erblasser jedoch an die Schranken des Pflichttheilsrechts gebunden, das übrigens von der neueren Anerbenrechts-Gesetzgebung in einigen Punkten modificirt worden ist. So bestimmen das hannoversche und nach seinem Vorgange auch das lauenburgische Gesetz, der schleswig-holsteinische Gesetzentwurf und die Landgüterordnungen für Brandenburg und Schlesien, daß für den Pflichttheil des Anerben der nach dem allgemeinen Recht, für den Pflichttheil der übrigen Erben dagegen der nach den Höfegesetzen und Landgüterordnungen zu ermittelnde Intestaterbtheil maßgebend sein soll.

Diese Bestimmung rechtfertigt sich aus folgenden Gründen, die den Motiven zu dem Gesetz, betreffend das Höferecht in der Provinz Hannover, entnommen sind. Wenn der Zweck der Höfegesetze darin besteht, die Höfe in ordnungsmäßigem Stande in der Hand eines Besitzers zu erhalten, so verlangt dieser Zweck, daß der Intestaterbtheil und Pflichttheil der neben dem Anerben zur Erbfolge berufenen Miterben verringert werde[293]). Dagegen ist mit diesem Zwecke eine Herabsetzung des Pflichttheils des Anerben d. h. desjenigen Erben, der als Anerbe den Hof wirklich erwirbt, nicht vereinbar, und es erscheint daher gerechtfertigt, daß der Pflichttheil des Anerben, im Interesse der Erhaltung des Hofs in möglichst unvermindertem Zustande, nach den für ihn günstigeren Vorschriften des allgemeinen Rechts über den Pflichttheil, nicht nach den für ihn in dieser Hinsicht ungünstigeren Bestimmungen des Höferechts berechnet, somit nicht dem Pflichttheil der anderen Kinder gleichgestellt werde. Bei der Berechnung des Pflichttheils des Anerben ist folglich der Hof nebst Zubehör seinem wahren Werthe nach in Gemäßheit der allgemeinen Rechtsgrundsätze zu schätzen und die Ermittelung der Intestaterbportion des Anerben, sowie der den Pflicht-

293) Diese angebliche Verringerung der Pflichttheilsrechte ist übrigens, wie Oberbürgermeister Miquél richtig bemerkt, eigentlich nur eine richtige Bemessung derselben: Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 34.

theil bildenden Quote dieser Erbportion lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts zu bewirken. Dem angedeuteten Zwecke des Gesetzentwurfs ist es dagegen entsprechend, daß der Pflichttheil derjenigen Nachkommen, welche neben dem Anerben zur Erbschaft berufen werden, seinem Betrage nach verringert und aus einem Theile der ihnen nach dem Höfegesetze zukommenden Intestaterbportion an der nach Abzug des Voraus des Anerben übrig bleibenden Erbschaftsmasse gebildet werde. Die Bestimmung, welche den Pflichttheil der Geschwister des Hofsannehmers auf einen geringeren Betrag herabsetzt, befindet sich auch in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen des Gesetzes vom 4. Juni 1856, betreffend die Abschätzung von Landgütern zu Behuf der Pflichttheilsberechtigung in der Provinz Westphalen.

Nach dem für die Pertinenzgüter des Herzogthums Braunschweig erlassenen Gesetze soll die den Kräften des Guts entsprechende Abfindung als der der Pflichttheilsberechnung zu Grunde zu legende Intestaterbtheil angesehen werden.

Endlich enthält das bremische Gesetz die Bestimmung, daß für den Pflichttheil sowohl des Anerben wie der Miterben das sonst giltige Recht maßgebend sein soll, für die letzteren jedoch nur, soweit nicht ihr unter Berücksichtigung des Höfegesetzes von 1876 zu ermittelnder Intestaterbtheil vom Gesammtvermögen geringer ist, als der ihnen nach dem sonst giltigen Recht gebührende Pflichttheil.

Außerdem bestimmt das für Hannover, Brandenburg und Schlesien erlassene Gesetz noch ausdrücklich, daß wegen Verletzung des Pflichttheilsrechts nicht angefochten werden dürfen:

1) Verfügungen des Erblassers, durch welche dem leiblichen Vater des Anerben lebenslänglich oder der leiblichen Mutter bis zur Großjährigkeit des Anerben das Recht beigelegt wird, den Hof oder das Landgut nebst Zubehör nach dem Tode des Erblassers in eigene Nutzung und Verwaltung zu nehmen, wenn denselben damit zugleich die Verpflichtung auferlegt wird, den Anerben und dessen Miterben, letztere bis zur Auszahlung ihrer Erbtheile, angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu unterhalten,

2) Verfügungen des Erblassers, durch welche die Fälligkeit der Erbtheile der Miterben bis zu deren Großjährigkeit hinausgesetzt und der Anerbe zugleich verpflichtet wird, die Miterben bis zu diesem Zeitpunkte angemessen zu erziehen und für den Nothfall auf dem Landgute zu erhalten.

Hinsichtlich der Form, in welche letztwillige Verfügungen eingekleidet sein müssen, bestimmen die für Hannover, Bremen und Lauenburg sowie für Westphalen und Brandenburg erlassenen Gesetze, daß hierfür bereits ein Testament, eine gerichtlich bez. notariell beglaubigte oder auch schon „eine eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde“ genüge, während der für Schleswig-Holstein bestimmte Gesetzentwurf in seiner Anforderung an die Form strenger ist, indem er „ein Testament oder eine gerichtlich oder notariell beglaubigte oder eine in Gegenwart von zwei Zeugen geschriebene und unterschriebene Urkunde“ verlangt. Die braunschweigische Gesetzgebung verlangt eine im Allgemeinen gesetzlich wirksame Verfügung. Für die Ernennung des Anerben, sofern derselbe zu den nächsten Intestaterben des Erblassers gehört,

soll übrigens schon eine einfache Erklärung des Eigenthümers, die jedoch öffentlich beurkundet sein muß, genügen.

P. Entscheidung von Differenzen bei Anwendung der Anerbenrechtsgesetze.

Die Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus der Anwendung der Anerbenrechtsgesetze ergeben, fällt nach den meisten dieser Gesetze den ordentlichen Gerichten anheim. Von dieser Regel bestehen jedoch einige Ausnahmen.

Bemerkenswerth ist namentlich die Ausdehnung, welche die braunschweigische Gesetzgebung den bäuerlichen Schiedsgerichten gegeben hat.

Das für die Bauerngüter erlassene braunschweigische Gesetz[294]) überträgt diejenigen Streitigkeiten, welche sich beziehen auf das Maß der dem überlebenden Ehegatten gebührenden Leibzucht, des dem Anerben vom Hofswerth zu gewährenden Voraus und der den Abfindlingen gebührenden Abfindung, sowie auf die Fragen, ob und welchem behausten Hofe die in der Erbschaft befindlichen Grundstücke angehören, ob mehrere zu dem Nachlasse gehörige Bauerngüter eine wirthschaftliche Einheit bilden oder getrennt bewirthschaftet sind, ob bei bäuerlichen Besitzungen, bei welchen fruchttragende Grundstücke gar nicht oder nur solche von geringer Bedeutung für die landwirthschaftliche Benutzung sich befinden, das Voraus des Anerben ganz wegfallen soll, der Entscheidung eines Schiedsgerichts. Ueber die Art der Bestellung desselben ist bereits oben, bei Gelegenheit der Darstellung der Bestimmungen, nach welchen der Hof abzuschätzen ist, gehandelt worden.

Ein Schiedsgericht wird auch von dem für die Pertinenzgüter erlassenen braunschweigischen Gesetz für eine Reihe von Streitfällen in Aussicht genommen.

Dem für Braunschweig gegebenen Beispiele ist nur die westphälische Landgüterordnung[295]) gefolgt, indem sie die aus der Landgüterordnung entstehenden Streitigkeiten ebenfalls durch Schiedsrichter entscheiden läßt.

Die Schiedsrichter müssen mit einer zum Betriebe der Land- oder Forstwirthschaft bestimmten Besitzung, welche mindestens einen Grundsteuerreinertrag von 75 Mark hat, in dem Regierungsbezirke, in welchem das Nachlaßgut liegt, angesessen sein.

Der schiedsrichterlichen Entscheidung unterliegen nach der westphälischen Landgüterordnung Streitigkeiten: über die Feststellung der Taxe und der Zahlungsfristen, über die Verzinsung der Abfindungen und über die Gewährung des Unterhalts auf dem Landgute. Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Bestimmungen des zehnten Buchs der Civilproceßordnung entsprechende Anwendung.

Das Schiedsgericht hat in allen demselben unterworfenen Streitigkeiten, mit Ausnahme nur derjenigen über die Feststellung der Taxe, nach billigem Ermessen mit Berücksichtigung einerseits der Leistungsfähigkeit des Gutsübernehmers und andererseits des Bedürfnisses des Abzufindenden, seine Entscheidungen zu treffen.

---

294) Braunschw. Ges. v. 1874 § 12. Braunschw. Ges. v. 1858 §§ 32, 33.
295) Westph. L.G.O. 18.

Q. Gutsübergabe unter Lebenden.

Einige der neueren Anerbenrechtsgesetze gedenken der Möglichkeit, daß die Höfe oder Landgüter, alter Bauernsitte gemäß, bereits bei Lebzeiten ihrer Eigenthümer von denselben einem ihrer Kinder übergeben werden, beschränken sich aber meist darauf, für diese Art der Rechtsgeschäfte eine bestimmte Form zu verlangen[296].

Nur das schaumburg-lippesche Gesetz[297]) ist bei Regelung der Uebergabeverträge ausführlicher, als die übrigen Gesetze, indem es die Hofesübergabe unter Lebenden speziell normirt.

296) Oldenb. Ges. A. 13. Lübeck. Ges. A. 11. Brem. Ges. 22. Braunschw. Ges. 18. Hannov. Ges. 24. Lauenb. Ges. 23.
297) Schaumb.-Lipp. Ges. 70—75.

XI.

Schlußergebniß.

Zum Schlusse bleibt uns noch übrig, die Frage zu beantworten, ob das in den beiden letzten Abschnitten festgestellte Resultat der jüngsten Gesetzgebung bereits als das letzte Ziel der für den ländlichen Grundbesitz in Angriff genommenen Erbrechtsform anzusehen ist oder nicht.

Zu diesem Zwecke wollen wir einen flüchtigen Blick auf den in dieser Arbeit bisher zurückgelegten Weg werfen.

Wir beschritten denselben, indem wir einen Ueberblick über die gegenwärtig im Deutschen Reiche bestehende Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums zu gewinnen suchten. Um uns innerhalb der verwirrenden Mannigfaltigkeit der deutschen Grundeigenthumsverhältnisse zu orientiren, führten wir dieselben auf eine Anzahl allgemeiner Vertheilungstypen zurück.

Als solche traten uns entgegen:

1) das Vorwiegen des großen Grundeigenthums auf vielen Strecken des deutschen Nordosten und theilweise auch zerstreut unter anderen Typen der Grundbesitzvertheilung in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs, wobei wir zugleich stellenweise auf die Ausartung der großen Güter in Latifundien stießen.

2) Das entgegengesetzte Bild zeigte uns ein Theil des südlichen, südwestlichen und mittleren Deutschland, indem wir hier den Kleinbesitz prävaliren und zum Theil die Tendenz zu Zwerggüterbildung hervortreten fanden.

3) Auf weiten Strecken des Nordwesten und Südosten zeigte sich sodann ein Ueberwiegen des großen und mittleren bäuerlichen Grundeigenthums vor dem großen und kleinen Grundeigenthume.

Bei der an diese Darstellung anknüpfenden Beurtheilung der verschiedenen Vertheilungstypen gelangten wir zu dem Resultate, daß die Grundeigenthumsvertheilung den Anforderungen einer gesunden Volkswirthschafts- und Socialpolitik am besten dort entspricht, wo eine solche Combination der Güter verschiedener Größe besteht, daß das spannfähige Bauerngut vorherrscht und Latifundien sowie Zwerggüter vollständig ausgeschlossen sind (Abschn. I u. II).

Indem wir sodann diejenigen Factoren zu ermitteln suchten, welche, sei es direct oder indirect, für die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche maßgebend gewesen sind, fanden wir, daß einen sehr hervorragenden Antheil an

der Begründung des gegenwärtigen Zustandes das Erbrecht gehabt hat. Namentlich in der Gegenwart, in der der Staat im Großen und Ganzen darauf verzichtet, die Grundeigenthumsvertheilung auf directe Weise zu beeinflussen, ist das Erbrecht eins der wenigen Mittel, durch welche der Staat indirect auf die Eigenthumsverhältnisse einwirken kann (Abschn. III).

Nachdem die Bedeutung des Erbrechts für die Vertheilung des Grundeigenthums im Allgemeinen festgestellt worden war und ein kurzer geschichtlicher Abriß der Geschichte des deutschen Erbrechts die social-wirthschaftliche Behandlung des gegenwärtig in Geltung befindlichen Erbrechts eingeleitet hatte (Abschn. IV), wandten wir uns speziell der Beurtheilung derjenigen Einflüsse zu, welche von dem gemeinen und dem demselben nachgebildeten Intestaterbrechte auf die Grundeigenthumsvertheilung ausgehen (Abschn. V u. VI).

Als Maßstab der Beurtheilung diente uns die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Erbrechts, die im Ganzen gesunde Vertheilung des Grundeigenthums auch für die Zukunft soweit zu erhalten, als nicht ausnahmsweise Zweckmäßigkeitsgründe für ihre Veränderung sprechen.

Die Erhaltung in diesem beschränkten Sinne erscheint aber wieder in demselben Grade gesichert, als es gelingt, dem Familienbesitze eine gewisse Stabilität zu geben.

Das Resultat unserer Analyse des gemeinen Erbrechts war, daß dasselbe naturnothwendig im Laufe der Zeit zur Zerstückelung des Grundeigenthums oder zur Ueberlastung desselben mit Erbschaftsschulden und damit zum raschen Besitzwechsel der Familiengüter und endlich zur Agglomeration des Grundbesitzes führen muß. Dieses Resultat wird hier früher und dort später eintreten, je nachdem die ländliche Bevölkerung sich mehr oder minder schnell vermehrt, je nachdem sie in der Lage ist, aus dem Boden Capitalien herauszuwirthschaften bez. ihr solche aus anderen Erwerbsquellen zufließen oder nicht, je nachdem der in den Familien der Grundbesitzer herrschende Geist gegen den schnellen Besitzwechsel kräftig zu reagiren weiß oder nicht u. s. w.

Diese Reaction erfolgt namentlich im Wege der Auseinandersetzung unter den Erben, indem diese das zum Nachlasse gehörige Gut einem unter sich zu einer mäßigen Taxe zu überlassen pflegen, oder im Wege letztwilliger Verfügungen, durch welche der Erblasser das Gut einem seiner Kinder zu einer mäßigen Annahmetaxe überläßt.

Die Analyse des gemeinen Erbrechts führte uns dann naturgemäß zur Behandlung der in Deutschland geltenden Pflichttheilssysteme; ihr Resultat war, daß das österreichische und gemeine Erbrecht den letztwilligen Verfügungen die geringsten, das preußische Landrecht und der Code civil dagegen die größten materiellen Hemmnisse entgegen stellen.

Gegen das bestehende Pflichttheilsrecht macht sich nun in der Gegenwart eine doppelte Reaction geltend.

An den St. Simonismus anknüpfend wollen die Einen neben dem Pflichttheilsrechte der Blutsverwandten noch ein solches des Staats, der Gemeinde oder Gesellschaft begründen. Indem sie damit naturgemäß denjenigen Theil des Nachlasses, über den der Erblasser gegenwärtig frei verfügen kann, in Zukunft noch mehr einengen, würden sie der letztwilligen Verfügung einen Theil jener Kraft nehmen, die bisher von ihr im Sinne der Erhaltung des Grundbesitzes

in der Familie und damit der Conservirung der bestehenden Grundeigenthums-vertheilung ausgegangen ist.

Damit die letztwillige Verfügung diesem letzteren Zwecke in Zukunft besser dienen könne als bisher, will eine zweite Reihe von Vorschlägen das Pflichttheilsrecht entweder vollständig beseitigen oder doch erheblich einschränken. Von dem gesunden Familiensinne unseres Volks, von der Liebe der Eltern zu ihren Kindern und der Kinder zu ihren Eltern, wird dann erwartet, daß es der zwingenden Gebote (Pflichttheile) zu ihrer Bethätigung im Erbwege nicht bedürfen werde.

Wir haben mit spezieller Rücksicht auf die Erhaltung des Familienbesitzes die Bestrebungen der ersteren Art in demselben Grade mißbilligt, als wir den auf die Begründung der Testirfreiheit gerichteten Postulaten zuzustimmen vermochten[1]), wenngleich wir uns nicht verhehlten, daß das aus dem römischen Rechte stammende Pflichttheilsrecht in das deutsche Rechtsbewußtsein hinein gewachsen sei und es daher schwer fallen dürfte, dasselbe vollständig zu beseitigen. Leichter schon würde eine Einengung des Pflichttheilsrechts und eine Erweiterung der Testirbefugniß des Erblassers durchzuführen sein. Mit einer solchen haben sich denn auch bereits eine größere Anzahl von Juristen einverstanden erklärt[2]).

Indeß sind Erbschaftsauseinandersetzungen und letztwillige Verfügungen selbst bei erweiterter Testirbefugniß auf die Dauer doch nur wenig wirksame Mittel, um den Grundbesitz ungetheilt in der Familie zu erhalten, wenn das

1) Einen beredten Vertreter hat der Gedanke der vollen Testirfreiheit neuerdings in dem Freiherrn von Hammerstein-Loxten gefunden, der im deutschen Landwirthschaftsrath (Februar 1882) folgenden, von ihm selbst dann zu Gunsten des weiter unten zu erwähnenden Antrags des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen zurückgezogenen Antrag gestellt hat: „Der deutsche Landwirthschaftsrath wolle folgende Resolution fassen und seinen Vorstand beauftragen, dieselbe mit dem Ersuchen an die Reichsregierung gelangen zu lassen, daß sie, soweit nöthig, der Commission für Bearbeitung des deutschen Civilrechts zur Begutachtung mitgetheilt werde: Für den aus land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundstücken bestehenden Nachlaß empfiehlt sich die Einführung der absoluten Testirfreiheit nach dem Maße des englisch-amerikanischen Erbrechts ohne Pflichttheilsrechte. Zu erwägen wäre, ob es geboten erscheint, statt der letzteren den bedürftigen Abkömmlingen, Ehegatten und Ascendenten ein Recht auf Alimente zu gewähren. Ab intestato soll ein solcher Nachlaß stets an einen Erben gelangen (Anerbenrecht). Die Ordnung des den übrigen Intestaterben zustehenden Rechts auf Abfindungen ist der Particulargesetzgebung der Einzelstaaten zu überlassen.“ Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, 8. Jahrg. 1884, Heft 2—7 S. 254.

2) In diesem Sinne haben sich auch die meisten der über die erste Abtheilung dieser Arbeit laut gewordenen Stimmen, zu denen ich die besonders schwer wiegenden des Prof. Degenkolb in Tübingen und des Oberbürgermeisters Miquél in Frankfurt a. M. rechne, ausgesprochen. Letzterer äußerte sich in der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882 folgendermaßen: „Ich bin nicht für eine gänzliche Aufhebung des Pflichttheilsrechts und zwar nach meiner ganzen Auffassung deswegen nicht, weil ich die Aufhebung des Pflichttheilsrechts für den Zweck, den wir hier verfolgen, nicht für nothwendig erachte, dann aber auch nicht geneigt bin, gegenüber der gesammten Entwickelung und einer tief im Volke vorhandenen Rechtsanschauung eine solche Maßregel zu treffen.“ Diesem Urtheile stimmte auch Prof. Degenkolb bei. Vgl. den stenographischen Bericht über die Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik vom 9. October 1882, S. 34, 41.

Intestaterbrecht auf die gleiche Natural- oder Civiltheilung des Immobiliarnachlasses, in letzterem Falle unter Zugrundelegung des Verkehrswerths, hindrängt.

Unsere gegenwärtige Grundeigenthumsvertheilung würde daher ein von dem wirklichen sehr verschiedenes Bild aufweisen, wenn die ländlichen Grundbesitzer während der letzten Jahrhunderte allein auf die beiden oben genannten, auf die Paralysirung der Anwendung des gemeinen Intestaterbrechts gerichteten Hilfsmittel beschränkt gewesen wären. Glücklicherweise wurde der Zustand der Grundeigenthumsvertheilung, wie er sich am Schlusse des Mittelalters festgestellt hatte, durch die Agrarverfassung des ancien régime, zu deren Bestandtheilen auf dem Gebiete des Erbrechts eine Reihe sonderrechtliche Institute gehörte, in den meisten deutschen Staaten bis in den Anfang oder die Mitte unseres Jahrhunderts, ja in einzelnen derselben bis auf unsere Tage auf das Wirksamste geschützt.

Zu diesen Sonderrechten gehört die Erbfolge der Lehn- und Stammgüter, die wir in Anbetracht ihrer geringen Bedeutung für die Gegenwart nicht weiter berücksichtigt haben. Zu denselben gehört aber auch das Familienfideicommiß mit seiner eigenartigen Successionsordnung und die über einen großen Theil des deutschen Gebiets verbreitete theils dem geschriebenen Rechte, theils dem Gewohnheitsrechte angehörige singuläre Art der Vererbung des bäuerlichen Grundbesitzes. In den Abschnitten VII und IX haben wir diese die Anwendung des gemeinen Erbrechts aufhaltenden Bildungen ihrer rechtlichen Gestalt wie ihrer thatsächlichen Ausdehnung nach dargestellt.

Die an die Darstellung des Familienfideicommisses anknüpfende socialwirthschaftliche Analyse dieses Instituts ergab, daß dasselbe den Familienbesitz in der denkbar wirksamsten Weise schützt. Zugleich steigert es aber die ungesunde Vertheilung des Grundeigenthums, wo dieselbe sich einzustellen beginnt, erheblich. Auch können sich mit dem Familienfideicommisse in der Gegenwart nicht unerhebliche andere volkswirthschaftliche und socialpolitische Nachtheile verbinden.

Wir gelangten daher zu dem Resultat, daß die Erhaltung des Familienfideicommisses nur dann berechtigt erscheine, wenn auch für den übrigen, namentlich den mittleren Grundbesitz ein denselben in ähnlicher Weise schützendes Institut geschaffen wird, da sonst naturgemäß der weniger geschützte mittlere Besitz der auflösenden Wirkung des gemeinen Erbrechts verfallen muß, während der größere Grundbesitz vor diesem Schicksal durch seine fideicommissarische Vinculirung bereits geschützt ist oder durch die Errichtung von Fideicommissen doch leicht geschützt werden kann.

Anknüpfend an das Familienfideicommiß haben wir sodann der von mehreren Staaten unternommenen Versuche gedacht, dieses Institut in der abgeschwächten Form des landwirthschaftlichen Erbguts auf den bäuerlichen Grundbesitz zu übertragen (Abschn. VIII).

Da diese von der Gesetzgebung gegebene Anregung auf das entschiedene Widerstreben des Bauernstandes gestoßen ist, so muß der Versuch, das Familienfideicommiß auf den bäuerlichen Grundbesitz zu übertragen, als gescheitert angesehen werden.

Will man alle Kategorien des Grundbesitzes dennoch den gleichen erbrechtlichen Bestimmungen unterwerfen, so bleibt nichts anderes übrig, als das Familienfideicommiß zu beseitigen oder doch dem gemeinen Erbrechte wesentlich anzunähern.

Zur Befürwortung einer solchen Maßregel könnten wir uns aber erst dann entschließen, wenn für das ländliche Grundeigenthum ein seiner socialwirthschaftlichen Natur besser angepaßtes Erbrecht, als das gemeine und das demselben nachgebildete Erbrecht geschaffen sein wird.

Da die Geschichte sich ebenso wenig wie die Natur sprungweise entwickelt, so mußten wir uns nach den Keimen für eine solche Neugestaltung des Erbrechts in der Vergangenheit desselben umsehen.

In dem Lehn- und Stammgutssystem waren dieselben nicht zu finden, weil die Erbfolge dieser Institute mit diesen selbst keine Wurzeln in der Gegenwart mehr besitzt und als abgestorben anzusehen ist.

Somit blieb nur das bäuerliche Erbrecht übrig, das wir dann auf seine Entwickelungsfähigkeit und Uebertragbarkeit auf den gesammten land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundbesitz untersucht haben (Abschn. X, 1).

Dieser Untersuchung schickten wir eine ausführliche Darstellung der Art, wie sich der bäuerliche Grundbesitz vor der jüngsten Erbrechtsreform zu vererben pflegte, voraus (Abschn. IX). Aus der Statistik des bäuerlichen Erbrechts und der bäuerlichen Vererbungssitte ergab sich, daß die Anwendung des gemeinen Erbrechts zwar noch immer von einem großen Theile des bäuerlichen Grundbesitzes ausgeschlossen ist, daß dieselbe in der letzten Zeit aber doch erhebliche Fortschritte gemacht hat.

Die Institute, welche diese das bäuerliche Grundeigenthum vor den Einflüssen des gemeinen Erbrechts schützende Function ausüben, sind hauptsächlich der Gutsübertragungsvertrag und das Anerbenrecht.

Es ist nun in früheren Jahrzehnten von verschiedener Seite der Versuch gemacht worden, den Gutsübertragungsverträgen in Zukunft eine noch größere Verbreitung zu geben, indem man ihren Abschluß möglichst zu erleichtern und zu begünstigen vorgeschlagen hat. Dadurch hoffte man die ungünstigen Einflüsse des gemeinen Erbrechts auf die Grundbesitzvertheilung paralysiren zu können.

Abgesehen davon, daß diese Erwartung eine zu optimistische sein dürfte, da eine solche den Normen des geltenden Intestaterbrechts und der ganzen Richtung der Zeit nicht entsprechende Sitte sich auf die Dauer nicht erhalten lassen wird, sind die Gutsübertragungsverträge auch mit so großen volkswirthschaftlichen und sittlichen Mängeln verknüpft, daß die Erhaltung derselben, selbst wenn sie möglich wäre, nicht einmal wünschenswerth erscheint.

Es bleibt demnach nur das Anerbenrecht übrig. Die oben erwähnte Statistik zeigt, daß dasselbe noch auf weiten Strecken Deutschlands, namentlich im Nordwesten und Südosten, große Verbreitung hat. Freilich hat sich dasselbe in seiner ursprünglichen Gestalt als ausschließliches Zwangserbrecht eines der Erben des ländlichen Grundbesitzers in den Hof, verbunden mit der Verpflichtung, seinen Geschwistern mäßige Abfindungen zukommen zu lassen, gegenwärtig nur noch in einigen Theilen Schleswig-Holsteins, Kurhessens und Bayerns, ferner in Mecklenburg, Waldeck, Schaumburg-Lippe u. s. w. erhalten.

In dem größten Theile seines gegenwärtigen Anwendungsgebiets dagegen hat das Anerbenrecht seit dem Jahre 1870 eine durchgreifende Umbildung erfahren. Mit diesen neuen Gesetzgebungsversuchen beschäftigt sich der Abschnitt X, 2 und 3.

Die wesentlichste Veränderung, welche das ältere Anerbenrecht durch die

neuere sich auf Oldenburg, das bremische Landgebiet, Braunschweig, Lauenburg, die preußischen Provinzen Hannover, Westphalen, Brandenburg und Schlesien beziehende Gesetzgebung erfahren hat, besteht darin, daß das neuere Anerbenrecht mit den Grundsätzen der modernen freiheitlichen Agrarverfassung und der Rechtsgleichheit in Einklang gebracht worden ist. Im Gegensatz zu früher ist die Dispositionsfreiheit des Anerben gegenwärtig auf das Sorgfältigste gewahrt und hat das Anerbenrecht seinen Zwangscharakter eingebüßt. Auch ist der Anerbe nicht mehr alleiniger Erbe in den Grundbesitz, sondern nur ein vor seinen Miterben bevorzugter Miterbe, dem allerdings das Eigenthum an dem Hofe, nicht aber auch der Werth desselben ausschließlich zufällt. Wie die Bevorzugung desselben nur den Zweck hat, den grundbesitzenden Familien die ungetheilte und nicht allzusehr beschwerte Erhaltung ihres Grundbesitzes zu ermöglichen, so hat die Bevorzugung auch durch diesen Gesichtspunkt ihr festes Maß und ihre Grenze erhalten. Diese Bevorzugung ist nach einigen der neueren Gesetze nur in einer niedrigen Uebernahmetaxe enthalten, während eine Reihe anderer Gesetze dem Anerben ausdrücklich ein praecipuum gewähren. In beiden Fällen aber wird der Taxe nicht der Verkehrs-, sondern der Ertragswerth des Grundstücks zu Grunde gelegt. Ein weiterer Unterschied zwischen dem älteren und neueren Anerbenrecht besteht darin, daß während früher die Bauerngüter ab intestato nach Anerbenrecht vererbt wurden, in der Gegenwart in der größten Zahl derjenigen Gebiete, für die die neueren Höfegesetze und Landgüterordnungen gelten, die Anwendung des Anerbenrechts auf den ländlichen Grundbesitz abhängig gemacht ist von einem ausdrücklichen Willensacte des Besitzers (das sog. System der Höferolle gilt in Hannover, Lauenburg, Bremen, Oldenburg, Westphalen, Brandenburg, Schlesien). Nur ausnahmsweise hat auch nach den neueren Gesetzen das Anerbenrecht die Natur eines directen Intestaterbrechts beibehalten (Braunschweig und Schaumburg-Lippe). Endlich besteht ein Hauptunterschied zwischen dem älteren und neueren Anerbenrecht darin, daß das erstere seine Anwendung ausschließlich auf den bäuerlichen Grundbesitz fand, während das Anerbenrecht nach den meisten neueren Gesetzen auf den gesammten land- und forstwirthschaftlichen Grundbesitz — mit oder ohne Ausschluß der ganz kleinen Güter, deren Erträge zur vollständigen Ernährung und Beschäftigung einer Familie nicht ausreichen, — in Anwendung gebracht werden kann (Hannover, Oldenburg, Westphalen, Brandenburg und Schlesien). Nur ausnahmsweise, in Braunschweig, Schaumburg-Lippe und Bremen, ist auch das neuere Anerbenrecht auf den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt.

Im Vergleich mit den Mängeln, die den Gutsübertragungsverträgen anhaften, sind die Schattenseiten des Anerbenrechts in denjenigen Gegenden, in denen die zu seiner Anwendung erforderlichen wirthschaftlichen und politischen Voraussetzungen vorhanden sind, verschwindend gering. In einer genauen socialwirthschaftlichen Analyse des Anerbenrechts haben wir gesucht dieses Urtheil näher zu begründen und zugleich nachzuweisen, daß das Anerbenrecht im Stande sei, die weitere Verbreitung der krankhaften Auswüchse unserer im Ganzen gesunden Grundeigenthumsvertheilung aufzuhalten und im Zusammenhange mit einer Reihe von uns empfohlener Maßregeln vielleicht sogar die krankhaften Bildungen selbst zu heilen. Zu diesen Maßregeln rechnen wir insbesondere einerseits die Aufhebung des Familienfideicommißinstituts und die Zerlegung der

Domänen in Bauerngüter in solchen Gegenden, in denen der Bauernstand bereits verschwunden ist oder doch im Verschwinden begriffen ist, und andererseits die Arrondirung des parcellirten im Gemenge liegenden Grundbesitzes, sowie den Zusammenkauf der subhastirten Zwerggüter zum Zweck der Bildung von leistungsfähigen Bauerngütern seitens des Staates und der Gemeinden.

Ein auf die Geschichte der neueren Anerbenrechtsgesetzgebung geworfener Rückblick (Abschn. X, 2 u. 3) zeigt sodann, daß diese ganze Bewegung noch keineswegs zum Stillstande, geschweige denn zum Abschlusse gelangt ist, sondern daß wir uns noch inmitten derselben befinden.

Ihren Ursprung hat dieselbe zuerst in den 20er und dann in den 40er Jahren in Preußen genommen. An der Spitze derselben stand damals die Staatsregierung, welche die in den ersten beiden Jahrzehnten erfolgte Unterstellung des bäuerlichen Grundbesitzes unter das Erbrecht des gemeinen Rechts und des preußischen allgemeinen Landrechts rückgängig zu machen suchte. Indeß stieß sie damals in den östlichen Provinzen auf das entschiedene Widerstreben des größten Theils der Provinziallandtage und in diesen namentlich auf den Widerstand des Bauernstandes.

Nur in der Provinz Westphalen wurde in den 30er Jahren das Experiment der Wiederbelebung des Anerbenrechts gemacht — ein Versuch, der in der Form verfehlt war und deshalb mißglückte.

In den 50er Jahren wechselte die Staatsregierung dann ihren Standpunkt, indem sie fortan allen auf eine Abänderung des geltenden allgemeinen Intestaterbrechts gerichteten Bestrebungen — welche jetzt meist von dem preußischen Herrenhause ausgingen — entschiedenen Widerspruch entgegensetzte und sich nur für die Provinz Westphalen dazu verstand, nach Aufhebung des Anerbengesetzes von 1836 gewisse die Erhaltung des bäuerlichen Familienbesitzes begünstigende Bestimmungen über die Taxation der Nachlaßgrundstücke und die Auseinandersetzung unter den Miterben zu erlassen.

Auf dieses Widerstreben der Staatsregierung stießen auch die ersten in den 60er Jahren von der mittlerweile der preußischen Monarchie eingegliederten Provinz Hannover unternommenen Versuche, das dort noch zu Recht bestehende, aber in den einzelnen Territorien, aus denen sich das frühere Königreich Hannover zusammensetzte, sehr verschieden gestaltete und in der Praxis unsicher gewordene Anerbenrecht einer Revision und Consolidation zu unterwerfen.

In Hannover und in einer Anzahl anderer dem Südwesten angehöriger Staaten, ebenso in Bayern hatte man nämlich — im Gegensatz zu Preußen — mit der Beseitigung des gutsherrlich-bäuerlichen Nexus und der Begründung des freien bäuerlichen Grundeigenthums das letztere nicht zugleich auch dem allgemeinen Erbrechte unterworfen, sondern das bäuerliche Privatrecht überhaupt und die bäuerliche Erbfolge im Speziellen für die freigewordenen Höfe fortbestehen lassen. Indem man hier auch für die Zukunft an dem Gedanken festhielt, daß der freigewordene bäuerliche Grundbesitz sehr wohl mit dem Anerbenrecht verträglich sei, durfte man doch die alte Form des Anerbenrechts, die vielfach noch die Spuren der mittlerweile beseitigten agrarischen Zwangsordnung an sich trug, nicht länger fortbestehen lassen.

Dieser Zwiespalt führte zunächst im Fürstenthum Schaumburg-Lippe, dann auch im Herzogthum Oldenburg und im Fürstenthum Lübeck, ferner im Herzog-

thum Braunschweig und im bremischen Landgebiete zu einer Reform des Anerbenrechts.

Auch in Preußen gelang es der Ausdauer und Klugheit der hannoverschen Vertreter im Jahre 1874 nach längeren Anstrengungen sowohl die Staatsregierung als auch das preußische Herrenhaus und eine wenngleich nicht bedeutende Majorität des Abgeordnetenhauses für den Erlaß eines für die Provinz Hannover bestimmten Höfegesetzes zu gewinnen. Freilich waren dem ursprünglichen Entwurfe des hannoverschen Provinziallandtags die für eine gedeihliche Wirksamkeit erforderlichen Spitzen in den verschiedenen Stadien, die derselbe zu durchlaufen hatte, abgebrochen worden.

In ein weiteres Stadium trat die Bewegung für eine Reform des Anerbenrechts im J. 1879 aus Anlaß einer von Westphalen seitens des Vorsitzenden des dortigen Bauernvereins, Freiherrn von Schorlemer-Alst, gegebenen Anregung. Dieselbe fand den Boden sowohl bei der Staatsregierung wie beim preußischen Landtage jetzt ungleich besser vorbereitet, als die erste hannoversche Vorlage in den Jahren 1873 und 1874.

Zugleich gelang es auch in dem hannoverschen Höfegesetze von 1874 diejenigen Bestimmungen wieder herzustellen, die von den hannoverschen Provinzialständen vorgeschlagen, aber in Berlin gestrichen worden waren.

In rascher Aufeinanderfolge kamen jetzt eine hannoversche Höfegesetz-Novelle, sowie die für das Herzogthum Lauenburg und die Provinzen Westphalen, Brandenburg und Schlesien bestimmten Landgüterordnungen zu Stande, während die Verhandlungen über den Erlaß ähnlicher Gesetze für den Regierungsbezirk Kassel, die Provinzen Schleswig-Holstein und Sachsen noch schweben.

Diesen auf die Einführung, Erweiterung und Umgestaltung des Anerbenrechts gerichteten Bestrebungen im Norden sind neuerdings auch solche im Süden, namentlich in Bayern und Baden, ja über das Deutsche Reich hinaus in Oesterreich gefolgt.

Ueberblicken wir diese neueren Gesetzgebungsversuche, so zeigt sich, daß sie alle einen localen Charakter haben, d. h. für den ganzen Umfang einzelner kleinerer Staaten oder für einzelne Theile (Provinzen, Bezirke, Kreise) größerer Staaten bestimmt sind und daß sie in den von ihnen adoptirten Grundlagen sowie in ihren einzelnen Bestimmungen zum Theil nicht unwesentlich von einander abweichen.

Die größten Differenzen zeigen sich in folgenden Punkten der neueren Gesetze.

Während ein Theil der Gesetze (die für Baden, Waldeck, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Schaumburg-Lippe, Bremen erlassenen Gesetze, das hannoversche Höfegesetz in seiner ursprünglichen Gestalt und der Gesetzentwurf für die österreichischen Erblande) das Anerbenrecht auf einen Theil des ländlichen Grundbesitzes, nämlich den bäuerlichen Grundbesitz beschränkt, erstrecken die neuesten für das Herzogthum Oldenburg, das Fürstenthum Lübeck und die preußischen Provinzen Hannover, Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenen Höfegesetze und Landgüterordnungen dasselbe auf das gesammte land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum, mit Ausnahme nur der durch Lehen oder Familienfideicommisse vinculirten Güter, sowie mit oder ohne Ausnahme des ganz kleinen Grundbesitzes.

Ferner wird die Intestaterbfolge nach den Anerbenrechtsgesetzen von Baden, Mecklenburg-Schwerin, Waldeck, Braunschweig, Schaumburg-Lippe und nach dem neuesten österreichischen Gesetzentwurfe kraft Gesetzes wirksam (System des directen Intestaterbrechts), während ihre Anwendung in Hannover, Bremen, Oldenburg, Lauenburg, Westphalen, Brandenburg und Schlesien von einem persönlichen Willensacte des betreffenden Eigenthümers abhängig gemacht ist (System des indirecten Intestaterbrechts oder der Höferolle).

Eine weitere Verschiedenheit zeigen die einzelnen Gesetze hinsichtlich der Taxe, nach der die nach Anerbenrecht vererbten Grundstücke von dem Anerben übernommen werden müssen, und hinsichtlich der Art, wie die Bevorzugung des Anerben erfolgt. Während nach einigen Gesetzen (Mecklenburg, Baden, Waldeck, Hannover, Bremen, Lauenburg, Braunschweig, Oldenburg) die Taxe individuell für jedes Gut und jeden Vererbungsfall durch Sachverständige festzustellen ist und dem Anerben ein Präcipuum (Voraus) eingeräumt ist, legen die neueren für Westphalen, Brandenburg und Schlesien erlassenen Gesetze der Uebernahmetaxe ganz generell den Grundsteuerkatasterwerth (in Schlesien alternativ auch die landschaftliche Taxe) zu Grunde und liegt die Bevorzugung des Anerben lediglich in der niedrigen Annahmetaxe. Durch all' diese Gesetze ist zugleich das gemeinrechtliche und das dem gemeinen Rechte nachgebildete Pflichttheilsrecht des Miterben mehr oder minder eingeschränkt worden.

Es unterscheiden sich sodann die neueren Gesetze unter einander noch dadurch, daß die einen den Anerben durch die Wahl der sämmtlichen Erben, die anderen durch das Gesetz bestimmen lassen. Im letzteren Fall wird bald der älteste, bald der jüngste unter mehreren gleichberechtigten Intestaterben zur Intestaterbfolge berufen. Während ferner von einigen Gesetzen nur die Descendenten des Erblassers zur Anerbenrechtsfolge berufen werden, wird von anderen der Kreis der nach diesem singulären Erbrechte zur Succession Berufenen auch auf die Ascendenten und Collateralen ausgedehnt. Nach allen neueren Gesetzen hat indeß der Erblasser das Recht den durch das Gesetz bestimmten Anerben durch einen anderen zu ersetzen, so daß die gesetzliche Regelung nur subsidiäre Bedeutung hat.

Eine Reihe mehr untergeordneter Differenzpunkte der neueren Gesetzgebung übergehen wir an dieser Stelle.

Trotz dieser Differenzen im Einzelnen tritt in den neueren Gesetzen aber doch entschieden eine Ausgleichungstendenz hervor.

Nicht nur, daß mit Ausnahme einiger weniger Gesetze (Waldeck, Schaumburg-Lippe, Mecklenburg-Schwerin, badischer Schwarzwald) in allen übrigen die volle Verkehrsfreiheit des Grundbesitzers die Voraussetzung für das Anerbenrecht bildet, und daß damit im Zusammenhange das ältere bäuerliche Recht, mit ausschließlicher Ausnahme des Anerbenrechts, beseitigt worden ist: es ist die Anwendung oder doch die Anwendbarkeit des neueren Anerbenrechts auch auf solche Gegenden und solche Güter ausgedehnt worden, für die es bisher keine Geltung gehabt hat.

Auch die Bestimmungen der einzelnen Gesetze über die Erbfolgeordnung, die Uebernahmetaxe und die Bevorzugung des Anerben, obgleich sie zwar gegenwärtig noch mehrfach von einander abweichen, sind doch im Vergleich zu früher viel einheitlicher gestaltet, indem die Differenzen nur beim Vergleich der für größere Gebiete geltenden Bestimmungen hervortreten, die Bestimmungen innerhalb dieser Gebiete aber meist einheitlich gestaltet sind.

Endlich ist auch die juristische Construction des Anerbenrechts der des gemeinen Rechts mehr angenähert worden, indem der Anerbe nach den neueren Gesetzen nicht mehr alleiniger Erbe mit Bezug auf das dem Anerbenrecht unterworfene Gut, sondern nur ein unter mehreren Miterben bevorzugter Erbe ist, indem dieses Gut ebenso wie die übrigen Bestandtheile des Nachlasses für die Schulden des Erblassers haftet, und endlich, indem das Anerbenrecht nur subsidiäre Bedeutung hat und durch Verträge unter Lebenden, sowie durch letztwillige Verfügungen und event. durch Löschung des in die Höferolle eingetragenen Guts in seiner Anwendung auf den einzelnen Fall abgeändert oder vollständig ausgeschlossen werden kann.

Indeß erscheinen uns die erwähnten gesetzgeberischen Acte doch nur als Versuche, um zu einer definitiven und dauernden Gestaltung des ländlichen Immobiliarerbrechts zu gelangen, indem sie im großen Ganzen den Charakter eines Experiments an sich tragen. Dies gilt namentlich von den Bestimmungen über die Gutsübernahmetaxe und das Institut der Höferolle.

Andere Bestimmungen wiederum, wie z. B. die über das Inventar und die sonstigen Gutspertinenzen, die Versorgung und Verpflegung der Geschwister des Anerben u. s. w. tragen den Stempel ihres Ursprungs d. h. eines lediglich für den Bauernstand bestimmten Erbrechts noch jetzt, nach erweiterter Ausdehnung desselben, deutlich an der Stirne und müssen in Zukunft den Bedürfnissen der übrigen Stände besser angepaßt werden.

Die Hauptaufgabe der künftigen Gesetzgebung wird aber darin bestehen, das Anerbenrecht aus einem ausnahmsweise für eine Uebergangszeit zugelassenen zu einem definitiv anerkannten, aus einem singulären Rechtsinstitut zu einem Bestandtheile des allgemeinen Rechts zu machen.

Denn auf gleiche Stufe mit der Erbfolgeordnung der Stamm-, Lehen- und Fideicommißgüter gestellt und nur particularrechtlich zugelassen, würde das Anerbenrecht den Charakter einer juristischen Antiquität und Curiosität behalten und damit zugleich einstweilen geduldet, auf die Dauer aber auf den Aussterbeetat gesetzt sein.

Um dem Anerbenrecht die Gewähr der Dauer zu geben, muß die Anerbenrechtsfolge als gleichberechtigt mit der Erbfolge des allgemeinen Rechts im künftigen deutschen bürgerlichen Gesetzbuche anerkannt werden. Anerkannt nämlich in dem Sinne, daß den einzelnen deutschen Gliederstaaten die Wahl freigestellt wird, für das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum ihres ganzen Gebiets oder eines Theils desselben entweder das Anerbenrecht oder das für die Vererbung des aus Mobilien und städtischen Immobilien bestehenden Nachlasses bestimmte Erbrecht in Kraft zu setzen.

Zu diesem Zwecke müßte das Anerbenrecht wenigstens in seinen Grundzügen durch das deutsche bürgerliche Gesetzbuch geregelt werden, und zwar hätte diese Regelung in doppelter Gestalt zu erfolgen: als directes Intestaterbrecht, als welches es wahrscheinlich in den meisten derjenigen Staaten und Staatentheile zur Anwendung gelangen würde, in denen es schon gegenwärtig gilt, und als indirectes Intestaterbrecht (System der Höferolle), in welcher Gestalt es für das land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum eines Theils und vielleicht sogar aller derjenigen Länder und Landestheile zur Geltung gelangen könnte, in denen dasselbe nicht bereits in der Gestalt des indirecten Intestat-

erbrechts zur Anwendung gelangt ist. Da das Anerbenrecht in dieser letzten rein facultativen Gestalt die demselben nicht adäquaten Rechtsüberzeugungen durchaus nicht verletzt, so kann es in dieser Form ohne jeden Schaden, — wenngleich vielleicht auch ohne erheblichen Nutzen, — allgemein in der von uns auf S. 35 der ersten Abtheilung unserer Arbeit erwähnten Gruppe von Ländern, in denen die gleiche Naturaltheilung des Grundbesitzes die Regel bildet, eingeführt werden.

Parallel mit solcher Regelung des Erbrechts würde das Pflichttheilsrecht in dem ersten Fall für alles land- und forstwirthschaftlich benutzte Grundeigenthum, in dem zweiten Fall nur für das ausdrücklich in die Höferolle eingetragene zu beschränken und die Testirbefugniß entsprechend zu erweitern sein.

Damit wäre die reichsgesetzliche Basis gegeben, auf der sich die Landesgesetzgebung dann weiter entwickeln könnte. Und zwar würde das Anerbenrecht in der ersten Gruppe von Ländern principiell als Regel anerkannt, in der zweiten jedoch nur als Ausnahme zugelassen.

Der Landesgesetzgebung der einzelnen Staaten würde somit überlassen sein, sich bezüglich der Vererbung ihres ländlichen Grundbesitzes entweder für das eine oder andere System zu entscheiden oder auch beide Systeme neben einander für bestimmte genau unterschiedene Theile ihres Gesammtgebietes zur Geltung zu bringen.

Dieselbe hätte sodann auch die im deutschen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen allgemeinen Grundzüge des Anerbenrechts, entsprechend den spezifischen wirthschaftlichen Bedürfnissen ihrer Länder und den Rechtsanschauungen und Sitten ihrer Bevölkerung, für ihr Gebiet näher zu entwickeln.

Aufgabe der zur Vorbereitung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs eingesetzten Commission sowie des Bundesraths und des deutschen Reichstags würde es endlich sein, zu erwägen, welche Punkte des Anerbenrechts bereits durch das Reichsgesetzbuch zu regeln und welche der Regelung durch die Landesgesetzgebung vorzubehalten wären.

Auf diesem Wege würde, dem allgemeinen Zuge der Zeit folgend, eine weitere Ausgleichung unter den bisher local außerordentlich verschiedenen Normen für größere Gebiete zu Stande kommen.

Nach einer solchen Reform des Erbrechts wäre dann auch die Möglichkeit gegeben, der Frage nach Aufhebung bez. Einschränkung des Instituts der Familienfideicommisse und Stammgüter näher zu treten.

Ein ähnlicher Vorschlag, wie der von uns für die Gestaltung des Erbrechts im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch gemachte, ist bereits vor einigen Jahren für die Behandlung des ehelichen Güterrechts von Prof. v. Roth[3]) ausgegangen, und, wenn wir nicht falsch unterrichtet sind, auch von der für die Bearbeitung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs niedergesetzten Commission acceptirt worden. Auch auf dem Gebiete des ehelichen Güterrechts befindet sich eine Reihe von verschiedenen Systemen (das System der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft, der Verwaltungsgemeinschaft und des Dotalrechts) in Geltung, die sich weder auf ein einziges System reduciren,

3) P. v. Roth, Gutachten über die Frage: Ist es ausführbar, das eheliche Güterrecht durch ein einheitliches Gesetz in ganz Deutschland zu codificiren? in den Verhandlungen des 12. deutschen Juristentags S. 276 ff.

noch auch in das Verhältniß von Regel und Ausnahme bringen lassen. „Die allgemeine Einführung der Gütergemeinschaft, so heißt es in dem vom Prof. v. Roth gemachten Vorschlage, würde in dem betreffenden Rechtsgebiete der Gütereinheit ebenso unbequem empfunden werden und abstoßen, wie die Einführung der Gütereinheit in dem Rechtsgebiete der Gütergemeinschaft Anstoß erregen würde. Berechtigt ist das Verlangen, daß größere zusammenhängende Rechtsgebiete geschaffen und in diesen die kleinen, theilweise zufälligen Abweichungen der einzelnen Güterordnungen beseitigt werden. Diesem berechtigten Verlangen aber ist genug geschehen, wenn man die bestehenden Güterordnungen in drei größere Gruppen codificirt." „Es wäre für das Gebiet I die allgemeine Gütergemeinschaft, für das Gebiet II die particuläre Gütergemeinschaft und für das Gebiet III die Verwaltungsgemeinschaft zu codificiren, alle particularrechtlichen Gestaltungen und alle Enclaven wären zu beseitigen und in jedem Rechtsgebiete die Güterordnungen der beiden anderen Rechtsgebiete als subsidiär für die Eheverträge zu erklären, also das Princip des preußischen Landrechts anzuwenden. Die mit jeder Neugestaltung verbundene Unbequemlichkeit würde dadurch zwar nicht ganz ausgeschlossen, aber sie würde doch sehr reducirt; und dabei wäre dem nächsten Bedürfniß genügt, das nicht eine völlig einheitliche Gestaltung, sondern nur eine Beseitigung der Zerrissenheit der Gebiete fordert. Die Enclaven würden sich dem neuen Rechtszustand leichter fügen, da es ihnen, als in benachbarten Orten in Uebung, nicht fremd ist."

Wenn man von der Aufnahme, die der von mir für die Codification des Erbrechts gemachte analoge Vorschlag bisher gefunden hat, auf die weiteren Schicksale dieses Vorschlags schließen darf, so sind die Aussichten für denselben nicht ganz ungünstig.

Den in diesem Schlußworte formulirten Vorschlag habe ich zuerst im Herbst 1882 in einem der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik abgestatteten Referate[4]) gemacht, und seitdem haben sich bereits mehrere Stimmen in zustimmendem Sinne über denselben vernehmen lassen.

Für eine gemeinrechtliche Regelung des Anerbenrechts hat sich zunächst, wenn auch einigermaßen verclausulirt, Prof. v. Inama-Sternegg[5]) ausgesprochen.

Demselben Gedanken ist ferner der neuerdings (Frühjahr 1884) dem österreichischen Abgeordnetenhause zur Beschlußfassung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirthschaftliche Besitzungen mittlerer Größe, gefolgt, indem er die Grundzüge des bäuerlichen Erbrechts reichsgesetzlich feststellt, die nähere Entwickelung und Ausführung dieser Grundsätze dagegen der Landesgesetzgebung der einzelnen Kronländer anheim giebt.

Endlich hat der deutsche Landwirthschaftsrath im Februar 1884[6]) nach

4) A. v. Miaskowski, Referat über Grundeigenthumsvertheilung und Erbrechtsreform in Deutschland, in den Verhandlungen der am 9. October 1882 in Frankfurt a. M. abgehaltenen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1882, S. 6 ff.

5) v. Inama-Sternegg, Zur Reform des Agrarrechts, in Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, Bd. 10 S. 4 ff.

6) Archiv des deutschen Landwirthschaftsraths, 8. Jahrg. 1884, Heft 2—7 S. 181, 187 u. 262.

einer eingehenden, durch Sachverständniß und Objectivität ausgezeichneten Debatte folgenden sachlich mit meinem Vorschlage übereinstimmenden Antrag des Freiherrn von Cetto-Reichertshausen mit großer Majorität zum Beschlusse erhoben:

„Der deutsche Landwirthschaftsrath beschließt: die Regelung der Erbrechtsverhältnisse für den landwirthschaftlichen Grundbesitz ist in der Weise vorzunehmen, daß das Princip des deutschen Anerbenrechts ebenso wie jenes des Pflichttheilsrechts in der deutschen Civilgesetzgebung zum Ausdruck gelangt und demgemäß dort, wo die Verhältnisse es gestatten, durch die Particulargesetzgebung eingeführt wird."

Dieser Resolution sind von dem Antragsteller folgende beherzigenswerthe Worte vorausgeschickt worden: „Ich kann die Hoffnung nicht aufgeben, daß das Princip des Anerbenrechts, als anerkannte Bedingung einer gesunden Bodenvertheilung und der Erhaltung eines jederzeit höchst werthvollen ländlichen Mittelstandes auch im künftigen deutschen Civilgesetzbuche ebenso zum Ausdruck gelange, wie es in den deutschen Landen mit hauptsächlicher Ausnahme derjenigen, welche eine Zeit lang der Herrschaft und dem Einflusse der Fremden preisgegeben waren, in der Wirklichkeit unter dem Bauernstande noch größtentheils in Uebung ist. Jedenfalls würde dadurch einer Verwirrung der Rechtsbegriffe über das Grundeigenthum vorgebeugt, das gemeinsame Rechtsbewußtsein hinsichtlich der öffentlichen Stellung des Grundbesitzers mächtig gehoben und der Werth, den die ganze Nation auf Erhaltung eines productiven Grundbesitzes zu legen hat, die gebührende Anerkennung finden." „Wenn wir damit erreichen, daß derjenige Besitzer, der das ganze Gut länger in der Hand gehabt hat, der die Verhältnisse des Guts genau kennen gelernt hat, der in Folge der Aufwendungen und Mühen, die er mit dem Gute gehabt hat, ein bestimmtes Interesse an der Erhaltung seines Besitzthums hat, dem vorbeugen kann, daß die Interessen theilungs- und — wenn ich mich so ausdrücken darf — habsüchtiger Erben überwiegend hervortreten, so glaube ich, sind wir damit schon ein gutes Stück vorwärts gekommen."

Bevor ich die Feder aus der Hand lege, sei es mir noch gestattet, mit einigen Worten des Ursprungs und der Geschichte dieser Arbeit zu gedenken.

Im Augenblick des Erscheinens dieses zweiten Bandes sind gerade 12 Jahre verflossen, seit ich den Plan zu derselben faßte.

Bei Ausarbeitung meiner Habilitationsschrift, welche die socialwirthschaftliche Analyse des Familienfideicommisses zum Gegenstande hatte, wurde ich auf den engen Zusammenhang aufmerksam, der zwischen diesem Institut und den übrigen singulären Erbrechtsinstituten einerseits sowie dem geltenden Erbrecht bez. der mit demselben nicht übereinstimmenden Vererbungssitte und der Vertheilung des ländlichen Grundeigenthums andererseits besteht. Bereits als die Normen des gemeinen und des demselben nachgebildeten Erbrechts noch allgemein als die für die Vererbung des land- und forstwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums allein zulässigen galten und die singulären Erbrechtsbildungen sowie die dem gemeinen Rechte widersprechende Vererbungssitte als eine auf die

Dauer zu beseitigende Anomalie angesehen wurden, war mir die große Bedeutung des Anerbenrechts und der Gutsübertragungsverträge für die Erhaltung des Bauernstands klar geworden.

Indeß war bei dem damaligen Zustande der Literatur eine gründliche Arbeit über diesen Gegenstand nicht möglich. Denn es fehlte fast vollständig an dem erforderlichen Material für eine Beurtheilung der rechtlichen und wirthschaftlichen Natur dieses Instituts sowie der thatsächlichen Verbreitung desselben.

Ich mußte mir somit theils durch örtliche Umfrage, theils durch Correspondenz, theils aus weit entlegenen Werken die für den Unterbau meiner Arbeit nothwendigen Bausteine erst mühsam zusammensuchen.

Und wunderbar! während ich mitten in dieser Arbeit stand, erfuhr die allgemeine Auffassung über den Gegenstand derselben zuerst in den Kreisen der Landwirthe, dann der Nationalökonomen, und schließlich auch bei einem Theil der Verwaltungsbeamten, der Richter und Anwälte sowie der Volksvertreter einen vollständigen Umschwung.

Zuerst gelangte die Bedeutung der bestehenden Vererbungssitte zu allgemeinem Bewußtsein. Dann wurde das mißachtete gleichsam im Winkel stehende und auf den Aussterbeetat gesetzte Anerbenrechtsinstitut ans helle Tageslicht gezogen, um mit demselben Wiederbelebungsversuche anzustellen.

Am deutlichsten zeigte sich dieser Umschwung in den parlamentarischen Kreisen während der verschiedenen Stadien, welche das hannoversche Höfegesetz von den ersten Anregungen zu demselben bis zu den Novellen von 1880 und 1884 zu durchlaufen gehabt hat.

Parallel mit dem neu erwachten Interesse und mit dem vertieften Verständniß für die Bedeutung dieser Reste einer alten Erbrechtsordnung, die nur der Umbildung im Sinne und Geiste der modernen Wirthschaftsordnung im Allgemeinen und der freien Agrarverfassung im Speziellen bedürfen, um zu einem sehr wesentlichen und nützlichen Bestandtheile unseres künftigen Rechts zu werden, ging dann die Herbeischaffung des zur Berathung der Erbrechtsreform erforderlichen Materials. In kleineren wissenschaftlichen Arbeiten von dauerndem Werthe und in kurzlebigen Broschüren, in den Motiven der Regierungsvorlagen, in den Commissionsberichten und Verhandlungen der ständischen Versammlungen und in den Besprechungen der Tagespresse thürmte sich jetzt ein reiches, ja überreiches Material auf.

Hatte meine Arbeit anfangs unter dem Quellenmangel empfindlich zu leiden, so stellte sich ihrer Vollendung später ein wahrer embarras de richesse entgegen. Und doch mußte ich wünschen, den mir nach den sieben mageren Jahren in reichster Fülle zufließenden Stoff so vollständig wie möglich für meine Arbeit zu benutzen. Dadurch wurde das Erscheinen derselben aber weit über die mir vom Verein für Socialpolitik, der die Herausgabe der langer Hand geplanten Arbeit freundlichst übernommen hatte, gesteckte Grenze hinausgeschoben. Durch diesen Umstand wird auch eine gewisse Schwerfälligkeit der Arbeit zu erklären und wenn möglich zu entschuldigen sein.

So übergebe ich denn meine Arbeit, deren Grundgedanke und Plan längst vor der in die letzten Jahre fallenden Reform gefaßt war, erst jetzt, nachdem meine Wünsche und Hoffnungen bereits zum Theil verwirklicht worden sind,

der Oeffentlichkeit. Damit ist denn aus der beabsichtigten wirthschafts- und rechtspolitischen Arbeit zum Theil eine wirthschafts- und rechtsgeschichtliche geworden.

Aber freilich am letzten Ziele sind wir mit dem bisher durch die Erbrechtsreform Erreichten noch lange nicht. Vielmehr dürfte fürs Erste nur eine Etappe zu diesem Ziele erreicht sein: eine Etappe, zu der der Weg, wie ich annehme, schwieriger zurückzulegen war, als der Weg von dieser bis zum letzten Ziele. Möge es dieser Arbeit beschieden sein, die Erreichung des letzteren zu fördern!

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften
des
Vereins für Socialpolitik.

XXV.

Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Reiche.

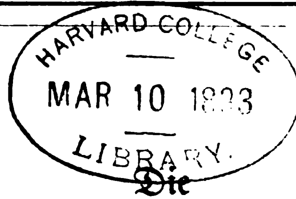
Von A. von Miaskowski.

Zweite Abtheilung.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Die Arbeiterversicherung in Frankreich.

Von

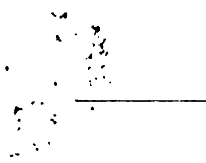
Dr. jur. M. von der Osten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

v. d. Osten,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich



Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVI.

v. d. Osten,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Die

Arbeiterversicherung

in

Frankreich.

Von

Dr. jur. M. von der Osten.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.


HARVARD COLLEGE
MAR 10 1893
LIBRARY.

Vorwort.

Das Bestreben, in großartigster Weise die Arbeiterversicherung im Deutschen Reiche zu organisiren, läßt es angezeigt erscheinen, die Entwicklung derselben in denjenigen unserer Nachbarländer zu untersuchen, welche, früher in die Reihe der Industriestaaten eingetreten, auch früher die uns heute drückenden Mißstände empfinden und nach Mitteln der Abhülfe suchen mußten.

Im Folgenden habe ich den Versuch gemacht, die Entstehung und Entwicklung der Arbeiterversicherung in Frankreich nach an Ort und Stelle gesammeltem Quellenmaterial darzustellen, und mich bestrebt, mit der Objectivität, welche fremden Verhältnissen gegenüber möglich ist, nur Thatsachen wiederzugeben. Bei dem Mangel an Erfahrungen auf dem kaum in Angriff genommenen Gebiete des Arbeiterversicherungswesens hoffe ich, daß auch dieser kleine Beitrag willkommen sein werde, und ich erfülle nur eine angenehme Pflicht, wenn ich allen Denen, welche mich bei der Bearbeitung des spröden Stoffes unterstützten, hiermit öffentlich meinen Dank ausspreche: insbesondere Herrn Prof. Dr. Lexis für die Anregung zum Studium der französischen Arbeiterverhältnisse, Herrn Prof. Dr. Brentano für seinen vielfachen freundlichen Rath bei Ausführung der vorliegenden Arbeit, und der Verwaltung sowohl der Straßburger Bibliothek, Herrn Prof. Dr. Barack und Dr. Ebrard, als auch der Bibliothèque Nationale und der Bibliothek der Chambre de Commerce zu Paris für die Liberalität, mit der mir die Benutzung der genannten Institute erleichtert wurde.

Im Mai 1884.

M. von der Osten.

Inhaltsverzeichniß.

Einleitung.

Vergeblich suchte Turgot im Jahre 1776 die verknöcherten Formen der alten Industrieverfassung Frankreichs zu zerbrechen. Im Februar hob er durch ein langes Edikt mit umfassendster Begründung die alten Zünfte und Handelsgilden auf und erklärte, daß das Recht zu arbeiten nunmehr von Jedermann frei ausgeübt werden dürfe. Der Widerstand gegen eine solche Neuerung war jedoch so groß, daß schon im August nach Turgot's Sturze ein neues Edikt Ludwig XVI. die alten Korporationen wiederherstellte.

Erst die französische Revolution führte den Umsturz der bisherigen Ordnung durch.

Die Zünfte und Gilden wurden mit dem 1. April 1791 für abgeschafft erklärt, und das Coalitionsverbot vom 14.—17. Juni ging so weit, zu bestimmen, daß Bürger von gleichem Beruf und Gewerbe, Arbeitgeber und Arbeiter in ihren Versammlungen keinen Vorstand wählen, über ihre angeblich gemeinsamen Interessen keine Beschlüsse fassen, unter keinerlei Vorwand oder Form ihre Verbände wiederherstellen dürften; öffentliche Versammlungen der Arbeiter sollten sogar ohne Weiteres als aufrührerische Zusammenrottungen behandelt werden.

Die alten Verbände hatten aber doch, wenn sie auch in vielen ihrer Gebräuche, Rechte und Bestimmungen von den Grundsätzen ihrer guten Zeit abgewichen waren und den Anschauungen der Revolutionsjahre nicht mehr entsprachen, für ihre Mitglieder viel Gutes gehabt, und ihre Abschaffung konnte denselben nicht erwünscht sein. Die Meister sahen sich nun der freien Konkurrenz ausgesetzt und hatten nicht mehr einen bestimmten, sichern Markt für ihre Produkte. Die Arbeiter verloren den starken Rückhalt, den sie bisher an ihren Gesellenverbänden und Brüderschaften gehabt, insbesondere den Einfluß, den dieselben ihnen auf die Gestaltung der Lohnverhältnisse gewährt hatten, und die bisherige Unterstützung ihrer Genossen auf der Wanderung, in Krankheit, Alter, Unglück und Tod. Jetzt standen sie frei, aber auch isolirt und daher schwach dem Arbeitgeber gegenüber und mußten diese ihre Ohnmacht doppelt empfinden bei dem Mangel an Beschäftigung, welchen die allgemeine politische Lage veranlaßte. Es war somit natürlich, daß die früheren Verbände

durch das Gesetz nicht ohne Weiteres unterdrückt werden konnten, sondern bald hier, bald da, offen oder versteckt, in dieser oder jener Form wieder auftauchten und sich den geänderten Verhältnissen anzubequemen suchten.

Da das Coalitionsverbot in dem Gesetz vom 22. Germinal XI (12. April 1803) und dem Code Pénal wiederholt wurde, so mußten die Vereine, sobald sie in Thätigkeit traten und die Interessen der Arbeiter den Arbeitgebern gegenüber wahrnahmen, mit den Behörden in Konflikt kommen. Verbände, welche die gewerbliche Interessenvertretung eines bestimmten Industriezweigs oder Handwerks bezweckten, entstanden daher nur im Geheimen und die früheren Corporationen, zu deren Wesen diese Seite der Verbandsthätigkeit gehörte, dauerten auch nur im Geheimen fort.

In Folge dessen kamen Vereine auf zu dem an und für sich erlaubten Zweck, ihren Mitgliedern durch gegenseitige Unterstützung Hülfe in den Nothfällen des Lebens zu gewähren. So konnte wenigstens das eine Ziel der früheren Gesellenverbände erreicht werden, welches in den religiösen Brüderschaften, die schon lange in Arbeiterkreisen verbreitet waren, sogar als das hauptsächlichste verfolgt worden war. Es entstanden von 1794 bis 1806 in Paris selbst 13 solcher Vereine, und in allen Industriestädten, in Lyon und Marseille, Bordeaux, Lille, Grenoble nahmen sie einen bedeutenden Aufschwung. Die Statistik ist eine äußerst unvollständige: denn diejenigen Vereine, welche Arbeiter nur eines Gewerbes umfaßten, gaben gewöhnlich auch Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und wurden dann leicht nach dem Coalitionsverbot strafbar. Sie zogen es daher vor, möglichst wenig von sich reden zu machen, und, wie die eigentlichen Coalitionsvereine (sociétés de résistance), ihre Existenz zu verheimlichen.

Nöthig war dies wenigstens bis 1808. Mit diesem Jahre beginnt die Regierung den Vereinen gegenüber einen andern Standpunkt einzunehmen und damit die guten Seiten ihrer Wirksamkeit anzuerkennen. Man fängt an, auch rein professionelle Verbände nicht zu verhindern, wenn sie nur der Form wegen einige wenige, nicht dem betreffenden Gewerbe angehörige Elemente zuließen. Bis 1821 stieg die Zahl der Hülfsvereine in Paris auf 124; 1842 zählte man sogar 234 mit gegen 20,000 Mitgliedern. Um keinerlei Verdacht zu erwecken, versicherten die professionellen Vereine vielfach in ihren Statuten, daß „sie in keiner Weise eine Corporation bilden, sondern das Gesetz von 1791 treu befolgen und sich nur gegenseitig helfen wollten". In den Provinzen war man von Anfang an professionellen Vereinen weniger scharf entgegengetreten: so finden sich in Bordeaux seit Beginn des Jahrhunderts fast alle Gewerbe mit Hülfsvereinen ausgestattet, in Lyon entstanden von 1814 bis 1830 27 neue Vereine, in Marseille zählte man 34 im Jahre 1821.

Einen erheblichen Antheil an diesem Aufschwung hatte die Thätigkeit einiger Gesellschaften, die sich die Ausbreitung der Hülfsvereine zum Ziel setzten. In Paris wirkte so die schon 1780 gegründete Société philanthropique, welche gewissermaßen die Oberaufsicht über die Pariser Vereine übernahm, ihre Statuten ordnete, Prämien für gute Verwaltung gab, Verträge mit Aerzten und Spitälern vermittelte, und überhaupt in jeder Weise sich den Vereinen nützlich machte. In Marseille wurde 1821 der „große Rath der Hülfsvereine"

aus den einzelnen Präsidenten zusammengesetzt, welcher als Centralstelle dienen sollte und bestimmt war, die Gründung neuer Vereine zu fördern, die bestehenden in möglichst nahe Beziehungen zu bringen, und als oberstes Schiedsgericht zu dienen. In Grenoble, Nantes, Rouen wurden ähnliche Einrichtungen getroffen.

Am 10. April 1834 wurde ein beschränkendes Vereinsgesetz gegeben, welches jedoch dem Wachsthum der Hülfsvereine keinen Abbruch that. Im Gegentheil wirkte die Bestimmung, daß Vereine, auch wenn sie in Sektionen von weniger als 20 Mitgliedern zerfallen und sich nicht an bestimmten Tagen versammeln, nur mit obrigkeitlicher Genehmigung bestehen dürfen, dahin, die Arbeiter zum Eintritt in die Hülfsvereine zu bewegen. Denn bisher hatten sich Widerstandsvereine durch die eben erwähnten Maßnahmen, gegen die das Gesetz Front macht, organisiren können, ohne durch ihre bloße Existenz gegen den Code Pénal zu verstoßen; jetzt war das unmöglich gemacht. Und bei der Berathung des Gesetzes erklärte die Regierung ausdrücklich, daß sie der Bildung von Hülfsvereinen keine Hindernisse in den Weg legen werde.

In dem Zeitraum von 1830 bis 1848 wurden 1088 Vereine gegründet. Das Sparkassengesetz vom 22. Juni 1845 erwähnt sie zum ersten Male unter dem Titel ‚Sociétés de secours mutuels' und im Jahre 1847 hatten 2056 Vereine Einlagen im Gesammtbetrage von 5,720,220 Francs gemacht.

Diese Zahl, ebenso wie die von 250 Vereinen mit 24,000 Mitgliedern für Paris im Jahre 1848, dürfte jedoch weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Denn einmal war auch für einen mit obrigkeitlicher Erlaubniß bestehenden Hülfsverein die Gefahr groß, dem Strafgesetz zu verfallen, sobald er an strikende Mitglieder Unterstützung gab, und deßwegen zogen es viele Vereine immer noch vor, im Geheimen zu vegetiren. Andererseits waren die Vereine den finanziellen Aufgaben, die sie sich setzten, wegen der geringen Zahl ihrer Mitglieder und ihrer schlecht geregelten Verwaltung oft nicht gewachsen, und lösten sich nach einiger Zeit der Blüthe wieder auf. Solche Vereine erscheinen dann nicht mehr auf der Liste des Jahres 1847. Es sind z. B. von 1803 bis 1844 in Rouen 37 Vereine gegründet worden, von denen nur 13 das Jahr 1848 erreichten. Nur drei derselben zählten 1848 mehr als 100 Mitglieder und unter diesen erreichte nur ein Verein 300. Im Departement der Gironde erreichte nur ein Fünftel der im Laufe des Jahrhunderts gegründeten Vereine das genannte Jahr und diese große Zahl der wieder verschwundenen Vereine findet sich nicht mit aufgezählt.

Der allgemein häufige Zusammenbruch der Vereine erregte die öffentliche Aufmerksamkeit. Den Grund der Erscheinung fand man hauptsächlich darin, daß die Vereine, den früheren Ueberlieferungen getreu, ihre Mitglieder in jeder Weise dauernd unterstützten, für deren Wittwen und Waisen Sorge trugen, und sich nicht darauf beschränkten, bei vorübergehenden Krankheiten Hülfe zu leisten und für ein ordentliches Begräbniß zu sorgen. So wünschenswerth es für eine Krankenkasse ist, daß die Mitglieder nicht zu zahlreich seien, damit sie sich auch persönlich kennen, trösten und überwachen können, und so wenig schwierig es den Genossen werden mag, die zu den nur vorübergehenden Unterstützungen nöthigen Summen durch Umlagen aufzubringen, bei der Altersversorgung liegt die Sache ganz anders. Hier muß auf Jahre hinaus vor-

gesehen werden, weil erst dann die Ausgaben, aber so plötzlich und in solcher Höhe kommen, daß eine Aufbringung derselben durch Umlagen nicht möglich ist, sondern Jahre vorher mit dem Zurücklegen entsprechender Beträge begonnen werden muß. Hierzu besaßen die Arbeiter jedoch nicht die nöthigen Kenntnisse: es ist ja die Berechnung der Beiträge nach Todestafeln, die zweckmäßige und sichere Anlage bedeutender Kapitalien nothwendig. Und selbst unter Zugrundelegung von Todestafeln konnten die aufgestellten Berechnungen wegen der Kleinheit der Vereine, die allen Zufälligkeiten des Absterbens den weitesten Spielraum ließ, zu keinem sichern Resultate führen. Viele Vereine konnten demnach ihre Versprechungen nicht halten und lösten sich auf, wenn die Zeit heran kam, wo eine größere Zahl ihrer Mitglieder das Alter erreichten, mit dem sie in den Bezug der Altersrenten treten sollten. Andere Vereine wieder, denen es gelungen war, ein gewisses Kapital zusammenzubringen, fanden dadurch ein Ende, daß eine Anzahl theilungslustiger Mitglieder sich durch Anwerbung neuer, mit ihnen einverstandener Leute die Majorität verschafften, die Auflösung des Vereins durchsetzten und womöglich mehr nahmen, als sie je beigetragen hatten.

Diese Umstände führten dazu, den Wunsch rege zu machen, daß die Hülfsvereine gesetzlich besonders geregelt würden, ihnen die dauernde Unterstützung arbeitsunfähiger Mitglieder abgenommen und eine allgemeine Altersrentenkasse für die arbeitenden Klassen gegründet werde.

Der Gedanke war nicht neu.

Mirabeau hatte in der ersten constituirenden Versammlung, als es sich darum handelte, eine Tontine, die Caisse Lafarge, zu privilegiren, die Ausdehnung dieser Institutionen befürwortet und gesagt: „Sorgt dafür, daß auch der Lohn des Armen nicht ganz verzehrt wird, daß er einen kleinen Theil davon zurücklege, der im Laufe der Zeit sich vermehrt, und dadurch allein werdet ihr die Hülfsquellen des Menschengeschlechts verdoppeln! Und wer zweifelt daran, daß die Arbeit des Mannesalters nicht auch den Greis ernähren kann?" Die politischen Ereignisse hatten diese Bestrebungen in den Hintergrund gedrängt, die Regierungen den Gedanken nicht aufgegriffen, aber die Tontinen hatten immer größeren Aufschwung genommen, und sich auch in Arbeiterkreise verbreitet. Zu der Caisse Lafarge kam die Caisse du Pacte Social, die Caisse des employés et artisans und andere. Schließlich zählte man in Paris allein über ein Dutzend solcher Altersrentenkassen, von denen manche zu den schwindelhaftesten Mißbräuchen griffen, um Klienten anzulocken. Sie überboten einander in ihren Versprechungen. Das 160fache des Kapitals, kündigte eine Tontine an, zahle sie binnen vier Jahren. Und das ‚sans' garantie de l'État wurde einem ‚sous' möglichst ähnlich gedruckt. Die Regierung sah sich schließlich genöthigt einzuschreiten, und durch ein Gesetz vom 13. Juni 1842 wurden die Tontinen unter besondere staatliche Ueberwachung gestellt und ihnen die Anlage ihrer Gelder in Staatsrenten auferlegt.

Auch diese Sachlage trug dazu bei, die gesetzliche Regelung der Altersversicherung der arbeitenden Klassen als wünschenswerth erscheinen zu lassen; vielfach freilich hatte sie auch die Ansicht zur Folge, daß überhaupt die Altersversicherung etwas sehr Unsicheres und Verwerfliches sei, wie das aus den noch anzuführenden Debatten der Nationalversammlung hervortreten wird.

Der Plan einer allgemeinen Altersrentenkasse für ganz Frankreich war seit 1844 besonders von einer freien Commission aufgenommen worden, welche Wolowski, Gasparin, Passy, Rodrigues und andere Sozialpolitiker zu ihren Mitgliedern zählte und von dem Grafen Molé präsidirt wurde. Im Jahre 1846 reichte diese Commission an den Finanzminister ein Memorandum ein, und die Regierung forderte Handels- und Gewerbekammern u. s. w. zu Abgabe ihrer Meinung auf. Während der Generallandwirthschaftsrath sich gegen eine Regelung der Materie von Staatswegen aussprach, wünschten der Generalrath des Handels sowohl wie der der Gewerbe, es möge eine Staatskasse für die Arbeiter geschaffen werden, bei der der Arbeiter unregelmäßige Einzahlungen machen könne und die gemachten durch Aufhören oder Unterbrechung der Zahlungen nicht verliere; die Hülfsvereine sollten in besondere Beziehung zur Kasse treten können.

Bei der Eröffnung der Kammern im Dezember 1847 kündigte der König in der Thronrede die Einbringung eines Gesetzentwurfs über die Anwendung der Sparkassen zur Unterstützung der Arbeiter im Alter an und in ihrer Adresse vom 14. Februar sprach die Kammer ihre Hoffnung aus, daß das Gesetz zu den günstigsten Resultaten führen werde.

Die ausbrechende Revolution verhinderte die Vorlage des Entwurfs und nahm zugleich, mit der Proclamirung der Versammlungsfreiheit, die Schranken weg, welche bisher die Ausbreitung der Hülfsvereine erschwert hatten. Bei dieser Sachlage blieb es auch nach Erlaß des einschränkenden Dekrets vom 28. Juli über die Klubs, da dasselbe für Wohlthätigkeitsgesellschaften, und als solche betrachtete man die Hülfsvereine, keine Geltung hatte. So konnte denn ein ministerielles Cirkular vom 31. August die Präfekten anweisen, sich hinfort jeder Einmischung in die Angelegenheiten von Hülfsvereinen zu enthalten, die nach den geltenden Gesetzen sich ohne obrigkeitliche Erlaubniß constituiren dürften und nur Anzeige von ihren beabsichtigten Versammlungen zu machen hätten.

Während so zunächst den Hülfsvereinen volle Freiheit gegeben wurde, wurden die unter dem Königthum vorbereiteten Entwürfe zum Gegenstand eingehender Berathungen gemacht.

Die am 4. Mai zusammengetretene constituirende Versammlung nahm am 10. Mai einen Antrag Wolowski's und anderer auf Anstellung einer Enquête über die Lage der ländlichen und industriellen Arbeiter an und wählte dazu eine Commission von 36 Mitgliedern. Diese Commission wurde, als es sich am 13. Mai um die Bildung von ständigen Commissionen verschiedener Art handelte, zu einer 60er Commission ‚des travailleurs' umgewandelt, indem man noch 24 Mitglieder aus 73, die sich gemeldet hatten, hinzufügte. Am 17. Mai trat die Commission zusammen und bildete eine Anzahl von Untercommissionen. Einer solchen von 9 Mitgliedern wurde die Abfassung von Projekten der Alters- und Krankenversorgung übertragen.

Zunächst nahm diese, jetzt als Comité du travail bezeichnete Commission das unter dem Königthum ausgearbeitete Material vor, bald aber kamen auch eine Reihe von Anträgen aus parlamentarischer Initiative: viele derselben waren nicht sehr praktischer Natur, so daß man sich in der Commission eingehend nur

mit zwei Entwürfen, dem von Waldeck-Rousseau am 10. Juni vorgelegten Projekt und dem von Rouveure am 9. Dezember gestellten Antrag auf Gründung von Versorgungskassen beschäftigte; am 19. Februar 1849 deponirte Ferrouillart als Berichterstatter der Commission eine umfangreiche Arbeit, die schließlich in zwei Gesetzentwürfen über Hülfsvereine und Altersrentenkasse gipfelte.

Ehe es jedoch zu einer ersten Berathung der Commissionsbeschlüsse kam, wurde die constituirende Versammlung aufgelöst und die Legislative trat an ihre Stelle.

Am 28. Mai brachte hier Lestiboudois Anträge auf Einführung einer obligatorischen Altersversicherung ein, am 2. Juni nahm Dufournel die Beschlüsse des Comité du travail der constituirenden Versammlung wieder auf, und beide Entwürfe wurden schließlich einer Commission überwiesen, in welcher Rouher, Dufournel, Melun, Benoist d'Azy und andere saßen. Eine Reihe utopistischer Vorschläge, an denen es in der legislativen Versammlung so wenig wie in der constituirenden mangelte, wurden abgewiesen, obgleich die Versammlung dafür z. B. den Vorwurf hinnehmen mußte, einen Widerstand zu leisten, wie ihn auch die Ideen eines Leibnitz, Newton oder Spinoza gefunden hätten. Das konnte man sich aber um so eher gefallen lassen, als am 6. Oktober Benoist d'Azy einen Bericht und Entwürfe niedergelegt hatte, die mit Hülfe von Männern ausgearbeitet waren, welche sich theilweise schon seit 1844 in jeder den Gegenstand betreffenden Commission befunden hatten; Handelskammern und gewerbliche Schiedsgerichte, landwirthschaftliche und andere Gesellschaften hatten die Vorschläge begutachtet und die letztjährige Enquête hatte beachtenswerthe Anhaltspunkte gewährt.

Bei der ersten Berathung der Anträge am 12. November 1849 erklärte Dumas, seit dem 31. Oktober Handels- und Ackerbauminister, daß das neue Cabinet seinerseits Gesetzentwürfe fast fertig habe und nur warte, welche Ansichten sich bei der gegenwärtigen Berathung in der Versammlung geltend machen würden. Am 26. November brachte Dumas einen Gesetzentwurf über die Gründung einer Altersrentenkasse, am 11. Dezember einen solchen über die Hülfsvereine ein, die beide der noch bestehenden Commission überwiesen wurden und einen ergänzenden Bericht Benoist d'Azy's vom 18. Februar 1850 zur Folge hatten. Am 22. Januar hatte Thiers im Namen einer Commission für die öffentliche Armenpflege einen Bericht über die den verschiedenen Projekten zur Regelung der Unterstützungen aller Art zu Grunde liegenden Prinzipien niedergelegt.

Auf Beschluß der Versammlung wurden die ministeriellen Anträge je drei Lesungen unterzogen: der Entwurf über die Altersversorgung wurde am 8. März, 12. und 18. Juni 1850 behandelt und unter dem letzteren Datum das Gesetz betr. die Errichtung einer Altersrentenkasse unter Staatsgarantie erlassen. Die Lesungen des Gesetzes über die Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit erfolgten am 8. März, 5. und 15. Juli und führten zu dem Gesetz über die Hülfsvereine von anerkannt öffentlichem Nutzen.

Nachdem also 1791 jede Bildung von Arbeitervereinen verboten worden, waren zunächst im Geheimen und gegen das Gesetz unter dem Zwange der

Nothwendigkeit gewerbliche Hülfsvereine entstanden. Bald nach Beginn des neuen Jahrhunderts wird die Bildung solcher Vereine von der Regierung gestattet; das Interesse weiterer Kreise der Gesellschaft wendet sich ihnen zu; im Jahre 1834 wird ihr Nutzen öffentlich anerkannt. Und nun beginnt eine positivere Theilnahme des Staates und der Gesellschaft an der Entwicklung der aufblühenden Vereine: Besondere gesetzliche Normen werden außerhalb des allgemeinen Vereinsrechts für sie aufgestellt, und die Altersversorgung, die sie finanziell nicht durchführen können, wird aus dem Rahmen der allgemeinen Vereinsthätigkeit ausgeschieden und in eigenthümlicher Weise zu erreichen versucht.

Wie im Einzelnen dieses positive Eingreifen der Gesetzgebung erfolgte, ist nun näher darzustellen.

Capitel I.

Entstehung und Organisation der Altersrentenkasse.

Da die verschiedenen Entwürfe über die Einrichtung einer Altersrentenkasse, wie oben kurz angegeben wurde, mehreren Commissionen und Versammlungen vorlagen, weisen die Verhandlungen mehrfach Wiederholungen auf. Es möge deßwegen nicht ihr Verlauf im Einzelnen hier dargestellt, sondern zusammenfassend gezeigt werden, welche Ansichten über die verschiedenen Seiten des vorgelegten Problems laut wurden.

Vor Allem mußte die Frage entschieden werden, ob die Versicherung der zweckmäßigste Modus der Altersversorgung sei. Denn die Vorfrage, ob der Einzelne überhaupt für sein Alter Vorsorge treffen müsse, war nicht zweifelhaft.

Das Fundamentalprinzip jeder Gesellschaft, sagte Thiers, ist, daß Jedermann für seine und seiner Familie Bedürfnisse mit erworbenen oder überkommenen Hülfsmitteln einzustehen hat. Er führte näher aus, daß der Mann sich selbst zu genügen, Frau und Kinder zu ernähren und seinen Eltern die aufgewendeten Erziehungskosten durch kindliche Pflege wieder zu ersetzen habe. In demselben Sinne heißt es in den einleitenden Artikeln der französischen Konstitution, wie sie am 12. November 1848 proklamirt wurde: Die Bürger sind gehalten, sich durch Arbeit ihre Existenzmittel zu verschaffen und sich Hülfsquellen für die Zukunft vorsorglich zurückzulegen.

Diese Hülfsmittel zum Zwecke der Altersversorgung zu sammeln und zu bewahren, wurden zwei Systeme einander gegenübergestellt: das Spar- und das Versicherungssystem.

1. Die Versicherung als Form der Altersversorgung.

Diejenigen Mitglieder der französischen Nationalversammlung, welche die Gründung einer Altersrentenkasse für die Arbeiter wünschten, führten aus, wie bei der Versicherung der Zweck der Altersversorgung einerseits volkswirthschaftlich billiger erreicht werde, als beim Sparsystem, indem nicht für jeden, sondern nur für so viele gespart würde, als wirklich in ein hohes Lebensalter eintreten, und setzten auseinander, wie andererseits auch der Einzelne für sein Alter weniger

zurückzulegen brauche, da ihm, wenn er alt wird, die Zahlungen Anderer zuwachsen. Beim Versicherungssystem sei ferner die gemachte Einzahlung unwiderruflich für den gewollten Zweck dahingegeben und könne nicht, wie eine Sparkasseneinzahlung, bei eintretenden vorübergehenden Bedürfnißfällen oder auch zur Vergeudung zurückgezogen werden. Und sei auf diese Weise eine Altersrente aus eigener Kraft erworben, so sei das ein Ergebniß, welches die günstigsten moralischen Wirkungen durch Hebung des Selbstbewußtseins und der Selbstachtung der Arbeiter haben werde.

Gegen diese Ausführungen wendete man namentlich ein, es sei unmoralisch, daß der Mann nur für sich selbst sorge und nicht an seine Familie denke. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war Thiers, welcher sagte: Die Einzahlung bei einer Altersrentenkasse sei eine nur persönliche, egoistische Handlung, die man nicht ermuthigen dürfe, die nur den Zahlenden selbst ins Auge fasse und, um einigermaßen zu finanziell guten Resultaten zu führen, die eingezahlten Ersparnisse der Familie entziehe, welche sie sonst geerbt haben würde. Wo das moralische Verdienst liegen solle, wenn Jemand für sein Alter sorge, wisse er nicht. Beginne man früh, so seien nur unbedeutende Opfer nöthig, und wenn ein sorgloser Egoist die Verblendung nur nicht so weit treibe, daß er Alter und Tod vergesse, werde er sich eine Altersrente sichern, ohne irgend eine lobenswerthe moralische Eigenschaft. Und so bezeichnete man denn die Versicherung als „den in ein System gebrachten Egoismus".

Diesen Vorwürfen gegenüber war in dem ersten Projekt, dem von dem Comité du travail ausgearbeiteten, das Versicherungssystem mit Rückzahlung des Capitals nach dem Tode vorgeschlagen worden, bei welchem nur die Zinsen von den Einzahlungen der nicht zum Bezug gelangenden Versicherten, nicht diese Einzahlungen selbst, denjenigen zuwachsen, welche in den Genuß der Rente eintreten; die Einzahlungen selbst, in ihrer ursprünglichen Höhe, fallen den Erben des Rentners zu. Auf diese Weise, meinte man, gingen doch die Einzahlungen selbst der Familie nicht verloren, und man könne dem Manne nicht mehr Egoismus vorwerfen, indem bei dieser Vermischung des Versicherungs- und Sparsystems ihre eigenthümlichen Unterschiede weit weniger hervorträten.

Nur von den Hülfsvereinen, für die in erster Linie die Kasse bestimmt war, sollten auch Zahlungen nach einem besondern Tarif mit Aufzehrung des Capitals bis zum 1. Januar 1852 gemacht werden können, damit sie sich ihrer Verpflichtungen gegen die zukünftigen Rentner auf möglichst billige Weise entledigen könnten; denn gegen die erhobenen Beiträge hatten die Vereine ja nur Renten, keine Capitalzahlung versprochen.

Das von Dumas am 26. November 1849 eingereichte Regierungsprojekt neigte wieder mehr zu dem reinen Versicherungssystem, indem bestimmt war, daß eine Hälfte des Capitals nach dem Tode des Rentners den Erben zufallen, die andere Hälfte aber während des Genusses sich aufzehren solle. Der Berichterstatter der Commission, Benoist d'Azy, machte dem gegenüber geltend, die Arbeiter wären lieber der Fürsorge für die Eltern enthoben, als daß sie eine unbedeutende Erbschaft machten, und schlug vermittelnd vor, beide Versicherungssysteme dem Einzahlenden zur Wahl zu stellen. Dieser Antrag fand dann auch die endgültige Billigung der Versammlung. Hiermit fiel die Nothwendigkeit

fort, einen besonderen Tarif für die Hülfsvereine aufzustellen, und die oben erwähnte Bestimmung war damit beseitigt.

Aus derselben Tendenz, nicht nur dem Manne allein die Vorzüge der Versicherung zu Theil werden zu lassen, aus welcher die Einführung des Versicherungssystems mit Rückzahlung hervorging, entsprang noch ein weiterer Vorschlag. Es ward angeregt, ob man nicht einen Theil der Rente des Mannes nach dessen Tode der Wittwe zukommen lassen könne. Ein solches System, wurde aber erwidert, mache alle Berechnungen unmöglich, indem ein alter Mann, dem nach dem Voranschlag der Kasse nur wenige Jahre seine Rente gezahlt zu werden braucht, eine junge Frau hinterlassen kann, und nun die Rente, oder ein Theil derselben, lange Zeit hindurch bezogen wird. Da die Möglichkeit des Rentenbezugs der Frau erst eintritt, wenn der Mann sich verheirathet, und der Beginn desselben, wenn der Mann stirbt, so ruhe die Rente der Frau auf einer Grundlage, welche absolut nicht rechnerisch festzulegen sei und auf welche daher auch kein Versicherungssystem aufgebaut werden könne.

Schließlich wurde dann nach verschiedenen Versuchen eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, welche besagt, daß Einzahlungen eines Ehegatten zur Hälfte jedem der Ehegatten gutgeschrieben und so zwei getrennte Renten aus den einheitlichen Einzahlungen berechnet werden, und daß nur für den Fall der gerichtlich ausgesprochenen oder vom Friedensrichter bescheinigten thatsächlichen Trennung die Zahlung ausschließlich dem Zahlenden zu Gute kommt.

Gelangten nun mit den geschilderten Abänderungen die Anhänger des Versicherungssystems auch zum Siege, so mußten sie doch zugeben, daß es nicht für alle Gattungen der Arbeiter die wünschenswertheste Art der Altersversorgung sei. Thiers sowohl wie namentlich Buffet führten aus, wie der ländliche Arbeiter vielmehr dazu neige, sich ein kleines Grundstück zu kaufen, als einen Anspruch auf Altersrente zu erwerben. Es sei das, meinte Buffet, auch volkswirthschaftlich viel wünschenswerther: Der ländliche Arbeiter werde alle Nebenstunden und jeden freien Augenblick nutzbringend anwenden, um den größtmöglichen Ertrag aus seinem Acker gewinnen zu können und nach und nach ein kleines Eigenthum zu erwerben; es sei vorzuziehen, daß die Arbeiterfamilie ein Stück Grund und Boden ihr eigen nenne, als daß sie ein Rentenbuch in der Hand habe, und die ganze moralische Wirkung, die man von dem Besitze kleiner Ersparnisse erwarte, werde hier, wo dieselben so handgreiflich vorhanden seien, in viel höherem Maße erfolgen. Ein anderer Redner, Raudot, erklärte, es würde geradezu eine öffentliche Calamität sein, wenn der ländliche Arbeiter seine Ersparnisse bei der Altersrentenkasse einzahlen würde. Ebenso wurde ausgeführt, wie es für den Handwerker viel wünschenswerther sei, wenn er sich in einem kleinen Betriebe ernähre und so in eine höhere Gesellschaftsschicht aufsteige, als wenn er glücklicher Inhaber eines Rentenscheines sei. Zu allen solchen Verwendungen der Ersparnisse müssen dieselben aber natürlich disponibel und nicht ein für allemal einem bestimmten Zweck gewidmet sein; deßwegen erklärte man, das Versicherungsgesetz werde, statt den untern Klassen zu helfen, sie vom Aufsteigen abhalten. Nur für die industriellen Arbeiter, denen wegen der Arbeitstheilung und den daraus entspringenden nur einseitigen Kenntnissen ein höheres Aufsteigen als bis zum Werkführer überhaupt nicht möglich sei, sei die Versicherung nöthig.

Thiers aber wollte auch das nicht gelten lassen; der industrielle Arbeiter erhalte drei-, viermal so viel Lohn als der ländliche und solle doch nicht, wie dieser, selbstständig werden können? Wenigstens dürfe man hier keine gesetzliche Erschwerung eintreten lassen. Der Arbeiter, der sich aus eigener Kraft zum Unternehmer emporgeschwungen und eine glückliche Familie um sich versammelt habe, der habe die beste Altersversorgung sich erworben. Er erhalte seine Rente nicht von einer kalt berechnenden Kasse, sondern von der erkenntlichen Hand eines dankbaren Kindes, das er aufgezogen. Seine Ersparnisse so zu verwenden, das habe moralischen Werth, nicht aber der Ankauf eines Rententitels.

Solchen Meinungen gegenüber war dann wohl keine andere Entgegnung möglich, als daß Benoist d'Azy schließlich erklärte, man habe nie behauptet, die Einrichtung der Altersrentenkasse werde alle menschlichen Leiden heben, daß es aber die christliche Pflicht einer großen Gesellschaft sei, beständig und auf jede Weise die Hebung der unteren Klassen zu erstreben, und daß die einzurichtende Kasse eines der vielen Mittel dazu sei.

2. Verwaltung der Versicherungsanstalt durch den Staat.

Weniger uneins, als über die Anwendung des Versicherungsprinzips auf die Altersversorgung der Arbeiter überhaupt, war man darüber, daß man nur eine große Versicherungsanstalt ins Leben rufen wolle. Denn daß die Berechnungen einer solchen Anstalt, die sich auf die statistisch ermittelte Absterbeordnung der Bevölkerung in den verschiedenen Altersstufen stützen, nur bei einer sehr großen Zahl von Versicherten ein genügend genaues Resultat geben, bei einer Zahl, wo Zufälligkeiten, die ja doch zeitlich oder räumlich beschränkt sind, keinen Einfluß auf die durchschnittliche Sterblichkeit mehr haben, war ja theoretisch leicht zu zeigen; vor Allem war aber von den kleinen Hülfsvereinen in einer Stärke von ein oder mehreren Hundert Mitgliedern der praktische Beweis geliefert worden, daß Altersrenten von kleinen Kassen nicht gesichert werden können. Bei dieser großen Kasse konnten nun die Hülfsvereine jeder Art und jeden Ortes ihre Mitglieder einkaufen und waren so selbst durch Theilnahme an einer großen Versicherungsanstalt der Anlage der Gelder und der Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Tarife überhoben.

Zwischen den beiden Möglichkeiten, jedem Hülfsvereine auch die Altersversorgung seiner Mitglieder aufzuerlegen, oder eine einzige Kasse in ganz Frankreich zu gründen, gab es noch verschiedene Mittelwege. Entweder es konnten lokal abgegrenzte Kassen eingerichtet werden, wie das auch in einem Amendement vorgeschlagen, aber nicht berücksichtigt wurde. Oder es konnte darauf hingewirkt werden, daß ein ganzes Gewerbe eine eigene Kasse gründete; dieser Vorschlag wurde nur in der allgemeinen Form gemacht, gewerbliche Hülfs- und Altersrentenvereine zu errichten; auf den Umstand, daß für eine solche Trennung der Kassen die Gerechtigkeit spreche, indem die Arbeiter, deren Gewerbe eine größere Sterblichkeit mit sich bringt, von denen also weniger zum Altersrentenbezug kommen, hier auch kleinere Beiträge zu zahlen haben, als wenn sie in eine einheitliche, mit der durchschnittlichen Erlebenswahrscheinlichkeit

rechnende Gesellschaft eintreten, wurde nicht eingegangen. Gegen diese gewerblichen Kassen wurde nur beiläufig eingewendet, daß ein Industriezweig selbst so großen Schwankungen ausgesetzt sei, daß eine auf lange hinaus rechnende Institution, wie eine Altersrentenkasse, nicht innerhalb eines solchen gegründet werden könne. Die beiden Mittelwege wurden also nicht einmal eingehend berathen, sondern von vornherein die Bildung einer einzigen großen Kasse ins Auge gefaßt.

Da eine solche die größtmögliche Dauer und Sicherheit bieten mußte, so glaubte man keinem Privatunternehmen die Leitung der Kasse anvertrauen zu dürfen; man betonte, daß gerade in Frankreich das Vertrauen auf den Staatskredit unvergleichlich größer sei, als auf noch so mächtige private Gesellschaften. Es lösten außerdem Privatversicherungsgesellschaften den Contrakt unter gewissen Bedingungen wieder auf und erstatteten die Einzahlungen zurück; das sei gegen die Absicht des Gesetzes. Auch brauche der Staat keinen Gewinn zu machen und habe wenig Verwaltungskosten, indem er seine Beamten ohne besondere Remuneration in Anspruch nehmen könne; nur die eigentliche Centralstelle werde die Anstellung einiger besonderen Beamten nöthig machen, welche man leicht — mit 60 bis 100 000 Francs —, auf die Staatskasse übernehmen könne, so daß von den Einzahlungen weder zu Gewinn noch Kostendeckung etwas abzuziehen sei.

Damit nun aber der Staat die fremden Gelder doch nicht so unbedingt in seine Gewalt bekomme, schlug man vor, unter der Garantie des Staates eine ähnliche Einrichtung zu treffen, wie sie schon für viele Arten freiwilliger und Zwangs-Depositen in der Depositenkasse (Caisse des dépôts et consignations) bestand. Diese, auf deren Funktionen weiter unten etwas näher eingegangen werden soll, wurde von Staatsbeamten verwaltet, die aber nicht dem Finanzminister, sondern einer durch die Art ihrer Zusammensetzung aus Parlamentariern, Richtern, Finanzleuten 2c. unabhängigen Aufsichtsbehörde unterstellt waren, was sich seit dem Beginn der Einrichtung im Jahre 1816 vollauf bewährt hatte. Die Zusammensetzung einer solchen Commission war daher auch schon in den verschiedenen Entwürfen vorgesehen, als in dem Regierungsprojekt vom November 1849 der Antrag gestellt wurde, die Kassenverwaltung nicht einer der Depositenkasse analogen Institution, sondern dieser selbst zu übertragen. Dieser Vorschlag wurde Gesetz. Außerdem wurde eine besondere Commission zur Begutachtung aller die Altersrentenkasse betreffenden Fragen eingerichtet und dem Handelsminister zur Seite gestellt.

Mit der Inempfangnahme der Einzahlungen in der Provinz wurden die an den Arrondissementshauptorten befindlichen Finanzeinnehmer beauftragt, sowie die Erwartung ausgesprochen, daß Sparkassen, Hülfsvereine, Fabrikanten 2c. sich dieser Aufgabe unentgeltlich unterziehen würden.

3. Facultative Versicherung.

Der Widerstand, den die Versicherungsidee an und für sich gefunden, wies schon darauf hin, daß ihre zwangsweise Durchführung erst recht viele Gegner haben würde. Um die Unmöglichkeit eines Versicherungszwangs darzuthun, rechnete Thiers mit etwas sehr stark aufgetragenen Farben der gesetz-

gebenden Versammlung vor, wie man, um alle Handarbeiter zu versichern, von den 36 Millionen Franzosen 30 Millionen werde zum Beitritt zwingen müssen. Von dieser Zahl seien 15 Millionen 20 bis 56 Jahre alt und, wenn diese 15 Millionen auch nur 30 Francs jährlich einzahlten, um im Alter von 56 Jahren zu einer Rente von nur 150 Francs zu gelangen, so würde die Kasse zu jener Zeit, wo sie zur vollen Wirkung komme, d. h. wo die überlebenden 20jährigen Leute mit 56 Jahren in den Rentenbezug eintreten, Einzahlungen wie Auszahlungen von je 15 Milliarden zu bewältigen haben, so daß ein Versicherungs-Budget von 30 Milliarden jährlich vorhanden sein werde.

Ein anderer Redner hielt sich in engeren Grenzen, und erklärte, wenn 1 Million Arbeiter jährlich 10 Francs 47 Jahre einzahle — nämlich von 3 bis 50 Jahren — werde man einen Kassenbestand von 470 Millionen zu verwalten und eine Rente von 175 bis 283 Millionen zu zahlen haben; eine solche Finanzverwaltung zu führen, werde keine Staatskasse im Stande sein.

Diese finanztechnischen Gründe konnte man dem Vorschlag nicht entgegenhalten, eine besondere Steuer von Jedermann zu erheben und ihren Ertrag zu Altersrenten für alle Greise zu verwenden. Aber ohne Diskussion wurde auch über diese Art der Durchführung einer allgemeinen Altersversorgung hinweggegangen. Ebensowenig gelangte die Idee zum Sieg, den Versicherungszwang auf industrielle Arbeiter zu beschränken, für die allein man ja die Versicherung als zweckmäßige Art der Altersversorgung anerkannt hatte.

Die ganze moralische Wirkung, sagten die Gegner der Zwangsversicherung, die man von der Einrichtung erwarte, daß der Arbeiter aus eigener Kraft für sein Alter sorge, werde mit Einführung des Zwangs hinfällig; der Arbeiter habe nun ja gar kein Verdienst mehr. Wolle man für ihn in jeder Weise sorgen, so werde man ihn gewöhnen, in keiner Weise für sich selbst zu sorgen, und statt den Arbeiter zu heben, werde man ihn völlig unselbstständig machen; daß der Arbeiter es versäumen könne, für sein Alter zurückzulegen, sei eine unvermeidliche Folge der menschlichen Freiheit. Es würde die Prämie einfach als eine Steuer angesehen und demgemäß vom Arbeiter nicht gerne gezahlt werden; der Arbeiter werde vielmehr auf jede Weise sich seiner Verpflichtung zu entziehen suchen, der Institution feindlich gegenüberstehen und diese Beschränkung seiner Freiheit übel aufnehmen. Es würde eine Klasse geschaffen werden, die nicht volles Eigenthum an ihrem Erwerb habe.

Die Beiträge vom Arbeiter einzuziehen, sei nicht möglich. In großen Unternehmungen gehe es allenfalls, aber wie könne man bei Stücklohn, bei wechselnder Beschäftigung nach Zeit und Ort, bei Hausarbeit den Lohn feststellen und Abzüge machen? Man könne doch nicht jedem Arbeiter nachgehen auf Schritt und Tritt, wo solle man dazu die Beamten herbekommen? Und doch werde der Staat für die Erhebung der Beiträge verantwortlich sein und Fehlendes ergänzen müssen.

Vor Allem aber, wurde namentlich von Barrault geltend gemacht, könne man dem nichts abnehmen, der nichts habe. Der Lohn der Arbeiter sei viel zu gering, als daß sie davon sich eine Rente erwerben könnten. Es habe ja Napoleon selbst gesagt (extinction du pauperisme), demjenigen, der von seinem Lohn nicht leben könne, vorschlagen zu sparen, und etwas zurückzulegen, was

er nicht habe, das sei absurd. Und wenn der Arbeiter, wurde in Benoist d'Azy's erstem Bericht gesagt, vom Staate eine Rente erhalte, die er sich habe bestellen müssen, so werde er eine genügend hohe Rente verlangen, oder stets unzufrieden sein. Um eine auskömmliche Rente zu erlangen, müsse der Arbeiter dauernd zahlen. Wenn der Arbeiter nun auch zahlen solle, wenn er nichts verdiene, keine Arbeit finde, so folge, daß man ihm auch Arbeit geben müsse, damit er zahlen könne. Und so sei man bei dem Recht auf Arbeit wieder angelangt und es ergebe sich die Consequenz, daß der Staat nun auch den Lohn festsetzen müsse, den Consum, die Ausgaben, kurzum Alles. Wenigstens werde der Staat zu Zuschüssen genöthigt sein, wie sich das bei den Beamtenpensionskassen zeige, er werde für diejenigen zahlen müssen, die nicht zahlen könnten, und so ein zweites Budget aufstellen müssen; das wolle man nicht. Die Anträge, die auf Staatszuschüsse abzielten wie Waldeck-Rousseau's Projekt und der Lestiboudois'sche Vorschlag, Hospitäler zu bauen, wo man die Rentner für 50 Cents täglich verpflege, seien abzulehnen. Einen solchen Kommunismus vermittelst der Finanzgesetze wolle man nicht haben. Und so war man denn von vornherein, schon in dem ersten Bericht des Comité du travail, dagegen, die Arbeiter zum Eintritt in die Altersrentenkasse zu zwingen.

Es wurde nun aber auch vorgeschlagen, diesen Zwang nicht den Arbeitern, sondern den Arbeitgebern aufzuerlegen. Das war zuerst in dem Rouveure'schen Antrag an die constituirende Versammlung enthalten, und wurde dann von Lestiboudois so aufgenommen, daß beide Theile beitragspflichtig sein sollten, oder, wie ein Amendement besagte, der Arbeitgeber für den Fall, daß der Arbeiter freiwillig der Fabrikkasse beitrete, zuschießen solle. Da entgegnete man nun, daß die Arbeitgeber doch nicht mehr verpflichtet werden könnten, als andere Staatsbürger, da sie oft ja gar nichts verdienten und durch diese Last höchstens bankerott gemacht werden würden. Da sei eine allgemein vertheilte Beisteuer doch noch vorzuziehen, besonders da die Fabrikanten ihre Zahlungen doch durch Vertheuerung der Produkte auf die Consumenten abwälzen würden, was also im Resultat auf dasselbe herauskomme. Auch der Arbeitgeber würde sonst der Institution feindlich gegenüber treten, anstatt den Arbeiter dabei zu unterstützen. Das würde er schon aus Christenpflicht thun, und wenn man alle diese religiösen Pflichten mit staatlichem Zwang bekleiden wolle, würde man zu einer unerträglichen Theokratie kommen. Es gäbe eben Pflichten, die nur Gott gegenüber bestünden und bestehen dürften. Errege man durch Einführung derselben in die Staatsgesetze die Meinung, daß ein Theil der Gesellschaft seinen Pflichten gegen den anderen nicht nachkomme, sondern dessen Wohl feindlich sei, so sei das das allerschlimmste, was der Gesellschaft begegnen könne. Andere behaupteten, der Arbeitgeber werde seinen Beitrag auf den Arbeiter abwälzen, und es sei daher besser, den Arbeiter direkt heran zu ziehen, was wegen des zu geringen Lohns und den oben angeführten Gründen aber nicht gehe.

So wies man also auch hier den Zwang zurück. Würde nun aber eine Kasse, zu der der Beitritt ein freiwilliger wäre, ihren Zweck erfüllen?

Es sei übermenschlich, meinte man, zu verlangen, daß Jemand 40 Jahre lang seine kleinen Beiträge sich von dem Geringen, was er habe, solle abdarben, um dann eine Rente zu erhalten, deren Bezug für ihn noch durchaus nicht sicher stehe. Das gehe nicht an, das könne der Arbeiter nicht. Zwinge man

ihn nicht dazu, so werde der Arbeiter nicht beitreten; und es sei doch auch schon z. B. in der Feststellung des Maximums der täglichen Arbeitszeit ein eben so großer Zwang geschehen. Der Arbeiter, sagt Thiers, der nur für einen Tag oder höchstens für eine Woche sein Brod vom Himmel erhält, überläßt es ihm auch für den nächsten Tag zu sorgen und lebt so unvorsorglich dahin wie die Vögel unter dem Himmel. Und eine der beredtesten Stellen in den ganzen Verhandlungen sind die Worte Barrault's: Unter den gegenwärtigen Verhältnissen geht der Arbeiter nicht an eure Altersrentenkassen, er geht nicht hin, weil, um sein Alter vor Mangel zu schützen, er nicht in der Kraft seiner Jahre hungern will. Er geht nicht hin, weil er der Ueberlieferung seiner Vorfahren treu bleibt: nach dieser läßt er jeden Tag seine eigene Sorge haben; ist sein Vater alt, so nährt er ihn so gut oder schlecht er kann; wenn er selbst alt sein wird, nährt ihn sein Sohn so gut oder schlecht er kann; und können seine Kinder das nicht, nun, gnade ihm Gott!

Der freie Arbeiter allein, das war auch die Meinung der Regierung, werde nicht beitreten. Und so schlug sie denn einen Mittelweg ein zwischen Zwang und Freiheit, und beantragte, von Staatswegen Prämien zu geben, um die Arbeiter anzuregen.

Für die großen Unternehmungen, meinte man, wäre das nicht nöthig; denn da würden interne Kassen freiwillig gegründet werden, von denen dann Bücher bei der Staatskasse gekauft würden. Diesen Kassen beizutreten könnten die Arbeiter contraktlich gezwungen werden, und die Arbeitgeber würden sich selbst entsprechende Zuschüsse auferlegen. Die Arbeiter würden sich den entsprechenden Lohnabzug dann gerne gefallen lassen, wie man an den in den Staatsetablissements beschäftigten Leuten sehe, die sich im Hinblick auf eine Pension im Alter mit weit geringeren Lohnsätzen begnügten, als die Arbeiter in der Privatindustrie erhielten. Derartige Einrichtungen zu verbreiten, hielt auch Barrault für das einzige Mittel, die Versorgungsfrage praktisch zu lösen, und verschiedene Eisenbahngesellschaften hatten sich für die Anwendung eines solchen Modus ausgesprochen. Und um die gesetzliche Möglichkeit hierzu zu gewähren, setzte man fest, daß Einzahlungen zu Gunsten Dritter gemacht werden könnten, die aber, damit der Geber seine Gläubiger nicht benachtheiligen könne, erst nach einem Jahre unwiderruflich sein sollten.

Also nicht für die Arbeiter der größeren Unternehmungen war eine Prämie von Seiten des Staates nöthig, sondern namentlich für die alleinstehenden Arbeiter und besonders für die erste Zeit, um die Arbeiter an die Kasse zu gewöhnen. Daher schlug Dumas vor, denjenigen, die fünf Jahre lang durchschnittlich 15 Francs eingezahlt hätten, eine Prämie von 25 Francs zu geben. Hunderttausend solcher Prämien sollten vertheilt werden, nicht mehr wie zwei sollte der Einzelne erhalten können, und zwar seien die Prämien mit Reservirung des Kapitals einzuzahlen und nach dem Tode des Rentners wieder an den Staat zurückzugeben. Für den Fall, daß der Vorschlag so nicht angenommen werden sollte, wurde weiter beantragt, die Prämien ausschließlich den jetzt 40jährigen und wie beschrieben qualifizirten Arbeitern zu geben, damit doch auch schon die gegenwärtig alten Arbeiter Vortheil von der Kasse zögen.

Im Prinzip war man diesen Regierungsentwürfen meist günstig, wenn gleich manche hierin einen versteckten Staatssozialismus sahen und es nicht für

richtig hielten, daß man dem Einen nehme um dem Anderen zu geben. Die Commission schloß sich dem zweiten Regierungsantrage an, und Amendements wurden gestellt, um die Summe der Prämien zu erhöhen. Aber gegen den Vertheilungsmodus, daß man denjenigen Prämien gebe, die eine gewisse Zahl von Einzahlungen aufwiesen, wurden schwerwiegende Bedenken geltend gemacht: diejenigen, die höheren Lohnes wegen mehr zahlen könnten, diejenigen, die weil sie keine Familie haben, weil sie nicht krank gewesen, stets Arbeit gehabt, eingezahlt hätten — diese unterstütze man, also gerade die, die der Unterstützung am wenigsten bedürften! Das leuchtete ein, und man verwarf Prämien in dieser Form; ebensowenig fand man eine andere Vertheilungsart annehmbar, die Prämien in Form von Rentenscheinen zu 25 Francs Rente durch die Generalräthe der Departements und die städtischen Behörden vertheilen zu lassen; und so wurde schließlich die ganze Idee, Prämien zu geben, wegen der Schwierigkeit, eine geeignete Form zu finden, abgelehnt. Wir werden später sehen, daß die Regierung 1856 in anderer Weise hierauf zurückkam und in der von ihr gewünschten Richtung mit Hülfe eines Prämiensystems bedeutende Resultate erreicht hat.

Mit der Ablehnung eines Prämiensystems und des Versicherungszwangs blieb also die Altersrentenkasse unter Staatsverwaltung und Staatsgarantie und mit facultativem Beitritt übrig, und wir haben nun auf die finanziellen und versicherungstechnischen Einzelverhältnisse näher einzugehen.

4. Organisation der Versicherungsanstalt.

Damit die Altersversicherungskasse ihre Tarife aufstellen konnte, mußte sie ihren Berechnungen einen Zinsfuß und eine Todestafel zu Grunde legen. Es kamen zwei Tafeln zur Sprache, die von Deparcieux, der dieselbe 1746 nach Personen, die sich 1689 und 1696 an Tontinen betheiligt hatten, berechnete und 1748 veröffentlichte[1]), und die Tafel von Duvillard, den eine 1787 herrschende Epidemie zu seiner Arbeit veranlaßt hatte[2]). Der Mole'sche Entwurf schon, ihm folgend der des Comité du travail, wollten einen Mittelwerth zwischen diesen beiden Tafeln nehmen, um der Wahrheit möglichst nahe zu kommen; denn man meinte, die Duvillard'sche Tafel nehme eine etwas zu lange Lebensdauer an, und werde deshalb vorsichtshalber von Rentenkassen zu Grunde gelegt, während Deparcieux ein zu rasches Absterben angebe, und daher von den Kassen, welche auf den Todesfall versichern, angewandt würde. Doch war man über den Werth der Tafeln theilweise auch entgegengesetzter Meinung und schließlich nahm man die Deparcieux'sche Tafel als Grundlage an. Da die Tafeln in dem höchsten Lebensalter sehr bedeutende Unterschiede aufweisen, wurde beschlossen, mit der Berechnung nicht über 60 Jahre hinauszugehen; und da die Kasse ja Altersrenten geben sollte, wurde auch ein Minimalalter des Bezugs festgesetzt, und zwar auf 50 Jahre, und innerhalb diesen beiden Grenzen dem Deponenten die Wahl gelassen.

---

1) Essai sur les probabilités de la vie humaine.
2) Analyse de l'influence de la petite vérole sur la mortalité. 1806.

Da jedoch der Fall eintreten kann, daß der Arbeiter schon vor Erreichung dieses Alters erwerbsunfähig wird, so wurde bestimmt, daß alsdann die Rente auch schon vorzeitig liquidirt werden kann, aber nur soweit sie auf Einzahlungen sich gründet, die vor Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gemacht worden sind und nach Maßgabe des Alters, so daß der Kasse keine Verluste erwachsen. Denn hier Zuschüsse zu geben, würde, meinte man, dem Betrug Thür und Thor öffnen.

Als Beginn der Einzahlung hatte der Entwurf des Comité du travail das Alter von 18 Jahren, der der Regierung 11 Jahre, festgesetzt, da hier der Arbeiter selbst zu erwerben beginne; doch zeigen sich ja die eigenthümlichen Vortheile des Versicherungssystems um so stärker, je länger die Einzahlungen in der Kasse liegen, und so war es ein bedeutender Fortschritt der Kommission, zu bestimmen, daß bereits von drei Jahren an — also die ersten Jahre, wo die Tafeln zu unsicher sind, ausgenommen — Einzahlungen gemacht werden konnten, womit zugleich eine Fülle von Möglichkeiten für die Verbreitung der Institution gewonnen war.

Ferner kam es darauf an, einen Zinsfuß festzusetzen, auf den die Tarife sich gründen sollten. Es war das deßwegen eine verantwortliche Aufgabe, weil ja die Verzinsung der Einlagen auf Grund des Tarifs, nach dem sie gemacht waren, und nach dem also der Vertrag abgeschlossen worden, eine lange Reihe von Jahren hindurch zu währen hat, auf die hinaus man den Zinsfuß nicht übersehen kann. Dem Tageszinsfuß entsprechend, ja noch fast ½ % niedriger als derselbe, wurde der Zinsfuß von 5 % schon in dem Projekt des Comité du travail vorgeschlagen, und trotz Widerspruchs, z. B. von Wolowski, der 4½ % wollte, aufrecht erhalten, weil man der Ansicht war, daß noch auf Jahre hinaus dies den Marktverhältnissen entsprechen werde; wenn nöthig, könne ja für neue Einlagen der Zinsfuß herabgesetzt werden; so bliebe nur der von den ersten Einlagen bis zu einer gesetzlichen Aenderung möglicherweise zu erwartende Verlust zu tragen. Es wurde vorgeschlagen, dreißigtausend Verträge jedenfalls unter diesen Bedingungen abzuschließen. In dem Regierungsentwurf wurde der Kasse die Erlaubniß gegeben, vom 1. Januar 1853 ab nöthigenfalls, bis zu anderweiter Entscheidung der Nationalversammlung, weitere Einzahlungen abzulehnen; so war dann nur der Verlust, den zwei Jahreseinzahlungen möglicher Weise hervorbringen konnten, zu tragen. Diese Regelung wurde angenommen, die Befugniß zur Aenderung des Zinsfußes der Regierung aber nicht gegeben; denn der Finanzminister Fould wollte die Verantwortung für die Festsetzung desselben nicht acceptiren, sondern der Nationalversammlung überlassen.

Daß ein Defizit eintreten würde, daran zweifelte man nicht, und suchte dasselbe durch die Art der Anlegung der Gelder zu verkleinern, wovon weiter unten die Rede sein soll; außerdem war in dem Vorschlag des Comité du travail vorgesehen, daß am 31. Dezember der Finanzminister das jedesmalige Defizit decken solle. In den neueren Projekten war das nicht direkt ausgesprochen, aber schon darin enthalten, daß man die Kasse unter Staatsgarantie einrichtete, und so erklärte denn Benoist d'Azy auf das Amendement Sainte-Beuve's: „Der Staat brauche nie zuzuschießen", daß eine solche Bestimmung das ganze Gesetz hinfällig mache, und hielt die Forderung der Garantie gegenüber der der bloßen Ueberwachung aufrecht.

Auf Grund also des Zinsfußes von 5% und der Todestafel von Deparcieux sollten die Tarife aufgestellt werden. Es können solche Tarife für den Fall berechnet sein, daß Jemand eine Rente durch eine Reihe regelmäßiger Jahresprämien sich erwirbt, oder aber auch für den Fall einer einmaligen Kapitalzahlung. Den Tarif für die einmaligen Kapitalzahlungen kann man für die Einheit berechnen, so daß derselbe besagt, welche Rente, bezogen z. B. vom 50. Lebensjahre an, einer einmaligen Zahlung von 1 Francs im Alter von 20 Jahren entspricht.

Für die Aufstellung beider Arten Tarife sprachen vielerlei Gründe, so daß man sie schließlich neben einander berechnete.

Der erste Tarif, meinte man, der sich auf feste Jahresbeiträge gründet, halte den Sinn für Ersparnisse ganz besonders wach, indem regelmäßig zurückgelegt werden müsse; heute jedoch sei das Einkommen des Arbeiters ein so unregelmäßiges, daß er eine solche Art der Versicherung nicht eingehen könne, die den Verlust der Einzahlungen oder doch die Auflösung des Vertrags zur Folge hat, wenn einmal die Zahlung unterblieben ist. Es sei für ihn vielmehr die Versicherung, die sich auf einmalige Kapitalzahlung gründet, vorzuziehen. Denn ist der Tarif dann nur genügend ausgeführt, d. h. womöglich bis auf die Einheit, so entspricht einer jeden Einzahlung des Arbeiters, möge dieselbe nun zu noch so verschiedenen Zeiten, noch so unregelmäßig, in noch so verschiedenen Beträgen gemacht werden, eine bestimmte Rente, als deren Summe dann die Gesammtrente erscheint. Als solche Einheit, für die die Tarife zu berechnen seien, hatte der Entwurf des Comité du travail 10 Francs angenommen, bis zu welchem Betrage die kleinen Ersparnisse der Arbeiter eben aufgesammelt werden müssen. Nachdem man darauf hingewiesen, daß auf diese Weise die Benutzung der Anstalt sehr erschwert würde, da der Arbeiter lange das Geld in seiner Hand behalte, wollte der Regierungsentwurf bereits eine Einzahlung von 50 Centimes annehmen, mit Verzinsung allerdings erst von 10 Francs an. Aus verwaltungstechnischen Gründen setzte die Kommission dann den Betrag von 5 Francs als Einheit der Einzahlung fest, und so wurde denn auch beschlossen und beigefügt, daß bei den Annahmenebenstellen wie Spar-Hülfskassen rc. kleinere Einzahlungen anzunehmen und so lange aufzusammeln seien, bis sie jenen Betrag erreichten. Da für Ehegatten die Einzahlungen getheilt werden, so müssen dieselben 10 Francs oder Vielfache geben.

Nun erscheint also die Gesammtrente als eine Summe von Einzelrenten, hervorgebracht durch Zahlungen von je 5 Francs, und es ist somit die Schwierigkeit der Arbeiterversicherung, die darin liegt, daß in Folge der Ungleichheit seines Einkommens der Arbeiter keine festen, sondern nur unregelmäßige Prämiensätze zahlen kann, gehoben. Die centralistische Kasseneinrichtung erlaubt auch noch einer anderen Unregelmäßigkeit der Arbeiterbeiträge begegnen zu können, der Unregelmäßigkeit des Einzahlungsortes. Es wurde bestimmt, daß die Einzahlung des Arbeiters und die ihr entsprechende Rente in ein auf seinen Namen lautendes Rentenbuch eingetragen werden solle; nun mag der Arbeiter hingehen, wo er hin will, mag noch so oft den Ort seiner Beschäftigung wechseln: er kann stets bei der nächsten Einzahlungsstelle einen Betrag beliebiger Höhe (d. h. also nach dem Gesetz von 1850 5 Francs und Vielfache) auf sein Buch einzahlen; alle Renten werden schließlich addirt, und wo auch immer der Arbeiter

sie erworben haben mag, wie oft er den Ort seines Aufenthalts gewechselt haben mag, es geht ihm keine Einzahlung verloren, sondern er bezieht schließlich an dem von ihm gewählten Platze die Summe aller Renten als seine Altersrente.

So waren die beiden rein versicherungstechnischen Schwierigkeiten, die die Verhältnisse des Arbeiters mit sich bringen, glücklich gelöst, und es kam darauf an, ihn zur Betheiligung an der Kasse heranzuziehen. Zu diesem Zwecke wurden die Einzahlungen und Renten mehrfach privilegirt. Es wurde bestimmt, daß alle die Papiere, welche bei der Einzahlung, Erhebung der Renten rc. zur Feststellung der Persönlichkeit, zum Nachweis der Trennung von Ehegatten, der Erlaubniß zur Einzahlung eines Minderjährigen beigebracht werden müssen, stempel= und gebührenfrei (droit de timbre et d'enregistrement) ausgestellt werden sollten, vor Allem aber, daß die von der Kasse gewährte Rente bis zur Höhe von 360 Francs nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden dürfe. Anfangs hatte man dies Privileg nur auf 100 Francs, die von reservirtem Kapital zu Begräbnißkosten sofort ausgezahlt werden sollten, beschränken, dann auf die ganze Rente ausdehnen wollen, und schließlich kam man zu dem ebengenannten Beschluß.

Denn alle derartigen Vortheile wollte man nur den Bedürftigen, den Arbeitern, zu Gute kommen lassen. Da jedoch der Beitritt zur Kasse ein ganz freier und freiwilliger war, so hatte man kein Mittel, um Angehörige anderer Stände, die von den gebotenen Vortheilen Gebrauch machen wollten, zurückzuweisen.

Das erregte doch erhebliche Bedenken, und so war im Entwurfe des Comité du travail ein Rentenmaximum von 480 Francs festgesetzt und zugleich bestimmt worden, daß nicht mehr als 48 Francs Rente durch eine einmalige Einzahlung sollten erworben werden können; denn selbst in jener Beschränkung auf 480 Francs konnte eine 5%oige Rente bei billigem Marktzinsfuß und Reservirung des Kapitals für kleine Kapitalisten verlockend werden. Von dieser zweiten prinzipiellen Forderung wollte aber das Comité du travail bis zum 1. Januar 1852 absehen, um die Kasse erst einmal in Schwung zu bringen. Der Bericht Benoist d'Azy's hielt beide Bestimmungen aufrecht, wenngleich er meinte, daß man wohl bis 600 Francs gehen dürfe. Der Regierungsentwurf nahm dies Rentenmaximum an und setzte 10 Francs monatlich als höchste Einzahlung fest. Die Commission ließ schließlich die Beschränkung der Einzahlungen fallen, in der Meinung, man dürfe den Arbeiter, der eine Erbschaft gemacht, eine Schenkung erhalten habe, nicht abhalten, dieselbe bei der Altersrentenkasse auf einmal einzuzahlen. Die Gefahr, daß Kapitalisten die Kasse benutzten, sei bei dem Stande des Marktzinsfußes nicht groß Bei der zweiten Lesung wurde das Maximum auf 360 Francs herabgesetzt, besonders mit Rücksicht darauf, daß die Rente nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden dürfe, in dritter Lesung aber schließlich bestimmt, daß die Kasse Renten bis zum Betrage von 600 Francs gebe, die aber nur bis 360 Francs privilegirt sein sollten. Sollte es sich herausstellen, daß zu viel eingezahlt ist (z. B. weil das Maximum der jährlichen Rente überschritten ist, oder daß die Zahlung eine den Ausführungsvorschriften nicht entsprechende gewesen ist), so werden die Einzahlungen ohne Zinsen zurückgezahlt.

Unter all den eben genannten Bedingungen wurden also die Einzahlungen bei der Alterskasse gemacht. Da dieselbe die Verpflichtung hatte, zu 5% zu verzinsen, und bei einem Defizit wegen seiner Garantie der Staat einzuspringen hatte, so war natürlich die Art und Weise, wie die Gelder anzulegen seien, eine Cardinalfrage. In dem ersten Projekt des Comité du travail wurde die Anlage in Staatsrenten deswegen gewünscht, weil dieselben einen sehr niedrigen Stand hatten. Da die Kasse somit zu mehr als 5% anlegen könnte, würde man einen Gewinn zur Deckung des Verlustes erzielen, der durch spätere Anlagen zu weniger als 5% erwachsen könnte. Für den Fall, daß alsdann doch noch die Kasse in Verlust wäre, enthielt der Entwurf die Bestimmung, daß das Defizit durch den Finanzminister jeden 31. December zu decken sei. Es würden keine zu großen Ausgaben entstehen, weil die Kasse, je höher die Staatsrenten stiegen, desto mehr auch am Kapital gewinnen werde, wenn sie die billig eingekauften Renten zur Zahlung der Altersrenten veräußere, und dieser Differenzgewinn am Kaufpreis von dem Zinsverlust abzurechnen sei.

Betrachtet man diese Ausführungen genauer, so sieht man, daß ja allerdings in Folge des niedrigen Staatsrentenkurses im Anfang eine höhere Verzinsung der Einzahlungen erzielt werden kann, als nöthig und beim Wiederverkauf der Titel noch ein Differenzgewinn gemacht werden kann, so daß der beim Steigen der 5procentigen Staatsrenten über Pari entstehende Zinsverlust in einem bestimmten Maße ausgeglichen wird. Aber doch eben nur in einem bestimmten Maße. Hält sich der Kurs über Pari, so wird, gerade weil die Anlage bei der 5% gebenden Kasse dann besonders vortheilhaft erscheint, in Folge des steten Zuflusses von Einzahlungen bald der Punkt erreicht werden, wo der früher gemachte Gewinn aufgezehrt ist und die Staatsgarantie in Anspruch genommen werden muß.

Benoist d'Azy sprach sich dahin aus, daß, wie vortheilhaft momentan auch die Anlage in Staatsrenten sei, man dieselbe nicht obligatorisch machen dürfe, weil die Verhältnisse sich ändern könnten und es später vielleicht besser sein würde, die eingenommenen Gelder z. B. an Communen auszuleihen.

Da ergriff in der dritten Lesung ganz am Schluß noch Gouin (der Moniteur bezeichnet ihn als Banquier) das Wort und erklärte, die vom Staate übernommene Garantie habe schließlich die Folge, daß die Rente vom Staate gezahlt und zu diesem Zweck in das große Staatsschuldbuch eingetragen werden müßte[1]). Und da sei die Anlage der Einzahlungen in Staatsrenten das beste, damit, wenn die Auszahlung der Altersrenten das Staatsschuldbuch beschwere, zugleich eine entsprechende Erleichterung desselben eintrete, indem die Kasse, d. h. der Staat, eigene Schuldtitel mit eben jenen Einzahlungen zurückgekauft habe.

Und so schlägt Gouin vor, die Einzahlungen und aufgelaufenen Zinsen sollen täglich zum Ankauf unter Pari stehender Staatsrententitel verwendet

[1]) Das große Staatsschuldbuch besteht seit dem Jahre 1793 und bildet die alleinige Grundlage des ganzen Staatsschuldenwesens. Es sind darin die Rententitel nach Wahl des Staatsgläubigers auf den Namen des Eigenthümers oder auf den Inhaber eingetragen, und es bestehen genaue Vorschriften über die Abänderung der Einträge.

werden, wobei die höher verzinslichen Titel den Vorzug haben. Alle halbe Jahre läßt die Depositenkasse die fällig gewordenen Renten in das große Staatsschuldbuch eintragen und übergiebt dafür der Amortisationskasse die Anzahl Rententitel, deren Kapitalwerth nach dem mittleren Kurs des vergangenen Halbjahrs gleich ist dem Werthe der eingeschriebenen Renten.

Dieser Vorschlag fand die Billigung der gesetzgebenden Versammlung wie der Regierung, und wir werden weiter unten genauer sehen, welch ein eigenthümlicher Mechanismus der Staatsschuldentilgung durch Umwandlung in Altersrententitel in diesem Gouin'schen Antrag enthalten war.

5. Die Altersrentenkasse.

(Caisse des Retraites pour la vieillesse.)

Um die Organisation der durch die beschriebenen Verhandlungen schließlich am 18. Juni 1850 zu Stande gekommenen Altersrentenkasse zu verstehen, ist es nöthig, zunächst das Institut kennen zu lernen, dem die Leitung der Kasse übertragen war, die Depositenkasse und die mit ihr verbundene Amortisationskasse.

Beide Kassen wurden in jener organischen Gestalt, wie sie im Jahre 1850 vorhanden war und im wesentlichen auch heute noch besteht, durch das Finanzgesetz vom 28. April 1816 ins Leben gerufen und durch die Ordonnanz vom 22. Mai 1816 näher geregelt.

a. Die Amortisationskasse.

Die Amortisationskasse ist ein zur allmäligen Tilgung der Staatsschulden durch freien Rückkauf der Rententitel an der Börse bestimmtes Institut, welches nicht dem Finanzminister, sondern einer selbstständigen durch ihre Zusammensetzung aus Mitgliedern der Volksvertretung, des Rechnungshofes, der Handelskammern, der französischen Bank unabhängigen Commission unterstellt ist. Als Dotation wurden der Kasse die Einnahmen aus der Post, nöthigenfalls zu ergänzen bis auf 14 Millionen, und 6 Millionen aus der Staatskasse, also 20 Millionen gewährt, die 1817 auf 40 Millionen erhöht wurden. Die mit diesen Mitteln erworbenen Rententitel werden sofort außer Kurs gesetzt, aber nur auf Grund eines speziellen Gesetzes vernichtet. In keiner Weise darf die Dotation ihrem Zwecke entzogen werden.

Im Jahre 1824 stieg die 5%ige Rente zum ersten Male über Pari, und es wurde nun bestimmt, daß die Rententitel nur unter Pari angekauft werden sollten, so daß die Kasse in den nächsten Jahren nur 3 %ige Renten ankaufte.

Die Dotation war durch verschiedene Gesetze auf $44^2/_3$ Mill. erhöht, als das Gesetz vom 10. Juni 1833 bestimmte, daß sie im Verhältniß zur Nominalhöhe der umlaufenden 5-, $4^1/_2$- und 3prozentigen Staatsrenten getheilt und in diesen Quoten zum Rückkauf der verschiedenen Renten verwandt werden sollte. Steht eine Rente über Pari, so werden die für den Ankauf derselben bestimmten Beträge der Staatskasse gegen 3procentige Bons überwiesen, die fällig werden, wenn die betreffende Rente unter Pari sinkt. Die Bons werden jedoch, wenn

eine neue Anleihe gemacht wird, in Titel dieser Rente konsolidirt. Jede neue Anleihe wird in Zukunft mit einem mindestens 1%igen Amortisationsfonds dotirt.

Von 1833 bis 1848 zahlte wegen des hohen Kurses die Amortisationskasse über eine Milliarde an den Staatsschatz, die dann am 26. Januar 1848 bis auf 40 Millionen in 3procentige Renten umgewandelt und so konsolidirt wurde. Eine wirkliche Amortisation fand seit einem ministeriellen Entscheid vom 13. Juli 1848 nicht mehr statt, die vorhandenen Bestände von 7,9 Millionen wurden annullirt, weitere Einnahmen der Kasse vorläufig dem Staatsschatz gegen Ausstellung der schon genannten Bons oder Staatsrenten zugewiesen. Dies Verhältniß wurde durch spätere Finanzgesetze zu einem dauernden gemacht, auch die Dotation der Kasse nicht mehr auf spezielle Einnahmen gegründet, sondern aus den allgemeinen Staatseinnahmen genommen, so daß die Kasse nur eine nominelle Thätigkeit entfaltete.

Im Jahre 1859 lag allerdings die Absicht vor, wie das der Bericht der Kassenkommission ausspricht, im folgenden Jahre wieder mit 40 Millionen die Kasse wirklich zu dotiren. Aber erst am 11. Juli 1866 kam es zu einer geregelten Wiederherstellung. Es wurden der Kasse das Eigenthum an den Staatswaldungen und das nackte Eigenthum und Heimfallsrecht an den Staatseisenbahnen gegeben und ihr als jährliche Einkünfte die Einnahmen aus den Staatswaldungen, die Steuer von 10 % auf Eisenbahnbillete und Frachten, die sonst noch dem Staate zustehenden Antheile an dem Gewinn der Eisenbahnen, der von der Depositenkasse gelieferte Ueberschuß, die Zinsen der von der Kasse selbst angekauften Renten und etwaige Budgetüberschüsse zugesprochen. Dafür sollte die Kasse Zins und Amortisation der Kanäle, der Staatsschuldscheine mit 30jähriger Umlaufszeit, Zinsgarantie der Eisenbahnen zahlen und mindestens 20 Millionen zum Rückkauf der Rententitel unter Pari, die erst nach 1877 auf besonderes Gesetz zu annulliren seien, verwenden. Diese letztere Summe sollte eventuell aus dem Budget ergänzt werden.

Auf diese Weise arbeitete die Kasse bis zum Jahre 1871. Durch das Budgetgesetz vom 27. September 1871 wurden ihre Einnahmen auf das ordentliche Budget des Finanzministeriums und des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten übertragen; sie mußte von nun an die Zinsen von Renten im Portefeuille an die Staatskasse zahlen und 1874 wurde ihr Bestand an Renten im Betrage von 93 Millionen mit 6 Millionen Francs Verlust gegenüber dem Ankaufspreis veräußert.

Obwohl die Amortisation hiermit nicht aufhörte, indem man bestrebt war (Gesetz v. 20. Juni 1871), bei der französischen Bank gemachte Anleihen und die sogenannte Anleihe Morgan zurückzuzahlen, blieb seitdem die Thätigkeit der Amortisationskasse auf die aus ihrer Verbindung mit der Altersrentenkasse hervorgehenden Operationen beschränkt.

b. Die Depositenkasse.

Die Depositenkasse — Caisse des dépôts et consignations — ursprünglich entstanden in Folge einer 1578 erlassenen Bestimmung, wonach gerichtlich zu hinterlegende Gelder bestimmten königlichen Beamten übergeben werden sollten, und neu geordnet in den Jahren VIII und XII, erhielt die Gestalt, in der

ie sich 1848/50 befand, ebenfalls in dem obengenannten Gesetz vom 28. April 816 und durch drei Ordonnanzen vom 3. Juli desselben Jahres. Die Depositenkasse wurde mit gleich unabhängiger Spitze wie die Amortisationskasse ersehen; sie hatte die Verwaltung der gerichtlich hinterlegten Gelder, Kautionen, er Beamtenpensionskassen, der Ehrenlegion ꝛc. zu besorgen; außerdem wurden reiwillige Depositen sowohl von Privaten wie von Selbstverwaltungskörpern und ffentlichen Anstalten zugelassen. Am 31. März 1837 wurde den Sparkassen orgeschrieben, ihre nicht zum Betriebe unmittelbar nöthigen Einnahmen der Depositenkasse zu einem gesetzlich festzustellenden Zinsfuß zu überlassen. Alle ihre Einnahmen kann die Depositenkasse frei verwalten; insbesondere legt sie sie in Staatsenten an oder leiht sie an den Staat oder Selbstverwaltungskörper aus.

Obwohl nun, wie beschrieben, die Depositenkasse und die Amortisationskasse zwei ganz verschiedene Institute sind, sind doch die Beamten und auch die beaufsichtigende Commission identisch und haben also doppelte Funktionen zu erfüllen.

Die Aufsichtscommission war am 25. März 1848 aufgehoben und die Kassen dem Finanzminister direkt unterstellt worden, weil, wie die provisorische Regierung erklärte, man dem Könige und den Mitgliedern seiner Familie mehrere Millionen ausgehändigt hätte. Am 25. Oktober desselben Jahres wurde sie in etwas anderer Zusammensetzung, nämlich unter stärkerer Beimischung von Staatsbeamten, um ihre Unabhängigkeit zu mindern, wieder eingesetzt. Es mag gleich erwähnt werden, daß dasselbe Schicksal die Commission 1871 nochmals traf, und daß sie jetzt, nach dem Gesetz vom 6. April 1876, aus zwei Senatoren, zwei Deputirten, zwei Mitgliedern des Staatsraths, einem Präsidenten des Rechnungshofes, einem Gouverneur oder Untergouverneur der französischen Bank, einem Mitgliede der Pariser Handelskammer und dem directeur du mouvement général des fonds beim Finanzministerium besteht.

c. Die Altersrentenkasse.

Mit dem Abschluß des Gesetzes vom 18. Juni 1850 haben wir eine einzige große Kasse in Paris unter Staatsgarantie und mit freiwilligem Beitritt, verwaltet von der Depositenkasse unter Aufsicht von deren Ueberwachungscommission, mit Einzahlungsstellen in allen Arrondissementshauptorten und einer großen Zahl freiwillig von Privaten oder Kassen aller Art, wenn nöthig, auch von einem Staatsbeamten übernommenen Nebenstellen. Eine Obercommission, dem Handelsminister zur Seite gestellt, hat jährlichen Bericht zu erstatten. Einzahlungen werden angenommen bei den Hauptstellen im Betrage von 5 Francs oder Vielfachen von 5 Francs. Maximum der zu gewährenden Rente ist 600 Francs, 360 Francs sind unentziehbar. Einzahlungen sind allgemein zulässig zu Gunsten Dritter, werden aber erst nach einem Jahre unwiderruflich. Die Einzahlungen können bei einem Alter von drei Jahren begonnen werden, Verheiratheten kommen die Zahlungen zu gleichen Theilen zu Gute. Der Bezugsbeginn liegt zwischen 50 und 60 Jahren, nach Wahl des Einzahlenden; die Versicherung mit Aufgabe und die mit Rückgewähr des Kapitals nach dem Tode steht zur Wahl. Die beizubringenden Papiere werden stempel-

und gebührenfrei ausgestellt. Einzahlungen und entsprechende Renten werden in ein Buch eingetragen, das der Versicherte behält. Die Depositenkasse legt die eingezahlten Summen und einkommenden Zinsen in Staatsrenten an und übergiebt halbjährlich der Amortisationskasse einen dem Werthe der fällig gewordenen Renten gleichen Betrag in Staatsrenten. Dafür werden die Altersrenten in das große Staatsschuldbuch eingetragen und bei den unteren Finanzbehörden gegen Vorlegung eines dem Rentner übergebenen Auszugs aus dem Staatsschuldbuch ausgezahlt.

Diese letztere Operation läßt sich am besten an einem Beispiel klar machen. Jemand hat sich den Anspruch auf 750 Francs Rente bei 60 Jahren beginnend erworben. Die Rentenkasse fragt, welches ist der Werth dieser Rente nach dem Tarif, d. h. sie fragt, welche Summe muß Jemand einzahlen, der 60 Jahre alt, sogleich in den Bezug einer Rente von 750 Francs treten will. Und da nun die Staatskasse nur die Rente selbst gewähren soll, die Rückzahlung der reservirt eingezahlten Gelder aber seitens der Altersrentenkasse erfolgt, so wird, bei dem Einschreiben einer Rente in das große Staatsschuldbuch, das Aequivalent derselben dem Staate, d. h. nach den Bestimmungen des Gesetzes der Amortisationskasse, stets nach dem Tarif gegeben, welcher für die Einzahlungen mit Aufgabe des Kapitals gerechnet ist.

Sagt nun der Tarif, daß 100 Francs eingezahlt im Alter von 60 Jahren eine sofortige Rente von 10,25 Francs gewähren, so folgt, daß man, um 750 Francs Rente zu bekommen, $\frac{750}{10,25} \times 100 = 7310$ Francs einzahlen muß. Diese Summe soll nun in z. B. 3prozentigen Staatsrenten ausgedrückt werden; war deren mittlerer Kurs im letzten Semester 66, so ergiebt sich, daß $\frac{7350}{0,66} = 11\,075$ Francs in 3prozentigen Renten nach dem Nominalwerth sind. 11 075 Francs nominal in 3prozentigen Renten übergiebt nun die Rentenkasse der Amortisationskasse. Dieselben würden, da sie 3 % tragen, der Staatskasse 332 Francs jährlich zu verzinsen gekostet haben. Statt dessen giebt dieselbe nun 750 Francs, und zwar, da nach den Tafeln von Deparcieux ein 60jähriger noch 14 Jahre lebt, 14 Mal; im Ganzen zahlt die Staatskasse also 10 500 Francs in 14 Jahresraten. Mit 10 500 Francs zahlbar in 14 Jahresraten von 750 Francs, hat die Staatskasse dennoch eine Schuld von nominal 11 075 Francs, die sie mit nur 332 Francs jährlich, aber dauernd drückt, amortisirt.

In Wirklichkeit stellt sich die Sache so, daß der Staat, außer jenen 332, die er an 3 % Zinsen zu zahlen hätte, 14 Jahre lang noch 418 Francs mehr zahlt, und nach 14maliger Zahlung dieser Summe eine 3prozentige Rente im Nominalwerth von 11 075 Francs amortisirt hat. Es steht also einer 14 Jahre währenden Mehrbelastung des Budgets eine dauernde Erleichterung gegenüber. Kommen aber immer neue derartige Belastungen, so machen sich die Erleichterungen nicht äußerlich fühlbar und treten erst später, aber mit um so größerer Bedeutung ans Licht. Bis zu diesem Zeitpunkte aber kann die zeitliche Mehrbelastung, wenn sie bedeutende Dimensionen annimmt, im Budget sich sehr wuchtig geltend machen.

Nach den Gesetzen von 1816 und 1833 durfte die Amortisationskasse die erhaltenen Renten nicht wieder ausgeben, aber auch nicht annulliren, bis ein besonderes Gesetz ihr das erlaubte. So lange das nicht der Fall war, mußten also, auf dem Papiere wenigstens, außer jenen im Beispiel erwähnten 750 Francs auch die 332 Francs Zinsen noch gezahlt werden. Da das aber bald geändert wurde, ist es nicht nöthig länger dabei zu verweilen.

Am 6. December 1850 trat die Obercommission zusammen und arbeitete eine noch im Jahre 1850 publizirte praktische Instruktion und ein Ausführungsdekret aus, welches am 27. März 1851 erlassen wurde. Ein Kredit von 30000 Francs wurde am 13. November 1850 für die Vorarbeiten bewilligt. Am 3. Mai 1851 wurden 23000 Francs für persönliche, 32000 Francs für sachliche Ausgaben bei der Altersrentenkasse gegeben, von letzteren eine Hälfte dauernd, eine Hälfte für die erste Einrichtung.

Eine Reihe von Circularen, namentlich des Handelsministers, an die Präfekten fordert zur möglichsten Verbreitung der praktischen Instruktion und Anregung zur Uebernahme von Einzahlungshülfsstellen auf. Die Beamten ließen an Eifer nichts zu wünschen übrig. Eine Proklamation des Rhônepräfekten beginnt: „Genügende Hülfe bei Unfall und Krankheit während der arbeitsfähigen Zeit und ein bescheidenes Auskommen, wenn die Periode der Ruhe eintritt, das wünscht die Regierung für euch, Arbeiter von Lyon; und das wird sie auch mit der Zeit, dem Frieden und eurer eigenen Hülfe euch verschaffen." Und ebenso predigt die praktische Instruktion laut das Lob der neuen Kasse: „Von allen Einrichtungen, welche die Weisheit der Regierungen und der Eifer der Guten erdacht hätten, um den unteren Klassen zu Hülfe zu kommen, sei eine der allernützlichsten, der allerfruchtbarsten die neugegründete Altersrentenkasse." Dann wendet sie sich an die verschiedensten Klassen und Kreise der Gesellschaft und zeigt, wie für alle die Einrichtung passe. Die Fabrikanten werden zur Gründung von Fabrikkassen aufgefordert; den Dienstherrschaften wird gezeigt, welche Wohlthat sie mit der Schenkung eines Rentenbuchs ihren Dienstboten erweisen könnten; Lehrer und Geistliche werden zum Beitritt ermahnt; den landwirthschaftlichen Arbeitern wird vorgestellt, wie hübsch es für sie wäre, wenn sie außer ihrem Grundstück noch eine kleine Rente hätten; die gegen Bezahlung an Anderer Stelle dienenden Soldaten werden aufgefordert, die erhaltenen Summen bei der Kasse einzuzahlen; Eltern werden ermahnt, ihre kleinen Kinder einzukaufen ꝛc., — es wird mit allen Mitteln für die Kasse Propaganda gemacht. Die Fabrikanten, welche Fabrikkassen gründen und Zuschüsse geben, werden wiederholt im Moniteur an hervorragender Stelle ehrenvoll erwähnt, und der Präsident Napoleon giebt in jeder Weise sein Interesse an der Kasse kund.

Nachdem im Vorstehenden die Organisation geschildert worden ist, welche dazu bestimmt war, den Hülfsvereinen die Last der Altersversorgung abzunehmen, möge im folgenden Capitel zunächst die neue gesetzliche Regelung der Hülfsvereine selbst dargestellt werden.

Capitel II.

Die gesetzliche Regelung der Hülfsvereine.

1. Das Gesetz vom 15. Juli 1850.

Unter der Gesetzgebung des Code Pénal und des Gesetzes von 1834 hatten einige Hülfsvereine eine bessere Stellung dadurch zu erlangen gewußt, daß sie sich von der Regierung die Rechte einer juristischen Person unter der üblichen Form der Anerkennung als einer Anstalt von öffentlichem Nutzen verleihen ließen. Derartig anerkannte Vereine konnten mit obrigkeitlicher Erlaubniß (Art. 910 des Code Civil) Geschenke und Vermächtnisse annehmen, und zwar stand die Befugniß, diese Erlaubniß zu geben, nach dem Konsularerlaß vom 4. Pluviose an XII und dem Dekret vom 12. August 1807 für Beträge unter 300 Francs den Präfekten, sonst dem Staatsrath zu.

Es waren nur besonders große und durchaus legale Zwecke verfolgende Vereine, welche sich diesem Regime unterworfen hatten, und zwar fünf, von denen jedoch zwei, von Aerzten und Schauspielern gebildet, nicht der Klasse der Arbeitervereine angehörten. Die drei andern Vereine bestanden in Bordeaux, Metz und Lyon.

Eine Versammlung, wie die Constituante, die selbst nach den furchtbaren Juniaufständen in dem Dekret über die Clubs vom 28. Juli 1848 den Hülfsvereinen volle Freiheit der Bewegung gelassen hatte, war nicht geneigt, in der speziellen Hülfsvereinsgesetzgebung besonders einschränkend oder überhaupt eingreifend aufzutreten; und so ging die Tendenz dahin, die Anerkennung der Vereine als Anstalten von öffentlichem Nutzen auszudehnen, ihnen dafür aber gewisse Normativbedingungen aufzuerlegen.

Der Ferrouillart'sche Bericht erkannte die bisherigen Leistungen der Hülfsvereine besonders auf dem Gebiete der Krankenversorgung voll an. Die Arbeiter, sagt er, seien stolz auf ihre Vereine und wollten sie selbst verwalten; ihre Selbstthätigkeit nicht lahm zu legen, dürfe auch kein gesetzlicher Beitrittszwang eingeführt werden. Möglichste Genauigkeit der statistischen Erhebungen, möglichste Verbreitung der daraus gezogenen Resultate sei aber nöthig, damit die Arbeiter ihre Statuten entsprechend corrigiren könnten. Zu diesem Zweck soll eine Centralkommission eingesetzt werden. Vereine, die als Anstalten von

öffentlichem Nutzen anerkannt sein wollen, haben sich folgenden allgemeinen Bestimmungen zu fügen: Sie dürfen nur so lange ihren Mitgliedern Hülfe gewähren, als dieselben Beiträge zahlen. Keine Unterstützung darf für das Alter versprochen werden, da zu diesem Zweck die Gründung einer Altersrentenkasse in Aussicht steht, bei der die Vereine ihre Mitglieder einkaufen können. Keine Unterstützung darf bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, weil dieselbe sich nicht berechnen läßt und auch verschuldete Arbeitslosigkeit so belohnt wird.

Vereine, deren Statuten diesen Bestimmungen entsprechen, werden als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannt[1]) und erhalten außerdem noch einige kleine Vergünstigungen.

Soweit der Ferrouillart'sche Entwurf. Den Bericht Benoist d'Azy's an die gesetzgebende Versammlung ging im Wesentlichen von demselben Standpunkt aus, präcisirte aber einzelne Punkte genauer. Scharf hob er hervor, daß die erste unentbehrliche Grundlage der Hülfsvereine die volle Freiheit sei, die Freiheit in Betreff der Form des Vereins, seiner Größe, Ursprung, dem Beruf, Alter und Geschlecht der Mitglieder, der Vertheilung der Unterstützungen, des Betrags der Beiträge. Nur schützen dürfe das Gesetz, nichts vorschreiben. Denn Wohlthätigkeitssinn und christlicher Opfermuth schwinde vor gesetzlichem Zwang. Kleine Vereine von 200 bis 500 Mitgliedern seien am wünschenswerthesten, damit die Genossen sich auch persönlich kennen lernen könnten. Es wäre gut, wenn ein Theil der Mitglieder nur zahlende Ehrenmitglieder seien, die sowohl durch ihre finanzielle Unterstützung als auch durch ihren aufklärenden Einfluß in der Verwaltung die besten Dienste leisten könnten. Besonderer Werth sei bei Krankheitsfällen auf die persönlichen Besuche der Genossen zu legen. Ueber Krankenversorgung und Begräbniß dürfen die Leistungen des Vereins nicht hinausgehen. Nur darauf hin solle der Präfekt die Statuten prüfen und den Verein dann anerkennen, eine Centralkommission sei zu vermeiden. Die Fonds der anerkannten Vereine seien bei Sparkassen einzulegen, die Beiträge nach Krankheitstabellen zu normiren, die unter Berücksichtigung der häufigeren Erkrankungen bei steigendem Alter für die verschiedenen Berufe und Aufenthaltsorte anzufertigen seien. Auflösung des Vereins dürfe nur unter Mitwirkung der Behörden erfolgen, damit die Armen nicht um ihr Guthaben betrogen würden. Es möge jeder dann seine Einlagen weniger den für ihn gemachten Auslagen zurückerhalten, ein überschießender Rest sei an andere Vereine, besonders an diejenigen, welche Mitglieder des aufgelösten Vereins aufnahmen, zu vertheilen.

Definitive Gestaltung nahmen diese Vorschläge an in dem Bericht Benoist d'Azy's über den von Dumas eingereichten Regierungsentwurf; neue principielle Aenderungen enthielt derselbe nur darin, daß der Vorsitzende der Hülfsvereine vom Präsidenten der Republik ernannt werden soll, damit so ein Ehrenamt entstehe, nach dem viele geeignete Persönlichkeiten streben würden; die Commission schlug vor, diese Ernennung dem Handelsminister zu übertragen. Ferner sollen die Hülfsvereine ihre Gelder gegen $4^1/_2$ % Zinsen bei der Staatsdepositenkasse einzahlen können und einen staatlichen Zuschuß erhalten.

---

[1]) Wenn in Zukunft von anerkannten Vereinen die Rede ist, so sind darunter Vereine von anerkanntem öffentlichen Nutzen zu verstehen.

Die Debatten bezogen sich namentlich auf die Frage der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die man wieder einzuführen versuchte, auf die Ernennung des Präsidenten durch eine Behörde, die schliesslich abgelehnt wurde, und den Staatszuschuß, der als feste Einrichtung ebenfalls nicht angenommen wurde. Am 15. Juli 1850 kam das Gesetz in folgender Form zu Stande:

Hülfsvereine können auf ihren Antrag als von öffentlichem Nutzen anerkannt werden, wenn sie den folgenden Bestimmungen entsprechen: Sie haben den Zweck, ihren kranken, verunglückten oder gebrechlichen Mitgliedern bestimmte Zeit hindurch Unterstützung zu gewähren und für ihr Begräbniß zu sorgen. Sie dürfen keine Altersrenten versprechen. Außer in Fällen besonderer Erlaubniß haben sie 100 bis 2000 Mitglieder und wählen ihren Vorstand. Der Maire hat stets das Recht, selbst oder durch einen Beauftragten den Versammlungen beizuwohnen und alsdann zu präsidiren. Die Beiträge sind nach amtlich beglaubigten Krankheitstafeln zu normiren. Vereine von weniger resp. mehr als 100 Mitgliedern haben ihren 1000 resp. 3000 Francs übersteigenden Kassenbestand gegen $4\frac{1}{2}$ % Zinsen bei der Depositenkasse einzulegen; sie können auch bei den Sparkassen so viel einzahlen, als die einzelnen Mitglieder zusammengenommen einzahlen dürften. Die Vereine können Geschenke und Vermächtnisse aller Art annehmen, bis zum Betrage von 1000 Francs mit Erlaubniß des Präfekten. darüber hinaus mit Erlaubniß des Staatsraths. Die Gemeinden liefern den Vereinen nöthigenfalls, und zwar unentgeltlich, das Versammlungslokal und die erforderlichen Bücher und Register. Alle Papiere für die Vereine sind von Stempel- und Eintragsgebühr befreit Statutenänderung oder Auflösung kann nur mit obrigkeitlicher Genehmigung erfolgen. In letzterem Falle wird das Vermögen nach Auszahlung der den Mitgliedern von ihren Einzahlungen noch rechnerisch zustehenden Reste an die andern im Departement bestehenden Vereine vertheilt. Lange bestehende und in ihrer Verwaltung erprobte Vereine können anerkannt werden, auch wenn sie den Anforderungen des Gesetzes nicht entsprechen.

Diejenigen Vereine aber, welche sich dem Gesetz nicht unterwerfen, bleiben, wie bisher, in ihrer Verwaltung zwar frei, können aber nach Anhörung des Staatsraths von der Regierung aufgelöst werden, wenn ihre Rechnungsführung betrügerisch ist oder wenn sie ihren Zweck, eine Wohlthätigkeitsanstalt auf Gegenseitigkeit zu sein, überschreiten. Widerstand gegen den Auflösungsbeschluß wird nach dem Gesetz vom 28. Juli 1848 Art. 13 (geheime Gesellschaften) bestraft.

Alle Vereine haben einen jährlichen Geschäftsbericht an den zuständigen Präfekten einzureichen, damit der Handelsminister über die Gesammtresultate Bericht erstatten kann. Auflösung und Suspension der Vereine sollen durch Dekret näher geregelt werden.

Das Ausführungsdekret vom 14. Juni 1851 enthielt die beschränkenden Bestimmungen, daß einmal den Behörden die direkte Einsicht in die Bücher und Papiere der Vereine vorbehalten wurde, daß der Präfekt bei groben Unregelmäßigkeiten in den Büchern und Ueberschreiten der gesetzlichen Zwecke die Suspension verhängen könne und die Auflösung durch Dekret auf Gutachten des Maires und Präfekten und Bericht des Ministers erfolge, wenn den Statuten, Gesetz oder dem vorliegenden Reglement nicht genügt werde.

In der Zeit vom Februar 1848 bis zum Erlaß des Gesetzes vom 15. Juli 1850 waren nun zwar 411 neue Hülfsvereine gegründet worden, von diesem Zeitpunkt an bis April 1852 entstanden weitere 242 Vereine — aber das Gesetz von 1850 wurde nicht angewandt. Der Bericht über das Jahr 1854 giebt sieben anerkannte Vereine an, und fünf davon bestanden ja schon vorher, oder hatten doch schon vor Erlaß des Gesetzes die Anerkennung nachgesucht.

Den beschränkenden Bedingungen gegenüber waren die Vortheile, die das Gesetz bot, nicht groß genug und hatten namentlich für kleine Vereine, die bedeutende Kassenbestände nicht zu verwalten hatten, wenig Werth.

2. Das Dekret vom 26. März 1852.

Napoleon, nach dem Staatsstreiche des zweiten Dezember schon im Vollbesitze der Gewalt, wußte denjenigen Hülfsvereinen, welche sich gesetzlichen Normen unterwerfen wollten, entsprechende Vortheile zu bieten. Das Dekret vom 22. Januar 1852, welches das von Louis Philipp vor seiner Thronbesteigung seinen Kindern überwiesene Vermögen einzog, gab davon den Hülfsvereinen eine Dotation von zehn Millionen Francs.

Das Dekret vom 25. März 1852 hob das Dekret über die Clubs vom 28. Juli 1848 und einige spätere provisorische Bestimmungen auf, stellte die Artikel 261 u. f. des Code Pénal und das Gesetz von 1834 wieder her und unterwarf so die Hülfsvereine der alten Gesetzgebung, wonach sie einfach durch Beschluß des Präfekten aufgelöst werden konnten. Dieser Beschränkung der unabhängigen Hülfsvereine gegenüber traten die Vortheile, welche in dem Dekret vom folgenden Tage, 26. März, der neuen Klasse der genehmigten Hülfsvereine zugestanden wurden, um so schärfer hervor.

Unter Wiederholung der meisten Bestimmungen des Gesetzes von 1850 enthielt das Dekret die folgenden neuen Vorschriften:

Genehmigte Hülfsvereine sollen in jedem Orte, wo es nützlich erscheint, vom Maire oder Pfarrer gegründet werden. Nur wenn ein Ort weniger als tausend Einwohner hat, kann er zu einem benachbarten Ortsverein geschlagen werden. Die Nützlichkeitsfrage entscheidet der Präfekt nach Anhörung des Gemeinderaths, aber nach seinem eigenen Ermessen. Der Vorsitzende des Vereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt, das Büreau von den Mitgliedern gewählt. Die Zulassung von Ehrenmitgliedern erfolgt ohne Rücksicht auf den Wohnort des Mitglieds und ohne Beschränkung der Zahl durch den Vorsitzenden und das Büreau, die Aufnahme von Mitgliedern durch Wahl in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Maximalzahl der Mitglieder ist 500, doch kann die Ziffer mit Erlaubniß des Präfekten überschritten werden. Bei genügender Zahl von Ehrenmitgliedern dürfen die Vereine Altersrenten versprechen. Die Statuten sind der Genehmigung durch den Präfekten, im Seinedepartement durch den Minister des Innern unterworfen. Die Vereine dürfen Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Präfekten dürfen sie Geschenke und Vermächtnisse von Mobilien bis zum Betrage von 5000 Francs annehmen. Wo eine Gemeindeabgabe von Leichenbegängnissen erhoben wird, ist

bei statutengemäß vorgesehenen Begräbnissen von Vereinsmitgliedern zwei Drittel derselben zu erlassen. Das Mitgliedsbuch dient zugleich als Paß und Arbeitsbuch. Die Vereine können die beim Jahresabschluß überschüssigen Fonds zu Gunsten ihrer aktiven Mitglieder bei der Altersrentenkasse einzahlen. Wegen schlechter Leitung, Nichtausführung ihrer statutarischen Bestimmungen und Verletzung des vorliegenden Gesetzes können sie vom Präfekten suspendirt oder aufgelöst werden. Den anerkannten Vereinen kommen alle aufgezählten neuen Vortheile in gleicher Weise zu Gute. Bestehende Vereine können sich durch Einreichung und eventuelle Aenderung ihrer Statuten genehmigen lassen. Eine Obercommission wird beim Ministerium des Innern eingerichtet, um die Vereine zu controliren und verdiente Mitglieder zu Ehrenauszeichnungen vorzuschlagen. Sie stattet jährlichen Gesammtbericht ab.

Im Uebrigen waren, namentlich was die Hauptzwecke der Vereine, die Anlage der Kassengelder, die Pflicht zu jährlicher Einreichung eines Geschäftsberichts, die Pflicht der Gemeinden zu verschiedenen unentgeltlichen Leistungen, die Befreiung der auf den Verein bezüglichen Papiere von verschiedenen Abgaben betrifft, die Bestimmungen des Gesetzes von 1850 aufrecht erhalten worden.

Zu diesem Gesetze erschien eine von Persigny unterzeichnete Instruktion vom 29. Mai 1852, welche ihrem Hauptinhalt nach hier mitgetheilt werden soll, da sie die Motive des Gesetzes sehr gut wieder giebt.

Den Präfekten wird aufgetragen, allerorts das Dekret vom 26. März zu veröffentlichen und alle Gemeinderäthe zu veranlassen, sich über die Gründung von Hülfsvereinen auszusprechen. Entscheidet sich der Präfekt, auch gegen die Ansicht der städtischen Behörden, für die Gründung eines Vereins, so soll er an alle Wohlgesinnten, Fabrikbesitzer, Beamte &c. den Aufruf richten, demselben beizutreten. Er hat sich mit den Pfarrern und Geistlichen zu verständigen, damit die Vereine im Schatten der Kirche aufwachsen. Des guten Beispiels wegen soll mit der Gründung da begonnen werden, wo der Boden am günstigsten ist. Die Ehrenmitglieder, die zuzulassen Bedingung für die Genehmigung ist, sollen nicht nur finanziell zuschießen, sondern auch moralisch auf die Arbeiter einwirken. Besonders viel komme auf die Wahl des Präsidenten an, und nur ganz tüchtige Leute sollen von den Präfekten dazu vorgeschlagen werden. Die Beschränkung der Vereine auf 500 Mitglieder ist deßwegen erfolgt, damit sich die Genossen gegenseitig persönlich kennen lernen können. Arbeiter möglichst verschiedener Gewerbe sollen beitreten, damit sie so einmal räumlich einander näher sind, besonders aber, weil bei professionellen Vereinen leicht eine Coalition gebildet werden könne. Bei genügender Zahl von Ehrenmitgliedern, die die Kasse vor Bankerott schützt, dürfen Altersrenten versprochen werden; nie aber darf Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gegeben werden, denn dann zahlen ja die Arbeitenden für die Nicht-arbeitenden und die Neigung zu Arbeitseinstellungen wird sehr gestärkt. Will der Arbeiter sich gegen Arbeitslosigkeit versichern, was ja nur wünschenswerth ist, so kann er zur Sparkasse gehen. Gehören Arbeiter und Arbeitgeber einem Verein an, so werden Streitigkeiten durch den persönlichen Verkehr ja überhaupt leicht vermieden werden. Das Mitgliedsdiplom, als Paß und Arbeitsbuch dienend, ist ein Beweis für die Ordnungsliebe und gute Führung des Arbeiters, ein Empfehlungsbrief. Wollen sich bestehende

Vereine genehmigen lassen, so soll ihnen möglichst entgegen gekommen und nur auf 3 Punkten unbedingt bestanden werden: Zulassung von Ehrenmitgliedern, Ernennung des Vorsitzenden durch das Staatsoberhaupt, keine Gewährung von Unterstützung bei Arbeitslosigkeit.

Der vorstehenden Instruktion war ein Musterstatut beigefügt, welches noch folgende, vom Gesetz nicht verlangte, aber von der Centralcommission gewünschte, principiell wichtige Bestimmungen enthielt:

Es können auch die Begräbnisse der Ehefrauen von Mitgliedern von Vereinswegen besorgt, denselben oder hinterlassenen Kindern Unterstützung gewährt werden; Frauen und Kinder können zu diesem Behuf mit besonderen Beiträgen herangezogen werden, ohne daß sie dadurch irgendwie stimmberechtigt würden. Der Beitritt hat zwischen 16 und 50 Jahren stattzufinden. Austretende Mitglieder eines andern Vereins werden auf Bescheinigung des früheren Vorsitzenden hin ohne Weiteres aufgenommen. Sonst muß man sechs Monate im Bezirk des Vereins wohnen, gesund sein und sich gut geführt haben. Wer 10 Monate seinen Beitrag nicht zahlt, hört von selbst auf, Mitglied zu sein. Außerdem wird auf Beschluß der Generalversammlung nach Antrag des Büreaus ohne Diskussion ausgeschlossen, wer eine entehrende Strafe erlitten, absichtlich dem Verein Schaden zugefügt hat, oder einen unregelmäßigen, notorisch schlechten Lebenswandel führt. Dem Austretenden wird nichts zurückgewährt. Das Büreau wird von Krankenbesuchern, die Controle zu üben haben, unterstützt. Es kann Eintrittsgeld gefordert werden. Eine Vereinsdeputation wohnt dem Begräbniß der Mitglieder bei. Es besteht eine Carenzzeit von 10 Monaten. Keine Unterstützung wird gewährt wegen Krankheiten, die durch schlechten Lebenswandel hervorgerufen sind, und welche aus Kämpfen, die das Mitglied provocirte, oder Aufstandsversuchen herrühren. Streitigkeiten innerhalb des Vereins werden durch Schiedsrichter geschlichtet.

Ein Dekret vom 28. November 1853 wies die Dotation von 10 Millionen auch den genehmigten Vereinen zu.

3. Die drei Arten der Hülfsvereine.

Fassen wir jetzt die bestehenden gesetzlichen Vorschriften kurz zusammen, so ergiebt sich, daß wir es mit drei Arten von Hülfsvereinen zu thun haben, deren hauptsächlichste Kriterien die folgenden sind.

a) Die zugelassenen Hülfsvereine, unter dem Code Pénal und dem Gesetz von 1834 stehend. Sie werden vom Präfekten zugelassen und können auch von demselben ohne Weiteres aufgelöst werden, da die Zurücknahme der Zulassung stets statthaft ist. Sie sind in ihrer Verwaltung völlig frei, haben aber kein weiteres Recht, als, nach dem Sparkassengesetz vom 30. Juni 1851, bis 8000 Francs bei der Sparkasse einzuzahlen.

b) Die genehmigten Vereine. Die Genehmigung erfolgt durch den Präfekten, den Präsidenten ernennt das Staatsoberhaupt. Wegen schlechter Verwaltung, Nichtausführung der Statuten oder Gesetzesübertretung können sie vom Präfekten aufgelöst werden. Die Statuten müssen die Gewährung von zeitlich beschränkten Unterstützungen an die erkrankten, verunglückten oder gebrechlichen Mitglieder versprechen. Die Vereine dürfen Altersrenten, aber keine

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben; sie können Geschenke und Vermächtnisse annehmen, bis zum Werthe von 5000 Francs mit Genehmigung des Präfekten, Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und die hierzu nöthigen Rechtshandlungen vornehmen. Sie erhalten Staats- und Gemeindeunterstützung und haben eine Reihe kleinerer Privilegien. Sie dürfen bei den Sparkassen bis 1000 Francs pro Mitglied einzahlen, und Bestände über einen bestimmten Betrag hinaus von der Staatsdepositenkasse verwalten lassen. Sie dürfen Einzahlungen bei der Altersrentenkasse machen.

c. Die durch Dekret als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannten Vereine genießen alle eben genannten Vortheile; sie sind außerdem zum Besitz auch von Immobilien befugt und haben die Rechte einer juristischen Person. Sie wählen ihren Vorsitzenden selbst. Sie können vom Präfekten suspendirt, aber nur durch Dekret aufgelöst werden. Sie dürfen keine Altersrenten versprechen.

Den Zwecken der Hülfsvereine dienen außerdem noch oft Fabrikkassen, denen ihrer Einrichtung halber der Vereinscharakter nicht zuerkannt werden konnte, wenn nämlich die Kassenleitung in den Händen des Arbeitgebers liegt und derselbe den Arbeitern für diese Kasse Lohnabzüge zwangsweise macht. Die Jahresberichte klagen mehrfach über die Unmöglichkeit, derartige Einrichtungen zu genehmigen und die Statistik kann daher in dieser Beziehung keinen Anspruch auf Vollkommenheit machen.

Zu zeigen, wie sich unter der geschilderten Gesetzgebung die Hülfsvereine, deren Gründung nunmehr von der Regierung in größtem Maßstabe gefördert wurde, an und für sich und in ihrem Zusammenhang mit der Altersrentenkasse entwickelten, wird die Aufgabe der folgenden Abschnitte sein.

Capitel III.

Die Entwicklung der Hülfsvereine.

1. Die gesetzliche Entwicklung.

Der folgenden Darstellung liegen in erster Linie die jährlichen Berichte der Obercommission an den Kaiser, seit dem Kriege des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, zu Grunde. Die Berichte erscheinen jetzt 2 Jahre nach dem Jahrgange, auf den sie sich beziehen, so daß der neueste Bericht der für 1881 ist[1]).

An die Obercommission mußten alle Vereine, welcher der drei Vereinskategorien sie auch angehörten, einen jährlichen Geschäftsbericht schicken; sie war daher im Stande, den Fortschritt des Vereinswesens in ganz Frankreich genau zu beobachten und auf jeden einzelnen Verein corrigirend und vervollkommnend einzuwirken, wenn bei Prüfung seines Berichts irgend welche Mißstände sich zeigten. Im Anfang freilich ließ man den Vereinen möglichst weiten Spielraum, um sie zu bewegen, die Genehmigung nachzusuchen; denn sehr willig folgte man diesem Wunsche der Regierung zunächst nicht.

Der erste Bericht, über das Jahr 1852, giebt an, daß am 31. Dezember 1852 notorisch 2438 zugelassene Vereine in Frankreich existirten, während das Vorhandensein zahlreicher weiterer Verbände zur Kenntniß der Behörden gelangt war, ohne daß man Näheres hätte in Erfahrung bringen können. Von jenen 2438 hatten 2301 Abschlüsse eingeschickt. Hiernach zählten sie 249 412 Mitglieder, worunter 21 635 Ehrenmitglieder und 26 181 Frauen. 788 Vereine ließen Ehrenmitglieder, 166 Frauen zu, 97 bestanden nur aus Frauen.

---

[1]) Die den Berichten entnommenen Zahlen weisen vielfach kleine Unregelmäßigkeiten nach, namentlich stimmen die Endsummen mit den aus Addition der einzelnen Posten berechneten nicht ganz überein. Es ist das wohl aus späteren Rectifikationen, die auf alle früher zusammengestellten Einzelposten nicht ausgedehnt wurden, zu erklären. So weist z. B. der Bericht von 1871 als aufgelöst oder in Folge schärferer Statistik gestrichen 116 Vereine auf. Die Zahlenangaben mußten hier so übernommen werden, wie sie in den Berichten stehen.

Die Größe der Vereine zeigt sich wie folgt:

790	Vereine	hatten	—	bis	50	Mitglieder
788	„	„	50	„	100	„
496	„	„	100	„	200	„
122	„	„	200	„	300	„
6	„	„	1000	„	1500	„
5	„	„	1500	„	2000	„
5	„	„	2000	„	4000	„

Zu dieser großen Zahl zugelassener Vereine kamen Ende 1852 erst 50 genehmigte, die jedoch zur Zeit des ersten, am 26. Juli 1853 veröffentlichten Berichts bereits auf 236 angewachsen waren, wovon 198 in den Departements. In Paris selbst waren 28 Vereine von den städtischen Behörden gegründet worden, nachdem der Kaiser selbst die Maires der verschiedenen Arrondissements zusammenberufen und ihnen die neuen Vereine persönlich empfohlen hatte; 10 bestehende Vereine hatten sich im Seine-Departement der Genehmigung unterzogen.

Die von den städtischen Behörden gebildeten Vereine heißen ihres Ursprungs wegen städtische (Sociétés municipales), ohne hierdurch irgend welchen besonderen Charakter zu haben. Zu Präsidenten ernannte der Kaiser Mitglieder der ersten Staatsbehörden, der obersten Gerichtshöfe, der großen Handelsfirmen, Spitzen der Wissenschaft u. s. w. und regte so auf jede Weise zur Betheiligung an den neuen Vereinen an.

Die Bewegung kam erst allmälig in Fluß, nachdem noch eine Reihe einzelner Verordnungen ergangen war. Ein ministerieller Erlaß vom 5. Januar 1853 regelte den Gebrauch der Mitgliedsdiplome als Paß und Arbeitsbuch: erst nach einjähriger Zugehörigkeit zum Verein darf das Diplom ausgestellt werden, doch ist (Circular vom 3. Februar 1855) auch die vor Genehmigung des Vereins verflossene Mitgliedszeit in Rechnung zu bringen. Unter dem 15. April 1853 wurden die von den Gemeinden zu liefernden Bücher bestimmt, nämlich ein Mitgliedsverzeichniß, ein Kassenbuch, ein Buch zum Eintrag der Versammlungsprotokolle, Mitgliedsbücher zum Eintrag der Beiträge und der genossenen Unterstützung, Blätter zum Vermerk der ärztlichen und Controlbesuche. Für alle diese Bücher und Verzeichnisse wurden zugleich bestimmte Formulare aufgestellt. Die Gemeinden wurden mehrfach an ihre Verpflichtungen den Vereinen gegenüber erinnert und ein Circular folgte dem andern, um für alle Geschäfte der Vereine, die Berichte an die Obercommission, die Form der Genehmigung, den Vorschlag der Kandidaten für den Vorsitz, die Zusammenstellung der Berichte im Ministerium bestimmte, einheitliche Formen vorzuschreiben.

Unter diesem Drucke sind es namentlich die Behörden und Honoratioren aller Art, welche sich zu den Vereinen drängen, und so kommt es, daß während die Arbeiter sich noch mißtrauisch zurückhalten, in den oben genannten 28 städtischen Vereinen 3591 Mitglieder und 3024 Ehrenmitglieder sich befinden.

In den Departements war dies Verhältniß günstiger; es ergaben sich für den 31. Dezember 1853 bei allen genehmigten Vereinen zusammen 66141 Mitglieder und 15167 Ehrenmitglieder in 439 Vereinen, während die Gesammtzahl aller Vereine auf 2777, wovon 2555 mit 289446 Mitgliedern und 28810 Ehrenmitgliedern Abschlüsse einreichten, angegeben wird.

Jetzt wird auch endlich einmal das Gesetz von 1850 angewandt: der Verein der Seeleute in Dieppe läßt sich anerkennen. Er zählt 2863 Mitglieder und steht unter besonderer Protektion der Kaiserin, die darauf hin wirkt, daß auch in den andern Häfen Vereine gegründet werden.

Immer neue Vortheile wurden den Vereinen gewährt. Im Jahre 1855 waren die Reconvalescentenspitäler in Vincennes und Vésinét gegründet worden, mit einem Procent von den bei den öffentlichen Arbeiten in Paris verausgabten Summen dotirt. Arbeiter, die bei öffentlichen Bauten verunglückt waren, wurden zu ihrer völligen Erholung daselbst aufgenommen, und auch den Hülfsvereinsmitgliedern wurde, gegen die mäßige Summe von 50 Centimes täglich, Aufenthalt gewährt.

Am 26. April 1856 wurde der Zusammenhang der genehmigten Hülfsvereine mit der Altersrentenkasse neu geregelt. Die Hülfsvereine hatten auf den Namen ihrer Mitglieder Einzahlungen machen können. Die große société de secours mutuels des ouvriers en soie de Lyon et des communes suburbaines hatte z. B. in ihren Statuten die Bestimmung, daß sie für jedes Mitglied 10 Francs jährlich in die Altersrentenkasse zahle. Indessen hatte diese Art der Einzahlung auf den Namen eines Mitgliedes manches Unbequeme. Denn die Renten wurden dann oft von einem Arbeiter genossen, der gar nicht mehr Mitglied des Vereins, sondern verzogen war. (Circular des Ministers vom 24. Mai 1856. Rapport p. 1854.) Und wollte der Verein nach dessen Tode sein mit der Bedingung der Rückgabe eingezahltes Kapital zurückerhalten, so mußte er ihn eigentlich, und das war natürlich unmöglich, auf Schritt und Tritt verfolgen, um nach dem Tode, unter Beibringung eines Todesscheines das Kapital bei der Altersrentenkasse erheben zu können. Jede Verzögerung hierbei brachte einen Zinsverlust, da das Kapital ja nur in der Höhe der Einzahlungen zurückgegeben wird. Ein Hülfsverein zu Orléans z. B. konnte das Kapital, welches zur Bestellung von 2470 Francs Renten erforderlich gewesen war, nicht zurückerlangen. Man suchte daher zu einer Lösung zu gelangen, dahingehend; daß der Verein nicht eine Reihe Jahreszahlungen, sondern erst im Augenblicke, wo der Bezug beginnen sollte, eine entsprechende Kapitalzahlung mache, so daß nur Mitglieder in den Rentengenuß träten. Zu diesem Zwecke mußten die Vereine in einem gegebenen Augenblicke ein bedeutendes Kapital zur Verfügung haben. Es war Sache der Gesetzgebung, den Vereinen das Ansammeln und die Anlage solcher Kapitalien zu ermöglichen, und andererseits dafür zu sorgen, daß hierüber die ursprünglichen Kassenzwecke nicht vernachlässigt wurden.

So wurde denn das Decret vom 26. April 1856 gegeben. Sein Grundgedanke war, die Bildung sogenannter Altersrentenfonds gesetzlich zu ermöglichen und durch Gewährung proportionaler Staatszuschüsse zu ihrer Vergrößerung anzureizen. Zu diesem Zwecke weist das Decret von den Zinsen der 10 Millionen Dotation jährlich 200 000 Francs zur Unterstützung derjenigen Vereine an, welche sich verpflichten, einen Theil ihres Reservekapitals zur Bildung von Altersrentenfonds zu verwenden. Beide Summen, die vom Verein votirte und der Staatszuschuß, werden bei der Depositenkasse eingezahlt, dort mit 4% verzinst und die Zinsen zum Kapital geschlagen. Der Fonds ist ein für allemal nur zu Altersrenten bestimmt.

In einer Generalversammlung hat dann der Verein diejenigen seiner mindestens 10 Jahre Mitgliedschaft und 50 Jahre Lebensalter aufweisenden Mitglieder zu wählen, welchen er eine Altersrente geben will, und die Höhe derselben zu bestimmen. Die Rente muß zwischen 30 Francs und dem zehnfachen Jahresbeitrag eingeschlossen sein. Die Beschlußfassung unterliegt der Genehmigung der Obercommission.

Die zum Kaufe der Rente nöthige Summe wird dann dem Altersrentenfonds entnommen und bei der Altersrentenkasse eingezahlt. Die Zahlung kann mit oder ohne Rückgewähr des Kapitals erfolgen; indem die Regierung aber für ihren Zuschuß den letzteren Modus wählte, deutete sie den Weg an, den sie eingeschlagen zu haben wünschte. Nach dem Tode des Rentners fällt das Kapital dann an den Fonds zurück. Bei Auflösung eines Vereins wird der Fonds zu Pensionen an die Mitglieder verwendet oder an andere Fonds ertheilt. Die Unterstützung geht an den Unterstützungsfonds zurück.

Für diese Verschaffung von Altersrenten wurde nun in Circularen, Erlassen &c. in der schärfsten Weise Propaganda gemacht. Es stand den Vereinen ja nach wie vor frei, direkte Einzahlungen zu machen und Bücher für ihre Mitglieder anzuschaffen: doch man machte die Vereine darauf aufmerksam, daß die Zinsen in diesem Falle dem Mitglied, nicht dem Verein zu Gute kommen, und daß, wenn sie mit Aufgabe des Kapitals einzahlten, dasselbe ihnen völlig verloren sei. Bemerkenswerth sind hier die in dem Circular vom 24. Mai 1856 enthaltenen Aeußerungen. Im Artikel 4 heißt es, es würde tief bedauerlich sein, wenn die gegenwärtige Generation zu ihrem alleinigen Nutzen die Hülfsquellen der Zukunft verbrauchen würde, indem der Fonds mit Aufzehrung des Kapitals verwendet wurde. Das allgemeine und dauernde Interesse an der Institution müsse den Sieg davon tragen über den Wunsch, durch Aufgabe des Kapitals die augenblicklichen Renten zu erhöhen. Und nur in ganz außerordentlichen Fällen, wo eine ganz besondere Unterstützung eines Mitglieds nöthig sei, sollten die Gesellschaften zu diesem Mittel greifen.

Es liegt der Einrichtung also das Princip zu Grunde, daß die gegenwärtige Generation nicht nur für sich selber sorgt, sondern auch für die Zukunft; daß ein Fonds geschaffen wird, der stets wächst — der, wie ich gleich voraussagen will — in den 25 Jahren 1856—81 auf 41 Millionen angewachsen ist.

Mit der Gründung dieses Fonds war nun die Möglichkeit, daß Renten aus ihm Mitgliedern zu Gute kamen, die nach dem Bezugsbeginn austraten und verzogen, und die daraus entspringenden früher erwähnten Uebelstände nicht beseitigt. Man schlug daher vor, die Vereine sollten sich unter einander in Verbindung setzen, dahin, daß der am Aufenthaltsorte eines Rentners befindliche Verein dessen Tod an den rentengebenden Verein melde, oder daß, wenn der Rentner 10 Jahre nichts hätte von sich hören lassen, er als todt betrachtet werden sollte; daß zwei Bücher ausgestellt, daß die Bedingungen erschwert wurden, weil ältere Leute seßhafter seien u. s. w. Schließlich erklärte das Decret vom 27. Juli 1861 Art. 12, daß Renten aus dem Fonds keinen Anspruch auf ein Buch geben und nur durch Vermittelung des Vereins bezogen werden können.

Mittlerweile war die Zahl der genehmigten Vereine erheblich gestiegen, Paris zählte 1856 92 genehmigte Vereine, von denen 34 schon früher be-

standen hatten und 275 zugelassene Vereine. Die Obercommission fing nun an die Zügel etwas schärfer anzuziehen, und Vereine, die sich verlangten Statutenabänderungen nicht fügen wollten, oder in den Einsendungen ihrer Jahresberichte lässig waren, wurden mehrfach aufgelöst. Seit 1854 war ein Bulletin des sociétés de secours mutuels von dem Secretariat der Obercommission herausgegeben worden, welches alle die Vereine betreffenden Verordnungen und Einzelbestimmungen enthält und Rathschläge für die Besorgung der verschiedenen Functionen, die bei dem Vereine zu erfüllen sind, giebt.

Immer von Neuem wurden die Gemeinden veranlaßt, sich über die Gründung von Vereinen auszusprechen (Circ. 7. Sept. 1854) und die Generalräthe der Departements aufgefordert, im Voraus Summen zu etwa benöthigter Unterstützung der Gemeinden bei Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Pflichten zu votiren. (Circ. 31. Juli 1850. 15. Juli 1858.)

Auch wurden Listen eingefordert von denjenigen, die sich um Hülfsvereine besonders verdient gemacht hatten (Circ. 10. Januar 1854); 1854 fand eine erste Vertheilung von Ehrenauszeichnungen statt. Ein solches Fest wurde für die Hülfsvereine des Seinedepartements am 21. März 1858 in der Sorbonne unter Gegenwart der Spitzen der Behörden gefeiert. Nachdem in solenner Weise der Jahresbericht der Obercommission verlesen und Medaillen vertheilt waren, wurde eine Petition an den Kaiser gerichtet, zu gestatten, daß die Medaillen wie Orden getragen würden. Ein Decret vom 27. März erlaubte hieraufhin das Tragen am Bande und am 24. Juni wurde durch ministeriellen Erlaß Form der Medaillen und Breite des Bandes genau bestimmt. Es war das Jahr 1858 dasjenige, wo zuerst die Zahl der zugelassenen und der genehmigten Vereine ungefähr gleich war. Von den ersteren zählte man 1939 mit rund 220 000, von den letzteren 1932 mit 240 000 Mitgliedern. Von nun an neigt sich das Verhältniß entschieden zu Gunsten der genehmigten Vereine. Für die Stellung, die weitere Arbeiterkreise trotz der materiellen Unterstützung, die den Arbeitern überhaupt reichlich zufloß, einnahmen, ist der Vermerk im Bericht von 1859 von Interesse, daß wieder 105 Vereine, deren Dasein bisher unbekannt gewesen, „entdeckt“ worden seien, die nun in eine der Kategorien eintreten oder sich auflösen mußten.

Bis zum Jahre 1864 zeigt die Entwicklung der Hülfsvereine nichts Bemerkenswerthes. Dies Jahr weist 3356 genehmigte und 1474 zugelassene Vereine auf. Auch brachte die Gesetzgebung über die Hülfsvereine direct nur die Aenderung, daß am 18. Juni die Amtsdauer des Vorsitzenden auf fünf Jahre festgesetzt wurde. Das für die Arbeiter wichtigste Ereigniß des Jahres war, daß am 25. Mai das Coalitionsverbot — die Artikel 414—416 des Code Pénal —, dahin abgeändert wurde, daß hinfort die Coalition an und für sich straflos war und erst Thätlichkeiten, Gewalt oder betrügerische Vorspiegelungen behufs Herbeiführung einer Arbeitseinstellung, sowie Verrufserklärungen und Auferlegung von Geldbußen unter das Strafgesetz fielen. Nach Erlaß dieses Gesetzes konnte in dem Sammeln von Geldern zu einer späteren Arbeitseinstellung etwas Ungesetzliches in keiner Weise mehr gefunden werden, und die Hülfsvereine, welche Unterstützung bei Arbeitslosigkeit gewähren können, also die zugelassenen, nehmen nun einen Aufschwung. Von 1474 im Jahre 1864 steigt die Zahl der zugelassenen Vereine auf 1667 im folgenden Jahre und

1816 im Jahre 1868. Daneben blieben aber die genehmigten Vereine nicht zurück und vermehrten sich auf 4272. Im Jahre 1868 erfolgte eine abermalige Verschiebung der Verhältnisse. Die zur Weltausstellung von 1867 delegirten Arbeiter, welche ein wahres Arbeiterparlament bildeten, verlangten in ihren Verhandlungen sowohl wie in den Ausstellungsberichten in erster Linie die Erlaubniß zur Bildung von Gewerkvereinen (chambres syndicales) und in einem vom Kaiser genehmigten Bericht sprach dann der Handels- und Bautenminister Forcade den Grundsatz aus, daß die Syndikalkammern, so lange sie nicht zu politischen Vereinen würden und nicht dem Gesetz von 1791 zuwider die Freiheit der Arbeit antasteten, geduldet werden sollten. Das Versammlungsgesetz vom 6. Juni 1868 führte zugleich das Princip der bloßen Anzeige für die Arbeiterversammlungen zur Verhandlung über professionelle Fragen durch, indem es die Einholung vorheriger Erlaubniß auf Versammlungen zur Besprechung politischer und religiöser Themata beschränkte.

Auf diese Art war dem Vereinigungsbedürfniß der Arbeiter ein neuer Ausweg geöffnet und es fand vom Jahre 1868 auf 1869 ein sehr geringes Anwachsen der Hülfsvereine, ja sogar ein Zurückgehen der Zahl der zugelassenen Vereine von 1816 auf 1741 statt, während Syndikalkammern, d. h. Gewerkvereine massenweis aus dem Boden schossen. Oft haben seit dieser Zeit den Gewerkvereinen Hülfsvereine als secundäre Bildung sich angeschlossen, die alsdann vielfach nicht in der Statistik mit erscheinen, sondern, wie dies mit vielen Gewerkvereinen der Fall ist, auftauchen und wieder verschwinden.

Zu gleicher Zeit, am 11. Juli 1868, kamen zwei Gesetze zu Stande, welche, analog der Altersrentenkasse, eine Lebensversicherungs- und Unfallversicherungskasse gründeten, bei der Hülfsvereine ihre Mitglieder einkaufen konnten. Da bei der letzteren Kasse keine Einzahlungen von Hülfsvereinen stattfanden, so möge die Darstellung ihrer Organisation aufgeschoben werden bis von der directen Selbstversicherung der Arbeiter bei den Staatskassen die Rede ist. In Betreff der ersten Kasse sei nur bemerkt, daß die Vereine Collectivversicherungen bis zu dem Betrage von 1000 Francs für den Kopf ihrer Mitglieder abschließen können, um so die Begräbnißkosten und die einmalige Unterstützung, die sie den Hinterbliebenen eines Mitglieds bei dessen Tode zu geben pflegen, sicher zu stellen.

Der Krieg von 1870 brachte in den Decreten der Regierung der Nationalvertheidigung vom 22. September und 27. October 1870 den genehmigten Hülfsvereinen die Aufhebung der Bestimmung, daß ihr Vorsitzender vom Staatsoberhaupt ernannt werde, und das Recht, denselben zu wählen. Zugleich wurde die Obercommission abgeschafft und der Minister des Innern versieht seitdem die derselben obliegenden Geschäfte. Bei dem Brande der Polizeipräfectur wurden viele auf die Vereine bezüglichen Papiere zerstört, sodaß für das Jahrzehnt 1850 bis 1860 nur lückenhafte Angaben heute vorhanden sind. In Elsaß-Lothringen befanden sich bei der Abtretung 258 zugelassene und 136 genehmigte Vereine, und das Jahr 1871 weist daher eine entsprechende Minderzahl von Vereinen und Vereinsmitgliedern auf, während dann sofort wieder eine aufsteigende Bewegung beginnt.

Nach den Ereignissen in Paris hatte man ja auch besonderen Grund, die Hülfsvereine als die friedlichste Organisation der Arbeiter zu fördern und über-

haupt deren berechtigte Wünsche durch die Gesetzgebung möglichst zu erfüllen. Während die Lage der Arbeiter im Allgemeinen zum Gegenstand einer umfassenden parlamentarischen Enquête durch eine am 24. April 1872 eingesetzte Commission von 45 Mitgliedern gemacht wurde, ergingen für die Hülfsvereine im Besonderen mehrere neue Verordnungen: Ihre Versammlungen wurden von der am 16. September 1871 auf Versammlungen und Vereinslokale gelegten Steuer ausgenommen; Circulare vom 12. November 1873 und 28. März 1874 regelten ihre Befreiung von den durch das Gesetz vom 23. August 1871 neu eingerichteten Stempeln und Gebühren, ein Erlaß vom 10. Juli 1874 setzte die Pension von Vereinsmitgliedern in den Spitälern von Vincennes und Vésinét auf 75 Centimes fest.

Die Zahl der Hülfsvereine hob sich von 5788 im Jahre 1870, auf 5807 im Jahre 1875 und 7011 Ende des Jahres 1881.

Dieselben haben sich also zu einer für die Arbeiter ganz bedeutenden Institution entwickelt, und es kann daher nicht Wunder nehmen, wenn man sich neuerdings bestrebt, diese nützlichen Vereine so viel als möglich zu verbreiten, indem man ihre Gründung zu erleichtern und die noch vorhandenen Organisationsfehler zu verbessern sucht. Weiter unten sollen diese Reformbestrebungen ausführlich dargestellt werden, während jetzt zunächst auf die inneren Verhältnisse der Vereine eingegangen werden möge.

2. Die Hülfsvereine und ihre Mitglieder.

a. Arten der Vereine.

Der Begriff der Hülfsvereine auf Gegenseitigkeit ist ein so weiter, daß Vereine der verschiedensten Art sich in die einheitlichen Rahmen der zugelassenen oder genehmigten Hülfsvereine einschmiegen können. Nicht nur eigentliche Arbeiter sind es, aus denen sich die Vereine recrutiren, sondern der kleine Mittelstand und die Subalternbeamten stellen auch ihr Contingent. Zu trennen sind diese Kategorien nicht, da die meisten der Vereine einen Namen tragen, wie „die Hülfe", „der Stern", oder den Namen eines Heiligen oder Ortes, so giebt das in den Jahresberichten veröffentlichte Namensverzeichniß der Vereine nur in wenigen Fällen einen Anhalt über ihre Natur, und ich muß mich, um einen Nachweis zu geben, an eine Statistik von 1865 halten. Diese gilt aber nur für die genehmigten Vereine. Ein Verzeichniß der zugelassenen ist nicht veröffentlicht. Die meisten der in den Arbeiterblättern gelegentlich genannten, fast immer gewerblichen Hülfsvereine finden sich jedoch in dem Verzeichniß der genehmigten Vereine nicht, so daß man schließen darf, daß besonders unter den zugelassenen Vereinen sich viele befinden, die sich aus Arbeitern eines und desselben Gewerbes zusammensetzen. Von den 3631 im Jahre 1865 vorhandenen genehmigten Hülfsvereinen werden 322 als gewerbliche angeführt. 43 umfaßten die Arbeiter nur einer Unternehmung. 173 waren Vereine der Feuerwehren, die aber nicht geschlossen sind, sondern bei denen nur der Kern des Vereins, zu dem auch die anderen Ortsbewohner Zutritt haben, von den Feuerwehr-Mannschaften gebildet wird. 41 Vereine recrutiren sich aus alten Militärs,

9 aus Musikern. Es bestanden ferner 92 aus Aerzten zusammengesetzte Vereine, 47 (im Jahre 1881 68) Vereine von Elementarlehrern und -Lehrerinnen, 42 von Kaufleuten und Industriebeamten. 2832 Vereine waren Lokalvereine und recrutirten sich demgemäß aus verschiedenen Gewerben und Ständen. Die Niedrigkeit der Beiträge, auf die wir später kommen werden, läßt vermuthen, daß gerade die Lokalkassen sich nur aus Arbeitern, unter Leitung oft der Gemeindebehörden oder doch der Honoratioren des Ortes, zusammensetzen und daß der Mittelstand, wo er einem Hülfsverein beitritt, seine eigenen geschlossenen Vereine hat, wie wir deren eben eine Reihe kennen gelernt haben.

Auf dem Lande haben abgesehen von dem Juradepartement die Hülfsvereine mit ihren Geldbeiträgen überhaupt fast keinen Eingang gefunden, und nur die Winzervereine, von denen der Bericht von 1865 57, der von 1881 74 genehmigte Vereine aufführt, haben einen gewissen Umfang genommen. Die Genossen unterstützen hier einander nämlich nicht mit Geld, sondern mit Arbeit, indem für den Erkrankten dessen Weinberg bearbeitet wird. Im Jahre 1857 bereits giebt der Bericht gelegentlich an, daß die Vereine 2333 Arbeitstage für erkrankte Genossen unentgeltlich gearbeitet hatten. Im Jahre 1845 und 1850 schon wird die Gründung solcher Vereine gemeldet, und sie sind namentlich in den Departements Côte d'or und Saône et Loire verbreitet. Von sonstigen Vereinen ländlicher Arbeiter sind die der Chausseewärter, die in 14 Departements eingeführt sind, die bedeutendsten.

Sehr zahlreiche Vereine entstanden besonders im südlichen Frankreich unter der Einwirkung der katholischen Geistlichkeit. Namentlich die einen Pfarrbezirk umfassenden St. François-Xavier-Vereine erscheinen in dem Bericht für 1881 in der Zahl von ungefähr 40, ebenso oft finden sich St. Vincenzvereine und überhaupt tragen eine sehr bedeutende Anzahl Vereine den Namen eines Heiligen oder eine ähnliche religiöse Bezeichnung. So haben z. B. im Departement Aude 1881 von 78 genehmigten Vereinen 63, in dem der Rhonemündungen 195 von 253 einen solchen Namen. Nicht immer deutet das jedoch auf eine Betheiligung der Geistlichkeit hin, denn oft sind es Namen von Schutzheiligen der betreffenden Gewerbe, wie z. B. St. Crispin, St. Barbara, und solche altüberlieferte Namen wählen die Arbeiter gern, auch ohne damit ihrem Verein einen religiösen Charakter geben zu wollen.

Bei der großen Verschiedenartigkeit der Elemente, aus denen die Hülfsvereine sich zusammensetzten, ist es schwer, sie mit bestimmten Bevölkerungsschichten in Beziehung zu setzen. Die Statistik läßt jedoch leicht erkennen, daß es die großen Industrie- und Handelscentren sind, welche, sowohl im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung als auch absolut, die meisten Hülfsvereinsmitglieder aufzuweisen haben. In den Departements Seine, Rhone (Lyon), Rhonemündungen (Marseille), Gironde (Bordeaux) waren 1879 auf 100 Einwohner mehr als 3 Mitglieder allein genehmigter Vereine, deren es 1881 in den genannten Departements 240, 259, 253, 277 gab, wozu noch 338, 47, 32, 205 zugelassene Vereine kamen. Ueber 200 Vereine insgesammt, aber 1879 nicht mehr als 3 % der Bevölkerung als Mitglieder, weisen noch die Departements Nord mit Lille, Isère mit Grenoble, Haute-Garonne mit Toulouse auf. Von allen den genannten Orten konnte bereits in der Einleitung gesagt werden, daß sie am ehesten nach der französischen Revolution ein reges Streben nach Bildung

von Arbeitervereinen kund gaben und sie stehen also auch noch heute an der Spitze der Bewegung.

Hiernach wird es angezeigt erscheinen, die Gesammtzahl der Vereinsmitglieder in Frankreich mit der der industriellen Arbeiter in Beziehung zu setzen, um, wenn auch kein genaues Resultat wegen der Beimischung fremder Elemente, so doch eine annähernde Ziffer zu erhalten.

Die Statistik von 1876 berechnet für die Großindustrie jeder Art 1 382 301 Beamte und Arbeiter beiderlei Geschlechts, für die Kleinindustrie 1 960 876. Diese 3 343 177 erwerbsthätigen Personen zählen mit ihren Familien im Ganzen 7 927 575 Köpfe. Im Jahre 1876 kam auf 10 Köpfe von dieser arbeitenden Bevölkerung insgesammt ein Hülfsvereinsmitglied, oder wenn wir die Mitglieder nur mit den erwerbsthätigen Personen, was wohl der Wirklichkeit entsprechen dürfte, vergleichen, auf fünf Köpfe ein Mitglied. Die Verbreitung der Hülfsvereine war also 1876 schon eine bedeutende und da ihre Zahl viel schneller gewachsen ist, als die der Bevölkerung, so sind sie heute schon so verbreitet, daß ungefähr auf vier in der Industrie thätige Personen ein Mitglied kommt.

Ferner gab die Statistik 1879 an, daß sich die genehmigten Vereine wie folgt in die Gemeinden verschiedener Größe vertheilten.

Gemeinden:		Anzahl derselben:	Zahl der genehmigten Vereine:
unter 200	Einwohner	3 948	14
von 201—500	"	12 595	224
" 500—1000	"	10 867	626
" 1 001—5000	"	8 137	1845
" 5 001—10 000	"	306	358
" 10 001—50 000	"	180	637
" 50 001—10 0000	"	14	189
über 100 000	"	9	687

Es finden sich demnach fast keine Hülfsvereine auf dem Lande. Die städtische Bevölkerung Frankreichs hat 1878 12 Millionen betragen. Mit dieser Ziffer verglichen kam 1878 auf 15 Köpfe ein Vereinsmitglied.

b. Größe und Anzahl der Vereine.

Betrachten wir die Vereine im Großen und Ganzen, so ergiebt sich folgendes Bild:

Am 31. December	Genehmigte Vereine	Zugelassene Vereine	Zusammen	Mitglieder der genehmigten Vereine	Mitglieder der zugelassenen Vereine	Zusammen
1853	439	2256	2695	82 081	236 175	318 256
1860	2514	1738	4252	359 332	200 488	559 820
1869	4398	1741	6139	665 278	248 355	913 633
1870 [1])	4279	1509	5788	620 714	204 937	825 651
1871	4263	1524	5787	585 891	206 010	791 901
1881	4958	2053	7011	826 013	300 920	1 126 933

[1]) 136 genehmigte, 258 zugelassene Vereine, zusammen 394 mit Elsaß-Lothringen abgetreten.

Die Ziffer des Jahres 1871 begreift zum ersten Male 49 Vereine in Algier mit, müßte also zum Vergleich mit den Vorjahren um so viel geringer gerechnet werden.

Im ersten Semester 1882 sind weitere 137 Vereine genehmigt worden.

Vergleichen wir zuerst die für die zugelassenen Vereine gegebenen Ziffern, so ergiebt sich, daß dieselben bis zum Jahre 1860 in Abnahme sich befunden haben, und daß, von dem alle Vereine treffenden Einfluß von 1870 abzusehen, sie seit dieser Zeit sich heben, und zwar rascher, was die Mitgliederzahl, als was die Zahl der Vereine selbst anbetrifft, so daß die Vereine gewachsen sind; erst seit 1871 tritt wieder eine erhebliche Vermehrung auch der Vereinszahl ein. Die genehmigten Vereine sind, sowohl was Mitglieder als was Vereinszahl anbetrifft, in steter Zunahme begriffen.

Vergleicht man die mittleren Größen der Vereine, so ergiebt sich für die Jahre 1853 und 1881 für die genehmigten Vereine 187,6 und 166,6 Mitglieder, für die zugelassenen 104,7 und 142. Die letzteren haben also durchschnittlich an Größe gewonnen, die ersteren verloren, doch stehen diese immer noch den zugelassenen voran. Daß bei einer solchen Durchschnittsziffer aber recht viel sehr kleine Vereine vorhanden sind, ergiebt die Statistik von 1853, nach der die Vereine unter 100 Mitgliedern — und 216 Vereine hatten sogar weniger als 25 — 68 % der Gesammtzahl, die Vereine von 100 bis 300 $27^2/_3$ % und die Vereine mit über 300 Mitgliedern $4^1/_3$ % der Gesammtzahl ausmachten. Auch heute dürfte das Verhältniß kein wesentlich anderes sein; wenigstens wurde bei den Kammerverhandlungen im März 1883 angegeben, daß Vereine von 34, 28, 19 Mitgliedern vorkämen. Andrerseits zählt der Verein la Marseillaise 19000, der der Beamten der Orléans-Eisenbahn 8273 Mitglieder.

Unter den genehmigten Vereinen sind die anerkannten mitgezählt, deren es 1881 9 mit 9118 Mitgliedern gab.

c. Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Von den Ehrenmitgliedern wurde früher bemerkt, daß sie vom Präsidenten und dem Büreau zugelassen werden, eine Abstimmung über sie in der Generalversammlung aber nicht stattfindet, während das in Betreff der eigentlichen Mitglieder der Fall ist. Dies gilt aber nur für die genehmigten Vereine, während die zugelassenen beliebige Bestimmungen über Ehrenmitglieder treffen, dieselben also auch überhaupt ausschließen können. Bei den genehmigten Vereinen wird das Büreau, und seit 1870 auch der Vorsitzende, in der Generalversammlung aller Vereinsmitglieder gewählt, und zwar sowohl aus den Mitgliedern als aus den Ehrenmitgliedern. Wie oft es vorkommt, daß Ehrenmitglieder die eigentliche Verwaltung des Vereins haben, läßt sich aus der nur die Namen der Vorsitzenden ohne ihren Stand enthaltenden Statistik nicht angeben. Jedoch findet sich etliche Male neben dem Namen das Kreuz der Ehrenlegion vermerkt; bei den St. François-Xavier-Vereinen ist mehrfach der Pfarrer als Vorsitzender genannt, und in den mir vorliegenden Statuten des anerkannt gut verwalteten städtischen Hülfsvereins des ersten Arrondissements zu Paris sind

t dem siebenzehn Personen (Vorsitzenden, Secretär u. s. w.) umfassenden Verwaltungsrath nur vier Nicht-Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitglieder sind demnach für die Vereine von ganz besonderer Bedeutung; ihr Verhältniß zu den Mitgliedern stellt sich wie folgt:

	Genehmigte Vereine.		Zugelassene Vereine.	
	Ehrenmitglieder.	Mitglieder.	Ehrenmitglieder.	Mitglieder.
853:	15 435	66 646	13 375	222 800
881:	135 810	663 287	20 143	278 294

Das Jahr 1854 zeigt für die genehmigten Vereine ein Verhältniß gleich :4 der Ehrenmitglieder zu den Mitgliedern; im Jahre 1881 ist es gleich :4,9. Für die zugelassenen Vereine sind die entsprechenden Ziffern 1 : 19 nd 1 : 14.

Die Ehrenmitglieder der zugelassenen Vereine haben also im Verhältniß den Mitgliedern zugenommen, die der genehmigten Vereine haben etwas abgenommen. Trotzdem ist ihre Zahl eine ganz bedeutende, und wir werden hen, wie ihre Beiträge für alles das was über den Zweck der eigentlichen rankenversorgung und des Begräbnisses hinausgeht sehr in die Wagschale llen.

d. Männer, Frauen und Kinder.

Seit dem Jahre 1852 bemühte sich die Obercommission, die Hülfsvereine bewegen, daß sie, eventuell gegen einen besonders normirten Beitrag doch ach Frauen zulassen möchten, ohne denselben deßwegen Stimmrecht zu geben. ie Vereine haben sich nur langsam und in nicht zu großer Zahl dazu entschlossen, indem sie der Ansicht waren, daß die Frauen mehr Krankenkosten verursachten als die Männer, eine Ansicht, die durch die Krankheitsstatistik widerlegt worden ist. Auf diesen Beweis wies die Obercommission stets hin, und machte auch darauf aufmerksam, daß ja eine große Anzahl Frauenvereine ohne de Unterstützung seitens des Staats oder Gemeinde beständen. Es gab nämlich im Jahre 1854 unter insgesammt 2835 Vereinen 122, die nur aus Frauen bestanden, mit 12 444 Mitgliedern; von diesen Vereinen waren 9 mit 1025 Mitgliedern genehmigt, 113 mit 11 419 Frauen zugelassene Vereine. Außerdem gehörten 23 888 Frauen Männervereinen an, so daß im Ganzen 36332 Frauen an Vereinen betheiligt waren. Für das Jahr 1881 stellt sich die Sache wie folgt:

Von	4598	genehmigten	2053	zugelassenen Vereinen
bestehen	3546	resp.	1707	nur aus Männern,
	1274	„	213	lassen auch Frauen zu,
und	138	„	133	bestehen nur aus Frauen.

In denselben sind die Frauen wie folgt vertheilt:

	In genehmigten Vereinen und zwar			In zugelassenen Vereinen und zwar		
	reinen	gemischten	zusammen	reinen	gemischten	zusammen
Frauen	18 744	94 605	113 849	16 020	19 995	36 015
Männer	358 303	191 635	549 938	171 457	70 822	242 279.

Die Ziffern gelten nur für die eigentlichen Mitglieder. In den gemischten genehmigten Vereinen kommt fast auf zwei Mitglieder eine Frau, und ist wohl diesem Umstande das Aufblühen der Vereine zum Theil zu danken; wenigstens war bei den parlamentarischen Verhandlungen des Jahres 1850 betont worden, daß die Frauen der Arbeiter einem Hülfsverein, dem nicht auch sie selbst angehörten, feindlich gesinnt seien und die Zahlung der Beiträge im vermeintlichen Interesse des Haushalts verhinderten.

Was die Ehrenmitglieder bei den reinen Frauenvereinen betrifft, so haben die genehmigten deren 3559, also auf 5,3 Mitglieder ein Ehrenmitglied, während die zugelassenen Vereine im Verhältniß von 1 : 7 2282 Ehrenmitglieder haben. Diese Ziffern weichen von den vorhin ermittelten allgemeinen Verhältnißzahlen nicht unbedeutend ab. — Seit den letzten Jahren haben eine Reihe von Vereinen auch den Kindern ihrer Mitglieder gegen einen von diesen gezahlten kleinen Beitrag die ärztliche Behandlung und die Medikamente frei zukommen lassen. Man will auf diese Weise einmal die ganzen Familien der Mitglieder gegen Krankheit versichern und somit diese Versicherung zu einer voll wirksamen machen, andererseits dadurch, daß die Kinder gewöhnt werden, sich in einem Hülfsverein zu befinden, zur Verbreitung der Institution unter der heranwachsenden Generation beitragen. Um die Zeit der ersten Kindersterblichkeit auszuschließen, werden die Kinder erst vom fünften Jahre an aufgenommen. Durch Erhöhung der den Vereinen mit Kindern gegebenen Staatszuschüsse, von denen später die Rede sein wird, sucht die Regierung die Vereine zur Aufnahme von Kindern zu bestimmen. Im Jahre 1881 haben von den 4958 genehmigten Vereinen 350 gegen 296 im Vorjahr Kinder zugelassen, und zwar im Ganzen 26 916 Kinder. Im Durchschnitt kommen somit auf einen solchen Verein 77 Kinder, doch haben auch einzelne bis 1500. Die meisten Kinder, 23 031 finden sich in den aus Männern und Frauen gemischten Vereinen, in den Frauenvereinen finden sich nur 262.

Weniger oft als die genehmigten lassen die zugelassenen Vereine Kinder zu: von 2063 Vereinen haben nur 54 mit im Mittel 46 Kindern dieselben aufgenommen. Im Ganzen haben sie 2483 Kinder.

Um später nicht nochmals auf die im Ganzen doch noch nicht sehr verbreitete Aufnahme von Kindern zurückkommen zu müssen, will ich hier gleich bemerken, daß die für Kinder zu zahlenden Beiträge zwischen 1,20 und 9 Francs jährlich schwanken.

Für die genehmigten Vereine beträgt der durchschnittliche Betrag 2 Francs, die durchschnittlich verursachte Ausgabe 1,70 Francs für ein Kind, sodaß sich noch ein Ueberschuß für die Vereinskassen ergiebt. Die absoluten Beträge für 1881 waren 53 741 Francs Einnahme und 45 793,7 Francs Ausgabe.

Bei den zugelassenen Vereinen haben die Kinder durchschnittlich 4,20 Francs gezahlt — wobei aber Pariser Vereine mit 20 Francs den Ausschlag gaben — und 5,41 Francs Kosten verursacht. Hierbei fällt ein Verein im Departement Gard ins Gewicht, der für 9 Kinder 7521,95 Francs Ausgaben hat. Der Posten ist auch an ganz andern Stellen des Berichts wiederholt, es liegt also kein Druckfehler vor, sondern es müssen bei dem Vereine besondere Verhältnisse obwalten. Die absoluten Beträge sind 10 345 Francs Einnahmen und 13 435 Francs Ausgaben für die Kinder der zugelassenen Vereine.

e. Alter, Krankheit und Tod.

Die ausführlichsten Zusammenstellungen aus den von den Vereinen gelieferten Berichten finden sich, wenn auch nicht dem Umfang, so doch dem Inhalte nach in den Berichten der ersten Jahre. Später, nachdem das Interesse an den neuen Vereinen nachgelassen hat, greift eine mehr mechanische Zahlenzusammenstellung Platz. So sind denn Nachrichten über die Vertheilung der Mitglieder nach Altersklassen nur für die ersten Jahre vorhanden. Da das Verhältniß in genehmigten und zugelassenen Vereinen fast gleich ist, gebe ich nur den Gesammtdurchschnitt für alle Vereine:

Es befanden sich von 1000 Vereinsmitgliedern im Alter von

	1853	1854	1855	1881
16—35 Jahren	381	354	369	—
36—55 „	498	517	514	—
56—75 „	121	124	112	154.
76—95 „		5	5	

Die Obercommission schloß daraus, daß durchschnittlich, in Folge des ja auch abgesehen von den Sterbefällen erfolgenden Austritts alter und Zutritts neuer Mitglieder die verschiedenen Altersklassen in dauernd gleichem Verhältnisse vertreten wären, sodaß wenn die Lasten der Vereinsmitglieder nicht mit dem Alter stiegen, sondern die Beiträge stets gleich hoch wären, dies eine gerechte Vertheilung wäre; denn die Gesammtverpflichtungen des Vereins, wenn er stets in gleicher Zusammensetzung dem Alter der Mitglieder nach bleibt, steigen nicht, und wenn die höheren Altersklassen mehr Ausgaben verursachen, als durch ihre Beiträge gedeckt werden, so haben die Mitglieder derselben ja andererseits, als sie sich in einer jüngeren Altersklasse befanden, mehr gezahlt, als sie hätten zu zahlen brauchen. Denen, die jetzt für ältere Mitglieder mit bezahlen, wird später eine gleiche Erleichterung seitens der alsdann in den jüngeren Altersklassen befindlichen Mitglieder zu Theil.

Die hinzugefügte Ziffer für das Jahr 1881 beweist jedoch, daß dieser Punkt des Gleichgewichts bei den Hülfsvereinen heute nicht vorhanden ist; es ergiebt sich daraus, daß der Nachwuchs, den die Hülfsvereine bis jetzt gefunden haben, sich aus den mittleren Lebensaltern verhältnißmäßig stärker rekrutirt haben muß, als aus den jungen Altersklassen, und die Erfahrung muß zeigen, ob und wann hier ein stabiles Verhältniß eintreten wird. Bei gleichen Beiträgen sind die jüngeren Altersklassen heute stärker belastet als im Jahre 1853; dies Verhältniß hat sich denn auch in dem Wunsche laut gemacht, die lange versprochenen Krankheitstafeln für die verschiedenen Lebensalter möchten doch berechnet werden, damit eine der mit dem steigenden Alter erhöhten Krankheitsgefahr entsprechende Vertheilung der Beiträge statthaben könne. Die Ziffer der über 55 Jahre alten Mitglieder des Jahres 1881 ist für die genehmigten Vereine 157, für die zugelassenen 147 für tausend Mitglieder, woraus sich ergiebt, daß ein stärkerer Andrang oder stärkeres Verharren der höheren Altersklassen bei den Vereinen stattfindet, welche durch die Unterstützung des Staats und der Ehrenmitglieder größere Sicherheit für den Bezug einer Altersrente bieten.

Vergleicht man nun die Altersklassen auf die Häufigkeit der Erkrankung hin, so zeigt sich das Folgende:

Kranke	im Ganzen	Für die Altersklassen von: 16—35	36—55	56—75	76—95 Jahre
1854	30,4 %	29	29,9	34,0	36,5
1855	29,6 %	28,3	29,0	34,3	36,0.

Die Ziffern der beiden letzten Altersklassen sind aber deswegen zu klein, weil manche Vereine diejenigen nicht mitgezählt haben, denen sie statt einer Krankenunterstützung eine dauernde Rente gaben, und solche Mitglieder gab es in den genannten Jahren 3342 resp. 4463.

Die Dauer der Erkrankungen stellt sich wie folgt, wenn man sie sowohl nach der Gesammtzahl der Mitglieder, als nach der Zahl der erkrankten Mitglieder berechnet.

Dauer der Krankheit in Tagen		Im Ganzen	Für die Altersklassen von 16—35 Jahre	36—55 Jahre	56—75 Jahre	76—95 Jahre
1854	pro Mitglied	6,132	4,88	6,2	9,2	15,3
1855	pro Mitglied	6,100	4,9	6,0	10,0	16,5
1854	pro Kranken	20,4	17,0	20,6	27,4	43,6
1855	pro Kranken	20,6	17,2	20,5	29,3	44,6

Hierbei ist aber vor Allem hervorzuheben, daß diese Ziffern nur die bezahlten Krankheitstage angeben. Krankheiten von weniger als drei vollen Tagen geben in der Regel nicht auf Zahlung einer baaren Unterstützung Anspruch; indessen wird nach dem Musterstatut bei längeren Krankheiten auch für die ersten drei Tage Unterstützung nachgezahlt.

Auf Grund des für jedes Mitglied gefundenen Durchschnitts von ungefähr sechs Krankheitstagen gab bereits 1852, wo sich ein Durchschnitt von 6,148 herausgestellt hatte, die Obercommission eine Anweisung, auf die man seit jener Zeit unbedingt gehalten hat und durch deren Befolgung, wie in jedem Jahresberichte hervorgehoben wird, auch ohne Bestand von Krankheitstafeln die finanzielle Leistungsfähigkeit der Vereine praktisch garantirt wird. Die monatlichen Beiträge zu den Vereinskassen müssen der für einen Krankheitstag gewährten Baar-Unterstützung gleich sein.

Von zwölf Monatsbeiträgen werden so sechs auf die baare Krankenunterstützung verwandt, und die andere Hälfte reicht, wie wir sehen werden, für die weiteren Hauptzwecke des Vereins aus. Die Krankheitsfälle und die Krankheitsdauer vertheilen sich wie folgt auf die beiden Geschlechter.

Genehmigte Vereine:

	Es erkrankten			Es dauerte die Krankheit durchschnittlich			Dauer pro Mitglied durchschnittlich		
	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
1871	29,50	29,25	30,95	19,14	20,85	13,42	5,65	5,95	4,15
1873	24,71	24,00	28,36	20,16	21,47	14,44	4,98	5,15	4,09
1876	27,54	27,55	27,48	17,69	18,31	14,61	4,87	5,04	4,01
1879	25,85	25,25	25,83	18,57	19,73	13,50	4,80	4,98	3,89
1881	24,55	24,77	23,52	18,05	18,65	14,97	4,43	4,62	3,52

Es zeigt sich also, daß die Frauen häufiger erkranken, als die Männer, daß ihre Krankheiten aber von kürzerer Dauer sind. Die Niederkunft wird in der Regel nicht als unterstützungsberechtigende Krankheit betrachtet. Im letzten Jahrzehnt hat eine Verminderung der Erkrankungen und ihrer Dauer stattgefunden, und gegenüber den Zahlen des Jahres 1854, 6,132 Tage für jedes Mitglied und 20,4 für den Kranken, ist der Unterschied bedeutend. Für die Pariser Vereine beträgt die Zahl der Erkrankungen nur 17,47 %, nämlich 17,66 für die Männer und 16,93 für die Frauen. Die Lebenshaltung der Pariser Vereinsmitglieder scheint somit eine höhere zu sein, da die Stadt wohl kaum als besonders gesund gegenüber kleineren Orten bezeichnet werden kann. Die zugelassenen Vereine weisen ähnliche Ziffern auf, wie die genehmigten, aber ausnahmslos etwas erhöhte in Hinsicht der Krankheitsdauer, etwas niedrigere in Hinsicht der Zahl der Erkrankungen:

Im Jahre 1881 betrug die

	Zahl der Erkrankungen			Krankheitsdauer			Dauer berechnet auf alle Mitglieder		
	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen	im Ganzen	Männer	Frauen
Bei genehmigten Vereinen	24,55	24,77	23,52	18,05	14,97	18,65	4,43	3,52	4,62
Bei zugelassenen Vereinen	23,27	23,97	18,55	21,44	20,03	21,60	4,99	3,71	5,19

Man wäre versucht, als Grund dieser Erscheinung ebenfalls die Lebenshaltung anzunehmen, indem die stärker aus dem industriellen Arbeiterstande sich rekrutirenden Mitglieder der zugelassenen Vereine weniger oft sich krank melden, alsdann aber von schwereren Krankheiten befallen sind.

Bei all diesen Angaben ist zu berücksichtigen, daß die Vereine, wenn die Krankheit eines Mitglieds einen gewissen Zeitraum, in der Regel sechs Monate, überschreitet, ihm nicht mehr die statutenmäßige Krankenunterstützung reichen, sondern nach dem Kassenstand eine feste dauernde Geldhülfe geben. Diese Mit-

glieder sind nun nicht mehr in den Krankheitsberechnungen enthalten, betrugen aber, mit Einschluß der wegen Altersschwäche direkt aus der Kasse unterstützten (die also keinen Anspruch auf eine feste Rente haben), bei den

4790	genehmigten	Vereinen	des	Jahres	1880	4016,
4958	"	"	"	"	1881	6995,
1987	zugelassenen	"	"	"	1880	2470,
2053	"	"	"	"	1881	2282.

Die Zahl der über 55 Jahre alten Mitglieder, welche in erster Linie diese Kategorie von Mitgliedern anfüllen, war in den letzten 10 Jahren bei beiden Arten von Vereinen 15—16 %.

Was endlich die Todesfälle unter den Vereinsmitgliedern betrifft, so starben

1872	bei den genehmigten Vereinen 1,48,	den zugelassenen	1,61 %,
1875	" " " " 1,57,	" "	1,83 %,
1878	" " " " 1,49,	" "	1,60 %,
1881	" " " " 1,49,	" "	1,59 %,
im Durchschnitt dieser zehn Jahre	1,51,	" "	1,63 %.

während die allgemeine Sterblichkeit in Frankreich auf 2,27 % im Jahre 1878 angegeben wird. Auch hier ist auffallend, daß die zugelassenen Vereine höhere Ziffern aufzuweisen haben, als die genehmigten. Die Differenz gegenüber der allgemeinen Sterblichkeit in Frankreich läßt sich zum Theil dadurch erklären, daß ganz kleine Kinder den Vereinen nicht angehören.

Vergleicht man noch die Frauen-Vereine mit den andern, so zeigt sich, daß 1881 starben von

	genehmigten	zugelassenen
Männer-Vereinen	1,57	1,73
Gemischten Vereinen	1,38	1,29
Frauen-Vereinen	1,43	1,86
	1,49 %	1,59 %.

f. Wechsel der Mitglieder.

Die Bewegung der Vereinsglieder, abgesehen von dem Austritt durch Tod, ist deswegen besonders bemerkenswerth, weil sich daraus ergiebt, wie viel der aufgeführten Mitglieder wirklich auf Hülfe seitens des Vereins Anspruch haben.

Die austretenden Mitglieder verlieren mit ihrem Austritt jeden Anspruch auf Unterstützung; es ist nachzusehen, wie viele Mitglieder im Laufe des Jahres austreten und somit nicht mehr unterstützungsberechtigt sind.

Für die Jahre 1872, 1875, 1881 ergiebt die Berechnung, daß, abzüglich der Verstorbenen, austraten bei den genehmigten Vereinen 36 610, 25 706, 33 701 gleich 7,4, 4,9, 5,3 % der am 1. Januar des betreffenden Jahres vorhandenen Mitglieder. Für die zugelassenen Vereine ergeben sich die Ziffern 18 097, 16 593, 23,224 gleich 9,41, 7,9, 8,5 %. Im Jahre 1855 wurden beide Vereinsklassen 11 und 9 % angegeben. Bei den großen Abweichungen der Ziffern dürfte der Durchschnitt von 5,9 und 8,6 nicht von besonderem Werthe sein. Es folgt aber jedenfalls, daß eine nicht unbeträchtliche Zahl

Vereinsmitglieder im Laufe des Jahres ihre Ansprüche einbüßen und daß bei den zugelassenen Vereinen ein stärkerer Austritt stattfindet.

Was den Eintritt in die Vereine betrifft, so sind im Jahre 1881 in die genehmigten Vereine 663 287 Personen oder 12,3 % des Bestandes vom 31. Dezember, bei den zugelassenen 278 294 gleich 12,8 % eingetreten. Diese neueingetretenen Mitglieder haben in der Regel eine Carenzzeit durchzumachen. Die Statistik giebt die Carenzzeiten nicht an; das Musterstatut schreibt drei Monate vor, mir vorliegende Statuten vier Monate bis ein Jahr; in letzterem Falle ist aber für Unterstützungen bis zu 30 Tagen die Carenzzeit nur drei Monate. Die neu eintretenden Mitglieder sind demnach in dem betreffenden Jahre zum Theil, und zwar ungefähr ein Drittel des Jahres nicht versichert. Es fragt sich, haben die Vereine besondere Bestimmungen für die Uebernahme von Mitgliedern fremder Vereine und wird denselben die Carenzzeit erlassen. Selbst das Musterstatut stellt eine solche, und zwar nicht obligatorische, Bestimmung nur für die Pariser städtischen Vereine auf, zugleich mit der Vorschrift, daß aus dem Arrondissement wegziehende, aber innerhalb des Seine-Departements verbleibende Mitglieder bei Fortzahlung ihrer Beiträge noch weiter die Unterstützung des Vereins genießen sollen. Die erste Bestimmung finde ich in den mir vorliegenden Statuten, die zweite nicht. In den Berichten wird die Anwendung der Bestimmung auch nur von Paris gemeldet.

Lokalvereine werden eine solche Bestimmung leicht aufnehmen können. Haben die Vereine aber einen bestimmten gewerblichen, religiösen oder sonst eigenthümlich gefärbten Charakter — und es ist früher darauf hingewiesen worden, wie viele in dieser Lage sind — so können sie selbstverständlich eine derartige Vorschrift nicht immer in ihre Statuten einsetzen lassen.

Es ist daher anzunehmen, daß sehr viele der austretenden Mitglieder nicht in der Lage sind, einem andern Vereine sofort ohne Carenzzeit beizutreten und deßwegen eine Zeit lang unversichert bleiben. Ferner ist es fraglich ob sie, wenn sie den Ort wechseln, an ihrem neuen Aufenthalt einen Verein finden, dem sie überhaupt beitreten können, und endlich kann sie ihr Alter auch von solchen Vereinen noch ausschließen, denn die meisten Vereine haben eine Altersgrenze festgesetzt für die neu aufzunehmenden Mitglieder, und zwar schwankt dieselbe zwischen 40 und 50 Jahren. Und selbst da, wo das Musterstatut die Außerkraftsetzung dieser Vorschrift für austretende Mitglieder anderer Vereine enthält, nämlich für die städtischen in Paris, wird von diesem Dispens, nach den mir vorliegenden Statuten, jedenfalls nicht immer Gebrauch gemacht. Somit ist es begreiflich, daß in den neuesten Reformprojecten die Verallgemeinerung der Uebernahme austretender Mitglieder anderer Vereine als besonders zu erstreben hervorgehoben wird und der Umstand, daß die Arbeiter den Vereinen nicht stärker zuströmen, damit begründet wird, daß jeder Wechsel des Aufenthaltsort sie ihrer Ansprüche vorlustig machen kann.

Durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge wie sie z. B. durch Arbeitslosigkeit herbeigeführt werden kann, wird ebenfalls der Anspruch auf Unterstützung verloren. Die Statuten enthalten in der Regel eine Bestimmung, wonach ein Mitglied, das zehn Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, von selbst aufhört Mitglied zu sein. Weist der Säumige aber nach, daß er

ohne Verschulden seinerseits zur Zahlung nicht im Stande gewesen, so wird ihm meist noch längere Stundung gewährt.

3. Die Ausgaben der Hülfsvereine.

a. Die Krankenversorgung.

Der Hauptzweck der Hülfsvereine ist die Gewährung von vorübergehenden Unterstützungen; geben sie auch in Wirklichkeit vielfach dauernde Beihülfe, so steht dies doch in zweiter Linie. In dem Decret von 1852, und in dem, die besonderen Altersrentenfonds gründenden Decret von 1856 ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß nur Ueberschüsse zur Bestellung von Altersrenten verwendet werden dürfen. Hülfsvereine, welche ausschließlich die Gewährung von Altersrenten zum Zweck haben, setzen um die Genehmigung zu erlangen die verschiedenen Krankenkosten rein auf dem Papier in ihre Abschlüsse, ohne jemals solche gezahlt zu haben; so wurde wenigstens in den Kammerverhandlungen des vergangenen Jahres behauptet.

Demnach sind unter den Leistungen der Hülfsvereine in erster Linie die verschiedenen Krankenkosten zu beachten.

Die Vereine gewähren in der Regel die ärztliche Hülfe und die Medicamente umsonst und geben noch baare Unterstützung, wenn die Krankheit länger als 3—4 Tage dauert, dann aber gewöhnlich auch für diese Anfangstage. Einige Vereine geben auch nur eine baare, dann entsprechend höhere Unterstützung, von der der Kranke Arzt und Medicamente zu bezahlen hat.

α. Die Kosten der ärztlichen Hülfe.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine als ärztliches Honorar eine Summe von 1 754 663 Francs aus. Da die Anzahl der Kranken 162 859 betrug, so ergiebt sich ein mittleres Honorar von 10,77 Francs. Auf die Gesammtzahl der 663 827 Mitglieder vertheilt, erhält man einen Mittelwerth von 2,65 Francs. Vertheilt man endlich das Honorar auf die 2 939 645 Krankheitstage, so ergiebt sich für den Tag ein Honorar von 0,59 Francs. Bei den nur aus Frauen bestehenden Vereinen sind diese Durchschnitte niedriger, indem das mittlere Honorar für die Kranke 8,27 Francs, für das Mitglied 2,23 Francs, für den Krankheitstag 0,51 Francs beträgt.

Für die zugelassenen Vereine sind die absoluten Ziffern natürlich geringer, als bei den genehmigten Vereinen, es gilt das jedoch auch für die Durchschnittswerthe. Es zahlten nämlich 1881 die zugelassenen Vereine bei 64 748 Kranken mit 1 388 274 Krankheitstagen unter 278,294 Mitgliedern ein Honorar von 637 544 Francs, also von 9,85 Francs für jeden Kranken, von 0,46 Francs für den Krankheitstag und von 2,30 Francs für den Kopf der Mitglieder.

Die ärztlichen Honorare sind in den letzten zehn Jahren im Wachsen begriffen. Denn es betrugen die durchschnittlichen Honorare

Jahr	Bei den genehmigten Vereinen:		Bei den zugelassenen Vereinen:	
	für den Kranken	für den Tag	für den Kranken	für den Tag
1871	8,49	0,41	7,92	0,36
1872	9,96	0,51	10,00	0,43
1873	9,70	0,48	8,55	0,42
1874	9,54	0,50	9,18	0,39
1875	9,35	0.51	9,28	0,46
1876	9,51	0,54	9,74	0,43
1877	10,47	0,56	9,83	0,45
1878	10,21	0,56	9,70	0,45
1879	10,23	0,55	9,04	0,45
1880	10,36	0,57	9,23	0,45
1881	10,77	0,59	9,85	0,46

Die Gesammtsumme des Honorars ist gegen 1871 um mehr als eine Million gewachsen.

Die Hülfsvereine schließen in der Regel mit den Aerzten feste Contrakte ab und vereinbaren einen bestimmten Satz entweder für die Zahl der Mitglieder oder der Krankenbesuche. Der letztere Modus wird nicht gern eingeschlagen, da die Vereine dadurch größere Ausgaben zu haben fürchten. Der Arzt muß bei den genehmigten Vereinen auf die früher erwähnten Besuchsformulare, die von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern sind, die Art der Krankheit und die hauptsächlichen Vorschriften, die er giebt, vermerken, ebenso den Tag, wo der Kranke mit der Arbeit aufhörte und die Erlaubniß, dieselbe wieder zu beginnen.

Die Besuche des Arztes, die Beschaffung der Medicamente werden wieder durch Mitglieder controlirt, welchen der Reihe nach vom Bureau der Krankendienst aufgetragen wird; dieselben überbringen auch die baare Unterstützung, haben insbesondere aber darüber zu wachen, daß der Kranke die ärztlichen Vorschriften befolgt.

Thut der Kranke das nicht, so geht er des Anspruchs auf die baare Unterstützung verlustig; die Krankenbesucher haben in dem erwähnten Formulare ebenfalls ihren Namen und die Zeit ihres Besuchs einzutragen.

Nach mehreren Statuten können sich die zum Krankenbesuch designirten Mitglieder durch Geldzahlung von diesem Dienst befreien.

Krankheiten, welche durch unmoralischen Lebenswandel hervorgerufen sind, oder Verwundungen, die im Zustand der Trunkenheit oder in einem Streit, bei dem das Mitglied der angreifende Theil war, erfolgten, geben keinen Anspruch auf Unterstützung. Diese Bestimmung findet sich nicht nur in dem Musterstatut und bei genehmigten Vereinen, sondern auch in den Statuten der ganz unabhängigen, zugelassenen Vereine.

β. Die Apothekerkosten.

Die Hülfsvereine schließen mit den Pharmacien besondere Verträge, wonach sie für ihre Mitglieder die benöthigten Medicamente und sonstigen Gegenstände

mit Rabatt bekommen. Die Mitglieder sind natürlich verpflichtet, sich an die betreffenden Pharmacien zu halten.

Der Betrag der von den Vereinen für Heilmittel gezahlten Summen ist ein sehr bedeutender. Die genehmigten Vereine gaben 1881 2 159 295 Francs hierfür aus, und zwar im Mittel 13,26 Francs für den Kranken, nämlich 12,72 Francs für den Mann und 16,02 Francs für die erkrankte Frau. Auf den Krankheitstag berechnet ergiebt sich eine Ausgabe von 74 Centimes, nämlich 68 Centimes für den Mann und 1,07 Francs für die Frau. Die Frauen verursachen also während ihrer Krankheit, die, wie früher gezeigt wurde, weniger lang dauert als die Erkrankungen der Männer, größere Kosten. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt, ergiebt sich eine jährliche Ausgabe von 3,15 Francs für die Männer und 3,77 Francs für die Frauen, im Gesammtdurchschnitt von 3,26 Francs.

Bei den zugelassenen Vereinen beträgt die Gesammtausgabe 986 128 Francs, das heißt 15,23 Francs für den Kranken, nämlich 15,43 Francs für den Mann, 13,50 Francs für die Frau. Auf den Krankheitstag ergiebt sich ein Durchschnitt von 72 Centimes für den Mann, 67 Centimes für die Frau, insgesammt von 71 Centimes. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt aber betragen die Kosten 3,54 Francs, nämlich 3,70 Francs für den Mann, 2,50 Francs für die Frau.

Im Vergleich zu den genehmigten Vereinen geben also die zugelassenen Vereine höhere Beträge für Heilmittel aus. Das Verhältniß zwischen den von Männern und Frauen verursachten Kosten aber ist das entgegengesetzte von dem, welches bei den genehmigten Vereinen statt hat.

Während die ärztlichen Honorare, welche im Seinedepartement gezahlt werden, nur unbedeutend höher sind, als die für ganz Frankreich berechneten, sind die Mehrkosten für die Heilmittel so bedeutend, daß sie nicht unbeachtet gelassen werden dürfen. Sie betragen schließlich bei den

Genehmigten Vereinen						Zugelassenen Vereinen					
für das Seinedepartement			für Frankreich			für das Seinedepartement			für Frankreich		
für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied	für den Kranken	für den Tag	für das Mitglied
23,12	1,01	4,04	13,26	0,74	3,26	31,65	1,34	0,46	15,23	0,71	3,54

Seit dem Jahre 1871 sind die Apothekerkosten bedeutend gewachsen. Denn sie betrugen in ganz Frankreich bei den

Jahr	Genehmigten Vereinen:			Zugelassenen Vereinen:		
	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs	für den Kranken	für den Tag	Absolut in 1000 Francs
1871	9,74	0,51	1407	7,92	0,46	560
1872	11,04	0,56	1358	10,89	0,50	509
1873	11,24	0,56	1424	10,98	0,54	568
1874	11,30	0,58	1497	12,14	0,51	613
1875	11,25	0,61	1631	12,69	0,62	678
1876	11,38	0,64	1726	13,89	0,61	749
1877	12,55	0,67	1769	14,36	0,66	779
1878	12,51	0,69	1912	14,44	0,68	830
1879	12,87	0,70	2019	13,52	0,67	874
1880	13,17	0,73	2169	14,16	0,69	943
1881	13,26	0,74	2159	15,23	0,71	986

γ. Die Baar-Unterstützung.

Es wurde schon früher hervorgehoben, daß die Obercommission und jetzt das Ministerium des Innern streng darauf hält, daß die Baarunterstützung bei Krankheit für den Tag nicht größer ist als der Monatsbeitrag der Mitglieder. Da nun die Mitgliederbeiträge, wie später gezeigt werden wird, im Durchschnitt nicht hoch sind, so folgt daraus, daß auch die durchschnittliche baare Krankenunterstützung nicht bedeutend sein kann.

Im Jahre 1881 haben die genehmigten Vereine an ihre 162 859 Kranke eine baare Unterstützung von 3 448 124 Francs gewährt, nämlich für den erkrankten Mann 1,22 Francs und für die Frau 90 Centimes täglich im Gesammtdurchschnitt 1,17 Francs. Auf die Gesammtzahl der Mitglieder vertheilt war zur Erreichung dieses Zwecks vom Manne ein Beitrag von 5,51 Francs, von der Frau 3,18 Francs nöthig. Jeder Kranke erhielt durchschnittlich 22,67 Francs baar ausgezahlt und jede kranke Frau 13,52 Francs. Da jedoch nicht alle Vereine den Frauen auch Baarunterstützung geben, sondern viele sich auf Gewährung der ärztlichen Hülfe und der Heilmittel beschränken, die gegebenen Ziffern aber für alle Frauen berechnet sind, so sind sie für die wirkliche Baarunterstützung der Frauen, wo dieselbe vorkommt, zu niedrig gegriffen.

Die zugelassenen Vereine haben an 64 748 Kranke 1 972 479 Francs baar ausgezahlt, das heißt jedem Kranken durchschnittlich 31,79 Francs, jeder kranken Frau 18,87 Francs gegeben. Auf den Tag vertheilt, erhielt jeder Mann 1,47 Francs, jede Frau 97 Centimes baar, und für den Kopf der Mitglieder ergiebt sich zur Erreichung jener Gesammtsumme ein Beitrag von 7,09 Francs, nämlich 3,49 Francs für die Frauen, 7,62 Francs für die Männer.

Es folgt hieraus, daß die zugelassenen Vereine nicht nur zur Beschaffung der Heilmittel, sondern auch zur baaren Unterstützung ihrer Kranken relativ

weit höhere Beträge aufwenden, während die von ihnen gezahlten ärztlichen Honorare niedriger sind als die von den genehmigten Vereinen gewährten.

In Betreff der Intensität der Krankenversorgung stehen also die zugelassenen Vereine bedeutend voran, was um so mehr hervorzuheben ist, als wie im vorigen Kapital gezeigt, die ihnen obliegende Krankenlast eine relativ größere ist, als die der genehmigten Vereine.

Für das Seinedepartement ist die baare Unterstützung eine erheblich höhere als in Frankreich im Ganzen. Während im Allgemeinen bei den zugelassenen Vereinen die Tagesunterstützung 1,42, die Gesammtunterstützung 30,46 Francs beträgt, weist das Seinedepartement die Ziffern 2,19 und 51,79 Francs auf. Die genehmigten Vereine, die im allgemeinen 1,17 Francs den Tag und 21,17 Francs im Ganzen dem Kranken gewähren, geben im Seinedepartement 1,72 Francs und 39,53 Francs.

In den letzten zehn Jahren ist die von den zugelassenen Vereinen gewährte Baarunterstützung erheblich gewachsen, nämlich von 26,79 Francs im Jahre 1871 auf 29,37 Francs im Jahre 1876 und die angegebene Ziffer von 30,46 Francs im Jahre 1881. Die von den genehmigten Vereinen gewährten Unterstützungen sind aber sämmtlich geringer als 1872, wo sie 21,93 Francs betrugen, während 1876 nur 20,86 und 1881 21,17 Francs gewährt wurden.

Kehren wir jetzt wieder zu den Krankenkosten im Allgemeinen zurück, so ergiebt sich, daß im Jahre 1881 der Kranke dem genehmigten Verein durchschnittlich 45,20 Francs kostete, daß jeder Krankheitstag eine Ausgabe von 2,50 Francs verursachte. Die zugelassenen Vereine geben 52,98 Francs für den Kranken und 2,59 Francs für den Tag aus. Zur Deckung dieser Ausgaben mußte jedes Mitglied bei den genehmigten Vereinen 11,11 Francs bei den zugelassenen 12,93 Francs beitragen, so daß das erkrankte Mitglied, wenn man seinen eigenen Beitrag in Abzug bringt, vom Verein durchschnittlich 31,67 Francs, bei den zugelassenen Vereinen 37,15 Francs erhielt.

Von diesen Mittelzahlen zeigen sich nun in den verschiedenen Theilen Frankreichs erhebliche Abweichungen; im Süden wird das Mittel in der Regel überschritten, im Norden nicht erreicht. Während den genehmigten Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 45,20 Francs kostet, wird von ihnen in Marseille 92,33 Francs, in Paris 75,75 Francs, in Lyon 70,56 Francs ausgegeben, in Rouen aber nur 33,01 Francs, in Lille 30,53 Francs, in Nancy 23,64 Francs.

Aehnliche Differenzen weisen die zugelassenen Vereine auf; daß die einzelnen Orte nicht in demselben Verhältniß stehen, wie bei den genehmigten Vereinen, rührt von der großen Verschiedenartigkeit der Vereine her, die bei der lokalen Statistik erheblich ins Gewicht fällt. Kostet den zugelassenen Vereinen ein Krankheitsfall durchschnittlich 55,54 Francs, so verausgaben sie in Paris 97,27 Francs, in Lyon 95,10 Francs, in Marseille 86,49 Francs, in Rouen 36,21 Francs, in Rennes 27,34 Francs, in Lille 22,20 Francs.

Insgesammt kostete die Krankenversorgung den genehmigten Vereinen im Jahre 1881 7 362 084 Francs, den zugelassenen 2 596 151 Francs. Im Verhältniß zu den Gesammtausgaben der Vereine betrugen die Krankenkosten

58,71% bei den genehmigten, 58,50% bei den zugelassenen Vereinen. Da dieser Procentsatz bei den genehmigten Vereinen 1877—80 60,50, 61,08, 60,44, 60,25, bei den zugelassenen Vereinen 57,00 56,88, 58,35, 59,53 war, so ist das Verhältniß der Krankenkosten zu den Gesammtausgaben bei den letztgenannten fast stationär geblieben, während bei der ersten Vereinsklasse sich eine relative Verminderung der Krankenkosten im Verhältniß zu sonstigen Ausgaben erkennen läßt.

b. Die Begräbnißkosten.

Außer den Krankenkosten haben die Hülfsvereine noch eine Ausgabe, welche ihnen wesentlich ist und ohne die ein französischer Arbeiter-Hülfsverein gar nicht gedacht werden kann: Die Sorge für das Begräbniß ihrer Mitglieder. Besonders wichtig wird dies in Paris, wo der Arbeiter, dessen Hinterlassene die sehr hohen Summen für ein Einzelgrab auf ein paar Jahre nicht aufbringen können, in einem Massengrab beerdigt wird. Die Gefühle des Arbeiters werden hierdurch, wie sich oft aus den Arbeiterzeitungen ersehen läßt, auf das schärfste verletzt und die Statuten der Hülfsvereine enthalten deshalb fast immer detaillirte Bestimmungen darüber, mit welchem äußeren Schmucke der Verstorbene zu Grabe geleitet werden soll und das Versprechen, ihm, auf einige Jahre wenigstens, ein eigenes Grab zu erwerben. Die Vereinsmitglieder sind bei der Beerdigung entweder durch eine Deputation oder auch vollzählig vertreten; manchmal tragen sie selbst den Sarg des Verstorbenen. Die zur Beerdigung nöthigen Gegenstände, wie Bahren, Tücher, Kreuze u. s. w. besitzen die Vereine oft selbst; sie schließen auch wohl dauernde Contrakte mit Begräbniß-Unternehmern ab.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine 583 817 Francs für 9873 Verstorbene aus, die zugelassenen 328 646 Francs für 4439 Beerdigungen.

Die in den letzten Jahren gezahlten Summen sind die folgenden:

Jahr	Genehmigte Vereine:			Zugelassene Vereine:		
	Begräbnißkosten	Durchschnittskosten pro Mitglied	Durchschnittskosten pro Todten	Begräbnißkosten	Durchschnittskosten pro Mitglied	Durchschnittskosten pro Todten
1854	54 568	—	36,55	131 554	—	39,68
1855	66 168	—	40,59	133 986	—	39,66
1872	383 484	0,78	52,29	193 010	0,98	60,65
1873	422 685	0,82	57,27	184 590	0,90	60,32
1874	397 763	0,77	51,91	182 210	0,85	51,65
1875	460 093	0,86	54,99	190 145	0,87	47,89
1876	470 871	0,85	55,03	196 780	0,87	47,97
1877	480 398	0,84	55,15	204 564	0,85	52,21
1878	511 750	0,86	57,84	218 856	0,87	54,22
1879	532 393	0,87	55,90	231 981	0,88	57,04
1880	566 760	0,88	57,97	250 740	0,90	60,00
1881	583 817	0,88	59,13	328 646	1,18	74,04

In Paris aber kostete ein Begräbniß den genehmigten Vereinen 117 Francs, den zugelassenen 157 Francs.

Wie später genauer auszuführen sein wird, hatten 1881 70 Vereine zur Deckung der Begräbnißkosten und zur Unterstützung der Hinterbliebenen Collectivversicherungen bei der 1868 gegründeten Staatslebensversicherungskasse abgeschlossen, 66 552 Francs an Prämie gezahlt und 78,116 Francs als fällig gewordene Versicherungssummen erhalten.

c. Unterstützung der Wittwen und Waisen.

Bei dem Tode eines Mitgliedes geben die meisten Vereine der Wittwe und den unmündigen Kindern eine einmalige Unterstützung. Der Betrag derselben ist entweder von den Statuten fixirt oder wird vom Bureau im einzelnen Falle festgesetzt. In den letzten Jahren wies diese Unterstützung folgende Ziffern auf:

Jahr	Genehmigte Vereine: Betrag der Unterstützung	Durchschnitt: für die Wittwen	Durchschnitt: für die Waisen	Zugelassene Vereine: Betrag der Unterstützung	Durchschnitt: für die Wittwen	Durchschnitt: für die Waisen
1877	168 056,00	69,46	43,88	148 474,00	123,00	41,30
1878	204 122,53	78,23	39,84	267 935,49	149,65	86,28
1879	222 060,68	60,94	38,45	293 633,62	157,27	54,79
1880	222 984,12	61,18	38,88	311 794,04	135,43	57,72
1881	232 790,17	67,36	33,51	263 559,37	127,27	68,56

d. Unterstützung der Unheilbaren und Gebrechlichen.

In dem Gesetz von 1850 sowohl als in dem Decret von 1852 war ausgesprochen, Zweck der Hülfsvereine sei, vorübergehende Unterstützungen zu gewähren, da man ja gerade darauf ausging, die Vereine von dauernden Ansprüchen zu befreien, die erfahrungsgemäß ihren finanziellen Ruin oft herbeigeführt hatten. Das Musterstatut zieht die Grenze, wann eine Unterstützung aufhört, eine vorübergehende zu sein, ziemlich eng: es sagt, ein halbes Jahr hat der Kranke Anspruch auf die Krankenversorgung seitens des Vereins. Die Statuten selbst gehen theilweise bis zu 9 Monat, aber nicht weiter. Und auch innerhalb dieser Zeit ist gewöhnlich noch eine engere Frist festgesetzt: Die erste Hälfte der Zeit erhält der Kranke die volle statutenmäßige Unterstützung, in der zweiten wird die Baarunterstützung herabgesetzt. Da die Vereine, wie sie gewohnt waren, doch ihre bedürftigen Mitglieder dauernd zu unterstützen nicht unterließen, so empfahl seit 1853 die Obercommission, es

öge bei längerer oder dauernder Krankheit durch Beschluß des Bureaus immer rf ein Jahr nach dem Kassenstand eine bestimmte Pension bewilligt werden.

Im Jahre 1880 gaben die genehmigten Vereine an 6,27 von 1000 ihrer Mitglieder Pensionen, nämlich an 3358 Männer und 658 Frauen. Es wurden i Ganzen 206 482 Francs hierzu verwendet, und dem Manne durchschnittlich 6,56 Francs, der Frau 25,13 Francs gegeben.

Die zugelassenen Vereine wiesen 8,92 dauernd kranke Mitglieder unter 000 auf und gaben denselben 196 503 Francs, nämlich durchschnittlich 2,12 Francs den Männern, 59,86 Francs den Frauen. In Paris erhalten e Männer 140,60 Francs, die Frauen 83,57 Francs im Durchschnitt. Auch er tritt wieder die Erscheinung hervor, daß die zugelassenen Vereine für ihre anken Mitglieder besser sorgen.

e. Ausgaben für Altersrenten.

Wie an dauernd kranke und gebrechliche Mitglieder, so geben die Hülfs-ereine auch Altersrenten direct aus ihrer Kasse; indem sie dieselben nicht ver-rechen, sondern nach dem Kassenbestand mit je ein Jahr bewilligen, entgehen e der Gefahr einer finanziellen Ueberlastung und brauchen nicht bedeutende Summen aus der Hand zu geben, wie es zur Bestellung einer festen Alters-ente bei der Staatskasse nöthig wäre.

Höhe und Anzahl der so gewährten Renten stellt sich wie folgt:

Jahr	Genehmigte Vereine:		Zugelassene Vereine:	
	Insgesammt	Durchschnittlich	Gesammtbetrag	Durchschnitt
1872	453 223,72	67,68	527 066,62	93,28
1873	495 896,51	71,13	550 376,06	95,76
1874	525 915,24	79,77	585 746,30	91,15
1875	550 905,12	81,30	601 352,66	94,58
1876	584 782,33	83,98	776 103,51	131,90
1877	650 683,99	76,56	695 388,54	97,40
1878	637 290,10	75,83	711 726,19	97,32
1879	691 080,95	78,18	716 659,57	106,10
1880	726 731,34	79,73	707 136,15	102,20
1881	839 602,74	120,03		

Aus dem auffallenden Wechsel der verschiedenen Jahresziffern erhellt deutlich, wie die Vereine die Renten von ihrem jeweiligen Kassenstande abhängig machen und so allerdings nicht Gefahr laufen, in Folge der Gewährung von Altersrenten in finanzielle Schwierigkeiten zu gerathen. Andrerseits sind natürlich die Rentner schlimm daran, indem sie einen sichern Zuschuß seitens des Vereins nicht erhalten.

Dies zu ermöglichen, sollte ja Aufgabe der Altersrentenkasse sein. Den zugelassenen Vereinen stand nur der eine Weg offen, Bücher für ihre Mitglieder mit deren Namen anzukaufen. Die jährlich hierzu verwendeten Summen weisen

bedeutende Abweichungen auf. Dies ist daraus zu erklären, daß nur eine geringe Zahl Vereine überhaupt die Kasse benutzt; wegen der Kleinheit ihrer Mitgliederzahl muß das Bedürfniß nach Erwerbung von Altersrenten ein schwankendes sein; da ferner die Vereine nur selten Jahreszahlungen machen, sondern eine einmalige Kapitalzahlung vorziehen, ist es um so mehr begreiflich, daß ihre Zahlungen an der Altersrentenkasse wie folgt wechseln:

1872	8 198	Francs	1877	11 989	Francs
1873	6 891	"	1878	40 337	"
1874	13 524	"	1879	43 013	"
1875	32 460	"	1880	12 805	"
1876	12 175	"	1881	8 347	"

Welche Renten durch diese Zahlungen erzielt wurden, läßt sich leider aus der Statistik nicht ersehen.

Im Verhältniß zu dem von den zugelassenen Vereinen direct zu Altersrenten aufgewendeten Betrage von 700 000 Francs im Jahr 1881 erscheinen ihre Zahlungen an die Altersrentenkasse verschwindend gering; die Benutzung der Altersrentenkasse zu Zahlungen aus Vereinsmitteln auf den Namen des Mitglieds ist demnach noch nicht sehr verbreitet.

Die genehmigten Vereine wenden diesen Modus ebenfalls wenig an, sondern zahlen an ihre, durch das Decret von 1856 eingerichteten Altersrentenfonds. Denn auf diese Weise erhalten sie eine ihren Zahlungen proportionale Staatssubvention, welche directen Einzahlungen bei der Rentenkasse nicht zu Gute kommt. Die Staatssubvention hat äußerst anregend gewirkt, wie sich aus nachstehenden Ziffern ergiebt:

Jahr	Zahl der genehmigten Vereine	Davon hatten Fonds	%	Einzahlungen an den Fonds
1856	1406	994	70	244 678
1860	2514	1558	62	509 096
1865	3631	2222	61	649 687
1870	4279	2612	61	291 458
1875	4179	2629	63	858 872
1881	4958	2871	58	1 681 183

Das Jahr 1870 zeichnet sich nicht nur durch Abnahme der Vereinszahlungen aus. Während der Belagerung hatten auch mehrere Vereine den Versuch gemacht, ihre Fonds sich zurückgeben zu lassen. Indem sie sich auf die bestehenden Gesetze stützte, hatte die Kasse dieses Ansinnen zurückgewiesen.

Was mit den Zahlungen bei Zutritt der Staatssubventionen erreicht wurde, möge in einem besonderen Abschnitt dargestellt werden. Die Ziffern sind den Angaben der Depositenkasse entnommen und weichen von den Summen stets ab,

welche als von den genehmigten Vereinen ausgegeben eingestellt sind. Die Differenz muß von den direct bei der Altersrentenkasse eingezahlten Beträge, von denen sonst im Bericht nicht gesprochen wird, kommen.

Sie beziffert sich

1872	auf	4 544	Francs
1875	„	56 171	„
1878	„	4 233	„
1881	„	112 321	„

und weist also noch größere Schwankungen auf, als die direct eingezahlten Beträge der zugelassenen Vereine.

Rechnet man die Ausgaben zusammen, die die genehmigten Vereine im Jahre 1881 sei es direct an Altersrenten zahlten, sei es an ihre Fonds gaben, so stellt sich eine Ausgabe von 2 520 785 Francs zum Zweck der Altersversorgung heraus.

Zugelassene und genehmigte Vereine zusammen verwendeten 3 236 268 Francs für ihre alten Mitglieder.

f. Verwaltungskosten.

Die Vereine, deren Ehrenmitglieder eine gewisse Stellung einnehmen, sind in dem Arrangement der Vereinsversammlungen und in der Ausstattung ihrer gedruckten Berichte und Rechnungsabschlüsse ziemlich freigebig. Der Bericht des städtischen Hülfsvereins des ersten Arrondissements von Paris — eines Vereins, der wegen seiner Leistungen bei der Weltausstellung von 1878 ein Ehrendiplom erhielt — umfaßt sechzig Druckseiten, wovon die Hälfte auf das namentliche Verzeichniß der Ehrenmitglieder und ihrer Titel und Wohnungen geht.

Bei gewerblichen Vereinen, und das gilt auch von den zugelassenen, spielt die Feier des Stiftungsfestes eine große Rolle; gewöhnlich schließt ein Ball sich an. Der größte Theil der Kosten desselben muß baar bezahlt werden und erscheint nicht in den Verwaltungskosten; es ist mir mehrfach von Mitgliedern gesagt worden, daß sie am Stiftungsfest der großen Kosten wegen nicht theilnehmen.

Im Jahre 1881 gaben die genehmigten Vereine 1 Francs pro Mitglied, 137,27 für den Verein und 664 543 Francs im Ganzen an Verwaltungskosten aus, die Pariser Vereine 3 Francs pro Mitglied und 1169 für den Verein. Der erwähnte städtische Hülfsverein des ersten Arrondissements weist bei einer Gesammtausgabe im Jahre 1882 von 26 281 Francs, für die Buch- und Rechnungsführung 2700 Francs, für die Erhebung der Beiträge und die Druckkosten 2340 Francs, für kleine Ausgaben und Porto 628 Francs als ausgegeben auf.

Die zugelassenen Vereine gaben durchschnittlich 1,40 Francs für das Mitglied, 195,44 für den Verein und 387 552 Francs im Ganzen aus, in Paris 1,93 Francs für das Mitglied und 402 Francs für den Verein.

Wie alle Ausgaben der Vereine, so sind auch die durchschnittlichen Verwaltungskosten in stetem Steigen begriffen. Das Jahr 1872 z. B. weist für den genehmigten Verein nur 109 Francs, für das Mitglied 0,93 Francs auf,

während die entsprechenden Ziffern der zugelassenen Vereine 152 Francs und 1,20 Francs sind.

g. Vermischte Ausgaben.

Was bisher an Ausgaben nicht in bestimmten Rubriken aufgetreten ist, findet sich unter dem Titel vermischte Ausgaben. Darunter sind die einmaligen Ausgaben, welche bei Gründung neuer Vereine erwachsen, die Anschaffung von Mobilien, von Begräbnißgegenständen 2c. enthalten, aber auch die von einigen Vereinen bei der Lebens- und der Unfallsversicherungskasse eingezahlten Prämien. Bei der Höhe der betreffenden Posten ist zu bedauern, daß eine genauere Spezifizirung nicht vorgenommen worden ist.

In den letzten drei Jahren betrugen die vermischten Ausgaben bei den genehmigten Vereinen 1 065 000, 1 053 000, 1 019 000 Francs, im letzten Jahre genau 1 019 792 Francs. Die entsprechenden Ziffern bei den zugelassenen Vereinen sind 554 000, 598 000 Francs und für 1881 692,799 Francs.

h. Die Gesammtausgaben.

Im Jahre 1881 vertheilten sich nun die Gesammtausgaben ihrem absoluten und relativen Betrage nach wie folgt:

	Genehmigte Vereine	%	Zugelassene Vereine	%
Baare Krankenunterstützung	3 448 124	27,50	1 972 479	32,09
Aerztliches Honorar	1 175 663	14,00	637 544	10,37
Apothekerkosten	215 925	17,21	986 128	16,04
Jährlich bewilligte Pensionen an Alte und Kranke	839 602	6,69	856 306	13,93
An Wittwen und Waisen	232 790	1,85	263 559	4,29
An die Altersrentenkasse	1 793 504	14,30	8 347	0,14
Begräbnißkosten	583 817	4,65	328 646	5,34
Verwaltungskosten	664 543	5,30	387 552	6,31
Verschiedene Ausgaben	1 619 792	8,13	692 799	11,27
Für Kinder	45 793	0,37	13 435	0,22
Insgesammt	12 541 930	100	6 146 798	100

Vergleichen wir die Verhältnißziffern der beiden Gattungen von Vereinen genau, so zeigt sich, daß die zugelassenen Vereine den genehmigten gegenüber 3,63 % ihrer Ausgaben weniger an ärztlichem Honorar, 1,17 % weniger an Apothekerkosten, 0,15 % weniger für Kinder, dagegen 4,59 % mehr an Baarunterstützungen geben, 0,69 % mehr für Begräbnißkosten, 2,44 % mehr für Wittwen und Waisen aufwenden, 1,01 % für Verwaltungskosten, 3,14 % für verschiedene Ausgaben und 7,42 % mehr für die jährlich bewilligten Unterstützungen an Alte und Kranke, insgesammt 19 % mehr, oder nach Abzug der Minderausgaben für Arzt und Apotheker 14 % mehr ausgeben für die Zwecke namentlich der Krankenversorgung und der vorübergehenden Unter-

ützungen. Diesen bedeutenden Procentsatz von 14 % verwenden die geneh-migten Vereine zu Zahlungen an ihre Altersrentenfonds, deren Wirksamkeit zugleich genauer dargestellt werden soll.

In den letzten Jahren stiegen die Gesammtausgaben wie folgt:

	Genehmigte Vereine:	Zugelassene Vereine:
1871	8 840 454 Francs	4 187 882 Francs
1876	10 063 680 „	5 078 294 „
1881	12 541 930 „	6 146 798 „

Und faßt man die Gesammtausgaben der Hülfsvereine ins Auge, so zeigt sich, daß sie im Jahre 1881 zur Unterstützung ihrer Mitglieder achtzehn und dreiviertel Millionen ausgegeben haben.

4. Die Einnahmen der Vereine.

Wenn die französischen Hülfsvereine wirklich auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine sind, so müssen die Ausgaben, die sie zur Unterstützung ihrer Mitglieder machen und die, wie wir gesehen haben, die hohe Summe von fast 19 Millionen erreichen, in erster Linie durch die Beiträge der unterstützungsberechtigten Mitglieder gedeckt werden.

Da die Hülfsvereine dazu bestimmt sind, vorübergehende Unterstützungen zu gewähren und die Gründung der Altersrentenkasse, der Versicherungskassen im 1868 gerade deßwegen erfolgt war, weil man durch die Erfahrung belehrt worden war, daß die Hülfsvereine zur Gewährung dauernder Pensionen nicht fähig sind, so sind, um es streng zu nehmen, nur die vorübergehenden Unterstützungen als die eigentlichen Ziele eines gegenseitigen Hülfsvereins in Rechnung zu ziehen und den Einnahmen gegenüberzustellen, welche die Vereine von ihren unterstützungsberechtigten Mitgliedern beziehen.

Es sind die gesammten Krankenkosten, die Ausgaben für das Begräbniß der Mitglieder und die mit dem Tode eines Mitgliedes verbundene einmalige Unterstützung der Hinterbliebenen, sowie die Verwaltungskosten, den Beiträgen, Eintritts- und Strafgeldern der unterstützungsberechtigten Genossen gegenüberzustellen, und wir werden sehen, daß diese Einnahmen für die genannten Ausgaben mehr als genügend sind.

In zweiter Linie sind dann die zu dauernden Pensionen dienenden Summen, mögen sie nun jährlich direct an den Rentner, oder zur Einzahlung in die Altersrentenfonds behufs späterer Verwendung gezahlt werden und die verschiedenen Ausgaben mit den verschiedenen Einnahmen, den von den Beiträgen der unterstützungsberechtigten Mitglieder verbleibenden Ueberschüssen und den Beiträgen der Ehrenmitglieder zu vergleichen, wobei sich ebenfalls meist ein Ueberschuß der Einnahmen ergeben wird, der jedoch durchaus nicht regelmäßig ist, so daß auch Abschlüsse mit Deficit vorkommen.

Endlich ist zu zeigen, wie aus den manchmal noch verbleibenden Ueberschüssen sowie Geschenken, Vermächtnissen und Staatssubventionen die Vereine einen bedeutenden Kapitalbestand erworben haben und wie derselbe bei den immer neu ihm zufließenden Summen und anwachsenden Zinsen in stetem Aufsteigen begriffen ist.

a. Die Zahlungen der Mitglieder.

α. Die Mitgliedsbeiträge.

Von Seiten der Obercommission wurde, wie mehrfach erwähnt, stets darauf gehalten, daß die monatlichen Mitgliederbeiträge der baaren täglichen Krankenunterstützung gleich seien. Zwischen beiden Ziffern besteht also eine gegenseitige Abhängigkeit und die Kleinheit der baaren Unterstützungen ist mit der Kleinheit der Monatsbeiträge gegeben. In den Berichten wird stets gewünscht, daß man höhere Monatsbeiträge einführen solle, aber sie bleiben immer klein im Verhältniß zum Lohn.

Die Statistik des Jahres 1878 giebt folgende Lohnsätze an:

		Departementshauptorte ohne Paris:			Paris:	
		Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen
Handwerker und Kleinindustrie	mit Kost	1,57	1,07	—	1,70	—
	ohne Kost	3,18	1,64	—	5,18	2,80
Großindustrie Seide, Wolle ꝛc.	Weberei	3,07	1,76	1,03	—	—
	Spinnerei	3,02	1,68	0,99	—	—

Nun betrugen die durchschnittlichen Beiträge bei den genehmigten Vereinen:

1854: 10,02 Francs 1874: 13,28 Francs

und in den letzten drei Jahren, wo die Statistik genauer ist:

	In Frankreich: Beiträge der			Speciell im Seinedepartement: Beiträge der		
	Männer	Frauen	Zusammen	Männer	Frauen	Zusammen
1879	14,18	9,38	13,37	25,70	14,81	22,79
1880	14,46	9,20	13,54	26,26	15,13	23,32
1881	14,86	10,06	14,19	27,04	14,03	23,59

Die großen Städte, wie Marseille und Lyon, stehen mit ihren Beiträgen von 20,49 Francs und 19,78 Francs ebenfalls über dem Durchschnitt. Von den gesammten Einnahmen betragen die Mitgliederbeiträge $63^1/_2$ %. Bei den zugelassenen Vereinen, die ja mehr auf eigenen Füßen stehen müssen als die genehmigten und, wenn sie auch keine dem Altersrentenfonds der letzteren entsprechende Aufwendung für ihre alten Mitglieder machen, doch ihre Kranken besser versorgen, sind die Mitgliederbeiträge höher.

Sie betrugen durchschnittlich: 1854 — 12,27; 1874 — 15,75 Francs. Das Seinedepartement weist auch bei den zugelassenen Vereinen höhere Ziffern auf, doch ist der Unterschied nicht so bedeutend als bei den genehmigten Vereinen.

Es betrugen die Beiträge im Durchschnitt:

	In Frankreich:			Im Seinedepartement allein:		
	der Männer	der Frauen	Zusammen	der Männer	der Frauen	Zusammen
1879	17,04	8,11	15,95	22,01	7,35	20,48
1880	16,93	7,74	15,83	23,05	9,85	21,88
1881	17,40	9,87	16,44	23,45	15,83	22,71

Von den Gesammteinnahmen der Hülfsvereine betrugen die Beiträge der unterstützungsberechtigten Mitglieder 62 %, und dieses Verhältniß ist ein fast stabiles, weist im Lauf der letzten 10 Jahre fast keine Schwankung auf. Die Gesammteinnahme der Hülfsvereine aus den Beiträgen ihrer Mitglieder steigert sich in der letzten Zeit wie folgt:

	Genehmigte Vereine:	Zugelassene Vereine:
1871	5 938 728 Francs	3 023 441 Francs
1876	7 545 853 „	3 720 215 „
1881	9 311 911 „	4 576 543 „

Die Beiträge werden fast durchgehends ohne Rücksicht auf das Alter der Mitglieder in gleicher Höhe gezahlt. Nur vereinzelt kommt es vor, daß bei zunehmendem Alter ein höherer Beitrag verlangt wird. So fordert z. B. ein Verein von anerkanntem öffentlichen Nutzen l'Emulation chrétienne de Rouen einen Jahresbeitrag der Männer von 13, 15 und 18,60 Francs nach drei Altersstufen. Andere Vereine, und deren Zahl ist größer, suchen einen theilweisen Ausgleich herbeizuführen durch Erhöhung des Eintrittsgeldes mit dem Alter.

β. Eintrittsgelder.

Eintrittsgelder werden nicht von allen Vereinen erhoben und die Statistik, welche die Summe der gezahlten Eintrittsgelder auf alle im Laufe eines Jahres eingetretenen Mitglieder vertheilt, giebt daher sehr ungenügende Resultate. In dem Musterstatut ist für die städtischen Vereine in Paris die Bestimmung vorgesehen, daß aus einem anderen Vereine übertretende Mitglieder kein Eintrittsgeld zu zahlen haben. In den mir vorliegenden Statuten ist diese Bestimmung nicht aufgenommen, aber die Erhebung eines Eintrittsgeldes von 18 Francs für den Mann und 9 Francs für die Frau — welche auch in Monatsraten während des ersten Mitgliedjahres bezahlt werden können — erfolgt nur, wenn das eintretende Mitglied schon vierzig Jahr alt ist. Andere Statuten verlangen z. B. 5 Francs Eintrittsgeld im Alter von 16—30 Jahren, 10 Francs zwischen 30 und 40 und 20 Francs zwischen 40 und 45 Jahren.

Die Eintrittsgelder, absolut und im Durchschnitt für den Eintretenden berechnet, weisen die folgenden Ziffern auf:

	Genehmigte Vereine:		Zugelassene Vereine:	
	Francs	Francs	Francs	Francs
1871	98 176	3,22	64 945	3,27
1876	248 000	4,68	99 458	3,71
1881	320 194	3,91	119 728	3,36

Für Paris betrug der Durchschnitt 7,36 und 4,50 im Jahre 1881 und zwar bei:

Genehmigten			Zugelassenen		
Männer	Frauen	Gemischten Vereinen	Männer	Frauen	Gemischten Vereinen
10,14	0,82	6,30	4,76	1,71	4,11

Es folgt hieraus, daß namentlich viele Frauenvereine kein Eintrittsgeld erhoben.

Die Eintrittsgelder betragen bei den genehmigten Vereinen 2 %, bei den zugelassenen Vereinen $1^1/_2$ % der Gesammteinnahmen.

γ. Strafgelder.

Die Strafgelder sind das Executionsmittel, wodurch die Vereine die Disciplin aufrecht erhalten, wenn sie nicht soweit schreiten, das Mitglied vom Vereine auszuschließen. Das Musterstatut enthält eine ganze Blumenlese von mit Strafe belegten Handlungen. Wenn ein Mitglied die ihm aufgetragenen Functionen (z. B. Krankenbesuche) vernachlässigt, hat es eine Geldstrafe zu zahlen; ebenso wenn es sich Unredlichkeiten hat zu Schulden kommen lassen, oder dabei geholfen hat; wenn es die Versammlungen stört oder betrunken zu denselben erscheint; wenn es ohne Erlaubniß das Wort nimmt oder einen Redner unterbricht; wenn es die Bureaumitglieder beleidigt; wenn es in den Versammlungen eine politische oder religiöse Frage aufwirft, immer hat es Geldstrafe zu zahlen.

Diese Bestimmungen finden sich natürlich in den Vereinsstatuten nicht alle wieder, aber die Versammlungspolizei und namentlich auch der Dienst der Krankenbesucher ist oft durch Geldstrafen gesichert. Es betrugen die Strafen bei

	genehmigten Vereinen:		zugelassenen Vereinen:	
	im Ganzen	pro Mitglied	im Ganzen	pro Mitglied
1871	115 257	0,24	150 219	0,77
1876	183 111	0,33	176 594	0,78
1881	236 402	0,35	214 233	0,76

Von der Gesammteinnahme bilden die Strafgelder bei den genehmigten Vereinen $1^1/_2$ %, bei den zugelassenen 3 %, und zwar ist dieses Verhältniß in den 5 letzten Jahren genau dasselbe gewesen.

δ. Die Zahlungen der Mitglieder und die vorübergehenden Unterstützungen.

Stellen wir von ein paar Jahren die vorübergehenden Unterstützungen zusammen und den Zahlungen der berechtigten Mitglieder gegenüber, so ergiebt sich:

1. Die genehmigten Vereine.

	1858	1871	1876	1881
Aerztliches Honorar	410 983	1 226 535	1 433 484	1 754 663
Apothekerkosten	482 444	1 407 135	1 726 611	2 159 295
Baarunterstützung	1 265 833	3 147 135	3 165 760	3 448 124
Begräbnißkosten	118 622	546 941	470 871	583 817
An Wittwen	40 907	227 253	203 085	232 790
An Waisen	178 002	435 306	530 856	663 543
Für Kinder (erst seit 1880 besonders berechnet)	—	—	—	45 793
Total	2 496 792	6 990 495	7 540 667	8 889 029

Die Einnahmen aber betrugen:

	1858	1871	1876	1881
Beiträge	2 484 666	5 938 728	7 545 853	9 311 911
Eintrittsgelder	132 877	98 176	248 000	320 194
Strafgelder	47 040	115 257	183 111	236 402
Für Kinder	—	—	—	53 741
Total	2 663 713	6 152 161	7 976 964	9 922 648
Ueberschuß über die Ausgaben	+ 166 921	— 838 334	+ 436 297	+ 1 033 619

Vergleicht man diese Ziffern, so ergiebt sich ein stetes Ueberwiegen der Einnahmen, und das ist auch mit allen andern Jahren der Fall, mit denen man die Rechnung vornimmt. Nur im Jahre 1871, und da ist es ja eine Ausnahme, die die Regel nur bestätigt, überwogen die Ausgaben. Im Jahre 1870 ergiebt sich auch ein Deficit, doch war die Differenz eine geringere, für beide Gattungen von Vereinen zusammen 100 000 Francs nur wenig übersteigend.

Es folgt aus dem Vorstehenden, daß in normalen Jahren bei den genehmigten Vereinen die von den unterstützungsberechtigten Mitgliedern bezogenen Beiträge genügen, um die vorübergehenden Ausgaben zu decken, daß also in Betreff derselben die Vereine auf eigenen Füßen stehen, Staatszuschüsse oder Beiträge der Ehrenmitglieder nicht in Anspruch genommen werden, vielmehr noch ein ganz ordentlicher Ueberschuß aufzuweisen bleibt.

2. Die zugelassenen Vereine.

Vergleichen wir die oben genannten Einnahmen und Ausgaben der zugelassenen Vereine, so zeigt sich dieselbe Erscheinung wie bei den genehmigten mit dem Unterschiede, daß auch 1871 die Einnahmen etwas überwiegen.

	1858	1871	1876	1881
die ärztlichen Honorare	359 662	436 646	526 105	637 544
die Apothekerkosten	363 829	560 538	749 945	986 128
die Baarunterstützung	1 370 381	1 538 913	1 585 435	1 972 479
die Begräbnißkosten	117 269	222 665	196 780	328 646
An Wittwen und Waisen	129 792	193 671	293 264	263 646
Für Kinder (seit 1880 ausgeschieden)	—	—	—	13 435
Verwaltungskosten	168 545	216 812	261 233	387 552
Total	2 499 478	3 169 245	3 612 762	4 589 343

Dem gegenüber stellen sich die Einnahmen wie folgt:

	1858	1871	1876	1881
Beiträge	2 816 799	3 023 441	3 720 215	4 576 543
Beitrittsgelder	138 492	64 945	99 458	119 728
Strafgelder.	125 139	150 219	176 594	214 283
Für Kinder	—	—	—	10 345
Total	3 081 430	3 238 605	3 996 267	5 020 399
Ueberschuß	581 952	69 360	383 505	431 056

Es ist somit nachgewiesen, daß auch die zugelassenen Vereine ihre Hauptzwecke durch eigene Mittel erreichen.

b. Die sonstigen ordentlichen Einnahmen der Vereine.

α. Die Beiträge der Ehrenmitglieder.

Die durchschnittlichen Beiträge der Ehrenmitglieder sind niedriger als die der eigentlichen Mitglieder und steigen in geringerem Maße. Bei den genehmigten Vereinen, wo die Durchschnittsbeiträge der Mitglieder 1871, 1876 und 1881 12,14, 13,70 und 14,19 Francs betrugen, zahlten die Ehrenmitglieder in den entsprechenden Jahren durchschnittlich nur 10,30, 11,38 und 11,32 Francs. In Summa gaben sie dann 1881 auch nur 1 537 779 Francs oder $10^1/_2$ % der Gesammteinnahmen. Freilich weicht diese Ziffer in den verschiedenen Orten bedeutend vom Durchschnitt ab. In Paris ist der Beitrag des Ehrenmitglieds durchschnittlich 23,59 Francs, Marseille 20,49 Francs, in Bordeaux 15,47 Francs, in Lille 10,50 Francs.

Einzelne Vereine sind vollständig von ihren Ehrenmitgliedern abhängig, woraus aber umgekehrt folgt, da der Durchschnitt der Ehrenmitglieder-Beiträge ein so niedriger ist, daß die Ehrenmitglieder bei vielen anderen Vereinen fast nichts geben und nur aufgenommen sind, um den Bestimmungen des Decrets von 1852 auch praktisch zu genügen und die Vortheile desselben in Anspruch nehmen zu können. Bei dem städtischen Verein des neunten Arrondissements in Paris betragen die Beiträge der Ehrenmitglieder 28 371 Francs, die der Mitglieder 20 448 und noch sieben andere städtische Vereine finden sich auf der Liste derjenigen, bei denen die Ehrenmitgliederbeiträge verhältnißmäßig am bedeutendsten sind. Der protestantische Hülfsverein in Paris weist 24 042 Francs Ehrenmitgliederbeiträge bei 43 351 Francs Beiträgen der Mitglieder auf, und eine ganze Reihe gerade von Pariser Vereinen — in Verhältniß zur Gesammtzahl natürlich nur wenige — sind auf diese Weise eigentlich mehr zu Wohlthätigkeitsvereinen, als wie zu Vereinen behufs gegenseitiger Unterstützung geworden.

Die Gesammtzahl der Ehrenmitglieder bei den genehmigten Vereinen betrug 1881 135 810 gegen 663 287 berechtigte Mitglieder.

Die Jahre 1871, 1876, 1881 weisen folgende Ziffern auf:

	Zahl der Ehrenmitglieder am 31. December:	Beiträge der Ehrenmitglieder:
1858	48 580	513 169
1871	96 885	997 633
1876	110 798	1 211 143
1881	135 810	1 537 779.

Bei den zugelassenen Vereinen sind die Ehrenmitglieder, wie früher gezeigt wurde, sowohl absolut wie relativ an Zahl geringer, geben aber durchschnittlich höhere Beiträge.

Bei 278 294 Mitgliedern wiesen die zugelassenen Vereine 1881 20 143 Ehrenmitglieder auf, welche an Beiträgen 327 474 Francs oder 16,26 Francs durchschnittlich zahlten.

Da die Statuten der zugelassenen Vereine vielfach den Ehrenmitgliedern die Höhe ihrer Zahlungen freistellen, während bei den genehmigten Vereinen gewöhnlich ein fester Beitrag normirt ist, so sind die starken Schwankungen der Durchschnittsziffern bei den zugelassenen Vereinen, die sich bei den genehmigten nicht finden, erklärbar. In den Jahren 1871 bis 1873 betrugen die Beiträge durchschnittlich 12,00, 21,00, 11,00 Francs, 1875—77 13,00, 22,00, 15,00 Francs; im Jahre 1881 endlich 16,26 Francs. Die absoluten Zahlen der Beiträge und die Anzahl der Ehrenmitglieder waren in nachstehenden Jahren die folgenden:

	Zahl der Ehrenmitglieder:	Summe der Beiträge: Francs.
1858	9 486	102 680
1871	11 084	136 599
1876	13 969	331 409
1881	18 414	327 474.

β. Verschiedene Einnahmen.

Die leider in der Statistik nicht näher erläuterte Rubrik der verschiedenen Einnahmen enthält die von der Staats-Lebensversicherungskasse an einige Vereine beim Tode eines Mitglieds gezahlten Beträge, die von den Altersrentenkassen zurückgezahlten Summen, soweit Versicherungen mit der Bedingung der Rückgewähr des Capitals nach dem Tode an den Geber von Seiten des Vereins zu Gunsten eines Mitgliedes abgeschlossen waren, den bei Vereinsfesten etwa sich ergebenden Ueberschuß, den Betrag der sehr oft in Vereinssitzungen veranstalteten Sammlungen ꝛc. Unbedeutend ist diese Rubrik der Einnahmen nicht: 1881 warf sie 8 % der Gesammteinnahmen, sowohl der genehmigten wie der zugelassenen Vereine ab und die absoluten Beträge waren für die beiden Vereinsklassen:

1858	150 356	166 080
1871	482 248	253 458
1876	632 468	368 271
1881	1 181 729	570 521.

γ. Einnahmen und Ausgaben für dauernde Unterstützungen.

1. Die genehmigten Vereine.

Eine solche Regelmäßigkeit, wie wir sie in dem steten Ueberschuß der Einnahmen von Seiten der unterstützungsberechtigten Mitglieder über die zu den Hauptvereinszwecken gemachten Ausgaben gesehen, tritt uns beim Vergleich der übrigen laufenden Einnahmen und Ausgaben nicht entgegen. Auch abgesehen von dem Ausnahmejahre 1871 ergiebt die Zusammenstellung der verschiedenen und dauernden Ausgaben der Vereine mit den noch übrigen Mitglieds- und Ehrenmitgliedsbeträgen und den verschiedenen Einnahmen, die alle als regelmäßig wiederkehrende und steigende Posten auftreten, nicht immer einen kleinen Ueberschuß, sondern manchmal auch z. B. 1875, 1876 ein Deficit. Es ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit eines Reservefonds für die Vereine, behufs Deckung der über den eigentlichen Vereinszweck hinausgehenden dauernden Ausgaben, sogar bei deren heutiger, den Kassenverhältnissen sich jährlich accommodirender Form.

	1858	1871	1875	1876	1881
Pensionen an Kranke	206 857	161 662	162 561	170 909	839 602
Pensionen an Alte		415 521	550 905	584 782	
An den Altersrentenfonds	nicht ausgeschieden	338 789	915 043	991 054	1 793 504
Verschiedene Ausgaben	316 531	574 232	850 127	776 264	1 019 792
Total	523 388	1 690 204	2 478 636	2 523 009	3 652 898
Beitragsüberschüsse der Mitglieder	166 921	– 838 334	370 782	436 297	1 033 619
Beiträge der Ehrenmitglieder	513 169	. 997 633	1 271 402	1 211 143	1 573 779
Verschiedene Einnahmen	159 356	482 248	613 915	632 466	1 181 729
Total	839 446	641 547	2 256 099	2 279 906	3 789 227
Differenz gegen die Ausgaben	+ 316 058	–1 048 547	– 222 537	– 382 342	– 228 500

Das Deficit wird, wenn nicht ein so außerordentliches Jahr wie 1871 vorliegt, von einer geringen Zahl Vereine verursacht. Die Statistik giebt an, in wieviel Departements die Vereine insgesammt mit einem Deficit abgeschlossen haben, aber für den Fall daß man auch die Geschenke und Einnahmen aus den Reservefonds, die hier besonders behandelt werden mögen, mit in Betracht zieht. In 83 Departements haben danach die genehmigten Vereine zusammen einen Ueberschuß, in 7 Departements ein Deficit für das Rechnungsjahr 1881 aufzuweisen.

2. Die zugelassenen Vereine.

Die Gegenüberstellung der schon erwähnten Ausgaben ergiebt für die zugelassenen Vereine folgendes Bild:

Ausgaben:	1858	1871	1876	1881
An Kranke	408 963	153 123	169 402	856 306
An Alte		477 683	776 103	
An die Altersrentenkasse	nicht ausgeschieden	—	12 705	8 347
Verschiedene Ausgaben	327 186	387 487	507 847	692 799
Total	736 149	1 018 293	1 465 527	1 557 452
Einnahmen:				
Ueberschuß der Mitgliederbeiträge	581 952	69 360	383 505	431 056
Beiträge der Ehrenmitglieder	102 680	136 599	331 409	327 474
Verschiedene Einnahmen	166 080	253 458	368 271	570 522
Total	850 712	459 417	1 083 185	1 328 952
Differenz gegen die Ausgaben	+ 114 563	— 558 876	— 382 342	— 228 550

Bei diesem Schwanken der Abschlüsse, die manchmal ein Mehr, manchmal ein Minder der gesammten Ausgaben, gegenüber den verschiedenen Beiträgen der Mitglieder beider Arten aufweisen, ist nun zu sehen, ob zur Ausgleichung dieser Schwankungen genügende außerordentliche Einnahmen oder den Vereinen gehörige Reservefonds zur Verfügung stehen.

c. Die außerordentlichen Einnahmen und Reservefonds der Vereine.

In günstigen Jahren erzielen, wie gezeigt worden ist, die Vereine mehrfach Ueberschüsse aus ihren laufenden Einnahmen und legen dieselben alsdann zurück. Außerdem beziehen die Vereine bedeutende Summen durch Geschenke und Vermächtnisse; die zugelassenen Vereine dürfen nur direct übergebene Geschenke annehmen; die genehmigten dürfen, wie früher angegeben, mit Erlaubniß des Präfekten Geschenke und Vermächtnisse, aber keine Immobilien bis zum Werthe von 5000 Francs annehmen. Dies ist aber nun dahin zu interpretiren (Entscheidung des Staatsrathes vom 12. Juli 1864; Beschluß des Cassationshofes vom 8. Mai und 22. Juli 1878), daß zur Annahme höherer Summen die durch Decret zu gebende Erlaubniß der Regierung nöthig ist, nicht, daß die Annahme höherer Summen verboten sei. Die Vereine von anerkanntem öffentlichen Nutzen endlich dürfen auch Geschenke und Vermächtnisse an Immobilien annehmen.

Schließlich wurden den genehmigten Vereinen je Staatszuschüsse von den Zinsen der 10 Millionen Dotation zu Theil. Dieselben werden in zweierlei Richtung gegeben, zu dem Altersrentenfonds und zur Unterstützung finanziell schlecht gestellter oder zur Gründung neuer Vereine. Die Altersrentenfonds werden besonders behandelt werden. Ihnen kommt jetzt fast ausschließlich die Staatsdotation zu Gute, die Vereine erhalten direct so gut wie nichts. Es wurden seit 1870 gezahlt (die Statistik von 1860 bis 1870 ist wegen des Brandes der Depositenkasse sehr lückenhaft):

1871	an 41 Vereine	16 561	Francs,	im Durchschnitt	414,78	Francs.
1875	" 33 "	10 044	"	" "	313,86	"
1876	" 25 "	10 008	"	" "	417,00	"
1881	" 47 "	14 481	"	" "	314,81	"

Außerdem erhält eine dauernde jährliche Unterstützung von 6000 Francs der Verein des artistes dramatiques zu Paris, der übrigens zu den bestbemittelten gehört.

Die Reichlichkeit mit der die anderen Quellen fließen und die Höhe der aus denselben aufgespeicherten Reservefonds ergiebt sich aus folgendem Bild:

Es betrugen bei den

Jahr	Genehmigten Vereinen:			Zugelassenen Vereinen:		
	Subventionen, Geschenke, Vermächtnisse	Zinsen	Reservefonds am 31. December	Directe Gaben	Zinsen	Reservefonds am 31. December
1855	277 765	159 730	4 702 001	170 495	393 474	10 269 103
1858	277 636	259 356	7 266 877	118 280	428 202	11 014 823
1861	—	—	10 375 362	—	—	12 219 751
1865	—	—	15 395 277	—	—	13 943 226
1868	—	—	19 134 257	—	—	15 680 674
1871	468 624	708 309	20 729 315	298 176	671 159	15 769 072
1875	541 906	1 065 817	26 624 842	440 200	782 782	18 494 581
1878	658 394	1 227 469	31 473 066	491 029	899 956	21 749 429
1881	787 853	1 376 408	33 889 055	607 370	947 394	23 637 297

Die von diesen bedeutenden Reservefonds gezogenen Zinsen genügten stets, wenn auch in dem betreffenden Jahre keine weiteren Geschenke und Vermächtnisse zugeflossen wären, zur Deckung der die Mitgliedereinnahmen aller Art eventuell übersteigenden Mehrausgaben. Nur 1871 war das nicht der Fall, doch zeigt dieses Jahr insgesammt noch ein Wachsen der Reservefonds, in Folge genügender Geschenke.

Trotz des besseren Abschlusses von 1870 fand in diesem Jahre eine Abnahme der Reservefonds statt. Durch die Abtretung der elsaß-lothringischen

Vereine, die Auflösung vieler anderen hatten die Reservefonds, wenngleich sich für die am 31. December verbliebenen Vereine noch eine Mehreinnahme ergiebt, eine Verminderung von 1,695 Millionen erfahren, die aber am 31. December 1872 wieder eingeholt war.

Es erhellt, daß fast anderhalb Millionen den Hülfsvereinen im Jahre 1881 an Geschenken und Vermächtnissen zugewandt worden sind; rechnet man die im folgenden Abschnitt zu erwähnenden 133 000 Francs noch dazu, die direct den Altersrentenfonds zugeflossen sind, so wird diese Summe noch übertroffen. Sie ist ein entsprechender Beweis für die Anerkennung, die die Leistungen der Hülfsvereine finden.

Die Capitalien sind bei den genehmigten Vereinen zum Theil bei den Depositenkassen angelegt. Denn wie erwähnt ist gesetzlich bestimmt, daß die Vereine, wenn sie unter 100 Mitglieder zählen, nicht mehr als 1000 Francs, wenn sie mehr als 100 Mitglieder haben, nicht mehr als 3000 Francs in ihrer Kasse führen dürfen und den Ueberschuß gegen $4\frac{1}{2}$% Zinsen an die Depositenkasse einzahlen können. Hat ein Verein niemals diese Summen in der Kasse, so kann er nur bei der Sparkasse einzahlen. Hat der Verein aber einmal die Summe in der Kasse, so kann er jeden, auch noch so kleinen Ueberschuß darüber, also jede neue Einnahme, an die Depositenkasse zahlen. Man legte das Gesetz, welches so von der Zahlung der Ueberschüsse an die Depositenkasse sprach, jedoch noch weiter aus. Weil es den Vereinen mehr Vortheil gewähre, hatte schon ein Circular des Directors der Depositenkassen vom 1. Mai 1854, auf welches durch einen ministeriellen Entscheid vom Jahre 1877 zurückgegriffen wurde, sich dahin ausgesprochen, daß Vereine, die einen solchen Kassenbestand erzielt haben, den ganzen Bestand bei der Depositenkasse einzahlen können. Im Jahre 1881 gaben nach dem Jahresbericht die Lokalsparkassen nur 3,75 %, die Depositenkasse aber verzinst die Einlagen der Hülfsvereine jetzt mit $4\frac{1}{2}$%, der Unterschied ist also bedeutend. Es waren bei ihr eingezahlt in den Jahren 1871, 1875, 1878 und 1881 = 4, 6, 8 und 12 Millionen, also in den letztgenannten Jahren über ein Drittel des gesammten Reservefonds der genehmigten Vereine.

Die übrigen Fonds der genehmigten und anerkannten Vereine werden bei den Sparkassen eingezahlt, bei denen nach dem Sparkassengesetz von 1851 auch die zugelassenen Vereine ein Guthaben von 8000 Francs haben dürfen. Die genehmigten Hülfsvereine können soviel mal als sie Mitglieder haben den Maximalbetrag von 1000 Francs einzahlen, den der einzelne Deponent guthaben kann.

Im Falle dies Maximum überschritten wird und nicht binnen drei Monaten der Ueberschuß zurückgezogen wird, kauft, wie dies entsprechend auch bei den Einzelguthaben bestimmt ist, die Sparkasse 100 Francs Staatsrenten für den Verein an.

5. Die Hülfsvereine und die Altersrentenkasse.

Nur zum Theil haben, wie gezeigt worden ist, die Hülfsvereine die Last der Altersversorgung auf die Altersrentenkasse abgewälzt.

Welche Renten durch die direct eingezahlten Beträge erzielt worden sind, ist nicht ersichtlich. Dieselben sind ja auch ziemlich unbedeutend.

Die Entwicklung der Altersrentenfonds dagegen läßt sich genau verfolgen.

Die Zahlungen der Vereine waren von Anfang an durch Zuschüsse aus den Zinsen der 10 Millionen Dotation angeregt worden.

Im Jahre 1856 hatte man bei der Einrichtung der Fonds 200 000 Francs jährlich zu diesem Zwecke ausgeworfen. Außerdem hatte der Kaiser Napoleon zur Feier der Geburt des kaiserlichen Prinzen denjenigen Greisen, welche Mitglieder wenigstens 20 Mann starker genehmigter Hülfsvereine waren, 500 000 Francs als Festgabe bewilligt. Mit Einwilligung der Obercommission bestimmte der Minister am 26. April 1856, daß diese Summe an 1037 Gesellschaften vertheilt werden solle, welche dieselbe zu Altersrenten für ihre Mitglieder durch Einzahlung in jenen Fonds oder durch directe Einzahlung bei der Altersrentenkasse zu verwenden hätten. Letzterenfalls sollten jedoch von den Pensionären gleichfalls die für den Genuß von Renten mittelst des Fonds aufgestellten Alters- und Zugehörigkeitsbedingungen erfüllt sein, und die Beschlüsse von der Obercommission bestätigt werden.

Unter diesen Umständen erfolgte ein großer Theil Einzahlungen an den Fonds, denn wir sehen, daß am Schluß des Jahres 1856, in dem ja auch der regelmäßige Staatszuschuß von 200 000 Francs zum ersten Mal fällig wurde, der Fonds 741 234 Francs betrug, wovon die Vereine selbst 244 678 Francs gezahlt hatten.

Durch ministerielle Entscheidung waren ferner am 9. April und 3. Mai 1856 508 040 Francs an die Vereine vertheilt worden, so daß sich die ordentlichen und außerordentlichen Zuschüsse des Jahres 1856 auf 1 208 040 Francs beliefen. Am 11. Juni 1857 wurden jährlich 300 000 Francs statt 200 000 zur Vertheilung angewiesen und diese Summe wurde von nun an stetig erhöht. Ein Decret vom 24. März 1860 befahl die Anlage der Dotation in 3 % Rente. 10 Millionen und 17 Francs wurden zum Erwerb von 437 500 Francs Rente verausgabt. Im Jahre 1871 wurde keine Vertheilung gemacht und die nächste auf den Juli 1872 festgestellt. Von nicht vertheilten Zinsen wurden 1874—80 71 947 Francs Rente für 1 625 338,95 Francs gekauft und dem Fonds zugefügt. Der Ueberschuß einer Militärhülfskasse wurde bei ihrer Auflösung am 26. December 1871 dem Dotationsfonds zugewiesen und 1878 mit 39 399,95 Francs eingezogen. In den Jahren 1880 und 81 wurden außerdem jährlich 160 000 Francs zur Vertheilung an die Hülfsvereine bewilligt.

Die Vertheilung an die Vereine erfolgte anfangs unter bloßer Berücksichtigung der Mitgliederzahl und der Einzahlung der Vereine; da somit die Höhe jenes Zuschusses der vom Verein bewilligten Summe für den Fonds proportional war, so zahlten manche Vereine, um einen hohen Zuschuß zu

rhalten, aus ihren Ueberschüssen so viel ein, daß sie keine genügende Reserve mehr besaßen und in Noth geriethen. Dann baten sie aus diesem Grunde um neuen Zuschuß. Dem gegenüber erklärte die Regierung mehrfach (vergl. z. B. en Bericht von 1859), daß sie nicht helfen werde, wenn ein Verein in Folge u großer Zahlungen zum Altersfonds in finanzielle Schwierigkeiten gerathe.

Seit dem Jahre 1868 wurde bei der Vertheilung auch die Zahl der orhandenen, über 55 Jahre alten Mitglieder mit in Rechnung gezogen und ie Zuschüsse nun nach folgendem Modus gegeben:

Der Zuschuß ist gleich: 1/4 der Einzahlung des Vereins, plus einem Franken pro Mitglied desselben, plus einem Franken pro 55 und mehrjähriges Mitglied. Die so gewonnene Summe darf aber folgende Maxima nicht übersteigen und wird demgemäß reducirt: 1. die Summe der Vereinszahlung, 2. 3000 Francs, 3. die Zahl der Vereinsmitglieder multiplicirt mit drei.

Neuestens wird den Vereinen, die Kinder zulassen, ein stärkerer Zuschuß gewährt.

Die Altersrentenfonds entwickelten sich nun wie folgt:

[illegible]	Zahlungen der Vereine	Geschenke und Vermächtnisse	Subventionen	Subvention für 1 Fr. Vereinszahlung	Capitalisirte Zinsen	Gesammtfonds	Mittlerer Fonds	Zu Altersrenten verwandt	Bleibt im Fonds
[illegible]	244 678	—	481 494	—	15 062	741 234	746	—	741 234
[illegible]	509 096	10 207	328 557	—	150 473	4 233 846	2 718	119 365	4 034 481
[illegible]	649 687	10 126	440 251	—	376 033	10 492 169	4 722	1 234 908	9 257 261
[illegible]	291 485	4 193	379 809	0,59	623 147	18 138 094	6 944	3 761 903	14 376 191
[illegible]	858 872	66 841	343 830	0,43	722 300	25 670 098	9 764	9 350 038	16 320 060
[illegible]	1 681 183	133 388	565 970	0,36	964 409	41 443 901	14 435	19 225 731	22 218 270

Die hier erwähnten Geschenke und Vermächtnisse werden dem Fonds theilweise vom Geber direct zugewiesen. Außerdem werden Beträge, denen genauere Bedingungen nicht beigefügt sind, die also sowohl dem Reservefonds wie dem Altersrentenfonds der Vereine zufließen könnten, von der Obercommission dem letzteren Fonds zugetheilt. Bei Vereinen, deren Reservefonds genügend zu sein scheinen, um finanziell ungünstigen Jahren zu begegnen, sucht die Regierung nämlich zu verhindern, daß derselbe weiter vergrößert und die Mitglieder von der doch so erwünschten Erhöhung der Beiträge entbunden werden. Auf Grund des Artikels 4 der Ordonnanz vom 2. April 1817 und der Staatsrathsentscheidungen (Abtheilung des Innern) vom 8. Mai 1877, 13. November 1878 und 24. December 1879 schreibt sie dann die Verwendung der geschenkten oder hinterlassenen Summe zur Vergrößerung der Altersrentenfonds der Vereine vor, wodurch dieselben in ihrem Budget direct nicht erleichtert werden, während sie doch die Renten ihrer Greise vergrößern können.

Stellt man den Altersrentenfonds, möge er nun benützt werden oder nicht, also in seiner ganzen Höhe von 41 Millionen zusammen, so ist er aus folgenden Quellen gekommen:

Einzahlungen der Vereine . .	19 073 228	Francs
Subventionen	9 352 460	„
Geschenke und Vermächtnisse .	717 036	„
Kapitalisirte Zinsen	12 315 272	„
	41 457 997	Francs.
Hiervon gehen ab	14 095	„

welche bei Auflösung von Gesellschaften zu Renten für die Einzelnen verwandt, resp. an den Staatsdotationsfonds zurückgegeben sind, so daß bleiben

41 443 901 Francs

wie oben. Besonders ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Einzahlungen der Vereine, die anfangs wenig mehr betrugen, als die Subvention, jetzt den dreifachen Betrag derselben erreichen und daß das mittlere Guthaben bei der Depositenkasse in bedeutendem Wachsthum begriffen ist.

Die Renten, welche von dem bei der Altersrentenkasse eingezahlten Theil der Fonds gegeben werden, sind die folgenden:

Jahr	Zahl der Pensionäre	In % der über 55 Jahre alten Mitglieder	Betrag der Pensionen	Mittel der Pensionen
1869	2 302	—	147 377	64,02
1870	2 633	—	169 713	64,45
1871	2 957	—	189 267	64,01
1872	3 927	13	258 219	65,75
1873	4 720	14	309 601	65,59
1874	5 577	14	373 288	66,75
1875	6 589	15	447 362	67,89
1876	7 442	15	504 091	67,73
1877	8 306	16	575 534	68,46
1878	9 388	16	651 505	69,40
1879	10 700	15	745 826	69,70
1880	12 075	16	847 656	70,20
1881	13 400	16	952 719	71.10
1882	14 963	—	1 070 062	—

Diese Renten sind zusammengesetzt aus ursprünglich bewilligten Pensionen und später bewilligten Zusatzrenten. Für 1881 waren von den ursprünglich bewilligten Renten, d. h. den gegen 1880 neu bewilligten Renten:

17	zwischen	300	und	500	Francs	
71	„	200	„	300	„	
144	„	150	„	200	„	
364	„	100	„	150	„	
1794	„	30	„	100	„	und zwar
341	von	50			„	
438	„	30			„	

Zusammen wurden 2390 Renten von 163 887 Francs neu bewilligt, 1065 wurden gelöscht, so daß sich die genannte Zahl von 13 400 Renten ergiebt. Zu 214 von denselben wurden 1881 noch Zusatzrenten im durchschnittlichen Betrage von 33 Francs und einem Gesammtwerthe von 7196 Francs bewilligt, so daß die 1881 fälligen Renten sich in folgende Kategorien theilen:

300—500	Francs	80
200—300	"	408
150—200	"	639
100—150	"	1 412
30—100	"	10 861.

Im Verhältniß zur Gesammtzahl der Renten lagen zwischen 100 und 470 Francs im Jahre

1879 17,94 %, 1880 18,35 %, 1881 18,95 %.

Das Alter der gewählten Pensionäre betrug 1881 65 Jahre 3 Monate und 3 Tage im Durchschnitt, und die mittlere im Verein verbrachte Zeit 24 Jahre und 24 Tage. Die Minima, welche das Gesetz mit 50 Jahren und zehnjähriger Mitgliedschaft aufstellte, werden in der Praxis also weit überschritten.

Im Alter von 65 Jahren, nach 24jährigen Zahlungen, möglicherweise — wenn die Wahl so fällt — eine Rente von 70 Francs zu erhalten, das ist noch keine sehr glänzende Aussicht. Die Einrichtung der Altersrentenfonds, welche die gebrachten Opfer nicht den Zahlenden zu Gute kommen läßt, sondern dauernd steigend aufspeichern will, ist vor Allem an diesem Resultate Schuld. In den neuesten Reformprojecten gehört daher Abschaffung derselben zu den Maßregeln, welche in erster Linie in Aussicht genommen sind, um die Einrichtung der Altersrentenkasse für die Arbeiter wirklich fruchtbar zu machen.

Ganz specielle Nachrichten liegen vor von zwei Gruppen von Hülfsvereinen, die von der Regierung eingeführt wurden. Einmal die Vereine der Lehrer und Lehrerinnen, die ich aber, als Nicht-Arbeitervereine, hier unberücksichtigt lassen will, und dann die der Chausseewärter. In 14 Departements haben sich, namentlich seit einem empfehlenden ministeriellen Circular vom 20. April 1861, Hülfsvereine der cantonniers des chemins vicinaux gebildet, der Wegewärter, zu denen der Beitritt, wo sie bestanden, obligatorisch gemacht wurde, und für Paris bestehen zwei solche Gesellschaften. Acht davon haben einen Altersrentenfonds, und geben 87 Pensionen von durchschnittlich 118 Francs, also 46,90 mehr als die andern Hülfsvereine. Sie haben 6354 Mitglieder, zahlen einen Beitrag von durchschnittlich 19 Francs jährlich, während ein Ehrenmitglied, deren es 1352 giebt, durchschnittlich $6^1/_2$ Francs Beitrag zahlt. Im Durchschnitt hat der Verein einen Rentenfonds von 38 227,00 Francs, so daß auf jedes Mitglied 72,19 Centimes fallen.

Ihr Guthaben bei der Depositenkasse stellt sich wie folgt:

	Gründung	Nicht verwendetes Guthaben	Anzahl der Pension	Mittel der Pension	Betrag der Pension	Capital, welches dazu verwandt ist	Gesammtguthaben
Ille-et-Vilaine	1860	9 026,49	35	203	7 098	142 891	151 917.49
Orne	1868	75 260,19	—	—	—	—	75 260.19
Manche	1867	53 892,05	6	83	500	9 972	63 864.05
Seine (Service municipal des traveaux de Paris)	1854	29 050,48	28	46	1 300	26 231	55 281.48
Maine-et-Loire	1875	48 340,52	—	—	—	—	48 350.52
Seine (Bois de Boulogne)	1859	6 622,65	18	86	1 375	27 426	34 048.65
Puy-de-Dôme	1875	27 979,60	—	—	—	—	27 979.60
Nord	1879	2 030,25	—	—	—	—	2 030.25
Insgesammt		252 202,23	87	118	10 273	206 520	458 722.23

6. Die finanzielle Thätigkeit der Vereine im Ganzen.

Die genehmigten Vereine, deren Altersrentenfonds und deren Einnahmen und Ausgaben eingeschlossen, haben nach den vorhergehenden Abschnitten im Jahre 1881 insgesammt $15^1/_2$ Millionen Francs eingenommen, $11^3/_4$ Millionen ausgegeben und besaßen Ende 1881 einen Gesammtfonds von 75 Millionen Francs so daß der Verein durchschnittlich 151194 Francs, jedes Mitglied 114 Francs haben [1]).

Die zugelassenen Vereine nahmen $7^1/_8$ Millionen ein, gaben $6^1/_2$ Millionen Francs aus und besaßen am 31. December 1881 $23^3/_4$ Millionen Capital, oder 11920 Francs durchschnittlich für den Verein und 85 Francs für das Mitglied.

Insgesammt weisen die französischen Hülfsvereine 1881 eine Einnahme von 23 Millionen, eine Ausgabe von 18 Millionen und einen Capitalbesitz von 99 Millionen Francs auf.

Freilich sind diese Summen nicht ganz gleichmäßig vertheilt. 261 genehmigte Vereine wiesen 1881 einen Capitalbesitz von mindestens 500000 Francs auf. An der Spitze steht ein Verein von 8273 Beamten und Bediensteten der Orleanseisenbahn mit 3,9 Millionen Francs. Dann kommen die artistes dramatiques, 3128 Mitglieder mit $2^1/_2$ Millionen Francs, die Genossenschaft Leclaire mit 93 Mitgliedern und 1,3 Millionen und so fort. Einige andere Vereine stehen ebenfalls obenan.

Zur Verwaltung ihres bedeutenden Budgets nehmen die zugelassenen Vereine nur in unbedeutendem Maße die Hülfe der vom Staate ihnen dargebotenen Institutionen in Anspruch.

---

[1]) Im Jahre 1854 36,03 resp. 45,25 Francs.

Sie gaben 1881 an dauernden, wenn auch jährlich neu zu bewilligenden Unterstützungen 856 000 Francs und zahlten bei der Altersrentenkasse 8347 Francs ein.

Die genehmigten Vereine aber zahlten direct 839 000 Francs dauernde Unterstützungen und gaben mehr als das Doppelte, 1 793 000 Francs an die Altersrentenkasse. Außerdem war ein gutes Drittel ihrer disponiblen Reservefonds, 12 Millionen von 33 der Depositenkasse zur Verwaltung übergeben. Bei der Lebensversicherungskasse hatten 70 Vereine 16 000 Mitglieder versichert.

Der Beistand, den die Depositenkasse in den verschiedenen Richtungen ihrer Thätigkeit den genehmigten Vereinen geleistet hat, ist danach ein großer. Insbesondere wenn man erwägt, daß sie auch den 41 Millionen betragenden Altersrentenfonds verwaltet, von dem 1865 erst ein Zehntel, jetzt die Hälfte von den Vereinen, deren Mitglieder nun immer höhere Ansprüche an sie machen, je länger sie bestehen, zu Altersrenten benützt wird. Von den 75 Millionen Capital der genehmigten Vereine werden demnach im Ganzen 53 von der Depositenkasse verwaltet.

Nichtsdestoweniger zeigen die Zahlen der von den Vereinen direct gezahlten dauernden Unterstützungen, daß sie noch einen großen Theil der Unfall- und Altersversicherung direct übernehmen, ohne sich der Staatsinstitute zu bedienen, daß es den letzteren also noch nicht gelungen ist, diese Zweige der Hülfsvereinsthätigkeit durch Verbindung mit den Vereinen ganz an sich zu ziehen. Es bleibt zu sehen, wie weit die Versicherungskassen den Arbeiter direct zur Selbstversicherung veranlassen und auf diese Weise die Hülfsvereine entlasten.

Capitel IV.

Die Gesammtentwicklung der Altersrentenkasse.

Das Gesetz von 1850 hatte Jedermann die Einzahlung bei der Alter rentenkasse gestattet. Erst 1856 war für die genehmigten Hülfsvereine ein b sonderer Modus der Betheiligung vorgesehen worden, während zugleich der al gemeine zulässige Weg ihnen offen blieb. Im Anschluß an die Ausgaben d Hülfsvereine sind die Resultate dargestellt worden, welche sie mit ihren Za lungen an die Altersrentenkasse erreichten. Es erübrigt nachzusehen, welch Aufschwung die bei der Kasse direct contrahirten Versicherungen genomm haben.

1. Die Entwicklung der Altersrentenkasse im Allgemeinen.

a. Erste Periode 1850—1856.

5383 Einzahler hatten sich durch Zahlung von 1 212 495 Francs mittleres Guthaben von 225 Francs erworben —, das war das Result welches von der Altersrentenkasse in der kurzen Zeit ihres Bestandes bis En December 1851 erzielt worden war.

Nicht mit Unrecht betrachtete man diesen Anfang der Kasse als einen äuße günstigen; doppelt so viel als die Pariser Sparkassen im gleichen Zeitrau hatte die Rentenkasse eingenommen und die Zahl der Rentner (5379) war Zahl derjenigen (5597) fast gleich, die in England in den Jahren 1833— sich Leibrenten £ 20 erworben hatten, woraus sich, wie man meinte, ergeb daß das französische System den Vorzug verdiene.

Ueberlegt man aber, daß der Durchschnitt der eingezahlten Summ 225 Francs pro Einzahler beträgt, so folgt doch daraus, daß es nicht n Arbeiter gewesen sind, welche der Kasse beitraten. Soviel kann der Arbei unmöglich zurücklegen. Die Eintheilung der Einzahlenden nach Berufsklass zeigt denn auch, daß nur die Hälfte dem Arbeiterstande angehört, denn traten der Kasse bei im Jahre 1851:

	Männer:	Frauen:	Zusammen:
Arbeiter	1395	1137	2532
Handwerker und Kaufleute .	88	67	155
Dienstboten	30	103	133
Beamte	710	318	1028
Militärpersonen	18	2	20
Freie Berufe, Geistliche . .	131	58	189
Ohne Beruf	758	568	1326
	3130	2253	5383.

Die große Zahl der Frauen ist auffällig, erklärt sich aber dadurch, daß den Bestimmungen des Gesetzes nach Einzahlungen Verheiratheter beiden Theilen zu Gute kommen, und hier die Frau also auch als Einzahler auftritt.

Es waren von obigen 5383 Personen

Verheirathet	2968
Unverheirathet	2175
Verwittwet	99
Keine Angabe geschah von .	141
	5383 Personen.

Läßt man unberücksichtigt, daß vielleicht unter den Verheiratheten getrennte Ehegatten sind, so ergiebt sich, daß 1484 Ehepaare einzahlten. Beachtet man ferner, daß unter den als berufslos Angegebenen 1326 sich 1192 im Alter von 3—18 Jahren befanden, d. h. also fast alle, zieht man endlich die Zahl der Verwittweten in Betracht, so bleiben nur gegen 200 selbstständige Frauen übrig, von denen wir wohl die meisten unter den Dienstboten zu suchen haben.

Das jugendliche Alter war überhaupt stark betheiligt; es waren alt

3—18	Jahren	1230
18—35	„	1757
35—50	„	1998
50—60	„	339
60 und mehr	„	57
ohne Angabe		2
		5383

Die Klasse von 3—18 Jahren dürfte sich zum größten Theile daraus ergeben, daß eine Anzahl Departements größere Ankäufe von Rentenbüchern gemacht hatten, um dieselben fleißigen Schulkindern als Belohnung austheilen zu lassen. Die Altersklasse 35—50 in den der letzteren Grenze nahestehenden Jahren, und die höheren Altersklassen, die ohne bedeutende Einzahlungen keinen erheblichen Vortheil mehr von der Kasse ziehen können, haben natürlich zu jenem hohen Durchschnittsguthaben von 225 Francs das Meiste beigetragen.

Das Bezugsalter wurde festgesetzt auf

50—55	Jahren	von	3810	Personen
55—60	„	„	843	„
60 und mehr	„	„	728	„
ohne Angabe		„	2	„
			5383	Personen.

Es folgt hieraus, im Vergleich mit der vorstehenden Notiz, daß außer den 50 und mehr Alten auch eine Anzahl der noch nicht 50 Jahre Alten ihre Renten bis über 55 hinausgeschoben hatten und dasselbe gilt für das Bezugsalter von 60 und mehr Jahren. Und was nun noch das Verhältniß der Einzahlungen mit Aufgabe des Capitals zu den mit Reserve desselben gemachten anbetrifft, so ergiebt sich, daß

157 647 Francs mit reservirtem Capital
1 054 842 „ „ aufgegebenem „

eingezahlt wurden.

Alle diese Verhältnisse sollten sich nun im Jahre 1852 in ungeahnter Weise ändern.

Es erfolgte nämlich am 14. März 1852 die Conversion der 5 % Staatsrenten in $4^1/_2$ % Titel. Der Termin für die Conversion war kurz, 20 Tage nur für Frankreich selbst, zwei Monate für das übrige Europa und Algier. Die Rückzahlung der Titel derjenigen, welche nicht convertiren wollten, erfolgte zum Nominalbetrag.

Da verkauften plötzlich eine Menge Staatsgläubiger, welche das 50. Lebensjahr vollendet hatten und also zum sofortigen Bezug der Altersrenten berechtigt waren, ihre Staatsrenten und zahlten den Erlös mit Reservirung des Capitals bei der Altersrentenkasse ein, um so ihre 5 % noch weiter zu beziehen.

Das begann, sobald die Conversion drohend nahte. Und die so zufließenden Gelder mußte die Altersrentenkasse dem Gesetze gemäß zu 5 % in Staatsrenten anlegen.

Bereits am 15. März sah sich daher der Director der Altersrentenkasse genöthigt, dem Finanzminister seine Nothlage mitzutheilen. Nur 3 % Renten standen noch unter Pari, aber 70, so daß bei dem Ankauf derselben eine Anlage der Einzahlungen zu 5 % nicht möglich war. Mit dem zu erwartenden weiteren Steigen mußte der Differenzverlust ein noch größerer werden. Der Finanzminister beauftragte sofort die Depositenkasse, von den bei der stattfindenden Conversion viel auf den Markt geworfenen und ein klein wenig unter Pari zu habenden 5 % Renten für 10 Millionen Francs vorschußweise für die Altersrentenkasse anzukaufen. Diese Kasse selbst, die ja nur ihre Einnahmen täglich anlegen konnte, war zu einem solchen Kauf auf Vorrath, der ihr die nach dem Verschwinden der 5 % Renten vom Markte zu erwartenden Verluste ersetzt hätte, nicht im Stande. So erwarb dann vom 17.—20. März die Depositenkasse 472 004 Francs 5 % Renten für einen Kaufpreis von 9 438 278 Francs, d. h. zum Kurse von 99, 98. In $4^1/_2$ % convertirt, sollte sie dann die Altersrentenkasse allmälig beziehen.

Nun wurde aber noch eine Maßregel getroffen, die der Altersrentenkasse neue Einnahmen zuführte. Es bestimmt nämlich das Decret vom 18. März, daß die Staatsgläubiger ihre 5 % Titel zum Nominalwerthe sollten bei der Altersrentenkasse selbst einzahlen können. Hiermit wollte man die Conversionsmaßregel zu einer weniger fühlbaren machen, indem die Titelbesitzer selbst während ihrer Lebenszeit so noch ihre 5 % beziehen konnten, wie das ja durch Verkauf der Rententitel überhaupt möglich, aber doch bedeutend umständlicher war und durch die nicht allgemein verbreitete Kenntniß der Existenz der Altersrentenkasse vielfach ausgeschlossen wurde.

9 620 798 Francs wurden auf diese Weise der Kasse überwiesen, 20 Millionen baar, so daß die Gesammteinnahmen der Kasse aus Einzahlungen im Jahre 1851 31 057 892 Francs betrugen!

Hiervon waren, während im Vorjahre das Verhältniß des mit Rückgewähr Eingezahlten zu dem sich aufzehrenden Capital etwa 1 : 7 war, 18 388 840 Francs mit Rückgewähr eingezahlt worden, so daß jenes Verhältniß jetzt 3 : 2 war. Das Mittel des Guthabens stieg von 225 auf 1605 Francs, indem die Deponenten nur von 5383 auf 20 099, das nicht einmal vierfache stiegen, während fast das dreißigfache eingezahlt wurde. Es mußten also eine Reihe unverhältnißmäßig großer Einzahlungen gemacht worden sein.

Und in der That konnten ja nach den bestehenden Gesetzen von einem bejahrteren Manne, der gleich in Bezug der Rente trat, um 600 Francs zu beziehen, fast 12 000 Francs eingezahlt werden!

Das Verhältniß der Arbeiter zu der Gesammtzahl der Einzahler war zurückgegangen, von 20 099 Versicherten waren Ende 1852 8760 Arbeiter. Es war ferner die Zahl der älteren Leute sehr groß, 2270 waren 60 und mehr, 3662 zwischen 50 und 60 alt, sie betrugen also $^{3}/_{10}$ der Gesammtzahl, statt wie im Vorjahre $^{1}/_{14}$.

Das bewirkte denn auch, daß der Bezug von Renten sofort einen bedeutenden Aufschwung nahm; 575 338 Francs wurden noch im Jahre 1852 selbst fällig und in das große Staatsschuldbuch eingetragen; für 556 200 Francs hiervon wurden bis zum 22. December der Amortisationskasse 231 868 Francs Staatsrenten in einem Kurswerthe von 5 078 257 Francs und einem Nominalwerthe von 5 519 520 Francs überwiesen. Das Mittel der an 1776 Personen zu zahlenden Rente stellte sich auf 326,80 Francs.

Der Jahresabschluß zeigte schließlich das unter solchen Verhältnissen unerwartet günstige Resultat, daß es doch wenigstens gelungen war, die Einnahmen zu 4,24 % anzulegen.

Man zögerte aber natürlich nicht, die Kasse bei Gelegenheit der mit dem 1. Januar 1853 stattfindenden Gesetzesrevision vor der Wiederkehr ähnlicher Ereignisse zu behüten.

Das Gesetz vom 28. Mai 1853, eingereicht den 17. Februar, setzte den Zinsfuß, der den Tarifen zu Grunde lag, von 5 auf $4^{1}/_{2}$ % herab. Es bestimmte ferner, daß von ein und demselben Einzahler nicht mehr als 2000 Francs jährlich sollten eingezahlt werden können, eine Summe, welche man im Gesetzgebenden Körper auf 500 Francs herabzusetzen vorgeschlagen hatte, um so alle Nichtarbeiter auszuschließen. Drittens stellte das Gesetz die Bedingung auf, daß zwischen der letzten Einzahlung und dem Bezug zwei Jahre dazwischen liegen müssen, es sei denn, daß die Einzahlungen dieser Jahre nicht mehr als $^{1}/_{5}$ der ganzen eingezahlten Summe betragen; von dieser Beschränkung waren nur die Einzahlungen der Hülfsvereine zu Gunsten ihrer Mitglieder ausgenommen.

Auf diese Weise mußte es allerdings gelingen, den Zudrang von Capitalisten aller Art von der Kasse abzuhalten und dieselbe ihrem ursprünglichen Zwecke zu nähern. Dies war um so mehr zu erwarten, als außerdem einige Erleichterungen gewährt wurden, die gerade für die ärmeren Klassen von Wichtigkeit waren. Es wurden nämlich die Tarife auf einen Franc berechnet, und nun

Einzahlungen von fünf oder mehr Franken, nicht blos Vielfache von fünf, an genommen, sowie erlaubt, daß man nachträglich das zuerst mit der Bedingun der Rückgewähr eingezahlte Capital aufgebe, und andererseits den gewählte Bezugstermin nachträglich hinausschiebe. Bei einem Bezugsalter von mehr al 60 Jahren wurde jedoch der für 60 Jahre geltende Tarifsatz zu Grunde ge legt. So war es denn demjenigen, dessen Kräfte früher zu Ende gingen, al er gedacht, ermöglicht, durch Aufgabe des Capitals seine Rente zu erhöhe andererseits konnte, wer sich noch genügend stark fühlte, um der Rente no nicht zu bedürfen, durch Aufschub des Bezugsbeginns dasselbe erreichen. E wurde ferner die Bestimmung, daß die Einzahlung zu Gunsten eines Dritt erst nach einem Jahre unwiderruflich sei, aufgehoben.

Das Gesetz enthielt auch noch eine Aenderung in Bezug auf die mit d Einnahmen anzukaufenden Staatsrenten. Es bestimmte, daß die Einnahm nicht täglich, sondern innerhalb acht Tagen nach der Einzahlung in denjenig Staatsrententiteln anzulegen seien, deren Ankauf für die Kasse am vorth haftesten wäre. Die Bestimmung, der Ankauf dürfe nur unter Pari stattfin fiel also weg. Ferner setzte das Gesetz fest, daß die Rententitel, sobald sie die Amortisationskasse überwiesen wären, annullirt werden sollten.

Ein weiterer Regierungsvorschlag, die Dotation der Amortisationskasse 1 % des Nominalcapitals der annullirten Renten zu erleichtern — als Ge stück zu der bestehenden Bestimmung, die oben erwähnt wurde, daß alle ne Anleihen mit einem mindestens 1 % Amortisationsfonds ausgestattet we sollten — fand keine Zustimmung, obwohl das Budget ja dadurch mome erleichtert worden wäre. So blieb es dabei, daß die von der Altersrente an die Amortisationskasse überwiesenen Renten annullirt wurden, und die einzige in Wirklichkeit geübte Amortisationsthätigkeit der Kasse war. Schli wurde noch die Zusammensetzung der Aufsichtscommission geändert und di dem Minister des Innern — nicht, wie früher, dem Handelsminister — gegeben und trotz aller der im Gesetz aufgestellten einschränkenden Beding noch bestimmt, daß die Kasse vom 1. Januar 1854 ab jede weitere Einza abzulehnen berechtigt sei.

Die Wirkung des Gesetzes zeigte sich in folgenden Resultaten:

Während das erste Semester von 1853, noch unter den alten Be nissen stehend, 6 044 560 Francs Einzahlungen aufweist, sinkt diese E im zweiten Semester auf 907 201 Francs, so daß die gesammten J einnahmen an Einzahlungen 6 951 761 Francs betragen. Noch merklicher die Abschwächung im folgenden Jahre, das ganz unter der Herrschaft de setzes von 1853 steht: es betragen die Einnahmen an Einzahlungen

1854	1 593 801	Francs
1855	1 443 548	„

und die liquidirten Renten, die stets den Bewegungen der Einzahlungen später nachfolgen, betragen:

			Mittel:	
1852	575 338	Francs	326,80	Francs
1853	956 799	„	273	„
1854	609 075	„	263	„
1855	58 911	„	242	„

Dem entsprechend wurde der Amortisationskasse überwiesen und annullirt:

1853	Renten Francs	602 552	im Nominalwerth von	14 701 691	Francs
1854	„ „	264 835	„ „ „	8 082 463	„
1855	„ „	29 505	„ „ „	919 330	„

Da die Anlage der Einnahmen in Staatsrenten 1852 zu 4,24 erfolgt war und sich daraus ein Verlust ergeben hatte, während in den folgenden Jahren, wo die Anlage zu 4,5 % erfolgen sollte, sie zu 4,72 und 4,87 in den Jahren 1854 und 1855 geschah, so daß sich hier ein Gewinn ergab, so stellte sich die Bilanz der Kasse am 31. December 1855 nach einer im Bericht für 1860 enthaltenen, aber ungenau erscheinenden Berechnung wie folgt:

Passiva (diskontirte Renten und zurückzuzahlendes Capital)	22 776 248 Francs
Aktiva in Staatsrenten	21 402 222 „
Verlust aus den früheren Operationen	1 374 036 Francs

b. Zweite Periode 1856—1872.

Nachdem man aus den Kassenabschlüssen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß das Deficit der Altersrentenkasse nicht bedeutend sei, im Gegentheil durch die stattfindende hohe Anlage der Einnahmen vermindert werden würde, andererseits aber die Betheiligung an der Kasse bedeutend abgenommen hatte, bemühte man sich längere Zeit durch neue Erleichterungen der Kasse wieder mehr Zuwachs zu verschaffen und in verschiedener Art auf eine Ausdehnung derselben hinzuwirken. Zunächst mögen die gesetzgeberischen Maßregeln vorweg genommen werden, da sie sich alle in einer Richtung bewegen, und erst nach Aufzählung derselben zu einer Darstellung der von der Kasse erzielten Resultate übergegangen werden.

Im Jahre 1855 bereits, in ihrem Bericht über das Jahr 1854, wünschte die beim Minister des Innern bestehende Commission, es möge die zulässige Maximalrente erhöht werden, der Tarif bis auf 65 Jahre fortgeführt werden, die für die Lehrer bestehenden besonderen Sparkassen möchten in Beziehung zu der Altersrentenkasse gesetzt und die von einigen Departements eingeführte Einrichtung, daß die Chausseewärter zu Einzahlungen an die Altersrentenkasse verpflichtet würden, allgemein gemacht werden.

Schließlich sprach die Commission, in Anbetracht der Wichtigkeit der von den Eisenbahnen gemachten Einzahlungen (die von der Eisenbahn von Orléans und Rouen allein betrugen 1/8 der Gesammtsumme), den Wunsch aus, es möchten dieselben ebenso wie die der Hülfsvereine von den im Jahre 1853 aufgestellten Beschränkungen in Betreff des Maximums der Einzahlungen und der Carenzzeit befreit sein; alsdann sei es den Eisenbahnen möglich, einerseits ihren Beamten bei plötzlich eintretendem Bedürfniß eine genügende Pension zu geben, andrerseits mit den Einzahlungen so lange zu warten, bis die Beamten sich bewährt hätten.

Am 9. August 1855 wurde diesen Commissionsanträgen darin Rechnung getragen, daß die Liquidation der Lehrersparkassen und die Einzahlung ihres Bestandes bei der Altersrentenkasse beschlossen wurde. Unter dem 26. April 1856 wurde das früher angeführte Decret erlassen, welches das Verhältniß der Hülfskassen zur Altersrentenkasse neu ordnete.

Am 7. Juli 1856 erfolgte dann die gesetzliche Regelung der andern abzuändernden Punkte. Die Tarife wurden bis 65 Jahre fortgeführt, das Maximum der jährlich zu beziehenden Rente auf 750 Francs erhöht, die beschränkende Bestimmung der zweijährigen Carenzzeit aufgehoben und die Beschränkung der jährlichen Einzahlungen auf 2000 Francs nicht nur, wie früher, für die Hülfsvereine, sondern auch für die Sociétés anonymes — also namentlich die Eisenbahn- und ähnliche Gesellschaften — wenn sie zu Gunsten ihrer Beamten und Bediensteten einzahlen, abgeschafft.

Ein Decret vom 10. August 1859 setzte die Umstände, unter denen eine Rente vorzeitig zu gewähren ist, näher fest.

Von den nächstfolgenden Jahren ist nur zu erwähnen, daß der Kaiser den Ergebnissen der Kasse stets seine volle Aufmerksamkeit zuwandte, die Berichte der Aufsichtscommission persönlich entgegennahm und auf diese Weise sein volles Interesse kundgab.

Im Jahre 1861 kam es zu einer durchgreifenden Neucodification der über die Kasse vorhandenen Bestimmungen, wobei Aenderungen aber nur in der bereits bekannten Richtung auf Erhöhung der Maxima erfolgten. Am 14. März legte die Regierung den Gesetzentwurf vor, am 17. Mai fand die Diskussion darüber statt. Der alte Streit, ob die Deparcieux'sche Tafel richtig sei, wurde wieder erneuert und die Regierung führte als Beweis für die Güte der Tafeln an, daß bis 31. December 1855 — soweit war man erst mit der endgültigen Berechnung gediehen — 2 220 438 Francs liquidirt worden wären, statt 2 207 567 Francs (die nach Deparcieux hätten liquidirt werden müssen). Eine bedeutende Abweichung von der Wirklichkeit sei also nicht vorhanden, dieselbe betrage vielmehr nur etwa $^1/_2$ %. Als Rentenmaximum hatte die Regierung 1200 Francs gewünscht, 1000 Francs wurden bewilligt. Das Maximum der jährlichen Einzahlung wurde von 2000 auf 3000 erhöht. Und auch diese Beschränkung trat, außer für Hülfsvereine und Sociétés anonymes, für die auf gerichtlichen Beschluß erfolgenden Einzahlungen sowie für öffentliche Verwaltungen außer Kraft, von denen wir nun manche für ihre Untergebene den Zwangsbeitritt bei der Altersrentenkasse einführen sehen — wie z. B. die Staatswerkstätten, die Brücken- und Wegebauverwaltung. Fremde wurden hinfort ebenso wie Inländer zur Benutzung des Instituts zugelassen, was als Beweis wahren Liberalismus und auch als Erwiederung der entsprechenden Bestimmung in Belgien gepriesen wurde. Unter dem 27. Juli 1861 wurde zu diesem Gesetze ein umfangreiches Ausführungsdecret erlassen.

Im Jahre 1864 kam es zu einer weiteren Aenderung in der Richtung des Gesetzes von 1861, diesmal nicht ohne den heftigsten Widerstand seitens einiger Mitglieder des gesetzgebenden Körpers. Es schlug die Regierung nämlich vor, die Maxima auf 1500 Francs Rente und 4000 Francs jährliche Einzahlung in die Höhe zu setzen, indem man auf den Aufschwung der Kasse seit 1861 hinwies.

Es war namentlich Lanjuinais, der auf Grund der Prüfung der bisherigen Kassenabschlüsse widersprach. Einmal hob er hervor, daß sich kein Bedürfniß für Erhöhung zeige, indem von den über 2000 Rentnern von 1863 nur acht zwischen 900 und 1000 Francs bezögen, der Durchschnitt aber 165 sei. Sodann griff er die bisher vorgelegten Bilanzaufstellungen an und

behauptete, der Staat müsse der Kasse bedentende Zuschüsse geben, und das sei höchstens zu Gunsten der Armen erlaubt. Einmal kostete die Centralverwaltung 116000 Francs, dann erhielten die Finanzeinnehmer ½ % der eingenommenen Summen als Gratification, die Deparcieux'sche Tafel sei ungünstig, Privatinstitute verlangten 10 % mehr Prämien, man verlange keinen Stempel und gebe so einen indirecten Zuschuß. Und bei solchen Vortheilen wolle man die Maxima erhöhen?

Von andrer Seite wurden die schon öfter genannten Gegengründe angeführt; der kleine Rentner verdiene auch durch den Staat berücksichtigt zu werden, für Geistliche, Beamte, Werkführer sei 1200 Francs Rente oft zu wenig. Schließlich wurden mit 214 gegen 23 Stimmen, im Senat einstimmig die Regierungsvorschläge angenommen.

Den Hauptangriff aber hatte die Regierung wegen ihrer Bilanzaufstellung auszuhalten gehabt und sie konnte sich derselben auch nur deßwegen erwehren, weil die in Frage kommenden Verhältnisse technisch so complicirte sind, daß sie in der Kammer nicht genügend klar gelegt werden konnten und man schließlich auf die Einsicht in die schwierige Frage verzichtete.

Die Regierung rechnete nämlich so:

Abschluß vom 31. December 1862.

Zurückzuzahlen sind, nach Deparcieux bis 1953	32 661 691 Francs	
Discontirt auf den 31. December 1862 (4½ %)	20 663 332 „	
Es sind zurückgezahlt (Werth vom 31. December 1862)	6 730 221 „	
	13 933 111 Francs	13 933 111 Francs.
Es sind Renten einzuschreiben bis 1921	86 299 942 Francs	
Discontirt auf den 31. December 1862	63 954 665 „	
Eingeschrieben sind schon (Werth vom 31. December 1862).	39 136 640 „	
	24 818 025 Francs	24 818 025 „
Bleiben Verpflichtungen der Kasse.		38 751 137 Francs.
Die Kasse bezieht aus 3-, 4-, 4½procentigen Renten jährlich	1 763 144 Francs	
Diese tarifmäßig zu 4½ % capitalisirt, geben		39 180 977 „
Daher hat die Kasse einen Ueberschuß von		429 840 Francs.

Dieser Rechnung gegenüber macht Lanjuinais geltend, sie enthalte nur eine Hälfte der Kassenoperationen. Das Verhältniß zu der Amortisationskasse sei nicht in Betracht gezogen, schließlich sei doch beides die eine Staatskasse. Es komme darauf an, wie es sich mit der Auszahlung wirklich verhalte, ob die Staatskasse in Altersrenten nicht in Wirklichkeit mehr auszugeben habe, als die Amortisationskasse durch Tilgung erspare.

Hier stütze man sich auf Deparcieux und überweise den Werth der Renten nach Deparcieux. Die bis zum 1. Juni 1863 gezahlten Renten hätten nach Deparcieux betragen sollen . . . . 3 170 530 Francs
es seien aber gezahlt worden . . . . 3 355 900 „
Differenz . . . 169 000 Francs.

Die Differenz habe also der Staat zugeschossen. Und da man das Budget nie im Gleichgewicht habe, sondern Anleihen mache, also dieser Zuschuß durch Anleihen gedeckt werden müßte, so mache man eine Anleihe, um eine andere zu amortisiren.

Daß eine solche Differenz zwischen den Berechnungen nach Deparcieux und der Wirklichkeit bestehe, wurde regierungsseitig mit folgender Aufstellung zugegeben:

Es wurden eingeschrieben bis 31. December 1863	4 062 243 Francs
Es hätten nach Deparcieux eingeschrieben werden sollen	4 038 836 „
Differenz	23 407 Francs.

Dafür hätten zurückgefordert werden sollen:

Nach Deparcieux, reservirte Capitalien	8 784 050 Francs
Und es wurden bis zum 31. December 1863 gefordert	6 944 083 „
	1 839 967 Francs

Der Zins dieser länger behaltenen Capitalien wiege nun obigen Verlust auf.

Aus der Abwägung dieser Gründe und Gegengründe kam man aber zu keinem Resultat, und schließlich wurden, wie erwähnt, die Regierungsanträge genehmigt.

Bei dieser Gelegenheit wurden folgende Angaben über die Deponenten gemacht:

1) Deponenten von 1850—1860.	
Arbeiter	62 400
Beamte	25 593
Geistliche, freie Berufsarten	8197
Handwerker und Kaufleute	1940
2) Deponenten für 1862.	
Arbeiter	17 946
Beamte	2830
Kaufleute	93
Dienstboten	114
Militär und Marine	15
Geistlichkeit, freie Berufsarten	145
Ackerbauer	45
Rentiers.	714
Chausseewärter	23 355
Gardes forestiers.	794
Gardes champêtres	137
3) Einzahlungen von 3000 für 1862 . . .	560
„ „ „ „ 1863 . . .	388

Nun entwickelte die Kasse sich in den nächsten Jahren ruhig weiter, und trotzdem die Gesetzgebung jetzt so stand, daß eventuell der Kasse große Gefahren

drohen konnten, nahm ihre Entwickelung bis 1871 einen normalen mäßig steigenden Verlauf:

Von 7,18 Millionen im Jahre 1864 stiegen die Einzahlungen auf 8,7 Millionen im Jahre 1867. Während des Jahres 1870 sanken die Einzahlungen auf 7,9 Millionen gegen 11 vom Jahre 1869, die durchschnittliche Einzahlung betrug 30,83 Francs. Im Jahre 1871 wurden 7,5 Millionen eingezahlt.

Die Hemmnisse, welche die Communication mit Paris behinderten, wurden durch ein Ereigniß in ihrer Wirkung unterstützt, welches die Fortsetzung der Kassenoperationen fast unmöglich machte. Während der Commune wurde das Gebäude am Quai d'Orsay, in welchem sich die Depositenkasse befand, niedergebrannt, und ein großer Theil der Bücher und Register der Kasse fand bei dieser Gelegenheit seinen Untergang, so daß die Auszahlung der Renten im Jahre 1871 eine bedeutende Verzögerung erlitt.

Erst im Jahre 1873 wurde von einer am 22. September neu eingesetzten Aufsichtscommission der Bericht über die Jahre 1870 und 1871 abgestattet. Seitdem ist kein Bericht wieder veröffentlicht worden, so daß die Nachrichten über die Altersrentenkasse nur in dem Bericht über die Thätigkeit der Amortisations- und Depositenkasse gefunden werden können, wo sie bedeutend kürzer gehalten sind.

Die Matrikel, die Bücher, die Register waren nach dem Bericht von 1873 mit Ausnahme von neun Registern, die zweitausend Conten enthielten, von den Flammen zerstört worden. Die ganzen Rechnungen von zwanzig Jahren mußten, so gut es ging, aus früheren Berichten und Bruchstücken wieder hergestellt werden, 26 000 Rentenbücher, die zur Liquidation der Renten eingesandt waren, waren ebenfalls vernichtet. Viele solche Bücher waren auch in den Händen ihrer Eigenthümer während der Kriegsereignisse untergegangen.

Die Commission hielt es nicht für nöthig, zu Ausnahmegesetzen zu greifen. Sie forderte die Versicherten und die verschiedenen Annahmestellen zur Einreichung ihrer Bücher und Listen auf.

c. Dritte Periode 1872—1883.

Am 2. August 1872 stellte in der Nationalversammlung de Clerq die Anfrage an den Minister, ob man denn noch nicht bald zu einer Regelung komme. Es sei nun schon lange keine Rente mehr ausgezahlt worden und man hetze die Arbeiter damit auf, daß man ihre Einzahlungen als verloren bezeichne. Daher bittet de Clerq die Bücher bald ihren Inhabern zurückzugeben, was der Finanzminister Teisserenc de Bort auch als bevorstehend ankündigt.

Bis zum Juni 1873 waren 90 000 Bücher wieder in voller Ordnung und die Register soweit wieder hergestellt. Bis zu dieser Zeit waren die übrigen Ansprüche der verschiedenen Reclamanten, soweit sie berechtigt schienen — wenn auch keine Beweismittel mehr vorgebracht werden konnten, sondern, wie der Bericht sagt, blos bisherige ordentliche Lebensführung die Behauptungen der Reclamanten als der Wahrheit gemäß erscheinen ließ — sämmtlich anerkannt oder abgewiesen, nichts mehr streitig. Der Auszahlungsdienst, der 1871 verzögert worden, war 1873 wieder in vollem Gange. Die Wiederherstellung der

Register aber war noch verzögert, da nur langsam die in Händen der Versicherten befindlichen Papiere eingeliefert wurden.

Bei der Abnahme der Einzahlungen fürchtete die Kasse, wie der Bericht sagt, daß die Einnahmen nicht ausreichen würden, um die Rückzahlungen der mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegten Summen zu decken und zugleich die an die Amortisationskasse zu übergebenden Staatsrenten anzukaufen. In diesem Falle hätte die Altersrentenkasse früher angekaufte, in ihrem Portefeuille befindliche Rententitel an die Amortisationskasse überweisen müssen. Da nun der Kurs, zu dem dies geschehen mußte, nach dem Kriege ein außergewöhnlich niedriger war, während die Titel zu höheren Kursen angekauft waren, so hatte die Kasse einen bedeutenden Verlust zu erwarten. Daher hatte die Commission vorgeschlagen, es möge durch Erhöhung des Zinsfußes auf 5 % ein neuer Anreiz zur Zahlung an die Kasse gegeben werden, so daß sie die billig zu überweisenden Renten jetzt erst, also billig kaufen könne. Dies wurde auch in dem Budgetgesetz vom 20. December 1872 bestimmt.

In den Motiven zu dem Gesetzentwurf heißt es, die Kasse soll ohne Gewinn und Verlust arbeiten; da die Einzahlungen in französischen Renten angelegt werden müssen, ist dies nur möglich, wenn der Zinsfuß, den die Kasse giebt, dem Kurs derselben entspricht. Bei dem niedrigen Kurs hat die Kasse 1871 einen Gewinn von 28 % des angelegten Kapitals, nämlich von 2 757 518 Francs gemacht.

Zugleich hätten sich die directen Einzahlungen, d. h. diejenigen der bemittelteren Klassen, die nicht erst bei einer Empfangshülfsstelle ansammeln oder durch einen Verein zahlen, von 5081 (1869) auf 1978 (1871) vermindert, ihr Durchschnitt sei von 1005,71 auf 678,56 Francs gefallen. Zudem hätten die Eisenbahngesellschaften erklärt, wenn der Zinsfuß nicht erhöht würde, nicht mehr bei der Staatskasse einzahlen, sondern die betreffenden Gelder in eigenen Papieren anlegen zu wollen.

So wurde dann der Zinsfuß auf 5 % erhoben. 1873 und 1874 machte das der Kasse noch keine Verlegenheiten. Doch bereits 1875 sah man ein, daß man bei dem gestiegenen Kurs der Staatsrenten mit Verlust arbeiten werde; als sich beim Jahresschluß gezeigt hatte, daß die Anlagen 1875 nur zu 4,6 % stattgefunden hatten, wurde am 17. Juni 1876 von der Regierung der Antrag gestellt, es möge der Zinsfuß der Kasse wieder auf 4 % herabgesetzt werden. 1876 kam es hierüber zu keiner Berathung. Am 23. November 1878 wurde der Antrag wiederholt und an die Budgetcommission verwiesen, doch ohne daß es zu seiner Genehmigung gekommen wäre.

Und unterdessen wuchsen nun die Einzahlungen in erschreckender Weise

1873	betrugen	sie	9 692 567	Francs
1874	„	„	11 935 820	„
1875	„	„	14 276 541	„
1876	„	„	16 122 894	„
1877	„	„	16 424 885	„
1878	„	„	24 480 603	„
1879	„	„	39 090 680	„
1880	„	„	59 311 526	„
1881	„	„	68 034 640	„

Wie ist nun ein solches Anwachsen möglich? Aus dem Mittel der Einzahlungen

1873	25,51
1874	31,58
1875	36,18
1876	40,31
1877	40,86
1878	50,04
1879	78,89
1880	110,63
1881	119,11

erhellt, daß der Zufluß des größeren Capitals stärker geworden ist.

Außerdem ist schon bemerkt, daß die kleinen Einzahlungen nicht direct bei der Kasse, sondern durch Mittelspersonen aller Art erfolgen, während die größeren direct eingezahlt werden.

Die oben genannten Summen kommen nun wie folgt ein:

	Einzahlungen			
	indirect		direct	
	Zahl	Summe	Zahl	Summe
1876:	393 596	7 996 324	6 334	8 126 569
1877:	419 456	8 693 857	6 994	8 731 028
1878:	478 860	9 457 218	10 299	15 023 384
1879:	478 335	10 680 994	17 152	28 409 685
1880:	509 570	11 890 249	26 523	47 421 277
1881:	539 695	13 017 093	31 496	55 017 546.

Während also aus kleinen Ersparnissen 7, 8, 9, 10, 11 und 13 Millionen einkamen, kam das größere Capital mit 8, 15, 28, 47 und 55 Millionen.

Es müssen also besonders viel Capitalisten, die den 50er nahe stehen, ihre 4000 Francs jährlich bei der Staatskasse gut und sicher angelegt haben, wie dies auch aus dem Steigen der reservirt eingezahlten Beträge sich ergiebt. Es wurden eingezahlt rund in Millionen

	mit Aufgabe	mit Rückgewähr des Capitals
1875	8,4	5,8
1876	10,0	6,0
1877	10,4	7,1
1878	14,9	9,5
1879	18,0	21,0

Was aber das stärkste ist, die privaten Lebensversicherungsgesellschaften, die ihre Tarife auf weniger als 5 % basirt haben, kaufen ihre Versicherten einfach bei der Staatskasse ein und machen auf Kosten des Staates den bedeutenden Gewinn, der sich aus der Differenz der beiderseitigen Tarife ergiebt.[1])

[1]) Vergleiche Drucksachen der Kammer-Session 1882, Nr. 103, p. 3, Nr. 1454 p. 34.

Und diese ungeheuren Einzahlungen konnten nur mit 4,61 im Jahre 1875, mit 4,66, 4,6, 4,46, 4,1 in den folgenden Jahren, 4,22 % im Jahre 1880 angelegt werden, so daß die Regierung den folgenden Verlust an Zinsen, und, wenn derselbe nach dem Tarif — wie es ja die Kasse solle — also zu 5 % capitalisirt würde, von Capital berechnete[1]):

Jahr	Verlust an Procenten bei Anlage der Einzahlungen	Capitalwerth
1875	55 700	1 114 000
1876	54 800	1 096 000
1877	54 000	1 080 000
1878	132 200	2 644 000
1879	351 825	7 036 500
1880	462 630	9 252 600
1881		10 749 480
		32 972 580 Francs.

Als die Regierung nun nachwies, wie dieser Verlust sich jährlich um 10—12 Millionen vergrößere, da endlich wurde in dem Budgetgesetz am 8. December 1882, Art. 14, vom 1. Januar 1883 an, der Zinsfuß wieder auf $4^1/_2$ % herabgesetzt.

---

[1]) Uebrigens ist diese Rechnung sehr ungenau; denn, um das Beispiel aus dem Jahre 1880 zu nehmen:

Die Kasse soll 59 311 526,88 zu 5 % anlegen, also 2 965 344 Francs Renten erhalten, sie legt sie nun nur zu 4,22 % an, erhält also 2 502 946,43 Francs Zinsen. Es ergiebt sich ein Verlust von Zinsen von

462 629 Francs 91,20 Centimes.

1. In den Drucksachen ist nun dies einfach zu 5 % capitalisirt und demnach der Kassenverlust auf 9 252 598 Francs berechnet worden.

Es kann die Kasse ja nun aber nur zu 4,22 % anlegen, der Capitalverlust findet also statt in 4,22 % tragenden Werthen, ist also

$$\frac{462\,629 \times 100}{4{,}22} = 10\,962\,793{,}26$$

für das Jahr 1880.

Oder kürzer:

Hätte die Kasse, um die erforderlichen 2 956 576,344 Francs zu erzielen, die Einzahlungen in 5 % Renten angelegt, (welche, theoretisch, bei einem Zinsfuß der Anlagen in Rente von 4,22 den Kurs von 118,49 hatten), so hätte sie

$$\frac{59\,311\,526{,}88 \times 18{,}49}{100} = 10\,962\,793{,}36$$

zahlen müssen, um 2 956 576,344 Francs Rente zu erzielen.

2. Diese Rechnung stimmt nun aber nur für die Capitalien, die dauernd zu 5 % angelegt werden sollen. Für solche Gelder aber, welche zu einem gewissen Zeitpunkt unversehrt zurückgezahlt werden sollen, kommt nur die Zeit bis zur Erreichung dieses Punktes in Betracht. Die Capitalien endlich, die sich von einem bestimmten Zeitpunkt an aufzehren, können nur nach ihrem jeweiligen, immer abnehmenden Bestande verzinslich angelegt werden.

Demgemäß ist der oben angegebene Capitalverlust wieder zu verkleinern. Um wie viel, ist aus dem veröffentlichten Material nachzuweisen nicht möglich, da unbekannt ist, wie viel und zu welchen Terminen von jenen 59 Millionen zurückzuzahlen ist, und in welchem Maße sich das mit Aufgabe eingezahlte Capital aufzehren soll.

Das Jahr 1882 weist, nach dem am 21. Februar 1884 deponirten und soeben veröffentlichten Bericht über die Thätigkeit der Amortisations- und Depositenkasse noch 56 443 941 Francs Einzahlungen auf, wovon 38 389 467 Francs mit Rückgewähr nach dem Tode eingelegt wurden. Der Verlust, den das Jahr gebracht hat, wird auf 7 563 480 Francs berechnet, so daß sich der Gesammtverlust auf 40 536 060 Francs stellt.

2. Die Altersrentenkasse und die Arbeiter.

Leider fehlt eine Statistik über die Höhe der einzelnen von der Kasse gelieferten Renten und neuerdings, wo keine besonderen Berichte mehr publicirt werden, auch über den Stand der Versicherten.

Sicher ist, daß der Arbeiter meist nicht direct die Altersrentenkasse, sondern die Nebenstellen zur Aufsammlung seiner Ersparnisse in Anspruch nimmt. Es wurden gezahlt

	1850—1881	
direct	268 410 417	Francs
indirect	149 549 231	„
	417 959 648	Francs.

Diese letztere Summe ist also aus kleinen Ersparnissen zusammengesetzt.

Im Allgemeinen ist ferner bekannt, daß diejenigen, welche auf Grund absoluter Arbeitsunfähigkeit die vorzeitige Liquidation ihrer Rente forderten, d. h. die Liquidation vor dem Zeitpunkt, den sie bei der ersten Einzahlung fixirt hatten, bei dem ursprünglichen Bezugstermin durchschnittlich 107,87 Francs Rente erworben haben würden auf Grund der vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gemachten Einzahlungen; nun erhielten sie aber nur 62,80 Francs. Und doch betrug ihr Durchschnittsalter $51^1/_2$ Jahr; der ursprünglich gewählte Termin muß daher ein ziemlich später gewesen sein. Diese Zahlen beruhen auf 605 Beobachtungen.

Genaueres läßt sich über die Arbeiter einzelner Unternehmungen sagen, in denen der Beitritt zur Kasse obligatorisch gemacht wurde.

Am 1. Juli 1862 wurde für die in den Staatswerkstätten beschäftigten Arbeiter die Zwangsversicherung bei der Altersrentenkasse eingeführt. Es wurde der Lohn um so viel erhöht, als man den Arbeitern abziehen wollte, so daß, wenn es jetzt den Anschein hat, als ob die Arbeiter die Beiträge zahlten, dies jedenfalls zu Anfang nur nominell der Fall war. Die Abzüge erfolgen nach mit der Höhe des Gehalts wachsenden Procentsätzen und betragen jährlich

44	Francs	bei	einem	Einkommen	von	1000	Francs	und	weniger,
48	„	„	„	„	„	1001	„	bis	1200,
60	„	„	„	„	„	1201	„	„	1500,
72	„	„	„	„	„	1501	„	„	1800,
84	„	„	„	„	„	1801	„	„	2100,
96	„	„	„	„	„	2101	„	„	2400,
120	„	„	„	„	„	2401	„	„	2700,
144	„	„	„	„	„	mehr als 2700			

und

0,40 Francs von einem Lohn von 10 Francs und weniger pro Dekade,
0,60 „ „ „ „ „ 10 bis 20 Francs „ „
1,00 „ „ „ „ „ 20 „ 30 „ „ „
1,40 „ „ „ „ „ über 30 „ „ „

Außerdem wird bei jeder Lohnerhöhung die erste Monatsrate der Erhöhung zurückbehalten und eingezahlt.

Die Einzahlungen erfolgen mit Aufgabe des Capitals und haben zu folgenden Resultaten geführt:

	1873—74	1877—78	1880—81
Zahl der Versicherten	16 138	19 005	19 994
Gezahlte Summen	438 435	511 996	602 190
Durchschnittsprämie	27,16	26,94	30,19
Summe der Gehälter und Löhne	11 554 437	14 010 277,54	14 807 922,88
Abzüge	—	519 858,52	608 628,78
Abzüge in % der Löhne	3,70	3,71	4,11
Zahl der Bücher seit 1862	27 353	34 164	38 455
Betrag der eingeschriebenen Summen	4 045 747	5 947 995	7 652 586
Zahl der Bücher am 31. December	15 926	18 393	19 704
Betrag der eingeschriebenen Summen	3 025 642	4 277 713	5 400 675
Durchschnitt	190	232,58	274,09
Zahl der Renten im Jahre	148	113	73
Zahl der Renten seit 1862	414	729	1 000
Mittlere Rente im Jahre	31,40	55,47	88,97
Mittlere Rente seit 1862	28,57	40,14	43,98
Gesammtrenten im Jahre	46,48	6 269	6 495
Gesammtrenten seit 1862	118,39	29 721	50 400

Nun sind Renten von 90 Francs ja sicherlich kein günstiges Resultat. Aber es ist hier zu bedenken, daß — nehmen wir z. B. das Jahr 1873 — die 148 Rentner, die hier 31,40 Francs bezogen, im Jahre 1862 ja mindestens 40 Jahr alt sein mußten (vollendetes 50stes Jahr erlaubt ja erst den Bezug), und wenn nun der Tarif zeigt, daß jährlich 10 Francs vom Alter von 40 bis 50 Jahren eingezahlt, eine Rente von 11,31 Francs geben, und wenn der Durchschnitt der Einzahlung 1873 = 27,16 Francs war, also nicht einmal 30 Francs, so erscheint gegenüber einer Rente von 3 × 11,31 Francs die von 31,40 Francs immer noch genügend.

Und wenn heute im Mittel 274,09 Francs auf jedem Buche stehen und der gesammte Fonds $7^1/_4$ Millionen, also die Hälfte des jährlichen Lohnes beträgt, die Renten 89 Francs betragen, so ist das doch schon etwas. Allerdings erhellt aber daraus, daß ein Lohnabzug von 30 Francs jährlich früh begonnen und nicht unterbrochen werden darf, wenn die Rente nur einigermaßen zureichen soll. Nach dem Tarif geben 30 Francs, von 30—60 Jahren gezahlt, bei diesem Alter 300 Francs Rente. Beginnt die Zahlung schon bei 20 Jahren, so ergiebt sich eine Rente von 600 Francs.

Außer den Staatswerkstätten haben noch eine Reihe größerer Unternehmungen an die Staatsrentenkasse sich angeschlossen, indem sie auf Grund verschiedener Statuten den Arbeitern Rentenbücher verschaffen. Fougerousse führt in seinem Buche Patrons et ouvriers de Paris 14 solcher Firmen in Paris auf.

Die Einzahlungen bestehen aus — meist obligatorischen Lohnabzügen der Arbeiter und entsprechenden Zuschüssen des Arbeitgebers. Werden beide direct bei der Staatsrentenkasse angelegt, so ist dem Arbeiter die Freizügigkeit vollkommen gesichert, wenngleich er nicht gern aus dem Dienst eines Arbeitgebers tritt, der ihm Zuschüsse zu seinen Einzahlungen giebt. Die unter jenen Unternehmern enthaltenen beiden Eisenbahnen (Nord und West) zahlen jedoch nur die Abzüge der Beamten ein und geben ihren Zuschuß in verschiedener Form erst nach Erfüllung bestimmter Bedingungen, namentlich langer Dienstzeit. Daß die Abzüge ihrer Summe nach nicht unbedeutend sind, ergiebt sich z. B. aus den 1880 1 144 580 Francs betragenden Einzahlungen der Westbahn. Die Beiträge der Arbeitgeber sind entweder in Lohnprocenten ausgedrückt, dann betragen sie bei mehreren der genannten Firmen 2—5 %, oder in festen Summen.

So macht z. B. die Cie des Omnibus einen Abzug von 24 Francs jährlich und dazu einen jährlich gleichen Beitrag. Sie garantirt nach zwanzigjähriger Dienstzeit eine Pension von 365 Francs. Nachrichten darüber wie oft dieses Maximum erreicht ist, und wie weit die anderen Firmen kommen, fehlen jedoch.

In dem Jahresbericht von 1871, herausgegeben 1873, stehen die folgenden Unternehmungen mit ihren Einzahlungen an die Altersrentenkassen voran:

Die Orleanseisenbahn mit 1 591 000 Francs, die Westbahn mit 1 084 000, Nordbahn mit 483 000, Südbahn mit 264 000, Lyoner Bahn mit 33 000 Francs. Die Spiegelfabriken von St. Germain mit 88 000, die Pariser Omnibusgesellschaft mit 64 000 Francs, die Altersversorgungskasse der Lyoner Seidenarbeiter mit 99 000 Francs.

Ueber die Pensionskasse der Eisenbahnen ist eine Arbeit vom Regierungsrath Lindner erschienen (Berlin 1883)[1]), aus der sich jedoch, da in den Tabellen Renten und Wittwenpensionen zusammenfallen, die Durchschnittshöhe der Altersrenten nicht entnehmen läßt, während die statutarischen Bestimmungen genau dargestellt sind.

Erwähnt sei noch, daß eine Anzahl Unternehmungen ganz interne Alterskassen haben, die dann die Freizügigkeit des Arbeiters erheblich beschränken. Auch wird, namentlich bei mit Gewinnbetheiligung arbeitenden Firmen freigestellt, ob bei der Liquidation die betreffenden Summen baar ausgezahlt oder zu Altersrenten verwendet werden sollen.

Aus dem Vorstehenden kann man, bei der ungenauen Statistik nur den Schluß ziehen, daß etwa 1/8 der gesammten Einnahmen der Altersrentenkasse wirklich zu Gunsten von Arbeitern eingezahlt werden, und daß es die Arbeiter

[1]) Lindner, die Pensionsinstitute der Beamten und deren Waisen und Wittwen bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften rc. in Frankreich, Berlin 1883.

größerer Unternehmungen sind, welche mit Hülfe von Beiträgen ihrer Arbeitgeber diese Einzahlungen machen. Da die Durchschnittshöhe der Rente 1879 nur 159 Francs betrug, ²/₈ der Kasseneinnahmen von Capitalisten herrühren, die, wenn sie einmal die Anlage bei der Kasse für günstig finden, zu einem großen Theil bis zum Rentenmaximum von 1500 Francs gehen, so kann man leider nicht sagen, daß die Wirkung der Altersrentenkasse für die Altersversorgung der Arbeiter eine bedeutende sei, und es werden gar manche Renten, wie ich das mehrfach gesehen habe, das Minimum von 5 Francs jährlich nicht überschreiten.

3. Die finanziellen Resultate der Altersrentenkasse für den Staat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Altersrentenkasse in für ihre Entwicklung wichtigen Jahren, sind in dem nebenstehenden Bild zusammengestellt. Man erkennt leicht die beiden Krisen der Kasse von 1852—53 und 1875—82, hervorgegangen durch den Andrang von Capitalien, für welche die Kasse nicht bestimmt war.

Es fragt sich, wie sich der entstandene Verlust der Kasse fühlbar macht.

Nehmen wir einmal an, es seien die Einzahlungen im Jahre 1882 beendigt. Die Kasse muß bei Eintrag von Renten in das Staatsschuldbuch, wie beschrieben, den tarifmäßigen Werth derselben in Staatsrenten an die Amortisationskasse geben. Arbeitete die Kasse ohne Gewinn und Verlust, so mußte bei Eintrag aller Renten, ihr Portefeuille gerade erschöpft sein.

Nun hat sie in demselben aber 40 Millionen weniger als sie haben sollte. Sie hat demnach ihr Portefeuille bereits erschöpft, wenn noch Renten im Werth von 40 Millionen Francs liquidirt werden können. So viel — den Abschluß vorausgesetzt, — würde sie also der Amortisationskasse schuldig bleiben. Nun nimmt sie ja aber in Wirklichkeit immer neue Einnahmen an und kauft neue Staatsrenten; mit diesen erfüllt sie ihre Verpflichtungen gegen die Amortisationskasse. Das Deficit kann somit sehr lange, so lange eben als die Kasse genügende Einzahlungen erhält, sich schleichend hinziehen ohne eine directe Störung der Zahlungen an die Amortisationskasse zu bewirken. Gelingt es der Rentenkasse zu einem höheren Procentsatze anzulegen, als sie nöthig hat — und die Tabelle zeigt, daß das der Kasse in der Periode von 1853—72, wo sie nur $4^1/_2$ % zu geben hatte, fast durchgängig gelungen ist, so kann sie möglicherweise im Laufe der Jahre das Deficit theilweise wieder einbringen. Eine vollständige Deckung desselben ist deßwegen kaum zu erwarten, weil, wenn die Kasse mit Vortheil anlegt, so große Summen wie diejenigen, deren Anlage das bedeutende Deficit verursachte, ihr gerade nicht zuströmen und sie dann auf ihre eigentliche kleine Kundschaft angewiesen ist.

Macht sich demgemäß das Deficit der Kasse jetzt nicht drückend bemerklich, so ist das doch sehr mit den Ausgaben der Kasse überhaupt der Fall. Wie früher auseinandergesetzt wurde, erfolgt durch die Umwandlung von Staatsrenten in Altersrenten eine augenblickliche Mehrbelastung der Staatskasse.

Bis Ende 1882 waren an Zinsen 99 350 694 Francs gespart, an Altersrenten aber 171 694 704 Francs gezahlt worden, also im Ganzen 72 374 01[illegible] Francs mehr gezahlt worden.

Jahr	Einzahlungen mit Aufgabe	Einzahlungen m. Rückgewähr	Zusammen	Zinsen a. dem Portefeuille	Einnahme	Rückzahlung vorschrifts-widriger Einz.	Rückgewähr n. d. Tode	Ankauf v. Staatsrenten: Renten	Ankauf v. Staatsrenten: Kaufpreis	Anlage zu %
1851	1 054 842	157 647	1 212 459	9 911	1 212 371	491	—	62 296	1 221 869	—
1852	12 669 051	18 388 840	31 057 892	458 342	31 516 234	46 047	87 800	1 382 956	32 604 735	4,24
1853	3 249 846	3 191 174	6 951 761	1 211 070	8 162 [illegible]31	99 644	401 604	312 040	7 661 591	—
1854	—	—	1 583 801	903 053	2 486 854	29 904	638 487	85 951	1 818 457	4,72
1860	3 137 812	1 338 174	4 475 897	1 334 180	5 810 167	16 251	798 609	233 628	4 995 324	4,68
1867	—	—	8 791 031	2 621 610	11 412 641	30 667	1 019 629	473 755	10 362 333	4,57
1870	4 883 690	3 095 895	7 979 586	3 418 690	11 398 276	42 331	1 018 714	430 638	9 788 028	4,40
1871	3 646 180	3 835 420	7 481 600	3 739 237	11 220 838	45 650	1 372 328	448 033	9 839 481	5,68
1873	4 985 864	4 706 703	9 692 567	4 614 342	14 306 910	781 655	1 557 863	601 901	10 829 734	—
1875	8 472 164	5 804 386	14 276 541	5 307 186	19 583 727	61 155	1 894 188	722 132	15 494 819	4,61
1877	10 404 898	7 019 977	17 424 885	6 476 367	23 901 253	64 047	1 887 729	1 028 716	21 911 136	4,6
1879	18 043 264	21 047 415	39 090 680	7 676 037	46 766 718	116 605	2 554 777	1 702 972	41 532 954	4,1
1881	20 113 292	47 921 348	68 034 640	10 720 414	78 755 055	159 199	4 264 115	3 184 549	75 563 345	—
1882	18 054 473	38 389 467	56 443 941	12 210 847	68 654 788	156 352	5 672 579	2 768 500	64 007 958	—
1850—1882	227 981 472	246 422 117	474 403 589	114 396 451	588 800 040	1 545 654	46 052 402*	23 807 584	534 539 593	

Jahr	Renten bewilligt	Renten gelöscht	Renten am 31. December	Rentner am 31. December	Staatsrenten annullirt	Nominalwerth derselben
1852	575 338	600	574 738	1 176	602 552	14 701 691
1856	103 934	57 853	2 106 792	7 898	49 915	1 663 883
1860	270 174	91 603	2 755 323	9 991	124 245	3 106 125
1864	380 381	119 941	3 910 846	15 045	169 992	3 777 600
1868	568 119	197 312	5 184 702	22 327	228 341	7 611 366
1872	474 488	213 610	6 453 938	29 383	195 077	8 419 733
1876	1 098 504	370 061	8 343 946	53 010	435 930	14 351 000
1880	3 074 998	530 850	14 509 036	89 063	1 104 118	25 854 399
1882	3 906 815	616 329	21 197 120	123 658	1 543 028	38 867 000
1850—1882					11 291 088	295 411 824

*) Die wegen vorschriftswidriger Einzahlung zurückgegebenen Gelder sind hier nochmals mitgezählt.

Für das Jahr 1883 stellte sich die Sache so, daß bis Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, die bis Ende 1883 auf 12 835 255 Francs voraussichtlich steigen. Dagegen sind 1883 26 Millionen Altersrenten zu geben; es erfolgt also eine Mehrbelastung des Budgets von über 13 Millionen.

Da dieselbe bei der augenblicklichen Lage der französischen Staatsfinanzen äußerst drückt, ist, ohne daß es noch zu einer organischen Reform der Altersrentenkasse gekommen wäre, im Budgetgesetz für 1884, wie weiter unten dargestellt wird, eine Trennung des Zusammenhangs der Altersrentenkasse und der Amortisationskasse mit rückwirkender Kraft beschlossen worden.

Capitel V.

Die Lebens- und Unfallversicherungskassen vom 11. Juli 1868.

Wie früher die Altersrentenkasse aus dem Bestreben hervorgegangen war, Hülfsvereinen die Altersversorgung, der sie allein nicht genügen konnten, nehmen, indem sowohl eine directe Versicherung der einzelnen Arbeiter bei selben als eine Benutzung der Anstalt durch die Hülfsvereine ermöglicht rde, so sollten die beiden Versicherungskassen vom 11. Juli 1868 dazu nen, den Hülfsvereinen die Last der Unfallversicherung und die durch den d von Mitgliedern veranlaßten Ausgaben zu erleichtern.

Seit 1862 hatte man sich in der Obercommission der Altersrentenkasse it der Idee einer staatlichen Lebensversicherungskasse befaßt. Ein Mitglied selben Cochin, hatte die englischen Verhältnisse studirt und im Jahre 1865 der Académie des sciences morales et politiques ein Memoire über die tliche Lebensversicherung unter Vermittlung der Postanstalten in England lesen.

Am 28. Juli 1866 hatte der Kaiser Napoleon an seinen Staatsminister nen Brief gerichtet, worin er die Absicht kund gab, auf dem Wege der Sorge die arbeitsunfähigen Arbeiter, den er mit der Gründung der Spitäler zu cennes und Vésinet eingeschlagen, einen Schritt weiter zu gehen und aus tteln, welche theils aus 1 % Abzug von allen öffentlichen, durch Staat, partement oder Gemeinde vergebenen Arbeiten, theils aus Beiträgen der beiter selbst fließen sollten, unter Staatssubvention und staatlicher Leitung ne besondere Kasse zu gründen. Dieselbe soll den bei der Arbeit verunglückten striellen und ländlichen Arbeitern, welche sich versichert haben, für den Fall ernder Arbeitsunfähigkeit eine laufende Unterstützung gewähren, für den Fall s Todes aber ihren Wittwen zu Hülfe kommen.

Fast ein Jahr nach diesem Briefe und zu einer Zeit, wo die Weltaus- lung in Paris die Fragen welche die französische Industrie betrafen, in den dergrund des Tagesgesprächs rückte, wo die 354 Delegirten der französischen beiter in der Passage Raoul ihren Wünschen auf Gründung von Gewerk- einen, Versammlungsfreiheit, Cooperativgenossenschaften und vielem Anderen

mehr Ausdruck gaben, am 8. Juli 1867, wurde dem gesetzgebenden Körper ein Entwurf auf Gründung zweier Versicherungskassen, einer Lebens- und einer Unfallversicherungskasse, vorgelegt.

1. Entstehung und Organisation.

Die Motive der dem gesetzgebenden Körper vorgelegten Entwürfe führen für die Lebensversicherungskasse aus, daß die Privatversicherungsgesellschaften in ihrem natürlichen Bestreben, Gewinn zu machen, sich der kleinen Versicherungen nicht annehmen. Deßhalb müßte der Staat hier eingreifen, seine Tarife so regeln, daß weder Gewinn noch Verlust gemacht werde und durch diese günstigen Bedingungen die Arbeiter zur Versicherung ihres Lebens bei dieser Staatskasse heranziehen.

Weit schwerer sei aus Mangel an einschlägigen Erfahrungen die Unfallversicherungskasse einzurichten. Die Zahl der Unfälle in den meisten Gewerben sei fast unbekannt. „Nur bei den Bergwerken, die besonders überwacht werden, haben die Ingenieure die Zahl der Verunglückten genau festzustellen und amtlich anzuzeigen. Zehn Jahre zurück sind diese Unfälle verfolgt worden und es hat sich ein festes Verhältniß herausgestellt. Von durchschnittlich 226,739 in den Jahren 1861—65 beschäftigten Bergleuten sind 337 getödtet, 1511 verwundet worden, im Ganzen also 1848 oder 8 % verunglückt. Annähernde Schätzungen ergeben, daß von dieser Gesammtsumme nur 2/5, also 320 auf 100 000 dauernd arbeitsunfähig gemacht oder getödtet worden sind. Wird dies für Bergwerke geltende Verhältniß allen andern Gewerken zu Grunde gelegt, so ist keine Gefahr vorhanden, daß die Zahl der im Ganzen vorkommenden Unfälle unterschätzt werde."

Principiell soll nun die Kasse wie folgt eingerichtet werden: Einzahlungen werden entgegengenommen im Jahresbetrag von 8, 5, 3 Francs. Angenommen 100 000 Arbeiter zahlen 5 Francs jährlich, so ergiebt sich mit 4 % Zinsen von einem halben Jahre als Durchschnittstermin der Einzahlung eine Summe von 510 000 Francs. Durch die Zahl der Unfälle, 320, dividirt ergiebt diese Summe einen Durchschnitt von 1600 Francs für den Verunglückten. Hiervon wird entweder der Wittwe eine Baarunterstützung gegeben, oder die Summe wird bei der Altersrentenkasse zur Begründung einer Leibrente eingezahlt. Da dieselbe sehr niedrig sein würde, wird das Capital, vor der Einzahlung an die Altersrentenkasse, vom Staate verdoppelt, und wenn die Rente selbst dann nicht 150 Francs für eine Zahlung von 5 Francs erreicht, noch soweit erhöht, bis diese untere Grenze erzielt wird.

Ein Abzug von 1 % von den öffentlichen Bauten werde 2 800 000 Francs einbringen, eine Summe, die den Bedarf der Kasse im Anfang jedenfalls weit überschreite, so daß ein Reservefonds gebildet werden könne. Bei größerer Verbreitung der Kasse werde der Umstand erleichternd einwirken, daß dann Versicherte von vielen Gewerben da sein würden, für die das Verhältniß von 320 Verunglückten auf 100 000 Arbeiter bei Weitem zu hoch gegriffen sei. Fabrikkassen, Hülfsvereine, die wohl auf die Unterstützung von Verunglückten in leichten, vorübergehenden Fällen eingerichtet wären, eine dauernde Rente aber nicht

geben könnten, hätten jetzt Gelegenheit ihre Arbeiter und Mitglieder zu versichern.

Der Entwurf selbst, mit der Begründung der einzelnen Artikel hat nun den folgenden Inhalt:

Unter Staatsgarantie wird eine Versicherungskasse geschaffen zu dem Zweck, den Erben oder Rechtsnachfolgern eines Versicherten nach dessen Tod eine bestimmte Summe auszuzahlen; zweitens eine Unfallversicherungskasse zur Gewährung von Leibrenten an Versicherte, welche bei ländlichen oder industriellen Arbeiten durch Verunglückungen dauernd arbeitsunfähig werden, und zur Verabreichung einer Unterstützung an die Wittwe und unmündigen Kinder deren, welche durch solch einen Unfall das Leben verloren haben. Während also die Lebensversicherungskasse Jedermann, auch dem Nichtarbeiter zugänglich ist, ist die zweite der Absicht des Gesetzes nach für ländliche und industrielle Arbeiter reservirt.

1. Die Lebensversicherungskasse.

Die bei dem Todesfalle zu zahlende Summe wird nach den Tafeln von Deparcieux und der Verzinsung der Einlagen zu 4 % berechnet. Nach der Begründung des Artikels soll sowohl die einmalige Zahlung eines Capitalbetrags, als auch jährliche Zahlungen erlaubt sein, was in den Policen genauer festgestellt werden soll. Die Tafeln von Deparcieux sind, nach den Erfahrungen der Altersrentenkasse, genügend genau und der Procentsatz wird niedrig genug gestellt, um ähnlichen Vorkommnissen, wie sie die ersten Jahre der Altersrentenkasse aufzuweisen hatten, vorzubeugen.

Die ärztliche Untersuchung, welche die Privatversicherungsgesellschaften vorzunehmen für nöthig halten und die auch der englische Staat für seine durch das Gesetz vom 14. Juli 1864 eingerichtete Staatslebensversicherung aufgenommen hat, soll für die französische Staatskasse nicht eingeführt werden. Zwar werden 12—13 % der Untersuchten zurückgewiesen, weil sie nicht die normale Körperbeschaffenheit aufweisen, welche die Tarife voraussetzen, und somit die Kasse in Verlust bringen würden; der Verlust, der durch 12—13 % schlechter Risiken entstehen kann, ist also ein bedeutender. Allein die ärztliche Untersuchung würde die Arbeiterklasse von der Kasse fernhalten, die man doch gerade heranziehen will; ferner würde die Untersuchung, da der Fiskus es ist, der den Schaden hat, doch zur reinen Formalität werden. Da es sich um eine Staatsanstalt handelt, würden die Abgewiesenen ihrem Unwillen über eine solche Behandlung Luft machen und die ganze Sache discreditiren. Aus diesen Gründen sei eine ärztliche Untersuchung nicht wünschenswerth. Wirksamer und einfacher sei, eine Carenzzeit von z. B. zwei Jahren festzusetzen. Auf zwei Jahre hinaus könne Niemand seinen Tod bestimmen, man speculire nicht auf ein so fernes Ereigniß; so würde die Kasse vor Betrug, vor dem Andrang Todkranker geschützt sein. Andrerseits könnten sich die Hinterbliebenen derjenigen welche, obwohl ganz gesund, innerhalb dieser Frist aus plötzlich eintretenden Gründen sterben, nicht beklagen, vorausgesetzt, daß man ihnen die Einzahlungen zurückgewähre. Und so sagt dann der Gesetzentwurf: „jede Versicherung, welche innerhalb zweier Jahre vor dem Tode abgeschlossen ist, ist unwirksam. Es

werden dann die Einzahlungen, mit 4 % Zinsen den Rechtsnachfolgern zurückgewährt. Dasselbe ist der Fall, wenn der Tod, zu irgend einer Zeit, wegen besonderer in der Police näher zu bestimmender Ursachen erfolgt." Hiermit sollte namentlich der Selbstmord getroffen werden.

Um die Staatskasse wirklich nur für die kleinen Einkommen zu reserviren, bestimmt der Entwurf weiter, daß auf einen Kopf nicht mehr als 3000 Francs versichert werden dürfen. Bis zu 1500 Francs soll die Versicherungssumme nicht mit Beschlag zu belegen und nicht cedirbar sein, darüber hinaus aber als Unterlage für den Credit der Versicherten beliebig verwendet werden dürfen. Die Altersgrenzen, zwischen denen eine Versicherung eingegangen werden darf, sind 16 und 60 Jahre.

Schließlich dürfen die genehmigten Hülfsvereine auf Grund einer Liste, die die individuellen Alter ihrer Mitglieder enthält, Collectivversicherungen für dieselben bis zum Betrage von 1000 Francs abschließen; da die Mitglieder aber wechseln, ist eine solche Versicherung aller Mitglieder nur auf ein Jahr gültig und muß nach Ablauf dieses Zeitraums auf Grund der Vorlage einer neuen Altersliste wieder erneuert werden.

2. Die Unfallversicherungskasse.

Die Unfallversicherung findet stets auf ein Jahr statt; für dieses Jahr können 8, 5 oder 3 Francs als Prämie gezahlt werden, damit die verschiedenen Klassen von Arbeitern, je nach ihrem Lohn sich versichern können. Außer diesen Beiträgen hat die Unfallversicherungskasse als Einnahme noch 1 % von den öffentlichen, vom Staat oder Departement ausgeführten Bauten, sowie von 1 % von den Staatssubventionen an Departements oder Gemeinden zur Ausführung von Bauten. Aus Rücksicht für die finanzielle Lage vieler Gemeinden hat man den Abzug nicht von ihrer Gesammtausgabe für Bauten, sondern nur von der dazu bewilligten Staatssubvention in den Entwurf des Gesetzes eingefügt, dagegen aber die Departements doppelt belastet. Endlich hat die Kasse noch die Erlaubniß, Geschenke und Vermächtnisse anzunehmen.

Zwei Klassen von dauernder Arbeitsunfähigkeit werden geschieden: Die erste der absoluten Arbeitsunfähigkeit, die zweite der Unfähigkeit zur Ausübung des bisher betriebenen Gewerbes. Eine Arbeitsunfähigkeit letzterer Art soll nur Anspruch auf die Hälfte der für den ersten Fall berechneten Pensionen geben, welche sich wie folgt bestimmen:

An die Altersrentenkasse wird für die Verunglückten von der Unfallversicherungskasse ein Capital eingezahlt gleich dem 320fachen des bezahlten Beitrags, also 2560, 1600 oder 960 Francs. Diese Normirung erscheint deßwegen genügend, weil 100 000 Francs, dividirt durch 320 (die Zahl der Unfälle) rund wieder 320 giebt, so daß jeder Verunglückte für einen Beitrag von je einem Franken 320 Francs erhalten kann. Diese Summe wird von den übrigen Einnahmen der Kasse verdoppelt, nöthigenfalls auch noch ein weiterer Zuschuß gegeben, so daß die Rente wenigstens 150 oder 200 Francs für die Einzahlung von 3 oder 5 Francs beträgt.

Nach einem dem Gesetzentwurf beigefügten Anhang würden nun die einfachen Capitalien (2560, 1600, 960 Francs) folgende Renten geben.

Wenn der Unfall stattfindet im Alter von Jahren bei einer Einzahlung von

	8 Francs	5 Francs	3 Francs
16	149	93	56
20	152	95	57
25	155	97	58
30	160	100	60
35	166	104	62
40	176	110	66
45	189	118	71
50	208	130	78
55	231	144	87
60	262	160	98.

Bei einer Einzahlung von 8 Francs würde hiernach der industrielle Arbeiter eine genügende Pension erhalten, da die hier angeführten Ziffern ja verdoppelt werden. Bis zum Alter von 30 Jahren für die Zahlungen von 5 Francs, von ca. 47 Jahren für die Zahlung von 3 Francs hat eine Beihülfe, die größer ist als die Verdoppelung des Capitals, seitens der Kasse einzutreten.

Im Falle des Todes des Versicherten erhält die Wittwe zwei Jahresraten der Rente, auf die er Anspruch gehabt hätte, ebensoviel das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder. Diese Zahlungen erfolgen auf einmal, um der Familie eine gewisse Capitalsumme zukommen zu lassen. Die Renten, welche auf Grund einer Unfallversicherung gegeben werden, können nicht mit Beschlag belegt und nicht abgetreten werden. Vor 16 Jahren ist eine Versicherung nicht gestattet. Nach einem Modus, der in den Policen näher zu bestimmen ist, können öffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen Collectivversicherungen für die von ihnen beschäftigten Arbeiter eingehen, und zwar so, daß der Wechsel des Personals der Wirksamkeit der Versicherung keinen Abbruch thut.

Für die Lebens- und Unfallversicherungskasse gemeinsam wird endlich bestimmt, daß beide von der Depositenkasse zu verwalten seien. Alle Einnahmen der Kasse sind binnen 8 Tagen auf ihren Namen in Staatsrenten anzulegen. Die Aufsicht über die Kassen wird der für die Altersrentenkasse eingesetzten Obercommission übertragen, die Befreiung der für die Einzahlung nöthigen Legitimationspapiere 2c. von den Stempel und Eintragsabgaben wird auf die Zahlungen bei den neu gegründeten Kassen ausgedehnt.

Am 11. Mai 1868 stattete der Baron von Beauverger im Namen einer zur Berathung des Entwurfs eingesetzten Commission Bericht über die Vorlagen und zwar, abgesehen von der Abänderung einzelner Bestimmungen in durchaus dem Regierungs-Entwurf günstigem Sinne.

Auf den Antrag Pereire's hatte die Commission beschlossen, zu den Prämien der Lebensversicherungskasse noch einen Zuschlag zu erheben, um die Gefahr zu verringern, daß die Kasse mit Verlust arbeite; wie das englische

Gesetz von 1864 schlug die Commission einen Zuschlag von 6 % vor während Pereire 10 % beantragt hatte.

In Betreff der ärztlichen Untersuchung war die Commission mit der Regierung einig, daß der Arbeiter dadurch von der Versicherung abgehalten werde, daß er dieselbe als Eingriff in seine persönliche Freiheit betrachten werde, für die er genöthigt äußerlich in abhängiger Stellung zu leben, eine fast übertriebene Sorge habe. Indessen hatte die Majorität der Commission doch Anfangs facultativ die ärztliche Untersuchung einführen wollen, damit wirklich Gesunde die Möglichkeit hätten, eine sofort wirksame Versicherung einzugehen; hierbei mußte der Versicherte abgewiesen werden können. Diesem Vorschlag widersetzte sich die Regierung, um nicht zwei Klassen von Versicherten zu schaffen und wegen der Schwierigkeit, überall geeignete Aerzte zu bestellen; der Vorschlag wurde schließlich fallen gelassen.

Der Gefahr, daß die Privatversicherungsgesellschaften bis zu dem Betrage von 3000 Francs ihre Clienten bei der vortheilhaftere Bedingungen gewährenden Staatskasse einkaufen könnten, wollte die Commission durch einen besonderen Paragraphen vorbeugen; da jedoch die Regierung der Ansicht war, daß eine Versicherung auf den Kopf eines Dritten vom Gesetz überhaupt nicht erlaubt sei, ging der Vorschlag nicht in den Commissionsentwurf über.

Dagegen hielt es die Commission für nöthig auf den Fall der Unterbrechung von Jahreszahlungen einzugehen. Die Privatgesellschaften, sagt der Bericht, betrachten den Vertrag als aufgelöst und zahlen nichts zurück, wenn noch nicht drei Jahresbeiträge bezahlt worden sind. Ist dies bereits der Fall, so wird entweder das versicherte Capital verringert oder der Vertrag aufgelöst, mit Rückgewähr eines Theils der Einzahlungen. Der arbeiterfreundliche Zweck der Staatskasse verbiete, in so rigoroser Weise vorzugehen. Bei der Staatskasse soll, wenn eine Unterbrechung eintritt, der Gesammtwerth der bisherigen Einzahlungen des Versicherten, unter Berücksichtigung des von ihm verursachten Risikos berechnet und als eine neue Einzahlung betrachtet werden. Von der bereits erfolgten Zahlung mehrerer Prämien wird diese Umrechnung nicht abhängig gemacht. Ein Jahr vom Zahlungstermin soll der Versicherte berechtigt sein die Prämien mit Zinsen nachzuzahlen. Die Bestimmung über die Privilegirung der Versicherungssumme wurde dahin abgeändert, daß mindestens bis 600 Francs, von da an bis zu einem Minimum von 1500 Francs die Hälfte der Gesammtsumme unpfändbar sei und nicht cedirt werden könne.

Der Tarifsatz für die Collectivversicherungen ist niedriger als die für die Einzelversicherungen, weil sie auf mehr Leben und nur auf ein Jahr abgeschlossen sind.

In Betreff der Unfallversicherungskasse rechnet die Commission darauf, daß deren Einnahmen an Geschenken und Vermächtnissen bedeutende sein werden; außerdem seien ja die Staatssubventionen vorhanden, aber allerdings in ihrer Höhe nicht fest bestimmt, so daß man wünsche, die Subvention, statt in der Form von 1 % Abzügen, in Form einer festen im Budget eingestellten Summe zu gewähren. Die Commission will jedoch unbedingt daran festhalten, daß die Summen, welche die private wie die staatliche Wohlthätigkeit liefert, Geschenke sind, die zu machen für den Geber wohl Pflicht ist, die zu beanspruchen der

Empfänger aber kein Recht hat. Deßwegen will die Commission die Verdoppelung der Renten streichen und bestimmen, daß die Einnahmen der Kasse über ihre tarifmäßigen Verpflichtungen hinaus unter die Verunglückten nach der Höhe ihrer Beiträge vertheilt werden, nachdem vorab die Erhöhung der durch eine Zahlung von 3 Francs erworbenen Renten auf 150 Francs, der durch Zahlung von 5 Francs erworbenen auf 200 Francs erfolgt ist. Von Seiten der Regierung bestand man auf der früheren Formulirung, weil nach dem Commissionsvorschlag die Höhe der Renten erst nach dem Ablauf eines Rechnungsjahres nachträglich festgestellt werde, bestimmte Beträge den Versicherten nicht in Aussicht gestellt werden könnten und mit dieser Ungewißheit jeder Antrieb zur Versicherung verloren gehe. Aber auch die Commission blieb bei ihrer Meinung und wenn sie auch in ihrem Entwurf der Regierung nachgab, empfahl sie doch ihre Redaction zur Annahme.

Ein Amendement, welches die Commission annahm, traf die Ausdehnung der Collectivversicherung auf die Feuerwehrcorps durch die Communen. Ebenso sollen nach Meinung der Commission die Hülfsvereine zur Collectivversicherung auch bei der Unfallversicherungskasse zugelassen werden, was besonders für gewerbliche Vereine wünschenswerth sei. Zum Schluß geht der Bericht auf die Lage einer privaten Unfallversicherungsgesellschaft der Sécurité générale ein, welche sich durch das Gesetz in ihrer Existenz bedroht sehe und sich erboten habe, die Unfallversicherung der Arbeiter in ganz Frankreich zu übernehmen, ohne Entschädigung, wenn Kohlengruben und Eisenbahnen ausgenommen würden, gegen jährlich anderthalb Millionen Franken Subvention, wenn diese Betriebe mit einbegriffen werden sollten. Seit 1866 habe die Gesellschaft 440 894 Francs an 4296 Verunglückte gezahlt, von denen 4220 oder 98 % nur vorübergehend an der Arbeit gehindert gewesen wären, sodaß in jener Summe der Lohn für 68 489 Arbeitstage enthalten sei. Die Commission halte es nicht für richtig auf geschäftliche Arrangements mit einem Privatinstitut einzugehen; die Ziffer von 98 % vorübergehend Arbeitsunfähigen beweise, daß die Gesellschaft ihre Hauptthätigkeit auf einem Gebiet ausübe, welches die Staatsversicherung gar nicht umfassen solle, und welches ja auch von den Hülfsvereinen in der erfolgreichsten Weise bearbeitet würde. Uebrigens hätten gerade die Auseinandersetzungen der Sécurité générale wie anderer Gesellschaften die Commission überzeugt, daß eine Staatsanstalt zur Gewährung vorübergehender Unterstützungen wegen der Schwierigkeit der hier nöthigen detaillirten Ueberwachung der einzelnen Verunglückten absolut ungeeignet sei.

Eine andere Gesellschaft die sich la Prévoyante ouvrière nannte, machte Anspruch auf den Gedanken der Collectivversicherung, den sie auf alle Hülfsvereine, Unternehmungen, Verwaltungen, Eisenbahnen, Freimaurerlogen, endlich speciell dazu gebildete Gruppen habe anwenden wollen, um so nach und nach alle Franzosen zu versichern. Da das Regierungsproject den Gedanken der Collectivversicherung aufgegriffen habe, fühle sich die Gesellschaft geschädigt. Die Commission schenkte der Beschwerde keine Beachtung, weil die Gesellschaft bis jetzt nur ihre Statuten ausgearbeitet und ihre Thätigkeit noch nicht begonnen habe.

Schließlich wich also nun der Commissionsentwurf von dem der Regierung in folgenden Punkten ab: die Prämien der Lebensversicherungskasse

werden um 90 % erhöht; zwischen den versicherten Summen von 1200 bis 3000 Francs ist nun die Hälfte jedesmal nicht mit Beschlag belegbar oder abtretbar. Summen unter 1200 Francs sind stets bis 600 so privilegirt; bei Unterbrechung der Zahlungen um mehr als ein Jahr wird der Werth der bisher bezahlten Prämien als neue einmal gezahlte Capitalsumme angesehen. Collectivversicherungen und Einzelversicherungen können auf denselben Kopf abgeschlossen werden. Die Staatssubvention an die Unfallversicherungskasse beträgt für das erste Jahr eine Million Francs. Hinterläßt ein Verunglückter keine Kinder oder Wittwe, so erhalten seine sechszigjährigen Eltern zwei Jahresraten der bei totaler Arbeitsunfähigkeit fällig gewordenen Rente. Die Hülfsvereine können für ihre Mitglieder, die Gemeinde für ihre Feuerwehrcorps Collectivversicherungen eingehen. Von 1870 an sollen beide Kassentarife alle fünf Jahre revidiert werden. Neue Todestafeln sind zu berechnen, eine Unfallstatistik aufzustellen. Weitere Einzelheiten werden durch ein Reglement geordnet.

Am 28. Mai 1868 begannen die Verhandlungen im gesetzgebenden Körper. Nachdem der erste Redner, Richard, sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß für so wichtige Gesetze nur drei Tage zur Verhandlung frei seien, griff er einmal das Princip der Subvention, dann aber vor allem den Zusammenhang der Unfallversicherung mit der Altersrentenkasse an. Obgleich ein Verunglückter ebenso unterstützungsbedürftig sein kann, wie ein anderer, oder noch weit mehr, wenn er z. B. Familie hat, erhält er doch, wenn er jünger ist, weit weniger als der Andere, dem erst im höheren Alter ein Unfall zustößt. Die Beschränkung der Unterstützung beim Todesfall auf unmündige Kinder, Wittwe oder 60jährige Eltern sei zu beseitigen. Die Sécurité générale leiste viel mehr, sie gebe jedem dauernd Arbeitsunfähigen 360 Francs Rente, welches auch sein Alter sei, den Rechtsnachfolgern, wer sie auch seien, für den Todesfall 720 Francs. Eine Rente von 150 Francs, wie der Staat sie in den meisten Fällen zahlen werde, sei durchaus ungenügend. Die Sécurité générale arbeite nicht mit nur einem Prämiensatze, sondern habe drei Gefahrenklassen: die erste für die gewöhnlichen Risiken, Kaufleute, Advocaten u. s. w. umfassend, die zweite größte umfasse Architecten, Ingenieure, Baumeister und ihre Arbeiter, alle die, die mit dem Hammer, der Kelle, der Axt, der Schaufel arbeiteten. Die dritte Klasse enthalte die an Maschinen beschäftigten Arbeiter, die Dachdecker, Bergleute, überhaupt alle besonders gefährlichen Gewerbe. Es sei besser, auf den Vorschlag der Sécurité générale einzugehen und dieselbe zu subventioniren. Die Unfallversicherungsvorlage so wie sie sei, sei unannehmbar.

Die Discussion drehte sich meist um die Frage des Staatszuschusses, wobei Ollivier in längerer Rede ausführte, wie ja doch der Fabrikarbeiter in der Provinz durch die Staatssubvention für die große Oper in Paris mitzahle, ohne je hineinzukommen, und der Bauer für die hohen Schulen, ohne daß sein Sohn sich je am Homer erquicke. Wie viel nöthiger sei nicht ein Staatszuschuß im vorliegenden Fall! Der Minister Forcade wies namentlich darauf hin, daß man für den Anfang doch nicht auf mehr als 3 bis 400 000 Versicherte rechnen könne, also der unbedeutende Zuschuß von einer Million ausreichen werde.

Am zweiten Verhandlungstage handelte es sich zunächst darum, den Begriff der versicherungsberechtigten Arbeiter zu erweitern, auch Dienstboten, Seeleute u. s. w. beitreten zu lassen und deßwegen dem Gesetze bei den Worten,

daß der Unfall geschehen sein müsse bei industriellen oder ländlichen Arbeiten, noch „oder anderen Arbeiten" beizufügen. Die Commission blieb dabei, alle Arbeiten ließen sich unter den Begriff ländlicher oder industrieller bringen und ihre Redaction sei ganz klar. Es wurde ferner festgestellt, daß dem Versicherten der Rechtsweg gegen die Kasse offen stehe. Der bereits in der Commission gemachte Vorschlag, facultativ die ärztliche Untersuchung einzuführen, wurde im Plenum erneuert, aber mit den schon vorgebrachten Gründen abgewiesen, die dadurch wirksam unterstützt wurden, daß ein Viertelhundert Fragen, die aus dem Fragebogen einer englischen Versicherungsanstalt vorgelesen wurden, die Heiterkeit der Versammlung in hohem Grade erregten, wie z. B. die Frage, ob der zu Versichernde sich der Nüchternheit befleißige und befleißigt habe.

Nach längerer durch Jules Simon angeregter academischer Discussion darüber, ob der verunglückte Arbeiter ein Recht auf Unterstützung gegen die Gesellschaft habe und ob das Gesetz ein Wohlthätigkeitsgesetz sei oder nicht, wurde dann durch Jules Favre vorgeschlagen, die Versicherten selbst zur Entscheidung der Frage, ob dauernde Arbeitsunfähigkeit vorhanden sei, heranzuziehen, was der Minister auch zusagte. Ferner wurde auf die Frage eingegangen, ob dann nicht die Verletzten eine kürzere Lebensdauer hätten, als man nach Deparcieux annehme; die an den Militärinvaliden gemachten Erfahrungen des Kriegsministeriums weichen aber nach Mittheilung der Regierung nicht von jenen Tafeln ab. Chesnelong brachte das schon in der Commission vorgeschlagene Amendement, nicht die Verdoppelung der Pension, sondern nur ihre Erhöhung nach Maßgabe der Kasseneinnahmen und der Beiträge in das Gesetz zu nehmen, wieder vor das Plenum, damit das Recht auf die Unterstützung, dessen Anerkennung man oben abgewiesen habe, nicht durch eine Hinterthür wieder eingeführt werde. Die praktische Erwägung, daß der wirkliche Betrag der Rente erst sehr spät nach dem Fälligkeitstermin berechnet werden könnte, führte zur Annahme des Regierungsentwurfs. Ebenso wurde ein Amendement abgelehnt, welches dahin ging, die Kasse möge vor Constatirung dauernder Arbeitsunfähigkeit doch schon eine vorübergehende Unterstützung zahlen; dafür, meinte man, könnten ja Privatversicherungsgesellschaften und Hülfsvereine sorgen. Nachdem dann noch die Frage, ob unter unmündigen Kindern auch natürliche Kinder zu verstehen seien, lebhaft debattirt und im bejahenden Sinne entschieden worden war, erfolgte schließlich die Abstimmung über das ganze Gesetz, welches mit sämmtlichen abgegebenen 200 Stimmen angenommen wurde.

Im Senat wurde am 26. Juni von dem Berichterstatter Le Roy de Saint Arnaud die Annahme der Entwürfe empfohlen. Bei der Discussion am 7. Juli wurde der Versuch gemacht, die Vorlage zur Gründung der beiden Kassen als zwei Gesetzentwürfe aufzufassen, um so den Unfallversicherungsentwurf nochmals an den gesetzgebenden Körper gelangen zu lassen. Der Baron Brenier war nämlich der Ansicht, diese Kasse werde bei den Staatszuschüssen mit Gewinn arbeiten, andrerseits war er der Ueberweisung an die Sécurité générale geneigt. Auf den Widerspruch des Berichterstatters und bei der thatsächlichen Unmöglichkeit, die in einem einheitlichen Entwurfe befindlichen zwei Kassenprojecte zu trennen, mußte der Senat über beide zusammen gleichzeitig abstimmen und beschloß einstimmig, den Entwurf nicht an den gesetzgebenden Körper zurückzuverweisen und sich der Promulgation des Gesetzes nicht zu widersetzen.

Am 11. Juli 1868 wurde dann das Gesetz erlassen.

Fassen wir die Hauptbestimmung kurz zusammen, so haben wir also eine Lebensversicherungskasse, deren Tarife, für einmalige und Jahreszahlungen (während einer Reihe von Jahren oder lebenslänglich) berechnet, auf einen Zinsfuß von 4%, die Tafeln von Deparcieux, eine Erhöhung der Prämien um 6% sich gründen. Versicherungsalter ist 16 bis 60 Jahre; es besteht 2jährige Frist bis zur vollen Wirkung der Versicherung. Die Maximalsumme, die auf einen Kopf versichert werden kann, beträgt 3000 Francs, die Hälfte der versicherten Summe bis zu einem Minimum von 600 Francs kann cedirt und mit Beschlag belegt werden. Genehmigte Hilfsvereine können auf je ein Jahr Collectivversicherungen bis 1000 Francs pro Mitglied eingehen.

Die Unfallversicherung findet durch Zahlung von 3, 5 oder 8 Francs für je ein Jahr statt. Die Kasse erhält einen jährlichen Staatszuschuß, zunächst von einer Million, darf Geschenke und Vermächtnisse annehmen. Der Anspruch auf Zahlung der Leibrenten wird erworben durch einen Unfall, der dauernde Arbeitsunfähigkeit, sei es absolute oder nur relative zum Betriebe des bisherigen Gewerbes, zur Folge hat. Im letzteren Falle ist die Leibrente halb so groß als im ersten. In diesem ersten Falle wird sie erhalten, indem bei der Altersrentenkasse der 320fache Betrag der Prämie doppelt eingezahlt wird, das eine Mal von den Prämien, das andere Mal von den sonstigen Kasseneinnahmen; die Pension muß bei 3 resp. 5 Francs Versicherungsprämie aber mindestens 150 resp. 200 Francs betragen, und jene Einzahlung ist eventuell dementsprechend zu erhöhen. Die Leibrenten sind nicht mit Beschlag zu belegen, nicht cedirbar. Minimalalter der Versicherung ist 12 Jahre. Verursacht der Unfall den Tod, so erhält die Wittwe, wenn eine solche nicht vorhanden ist, 60jährige Eltern eine Unterstützung von 2 Jahresraten der vollen Leibrente, die der Verstorbene erhalten haben würde; ebensoviel erhalten das oder die unmündigen Kinder. Zahlbar ist diese Unterstützung in 2 Jahresraten. Oeffentliche Verwaltungen, gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen, auch die zugelassenen Hilfsvereine, können Collectivversicherungen eingehen, ebenso die Gemeinden für ihre Feuerwehrcorps, die sie entweder für ihren besondern Dienst oder allgemein als Arbeiter verschiedener Erwerbszweige versichern können. Jeder Versicherte kann nur eine Rente beziehen. Sind mehrere Collectiveinzahlungen für ihn gemacht, so werden sie zusammengerechnet und auf 8 oder 5 Francs abgerundet.

Beide Kassen werden unter Staatsgarantie von der Depositenkasse verwaltet. Alle ihre Einnahmen werden binnen acht Tagen in Staatsrenten angelegt; eine Obercommission hat jährlichen Bericht an den Kaiser zu erstatten, der dem Senat und gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird. Alle Einzelheiten werden reglementarisch bestimmt.

Das hier im Gesetz versprochene Reglement wurde durch Decret vom 16. August 1868 erlassen. Es bestimmte die Depositenkasse in Paris und die Generalschatzmeister und Bezirksfinanzeinnehmer in den Departements, sowie die Erheber der directen Steuern und die Postannahmestellen als Einzahlungsstellen für die beiden Versicherungen[1]). Aehnlich wie bei der Altersrentenkasse

[1]) Die genannten Titel sind die im Erlaß des Präfecten des unterrheinischen

wird auch hier bei der ersten Einzahlung die Beibringung einer Reihe Legitimationspapiere gefordert, darauf dem Einzahler ein kleines Buch ausgehändigt, in welches spätere Einzahlungen nun ohne weitere Formalitäten eingetragen werden. Doch müssen dieselben, um von der Staatskasse anerkannt zu werden, binnen 24 Stunden in Paris bei der Depositenkasse, in den Departements bei den Präfecten oder Unterpräfecten zur Visirung vorgelegt werden; die bei Steuereinnehmern oder der Post geschehenen Einzahlungen werden vom Maire visirt. Die Lebensversicherungspolicen können zu jeder Zeit, auch wenn der Vertrag auf Jahresraten eingegangen war, voll gezahlt werden. Beim Tode eines Versicherten ist sein Buch und Todesschein an die Depositenkasse einzusenden, die durch dieselben Beamten, welche die Einzahlungen annehmen, die Auszahlung der versicherten Summen bewirkt. Cession der Versicherungssumme, und Anträge, sie mit Beschlag zu belegen, soweit das Gesetz solches überhaupt zuläßt, sind der Depositenkasse mitzutheilen. Erfolgt der Todesfall durch Selbstmord, im Duell oder durch gerichtliche Execution, so wird die Versicherungssumme nicht ausbezahlt, aber die Prämie mit 4 % Zinsen zurückgewährt. Bei Collectivversicherungen von Hülfsvereinen wird die versicherte Summe an den Vereinskassirer ausgezahlt.

Für die Zwecke der Unfallversicherung wird in jedem Arrondissementshauptort zur Entscheidung über die Ansprüche der Versicherten ein Comité gebildet, bestehend aus einem im Arrondissement domicilirten Straßenbau- oder Bergwerksingenieur, einem Arzt und zwei Mitgliedern von Hülfsvereinen, in Ermangelung solcher aus zwei in der vorwiegenden Industrie thätigen Arbeitgebern oder Arbeitern; den Vorsitz führt der Präfect oder Unterpräfect persönlich oder durch einen Stellvertreter. In Paris und Lyon werde für jedes städtische Arrondissement ein solches Comité gebildet mit dem Maire als Vorsitzenden und eventuell Ersatz des Ingenieurs durch Architekten. Kommt ein Unfall vor, so nimmt der Maire ein Protokoll auf, bewirkt die Ausstellung eines ärztlichen Gutachtens und legt diese Papiere dem erwähnten Comité vor, welches in klaren Fällen binnen acht Tagen entscheidet, sonst ein weiteres ärztliches Gutachten abwartet, das von einem besonders vereidigten Arzte abgegeben werden muß. Dieser Revisionsbesuch wird dem Maire acht Tage im Voraus angekündigt, der seinerseits den Verunglückten zu benachrichtigen hat, damit der Besuch event. hinausgeschoben wird.

Der endgültige Entschluß des Comités wird durch den Präfecten an die Depositenkasse mitgetheilt. Gegen ihn ist, wie in den Verhandlungen festgestellt wurde, hier aber nicht ausdrücklich gesagt wird, der Rechtsweg zulässig. Durch Erlaß des Präfecten des Unterrheins vom 7. Januar 1869 wurden im Elsaß eine Anzahl solcher Comités eingerichtet.

Unter diesen Bedingungen begannen die Versicherungskassen ihre Thätigkeit. Einige Beispiele mögen zeigen, welche pecuniären Chancen sie den Versicherten boten:

Um 100 Francs für den Todesfall seinen Rechtsnachfolgern zu sichern, muß man (unter Auslassung der Centimes) zahlen:

Departements gebrauchten Uebersetzungen von trésoriers payeurs généraux, receveurs particuliers de finance, percepteurs des contributions directes.

Im Alter von 16 Jahren 25 Francs, 20 Jahren 27 Fr., 30 Jahren 32 Fr., 40 Jahren 40 Fr., 50 Jahren 49 Fr., 60 Jahren 59 Fr.

Die lebenslänglich zu zahlenden Jahresprämien (die Tarife sind auf fünf Dezimalen berechnet) betragen, wenn die Versicherung eingegangen wird im Alter von 16—36 Jahren 1,3—2 Fr., von 36—46 Jahren 2—3 Fr., 46—54 Jahren 3—4 Fr., 54—59 Jahren 4—5 Fr., bei 60 Jahren 5,2 Fr. Außerdem sind die Tarife noch berechnet auf Zahlung der Prämien in 5, 10, 15 oder 20 Jahresraten.

Für die Collectivversicherung werden 2 Francs Jahreszahlung, die bei der Einzelversicherung vom 36jährigen gefordert würden, erst für den 53jährigen verlangt, für den 60jährigen werden 3 Francs gezahlt, für den 90jährigen 33 Francs.

Interessanter als diese Angaben ist eine Tabelle, welche die Höhe der Leibrenten anzeigt, die unter Berücksichtigung des Staatszuschusses von der Unfallversicherungskasse wirklich gezahlt werden.

Da das Alter beim Unfall auch dasjenige ist, bei welchem die Einzahlungen in die Altersrentenkasse mit sofortigem Lauf der Rente beginnen, erhält der Verunglückte jährlich vom Alter von

Jahren	für einen Beitrag von		
	8 Francs	5 Francs	3 Francs
12	290	200	150
15	295	200	150
20	303	200	150
25	311	200	150
30	320	200	150
35	333	208	150
40	351	219	150
45	379	237	150
50	417	260	156
55	462	289	173
60	525	328	197
65 u. mehr	624	390	234

Bis zum Alter von 30 Jahren bei 5 Francs Einzahlung, von 48 Jahren bei 3 Francs Einzahlung wird nach der Tabelle die Leibrente vom Staate mehr als verdoppelt und auf die Minimalhöhe von 200 resp. 150 Francs gebracht. Von da an, für die durch Zahlungen von 8 Francs hervorgebrachten Renten überhaupt, erfolgt eine einfache Verdoppelung durch den Staat.

Diese Leistungen der Kassen wurden durch drei „praktische Instructionen“ über die Lebensversicherungskasse, die Collectiveinzahlungen bei derselben, und die Unfallversicherungskasse zur Kenntniß des Publikums gebracht; das Bulletin des sociétés de secours mutuels brachte eine ganze Reihe von Artikeln über die neue Institution und Brochüren, wie die von Rougier über die kleinen Versicherungen für das Volk sorgten dafür, daß überall die neue Versicherung bekannt wurde.

Circulare vom 3. October und 14. October 1868 des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, des Finanzministers vom 28. December 1868 gaben den Behörden zahlreiche Einzelvorschriften.

Wir haben nun zu sehen, welchen Umfang die Versicherungen annahmen.

2. Die Entwicklung der Lebens- und Unfallversicherungskasse.

a. Die Lebensversicherungskasse.

Aus den beifolgenden Kassenabschlüssen ergiebt sich, daß in den Jahren 1868 und 1869 ein verhältnißmäßig günstiger Anfang der Kasse statthatte. Nachdem aber das Jahr 1870 mit seinen Unterbrechungen der Communication und den finanziellen Schwierigkeiten der Staatskasse das Einschicken von Prämiengeldern nach Paris erschwert und bedenklich gemacht hatte, trat eine so bedeutende Abnahme der Kassenoperationen ein — man sehe die versicherten Capitalien an —, daß die Fortexistenz der Kassen in den Jahren 1871 und 1872 ernstlich in Frage gestellt schien. Der Brand des Gebäudes, in welchem sich die Depositenkasse befand, zerstörte auch die Bücher der Lebens- und Unfallversicherungskasse, die Obercommission wurde durch die politischen Verhältnisse thatsächlich aufgelöst. Erst 1872 trat sie neu zusammen, und nach Reconstitution der Register erschien im Jahre 1875 ein Bericht über die Jahre 1870—1873. Seit 1875 ist ein Bericht der Obercommission nicht mehr erschienen, die weiter angeführten Daten sind den Berichten über die Depositenkasse entnommen.

Von 318 Einzelversicherungen, die bis zum 31. December 1873 eingegangen waren, waren 12 durch einmalige Capitalzahlung, 5 mit 10 Jahresraten, 9 mit fünfzehn, 11 mit zwanzig Jahresraten und 281 mit lebenslänglichen Prämienzahlungen constituirt worden. 259 Männer, 59 Frauen, worunter 178 resp. 48 Verheirathete, hatten ihr Leben versichert. 173 hatten die Maximalversicherung von 3000 Francs, 80 eine Versicherung von 500 Francs und weniger eingegangen. 116 der Versicherten standen bei ihrem Eintritt im Alter von 30—40 Jahren, 87 waren 40—50 Jahre alt. Ihrem Berufe nach waren 95 Versicherte Staatsbeamte, 73 Industrielle und Rentiers, 21 gehörten den liberalen Berufsarten, 50 dem Handelsstande an, nur 69 waren Arbeiter, worunter 58 Fabrikarbeiter.

Auf Einzelversicherungen hat sich also der französische Arbeiter nicht eingelassen.

Was die Collectivversicherungen anbetrifft, so erhellt aus den Einnahmen der Kasse, daß das Jahr 1881 eine bedeutende Erhöhung der Zahl der versicherten Hülfsvereine aufweist. Bis zum Jahre 1881 haben im Ganzen 532 Versicherungsabschlüsse für 114 060 Personen stattgefunden, von denen 250 je 100 Francs, 102 je 200 Francs, 70 je 300 Francs, 20 je 400 Francs und 5 je 100 Francs für den Kopf versicherten. Unter den letztgenannten befindet sich die Cooperativunternehmung Leclaire; die stärkste Summe, 8751 Francs, wurde im Jahre 1881 von einem der Pariser St. François-Xavier-Vereine eingezahlt, der damit 500 Francs für den Kopf seiner Mitglieder versicherte.

Im Jahre 1880 hatten die Hülfsvereine 44 000 Francs eingezahlt an Prämien und 60 000 an verfallenen Summen erhalten, also der Kasse eine Mehrausgabe von 16 000 Francs verursacht. Das Jahr 1881 weist das umgekehrte

Entwicklung der Lebensversicherungskasse.

Jahr	Einmalige Zahlungen		Neue jährliche Zahlungen		Collectivzahlungen Anzahl			Weitere jährliche Zahlungen		Nachzahlung an Zinsen	Einnahme an Zinsen	Gesammteinnahme der Kasse	Versicherte Capitalien
	Anzahl	Summen	Anzahl	Summen	der Vereine	der Mitglieder	Summen	Anzahl	Summen				
1868—1869	6	4169	147	9153	26	5 768	16 669	10	782	—	—	30 774	360 900
1870	4	1508	62	3068	6	1 112	4 023	104	6 187	1	—	14 789	127 300
1873	1	788	37	1646	41	8 468	27 095	206	11 710	113	—	41 355	66 774
1876	1	999	34	1916	46	10 096	37 121	286	13 650	118	2277	56 083	74 581
1879	5	2525	59	3129	58	12 831	51 368	348	17 056	119	2277	76 476	111 645
1882	2	1922	64	3759	68	19 898	80 837	464	24 432	145	2930	114 027	130 330

Jahr	Zahlung von versicherten Capitalien		Rückzahlungen				Total	Ankauf von Rententiteln	
			beim Tod in der 2jähr. Carenzzeit oder durch Selbstmord		wegen unvorschriftsmäßiger Einzahlung				
	Zahl	Summe						Renten	Preis
1868—1869	—	—	—	—	27	102	102	403	9 574
1870	10	2 040	—	—	54	204	2 245	855	20 983
1873	100	28 953	1	6	2	45	29 006	—	—
1876	230	57 995	1	116	3	15	58 126	—	—
1879	238	70 601	4	240	7	76	70 918	—	—
1882	375	100 473	1	136	14	187	100 081	871	19 989
								3148	70 477
								baar 4147	

Verhältniß einer Auszahlung von 47 000 Francs, also eine Mehreinnahme der Kasse von 18 000 Francs auf.

Unter diesen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn die Jahresberichte über die Depositenkasse regelmäßig sagen, die Versicherungskassen von 1868 schienen keinen merklichen Aufschwung zu nehmen, ihr Nutzen und ihre Bedeutung im Publikum nicht bekannt zu sein.

Bei der Discussion über die Reform der Altersrentenkasse am 15. März 1883 wies dann der Minister Waldeck-Rousseau auf die Erfahrungen der Lebensversicherungskasse hin, auf die Thatsache, daß 1879 bei ungefähr 857 000 Hülfsvereinsmitgliedern nur 13 000 für den Fall ihres Todes ihrer Familie ein kleines Kapital gesichert hatten, und zog daraus den Schluß, daß es sich nicht darum handle, neue Einrichtungen zu treffen, sondern die bestehenden zu verbreiten, die Arbeiterbevölkerung an die Benutzung der ihnen dargebotenen Kassen zu gewöhnen.

b. Die Unfallversicherungskasse.

Seit der Eröffnung der Kasse am 1. Juli 1868 bis zum 31. December 1881 sind insgesammt 17 506 Personen auf je ein Jahr versichert gewesen, von denen 22 durch Unfälle dauernd zu ihrem bisherigen Gewerbe unfähig wurden, 13 starben; die Bestellung einer Leibrente für absolute Arbeitsunfähigkeit hat in einem einzigen Falle 1868/69 und 1882 stattgefunden, so daß ein Staatszuschuß aus der Dotation sonst nur bei den Unterstützungen an die Familien der 13 Getödteten im Gesammtbetrage von 6151 Francs stattfand, die dem Gesetze gemäß, zur Hälfte aus dem Dotationsfonds gegeben wurden. An die Altersrentenkassen wurden 56 056 Francs eingezahlt, es erfolgte also eine Gesammtausgabe von 64 000 Francs, der eine Prämieneinnahme von 103 712 Francs gegenübersteht. Auf insgesammt 17 506 Versicherte kamen 35 schwere Unfälle, während an dem angenommenen Verhältniß von 320 schweren Unfällen unter 800 bis 100 000 Versicherten 54 hätten sich ereignen müssen. Indeß ist die Zahl der Versicherten ja noch so klein, daß ein auf große Zahlen basirtes Gesetz sich dabei noch nicht zeigen kann.

Der Bericht der Obercommission vom Jahre 1875 ging dahin, den Versuch mit der Kasse noch etwas länger fortzusetzen und namentlich Collectivzahlungen zu erleichtern. Ein Decret vom 13. August 1877 änderte das frühere Reglement in einzelnen Punkten, besonders darin ab, daß Collectivversicherungen mit oder ohne Substitutionsklausel abgeschlossen werden können. In letzterem Falle sind die auf der namentlichen Liste angegebenen versichert und erhalten einzeln ihre Policen. In ersterem Falle wird keine individuelle Police ausgestellt, der Versicherer giebt die Zahl der muthmaßlich durchschnittlich zu beschäftigenden Arbeiter an, läßt Wechsel an der Zahl auf seinem Schein bemerken und am Ende des Jahres wird die Prämie definitiv nach dem Durchschnitt der beschäftigt gewesenen Arbeiter berechnet und berichtigt. In den Kassenabschlüssen sind 1881 4, 1882 22 solcher Berichtigungen vermerkt, dies dürfte also auch die Zahl der seit 1877 mit der Substitutionsklausel abgeschlossenen Collectivversicherungen sein.

Entwicklung der Unfallversicherungskasse.

Jahr	Prämien von 8		5		3		Insgesammt		Staatssubvention	Zinsen	Geschenke und Vermächtnisse	Gesammteinnahme
	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe	Zahl	Summe				
1868—1869	477	3 816	236	1 180	95	285	808	5 281	1 000 000	—	1000	10 062 800
1870	472	3 776	282	1 410	133	399	887	5 585	1 000 000	—	—	1 055 585
1873	576	4 608	597	2 985	152	456	1 325	8 049	—	—	—	8 049
1876	561	4 488	469	2 345	129	387	1 159	7 220	—	118 281	—	125 501
1879	750	6 024	729	3 645	415	1 245	1 894	10 914	—	135 902	—	146 816
1882	700	5 604	565	2 825	389	1 167	1 654	9 596	—	156 054	—	165 650
bis 1882	8234	65 876	7327	36 635	3599	10 797	19 160	113 308	2 000 000	1 538 423	1000	3 752 731

Jahr	Zahlung an die Altersrentenkasse		Unterstützung und Todesfall		Rückzahlung vorschriftswidriger Zahlungen		Gesammtausgabe	Anschaffung von Rententiteln	
	Zahl	Summe	Zahl	Summe				Renten	Preis
1868—1869	1	5 120	—	—	—	—	5 120	41 776	1 001 457
1870	3	7 680	—	—	4	20	7 700	43 341	1 068 951
1873	1	2 560	—	—	3	15	2 575	6 418	119 974
1876	3	7 680	3	1446	—	—	9 126	6 615	145 038
1879	—	—	2	746	—	—	756	7 934	182 182
1882	4	12 800	3	1329	—	—	14 226	6 472	149 470
bis 1882	26	68 856	16	7480	157	1143	77 618	159 879	3 662 402

Wären darunter solche, die von Hülfsvereinen abgeschlossen wären, so würden die Berichte dies jedenfalls erwähnen.

Welche Anzahl von den 1677 im Jahre 1881 versicherten Arbeitern durch Collectivversicherungen beigetreten war, ist nicht zu ersehen.

Die versicherten 1325 Personen vom 31. December 1873 gehörten folgenden Gewerben und Berufsarten an:

Eisenbahnarbeiter	143
Seidenweber	659
Feuerwehrleute	354
	1156

Die übrigen vertheilen sich über alle möglichen Gewerbe. Man findet einen ländlichen Arbeiter, einen gegen Unfall versicherten Schneider, und von liberalen Berufsarten einen Professor und — den Director einer privaten Versicherungsgesellschaft.

Bei der Sitzung der Kammern vom 15. März 1883 hatte nach diesen Resultaten der Minister Waldeck-Rousseau wohl nicht Unrecht, wenn er sagt, daß die Unfallversicherungskasse eigentlich überhaupt nicht in Betrieb gesetzt worden sei.

Capitel VI.

Die Reformbestrebungen der letzten Jahre.

Werfen wir einen Blick zurück auf die bisherige Darstellung, so bietet sich uns eine Entwicklung dar, die ebenso theoretisch interessant, wie praktisch belehrend ist.

Die französische Revolution hatte das Arbeiterunterstützungswesen der früheren gewerblichen Ordnung beseitigt. Die Philosophen, Turgot an der Spitze, hatten die Freiheit des Einzelnen als das höchste zu erstrebende Ziel erklärt, mit dessen Erreichung der wünschenswertheste sociale Zustand von selbst gegeben sei; und sie hatten gelehrt, daß jede Vereinigung Mehrerer, auch die freiwillige, diese Freiheit gefährde. Die constituirende Versammlung hatte diese Lehren in die Praxis übersetzt. Nicht nur die veralteten Corporationen hatte sie beseitigt, sie hatte auch jedwede Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeiter verboten. Jede Vereinigung irgend welcher Art, also auch die zur gegenseitigen Unterstützung, von Arbeitern desselben Gewerbes war mit schweren Strafen belegt. Im Namen der Freiheit des Einzelnen wurde eben diese Freiheit unterdrückt.

Allein kaum sind die alten Organisationen beseitigt, so empfinden diejenigen, für welche sie eingerichtet gewesen waren, daß sie nicht blos zu Mißbräuchen gedient hatten. Der Schutz, den sie dem Schwachen in den tausend Nöthen des Lebens gewährten, wird schmerzlich vermißt, und es bilden sich im Geheimen neue Vereine, um der Uebermacht der Arbeitgeber einen Widerstand entgegenzusetzen und, wie die alten Corporationen, auf der Wanderung, in Krankheit, Alter und Tod die Genossen zu unterstützen.

Trotz des gesetzlichen Verbotes solcher Vereine schritt die Regierung nicht gegen sie ein, und erkannte so im Gegensatze zu der doctrinären Auffassung, aus welcher das Verbot hervorgegangen war, das Gute an, welches die Vereine wirkten.

Dann kommt eine Periode, wo die Vereine gesetzlich zugelassen und ihre guten Wirkungen zu derselben Zeit öffentlich anerkannt werden, wo gegen politische Vereine ein einschränkendes Gesetz erlassen wird.

Es folgt eine Theilnahme positiverer Art, es werden den Hülfsvereinen Rechte und Privilegien eingeräumt, Staatsunterstützungen gegeben, wofern sie ihre Thätigkeit nicht auf einen Punkt erstrecken, der von dem Standpunkte des Arbeitgebers aus naturgemäß mißbilligt werden muß, sofern sie keine Unterstützung bei Arbeitslosigkeit geben. Hülfsvereine werden sogar massenhaft von Staatswegen ins Leben gerufen.

Zugleich wird eine Institution geschaffen, die bestimmt ist, den Hülfsvereinen eine Last zu erleichtern, die sie allein nicht bewältigen können: Die Altersrentenkasse wird gegründet, um die Altersversicherung, welche die Bemeisterung aller Feinheiten der Versicherungstechnik voraussetzt, den Hülfsvereinen abzunehmen, eine Klippe, an der sie bisher fast mit Nothwendigkeit finanziellen Schiffbruch gelitten hatten, aus ihrem Wege zu räumen.

Die Altersrentenkasse beseitigt nicht die Altersversorgung der Hülfsvereine; sie giebt ihnen nur die Möglichkeit einer vollendeten Durchführung derselben durch Einkauf ihrer Mitglieder, und steht ebenso den Mitgliedern und jedem Einzelnen direct zur Verfügung.

Einige Jahre später wird in gleicher Weise die Lebensversicherung geordnet, die nicht dem Versicherten selbst, sondern seinen Hinterbliebenen zu Gute kommt, und eine Unfallversicherungskasse gegründet, um die Last der dauernden Invaliditätsrenten zu tragen. Zu beiden Kassen treten die Hülfsvereine in dasselbe Verhältniß, wie zur Altersrentenkasse und ebenso können Mitglieder und einzelne Arbeiter sich direct versichern.

So hat sich seit der französischen Revolution auf moderner Basis eine neue Ordnung der Arbeiterversicherung entwickelt, und an die Stelle des Verbotes treten nach und nach Duldung, Genehmigung, Unterstützung und Ausbildung der Arbeiter-Hülfsvereine.

Aber noch leistet das französische Arbeiterversicherungswesen nicht das, was von einem durchgebildeten System verlangt werden kann, auf allen Seiten werden einzelne Punkte bemängelt und Vorschläge gemacht, welche die volle Erreichung der gesteckten Ziele bezwecken.

So erheben zunächst die Arbeiter eine Reihe, wie es scheint, nicht unberechtigter Klagen, insbesondere über die innerhalb einzelner Unternehmungen bestehenden Kassen.

Ist der Beitritt zu einer solchen Hülfskasse obligatorisch und setzt das Statut derselben, wie das stets geschieht, ein gewisses Maximalalter fest, so folgt, daß alte Arbeiter in der Unternehmung keine Arbeit mehr finden. Wird die Zahlung zur Altersrentenkasse — was für den Zuschuß des Arbeitgebers die Regel ist, aber auch für den Lohnabzug vorkommt — nicht sofort gemacht, sondern erst bei Eintritt der Pensionsfähigkeit, oder wie es andere Unternehmungskassen aufweisen — periodisch, z. B. alle 5 Jahre, so sind die betreffenden Summen für die unterdessen weggehenden oder entlassenen Arbeiter verloren; knüpft sich der Pensionsbezug an eine bestimmte Dienstzeit, so können die Arbeiter kurz vor Erreichung der Pensionsfähigkeit fortgeschickt werden; daß dies geschehe, wird in den Arbeiterberichten der Weltausstellung von 1867 mehrfach behauptet.

Ferner gehen durch die ungleichmäßige Verbreitung und Ungleichartigkeit der Hülfsvereine viele Arbeiter, trotzdem sie vielleicht lange Beiträge zahlten,

beim Ortswechsel ihrer Ansprüche verlustig. Dies gilt nicht nur von Fabrik- sondern auch von Localkassen. Nur die gewerblichen Vereine haben hier theilweise andere Bestimmungen; so können z. B. die Mitglieder des Vereins der Hotelkellner überall, sogar im Auslande, wenn sie nur ihre Beiträge nach Paris einsenden, Geldunterstützungen und Begräbnißkosten vom Vereine erlangen.

In Betreff der Unfallversicherung scheint vielfach die Auffassung zu herrschen, daß der Arbeiter, der in eine Fabrikzwangskasse eintrete, wenn dies beim Arbeitscontract ausgemacht wird, auf weitere Ansprüche als die Kassenleistung gültig verzichte.

Die Arbeiter klagen wenigstens darüber, daß der Arbeitgeber sich so durch einen verhältnißmäßig kleinen Beitrag zur Hülfskasse von größeren Verpflichtungen befreie, und eine Brochüre eines Arbeitgebers, des Kohlengrubendirectors Marmottan[1]) erklärt die Kasseneinnahmen, auch die Beiträge der Arbeiter selbst in Folge der Ueberwälzung auf den Arbeitgeber, für reine Liberalitäten der Unternehmer und beschwert sich auf das Lebhafteste, daß die Arbeiter oft „das Kassenreglement, von dem sie gestern noch Nutzen gezogen, heute mit Füßen treten und die Gerichte anrufen, um eine höhere Entschädigung zu erlangen, als ihnen das Kassenstatut giebt."

Die Gerichte sind jedenfalls durchaus nicht alle der Meinung, daß der Eintritt in eine Fabrikkasse die civilrechtliche Haftpflicht der Unternehmer ausschließe; ein Appellationsgerichtsurtheil vom 24. November 1871 spricht sogar ausdrücklich aus, der Arbeiter habe Anspruch auf die civilrechtliche Entschädigung und die Kassenleistung.

Eine solche Auffassung scheint unter den Betheiligten selbst nicht allgemein verbreitet zu sein, und die verschiedenen Publikationen, die die staatliche Unfallversicherungskasse von 1868 bekannt machen sollten, hoben denn immer wieder hervor, daß die Versicherung bei dieser Kasse seitens des Arbeiters selbst die Ansprüche gegen den Unternehmer nicht ausschließe.

Trotzdem wollen allerdings viele französische Arbeiter von der Arbeiterversicherung überhaupt nichts wissen: es ist das die revolutionäre Arbeiterpartei. Indessen auch sie pflegt, nachdem sie sich theoretisch über die Unbrauchbarkeit der Arbeiterversicherung, als eines Mittels zur Lösung der socialen Frage ergangen, anzuerkennen, was dieselbe materiell geleistet hat.

Noch auf den Nationalcongressen der französischen Arbeiter zu Paris 1876 und Lyon 1878, wo die heutigen scharfen Parteispaltungen sich noch nicht vollzogen hatten, war man der allgemeinen Einführung der Versicherung günstig, wünschte aber zugleich Versicherung gegen die Arbeitslosigkeit. Kassen sollten allerorts gegründet und zu gleichen Theilen vom Arbeiter und Arbeitgeber gefüllt werden.

Auf dem Congreß zu Lyon wurde schließlich optirt, daß unter Ausschluß der Staatsintervention alle Gewerbvereine, Productivgenossenschaften, Consumvereine Altersrentenkassen gründen und die Hülfsvereine ihre Mitglieder auch gegen Arbeitslosigkeit und Alter versichern sollten. Alle Arten von Arbeiter-

[1]) Vrai caractère des caisses de secours instituées par les Compagnies houillères 1870.

vereinen sollten, bis einmal eine andere Organisation der Gesellschaft eintrete, Versicherungsprämien zurücklegen.

Der Congreß von Marseille 1879 spricht nur noch von Versicherungskassen innerhalb der Gewerkvereine; der dieselben empfehlende Antrag wird aber abgelehnt; ebenso werden andere Arten friedlicher Reform, wie Productivgenossenschaften als ungenügend bezeichnet und Einführung des Collectiveigenthums der Nation an den Productionsmitteln, corporative Zusammenfassung der verschiedenen Gewerbe als nöthig hingestellt. Schließlich wird die Gründung einer organisirten, socialistischen Arbeiterpartei beschlossen, Frankreich in 6 Regionen eingetheilt, die wieder aus verschiedenen Gruppen an den einzelnen Orten bestehen sollen; Regional- und Nationalcongresse sollen abgehalten werden.

Die Abweichung von dem Wege friedlicher Reform, welche auf dem Marseiller Congresse zu Tage trat, bewirkte dann, daß auf dem nächsten Nationalcongreß zu Havre eine Scheidung der Gemäßigten und der Revolutionäre sich vollzog und in zwei verschiedenen Localen zwei Congresse neben einander tagten.

Die Spaltung dauert heute noch in voller Schärfe fort und beide Richtungen halten getrennte Congresse.

Auf dem fünften Congreß zu Reims 1881 kam es innerhalb der extremen Arbeiterpartei zu einer neuen Spaltung: Die „Marxisten" Guesde, Lafargue trennten sich von Malon, Brousse, Labusquière, die nun den Prolétaire als officielles Organ der französischen Arbeiterpartei proclamirten und die Bildung eines National-Comités, bei dem sie die Führerrolle übernahmen, durchsetzten. Heute nennt sich der Prolétaire officielles Organ des Bundes der französischen socialistischen Arbeiter und liegt in ewigem Streit mit Guesde und Lafargue, die in der Égalité und der Bataille ihre Ansichten vertreten.

Beide Gruppen sind den Hülfsvereinen und Versicherungskassen feindlich gesinnt; bei neuen Gesetzentwürfen zu Gunsten der Arbeiter warnt der Prolétaire vor der gestellten Falle. Auf diesem Wege ist seiner Ansicht nach wohl eine Verbesserung des Looses der Arbeiter zu erreichen, aber eine nur unbedeutende, die höchstens dazu dient, den Arbeitern Hoffnung auf bessere Tage zu erwecken und so die radikale Lösung der Arbeiterfrage hinaus zu schieben.

Guesde stellt in einem Wahlprogramm vom 11. März 1883 als zunächst zu erstreben unter anderm die Forderung der Abschaffung der stehenden Heere, des Kultusbudgets, der Staatsschulden auf und will eine Reihe Verschärfungen der Fabrikgesetzgebung: die Altersversorgung soll dem Staate obliegen, die Arbeitgeber sollen sich nicht in die Verwaltung der Arbeiterhülfskassen mischen und Caution stellen für ihre Haftung für vorkommende Unfälle; außerdem will er staatliche Feststellung eines Lohn-Minimums, Nationalisirung der Arbeitsmittel u. s. w.

Die Wirksamkeit der Hülfsvereine und Versicherungskassen an sich wird also nirgends bestritten, ja die „Briefe eines Collectivisten" von Deynaud, an die Revue sociale, ein zur Verbreitung der Hülfsvereine Ende 1882 gegründetes aber bereits wieder eingegangenes Wochenblatt, erkennen ausdrücklich die große Wirkung der gegenseitigen Hülfsvereine für die Sicherheit des Arbeiters an und geben zu, daß durch die Verminderung der Kosten aller Art, welche dadurch herbeigeführt wird, daß die Vereine als solche Verträge mit Aerzten, Apothekern u. s. w. schließen, eine höhere und sicherere Lebenshaltung für die Arbeiter

ermöglicht wird, aber Deynaud meint, daß bei allgemeiner Ausdehnung der Hülfsvereine auf die niedrigsten Schichten der ungelernten Arbeiter ihre Einnahmen sich mindern, durch Aufnahme aller Kranken ihre Ausgaben sich mehren würden, daß die günstigen Resultate zum großen Theil auf den Beiträgen der Ehrenmitglieder und des Staates beruhen, die nicht für sämmtliche Arbeiter in gleicher Höhe gegeben werden könnten, daß schließlich bei allgemeiner Ausdehnung der durch die Hülfsvereine gebotenen Existenzerleichterungen eine thatsächliche Lohnminderung eintreten werde. Schließlich spricht Deynaud die Ansicht aus, daß wenn die Gesellschaft auf ihrem friedlichen Reformwege nur halb so viel Eifer entwickelte, als die Arbeiter jetzt an einen gewaltsamen Umsturz wenden würden, die friedliche Lösung der socialen Frage bald eine Thatsache sein würde; da die friedliche Lösung aber von dem guten Willen der Gesellschaft abhänge und dieser nicht erzwungen werden könne, müßten die Arbeiter, Mangels eines wirksamen Mittels zur Verbreitung ihrer Ideen sich auf ihre Kraft verlassen.

Die Möglichkeit auf dem eingeschlagenen Wege zur Besserung des Looses der arbeitenden Klassen zu gelangen, wird also eigentlich auch von collectivistischer Seite nicht geleugnet; aber die Verwirklichung dieser Möglichkeit wird nicht für wahrscheinlich gehalten.

Weit günstiger treten die gemäßigten Arbeiter den bestehenden Einrichtungen entgegen: sie haben auch Congresse abgehalten, besonders in Bordeaux, und seit dem October 1882 in dem Moniteur des Syndicats ouvriers ein eigenes Organ. Ein Leitartikel vom 29. März 1883 erkennt die bisherigen Leistungen der Hülfsvereine und Versicherungskassen als äußerst nützlich an und klagt nur über die geringe Betheiligung der Arbeiter, die also selbst Schuld wären, wenn sie durch Krankheit u. s. w. ins Unglück kämen. Die neuen Reformprojecte der letzten Jahre finden durchaus entgegenkommende Aufnahme.

Der Prolétaire versäumt in keiner Nummer den Moniteur des Syndicats ouvriers als von der Regierung unterhalten hinzustellen; namentlich deutet er auf eine Fühlung des Blattes mit einem früheren Redacteur des Rappel Barberet hin, der sich seiner Zeit viel mit Gewerkvereinen und Productivgenossenschaften beschäftigte, 1879 aber Chef eines im Ministerium des Inneren neu errichteten Bureaus für die Arbeiterfragen, des sogenannten bureau des sociétés professionelles geworden ist.

Wie dem nun auch sein möge, der Moniteur kommt jedenfalls den verschiedenen Gesetzentwürfen entgegen, und will sie ernstlich und vorurtheilslos einer Probe unterziehen.

Jedoch hat ein Congreß der gemäßigten Arbeiter in Bordeaux am 11. und 12. September 1882 unter anderem den Beschluß gefaßt, es müsse den Arbeitgebern die Gründung von Hülfsvereinen innerhalb ihrer Unternehmung verboten werden, da solche bei den Arbeitern aus den obenerwähnten Gründen äußerst unbeliebt sind.

So steht denn die Frage der Reform des französischen Arbeiterversicherungswesens auf der Tagesordnung.

Die Reformprojecte beschäftigen sich begreiflicherweise zunächst mit denjenigen Theilen des Versicherungswesens, die am meisten zu wünschen übrig lassen, mit der Alters- und Unfallversicherung, da eine Erhöhung der Hülfsvereinsleistungen

bei ihrer guten Organisation vor allem durch eine einfache Erhöhung der Beiträge bedingt ist, welche auf der internationalen Arbeiterconferenz im October 1883 von den englischen Delegirten warm empfohlen wurde. Einzelne Punkte bleiben indeß auch bei den Hülfsvereinen zu regeln.

Die Reformprojecte sollen jetzt in der Reihenfolge, wie die zu reformirenden Institutionen in Angriff genommen wurden, also wie sie sich auf Altersversorgung und Hülfsvereine, zuletzt die Unfallversicherung beziehen, dargestellt werden.

Auf Entwürfe, wie die, zur Beschaffung von Mitteln für sociale Reformen eine allgemeine Müßiggangssteuer zu erheben[1]), allen Franzosen in hohem Alter von Staatswegen eine Rente zu geben, und ähnliche einzugehen würde zu weit führen.

1. Die Reform der Altersrentenkasse.

a. Der Entwurf Nadaud.

Am 11. December 1879 wurde ein Antrag auf Einsetzung einer Commission behufs Feststellung des Entwurfs einer Zwangs-Altersrentenkasse von Martin Nadaud, dem langjährigen Vertreter der Interessen der arbeitenden Klassen, bei der Deputirtenkammer eingereicht.

Die übrigen Forderungen, die in den einleitenden Motiven enthalten sind, waren unentgeltlicher Laienunterricht mit Schulzwang (das Gesetz von 1881 war ja noch nicht erlassen), die Beifügung von gewerblichen Lehrwerkstätten an die Volksschulen und die Erlassung von Vorschriften über die im gesundheitlichen Interesse zu verlangenden Eigenschaften der Arbeitsräume.

Der Inhalt des Entwurfs war folgender:

Da der Arbeiter erfahrungsgemäß nicht stets sich in Arbeit befindet, so muß die Prämie, die er zum Zweck der Altersversicherung zurücklegen soll, genügend hoch sein um den Ausfall während der Zeit der Arbeitslosigkeit zu decken. Die Arbeitslosigkeit kann durch Krankheit, Militärdienst, gewerbliche Verhältnisse hervorgerufen sein. Die wirkliche Arbeitszeit stellt sich danach, wenn der Militärdienst zu hoch gegriffen wird um auch die Arbeitslosigkeit aus anderen Gründen mit zu umfassen, wie folgt:

Der Arbeiter leistet im Alter von
17—20 Jahren, 4 Jahre effectiver Arbeit,
20—25 „ 5 Jahre Militärdienst,
25—45 „ 18 Jahre effectiver Arbeit, Leistung um 10% geringer,
45—55 „ 8 Jahre effectiver Arbeit, Leistung um 20% geringer.

Die letzteren Abzüge sollen wegen verminderter Kraft des Arbeiters gemacht werden. Mit 55 Jahren muß der Arbeiter als arbeitsunfähig angesehen

---

[1]) Nach diesem Projecte sollte von jedem Müßiggänger eine Steuer erhoben werden, wobei auch die Ueberwachung von Unterbeamten und das Arbeiten zum eignen Vergnügen als Müßiggang gilt. Treffend bemerkte hierzu das Journal des Economistes, daß diese Steuer in erster Linie von Vagabunden erhoben werden müßte, und Leuten, die schlimmeres thun als nichts, nämlich solche Projecte ausdenken.

werden; kann er noch eine Kleinigkeit verdienen, so möge dies sein geringes Einkommen vergrößern.

Minimum der Altersrente soll 400 Francs, die durchschnittliche Höhe 600 Francs sein. Dieselbe muß binnen 30 Arbeitsjahren erworben werden.

Dem Arbeiter darf die Wahl nicht frei gelassen werden, ob er sich hierzu Abzüge auferlegen lassen will oder nicht, er muß zur Zahlung an die Altersrentenkasse gezwungen werden. Die Einwürfe, welche vom Standpunkte der individuellen Freiheit aus gemacht werden, der Freiheit zu leben, wie man will, der Freiheit, wenn man will, arm, elend, zerlumpt sein, — sind nicht der Mühe werth, widerlegt zu werden. Unter einem republikanischen Regiment mit Versammlungsfreiheit sind Uebergriffe der Regierung hierbei nicht zu fürchten.

Der Lohnabzug soll ein procentualer sein, demnach ungleicher, woraus auch eine Ungleichheit der Altersrenten sich ergiebt. Der Abzug möge 5% betragen; bei einem täglichen Durchschnittslohne von 4 Francs sind das 20 Centimes. In Anbetracht der mannigfaltigen Ursachen der Arbeitslosigkeit soll das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet werden; das ergiebt 60 Francs jährlich, 1800 Francs in 30 Jahren. Verzinslich angelegt, ist das Capital mehr als verdoppelt. Dazu soll Arbeitgeber und der Staat je 50% des Lohnabzugs des Arbeiters zuschießen, giebt jährlich 120 Francs insgesammt, also verzinst ein Capital von 7200 Francs. Zu 5% geben dieselben 360 Francs Rente und das ist als das Minimum der Altersrente anzusehen. Die Wittwe soll die Hälfte derselben erhalten, das Capital aber, nachdem es frei geworden, der „Masse" zuwachsen. Die Durchführung dieser Einrichtung möge der Regierung und der Volksvertretung überlassen bleiben. Die Arbeitgeber müssen jedenfalls eine Liste ihrer Arbeiter mit Angabe der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes führen. Der Staat wird jährlich 30 Millionen für etwa 1 Million Arbeiter zu zahlen haben.

Soweit der Entwurf von Nadaud. Der Wortlaut des Antrages, der sich an denselben anschloß, ging ganz allgemein dahin, eine Commission zur Ausarbeitung des Projectes einer Altersrentenkasse einzusetzen.

Mit 400 gegen 3 Stimmen beschloß die Kammer am 4. Mai 1880 die Einsetzung einer Commission, in welche unter anderen Nadaud und Maze gewählt wurden.

Die Commission stellte zunächst einen Fragebogen auf, den sie zur öffentlichen Beantwortung stellte, und in dem sie als erste Frage aufwarf, ob die regelmäßigen Einnahmen der Hülfsvereine ihnen erlaubten, ihren Mitgliedern Altersrenten zu versprechen und in welchem Betrage. Darauf hin wurden von den verschiedensten Seiten Memoranda an die Commission gerichtet und unter Andern reichte auch Hubbard, auf diesem Gebiete durch seine Schrift „l'organisation des institutions de prevoyance" rühmlichst bekannt, einen vollständigen Entwurf eines neuen Gesetzes über die Hülfsvereine ein, nach welchem der Obercommission ein stärkerer Einfluß auf die Vereine gegeben werden sollte.

Bei dieser Gelegenheit sei noch einer kleinen Brochüre Erwähnung gethan[1]), welche sich principiell auf den Standpunkt der Zwangsversicherung stellt. Die

[1]) Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de rétraite pour la Classe ouvrière.

Arbeiter sollen im Alter von 16—25 Jahren, wo sie noch keine Familie haben und Zwang noch gewöhnt sind, hohe, 20—25% Lohnabzüge zu Gunsten der Altersrentenkasse erleiden und können sich so den Tarifen nach in der That mit verhältnißmäßig geringen Summen — 1 Francs im Alter von 18 Jahren gezahlt, giebt bei 50 Jahren 48 Centimes, also fast 50% Rente — eine Altersrente erwerben.

Die Commission war jedoch der Einführung einer Zwangsversicherung nicht günstig und ließ durch zwei ihrer Mitglieder, Maze und Guyot einen Entwurf ausarbeiten, der am 1. April 1881 der Kammer vorgelegt wurde und sowohl über die Altersrentenkasse als die Hülfsvereine Bestimmungen enthielt. Am 14. Mai erstattete Nadaud Bericht über diesen Entwurf; die Kammer wurde jedoch geschlossen, ehe es zu einer Berathung kam. Der Inhalt dieses Entwurfs soll später bei Gelegenheit eines neuen Commissionsentwurfs, der wesentlich von denselben Verfassern ausging, in dieser seiner letzten Gestaltung dargestellt werden.

Nach dem Zusammentritt der neuen Kammer am 19. November 1881 wurde nämlich der Commissionsentwurf vom 1. April in Form zweier Gesetzentwürfe, über die Hülfsvereine und über die Altersrentenkasse von Maze, Guyot und Nadaud wieder eingebracht. Auf den vorläufigen Bericht Nadaud's hin (vom 6. December 1881 resp. 2. Februar 1882) wurde eine Commission gewählt, in der Martin Nadaud, Maze, der Abgeordnete für Seine-et-Oise, nach späterer Vermehrung auch der Unterstaatssecretär im Ministerium Gambetta (das Cabinet war am 26. Januar gestürzt) Felix Faure, der bisherige Minister des Innern, Waldeck-Rousseau, der auch heute (1883/84) wieder dies Portefeuille hat, und andere saßen. Wie mehrere andere Minister Gambetta's, brachte auch Waldeck-Rousseau bald nach der Demission des Cabinets, am 16. März, einen Gesetzentwurf ein, den er wohl während seiner Amtsthätigkeit mochte vorbereitet haben. Der Inhalt dieses Entwurfs möge jetzt dargestellt werden.

b. Der Entwurf von Waldeck-Rousseau, 16. März 1882.

Der Antrag von Waldeck-Rousseau bezieht sich sowohl auf die Altersrentenkasse, als auf die Lebens- und Unfallversicherungskasse und die Hülfsvereine. Waldeck-Rousseau beginnt damit, die kolossalen Schwankungen in den Einzahlungen an die Altersrentenkasse hervorzuheben und zu betonen, daß er überzeugt sei, die Privatversicherungsgesellschaften hätten durch Versicherung ihrer Clienten bei derselben einen bedeutenden Gewinn erzielt, es sei denn, daß sie freiwillig auf diesen Gewinn verzichtet hätten. Durch den hohen Zinsfuß der Kasse hätte der Staat bedeutende Verluste erlitten. Dazu würde jährlich eine halbe Million als Subvention an die Altersrentenfonds der Hülfsvereine gezahlt. Die Hülfsvereine selbst gäben jetzt jährlich 1½ Millionen. Und was habe man mit diesen Opfern erreicht? Eine mittlere Rente von 69,70 Francs, 11 Pensionen von 600 Francs im Jahre 1879. Jahrhunderte seien nöthig, ehe man in dieser Weise zu einer Rente von 300—400 Francs gelange. Die Lebensversicherungskasse weise 12 000 Clienten auf, die Unfallversicherungskasse functionire so gut wie nicht.

Dem Staat pecuniäre Verluste zu ersparen, wollten manche den Zinsfuß der verschiedenen Kassen herabsetzen. Dann würde gar nichts erreicht werden. Es komme darauf an, nicht die Staatszuschüsse zu streichen, sondern mit ihnen Erfolge zu erzielen. Deßwegen schlägt Waldeck-Rousseau vor:

Die Thätigkeit der Altersrenten-, Lebens- und Unfallversicherungskasse soll auf die Mitglieder der Hülfsvereine beschränkt werden. Dann fließe die Staatssubvention allein den kleinen Ersparnissen zu, kommen die Opfer allein den Hülfsvereinen zu Gute, und die Sparsamkeit und Fürsorge werden entwickelt, indem ein starker Antrieb zur Bildung von Vereinen gegeben wird, ohne die der Gedanke der Versicherung sich nicht verbreiten kann, der Spartrieb ohnmächtig bleiben muß.

Man hat auch dem einzelnen Arbeiter eine Kasse zur Verfügung stellen wollen; die Erfahrung zeigt, daß er sich ihrer nicht bedient, daß ganz andere Gesellschaftskassen sich die Staatszuschüsse aneignen. Hinfort sollen nur die Vereine, aber auf den Namen ihrer Mitglieder Einzahlungen machen. Bei der bisherigen Methode, wo die Rentenfonds erst beim Bezugsbeginn eingezahlt werden, verlieren die Vereine die Chancen der Vermehrung ihrer Antheile durch das Absterben anderer Versicherter bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, und es tritt blos ein Anwachsen der Fonds durch Zinsen ein. Vertheilt man die Altersrentenfonds auf die Mitglieder der Hülfsvereine, welche Antheil an ihnen haben, so ergiebt sich eine Summe von 105 Francs pro Kopf, die nach bisheriger Methode eine Rente von 69 Francs erst nach 32 Jahren liefert, während bei Einzahlung auf den Namen in derselben Zeit eine Rente von 200 Francs erworben wird.

Vor Allem weiß das Hülfsvereinsmitglied nicht, wieviel am Jahresschluß an den Altersrentenfonds gezahlt werden wird, ob es — da ja die Rentner in der Generalversammlung gewählt werden — überhaupt eine Rente erhalten und wie hoch dieselbe sein wird. Diese Unsicherheit und Ungewißheit ist ein großer Fehler, an ihre Stelle muß eine feste Prämie mit bekannter Rente gesetzt werden.

Nimmt man nun einen Monatsbeitrag von 2 Francs an den Hülfsverein an, und werden nach wie vor durchschnittlich 1,50 Francs als tägliches Krankengeld gezahlt, so bleiben 50 Centimes monatlich oder 6 Francs jährlich übrig.

Nun erzielen die Vereine heute bei einem durchschnittlichen Monatsbeitrag von 1,50 einen Jahresüberschuß von 4,35 Francs pro Kopf, was zusammen 10,35 Francs giebt.

Sie zahlen ferner an Wittwen und Waisen und Unheilbare 899 714 Francs oder 1 Franc pro Kopf, die in Zukunft durch Versicherung bei den verschiedenen Staatskassen von diesen getragen werden, giebt 11,35 Francs.

Endlich betragen die Zinsen der Staatsdotation 0,57 Francs pro Kopf, so daß zusammen ein Ueberschuß von 11,92 Francs oder rund 12 Francs sich ergeben wird.

Hiervon sollen jährlich 10 Francs an die Altersrentenkasse, 2 Francs an die Lebensversicherungskasse gezahlt werden. Außerdem sollen 3 Francs an die Unfallversicherungskasse gegeben werden und zwar soll diese der Staat bezahlen.

Der Verunglückte wird dann seine Minimalrente von 150 Francs (für den Fall der Arbeitsunfähigkeit für das bisherige Gewerbe die Hälfte) und

außerdem von der Altersrentenkasse, gemäß dem Gesetz von 1850, eine vorzeitig liquidirte Rente erhalten.

Zu diesen Versicherungen sollen nun alle Hülfsvereine ohne jede weitere Einmischung des Staats in ihre Angelegenheiten zugelassen werden, welche sich verpflichten 2 Francs monatliche Beiträge zu erheben, 12 Francs an Versicherungsprämien pro Kopf jährlich zu zahlen, und wenn der Monatsbeitrag 2 Francs nicht übersteigt, nicht mehr als 1,50 Francs Krankengeld zu geben.

Will ein Hülfsverein sich nicht der Staatskassen bedienen, so kann er seine Verhältnisse ganz so ordnen, wie ihm gefällt.

Durch die Einheitlichkeit der Prämien sei es auch möglich, daß ein Arbeiter in den verschiedensten Vereinen, bei verschiedenster Höhe der Beiträge über das Minimum hinaus, bei den verschiedensten Gefahrenklassen, in den verschiedensten Orten arbeiten könne, ohne je seinen gleichmäßigen Anspruch zu verlieren.

Die Zahlungen auf den Namen der Mitglieder bei der Altersrentenkasse sollen mit Reservirung des Capitals für den Verein erfolgen. Die Altersrente soll bis 600 Francs unpfändbar und incessibel sein. Ergänzende Versicherungsverträge zu den 12 Francs-Prämien können stets abgeschlossen werden; die bestehenden Maximalgrenzen bleiben erhalten. Der Bezug der Altersrente außer in dem Fall vorzeitiger Liquidation soll bei 65 Jahren beginnen, als dem für Staatsbeamte meist vorgeschriebenen Alter, welches in der Praxis auch von den meisten Hülfsvereinen verlangt werde.

Eine besondere Commission von Versicherungstechnikern soll die Vertheilung der bis jetzt angesammelten Fonds der Hülfsvereine auf den Namen der Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Mitgliederzeit vornehmen.

Die Prämie von 12 Francs soll einheitlich an die Staatskassen gezahlt werden, der Staat selbst vertheilt sie an die verschiedenen Versicherungskassen. Jedes Mitglied erhält sein Buch und ist ipso jure bei Ortswechsel Mitglied des am neuen Ort, Arrondissement oder Departement bestehenden Hülfsvereins.

Eine beigefügte Tabelle giebt an, daß beim Alter von 65 Jahren jährliche Einzahlungen von 10 Francs, wenn sie vom 16. Jahre an geleistet werden, 360 Francs Rente, wenn vom 25. Jahre an 190 Francs, wenn vom 30. Jahre an 130 Francs, vom 40. Jahre an 55 Francs Rente geben.

Dieser Waldeck-Rousseau'sche Entwurf wurde an die schon genannte Commission verwiesen, ebenso wie zwei von der Regierung ausgearbeitete Entwürfe über die Hülfsvereine und die Altersrentenkasse, welche am 18. März 1882 von dem Handelsminister Tirard, Finanzminister Léon Say und Minister des Innern Goblet im Cabinet Freycinet eingebracht wurden.

Nach Feststellung der Budgets von 1879 und 1880 kommen hierzu noch zwei kleine formelle Abänderungsanträge. Am 25. November und 4. December 1882 stattete dann Maze sehr umfangreiche Berichte ab, die mit zwei Gesetzentwürfen endeten.

c. Der Commissionsentwurf vom 4. December 1882.

Von ganz anderem Charakter wie die Entwürfe von Nadaud und Waldeck-Rousseau sind die Reformprojecte, welche die parlamentarischen Commissionen,

die stets Maze zu ihrem Berichterstatter machten, ausarbeiteten. Sie beschränk sich einerseits darauf, den Zinsfuß, der den Tarifen der Altersrentenkasse Grunde liegt, so zu fixiren, daß ein hoher Zinsfuß nur den kleinen Einlag zu Gute kommt. Andererseits wird ein sehr weitgehender Zuschuß des Staa zu Invaliditätsrenten in Aussicht genommen.

Bereits der erste Entwurf, der am 1. April 1881 aus der in Fo Nadaud's Antrag gewählten Commission hervorgegangen war, enthielt den V schlag, Renten bis 600 Francs zu einem Zinsfuß von 5 %, Renten darü hinaus nach einem dem wechselnden Kurs der französischen Staatsrenten e sprechenden Procentsatze zu berechnen.

Außerdem sollte nach diesem Entwurf eine jährliche Subvention von ei Million dazu dienen, die vorzeitig liquidirten Invaliditätsrenten bis zu dies Betrage zu erhöhen. Einzahlungen werden in jeder Zahl von ganzen Fra von einem Francs an angenommen; ihre Summe darf jährlich 300 Fra nicht überschreiten.

Dieselben Bestimmungen waren in dem Antrag enthalten, der in neuen Kammer von Maze am 19. November 1881 eingebracht wurde.

Der unter dem Ministerium Freycinet eingebrachte Regierungsentw wollte die Einlagen von Hülfsvereinen mit 5 %, von sonstigen Deponen mit $4^1/_2$ % verzinsen und diesen letzteren Zinsfuß, wenn nöthig, ohne Rü wirkung durch Decret abändern lassen. Um die erlittenen Verluste zu deck sollte die Altersrentenkasse aus den Budgetüberschüssen von 1879 und 18 eine Dotation von 22 Millionen erhalten, sowie weitere 10 Millionen 3procentigen Renten, um die in Zukunft durch die Verzinsung der Hülfsverei einlagen entstehenden Verluste zu decken.

Der Commissionsbericht und Gesetzentwurf vom 4. December 1882 u faßt nicht weniger als 122 Quartseiten und enthält eine ausführliche E wickelung der Geschichte der Altersrentenkasse. Er hebt nachdrücklich herv daß nur in Einzelnheiten Abänderungen der bestehenden Gesetze nöthig sei eine neue Kasse oder gar eine Zwangskasse aber nicht geschaffen zu werd brauche. Die Meinungsäußerungen, die bei der Commission der vori Kammer nach Bekanntmachung des Fragebogens von den verschiedensten Sei eingelaufen seien, hätten sich alle gegen Zwang ausgesprochen. Der Entw geht nun dahin:

Renten über 600 Francs werden nach einem Tarif berechnet, der einen Zins von 4 % basirt ist, Renten bis 600 Francs werden nach ein $4^1/_2$procentigen Tarif und wenn sie von Hülfsvereinen bestellt werden, n 5procentigem Tarif gewährt. Einzahlungen werden von 1 Franc ab in je Zahl Francs angenommen. Maximum der jährlichen Zahlungen ist 300 Franc von dieser Beschränkung sind die Zahlungen auf Grund eines gerichtlic Urtheils und die Einlagen der Hülfsvereine ausgenommen, nicht aber Zahlungen von Unternehmern zu Gunsten ihrer Beamten und Arbeiter. Fall vorzeitigen Bezuges ergänzt die Kasse die liquidirten Renten, indem verdoppelt, in besonders schweren Fällen absoluter Arbeitsunfähigkeit auch noch mehr erhöht, bis zu einer Grenze von 600 Francs.

Eine Dotation von 10 Millionen wird der Kasse gegeben, um in Zuku die durch 5procentige Verzinsung der Einlagen der Hülfsvereine entstehend

Verluste auszugleichen. Eine zweite Dotation von 10 Millionen erhält die Kasse zur Erhöhung der vorzeitig bezogenen Renten. Binnen einem Jahre sind die Postanstalten als Annahmestellen zu organisiren und Rentenmarken für die Zahlungen von unter 1 Franc einzuführen. Eine allgemein verständliche Beschreibung der Kasseneinrichtung ist in allen Schulen, Postanstalten, Mairien ꝛc. auszuhängen.

Auf diese Weise, sagt Maze in seinem Bericht, werde die Kasse größern Aufschwung nehmen, ohne den Staat wieder in Verlust zu bringen. Der bisher erlittene Verlust, der durch den Regierungsvorschlag nur zu 2/3 gedeckt würde, könnte dann, da er sich ja nicht vergrößere und nicht momentan fühlbar sei, gelegentlich durch die Budgetcommission gedeckt werden.

Der Commissionsentwurf enthält nach der gegebenen Darstellung das Princip, die kleinen Einlagen, insbesondere die der Hülfsvereine, in einer Höhe zu verzinsen, welche Privatgesellschaften nicht geben können; deßwegen ist ja eine Dotation von 10 Millionen, ein Staatszuschuß in Form eines Zinszuschlages angesetzt. Die größeren Einlagen sollen durch die Beschränkung der Zahlungen eines Jahres auf 300 Francs abgehalten werden.

Die Bestimmungen über die Erhöhung der vorzeitig liquidirten Renten enthalten eine vom Staate geschenkte Invaliditätspension; diejenigen, die überhaupt bei der Altersrentenkasse eingezahlt haben, sind auf diese Weise — wenn die Dotation groß genug ist — zugleich, ohne eine Prämie dafür gezahlt zu haben, gegen Invalidität geschützt, es liegt hier also eine versteckte unentgeltliche Unfallversicherung vor.

Da die Hülfsvereine nach dem Commissionsentwurf Einzahlungen auch für die einzelnen Mitglieder machen können, können sie denselben solche Invaliditätspensionen sichern; bei alleiniger Aufrechterhaltung der Altersrentenfonds war das nicht möglich, indem erst für 50jährige Mitglieder aus demselben Rentenkäufe mit sofortigem Bezug gemacht werden, ein vorzeitiger Bezug also gar nicht eintreten kann.

Eine allgemeinere Verbreitung der Kenntniß der Altersrentenkasse scheint trotz des 30jährigen Bestehens derselben immer noch nicht eingetreten zu sein. Es ist wenigstens in den letzten Jahren mehrfach vorgekommen, daß Gewerkvereine, die sich doch gerade lebhaft mit der ganzen Arbeiterfrage beschäftigen, um Gründung einer solchen Kasse petitionirten. Zwei Brochüren von Maret, Paris 1879/80, beschäftigten sich namentlich mit der Verbreitung der Kenntniß von den Altersrenten durch die Schulen. Er will bereits die schulpflichtigen Kinder an die Einzahlungen gewöhnen. In derselben Richtung wollte ein in der Kammer eingebrachtes Amendement wirken, jedem Kinde auf Staatskosten ein Buch mit 5 Francs Rente zu geben.

Nachdem der Bericht von Maze deponirt war und sich zeigte, daß die in demselben gemachten Vorschläge denn doch nicht binnen kürzester Frist berathen werden könnten, drang das Finanzministerium darauf, daß dem wachsenden Deficit der Kasse auch vor Berathung des Entwurfs ein Ende bereitet werde, und am 8. December wurde der Zinsfuß vom 1. Januar 1883 allgemein auf 4 1/4 % herabgesetzt, nachdem Maze dafür gesprochen hatte, daß damit nicht eine Entscheidung über die von der Commission beantragte höhere Verzinsung der Hülfsvereinseinlagen getroffen werden möge.

d. Der Entwurf Tirard's vom 1. Mai 1883 und die Debatt über das Budget für 1884.

Von einer ganz anderen Seite wieder als die bisherigen Entwürfe fa ein Project des Finanzministers Tirard vom 1. Mai 1883 die Reform Altersrentenkasse an. Ihm kommt es vor Allem darauf an, das Bud momentan zu entlasten und die Organisation der Kasse zu vereinfachen. Minister beantragt, um keine Zeit zu verlieren, den Entwurf an die bestehe Commission zu verweisen, obwohl er die Reform in ganz anderer Richtung wo als von derselben vorgeschlagen. Die Verweisung wurde denn auch angenomm

Die eigenthümliche Verbindung der Altersrentenkasse mit der Amortisatio kasse soll gelöst werden. Zwar wird, sagen die Motive, auf diese Weise a das ganze System der Staatsschuldentilgung durch Umwandlung derselben Altersrenten aufgehoben; es ist das aber überhaupt ein fehlerhaftes Syst weil die augenblickliche Belastung des Budgets unbeschränkt ist und drück werden kann. Ueberweist man der Altersrentenkasse selbst die Auszahlung Renten, so müssen ihr die an die Amortisationskasse überwiesenen Beträge so zurückgegeben werden, als sie den noch zu zahlenden Raten von Altersren entsprechen. Die Berechnung, wieviel auf die jetzt bezogenen Renten schon a gezahlt sei, ist aber nicht aufzustellen gewesen, da sie sich auf 124 000 Rent beziehen müßte. Deßwegen sollen nicht nur die eigentlich zurückzugeben Beträge, sondern sämmtliche annullirten Renten zurückgegeben werden.

Eine scharfe Abrechnung ist das nicht, aber die Kasse hat ja 40 Millio Verlust und außerdem sind auch noch weitere unbekannte Verluste vorhand die zu constatiren man die 8½ Millionen Einzahlungen bis zum Beginne Kasse prüfen müßte, ohne daß dabei viel herauskommen würde.

Werden nun der Rentenkasse alle Zahlungen an die Amortisationsk zurückgegeben, so ist das mehr als sie braucht. Aber sie kann dann e Reserve sich bilden. So ist der Kasse geholfen, dem Staate auch, der n mehr die 13—14 Millionen Mehrlast zu tragen hat, und wenn die Sum in 3procentigen amortisirbaren Renten gegeben wird, so ist die bishe Schuldentilgung nur aufgeschoben nicht aufgehoben.

Deßwegen wird bestimmt:

Der Zinsfuß soll jährlich im December für das kommende Jahr n dem mittleren Anlageprocentsatz des laufenden Jahres durch Decret festgest werden. Die Todestafeln sollen neu aufgestellt werden. Rentenmaximum 1200 Francs. Maximum der jährlichen Einzahlung 200 Francs.

Zahlungen der Hülfsvereine, Unternehmungen, öffentlichen Verwaltun zu Gunsten von Beamten und Arbeitern, endlich Zahlungen auf gerichtlic Entscheid sind diesen Beschränkungen nicht unterworfen.

Die Renten sind bis 360 Francs nicht mit Beschlag zu belegen o abzutreten. Minimum der Rente ist 2 Francs. Die Renten werden in besonderes Hauptbuch der Depositenkasse eingetragen. Ein Betriebsfonds w gebildet und für denselben bei der Staatskasse ein besonderes Conto eröff Er bringt einen Zins, der nicht niedriger ist, als der dem Tarife in d betreffenden Jahre zu Grunde liegende, und der vom Finanzminister bestim wird. Die Höhe des Fonds wird von der neucreirten Obercommission bestimm

Die übrigen Einnahmen werden in Staatsrenten oder Schatzscheinen (valeurs du trésor), oder auf den Vorschlag der Obercommission und mit Bewilligung des Finanzministers in vom Staatsschatze garantirten Papieren angelegt.

Jährlich wird eine Bilanz aufgestellt, Ueberschüsse in Reserve gelegt und, wenn dieselbe zur Deckung von Verlusten nicht ausreichen sollte, ein Staatszuschuß bewilligt. Der Kasse wird eine Dotation in 3procentigen amortisirbaren Renten gegeben, welche nach dem mittleren Kurse des Jahres 1883 dem Capitalwerth der an die Amortisationskasse überwiesenen Staatsrenten gleich ist.

In den Beilagen wird nachgewiesen, daß bis Ende 1882

99 350 694,00	Francs	Zinsen wegen Annullirung der Titel erspart seien, dafür aber
171 694 704,70	„	Altersrenten, also
72 344 010,70	„	= 42,135 % mehr gezahlt worden sei.

Aus der Commission ist nun dieser Regierungsentwurf noch nicht herausgekommen. Bei der Berathung des Budgets für 1884 aber erklärte der Finanzminister, daß bis Ende 1882 11 291 088 Francs Renten annullirt waren, wozu bis Ende 1883 voraussichtlich noch 1 544 167 Francs kommen würden, sodaß insgesammt 12 835 255 Francs Rente in einem Capitalwerthe von 291 816 074 Francs getilgt wären. Dafür stellte er im Sinne des Gesetzentwurfs eine Mehrausgabe von 11 Millionen Francs in 3procentigen Renten in das Budget ein, indem zu dem mittleren Kurse von 81,07 des Jahres 1883 jene 291 Millionen 10 798 670 Francs Rente bringen, die auf 11 Millionen abgerundet wurden.

Bei der Discussion gab der Minister an, daß falls kein weiteres Steigen der Einnahmen der Kasse eintrete, sondern nur an Stelle jeder gelöschten Rente eine neue trete, die Mehrausgaben an Altersrenten und die Minderausgaben der Staatsrentenverzinsung erst im Jahre 1918—1920 sich gleichstellen würden, daß aber bis dahin nicht mehr 15, sondern 33 Millionen allmälig die Mehrbelastung des Budgets bilden würden. Steige dagegen die Einnahme der Rentenkasse, so sei ein Ende der Mehrbelastung gar nicht abzusehen.

Er gab ferner den wirklichen Verlust, den die Kasse erlitten habe, jetzt auf eine viel höhere Summe an. Sie verliere ja auch die Zinsen, welche zwischen Bezugsbeginn und Tod des Rentners von dem für die Rente gezahlten Capital noch erwachsen würden, da sie dasselbe an die Amortisationskasse gebe, und die Verluste betrügen daher jetzt 75 Millionen.

Diese Verlustberechnung ist nur möglich, wenn man die Kasse getrennt von ihrem Ausgabedepartement, der Staatskasse und der Amortisationskasse betrachtet. Es erhellt aus dieser Angabe ebenso wie aus den in den Motiven des letzten Entwurfs mehrfach enthaltenen Aussagen, man könne keine genaue Berechnung aufstellen, daß das Ineinandergreifen dreier Kassen die Uebersicht fast unmöglich macht.

Die vorgeschlagene Lösung, die von der Kammer, indem sie das Budget votirte, implicite schon angenommen ist, ist nur eine Durchhauung des Knotens. Es resultirt aus den Vorschlägen des Ministers, daß der Staat einfach alle bis

zum Jahre 1883 gezahlten Renten aus seiner Tasche gezahlt hat, da er die dafür gewährte Vergütung zurückgiebt.

Der Senat, der in den letzten Tagen des alten Jahres das ordentliche Budget in aller Eile hatte votiren müssen, nahm eine desto gründlichere Berathung des außerordentlichen Budgets vor, und so kam denn hier die Frage der Rückgabe der amortisirten Renten an die Altersrentenkasse wieder zur Sprache.

In der Sitzung vom 22. Januar 1884 kam es zu einer äußerst interessanten Discussion bei dem Artikel 9 der „verschiedenen Bestimmungen" ..... „vom 1. Januar 1884 wird die Altersrentenkasse aus eigenen Mitteln die Altersrenten zahlen."

Léon Say ergriff zuerst das Wort und bat, die Abstimmung über diesen Artikel zu verschieben bis ein Gesetz über die Altersrentenkasse eingebracht sei. Da das dem Reglement nach nicht gehe, den Artikel einstweilen zu verwerfen. Durch das jetzt abgegebene Votum sei der Senat gebunden. Im Princip sei die Umwandlung der Staatsschulden in Altersrenten sehr günstig und aufrecht zu erhalten, aber bei geringerem von der Kasse gezahlten Zinsfuß. Sobald derselbe dem Marktzinsfuß entspreche, werde, das sehe man in England, kein zu großer Andrang zu Altersrenten, keine zu drückende Belastung des Budgets erfolgen. Bis zum ersten April, wo wieder Auszahlungen erfolgen, werde man wohl das Gesetz fertig haben und bis dahin könne man also es in der Schwebe lassen, ob nach wie vor die Staatskasse oder die Altersrentenkasse die Rente für das Vierteljahr zahlen solle.

Tirard erwiderte, auch er habe diese Aenderung der Gesetzgebung noch hinausschieben wollen. Das System der Berechnung, welches Léon Say an das jetzige Budget gelegt, habe aber ein Deficit ergeben, welches er nicht anders decken könne, als durch schleunigste Entlastung des Budgets von 1884 um 15 Millionen. Die im Jahre 1883 gemachten, noch unbekannten Verluste der Kasse würden weitere 15 Millionen betragen, im Ganzen habe man dann einen Verlust von 47 Millionen. Weiteres Wachsen desselben müsse verhindert werden. Die Amortisation, die Léon Say erhoffe, sei völlig illusorisch. 1875 habe man 7,6 Millionen zuschießen müssen, 1883 26! Das Gleichgewicht an momentaner Mehrbelastung und Ersparniß an Zinsen für dauernde Schulden sei noch nicht von ferne zu erhoffen. Außerdem seien trotz der Herabsetzung des Zinsfußes die Einlagen bedeutend gestiegen, besonders die kleinen. Schließlich bittet Tirard um schleunige Erledigung, damit nicht ein provisorisches Zwölftel nöthig werde.

In der Sitzung am 23. Januar ergriff er zuerst das Wort.

Die Kasse habe einen Capitalverlust von ca. 45 Millionen, der auf etwa 12 Jahre hinaus — bis wohin die entsprechenden Renten getilgt sein würden — einen weiteren Zinsverlust bedinge. Man glaube, daß der Gesammtverlust sich dann auf 72—75 Millionen stellen werde.

Bis 1882 habe der Staat 99 Millionen in Renten annullirt, 190 Millionen gezahlt, also einen Vorschuß von 90 Millionen geleistet.

Im Jahre 1914 oder 15 würde Gleichgewicht zwischen jährlicher Zahlung und Amortisation stattfinden, bis dahin aber bis 35 Millionen mehr, im schlimmsten Jahre, einzustellen sein.

Im Ganzen seien jetzt 11 Millionen Renten annullirt, nach dem Curs im Capitalwerth von 291 Millionen. Von denselben seien wirklich getilgt — indem die entsprechenden Altersrenten erloschen seien — 2½—3 Millionen, welche also einen Capitalwerth von ca. 70—80 Millionen haben, denen 73 Millionen Verlust entgegenstehen. Durch Rückgewähr der ganzen Summe werde also der Verlust ungefähr gedeckt — etwas mehr könne ja in Reserve gelegt werden — und die Kasse in den Stand gesetzt, den weiteren Anforderungen zu genügen. Und wenn man diese Rückgewähr in amortisirbarer Rente gebe, so sei nach 66 Jahren die Amortisation doch voll geschehen, ohne daß eine so unbequeme Ueberlastung des Budgets erfolgt sei.

Léon Say erwidert, daß nach dem Gesetz von 1882 die Kasse 4½ % Zinsen zu geben habe. Hier liege der Fehler, so lange das nicht abgeändert sei, würde die Kasse mit Verlust arbeiten, ganz einerlei, ob die vorliegende Bestimmung angenommen werde oder nicht. Außerdem handle es sich um Revision der Todestafeln — beides würde in den nächsten Monaten gesetzlich geregelt werden, wozu wolle man also jetzt vorgreifen.

Eine ganz andere Frage sei die momentane Mehrausgabe der eingeschriebenen Rente gegenüber der Tilgung von Rententiteln, das habe aber mit der Frage, welche Kasse auszahle, gar nichts zu thun. Der Verlust entstehe bei einer solchen Umwandlung nur durch zu hohen Zinsfuß. Die Mehrbelastung des Budgets sei nichts als eine Dotation des Staatsschuldentilgungsfonds in besonderer Form.

Der Minister fürchte diese Dotation steigen zu sehen, er, Léon Say, wünsche ein Steigen derselben, besonders da die sonstige Schuldentilgung, die im Budget von 1884 mit 100 Millionen figurire, verschwinden werde, sobald die Schuld, für die sie bestimmt, abgetragen sei. Wenn jene Mehrbelastung auch auf 45 Millionen steige, werde er nur froh sein, da das den Staatscredit hebe. Steige derselbe aber, so sei es gut, durch die Altersrentenkasse Rententitel anzukaufen, ehe sie weiter stiegen. Wenn der Zinsfuß der Kasse richtig sei, würde er das nur mit Freuden begrüßen. So solle man denn, obwohl ein Credit für die Altersrenten nicht bewilligt sei, bis zur Einbringung eines besonderen Gesetzentwurfs warten; einstweilen könnten — für den ersten März — die fälligen Renten von den Zahlstellen aus den Baarvorräthen gezahlt werden, da man ja über die Sache verhandelt habe.

Tirard wendet sich gegen den letzten Punkt. Ohne Bewilligung eines Credits würden die Zahlstellen, würde die Staatskasse nicht zahlen, ob man gleich wisse, daß die Meinung des Senats nicht dahin gehe, die Zahlung zu verhindern. Das Ordinarium, worin der laufende Credit stehen müsse, sei votirt, also müsse jetzt im außerordentlichen Budget ein Credit eröffnet werden. Wie könne man amortisiren ohne Budgetüberschüsse? Das System müsse aufgegeben werden, denn Niemand wisse, ob in zehn Jahren ein Ueberschuß vorhanden sein werde; man dürfe sich also nicht zur Amortisation verpflichten. Léon Say will wenigstens die jährliche Festsetzung des Zinsfußes nach dem Rentencurs mit in das Gesetz aufgenommen haben, sonst mache die Kasse morgen neue Verluste.

Tirard will gerade diese Bestimmung in das organische Gesetz aufgenommen haben.

Der Antrag Tirards wird schließlich mit 166 gegen 106 Stimmen angenommen. Auf diese Weise ist also die Verwendung der Altersrentenkasse zur Staatsschuldentilgung gelöst und 291 Millionen 3 % amortisirbarer Renten der französischen Staatsschuld neu hinzugefügt worden. Das augenblickliche Finanzbedürfniß ließ die Dotation der Schuldentilgung, wie sie aus Mehrbelastung bei dem Rentencurs entsprechenden Kassenzinsfuß hervorgeht, verschwinden.

Für die nächste Zeit ist nun die Vorlage eines organischen Projects über die Altersrentenkasse zu erwarten. Léon Say gehört der Richtung an, welche ihre Thätigkeit in erster Linie den Hülfsvereinen zu Gute kommen lassen wollen. Sollte er bei der Vorlage des Entwurfs wieder Finanzminister sein, so dürfte diese Tendenz an Einfluß gewinnen.

2. Die Reform der Hülfsvereine.

Der Commissionsentwurf vom 23. November 1883 und die parlamentarischen Verhandlungen.

In Betreff der Hülfsvereine möge von den oben aufgezählten Projecten nur der letzte Commissionsentwurf dargestellt werden, da die anderen Entwürfe principielle Abweichungen nicht zeigen und der Commissionsentwurf denn auch in zwei Lesungen von der Kammer angenommen worden ist, also Aussicht hat Gesetz zu werden. Erwähnt sei sonst nur, daß von dem Regierungsentwurf die Frage mit dem Alter wechselnder Beiträge besprochen, aber verneinend entschieden worden ist, weil dadurch die Rechnungsführung sehr viel umständlicher werde, durch die bisherige Bemessung der Monatsbeiträge gleich der baaren Krankenunterstützung aber die Vereine finanziell gesichert seien.

Der Commissionsentwurf besagt:

Es sollen in Zukunft die Hülfsvereine aller Art auf Gegenseitigkeit sich ohne vorherige Erlaubniß der Regierung bilden dürfen, wenn sie nur vier Wochen vor ihrem Zusammentritt bei dem Maire, in Paris dem Polizeipräfecten ihre Statuten und die namentliche Liste der Personen, welche den Verein verwalten werden und die Franzosen sein müssen, deponirt haben. Die Vereine sollen die Rechte einer juristischen Person haben, bei der Altersrentenkasse alle — also nicht mehr blos die genehmigten Vereine — einen Altersrentenfonds in der bisherigen Weise stiften, aber auch auf den Namen der einzelnen Mitglieder Einzahlungen machen können. An Immobilien sollen nur Versammlungslocale besessen werden können, andere, um die Entstehung bedeutender Güter in todter Hand zu vermeiden, gerichtlich verkauft und der Erlös dem Altersrentenfonds zugeschrieben werden. Um die Hülfsvereine mit der Freizügigkeit in Einklang zu setzen, soll unter denselben Bedingungen wie ein einzelner Hülfsverein, auch die Vereinigung von Hülfsvereinen ohne obrigkeitliche Erlaubniß gestattet sein. Jede Abänderung an Statuten oder Verwaltungspersonal muß angezeigt werden. Die Erfüllung der verschiedenen Anzeigen wird durch Geldstrafen bis 500 Francs gegen die Vereinsbeamten gesichert. Verfolgt ein Hülfsverein oder eine Union von Vereinen fremde Zwecke, so kann durch gerichtliches Urtheil Auflösung verfügt werden. Die Vertheilung der Kassenbestände ist geregelt wie

lher, doch darf nöthigenfalls auch der Altersrentenfonds zur Zurückerstattung r Mitgliederguthaben angegriffen werden. Eine besonders günstige Stellung ben die Vereine, welche ihren Mitgliedern Unterstützung für den Fall der ankheit, des Unfalls, der Gebrechlichkeit, Einzeln- oder Collectivversicherungen r Unfall oder Tod, Altersrenten durch die Staats-Altersrentenkasse, Be- äbnißkosten, Hülfe an die Ascendenten, Wittwen und Waisen der verstorbenen itglieder oder eine unter diesen Unterstützungen versprechen. Es sollen in kunft also nicht blos Vereine, die unbedingt auch Krankenversorgung bezwecken, nehmigt werden, sondern alle diejenigen, welche auch nur einen der aufgezählten wecke verfolgen, während auch zu anderen Zwecken der gegenseitigen Unter- tzung, so bei Arbeitslosigkeit, Hülfsvereine ohne Erlaubniß sich bilden können.

Den Vereinen, welche hier namentlich aufgezählte Zwecke verfolgen, können bventionen und Privilegien bestimmter Art vom Minister des Innern be- lligt werden, auf Grund des Gutachtens einer bei demselben eingerichteten bercommission, welche aus drei Senatoren und drei Deputirten, sechs Dele- rten verschiedener Ministerien, dem Director der Depositenkasse, zwei Staats- chen und zehn Präsidenten genehmigter Hülfsvereine besteht. Die Genehmigung rd vom Minister nach Gutachten der Commission an die Vereine ertheilt, die ter Einsendung ihrer Statuten und Kassenabschlüsse darum nachsuchen. Nur it Genehmigung der Obercommission sind Statutenveränderungen möglich. bertretungen dieser Vorschrift ziehen Verlust der Genehmigung nach sich. Den nehmigten Vereinen haben die Gemeinden die bisherigen Leistungen (Local, ücher) zu gewähren. Sie können bei Processen das Armenrecht erhalten und ifen Zuwendungen bis zum Werthe von 10 000 Francs mit Genehmigung s Präfecten, sonst mit Genehmigung durch Decret, annehmen, die mangels sonderer Bestimmung des Gebers dem Altersrentenfonds zu Gute kommen. ngewendete Immobilien werden auch hier mit Ausnahme des Versammlungslocals rkauft und dem Altersrentenfonds der Erlös zugewiesen. Existirt ein solcher cht, so fließen die Summen in die Vereinskasse. Hat ein Verein ein solches rmögen erworben, daß jedem Mitglied eine Altersrente von 600 Francs ge- ben werden kann, so darf er weitere Zuwendungen nicht annehmen.

Die genehmigten Vereine können, außer dem Rentenfonds, auch ihre son- gen Bestände von der Depositenkasse bei $4^1/_2$ % Zinsen verwalten lassen. lle Urkunden und Acte für die Hülfsvereine, außer denen für Zuwendungen, nd von Stempel- und Eintragsgebühr frei, die verschiedenen Legitimations- apiere, welche gesetzlich gefordert werden, sind gratis auszustellen. Bei Ge- meinden, die eine Abgabe von Leichenbegängnissen erheben, sind für die Vereins- itglieder zwei Drittel zu erlassen.

Zum Zweck der Subvention von Altersrentenfonds dürfen Gemeinden und partements, wenn ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, sich einen Zu- hlagscentime zu den vier directen Steuern auferlegen. Ueber die Gesuche um terstützung haben die Gemeinderäthe und die Generalräthe der Departements entscheiden. Eine neue Dotation von 20 Millionen in 3 % amortisirbarer ente wird auf Grund der Budgetüberschüsse der vergangenen Jahre bei der epositenkasse für die Hülfsvereine hinterlegt; ihre Erträge werden zur Grün- dung neuer Vereine und zur Erhöhung der Rentenfonds genehmigter Vereine nach Gutachten der Obercommission vertheilt.

Bei Auflösung eines Vereins wachsen alle Zuschüsse des Staates, der Gemeinden oder Departements an die Rentenfonds der Dotation zu. Jährlich haben die genehmigten Vereine und diejenigen freien Vereine, welche sich der Depositenkassen bedienen, Abschlüsse an den Minister des Innern einzusenden.

Bisher genehmigte oder als von öffentlichem Nutzen anerkannte Vereine genießen alle Vortheile des neuen Gesetzes.

Ein Credit von 100 000 Francs wird zur Aufstellung neuer Krankheits- und Todestafeln eröffnet, eine Concurrenz zur Ausarbeitung einer „praktischen Darstellung der Hülfe durch Gegenseitigkeit" ausgeschrieben. Entgegenstehende Bestimmungen früherer Gesetze sind aufgehoben.

Soweit der Gesetzentwurf. Er enthielt im Wesentlichen das Princip größtmöglichster Freiheit der Vereinsbildung, auch des Zusammenschlusses mehrerer Vereine und die Forderung eines bedeutenden Staatszuschusses.

Nachdem am 3. März Ribot im Namen der Budgetcommission die Herabsetzung der Dotation auf 10 Millionen empfohlen, kam es am 13. März 1883 zur ersten Berathung in der Deputirtenkammer.

Der Berichterstatter Maze, früher dem Lehrstande angehörig, gab in ruhigem, fast zu gleichmäßigem Tone den Hauptinhalt der Motive, welche zur Anfstellung des Entwurfs geführt, in sehr langer Rede wieder; sie wurde nur durch wenige zustimmende Zwischenrufe und ein kleines Zwiegespräch mit dem Bonapartisten Haentjens unterbrochen, welcher der von Maze geäußerten Ansicht, das dictatorische Decret von 1852 sei in engem Geiste abgefaßt, die Behauptung entgegenhielt, daß es die Hülfsvereine in Frankreich eingebürgert habe, und die Mitwirkung der Maires und Geistlichen für günstig erklärte.

Maze führte aus, wie die Hülfsvereinsmitglieder eine geringere Krankheitsdauer als die Kranken der Hospitäler, eine größere Lebensdauer als die Durchschnittsziffer für Frankreich aufwiesen; daß die Zugehörigkeit zu Hülfsvereinen moralisch ausgezeichnet wirke, und unter den Insassen der Gefängnisse unter hundert kaum ein Hülfsvereinsmitglied sei.

Die Hülfsvereine weiter zu entwickeln sei vor Allem Freiheit nöthig, volle Freiheit, gerade wie die vorliegenden Gesetzentwürfe dies auch für die Gewerkvereine bestimmten.

Außerdem sollte die Verbindung der Vereine mit der Altersrentenkasse verbessert und die Staatssubventionen wirklich gemäß den von den Vereinen in Hinsicht ihrer Leistungsfähigkeit gemachten Anstrengungen, nicht nach feststehender administrativer Regel vertheilt werden. Das seien die drei Punkte, die das Gesetz regeln solle.

Die Thätigkeit der Hülfsvereine dürfe nicht gesetzlich beschränkt werden; die Winzervereine, die ländlichen Vereine zur thierärztlichen Hülfe, Creditvereine — alles das seien Formen der gegenseitigen Hülfsvereine, die man nicht ausschließen dürfe; ferner seien die Stellenvermittelungsbüreaus der Hülfsvereine besonders nützlich — das Feld der gegenseitigen Hülfe dürfe nicht beschränkt werden.

Die Erlaubniß zur Verbindung mehrerer Vereine sei wegen der Freizügigkeit unbedingt nöthig, auch deßwegen, damit nicht eine Masse kleiner, leistungsunfähiger Vereine besonderer Berufe z. B. an jedem Ort entstünden. Er habe in einer großen Stadt 70—80 Vereinspräsidenten kennen gelernt, von Vereinen,

die 34, 28, 19 Mitglieder zählten. Der große Rath der Hülfsvereine von Marseille, das Syndicat der Hülfsvereine von Reims, Besançon, von Nantes, das Generalcomité von Lyon hätten auch in der Praxis bereits den Werth solcher Unionen kennen gelehrt. Wenn aber einmal die Hülfsvereine allgemein verbreitet sein würden, so würde damit die gesellschaftliche Ordnung nicht etwa geändert sein. „Eines nach dem anderen der socialen Probleme," so war der Schluß der Rede, „sucht man zu lösen, mit Energie, aber auch mit Vorsicht; denn auf denen, die sich mit der socialen Frage beschäftigen, lastet eine große Verantwortlichkeit. Nur die Unwissenheit ist kühn auf diesem Gebiete. Wir hoffen, durch unsere Arbeit einen Schritt vorwärts zu thun. Zwar hält man uns entgegen: Alle eure Einrichtungen, die Hülfsvereine, die Altersrentenkasse, die Kasse für Invaliden der Arbeit, helfen nur denen, welche schon etwas erspart haben.

Das ist wahr! Aber man hat noch nicht das Mittel gefunden, die Gesellschaft total zu ändern, den Irrthum, das Laster, die Schwäche aus ihr zu verbannen. Wir dürfen den Leuten keine gefährlichen Illusionen einflößen, besonders nicht wir Gesetzgeber und Staatsmänner. Alle diejenigen, die aufrichtig den socialen Frieden wollen, mögen sich der Hülfsvereine annehmen und als Ehrenmitglieder nicht blos mit ihrem Beitrage, sondern mit ihrer Persönlichkeit mitwirken. Unter der alten Devise der Pariser Handelsgilden wird man vorwärts kommen: „Vincit concordia fratrum."

Nachdem der Redner mit steigender Lebhaftigkeit unter vielseitigem Beifall geschlossen, verlangte Niemand zur Generaldiscussion das Wort.

Die Discussion der einzelnen Artikel in erster Lesung bot nichts Bemerkenswerthes, mit Ausnahme der Frage, wie die Hülfsvereine mit der Altersrentenkasse verbunden sein sollten.

Hier ergriff der Minister Waldeck-Rousseau das Wort und kam auf seine Vorschläge zurück, die er bald nach seinem früheren Ministerium unter Gambetta gemacht hatte.

Er sagt: dem Staate dürfen keine Opfer auferlegt werden, die resultatlos bleiben. Man verlange eine neue Dotation von zwanzig Millionen, aber was habe man mit den bisherigen erreicht? Die bisherige Einrichtung der Altersrentenfonds, der Hülfsvereine sei absolut ungenügend, die Lebens-Unfallsversicherungskassen würden nicht benützt! Wenn der Arbeiter eine Prämie zahlen solle, müsse er vor allem bestimmt wissen, was damit erreicht werde, und das werde durch seinen Entwurf, der dem Arbeiter einen festen aus den Tarifen zu entnehmenden Anspruch gebe, erzielt.

Nach etwas abschweifenden Bemerkungen von Haentjens erwiderte Maze dem Minister, daß das System der Einzahlungen auf den Namen der Mitglieder ja auch in dem Commissionsentwurf enthalten sei. Die Einnahmen der Hülfsvereine seien bis jetzt unzureichend, um außer den Krankenkosten auch noch Alters- und Unfallversicherung zu decken, deßwegen lasse sich der Entwurf des Ministers Waldeck-Rousseau nicht ausführen. Daß die Beiträge leicht zu erhöhen seien, sei durchaus unrichtig, wie von vielen Seiten anerkannt würde; in einzelnen Hülfsvereinen habe man den Versuch gemacht, aber nur Widerspruch, Unzufriedenheit und Abgang vieler Mitglieder dadurch hervorgerufen. Das einzig Thunliche sei, bei niedrigen Beiträgen möglichst viel Arbeiter zu den

Hülfsvereinen heranzuziehen, außerdem Vereine mit dem einzigen Zwecke der Altersversorgung zu gründen.

Um die Annahme des Gesetzes, das, wie er anerkenne, bedeutende Verbesserungen enthalte, nicht zu verhindern, bestand der Minister nicht auf erneuter Prüfung seiner Vorschläge und Rückverweisung an die Commission.

Da es zu einer Discussion eines eigentlichen Entwurfs über die Reform der Altersrentenkasse aber noch nicht gekommen ist, dürfte es nicht unmöglich sein, daß schließlich doch noch eine Beschränkung der Thätigkeit der Staatskassen im Sinne Waldeck-Rousseaus erfolgt.

Lebhaft war natürlich noch der Streit über die Staatssubvention. Nachdem der Finanzminister sich dahin geäußert, daß der jährliche Zuschuß von 160 000 Francs, wie er im Budget von 1881 und 1882 gestanden, auch weiter geführt werden solle, wurde dem Vorschlag der Budgetcommission gemäß, eine Dotation von nur 10 Millionen votirt, nachdem darauf hingewiesen war, wie gering die bisherigen Pensionen seien und der Berichterstatter Maze besonders das Alter der Pensionäre ins Gefecht geführt hatte. Er gab nämlich an, daß eine von einem Lyoner Vereine 1882 bewilligte Rente einem Mitglied zu Gute komme, das 1802 geboren sei und 49 Jahre lang seine Beiträge gezahlt hatte. Ein Verein in Bordeaux hatte 1883 eine Pension von 120 Francs einem 1795 geborenen Greise bewilligt u. s. w. Das Mittel des Bezugsalters sei 65 Jahre bei vierundzwanzigjähriger Mitgliedschaft. Dabei hätten die Vereine das Möglichste geleistet, indem sie seit 1856 19 Millionen zu den Altersrentenfonds erspart hätten.

Ein Amendement Ballue ging, nachdem die Subvention bewilligt war, dahin, daß sie zur Vermehrung der Pensionen der einzelnen Rentner, nicht der Altersrentenfonds, benutzt würde, da nach dem bisher verfolgten Verfahren gerade die reichsten Vereine die meisten Zuschüsse erhielten. Es wurde jedoch auf den Wunsch der Commission, die die Frage nochmals prüfen wollte, zurückgezogen.

Schließlich wurde der Credit von weiteren 100 000 Francs für die Herstellung von Todestafeln bis zur Votirung des Gesammt-Budgets verschoben und deßwegen vorläufig abgelehnt, die Eröffnung einer Concurrenz für eine kurze Darstellung der durch gegenseitige Hülfe zu erreichenden Zwecke angenommen und eine zweite Berathung beschlossen.

Am 2. Juli wurde von Maze ein ergänzender Bericht eingebracht, in welchem mehrfach redactionelle Aenderungen vorgeschlagen waren. Von einigen kleinen auch materiellen Aenderungen sei nur hervorgehoben, daß den zehn Hülfsvereinspräsidenten, die der Obercommission angehörten, Diäten bewilligt werden sollten und die Functionen der Obercommission genau dahin bestimmt wurden:

Sie solle 1. dem Minister die Liste derjenigen Vereine vorlegen, deren Organisation und finanzielle Lage Ermuthigungen seitens des Staates angebracht erscheinen ließen, 2. den Vertheilungsmodus der Subvention regeln, 3. die Liste der Ehrenauszeichnungen an Hülfsvereine selbst oder ihre Mitglieder aufstellen, 4. Reformprojecte zur weiteren Entwicklung, besonders der Altersversorgung vorschlagen.

Die zweite Berathung fand am 12. November 1883 statt. Ein Amendement von Giraud ging dahin, den Unterschied zwischen genehmigten und zu-

gelassenen Vereinen gänzlich aufzuheben, wie es auch ein Congreß der Hülfsvereine in den Departements Seine, Seine-et-Oise, Seine-et-Marne, der vom 5. bis 11. Juli in der Sorbonne tagte und von 410 Delegirten beschickt war, dringend gewünscht habe. Maze hielt seinen Entwurf aufrecht, der über die Vereine, die vom Staate Zuschüsse erhalten, dem Staate auch eine gewisse Controle giebt und das Amendement Giraud wurde abgelehnt.

Verschiedene Anträge, die Subvention auch den ganz freien Vereinen, wenigstens wenn sie Altersrenten geben, zuzuwenden, fanden gleichfalls keine Annahme, dagegen wurde die Verpflichtung zur Einsendung von Kassenabschlüssen für die freien Vereine, welche die Verwaltung ihrer Gelder der Depositenkasse überließen, ohne darum dieselben zu einem Altersrentenfonds zu verwenden, gestrichen, um ihnen, da man ihnen keine Subvention zukommen lasse, auch keine Beschränkung aufzuerlegen.

Der gesammte Entwurf wurde schließlich angenommen und am 21. Januar 1884 beim Senate eingebracht.

Den Gesammtinhalt seines Berichtes hat der Deputirte Maze in einem kleinen Werkchen: La lutte contre la misère, auch dem großen Publicum bekannt gegeben und auch eine Reihe Vorträge darüber gehalten.

3. Die Reform der Unfallversicherung.

Wichtiger als die 1868er Versicherungskasse, die ja fast keinen Aufschwung genommen hatte, waren für die verunglückten Arbeiter die Bestimmungen des Code civil in Betreff seiner Ansprüche gegen den Arbeitgeber.

Im Code civil heißt es im Artikel 1382: „Jede Handlung eines Menschen, die einem andern Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen, welcher den Schaden verschuldet, zur Entschädigung. 1383. Jeder ist für den Schaden verantwortlich, den er nicht allein durch seine Handlungen, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unklugheit verursacht hat. 1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch eigene Handlungen verursacht, sondern auch für denjenigen, den die Handlungen von Personen verursachen, für die man einzustehen hat. . . . . . Die Arbeitgeber und Geschäftsherren (sind verantwortlich) für den Schaden, den ihre Dienstboten und Angestellten in den Functionen verursachen, in denen sie sie verwendet haben."

Auf Grund dieser Bestimmungen konnte der Arbeiter Entschädigung verlangen, so bald er nachwies, daß der Unfall durch directes oder indirectes Verschulden, Thun oder Lassen des Arbeitgebers, oder eines Unterbeamten und Mitarbeiters in den ihnen aufgetragenen Functionen erfolgt sei.

Der Nachweis ist natürlich schwer zu führen. Eine Statistik über die Verhandlungen vor der vierten Civilkammer in Paris, die einem Entwurf beigefügt ist, auf den später einzugehen ist, giebt an, daß 1878 bis 1881 von 349 Fällen 152 zu Gunsten der Verunglückten entschieden wurden, 197 Klagen abgewiesen wurden. In 203 Fällen wurde das Armenrecht ertheilt, und die geringste Dauer der Processe war drei Monate, fünf dauerten bis sechs Monate, sechsundvierzig von sechs Monaten bis zu einem Jahre, zweiundsiebenzig anderthalb bis zwei Jahre, dreiundsiebenzig zwei bis drei und sechsunddreißig mehr als drei Jahre!

Unter solchen Umständen kam es denn begreiflicherweise zu Reformvorschlägen, sowohl in Bezug auf die Bestimmungen des Code civil als in Bezug auf die Versicherungskassen. Auch hier können nur, wie bei der Reform der Altersrentenkasse, die principiell besonders verschiedenen Entwürfe genau dargestellt werden.

a. Die Reformprojecte von Nadaud.

Bereits der letzten Kammer hatte Nadaud am 29. Mai 1880 einen Reformentwurf unterbreitet, der aber, obwohl an eine Commission verwiesen, nicht mehr zur Berathung kam. Sowie die neue 1881 gewählte Kammer zusammen war, reichte Nadaud am 4. November 1881 seinen Entwurf in etwas veränderter Fassung wieder ein, und derselbe wurde an eine Commission verwiesen, in die er selber gewählt ward.

Der Entwurf geht davon aus, daß der Beweis der Verschuldung des Arbeitgebers seitens des Arbeiters zu schwer zu erbringen sei, der Proceß zu viel Kosten verursache und das Armenrecht bei der Zahl der Fälle, in denen es bewilligt werde, den Proceß ungemein in die Länge ziehe; in Folge dessen erleide der Verunglückte oder seine Familie einen großen Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn in Folge vergeblichen Erscheinens vor Gericht.

Gäbe es nun auch eine große Zahl hochherziger und menschenfreundlicher Arbeitgeber, so wären doch andere, welche sich nicht scheuten, unter diesen Verhältnissen gegen ein lächerlich geringes Abstandsgeld den Arbeiter zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bewegen.

Martin Nadaud schlägt vor, hinter dem Artikel 1780 des Code civil (Dienstmiethe) einzuschalten:

1. Wer die Dienste eines Anderen verwendet, ist gehalten, ihn bei Unfällen, welche aus der Arbeit in irgend welchem Gewerbe, oder bei den Eisenbahnen, entspringen, zu entschädigen, wenn er nicht nachweist, daß der Unfall vom Verunglückten verschuldet wurde.

2. Ueber die Entschädigungsansprüche wird in erster Instanz vor den gewerblichen Schiedsgerichten, wo solche nicht bestehen, von dem Friedensrichter entschieden, in zweiter und letzter vor dem Appellhof.

Somit ist also die Beweislast auf den Arbeitgeber abgewälzt und ein schnelleres Verfahren herbeigeführt. Die gewerblichen Schiedsgerichte bestehen in größerer Zahl seit Anfang des Jahrhunderts in industriellen Gegenden und sind zu gleichen Theilen aus Arbeitern und Arbeitgebern zusammengesetzt, zur Schlichtung von Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsvertrage entspringen.

b. Der Entwurf von Peulevey.

Auf einem dem Nadaud'schen scharf entgegengesetzten Standpunkte, die entgegengesetzten Interessen vertretend, steht der Entwurf, den Peulevey am 14. Januar 1882 einbrachte.

Daß man für die verunglückten Arbeiter in irgend einer Weise sorgen müsse, sagt Peulevey, sei ja anerkannt; aber der Nadaud'sche Entwurf greife die Quelle der

menschlichen Thätigkeit, die Fruchtbarkeit der Arbeit an, indem er die Sicherheit des Capitals gefährde und die Grundlagen des Rechtes verändere. Es werde hier ein Privileg einer Klasse der Gesellschaft über die andere geschaffen, die französische Demokratie kenne aber keine Klassen mehr! Kein Arbeiter würde nach Erlaß des Gesetzes noch Lust haben, sich zum Arbeitgeber aufzuschwingen, da in wenig Stunden ein unglückliches Ereigniß, ein Fall höherer Gewalt, für den Niemand etwas könne, ihn um seine mühsam errungenen Ersparnisse bringen könne!

So schlägt er denn Gründung einer Staatsversicherungskasse vor, bei der jeder Arbeiter einzahlen könne, wenn er wolle. Beim Unfall soll er die Kasse bei den Civilgerichten mit obligatorischer Bewilligung des Armenrechts verklagen, und diese soll sich dadurch zu befreien suchen, daß sie Verschulden des Arbeitgebers nachweist. Gelingt ihr dies, so ist der Arbeitgeber zur Entschädigung verpflichtet, wenn nicht die Kasse, d. h. der Staat. Auf Anweisung der Lokalbehörden, werden, vorbehaltlich des späteren Regresses gegen den Arbeitgeber, sofort die nöthigen Unterstützungen auf Conto der Kasse gewährt.

Trifft den Arbeiter Verschulden nach Urtheil des Gerichts, so erhält er gar nichts.

Die Versicherungsprämie beträgt jährlich 2 Francs. Deficit der Kasse hat der Staat zu decken.

Auf diese Weise wäre also nur der versicherte Arbeiter in etwas bessere Lage gebracht, die Processe aber verallgemeinert, indem in jedem Fall processirt werden muß gegen die Kasse.

c. Der Entwurf von Felix Faure.

Vierzehn Tage nach dem Fall des Ministeriums Gambetta, in dem er Unterstaatssecretär für Handel und Colonien gewesen war, brachte Felix Faure in seiner Eigenschaft als Deputirter einen Antrag ein, der, wie es scheint, die meiste Aussicht hat, Gesetz zu werden, wenn gleich einzelne Bestimmungen wohl noch abgeändert werden. Der Titel lautet: Antrag, betreffend 1. die Regelung der Haftpflicht für die Unfälle in den Fabriken und allen Arbeitsunternehmungen der Industrie, des Ackerbaus und Handels. 2. Die Errichtung einer Versicherungskasse um die Arbeitsunternehmer gegen das Risico zu versichern, welches aus ihrer Haftpflicht entspringt.

1879, sagt Faure, seien bei 256 600 im Bergbau beschäftigten Arbeitern 1610 Unfälle, also 6 bis 7 %, vorgekommen. Bei einer Gesammtarbeiterzahl im Bergbau, in den Fabriken und Manufacturen von 1 382 301 Köpfen, worunter 802 262 Männer, 580 034 Frauen könne man daher auf 5—6000 Unfälle rechnen, für die gesorgt sein müsse.

Nun sei es falsch die Entschädigung bei einem Unfall von dem Nachweis eines Verschuldens abhängig zu machen. Meistens sei ein Verschulden auf keiner Seite nachzuweisen, der Antrag Nadaud würde also ungerecht sein; worauf es ankomme sei, für den Fall der Verunglückung eine feste und gewisse Entschädigung zu sichern. Eine Kasse mit freiem Beitritt, wie sie Peulevey wolle, existire ja! Die Processe, die Peulevey vermehre, müßten vermindert werden. Meist würden sie unter ganz besonderen „unmoralischen" Bedingungen geführt. Der Arbeitgeber versichere sich bei einer Gesellschaft und sei damit

der Zahlungen enthoben, welche gerichtliche Urtheile ihm auferlegen könnten; durch eine Klausel lasse sich aber die Gesellschaft das Recht abtreten, den Proceß gegen den Arbeiter zu führen und ihre Taktik bestehe darin, den Arbeiter oder seine Rechtsnachfolger von einem Gericht vor das andere zu schleppen, bis, des Kampfes müde, er für eine geringe Summe verzichte. Der Arbeiter wende sich häufig an Winkelconsulenten, die ihm auch den letzten Rest der Entschädigung abnehmen.

Deßwegen solle dem Arbeitgeber eine bestimmte Entschädigungspflicht auferlegt werden, eine begrenzte, die gerichtliche Urtheile manchmal überschreiten würden, eine feste, die dem Arbeiter ohne langen Proceß zufalle. Gegen diese Haftpflicht soll der Arbeitgeber sich durch Versicherung decken können.

Dem Strafgesetz aber, Artikel 319 und 320, welches die unbeabsichtigte, durch Ungeschicklichkeit, Unklugheit, Unaufmerksamkeit, Nichtbeachtung von Vorschriften, herbeigeführte Körperverletzung mit 6 Tagen bis 2 Monat Gefängniß und 16—100 Francs Buße, oder einer der beiden Strafen, bei tödtlichem Ausgang mit 3 Monaten bis 2 Jahren Gefängniß und 50—600 Francs Buße belegt, soll hierdurch kein Abbruch geschehen.

Abgesehen von diesem Gesetz wünscht Faure auch die Ausdehnung der Schutzvorschriften, die in dem Gesetz über die Kinderarbeit, von 1874, enthalten sind, auf die Arbeit der Erwachsenen.

Der Gesetzentwurf selbst zerfällt, wie der Titel andeutet, in zwei Theile. Es mögen gleich die Aenderungen mit angegeben werden, die später von der Commission gemacht wurden.

a. Die Haftpflicht.

Der Arbeitgeber ist für alle bei der Arbeit und durch die Arbeit vorgekommenen Unfälle verantwortlich. Die einzige Ausnahme von dieser Regel findet statt, wenn ein Dritter durch Verbrechen oder Vergehen, für die er nach gemeinem Recht verantwortlich ist, den Unfall verursachte.

Die Entschädigungspflicht des Arbeitgebers wird wie folgt begrenzt und festgestellt:

1. Für Männer:

a) Wenn der Unfall den Tod sofort oder nachträglich zur Folge hatte, werden der Wittwe zwei Jahreslöhne des Verunglückten bis zu einer Maximalentschädigung von 3000 Francs gegeben. Jedes legitime Kind, welches beim Unfall lebt oder innerhalb zehn Monaten danach geboren wird, erhält bis zum sechzehnten Jahre eine Rente von 150 Francs, ist der Arbeiter verwittwet, von 200 Francs. Hat der Arbeiter weder Frau noch Kinder hinterlassen, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern, zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn, bis höchstens 1200 Francs.

b) Hatte der Unfall volle Arbeitsunfähigkeit zur Folge, so erhält der Arbeiter eine Leibrente von 1/3 des Jahreslohnes, wenigstens 360 (Commission 400) höchstens 750 (Commission keine Maximalgrenze) Francs. Außerdem erhält die Frau eine Leibrente von 100 Francs (Commission 250). Jedes Kind — Berechnung wie oben — erhält bis zu 16 Jahren eine Rente von 100 Francs (Commission 150).

c) Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit wird eine Rente von $^1/_{10}$ bis $^1/_4$ des Jahreslohnes gegeben, der stets als der 300fache Tageslohn, 52fache Wochenlohn, 12fache Monatslohn zur Zeit des Unfalles zu berechnen ist.

d) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird dem Arbeiter 6 Monate hindurch der halbe Lohn gewährt.

2. Für die Frauen:

Beim Tode einer Wittwe erhalten die Kinder bis zu 16 Jahren eine Rente von 150 Francs (Commission 200); ist die Getödtete nicht verheirathet, oder kinderlose Wittwe, so erhalten sechszigjährige Eltern oder Großeltern zu gleichen Raten zusammen einen Jahreslohn bis höchstens 750 Francs. Bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit, die nur noch Sorge für den Haushalt zuläßt, wird $^1/_8$ bis $^1/_3$ des Jahreslohns, mindestens 200, höchstens 500 Francs gegeben. (Commission keine Maximalgrenze.) Bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wird 6 Monate lang der volle Lohn, mindestens 1 Franc (Commission 2 Francs), höchstens 2,50 Francs (Commission keine Maximalgrenze) gegeben.

Nach den Motiven sollte der Fall des Art. 319 ff. des Strafgesetzes durch den vorliegenden Entwurf nicht ausgeschlossen werden. Die Commission setzte das in einem besonderen Artikel ausdrücklich fest.

Bei Vorkommen eines Unfalles, der zu Arbeitsunfähigkeit — also auch vorübergehender — führt, muß der Arbeitgeber bei 16—100 Francs Strafe binnen 24 Stunden den Friedensrichter benachrichtigen, der sofort ein Protocoll aufzunehmen hat, das dem Staatsanwalt und Fabrikinspector für Kinderarbeit einzusenden ist. Letzterer hat halbjährigen Bericht an den Handelsminister einzusenden.

Auf Antrag des Verunglückten oder der Rechtsnachfolger hat der Friedensrichter am Bezirkshauptort ein Schiedsgericht einzuberufen, dem er präsidirt und das aus dem Maire des Domicils des Verunglückten, dem Fabrikinspector, einem Arbeitgeber und einem Arbeiter besteht; die letztgenannten Personen sind von dem gewerblichen Schiedsgerichte, wo ein solches nicht besteht, von dem Stadtrath des Unfallortes zu wählen.

Dieses Gericht hat sich über absolute, oder theilweise Arbeitsunfähigkeit auszusprechen, in letzterem Falle das Maß der Entschädigung — ohne Appellation — zu bestimmen. Läßt sich der Fall noch nicht übersehen, so kann das Urtheil bis zu sechs Monaten verschoben werden.

Die Entschädigungsansprüche der Arbeiter sind beim Concurs privilegirt nach Art. 2101 des Code civil (Dienstlöhne 2c.), die Entschädigungen und Renten unpfändbar und incessibel. Die Entschädigungsansprüche verjähren binnen einem Jahre. Jede Uebereinkunft zwischen Arbeiter und Arbeitgeber zur Umgehung der Bestimmungen des Gesetzes ist null und nichtig.

So sind denn durch diesen ersten Theil des Faure'schen Entwurfs bestimmte Entschädigungssätze festgesetzt, ein besonderes Schiedsgericht zur endgültigen Beurtheilung der Fälle eingerichtet und Verträge, wonach der Arbeiter auf seine Ansprüche verzichtet, wirkungslos gemacht worden.

Der zweite Theil behandelt nun die Versicherung der Unternehmer.

β. Die Versicherungskasse.

Eine Versicherungskasse unter Staatsgarantie, zu verwalten von der Depositenkasse, wird zur Deckung der Arbeitgeber gegen die Haftpflicht eingerichtet. Die Versicherung erfolgt collectiv für alle Arbeiter und Beamte einer Unternehmung und auf drei Jahre. Die Tarife werden auf einen Tag berechnet, die Prämie ist daher nach Maßgabe der Gesammtarbeitstage aller Arbeiter zu berechnen, sie wird am Ende eines jeden Vierteljahres auf Grund einer vom Arbeitgeber gemachten Erklärung bezahlt. Die Register des Arbeitgebers, welche Lohn und Arbeitszeit nachweisen, können von den Kassenbeamten eingesehen werden. Für die verschiedenen Industrien werden fünf Gefahrenklassen gebildet und die Prämien berechnet. In jeder Klasse werden drei Kategorien gemacht, je nachdem die Etablissements in Hinsicht der Sicherheit und Gesundheit gut eingerichtet und geordnet sind. Die erste Klasse erhält eine Reduction von 25% der berechneten Prämien, die zweite zahlt dieselben in der berechneten Höhe, die dritte mit 25% Zuschlag. Die Einweisung in die Kategorien erfolgt durch die Kassenbeamten im Einvernehmen mit dem Versicherten. Verbesserungen berechtigen zum Aufrücken in eine höhere Klasse.

Das Vermögen der 1868er Kasse gehört hinfort auch der neuen, welche vor Allem aus den Prämien, eventuell durch Staatszuschuß erhält. Alle Einnahmen sind binnen acht Tagen in Staatsrenten anzulegen.

Die Leibrenten werden von der Altersrentenkasse geliefert, an welche die Unfallversicherungskasse die zur Bestellung derselben nöthigen Capitalien zu zahlen hat. Alle fünf Jahre sind die Tarife zu revidiren, welche binnen drei Monaten nach Erlaß des Gesetzes mit den nöthigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen sind.

Die Protocolle des Friedensrichters sind unentgeltlich zu liefern. Eine Obercommission wird eingerichtet und hat jährlichen Bericht zu erstatten.

γ. Anhang zum Entwurf.

Von principieller Wichtigkeit für die Annahme des Entwurfs ist natürlich die Frage, ob es möglich ist, einen genügenden Tarif festzustellen und wie hoch sich die Prämien belaufen. Es ist daher zunächst eine Lohnstatistik angefügt, aus der folgende Mittelwerthe genommen sind. Es erhalten Werkführer: in Paris 6,57, in der Provinz 5,44 Francs, Arbeiter, die die Maschinen in Gang zu halten haben (Heizer, Maschinisten) in Paris 5,51, in der Provinz 3,81 Francs. Gewöhnliche Arbeiter: in Paris 4,23, in der Provinz 2,71 Francs. Nach dem Alter: gewöhnliche majorenne Arbeiter in Paris 4,82, in der Provinz 3,44 Francs, Arbeiter von 15—21 Jahren: in Paris 3,06, in der Provinz 2,23 Francs, Frauen in Paris 2,41, in der Provinz 1,70 Francs.

Im Durchschnitt wird in Paris 304, in der Provinz 288 Tage im Jahre gearbeitet.

Nun folgt eine Berechnung der Kassenthätigkeit:

Die Zahl der Unfälle wird für die Männer bei 100 000 Versicherten als 800 angenommen. Davon finden 40 mit tödtlichem Ausgang statt, 30 mit absoluter, 180 mit relativer Arbeitsunfähigkeit (zum bisherigen Gewerbe),

550 mit vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Für dieselben sollen — an einmaligen und vorübergehenden Zahlungen — bei Annahme eines mittleren Lohns von 1200 Francs 187 900 Francs bezahlt werden müssen, sowie, für ein mittleres Alter von 35 Jahren 47 350 Francs Leibrenten durch eine Capitalzahlung von 685 298 Francs bestellt werden. Es hat also eine Jahresausgabe für 100 000 Versicherte von 873 198 Francs zu erfolgen, für den Verunglückten im Durchschnitt von 1000 Francs.

Die Versicherungsprämie soll daher 9 Francs jährlich oder 75 Centimes für 100 Francs des mittleren, zu 1200 Francs angesetzten Lohns betragen; dann wird sich noch ein kleiner Ueberschuß ergeben.

Für die Frauen werden 400 Unfälle für 100 000 Versicherte mit einer Gesammtausgabe von 292 000 Francs, also 400 Francs pro Verunglückte angenommen, die durch eine Prämie von 3 Francs gedeckt werden.

Soweit der Entwurf von Felix Faure. Ist seine Berechnung der Unfälle richtig und sie basirt sich auf die Unfälle in den Bergwerken, kommen auf 100 000 Versicherte 800 Unfälle vor, und zwar so vertheilt wie er annimmt, so sind also Durchschnittsprämien von 3 und 9 Francs für den Arbeiter zu zahlen. Dieselben sollen nun noch nach Gefahrenklassen specificirt werden.

d. Die beiden ersten Entwürfe der Commission und Debatten der Kammer.

Die Commission von 11 Mitgliedern unter Nadaud's Vorsitz, welche aus Anlaß seines Antrags eingesetzt war, theilte die ihr vorgelegten Entwürfe, zu denen noch eine Reihe Amendements gekommen waren, in zwei Theile, soweit sie sich auf Verminderung der Beweislast und ein beschleunigtes Verfahren bezogen und soweit sie die Einrichtung von Versicherungskassen betrafen.

Ueber den ersten Theil stattete sie am 28. März 1882 Bericht ab und formulirte entsprechende Vorschläge, da sie der Meinung war, es könne diese Frage von den Versicherungsplänen, die noch längeres Studium erforderten, getrennt gelöst werden. Die Kammer war jedoch anderer Meinung und verwies am 13. März 1882 die Vorlage an die Commission zurück, mit dem Auftrage erst das gesammte Material zu berathen.

Nachdem in der Zwischenzeit die Kammer einmal mit 284 gegen 169 Stimmen (am 21. Juni) den Beschluß gefaßt hatte, den Erlös vom Verkauf der Krondiamanten zum Besten der Invaliden der Arbeit zu verwenden, wurde am 11. November 1882 der neue Bericht vorgelegt, in dem die Commission mit den oben erwähnten Erweiterungen der finanziellen Grenzen den Antrag von Felix Faure zu dem ihrigen machte.

Am 8. und 13. März 1883 kam es zu äußerst lebhaften Verhandlungen, bei denen die verschiedenen Interessen scharf auf einander platzten und welche den folgenden Gang nahmen.

Nadaud wies zuerst darauf hin, daß nun schon drei Jahre die Frage vor der Deputirtenkammer sich befinde; das Project von Faure verwirkliche das Princip der Solidarität von Arbeitern und Arbeitgebern; die Collectivversicherung werde verhindern, daß wie bisher wenn ein Unfall stattfindet die Arbeiter und ihre Familien inmitten der aufgehäuften Reichthümer, der angeblichen

Civilisation wie Parias leben müssen, als ob sie nicht Kinder des großen Frankreich wären. In der Großindustrie seien fünf viertel Millionen, in der kleinen Industrie zwei Millionen Arbeiter beschäftigt, mit ihren Familien lebten fast 8 Millionen von der industriellen Arbeit und für alle diese bestehe eine besondere directe oder indirecte Unfallsgefahr. Die Gerichte aber urtheilten so, als ob das eine einfache, persönliche Gefahr sei; wenn ein Mann verunglücke, so ist das eben sein Unglück, wenn er getödtet wird, so ist das eben schlimm für seine Familie. Dieser Doctrin des laisser aller und laisser faire müsse von dem französischen Parlament, da Niemand sonst es könne, ein Ende bereitet, der Antrag Faure angenommen werden. Nadaud trat Peulevey entgegen. Man habe seinen Antrag abgelehnt, weil er die Processe nicht verhindere und dem Arbeiter, der durch sein Verschulden verunglücke, dem gemeinen Recht gemäß die Verantwortung dafür überlasse. Wenn man die Processe, den Streit der Menschen unter einander, aus der Welt schaffen könnte — dann wären alle socialen Fragen gelöst! Und nun lege man dem Arbeitgeber diese unbedingte Haftpflicht auf und sage ihm: Sei nur ruhig, du kannst dich ja versichern! Als ob er das nicht stets gekonnt hätte! Und dem Arbeiter würden seine Ansprüche beschränkt, nur wenn es dem Gericht gefalle den Arbeitergeber strafrechtlich zur Untersuchung zu ziehen, könne er mehr erhalten, als das Gesetz gebe. „Die Unklugheit oder das Verschulden des Arbeiters beseitigen seinen Anspruch nicht," sage der Commissionsentwurf, man muß den Arbeiter gegen seine eigene Nachlässigkeit schützen, denn die tägliche Wiederholung einer gefährlichen Arbeit gewöhnt ihn unmerklich, die nöthige Vorsicht zu unterlassen. Das übersteige doch die Grenzen aller socialistischen Vorschläge, die bis heute gemacht seien. Den Arbeitgeber für das Verschulden des Arbeiters verantwortlich zu machen, das sei ja eine schreiende Ungerechtigkeit! Wenn der Staat in gewissem Grade haftbar sei, wie er es vorschlage, so sei das nicht unberechtigt, weil in den Arbeitern der Reichthum und das Vermögen eines Landes liege! Aber den Arbeitgeber im Fall höherer Gewalt, ja bei Verschulden des Arbeiters zu ruiniren — wer wolle dann noch Arbeitgeber sein? Wenn er dem Arbeiter befehle eine Handlung zu unterlassen und er nimmt sie vor, er geht hin, wo er nicht hin gehen soll und verunglückt, dann soll der Arbeitgeber haften? Da nehme man ja dem einen was dem andern gehört, und sagt dazu „ruhig, keinen Proceß". Und keine entgegengesetzten Abmachungen sollen getroffen werden? Wenn er einen neuen Arbeiter an eine gefährliche Maschine stelle, der sie zu kennen versichere — dürfe er dann nicht sagen, ja, ich will dir die Arbeit geben, aber für dein Verschulden nicht verantwortlich sein? Die Arbeiter können den Arbeitgeber also nach Belieben ruiniren? Und dann gebe man dem Arbeitgeber die Erlaubniß, die nichts neues sei, sich zu versichern? Ein solches Gesetz, welches unter dem Namen einer Reform die Grundlagen der Gesellschaft umstürze, die Selbstverantwortlichkeit des Menschen, die Würde des Arbeiters vernichte, sei unannehmbar!

Nun ergriff Felix Faure das Wort: Nach schweizerischen Erfahrungen habe von 100 Unfällen bei 12 das Verschulden des Arbeitgebers, bei 20 das des Arbeiters nachgewiesen werden können; bei 68 aber liege der Grund nur in der Arbeit selbst oder höheren Gewalt.

Nehme man nun 7 Unfälle bei 1000 Arbeitern an, so würden in Frank-

reich in der großen und kleinen Industrie zusammen 20 000 Leute jährlich verunglücken. 17 000 davon hätten nach jenem Verhältniß keinen Entschädigungsanspruch, seien jeder Hülfe beraubt. Und die Versicherungsgesellschaften seien brillant geschult darin, den Arbeiter zum Verzicht auf seine Ansprüche zu bringen, sie wüßten recht gut den Proceß in die Länge zu ziehen, bis der Arbeiter nicht mehr könne. Von 319 Processen an der vierten Civilkammer in Paris hätten nur 51 vor einem Jahre geendet, 159 ein bis zwei, 73 zwei bis drei, 36 länger gedauert, worunter einer von sieben Jahren gewesen sei; fast alle seien sie von Privatversicherungsgesellschaften geführt worden. Für 86 Francs habe ein Arbeiter verzichtet, der dauernd im Hospital gelegen habe. Das müsse geändert werden. Es handle sich nicht um einen Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung, sondern nur um Durchführung des Princips, daß die Unternehmung, bei der und für die ein Unfall sich ereignet, die Folgen desselben tragen müsse. Ebenso wie sie Capitalzins und Amortisation des Betriebsmaterials, ebenso wie sie das Risiko des Feuerschadens trage, ebenso müsse sie auch für die Folgen der Unfälle aufkommen. Dies Risiko dürfe kein anderer tragen als derjenige, zu dessen Gunsten die Arbeit erfolgt, welche das Risiko mit sich bringt. Die Prämie für die Unfallversicherung sei einfach als Theil der Productionskosten aufzufassen, müsse von dem Product mitgetragen werden.

Worin bestehe die Unvorsichtigkeit des Arbeiters? Dem Maschinisten sei z. B. gewöhnlich verboten, die in Gang befindliche Maschine zu reinigen. Nichts desto weniger geschehe dies in einem fort unter den Augen des Arbeitgebers, weil sonst die ganze Fabrik still stehen müßte. Der Arbeitgeber habe also den Nutzen von der Unvorsichtigkeit und man wolle sie dem Maschinisten zurechnen? Wie solle der Arbeiter die Prämie zahlen? Er wähle ja seinen Beruf selbst nicht, er treibe das Gewerbe, was er gelernt habe, nehme die Stellung an, die sich ihm bietet und muß sie annehmen um leben zu können. Er sei also nicht frei. Dabei sei der Lohn keineswegs mit der Gefahr steigend, ein Dachdecker verdiene weniger als ein Bäcker; wie sollte der Arbeiter also die Prämie zahlen können? Der Arbeiter versichere sich nicht, weil er glaube, dadurch die Verantwortlichkeit selbst zu übernehmen, seiner Ansprüche gegen den Arbeitgeber verlustig zu gehen. Und wenn ein Unglück sich ereignet, so möge man doch die Arbeiter hören, wie sie verzweifeln, wie sie zornig werden, wenn sie nicht begreifen können, daß das römische Recht die Gefahr des Unfalls bei der Arbeit ihnen zu tragen giebt. Das Gesetz werde zwar nicht auf dem Boden des gemeinen Rechts, wohl aber auf den Principien der Billigkeit und Humanität ruhen.

Nach diesen beiden großen Reden, die vielfach durch Zwischenrufe unterbrochen wurden, wurde die Fortsetzung der Berathung auf den 13. März verschoben. An diesem Tage empfahl erst mit wenigen einfachen Worten ein Arbeiter, Brialou, die Annahme des Gesetzes. Dann ergriff Passy das Wort, um gegen den Entwurf zu sprechen. Er meinte, es sei unmöglich, daß die kleinen Arbeitgeber, die selbst nicht mehr Einkommen hätten als die Arbeiter, auf gleicher Stufe mit ihnen stünden, auch bei Verschulden derselben, bei directer Mißachtung ihrer Anordnungen zu haften hätten. Dann sprach er sich gegen die verschieden hoch bemessenen Entschädigungen bei Arbeitern der verschiedenen Geschlechter aus. Man dürfe nicht die Meinung verbreiten, als könne man mit Hülfe von Gesetzen die natürlichen Arbeitsbedingungen, die menschliche Verant-

wortlichkeit aufheben, daß Gesetz von Angebot und Nachfrage, die Höhe der Arbeitslöhne, den Gang der Geschichte beeinflussen. Er warne vor jedem Schritt auf dieser Bahn.

Ihm widersprach Nadaud. Er bezog sich auf die Ausbreitung der Versicherung in England, wo im Ganzen von 100 Leuten 76 einer Versicherung angehörten, während in Frankreich blos 10—12 sich irgendwie versichert hätten.

Laroche Joubert sprach sich für das Gesetz aus, man müsse aber Bestimmungen hinein setzen, die bei absichtlich vom Verunglückten herbeigeführten Unfällen die Zahlung der Versicherungssumme verhinderten. Sonst könne wohl z. B. ein kranker Familienvater einen Unfall herbeiführen, um seinen Angehörigen eine Pension zuzuwenden. Das wurde von anderer Seite eben stark angezweifelt.

Rouvier wies nochmals darauf hin, daß nicht die Arbeitgeber allein die Last tragen würden, sondern sich die Versicherungskosten auf Lohn und Preis der fertigen Waaren überwälzen würden.

Schließlich wurde dann der Commissionsentwurf, also der Faure'sche Antrag zur weiteren Berathung an die Commission zurückverwiesen.

e. Der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884.

Die in den Kammerdebatten darüber hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten, ob die Unfallversicherung dem Arbeitgeber zur Last zu legen sei, spiegeln sich in einer großen Anzahl Aeußerungen der betroffenen Interessentenkreise wieder.

Eine Brochüre des Bergingenieurs Salomon wünscht dem Arbeitgeber in den Maßnahmen zum Schutze der Arbeiter unter Ausschluß jedes gesetzlichen Eingriffs die vollste Freiheit der Bewegung zu wahren, dann würden gewiß die wenigsten Unfälle eintreten. In der Aprilsitzung des Jahres 1883 des Centralcomités der Syndikalkammern zu Paris — einer Anzahl Unternehmerverbände, welche sich als das moderne, noch in der Entwicklung begriffene Gegenstück der früheren Meisterverbände darstellen[1]) — wurde der Bericht einer zur Begutachtung der Gesetzentwürfe eingesetzten Commission verlesen. Begreiflicherweise machte man gegen alle Entwürfe von der Umkehrung der Beweislast bis zur obligatorischen Haftung und Versicherung auf das Entschiedenste Front: Arbeiter mit Familie würden wegen der eventuell zu zahlenden höheren Entschädigung keine Arbeit mehr finden. Jeder Unfall werde dem Arbeitgeber zur Last gelegt, er müsse einen negativen Beweis führen. In allen großen Etablissements gebe es schon interne Versicherungskassen; für die kleineren Unternehmer wäre die Einrichtung von Versicherungsverbänden innerhalb der Syndikalkammern im Gange. So habe die Syndikalkammer der Maurermeister vom 1. April 1881 bis December 1882 an 1430 Verunglückte Entschädigungssummen gezahlt, und nur 8 Fälle seien wegen übertriebener Forderungen vor Gericht gekommen. In dem Steigen der Löhne seit Einführung der

[1]) Man vergleiche hierüber die Schrift von Professor Lexis: Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich, Schriften des Vereins für Socialpolitik XVII.

Maschinen sei eine Prämie für das Risiko des Arbeiters enthalten. Wenn ein Verschulden des Arbeitgebers bestehe, werde es sich nachweisen lassen. Man wolle den Arbeitern nicht die Beleidigung anthun, zu behaupten, daß sie zu abhängig seien, um eventuell gegen den Arbeitgeber zu zeugen; ihre Aussage entspreche jedenfalls stets der Wahrheit. Der Staat solle weiter nichts thun, als die gerichtliche Entscheidung der Entschädigungsklagen beschleunigen. Er dürfe nicht die Nachlässigkeit und Unaufmerksamkeit der Arbeiter prämiiren, wie das in den vorliegenden Entwürfen geschehe.

Ein Brief der Handelskammer von Bordeaux an den Handelsminister vom 19. December 1883 findet, daß der Arbeiter, wenn man sein Verschulden nicht berücksichtigt, als unzurechnungsfähig und als Maschine behandelt würde, deren Bruch auch der Fabrikant bezahlen müßte. Die Industrie würde ruinirt werden. Die vorgeschlagenen Ausnahmegerichte seien nicht unparteiisch. Das einzig Thunliche sei, die gesetzlich geforderten Schutzmaßregeln für die Arbeiter zu verschärfen und den Gang der gerichtlichen Verhandlungen zu beschleunigen. Wolle der Arbeiter versichert sein, so müsse er das selbst thun; ebenso könne sich der Arbeitgeber wegen seiner Haftpflicht versichern. Der Staat habe keine andere Mission, als Arbeitgeber und Arbeiter auf die vortheilhaften Wirkungen einer solchen Versicherung aufmerksam zu machen.

Eine ganze Reihe anderer Handels- und Syndikalkammern sprach sich in ähnlichem Sinne aus.

Vor diesem, seitens der Arbeitgeber durch die Presse ausgeübten Drucke und den bei den Verhandlungen vom März 1883 ausgesprochenen Meinungen wich die Commission in einem neuen, am 16. Februar 1884 deponirten Bericht nicht zurück, legte vielmehr dem Arbeitgeber eigentlich noch größere Lasten auf.

Sie erklärt aus dem Gange der Verhandlungen auf drei Wünsche der Kammer zu schließen: Für die Unglücksfälle, bei welchen nach der bestehenden Gesetzgebung der Arbeiter eine Entschädigung verlangen kann, soll ihm der Beweis erleichtert und die gerichtliche Procedur beschleunigt werden. Für die Fälle, wo die bestehende Gesetzgebung dem Arbeiter keine Entschädigung zukommen läßt, soll er wenigstens vor der Noth geschützt werden. In beiden Fällen soll weder der Staatskasse eine neue Last aufgebürdet, noch die Industrie zur Concurrenz mit dem Ausland unfähig gemacht werden.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hatte die Commission die vorhandenen Entwürfe und Amendements, die unterdessen auf vierundzwanzig gestiegen waren, einer erneuten Prüfung unterzogen.

Von dem Entwurfe Nadaud's vom 14. November 1881 nimmt die Commission die Bestimmung an, daß die Beweislast dem Arbeitgeber obliegen solle; im Gegensatz zu dem Nadaud'schen Vorschlag und einem von den Arbeiter-Deputirten Brousse und Brialou am 15. November 1883 eingebrachten Project will sie aber den Arbeitgeber nicht nur in dem Falle, daß er das Verschulden des Arbeiters nachweist, von der Entschädigungspflicht des bürgerlichen Rechtes befreien; der Arbeitgeber soll auch frei sein, wenn, wie Girard am 10. Januar 1882 vorgeschlagen und der erste Commissionsentwurf vom 28. März 1882 bestimmt hatte, ein Fall höherer Gewalt nachgewiesen wird, für den weder der Arbeitgeber, noch seine Angestellten aufzukommen haben.

Der unbeschränkte Anspruch auf Ensschädigung nach dem Code civil soll dem Arbeiter aber zustehen, wenn der Arbeitgeber die genannten Beweise nicht führen kann. Weil dieses Recht dem Arbeiter in dem Faure'schen Entwurf beschränkt wurde, lehnt die Commission ihn jetzt ab, obwohl sie ihn ja als zweiten Commissionsentwurf angenommen hatte. Mit diesem Project fallen eine Reihe dazu gestellter Amendements fort.

Die Peulevey'schen Entwürfe vom 14. Januar 1882 und 26. November 1883 werden wegen ihrer Complicirtheit, der stets erforderlichen Proceßführung und was namentlich den zweiten Entwurf betrifft wegen der Unterscheidung von grobem und leichtem Verschulden was in der Praxis nicht auseinander gehalten werden könne, abgelehnt.

Entwürfe von Remoiville vom 13. December 1881 und 7. Mai 1883 werden für unvollständig erklärt, weil sie sich nur auf den Fall des dem Arbeitgeber nicht gelungenen Beweises beziehen und eine Reihe nicht hergehöriger aus dem gemeinen Recht heraustretender Proceßvorschriften enthalten.

Für den Fall, daß es dem Arbeitgeber gelingt, sich durch Führung der verlangten Beweise von der Haftpflicht des gemeinen Rechts zu befreien, soll aber der Arbeiter nicht leer ausgehen. Wie ein Entwurf Girards und zweier anderer Commissionsmitglieder vom 10. Mai 1883 vorgeschlagen, stellt die Commission den Begriff eines professionellen Risikos auf. Sie ist der Ansicht, daß die Arbeit in Industrien, welche eine mechanische Triebkraft benutzen, ein besonderes Risiko mit sich führe; ein Unglücksfall in diesen Industrien erscheine, selbst wenn er nachweislich durch höhere Gewalt oder durch Unvorsichtigkeit des Arbeiters entstanden sei, doch im Grunde durch den Betrieb an und für sich herbeigeführt, so daß eine Entschädigungspflicht der Industrie auferlegt werden müsse. Nur im Fall der Arbeiter absichtlich, ohne daß er daran hätte verhindert werden können, den Unglücksfall herbeigeführt, soll er keinen Anspruch auf Entschädigung haben.

Da bei dem durch professionelles Risiko herbeigeführten Unglücksfall den Arbeitgeber selbst ja keine Schuld trifft, soll die Entschädigung nicht die des gemeinen Rechtes, sondern eine beschränkte sein; und zwar soll der Arbeiter so viel erhalten, als er von der Staatsunfallversicherungskasse von 1868 bekommen haben würde, wenn er sich bei derselben mit 8 Francs Prämie eingekauft hätte; gegen 8 Francs Prämie giebt die Kasse aber 2560 Francs bei relativer, 5120 Francs bei absoluter Arbeitsunfähigkeit, und zwei Jahresraten der durch letztere Summe bestellbaren Altersrente an die Hinterbliebenen eines getödteten Arbeiters.

Aus diesen beiden Theilen, dem einen, welcher für die Haftpflicht des Code civil die Beweislast ändert, und dem andern, welcher die stets eintretende beschränkte Haftpflicht der Unternehmer wegen des professionellen Risikos einführt, setzt sich der Commissionsentwurf vom 16. Februar 1884, der am 24. Mai 1883 in erster Redaction vorlag, zusammen.

Eine Cumulation der beiden Entschädigungssummen darf im Gegensatz zu Brialou's Antrag vom 15. November 1883 nicht stattfinden, vielmehr ist die beschränkte Entschädigung von der gerichtlich zuerkannten in Abzug zu bringen.

In Bezug auf die gerichtliche Procedur ist bestimmt, daß die Entschädigungsklagen auf Grund des Code civil in summarischem Verfahren entschieden

werden sollen. Für die Ansprüche auf Grund des professionellen Risikos, die binnen 6 Monaten nach dem Unfall geltend gemacht werden müssen, ist der Friedensrichter in erster und letzter Instanz zuständig. Hat aber ein Arbeitgeber eine Versicherung bei der Staatskasse contrahirt, so soll sich der Friedensrichter in Betreff der Entscheidung über die Art der Arbeitsunfähigkeit dem Urtheil anschließen, welches durch die für die Beurtheilung der Ansprüche gegen die Staatskasse eingesetzten gemischten Commissionen abgegeben wird. Die Ansprüche des Arbeiters gegen den Arbeitgeber sind privilegirt, ebenso wird ihm ein Anspruch auf die von Versicherungsgesellschaften an den Arbeitgeber zu zahlenden Summen eingeräumt (zu Code civil 2101, 2102).

Nur für die Arbeit in Fabriken, Ateliers, Bauplätzen, Bergwerken, Transportunternehmungen und überhaupt allen mit mechanischer Triebkraft arbeitenden Unternehmungen hat das Gesetz Geltung. Somit ist der Arbeiter, der selbständig bei einem Privaten, bei kleinen Unternehmern, bei wirklich ländlichen Betrieben beschäftigt ist, von dem Gesetze, auch der Befreiung von der Beweislast, ausgeschlossen. Nur während der Arbeit selbst vorkommende Unfälle stehen in Frage.

Mit diesem Entwurfe glaubt die Commission dem Arbeiter bedeutend geholfen zu haben, indem sie ihm die Durchführung der Ansprüche vor Gericht erleichtert, das Verfahren beschleunigt, und selbst in den Fällen, wo er bisher keinen Anspruch hatte, ihm eine Entschädigung gewährt.

Auch nicht ein Pfennig sei vom Staate verlangt.

Einzelnen Industrien werde eine Last aufgeladen, der sie bisher ungerechterweise ledig gewesen wären. Die Last sei höchstens 8 Francs jährlich pro Arbeiter, also 2,19 Centimes täglich. Sie werde theilweise auf den Arbeiter abgewälzt werden. Die große Zahl der Industriellen, die jetzt schon ihre Arbeiter versicherten, erlitten gar keine Mehrbelastung. Privatunfallversicherungsinstitute würden in Folge des Gesetzes entstehen und die Prämien noch herabdrücken.

Soweit glaubt die Commission, daß der Entwurf gut sei. Aber zwei Lücken weise er auf: daß nicht sofort provisorisch Jemand bis zum Entscheid des Friedensrichters oder Richters zur Unterstützung verpflichtet sei. In dem Entwurf vom 24. Mai 1883 habe die Commission dem Friedensrichter die Befugniß gegeben, eine solche provisorische Unterstützung zu befehlen. Sie habe das fallen lassen, weil der Arbeitgeber durch seine Zahlung von 8 Francs an die Unfallskasse keinen Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen erlange, und man im Gesetz eine feste im Voraus bestimmte Ausgabe für den Arbeitgeber habe festsetzen wollen. Wolle die Kammer die Bestimmung wieder herstellen, so würde die Commission gern zustimmen, da sonst für den Arbeiter zwischen dem Unfall und dem friedensrichterlichen Entscheid eine harte Zeit liege.

Die zweite Lücke des Entwurfs sei, daß nur die durch industrielle Arbeit äußerlich herbeigeführten Verletzungen, nicht die bei ungesunden Industrien auftretenden innern Krankheiten dem Arbeiter Ansprüche gewährten. Aber man könne nicht Alles auf einmal regeln, und die Kammer würde in dieser Beziehung einen großen Fortschritt zu verzeichnen haben, wenn sie zugleich den von Nadaud und Faure am 11. November 1882 eingebrachten Entwurf über die Gesundheits- und Schutzmaßregeln bei der Arbeit annehme.

Nach dem vorliegenden Entwurf ist dem Arbeiter, es sei denn, daß er den Unfall absichtlich herbeigeführt, eine Entschädigung von 5120 Francs bei Unfähigkeit zum Weiterbetriebe des bisherigen Gewerbes sicher. Kann der Arbeitgeber aber, wenn vor Gericht verklagt, nicht höhere Gewalt oder Verschulden des Arbeiters nachweisen, so muß er die ganze, vom Gericht zu normirende Entschädigung zahlen.

Von Ribot wurde der Kammer eine Petition übergeben, worin 2249 Industrielle von Paris, 3016 aus der Provinz und 220 Landbesitzer um Ablehnung des vorgeschlagenen Gesetzes bitten.

Die bevorstehenden Kammerverhandlungen werden den Widerstreit der Interessen abermals scharf hervortreten lassen.

Schluß.

Die Reformprojecte der letzten Jahre beziehen sich, wie im Vorstehenden gezeigt worden ist, der gesammten Entwickelung des französischen Arbeiterversicherungswesens gemäß, einerseits darauf, die Bildung, das Bestehen, die Vereinigung der Hülfsvereine zu fördern und zu läutern, andere Gesellschaftsklassen zur finanziellen und persönlichen Unterstützung der Vereine heranzuziehen, die Staatssubvention zu vermehren. Andererseits sollen diejenigen Theile der Arbeiterversicherung, welche die Hülfsvereine allein nicht wohl durchführen können, durch Vermittelung und Hülfe des Staates geordnet werden. Es scheint höchst wahrscheinlich, daß die Versicherung gegen Unfallsgefahr, die ihrer Natur nach mit der Beschäftigung des Arbeiters aufhört und wechselt, rationell betrieben eine große Beweglichkeit, leichte Unterbrechung der Prämienzahlungen erfordert, den Arbeitgebern auferlegt wird, der seine Prämienzahlungen der Unfallsgefahr seines Personals leicht accommodiren kann. Die Altersversicherung dagegen, die so bedeutende Mittel verlangt, daß deren zwangsweise Eintreibung wohl nicht möglich ist, wird in engere Verbindung mit den Hülfsvereinen gebracht werden, die ihre Mitglieder stetig zur Sparsamkeit und zur Vorsorge anhalten.

Große organische Gesetzentwürfe sind demnach zu erwarten: in den letzten Jahren wurde die Reform der gewerblichen Schiedsgerichte, die Beschränkung der Kinderarbeit, der Schulzwang eingeführt; soeben ist das Gesetz über Bildung und Vereinigung der Gewerkvereine angenommen worden, welche den so wichtigen Theil der Arbeiterversicherung, die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit übernehmen und den Arbeitern in ihren gewerblichen Beziehungen den Rückhalt geben sollen, der ihnen noch fehlt. Wenn die gesetzgebenden Factoren in Frankreich auch die übrigen Entwürfe durchführen, so wird der Rahmen für eine Vereinsbildung der Arbeiter gegeben sein, welche durch ihre corporative organische Struktur die Garantie der Dauer und Vervollkommnung in sich selbst trägt und nach der bisherigen aufsteigenden Entwickelung dazu bestimmt erscheint, eine neue fruchtbare gewerbliche Organisation auf moderner Basis herzustellen.

Anhang I.

Die Hülfsvereine während des letzten Jahrzehnts.

1. Bewegung der Mitglieder in den genehmigten Vereinen.

Jahr	Zahl am 31. Dezember	Zahl der Mitglieder am 1. Januar			Eintritt während des Jahres			Austritt während des Jahres		
		Ehren-mitglieder	Mitglieder		Ehren-mitglieder	Mitglieder		Ehren-mitglieder	Mitglieder	
			Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen
1871	4263	101 661	423 429	84 109	6 997	25 065	5 381	11 773	45 440	8538
1872	4237	96 712	414 815	82 016	8 608	34 512	6 779	9 589	35 831	8093
1873	4194	94 147	425 603	81 465	9 701	35 372	7 789	7 840	31 007	6240
1874	4152	99 427	421 060	82 720	11 735	38 826	8 175	7 660	28 125	5388
1875	4179	103 054	432 949	84 306	12 312	40 835	9 365	7 587	28 847	5225
1876	4273	107 134	444 082	89 023	11 526	43 308	9 612	7 862	29 294	5822
1877	4352	112 401	465 194	91 790	11 483	43 011	9 226	7 968	29 916	5833
1878	4474	116 416	479 960	96 454	11 974	43 289	9 248	9 078	31 773	6326
1879	4615	120 540	491 360	99 139	13 580	46 473	9 197	8 582	32 661	6693
1880	4790	126 174	505 307	101 386	13 043	56 871	17 900	9 360	33 556	7295
1881	4958	131 360	521 759	103 270	14 604	64 262	17 570	10 154	36 083	7491

Jahr	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember				Vorübergehend unterstützt		Krankheitstage bezahlt an		Dauernd unterstützt	Unterstützte Wittwen und Waisen	Verstorbene Mitglieder	Mitglieder über 55 Jahre
	Ehrenmitglieder	Mitglieder										
		Männer	Frauen	Kinder	Männer	Frauen	Männer	Frauen				
1871	96 885	408 054	80 952	—	119 369	25 053	2 428 889	336 381	—	—	11 687	62 856
1872	95 731	413 496	80 702	—	101 249	21 827	2 107 455	298 495	—	—	7 314	69 246
1873	96 008	429 968	83 014	—	103 217	23 540	2 215 897	339 799	—	—	7 380	71 854
1874	103 502	431 761	85 507	—	108 111	24 358	2 194 813	352 317	—	—	7 663	76 236
1875	107 779	444 937	88 446	—	118 518	26 484	2 286 613	363 473	—	—	8 366	78 525
1876	110 798	458 096	92 813	—	126 221	25 486	2 311 327	372 444	—	—	8 556	83 980
1877	115 910	478 289	95 183	—	116 415	24 599	2 281 644	370 932	—	—	8 711	88 110
1878	119 312	491 476	99 376	—	122 678	30 141	2 394 363	381 195	—	—	8 848	92 778
1879	125 538	505 172	101 643	—	127 567	29 308	2 518 002	395 767	—	—	9 523	95 349
1880	129 857	528 622	111 991	20 769	135 028	29 699	2 530 034	427 868	4016	3862	9 776	99 834
1881	135 810	549 938	113 349	26 916	136 200	26 659	2 540 620	399 025	6995	3770	9 873	104 036

2. Finanzielle Thätigkeit der genehmigten Vereine.

Jahr	Reservefonds am 1. Januar	Subvention, Geschenke, Vermächtnisse	Beiträge der Ehrenmitglieder	Beiträge der Mitglieder	Strafgelder	Eintrittsgelder	Zinsen	Verschiedene Einnahmen	Gesammteinnahmen	Verwaltungskosten
1871	20 400 790,29	468 624,50	997 633,82	5 988 728,02	115 257,88	98 176,84	708 309,76	482 248,11	8 808 978,88	435 306,50
1872	20 002 421,60	567 099,75	1 033 299,21	6 429 694,48	133 481,67	178 233,74	868 907,15	525 305,95	9 736 021,95	464 867,91
1873	22 275 024,49	546 385,93	1 075 256,88	6 579 318,46	142 491,26	193 630,29	929 607,07	535 507,81	10 002 196,70	463 421,77
1874	22 648 149,68	532 194,70	1 059 130,38	6 873 458,24	151 808,54	215 393,66	997 968,61	584 428,67	10 414 877,83	482 605,13
1875	25 289 658,16	541 906,48	1 271 402,51	7 192 490,32	175 150,57	259 409,19	1 065 817,39	613 915,81	11 070 092,27	518 632,80
1876	26 673 569,39	598 798,57	1 211 143,57	7 545 858,91	183 111,13	248 000,85	1 102 950,28	632 466,49	11 572 324,80	590 856,33
1877	28 267 840,89	654 502,58	1 314 884,52	7 736 680,98	185 138,81	259 969,02	1 167 970,08	749 115,60	12 068 261,59	550 542,42
1878	29 978 587,54	658 394,58	1 347 867,08	7 940 883,00	201 097,73	256 895,10	1 227 496,15	823 491,44	12 456 125,08	553 330,97
1879	31 630 357,79	631 827,82	1 304 587,23	8 117 154,02	207 573,32	287 682,12	1 291 335,42	1 016 328,78	12 946 488,71	579 374,98
1880	32 461 513,52	616 596,67	1 456 109,14	8 075 907,18	219 038,50	289 165,30	1 318 379,97	1 012 537,65	13 587 734,41	625 714,08
1881	31 624 938,95	787 853,78	1 537 779,87	9 311 911,47	236 402,02	320 194,16	1 370 408,81	1 181 729,74	14 806 021,11	664 543,98

Jahr	Aerztliches Honorar	Apotheker-Kosten	Baarunterstützung an Kranke	Begräbnißkosten	An Wittwen und Waisen	An dauernde Kranke	Altersrenten aus der Kasse	Verschiedene Ausgaben	Zahlungen aus der Altersrentenkasse	Gesammtausgaben	Reservefonds am 31. Dezember	Einnahme von Kindern	Ausgaben für Kinder
1871	1 226 535,37	1 407 185,56	3 147 325,48	546 941,10	227 253,04	161 662,88	415 521,46	574 232,81	338 789,21	8 480 454,06	20 729 815,11	1 695,00	—
1872	1 225 999,31	1 358 879,79	2 699 908,91	383 484,95	171 141,72	149 002,61	453 223,72	717 088,40	563 211,56	8 185 808,88	21 552 689,67	—	—
1873	1 228 717,89	1 424 474,70	2 690 772,31	422 685,91	175 940,01	167 191,71	495 896,51	763 720,49	722 522,84	8 555 344,14	23 721 877,05	—	—
1874	1 263 604,31	1 497 634,60	2 796 660,78	397 763,59	174 509,09	169 875,56	525 915,24	760 438,97	901 747,25	8 971 054,52	24 091 472,99	—	—
1875	1 355 868,19	1 631 412,46	3 098 515,28	460 093,90	191 757,90	162 561,40	550 905,12	850 127,64	915 043,21	9 734 907,90	26 634 842,58	—	—
1876	1 443 484,81	1 726 611,67	3 165 760,43	470 871,65	203 085,27	170 909,25	584 782,38	776 264,67	991 054,65	10 063 680,46	28 182 213,73	—	—
1877	1 476 493,38	1 769 739,80	3 087 576,00	480 398,30	168 056,00	145 699,00	650 683,99	1 025 150,87	1 128 445,20	10 482 754,46	29 858 348,02	—	—
1878	1 559 884,97	1 912 122,28	3 222 261,25	511 750,20	204 122,53	207 080,69	637 290,10	953 469,04	1 200 314,11	10 961 646,14	31 473 066,48	—	—
1879	1 604 799 55	2 019 437,10	3 415 606,58	532 898,37	222 060,68	199 546,81	691 080,95	1 065 925,40	1 318 696,81	11 648 921,78	32 927 924,77	—	—
1880	1 707 333,66	2 169 138,77	3 572 444,62	566 760,77	222 984,12	206 482,47	726 731,34	1 053 675,87	1 544 382,28	12 395 647,48	33 653 600,45	58 010,90	60 692,84
1881	1 754 663,90	2 159 295,69	3 448 124,73	583 817,78	282 790,17	839 602,74		1 019 792,67	1 793 564,66	12 541 930,06	33 889 055,00	58 741,26	45 793,74

3. Altersrentenfonds der genehmigten Vereine.

Jahr	Zahl der Fonds	Renten am 1. Januar			Im Fonds am Januar	Staats-subvention	Zahlungen der Vereine	Geschenke und Vermächtnisse	Erloschene Renten		
		Zahl	Betrag	Kaufpreis					Zahl	Betrag	An den Fonds zurück
1871	2622	2 633	169 713	3 761 903	14 576 191,33	342 404,00	281 474,22	4 699,50	214	15 287	338 812,00
1872	2575	2 957	189 267	4 194 983	14 878 876,25		557 667,58	13 850,00	314	15 556	433 361,00
1873	2582	3 927	258 219	5 722 955	14 554 995,74	248 889,00	675 902,25	61 024,85	359	24 558	540 703,00
1874	2603	4 720	309 601	6 699 086	15 126 806,73	306 019,00	866 029,91	29 449,74	451	31 211	676 331,00
1875	2629	5 577	372 288	7 897 441	15 797 291,54	343 830,26	858 872,58	66 841,65	502	33 300	710 336,00
1876	2652	6 589	447 362	9 350 038	16 320 060,73	368 920,00	973 608,69	23 906,65	595	43 727	916 982,00
1877	2667	7 442	504 091	10 438 479	17 328 772,46	408 205,00	1 051 242,40	46 200,00	617	43 920	911 377,00
1878	2697	8 406	575 534	11 830 021	18 210 246,44	433 997,00	1 196 081,08	34 246,65	733	50 557	1 043 221,00
1879	2749	9 388	651 505	13 312 663	19 197 229,50	475 510,00	1 260 799,70	46 266,85	860	60 537	1 243 724,00
1880	2809	10 700	745 826	15 160 404	19 989 730,42	525 654,00	1 500 486,47	48 321,25	945	66 555	1 359 950,00
1881	2871	12 075	847 656	17 162 080	20 950 966,01	565 970,00	1 681 183,47	183 388,50	1 113	78 643	1 603 815,00

Jahr	Zinsen	Neu eingeschriebene Renten			Verschiedene Ausgaben	Gesammtausgabe	Im Fonds am 31. Dezember	Renten am 31. Dezember			Gesammtfonds am 31. Dezember
		Zahl	Betrag	Kaufpreis				Zahl	Betrag	Kaufpreis	
1871	649 588,20	538	34 841	771 892,00	—	—	14 878 873,25	2 957	189 267	4 194 983	19 073 856,25
1872	657 989,17	1 284	88 508	1 961 333,00	467 339,09	2 428 672,09	14 455 472,91	3 927	258 219	5 722 955	20 178 427,91
1873	663 412,20	1 152	75 940	1 516 834,00	201 286,31	1 618 120,31	15 126 806,73	4 720	309 601	6 699 086	21 825 892,73
1874	688 078,19	1 308	93 898	1 874 686,00	20 737,03	1 895 423,03	15 797 291,54	5 577	372 288	7 897 441	23 694 732,54
1875	722 300,59	1 514	108 374	2 162 933,00	16 478,89	2 179 411,89	16 320 060,73	6 589	447 362	9 350 038	25 670 098,73
1876	753 585,63	1 448	100 456	2 005 423,00	22 868,24	2 028 291,24	17 328 772,46	7 442	504 091	10 438 479	27 767 251,46
1877	793 280,34	1 581	115 363	2 302 919,00	25 911,76	2 556 240,83	18 210 246,44	8 406	575 534	11 830 021	30 040 267,44
1878	835 678,16	1 715	126 528	2 525 863,00	30 377,83	2 328 830,76	19 197 229,50	9 388	651 505	13 312 663	32 509 892,50
1879	876 261,92	2 172	154 858	3 091 465,00	27 596,55	3 119 061,55	19 980 730,42	10 700	745 826	15 160 404	35 141 134,42
1880	920 982,03	2 320	168 385	3 361 626,00	23 532,16	3 385 158,16	20 950 966,01	12 075	847 656	17 162 080	38 113,046,01
1881	964 409,27	2 438	183 706	3 667 466,00	14 095,26	3 681 561,26	22 218 170,99	13 400	952 719	19 225 731	41 443 901,99

4. Bewegung der Mitglieder der zugelassenen Vereine.

Jahr	Zahl	Mitglieder am 1. Januar			Eintritt während des Jahres			Austritt während des Jahres		
		Ehrenmitglieder	Mitglieder		Ehrenmitglieder	Mitglieder		Ehrenmitglieder	Mitglieder	
			Männer	Frauen		Männer	Frauen		Männer	Frauen
1871	1524	11 084	177 366	21 521	847	17 845	1710	889	21 261	2213
1872	1556	11 230	168 651	21 574	1454	25 219	2878	845	19 306	1973
1873	1583	11 867	176 967	22 720	1327	23 584	2544	914	19 581	1563
1874	1596	11 773	183 199	24 062	1292	22 906	2138	806	17 291	1609
1875	1628	12 483	184 799	25 188	1636	24 522	3155	758	18 557	2006
1876	1650	13 969	195 761	26 154	1463	24 444	2374	911	20 844	2210
1877	1726	14 407	202 469	26 921	2164	28 702	4502	1311	19 293	2327
1878	1819	15 630	213 818	29 065	1966	27 523	3740	1333	20 518	2303
1879	1910	16 541	222 824	30 228	2455	29 335	4368	1488	21 370	2601
1880	1987	17 257	233 609	31 296	2441	32 426	4061	1519	22 134	2400
1881	2053	18 414	237 110	33 182	3049	30 205	5460	1320	25 036	2627

Jahr	Zahl der Mitglieder am 31. Dezember: Ehrenmitglieder	Mitglieder: Männer	Mitglieder: Frauen	Kinder	Vorübergehend unterstützt: Männer	Vorübergehend unterstützt: Frauen	Bezahlte Krankheitstage: Männer	Bezahlte Krankheitstage: Frauen	Dauernd unterstützt	Unterstützte Wittwen und Waisen	Verstorben	Mitglieder über 55 Jahre
1871	11 042	173 950	21 018	—	49 746	5356	1 072 555	132 587	—	—	4185	31 764
1872	11 839	174 564	22 479	—	41 475	5350	915 345	96 633	—	—	3182	32 220
1873	12 280	180 970	23 701	—	46 294	5544	931 788	107 395	—	—	3060	33 269
1874	12 259	188 814	24 591	—	45 109	5411	1 089 657	101 754	—	—	3528	35 200
1875	13 361	190 764	26 337	—	47 469	6056	972 674	113 118	—	—	3970	35 182
1876	14 521	199 361	26 318	—	48 078	5907	1 111 097	120 914	—	—	4102	36 741
1877	15 260	211 905	29 096	—	47 498	6796	1 059 950	122 029	—	—	3918	36 983
1878	16 263	220 823	30 502	—	50 340	7158	1 099 302	120 286	—	—	4036	37 869
1879	17 508	230 789	31 995	—	55 468	9228	1 188 845	100 849	—	—	4067	39 283
1880	18 179	243 901	32 957	2 187	58 492	8115	1 249 753	109 326	2470	2655	4180	41 096
1881	20 143	242 279	36 015	2 483	58 067	6681	1 254 426	133 848	4749	2282	4439	40 940

5. Finanzielle Thätigkeit der zugelassenen Vereine.

Jahr	Reserve-fonds am 1. Januar	Geschenke und Vermächtnisse	Beiträge der Ehren-mitglieder	Beiträge der Mit-glieder	Straf-gelder	Eintritts-gelder	Zinsen	Verschiedene Ein-nahmen	Gesammt-einnahmen	Ver-waltungs-kosten
1871	15 358 955,60	298 176,12	136 599,61	3 023 441,34	150 219,80	64 945,46	671 159,45	253 458,37	4 598 000,15	216 812,80
1872	15 588 038,87	227 082,55	258 079,74	2 977 215,01	133 209,69	74 533,18	719 716,63	184 275,68	4 574 112,48	237 141,79
1873	16 322 277,69	254 100,84	145 131,36	3 220 606,08	141 138,18	86 826,73	713 312,67	345 395,81	4 906 411,67	261 642,93
1874	17 088 424,98	300 604,41	164 755,02	3 362 702,61	152 381,12	89 048,14	753 236,00	349 235,22	5 171 962,52	199 666,37
1875	17 509 543,13	440 200,14	174 931,36	3 518 138,06	162 658,34	95 252,14	782 782,92	651 649,81	5 825 612,77	243 178,48
1876	19 102 853,73	439 694,34	331 409,51	3 720 215,81	176 594,56	99 458,79	843 273,64	368 271,11	5 978 917,76	261 233,00
1877	19 586 496,03	449 406,00	233 024,19	3 815 614,71	175 873,54	96 288,63	865 704,24	519 275,21	6 155 186,52	312 267,60
1878	20 715 891,90	491 029,91	281 521,67	3 958 458,58	182 223,96	111 250,62	899 956,46	557 030,54	6 481 471,74	307 483,80
1879	21 749 845,72	461 757,31	258 378,60	4 191 376,13	185 269,22	115 303,11	951 902,07	645 056,60	6 809,047,47	327 185,62
1880	21 716 554,24	568 787,63	241 514,38	4 384 691,46	204 584,59	122 666,90	917 728,99	559 943,83	6 999 917,78	320 285,74
1881	22 410 483,09	607 370,91	327 474,33	4 576 543,18	214 233,64	119 728,01	947 394,71	570 522,19	7 373 612,72	387 552,69

Jahr	Aerztliches Honorar	Apothekerkosten	Baarunterstützungen an Kranke	Begräbnißkosten	An Wittwen und Waisen	Dauernde Unterstützungen an Kranke	Altersrenten aus der Kasse	Verschiedene Ausgaben	An die Altersrentenkasse	Gesammtausgaben	Reservefonds am 31. Dezember	Einnahme von Kindern	Ausgaben für Kinder
1871	496 646,53	560 538,64	1 538 913,24	222 665,59	193 671,24	153 123,76	477 683,83	387 487,20	—	4 187 882,83	15 769 072,92	—	—
1872	425 253,70	509 965,52	1 254 801,74	193 010,55	200 858,90	169 575,11	527 066,62	366 456,38	8 198,66	3 902 328,97	16 259 822,38	—	—
1873	443 138,85	568 990,92	1 316 141,22	184 590,42	194 992,08	165 104,11	550 876,06	451 158,77	6 891,44	4 143 026,80	17 085 762,56	—	—
1874	463 851,77	613 197,90	1 373 199,71	182 210,30	241 873,63	148 417,77	585 746,30	477 847,54	13 524 26	4 299 535,55	17 960 851,95	—	—
1875	496 961,36	678 157,07	1 556 075,78	190 145,05	263 040,16	178 959,78	601 352,66	600 298,55	32 410,55	4 840 574,44	18 494 581,46	—	—
1876	526 105,92	749 945,45	1 585 435,19	196 780,91	298 264,42	169 402,40	776 108,51	507 847,80	12 175,66	5 078 294,26	20 003 477,23	—	—
1877	583 763,40	779 629,51	1 587 344,00	204 564,75	148 474,00	92 418,00	695 388,54	728 768,56	11 989,87	5 094 594,23	20 647 088,32	—	—
1878	557 766,98	830 276,36	1 710 244,67	218 856,71	267 985,49	186 879,97	711 726,19	616 426,53	40 337,01	5 447 933,71	21 749 429,98	—	—
1879	585 201,71	874 937,71	1 831 056,68	231 981,84	203 683,62	184 474,07	716 659,57	554 159,43	43 013,94	5 642 304,19	22 916 588,17	—	—
1880	614 767,42	943 042,48	1 971 083,81	250 740,25	311 794,04	196 503,81	707 136,15	598 587,02	12 805,67	5 926 746,38	22 789 725,64	8 091,05	7 080,47
1881	637 544,13	986 128,16	1 972 479,57	328 646,11	263 559,37	856 906,74		692 799,11	8 847,20	6 146 798,13	23 637 297,68	10 345,75	13 435,05

Anhang II.

Die hauptsächlichsten Gesetze und Verordnungen.

1. Gesetz, betr. die Gründung der Altersrentenkasse vom 18. Juni 1850.

Art. 1. Unter Staatsgarantie wird eine Pensions- oder Altersrentenkasse gegründet.

Art. 2. Das zu der Rentenzahlung nöthige Capital entsteht aus freiwilligen Zahlungen der Versicherten an die Depositenkasse. Zahlungen werden nur in Summen von 5 Francs oder vielfachen von 5 Francs angenommen. Zahlungen unter 5 Francs werden bei Hülfsstellen, die im Art. 10 noch näher zu bezeichnen sind, aufgesammelt.

Art. 3. Der Betrag der zu zahlenden Altersrenten wird für jede Einzahlung nach Tarifen berechnet, welche sich gründen auf:

1) Die mit 5 % zu berechnenden Zinsen und Zinseszinsen des Capitals.

2) Die Wahrscheinlichkeit des Absterbens, nach dem Alter des Zahlenden und dem für den Beginn des Rentenbezugs gewählten Alter gemäß der Deparcieux'schen Tafel berechnet.

3) Die Rückzahlung der gemachten Einzahlungen nach dem Tode, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat.

Art. 4. Die Zahlungen können zu Gunsten jeder über 3 Jahre alten Person gemacht werden. Die Zahlungen Unmündiger von weniger als 18 Jahren müssen von Vater, Mutter oder Vormund erlaubt sein. Vor der Heirath gemachte Zahlungen verbleiben dem Einzahler. Während der Heirath von einem Ehegatten gemachten Zahlungen kommen jedem der Ehegatten allein zur Hälfte zu Gute. Nach Trennung der Ehe oder des Vermögens kommen weitere Zahlungen nur dem zahlenden Ehegatten zu Gute. Im Falle einjähriger Abwesenheit oder Entfernung eines der Ehegatten kann der Friedensrichter nach Umständen die Erlaubniß geben, Zahlungen zu ausschließlichem Nutzen des Zahlenden zu machen. Gegen seine Entscheidung kann bei der Rathskammer appellirt werden.

Art. 5. Auf denselben Kopf können nicht mehr als 600 Francs Rente eingetragen werden. Die Zahlung zu Gunsten eines Dritten ist erst nach Ablauf eines Jahres definitiv. Die Altersrenten sind bis zum Betrage von 360 Francs unpfändbar und unabtretbar. Die Renten werden vierteljährlich gezahlt.

Art. 6. Der Beginn des Rentenbezugs ist nach Wahl des Versicherten zwischen 50 und 60 Jahren festzusetzen.

Im Fall schwerer Verletzungen oder vorzeitiger Schwäche, wodurch nach amtlicher Feststellung absolute Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist, kann die Rente, soweit sie bereits gemachten Zahlungen entspricht, auch vor 50 Jahren liquidirt werden.

Art. 7. Beim Tode des Versicherten, einerlei ob derselbe vor oder nach dem Rentenbezugsbeginn eintritt, wird das Kapital ohne Zinsen den Erben oder Legataren zurückgezahlt, wenn der Versicherte bei der Einzahlung diese Bedingung gestellt hat, gemäß § 3 Art. 3. Sind Erben nicht vorhanden, so fällt das Capital an die Kasse.

Art. 8. Jede Summe, welche nicht vorschriftsmäßig, sondern mit falschen Angaben über Namen, Civilstand, Alter des Versicherten, ohne die nöthige Erlaubniß eingezahlt ist, oder die das zur Bestellung von 600 Francs Renten nöthige Capital übersteigt, wird vom Staat ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 9. Jeder Versicherte erhält ein Buch, in welches die Einzahlungen und die denselben entsprechenden Renten eingetragen werden.

Art. 10. Ein von der Staatsregierung zu erlassendes Reglement wird die Form der Bücher und die Art und Weise bestimmen, in welcher die Einzahlungen direct von den Versicherten oder für ihre Rechnung von Sparkassen, Hülfsvereinen und andern Vermittlern zu machen sind.

Art. 11. Certificate, notarielle Acte und andere Papiere, welche nur zur Erfüllung der von dem vorliegenden Gesetze aufgestellten Bedingungen dienen, werden unentgeltlich ausgestellt und sind von Stempel- und Einregistrirungsgebühr frei.

Art. 12. Die Altersrentenkasse wird von der Verwaltung der Depositenkasse geführt.

Alle Summen, welche von den Versicherten zur Bestellung einer Altersrente eingezahlt werden, und die Zinsen, welche dieselben bringen, werden, wie sie einkommen, und täglich zum Ankauf von Staatsrententiteln verwendet, die alsdann auf den Namen der Altersrentenkasse eingetragen werden. Angekauft dürfen nur Renten werden, deren Kurs unter Pari ist; die höher zu verzinsenden haben den Vorzug.

Halbjährlich läßt die Depositenkasse in das große Staatsschuldbuch auf den Namen der Rentner die während des Semesters fällig gewordenen Renten eintragen. Zu gleicher Zeit läßt sie soviel Staatsrenten von dem Guthaben der Altersrentenkasse auf den Namen der Amortisationskasse umschreiben, als nöthig sind, um, nach dem mittleren Ankaufspreis während des Semesters, ein Capital zu bilden, welches den einzuschreibenden Altersrenten gleichwerthig ist.

Art. 13. Beim Minister des Handels und Ackerbaues wird eine Commission gebildet zu dem Zwecke, alle auf die Altersrentenkasse bezüglichen Fragen zu prüfen.

Die Commission ist, wie folgt, aus 25 Mitgliedern zusammengesetzt:

4 von der Nationalversammlung gewählte Vertreter; 2 vom Staatsrathe ernannte Staatsräthe; 2 vom Cassationshof ernannte Räthe desselben; 2 vom Rechnungshof designirte Räthe; 2 von der Academie der Wissenschaften, 2 von der Academie der moralischen und politischen Wissenschaften designirte Mitglieder; 2 Directoren vom Finanzministerium; 2 Geistliche, 2 Aerzte, 2 Mitglieder eines gewerblichen Schiedsgerichts; je ein Vertreter des Ackerbaues, der Industrie, des Handels.

Alle letztgenannten Mitglieder ernennt die Regierung. Alle Mitglieder sind für vier Jahre ernannt und wieder wählbar. Der Minister des Handels und Ackerbaues ist Vorsitzender der Commission.

Art. 14. Jährlich wird der Nationalversammlung über die Situation der Altersrentenkasse Bericht erstattet.

Vom 1. Januar 1853 kann das vorliegende Gesetz, was den Zinsfuß und die Grundlagen des Tarifs für neue Zahlungen anbelangt, abgeändert werden, aber ohne Rückwirkung auf die bereits gemachten Zahlungen.

Von derselben Zeit an können bis zur Entscheidung der Nationalversammlung, Einzahlungen neu zutretender Versicherungen abgelehnt werden.

2. Gesetz vom 12. Juni 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen bei der durch das Gesetz vom 18. Juni 1850 eingerichteten Altersrentenkasse müssen mindestens 5 Francs betragen und dürfen keine Bruchtheile von Francs umfassen.

Art. 2. Der Zins des Kapitals, der den Tarifen zu Grunde liegt, nach welchen gemäß Art. 3 des obengenannten Gesetzes die Altersrenten berechnet werden, wird zu $4\frac{1}{2}$ % angenommen.

Art. 3. Ausländer werden zu Zahlungen an die Altersrentenkasse gerade wie die Inländer zugelassen.

Art. 4. Das Maximum der Rente, welche die Altersrentenkasse auf einen Kopf eintragen lassen darf, wird auf 1000 Francs festgesetzt.

Art. 5. Die jährlich auf Rechnung ein und derselben Person eingezahlten Summen dürfen 3000 Francs nicht übersteigen. Zahlungen auf Grund gerichtlicher Entscheidungen, Zahlungen öffentlicher Verwaltungen, Hülfsvereine, anonymer Gesellschaften zu Gunsten ihrer Beamten, Bediensteten und Arbeiter sind dieser Beschränkung nicht unterworfen.

Art. 6. Der Rentenbezugsbeginn wird nach Wahl der Versicherten auf ein vollendetes Jahr zwischen 50 und 60 Jahren festgesetzt. Die Tarife werden bis zu dem letztgenannten Alter berechnet. Renten für über 65 Jahre alte Personen werden nach dem für die 65jährigen geltenden Tarifsatze berechnet.

Art. 7. Der Versicherte, der die Rückgewähr des eingezahlten Capitals nach seinem Tode ausbedungen, kann jederzeit das ganze Capital oder einen Theil desselben aufgeben, um eine höhere Rente zu erzielen, die jedoch nie 1000 Francs übersteigen darf.

Der Geschenkgeber, welcher die Rückgewähr des Capitals, sei es an sich, sei es an die Rechtsnachfolger des Beschenkten ausbedungen hat, kann in gleicher Weise jederzeit das Capital aufgeben, sei es um die Rente des Beschenkten zu

erhöhen, sei es um sich selbst, wenn die Rückgewähr an ihn ausbedungen war, eine Rente zu bestellen.

Art. 8. Der Versicherte, welcher den Bezugsbeginn auf weniger als 65 Jahre festgesetzt hat, kann während dem der Fälligkeit voraufgehenden Trimester, den Bezugsbeginn auf ein späteres, vollendetes Jahr aufschieben, ohne daß die Rente 1000 Francs übersteigen darf, oder daß ein Theil des eingezahlten Capitals zurückgewährt wird.

Art. 9. Beim Tode des Versicherten, vor oder nach dem Bezugsbeginn, wird das eingezahlte Capital ohne Zinsen den Rechtsnachfolgern zurückgewährt, wenn die Rückgewähr bei der Zahlung ausbedungen war und von der Erlaubniß des Art. 7 kein Gebrauch gemacht wurde. Die Eigenthumscertifikate zur Zurückziehung der bei der Altersrentenkasse eingezahlten Summen müssen in den Formen und gemäß den Regeln, welche das Gesetz vom 28 Floréal VII aufstellt, abgefaßt sein.

Art. 10. Das reservirte Capital verfällt der Kasse, wenn Erben nicht vorhanden sind oder in Folge der Verjährung, wenn es binnen dreißig auf den Tod des Rentners folgenden Jahren nicht verlangt worden ist.

Art. 11. Jede unvorschriftsmäßig, mit fehlerhaften Angaben über Namen, Civilstand und Alter der Versicherten oder ohne nöthige Erlaubniß eingezahlte Summe wird von der Kasse ohne Zinsen zurückgewährt.

Ebenso werden ohne Zinsen zurückgewährt die Summen, welche bei der Rentenliquidation nicht einmal eine Rente von 5 Francs hervorbringen, oder die das Maximum von 3000 Francs jährlicher Einzahlung oder das zur Bestellung einer Rente von 1000 Francs nöthige Capital überschreiten.

Art. 12. Alle disponiblen Einnahmen, mögen sie von Einzahlungen oder erzielten Zinsen herrühren, werden, wie sie einkommen, und spätestens binnen 8 Tagen, zum Ankauf von Staatsrenten verwendet. Diese Renten werden auf den Namen der Altersrentenkasse eingetragen.

Art. 13. Alle drei Monate läßt die Depositenkasse in das große Staatsschuldbuch auf den Namen der Rentner die während des Trimesters fällig gewordenen Renten eintragen. Zu gleicher Zeit läßt sie von dem Guthaben der Depositenkasse auf den Namen der Amortisationskasse so viel Staatsrenten überschreiben, als nöthig sind, um zu dem mittleren Ankaufspreise des Trimesters, ein Capital zu bilden, welches dem tarifmäßigen Werthe der einzutragenden Renten gleich ist.

Art. 14. Die so an die Amortisationskasse überschriebenen Renten werden annullirt.

Art. 15. Die Obercommission, welche nach Art. 13 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 die auf die Altersrentenkasse bezüglichen Fragen zu prüfen hat, besteht aus 15 Mitgliedern, welche auf den Vorschlag des Ministers der Finanzen und des Ackerbaues, des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch kaiserliches Decret auf drei Jahre ernannt werden. Sie überreicht dem Kaiser jährlich einen Bericht über die allgemeine und finanzielle Lage der Altersrentenkasse, welcher dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 16. Die Gesetze vom 28. Mai 1853 und 7. Juli 1856, sowie alle dem vorliegenden Gesetze widersprechende Bestimmungen treten außer Kraft.

3. Gesetz vom 4. Mai 1864.

Einziger Artikel. Das Maximum der Rente, welches die Altersrente auf einen Kopf einschreiben lassen darf, wird auf 1500 Francs festgesetzt. Die auf Rechnung ein und derselben Person eingezahlten Summen dürfen jährlich 4000 Francs nicht übersteigen.

4. Decret vom 27. Juli 1861.

Art. 1. Die Einzahlungen im Betrage von wenigstens 5 Francs, und ohne Bruchtheile von Francs, werden in Paris von der Depositen- und Consignationskasse angenommen, in den Departements von den General- und Bezirksfinanzeinnehmern, die der Kasse unterstellt sind.

Wenn bei einem verheiratheten Einzahler gemäß § 4 Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1850, die Zahlung seinem Ehegatten zur Hälfte zu Gute kommen soll, wird keine Einzahlung unter 10 Francs und darüber nur Zahlungen in geraden Zahlen angenommen. Hat einer der Ehegatten das Rentenmaximum, welches der Art. 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 festsetzt, erreicht, so können weitere Zahlungen, bis zur Erreichung derselben Grenze, zu ausschließlichem Nutzen des andern Ehegatten stattfinden.

Art. 2. Jeder Einzahler, welcher selbst oder durch einen Mittelmann eine erste Zahlung macht, hat Namen, Vornamen, Civilstand, Alter, Beruf und Domicil anzugeben. Er hat sein Geburtszeugniß beizubringen, oder in Ermangelung eines solchen einen gemäß Art. 71 des Code Napoleon ausgestellten notariellen Act.

Er hat anzugeben: ob er das eingezahlte Capital aufgeben will, oder ob es nach seinem Tode seinen Rechtsnachfolgern zurückgegeben werden soll,

mit welchem vollendeten Jahre, vom fünfzigsten ab, er in den Genuß der Rente eintreten will.

Art. 3. Wenn der Einzahler verheirathet ist, giebt er für seinen Ehegatten die aufgezählten Erklärungen und Papiere ab. Bei Mangel einer Erklärung über Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals oder über das Alter des Bezugsbeginns erlangen die vom Einzahler abgegebenen Erklärungen auch für seinen Ehegatten Geltung. In dem Falle des § 6 Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 hat der Einzahler die vom Friedensrichter oder der Rathskammer ausgestellte Erlaubniß beizubringen.

Art. 4. Im Falle der Trennung der Ehe oder der Gütertrennung braucht der Einzahler blos einen Auszug aus dem Ehecontract oder aus dem Urtheil, das die Trennung ausgesprochen, beizubringen. Dem Auszug aus dem Urtheil müssen die im Art. 548 der Civilproceßordnung verlangten Certificate und Atteste beigefügt sein und außerdem, im Falle des Art. 1444 des Code Napoleon, der Nachweis, daß die Gütertrennung wirklich stattgefunden.

Art. 6. Der unter 18 Jahr alte Minderjährige muß nachweisen, daß seine Einzahlung selbst, das gewählte Bezugsalter, und Aufgabe oder Rückzahlung des Capitals von Vater, Mutter oder Vormund gebilligt werden. Die Erlaubniß derselben kann allgemein für alle Zahlungen, die der Minderjährige machen wird, gegeben werden. Sie ist jederzeit widerruflich. Hat der Minder-

jährige weder Vater, Mutter noch Vormund, oder ist derjenige, welcher die Erlaubniß zu geben hätte, verhindert, so kann der Friedensrichter dieselbe geben.

Art. 6. Jede Aenderung in seinem Civilstand hat der Versicherte bei der nächsten Einzahlung anzugeben und die zum Nachweis der Aenderung etwa nöthigen Beweispapiere beizubringen.

Art. 7. Wenn ein Versicherter neue Einzahlungen unter anderen Bedingungen machen will, als er für die bisherigen Einzahlungen gewählt, so hat er dies anzugeben. Alle vor Abgabe der neuen Erklärung gemachten Einzahlungen bleiben den früheren Bedingungen unterworfen.

Art. 8. Werden die Einzahlungen von einem Dritten und dessen Gelde gemacht, so müssen die in den Art. 2, 6 und 7 geforderten Angaben und Nachweise für die Person des Rentners beigebracht werden. Bei Einzahlungen zu Gunsten einer Ehefrau muß die Zustimmung des Ehemanns nachgewiesen werden. Der gebende Dritte muß außer den vorgenannten Angaben und Nachweisen noch erklären, ob er zu seinen Gunsten die Rückgewähr des Capitals nach dem Tode des Rentners ausbedingt, oder ob er diese Bedingung zu Gunsten der Rechtsnachfolger des Rentners macht, und ob in letzterem Falle der Rentner das Recht haben soll, das Capital nachträglich aufzugeben. Dem Geber kann auf sein Verlangen ein Certificat über die Reservirung des Capitals zu seinen Gunsten ausgestellt werden.

Art. 9. Die in den Artikeln 2, 3, 6, 7, 8 geforderten Angaben werden für jeden Einzahler auf ein besonderes Blatt eingetragen. Dieses Blatt ist von dem Einzahler oder seinem Mittelsmann zu unterzeichnen, ebenso von dem Kassirer der Depositenkasse in Paris und dem Seinedepartement, oder dem Unterbeamten der Kasse in den anderen Departements. Kann der Einzahler nicht schreiben, so ist dies zu vermerken. Die oben geforderten Beweispapiere werden dem genannten Blatt beigeheftet; auch können die in den Art. 3, 5 und 8 verlangten Erlaubniß- und Zustimmungsscheine beigelegt werden.

Art. 10. Die genannten Blätter und Beweispapiere werden bei der Depositenkasse angesammelt und bleiben dort deponirt. Sie dienen zur Aufstellung eines Matrikelregisters aller Versicherten, welches das Guthaben eines Jeden enthält.

Art. 11. Das Buch, welches nach Art. 9 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 jedem Deponenten übergeben werden soll, wird von der Depositenkasse ausgegeben und ist mit deren Stempel bedruckt. Es trägt eine Ordnungsnummer und giebt für jeden Versicherten Namen, Vornamen, Geburtstag, Beruf, Domicil, Civilstand und überhaupt alle Thatsachen und Bedingungen an, welche aus den im Art. 2—9 geforderten Nachweisen und Angaben hervorgehen. Das Buch, sowie das correspondirende Conto in dem Matrikelregister ist so eingerichtet, daß für den Fall der Verheirathung ein Conto für jeden der Ehegatten eröffnet werden kann. Es enthält außerdem die geltenden Gesetze und Reglements.

Art. 12. Das Buch wird in Paris und dem Seinedepartement von der Depositenkasse ausgehändigt, in den andern Departements von den der Kasse unterstellten Finanzeinnehmern. Es wird bei der ersten Einzahlung ausgegeben und kann sowohl von dem Versicherten selbst als einem Mittelsmann entnommen und wieder eingereicht werden. Geht das Buch verloren, so wird es unter

Einhaltung des für Erneuerung von Staatsrententiteln vorgeschriebenen Verfahrens wieder ersetzt. Die Renten mit sofortigem Bezug, welche für Hilfsvereinsmitglieder nach dem Decret vom 26. April 1856 bestellt werden, geben keinen Anlaß zur Aushändigung eines Buchs.

Art. 13. Der Betrag einer Einzahlung wird im Buch vermerkt und von dem Kassirer oder dem einnehmenden Beamten unterzeichnet. Dieser Vermerk begründet einen Anspruch gegen den Staat nur dann, wenn der Deponent binnen 24 Stunden nach dem Datum des Eintrags sein Buch zur Visirung in Paris und dem Seinedepartement an den Controleur bei der Depositenkasse, in den übrigen Departements an den Präfecten oder Unterpräfecten einreicht.

Art. 14. Der Mittelsmann, welcher für mehrere Versicherte Einzahlungen macht, hat in zwei Exemplaren eine Liste der für die einzelnen Versicherten gemachten Zahlungen aufzustellen. Getrennte Listen müssen für die alten und neuen Versicherten aufgestellt werden. Sie müssen in Bezug auf die Einzahlungen angeben 1) für die neuen Versicherten Namen und Vornamen, unter Beifügung der in den Art. 2—5 und 8 geforderten Blätter und Papiere. 2) für die alten Deponenten den Namen und die Nummer des Buches, unter Beifügung der Bücher, sowie der nöthigen Blätter und Papiere im Falle der Art. 6, 7, 8. Ist die eingezahlte Summe geschenkt, so muß dies ebenfalls auf der Liste vermerkt werden.

Der Kassirer der Depositenkasse, für Paris und das Seinedepartement, die der Kasse unterstellten Beamten in den übrigen Departements quittiren den Empfang auf einem Exemplare der Listen. Diese Quittung begründet einen Anspruch gegen den Staat nur wenn sie binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Datum in Paris und dem Seinedepartement dem Controleur bei der Depositenkasse, in den andern Departements dem Präfecten oder Unterpräfecten zur Visirung vorgelegt wird. Der Beamte, in dessen Kasse die Zahlungen gemacht werden, schreibt in jedes der auf der Liste genannten Bücher die für den Eigenthümer des Buchs gezahlte Summe ein. Dieser Eintrag ist in Paris und dem Seinedepartement dem Visa des Controleurs bei der Depositenkasse, in den andern Departements des Präfecten oder Unterpräfecten zu unterbreiten.

Art. 15. Die Präfecten und Unterpräfecten tragen in ein besonderes Register die auf den Listen und Büchern vermerkten Summen ein und schicken monatlich einen Auszug aus diesem Register sowohl an die Depositenkasse, als an das Finanzministerium, damit er zur Controle diene.

Art. 16. Drei Monate nach geschehener Einzahlung hat der Versicherte oder der Inhaber seines Buchs das Recht, den Eintrag der entsprechenden Altersrente zu verlangen. Zur Zeit des Eintritts in den Bezug der Altersrente wird deren Betrag definitiv berechnet und gemäß den für die staatliche Rechnungsführung aufgestellten Regeln in das große Staatsschuldbuch eingeschrieben. Zu diesem Behuf hat der Eigenthümer des Buchs dasselbe mit einem Lebenscertificat an den Generaldirector der Depositenkasse einzusenden.

Art. 17. Der Versicherte, welcher von der in den Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 ertheilten Erlaubniß Gebrauch machen und sein mit der Bedingung der Rückgewähr eingezahltes Certificat ganz oder zum Theil aufgeben oder den Rentenbezug auf ein späteres vollendetes Lebensjahr auf-

schieben will, muß diese Absicht durch eine Erklärung kundgeben. Im Falle der Aufgabe des Capitals muß die Erklärung von dem Versicherten oder seinem Specialbevollmächtigten unterzeichnet werden. Die Aufgabe kann nie zu vorzeitiger Rückgewähr eines Theils des Capitals führen.

Art. 18. Im Falle des Art. 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 sind schwere Verwundungen oder vorzeitige Schwäche, welche den Versicherten die Zahlung ihrer Altersrente vor dem Alter von 50 Jahren erwirken, nachzuweisen vermittelst

1) einem von den Aerzten, welche den Versicherten behandelten, ausgestellten Certificat,

2) einem Attest der städtischen Obrigkeit; dasselbe wird in Paris vom Polizeicommissar ausgestellt,

3) einem Certificat, ausgestellt von einem vom Präfecten oder Unterpräfecten bezeichneten und vereidigten Arzte.

Art. 19. Außer den im Art. 18 geforderten Papieren haben diejenigen Versicherten, deren angegebener Beruf unter irgend welcher Form eine Remuneration vom Staate, den Departements, Communen oder öffentlichen Anstalten mit sich bringt, einen von ihren Vorgesetzten ausgestellten Schein beizubringen, darüber, daß sie ihre Stellung oder Function nicht mehr ausüben.

Art. 20. Die im Art. 18 aufgezählten Certificate und Atteste müssen aussagen, daß die Versicherten absolut arbeitsunfähig sind.

Art. 21. Die Gesuche der Versicherten nebst den Beweispapieren werden in den Departements vom Präfecten, in Paris vom Polizeipräfecten dem Generaldirector der Depositenkasse übersandt.

Art. 22. Altersrenten unter 5 Francs können bei der definitiven Berechnung einer später für denselben Versicherten aus anderen Einzahlung fälligen Rente zugeschrieben werden, ohne daß diese Vereinigung Anlaß zu einer Rückzahlung giebt. Eine solche Vereinigung wird von amtswegen vorgenommen, wenn der Versicherte nicht die Rückzahlung des den Renten zu Grunde liegenden Capitals verlangt hat.

Art. 23. Im Falle der Verwittwung läßt die versicherte Frau ihren Rententitel eintragen, indem sie ihre Wittwenschaft und den Tod ihres Mannes nachweist.

Art. 24. Nach dem Eintrag der Altersrenten in das große Staatsschuldbuch werden die Rentenbücher mit einem diesen Eintrag constatirenden Stempel versehen, ehe sie dem Versicherten zurückgegeben werden.

Art. 25. Gemäß den Art. 1974 und 1975 des Code Napoleon wird jede Summe ohne Zinsen zurückgezahlt, welche zu Gunsten einer Person eingezahlt ist, die am Tage der Einzahlung oder binnen zwanzig Tagen an einer am Tage der Einzahlung bereits vorhandenen Krankheit gestorben ist.

Art. 26. Die in Ausführung des Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1850 und Art. 2 des Gesetzes vom 12. Juni 1861 aufgestellten Tarife sind für die Einheit von einem Franc, für vierteljährliche Einzahlungstermine, ganze Jahre für den Bezug berechnet.

Art. 27. Für die Anwendung der Tarife beginnen die Quartale den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October. Das Alter des Versicherten wird berechnet, als ob er am ersten Tage des auf seinen Geburtstag folgenden

Vierteljahrs geboren wäre. Zinsen werden für die Einzahlungen vom ersten Tage des auf die Zahlung folgenden Quartals berechnet. Die Altersrente beginnt mit dem ersten Tage des Quartals zu laufen, welches dem Tage folgt, an welchem der Versicherte das Jahr vollendet hat, mit dem er in den Bezug eintreten zu wollen erklärt. Für die über 65 Jahre alten Versicherten gilt das Altersjahr stets als vollendet.

Art. 28. Die Lebenscertificate, welche zum Eintrag der Altersrenten oder zur Auszahlung der Pensionen beizubringen sind, sind von Stempelgebühr frei und können von Notaren oder dem Maire des Wohnorts des Rentners ausgestellt sein.

Art. 29. Die Decrete vom 18. August 1853 und 10. September 1859 sind und bleiben aufgehoben.

Art. 30. Der Minister-Staatssecretär des Ackerbaues, Handels und der öffentlichen Arbeiten sowie der Minister-Staatssecretär der Finanzen werden mit der Ausführung des vorliegenden Decrets, jeder für sein Ressort, beauftragt.

5. Decret über die Hülfsvereine vom 26. März 1852.

Louis Napoleon, Präsident der französischen Republik, decretirt auf den Vorschlag des Ministers des Innern:

Titel 1. Organisation und Grundzüge der Hülfsvereine.

Art. 1. Ein Verein zu gegenseitiger Unterstützung wird in allen Gemeinden, in denen seine Nützlichkeit anerkannt wird, auf Veranlassung des Maires und Pfarrers gegründet werden. Ueber die Nützlichkeit entscheidet der Präfect nach Anhörung des Stadtraths. Ein einziger Verein kann für mehrere Nachbargemeinden gegründet werden, wenn die Bevölkerungszahl einer jeden tausend Seelen nicht erreicht.

Art. 2. Die Vereine setzen sich aus unterstützungsberechtigten und Ehrenmitgliedern zusammen; diese letzteren zahlen feste Beiträge oder machen Geschenke an den Verein, ohne an den statutenmäßigen Leistungen Antheil zu haben.

Art. 3. Der Präsident jedes Vereins wird vom Präsidenten der Republik ernannt. Das Bureau wird von den Vereinsmitgliedern gewählt.

Art. 4. Der Präsident und das Bureau haben über die Zulassung der Ehrenmitglieder zu bestimmen. Der Präsident hat die Ausführung der Statuten zu überwachen und zu sichern. Das Bureau verwaltet den Verein.

Art. 5. Unterstützungsberechtigte Mitglieder können nur durch Abstimmung mit Stimmenmehrheit in der Generalversammlung aufgenommen werden. Die Zahl dieser Mitglieder darf 500 nicht übersteigen. Mit Erlaubniß der Präfecten darf sie weiter erhöht werden.

Art. 6. Die Vereine zu gegenseitiger Unterstützung haben den Zweck, den kranken, verwundeten und gebrechlichen Mitgliedern vorübergehende Unterstützungen zu gewähren und ihre Begräbnißkosten zu tragen. Sie können Altersrenten versprechen, wenn sie eine genügende Zahl Ehrenmitglieder aufweisen.

Art. 7. Die Vereinsstatuten unterliegen der Genehmigung des Ministers des Innern im Seinedepartement, des Präfecten in den übrigen Departements. Die Statuten regeln die Mitgliederbeiträge nach Krankheits- und Todestafeln, welche von der Regierung aufgestellt oder genehmigt sind.

Titel 2. Von den Pflichten und Rechten der Hülfsvereine.

Art. 8. Ein genehmigter Hülfsverein kann Immobilien miethweise, Mobilien eigenthümlich besitzen und alle hierauf bezüglichen Rechtshandlungen vornehmen. Mit Genehmigung des Präfecten kann er Geschenke und Vermächtnisse von Mobilien bis zu einem Werth von 5000 Francs annehmen.

Art. 9. Die Gemeinden sind verpflichtet den genehmigten Hülfsvereinen Räumlichkeiten zu ihren Versammlungen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und ihnen ebenso die zur Verwaltung und Rechnungsführung nöthigen Bücher und Register zu liefern. Genügen die Mittel der Gemeinde nicht, so liegt diese Ausgabe dem Departement ob.

Art. 10. In den Städten, wo eine städtische Steuer von den Leichenbegängnissen erhoben wird, werden den Vereinen zwei Drittel der Steuer für die statutengemäß übernommenen Leichenbegängnisse erlassen.

Art. 11. Alle auf die genehmigten Hülfsvereine bezüglichen Documente sind von Stempel und Einregistrirungsgebühr frei.

Art. 12. Das Bureau kann jedem unterstützungsberechtigten Mitglied ein Diplom ausstellen. Diese Diplome dienen als Paß und Arbeitsbuch, wie ein ministerieller Erlaß näher zu bestimmen hat.

Art. 13. Wenn die in der Kasse eines Vereins von mehr als 100 Mitglieder vorhandenen Gelder die Summe von 3000 Francs übersteigen, ist der Ueberschuß bei der Depositenkasse einzuzahlen. Zählt der Verein weniger als hundert Mitglieder, so ist diese Einzahlung zu machen, wenn der Kassenbestand 1000 Francs überschreitet. Die eingezahlten Summen werden mit $4^{1}/_{2}$ % jährlich verzinst.

Art. 14. Die genehmigten Hülfsvereine können bei den Sparkassen Einlagen machen bis zu der Höhe, welche für die persönlichen Einzahlungen aller einzelnen Vereinsmitglieder zusammen erlaubt wäre. Sie können auch bei der Altersrentenkasse auf den Namen ihrer activen Mitglieder die am Jahresschlusse verbliebenen Ueberschüsse einzahlen.

Art. 15. Statutenänderungen, die nicht zuvor vom Präfecten genehmigt sind, sind null und nichtig. Auflösung kann auch nur mit der gleichen Genehmigung gültig erfolgen. Im Falle der Auflösung eines genehmigten Hülfsvereins wird den zu dieser Zeit verbliebenen Mitgliedern der Betrag der von ihnen gemachten Einzahlungen, abzüglich der für jeden Einzelnen gemachten Ausgaben, soweit der Bestand reicht, wieder erstattet.

Die nach dieser Rückerstattung noch verbliebenen Summen werden an die Vereine gleicher Art oder Wohlthätigkeitsanstalten in der Gemeinde vertheilt; sind solche nicht vorhanden, an die genehmigten Hülfsvereine des Departements, im Verhältniß ihrer Mitgliederzahl.

Art. 16. Die genehmigten Hülfsvereine können vom Präfecten bei schlechter Leitung, Nichtausführung ihrer Statuten oder Verletzung der im vorliegenden Decret enthaltenen Bestimmungen suspendirt oder aufgelöst werden.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 17. Die nach dem Gesetz vom 15. Juli 1850 als Anstalten von öffentlichem Nutzen anerkannten Hülfsvereine genießen alle Vortheile, welche das vorliegende Decret den genehmigten Hülfsvereinen gewährt.

Art. 18. Nicht zugelassene Vereine, welche jetzt existiren oder sich später bilden, können die Vortheile des vorliegenden Decrets erlangen, indem sie ihre Statuten der Genehmigung des Präfecten unterbreiten.

Art. 19. Eine Obercommission zur Hebung und Ueberwachung der Hülfsvereine wird beim Ministerium des Innern, des Handels und Ackerbaues eingerichtet. Sie ist aus zehn vom Präsidenten der Republik ernannten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Commission hat die Aufgabe, die Gründung und Entwicklung von Hülfsvereinen hervorzurufen und zu ermuthigen, über die Ausführung des vorliegenden Decrets zu wachen und die hierzu nöthigen Instructionen und Reglements auszuarbeiten.

Sie macht Vorschläge über die Gewährung ehrenvoller Erwähnungen, Medaillen und anderer Ehrenauszeichnungen an Ehren- oder eigentliche Mitglieder, die ihr die würdigsten zu sein scheinen.

Sie legt dem Minister des Innern die Statuten der im Seinedepartement errichteten Hülfsvereine zur Genehmigung vor.

Art. 20. Die Hülfsvereine übersenden jährlich dem Präfecten einen Bericht über ihre allgemeine und finanzielle Lage. Die Obercommission überreicht dem Präsidenten der Republik jährlich einen Bericht über die Lage der Vereine und schlägt die zur Entwicklung und Vervollkommnung derselben nöthigen Maßregeln vor.

Art. 21. Der Minister des Innern wird mit der Ausführung des vorliegenden Decrets beauftragt.

6. Decret über die Einrichtung von Altersrentenfonds der Hülfsvereine vom 26. April 1856.

Titel 1. Von der Gründung eines Rentenfonds.

Art. 1. Eine Summe von 200 000 Francs, zu entnehmen von den disponiblen Zinsen der Dotation der Hülfsvereine, wird zur Gründung eines Rentenfonds zum Besten der genehmigten Hülfsvereine verwendet, welche in Generalversammlung den Beschluß fassen, dem Fonds einen Theil ihres Reservecapitals zukommen zu lassen.

Art. 2. Die von den Zinsen der Dotation entnommenen Summen, die von den Vereinen auf Grund des vorstehenden Artikels bewilligten Summen und der Betrag der zur Vergrößerung des Rentenfonds gemachten Geschenke

und Vermächtnisse werden bei der Depositenkasse eingezahlt, wo sie gemäß Art. 13 des organischen Decrets vom 26. März 1852 verzinst werden. Die nicht zur Bestellung von Renten verwandten Zinsen werden jährlich zum Capital geschlagen.

Art. 3. Bei Auflösung eines Vereins bestimmt der Minister des Innern nach Vorschlag der Obercommission über die Verwendung seines Rentenfonds. Derselbe kann zur Bestellung von Altersrenten für die früheren Mitglieder verwandt werden. Erhält er nicht diese Bestimmung, so wird er anderen genehmigten Vereinen derselben Gemeinde, welche schon einen Rentenfonds besitzen, zugewiesen und in Ermangelung solcher einem oder mehreren Vereinen des Departements.

Art. 4. Der von den Vereinen aufgebrachte Theil des Rentenfonds kann bei der Altersrentenkasse sowohl mit Aufgabe als mit Rückgewähr des Capitals eingezahlt werden. Der vom Staate herrührende Theil des Fonds bleibt unveräußerlich. Das durch den Tod der Rentner frei gewordene Capital kehrt zum Rentenfonds des Vereins zurück.

Titel 2. Von der Bestellung und Zahlung der Renten.

Art. 5. Die Pensionen werden von der allgemeinen Altersrentenkasse gewährt.

Art. 6. Die Vereine wählen in Generalversammlung die Pensionscandidaten unter ihren mindestens 50 Jahre alten Mitgliedern, die wenigstens 10 Jahre lang Beiträge geleistet haben. Ebenso wird die Höhe der Renten beschlossen.

Art. 7. Die auf Grund des Art. 6 formulirten Vorschläge werden durch den Präfecten dem Minister des Innern übermittelt, um von der Obercommission geprüft und eventuell genehmigt zu werden.

Art. 8. Die Renten dürfen nicht weniger als 30 Francs und nicht mehr als das 10fache des von dem Vereine, dem der Rentner angehört, statutengemäß geforderten Jahresbeitrags betragen.

Art. 9. Der Minister des Innern und der Minister des Handels, Ackerbaues und der öffentlichen Arbeiten werden Jeder, soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung des vorliegenden Decrets beauftragt.

7. Gesetz, betr. die Gründung einer Lebens- und einer Unfallversicherungskasse vom 11. Juli 1868.

Art. 1. Unter Staatsgarantie wird gegründet:

1) Eine Versicherungskasse zu dem Zweck, beim Tode des Versicherten seinen Erben oder Rechtsnachfolgern eine Summe zu zahlen, welche sich nach den im folgenden Artikel festgestellten Principien berechnet.

2) Eine Unfallversicherungskasse zu dem Zweck, Leibrenten an diejenigen versicherten Personen zu zahlen, welche bei der Ausführung ländlicher oder industrieller Arbeiten eine Verletzung erleiden, die dauernde Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, und eine Unterstützung an die Wittwen und unmündigen Kinder

der versicherten Personen zu zahlen, welche in Folge von bei den genannten Arbeiten vorgekommenen Unfällen das Leben verloren haben.

Titel 1. Von der Versicherungskasse für den Todesfall.

Art. 2. Der Beitritt zur Kasse erfolgt durch Zahlung einmaliger oder jährlicher Prämien. Die beim Tode des Versicherten zu zahlende Summe wird nach Tarifen berechnet, die sich gründen 1) auf eine Verzinsung der gemachten Einzahlungen von $4^1/_2$ %; 2) die Wahrscheinlichkeit des Absterbens, nach dem Alter der Versicherten gemäß den Tafeln von Deparcieux berechnet. Die nach dem genannten Tarif zu zahlenden Prämien werden um 6 % erhöht.

Art. 3. Jede weniger als zwei Jahre vor dem Tode des Versicherten eingegangene Versicherung bleibt wirkungslos. In diesem Falle werden den Rechtsnachfolgern die eingezahlten Summen mit einfachen 4procentigen Zinsen zurückerstattet. Ebenso wird verfahren, wenn der Tod des Versicherten, zu welcher Zeit es auch sei, von außerordentlichen in den Versicherungspolicen bezeichneten Ursachen herrührt.

Art. 4. Die auf einen Kopf versicherten Summen dürfen 3000 Francs nicht übersteigen. Sie sind unpfändbar und unabtretbar bis zur Hälfte, ohne daß indeß der unpfändbare und unabtretbare Theil unter 600 Francs sinken könne.

Art. 5. Niemand kann sich versichern, der nicht mindestens 16 und höchstens 60 Jahre alt ist.

Art. 6. Wird die Jahresprämie nicht binnen einem Jahre nach ihrer Fälligkeit nachgezahlt, so ist der Vertrag aufgelöst. In diesem Falle werden die gemachten Einzahlungen, nach Abzug des für das gelaufene Risiko entfallenden Betrags, als einmalige Einzahlung behandelt, die beim Tode des Versicherten die Auszahlung einer entsprechenden Summe bewirkt. Der Abzug wird nach den Grundlagen des Tarifs berechnet.

Art. 7. Die nach dem Decret vom 26. April 1852 genehmigten Hülfsvereine können auf Grund einer Liste, welche die Namen und Alter aller Mitglieder enthält, Collectivversicherungen eingehen, um beim Tode eines Jeden eine feste Summe, die 1000 Francs nicht übersteigen darf, sich zu sichern. Diese Versicherungsverträge werden nur auf ein Jahr eingegangen und nach speciellen, aus den allgemeinen Regeln abgeleiteten Tarifen. Sie können mit Einzelversicherungen circuliren.

Titel 2. Von der Unfallversicherungskasse.

Art. 8. Die Unfallversicherung findet auf ein Jahr statt. Der Versicherte zahlt jährlich nach seiner Wahl 8, 5 oder 3 Francs.

Art. 9. Die Einnahmen der Unfallversicherungskasse setzen sich zusammen aus: 1) dem Betrage der obengenannten Einzahlungen der Versicherten; 2) einer jährlich ins Budget einzustellenden Staatssubvention, die für das erste Jahr auf eine Million festgesetzt wird; 3) Geschenken und Vermächtnissen, welche an die Kasse gemacht werden.

Art. 10. Zur Feststellung der zu bewilligenden Leibrenten werden die Unfälle in zwei Klassen getheilt: 1) Unfälle, die absolute Arbeitsunfähigkeit

zur Folge haben; 2) Unfälle, die dauernde Unfähigkeit zum Weiterbetrieb der bisher ausgeübten Arbeit bewirken.

Die im zweiten Fall angegebene Pension ist nur halb so groß, als die für die Unfälle der ersten Klasse gegebene.

Art. 11. Die nach dem vorstehenden Artikel den Versicherten zustehende Leibrente wird von der Altersrentenkasse gegeben, indem die Unfallversicherungskasse das nach den Tarifen der Altersrentenkasse nöthige Capital an die letztere zahlt.

Dies Capital setzt sich für die Unfälle erster Classe zusammen: 1) aus einer Summe gleich dem 320fachen Betrage der vom Versicherten gezahlten Prämie; 2) einer zweiten gleichen Summe, welche aus den Einnahmequellen, die in den §§ 2 und 3 des Art. 9 angeführt sind, entnommen wird.

Der Betrag der den Prämien von 5 und 3 Francs entsprechenden Renten kann nicht unter 200 Francs für die erstere, unter 150 Francs für die letztere sein. Der zweite Theil des genannten Capitals wird nöthigenfalls bis zur Erreichung dieser Minima erhöht.

Art. 12. Die Unterstützung, welche der Wittwe des Versicherten gegeben wird, wenn dieser in Folge des Unfalls stirbt, oder welche, wenn der Versicherte ledig oder kinderloser Wittwer ist, seinen 60jährigen Eltern gegeben wird, ist zwei Jahresrenten der Rente gleich, auf welche er nach dem vorhergehenden Artikel Anspruch gehabt haben würde. Das unmündige Kind oder die unmündigen Kinder erhalten eine Unterstützung in der Höhe der Wittwenunterstützung. Die Unterstützung wird in zwei Jahresraten gegeben.

Art. 13. Die auf Grund des Art. 9 bestellten Leibrenten sind unpfändbar und unabtretbar.

Art. 14. Unter 12 Jahren kann sich Niemand versichern.

Art. 15. Oeffentliche Verwaltungen, industrielle Unternehmungen, Eisenbahnen, zugelassene Hülfsvereine können ihre Arbeiter oder Mitglieder, wie im Art. 7 angegeben worden ist, nach Namenslisten collectiv versichern. Die Gemeindeverwaltungen können in gleicher Weise die Feuerwehr-Compagnien oder -Abtheilungen versichern, gegen die sowohl mit ihrem speciellen Dienst als auch mit ihrem sonstigen Beruf verbundenen Gefahren. Jeder Versicherte kann nur eine Leibrente beziehen. Sind bei Collectivversicherungen mehrere Prämien für denselben Kopf gezahlt worden, so werden sie vereinigt, ohne daß die so für die Rente bezahlte Prämie 8 oder 5 Francs übersteigen kann.

Titel 3. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 16. Die Tarife beider Kassen werden von 1870 an alle fünf Jahre revidirt und, wenn nöthig, durch Gesetz abgeändert.

Art. 17. Die durch das vorliegende Gesetz geschaffenen Versicherungskassen werden von den Depositen- und Consignationskassen verwaltet.

Alle disponiblen Einnahmen, ob sie nun von den Zahlungen der Versicherten oder von den von der Kasse bezogenen Zinsen herrühren, werden, wie sie eingehen, binnen acht Tagen zum Ankauf von Staatsrenten verwendet. Die Renten werden auf den Namen der Kasse, der sie gehören, eingetragen.

Eine auf der Grundlage des Gesetzes vom 12. Juni 1861 eingerichtete Obercommission wird mit der Prüfung der auf die Kasse bezüglichen Fragen

beauftragt. Sie überreicht dem Kaiser jährlich einen Bericht über die allgemeine und finanzielle Lage der beiden Versicherungskassen, welche dem Senat und dem gesetzgebenden Körper mitgetheilt wird.

Art. 18. Von der Promulgation des vorliegenden Gesetzes an läßt die Regierung nach den gemachten Erfahrungen neue Todestafeln ausarbeiten. Sie läßt auch eine jährliche Statistik über Zahl, Art und Ursache der Unfälle aufstellen, welche sich in den verschiedenen Gewerben ereignen.

Art. 19. Ein Reglement der Staatsverwaltung bestimmt nach den im Gesetz enthaltenen Grundzügen die besonderen Bedingungen der Policen und die Form der Versicherungen; es bezeichnet die Staatsbeamten, durch deren Vermittlung die Versicherung eingegangen werden kann. Die Certificate, notariellen Acte und anderen Papiere, die ausschließlich zur Erfüllung der vorstehenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden, werden unentgeltlich ausgestellt und sind von Stempel- und Einregistrirungsgebühr frei.

Anhang III.

Literatur.

Bei Abfassung der vorstehenden Arbeit wurde folgendes Material benutzt:

Amtliche Quellen:

1. Verhandlungen der Nationalversammlung 1848—1849.
2. Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlung 1849—1850.
3. Verhandlungen des gesetzgebenden Körpers und des Senats 1853. 1856. 1861. 1864. 1867. 1868.
4. Rapport fait au nom de la Commission d'enquête parlementaire sur les conditions du travail en France par M. Ducarre. Assemblée Nationale 1875 No. 3379.
5. Verhandlungen und Drucksachen der Deputirtenkammer und des Senats in den letzten Jahren; insbesondere in der dritten Legislaturperiode (seit 1881) in Betreff der Unfallversicherung die Drucksachen Nr. 5. 67. 399. 564. 694. 1334. 1421. 2634; über die Hülfsvereine Nr. 102. 625. 1081. 1424; über die Altersrentenkasse Nr. 31. 103. 614. 624. 1080. 1217. 1454.
6. Bulletin des lois.
7. Bulletin du Ministère de l'Intérieur.

Jahresberichte:

8. Rapports sur les opérations des Sociétés de Secours Mutuels.
9. Rapports sur les opérations de la Caisse des Retraites pour la vieillesse.
10. Rapports de la Commission supérieure de la Caisse d'assurances en cas de décès et en cas d'accidents.
11. Rapports par la Commission de surveillance de la Caisse d'Amortissement et de la Caisse des Dépôts et Consignations sur les opérations de ces deux établissements.
12. Ministère de l'Intérieur. Sociétés de Secours. Mutuels Statuts-Modèles. 11me édition.
13. Caisse des Dépôts et Consignations. Assurances Nationales garanties par l'État.
14. Bulletin des Sociétés de Secours Mutuels. Revue des institutions de prévoyance. Paris, Dupont.
15. Enquête de la Commission extra-parlementaire des Associations ouvrières, nommés par le Ministre de l'Intérieur. Paris 1883. 2 Vols.

16. Mehrere Artikel des Journal des Économistes und Economiste français der letzten Jahre.
17. Le Prolétaire. Wochenblatt. Nr. 1 vom 7. December 1878.
18. Le Moniteur des Syndicats Ouvriers. Wochenblatt. Nr. 1 vom 12. October 1882.
19. La Revue Sociale Nr. 1 vom 16. December 1882. Eingegangen.
20. L'Union Nationale. Organe des chambres syndicales. Wochenblatt.
21. Annuaire de l'Union Nationale (Bureau rue de Lancry 10. Paris).
22. Recueil des Procès-verbaux des séances du Comité central des Chambres Syndicales. Monatlich. Marchal-Billard, Paris.

23. Vergne, des Sociétés de Secours Mutuels et des rapports à établir entre ces institutions et la caisse générale des retraites. Mit Supplement. Paris, Dupont 1856.
24. Émile Ollivier, Commentaire de la loi du 25 Mai 1864 sur les coalitions. Paris, Maresque Ainé 1864.
25. Laurent, le paupérisme et les institutions de prévoyance. 2me édit. Paris, Guillaumin 1865.
26. Cochin, les petites assurances sur la vie par l'État dans les bureaux de poste en Angleterre. Paris, Guillaumin 1865.
27. Levasseur, Histoire des classes ouvrières en France depuis 1789 jusqu'à nos jours. Paris, Hachette & Cie. 1867.
28. Rapports des délégations ouvrières (Exposition universelle de 1867).
29. Rougier, les assurances populaires. Paris, Guillaumin 1869.
30. Marmottan, Vrai caractère des Caisses de Secours instituées par les Compagnies houillères. Guillaumin 1870.
31. Maison Leclaire, A. Defournaux & Cie. Règlement de la Maison. Société de Secours Mutuels intéressée dans une entreprise industrielle. Guillaumin 1873.
32. Société d'Économie Charitable. Enquête sur les Associations Syndicales. Compte rendu par F. Desportes. Paris 1874.
33. Dejean, Code annoté des Sociétés de Secours Mutuels. Paris, A. Rousseau 1876.
34. Lami, de l'apprentissage et d'une caisse de retraite pour la Classe ouvrière. Guillaumin 1876.
35. Mazaroz, les familles du travail et des intérêts d'après l'Évangile. Guillaumin 1876.
36. Séances du Congrès Ouvrier de France. Session 1876 Paris. Paris, Landoy et Fischbacher 1877.
37. Séances du Congrès Ouvrier de France. 2me Session. Lyon 1878. Lyon, Imprim. Jules Trichot 1878.
38. Salomon, les Caisses de secours et de prévoyance des ouvriers mineurs en Europe. Guillaumin 1878.
39. Pajot, du Progrès par les Sociétés de Secours Mutuels. Guillaumin 1878.
40. Paul Maret, Épargne spéciale à l'école. Guillaumin 1879.
41. Vavasseur, Études historiques sur l'association. Marchal Billard 1879.
42. Jacques Fabien, l'impôt au profit du travail 2me édition. Guillaumin 1879.
43. Séances du Congrès Ouvrier Socialiste de France. 3me Session. Marseille, Imprim. J. Doucet 1879.
44. Havard, Les Syndicats professionnels. Chambres de patrons. Paris, Bellaire.
45. W. Lexis, Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich. Schriften des Vereins für Socialpolitik XVII.
46. Procès de Barberet, Chef du bureau des Sociétés professionnelles au Ministère de l'Intérieur, contre le Prolétaire. Paris, rue de Cléry 47 (Bureau des Prolétaire).
47. Fougerousse, patrons et ouvriers de Paris. Paris, Chaix 1880.

48. Godin, Mutualité Sociale. Guillaumin 1880.
49. Dutilleux, les Sociétés de Secours Mutuels. Paris, Berger-Levrault 1880.
50. Paul Matrat, l'Épargne journalière pour garantir la vieillesse. Guillaumin 1880.
51. Beauvisage, Guide du déposant à la Caisse des retraites pour la vieillesse. Dupont.
52. Fédération du parti des travailleurs socialistes de France. Statuts. Paris, Imprim. Raymond Martin 1880.
53. Union fédérative des groupes, sociétés et chambres syndicales des travailleurs socialistes français. Première région. Centre. Statuts.
54. Napias, la question des odeurs de Paris. Établissements dangereux, insalubres ou incommodes. Arthur Rousseau 1881.
55. Vavasseur, de la responsabilité des accidents de fabrique. Marchal-Billard 1881.
56. Les Cahiers du prolétariat. An 86. 87. de la république française.
57. Congrès scientifique international des institutions de prévoyance, Paris 1878. Imprimerie Nationale 1881.
58. Maze, l'enseignement de l'économie politique et les sociétés de secours mutuels. Discours 1881.
59. Bleton, les sociétés de secours mutuels à Lyon 1881.
60. Baron, le paupérisme, ses causes et ses remèdes Paris, Sandoz et Thuillier 1882.
61. Leroy Beraulieu, la question ouvrière au 19me siècle. Paris, Charpentier 2me édit. 1882.
62. Desmarest, législation et organisation des sociétés de secours mutuels en Europe. Dupont 1882.
63. Vermont, les retraites des travailleurs, les sociétés de secours mutuels. Guillaumin 1882.
• 64. Congrès mutualiste de Rouen. Guillaumin 1882.
65. Parti ouvrier socialiste français. Compte rendu du 5me Congrès National, Reims 1881, suivi des documents suivants: résolutions du Congrès du Hâvre, rapport des délégués français au Congrès international de Coire, manifeste inaugural du Comité National, résolutions du 3me Congrès régional du Centre. Rue de Cléry 47. 1882.
66. Parti ouvrier socialiste révolutionnaire. Compte rendu du 6me Congrès National tenu à St. Étienne 1882, suivi de la Carte des régions fédérales. Rue de Cléry 1882.
67. Paul Brousse, le Marxisme dans l'Internationale. Rue de Cléry 1882.
68. Desmay, un fief capitaliste. Le Creusot. Imprim. Nouvelle (Association ouvrière) 1882.
69. Benoît Malon. Le Noveau parti. Librairie du parti ouvrier socialiste français 32, rue d'Angoulême, Paris 1882.
70. Salomon, la liberté des mesures contre les accidents industriels. Guillaumin 1882.
71. Lindner, die Pensionsinstitute für die Beamten bei den sechs großen Eisenbahngesellschaften in Frankreich. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1883.
72. Chambre de Commerce de Bordeaux. La responsabilité des patrons en cas d'accidents. Lettre à Monsieur le Ministre du Commerce. Bordeaux, A. Bellier 1883.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVI.

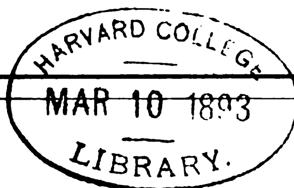
v. d. Osten,

Die Arbeiterversicherung in Frankreich.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Agrarische Zustände

in

Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargestellt von

F. Frhrn. von Reitzenstein und Erwin Nasse.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

F. Frhr. v. Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVII.

F. Frhr. von Reitzenstein und E. Nasse,

Agrarische Zustände in Frankreich und England.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Agrarische Zustände

in

Frankreich und England.

Auf Grund der neueren Enquêten

dargestellt von

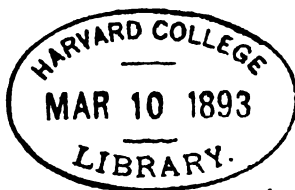
F. Frhrn. von Reitzenstein und Erwin Nasse.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1884.


HARVARD COLLEGE
MAR 10 1893
LIBRARY.

Vorrede.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik läßt den von ihm veröffentlichten Schilderungen bäuerlicher Zustände in Deutschland einige kurz gefaßte Berichte über die gegenwärtigen agrarischen Verhältnisse in England, Frankreich und Italien folgen. Die wichtigste Grundlage derselben bilden die großen amtlichen Untersuchungen, welche in diesen Ländern über die Lage der Landwirthschaft in neuester Zeit angestellt sind. Der vorliegende Band mußte auf Frankreich und England beschränkt werden, weil der Bericht über die italienische Enquête noch nicht vollständig erschienen ist. Sobald die Veröffentlichung derselben abgeschlossen ist, wird die Darstellung der agrarischen Zustände Italiens, welche Professor Dr. Eheberg übernommen hat, nachfolgen.

Bonn, Anfang September 1884.

Erwin Nasse.

Inhaltsverzeichniß.

I.

Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich. Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Jahren 1879—1880 abgehaltenen Enquête.

Von F. Freiherrn von Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

II.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England.

Von Dr. Erwin Nasse,
Geh. Regierungsrath und Professor an der Universität Bonn.

Die Landwirthschaft und ihre Lage in Frankreich.

Unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten, in den Jahren 1879—1880 abgehaltenen Enquête.

Von

F. Freiherrn v. Reitzenstein, Bezirkspräsidenten z. D.

Einleitung.

Statistik und Enquêten.

Erste Versuche einer landwirthschaftlichen Statistik.

Der Beginn der Versuche, von der Lage der Landwirthschaft in Frankreich ein Bild zu schaffen, führt in die letzten Jahre des siebzehnten Jahrhunderts zurück; es war Ludwig XIV., welcher Angesichts der immer allgemeiner sich fühlbar machenden Noth nach dem Frieden von Ryswik die Zusammenstellung von Nachrichten über den Zustand des Landes und der einzelnen Productionszweige befahl. Aber wenn auch die größere Centralisation, welche die Einrichtungen der französischen Verwaltung schon damals charakterisirte, solche Versuche begünstigen mochte, so konnten doch die Voraussetzungen, von denen die Erzielung von für die Erkenntniß der Sachlage werthvollen Ergebnissen abhing, erst im Laufe der Zeit geschaffen werden; erst die im gegenwärtigen Jahrhundert durchgeführte Vermessung des Landes und die zu einem wichtigen Theil sich hieran anknüpfende Vervollkommnung der Statistik ermöglichten die Gewinnung eines Materials, das für die Bildung eines Gesammturtheils eine zuverlässige Grundlage gewährte. Der Mangel eines solchen Materials hat den Werth der früheren Arbeiten wesentlich verringert.

Anmerkung: Das Manuskript dieses Aufsatzes war im Wesentlichen im Januar 1884 fertiggestellt und ist im April zum Druck gegeben worden. Die dem Verfasser nach dem 1. Januar 1884 zugegangenen Publikationen haben daher nur hier und da nachtragsweise in den Anmerkungen, Publikationen aus der Zeit nach dem 1. April aber überhaupt nicht mehr Berücksichtigung finden können. Auf die neuesten Vorgänge im Gebiet der landwirthschaftlichen Gesetzgebung werde ich im III. Abschnitt meiner in Conrads Jahrb. für Nat.-Oekonomie erscheinenden wirthschaftlichen Gesetzgebung Frankreichs des Näheren eingehen.

Unvollkommenheit derselben, Mangel sicherer Angaben über den Flächeninhalt.

Ein nicht zu überwindendes Hinderniß vor Allem setzte den früheren Darstellungen das Fehlen sicherer Feststellungen über den Flächeninhalt des Landes und der den verschiedenen Kulturen gewidmeten Terrain-Abschnitte entgegen. Man versuchte diesen Mangel durch Induktionsschlüsse zu ersetzen: so verfuhr Vauban, welcher für einzelne größere Terrain Abschnitte des westlichen Frankreichs das Verhältniß der Vertheilung des Flächeninhalts auf die verschiedenen Kulturen und Nutzungsarten durch Vermessung feststellen ließ und hiernach das Größenverhältniß der Flächen des ackerbaren Landes, der Weiden, Weinberge, Holzungen u. s. w. für ganz Frankreich berechnete[1]); fast ebenso primitiv waren die Versuche Arthur Youngs, des berühmten englischen Landwirths und Reisenden, der um die Zeit der großen Revolution die Landwirthschaft Frankreichs zum Gegenstande sorgfältiger, in seinem Reisewerk niedergelegter Studien machte; um zu einem Bilde der Vertheilung der verschiedenen Bodenqualitäten zu gelangen, ließ er auf Grund seiner Aufzeichnungen dieselben in eine Karte Frankreichs eintragen; dadurch, daß er die so abgegrenzten Stücke ausschnitt und wog, suchte er das Verhältniß festzustellen, in dem die auf die einzelnen Bodenqualitäten entfallenden Gebietstheile ihrem Flächeninhalt nach zur Gesammtfläche des Landes standen[2]). Nach schon rationellerer Methode verfuhr der große Chemiker Lavoisier, als er von der Nationalversammlung zum Berichterstatter ernannt, behufs Veranschlagung des aus der beschlossenen Grundsteuer zu erwartenden Ertrages den Umfang der landwirthschaftlich genutzten Flächen zu ermitteln unternahm. Indem er von einem festen Verhältniß einerseits zwischen der Zahl des Zugviehs und der Pflüge zu der Masse des vorhandenen Ackerlandes, andererseits zwischen dem Fächeninhalt des letzteren und der Brache ausging, gelangte er zu Resultaten, die der Wahrheit schon um Einiges näher kamen.

Vermessung und Katastrirung des Landes.

Eine völlig zuverlässige Grundlage für die Bestimmung des Flächeninhalts sowohl des Landes als der einzelnen Landestheile, Gemeindefeldmarken, Kulturabschnitte und Grundstücke wurde indessen erst durch die Katastrirung gewonnen, die — Korsika ausgenommen — seit dem J. 1846 als beendet gelten konnte. Leider war versäumt worden Vorkehrungen zu treffen, um die Angaben des Katasters mit den aus der fortschreitenden Entwicklung hervorgehenden Aenderungen in Uebereinstimmung zu erhalten[3]); diese Uebereinstimmung mit dem wirklichen Zustande pflegt um so mehr zu fehlen, je weiter in dem betreffenden Landestheile die Fertigstellung des Katasters in die Vergangenheit zurückreicht; das Kataster stellt sonach ein Werk von einem für die Erkenntniß der wirklichen Verhältnisse

1) Statistique de la France, Serie I Theil III (1840), Seite IX, des von Minister Gouin erstatteten Berichts.
2) Arthur Youngs Reisen, deutsch von Zimmermann, Bd. II S. 292.
3) Siehe die Statistique de la France, Serie II Theil XVI S. 13 des einleitenden Berichts.

sehr ungleichen Werthe dar. Aber, es war mit demselben doch ein Rahmen gegeben, innerhalb dessen weitere Feststellungen sich zweckmäßig vollziehen konnten; solche Feststellungen sind mehrfach vorgenommen worden; insbesondere haben die Angaben des Katasters, soweit ihre Eigenschaft als statistisches Material in Betracht kommt, durch die in den Jahren 1851—1853 und 1879—1881 ausgeführten Ermittelungen[4]) des steuerbaren Reinertrags des unbebauten Grundeigenthums eine wichtige Ergänzung und Berichtigung erfahren.

Statistik und statistische Enquêten.

Aber ein so wesentliches Hinderniß der Mangel eines vollständigen Vermessungswerks enthielt, so bildete derselbe doch keineswegs die einzige Ursache, welche die früheren Leistungen der Agrarstatistik zu unzureichenden machte; auch die andern Voraussetzungen: eine für die Aufgaben der Statistik brauchbare Amtsorganisation, eine rationelle Methode der Erhebungen und eine vollkommenere Einsicht in die Ziele der landwirthschaftlichen Statistik konnten erst allmählich sich bilden. Jene größere Gleichförmigkeit, die im Vergleich zu andern Ländern die Amtsorganisation des alten Frankreichs auszeichnete, beschränkte sich doch im Allgemeinen auf die oberen und mittleren Instanzen; in den unteren Gliedern zeigt die Organisation eine Buntscheckigkeit, welche der Durchführung derartiger Arbeiten keineswegs förderlich war; eine definitive Beseitigung dieses Uebelstandes trat erst ein, als die berühmte Organisation des Jahres VIII auch die unteren Glieder gleichartig gestaltete. Indessen den Versuchen Napoleons I.[5]), durch die Präfekten das Material einer landwirthschaftlichen Statistik zu gewinnen, fehlte noch immer eine zweckmäßige Heranziehung dieser unteren und insbesondere der kommunalen Organe; daß die Gemeinden zu Mittelpunkten der statistischen Erhebungen gemacht und bei letzteren die Gemeindebehörden in gleichmäßiger Weise betheiligt wurden, ist ein Fortschritt, welcher die Arbeiten der im Jahre 1839 von der Regierung Louis Philipps unternommenen großen statistischen Enquête über die Verhältnisse der Landwirthschaft charakterisirt; dieselbe sollte das Material für die auf die Landwirthschaft bezüglichen Abschnitte der statistique de la France, mit deren Veröffentlichung begonnen worden war, schaffen; drei Jahre nahm die Fertigstellung dieser bedeutenden und bahnbrechenden Arbeit in Anspruch; die hauptsächlichste Schwierigkeit bestand in der Bewältigung des eben so massenhaften als unübersichtlichen Materials, wie solches die aus den Gemeinden direkt an die Centralinstanz gelangenden Aufstellungen enthielten. Um für die Zukunft eine größere Sichtung des Materials sicher zu stellen, ging man im Jahre 1852 zur Bildung von Cantonalkommissionen über[6]), denen die Prüfung und Zusammenfassung der für die einzelnen Gemeinden des Cantons von den Localkommissionen aufgestellten Nachweisungen übertragen wurde; so gelangte das Material bereits in einem gewissen Grade geordnet und geläutert an die oberste Instanz. Dies Verfahren besteht noch jetzt für die großen, alle

4) Siehe unten Abschnitt VII, C. S. 97.

5) Siehe über dieselben den Bericht des Ministers Gouin, Statistique de la France, Bd. I S. XIII ff.

6) Statistique de la France, Serie II Theil XVI, S. 27 ff. des einleitenden Berichts.

zehn Jahr erfolgenden Enquêten fort[7]), während für die jährlichen nach einem weit eingeschränkteren Schema stattfindenden Erhebungen die Mitwirkung der Cantonalkommissionen meist außer Uebung gekommen zu sein scheint. Größere Enquêten nach der Art der 1839 eingeleiteten haben demnächst in den Jahren 1852, 1862 und 1882 stattgefunden; im Jahre 1872 ist wegen der in Folge des Krieges noch obwaltenden anormalen Verhältnisse die Enquête ausgefallen. Der Plan dieser Enquêten hat, was die Abgrenzung des Stoffes anlangt, sich fortgesetzt erweitert. Die im Jahre 1839 eingeleitete Enquête hatte sich zur hauptsächlichen Aufgabe die Ermittelung und Darstellung der Fakta, welche sich auf das Verhältniß der Produktion zur Konsumtion und zur Sicherstellung der Subsistenz der Bevölkerung bezogen, gewählt; nachdem bereits die Enquête von 1852 in manchen Stücken über diesen Plan hinausgegangen war, wird in der Enquête von 1862 die Bearbeitung auf einen großen Theil der Oekonomik der Landwirthschaft ausgedehnt[8]). Alle drei Enquêten stellen überaus achtungswerthe Leistungen dar, in denen sich die zunehmende Schulung der Organe für die Behandlung des Materials erkennbar macht. Ueber die Enquête von 1882 ist eine zusammenfassende[9]) Publikation noch nicht vorhanden.

Materielle Enquêten.

Erst die statistischen Enquêten schufen jene sichere Grundlage, wie sie nach dem Vorbemerkten die Darstellung und Beurtheilung des materiellen Zustandes der Landwirthschaft erheischte; wenn auch der Mangel solcher Grundlage den Werth jener früheren Arbeiten, die eine derartige Beurtheilung sich zur Aufgabe setzten, beträchtlich vermindert hat, so ist die Bedeutung mancher dieser Arbeiten für die Erkenntniß des Entwicklungsganges und für eine Vergleichung des Zustandes der verschiedenen Zeitperioden dennoch nicht zu unterschätzen. Eine anerkennende Erwähnung verdient vor Allem das schon in Bezug genommene Reisewerk Arthur Youngs[10]); die Eigenschaften eines bedeutenden Landwirths und eines auf der Höhe der Wissenschaft seiner Zeit stehenden Nationalökonomen treffen bei ihm mit einer genauen Kenntniß der Landwirthschaft Frankreichs, wie er sie durch mehrjährige Bereisung des Landes, durch Studium der Literatur und durch persönlichen Verkehr mit den hervorragendsten Landwirthen erworben hatte, zusammen: die Vereinigung dieser Eigenschaften beim Verfasser macht sein Werk zu einer Leistung, von der jede spätere Darstellung gern ihren Ausgangspunkt nehmen wird. Die Ergebnisse der statistischen Enquêten von 1839 und 1852

7) Siehe das Circular des Minist. für Landw. v. 6. u. 29. Juni 1882, Bull. du min. de l'agric., Jahrg. 1882, Heft 3, S. 203, 206.

8) Die Ergebnisse der ersten Enquête sind zusammengestellt in der Statistique de la France, Serie I Theil III bis VI, die der zweiten (1852) Serie II Theil VI und VII, die der dritten (1862) daselbst Bd. XVI.

9) Ueber einen Theil der in Betracht kommenden Punkte sind die Ergebnisse in verschiedenen Artikeln des Bulletin du ministère de l'agriculture mitgetheilt.

10) Arthur Youngs Reisen durch Frankreich und einen Theil von Italien in den Jahren 1787 bis 1790: das Werk wird hier in der mit manchen werthvollen Zuthaten versehenen deutschen Ausgabe von Zimmermann — Berlin 1793 — citirt werden.

fanden zunächst in dem Werke eines hervorragenden französischen Schriftstellers Verwerthung; in seiner das erste Mal 1860 erschienenen économie rurale de la France hat Leonce de Lavergne die Hauptmomente sowohl der historischen Entwicklung als der regionalen Verschiedenheiten der Landwirthschaft Frankreichs in einer Uebersichtlichkeit und Anschaulichkeit gezeichnet, wie sie auf diesem Gebiet in der Litteratur nur selten erreicht worden ist. Die engen Grenzen, welche ihrem Plan nach diese Schrift sich gestellt hatte, hinderten indessen eine genügende Ausnutzung des durch die Statistik gebotenen Materials: diesem Material die kritische Untersuchung der Erscheinungen hinzugefügt und die letzteren in ihrem Zusammenhange mit der Statistik sowie mit der Gesetzgebung und Verwaltung eingehend erörtert zu haben, ist das Verdienst, das die aus der Initiative der Regierung hervorgegangenen, in den Jahren 1866—1870 und 1879—1880 veranstalteten materiellen Enquêten sich erworben haben. Beide Enquêten stehen zu den Phasen der Handelspolitik in einer nahen Beziehung. Als auf den im Jahre 1860 vollzogenen Uebergang Frankreichs zur Politik der Handelsverträge und der Annäherung an den Freihandel einzelne minder günstige Ernten folgten, gewann in den betheiligten Kreisen die Meinung an Boden, daß ein Rückgang der Landwirthschaft eingetreten und daß das Ergebniß auf Rechnung des Umschwungs der Handelspolitik zu setzen sei. Die Grundlosigkeit dieser Meinung hat nach damaliger Lage der Verhältnisse jene erste Enquête in meisterhafter Weise dargethan: sie hat den Beweis geliefert, daß ein Rückgang der Landwirthschaft nicht vorliege und daß die Behauptung einer Benachtheiligung der letzteren durch die Politik der Handelsverträge in den Thatsachen keine Bestätigung finde. Aber die anderweitige thatsächliche Kombination, wie sie gegen das Ende der siebziger Jahre eintrat und wie sie sich durch das Zusammentreffen schlechter Ernteergebnisse mit der zunehmenden Konkurrenz der amerikanischen Produktion charakterisirte, gab Anlaß, die Frage von Neuem zu stellen. Sie zu beantworten, zu erörtern, inwieweit ein Zurückgehen der Landwirthschaft zu konstatiren sei und auf welchen Ursachen dasselbe beruhe, bildete die hauptsächlichste Aufgabe jener zweiten, neuesten Enquête.

Enquête von 1866—1870.

Nähern sich hiernach beide Enquêten einander in der Art ihres Anlasses, so unterscheiden sie sich doch sehr wesentlich in ihrem Umfange und der Art ihrer Ausführung: das Charakteristische der früheren, unter dem zweiten Kaiserreich veranstalteten Enquête besteht darin, daß dieselbe eine amtliche, wesentlich unter der Leitung der Regierung und ihrer Organe zur Ausführung gebrachte war; die Art, in der sie eingeleitet wurde, enthält den mit großem Geschick unternommenen Versuch, die der Vereinsorganisation bezw. den Privatkreisen angehörigen geeigneten Kräfte zu einem Zusammenwirken mit den amtlichen Organen heranzuziehen. Als leitendes Organ für die Ausführung fungirte eine Centralkommission, die unter dem Vorsitz des Ministers für Landwirthschaft, Handel und öffentliche Arbeiten aus höheren Staatsbeamten, Mitgliedern der parlamentarischen Körperschaften und Mitgliedern der société impériale et centrale d'agriculture gebildet wurde: dieser Kommission wurde, gewissermaßen als ein Centralorgan für die Bearbeitung des Materials, der Direktor der

Landwirthschaftsabtheilung im Ministerium für Ackerbau und Handel, de Monny de Mornay, beigegeben; behufs Ausführung der regionalen Enquêten wurde Frankreich in 28 Bezirke getheilt, deren jedem mehrere Departements überwiesen wurden: mit der Leitung der Enquête in jedem dieser Bezirke wurde ein Mitglied der Centralkommission betraut; die Durchführung erfolgte dann für jedes Departement besonders mit Hülfe einer Departementalkommission, über deren Zusammensetzung der Präfekt mit dem Präsidenten der regionalen Enquête sich zu verständigen hatte; allen mit den Verhältnissen der Landwirthschaft vertrauten Personen wurde durch Versendung der Fragebogen im weitesten Umfange zur Aeußerung Gelegenheit gegeben; über die Ergebnisse der regionalen Enquête hatten deren Präsidenten der Centralkommission zu berichten, bei welcher das Material sich mit den von der société centrale d'agriculture, von anderen inländischen Körperschaften und von den Vertretern Frankreichs im Auslande eingezogenen Gutachten vereinigte; aus diesem gesammten Material hatte der Generalkommissar einen Generalbericht zusammenzustellen, welcher die Grundlage der demnächst in der Generalkommission geführten Berathungen bildete: sowohl der Generalbericht — derselbe läßt sich wohl als das bedeutendste zeither in Frankreich über die Lage der Landwirthschaft veröffentlichte amtliche Dokument bezeichnen — als die Berathungen der Kommission erörtern in der eingehendsten und sorgfältigsten Weise nach Maßgabe der Ausdehnung, die schon die Fragebogen der Untersuchung gegeben, alle auf die Landwirthschaft bezüglichen Fragen: die Vertheilung des ländlichen Grundbesitzes, die Arbeit, der Kredit, der Zustand der Technik, die Zoll-, Steuer- und privatrechtliche Gesetzgebung, die Verhältnisse der Produktion und des Absatzes werden hier eingehend behandelt; nachdem alle eine nähere Prüfung erheischenden Fragen durch Beschlüsse der Centralkommission erledigt worden waren, wurden die Ergebnisse dieser Berathungen in einem Schlußbericht, den der Minister für Landwirthschaft am 19. Mai 1870 dem Kaiser erstattete [11]), summarisch zusammengestellt; die gesammten Verhandlungen der Enquête bilden den Inhalt von 36 Quartbänden, von denen einer die generellen Dokumente und die Verhandlungen der Centralkommission, 28 das auf die regionalen Enquêten bezügliche Material, einer die vor der Centralkommission unmittelbar abgegebenen Aussagen, die übrigen endlich die durch die auswärts angestellten Erhebungen erwachsenen Schriftstücke umfassen; ein Extraband vereinigt die auf Algerien bezüglichen Dokumente [12]).

Enquête von 1879—1880.

Mit dieser Enquête kann sich, was Ausdehnung und Durcharbeitung des Materials anlangt, die in den Jahren 1879 und 1880 veranstaltete bei Weitem nicht messen; schon der Umstand, daß sie ihrem Hauptzwecke nach der Regierung zur Information für die in Bezug auf die Reform des Zolltarifs und die

11) Enquête 1866—1870 Bd. IV S. 517 ff.

12) Die Verhandlungen der Enquête werden im Nachstehenden unter der Bezeichnung: Enquête 1866—1870, citirt werden. Veröffentlicht sind die betr. Verhandlungen unter dem Titel: Ministère de l'agriculture, Enquête agricole. Paris, imprimerie impériale 1869—1870.

Erneuerung der Handelsverträge innezuhaltende Politik dienen sollte, wies auf eine rasche Durchführung des Verfahrens und auf knappere Bemessung des zu behandelnden Materials hin; noch mehr ergab sich eine solche Beschränkung aus der Form der Enquête, welche zwar aus der Initiative der Regierung hervorgegangen war, deren Veranstaltung und Ausführung jedoch durch die société nationale d'agriculture erfolgte: nur insofern, als der Staat einen gewissen Einfluß auf die Zusammensetzung der Gesellschaft übt, läßt sich sagen, daß derselbe bezw. sein Amtsorganismus bei der Ausführung betheiligt gewesen ist. Die halb private halb amtliche Natur jener im Jahre 1761 gegründeten und seitdem wiederholt umgestalteten Gesellschaft gehört zum Charakteristischen derselben; sie besteht aus einer geschlossenen Zahl von inländischen und ausländischen Mitgliedern sowie von Korrespondenten; die Neuwahl von Mitgliedern im Falle von Vakanzen erfolgt durch die Gesammtheit der ständigen einheimischen Mitglieder, doch unterliegt die Wahl der Bestätigung der Regierung, welche letztere auch auf Grund einer von der Gesellschaft aufgestellten Präsentationsliste den ständigen Secretär und den Schatzmeister ernennt; die übrigen Mitglieder des Vorstandes, namentlich auch der Präsident werden jedesmal auf ein Jahr von den ständigen Mitgliedern der Gesellschaft gewählt; wohl sämmtliche hervorragende Vertreter der französischen Landwirthschaft begreift die Gesellschaft in sich, welche nach der Autorität, die ihr beiwohnt, von einem neueren Schriftsteller mit Recht eine Akademie der Landwirthschaft genannt wird. Das Schreiben vom 7. August 1879, mittelst dessen der Minister für Landwirthschaft die Thätigkeit der Gesellschaft behufs Veranstaltung der Enquête in Anspruch nahm, bezeichnet als Aufgabe eine Vergleichung des Zustandes, wie solcher aus den Ergebnissen derjenigen sechs Jahre hervorgeht, welche dem Jahre 1861 als dem Zeitpunkt des Eintritts in die Politik der Handelsverträge vorangingen, mit dem Zustande der letzten sechs Jahre: diese Vergleichung soll stattfinden in Bezug auf die verschiedensten Punkte, so in Betreff der Theilung des Grundeigenthums, der Fruchtfolgen, des Getreidebaus, des Futterbaus und der Viehzucht, der Kulturen industrieller Pflanzen, der Verwendung von landwirthschaftlichen Geräthschaften und Maschinen, der Düngung bezw. Anwendung künstlicher Dungstoffe, der Zahl der ländlichen Arbeitskräfte und der Höhe der Arbeitslöhne, der landwirthschaftlichen Betriebskapitalien und Gewinne, der auf der Landwirthschaft ruhenden Steuern und Lasten, der Transport- und Verkaufskosten und endlich der Absatzanstalten; die Ergebnisse beider Perioden sollen dargelegt werden sowohl bezüglich der vorzugsweise Getreide- als der vorzugsweise Futterbau- oder andere Kulturen betreibenden Gegenden; es soll ferner für beide Perioden eine Vergleichung der verschiedenen Klassen der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung stattfinden; die Frage eines etwaigen Rückganges in der Landwirthschaft soll geprüft und ihren Ursachen nachgeforscht, es sollen die Wege, auf denen einestheils die Selbstthätigkeit der Landwirthe, anderentheils die Regierung eine Besserung der Lage herbeiführen kann, bezeichnet werden. Die Gesellschaft unterzog sich diesem Ansuchen in der Weise, daß sie zunächst für die Leitung der Enquête eine Kommission bildete, zu der jede der acht Sektionen zwei Mitglieder delegirte: die Kommission konstituirte sich, indem sie Herrn Boussingault zum Präsidenten und den hochverdienten ständigen Secretär der Gesellschaft, Herrn Barral zum Schriftführer ernannte; zugleich beschloß sie den Erlaß eines Circulars an ihre

Korrespondenten, in welchem diese um Auskunft über die einzelnen Punkte im Sinne des Schreibens des Ministers ersucht wurden. Achtundachtzig Gutachten sehr verschiedener Ausdehnung, Anordnung und Auffassung sind in dieser Weise von den Korrespondenten geliefert wurden; auf Grund derselben hat alsdann Herr Barral das bezüglich der einzelnen Punkte aus den Antworten sich ergebende Material zusammengestellt: jeder Abschnitt dieser Zusammenstellung schließt soweit auf den betreffenden Punkt bezüglich mit einem Gesammturtheil über die Lage. Unter Benutzung dieser Uebersichten hat sodann die Kommission nach eingehender Berathung Entwürfe der dem Minister zu gebenden Antworten in Vorschlag gebracht; dieselben sind von der Gesellschaft in einer Reihe von Sitzungen, die vom 21. Januar bis 31. März 1880 währten, diskutirt und sind die Antworten hierbei nach Inhalt und Form definitiv festgestellt worden. Zwei Bände umfassen das gesammte Material[13]). Die Gutachten der Korrespondenten sind von sehr ungleichem Werth; während einige ein anschauliches Bild von der Lage der Landwirthschaft in der betreffenden Gegend geben, enthalten andere nur dürftige Notizen; in der Mehrzahl tritt die individuelle Auffassung der Verfasser stark hervor. Von prävalirender Bedeutung sind die zusammenfassenden Darstellungen des ständigen Secretärs; die in der Hauptsache aus der Formulirung des letzteren hervorgegangenen Antworten der Gesellschaft geben in einer meist ebenso klaren wie kurzen und koncisen Weise ein Bild von der Gesammtlage bezw. von der desfallsigen Auffassung der Gesellschaft. Immerhin ist die Grundlage, welche das in dieser Weise vereinigte Material der Beurtheilung bietet, eine sehr viel subjectivere und weniger vollständige als diejenige, welche durch die Enquête von 1866—1870 gewonnen worden war; es fehlt eben jene Ergänzung durch das thatsächliche Material, wie dasselbe in befriedigender Weise nur durch den amtlichen Apparat beschafft werden kann.

Um der mir gestellten Aufgabe gerecht zu werden, habe ich hiernach mich nicht damit begnügen können, das durch die Enquête von 1879—1880 gelieferte Material zu reproduciren; ich habe vielmehr häufig auf die Enquête von 1866—1870, sowie die sonstigen statistischen Publikationen und die Vorgänge im Gebiete der Agrargesetzgebung zurückgreifen müssen. Wenn ich hierdurch bei manchen Punkten zu einem etwas weitern Ausholen genöthigt worden bin, glaubte ich doch von dem Ziele mich um so weniger entfernt zu haben, als nur die Inbetrachtziehung einer etwas längeren Periode zu einigermaßen sicheren Schlüssen leiten kann. Betreffs der Gliederung des Stoffes ist im Großen und Ganzen diejenige Gruppirung, welche der Enquête von 1866—1870 zum Grunde liegt und welche auch in der neueren Enquête noch erkennbar ist, für mich maßgebend gewesen.

---

13) Erschienen unter dem Titel: Enquête sur la situation de l'agriculture en France en 1879 faite à la demande de M. le Ministre de l'agriculture et du commerce par la société nationale d'agriculture, publiée par M. J. A. Barral, sécrétaire perpetuel, Paris, Bouchard Huzard 1880. Die Verhandlungen werden im Folgenden unter der Benennung: Enquête 1879—1880 citirt werden.

I.

Die Faktoren der Produktion.

A. Grundstücke und Grundeigenthum.

Vertheilung der Gesammtfläche auf die Kulturmassen.

Die Gesammtfläche des der Grundsteuer unterworfenen, mit Gebäuden nicht besetzten Grundeigenthums ist durch die zufolge Gesetzes vom 9. August 1879 [1]) angenommenen Ermittelungen auf 50 035 159 Hektaren festgestellt worden; von dieser Fläche kamen auf Gärten und Ländereien besonderer Qualität 668 515, auf ackerbares Land und demselben gleichgeachtete Ländereien 25 452 452, auf Wiesen und zum Futterbau benutzte Ländereien 4 804 440, auf Weinberge 2 109 250, auf Holzungen 8 144 019, auf Weiden, Urland und unbebaute Ländereien aller Art 8 108 306, auf sonstige Kulturen 747 478 Hektaren. An jenen 50 035 159 Hektaren participiren Staat und Departement nur mit einer verhältnißmäßig unbedeutenden Quote: ein größerer ist der Antheil der Gemeinden, deren Grundbesitz im J. 1877 an Wald auf 2 058 707, an sonstigen nutzbaren Ländereien auf 1 620 503, an nicht nutzbaren Ländereien auf 637 100 Hektare ermittelt wurde; jene nutzbaren Ländereien wurden theils unmittelbar für Rechnung der Gemeinden, großentheils aber in nach den einzelnen Landestheilen verschiedenen Formen durch Einwohner der Gemeinden in ihrem Interesse genutzt. Der Rest der oben erwähnten Gesammtfläche befindet sich im Eigenthum der Privaten, Stiftungen, Institute und Korporationen; der Art, wie dies Grundeigenthum sich vertheilt, ist ebenso bei der Enquête von 1866 — 1870 als bei der von 1879 — 1880 eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet worden. Vor Allem hat die Frage, inwiefern die Zersplitterung des Grundeigenthums, wie sie in einem großen Theil Frankreichs besteht, einen der landwirthschaftlichen Produktion nachtheiligen Grad bereits erreicht habe, einen Gegenstand der Erörterung gebildet; es kommt hierbei sowohl die Vertheilung des Grundbesitzes unter eine wachsende Zahl von Grundeigenthümern als auch die Auflösung dieses Besitzes in Parcellen von örtlich zerstreuter Lage

1) Siehe die Ergebnisse dieser Ermittelungen im Bulletin du Min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 600 ff.

in Betracht, da beide Arten der Theilung, wenn über ein bestimmtes Maß hinaus gesteigert, der Entwickelung der Produktion und der Rentabilität des Landbaues hinderlich werden können.

Wachsende Theilung des Grundeigenthums.

Die Thatsache einer wachsenden Theilung des Grundeigenthums ist ebenso durch die Enquête von 1866—1870 wie durch die von 1879—1880 konstatirt worden. Wenn auch der Vorgang einer solchen fortschreitenden Theilung keineswegs für alle Gegenden Frankreichs sich nachweisen läßt und wenn noch weniger das Maß, in dem eine derartige Wandlung der Verhältnisse sich bemerkbar gemacht hat, ein für die verschiedenen Gegenden gleiches gewesen ist, so läßt doch die Richtung, nach der im Großen und Ganzen sich die Entwicklung bewegt hat, sich nur als ein Fortschreiten zu immer größerer Theilung bezeichnen.

Zunehmende Auflösung des Groß- und Mittelbesitzes.

Zu einem großen Theil fällt diese wachsende Theilung mit einer zunehmenden Ausdehnung des Kleinbesitzes zusammen; daß dieser sich auf Kosten des Groß- und Mittelbesitzes immer mehr erweitere, hatte schon die Enquête von 1866—1870 konstatirt; die Zersplitterung der größeren Güter war überall, mehr jedoch im Osten und Norden als im Westen und Süden bemerkbar gewesen; in zahlreichen Departements ließen, wie damals bemerkt wurde, die Besitzungen, deren Flächeninhalt hundert Hektare überstieg, leicht sich herzählen[2]); erst in den Jahren, welche jener Enquête unmittelbar vorangingen, hatte eine Wandlung insofern Platz gegriffen, als hier und da ein gewisses Bestreben, die in der Industrie und im Handel erworbenen Kapitalien in größerem Grundbesitz festzulegen, hervorgetreten war. Dagegen war beim Mittelbesitz das Fortschreiten zu immer ausgedehnterer Theilung ein konstantes geblieben, ein Ergebniß, welches damals theils den mit dem zunehmenden Arbeitermangel sich steigernden Schwierigkeiten des Betriebs, theils den wachsenden Ansprüchen jener mittleren Besitzer an das Leben, bei welchen ihnen der bescheidenere aber sicherere Erwerb in der Landwirthschaft nicht mehr genügte, zugeschrieben wurde. Die Ausdehnung des kleinen Grundbesitzes wurde vorzugsweise auf Rechnung der Besserung gesetzt, welche durch die Steigerung der Löhne in der Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter eingetreten war und welche die Nachfrage nach Grundbesitz gerade bei dieser Klasse der Bevölkerung beträchtlich erhöht hatte; in der Mehrzahl der Departements — so wurde damals konstatirt — waren mindestens 75 Procent der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeiter[3]) mit

2) Mit diesen Feststellungen der Enquête stehen nicht ganz im Einklange die Ausführungen Lavergne's, écon. rurale, 4. Aufl. S. 442 ff.

3) So der Bericht de Monny de Mornay's in der Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. 1, S. 120; das hier angegebene Verhältniß ist jedoch kein ganz genaues, vielmehr scheint die Feststellung der statistischen Enquête von 1862 vorgeschwebt zu haben, nach welcher von 5 258 073 im Landbau beschäftigten, einen selbstständigen Haushalt führenden Personen 3 799 759 — also 72,98 Procent — im Grundbesitz angesessen und nur die übrigen 1 457 314 — 27,72 Procent — Nichtgrundbeigenthümer waren. Jene 3 799 750 vertheilen sich dergestalt, daß unter die-

Grundbesitz angesessen; in den Gegenden, in denen der Grund und Boden sich zum Verkauf in kleinen Parcellen eignete, hatte der Werth desselben meist eine außerordentliche Steigerung erfahren. — Aus den Feststellungen der Enquête von 1879—1880[4]) geht hervor, daß jener oben erwähnte Stillstand in der Zersplitterung des Großgrundbesitzes nicht von Dauer gewesen ist; im Gegentheil wird eine fortschreitende Auflösung dieses Grundbesitzes in kleine Parcellen konstatirt; eher zeigt sich beim Mittelbesitz eine Tendenz, sich zu rekonstruiren; die Ausdehnung des Kleinbesitzes hat daher vornehmlich auf Kosten des großen stattgefunden. In statistischen Zahlen sind die bezeichneten Wandlungen in der Vertheilung des Grundbesitzes m. W. bisher nicht nachgewiesen worden; einigen Anhalt ergiebt lediglich das Wachsen der Zahl der cotes foncières, d. h. der veranlagten selbstständigen Grundsteuerbeträge; da in jeder Gemeinde für jede in derselben mit Grundbesitz angesessene Person eine cote foncière ausgeworfen wird, so vergegenwärtigt die Erhöhung jener Zahlen einigermaßen das Steigen der Zahl der Grundbesitzer überhaupt; nur drückt sich in dieser Erhöhung das Verhältniß der Zunahme der Zahl der Grundbesitzer keineswegs mit völliger Genauigkeit aus, da jeder mit Grundstücken in mehreren Gemeinden angesessene Grundbesitzer in jeder Gemeinde besonders gezählt wird; außerdem aber sind in jenen Zahlen nicht nur die auf den ländlichen, sondern auch die auf den städtischen Grundbesitz entfallenden cotes enthalten; in jedem Falle übersteigt die Zahl der letzteren die der Grundbesitzer[5]). Die Zahl der cotes foncières hat nun betragen: 1835: 10 893 528, 1842: 11 512 841, 1858: 13 118 723, 1865: 14 027 996, 1878: 14 204 746, 1880: 14 264 388; bleiben die durch die Annexion von Savoyen und Nizza hinzugetretenen und andrerseits die durch die Abtretung von Elsaß und Lothringen abgetrennten Landestheile unberücksichtigt, so ergiebt sich nach den von Herrn Loua, Direktor des statistischen Bureaus von Paris angestellten Berechnungen folgende Progression: 1835: 9 903 609, 1842: 10 478 062, 1858: 11 942 595, 1865: 12 537 001, 1878: 13 381 497[6]). Das Wachsthum fällt, wie die anderweitig gegebene Specialisirung[7]) darthut, auf die Grundsteuer-Coten niedrigen Betrages, während

selben begriffen sind: 47 424 ihr Gut mit Hilfe eines Oberknechts bewirthschaftende Eigenthümer, 10 215 desgleichen, welche durch einen Wirthschaftsführer (régisseur) wirthschaften, 1 754 934 welche sich unmittelbar und ausschließlich der Bebauung ihres eigenen Grundstücks widmen, 648 826 welche zugleich fremde Grundstücke als Pächter, 203 860 welche solche als Metayer bearbeiten, 1 134 490 endlich welche auf fremden Grundstücken Tagelöhnerdienste verrichten.

4) Enquête 1879—1880, Bd. II S. 5 ff.

5) Die inzwischen — d. h. nach Schluß des Manuscripts — mir zugegangene im Bull. du min. de l'agric. Jahrg. 1883 S. 872 ff. publicirte Tabelle macht den Versuch, die mehrfach fungirenden oder in den betr. Gemeinden nicht wohnhaften Grundeigenthümer auszusondern: die für das Jahr 1879 ermittelte Zahl der Coten von 14 234 237 ermäßigt sich hierdurch auf 8 454 218, welche Zahl die Grundeigenthümer Frankreichs darstellt: es erhellt hieraus die verhältnißmäßig große Zahl der Grundeigenthümer, da die Zahl der Feuerstellen oder Haushaltungen — bei 36 905 798 Einwohner im Jahre 1876 — nur 9 959 749 betrug. Die Zahl der Eigenthümer ländlicher Grundstücke berechnete sich auf 3 397 829. Siehe unten Anm. 21 auf S. 16.

6) Siehe das Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1879, S. 142 ff.

7) Siehe die Uebersicht bei Block, Annuaire d'économie politique et de statistique Jahrg. 1882, S. 17. Danach ist von 1842 bis 1880 die Zahl der Cotes

auf den oberen Stufen die Zahl der Coten zurückgegangen ist; auch dies bestätigt die oben erwähnte Wahrnehmung, wonach jener Proceß sich wesentlich durch Ausdehnung des Kleinbesitzes auf Kosten des großen vollzogen hat. Noch weit weniger liegen bezüglich der örtlichen Zersplitterung des Grundbesitzes statistische Zahlenangaben vor; es konstatirt indessen die Enquête von 1866—1870, daß in vielen Departements der durchschnittliche Flächeninhalt der Parcellen bis unter 20, ja bis unter 15 und 10 Aren sinke und daß nicht selten, namentlich im Osten Frankreichs die zu einem Besitz gehörigen Parcellen durch erhebliche Entfernungen, oft von mehreren Kilometern getrennt seien[8]). Diese zum Extrem getriebene Zerstückelung scheint indessen seit der früheren Enquête Fortschritte nicht mehr gemacht zu haben; bei der neuen Enquête hat vielmehr die Annahme Ausdruck gewonnen, daß eine solche übermäßige Zersplitterung nicht mehr in der Ausdehnung wie damals bestehe[9]).

Ursachen der zunehmenden Theilung.

In der geschilderten Zunahme der Theilung des Grundeigenthums setzt sich ein Entwickelungsproceß fort, dessen Anfang wenigstens für einen großen Theil Frankreichs in eine ferne Vergangenheit zurückreicht und der seitdem ein mehr oder weniger konstanter geblieben ist; für einzelne Landestheile ist eine Zersplitterung des Grundbesitzes in kleine Parcellen schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts nachweisbar[10]); die erhebliche Zerstückelung des Grundeigenthums konstatirt um die Zeit des Ausbruchs der Revolution Arthur Young[11]) als eine der Mehrzahl der französischen Provinzen gemeinsame Erscheinung. Abgesehen von den großen durch die legislatorischen Maßnahmen der Revolution, namentlich den Verkauf der National-, Kirchen- und Stiftungsgüter sowie der Güter der Emigrirten[12]) herbeigeführten Umwälzungen sind es vorzugsweise zwei Ursachen gewesen, welche diese Entwickelung seitdem mächtig gefördert haben: zunächst das durch die Art. 826 und 832 des Code civil zum allgemeinen Rechtssatz erhobene Princip realer Theilung der Erbschaften und sodann die bei den arbeitenden Klassen wachsende Neigung zum Grunderwerbe, welcher in diesem Falle sich regelmäßig nur in der Form der Erwerbung kleiner Parcellen vollziehen kann.

---

von weniger als 5 Fr. im Principe von 5 440 580 auf 7 328 778, die der Cotes von 5 bis 10 Fr. von 1 818 472 auf 2 190 049, die der Cotes von 10 bis 15 Fr. von 1 614 987 auf 1 910 204 gewachsen, während die Zahl der Cotes von 100 und mehr Fr. von 493 312 auf 475 784, der der Cotes von 1000 und mehr Fr. von 16 346 auf 14 774 gesunken ist.

8) Enquête 1866—1870, Bd. I, S. 120 ff.

9) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 8. „Le morcellement excessif“ heißt es hier in dem vom ständigen Secretär vorgelegten Antwortsentwurfe „parait n'être plus aussi considérable que par le passé“.

10) Enquête 1879—1880, S. 121 ff.

11) Reisen Bd. II, S. 209 ff.

12) Siehe über die Wirkung dieser Maßnahmen de Lavergne, écon. rurale 4. Aufl., S. 12 ff.

Gesetzgebung über Erbtheilung.

Indem der Art. 832 des Code civil festsetzte, daß bei Erbtheilungen für jeden Theilnehmer eine entsprechende Quote ebenso von den Immobilien wie von den Mobilien und den Forderungsrechten auszuwerfen sei, macht er bei Erbfällen die Naturaltheilung auch der zum Nachlaß gehörigen Grundstücke zur Regel; für einen großen Theil Frankreichs enthielt die Festsetzung dieser Regel nicht sowohl eine Einführung neuen als vielmehr eine Bestätigung alten Rechtes; daß die Zerstückelung der Güter beim Tode des Besitzers und gleiche reale Theilung derselben unter die Erben oder doch wenigstens unter die Söhne in weiter Ausdehnung üblich sei, hebt Arthur Young unter den Ursachen der Zersplitterung besonders hervor[13]). Indessen bestanden daneben auch andere Uebungen und vielfach erhielt sich ein von den Bestimmungen des Code abweichender, den früheren Gewohnheiten entsprechender Theilungsmodus dadurch, daß die Eltern entweder durch Testament oder durch eine bei ihren Lebzeiten vorgenommene anticipirte Erbtheilung den Fortbestand des Gutes sichernde Bestimmung trafen[14]). Erst in der Rechtsauffassung, welcher der Kassationshof seit dem Ende der vierziger Jahre folgte, fand dies Verfahren ein Hinderniß; in mehreren Erkenntnissen erklärte dieser Gerichtshof solche letztwillige Verfügungen oder von Ascendenten vorgenommenen Erbtheilungen, die eine der Vorschrift des Code nicht entsprechende Bildung der Loose festsetzten, für anfechtbar bezw. nichtig[15]). Die Schwierigkeiten, welche aus der Annahme dieses Grundsatzes der Erhaltung von ihrem Umfange nach zur selbstständigen Bewirthschaftung noch geeigneten bäuerlichen Grundstücken erwuchsen, fanden bei der Enquête von 1866—1870 volle Würdigung; es wurde der ernsten Erwägung der Regierung empfohlen, ob nicht unbeschadet des Princips gleicher Theilung doch die Vorschrift, daß jeder Erbtheil nur in einem verhältnißmäßigen Theil des zum Nachlasse gehörigen Immobiliar- und Mobiliarvermögens zu bestehen habe, aufzuheben und die Zusammensetzung der Loose der freien Willensbestimmung zu überlassen sei[16]). Die damalige Anregung ist jedoch ohne weitere Folge geblieben. Die Enquête von 1879—1880 hat nicht versucht, auf die Frage einer Aenderung der die Erbtheilungen regelnden gesetzlichen Vorschriften zurückzukommen, wiewohl die Ansicht, daß an der bestehenden vorgeschrittenen Theilung des Grundeigenthums gerade die Lage jener Gesetzgebung Antheil habe, in den Verhandlungen mehrfach zum Ausdruck gelangt ist. Jener nachtheilige Einfluß, den das bestehende Erbtheilungsrecht durch Beförderung der Zersplitterung ausübt, erscheint als ein noch erheblich gesteigerter da, wo es üblich ist, jedem Loose einen entsprechenden Antheil nicht nur vom Immobilienvermögen überhaupt, sondern von jeder Qualität und Lage des zum Nachlaß gehörigen Grundbesitzes auszuweisen, ein Gebrauch, der insbesondere in den weinbau-

13) Reisen Bd. II, S. 210.
14) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 122.
15) Ebendaselbst S. 122 ff.
16) Enquête 1866—1870, Band IV, S. 526.

treibenden Gegenden vorkommt, da das Werthverhältniß der verschiedenen Lagen zu einander oft schwer zu schätzen ist[17]).

Zunehmender Grundbesitzerwerb durch die arbeitenden Klassen.

Das zunehmende Bestreben der arbeitenden Klassen, sich mit Grundbesitz ansässig zu machen, hängt mit dem fast in allen Theilen Frankreichs beobachteten erheblichen Steigen der Arbeitslöhne zusammen, auf das ich sogleich näher einzugehen haben werde; die größere Leichtigkeit, mit welcher vermöge dieser höheren Arbeitslöhne jene Klassen die zum Ankauf von Grundstücken erforderlichen Mittel ansammeln, hat in denjenigen Gegenden, in denen der Grundbesitz sich zur parcellenweisen Veräußerung eignet, dessen Preise bedeutend erhöht[18]); mit Recht wird daher jener Besserung der Lage der ländlichen Arbeiter ein wesentlicher Antheil an der beobachteten auf Kosten des größeren Grundbesitzes sich vollziehenden Ausdehnung des kleinen Besitzes zugeschrieben. Wiewohl es erklärlich ist, daß denen, welche dem aristokratischen Element innerhalb der ländlichen Bevölkerung und des Staates überhaupt seinen Einfluß ungeschwächt zu erhalten wünschen, diese Entwickelung bedenklich erscheint, so muß dieselbe doch im Großen und Ganzen als eine gesunde und segensreiche angesehen werden; die günstige Rückwirkung, welche die Ansässigkeit mit Grundbesitz in sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht auf die arbeitenden Klassen ausübt, enthält mehr als ein Aequivalent für die Nachtheile, welche aus der durch jenen Vorgang gegebenen Zersplitterung des Grundbesitzes der Produktion hier und da erwachsen mögen; aber auch dieser Zersplitterung gegenüber liegt in der verbesserten materiellen Lage der ländlichen Arbeiter insofern ein Heilmittel, als die größere wirthschaftliche Leistungsfähigkeit letztere in immer häufiger werdenden Fällen in die Lage setzt, angrenzende Parcellen zu kaufen und hierdurch wieder zu einer Verminderung der übermäßigen Zerstückelung beizutragen. Wenn nach jener oben erwähnten in den Verhandlungen der Enquête von 1879—1880 enthaltenen Andeutung die übermäßige Zerstückelung nicht mehr in der Ausdehnung, wie sie in der Mitte der sechziger Jahre vorhanden war, besteht, so hat an dieser inzwischen eingetretenen Minderung des Uebelstandes jene verbesserte Lage der ländlichen Arbeiter und der arbeitenden Klasse überhaupt offenbar wesentlichen Antheil.

Erleichterung des Tausches angrenzender Parcellen.

Immerhin wird die Korrektur des bestehenden Zustandes, welche auf diesem Wege gewonnen werden kann, einen großen Umfang schwerlich erreichen, sie wird in jedem Fall nur sehr langsam sich verwirklichen können. Eine Beseitigung der aus der zerstreuten Lage der Parcellen hervorgehenden Uebelstände in größerer Ausdehnung würde immer nur durch eine zwangsweise

17) Daß dieser Gebrauch im Medoc bestand, bezeugt die Enquête von 1866—1870, Serie I Bd. I, S. 494.
18) Enquête 1866—1870.

Zusammenlegung der Grundstücke herbeigeführt werden können; ein derartiges Verfahren, das gerade bei der regelmäßig sehr großen Zahl der in Frage kommenden Grundbesitzer nur schwer mit der Rücksicht auf die individuellen Rechte würde in Einklang gebracht werden können, kennt jedoch die französische Gesetzgebung nicht; dasselbe würde vor Allem mit der individualistischen Auffassung, welche in der Behandlung der Grundeigenthumsverhältnisse durch die Gesetzgebung vorherrscht, in Widerspruch treten. Eine Besserung der Verhältnisse ist daher stets nur von der Zunahme der durch Kauf und insbesondere durch Tausch angrenzender Parcellen zwischen benachbarten Besitzern sich vollziehenden Aenderungen erwartet worden. Für ein besonderes Hinderniß der Verallgemeinerung dieser Aenderungen galt vorzugsweise die Höhe der in Procenten von der Kaufsumme bezw. vom Tauschwerth erhobenen Enregistrementsabgaben; ein Gesetz vom J. 1824 hatte in dieser Beziehung eine Erleichterung dadurch gebracht, daß es für Tauschverträge über Grundstücke, von denen wenigstens das eine an den Grundbesitz des die Parcelle erwerbenden Kontrahenten anstößt, die proportionelle Abgabe durch eine feste Gebühr im Betrage von Einem Franken ersetzte; es war dies Gesetz aber durch das Finanzgesetz vom J. 1834 wieder aufgehoben worden. Die Wiederherstellung jenes früheren Gesetzes wurde bei der Enquête von 1866—1870 von allen Seiten als erwünscht bezeichnet; ein Gesetz vom Juli 1870 hat diesem Wunsche dadurch Rechnung getragen, daß es die Enregistrementsgebühr bei Vertauschung kleiner — d. h. eine Fläche von 50 Aren nicht übersteigender — Parcellen für Fälle, in denen wenigstens eine dieser letzteren an das Grundstück des Erwerbers angrenzte, unter gewissen Bedingungen auf 20 Cts. für 100 Fr. Tauschwerth, also auf ein Fünftel Procent herabsetzte; ein weiteres Gesetz vom 21. Juni 1875 hat für alle übrigen Verträge, welche den Tausch von Immobilien zum Gegenstand haben, die Enregistrementsgebühr auf zwei Procent unbeschadet der Transcriptionsgebühr — 1½ Procent — fixirt; viel weiter geht ein neuerer Gesetzesvorschlag der Deputirten Girard und Jametel, welcher die Enregistrementsgebühr für alle Vertauschungen ländlicher Grundstücke auf ein fünftel Procent ermäßigen will[19]). Die Enquête von 1879—1880 war auf das Detail der Frage nicht eingegangen, hatte vielmehr sich damit begnügt, die Herabsetzung aller Besitzveränderungsabgaben von Immobilien und Mobilien als erwünscht zu bezeichnen, wie das in einem späteren Abschnitte des Näheren Erwähnung finden wird[20]).

Schlußergebniß.

Daß die Auflösung des Grundbesitzes in kleine Parcellen von oft getrennter Lage in dem Maße, wie sie in einem Theile Frankreichs besteht, zu den die landwirthschaftliche Produktion beeinträchtigenden Ursachen gehört, ist bei der Enquête von 1879—1880 ausdrücklich anerkannt worden. Im Allgemeinen indessen entspricht der hohe Grad der Theilung des Grundeigenthums, welcher erreicht worden ist, ebenso dem hervorragenden Antheile, mit welchem die arbeitenden Klassen an der Steigerung des Nationalwohlstandes participirt

19) Eingebracht in der Sitzung der Deputirtenkammer vom 14. Januar 1882; vgl. Annexe 287 und 1237 zur Session von 1882.
20) Enquête 1866—1870, Ser. I Bd. IV, S. 462.

haben, wie dem demokratischen Grundcharakter, den die neuere Entwickelung in Frankreich trägt. Wie jener erweiterte Grundbesitz der ländlichen Arbeiter zu einem großen Theil das Ergebniß günstiger gewordener Lohnverhältnisse gewesen ist, so wirkt dies Resultat doch auch wieder auf jene Klasse der Bevölkerung in der Weise zurück, daß es ihre Ansprüche und ihr Selbständigkeitsbewußtsein erhöht: es gehört mit zu den Erscheinungen, welche dem Charakter dieser Bevölkerungsklasse ihre Signatur geben. Auf den Einfluß, welchen diese Ausdehnung des Grundbesitzes innerhalb der arbeitenden Klassen auf die Lohnansprüche derselben geübt hat, komme ich demnächst zurück.

B. Bevölkerung und Arbeit.

Zahl und Gruppirung der landbautreibenden Bevölkerung.

Die Einwohnerzahl Frankreichs ist durch die Zählung vom 18. December 1881 auf 37 405 290 ermittelt worden; von dieser Zahl gehörten ihrer Berufsbeschäftigung nach 18 249 209 der Landwirthschaft, 9 324 107 der Industrie, 3 843 447 dem Handel an. Detaillirte Angaben über die Art, in welcher jene Zahl von 18 249 209 sich auf die verschiedenen Kategorien der landbautreibenden Bevölkerung vertheilte, sind bisher nicht zur Veröffentlichung gelangt; es ist daher in dieser Beziehung auf die Ergebnisse der Zählung von 1872 zurückzugehen [21]). Damals wurde die Gesammtbevölkerung Frankreichs auf 36 102 921, der von der Landwirthschaft lebende Theil derselben auf 18 513 325 ermittelt; diese Zahl vertheilte sich so, daß auf die Kategorie der die Landwirthschaft direkt betreibenden Eigenthümer 9 097 758, auf die der Theilbauern und Kolonen 1 428 881, auf die der Pächter 3 141 187, auf die des ständigen landwirthschaftlichen Gesindes und Betriebspersonals 940 311, auf die der nur zeitweise beschäftigten Tagearbeiter 3 255 618, auf die der Holzhauer und Kohlenbrenner 270 743, auf die der Rebleute 378 827 Personen entfielen; alle diese Zahlen verstehen sich so, daß sie auch die Familienangehörigen

21) Siehe dieselben in der Stat. de la France, Serie II, Theil XXI, S. XXXI und 106 ff. Inzwischen sind die bezüglichen Ergebnisse der statistischen Aufnahme vom 31. December 1881 in dem mir erst nach Abschluß des Manuscripts zugegangenen ersten Hefte des Jahrgangs 1884 des Bulletin du ministère de l'agriculture S. 13 ff. veröffentlicht worden. Die obige Gesammtzahl der 18 249 209 von der Landwirthschaft als ihrem Erwerbe lebenden Personen repartirte danach sich so, daß auf die Kategorie der ihren Grundbesitz selbst oder durch Andere bewirthschaftenden Eigenthümer 9 176 532, auf die der Pächter, Metayer und Kolonen 5 032 425, auf die der als Pächter, Metayer oder Tagelöhner für andere arbeitenden kleinen Grundeigenthümer 3 522 036, auf die der Forstarbeiter 518 216 entfielen, wenn in den betr. Kategorien mit den Vorständen der Betriebe zugleich die Familienangehörigen und die als Dienstboten, Tagearbeiter u. s. w. von ihnen dependirenden Personen gezählt wurden. Werden nur die männlichen bezw. weiblichen Vorstände der bezüglichen landwirthschaftlichen Betriebe gezählt, so ergeben sich folgende Zahlen: 2 425 490 ihr Land selbst oder durch andere bewirthschaftende Eigenthümer, 1 010 999 Pächter, Metayer und Kolonen, 772 339 zugleich als Pächter, Metayer oder Tagearbeiter für andere arbeitende kleinere Eigenthümer. Die Abgrenzung der Kategorien deckt sich nicht mit der der Volkszählung von 1871.

und das zu häuslichen Diensten bestimmte Gesinde in sich begreifen. Werden nur die an der Spitze des Betriebs bezw. des Hausstandes stehenden Personen gezählt, so ergiebt sich eine Zahl von 2 689 305 die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Eigenthümern, 323 785 Kolonen und Theilbauern, 711 160 Pächtern. Die Kategorie der die Landwirthschaft unmittelbar betreibenden Eigenthümer setzt sich zum weitaus größten Theil aus kleinen Eigenthümern zusammen; für Groß- und vielfach selbst für Mittelbesitz ist Betrieb durch Theilbauern (Metayer) und Pächter die Regel[22]). Von diesen Formen war der Theilbau die ältere; noch zur Zeit des Ausbruchs der Revolution war sie in dem bei Weitem größten Theil Frankreichs die allgemeine oder doch die bei Weitem vorherrschende; Arthur Young hebt es als einen Fortschritt hervor, daß man in der Picardie, einem Theil von Flandern, der Normandie (ausgenommen dem Pays de Caux), dem Isle de France und Pays de Beauce, ferner in einem Theil von Bearn und Navarra zur Verpachtung gegen festen Zins übergegangen war; indessen war es nach seiner Berechnung damals noch kaum der sechste oder siebente Theil Frankreichs, in welchem dieser Modus gefunden wurde[23]). Wie die oben mitgetheilten Ziffern ergeben, ist der letztere inzwischen zu dem weitaus vorherrschenden geworden; die Zahl derjenigen Einwohner, welche Grundstücke gegen festen Zins in Pacht haben, beträgt danach mehr als das Doppelte der Zahl der Metayer. Vorzugsweise in der südlichen Hälfte Frankreichs hat sich das Verhältniß des Theilbaus behauptet; in der nördlichen ist es nur vereinzelt vorhanden. Fast ganz ist die Erbpacht oder Emphyteuse in Abgang gekommen; unter den Kategorien der landwirthschaftlichen Statistik von 1862 und der Berufsstatistik von 1872 kommen diese Formen als besondere nicht mehr vor.

Theilbauern (Metayer).

Das Verhältniß des Theilbaus besteht, wo es sich findet, meist in der schon von Young geschilderten Weise fort; das Charakteristische desselben besteht darin, daß der Metayer zum persönlichen Bewohnen und Bewirthschaften des Guts verbunden ist und daß von ihm das Aequivalent für die Nutzung statt in festem Zinse in einem Antheil an dem durch Verkauf der geernteten Früchte bezw. des auferzogenen Viehs oder anderer Produkte erzielten Gelderträge gewährt wird; dieser Antheil ist nach den Ortsgebräuchen verschieden, in den bei Weitem meisten Fällen aber auf die Hälfte normirt. Auch in Bezug auf die Regelung der übrigen Verpflichtungen haben die Ortsgebräuche einen um so größeren Spielraum, als die Verträge über den Theilbau vorwiegend mündlich abgeschlossen werden; meist sind dem Metayer gewisse Verpflichtungen bezw. Beiträge in Betreff der Meliorationen, der Anschaffung besserer Ackergeräthschaften, der Unterhaltung der Dächer an den Gebäuden auferlegt: die Ueberlassung des nöthigen Viehs pflegt Gegenstand eines besondern dem Theilpachtvertrage als Accessorium hinzutretenden nach den Grundsätzen der Viehverstellung (cheptel) sich regelnden Abkommens zu sein, durch welches der Metayer beim Ende seiner Nutzung zur

22) Diese ihren Grundbesitz durch Pächter oder Metayer bewirthschaftenden ländlichen Eigenthümer sind größtentheils unter den von der Statistik von 1872 nachgewiesenen Grundeigenthümern ohne sonstigen Beruf begriffen.
23) Arthur Young (Zimmermann) Reisen, Bd. II, S. 193.

Zurücklassung einer gleichen Zahl Vieh, gleicher Futterbestände u. s. w. verpflichtet wird. Die Steuern trägt häufig der Eigenthümer in der Weise, daß zur Deckung derselben eine feste Summe von dem Gelderträge des Gutes zur Verfügung des Eigenthümers vorweggenommen wird; es ist ein Verdienst der neuesten Enquête, die Mißbräuche aufgedeckt zu haben, zu denen in manchen Gegenden die Gewohnheit der Vorwegnahme dieses Pauschquantums dadurch Anlaß gab, daß häufig ein beträchtlich höherer Betrag als zur Deckung der Abgaben erforderlich war, erhoben und der Ueberschuß in den Nutzen des Eigenthümers verwendet wurde: ein bei der Enquête allegirter Wirthschaftsbericht bezeichnet das Verfahren geradezu als einen auf die Uebervortheilung des Metayers berechneten in der ganzen Gegend üblichen Kunstgriff [24]). Vielleicht hat die hier gegebene Anregung die Wirkung gehabt, dies mißbräuchliche Verfahren mehr und mehr verschwinden zu machen.

Pächter gegen festen Zins.

Bei der Verpachtung gegen festen Zins interessirt vor Allem die Frage der Erstattung der Meliorationen und der Zeitdauer des Pachtverhältnisses; da gesetzlich dem Pächter ein Anspruch auf Vergütung der Kosten für die ohne vorherige Vereinbarung mit dem Verpächter bewirkten Meliorationen nicht zusteht, so kann der erstere nur dann mit einiger Gewißheit den Ersatz seiner Auslagen aus dem Mehrertrage erwarten, wenn die Dauer der Pachtperiode eine größere ist; die Verallgemeinerung längerer Pachtperioden mußte daher als dasjenige Ziel erscheinen, dessen Erreichung im Interesse des Pächters zuerst ins Auge zu fassen war. Die zeitherige Gesetzgebung kommt einer solchen Tendenz nur wenig entgegen; insbesondere trägt die Bestimmung des Code civil — Art. 1774 —, nach welcher ein mündlich abgeschlossener Pachtvertrag nur auf den zur Gewinnung sämmtlicher Früchte erforderlichen Zeitraum — bei Landgütern also bis zur Beendigung der Fruchtfolgeperiode — gültig ist, dazu bei, für eine große Anzahl von Fällen die Beschränkung der Pachtperiode auf einen kürzeren Zeitraum zu erhalten, in gleicher Richtung wirkte auch die in den Art. 595, 1429, 1430 und 1718 des Gesetzbuchs zum Ausdruck gelangte Vorschrift, welche öffentlichen Anstalten als Hospitäler u. s. w., sowie Minderjährigen eine Verpachtung ihrer Liegenschaften auf eine Dauer von mehr als neun Jahren untersagte: bei der Enquête von 1866—1870 wurde die Aufhebung dieser Vorschriften und die Verlängerung der Dauer mündlich geschlossener Pachtverträge auf einen Zeitraum von zwölf Jahren angeregt, ohne daß indessen diese Ansichten sich Einfluß auf die Beschlüsse der Kommission hätten verschaffen können; insbesondere trug die Kommission Bedenken, in einen solchen Weg bezüglich der im Namen Minderjähriger geschlossenen Verträge einzulenken, da die hierin enthaltene Erweiterung der den Vertretern der letzteren gegebenen Vollmacht zu erheblichen Mißbräuchen hätte führen können [25]). Dagegen bezeugt die neueste Enquête, daß die Einsicht in den Werth längerer Pachtperioden bei

24) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 237 ff.
25) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. IV, S. 526.

den Pächtern eine immer größere Ausdehnung gewonnen hat und daß die Anwendung solcher längerer Pachtperioden eine allgemeinere geworden ist.

Emphyteuse.

Die Form der Emphyteuse, welche der Code Nap. nicht erwähnt, welche jedoch von den bewährtesten juristischen Autoritäten für eine noch zulässige erachtet wird, ist thatsächlich, wie schon oben bemerkt, nahezu verschwunden; es ist indessen neuerdings im Entwurf zum Code rural[26]) der Versuch gemacht worden, sie wieder zu beleben, indem daselbst für die Verpachtungen auf längere Zeiträume — 30 bis längstens 99 Jahre — besondere Normen aufgestellt werden: das Erforderniß schriftlicher Eingehung, der Ausschluß von Remissionsansprüchen des Pächters und die Befugniß des letzteren, in Ermangelung entgegenstehender Vertragsbestimmungen mit seinem Rechte Hypothek zu bestellen, bilden das Charakteristische dieser Vorschriften; auf Ersatz der aufgewendeten Meliorationskosten hat der Pächter keinen Anspruch. Die Motive des Entwurfs geben der Hoffnung Ausdruck, daß mit diesen Normen in Fällen, in denen es sich um Inkultursetzung unbebauter Ländereien handelt, einem Bedürfniß entsprochen werden würde; es ist indessen wohl erheblichen Zweifeln unterworfen, ob auch, wenn die Annahme des Entwurfs erfolgte, diese mit den Anschauungen des französischen Publikums kaum noch harmonirende Form wieder eine größere Verbreitung gewinnen würde.

Landwirthschaftliche Arbeiter.

Was nun die Kategorie des landwirthschaftlichen Arbeits- und Hülfspersonals anlangt, so zerfällt — von einem Eingehen auf die hier weniger interessirenden Klassen der Gärtner und Rebleute, Holzhauer u. s. w. sehe ich hier ab — dieselbe nach der oben erwähnten Eintheilung in die Klasse der landwirthschaftlichen Dienstboten und in die der Tagelöhner; unter den 940 311 Personen, welche nach der Berufsstatistik von 1872 wie oben erwähnt von der Beschäftigung als landwirthschaftliches Gesinde lebten, befanden sich 354 210 Personen männlichen und 197 174 weiblichen Geschlechts, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten; der Rest kommt fast ganz auf Familienangehörige; unter den 3255618 Personen, welche von dem Erwerbe der landwirthschaftlichen Tagearbeiten lebten, befanden sich 917 547 männliche und 551 026 weibliche, welche diese Erwerbsthätigkeit selbst ausübten[27]). Ueber die Abgrenzung dieser Kategorien gegen einander und gegen die der ihre Grundstücke selbst bebauenden Eigenthümer fehlt es an den näheren Erläuterungen; offenbar weicht diese Abgrenzung von der der landwirthschaftlichen Statistik von 1862 zum Grunde gelegten beträchtlich ab, da diese an ständigem Dienstpersonal eine sehr viel größere Zahl nachwies; aller Wahrscheinlichkeit nach begreift ferner die Kategorie der Tagelöhner in der Statistik von 1872 auch diejenigen Personen dieser Kategorien in sich, die nur mit einem Hausgrundstück angesessen sind, also Landwirthschaft auf eigenem Grund und

26) Annexe Nr. 106 zur Senatssession von 1876, S. 81 ff., 176 ff.
27) Statistique de la France, 2. Serie, Th. XXI, S. 108 ff.

Boden nicht betreiben. Ein großer, anscheinend der bei Weitem größte Theil der ständigen landwirthschaftlichen Arbeiten wird in Frankreich theils durch die kleinen Eigenthümer und Pächter selbst bezw. ihre Angehörigen, theils durch die in einem stehenden Dienstverhältniß befindlichen und daher unter der Kategorie des landwirthschaftlichen Gesindes zusammengefaßten Personen verrichtet; die letzteren erhalten vom Dienstherrn Wohnung und zum bei Weitem größten Theil auch — in der Regel an seinem Tische — Beköstigung; nur für einzelne Kategorien wie für Schäfer, Hirten u. s. w. ist es üblich, daß sie ihre Beköstigung aus ihrer Löhnung selbst bestreiten. Die Kategorie der Tagearbeiter in der erwähnten Ziffernfeststellung begreift, wenn obige Voraussetzung bezüglich der Abgrenzung der Kategorien in der Statistik von 1872 richtig ist, im Wesentlichen zwei Gruppen in sich: die einen sind die mit einem Hausgrundstück angesessenen oder doch mit einem ständigen Wohnsitz versehenen, die anderen die vagirenden, d. h. diejenigen Arbeiter, die ohne festen Wohnsitz umherziehen und ihre Kräfte da anbieten, wo vorhandene Nachfrage nach Arbeit ihnen hierzu Anlaß giebt; der ersteren Gruppe nähern sich aus der Klasse der ihr Grundstück selbst bebauenden Eigenthümer diejenigen, welche, weil der Ertrag ihrer Landwirthschaft zu ihrem Lebensunterhalt nicht ausreicht, daneben auf Lohnarbeit angewiesen bleiben. Das im ständigen Gesindedienst stehende Personal wird in der Regel mittelst mündlichen Uebereinkommens ohne Verabredung einer bestimmten Dauer des Dienstverhältnisses gemiethet; ein Ausscheiden findet bei ihm vorwiegend nur in den durch die lokalen Gewohnheiten bestimmten Terminen des Dienstwechsels statt; auch der Entwurf des Code rural will es bei der Regelung der Dauer des Dienstverhältnisses nach dem Ortsgebrauche bewenden lassen. Die freien Lohnarbeiter oder Tagelöhner dagegen pflegen überhaupt nicht in einem laufenden Vertragsverhältniß zu stehen; ihre Annahme erfolgt nur für die einzelnen Arbeiten bezw. für kürzere Zeitabschnitte. — Schon die Enquête von 1866—1870 konstatirte, daß in Folge der steigenden Nachfrage nach Arbeitern und des sich verringernden Angebots an solchen, in Folge ferner der wachsenden Lohnansprüche und der innerhalb der Bevölkerung sich vermehrenden Beweglichkeit das Verhältniß zwischen dem Dienstherrn bezw. Arbeitgeber und dem Arbeiter ein schwierigeres geworden sei: es hat das damals zur Erörterung der Frage geführt, inwiefern etwa auf die landwirthschaftlichen Arbeiter die den industriellen Arbeitern auferlegte Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auszudehnen sein würde[28]); indessen prävalirte die Ansicht, daß die Ausdehnung der Verbindlichkeit auf die landwirthschaftlichen Arbeiter theils undurchführbar, theils unnöthig sei: undurchführbar bei den vagirenden und daher nur wenig kontrolirbaren, unnöthig bei den mit Grundstücken angesessenen und dadurch von selbst auf ständige Erwerbs- und Arbeitsverhältnisse hingewiesenen Arbeitern und beim landwirthschaftlichen Gesinde: das sehr große Interesse, welches der Dienstherr daran hat, unter sein Dach bezw. in sein Familienleben nur Personen zuverlässigen Charakters und guter Moralität aufzunehmen, wurde als eine genügende Bürgschaft dafür angesehen, daß derselbe es an ausreichenden Erkundigungen über die in den Dienst zu nehmenden Personen nicht fehlen lassen werde. Die Enquête von

28) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 599.

1879—1880 ist zwar auf die Frage der Arbeitsbücher in eingehenderer Weise nicht zurückgekommen, es ist jedoch in den Antworten der Gesellschaft der Wunsch ausgesprochen worden, daß diese Frage durch Gesetz geregelt werden möge[29]).

Steigende Arbeitslöhne und wachsender Arbeitermangel.

Daß die Lage der landbautreibenden Bevölkerung gegen früher eine erheblich bessere geworden ist, läßt sich, wenn weiter in die Vergangenheit zurückgegriffen und ein längerer Zeitraum in Betracht gezogen wird, nicht in Zweifel ziehen: die Enquête von 1866—1870 konstatirt diese Besserung der Lage für alle Kategorien jener Bevölkerung. Inwieweit ein solches Urtheil bezüglich der Kategorien der größeren und mittleren Eigenthümer, der Pächter und Metayer auch nach den Feststellungen der Enquête von 1879—1880 ein noch berechtigtes ist, wird später bei Darstellung der Rentabilitätsergebnisse der verschiedenen Kategorien der Betriebe erörtert werden; darüber, daß bezüglich der Kategorien der kleinen Eigenthümer, des landwirthschaftlichen Gesindes und der landwirthschaftlichen Lohnarbeiter überhaupt die Besserung bis in die neueste Zeit eine fortschreitende und konstante gewesen sei, besteht nach der Enquête von 1879—1880 keinerlei Meinungsverschiedenheit. Diese Besserung beruht der Hauptsache nach in der sehr erheblichen Steigerung der Arbeitslöhne, welche wieder zu den im Verhältniß der Nachfrage nach landwirthschaftlichen Arbeitskräften zum Angebot von solchen eingetretenen Aenderungen in engster Wechselbeziehung steht; während die im vorigen Unterabschnitt vorher nachgewiesene zunehmende Betheiligung der ländlichen Arbeiter am Grundbesitz ein Symptom und ein Ergebniß der eingetretenen Besserung der Verhältnisse ist, setzt andererseits die durch die Ansässigkeit den Arbeitern zu Theil gewordene größere Selbständigkeit dieselben in die Lage, ihre Ansprüche mit größerem Nachdruck geltend zu machen und leistet so wieder der auf Erhöhung der Löhne gerichteten Bewegung Vorschub. Das erhebliche Steigen der Löhne und den zunehmenden Mangel an ländlichen Arbeitern hatte schon die Enquête von 1866—1870 konstatirt und hat seitdem, wie die Enquête von 1879—1880 dargethan hat, sich diese Entwickelung in wachsendem Maße fortgesetzt; wenn auch jene Erhöhung der Löhne und die im Verhältniß zur Nachfrage eingetretene Minderung der verfügbaren Arbeitskräfte sich keineswegs in einer für alle Gegenden Frankreichs gleichen Progression nachweisen läßt, so sind doch die Klagen, welche von den Arbeitgebern über die einem rentablen Betriebe aus jener Entwickelung erwachsenden Schwierigkeiten geführt werden, so allgemeine, daß die Verhältnisse einzelner Gegenden, in denen die Lage der Dinge eine andere geblieben oder geworden ist, sich zur Gesammterscheinung wie eine verschwindende Ausnahme verhalten. Von 78 Berichterstattern der letzten Enquête, welche sich mit der Frage der Löhne beschäftigen, sind es 71, die ein fortgesetztes Steigen und nur 6, die ein Herabgehen der Löhne befunden; nach der Beurtheilung eines Referenten haben die Löhne sich in seiner Gegend auf derselben Höhe behauptet. Ein ähnliches ist das Verhältniß der Antworten über die Frage des Arbeitermangels; von 66 Berichterstattern, welche auf die Frage eingegangen sind, behauptet einer eine Vermehrung der Arbeitskräfte und bezeugen 11 ein Beharren der Zahl der letzteren

29) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 473.

auf dieselbe Höhe: 54 dagegen konstatiren, daß Mangel an Arbeitskräften stattfindet. Da wo eine Steigerung der Löhne und ein zunehmender Arbeitsmangel nicht bemerkbar geworden ist, sind es in der Regel Verhältnisse exceptioneller Art, wie das Aufhören des Krappbaues, der in Folge der Verheerungen der Reblaus örtlich eingetretene Rückgang des Weinbaues u. s. w., welche jene abweichende Erscheinung bedingen; schon hierin liegt es, daß dieselbe sich hauptsächlich in einer Anzahl von Departements des Südens findet; im Süden und Südwesten ist die Entwickelung der Arbeitslöhne am meisten zurückgeblieben, während sie im Norden, Nordosten und Westen meist sehr große Proportionen angenommen hat, wie das die hier folgenden, der Enquête von 1879—1880 entnommenen Notizen darthun; um von der eingetretenen Steigerung, namentlich aber auch von dem Verhältniß der Lohnsätze zu den in Deutschland üblichen ein Bild zu geben, ist es erforderlich, auf diese Einzelheiten hier einzugehen[30]).

Lohnsätze und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Departements.

Was zunächst die Departements des Ostens anlangt, so ist von ihnen das der Yonne das einzige, in dem die Zahl der Arbeitskräfte als ausreichend bezeichnet wird; in allen anderen wird über Mangel an solchen Klage geführt: das Verhältniß der Steigerung der Löhne wird für einzelne von ihnen auf 20, für andere auf 30, 40, ja sogar — von einem Korrespondenten aus dem Departement Côte d'Or — auf 100 Procent angegeben; dabei soll die Qualität der Arbeit, weil gute Arbeiter nicht auf dem Lande bleiben wollen, sich verringert haben. Im Departement Doubs ist der Tagelohn von 1 Fr. auf 2 Fr. 40 Cts. hinaufgegangen, im Departement Jura beträgt er — nach einem Korrespondenten — während der Heu- und Getreideernte 3 Fr. außer der Kost; auch in Bezug auf letztere sind die Arbeiter anspruchsvoller geworden und verlangen Fleisch, wo sie früher mit Speck Vorlieb nahmen. — Von den Departements des Nordostens sind es die der Ardennen, Aube, Marne, Maas und Vogesen, bezüglich deren eine beträchtliche Verminderung der Arbeiter konstatirt wird; aus allen Departements dieser Region wird das Steigen der Löhne bestätigt; im Marnedepartement soll der Tagelohn sich von drei auf fünf Franken, im Ardennen- und Maasdepartement um ein Drittel erhöht haben, während er nach anderen Korrespondenten daselbst gar eine Verdoppelung erfahren haben soll; der Jahreslohn für einen Knecht, der vor zwanzig Jahren 300 Fr. betragen haben soll, beläuft sich jetzt auf 500 Fr. — Was die Departements des Nordens anbetrifft, so wird für die Seine und Marne, Somme, Oise und den Pas de Calais die Verminderung der für die Landwirthschaft verfügbaren Arbeitskräfte bekundet; weniger allgemein werden die bezüglichen Klagen aus dem Departement Nord erhoben; auch die Steigerung der Löhne scheint hier minder gleichmäßig stattgefunden zu haben; für die übrigen Departements der Region wird die Steigerung je nach den Gegenden auf 30 bis 66 Procent angegeben. — Im Nordwesten wird das Departement Eure als das einzige bezeichnet, in dem das Angebot der verfügbaren Arbeitskräfte sich absolut auf derselben Höhe erhalten hat; eine relative Minderung ist, da der Umfang der Arbeiten sich vergrößert hat, auch hier eingetreten. Aus allen übrigen Departements wird Unzureichlichkeit der Arbeitskräfte wo nicht absolute Verminderung derselben gemeldet. Die Steigerung der Löhne scheint in dieser Region eine allgemeine gewesen zu sein; im Calvados wurde vor 1860 ein Tagelöhner in den Wintermonaten mit 1 Fr. 75 Cts., in den Sommermonaten mit nur 2 Fr. ohne Beköstigung bezahlt; gegenwärtig beträgt der Lohn 2 Fr. 75 Cts. bis 3 Fr. Die Frauen erhielten, ebenfalls ohne Beköstigung, 1 Fr. im Winter und 1 Fr. 25 Cts. im Sommer; gegenwärtig beträgt der Lohn 1 Fr. 50 Cts. bezw. 1 Fr. 75 Cts.; ein Ackerknecht erhielt damals einen Jahreslohn

30) Siehe die Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 42 ff. zusammengestellten Notizen sowie die im ersten Bande an den betr. Stellen enthaltenen Details.

von 250 bis 300 Fr., er erhält jetzt einen solchen von 450 bis 500 Fr.; eine Magd wurde früher mit 250 bis 300, sie wird jetzt mit 350 bis 500 Fr. jährlich bezahlt. Im Departement Eure sollen die Löhne um die Hälfte, im Departement Eure und Loire um mehr als diesen Betrag gestiegen und sollen selbst um diese Löhne Arbeiter oft nicht zu schaffen sein. Verschieden wird die Steigerung im Departement der unteren Saar angegeben. Die Tagelöhne betragen dort: für Männer zu gewöhnlicher Zeit 2 Fr. 50 Cts., während der Ernte und bis zur Beendigung der Saatzeit 3 Fr. 50 Cts., für Frauen 1 Fr. 50 Cts. bezw. 2 Fr. Was das in freier Station befindliche Gesinde anlangt, so erhält ein erster Ackerknecht 500 bis 550, ein zweiter und dritter 400 bis 560 Fr. Jahreslohn, ein Hofknecht 350 Fr., eine Magd 300 Fr., ein Kuh- oder Schafhirt 450 bis 500 Fr. — Aus den Departements des Westens wird ebenfalls ein mehr oder minder zunehmender Mangel an Arbeitskräften gemeldet; im Morbihan ist der Zustand ein stationärer geblieben. Die Steigerung der Löhne ist weniger in den Küstenstrichen als in den landeinwärts belegenen Landestheilen hervorgetreten; hier beträgt sie 50 bis 100 Procent; so erhält in den mehr nach dem Innern des Landes zu belegenen Gegenden des Departements Côtes du Nord ein Tagelöhner, welcher früher nur 60 Cts. erhielt, 1 Fr. 25 Cts. neben Beköstigung; die Knechte, welche früher 100 bis 130 Fr. erhielten, verlangen heute 250 bis 300 Fr. Auch in den Departements des Südwestens ist das Steigen der Arbeitslöhne allgemein. Ebenso weisen die Departements des mittleren Frankreichs größtentheils zunehmenden Arbeitermangel und steigende Löhne auf. So erhielt im Departement Indre ein erster Ackerknecht vor 1860 jährlich 310, er erhält jetzt 600 Fr.; die Beköstigung, deren Werth früher auf nur 75 Cts. berechnet wurde, gilt jetzt 1 Fr. 50 Cts. 1860 erhielten die beköstigten Tagelöhner vom November bis März 75 Cts., vom März bis 25. Juni 1 Fr.; jetzt beträgt der Lohn 1 Fr. 25 Cts. im Winter und 2 Fr. vom Monat Mai ab; früher war der höchste Wochenlohn während der Ernte 24 Fr. mit Beköstigung; er erreicht jetzt 30 bis 36 Fr. Nach einem Korrespondenten desselben Departements vermiethete sich jährlich eine Magd oder ein Mädchen zum Schafhüten für 70 bis 100 Fr., sie erhält jetzt 200 bis 250 Fr.; ein Junge von 12 bis 15 Jahren, der früher mit 40 bis 50 Fr. bezahlt wurde, erhält jetzt 120 bis 140 Fr.; der Tagelohn, der sonst zwischen 1 und 3 Fr. je nach der Jahreszeit variirte, beträgt jetzt niemals weniger als zwei und steigt während eines Theils der Ernte unter Umständen bis auf 8 Fr. Minder bedeutend jedoch ebenfalls beobachtet ist die Steigerung in den Departements des Aveyron, des Cantal, der Creuse, der Ardeche und der oberen Loire; ein stationärer scheint der Zustand, was die Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte anlangt, im Departement der unteren Charente gewesen zu sein: jedoch sind die wohlhabender gewordenen Bauern weniger geneigt als früher für Andere zu arbeiten, so daß auch hier die Löhne beträchtlich hinaufgegangen sind; ja der Lohn des landwirthschaftlichen Gesindes erreicht hier unter Umständen eine Jahreshöhe von 800 Fr. Dagegen hat im Departement der Charente der durch die Verheerungen der Reblaus hervorgerufene Rückgang des Weinbaues die Steigerung der Löhne aufgehalten; noch stärker tritt diese Erscheinung in einer Reihe von Departements des Südens und Südostens hervor; so ist im Departement des Var der Tagelohn von 2 Fr. 50 Cts. auf 2 Fr. herabgegangen; die Arbeiter wandern aus, um anderwärts Arbeit zu suchen; dasselbe gilt in Folge des Rückgangs des Wein- und Seiden- bezw. des Krappbaues mehr oder weniger von den Departements der oberen und unteren Alpen, der Drome, der Isere, Savoyens und von einem Theil des Vaucluse, während in anderen südlichen Departements wie in dem der Aube sich eine Zunahme des Arbeitermangels und eine beträchtliche Steigerung der Löhne zeigt. In Korsika ist Mangel an Arbeitern; derselbe wird jedoch durch Italiener ergänzt, die in großer Zahl dort für einen Tagelohn von 1 Fr. 50 Cts. landwirthschaftliche Arbeiten verrichten.

Aenderung im Verhältniß der Nachfrage nach Arbeitskräften zum Angebot.

Mit Recht fassen auf Grund dieser Details die bei der Enquête von 1879—1880 von der société nationale formulirten Antworten das Ergebniß

dahin zusammen, daß der landwirthschaftliche Arbeiter reichlicher bezahlt und genährt sei als vor zwanzig Jahren und daß seine Lage in jeder Beziehung sich gebessert habe; daß die Steigerung, welche die Löhne erfahren haben, je nach den Gegenden im Allgemeinen zwischen zwanzig und hundert Procent variire; daß noch in weit größerem Verhältniß die Ansprüche bezüglich der Beköstigung gestiegen seien[31]). Wenn schon diese Erhöhung der Arbeitslöhne für eine rentable Bewirthschaftung der Güter eine erhebliche, durch die vermehrte Anwendung von Maschinen keineswegs vollständig ausgeglichene Schwierigkeit enthält, so beruht doch eine noch größere Erschwerung in dem nach Vorstehendem so häufig vorhandenen Mangel einer hinreichenden Anzahl verfügbarer Arbeitskräfte überhaupt; in einer Anzahl von Gegenden werden solche für die größeren außerordentlichen Arbeiten als die der Heu- und Getreideernte nur mit Mühe gewonnen; diese Sachlage führt dann nicht selten zur Erhöhung der Lohnofferten und zur Zahlung von Nothlöhnen, welche zur Arbeitsleistung außer Verhältniß stehen. Andererseits hat diese Nothlage auch nicht selten eine Herabsetzung der Ansprüche an der Qualität der Arbeit zur Folge; darüber, daß brauchbare Gedingarbeiter nicht zu erlangen seien, wird vielfach geklagt. Die Ursachen der in dem Verhältniß von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften eingetretenen Aenderung, wie sie in den erwähnten Erscheinungen ihren Ausdruck findet, sind bei der Enquête von 1866—1870 Gegenstand einer eingehenden Erörterung gewesen; nach derselben wird jene Wandlung darauf zurückgeführt, daß mit der Steigerung des Bedarfs an landwirthschaftlicher Arbeit, wie sie das natürliche Ergebniß des fast überall in Frankreich vollzogenen Ueberganges zu intensiverer Wirthschaft gewesen ist und wie sie nur zu einem Theil in der vermehrten Anwendung der Maschinen ihre Ausgleichung hat finden können, die Vermehrung der verfügbaren Arbeitskräfte nicht Schritt gehalten, ja daß vielfach eine absolute Verminderung der letzteren Platz gegriffen hat. Die Ursachen dieser Erscheinung bestehen nun wieder darin, daß durch den außerordentlichen, in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Aufschwung der Industrie und des Handels, durch die den öffentlichen Arbeiten gegebene Ausdehnung und durch die wachsenden Anforderungen des Militärdienstes der Landwirthschaft in steigendem Maße Kräfte entzogen worden sind, daß andererseits die natürliche Vermehrung der ländlichen Bevölkerung eine relativ geringe gewesen ist: es hätte daher das Gleichgewicht nur bei einem entsprechenden Zuzug in die ländlichen Ortschaften erhalten werden können. Ein solcher Zuzug hat aber nicht stattgefunden oder wird vielmehr, soweit er stattgefunden hat, durch die Einwanderung ländlicher Einwohner in die Städte weit überwogen. Von Interesse ist das Material, welches die Ergebnisse der neueren Volkszählungen hierüber darbieten.

Entvölkerung des platten Landes und Zuzug nach den Städten.

Die unmittelbar auf den Eintritt in die Politik der Handelsverträge folgende Periode ergiebt nicht blos einen Stillstand sondern ein positives Herabgehen der Zahl der ländlichen Bevölkerung; von der Einwohnerzahl Frankreichs,

31) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 459, 454.

welche von 37 386 313 im Jahre 1861 auf 38 067 064 im Jahre 1866, in dieser Zeit also um 680 751 gestiegen war, kamen im erstgedachten Jahr auf die Einwohnerschaft der ländlichen Ortschaften 26 596 547, auf die der städtischen 10 789 766, während im Jahre 1866 die ländliche Einwohnerschaft 26 471 716, die städtische 11 595 348 betrug: es hatte also in dieser Periode sich die Gesammteinwohnerzahl um 680 751, die Zahl der Einwohner der städtischen Ortschaften dagegen um 805 582 erhöht; es war daher nicht nur der Zuwachs der Bevölkerung ausschließlich den städtischen Ortschaften zu Gute gekommen, sondern es war sogar eine positive Verminderung der Einwohnerzahl der ländlichen Ortschaften um 124 831 eingetreten, während die Bewegung der Bevölkerung nach den Civilstandsregistern einen Zuwachs an Einwohnern dieser Ortschaften von 575 900 nachwies; aus der Zusammenrechnung der beiden letzten Zahlen ergiebt sich ein durch Auswanderung aus den ländlichen Ortschaften zu erklärender Verlust dieser letzteren von 700 731 Einwohnern, von welcher Zahl 665 519 den städtischen Ortschaften als Zuwachs zu Gute gekommen waren[32]). Die Zählung des Jahres 1872 ergab nach den Verlusten, welche durch den Krieg bezw. demnächst die Abtretung Elsaß-Lothringens herbeigeführt worden waren, eine Gesammteinwohnerzahl von nur 36 102 921, die sich jedoch bis zum Jahre 1876 auf 36 905 788, also um 802 867 wieder hob; die Bevölkerung der städtischen Ortschaften betrug 1872: 11 234 899, 1876: 11 971 450, die der ländlichen 1872: 24 868 022, 1876: 24 934 334; es hat sich daher in dem in Rede stehenden Zeitraum jene Bevölkerung um 736 555, diese nur um 66 312 vermehrt, während sich aus der in den Zahlen der Civilstandsregister sich darstellenden Bewegung der Bevölkerung eine Vermehrung der letztern um 483 020 ergab; es hat daher das Land durch Auswanderung an die Städte bezw. an das Ausland eine Einwohnerzahl von 417 308 abgegeben, wogegen für die Städte sich ein größtentheils auf die Einwanderung vom platten Lande her entfallender Zuzug von 618 880 Einwohnern ergiebt[33]). Auch in dieser Periode hat sich daher die Abgabe von Einwohnern durch die ländlichen Ortschaften an die Städte in erheblichem Umfang fortgesetzt; wenn abweichend von den Ergebnissen der früheren Periode die letzte eine geringe absolute Vermehrung der ländlichen Bevölkerung aufweist, so ist die Ursache dieser Erscheinung wohl darin zu suchen, daß zunächst die Ausfüllung der beträchtlichen durch die Ereignisse des Jahres 1870—1871 entstandenen Lücken die natürliche Richtung für die Bewegung der Bevölkerung bildete. Nach den über die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1881 in die Oeffentlichkeit gelangten Notizen hat sich gegen die Zählung von 1876 eine weitere Zunahme der Gesammtbevölkerung um 766 260 Einwohner ergeben, wovon 568 568 auf die Städte von 30 000 und mehr Einwohnern entfielen; es läßt dies Resultat darauf schließen, daß auch während dieser Periode das platte Land nicht nur an der Vermehrung der Gesammtbevölkerung keinen Antheil genommen hat, sondern daß die Bevölkerung der ländlichen Ortschaften auch absolut weiter zurückgegangen ist[34]).

---

32) Journal de la société de statistique de Paris, Jahrg. 1880, S. 234 ff.
33) Ebendaselbst S. 235.
34) Die inzwischen im Jahrg. 1884 des Bulletin du ministère de l'agriculture S. 20 ff. veröffentlichten weiteren Resultate der Volkszählung vom 31. December 1881

Ursachen dieser Erscheinung. Insbesondere: Ausdehnung der öffentlichen Arbeiten.

Daß diese hiernach konstant beobachtete Erscheinung eines Zuströmens der Bevölkerung nach den Städten und einer damit Hand in Hand gehenden Entvölkerung des platten Landes den Landwirthen zu lebhafter Beunruhigung gereicht, ist sehr erklärlich; auch hat man in diesen Kreisen nicht aufgehört, sich mit den Ursachen der Erscheinung und den Mitteln der Abhülfe zu beschäftigen. Schon bei der Enquête von 1866—1870 wurde die Erscheinung vorzugsweise den höheren Löhnen, welche die Industrie zahle, sowie dem Umstande zugeschrieben, daß Einwohner des platten Landes, wenn sie einmal sich an das städtische Leben gewöhnt hätten, nur selten sich zur Rückkehr in ihre früheren Erwerbsverhältnisse bereit fänden; die Enquête von 1879—1880 konstatirt in gleicher Weise das Bestreben der ländlichen Bevölkerung, die landwirthschaftlichen Arbeiten zu verlassen und Beschäftigung in den Werkstätten der Industrie zu suchen; die Aussagen der gehörten Sachverständigen bringen diese Tendenz vielfach in Verbindung mit der in den Zolltarifen enthaltenen Privilegirung der Industrie, welche eine künstliche Steigerung der von letzterer gezahlten Löhne zur Folge habe. Eine besonders eingehende Erörterung ist der Frage neuerdings in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris — Sitzung vom 3. Februar 1883 — zu Theil geworden. — Es ist außer Zweifel, daß die Erscheinung zum großen Theil auf Momenten, die von der Richtung der allgemeinen Entwickelung unzertrennliche sind, beruht; die Vervollkommnung der Verkehrsmittel hat den arbeitenden Klassen die Gelegenheit eröffnet, Arbeitsbedingungen und Lebensweise, wie sie sich als einerseits nach den Berufsarten andererseits nach den Lokalverhältnissen verschieden darbieten, mit einander zu vergleichen; eine oberflächliche Vergleichung aber führt häufig dahin, vor dem meist sichereren aber beschwerlicheren und weniger ergiebigen Erwerbe durch landwirthschaftliche Arbeiten dem nach dem Geldbetrage der Löhne oft einträglicher scheinenden durch Arbeiten in der Industrie den Vorzug zu geben; die Unterhaltungen und Genüsse, welche der Aufenthalt in den Städten darbietet, sowie die in Fällen der Noth seitens der öffentlichen und privaten Wohlthätigkeit eintretende intensivere Fürsorge tragen dazu bei, die Anziehungskraft des städtischen Lebens für viele zu erhöhen; der verweichlichende Einfluß dieses Lebens bildet dann für zahlreiche früher dem Lande angehörig gewesene Arbeiter ein Hinderniß der Rückkehr. Individuelle Motive verschiedener Art schließen sich an; die Folgen begangener Fehltritte haften dem Einzelnen auf dem Lande länger an als in der Stadt, dem Emporarbeiten einer tüchtigen Kraft bieten die ländlichen Verhältnisse weniger Chancen[35]). Allen diesen Momenten tritt die durch die hohen Schutzzölle der industriellen Produktion

---

ergaben sogar ein absolutes Sinken der ländlichen Bevölkerung, die von 24 928 392 im Jahre 1876 auf 24 575 506 im Jahre 1881 herabgegangen ist, wogegen der gleiche Zeitraum ein Wachsen der städtischen Bevölkerung von 11 977 396 auf 13 096 541 zeigt. Der Ueberschuß der Einwanderung über die Auswanderung hat bei den Städten 1 080 666, der Ueberschuß der Auswanderung über die Einwanderung bei den ländlichen Ortschaften 821 383 in der genannten 5jährigen Periode betragen.

35) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 477, Referat des Abbé Tounissoux in der soc. d'écon. politique, Journal des économistes, Jahrg. 1883, I. Quartal, S. 297.

zu Theil gewordene Privilegirung hinzu; dennoch würde der Mißstand in Frankreich schwerlich seinen jetzigen Umfang erreicht haben, wenn er nicht durch die außerordentliche Ausdehnung, welche schon unter dem Kaiserreich, vor Allem aber unter der gegenwärtigen Republik den öffentlichen Arbeiten gegeben wurde, eine künstliche Förderung erfahren hätte. Wie es unter dem zweiten Kaiserreich die Herstellung der Alignements der großen Städte, der Ausbau der Haupteisenbahnlinien und eines Theils der sogenannten sekundären Linien, sowie endlich die beginnende Vervollständigung des Vicinalwegenetzes waren, die eine Fülle neuer Arbeitsgelegenheit schufen, so hat in neuerer Zeit die Durchführung des im J. 1878 von de Freycinet aufgestellten, die Erweiterung und Vervollständigung aller Verkehrsanstalten umfassenden großartigen Programms und die fast gleichzeitige Inangriffnahme aller Zweige der bezüglichen Unternehmungen die Inanspruchnahme von Arbeitskräften für die öffentlichen Bauten zu einem Maße erweitert, bei welchem die Rückwirkung auf die Verhältnisse der Landwirthschaft eine sehr fühlbare sein mußte; es ist das Verdienst der soeben erwähnten in der volkswirthschaftlichen Gesellschaft zu Paris stattgehabten Erörterung, auf diese Kehrseite jenes Vorgehens, das bis dahin und namentlich noch bei der Enquête von 1879—1880 auf allen Seiten sympathische Zustimmung gefunden hatte, aufmerksam gemacht zu haben[36]). Wie bei uns so pflegen auch in Frankreich bei der Veranstaltung der großen öffentlichen Arbeiten fast ausschließlich verkehrspolitische und finanzielle Gesichtspunkte maßgebend zu sein, wogegen den Rücksichten auf die Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Arbeits-Angebot und Nachfrage nur eine geringe Beachtung zu Theil wird; so bleibt der Einfluß größtentheils unbenutzt, der durch eine planvolle und der jedesmaligen wirthschaftlichen Lage Rechnung tragende Regelung jener Arbeiten im Sinne der Erhaltung ständiger Verhältnisse des Arbeitsmarktes ausgeübt werden könnte; die außerordentliche Steigerung der Arbeitsnachfrage, wie sie aus jener in so großer Ausdehnung vorgenommenen Veranstaltung öffentlicher Arbeiten hervorging, mußte eine beträchtliche Erhöhung der Löhne und eine neue wesentliche Vermehrung des Arbeitermangels auf dem Lande zur Folge haben und das Zuströmen der Bevölkerung nach den Städten hierdurch gefördert werden. Da jene der Staatsthätigkeit im Bereich der öffentlichen Arbeiten gegebene Anspannung schon aus Gründen der Finanzlage nicht von Dauer sein kann, so werden in diesem den Verhältnissen der arbeitenden Bevölkerung künstlich gegebenen Aufschwunge Rückschläge schwerlich ausbleiben; die Situation trägt daher die Gefahr von Krisen oder doch schweren Enttäuschungen in sich. Als eine so glückliche daher auch die Gestaltung, welche die Lage der arbeitenden Klassen auf dem Lande gewonnen hat, angesehen werden darf, so sind doch in dieser Entwickelung auch dunkle Punkte vorhanden: nur eine besonders einsichtsvolle und die Gesammtheit der wirthschaftlichen Interessen in Betracht ziehende Leitung wird verhindern können, daß sie sich in der Zukunft zu ernsten Schäden erweitern. Einstweilen erwächst aus jener übermäßigen Steigerung der Löhne der landwirthschaftlichen Produktion Frankreichs eine Erschwerung, welche erheblich dazu beiträgt, die Chancen ihrer Konkurrenz mit der Produktion des Auslandes zu verhältnißmäßig ungünstigen zu gestalten.

36) Siehe insbesondere die Rede Frederic Passy's, daselbst S. 307.

C. Kapital und Kredit.

Arten des in der Landwirthschaft werbenden Kapitals.

Daß das in der Landwirthschaft Frankreichs werbende Kapital konstant und erheblich gewachsen ist, läßt sich nicht bezweifeln; in seinem Gesammtbetrage entzieht es sich numerischer Feststellung. So weit es in Gestalt fester, mit dem Boden verbundener Anlagen der landwirthschaftlichen Produktion zugeführt worden ist, bildet es ein an und für sich und getrennt nicht darstellbares Element des Bodenwerths; soweit es in Gestalt von landwirthschaftlichem Inventar an Vieh, Utensilien und Maschinen oder als baares Vermögen dem landwirthschaftlichen Boden dient, enthält es einen keineswegs seinem ganzen Umfange nach der Absonderung fähigen Bestandtheil des Mobiliarvermögens, der als solcher sich kaum mit einiger Sicherheit schätzen läßt; es beruht wohl großentheils nur auf Vermuthung, wenn Valserres, ohne die Elemente seiner Vermuthung näher anzugeben, den Werth desselben auf 20 Milliarden berechnet. Eine ebenso aus dem Grundwerth und den am Boden festgelegten Anlagekapitalien als aus den zur Disposition der Landwirthe stehenden Betriebskapitalien erkennbar sich aussondernde Masse bildet dagegen die Gesammtheit derjenigen Kapitalien, welche in der Form von Geldbeträgen den Landwirthen mittelst des Kredits zur Verfügung gestellt worden sind, sei es, daß die Kreditgebung lediglich auf Grund der durch die Person des Schuldners oder durch von letzterem bestelltes Mobiliarpfand gebotenen Sicherheit erfolgt ist, sei es, daß sie gegen Hypothekbestellung stattgefunden hat. Art und Umfang dieser Kreditgebung sind näher in Betracht zu ziehen; die auf dieselbe bezüglichen Fragen gehören zu denen, welche schon seit geraumer Zeit die landwirthschaftlichen Kreise in besonderem Maße beschäftigen; seit theils die Enquête von 1866—1870, theils neben derselben geführte besondere Verhandlungen sie zum Gegenstande eingehender Erörterungen gemacht hatten, sind sie nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden. Insofern Litteratur und Gesetzgebung der Förderung des landwirthschaftlichen Kredits ein besonderes Interesse zuwendet, nähert sich die Situation der in Deutschland bestehenden; dagegen zeigt sich ebenso in der Art des Bedürfnisses, dem Befriedigung verschafft werden soll, wie in den Mitteln, durch welche dies Ziel erstrebt wird, zwischen der Sachlage in beiden Ländern eine erhebliche Verschiedenheit. Während die Gesetzgebungspolitik der meisten deutschen Staaten bis in die neueste Zeit hinein vorwiegend der Entwickelung des Immobiliarkredits ihre Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wird in Frankreich die Ausbildung und Vervollständigung der Einrichtungen des Personal- und Mobiliarkredits als das in erster Linie anzustrebende Ziel angesehen.

Fundamentale Verschiedenheit des ländlichen Kreditwesens Deutschlands von dem Frankreichs.

Diese fundamentale Verschiedenheit[37]) ist begründet theils in dem weit geringeren Maße, in welchem in den meisten Gegenden Deutschlands das in der

37) Sie besteht vor Allem mit denjenigen Theilen Deutschlands, deren Gesetzgebung von dem Einfluß der französischen unberührt geblieben ist. Wo ein solcher Einfluß vorhanden war, ist der Gegensatz gegen Frankreich ein abgeschwächter.

Gesetzgebung zum Ausdruck gelangte Princip der Theilbarkeit und Mobilisirung des Grundbesitzes in die Auffassung und Gewohnheiten der Bevölkerung übergegangen ist, theils in der ganz anderen Basis, nach welcher in den bei Weitem meisten deutschen Staaten die Errichtung der Hypothekenverfassung stattgefunden hat. Wenn auch in der Mehrzahl seiner Konsequenzen von der Gesetzgebung nicht mehr aufrecht erhalten, so ist doch in dem weitaus größten Theile Deutschlands der Begriff der geschlossenen Güter aus den Vorstellungen der Bevölkerung nicht verschwunden: dem Festhalten an diesem Begriffe entspricht es, daß bei Erbtheilungen nicht Naturaltheilung, sondern Uebernahme der Güter durch Einen Erben und Abgeltung der anderen durch Geldentschädigung Regel ist und daß ebenso bei der käuflichen Erwerbung von Gütern nicht der nach dem Maße der verfügbaren Mittel des Käufers sich regelnde successive und parzellenweise Ankauf, sondern der Ankauf des ganzen Gutes mit der Maßgabe, daß ein Theil des Kaufgeldes als Schuld übernommen wird, die weitaus vorwaltende Erscheinung bildet; beiden Fällen des Eigenthumsübergangs, dem auf Beerbung und dem auf Kauf beruhenden, pflegt daher die Kreditirung eines mehr oder minder beträchtlichen Theils des Erwerbspreises eigenthümlich zu sein; da nun auch die Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher, wie sie im größten Theile Deutschlands besteht, die Möglichkeit gewährt, jene Forderungen an rückständigem Erwerbspreise zu dauernden und allgemein erkennbaren sowie auch den Erfordernissen der Uebertragung im Wege der Cession völlig entsprechenden und häufig auch zur Begebung im weiteren Verkehr geeigneten Realrechten zu konstituiren, so ist es das Gewöhnliche, daß die Uebertragung des Eigenthums einer dauernden Belastung des Grundeigenthums durch Hypothekenrechte zum Anlaß dient, einer Belastung, die um so mehr sich als eine dauernde zu erhalten pflegt, je weniger gerade die Einrichtungen der Kreditinstitute bezw. der Hypothekenverfassung für den Eigenthümer eine Nöthigung zu späterer Tilgung der Realverbindlichkeit zu enthalten pflegen und je weniger ferner die Neigung, in der Hauptsache mit eigenem Kapital zu wirthschaften, in die Gewohnheiten des Bauern- bezw. überhaupt des Grundbesitzerstandes übergegangen ist. Das der Mehrzahl der deutschen Hypothekenverfassungen zum Grunde liegende, die stillschweigenden Belastungen ausschließende Princip der Publicität hat hiernach sehr wesentlich dazu beigetragen, der Entwickelung des landwirthschaftlichen Kreditwesens die Richtung auf Perpetuirung der durch die naturgemäß sich wiederholenden Erwerbsvorgänge sich erneuernden bezw. erweiternden Realbelastung zu geben. Neben dieser durch die Aufwendungen für den Erwerb von Grundstücken veranlaßten Inanspruchnahme des Realkredits tritt diejenige, welche durch vorübergehende persönliche oder welche durch Kultur- und Meliorationsbedürfnisse verursacht wird, in ihrem Umfange zurück; aber auch bezüglich der weiteren Gestaltung und des Effekts solcher Schuldverbindlichkeiten, die nach dem ursprünglichen Anlaß und oft auch nach der Absicht der Kontrahenten als vorübergehende eingegangen waren, äußert jene die Konstituirung evident zu erhaltender, begebbarer Realrechte erleichternde Einrichtung des Grundbuchwesens eine Wirkung im Sinne einer Verallgemeinerung ständiger Belastungen; es erklärt sich hieraus jenes Anwachsen der Realbelastung, das, wenn auch der Umfang des Uebelstandes von der agrarischen Agitation weit übertrieben worden

ist, immerhin in manchen Gegenden Deutschlands zu berechtigter Besorgniß Anlaß giebt. Diese Ausdehnung der immobiliaren Realbelastung hat der Betheiligung des Personal- und Mobiliarkredits nur einen verhältnißmäßig beschränkten Raum gelassen; in vielen Gegenden pflegen auf denselben die Landwirthe nur zurückzugreifen, wenn sie die Mittel des Immobiliar-Kredits bereits erschöpft haben. Es erscheint hiernach nicht auffallend, daß auch die Entwickelung von den besonderen Bedürfnissen des landwirthschaftlichen Publikums sich anpassenden Formen des Personal- und Mobiliarkredits zurückgeblieben ist: es ist ein erst der neueren Zeit angehöriges, im letzten Jahrzehnt durch die Raiffeisenschen Darlehnskassen mächtig gefördertes Bestreben, die Kapitalbeschaffung insbesondere der kleinen Landwirthe namentlich für die Kultur- und Meliorationsbedürfnisse wieder in die dem Uebergang in dauernde Belastung minder günstigen Formen des Personalkredits zu leiten.

Charakter der Entwickelung in Frankreich. Prävaliren des Personal- und Mobiliarkredits.

Einen Gegensatz hierzu bildet die Entwickelung in Frankreich. In einem großen Theil des Landes hatte der Begriff der geschlossenen Güter sich bereits, wenn nicht schon früher, doch im vorigen Jahrhundert verloren; der Grundbesitz hatte so immer mehr die Natur eines Besitzes von Parzellen bezw. von aus solchen beliebig zusammengestellten Konglomeraten angenommen. Diesem Zustande entsprach der Grundsatz der realen Theilung bei Erbschaften, wie er nach dem Obenbemerkten schon vor der Revolution in vielen Theilen Frankreichs als Rechtsregel galt und wie er durch den Code Napoléon zu einem Satze des allgemeinen französischen Civilrechts erhoben wurde; auf dieser Verallgemeinerung des Grundsatzes der realen Theilung beruht es, daß Schuldverbindlichkeiten zum Zwecke der Ausgleichung unter den Erbtheilsberechtigten entweder überhaupt nicht oder doch nur ausnahmsweise und in relativ geringem Umfange zur Entstehung kommen. Aber auch eine successive und nach dem Maße der jedesmal angesammelten Mittel sich richtende käufliche Erwerbung von Grundstücken und Gütern wurde durch das Maß, bis zu welchem die Auflösung des Grundbesitzes in einen Parzellenbesitz vorgeschritten war, sehr erleichtert. Mit der Massenhaftigkeit derartiger aus den Erwerbsgeschäften herrührender Schuldverbindlichkeiten fehlt aber ein hauptsächlicher Anlaß dauernder Grundbelastung: was übrig bleibt — Verbindlichkeiten, die zur Anschaffung des erforderlichen Inventars an Geräthen und Vieh, zur Ausführung landwirthschaftlicher Bauten, zu Meliorationen oder behufs Deckung momentanen persönlichen Bedarfes kontrahirt werden — hat, wie schon so eben angedeutet, von Hause aus weit weniger den Charakter ständiger Belastung; bei der Eingehung solcher Verbindlichkeiten ist in der Regel die Absicht vorherrschend, die Schuld, sobald die aus der Verwendung des kreditirten Kapitals erhoffte Vermögensvermehrung oder Beseitigung des momentanen Nothstandes erreicht ist, wieder zu tilgen. Es kommt hinzu, daß solche Schulden überhaupt selten durch den Eigenthümer größerer und mittlerer Güter unmittelbar, vielmehr meist durch den Pächter bezw. selbst den Metayer kontrahirt werden; vielfach leistet der Grundeigenthümer selbst den erforderlichen Vorschuß, in

anderen Fällen läßt er wenigstens seine Betheiligung oder Vermittlung eintreten; jedenfalls kann, soweit der Pächter oder Metayer sich unmittelbar an einen Dritten als Darlehnsgeber wendet, die Sicherstellung der Forderung des letzteren nicht durch Hypothek erfolgen, da das Pachtrecht einer Verpfändung in dieser Art nicht fähig ist. Auch die Schuldverbindlichkeiten dieser Art bieten daher nur in einem relativ geringen Maße Anlaß zu immobiliarer Belastung; auf der anderen Seite aber ist es richtig, daß auch die französische Hypothekengesetzgebung der Umwandlung der von den Landwirthen kontrahirten Schulden in eine dauernde reale Belastung des Immobiliareigenthums nur in geringem Grade entgegenkommt. Auch in seinen neuesten Formationen ist das französische Grundbuch- und Hypothekenwesen über den Charakter einer bloßen Urkunden-registrirung zum Zwecke des Beweises sowie zur Begründung gewisser Vorzugs-rechte nur wenig hinausgekommen oder ist doch die Wirkung der Eintragung jedenfalls nicht zum vollen Effekt einer Schaffung von Realrechten und zur Herstellung einer Garantie für die reelle Existenz der Rechtsverhältnisse entwickelt worden: jene Wirkung wird vielmehr einerseits durch die Beibehaltung der vom Code in erheblichem Umfange aufgenommenen gesetzlichen und stillschweigenden Hypotheken, andererseits durch das dem dritten Erwerber zustehende Recht der Hypothekenreinigung (purge) sowie durch die zu Gunsten des dritten Erwerbers eingeführten kurzen Verjährungen der Hypothekenrechte mannigfach durchbrochen: wie in formell rechtlicher Hinsicht so ist auch in Bezug auf den materiellen Inhalt das persönliche Schuldverhältniß das Principale, die Sicherung durch Hypothekenrecht das Accessorische geblieben. Schon hierin liegt es, daß auch die mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Forderungen sich zu Objekten eines Verkehrs durch Begebung nur innerhalb des engen Kreises Derjenigen eignen, welche die persönlichen Verhältnisse des Schuldners noch zu übersehen und welche über die mit dem Grundstück in rechtlicher Hinsicht vorgehenden Veränderungen sich auch durch Erkundigung auf dem Laufenden zu halten vermögen, daß sie dagegen zu Gegenständen einer weiteren Circulation nur in seltenen Fällen werden können: auch die hohen Einregistrirungs-, Transkriptions- und Stempelgebühren, mit denen die Cessionen belastet sind, wirken als sehr erschwerende Hindernisse eines solchen Verkehrs. Mit der Möglichkeit, den Forderungen durch Ausstattung derselben mit Hypothekenrechten eine weitere Circulationsfähigkeit zu geben und hierdurch günstigere Bedingungen der Kreditbeschaffung zu erlangen, fällt aber auch der Anlaß, diesen Forderungen da, wo nicht etwa die Unzulänglichkeit der durch die Person des Schuldners gebotenen Sicherheit dies unbedingt erfordert, die Form einer solchen, mit hypothekarischer Sicherheit versehenen Forderung zu geben; andererseits nöthigen die Einrichtungen des Hypothekenreinigungsverfahrens und der Hypothekenverjährung in nicht wenigen Fällen zur Tilgung der in dieser Art kontrahirten Verbindlichkeiten: alles das, verbunden mit dem durch die gesammte Wirthschaft der französischen Nation gehenden Bestreben, thunlichst mit eigenem Kapital zu wirthschaften und die Verwendung kreditirten Kapitals möglichst einzuschränken, erklärt es, daß die Benutzung der Form des hypothekarischen Anlehens in Frankreich eine geringere geblieben und daß die Belastung des Grundeigenthums mit solchen Rechten eine weit weniger umfangreiche und ständige als in Deutschland geworden ist.

Umfang der hypothekarischen Belastung.

Es bestätigen dies die Zahlen, welche über den Umfang der Hypothekenverschuldung in Frankreich zeither bekannt geworden sind: allerdings sind die bezüglichen Feststellungen nicht ganz neu, da die Ermittelungen, die in den Jahren 1820, 1832 und 1840 über das Maß der gedachten Belastung stattgefunden haben, soweit mir bekannt, seitdem nicht wiederholt worden sind. Jenen Ermittelungen zufolge hatte sich der Gesammtbetrag der Hypothekenschulden belaufen

im Jahre	1820	auf	8 858 894 968	Francs
„ „	1832	„	11 233 265 778	„
„ „	1840	„	12 308 444 776	„

nach einer allgemein getheilten Ansicht wurde indessen der effektive Betrag der hypothekarischen Verschuldung für den letztgedachten Zeitpunkt auf nicht über acht Milliarden angenommen, indem der Rest auf doppelt oder mehrfach eingetragene Forderungen, auf Kautionsbestellungen und auf noch nicht gelöschte Eintragungen bereits getilgter Verbindlichkeiten gerechnet wurde; unter Zugrundelegung der Progression, welche die übrigen Zahlen ergeben hatten, wurde in den Veröffentlichungen über die statistische Enquête von 1862 davon ausgegangen, daß der Gesammtbetrag der hypothekarischen Einschreibungen — die nicht oder nicht mehr effektiven Beträge eingerechnet, auf etwa 16 Milliarden zu veranschlagen sei[38]. Alle genannten Beträge beziehen sich auf das unbebaute und bebaute bezw. das ländliche und städtische Grundeigenthum zusammen; von jenen für das Jahr 1840 angenommenen acht Milliarden trafen nach Lavergnes Angaben auf das Seine-Departement — Paris — allein ein Zehntel, fünf weitere Zehntel auf die anderen Städte bezw. auf Gebäude aller Art; für das gesammte ländliche Grundeigenthum, dessen Werth er nach früherem Material auf 50 Milliarden annahm, veranschlagte der genannte Schriftsteller die Hypothekenbelastung auf $2^1/_2$ Milliarden oder auf fünf Procent des Gesammtwerths[39]; auch für den Fall, daß inzwischen — wofür thatsächliche Anhaltspunkte indessen nicht vorliegen — die Belastung sich beträchtlich erhöht haben sollte[40], würde immer-

38) Siehe den dem Theil XXI der 2. Serie der Statistique de la France vorangestellten Bericht an den Minister, S. 19, 20.

39) Lavergne, économie rurale, 4. Aufl., S. 145.

40) Eine solche Vermehrung hat bis 1857 überhaupt nicht stattgefunden, wenn die von Jäger — die Agrarfrage der Gegenwart, II. Abtheilung S. 176 — erwähnte, der 7. Ausgabe von Kolbs Statistik entlehnte, jedoch ungenau reproducirte Notiz richtig ist, daß in den 80 Departements, über welche in jenem Jahre 1857 der Crédit foncier seine Wirksamkeit ausbreitete, die inscribirten Hypotheken 12 Milliarden — wovon 1 159 732 Fr. blos auf das Seine-Departement d. h. Paris kamen — betrugen. Wenn Gerdolle in seiner Schrift — die Nothlage der Landwirthschaft und die ländlichen Vereinigungen, Leipzig 1884, S. 65 — das Anschwellen der auf dem ländlichen Besitz in Frankreich ruhenden Hypothekenlast durch die Behauptung zu erweisen sucht, daß der Gesammtbetrag der Hypotheken sich auf 16 Milliarden belaufe, von welchem 12 Milliarden auf den landwirthschaftlichen Kleinbesitz fallen, so findet in dieser Berechnung lediglich eine Vermuthung des Verfassers, der es soweit ich übersehe, gänzlich an thatsächlicher Begründung fehlt, ihren Ausdruck. — Zur Zeit wird von kompetenter Seite der effektive Betrag der auf dem Grundeigenthum in Frankreich lastenden Hypothekenschuld auf $14^1/_2$ Milliarden geschätzt, wie ich nachträglich aus der soeben mir zugehenden neuesten Auflage von Josseau, traité du crédit foncier Bd. I S. XXV, entnehme. Danach betrugen am 1. Jan. 1882 die inskribirten Hypotheken 21 Milliarden.

hin kaum anzunehmen sein, daß das Verhältniß dieses Wachsthums das der Zunahme des Bodenwerths, der nach den neuesten Schätzungen für das landwirthschaftlich genutzte Grundeigenthum auf $91^1/_2$ Milliarden[41]) ermittelt worden ist, überstiegen hat. Gerade weil nach dem oben Gesagten die Hypothekenforderungen sich zu Objekten einer weiteren Circulation wenig eignen, ist auch der Antheil, mit welchem diese Objekte bei den Operationen der großen Geldinstitute figuriren, ein geringerer; die Mittelpunkte des Verkehrs mit Hypotheken sind vielmehr je für den engern Kreis der betreffenden Gegend die Notare, die großentheils mehr Bankiers als Urkundspersonen sind, die Ersparnisse und überschüssigen Kapitalien annehmen und deren Unterbringung bewirken.

Crédit foncier.

An Geldinstituten, welche sich die direkte Beleihung des Grundwerths zur Aufgabe machten, besitzt Frankreich zur Zeit nur Eines[42]): den Crédit foncier, welcher im Jahre 1852 in Paris begründet wurde und dessen Wirkungsgebiet, seit er die fast gleichzeitig begründeten korrespondirenden Institute in Marseille und Nevers in sich aufgenommen hat, ganz Frankreich umfaßt; auch in der Regelung der bezüglichen Thätigkeit dieses Instituts spricht sich die Auffassung der Hypothek als eines vorübergehenden auf Tilgung in absehbarer Zeit berechneten Belastungsverhältnisses aus; die Gewährung der Darlehne bzw. die Aushändigung der Schuldtitel erfolgt gegen die Verpflichtung zur Entrichtung einer Anzahl von Jahresraten, die neben den Zinsen auch die zur Amortisation binnen der in Rede stehenden Zahl von Jahren und zur Deckung der Verwaltungskosten erforderlichen Beträge umfassen. Indessen selbst in dieser Form ist der Kredit der Anstalt nur innerhalb solcher Grenzen in Anspruch genommen worden, die unseren deutschen Verhältnissen gegenüber als enge bezeichnet werden müssen: der Gesammtbetrag der in den ersten vierzehn Jahren ihres Bestehens von derselben auf Grundeigenthum gewährten Darlehne betrug, wenn das Seine-Departement außer Betracht gelassen wird, 208 137 864 Francs[43]), ein nicht bedeutender Betrag, wenn derselbe mit jener auf $91^1/_2$ Milliarden ermittelten Höhe des Gesammtwerths der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke verglichen wird. Daß die Vortheile der Wirksamkeit des Instituts nur in beschränktem Umfange dem ländlichen, insbesondere dem kleinen ländlichen Grundbesitz zu Gute kommen, wurde auch bei der Enquête von 1866—1870 als ein Uebelstand anerkannt, der hauptsächlich in der Schwierigkeit, die Rechtstitel gerade dieses letzteren Grundeigenthums zu verificiren seine Erklärung finde; praktische Vorschläge von nach dieser Richtung hin herbeizuführenden Erleichterungen sind jedoch aus den Verhandlungen der Enquête nicht hervorgegangen. Statt dessen hat sich die Erörterung mit besonderer Ausführlichkeit den Fragen der Erweiterung des Personal- und Mobiliar-Kredits zugewendet.

41) Genau 91 583 266 075 Fr. Bulletin du Ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600.

42) Die 1879 gegründete Banque hypothecaire erwies sich als eine ephemere Schöpfung und wurde 1882 mit dem Crédit foncier vereinigt.

43) Enquête 1866—1870 Bd. I S. 145. Am 30. December 1878 belief sich der effektive Gesammtbetrag der Hypothekenforderungen auf 852 683 104 Fr. Josseau a. a. O. S. LXVI. Seitdem hat sich dieser Vertrag etwa verdoppelt.

Crédit agricole.

Wenn der Crédit foncier, eine den deutschen Hypothekenbanken sich nähernd Anstalt, den Bedürfnissen der größeren und gut situirten ländlichen Grund besitzer, welchen ihre reicheren Mittel die Regularisirung ihres Eigenthums erwerbs und die Erfüllung der bezüglichen Formalitäten erlauben, allenfal genügen konnte, so war derselbe aus den eben entwickelten Gründen dem kleine Besitzer nur schwer zugänglich; für den Pächter oder Metayer, welcher mit de bewirthschafteten Grundstück Realsicherheit zu bestellen nicht in der Lage wa war der Nutzen des Instituts ein noch geringerer; andererseits waren d Formen, in denen die Bank von Frankreich ihren Kredit zur Verfügung stell zu ausschließlich auf die Bedürfnisse des Handels berechnet, als daß die Lan wirthe dieselben bei unmittelbarem Verkehr mit dieser Bank zu erfüllen im Al gemeinen in der Lage gewesen wären. Die Verhandlungen einer Kommissio die im Jahre 1856 aus Anlaß des damals herrschenden Nothstandes z Prüfung der Frage des Realkredits berufen worden war, hatten zur Aufstellu des Projekts eines Instituts geführt, das zwischen der Bank und dem ein zelnen Landwirthe stehend die Kapitalbeschaffung für den letztern durch d Bank zu vermitteln zur Aufgabe haben sollte: ein solches Institut wurde i Jahre 1861 in der Société du crédit agricole en France ins Leben gerufe die Thätigkeit desselben sollte, abgesehen von der Vornahme sonstiger Ba geschäfte im Interesse der Landwirthe, vor Allem in der Diskontirung oder Neg ciirung von innerhalb einer Frist von längstens 90 Tagen fälligen Krediteffekten u in der Gewährung von Krediten bezw. Darlehnen gegen Pfand oder and Specialsicherheit auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren an Landwirt bestehen. Die Gesellschaft dehnte alsbald ihre Wirksamkeit über ganz Frankre aus, gründete eine Anzahl von Sukkursalen und wurde außerdem in ihrer Wi samkeit durch einzelne unter ihrem Patronat gegründete Zweiggesellschaften — ei solche war die für das Departement der Seine und Marne in Melun errichtete unterstützt; dennoch hat die Gesellschaft es zu einer Wirksamkeit, die den ihrer Errichtung gehegten Erwartungen entsprochen hätte, nicht zu bring vermocht: der Gesammtbetrag der seit der Gründung bis zum Jahre 1866 Specialpfand gewährten Darlehne hatte sich auf 66 Mill. Francs belauf ein beträchtlich höherer war allerdings der Betrag der diskontirten Effek gewesen; bei einem für den Geschäftsbetrieb ungenügenden Aktiencapital v 20 Millionen Francs blieb indessen das Institut vom Crédit foncier u durch denselben von der Bank von Frankreich abhängig: seine Thätig beschränkte sich großentheils darauf, eine der drei Unterschriften herzustell welche die Diskontirung durch die Bank erforderte; der Zinsfuß der B war daher auch für die durch den crédit agricole vermittelten Darle maßgebend; diesen Zinsen traten jedoch die Kommissionsgebühren der Gesellsch und die der Sukkursalen bezw. Zwangsanstalten hinzu: stieg der Zinsfuß der B auf 8 bis 9 Procent, so konnten die für jene Darlehne zu zahlenden Zin einschließlich der der Gesellschaft und ihren Sukkursalen zu zahlenden Ko missionsvergütung 10 bis 11 Procent erreichen, ein Betrag, der auch für auf kürzere Zeiten entnommenen Darlehnsbeträge ein übermäßiger war. U richtige, außerhalb der statutenmäßigen Aufgaben unternommene Spekulation

brachten schließlich das Institut zu Falle, welches im Jahre 1880 liquidiren mußte; die ungünstigen mit dieser Gesellschaft gemachten Erfahrungen haben wohl davon abgehalten, auf den Gedanken der Centralisirung des landwirthschaftlichen Personal- und Mobiliarcredits bei Einem diesem Specialzweck ausschließlich dienenden Institute wieder zurückzukommen.

Reformprojekte.

Man versucht auf anderem Wege das Problem zu lösen, indem man theils die Vorschriften der Civilgesetzgebung den besonderen Erfordernissen des landwirthschaftlichen Kreditwesens anzupassen, theils Normen zu finden sich bemüht, durch welche die Errichtung und Wirksamkeit mit diesem Kreditwesen sich befassender Geldinstitute in zweckentsprechender Weise geregelt wird. Die Erörterung dieser Fragen hat das Objekt der Verhandlungen einer vom Minister für Landwirthschaft Teisserenc du Bort im Jahre 1878 berufenen und demnächst im Jahre 1880 rekonstituirten Kommission gebildet, welche mehrfach auf die von einer früheren Kommission im Jahre 1866 gemachten Vorschläge zurückgegriffen hat. Auch in der Litteratur bezw. demnächst in den legislatorischen Entwürfen haben die Fragen mannigfache Behandlung erfahren.

Aenderungen der Civilgesetzgebung über landwirthschaftliche Darlehne.

Was nun zunächst die Civilgesetzgebung über die landwirthschaftlichen Darlehne anlangt, so treffen zunächst alle Ansichten darin zusammen, daß die Vorschriften über den Viehverstellungsvertrag (cheptel) durchaus mangelhaft sind, indem sie durch Aufstellung einer Anzahl von Normativbestimmungen die Willensfreiheit in unzweckmäßiger Weise beschränken; namentlich hat die Bestimmung, daß der Partialverlust zwischen Eigenthümer und Entleiher getheilt werde, der Totalverlust dagegen ganz den ersteren treffe, zu erheblichen Inkonvenienzen geführt; diese Unvollkommenheit der Gesetzgebung hat die Wirkung gehabt, daß jene so häufig dem Bedürfniß der Landwirthe in besonderem Maße entsprechende Form des Viehleihvertrags abgesehen von den Fällen, in denen er lediglich ein Accessorium der Theilpacht ist, fast ganz außer Uebung gekommen ist. Noch mehr steht jedoch die auf die Gelddarlehne bezügliche Gesetzgebung im Vordergrund. Hier sind es zwei Punkte, auf welche die Reformvorschläge sich beziehen. Zunächst handelt es sich um die Kommercialisation der von den Landwirthen ausgestellten Kreditpapiere, die in derselben Weise wie die von Kaufleuten oder Industriellen ausgestellten Effekten in Ansehung der aus ihnen hervorgehenden Streitigkeiten der handelsgerichtlichen Zuständigkeit unterworfen und dadurch zu für die Kreditoperationen der großen Geldinstitute brauchbareren Effekten umgewandelt werden sollen; zweitens um civilrechtliche Bestimmungen, die es gestatten, mit hängenden Früchten, Erntevorräthen u. s. w. ohne reelle Besitzübertragung Pfand zu bestellen; auf beide Punkte bezieht sich der am 20. Juli 1882 von der Regierung vorgelegte Gesetzentwurf. Auf ein Vorgehen in diesem Sinne hat auch die Societé nationale bei der Enquête von 1879—1880 hingedeutet, indem sie Aufhebung derjenigen gesetzlichen Bestimmungen verlangte, welche der Land-

wirthschaft die Benutzung der dem Handel und der Industrie offenstehenden Kreditinstitutionen verschränken.

Landwirthschaftliche Banken.

An eine solche Aenderung der Civilgesetzgebung wird die Hoffnung geknüpft, daß die großen Geldinstitute ihre Thätigkeit mehr als bisher der Gewährung des erforderlichen Personal- und Mobiliarkredits an die Landwirthe zuwenden würden; wenn auch der Gedanke, daß der Crédit foncier seine Thätigkeit auf diese Art des Kreditgebens ausdehnen könne, Angesichts der auf derartige Geschäfte nicht berechneten Organisation dieser Anstalt eine weitere Folge nicht gefunden hat, so wird doch von mehreren Seiten für wahrscheinlich gehalten, daß nach Durchführung jener Reform die Bank von Frankreich und ihre Kommanditen durch Anpassung der Formen ihres Kreditgebens an die in den betreffenden Gegenden üblichen landwirthschaftlichen Operationen der Landwirthschaft erhebliche Hülfe würden bringen können. Andererseits wird aber auch die Idee cantonaler oder sonst regionaler landwirthschaftlicher Spezialbanken vielfach verfolgt. Der Gedanke solcher je ein oder mehrere Departements in ihrem örtlichen Wirkungskreise umfassenden Spezialbanken hat durch einen von dem Senatsmitgliede Bozerian neuerdings eingebrachten Gesetzentwurf eine detaillirtere Gestalt gewonnen; die Banken sollen den Landwirthen für kürzere Fristen Personal- bezw. — unter Verpfändung von hängenden Früchten oder Erntevorräthen — Mobiliarkredit gewähren, sie sollen aber auch die Gewährung hypothekarischer Kredite sofern solche zum Zwecke von Meliorationen erfolgt, in den Kreis ihrer Aufgaben ziehen dürfen. Eine Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften über alle diese Entwürfe ist m. W. noch nicht erfolgt; die Beschlußfassung des Senats über den Regierungs-Entwurf steht soweit mir bekannt noch bevor. Der besonderen Form der eine immer größere Ausdehnung annehmenden Milchverwerthungsgenossenschaften — fruitières — wird weiter unten gedacht werden.

Urtheil über die Sachlage.

Einstweilen bestehen hiernach im Großen und Ganzen die Schwierigkeiten, welche die Inanspruchnahme des Kredits durch die Landwirthe auf ein enges Maß beschränken, fort; die Aeußerung Valserres', daß Frankreich zu den Ländern gehöre, in denen es mit den Einrichtungen des landwirthschaftlichen Kredits am wenigsten gut bestellt sei, entspricht zur Zeit noch der Sachlage; die Unvollkommenheit der Einrichtungen vermehrt die Abhängigkeit, in der sich bezüglich der Verwerthung und des Absatzes der Produkte die Landwirthe von den Kapitalbesitzern befinden. Wenn diese Uebelstände bisher nicht mehr empfunden worden sind, so beruht dies auf der Vorsicht, welche den Operationen der französischen Landwirthe eigenthümlich zu sein pflegt, und auf der schon erwähnten Tendenz, die Unternehmungen nicht über das Maß der völlig sichergestellten Mittel hinaus auszudehnen. Das Bestreben, mit eigenem Capital zu arbeiten, bildet, wie in anderen, so vorzugsweise auch in diesem Gebiet einen charakteristischen Zug der französischen Wirthschaft.

II.

Hilfs- und Förderungsmittel der Landwirthschaft.

A. Geräthe und Maschinen.

Ueber die außerordentlichen Fortschritte, welche die Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Geräthschaften gemacht hat, besteht keine Meinungverschiedenheit; besonders ausgedehnt sind diese Fortschritte im nördlichen, westlichen und mittleren Frankreich gewesen; zurückgeblieben sind einzelne Theile des Südens. Wenn auch nicht in einem Umfange, welcher gegenüber der Verminderung der Arbeitskräfte eine Ausgleichung hergestellt hätte, doch in sehr großem Umfange sind an Stelle der Menschenkräfte Maschinen getreten: vor Allem hat sich die Anwendung der Dreschmaschinen ausgedehnt und giebt es nur wenige Departements, in denen nicht die Benutzung dieser Maschinen eine ganz allgemeine wäre. Ebenso hat der Gebrauch der Grasschneide- und Mähmaschinen in den letzten Jahren sich vervielfacht; die Anwendung von Pflügen und Eggen besserer Konstruktion hat große Fortschritte gemacht; Messereggen, durch Pferde in Bewegung gesetzte Hacken und Rechen, Maschinen zum Heuwenden, zum Stroh- und Wurzelschneiden, zum Körnerauslesen und zur Getreidereinigung — Hülfsmittel, welche vor 1860 nur vereinzelt vorkamen — gelangen in einem zunehmenden Verhältniß zur Benutzung; ebenso vermehren sich die Säemaschinen, wiewohl in weniger rascher Weise; die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben verwendeten Dampfmaschinen ist in einem Maße gewachsen, welches die gehegten Erwartungen weit übertrifft; theils werden diese Maschinen von den Eigenthümern ihren Pächtern und Metayern zur Verfügung gestellt, theils befinden sie sich im Besitze von Unternehmern, welche von Ortschaft zu Ortschaft ziehen und die Ausführung der betreffenden Arbeiten gegen Entgelt bewirken; größere Pächter befinden sich wohl im eigenthümlichen Besitz von den Erfordernissen ihrer Betriebe entsprechenden Lokomobilen. Es läßt sich annehmen, daß die französische Landwirthschaft ihr Material an Utensilien und Maschinen in den letzten beiden Jahrzehnten gänzlich erneuert hat.

B. Düngung.

Fortschritte in den letzten zwanzig Jahren.

Nicht ganz so befriedigend sind die Ergebnisse, welche in der Gewinnung, Aufbewahrung und Anwendung der Dungmittel erreicht worden sind.

Allerdings konstatirt die Enquête von 1879—1880 einen Zustand, der, verglichen mit dem zwanzig Jahre früher vorhanden gewesenen einen beträchtlichen Fortschritt bezeichnet. Nicht nur ist die Erkenntniß von der Wichtigkeit zweckmäßiger Düngung eine weit allgemeinere geworden, sondern es haben auch, was Bereitung und Behandlung des Düngers anlangt, erhebliche Verbesserungen Platz gegriffen. Die Anwendung künstlicher Dungstoffe hat eine weit größere Ausdehnung erreicht.

Enquête von 1866—1870.

Zu den Verdiensten der Enquête von 1866 gehört es, die Aufmerksamkeit der Verwaltung wie der Landwirthe auf die Mängel, welche gerade in diesem wichtigen Zweige des landwirthschaftlichen Betriebes hervorgetreten waren, hingelenkt zu haben; sie hatte festgestellt, daß nicht nur die Quantität des in Frankreich gewonnenen natürlichen Düngers an sich eine unzureichende sei, sondern daß auch die Qualität desselben durch die in den meisten Gegenden übliche irrationelle Art der Aufbewahrung und Behandlung noch beträchtlich verliere. Die Düngerhaufen und Dunggruben seien meist so angelegt, daß die Dungstoffe abwechselnd der Ausdörrung durch die Sonne und der Auslaugung durch den Regen ausgesetzt seien; die Herstellung zweckmäßiger Dunggruben gehöre zu denjenigen landwirthschaftlichen Operationen, die am wenigsten Fortschritte gemacht hätten.

Auf die Nothwendigkeit von Verbesserungen in der bezeichneten Behandlung wurde hingewiesen, zugleich aber das Bedürfniß einer Vermehrung der Dungmittel betont; in dieser Beziehung wurde, abgesehen von einer dem Zwecke der Landwirthschaft mehr entsprechenden Nutzbarmachung der in den größeren Städten gewonnenen Fäcalstoffe vor Allem die möglichste Erleichterung der Beschaffung der mineralischen oder künstlichen einheimischen, sowie der im Auslande gewonnenen Dungstoffe namentlich des Guano's als wünschenswerth empfohlen. Die Anwendung jener Stoffe mußte so lange eine beschränkte bleiben, als die Bezugspreise sich auf ihrer ursprünglichen beträchtlichen Höhe erhielten; ein wesentliches Herabgehen der Preise war u. A., was die in der Bretagne und einem großen Theil des mittleren Frankreichs zur Verbesserung des Bodens dringend nothwendigen, bis dahin aus England bezogenen Quantitäten phosphorsauren Kalkes anlangt, dadurch eingetreten, daß in Folge einer in den fünfziger Jahren von Herrn de Molon gemachten Entdeckung die im Norden und Osten Frankreichs an häufigen Fundstellen vorkommenden Kalisalze zur Herstellung des erforderlichen Präparats verwendet wurden. Eine ausgedehntere Verwendung dieses und ähnlichen Materials, sowie der künstlichen und ausländischen Dungstoffe hatte vor Allem in den Zollsätzen, denen die Einführung derartiger Stoffe, namentlich wenn sie durch fremde Schiffe und nicht unmittelbar aus den überseeischen Produktionsländern erfolgte,

unterworfen war, in der Höhe der Eisenbahntarife für diese Artikel, endlich aber vor Allem in den häufigen Verfälschungen, welche die betreffenden Stoffe erfuhren, ein Hinderniß gefunden. Nach allen diesen Richtungen hin hat jene Enquête zu heilsamen Reformen Anlaß gegeben. Die Eingangszölle sind mit Ausnahme derjenigen, welche auf den nicht direkt aus den überseeischen Ländern bezogenen Guanos ruhen und welche neuerdings im Generaltarife von 1881 ebenfalls ihre Beseitigung erfahren haben, seit dem 19. Mai 1867 in Wegfall gekommen; es sind ferner beträchtliche Ermäßigungen der Eisenbahntarife für Düngungs- und Bodenverbesserungsstoffe aller Art eingetreten: ein neues, auf Grund von Verhandlungen zwischen der Regierung und den Eisenbahngesellschaften aufgestelltes desfallsiges Project trägt nach der Beurtheilung, die es im Jahre 1883 in der société des agriculteurs de France erfahren hat, allen bezüglichen Anforderungen Rechnung; nur insofern wurde eine Ergänzung desselben für wünschenswerth erklärt, als befürwortet wurde, daß die niedrigeren Sätze desselben auch auf solche chemische Stoffe angewendet würden, welche zur Verbesserung des Bodens dienen könnten, sei es, daß dieselben gesondert, sei es, daß sie im Zustande der Mischung expedirt würden[1]). Noch wichtiger erschien es, jenen Verfälschungen zu steuern, welchen die künstlichen bezw. ausländischen Dung- und Meliorationsstoffe auf dem Transport und im Handel nur allzuhäufig unterlagen und welche gegen die Anwendung derselben ein weitverbreitetes Mißtrauen unterhielten; nicht ohne Erfolg hatten in einigen vorzugsweise auf die Verwendung solcher Stoffe angewiesenen Departements die Präfecten versucht, durch von ihnen erlassene polizeiliche Strafverordnungen jenem Unfuge entgegenzutreten; diese Verordnungen hatten jedoch im Punkte der Legalität zu Beanstandungen Anlaß gegeben, Beanstandungen, welche durch die Entscheidungen des Cassationshofes als begründete anerkannt wurden. Bei einer über die Fragen der Anwendung des künstlichen Düngers im Jahre 1864 eingeleiteten Spezialenquête gewann die Ansicht die Oberhand, daß nur eine Repression durch geeignete allgemeine Strafbestimmungen den Mißbräuchen wirksam vorzubeugen im Stande sei: das aus diesen Verhandlungen hervorgegangene Gesetz vom 27. Juli 1867 bedroht mit einer Geldstrafe alle diejenigen, welche beim Verkauf oder der Feilbietung von zur Düngung oder Bodenverbesserung dienenden Stoffen die Käufer, sei es über die Natur oder Zusammensetzung dieser Stoffe oder das Mischungsverhältniß der in denselben enthaltenen Elemente, sei es über ihren Ursprung, sei es durch Bezeichnung mit einer dem Sprachgebrauch nach für andere der Bodenverbesserung dienende Stoffe üblichen Benennung täuschen oder zu täuschen versuchen: die gleiche Strafe wird gegen diejenigen festgesetzt, die ohne vorherige entsprechende Benachrichtigung des Käufers Stoffe der vorbezeichneten Art verkaufen oder zu verkaufen versuchen, von denen sie wissen mußten, daß sie verfälscht, verändert oder beschädigt worden seien; eine erheblich erhöhte Strafe trifft den Rückfall; die Anheftung oder Veröffentlichung der Erkenntnisse kann von den Gerichten angeordnet werden; eine niedrigere Festsetzung der Strafe für den Fall der Annahme mildernder Umstände ist zulässig. Es scheint, daß dies Gesetz in Bezug auf die Verhütung der Verfälschungen vortheilhaft gewirkt hat;

1) Siehe den Bericht über die Sitzung der société des agriculteurs vom Januar bezw. Februar 1883, im Journal des économistes, Bd. 21, S. 320.

nach der gleichen Richtung hin scheint die Vermehrung der landwirthschaftlichen Versuchsstationen — stations agronomiques — mit denen seitdem die Regierung vorgegangen ist, nicht ohne Effekt geblieben zu sein. Immerhin ist der Erfolg bisher ein allgemein durchgreifender noch nicht gewesen; nach der Enquête von 1879—1880 wird zur Zeit noch in den meisten derjenigen Gegenden, welche künstliche Dungstoffe verwenden, über das Vorkommen von Verfälschungen geklagt.

Zustand nach der Enquête von 1879—1880.

Wenn daher die Enquête von 1879—1880 beträchtliche in den vorangegangenen beiden Jahrzehnten gemachte Fortschritte konstatirt, so fehlt doch noch viel daran, daß dieselben nach den verschiedenen Richtungen hin bezw. für die verschiedenen Gegenden gleichmäßige gewesen seien oder daß der zur Zeit erreichte Zustand bereits völlig befriedigen könnte. Eine Anzahl von Departements wird genannt, in denen die Verwendung des Düngers eine stationäre geblieben oder gar — wie von einem Korrespondenten bezüglich des Departements der unteren Seine behauptet worden ist — in Folge des sich vermindernden Viehstandes Rückschritte gemacht hat; aus der großen Mehrzahl der übrigen Departements wird allerdings berichtet, daß die Behandlung der Düngerhaufen und die Herstellung der Dunggruben eine rationellere geworden sei; diese Verbesserungen haben jedoch im größten Theil der Fälle nicht genügt, um das für die Kulturzwecke nöthige Maß von Dungstoffen sicher zu stellen; die verbleibende Lücke ist keineswegs überall durch künstliche oder aus dem Auslande bezogene Dungstoffe ausgefüllt worden; eine wesentlich vergrößerte Verwendung der letzteren wird aus der Mehrzahl der Hauptgegenden Frankreichs immer nur für einzelne Departements gemeldet; größere Fortschritte scheint die Verwendung in den östlichen und nördlichen, meistentheils den Seehäfen, durch welche der betr. Import erfolgt, näher belegenen Gegenden gemacht zu haben: in den hierher gehörigen Küstendepartements konkurrirt mit der Anwendung jener Stoffe vielfach die Verwendung des Seegrases und anderer Seegewächse zur Düngung. Mergelungen und Kalkungen werden mit mehr Vortheil als ehedem vorgenommen; besonders jedoch hebt die Enquête den sehr vermehrten Umfang hervor, welchen die Verwendung der mineralischen phosphorsauren Salze in den letzten zwanzig Jahren gewonnen hat: der Gebrauch dieser Salze, vor 1861 noch fast unbekannt, hat in manchen Gegenden — so wird konstatirt — eine wahre Umwälzung des Ackerbaus hervorgebracht[2]). In der Verallgemeinerung der Benutzung dieser Stoffe scheint einer der wichtigsten der auf diesem Gebiet erreichten Fortschritte zu liegen.

C. Meliorationen.

Im Allgemeinen.

Noch weniger vollständig haben sich die Hoffnungen erfüllt, welche an die Ausbreitung der Drainirungs-, Ent- und Bewässerungs- und sonstigen Meliorationsanlagen für die Zukunft der Landwirthschaft geknüpft wurden. Die En-

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 40, 454.

quête von 1879—1880 behandelt von der Kategorie der Meliorationsanlagen nur die Drainirungs- und Bewässerungsanlagen: die Arbeiten der Wiederbewaldung und Entwässerung, wie sie in zahlreichen Landestheilen ausgeführt worden sind, läßt sie außer Betracht. Wie es scheint, ist der Umfang der Entwässerung von in Folge ungünstiger Wasserabflußverhältnisse ungesunden oder durch solche in der landwirthschaftlichen Kultur benachtheiligten Gegenden kein ganz geringer gewesen; die Zahl der Hektare, welche bis zum Jahre 1866 Gegenstand derartiger Arbeiten gewesen waren, belief sich, wie die damalige Enquête ergab, auf 140000; die Kosten dieser Arbeiten erreichten den Betrag von 8 Millionen Fr. Gerade diesen Arbeiten hat das Gesetz über die landwirthschaftlichen Genossenschaften (associations syndicales) vom 21. Juni 1865 einen besonders wichtigen Impuls gegeben: indem dasselbe unter gewissen Voraussetzungen die zwangsweise Herstellung solcher Genossenschaften auf Majoritätsbeschluß der Interessenten autorisirt, giebt es damit ein Mittel an die Hand, die Hindernisse, die aus der entgegenstehenden Willensmeinung bezw. den Sonderinteressen einzelner Betheiligter erwachsen, wirksam zu überwinden. Eine andere ist die Sachlage bezüglich derjenigen Arbeiten geblieben, welche nicht die Abwehr von Gefahren und Schäden, sondern die Erhöhung der Ertragsfähigkeit einer denselben Bedingungen unterworfenen Gruppe von Grundstücken zum Ziele haben: hier hat die Gesetzgebung aus Rücksichten, denen eine grundsätzliche Berechtigung nicht abgesprochen werden kann, zeither Bedenken getragen, das Princip eines die individuelle Entschließung beeinträchtigenden Zwanges zu sanktioniren. Unter den hierher gehörigen Arbeiten ragen Drainirungs- und Bewässerungsanlagen an Wichtigkeit hervor.

Drainirung.

Die Drainanlagen verdanken ihre erste Verbreitung zu einem wichtigen Theil der Anregung, welche Napoleon III., früher in England aus persönlicher Anschauung mit der Methode und den günstigen Ergebnissen dieser Anlagen bekannt geworden, ihrer Inangriffnahme gab: auf seine Anordnung erfolgte die Bereitstellung einer jährlichen Summe von 20 bis 25000 Franken aus den Krediten der landwirthschaftlichen Verwaltung, um solchen Fabrikanten von Drainröhren, die sich zur Lieferung dieses Artikels nach einem bestimmten niedrigeren Tarif anheischig machten, Subventionen zu gewähren; das Gesetz vom 17. Juli 1856 autorisirte demnächst einen auf zehn gleiche Jahresraten sich vertheilenden Kredit von 100 Mill. Franken; aus demselben sollten unter günstigen Bedingungen Landwirthe Vorschüsse zur Ausführung von Drainirungsanlagen erhalten; später wurde die Gewährung und Abwickelung dieser Vorschüsse dem Crédit foncier übertragen, dem der Staat für Mehraufwand an Zinsen und Geschäftsunkosten Ersatz leistete. Aber die an die Bereitstellung dieser reichen Mittel geknüpften Erwartungen erfüllten sich nur in geringem Maße; noch im Jahre 1875 überstieg der Betrag, der bis dahin von jenen hundert Millionen zu Vorschüssen der beregten Art verwendet worden war, nur um Weniges die Summe von anderthalb Millionen; wenn auch diese so sparsame Inanspruchnahme der Mittel wohl zu einem Theil auf Rechnung einerseits der den Franzosen, wie schon oben bemerkt, eigenthümlichen geringen Neigung, sich für ihre wirthschaftlichen Zwecke geliehenen Kapitals zu bedienen,

andererseits einer nicht genügend liberalen Reglementirung der Bedingungen[3]), welche der Bewilligung der Vorschüsse zum Grunde zu legen waren, zu setzen ist, so beruht dieselbe doch zu einem wichtigen Theil auch darauf, daß die Gesetzgebung zur Beseitigung der rechtlichen Hindernisse, welche in häufigen Fällen der Ausführung der Anlagen entgegenstehen, ihrem vorbezeichneten Standpunkte gemäß geeignete Mittel nicht an die Hand giebt. Solche Hindernisse beruhen besonders oft in der mangelnden Willensübereinstimmung der Besitzer, deren Grundstücke durch die Anlage berührt werden: das Gesetz vom 19. Juni 1854 — das erste, welches sich mit der Materie beschäftigte — beschränkte sich darauf, den unterhalb liegenden Besitzer zur Gestattung der Durchführung der Drainröhren bis zu den öffentlichen Abflüssen unter der Bedingung vorheriger Entrichtung einer durch den Friedensrichter festzusetzenden Entschädigung zu verpflichten; das Gesetz über die landwirthschaftlichen Genossenschaften vom 21. Juni 1865 autorisirte sodann die Bildung solcher Genossenschaften auch für den Zweck der Drainirungsanlagen, jedoch, wie oben bemerkt, ohne die Vorschriften wegen Bildung von Zwangsgenossenschaften auf dieselben auszudehnen, sodaß die Genossenschaften zur Ausführung solcher Anlagen nur als freie, d. h. auf der Zustimmung aller Betheiligten beruhende statthaft sind. Damit wird die Ausführung der Anlage ungemein erschwert: je größer die Zersplitterung des Grundes und Bodens ist, desto geringer pflegen die Chancen des Zustandekommens einer Einigung aller betreffenden Grundbesitzer zu sein und desto leichter findet sich unter ihnen Einer, an dessen Widerspruch sich das Unternehmen zerschlägt. Als ein ferneres der Ausbreitung dieser Anlagen entgegenstehendes Moment wird die kurze Dauer der Pachtverträge und die Gleichgültigkeit der Eigenthümer gegen den Ertrag steigernde Verbesserungen bezeichnet: hieraus erklärt es sich, daß ungeachtet der von der Regierung auf die Sache gewendeten Sorgfalt die mit Drainanlagen versehene Gesammtfläche im Jahre 1866 auf nur etwa 200000 Hektare geschätzt wurde, ein Umfang jener Anlagen, der damals als ein unzureichender bezeichnet worden ist. Die Nachrichten, welche die Enquête von 1879—1880 über diesen Zweig der landwirthschaftlichen Kultur zu Tage gefördert hat, sind ziemlich dürftige: nur einzelne Departements werden genannt, in denen die Fortschritte, welche die Ausdehnung der Drainirungen gemacht hat, als namhafte bezeichnet werden können[4]).

Bewässerungsanlagen.

Aehnlichen Schwierigkeiten begegnet die Ausbreitung der Bewässerungsanlagen. Die Lage der Gesetzgebung unterscheidet sich nur wenig von der über Drainirung; daß der an einen Wasserlauf angrenzende Grundbesitzer aus demselben den Wasserbedarf für die Bewässerung seines Grundstücks entnehmen dürfe, ist eine Regel, die schon der Code civil festgestellt hatte; das Gesetz vom 29. April 1845 ermächtigte ferner auch die nicht unmittelbar an den Wasserlauf grenzenden Besitzer, sich behufs der Zu- bezw. Ableitung des Wassers

3) Auf diesen Punkt bezieht sich das von einer Subkommission der Enquêtekommission von 1866 erstattete Referat Enquête 1866—1870, Bd. IV, S. 367 ff.
4) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 31 ff., 453 ff.

er dazwischen liegenden Grundstücke vorbehaltlich der vorherigen Entrichtung ner durch die Friedensrichter festzustellenden Entschädigung zu bedienen: ein Gesetz vom 11. Juli 1847 gestattete den Uferbesitzern, an das Grundstück des :genüber liegenden Besitzers die Vorkehrungen, deren es etwa zur Zuführung es Wassers bedürfe, gegen Entschädigung und unter der Bedingung anzu- hnen, daß auch dieser Besitzer alsdann, soweit er zu den Kosten beitrage, ch der betr. Stauungswerke für seine Zwecke mitbedienen dürfe: das Gesetz vom 1. Juni 1865 hat endlich wie für die Drainirung so auch für die Entwässe- ngsanlagen die Bildung freier Genossenschaften autorisirt: dem Zustande- mmen von solchen steht auch hier nicht selten die Unmöglichkeit entgegen, dem Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit Genüge zu leisten. Ein Hemmniß eruht ferner in häufigen Fällen in dem widerstrebenden Interesse der Besitzer von urch den Wasserlauf getriebenen Mühlen oder sonstigen industriellen Werken: ie Enquête von 1866 konstatirte demgemäß, daß die Entwässerungsanlagen ei Weitem nicht das wünschenswerthe Maß der Ausdehnung erhalten hätten: bwohl ein späteres Gesetz vom 8. Mai 1869 die Begünstigung der Vorschuß- willigung aus dem Kredit der zu Drainirungen verfügbar gestellten 100 Millionen auch auf die Entwässerungsanlagen erstreckte, konstatiren doch die nläßlich der Enquête von 1879—1880 erstatteten Berichte noch keineswegs ne befriedigende Ausdehnung jener Unternehmungen[5]). In zahl- ichen Departements liegt dieser Zweig der Kulturmelioration noch gänzlich dar- ieder, nur aus wenigen wird eine kräftige Inangriffnahme gemeldet. Das Bild, elches die Verhandlungen der letztgedachten Enquête gewinnen lassen, hat mit echt zu dem Urtheil Anlaß gegeben, daß die Herstellung der Bewässerungs- nlagen das ihr zukommende Maß der Entwickelung und Ausdehnung noch bei Weitem nicht erreicht habe und daß die Schaffung einer größeren Zahl lcher Anlagen zu denjenigen Maßnahmen gehöre, von denen eine Steigerung er landwirthschaftlichen Produktion am sichersten zu erwarten sei[6]).

---

5) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 31 ff., 453 ff.
6) Vgl. Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 32, 453, 472.

III.

Absatzwege und Handel.

Die Enquête von 1879—1880 konstatirt die Befriedigung, die in weiten Kreisen bezüglich der wegen Förderung der Circulation und Erweiterung der Absatzwege befolgten Politik besteht.

A. Verkehrswege.

De Freycinet's Programm.

In keinem Gebiet der Verwaltung sind die Leistungen größer als auf diesem: wenn dieselben in Bezug auf das Meliorationswesen hinter den Erwartungen zurückgeblieben sind, so sind sie hier der Entwicklung gewissermaßen vorausgeeilt; wie am Ende der alten Monarchie ist wieder ein Zustand eingetreten, bei dem der Verkehr nach dem Maße des Umfangs, den er unter zeitigen Verhältnissen erreichen kann, den ins Leben gerufenen großen Transportanstalten keineswegs eine genügende Benutzung sichert. Die außerordentliche Sorgfalt, welche das zweite Kaiserreich der Entwicklung der Verkehrswege zuwandte, ist durch die Anstrengungen, die in den letzten fünf Jahren die republikanische Regierung gemacht hat, noch überboten worden; der bedenklichen Kehrseite dieses Vorgehens, der Verringerung der für den Landbau disponiblen Kräfte und der ungesunden, die Gefahr von Rückschlägen in sich schließenden Steigerung der Arbeitslöhne habe ich schon im Vorstehenden gedacht.

Das zweite Kaiserreich hatte in erster Linie die Herstellung der wichtigsten Glieder des Eisenbahnnetzes und den Ausbau der Vicinalwege sich zur Aufgabe gesetzt. Die Gesammtlänge der im Betriebe befindlichen als Linien allgemeiner Wichtigkeit (d'interêt général) klassirten Eisenbahnen hatte es — im Jahre 1870 — auf 17 484 km gebracht; weniger glücklich war es in Bezug auf die Anregung des Baus von Lokalbahnen gewesen; großentheils in Folge der fehlerhaften Grundlage des Gesetzes über diese Bahnen machte der Bau nur geringe Fortschritte: nur 268 km waren an solchen Linien bis zum Ende des Jahres 1870 in Betrieb gestellt. Die Vervollständigung des Netzes der Vicinalwege, schon früher von der Regierung des zweiten Kaiserreichs mächtig gefördert, hatte doch erst in Folge des Gesetzes vom 11. Juli 1868, welches durch eine Staats-

dotation und Errichtung einer Wegedarlehnskasse die Mittel für den Ausbau der Gemeindevicinalwege sicher stellte, besonders große Dimensionen angenommen; die Verwirklichung der Erwartungen, die an dies Gesetz geknüpft waren, fällt jedoch ihrem bei Weitem größten Theil nach erst in die Zeit der Republik. Auch der Ausbau des Kanalnetzes hatte durch die Kaiserl. Regierung Förderung erfahren; dasselbe hatte im Jahre 1814 nur 1274 km umfaßt: 1865 erreichte es eine Ausdehnung von 4850 km, denen noch 5900 km schiffbar gemachte Flüsse hinzutraten[1]). Das Programm, mit dem de Freycinet im Jahre 1878 hervortrat, umfaßte in erster Linie Eisenbahnen, Kanäle und Seehäfen; die Arbeiten, deren Durchführung einen zehnjährigen Zeitraum in Anspruch nehmen sollte, waren auf einen Gesammtaufwand von 5 Milliarden Franken veranschlagt, eine Summe, die sich inzwischen beträchtlich erhöht hat. Hand in Hand mit diesen Aufwendungen geht die Bereitstellung erheblicher Mittel für die Verbesserung der Staatsstraßen und vor Allem für die Vervollständigung des Netzes der Vicinalwege: der Bau von Lokaleisenbahnen hat durch ein neues Gesetz von 1880 eine rationelle Grundlage erhalten. Die Fortschritte, welche die Erweiterung des Verkehrsnetzes in neuerer Zeit gemacht hat, sind nach Maßgabe dieser Aufwendungen wahrhaft erstaunliche gewesen; leider reichen die letzten statistischen Veröffentlichungen nicht über den 31. December 1880 hinaus: danach besaß Frankreich zu diesem Zeitpunkte an Verkehrswegen: Eisenbahnen im Betriebe und zwar: Linien allgemeinen Interesses 23734, Lokalbahnen 2188, chaussirte Wege aller Kategorien 490316 km, eine Zahl die sich unter Hinzurechnung der im Bau begriffenen und der projektirten Linien noch beträchtlich erhöht. Die Verhandlungen der Enquête hatten den Zustand im Auge, wie er sich Ende des Jahres 1879 gestaltet hatte; obgleich erst ein verhältnißmäßig kleiner Bruchtheil des de Freycinet'schen Programm's zur Ausführung gelangt war, ist doch die Anerkennung, welche in den Berichten der Korrespondenten bezw. den Antworten der Gesellschaft den erzielten Ergebnissen gezollt ward, eine allgemeine und unbedingte.

Reform der Wege-Gesetzgebung insbesondere.

Es sind nur zwei Punkte, betreffs deren einzelne Berichte die bisherigen Leistungen als nicht genügende charakterisiren: die energische Förderung der Vervollständigung der Vicinalwege und die Inanspruchnahme aller Kräfte für diesen Zweck hatte für den Ausbau der lediglich dem Verkehr innerhalb der Gemeindefeldmarken dienenden Ruralwege das erforderliche Maß von Hülfsquellen nicht verfügbar gelassen und hatte der Ausbau dieser Wege dementsprechend keine Fortschritte gemacht; es hatte sodann in einzelnen Gegenden die Ausdehnung, welche der Herstellung neuer Wege gegeben worden war, die Unterhaltung der bestehenden beeinträchtigt[2]). Der ersteren Klage ist inzwischen insofern

1) Mit diesen durch die Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 271 gelieferten Zahlenangaben vereinigen sich schwer diejenigen der jetzigen officiellen Statistik: nach derselben hat im Jahre 1880 die Gesammtlänge der schiffbaren Wasserläufe betragen 10494 km, wovon kommen: auf Flüsse 6621, auf den Flüssen gleichgestellte Kanäle 560, auf Kanäle 2978 und auf den Kanälen gleichgestellte Flüsse 335.

2) Enquête 1866—1870, Bd. II, S. 455, 473.

Abhülfe geschafft, als ein neuerdings ergangenes Gesetz der Herstellung der Rural- und landwirthschaftlichen Betriebswege weitere Mittel zu sichern bemüht gewesen ist und damit dem Ausbau dieser Wege einen neuen Impuls gegeben hat; der zweite Uebelstand ist eine unvermeidliche Wirkung der zu großen Ausdehnung, die der Bau der Vicinalwege in mehreren Departements erhalten hat: die Versuche der französischen Gesetzgebung, durch anderweitige gesetzliche Regelung der Unterhaltungslast dieselbe für einen Theil der bisherigen Vicinalwege auf die breiteren Schultern der Departements zu legen haben bisher einen Erfolg nicht gehabt. Auch nach dieser Richtung hin rächt es sich, daß das neue Programm wie schon das frühere Vorgehen sich zu wenig innerhalb des durch das thatsächlich vorhandene Bedürfniß gegebenen Maßes gehalten hat; die Anlegung neuer Verkehrswege besitzt keineswegs die Zauberkraft, einen Verkehr überall da herzustellen, wo ein solcher durch den Grad der wirthschaftlichen Entwicklung nicht gegeben ist; die Errichtung solcher Wege ist daher nicht selten ein gefährliches Geschenk, das wirthschaftliche Kraft konsumirt, ohne einen entsprechenden Ersatz dafür zu leisten.

B. Tarife der Transportanstalten.

Klagen über die Höhe der Tarife betreffs des Transports landwirthschaftlicher Produkte hat die Enquête von 1870—1880 nur in geringem Maße zu Tage gefördert; die hauptsächlichste Ausstellung, die gegen das Tarifwesen zum Ausdruck gelangt ist, besteht darin, daß wie vorbemerkt die Behandlung der künstlichen Dungstoffe nicht überall den Interessen der Landwirthschaft volle Rechnung trägt. Die Tarife der Eisenbahnfracht für landwirthschaftliche Produkte sind durch nach Klassen abgestufte Maximalsätze geregelt, deren Einhaltung in den Bedingnißheften den Eisenbahngesellschaften auferlegt worden ist; nach dem Tarif von 1857 durfte für landwirthschaftliche Producte, insbesondere Getreide, ein Maximum von 14 Cts. pro Tonne und Kilometer nicht übersteigen werden: thatsächlich indessen erreichten die Tarife der Gesellschaften dies Maximum bei Weitem nicht, bewegten sich vielmehr in der Regel zwischen sechs und neun Cts.; noch weitere sehr erhebliche Ermäßigungen traten durch Special- und Differentialtarife ein; die Klagen über die Komplicirtheit und Ungleichmäßigkeit der Tarifsätze, wie sie insbesondere noch in den Jahren 1878 und 1880 in dem von Georges und Waddington im französischen Senat bezw. in der Deputirtenkammer erstatteten Berichten zum Ausdruck kamen, sind, wie es scheint, in den Kreisen der Landwirthe ohne besondern Widerhall geblieben; daß diese Kreise in ihrer großen Mehrheit dem Projekt der Eisenbahnverstaatlichung antipathisch gegenüberstehen, hat die Diskussion in der im Winter 1883 von der Gesellschaft der Landwirthe Frankreichs abgehaltenen Versammlung deutlich dargethan[3]; des neuerdings von der Regierung in Benehmen mit den Eisenbahngesellschaften aufgestellten neuen Tarifprojekts ist schon oben Erwähnung geschehen. Die Beförderung der landwirthschaftlichen Produkte erfolgt auf Staats-Departements- und Vicinalstraßen frei von Gebühren für die Straßenbenutzung, dagegen

3) Journal des économistes, Jahrg. 1883, Bd. I, S. 320.

sind die Produkte der landwirthschaftlichen Fabriken den von der Industrie für die erheblichere Abnutzung der Vicinalstraßen durch ihr Fuhrwesen zu entrichtenden, übrigens nicht beträchtlichen Beiträgen unterworfen; alle Produkte aber waren den Zöllen unterworfen, wie sie für das Passiren der im Zuge von Staats-Departements und namentlich von Vicinalstraßen liegenden Brücken häufig erhoben wurden; ein Gesetz v. 30. Juli 1880 hat diese Zölle bei Staats- und Departementsstraßen ganz beseitigt und bei den Vicinalstraßen für deren Ablösung Normen aufgestellt; schon vorher hatte ein Gesetz v. 9. Februar 1880 die Aufhebung der bereits früher namentlich unter dem zweiten Kaiserreich successiv und beträchtlich herabgesetzten Abgaben, welchen bis dahin die Schiffahrt auf Kanälen und kanalisirten Wasserläufen unterlegen hatte, ausgesprochen. Auch von dieser Erleichterung hat die Landwirthschaft, die für den Absatz ihrer Massengüter vielfach auf die Kanäle angewiesen ist, nicht unbeträchtlichen Vortheil gezogen.

C. Viehmärkte, Fleischer- und Bäckergewerbe.

Eine Vereinfachung des Verfahrens bezüglich der Autorisirung der Vieh- und Wochenmärkte hatte schon vor der Enquête von 1866 dadurch stattgefunden, daß die Befugniß, auf Grund der Erfüllung gewisser Formalitäten die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, vom Staatsoberhaupt bezw. dem Minister auf den Präfecten übertragen worden war; die hiermit eingetretene größere Facilität hatte zur Vermehrung dieser Märkte wesentlich beigetragen, eine Vermehrung, gegen die sich bei der Enquête von 1866 manche Ausstellungen richteten; diese Ausstellungen haben jedoch ebenso wenig wie die Klagen, die damals über die Höhe der Marktstandsgelder erhoben wurden, bei der Enquête von 1879 Wiederholung gefunden und ist die Politik der Regierung nach wie vor auf möglichste Befreiung des Marktverkehrs von allen Fesseln gerichtet geblieben. Für die Autorisirung der Tarife für die Erhebung von Markt- oder Markthallengebühren durch die Präfecten ist es Grundsatz, daß diese Gebühren über die Grenzen eines bloßen Aequivalents für die aufzuwendenden Kosten nicht hinausgehen dürfen.

Der Einwirkung der Richtung, welche die Gesetzgebung in Bezug auf das Fleischer- und Bäckergewerbe eingeschlagen hatte, sollte nach dem Inhalt der vom Minister für Landwirthschaft für die Enquête von 1879—1880 gestellten Fragen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Für das Fleischergewerbe pflegen zunächst sich aus der Durchführung der sanitätspolizeilichen Gesichtspunkte nach Maßgabe der lokalen Verhältnisse gewisse Einschränkungen zu ergeben, welche wie der Schlachthauszwang, die Beschränkung des Verkaufs von allen oder gewissen Arten von Fleischwaaren auf die öffentlichen Fleischbänke u. s. w. regelmäßig in den ortspolizeilichen Reglements ihre Stelle finden; indessen auch abgesehen hiervon unterlagen sowohl das Fleischer- wie das Bäckergewerbe und zwar zum Theil auf Grund von für die einzelnen Gemeinden erlassenen Gesetzen und Verordnungen einer mehr oder minder ausgedehnten Reglementirung; sehr weitgreifenden Beschränkungen waren beide Gewerbe namentlich in Paris seit dem Konsulat- bezw. dem ersten Kaiserreich unterworfen gewesen; dieselben hatten

eine auf Beschränkung der Zahl der Gewerbtreibenden und Einrichtung gemeinsamer Kassen zur Abwicklung der Kaufsverbindlichkeiten beruhende Organisation; ein Korrelat derselben bildete die der Verwaltung gesetzlich vorbehaltene Befugniß, die Taxen für den Fleisch- und Brodverkauf periodisch zu regeln. Diese gesammten Einrichtungen sind jedoch in Paris seit dem Jahre 1858 bezw. was das Bäckergewerbe anlangt, seit dem Jahre 1871 außer Anwendung; die von der Regierung verfolgte Tendenz, den Betrieb beider Gewerbe von Schranken zu befreien, hat zur Folge gehabt, daß auch in den andern Gemeinden reglementäre Bestimmungen im Sinne einer Einschränkung der Betriebsfreiheit immer seltner geworden sind. Auch die Zahl der Städte, in denen Fleisch- und Brodtaxen auf Grund der bisher nicht aufgehobenen Bestimmung des Gesetzes vom 19.—22. Juli 1791 fortbestehen, hat sich inzwischen zwar reducirt, ist jedoch, namentlich was die Brottaxen anlangt, immerhin noch keine ganz geringe; während die Zahl der Städte, welche die Fleischtaxen konservirt haben, sich auf ungefähr 40 — unter ihnen Grenoble mit 39 500 Einw. — beläuft[4]), beträgt die Zahl der Gemeinden, in denen im Jahre 1879 noch Brottaxen galten, 898, eine Zahl, in die Marseille, Toulouse sowie eine weitere Reihe größerer Städte, ferner aber sämmtliche 333 Gemeinden des Departements des Landes einbegriffen sind[5]). Die auf die Beseitigung dieser lokalen Einschränkungen gerichteten Bestrebungen der Regierung scheinen in den Kreisen der landwirthschafttreibenden Bevölkerung allgemeine Anerkennung gefunden zu haben.

D. Wegräumung der auf dem Absatz landwirthschaftlicher Produkte ruhenden Octrois und anderer Binnenzölle, sowie der von anderen Ländern erhobenen Eingangsabgaben.

Als eine Erschwerung des Verkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden vielfach die in fast allen größeren Gemeinden Frankreichs erhobenen, unter der Bezeichnung Octrois bekannten localen Verbrauchsabgaben, sowie die vom Staate von den Getränken (Wein, Obstwein, Spirituosen u. s. w.) beim Eingange in Gemeinden von 4000 und mehr Einwohnern erhobenen Eingangsabgaben angesehen. Was die Octrois anlangt, so hatte die Enquête von 1866—1870 der Frage ihrer Aufhebung sehr eingehende Erörterungen gewidmet[6]), es hatte jedoch schließlich die Kommission sich für die Beseitigung dieser Abgabe im Princip nicht auszusprechen vermocht; sie hatte dagegen die möglichste Herabsetzung und einheitliche Regelung der auf den Waaren haftenden Abgabensätze sowie eine alle Belästigungen der Erhebung thunlichst vermeidende Einrichtung der Reglements gewünscht[7]). Diese Gesichtspunkte zur Durchführung zu bringen, gehörte zu den Aufgaben, welche die Regierung bei Erlaß des Generaltarifs von 1870 sich vorzugsweise stellte; auf Grund dieses Tarifs war es ihr gelungen, sämmtliche nach den Lokaltarifen noch auf Mehl und

4) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 203 ff.
5) Ebendaselbst S. 186 ff.
6) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. II, S. 353 ff.
7) Daselbst S. 511.

etreide haftenden Octrois zu beseitigen; mit dem in Marseille erhobenen ehlzoll, dessen Erhebung seit dem Ende des Jahres 1883 aufgehört hat, die letzte Octroiabgabe von Waaren dieser Art in Wegfall gekommen. agegen bilden Abgaben auf Fleisch[8]), Wein, Bier und Spirituosen wichtige rtikel der meisten Octroitarife; wenn auch die Verhandlungen der Enquête von 379—1880 eine besondere Sympathie der landwirthschaftlichen Kreise für se Abgabe nicht zum Ausdruck bringen, und wenn auch manche der in nselben enthaltenen Aeußerungen den Octrois und namentlich den Formalitäten er Erhebung einen nachtheiligen Einfluß auf den Absatzverkehr mit landwirth- aftlichen Produkten zuschreiben, so haben doch die Ansichten derjenigen, welche e Beseitigung dieser Steuer empfehlen, sich allgemeine Geltung zu verschaffen cht vermocht: schon der Umstand, daß ein zweckmäßiger Ersatz nicht in Vor- lag gebracht werden konnte, hinderte, diesen Ansichten näher zu treten[9]). as die Eingangsabgabe von Getränken anlangt, die wie die auf diesem rtikel ruhenden Circulationsabgaben seit dem Jahre 1872 eine beträchtliche rhöhung erfahren hatten, so wurde bei der Enquête von 1879—1880 der unsch einer Wiederermäßigung ausgesprochen[10]); diese Herabsetzung ist um n jener früheren Erhöhung entsprechenden Betrag von einem Drittel durch s Gesetz vom 19. Juli 1880 inzwischen erfolgt.

Eine Herabsetzung der von den wichtigeren landwirthschaftlichen Export- tikeln beim Eintritt in andere Länder erhobenen Eingangszölle ı erzielen, haben sich die Verhandlungen über den Abschluß von Handels- rträgen vielfach mit Erfolg angelegen sein lassen; vor Allem ist es gelungen, m Wein als dem wichtigsten Exportobjekt der beregten Art auf diese Weise n ausgedehntes Absatzgebiet zu erschließen.

---

8) Siehe über die Sätze des vom Fleisch erhobenen Octroi in einer Anzahl on Städten Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 205 ff.

9) Ueber die von einem Mitgliede der société nationale bei der Enquête von 879—1880 gegen den Octroi vorgebrachten Argumente siehe weiter unten den bschnitt VIII.

10) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 472.

IV.

Steuern und Lasten.

Die Behauptung der Ueberlastung des ländlichen Grundbesitzes.

Die Behauptung, daß die Belastung des ländlichen Grundbesitzes durch die auf ihm ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen eine unverhältnißmäßige sei, ist in einem Theil wie der deutschen so auch der französischen Litteratur zu einer stehenden geworden. Auch bei der Enquête von 1879—1880 hat die Ansicht, daß eine solche Ueberbürdung vorliege, sich in mannigfacher Weise Ausdruck verschafft; die Antworten der Gesellschaft führen unter den Ursachen, welche die Lage der Landwirthschaft zu einer schwierigen machen, die Erhöhung der Abgabenlast, die insbesondere durch das Wachsthum der Belastung mit kommunalen und departementalen Zuschlags-Centimes verursacht werde, ausdrücklich auf. Die Urtheile, wie sie in den Berichten der Korrespondenten bezw. bei der Diskussion innerhalb der Gesellschaft formulirt worden sind, bezeichnen als Steuern, deren Last vom Grundbesitz besonders stark empfunden werde, theils die den Grundbesitz unmittelbar treffenden direkten bezw. indirekten Steuern, theils diejenigen Steuern, welche auf dem Verbrauch landwirthschaftlicher Produkte ruhen und durch Einschränkung des Konsums bezw. Herabdrückung des Preises, wie behauptet wird, die Produktion schädigen.

Die vier direkten Hauptsteuern und die Grundsteuer insbesondere.

M. E. läßt sich der Behauptung, daß die Art der Regelung der vier direkten Hauptsteuern an sich eine Prägravation der Landwirthschaft enthalte, eine Begründung nicht zugestehen. Was das Soll dieser Steuern anlangt, so belief sich dasselbe im Principal nach dem Budget von 1884[1] auf 385 503 600 Fr., wozu an Zuschlägen 337 496 946 Fr. kommen; unter letzteren befanden sich 160 690 600 für Rechnung der Departements und

---

1) Siehe diese Angaben im Bulletin de statistique et de législation comparée. Jahrg. 1883, Augustheft S. 124.

162 270 657 für Rechnung der Gemeinden erhobene. Von jenem Sollaufkommen im Principal von 385 503 600 kamen auf die Grundsteuer 176 320 000, auf die Personal- und Mobiliarsteuer 65 403 600, auf die Thür- und Fenstersteuer 45 162 000, auf die Patent(Gewerbe)steuer 98 618 600; die letztere Steuer trifft nur soweit sie vom Betriebe einzelner landwirthschaftlicher Industrien erhoben wird und daher nur zu einem sehr kleinen Theile die landwirthschaftliche Produktion; die Personal- und Mobiliar- und die Thür- und Fenstersteuer bilden eine gemeinsame Last der ländlichen und der städtischen Bevölkerung; auf den Grundlagen ihrer Vertheilung beruht es jedoch, daß die Anspannung der städtischen Bevölkerung in Betreff beider Steuern eine größere ist; die reellen bezw. fingirten Miethsbeträge, welche den Maßstab für die Vertheilung der Mobiliarsteuer bilden, sind natürlich auf dem Lande beträchtlich niedrigere als in den Städten; die Thür- und Fenstersteuer vollends wird nach einer mit der Einwohnerzahl der Gemeinden aufsteigenden Skala erhoben; eine im Jahre 1838 aufgestellte Berechnung ergab, daß während in Städten von 100 000 und mehr Einwohnern ein Steuerbetrag von 55,71 Fr. auf das Haus, von 16,88 Fr. auf die Familie entfiel, in der Klasse der Gemeinden sich der durchschnittliche Steuerbetrag auf nur 2,17 Fr. pro Haus und auf nur 2,24 pro Familie stellte; auf die Person kam hiernach in den Gemeinden der letzteren Klasse ein Betrag von nur etwa 65 Cts.; obwohl eine Berechnung dieser Art seitdem soweit bekannt nicht wieder angestellt worden ist, läßt sich doch mit Sicherheit annehmen, daß das Verhältniß in der weiteren Entwicklung sich weit mehr zum Nachtheil als zum Vortheil der größern Gemeinden geändert hat. Eine auf den Grundertrag als solchen gelegte Steuer ist allein die Grundsteuer; von dem Kontingent derselben kam indessen ungefähr ein Drittel auf Gebäude; im Budget des Jahres 1884 ist von dem Gesammtkontingent auf die Gebäude 57 700 000, auf das unbebaute Grundeigenthum 118 620 000 Fr. gerechnet. Von der ersteren Summe fällt der größere Theil auf das städtische Grundeigenthum, nur die letztere Summe repräsentirt einen nahezu ausschließlich eine Belastung des landwirthschaftlichen Grundeigenthums enthaltenden Betrag; sie allein kann jenem Sollaufkommen der Patentsteuer von 94 461 600 Fr. als einem zum weitaus größten Theile das gewerbliche und industrielle Einkommen belastenden Betrage gegenübergestellt werden. Die Vergleichung der beiden Summen wird kaum die Annahme rechtfertigen, daß die dem Kreise der Landwirthschaft angehörigen Erwerbsthätigkeiten durch direkte Steuern stärker als die gewerblichen und industriellen belastet worden seien.

Departemental- und Kommunalzuschläge.

Aber es ist bei den Verhandlungen der letzten Enquête ein hauptsächliches Gewicht nicht sowohl auf den Betrag des Principals als vielmehr auf die in den Departemental- und Kommunalzuschlägen eingetretene Steigerung gelegt worden; eine solche Steigerung der Zuschläge ist wie für alle direkte Hauptsteuern so auch für die Grundsteuer vorhanden; sie ist jedoch für die Gewerbesteuer eine weit rapidere gewesen, wie für jene, indem im Jahre 1851 der Gesammtbetrag der Departemental- und Kommunalzuschläge für die Gewerbesteuer sich auf nur 12 094 323, für die Grundsteuer dagegen sich bereits auf

96 289 332 belaufen hatte[2]); im Budget von 1884 hat der Gesammtbetrag des Aufkommens an Departemental- und Kommunalzuschlägen sich für die Gewerbesteuer auf 58 562 963 Fr., für die Grundsteuer auf 176 149 853 Fr. gestellt[3]). Eine Trennung der letztgedachten Summe in die auf bebautes bezw. unbebautes Grundeigenthum entfallenden Beträge wie beim Principal hat m. W. nicht stattgefunden; wird dem Umstande Rechnung getragen, daß manche größere Städte ihren Hauptbedarf aus dem Octroi beziehen und daher die direkten Steuern weniger mit Zuschlägen belasten, so wird es von der Wahrheit nicht sehr abliegen, wenn die Gesammtbelastung für das unbebaute d. h. fast ganz sich mit dem ländlichen deckende Grundeigenthum in Principal-, sowie an Departemental- und Kommunalzuschlägen auf etwa 240 Millionen berechnet wird[3a]). Das ergäbe, wenn nach Lavergne der Bruttoertrag der französischen Landwirthschaft auf 7½ Milliarden geschätzt werden kann, etwas über drei Procent dieses Bruttoertrages; noch genauer gestatten die vorgenommenen Berechnungen das Verhältniß zum steuerbaren Reinertrage des landwirthschaftlich genutzten Grundeigenthums zu bestimmen. Die zufolge Gesetz vom 9. August 1879 von der Steuerverwaltung ausgeführten Berechnungen haben einen steuerfähigen Reinertrag von 2 645 505 565 Fr. ergeben[4]), eine Summe, zu welcher der im Principal erhobene Grundsteuerbetrag in einem Durchschnittsverhältniß von 4,49 Procent stand; die Gesammtbelastung an Principal und Zuschlägen repräsentirt etwa 9 Procent jenes Reinertrages. So hoch diese Belastung, deren Verhältniß das der besonderen Belastung der gewerblichen und industriellen Produktion indessen schwerlich übersteigt, auf den ersten Blick immer noch erscheinen mag, so läßt sich doch ein solches Urtheil nicht mehr aufrecht erhalten, wenn die Entwicklung, welche zu den jetzigen Beträgen der Grundsteuerbelastung geführt hat, in Betracht gezogen wird. Mit Recht wird hervorgehoben, daß die Grundsteuer, wie sie die Nationalversammlung im Jahre 1790 auferlegte, zu einem erheblichen Theil nur ein Aequivalent für alte, seit unvordenklicher Zeit auf dem Grund und Boden ruhende Abgaben und Lasten enthält und daß das Kontingent der Grundsteuer, das ursprünglich 240 000 000, im Jahr 1797 noch 218 000 000 Fr. betrug, inzwischen und bis zu der mit dem Jahre 1851 eingetretenen letzten großen Reduktion immer weiter herabgesetzt worden ist; durch die Steigerung der Zuschläge ist daher großentheils nur ein durch die Reduktionen so zu sagen geschaffener freier Raum wieder gefüllt worden. In jedem Fall wird sich annehmen lassen, daß die Grundsteuer in demjenigen Betrage, den sie nach der Herabsetzung von 1851 erreichte, inzwischen fast gänzlich in eine Reallast sich umgewandelt hat. Dieser Betrag belief sich —

2) Siehe die Uebersicht im Bulletin de statistique et de législation comparée, Jahrg. 1880, Th. I, S. 242 ff.

3) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 514.

3a) Diese Veranschlagung trifft ziemlich genau das Richtige: wie ich nachträglich aus dem Bulletin de statistique et de legislation comparée — August-Heft 1883, S. 124 — entnehme, hat die Trennung des an Zuschlägen zur Grundsteuer im Budget von 1884 vorgesehenen Einnahmebetrags — der Text enthielt ursprünglich die Zahlen des Budgets für 1883 — allerdings stattgefunden; demnach beliefen sich für 1884 Principal, Departemental- und Kommunalzuschläge auf zusammen 241 171 811 Fr.

4) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 955.

ür das Jahr 1851 — an Principal und Zuschlägen auf 260182471; vird hiervon auf das ländliche Grundeigenthum ein Betrag von etwa zwei Dritteln, also 170 bis 180 Millionen Fr. gerechnet, so stellt sich die seitdem ingetretene Erhöhung der Gesammtbelastung für das ländliche Grundeigenthum uf etwa 60 bis 70 Millionen, ein Betrag, der etwa $2^1/_4$ bis $2^1/_2$ Procent es jetzigen Reinertrages dieses Grundeigenthums repräsentirt. Hierauf ist Rücksicht zu nehmen, wenn, was bei der Enquête mehrfach geschehen ist, der Belastung des Grundeigenthums die nur drei Procent betragende der Mobiliar- verthe gegenübergestellt wird; es handelt sich bei dieser letzteren um eine neue Belastung größtentheils erst in neuerer Zeit kreirter Werthe[5]): wird nur ie seit dem Jahre 1851 neu hinzugetretene Grundsteuerbelastung der ländlichen Grundstücke in Rechnung gezogen, so erreicht diese nach dem eben Bemerkten ei Weitem noch nicht drei Procent des Reinertrages. In jedem Falle ist as Verhältniß der Erhöhung der Grundsteuerbelastung hinter dem der Er- öhung des Reinertrages der ländlichen Grundstücke weit zurückgeblieben, da er letztere von 1824186249 nach den Ermittelungen von 1851—1853 auf 645505568 nach den letzterwähnten Feststellungen von 1879—1881 ge- iegen ist[6]).

Ungleichheit der Vertheilung: Unvollkommenheit der Repar- itionsgrundlagen und Verschiedenheit der lokalen Anspan- nung der Steuerkraft.

Läßt sich hienach die Gesammtbelastung des ländlichen Grundbesitzes urch die vier direkten Staatssteuern, insbesondere die Grundsteuer, weder als eine n Vergleich zu andern Steuerobjekten unverhältnißmäßige noch als eine an nd für sich übermäßige bezeichnen, so soll doch damit nicht geleugnet werden, aß die Last im individuellen Fall sich zu einem recht empfindlichen Maß steigern ann: es rührt dies daher, daß jene Gesammtbelastung sich in einer überaus ngleichmäßigen Weise vertheilt. Diese Ungleichmäßigkeit beruht auf einem weifachen Faktor. Sie beruht erstens auf der fehlerhaften Anlage des ranzösischen Katasters: wie schon oben bemerkt, unterließ man, in die Organisation dieses Verwaltungszweiges Einrichtungen aufzunehmen, die ine Uebereinstimmung zwischen dem Inhalte des Katasters und den wirk- chen Kultur- und Reinertragsverhältnissen zu erhalten geeignet gewesen ären; so variirt das Verhältniß der Grundsteuer zum Reinertrage erheblich icht nur nach den Departements und Arrondissements, sondern auch innerhalb er Gemeinden, die wenigen davon ausgenommen, die eine Revision ihres Katasters in neuerer Zeit haben durchführen lassen; je mehr in Frankreich die offnung schwindet, auf eine Grundsteuervertheilung zurückzukommen, die ein stes Verhältniß der Steuer zum Reinertrage der Grundsteuer zur Basis hat, esto größer wird die Beunruhigung, die sich an die mit der Steigerung der Steuerlast empfindlicher werdende, auf der irrationellen Repartition beruhende

5) Siehe die Ausführung Leroy-Beaulieu's, traité de la science des finances, . Aufl., Th. II, S. 319 ff.
6) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 955.

individuelle Ueberbürdung anknüpft und eine desto größere Unterstützung erwächst von dieser Seite her den Bestrebungen, die eine allgemeine Herabsetzung der Grundsteuer in Aussicht nehmen. Es potenzirt sich aber zweitens jene Ungleichmäßigkeit durch die außerordentliche Verschiedenheit, die in der Belastung der Grundsteuer durch Zuschläge zwischen den Departements und innerhalb derselben zwischen den einzelnen Gemeinden besteht[6a]). Es kann sich daher in einer nicht geringen Anzahl einzelner Fälle der Druck der Belastung allerdings zu einem unerträglichen steigern und es läßt sich demnach das Vorhandensein erheblicher Inkonvenienzen in der derzeitigen Vertheilung der Grundsteuerlast allerdings nicht in Abrede stellen, Inkonvenienzen, die bei der Art der Katastereinrichtung und der Vertheilung der öffentlichen Lasten auf baldige Beseitigung kaum Aussicht haben.

Wegefrohnden.

Neben der Steigerung der Zuschläge zur Grundsteuer wird das Anwachsen der Wegefrohnden zu den Vorgängen gerechnet, welche eine erhebliche Last für den Grundbesitz enthalten. Die geschickte Einreihung der Frohnleistungen in die Geldwirthschaft bildet in der Entwicklung des Vicinalwegewesens den wesentlichsten Faktor; gerade weil der Bau und noch mehr die Unterhaltung dieser Wege zu einem beträchtlichen Theil auf der Verwendung der Frohnden beruht, mußten auch Zahl und Umfang dieser Leistungen sich mit dem zunehmenden Ausbau des Vicinalwegenetzes immer weiter vermehren. Der Geldwerth der Frohnden ist nach der Rechnung des Jahres 1880 auf 59 899 351 Fr. geschätzt worden; von diesem Betrage wurden 36 276 183 in natura abgeleistet, der Rest mit 23 623 168 durch Entrichtung des Geldäquivalents abgetragen[7]). Wird berücksichtigt, daß ein gewisser Antheil dieses Betrages von den Städten getragen wird, so wird der Betrag, mit dem die Last auf der Landwirthschaft ruht, noch nicht auf zwei Procent vom Reinertrag der landwirthschaftlich genutzten Grundstücke geschätzt werden können; indessen ist die Last der Frohnleistungen kein Accessorium der Grundsteuer, da sie sich ganz anders vertheilt und zu einem nicht unbedeutenden Theil auch von nicht ansässigen, bezw. überhaupt in der Landwirthschaft nicht beschäftigten Personen getragen wird. Wenn nun auch einerseits der Druck dieser Last aus dem Grunde ein um so fühlbarerer ist, je ungleichmäßiger sie repartirt ist und zu einem je größeren Theile sie auf den Schultern der Vermögenslosen ruht, so ist doch andererseits in Betracht zu ziehen, daß die Frohnden weil fast ausschließlich der Herstellung und Unterhaltung von Absatzwegen dienend weit überwiegend im Interesse der Landwirthschaft Verwendung finden, daß ferner in ihnen, da sie nach den be-

6a) Die Zahl der von den Departements erhobenen Zuschlags-Centimes variirte im Jahre 1883 zwischen 42,82 (Cote d'Or) als niedrigstem und 90,50 (Oberes Savoyen) als höchstem Betrage. Von den 36,097 Gemeinden Frankreichs hatten 4530 weniger als 15, 8570 von 15 bis 30, 9506 von 31 bis 50, 9938 von 51 bis 100 und 3552 über 100 Zuschlags-Centimes zu den direkten Steuern. Bulletin de statistique et de legislation comparée, October 1883, S. 413 ff.

7) Es kommen vom Gesammtbetrage jedoch 893 804 Fr. als der Werth zu Ungebühr veranlagter Frohnden in Abzug. Siehe über den Werth der Frohnleistungen die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 398 ff.

stehenden Einrichtungen meistentheils in für die sonstigen landwirthschaftlichen Arbeiten nicht geeigneten Zeiten geleistet werden können, großentheils freie, anders nicht zu verwerthende wirthschaftliche Kraft zur Verwendung gelangt. Das Maß der Last, welches die Frohnleistungen für den Verpflichteten enthalten, bleibt daher regelmäßig hinter dem Betrage, zu dem die Leistungen nach Maßgabe ihres Gebrauchswerths für die empfangende Verwaltung geschätzt werden, weit zurück.

Besitzveränderungsabgaben.

Ein weit empfindlicherer ist der Druck, mit welchem die Höhe der Besitzveränderungsabgaben aller Art auf dem ländlichen, wie überhaupt auf dem gesammten Grundbesitz lastet. Die nach dem Umfange ihres financiellen Objekts erheblichste dieser Steuern ist die Enregistrementsabgabe. Dieser treten jedoch die Transkriptionsgebühren — die Gebühren für die Einschreibung in die Hypotheken- und sonstigen öffentlichen Register — die Stempelabgaben und die Gebühren der die Besitzveränderungsacte beurkundenden Notare hinzu. Die außerordentliche Entwickelung und Ausnutzung dieser Steuern und Gebühren gehört zu den charakteristischen Eigenthümlichkeiten des französischen Finanzsystems; während der Gesammtbetrag der ordentlichen Staatseinnahmen im Budget von 1883 auf 3044 655 092 berechnet war, belief sich der an Aufkommen aus dem Enregistrement in Ansatz gebrachte Betrag auf 593 327 000, das veranschlagte Aufkommen der Stempelabgabe auf 159 407 000 Fr.[8]); beide Positionen zusammen machen daher etwa ein Viertel der gesammten ordentlichen Staatseinnahme aus. Eine besonders starke ist die Anspannung der beiden Steuern durch die Erhöhungen, welche dieselben durch die Gesetzgebung am Anfange der siebziger Jahre erfahren haben, geworden. Die Besitzveränderungsabgabe des Enregistrements im Falle des Erbganges trifft ebenso das zum Nachlasse gehörige Immobiliar- wie das Mobiliarvermögen: sie allein beträgt (mit Decimen) 1,20 Procent bei Beerbung in gerader Linie, 3,60 Procent bei Beerbung durch Ehegatten, 7,80 Procent bei Beerbung durch Geschwister, Onkel, Tanten, Neffen, Nichten, 9,60 bezw. 10,80 Procent endlich bei Beerbung durch noch in weiterem Grade verwandte oder durch nicht verwandte Personen: diesen Abgaben treten außer den Transkriptions- und Gerichtsschreibergebühren die namentlich auf den kleinern und mittlern Erbschaften sehr schwer lastenden Stempelgebühren hinzu. Bei Besitzveränderungen von Immobilien durch Veräußerung auf Grund lästigen Titels beträgt die Enregistrementsabgabe 6,60 Procent; Leroy-Beaulieu berechnet, daß unter Hinzutritt der vorerwähnten anderweitigen Kosten insbesondere der Stempel- und Notariatsgebühren in der Regel der zu zahlende Betrag 10 Procent erreiche und nur bei großen Objekten bezw. unter besonders günstigen Bedingungen auf 8½ Procent sinke[9]). Alle diese Abgaben treffen ebenso den städtischen wie den ländlichen Grundbesitz, wie zum großen Theil auch das den Besitzveränderungen unterliegende Mobiliarvermögen; ein Versuch, den auf den Grundbesitz überhaupt oder den ländlichen Grundbesitz insbesondere fallenden Antheil auszusondern, ist m. W. neuerdings nicht gemacht worden; Lavergne[10]) hat seiner Zeit

8) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 510.
9) Leroy Beaulieu, traité de la science des finances, 2. Aufl., Th. I, S. 506 ff.
10) Économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 443.

berechnet, daß die jährlich zur Veräußerung gelangenden Immobilien einen Werth von zwei, die zur Vererbung gelangenden einen Werth von anderthalb Milliarden repräsentirten; die dem Staat hieraus erwachsende Einnahme veranschlagt er auf 200 Millionen; kann angenommen werden, daß hiervon, da das bebaute Grundeigenthum wohl meist einem häufigeren Besitzwechsel unterliegt, etwa 3/5 das landwirthschaftlich genutzte Grundeigenthum treffen, so stellt jenes Abgaben-Erträgniß eine Belastung des jetzigen Reinertrages von etwa 4 1/2 Procent dar, welcher die Belastung durch Grundsteuer und Frohnden hinzutritt und welche sich durch die Stempel-Transkriptions- und Notariatsgebühren noch beträchtlich erhöht. Im Vergleich mit der Grundsteuer ist diese Steuer eine sehr viel drückendere, da ihre Entrichtung größtentheils durch zufällige, oft nicht vorherzusehende Erzeugnisse bedingt ist, da sie hiernach sich sehr ungleich vertheilt und da von einer Amortisation bezw. der Umwandlung in eine Reallast bei ihr nicht die Rede sein kann. Diese Steuern enthalten danach eine schwere Belastung des Grundbesitzes überhaupt und eine erhebliche Benachtheiligung der landwirthschaftlichen Produktion insbesondere: bei der Lage der französischen Finanzen besteht indessen kaum Aussicht, daß eine wesentliche Ermäßigung oder Milderung in naher Zukunft werde ins Werk gesetzt werden können.

Verbrauchssteuern.

Von Verbrauchssteuern, denen die Wirkung einer der landwirthschaftlichen Produktion nachtheiligen Einschränkung des Konsums und damit des Absatzes gewisser Artikel zugeschrieben wird, sind hier die Zuckersteuer, die für Rechnung des Staats erhobene Getränkesteuer und die Octrois zu erwähnen: der letzteren sowie der Getränkeeingangssteuer ist schon im vorigen Abschnitt gedacht worden. Zur besonders allgemeinen Klage der Landwirthe hatte die im Jahre 1873 vorgenommene außerordentliche Erhöhung der Zuckersteuer und der Getränkesteuern Anlaß gegeben: die Zuckersteuer war durch diese Erhöhung auf den enormen Betrag von 65 Fr. 50 Cts. für Rohzucker und 73 Fr. 30 Cts. für raffinirten Zucker pro in den Verkehr übergegangenen Centner gebracht worden; dennoch läßt sich ein nachtheiliger Einfluß dieser Erhöhung auf die Produktion nicht mit Sicherheit nachweisen, da das producirte Quantum seit der Erhöhung beträchtlich zugenommen hat und von 3362490 Centner im Jahre 1871 auf 4631229 Centner im Jahre 1875 gestiegen ist: dieselbe betrug im Jahre 1879 immer noch 3737356 Centner[11]): allerdings aber ist es richtig, daß der innere Konsum in der gleichen Periode sich nur langsam entwickelt hat und daß von 1866 bis 1878 nur eine Steigerung des Verbrauchs pro Kopf im Verhältniß von 200 zu 260 eingetreten ist, während in der gleichen Periode in England der Konsum der Bevölkerung sich nahezu verdoppelt hatte. Indessen kann diese langsamere Zunahme auch auf die Gewöhnungen der Franzosen in Bezug auf die Nahrungsmittel zurückgeführt werden; der in Frankreich weit verbreitete Gebrauch der kalten Getränke, insbesondere des Weines und Obstweines läßt der

11) Siehe Francke in Conrads Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik, Neue Folge Bd. I, S. 395 und das Annuaire statistique de la France Jahrg. 1880 S. 301 und Jahrg. 1883 S. 327, nach welchem auch die Angabe für d. J. 1875 korrigirt worden ist. Ueber die neuesten statistischen Angaben s. unten S. 84 Anm. 45.

Verwendung des Zuckers bei Weitem weniger Spielraum als der in England so allgemeine Genuß des Thees. Immerhin wird den Klagen, welche über die enorme Vertheuerung eines wichtigen Genußmittels aus den Kreisen der Konsumenten geführt wurden, ein erhebliches Maß von Berechtigung nicht abgesprochen werden können: der landwirthschaftlichen Produktion mußte diese Höhe der Steuer um so empfindlicher werden, je mehr seit 1875 auf dem englischen Markt der Konkurrenz der französischen die der deutschen Zuckerproduktion gegenübertrat und je mehr daher die französische Zuckerindustrie auf den inländischen Markt angewiesen war; es entsprach daher der Sachlage, wenn bei der Enquête von 1879—1880 in den Antworten der Kommission dem Wunsche einer Herabsetzung der Zuckersteuer Ausdruck gegeben wurde. Diesem Wunsche hat das Gesetz vom 19. Juli 1880 Rechnung getragen, indem es die Zuckersteuer auf 40 Fr. pro 100 Kilogr. für raffinirten und auf 43 Fr. für kandirten Zucker herabgesetzt hat; dasselbe Gesetz hat wie vorbemerkt die seit 1873 erhobenen Sätze der Getränke-, Cirkulations- und Eingangssteuer um ein Drittel ihres Betrages herabgemindert. Wenn auch immer nach diesen Reduktionen das in den Sätzen der Zuckersteuer und der Getränkesteuer enthaltene Maß der Belastung ein erhebliches geblieben ist, so ist doch nicht zu übersehen, daß diese Belastung in erster Linie den *Konsum* und zwar zum weitaus größten Theile den Konsum der Städte trifft; das gilt schon von der Zuckersteuer, da der Zuckerverbrauch in den Städten ein sehr viel beträchtlicherer als auf dem Lande ist; es trifft das aber in noch weit höherem Grade bei den *Getränkesteuern* zu, welche nicht nur den größten Theil des Verbrauchs Seitens der Producenten überhaupt frei lassen, sondern auch meist nach einem mit der Bevölkerungszahl aufsteigenden Tarif oder überhaupt erst, wie die Eingangsabgaben, von einer bestimmten, die ländlichen Ortschaften im Allgemeinen ausschließenden Einwohnerzahl ab erhoben werden. Gegenüber dieser die landbautreibende Bevölkerung in so erheblichem Maße begünstigenden Vertheilung der Last kann der Abbruch, welchen die Produktion durch die auf jene Steuern zurückzuführende Verminderung des Konsums erfährt, nur wenig in Betracht kommen.

Nach allem diesen läßt sich die Behauptung, daß die Landwirthschaft *im Vergleich mit anderen Erwerbsthätigkeiten* unverhältnißmäßig belastet sei, m. E. als eine begründete im Allgemeinen kaum anerkennen. Wohl dagegen ist es richtig, daß nach manchen Richtungen hin die *absolute Höhe* der öffentlichen Lasten eine sehr beträchtliche ist und daß insbesondere die Besitzveränderungsabgaben bis zu einem Maße gesteigert sind, bei welchem die Erhebung dieser Abgaben nicht nur im Einzelfalle oft als eine schwer erträgliche Härte erscheinen, sondern auch auf die *landwirthschaftliche Produktion* und die Produktion überhaupt lähmend wirken muß. Die direkten Steuern obwohl in Bezug auf das *Gesammtaufkommen* nicht zu einem übermäßigen Betrage veranlagt, werden doch vermöge der *Unvollkommenheit* der *Grundlagen* ihrer *Vertheilung* und der *Ungleichheit* der *lokalen Anspannung* der Steuerkraft nicht selten als *überaus drückende* empfunden. Alles in Allem ist aber auch das *durchschnittliche* Maß der Belastung der Landwirthschaft mit öffentlichen Abgaben und Leistungen ein beträchtlich *höheres* als dasjenige, das nach deutschen Verhältnissen meist zu bestehen pflegt.

V.

Zollschutz.

Frage der Revision der Zollgesetzgebung.

Die Ausführung der Enquête von 1879—1880 fiel in eine Zeit, in der die Revision der Gesetzgebung bezw. die Prüfung der in der Zollpolitik maßgebenden Grundsätze sich bereits im Gange befand; in den auf diese Revision bezüglichen Verhandlungen hatte auch die Gegenströmung sich Ausdruck verschafft, welche gegenüber der von der Regierung des zweiten Kaiserreichs eingeleiteten, eine starke Hinneigung zum Freihandel bekundenden Politik in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre sich wachsenden Einfluß verschafft hatte.

Periode des Protektionismus und der échelle mobile, 1822 bis 1861.

Diese Politik thunlichster Herabminderung der die Freiheit des Handels mit landwirthschaftlichen Produkten beeinträchtigenden Zollschranken war auf die Herrschaft eines Systems gefolgt, das der Landwirthschaft einen ausgedehnten Zollschutz gewährt hatte. Die Begründung des letzteren Systems fällt in den Anfang der zwanziger Jahre; in dieser Zeit ging Frankreich von dem durch die Gesetzgebung der Revolution sanktionirten Grundsatz freier Einfuhr der zur Volksernährung dienenden Artikel bezw. möglichst niedriger Verzollung derselben zum Protektionismus über. Die Getreidezölle wurden durch die Einrichtung der sogenannten échelle mobile — der Kombination eines mit sinkenden Preisen wachsenden Eingangs- und eines mit steigenden Preisen wachsenden Ausfuhrzolls — geregelt; die Einfuhr des Viehs wurde durch hohe Zölle beschränkt; das Gesetz vom 27. Juli 1828 setzte den Tarifsatz für Ochsen auf 50 Francs pro Stück, für Stiere auf 15, für Kühe auf 25, für Schafe auf 5, für Ziegen auf 1½, für Schweine auf 12 Francs fest; die Einfuhr von frischem oder gesalzenem Fleisch und von Talg war mit einem Zolle von 15 bis 18 Francs für 100 kg belegt; es waren dies die Zölle, welche abgesehen von einer für piemontesisches Vieh durch den sardinisch-französischen Vertrag vom 28. August 1843 herbeigeführten Ermäßigung sich bis zur Periode der Handelsverträge im Wesentlichen erhalten haben. Der Zoll für Pferde wurde im Jahre

1816 auf 18, im Jahre 1825 auf 50, im Jahre 1836 auf 30 Francs pro Stück normirt. Wollen waren mit einem Eingangszolle von 30 bezw. 240 Francs für 100 kg belegt, je nachdem es sich um Wollen gewöhnlicher Qualität oder um hochfeine bezw. der Kaltwäsche unterworfen gewesene handelte.

Umschwung unter dem zweiten Kaiserreich.

Die mannigfachen Klagen, welche aus den Kreisen der Konsumenten und der Gewerbtreibenden gegen das System erhoben wurden, hatten bei der in den parlamentarischen Körperschaften vorherrschenden protektionistischen Richtung sich keinerlei Geltung zu verschaffen vermocht; erst mit dem Ende der funfziger Jahre trat ein Umschwung der Ansichten ein. Eine im Jahre 1859 veranstaltete Enquête konstatirte, daß das System der échelle mobile seine Aufgaben in keiner Weise erfüllt und vielmehr dazu beigetragen habe, die Schwankungen im Preise des Getreides zu steigern; man erkannte an, daß das Hinaufgehen wie das Sinken der Getreidepreise unter der Herrschaft jenes Systems ein stärkeres gewesen war, als es unter dem System der Handelsfreiheit gewesen sein würde; die auffallende Erscheinung, daß in der zehnjährigen Periode von 1830 bis 1840 der Fleischkonsum in Frankreich pro Kopf der Bevölkerung sich um 9 Procent vermindert hatte, wurde anscheinend mit Recht großentheils auf Rechnung der hohen Eingangszölle für Vieh und Fleisch gesetzt[1]). Vor Allem aber die mit dem Uebergang zum System der Handelsverträge vollzogene Wendung der Politik machte die Beibehaltung jener höheren Zollsätze unmöglich. Wenn es in der Absicht der französischen Regierung lag, das Gebiet des auswärtigen Absatzes für den Wein und die industriellen Produkte des Landes erheblich zu erweitern und dadurch den Weinbau und die industrielle Produktion einem beträchtlichen Aufschwunge entgegenzuführen, so durfte sie für den Import von Getreide und Vieh aus denjenigen Ländern, die für jene anderen Produkte als Absatzgebiete dienten, nicht zu ungünstige Bedingungen stellen; sie mußte ferner dafür sorgen, daß Wohlfeilheit der Lebensmittel und hierdurch bedingte niedrige Arbeitslöhne die Industrie in die Lage setzten, sich konkurrenzfähig zu erweisen.

Politik der Handelsverträge und der Hinneigung zum Freihandel.

Dem Umschwunge in der Handelspolitik entsprach daher eine sehr erhebliche Herabsetzung bezw. die Aufhebung der Eingangszölle von zahlreichen Kategorien landwirthschaftlicher Erzeugnisse. In sehr vollständiger Weise vollzog diese Aenderung sich in Bezug auf die verschiedenen Arten des Getreides; der Eingangszoll für Weizen und ebenso für Spelt- und für Mengkorn wurde zu einem bloßen finanz- bezw. agrarstatistischen Zoll von 60 Cts. pro 100 kg reducirt; anderes Getreide, als Roggen, Gerste, Hafer und Mais sowie Oel-

---

1) Siehe den Bericht des Deputirten Trumel über den Entwurf des neuen Zolltarifs vom 20. Dec. 1879, Annales du Senat et de la Chambre des députés, Seff. 1879—1880, Specialband über den Generaltarif S. 221 ff.

früchte wurden gänzlich befreit. Die Eingangszölle vom Vieh wurden pro Stück auf 3 Frs. 60 Cts. für Ochsen und Stiere, auf 1 Frs. 20 Cts. für Kühe, sowie für junge Ochsen, Stiere und Kühe, auf 30 Cts. für Kälber, Schafe und Schweine, auf 12 Cts. für Lämmer und Ferkel festgesetzt; Ziegen wurden gänzlich freigelassen; das Gleiche galt von Wolle und Talg; ein höherer Zollsatz wurde nur für Pferde — 30 Frs. pro Stück, für Füllen 18 Francs — konservirt. Die landwirthschaftlichen Kreise nahmen damals jene Herabsetzungen mit Gleichgültigkeit auf und wenn auch bei der Enquête von 1866 bereits manche Stimmen einen ausgedehnteren Zollschutz forderten, so vermochten dieselben doch nicht sich Geltung zu verschaffen: alle in dieser Richtung gestellten Anträge wurden abgelehnt[2]). Die gleiche Beurtheilung prävalirte noch bei den Berathungen, welche im Jahre 1876 im Conseil supérieur de l'agriculture et du commerce stattfanden; die Ansicht, daß die Normirung des Zollsatzes für Rindvieh auf den ebengenannten Betrag eine Schädigung der Landwirthschaft nicht enthalte, fand hier von keiner Seite Widerspruch; ebenso wenig Ausstellungen begegnete jene niedrige Normirung der Getreidezölle; man war der Meinung, daß statt Zollschutz zu verlangen, die Landwirthschaft mehr auf größere Transporterleichterungen und auf Herabminderung der Lasten dringen solle, welche gewisse ihrer Produkte träfen. Nur in Betreff der bis dahin befreiten Oelfrüchte entschied der Conseil sich dafür, die Festsetzung eines Eingangszolls von 60 Cts. für 100 kg zu verlangen. Erst als gegen Ende der siebziger Jahre die Konkurrenz der amerikanischen Produkte eine fühlbarere wurde, erhielt jene Bewegung zu Gunsten eines den Erzeugnissen der Landwirthschaft zu gewährenden umfangreicheren Zollschutzes eine stärkere Accentuirung. Die Verhandlungen, die aus Anlaß des von der Regierung vorgelegten Entwurfs eines neuen Zolltarifs während des Jahres 1879 in der französischen Deputirtenkammer stattfanden, sind von dieser stärker hervorgetretenen Strömung beeinflußt.

Verhandlungen über den Entwurf eines neuen Zolltarifs.

Schon der von der Regierung aufgestellte Entwurf hatte jener Tendenz einer Erweiterung des Zollschutzes eine gewisse Rechnung getragen; er enthielt Erhöhungen der Einfuhrzölle in Bezug auf mehrere der wichtigsten Kategorien von landwirthschaftlichen Erzeugnissen; noch weiter gehen in dieser Richtung die Vorschläge der Kommission; immerhin halten auch diese Vorschläge sich innerhalb bescheidener Grenzen. Daß die Lage der Landwirthschaft in Folge des umfangreichen Eintretens der amerikanischen Produktion in die Konkurrenz eine schwierigere geworden sei, wurde von der Kommission nicht verkannt; aber sie glaubte, der Rücksicht auf das Interesse der Landwirthschaft als die wichtigere die auf die Volksernährung und die billige Beschaffung der dem allgemeinen Gebrauche dienenden Lebensmittel gegenüberstellen

2) Große Sensation machten gegen den Schluß der Enquête die ersten Nachrichten von der Importirung lebenden amerikanischen Viehs nach Frankreich. Dieselben wurden in der Schlußsitzung der Kommission vom Marschall Vaillant in Form einer Anfrage an den Minister für Landwirthschaft, die jedoch letzterer unbeantwortet ließ, zur Sprache gebracht. Enquête 1866—1870 Serie I. Band IV. S. 508 ff.

zu müssen; die Beschränkungen, welche sich die Kommission in der Normirung der Vorschläge betreffs höherer Tarifsätze auferlegte, waren nach Maßgabe dieses Gesichtspunktes um so größere, je mehr die Artikel, um die es sich handelte, unmittelbar dem unentbehrlichen Lebensunterhalt dienten; ausgedehntere Erhöhungen hielt sie im Gegensatz bei solchen Artikeln für zulässig, welche entweder, wie Viehfutter, nur mittelbar für den Lebensunterhalt in Betracht kommen oder welche in der Industrie ihre hauptsächliche Verwendung finden. Alle Erhöhungsvorschläge der Kommission beziehen sich auf den allgemeinen Tarif; was die Handelsverträge anlangt, so war ihre Meinung die, daß von den Festsetzungen derselben die der Volksernährung dienenden landwirthschaftlichen Erzeugnisse auszuschließen seien; bei der Wichtigkeit der letzteren für die Existenz und die gesammte Wirthschaft des Volkes erachtete sie es für erforderlich, daß die Regelung der auf den Verkehr mit diesen Produkten bezüglichen Verhältnisse von der Regierung stets in der Hand behalten werde.

Vorschläge der Kommission der Deputirtenkammer.

Dieser Auffassung gemäß hat die Kommission[3]) wesentliche Aenderungen in Betreff der Getreidezölle im Allgemeinen nicht in Vorschlag gebracht; sie hat die Beibehaltung ebenso des Satzes von 60 Cts. pro 100 kg für Weizen, Spelt und Mengkorn, wie der gänzlichen Befreiung des Roggens und der Gerste befürwortet; für die Befreiung des Roggens war maßgebend, daß er ein Nahrungsmittel gerade des ärmeren Theils der Bevölkerung bilde; die Befreiung der Gerste glaubte man aus dem Grunde aufrecht erhalten zu müssen, weil diese Getreideart ihre Verwendung vorwiegend in der Herstellung des gewöhnlichen Bieres finde, das in den mit Wein und Obstwein nicht versehenen Gegenden die Stelle des allgemeinen Getränkes einzunehmen pflege. Ausnahmsweise hat die Commission die Einführung eines Eingangszolles von 1 Fr. 50 Cts. für 100 kg vom Hafer und vom Mais befürwortet; sie erachtet diese Zölle aus dem Grunde für zulässig, weil der Hafer fast ausschließlich als Viehfutter, daher nicht zu unmittelbarer Volksernährung, der Mais aber hauptsächlich in der Industrie zu Herstellung von Stärkmehl und Alkohol Verwendung finde; der Anlaß zu beiden Erhöhungen wurde aus der Zunahme der amerikanischen Konkurrenz in Bezug auf die Beschaffung des Bedarfs an beiderlei Getreidearten entnommen. Alle diese Zölle verstehen sich von in Körnern eingebrachtem Getreide: ein korrespondirender Mehlzoll wurde im Betrage von 1 Fr. 20 Cts. pro 100 kg für Weizen- und Spelt- und von 2 Frs. für Hafer- und Maismehl befürwortet. Für Kastanien, Kartoffeln, Runkelrüben, trockene Gemüse und die aus ihnen hergestellten Mehle sowie für Hirse ist die bestehende Befreiung aufrecht erhalten worden; das Gleiche gilt von den wichtigsten Textilpflanzen als Hanf, Lein und nicht ausgekörnter Baumwolle; eine Erhöhung des Hopfenzolles von 15 Frs. für 100 kg wurde von der Kommission abgelehnt. Einen weiteren Umfang haben die von der Kommission, und zwar großentheils in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Erhöhungen beim Vieh und beim Fleisch; der bisherige

3) Siehe diese Vorschläge im Bericht Drumel's a. a. O. S. 227 ff.

Zoll von 3 Frs. 60 Cts. pro Stück für Ochsen und Stiere soll auf 6 Frs., der von 30 Cts. für Kälber auf 50 Cts., der von 1 Fr. 20 Cts. für junge Stiere und Kühe auf 2 Frs., der von 30 Centimes für Schafe und Schweine auf 1 Fr. 50 Cts. erhöht werden. In Bezug auf den Satz für Schafe und Schweine ging die Kommission über den Entwurf der Regierung, welche nur eine Erhöhung auf 50 Cts. in Antrag gebracht hatte, hinaus; sie war der Ansicht, daß bei der nicht unerheblichen Verminderung des Schafviehstandes, wie eine solche bereits eingetreten war und bei der Wichtigkeit des Schafviehs für die Gewinnung der Dungmittel und die Steigerung der Getreideproduktion gerade die Aufzucht dieser Viehgattung eine besondere Ermuthigung erfordere, daß dagegen bei der Schweinezucht sich die Wirkungen der amerikanischen Einfuhr in der ungünstigen Gestaltung der Preise bereits besonders fühlbar gemacht hätten. In Bezug auf Pferde wurde Beibehaltung des bestehenden Zolles von 30 Frs. für ein Pferd und 18 Frs. für ein Füllen in Vorschlag gebracht; nur in Bezug auf Kühe blieb die Kommission hinter dem Vorschlage der Regierung zurück, indem sie den von letzterer befürworteten Satz von 2 Frs. auf den früheren von 1 Fr. 20 Cts. reducirte. Ziegenvieh blieb gänzlich befreit. Für frisches Fleisch proponirte die Kommission einen Zoll von 2, für gepökeltes von 4, für Fleisch in Konserven von 8, für weiche Käse von 6, für harte von 8, für frische oder geschmolzene Butter von 13, für gesalzene von 15, für Eier von 10 Frs. für 100 kg. In Bezug auf die Wolle und die als Nahrungsmittel dienenden thierischen Fette befürwortete die Kommission Beibehaltung der bestehenden Befreiung, wogegen sie für Talg und die nicht als Nahrungsmittel Verwendung findenden mineralischen Fette einen Zoll von 6 Francs pro 100 kg in Vorschlag brachte; den gleichen Zoll beantragte sie für große sowie für von Schafen herrührende kleinere Häute, wogegen andere kleinere Häute freibleiben sollten.

Auf die Folge, welche diese Beschlüsse erhalten haben, komme ich zurück, nachdem ich den weiteren Inhalt der Enquête auseinander gesetzt haben werde: die Erörterung der allgemeinen Lage der Landwirthschaft, wie sie den hauptsächlichsten Gegenstand der Enquêteverhandlungen bildet, steht gerade mit der Beurtheilung der Frage des Zollschutzes und der auf diesen bezüglichen Reformvorschläge in engster Beziehung.

VI.

Produktion und Rentabilität.

Gliederung der Darstellung.

Nachdem ich im Vorstehenden die einzelnen Momente, welche für die Entwicklung der landwirthschaftlichen Produktion von Einfluß gewesen sind, der Betrachtung unterzogen habe, wende ich mich nunmehr zu den Ergebnissen, die nach der Richtung der Produktivität und Rentabilität hin erzielt worden sind: in der Feststellung dieser Ergebnisse, ferner in der Prüfung der Ursachen der zeitigen Lage bezw. der anzuwendenden Förderungsmittel liegt der Schwerpunkt der Verhandlungen insbesondere der letzten Enquête. Die Darstellung jener Ergebnisse ist zunächst nach einem doppelten Gesichtspunkt zu sondern: erstens nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion, da sich der Einfluß der Aenderungen, welche die Technik und die sonstigen Vorbedingungen der landwirthschaftlichen Produktion erfahren haben, hauptsächlich in der Umgestaltung des in der Produktivität und Rentabilität zwischen jenen Zweigen bestehenden Verhältnisses zeigt: sodann nach den Kategorien der landwirthschaftlichen Betriebe. Erst diese specialisirende Betrachtung wird die Elemente ergeben, auf Grund deren alsdann zur Entwicklung der Gesammtergebnisse der Produktivität und Rentabilität und zur Rückwirkung derselben auf die Pachtzinse und Kaufpreise übergegangen werden kann.

A. Nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion.

Im Allgemeinen: intensivere Wirthschaft und vervollkommnete Technik.

Die Aenderung, welche sich in dem extensiven Verhältniß dieser Zweige zu einander vollzogen hat, ist von einem zwiefachen Factor influirt gewesen: einmal vom Uebergange zu intensiverer Kultur, wie er das Ergebniß theils der Zunahme der der Landwirthschaft zufließenden Menge an Kapitalien, theils der Vervollkommnung der landwirthschaftlichen Technik bildet; zweitens von der Rückwirkung, welche die Gestaltung der Verhältnisse der auswärtigen Kon-

kurrenz auf die Richtung der landwirthschaftlichen Produktion ausgeübt hat. Das Zusammenwirken dieser Faktoren hat einerseits zur Annahme rationellerer und einer intensiveren Kultur mehr Spielraum lassender Fruchtfolgen, andererseits zur Ausdehnung des Futterbaus bezw. der Viehzucht im Verhältniß zum Körnerbau geführt. Insbesondere hat in den Fruchtfolgen die Anwendung der sogenannten todten Brache dem Futterbau Platz gemacht: leider läßt das Verhältniß der eingetretenen Aenderungen sich in Gestalt einer Tabelle nicht zum Ausdruck bringen, da die Ergebnisse der landwirthschaftlichen Statistik von 1882 noch nicht veröffentlicht worden sind und daher die Möglichkeit fehlt, in den verschiedenen Rubriken die für den gegenwärtigen Zustand maßgebenden Daten dem durch die Statistik von 1862 gelieferten Material gegenüberzustellen; die Kategorien, nach denen das sonst publicirte neue Material gruppirt worden ist, kongruiren in wichtigen Stücken nicht[1]) mit denjenigen, welche in jener — der letzten allgemeinen landwirthschaftlichen — Statistik maßgebend waren. Ich werde mich daher darauf beschränken, bei den einzelnen Produktionszweigen die wichtigeren der durch die Zusammenstellungen der Enquête von 1870 bis 1880 selbst gelieferten Daten in Verbindung mit den sonst etwa veröffentlichten Ergebnissen mitzutheilen.

1) Getreide und Kartoffelbau.

Bebaute Fläche.

Die Enquête stellt hier wie für die sämmtlichen Zweige der Landwirthschaft den Ergebnissen der der Periode der Handelsverträge vorangegangenen sechs Jahre 1855—1860, die der sechs Jahre 1873—1878 gegenüber; es hat nun, was die Ausdehnung der bebauten Flächen anlangt, deren Durchschnittsbetrag sich belaufen auf[2]):

	für Weizen	für Mengkorn	für Roggen	für Gerste	
1855—1860:	6 585 226	599 046	2 091 398	1 088 748	Hektar
1873—1878:	6 887 737	479 304	1 858 639	1 065 607	"
daher 1873 bis 1878 mehr	302 511				"
daher 1873 bis 1878 weniger		119 742	232 759	23 141	"

	für Buchweizen	für Mais und Hirse	für Hafer	zusammen	
1855—1860:	740 551	654 038	3 096 873	14 855 880	Hektar
1873—1878:	669 020	662 966	3 278 453	14 901 726	"
daher 1873 bis 1878 mehr		8 928	181 580	45 846	"
daher 1873 bis 1878 weniger	71 531				"

Es ergiebt sich hieraus, daß der Anbau von Weizen, Hafer und — wiewohl nur in ganz geringem Maße auch der von Mais eine größere Aus-

1) Insbesondere gilt dies auch von den neuerdings im Bulletin du ministère de l'agriculture veröffentlichten Zusammenstellungen der Ergebnisse der in den Jahren 1851 bis 1853 und 1879 bis 1881 vorgenommenen Abschätzungen des steuerbaren Grundreinertrags, denen die oben — Abschnitt I S. 9 — mitgetheilte Uebersicht über die Vertheilung des gesammten ländlichen Grundeigenthums auf die verschiedenen Kulturarten entlehnt worden ist. Die Kategorien dieses Schemas sind viel zu weit gefaßt, als daß sie zu einer Vergleichung mit den weit mehr specialisirenden Uebersichten der landwirthschaftlichen Statistik benutzt werden könnten.

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 153. Die hier wie mehrfach in den Schlußsummen enthaltenen Rechenfehler sind in den obigen Angaben berichtigt worden.

dehnung gewonnen und daß dagegen der Anbau von Mengkorn, Roggen, Gerste und Buchweizen eine Einschränkung erfahren hat; die durchschnittliche Gesammtfläche, welche in den Jahren 1873—1878 dem Getreidebau diente, hat die dem gleichen Zwecke in der Periode von 1855—1860 gewidmet gewesene um 45 846 Hektare überwogen. Es konstatirt das eine nur unbedeutende Erweiterung des Getreidebaues, eine Erweiterung, die eine beträchtlichere wäre, wenn angenommen werden könnte, daß jene auf die Zeit von 1855—1860 bezüglichen Zahlen sich auf das gesammte französische Territorium einschließlich der im Jahre 1871 an Deutschland abgetretenen Landestheile beziehen; aus dem mir zugänglichen Material ist das nicht zu ermitteln. Im Jahre 1882 waren bestellt mit Weizen: 6 907 792, Mengkorn 396 316, Roggen 1 871 052, Gerste 995 006, Hafer 3 517 312, Buchweizen 643 795, Mais 630 557 und Hirse 38 320 Hektare[3]), was zusammen 15 000 150 Hektare oder eine weitere Ausdehnung der dem Getreidebau gewidmeten Fläche um 98 424 Hektare ergiebt, eine Zunahme, die mehr als das Doppelte jener zwischen den Durchschnittszahlen der beiden früheren Perioden beobachteten beträgt.

Durchschnittsertrag und Gesammtertrag.

Eine Steigerung des Durchschnittsertrags für den Hektar hat für sämmtliche Getreidearten, ausgenommen Gerste und Buchweizen, wenn auch nicht überall in besonders erheblichem Maße stattgefunden; es ergiebt sich ein solcher Durchschnittsertrag von[4])

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	
1855—1860:	14,38	14,96	12,52	17,72	14,96	14,37	21,88	Hektol.
1873—1878:	14,67	15,27	13,80	17,05	14,39	14,95	22,01	"

Die Steigerung des Durchschnittsertrages hat sonach für Weizen etwa $2\frac{1}{4}$, für Roggen etwa 10, für Mais und Hirse etwa 4, für Hafer etwa $\frac{5}{6}$ Procent betragen, wogegen die Minderung bei der Gerste und beim Buchweizen sich auf nicht ganz 4 Procent belaufen hat; im Ganzen ist daher die Ergiebigkeit des Getreidebaus wiewohl nicht in sehr beträchtlichem Verhältniß gewachsen. Der Gesammtertrag ist berechnet worden auf[5]):

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	
Jahre 1855—1860:	567 780 173	53 627 437	156 857 318	115 871 717	Hektol.
" 1873—1878:	606 513 876	42 066 807	151 280 788	109 155 474	"

	für Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	alle Getreidearten zusammen	
Jahre 1855—1860:	66 825 722	56 407 623	406 626 777	1 423 996 767	Hektol.
" 1873—1878:	59 501 600	59 808 994	434 632 764	1 462 960 303	"

was an jährlichem Durchschnittsertrage erzielt:

	für Weizen	Mengkorn	Roggen	Gerste	
Jahre 1855—1860:	94 630 029	8 937 906	26 142 886	19 311 952	Hektol.
" 1873—1878:	101 085 646	7 011 134	25 213 464	18 192 579	"

3) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 317.
4) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 154.
5) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 158. Die Schlußsummen enthalten auch hier Fehler, die in Obigem berichtigt worden sind.

	für Buchweizen	Mais u. Hirse	Hafer	alle Getreidearten zusammen	
Jahre 1855—1860:	11 137 620	9 401 270	67 771 129	237 332 792	Hektol.
„ 1873—1878:	9 916 933	9 968 165	72 438 794	243 826 716	„

es berechnet sich daher der Mehrertrag an Körnern für die letztgedachte Jahresreihe auf einen Gesammtbetrag von 38 963 536 oder einen Jahresbetrag von 6 493 923 Hektoliter. Sehr erheblich sank die Produktion in dem ungewöhnlich ungünstigen Jahre 1879, um sich dann wieder zu heben: der Gesammtertrag an Körnern betrug: 1879: 211 674 308, 1880: 258 031 067, 1881: 240 996 720, 1882: 289 152 298 Hektoliter[6]).

Weizenbau insbesondere; Rentabilität, Preise und Durchschnittsertrag.

Da innerhalb der Getreideproduktion der Weizen den bei Weitem wichtigsten Faktor bildet, so hat auch die Feststellung der Rentabilität für diese Getreideart ein vorzugsweises Interesse; die Enquête von 1879—1880 hat sich denn auch darauf beschränkt, für diesen Zweig des Getreidebaus die Elemente der Rentabilitätsberechnung zusammenzustellen. Unter diesen Elementen ist das wichtigste der Preis: der mittlere Weizenpreis ist festgestellt worden für die Jahre

	pro Hektoliter				pro Hektoliter	
1855	auf 20,32 Francs	Durchschnitt 21,53 Francs,		1873	auf 25,62 Francs	Durchschnitt 22,55 Francs,
1856	„ 30,75 „			1874	„ 25,11 „	
1857	„ 24,37 „			1875	„ 19,32 „	
1858	„ 16,75 „			1876	„ 20,59 „	
1859	„ 16,74 „			1877	„ 23,44 „	
1860	„ 20,24 „			1878	„ 21,25[7]) „	

was eine Preiserhöhung für die letztere Periode um fünf Procent ergiebt; im Uebrigen unterscheidet sich die zweite Periode von der früheren sehr wesentlich dadurch, daß die Schwankungen des Preises weit geringere gewesen sind; während derselbe in der ersten Periode zwischen 16,74 Fr. als niedrigstem und 30,75 Fr. als höchstem mittleren Jahrespreise variirt, schwankt er in der zweiten Periode zwischen 19,32 Fr. als höchstem und 25,62 Fr. als niedrigstem Jahrespreise. Die letzten Monate des Jahres 1879 charakterisirte ein weiteres Sinken der Preise, die sich indessen vom Juni des genannten Jahres ab wieder hoben; die niedrigsten Preise enthalten die für den 15. und 22. Februar 1879 festgestellten Notirungen mit 20,01; der mittlere Durchschnittspreis des Jahres ist auf 22,12, der des Jahres 1880 demnächst auf 22,19 Fr. berechnet worden. Unter Zugrundelegung der ermittelten Jahresbeträge der mit Weizen bebauten Flächen und der producirten Quantitäten ist nun der Durchschnittsbetrag des pro Hektar pro-

6) Die Gesammtproduktion an Weizen belief sich 1879 auf 80 899 123, 1880 auf 100 553 846, 1881 auf 96 810 356, 1882 auf 122 153 524 Hektoliter. Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 280 ff.; ferner die Uebersichten im Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1882, S. 98 ff. und Jahrg. 1883, S. 314 ff.

7) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 157 und Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 304.

ducirten Weizenquantums sowie des Brutto-Geldertrags sowohl für die Periode der échelle mobile — 1821 bis 1861 — als auch für die Periode der Handelsverträge — 1862 bis 1878 — berechnet worden; der Durchschnitt des jährlichen Weizenertrages pro Hektar beläuft sich für die erste Periode auf 13,04, für die zweite auf 14,59 Hektoliter, der Brutto-Geldertrag für die erste Periode auf 261,27, für die zweite auf 311,31 Fr.[8]). Eine beträchtlich geringere ist die Steigerung, wenn lediglich die vorerwähnten sechs Jahre von 1855—1860 denen von 1873—1878 gegenübergestellt würden. Es beläuft sich für das Jahr:

		der mittl. Ernteertrag		der mittlere Bruttogeldertrag				der mittl. Ernteertrag		der mittlere Bruttogeldertrag	
1855	auf	11,36	Hektol.	230,83	Fr.	1873	auf	12,00	Hektol.	307,44	Fr.
1856	„	13,19	„	405,59	„	1874	„	19,36	„	486,13	„
1857	„	16,75	„	407,69	„	1875	„	14,48	„	279,75	„
1858	„	16,56	„	277,48	„	1876	„	13,90	„	286,20	„
1859	„	13,05	„	217,45	„	1877	„	14,35	„	336,36	„
1860	„	15,13	„	306,23	„	1878	„	13,65	„	290,30[9])	„

was für die ersteren sechs Jahre einen mittleren Körnerertrag von 14,34, einen mittleren Geldertrag von 307,54 Fr., für die letzteren einen mittleren Körnerertrag von 14,60, einen mittleren Geldertrag von 332,69 Fr. ergiebt. In Bezug auf den Körnerertrag zeigt die Zeit der Handelsverträge eine geringere, in Bezug auf den Brutto-Geldertrag dagegen eine größere Stabilität als die Zeit der échelle mobile; in letzterer schwankt der Körnerertrag zwischen (1846) 10,23 und (1847) 16,75 Hektoliter, der Brutto-Geldertrag zwischen (1822) 164,19 und (1847) 473,44, in ersterer der Körnerertrag zwischen (1871) 10,78 und (1874) 19,36, der Geldertrag zwischen (1865) 227,11 und (1874) 486,13 Fr. pro Hektar.

Bodenwerth und Betriebskosten.

Diese Elemente genügen jedoch keineswegs zur Beurtheilung der Rentabilität des Weizenbaus; es kommt darauf an, der Steigerung des Geldertrages die Steigerung des Bodenwerths und der Betriebskosten, namentlich der einen hauptsächlichen Theil der letzteren bildenden Arbeitslöhne gegenüber zu stellen. Der Versuch einer solchen Gegenüberstellung ist indessen von der Nationalgesellschaft für Ackerbau überhaupt nicht, von den Korrespondenten nur vereinzelt gemacht worden: es kann aber eine solche von einem einzelnen Landwirth gemachte Aufstellung immer nur von einer so zu sagen subjektiven und individuellen Bedeutung sein, da einmal die Vorbedingungen der Weizenproduktion je nach der in der betreffenden Gegend vorwaltenden Art der Kultur und dem

8) Diese aus der Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 161 ff. übernommenen Resultate bedürfen noch einer geringfügigen Korrektur, indem an die Stelle der pro 1878 angenommenen Zahlen die durch das Annuaire statistique, Jahrg. 1883 veröffentlichten berichtigten zu setzen sind.

9) Enquête 1879—1880, S. 154, jedoch sind die Zahlen des Jahres 1878 auf der Tabelle in Annuaire statistique, Jahrg. 1883, S. 304 korrigirt.

größeren oder geringeren Grade ihrer Intensität überaus verschiedene sind, und da ferner der Weizenbau auch bei größter Ausdehnung immer nur einen Theil des wirthschaftlichen Betriebes bildet, für den die Betriebskosten so auszusondern, daß mit den auf diese Weise gewonnenen Resultaten ohne Weiteres allgemein gültige Schlüsse gezogen werden könnten, ungemein schwierig ist; nur eine übereinstimmende desfallsige Meinungsäußerung der bezüglichen Sachverständigen würde derartige Schlüsse gestatten. Solche Uebereinstimmung aber existirt nicht. Die oben erwähnten, bei der Enquête von 1879—1880 von den einzelnen Korrespondenten aufgestellten Berechnungen haben daher im Wesentlichen nur die Bedeutung, daß sie von der durch die lokalen Verhältnisse bedingten Höhe und Gruppirung der Betriebskosten und ihrem Verhältniß zum Bruttoertrage sowie von der in den Kreisen der Landwirthe herrschenden desfallsigen Auffassung ein Bild geben. In den Berichten der Korrespondenten begegnen wir drei solchen Berechnungen.

Berechnungen einzelner Berichterstatter der Enquête von 1879—1880.

Die eine ist von einem Herrn Marchand, Gutsbesitzer im Departement der unteren Seine und Verfasser einer seiner Zeit vielgenannten, im Jahre 1866 in den Jahrbüchern der société nationale d'agriculture abgedruckten umfangreichen Schrift über den Zustand der Landwirthschaft in seiner Gegend, dem Pays de Caux aufgestellt worden[10]). Jene frühere Schrift hatte die Produktionskosten des nach den dortigen Verhältnissen auf 25 Hektoliter angenommenen Durchschnittsbetrages eines mit Weizen bestellten Hektars, eingeschlossen den Pachtzins für das Land, die Steuer, und einen Beitrag zur Amortisation des Betriebskapitals auf 371 Fr. 25 Cts. berechnet: diese Berechnung traf, nachdem Arbeitslöhne, Steuern und Bodenwerth sich beträchtlich erhöht hatten, nicht mehr zu; die nunmehr aufgestellte Berechnung stellte die Produktionskosten für jene 25 Hektoliter auf 431 Fr. 84 Cts., für den Hektoliter daher auf 17 Fr. 27 Cts. fest; jene 431 Fr. 84 Cts. setzten sich zusammen aus dem Arbeitslohne mit 274 Fr. 85 Cts., den Kosten der Aussaat nebst Verzinsung mit 58 Fr. 72 Cts., dem Pachtzins für das Land mit 125 Fr., den Steuern mit 17 Fr. 25 Cts., dem Beitrage zur Amortisation des Betriebskapitals mit 40 Fr., endlich dem Werthe des Düngers einschließlich der Zinsen desselben, Posten, deren Aufrechnung einen Gesammtbetrag von 628 Fr. 84 Cts. ergiebt; von diesem Betrage sind jedoch demnächst als Werth des erzielten Strohs 195 Fr. in Abzug gebracht. Nach der Meinung dieses Korrespondenten würde daher, wenn auch die Rentabilitätsverhältnisse des Weizenbaus sich keineswegs verbessert hätten, dieser Kulturzweig dennoch in seiner Existenz durch die Konkurrenz Amerikas keineswegs bedroht sein, da die Produktions- und Transportkosten des amerikanischen Weizens nicht füglich unter 20 Fr. pro Hektoliter sinken könnten, ein derartiger Preis aber den französischen Weizenbauern immer noch einen Gewinn übrig ließe. Einen Gegensatz zu dieser Berechnung bildet eine andere, die, im Uebrigen von ähnlichen Grundsätzen ausgehend, ein Korre-

10) Enquête von 1879, Bd. I, S. 30.

spondent aus dem Indre-Departement aufgestellt hat[11]); derselbe — Herr Brianne — nimmt nach den Verhältnissen seiner Gegend den Durchschnittsertrag eines mit Weizen bebauten Hektars auf nur 18 Hektoliter an; er berechnet an Produktionskosten den Betrag von 367 Mark: in diesem Betrage fungiren: Bestellungskosten mit 84, Düngungskosten mit 120, Kosten des Saatkorns mit 30, des Mähens mit 24, des Einbringens und Aufstapelns mit 6, des Dreschens mit 25, des Transports zum Markte mit 10, der Pachtzins des Landes für zwei Jahre — Brache und Jahr des Anbaus — mit 60, endlich Generalkosten mit 8 Fr.: nach dieser Berechnung würde, wenn der Durchschnittspreis des Weizens auf 20 Fr. — einen Betrag, auf bezw. unter den er indessen nur ganz exceptionell für kurze Zeit gesunken ist, angenommen wurde, der Landwirth beim Weizenbau pro Hektar einen Schaden von 7 Fr., d. h. von demjenigen Betrage machen, um den der Erlös für die 20 Hektoliter gegen jenen Betrag der Produktionskosten zurückbliebe; bei einem Durchschnittspreise von über 22 Fr., wie für die Jahre 1879 und 1880 ermittelt wurde, würde dagegen der Reingewinn nach Abzug des Pachtzinses immer noch 33 Fr. betragen. Weniger Einwendungen ist vielleicht, nach dem Vorstehenden, eine andere von einem Korrespondenten des Vienne-Departements[12]) gegebene Berechnung ausgesetzt: sie umfaßt den gesammten Betrieb der betreffenden Wirthschaft und ist nach den Angaben des das Gut bewirthschaftenden Pächters aufgestellt worden. Das Pachtgut umfaßt 80 Hektare, in welche Zahl 11 Hektare Weinland inbegriffen sind: 22 Hektare sind mit Weizen, 5,50 mit Hafer, 12 mit Gerste, 7 mit verschiedenen zum Viehfutter dienenden Wurzelgewächsen bestellt gewesen, 20 Hektare waren als künstliche Wiesen bezw. zum Bau von Futterkräutern verwendet. Der Weizen hat einen Durchschnittsbetrag von 23,70, der Hafer von 25, die Gerste von 14,45 Hektolitern pro Hektar gegeben: Weizen ist für durchschnittlich 23 Fr. 40 Cts., Hafer für 9 Fr., Gerste für 12 Fr. 40 Cts. verkauft worden. Die Wurzelgewächse haben zur Ernährung des Viehs gedient, die mit Futterkräutern bestellten Hektare an Sämereien und Körnern einen Ertrag von 465 Fr. gegeben; die Kuhwirthschaft hatte einen Ertrag von 1300 Fr. abgeworfen, die Schweinezucht einen solchen — vorbehaltlich der Reservirung eines Stammkapitals von 600 Fr. — von 1140 Fr.; aus den Mauleseln waren 53 Fr., aus dem Geflügel 220 Fr. gelöst worden; 11 Hektare Weinland hatten 6235 Fr. ertragen: aus allen diesen wurde ein Gesammtbruttoertrag von 24172 Fr. berechnet. Dem gegenüber gestalteten sich die Betriebskosten folgendermaßen: 7 Dienstboten, die einen zu 500, die andern zu 365 Fr. Lohn, was mit Beköstigung je einen Durchschnittsaufwand von 865 Fr. pro Person ergiebt: 6055 Fr.; 3 Mägde für die Feldarbeit, jede zu 500 Fr., einschließlich Beköstigung; eine Magd für den Hühnerhof 500 Fr.; Pachtzins für das Gut 6800 Fr.; Steuern 580 Fr.; Versicherung 83 Fr.; verschiedenes Saatgut 1825 Fr.; dem Geschirrmacher, Stellmacher, Hufschmied 1150 Fr.; für Dünger und Dungstoffe 320 Fr.; für verschiedene Sämereien 260 Fr.; dem Thierarzt 40 Fr.; Amortisation des auf 26700 Fr. angenommenen Inventars 500 Fr.: Gesammtbetrag der Kosten 19943; der

11) Enquête von 1879, Bd. I, S. 196.
12) Enquête 1879—1880, Bd. I, S. 376 ff.

Reingewinn berechnet sich hiernach auf 4229 Fr. oder, wenn demselben der Pachtzins zugeschlagen wird, also für Eigenthümer und Pächter zusammen auf 11 029 Fr. Für ein anderes Pachtgut von 140 Hektaren wird der Reingewinn des Pächters, welcher einen Pachtzins von 4900 Fr. zu zahlen hatte, auf 6806 Fr. berechnet; doch enthalten die Zahlen hier so erhebliche Ungenauigkeiten, daß es unausführbar ist, die Berechnung in ihre Elemente aufzulösen.

Ergebniß.

So wenig sich nun aber nach Obigem diesen Berechnungen ein Rentabilitätsverhältniß von einiger Allgemeingültigkeit entnehmen läßt, so wenig geben dieselben doch andererseits Anlaß zu der Annahme, daß der Anbau des Weizens nicht mehr gewinnbringend sei, vielmehr stimmen sie darin, daß, abgesehen von exceptionell niedrigen Preisen oder besonders ungünstigen lokalen Verhältnissen, der Weizenbau nicht nur dem Eigenthümer, sondern auch dem Pächter einen angemessenen Reingewinn übrig lasse, überein; solche Fälle, in denen die lokalen Verhältnisse besonders ungünstig liegen, sind es wohl, welche die in den Antworten der Ackerbaugesellschaft enthaltene Feststellung, daß in den Gegenden mit prävalirendem Getreidebau die Betriebskosten oft den Ertrag überwogen haben, im Auge hat; ebensowenig geben die neueren Untersuchungen Lecouteux's [13]), welcher an einem gegebenen Beispiele bei sehr intensiver Kultur die Gewinnungskosten auf 18 Fr. 61 Cts. pro Hektoliter und nach Abzug des Pachtzinses und der Zinsen des Betriebskapitals den Reingewinn auf 210 Fr. 25 Cts. pro Hektar berechnet, Anlaß, die Erscheinung, daß die Kultur des Weizens einen Gewinn nicht mehr abwerfe, für das allgemeine oder auch nur das vorwaltende Ergebniß zu halten. In keinem Falle läßt sich aus obigem Material die Ansicht entnehmen, daß der Weizenbau von der Mehrzahl der französischen Landwirthe nicht mehr für gewinnbringend gehalten werde; es widerlegt sich diese Ansicht vielmehr dadurch, daß noch in neuester Zeit, wie die oben mitgetheilten Zahlen ergeben haben, die Gesammtfläche der dem Weizenbau gewidmeten Ländereien eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung erfahren hat. Richtig ist nur, daß das in neuerer Zeit beobachtete erhebliche Steigen der Arbeitslöhne bei einer hinter dem Verhältniß dieses Steigens zurückbleibenden Preisentwicklung in der Mehrzahl der Fälle den Gewinn, welcher früher aus der Weizenproduktion gezogen wurde, allerdings geschmälert hat.

Kultur anderer Mehlfrüchte und Kartoffelbau.

Was die außer den eigentlichen Getreidearten noch kultivirten mehlhaltigen Früchte anlangt, so waren im Jahre 1880 bebaut [14]): mit trockenen Gemüsen 275 884, mit Kastanien 461 441, mit Kartoffeln 1 274 110 Hektar: hiervon wurden geerntet: an trockenen Gemüsen 3 675 441, an Kastanien 6 673 473, an Kartoffeln 137 735 113 Hektoliter. Innerhalb der landwirth-

13) Siehe dessen Schrift: Le blé, sa culture intensive et extensive, Paris 1883, S. 329. Die auf S. 330 angegebene Zahl 18,61 beruht offenbar auf einem Druckfehler.

14) Siehe die Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286.

schaftlichen Gesammtproduktion spielen trockene Gemüse und Kastanien keine beträchtliche Rolle; der Anbau der letzteren Frucht erreicht überdies nur in einer verhältnißmäßig geringen Anzahl ihrer Bodenbeschaffenheit nach für diese Kultur geeigneten Departements einen gewissen Umfang. Einen beträchtlichen Faktor bildet nur der Kartoffelbau, dessen Ausdehnung indessen seit der Enquête von 1866—1870 — schon damals betrug die mit Kartoffeln bebaute Fläche über 1200000 Hektare[15]) — erhebliche Fortschritte nicht mehr gemacht hat.

2) Futterbau und Viehzucht.

Fortschritte des Futterbaus.

Der größeren Ausdehnung, die der Futterbau gefunden, ist schon oben gedacht worden; sie hängt zusammen mit dem Uebergange zu intensiver Wirthschaft, der verbesserten Technik, dem Wachsen der dem Landbau zufließenden Kapitalien, der vermehrten Anwendung, insbesondere der künstlichen und mineralischen Dungstoffe und Bodenverbesserungsmittel; namentlich die Fortschritte, welche der Gebrauch des Kalkes, Mergels und Gipses zur Düngung gemacht hat, sowie die wenigstens in einzelnen Landestheilen wahrnehmbare größere Ausbreitung der Bewässerungsanlagen haben diese Kulturen mächtig gefördert; daß jene Ausdehnung der Bewässerungen eine nicht hinlänglich allgemeine sei, wird gerade im Interesse der Futterproduktion mannigfach beklagt. Wenn auch nach den hierin völlig übereinstimmenden Konstatirungen der Enquêten von 1866—1870 und 1879—1880 die seit mehreren Jahrzehnten fortschreitende Ausbreitung des Futterbaus eine unzweifelhafte Thatsache ist[16]), so fehlt es doch an einem Nachweise des Wachsthums der in dieser Weise bebauten Flächen durch statistische Zahlen; eine solche einen Gesammtüberblick gewährende Berechnung wird auch dadurch sehr erschwert, daß zahlreiche Futtergewächse wie Zucker- und Runkelrüben zugleich zu industriellen und zu Futterzwecken angebaut werden. Im Allgemeinen hat ebenso der Wiesenbau, wie der Anbau der Futterkräuter im e. S. als Luzerne, Esparsette, Klee und der Wurzelgewächse sowie endlich die Verwendung der Residua und Nebenprodukte der landwirthschaftlichen Industrien für die Fütterung und Mästung des Viehs eine beträchtliche Ausdehnung erfahren.

Entwicklung der einzelnen Arten der Viehzucht.

Detaillirtere Nachweise bestehen bezüglich der Ausdehnung, die mit der Ausbreitung des Futterbaus handinhandgehend die Viehzucht und Fleischproduktion erhalten hat. Darin, daß diese Produktion sich erheblich gehoben habe, stimmen alle Feststellungen überein; allerdings aber vertheilt sich auch dieser Fortschritt ungleich über die einzelnen Gegenden und die verschiedenen

15) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 231.
16) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 224 und Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 450.

Zweige der Viehzucht, von denen letzteren einzelne sogar ein scheinbares Zurückgehen zeigen. Schon die Enquête von 1866—1870 hatte auf die günstige Rückwirkung hingewiesen, welche die Aufnahme des Futterbaus auf die Vermehrung des Viehstandes gehabt hatte; auch der Umstand, daß die Verwendung der Residua der landwirthschaftlichen Fabriken als Brauereien, Brennereien und Zuckerfabriken sowie der Kleien und der Oelkuchen zu Futterzwecken eine weit größere Ausdehnung erlangt hatte, war von erheblichem Einflusse gewesen: immerhin konnte damals der Viehstand noch keineswegs als ein dem Maße der Entwicklung des Futterbaus entsprechender bezeichnet werden. Vorzugsweise hatte der Aufschwung, wie er damals konstatirt wurde, die Rindviehzucht getroffen; sowohl die Zahl des Fleisch- und Mast-, als des Milchviehs war beträchtlich gewachsen. Dagegen hatte die Zahl der Schafe, insbesondere im nördlichen Frankreich eine Verringerung gezeigt, eine Erscheinung, deren Ursachen in der fortschreitenden, die Hütung und damit die Haltung der Schafheerden erschwerenden Theilung des Grundeigenthums sowie in dem hauptsächlich durch die ausländische Konkurrenz veranlaßten Zurückgehen der Wollpreise gefunden wurden. Die Richtung, in der die Hebung der Viehzucht sich demnächst weiter bemerkbar gemacht hat, ist im Wesentlichen die schon durch die Enquête von 1866—1870 konstatirte[17]) gewesen. Vor Allem hat auch in diesem Zeitabschnitt der Bestand an Rindvieh eine erhebliche Steigerung erfahren; es sind nur wenige Departements, die in der Entwicklung dieses Zweiges der Viehzucht einen Stillstand nachweisen; die bei Weitem meisten Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 stimmen in dem Urtheil, daß diese Entwicklung einen überaus günstigen Fortgang nehme, überein; nicht nur ist die Zahl des in den landwirthschaftlichen Betrieben gehaltenen Rindviehs eine größere geworden[18]), sondern es hat auch die Anpassung der Qualität des Viehs an die besonderen Bedingungen der einzelnen Wirthschaften und eine der Bodenbeschaffenheit u. s. w. folgende Specialisirung der Fleisch- und Milchviehzüchtung erhebliche Fortschritte gemacht; die Produktion von Milch, Käse und Butter hat einen sehr vergrößerten Umfang erhalten; in der Quantität ebenso des Milchviehs wie der zur Fleischproduktion bestimmten Racen ist eine Verbesserung eingetreten; unter den letzteren haben vor allem diejenigen, welche sich für die Mästung eignen, an Ausbreitung gewonnen. Wie der Aufschwung der Rindviehzucht, so hat sich auf der andern Seite auch der Rückgang der Schafzucht in dieser Periode fortgesetzt; die früheren Ursachen: die Theilung des Grundeigenthums und der weitere Rückgang der Wollpreise haben hieran vorwiegenden Antheil. Es sind daher auch vor Allem die der Wollproduktion dienenden Heerden, auf die jene Verminderung sich bezieht; was die Züchtung von Fleischvieh anlangt, so wird auch in der Schafzucht eine erhebliche Verbesserung konstatirt, ohne daß dabei die Qualität und Feinheit der Wolle gelitten hat. — In der Schweinezucht hat sich in Folge der hier, wie in den meisten kontinentalen Staaten schon vor 1861 begonnenen Verwendung englischen Zuchtviehs eine erhebliche Verbesserung geltend gemacht;

---

17) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 14 ff., 450 ff.

18) a. a. O. „On compte un plus grand nombre de têtes dans les exploitations agricoles". Hiermit stimmen die weiter unten anzuführenden Zahlenergebnisse nicht völlig überein.

nur die der Enquête von 1879 unmittelbar vorangegangenen Jahre zeigten ein Nachlassen; zugleich war eine erhebliche Verminderung der Preise des Schweinefleisches unter dem Drucke der hier vor Allem fühlbaren amerikanischen Konkurrenz eingetreten. Eine erhebliche Bedeutung wird in der Enquête von 1879 der Hebung der Federviehzucht zugeschrieben; fast aus allen Gegenden wird konstatirt, daß dieser Artikel sich zu einem beträchtlichen Einnahmeobjekte der landwirthschaftlichen Betriebe entwickelt habe. Endlich wird, was die Pferdezucht anlangt, seit dem Jahre 1861 eine Aufnahme konstatirt, es werden mehr Pferde als vor 1861 aufgezogen; ihre Brauchbarkeit für die Zwecke der Armee, des Handels und des Luxus findet günstigere Beurtheilung.

Erhöhung des Viehstandes und der Fleischproduktion.

Das Wachsen des Viehstandes an Zahl und Güte läßt sich mit einiger Genauigkeit aus den Zahlen anschaulich machen, welche die alle fünf Jahre in den Gemeinden Frankreichs über die Zahl des Viehs und den Umfang der Fleischkonsumtion veranstalteten Enquêten ergeben haben. Nach denselben ist derjenige Beitrag, welchen die inländische Fleischproduktion zum Konsum Frankreichs und des Auslandes geliefert hat, berechnet worden auf:

für	1856	835 116 500	Kilogr.
„	1862	1 043 258 200	„
„	1867	1 053 255 300	„
„	1872	1 001 952 000	„
„	1877	1 200 210 500	„

In den 21 Jahren von 1856 bis 1877 ist hiernach die Fleischproduktion um ungefähr funfzig Procent gewachsen, ein Ergebniß, das noch günstiger ist, wenn die zwischen beiden Zeitpunkten liegenden Gebietsveränderungen in Betracht gezogen werden; ungeachtet der inmittelst stattgehabten Gebietsabtretung ergiebt die Vergleichung der Ergebnisse der Jahre 1867 und 1877 eine Steigerung um ungefähr 18 Procent. Die Stückzahl des vorhandenen Viehs, wie sie sich zu den bezüglichen Zeitpunkten stellte, macht folgende Gegenüberstellung ersichtlich (s. umstehende Tabelle):

Es ergiebt sich hieraus, daß sofern nach obigen Angaben eine Vermehrung der Fleischproduktion dem Gewicht nach eingetreten ist, mit dieser Vermehrung die Erhöhung der Stückzahl keineswegs gleichen Schritt gehalten hat; dieselbe hat sich vielmehr nicht blos für Schafvieh fortgesetzt vermindert, sie ist sogar für Rindvieh, wenigstens den Jahren 1862 und 1867 gegenüber herabgegangen, und sie zeigt bei den Schweinen kaum eine Vermehrung: das Plus am Rindviehstande des Jahres 1877 gegenüber dem von 1872 beruht großentheils auf der höheren Zahl der zum Schlachten auferzogenen Kälber; es folgt daraus, daß die Zunahme der Fleischproduktion wesentlich auf Rechnung der Verbesserung der Qualität und der Erhöhung des Durchschnittsgewichts und des Fleischgehalts der einzelnen Viehgattungen, sowie überhaupt der rationelleren Züchtung und des hierdurch herbeigeführten rascheren Ersatzes des zum Konsum gelangenden Materials zu setzen ist. Wie die Zunahme des Durchschnittsgewichts

	1856	1862	1867	1872	1877	1880 (nach der Annuaire statistique für 1883)*)
Ochsen	1 861 362	2 041 252	1 978 452	1 710 531	2 056 434	
Stiere	289 097	339 348	372 221	316 367	316 312	
Kühe	5 781 465	6 406 261	6 694 502	6 013 089	5 629 503	9 505 981
Junge Stiere, Ochsen und Kühe	2 161 813	2 168 412	2 277 708	1 983 789	1 865 719	
Kälber zur Aufzucht	1 191 361	1 000 932	1 410 310	1 260 638	1 228 291	
Kälber zum Schlachten	2 669 196	2 055 610	1 965 780	1 446 146	2 149 524	1 840 272
Gesammtbetrag des Rindviehbestandes	13 954 294	14 011 815	14 698 968	12 730 560	13 245 783	11 345 253
Hammel und Schafe	24 562 036	24 453 550	22 778 353	17 619 967	17 079 701	
Lämmer	8 719 556	5 076 128	7 607 880	6 969 680	6 594 515	
Gesammtbetrag des Schafviehstandes	33 281 592	29 529 678	30 386 233	24 589 647	23 674 216	22 516 084
Schweine und junge Schweine	5 246 403	6 037 543	5 889 624	5 377 231	5 675 617	5 565 620

*) Diese Angaben der Annuaire setze ich der Vollständigkeit wegen hierher; mit den vorangehenden Zahlenangaben können sie nicht verglichen werden, da die Aufnahme der Annuaire nach anderen Grundsätzen stattgefunden hat und nur das für die Landwirthschaft verwendete Vieh in sich begreift. Auch pro 1877 enthält das Annuaire beim Rindviehbestand weit niedrigere Zahlen als die Enquête von 1879–1880, der — Bd. II S. 172 ff. — obige Ziffern im Uebrigen entnommen sind.

bezw. des durchschnittlichen Fleischgehalts beim Rind- und Schafvieh nach den aufgestellten Berechnungen sich stellt, ergeben die nachfolgenden Uebersichten[19]):

I. Gewicht der lebenden Thiere.

	1856 Kilo	1862 Kilo	1867 Kilo	1872 Kilo	1877 Kilo
Ochsen	585	582	587	593	596
Kühe	410	418	416	424	436
Kälber	82	85	89	91	93
Schafe	29	30	30	29	30
Lämmer	8	8	9	8	30
Schweine	131	142	134	142	144

II. Reiner Fleischgehalt.

Ochsen	319	316	319	322	324
Kühe	219	209	207	212	218
Kälber	56	58	61	62	64
Schafe	19	20	20	19	20
Lämmer	5	5	6	5	6
Schweine	85	92	87	92	93

Eine Steigerung nicht nur des Bruttogewichts sondern auch des reinen Fleischgehalts hat sich hiernach für alle Vieharten herausgestellt; am günstigsten ist das Verhältniß bei den Schweinen, da hier nicht nur die im Jahre 1867 vorhanden gewesene Zahl nahezu wieder erreicht worden, sondern auch der Gehalt an Fleisch erheblich gestiegen ist. Auch bei der Würdigung jener in Bezug auf die Stückzahl des vorhandenen Viehs mitgetheilten Ziffern ist in Betracht zu ziehen, daß die Abtretung der an Vieh reichen Elsässischen Departements und Lothringen's eine erhebliche Verringerung des Gesammtviehstandes in sich schloß: das durch die obigen Zahlen gelieferte Bild erscheint, wenn diesem Umstande Rechnung getragen wird, als ein sehr viel günstigeres.

Steigen der Fleischpreise.

In einer noch stärkeren Progression als das producirte Gewichtsquantum hat der Geldwerth der Produktion sich erhöht, da hier als ein weiterer Faktor die wenigstens bis zum Jahre 1877 konstant gebliebene Steigerung der Fleischpreise hinzutritt. Die mittleren Durchschnittspreise haben pro Kilogramm Fleisch (nach Abzug der Abfälle) betragen[20]):

	1856	1862	1867	1872	1877	
Ochsenfleisch	1,12	1,18	1,36	1,63	1,69	Fr.
Kuhfleisch	0,98	1,04	1,21	1,51	1,55	„
Kalbfleisch	1,15	1,25	1,42	1,80	1,81	„
Schaffleisch	1,18	1,27	1,45	1,80	1,86	„

19) Enquête 1859—1880, Bd. II, S. 173 ff.
20) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 176.

	1856	1862	1867	1872	1877	
Lammfleisch	1,34	1,08	1,24	1,54	1,48	Fr.
Schweinefleisch	1,35	1,40	1,43	1,65	1,69	"
Frisches Fleisch in Stücken	1,10	1,35	1,37	1,75	1,52	"
Gesalznes Fleisch . . .		1,00	1,25	1,50	1,75	"

es zeigen daher die Preise eine fast für alle Gattungen konstant gebliebene Steigerung, die jedoch bei den Preisen des in zerlegtem Zustande verkauften frischen und gesalzenen Fleisches eine stärkere gewesen ist als bei den ersten fünf Positionen, denen die Engrospreise für das lebendes Vieh zu Grunde liegen. Diese Preise waren auch in den Jahren 1878 und 1879 ungeachtet des schlechten Ergebnisses der Ernten bezw. des durch den Futtermangel sehr vergrößerten Angebots und ungeachtet der sich fühlbar machenden amerikanischen Konkurrenz nur wenig gewichen; es ergaben das die auf dem Viehmarkt von La Villette (für Paris) notirten Preise für lebendes Vieh, welche für die beiden gedachten Jahre betragen haben[21]):

	1878	1879
für Ochsenfleisch . .	1,64	1,56
" Kuhfleisch . . .	1,46	1,37
" Stierfleisch . . .	1,42	1,32
" Kalbfleisch . . .	1,93	1,84
" Schaffleisch. . . .	1,81	1,71
fettes Schweinefleisch .	1,43	1,38
mageres Schweinefleisch	1,27	1,09

Seitdem und bis zum Jahre 1882 haben sich die Preise weiter erhöht[22]).

Zahl der vorhandenen Pferde.

An Pferden (einschließlich Füllen) besaß Frankreich 1840: 2818496, 1852: 2866054, 1862: 2914412[23]); 1880 betrug die Zahl der in den landwirthschaftlichen Betrieben befindlichen 2848800[24]). Die Gesammtzahl scheint für letzteres Jahr nicht ermittelt worden zu sein.

Ergebnisse in Bezug auf die Rentabilität der Viehzucht.

Wenn aus Obigem sich eine bis in die letzten Jahre fortgesetzte Steigerung der Produktion und eine noch stärkere ihres Geldwerths ergiebt, so läßt das Ergebniß darauf schließen, daß auch die Rentabilität der Viehzucht eine wachsende gewesen sei: dieser Schluß ist ein desto mehr berechtigter, in je größerem die Steigerung der Fleischpreise weit übertreffenden Maße die Preise für andere Produkte der Viehzucht: Milch, Butter, Käse und Eier gewachsen sind und von einer je weniger prävalirenden Bedeutung für die Rentabilität der Viehzucht der Faktor der Arbeitslöhne ist, deren Steigerung die Getreideproduktion so sehr

21) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 177 ff.
22) Bulletin du min. de l'agric., Jahrg. 1883, S. 416, 417, wo jedoch nur Preise für die einzelnen Qualitäten, nicht Gesammtdurchschnittspreise mitgetheilt sind.
23) Statistique de la France, Serie II, Th. XVI, S. LIV.
24) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 298.

vertheuert; daß bei der Viehzucht wie beim Futter- und Wiesenbau die Arbeitsleistungen im Allgemeinen ein geringeres Quantum darstellen, ist von mehreren Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 hervorgehoben worden. Wenn indessen eine specialisirende Rentabilitätsberechnung sich schon beim Weizenbau als überaus schwierig erwies, so erscheint solche noch weniger ausführbar bei den verschiedenen Zweigen der Viehzucht: die Kosten der auf dieselben zu verwendenden Arbeit und die Vortheile, welche durch das Hineingreifen der Viehzucht in den gesammten landwirthschaftlichen Betrieb entstehen, sind einer Ausscheidung und gesonderten Veranschlagung nur in geringem Maße fähig. Mit Recht hat daher die Gesellschaft für Ackerbau bei der Enquête von 1879—1880 das mitgetheilte Material für ausreichend erachtet, um auf Grund desselben den bis in die neueste Zeit konstant gebliebenen Aufschwung fast aller Zweige der Viehzucht zu konstatiren: die Uebereinstimmung, welche in der Anerkennung dieser Thatsache bei fast allen in der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten besteht, bezeugt, daß diese Auffassung auch die im Lande und in den Kreisen der Landwirthe herrschende ist. Was in einzelnen der Gutachten von einer in neuester Zeit wahrgenommenen Wendung zum Rückgange gesagt wird, reducirt sich auf Befürchtungen, die für jetzt eine Bestätigung durch Thatsachen noch nicht erfahren haben.

3) Wein- und Obstbau.

Zunehmende Ausdehnung des Weinbaus.

Der Weinbau hat als die Zeit seines größten Aufschwunges die zwölf Jahre zu verzeichnen, welche auf den Eintritt in die Periode der Handelsverträge folgten. Die Ausdehnung der Fläche des mit Reben bestandenen Landes, welche im Jahre 1829 auf 2 008 365, im Jahre 1860 auf 2 205 409 h ermittelt worden war, hatte sich bis zum Jahre 1869 auf 2 643 174 h erhöht[25]): der Ertrag pro Hektar hatte sich, soweit es sich nach den bis zum Ende der vierziger Jahre noch sehr lückenhaften Feststellungen beurtheilen läßt, gegen den Ertrag der dreißiger Jahre ungefähr verdoppelt; in weit größeren Dimensionen waren die Preise des Weines gestiegen. Allerdings war jene Ausdehnung des Weinbaus nicht eine für alle Qualitäten des Weins und für alle Gegenden gleichmäßige gewesen; sie hatte sich vorzugsweise auf die dem gewöhnlichen Gebrauch dienenden Sorten erstreckt; einer entsprechenden Ausbreitung des Anbaus der feineren Sorten hatte vor Allem der Umstand entgegengestanden, daß von Alters her fast alle für den Anbau dieser Sorten geeigneten Terrains schon mit Reben der bezüglichen Arten besetzt waren; gleichwohl hatte die Regierung des zweiten Kaiserreichs die richtige, den Boden und klimatischen Verhältnissen sich anpassende Auswahl der Rebsorten zum Gegenstande ihrer besonderen Sorgfalt gemacht. In regionaler Beziehung waren es vorzugsweise die dem Süden und dem Südosten angehörigen Landestheile gewesen, in denen die Ausbreitung des Weinbaus besonders erhebliche Dimensionen erlangt hatte; einen großen Aufschwung

25) Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1882, S. 306 ff.

hatte derselbe vor Allen im Departement des Hérault erhalten; hier war in den zehn Jahren, die der Enquête von 1866 vorangegangen waren, die Zahl der dem Weinbau gewidmeten Hektare von 40 000 auf 162 000 hinaufgegangen[26]); eine ähnliche Entwicklung war in den Departements des Südwestens vorzugsweise durch das Oedium aufgehalten worden, das in den nordwärts der Pyrenäen belegenen Departements am Anfange der sechziger Jahre erhebliche Zerstörungen angerichtet hatte, deren Weitergreifen nur mit Mühe vorgebeugt werden konnte. Andererseits hatte im Norden und Nordwesten, wo der Weinbau nur an vereinzelten Stellen und lediglich zum Zwecke des lokalen Verbrauchs betrieben wird, der Umfang dieser Kultur mit der wachsenden Leichtigkeit, den Bedarf aus dem Süden zu beziehen, eine zunehmende Einschränkung erfahren. — Die Zahlen vom Jahre 1870 ab charakterisiren sich durch folgende Momente. Zunächst zeigt das Jahr 1870 gegen 1869 ein bedeutendes Zurückgehen der mit Wein bepflanzten Fläche, das sich durch die Abtrennung Elsaß-Lothringens erklärt: die Zahl von 2 332 470 h des letzteren Jahres ist 1870 auf 2 238 178 gesunken; von da steigt sie wieder auf 2 428 737 im Jahre 1873, mit welchem Zeitpunkte ein allmähliches aber konstantes Sinken beginnt; im Jahre 1879 ist die Gesammtfläche auf 2 299 220, im Jahre 1880 auf 2 258 520 zurückgegangen[27]).

Verheerungen der Reblaus.

Offenbar ist dies Zurückgehen zum großen Theil auf Rechnung des immer weitern Umsichgreifens zu setzen, das die Verheerungen der Reblaus seit 1867, dem Jahre ihres ersten Auftretens, angenommen haben; die Mittel, die bisher zur Bekämpfung dieser Plage versucht worden sind, haben einen allgemein durchschlagenden Erfolg nicht gehabt[28]). In mehreren Departements hat man aus diesem Grunde bereits den Weinbau erheblich einzuschränken sich genöthigt gesehen; in der Regel sind Futterkräuter an die Stelle getreten; in der großen Mehrzahl der Gegenden wird jedoch Angesichts der Schwierigkeiten, einen in der Rentabilität einigermaßen ein Aequivalent darbietenden Ersatz zu finden, die Hoffnung von der Bevölkerung noch aufrecht erhalten, daß die Auffindung wirksamer Abwehrmittel schließlich dennoch gelingen werde. Im Allgemeinen scheinen die Gegenden mit rauherem Winter der Ausbreitung der Phylloxera weniger günstig gewesen zu sein; vorwiegend sind von den Verwüstungen die südlichen und südwestlichen Gebiete Frankreichs heimgesucht worden: als die Departements, in denen dieselben den größten Umfang erreicht haben, werden genannt die des Var, der Charente, der unteren Charente und der Dordogne: dagegen hat der Weinbau an Ausbreitung in einer großen Zahl von Gegenden des mittleren und östlichen Frankreichs gewonnen: als hierher gehörige werden genannt die Departements Indre, Indre und Loire, Loir und Cher, Ain, Côte d'Or, Yonne, Lot und Garonne, Obere Loire, Isère, untere Alpen, Lot und Ardeche; das Gleiche wird ausnahmsweise auch aus einem Departement des

---

26) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 235.

27) Siehe die oben erwähnte Tabelle in Ann. stat., Jahrg. 1883, S. 306 ff.

28) Ueber die neuesten Erfahrungen in Betreff der Zerstörung der Wintereier siehe das Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 38 ff.

Südens, dem der Aude gemeldet, wo statt dessen die Kultur der Oliven und Maulbeerbäume zurückging. Ebenso traten im Departement des Lot Reben an Stelle der Maulbeerbäume, die man ausrottete[29]).

Wachsen der Gesammtproduktion.

Diesen Kompensationen ist es zuzuschreiben, daß die mit Wein bebaute Fläche des Jahres 1880 die im Jahre 1870 vorhanden gewesene immer noch um mehr als 20 000 Hektar übersteigt. In einem Zurückgehen der Gesammtproduktion hat die Einwirkung der Verheerungen der Phylloxera sich noch nicht bemerkbar gemacht; die durchschnittliche Jahresproduktion hat in den Jahren 1850—1859 30 190 600, in den Jahren 1860—1869 50 242 856, in den Jahren 1870—1879 endlich 52 875 955 Hektol. betragen[30]); einen besonders hohen Ertrag haben vorzugsweise die Weinernten von 1874 mit 69 937 266 und von 1875 mit 78 202 088 Hektol. ergeben; die letztere übertrifft weit alle ermittelten früheren Erträge; die Ernte des Jahres 1880 ergab 33 915 679 Hektoliter; zugleich ist die Bewegung der Preise eine steigende geblieben; der Durchschnittspreis beim Producenten ist für die Jahre 1862—1869 auf 22,60, für die Jahre 1870—1879 auf 28,91 Fr. für den Hektoliter berechnet worden; die für die Jahre 1879 und 1880 mit 33,18 bezw. 38,18 Fr. pro Hektoliter ermittelten Durchschnittsbeträge des an die Producenten gezahlten Preises gehören zu den höchsten bisher beobachteten und werden nur durch den für das Jahr 1873 festgestellten von 41 Fr. übertroffen.

Obstbau.

Neben der Weinkultur hat die der Obstbäume von Alters her in Frankreich eine nicht unbeträchtliche Ausdehnung gehabt; eine besonders große Steigerung hat, was Quantum und Einträglichkeit anlangt, in neuerer Zeit in Frankreich die Kultur des Luxus- und Tafelobstes, namentlich in den in der Nachbarschaft von Paris belegenen Departements erfahren; der größte Theil der Obstkultur dient jedoch den Zwecken der Obstwein- und Obstbranntweinerzeugung; die Bereitung und der Gebrauch von Obstweinen ist besonders in den nicht weinbautreibenden westlichen und nordwestlichen Gebieten ein sehr allgemeiner; zur Branntweinfabrikation dienen vorzugsweise in einer Anzahl östlich belegener Departements, so in denen der oberen Saône und der Vogesen, ausgebreitete Kirschplantagen, eine Kultur, deren reinen Geldertrag die Enquête von 1866 auf 150 Fr. pro Hektar berechnete[31]); in anderen der westlichen Hälfte angehörigen Departements hat die Destillation des als Residuum bei der Obstweinbereitung zurückbleibenden Aepfelmarks an Ausdehnung gewonnen. Die Enquête von 1879 bis 1880 konstatirt das Fortschreiten der verschiedenen Zweige des Obstbaus, namentlich die zunehmende Ausdehnung der Aepfelpflanzungen, die vorzugsweise

---

29) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 19 ff.

30) Berechnet nach der Tabelle in Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306, 307.

31) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 237.

im Departement Calvados einen sehr beträchtlichen Aufschwung gewonnen haben[32]).

4) Gartenbau.

Derselbe bildet soweit er die Erzeugung von Nutz- oder doch im Wege des Handels zu verwerthenden Objekten sich zur Aufgabe macht, wenn nicht einen Zweig so doch ein Annexum der Landwirthschaft; namentlich beim Gemüsebau sind die Grenzen zwischen beiden Gebieten vielfach zweifelhaft. Die Kultur von Gemüsen und Blumen hat bei der Enquête von 1879—1880 Erwähnung gefunden[33]) und sind beide Zweige als in günstiger Entwicklung begriffen bezeichnet worden.

5) Kultur von industriellen und Handelsgewächsen.

Arten der industriellen Kulturen.

Die Kultur dieser Gewächse ist in Frankreich eine ausgebreitete und mannigfaltige: es kommen in Betracht: Oelfrüchte, Zuckerrüben, Textil- und Farbstoffpflanzen — zu den Textilpflanzen gehören auch die zum Zweck des Seidenbaus gepflanzten Maulbeerbäume — Tabak und Hopfen. Die neuesten Ermittelungen über das Verhältniß der räumlichen Ausdehnung dieser Kulturen enthalten die durch die officielle Statistik für das Jahr 1880 veröffentlichten Uebersichten; danach waren bestellt: mit Oelbäumen 110 077, mit Raps 128 959, mit Zuckerrüben 449 857, mit Hanf 86 693, mit Flachs 64 149, mit Krapp 68, mit Tabak 11 053, endlich mit Hopfen 3814 Hektare[34]); die Fläche der Maulbeerpflanzungen und der Kulturen der geringern Oelfrüchte, als Rübsamen, Leindotter, Mohn u. s. w. ist nicht aufgenommen worden. Die Flächen aller hierher gehörigen Kulturen zusammen machen noch nicht ein Siebentel der dem Weizenbau gewidmeten Fläche aus.

a) Oelfrüchte: α) Oelbäume.

Als eine im südlichen Frankreich altherkömmliche Kultur steht die der Oelbäume voran. Daß diese Kultur sich im Rückgange befand, hatte schon Lavergne am Anfange der sechziger Jahre bemerkt; inzwischen scheint eine weitere Verminderung des Areals in manchen Gegenden bemerkbar geworden zu sein, wie im Departement der Aube, wo wie schon vorher erwähnt, die Kultur der Oelbäume gegenüber dem sich ausdehnenden Weinbau zurückgegangen ist; andererseits werden Fortschritte der Olivenkultur aus dem durch den Untergang der Krappkultur so schwer betroffenen Departement des Vaucluse gemeldet. Das Gesammturtheil der Enquête von 1879 lautet dahin, daß die Oelbaumkultur sich aufrecht erhalte. Das Ernteergebniß hat sich 1880 auf 2 206 409 Hektoliter Oliven belaufen,

32) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 451, Bd. I, S. 42.
33) Daselbst Bd. II, S. 452.
34) Siehe die Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 286 ff.

von 1 661 415 zur Oelbereitung verwendet wurden, die ein Quantum dieses ibrikats von 21 859 132 Kilogr. Oel lieferten. Daß der Rückgang dieser ıltur, soweit er stattgefunden, mit Unrecht auf eine Aenderung der klimatischen rhältnisse zurückgeführt werde, hat schon Lavergne hervorgehoben; offenbar es in erster Linie die Konkurrenz Algeriens und der sonstigen afrikanischen istenländer, welche der Rentabilität dieser Kultur Eintrag thut.

β) Raps und andere krautartige Oelpflanzen.

Die Kultur des Rapses hat, nachdem sie in der Mitte dieses Jahrhunderts nördlichen und nordwestlichen Frankreich einen nicht unerheblichen Aufschwung nommen hatte, schon in der ersten Hälfte der sechziger Jahre wieder Einbußen ahren, welche die Enquête von 1866 auf Rechnung theils eines in manchen egenden angewendeten mangelhaften durch zu rasches Aufeinanderfolgen der apskulturen den Boden erschöpfenden Fruchtwechsels, theils der schon damals hlbarer werdenden Konkurrenz des Petroleums zu setzen versuchte[35]); dieser ückgang des Rapsbaus hat sich inzwischen fortgesetzt: mit Ausnahme eines orrespondenten, welcher aus seinem Departement einigen Aufschwung der Rapstur meldet, stimmen die Korrespondenten der Enquête von 1879—1880 rin überein, daß diese Kultur weitere Einschränkungen erfahren habe und daß r Anbau des Rapses eher im Zurückgehen als im Fortschreiten begriffen sei[36]). as Urtheil ist das gleiche für die noch außerhalb des Rapses zum Behuf r Oelbereitung angebauten Früchte als Mohn, Leindotter, Rübsamen, f die ich des geringen Umfangs dieser Kulturen wegen nicht näher eingehe. Die roduktion von Rapsöl hat im Jahre 1880 2 206 409 Hektoliter, die von Mohnöl 2 570 051 Kilogramm, die von Leinöl 3 671 778 Kilogramm, die von el aus Rübsamen, Leindotter u. s. w. 5 745 224 Kilogramm betragen[37]).

b) Zuckerrüben.

Der Ertrag der mit diesem Gewächs im Jahre 1880 bestellt gewesenen 19857 Hektare hat 146 601 937 Centner (Quintale) betragen[38]). Von len industriellen Gewächsen ist dies das einzige, dessen Kultur sich in einem bestrittenen und konstanten Fortschreiten zu immer größerer Ausdehnung findet. Zuerst im Norden einheimisch, hat der Bau der Zuckerrübe sich immer ehr über den Nordwesten, Nordosten, Osten, sowie die mittleren Landestheile rbreitet[39]) und hat nicht nur die Verwendung derselben zur Zuckerfabrikation d zur Destillation immer größere Dimensionen angenommen, sondern es sind ch die Vortheile, welche die Kultur dieser Pflanze für die Viehzucht hat, mer allgemeiner gewürdigt worden.

35) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 232.
36) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 452.
37) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 292 ff.
38) Daselbst S. 290 ff.
39) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 19 ff., 451.

c) Textilpflanzen.

Das im Jahre 1880 an Hanf erzielte Quantum hat sich auf 525085, das an Flachs erzielte auf 337742 Centner belaufen[40]); daß auch diese Kulturen sich im Rückgange befinden, wird jetzt allgemein anerkannt; die Enquête von 1866—1870 hatte noch den Zustand als einen stationären zu bezeichnen vermocht. Die Ursache dieses Rückgangs ist wohl in der auswärtigen Konkurrenz, vor Allem aber in der wachsenden Ausdehnung des Gebrauchs baumwollener bezw. wollener Fabrikate zu suchen, welche den der Hanf- und Flachsleinwand verdrängen. — Ebenso wird auch bezüglich der Maulbeerkultur im Allgemeinen ein Zurückgehen konstatirt; besonders wird ein solches für die Departements Ardeche, Aude, Niedere Alpen, Obere Alpen, Drome, Vaucluse, Isere und Savoyen bezeugt; im Departement Lot wurden an Stelle der Maulbeeren Weinreben gepflanzt[41]). Dieser Rückgang der Maulbeerpflanzungen steht in Wechselbeziehung zu dem Rückgang, welcher sich in Folge der Krankheit der Seidenwürmer in der Seidenproduktion geltend gemacht hat, welcher aber durch die größere Verbreitung einer rationelleren Behandlung der Seidenwürmer zum Stillstande gekommen zu sein scheint.

d) Farbstoffpflanzen.

Der einst einträgliche und wichtige Anbau des Krapps, welcher im Departement Vaucluse den Hauptnahrungszweig bildete, hat nahezu aufgehört, nachdem die Technik diese Pflanze durch andere Stoffe ersetzt hat.

e) Tabak.

Daß der Kultur des Tabaks bei Weitem nicht dasjenige Maß der Entwicklung, dessen sie fähig, zu Theil geworden sei, wurde bei der Enquête von 1856 konstatirt. Die Ursachen wurden damals vorzugsweise in den vom Monopol unzertrennlichen Beschränkungen und den zur Sicherstellung des Monopols nöthigen einschneidenden Maßregeln der Verwaltung, sowie in der Schwierigkeit einer den Kulturverhältnissen völlig Rechnung tragenden Tarifirung der von der Verwaltung zu zahlenden Preise gefunden; einer Milderung der Beschränkungen zeigte die damalige Verwaltung des Monopols sich nicht geneigt, indem sie von derselben eine Schmälerung des beträchtlichen vom Staat erzielten Gewinnes befürchtete; demselben waren von dem Bruttoertrage von 242 Millionen als reiner Gewinn 185 Millionen verblieben. Das in Frankreich (außer Algerien) erzeugte Gesammtquantum betrug damals — 1864 — 19851840 Kilogr., etwa zwei Drittel des Bedarfs, der sich auf 29326889 Kilogr. belief; ein großer Theil jenes Quantums wurde in den beiden elsässischen Departements, die einen schwunghaften Tabaksbau trieben, erzeugt[42]). Durch die Abtretung dieser Departements hat daher die Produktion eine nicht unbeträchtliche Verminderung erfahren; im Jahre 1880 wurden 134637 Centner geerntet. Der Anbau vertheilt sich auf 22 Departements; mehr als die Hälfte kommt auf

40) Annuaire stat. de la France, Jahrg. 1883, S. 290 ff.
41) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 22.
42) Enquête 1866—1870, Serie I, Bd. I, S. 420 ff.

die der Dordogne, des Lot und der Garonne und des Lot. Die Korrespondenten der Enquête von 1879—1880, die des Tabaksbaus erwähnen, erklären denselben für im stationären Zustande befindlich; sie halten es für erwünscht, daß demselben durch geeignete Maßnahmen der Verwaltung eine größere Ausdehnung gegeben werde.

f) Hopfen.

Diese Kultur ist in Frankreich eine noch ziemlich neue; sie beschränkt sich im Wesentlichen auf den Norden und Nordosten, das Hauptgebiet der Bierproduktion. Während man in einigen Departements derselben eine größere Verbreitung zu geben versucht hat, ist sie in andern wieder zurückgegangen: das Produkt der Ernte von 1880 hat 42 698 Centner betragen[43]).

6) Landwirthschaftliche Industrien.

Arten der in Frankreich betriebenen landwirthschaftlichen Industrien.

Die Enquête von 1866 hat sich mit denselben eingehender nicht beschäftigt, dagegen hat ihnen die von 1879 Aufmerksamkeit zugewendet. Es gehören hierher die Zuckerfabriken, Brennereien, Mehlfabriken, Oelmühlen, Seidenraupereien, Käsefabriken, Gerbereien, Kürschnereien u. s. w. Der Aufschwung, der sich bei einem großen Theil dieser Industrien nach den Jahren 1861 geltend gemacht hatte, war bei der Mehrzahl derselben nicht von Dauer gewesen und hatte schon einige Jahre später einem Rückgange Platz gemacht. Im Allgemeinen werden Getreide- und Oelmühlen, Brennereien, Gerbereien und überhaupt alle Thierhäute verarbeitenden Fabriken als industrielle Anlagen bezeichnet, deren Betrieb, ohne einen Aufschwung zu zeigen, sich in den bisherigen Dimensionen erhält: die Mehlmühlen scheinen hier und da unter der Verminderung des Getreideexports gelitten zu haben. Die Krappmühlen haben mit dem Aufhören des Krappbaues ihre Thätigkeit ebenfalls eingestellt. Die Brennereien befinden sich vielfach im Rückgange, auch haben an manchen Stellen diejenigen, welche Zuckerrüben verarbeiten, den Zuckerfabriken weichen müssen. Im Departement la Manche hat, wie oben bemerkt, die Aepfelmarkdestillation an Ausbreitung gewonnen[44]).

Eine eingehendere Erwähnung verdienen die Zuckerfabriken, die Seidenraupereien und die Käsefabriken, da diese Anlagen die für den Volkswohlstand wichtigsten landwirthschaftlichen Industrien repräsentiren.

a) Zuckerfabriken.

Die Zuckerfabrikation charakterisirt ein häufiger Wechsel von Aufschwung und Rückgang; nachdem dieselbe sich unter dem Regime der Handelsverträge Anfangs kräftig entwickelt hatte, ist sie demnächst mannigfachen Krisen ausgesetzt gewesen, Wandlungen, die auf Rechnung des Wechsels theils der Handels-

43) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 288 ff.
44) Siehe über das Vorstehende die Zusammenstellung Enquête 1879—1880, S. 27 ff.

konjunkturen, theils der Lage der Steuergesetzgebung gesetzt worden sind; daß die Entwicklung der Zuckerfabrikation in den durch die Steuergesetzgebung hochgehaltenen Zuckerpreisen und den aus dem Steuerregime sich ergebenden Schwierigkeiten erhebliche Hindernisse ihrer Entwicklung zu bekämpfen hatte, ist bei der Enquête von 1879—1880 vorzugsweise aus dem Departement Nord, der Gegend ihrer größten Verbreitung gemeldet worden. Zur Zeit der Enquête bestanden noch jene hohen Sätze der Zuckersteuer, welche, wie schon oben bemerkt, seit dem Gesetze vom 30. December 1873 65 Fr. 50 Cts. für Rohzucker, 73 Fr. 30 Cts. für in den inländischen Fabriken raffinirten Zucker betrugen; aber auch die lästigen Kontrolmaßregeln bezüglich der Erhebung der Steuern übten eine die Entfaltung der Zuckerindustrie lähmende Wirkung aus. Des bei der Enquête ausgesprochenen Wunsches einer Herabsetzung dieser Steuer und der Art, in welcher diesem Wunsche durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 Folge gegeben wurde, habe ich ebenfalls schon oben gedacht; durch dasselbe ist die Steuer für raffinirten Zucker auf 40, für kandirten auf 43 Fr. pro 100 Kilogramm herabgesetzt worden. Die Wirkungen dieser Maßnahmen lassen sich noch nicht in Zahlen nachweisen, da die Veröffentlichungen der officiellen Statistik über das Jahr 1880 nicht hinausreichen. Die Zahl der Fabriken, welche im Jahre 1875 noch 539 betragen hatte, belief sich im Jahre 1880 auf 510, das Quantum an producirtem Zucker, das sich im Jahre 1875 auf 4 631 229 Doppel-Centner berechnet hatte, ist für das Jahr 1880 auf 3 157 490 Doppel-Centner festgestellt worden; bei beiden Zahlen ist die Melasse außer Betracht geblieben[45]).

b) Seidenraupereien.

Des Zurückgehens des Seidenbaus ist ebenfalls schon oben gedacht worden; nach langer und schwerer Krisis scheint indessen dieser Industriezweig einer Besserung entgegen zu gehen. Schon am Anfang der sechziger Jahre war die Produktion roher Seide durch die Verbreitung, welche eine Krankheit der Seidenwürmer damals gewonnen hatte, schwer betroffen gewesen; eine im Jahre 1865 an den Senat gerichtete Petition war es insbesondere gewesen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf die Angelegenheit gelenkt hatte; Napoleon III. berief zum Studium derselben eine Kommission, deren erste Aufgabe es war, das Verfahren wegen Versendung des von der japanischen Regierung zur Disposition gestellten Samens zu regeln und welche im Anschluß hieran eine eingehende Enquête über Ursprung, Charakter, Ursachen und Heilmittel der Seidenwürmerkrankheit veranlaßte. Die zur Erledigung dieser Aufgabe erforderlichen Specialuntersuchungen wurden durch einen berühmten Gelehrten und Sachverständigen, Herrn Pasteur zur Ausführung gebracht: sie ergaben, daß die Krankheit von der Anwesenheit kleiner, in den Seidenwürmern vorhandenen Körperchen herrühre, daß sie ansteckend sei, daß ihre Verbreitung jedoch durch ein völlig ausführbares Verfahren der Absonderung und der Samenerzeugung gehindert

45) Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 326 ff. Mit den Zahlen desselben stimmen nicht die soeben durch die Annales du commerce extérieur, faits commerciaux No. 104 veröffentlichten Angaben: nach denselben hat die Zuckerproduktion — in Rohzucker bezw. auf solchen reducirt — 1875 473 000 000, 1880 358 209 000, 1882 415 782 000 Kilogr. betragen. Das. S. 28.

werden könne: um das Vorhandensein der Krankheit zu konstatiren, bedurfte es der Anwendung des Mikroskops; die Regierung traf damals Maßnahmen, um den Gebrauch des Mikroskops zu verallgemeinern: Herr Pasteur unterwies selbst zahlreiche Seidenbauer in der Handhabung des Instruments[46]. Es scheint indessen, daß in Folge der technischen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, die Anwendung dieser Maßnahmen nur langsame Fortschritte machte; nach den fast übereinstimmenden Berichten der bei der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten lag die Zucht der Seidenraupen noch in nahezu allen Departements, in denen dieser Erwerbszweig betrieben wird, darnieder; die société nationale d'agriculture glaubte jedoch in ihren Antworten konstatiren zu können, daß die Produktion roher Seide Dank der besseren Vorkehrungen gegen Krankheiten der Würmer und der von Herrn Pasteur erfundenen Sicherheitsmaßregeln wieder in der Aufnahme begriffen sei; nach der Ansicht des Herrn Pasteur selbst ist es indessen zur Zeit mehr die Konkurrenz der aus Japan und anderen Produktionsländern zu billigeren Preisen bezogenen Seiden als die Krankheit, welche der Hebung der Industrie Eintrag thut[47]. Ueber die in den letzten Jahren producirten Quantitäten roher Seide habe ich Zahlenangaben nicht finden können.

c) Käsefabriken und fruitières.

Im Gegensatze zu der schwankenden Lage der Zuckerindustrie und zum Darniederliegen des Seidenbaues bietet in einem großen Theil Frankreichs die Industrie der Milchverwerthung in ihren verschiedenen Formen und namentlich die Käsefabrikation das Bild eines erfreulichen Aufschwungs dar. Die außerordentliche Theilung des Grundeigenthums erschwerte in vielen Gegenden seit langer Zeit in erheblichem Grade die Verwerthung der Milch bezw. ihre Umwandlung zu Butter und Käse; die durch die erforderlichen Operationen, sowie die Aufbewahrung und den Transport der Producte entstehenden Kosten erreichten für den einzelnen Besitzer eine oft unverhältnißmäßige Höhe; es ist berechnet worden, daß der Betrag, zu dem der Besitzer einer oder selbst mehrerer Kühe die Milch durch Verkauf oder durch Herstellung von Milchprodukten innerhalb seiner eigenen Wirthschaft zu verwerthen vermag, sich der Regel nach auf nicht über fünf bis sechs Cts. pro Liter beziffert[48]. Einen höheren Ertrag gewähren nur der Verkauf und die Herstellung im Großen; darin, daß die Bereitung der Milchfabrikate bezw. deren Vertrieb im Großen in den letzten Jahrzehnten erheblich an Ausdehnung gewonnen hat, besteht daher ein bedeutender Fortschritt. Es sind nun zwei Formen, in denen dieser Großbetrieb sich ausgebreitet hat; die eine Form ist die der von Privatunternehmern betriebenen Käsefabriken, welche von den einzelnen Milchviehbesitzern die für ihre Industrie erforderliche Milch kaufen; die andere die des genossenschaft-

46) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 424 ff.

47) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 292. Der Gesammtwerth des im Jahre 1883 eingeführten Quantums roher Seide und Flockseide wurde auf 340 425 000, der des ausgeführten auf 165 342 000 Fr. berechnet. Annales du comm. extér. faits commerciaux No. 104 S. 72, 73.

48) Siehe in dem Aufsatz von Valserres, le crédit agricole et la banque de France, Paris, Guillaumin, 1882 den Abschnitt: le crédit à la vache laitière, S. 84 ff., dem ein Theil der nachstehenden Nachrichten entlehnt ist.

lichen Betriebes; die Vortheile, welche der Großbetrieb in beiderlei Formen gewährt, bestehen nicht allein in der Verminderung der Produktions- und Absatzkosten sowie in der Sicherstellung besserer Absatzbedingungen, sondern auch darin, daß eine in der Qualität erheblich bessere Waare hergestellt wird; während in den Einzelwirthschaften die Operationen der Butter- und Käsebereitung meist nur in längeren Zwischenräumen zur Ausführung gebracht werden können, ist es beim Großbetriebe möglich, sie täglich vorzunehmen und daher zur Fabrikation immer nur frische Milch zu verwenden; auch durch diese bessere Qualität erhöhen sich die Preise. Die Rentabilität des privatwirthschaftlichen bezw. genossenschaftlichen Großbetriebs übersteigt hiernach die des Einzelbetriebes um ein Erhebliches, dergestalt, daß während der Betrag der Verwerthung eines Liter Milch durch die Producenten beim Einzelverkauf, wie bemerkt, auf etwa 5 bis 6 Cts. sich berechnet, derselbe beim privatindustriellen Großbetriebe auf 10 bis 12, beim genossenschaftlichen auf 12 bis 16 Cts. angenommen wird. Die Gründung der privatindustriellen Butter- und Käsefabriken wird auf einen Herrn Adrien Bailleux zurückgeführt, der ein solches, ein tägliches Quantum von 30 000 Liter Milch verarbeitendes Etablissement im Departement der oberen Marne und demnächst ein zweites, weniger umfangreiches im Maasdepartement errichtet hat; eine fernere derartige Fabrik besteht im Departement der Yonne, andere befinden sich in der Projektirung in den Departements der Loire und der Rhone[49]). Die genossenschaftlichen Milchwirthschaften unter dem schon oben erwähnten Namen fruitières — eine wahrscheinlich aus der benachbarten Schweiz, ihrer Heimath übernommene Bildung — befinden sich seit zwei Jahrhunderten im Franche-Comté in einem Zustande des Gedeihens; sie haben demnächst auch im Departement Ain, sowie in neuerer Zeit in dem der Oberalpen Verbreitung gefunden; der jüngsten Vergangenheit gehören die Versuche der Forstverwaltung an, der Organisation dieser Genossenschaften in den Alpen- und Pyrenäendepartements eine weitere Ausdehnung zu geben; sie besoldete nicht nur Lehrmeister des Betriebs, die sie in jenen Gegenden stationirte, sondern trat auch mit namhaften Subventionen ein; die Forstverwaltung war hierbei geleitet von der Rücksichtnahme auf den Vorschub, welcher durch die mittelst der fruitières zu erreichende raschere Umwandlung der Schaf- in die Rindviehzucht, die Sicherstellung besserer Düngung der Weiden und die zweckmäßigere Ausführung der zur Bewässerung und Melioration derselben dienenden Anlagen der Wiederbewaldung der Berggegenden geleistet wird: diese Umwandlungen der Kultur sind nur zu erhoffen, wenn es gelingt, die Verwerthung der Milch und damit die Rindviehhaltung zu einer rentableren zu gestalten. Eine Schule für Käsebereitung — eine solche für die gesammte Milchwirthschaft besteht in Champvoeaux im Departement Jura — ist von der Forstverwaltung in Calmill im Departement Ariège ins Leben gerufen worden. Zur Zeit besteht bereits eine Anzahl von fruitières in den Departements Ariège, obere Garonne, obere Pyrenäen, niedere Pyrenäen und Aude[50]). In den mittleren Departements, im Auvergne, im Kantal u. s. w. hat die Form der fruitières bisher nur wenig Verbreitung

49) Valserres a. a. O. S. 87 ff.
50) Valserres a. a. O. S. 88.

gefunden. Alle Berichte der bei der Enquête von 1879—1880 gehörten Korrespondenten stimmen darin überein, daß der Betrieb der fruitières überall die günstigsten Ergebnisse aufweise; die von der Gesellschaft formulirte Antwort konstatirt die wachsenden Erfolge dieser Genossenschaften und den umfassenden Nutzen, der hierdurch für die Landwirthschaft und die Entwicklung des Wohlstandes gestiftet worden ist[51]).

7) Der Landwirthschaft verwandte Produktionszweige.

Jagd und Fischerei, Bienenzucht, Forstwirthschaft.

Jagd und Fischerei haben bei der Enquête von 1866 nur vorübergehende, bei der Enquête von 1879 keine Erwähnung gefunden: der Bienenzucht hat keine der beiden Enquêten Aufmerksamkeit zugewendet. Die Lage der Forstwirthschaft war bei der Enquête von 1866—1870 Gegenstand kurzer Erwähnung gewesen: bei der Enquête von 1879—1880 ist zwar eine auf den Zustand dieses Wirthschaftszweiges bezügliche Frage durch die von der Ackerbaugesellschaft ernannte Kommission dem Fragebogen eingereiht worden, es hat dieselbe jedoch nur von Seiten weniger Korrespondenten Beachtung gefunden. Bei der Enquête von 1866—1870 war insbesondere darüber Klage erhoben worden, daß die Produkte der inländischen Forstwirthschaft gegenüber der auswärtigen Konkurrenz nicht genügend geschützt, daß für Holz und Holzkohlen die Eisenbahntarife minder günstige wie für mineralische Kohle und daß bewaldete Grundstücke im Vergleich mit den landwirthschaftlich benutzten in der Grundsteuer überbürdet seien: es wurden Einführung von Einfuhrzöllen auf fremde Hölzer in Höhe von fünf Procent des Werthes, Ermäßigung der Eisenbahntarifsätze für die Produkte der Forstwirthschaft und Entbürdung der Waldgrundstücke von einem Theil der bisherigen Grundsteuer verlangt[52]). Die beiden letzten Klagen haben sich bei der Enquête von 1879—1880 nicht reproducirt: dagegen hat ein von einem Mitgliede der Enquêtecommission Herrn Kars[53]) unter Hinweis auf den wachsenden Umfang des Imports schwedischer, norwegischer, schweizer, österreichischer und selbst amerikanischer Hölzer abgefaßtes Gutachten die Nothwendigkeit eines Zollschutzes darzulegen versucht; der Beurtheilung dieses Gutachtens hat sich jedoch die Enquêtekommission nicht angeschlossen, vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Gutachten eines anderen Mitgliedes, Herrn Clavé[54]), festgestellt, daß die forstwirthschaftliche Produktion sich seit 1861 im Fortschreiten befinde und daß die Tendenz, den Forstkulturen eine größere Ausdehnung zu geben, eine offenbare sei: der Rückgang in einzelnen Gebietstheilen ist durch die Aufnahme namentlich im Norden und Osten Frankreichs weit überwogen worden. Die National-Gesellschaft für Ackerbau ist diesen Ansichten beigetreten[55]).

---

51) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 30, 452. Interessante Notizen über den Umfang der Käsefabrikation im Departement des Doubs enthält das Bulletin du ministère de l'agric., Jahrg. 1883, S. 968 ff. Danach hat sich von 1841 bis 1882 die Produktion von 3 453 736 auf 5 159 143 Kilogramm gehoben.
52) Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, S. 426 ff.
53) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 134.
54) Daselbst S. 102.
55) Daselbst S. 26, 452.

B. Nach den Kategorien der Betriebe.

Ergebnisse der Entwicklung der Rentabilität der verschiedenen Produktionszweige.

Das Ergebniß der im vorigen Unterabschnitt zusammengestellten Notizen läßt sich dahin zusammenfassen, daß der Aufschwung, welcher im ersten Jahrzehnt nach dem Eintritt in die Politik der Handelsverträge fast in allen Zweigen der Landwirthschaft wahrnehmbar war, sich keineswegs überall als ein nachhaltiger und dauernder behauptet hat; während im Futterbau, in den meisten Zweigen der Viehzucht und — soweit nicht die Verheerungen der Reblaus in Betracht kommen — auch im Weinbau das Fortschreiten zu erhöhter Produktivität und Rentabilität ein stetiges geblieben ist, hat die Kultur der Handelsgewächse und der Betrieb der landwirthschaftlichen Industrien unter Kalamitäten und ungünstigen Konjunkturen aller Art vielfach erheblich gelitten; eine mittlere Stellung nimmt, was die Ergebnisse anlangt, der Getreidebau ein: wenn es auch dafür, daß derselbe im Großen und Ganzen nicht mehr gewinnbringend sei oder daß er doch von der allgemeinen Ansicht der Landwirthe für nicht mehr gewinnbringend gehalten werde, an einem Nachweise fehlt, so ist es doch richtig, daß eine Fortentwickelung der Rentabilität in diesem Zweige des Landbaues in einem dem früheren Wachsthum entsprechenden Verhältniß neuerdings nicht mehr stattgefunden hat, daß vielmehr der mit dem Körnerbau erzielte Gewinn in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen ein scheinbarer geworden ist und daß die Schwierigkeiten, aus dem Körnerbau eine entsprechende Rente zu ziehen, sich für viele landwirthschaftliche Betriebe vermehrt haben; daß der Ertrag sogar häufig die Werbungskosten nicht decke, haben die bei der Enquête von 1879—1880 von der Ackerbaugesellschaft formulirten Antworten nach Maßgabe der von manchen Korrespondenten in diesem Sinne abgegebenen Gutachten konstatirt: wesentliche Faktoren dieser Erscheinung bilden nach fast übereinstimmender Ansicht der betheiligten Kreise einerseits das erhebliche Steigen der Löhne, welches die Bewirthschaftungskosten erhöht, andererseits die Preisentwickelung, die gerade was die Produkte des Getreidebaus anlangt, hinter dem Verhältniß jener Erhöhung der Bewirthschaftungskosten zurückgeblieben ist; dies Mißverhältniß mußte in den Rentabilitätsergebnissen des Getreidebaues um so mehr hervortreten, ein je größerer gerade in diesem Zweige der landwirthschaftlichen Produktion zumal im Vergleich mit dem Futterbau und der Viehzucht der Antheil der Arbeit und der Lohnarbeit ist. Indessen nicht blos nach den Kulturzweigen, sondern auch nach den einzelnen Kategorien der Betriebe ist das Verhältniß der Betheiligung der Lohnarbeit ein verschiedenes: schon hieraus folgt, daß die Rentabilitätsergebnisse sich für die verschiedenen Kategorien der Betriebe verschieden gestalten mußten.

Scheidung zwischen den Kategorien der landwirthschaftlichen Betriebe. Enquête von 1866—1870.

Schon die Enquête vom 1866—1870 hatte, indem sie die Erwerbslage der einzelnen selbständigen Landwirthe konstatirte, nach den Kategorien

der Betriebe unterschieden[56]); sie hatte einen erheblichen Aufschwung namentlich für den Groß- und andererseits den Kleinbesitz festgestellt; bei jenem beruhte die größere Prosperität vor Allem auf der intelligenteren Leitung und der Verfügung über erheblichere Kapitalien; bei diesem auf dem größeren wirthschaftlichen Effekt der eigenen Arbeitsleistungen des in der Regel das Grundstück selbst bebauenden Eigenthümers; nicht ganz so günstig hatte sich die Lage des Mittelbesitzes entwickelt, indem dieser häufig einestheils mit dem spärlichen Zufluß verfügbarer Kapitalien, andererseits mit der Vertheuerung der Lohnarbeit zu kämpfen hatte. Im Allgemeinen hatte die eingetretene günstigere Lage eine bei den Landwirthen fast aller hierhergehörigen Kategorien beobachtete Verbesserung der Lebensbedingungen und Erhöhung der Lebensansprüche zur Folge gehabt: in noch höherem Grade, als die materielle Lage sich verbessert hatte, war die Pachtrente gestiegen, da die Grundherren den eingetretenen Aufschwung im Allgemeinen zu nachdrücklicherer Ausnutzung ihres Monopols gegenüber den Pächtern benutzten und häufig eine erhebliche Erhöhung ihrer Pachtzinsen erreichten. Dieser Sachlage gegenüber gewährt die specialisirende Darstellung der Enquête von 1879—1880 allerdings ein in manchen Stücken verändertes Bild[56a]).

Enquête von 1879—1880. 1) Groß- und Mittelbesitz.

a) Eigenthümer.

Die Antworten der Ackerbau-Gesellschaft[57]) scheiden zunächst zwischen dem vorherrschend durch Pächter oder Métayer bewirthschafteten Groß- und Mittelbesitz einer- und dem in der Regel durch die Eigenthümer unmittelbar betriebenen Kleinbesitz andererseits: bei den Gütern der ersteren beiden Kategorien wird wieder, was die von den Eigenthümern erzielten Rentabilitätsergebnisse anlangt, zwischen den durch Pächter und den durch Métayer bewirthschafteten Gütern unterschieden. In Ansehung der von den Pächtern bewirthschafteten Güter hat in den Gegenden, in denen Futterbau und Viehzucht vorherrschen, jene nach dem Jahre 1861 eingetretene Steigerung des Pachtzinses sich als eine konstante behauptet und hat diesem Verhältniß entsprechend, sich die Lage der Grundeigenthümer verbessert; anders in den Gegenden, wo der Körnerbau prävalirt; hier hat jene im Anfange der Periode der Handelsverträge eingetretene Steigerung der Pachtzinsen vielfach wieder Herabsetzungen Platz machen müssen. Weniger ist eine Verschiedenheit zwischen den vorherrschend Körnerbau und vorherrschend Viehzucht treibenden Gegenden in den Ergebnissen hervorgetreten, welche von den Eigenthümern in Theilbau gegebener Güter gewonnen worden sind; da hier der Eigenthümer seinen Antheil am Brutto-Ertrage erhielt und die Arbeitskräfte vom Métayer, welcher einen großen Theil

56) Siehe den Bericht de Monny de Mornay's, Enquête 1866—1870, Ser. I, Bd. I, 128 ff.

56a) Im Allgemeinen charakterisirt sich die Aenderung als ein zu Gunsten der landwirthschaftlichen Arbeit in ihren verschiedenen Abstufungen und zum Nachtheil des Monopols des Eigenthümers sich vollziehender Umschwung, wie dies die vortrefflichen Untersuchungen Baudrillart's über die ländliche Bevölkerung des Nordwestens Frankreichs — successive erschienen in den Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques — klar erkennen lassen.

57) Enquête 1889—1880, Bd. II, S. 458 ff.

der wirthschaftlichen Verrichtungen selbst mit Hülfe seiner Angehörigen wahrzunehmen pflegt, zu beschaffen sind, so hat hier das Steigen der Löhne auf den vom Grundeigenthümer bezogenen Ertrag geringeren Einfluß gehabt; die Lage der Eigenthümer solcher Güter ist daher auch in den vorwiegend Getreidebau treibenden Gegenden eine im Verhältniß günstigere geblieben.

b) Pächter und Métayer.

Die Lage des Pächters ist in den Futterbau und Viehzucht treibenden Gegenden im Allgemeinen seit 1861 eine bessere geworden, obwohl in der Regel nicht nur ein höherer Pachtzins gezahlt wird, sondern auch sonst gesteigerte Lasten zu tragen sind; von den Gegenden, in denen der Getreidebau vorherrscht, gilt zwar nicht das Gleiche, doch befanden sich überall die Pächter kleinerer Besitzungen, die neben ihren Familienangehörigen nur selten fremde Arbeiter verwenden, in einer verhältnißmäßig günstigen Lage; das Bestreben solcher Pächter pflegt darauf gerichtet zu sein, selbst Eigenthümer zu werden. Bei den Pächtern großer Besitzungen besteht in einem großen Theil Frankreichs die Tendenz, ihre Betriebe durch Theilung in mittlere umzuwandeln; im Allgemeinen suchen die Pächter in den hauptsächlich Getreide bauenden Gegenden ihre Betriebe umzugestalten und in zunehmendem Verhältniß auf Viehzucht einzurichten; um derartige Umwandlungen und überhaupt Verbesserungen realisiren zu können, werden von den Pächtern längere Pachtperioden immer allgemeiner erstrebt. In der Lage der Métayer war eine seit den letzten zwanzig Jahren fast überall wahrnehmbare Besserung konstatirt; namentlich ist eine solche dann vorhanden, wenn der Theilbauer sich der Aufzucht und Mästung von Vieh widmet; allerdings wird daneben auch der Druck der wachsenden Lasten und ebenso wenn der Métayer fremde Arbeiter verwendet, das Steigen der Arbeitslöhne empfunden; einen nachtheiligen Einfluß auf die Lage der Métayer hat ferner das außerordentliche Sinken der Preise des Schweinefleisches, wie ein solches in den Jahren 1879 und 1880 bemerkbar wurde, ausgeübt, da die Schweinezucht gerade für diese Klasse der Landwirthe eine besonders ergiebige Hülfsquelle zu bilden pflegt. Durch die veränderte Zollgesetzgebung und das Verbot der Einführung amerikanischen gesalzenen Schweinefleisches, hat sich inzwischen das Gleichgewicht der Preise wieder hergestellt.

2) Kleinbesitz.

Die günstigsten sind die Ergebnisse und zwar ebenso in den vorherrschend Getreidebau wie in den vorherrschend Viehzucht treibenden Gegenden für den kleinen Grundbesitz; der Eigenthümer, welcher hier die in seiner Wirthschaft erforderlichen Arbeiten fast immer selbst oder mit Hülfe der Mitglieder seiner Familie ausführt, wird von der Höhe der Löhne nur wenig betroffen und pflegt zugleich sehr erhebliche Ergänzungen seines Gewinns aus der für Rechnung Anderer geleisteten Lohnarbeit zu entnehmen: beides zusammen, der Ertrag seiner Grundstücke und der Verdienst der Lohnarbeit schafft ihm zumal bei dem so erheblichen Steigen der Löhne auskömmlichen Gewinn.

Es sind hiernach im Allgemeinen die Verhältnisse der Eigenthümer und Pächter größerer oder mittlerer Güter in den vorzugsweise Getreide bauenden Gegenden, bezüglich deren sich eine ungünstige Einwirkung der Konjunkturen in

neuerer Zeit geltend macht; es scheint indessen, daß diese Einwirkung durch die Besserung, wie sie in der Lage der Eigenthümer und Pächter in den vorzugsweise Viehzucht treibenden Gegenden sowie im Allgemeinen in der Lage der Métayer und der kleinen Eigenthümer und Pächter eingetreten ist, aufgewogen oder überwogen wird.

C. Rückwirkung auf die Gestaltung der Pachtzinse und Kaufpreise.

Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse.

Nach dem Bilde, welches die vorstehenden Notizen ergeben, ist die Entwicklung der Rentabilität, zumal in den letzten zehn Jahren, je nach den einzelnen Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion und den einzelnen Kategorien der Betriebe eine überaus ungleichmäßige gewesen: es besteht kein Zweifel darüber, daß eine Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse stattgefunden hat. Aber hierin liegt noch nicht ohne Weiteres ein Rückgang. Jene Verschiebung der Rentabilitätsverhältnisse, wenn sie auch in socialpolitischer Hinsicht von mannigfachen Nachtheilen begleitet gewesen sein mag, würde doch einen Rückgang nur insoweit bedeuten, als die Minderungen des Ertrags, wie sie in einzelnen Gebieten hervortreten, nicht etwa durch Erhöhung in andern ihre Ausgleichung fänden. Auf das Gesammtverhältniß der Rentabilitätsentwicklung in den einzelnen Landestheilen bezw. demnächst im ganzen Lande kommt es an. Ein absolut vollständiges Material für die Feststellung dieses Gesammtverhältnisses würde nur dadurch zu gewinnen sein, daß die Reinertragsverhältnisse sämmtlicher landwirthschaftlicher Betriebe für den in Frage stehenden Zeitraum nach gleichen Komptabilitätsgrundsätzen festgestellt würden: daß eine solche Aufgabe undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Wir sind, um für unsere Schlüsse bezüglich jenes Gesammtverhältnisses eine Basis zu finden, auf diejenigen Zahlenangaben beschränkt, welche nach den vorhandenen Einrichtungen zur Verfügung der öffentlichen Behörden stehen bezw. in öffentlichen Dokumenten zum Ausdruck gelangen: aber diese Zahlenangaben fließen in Frankreich reichlicher als anderwärts. Ein sehr umfassendes hierher gehöriges Material enthalten zunächst die Angaben der Pachtzinsbeträge in den zur Einregistrirung gelangenden Pachtverträgen über ländliche Grundstücke; bei dem Umfange, in welchem in fast allen Landestheilen die Bewirthschaftung der Grundstücke durch Pächter üblich ist und bei der Allgemeinheit, in welcher die Pachtverträge zur Einregistrirung vorgelegt werden, bietet die Zusammenstellung und Vergleichung jener Pachtzinsbeträge zur Beurtheilung der Reinertragsverhältnisse Anhaltspunkte von hervorragender Wichtigkeit. Aber es hat ferner die französische Regierung die Feststellung der Reinerträge des ländlichen oder vielmehr des nicht bebauten Grundeigenthums im Steuerinteresse zum Gegenstand umfangreicher Ermittelungen gemacht; wie schon oben erwähnt, hat zweimal, zuerst in den Jahren 1851—1853 und sodann in den Jahren 1879—1881 eine Feststellung des steuerfähigen Reinertrags der zu jener Klasse des Grundeigenthums gehörigen Grundstücke stattgefunden. Die Länge des zwischen beiden Feststellungen liegenden Zeitraums, welche die Ergebnisse von einander entfernter Zeitperioden mit einander zu vergleichen gestattet, macht die Resultate dieser Ermittelungen zu besonders werthvollen.

Vergleichung der Pachtzinserträge verschiedener Zeitpunkte.

Der Enquête von 1879—1880 gebührt das Verdienst, das in den Pachtzinsangaben der zur Einregistrirung vorgelegten Verträge enthaltene Material zuerst für die Beurtheilung der Rentabilitätsverhältnisse verwerthet zu haben. Es sind die Jahre 1867, 1872 und 1877, für welche die aus den Zusammenstellungen der Beamten des Enregistrements gezogenen Zifferresultate mit einander verglichen werden: nur in sofern ist die Zuverlässigkeit des aus dieser Vergleichung geschöpften Ergebnisses eine nicht ganz vollständige, als im Jahre 1867 die Vorlegung der Pachtverträge zur Einregistrirung noch eine freiwillige war und die Möglichkeit bestand, die Gebühren des Fiskus durch niedrigere Angaben des Objekts zu verringern; erst mit dem Gesetz vom 23. August 1871 wurde die Einregistrirung der Pachtverträge und die genaue Angabe der Objekte zu einer Verbindlichkeit, deren Nichterfüllung unter Strafe gestellt war; daß der bei Weitem größere Theil der Verpachtungen früher nicht zur Einregistrirung gelangte, erweist der sehr erhebliche Zugang, welchen die zur Anmeldung beim Enregistrement gekommenen verpachteten Flächen im Jahre 1872 gegen das Jahr 1867 erfahren haben; wenn indessen auch der Durchschnittsbetrag des Pachtzinses, wie er sich für das letztgedachte Jahr aus den bezeichneten Notizen ergiebt, in Folge der in einer Anzahl von Fällen gemachten zu niedrigen Angaben hinter demjenigen Betrage zurückbleiben mag, welcher in Wirklichkeit damals erreicht worden war, so ist doch mit Recht die Enquêtekommission der Ackerbaugesellschaft davon ausgegangen, daß die hierin beruhende Ungenauigkeit keine so erhebliche sein könne, um die Thatsache eines erheblichen Wachsens des durchschnittlichen Pachtzinses zwischen beiden Zeitpunkten in Frage zu stellen: wären die Fälle zu niedriger Angaben des Pachtzinses so zahlreiche gewesen, daß sie auf das Gesammtergebniß einen wesentlichen Einfluß hätten üben können, so würde sich zwischen beiden Zeitpunkten das Zurückgehen des Pachtzinsertrages in der Region des Südens keineswegs in dem Verhältniß bemerkbar gemacht haben, wie solches sich aus der hier nachfolgenden Tabelle[58]) ergiebt.

Die Vergleichung der Jahre 1867 und 1872 zeigt hiernach ein Wachsen des durchschnittlichen Pachtertrages in dem sehr bedeutenden Verhältniß von 63,02 zu 72,76 Fr. pro Hektar, also um gegen 15 Procent: mag immerhin dies Verhältniß eine gewisse Kürzung durch die Inbetrachtziehung der im Jahre 1867 noch vorgekommenen Fälle zu niedriger Angabe des Pachtzinses erfahren, so gewinnt das Ergebniß doch andererseits wieder dadurch wesentlich an Bedeutung, daß bei Feststellung der Ergebnisse von 1872 der Rückgang der Pachterträge im Süden, wie er die Wirkung jener besonderen wirthschaftlichen Kalamitäten: der Verwüstungen der Phylloxera, des Darniederliegens des Seidenbaues und des Aufhörens des Krappbaues gewesen ist, bereits einen erheblichen Faktor gebildet hat; für die übrigen Landestheile gestaltet sich dadurch das Durchschnittsverhältniß zu einem um so günstigeren. Die Vergleichung mit den Ergebnissen des Jahres 1877 ergiebt zunächst für die Region des Südens einen weiteren Rückgang von 61,38 auf 51,78 Fr. pro Hektar; ein Rückgang — von 57,07 auf 53,73 — zeigt sich ferner auch in der Region des

58) Zusammengestellt aus den drei Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 226 bis 228 enthaltenen Uebersichten.

Bezeichnung der Gegenden	Jahr 1867			Jahr 1872			Jahr 1877		
	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar	Gesammtzahl der gegen festen Zins verpachteten Hektare	Gesammtbetrag der Pachtzinse	Durchschnittsbetrag des Pachtzinses pro Hektar
	ha	Fr.	Fr.	ha	Fr.	Fr.	ha	Fr.	Fr.
I. Nordwesten	110 000	9 603 000	87,10	457 400	44 761 000	97,85	508 500	51 998 000	102,25
II. Westen	169 000	7 868 000	46,56	392 600	22 938 000	58,42	450 400	26 790 000	59,48
III. Norden	169 300	17 086 000	100,92	383 000	40 500 000	105,74	347 600	38 705 000	111,35
IV. Centrum	156 000	7 142 000	45,78	274 000	14 180 000	51,75	324 300	16 478 000	50,80
V. Nordosten	44 000	2 250 000	51,13	122 700	6 616 000	53,32	126 500	6 948 000	54,92
VI. Osten	56 000	3 357 000	59,94	213 000	13 733 000	64,47	242 500	15 585 000	64,62
VII. Mittlerer Westen	72 000	3 560 000	49,44	161 000	9 816 000	60,96	173 000	11 459 000	66,32
VIII. Südwesten	17 000	1 148 000	67,53	35 000	2 879 000	82,25	40 600	3 355 000	82,63
IX. Mittlerer Süden	48 000	1 453 000	30,27	99 300	4 606 000	46,38	105 000	5 262 000	50,11
X. Mittlerer Osten	36 500	1 737 000	47,58	140 600	8 124 000	57,07	172 000	9 243 000	53,73
XI. Süden	27 000	2 118 000	78,44	83 600	5 132 000	61,38	90 300	4 706 000	51,78
XII. Südosten	29 000	1 586 000	53,04	119 000	7 257 000	60,98	113 900	7 541 000	66,20
Ganz Frankreich	934 000	58 908 000	63,02	2 481 200	180 542 000	72,76	2 694 600	198 070	73,50

mittleren Ostens; anscheinend ist es das Zurückgehen des Wein- und Seidenbaues im Departement Ardeche, das auf dies Ergebniß von besonderem Einfluß gewesen ist; ein unbedeutendes Sinken — von 51 auf 50,80 und von 64,47 auf 64,26 Fr. — ergiebt sich endlich für die Regionen des Centrums und des Ostens; das Zurückgehen ist indessen hier ein so geringfügiges, daß der Zustand in beiden letzteren Regionen sich als ein stationärer wohl noch bezeichnen läßt. Ungeachtet dieses nicht günstigen Verhältnisses in vier von den in Betracht kommenden zwölf Regionen, das zum größten Theil auf Rechnung der über einzelne Specialzweige der Landwirthschaft hereingebrochenen Kalamitäten zu setzen ist, hat dennoch der Durchschnittsbetrag des Pachtzinses für ganz Frankreich eine Steigerung von 72,76 auf 73,50 Fr. pro Hektar erfahren: es sind insbesondere die Regionen des Nordwestens, des Nordens und des mittleren Westens, welche auch in dieser Periode eine namhafte Steigerung der Pachtzinserträge — von 97,85 bezw. 105,74 und 60,96 auf 102,25 bezw. 111,35 und 66,23 Fr. — aufweisen; gerade diese Regionen gehören aber zu denjenigen, in denen der Getreidebau eine besondere Ausdehnung hat; daß ein durch die größern Schwierigkeiten, denen die Erzielung einer Rente beim Getreidebau begegnet, hervorgerufener Niedergang der Landwirthschaft sich in einem Sinken der Pachterträge kundgebe, ist daher eine Behauptung, welche sich aus dem angezogenen Ziffernmaterial, soweit die Zeit bis zum Jahre 1877 in Betracht kommt, nicht erweisen läßt und zwar dies um so weniger, als die große wirthschaftliche Krisis, welche zwischen den Jahren 1872 und 1877 liegt und welche eine Erlahmung des Spekulationsgeistes zur naturgemäßen Folge hatte, an und für sich schon ein Zurückgehen der Pachterträge ausreichend erklären würde. Ueber den zwischen den Jahren 1867 und 1877 liegenden Zeitraum hinaus hat die Enquête von 1879—1880 ihre Versuche, die Entwickelung der Rentabilität der Landwirthschaft in den Ziffern der Pachtzinserträge nachzuweisen, nicht erstreckt: aus dem gesammten vorliegenden Material ist jedoch die Ueberzeugung geschöpft worden, daß seit dem Jahre 1850 die Pachtrente im Verhältniß von 5 zu 7 gestiegen sei[59]). Es kommt dies Verhältniß demjenigen ziemlich nahe, in welchem nach den Veranschlagungen Leonce de Lavergne's der Bruttoertrag der Landwirthschaft Frankreichs gewachsen ist. Dieser hervorragende Schriftsteller nimmt an, daß der Werth der jährlichen Gesammtproduktion sich in den 25 Jahren, welche dem Erscheinen der letzten Ausgabe seines Werks — 1877 — vorangingen, im Verhältniß von 5 zu $7^1/_2$ erhöht habe[60]).

Ermittelungen betr. den Reinertrag und den Verkaufswerth des unbebauten Grundeigenthums.

Mit diesen Veranschlagungen treffen in wunderbar genauer Weise die Ergebnisse überein, zu denen die Vergleichung der erst neuerdings in ihren Resultaten veröffentlichten, in den Jahren 1879 bis 1881 von der Steuerverwaltung ausgeführten Erhebungen über den steuerbaren Reinertrag des sogenannten nicht bebauten Grundeigenthums mit den gleichartigen Erhebungen der Jahre 1851 bis 1853 geführt hat. Die Aufgabe, welche diese Erhebungen

59) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 229.
60) L. de Lavergne, économie rurale de la France, 4. Aufl., S. 474.

sich stellten, war die Ermittelung des Reinertrags und des Verkaufswerths des gesammten Grundeigenthums ausschließlich der auf demselben befindlichen, der Heranziehung zur Steuer nach besonderen Grundsätzen unterworfenen Gebäude: diese Ermittelungen sind für jedes einzelne Departement und demnächst durch Zusammenrechnung der gefundenen Zahlen für das gesammte Staatsgebiet zur Ausführung gebracht worden; wie der so gefundene Gesammtreinertrag und Gesammtverkaufswerth sich auf die verschiedenen Kulturmassen vertheilt, ist zwar bei den Ermittelungen von 1879 bis 1881, nicht dagegen bei denen von 1851 bis 1853 festgestellt worden; dagegen hat eine Gegenüberstellung des für die einzelnen Kulturmassen pro Hektar zu den bezüglichen beiden Zeitpunkten ermittelten Durchschnittsreinertrags und Durchschnittsverkaufswerths stattgefunden. Die wichtigsten Zahlenverhältnisse vergegenwärtigt die umstehende Tabelle[61]): Die Ziffern der Columnen 5 und 6 stellen indessen das Verhältniß der Zunahme in sofern nicht ganz richtig dar, als die Ermittelungen von 1879—1881 sich auf die inzwischen hinzugetretenen und daher in die Ermittelungen von 1851—1853 nicht einbegriffenen Departements Savoyen, Oberes Savoyen und Seealpen, sowie auf das 1851 ebenfalls weggebliebene Korsika erstreckt haben; werden die auf diese Departements entfallenden Zahlen bei den Resultaten von 1879—1881 in Abzug gebracht, so ergiebt sich für diejenigen Departements, auf welche die Ermittelungen von 1851—1853 sich bezogen haben, ein Wachsthum des Reinertrags sämmtlicher steuerpflichtiger unbebauter Liegenschaften von 1824186249 auf 2588373635 und des Verkaufswerths von 61189030452 auf 89848325346 Fr.; auch nach dieser Berichtigung übertrifft das Verhältniß der Zunahme des Reinertrags um ein Weniges das von der Enquête von 1879—1880 für das Wachsen der Pachtrente angenommene von 5 zu 7; das Verhältniß der Zunahme des Verkaufswerths ist ein noch günstigeres und nähert sich dem von Lavergne für das Wachsen des Bruttoertrages angenommenen Verhältniß von 5 zu 7½; die etwas stärkere Proportion für dies Wachsen des Verkaufswerths hängt damit zusammen, daß sich zwischen beiden Zeitpunkten das Verhältniß des Kaufpreises zum Pachtzinse geändert hat; während das Verhältniß zum ersteren Zeitpunkte sich nach einem Zinsfuße von 2,98 bewegt, entsprach dasselbe zu letzterem Zeitpunkte nur noch einem solchen von 2,89, ein Herabgehen, das sich aus dem natürlichen Sinken des Kapitalzinsfußes erklärt und ein Korrelat dieses letzteren Processes bildet. Der Durchschnittsreinertrag ist von 38,04 Fr. im Jahre 1851 auf 52,87 Fr. im Jahre 1879, der Durchschnittsverkaufswerth von 1282,29 Fr. auf 1830,39 hinaufgegangen; am stärksten ist die letztere Steigerung beim ackerbaren Lande und beim Weinlande gewesen, wo sie etwa im Verhältniß von 2 zu 3 stattgefunden hat; sie erreicht nicht ganz das Verhältniß von 3 zu 4 bei den Wiesen und den zum Futterbau bestimmten Ländereien; sie hat bei den Waldungen sich nur im Verhältniß von 6 zu 7 vollzogen. Noch weit ungleichmäßiger als über die Kulturarten vertheilt die Erhöhung des Reinertrags und des Verkaufs-

61) Das Material ist entnommen aus dem Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 600 ff., 837 ff., 949 ff. Die seitdem erschienene besondere Ausgabe dieser Ermittelungen habe ich zur Zeit der Feststellung des Textes noch nicht einsehen können. Aus derselben ergiebt sich, daß als der Zeitpunkt, auf den sich die Feststellungen beziehen, der 1. Januar 1879 angenommen worden ist.

I. Kategorien der Ländereien	II. Gesammtfläche 1851 ha	II. Gesammtfläche 1879 ha	III. Durchschnittsreinertrag pro Hektar 1851 Fr.	III. Durchschnittsreinertrag pro Hektar 1879 Fr.	IV. Durchschnittsverkaufswerth pro Hektar 1851 Fr.	IV. Durchschnittsverkaufswerth pro Hektar 1879 Fr.	V. Gesammtreinertrag 1851 Fr.	V. Gesammtreinertrag 1879 Fr.	VI. Gesammtverkaufswerth 1851 Fr.	VI. Gesammtverkaufswerth 1879 Fr.
1) Ländereien auserlesener Qualität als Baum-, Gemüsegärten, Hanfäcker u. s. w.	668 515	674 844	119,61	166,06	4359,00	5502,05		115 569 201		3 829 039 098
2) Ackerbares Land oder demselben gleichgeschätzte Ländereien als Lachen, Wasserstücke, Kanäle, bepflanzte Ländereien, Baumschulen, Eisenbahnen, Grundflächen der Gebäude . . .	25 009 762	26 173 657	42,49	56,74	1479,00	2197,43		1 485 097 569		57 514 810 648
3) Wiesen und dem Futterbau gewidmete Ländereien	4 603 418	4 998 280	72,60	96,67	2256,00	2960,92		483 159 306		14 799 518 127
4) Weinland.	2 142 811	2 320 533	69,38	129,95	2067,00	2968,24		301 545 815		6 887 902 198
5) Wald	7 672 757	8 397 131	20,18	22,50	642,00	745,13		188 910 406		6 256 930 960
6) Haiden, Weiden, unbebaute Ländereien . . .	7 188 634	6 746 800	4,64	6,12	155,00	206,70		41 275 038		1 394 532 180
7) Ländereien verschiedener Art	663 103	702 829	49,10	42,61	1433,00	1282,29		29 948 230		901 232 664
Alle Kategorien zusammen .	47 948 400	50 035 159	38,04	52,87	1282,29	1830,39	1 824 186 249	2 645 505 565	61 189 030 452	91 583 966 075

werths sich über die Departements; es hat sich eine Verminderung des Verkaufswerths nur für die Departements Obere Alpen, Drôme, Gard, Ardeche und obere Marne, ein Zurückgehen des Reinertrags nur für die drei ersten der genannten Departements ergeben. Das Zurückgehen ist daher nur exceptionell auf Grund besonderer anormaler Verhältnisse wahrnehmbar gewesen. Die ermittelten Ziffern ergaben daher für das behauptete Sinken des Gesammtwerths nicht nur keine Anhaltspunkte, sondern zeigen im Gegentheil, daß im Durchschnitt Reinertrag und Bodenwerth in den letzten dem Jahre 1879 vorangegangenen Jahrzehnten in völlig normalem Verhältniß gewachsen sind.

Allerdings stehen dieser letzteren Auffassung die Aeußerungen einzelner bei der Enquête von 1879—1880 gehörter Korrespondenten gegenüber, welche in Uebereinstimmung mit einem Theil der agrarischen Litteratur eine zunehmende Entwerthung des Grundbesitzes behaupten und deren Ansichten auch die von der Ackerbaugesellschaft formulirte Antwort in gewissem Grade Rechnung getragen hat; jene Ziffernergebnisse müssen zu Zweifeln darüber Anlaß geben, ob den gedachten Aeußerungen überhaupt eine weitergreifende Bedeutung beizumessen und ob nicht eine große Zahl von ihnen auf Rechnung theils exceptioneller lokaler Verhältnisse, theils der Schwarzmalerei zu setzen ist, die sich in der Presse der bezüglichen Richtung nur zu häufig findet. Wie vorsichtig derartige Angaben aufzunehmen sind, hat ein Vorgang gezeigt, der sich bei der Enquête von 1879—1880 innerhalb der von der Société nationale ernannten Kommission abspielte. Hier war die Richtigkeit der Behauptung, daß die Preise des Grundes und Bodens im Bourbonnais seit dem Jahre 1860 gestiegen seien, von einem Mitgliede als unrichtig bestritten worden; die von einem anderen Mitgliede hierauf eingesammelten Notizen hinsichtlich der Preise, zu denen daselbst Besitzungen thatsächlich verkauft waren bezw. hinsichtlich der Beträge, auf welche der Verkaufswerth der Güter geschätzt wurde, bestätigten indessen ein sehr erhebliches Steigen des Verkaufswerths; während in den vierziger Jahren die Preise sich zwischen 255 und 538 Fr. pro Hektar bewegt hatten, haben dieselben in den Jahren 1875 bis 1879 1700 bis 2300, ja selbst — bei einem im Jahre 1879 verkauften Gute von nicht einmal hervorragender Bodenqualität — 3000 Fr. betragen. Die Kommission konnte ferner sich auf eine Aeußerung des landwirthschaftlichen Preßorgans der betr. Gegend, der von der Société d'agriculture im Departement Allier herausgegebenen Zeitschrift beziehen. „Unsere Cantons," hieß es daselbst in der Nummer vom 1. Januar 1880 mit Bezug auf die Cantons des Arrondissements von Moulins, „haben ein rasches Wachsthum im Wege der landwirthschaftlichen Verbesserungen bekundet. Ein Gut, das heute einen Kapitalwerth von 200 000 Fr. darstellt, galt vor 40 Jahren kaum 30 000 Fr.[62])". Von größerem Gewicht ist es zwar, daß die Société nationale selbst jenen Ansichten in soweit beigepflichtet hat, als sie in ihren Antworten ein Zurückgehen der Bodenpreise in den vorzugsweise Getreidebau treibenden Landestheilen in den letzten zwei Jahren bezeugt; der Zeitraum, für welchen dies Sinken konstatirt wird, ist indessen ein so kurzer und ein so außergewöhnlich ungünstige Verhältnisse der

62) Siehe über alles dies die Enquête 1879—1880, S. 229 ff.

landwirthschaftlichen Produktion aufweisender, daß durch lediglich auf diesen Zeitraum sich erstreckende Wahrnehmungen jenes für einen so viel weiteren Zeitraum festgestellte Verhältniß der Zunahme nicht alterirt werden kann. Schwankungen im Bodenwerth und temporäre Rückgänge nach größerem Anwachsen werden sich niemals ganz ausschließen lassen: für das wirthschaftliche Gesammtergebniß sind indessen nur diejenigen Vorgänge, welche in längerer Entwickelung sich behaupten bezw. durch Zahlenresultate fixiren, von Bedeutung.

Aus der Beobachtung der Entwickelung der Pachtzinserträge und Verkaufswerthe, wie sie nach den obigen Zahlenergebnissen sich stellt, lassen sich demnach Anhaltspunkte für die Ansicht, daß die Landwirthschaft sich zur Zeit der letzten Enquête im Rückgange befunden habe, nicht gewinnen.

VII.

Aus- und Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte.

Bedeutung der Handelsbilanz der landwirthschaftlichen Produkte.

Ein so werthvolles Material für die Beurtheilung des Güterquantums, das die landwirthschaftliche Produktion der Gesammtwirthschaft des Volkes zuführt, die Ermittelung der Reinerträge auch enthält, so bleibt doch dies Material selbst ein unvollkommenes, theils weil die Schätzung stets eine in gewissem Grade arbiträre und überdies von manchen zufälligen und vorübergehenden Phasen und Konjunkturen abhängige ist, theils weil die Landwirthschaft in der Individualwirthschaft sich mit anderen Produktionszweigen vielfach so kombinirt, daß eine Ausscheidung des auf die Landwirthschaft als solche entfallenden Gewinnes unmöglich ist. Immerhin ergiebt die Schätzung des Reinertrags, wenn sie mit Umsicht und Gründlichkeit vorgenommen wird, eine bei Weitem brauchbarere und zuverlässigere Basis, als die Ermittelung des Verhältnisses zwischen dem Werth der ausgeführten und der eingeführten landwirthschaftlichen Produkte, eines Verhältnisses, auf dessen Bedeutung für die Beurtheilung des aus der landwirthschaftlichen Produktion der Gesammtwirthschaft zufließenden Gewinnes nicht selten zu viel Gewicht gelegt worden ist. Je weniger das Wirthschaftsgebiet einer Nation ein abgeschlossenes ist, je mehr bei letzterer die Kapitalansammlung und der Besitz im Auslande werbender Kapitalien fortschreitet, desto weniger gestatten die Ergebnisse der Handelsbilanz Schlüsse auf die Erhöhung der Güterproduktion und die Vermehrung des nationalen Vermögens; noch weniger aber kann die Handelsbilanz eines einzelnen Produktionszweiges für die Beantwortung jener Fragen Anhaltspunkte bieten: die Zunahme des Werthes der eingeführten im Vergleich zu dem der ausgeführten Güter ist hier oft nur ein Symptom des Wachsens des inländischen Verbrauches, eines Wachsens, das ebensowohl in vermehrten Ueberschüssen anderer inländischen Produktionszweige als in den steigenden Erträgnissen der dem nationalen Vermögen angehörigen, im Auslande werbenden Kapitalien sein Aequivalent finden kann. Immerhin ist indessen die Feststellung des Werthverhältnisses der Ausfuhr zur Einfuhr bezüglich der landwirthschaftlichen Produkte keineswegs ohne wesentliches Interesse: erhebliche Modifikationen und Verschiebungen des Verhältnisses, welche nicht in dem Gange

der Gesammtentwicklung ihre Erklärung fänden, würden stets zu ernsten Fragen nach den Ursachen dieser Erscheinungen bezw. nach der Lage der betreffenden einzelnen landwirthschaftlichen Produktionszweige Anlaß geben müssen. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß die Enquête von 1879 jene Verhältnisse der Aus- und Einfuhr wenigstens in Ansehung der wichtigsten landwirthschaftlichen Produkte in den Kreis der Erörterung gezogen hat.

Hauptkategorien der Aus- und Einfuhr.

Was nun das Verhältniß anlangt, mit welchem die Hauptkategorien der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bezw. der sonst die Landwirthschaft interessirenden Artikel im Gesammtbetrage ausgeführter bezw. eingeführter Werthe betheiligt sind, so ergiebt sich dasselbe aus folgender für das Jahr 1880 aufgestellter Tabelle:

1881

Kategorien der Artikel	Werth der Ausfuhr landwirthschaftlicher Produkte bezw. die Landwirthschaft interessirender Artikel	Werth der Einfuhr landwirthschaftlicher Produkte bezw. die Landwirthschaft interessirender Artikel
I. Landwirthschaftliche Produkte im natürlichen Zustande bezw. in dem der ersten Umwandlung	308 768 480	1 675 672 100
II. Fabrikate	417 650 402	547 512 664
III. Vieh	91 838 234	253 184 332
IV. Animalische Produkte und Abgänge	372 520 924	788 686 667
V. Landwirthschaftliche Maschinen	3 240 152	9 420 376
Gesammtwerth	1 193 018 192	3 274 476 139
Der Werth der Gesammtausfuhr bezw. Einfuhr Frankreichs betrug	3 561 504 345	4 683 511 681

Als diejenigen Artikel, auf welche wegen des hervorragenden Antheils, mit dem sie am Gesammtwerth des Imports und des Exports participiren, näher einzugehen ist, sind Weizen, Vieh und Fleisch, Wein und Zucker hervorzuheben.

Insbesondere: 1) Weizen.

In Bezug auf die Aus- und Einfuhr von Weizen sind bei der Enquête von 1879—1880 die Ergebnisse der Periode der échelle mobile (1821 bis 1861) und der Periode der Handelsverträge (1862 bis 1878) einander gegenübergestellt worden; aus der letzteren Jahresreihe scheidet jedoch das Jahr

1870 aus, weil in demselben Aufzeichnungen nicht stattgefunden haben. Das Verhältniß der Aus- und Einfuhr in beiden Perioden ergiebt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Zeitraum	Gesammtbetrag der Ausfuhr in Hektolitern	Gesammtbetrag der Einfuhr in Hektolitern
1821 bis mit 1861	45 735 486	68 621 752
1862 bis mit 1878	40 604 198	103 745 823
	durchschnittlicher Jahresbetrag	durchschnittlicher Jahresbetrag
1821 bis 1861	1 115 499	1 673 700
1862 bis 1878	2 537 762	6 484 114

Der letzteren Jahresreihe schließen sich die Jahre 1879 und 1880 mit einer Ausfuhr an Weizen von 343 184 bezw. 118,588 und mit einer Einfuhr von 29 720 291 bezw. 26 665 916 Hektolitern an[1]); dieselben zeigen, den so überaus ungünstigen Ergebnissen der Ernten von 1878 und 1879 entsprechend, einen Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, wie es bis dahin niemals auch nur annähernd erreicht worden war; für die Beurtheilung der allgemeinen Sachlage werden die völlig exceptionellen Ergebnisse dieser Jahre nicht herangezogen werden können. Indessen auch die vorher vorgenommene Gegenüberstellung längerer Jahresreihen ergiebt ein erhebliches Steigen des Ueberschusses der Einfuhr über die Ausfuhr; nur verliert diese Zunahme ihr Beunruhigendes, wenn erwogen wird, daß in dem Zeitraum von 1821 bis 1878 die Einwohnerzahl sich von 30 905 788 auf 37 181 016 erhöht hat und daß in noch weit stärkerer Progression der Verbrauch gewachsen ist, welchen man für die Zeit von 1821 bis 1835 auf 61 683 072, für die Zeit von 1836 bis 1855 auf 78 337 631 und für die Zeit von 1856 bis 1879 auf 102 129 859 Hektoliter jährlich berechnet hat. Dieser Mehrkonsum ist zum bei Weitem größten Theil durch die Steigerung der inländischen Produktion gedeckt worden. In jedem Falle bildet das eingeführte Quantum im Durchschnitt nur einen verhältnißmäßig geringen Bruchtheil des gesammten Verbrauchsquantums.

2) Lebendes Vieh und Fleisch.

Ebenso wenig weisen die Feststellungen in Betreff der Aus- und Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleischwaaren ein ungünstiges Verhältniß auf. Allerdings ist das Quantum des eingeführten Viehs und Fleisches in beträchtlichem Maßstabe gewachsen; die folgende Tabelle macht für die wichtigsten der hierher gehörigen Artikel diese Zunahme ersichtlich.

1) Die Jahre 1881 und 1882 lassen sich hier nicht anreihen, da bezüglich derselben die Zahlenangaben in Centnern, nicht in Hektolitern publicirt worden sind.

Arten des Viehs bezw. der Fleischwaaren	Ausfuhr					Einfuhr				
	1878	1879	1880	1881	1882	1878	1879	1880	1881	1882
A. Lebendes Vieh:	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
Ochsen	22 271	16 999	19 956	27 531	39 908	134 738	107 130	68 384	54 133	77 866
Stiere	910	464	953	1 306	1 022	2 583	2 535	1 902	1 794	1 687
Junge Stiere und Ochsen	234	386	893	1 064	1 222	8 434	5 917	5 311	2 953	4 279
Kühe	21 419	13 660	22 259	30 455	29 355	97 419	79 919	65 431	44 093	50 133
Junge Kühe	2 056	1 817	4 964	5 058	4 223	8 131	6 785	4 805	2 139	4 203
Kälber	11 924	9 329	10 262	10 651	8 990	54 487	51 175	50 681	45 230	56 442
Schafe	38 512	32 004	31 978	31 306	30 484	2 343 288	2 023 747	2 078 491	1 711 964	2 154 964
Schweine	54 449	62 571	41 359	41 050	30 222	130 063	146 970	164 152	167 611	99 096
Ferkel	27 656	24 751	12 700	15 234	14 682	73 925	58 591	89 264	81 870	
		Kilogr.					Kilogr.			
Wild, Federvieh und Schildkröten . . .		4 003 442	1 960 552	3 370 207	3 513 403		2 646 524	2 517 939	3 129 842	3 319 871
B. Fleisch:	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
Frisches	818 568	584 026	547 195	841 958	918 275	5 239 465	5 850 131	7 518 539	5 745 141	6 028 507
Gesalzenes Schweinefleisch incl. Speck	1 566 296	1 656 890	1 514 258	1 950 856	1 480 134	31 792 778	35 675 131	38 713 268	19 716 231	3 268 126
Gesalzenes anderes Fleisch	588 977	645 320	548 320	578 790	414 315	830 106	517 810	1 288 465	6 915 127	5 665 056
Fleisch von Wild, Geflügel, Schildkröten	2 563 101	2 924 013	2 640 978	2 640 978	3 058 831	2 899 842	348 600	3 450 389	3 325 359	3 831 800

Es ist jedoch auch diese Zunahme keineswegs auf Kosten der inneren Produktion bezw. des vom Verbrauch durch die inländische Produktion gedeckten Quantums erfolgt, vielmehr ist gerade dies Quantum vom Jahre 1856 bis zum Jahre 1877 in starker Progression und in einem Verhältniß gewachsen, welches hinter dem der Zunahme des Gesammtfleischverbrauchs nicht zurückgeblieben ist. Das gesammte von der inländischen Produktion dem in- und ausländischen Verbrauch gelieferte Quantum ist von 835 116 500 im Jahre 1856 auf 1 200 210 500 Kilogr. im Jahre 1877 hinaufgegangen: hiervon gingen im Jahre 1856 13 712 800, im Jahre 1877 28 675 200 Kilogr. in den Konsum des Auslandes über; im Inlande wurden von erstgenanntem Quantum im Jahre 1856: 821 403 700, im Jahre 1877: 1 171 535 300 Kilogr. verzehrt. In der gleichen Periode ist der jährliche Fleischverbrauch pro Kopf in den Gemeinden von 10 000 Seelen und mehr und in den Arrondissementshauptorten von 54,600 auf 66,750, in den andern Gemeinden von 17,800 auf 25,920 Kilogr. gestiegen: der nach diesen Ziffern berechnete Gesammtkonsum ergiebt zwischen denselben Jahren eine Steigerung von 872 506 902 auf 1 317 071 682 Kilogr.; hiernach würden vom Gesammtkonsum im Jahre 1856: 51 103 202, im Jahre 1877: 145 536 382 Kilogr. durch den Import gedeckt worden sein[2]). Nicht erheblich divergirt von diesem Ergebniß das Verhältniß, das nach den von der Zollverwaltung gelieferten Zahlen des Imports berechnet worden ist; nach diesen letzteren wäre das vom Konsum durch die Einfuhr gedeckte Quantum von 51 071 300 im Jahre 1856 auf 125 559 600 im Jahre 1877 gewachsen[3]). Beide nach verschiedenen Methoden gefundenen und nicht allzubeträchtlich von einander abweichenden Ziffernresultate sprechen daher für ein normales und günstiges Verhältniß der Entwickelung. Sie erweisen zunächst die große absolute Höhe und die enorme Steigerung des Fleischverbrauchs in Frankreich; sie ergeben sodann, daß von diesem Verbrauch nur eine relativ immerhin geringfügige Quote — zur Zeit etwa $^1/_{10}$ — durch die Einfuhr aus dem Auslande gedeckt worden ist, daß ferner das durch die inländische Produktion beigesteuerte Quantum sich in einem über das der Zunahme der Bevölkerung weit hinaus gehenden Verhältniß gehoben hat. Die Zahlen der inzwischen weiter verflossenen Jahre ändern diese Beurtheilung nur wenig; sie sind aus der oben mitgetheilten Tabelle ersichtlich. Dieselbe weist eine Zunahme des Exports und eine Verminderung des Imports beim Rindvieh nach; bei den Schafen hat sich der Import nur wenig, erheblicher der Export verringert; die Einfuhr von Schweinen zeigt ein starkes Anwachsen bis zum Jahre 1881, in welchem sie den Betrag von 167 611 erreicht; von da sinkt sie im Jahre 1882 auf 99 096. Noch bei Weitem stärker prägt sich diese Bewegung beim gesalzenen Schweinefleisch aus; von nahezu $38^3/_4$ Millionen Kilogr., welches Quantum sie im Jahre 1880 erreicht hatte, ist sie in Folge des gegen die Einfuhr solchen Fleisches aus Amerika erlassenen Verbots auf $19^1/_4$ Millionen, im Jahre 1881 auf nur $3^1/_4$ Millionen im Jahre 1882 herabgegangen. Im Ganzen hat in den letzten Jahren das Verhältniß des Imports zum Export sich nicht unbeträchtlich zum Nachtheil des ersteren geändert, eine Thatsache die wohl aus

2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 190.
3) Enquête 1879—1880 a. a. O.

der in Folge der ungünstiger gewordenen Erwerbsverhältnisse naturgemäß eingetretenen erheblichen temporären Minderung des Fleischkonsums sich ausreichend erklärt.

3) Eier, Butter und Käse.

Im Anschluß an die Gestaltung des Verhältnisses des Exports und Imports beim lebenden Vieh und beim Fleisch mag hier die Erwähnung des erheblichen Aufschwungs ihre Stelle finden, welchen in Folge der sehr erweiterten Produktion und der Verbesserung der Absatzwege der Export von Butter und Eiern ebenso nach seinem absoluten Betrage als — wenigstens was den ersteren Artikel anlangt — auch nach seinem Verhältniß zum Import genommen hat; bei Weitem nicht erreicht wird dies Verhältniß beim Käse, in Betreff welchen Artikels der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr, wenn längere Zeiträume in Betracht gezogen werden, beträchtlich gewachsen ist. Die Zahlen ergeben sich aus nachstehender Tabelle[4]):

Jahr	Ausfuhr			Einfuhr		
	Butter	Käse	Eier	Butter	Käse	Eier
	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.	Kilogr.
1862	11 359 271	1 660 575	14 086 633	2 148 949	5 162 144	2 518 808
1867	34 136 713	2 310 196	33 706 187	3 677 820	10 291 783	3 774 181
1872	23 945 618	3 048 262	22 673 298	3 628 743	11 172 297	5 019 888
1877	37 708 616	3 862 826	27 122 035	4 395 007	11 389 582	6 066 860
1882	38 466 629	5 430 534	19 596 122[5])	6 441 010	17 056 038	8 128 514

Mit Recht weist die Enquête von 1879—1880 auf die beträchtliche Ergänzung hin, welche das Quantum der aus der Viehzucht gewonnenen Erzeugnisse durch weitere Ausbildung jener Richtungen der Produktion erhalten kann; es erklärt sich hieraus der Werth, der auf die Weiterentwickelung vor Allem der Käsefabrikation gelegt wird.

4) Wein.

Die Schwankungen, welche das Verhältniß des Exports zum Import des Weins zeigt, beruhen großentheils auf dem wechselnden Ergebniß der Ernte; sie sind jedoch minder starke, als die des Ernteertrages selbst, da die Verwerthung durch den Handel sich nicht in gleichen Zeiträumen an die Gewinnung durch die Ernte anschließt; der im Großen und Ganzen ungeachtet dieser

4) Das Material der Tabelle ist in der Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 192 ff. und in den im Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 382 und 392 mitgetheilten Notizen enthalten.

5) Das Jahr 1882 war ein exceptionell ungünstiges; 1880 betrug der Export 21 413 932, 1881 21 052 435.

Schwankungen nachweisbaren und durch die Verheerungen der Reblaus noch nicht aufgewogenen Steigerung der inländischen Produktion ist schon oben gedacht worden. Während dieser Steigerung der inländischen Produktion auch eine Steigerung des Exports entspricht, welcher 1850 bis 1859 jährlich durchschnittlich 1 764 760, 1860 bis 1869 2 479 573, 1870 bis 1879 3 283 464 Hektoliter betragen hat[6]), geht neben der Steigerung der Ausfuhr auch eine solche der Einfuhr her, deren jährlicher Durchschnittsbetrag sich in den genannten Zeitperioden auf 180 096 bezw. 193 882 und 834 363 Hektol. belaufen hat[7]); nachdem im Jahre 1879 3 046 737 aus- und 2 938 111 eingeführt worden waren, sank im Jahre 1880 die Ausfuhr auf 2 487 581 Hektoliter, während die Einfuhr sich auf das bis dahin nicht annähernd erreichte Quantum von 7 220 574 Hektoliter steigerte[8]); zu der durchschnittlichen Jahresproduktion, die sich nach Obigem in den Jahren 1850 bis 1859 auf 30 190 600, in den Jahren 1860 bis 1869 auf 50 242 567, in den Jahren 1870 bis 1879 endlich auf 52 875 955 Hektoliter bemaß, steht das ausgeführte Quantum in dem nur wenig veränderten Verhältniß von 1 zu 16½ bis 20, wogegen die Einfuhr sich zur Gesammtproduktion in den Jahren 1850 bis 1859 wie 1 zu 166, in den Jahren 1870 bis 1879 wie 1 zu 64 verhielt; es erhellt hieraus, daß dem Quantum nach die Ausfuhr und vollends die Einfuhr nur eine geringe Quote des in Frankreich producirten Weines darstellt. Der Schwerpunkt der Bewegung, welche Aus- und Einfuhr nachweisen, beruht in dem Werthverhältniß; während der Durchschnittspreis des exportirten Weines gegen die vierziger Jahre eine erhebliche wenn auch durch die geringe Qualität der meisten Ernten im letzten Jahrzehnt theilweise wieder rückgängig gewordene[9]) Steigerung aufweist, geht der Durchschnittspreis der importirten Weine fortgesetzt herab: es betrug der mittlere Preis des ersteren 1847 bis 1849: 28,68, 1850 bis 1859: 96,73, 1860 bis 1869: 94,72, 1870 bis 1879: 71,83 Frs., der des importirten Weins dagegen in den gleichen Zeiträumen 162,97 bezw. 106,56, 45,65 und 41,48 Frs.[10]); der Preis des Weines beim Producenten hat sich, wie oben bemerkt worden, für die Jahre 1862 bis 1869 auf durchschnittlich 22,60, für die Jahre 1870 bis 1879 auf durchschnittlich 28,91 Fr. für den Hektoliter belaufen. Hiernach hat, obwohl der Import in einem stärkeren Verhältniß als der Export gewachsen ist, doch der Frankreich aus der Werthdifferenz der Aus- und Einfuhr erwachsene Ertrag, wenn der der Enquête von 1879—1880 vorangegangene dreißigjährige Zeitraum zur Basis der Schätzung genommen wird, sich nicht unerheblich erhöht; der Betrag, um welchen der Werth der Ausfuhr an Wein den der Einfuhr durchschnittlich übersteigt, ist nahezu ausreichend, um für den Mehrwerth des unter regelmäßigen Verhältnissen aus dem Auslande bezogenen Theils des Bedarfs an Weizen und Fleisch gegenüber dem ausgeführten Quantum Deckung zu gewähren.

6) Berechnet nach der Tabelle im Annuaire statistique de la France, Jahrg. 1883, S. 306 ff.
7) Nach derselben Tabelle berechnet.
8) Siehe die citirte Tabelle.
9) Nur mit dieser Einschränkung läßt sich die in den Dokumenten der Enquête von 1879—1880, Bd. II, S. 224, behauptete Steigerung als vorhanden anerkennen.
10) Berechnet nach der Tabelle Enquête 1879—1880 a. a. O.

5) Zucker.

Zu einem erheblichen Ausfuhrobjekt hatte in Folge des Aufschwunges der bezüglichen Industrie und der mit den Handelsverträgen eingetretenen Erweiterung des Absatzgebietes sich der Rübenzucker entwickelt; die Ausfuhr von raffinirtem Zucker, die im Jahre 1860 50 179 438, im Jahre 1869 97 300 395 Kilogr. betragen hatte, erreichte im Jahre 1875 mit 214 100 015 ihren Höhepunkt; von da beginnt ein Rückgang; im Jahre 1877 war die Ausfuhr auf 154 377 290 [11]), im Jahre 1882 auf 109 471 613 Kilogr. [12]) gesunken; während sie im Jahre 1875 nicht viel weniger als die Hälfte der Gesammtproduktion betrug, überstieg sie im Jahre 1882 nicht sehr erheblich ein Drittel dieser letzteren, welche inzwischen überdies sich ebenfalls beträchtlich vermindert hatte; der Ausfuhr an raffinirtem Zucker von 109 471 613 und an rohem Rübenzucker von 37 433 319 Kilogr. steht im Jahre 1882 eine Einfuhr von 1 598 948 Kilogr. an raffinirtem Zucker und 227 169 002 Kilogr. an Rohzucker gegenüber; von letzterem Quantum waren 91 740 939 Kilogr. aus den französischen Kolonien, der Rest von 135 418 063 Kilogr. aus dem Auslande eingeführt; die letztere Summe zerfiel wieder in 59 826 276 Kilogr. an Rohrzucker und 75 591 787 Kilogr. an Rübenzucker [13]). Das Zurückgehen des Exports an Rübenzucker wird, wie schon oben erwähnt, wohl mit Recht auf Rechnung der wachsenden Konkurrenz Deutschlands bei Versorgung des englischen Zuckermarktes gesetzt; dem Steigen der Einfuhr aus Deutschland entspricht die Abnahme derjenigen aus Frankreich. Da indessen das gegenwärtige Ausfuhrquantum das im Jahre 1869 vorhanden gewesene nicht unbeträchtlich übersteigt, so wird die Lage der bezüglichen Industrie auch zur Zeit noch nicht als eine ganz ungünstige bezeichnet werden können.

Aus Vorstehendem geht hervor, daß die Entwickelung des Verhältnisses der Aus- und Einfuhr der wichtigsten Erzeugnisse der Landwirthschaft Momente, welche auf ein Zurückgehen der letzteren im Großen und Ganzen schließen ließen, nicht ergiebt. Im Allgemeinen hat, wo in Folge der ungünstigen Ernten der Jahre 1878 und 1879 dies Verhältniß sich als ein minder befriedigendes gestaltet hatte, diese Erscheinung durch die Ergebnisse der folgenden Jahre bereits wieder ihre Ausgleichung erhalten.

---

11) Vorstehende Zahlen entnehme ich Francke, die Zuckerindustrie Frankreichs in Conrad's Jahrb. für National-Oekonomie und Statistik, N. F. Bd. I, S. 396.

12) Bulletin du ministère de l'agriculture, Jahrg. 1883, S. 382, 393.

13) Bulletin du ministère de l'agriculture a. a. O. S. 389, 392. Nach den oben erwähnten neuesten Veröffentlichungen des Handelsministeriums — Annales du commerce extérieur, faits commerciaux No. 104 S. 165 — hat die Gesammtausfuhr an raffinirtem Zucker einschließlich des aus importirtem Rohzucker fabricirten auf Rohzucker reducirt betragen: 1869: 1 210 430, 1875: 2 693 370, 1879: 1 975 140, 1882: 1 606 910 Doppel-Centner (quintaux métriques).

VIII.

Die Frage des Rückganges der Landwirthschaft und seiner Ursachen vor der Enquête von 1879—1880.

Begrenzung der Frage. Umfang des beobachteten Rückganges.

Die Frage, wie weit ein Rückgang der Landwirthschaft vorliege, findet im Allgemeinen bereits durch das in den letzten beiden Abschnitten Gesagte seine Erledigung. Während für diejenigen Gegenden, die von den Verwüstungen der Reblaus, dem Darniederliegen des Seidenbaues und dem Aufhören des Krappbaues betroffen worden sind, ein solches Zurückgehen unzweifelhaft ist, ist es nicht minder gewiß, daß in den vorherrschend Futterbau und Viehzucht treibenden Landestheilen wie in den meisten derjenigen Gegenden, in denen der Weinbau prävalirt, der Aufschwung ein konstanter geblieben ist. Eine streitige ist die Frage hauptsächlich nur hinsichtlich der vorzugsweise Getreide producirenden Landestheile geblieben. Auch in Bezug auf diese hat sich jedoch das Gebiet der Diskussion wesentlich verengt; denn aus der Vergleichung der Reinerträge und der durchschnittlichen Kaufpreise nach den Feststellungen, wie sie in den Jahren 1851—1853 und 1879—1881 stattgefunden haben, geht hervor, daß das Gesammtergebniß jener Periode ein normales und beträchtliches Wachsen der Rentabilität gewesen ist; es zeigt ferner die in kürzeren Perioden beobachtete Bewegung der Pachtzinse, daß bis zum Jahre 1877 von einem Rückgange auch in den vorherrschend Getreide producirenden Gegenden im Allgemeinen nicht gesprochen werden kann. Dagegen liegen aus den Jahren 1879 und 1880 manche Wahrnehmungen vor, welche als Symptome eines in größerer Ausdehnung sich geltend machenden Zurückgehens aufgefaßt werden können und welche jedenfalls zur sorgfältigen Prüfung der bezüglichen Erscheinungen und zur Erörterung der Frage Anlaß geben mußten, in wiefern in denselben die Einwirkung lediglich temporär ungünstiger Verhältnisse oder aber ein dauerndes Herabgehen der Rentabilität zu Tage getreten sei. Der Nationalgesellschaft für Ackerbau läßt sich das Anerkenntniß nicht versagen, diese Prüfung in objektiver und in nach damaliger Lage der Verhältnisse ausreichender Weise zum Abschluß gebracht zu haben.

Gruppirung der Ursachen.

Nach Maßgabe des ebenbezeichneten Inhalts der Frage scheiden die von der Gesellschaft ertheilten Antworten[1]) die thatsächlichen Verhältnisse, denen an den in den Kreisen der landwirthschaftlichen Bevölkerung empfundenen Mißständen ein vorwiegender Antheil zugeschrieben wird, in zwei Gruppen: in solche, welche accidenteller und daher überwiegend vorübergehender Art und in solche, welche, weil in der allgemeinen Entwickelung begründet, dauernder Natur sind. Zu den ersteren werden, abgesehen von der Verbreitung der Reblaus, der Krankheit der Seidenwürmer und der Vernichtung zahlreicher landwirthschaftlicher Kapitalien während des Krieges von 1870—1871 vor Allem die ungünstigen Witterungsverhältnisse gerechnet, die in den Jahren 1878 und 1879 fast in ganz Frankreich herrschten; als Ursachen dauernder Natur haben vorzugsweise die in einem Theil Frankreichs vorhandene zu große Theilung und Zersplitterung des Grundeigenthums, sodann die fast allgemein beobachtete Thatsache des zunehmenden Mangels an landwirthschaftlichen Arbeitern bezw. des Steigens der Arbeitslöhne, die unverhältnißmäßige Inanspruchnahme des Grundertrages durch Steuern und öffentliche Lasten und endlich die der Industrie gegenüber ungünstigere Behandlung der Landwirthschaft durch die Zollgesetzgebung Erwähnung und Erörterung gefunden.

Accidentelle Ursachen.

Von den accidentellen Ursachen können jene besonderen Verhältnisse, unter denen Wein- und Seidenbau gelitten haben, weil schon im Früheren ausreichend behandelt, hier unberücksichtigt bleiben. Was die anormalen Witterungsverhältnisse anlangt, so wird denselben von allen Seiten[2]) ein erheblicher Antheil an den ungünstigen Ergebnissen, welche die Landwirthschaft in den Jahren 1878 und 1879 aufzuweisen hatte, zugeschrieben; die Ernte von 1878 blieb nicht nur im Körnerertrage weit hinter einem mittleren Ergebniß zurück, sondern es war auch die Qualität des Getreides eine weit geringere als sonst, ein Umstand der besonders die Preise der einheimischen Waare drückte; im Jahre 1879 war zwar der Körnerertrag ein noch geringerer, aber die Qualität eine bessere, so daß sich die Preise für inländisches Getreide trotz der vergrößerten Einfuhr wieder langsam hoben. Die Antworten der Ackerbaugesellschaft stellen ausdrücklich fest, daß der Einwirkung dieser Witterungsverhältnisse ein wesentlicher Antheil an der mißlichen Lage, über welche von vielen Landwirthen Klage geführt wurde, zuzuschreiben sei; die ungünstigen Wirkungen der ebengenannten Mißernten verschärften sich dadurch, daß auch die Weinernten fehlschlugen. Der Einfluß dieser thatsächlichen Kombination mußte in den vorzugsweise auf Getreidebau angewiesenen Gegenden sich zuerst bei den Pächtern fühlbar machen, welche ungeachtet der Minderung des Ertrages für den Pachtzins und die Lasten aufzukommen hatten; sie mußte demnächst aber auch die Eigenthümer erreichen, für welche in Folge der gedrückten

1) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 460 ff.
2) Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 61, 460.

Lage der Pächter Verluste durch Pachtzinsausfälle und Reduktionen unvermeidlich waren. Die Gesellschaft nimmt an, daß die Verluste, welche durch diese ungünstigen Konjuncturen herbeigeführt worden sind, auch bei Wiederkehr guter Ernten nur allmählich ihre Ausgleichung finden können.

Ursachen dauernder Natur.

Was nun die dauernden Verhältnisse anlangt, welche an den in der Landwirthschaft sich kundgebenden Mißständen Antheil haben, so hat über die Zersplitterung des Grundeigenthums die in der nationalen Gesellschaft für Ackerbau geführte Discussion[3]) neue Gesichtspunkte nicht zu Tage gefördert; man hat sich begnügt, den nachtheiligen Einfluß dieser Zersplitterung bei dem Grade, den sie in einem Theile Frankreichs bereits erreicht habe, zu konstatiren; wenn bei der Enquête von 1866—1870 die Wurzel dieses Uebelstandes großentheils in dem Grundsatz realer Theilung bei Erbesauseinandersetzungen gefunden wurde, so ist diesmal das Princip der realen Theilung für außer aller Frage stehend erachtet worden; man hat sich begnügt, auf die Wichtigkeit der Erleichterung des Tauschverkehrs mit Grundstücken, namentlich durch Herabsetzung der Besitzveränderungsabgaben hinzuweisen[4]). Darüber, daß der Mangel an Arbeitskräften bezw. die Vertheuerung der Arbeit in dem Maße, in dem diese Erscheinungen in den einzelnen Landestheilen hervorgetreten waren, die landwirthschaftliche Produktion schwieriger gestaltet hatten, herrschte Uebereinstimmung der Ansichten; aber gleichzeitig wird doch konstatirt, daß die Erkenntniß jener Schwierigkeiten und das Bestreben, ihnen durch Vermehrung der Maschinen abzuhelfen, allgemein seien und daß in wachsendem Maße von den Landwirthen je nach dem Verhältniß ihrer Einnahmen und der Ausdehnung ihrer Besitzungen auf die Anwendung von solchen sowohl für die Operationen der Heu- und Getreideernte, wie für das Ausdreschen der Körner rekurrirt werde; diejenigen, welche nicht die Mittel zum Ankauf derartiger Maschinen haben, pflegten sich an Unternehmer zu wenden, die mit den Maschinen von Hof zu Hof ziehen und die erwähnten Betriebsoperationen gegen Entgelt besorgen. Besonders hebt die Gesellschaft das nützliche Eingreifen der Klasse der umherziehenden Arbeiter hervor, die indem sie nach einander die Ortschaften je nachdem in denselben die Arbeiten dringlich sind, aufsuchen, eine Ausgleichung der Zeit nach herstellen und durch ihre Konkurrenz auf die Lohnansprüche der übrigen Arbeiter ermäßigend wirken. Eine Herabsetzung der Eisenbahnfahrpreise für diese Kategorie der Arbeiter wird für wünschenswerth erklärt. — Die Klage über das Anwachsen der auf dem ländlichen Grundbesitz ruhenden Lasten, über deren Begründung schon die früheren Ausführungen das Nähere enthalten, ist in den Antworten der Gesellschaft nur in geringem Maße detaillirt worden; die Antwort der Kommission verweist lediglich auf die vorzugsweise aus der Erhöhung der Kommunal- und Departementalzuschläge sich ergebende Zunahme der den Grundbesitz treffenden Steuerlast; bei der Diskussion war ferner auf die Pferde- und Wagen-, die Hunde-, die Zucker- und Weinsteuer und die

3) Daselbst Bd. II, S. 278, 337, 344.
4) Daselbst Bd. II, S. 337, 338.

Octrois verwiesen worden; insbesondere der letzte Punkt hat zu einer eingehenden Debatte Anlaß gegeben; es war behauptet worden, daß die Sätze der von den Produkten der Landwirthschaft erhobenen Octroiabgaben 10 bis 40 ja selbst 75 Procent des Werthes der bezüglichen Waaren erreichten und daß die betreffenden Producenten, nachdem sie einmal die Zollbarrière überschritten, in der Regel genöthigt wären, die Waaren zu verkaufen, um sich nicht dem Verlust derselben auszusetzen: die Octroigrenzen wirkten als Hinderniß der Circulation; die Unmöglichkeit, alle Vorschriften des Reglements zu erfüllen, bedrohe die Verkäufer mit dem Risiko namhafter Strafen und — in Folge der zu führenden Verhandlungen — mit Zeitverlusten; die Zollabfertigung bedinge erhebliche Minderungen in der Qualität und entsprechende Entwerthungen; es sei ein Irrthum, daß der Octroi eine ausschließlich vom Konsumenten getragene Abgabe sei; der Octroi absorbire die Produktionskosten und schade ebenso dem Producenten wie dem Konsumenten [5]). Alle diese Ausführungen eines einzelnen Redners blieben in der Versammlung im Wesentlichen ohne Widerhall; schon die Unmöglichkeit, einen Ersatz für jene Einnahmequelle zu finden, hielt, wie bereits oben bemerkt worden, davon ab, einer den Octroi ungünstig beurtheilenden Kritik Ausdruck zu geben. Eine ähnliche Aufnahme fanden die Aeußerungen, durch welche derselbe Redner das Uebermaß der auf dem Grundbesitz haftenden Lasten darzuthun versuchte; derselbe glaubte, einen Beweis für die den Landbau erdrückende Ungleichheit der Vertheilung vor Allem in den von zwei Sachverständigen mitgetheilten Erfahrungen zu finden; der Eine, ein Korrespondent der Gesellschaft aus dem Departement Pas de Calais, hatte das Verhältniß der Belastung für den ländlichen Grundbesitz auf 44, für den städtischen auf 11, für das Mobiliareigenthum auf nur 4 Procent angenommen; der Andere, ein Gutsbesitzer aus dem Departement Seine und Marne, hatte angegeben, daß er sein Vermögen zu gleichen Theilen in ländlichem Grundbesitz, in Hausgrundstücken zu Paris und in industriellen Werthen angelegt habe; von diesen sei der in letzterer Weise angelegte Antheil am wenigsten mit Abgaben belastet und bringe die größten Einnahmen; der zweite, obschon die Bewirthschaftung nur einen geringen Aufwand an Mühe erfordere, ergebe doch bei mäßigen Lasten recht befriedigende Erträge; der erstgenannte dagegen werfe, wiewohl die Bewirthschaftung des bezüglichen ländlichen Grundbesitzes von ihm selbst geleitet werde, bei den größten Lasten die schwächsten Einnahmen ab [6]). Daß die Angaben des erstgenannten Korrespondenten auf Uebertreibung oder doch auf unrichtiger Würdigung der Wirkungen des bestehenden Steuersystems beruhen, ergeben bereits die im Früheren enthaltenen näheren Ausführungen über den Umfang der Lasten; die Ansichten des zweiten Korrespondenten können in der allgemeinen Art, in der sie formulirt sind, nicht als Basis der Beurtheilung des Rentabilitätsverhältnisses der verschiedenen Arten der Vermögensanlage dienen. Mit Recht ist daher von der Gesellschaft diesen Anführungen eine wesentliche Bedeutung nicht zuerkannt worden. Die Auffassung der Gesellschaft hat lediglich in dem, wie schon oben erwähnt, von ihr ausgesprochenen Wunsche Ausdruck gefunden, daß eine Herabsetzung der Grundsteuer um

5) Daselbst Bd. II, S. 335.
6) Daselbst Bd. II, S. 335, 336.

20 Procent, sowie eine Ermäßigung der Zucker- und Weinsteuer und eine Reduktion der Besitzveränderungsabgaben herbeigeführt werden möge.

Beurtheilung der Handels- und Zollpolitik insbesondere.

Der Schwerpunkt der Diskussion indessen liegt in der Erörterung des Einflusses, welchen die von der Regierung befolgte Handels- und Zollpolitik auf die Landwirthschaft ausgeübt hat. Was zunächst die in dieser Politik zu Tage getretene Tendenz anlangt, den inneren Verkehr von Hemmnissen möglichst zu befreien, so hat dieselbe Zustimmung gefunden: gegen die fortschreitende Beseitigung der Brod- und Fleischtaxen hat sich kein Einwand erhoben. Dagegen trat bei der Würdigung der Wirkungen, welche die mit dem Eintritt in die Politik der Handelsverträge vollzogene Annäherung an den Freihandel für die Landwirthschaft gehabt hat, eine weitgehende Meinungsverschiedenheit zu Tage. Schon die Gutachten der Korrespondenten zeigten ein solches Auseinandergehen der Ansichten. Unter 88 Korrespondenten, welche die Frage behandelt hatten, befanden sich fünf, welche eine Meinung nicht formulirt hatten; von den übrigen 83 hatten 44 sich für die Beibehaltung der freihändlerischen Politik, 39 für die Rückkehr zu einem vermehrten Zollschutze ausgesprochen[7]); die Mehrzahl war daher der Ansicht gewesen, daß die Gleichstellung der Landwirthschaft mit den anderen Produktionszweigen — eine Gleichstellung, in deren Unerläßlichkeit auch die Aeußerungen dieser Mehrzahl mit denen der Minderheit übereinstimmten, auf anderem Wege als dem der Rückkehr zum Protektionismus zu suchen sei. Eine ähnliche Theilung der Ansichten trat bei der Hauptverhandlung innerhalb der Gesellschaft zu Tage[8]).

Privilegirung der Industrie durch die Zolltarife.

Nur darin herrschte, was die bisherige Handelspolitik anlangt, Einverständniß, daß den Interessen der Landwirthschaft bei Aufstellung der Zolltarife keineswegs dasselbe Maß der Berücksichtigung, welches die Industrie gefunden, zu Theil geworden sei; daß diese Tarife der Industrie eine in geringerem oder höherem Grade die Entwicklung der Landwirthschaft beeinträchtigende bevorzugte Stellung geschaffen hätten, wurde allgemein anerkannt; es fand ferner die Ansicht, daß die durch den Abschluß der Handelsverträge vollzogene Annäherung an die Politik des Freihandels die Landwirthschaft geschädigt habe, bei einem Theil der Versammlung warme Vertheidiger; von anderer Seite aber wurde entgegengehalten, daß gerade unter diesem Regime die landwirthschaftliche Produktion erheblich gewachsen sei, daß die Fleischpreise in den letzten zwanzig Jahren eine beträchtliche Steigerung aufgewiesen, daß die Getreidepreise weit geringere Schwankungen als unter der Herrschaft der échelle mobile gezeigt und auch im Durchschnitt sich höher als in jener Periode gestellt hätten; es wurde ferner auf die umfangreiche Betheiligung der ländlichen Bevölkerung bei der Subskription auf die Staatsrenten, auf den wachsenden Betrag der Sparkassen-

---

7) Siehe die Analyse dieser Gutachten Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 68 ff.
8) Siehe daselbst Bd. II, S. 351 ff.

einlagen und auf den zunehmenden Werth der Erbmassen als auf Symptome hingewiesen, welche eine günstige Entwicklung der Wohlstandsverhältnisse auch innerhalb der ländlichen Bevölkerung bekundeten. Erwägungen dieser Art enthielten für die Majorität den Anlaß, sich einer abfälligen Beurtheilung des Princips der befolgten Zollpolitik nicht anzuschließen; die Antworten der Gesellschaft[9]) geben, indem sie auf die besondere Lage Frankreichs, von dessen 87 Departements je nach dem Ergebniß der Ernte ein Viertel, ein Drittel und in schlechten Jahren selbst die Hälfte den eigenen Bedarf an Getreide nicht erbaue und auf Zufuhr angewiesen sei sowie auf die hiernach sich kreuzenden Interessen der Produktion und des Verbrauchs Bezug nehmen, der Forderung Ausdruck, daß auch in der künftig zu befolgenden Handelspolitik von jeder künstlichen Vertheuerung des Getreides, vor Allem des Weizens und Weizenmehls als der unentbehrlichsten Nahrungsmittel Abstand zu nehmen sei. Nicht ganz dieselbe Bedeutung gestehen, obwohl sie den Werth einer durch Niedrighaltung der Fleischpreise zu begünstigenden Vermehrung des Fleischkonsums anerkennen, die Antworten jener Forderung in Ansehung der Einfuhr von lebendem Vieh und von Fleischwaaren zu, da nach zeitigen Verhältnissen das Fleisch neben dem Getreide für die Ernährung der arbeitenden Klassen nur einen Gegenstand zweiter Wichtigkeit bilde. Auf Grund dieser Erwägungen sprechen sie sich, was das Getreide anlangt, für die Beibehaltung der Handelspolitik des Jahres 1861 aus; sie konstatiren, daß jene unter dem letztgedachten Regime erzielte bessere Regelung der Zufuhr bei größerer Stabilität der Preise die Sicherstellung der Subsistenz der Bevölkerungen, ohne daß Unruhen zu beklagen gewesen, ermöglicht habe, daß daher ohne Gefahr auf dem Wege der Freigebung des Bäckergewerbes und der Brodtaxen habe fortgeschritten werden können; den bestehenden Einfuhrzoll auf Weizen von 60 Cts. pro Doppel-Centner — etwa $2^1/_2$ Procent des durchschnittlichen Werthes — erachten sie für einen so niedrigen, daß durch denselben der Aktion des Handels kein Hinderniß entstehen, auch seine Aufhebung selbst in Fällen schlechter Ernten nicht in Frage kommen könne; an dieser Gesetzgebung, die sich bewährt habe, dürfe man nichts ändern. Ebenso wird in den Antworten anerkannt, daß das erhebliche Steigen der Fleischpreise und die auf der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen beruhende beträchtliche Erhöhung des Fleischkonsums wie sie unter dem Regime der mit den Handelsverträgen eingeleiteten Zollpolitik sich gebildet und daß durch diese die Viehzucht, die bis dahin häufig nur der Gewinnung des Düngers wegen betrieben und als ein nothwendiges Uebel betrachtet wurde, zu einem wichtigen und selbstständigen Zweige der landwirthschaftlichen Produktion umgewandelt worden sei; wie in den übrigen Industrien, so vollzögen auch in der Landwirthschaft die Fortschritte sich unter dem Einfluß des Gewinnes. Dennoch habe in den letzten zwanzig Jahren das normale Verhältniß durch einen zwiefachen Vorgang sich verschoben: während einerseits in einer namhaften Anzahl von Städten durch Vervielfältigungen bezw. beträchtliche Erhöhungen der Octroiabgaben die Fleischpreise sich gesteigert hatten und daraus der Entwickelung des Verkaufs Hindernisse erwachsen seien, hätten andererseits die Eingangszölle für Vieh und Fleisch Herabsetzungen über das zuläßige Maß

9) Daselbst Bd. II, S. 463.

erfahren, indem sie auf Beträge herabgesunken seien, welche dem Verhältniß zu dem auf dem Weizen ruhenden Eingangszolle von 60 Cts. pro Doppelcentner nicht mehr entsprächen und nur etwa einem Drittel der letztgedachten Belastung gleich kämen: dieser Zustand könne nicht befriedigen; mit lebhafter Beunruhigung sehe man aus den Kreisen der Landwirthe die Einführung amerikanischen Viehs zu so unzureichenden Zollsätzen; eine Fortdauer dieses Mißverhältnisses würde vor Allem eine Verminderung der Schweinezucht zur Folge haben und damit gerade zur Schädigung der ärmeren unter den Landbau treibenden Familien, welche vorzugsweise auf Gewinn aus diesem Zweige der Viehzucht angewiesen seien, beitragen. Eine Abhülfe sei nur durch entsprechende Erhöhung der Vieh- und Fleischzölle erreichbar; eine solche Maßnahme werde überall Vortheil bringen, selbst in den Gegenden, in denen der Getreidebau vorherrsche; auch in solchen Gegenden würde ein derartiger der Aufzucht und Haltung von Vieh gegebener Impuls zum Ergebniß haben, daß die Gewinnung des Düngers eine reichlichere und minder kostspielige werde und daß damit zugleich die Ergiebigkeit der Ernten wachse und die Erträge der Gewinnungskosten sich mindern. Das Maß, bis zu welchem eine Erhöhung in Vorschlag zu bringen, war Gegenstand einer längeren und lebhaften Debatte[10]; der von Lecouteux, dem schon im Vorstehenden genannten verdienstvollen landwirthschaftlichen Schriftsteller gestellte Antrag, dies Maß auf zehn Procent des Werthes festzusetzen, erhielt nicht die Majorität, welche sich vielmehr für eine Erhöhung nur um durchschnittlich fünf Procent entschied. Hierbei erklären die Antworten der Gesellschaft es für rathsam, nicht außer Acht zu lassen, daß Getreide und Vieh, wiewohl in verschiedenem Grade, immerhin für den Unterhalt der Bevölkerung nothwendige Artikel seien, bezüglich deren es nicht angezeigt erscheine, sich durch Handelsverträge zu binden, welche die Regierung hindern könnten, im gegebenen Augenblick Herrin im Hause zu sein.

Herabsetzung der Eingangszölle von Erzeugnissen der Industrie.

Wenn die vorgeschlagene Erhöhung der Fleischzölle bezweckt, eine größere Gleichstellung zwischen der Landwirthschaft und der Industrie in Ansehung der durch die Zollgesetzgebung ihren Interessen gewährten Berücksichtigung anzubahnen, so findet eine gleiche Tendenz in dem Antrage Ausdruck, die der Industrie gewährten Schutzzölle auf das Maß des auch für die Landwirthschaft befürworteten Zollschutzes zurückzuführen. Wie schon vorher angedeutet, wurde von allen Seiten die Ansicht getheilt, daß die hohen auf der Einführung ausländischer Fabrikate ruhenden Schutzzölle die industrielle Produktion künstlich in einer Weise gesteigert haben, welche der Landwirthschaft zu schwerer Schädigung gereiche; nicht nur beziehe diese ihren Bedarf an Maschinen u. s. w. theuer, sondern auch die Bevölkerung leide durch die Steigerung der Preise für die ihrem Lebensunterhalt dienenden Fabrikate als Kleider u. s. w.; vor Allem aber zeige sich die nachtheilige Wirkung jener Privilegirung darin, daß die durch dieselbe herbeigeführte größere Rentabilität der industriellen Produktion der

10) Daselbst Bd. II, S. 366 ff.

Anlaß sei, daß Kapitalien und Arbeitskräfte sich letzterer mit Vorliebe und in einem höheren Maße, als dies den natürlichen Ertragsverhältnissen entspräche, zuwenden, daß sie dagegen von der Landwirthschaft sich mehr und mehr zurückziehen[11]). Die Anbahnung einer Beseitigung dieser Privilegirung und die Zurückführung der von Erzeugnissen der ausländischen Industrie erhobenen Eingangszölle auf jenes Maximum von fünf Procent bezw. die Gewährung von anderweitigen Kompensationen für die gegen niedrigere Zölle zuzulassende Einführung der unentbehrlichsten Lebensmittel bildet daher den Inhalt einer Forderung, über welche in der Gesellschaft keine Meinungsverschiedenheit bestand[12]).

Es führt dies zur Prüfung der Vorschläge, welche behufs Beseitigung der bestehenden Uebelstände von der Gesellschaft gemacht worden sind.

11) Siehe daselbst Bd. II, S. 424 ff.
12) Daselbst S. 470 ff.

IX.

Vorgeschlagene Heilmittel.

Gruppirung der Heilmittel.

Die Antworten der National-Gesellschaft für Ackerbau scheiden zwischen solchen Heil- und Förderungsmitteln, deren Anwendung im Bereich der Selbstthätigkeit der landwirthschaftlichen Bevölkerung liegt und solchen, welche nur durch ein Eingreifen des Staats und seiner Organe zur Durchführung gebracht werden können. Ich versuche es, diese Scheidung auch meiner Darstellung zu Grunde zu legen.

A. Heilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit der Landwirthe.

Heilmittel im Bereich der Selbstthätigkeit der landwirthschaftlichen Producenten.

Im Allgemeinen:

Die Vorschläge der Gesellschaft[1]) bewegen sich in zwei Richtungen: sie empfehlen einestheils möglichste Ausdehnung der Viehzucht und der Ueberleitung des Getreidebaues in dieselbe, sowie im Anschluß hieran des Betriebs landwirthschaftlicher Industrien und Nebenzweige; anderntheils möglichste Erweiterung des Ersatzes der Menschenkräfte durch landwirthschaftliche Maschinen. In Zusammenhang mit den Reformen beiderlei Art wird eine Ergänzung bezw. ausgedehntere Ersetzung des Einzelbetriebs durch den genossenschaftlichen angerathen.

Ausdehnung der Viehzucht und der landwirthschaftlichen Industrien.

Die Ausdehnung der Viehzucht steigert nicht nur an sich selbst und unmittelbar den Ertrag, sondern sie erhöht auch vermöge der größeren Quantitäten Dünger, die sie dem Acker zuführt, die Ergiebigkeit des Getreidebaues; die Gewinnung einer größeren Menge von Futterstoffen, wie sie diese Reform voraussetzt, läßt sich am einfachsten durch Ausdehnung des Baues von Gräsern

1) Enquête 1879—1880, Bd. I, S. 467 ff.

und Futterkräutern erreichen, welche zu fördern wieder die Vermehrung der Bewässerungsanlagen das wirksamste Mittel bietet. Neben dieser Erweiterung der Bewässerungsanlagen wird die Kultur solcher Pflanzen empfohlen, welche den mit der Landwirthschaft verbundenen Industrien, als Zuckerfabriken, Brennereien, Stärkemehlfabriken, Oelmühlen u. s. w., die Rohstoffe zuführen; diese Industrien gewähren den Vortheil, daß als Rückstände zahlreiche Elemente zurückbleiben, die entweder zur Viehfütterung oder als Düngungsmittel die nützlichste Verwerthung finden können: zum Verkauf gelangen hier nur die hauptsächlich Verbindungen von Wasserstoff und Kohlenstoff enthaltenden Produkte, durch deren Abgang die Tragfähigkeit des Bodens keinen Verlust erleidet. Vor Allem wird die Käsefabrikation im Wege des Großbetriebs angerathen, sei es, daß diese Verallgemeinerung sich durch Begründung privater Etablissements von genügendem Umfange, sei es daß sie sich durch Ausbreitung der so bewährten Form der fruitières herbeiführen läßt. Als zweckmäßig wird ferner das in neuerer Zeit mehr und mehr Anwendung findende Verfahren bezeichnet, die Abschlachtung des gemästeten Viehs auf den Gütern selbst vorzunehmen und lediglich die besseren Stücke zu versenden, die geringeren und die Abfälle aber zurückzubehalten; die erweiterte Anwendung dieses Verfahrens setzt indessen voraus, daß wie in England die Eisenbahnverwaltungen für die Beförderung von Fleisch auf weite Strecken zweckmäßig eingerichtete Waggons zur Verfügung stellen. Es wird endlich auf den Weinbau, die Baumzucht, den Gemüsebau, die Seidenraupereien, die Aufzucht von Federvieh, endlich auf die Kultur aller Arten industrieller Gewächse hingewiesen, Zweige, die überall da, wo sie zweckmäßig betrieben werden, eine werthvolle Ergänzung der landwirthschaftlichen Hauptproduktion bilden; die Mannigfaltigkeit der Produktionszweige und Kulturen enthält zugleich, da ungünstige Witterungsverhältnisse nicht in demselben Maße alle Zweige des Landbaues zu treffen pflegen, auch die zweckmäßigste Versicherung gegen das auf Naturereignisse zurückzuführende Fehlschlagen der Ernten.

Erweiterte Anwendung von Maschinen und Vermehrung der Arbeitskräfte.

Als das geeignetste Mittel, die Steigerung der Löhne in ihren nachtheiligen Wirkungen zu bekämpfen, bezeichnet die Gesellschaft die erweiterte Anwendung der Maschinen; für diejenigen Landwirthe, deren Betrieb seiner Ausdehnung nach die Anschaffung kostspieliger Maschinen nicht erträgt, empfiehlt die Gesellschaft die Bildung von Genossenschaften, welche die Maschinen ankaufen und sie nach einander den Landwirthen der Gegend zur Verfügung stellen; auch verdienen ihrer Ansicht nach Unternehmungen, die sich mit den Verrichtungen der Getreide- und Heuernte sowie des Ausdreschens, in einzelnen Fällen auch mit der Bearbeitung des Terrains durch Dampfpflüge gegen Entgelt befassen, Ermuthigung; endlich wird die Errichtung von Wohnungen für ländliche Arbeiter in der Weise, daß zugehörige Gärten und Ackerstücke die der Bodenarbeit sich widmenden Familien in die Lage setzen, die für ihren Unterhalt erforderlichen Nahrungsmittel selbst zu erbauen, als ein sehr geeignetes Mittel bezeichnet, dem Landbau eine nützliche Arbeiterbevölkerung zu erhalten. Ihr Schlußurtheil

faßt die Gesellschaft dahin zusammen, daß die Landwirthe im Wege einer täglich sich vervollständigenden und verbessernden Ausbildung in jedem einzelnen Falle soweit es an ihnen sei, die Mittel finden würden, um gegen die periodisch sich erneuernden Krisen mit Erfolg anzukämpfen, vorausgesetzt, daß der Staat alle die freie Bewegung derselben beeinträchtigenden Hindernisse beseitige und die Lasten vermindere, welche zur Zeit auf der Landwirthschaft ruhen.

B. Eingreifen des Staates und legislatorische Reformen.

Wiewohl die in Vorschlag gebrachten Mittel, durch welche der Staat behufs Hebung der Landwirthschaft einzugreifen vermag, bereits im Vorstehenden großentheils Erwähnung gefunden haben, empfiehlt es sich doch im Interesse der Uebersichtlichkeit, die desfalls ausgesprochenen Wünsche[2]) hier nochmals zusammenzustellen. Im Vordergrunde stehen diejenigen Vorschläge, welche auf Beseitigung der Inferiorität abzielen, in der, wie behauptet wird, sich die Landwirthschaft nach der Lage der Steuer- und Zollgesetzgebung gegenüber der Industrie befindet: es wird, um diese Ungleichheit aufzuheben, gefordert, daß einestheils die auf ausländischen Fabrikaten ruhenden, zur Zeit oft 30 bis 40 Procent des Werthes erreichenden Eingangszölle auf ein Maximum von 5 Procent herabgemindert, die Eingangszölle auf Vieh dagegen auf diesen Betrag erhöht würden, daß anderntheils aber auch eine Revision der Steuergesetzgebung zu dem Behufe in die Wege geleitet werde, eine gleichheitlichere Vertheilung der Lasten zwischen der Industrie und der Landwirthschaft herzustellen. In erster Linie wird, und zwar insbesondere als Aequivalent dafür, daß der bisherige niedrige Satz des Eingangszolles auf Weizen, obschon er dem einheimischen Producenten Deckung gegen die Nachtheile der fremden Konkurrenz nicht gewährt, mit Bezug auf die Unentbehrlichkeit dieses Artikels für den Zweck der Volksernährung beibehalten werden muß, eine Herabsetzung der auf dem landwirthschaftlich genutzten Grundeigenthum ruhenden Grundsteuer um 20 Procent, sodann eine Ermäßigung der den Verkehr mit unbeweglichen wie mit beweglichen Objekten treffenden Besitzveränderungsabgaben, endlich eine Herabminderung der Zuckersteuer, sowie eine Reform der Getränkesteuer gefordert; eine Regelung der Zuckersteuer durch internationale Konvention unter Ausschließung der Ausfuhrprämien und Rückvergütungen wird als erwünscht bezeichnet: was den Alkohol anlangt, so wird die Beibehaltung des bisherigen Eingangszolles von 30 Franken pro Hektol. im Generaltarif verlangt; in den Handelsverträgen soll die Zollbelastung dieses Objekts auf der Basis wahrer Gegenseitigkeit geregelt werden. — Den größten Werth legt zweitens die Gesellschaft auf die vollständige Durchführung des von de Freycinet aufgestellten, die Vollendung des Ergänzungsnetzes der Eisenbahnen allgemeinen Interesses, die Verbesserung der schiffbaren Wasserläufe und die zweckmäßige Einrichtung des Dienstes der Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen umfassenden Programms; die Errichtung zahlreicher Bewässerungskanäle ist nach der Ansicht der Gesellschaft eines der sichersten Mittel, um die landwirthschaftliche Produktion rasch zu steigern.

---

2) Siehe die Formulirung derselben Enquête 1879—1880, Bd. II, S. 470 ff.

Neben der Ausführung dieser großartigen Arbeiten wird jedoch die Herabsetzung der Gütertarife der Eisenbahnen und die Vollendung des Wegenetzes in ganz Frankreich für ein dringendes Erforderniß erklärt. Die Wiederaufnahme der im Jahre 1850 über das Fleischergewerbe eingeleiteten Enquête wie die Aufhebung der Seitens der Stadt Paris auch von dem Fleisch der außerhalb geschlachteten Thiere erhobenen Schlachtgebühren wird als erwünscht bezeichnet: ebenso tritt die Gesellschaft für die baldige Annahme des Gesetzentwurfs über Thierarzneiwesen, welcher damals dem Senat vorlag, so wie für die Bezeichnung der Hafenplätze, an welchen die Einführung und Abschlachtung amerikanischen Viehs gestattet sei, ein. — Die dritte Gruppe der Vorschläge endlich bezieht sich auf die Gleichstellung der ländlichen mit den übrigen Bevölkerungskreisen in Bezug auf die die Befähigung für die Produktion fördernden, sowie die eine Fürsorge für die Individuen und die Regelung der persönlichen Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter sichernden Einrichtungen: vor Allem wünscht die Gesellschaft, daß die landwirthschaftliche Produktion durch größere Ausbreitung des Unterrichts auf dem Lande gehoben, daß die Schaffung von Einrichtungen in die Wege geleitet werde, welche ähnlich wie dies die in den Städten vorhandenen Institute für die städtische Bevölkerung zur Ausführung bringen, die Gewährung von Hülfe in Fällen der Noth an die Einwohner der ländlichen Ortschaften sicher stellen; daß die Frage des Arbeitsbuchs auch für die ländlichen Arbeiter gesetzlich geregelt werde, wird von der Gesellschaft ebenfalls befürwortet. Endlich erachtet die letztere den Wegfall derjenigen gesetzlichen Bestimmungen für dringlich, welche die Landwirthschaft hindern, von dem bisher fast ausschließlich im Interesse der Industrie und des Handels ins Leben gerufenen Einrichtungen des Kredits Vortheil zu ziehen. Alle diese Maßnahmen sollen die Gleichstellung mit den übrigen Industrien, wie sie als Ziel aufgestellt wird, der Landwirthschaft sichern.

X.

Wirkungen der Enquête von 1879—1880 und Schluß.

Richtungen der Einwirkung der Enquête.

Die Beschlüsse und Vorschläge der Nationalgesellschaft für Ackerbau sind für die weitere Behandlung der auf die Landwirthschaft bezüglichen Fragen nicht ohne nachhaltigen Einfluß geblieben: sie haben einestheils der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Anregung und Richtschnur gedient, anderntheils den Reformbestrebungen, wie sie in einem großen Theil der landwirthschaftlichen Kreise sich geltend machten, eine gewisse Form gegeben. Nach beiden Richtungen hin sind erkennbare Wirkungen hervorgetreten.

Wirkungen im Bereich der Gesetzgebung.

Was die Thätigkeit der gesetzgebenden Faktoren und der Regierung anlangt, so ist der Art, in welcher sie den Vorschlägen der Ackerbaugesellschaft Rechnung getragen hat, vielfach bereits in Vorstehendem bei Behandlung der einzelnen Fragen gedacht worden: es handelt sich auch hier im Wesentlichen nur darum, diese Andeutungen zu rekapituliren und in Bezug auf einzelne wichtige Punkte zu ergänzen.

Steuer- und Zollgesetzgebung.

Insbesondere ist die Frage der Gleichstellung der Landwirthschaft mit der Industrie in Bezug auf die Vertheilung der Steuerlast und den Zollschutz nach ihren verschiedenen Richtungen hin Gegenstand mannigfacher Erörterung gewesen: zu einem vorläufigen Abschluß ist von den auf die Steuern bezüglichen Reformen jedoch lediglich die der Zucker- und Weinsteuer gelangt, deren durch das Gesetz vom 19. Juli 1880 zur Ausführung gekommene erhebliche Herabsetzung bereits oben Erwähnung gefunden hat. Das Projekt einer Ermäßigung des auf dem ländlichen Grundeigenthum ruhenden Theiles der Grundsteuer, mit so großer Wärme dasselbe auch von Léon Say in seiner bekannten im März des Jahres 1881 in der Senatspartei des linken Centrums gehaltenen Rede aufgenommen wurde, hat doch inzwischen eine nennenswerthe Förderung nicht erfahren: wie es scheint, hat neuerdings die sich immer mehr bahnbrechende Erkenntniß der

mißlichen Finanzlage die Ausführung dieser wie anderer Projekte der Steuerermäßigung, namentlich auch des Planes einer Herabsetzung der Enregistrementsabgaben in weite Ferne gerückt. Eine neue Regelung ist dagegen den Zöllen durch den Generaltarif vom 7. April 1881 und die inzwischen im Anschluß an denselben getroffenen Vereinbarungen über die Erneuerungen einer Anzahl von Handelsverträgen zu Theil geworden: in der Art, in der diese Regelung erfolgte, ist der Einfluß der Enquête von 1879—1880 und der aus den landwirthschaftlichen Kreisen hervorgegangenen Wünsche deutlich erkennbar. Zunächst ist im Einklange mit der von der Kommission der Nationalgesellschaft für Ackerbau ausgesprochenen Ansicht davon abgesehen worden, Bestimmungen über die Höhe der Getreide- und Viehzölle in die Handelsverträge aufzunehmen: bei der großen Wichtigkeit dieser Artikel für die Volksernährung ist es rathsam erschienen, die Bestimmung der Zollsätze bezüglich derselben der allgemeinen Gesetzgebung vorzubehalten. Was nun die Sätze des Generaltarifs anlangt, so sind jener in den Verhandlungen der Enquête zum Ausdruck gekommenen Auffassung gemäß die bisherigen niedrigen Sätze für Getreide und Mehl einfach beibehalten worden; Weizen, Spelt- und Mengkorn unterliegen auch jetzt nur einem Zoll von 60 Cts. für 100 Kilogr. bei der Einführung in Körnern und von 1 Fr. 20 Cts. bei der Einführung in gemahlenem Zustande; Roggen, Mais, Gerste, Buchweizen und Hafer sind auch jetzt — und zwar Mais und Hafer gegen die oben erwähnten Beschlüsse der Kommission der Deputirtenkammer — gänzlich befreit. Dagegen haben abgesehen von den Zöllen auf Pferden und Mauleseln, in Bezug auf welche die alten Sätze beibehalten worden sind, die Viehzölle meist eine beträchtliche Erhöhung erfahren; sie betragen für Ochsen 15 Fr., für Kühe und Stiere 8 Fr., für junge Ochsen, Stiere und Kühe 5 Fr., für Kälber 1 Fr. 50 Cts., für Schafe 2 Fr., für Lämmer und Ziegen 50 Cts., für Schweine 3 Fr., für Ferkel 50 Cts. pro Stück; der Zoll von frischem Fleisch ist auf 3 Fr., von gesalzenem auf 4 Fr. 50 Cts., vom Fleisch in Konserven auf 8 Fr., von Eiern auf 10 Fr. pro 100 Kilogr. festgesetzt worden; die Zollsätze für Butter und Käse sind entsprechend den oben erwähnten Beschlüssen der Kommission der Deputirtenkammer regulirt worden. Rohe Wolle ist, wenn sie unmittelbar vom Produktionslande aus eingeführt wird, auch jetzt noch frei; Talg und sonstige nicht von Fischen herrührende thierische Fette sind nur dann, wenn sie europäischen Ursprungs sind und nicht unmittelbar aus dem Produktionslande eingeführt werden, einem Zolle unterworfen, der auf 2 Fr. pro 100 Kilogr. normirt worden ist. Dem gleichen Zolle unterliegen Oelfrüchte europäischen Ursprungs, wenn die Einführung nicht direkt aus dem Produktionslande erfolgt. Ein sehr viel weiter gehender Schutz ist gleichzeitig der Schweinzucht durch das Verbot der Einführung amerikanischen Schweinefleisches, wie dasselbe durch das Decret vom 18. Februar 1881 ausgesprochen wurde, gewährt worden. Indem dies Decret die Einführung gesalzenen Schweinefleisches amerikanischer Provenienz nach Frankreich unbedingt untersagt, begründet es diese Bestimmung durch Hinweis auf die Gefahr, welche durch die Einführung solchen wie angeführt wird, notorisch mit Trichinen behafteten Schweinefleisches der öffentlichen Gesundheit erwächst: ein Gutachten des comité consultatif d'hygiène, das mit seiner Ansicht gehört worden war, hatte diese Gefährdung festgestellt. Da dem Erlaß des Verbots weitere Vorbereitungen nicht vorangegangen waren, so rief derselbe

zumal mit Bezug auf die zahlreichen, bereits eingegangenen und in der Erfüllung begriffenen Verbindlichkeiten in der Handelswelt eine arge Verwirrung hervor; aber auch in der Folge ist die Meinung über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Verbots, das durch Vertheuerung eines wichtigen Nahrungsmittels die ärmere und namentlich die in der Industrie beschäftigte Bevölkerung nicht unerheblich schädigte, eine getheilte geblieben, wie die neuerdings in den gesetzgebenden Körperschaften über den Gegenstand geführten Verhandlungen ergeben haben[1]). Während man einerseits das Verbot zu mildern und an die Stelle desselben eine Bestimmung, welche die Einführung von der vorherigen sachverständigen Untersuchung der betreffenden Fleischwaaren abhängig macht, zu setzen sucht, ist andererseits die Bewegung zu Gunsten der Erhöhung der Viehzölle mit den vorerwähnten Sätzen des Generaltarifs von 1881 nicht zum Abschluß gekommen; eine Agitation im Sinne des oben erwähnten, etwa eine Verdoppelung der jetzigen Viehzölle bedeutenden Lecouteux'schen Antrages besteht fort, ohne daß sie jedoch ungeachtet der dem Protektionismus auf landwirthschaftlichem Gebiet anscheinend günstigeren Dispositionen des jetzigen Ministeriums zeither praktische Ergebnisse hat erzielen können. Daneben hat die Bewegung für die Erhöhung des Zuckerzolles — der sog. surtaxe — bezw. für den Uebergang zu einem die inländische Produktion mehr begünstigenden System der Zuckersteuer an Kraft gewonnen. Weit weniger hat der Gedanke einer Erhöhung des Weizenzolles bezw. einer Einführung weiterer Getreidezölle sich bis jetzt Anhänger zu verschaffen vermocht.

Thierarzneiwesen und Veterinärpolizei.

Eine sehr umfassende Organisation und Regelung ist dem Veterinärbildungswesen und der Veterinärpolizei zu Theil geworden: die drei großen Veterinärschulen in Alfort, Lyon und Toulouse haben eine erhebliche Erweiterung erhalten: eine große Anzahl von Staatsstipendien — bourses und demibourses — ist bestimmt, die erforderliche Verallgemeinerung des Unterrichts sicher zu stellen. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Veterinärpolizei regeln vor Allem das Verfahren bei Viehseuchen und die beim Auftreten derselben dem Organe der Verwaltung obliegenden Functionen, sodann aber auch die beim Transport von Vieh, sei es mittelst Eisenbahn, sei es sonst zu Wasser oder zu Lande zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln, namentlich das in Betreff der Desinfection der Eisenbahnwaggons und anderweitiger Fahrzeuge einzuhaltende Verfahren[2]). Insbesondere ist die Zulassung der Einbringung für alle Arten von Vieh, als Pferde, Esel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine von der Erfüllung der Vorbedingung einer auf Kosten des Einbringers stattfindenden vorherigen Feststellung des Gesundheitszustandes abhängig gemacht worden; ein Dekret hat diejenigen Grenzzollämter bezw. Hafenplätze bezeichnet,

1) Der vor Kurzem der Deputirtenkammer vorgelegte Gesetzentwurf des Ministers Hérisson — siehe Annexe 2633 zur Session der Deputirtenkammer von 1884 — will die Einführung des fremdländischen gesalzenen Schweinefleisches unter der Voraussetzung vorgängiger Untersuchung gestatten. Bezüglich der letzteren werden Einrichtungen und Verfahren in dem Gesetz des Näheren geregelt.

2) Dekret vom 21. Juli 1881.

bei denen diese Feststellung stattfinden kann und durch welche allein dementsprechend die Einfuhr von Vieh stattfinden darf; ebenso sind mittelst Dekrets an demselben Tage diejenigen Hafenplätze festgestellt worden, durch welche die Ausfuhr von Vieh mittelst Verschiffung allein zulässig ist. Die Art, in welcher die Feststellung des Gesundheitszustandes stattzufinden hat, ist bestimmt geregelt worden.

Maßnahmen zur Hebung der ländlichen Bevölkerung.

Der neuesten Versuche, den landwirthschaftlichen Kredit zu erweitern und einen größeren Zufluß des Kapitals zur landwirthschaftlichen Produktion herbeizuführen, ist schon oben gedacht worden; es erübrigt hier noch, derjenigen Maßnahmen Erwähnung zu thun, durch welche eine Hebung der landwirthschaftlichen Bevölkerung in intellektueller und wirthschaftlicher Hinsicht angestrebt worden ist. Den wichtigsten Schritt, welcher im Interesse der Verallgemeinerung der Bildung, namentlich auch unter der ländlichen Bevölkerung neuerdings geschehen ist, enthält unzweifelhaft das Gesetz vom 16. Juni 1881, welches das Princip des obligatorischen und unentgeltlichen Unterrichts zu gesetzlicher Regel erhebt. Vor Allem ist aber auch der Organisation des landwirthschaftlichen Fachunterrichts eine erhebliche Erweiterung zu Theil geworden. Ein Gesetz vom 16. Juni 1879 hatte bereits bestimmt, daß binnen eines Zeitraums von sechs Jahren jedes Departement mit einem landwirthschaftlichen Lehrstuhl versehen sein müsse. Diese Vorschrift hat seitdem eine weitere Ausdehnung dadurch erfahren, daß die Bedingungen für die Besetzung dieser Lehrstühle und die Pflichten der in dieselben zu berufenden landwirthschaftlichen Lehrer näher normirt worden sind. In der Regel soll der Lehrstuhl sich an dem Orte, welcher Sitz der Normalschule — d. h. des Lehrerseminars — des Departements ist, befinden; der Unterricht, welcher über alle Zweige der Landwirthschaft sich verbreiten soll, soll sich möglichst an den Unterrichtsplan der Normalschule anschließen. Außer der Aufgabe, diesen Unterricht zu ertheilen, hat der Lehrer die Verpflichtung, an geeigneten Orten des Departements Wandervorträge zu halten; er fungirt gleichzeitig als sachverständiger Beirath des Präfekten in solchen Fragen der Landwirthschaft, in denen er zweckmäßig Auskunft ertheilen kann; endlich soll er auch der Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine sein Interesse zuwenden und sich an den Aufgaben derselben wirksam betheiligen. Der Effekt dieser noch neuen und anscheinend noch bei Weitem nicht voll zur Durchführung gelangten Organisation ist zur Zeit nicht genügend zu übersehen; daß dieselbe, wenn die Wahl geeigneter Kräfte gelingt, durch rationellere Herstellung des Landwirthschaftsbetriebes sehr vortheilhaft wirken werde, ist indessen kaum zu bezweifeln. Was die sonstige wirthschaftliche Hebung der ländlichen Bevölkerung anlangt, so ist diesem Zwecke zu dienen großentheils die durch das Gesetz vom 9. April 1881 ins Leben gerufene Einrichtung der Postsparkassen und die Ausdehnung bestimmt, welche die Regierung den sociétés de secours mutuels und der auf diesen beruhenden Kranken- und Altersversicherung zu geben versucht: zur Zeit allerdings ist gegenüber der Betheiligung der städtischen Bevölkerung die der ländlichen bei diesen Kassen eine noch geringe. Die Bestrebungen, der Armenpflege auf dem Lande eine die Verallgemeinerung der Hülfe sicherstellende Organisation zu geben, wie sie in

der von der Regierung ausgesprochenen Absicht der Errichtung von Cantonalhospitälern und schon früher in den Reformen der medicinalen Armenpflege zu Tage traten, scheinen seitdem nur in geringem Maße eine Förderung erfahren zu haben. Der Gedanke einer Ausdehnung der Verpflichtung zur Führung von Arbeitsbüchern auf die landwirthschaftlichen Arbeiter läßt sich ungeachtet der ihm bei der Enquête von 1879—1880 gegebenen Anregung zur Zeit wohl als in allen Kreisen aufgegeben bezeichnen.

Repräsentation der Landwirthschaft.

Ihren Centralpunkt finden diese Bestrebungen zur Hebung der landwirthschaftlichen Produktion und der wirthschaftlichen Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung theils in dem landwirthschaftlichen Ministerium, theils in der société nationale d'agriculture, welche unter den über Frankreich verbreiteten, hierher gehörigen Vereinsorganisationen in erster Linie steht; unter letzteren nimmt als eine völlig freie und ohne Anlehnung an den Amtsorganismus bestehende Vereinsbildung demnächst auch die société des agriculteurs de France eine wichtige Stelle ein. Die Einrichtung eines besonderen landwirthschaftlichen Fachministeriums gehört zu den Reformen, die neueren Datums sind; erst durch ein Dekret vom 14. November 1881 wurde die Absonderung dieses Ministeriums von dem für Handel, mit welchem es bis dahin vereinigt war und die Konstituirung desselben zu einer selbständigen Centralinstanz vollzogen. Dasselbe umfaßt außer der Fürsorge für die Landwirthschaft und für Technik im e. S. auch die Leitung des service hydraulique — d. h. der auf die Ent- bezw. Bewässerung und das Meliorationswesen bezüglichen Verwaltungsangelegenheiten — und die Forstverwaltung; erst seit dieser Absonderung der Landwirthschaftsverwaltung von der des Handels ist den landwirthschaftlichen Interessen volle Geltung und Vertretung gesichert. Das landwirthschaftliche Vereinswesen hat in Folge der Bedeutung, welche die Fragen der landwirthschaftlichen Produktion neuerdings gewonnen haben, anscheinend einen erheblichen Aufschwung genommen; die Regierung hat durch ein für die Statuten entworfenes Normalschema eine zweckmäßige Vereinsbildung zu fördern gesucht.

Beurtheilung der Lage durch die landwirthschaftlichen Vereine.

Der Inhalt der in diesen Vereinen sich geltend machenden Bestrebungen ist es nun hauptsächlich, in welchem die durch die Enquête herbeigeführte Klärung der Ansichten sich kenntlich erhält; die Spuren dieses Einflusses trägt namentlich auch die Formulirung der fünf Punkte, in welchen der frühere Abgeordnete Bordet die Schlußfolgerungen eines Referats, das er in der Ende Januar 1883 abgehaltenen Generalversammlung der société des agriculteurs de France über die Nothlage der Landwirthschaft erstattete, resumirt hat: Schaffung von Einrichtungen behufs Gleichstellung des landwirthschaftlichen mit dem industriellen Kredit, Erleichterung der auf der Landwirthschaft ruhenden Lasten, Befreiung der letzteren von Steuern in Fällen, in denen keine Rente erzielt wird, ferner Gleichstellung der Landwirthschaft, welche

von den eingeführten industriellen Erzeugnissen hohe Steuern zahle und ihrerseits sich keines irgend eine Ausgleichung herstellenden Zollschutzes erfreue, mit der Industrie in Ansehung der Zolltarife, endlich Herstellung eines der Billigkeit mehr entsprechenden Verhältnisses in der Betheiligung von Landwirthschaft und Industrie bei Tragung der Wegefrohnden oder Gewährung eines anderen Aequivalents für die über das gleichheitliche Maß hinausgehende Belastung der Landwirthschaft: mit einem Wort Gleichstellung der letzteren mit den anderen Erwerbsthätigkeiten nach allen den genannten Richtungen: das sind die Forderungen, welche in der ihnen Seitens des Berichterstatters gegebenen Formulirung die einstimmige Billigung der Versammlung fanden. Dennoch hatte der Vorsitzende, Marquis Dampierre, schon in seiner Einleitungsrede davor gewarnt, auf die Hülfe des Staats zu große Hoffnungen zu setzen; er räth den Landwirthen, in der Krise, welche der Ackerbau Frankreichs zur Zeit durchlaufe, mehr auf sich als auf Andere zu zählen und die mannigfachen Mittel, die sich ihnen zur Erhöhung des Werthes ihrer Besitzungen darbieten, zu benutzen; ernstlich bedroht durch das Eindringen des ausländischen Getreides hätten sie die Aufgabe, ihre Methoden und ihre Gewohnheiten umzugestalten: man habe sie mehrfach darauf hingewiesen, mehr die Produktion von Vieh als die von Getreide ins Auge zu fassen; der Tag sei gekommen, entschlossen diese Bahn zu betreten, auf der der Erfolg bald ihre Anstrengungen belohnen werde. Auch in diesen ausschließlich aus praktischen Landwirthen sich zusammensetzenden Kreisen hat daher die Ansicht noch Boden, daß der Selbstthätigkeit behufs Verbesserung ihrer Lage noch ein weiter Raum geöffnet sei, daß ihr neben der Staatshülfe eine wichtige, wo nicht die wichtigere Stelle gebühre.

Schlußergebniß.

Das Ergebniß läßt sich demnach dahin zusammenfassen, daß in Frankreich die Bedingungen rentabeln Betriebes für die wichtigsten Zweige der Landwirthschaft im Allgemeinen ungünstigere sind als in Deutschland, daß dagegen die Ansichten, welche eine wesentliche Besserung der Uebelstände in erster Linie vom Eintreten des Staats und von einer Reform der Gesetzgebung erwarten, in ersterem Lande bisher weniger Terrain als bei uns gewonnen haben. Schwieriger sind die Bedingungen der Produktion in Frankreich ebenso vermöge der größeren Zersplitterung des Bodens und der ungünstigeren Lage des landwirthschaftlichen Kredits sowie der im Allgemeinen größeren Höhe der Lasten, namentlich aber vermöge der sehr viel höheren Arbeitslöhne; wenn auch dagegen als ein Vortheil die größere Vollständigkeit der Verkehrs- und Absatzwege in Betracht kommt, so erleichtert andererseits diese Vervollkommnung des Straßennetzes doch auch die Mitwerbung des Auslandes, der durch die Lage und Vertheilung der Hafenplätze überdies bereits eine erhebliche Begünstigung gewährt wird: die Sätze des Zolltarifs bieten gegen diese Mitwerbung nur einen ungleichmäßig wirkenden und unvollkommenen Schutz. Wenn indessen, wie vorher gezeigt worden, in Ansehung

dieses Schutzes und der Vertheilung der Lasten das Erforderniß einer Gleichstellung der Landwirthschaft mit der Industrie mehr und mehr betont wird, so halten sich doch die desfalls ausgesprochenen Wünsche in relativ maßvoller Begrenzung: der Lage der wichtigen Gesammtinteressen der Volksernährung wird auch in den Kreisen der landwirthschaftlichen Producenten Rechnung getragen. Es erscheint sonach die Aktion der specifisch-agrarischen Tendenzen als eine minder hervortretende, eine Erscheinung, deren Ursachen theils in der Organisation der landwirthschaftlichen Betriebe, theils in der Art, in der jene Bewegung geleitet wird, enthalten sind. Daß der vorherrschende Betrieb der Landwirthschaft durch kleine Eigenthümer, durch Metayer und Pächter, bei deren Mehrheit sich die Interessen der Producenten mit denen der Konsumenten in großem Umfange decken, das Bestreben der Erhöhung des reinen Grundertrages nicht in demselben Grade zur Geltung kommen läßt, wie dies bei stärkerem Prävaliren durch die Eigenthümer geleiteter größerer Betriebe der Fall ist, unterliegt keinem Zweifel; bei dem Metayer und dem Pächter erlischt das Interesse an der Steigerung der Grundrente mit dem Ablauf der oft nur kurzen Periode ihres Nutzungsrechts; in der Person der größeren Grundbesitzer pflegen sich dagegen, wie die Verhältnisse in Frankreich liegen, mit der Verwerthung der landwirthschaftlich genutzten Grundstücke andere Arten der Erwerbsthätigkeit und der Vermögensanlage zu vereinigen, so daß auch in diesen Kreisen die agrarischen Sonderinteressen zu einer minder ausschließlichen Vertretung gelangen: endlich sind die Interessen der verschiedenen Richtungen der französischen Landwirthschaft, was vor Allem mit Bezug auf die große Verbreitung des Weinbaues und einiger anderer industrieller Kulturen wie des Seidenbaues und bei der häufigen Verbindung dieser Produktionszweige mit dem Getreidebau und der Viehzucht in Betracht kommt, sehr auseinandergehende, wodurch ebenfalls die Geltendmachung der behufs Begünstigung des Ackerbaus im e. S. zu stellenden Forderungen eine Abschwächung erfährt. Bei solcher Sachlage spitzt der Widerstreit der Interessen weniger leicht zu einem Gegensatz feindlich einander gegenüberstehender Richtungen sich zu; es ist aber auch als ein Verdienst der zur Leitung der wirthschaftlichen Reformbestrebungen der Landwirthe berufenen Organe anzuerkennen, daß sie das Bewußtsein der Verwandtschaft und der Gemeinsamkeit der Interessen der großen Produktionszweige, in welche die Erwerbsthätigkeit der Nation sich gliedert, wach erhalten und dadurch bisher jener Bewegung einen Charakter bewahrt haben, welcher die Anbahnung einer Ausgleichung der aus den verschiedenen Berufskreisen der Bevölkerung hervorwachsenden Forderungen zu erleichtern geeignet ist: in der Versöhnung der Interessen, wie sie scheinbar die Berufsklassen scheiden, nicht in der Unterordnung der einen unter die anderen liegt das Heil.

Agrarische und landwirthschaftliche Zustände in England

von

Erwin Nasse.

Am 4. Juli 1879 beschloß das Haus der Gemeinen eine Adresse an Ihre Majestät zu richten und dieselbe um die Ernennung einer Königlichen Kommission zu bitten, welche die gedrückte Lage der Landwirthschaft untersuchen, insbesondere die Ursachen erforschen solle, aus welchen dieselbe entstanden sei und ob diese Ursachen dauernden oder vorübergehenden Charakter hätten und in wie fern sie durch die Gesetzgebung geschaffen seien oder beseitigt werden könnten. Einige Wochen vorher hatte ein Mitglied der Opposition die Wahl eines besonderen Comités des Hauses für denselben Zweck angeregt, aber die Staatsregierung und ihr folgend das Haus der Gemeinen fand die Lage der Dinge ernst genug, um eine Untersuchung durch eine besondere Königliche Kommission zu rechtfertigen. In den Debatten hob der Präsident des Handelsamts hervor, daß eine Königliche Kommission im Unterschied von einem parlamentarischen Comité nicht an einen Ort gebunden sein würde, sondern in verschiedenen Theilen des Landes tagen könne, daß sie das Recht haben würde, assistant commissioners zu ernennen und vor Allem, daß ihre Arbeiten von der Dauer der Sitzungsperioden des Parlaments unabhängig sein würden. Von anderer Seite wurde noch behauptet, daß eine Königliche Kommission auch ferner sei von dem Verdacht der Parteipolitik als eine parlamentarische. Unter dem 14. August 1879 erfolgte die Ernennung der Kommission. Das Präsidium führte der Herzog von Richmond, zum Secretär wurde Mr. William A. Peel ernannt. Die Thätigkeit der Kommission hat sich fast über 3 Jahre hin ausgedehnt. Am 14. Januar 1881 erstattete sie einen vorläufigen Bericht, der nur die irischen Verhältnisse, deren gesetzgeberische Regelung damals unmittelbar bevorstand, betraf, im Sommer 1882 erschien der Schlußbericht, der sich ausschließlich mit Großbritannien beschäftigt. Da die ungünstige Lage der englischen Landwirthschaft großentheils durch die amerikanische Konkurrenz bedingt ist, so entsandte die Kommission sofort nach ihrer Konstituirung zwei Mitglieder, die Herren Clare Sewell und Albert Pell, nach den Vereinigten Staaten, welche Weihnachten 1879 von dort zurückkehrten

und ihren Bericht erstatteten, der dann sofort veröffentlicht wurde (deutsche Uebersetzung von E. C. Madden in Thiel's landwirthschaftlichen Jahrbüchern Bd. X S. 203 ff.). Ein weiterer Kommissar, Mr. John Clay jun. wurde im Juni 1881 nach Canada und den westlichen Staaten von Nordamerika geschickt, der seinen Bericht am 22. Januar 1882 erstattete. Auch auf diejenigen Theile des Continents, deren landwirthschaftliche Verhältnisse den englischen am ähnlichsten schienen, hat die Kommission ihre Untersuchung erstreckt. Der Secretär der Royal Agricultural Society, Mr. Jenkins hat in ihrem Auftrage Dänemark, Niederland, Belgien und Nordfrankreich, Mr. James Belie Sutherland das westliche Frankreich bereist. Beide haben über den Zustand der Landwirthschaft in diesen Ländern, insbesondere uber den Einfluß, welchen die amerikanische Konkurrenz dort ausgeübt, in eingehender Weise berichtet. Die Vergleichung, wie unter ganz ähnlichen klimatischen und Absatzverhältnissen, aber ganz verschiedener Agrarverfassung die Entwicklung während der letzten Jahre sich gestaltet hat, bietet in diesen Berichten eine Fülle interessanter Gesichtspunkte. Alle diese Kommissare haben nicht nur schriftlichen Bericht über die Resultate ihrer Untersuchungen erstattet, sondern sind auch vor der Kommission in eingehender Weise mündlich ausgefragt worden. Was dann die Hauptaufgabe der Kommission, die Erforschung der britischen Verhältnisse, angeht, so sind über Irland nur während des ersten Jahres eine Anzahl Zeugen vernommen werden. Nachdem im Jahre 1881 das irische Landgesetz vorgelegt, ist Irland aus der Untersuchung ganz ausgeschieden. Um so zahlreicher sind Aussagen der Sachverständigen über die beiden anderen Königreiche. Man hat in England von radikaler Seite darüber geklagt, daß in der Vernehmung der Zeugen nicht das Geschick und die Unparteilichkeit sich gezeigt habe, welche so manche andere englische Enquête auszeichnen. Es machen die Verhandlungen aber auf den, dem englischen Parteikampf unbefangen gegenüberstehenden, Fremden nicht den Eindruck, als ob in der Auswahl der gehörten Sachverständigen parteiisch verfahren sei. Männer der verschiedensten Richtungen und Lebensstellungen sind vernommen worden. Daß freilich in der Fragestellung der konservative Standpunkt des Präsidenten und der Mehrheit der Mitglieder gelegentlich hervortritt, ist nicht zu leugnen. Ebenso ist zuzugeben, daß manche Wiederholungen in den zum großen Theil übereinstimmenden Aussagen der Pächter sich vielleicht hätten vermeiden lassen. Die Kommission hat aber nicht nur Zeugen vernommen, sondern auch eine Anzahl von assistant commissioners ernannt, welche den Auftrag erhielten, die einzelnen Theile von Großbritannien zu bereisen und zusammenhängende Schilderungen ihres landwirthschaftlichen Zustandes zu entwerfen. Es wurde dieser Auftrag ertheilt, den Herrn Little für die 10 Grafschaften des südlichen Englands, nämlich Kent, Surrey, Sussex, Berkshire, Hampshire, Wiltshire, Dorsetshire, Sommersetshire, Devonshire und Cornwall, Druce für die 15 Grafschaften des Ostens und des Centrums, nämlich Bedfordshire, Buckinghamshire, Cambridgeshire, Derbyshire, Essex, Hertfortshire, Huntingdonshire, Leicestershire, Lincolnshire, Middlesex, Norfolk, Northamptonshire, Nottinghamshire, Rutland, Suffolk, den vorzugsweise Getreide bauenden Theil des Landes, Doyle für Wales und die angrenzenden Grafschaften Oxfordshire, Staffordshire, Warwickshire, Glocestershire, Worcestershire, Shropshire, Herefordshire und Monmouthshire, Coleman für den ganzen Norden von England, James Hope für Südschottland und Walker für

Nordschottland. Die Berichte dieser sachkundigen Männer, die fast Alle selbst die Landwirthschaft praktisch betrieben oder als Landagenten reiche Erfahrungen gesammelt haben, dürften vielleicht den werthvollsten Theil der ganzen Enquête ausmachen. Die successive Erstattung derselben in wiederholten, vorläufigen und definitiven Berichten beeinträchtigt freilich etwas die Uebersichtlichkeit und Leichtigkeit der Benutzung.

Nach manchen Richtungen hin durfte man aber von einem so außerordentlichen Schritte, wie die Einsetzung einer Königlichen Kommission, noch größere Vervollständigung unserer Kenntniß der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände Englands erwarten. So wären Erhebungen über das Verhältniß des verpachteten zu dem von den Eigenthümern bewirthschafteten, des rechtlich gebundenen zu dem freien Grundeigenthum, die Verschuldung u. s. w. sehr wünschenswerth gewesen. Aber immerhin liegt in den Berichten der Agricultural Interests Commission ein reiches, überaus werthvolles Material vor. Der größte Mangel aber, welcher dieser Materialsammlung anhaftet, ist die fehlende Ordnung und Uebersichtlichkeit. Die Arbeiten der Kommission unterscheiden sich darin sehr zu ihrem Nachtheil von denen aller andern königlichen und parlamentarischen Untersuchungskommissionen, die mir bekannt sind. Man hat es nicht einmal für nothwendig gehalten, den großen Folianten ein Sachregister beizugeben, das sonst die Benutzung englischer Reports so sehr zu erleichtern pflegt. Der Bericht selbst, zu dem sich die Kommission schließlich geeinigt hat, ist sehr kurz und bietet nur wenig.

Die Aufgabe, aus diesen Materialien das für Deutsche Wissenswürdigste zusammenzustellen, war daher keine leichte. Wir haben dieselbe insofern möglichst [illegible]s begrenzt, als wir nur England und Wales in den Bereich unserer Berichterstattung gezogen haben. Andererseits aber glaubten wir sie wesentlich erweitern zu müssen, um ein einigermaßen abgerundetes Bild der agrarischen und landwirthschaftlichen Zustände geben zu können. Es sind die anderen in dies Gebiet einschlagenden statistischen Erhebungen, insbesondere die jährlichen Agricultural Returns, die Verhandlungen des Parlaments und die daraus hervorgegangenen Gesetze, sowie eine Reihe in den letzten Jahren über agrarische Fragen veröffentlichter Streitschriften von uns ebenfalls berücksichtigt worden.

Werfen wir an der Hand dieser Quellen zunächst einen kurzen Blick auf die agrarischen Zustände Englands, um dann weiter zu sehen, welche schwere landwirthschaftliche Kalamität das Land betroffen hat, und prüfen wir, wie die eigenthümlichen agrarischen Verhältnisse diese Probe bestanden haben, welche Aussichten die englische Landwirthschaft unter den gegenwärtigen Verhältnissen [illegible] und welche Aenderungen in der agrarischen Gesetzgebung von verschiedenen Seiten angeregt und zum Theil schon durchgeführt sind.

I. Kapitel.

Vertheilung des Grundeigenthums und Pachtverhältnisse.

Ueber die Vertheilung des Grundeigenthums fehlt es in England ebenso wie in den meisten anderen Staaten an einer genauen und zuverlässigen Statistik. Die große Aufnahme aller Grundeigenthümer, der Größe und des jährlichen Reinertrags ihres Grundbesitzes im Jahr 1873, deren Resultat das New Domesday Book von 1873 war, hat nicht die erwarteten Resultate geliefert. Die Eigenthümer sind in dieser Zusammenstellung grafschaftsweise aufgeführt, während doch ein und derselbe Grundeigenthümer nicht selten in mehreren Grafschaften Land besitzt; der Herzog von Buccleugh z. B. in 14 Grafschaften. Er vermehrt also die Gesammtzahl der Grundeigenthümer um 14. Vier andere Lords sind aus diesem Grunde als 44 Landeigenthümer aufgezählt. Die Krone, die Eisenbahngesellschaften, die kirchlichen Stiftungen, die Colleges der Universitäten erscheinen als eine größere Zahl von Grundeigenthümern, die North Western Railway Company z. B. als 28, die Krone als 49, die Ecclesiastical Commissioners als eben so viel Grundeigenthümer. Dazu kommen manche kleinere Fehler. Die Pfarrer sind nicht selten selbstständig als Eigenthümer ihrer Pfarrhufen, zahlreiche Grundeigenthümer auch für verschiedene Theile ihres innerhalb einer Grafschaft gelegenen Grundeigenthums unter kleinen Abänderungen ihrer Namen als verschiedene Personen eingetragen. Aus allen diesen Gründen ist jedenfalls die Zahl der Grundeigenthümer in England kleiner, als die Summe der in dem New Domesday Book für die einzelnen Grafschaften angegebenen Eigenthümer. Die Art der Bodenbenutzung ist nicht unterschieden, zu Gebäuden, gewerblichen Zwecken, Gärten und Parks benutzte Flächen sind mit Aecker und Wiesen unterschiedlos nur unter Angabe des Flächeninhalts und des zur Steuer eingeschätzten jährlichen Reinertrags aufgeführt. Da der Wald, mit Ausnahme von verkäuflichem Niederholz (saleable underwood), zur Armensteuer nicht veranlagt wird, so ist er ganz unberücksichtigt geblieben. Steuerfrei sind ferner auch die Gemeinländereien und das wüste Land. Ihre Fläche ist aber im Unterschied vom Walde in einer besonderen Rubrik nach einer ungefähren, wie es scheint, oft sehr unzuverlässigen Schätzung aufgeführt. Mitunter aber ist auch jedem Theilhaber an gemeinem Lande sein berechneter Antheil an der Gesammtfläche besonders zu seinem Sondereigenthum hinzuaddirt worden. Offenbar wird durch das Alles der Werth der großen Erhebung, die sich auf

das ganze Vereinigte Königreich, mit Ausnahme der Hauptstadt, des Metropolitan District, erstreckte, wesentlich beeinträchtigt. Die Resultate derselben sind für England und Wales:

Eigenthümer[1]) mit einem Besitz von	Zahl	Fläche des gesammten Grundbesitzes der Klasse	Reinertrag des gesammten Grundbesitzes der Klasse
		Acres[2])	£
weniger als einem Acres	703 289	151 171	29 127 679
von einem bis zu 10 Acres	121 983	478 679	6 438 324
von 10 bis 50 Acres	72 640	1 750 079	6 509 289
" 50 " 100 "	25 839	1 791 605	4 302 002
" 100 " 500 "	32 317	6 827 346	13 680 759
" 500 " 1 000 "	4 799	3 317 678	6 427 552
" 1 000 " 2 000 "	2 719	3 799 307	7 914 371
" 2 000 " 5 000 "	1 815	5 529 190	9 579 311
" 5 000 " 10 000 "	581	3 974 724	5 522 610
" 10 000 " 20 000 "	223	3 098 674	4 337 023
" 20 000 " 50 000 "	66	1 917 076	2 331 302
" 50 000 " 100 000 "	3	194 938	188 746
" 100 000 " und mehr "	1	181 616	161 874
dessen Fläche nicht ermittelt	6 448	—	2 831 452
dessen Reinertrag nicht ermittelt	113	1 423	—
	972 836	33 013 514	99 352 301[3])

Dazu kommt die „ungefähr geschätzte Fläche des gemeinen und des wüsten Landes" (commons and waste lands) 1 522 648 Acres, so daß also die Erhebungen sich auf ein Areal von 34 538 158 Acres erstrecken. Die Gesammtfläche von England und Wales beträgt 37 319 221 Acres, die Differenz von 2 781 063 Acres besteht aus wüsten Ländereien, deren Größe nicht festgestellt werden konnte, Wald, Flüssen, Wegen, nicht verpachteten Kronländereien, Kirchhöfen und anderen nicht steuerpflichtigen Immobilien. Ein Theil davon dürfte bei genauerer Ermittlung noch dem großen Grundeigenthum zuzuschreiben sein.

Von den in diesen Tabellen aufgeführten Grundeigenthümern sind die unter einem Acre mit ganz seltenen Ausnahmen Hausbesitzer und auch von denen, welche 1—100 Acres besitzen, ist wahrscheinlich der bei weitem größte Theil Eigenthümer von Landhäusern, Gärten und Parks, Fabriken und anderen Arten gewerblicher Etablissements. Beide Klassen zusammen besitzen noch nicht $^1/_8$ der ganzen Fläche; die übrigen $^7/_8$ sind im Wesentlichen wohl ohne Zweifel der landwirthschaftlich benutzte Theil des Bodens. Von diesen sieben Achtel aber kommt nach der amtlichen, aus den angeführten Gründen nicht ganz zutreffenden Zusammenstellung 64,7 %, oder von der Gesammtfläche 56,6 % auf 5408

1) Als Eigenthümer sind auch die Besitzer von Pachtrechten (leaseholders) auf eine Zeit von mehr als 99 Jahren betrachtet.

2) Ein Acre = 0,40467 Hektare, oder 1,58494 preußische Morgen.

3) Die Summe der beiden letzten Kolonnen ist etwas größer, als sie sich aus der Addition der Summanden ergeben würde, weil bei diesen die Theile der Acres und £ weggelassen sind.

Eigenthümer von mehr als 1000 Acres, 35,3 %, oder 30,7 % der Gesammtfläche auf 37 116 Eigenthümer von 100—1000 Acres.

Die englischen Statistiker haben sich nun viel Mühe gegeben, unter Anwendung mannigfacher Korrekturen der amtlichen Angaben genauere Aufstellungen über die Vertheilung des Grundeigenthums in ihrem Lande zu machen. Am sorgfältigsten ist, wie uns scheint, in dieser Richtung John Bateman, Verfasser eines statistischen Werks über die großen Grundeigenthümer im Vereinigten Königreich, vorgegangen. In einer Abhandlung, welche aufgenommen ist in das Buch von George C. Brodrick (English Land and English Landlords, London 1881), hat er die verschiedenen Klassen der Grundbesitzer und die Größe ihres Besitzes für jede einzelne Grafschaft und für ganz England und Wales berechnet. Wir theilen daraus die Resultate für England und Wales mit:

Zahl der Eigenthümer	Klasse	Größe ihres Grundeigenthums
		Acres
400	Peers (mit Einschluß von Peeresses und den ältesten Söhnen von Peers)	5 728 979
1 288	Große Grundeigenthümer (Gemeine, besitzend mindestens 3000 Acres von mindestes 3000 £ Reinertrag)	8 497 699
2 529	Squires, besitzend zwischen 1000 und 3000 Acres oder über 3000 Acres, aber mit weniger als 3000 £ Reinertrag, durchschnittlich 1700 Acres	4 319 271
9 585	Greater Yeomen, besitzend zwischen 300 und 1000 Acres durchschnittlich 500 Acres	4 782 627
24 412	Lesser Yeomen, besitzend zwischen 100 und 300 Acres durchschnittlich 170 Acres	4 144 272
217 049	Kleine Eigenthümer, besitzend zwischen 1 und 100 Acres	3 931 806
703 289	Hausbesitzer (cottagers), besitzend weniger als 1 Acre	151 148
14 459	Oeffentliche Körperschaften:	
	a. Die Krone, Kasernen, Gefängnisse, Leuchtthürme 2c.	165 427
	b. Religiösen, Erziehungs-, philanthropischen Zwecken gewidmet	947 655
	c. Kommerzielle und andere	330 460
	Wüstes Land	1 524 624
973 011		34 523 968

Nach dieser Schätzung würde auf den Besitz der todten Hand 4,4 % der Gesammtfläche, auf 4217 private Großgrundbesitzer, von denen jeder mindestens 1000 Acres hat, 56,2 % der Gesammtfläche, auf 33 997 Eigenthümer von 100—1000 Acres 27,05 % der Gesammtfläche kommen. Großgrundbesitz und Grundbesitzer der todten Hand würden darnach 60,6 % der Gesammtfläche, die Besitzer von mehr als 100 Acres 87,65 % des Grundbesitzes inne haben. Man darf die Zahl der Großgrundbesitzer, wie sie von Bateman ermittelt ist, als eine Maximalzahl, die des ihnen gehörigen Areals als eine Minimalzahl betrachten. Die meisten anderen Statistiker, die freilich von einer

etwas parteiischen Behandlung der Statistik nicht immer freizusprechen sind, kommen auf ungünstigere Resultate. Arthur Arnold z. B. (Free Land, London 1880), dessen Berechnungen auch in deutsche Abhandlungen übergegangen sind, reducirt die Zahl von 10 888 Grundeigenthümern mit mehr als 1000 Acres, welche die amtlichen Aufnahmen für das ganze Vereinigte Königreich aufführen, auf 5000. Für England und Wales würden darnach nicht viel über 2500 Eigenthümer dieser Klassen bleiben, eine wohl ohne Zweifel zu niedrig gegriffene Schätzung. Immerhin aber erscheint die Konzentration des Grundeigenthums als eine ganz außerordentlich große, wenn man dabei erwägt erstens, daß England die höchste Entwicklung der Industrie, die dichteste Bevölkerung unter allen größeren Ländern Europas hat und sodann, daß der Grund und Boden fast durchweg als Ackerland oder Grasland brauchbar ist. Große Gebirgsgegenden, die nur als Wald oder Weide genutzt werden können, finden sich nur in Wales, fast gar nicht in England. Beide Umstände müßten eigentlich zu einer viel größeren Theilung des Eigenthums in England als z. B. in Deutschland oder Frankreich führen, während thatsächlich auch in den Provinzen dieser Länder, in welchen der Großgrundbesitz am stärksten vertreten ist, derselbe noch lange nicht ein solches Uebergewicht behauptet, wie in England. —

Die Agglomeration des zur Landwirthschaft benutzten Grundeigenthums und das Verschwinden selbstwirthschaftender kleiner und mittlerer Grundeigenthümer hat auch in neuerer Zeit noch Fortschritte gemacht. Marx hat freilich die Behauptung aufgestellt, daß der Vorgang um die Mitte des vorigen Jahrhunderts schon vollzogen und daß damals die alte yeomanry schon verschwunden gewesen sei. Das ist aber ohne Zweifel ein Irrthum. Neuerdings hat John Rae aus den Beschreibungen der Landwirthschaft in den englischen Grafschaften, welche Ende des vorigen Jahrhunderts auf Veranlassung des damaligen Board of Agriculture verfaßt wurden, die Angaben über die damals vieler Orten noch zahlreich vorhandenen kleinen und mittleren Grundeigenthümer gesammelt[4]). Er kommt sogar zu dem Resultate, das Verschwinden des Bauernstandes sei überhaupt erst in diesem Jahrhundert eingetreten. Früher sei die gelegentliche Einziehung von Bauerngütern aufgewogen worden durch Neubildung derselben. Wir halten das für eine Uebertreibung nach der andern Seite, bei welcher die großen agrarischen Umwälzungen des 16. und des 18. Jahrhunderts nicht hinlänglich gewürdigt werden. Daß aber noch in diesem Jahrhundert und noch in den letzten Jahrzehnten mit dem alten ländlichen Grundeigenthum mittleren und kleineren Umfangs aufgeräumt worden ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Auch die von der Kommission vernommenen Sachkundigen geben davon Zeugniß. In Cumberland und Westmoreland hatten sich die Reste des alten freien Bauernstandes, die statesmen, vielleicht noch am längsten und besten erhalten. Selbstwirthschaftende Grundeigenthümer auf Gütern von 10—50, gelegentlich 100 £ jährlichen Reinertrags hatten Ende des vorigen Jahrhunderts noch einen großen Theil dieser Grafschaften im Besitz. Jetzt, erzählt der Assistant-Commissioner für diesen Distrikt, seien sie so gut wie ganz verschwunden. Nur in abgelegenen Theilen der Gebirgsdistrikte hätten sich Einzelne erhalten. Als Ursache des Vorgangs führt er an, daß Land jetzt ein kostspieliger Luxusgegen-

4) Why have the yeomanry perished? im Contemporary Review 1883, Oktobernummer.

stand geworden sei, nicht eine profitabele Kapitalanlage und daß die kleinen Grundeigenthümer in ihrer Wirthschaft hinter den Fortschritten der Zeit zurückgeblieben seien. Das schöne Grundeigenthum des Earl of Bective im Umfang von 25 000 Acres bestehe zum großen Theil aus in neuerer Zeit allmählich zusammengekauften kleinen Bauernhöfen. Ein heraufgekommener ehemaliger statesman habe den Ankauf vorgenommen. In keinem Falle habe sich der Kaufpreis mit mehr als $2^{3}/_{4}$ % verzinst. Ohne Zweifel aber sei durch große und kostspielige Meliorationen und rationellere Wirthschaft der Rohertrag mindestens auf das Doppelte gesteigert worden, die kleinen Güter seien bei dem Ankauf in jämmerlichem Zustand gewesen, der Boden und die Gebäude vernachlässigt und verkommen. Ein anderer Assistant-Commissioner sagt im Eingang seines Berichts über Wales und die an Wales grenzenden Landschaften, daß dort noch fortwährend sich bewahrheite, was vor 100 Jahren Sir Frederik Eden geschrieben: „Der Verfall der kleinen Eigenthümer muß immer bei einem verbesserten Zustande der Landwirthschaft eintreten. Der halbverhungerte Eigenthümer von 10—20 Acres wird sein Land dem reichen Nachbar verkaufen, der im größeren Stile wirthschaftet.“ Der kleine Eigenthümer gehe immer durch schlechte Wirthschaft und Schulden zu Grunde. Er spricht von einem Naturgesetz, welches den kleinen und mittleren Grundeigenthümer hinwegraffe, das stärker sei, als alle staatliche Gesetzgebung. Ein dritter Commissioner, der über den Süden berichtet, meint sogar, die Neigung eines kleinen und mittleren Landwirths, sein Kapital im Grund und Boden anzulegen, müsse fortwährend abnehmen, denn mit wachsendem Wohlstande verzinse sich ein solches Kapital immer schlechter. Diese Ueberzeugung ist unter Kennern der englischen Agrarverhältnisse weit verbreitet und mehrfach von der Kommission geäußert worden. Sir James Caird, das älteste Mitglied der Copyhold und Inclosure Commissioners, jetzt der Land-Commissioners, durch langjähriges Studium und Erfahrung zum Urtheil über derartige Dinge vorzugsweise berufen, meinte, daß ein Farmer in gewöhnlichen Zeiten doch darauf rechne, mit seinem Betriebskapital 10 % zu verdienen[5]). Bei der Anlegung von Kapital in Grund und Boden dagegen begnüge man sich unter normalen Verhältnissen mit einem Zinsfuß von $2^{1}/_{2}$ bis $3^{1}/_{8}$ %. Da sei für einen scharf rechnenden Landwirth mit einem mäßigen Kapital die Wahl, ob er dasselbe als Pächter oder als Eigenthümer nützen solle, nicht zweifelhaft. Den in Folge dieser Verhältnisse sich vollziehenden Vorgang schildert G. C. Brodrick (a. a. O. S. 153), wie mir scheint, in treffender Weise folgendermaßen: „Der Bauer (yeoman) verkauft seinen ererbten Besitz, entweder, weil er sich ruinirt hat durch Trunk oder Leichtsinn, oder weil er findet, daß er sein Einkommen und die Zukunft seiner Familie verbessert, wenn das Gut veräußert wird. Der Edelmann (nobleman oder squire) kauft dasselbe zu einem Preise, welcher sich im Reinertrage nicht verzinst und kaufmännisch betrachtet zu hoch ist, entweder um zu verhindern, daß darauf Gebäude aufgeführt werden, oder weil es passend für seine landwirthschaftlichen Pläne liegt, oder weil er seinen Einfluß in der Grafschaft vermehren will — alles Gründe, die das Grundstück für ihn werthvoller machen, als für andere. Man weiß in manchen Theilen des Landes, daß es aussichtslos ist, zu bieten gegen den

5) Ein anderer Zeuge, ein Pächter, gab an, daß durchschnittlich seine Gewerbsgenossen auf 7 % Gewinn von ihrem Betriebskapital rechneten.

großen Grundherrn des Distrikts, dessen Agent den Auftrag hat, allen Grundbesitz aufzukaufen ohne Rücksicht auf die Kosten. In anderen Theilen fehlt es nicht an Männern, welche großes Vermögen im Handel und in der Gewerbthätigkeit gemacht haben und ebenso begierig sind, dasselbe in Land anzulegen, weil dasselbe für sie der einzige sichere Geleitschein zu socialer Achtung ist." — „Auf der anderen Seite," sagt derselbe Schriftsteller, „giebt es eine entgegengesetzt wirkende Tendenz. Die enorme Werthsteigerung aller Ländereien, welche von großen Städten oder Eisenbahnstationen zu erreichen sind, ist mitunter für große Grundeigenthümer eine Versuchung zum Verkauf, der sie nicht widerstehen können. So gehen erhebliche Theile der großen Herrschaften oft über in Hände neuer Besitzer, die meistens dem Kaufmannsstande angehören, oder von Spekulanten, die dieselben in kleinen Stücken zurückgezogenen kleinen Gewerbtreibenden anbieten." In gleicher Weise hebt diese der Konsolidation entgegengesetzte Bewegung vor der Kommission der Präsident des Instituts der surveyors hervor. Er meint sogar, daß beide Bewegungen, die zur Konsolidation und die zur Parzellirung des Grundeigenthums sich zur Zeit wohl das Gleichgewicht halten möchten, während Brodrick offenbar ein Uebergewicht der Konsolidation annimmt. In manchen Fällen gelingt es übrigens den Grundeigenthümern, von der großen und steigenden Nachfrage nach Grund und Boden für Anlage von Häusern, Landhäusern, Gärten und Parks Vortheil zu ziehen, ohne ihr Eigenthumsrecht aufzugeben. Man weiß, wie große Theile Londons und anderer großen Städte auf dem Grund und Boden der Aristokratie erbaut sind und welches enorme Einkommen manche Mitglieder der letzteren aus Häusern beziehen, welche nicht der Grundeigenthümer, sondern der Zeitpächter (leaseholder) auf eigene Kosten gebaut hat. Jedenfalls aber werden durch diese Parzellirung, auch wenn die getheilten Grundstücke zu Eigenthumsrecht, als freehold und nicht als leasehold, übertragen werden, keine die Landwirthschaft als Gewerbe treibenden Eigenthümer geschaffen. Viel eher scheinen der Vermehrung des eigentlich ländlichen, mittleren und kleinen Grundeigenthums die Gemeinheitstheilungen seit dem Gemeinheitstheilungsgesetz von 1845 zu Gute gekommen zu sein. Während in früherer Zeit dieser agrarische Vorgang oft genug den kleinen Besitzern Nachtheil gebracht hat, ist der Erfolg im letzten Menschenalter ein viel erfreulicherer gewesen. Von 1845 bis 1877 sind beinahe 600 000 Acres gemeinen oder mit Servituten bedeckten Landes (common and commonable land) unter 26 000 Eigenthümer getheilt worden. Im Durchschnitt haben erhalten: die Grundherren jeder $44^1/_2$ Acres, die Nutzungsberechtigten jeder 24 Acres, die Käufer von Grundstücken, die um die Kosten des Verfahrens zu decken verkauft wurden, jeder 10 Acres. Unter den beiden letzten Klassen waren 4736 kleine Landwirthe, 3456 kleine Gewerbtreibende, 3168 Handarbeiter und Bergleute, 2624 größere Gutsbesitzer, 2016 Wittwen u. s. w. (G. C. Brodrick a. a. O. S. 155—156 nach dem 32. Jahresbericht der Inclosure Commissioners.)

Ueber die trotz der Ungunst der Zeiten doch noch sporadisch vorkommenden kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümer enthalten die Verhandlungen der Kommission, insbesondere die Berichte der Assistant-Commissioner manche interessante Notizen.

„In verschiedenen Theilen der Grafschaft Lincoln," heißt es in dem betreffenden Bericht, „ist die Zahl der von der eigenen Landwirthschaft lebenden

kleinen Grundeigenthümer nicht gering. Am zahlreichsten finden sie sich in der sog. Isle of Axholm, dem westlich vom Trent an den Grenzen von Nottinghamshire und Yorkshire gelegenen Theile der Grafschaft.“ Für diese Gegend treffe noch immer die Beschreibung zu, welche Arthur Young vor hundert Jahren mit folgenden Worten von diesem Distrikte gegeben:

„Die meisten Gemeinden (towns) der Insel Axholm, denn ganz allgemein ist es nicht, gleichen in Bezug auf Vertheilung des Grundeigenthums einigen Theilen von Frankreich und Flandern. Die Einwohner wohnen zusammen in Dörfern und Weilern und jedes Haus — einige Hütten an den Grenzen des Gemeinlandes ausgenommen — ist bewohnt von einem Landwirth, der Eigenthümer des von ihm bewirthschafteten Guts von 4 oder 5 und noch weniger Acres bis 20, 40 und noch mehr Acres ist. Die kleinen Besitzungen liegen zerstreut unter den offenen Feldern der Gemeindeflur und werden bestellt mit aller der kleinlichen Sorgfalt durch die Hände der Familie, wie man das in den ebengenannten Ländern findet.“ Gegenwärtig soll die Parzellirung noch weiter fortgeschritten sein. Manche Besitzer haben ein Besitzthum von weniger als einem Acre.

Auch in den südlichen und östlichen Distrikten der Grafschaft Lincoln giebt es viele kleine selbstwirthschaftende Eigenthümer mit Besitzungen von weniger als 20 Acres und in den Distrikten, in welchen die kleinen Eigenthümer sich finden, fehlt es nicht an kleinen Pächtern. — Im Gegensatz zu einem Bericht, den die Times im Jahr 1879 veröffentlichte, versichert der Berichterstatter der Kommission, daß eine Bevorzugung des ältesten Sohnes bei diesen kleinen Bauern durchaus nicht üblich sei. In der Regel verfügen sie testamentarisch, daß ihr Grundeigenthum nach dem Tode verkauft werden und der Erlös unter die Kinder vertheilt werden soll. Mitunter, besonders bei etwas größerem Besitz, ordnen sie auch eine Theilung in natura an. Die Meisten haben deshalb ihr Eigenthum auch gekauft, nicht ererbt. Viele sind als Arbeiter, Wirthschafter auf größeren Gütern längere Zeit thätig gewesen, haben sich ein kleines Kapital erspart und sich damit angekauft. Der Ankauf geschieht in der Regel zum großen Theil mit geliehenem Gelde. Manche leihen sich $^2/_3$, ja $^3/_4$ des Kaufpreises auf Hypothek. Bei diesen kleinen Landwirthen findet sich dann auch die alte bäuerliche Gutsunterthänigkeit (tenure by copyhold) noch immer nicht selten. Die großen Kosten der Veräußerung von Grund und Boden, die sonst in England als ein Haupthinderniß der Parzellirung gewiß mit Recht angeführt werden, hat man auf ein mäßiges Maß zu reduziren vermocht, indem man sich bei der Notorietät aller Besitzverhältnisse mit mangelhaften Besitztiteln begnügt und sich kleiner Solicitors mit lokalem Geschäftskreis für die Abfassung der Rechtsurkunden bedient. Entsprechend dem unerfreulichen Zustande des landwirthschaftlichen Betriebs und dem Uebermaß der Parzellirung ist denn auch die Lage der Bauern eine recht ungünstige. Sie sind überschuldet und besonders gegenwärtig schwer gedrückt. Sie können ihre Schuldzinsen meistens nicht bezahlen und führen ein jämmerliches Leben. Die Ländereien der Bauern sind nicht, wie die größeren Besitzungen, eingehegt. In langen, bandförmigen Streifen liegen die Aecker nebeneinander. Der Boden in der Isle of Axholm ist fruchtbare Niederung. Der Anbau in der Regel ungemein fleißig, aber kunstlos und überaus einförmig. Weizen und Kartoffeln wechseln in der Regel von Jahr zu Jahr.

Außer Getreide und Kartoffeln wird nur noch die Mangoldwurzel in größerer Ausdehnung gebaut. Alle die Produkte, durch welche die kleine Landwirthschaft sich auszeichnet, scheinen unbekannt.

Unter ganz anderen und ohne Zweifel besseren Verhältnissen hat sich eine größere Zahl von selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern in den südwestlichen Grafschaften Cornwall, Devon und Somerset erhalten. Das milde Klima und die geschützte Lage mancher Fluren begünstigen dort die Cultur von Gemüsen, anderen Gartengewächsen und die Obstzucht. Ungefähr $1/8$ aller Obstgärten (orchards), welche die amtliche, in diesem Punkte freilich wohl kaum ganz zuverlässige Statistik verzeichnet, kommen auf den Südwesten. Zum Theil geschieht diese Kultur durch kleine Eigenthümer (Mr. Little's Report S. 33 ff.), über deren Verhältnisse aber Näheres nicht mitgetheilt wird. Aehnlich sind die Zustände in Kent, der vorzugsweise Hopfen bauenden Grafschaft, dem wichtigsten Gemüse- und Obstgarten von London. Der Berichterstatter fand z. B. in einer Gemeinde 19 Eigenthümer, die ihr Land selbst bestellen. Von diesen hatten 9 weniger als 10 Acres, 3 besaßen 10—20, 3 20—50 Acres.

Ferner erfahren wir, daß im südlichen Wales kleinere bäuerliche Eigenthümer in beträchtlicher Zahl und in leidlicher Lage sich finden. Sie sind fast alle Milchwirthe (dairy farmers) in der Nähe der Städte.

Auch ganz kleine Stellen, welche von Tagelöhnern im Nebenerwerb bewirthschaftet werden, scheinen in einzelnen Gegenden nicht zu fehlen. Hunderte, ja Tausende von Bergleuten in Staffordshire haben ihre kleinen Besitzungen von $4^{1}/_{2}$—$7^{1}/_{2}$ Acres (Bateman bei G. C. Brodrick a. a. O. S. 190). In Devon und Cornwall dagegen sind die Bergleute zwar nicht kleine Eigenthümer, aber in großer Zahl Pächter mit langen Pachtkontrakten. Die Lage derselben wird von dem berichtenden Assistant-Commissioner gerühmt.

Aus mehreren der genannten Grafschaften, besonders aus Somerset und Kent, sowie aus einigen anderen wird aber auch berichtet, daß es an mittleren selbstwirthschaftenden Eigenthümern von 50—500 Acres nicht ganz mangele. Es sind das zwar in der Regel nicht Reste des alten Bauernstandes und überhaupt keine Bauern im socialpolitischen Sinne des Kontinents, aber doch auch nicht blos Gentlemen, die zum Vergnügen oder des guten Beispiels halber wirthschaften, sondern landwirthschaftliche Gewerbtreibende von verschiedenem Bildungsstande. Eine Reihe der von der Kommission vernommenen Sachkundigen gehörte dieser Klasse an[6]).

So habe ich aus den Zeugenaussagen vor der Kommission und aus den Berichten der Assistant-Commissioner den Eindruck gewonnen, als ob selbstwirthschaftende Grundeigenthümer in England doch noch nicht so ganz selten seien, als ich nach anderen Quellen anzunehmen geneigt war. Aber daß dies Verhältniß im Ganzen doch nur ein seltenes Ausnahmeverhältniß ist, daran kann kein Zweifel sein. Leider fehlt eine genauere statistische Ermittlung der von Eigenthümern und von Pächtern bewirthschafteten Fläche sowohl in den Verhandlungen der Kommission wie in der amtlichen landwirthschaftlichen Statistik.

6) Von der nothgedrungenen und wahrscheinlich nur vorübergehenden Bewirthschaftung mancher Ländereien durch die Eigenthümer, weil sie in den letzten Zeiten einen Pächter für dieselben nicht finden konnten, wird weiter unten die Rede sein.

Zwischen den Pächtern, welche den ganz überwiegenden Theil des Bodens bewirthschaften, und den Eigenthümern stehen auf den größeren Grundherrschaften die Landagenten, d. h. die Beamten der großen Grundeigenthümer, welche für dieselben die Verwaltung ihrer Landgüter besorgen. Sie sind zum großen Theile jedenfalls, wenn nicht sämmtlich, in der Landwirthschaft wohlbewanderte Männer. Viele von ihnen haben früher selbst die Landwirthschaft praktisch betrieben. Ihre Thätigkeit ist von großer Bedeutung für ein gutes Verhältniß zwischen Grundherren und Pächter sowohl, wie für das Gedeihen des landwirthschaftlichen Gewerbes. Denn in England beschränkt sich herkömmlicher Weise der Grundeigenthümer nicht auf Verpachtung seines Landes und Einziehen des Pachtzinses, sondern befindet sich, wie ein Zeuge aussagte, gewissermaßen in einer Art von Erwerbsgesellschaft (joint business) mit seinen Pächtern. Der Grundeigenthümer bringt in das Gesellschaftsverhältniß nicht nur den Grund und Boden ein, sondern von ihm werden in der Regel auch die Kosten aller größeren Bauten und Meliorationen getragen. Darin unterscheidet sich die englische Sitte sehr wesentlich von der irischen. In Irland nämlich besteht umgekehrt die Gewohnheit, daß der Grundherr nur den Grund und den Boden dem Pächter überliefert und diesem überläßt, Meliorationen durchzuführen, Gebäude u. s. w. darauf zu errichten u. s. w. — ein Unterschied, der natürlich für die weitere Entwicklung des Agrarrechts von Bedeutung werden mußte. In Folge der Ausgaben für Bauten und Meliorationen, der Besoldung der Landagenten und anderer Verwaltungsausgaben ist die Differenz zwischen den Pachtzinsen, welche der Pächter zahlt, und dem Reinertrag, der in die Taschen des Eigenthümers fließt, auf den englischen Gütern groß. Ein erfahrener Landagent schätzte den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand auf 25—50 % des Pachtzinses.

Das Rechtsverhältniß zwischen Eigenthümer und Pächter, welches in England die größte Verbreitung hat, ist die sog. yearly tenancy, Pachtrecht von Jahr zu Jahr. Die Kontrahenten haben das Recht, das Verhältniß durch eine 6 oder 12 Monate dem Ablauf des Pachtjahres vorangehende Kündigung zu lösen, tritt die Kündigung nicht ein, so dauert der Pachtkontrakt weiter fort. Die sechsmonatliche Kündigungsfrist scheint bisher die viel häufigere gewesen zu sein. Hier und da finden sich ausnahmsweise auch two oder three year tenancies, bei welchen das Kündigungsrecht nicht alle Jahre, sondern nur alle 2 oder 3 Jahre eintritt. Es gab eine Zeit, in der es schien, als werde dies Rechtsverhältniß allmählich einem besseren Pachtrecht Platz machen und an die Stelle der yearly tenancies Pachtkontrakte auf längere Zeit (leases) mehr und mehr treten. Noch vor wenigen Jahrzehnten war das Bestreben in den Kreisen, welche den landwirthschaftlichen Fortschritt vertraten, auf Verallgemeinerung der leases gerichtet. Man wollte so dem Pächter die Möglichkeit, zu Anfang seiner Pachtzeit gewisse Kapitalauslagen zu machen und mit Sicherheit bei längerer Pachtzeit auf ihre Ausnutzung rechnen zu können, gewähren. Noch jetzt sind vorzugsweise die Kronländereien und andere Güter der todten Hand, aber auch manche Privaten gehörige Besitzungen auf lange Fristen verpachtet (die Krongüter z. B. auf 21 Jahre). Ein sachkundiger Zeuge, der Vicepräsident des Institute of Surveyors, meint, im Norden gäbe es nur Pachtungen auf Jahresfrist, im Osten und Südwesten von England finde man ungefähr die

gleiche Zahl von leases und yearly tenancies, aber überall gäbe es auf den größeren Grundbesitzungen fast nur yearly tenancies. Zugleich sagen aber alle Landagenten, die vor der Kommission vernommen wurden, aus, daß leases immer seltener werden. Auf vielen Gütern, auf denen wohlwollende, dem Fortschritte huldigende Grundherren vor wenigen Jahrzehnten lange Pachtkontrakte einführten, werden einfallende Kontrakte dieser Art jetzt nicht mehr erneuert. Wer ein langes Pachtrecht hat, sucht es los zu werden. Pächter mit langen Pachtkontrakten äußerten vor der Kommission den Wunsch, unter den jetzigen Verhältnissen lieber ein kurz kündbares Pachtrecht zu haben. Selbst in Schottland, dessen fortgeschrittene Landwirthschaft bisher immer zum großen Theil den langen Pachtfristen zugeschrieben wurde, deren die schottischen Landwirthe sich im Unterschied von den englischen allgemein erfreuten, werden Pachtkontrakte auf längere Fristen unter den gegenwärtigen Umständen weniger beliebt. Leases are going out of favour in Scotland, sagte einer der vernommenen Sachkundigen. Die Ursache liegt in dem Wechsel der landwirthschaftlichen Verhältnisse. Das rasche Steigen und Sinken des Reinertrags fast aller Landwirthschaften in den letzten Jahrzehnten läßt für den Pächter die Verpflichtung zur Zahlung eines festen Pachtzinses während einer längeren Pachtzeit höchst gefährlich erscheinen, während der Grundeigenthümer sich sagen muß, daß bei dem Abschluß eines Pachtkontraktes auf längere Zeit er Gefahr läuft, entweder bei einer Verbesserung der landwirthschaftlichen Verhältnisse jedes daraus entstehenden Vortheils verlustig zu gehen und die gegenwärtige Einbuße an Einkommen zu behalten, auch wenn ihre Ursache verschwunden sein sollte, oder, wenn die Zustände sich verschlimmern, bankerotten Pächtern, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können, und ruinirten Landgütern gegenüberzustehen.

Obschon das Recht der englischen Pächter auf ihre Pachtung in der großen Mehrzahl der Fälle ein recht unsicheres ist, sind thatsächlich die Pachtverhältnisse auf den großen Gütern der Aristokratie bisher meistens ziemlich stabile gewesen. In sehr vielen Fällen bleiben die Pächterfamilien von Generation zu Generation im Besitz ihrer Pachtgüter[7]). In solchen Fällen pflegt dann auch der Pachtzins ein mäßiger zu sein und oft erheblich unter dem Betrage zu bleiben, welchen der Eigenthümer erlangen könnte, im Fall er die Pachtung an den Meistbietenden vergäbe. Nur zwei Zeugnisse wollen wir anführen. Farms as a rule are underrented, sagt ein Zeuge aus der Grafschaft Lincoln und ein größerer Grundeigenthümer in Suffolk und Norfolk berichtet, er

7) Es wurde z. B. ein Pächter aus Gloucestershire vernommen, dessen Familie die Pachtung seit Mitte des vorigen Jahrhunderts als yearly tenancy innehat (33997). Von Denbigh in Wales wird berichtet: most of the tenants hold their land for generations 595—600), von Nordwales: mostly hereditary farms (32117). Einer der Assistant-Commissioner hat für seinen Distrikt (Wales und die an England stoßenden Grafschaften) die rechtlichen Bedingungen und die thatsächliche Dauer des Pachtverhältnisses in Bezug auf eine Menge von Pachtungen zusammengestellt. Wir finden dort manche Güter, die seit unvordenklichen Zeiten im Besitz derselben Pächterfamilie gewesen sind, obwohl der Pächter nur yearly tenant ist. Viele andere Familien haben in demselben prekären Rechtsverhältniß die Pachtungen seit mehreren Generationen, einige seit 90—100—150, eine seit 300 Jahren im Besitz.

habe seit 60 Jahren keinen neuen Ertragsanschlag für seine Güter gemacht. Die alten Pächterfamilien zahlten daher nicht mehr als vor 60 Jahren, nur für die neu einkommenden und das neu erworbene Land seien Erhöhungen eingetreten[8]) (61 641).

Genauer als über die Eigenthumsverhältnisse und die Ausdehnung, in welche die verschiedenen Pachtverhältnisse oder Selbstbewirthschaftung vorkommen, sind wir unterrichtet über die Zahl und Größe der Landgüter (agricultural holdings), oder der Wirthschaftseinheiten. Zweimal ist eine Statistik derselben in dem letzten Jahrzehnt veröffentlicht worden, deren Resultate die folgende Tabelle giebt.

Klassen der Güter	England Zahl der Güter 1875	England Zahl der Güter 1880	Wales Zahl der Güter 1875	Wales Zahl der Güter 1880
50 Acres und darunter	293 469	295 313	40 161	40 836
von 50 bis 100 Acres	44 842	44 602	9 656	9 767
„ 100 „ 300 „	58 450	58 677	7 316	7 696
„ 300 „ 500 „	11 245	11 617	433	454
„ 500 „ 1000 „	3 871	4 095	84	75
über 1000 „	463	500	10	6
	412 340	414 804	57 660	58 834

Klassen der Güter	England Gesammtfläche der Güter jeder Klasse in Acres 1875	Procente der Gesammtfläche	1880	Procente der Gesammtfläche	Wales Gesammtfläche der Güter jeder Klasse in Acres 1875	Procente der Gesammtfläche	1880	Procente der Gesammtfläche
50 Acres und darunter	3 550 405	15	3 528 840	14	631 941	23	647 587	23
von 50 bis 100 Acres	3 259 110	14	3 233 053	13	698 879	26	707 743	26
„ 100 „ 300 „	10 042 162	42	10 197 913	41	1 141 456	42	1 202 098	43
„ 300 „ 500 „	4 202 402	17	4 359 794	18	157 725	6	155 993	6
„ 500 „ 1000 „	2 513 903	10	2 654 360	11	54 207	2	47 378	2
über 1000 „	571 994	2	637 311	3	12 941	1	7 176	—
	24 139 976	100	24 611 271	100	2 697 149	100	2 767 975	100

8) Auf die Beziehungen zwischen Eigenthümer und Pächter und die Bestrebungen das Pachtrecht zu verbessern werden wir im letzten Kapitel, bei Besprechung der gesetzgeberischen Reformen zurückkommen.

Es kamen also im Jahre 1880 in England 59,33 Acres, in Wales 47,05 Acres auf eine Wirthschaft. Beinahe $^{3}/_{4}$ des Landes wird in England in Gütern von 50—500 Acres bewirthschaftet, das übrige Viertel theilt sich zu gleichen Theilen zwischen die größeren und kleineren Wirthschaften, ungefähr $^{3}/_{5}$ des landwirthschaftlich benutzten Bodens kommt auf die Güter von 100—500 Acres.

II. Kapitel.

Die landwirthschaftliche Krisis des letzten Jahrzehnts.

Eine Reihe so schlechter Erndten, wie sie in der zweiten Hälfte des letzten Jahrzehnts England betroffen haben, steht fast ohne Gleichen in der neueren Geschichte dieses Landes. Im Jahr 1879 fand dort ohne Zweifel die schlechteste Erndte des Jahrhunderts statt, 1875, 1876, 1877, 1880, 1881 müssen alle als Mißjahre bezeichnet werden, und zwar ist die Ursache immer Mangel an Sonnenschein, Ueberfluß an Regen gewesen. Der Vorsitzende der copyhold, inclosure and tithe commission, Sir James Caird, hat in den vorangehenden Jahrzehnten von 1850—1870 die fünf schlechtesten Erndtejahre, nämlich 1853, 1855, 1859, 1860 und 1861, ausgesucht und findet, daß nach den Erndteberichten in denselben 24 bushel p. acre Weizen geerntet sei, in den fünf schlechtesten des letzten Jahrzehnts nur 19 bushel p. acre[1]). Nach den sorgfältigen Schätzungen des Erndteertrags, welche der Marc Lane Express seit vielen Jahren veröffentlicht, ergiebt sich folgendes Verhältniß der Erndten in 7 mit 1881 endenden Jahren zu einer Mittelerndte in Bushels und per Acre

	Weizen	Gerste	Hafer	Bohnen	Erbsen
7 Jahre endend mit 1881 .	24,66	31,00	39,17	25,75	24,75
Mittelerndte	29,05	35,05	43,03	30,08	28,09

Nicht minder als die Getreideerndte hat aber in den meisten Jahren die Heugewinnung durch nasses Wetter gelitten und auch die Gräser, welche das Vieh auf der Weide fand, hatten an Nahrhaftigkeit durch fortwährenden Regen viel eingebüßt. — Dazu kam der Einbruch schlimmer Viehseuchen, die in den Schafheerden mancher Distrikte furchtbar aufgeräumt haben. Namentlich sheep rot, die Egelkrankheit der Schafe, sowie foot and mouth disease, Maul- und Klauenseuche, müssen sehr schlimm gewüthet haben. Aber auch das Rindvieh ist von Seuchen, besonders der Lungenseuche schwer mitgenommen worden. Ein Zeuge reichte eine Uebersicht ein, aus der sich ergab, daß von 8714 Ochsen, welche vom 13. September 1879 bis zum 11. März 1880 für die jüdische Gemeinde in London geschlachtet worden waren, nur 5024 gesund, 3690 aber krank gefunden wurden. Die in jenen Jahren besonders verheerende Wirkung

1) 1 Quarter = 8 Bushel = 2,907 Hektoliter = 5,29 preuß. Scheffel.

dieser Krankheiten wird von kundigen Seiten zum Theil ebenfalls auf die ungünstige Witterung zurückgeführt, welche direkt durch die atmosphärischen Einflüsse auf das weidende Vieh und indirekt durch schlechte Ernährung seinen Gesundheitsstand beeinflußt habe. Auch das gesund gebliebene Vieh war daher viel magerer und leichter als in anderen Jahren. Der Präsident des Vereins der Landagenten meinte, daß in seiner Grafschaft (Lincoln) jedes auf Grasland gemästete Stück Rindvieh 1879 100—140 Pfund weniger gewogen habe als in normalen Jahren.

Die Wirkungen der nassen Jahre sind ohne allen Zweifel für die englische Landwirthschaft viel schlimmer gewesen als für die kontinentale, namentlich für die deutsche. Es erklärt sich das auch leicht. England mit seinem Seeklima, seinem kühlen Sommer kann eine Verminderung der Sommerwärme für seinen Getreidebau viel weniger vertragen, als die Gegenden des Kontinents, welche die gleiche mittlere Jahreswärme wie England haben. Das nördliche Irland, das in dieser Beziehung von England nur wenig verschieden ist, hat nach Doves Karte in seinen meteorologischen Untersuchungen die Juliisotherme von Lappland und Archangel, aber freilich auch die Januarisotherme von Avignon, Nismes, Ancona und Konstantinopel. Eine kleine Verminderung der Sommertemperatur verursacht daher dem Getreidebau in England viel größeren Schaden, als im Innern der großen Kontinente bei ähnlicher Jahrestemperatur. In Folge dieser klimatischen Verhältnisse und des milderen Winters ist man aber auch in England mit viel ungenügenderen Ställen zum Schutz des Viehs bei schlechter Witterung versehen. Alle Einrichtungen sind auf einen nur ausnahmsweise auf kurze Zeit unterbrochenen freien Weidegang berechnet und deshalb leidet das Vieh von andauernder naßkalter Witterung mehr als bei uns.

In solche Mißfälle fiel nun die plötzliche Erstarkung der amerikanischen Konkurrenz. Die Aufschließung weiter und fruchtbarer Gebiete im Innern Nordamerikas durch Eisenbahnen und ihre rasche Kolonisation, die verbesserten Transportmittel namentlich für Fleisch und endlich eine Reihe ganz ungewöhnlich reicher Erndten in diesem Welttheil kamen zusammen, um einen ganz unerwarteten, empfindlichen Druck auf die Preise der landwirthschaftlichen Produkte auszuüben. Während sonst nach schlechten Erndten der Landwirth eine Entschädigung in steigenden Produktenpreisen hatte, sah er sich jetzt in Bezug auf die wichtigsten Produkte der englischen Landwirthschaft sinkenden Preisen gegenüber. — In den 5 schlechtesten Jahren der beiden vorangehenden Jahrzehnte war der Weizenpreis 61 s. 1 d. pr. Quarter gewesen, in den 5 schlechtesten des letzten 49 s. 10 d.; nimmt man hierzu den Ausfall in der Quantität des geerndteten Weizens, so ergiebt sich nach der Berechnung von Sir James Caird ein Mindererertrag pr. Acre von 3 £, ca. $^1/_3$ des Gesammtertrags für die letzteren fünf Jahre gegenüber den ersteren.

Noch besser veranschaulichen die Lage die folgenden, nach der amtlichen Erndtestatistik und Preisermittelung angefertigten Tabellen, welche von dem Chief Commissioner of Works und Parlamentsmitgliede George J. Shaw Lefevre der Kommission eingereicht worden sind. Dieselben beziehen sich aber nicht nur auf England und Wales, sondern auf ganz Großbritannien, d. h. England, Wales und Schottland:

Jahresdurchschnitt	Weizenproduktion per Acre in Bushels	Durchschnittlicher Preis des Weizens in den 12 auf die Erndte folgenden Monaten	Werth der Weizenerndte per Acre in Geld
		sh. d.	£ sh. d.
von 1857—1862	28,4	50 1	8 14 11
„ 1863—1868	30,8	51 —	9 6 10
„ 1869—1874	27,2	53 5	8 19 8
„ 1875—1880	22,6	47 3	6 10 11

Für Gerste berechnet derselbe Statistiker einen Durchschnittsertrag per Acre in den Jahren von 1869—1874 von 4,1 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 39 sh. 6 d., in den Jahren von 1875—1880 von 3,6 Quarter bei einem Durchschnittspreise von 35 sh. 10 d., für Hafer einen Durchschnittsertrag in den ersten 6 Jahren von 5,9 Quarter per Acre bei einem Durchschnittspreise von 25 sh. 7 d., in den 6 letzten von 5,2 Quarters per Acre bei einem Durchschnittspreise von 24 sh. 5 d. Der Verlust in der Kultur dieser beiden Getreidearten ist daher lange nicht so groß gewesen, wie der bei dem Weizenbau. Die viel geringere Konkurrenz der Vereinigten Staaten in Gerste und Hafer macht sich da deutlich geltend.

Was die Produkte der Viehzucht angeht, so ist das Verhältniß insofern etwas anders, als der Ausfall in der Produktion durch erhöhte Preise von Schaf- und Ochsenfleisch, wenigstens was die besseren Qualitäten angeht, zum Theil ersetzt worden ist. Lefevre berechnet folgende Durchschnittspreise nach amtlichen Aufzeichnnngen auf dem Londoner Markt für je 8 Pfund

	Ochsenfleisch	Schaffleisch
1863—1868	4 sh. 4 d.	5 sh. 1 d.
1869—1874	4 „ 11 „	5 „ $3^1/_2$ „
1875—1880	5 „ $2^3/_4$ „	6 „ $0^3/_4$ „

Dabei ist aber zu bemerken, daß gerade das Jahr 1879, in welchem Mißwachs und Seuchen am schlimmsten waren, verhältnißmäßig niedrige Preise hatte, 4 sh. $10^3/_4$ d. und 5 sh. $9^1/_2$ d., sowie daß für alle Sorten Fleisch ein Durchschnittspreis berechnet ist, ein manchen Fehlern ausgesetztes Verfahren. Im Ganzen aber ist kein Zweifel, daß die Preise für frisches Schaf- und Ochsenfleisch trotz amerikanischer und australischer Konkurrenz in der Periode der Depression und auch in den Jahren 1881 und 1882 im Vergleich zu der vorangehenden eher etwas höher als niedriger standen. Dasselbe gilt von frischer Butter und Milch, während alle Arten gesalzenen und geräucherten Fleisches und Käse einen entschiedenen Druck zeigen. Der Preis des Käses erreicht sein Minimum im Jahr 1879 (für alle Sorten durchschnittlich £ 2. 2. 9. nach den Annual Agricultural Returns), von da an ist er wieder höher (1880 war er: £ 2. 17. 4., 1881 £ 2. 17. 0., 1882 £ 2. 16. 1). Amerika, sagen die Sachkundigen, hat die Konkurrenz mit den bessern einheimischen Sorten nicht behaupten können. Der Geschmack hat sich diesem sehr

ald wieder zugewandt. Dagegen hat ein anderes wichtiges Produkt der eng-
ischen Landwirthschaft, vor Zeiten weitaus das berühmteste, eine erhebliche
Einbuße des Preises erlitten. Die Schätzungen über das Maß des Sinkens
er Wollpreise gehen auseinander, je nach der in Betracht gezogenen Sorte.
ievre nimmt ein Sinken des durchschnittlichen Wollpreises um 6% bei einer
Vergleichung der beiden Perioden 1869—1874 und 1875—1880 an, ein
Artikel im Journal of the Statistical Society dagegen (March 1883 S. 30)
on T. G. Craigie, dem Secretär der Central Chamber of Agriculture, giebt
olgende Preisbewegung für Lincoln hogg wool zugleich mit einer Schätzung
es Quantums und des Werths der gesammten englischen Wollproduktion:

	Produktion in engl. Pfund	Durchschnittspreis	Werth der Produktion
1873	165 350 472	$24^1/_2$ d.	16 880 000 £
1874	167 042 379	$20^3/_4$ "	14 439 000 "
1875	161 782 536	$19^3/_4$ "	13 313 000 "
1876	155 835 320	$17^3/_4$ "	11 525 000 "
1877	152 172 010	$16^1/_4$ "	10 303 000 "
1878	151 700 736	15 "	9 481 000 "
1879	153 233 696	$12^1/_2$ "	7 981 000 "
1880	148 729 061	$15^1/_8$ "	9 373 000 "
1881	138 574 672	$12^3/_8$ "	7 145 000 "
1882	129 006 659	$11^1/_4$ "	6 047 000 "

Es ist wohl kaum nothwendig, darauf hinzuweisen, wie auch von dem Sinken der Produktionspreise, ebenso wie von der Unbill der Witterung, ie englische Landwirthschaft außerordentlich viel schwerer betroffen wurde, als ie deutsche. Die Fracht der amerikanischen Produkte nach Liverpool ist sehr iel niedriger als nach den deutschen Seehäfen, der Transport aus den Häfen ach dem Binnenlande ist im Durchschnitt in Deutschland ungleich kostspieliger ls in England. Daher sind denn auch nur kleine Quantitäten amerikanischen Weizens nach Deutschland gekommen, während in England der größere Theil es Consums an Weizen durch Einfuhr gedeckt wird und der ganze Ueberschuß der amerikanischen Produktion über die eigene Consumtion in erster Linie uf die englischen Märkte geworfen wird. In den beiden Feldfrüchten, deren Produkt in Deutschland den weitaus größten Werth von allen angebauten Pflanzen darstellt, Roggen und Kartoffeln, kommt die transatlantische Konkurrenz ar nicht in Betracht. In England hat Roggen gar keine, der Kartoffelbau viel eringere Bedeutung als in Deutschland. Dagegen begegnet im Weizenbau und n der Viehzucht, in den beiden Hauptrichtungen der englischen Landwirthschaft, ich dieselbe mit der amerikanischen auf das schärfste. Die Einfuhr frischen Fleisches und lebenden Viehs aus Amerika und Australien, welche den englischen Viehzüchtern wachsende Sorge macht, ist ins Innere von Deutschland bis jetzt nicht möglich. So hat mit einem Worte die deutsche Landwirthschaft nur mittelbar, die englische unmittelbar das Mitwerben der neu kultivirten transatlantischen Gebiete gefühlt[2]).

2) Vgl. die Tabelle über die Entwicklung der Getreidepreise in England und in Preußen im Anhang.

Zu den beiden Hauptursachen der Kalamität kamen in England manche erschwerende Nebenumstände.

Während die Produktion so empfindlich abnahm und die Preise der Produkte sanken, sind die Produktionskosten der Landwirthe viel größer geworden.

Der Arbeitslohn war auch in England in den Perioden des industriellen und landwirthschaftlichen Aufschwungs während des letzten Menschenalters sehr gestiegen und ist in den letzten Jahren des Mißwachses gar nicht oder doch nur unbedeutend heruntergegangen. Dagegen sind nach ganz übereinstimmendem Zeugniß aller Vernommenen die Leistungen der landwirthschaftlichen Arbeiter geringer geworden. Auf einer ackerbautreibenden Farm müsse dasselbe Quantum geleistete Arbeit mindestens um 25 % höher bezahlt werden als vor 10 Jahren, sagt der Kommissionsbericht (S. 26)[3]). Unter den Ursachen dieser Vertheuerung der Arbeit wird vornehmlich die Anziehungskraft der hohen Löhne in der Industrie, in den Vereinigten Staaten und den englischen Kolonien angeführt. Sie lasse der Landwirthschaft nur den Abhub von Arbeitern übrig. Dazu kommt das Zusammentreten von Arbeitervereinen, welche ein gemeinsames Auftreten der Arbeiter gegenüber den Arbeitgebern, Arbeitseinstellungen und eventuell Auswanderung der Arbeiter bezwecken. Der Präsident des bedeutendsten Vereins dieser Art, der National Agricultural Labourers Union, mit ca. 25 000 Mitglieder, behauptete vor der Kommission, sein Verein habe innerhalb 8 oder 9 Jahren die Auswanderung von 700 000 ländlichen Arbeitern und Angehörigen derselben zum Theil direkt unterstützt, zum Theil indirekt veranlaßt. Sie hätten in vielen Fällen einem Mann 1 £, einer Frau 10 sh., für ein Kind 5 sh. Auswanderungsprämie bezahlt. Er sei in Canada gewesen und habe mit der canadischen Regierung ein Abkommen geschlossen, wonach die canadische Regierung die auswandernden Arbeiter unterstütze.

Sehr geklagt wird seitens vieler Landwirthe über den eingeführten Schulzwang, welcher eine Menge wohlfeiler jugendlicher Arbeitskräfte der Landwirthschaft entziehe, in großen Arbeiterfamilien die Schwierigkeit des Unterhalts und die Noth des Lebens erhöhe und durch Ueberbildung den Arbeiter unlustig und untauglich für das landwirthschaftliche Gewerbe mache. Die Ausbildung für die Landwirthschaft müsse früh beginnen, durch den obligatorischen Schulbesuch würde das unmöglich und nehme die Seltenheit tüchtiger Arbeiter zu.

Ferner beschweren sich die Landwirthe über die Last der lokalen Steuern. Bekanntlich ruhen die kommunalen Abgaben in England, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, ausschließlich auf dem unbeweglichen Vermögen und zwar werden sie von dem Besitzer, occupier, d. h. dem Pächter und Miether nach dem jährlichen Reinertrage des Grundstücks entrichtet. Diese große Last ist natürlich in schlechten Zeiten an sich schon drückender als sonst, die Zeugenaussagen enthalten aber auch viele Klagen über die Zunahme der lokalen Steuern in manchen ländlichen Distrikten. Die wichtigste aller dieser Abgaben, die Armen-

3) Die Schätzung beruht auf zahlreichen Angaben von Landagenten und Pächtern über die Ausgaben, welche an Arbeitslohn auf verschiedenen Gütern in den letzten Jahren gemacht sind.

steuer, freilich ist von 1870—1880 kleiner geworden. Sie betrug in England mit Ausnahme der Hauptstadt 1870—1871 6 544 781 £, 1879—1880 6 112 752 £. Die Abnahme ist nach den Mittheilungen des dauernden Secretärs des dem Armenwesen vorgesetzten Local Government Board zum Theil auf eine Unterstützung zurückzuführen, welche die Kirchspiele durch Uebernahme der Kosten für die Irrenpflege auf die Staatskasse seit 1876 erhalten (1880 310 884 £), zum Theil auf bessere Verwaltung des Armenwesens, zum Theil auf eine günstigere Lage der unteren Volksklassen. Erwägt man die große Vermehrung der Bevölkerung in dieser Periode und vergleicht man die Steigerung der Armenlast in so vielen deutschen Distrikten, so muß das Resultat als ein recht günstiges betrachtet werden. Aber wenn die Armensteuer etwas kleiner wurde, so ist in dieser Periode die in den Städten nicht erhobene Wegesteuer (high way rate) von 1 346 800 £ auf 1 778 828 £ gestiegen, weil in der Zwischenzeit das Chausseegeld auf den alten turnpike roads aufgehoben wurde; die Schulsteuer ist seit 1871 neu eingeführt worden und belief sich 1879—1880 auf dem Lande (die Städte ausgenommen) auf 468 017 £. Noch jetzt wird sie auf dem Lande wohl nur ausnahmsweise erhoben, weil die freiwillige und insbesondere die kirchliche Thätigkeit für das Schulbedürfniß dort hinlänglich gesorgt haben. Die ländliche Gesundheitssteuer, welche erst seit 1872 eingeführt ist, betrug 1879—1880 199 939 £. — So ist denn allerdings die communale Steuerlast in manchen Gegenden in einer für den Landwirth empfindlichen Weise in jenen schlimmen Zeiten noch gewachsen.

Ferner mag nicht unerwähnt bleiben, daß auch in England die Landwirthe über die Differentialfrachten der Eisenbahnen klagen. Dieselben befördern fremde landwirthschaftliche Produkte in vielen Fällen zu niedrigeren Frachtpreisen als inländische. Besonders ist das der Fall, wenn die Eisenbahngesellschaften mit Dampfschiffgesellschaften Verträge über die gemeinschaftliche direkte Beförderung von Gütern aus fremden Hafenplätzen nach London oder ins Innere von England abgeschlossen haben. Die wachsende ausländische Konkurrenz hat diesen Uebelstand in neuerer Zeit sehr fühlbar gemacht.

Endlich kommt in Betracht, daß in den für die Landwirthschaft ziemlich günstigen Zeiten, welche der gegenwärtigen Krisis vorangingen, der Pachtzins fast allenthalben gesteigert worden ist. Die Einrichtung der englischen Einkommensteuer gestattet diese Steigerung ungefähr zu berechnen. Der Präsident der Inclosure-Commission und das statistische Bureau berechnen die Steigerung von 1867—77 auf $11^1/_2$ % des Pachtzinses.

Während die Einnahmen der Landwirthe sich in so empfindlicher Weise verminderten, sahen sie sich also vermehrten Ausgaben gegenübergestellt.

Hervorragende englische Statistiker haben sich viele Mühe gegeben die Einbuße zu berechnen, welche gegen frühere Zeiten die englische Landwirthschaft durch die Mißernten, Seuchen und niedrigen Preise in ihren Einnahmen erlitten hat. Die Resultate dieser Rechnungen sind unsicher, wie sich schon aus ihrer Verschiedenheit ergiebt, aber sie können doch dienen, um ungefähr von der Größe des erlittenen Schadens einen Begriff zu geben.

G. J. Shaw Lefevre schätzt, daß alle Landwirthe in Großbritannien zusammen in den Jahren 1875—80 im Vergleich zu 1869—74 gehabt haben

1) eine Mindereinnahme in Folge kleinerer Produktion durch Mißwachs und Seuchen von £ 106 400 000. Alle Zweige der Landwirthschaft haben daran Antheil, am meisten im Prozentsatze des Gesammtproduktes Weizen (19 % Mindereinnahme), dann die Schafzucht (an Wolle sowohl wie an Fleisch 11 %), die Produktion von Käse und Butter (10 %), Schweinefleisch (8 %), Rindfleisch (6 %).

2) Eine Mindereinnahme in Folge verminderter Preise von £ 13 700 000. Für Weizen, Gerste und Hafer allein würde dieselbe £ 31 000 000 betragen, aber dieser Verlust wird fast ganz aufgewogen durch die Preiserhöhung von Schaf- und Rindfleisch, welche auf £ 30 300 000 veranschlagt wird. Das Minus entsteht dann nach Lefevre durch die Preisverminderung der übrigen landwirthschaftlichen Produkte, Schweine, Wolle, Käse, Erbsen und Bohnen u. s. w.

3) Eine Mindereinnahme durch Veränderung in der mit den verschiedenen Früchten bestellten Fläche, wobei namentlich die Einschränkung des Weizenbaues ins Gewicht fällt, von £ 27 700 000.

4) Eine Mehrausgabe von erhöhten Produktionskosten insbesondere Arbeitslohn, Futterankauf von £ 42 000 000.

So ergiebt sich eine Einbuße von £ 198 800 000 in 6 Jahren, oder etwa über 33 Millionen £ jährlich, oder wenn wir die erhöhten Produktionskosten außer Betracht lassen, von £ 26 000 000 jährlich.

Während dieser Statistiker seine Schätzung auf die jährliche Anbau- und Erntestatistik sowie auf die amtlichen Ermittelungen der Durchschnittspreise basirt, haben sowohl der Präsident des Statistischen Amtes (Mr. Giffen) wie der Vorsitzende der Inclosure-Commission (Sir James Caird) eine andere Methode gewählt, bei welcher aber nicht blos Großbritannien berücksichtigt, sondern das ganze Vereinigte Königreich als ein wirthschaftliches Ganze betrachtet wurde. Sie haben zuerst möglichst genau die jährliche Konsumtion von landwirthschaftlichen Produkten für die Jahre 1867—69 ermittelt und gefunden, daß dieselbe ca. 12 £ auf den Kopf betrug, dann weiter den Werth der Zunahme der Einfuhr von landwirthschaftlichen Produkten in den drei Jahren 1878—80 im Vergleich zu 1867—69 berechnet. Von dieser Zunahme wurde der Werth der Mehrkonsumtion abgezogen, welche durch die Zunahme der Bevölkerung entstehen mußte. Der bleibende Rest im Betrage von 12 000 000 £ ergab den Ausfall in der Produktion, welcher durch Mehreinfuhr gedeckt worden war. Dabei war die Veränderung der Preise nicht in Betracht gezogen. Unter Berücksichtigung derselben erhöht sich die jährliche Einbuße auf 18 Millionen £. Wird aber erwogen, daß wahrscheinlich die Konsumtion mancher landwirthschaftlichen Produkte seit Ende der sechziger Jahre gestiegen ist, so vermindert sich dieselbe wieder auf 14 Millionen £. — Stellt man dieselbe Vergleichung mit den günstigsten Jahren 1873 und 74 statt mit 1867—69 an und bringt man ferner die Verminderung des Viehstandes, die vermehrten Ausgaben für den gestiegenen Arbeitslohn und die erhöhten Pachtzinse in Rechnung, so stellt sich das Defizit der Jahre 1879 und 80 auf jährlich £ 45 000 000. Für den Durchschnitt der 4 Jahre 1878—81 gegenüber 1872—74 würden 40 Millionen £ nach der Ansicht des Chefs der amtlichen Statistik keine zu hohe Schätzung sein. Etwa ein Drittel davon würde auf das Defizit der Ernten, zwei Drittel auf die anderen Ursachen der Depression kommen.

Außer diesen Schätzungen können als statistisch feststellbare Symptome des Schadens zwei Merkmale dienen, nämlich die Abnahme des Viehstandes und die Zunahme unbestellten Ackerlandes. England hat von 1868—1881 wie die im Anhang mitgetheilte Tabelle zeigt 26,50 % seines Bestandes an Schafen verloren. Allerdings hat in dieser Zeit die Zahl des Rindviehs um 10 % zugenommen, reduzirt man aber die verschiedenen Vieharten auf eine Einheit (6 Schafe = 1 Stück Rindvieh), so ergiebt sich eine Abnahme von 7,49 % in diesem Zeitraum. Die Abnahme ist um so bedeutender als gleichzeitig die mit Gras, Klee und Futterkräutern aller Art bestellte Fläche um 15,3 % auf Kosten des Getreidebaues zunahm. Auf dieselbe zur Erzeugung von Futtergewächsen dienende Fläche beträgt die Abnahme des Viehstandes nicht weniger als 20 %[4]). Ferner sind in Folge des landwirthschaftlichen Nothstandes in den meisten Landestheilen nicht unerhebliche Flächen kulturfähigen und früher bebauten Ackerlandes gänzlich unbestellt geblieben, weil sich Niemand fand, der ihre Bestellung hätte übernehmen wollen. Die Regierung hat im Jahre 1881 die Fläche der so wüste gelassenen Aecker konstatiren lassen. Es fanden sich 41998 Acres, ca. 3 deutsche □ Meilen wüsten, aber kulturfähigen Ackerlandes. Mehrere der Assistant-Commissioner behaupten aber, diese Aufnahme sei keineswegs vollständig. Es seien unbenutzte Ländereien als solche nicht aufgeführt, sowie die Grundeigenthümer nur einige Stücke Vieh hätten darauf weiden lassen. Dann habe man sie als Weideland betrachtet, während doch oft im Grunde kein Grasland, sondern nur unbestelltes Ackerland vorhanden gewesen sei.

Der Schaden, welchen die englische Landwirthschaft erlitten hat, ist aber keineswegs gleichmäßig über das ganze Land verbreitet gewesen. Die Verschiedenheit sowohl in der Richtung des landwirthschaftlichen Betriebs, wie in der Bodenbeschaffenheit hat die größten Unterschiede hervorgerufen. Aus den Aussagen der Zeugen und den Berichten der Assistant-Commissioner ergiebt sich, wie das von vornherein zu erwarten war, daß mehr geschädigt worden sind die Getreide bauenden und die Schafzucht treibenden, weniger die auf Viehzucht und Mästung des Rindviehs und Milchabsatz eingerichteten Wirthschaften, mehr ferner die Gegenden mit schwerem, undurchlassendem Thon- und Lehmboden, weniger die mit leichtem, jedoch nicht allzuleichtem Boden, mehr die feuchten Niederungen, vor Allem da wo die Vorfluth in schlechtem Stande war und Aecker und Wiesen lange unter Wasser standen, weniger die höher und trocken gelegenen Gegenden.

In Bezug auf die Ausdehnung des Getreidebaues theilen die amtlichen Agricultural Returns England in eine östliche, 21 corncounties umfassende, und in eine westliche, 21 grazing counties enthaltende Hälfte. Zu dieser gehören: Northumberland, Cumberland, Durham, Westmoreland, York (North and West Riding), Lancaster, Chester, Derby, Stafford, Leicester, Salop, Worcester, Hereford, Monmouth, Gloucester, Wilts, Dorset, Somerset, Devon, Cornwall, zu jener York (East Riding), Lincoln, Nottingham, Rutland, Huntingdon, Warwick, Northampton, Cambridge, Norfolk, Suffolk, Bedford, Bucks,

4) Vergl. den Artikel Agricultural Decline in der Times vom 19. April 1882 und im Journal of the Statistical Society vol. XLV, 1882 S. 359 ff. und die daraus entnommene Tabelle IV im Anhang.

Oxford, Berks, Hants, Hertford, Essex, Middlesex, Kent, Surrey, Sussex. Im Jahre 1882 waren von der kultivirten Fläche:

	in den Grafschaften mit Graswirthschaft		in den Grafschaften mit Getreidebau	
	Fläche in Acres	Procente der kultivirten Fläche	Fläche in Acres	Procente der kultivirten Fläche
bestellt mit Getreide	2 634 943	19,9	4 284 377	37,2
mit Futterkräutern und Kartoffeln (green crops).	1 110 063	8,4	1 554 459	13,5
mit Klee und Gras in Fruchtfolge	1 343 891	10,2	1 202 381	10,4
lagen als reine Brache	284 087	2,2	450 547	3,9
„ „ dauerndes Grasland .	7 824 522	59,2	3 976 206	34,5

Es unterliegt keinem Zweifel, daß im Ganzen die östliche, Getreide bauende Hälfte viel schwerer betroffen ist, als die westliche und zwar gilt das vom Norden des Landes ebenso wie vom Süden. Innerhalb des Ostens werden als die am meisten betroffenen Gegenden bezeichnet: erstens ein Komplex, der aus den zusammenliegenden Grafschaften Huntingdon, Cambridge, Bedford, Buckingham, Northampton besteht und der sich durch verhältnißmäßig starken Getreide- und speziell Weizenbau auszeichnet. Er enthält 4 von den 9 Grafschaften, in denen im Durchschnitt der Jahre 1872—81 der Getreidebau mehr als 40 %, zwei von den drei, in welchen der Weizenbau mehr als 20 % des bebauten Bodens einnahm. Daran schließt sich dann im Norden Lincoln mit 42,07 % Getreide- und 19,05 % Weizenland, im Süden Essex mit 49,04 Getreide- und 21,52 % Weizenland. In der letzteren Grafschaft zeigt sich besonders der ungünstige Einfluß ihres berühmten Weizenbaues und schweren Thonbodens. Denn sie gehört zu den am meisten geschädigten, und hat insbesondere die meisten wüst liegenden Aecker, während fast alle die anderen in unmittelbarer Nähe bei London gelegenen Grafschaften in Folge der Vortheile, welche dieser große Markt gewährt, viel weniger als die benachbarten Gegenden gelitten haben. Es wird hervorgehoben, wie Kent besonders wegen seines Gartenbaues, Middlesex (mit nur 16,10 % Getreidebau) wegen seiner Milch- und Gartenwirthschaft, Hertford wegen seines Stroh- und Heuabsatzes auf dem Londoner Markt die Krisis ganz leidlich überwunden haben. Im Süden ist es aus eben diesem Grunde nicht der London nahe liegenden Osten, sondern sind es die mittleren Grafschaften, welche am meisten betroffen sind, Hants, Berks, und übergreifend in die westliche Hälfte Wilts und Dorset, sowie die östliche Hälfte von Somerset. Die Verwüstungen unter den Schafheerden in diesen Gegenden, von denen einige durch ihre Schafzucht ausgezeichnet sind, kommen da erschwerend in Betracht. Dasselbe gilt von den centralen Grafschaften wie Leicester, Warwick, Oxford, deren früher

bedeutender Schafstand von 1868—81 um mehr als ein Drittel, deren gesammter Viehstand um 15—20 % reduzirt ist.

Andererseits sind der ganze Nordwesten, Northumberland, Cumberland, Westmoreland, Lancaster, Chester, sowie der äußerste Südwesten, nämlich der westliche Theil von Somerset, Devon und Cornwall diejenigen Gegenden, welche unter allen Theilen Englands am besten davon gekommen sind. Es sind das die Gegenden, in denen schon seit längerer Zeit Rindviehzucht die Schafzucht, Grasland den Getreidebau weit überwiegt. Der Norden hat überdies 1879 eine kleinere Regenmenge gehabt und ist auch von den Viehseuchen weniger betroffen worden, als andere Ländertheile. Cornwall, Cumberland, Lancaster sind daher auch die einzigen Grafschaften, die ihren Viehstand (Schafe und Rindvieh zusammengerechnet) von 1868—81 vermehrt haben, Devon, Northumberland, Westmoreland, Chester sind neben Middlesex und Durham die einzigen, in welchen der Verlust 4 % nicht erreicht, Westmoreland, Northumberland, Cumberland, Durham endlich hatten allein unter den englischen Grafschaften bei der Aufnahme von 1881 gar keine wüst liegenden Aecker. In Wales, welches die Verhältnisse des westlichen England in vieler Hinsicht theilt, sind die Mißstände in den an England grenzenden Grafschaften, welche, wie der Bericht sagt, mehr nach englischer Weise bewirthschaftet werden, Glamorgan, Denbigh, Flint größer gewesen, als in den Gebirgsgegenden, in denen die Landwirthschaft ausschließlich auf Viehzucht gerichtet ist. Die Schafzüchter haben freilich auch in diesen empfindliche Verluste gehabt. Im Ganzen aber, sagt der Assistant-Commissioner für diesen Landestheil, ist Wales sehr viel besser gefahren, als England. Am meisten haben dagegen unter den Grafschaften der westlichen Hälfte die centralen, an Wales grenzenden gelitten (Salop, Hereford, Warcester, Gloucester, Monmouth), die sich nach Klima und Richtung der Landwirthschaft dem Osten am meisten nähern und in der Vieh-, insbesondere Schafzucht, sowie in dem neben der Weidewirthschaft noch nicht ganz unbedeutenden Getreidebau große Einbußen gehabt haben.

Von besonderem Interesse dürfte es sein, die Wirkungen der landwirthschaftlichen Depression auf die verschiedenen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen zu verfolgen. Die verschiedenen Zweige, in welche der Ertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes nach seiner inneren Natur zu zerlegen ist, sind in England auch thatsächlich im Leben getrennt. Die Rente, welche das unbewegliche Kapital abwirft, die Zinsen des beweglichen Kapitals und der Gewinn des landwirthschaftlichen Unternehmers, der Lohn des Arbeiters werden von verschiedenen Personen bezogen, während in den meisten Theilen des Kontinents und der Vereinigten Staaten nicht selten, ja man darf sagen, in der Regel der Grundeigenthümer auch Gewerbtreibender und bei dem häufig vorkommenden ganz kleinen Besitz auch Arbeiter ist. Ferner ist es auch für andere Länder von Wichtigkeit zu sehen, wie sich der pachtweise Betrieb unter den schwierigen Verhältnissen bewährt hat. Denn es scheint doch als ob eine Verbreitung dieser Betriebsform in allen Ländern bei einem gewissen Grade nationaler Wohlhabenheit ganz unvermeidlich sei.

Die landwirthschaftlichen Gewerbtreibenden, die Pächter, haben natürlich in erster Linie die Ungunst der Zeiten getragen. Viele haben einen großen Theil ihres Betriebskapitals verloren. Der dritte Theil desselben, meinte einmal

Gladstone, dürfte in den schlechten Jahren verloren gegangen sein. Das ist natürlich nur eine ganz ungefähre, vielleicht etwas hoch gegriffene Schätzung. Die Aussagen der Sachkundigen, sowie die Berichte der Assistant-Commissioner enthalten genauere Angaben über die Verluste, welche einzelne Landwirthe erlitten haben. Dieselben fallen zum Theil höher, zum Theil niedriger aus. Wir führen nur ein besonders gut beglaubigtes Beispiel aus der Fülle dieses Materials an. Aus den Büchern eines sehr zuverlässigen und tüchtigen größeren Landwirths und Pächters des Südens berechnete der betreffende Assistant-Commissioner, daß derselbe im Durchschnitt der Jahre 1868—76 8,37 % seines Kapitals verdiente, aber allein in dem Jahre 1879 21,66 % seines Kapitals verlor. Dadurch wurde der 1877 und 1878 gemachte Gewinn nicht nur aufgewogen, sondern es stellte sich für die 3 Jahre 1877—79 ein durchschnittlicher Verlust von jährlich 3,37 % heraus. Mit dem Jahre 1879 schlossen aber die Verlustjahre nicht ab. Schulden bei den Banquiers und vor Allem Pachtrückstände sind daher überall stark angewachsen. Die Banken aber haben vielfach auch den gewohnheitgemäßen Kredit der Pächter aus Furcht vor der Zahlungsunfähigkeit derselben eingeschränkt und dadurch die Bedrängniß noch erhöht. Nicht wenige Pächter haben Bankerott gemacht, andere haben vor der Zahlungseinstellung verkauft, was sie verkaufen konnten und sind ausgewandert. In fast allen Landestheilen gab es in den Jahren 1880—81 zahlreiche Pachtgüter, die ohne Pächter waren und entweder von den Eigenthümern nothdürftig bewirthschaftet wurden, oder in selteneren Fällen auch ganz wüst gelassen wurden. Ueber die Fläche der letzteren giebt die oben erwähnte Statistik (s. Anhang Tab. III) einige Auskunft. Es wird unter allen Umständen, wie sich auch die internationalen Konkurrenzverhältnisse und die Entwicklung der englischen Landwirthschaft weiter gestalten mögen, lange dauern, ehe der ehemals so tüchtige englische Pächterstand sich von diesen Schlägen erholt haben wird. An Kapitalkraft sehr geschädigt und mit gelähmter Unternehmungslust hat die englische Landwirthschaft den Konkurrenzkampf mit den transatlantischen Gebieten zu führen, die ihre unter günstigeren Bedingungen erzielten Produkte in erster Linie auf den englischen Markt werfen.

Und doch hat der englische Pächterstand in der schlimmen Zeit eine erhebliche Unterstützung von Seiten der zum großen Theil wohlhabenden oder reichen Grundeigenthümer erhalten, wie sie selbstwirthschaftenden und verschuldeten Grundeigenthümern gefehlt haben würde. Die Grundherren haben sich meistens bemüht dem wirthschaftlichen Verfall der Pächter vorzubeugen, und haben für dies Ziel zum großen Theil erhebliche Opfer gebracht, weil ein Bankerott oder auch nur ein plötzliches Aufgeben der Pachtungen seitens der Pächter ihnen noch größeren Schaden zugefügt hätte. Wohl 2/3 des Pachtzinses möchte in den Jahren 1879, 80 und 81 nicht erhoben sein, meint ein kundiger Zeuge (G. J. Shaw Lefevre) und aus allen Gegenden berichten die Zeugen nicht nur von Stundungen, sondern auch von Erlaß und Herabsetzungen der Pachtzinse. Die Höhe derselben wird verschieden, meistens auf 10 % bis 30 % des Pachtzinses taxirt[5]. Bei neuen Pachtungen hat der Eigenthümer sich wohl mit der Hälfte des früheren Pachtzinses begnügen müssen (35 081), wobei zu beachten ist, daß in der That,

---

5) In Norfolk z. B. auf 10—30 %, auf schwerem Boden 25—30, auf mixed soil nur 10 %.

wie schon erwähnt, herkömmlicher Weise sehr viele Pachtzinsen unter der Höhe stehn, auf welche sie ein von beiden Seiten durchgeführter Preiskampf bringen würde. Diese Ermäßigungen fanden auch nicht blos bei Pächtern ohne festen Kontrakt, sondern auch bei Pachtkontrakten statt, die noch längere Zeit zu laufen hatten. (Ein Beispiel Nr. 34 923 der Zeugenaussage.) Andere Grundherren haben mehr durch positive Unterstützung die bedrängten Pächter zu halten gesucht. Sie haben, soweit sie dazu im Stande waren, Neubauten aufgeführt, und Meliorationen vorgenommen[6]), welche die Pächter mitunter schon lange gewünscht hatten ohne die Grundherren zu der Kapitalauslage bewegen zu können. Wie es scheint, sind die ganz großen und vermögenden Grundherren am meisten in dieser letzten Richtung vorgegangen. Es kommt der englischen Landwirthschaft da sehr zu statten, daß viele der großen Grundherren außer von ihren Landgütern noch aus anderen Quellen ein bedeutendes Einkommen haben und solche Opfer zu bringen im Stande sind. Insbesondere haben, wie schon erwähnt, mehre der größten Grundeigenthümer großen städtischen Grundbesitz. Ihnen gehören ganze Stadttheile in London, Liverpool, und an Pachtzinsen ihrer städtischen Miether (leaseholders), welche die auf dem herrschaftlichen Grund und Boden errichteten Häuser inne haben, beziehen sie enorme Summen. Andere haben große Einnahmen von den Bergwerksgesellschaften, denen sie auf ihren Grund und Boden den Bergwerksbetrieb gestattet haben. Die Bergbautreibenden zahlen in der Regel eine Abgabe (royalty) von mehreren Prozenten des Rohertrages an die Grundherren.

Dieß Verhältniß gereicht in ungünstigen Zeiten einem Pächterstande zum Vortheil im Vergleich mit selbstwirthschaftenden, verschuldeten Eigenthümern. Der Hypothekengläubiger stundet vielleicht, wenn er barmherzig ist, einige Zeit einem schwer betroffenen Schuldner seine Zinsforderung, aber erläßt, wer er auch sein mag, so leicht keine Zinsen. An dem gedeihlichen Fortbestand der Wirthschaft nimmt er wenig oder gar kein Interesse und wenn nur seine Forderung gedeckt ist, wird er in der Regel kein Bedenken tragen, es auf Subhastation ankommen zu lassen. Der Grundherr weiß, wie schwer bei einem Ruin des Pächters das ganze Gut und also sein eigenes Vermögen in Mitleidenschaft gezogen wird und wird deshalb einen guten Pächter in einer Zeit, in welcher es schwer ist einen neuen Pächter zu finden, nicht leicht fortziehen oder zu Grunde gehen lassen. Dieser Vortheil der Pachtverhältnisse in gedrückter Lage des landwirthschaftlichen Betriebs scheint mir weit zu überwiegen den Nachtheil, der in dem geringen Interesse des Pächters an dem bewirthschafteten Gute im Vergleich zum Eigenthümer besteht. Der letztere wird allerdings länger kämpfen in harter Arbeit und in vielen Entbehrungen, ehe er seine Wirthschaft und sein Eigenthum aufgiebt, der Pächter wird viel rascher zu dem Entschlusse kommen, einen Gewerbebetrieb, in dem er weitere Verluste befürchtet oder doch an einem genügenden Erfolge seiner Bemühungen verzweifelt, mit Schaden aufzugeben und jenseits des Meeres unter günstigeren Bedingungen einen

6) Landlords are doing more than usual in buildings and repairs, especially in drainage (35 098), few landlords, who have not made a return to their tenants and helped them in various ways (34 550), landlords of large estates have done their utmost in the way of buildings and drainage, the owners of small have been unable to effect improvements (49 691).

neuen Versuch zu machen. Besonders wird der letztere Entschluß in einem Lande nahe liegen, welches zu den überseeischen ackerbautreibenden Ländern so enge Beziehungen hat und in dem die Unternehmungslust eine so rege ist, wie in England. Die Abwendung der tüchtigsten Kräfte vom landwirthschaftlichen Beruf, die Schwierigkeit betriebsame tüchtige Pächter zu finden, wird deshalb auch von mehreren Sachkundigen als der größte Schaden, den die schlimmen Jahre der Landwirthschaft zugefügt und als ein Haupthinderniß ihres erneuten Aufschwungs bezeichnet.

Nicht ganz übereinstimmend sind die Aussagen darüber, welche Klasse von Pächtern, die großen oder die kleinen, besser ausgehalten habe.

Ein objektives Merkmal liegt vor in der Ab- oder Zunahme des Viehstandes während der Krisis. Die oben erwähnte Arbeit darüber berechnet folgende Abnahme und Zunahme bei den Wirthschaften verschiedener Größe während der Periode von 1875—80. Wir haben derselben die Ab- oder Zunahme des zu den betreffenden Wirthschaftsklassen gehörigen Areals hinzugefügt.

Abnahme (—) oder Zunahme (+) in Prozenten von 1875—80.

	Schafstand	Rindviehstand	Gesammter Viehstand (6 Schafe = 1 Stück Rindvieh)	Areal der Wirthschaften
Wirthschaften von 50 Acres und weniger (durchschnittlich 12 Acres enthaltend)	— 17,1	— 4,1	— 7,2	— 0,61
— von 50—100 Acres (durchschnittlich 74 Acres enthaltend)	— 17,4	— 5,7	— 9,6	— 1,15
— von 100—300 Acres (durchschnittlich 174 Acres enthaltend)	— 15,2	— 1,0	— 7,1	+ 1,55
— von 300—500 Acres (durchschnittlich 373 Acres enthaltend)	— 8,5	+ 1,7	— 3,8	+ 3,74
— von 500—1000 Acres (durchschnittlich 663 Acres enthaltend)	— 4,5	+ 6,5	— 0,7	+ 5,59
— mehr als 1000 Acres (durchschnittlich 1272 Acres enthaltend)	+ 7,4	+ 17,5	+ 10,1	+ 11,4

Am günstigsten erscheinen in dieser Uebersicht offenbar die ganz großen Wirthschaften, bei denen das Areal und der Viehstand ungefähr in gleichem Verhältniß zugenommen haben, am ungünstigsten die Wirthschaften mittlerer Größe von 50—300 Acres, welche verhältnißmäßig am meisten verloren haben. Das günstige Verhältniß der ersteren mag zum großen Theil durch die großen Viehwirthschaften in den Gebirgsgegenden des Nordwestens verursacht sein, die wenig gelitten haben. Daß aber im Ganzen die großen Wirthschaften besser

usgehalten haben, als die mittleren, zeigt außer der Bewegung des Viehstandes uch die Zunahme des von ihnen bewirthschafteten Areals. Denn man wird nnehmen dürfen, daß diejenige Klasse von Gütern, die sich am wenigsten bewährt, auch am häufigsten entweder getheilt oder mit anderen konsolidirt werden ird, während die Vergrößerung der Pachtungen in der Regel auf günstige mit rößeren Pachtungen gemachte Erfahrungen zurückzuführen sein wird. Da sich ber die Zeugenaussagen über diesen Punkt aufs schärfste widersprechen, so kann die Erfahrung keine übereinstimmende gewesen sein, sondern je nach Oertlichkeit und Art des landwirthschaftlichen Betriebs werden sich hier kleine, dort große Wirthschaften bewährt haben. Das geht auch aus den Berichten der Assistant-Commissioner hervor, die wir kurz anführen, weil dieselben durch ihre vielen Reisen und lokalen Untersuchungen zur Vergleichung besser im Stande waren, ls andere Sachkundige mit beschränkterem Beobachtungsfeld. Der Berichterstatter ür den Norden, Mr. Coleman meint, daß in den Fabrik- und Bergwerkdistrikten leine Farms am geeignetsten, und am besten durch die schlimmen Zeiten geommen seien. Der Arbeitslohn stehe dort außer allem Verhältniß zu den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte und deshalb seien kleine Pachtungen on 50—100 Acres, welche durch den Pächter und seine Familie bestellt urden, besonders wenn sie auf Aufzucht von Rindvieh und Milchproduktion ich richteten, am zweckmäßigsten. Er schildert die kleinen Farmers in diesen Gegenden als „hart arbeitend, fleißig, glücklich, zufrieden und gedeihend". In edem Dorf hätten sie ein Lesezimmer u. s. w. Anders aber sei die Lage der Dinge in rein landwirthschaftlichen Distrikten. Dort seien große Pachtungen nit Maschinenanwendung am vortheilhaftesten. Mr. Doyle (Wales und die ngrenzenden Grafschaften von England) sagt, die Lage der kleinen Landwirthe nter 100 Acres, Eigenthümer und Pächter sei viel schlechter und dem Ruin iel näher als die der größeren Pächter. In seinem Distrikt gebe es nicht viel leine Pächter, aber die kleinen Eigenthümer in Wales könnten sich von ihrem andwirthschaftlichen Betriebe nicht ernähren. Selbst die von 40—50, ja von 0—100 Acres müßten noch nebenbei in Tagelohn ausgehn. Natürlicher Weise seien ihre eigenen Besitzungen dann recht schlecht kultivirt und ihre igene Wirthschaft in schlechtem Stande. Eine Vergleichung der mittleren nd größeren Farms findet sich bei diesem Berichterstatter nicht. Uebrigens teht diese in ihrer Verallgemeinerung etwas auffallende Aussage, wie wir zu emerken nicht umhin können, im Widerspruche mit anderen Berichten, z. B. nit dem was ein erfahrener Landwirth aus Pembrokeshire über die Lage der andwirthschaftlichen Klassen in seiner Gegend sagt. Derselbe berichtet, am chlimmsten sei die Depression unter den großen Pächtern, am wenigsten ätten die kleinen Milchwirthe gelitten, die ihre Wirthschaft hauptsächlich nit der eigenen und ihrer Angehörigen Arbeitskraft betrieben. Es scheint, Mr. Doyle hat nur die abgelegeneren Distrikte von Wales im Auge gehabt. Mr. Druce (östlicher Distrikt) behauptet ebenfalls die Inferiorität und die chlechtere Lage der kleinen Pächter und vor Allem der kleinen Eigenthümer, ie viel mehr gelitten hätten als die größeren Pächter. Er schildert die jämmerichen Verhältnisse der kleinen Ackerbauer in Lincolnshire mit lebhaften Farben nd giebt im Ganzen sogar den kleinen Pächtern immer noch den Vorzug vor en kleinen Eigenthümern. Die letzteren prosperirten nirgendwo, ausgenommen

auf dem Grasland von Norddderbyshire, wo sie aber wenig zahlreich seien, und in den Bergbau treibenden Gegenden. Vergleichungen zwischen der Lage der mittleren und größeren Farms stellt auch dieser Berichterstatter nicht an. Mit besonderer Sorgfalt dagegen behandelt die Frage Mr. Little (Süden), aber auch ohne zu bestimmten, allgemein gültigen Resultaten zu kommen. „Unter den Pächtern selbst," sagt er, „ist die Ueberzeugung fast allgemein verbreitet, daß die kleineren weniger im Stande gewesen seien auszuhalten, als die größeren. Die Grundeigenthümer dagegen und ihre Agenten sprechen gewöhnlich die Ansicht aus, daß die Pachtungen zu groß geworden seien, daß viele Pächter einen größeren Betrieb haben, als sie bewältigen können und deshalb weniger erfolgreich gewesen seien, als andere, aber diese Ansicht dürfte zum Theil aus dem Umstande entspringen, daß in diesem Augenblick es noch einige Bewerber um kleine und mittlere Pachtungen giebt, während, wenn ein größeres Pachtgut frei wird, sehr wenige, welche das zu seiner Bewirthschaftung nothwendige Kapital besitzen, dasselbe jetzt in landwirthschaftlichen Gewerbebetrieb zu stecken geneigt sind. Im Ganzen, sollte ich meinen," sagt der Berichterstatter schließlich, „haben diejenigen am wenigsten von den schlechten Zeiten gelitten und werden mit den geringsten Verlusten durch die Prüfungszeit durchkommen, welche wenig Arbeitskraft brauchen und die Lohnarbeiter genau beaufsichtigen, mit ihnen den ganzen Tag arbeitend." Es ist schwer bei diesen widersprechenden Aussagen ein Gesammtresultat zu ziehen. Indeß trage ich doch kein Bedenken, es als den Gesammteindruck, den ich bei Durchsicht dieser und vieler anderer Aussagen gewonnen habe, zu bezeichnen, daß die kleinen Pächter, da wo sie für den kleinen Betrieb passende Kulturen zu wählen in der Lage waren, am besten ausgehalten haben, bei überwiegendem Getreidebau und Viehzucht aber sich schlechter befanden als die großen Wirthschaften, besonders wenn die letzteren durch die Einrichtung ihres Betriebes, Maschinenanwendung und Weidewirthschaft die Beschäftigung von Lohnarbeitern möglichst einzuschränken wußten.

Daß die **Grundeigenthümer** bei der die Landwirthschaft treffenden Kalamität sofort in Mitleidenschaft gezogen worden sind, geht aus dem bisher Gesagten schon hinlänglich hervor. Von den kleinen selbstwirthschaftenden Grundeigenthümern, den Resten des alten Bauernstandes, ist schon die Rede gewesen. Sie sind, wie von allen Seiten versichert wird, soweit sie nicht Gärtner oder Milchwirthe in der Nähe der Städte oder in Fabrikdistrikten sind, unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen am schwersten betroffen. Aber auch die Grundherren haben sofort die größte Einbuße an Pachtzinsen erlitten und sind sehr oft genöthigt gewesen, entweder noch darüber hinaus Opfer zu bringen, um ihre Pächter zu behalten oder Pachtungen mit großen Verlusten in eigene Administration zu übernehmen. So weit die Depression auf dauernde Ursachen zurückzuführen ist, werden ihre Folgen ohne Zweifel in Zukunft viel mehr den Eigenthümer als den Pächter belasten. Vor Allem wird eine dauernde Herabsetzung der Pachtzinse ganz unvermeidlich sein.

Trotz der schweren Bedrängniß, in welche viele grundbesitzende Familien gerathen sind, ist in den umfangreichen Bänden des Kommissionsberichtes von der Lage der Eigenthümer nur wenig die Rede. In fast jedem kontinentalen Staate würde die Zahl der Zwangsveräußerungen von Grundeigenthum, seine wachsende Verschuldung vorzugsweise konstatirt und als Uebelstände betrachtet

worden sein, zu deren Abhülfe die Gesetzgebung einschreiten müsse. Nichts von alledem findet sich in dem Kommissionsberichte. Nur die üble Lage der Geistlichen, die auf den Ertrag ihrer Pfarrhufen angewiesen sind, hebt der Bericht hervor. Verschiedene Pfarrer haben sich veranlaßt gesehen, ihre Pfarrstellen aufzugeben, weil sie dieselben nicht verpachten konnten und weil die Versuche der eigenen Bewirthschaftung mit Verlusten verbunden waren, die sie nicht tragen konnten. Manche haben sich in Schulden gestürzt, um Verbesserungen auf den Pfarrgütern, besonders die Drainirung durchzuführen und so eine gewisse Rentabilität derselben herzustellen. Sie sind in der Regel froh, wenn sie aus den Pachtzinsen der Pfarrgüter diese Schulden bezahlen können und in nicht wenigen früher in guten Verhältnissen befindlichen Pfarrersfamilien ist in den schlimmen Jahren Mangel und Noth eingekehrt. Wir können aus diesen Mittheilungen auf die Verluste der größeren Grundherren einigermaßen schließen. Die Verwaltung eines derselben, des Herzog von Bedford, hat aber auch eine Uebersicht der Einnahmen an Pachtzinsen von den Gütern dieses großen Grundherrn und den Ausgaben für dieselben, welche 1879 und 1880 die Verwaltung daraus zu bestreiten hatte, der Kommission mitgetheilt.' In dem ersten Jahr hat der Herzog 50 %, in dem zweiten 25 % der Pachtzinsen erlassen und die wirkliche Einnahme nach Abzug dieser Erlasse war 77326 und 102025 £. Aber von diesen Summen wurden 1879 90,6 %, 1880 67 % verwendet für Steuern, Zehnten und andere ähnliche Lasten, für Verwaltungskosten, Reparaturen und Bauten, so daß im ersten Jahr nur 9,4 %, im zweiten nur 33 % der wirklichen, schon so sehr reducirten Pachteinnahme zur Verfügung des Herzogs blieben. Dabei ist zu bemerken, daß die Güter in vortrefflichem Zustande und keine versäumten Reparaturen und Meliorationen nachzuholen waren, sowie daß unter den Ausgaben nicht die freiwilligen Verwendungen für kirchliche und wohlthätige Zwecke eingeschlossen sind. Der Herzog von Bedford ist in der Lage eine solche Verminderung seines Einkommens tragen zu können. Nicht alle Grundeigenthümer sind so reich; es giebt vielmehr unter denselben auch solche, deren Besitz mit Hypotheken und vor Allem mit der Verpflichtung zu jährlichen Zahlungen an andere Familienglieder belastet ist. Wenn dennoch von Zwangsverkäufen und von einem ausgedehnten Eigenthumswechsel in den Zeugenaussagen und im Bericht nicht die Rede ist, so hat das seine Ursache hauptsächlich in zwei Umständen. Erstens darin, daß der Grundbesitz nicht so beweglich ist, wie auf dem Kontinent, nicht so oft verkauft wird, sondern sich mehr als Familienbesitz von Generation zu Generation vererbt. Die gegenwärtigen Eigenthümer haben daher nicht zu den hohen Preisen der letzten Jahre oder Jahrzehnte gekauft, ihr Eigenthum steht ihnen nicht so hoch zu Buch, wie den deutschen Grundbesitzern. Dann aber sind die beiden Hauptursachen, welche die hohe Verschuldung des Grundeigenthums bei uns zur Folge haben, in England nicht entfernt in gleichem Maße vorhanden. Diese Ursachen sind der Ankauf von Land von Personen, die den Kaufpreis nur zum kleinen Theil aus eigenem Vermögen bezahlen und die Nothwendigkeit des Erben, welcher ein Gut aus der Erbschaft übernimmt, verhältnißmäßig große Abfindungssummen an seine Miterben zu entrichten, die in der Regel bei der Unfähigkeit des Erben zu ihrer baaren Auszahlung als hypothekarische Forderungen auf dem Gute haften bleiben. An einem häufigen Ankauf von Grund und Boden mit fremdem Kapital hindert in England schon der Mangel eines

geordneten Hypothekenwesens, sowie die vielen auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten, die socialen Pflichten sowohl wie die in ihrer Höhe wechselnden kommunalen Steuern, die ein stark verschuldeter Grundeigenthümer nicht erfüllen kann. Man würde denjenigen als einen leichtsinnigen Mann betrachten, der, wie das bei uns doch nicht selten von guten und vorsichtigen Landwirthen geschieht, von freien Stücken ein Gut kaufte, das er nicht zur Hälfte aus eigenem Vermögen bezahlen könnte. Wo Fälle derartiger Verschuldung vorkommen, da ist der Eigenthümer in der Regel durch Unglücksfälle, Familienverhältnisse, schlechte Wirthschaft erst allmählich in diesen Zustand hineingerathen. Vor Allem aber fehlt ein Motiv, welches bei uns zu solchen Ankäufen oft treibt und sie auch bis zu einem gewissen Grade rechtfertigt, der Wunsch nämlich ein größeres Feld für die eigene landwirthschaftliche Thätigkeit zu erlangen. Was aber die Abfindungen der Miterben angeht, so ist es freilich eine Klage, die in den Zeugenaussagen vor der Kommission oft wiederkehrt, daß das Grundeigenthum in England mit der Verpflichtung an die Wittwe des früheren Besitzers, an Geschwister und andere Familienglieder Renten zu zahlen oft übermäßig belastet sei. Viele sehen in dieser Belastung ein Hauptübel, welches den Familienstiftungen (entails und settlements), sowie der Vererbung des Grundbesitzes nach dem Grundsatze der Primogenitur anhafte. Wir werden bei Besprechung dieser Einrichtungen auf diesen Punkt zurückkommen, hier sei nur bemerkt, daß in Zeiten wie die des letzten Jahrzehnts doch das englische System seine Vorzüge hat. Jede Belastung des Grundeigenthümers durch Erbfälle ließe sich nur vermeiden durch Naturaltheilung der zur Erbschaft gehörigen Grundstücke oder durch das französische Zweikindersystem. Wo aber in einem Stande größerer und mittlerer Grundeigenthümer sittliche Gesundheit, Familiensinn und Liebe zum ererbten Grund und Boden besteht, wird auch der Wunsch rege sein, denselben der Familie möglichst ungetheilt zu erhalten. Da müssen also die das Grundeigenthum nicht erhaltenden Kinder entweder mit Renten oder mit Kapital abgefunden werden. In England ist das erstere die herrschende Sitte, in Deutschland werden die größeren Güter gewöhnlich zum Zweck der Abfindung der Miterben mit Kapitalschulden belastet, und zwar sind die Abfindungen, weil Recht und Sitte in England das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohns für alles Grundeigenthum begünstigen, in England in der Regel kleiner als bei uns. Der Vortheil, den eine Belastung mit Renten- statt mit Kapitalforderungen gewährt, ist bekanntlich von Rodbertus in eindringlicher Weise dargelegt worden, aber die englischen Renten haben vor den von Rodbertus empfohlenen ewigen Renten den großen und wesentlichen Vorzug, daß sie nur Leibrenten sind und also keine dauernde und beständig wachsende Belastung des Guts verursachen. Sie werden in jeder Generation mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Familie neu festgestellt, sie sind auch nicht ein Gegenstand des Handels, werden nicht cedirt und kommen nicht in fremde Hände, wie das mit unseren hypothekarisch eingetragenen Kapitalforderungen nicht selten geschieht und mit den von Rodbertus projektirten Rentenforderungen ebenfalls der Fall gewesen sein würde, sondern sie stehen nur den Familiengliedern zu, für welche sie ursprünglich ausgesetzt sind. Die Geschwister aber oder die Mutter des Besitzers eines Familienguts wird nicht so leicht sich entschließen denselben zu Falle zu bringen, wie fremde Personen. Es ist daher sehr wohl erklärlich, daß Kalamitäten, welche in Deutschland massenhafte Sub-

hastationen und einen ausgedehnten Besitzwechsel zur unvermeidlichen Folge gehabt hätten, in England ohne solche üble Wirkungen vorübergegangen sind.

Unter allen bei der Landwirthschaft betheiligten Klassen haben sich die Lohnarbeiter in der letzten Zeit am besten befunden. Es besteht fast völlige Uebereinstimmung unter den vernommenen Sachkundigen, daß die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter sich in neuerer Zeit wesentlich gebessert hat und daß die gewonnenen Fortschritte in ihrer Lebenshaltung auch während der Krisis nicht wieder verloren gegangen sind. Meinungsverschiedenheit dürfte nur darüber vorhanden sein, ob der errungene Zustand als ein mehr oder weniger befriedigender, oder noch ungenügender anzusehen sei. Von der einen Seite wird hervorgehoben, wie viel schon erreicht sei, was insbesondere wohlwollende Grundherren für die Wohnungsverhältnisse gethan und wie der Lohn gestiegen sei, von der anderen Seite wird darauf hingewiesen, wie jämmerlich in manchen Theilen von England noch die Wohnungen der ländlichen Arbeiter seien, und wie viel ihre ganze Lage noch zu wünschen übrig lasse. Aber das wird von keiner Seite geläugnet, daß die bedeutende Erhöhung des Geldlohnes landwirthschaftlicher Arbeiter, welche in der ersten Hälfte der siebziger Jahre eingetreten, auch in der schlimmen Zeit nicht wieder ganz verloren gegangen ist, die wichtigsten Lebensmittel des Arbeiters aber seit langen Zeiten nicht so billig gewesen sind, wie in der Gegenwart und daß die landwirthschaftlichen Arbeiter daher sich in einer im Vergleich zu früheren Zeiten wesentlich verbesserten Lage befinden. Der Schlußbericht der Kommission sagt: „Ueber die Lage der Arbeiter — sind eine Menge von Zeugenaussagen der Sachkundigen uns gemacht worden in folgendem Sinne: „„Der Arbeiter war niemals in besserer Lage, als er jetzt ist (4791). Der Lohn ist in der That sehr wenig heruntergegangen. Die Arbeiter sind viel besser daran, als sie vor Jahren waren. Sie haben bessere Wohnungen, bekommen höheren Lohn und haben weniger zu arbeiten (4976, 5463).““ Während der letzten Depression „„ist der Arbeiter am besten gefahren, daran kann kein Zweifel sein. Wir haben den Lohn um 3 d. reducirt. Wir gaben ihm 2 s. 6 d. und geben ihm 2 s. 3 d.““ (33211). „„Es ist ohne Zweifel richtig. Die soziale Lage des Arbeiters ist verbessert und er ist besser erzogen.““ „Unser Assistant-Commissioner, Mr. Little,“ fährt der Bericht fort, „sagt von den Arbeitern der westlichen Grafschaften, ihre Lage sei wesentlich verbessert.“ — „Mr. Shaw Lefevre glaubt nicht, daß die Arbeiter überhaupt während der letzten sechs Jahre im Vergleich mit anderen Klassen gelitten haben. Im Gegentheil die sehr niedrigen Preise von Weizen und Käse und anderen Dingen, welche sie konsumiren, sind von enormem Vortheil für die landwirthschaftlichen Arbeiter gewesen.“ Daß diese von der Kommission angeführten Aussagen, die wir leicht durch andere gleichlautende noch vermehren könnten, nicht unbegründet sind, läßt sich auch aus anderen Merkmalen schließen. Recht deutlich spricht dafür die Abnahme der Armenlast. Wir sahen schon, wie die Armensteuer in England, ohne die Hauptstadt, in dem Jahrzehnt von 1870—1880 abgenommen hat, selbst wenn gewisse Ausgaben, die in dieser Periode auf die allgemeine Staatskasse übernommen sind, von dem Steuerbetrage des Jahres 1870 abgezogen werden. Bei einer jährlichen Zunahme der Bevölkerung von 1,35 % in der letzten Zählungsperiode ist eine Abnahme der absoluten Höhe der Armenausgaben eine überaus erfreuliche Erscheinung,

die mit den Ergebnissen deutscher Armenverwaltungen, soweit uns dieselben zugänglich sind, scharf kontrastirt.

Noch mehr treten die Fortschritte in den Verhältnissen der ländlichen Arbeiter hervor, wenn nicht nur die letzten Jahrzehnte, sondern längere Perioden mit einander verglichen werden. In der Schrift von Sir James Caird, the landed interest and the supply of food, findet sich folgende kurze Uebersicht, die auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen kann:

	1770		1850		1880	
	sh.	d.	sh.	d.	sh.	d.
Preis des Brodes pro Pfund	0	$1^{1}/_{2}$	0	$1^{1}/_{4}$	0	$1^{1}/_{2}$
Preis von Fleisch pro Pfund	0	$3^{1}/_{4}$	0	5	0	9
Preis von Butter pro Pfund	0	6	1	0	1	8
Wochenlohn des landwirthschaftlichen Arbeiters	7	3	9	7	14	0
Wöchentlicher Miethzins der Arbeiterwohnung	0	8	1	5	2	0

Dabei dürfte noch zu berücksichtigen sein, daß die Wohnungen auf dem Lande in letzter Zeit besser geworden sind, daß außer dem frischen Fleisch, dessen Preis oben angegeben, importirtes Fleisch zu niedrigerem Preise den Arbeitern zur Verfügung steht, und daß bei den meisten von den Arbeitern konsumirten Manufakturwaaren eine merkliche Preisverminderung eingetreten ist. Ohne Gefahr ernstlichen Widerspruchs konnte daher im Hause der Gemeinen der Marquis of Hartington, der Führer der gegenwärtigen Majorität des Hauses, das allgemeine Urtheil dahin zusammenfassen: Darüber besteht keine Verschiedenheit der Meinung, daß der landwirthschaftliche Arbeiter sich jetzt größerer Behaglichkeit und Wohlfahrt erfreut, als jemals zuvor in der Geschichte des landwirthschaftlichen Gewerbes. (There is no difference of opinion, that the position of the agricultural labourer is one of greater comfort, greater prosperity and greater wellbeing, than has ever before known in the history of agricultural industry.)

Die verbesserte Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter ist natürlich weniger die Folge innerer Entwicklung des landwirthschaftlichen Gewerbes, in dem vielmehr die Nachfrage nach Arbeitsleistungen, wie wir später sehen werden, in neuerer Zeit merklich gesunken ist, als die Rückwirkung, welche die Gesammtentwicklung des ganzen Arbeiterstandes in England und die Möglichkeit der Auswanderung nach Amerika und Australien auch auf den am meisten zurückgebliebenen Theil der englischen Arbeiter ausgeübt hat. Die Verbesserung in den Verhältnissen des gewerblichen Arbeiterstandes insbesondere mußte bei der Bewegung der Arbeitskräfte vom Lande zur Stadt und in die gewerblichen Distrikte auch den landwirthschaftlichen Arbeitern zu Gute kommen. Dieser Fortschritt aber ist in der That ein ganz außerordentlicher und dürfte nur in sehr wenigen Theilen Europas in gleichem Maße eingetreten sein. Man würdigt denselben in Deutschland in der Regel nicht hinlänglich, zum Theil, weil man die Hefe einer großen Weltstadt mit dem englischen Arbeiterstande verwechselt, mitunter aber

auch in Folge der nicht seltenen Parteiverblendung, welche aus Haß gegen den Individualismus und die Institutionen des englischen Volks die englischen Zustände schwarz malt. Wir verweisen, da wir in einen Beweis hier nicht eintreten können, auf die Arbeit des Präsidenten der Statistischen Gesellschaft und des Chefs des Statistischen und Kommerziellen Departements im Handelsamte, des Herrn R. Giffen, welche derselbe unter dem Titel „the progress of the working classes in the last half century“ in dem Dezemberheft des Journal of the Statistical Society Jahrgang 1883 veröffentlicht hat. Ohne die Beweiskraft jedes Arguments und jeder Zahlenreihe in diesem Aufsatz zuzugeben, wird man dem Hauptresultat zustimmen müssen, daß nämlich die Verhältnisse der arbeitenden Klassen in England während des letzten halben Jahrhunderts sich in sehr erfreulicher Weise geändert haben und daß die großartige wirthschaftliche Entwicklung Englands während des letzten Menschenalters keiner Volksklasse mehr zu Gute gekommen ist, als den besitzlosen Handarbeitern[6]). —

So dürfen wir es als das Ergebniß der Untersuchung über die Lage der drei an dem Ertrage der englischen Landwirthschaft betheiligten Volksklassen aussprechen, daß der Antheil der Arbeiter am Ertrage in der neuesten Zeit erheblich vergrößert, der der Grundeigenthümer und Pächter vermindert worden ist. Von dem Resultate der Produktion hat die Arbeit mehr, haben die äußeren Produktionsmittel weniger erhalten. Von diesen aber hat das bewegliche Kapital des Pächters zuerst die Ungunst der Zeit gefühlt, auf die Dauer aber wird die Einbuße fast ganz von den Besitzern des Grund und Bodens zu tragen sein. I think it may be taken for granted, that what the labourer has got, the landlord will lose for the future, sagt mit Recht einer der Assistant-Kommissioner (Mr. Little) am Schluß seines Berichtes über diese Verhältnisse.

6) Vergl. ferner in derselben Zeitschrift The recent decline in the english death-rate, and its effects upon the duration of life, by Noel A. Humphreys vol. XLVI S. 189 ff.

III. Kapitel.

Aussichten der englischen Landwirthschaft.

Die Ursachen, welche die im vorigen Kapitel geschilderten Zustände herbeigeführt haben, sind zum Theil vorübergehender, zum Theil aller Wahrscheinlichkeit nach dauernder Art. Auf die ungünstigen Witterungsverhältnisse der Jahre 1876 · 81 sind schon etwas bessere Jahre gefolgt und werden in üblichem Wechsel noch günstigere Zeiten wiederkehren. Die Konkurrenz aber, welche die transatlantische Landwirthschaft macht, wird geraume Zeit sehr fühlbar bleiben. Ohne auf eine genauere Erörterung der amerikanischen, australischen, russischen, indischen Landwirthschaft einzugehen und damit unsere Aufgabe wesentlich zu überschreiten, wird man nach Allem, was darüber in letzter Zeit geschrieben worden ist, doch als sicher annehmen dürfen, daß jene Gebiete Getreide und Produkte der Viehzucht in großen Massen und zu niedrigen Preisen während der nächsten Jahrzehnte in unvermindertem, wahrscheinlich aber in noch wachsendem Maße auf den Weltmarkt liefern werden. Die räumliche Ausdehnung der wirthschaftlichen Kultur ist in ökonomischer Beziehung die Signatur unserer Zeit, die nicht mit Unrecht das Zeitalter der Eisenbahnen genannt wird, denn die Eisenbahnen sind es doch hauptsächlich, welche das Innere der Kontinente aufgeschlossen und die Ausfuhr voluminöser landwirthschaftlicher Produkte aus denselben ermöglicht haben [1]). Diejenigen Länder, in welchen der landwirthschaftlich benutzte Boden in Folge dichter und wohlhabender Bevölkerung einen besonders hohen Monopolpreis erlangt hat und in welchen man zu sehr intensiver Kultur hat übergehen müssen, werden daher eine längere Zeit andauernde Verschiebung in ihren landwirthschaftlichen und agrarischen Verhältnissen empfinden, denn die natürlichen Produktionsmittel, deren sparsameres oder reichlicheres Vorhandensein im Verhältniß zur Nachfrage die Rente und den Preis der Grundstücke bestimmt und den Charakter der Landwirthschaft vorzugsweise bedingt, sind in unserer Zeit auf einmal in unerwarteter Fülle der civilisirten Menschheit zur Verfügung gestellt. Wenn daher ein Land alter Kultur sich nicht gegen den Weltverkehr

1) For all practical purposes Chicago is not more distant from this country than Aberdeen is from London, sagte ein großer Rheder, Eigenthümer von 30 zu Viehtransporte vorzugsweise dienenden Dampfschiffen bei seiner Vernehmung vor der Kommission.

abſperren und auf die Vortheile, welche die räumliche Ausdehnung der Kultur gewährt, verzichten will, so wird in demselben ein gewisser Druck auf die Rente und die Preise der Grundstücke, und eine Veränderung in der Art des landwirthschaftlichen Betriebes unvermeidlich sein.

Es scheint aber zweifellos, daß in England, gerade in dem Lande, in welchem die transatlantische Konkurrenz sich am meisten fühlbar machen muß, eine Beschränkung derselben durch Schutzzölle nicht eingeführt werden wird. Der Bericht der überwiegend aus Anhängern der konservativen Partei bestehenden Königlichen Kommission, deren Aufgabe es war, nach Mitteln zur Abhülfe der landwirthschaftlichen Noth zu forschen, erwähnt unter den in Betracht zu ziehenden staatlichen Maßregeln dies Hülfsmittel, auf welches die meisten kontinentalen Landwirthe immer zuerst verfallen, gar nicht. Die Berichterstatter und die von der Kommission vernommenen Zeugen berichten fast ausnahmlos, daß der Freihandel, wie hart er auch für manche Landwirthe sei, doch von ihnen als unanfechtbare Thatsache angenommen werde. Die Erfolge, welche das seit einem Menschenalter herrschende handelspolitische System für die Gesundheit und die Entwicklung des ganzen Gemeinwesens und für die besitzlosen und handarbeitenden Klassen insbesondere, also für die große Mehrzahl der Bevölkerung gehabt hat, sind so augenfällig, daß auch die schwere Kalamität, welche die Landwirthschaft betroffen, die Freihandelspolitik nicht hat ernstlich in Frage stellen können. An der freien Getreideeinfuhr wird man vor Allem festhalten. Welch eine bittere Noth hätte eine Reihe von Mißjahren, wie die zu Ende des vorigen Jahrzehnts, noch vor 50 Jahren über England gebracht, wie wäre die Armenlast und die Sterblichkeit gewachsen, wie viele Keime zu Krankheit hätten die Entbehrungen gelegt! Und jetzt konstatiren die Statistiker, daß die Vitalität des Volks, so lange man dieselbe beobachten kann, niemals so groß, die materielle Lage der Arbeiter niemals so günstig gewesen, wie in jener Periode! Auch ist man sich darüber in England klar, daß eine Wiedereinführung der Getreidezölle zum Schutz der agrarischen Interessen gleichbedeutend wäre mit einer Verkürzung des Einkommens der besitzlosen Klassen, welche die erhöhten Getreidepreise vorzugsweise zu zahlen hätten und einer Vergrößerung des Einkommens, welches die Grundeigenthümer an Pachtzinsen von ihrem Grundeigenthum beziehen. In einer Zeit, in der die heftigsten Angriffe gegen das Privateigenthum an Grund und Boden Anklang in vielen Gemüthern finden, in der immer lauter die Forderung nach Nationalisation of Land sich erhebt, würde es Wahnsinn sein, eine solche künstliche Verschiebung des Volkseinkommens zu Gunsten der Grundeigenthümer durch staatliche Maßregeln vorzunehmen. Nur in einem Punkte dürfte ein leiser Hauch protektionistischer Tendenzen, aber unter Bestrebungen anderer Art wohl verkleidet, sich geltend machen. Das neue, so eben (Mai 1884) vom Hause der Gemeinen angenommene Viehseuchengesetz ordnet an, daß der Geheime Rath die Einfuhr lebendigen Viehs aus dem Lande verbieten soll, von dem sich derselbe nicht überzeugt hat, daß mit Rücksicht auf den Gesundheitszustand des in diesem Lande befindlichen, oder aus demselben kommenden Viehs, sowie auf die Gesetzgebung des Landes über Einfuhr und Ausfuhr von Vieh, Einführung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche und auf die Handhabung dieser Gesetzgebung hinlängliche Sicherheit gegen die Einschleppung von krankem Vieh vorhanden sei. Die Regierung

hatte die Einfuhr als Regel gestatten und den Geheimen Rath nur ermächtigen wollen, die Einfuhr aus verdächtigen Ländern zu verbieten, das Haus der Lords und im Anschluß an die Beschlüsse desselben das Haus der Gemeinen haben aber der Regierung die strengere Fassung aufgenöthigt. Es darf als zweifelhaft bezeichnet werden, ob die letztere eine so entschiedene Majorität gefunden hätte, wenn nicht die bedrängte Lage der Landwirthschaft in beiden Häusern manchen Mitgliedern eine kleine Beschränkung der ausländischen Konkurrenz als erlaubten Nebenzweck des Gesetzes hätte erscheinen lassen. Indeß ist die schutzzöllnerische Bedeutung der Maßregel doch nur sehr gering, da die Einfuhr aller Sorten Fleisch frei bleibt.

Unter diesen Umständen drängen sich natürlicher Weise zwei Fragen vor Allem auf: wie wird die englische Landwirthschaft und die englische Agrarverfassung den Kampf bestehen, oder welche Aenderungen werden unter den obwaltenden Verhältnissen in der Art des landwirthschaftlichen Betriebes eintreten müssen, und welche Reformen empfehlen sich in der agrarischen Gesetzgebung.

Was die erstere Frage angeht, so geht aus den Erhebungen der Kommission, wie aus anderen Zeugnissen zunächst im Allgemeinen Nichts so deutlich hervor, wie die verminderte Rentabilität des Weizenbaues, die relativ besseren Erfolge der Rindviehzucht. Die Erscheinung liegt tief in der Entwickelung der Weltwirthschaft begründet. Die transatlantische Konkurrenz ist entstanden und wächst fortwährend durch den Aufschluß der großen Kontinente. Das kontinentale Klima aber ist für den Getreidebau viel mehr, für die Viehzucht, insbesondere die Rindviehzucht, viel weniger geeignet, als das Seeklima. Das Getreide bedarf um zu reifen nur weniger warmer Sommermonate, die verhältnißmäßig große Winterkälte, die dem kontinentalen Klima eigen, ist dem Getreidebau wenig schädlich, vor Allem wenn, wie es ja in einem nicht geringen Theile der Vereinigten Staaten aus klimatischen Rücksichten geschieht, vorzugsweise Sommergetreide gebaut wird[2]). Für die Viehzucht aber sind die stärkeren Divergenzen der Temperatur höchst nachtheilig. Sie nöthigen in der gemäßigten Zone fast überall zu Bauten für die Unterbringung des Viehs während eines langen und strengen Winters und zu Ansammlung von Winterfutter und kostspieliger Stallfütterung, oder veranlassen, wenn diese Ausgaben vermieden werden, große Verluste im Viehstande während der Winterzeit. Nur in wärmeren Zonen und sehr verschiedener Höhenlage des Bodens kann diesen Nachtheilen des kontinentalen Klimas durch Wechsel des Aufenthalts und Wanderung des Viehs vorgebeugt werden. Sonst bietet auch ein heißes Klima für die Produktion von Mastvieh und für die Milcherzeugung manche erschwerende Umstände. England dagegen hat in nassen Sommern und Herbsten ein Mißrathen der Getreideerndte trotz aller Kunst der Landwirthe ebenso zu fürchten, wie andererseits der milde Winter und die Feuchtigkeit der Atmosphäre dem Graswuchs und dem freien Weidegang des Viehs zu statten kommen. Wie rühmten z. B. die von der Kommission vernommenen englischen Landwirthe, welche die Vereinigten Staaten und Canada kannten, die Sicherheit des dortigen Erndtewetters im Vergleich zu dem Regenwetter, welches in England so oft die

2) Die Agricultural Returns für 1883 geben an, daß 25—30% alles in den Vereinigten Staaten gebauten Weizens gewöhnlich Sommerweizen sei.

Erndte verderbe! Diese Unterschiede in den Naturverhältnissen weisen auf eine Arbeitstheilung in der Landwirthschaft hin, die mit der Zeit immer mehr zur Geltung kommen muß. Denn gegenwärtig wird die Rindviehzucht in den Vereinigten Staaten durch das Vorhandensein ausgedehnter Flächen unterstützt, die unentgeltlich oder fast unentgeltlich im extensivsten Betriebe genutzt werden können. Diese Betriebsart aber muß sich mit wachsender und sich ausdehnender Kultur einschränken, während der Getreidebau ganz in der bisherigen Weise noch weiterer Ausdehnung fähig ist. Bei der extensiven Viehwirthschaft ferner, wie sie jetzt in großen Theilen der Vereinigten Staaten üblich ist, bilden sich allerdings Viehschläge aus, die im freien Weidegang dem Wind und Wetter zu trotzen vermögen, aber einmal ist das gewonnene Fleisch nicht von der besten Qualität, und dann ist eine rationelle Milchnutzung bei dieser Wirthschaft nicht möglich. Zu dem klimatischen Unterschiede kommt nun, daß trotz aller Fortschritte die Transportabilität der Produkte der Viehzucht, besonders der besseren Qualität, noch nicht zu vergleichen ist mit der des Getreides. Frische Milch und die besten Qualitäten frischen Fleisches können auch heutzutage noch nicht weit entfernt vom Markte erzeugt werden, und auch die geringeren Qualitäten von Fleisch und lebendes Vieh bieten dem Transport doch immer noch mehr Schwierigkeiten als Weizen oder Mais. Die von der Kommission über die amerikanischen Konkurrenzverhältnisse vernommenen Sachkundigen halten daher auch das Mitwerben der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Produkte der Rindviehzucht für viel weniger bedenklich, als in Bezug auf Getreide. So insbesondere der zweite, nicht ins Deutsche übersetzte Bericht von Mr. Clay jun. über amerikanische Landwirthschaft, ferner der Chef eines der größten Vieheinfuhrgeschäfte, John Swan u. Sons in Edinburg, der Manager des Local Meat Market in London, ein mit den amerikanischen Verhältnissen durch wiederholten Aufenthalt in den Vereinigten Staaten genauer bekannter Landwirth George Tonan u. A. — Sie Alle heben die geringere Konkurrenz hervor, die Amerika dem Rindvieh und vor Allem den Milchwirthschaften machen könne. Nur bei Käse sei sie zeitweilig recht fühlbar gewesen, aber auch die besten Sorten englischer Käse hätten immer ihren Preis behauptet und der englische Geschmack habe sich bald von dem schlechteren amerikanischen Käse wieder abgewandt; frisches Fleisch leide doch immer durch den Transport, sowohl in gefrorenem Zustande, wie in Büchsen versandt verliere es an Wohlgeschmack[3]). Der Hauptimport an Fleisch geschieht daher noch immer in gesalzenem oder geräuchertem Zustande. Der Transport von lebendem Rindvieh freilich habe eine größere Zukunft als der von Fleisch, schon jetzt komme Rindvieh von den Vereinigten Staaten in besserem Zustand herüber, als von Holland und anderen näher gelegenen Ländern. Diese Zufuhr wäre der größten Ausdehnung fähig, wenn Rindvieh 1. Qualität in Amerika in genügender Menge für die Nachfrage vorhanden wäre. Das sei

3) Der Eigenthümer der großen Leyland-Dampfschifflinie, die vorzugsweise mit Vieh-, Fleisch- und Getreideimport beschäftigt ist, meinte sogar vor der Kommission, die Einfuhr von gefrorenem Fleisch habe sich so wenig bewährt, daß sie wahrscheinlich wieder aufhören werde. Davon hätten die englischen Landwirthe keine ernstliche Konkurrenz zu fürchten. Seit dieser Aussage (22. Febr. 1882) hat aber der Transport von Fleisch, besonders von australischem Hammelfleisch doch wohl noch einige Fortschritte gemacht.

aber keineswegs der Fall. Die Bestände davon seien durch den großen Verbrauch der letzten Jahre rasch erschöpft worden. Immer mehr aber verfeinere sich der Geschmack in England und auch im Osten der Vereinigten Staaten in Bezug auf die Qualität des Fleisches. Noch weniger aber als die Produktion von bestem Rindfleisch habe die Produktion von bestem Schaffleisch die amerikanische Konkurrenz zu fürchten. Denn der größte Theil der Vereinigten Staaten sei für die Schafzucht wenig geeignet und lebende Schafe litten bei dem Seetransport mehr als Rindvieh. Für die Wolle freilich und Schaffleisch schlechterer Qualität macht sich dagegen das Mitwerben von Australien immer fühlbarer und auch die Einfuhr an lebenden Schafen von dem Kontinent, insbesondere aus Deutschland, zeigt eine merkliche Zunahme.

Außer diesen günstigeren Konkurrenzverhältnissen drängt aber die englische Landwirthschaft der Umstand zur Viehzucht, daß der Verbrauch ihrer Produkte in viel größeren Dimensionen steigt, als der des Getreides. „Vor 30 Jahren," schreibt ein vortrefflicher Beobachter und Statistiker, Sir James Caird a. a. O. S. 28, 29, „konsumirte wahrscheinlich nicht mehr als ein Drittel der Bevölkerung dieses Landes mehr als einmal in der Woche thierische Nahrung. Jetzt essen fast Alle einmal den Tag wenigstens thierische Nahrung, Fleisch, Käse oder Butter. Das hat die mittlere Konsumtion davon auf den Kopf der Bevölkerung mehr als verdoppelt und unter Berücksichtigung der Volkszunahme die Gesammtkonsumtion thierischer Nahrungsmittel in unserem Lande wahrscheinlich verdreifacht." Es ist auch höchst wahrscheinlich, daß die Entwickelung in dieser Richtung weiter fortschreitet. So glaubt man vor Allem, daß die Konsumtion frischer Milch in den großen englischen Städten, wenn die Art der Zufuhr und Versorgung verbessert wird, noch einer sehr großen Steigerung fähig ist.

Ganz anders als in Bezug auf Rindvieh- und Schafzucht liegen freilich die Dinge hinsichtlich der Schweinezucht. In der reichen Produktion von wohlfeilem Mais liegt für die Mästung der Schweine in den Vereinigten Staaten ein großer Vortheil und auch sonst scheint die Zucht dieses Thieres für die amerikanischen Wirthschaften besonders zu passen. Man dürfe als sicher annehmen, meinen Clay jun. u. A., daß in der Regel Schweine wohlfeiler in Amerika als in England gezüchtet werden könnten. Schweinefleisch wird überdies mehr in geräuchertem oder gesalzenem Zustande als Speck, Schinken u. s. w. konsumirt, als Rind- oder Schaffleisch. Es verträgt daher besser den weiten Transport. In diesem Zweige der Thierzucht haben daher die meisten Sachverständigen fast alle Hoffnung aufgegeben.

Die Verschiedenheit der Konkurrenzverhältnisse in Bezug auf die Produkte der Viehzucht und des Getreides hat sich denn auch in den Preisen der landwirthschaftlichen Produkte, wie schon früher hervorgehoben, in merklicher Weise fühlbar gemacht. Die Preise fast aller Produkte der Rindviehzucht sind auch in neuester Zeit noch gestiegen, die der wichtigsten Getreidesorten entweder gefallen oder unverändert geblieben. Wie sehr diese den Produkten der Viehzucht günstige Preisverschiebung nicht nur gegenüber dem Getreide, sondern auch gegenüber anderen Waarengattungen besteht und auch im Jahr 1883 fortgedauert hat, zeigt eine Tabelle, welche der Economist in seinem Monthly

Trade Supplement vom 10. Mai 1884 lieferte. Darnach betrug die englische Einfuhr im Jahr 1883:

	Werth nach der Ein- und Ausfuhrstatistik für 1883 (deklarirter Werth) £		Werth nach den Preisen von 1873 berechnet £	
I. Nahrungsmittel für Menschen und Thiere:				
a) thierische Nahrungsmittel.	51 209 000		49 273 000	
b) Vegetabilische Nahrungsmittel	102 783 000		125 259 000	
c) Getränke (beverages).	24 643 000		30 040 000	
d) Verschiedene Konsumtionsgegenstände . .	15 418 000		18 364 000	
Zusammen		194 053 000		222 936 000
II. Webestoffe:				
a) Baumwolle	44 279 000		61 601 000	
b) Flachs	2 877 000		3 734 000	
c) Hanf	2 364 000		2 671 000	
d) Jute	4 524 000		5 792 000	
e) Wolle (thierische) und Lumpen	26 718 000		32 310 000	
Zusammen		80 762 000		106 108 000
III. Metalle		17 860 000		28 119 000
IV. Manufakturwaaren . .		8 875 000		10 040 000
V. Verschiedene Waaren .		41 809 000		48 408 000

Unter allen Waarengattungen sind es also nur die Produkte der Viehzucht, welche im Jahr 1883 theurer waren, als 1873. —

Daraus entspringt aber für die Viehzucht im Vergleich zum Getreidebau noch ein anderer Vortheil. Ebenso wie das für die menschliche Nahrung bestimmte Getreide, so sind auch viele Nahrungsmittel des Viehs (Mais, Hafer, Oelkuchen, Leinsaat, Baumwollensamen u. s. w.) aus fremden Ländern jetzt viel billiger als früher zu erhalten. Die englische Landwirthschaft hat von diesen Futtermitteln neben dem Grünfutter schon seit geraumer Zeit reichlichen, in den letzten Jahren noch stark wachsenden Gebrauch gemacht. Die Einfuhr von Mais z. B., welche im Durchschnitt der 3 Jahre 1863—65 8 706 188 Ztr. betrug, belief sich im Durchschnitt der 5 Jahre 1878—82 auf 33 360 719 Ztr. An Baumwollensaat wurden im Durchschnitt der Jahre 1863—64 importirt 73 400 Ztr., im Durchschnitt 1881 und 82 220 649 Ztr., an Oelkuchen in der ersteren Periode durchschnittlich 97 068 Ztr., in der letzteren 205 763 Ztr. Nimmt man nun endlich hinzu, daß während der Ackerbau durch die Steigerung des Arbeitslohnes bei gleichbleibenden oder sinkenden Produktenpreisen schwer bedrängt

wird, bei freiem Weidegang des Viehs, wie er in England einen so großen Theil des Jahres stattfinden kann, die Lohnausgaben viel weniger ins Gewicht fallen, so kann von der Erhöhung der Produktionskosten bei gleichbleibenden Produktenpreisen, welche der charakteristische Zug für die Situation des Getreidebaues in ganz Westeuropa sind, bei der englischen Viehzucht eigentlich kaum die Rede sein. —

Die Folge von alledem ist die seit geraumer Zeit fortdauernde, augenfälligste und wichtigste Verschiebung in den landwirthschaftlichen Verhältnissen Englands, nämlich die Verwandlung von Ackerland in Grasland, die Ausdehnung der Weidewirthschaft statt des Ackerbaues. Das permanente Gras- oder Weideland hat ganz kontinuirlich in jedem Jahre, seitdem eine Anbaustatistik in England vorhanden ist, zugenommen, das Ackerland ebenso, wenn auch nicht ganz in gleichem Maße abgenommen. Der Unterschied in der Zunahme einerseits, der Abnahme andrerseits erklärt sich, wie die Herausgeber der Anbaustatistik bemerken, aus dem Umstande, daß bisher wüstes Land in Kultur genommen, eingehegt und vorzugsweise als Grasland genutzt wird. Das dauernde Grasland (Heide und Bergweide ausgeschlossen) betrug in England 1871 9 881 833, 1883 12 008 679, in Wales 1871 1 494 465, 1883 1 865 406 Acres, das gesammte Ackerland in England 1871 13 835 827, 1883 12 786 380, in Wales 1871 1 110 352, 1883 934 588 Acres. Unter dem Ackerland ist alles nur vorübergehend in Feldgraswirthschaft zu Graswuchs niedergelegte Land eingeschlossen. Es ist freilich wohl kaum ein Zweifel, daß diese Bewegung schon älteren Datums ist und nur in neuerer Zeit wieder ein lebhafteres Tempo angenommen hat. Die hohen Getreidepreise zu Anfang des Jahrhunderts, die erst allmählich wieder gesunken sind, hatten in der Napoleonischen Zeit viele Weiden unter den Pflug gebracht, die bei niedrigeren Preisen in den früheren Zustand zurückkehrten. Schon vor Jahrzehnten ist daher Land, das damals eine Zeit lang bebaut war, wieder in Grasland verwandelt worden, nachdem, wie wenigstens der Kommissar für den Nordwesten versichert, seine Qualität mitunter durch den Getreidebau sehr verschlechtert war. In neuester Zeit aber ist das, wie die angeführten Zahlen zeigen, in stark vermehrtem Maße geschehen und alle Sachkundigen versichern, daß die Verwandlung von Ackerland in Grasland noch weiter fortgehe und voraussichtlich noch ferner fortschreiten würde. Sie würde sich sogar noch viel rascher vollziehen, wenn der Prozeß nicht so kostspielig wäre, daß derselbe von auf Herrengunst sitzenden Pächtern ohne Zusicherung einer Schadloshaltung seitens der Eigenthümer beim Abzug der Pächter nicht vorgenommen werden kann. Die Melioration gilt deshalb bisher allgemein auch als eine solche, deren Kosten vom Eigenthümer zu tragen sind. Es gehört daher eine Verständigung beider Theile dazu, die mitunter Schwierigkeiten hat. Ein Landagent aus Devonshire berichtet, er habe in vielen Fällen mit den Pächtern dahin abgeschlossen, daß der Eigenthümer auf zwei Jahre Pachtzins verzichte und den Grassamen liefere, dafür müsse der Pächter das Land gründlich reinigen und ohne jede andere begleitende Aussaat, Rübsen allein ausgenommen, zu Gras niederlegen. Das koste den Eigenthümer etwa 4 £ an eingebüßtem Pachtzins und 25 sh. für Grassamen. Mitunter aber sind in den letzten Zeiten weder Pächter noch Eigenthümer in der Lage gewesen, die Auslagen tragen zu können. Einzelne Sachkundige meinen auch, in ihrer

Gegend sei früher bei hohen Getreidepreisen ohne Zweifel zu viel Grasland aufgebrochen. Es sei aber jetzt zweifelhaft, ob die Kosten der Wiederherstellung sich lohnen würden. Um gutes Grasland herzustellen, ist vorher Drainirung, sorgfältige Reinigung und starke Düngung des Bodens nothwendig. Der Grassamen, dessen Preis bei Wahl guter Sorten auf 15—20 sh. pro Acre von einem Zeugen angegeben wird, wird in trockener Gegend mit einer Getreideerndte, in feuchter ohne dieselbe untergebracht. Die Kosten des ganzen Verfahrens werden von verschiedenen Zeugen auf 3—4—5 £ pro Acre angegeben, bei minderer Sorgfalt und Aussaat von bloßem Raigras hat einer derselben nur 25 sh. Auslagen gehabt. Es vergehen aber jedenfalls 7—10 Jahre und mehr, ehe eine gute Grasnarbe sich gebildet hat. Im ersten Jahr vermeidet man die Beweidung am besten ganz, im zweiten kann leichteres Vieh aufgetrieben werden. Je nach der Qualität des Lands hilft man mit Knochenmehldüngung nach. Um die Bildungszeit der Grasnarbe abzukürzen, hat man auch wohl den Weg einer Abschälung der Grasnarbe von altem Grasland in einer Stärke von 3/4 bis zu 1 Zoll und Uebertragung der Grasstücke auf das neu zu bildende Grasland eingeschlagen. Die Stücke werden dann in Reihen von ca. 9 Zoll Breite und in ebenso großen Intervallen aufgelegt. In Verbindung mit der Aussaat von Grassamen soll so rascher eine gute Grasnarbe hergestellt werden und auf dem abgeschälten Graslande, wenn dasselbe nur nicht tiefer als 1 Zoll abgeschält ist, das Gras von selbst wieder wachsen. Die Kosten dieses Verfahrens werden nur auf ca. 3 £ pro Acre angegeben. Zu den Kosten der Herstellung des Graslandes muß aber bei einer guten Milch- oder Mastwirthschaft eine Verstärkung des landwirthschaftlichen Betriebskapitals kommen. Der Assistant-Commissioner für den Norden schätzt, daß ein Pächter auf einer Farm mit Ackerbau 8—10 £ pro Acre, auf einer Gras- und Weidefarm 10—12 £ nöthig habe. Zur Zeit freilich sei in der Regel weniger vorhanden (32985). Bei Milchwirthschaften, erklärte der Land-Stewart des Herzogthums Cornwall, verlangen wir sogar, daß der Pächter 20 £ pro Acre Kapital hat. Andere Sachkundige machen niedrigere Schätzungen, z. B. 6 £ auf arable farms, 7 £ 10 sh. auf grass farms (4667), aber immer wird das Kapital, welches für eine Weidewirthschaft nothwendig sei, höher angegeben, als das für eine Ackerwirthschaft erforderliche. Es kann freilich auch die Weidewirthschaft mit viel geringerem Kapital als der Ackerbau betrieben werden und in manchen Fällen, insbesondere, wo der Eigenthümer das Gut hat übernehmen müssen, und er eine dürftige Weidewirthschaft nothgedrungen betreibt, wird das ohne Zweifel der Fall sein. Aber das scheinen doch im Ganzen nur seltene Ausnahmezustände zu sein.

Natürlicher Weise nimmt denn auch in Folge der Ausdehnung des Graslandes der Viehstand in England, nachdem die schweren Kalamitäten der Jahre 1878—80 vorüber sind, wieder allmählich zu. Die Agricultural Returns für 1883 weisen einen Rindviehstand nach, der den aller früheren Jahre, 1874 und 1875 allein ausgenommen, übertrifft und auch die Zahl der Schafe ist größer als in den beiden vorangehenden Jahren. Um dies Resultat zu würdigen, muß man den enormen Kapitalverlust der vorangegangenen Zeit und den dadurch entstandenen äußersten Mangel an Mitteln bei vielen Pächtern, sowie die beständigen Fortschritte in der Qualität des Viehs berücksichtigen.

Die Weidewirthschaft, welche in England das Ackerland zur Zeit verdrängt,

ist also keineswegs ein extensiveres Wirthschaftssystem als der Getreidebau. Das auf eine gleiche Fläche verwandte Kapital wird vielmehr in der Regel bei diesem Uebergange verstärkt. Aber es ist ein Uebergang zu einem kapitalintensiveren, nicht zu einem arbeitsintensiverem System. Die Menge der auf einer gleichen Fläche beschäftigten Arbeiter wird ohne Zweifel kleiner und in Verbindung mit der vermehrten Anwendung von Maschinen beim Ackerbau hat dieser Uebergang zur Folge, daß die Zahl der in der Landwirthschaft beschäftigten Bevölkerung von Zählung zu Zählung eine Abnahme zeigt.

Es wurden gezählt Beschäftigte

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
Commercial Class	1861	585 420	38 290	623 710
	1881[4])	960 661	19 467	980 128
Industrial Class	1861	3 262 510	1 565 889	4 828 399
	1881	4 795 178	1 578 189	6 373 367
Agricultural Class	1861	1 631 652	378 802	2 010 454
	1881	1 318 344	64 840	1 383 184

Die letztere, die landwirthschaftliche Klasse zerfällt nach den beiden Zählungen in folgende Unterabtheilungen:

	im Jahre	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	zusammen
I. Personen in der Landwirthschaft beschäftigt	1861	1 545 667	378 443	1 924 110
	1881	1 214 453	64 171	1 287 624
1. in Acker- und Weideland (fields and pastures)	1861	1 457 075	376 577	1 833 652
	1881	1 135 763	61 073	1 196 836
2. im Walde	1861	8 917	9	8 926
	1881	8 151	—	8 151
3. in Gärten	1861	79 140	1 250	80 390
	1881	70 559	3 098	73 657
II. bei Thieren	1861	85 985	359	86 344
	1881	103 891	669	104 560

Die Zunahme der letzteren Klasse kommt nicht auf Rechnung des landwirthschaftlichen Gewerbes, sondern entsteht hauptsächlich durch die Vermehrung der gewerbsmäßigen Vieh- und Pferdehändler, Pferdevermiether, Pferdeknechte, Fischer, Thierärzte u. s. w. In den Erhebungen über die weiblichen Beschäftigten muß eine Aenderung in dem Princip der Aufnahme vorgenommen sein. Im Uebrigen scheinen die Zahlen der beiden Erhebungen wohl vergleichbar und

4) Die Zahlen für 1881 danke ich der gütigen Bemühung meines Kollegen, Herrn Dr. Sering, welcher dieselben für mich, da der amtliche Censusbericht für 1881 mir nicht zur Hand war, in Berlin excerpirt hat.

lassen die Abnahme der ländlichen Bevölkerung deutlich erkennen. Noch besser erhellt dieselbe aus einer Vergleichung der in den besonderen Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes beschäftigten Personen:

	Jahr	Weniger als 20 Jahre alt		20 Jahre und mehr alt		Zusammen	
		männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	männlichen Geschlechts	weiblichen Geschlechts	männliche	weibliche
Selbstständige Landwirthe (Farmers Graziers)	1861	938	27	226 019	22 715	226 957	22 742
	1881	937	52	202 392	20 562	203 329	20 614
Farmers[5]) Sohn, Enkel, Bruder, Neffe	1861	32 277	—	60 044	—	92 321	—
	1881	28 076	—	47 121	—	75 197	—
Gutsverwalter (farmbailiffs)	1861	142	—	15 556	—	15 698	—
	1881	163	—	19 214	—	19 377	—
Landwirthschaftliche Arbeiter und Dienstboten	1861	283 942	30 920	788 760	59 605	1 072 702	90 525
	1881	221 650	10 961	585 958	29 385	807 608	40 346
Schäfer, Hüter	1861	4 900	—	20 659	—	25 559	—
	1881	2 750	—	20 094	—	22 844	—
Förster, Waldwärter (woodmen)	1861	993	—	7 914	—	8 907	—
	1881	644	—	7 484	—	8 151	—

Besonders deutlich spricht die Abnahme der landwirthschaftlichen Arbeiter, Dienstboten und Schäfer, aber auch die der selbständigen Landwirthe ist schwerlich nur verschiedener Art oder Genauigkeit der Zählungen zuzuschreiben, sondern auch auf Konsolidation von Landgütern zurückzuführen.

Die Abnahme der in der Landwirthschaft beschäftigten Arbeitskraft, die Tendenz zu vermehrter Kapitalverwendung in diesem Gewerbe ist ebenso wie die wachsende Benutzung der klimatischen Vorzüge des Landes für die Viehzucht großentheils eine Folge der großartigen Ausbildung der internationalen Arbeitstheilung, welche unserer Zeit eigenthümlich ist und vorzugsweise in dem Lande mit größter Zugänglichkeit und freiem Handel sich zeigt. Nicht nur das Klima, sondern auch der verhältnißmäßig große Kapitalreichthum, sowie die hohe Produktivität der nationalen Arbeit in der Großindustrie und im Handel weisen England auf eine Viehwirthschaft mit freiem Weidegang und starkem Futterzulauf, auf eine starke Einschränkung des Getreidebaues hin.

Wir haben, so will es uns scheinen, in Deutschland glücklicher Weise nicht zu befürchten, daß die Ausbildung der Weltwirthschaft, auch wenn wir sie nicht durch hohe Zölle hemmen, in ähnlicher Weise auf unsere Landwirthschaft wirken wird, wie auf die englische. Die wohlfeile und vor

5) In dem Censusbericht von 1881 findet sich die Anmerkung: Nur männliche Verwandte, lebend bei dem Farmer und deshalb wahrscheinlich in der Landwirthschaft beschäftigt, sind unter diesem Titel eingeschlossen.

Allem die intelligente Arbeitskraft dürfte gerade der spezifische nationale Produktionsvortheil der deutschen Landwirthschaft sein und diejenigen Zweige des Gewerbes, die entweder selbst, oder durch die mit demselben unmittelbar verbundenen industriellen Nebengewerbe viele intelligente Arbeit erfordern, in Deutschland die größte Zukunft haben. Zu einer Graswirthschaft wie in England fehlen in dem größten Theil unseres Landes auch ganz die natürlichen Bedingungen.

In der Geschichte fehlt es nicht an Beispielen, wo der Uebergang vom Ackerbau zur Weidewirthschaft mit einem Verschwinden der kleinen Wirthschaften verbunden gewesen ist und es ist daher wohl möglich, daß auch in einigen Theilen von England dieser Vorgang die vorhandene Tendenz zur Vergrößerung der Farms noch verstärken wird. Ist doch in dem benachbarten Schottland der kleine Ackerbauernstand in größter Ausdehnung noch in diesem Jahrhundert durch große Weidewirthschaften verdrängt worden! Insbesondere muß man da, wo Schafzucht und Aufzucht von Rindvieh der ausschließliche oder der hauptsächlichste Zweck der Landwirthschaft ist, eine solche Wirkung befürchten. In England aber ist zur Zeit außer der Produktion von Fleisch doch vor Allem die von Milch, Käse und Butter die Hauptaufgabe der Viehzucht und für die Herstellung dieser Erzeugnisse dürfte die mittlere und kleinere Landwirthschaft entschiedene Vorzüge vor der großen haben. Die Milchwirthschaften (Dairy farms) sind denn auch nach den Aussagen im Bericht fast durchweg kleinere Wirthschaften. Sie haben die schlimmen Zeiten verhältnißmäßig gut überstanden. Eine der Grafschaften z. B., die am wenigsten gelitten haben, Derbyshire, besteht fast ganz aus kleineren Milch- und Käsewirthschaften. Auf 391 776 dauerndes Grasland kamen nur 63 940 Acres mit Getreide bestelltes Land, und während in ganz England 1880 von 100 Farms 32 größer als 300 Acres, 27 kleiner als 100 Acres waren, betrug die Zahl der Farms von mehr als 300 Acres in Derbyshire nur 11 %, der unter 100 Acres aber 47 % der Gesammtzahl. Die kleinen Milchwirthschaften in dieser Grafschaft haben großen Vortheil gehabt von der seit 1869 zuerst durch amerikanische Unternehmer erfolgten Errichtung von Käsefabriken, die jetzt in der Regel gemeinschaftliches Eigenthum der Pächter sind, sowie von der Fürsorge, welche die Direktion der Midlandeisenbahn für die Entwicklung des Milchtransports nach großen Städten getragen hat. Durch die Käsefabriken sind die Produktionskosten vermindert, ist das Produkt wesentlich verbessert und ein regelmäßiger Absatz unter Beseitigung der die kleineren Pächter übervortheilenden Zwischenhändler (cheese factors) gesichert worden. Sie dienen zugleich als Entrepôts für die Versendung frischer Milch, aus denen die Händler in den großen Städten je nach Bedarf frische Milch beziehen. Denn der Konsum derselben ist von ganz außerordentlich wechselnder Größe. An Feiertagen und an heißen Tagen werden sehr viel größere Mengen von den arbeitenden Klassen getrunken, als an gewöhnlichen Tagen. Da ist es denn von großem Vortheil, telegraphisch jede beliebige Quantität bestellen und binnen kurzer Frist empfangen zu können. Die Käsefabrikation wird dementsprechend eingeschränkt und ausgedehnt und so jeder Verlust vermieden. Die ganz großen Milchhändler haben deshalb auch ihre eigenen Käsefabriken in der Nähe von Eisenbahnstationen angelegt oder erworben, um jede überschüssige Quantität Milch jederzeit verwerthen zu können. Das Entgegenkommen der

Midland Railway Company wird dabei sehr gerühmt[6]). In Folge derselben sei der Milchtransport auf dieser Linie in wenigen Jahren von 720 000 Gallonen auf 5 500 000 Gallonen[7]) im Jahre 1880 gestiegen. Die Zeugen äußern sich fast durchgehends sehr hoffnungsvoll in Bezug auf die weitere Entwicklung des Verkehrs und auf das Wachsen der Milchkonsumtion in den großen Städten. Von vielen andern Sachkundigen freilich wird geklagt, daß die Organisation des Milchabsatzes in den volkreichen Städten noch sehr mangelhaft sei und dringend der Vervollkommnung bedürfe. Die große Preissteigerung der Milch in den englischen Städten komme in der Regel der Landwirthschaft nicht zu Gute, sondern dem Zwischenhandel. Die Milchwirthe der Grafschaften in der Mitte von England könnten leicht im Sommer für 8—9 d. die Gallone, im Winter für 10—11 d. die Milch frei an die Londoner Eisenbahnstationen liefern. Den Konsumenten in London werde sie dann zu dem ziemlich gleichbleibenden Preise von 20 d. die Gallone verkauft, so daß der Vertrieb in der Stadt mehr koste, als die Produktion und der Transport nach London. Fast noch schlechter sei der Vertrieb in kleinen Orten und auf dem Lande organisirt. In manchen kleineren Ortschaften sei es für die arbeitenden Klassen kaum möglich, Milch zu erhalten. Da würden verbesserte Vertriebseinrichtungen, die durch gemeinsame Veranstaltungen der Landwirthe wie jene der Käsefabriken in Derbyshire zu treffen wären, die Milchkonsumtion noch enorm steigern und der Landwirthschaft zu lohnendem Preise einen stark vermehrten Absatz sichern können (vergl. George C. Brodrick a. a. O. S. 295 ff.).

In einigen Gegenden haben die Landwirthe die Verwerthung der Milch eigenen Unternehmern überlassen. Der Landwirth stellt die Milchkühe und füttert sie, trägt das Risiko im Fall ihres Todes und erhält für die Milch von dem Milchpächter 10 £ oder 11 £ für jede Kuh. Es sind das Verträge, wie sie früher auch auf norddeutschen Gütern üblich waren, wo die Milchpächter Holländer hießen. Das System scheint in England auf die abgelegenen Gegenden (Devonshire z. B.) beschränkt zu sein, aber dort auch von kleinen Wirthen mit 8—20 Kühen befolgt zu werden.

Auffallend ist, wie sehr in den englischen Milchwirthschaften meistens die Käseproduktion und der Absatz frischer Milch im Vergleich der Butterproduktion überwiegt. Der Verwalter des großen Midland Railway Hôtel, welcher zugleich eine Reihe von Eisenbahnrestaurationen auf der Midlandlinie führt, die mitten durch den erwähnten Käse- und Milchdistrikt hindurch führt, erzählt, daß er sich vergeblich Mühe gegeben, englische Butter in hinlänglicher Quantität zu bekommen, er sehe sich genöthigt, wöchentlich 200—300 Pfund französische Butter zu kaufen, die schlechter sei als die englische. — Die Einfuhr fremder Butter

6) Die Gesellschaft transportirt zu folgenden Frachtsätzen:

Für jede Entfernung	unter 20 engl. Meilen	1/2 d.	pr. Gallone, Minimalfracht	6 d.
" " "	über 20 u. unter 40 engl. "	3/4 d.	" " "	9 d.
" " "	" 40 " " 100 " "	1 d.	" " "	1 s.
" " "	" 100 " " 150 " "	1 1/4 d.	" " "	1 s. 3 d.
" " "	" 150 Meilen	1 1/2 d.	" " "	1 s. 6 d.

Die entfernteste Station, von welcher auf dieser Bahn regelmäßige Milchbeförderung nach London stattfindet, ist 140 1/2 englische Meilen von der Hauptstadt entfernt.

7) 1 Gallone = 4,54346 Liter.

in das Vereinigte Königreich betrug denn auch 1883 2 169 717 Ztr. im Werthe von 11 350 000 £, während die von Käse nur das Gewicht von 1 694 623 Ztr. im Werthe von 4 749 870 £ erreichte. Sachkundige (5899) meinen, daß die Errichtung gemeinschaftlicher Butterfabriken nach Art der Käsefabriken der Buttererzeugung aufhelfen könne.

Die vermehrte Richtung auf Graswirthschaft und Viehzucht ist zwar die wichtigste und augenfälligste, aber keineswegs die einzige Tendenz, welche in der englischen Landwirthschaft in Folge der transatlantischen Konkurrenzverhältnisse bemerkbar ist.

In dem englischen Getreidebau geht insofern eine Veränderung vor, als der Bau von Weizen gegenüber dem von Gerste und Hafer zurücktritt. Wir verzichten darauf, die verschiedenen Angaben über die Produktionskosten der amerikanischen und englischen Weizenkultur und der Rentabilität des englischen Weizenbaues, welche die Sachkundigen vor der Kommission gemacht haben, hier vorzuführen. Solche Berechnungen scheinen uns von geringem Werthe. Die Preise, zu welchen viele wesentliche Posten in Rechnung gestellt werden, sind bei der Verbindung, in welcher die verschiedenen Zweige der Landwirthschaft, namentlich Ackerbau und Viehzucht, in der Regel mit einander stehen und den mangelnden Marktpreisen für manche Futter- und Düngungsmittel, sowie für die eigenen Arbeitsleistungen des Landwirthes immer mehr oder weniger willkürlich. Die nicht willkürlichen Faktoren der Rechnung aber sind von örtlichen und zeitlichen Preisverschiedenheiten, von der Ungleichheit der lokalen Produktionsbedingungen, den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Wirthschaften so beeinflußt, daß es eine sehr mißliche Sache ist, auf das Resultat solcher Rechnungen praktische Folgerungen zu bauen. Aber sicher scheint uns, daß die transatlantische Konkurrenz sich nicht in demselben Maße für Gerste und Hafer, wie für Weizen fühlbar macht. (S. Tafel II des Anhangs.) Die Qualität der amerikanischen Gerste und des Hafers sei zu schlecht, sagen viele Zeugen, als daß diese Früchte in England einen guten Markt finden könnten. Die Landwirthe klagen über die Einfuhr der Chevaliergerste aus der Provinz Sachsen (Saale barley). Ihr werde von den großen Bauern der Vorzug auch vor der englischen gegeben, ein Pächter versichert, daß für preußische Gerste 56 sh. bezahlt werde, während er nur 32 sh erhalte. Aber darüber sind Alle einig, daß amerikanische Gerste zum Brauen nicht zu brauchen sei. Die mit Weizen bestellte Fläche zeigt daher in England und Wales von 1872—1883 einen Rückgang von 3 463 255 auf 2 544 990 Acres, die Ausdehnung des Gerstenbaues ist ungefähr dieselbe geblieben (2 064 470 Acres 1872 und 2 046 443 Acres 1883), die des Hafers hat noch etwas zugenommen (1 698 149 Acres 1872 und 1 784 485 Acres 1883).

Entsprechend dieser Entwicklung ist denn auch die jährliche Einfuhr von Weizen und Weizenmehl von 27 386 562 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1863—65 auf 70 541 567 Ztr. im Durchschnitt der Jahre 1880—82, dagegen die von Gerste nur von 6 707 936 Ztr. in der ersten Periode auf 12 350 449 Ztr. in der zweiten, die von Hafer von 6 590 925 Ztr. auf 12 596 436 Ztr. gestiegen.

Schon wegen dieser relativ günstigen Lage des Gersten- und Haferbaues ist kaum zu befürchten, es werde der englische Getreidebau einmal fast voll-

ständig durch andere Kulturen verdrängt werden. Denn, wie wir sehen, ist es nur der Anbau einer, wenn auch der wichtigsten Getreideart, die fortwährend Einschränkungen erfährt und voraussichtlich noch weiter erfahren wird. Ein erheblicher Theil des Landes ist auch in England von Natur zum Graswuchs wenig geeignet und es scheint nicht, als ob auf dem Ackerlande der Anbau von Handelsgewächsen, Zuckerrüben und Kartoffeln dem Getreidebau in England wesentlichen Eintrag thun würde. Die verhältnißmäßig große Arbeitsverwendung, welche die meisten Gewerbspflanzen bei ihrem Anbau, Kartoffeln und Zuckerrüben außerdem bei ihrer weiteren, in der Nähe des Produktionsortes erforderlichen Verarbeitung bedürfen, sowie der konservative Charakter des englischen Landwirthes verhindern die Ausdehnung dieser für die deutsche Landwirthschaft immer wichtiger werdenden Kulturen. Dagegen besteht die Stärke des englischen Getreidebaues von Alters her in der Verbindung mit der Viehzucht, und heutzutage hat diese Verbindung natürlich an Bedeutung noch gewonnen. Der Theil des Ackerlandes, der mit Früchten für die Nahrung des Viehs bestimmt ist, hat daher trotz der allgemeinen Abnahme des Ackerlandes und der Ausdehnung des Graslandes, sowie trotz der sehr vergrößerten Einfuhr an Viehfutter, nur unerheblich abgenommen, relativ aber im Verhältniß zum Getreideland merklich zugenommen. Folgende Zahlen setzen das Verhältniß ins Licht. Nach den Agricultural Returns für 1883 waren:

	Ackerland		davon bestellt mit Getreide	
	1872 Acres	1883 Acres	1872 Acres	1883 Acres
England	13 839 369	12 786 380	7 576 698	6 751 768
Wales	1 103 758	934 588	561 916	474 775

	mit Grünfrüchten (green crops[8])		mit Klee und Gras in Fruchtfolge	
	1872 Acres	1883 Acres	1872 Acres	1883 Acres
England	2 778 925	2 627 075	2 822 392	2 584 794
Wales	136 065	123 927	370 850	309 124

Demnach ist in England in den letzten 12 Jahren der Antheil des mit Getreide bestellten Landes an der Gesammtfläche des Ackerlandes von 54,7 %

8) Green crops nennt die englische Statistik Kartoffeln, alle Arten von Rüben und Kohl, Wicken und alle andern Futterkräuter, Klee und Gras ausgenommen.

auf 52,9 % heruntergegangen, des mit sog. Grünfrüchten bestellten von 20,08 % auf 20,71 % gestiegen. Der Antheil des mit Klee oder Gras in wechselnder Fruchtfolge bestellten Landes an der Gesammtfläche des Ackerlandes weist keine nennenswerthe Aenderung auf. Erwägt man nun ferner, daß an der Ausdehnung des permanenten Graslandes auch sehr viele Wirthschaften betheiligt sind, welche den Getreidebau keineswegs aufgegeben haben und daß der Hafer, dessen Anbau allein unter allen Getreidearten zugenommen hat, zum großen Theil nicht zum Verkauf, sondern zur Verfütterung auf dem Gute bestimmt ist, so ergiebt sich, wie der Getreidebau in zahlreichen Wirthschaften, die nicht reine Weidewirthschaft geworden sind, doch in wachsendem Maße nur eine weniger bedeutende Ergänzung der Viehzucht ist. Gerade dadurch kann er sich aber eher erhalten. Es wird auf dem zu dauerndem Graswuchs ungeeigneten Lande durch Einschaltung der Getreidejahre eine passende Fruchtfolge möglich, die noch immer zum großen Theil eine wenig modifizirte Norfolker Vierfelderwirthschaft ist. Die Verwerthung des Strohs und Hafers geschieht durch die sehr starke Viehzucht in günstigster Weise und es werden durch die starke Düngung noch immer Getreideerndten gemacht, die an Rohertrag auf gleicher Fläche durchschnittlich die aller andern Länder übertreffen[9]).

Allerdings hat in den letzten Jahren eine Wirthschaft sehr viel von sich reden gemacht, welche von diesen traditionellen Prinzipien des englischen Ackerbaues gänzlich abweicht. Ein Herr Prout in Hertfordshire hat ein ihm eigenthümlich gehörendes Gut von 450 Acres Thon- und schwerem Lehmboden seit 1861 ohne Viehzucht in fast ununterbrochenem Getreidebau genutzt und günstige wirthschaftliche Resultate erzielt. Er hat eine eigene Schrift darüber veröffentlicht und auch der Königlichen Kommission seine Erfahrungen vorgetragen. Der ganze Viehstand ist auf 6—8 Pferde und eine Milchkuh reduzirt und dieser Kapitalersparniß an Vieh entspricht eine ähnliche an Wirthschaftsgebäuden. Die Bearbeitung des vom Eigenthümer wohldrainirten Bodens geschieht mit dem Dampfpflug, die Düngung mit künstlichem Dünger. Die Ausgabe für den Ankauf desselben ist die wichtigste Jahresauslage der Wirthschaft (im Durchschnitt 50 sh. pro Acre). Die Ausgaben für Arbeitslohn sind auf 25 sh. pro Acre jährlich beschränkt. Fast die ganze Feldflur wird Jahr aus Jahr ein mit Getreide und zwar anfangs fast ausschließlich mit Weizen, in den letzten Jahren auch mit Gerste bestellt. Nur $^{1}/_{7}$ der Flur trägt Klee oder Gras, auf 2 bis 4 Acres werden Rüben gezogen und ab und zu wird je nach Bedürfniß eine reine Brache eingeschoben. Das Getreide wird mit dem Stroh auf dem Halme, der Klee, nachdem er zu Heu gemacht ist, verkauft, wobei die Nähe des Londoner Marktes (nur 28 englische Meilen Entfernung) sehr zu statten kommt. Den Käufern leistet der Gutsherr noch mit seinen um die Erndtezeit beschäftigungslosen Pferden Miethfuhren. Eine Abnahme der Ertragsfähigkeit des Bodens wird in Abrede gestellt.

Natürlicher Weise gehen die Urtheile über einen solchen ganz neuen Versuch, bei dem übrigens der bekannte Agrikulturchemiker Dr. Voelcker als Rathgeber

9) Verhältnißmäßig gute Resultate haben übrigens auch die Feldgraswirthschaften des Süd- und Nordwestens erzielt, in denen eine längere Grasnutzung, die hauptsächlich zur Aufzucht von Vieh dient, von einigen Getreidejahren gefolgt ist.

itgewirkt hat, weit auseinander. Hervorragende Agronomen (Lawes, J. Caird) iben die Nachhaltigkeit des Systems und die Möglichkeit, dasselbe ohne allählich abnehmenden Ertrag dauernd durchzuführen, in Abrede gestellt. Der zielte Erfolg dürfte großentheils auf der großen Reduktion der Produktionssten, insbesondere der Ausgaben für Arbeitslohn, den hohen Preisen für Stroh id Heu in der Nähe von London und der Qualität des Bodens, sowie der r Dampfkultur geeigneten Form und Lage der Grundstücke beruhen. Daß es Wirthschaftssystem eine große Verbreitung in England erlangen werde, scheint schon deshalb nicht wahrscheinlich, weil die Furcht vor Bodenerschöpfung e meisten Grundherren abhalten würde, ihren Pächtern ein derartiges Wirthaftssystem zu gestatten.

Aber die Tendenz zur Verminderung der Produktionskosten, elche in dem Prout'schen Versuche so deutlich hervortritt, muß sich bei Landwirthen, e gut rechnen und Getreide bauen, auch sonst geltend machen. Die Sachlage t in dieser Beziehung beim Getreidebau, dessen Produkte im Preise sinken, eine mz andere, als bei der Viehzucht, deren Produkte im Preise steigen. „In den iden letzten Jahren," sagt einer der sorgfältigsten Assistant-Commissioner, „habe h manche Landwirthe getroffen, welche sich entschlossen haben zu altmodischen nd einfacheren Arten der Wirthschaft zurückzukehren, dem Ackerlande eine längere luhe zu gönnen und so die Auslagen zu vermindern. Ich habe die Ueberzeugung weit, wenn nicht ganz allgemein verbreitet (general if not universal) funden, daß diejenigen, welche diesen Plan verfolgt haben und sich nicht hämten, als altmodische und zurückgebliebene Landwirthe bezeichnet zu werden, abei am besten gefahren sind und am wenigsten verloren haben." Wiederholt npfiehlt deshalb dieser kundige und erfahrene Landwirth seinen Berufsgenossen, ülfe viel mehr zu suchen in vermehrter Sparsamkeit in Bezug auf die Ausgen, als in Versuchen, den Rohertrag zu steigern. Ganz ähnlich äußerte sich i den Debatten über die Einsetzung der Königlichen Kommission der hervorigende Vertreter des Standes der praktischen Landwirthe unter den Unterhausitgliedern Mr. Clare Read. Die am besten bewirthschafteten Distrikte von ngland und die strebsamsten Farmer hätten am meisten verloren, meint er, her habe denn auch die reine Brache in neuerer Zeit wieder sehr merklich zunommen. Nach der amtlichen Statistik lagen in England brach

im Durchschnitt der J. 1870—1871	im Durchschnitt 1874—1875	im Durchschnitt 1879—1880	im Durchschnitt 1882—1883
Acres	Acres	Acres	Acres
516 770	561 337	715 500	732 601

Offenbar nimmt der Ackerbau eine Richtung auf größere Extensivität, die Viehzucht auf größere Intensivität des Betriebes.

In der englischen Landwirthschaft ist ferner eine Tendenz zur Ausdehnung er Gemüse-, Obst- und Blumenzucht, des market gardening nd fruit farming, nicht zu verkennen. Auch die Produkte dieser Kulturrten haben unter der wachsenden ausländischen Konkurrenz in Folge der veresserten Kommunikationsmittel und Transportarten Manches zu leiden, aber och mehr als bei der Viehzucht ist doch für die Erzeugung der besten Qualitäten ie Nähe des Marktes ein großer Vortheil. Das englische Klima und der

englische Boden sind zwar nicht in gleichem Maße so ganz vorzugsweise dafür bevorzugt, wie für die Viehzucht, aber doch kommt der milde Winter des südlichen Englands dem Gemüsebau und der Gartenkultur sehr zu statten. Vor Allem aber ist der Umfang des englischen Marktes für die Produkte dieser Kulturzweige ein so enormer, daß man denken sollte, dieser Konsumtionsvortheil allein müßte alle Hindernisse aufwiegen, welche der größten Ausdehnung des Obst- und Gartenbaues im Wege stehen. Die Zunahme desselben, welche die Anbaustatistik angiebt, ist denn auch in den letzten Jahren eine bedeutende gewesen. Es sollen vorhanden gewesen sein in England:

	1873	1883
	Acres	Acres
(Handelsgärten) market gardens . .	34 743	48 508
(Obstgärten) orchards	143 295	185 782 [10]).

Die Angaben verlieren dadurch an Werth, daß, wie die Herausgeber der amtlichen Statistik bemerken, der größere Theil der Obstgärten und ein gewisser Theil auch der Handelsgärten nicht unter diesen Rubriken, sondern bei den besonderen Früchten (z. B. Kohl, Erbsen und anderen Gemüsen), oder bei dem Grasland aufgeführt wird. Die Obstgärten dienen nämlich zugleich als Weideland und werden daher bei der Aufnahme der Statistik mitunter als solches behandelt. Aber mehrere Assistant-Commissioner und vernommene Sachkundige bestätigen die Ausdehnung dieser Kulturen in jüngster Zeit auf Grund ihrer eigenen Erfahrungen.

Vor Allem hat im Süden der Obst- und Beerenbau sich sehr entwickelt, im Südosten, besonders in Kent in sehr rationeller, intensiver, im Südwesten mehr in sorgloser Weise. Drei Arten von Obstgärten seien in den südlichen Grafschaften verbreitet. Erstens solche, welche ausschließlich aus hochstämmigen Bäumen bestehen auf Grasland, das von Schafen abgeweidet werde. Apfel-, Pfirsich-, Kirschbäume würden in Reihen und Zwischenräumen von 12 Yards gezogen, dazwischen würden Pflaumenbäume gesetzt, die zuerst einen Ertrag lieferten und, wenn die anderen hochstämmigen Bäume erwachsen seien, wieder entfernt würden. Die zweite Art sei mit hochstämmigen und halbhochstämmigen Obstbäumen, 22—16½ Fuß von einander und mit Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern, 5½ Fuß von einander, als Unterholz, besetzt. Schon nach 3 Jahren geben die letzteren einen Ertrag. In Westkent treten Haselnußsträucher an die Stelle der Beerenfrüchte. Die dritte Art besteht ausschließlich aus Stachelbeer- und Johannisbeersträuchern. Mehrere Zeugen sprechen sich sehr hoffnungsvoll in Bezug auf die weitere Entwicklung dieser Kulturen aus. Fruit farming is 100 % more profitable than ordinary farming, sagt ein erfahrener Obstzüchter aus Kent. Die Konkurrenz mit dem Auslande sei auch nicht so gefährlich, wie man wohl denke, weil die englischen Früchte später zur Reife gelangten, als die französischen und die holländischen. Deshalb sei sogar ein Export nach diesen Ländern möglich, man müsse nur in der Verpackung

10) Im Jahre 1873 muß eine neue und schärfere Definition von Orchard und Market Garden bei Erhebung der Anbaustatistik eingeführt worden sein, wie der Assistant-Commissioner Little wahrscheinlich mit Recht annimmt; deshalb beginnt die Vergleichung am besten mit diesem Jahre.

und den Handelseinrichtungen Fortschritte nach französischem Muster machen. Kein Geringerer ferner als der gegenwärtige erste Lord des Schatzes hat die Ausdehnung dieses Obst- und Beerenbaues in einer freilich oft verspotteten Rede als ein Hauptrettungsmittel der Landwirthschaft bezeichnet. Er meinte, daß insbesondere die Verwerthung der Früchte oder ihres Saftes als Konserven mit Zucker ein werthvoller Erwerb der englischen Landwirthe werden könne, weil kein anderes Land so niedrige Zuckerpreise habe als England. Die Nachfrage nach solchen Konserven sowohl für den inneren Markt, wie zum überseeischen Export sei eine ganz unerschöpfliche, berichtet übrigens auch ein in diesen Dingen sehr erfahrener Zeuge.

Der Bau von Gemüse und Blumen dürfte zwar ebenfalls, aber doch keineswegs in gleichem Maße, wie der von Früchten zunehmen. Irren wir nicht, so liegt ein Hauptgrund dafür darin, daß jene Kulturen ein viel größeres Maß sorgfältiger Arbeitsverwendung verlangen, als diese. Der Obst- und Beerenbau in der eben bezeichneten Weise ist viel mehr kapital- als arbeitsintensiv und kann deshalb sehr wohl auf größeren Flächen getrieben werden[11]). Seine Ausdehnung entspricht daher den agrarischen Verhältnissen Englands und der Tendenz zu möglichster Arbeiterſparung in der Landwirthschaft. Der eigentliche Gartenbau dagegen ist überall ein Gebiet der kleinen Kultur, ganz besonders aber wird er bei sehr hohem Arbeitslohn nur da gedeihen, wo der Gärtner überwiegend mit seiner eigenen und der Seinigen Arbeitskraft wirthschaftet. Einigermaßen mag ferner auch die Richtung der nationalen Konsumtion auf die der Produktion einwirken. Der Verbrauch von Früchten und Beeren auf den Kopf der Bevölkerung ist in England wohl kaum, der von Gemüse und Blumen wahrscheinlich geringer, als in den benachbarten europäischen Kulturstaaten. Ferner vertragen manche Produkte des Gartenbaues einen weiten Transport viel besser als frisches Obst. Deshalb soll die Spargelkultur in der Nähe von London neuerdings, durch französische und spanische Konkurrenz gedrückt, sogar abgenommen haben. Der Werth der Einfuhr von Gemüse (ohne Kartoffeln) betrug 1883 944 190 £. Den Hauptposten darunter bilden Zwiebeln im Werth von 527 781 £. Im Jahre 1863 belief sich die Gesammteinfuhr nur auf 299 764 £, die von Zwiebeln auf 45 319 £. Die Gärtner klagen endlich sehr über die große Übervortheilung, welche sie durch den Zwischenhandel erfahren. Die Differenz zwischen dem Preise der Gartenprodukte in London und auf dem Lande in den benachbarten Grafschaften sei oft so unverhältnißmäßig (absurdedly) groß, meint der Berichterstatter, daß man denken sollte, es müßte ein Vermögen beim Verkauf erworben werden, aber die Menge der Vermittler zwischen dem Konsumenten und Produzenten sei so groß, daß dadurch die Differenz in kleinen Beträgen allmählich absorbirt werde. Manche Gärtner versuchen selbst ihre Produkte direkt an die Konsumenten zu verkaufen, aber je größer die Stadt, in der diese wohnen, desto mehr Schwierigkeiten hat ein solcher direkter Verkehr. In Folge

11) Reine fruitfarms von 150 Acres werden in den Zeugenaussagen erwähnt (5168) und ebenso berichtet ein Farmer, der 5000 Acres bewirthschaftet, daß er viele Obstzucht treibe. Das Kapital, welches für eine fruitfarm erforderlich sei, wird auf 14—20 £ pr. Acre angegeben. Dagegen berechnet ein größerer Gemüsegärtner in der Nähe von London seine jährlichen Auslagen auf ca. 45 £ pr. Acre und davon allein 20 £ an Arbeitslohn.

der mangelhaften Organisation des Handels, meint ein großer Gärtner, sei auch der Konsum an frischem Gemüse in London so gering. Große Handelshäuser, welche 100 und mehr beschäftigte junge Leute zu speisen hätten, könnten denselben nur einmal wöchentlich frisches Gemüse geben. Bei besserer Vermittelung oder bei direktem Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten sei der Konsum großer Ausdehnung fähig.

Alle diese Kulturen begegnen aber in England besonderen Schwierigkeiten, weil es an kleinen selbstwirthschaftenden Eigenthümern fehlt. Die große und nicht sehr dauerhafte, vielmehr oft leicht vergängliche Kapitalanlage, welche in den Pflanzungen steckt, widerstrebt dem reinen Zeitpachtverhältnisse und besonders der jederzeit in kurzen Fristen kündbaren Zeitpacht. Es verhält sich damit ähnlich wie mit Waldungen, welche bekanntlich zur Verpachtung wenig geeignet sind. Der Eigenthümer, der sonst in England die dauernden Meliorationen macht, wird sich viel schwerer entschließen, die Kosten von Baumpflanzungen und Spargelbeeten zu übernehmen, als die Auslagen für die Drainirung oder Niederlegung zu Grasland zu tragen, weil die letzteren Verbesserungen dauernder Art sind, keine so große Fürsorge des Pächters fordern und weil ihre Erhaltung leichter kontrolirt werden kann, die ersteren dagegen sorgfältigere Pflege bedürfen und jedenfalls viel rascher, wenn die Pflanzen alt werden, wieder ihren Werth verlieren. Der Pächter aber kann die Kapitalverwendung nur machen, wenn er einen langen Pachtkontrakt hat oder im Fall der Lösung des Pachtverhältnisses zu einer Entschädigung berechtigt ist. Darüber klagte z. B. vor der Kommission ein Pächter und Gärtner aus der Umgegend von London auf das Lebhafteste. Er habe sein Land von 7 Eigenthümern zusammengepachtet, aber nur von einem einen längeren Pachtkontrakt, von einigen andern die Zusicherung einer mäßigen Entschädigung im Fall plötzlicher Kündigung erlangen können. Die Entschädigung decke nicht die Kosten für die Kulturen, von denen Früchte zu ziehen er durch die Kündigung verhindert werde. Er habe Obstbäume gepflanzt, die ihm nie Früchte getragen und die jetzt die Zierde von Privatgärten bildeten. Die Verhältnisse freilich, von denen der Sachverständige sprach, sind etwas exceptioneller Art. In der unmittelbaren Nähe der großen Stadt wollen die Eigenthümer die etwa sich bietenden Gelegenheiten, ihre Grundstücke als Bauplätze und Lustgärten hoch zu verwerthen, benutzen und deshalb lassen sie sich auf lange Kontrakte nicht ein, sondern behalten sich Lösung des Pachtverhältnisses mit kurzer Kündigungsfrist vor und machen davon nicht selten Gebrauch. Aber es liegt in der Natur der Dinge, daß Gartenbau vorzugsweise in der Nähe der Städte stattfindet, und daß dort die Verhältnisse beweglicher sind und seltener auf gegenseitigem Vertrauen beruhende, Generationen hindurch sich vererbende Pachtverhältnisse, wie sie in rein landwirthschaftlichen Gegenden sich finden, vorkommen.

Bei der Besprechung des Obst- und Gartenbaues wollen wir einen andern Nebenzweig der kleinen Landwirthschaft, von dem einige Zeugen berichten, daß er einen merklichen Aufschwung nimmt, nicht ganz unerwähnt lassen, nämlich die Geflügelzucht. Bei einer Einfuhr von 811 922 400 Eiern und von Geflügel im Werthe von 501 008 £ ist die innere Produktion der Ausdehnung wohl fähig. Man macht denn auch manche Versuche in dieser Richtung. So berichtet ein Assistant-Commissioner eingehender von einer ganz einträglichen

poultry farm in Huntingtonshire, auf der 1500 Hühner gehalten wurden. Die Hühnerhäuser standen auf Rädern und wurden an wechselnden Orten auf den Aeckern der Farm aufgestellt, um so durch den Hühnermist die ganze Feldflur zu düngen (68 406 ff.).

Weniger günstig als für Obst- und Gartenbau scheinen die Aussichten für die diesen Kulturarten so verwandte Hopfenkultur zu liegen, die von Alters her besonders in der Grafschaft Kent eine hohe Bedeutung und Entwicklung erreicht hat. Die Hopfenbauer haben recht schlechte Zeiten durchgemacht, sehr ungünstige Witterung und scharfe ausländische Konkurrenz kamen zusammen, um den Ertrag zu schmälern. Die Schätzung des durchschnittlichen Naturalertrags pr. Acre Hopfenland und des dafür erzielten Preises in der Periode von 1867—74 und von 1875—80, welche der Assistant-Commissioner für den Süden mittheilt, ergiebt folgende Resultate:

	Durchschnittlicher Jahresertrag an Hopfen Ztr.	Hopfenpreis pr. Ztr.	Geldwerth des Jahresertrags
1867—1874	7,336	140 sh.	£ 51. 7. 0.
1875—1880	6,8	113 sh.	£ 38. 8. 4.

Die jährliche Ausgabe an Kulturkosten inkl. Pachtzins, Steuern für einen Acre Hopfen werden sehr verschieden angegeben. Bis zur Erndte ohne die beträchtlichen Kosten des Pflückens u. s. w. sollen dieselben nach einer Angabe 26, einer andern 35, einer dritten 40 £ pro Acre betragen. Die dann noch erwachsenden Ausgaben werden durchschnittlich auf 13 £ pro Acre angegeben. Sie schwanken aber natürlich sehr, je nach der Größe des Ertrags. Jedenfalls ist dem Hopfenbauer in den schlechten Jahren nur ein geringer Reinertrag übrig geblieben, in nicht wenigen Fällen mag ein kleinerer oder größerer Verlust sich ergeben haben. Nun ist ein großer und rascher Wechsel in der Höhe des Reinertrags dem Hopfenbau immer eigenthümlich gewesen. Ein Hopfenbauer aus Ostkent sagte: mein Ertrag seit 1864 hat zwischen $1\frac{1}{4}$ und 16 Ztr. pro Acre geschwankt, die Preise von 10 sh. bis 294 sh. pro Ztr. Aber trotz der Gewohnheit an wechselndem Gewinn hat der Schaden jener Jahre Einfluß auf die Ausdehnung dieser Kultur gehabt und von ihr abgeschreckt. Bis 1878 nahm der Anbau kontinuirlich zu, von da bis 1881 sank derselbe um ca. 10 %[12]), und ist von 1881 bis 1883 wieder von 64 943 auf 68 016 Acres gestiegen, trotzdem daß 1882 wieder ein Mißjahr war und deshalb eine größere Hopfeneinfuhr hatte als irgend ein früheres Jahr, 1879 ausgenommen. So scheint die Verminderung sich wieder auszugleichen, aber zu den Kulturen, welche in Folge der gegenwärtigen Verhältnisse rasch zunehmen, ist der Hopfenbau nicht zu rechnen. Irren wir nicht, so liegt die Hauptursache in den günstigeren Arbeitsverhältnissen, deren sich die kontinentalen Konkurrenten erfreuen. Die Grafschaft Kent ist in dieser Beziehung unter den englischen Grafschaften noch verhältnißmäßig günstig situirt, weil sie, wie oben erwähnt, ziemlich viel kleine

12) Der betreffende Assistant-Commissioner berichtet dann auch beispielsweise im Einzelnen von einer Farm in Kent, auf der bis dahin Hopfen und Getreide gebaut worden war, die aber in Obstgarten und dauerndes Weideland verwandelt worden war (App. zu Theil I S. 398).

selbstwirthschaftende Eigenthümer hat und weil die Nähe von London auch für die Beschaffung von Lohnarbeit manche Vortheile bietet. Ist doch von Alters her die Hopfenlese in Kent ein berühmtes Fest für gewisse Theile der Londoner Bevölkerung, die dann aufs Land strömen, um ihre Dienste den Hopfenbauern anzubieten.

Im Ganzen bewährt sich also in der englischen Landwirthschaft gerade unter den gegenwärtigen schwierigen Verhältnissen mehr und mehr das Wort eines ihrer besten Kenner, daß England gleiche einer volkreichen Hauptstadt, welche ihre frischen Gemüse, Obst, Milch und Fleisch aus den Gärten, Wiesen und reichen Weiden der unmittelbaren Nachbarschaft ziehe, aber zu fremden Ländern hinblicke für den Bezug von Korn und andern mehr transportabeln Produkten, welche weiten Transport von wohlfeileren und entfernteren Wirthschaften tragen können[18]). Der Einfluß des verschiedenen Maßes der Transportabilität der Produkte wird nur in merklicher Weise gestört durch die hohen Kosten der Arbeit in England und die eigenthümliche agrarische Verfassung des Landes. Beide Umstände erschweren in mancher Beziehung die allseitige Ausnutzung des großen Vortheils, welchen die unmittelbare Nähe des besten Marktes den englischen Landwirthen auch jetzt noch gewährt.

---

13) James Caird, The landed interest, S. 41.

IV. Kapitel.

Die Landgesetze und ihre Reform.

Die Nothstände der englischen Landwirthschaft mußten natürlicher Weise die öffentliche Aufmerksamkeit in vermehrtem Maße auf die Besonderheiten der englischen Agrarverfassung lenken. Ist die Krisis durch die agrarischen Gesetze verschlimmert worden und stehen dieselben einer raschen Erholung der Landwirthschaft von den Schlägen, welche sie betroffen, im Wege: das sind Fragen, die von allen Seiten aufgeworfen wurden. Die Königliche Kommission hat die erstere derselben entschieden verneint. Sie weist darauf hin, wie die Kommissare, welche sie nach Frankreich, Belgien und Holland entsandt, berichten, daß dort eine ganz ähnliche landwirthschaftliche Depression wie in England bestehe und daß in England freie Eigenthümer ebenso gelitten hätten, wie fideikommissarische Besitzer, Landwirthe, die in der Einrichtung ihrer Wirthschaft völlig ungebunden waren, nicht minder, als solche, die mancherlei Beschränkungen in ihrem Betriebe durch den Pachtkontrakt unterworfen waren u. s. w. Andererseits aber ist die Zahl Derjenigen nicht klein, welche in den letzten Jahren die agrarischen Gesetze Englands in Schrift und Wort heftig angegriffen und der schädlichsten wirthschaftlichen und socialen Folgen beschuldigt haben.

Sieht man nur auf die technisch gewerbliche Tüchtigkeit der englischen Landwirthschaft, die Höhe der dem Boden abgewonnenen Roh- und Reinerträge, die Widerstandsfähigkeit in so außerordentlich großen Kalamitäten, wie die des letzten Jahrzehnts, so dürfte m. E. England die Vergleichung mit anderen Ländern noch immer nicht zu scheuen haben. In manchen Zweigen des landwirthschaftlichen Gewerbes mögen andere Völker einen Vorsprung erlangt haben, in einzelnen Gegenden Deutschlands mag auch durchschnittlich der Betrieb rationeller geleitet, die praktische Anwendung naturwissenschaftlicher Kenntnisse weiter durchgeführt sein, als in England; nehmen wir aber das Ganze der Landwirthschaft und das Ganze unseres Vaterlandes oder irgend eines anderen Großstaats, so wird, glaube ich, ein unbefangener Kenner der Verhältnisse Anstand nehmen, eine Ueberlegenheit Deutschlands oder eines anderen Landes zu behaupten.

Die englischen Landreformer freilich werden nicht müde, die Resultate des kleinbäuerlichen Betriebes (der peasant proprietorship) in einzelnen Theilen des

Kontinents und auf den normannischen Inseln dem englischen Pachtbetriebe gegenüber zu stellen, und jenen ebenso sehr zu loben, wie diesen zu tadeln. Bücher wie die erwähnten von Arnold und Brodrick, die in Tausenden von Exemplaren unter dem Volke verbreitete Flugschrift von A. R. Wallace (Landnationalisation, its necessity and its aims), ergehen sich in kürzeren und längeren Schilderungen des Fleißes, der Sparsamkeit, des erfreulichen wirthschaftlichen und socialen Zustandes der kleinen Bauern in Belgien, Frankreich, Deutschland u. a. O., sowie der großen Erträge, welche sie dem Boden abgewinnen. Dagegen berichtet der Assistant-Commissioner, Mr. Jenkins, welcher im Auftrag der Kommission Nordfrankreich und Belgien bereist hat, über die gedrückte Lage, die schwere Verschuldung, die großen Entbehrungen vieler kleiner bäuerlicher Grundeigenthümer, die schlechte Nahrung und Kleidung der ländlichen Tagelöhner in diesen Ländern. Er sucht nachzuweisen, wie die von den Gegnern am meisten gerühmte belgische Landwirthschaft in ihren Erträgen der englischen nicht überlegen ist, und wie gerade in den Provinzen, in welchen sie die höchste Entwicklung erlangt hat, mehr Pächter als Eigenthümer wirthschaften und wie die ersteren viel ungünstigere Pachtverhältnisse haben, als die englischen Farmers.

Wir gehen auf diesen Streit nicht näher ein. Denn es scheint uns unmöglich, auf diesem Wege die Schäden oder die Vorzüge der englischen Landgesetze mit einiger Sicherheit nachzuweisen. Die Zustände der landwirthschaftlichen Bevölkerung und die Erträge der Landwirthschaft werden offenbar durch andere Ursachen noch viel mehr, als durch die agrarische Gesetzgebung influirt. Haben wir doch in Deutschland auf dem linken Rheinufer, also unter der Herrschaft desselben, auf dem französischen bürgerlichen Gesetzbuch basirenden, Agrar-, Erb-, Schuld- und Hypothekenrechts, dicht neben einander Distrikte, von denen in dem einen die bäuerlichen Zustände ebenso unerfreulich, wie in dem andern befriedigend genannt werden können! Da hat denn politische und sociale Voreingenommenheit freies Spiel in den Beweismitteln und es ist kein Wunder, daß von zwei Engländern, welche sich Mühe gegeben haben, die bäuerlichen Zustände in kontinentalen Staaten zu studiren, der eine mit Bewunderung erfüllt ist, der andere ausruft, die kleine Kultur ist identisch mit Jammer und Elend. Aber wenn auch durch solche allgemeine Vergleichungen eine nachtheilige Einwirkung der englischen Agrarverfassung auf die Entwicklung der Landwirthschaft nicht nachgewiesen werden kann, so ist damit noch nicht entschieden, daß sie nicht manchen Fortschritten und insbesondere der raschen Erholung von den erlittenen Verlusten hemmend gegenübertritt. Auf eine Untersuchung dieser Fragen hätte die Kommission in ihrem Bericht wohl näher eingehen können, als das von ihr geschehen ist.

Vor Allem aber hat die ganze Angelegenheit doch noch eine viel weitergehende Bedeutung als die rein landwirthschaftliche. Ob die englischen Landwirthe auf einer gleichen Fläche mehr oder weniger produciren als die deutschen und französischen und sogar, ob die Lage der Pächter und Arbeiter eine erfreulichere und bessere ist, als die unserer kleinen Bauern und leiblichen Tagelöhner, scheint uns von verhältnißmäßig geringer Bedeutung gegenüber anderen Gefahren, die für Staat und Gesellschaft aus den Latifundien entspringen. Wenn eine kleine Anzahl von Personen über den größten Theil des Grund und Bodens nach ihrem freien Ermessen und in der Regel doch nur zu ihrem und ihrer Familien Vortheil verfügen, so muß bei dem übrigen Theil des Volks ein um

so drückenderes Abhängigkeitsgefühl entstehen, je größer die Bevölkerung und je knapper der Raum, auf den sie zusammengedrängt ist. Die Schriften der radikalen Landreformer sind voll von Belegen der Abhängigkeit, in welchen in Bezug auf die Gestaltung der Wohnungsverhältnisse, der Wahl der Stätten für Erwerbsthätigkeit, für gemeinsamen Gottesdienst u. s. w. ein großer Theil der Engländer sich gegenüber den großen Grundbesitzern befinden und von der Willkür, mit der diese Abhängigkeit mitunter ausgenutzt wird. Wir wollen die einzelnen Beispiele nicht wiederholen, weil es uns an Raum dazu fehlt und weil wir ihre Richtigkeit im Einzelnen nicht prüfen können. Aber daß die Macht eine enorme, unterliegt keinem Zweifel. Wenn ganze Stadttheile oder Städte erwachsen auf dem Boden der Aristokratie, Niemand freies Eigenthum in seinem Hause erwerben kann, alle Bauten, die aufgeführt werden, alle Verbesserungen der Wohnungen, die ein Einwohner vornimmt, nach Ablauf der Pachtverträge ohne Entschädigung dem Grundeigenthümer zufallen, der keinen Pfennig für sie verwandt hat, so muß das Mißmuth erregen. Auf dem Lande aber schildern die Landreformer uns den großen Grundherrn, wie er auf seiner Grundherrschaft alle Stände unter seiner Botmäßigkeit erhält. Der oder die Pfarrer sind von ihm ernannt, oft seine Verwandten, die Landwirthe sitzen auf ihren Gütern, so lange es ihm gefällt, mit kürzester Kündigungsfrist ihres Pachtrechts. Die Handwerker und Krämer des Dorfes haben von ihm ihre Wohnungen und Werkstätten gemiethet und können in ihren Erwerbsverhältnissen von ihm aufs Wesentlichste sowohl beeinträchtigt wie gefördert werden, die Arbeiter haben ebenfalls Miethwohnungen, die nach Bedürfniß des Guts und in der Beschaffenheit, die dem Grundherrn passend erscheint, angelegt werden. In weiten Strecken fehlt es dem Arbeiter an der Möglichkeit, jemals eine Hütte und ein Stück Land als Eigenthum zu erwerben. Es ist begreiflich, daß in einer von demokratischen Gedanken erfüllten Gesellschaft diese wirthschaftliche und sociale Uebermacht heftigen Widerstand erregt. Große bewegliche Vermögen, wie die Rothschilds und anderer Banquiers, enorme industrielle oder kommerzielle Betriebe rufen auch Abhängigkeitsverhältnisse von großer Schärfe und Bedenklichkeit hervor und in der Regel werden die englischen Latifundien wohl mit mehr Pflichtgefühl gegen den Nächsten und gegen das gemeine Wohl verwaltet, als anderes Vermögen, aber diesem haftet nicht so der Charakter der Ausschließlichkeit an, wie dem großen Grundbesitz. Alles andere Vermögen kann ins Unbeschränkte vermehrt werden, die vielen Millionen, welche ein großer Banquier, ein Rheder, ein Fabrikant in seinem Geschäfte besitzt, hindern Niemand, ebenfalls ähnliche Kapitalien in Bankgeschäften, Schiffen und Fabriken zu erwerben, ist dagegen der Boden eines dicht bevölkerten Landes das dauernde, unveräußerliche Eigenthum einer kleinen Anzahl von Familien, so fühlt Jeder, der kein Grundeigenthum hat, sich in seiner Bewegung beschränkt und beengt. — Daß ein solches Gefühl zur Zeit durchs englische Volk geht, scheint uns aus vielen Merkmalen deutlich hervorzugehen. Wir erinnern nur an die ganz erstaunliche Verbreitung der Schrift von George, Fortschritt und Armuth, in den unteren und mittleren Volksklassen, sowie die persönliche Aufnahme dieses Mannes in vielen englischen Städten.

Von diesem weiteren, socialen Gesichtspunkt aus erscheint ferner die im vorigen Kapitel hervorgehobene Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung

als ein überaus bedenklicher Vorgang[1]). Auch diese Verminderung mag vielleicht, wenn man das Quantum der gesammten nationalen Produktion betrachtet, gar nicht nachtheilig sein. In der Landwirthschaft wird durchschnittlich jeder landwirthschaftliche Arbeiter wahrscheinlich mehr produziren, als früher bei größerer Zahl der Arbeiter und die gesammte nationale Arbeitskraft wird größeren Erfolg haben, wenn sie in vermehrtem Maße sich auf Fabriken, Manufakturen, Handel und Schifffahrt konzentrirt, als wenn sie in der kleinen Landwirthschaft thätig ist. Denn die eigenthümliche Befähigung der englischen Arbeiter, die Arbeitstheilung und Kapitalanwendung, welche in jenen Erwerbszweigen die Ueberlegenheit Englands gegenüber den meisten andern Völkern sichern, kommen in dem kleinen landwirthschaftlichen Betriebe wenig oder gar nicht zur Geltung. Aber das Gleichgewicht der verschiedenen Berufsarten wird durch die Abnahme der landwirthschaftlichen Bevölkerung doch in einem Maße gestört, daß daraus Gefahren für das sociale und politische Gedeihen des Landes entstehen können. Nach 1854 konnte Leonce de Lavergne in seinem bekannten, verdienstvollen Essai sur l'économie rurale de l'Angleterre bewundernd darauf hinweisen, daß in England die gesunde Luft des Landlebens in heilsamer Weise alle politischen und socialen Verhältnisse durchdringe, während in Frankreich bei der Regelung aller öffentlichen Angelegenheiten vorzugsweise die Anschauungen des städtischen Bürgers maßgebend seien. Das hat sich aber in England im letzten Menschenalter gründlich geändert und wird sich voraussichtlich noch mehr ändern, denn es erscheint unvermeidlich, daß in Folge der besprochenen wirthschaftlichen Entwicklung der Einfluß der ländlichen Bevölkerung ferner abnimmt, der der industriellen und kommerziellen weiter steigt. Man hat früher wohl die englische Agrarverfassung gelobt als die Grundlage der englischen Staatsverfassung und bis zu einem gewissen Grade mit Recht. Hätte nicht in den letzten Jahrhunderten ein Stand unabhängiger, durch eigenen Gewerbebetrieb nicht in Anspruch genommener Grundeigenthümer die Vertretung des Volks im Parlament, die ganze lokale Regierung und die Führung des Heeres übernommen, so wäre die Besorgung der öffentlichen Geschäfte wie in den meisten kontinentalen Staaten ausschließlich an besoldete, von dem jedesmaligen Inhaber der öffentlichen Gewalt abhängige Beamten übergegangen. Damit aber wäre es geschehen gewesen um Selfgovernment, um die Behauptung der parlamentarischen Rechte und die Ausbildung der parlamentarischen Regierung. Aber es will uns scheinen, als ob gerade der Einfluß des Standes, dem die eigenthümliche politische Entwicklung Englands vorzugsweise zu danken ist, durch die

1) Daß derselbe bei parzellirtem kleinem Grundeigenthum nicht in gleichem Maße eingetreten wäre, darf wohl mit Zuversicht behauptet werden. Wir erinnern an die schon erwähnten Schwierigkeiten, welche die Ausdehnung mancher viele Arbeit erfordernden Zweige der Landwirthschaft in den Arbeiterverhältnissen findet. Der kleine mit seiner Familie sein Land bestellende Eigenthümer kennt diese Schwierigkeit nicht. Der Mangel an bäuerlichen Eigenthümern wird auch nicht leicht durch kleine Zeitpachtungen ersetzt werden. Der Latifundienbesitzer und seine Beamten werden immer lieber mit wenigen kapitalreichen, als mit zahlreichen kleinen Pächtern zu thun haben. Auch leisten kleine Pächter erfahrungsgemäß nur selten dasselbe wie die kleinen Eigenthümer. Der ganz kleine Landwirth muß in der Regel durch ein dauerndes Interesse an den von ihm bestellten Boden gefesselt werden, wenn er demselben die Pflege angedeihen lassen soll, die ein intensiver, gartenmäßiger Anbau erfordert.

Agglomeration des Grundeigenthums am meisten gefährdet werde. Die grundbesitzende Aristokratie und Gentry ist die natürliche Vertreterin der landwirthschaftlichen Bevölkerung und der landwirthschaftlichen Interessen und es ist ihr auch in England, im Unterschied von manchen anderen Staaten, seit Begründung der parlamentarischen Regierung immer gelungen, nicht nur ihre Pächter, sondern auch die kleineren ländlichen Grundeigenthümer zur Wahlurne zu führen. Je mehr nun aber die Zahl derjenigen abnimmt, welche so durch Interessengemeinschaft mit den großen Grundeigenthümern verbunden sind, desto größere Einbuße muß ihre Macht erleiden. Und nicht nur die Arbeiter und kleinen Grundbesitzer, auch die auf ihren Rittergütern wohnenden country-gentlemen, welche ganz vorzugsweise in der Grafschaftsverwaltung und in dem Hause der Gemeinen jene unersetzlichen Dienste geleistet haben, scheinen an Zahl in neuerer Zeit abzunehmen und durch große Grundherrschaften verdrängt zu werden. G. C. Brodrick (a. a. O. S. 369) macht darauf aufmerksam, daß 15000 Kirchspiele in England und Wales beständen, während es doch nur 3500 Grundeigenthümer[2]) gäbe, welche mehr als 1000 Acres besäßen. Wenn also jeder auf seinem Eigenthum wohnte, so würde doch drei Viertel aller Kirchspiele den Vortheil, einen unabhängigen ansässigen Mann der höheren Stände, einen squire unter sich zu haben, entbehren müssen. Eine genauere Untersuchung des östlichen Theils von Nottinghamshire habe ergeben, daß von den 245 Kirchspielen, aus welchen derselbe besteht, nur 65 das Glück hatten, einen ansässigen und auf seinem Gute wohnhaften großen Grundeigenthümer (resident squire) in ihrer Mitte zu besitzen. Erklärlich genug ist das, wenn von 400 Peers und Peeresses, wie wir sahen, jeder durchschnittlich 14330 Acres und von 1288 anderen großen Grundeigenthümern jeder durchschnittlich 6534 Acres in England und Wales besitzen. Es dürfte keinem Zweifel unterliegen, daß es nicht immer so gewesen ist und daß die fortdauernde Konzentration des ländlichen Grundeigenthums gegenwärtig auch die großen politischen und socialen Vortheile, welche ein Stand auf dem Lande ansässiger, unabhängiger und sich dem Dienst des gemeinen Wesens widmender größerer Grundeigenthümer dem englischen Gemeinwesen bisher gewährt hat, ernstlich gefährdet. — So trägt die Konzentration des Grundeigenthums in wenigen Händen dazu bei, das ohnehin rasch wachsende Uebergewicht der stoffveredelnden Gewerbe und des Handels über die Landwirthschaft, welches in politischer und socialer Beziehung gewiß nicht ohne Bedenken ist, weiter zu fördern.

Auf dreierlei Weise hauptsächlich übt nun die englische Gesetzgebung einen Einfluß zu Gunsten des großen Grundeigenthums aus und beugt einer Parzellirung desselben vor. Erstens durch die Unsicherheit der Eigenthumstitel und die Schwierigkeiten und die Kosten, die mit jedem Verkauf von Grundeigenthum verbunden sind, zweitens die Einrichtung der Entails und Settlements, drittens die Bestimmung, daß alles Grundeigenthum, über welches testamentarisch nicht verfügt ist, der älteste Sohn erbt. Vielleicht könnte man die mangelhafte Einrichtung des Hypotheken-

2) Nach der eigenen, von uns mitgetheilten Aufstellung des Verfassers freilich sind es nicht 3500, sondern 4217.

wesens noch hinzufügen. Sie hängt aufs Engste mit dem ersten Punkt zusammen.

Die Mißstände bei Uebertragung des Grundeigenthums entspringen hauptsächlich aus dem Umstande, daß Grundeigenthum übertragen und die verschiedensten dinglichen Rechte am Grundeigenthum konstituirt werden können durch Rechtsgeschäfte, die jeder Oeffentlichkeit ermangeln[3]). Es kamen früher und kommen zum Theil noch jetzt hinzu ganz außerordentlich lange Fristen für die Ersitzung des Grundeigenthums, und die Verjährung von Klagen und dinglichen Rechten, sowie manche anderen Eigenthümlichkeiten des englischen Immobiliarrechts, deren nähere Darlegung für weitere Kreise in Deutschland wenig Interesse darbieten würde.

In Folge dieses Rechtszustandes ist es unmöglich, volle Sicherheit über das Eigenthum und die dingliche Belastung der Grundstücke zu erlangen. Der Käufer kann nie sicher sein, daß nicht Urkunden, welche die Eigenthumsverhältnisse betreffen, oder dingliche Rechte Dritter an dem Kaufobjekt konstituiren, ihm vom Verkäufer wissentlicher oder unwissentlicher Weise vorenthalten werden. Bei jedem Verkauf von Grundeigenthum, bei welchem der Verkäufer sein Interesse wahrt, pflegt daher eine historische Untersuchung nach den persönlichen Verhältnissen seiner Besitzer und ihrer Familien und nach allen Schicksalen, die das Gut gehabt haben kann, stattzufinden, aber natürlicher Weise kann eine Untersuchung darüber, ob gewisse Vorgänge, die sehr wohl geheim gehalten werden können, nicht stattgefunden, niemals zu voller Sicherheit, sondern nur zu größerer oder geringerer Wahrscheinlichkeit führen. Am 11. Februar 1859 schilderte im Hause der Gemeinen der damalige solicitor general, der spätere Lordkanzler im Ministerium Beaconsfield, Lord Cairns, den Vorgang folgendermaßen: „Gesetzt den Fall, Sie kaufen ein Grundstück bei einer Versteigerung, oder Sie schließen einen Kaufvertrag über ein Grundstück ab. Sie wünschen sehr rasch in den Besitz des Grundstücks zu kommen, die Verkäufer ebenso den Kaufpreis bald zu erhalten. Aber gelangen Sie nun wirklich in den Besitz? Durchaus nicht. Sie erhalten das Grundstück, der Käufer seinen Kaufpreis erst nach einer längeren Zeit, oft nach einem nicht unbeträchtlichen Theil eines Menschenlebens, welcher vergeht in der Anfertigung von Abschriften und Auszügen, der Vergleichung von Urkunden, in Forschungen nach Belastungen des Guts, in

3) Nur in der Grafschaft Middlesex, sowie in Yorkshire bestehen öffentliche Register, in welche alle Vertragsurkunden (deeds) entweder auszugsweise oder vollständig eingetragen werden müssen. Das Gesetz vom Jahre 1703, welches im Westriding von Yorkshire das Register einführte, giebt als Grund an, daß das Westriding der Hauptort für die Tuchmanufaktur sei, die meisten Tuchhändler seien Grundeigenthümer (freeholders) und häufig in der Lage, Geld zum Geschäftsbetriebe auf ihr Grundeigenthum aufnehmen zu müssen, könnten aber, weil ein Register fehle, den Kapitalisten keine gute Sicherheit stellen, obwohl thatsächlich doch der Werth der Grundstücke dem Gläubiger volle Sicherheit gewähren würde. Dadurch würde der Gewerbebetrieb gehemmt und viele Familien ruinirt.

Diese älteren Register sind nun aber nicht Grundbücher, sondern nur Register, in welche die einzelnen Urkunden eingetragen werden (registers of deeds not of titles). Der Eigenthümer eines Grundstücks ist daraus nicht erkennbar, man kann nur aus den Urkunden mehr oder minder sichere Schlüsse auf das Eigenthumsrecht ziehen. Die Einrichtungen genügen daher ihrem Zwecke keineswegs.

Einwendungen, die gegen die Erwerbstitel gemacht werden, in Repliken und Dupliken auf diese Einwendungen, in Versuchen, den Mängeln der Erwerbstitel nachträglich abzuhelfen. Nicht Monate, sondern Jahre vergehen mit diesen Geschäften und ich möchte sagen, es ist ein ungewöhnliches Ding in unserem Lande, daß ein Kauf von einiger Bedeutung durch Besitzübergang und Zahlung des Kaufpreises in einer kürzeren Periode als 12 Monaten vollendet wird. Oft genug ist der Vortheil oder das Vergnügen, welches ein Kaufgeschäft gewährt, vorbei, ehe es vollendet ist." Es bedarf wohl kaum der Hinweisung darauf, daß solche Untersuchungen überaus kostspielig sind. Aber damit ist die Sache nicht zu Ende. „Ich kann mir denken," fährt Lord Cairns fort, „daß der Käufer eines Guts willig sich den Aufschub in der Ausführung des Rechtsgeschäfts und sogar beträchtliche Kosten gefallen ließe, wenn er sicher wäre, daß er nach allem Zeitverlust und Geldaufwand einen Erwerbstitel erhielte, der bei späteren Rechtsgeschäften mit dem betreffenden Grundstück keine weiteren Schwierigkeiten machte. Aber nehmen wir an, ich kaufe ein Gut. Ich bringe ein, zwei, drei Jahre mit der Untersuchung des Titels zu. Endlich bin ich zufriedengestellt. Ich zahle die beträchtlichen Kosten, welche ich dafür außer dem Kaufpreise für das Gut zu zahlen habe. Nach einem Jahre möchte ich eine Anleihe aufnehmen und das Gut dafür verpfänden. Ich finde Jemanden, der bereit ist mir auf Hypothek zu leihen, vorausgesetzt, daß ich mein Eigenthum an dem Gute nachweisen kann. Der Mann sagt, es ist richtig, daß Du das Gut gekauft und die Erwerbstitel untersucht hast, aber ich kann durch Deine Untersuchung nicht gebunden und zufriedengestellt sein. Vielleicht hat er anvertrautes fremdes Geld zu verwalten. Er sagt, mein solicitor muß den Erwerbstitel untersuchen und mein Rechtsbeistand muß mir Rath ertheilen. Dann beginnt zwischen mir, dem Eigenthümer und dem Kapitalisten, der mir leihen will, ganz derselbe Prozeß,. wie früher bei Gelegenheit des Ankaufs und ich, der Eigenthümer, muß die Kosten desselben bezahlen." Ebenso, führt der Redner endlich aus, wiederholt sich die Geschichte, wenn ich mein Gut verkaufen will[4]).

Es ist unmöglich, daß ein solcher Rechtszustand, dessen Mißstände weiter im Einzelnen zu schildern, zu weit führen dürfte, nicht die Ansammlung des Grundeigenthums in wenigen, reichen und mächtigen Händen befördert hat.

---

4) Der zweite Report on the law of real property (1830) schildert das Verfahren bei solchen Untersuchungen folgendermaßen: In the process of investigation, which is instituted as to the title, not only every document the existence of which in any manner appears and which by any possibility may affect the title, is called for, but various collateral sources of information existing generally or in particular cases, are resorted to. Inquiries are made from the occupiers of the lands and from persons, who have long dwelt in the neighbourhood; county and local histories are examined; searches are instituted for landtax assessments, awards under enclosure bills, grants from the crown, grants from annuities, records of fines and recoveries, enrolments of deeds, judgements entered up in the several courts of record, securities given to the crown, probates of wills and grants of administration and various other species of documents. In every case, except where the property is too small to make risk important, as compared with present expense, investigations of this nature, adapted to the circumstances, are prosecuted to a great extent. Das Risiko bei einem kleineren Grundstücke wird unbedeutend genannt, offenbar vom Standpunkt des Vermögenden. Für den minder Bemittelten kann dasselbe Risiko höchst empfindlich sein.

Die Kosten, welche die Untersuchung der Eigenthumstitel verursachte, waren bis auf die neueste Zeit völlig unabhängig von der Größe des betreffenden Grundeigenthums. Es kostet, sagte vor der Königlichen Kommission noch am 3. August 1881 ein in diesen Rechtsgeschäften vorzugsweise erfahrener Jurist (solicitor und conveyancer), Mr. Freshfield, ebensoviel die Erwerbstitel eines Acre zu untersuchen, wie die mehrerer. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, meinte am 26. März 1874 im Oberhause der frühere Landkanzler, Lord Hatherley, ist es unmöglich, kleine Stücke Lands zu kaufen außer durch Vermittlung der Landgesellschaften, welche große Güter kaufen, um sie in kleine Parzellen zu zertheilen. Er wolle nur ein Beispiel der unverhältnißmäßigen Kosten anführen, welche der Erwerb kleinen Grundeigenthums verursache. „Eine gewisse Gesellschaft kaufte ein Haus und einige Acre Land, auf welchem es stand, und die Kosten des Verkaufs (conveyance) überstiegen den Kaufpreis des Grundstücks, der sich auf 130 £ belief." Ebenso wie die Kosten, so wird man auch die Unbequemlichkeiten, welche abgesehen von den Kosten mit der Eigenthumsübertragung verbunden sind, leichter tragen, wenn es sich um eine Herrschaft oder ein Rittergut, als wenn es sich um einen Acker oder eine Wiese handelt. Ohne Zweifel sind daher aus Furcht vor Kosten und Mühen viele Theilungen von Grundeigenthum unterblieben, welche bei einem anderen Stande der Gesetzgebung vorgenommen wären. In nicht wenigen Fällen aber begnügte man sich bei kleineren Besitzungen nothgedrungen mit unvollständigeren Untersuchungen und einem mangelhafteren Eigenthumstitel, weil die Kosten gründlicher Untersuchung außer Verhältniß zum Werth des Grundeigenthums gestanden hätten. Alles das aber muß sowohl den Werth des kleinen Grundeigenthums gegenüber dem großen herabdrücken, wie Verkäufe von Grundeigenthum seltener machen.

Neuere Gesetze versuchen diesen Uebelständen zu steuern.

Die bisher oft ganz exorbitanten Kosten des ganzen Verfahrens sind durch eine große Vereinfachung desselben, namentlich eine Verkürzung der Urkunden, wesentlich vermindert worden (Conveyancing and law of property act of 1881, 44 & 45 Victoria c. 41, und Conveyancing act of 1882, 45 & 46 Victoria c. 39), und während die Gebühren der diese Rechtsgeschäfte besorgenden solicitors bis jetzt ausschließlich nach der Zahl und der Länge der Akten bemessen wurden, bestimmt das Gesetz vom 22. August 1881 (44 & 45 Victoria c. 44), daß die juristischen Mitglieder der Staatsregierung, an ihrer Spitze der Lord Chancellor, von Zeit zu Zeit allgemeine Verordnungen über die Gebühren der solicitors erlassen sollen. In diesen Verordnungen soll die Gebühr nach einer Reihe verschiedener Umstände und Merkmale, u. A. aber auch nach dem Betrage des Kapitals oder der Rente, um welche es sich in dem Rechtsgeschäft handelt, bemessen werden. Die auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen sind mir nicht bekannt und ich kann nicht beurtheilen, in welchem Maße der bisher dem englischen Rechte fremde Grundsatz einer Werthtaxe für Gebühren in Rechtsgeschäften zur Geltung gekommen ist.

Andere Gesetze der letzten Jahre haben die Fristen der Ersitzung und der Verjährung von dinglichen Klagen abgekürzt und einige andere die Feststellung des Eigenthumsrechts erschwerenden Rechtsbestimmungen verbessert.

Die Klagen aus dinglichen Rechten verjähren nach den Gesetzen 37 & 38 Victoria c. 57 jetzt in 12 Jahren, oder im Fall der zur Klage Berechtigte durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit verhindert war zu klagen, in 6 Jahren, nachdem das Hinderniß weggefallen. Für alle praktischen Zwecke sagt Mr. Digby (an introduction to the history of the law of real property, Oxford 1875 S. 346) wird vom Inkrafttreten des erwähnten Gesetzes an (1. Januar 1879) durch 12jährigen Besitz ein Eigenthumstitel erworben, der nur von Denjenigen angefochten werden kann, deren Rechtsanspruch vor dem Beginn jener Periode noch nicht existirte. In Folge dieser Bestimmungen hat dann das Gesetz 37 & 38 Victoria c. 78 (vendors and purchasers act) die Zeit, für welche ein Verkäufer von Grundeigenthum die Erwerbstitel nachweisen muß, von 60 auf 40 Jahre herabgesetzt, sowie auch sonst den Umfang und die Art des Eigenthumsnachweises, welchen der Käufer verlangen kann, wesentlich beschränkt und vereinfacht.

Außer diesen wichtigen Milderungen der mit dem gegenwärtigen Zustand verknüpften Mißstände hat man aber auch versucht, das Uebel an der Wurzel anzugreifen. Mehrere königliche und parlamentarische Kommissionen haben in den letzten Jahrzehnten (1857, 1870, 1878—1879) darüber berathen, wie man einen sicheren Eigenthumstitel und leichte Eigenthumsübertragung von Grund und Boden in England herstellen könne. Zwei Gesetze sind gegeben worden, um diesem Ziele näher zu kommen, aber ein wesentlicher Fortschritt ist durch dieselben bis jetzt nicht erreicht worden. Das erste der beiden Gesetze (Lord Westbury's Act, 25 & 26 Victoria c. 53) richtete eine Behörde (general registry of estates) ein, welche berechtigt sein sollte, Grundbesitzern, die darum nachsuchen, einen unanfechtbaren (indefensible) Eigenthumstitel zu verleihen. Der Verleihung muß natürlicher Weise eine Untersuchung des Eigenthumsrechts vorangehen, welche das Registeramt führt. In zweifelhaften Fällen sollen vom Landkanzler zu bezeichnende Richter des Kanzleigerichtshofs entscheiden, ob der unanfechtbare Eigenthumstitel verliehen werden kann, oder nicht. In das Register, welches die Behörde über die so verliehenen Eigenthumstitel führt, sollen dann alle weiteren Eigenthumsübertragungen und Belastungen des Grundeigenthums eingetragen werden, aber die Rechtsgültigkeit der das Grundeigenthum betreffenden Rechtsgeschäfte sollte nicht abhängig sein von der Eintragung in die Register und namentlich sollte das Eigenthum von Grund und Boden nicht nur durch Umschreibung in dem Register, sondern auch in der bisherigen Weise durch Urkunden übertragen werden können. Es wurde also kein Grundbuch im deutschen Sinne des Worts geschaffen, aus dem jederzeit der Eigenthümer und die Belastung des Grundstücks leicht erkennbar gewesen wäre, sondern nur eine einmalige Prüfung und Feststellung des Eigenthumsrechts, sowie die Registrirung aller künftigen auf diese Rechte bezüglichen Rechtsgeschäfte den Grundbesitzern angeboten. Die Maßregel hat sich denn auch als eine gänzlich verfehlte gezeigt, nur ganz wenige Grundeigenthümer haben von der Einrichtung Gebrauch gemacht. Als Hauptursache der allgemeinen Ablehnung gab das zur Untersuchung der Frage eingesetzte parlamentarische Komitee an, daß die Prüfung der Erwerbstitel seitens des Registeramts und der demselben vorgesetzten Richter eine viel peinlichere sei, als sonst im Handel mit Grundeigenthum üblich. Man habe mehr Mühe, Zeitaufwand und Kosten,

sein Eigenthum dem Registeramt zu beweisen, als irgend einem der privaten Käufer, die sich herkömmlicher Weise mit minder vollständigem Rechtsnachweise, Grenzbestimmungen u. s. w. begnügten und kleine Fehler in den Erwerbstiteln übersähen. Man fürchte auch vielfach, daß durch die Peinlichkeit des Registeramts Streitigkeiten hervorgerufen, ruhende Kontroversen wieder aufgeregt werden würden. Insbesondere befürchte man Streit mit den Nachbarn bei der genauen Grenzbestimmung, welche verlangt werde. Endlich sehe man für die Zukunft keinen wesentlichen Vortheil in der einmaligen Feststellung des Eigenthumsrechts. Spätere Verkäufe und Verpfändungen würden dadurch nicht erleichtert werden. Ein zweites Gesetz (Lord Cairns Act, 38 & 39 Victoria c. 87) hat versucht, die Mängel des ersten zu verbessern, aber trotzdem ebenfalls so gut wie keinen praktischen Erfolg gehabt. Lord Cairns hat zunächst es unternommen, wie er sich selbst ausdrückte, an Stelle des register of deeds ein register of titles, ein Grundbuch zu setzen, aus welchem nicht nur die das Eigenthumsrecht betreffenden Rechtsgeschäfte, sondern als Resultat der bestehende Rechtszustand sofort ersichtlich sei. Das Gesetz suchte ferner die Eintragung zu erleichtern dadurch, daß von genauer Grenzbestimmung der einzutragenden Grundstücke abgesehen wurde und daß nicht nur ein unanfechtbarer „absoluter" Eigenthumstitel für die einzutragenden Grundstücke gegeben wurde, sondern auch sogenannte „qualifizirte" Titel. Die letzteren werden ertheilt, wenn das Eigenthum nicht für eine ausreichende Zeitfrist nachgewiesen werden kann oder sonst sich irgend welche Bedenken gegen die Erwerbstitel ergeben. In Folge der allmählich eintretenden Verjährung sollten dann durch den Lauf der Zeit die Mängel dieser qualifizirten Eigenthumstitel geheilt und dieselben in absolute verwandelt werden. Aber trotz dieser und mancher anderen wohl erwogenen Verbesserungen ist auch dieses zweite Gesetz im Wesentlichen wirkungslos geblieben. In 3½ Jahren nach Erlaß des Gesetzes waren nur 48 Titel eingetragen und die Zahl der Gesuche nahm von Jahr zu Jahr ab. Aufs Neue hat dann eine parlamentarische Untersuchungskommission getagt, zahlreiche Sachverständige vernommen und Bericht erstattet, der an der Möglichkeit, zur Zeit ein Grundbuch in England herzustellen verzweifelt. Das Komitee, sagt der Bericht, sei zu dem Schlusse genöthigt worden, das von Lord Cairns veranlaßte Gesetz sei ebenso wie das frühere wirkungslos geblieben, weil, mit Recht oder Unrecht, das Publikum und seine Rechtsbeistände entschieden der Ansicht seien, die mit dem neuen System verbundenen Vortheile seien zu spekulativer und entfernter Art, um für die unmittelbaren und sicheren Kosten und Mühen, welche davon untrennbar sind, eine genügende Entschädigung zu gewähren. Das Zeugenverhör hat denn auch ergeben, daß im Verkehr mit kleinen Grundstücken man sich gewohnheitsgemäß mit sehr schlechten Erwerbstiteln begnügt und daß zahlungsfähige Verkäufer und Notare von anerkannter Zuverlässigkeit oft kleinere Grundstücke ohne langwierigen und kostspieligen Eigenthumsnachweis verkaufen. „In gewissem Grade," fährt der Bericht fort, „mag der geringe Erfolg zuzuschreiben sein „zum Theil der fast abergläubischen Verehrung der Erwerbsurkunden (title „deeds), welche in diesem Lande vorherrscht, zum Theil der Vorliebe, welche „die meisten Engländer haben für die Erledigung ihrer eigenen Angelegenheit „in ihrer eigenen Weise und der Abneigung, bei jedem Rechtsgeschäfte den „Spießruthenlauf einer amtlichen Untersuchung aushalten zu müssen; die

„Abneigung aber wird vermehrt durch die Furcht, daß das Gesuch um Registration „eines absoluten Eigenthumstitels in der Entdeckung eines bisher unbemerkten „Mangels in diesem Titel endigen werde." Der Bericht weist auf den Unterschied zwischen England und den ursprünglichen Gesellschaftszuständen hin, in welchen sich die den Eigenthümer ausweisenden Grundbücher vorzugsweise bewährt hätten. In diesen seien die Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums einfach. In England aber sei großes nicht nur, sondern auch kleines Grundeigenthum ausgethan zu emphyteutischen Rechten auf kürzere oder längere Zeit, stiftungsmäßig gebunden durch fideikommissarische Substitutionen zu Gunsten mehrerer succesiver Erben, belastet mit Witthümern und Leibgedingen zu Gunsten noch nicht geborener Personen, und unterworfen allen möglichen dinglichen Lasten. Das erschwere die Einrichtung eines Grundbuchs. Auf der anderen Seite meinte freilich Lord Cairns wohl nicht mit Unrecht, daß je verwickelter die Rechtsverhältnisse am Grund und Boden, desto nothwendiger ein den Eigenthümer mit Sicherheit ausweisendes Grundbuch sei. Das Resultat aller Untersuchungen und Erörterungen ist, daß das Komité auf ein Register aller über Rechtsgeschäfte, welche Grundeigenthum betreffen, ausgestellten Urkunden zurückkommt und verschiedene Vereinfachungen und Verbesserungen des Immobiliarrechts, welche zum Theil seitdem Gesetz geworden sind, sowie die Vollendung der genauen Vermessung aller Grundstücke empfiehlt. Seitdem scheint die Frage zu ruhen. Trotz des fortwährenden Drängens mancher Landreformer scheint in maßgebenden Kreisen die Ansicht zu herrschen, daß bloße Gewährung der Möglichkeit die Grundstücke in Grundbücher eintragen zu lassen, niemals zu einer ausgedehnten Benutzung derselben in England führen werde, wie wohl überlegt und zweckmäßig man auch die Grundbücher und ihre Verwaltung einrichten möge, daß aber andererseits einer zwangsweisen Einführung von Grundbüchern, welche das Eigenthumsrecht mit Sicherheit nachweisen, zur Zeit wenigstens die großen Kosten und andere unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstehen.

Die zweite Eigenthümlichkeit des englischen Immobiliarrechts, deren Reform oder völlige Beseitigung ein Gegenstand lebhafter Erörterung in den letzten Jahren gewesen ist, ist die **Einrichtung der englischen Erbgüter oder Familienfideikommisse (entails and settlements).**

Die Einrichtung, wie sie bis vor Kurzem bestanden, ist in neuerer Zeit in Deutschland von verschiedenen Seiten geschildert worden[5]), so daß wir einer eingehenderen Darstellung uns hier entschlagen können und nur das Wesentlichste des Rechtsverhältnisses und seinen gewöhnlichsten Gebrauch hier hervorheben

5) Ueber die englischen Settlements und Entails haben u. A. folgende neueren deutschen Schriftsteller berichtet: Solly, Grundsätze des englischen Rechts über Grundbesitz, Erbfolge und Güterrecht der Ehegatten, Berlin 1853. Helferich in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft Bd. X S. 123 ff., Tübingen 1854 und v. Ompteda, Landgesetze und Landwirthschaft in England in den preußischen Jahrbüchern Bd. XXXXVI S. 401 ff. und S. 449 ff., Berlin 1880. Während Helferich die englischen Fideikommisse „eine wahrhaft bewunderungswürdige Institution" nennt, hält von Ompteda, dessen Ansichten durch die Schriften der neueren englischen Landreformer stark beeinflußt zu sein scheinen, sie für ein schweres wirthschaftliches und soziales Uebel. Die Aenderungen, welche die Einrichtung in den letzten Jahren erfahren, konnte keiner dieser Schriftsteller berücksichtigen.

wollen. Wir schließen uns dabei aufs Engste an die durch Kürze und Genauigkeit sich auszeichnende Darstellung von Helferich an, aus der wir einige Sätze wörtlich entnehmen:

„Jeder Engländer,“ sagt Helferich a. a. O., „hat die Befugniß, ein Grundstück einer oder mehreren lebenden Personen und darüber hinaus noch einer ungeborenen in der Weise zu vermachen, daß dieselben nur nach Inhalt der Stiftung (settlement) darüber verfügen können. Sobald jedoch der bei Einrichtung des Erbguts eingesetzte, noch ungeborene Erbe mit Vollendung des einundzwanzigsten Jahres volljährig geworden ist, kann von ihm allein, wenn er im Besitz des Gutes sich befindet, oder von seinem Vorgänger mit seiner Beistimmung das Erbgut von seiner fideikommissarischen Gebundenheit befreit werden.“ Von Generation zu Generation werden nun in der Regel die Stiftungen erneuert. „Ein Vater sei kraft der Stiftung seiner Vorfahren im Besitz seines Erbguts und sein Sohn sei der stiftungsmäßige Erbe. Um die Zeit nun, wo dieser Sohn großjährig geworden und sich häuslich niederlassen will, verständigt er sich mit demselben darüber, die Stiftung aufzuheben (break the entail) und das Gut in ein freieigenes (aus einem fee tail in ein fee simple) zu verwandeln. Dies geschieht aber nur, um mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse der Familie eine neue Stiftung zu machen. Durch diese wird nun der Vater der neue Stifter und behält das gleiche Recht, welches er bisher hatte, nämlich den Genuß des Guts auf Lebensdauer (tenancy for life), der Sohn verliert die Anwartschaft auf das unbeschränkte Eigenthum am Gut und bekommt statt dessen die Anwartschaft auf ein Nutznießungsrecht, dessen noch ungeborener Sohn dagegen wird im Voraus als künftiger Eigenthümer (tenant in tail) bestimmt.“ „Bei jeder Erneuerung werden zu Gunsten der in die Familie eintretenden Frau des Sohnes ein Witthum und für die erwarteten jüngeren Kinder derselben Renten aus dem Gutsertrag festgesetzt, je nach dem Werthe des Guts und dem Zubringen der Frau verschieden.“ Vor allem aber, müssen wir hinzufügen, wird für den sich häuslich niederlassenden Sohn, den Majoratserben, eine jährliche Rente aus den Einkünften des Guts bestimmt, von der er die Kosten seines Haushalts bestreitet, bis er nach dem Tode seines Vaters die lebenslängliche Nutznießung des Guts bekommt. In dem Wunsche, diese jährliche Rente zu erhalten, liegt neben dem allgemeinen Familieninteresse das Motiv, welches den Majoratserben bestimmt, sein Verfügungsrecht über das Gut, ehe er es noch im Besitz hat, so wesentlich zu beschränken und eine neue Stiftung zu machen.

In der ausgedehntesten Weise haben die grundbesitzenden Familien von dieser Einrichtung Gebrauch gemacht. Genaue Erhebungen über die Fläche oder die Zahl der fideikommissarisch gebundenen Güter fehlen zwar ganz. Man beruft sich gewöhnlich auf eine ungefähre Schätzung, die vor einigen Jahrzehnten ein parlamentarisches Komitee unter dem Vorsitz des um die englische Landwirthschaft hochverdienten Mr. Pusey vorgenommen. Darnach soll $^2/_3$ des Grund und Bodens in England entail sein. Die meisten Sachkundigen meinen, daß die Schätzung eher zu niedrig, als zu hoch sei.

Es ist leicht ersichtlich, wie durch die englische Einrichtung das Grundeigenthum nicht so fest und dauernd vinkulirt wird, wie durch die in den meisten deutschen Staaten üblichen Fideikommisse. Während die Aufhebung des Fidei-

ommisses und die Veräußerung des Fideikommißgutes in Deutschland nur usnahmsweise und unter manchen erschwerenden Kautelen gestattet sind, tritt ei den englischen Entails in jeder Generation ein Zeitpunkt ein, in welchem as Fideikommiß entweder durch den Nutznießer und den Anwärter zusammen, der, wenn Nutznießung und Anwartschaft schon vereint sind, durch den Be-itzer des Fideikommißguts aufgehoben oder umgestaltet werden kann. Die euere Gesetzgebung ist nun aber noch weiter bemüht gewesen, die Gebundenheit es Grund und Bodens durch die fideikommissarischen Stiftungen zu lockern nd den volkswirthschaftlichen Nachtheilen, welche dieselbe zur Folge haben kann, möglichst vorzubeugen.

Die Sitte ist hier, wie so oft in England, dem Gesetzgeber voran-egangen.

Man hat zuerst in die einzelnen Stiftungsurkunden Bestimmungen auf-enommen, welche dem jedesmaligen Nutznießer des Erbguts zum Abschluß von Pachtkontrakten auf lange Zeit, sowie zum Verkauf sowohl einzelner Theile wie es ganzen Guts ermächtigten und dann hat neuerdings die Gesetzgebung diese Befugnisse allen Besitzern von Erbgütern auf Lebenszeit zuerkannt. Das erste überaus eingreifende Gesetz darüber ist wieder auf die Initiative des nehrerwähnten Lord Cairns zurückzuführen und unter dem 20. August 1882 publizirt (Settled Land Act 45 & 46 Victoria c. 38). Nach dem-elben kann der jedesmalige Besitzer und Nutznießer auf Lebenszeit, der Fiduciar (tenant for life), das Erbgut ganz oder theilweise verkaufen oder vertauschen, Grundstücke, welche gemeinschaftlich mit Andern besessen werden, theilen, die zu dem Erbgut gehörigen Obereigenthumsrechte über abhängige Be-itzungen veräußern. Er darf Pachtkontrakte eingehen über die Dauer seines Lebens hinaus und zwar, im Fall der Pächter Gebäude auf dem Grundstück aufführen will (building lease) auf 99 Jahre, im Fall der Pächter Bergbau treiben will (mining lease) auf 60 Jahre, in jedem anderen Fall auf 21 Jahre. Er kann die Auflösung bestehender auf lange Fristen abgeschlossener Pacht-kontrakte mit dem Pächter jederzeit verabreden (accept a surrender of any lease). Nur wenn der Besitzer das Hauptwohngebäude (principal mansion) auf dem Erbgute und die dazu unmittelbar gehörigen und mit demselben be-nutzten Ländereien verkaufen will, bedarf er der Zustimmung der Stiftungs-pfleger (trustees of the settlement)[6]) oder des zuständigen Gerichtshofes. Dagegen steht ihm ferner noch die Befugniß zu, zum Besten der Gutseinwohner Theile des Erbguts für Straßen, Gärten und Parks, Wasserleitungen und andere gemeinnützige Anlagen gegen oder ohne Entgelt herzugeben. Der Preis, welcher für Veräußerungen des Erbguts oder seiner Bestandtheile bezahlt wird, ist den Stiftungspflegern einzuzahlen (capital trust money) und von diesen nach Anweisung des Erbgutsbesitzers anderweitig zu belegen. Die hauptsäch-lichsten Anlagearten, welche das Gesetz gestattet, sind sichere Werthpapiere, anderes in England gelegenes Grundeigenthum, Rückzahlung von Schulden, die auf dem Erbgut haften, und Verbesserungen des Guts. Dem Begriff

6) Stiftungspfleger scheint uns in diesem Fall die geeignetste Uebersetzung von trustee. In anderen Fällen würde es besser mit Treuhänder, Vertrauensmänner zu übersetzen sein.

Verbesserungen des Guts ist die weiteste Ausdehnung gegeben. Die Errichtung von Arbeiterwohnungen und Wirthschaftsgebäuden, von Wegen und Straßen, von allen möglichen Vorrichtungen zur Entwässerung und Bewässerung u. s. w. ist darunter begriffen. Es sind im Gesetze aber Vorsichtsmaßregeln getroffen, daß die Stiftungspfleger oder das Gericht die Gelder für Verbesserungen nur auszahlen, wenn Bescheinigungen darüber vorliegen, daß die Melioration oder ein bestimmter Theil derselben wirklich in gehöriger Weise ausgeführt ist. So kann also die Substanz des Stiftungsvermögens jederzeit verändert werden, und nur der Werth des Erbguts nicht die einzelnen Stücke derselben müssen der Familie erhalten bleiben. Die Veränderung der Substanz aus beweglichen in unbewegliches Gut, aus Grundstücken in Bauten kann der jedesmalige Nutznießer selbstständig vornehmen, ohne an die Zustimmung der Stiftungspfleger gebunden zu sein. Diese haben nur über die Erhaltung des Vermögens nach seinem Werthe, nicht nach seinen einzelnen Bestandtheilen zu wachen. Wo keine Stiftungspfleger vorhanden sind, kann das Gericht geeignete Personen dazu ernennen. Sie haben durch das Gesetz eine größere Bedeutung als früher erlangt.

Sowie dies Gesetz den Verkauf des Erbguts ermöglicht, so haben frühere Gesetze schon eine Verschuldung desselben durch den jedesmaligen Nutznießer gestattet, wenn dieselbe zum Zwecke einer Melioration vorgenommen wird. Die lange Reihe der sog. land improvement und drainage acts gestattet solche Anleihen, wenn die ursprünglich für die Ablösung- und Gemeinheitstheilungen eingesetzte Behörde, die jetzigen Land-Commissioner, die Nützlichkeit der beabsichtigten Melioration attestirt. Zuerst hat der Staat im Jahre 1846 bei Gelegenheit der Aufhebung der Getreidezölle durch eine Bewilligung von 4 Millionen £ für Meliorationsdarlehen die Grundeigenthümer unterstützt, dann sind Kreditinstitute gegründet, denen der Staat einige Vortheile bewilligt hat (Stempelfreiheit z. B.) und welche für Meliorationen, deren Rentabilität die Land-Commissioner attestiren, gegen eine Annuität das erforderliche Kapital vorschießen. Der Zinsfuß, zu dem die Vorschüsse gemacht werden, ist 4¼—5 %, die auf 25 Jahre berechnete Amortisationsrente und die Kosten des Verfahrens erhöhen die während 25 Jahren vom Grundbesitzer zu zahlende Rente auf 6—7 %. In beträchtlichem Grade haben die englischen Grundbesitzer von der Möglichkeit auf diese Weise Kapital aufzunehmen Gebrauch gemacht. Auch wohlhabende Grundeigenthümer, die freies Eigenthum und daneben Kapital besitzen, haben nach den Angaben eines Mannes, der bei der größten dieser Gesellschaften 30 Jahre als erster Kulturtechniker (principal engineer) fungirt hat, mitunter Anleihen bei jenen Kreditinstituten aufgenommen, aber die Hauptkunden derselben sind doch die Besitzer von Erbgütern gewesen. Das gesammte vom Staate und den Kreditinstituten dem Grundbesitz unter Sanktion der Inclosure-Commissioner zugeführte Kapital von 1846 bis Ende 1881 hat 13 597 620 £ betragen. Die wichtigsten Arten der Verwendung waren:

für Drainage	8 259 404	£
„ Wirthschaftsgebäude . .	3 397 133	„
„ Arbeiterwohnungen . .	823 190	„
„ Uferbefestigung	112 830	„
„ Wege	124 202	„

für Einhegungen . . . . 237 846 £
" Wohngebäude der Eigenthümer . 196 657 "

In Folge dieser wesentlichen Modifikationen fallen manche Einwendungen gegen die englischen Entails weg, die sonst gegen fideikommissarische Stiftungen gemacht werden. Folgende Schäden aber, behaupten die hervorragendsten Vertreter der Landreformpartei, sind auch, nachdem die erwähnten Verbesserungen durchgeführt, mit den Entails verbunden[7]):

1) wird der lebenslängliche Nutznießer oft den Wunsch hegen, aus dem Gute während seiner Lebenszeit so viel als möglich herauszuziehen um seine jüngeren Kinder damit auszustatten und zu versorgen, und deshalb das Gut vernachlässigen, die Gebäude verfallen, den Boden aussaugen lassen. Besonders würde das der Fall sein in den bei der englischen Einrichtung aber nur sehr selten vorkommenden Fällen, in welchen in Ermangelung eines männlichen Erben das Gut an Seitenverwandte kommt. Der Nutznießer hat dann kein Interesse, den Werth des Guts für ihm fern stehende Erben zu erhalten. Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden sei deshalb in England viel kleiner, als sie sein würde, wenn Entails nicht existirten und alles Land freies Eigen wäre.

2) Die Kapitalverwendung auf den Grund und Boden werde aber auch dadurch erschwert, daß die Aufnahme eines Kapitals für Meliorationen oder die Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf einzelner Theile des Fideikommisses zu Melioration an die vorgängige Prüfung der Rentabilität des Meliorationsplans durch die Land-Commissioner gebunden sei. Die Umständlichkeit dieses Verfahrens halte viele Besitzer von Erbgütern ab, dasselbe einzuschlagen.

3) Die Belastung vieler Erbgüter durch die bei Erneuerung der Stiftungen ihnen hauptsächlich zu Gunsten der jüngeren Söhne, Töchter, Wittwen aufgelegten Renten und Kapitalschulden sei eine übermäßige. Der lebenslängliche Nutznießer finde sich besonders jetzt oft in beengten Verhältnissen, in welchen er den Verpflichtungen eines großen Grundeigenthümers gegen seine Pächter und gegen das gemeine Wesen nicht genügen könne. Bei freiem Eigenthum könne derartiger Belastung durch Naturaltheilung zwischen den Erben vorgebeugt werden. Wenn aber doch eine übermäßige Verschuldung eintrete, so komme überschuldetes Grundeigenthum zu freiwilligem oder gerichtlich erzwungenem Verkauf. Der neue kapitalkräftige Erwerber werde dann besser wirthschaften, als der frühere verschuldete Besitzer. Bei gebundenen Erbgütern schleppe sich überschuldeter Besitz viel länger fort[8]).

4) Endlich werden die mannigfachen sittlichen Gefahren hervorgehoben, denen der Majoratserbe gerade in Folge seiner begünstigten Stellung ausgesetzt sei, die Unbotmäßigkeit gegenüber dem Vater, die Ausbeutung durch Wucherer u. s. w. Die in dieser Richtung überall dem Institut der Fideikommisse ge-

7) S. namentlich die Aussagen von C. J. Shaw Lefevre vor der Kommission Bd. III der Zeugenaussagen S. 232 ff., sowie die betreffenden Stellen in dem mehrfach erwähnten Werke v. George C. Brodrick.

8) Am prägnantesten wieder G. C. Brodrick a. a. O. S. 145: In short a system under which the landed property of a family is constantly settled upon one member, but laid out under a constant subsidy for the benefit of others, while the funded property is shared among all, must needs tend directly to impoverish the collective resources of landowners for purposes of improvement.

machten Vorwürfe sind bekannt und bedürfen keiner Wiederholung. Bei der großen Verbreitung des Instituts der Entails aber sei die Wirkung desselben, behaupten seine Gegner, nicht blos beschränkt auf den einzelnen bevorzugten Erben, sondern erzeuge in dem ganzen Stande der erbangesessenen Grundeigenthümer einen Mangel an gewerblichem, industriellem Sinn, welcher verhindere, daß Vieles, was seitens der Grundeigenthümer für die Verbesserung der Güter und die Steigerung der landwirthschaftlichen Produktion geschehen könnte, wirklich ausgeführt werde.

Für die in Folge aller dieser Umstände ungenügende Kapitalanlage auf Grund und Boden wird als Beweis u. A. angeführt, daß ein großer Theil des Landes der unterirdischen Drainage dringend bedürftig, aber nicht theilhaftig sei, daß auch die Wirthschaftsgebäude und Arbeiterwohnungen vielfach sehr viel zu wünschen übrig ließen. Auf einer Fläche von 18 500 000 Acres in England und Wales, behauptete der eben erwähnte, erfahrene Kulturtechniker, würde die Drainirung im höchsten Grade wünschenswerth sein. Nicht mehr als ca. 8 Millionen Acres seien zur Zeit wirklich drainirt.

Versuchen wir es nun an der Hand des von der Königlichen Commission gesammelten Materials uns über die Berechtigung dieser Vorwürfe ein Urtheil zu bilden, so ist das eine kaum zu lösende Aufgabe. Denn sowohl die Berichte der Assistant-Commissioner, wie ganz besonders die Aussagen der vernommenen Sachverständigen widersprechen sich in fast allen Punkten auf das Entschiedenste.

Was zunächst die angeblich auf den Erbgütern mangelnde Kapitalverwendung angeht, so ist nur über einen Punkt ziemlich allgemeine Uebereinstimmung, daß nämlich die ganz großen in den Händen der ersten Familien des Landes befindlichen Grundherrschaften sich in der Regel durch verständig durchgeführte Meliorationen, Fürsorge für Arbeiterwohnungen, gute Verwaltung recht vortheilhaft auszeichnen. Pächter und Arbeiter befinden sich im Ganzen auf diesen Besitzungen in begünstigter Lage. Aber die Gegner der Entails behaupten, das sei die Folge des großen Reichthums dieser Familien, nicht der Gebundenheit ihres Grundbesitzes. Freilich bleibt dabei die Frage offen, ob der große Reichthum mancher grundbesitzenden Familien nicht mit der Institution der Entails in einer gewissen Verbindung steht.

Wie dem auch sein möge, von einer gehemmten Kapitalverwendung auf den Boden kann nur die Rede sein, wenn jener ganz große aristokratische Besitz ausgenommen wird. Da erklärt nun von den Assistant-Commissioner der Eine, Mr. Coleman, daß die Schwierigkeit, Anleihen zu Meliorationszwecken zu machen, viele Besitzer von Erbgütern an Ausführung von Drainirungsanlagen gehindert habe, während ein Anderer (Mr. Little) jeden Unterschied in dieser Hinsicht zwischen gebundenem und nicht gebundenem Grundbesitz leugnet, ein Dritter (Mr. Doyle) zwei Erbgüter in sehr schlechtem Zustande, manche aber auch unter den bestverwalteten seines Distrikts gefunden hat. An einer andern Stelle seines Berichts freilich weist er darauf hin, wie viel große Grundeigenthümer für die Verbesserung der Arbeiterwohnungen gethan hätten, aber die Besitzer von fideikommissarisch gebundenen Gütern und vor allem die Korporationen, welche als solche kein Gewissen hätten, seien in der Sorge für die Arbeiter oft nachlässig. „Wenn fideikommissarische Besitzer Freiheit hätten mit ihrem Lande so zu schalten, wie ihr eigenes Interesse und ihr Wunsch das Wohlsein ihrer Arbeiter

zu befördern, es verlangen, so würde es auf wenigen Gütern an hinlänglicher Fürsorge für Arbeiterwohnungen mangeln." Der vierte Assistant-Commissioner ist außer Stande gewesen zu ermitteln, was gebundener, was freier Besitz in seinem Bezirk war und kann deshalb ein Urtheil über die Frage nicht abgeben. Noch viel widersprechender lauten die Urtheile der vernommenen Sachkundigen. Es scheint, wenn ich den Gesammteindruck aussprechen darf, den dieselben nach sorgfältiger Durchsicht auf mich gemacht, als ob ein augenfälliger und durchgreifender Unterschied in der Kapitalverwendung auf rechtlich gebundenen und nicht gebundenen Grund und Boden jedenfalls nicht bestände, als ob aber doch einzelne Fälle nachweisbar wären, in denen Besitzer von Erbgütern Schwierigkeiten gehabt, um das für Meliorationen erforderliche Kapital aufzubringen, welchen sie leichter hätten begegnen können, wenn sie in der Lage gewesen wären ihre Grundstücke ohne Umstand hypothekarisch verpfänden oder theilweise veräußern zu können.

Diesen Hemmnissen gegenüber werden übrigens von anderer Seite wohl nicht ganz mit Unrecht die Vortheile hervorgehoben, welche es für den landwirthschaftlichen Betrieb im Allgemeinen und die Stellung der Pächter insbesondere hat, wenn Landgüter nicht zu oft ihren Eigenthümer wechseln, sich vielmehr, wie es in England doch noch oft der Fall ist, traditionelle, von Generation zu Generation sich vererbende Beziehungen zwischen den Besitzern eines Erbguts und ihren Pächterfamilien erhalten.

Vor Allem aber ist zu erwägen, daß alle angeführten Aussagen über nachtheilige Wirkungen, welche die Einrichtung der Entails wirklich ausgeübt hat, von dem Zustande sprechen, welcher dem Gesetz von 1882 voranging und von Hindernissen und Schwierigkeiten, denen dies Gesetz abzuhelfen versucht. Es wird abzuwarten sein, inwiefern der Versuch gelingen wird.

Auch der üblen sittlichen Einwirkung der Entails auf den einen bevorzugten Erben versucht man in neuerer Zeit, wenn wir der Aussage eines wegen seiner ausgedehnten Erfahrung in den einschlagenden Rechtsgeschäften von der Kommission vernommenen Solicitor, Mr. Lawrence, Glauben schenken dürfen, in vielen Familienstiftungen in erfolgreicher Weise vorzubeugen. Es wird nämlich durch die Stiftungsurkunde dem jedesmaligen Besitzer und Nutznießer des Erbguts die Befugniß ertheilt, unter seinen Söhnen denjenigen zum Erben des Erbguts auszuwählen und zu bestimmen, den er am geeignetsten zur Uebernahme des Guts hält. Eine solche Modification der Erbfolge nach Primogenitur würde dem Vater ein heilsames Zuchtmittel gegen den ältesten Sohn in die Hand geben und verhindern, daß ein leichtsinniger Majoratserbe auf seine Anwartschaft hin Kredit zum Zwecke verschwenderischen Lebens erhält.

Die große Belastung der Güter endlich mit Renten und Kapitalschulden, welche man vielfach für eine üble Folge der Institution der Entails hält, würde allerdings zum Theil verschwinden, wenn statt der in den Erbgütern üblichen Erbfolge des ältesten Sohnes bei Erbfällen die Grundbesitzungen in natura zwischen den Erben getheilt würden. Die Naturaltheilung in Verbindung mit der geringen Kinderzahl auf eine Ehe bildet in Frankreich ein mächtiges Schutzmittel gegen Ueberschuldung des Grund und Bodens. Wenn aber wie in England für alles Grundeigenthum das ausschließliche Erbrecht des ältesten Sohnes Recht und Sitte ist, so ist nicht recht abzusehen, warum gerade die

Einrichtung der Entails die Belastung der Güter vermehren sollte. Im Gegentheil, man sollte denken, die Erbportionen der jüngeren Geschwister würden reichlicher und die dadurch verursachte Belastung des Guts drückender werden, wenn der Vater das Recht hat dieselben nach freiem Ermessen festzusetzen, als wenn er durch die Anwartschaft seines ältesten Sohnes in der Belastung des Guts beschränkt ist. Der Anwärter hat doch das Interesse und die Macht, eine übermäßige Verschuldung des Erbguts, eine Verkürzung des ihm gebührenden Erbtheils und eine Erschwerung seiner künftigen Lebensstellung möglichst zu verhindern. Auf den Familienstiftungen scheint uns deshalb auch die früher erwähnte englische Sitte großentheils zu beruhen, daß nämlich das Gut zu Gunsten abzufindender Verwandten nicht mit Kapitalsforderungen, sondern mit lebenslänglichen, in der Regel überdies sehr mäßigen Renten belastet wird. Daß dies letztere System aber für den das Gut übernehmenden Erben minder gefährlich ist, als das erstere, bei uns in Deutschland übliche, spricht für sich selbst und wir haben in einem früheren Kapitel auszuführen versucht, wie die englische Gewohnheit die Widerstandsfähigkeit der englischen Grundbesitzer in der letzten Kalamität im Vergleich mit größeren deutschen Grundeigenthümern wahrscheinlich sehr erhöht hat.

Während so die Verschuldung aus Erbfällen durch die Einrichtung der Erbgüter jedenfalls nicht vermehrt wird, ist leichtsinnige Verschuldung zu übermäßigen Bauten, unrentabele Meliorationen, verschwenderische Lebensweise dadurch ganz ausgeschlossen, oder aufs Aeußerste erschwert.

Sollte aber trotz alledem ein fideikommissarisch gebundenes Gut einmal überschuldet werden, so steht nach der gegenwärtigen Gesetzgebung einem völligen oder theilweisen freiwilligen Verkauf gar nichts im Wege. Der jedesmalige Nutznießer kann einzelne Theile seines Familienbesitzes verkaufen und Schulden damit bezahlen oder das Ganze veräußern und einen kleineren, schuldloseren Grundbesitz dafür erwerben. Auch der gerichtliche zwangsweise Verkauf eines überschuldeten Grundbesitzes ist durch den Charakter desselben als Entail keineswegs ausgeschlossen, wenn auch wesentlich erschwert. Es kann wegen Schulden des tenant in tail verkauft werden, soweit der tenant in tail selbst das Recht hat über das Gut zu verfügen. Aber wenn man der Möglichkeit, daß ein Gut dadurch etwas länger in überschuldeten Händen erhalten werden kann, andererseits die Erschwerung der Kreirung neuer Schulden gegenüberhält, welche in dem Institut der Entails liegt, so kann man nicht umhin, an der Berechtigung des Vorwurfs, daß aus demselben eine Ueberlastung der Güter mit Schulden entspringe, einige Zweifel zu hegen. Die radikalen Landreformer Englands scheinen die Uebelstände wenig zu kennen, vor welchen die Familienstiftungen das englische Grundeigenthum und die englische Landwirthschaft bewahren, sie sehen nur die eine Seite, die mit denselben verbundenen Inkonvenienzen.

Daß die Einrichtung nach dem Gesetze des Lord Cairns wesentlicher Verbesserungen nicht weiter fähig sei, sondern daß es sich gegenwärtig nur um die Frage der völligen Aufhebung handeln könne, darüber scheint Einstimmigkeit zu herrschen. Verschiedenheit der Ansichten besteht aber unter den ersten Wortführern der Landreformers darüber, ob nach Beseitigung des Entails die üblichen marriage settlements bestehen bleiben können. Es ist nämlich in England etwas Gewöhnliches, daß Eltern ihren Kindern, wenn sie sich ver-

heirathen oder bei einer anderen Gelegenheit die Nutznießung eines Vermögens, das Vermögen selbst aber zur Verwaltung Treuhändern (trustees) überweisen, und den aus der Ehe entspringenden Kindern die Anwartschaft auf das Vermögen vorbehalten, eine in mancher Beziehung dem Erbschatz des preußischen Landrechts ähnliche Einrichtung. Die Einen (vor der Kommission durch G. J. Shaw Lefevre vertreten), glauben dieselbe auch für unbewegliches Vermögen beibehalten zu können, die Andern (insbesondere G. C. Brodrick a. a. O.) möchten mit lebenslänglichen Nutzungsrechten (life tenancy) an unbeweglichem Vermögen ganz aufräumen, und die marriage settlements, an deren völlige Beseitigung nicht gedacht werden kann, für unbewegliches Eigenthum verbieten. Nur so hoffen sie auch eine wesentliche Vereinfachung des Eigenthumsnachweises erreichen zu können.

Eine derartige Maßregel nun ließe sich schwerlich aus den erörterten, den Entails vorgeworfenen Nachtheilen, vielleicht aber als ein Theil eines ganzen Systems von gesetzgeberischen Anordnungen rechtfertigen, welche die für Grundeigenthum in England bestehende Erbfolgeordnung zu ändern und dadurch der Konzentration des Grundeigenthums zu steuern bestimmt wären. Für sich allein würde für diesen Zweck die Beseitigung der Entails, so lange fast alles Grundeigenthum, rechtlich gebundenes oder nicht gebundenes, thatsächlich nach dem Grundsatz der Primogenitur vererbt wird, sehr wenig helfen. Fast alle Reformer verlangen denn auch zugleich mit der Aufhebung der Entails und der Herstellung ordentlicher Grundbücher die Reform des englischen Intestaterbrechts. Nach demselben erbt bekanntlich der älteste Sohn das ganze unbewegliche Vermögen mit Ausschluß seiner Geschwister, während das bewegliche Vermögen nach Abzug eines Drittels für die Wittwe unter alle Kinder gleich getheilt wird. Aber so häufig jetzt die Forderung nach Einführung der gleichen Erbberechtigung aller Kinder für unbewegliches Vermögen, über welches der Erblasser nicht testamentarisch verfügt hat, in England gehört wird, so selten dürfte die Forderung einer Aenderung des unbeschränkten Rechts testamentarisch über die ganze Hinterlassenschaft zu verfügen sein. Brodrick, Arnold u. A. verwahren sich ausdrücklich dagegen, daß sie eine compulsory partition nach Art des französischen bürgerlichen Gesetzbuchs befürworteten [9]). Nun ist es aber in England Sitte, daß jeder Vermögende selbst testamentarisch über seinen Nachlaß verfügt und die Fälle, in denen Grundeigenthum ab intestato ererbt wird, dürften außerordentlich seltene Ausnahmen sein. Das wird von verschiedenen Sachkundigen vor der Kommission aufs Neue als eine notorische und unbezweifelte Thatsache hingestellt. Wenn dem so ist, so fragt es sich weiter, welche praktische Bedeutung für die Entwicklung der agrarischen Zustände würde eine Aenderung des Intestaterbrechts in Verbindung mit der Aufhebung der fideikommissarischen Stiftungen haben?

Auf der einen Seite sieht man mitunter in der Forderung nach Aenderung des Intestaterbrechts nur radikale Gefühlspolitik, auf der andern hofft man,

9) As for the great mass of Englishmen it may be taken as certain, that a law placing the state in loco parentis, and declaring that a father, who has made his own fortune shall not be free to deal with it by will, or disinherit a child, however worthless and ungrateful, would be in the highest degree inpopular. G. C. Brodrick a. a. O. S. 336.

daß dieselbe „eine beträchtliche, wenn auch allmähliche Umwälzung in dem englischen Landsystem“ hervorrufen wird. Die Einen berufen sich besonders auf die Grafschaft Kent, in welcher ausnahmsweise kein ausschließliches Erbrecht des ältesten Sohns besteht, sondern alle Söhne sich in das von dem Vater ohne testamentarische Verfügung hinterlassene Vermögen gleichmäßig theilen, aber doch durch Familienstiftung und Testament die ausschließliche Erbfolge des ältesten Sohns thatsächlich durchgeführt wird. Die Anderen meinen, es sei natürlich, daß ein nur lokales Recht gegenüber der allgemeinen Sitte und dem Recht des Landes keinen Einfluß gewinnen könne, von einer allgemeinen gesetzgeberischen Maßregel versprechen sie sich eine Einwirkung auf das Rechtsbewußtsein des Volks. Sie hoffen dabei auf die Mitwirkung der praktischen Juristen, denen die Abfassung der Testamente obliegt und die auf den Inhalt derselben oft einen erheblichen Einfluß haben.

Wir enthalten uns der Vermuthungen darüber, welche dieser Ansichten sich bewahrheiten wird, nachdem die verlangte Reform durchgeführt ist. Wenn wir uns aber vergegenwärtigen, wie langsam sich Rechtsanschauungen in Bezug auf Familien- und Erbrecht ändern und wie auch heutzutage noch in allem Wechsel des wirthschaftlichen Lebens doch agrarische Zustände sich mit großer Zähigkeit behaupten, so können wir uns nicht der Besorgniß entschlagen, daß die Aufhebung der fideikommissarischen Stiftungen und des Erbrechts des ältesten Sohnes, auch wenn sie verbunden wäre mit Herstellung einfacher Eigenthumstitel und leichter Eigenthumsübertragung, doch jedenfalls nur eine sehr langsame, vielleicht in Generationen kaum bemerkbare Einwirkung auf die Vertheilung des Grundeigenthums äußern werde. Vor Allem aber scheinen uns die Aussichten, daß sich in Folge des „freetrade in land“ bald wieder ein Stand selbstwirthschaftender, kleinerer Grundeigenthümer bilde, wenig aussichtsreich zu sein. Manche der hervorragendsten Verfechter der Landreform hoffen darauf, und zwar scheinen die ganz kleinen, ohne Zuhülfenahme von Lohnarbeitern wirthschaftenden Bauern (peasantproprietors) auf den normannischen Inseln, in manchen Theilen Belgiens, Frankreichs und Deutschlands ganz vorzugsweise als ein zu erstrebendes und erreichbares Vorbild diesen Männern vorzuschweben. Zwei Hindernisse aber dürften einer Wiederbelebung eines kleinen Bauernstandes in England entgegenstehen, welche die Gesetzgebung nicht wegräumen kann. Wir glauben, daß die Lebensgewohnheiten und Charaktereigenschaften, auf welchen heutzutage das Gedeihen des kleinen und mittleren Grundbesitzes beruht, in England seltener sind, als in Frankreich und Deutschland. Die haushälterische, sparsame Wirthschaft im Kleinen, das Umdrehen jedes Groschens, ehe er ausgegeben wird, die hervorragende Stellung der Frau in den mittleren Wirthschaften, auf welcher die Einträglichkeit mancher Zweige der kleinen Landwirthschaft vieler Orten beruht, die traurige Ueberlastung der Frauen mit den schwersten Arbeiten in den ganz kleinen Wirthschaften Deutschlands und Frankreichs, der Mangel an kommerziellem, spekulativem Sinn, der nicht fragt, ob das in dem Gute steckende Kapital nicht in den Kolonien, im Pachtbetriebe, oder in anderem Gewerbebetriebe sich höher verzinsen würde, die Fähigkeit, die größten Entbehrungen zu tragen, ohne durch Orts- und Berufsänderung dagegen zu reagiren, das Alles sind Eigenthümlichkeiten, die den Bauernstand in vielen Theilen des Kontinents vor dem Untergang schützen, trotz aller technischen Fortschritte

des großen Betriebs. Ist es wohl wahrscheinlich, daß dieselben in dem heutigen von kommerziellem Sinn und von wirthschaftlicher Spekulation erfüllten England unter den Landwirthen sich neu bilden werden und wird ohne dieselben der kleine und mittlere Betrieb den großen wieder verdrängen können? Ferner aber wird aller Wahrscheinlichkeit nach das Mitwerben des Kapitals um einen Antheil an dem englischen Boden mit wachsendem Reichthum des Landes nicht abnehmen, sondern zunehmen. Der Zinsfuß, zu welchem sich das Ankaufskapital von unbeweglichem Vermögen verzinst, wird also eher die Tendenz zu sinken als zu steigen haben. Mit Recht freilich macht John Rae in dem angeführten beachtenswerthen Aufsatze über das Verschwinden der yeomanry in England darauf aufmerksam, daß die Neigung reicher Leute, das Land als einen Luxusgegenstand zu betrachten und sich mit den niedrigsten Zinsen von diesem Theil ihres Vermögens zu begnügen, aufgewogen werden könne durch das Bestreben kleiner Landwirthe sich durch Ankauf einer kleinen Stelle eine unabhängige Existenz zu sichern. Auch dies Bestreben führe dazu, Land als einen Luxusgegenstand anzusehen. In der That wird aus diesem Grunde in manchen Theilen Deutschlands und Frankreichs der kleine Bauer beim Ankauf von Grundstücken oft mit noch viel niedrigerer Verzinsung seines Anlagekapitals zufrieden sein und höhere Preise bieten, als der große Kapitalist und Grundherr. Aber es ist die Frage, ob es gerade in England viele kleine Landwirthe geben wird, die ein solches Gewicht darauf legen, ihr Dasein als selbstständige Grundeigenthümer zu fristen, daß sie dafür nicht nur überaus schwer arbeiten, sondern unter Umständen auch geraume Zeit hindurch darben und hungern wollen. Die neuere agrarische Geschichte Englands spricht nicht dafür, daß das Geschick zur Führung ganz kleiner bäuerlicher Wirthschaften und die Ausdauer im Festhalten des kleinen bäuerlichen Eigenthums dort sehr verbreitet sind. In großer Zahl haben noch in diesem Jahrhundert die bäuerlichen Eigenthümer, sowohl kleine von wenigen Acres, wie größere von einem und mehreren Gespannen ihre ererbten Güter verkauft, während doch gleichzeitig der Markt für die Produkte der kleinen Landwirthschaft sich von Jahr zu Jahr verbesserte. Wo man nur den Ursachen dieser Verkäufe nachforscht, immer hört man: schlechte Wirthschaft der Bauern, Ueberschuldung, Reiz des hohen von den Großgrundbesitzern gebotenen Kaufpreises [10]).

---

10) Wir müssen in dieser Arbeit darauf verzichten, auf die Geschichte des englischen Bauernstandes näher einzugehen und die obige Behauptung, welche übrigens in der Hauptsache mit den Resultaten der Arbeit von John Rae übereinstimmt, zu beweisen. Wir fügen dem auf S. 133 und 134 Angeführten nur noch aus den Verhandlungen der Königlichen Kommission Einiges hinzu. Lord Penrhyn, Großgrundbesitzer in Nordwales, erzählte, er habe vor einigen Jahren 25—30 kleine Eigenthümer ausgekauft. Die Leute seien zu ihm gekommen und hätten geklagt, sie seien in den Händen der Solicitors, welche ihnen Geld geliehen, für dessen Zinsen ihr Land verpfändet sei. Sie wünschten befreit zu sein (relieved) von ihrem Besitz. „Ich befreite ca. 25 derselben davon, aber das geschah unter dem Druck der Leute selbst, welche mich baten, ihr Besitzthum zu kaufen und sie von ihrer drückenden Schuldenlast zu befreien.“ — Ferner berichtet derselbe Zeuge, es komme immer ab und zu vor, daß ein kleiner verschuldeter Grundeigenthümer zu seinem Nachbar, dem Großgrundbesitzer, komme und ihm sein Besitzthum zum Kauf anbiete unter der Drohung, er werde, wenn der Kauf nicht zu Stande komme, so viel Unannehmlichkeiten seinem Nachbar bereiten, daß dieser zum Ankauf gezwungen werde. — Daß gegenwärtig wieder die Wirthschaften der noch sporadisch übrig gebliebenen kleinen

Wenn aber auch die Selbstwirthschaft kleiner Eigenthümer in England eine Seltenheit bleiben sollte, es würde schon ein großer Gewinn sein, wenn die Reform der Landgesetze einerseits dem Anwachsen ganz großer Grundherrschaften einigermaßen steuern und die Zahl der squires oder country gentlemen vermehren würde, die bisher ein so wichtiges Element des englischen Gemeinwesens gewesen sind, andererseits aber bewirkte, daß je nach Bedürfniß kleine Stellen geschaffen würden, die Lohnarbeiter eigenthümlich erwerben könnten [11]).

Je schwächer die Aussichten auf das Wiederentstehen eines Bauernstandes, um so wichtiger ist die Lage des Pächterstandes und seines landwirthschaftlichen Betriebs.

Zwei Punkte sind es vornehmlich, in denen, wie schon oft hervorgehoben wurde, die Wirthschaft des Eigenthümers der des Pächters überlegen ist, die größere Freiheit in der Gestaltung seiner Wirthschaft und dies größere Interesse an der dauernden Werthhaltung und Werthsteigerung des Guts. In beiden Hinsichten sind die englischen Pachtverhältnisse und die Möglichkeit ihrer Verbesserung in den letzten Jahren von allen Seiten geprüft worden und wichtige Schritte zu ihrer Vervollkommnung geschehen.

---

selbstwirthschaftenden Eigenthümer mit Ausnahme einzelner Theile von Wales und des Südwestens in Folge mangelhafter Bewirthschaftung meistens auf sehr schwachen Füßen stehen, berichten übereinstimmend die Assistant-Commissioner. So für den Norden, Mr. Coleman, der sein Urtheil dahin zusammenfaßt: tenants succeed, while owners fail, so Mr. Druce: small occupying owners have suffered most, Mr. Doyle, der von den kleinen Besitzungen, welche die Eigenthümer in seinem District bewirthschaften, sagt: I found a number sufficient to justify one in forming an opinion about it. They are very inadequately and badly cultivated and do not furnish by any means illustrations of successful peasant holdings. Ich möchte endlich noch auf einen Artikel von Rev. W. L. Blackley (Contemporary Review 1882 März S. 486 ff.) verweisen. Der Verfasser berichtet, daß in seinem Kirchspiel im Umfang von 1800 Acres, ausgenommen wüstes Land, Pfarrhufe und Besitzungen unter einem Acre, vor 45 Jahren 23 Landwirthe (occupiers) vorhanden waren, von denen 7 ihr Eigenthum, ungefähr 1/3 des Ganzen, bewirthschafteten, die übrigen Pächter waren. Jetzt giebt es nur 7 Landwirthe, und nur einen Eigenthümer im Kirchspiel. Der letztere besitzt aber kein Ackerland, sondern nur einen Niederwald von 25 Acres. Alle die Landwirthe sind nach den sorgfältigen Ermittlungen des Verfassers nicht vertrieben worden, sondern sie haben ihre Pachtungen freiwillig aufgegeben oder ihr Eigenthum verkauft und den Eigenthümern blieb nichts übrig als die kleinen Wirthschaftseinheiten zu großen Pachtungen zusammenzulegen, weil nach kleinen Pachtungen keine Nachfrage war. Der Verfasser glaubt, daß der Vorgang in der großen Mehrzahl der Kirchspiele Englands ganz ähnlich war.

11) Ueber die Zweckmäßigkeit eines Besitzes kleiner Ackergüter durch die landwirthschaftlichen Lohnarbeiter sind divergirende Ansichten vor der Kommission ausgesprochen worden. Im Ganzen scheint der Mißerfolg, den die Kreirung kleiner Tagelöhnerstellen in England gelegentlich hier und da gehabt hat, darauf zurückzuführen zu sein, daß ihre Fläche zu groß für die Wirthschaft eines Tagelöhners, zu klein für die eines selbstständigen Bauern war und daß die Landgesellschaften, welche Güter für diesen Zweck parzellirten, zu viel kleine Stellen an demselben Orte schufen. Die Versuche derjenigen Landgesellschaften, welche nach dem Reformgesetz von 1832 aus politischen Parteirücksichten gegründet wurden um 40 sh. freeholders zu schaffen, können überhaupt nicht als ernstliche Versuche zur Schaffung landwirthschaftlicher Tagelöhner- oder Bauernstellen in Betracht kommen. Der Assistant-Commissioner Druce schildert in seinem Bericht in eingehender Weise die traurigen Wechselfälle, welche die Kolonien der National Land Company in Oxfordshire und Worcestershire gehabt haben.

Die englischen Pächter werden zum großen Theil von den Grundeigenthümern kontraktmäßig nicht nur im Allgemeinen zu guter und nachhaltiger Bewirthschaftung verpflichtet, sondern auch bestimmten Beschränkungen in Bezug auf die Einrichtung ihres Wirthschaftsbetriebs unterworfen. Die hemmende Einwirkung derartiger Vorschriften für den Wirthschaftsbetrieb wird gewöhnlich dadurch verschärft, daß sie nicht mit der landwirthschaftlichen Erkenntniß und den allgemeinen wirthschaftlichen Bedingungen gleichmäßig fortzuschreiten pflegen, sondern nicht selten auf veralteten Anschauungen und früheren Verhältnissen beruhen. Die gewöhnlichsten Bestimmungen in England sind die Verbote, zwei Getreideerndten (white crops) nach einander zu nehmen, permanentes Grasland umzubrechen, und Stroh, Heu und andere Futtergewächse zu verkaufen. Man beabsichtigt, den Pächter dadurch an eine strenge Fruchtwechselwirthschaft zu binden in der Meinung, daß dieselbe, wenn zugleich der Verkauf von Futter, Stroh und Dünger ausgeschlossen, die Erhaltung der Bodenkraft sichere. Dabei wird weder die Möglichkeit durch Fruchtwechselwirthschaft den Boden systematisch auszusaugen, noch der enorme Vortheil berücksichtigt, welchen gerade in England unter Umständen Ankauf importirter Futtermittel und künstlicher Düngemittel, Einschränkung des Futterkräuterbaues und Verkauf von Stroh und Heu nach den großen Städten gewähren können. Viele Landagenten und Pächter erklären daher auch, daß diese Beschränkungen nicht wirklich durchgeführt würden. Man lasse einem guten Pächter volle Freiheit und nur gegen den schlechten bringe man wohl die beschränkenden Bestimmungen in Anwendung. Ein Landagent versicherte, daß er nur das Aufbrechen von dauerndem Grasland und das Schlagen hochstämmiger Bäume verhindere, im Uebrigen lasse er volle Freiheit in Bezug auf Fruchtfolge und Verkauf von Produkten. Ein Anderer sprach seine Ueberzeugung dahin aus, daß, so lange das Land rein sei und der Pächter gute Erndten machte, der Boden überhaupt nicht verschlechtert werden könne und keine Ursache zur Erzwingung der beschränkenden Bestimmungen des Pachtkontrakts vorliege. Andererseits verlauten aber doch auch Klagen über erheblichen Schaden, den jene Beschränkungen der Landwirthschaft zufügen, ohne daß indeß ein Einschreiten der Staatsgewalt verlangt worden wäre. Nur der Vorsitzende der Farmers Alliance, eines Vereins, welcher die am weitesten gehenden, in dem Pächterstande laut gewordenen Forderungen vertritt, Mr. J. Howard wünschte, daß volle Freiheit des wirthschaftlichen Betriebes durch Gesetz allgemein angeordnet, aber zugleich die Möglichkeit gewährt werde, jeden Pächter, der diese Freiheit mißbrauche und das Gut verschlechtere, vor Gericht zu ziehen und zum Schadenersatz verurtheilen zu lassen. Die Königliche Kommission dagegen erklärte, sie sei nicht in der Lage, die zwangsweise Abschaffung solcher Beschränkungen zu empfehlen, glaube aber, daß die wachsende Intelligenz der Landwirthe und die allgemeinen Fortschritte in der landwirthschaftlichen Kultur in vielen Fällen ihren Wegfall rechtfertigen würden. In den Berichten der Assistant-Commissioner werden dann auch einzelne große Grundeigenthümer genannt, der Marquis of Hertford z. B., welche nicht nur thatsächlich, sondern auch kontraktmäßig jede Beschränkung in der Fruchtfolge aufgegeben und den bisher verbotenen Verkauf gewisser Produkte unter der Bedingung des Ankaufs von Oelkuchen und künstlichem Dünger gestattet haben.

Gegen zwei Beschränkungen anderer Art, welche durch die Rechte des Eigenthümers der Pächter bisher erfahren hat, ist dagegen in den letzten Jahren der Gesetzgeber eingeschritten.

Seit langer Zeit ist es ein Beschwerdepunkt der englischen Pächter gewesen, daß die Grundeigenthümer sich das Jagdrecht auf dem verpachteten Boden vorbehielten und durch einen übermäßigen Wildstand die Erndten der Landwirthe beschädigten. Am meisten wurde über Wildschaden geklagt, wenn der Grundeigenthümer das Jagdrecht nicht selbst ausübte, sondern dasselbe Dritten, besonders größern Jagdgesellschaften, gegen Entgelt überließ. Diese städtischen Jagdfreunde hatten nicht das Interesse den Pächter zu schonen, welches der Grundeigenthümer immer haben wird. Die Noth der letzten Jahre hat zu einer einschneidenden Maßregel geführt, welche diesen Uebelständen abzuhelfen bestimmt ist. Das Gesetz vom 7. September 1880 (43 & 44 Victoria c. 47) giebt dem Pächter (occupier) ein unveräußerliches Recht, Hasen und Kaninchen (ground game) auf dem gepachteten Lande zu tödten. Er kann dasselbe selbst ausüben oder durch einen von ihm schriftlich bevollmächtigten Angehörigen oder eine in seinen Diensten befindliche Person ausüben lassen, dagegen sonst nicht an Dritte übertragen, oder sich auf irgend eine Weise des Rechts entäußern. Entgegenstehende Verträge, also auch ein Verzicht dem Grundeigenthümer gegenüber, würden ungültig sein. Neben dem Rechte des Pächters und in Konkurrenz mit demselben können auch Andere, insbesondere der Grundeigenthümer, wenn er sich das im Pachtvertrage ausbedungen hat, ein konkurrirendes Jagdrecht, auf dem betreffendem Lande haben und ausüben. Der Pächter ist überdies für die Jagd auf seinem gepachteten Lande von der Verpflichtung einen Jagdschein zu lösen und der dafür zu zahlenden Gebühr, befreit.

Der Gesetzgeber hat also in diesem Falle die Freiheit des Vertragsrechts durchbrochen und den bei dem Abschluß des Pachtvertrags notorisch schwächern Theil zu schützen versucht. Vielleicht hat das Gesetz die übrigens wohl kaum beabsichtigte Nebenwirkung, daß die Grundeigenthümer größere Theile ihres Grundbesitzes in eigene Verwaltung nehmen um den Wildstand auf demselben mehr schonen zu können.

Für andere Wildarten hat man den Pächtern kein solches Recht gegeben. Man hielt dafür, daß die genannten weitaus die schädlichsten seien, was ja auch begreiflich ist, da Schwarzwild gar nicht, Rothwild nur selten, meines Wissens in England nur in Gehegen, vorkommt.

Ganz anderer Art ist das zweite Recht des Eigenthümers, welches zu Gunsten des Pächters von der Gesetzgebung neuerdings modifizirt worden ist, nämlich das gesetzliche Pfändungsrecht des Eigenthümers für seine Ansprüche aus dem Pachtkontrakte an fast allen Arten beweglichen Vermögens, welches der Pächter mit auf das Gut gebracht oder auf dem Gut produzirt hat. Ueber dies Vorzugsrecht des Eigenthümers vor anderen Gläubigern des Pächters ist außerordentlich viel in den letzten Jahren gestritten worden und die Aussagen der von der Kommission vernommenen Sachkundigen über die damit verbundenen Nachtheile und Vortheile weichen weit von einander ab. Die Einen weisen darauf hin, wie in Folge dieses Rechts der Grundherr in der Lage sei, dem Pächter den Pachtzins nöthigenfalls längere Zeit zu stunden, während ohne

dasselbe pünktliche Bezahlung in kurzen Fristen, oder Vorausbezahlung, oder Kautionsbestellung, wie es in manchen Theilen des Kontinents üblich, vom Pächter verlangt werden würde. Sämmtliche Assistant-Commissioner hielten deshalb die gänzliche Abschaffung des Pfandrechts für eine den Pächtern nachtheilige Maßregel. Die Andern sehen keinen Grund, weshalb der Eigenthümer vor allen andern Gläubigern des Pächters bevorzugt sein soll. Dadurch werde der Kredit des Pächters wesentlich geschädigt. Gegenwärtig könne auch ein pachtweiser landwirthschaftlicher Betrieb nicht wohl geführt werden, ohne gelegentlich Kredit in Anspruch zu nehmen. Der Pächter bedürfe mitunter der Vorschüsse seitens seines Banquiers um außerordentliche Ausgaben zu bestreiten oder ungewöhnliche Ausfälle zu decken, er müsse Kaufgeschäfte über Düngungs- und Futtermittel u. s. w. abschließen, bei denen es für ihn wie für andere Gewerbtreibende nicht selten vortheilhaft sei, einen gewissen Kredit für Bezahlung des Kaufpreises zu haben. Besonders nach so großer Kapitaleinbuße, wie sie der Pächterstand in letzter Zeit erlitten, sei es wichtig ihm die Möglichkeit zu gewähren, sein Kapital auf dem Wege des Kredits zu ergänzen.

Die Königliche Kommission hat einen Mittelweg empfohlen und die Gesetzgebung hat denselben mit einer kleinen Aenderung eingeschlagen. Das Gesetz vom 25. August 1883 (Agricultural Holdings Act 46 & 47 Victoria c. 61), dessen weiteren Hauptinhalt wir sogleich besprechen werden, bestimmt in seinem 2. Theil, daß das Pfandrecht des Eigenthümers nur für einen einjährigen Pachtzins in Anwendung kommen darf, während die Kommission eine Beschränkung auf einen zweijährigen Pachtzins befürwortet hatte. Das Gesetz nimmt ferner von dem Pfändungsrechte der Grundeigenthümer fremdes Vieh, das der Pächter auf die Weide genommen, und fremde landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschaften, die er geliehen hat, aus.

Wichtiger noch, und für nicht englische Kreise interessanter, sind die Streitverhandlungen darüber, wie man das Interesse des Pächters an der Kapitalverwendung auf Grund und Boden steigern könne uud die gesetzgeberischen Maßregeln, welche zu diesem Zwecke getroffen worden sind.

Die meisten kontinentalen Schriftsteller, welche Pachtverhältnisse behandeln, sehen das beste und wirksamste Mittel zur Errichtung dieses Ziels in langen Pachtkontrakten. Wir erwähnten, wie auch in England diese Ansicht verbreitet gewesen ist, wie aber der Wechsel in den Preisverhältnissen der landwirthschaftlichen Produkte den Abschluß von Zeitpachtkontrakten auf lange Zeit unter den englischen Pächtern überaus unbeliebt gemacht hätten. Man mußte sich daher nach andern Wegen umsehen.

Ein vortreffliches, vielgerühmtes Beispiel aristokratischer Liberalität gab Lord Tollemache, der größte Grundeigenthümer der Grafschaft Cheshire. Er bot allen seinen Pächtern einen Pachtkontrakt auf 21 Jahre an mit festem Pachtzins und der Erlaubniß, das Pachtrecht, vorbehaltlich der Genehmigung des Eigenthümers, zu cediren. Während Lord Tollemache an den Kontrakt und den stipulirten Pachtzins gebunden sein sollte, gewährte er den Pächtern das Recht, jederzeit mit 12monatlicher Kündigungsfrist das Pachtverhältniß zu lösen und die Pachtung aufzugeben. Als Gegenleistung verlangte er nur, daß der Pächter jedes Jahr einen gewissen Theil des Gutes drainire, wozu der Verpächter die Röhren zu liefern habe. Aber für eine dem Werth der

gelieferten Röhren gleichkommende Summe müsse der Pächter Knochenmehl ankaufen und auf dem dauernden Graslande verwenden.

Wir müssen aus dem Stillschweigen der von der Kommission gehörten Sachkundigen schließen, daß dies Beispiel ziemlich vereinzelt dasteht. Thatsächlich werden gewiß manche Grundherren ebenso verfahren, wie Lord Tollemache, aber sich selbst vertragsmäßig in der Weise einseitig zu binden, dem Pächter aber Freiheit jederzeitigen Rücktritts zu lassen, dürften nur wenige geneigt sein.

In manchen Fällen wird freilich das Vertrauen auf die Billigkeit und Gerechtigkeit des Grundeigenthümers die vertragsmäßige Verpflichtung soweit ersetzen, daß der Pächter Kapitalanlagen auf längere Zeit wagt, in der Ueberzeugung, es werde ihm der Genuß des angelegten Kapitals nicht plötzlich und willkürlich entzogen werden. Auf diese Sicherheit, welche die Pächter auf den großen Herrschaften alter Familien in der Regel haben, machen manche Sachkundige aufmerksam. „Es ist erstaunlich," sagt der Assistant-Commissioner Coleman, „was englische Pächter oft auslegen im Vertrauen auf die Billigkeit ihrer Grundherren, aber gerade wenn wir die Größe des Kapitals erwägen, welches sie ohne andere Sicherheit als Vertrauen auf ihre Grundherren in ihrer Pachtung festlegen, so ist man berechtigt zu vermuthen, daß bei größerer Sicherheit sie noch viel größere Auslagen machen würden."

Dies Vertrauen besteht aber keineswegs bei allen Pachtungen. Es sind vielmehr die Klagen gar nicht selten, daß Pächter, wenn sie das Gut verbessert hatten, gerade in Folge ihrer Auslagen und des dadurch gestiegenen Gutswerths im Pachtzins gesteigert wurden oder die Pachtung verloren. Daß in dieser Weise mitunter verfahren wird, darüber liegen manche ganz unverdächtige Zeugnisse vor. Der eben erwähnte Präsident der Farmers Alliance z. B. weist darauf hin, wie es auf den größeren Herrschaften Sitte sei, von Zeit zu Zeit neue Ertragseinschätzungen aller einzelnen Pachthöfe durch Sachverständige machen zu lassen, die der Geschichte der einzelnen Höfe völlig unkundig seien. Nach diesen Schätzungen werde dann der Pachtzins für die nächste Periode bestimmt. Ob die Ertragsfähigkeit durch die eigene Thätigkeit und das Kapital des Pächters gesteigert sei, darauf werde dabei keine Rücksicht genommen. Er fügte hinzu, daß er aus persönlichem Verkehr mit zahlreichen Pächtern wisse, daß sie fürchteten bei intensiver, kapitalreicher Wirthschaft im Pachtzins erhöht zu werden. Ebenso berichtet der Assistant-Commissioner Little, daß ihm Fälle bekannt seien, in welchen energische und tüchtige Pächter wegen ihrer Meliorationen im Pachtzins gesteigert, schlecht wirthschaftende dagegen, weil ihr Gut in weniger ertragsfähigem Zustande sich befand, nicht erhöht worden seien. Noch immer scheint in einzelnen Fällen das alte Sprichwort Geltung zu haben:

He that havocks may sit
He that improves must flit.

Von den verschiedensten Seiten ist daher schon seit längerer Zeit eine rechtliche Sicherung der Pächter für ihre Kapitalverwendungen auf das gepachtete Gut verlangt worden, und die Untersuchung der Königlichen Kommission hat zu einer förmlichen Anerkennung dieses Bedürfnisses geführt. „Das Gewicht der Zeugenaussagen," sagt der Bericht, „spricht aufs Entschiedenste dafür, daß dem Pächter eine billige Entschädigung gesichert werde für den Theil seines

icht ausgenutzten Kapitals, welcher im Boden zurückbleibt und dem Grund- igenthümer oder dem neu anziehenden Pächter von Nutzen ist." — „Nach er sorgfältigsten Untersuchung der uns vorliegenden Aussagen der Sachkundigen ind wir zu dem Schluß gekommen, daß weitere gesetzgeberische Fürsorge getroffen verden sollte, um den Pächtern die Entschädigung zu sichern, zu welcher sie mit Rücksicht auf ihre Kapitalanlage billiger Weise berechtigt scheinen." Die beiden Staatsmänner ferner, welche in letzter Zeit an der Spitze des englischen Staats- vesens standen, haben die Berechtigung dieser Forderung anerkannt und ihr bei erschiedenen Gelegenheiten Ausdruck gegeben. Schon vor Jahren hatte der Earl f Beaconsfield es als Aufgabe der Gesetzgebung bezeichnet, des Pächters Kapitalanlagen im Grund und Boden zu beschützen und ihn dadurch zu ver- anlassen, Kapital auf den Boden zu verwenden, was im Interesse aller Volks- lassen befördert werden müsse. Gladstone aber äußerte sich in einer 1881 ehaltenen Rede zu Leeds in einer Weise, daß man annehmen mußte, er wolle och weiter in Bezug auf das dem Pächter zuzuerkennende Recht gehen. Er agte: „Es ist von hervorragender und unmittelbarer Wichtigkeit für die Pächter, u sehen, daß wirksame und nicht fruchtlose Maßregeln ergriffen werden, um as ganze Interesse des Pächters zu sichern, nicht einen Theil des Interesses, ondern das ganze Interesse an seinen Meliorationen und sein Interesse an seinem Pachtrecht, wie es das Gesetz genauer bestimmen mag[12])."

Sehen wir, welche Verwirklichung diese Gedanken in der englischen Rechts- ordnung gefunden haben.

In einzelnen Theilen von England hat sich schon seit längerer Zeit die Gewohnheit ausgebildet, daß der abziehende Pächter für gewisse Kapital- verwendungen, welche er auf das Pachtgut gemacht hat und die er, ohne sie vollständig ausgenutzt zu haben, bei seinem Abzug auf dem Gute zurückläßt, ine Entschädigung erhält. Der Anspruch der Pächter heißt tenantright, Pächterrecht. Die Bezahlung der Summe, welche der abziehende Pächter zu fordern hat, erfolgt in der Regel durch den neu anziehenden Pächter, eventuell ber ist natürlich der Grundeigenthümer verpflichtet, die Entschädigung zu isten. Die in dieser Hinsicht bestehenden, lokal sehr verschiedenen Gewohnheiten ind im Jahre 1848 von einem Komitee des Hauses der Gemeinen unter Vorsitz des Mr. Pusey gesammelt worden. Das Komitee sprach damals in einem Bericht die Ansicht aus, daß durch das in einigen Gegenden bestehende usgebildete tenantright die landwirthschaftlichen Verbesserungen, welche überall n Lande nothwendig seien, um die volle Kraft des Bodens zu entwickeln, mächtig gefördert würden. Es glaubte aber, daß einer zwangsweisen Ein- führung große praktische Schwierigkeiten entgegenständen, das Komitee verlasse ch deshalb, was die allgemeine und erfolgreiche Annahme des Systems angehe, uf freie gegenseitige Uebereinkunft zwischen Grundherren und Pächtern. Die Hoffnung aber scheint sich nicht verwirklicht zu haben. Denn nach den Aus- agen vor dem Komitee von 1848, ebenso wie nach den Angaben, welche der

12) It is of capital and immediate importance for the farmers to see that ffective and not abortive measures are taken to secure the whole interest of he tenant, not a part of that interest, but the whole interest in his improvements nd his interest, as the law may define it, in his tenure.

Königlichen Kommission von 1879—82 gemacht wurden, besteht ein ausgebildetes und allgemeines tenantright, welches für Kapitalverwendungen genügende Sicherheit gewährt, nur in wenigen Grafschaften, hauptsächlich in Lincolnshire, Surrey, Leicestershire und Glamorganshire.

In Lincolnshire, um auf die dortigen am genauesten vor der Kommission erörterten und am meisten gerühmten Verhältnisse kurz einzugehen, hat das tenantright völlig den Charakter eines anerkannten Gewohnheitsrechts mit Gesetzeskraft angenommen und noch immer ist das Recht im Flusse und wird durch Sitte und Gewohnheit beständig fortgebildet. Nach einer in den Jahren 1878 und 1879 von der dortigen Gesellschaft der Landagenten und Taxatoren gemachten Aufstellung hat der abziehende Pächter das Recht auf folgende Entschädigung:

1) Die Hälfte der Kosten von Leinsaat, Baumwoll- und Oelkuchen, welche im letzten Jahre verbraucht sind. Die zur Berechnung kommende Menge darf jedoch nicht den Verbrauch der zwei letzten Jahre überschreiten.

2) Die Kosten der Unterbringung von Kalk, Mergel, Thon werden auf die sieben der Operation nachfolgenden Jahre vertheilt. Für jedes der sieben Jahre, während dessen der Pächter die Meliorationen nicht ausgenutzt hat, bekommt er ein Siebentel der Kosten ersetzt. (Seven years principle in den Berichten genannt.)

3) Für Knochenmehl ist die in gleicher Weise vorzunehmende Vertheilung auf fünf Jahre Sitte (Five years principle).

4) Für die Kosten unterirdischer Drainirung ist die Vertheilung auf zehn Jahre, wenn der Grundeigenthümer aber die Röhren liefert, auf sieben Jahre angenommen.

5) Die Kosten des im letzten Jahr auf mit Futterkräutern bestellten Feldern untergebrachten Düngers werden vollständig ersetzt.

Die Summe, welche so in der Regel der anziehende Pächter an den abziehenden zu zahlen hat, wird von den Sachkundigen auf 35 sh. bis 2 £ per Acre angegeben. Bei 10 Pachtungen, über welche der Präsident der genannten Gesellschaft Rechnung legte, betrug dieselbe durchschnittlich £ 1.19. 4½ per Acre.

Alle Berichte, soweit ich sehen kann, ohne Ausnahme loben die Wirkungen dieses Gewohnheitsrechts. Es sollen Betrügereien des abziehenden Pächters, Kollusionen mit Händlern von Dung- und Futtermitteln, die man befürchten sollte, äußerst selten, wenn jemals, vorkommen. In 19 von 20 Fällen einigen sich die von beiden Theilen ernannten Sachverständigen rasch über die Höhe der zu zahlenden Summe, ohne daß es nothwendig wäre, einen Obmann zu ernennen. — Die kurze Kündigungsfrist aller Pachtungen von 6 Monaten wird unter diesen Verhältnissen von den Pächtern in Lincolnshire durchaus nicht unangenehm empfunden. Im Gegentheil, sie sind zufrieden mit der dadurch gewährten Freiheit, ihren Kontrakt rasch zu lösen.

Für große und dauernde Meliorationen, z. B. für Bauten von Wirthschaftsgebäuden, giebt das tenantright in Lincoln keinen Entschädigungsanspruch. Es ist hier wie anderwärts Sitte, daß dieselben vom Grundeigenthümer ausgeführt werden und daß der Pächter das verwendete Kapital mit 5 % verzinst.

Nicht ganz so günstig lauten die Berichte über das tenantright in Surrey. Der betreffende Assistant-Commissioner wenigstens klagt, daß oft ganz über-

mäßige Entschädigungen den abziehenden Pächtern gegeben würden. Das sei eine schwere Last für den neu Anziehenden. In manchen Falle seien 5 £ auf den Acre bezahlt worden, während das Pachtgut in einem Zustande gewesen sei, daß in andern Grafschaften Ansprüche wegen schlechter Unterhaltung (delapidation) gemacht worden wären. Ein Fall wird besonders angeführt, in welchem für die gewöhnlichen Kulturen, Heu, Stroh, Wurzeln und Dünger 6 £ per Acre bezahlt worden seien. Auch der Report von 1848 enthält Klagen über den Mißbrauch des tenantright in Surrey, Betrügereien der Pächter in Bezug auf den verwendeten Dünger u. s. w.

In diese Verhältnisse, welche weiter nach ihrer mannigfaltigen lokalen Entwicklung zu schildern viel zu weit führen würde, versuchte die Gesetzgebung zuerst einzugreifen durch den Agricultural Holdings Act von 1875 (38 & 39 Victoria c. 92). Das Gesetz hatte außer manchen kleineren Mängeln den großen Fehler, ein fakultatives Gesetz zu sein, gültig nur für Diejenigen, welche sich ihm unterordnen wollten. Kaum war dasselbe erlassen, so erklärten neun Zehntel der Grundeigenthümer ihren Pächtern, daß bei ihrem Pachtkontrakt die Gültigkeit des Gesetzes ausgeschlossen sein sollte. Indeß wird von verschiedenen Seiten versichert, daß manche Grundeigenthümer, wenn sie auch die Wirksamkeit des Gesetzes verhinderten, doch dadurch angeregt wurden, ihren Pächtern Zusagen in Bezug auf Entschädigung für Kapitalanlagen auf dem Gute zu machen.

Der Erlaß eines allgemeinen Entschädigungsgesetzes, des Agricultural Holdings Act von 1883 (46 & 47 Victoria c. 61) darf als die Frucht der erwähnten Streitverhandlungen während der Nothjahre und insbesondere auch der durch die Königliche Kommission angestellten Untersuchungen betrachtet werden. Es stellt in seinen ersten Paragraphen das Princip auf, daß jeder Pächter, der auf seinem Gute eine der Verbesserungen gemacht hat, welche im Anhang zu dem Gesetze aufgeführt sind, bei der Beendigung des Pachtverhältnisses und bei seinem Abzug berechtigt ist, von seinem Pachtherrn eine Entschädigung zu verlangen in der Höhe des vollen Werthes, welchen die Verbesserungen für den anziehenden Pächter haben. Die Entschädigungspflicht ist also eine allgemeine und nicht von den Bestimmungen des Pachtvertrages abhängig. Bei gewissen Meliorationen, welche die Substanz des Gutes wesentlich verändern, ist aber die vorgängige schriftliche Genehmigung des Gutsherrn nothwendig, wenn der Entschädigungsanspruch eintreten soll. Es sind die Meliorationen, welche in den dem Gesetz angehängten Verzeichniß unter I aufgeführt sind, nämlich: Aufführung oder Vergrößerung von Gebäuden, Anlage von dauernder Weide, Korbweidenpflanzungen, Wiesen, Gärten, Hecken, Hopfen- oder Obstgärten, Anlage oder Verbesserung von Wegen und Brücken, Wasserläufen, Teichen u. s. w., Urbarmachung wüsten Landes, Uferbefestigungen, Ueberfluthung des Landes zum Zwecke der Düngung (warping of land). Bei der unter II aufgeführten Drainirung hat der Pächter, wenn er sie mit Entschädigungsanspruch vornehmen will, dem Gutsherrn von seiner Absicht Kenntniß zu geben, dann kann der Gutsherr entweder ein besonderes Abkommen mit dem Pächter über die Ausführung der Drainirung schließen, oder diese selbst übernehmen. Im letzteren Falle kann er vom Pächter einen Zuschlag zum Pachtzinse erheben, welcher die Kosten der Drainirungsanlage wieder mit 5 % jährlich verzinst, oder durch eine 25jährige, zum Zinsfuß von 3 % berechnete Annuität tilgt. Im Fall

kein Abkommen zwischen Gutsherrn und Pächter zu Stande kommt und der erstere die Drainirung nicht selbst ausführt, ist der Pächter unter Entschädigungsanspruch zur Vornahme der Melioration berechtigt. — Man verspricht sich von dieser Bestimmung eine bedeutende Förderung der für England so dringend nothwendigen unterirdischen Drainirung. — Bei der dritten Klasse der Kapitalverwendungen ist die Entschädigungspflicht des Grundeigenthümers von besonderen Bedingungen nicht abhängig. Unter Nr. III sind aufgeführt: Düngung mit aufgeschlossenem Knochenmehl, mit Kreide (chalking), Lehm oder Thonerde, Kalk, Mergel (claying, liming, marling), Brennen von Lehm oder Thonboden, vor Allem aber Unterbringung gekauften Düngers auf dem Lande und Fütterung des Viehs mit Futtermitteln, die nicht auf dem Gute producirt sind. —

Um die Höhe der Entschädigung leichter zu bemessen, hatte das Gesetz von 1875 die Meliorationen in drei Abtheilungen, ungefähr der eben angeführten Eintheilung entsprechend, gesondert. Man hatte dabei, ganz ähnlich, wie dies bei dem tenantright in Lincolnshire und anderen Orten zu geschehen pflegte, angenommen, daß die erste Klasse von Verbesserungen ihre Wirksamkeit nicht über 20, die zweite nicht über 7, die dritte nicht über 2 Jahre erstrecke. Nach Ablauf dieser Fristen erlosch daher jeder Entschädigungsanspruch. Die Entschädigung wurde für die erste und zweite Abtheilung so berechnet, daß der abziehende Pächter soviele Zwanzigstel oder Siebentel seiner Kapitalauslage erhielt, als von der zwanzig- oder siebenjährigen Frist nach Vornahme der Melioration noch nicht verflossen war. Diese Berechnungsart der Entschädigung erschien aber auf der einen Seite unbillig gegen den abziehenden Pächter, weil thatsächlich die Nutzung mancher Meliorationen sich viel länger als auf die angenommenen Fristen erstreckt, auf der anderen Seite aber war es unbillig, die Kosten zum Maßstab der Entschädigung zu machen und für unzweckmäßig und fruchtlos verwendete Ausgaben den neu anziehenden Pächter zahlen zu lassen. Man hat daher dies Prinzip in dem neuen Gesetz aufgegeben. Die Kosten des Pächters und die Zeit, während welcher er die Verbesserung benutzt hat, kommen nicht mehr in Betracht, sondern es findet eine ganz freie Schätzung des Werths der Kapitalverwendung für den ferneren landwirthschaftlichen Betrieb Statt. Daß das neue Verfahren grundsätzlich richtiger ist, darüber dürfte kein Zweifel sein, aber die Schätzung des Werthes, welchen manche der vorher angeführten Operationen noch haben, nachdem einige Zeit seit ihrer Vornahme verflossen ist, dürfte mitunter große Schwierigkeiten haben. Sie geschieht durch Schiedsgerichte, bei deren Zusammensetzung, wenn die Parteien die Ernennung von Schiedsmännern unterlassen oder über den Obmann sich nicht einigen, das Grafschaftgericht oder die Landcommissioner von England mitwirken. Etwaige Unterstützungen des Gutsherrn bei Ausführung der Meliorationen, widerrechtliche Beschädigungen des Pachtguts durch den Pächter, sowie sonstige Ansprüche, die der Gutsherr an den Pächter aus dem Pachtvertrage hat, sollen bei Feststellung der Entschädigungssumme in Rechnung gebracht werden.

Frühere Uebereinkünfte über Entschädigung von Meliorationen der ersten Klasse verlieren ihre Gültigkeit durch das Gesetz nicht und für Meliorationen der dritten Klasse ist es auch in Zukunft gestattet, schriftliche Verträge zu schließen, welche eine auf andere Art bemessene billige und verständige Entschädigung dem Pächter sichern.

Nach bisherigem englischen Rechte ferner ging Alles, was mit dem verpachteten Grundstück fest verbunden wurde (fixtures), in das Eigenthum des Grundeigenthümers über und durfte von dem abziehenden Pächter nicht entfernt und mitgenommen werden. Er mußte daher Gebäude, Einfriedigungen, Wirthschaftseinrichtungen aller Art, die mit dem Boden fest verbunden waren, auf dem Grundstücke zurücklassen, auch wenn er die Einrichtungen u. s. w. auf seine eigenen Kosten während seiner Pachtzeit angelegt hatte. Das neue Gesetz gestattet dem Pächter, derartige Gegenstände wieder zu entfernen, wenn er nicht Entschädigung für die Anlage erhalten hat, oder zu ihrer Vornahme kontraktlich verpflichtet war. Der Grundeigenthümer hat aber ein Ankaufsrecht der fixtures.

Endlich enthält das Gesetz noch die Klausel, daß da, wo bisher eine halbjährige Kündigungsfrist zur Lösung eines Pachtverhältnisses gesetzlich vorgeschrieben war, künftig eine zwölfmonatliche nothwendig und genügend sein soll, vorausgesetzt, daß nicht ein schriftlicher Vertrag zwischen Gutsherr und Pächter über die Beibehaltung der früheren Frist abgeschlossen wird.

Daß die Bestimmungen des Gesetzes im Ganzen zum Schutz der abziehenden Pächter ausreichen, wurde von den Vertretern der Interessen dieses Standes zugegeben, aber viele Stimmen erhoben sich bei den Verhandlungen, welche weiter gingen und auch eine Sicherung des „sitzenden Pächters“ (sitting tenant), gegen eine Erhöhung des Pachtzinses in Folge von Verbesserungen des Gutes, welche er selbst vorgenommen, verlangten. Sir James Caird gab diesem Vorwurf gegen das Gesetz in einem Briefe an die Times (19. Mai 1883) Ausdruck und bei den Verhandlungen im Unterhause brachten verschiedene Vertreter des Pächterstandes den Mangel zur Sprache. Der zahlreichste und betriebsamste Theil der Pächter, meinte der Erstere, wünsche das Pachtgut zu seiner Heimath zu machen und sei an dasselbe durch die Bande nachbarlicher Beziehungen und freundlichen Austausches gegenseitiger Achtung und wohlwollender Dienste gebunden. Wenn nun aber ein solcher Pächter fortfahre, seine Wirthschaft gut und nachhaltig zu betreiben, die Bodenbeschaffenheit zu verbessern, guten Lohn tüchtigen Arbeitern zu geben und nützliche Beschäftigung den Handwerkern des Dorfes, so könne er nach dem neuen Gesetzentwurf zur Zahlung eines erhöhten Pachtzinses angehalten werden, zum Theil gerade in Folge seiner verbessernden Wirthschaft. Daß er bei einem späteren Abzug vielleicht eine Entschädigung beanspruchen könne, vermöge ihm, da er ja nicht abzuziehen wünsche, für die Erhöhung seines Pachtzinses kein Entgelt zu bieten.

Die Regierung und die Majorität des Parlaments aber haben sich nicht entschließen können, in das Verhältniß zwischen Grundeigenthümer und dem nicht abziehenden Pächter direkt einzugreifen. Einerseits wies man darauf hin, daß auch die Lage des letzteren, wenn ein erhöhter Pachtzins von ihm auf Grund seiner eigenen Meliorationen verlangt würde, durch das neue Gesetz sehr verbessert würde. Die Nothwendigkeit, beim Abzug dem Pächter den Werth seiner Meliorationen herauszuzahlen, wird den Gutsherrn geneigter zu einem Abkommen machen, welches den Pächter auf dem Gute festhält. Wenn auch gewöhnlich der Gutsherr die Entschädigungssumme durch den neu anziehenden

Pächter zahlen läßt, so muß er sich doch sagen, daß er im Verhältniß zu der Größe dieser Entschädigungssumme weniger Pachtzins von einem neuen Pächter erhalten wird. Er wird daher jetzt mehr als früher Bedenken tragen, einen Pächter, der meliorirt hat, durch übermäßige Steigerung des Pachtzinses zu vertreiben. Andererseits würde ein direkter Schutz des sitzenden Pächters nicht möglich sein, ohne zu dem System des irischen Landgesetzes von 1881, zu einer Bestimmung des Pachtzinses durch richterliche Entscheidung (judicial rents) überzugehen. Wenn dem Gutsherrn jede Erhöhung des Pachtzinses gestattet sein soll, die aus den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen oder aus Meliorationen entspringt, welche der Gutsherr selbst vorgenommen, dagegen verboten werden soll, die Pacht zu erhöhen, weil der Pächter die Ertragsfähigkeit des Gutes gesteigert hat, so muß, im Fall Gutsherr und Pächter sich nicht einigen, eine richterliche Entscheidung darüber eintreten, welcher Pachtzins dem Gutsherrn auf Grund der allgemeinen Verhältnisse des Guts, abgesehen von den Meliorationen des Pächters, zuzubilligen ist. Ebenso wie in Irland müßte aber auch bestimmt werden, daß die richterliche Entscheidung nicht durch Kündigung des Pachtvertrags seitens des Gutsherrn sofort unwirksam gemacht würde. Der Pächter müßte für einige Zeit (in Irland 15 Jahre) ein festes Pachtrecht zu dem richterlich festgesetzten Pachtzinse erhalten. Es würde auch ihm kaum verweigert werden können, daß er das ihm so richterlich zugebilligte Pachtrecht an einen Dritten cedire. Damit wären die drei bekannten Forderungen der irischen Pächter (die drei f's, fair rent, fixity of tenure und free sale) auch in England erfüllt.

Die erwähnte Farmers Alliance hat in dieser Richtung bestimmte Vorschläge gemacht und ihr Vorsitzender Mr. Howard hat dieselben vor der Kommission mit nicht geringem Geschick entwickelt und vertheidigt. Aber bei dieser Erörterung trat das Bedenkliche der Vorschläge deutlich hervor. Nach der Ansicht des Pächterbundes soll in jeder Grafschaft ein Gerichtshof eingesetzt werden, bestehend aus einem Grafschaftsrichter als Vorsitzendem und zwei der Landwirthschaft kundigen Beisitzern. Der Gerichtshof soll in streitigen Fällen entscheiden, wie viel von dem jährlichen Pachtwerth (annual letting value) eines Pachthofs dem Pächter für von ihm selbst auf seine Kosten vorgenommene Verbesserungen zukommt, wie viel dem Gutsherrn für die ursprünglichen Eigenschaften des Gutes oder für Verbesserungen, die der Gutsherr vorgenommen hat, oder für den in Folge der allgemeinen wirthschaftlichen Entwicklung gestiegenen Ertragswerth des Gutes. Auch der Letztere, das berühmte unearned increment J. S. Mills, soll dem Grundeigenthümer nach diesem Vorschlage verbleiben. Der Pächter aber soll das Recht haben, seinen Antheil am jährlichen Pachtwerth, der sein volles Eigenthum ist, an Dritte zu verkaufen. Er erhält also, sowie er irgend welche Meliorationen vorgenommen hat, ein festes, veräußerliches Pachtrecht. Der Gutsherr soll auch kein Recht mehr haben, dem Pächter irgend welche Vorschriften über die Art des Wirthschaftsbetriebs zu machen, dagegen berechtigt sein, einen Pächter, welcher das Gut durch seine Wirthschaft verschlechtert, vor jenen Gerichtshof zu ziehen, und der Gerichtshof soll ihn, im Fall die Klage begründet erscheint, zu Schadenersatz verurtheilen und eventuell ihm das Pachtrecht entziehen.

Offenbar würde die Verwirklichung dieser Forderungen durch die Gesetzgebung die englischen Zeitpächter in eine Art von Erbpächtern verwandeln, die sich von eigentlichen Erbpächtern nach deutschem Rechte nur dadurch unterschieden, daß der von ihnen zu zahlende Kanon kein unveränderlicher, sondern ein von Zeit zu Zeit durch richterliche Entscheidung mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse neu bestimmbarer wäre.

Wir können kein Urtheil darüber wagen, ob ein solcher Plan in England Aussicht hat, in absehbarer Zeit durchzudringen. Die Worte Gladstones, welche wir oben anführten, erregen die Vermuthung, daß ähnliche Gedanken auch an hervorragender und einflußreicher Stelle schon ernstlich erwogen sind. Zur Zeit aber scheinen uns zwei Gründe so entschieden gegen so durchgreifende Aenderungen des englischen Pachtrechts zu sprechen, daß die Entscheidung der Regierung und des Parlaments wohl kaum ernstlich angefochten werden dürfte.

Erstens der gewaltsame Eingriff in das Eigenthumsrecht, welchen die dargelegte Reform in sich schließen würde. Sie macht die Rente des Grund und Bodens abhängig von einer richterlichen Entscheidung, die bei der durchaus unsichern Basis, auf welcher sie erfolgt, auch selbst nur unsicher und willkürlich sein kann. Ein Eigenthum aber, in dessen Ertrag so willkürlich eingegriffen wird, muß eine große Werthverminderung erleiden. Das zeigen denn auch die irischen Verhältnisse zur Zeit recht deutlich. Wie auch die Einwirkung des neuen Pachtrechts auf die Stimmung der Bevölkerung, die agrarischen Verbrechen und den landwirthschaftlichen Betrieb sein mag, darüber besteht nur eine Stimme unter kundigen Berichterstattern, daß das Grundeigenthum in Irland jetzt schlechterdings unverkäuflich ist.

Dann aber die Abnahme des Interesses, welches der Grundeigenthümer an seinem Grund und Boden hat. Bis jetzt ist es, wie wir mehrfach hervorgehoben, für die englische Landwirthschaft von größtem Werthe, daß wohlhabende Grundeigenthümer an dem Zustande ihrer Güter und an dem Gedeihen der Landwirthschaft auf denselben das regste Interesse nehmen und große Kapitalien auf die Verbesserung ihres Grundbesitzes verwenden. Alle größeren Meliorationen sind bisher von den Grundeigenthümern ausgegangen, und wenn auch in manchen Fällen nicht Alles geschehen ist, was geschehen konnte, im Ganzen ist die Summe, welche in den beiden letzten Jahrzehnten so verwendet worden, eine außerordentlich große. Es ist kaum wahrscheinlich, daß ein Stand von Erbpächtern, deren eigene Mittel und Kredit viel beschränkter gewesen wären, dasselbe geleistet hätte.

Außer der Reform des Pachtrechts sind mannigfache andere Mittel zur Sprache gekommen, um den Pächterstand von den schweren Schlägen, die ihn betroffen, zu erheben und ihn zum Kampfe mit transatlantischem Mitwerben zu stärken. Am wichtigsten scheinen uns unter denselben die Reform der lokalen Besteuerung und die Verbesserung des landwirthschaftlichen Unterrichts. Wir beschränken uns, da die eingehende Erörterung beider Fragen über das uns gesteckte Ziel hinausführen würde, darauf, die Aeußerungen der Königlichen Kommission in ihrem endlichen Berichte kurz wiederzugeben.

Es wird darin vor Allem die Unbilligkeit hervorgehoben, welche darin liegt, daß ausschließlich das unbewegliche Vermögen zu den kommunalen Steuern

herangezogen wird, und darauf hingewiesen, daß das berühmte Gesetz der Königin Elisabeth (43 c. 2), welches noch jetzt die Grundlage der Armensteuer bildet, eine so unvollständige Heranziehung des Vermögens nicht beabsichtigt habe, sondern eine nach der Steuerfähigkeit jedes Einwohners vertheilte Armensteuer habe einführen wollen. Bei den praktischen Schwierigkeiten aber, welche sich einer Kommunalbesteuerung des beweglichen Vermögens entgegenstellen, will die Kommission von dieser Forderung absehen. Sie schlägt dagegen vor:

1) daß die Kosten der Anstalts- oder Binnenarmenpflege (maintenance of the indoor poor)[13]) nicht mehr durch die ausschließlich auf dem unbeweglichen Vermögen ruhende Armensteuer des Armenbezirks (union), sondern entweder aus der allgemeinen Staatskasse, oder durch Steuern bestritten werden, die auf alles Vermögen innerhalb größerer Bezirke umgelegt werden.

2) daß ein gewisser Theil der örtlichen Staatssteuern der örtlichen Obrigkeit für örtliche Zwecke überwiesen werde.

„Gegen die Uebertragung der Armenausgaben", fährt der Bericht fort, „von örtlicher oder kommunaler auf allgemeine Staatsbesteuerung werden gewöhnlich zwei Einwendungen, jede von großem Gewicht, erhoben."

„Man sagt, daß eine solche Aenderung die Centralisation vermehren, das örtliche Interesse an der örtlichen Verwaltung vermindern und zu großer Verschwendung führen würde."

„In Bezug auf die Uebertragung der Kosten der Außenarmenpflege sind diese Einwendungen ohne Zweifel wohl begründet. Aber sie finden keine Anwendung auf die Uebertragung der Kosten der Anstaltsarmenpflege. Es ist keine Ursache anzunehmen, daß die Centralgewalt Gelegenheit hätte, eine schärfere Kontrole auszuüben, als gegenwärtig, oder daß die Armenpfleger geringeres Interesse an der Verwaltung der Arbeitshäuser haben würden."

„Dagegen macht man darauf aufmerksam, daß die Aenderung, welche wir empfehlen, für die Armenpflege den stärksten Antrieb in sich schließen würde, die Außenarmenpflege durch Anstaltsarmenpflege zu ersetzen, und so zugleich mit einer großen Verminderung der Ausgabe auch eine erhebliche Verbesserung in der Ausführung des Armengesetzes zur Folge haben würde."

Man sieht, es sind Pläne, welche viele Uebereinstimmung haben mit den Vorschlägen, die in manchen kontinentalen Staaten für die Reform der kommunalen Besteuerung, so verschieden diese dort auch eingerichtet ist, in neuerer Zeit gemacht worden sind.

In Betreff des landwirthschaftlichen Unterrichts beschränkt sich der Kommissionsbericht auf die Bemerkung, daß eine Verbesserung desselben sehr wünschenswerth sei ohne bestimmte Vorschläge dafür zu machen. Im Vergleich mit einigen fremden Ländern sei die Möglichkeit, technische Bildung zu erwerben, in Großbritannien sehr beschränkt, obwohl einige Grafschaftsschulen für die Erziehung von Pächterssöhnen errichtet seien. Die Vortheile eines

13) In Folge der allgemeinen Verbreitung von Arbeitshäusern und der Ausdehnung, welche die Unterbringung von Armen in Arbeitshäusern hat, sind die Kosten der Anstaltsarmenpflege im Verhältniß zur Außenarmenpflege in England viel bedeutender als in Deutschland.

Instituts wie Cirencester College — der einzigen höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in England — seien thatsächlich doch nur denen zugänglich, die Ausgaben machen könnten, welche die Mittel eines gewöhnlichen Pächters überschritten.

Die Angelegenheit, die wir hier nicht näher verfolgen, verdient die größte Aufmerksamkeit Aller, die sich für die Landwirthschaft und die agrarischen Zustände in England interessiren. Wohl kaum wird man dem kleinen und mittleren Pächterstande einen größeren Dienst leisten können, als dadurch, daß man ihm naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Bildung leicht zugänglich macht. Diesen Stand aber zu heben und zu kräftigen, muß die erste Aufgabe englischer Agrarpolitik sein und bleiben. Denn in ihm besitzt England einen landwirthschaftlichen Mittelstand, der zwar nicht an Zahl, wohl aber an Tüchtigkeit den besten Elementen unseres deutschen Bauernstandes vergleichbar ist. Je mehr alle Erfahrung lehrt, daß es außerordentlich schwer ist, einen solchen Stand neu zu schaffen, um so wichtiger erscheinen die Mittel zu seiner Erhaltung.

Anhang.

I. Durchschnittliche Weizenpreise in England und Preußen von 1800 resp. 1816—1882.

	Durchschnittspreise[1]) von					
	Weizen					Roggen
	in England		Preußischer Staat	Provinz Preußen	Rheinprovinz	Preußischer Staat
	Quarter	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.	100 Kilogr.
	sh. d.	M.	M.	M.	M.	M.
1801—1810	83 11	.38,1	—	—	—	—
1811—1820[2])	87 6	39,8	20,6	18,2	24,7	15,2
1821—1830	59 5	27,0	12,1	10,9	13,8	8,7
1831—1840	56 10	25,85	13,8	13,4	16,3	10,1
1841—1850	53 4	24,2	16,8	16,0	19,5	12,3
1851—1860	54 7½	24,8	21,1	20,0	23,3	16,5
1861—1870	51 1	22,8	20,4	19,5	22,3	15,5
1871—1880	51 1	22,8	22,3	21,3	24,0	17,3
1881	45 4	20,6	22,0	20,9	23,9	20,2
1882	45 1	20,55	20,8	19,8	22,8	16,1

Die Tafel zeigt den Unterschied in der Preisentwicklung zwischen England und Preußen. In dem ersteren Lande stehen die Weizenpreise der letzten Jahre unter den Durchschnittspreisen aller früheren Jahrzehnte, in

1) Die Zahlen für den preußischen Staat sind den Publikationen des preußischen statistischen Bureaus, die Durchschnittspreise des Quarter Weizen in England bis 1855 aus Tooke, History of prices vol. VI S. 439, von da an dem Statistical Abstract und den Agricultural Returns entnommen und auf Gewichtspreise in deutschem Gelde von mir reducirt worden, unter Annahme eines Gewichts für den Quarter von 220 Kilogramm (= ca. 83 Pfund pr. preußischer Scheffel) und unter Gleichsetzung eines £ = 20 M.

2) Für den preußischen Staat und seine Provinzen aus 1816—1820.

Preußen hat das Jahrzehnt von 1871—1880 die höchsten Durchschnittspreise seit 1816 und auch die Jahre 1881 und 1882 werden außer von diesem letzten Jahrzehnt nur noch von den Durchschnittspreisen 1851—1860 übertroffen. Ferner steht der Weizenpreis 1880 und 1882 in England durchschnittlich etwas niedriger als in Preußen, während er von 1816—1840 ungefähr doppelt so hoch war.

II. Durchschnittspreise von Britischem Weizen, Gerste und Hafer pr. Quarter in den Perioden von 1800—1848 und 1848—1879[1]).

Perioden	Weizen	Abnahme	Gerste	Abnahme	Hafer	Abnahme
	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.	sh. d.
1800—1849	70 3	18 5	37 8	2 2	25 9	2 0
1849—1879	51 10		35 6		23 9	

III. Verbreitung des Getreide- und Weizenbaues in England, sowie Größe des kulturfähigen unbenutzten Ackerlandes im Jahr 1881.

Die erste Kolonne giebt die Fläche kultivirten Landes, die zweite und dritte den Prozentsatz der davon mit Getreide im Allgemeinen und speziell mit Weizen bestellten Fläche im Durchschnitt der 10 Jahre von 1872—1881 (nach J. G. Craigie, on statistics of agricultural production, Journal of the Statistical Society 1883 S. 47), die vierte die Größe des kulturfähigen Ackerlandes, welches zufolge der amtlichen Aufnahme im Jahr 1881 gänzlich unbenutzt lag, für England und Wales sowohl, wie für die einzelnen Grafschaften in alphabetischer Ordnung.

	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon waren bestellt mit Getreide	Davon waren bestellt mit Weizen	Unbenutztes kulturfähiges Ackerland
	Acres	%	%	Acres
England	24 253 999	30,12	12,4	41 998
Wales	2 715 858	18,61	3,85	1 819
Bedford	258 242	44,58	19,50	2 015
Berks	372 053	39,34	15,96	678
Bucks	402 056	32,94	13,58	1 101
Cambs	482 946	53,34	25,90	2 234
Chester	525 589	15,72	5,30	207
Cornwall	532 391	27,01	8,90	337

1) Die Tafel ist genommen aus G. C. Brodrick, English Land and English Landlords, S. 492.

	Gesammtfläche des kultivirten Landes	Davon waren bestellt mit		Unbenutztes kulturfähiges Ackerland
		Getreide	Weizen	
	Acres	%	%	Acres
Cumberland	556 030	17,46	3,34	—
Derby	504 682	13,93	5,29	340
Devon	1 107 665	25,99	10,68	848
Dorset	478 149	23,40	8,92	694
Durham	411 379	22,70	8,27	—
Essex	824 151	49,04	21,52	5 021
Gloucester	647 783	26,56	13,51	1 612
Hants	701 673	36,11	15,00	607
Hereford	437 440	24,40	12,68	897
Herts	337 223	43,60	18,20	2 876
Hunts	208 881	47,53	21,52	2 305
Kent	733 262	32,61	13,67	757
Lancaster	765 098	13,22	4,01	707
Leicester	470 175	22,28	8,45	527
Lincoln	1 478 740	42,07	19,05	2 575
Middlesex	116 590	16,10	6,90	102
Monmouth	223 640	16,43	7,71	325
Norfolk	1 072 075	42,14	18,14	1 041
Northampton . . .	557 049	32,17	13,46	968
Northumberland . .	688 761	19,60	4,10	—
Notts.	446 452	35,36	15,26	853
Oxford	414 968	39,50	14,43	351
Rutland	85 644	30,68	10,76	—
Salop	698 399	24,16	11,12	2 144
Somerset	837 391	17,02	8,26	498
Stafford	594 336	19,40	8,27	349
Suffolk	768 869	49,79	19,10	580
Surrey	298 402	32,00	13,75	320
Sussex	659 722	31,02	14,31	295
Warwick	486 318	29,34	14,11	1 391
Westmoreland . . .	241 149	8,40	0,56	—
Wilts.	745 836	29,20	12,41	3 893
Worcester	393 984	30,03	15,63	1 004
Yorks E. Riding . .	670 554	41,53	15,47	502
„ N. Riding . .	831 276	26,49	7,39	664
„ W. Riding . .	1176 903	20,21	7,53	380

V. Prozentweise Abnahme oder Zunahme des Viehstandes und der mit Futtergewächsen bestellten, oder als dauerndes Grasland liegenden Fläche von 1868—1881.

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Rindviehs.	Zunahme+, oder Abnahme des gesammten Viehstandes (1 Stück Rindvieh = 6 Stück Schafe).	Zunahme des mit Futtergewächsen bestellten oder als dauerndes Grasland liegenden Landes.	Abnahme des Viehstandes auf eine gleiche Fläche dauernden Graslandes oder mit Futtergewächsen bestellten Ackerlandes.
Oxford	37,56	6,38	19,44	6,9	24
Warwick	52,18	10,84	18,54	14,2	23
Bucks.	50,42	13,03	18,41	11,3	26
Berks.	31,92	6,06	18,29	10,5	22
Hereford	42,10	8,45	15,38	16,4	27
Norfolk	31,10	9,61	15,22	12,4	24
Leicester	44,97	5,08	15,09	14,1	25
Hertford	36,32	14,81	14,80	8,6	20
Suffolk	27,95	8,47	14,19	10,7	22
Notts.	38,28	5,47	13,95	12,1	23
Worcester . . .	50,00	16,39	13,40	14,5	24
Monmouth . . .	42,92	13,15	13,39	22,8	29
Gloucester . . .	35,04	4,71	12,88	11,1	21
Wilts.	23,28	7,40	11,55	14,0	22
Essex	33,93	17,91	10,77	17,5	24
Northampton . .	32,27	12,00	10,10	11,2	19
Stafford	44,53	5,60	9,76	12,8	20
Kent	15,22	8,95	8,85	11,1	18
Hants.	25,53	26,41	8,60	14,1	19
Cambs	22,98	12,82	8,59	14,9	20
Yorks W. R. . .	28,18	3,01	8,57	11,1	17
Salop	36,41	11,57	8,44	13,5	19
Yorks E. R. . .	19,73	6,49	8,24	9,9	16
Bedford	29,29	18,51	7,77	12,3	17
Rutland	29,20	21,42	7,61	25,0	26
Somerset	37,23	14,67	6,92	17,6	21
Surrey	40,62	12,50	5,97	20,7	22
Dorset	20,99	14,91	5,71	20,2	21
Lincoln	18,78	15,38	5,15	11,3	14
Sussex	15,77	6,38	5,06	20,9	21
Derby	31,78	5,26	4,53	13,1	15
Yorks N. R. . .	16,31	5,12	4,52	14,7	16

1) Nach dem Artikel Agricultural Decline im Journal of the Statistical Society vol. XXXXV S. 359 ff.

	Abnahme in der Zahl der Schafe.	Zunahme in der Zahl des Rindviehs.	Zunahme +, oder Abnahme des gesammten Viehstandes (1 Stück Rindvieh = 6 Stück Schafe).	Zunahme des mit Futtergewächsen bestellten oder als dauerndes Grasland liegenden Landes.	Abnahme des Viehstandes auf eine gleiche Fläche dauernden Graslandes oder mit Futtergewächsen bestellten Ackerlandes.
Hunts.	18,56	12,50	4,14	14,8	16
Chester	63,13	11,19	3,49	15,6	16
Westmoreland. .	6,97	12,96	2,69	17,0	12
Northumberland	6,35	4,49	2,43	13,8	14
Devon	22,23	14,77	1,51	35,5	27
Durham	13,63	6,66	1,03	17,1	12
Middlesex . . .	40,42	13,63	0,55	12,9	11
Lancaster	12,88	5,68	+ 1,88	14,0	10
Cumberland . .	6,01	11,86	+ 4,53	20,1	13
Cornwall. . . .	5,25	15,17	+ 8,33	39,7	21
England . . .	26,50	10,00	7,49	15,3	20
Wales	7,53	10,45	+ 2,74	22,1	15

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Schriften

des

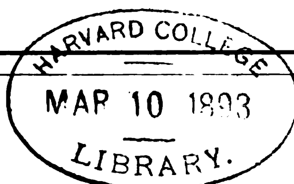
Vereins für Socialpolitik.

XXVIII.

Verhandlungen von 1884.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.



Verhandlungen

der

am 6. und 7. October 1884 in Frankfurt a. M.

abgehaltenen Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung
des bäuerlichen Grundbesitzes,

und über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen
auf das sociale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

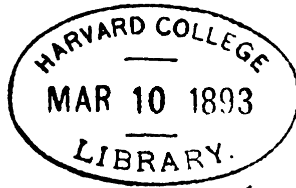
herausgegeben vom

Ständigen Ausschuß.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Verhandlungen von 1884.



Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Erste Sitzung.

Montag den 6. Oktober 1884.

Vormittags 9¼ Uhr.

Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses eröffne ich die heutige Versammlung.

Ich danke Ihnen im Namen desselben dafür, daß Sie zu einer Zeit, in welcher an jeden, der sich für das Gemeinwesen interessirt, die umfangreichsten Anforderungen gestellt werden und in der es an zahlreichen Versammlungen nicht fehlt, in denen öffentliche Angelegenheiten wichtiger Art erörtert werden, sich hier eingefunden haben, und bitte Sie, sich zunächst zu konstituiren, indem Sie einen Präsidenten wählen.

Sombart (Berlin): Da ich den zweifelhaften Vorzug habe, vielleicht das älteste oder eines der ältesten Mitglieder des Vereins zu sein, so gestatten Sie mir, um die Geschäftsform abzukürzen, Sie zu ersuchen, Herrn Geheimrath Professor Nasse zu unserem Präsidenten durch Akklamation zu wählen. (Allgemeine Zustimmung.)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Da der Vorschlag Zustimmung findet, so bin ich bereit, das Amt zu übernehmen. Es ist mir in allen früheren Versammlungen außerordentlich leicht geworden, dasselbe zu führen, denn unsere Verhandlungen haben sich immer ausgezeichnet durch den Geist der Mäßigung, welcher das Produkt echter Wissenschaftlichkeit ist, durch unparteiische Wahrheitsliebe, sowie durch Gerechtigkeit gegen den Gegner, und wir dürfen stolz darauf sein, daß es uns mehrfach gelungen ist, Fragen, die zu Parteifragen geworden waren, in denen das Parteiinteresse und die Parteischlagwörter eine große Rolle spielten, hier in ruhiger, objektiver Weise zu erörtern. In dieser Art der Erörterung, glaube ich, liegt eine große Bedeutung unseres Vereins in der gegenwärtigen Zeit. Die wirthschaftlichen und sozialen Fragen sind gerade im Laufe des letzten Jahrzehnts zu politischen Parteifragen geworden, die politischen Parteien haben sich ihrer bemächtigt, und ebenso haben sich die wirthschaftlichen Interessen an die politischen Parteien angeschlossen, um durch sie ihr Ziel besser zu erreichen. Es ist dies in Deutschland nicht immer so gewesen. Noch vor kurzem gab es unter den Konservativen und Liberalen aller Schattirungen

Freihändler und Schutzzöllner. Es fehlte nicht an konservativen Männern, welche vorzugsweise die individuelle und korporative Freiheit vertraten und entschiedene Gegner jeder Ausdehnung der Staatsthätigkeit und der Staatsaufgaben waren, — und andererseits fanden sich unter den fortgeschrittenen Liberalen solche, welche die Uebel der Gegenwart vorzugsweise durch energisches staatliches Eingreifen zu bekämpfen dachten. Erst im letzten Jahrzehnt haben sich bei uns die wirthschaftlichen und politischen Parteien identifizirt. Es mag das ja nothwendig sein, ich will darüber nicht urtheilen, aber es hat gewiß seine großen Nachtheile und Gefahren. Der politische Parteikampf wird erbitterter und gehässiger, wenn er zugleich ein Kampf der wirthschaftlichen Interessen ist. Die wirthschaftlichen und sozialen Fragen werden weniger unbefangen und gründlich erörtert, wenn sie nur vom Standpunkt der politischen Partei erörtert werden. Um so wichtiger ist es, daß sich Männer finden, die im stande sind, in objektiver, ruhiger Untersuchung diese Angelegenheiten zu diskutiren, und daß ihnen Gelegenheit gegeben wird zu einem Meinungsaustausch. Hoffen wir, daß auch in diesem Jahre unser Verein zeigen wird, daß er auf einer höheren Zinne steht als auf der Zinne der Partei; dann wird es gelingen, auch eine andere wesentliche Aufgabe unseres Vereins zu erfüllen. Im mündlichen unmittelbaren Meinungsaustausch schwindet die Entfremdung, die leicht zwischen Vertretern verschiedener Ansichten entsteht; bei persönlicher Begegnung ist es oft möglich, in kurzer Frist Beziehungen zu knüpfen, die bei schriftlicher Verhandlung nur unter großen Schwierigkeiten entstehen.

Ich gehe nun nach dem Statut dazu über, die Vizepräsidenten und Schriftführer zu ernennen. Das Amt des Vizepräsidenten zu übernehmen bitte ich die Herren Freiherr von Roggenbach und Oberbürgermeister Dr. Miquel, das Amt der Schriftführung den Herrn Sekretär des Ausschusses Herrn Geibel und die Herren Stadtrath Dr. Varrentrapp und Professor Dr. Cohn.

Wir treten nun in die Tagesordnung ein. Der erste Gegenstand derselben ist:

> Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Ueber diese Frage ist in den letzten Jahren in Schrift und Wort außerordentlich viel gesagt worden, und es hätte fast zweifelhaft erscheinen können, ob es nothwendig sei, noch einmal an diesem Orte sie auf die Tagesordnung zu setzen; aber der Ausschuß ist dabei geleitet worden einerseits von dem Wunsche, aus unseren eigenen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen vor zwei Jahren womöglich ein gewisses Fazit zu ziehen, und ferner glaubten wir, es sei der Moment gekommen, wo man aus der Menge der Vorschläge, die gemacht worden sind, vorzugsweise diejenigen hervorheben könnte, über die eine gewisse Meinungseinigung stattgefunden hat und die am reifsten sind, um in das wirkliche Leben durch die Gesetzgebung oder durch Maßregeln der Verwaltung eingeführt zu werden.

Ich gebe nun das Wort dem ersten Referenten Herrn Professor Dr. Conrad (Halle a. S.).

Referat

von Professor Dr. Conrad (Halle a. S.)

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Das Thema habe ich geglaubt breiter auffassen zu müssen, als es der Wortlaut zu erfordern scheint. Zunächst muß ich die bisherigen Untersuchungen, das vorliegende Material charakterisiren und kritisiren, um dann die daraus zu ziehenden Resultate aufzustellen. Ich habe erst die Lage des bäuerlichen Grundbesitzes zu untersuchen, um klar zu legen, ob er besonders gefährdet erscheint, und wie weit, und danach die zu ergreifenden Maßregeln zu erörtern. Hier zeigt es sich aber wieder, daß es unmöglich ist, die Hülfsmittel, welche dem Landwirthe selbst bleiben, zu ignoriren, denn erst nach ihm und mit ihm hat der Staat einzutreten. — So erweitert sich der Gegenstand derart, daß eine irgend erschöpfende Behandlung unmöglich wird. Ich muß mich auf Andeutungen beschränken und vor allem davon abstrahiren die Begründung der Beläge aus den Schriften anzuführen.

Lassen Sie mich zunächst einen Blick auf das uns vorliegende Material zur Beurtheilung der Lage der Landwirthschaft werfen, welches sich in der neusten Zeit in erfreulichster Weise gemehrt hat. Für Preußen stehen im Vordergrund die Berichte namentlich der landwirthschaftlichen Zentralvereine des Landes an den Minister, über welche im Landesökonomiekollegium eingehend verhandelt wurde, und ähnliche Berichte an den deutschen Landwirthschaftsrath aus allen Theilen Deutschlands und die sich daran knüpfende Diskussion.

Da sich hier die hervorragendsten Fachmänner aller Parteistandpunkte auf Grund der genausten Kenntniß der Verhältnisse über die Lage ihrer Gegend aussprechen, so ist darin eine Fülle der Belehrung geboten, welche die allgemeinste Beachtung verdient. Insbesondere sind die vorhandenen Uebelstände in der klarsten und

schärfsten Weise zum Ausdruck gelangt, während die Berichte des Landwirthschaftsministers an den König eine treffliche Gesammtübersicht über die Entwicklung der Landwirthschaft in den letzten Jahren bieten. In dankenswerther Weise hat man versucht durch statistische Erhebungen ad hoc in einzelnen Theilen des Landes über die Verschuldung und Bewegung des Grundbesitzes der Diskussion festere Grundlagen zu geben, doch war es natürlich unmöglich jetzt plötzlich in kurzer Frist nachzuholen, was die Statistik beklagenswerther Weise bisher in dieser Hinsicht versäumt hatte.

Eine ganz hervorragende Stellung in der bezüglichen Literatur nimmt dann die hochbedeutsame Enquête für Baden ein, welche wohl für lange Zeit das unerreichte Muster derartiger Erhebungen in Deutschland bleiben dürfte, durch die eingehende Berücksichtigung der Details, die große Zahl der betrachteten Orte, die peinliche Sorgfalt der Durchführung, gestützt von einer genauen Ermittlung der Subhastationen, die auch für Bayern vorliegt.

Schließlich, gewissermaßen als dritte Gruppe, sind die Referate zu erwähnen, die auf Veranlassung dieses Vereins aus allen Theilen Deutschlands eingelaufen sind und unzweifelhaft ein überaus werthvolles Bild unserer Zustände geliefert haben. Und es scheint mir eine Pflicht meinerseits, an dieser Stelle dem Vorstande des Vereins ausdrücklich Dank für die Veranlassung der Berichte, wie den Referenten für die Uebernahme und Durchführung derselben auszusprechen.

War in der ersten Gruppe fast nur der Fachmann zum Worte gekommen, der es hauptsächlich ergriff, um die vorhandenen Schäden aufzudecken, so sind in den beiden letzten Gruppen mehr allgemeine Darstellungen enthalten, die es dem Leser überlassen, sich ein günstiges oder ungünstiges Urtheil zu bilden. In der letzten treten ferner Landwirthe nur ausnahmsweise auf. Es sind meist mit Sach- und Lokalkenntniß ausgerüstete, den Verhältnissen objektiv gegenüber stehende Personen, die ihr Votum abgeben, welches deshalb sehr geeignet ist, das der andern Gruppe zu ergänzen. Die vierte Gruppe, d. h. die zahlreichen Spezialschriften über den Gegenstand, übergehe ich hier, ich werde Gelegenheit finden, sie bei den einzelnen Fragen heranzuziehen, da sie weniger darstellend als theils anklagend, theils Vorschläge für Spezialfälle machend auftreten.

Ein Mangel haftet aber dem ganzen Material an. Es sind subjektive Meinungsäußerungen, die nur für einzelne Gegenden oder gar nur für Ortschaften durch ziffermäßige Angaben gestützt werden. Es fehlt an der breiten, das ganze Land umfassenden statistischen Grundlage und damit an der sicheren, unumstößlichen — sagen wir mathematischen wie logischen Beweiskraft, die Prämissen sind bisher nicht sicher festgestellt. Daher bleibt immer noch eine verschiedene Auffassung möglich auch nach ernstem Studium der ganzen Literatur, und thatsächlich sehen wir noch die Anschauungen weit auseinander gehen.

Aber ein zweiter Punkt ist wichtig hervorzuheben.

Alle Erhebungen, wie sie in den drei erwähnten Gruppen vorliegen, sind nach meiner innigsten Ueberzeugung dazu angethan die Verhältnisse in einem ungünstigeren Lichte erscheinen zu lassen, als sie thatsächlich sind, einem zu pessimistischen Urtheile besondere Nahrung zu geben.

Eine jede derartige Untersuchung, veranstaltet um besondere Schäden aufzudecken — und als solche charakterisirt sich auch die dieses Vereins —, wird mit

mehr Nachdruck die Uebelstände hervortreten lassen als die Vorzüge. Die ersten sind von besonderem Interesse, sie werden eingehender behandelt, die anderen, wo nicht ignorirt, so doch mehr beiläufig besprochen.

Zur Beurtheilung der Schattenseiten braucht sich der Leser nur an den Text zu halten, zur angemessenen Gegenüberstellung der Lichtseiten auf Grund der gemachten Angaben bedarf es für ihn eines eingehenden Nachdenkens, einer besondern Arbeit, die nicht Jedermanns Sache. Kein Wunder, wenn deshalb die meisten Leser einen mehr dunkeln als lichten Eindruck empfangen, auch wo thatsächlich Schatten und Licht gleich vertheilt sind.

Der nachtheilige Einfluß des Stillstandes der Getreidepreise ist ganz allgemein eingehend geschildert, dagegen ist der Vortheil des Steigens der Preise der thierischen Produkte nur wenig, der der Preisermäßigung der meisten Bedürfnisse des Landwirthes fast gar nicht betont. Wo mit dem Grundbesitz Wald verbunden ist, klagt man gewaltig über die niedrigen Holzpreise, wo der Landwirth aber nur das Holz kauft, erwähnt man dieselben gar nicht. Das Herabgehen des Zinsfußes ist sehr allgemein angegeben, aber nur einmal in seiner vortheilhaften Wirkung für den Landwirth gewürdigt, während, wo wie in Hannover eine Zinssteigerung angenommen ist, dies als bedeutsames Moment für Verschlechterung der Lage der Landwirthschaft energisch hervorgehoben ist. Mit Recht wird der Einfluß der Lohnerhöhung der Arbeiter für die Landwirthe mit grellen Farben geschildert; wo sich der Lohn nicht wesentlich verändert hat, geht man mit Stillschweigen darüber hinfort. —

Ferne sei es von mir den Darstellern daraus einen Vorwurf zu machen. Es liegt das vielmehr in der Natur der Sache, aber man hat das bei der Lektüre zu beachten, will man sich nicht ein schiefes Urtheil bilden.

Veranstalten Sie eine Enquête über die Lage der Industriellen, der Handwerker, der Kaufleute, der Lehrer und sonstiger Beamten — Sie werden ein trübes Bild erhalten. Ja, lassen Sie die Lage der ländlichen Tagelöhner untersuchen, das Resultat wird jeden Menschenfreund bekümmern, ein erfreulicher Fortschritt wird schwerlich daraus hervorleuchten, obgleich fast alle Berichte Lohnerhöhung auf dem Lande bei Preisermäßigung fast aller Konsumtibilien ergeben.

Ein solcher Mangel haftet aber auch der badischen Enquête an.

Sie stützt sich zum Theil auf Rentabilitätsberechnungen und Haushaltungsbudgets, die unzweifelhaft von größtem Interesse sind. Aber solche Angaben über Ausgabe und Einnahme des kleinen Bauern oder Arbeiters, die nur auf ungefährer Schätzung beruhen, ergeben fast stets ein Defizit, da man detaillirte Buchführung zur exakten Feststellung der Thatsachen nie findet. Ein günstiges Resultat wird in solchen Wirthschaften thatsächlich nur erzielt durch die große Kunst die einzelnen Pfennige, die unscheinbaren Abfälle u. s. w. richtig zu verwerthen, welche sich der Beobachtung des Statistikers völlig entzieht. Stellen Sie einmal fest, was eine Wittwe mit 4 Kindern nothwendig braucht, und dem, was sie ev. verdient und an Armenunterstützung dazu erhält, gegenüber. Sie werden zu einem enormen Defizit gelangen und nicht verstehen, wie es möglich ist, daß die Personen faktisch leben und auskommen. Ich glaube ein Recht zu haben in dieser Sache ein Urtheil abzugeben, denn ich habe Jahre hindurch in verschiedenen Theilen Deutschlands solche Rentabilitätsberechnungen

bei Bauern und Budgets von Arbeitern aufgestellt und viel unbenutztes Material der Art im Kasten liegen.

Solche Zusammenstellungen sind von entschiedener Bedeutung, wenn die Typen mit der nöthigen Vorsicht gewählt sind. Der Kenner der Verhältnisse wird daraus das Richtige entnehmen, aber sie geben ein ungünstigeres Bild als es in der Wirklichkeit vorliegt.

Den Mangel an Beweiskraft der bisherigen Erhebung erkennend, hat man deshalb von vielen Seiten eine große allgemeine detaillirte Enquête über ganz Deutschland ausgedehnt verlangt, und ich möchte mich darüber sofort aussprechen.

Ich bin zu sehr Statistiker, um nicht jede Gelegenheit zur Erlangung neuen Materials mit Freuden zu ergreifen. Ich würde daher an und für sich solch Vorgehen gern befürworten, wird es doch unzweifelhaft über manchen Punkt neue Klarheit verbreiten. Wenn ich aber gefragt werde, ob ich eine neue Erhebung, eine Enquête im englischen Sinne über die Lage der Landwirthe und der Bauern speziell für geboten erachte, um daraus ein richtiges Bild der Verhältnisse zu gewinnen und besonders Vorschläge für die Administration darauf stützen zu können, so muß ich darauf mit einem entschiedenen Nein antworten.

In Bezug auf die wichtigsten und hauptsächlichsten Fragen kann man aus dem, was vorliegt, völlig ausreichende Antworten gewinnen. Es wird meine Aufgabe sein, diese zusammenzustellen, und ich glaube, daß ein einmüthiges Urtheil hier zu erzielen ist. In Bezug auf die übrigen, und für die Personen, welche eine vorgefaßte Meinung haben, wird auch eine neue Enquête eine Beweiskraft nicht besitzen.

Das deutsche Reich ist zu groß, als daß es durch eine Enquête bewältigt werden könnte, die nur Werth hat, wenn sie einheitlich durchgeführt wird d. h. von einem Zentralpunkt aus geleitet und überwacht wird, wo möglich durch dieselben Personen. Das Gebiet ist ferner zu groß, um übersehen werden zu können und um Durchschnitte zuzulassen. Denken Sie an die drei dicken Bände, die für das kleine Baden geliefert sind, an die 36 Bände der einen französischen Enquête. Man würde eine große Bibliothek für das ganze Deutsche Reich erhalten, die nur wenige Einzelne durch ein besonderes Studium zu bewältigen vermöchten. Der subjektiven Auffassung dieser Interpreten wäre immer noch ein weiter Spielraum gelassen, und auf sie wäre man allgemein angewiesen. Für einzelne Gegenden, wo die Lage extremen oder akuten Charakter gewonnen, Eifel, Rhön und ähnliche Gebirgsgegenden, oder wo die Berichte zu abweichend waren, mag man sich die Enquête vorbehalten, aber nicht für das ganze Reich. Das Resultat würde in keinem Verhältniß zu dem immensen Aufwand stehn.

Es kommt aber weiter in Betracht, daß eine Enquête nur als Ergänzung einer allgemeinen statistischen Aufnahme anzusehen ist, keineswegs als Ersatz, sie wird erst rechte Beweiskraft haben, wenn die grundlegenden Thatsachen, d. s. hier Vertheilung, Verschuldung und Vergantung des Grund und Bodens, ziffermäßig feststehen. Daher sollte man wenigstens so lange damit warten bis diese Grundlage gewonnen. Diese aber zu beschaffen ist unzweifelhaft die erste und wichtigste Aufgabe.

Als das erste Resultat der bisherigen Diskussion sehe ich an, daß die Nothwendigkeit einer erweiterten Agrarstatistik anerkannt und die ihr zu gebende

Richtung festgestellt ist. Nur über die zu gebende Ausdehnung weichen die Ansichten ab. Es würde mich zu weit führen dem wichtigen Gegenstande heute näher zu treten. Ich glaube vielmehr, daß sich der Verein ein Verdienst erwerben würde, wenn er eine Schrift veranlaßte: Ueber die gegenwärtigen Leistungen der Agrarstatistik in den verschiedenen Ländern und die Aufgaben derselben in Deutschland.

Beachtenswerth sind in dieser Hinsicht die Vorschläge des k. Landesökonomiekollegiums, denen ich mich mit geringen Modifikationen anschließe.

Als Grundlage für unsere Frage scheint mir erforderlich, daß die folgenden statistischen Erhebungen durchgeführt werden, so weit sie noch nicht vorliegen:

1. Die Zahl der Grundbesitzer und ihres Besitzes nach Größe ev. Grundsteuerreinertrag.

2. Die Wirthschaftskomplexe nach Zahl, Größe und ev. Grundsteuerreinertrag.

3. Die Veränderungen in diesen Verhältnissen wo möglich in jedem Jahre.

4. Die Höhe der hypothekarischen Verschuldung unter Scheidung von städtischem und ländlichem Besitz, ob Landwirthschaft allein oder mit einem Nebengewerbe betrieben wird, in Gruppen nach Größe und ev. Grundsteuerreinertrag, dabei Ausscheidung der schuldenfreien Güter und Abstufung der Höhe und jährlichen Veränderungen der Verschuldung im Vergleiche zum Tax- bezw. Grundsteuerwerth.

5. Die Zahl der Verkäufe und Erbfälle unter Angabe des Geldbetrages, nach Größe und Grundsteuerreinertrag gruppirt.

6. Die Subhastationen des Grundbesitzes bleibt nach dem Vorbilde Bayerns und Badens geschieden nach der Größe, ev. dem Grundsteuerreinertrag, und unter Feststellung, ob Landwirthschaft allein oder mit Nebengewerbe betrieben wird.

Wünschenswerth ist es, daß diese Erhebungen nicht nach politischen Bezirken, sondern nach einer Eintheilung des Landes nach orographischer Beschaffenheit und Bodenqualität, also nach den natürlichen landwirthschaftlichen Produktionsbedingungen durchgeführt werden, wie das vom Landesökonomiekollegium auch befürwortet ist.

Diese statistische Erhebung halte ich nicht nur für durchführbar, sondern für unerläßlich. Sie ist um so sicherer, da sie nicht auf Angaben der Landwirthe beruht, sondern der Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit und ähnlichen Behörden.

Man hat auf die großen Kosten solcher Erhebungen hingewiesen, die durch Vermehrung des Personals der betr. Behörden entstehen würden, indessen giebt es ein vortreffliches Mittel einen Theil dieser Kosten zu decken, nämlich durch die Beseitigung der Erntestatistik, wie sie jetzt für das ganze Reich durchgeführt wird, die von weit untergeordneterer Bedeutung ist als die erwähnten Erhebungen, deren Resultate nur von relativem Werthe sind und für den praktischen Gebrauch durch allgemeine Schätzungen, wie sie rechtzeitiger ja ohnehin noch vorgenommen werden, ebenso gut und ausreichend beschafft werden können. Die Sistirung wäre um so mehr gerechtfertigt, als gerade ein fünfjähriger Durchschnitt gewonnen ist, den zu gewinnen man besonders bestrebt war.

Hat man erst eine derartige Statistik, so reichen die ständigen Organe der Verwaltung, so wie die landwirthschaftlichen Vereine und die Presse sicher aus,

um über die Lage der Landwirthschaft genügend zu orientiren. Mit vollem Rechte ist gesagt, daß das Ministerium beständig Enquêten veranstaltet. So lange aber jene Statistik fehlt, schweben auch die größten Spezialenquêten mehr oder weniger in der Luft.

Lassen Sie mich jetzt Ihnen die Eindrücke wiedergeben, die ich nach sorgsamem Studium des gesammten Materials über die Lage der Landwirthschaft und speziell der bäuerlichen empfangen habe, um dadurch die Grundlage für die Vorschläge zu gewinnen.

Darüber kann kein Zweifel sein, die deutsche Landwirthschaft befindet sich in äußerst schwieriger Lage. Fast allgemein ist eine rapide Zunahme der Verschuldung konstatirt, und ebenso ein Rückgang der Guts- und Pachtpreise im Vergleiche zum vorigen Dezennium. Ein zu häufiger Besitzwechsel bezeugt, daß die alten Besitzer nicht fest im Sattel saßen, und es wird dies besonders schlagend und in trauriger Weise bewiesen durch zahlreiche Subhastationen und — was hier besondere Beachtung verdient — die zunehmende Zersplitterung der Bauerngüter.

Aber ich habe nicht den Eindruck gewinnen können, daß die Klagen der Landwirthe berechtigter sind als die der Industriellen, Kaufleute, Handwerker, deren Wohlstand im Jahre 1880, 1881, 1882 gegenüber den siebziger Jahren gleichfalls entschieden gelitten hatte, und bei denen Konkurse in noch weit erschreckenderer Weise um sich gegriffen hatten. Ich habe ferner die feste Ueberzeugung gewonnen — und das ist das punctum saliens —, daß wir es nur mit einer Krisis zu thun haben, nicht mit einem beginnenden Siechthum.

Den schlagenden Beweis hiefür sehe ich in dem bedeutsamen Umstand, daß, abgesehen von vier kleineren Distrikten (Rhön, Westerwald, Eifel, Oberschlesien) aus allen Theilen unseres Vaterlandes ein bis in die neuste Zeit sich erstreckender, wesentlicher Fortschritt in der Landwirthschaft konstatirt ist. Darauf hat in vorzüglicher Weise der Minister Lucius in dem Landesökonomiekollegium hingewiesen, um der dort zu Tage getretenen pessimistischen Stimmung entgegenzutreten. Wie der Pächter oder Gutsbesitzer, der dem Ruin entgegengeht, das Gut aussaugt, die ganze Wirthschaft zurückbringt, so wird der Stand der Landwirthe nicht im Betriebe Fortschritte machen, wenn die Wurzel krank ist und er einem Siechthum verfallen ist. Gerade so aber wie die in bedrängter Lage befindliche Industrie mit frischem Muthe vorwärts arbeitet und auf eine bessere Zukunft und — Gott sei Dank — auf die eigene Kraft baut, so bisher auch noch der deutsche Landwirth.

Es scheint mir überaus wichtig dies zu betonen. Nichts wäre falscher, aber auch nichts gefährlicher als dem Landwirthe den Glauben beizubringen, er sei innerlich krank, und ihm das Selbstvertrauen zu nehmen. Darin liegt die große Gefahr jeder öffentlichen Diskussion, auch unserer über die vorliegende Frage, und die große Verantwortlichkeit, die wir damit auf uns nehmen. Denn der Landwirth ist allerdings rettungslos dem Siechthum verfallen, wenn er nicht mehr der eigenen Kraft vertraut, sondern sich auf Hülfe von außen verläßt. Ich werde den Beweis liefern, daß ich nicht auf dem Standpunkt des laissez faire stehe: man soll Hülfe schaffen, so weit man kann; wohl aber vertrete ich auf das nachdrücklichste die Auffassung, daß der Staat gerade dem Landwirthe blutwenig zu helfen vermag, und daß

es der größte Frevel ist, unter den Landwirthen den Glauben zu verbreiten, sie hätten vom Staat die Rettung aus der gegenwärtigen Noth zu erhoffen.

Der Verein hat die schwierige Aufgabe in seinen Vorschlägen das richtige Maß zu halten, um weder der manchesterlichen noch der Agrarierrichtung zu viele Konzessionen zu machen.

Wir haben es hier aber speziell mit den Bauern zu thun und zunächst zu untersuchen, ob der Bauer schlimmer dasteht als der größere Gutsbesitzer und ob die auf die Landwirthschaft drückenden Konjunkturen auf ihm schwerer lasten als auf jenem.

In verschiedenen Gegenden, wo großer und kleiner Grundbesitz zusammen liegen, ist die Lage des Bauern allerdings als noch prekärer hingestellt, als die des Gutsbesitzers, vor allem in Posen, großen Theilen Westpreußens, Schlesiens. Sie ist noch desolater geschildert, wo der Bauer durchaus überwiegt, in den erwähnten Rheindistrikten, Franken, einzelnen Theilen Badens. Aber dabei ist wiederum eines zu betonen. Wo der Zustand ein besonders beklagenswerther ist, da liegen auch besondere Ursachen dafür vor: in jenen betr. Gegenden wird einstimmig konstatirt, daß der Bauer in seinem wirthschaftlichen Betriebe hinter der Zeit, zum Theil in unglaublicher Weise, zurückgeblieben ist.

Man erstaunt, aus den Berichten zu erfahren, welche Verbreitung noch heutigen Tages die mittelalterliche Dreifelderwirthschaft im Osten und Süden Deutschlands hat, wo es als ein Fortschritt der Neuzeit hingestellt wird, daß ein großer Theil des Brachschlages besömmert wird. Wie unvollkommen ist noch die Düngerbehandlung, welche Vergeudung der Arbeitskraft! Nicht nur in Bayern, Baden und Hessen, sondern sogar am Rhein fehlt es dem Bauern an eigenem Zugang zum Acker. Herr v. Rath ruft am Schluß seiner Darstellung der Noth der Eifel dem Landesökonomiekollegium zu: gebt der Eifel ein Konsolidationsgesetz, damit der Bauer seinen Acker, sein Handwerkszeug, zusammengelegt benutzen kann.

Ich weise darauf hin, daß ein Mann, der sich mit Stolz einen Bauer nennt und ein Agrarier vom reinsten Wasser ist, doch seinen Kollegen zuruft, daß sie allein durch angemessene Einschränkung der Aussaat jährlich 264 Mill. Mark ersparen könnten, und daß erst eine Verdoppelung des gegenwärtigen Viehstandes die Landwirthschaft auf die zeitgemäße Höhe zu bringen vermöge. Gerade von Agrariern ist ja wiederholt behauptet, daß es leicht sei durch Verbesserung der Wirthschaft das kolossale Defizit an Getreide zu decken, für welches jetzt das Ausland eintreten muß.

Das Gesagte wird genügen, um den Ausspruch zu rechtfertigen: *im landwirthschaftlichen Betriebe* liegt der Angelpunkt, wo der Hebel gegen den Druck der allgemeinen Konjunkturen eingesetzt werden muß, die allerdings in der neuen Zeit dem Bauernstand gefährlich geworden sind. Gerade *bei den Bauern* ist hier ein *weit gehender Spielraum zeitgemäßer Vervollkommnung*, der ihm die Hülfe leichter macht als dem großen Grundbesitzer. Ich kann auch nicht umhin darauf aufmerksam zu machen, daß die Subhastationsstatistik in Bayern in so überwiegendem Maße persönliche Schuld als Ursache der Vergantung angiebt, daß, man mag an der Erhebung mäkeln so viel man will, der Umstand beachtet werden muß. In anderen Landestheilen

würde eine gleiche Erhebung sicher die gleichen Resultate ergeben. **Die moralische Hebung des Bauern** ist und bleibt das zweite Moment.

Wohl ist das von den Regierungen und einem großen Theil der Bevölkerung genügend erkannt und gewürdigt, doch mußte das an dieser Stelle betont werden einer weitgehenden Agitation gegenüber, welche irreführend diese Momente in den Hintergrund zu drängen sucht.

Es bleibt aber weiter zu beachten, daß jene allgemeinen Konjunkturen den Bauer weniger berühren als den großen Grundbesitzer.

Welches sind die allgemeinen Umstände, welche die deutsche Landwirthschaft in dem letzten Dezennium heimgesucht haben? Sie sind zu oft behandelt, als daß es hier einer weiteren Erörterung bedürfte, ich fasse sie vielmehr nur kurz zusammen:

1. Die durch die ausländische Konkurrenz gedrückten Getreidepreise, deren Wirkung im allgemeinen nicht durch die Steigerung der Preise der thierischen Produkte ausgeglichen wurde.

2. Die erhöhten Arbeiterlöhne.

Es ist klar, daß diese beiden wesentlichen Momente auf den Bauern bei weitem nicht den nachtheiligen Einfluß ausüben konnten wie auf den Großgrundbesitzer, weil bei ihm der Getreidebau nicht die finanzielle Rolle spielt, und weil er nicht in dem Maße auf andere Arbeitskraft angewiesen ist, so daß die Grundbedingungen seines Gedeihens entschieden günstiger sind: und das scheint mir sehr beachtenswerth. Die Bauern und kleinen Kossäthen, deren Lage als ganz besonders prekär geschildert wird, auch wo es nicht an Arbeit fehlt, nur weil sie nicht entsprechenden Gebrauch davon machen, könnten in den erhöhten Löhnen gerade die leichteste Rettung finden.

Die folgenden Momente fallen bei beiden zusammen:

3. Eine große Reihe ungünstiger Ernten, die in allen Berichten eine Hauptrolle spielen. In ein klares Licht wird dieses Moment durch eine auf meine Bitte von Herrn Dr. Kremp in meinen Jahrbüchern im Oktoberheft d. J. veröffentlichte Arbeit gestellt, die zeigt, daß in der Zeit von 1870 bis 83 nur zwei Roggenernten als wirklich günstige zu bezeichnen waren, während nicht weniger als 10 zum Theil sehr bedeutend unter dem Durchschnitt blieben. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß hierin ein Hauptgrund der Kalamität zu sehn ist, und daß man berechtigt ist, auf günstigeren Ausfall in dem folgenden Dezennium zu rechnen.

4. sind die gesteigerten Abgaben und die übermäßige Schuldenlast zu erwähnen, auf die wir besonders zurückzukommen haben.

5. Die übermäßig in die Höhe getriebenen Kauf- und Pachtpreise, die, wie das besonders die Referate über einzelne Theile Badens und Frankens zeigen, in extremster Weise bei den bäuerlichen Grundstücken variiren. In jenen Gegenden, wo der Grundbesitz zersplittert ist, und freie Theilbarkeit besteht, entwickelt sich ein reger Handel mit Grundstücken. Jeder Bauer strebt danach mehr Land zu erlangen und gewöhnt sich seine Ersparnisse in Land anzulegen. In guten Jahren steigt deshalb die Nachfrage nach Grund und Boden gewaltig, die Preise gehen in die Höhe, während bei geringen Einnahmen der Boden weniger begehrt, dagegen stark angeboten ist, weil manch Einer das Gekaufte nicht zu halten vermag, wodurch die Preise übermäßig sinken. Nur dadurch ist es er-

klärlich, daß Anfang der siebziger Jahre in einzelnen Gegenden eine Verdreifachung stattgefunden hat, während seitdem eine Entwerthung auf $^{1}/_{8}$ eingetreten ist.

Ist auch in anderen Gegenden dies Spiel nicht ein so entwickeltes, namentlich da nicht, wo der Besitz ein mehr geschlossener, so wird man doch wohl sagen können, daß die kleinern Grundstücke, die ja stets höher bezahlt zu werden pflegen als die großen, in den siebziger Jahren noch in stärkerem Maß überbezahlt worden sind als die großen Güter, und zwar sowohl beim Kauf wie im Erbfalle, so daß eine Ueberlastung der momentanen Inhaber und oft eine Erdrückung die unausbleibliche Folge war.

6. Das Leben über die Verhältnisse, bei allgemein gesteigerten Lebensansprüchen, wodurch namentlich die Unzufriedenheit groß gezogen ist.

Als Uebelstände des bäuerlichen Besitzes allein sind zu nennen:

7. die vielfach ungeeigneten Größenverhältnisse und

8. der Mangel eines angemessenen Kredites. Beide Momente sind freilich nicht neuern Datums, mußten aber bei den schwierigen Konjunkturen schädlicher wirken als bisher. Auf sie haben wir ausführlich einzugehn.

Kann man nach allem nicht sagen, daß der Bauer mit wesentlich schwierigeren Verhältnissen zu kämpfen hat, als der große Grundbesitzer, so hat — und darin sind die Berichte sehr lehrreich gewesen — diese Zeit unverkennbar auf den bäuerlichen Besitz in Deutschland schädlicher eingewirkt.

Das vorliegende Material hat für den größten Theil Deutschlands und ganz besonders Norddeutschlands in völlig ausreichender Weise die Thatsache klar gelegt, daß der wohlarrondirte Bauer in den letzten 20 Jahren mehr und mehr geschwunden ist. Wohl kann man die einzelnen darüber vorliegenden statistischen Angaben bemängeln, namentlich für Preußen, doch wird in der Hauptsache das Ergebniß als richtig anerkannt werden müssen, und dieser Umstand fordert allerdings die höchste Beachtung. Nicht weil schon jetzt die Zahl der Grundstücke sich im Uebermaß vermindert hat, so daß im Moment eine Kalamität daraus entspränge, sondern weil die Gefahr damit aufgedeckt ist, daß ungünstige Konjunkturen in unserer Zeit auf eine Verringerung des Bauernstandes hinwirken. Es läßt sich dies genügend erklären aus der wachsenden Nachfrage nach Grund und Boden in Folge der zunehmenden Bevölkerung und der schwierigen Konkurrenz mit dem Maschinenbetrieb des Großgrundbesitzers und der Spatenkultur des kleinen Mannes, während auf der andern Seite die Neigung zur Bildung spannfähiger Bauerngüter auch in günstigen Zeiten außerordentlich gering ist. Das Resultat muß also im Laufe der Zeit sein, bei der unausbleiblichen Wiederkehr der ungünstigen Konjunkturen: die Verringerung des Bauernstandes.

Es hieße Eulen nach Athen tragen, wollte ich an dieser Stelle die Bedeutung eines behäbigen selbständigen Bauernstandes in wirthschaftlicher und sozialpolitischer Hinsicht für unsere Zeit noch besonders hervorheben. Wir werden einig darüber sein, daß seine Bewahrung eine Aufgabe des Staates und der Gesellschaft ist.

Eine gewisse Reserve möchte ich mir in dieser Beziehung aber erlauben. Nicht überall wird gerade die jetzige Zahl der Bauern nothwendig sein, vielmehr nur da, wo das Bauerngut gegenüber den anderen Besitzgrößen nicht das Uebergewicht hat.

Es wird auch sehr wohl eine Grenze anzunehmen sein, wo die anderweite wirthschaftliche Verwerthung so viel höheren Nutzen gewährt, daß die übrigen Rücksichten dagegen verschwinden. Mit a. W., ich halte nicht jeden Bauernhof für unbedingt unantastbar; wenn z. B. Freiherr von Cetto es im Landesökonomiekollegium als eine Ungeheuerlichkeit hinstellt, daß Freiherr von Faber einige Bauernhöfe aufgekauft und den bisherigen Acker mit Linden bepflanzt hat, um sich das nöthige Holz für seine Bleistifte zu sichern, so vermag ich seine Auffassung nicht zu theilen.

Ich sehe ferner einen großen Unterschied darin, ob die Bauerngrundstücke von dem großen Grundbesitz aufgesogen oder in kleinere Stücke parzellirt werden. Mit Recht fürchtet man nichts mehr als die Latifundienbildung, und dazu darf der Bauer unbedingt nicht beitragen.

Da ist es nun eine besondere Errungenschaft der neuen Erhebungen, daß man darüber völlig beruhigt sein kann. Es hat sich ergeben, daß auch in jenen Gegenden, wo früher die Gutsbesitzer mit Vorliebe und Erfolg die Bauern auskauften, dies in den letzten 20 Jahren unterblieben ist. Ich überlasse in dieser Beziehung das Wort dem Generalsekretär des landwirthschaftlichen Zentralvereins von Brandenburg, Freiherrn von Kanstein, der darüber sagt:

„Meist wird uns in Bezug auf Norddeutschland gesagt, daß dies Verschwinden hauptsächlich darin seine Ursache habe, daß der Großgrundbesitzer langsam den bäuerlichen Besitz aufsauge und sich allmählich zu Latifundien ausbilde. Aber wenn irgend eine vorgefaßte Meinung falsch ist, so ist es diese."

Auch in Süddeutschland ist das Auskaufen kleiner Grundstücke durch Kapitalisten nur äußerst selten vorgekommen. Die neuerdings aufgetauchte, namentlich von Schmoller angeregte Furcht, „der Grundbesitzer werde durch den Kapitalisten verdrängt und zum Pächter degradirt", hat durch das vorliegende Material keine Nahrung gewonnen. Ich hoffe, daß das Schreckensgespenst der Latifundienbildung in der Bauernfrage für lange Zeit hindurch begraben sein wird.

Ich habe in dieser Hinsicht niemals die Furcht in dem Maße theilen können, weil der wirthschaftliche und politische Anreiz zur Latifundienbildung in unserer Zeit in Deutschland durchaus fehlt und es ein unfehlbares Mittel dagegen giebt, welches m. A. n. unter allen Umständen zu erstreben ist, d. i. die Beseitigung der Fideikommisse für den großen Grundbesitz und für das große Kapital. Wenn aber der Besitzer eines einzelnen Gutes ein paar Kossäthen auskauft, die ihm seine Wiesen und Wälder brandschatzen, so trägt dies noch nicht zur Latifundienbildung bei.

Eine ungleich größere Gefahr droht den Bauern durch die Zerschlagung, und umsomehr da dieselbe in vielen Fällen durchaus gerechtfertigt ist. Das ist der Fall, wo durch Ausdehnung der Städte, namentlich der Fabrikorte, die Spatenkultur mehr und mehr um sich greift und namentlich der Arbeiter ein Stück Land zu eigen verlangt.

Man betont mit Recht, daß der Bauer als die beste Wehr gegen die Sozialdemokratie anzusehen und deshalb zu erhalten sei. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß doch jeder Grundbesitzer solche Schutzwehr ist, und wenn an einzelnen Orten die Verminderung der Bauernstellen, aber zugleich und dadurch eine Vermehrung der Grundbesitzer wie von 12 zu 18 % der Be-

völkerung konstatirt ist, so ist dies in sozialpolitischer Hinsicht doch auch als ein günstiges Moment, vielfach sogar als ein entschieden günstigeres aufzufassen.

Man muß überhaupt im Auge behalten, daß jedes Intensivwerden der Kultur naturgemäß auf eine Verringerung der Größe der Bauerngrundstücke hinwirkt.

Ich habe es für erforderlich erachtet, diese Reserven verhältnißmäßig ausführlich und nachdrücklich zu betonen, weil sie m. E. n. zu wenig bisher berücksichtigt sind, und sie hindern mich nicht, rückhaltlos dafür einzutreten, Maßregeln zu ergreifen, um den Bauernstand in seiner gegenwärtigen Stellung zu schützen, und zwar aus 2 Gründen bezw. nach 2 Richtungen: einmal, um das wohlarrondirte Bauerngrundstück zu erhalten, und dann, um eine unangemessene Parzellirung zu verhindern, — im Bewußtsein, daß der Bauer schwerfällig ist und der ganze Stand längere Zeit zur Gesundung braucht, als z. B. der Handwerkerstand.

Was den 2. Punkt anbetrifft, so ist es gleichfalls als ein beachtenswerthes Resultat der bisherigen Untersuchungen anzusehen, daß in weit schlimmerer Lage als der spannfähige Bauer sich diejenigen Kategorien des kleinen Grundbesitzes befinden, welche nicht spannfähig sind und doch mit der eigenen Arbeitskraft nicht ausreichen, um den Acker zu bewältigen, weil es hier naturgemäß schwieriger ist eine angemessene Bewirthschaftung durchzuführen und das ganze Jahr hindurch die Arbeitskräfte angemessen zu verwerthen; wozu noch kommt, daß der bekannte Bauerndünkel es diesen Kreisen besonders erschwert, sich nach der Decke zu strecken.

Dasselbe ist zu sagen von der großen Zahl kleiner Grundbesitzer, die andere Hülfe nicht gebrauchen, aber nicht genug Land besitzen, um das ganze Jahr hindurch genügende Beschäftigung zu haben, und wo der Grundstücks-Ertrag nur in normalen Zeiten ausreicht, den Bedarf zu decken.

Bei diesen Kategorien kommen die meisten Subhastationen vor, bei ihnen findet man das größte Elend. Ein großer Theil der Eigenthümer der ersteren Kategorie betreibt ein Nebengewerbe, welches ihnen allerdings vielfach verhängnißvoll wird.

Man ist nun von einigen Seiten, z. B. Landrath Bolte und ein posener Landwirth, so weit gegangen, diesen die Existenzberechtigung ganz abzusprechen. Das erscheint doch entschieden zu weit gegangen, denn ein sehr bedeutender Theil dieser kleineren Grundbesitzer hat es durchaus verstanden, sich eine angemessene ergänzende Nebenbeschäftigung zu verschaffen. Nicht diese Verbindung an und für sich halte ich für das gefährliche und die Ursache des ungünstigen Resultates, sondern ich glaube, daß eben jene Gewerbe an und für sich — denken Sie allein an das Schankgewerbe — gefährdeter dastehen, als der Grundbesitz und sich außerdem zu diesen Gewerben resp. zum Handwerk auf dem Lande Existenzen flüchten, die sich anderen Berufszweigen resp. der städtischen Konkurrenz nicht gewachsen gezeigt haben und nun mit zu geringen Mitteln, wenig Geschäftskenntniß und in der Regel noch weniger Arbeitslust in den in Rede stehenden Zweigen auftreten. Die mir auch aus anderen Gründen sehr wünschenswerth erscheinende Beschränkung des Schankgewerbes auf dem Lande würde hier schon Abhülfe schaffen, im übrigen wird hier schwerlich ein anderes Eingreifen gerechtfertigt sein, als wir bei den eigentlichen Bauern zur Sprache zu bringen haben. —

Anders steht es mit der zweiten Kategorie.

Hier giebt es m. A. n. gewichtige Aufgaben zu erfüllen, d. i. die Hausindustrie auf dem Lande zu verbreiten, um einen Ersatz für die häuslichen Thätigkeiten zu schaffen, welche die Fabriken der ländlichen Bevölkerung wie ja überhaupt jedem Hause geraubt haben, und der Verein könnte sich große Verdienste erwerben, wenn er Schriften hervorriefe, welche die in Betracht kommenden Gewerbszweige zusammenstellten, um für die verschiedenen Gegenden unseres Vaterlandes das Passende zu erörtern und damit der Ausbreitung derselben vorzuarbeiten. Ist man doch gerade in Rußland schon seit Jahren in dieser Beziehung thätig, und haben die betr. Versuche in Baden unzweifelhafte Erfolge aufzuweisen. Gelingt das, so wird es sicher nicht nothwendig sein, zu einem extremen Mittel zu greifen wie es die Fixirung eines Minimums für die Theilbarkeit ist, welches ich ohnehin aus den schon unendlich oft angeführten Gründen für unzweckmäßig und undurchführbar halte, weil kaum ein solches Minimum anzugeben ist, welches unter allen Umständen wirthschaftlich nicht zu verwerthen ist, und in jeder Gemeinde, ja innerhalb derselben Gemeinde in verschiedenen Theilen derselben ein anderes Maß zweckmäßig ist. Die Berichte aus Baden, vom Rhein, aus Thüringen, wo die Zersplitterung die größten Dimensionen angenommen hat, sind in dieser Hinsicht außerordentlich lehrreich, weil sie zeigen, wie gerade die Möglichkeit, ganz kleine Stücke zu erwerben, für die ländliche Bevölkerung ein außerordentlicher Anreiz zum Sparen ist, der freilich auch zu Zeiten einen übermäßigen Heißhunger nach Land erzeugt.

Wenden wir uns nach dieser kleinen Abschweifung wieder unserem eigentlichen Thema, der Erhaltung des Bauern zu.

Man hat wohl unterschieden zwischen den vorübergehenden und dauernden Momenten, welche dem Bauer gefährlich sind, indessen scheint mir die Zahl der vorübergehenden außerordentlich klein: ich zähle dazu nur die ungünstigen Ernten, obgleich diese natürlich früher oder später ja auch wiederkehren.

Ich zähle nicht dazu die ungünstigen Preisverhältnisse, denn ich sehe dieselben (im größeren Durchschnitt genommen) für den Zeitverhältnissen entsprechend an und glaube nicht an eine wesentliche Besserung. Mindert sich die Konkurrenz von Seiten Amerikas, so wird sie intensiver werden von Ostindien, Australien, Kanada u. s. w. her. Eine künstliche Besserung durch Schutzzölle halte ich für absolut undurchführbar, weil so hohe Zölle, daß sie eine Preissteigerung bewirken, die dem Landwirthe eine wirkliche Hülfe gewährt, unsere Industrie dem Auslande gegenüber konkurrenzunfähig machen würden und für die Konsumenten einen auf die Dauer — und darum würde es sich handeln — unerträglichen Druck ausüben müßten, so daß eine sich vielleicht durch inländische Mißernten entwickelnde Theuerung einen solchen Sturm des Unwillens hervorrufen würde, daß er jene Schutzwehr des Landmanns, die derselbe natürlich durch einen Haufen anderer Zölle zu erkaufen hätte, wie Spreu über den Haufen werfen würde.

Gleichwohl möchte ich den Gedanken an Getreidezölle nicht unbedingt von der Hand weisen, aber nur in einer bestimmten Weise, d. i. als Retorsions-Zoll gegen Amerika, indeß auch nur dann, wenn es gelingt, mindestens Deutschland, Oesterreich und Frankreich, wo möglich auch England zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die Erzeugnisse amerikanischer Landwirthschaft zu veranlassen.

Es scheint mir dies um so mehr angezeigt, weil in Amerika selbst eine große Partei, die freihändlerische, den Schritt mit Freuden begrüßen würde. Die Stimme des Farmers entscheidet dort über Schutzzoll und Freihandel. Er macht gegenwärtig dem Schutzzoll-System, an das er gewöhnt ist, keine Opposition. Er wird sich aber sehr bald regen, wenn ihm der Absatz seiner Produkte nach Europa so lange verkümmert wird, als Amerika uns nicht gestattet, billiger und damit in größerer Ausdehnung sein Getreide mit europäischen Waaren zu bezahlen. Es ist hier nicht der Ort, den Gedanken weiter auszuführen, weil der Hauptnutzen der Maßregel der deutschen Industrie, nicht aber den Bauern zu Gute kommen würde.

Will man aber den Bauern in seiner wirthschaftlichen Kraft und Widerstandsfähigkeit stützen, so verdienen folgende Punkte Beachtung.

Vor allem gilt es, ihm die Vortheile des Großbetriebes zu verschaffen, und auf demselben Wege wie dem Handwerker gegenüber dem Großbetriebe, d. i. durch Assoziation.

Auch hier kann es nicht von mir erwartet werden, dem Gegenstande näher zu treten, der einen selbständigen Vortrag für sich in Anspruch nehmen würde, und abermals möchte ich die Bitte aussprechen, daß der Verein eine Schrift darüber veranlaßte, welche wirthschaftlichen Assoziationen in der Landwirthschaft im In- und Auslande bisher durchgeführt sind, wie und unter welchen Verhältnissen sie sich bewährt haben, unter Hinzufügung von Vorschlägen für ihre Realisirung unter unseren deutschen Verhältnissen.

Wohl mit dem Erwähnten in Verbindung stehend, aber doch einer besonderen Erwähnung werth ist die Organisation des Absatzes.

Mit vollem Rechte wird Klage darüber geführt — und das ist auch in den süddeutschen Berichten, namentlich für Baden, sehr scharf betont, aber nicht überall genügend in den Norddeutschland betreffenden —, daß es für den Bauer ungemein schwer ist, seine Produkte angemessen zu verwerthen. Die Verschiebung der Marktverhältnisse durch die modernen Verkehrsmittel, die größere Volksdichtigkeit und die gewaltige Steigerung der Lebensansprüche der Konsumenten ist für ihn zu rapide vor sich gegangen, er hat ihr nicht entsprechend folgen können. Daher die Thatsache, daß er für seine Produkte verhältnißmäßig zu geringe Preise erzielt und oft Schwierigkeiten hat, selbst bei vorzüglicher Beschaffenheit, sie überhaupt los zu werden, weil sie im allgemeinen an Qualität zu wünschen übrig lassen und man ihnen deshalb mit Vorurtheilen entgegenkommt. Ein zweiter Grund liegt darin, daß heutigen Tages auch der Binnenhandel großartige Dimensionen angenommen hat, der Großhandel den Markt beherrscht und dieser sich bisher nicht mit dem Bezuge in kleinen Quantitäten abgeben konnte. Wiederum sind es hauptsächlich die Berichte aus Baden, dann aus Franken, Posen u. s. w., die in höchst interessanter Weise den wucherischen und den Bauern verderblichen Zwischenhandel charakterisiren. Ich kann nicht umhin, dem gegenüber darauf aufmerksam zu machen, daß Semmler in seinem wichtigen Buch über die amerikanische Landwirthschaft die Ueberlegenheit des Amerikaners dem deutschen Bauern gegenüber gerade in dem besser organisirten Absatz findet. Der amerikanische Händler tritt nicht nur als Käufer, sondern auch als befruchtender Lehrer dem Landwirth gegenüber. Er sagt ihm, was er bauen soll, welche Qualität den besten Absatz findet, er bestellt sich gewissermaßen die

Waare bei ihm, und was die Hauptsache, er findet bei ihm ein williges Ohr; dadurch ist aber auch der Händler in der Lage, ihm regelmäßig seine Waare für einen angemessenen Preis abzunehmen, ohne daß der Bauer selbst den Markt aufzusuchen nöthig hat.

Es gilt nach englischen und schottischen Mustern auch auf dem platten Lande durch Errichtung gemeinsamer Markthallen und regelmäßiger Markttage für Getreide Zentralpunkte für den Absatz zu schaffen, wo sie gegenwärtig noch fehlen. Doch bietet leider in dieser Beziehung die Literatur nur wenig Ausbeute, und als Bücherwurm halte ich mich für wenig geeignet der Praxis selbständige Vorschläge zu machen. Die landwirthschaftlichen Vereine, Hand in Hand mit den Organen der Verwaltung, haben hier unzweifelhaft große Aufgaben zu erfüllen, ihnen sei die Frage ans Herz gelegt.

Nach der Besprechung der Mittel, die wirthschaftliche Thätigkeit direkt zu heben, wende ich mich zu denen, welche zwar nur indirekt wirken, aber für uns die höchste Bedeutung haben. Bei weitem am meisten gefährdet ist der Bauer und der Bauernhof, wie allgemein anerkannt, durch unser Erbsystem und die moderne Kreditwirthschaft, der sich der Bauer noch nicht völlig gewachsen gezeigt hat. Beide Punkte hängen auf das engste zusammen.

Die gegenwärtigen Erbrechtsverhältnisse an Grund und Boden und ihre Einflüsse auf den Bauernstand sind in der vorigen Sitzung in so vorzüglicher und eingehender Weise zur Verhandlung gelangt, daß ich mich nicht für berechtigt halte, hier ausführlicher darauf einzugehen, indessen darf ich ergänzend wohl einige Punkte noch berühren. So interessant auch in den jetzt vorliegenden Schriften des Vereins das Mosaikbild ist, welches uns über die verschiedenen Erbrechtsverhältnisse in Deutschland Aufklärung giebt, so bestätigt das doch nur, was in der früheren Schrift von Miaskowski und in seinem Vortrage gesagt war. Hervorgehoben zu werden verdient die große Einmüthigkeit und Entschiedenheit, mit der die landwirthschaftliche Bevölkerung, welche an gleiche Erbtheilung gewöhnt ist, sich gegen jede Beschränkung sträubt, während allerdings in derselben Weise die entgegengesetzte Sitte des Anerbenrechts mit Zähigkeit festgehalten und in ihrer segensreichen Wirkung gepriesen wird.

Im Posenschen hat die Sitte des Altentheiles zu den größten Unzuträglichkeiten und zu Uebervortheilung des Anerben geführt, während sich in dem südlichen Bayern diese gleiche Sitte auf das vortrefflichste bewährt. Die Naturaltheilung, die z. B. im Thüringischen zu einer übermäßigen Zersplitterung geführt hat, zeigt nicht die gleichen schlimmen Folgen in mehreren Distrikten Badens. Gleichwohl stimmen die Berichterstatter darin überein, daß das Prinzip der gleichen Erbtheilung dem bäuerlichen Stande verhängnißvoll geworden ist und ein großer Theil der vorliegenden Uebelstände, die Ueberschuldung, wie die unangemessenen Größenverhältnisse darauf zurückzuführen sind.

Die Vorschläge, welche in dieser Beziehung in Frage kommen, weichen in außerordentlicher Weise von einander ab. Während die einen das Heil in einer Erweiterung der Testirfreiheit (Beschränkung des Pflichttheils) sehen, vor allen Dingen Miaskowski, Frh. von Hammerstein, suchen die andern in einer gesetzlichen Regulirung des Anerbenrechts den angemessenen Ausweg. Darin aber scheint mir eine immer größere Annäherung der Anschauungen sich zu vollziehen,

daß in der That der ländliche Grundbesitz als Erbobjekt anders zu behandeln ist als das mobile Kapital, denn auch Miaskowski konzentrirt seine Vorschläge auf den Grundbesitz. Grade darin sehe ich aber den allergrößten Fortschritt, und diese Anschauung ist so viel als möglich zu fördern. Die Wirksamkeit des Landwirths ist einmal darin eine eigenthümliche, daß sie volkswirthschaftlich richtig angewendet ihren vollen Segen nicht im Momente spendet, sondern ein großer, ja vielleicht der größte Theil desselben erst der späteren Generation zufällt. Das Schaffen des ganzen Standes der Landwirthe wird deshalb nur dann in den richtigen Bahnen bleiben, wenn er im großen ganzen in der Zuversicht lebt und wirthschaftet, daß, wo er säet, einmal die eigenen Kinder ernten werden.

Es fragt sich also, wie dieses am zweckmäßigsten zu erreichen.

Durch die erweiterte Testirfreiheit soll dem Besitzer die Möglichkeit geschafft werden, auf Kosten der übrigen Kinder einen Erben und zwar den, welchen der Vater, der Erblasser für den geeignetsten hält, in den Stand zu setzen, das Gut mit möglichst wenig Schulden zu übernehmen; und wer wollte leugnen, daß dies außerordentlich viel für sich hat. Wer könnte besser beurtheilen, als der augenblickliche Besitzer, wer zur Uebernahme am meisten geeignet, welche Schulden er zu ertragen vermag. — Aber wird der Zweck erreicht?

Man weist darauf hin, daß die Autorität des Vaters in bedeutender Weise durch die erweiterte testamentarische Machtbefugniß gesteigert wird und damit das Familienband als Vermittler zwischen Individuum und Staat. Ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß in den Ländern der unbedingten Testirfreiheit, England und Amerika, die väterliche Autorität keineswegs größer als in Deutschland, daß dagegen Familienzwist gerade dort durch die Testamente unendlich häufig herbeigeführt wird.

Es ist zu beachten, daß der deutsche Bauer gegenwärtig von seinem Testatrecht allgemein keinen Gebrauch macht. Man setzt nun ausdrücklich voraus, daß im Zustande der Testirfreiheit jeder von diesem Recht Gebrauch machen wird und Gebrauch machen muß, meiner Ueberzeugung nach durchaus mit Unrecht. Ich weiß nicht warum?

Jene Testirfreiheit wird, wenn ich die Verhältnisse richtig überschaue, von dem größeren Besitzer, dem Reichen, in ausgedehntem Maße benutzt und die Konzentrirung großer Vermögen und Latifundien wesentlich gefördert werden, der bäuerliche Besitz dagegen, dem man damit helfen will, wird davon unberührt bleiben. Ja selbst wenn er von seinem Recht Gebrauch macht, wird der Effekt ein ungleich geringerer sein, als bei den großen Vermögen, weil die Pflicht zur Alimentation altersschwacher Angehöriger, zur Aussteuer der Schwestern, Erziehung unmündiger Verwandten dem Testator auf deutschem Boden nie genommen werden wird und in unendlich vielen Fällen bei den Bauern den jetzigen Pflichttheil absorbiren, wo nicht überschreiten dürfte. Ich mache darauf aufmerksam, daß, wo Pflichttheile gesetzlich existiren, der Bauer in seinem Testamente fast nie bis auf dasselbe herabgeht, aus eigenem Gerechtigkeitsgefühl und aus Furcht vor der Unzufriedenheit der Kinder. Weit lieber wird es ihm sein, wenn er die Bevorzugung des einen auf gesetzliche Bestimmungen zurückführen kann. Die Wirkung solcher Gesetzesänderung würde meiner Auffassung nach daher eine ganz andere sein, als man sich davon verspricht. In unserer Zeit ist ferner gerade für die Mädchen eine pekuniäre Sicherung fast von größerer Bedeutung als für die jungen

Männer, so daß es mir bedenklich scheint, sie durch die Testirfreiheit in besondere Gefahr zu bringen. Es bleibt deshalb nur rechtliche Regelung des Anerbenrechts; und hier lege ich ein besonderes Gewicht auf das pädagogische Moment.

Die ländliche Bevölkerung muß durch die Gesetzgebung darauf hingewiesen werden, daß die Bevorzugung des Anerben kein Unrecht gegen die übrigen Erben ist, sondern das natürliche, der Natur des Grundbesitzes allein entsprechende Verhältniß. Das geschieht, wenn bei Mangel eines Testaments eine mäßige Bevorzugung des Uebernehmers gesetzlich eintritt, und ich bin hierbei in der Lage mich in der Hauptsache — mit einigen Modifikationen — einer Resolution des Landwirthschaftsrathes anschließen zu können, die ich folgendermaßen formuliren möchte:

„Es ist in dem Interesse des Grundbesitzes wünschenswerth, daß in der neuen deutschen Zivilgesetzgebung bei Mangel eines Testamentes ein prinzipieller Unterschied gemacht wird zwischen einer landwirthschaftlich benutzten, mit einem Wohnhause versehenen Besitzung und allen übrigen vererbungsfähigen Gegenständen, in der Weise, daß das Prinzip des Anerbenrechts darin zum Ausdruck gelangt und insbesondere dabei nur der Ertragswerth zur Berechnung gebracht wird. Die Höhe der Abfindung soll dagegen der Partikulargesetzgebung vorbehalten bleiben."

Wünschenswerth will es mir scheinen, daß dem Anerben nicht ein Kapitalvorzug, sondern das Recht eingeräumt wird, zu verlangen, daß die Forderungen der Miterben als seiner Person unkündbar und zu einem niedrigeren Zinsfuße als dem landesüblichen ($3^1/_2$) eingetragen werden, womit ich den Forderungen von Rodbertus entgegenkomme.

Das Höferecht, welches in mehreren preußischen Provinzen neu eingeführt ist und unzweifelhaft eine innere Berechtigung besitzt, findet bei der Bevölkerung weniger Anklang als man gehofft. Ich würde vorschlagen, um den Gebrauch zu verallgemeinern, einen Nachlaß von 10 % der Grundsteuer den in die Höferolle eingetragenen Gütern zu gewähren. Es läßt sich das wohl rechtfertigen, da die Gegner des Gesetzes ja selbst angeben, daß durch die Eintragung und damit Fesselung des Gutes eine Entwerthung desselben zu befürchten ist.

Gegen eine jede weiter gehende Maßregel, welche den jetzigen Sitten und Rechtsanschauungen noch mehr Zwang auferlegen würde, müßte ich mich auf das entschiedenste wenden, da die vorliegenden Berichte mir solche noch nicht zu rechtfertigen scheinen.

Außer dem gleichen Erbrecht ist in vielen Theilen Deutschlands wie namentlich in den östlichen Provinzen Preußens gewerbsmäßige Güterschlächterei dem Bauer verderblich geworden.

Aus der vorliegenden Gesetzgebung und den gemachten Vorschlägen scheinen mir die beachtenswerthesten Mittel die folgenden zu sein:

Erstens das Verbot, ohne Einwilligung der bez. Verwaltungsorgane (in Preußen wohl des Kreis-Ausschusses) in den ersten 5 Jahren des Besitzes das Grundstück zu parzelliren.

Zweitens eine besonders hohe Besteuerung der betreffenden Gewerbetreibenden. Ich glaube, daß damit jedem Uebermaß ein Riegel vorgeschoben ist, während das gänzliche Verbot gewerbsmäßiger Güterzerschlagung mir über das Ziel hinauszugehen scheint; denn es giebt Fälle, wo die Parzellirung eines Gutes

bez. eines Theiles eines größeren Gutes durchaus am Platze ist und der Gutsbesitzer selbst nicht der geeignete Mann, sie durchzuführen. Warum ihn dann eines entsprechenden Vermittlers berauben?

Ein besonderes Gewicht wird von Seiten der Landwirthe auf die Steuerüberlastung gelegt, und namentlich in Preußen wird diese sehr allgemein als eine Hauptursache der gedrückten Lage der Bauern bezeichnet, so daß den Steuerdruck erleichtern wesentlich gleichbedeutend wäre mit einer Ermöglichung der Fortexistenz des Bauernstandes. Und in der That liefern die Berichte Beläge genug in dieser Richtung. Die Ueberlastung rührt nicht, wie vielfach behauptet wird, von den Staatssteuern, sondern bekanntlich von den übermäßig gestiegenen Kommunalabgaben her.

Eine Hauptursache der Erscheinung ist in dem Mangel an Gemeindebesitz zu sehen, in den alten Provinzen Preußens in Folge der Auftheilung des alten Gemeindelandes, die nicht genug zu beklagen ist. Wo irgend, wie namentlich in Süddeutschland, die Allmende eine gewisse Rolle spielt, sind Wege und Schulen schon weit früher in gutem Zustande gewesen, war nicht so viel wie in Preußen nachzuholen, und ist deshalb die Steuerlast auch nicht so bedeutend.

Ein zweiter Grund liegt in der etwas überstürzten und zu hoch geschraubten Anforderung, auch in armen Gegenden Schule, Wege und Armenunterstützung auf die wünschenswerthe Höhe zu bringen, die sie in wohlhabenden Gegenden in der That erreicht haben, dann in dem Dämon des Luxus, der auch die Staatsbehörden in dem sonst so sparsamen Preußen erfaßt hat und überall Prachtbauten (nicht nur in den Bahnhöfen, sondern auch in den Schulgebäuden ꝛc.) beansprucht. Die eingegangenen Berichte liefern dafür sehr lehrreiches Material, wie im an und für sich berechtigten Vorwärtsstreben die Verwaltung auch zu viel thun kann. Hier wäre allerdings ein langsameres Tempo, Nachsicht für die ärmeren Gemeinden oder reichlicherer Staatszuschuß zu wünschen.

Die vorhandene Last wird in Preußen bekanntlich dadurch wesentlich in ihrer Wirkung gesteigert, daß die Vertheilung eine äußerst ungleichmäßige für den Grundbesitzer ist, weil die Grundsteuer, welche Anfang der sechziger Jahre aufgelegt wurde, schon damals sehr ungleich vertheilt war und seitdem in ihrem Verhältniß zum wirklichen Reinertrage noch sehr viel mehr verschoben ist. Das hätte sonst nicht zu viel zu sagen, wenn man nicht noch einen großen Theil der Kommunalabgaben nach diesem gleichen Maßstabe vertheilte, so daß die Steuerlast, da keine Berücksichtigung der Schulden stattfindet, für den verschuldeten Bauer geradezu erdrückend werden kann, zumal wenn derselbe, wie namentlich in Schlesien, noch bedeutende Rentenablösungen zu tragen hat.

Eine Besserung des Zustandes wird nur erzielt werden können, wenn man sich entschließt, etwa 2/8 Prozent der Grundsteuer als Grundlast und für ablösbar zu erklären, dann aber die Auflegung einer Grundsteuer, und zwar nach dem jeweilig faktisch vorliegenden Reinertrag unter Heranziehung der Hypothekengläubiger der Gemeinde zu überlassen, wobei die fortlaufende Ermittelung des wirklichen Reinertrags für statistische Zwecke, namentlich zur Feststellung der Höhe der Verschuldung, außerordentliche Dienste leisten würde.

Ich übergehe andere, wohl noch in Betracht kommende Punkte, denn darüber, daß noch mehr Fortbildungsschulen für die Landwirthe eingerichtet werden, daß noch eine größere Zahl von Wanderlehrern angestellt werden muß, lokale, land-

wirthschaftliche Ausstellungen zu begünstigen sind, darüber wird eine Meinungsverschiedenheit hier nicht obwalten.

Nur darauf möchte ich zum Schluß noch aufmerksam machen, daß es wünschenswerth ist, den landwirthschaftlichen Vereinen einen höheren Aufschwung zu geben, und daß dies möglich ist, indem man sie mehr den Handelskammern analog organisirt, ihnen vor allem das Recht der Steuererhebung einräumt, um Mittel für größere Leistungen zu gewinnen und eine noch festere Vertretung der landwirthschaftlichen Interessen zu schaffen, die die Regierungen auf die Dauer immer weniger entbehren können. Aber nur, wenn die Landwirthe isolirt bleiben, nicht, wie vorgeschlagen ist, mit andern Gewerben zu gemeinsamen Kammern zusammengeworfen werden, ist anzunehmen, daß sie ihre Anschauungen unbeeinflußt, weder majorisirt noch überredet, zum Ausdruck bringen. —

Ich komme zu dem unzweifelhaft wichtigsten und schwierigsten Punkte, der wohl eine selbständige Behandlung hier in dem Vereine verdient.

Es ist die Kreditfrage.

In allen Verhandlungen der landwirthschaftlichen Vereine, Kollegien, Kongresse, wie in den landwirthschaftlichen Parteischriften und nicht minder in der wissenschaftlichen Literatur spielte die zunehmende Verschuldung und Ueberschuldung der Bauern eine vorzügliche Rolle, die als eine unbestreitbare Thatsache ohne weiteres behauptet wurde.

Es ist aber nicht zu leugnen, daß überall, wo es gelungen ist, eine sicherere Untersuchung durchzuführen und ziffermäßige Unterlagen zu gewinnen, — wie die Berichterstatter selbst sich ausdrücken (Baden, Posen, für Preußen Meitzen) — das Ergebniß ein viel günstigeres war, als man vermuthet hatte, und es ist im hohen Maße amüsant zu verfolgen, wie die Pessimisten sich drehen und wenden, um sich dem Einfluß dieses Resultates zu entziehen. Gestehen wir ihnen bereitwillig zu, daß es an einer unbedingt ausreichenden Statistik fehlt, daß die vorliegende sich überhaupt nur auf die hypothekarische Verschuldung erstreckt, also der Phantasie in Bezug auf die Handschulden immer noch der weiteste Spielraum gelassen ist, so werden wir doch so viel mit Gewißheit sagen können: der Bauer steht im allgemeinen jedenfalls nicht schlechter in dieser Beziehung da als der Großgrundbesitzer.

Es giebt Gegenden, in denen die bäuerliche Verschuldung gering ist (Ostpreußen, Schleswig-Holstein); im übrigen Deutschland sind überall gut situirte Gemeinden vorhanden, und der unverschuldete bäuerliche Grundbesitz ist noch sehr verbreitet im deutschen Vaterlande.

Ebenso unzweifelhaft ist es aber, daß es in deu meisten Gegenden überschuldete Bauern giebt, und daß bei einem erheblichen Theile die Schuldenlast eine übermäßig drückende ist, sowie daß überhaupt in den letzten Dezennien und im letzten Dezennium die hypothekarischen Eintragungen in einer Weise zugenommen haben, welche mit Recht die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat.

Aehnliches wird man auch von den Handschulden sagen können, wenn man dafür auch keinen genügenden Anhalt zu gewinnen vermag. Ich glaube indeß, daß eine genauere Untersuchung ergeben wird, daß man sie noch mehr überschätzt hat als die Hypotheken.

Man hat ihnen z. B. die gleiche Höhe zugesprochen wie jenen. Da war es mir von großem Interesse, daß der Landrath von Nathusius in derjenigen Provinz Preußens, in welcher der Wucher am schlimmsten haust (Posen), und

in einem Kreise, der in dieser Hinsicht wiederum mit am traurigsten dasteht, die Handschulden auf (allerdings weit über) 1/12 des Besitzwerthes veranschlagt. In einem Kreise fanden sich gar keine Personalschulden, in einem bei der Hälfte, in einem zweiten bei einem Drittel der Bauern, in andern Kreisen weit weniger.

Lassen wir dieselben aber einstweilen vollständig aus dem Spiele und treten der Frage näher, wie denn jene Zunahme der hypothekarischen Verpfändung zu beurtheilen ist.

Unzweifelhaft ist es ein bedenkliches Symptom, aber man ist doch auch dabei im Pessimismus zu weit gegangen. Man vergegenwärtige sich, daß der deutsche Bauer sich jetzt erst allmählich in die Kreditwirthschaft hineinlebt. Wie lange ist es denn her, daß er ganz allgemein auf Handschlag borgte und die Eintragung hauptsächlich nur auf Grund gerichtlicher Anordnung geschah? Es ist deshalb nicht gesagt, daß das schärfere Hervortreten der Hypotheken auch in demselben Maße eine höhere Verschuldung in sich schließt; es beruht sicher zum großen Theil nur auf Ablagerung von Schulden, die sich sonst der Beobachtung entzogen. Man muß ferner im Auge behalten, daß auf den bäuerlichen Besitzungen die Höhe der Schulden sehr viel stärker wechselt als bei dem großen Grundbesitz. Sind es doch zum größten Theile kündbare Individual-Hypotheken, die sehr viel häufiger zurückgezahlt und dann von neuem wieder aufgenommen werden als bei den größeren Nachbarn. Sehr erklärlich deshalb, daß man in Baden fand, daß der größte Theil der aufgenommenen Summen aus dem letzten Dezennium stammte. Seit Rodbertus wird nun allgemein angenommen, daß diese Schulden zum größten Theile sogenannte Besitzschulden sind, die im Erb- und Kauffalle aufgenommen wurden. In Baden glaubt man festgestellt zu haben, daß sie sich auf 78—90 Prozent belaufen. Es ist nun klar, daß, wenn dies richtig ist, diese Schulden nicht ein Zeichen der mißlichen Lage der Landwirthschaft sein können, das würde vielmehr nur der Fall sein, wenn der Besitzer selbst, um sich zu halten, sie kontrahirt hätte. Diese Schulden können deshalb höchstens als ein Keim künftigen Verfalls angesehen werden.

Man ist wiederum mit Rodbertus einen Schritt weiter gegangen und hat aus jenem Umstande des Ueberwiegens der Besitzschulden schließen wollen, daß dieselben nur eine Last, keine Förderung für die Landwirthschaft seien. Diese Annahme wiederspricht aber durchaus den Thatsachen. Ich habe das bereits im Jahre 1868 nachzuweisen gesucht und zu meiner Freude hat ein Schriftsteller, mit dem ich sonst wenig harmonire, Gamp, sich neuerdings in derselben Weise ausgesprochen. Der Besitzwechsel ist die Veranlassung zur Schuldaufnahme. Damit ist aber nicht gesagt, daß die ganze Summe nur zum Ankauf verwendet wurde, vielmehr pflegt ein nicht unbedeutender Theil der Aufnahme selbst oder der entsprechende Theil des dadurch latent gebliebenen eigenen Vermögens zur Vornahme von Bauten zur Durchführung von Meliorationen, zur Einführung eines verbesserten Viehstandes, zur Vermehrung des Inventars u. s. w. verwendet zu werden: das ist ganz allgemein bei dem großen Grundbesitzer der Fall, aber auch sehr oft bei dem Bauer.

Der altersschwache Besitzer oder derjenige, welcher zu verkaufen beabsichtigt, denkt nicht an Neubau oder sonstige Verbesserungen, unterläßt nur gar zu häufig noch die nöthigen Reparaturen. Der neue Uebernehmer, der Erbe oder der Käufer, ist dann genöthigt, sofort mit Neubau u. s. w. vorzugehen und dazu sich sogleich

die nöthigen Baarmittel zu verschaffen. Wenn ein wesentlicher Fortschritt in dem Wirthschaftsbetriebe überhaupt stattfindet, so pflegt er auch in der Regel von dem jungen Unternehmer auszugehen, der sich sofort vor der Uebernahme die nöthigen Mittel dazu sichert. Der polnische Bauer z. B. pflegte früher in Westpreußen und Posen (ich bin in beiden Provinzen als praktischer Landwirth thätig gewesen) sich so lange in seinem Besitze zu erhalten, bis ihm die Gebäude einzustürzen drohten, dann verkaufte er, um sich mit dem Erlös ein kleineres Grundstück zu kaufen, und überließ es einem Deutschen oder einem reicheren jüngeren Polen, das alte Gut in Stand zu setzen.

In allen solchen Fällen ist ein nicht unbedeutender Theil der aufgenommenen Hypothekenschuld in der That der Landwirthschaft zu Gute gekommen, ist Produktivkredit im besten Sinne des Wortes. Damit soll aber nicht geleugnet werden, daß die Verzinsung der ganzen bedeutenden Schuld eine Last für den Landwirth ist, die ihm in schwierigen Zeiten wie den gegenwärtigen sehr gefährlich werden kann und vielfach in der That ruinös für ihn geworden ist. Gerade für den Bauern ist die Gefahr eine doppelt große, weil noch leider der größte Theil der Schuld in kündbarer Form vorliegt. In diesem Kreise bedarf es keines Wortes, um die Bedeutung dieses Umstandes erst in das rechte Licht zu stellen. Hier muß unzweifelhaft Hülfe geschafft werden, und über den einzuschlagenden Weg wird unter uns kaum eine Meinungsverschiedenheit obwalten: nämlich durch Organisation landwirthschaftlicher Kredit-Institute, worauf ich noch zurückkomme.

Zuvor ist aber die Frage zu erledigen, soll man überhaupt noch Individual-Hypotheken gelten lassen. Schon wiederholt, noch kürzlich in dem Landwirthschaftsrath von dem Vorsitzenden Herrn von Wedell-Malchow selbst, ist die gänzliche Beseitigung der Individual-Hypotheken in Vorschlag gebracht und zum Schutz des Bauern angerathen.

Ich möchte auf das nachdrücklichste davor warnen, bevor man nicht ausreichend Ersatz dafür geschafft: einfach weil man dem Landwirth damit das Darlehen vertheuern würde. Eine große Zahl von Kapitalisten legt besonderen Werth darauf, sich ein bestimmtes Kapital zu sichern und zieht Individual-Hypotheken jeder anderen Anlage vor, weil sie keinen Kursschwankungen unterworfen sind. Die Beseitigung dieser Eigenthümlichkeit würde unfehlbar den Landwirthen bedeutende Kapitalien entziehen. Dagegen wird der Kapitalist leichter als auf die Fixirung einer bestimmten Kapitalschuld auf Kündbarkeit verzichten. Durch die Hypothekenversicherung, die mir einen sehr gesunden Gedanken in sich zu schließen scheint, könnte der Landwirth vor der Kündigung bewahrt werden, andererseits könnten die landwirthschaftlichen Kreditanstalten allerdings Pfandbriefe mit bestimmter längerer Umlaufszeit und Einlösung al pari ausgeben, — doch dies mehr beiläufig.

Die wichtigste Frage bleibt, wie einer zunehmenden Verschuldung entgegenzuwirken ist.

Das einfachste Mittel dagegen ist offenbar, die hypothekarische Belastung des Grund und Bodens rundweg zu verbieten, und es hat ja in der neueren Zeit nicht an Vorschlägen dieser Art gefehlt. Ich rechne dazu nicht nur jene Ansprüche an den Staat, die Schulden des Grundbesitzes zu übernehmen und in ablösbare Renten zu verwandeln (natürlich um dem Wucherer seine An-

sprüche mit Staatshülfe zu garantiren) und Neueintragungen fortan nicht mehr zu gestatten, was mir undiskutirbar erscheint, sondern ich rechne dazu auch die unzweifelhaft höchst interessanten, scharf durchdachten und äußerst geistvollen Vorschläge Schäffles, denen sich Preser anschließt, und über die Ruland noch hinausgeht, indem er den gesammten ländlichen Grundbesitz gleichartig behandelt, während Schäffle seine Vorschläge auf den bäuerlichen Besitz beschränkt.

Schäffle will bekanntlich dem Bauer nur Pfandschulden gestatten zur Hebung der Landwirthschaft, Bauten, Meliorationen ꝛc., dagegen nicht im Erb- und Kauffalle. Er glaubt damit eine erhebliche Belastung des Grund und Bodens zu vermeiden. Volle Baarzahlung des Grundwerthes wird deshalb bei jeder Uebernahme von ihm verlangt. Wo sich kein angemessener Käufer findet, tritt die Bezirksverwaltung als Uebernehmer zum Taxwerth ein, die das Gut dem Erben oder in Ermangelung eines nachfragenden Erben sonstigen Liebhabern in Pacht giebt, denen die Besitzerwerbung durch jährliche Abzahlungen gestattet sein soll. Die Beleihung geschieht durch einen Bezirksausschuß, der nicht nur untersucht, ob die projektirte Anlage zweckmäßig, sondern auch nach erfolgter Beleihung kontrolirt, daß die Durchführung eine angemessene und die ganze Bewirthschaftung eine zweckentsprechende ist.

Treten wir dem Plane etwas näher.

Ich frage, ist unser ganzes Hypothekenwesen willkürlich von unpraktischen Leuten der Landwirthschaft aufgenöthigt, oder hat sich dasselbe im Laufe von Jahrhunderten aus dem römischen und germanischen Rechte allmählich historisch entwickelt und sich unseren Zeitverhältnissen angepaßt? Ist nicht die Anwendung des Kredits bei der Uebernahme des Grundbesitzes schon in uralter Zeit in der Form des Rentenkaufs eingebürgert, zu einer Zeit der Naturalwirthschaft, wo man im übrigen dem Kreditwesen noch unendlich ferne stand, einfach weil eine solche Beihülfe sich als nothwendig erwies? Muß nicht jede Beschränkung des Realkredits den weit gefährlicheren Personalkredit erweitern, von dem der Bauer sich zum Glück in der neuesten Zeit mehr und mehr emanzipirt hat?

Das Verlangen der Baarzahlung heißt den wenig Bemittelten von Erwerbung eines angemessenen Grundstückes ausschließen; hat man es nicht allgemein bisher als einen Vortheil des Kredites anerkannt, daß er dem weniger Bemittelten die Konkurrenz mit dem Reicheren erleichtert und es ihm gestattet, in unserem Falle als Besitzer eines verhältnißmäßig größeren Gutes seine Intelligenz und Arbeitskraft angemessener zu verwerthen und die Chancen der Konjunkturen, der Entwickelung der Grundrente ausgedehnter zu genießen, wenn auch damit allerdings die Gefahr verbunden ist, daß ungünstige Konjunkturen ihm entsprechende Verluste beibringen?

Man beklagt schon jetzt die ausgedehnte Auswanderung der Bauernsöhne; treibt man sie nicht noch in stärkerem Maße in das Ausland, wenn nur die wenigen in den Besitz des väterlichen Grundstücks gelangen können, die die ganze Kaufsumme baar erlegen können? Ein mäßiges Bauerngut, welches noch intensive Betheiligung des Besitzers an der gewöhnlichen Handarbeit voraussetzt, kostet heutigen Tages über 100 000 Mark. Wer solche Summe zu erwarten hat, pflegt jetzt immer allgemeiner eine Bildung mit zu bekommen, die ihm den Geschmack am Pflügen und Düngeraufladen stark verleidet, und jene Summe

giebt ihm die Möglichkeit, sich eine gesellschaftliche Stellung zu verschaffen, wie sie ein bäuerliches Grundstück ihm auch nicht annähernd zu gewähren oder dafür ein Aequivalent zu bieten vermag.

Wohl weiß ich, daß es auch jetzt so wohlhabende Bauern und Bauernsöhne giebt, aber ich weiß auch, daß sie immer seltener werden, und daß diese Seltenheit in unseren ganzen Verhältnissen ihre natürliche Berechtigung findet.

Aber — kann man einwenden — Schäffle bietet ja ein Aequivalent; der Bauernsohn kann lebenslänglicher Pächter und sogar, wenn auch erst gegen sein Lebensende, Besitzer werden, — als ob das für den heutigen Bauern dasselbe wäre. — Und das ist im Auge zu behalten, daß unzweifelhaft die Folge jenes Verfahrens die allgemeine Verwandlung des jetzigen Grundbesitzerstandes in einen Pächterstand sein würde. Ist aber damit wirklich eine durchgreifende Besserung des gegenwärtigen Zustandes erreicht? — Ich bestreite das auf das entschiedenste.

Die Pacht soll an den meistbietenden Bewerber abgegeben werden; wird da nicht dieselbe Konkurrenz zu Tage treten wie jetzt? Der Gewinn aus jenem Vermittlergeschäft soll allerdings unter die Pächter und Besitzer vertheilt werden, die Verpachtung unter Kontrole der Landeskultur- und Agrarbesitzpolizei vor sich gehen. Schützt aber das alles vor zu hoher Verpachtung? Geben uns darauf die preußischen und mecklenburgischen Domänenpächter nicht die schlagendste Antwort? Sind dort die Bankrutte weniger häufig als bei den Grundbesitzern? Mit einem Worte, steht der Pächter, der 1000 Mark Pacht zahlen soll, weniger unter dem Druck der Konjunkturen als der Grundbesitzer, der 1000 M. Hypothekenzins von demselben Gute zu zahlen hat? und im Durchschnitt wird das Verhältniß sein: 1500 M. Pacht gegen 1000 M. Hypothekenzins.

So dankbar ich den betr. Autoren für die mannigfache Anregung und Belehrung bin, die sie mir durch diese Vorschläge geboten, so sehr ich den Werth der Schriften für die Studirstube anerkenne, für so gefährlich halte ich das Projekt für die Praxis. Der von mir hochverehrte Kollege will uns mit seinem Vorschlage durch eine Hinterthüre mitten in den sozialistischen Staat hineinschmeicheln, da er nicht für durchführbar hält, direkt durch die Vorderthüre hineinzuspazieren, und nicht für opportun, das Kind beim rechten Namen zu nennen. Denn der Staat ist für mich ein sozialistischer, wo Privatgrundbesitz die Ausnahme, Staats- oder Kreisbesitz die Regel ist, wo an Stelle der freien Selbstbestimmung des Landwirths in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen, die sein Privatinteresse auf das intensivste berühren, die Beschlüsse einer Kommission treten, die in der Hauptsache willkürlich zu entscheiden hat, ob ihm diese oder jene Handlung zuträglich, ob ihm diese oder jene landwirthschaftliche Betriebsmaßregel zu erlauben sei.

Es scheint mir, daß es nicht nothwendig ist, zu solchen radikalen Mitteln seine Zuflucht zu nehmen.

Die ganzen in der letzten Zeit gepflogenen Verhandlungen über den Gegenstand spitzen sich in einer bestimmten Weise zu und leiten auf dieselbe Organisation des Kredites hin, die wir sofort näher erörtern wollen.

Zunächst aber noch einige Worte über den Personalkredit.

Weit verhängnißvoller als die Realverschuldung ist wohl im allgemeinen den Bauern die Personalschuld geworden, und namentlich die Schriften dieses

Vereins sind sehr belehrend darüber, in welcher Weise und wie tief eingreifend der Wucher noch in deutschen Bauerndörfern haust.

Gerade darum sind die Berichte aber auch so bedeutsam, weil sie zeigen, wie man demselben entgegentreten kann, weil er in verschiedenen Gegenden bereits ausgerottet ist, und zwar durch Darlehnsvereine.

Man hat davon aber nicht die genügende Notiz genommen, sondern auch hier Radikalmittel vorgeschlagen: einmal den Bauer kreditunfähig zu machen, damit er den Kredit nicht mißbrauchen könne. Dazu gehört die Forderung, dem Bauern die Wechselfähigkeit zu nehmen und den Grundbesitz durch Personalschulden unantastbar zu erklären, nicht nur die ganz kleinen Parzellen, sondern auch die Bauerngüter, in falsch verstandener Benutzung einer amerikanischen Institution, die etwas ganz anderes im Auge hat und erreicht, wie namentlich Sehring in seinem vortrefflichen Artikel über die amerikanische Agrargesetzgebung nachweist.

Auch der Handwerker war bei uns bis vor kurzem in der Hand des Wucherers; auch er zeigte sich lange Zeit der modernen Kreditwirthschaft nicht gewachsen. Wie sähe es jetzt mit ihm aus, wenn man ihn damals, um ihn zu schützen, der Kreditfähigkeit beraubt hätte, anstatt ihm Volksbanken zur Seite zu stellen und ihn über das Wesen des Kredites zu belehren.

Man klagt mit Recht, daß der deutsche Bauer sich der Konkurrenz des Amerikaners und vielfach des großen Grundbesitzers nicht gewachsen zeigt. Kann man in der That glauben, ihn dadurch konkurrenzfähiger zu machen, daß man ihn unfreier hinstellt als jene, ihn mit Gewalt in jenen Kinderschuhen festbindet, die ihm bereits zu enge werden? Wir marschiren, denke ich, in geschlossenen Kolonnen wirthschaftlich vorwärts, die unbarmherzig über jeden hinwegschreiten, jeden zermalmen, der sich nicht entsprechend marschtüchtig zeigt und zu Boden fällt. Die Aufgabe wird sein, den Bauern in der Marschfähigkeit zu fördern, nicht aber, ihm die Bewegung zu hemmen. Wir befinden uns mitten im Zustande der Kreditwirthschaft, eine Rückbildung halte ich für absolut unmöglich. Es giebt nur den einen Weg der Hülfe, den Bauern das Nährende des Kredits richtig ausnutzen, das Giftige darin vermeiden zu lehren und ihm das Werkzeug zur Handhabung desselben zur Disposition zu stellen.

Sehr wichtig ist es, daß unsere Wanderlehrer über die Natur des Kunstdüngers aufklären, den Bauern nachweisen, welche Substanzen der Pflanze nützlich, welche schädlich; noch nützlicher aber ist es, daß sie ihnen die Natur des Wechsels, das Gefährliche einer Wechselunterschrift wie der Kündbarkeit der Hypothek erklären und sie mit dem Segen eines geregelten Depositen- und Kontokorrentverkehrs vertraut machen. Doch leider haben diese oft genug selbst nicht genügende Kenntniß davon. Wenn bei uns auch der große Grundbesitzer allgemein über Mangel an Personalkredit klagt, so ist das doch ganz natürlich, weil auch ihm meist das Depositenkonto bei einer sicheren Bank fehlt, ohne das er niemals einen jederzeit flüssigen Personalkredit erlangen kann. Man hat in der neuern Zeit wiederholt an die Hülfe der Reichsbank appellirt und sich darüber beschwert, daß sie dem Grundbesitzer nicht zugänglich sei. Darin liegt aber eine gänzliche Verkennung der Aufgaben jenes großen Institutes, das nach dem Vorgange der englischen Bank mit kleinen Privatleuten überhaupt nicht in Geschäftsverbindung treten sollte. Wenn sie sich aber auch darauf einließe, wäre sie ebensowenig wie die Bankiers im Stande den Ansprüchen der Landwirthe an

Personalkredit zu genügen ohne einen geregelten Kontokorrentverkehr, der es ihr ermöglicht über die finanzielle Lage ihrer Kunden ein sicheres Urtheil zu gewinnen und fortdauernd zu kontroliren, nicht nur, ob die Vermögenslage eine entsprechende, sondern auch ob die schuldigen Summen auch im richtigen Momente flüssig zu machen sein werden, was bei dem Landwirthe bekanntlich eine Hauptschwierigkeit und für die Bank schwer zu beurtheilen ist. Daher ist es die erste Aufgabe dem Landwirthe die Kreditinstitute räumlich näher zu rücken, und einen beständigen Geschäftsverkehr zwischen ihnen zu erleichtern.

Rodbertus, auf den man sich so gerne beruft, hat sich nicht darüber den Kopf zerbrochen, wie man dem Landwirth den Personalkredit erschwert, sondern wie man ihn ihm zugänglicher macht, und so wenig ich sonst mit jenem Autor Hand in Hand zu gehen vermag, für so beachtenswerth habe ich stets seinen Vorschlag der Organisation der landwirthschaftlichen Kreditanstalten gehalten. Der Grundgedanke ist bekanntlich:

Selbstverwaltung des gesammten landwirthschaftlichen Kredites durch den Grundbesitzerstand mittels einer allgemeinen Landesanstalt, die durch sämmtliche Kreise des Staates verzweigt ist und in einer gemeinschaftlichen Zentralbehörde ihren Mittelpunkt hat. Das Institut soll zugleich Kreditanstalt und Hypothekenamt sein und zwei Abtheilungen bilden, je für den Immobiliar- und Personalkredit, so daß die letztere eine Depositen-, Noten- und Wechselbank bilden würde. Rodbertus will durch dieses Institut allerdings jede andere Kreditanstalt verdrängen, wie eine anderweitige Belastung ausschließen. Ich glaube nicht, daß dazu ein zwingender Grund vorliegt, und dann soll man es vermeiden. Ich halte vielmehr die Konservirung der Landschaften für wünschenswerth, eine Trennung der großen und kleinen Güter für vortheilhaft und beizubehalten, wie dies früher bei den Landschaften der Fall war.

In ähnlicher Weise hat der Professor E. J. Becker zu gleicher Zeit mit Rodbertus in seiner Schrift „Die Reform des Hypothekenwesens" die Organisation einer solchen über das ganze Land verbreiteten Kreditanstalt in vortrefflicher Weise bis in die Details hin ausgearbeitet. Auch bei ihm sollen die unteren Organe, die Grundbuchämter, in den einzelnen Kreisen sein. In jedem Buchamte fungiren zwei Beamte, ein juristisch gebildeter und ein Leiter der administrativ-kommerziellen Verwaltung. Neben jenen Beamten steht ein von den Grundbesitzern gewählter Vertrauensmann. Die Beschaffung der Mittel, die Prinzipien der Ausleihung sind unsern Landschaften ähnlich mit Abweichungen, die mir von zweifelhaftem Werthe erscheinen. Das Fruchtbare in der ganzen Idee, welche ja neuerdings von verschiedenen Seiten aufgenommen ist, liegt darin, daß dafür Sorge getragen werden soll, daß im ganzen Lande verbreitet kleine lokalisirte Darlehnskassen geschaffen werden, und ich glaube, daß der Wirkungskreis der Lokalbank im allgemeinen noch wesentlich kleiner gezogen werden muß, als die landräthlichen Kreise (was Becker auch in Aussicht genommen hatte), damit sie in der unmittelbarsten Nachbarschaft des Darlehnsnehmers stehen, damit die Leiter seine Verhältnisse genau kennen und ohne Schwierigkeit zu überwachen vermögen, wie dies von den Raiffeisen'schen Darlehnskassen ja erstrebt und durchgeführt wird, deren segensreiche Erfolge in den Berichten so hell beleuchtet sind. Um den auszugebenden Obligationen einen allgemeinen Kurs zu verschaffen, ist es weiterhin natürlich erforderlich, die Lokalbanken zu

gemeinsamer Bürgschaft für die Provinz, schließlich für den Staat zu vereinigen, wie ebenso die Abtheilung für Personalkredit ihre Aufgaben nur dann angemessen zu erfüllen vermag, wenn sie mit größeren Bankinstituten, womöglich mit der Reichsbank, in engstem Geschäftsverkehre steht. Daß dies durch gemeinsame Haftung des Grundbesitzes genügend gestützt und ohne Staatshülfe gesichert werden kann, ist wohl unzweifelhaft.

Becker wünschte nur Grundschulden zuzulassen, doch scheint mir das bedenklich, für Bauern sogar unhaltbar. Ich glaube, daß die Bankinstitute nur dann die Individualhypotheken verdrängen können, wenn sie auch den Hypothekarkredit in zwei Theile zerlegen und verschieden behandeln. Der eine Theil betrifft den eigentlichen Ankaufskredit des Grund und Bodens, der deshalb auch allein dafür haftend anzunehmen ist. Der zweite Theil betrifft den landwirthschaftlichen Bau-, Meliorationskredit u. s. w.; für den eben auch die Bauten-, Meliorationen u. s. w. nebst der Person des Schuldners haftend gedacht sind. Auch hierfür bedarf der Landwirth längeren Kredits, welcher eine Realverpfändung nothwendig macht, die aber hier einer Ergänzung durch den persönlichen Kredit des Landwirths nicht immer entrathen kann; das trifft aber beim Bauer, je kleiner er ist, um so mehr zu. Kann der Gläubiger bei der ersten Art auf die Amortisation sehr wohl verzichten, so ist sie bei der zweiten unentbehrlich und muß mit Schärfe gehandhabt werden sowohl im Interesse des Gläubigers wie des Schuldners, was ja auch neuerdings von der schlesischen, westpreußischen Landschaft und anderen bereits geschieht. Gerade bei dieser 2. Abtheilung ließe sich vielleicht auch am zweckmäßigsten der früher angedeutete Ersatz für die Individualhypothek anbringen, indem die amortisirten Quoten nicht durch Auslosung zur Tilgung der Pfandbriefe verwendet würden, sondern indem über die betr. Beträge Pfandscheine mit 5-, 6- bis 10- und 15jähriger Umlaufszeit zur Ausgabe gelangten, und die Bank nur die jährlichen Abzahlungen entsprechend aufsammelte und bis zum Fälligkeitstermin der Scheine verwaltete.

Dem Bauern so gut wie dem großen Grundbesitzer unkündbare Darlehn zum Landeszinsfuß zu verschaffen ist die unbedingteste Pflicht. Die Möglichkeit dazu scheint mir auf der Hand zu liegen. Und ebenso kann durch die erwähnte Organisation dem Bedürfnisse des bäuerlichen Personalkredits ausreichend genügt werden, um dem Wucher immer engere Schranken zu ziehen.

Ich bin am Schlusse. Endlich. Ich habe Ihre Geduld übermäßig in Anspruch genommen. Möchten Sie aber finden, daß wohl mein Thema zu breit gewesen ist, nicht aber meine Ausführung. Wohl bin ich mir bewußt nicht viel Neues und besonders nicht viel durchgreifende Vorschläge für Gesetz und Verwaltung geboten zu haben. Mein Bestreben war es aber besonders dem übertriebenen Pessimismus entgegenzutreten, der sich in der neuern Zeit bei uns kund giebt und der dazu angethan ist dem Landwirth das Selbstvertrauen, das Beste was er hat zu rauben. Ich suchte darauf aufmerksam zu machen, daß der Bauer nicht in schlimmerer Lage ist als der große Grundbesitzer, daß das beste Mittel den Bauernstand zu erhalten darin liegt, ihn in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu heben und ihm die Mittel an die Hand zu geben sich in die moderne Kreditwirthschaft einzuleben. Man soll ihn heben, nicht künstlich herabdrücken. Wohl ist die Krisis, die wir zu durchleben haben, schwer, aber sie kann dazu dienen, den Bauern aus seiner grenzenlosen Lethargie aufzurütteln, und sie

könnte dann sogar zum Segen für unser Vaterland werden. Nichts wäre aber trauriger, als wenn man ihn durch die Aussicht auf Staatshülfe in seinem alten Schlendrian bestärkte. Die Gesetzgebung kann und muß ihn bei der Erbfolge stützen und den Druck der Steuerlast erleichtern, die Verwaltung kann und soll in mannigfacher Hinsicht helfend eintreten. Die Hauptsache bleibt aber den landwirthschaftlichen Kreisen selbst vorbehalten, und ich habe die Ueberzeugung, daß der Bauernstand Kraft genug besitzt um auch diese Krisis ohne äußere direkte Hülfe zu überstehen und sich gedeihlich weiter zu entwickeln, wie während dieses ganzen Jahrhunderts, denn wir sind nicht im Rückschritt sondern im Fortschritt begriffen.

Wir essen unser Brod alle jetzt mit mehr Sorgen als unsere Väter und Großväter, aber wir essen besseres Brod und haben mehr dazu als sie.

Korreferat

von Ministerialrath Buchenberger (Karlsruhe)

über

Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes,

im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Hochgeehrte Herren! Indem ich mich anschicke, meiner Aufgabe mich zu entledigen, kann ich zu meiner Genugthuung bemerken, daß ich, wenn auch nicht in allen, so doch in vielen wesentlichen Beziehungen mit meinem Herrn Vorredner in voller Uebereinstimmung mich befinde. Ich werde mich im übrigen bei meinen Ausführungen ganz wesentlich auf die Verhältnisse von Süd- und Südwestdeutschland beschränken, d. h. auf jenes Gebiet, welches ein bekannter Gelehrter mehrfach den Zwergwirthschaftswinkel Deutschlands genannt hat. Es fallen in dieses Gebiet ein Theil Bayerns, besonders Unterfranken, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen, die Pfalz, Hessen; auch die preußische Rheinprovinz weist im großen und ganzen ähnliche Verhältnisse wie die südwestdeutsche Ecke auf. Eingehendere Untersuchungen über dieses Gebiet liegen bis jetzt nur für das Großherzogthum Baden vor; immerhin gewähren die in den letzten Jahren theils auf Veranlassung des Vereins für Sozialpolitik, theils auf Veranlassung des Landwirthschaftsraths erfolgten Veröffentlichungen über die wirthschaftlichen Zustände der hierher gehörigen Länder recht werthvolle Aufschlüsse — werthvoll besonders auch deshalb, weil sie, wie ich glaube, erkennen lassen, daß die Behauptung des Vorhandenseins eines allgemeinen Nothstandes, wenigstens für Süd- und Südwestdeutschland, nicht als zutreffend zu erachten ist. In der That, meine Herren, wer immer mit den wirthschaftlichen Zuständen der Landgemeinden sich vertraut gemacht hat, dem wird die Wahrnehmung nicht entgangen sein, daß neben solchen Gemeinden, deren Angehörige in gedrückten oder selbst in kritischen Verhältnissen sich befinden, oft in der unmittelbarsten Nachbarschaft gelegen, andere Gemeinden vorkommen, die auch heute

noch eine sehr erfreuliche Stufe des Wohlstands aufweisen, und ebenso, daß man innerhalb derselben Gemeinde neben verschuldeten und überschuldeten Besitzern sehr oft eine große, manchmal die überwiegende Zahl solcher Wirthe antrifft, die eine nennenswerthe Verschuldung nicht aufweisen, die im Gegentheil auch heute noch wirthschaftlich vorwärts kommen und die, wenn man sie um ihr Urtheil über die Lage befragt, sehr häufig geneigt sind, über ihre in minder günstigen Vermögensverhältnissen befindlichen Berufsgenossen ein recht hartes Urtheil nämlich dahin zu fällen, daß diese Leute an ihrer unerfreulichen Lage zum großen Theil selber schuld seien. Ich selbst bin nun keineswegs geneigt, Urtheile dieser Art vollinhaltlich unterschreiben zu wollen, aber ich glaube, daß solche Stimmen aus dem Volk doch auch nicht ganz unberücksichtigt bleiben sollten, zumal in heutiger Zeit, wo in weiten Kreisen die Geneigtheit besteht. die Ursache des Rückgangs der Landwirthschaft vorwiegend in allgemeinen Verkehrsverhältnissen oder in gewissen staatlichen oder gesetzlichen Einrichtungen zu suchen, demjenigen Antheil an der Frage aber, den das ganze wirthschaftliche und sittliche Verhalten der einzelnen hat, nur eine untergeordnete Bedeutung zuzuerkennen.

Ueberhaupt, meine Herren, wäre es, wie auch aus den Ausführungen des Herrn Vorredners im vollsten Maße hervorgeht, sehr irrig, wenn man annehmen wollte, daß sich das landwirthschaftliche Problem der Gegenwart im wesentlichen in der Frage der auswärtigen Konkurrenz oder der Ueberbürdung des Grund und Bodens mit Steuern erschöpfte. Diese beiden Faktoren spielen ja überall eine gewisse Rolle, aber doch in recht vielen Gemeinden keineswegs die hervorragendste und in manchen sogar eine recht unbedeutende. Es giebt in der That eine Anzahl anderweiter Momente, die eben so sehr, manchmal selbst in noch einschneidenderer Weise als jene beiden Faktoren, die Wohlstandsverhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung beeinflussen, und eben weil ich diesen anderweiten Momenten eine so große Bedeutung beimesse, gestatte ich mir, sie in den Vordergrund meiner Ausführungen zu stellen.

Eine erste Ursache nun, warum in einer nicht unerheblichen Zahl von Landgemeinden Süddeutschlands die heutige Lage eine recht unerquickliche, theilweise eine kritische ist, liegt nach meiner Meinung in einer thatsächlichen Uebervölkerung, in der Thatsache also, daß in diesen Gemeinden allmählich die Bevölkerung über ihren natürlichen Nahrungsspielraum hinausgewachsen ist und nunmehr innerhalb der fest gegebenen Gemarkungsgrenzen das zu ihrer Ernährung und Beschäftigung erforderliche Maß landwirthschaftlichen Areals nicht mehr vorfindet. Daß eine solche Uebervölkerung bestehe, wird freilich von manchen bestritten, aber keineswegs immer mit durchschlagenden Gründen; denn wenn beispielsweise darauf hingewiesen wird, daß andere Länder, wie Sachsen, ja noch eine wesentlich dichtere Bevölkerung aufweisen als der Süden Deutschlands, so läßt man eben außer Acht, daß überall da, wo nicht eine hoch entwickelte Industrie besteht, die viele tausend Hände in Bewegung setzt, wo vielmehr die Bebauung des Grund und Bodens die einzige oder doch die vorwiegende Nahrungsquelle für die Bevölkerung bildet, die letztere naturgemäß nur bis zu einer gewissen Grenze anwachsen kann, und daß diese Grenze selbstredend um so enger gezogen ist, je karger der Boden, je ungünstiger die klimatischen Verhältnisse sind, je geringer also die Erträgnisse sich gestalten, die einer gegebenen Flächeneinheit entnommen werden können.

Eine thatsächliche Uebervölkerung pflegt sich nach außen hin hauptsächlich in folgenden zwei Erscheinungen zu erkennen zu geben: einmal ist die Besitzvertheilung eine ungünstige, indem die kleinen und kleinsten Betriebe allzusehr dominiren; zum andern macht sich, da das im Besitz dieser Kleinbetriebe befindliche Areal nicht ausreicht, eine hinreichende Subsistenz für die Familie zu gewähren, ein sehr lebhaftes Bestreben nach Aufsuchung von Nebenverdienstquellen, und weil diese nicht immer ausreichend genug fließen, gleichzeitig ein wahrhaft fieberhafter Eifer geltend, den zu kleinen Besitz durch Zukauf oder Zupacht zu vergrößern. Indem nun aber um jeden kauf- oder pachtfrei werdenden Acker Landes eine große Zahl solcher landhungriger Kleinwirthe sich drängt, werden die Preise auf eine ungesunde Höhe hinaufgetrieben und es belasten sich in Folge dessen die kleinen Wirthe mit einer häufig geradezu enormen Schuldenlast, der sie sich eben wegen der Kleinheit des Besitzes meist nur schwer oder gar nicht mehr zu entledigen vermögen. Daher denn thatsächliche Uebervölkerung, hohe Kauf- und Pachtpreise und starke Ver- und Ueberschuldung in einer durchaus engen Wechselbeziehung stehen. Charakteristisch für alle diese Gemeinden ist das Vorhandensein von Hausindustrien oder das Bestreben, solche einzubürgern. Da aber die Landbewohner in der Regel nicht dazu angethan sind, Gebrauchsgegenstände feinerer Beschaffenheit herzustellen, da auch die Absatzverhältnisse meist schwierig sich gestalten, so bleibt der Verdienst häufig ein sehr karger, und nur in seltenen Ausnahmen — ich erinnere an die Uhrenindustrie des Schwarzwaldes — gelingt es, solchen hausindustriellen Beschäftigungen zu einer größeren Bedeutung zu verhelfen.

Am drastischsten treten diese Erscheinungen einer thatsächlichen Uebervölkerung in einigen Waldgegenden Deutschlands hervor. Mögen wir unsere Blicke auf die Eifel, die Rhön, den Taunus, den bayerischen Spessart, den hessischen und badischen Odenwald oder auf einzelne Theile des südlichen Schwarzwaldes werfen, — überall tritt uns dasselbe vorstehend gezeichnete Bild in geradezu überraschender Uebereinstimmung entgegen, überall sehen wir, wie in diesen Gegenden im Verhältniß zur Größe der Bevölkerung das zur Verfügung stehende landwirthschaftliche Areal als unzureichend erscheint, und wie in Folge dessen Frauen und Kinder, theilweise auch die Männer, sich abmühen, in hausindustriellen Arbeiten meist um wahre Hungerlöhne eine Verbesserung der wirthschaftlichen Lage herbeizuführen, ohne daß doch dieses Bestreben irgendwie von besonderem Erfolge begleitet wäre.

Seltener und auch minder drastisch zeigen sich diese Erscheinungen einer thatsächlichen Uebervölkerung in anderen Gegenden Deutschlands, — am ehesten noch da, wo das Klima und der Boden minder günstig, wo die Wirthschaftsweise daher eine mehr extensive, auf Kornbau und Viehzucht gerichtete ist. Nach meiner Kenntniß dürften außerhalb der Waldgegenden übervölkerte Striche besonders im bayerischen Unterfranken, in den altschwäbischen Landestheilen, da und dort im nördlichen und südlichen badischen Hügelland, aber selbst vereinzelt auch in der Rheinebene anzutreffen sein.

Bei der Erörterung der Maßnahmen, die zu ergreifen sind, um einer Uebervölkerung und den schweren Nachtheilen, die sich daraus ergeben, wirksam entgegenzutreten, muß man wohl im Auge behalten, daß zwischen Uebervölkerung und Besitzzersplitterung, und da die Besitzzersplitterung die natürliche Folge der

Naturaltheilung der Güter im Erbfalle ist, zwischen Uebervölkerung und bäuerlichem Erbrecht ein sehr enger Zusammenhang besteht. Weil nun aber jene Naturaltheilung der Güter im Erbwege, d. h. das System der freien Theilbarkeit, die Wirkung hat und haben muß, zu einer allmählichen Vermehrung der Wirthschaftseinheiten und deshalb zu einem verhältnißmäßig raschen Anwachsen der Bevölkerung hinzuführen, so ist klar, wie bedenklich und gefährlich es wäre und vielfach gewesen ist, dieses System für solche Gebiete zuzulassen, die ihrer ganzen Natur nach nur eine dünne Bevölkerung ertragen, deren Wohlstand also wesentlich darauf beruht, daß sich die Bevölkerung im großen und ganzen thunlichst stabil erhält. Und andrerseits ist nicht minder einleuchtend, wie es als ein Gebot politischer Klugheit sich darstellt, für Gebiete dieser Beschaffenheit jene bäuerlichen Erbrechtsformen, die die Gebundenheit des Bodens zur rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzung haben, nicht nur thunlichst zu konserviren, sondern auch, soweit möglich, sie nachträglich da wieder einzuführen, wo diese Gebundenheit allmählich außer Uebung gekommen oder außer Kraft gesetzt worden sein sollte. Die Stabilität der Bevölkerung aber wird durch diese letzteren Erbrechtsformen, die man gemeinhin unter der Bezeichnung Anerbenrecht zusammenzufassen pflegt, dadurch verbürgt, daß sie in sehr scharfer Weise einen indirekten Auswanderungszwang gegen die zur Gutsnachfolge nicht berechtigten Geschwister enthalten, welche eben, sofern sie nicht als Knechte oder Mägde unverheirathet auf dem Gut des Anerben verbleiben wollen, in der Regel genöthigt sein werden, außerhalb der Heimath ein neues Unterkommen sich zu suchen.

Indem ich nun derart die in den letzten Jahren so außerordentlich lebhaft und eingehend behandelte Frage des bäuerlichen Erbrechts wesentlich unter den Gesichtspunkt der Uebervölkerung rücke, ist damit für mich das Gebiet der Anwendbarkeit der beiden einander grundsätzlich gegenüberstehenden Systeme, des Systems der freien Theilbarkeit einer-, des Systems des Anerbenrechtes andrerseits gegeben: indem ich das System der freien Theilbarkeit in diejenigen Gebiete verweise, die eine dichte Bevölkerung vertragen, in denen also auch eine weitgehende Besitztheilung keinen Bedenken begegnet, — das System des Anerbenrechts aber auf diejenigen Gebiete beschränke, die nur eine dünne Bevölkerung ernähren können, für welche also eine weitgehende Zersplitterung des Besitzes und eine in Folge dessen sich ergebende dichtere Anhäufung der Bevölkerung von schweren Nachtheilen begleitet sein müßte. Ich kann also nicht so weit gehen, daß ich diesem Anerbenrecht einen unbedingten Vorzug einräumen und es verallgemeinert sehen möchte, derart, daß das Intestaterbrecht in landwirthschaftliche Güter ganz allgemein auf dem Grundsatz des Anerbenrechtes aufgebaut würde, und ich glaube, daß die Bestrebungen, die darauf abzielen, folgende Gesichtspunkte nicht genügend beachten. Einmal nicht die große in dem Anerbenrecht ruhende Gefahr der Ueberschuldung des Anerben. Wenn auch durch die Gesetzgebung in vorsichtigster Weise Vorkehr getroffen ist gegen eine Uebervortheilung des Anerben, so ist es doch einleuchtend, daß schon die Aufbringung der Zinsen und die allmähliche Aufbringung der Abfindungssumme die Leistungsfähigkeit der jungen Wirthschaft schwächt und sie in schlechten Jahren leicht ins Schwanken bringen kann. Und wie leicht sind aller Kautelen ungeachtet, die die Gesetzgebung getroffen hat, Ueberschätzungen des Gutswerthes möglich, die für den

Anerben geradezu ruinös werden können! Und was nützen alle Kautelen da, wo herkömmlicherweise — und das trifft für den ganzen Süden, aber auch für viele Gegenden Mittel- und Norddeutschlands zu — die Güter nicht auf den Todesfall, sondern schon zu Lebzeiten der Eltern übergeben werden und wo nun durchaus im Wege freien Uebereinkommens zwischen Vater und Sohn der Uebernahmepreis festgesetzt wird, so daß die übrigen Geschwister in der energischsten Weise ihre Interessen vertreten können und dann in vielen Fällen doch die Folge die sein wird, daß der junge unerfahrene Anerbe, von dem Bestreben geleitet, möglichst bald in den Besitz des Gutes zu gelangen, auch den onerosesten Bedingungen sich fügt. Höchst bezeichnend in dieser Beziehung ist es doch, daß nach allen vorliegenden Erhebungen gerade die Gemeinden des Anerbenrechts die bedeutendste Ziffer der Verschuldung aufweisen.

Ein zweiter von den Freunden der Verallgemeinerung des Anerbenrechts nicht immer genügend beachteter Gesichtspunkt ist sodann der, daß unsere bäuerliche Bevölkerung in allen Gebieten, in denen das System der freien Theilbarkeit seit langer Zeit das herrschende ist, gegen jede grundsätzliche Aenderung des Erbrechts eine tiefgreifende Abneigung zeigt. Ueberall da, wo seit Generationen das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschwister in Fleisch und Blut der Leute übergegangen ist, würde eben das Abgehen von diesem Grundsatz der Bevölkerung als das schwerste Unrecht dünken. Von der Einführung eines Zwang-Anerbenrechts könnte unter diesen Verhältnissen wohl niemals die Rede sein; die Schaffung eines fakultativen Anerbenrechts freilich ist überall diskutabel, nur muß man sich nicht der Meinung hingeben, als ob nun von dieser Fakultät in den Gebieten, wo bisher naturaliter getheilt worden ist, ein großer Gebrauch gemacht werden würde.

Endlich aber, und das ist das Wichtigste, dürfte denn doch das Bedürfniß nach einer Verallgemeinerung des Anerbenrechts keineswegs nachgewiesen sein. In unserem badischen Lande ist der unzweifelhaft wohlhabendste Theil noch heute die Rheinebene, also jenes Gebiet, wo seit Jahrhunderten die vollständige Mobilisirung des Bodens durchgeführt ist. Hier ermöglichen eben die Güte des Bodens, die Milde des Klimas eine sehr dichte Bevölkerung, stehen also der Auftheilung des Grund und Bodens in kleine und kleinste Anwesen keineswegs entgegen. Uebrigens wäre es durchaus irrig, anzunehmen, daß überall da, wo dieses System der freien Theilbarkeit besteht, nun mit einer gewissen Naturnothwendigkeit ausschließlich Zwerggüter sich herausbilden müßten; vielmehr gehen mit der Auftheilung des Grund und Bodens im Erbfalle jederzeit gewisse Gegentendenzen in wirksamster Weise Hand in Hand. Jeder Besitzer eines im Erbwege verkleinerten Gutes hat das natürliche Bestreben, dasselbe durch Zukauf allmählich wieder zu vergrößern; und auch durch Heirathen und Erbschaften wird mannichfach das wieder vergrößert, was durch Theilung im Erbwege verkleinert worden war. Und so befindet sich denn in dem Gebiet der freien Theilbarkeit der Grund und Boden in steter Bewegung; größere Anwesen fallen aus einander, kleinere wachsen allgemach wieder zu größeren auf. Endlich aber ist ein ganz wichtiges sozialpolitisches Moment, auf das ja auch mein Herr Vorredner hingewiesen hat, das, daß diese Mobilisirung des Grund und Bodens auch dem kleinsten Tagelöhner die Aussicht eröffnet, ein Stückchen Land zu erwerben und durch Fleiß und Sparsamkeit diesen seinen kleinen Besitz mit der

Zeit zu erweitern. Sicherlich wird durch diese Aussicht, ökonomisch selbständig zu werden, eines der besten und stärksten Bollwerke gegen das Ueberhandnehmen der sozialdemokratischen Bestrebungen auf dem Lande geschaffen. Manche mißliche Erscheinung, die wir im Nordosten Deutschlands wahrnehmen: der chronische Arbeitermangel, die starke Auswanderung aus diesem an sich dünn bevölkerten Gebiet — hängt doch gewiß auch damit zusammen, daß dort dem Arbeiter, dem Tagelöhner die Erwerbung von Grund und Boden so außerordentlich erschwert ist, daß es nicht Wunder nehmen kann, wenn in dem ärmeren Theil der Bevölkerung ein eigentliches Heimathsgefühl sich nie recht zu entwickeln vermochte. —

Nach allem komme ich zu dem Schluß, daß ein unbedingter Vorzug keinem der beiden sich grundsätzlich gegenüberstehenden Erbrechtssysteme einzuräumen ist. Das Anerbenrecht dürfte einen werthvollen Damm bilden gegen Uebervölkerung und daher für solche Gebiete passen, die nur eine dünne Bevölkerung ertragen; in dem System der freien Theilbarkeit anderntheils schaffen wir ein Bollwerk gegen das Umsichgreifen sozialdemokratischer Bestrebungen, weshalb es namentlich für die mit Städten durchsetzten Gebiete am Platze sein wird, die der Ausdehnung der sozialdemokratischen Propaganda auf das Land besonders preisgegeben sind. Die Gefahren des Anerbenrechts, wesentlich in einer Verschuldung des Anerben wurzelnd, werden besonders da hervortreten müssen, wo der Boden günstig, der Absatz in nah gelegene Verkehrszentren leicht und gut, wo in Folge hiervon die Bodenpreise hoch und wo wegen der Nähe der Städte die Aufrechterhaltung eines Präzipuums für den Anerben besonders schwierig sich erweisen würde. Umgekehrt werden die Gefahren des Systems der freien Theilbarkeit da besonders hervortreten, wo die Böden gering, die Absatzverhältnisse schwierig, Gelegenheit zu Nebenverdienst nur in unzureichendem Maße vorhanden, wo also mit einem Wort der landwirthschaftliche Kleinbetrieb Fiasko machen müßte. Daher auch aus diesen Gründen das Anerbenrecht in die minder fruchtbaren, mehr extensiv zu bewirthschaftenden, industriearmen, das System der freien Theilbarkeit in die fruchtbaren, eine intensive Bewirthschaftung ermöglichenden, industriereichen Gegenden zu verweisen ist. Ganz allgemein werden hiernach die Voraussetzungen für die Einführung des Anerbenrechts in Nord- und Mitteldeutschland in höherem Maße gegeben sein als im Süden mit seinem ausgeprägten Handelsgewächs- und Rebbau und seiner da und dort geradezu gartenmäßigen Bestellung des Bodens; nur die eigentlichen Walddistrikte und jene von Natur aus minder günstig ausgestatteten Gegenden Süddeutschlands dürften für das Anerbenrecht wirthschaftlich vereigenschaftet sich erweisen, die bei vorwiegend landwirthschaftlichem Charakter auf einen mehr extensiven Landwirthschaftsbetrieb sich angewiesen sehen. Eben deshalb wird aber auch eine einheitliche Regelung dieser Materie in dem künftigen deutschen Zivilgesetzbuch zu unterbleiben, die jeweilige Regelung des bäuerlichen Erbrechts vielmehr der Partikulargesetzgebung der Einzelstaaten vorzubehalten sein.

Haben sich nun irgendwo einmal Zustände einer thatsächlichen Uebervölkerung herausgebildet, so ist klar, daß von einer prinzipiellen Aenderung des Erbrechts eine unmittelbare Hilfe nicht erwartet werden kann. Aber auch von sonstigen Maßnahmen der Staatsgewalt — mögen sie in Steuererleichterung oder im Hinwirken auf intensiveren Betrieb bestehen — wird man sich eine durch-

greifende Hilfe nicht wohl versprechen dürfen. Eine wirksame Abhilfe dürfte vielmehr nur zu erwarten sein entweder von einer Verpflanzung von Industrien in diese Gebiete — daher denn die thunlichste Förderung der Industrie, namentlich auch der Exportindustrie, so sehr gerade auch im Interesse der landwirthschaftlichen Bevölkerung liegt — oder, sofern sich jene Verpflanzung nicht als thunlich erweist, von einer Entlastung des übervölkerten Bodens durch den Abzug eines Theils der nachwachsenden Generation, sei es in Städte oder in Landorte, die noch Arbeitermangel aufweisen, oder aber — und das wird vielfach die Regel sein — in das Ausland, weshalb eben auch die Kolonialbestrebungen der Gegenwart mit unserer landwirthschaftlichen Frage in einem engeren Zusammenhange stehen, als mancher heute noch anzunehmen geneigt ist. Leider tritt diesem höchst wohlthätigen Prozeß der Entlastung des Grund und Bodens durch Abzug eines Theiles der Bevölkerung da und dort der Umstand hinderlich entgegen, daß das an und für sich berechtigte Heimathsgefühl zu einer unwirthschaftlichen Art von Schollenkleberei ausartet, welche lieber unter Entbehrungen aller Art auf der ererbten Scholle ausharrt, als daß sie sich zu entschließen vermag, außerhalb der Heimath eine neue Existenz sich zu gründen. Diese Schollenkleberei hängt theils mit gewissen Stammeseigenthümlichkeiten zusammen — wie man denn leicht beobachten kann, daß im allgemeinen die Angehörigen des fränkischen Stammes seßhafter sind, als die um vieles wanderlustigeren Schwaben und Alemannen —, theils aber auch mit gewissen sozialen Institutionen, wobei namentlich an das Vorhandensein eines reichen Allmendgenusses zu denken ist. So werthvoll auch der Besitz von Allmenden in vielen Beziehungen für die Gemeindegenossen sein mag, so ist doch nicht zu verkennen, daß die Aussicht, früher oder später in den Besitz eines solchen Allmendgenusses zu gelangen, eine starke Versuchung für die jungen Leute bildet, in der Heimathgemeinde zu verbleiben und frühzeitig einen Hausstand zu gründen, wobei dann, weil eben doch die Grundlagen der Existenz dieser Leute sehr unsichere sind, oft schon nach kurzer Zeit das Proletariat der Gemeinde einen neuen Zuwachs und der Armenaufwand eine abermalige Steigerung erfährt. Eine Regelung des Allmendgenusses in dem Sinn, daß erst in einem vorgerückten Alter die Bürger in den Genuß eintreten, dürfte vielleicht geeignet sein, dieser unwirthschaftlichen Form der Schollenkleberei einigermaßen entgegen zu wirken. —

Eine zweite Ursache, warum die Lage der Landwirthschaft heute vielfach eine bedenkliche ist, liegt in der Ueberzahlung bei Käufen und Gutsübernahmen, eine wirthschaftliche Sünde, die leider sehr weit verbreitet ist und die in an und für sich ungünstigen Zeitläuften selbstredend doppelt verhängnißvoll sich erweisen muß. Dieses Ueberzahlen wird da noch als entschuldbar erscheinen, wo die Bezahlung, was aber nur selten der Fall, aus baaren Mitteln des Wirthschafters erfolgt; unentschuldbar aber dann, wenn sie lediglich als die Folge einer mangelhaften Werthung der Grundstücke oder einer gewissen bäuerlichen Großthuerei, die mehr in einem ausgedehnten als in einem gut bewirthschafteten Besitz ihre Befriedigung findet, sich darstellt. Außer allem Zweifel steht, daß wir in dieser Ueberzahlung eine der tiefsten Ursachen der Verschuldung und des dermaligen Darniederliegens der Landwirthschaft zu erblicken haben, und unbefangene Landwirthe haben mich wiederholt versichert, daß

an eine Gesundung der Verhältnisse insolange nicht zu denken sei, ehe nicht diese abnorm gesteigerten, theilweise geradezu imaginären, in den wirklichen Ertragsverhältnissen keine Grundlage findenden Bodenpreise allmählich wieder auf ein vernünftiges Maß zurückgegangen sein werden.

Es ist nun klar, daß eine wirksame Abhilfe gegenüber diesen wirthschaftlichen Verirrungen wohl nur von einer wachsenden wirthschaftlichen Einsicht der Betheiligten, also von einer Hebung der Allgemein-Bildung der bäuerlichen Bevölkerung erwartet werden darf. Die Angehörigen des bäuerlichen Standes müssen eben erkennen lernen, daß es auch für sie nothwendig ist, mehr als seither kaufmännisch zu rechnen; sie müssen beherzigen, daß auch sie bei ihren wirthschaftlichen Handlungen ausschließlich durch ökonomische Motive sich leiten lassen dürfen und nicht durch Regungen und Erwägungen anderer Art.

Indem nun aber die durch unbesonnenen Landerwerb zu übermäßigem Preise begangenen Sünden um so schwerer auf dem landwirthschaftlichen Betrieb lasten, je ungenügender für die Organisation des landwirthschaftlichen Kredites gesorgt ist, so erhellt, wie die Frage nach einer möglichst sachgemäßen Organisation dieses Kredites heutzutage doppelt schwer in den Vordergrund treten muß. Es sind in dieser Beziehung durch den Herrn Vorredner alle wesentlichen Punkte bereits so eingehend beleuchtet worden, daß ich glaube, mich auf folgende kurze Bemerkungen beschränken zu sollen.

Bei uns im Süden und Südwesten Deutschlands fehlt es im allgemeinen an Geld und Geldinstituten nicht, und da ein großer Theil des Hypothekenverkehrs durch die örtlichen und Bezirks-Sparkassen und die ebenfalls ziemlich zahlreichen Kirchen- und weltlichen Stiftungsfonds befriedigt wird, in welchen Kreditanstalten die bäuerliche Bevölkerung nachsichtige und loyale Gläubiger besitzt, so ist es erklärlich, warum bei uns das Bedürfniß nach Kreirung weiterer Kreditanstalten und namentlich staatlicher Kreditanstalten weniger laut geworden ist. In den letzten Jahren ist das freilich theilweise anders geworden, namentlich unter dem Druck der Empfindung, daß der Zinsfuß selbst sog. gemeinnütziger Institute im Verhältniß zur jetzigen Rentabilität des Grundbesitzes doch häufig ein recht hoher ist, indem er sich zumeist auf 5—5½ beläuft und je nach der Art der Darlehnsbedingungen durch die nöthig werdende Prolongation sich manchmal noch steigert. Hierzu kommt dann noch die Gefahr der Möglichkeit der jederzeitigen Kündigung. Und da diese Kündigung häufig zu einer Zeit eintreten wird, wo der Zinsfuß steigt, so wird eben die Kündigung für den Schuldner in der Regel mit einer Erschwerung der Darlehnsbedingungen gleichbedeutend sein, wenn nicht überhaupt eine unzeitige Kündigung sofort eine Katastrophe für den Schuldner herbeiführt. Da ferner unter den heutigen Rentabilitätsverhältnissen die zur Abtragung von Schuldposten verfügbaren Wirthschaftsüberschüsse gegen früher wesentlich geringere geworden sind, so ist eben auch viel mehr als früher auf möglichst langsame Schuldentilgung Werth zu legen. Daher neben mäßigem Zinsfuß Unkündbarkeit des Kredites und Möglichkeit langsamster Schuldentilgung mittels Annuitäten die beiden Hauptforderungen sind, die man an eine gute Ordnung des landwirthschaftlichen Realkredits zu stellen haben wird. Zweifelhaft freilich bleibt, ob von einem unkündbaren Annuitätenkredit in den Kreisen unserer landwirthschaftlichen Bevölkerung umfassender Gebrauch wird gemacht werden wollen, und es wäre sehr lehrreich, wenn darüber anderwärts gemachte Erfahrungen

mitgetheilt werden könnten. Nach meinem Dafürhalten dürfte ein Bedürfniß nach einem solchen Kredit vorwiegend für diejenigen Distrikte bestehen, die auf Kornbau und Viehzucht angewiesen sind, weil hier die Rente eine besonders mäßige und daher starke Abtragungen nicht möglich sind. Für Handelsgewächsdistrikte wird dagegen das Bedürfniß weniger hervortreten, weil die hier zeitweise sehr günstigen Konjunkturen auf einmal erhebliche Kapitalabtragungen gestatten. Und völlig unbenutzbar dürften solche Kreditinstitute für die Rebdistrikte sein, weil mit dem sprunghaften Gang der Wirthschaft in Reborten die Aufbringung regelmäßiger Annuitäten von bestimmter Höhe sich nicht verträgt.

Neben der Fürsorge für die Regelung des Kredits werden übrigens auch solche Maßregeln in Betracht gezogen werden müssen, die geeignet erscheinen, theils die unbesonnene Inanspruchnahme des Realkredites zu erschweren, theils den verschuldeten Besitzer in seinem Besitz gegen rücksichtslose Betreibungen einigermaßen zu schützen. Außer der Herbeiführung von Kartellen zwischen den Landwirthen einer Gemeinde mit der Verpflichtung, an den Güterversteigerungen gewerbsmäßiger Güterhändler sich nicht zu betheiligen, wie solche in den letzten Jahren da und dort in Baden zu Stande gekommen sind, — neben dem höchst wohlthätigen Aufkauf von Kaufschillingsforderungen durch öffentliche Kreditinstitute, um die Schuldner aus den Händen häufig unreeller Gläubiger zu bringen, — dürfte vielleicht das wirksamste und wichtigste sein: eine Regelung des Systems der Zwangsvollstreckung in ganz Deutschland im Sinne der preußischen Subhastationsordnung vom Juli 1883 d. h. die Einführung des sogenannten Deckungssystems im Gegensatz zum Verkaufssystem. Während es nämlich das Wesen des sogenannten Verkaufssystems ist, daß jeder Gläubiger den Liegenschaftszugriff durchführen kann ohne Rücksicht auf die Rechte des vorangehenden Gläubigers, gehört es zum Wesen des Deckungsverfahrens, daß der Zwangsverkauf immer nur geschehen kann unter Wahrung der besseren Rechte der vorangehenden Gläubiger, insbesondere also nur dann, wenn das höchste Gebot zur Deckung der Vorhypotheken ausreicht. Hierdurch werden nicht nur die Gläubiger erster Hypothek im ruhigen Besitz ihrer Hypotheken geschützt, es wird auch frivolen Betreibungen nachstehender Gläubiger, die manchmal nur eine ganz geringe Forderung haben, ein Riegel vorgeschoben und gleichzeitig verhütet, daß ein Schuldner aus seinem Besitz verdrängt werden kann, ohne daß er selbst seiner Schulden ganz entledigt wird. Eine weitere sehr bemerkenswerthe Folge, die sich an die Annahme des Deckungssystems knüpft, ist sodann die, daß dasselbe zu einer künstlichen Einschränkung des Nachhypothekarkredites führt, und gerade darin werden alle diejenigen eine besonders wohlthätige Wirkung erkennen, die sich überzeugt haben, daß eben ein großer Theil der jetzigen Uebelstände wesentlich in der unbesonnenen Inanspruchnahme des Kredits, „in der freiwilligen Verschuldung“, wie Schäffle es nennt, begründet liegt. Im Gegensatz hiezu begünstigt das Verkaufssystem geradezu den Nachhypothekarkredit, weil jeder nachstehende Gläubiger Hoffnung hat, sein Geld zu erhalten, wenn auch nicht durch Anweisung auf den Erlös, so doch dadurch, daß er selbst als Steigerer bei der Zwangsversteigerung auftritt und das von ihm erstandene Gut, das er frei von Pfandlasten besitzt, nunmehr wieder an andere ihm verschuldete Landwirthe zu günstigen Bedingungen anzubringen sucht. Die Vortheile, die sich aus der Annahme des Deckungs-

systems für die Schuldner ergeben würden, fallen daher theilweise mit jenen zusammen, die man sich von gewisser Seite aus der Uebertragung der amerikanischen Heimstättengesetzgebung auf Deutschland versprochen hat, eine Uebertragung, die ja so ohne weiteres sicherlich nicht durchführbar wäre. Leider stehen der allgemeinen Durchführung des Deckungssystems überall da, wo die Grundsätze des modernen Pfandrechts — die Grundsätze der Spezialität und Publizität — nicht durchgeführt sind, die allergrößten Schwierigkeiten entgegen, und man wird sich deshalb in diesen Ländern (z. B. in denen des code civil) bis zum Erlaß des deutschen Zivilgesetzbuches gedulden müssen, in welches, wie man annimmt, die Grundsätze des Deckungssystems Aufnahme finden werden.

Eine dritte Ursache, weshalb in einer Anzahl von Landgemeinden Süd- und Südwestdeutschlands die heutige Lage eine so unerfreuliche und der Schuldenstand theilweise ein so besorgnißerregender ist, liegt in dem Vorkommen wucherischer Geschäfte. In vielen Gemeinden, die an sich die Bedingungen des Gedeihens hätten, ist hier die Wurzel des Uebels; in anderen wird die an sich schlimme Lage durch das Umsichgreifen wucherischer Geschäfte wesentlich verschärft. Der Wucher tritt dabei in der Form des Darlehns-, des Vieh- und des Güterwuchers auf. In der ersten Form ist er seit Erlaß des Wuchergesetzes, welches ohne Zweifel günstig gewirkt hat, seltener geworden; mit um so größerer Energie haben sich leider die betreffenden Geschäftsleute nunmehr auf den Vieh- und Güterwucher geworfen. Der Vieh- und Güterhandel dient dabei häufig nur als Vorwand, um in Geschäftsverbindung mit gewissen Landwirthen zu treten, irgend eine Geldverbindlichkeit herbeizuführen, die dann durch geschickte Benutzung gewisser Momente sehr rasch sich steigert und oft schon nach kurzer Zeit den Landwirth vollständig in die Hände des Gläubigers bringt. — Eine vollständig durchgreifende Abhilfe dieser Kalamität gegenüber werden wir von einer strafrechtlichen Verfolgung allein nicht erwarten dürfen, da eben, wie hundertfältige Erfahrungen zeigen, die Schuldner aus Furcht vor ihren Gläubigern zu schweigen pflegen und deshalb zahllose Wucherfälle der gerichtlichen Kognition sich entziehen. Hand in Hand mit der strafrechtlichen Verfolgung muß deshalb eine vernünftige Organisation des landwirthschaftlichen Personalkredits gehen, und in dieser Beziehung dürfte nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen in Hessen, Baden und Württemberg sich nichts so sehr bewähren wie die Gründung genossenschaftlicher Kreditinstitute mit örtlicher Begrenzung ihres Wirkungskreises — (Sehr richtig!) —, so daß es kaum eine Aufgabe giebt, die für die nächste Gegenwart wichtiger und bedeutungsvoller erscheint, als auf die Verdichtung dieses Netzes örtlicher Darlehnskassen überall da hinzuwirken, wo die personellen Voraussetzungen einigermaßen gegeben sind.

Wie man allgemein wahrnehmen kann, sind vor allem die Rebgemeinden in besonderem Maße eine Domäne des gewerbsmäßigen Wuchers, weil hier die Produktion mehr oder weniger den Charakter des Hazardspiels annimmt und die Wohlstandsverhältnisse in durchaus sprunghafter Weise sich bewegen; daher denn auch die zur Bekämpfung des Wuchers geeigneten Maßnahmen, zu welchen man wohl auch die Errichtung örtlicher Viehleihkassen rechnen kann, gerade in den Rebbezirken besonders wohlthätig sich erweisen werden.

Eine vierte Ursache des Rückgangs des Wohlstands in unseren Landgemeinden liegt in den mehr oder weniger ungünstigen Ernten des letzten Jahrzehnts. Unsere deutsche Erntestatistik ist leider noch nicht so ausgebildet, daß man auch nur einigermaßen annähernd berechnen könnte, wie groß zahlenmäßig die Einnahmeausfälle in Folge einer Anzahl minder guter Ernten für die deutsche Landwirthschaft sich berechnen; aber daß es sich hier in der That um enorme Kapitalverluste handelt, möge daraus entnommen werden, daß allein für unsere badischen Rebgemeinden der Einnahmeausfall im letzten Jahrzehnt auf 30 bis 40 Millionen Mark veranschlagt werden darf. Und zu diesen ungünstigen Ernten kamen da und dort noch mannichfache andere Schäden, Ueberschwemmungen, verheerende Hagelschläge, Auftreten zahlloser thierischer und pflanzlicher Parasiten, für deren Entwicklung der vorwiegend nasse Charakter des letzten Jahrzehnts besonders günstig war. —

Auch den vorbezeichneten Einflüssen gegenüber kann, wenn wir schon auf den Gang der Witterung einflußlos sind, doch manches geschehen, um wenigstens einigermaßen die Nachtheile, die sich aus der Einwirkung schädlicher elementarer Ereignisse ergeben, abzumildern. Vor allem ist hieher zu rechnen ein Hinwirken auf eine umfassendere Betheiligung der bäuerlichen Bevölkerung an den bestehenden landwirthschaftlichen Versicherungsanstalten und — sofern sich zeigen sollte, daß diese Nichtbetheiligung die Folge des Umstandes ist, daß die Organisation der betr. Versicherungsunternehmungen nicht genügt — ein Bedachtnehmen auf staatliche Organisationen des bezüglichen Versicherungszweiges, was namentlich von der Hagelversicherung gilt, in Bezug auf welche bei uns im Südwesten ein Zustand besteht, den man wohl als Nothstand bezeichnen darf. Ist doch auch aus diesem Grunde im letzten Jahre in Bayern die Errichtung einer Landeshagelversicherungsanstalt herbeigeführt worden. Weiterhin dürfte auf einen möglichst schneidigen und energischen Vollzug aller derjenigen Vorschriften hinzuwirken sein, die die Bekämpfung und Unterdrückung der Pflanzenschädlinge bezwecken, in welcher Beziehung eben bei unserer Landbevölkerung noch immer sehr viel Lässigkeit wahrzunehmen ist. Und endlich — da je stabiler der ganze Charakter einer Wirthschaft ist, je gleichmäßiger Einnahme und Ausgabe verlaufen, desto günstiger der Wirth sich befindet, während jede Störung durch Zwischenfälle irgendwelcher Art die Wirthschaft leicht ins Schwanken bringen kann, so wäre es gewiß von größtem Werth, wenn durch fortgesetzte Belehrungen unsere bäuerliche Bevölkerung dahin gebracht werden könnte, die Ueberschüsse besserer Jahre in Form von jederzeit flüssig zu machenden Reserven anzulegen, während jetzt meist das Bestreben herrscht, diese Ueberschüsse thunlich sofort für häufig ganz unrentable Landerwerbungen auszugeben, so daß man in schlechten Erntejahren wohl Land aber keine Einnahmen hat und alsbald wieder zum theuren und oft so verhängnißvollen Kredit seine Zuflucht nehmen muß.

Eine fünfte Ursache des Wohlstandsrückgangs in den Landgemeinden ist endlich auf eine Anzahl solcher Momente zurückzuführen, welche nachweislich die Rentabilitätsverhältnisse des Landwirthschaftsbetriebs nachtheilig beeinflussen und deren Einwirkungen wohl ziemlich gleichmäßig in allen Landgemeinden sich bemerkbar machen. Die hier in Frage kommenden Momente: Sinken des Geldwerths und in Folge dessen Steigen

aller nicht nur für die privaten Bedürfnisse, sondern auch für diejenigen des landwirthschaftlichen Betriebs erforderlichen Ausgaben; erhebliches Anwachsen der öffentlichen Lasten; immer bedrohlichere Entfaltung der ausländischen Konkurrenz auf gewissen Gebieten und in Folge dessen gedrückte Preise — alle diese Momente machen sich mehr oder weniger in ganz Westeuropa in einer Weise geltend, daß es begreiflich erscheint, wenn die Erörterung der Mittel zur Hebung der gesunkenen Rentabilität dermalen im Vordergrund des öffentlichen Interesses steht. Nach meinem Dafürhalten dürfte in dieser Beziehung insbesondere auf folgendes Bedacht zu nehmen sein. Vor allem wird sich die landwirthschaftliche Bevölkerung unter den heutigen so erschwerten Verhältnissen vor der Anlage übermäßiger Preise bei der Erwerbung von Grund und Boden doppelt zu hüten haben, eine Forderung, gegen die leider fort und fort auch heutzutage immer wieder gesündigt wird. Zweitens wird mit besonderer Energie seitens der bäuerlichen Bevölkerung Bedacht zu nehmen sein auf Herbeiführung aller derjenigen Verbesserungen in der Technik des Betriebes die eine Steigerung der Rente mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussehen lassen Auch hier ist ein außerordentlich großes und fruchtbringendes Gebiet für die Verwaltungs- und für die landwirthschaftliche Vereinsthätigkeit gegeben, da eben noch in vielen Beziehungen ertragsteigernde Wirthschaftsverbesserungen möglich scheinen, wobei nur an die sorgfältigere Auswahl des Saatguts, intensivere Düngung, namentlich auch mit künstlichen Düngemitteln, Uebergang zu rationelleren Fruchtfolgen, weitere Ausdehnung des Ackerfutterbaus, des Obstbaus, bessere Pflege der Wiesen, verständnißvolleren Betrieb der Viehzucht, sorgsamere Herrichtung der Produkte für den Verkauf — erinnert sein möge. In Süddeutschland liegt allerdings vielerorts ein Hinderniß, um in rascherer Weise zu einem rationelleren Betriebe überzugehen, in dem mangelhaften Zustande der Feldwege, in Folge dessen sich für viele Gemeinden ein Zustand thatsächlichen Flurzwanges und die Nöthigung ergiebt, an der alten Form der Dreifelderwirthschaft festzuhalten; leider aber ist für eine Bereinigung der Gemarkung, bestehe sie auch nur in der Anlegung eines rationellen Feldwegenetzes, sehr viel Verständniß noch nicht vorhanden, was allerdings weniger von Baden, wo vielmehr im letzten Dezennium auf diesem Gebiet immerhin manches geschehen ist, als für das übrige süddeutsche Gebiet: Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen gilt. Erschwert wird dieser nachtheilige Zustand meist noch durch eine sehr weit getriebene Parzellirung des Bodens; ist doch für eine der badischen Erhebungsgemeinden nachgewiesen worden, daß das Areal von 1700 bis 1800 Hektaren in rund 13 000 Parzellen aufgetheilt ist.

Nicht minder wichtig als ein Hinwirken auf eine Verbesserung der Technik erscheint die Bedachtnahme auf thunlichste Herabminderung der Produktionskosten, wobei namentlich die Vermeidung überflüssigen Arbeitsaufwandes in Betracht kömmt. Vielfach sind aber die Bauernwirthschaften namentlich mit Familienarbeitskräften allzusehr übersetzt, was zum Theil mit der früher schon gerügten Schollenkleberei in Zusammenhang stehen dürfte. Ferner ist kein Zweifel, daß in manchen Wirthschaften sehr gut die kostspielige Pferdehaltung durch Ochsen- oder Kühehaltung ersetzt werden könnte. Auch in Bezug auf die Beschaffung der vielen Bedarfsartikel des Betriebs: Saatgut, Düngungs-, Fütterungsmittel, welche unsere bäuerliche Bevölkerung im großen und ganzen immer noch von

dem nächsten besten Detaillisten und Zwischenhändler zu theuren Preisen bei oft schlechter Qualität zu beziehen gewohnt ist, könnten nicht unerhebliche Summen erspart werden, wenn man sich entschlösse, den Einkauf jener Bedarfsartikel im genossenschaftlichen Wege herbeizuführen. Und wenn oben bemerkt wurde, daß es eine der wichtigsten Aufgaben der nächsten Gegenwart sei, das Netz der lokalen Darlehnskassen thunlichst zu verdichten, so dürfte als eine nicht minder wichtige Aufgabe die möglichst vielseitige Gründung örtlicher landwirthschaftlicher Konsumvereine bezeichnet werden.

Behufs Besserung der Rentabilitätsverhältnisse wird endlich unsere bäuerliche Bevölkerung auch eine bessere Organisation des Absatzes der Produkte sich angelegen sein lassen müssen. Die Lage der zahllosen Kleinwirthe, die nur kleine verzettelte Mengen anzubieten haben und von denen jeder gern am raschesten losschlagen möchte, ist natürlich eine sehr ungünstige gegenüber der im Verhältniß geringen Zahl von Aufkäufern, welche die günstigste Zeit des Aufkaufs abwarten können und die nun ihre überlegene Stellung häufig mehr als billig ausnützen, was namentlich im Tabacksgeschäft oft zu recht beklagenswerthen Vorkommnissen führt. So dürfte auch die Flauheit im jetzigen Getreidehandel wenigstens theilweise damit zusammenhängen, daß der Aufkauf in zahllosen kleinen Quantitäten bei hunderten von Bauern in so und so viel Ortschaften gegenüber der Möglichkeit des Bezuges einer einzigen großen Sendung aus dem Auslande unseren Händlern und Müllern zu kostspielig, zu unbequem und zu zeitraubend erscheint. Wie deshalb bereits mehrfach und manchmal mit Erfolg empfohlen ist, für Wein, Obst, Milch den genossenschaftlichen Verkauf dieser Produkte in die Hand zu nehmen, so dürfte auch beim Getreide auf gemeinsame Verkaufsveranstaltungen, ähnlich den amerikanischen Elevatoren, hinzuwirken sein.

Während die bis jetzt besprochenen Maßnahmen zur Besserung der Rentabilität des bäuerlichen Betriebes wesentlich dem Gebiete der Selbsthilfe angehören, erübrigt zum Schlusse, noch zweier Maßnahmen zu gedenken, die sich als solche der Staatshilfe darstellen und von denen die eine auf dem Gebiet des Steuer=, die andere auf dem Gebiet des Zollwesens liegt. In der That sind Steuerermäßigung und Zollerhöhung die beiden Forderungen, die aus landwirthschaftlichen Kreisen heute am lautesten erhoben, freilich auch von anderer Seite am heftigsten bekämpft werden, weil man es hier mit Forderungen zu thun hat, die mehr oder weniger empfindlich in die Interessensphäre anderer Kreise eingreifen.

Was die Steuerfrage anlangt, so ist wohl nicht zu leugnen, daß die Leistungsfähigkeit der grundbesitzenden Kreise gegen früher eine geminderte ist. Man wird zugeben müssen, daß die landwirthschafttreibende Bevölkerung im Verhältniß ihres Reineinkommens gegenüber anderen Erwerbsklassen, namentlich im Gebiet der Großindustrie und des Großhandels vielleicht etwas allzustark herangezogen ist und daß überhaupt heutzutage noch immer in einer Anzahl von Steuergesetzgebungen das mobile Kapital sich mannichfacher Begünstigungen vor dem immobilen erfreut. Daher denn überall da, wo man diese Verhältnisse unbefangen betrachtet, das Bestreben hervortritt, das mobile Kapital stärker zu erfassen, wie das beispielsweise im Laufe dieses Jahres zum Ausdruck gekommen ist durch den Erlaß eines Kapital= und Einkommensteuergesetzes in Hessen und eines Einkommensteuergesetzes in Baden. Es ist die ausgesprochene Absicht

dieser beiden Gesetze, eine Herabsetzung des Steuerfußes der sogenannten direkten Steuerkapitalien, also eine Entlastung namentlich der grundbesitzenden und der hausbesitzenden Klassen zu ermöglichen; es soll aber durch diese beiden Gesetze gleichzeitig eine andere alte Forderung der Landwirthschaft, welche auf Ermöglichung des Schuldabzuges bei der Steuer gerichtet ist, ihrer endlichen Verwirklichung entgegengeführt werden. Gleichwohl wird man, wie sympathisch man sich nun auch in Regierungskreisen diesen Wünschen der bäuerlichen Bevölkerung gegenüber stellen mag, auf sehr rasche Erfolge auf diesem Gebiet kaum rechnen dürfen; jede steuerliche Entlastung des Grund und Bodens geht eben auf Kosten anderer Erwerbskreise vor sich, und es ist menschlich begreiflich, daß eine anderweite Steuervertheilung, die diese letzteren in höherem Maße heranzieht, auf nachdrücklichen Widerstand zu stoßen pflegt[1]).

Und nun zum Schlusse noch einige Bemerkungen über die Zollfrage, die sich heutzutage auf die Getreidezollfrage zuspitzt. Wenn diese Frage so außerordentlich bestritten ist, so hängt dies nicht blos mit dem natürlichen Gegensatz zusammen, der sich sofort bei Erörterung derselben zwischen Stadt und Land ergiebt, sondern auch damit, daß in dieser Frage die Interessen der bäuerlichen Bevölkerung selbst keineswegs durchweg zusammenfallen. Denn die Angehörigen der Handelsgewächsdistrikte, der Rebdistrikte und jener Gegenden, die vorwiegend auf Viehzucht sich angewiesen sehen, sind selbstredend an dieser Frage so gut wie nicht betheiligt; aber auch innerhalb der eigentlichen Kornbaudistrikte erscheinen die landwirthschaftlichen Tagelöhner und die Kleinbauern mit einem Besitz von 10—20 Morgen, weil sie nur wenig oder kein Getreide zu Markte bringen, an der Erhöhung der Getreidezölle nur wenig interessirt. Anders verhält es sich freilich mit den Angehörigen der mittel- und großbäuerlichen Bevölkerung, welche mehr oder weniger nennenswerthe Quantitäten Getreide regelmäßig zu Markte bringen und deren Einnahmen daher durch die jeweilige Gestaltung der Getreidepreise in größerem oder geringerem Grade beeinflußt werden.

Ich muß nun offen gestehen, daß ich mich denjenigen nicht beigesellen kann, die das aus der Mitte dieses Theils der bäuerlichen Bevölkerung immer heftiger erschallende Verlangen nach einer auch nur mäßigen Erhöhung der Getreidezölle als ein schlechthin verwerfliches bekämpfen. Das Hauptargument, daß man einer Maßnahme nicht zustimmen könne, welche geeignet sei, das Brot des armen Mannes zu vertheuern, dürfte doch in der heutigen Zeit nicht mehr so ganz stichhaltig sein, wo die Getreidepreise so außerordentlich heruntergegangen sind, daß jetzt thatsächlich bei uns im Süden der Doppelzentner Weizen um 6—7 M. billiger steht als im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts. Ich glaube, bei dieser Sachlage würde eine mäßige Erhöhung der Getreidezölle, unter welcher ich eine Verdopplung, äußerstenfalls eine Verdreifachung der seitherigen Sätze ver-

---

[1]) Die Staatsgrundsteuer wird im allgemeinen weniger lästig empfunden als die Belastung mit Gemeindeabgaben, die auch in Süddeutschland manchmal eine geradezu drückende Höhe erreichen. Auf eine thunliche Schonung der finanziellen Kräfte der Gemeinden wird daher in der Folge ein Hauptaugenmerk zu richten sein. Eine Entlastung der Gemeinden ist von dem Erstarken der finanziellen Leistungsfähigkeit des Staats selber bedingt; auch in dieser Beziehung kann die angestrebte Entwicklung naturgemäß nur einen sehr langsamen Verlauf nehmen.

stehe, höchstens die Wirkung haben können, diesen ganz außerordentlichen Preisrückgang um einen minimalen Prozenttheil aufzuhalten, keineswegs aber die, die Getreidepreise auf ein den Durchschnitt des letzten Jahrzehnts übersteigendes Niveau zu heben. Nur aber wenn letzteres der Fall wäre, würde jenes Argument Anspruch auf Beachtung erheben dürfen. Nicht also eine Vertheuerung der Getreide- und Brotpreise gegen seither kann jene Maßregel im Gefolge haben, sondern nur von der Wirkung begleitet sein, daß eine zu erwartende Verbilligung der Brotpreise in Folge einer mäßigen Zollerhöhung nicht in dem sonst möglichen Umfang eintritt; also, um diesen Ausdruck zu gebrauchen, nicht ein damnum emergens, sondern nur ein lucrum cessans für die konsumirende Bevölkerung steht in Frage. Daß aber irgend wer im Volke, und wäre er der ärmste, den Anspruch erheben dürfte, daß auf Kosten anderer Erwerbskreise das Brot immer billiger werden solle, das vermag ich bei allem Mitgefühl für die Lage der arbeitenden Klassen nicht zuzugestehen.

Wenn nun aber in der That die Sache so liegt, daß eine mäßige Erhöhung der Getreidepreise sich vollziehen kann ohne Erschwerung der Lebenshaltung der konsumirenden Bevölkerung, dann gewinnt zweifellos der finanzpolitische Charakter jener Maßregel eine eminente Bedeutung. In der That — in einer Zeit, in der man sich seit Jahren vergebens bemüht, mit allen möglichen Steuerprojekten im Interesse der Entlastung der Einzelstaaten Mehreinnahmen für das Reich zu erzielen, dürfte es sicherlich nicht gleichgiltig sein, mit einem Schlag auf diesem Wege eine Summe von 15—20 Millionen Mark für unsere Reichskasse zu gewinnen, ohne daß das Ausgabebudget der konsumirenden Klassen selbst gegen seither eine Steigerung erfährt. Es mag dies ja allerdings — wissenschaftlich genommen — eine recht ketzerische Ansicht sein.

Wenn ich also aus finanzpolitischen Gründen einer mäßigen Erhöhung der Getreidezölle durchaus sympathisch gegenüberstehe, so muß ich allerdings die Meinung auf das entschiedenste bekämpfen, als ob mit einer solchen mäßigen Erhöhung nun auch die Lage der bäuerlichen Bevölkerung in unmittelbarer Weise irgendwie nennenswerth verbessert werden könnte. Geht doch aus den Berechnungen der badischen Enquête hervor, daß beispielsweise ein Wirth im Süden Badens mit einem Besitz von etwas über 50 Morgen bei Verdoppelung der Getreidezölle auf eine Vermehrung von höchstens 50 Mark bei einer sonstigen Gesammteinnahme von 3000 Mark rechnen könnte, also doch nur auf eine verhältnißmäßig geringe Mehreinnahme, die gewiß nicht dazu angethan wäre, seine wirthschaftliche Lage mit einem Schlag von Grund aus umzugestalten. Und doch stellen diese Bauern mit einem Besitz von 50 Morgen und mehr nur etwa 2—3 % aller landwirthschaftlichen Betriebe des Landes dar. Und bedenkt man wie heutzutage die Preise des Getreides so außerordentlich gesunken sind gegenüber dem Preisdurchschnitt des letzten Jahrzehnts, während doch selbst dieser Durchschnittspreis seiner Zeit als durchaus ungenügend erachtet worden ist, wie sollte denn da eine so minimale Erhöhung des Zolles für die Rentabilitätsverhältnisse Wandel schaffen können! Außer Frage ist deshalb, daß wenn auf dem Wege der Getreidezollpolitik der bäuerlichen Bevölkerung geholfen werden soll, nicht minime, sondern sehr hohe Zölle nöthig sind, daß man die Zölle nicht verdoppeln, sondern veracht- oder verzehnfachen muß.

Ist es aber denkbar, daß in absehbarer Zeit solch hohe Zollsätze zur Einführung gelangen? Ich glaube: angesichts der Befürchtung, die in weiten Kreisen sich geltend machen würde, daß hohe Zölle allerdings eine empfindliche Wirkung auf die Brotpreise haben würden, angesichts des Standes der öffentlichen Meinung in den Städten, angesichts der Rücksichten, die man auf die Stimmung der Handwerker und der arbeitenden Klassen und auf die Verhältnisse der Exportindustrie zu nehmen genöthigt sein wird, dürfte in der That die Aussicht, daß in absehbarer Zeit ein Reichstag sehr hohe Zölle beschließt, nur eine verschwindend kleine sein. Und deshalb ist es allerdings auch meine Ueberzeugung, daß überhaupt mit den Mitteln der Getreidezollpolitik unserer bäuerlichen Bevölkerung und namentlich demjenigen Theil derselben, der am meisten der Aufhilfe bedarf, nämlich der klein- und mittelbäuerlichen, nicht oder doch nur in sehr unbedeutendem Maß geholfen zu werden vermag. Alle die anderen, eine Besserung der wirthschaftlichen Lage verbürgenden Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung gewinnen in Folge dessen eine um so höhere Bedeutung.

Damit, meine Herren, bin ich am Schlusse meiner Ausführungen angelangt, und auch ich muß um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich vielleicht das mir gesetzte Zeitmaß überschritten und Ihre Geduld allzusehr in Anspruch genommen habe. Es würde mich freuen, wenn Sie meinen Ausführungen entnehmen wollten, daß es keineswegs nur einzelne wenige, sondern daß es meist sehr komplizirte Verhältnisse sind, die die Wirthschaftslage unserer bäuerlichen Bevölkerung nachtheilig zu beeinflussen vermögen, und daß daher auch nicht ein Universalmittel existirt zur Heilung der Schäden unserer Zeit, sondern daß an unzähligen Punkten der Hebel angesetzt werden muß, wenn durchgreifende Erfolge erzielt werden sollen. Aber auch das werden Sie vielleicht meinen Ausführungen entnommen haben, daß, was auch immer von Seiten des Staates geschehen kann zur Besserung der Lage der landwirthschaftlichen Bevölkerung, alle die möglichen Gesetzgebungsakte und Verwaltungsmaßnahmen doch nur ein Nothbehelf bleiben, der die Gewähr völligen Gelingens keineswegs in sich trägt, wenn nicht mit diesen Bestrebungen der Staatsregierung Hand in Hand geht die wachsende wirthschaftliche Einsicht der Betheiligten, wenn nicht unsere bäuerliche Bevölkerung in Sinnes- und Denkweise eine ganz andere wird, als sie seither war. Immer und immer wieder hat sich mir deshalb bei der badischen Enquête, die ich ja von Anfang bis zu Ende in ihren kleinsten Einzelheiten zu verfolgen Gelegenheit hatte, die Ueberzeugung aufgedrängt, daß die bäuerliche Frage der Gegenwart im eminenten Sinne des Wortes eine Erziehungs- und Bildungsfrage ist.

Zu einem düster in die Zukunft blickenden Pessimismus scheint auch mir kein Anlaß vorzuliegen. Es ist doch sehr tröstlich, daß neben so vielen trüben Bildern, die die über ganz Deutschland vorliegenden Berichte entrollt haben, auch solche erfreulichster Art sich gefunden haben. Auch unsere badische Enquête hat deren nicht wenige aufzuweisen, und wie leicht wäre es denjenigen, die diese Enquête einzuleiten hatten, gewesen, die Zahl dieser sogenannten guten Gemeinden um ein beliebiges zu vermehren. Und das dürfte ja überhaupt das werthvollste und interessanteste Ergebniß aller bis jetzt für Deutschland veranstalteten Er-

hebungen sein, daß klargestellt worden ist, wie auch unter den heutigen so schwierigen Verhältnissen der einzelne seinen Wohlstand zu behaupten, ja selbst wirthschaftlich vorwärts zu kommen vermag, wenn nur immer mit den Tugenden des Fleißes, der Sparsamkeit und der Nüchternheit — Tugenden, die, wie wir alle wissen, bei der ländlichen Bevölkerung im großen und ganzen in so erfreulicher Weise sich vorfinden, — auch die Tugend der wirthschaftlichen Vorsicht sich verbindet.

Auch das möchte ich zum Schluß noch betonen, daß unsere bäuerliche Bevölkerung in ihrer Mehrheit einem muthlosen Pessimismus keineswegs huldigt, daß man vielmehr überall in den Dorfgemeinden Anzeichen eines zähen Selbstvertrauens begegnet. Pessimismus oder gar malkontente Gesinnung wird man nur sehr vereinzelt und meist nur innerhalb großbäuerlicher Kreise antreffen, deren Angehörige, unter besseren Verhältnissen aufgewachsen, sich in die heutige schwierige Lage noch nicht haben finden können, die frühere Gewohnheiten nicht lassen wollen und doch empfinden, daß es ohne wesentliche Aenderung der Lebensweise nicht geht. In dem eigentlichen bäuerlichen Mittelstande aber, dessen Angehörige in den Zeiten der Klemme einen so bewunderungswürdigen Grad von Einschränkungsfähigkeit zu entwickeln verstehen, sind Kundgebungen einer pessimistischen oder gar verbissenen Gesinnung, die überall die Ursachen des Rückgangs außerhalb der eigenen Sphäre sucht, glücklicherweise eine seltene Erscheinung.

Nicht in kurzer Zeit, meine Herren, werden wir die schlimmen Folgen, die durch ungünstige Ernten, durch elementare Ereignisse, durch wirthschaftliche Sünden aller Art herbeigeführt worden sind, überwinden können; nicht in kurzer Zeit werden wir uns der Einwirkungen erwehren können, in Folge deren die Rentabilitätsverhältnisse ganz allgemein sich verschlechtert haben. Aber: die erhöhte Aufmerksamkeit, welche dermalen Wissenschaft und Praxis dem Stande der Landwirthschaft widmen, die verdoppelte Fürsorge, die überall in Deutschland die Regierungen den Interessen der landwirthschaftlichen Bevölkerung entgegenbringen, die unverkennbaren, wenn auch langsamen Fortschritte, die sich in der Technik des Betriebes der landwirthschaftlichen Bevölkerung unzweifelhaft vollziehen, — all dies bürgt mir dafür, daß das, was wir die gegenwärtige Krisis der Landwirthschaft nennen, kein chronischer Zustand ist, sondern ein Uebergangsstadium bildet zu einer völligen Wiedergesundung unseres Bauernstandes. (Bravo!)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Das Resultat der inzwischen vorgenommenen Wahl von neun Ausschußmitgliedern ist folgendes. Es haben erhalten die Herren

v. Roggenbach	41	Stimmen
Carl Geibel	40	"
L. Brentano	35	"
Schönberg	34	"
Dannenberg	32	"
Conrad	29	"
Cohn	26	"
Gneist	25	"
Bueck	25	"

(Es tritt hierauf eine ³/₄stündige Pause ein.)

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich eröffne die Sitzung wieder und ertheile das Wort Herrn Geheimrath Dr. Thiel zu Geschäftsordnung.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Wir sind den beiden Herren Referenten gewiß dankbar für die sehr ausgedehnte Bearbeitung, die sie unserem Thema haben angedeihen lassen. Ich glaube aber, daß mit dieser Dankbarkeit es sich sehr wohl verträgt, wenn wir jetzt mit Rücksicht auf die sehr beschränkte Zeit, die uns noch zu Gebote steht, an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, die Diskussion nur auf den speziellen Inhalt des Themas sich ausdehnen zu lassen. Das Thema heißt:

> Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes, im Anschluß an die Ergebnisse der Untersuchung über die bäuerlichen Zustände.

Ich glaube, wir würden wohl thun, wenn wir die Diskussion speziell auf dasjenige beschränkten, was, im engeren Sinne genommen, Maßregel der Gesetzgebung und Verwaltung sein kann, um die Schäden zu vermeiden, von denen man je nach seinem Standpunkte annehmen kann, daß sie dem Bauernstande drohen. Es würde sich hierbei also im wesentlichen handeln um Maßregeln des Erbrechts, der Steuer- und Zollgesetzgebung und der Kreditorganisation.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich stimme vollständig mit dem überein, was der Herr Vorredner gesagt hat. Ich habe geglaubt, den Herren Referenten ein etwas weiteres Maß in der Ausbreitung ihres Vortrages gestatten zu sollen.

Ich habe Scheu getragen, diese Vorträge, die ja ein in sich gerundetes Ganzes bildeten, das wir mit Dank gehört haben, zu unterbrechen, aber ich glaube, jetzt in der Diskussion werden wir gut thun, uns möglichst an das gestellte Thema zu halten und nicht die allgemeine wirthschaftliche Lage und die allgemeinen Mittel zur Hebung der Landwirthschaft zu besprechen, sondern speziell die Maßregeln der Gesetzgebung und der Verwaltung zur Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

Sodann habe ich Ihnen im Auftrag des Ausschusses vorzuschlagen, daß, entsprechend der Praxis, die früher in dieser Versammlung geübt worden ist, jeder Redner nur 10 Minuten zu sprechen hat, und daß nach 10 Minuten der Vorsitzende die Versammlung zu befragen hat, ob der Redner noch weiter gehört werden soll. (Allgemeine Zustimmung.)

Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort Herrn Professor Schulze (Heidelberg).

Geheimrath Dr. Hermann Schulze (Heidelberg): Unter den Maßregeln, welche die Gesetzgebung zur Erhaltung des Bauernstandes in Deutschland treffen kann, steht die Reform des bäuerlichen Erbrechtes mit in erster Linie. Wir haben in unserer letzten Versammlung vor zwei Jahren diesem Gedanken bereits Ausdruck gegeben. Diese Ideen haben in immer weiteren Kreisen Propaganda gemacht. Seitdem sind wieder mehrere preußische Provinzen auf dem Wege der Provinzialgesetzgebung in diese Reform eingetreten, zuletzt auch Schlesien, auf dessen bäuerliche Verhältnisse ich in voriger Versammlung näher eingegangen bin. Auch dort hat man, wie in Brandenburg, im wesentlichen das System der hannoverschen Höferolle adoptirt, jedoch mit wesentlichen Modifikationen. Alle deutschen Landestheile, welche bis jetzt derartige Gesetze erhalten haben, gehören dem Systeme des gemeinen Rechtes und des preußischen allgemeinen Landrechts an. Man hatte bis jetzt noch keinen Versuch gemacht, in Ländern des französischen Rechtes derartige Reformen auch nur vorzuschlagen. Als ich vor zwei Jahren, in der ersten badischen Kammer, den Gedanken aussprach, daß auch in Baden eine solche Reform nicht nur möglich, sondern auch geboten erscheine, begegnete ich manchem ungläubigen Kopfschütteln; es wurde mir eingeworfen, das Anerbenrecht in jeder Gestalt stehe mit den Grundsätzen des code civil in so schneidendem Widerspruche, daß man für Baden von vornherein auf solche Pläne verzichten müsse. Als die große landwirthschaftliche Enquête der ersten Kammer vorgelegt und mir das Referat über diese Frage übertragen wurde, beschäftigte ich mich eingehend mit diesen Thema und habe meine Studien in einem umfangreichen Berichte an die erste Kammer niedergelegt. Hauptresultat meiner Untersuchung war, daß trotz der Herrschaft des neufranzösischen Zivilrechts auch in Baden sich viel mehr altgermanische bäuerliche Institutionen erhalten haben, als man irgendwie bei oberflächlicher Beobachtung denkt. Es ist in diesem Lande auch heutzutage noch von großer Bedeutung, zu welchem Territorium früher dieser oder jener Landestheil gehört hat. Auch in Baden beginnt die lebendig fortwirkende Rechtsgeschichte nicht erst mit der Einführung des napoleonischen Gesetzbuchs, sondern jedes Gebiet trägt noch seine besondere historische Signatur. Während in der Rheinpfalz schon früh die freie Theil=

barkeit der Güter Sitte war, sind in den eigentlichen landwirthschaftlich-bäuerlichen Gegenden im 17. und 18. Jahrhundert überall Verordnungen erlassen worden, welche die Untheilbarkeit der Bauerngüter und ein entsprechendes Erbrecht im Interesse der Erhaltung des Bauernstandes bezweckten. Von besonderem Einfluß waren namentlich die Fürstenbergischen Verordnungen und die für den damals österreichischen Breisgau. Als Großherzog Karl Friedrich aus politischen Gründen das französische Zivilgesetzbuch einführte, hatte er die große Weisheit, nicht ohne weiteres die Grundsätze der bäuerlichen Erbfolge im ganzen Lande zu nivelliren. Durch ein besonderes Edikt und einige Paragraphen des neuen Gesetzbuchs erhielt er besonders die sogenannten Hofgüter in ihrer Untheilbarkeit und mit ihrem Anerbenrechte, welche besonders Südbaden und dem Schwarzwalde angehören, vielleicht jetzt noch einige tausend an der Zahl. Diese sind allerdings vielfach Gegenstand von Angriffen gewesen; man hat gesagt, sie seien ein Anachronismus, den man so bald als möglich beseitigen müsse, es sind verschiedene Gutachten von theoretischem Standpunkt gegen sie abgegeben worden, aber aus dem Kreise der betheiligten Bevölkerung — es ist eine ganze Literatur aus dem Hofbauernkreise selbst hervorgegangen — ist nie eine Stimme gegen dieselben erhoben worden. Als im Jahre 1848 die Frankfurter Grundrechte die unbedingte Theilbarkeit alles Grundbesitzes proklamirt hatten, haben 69 badische Gemeinden gegen diesen Beschluß protestirt und verlangt, daß man ihr altes gutes Recht nicht nivelliren dürfe, sondern der partikularrechtlichen Gesetzgebung überlassen müsse. Auch die neuesten gründlichen Untersuchungen haben die wirthschaftliche Zweckmäßigkeit der Untheilbarkeit gerade für diese Gegenden dargethan, und abermals hat sich die bäuerliche Bevölkerung in volksthümlichen Weisthümern einstimmig für die Erhaltung der Hofgüter ausgesprochen, so daß deren Gefährdung durch eine doktrinäre Gesetzgebung nicht mehr zu befürchten ist. Aber mit diesem negativen Resultat ist noch nicht genug geschehen. Die Gesetzgebung muß auch an die vielen zahlreichen Bauerngüter denken, welche nicht zu diesen Hofgütern gehören und also nach dem Buchstaben des Gesetzes unter dem code civil stehen, der in jedem Erbfalle entweder Naturaltheilung oder Verkauf des Grundbesitzes anordnet. Durch die öfters erwähnte Enquête hat sich nun herausgestellt, daß auch in vielen Theilen Badens zahlreiche Bauerngüter bestehen, bei welchen, trotz des entgegenstehenden Gesetzesbuchstabens, nur durch Sitte und Herkommen, sich Untheilbarkeit und Anerbenrecht erhalten haben. Dieses Herkommen würde aber stets weichen müssen, wenn die übrigen Miterben ihr volles Pflichttheil in Anspruch nehmen, wenn besonders ein übergewissenhafter Vormund die Interessen seines Mündels rücksichtslos vertreten wollte. Aber auch in Baden beweisen die Bauern ihr zähes deutsches Familienbewußtsein — plus ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges — und haben thatsächlich da überall ihr Anerbenrecht konservirt, wo es den wirthschaftlichen Verhältnissen entspricht. Hier ist der Punkt, wo die Gesetzgebung einzugreifen, wo sie den Bauernstand im Kampf gegen einen fremdartigen Gesetzesbuchstaben zu schützen, wo sie sein Herkommen in ein Gesetz zu verwandeln hat. Ich habe die Grundlinien eines derartigen Gesetzes ausgearbeitet, meine Vorschläge haben die Zustimmung der ersten Kammer erhalten und auch in der zweiten Kammer Anklang gefunden, dieselben beruhen wesentlich auf der Grundlage des hannoverschen Höferechts, aber mit wesentlichen Modifikationen, die sich den süddeutschen Ver-

hältnissen anpassen. Es steht zu hoffen, daß dem nächsten badischen Landtag ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt werden wird, welcher auf dem Grundsatze vollständiger Freiheit beruht und niemandem ein Anerbenrecht aufnöthigt, der von dieser gesetzlichen Befugniß keinen Gebrauch machen will. Ueberhaupt halte ich jedes zwangsweise Vorgehen auf diesem Gebiete nicht nur für bedenklich, sondern geradezu für unmöglich.

Wo die gesetzliche Untheilbarkeit der Bauerngüter noch besteht, wie bei den badischen Hofgütern, und wo sie sich wirthschaftlich bewährt hat, mag man sie erhalten, neu einführen kann man sie nicht. Auch stimme ich darin mit dem ersten Herrn Referenten nicht überein, daß das bäuerliche Erbrecht im deutschen Zivilgesetzbuch eine Regelung für ganz Deutschland erfahren möge. So sehr man sonst für nationale Rechtseinheit sich erwärmen mag, so giebt es doch Punkte, wo man der partikularrechtlichen Gesetzgebung, ja sogar der Provinzialgesetzgebung, freien Spielraum lassen muß. Dahin gehört vor allem das so eigenartige, unendlich verschiedene bäuerliche Erbrecht. Wir würden nur folgenden Satz in das Zivilgesetzbuch aufgenommen wünschen: Die Ordnung der bäuerlichen Erbverhältnisse bleibt der Landesgesetzgebung überlassen. Es giebt Gegenden in Deutschland, wo die Naturaltheilung des Grundbesitzes vollständig korrekt ist, wie in starkbevölkerten industriellen Gegenden, in Gegenden, wo Handelsgewächse gebaut werden, wo Spatenkultur vorherrscht oder wo Weinbau betrieben wird. Hier würde das Anerbenrecht ebenso den wirthschaftlichen Bedürfnissen, wie dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung widersprechen, welches die völlig gleiche Theilung unter den Kindern als allein gerecht betrachtet. Wir sprachen uns wiederholt gegen jede allgemeine Regelung des bäuerlichen Erbrechts für ganz Deutschland, besonders aber gegen jede zwangsweise Durchführung des Anerbenrechtes aus. Wir können über die Linie des fakultativen Anerbenrechts nicht hinausgehen, freilich auf die Gefahr hin, daß von einer solchen Befugniß wenigstens anfangs nicht viel Gebrauch gemacht wird. Der Bauer meidet gern jeden aktiven Schritt, jedes neue Vorgehen, wenn das Neue auch nur eine Rückkehr zum Alten ist. Gerade hier muß vor allem Lehre und gutes Beispiel wirken. Erstere muß von den landwirthschaftlichen Vereinen, von den Wanderlehrern, von allen wohlwollenden Freunden des Bauernstandes ausgehen. Vor allem wichtig ist aber das Beispiel. Wenn intelligente höher gebildete Grundbesitzer vorangehen und sich in die Landgüterrolle eintragen lassen, wenn die Bauern sehen, daß dadurch kein Zwang begründet, sondern nur eine größere Freiheit in der Verfügung gegeben wird, so werden auch sie herankommen, wie dies in Hannover in so großartigem Maßstabe geschehen ist. Wir machen uns auch für Baden keine übertriebene Vorstellung, aber wir vertrauen auf die Macht der Ueberzeugung und die noch in unserem Bauernstande vorhandene alte Familiensitte, die durch ein solches Gesetz nur neu belebt werden soll.

Freiherr von Hövel (Herbeck): Meine Herren! Ich würde Sie gar nicht mit den paar Worten, die ich sagen werde, behelligen, wenn nicht mein Freund von Hammerstein heute fehlte[1]), und deshalb eine Partei nicht zum Worte

[1]) Herr von Hammerstein hatte das zweite Korreferat zu dem Thema übernommen, war aber durch dienstliche Obliegenheiten verhindert worden, und hatte ein Mitglied des Vereins ersucht ihn zu entschuldigen.

kommen würde, die der erste Herr Referent als Pessimisten bezeichnet hat. Es ist allerdings so, wie der Herr Referent gesagt hat, daß die Berichte der Verbände, der Vereine meistentheils pessimistisch gefaßt sind. Es liegt das zuerst daran, daß fast sämmtliche Berichterstatter praktische Landwirthe sind, und es ist möglich, daß die schlechten Resultate der letzten Jahre mehr Einfluß gehabt haben, als sie hätten haben sollen. Außerdem aber mache ich darauf aufmerksam, daß die Gründe, die uns zu der pessimistischen Anschauung bewogen haben, doch auch bewiesen worden sind, schon durch die Aenderung der allgemeinen Verkehrsverhältnisse. Der Beweis, daß eine Krisis, oder daß eine Decadence der Landwirthschaft besteht, ist noch nicht geführt. Wenn nun der erste Herr Referent die Sache so hingestellt hat, als wenn wir Pessimisten ein Siechthum der Landwirthschaft konstatirt hätten gegenüber einer Krisis, so bestreite ich das; wir haben blos eines behauptet, nämlich daß der Fortschritt in der Technik allerdings besteht, aber zu trennen ist von der Ueberzeugung vieler von uns, daß das alles umsonst gewesen ist. Wir haben den Kampf tapfer aufgenommen, aber eine Vervollkommnung unseres Gewerbes und eine Erhöhung der Rentabilität ist leider Gottes zweierlei geworden. Es hat keiner von uns gesagt, daß die Landwirthe die Flinte ins Korn werfen, wir kämpfen weiter, und die deutsche Landwirthschaft darf mit Stolz auf die Resultate der letzten zehn Jahre in Bezug auf die technische Vervollkommnung des Gewerbes blicken, aber gerade deshalb müssen Sie uns gestatten, daß wir auch die Schattenseiten schärfer ins Auge fassen, namentlich die Gefahren, die uns durch die Gesetzgebung, durch die Konkurrenz des Auslandes drohen. Wenn ich sage: ich weiß nicht, ob ich gewinnen werde, so gebe ich den Kampf darum noch nicht auf. Ein Siechthum behaupte ich nicht und keiner von denen, die berichtet haben.

Ich habe mich gewundert, daß man in Bezug auf das Anerbenrecht so weit gegangen ist, wie der erste Herr Referent. Ich bin Westfale, also aus einem Lande, wo das Anerbenrecht volksthümlich ist und ungeschrieben von fast jedem Bauer als selbstverständlich angesehen wird. Trotzdem verschließe ich mich nicht der Ansicht, daß es nicht möglich ist, in der zu erwartenden Zivilgesetzgebung das Anerbenrecht für ganz Deutschland zu konstituiren. Die einzige Möglichkeit, das Anerbenrecht zu erhalten, liegt darin, daß wir es den verschiedenen Ländern oder Provinzen anheim geben, das zu thun, was Westfalen schon längst thut. Wer, wie ich, zum Theil auf dem Boden des code civil, zum Theil auf dem alten westfälischen Lande verkehrt, der weiß, daß es unmöglich ist, einer Bevölkerung fränkischen Stammes, die nicht blos durch den code civil, sondern durch die uralte fränkische Stammesgewohnheit zur Theilung des Erbes bewogen ist, anderer Meinung zu machen. Der code civil hat eine abscheuliche Folge: er hat die Uebel des fränkischen Systems dadurch verschärft, daß er die Theilung der einzelnen Grundstücke obligatorisch gemacht hat. Das ist freilich nicht altes fränkisches Recht. Ich bin der Ueberzeugung, daß, je schärfer wir vorgehen wollen mit gesetzlichen Bestimmungen, je weniger wir erreichen; wir dürfen nicht gegen das Bewußtsein ganzer Stämme kämpfen. Wir können also nicht ein allgemeines Anerbenrecht in Deutschland einführen, wenn ein großer Theil unserer Landschaften es nicht will. Am linken Rheinufer, in Elsaß-Lothringen, auch in Thüringen ist es nicht möglich, durch ein Gesetz ein Anerbenrecht zu konstituiren, ohne die größte Unzufriedenheit zu erregen. Wir

müssen für diese Gegenden andere Mittel finden, um die Landwirthschaft zu erhalten, und die liegen auf einem anderen Gebiet: auf dem Gebiet der Steuergesetzgebung, in der Erleichterung der Landwirthschaft von der Doppelbesteuerung. In Bezug auf die Kornzölle stimme ich dem zweiten Herrn Referenten vollständig bei: ich unterschreibe jedes Wort, was er gesagt hat, und so bin ich mit diesem Punkt fertig.

Wir müssen uns selbst helfen; der Staat kann uns nicht durch Zölle allein retten. Die Landwirthschaft darf sich nicht aufgeben, sondern sie muß den Kampf weiter führen. Aber wenn die Landwirthschaft erhalten bleiben soll, so können wir das nicht allein, sondern das ganze deutsche Volk muß sich erst überzeugen, daß der Bauer nicht im Fett sitzt, sondern einer Krisis entgegengeht. Ich will mir auch das Wort Krisis gefallen lassen. Wenn aber auch das von großen Parteien bestritten wird, und wenn gesagt wird: ihr Landwirthe bezahlt noch viel zu wenig; wenn gesagt wird: die Steuern sind ganz gerecht, ihr habt keine Doppelbesteuerung, dann müssen Sie es uns nicht übel nehmen, wenn wir nach der andern Seite auch etwas schwärzer malen, um zum Ziel zu kommen; und dieses Ziel ist, daß man in Deutschland einsehe, daß die deutsche Landwirthschaft die Basis des Staats- und Volkswohls ist, und daß sie erhalten und gepflegt werden muß gegenüber dem Ausland. Wenn erst einmal die Frage der Erhaltung und Prosperität der Landwirthschaft nicht mehr eine Parteifrage, sondern eine Frage der Intelligenz ist, dann befürchte ich nichts mehr von Decadence, dann werden wir jede Krisis überwinden. Deshalb sehen Sie die Pessimisten nicht zu scharf an, sondern nehmen Sie an, daß jeder von uns geschrieben hat für das Wohl und Wehe seines Landes als Patriot, der doch, glaube ich, jeder von uns ist. (Bravo!)

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich muß mich auf ganz wenige Punkte beschränken. Ich möchte zuvörderst einigen gesetzgeberischen Kleinkram erledigen, der noch nicht in der Diskussion berührt worden ist.

Herr Ministerialrath Buchenberger hat schon darauf hingewiesen, wie schwierig unter Umständen die Verhältnisse in einzelnen Gegenden dadurch werden, daß durch den Landhunger der Leute eine Ueberzahlung der Grundstücke eintritt. Nun hätte ich sehr gern von ihm gehört, ob der Anlauf, den man in Baden genommen hat, um diesem Nothstand energisch entgegenzutreten, zu einem Ziele geführt. Es handelt sich hierbei allerdings um ein juristisch gewagtes Experiment, nämlich um die Eröffnung der Möglichkeit des Rücktritts vom Kaufvertrage innerhalb der nächsten 5 Tage, in denen ja gewöhnlich der Katzenjammer eintritt. So viel ich weiß, ist dieser Anlauf zunächst vergeblich gewesen; aber der Gedanke ist ein solcher, der wohl geprüft zu werden verdient. Wir würden damit auch die Schäden der Güterschlächterei besser treffen, als durch den leicht zu umgehenden Conrad'schen Vorschlag. Der Reiz zum Güterschlachten besteht in der Aussicht, für die Theilstücke übertriebene Preise zu erhalten, und diese werden dadurch herbeigeführt, daß durch alle möglichen Manipulationen, durch Veranstaltung der Verkäufe in Wirthshäusern mit Branntweinspenden rc. die Leute veranlaßt werden, Gebote zu thun, an die sie bei ruhigem Blute nicht denken würden; sie werden in animirter Stimmung bei ihrer Eitelkeit gepackt und steigern ins ungemessene.

Ueber die Konsolidation sage ich kein Wort; es hat kein Landwirth das Recht, sich über wirthschaftliche Mißstände zu beklagen, so lange in seinem Bezirke noch nicht konsolidirt und damit ein ganz wesentliches Mittel zur Besserung der Verhältnisse noch nicht ergriffen ist.

Sodann noch eine Bemerkung über die Wuchergeschäfte. Vielleicht wäre ein Eingreifen des Staates noch weiter möglich als durch die kriminelle Ahndung, von der ich mit Freuden gehört habe, daß damit gute Resultate erreicht worden sind. Es sollte aber auch die hier schon früher vorgebrachte Idee weiter verfolgt werden, ob man nicht die gewerbsmäßigen Gelddarleiher wie die Pfanddarleiher und Rückkaufsgeschäftsleute behandeln und sie zwingen könne, Buch zu führen und die Bücher über ihre Geschäfte fortwährend den Verwaltungsbehörden offen zu legen. Man würde damit manches Wuchergeschäft verhindern und vor allem die Landleute den reellen Kreditinstituten zuführen, die sie heute meiden, weil sie die Oeffentlichkeit ihrer Kreditoperationen scheuen. Werden die Privatkreditgeschäfte auch auf diese Weise öffentlich, so fällt dieser Grund weg. Es wäre das meiner Ansicht nach zwar nicht möglich einzuführen, ohne streng-formalistisch-juristischen Begriffen ein bischen das Kreuz zu brechen, aber praktisch würde das sehr wohlthätig sein.

In Bezug auf das Anerbenrecht möchte ich nur erwähnen, daß ich in der Befürwortung desselben auf dem Miaskowski'schen Standpunkt stehe, und ich möchte dem Herrn Vorredner zu bedenken geben, daß es sich bei dieser Gestaltung des Erbrechts, wie auch Herr Geheimrath Schulze es ins Auge gefaßt hat, zunächst nur um eine Fakultät handelt, die dem einzelnen Besitzer verliehen werden soll, nicht um eine Vergewaltigung ganzer Bevölkerungsklassen; wer das Höferecht nicht anwenden will, ist ja nicht dazu gezwungen.

Sodann möchte ich meinem Erstaunen darüber Ausdruck geben, daß in Bezug auf die Maßregeln der Steuer und Zollgesetzgebung wohl von Getreidezoll die Rede gewesen ist, daß aber in Bezug auf unsere Steuergesetzgebung das Resultat nicht genügend erwähnt worden ist, was meiner Ansicht nach sowohl aus den Verhandlungen des Landesökonomiekollegiums Preußens wie des Landwirthschaftsraths für ganz Deutschland am unbestrittensten sich herausgestellt hat: nämlich die von Vertretern aller politischen Parteirichtungen geäußerten Klagen über das Erdrückende der Kommunallasten, vorzüglich hervorgerufen durch die ungemessene und schlecht vertheilte Schul- und Armenlast. Wenn irgend etwas schon jetzt so weit festgestellt ist, daß es zu weiteren Maßregeln der Gesetzgebung Veranlassung geben muß, so glaube ich, ist es dieser Punkt, über den in einer großen Anzahl von Gemeinden in den verschiedensten Theilen des Vaterlandes geklagt wird; da müßte zunächst die bessernde Hand angelegt werden. Darin kann ich allerdings dem ersten Herrn Berichterstatter nicht beistimmen, daß es nützlich sein würde, die Grundsteuer aufzuheben oder sie zu $^2/_3$ für ablösbar zu erklären, denn meiner Ansicht nach würden Sie, wenn Sie an einem Tage die Grundsteuer abschaffen, dieselbe am andern Tage in Form einer Steuer auf das fundirte Einkommen oder in Form einer Kommunalsteuer wieder einführen müssen. Was die Grundsteuer so schlecht gemacht und ihr Haß und Verachtung zugezogen hat, das ist der Irrthum, daß man sie als Maßstab des Vermögens benutzt und als Basis zu Zuschlägen aller Art verwendet hat. Dazu paßt sie nicht, weil sie auf die persönlichen Verhältnisse des Grundstücksbesitzers keine

Rücksicht nimmt und auch nicht nehmen kann. Es wäre aber ein Fehler, deswegen die werthvolle Vorarbeit der Grundsteuerveranlagung aufzugeben; man soll sie beibehalten, am besten als Kommunalsteuer zur Deckung aller der Aufwendungen, die wie Wegebauten u. dergl. gerade der Benutzung und Werthsteigerung des Grundbesitzes zu Gute kommen. Bei der Deckung solcher Aufwendungen, die in erster Linie den Ertrags- und Verkaufswerth der Grundstücke erhöhen, kann man dann auch ohne Unbilligkeit von den momentanen Vermögensverhältnissen des Grundeigenthümers absehen und diese Steuer nur nach Fläche und Qualität vertheilen. Es ist wenigstens nicht einzusehen, wenn durch einen Wegebau in einer Gemeinde die Grundstücke dem Verkehr aufgeschlossen und dadurch werthvoller werden, oder wenn durch die Wegeunterhaltung die Benutzbarkeit des Grundstückes erhalten bleibt, warum die verschuldeten Grundbesitzer hierzu weniger beitragen sollten, als die unverschuldeten.

Sodann noch ein Wort über die Kreditverhältnisse. Da muß ich nun gestehen, daß ich gar kein so großer Schwärmer für eine sehr weitgehende Ausdehnung des Kredits bin. Ich glaube, daß ein großer Theil der Landwirthe dadurch in schlechte Verhältnisse gekommen ist, daß er einen viel zu leichten Kredit hat. (Sehr wahr!) Die landläufigen Begriffe über den Kredit haben sich, wie so viele andere wirthschaftliche Begriffe, entwickelt vorzugsweise aus dem städtischen Verkehr in Handel und Industrie, wo ja die Kreditwirthschaft unvermeidlich ist und auch ihre großen Vorzüge hat. Diese Anschauungen hat man auf die Landwirthschaft, als wenn das ganz dasselbe sei, übertragen, und man spricht jetzt schon ruhig davon, eine Verschuldung bis zur Hälfte des Werths eines Grundstücks sei ganz unbedenklich; ja bis zu $^{3}/_{4}$ läßt sich auch noch darüber reden. Dies geht so weit, daß man fast geneigt ist, einen Landwirth, der von diesem werthvollen Mittel der Kulturentwicklung keinen Gebrauch gemacht hat, für einen indolenten Menschen zu halten, der mit den Fortschritten der Zeit nicht vorwärts geht. Ich bin nun in dieser Beziehung noch so altväterisch, daß ich für den Landwirth eigentlich den schuldenfreien Zustand für den idealen halte, was ja nicht ausschließt, daß ich den Kredit unter Umständen, geschickt benutzt, allerdings für ein sehr werthvolles Mittel, Kulturfortschritte zu erreichen, halte. Ich kann aber die schwerstwiegenden Bedenken nicht unterdrücken, wenn ich sehe, wie von diesem Kulturhebel, ganz abgesehen von dem leichtsinnigen Konsumtionskredit, ein Gebrauch gemacht wird, theils nothgedrungen, theils unüberlegt, der die Wohlthaten des Kredits schließlich ganz in ihr Gegentheil verkehren muß. Die Fundamentalregel muß hier sein: es darf an Kauf- und Meliorationskredit nicht mehr in Anspruch genommen werden, als in entsprechender Frist auch amortisirt werden kann. Hier berührt sich die Kreditfrage mit der Erbrechtsfrage. Wenn in unseren bez. Institutionen ein Grund liegt, der die Landwirthe immer wieder bei Erbübernahmen zu Ueberlastung mit Schulden zwingt, so müssen diese Institutionen geändert werden, und wenn wir sehen, daß die Landwirthe immer tiefer in Verschuldung versinken, so drängt sich der Gedanke einer Kreditbeschränkung viel mehr auf, als der einer Krediterweiterung. Es ist ein ganz eminentes Staatsinteresse, zu verhindern, daß das, was ich als die gesundeste Basis des Staatslebens ansehe, der Grundbesitzerstand, der auf seinem Erbe ohne drückende Verpflichtungen irgend welcher Art sitzt, immer mehr verschwindet. Ich möchte in dieser Beziehung daran erinnern: welche Opfer, ja

welche gewaltsamen Eingriffe hat der Staat bei uns in einer der glorreichsten Zeiten der sozialen Gesetzgebung daran gesetzt, um einen freien Bauernstand zu schaffen, frei von allen Verpflichtungen gegen andere. Das that man nicht, weil der Entstehungsgrund jener Abhängigkeitsverhältnisse ein ungerechter gewesen war, oder weil es für die Leute unter allen Umständen so furchtbar schädlich gewesen wäre, zu diesem oder jenem Dienste einem andern verpflichtet zu sein, oder weil sie dadurch in ihrer wirthschaftlichen Existenz überall bedroht gewesen wären, sondern gewiß hauptsächlich aus der richtigen Einsicht, daß es für den Staat unentbehrlich sei, eine große Klasse von Grundbesitzern zu haben, die frei und unabhängig auf ihrem Erbe wohnen. Aus diesem Grunde hat man nicht nur alle Lasten abgelöst, sondern auch unter Nichtachtung des angeblichen Urrechts eines jeden Menschen auf Freiheit seiner Entschließungen die Dispositionsfreiheit nach der Richtung hin beschränkt, daß neue solche Lasten nicht mehr entstehen können. Und was ist daraus geworden? Nachdem wir — nebenbei bemerkt, nicht auf dem Wege strenger Gerechtigkeit, sondern im Interesse des Staatswohls mit fast revolutionären Mitteln — hier eingegriffen haben und nicht überall Entschädigung gegeben, sondern viele Rechte ohne Entschädigung einfach aufgehoben, andere mehr oder minder nach ihrem Werth abgelöst haben, nachdem wir also diesen freien Zustand geschaffen, sind wir jetzt auf dem besten Wege dazu, eine Unfreiheit durch die Schuldverhältnisse erwachsen zu sehen, die unter Umständen viel schlimmer wirken kann, als die alten feudalen Verhältnisse und aus denen sich zu befreien die Betroffenen zwar das formale Recht, nicht aber die faktische Kraft haben. (Bravo!) Ich gehe sogar so weit, daß ich behaupte, es können auf diesem Wege Zustände eintreten, die den Staat in die Zwangslage bringen müßten, im Interesse des Staatswohls wieder einmal mit derselben Härte und Schärfe einzugreifen, wie er seiner Zeit es gethan gegen die zu weit gehenden Verpflichtungen der Grundeigenthümer zu fremden Lasten und Diensten. Der Herr Referent hat das zwar kurzer Hand abweisen wollen; er hat gesagt, eine Schuldentilgung durch den Staat würde dem Wucher nur seine schlechten Hypotheken theuer bezahlen. Wenn es aber einmal dahin kommt — und es könnte freilich dahin nur kommen in den Zeiten eines absoluten Nothstandes, in den Zeiten einer agrarischen Revolution —, dann wird man ebenso verfahren wie bei der Aufhebung und Ablösung der früheren Lasten, dann werden die schlechtesten Hypotheken nicht bezahlt, sondern durch dieselben wird einfach ein Strich gemacht, andere werden mit 10 % ihres Nominalbetrags, andere mit 20 % u. s. w. und vielleicht die Hälfte zum vollen Nominalbetrage abgelöst und auch dann noch als Aequivalent für die feste Rente gegen die Privatzinszahlung mit einem sehr niedrigen Zinsfuß berechnet werden. Wie gesagt, das wären revolutionäre und tief einschneidende Maßregeln, vor denen wir heutzutage Gott sei Dank noch nicht stehen, aber es sind das Dinge, die der Gesetzgeber und Staatsmann ins Auge fassen muß, damit wir nicht in solche Zustände hineinkommen. In dieser Beziehung sehe ich allerdings unsere Schuldenstatistik ungünstiger an, als vielleicht mancher unter Ihnen. Ich glaube, unsere Schuldenstatistik spricht schon heute dafür, daß die Landwirthschaft nicht in der Lage ist, sich von einer immer tiefer gehenden Verschuldung zu sichern und genügend zu amortisiren. Ich bedauere, daß man nicht in ganz Deutschland schon seit 50 Jahren die betreffenden Daten genau ermittelt hat, damit man ganz klar

ersehen könnte, ob und in welchem Maße die Verschuldung zugenommen hat. Wenn wir jetzt mit solchen statistischen Erhebungen anfangen, wie auch der erste Herr Referent empfohlen hat, so müssen wir leider recht lange warten, ehe wir für die praktische Verwerthung brauchbare Resultate erhalten. Denn es ist das Eigenthümliche solcher statistischen Aufnahmen, daß die einmaligen durch sie erhaltenen absoluten Zahlen für sich allein kaum verwerthbar sind. Diese Zahlen erhalten ihren vollen Werth erst dann, wenn wir längere Reihen mit einander vergleichen und aus dem Vergleich entnehmen können, in welcher Richtung sich die Zustände geändert haben. Denn wenn man in wirthschaftlichen Dingen vor die Frage gestellt ist: soll man die bestehenden Gesetze und Einrichtungen ändern oder bestehen lassen? — so genügt es nicht, daß man den bestehenden Zustand genau kennt, man muß auch durch Vergleichung der Entwicklung beurtheilen können, ob die Zustände unter der Herrschaft der geltenden Gesetze stabil geblieben, besser oder schlechter geworden sind, welche Tendenz also die betreffenden Gesetze gefördert haben. Die Statistik, die wir jetzt erst anfangen, kommt mit ihren Resultaten daher etwas spät. Inzwischen müssen wir uns mit andern Mitteln helfen und über solche Entwicklungszustände, welche wir noch nicht zahlenmäßig belegen können, wenigstens das Urtheil in diesen Dingen erfahrener Personen einzuholen suchen. Die Enquêten, welche auf das Einholen solcher Urtheile abzielen, haben aber nur dann vollen Werth, wenn sie in einem kontradiktorischen Verfahren erhärtet worden sind. Bei unsern bisherigen Enquêten stehen immer die Urtheile der betreffenden Referenten unvermittelt neben einander und dem Leser wird gar kein inneres Kriterium geboten, welches Maß von Glaubwürdigkeit er den einzelnen Aussagen beimessen soll. Er kann sich nur an den äußeren Umstand halten, ob und bei welcher Partei der betr. Referent für eine mehr oder minder anerkannte Autorität gilt. Sehr erleichtert wird ihm dagegen die Urtheilsbildung, wenn in der Enquête Gelegenheit geboten war, die einzelnen Ansichten sich in einem kontradiktorischen Verfahren messen zu lassen, und wenn der Leser aus den betr. Protokollen ersehen kann, was individuelle Ansicht und was ganz allgemeines, von keinem, auch nicht von der Gegenpartei bestrittenes Urtheil war. Und auch selbst da, wo in einem solchen kontradiktorischen Verfahren Ansicht gegen Ansicht stehen bleibt, wird der Leser der betr. Protokolle immer sehr viel leichter aus der Diskussion ersehen können, auf welcher Seite die besseren Gründe, die größere Sachkenntniß und Erfahrung ist, auf welcher Seite politische und wirthschaftliche Parteistandpunkte das Urtheil am meisten gefärbt haben, als bei den jetzigen Enquêten, die sich meist auf das Einziehen von Berichten und Publikation derselben beschränkt haben und welche daher in ihrem widerspruchsvollen Material für jeden Standpunkt ausgenutzt werden können. Deshalb kann ich nur wünschen, daß neben den statistischen Aufnahmen auch auf dem Wege von Enquêten mit kontradiktorischem Verfahren über die Lage der ländlichen Verhältnisse bei uns vorgegangen werden möge. (Bravo!)

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.): Meine Herren, ich will aus dem großen Material, welches uns die beiden Herren Referenten in so ausführlicher Weise vorgetragen haben, nur einige Punkte herausgreifen. Zuerst möchte ich anknüpfen an die Bemerkungen meines geehrten Freundes Dr. Thiel, daß ich zwar seine Abneigung gegen ein übermäßiges Kreditnehmen theile,

aber daraus nicht entfernt herleite, daß die Organisation des Kredits nicht doch für die Landwirthschaft ein dringendes Bedürfniß wäre. Er wird mir, da er ein Mann ist, der mitten im Leben steht und in diesen Dingen erfahren ist, den Satz gewiß nicht bestreiten, daß das übermäßige leichtsinnige Kreditnehmen durch schlechte Bedingungen nicht verhindert wird; daß aber in vielen Fällen das Kreditnehmen ganz rationell ist, steht wohl auch fest. Ich habe nun gefunden, daß in den alten Provinzen Preußens und merkwürdigerweise in denjenigen Ländern, wo der kleine Besitz vorherrschend ist, in Süddeutschland, am wenigsten für eine Organisation des Kredites geschehen ist, während in den überwiegend mit Mittelbesitz ausgestatteten westlichen Provinzen Deutschlands in dieser Beziehung viel besser gesorgt ist. Wenn ich beispielsweise aus der badischen Enquête gesehen habe, wie trotz der vielen Gelegenheiten, von Privaten, Stiftungen und Kommunen zu leihen, wir in Hannover durch die Organisation der Landeskreditkassen ganz anderes geleistet haben, so finde ich, daß Süddeutschland, und gerade die kleineren süddeutschen Staaten, die meiste Veranlassung hätte, eine bessere Organisation des Kredits zu schaffen, namentlich für den Kleinbesitz. Ein ähnliches Resultat stellt sich für den Osten der preußischen Monarchie heraus, wo zwar durch die landschaftlichen Institute sehr schön gesorgt ist für den großen Besitz, wo man aber erst neuerdings allmählich dazu übergegangen ist, einigermaßen für den kleinen Besitz einzutreten. Nun bin ich der Meinung, daß derartige Institute unter einer obrigkeitlichen Verwaltung keineswegs direkt aus Staatsmitteln den Landwirth zu subventioniren brauchen, daß aber die große Kreditfähigkeit, die zweckmäßigere Organisation der Kreditinstitute durch genaue Prüfung der Sicherheit doch dahin führt, daß jedes Herabgehen des Zinsfußes unmittelbar dem betreffenden Landwirth zugute gebracht werden kann, während wir es jetzt erleben, daß, obgleich der Zinsfuß in permanentem Sinken ist für alle industriellen und städtischen Verhältnisse, es sehr lange Jahre dauert, ehe der kleine Besitz auf dem Lande irgend einen Vortheil davon hat. (Sehr richtig!)

Ich kann auf die Frage des Kredits wegen der Redezeit von 10 Minuten nicht näher eingehen; aber ich schließe damit, daß ich den Wunsch ausspreche, man möge namentlich in den süddeutschen Staaten in dieser Beziehung doch den bisweilen nützlichen Beispiele des Nordwestens Folge geben.

Ich will sodann kurz eingehen auf die Frage des Herrn Geheimraths Schulze, der sich ein großes Verdienst erworben hat durch die Entdeckung der Widerstandsfähigkeit eines großen Theiles der süddeutschen Bauern gegen die fränkischen Traditionen und die französische Gesetzgebung. Auch ich bin der Ansicht, daß es unmöglich ist, in die Zivilgesetzgebung Deutschlands obligatorische Bestimmungen über irgend eine bestimmte bäuerliche Erbrechtsform aufzunehmen; aber ich halte es für völlig unschädlich, daß fakultativ das Anerbenrecht, ja daß es subsidiär überall da eintritt, wo nicht andere Bestimmungen testamentarisch gegeben sind. Wenn man aber nicht so weit gehen will, so verlange ich einen obligatorischen Satz im Zivilrecht, der eine völlige Beseitigung des dem Bauernstande so schädlichen römischen und französischen Rechtssatzes herbeiführt in Bezug auf die Berechnung der Quoten derjenigen Erbberechtigten, die das Gut nicht übernehmen. (Sehr richtig!)

Das römische und französische Recht fingiren immer, als wenn bei der

Vererbung das Gut verkauft würde, und als sollte der betreffende Gutsinhaber die übrigen Erben abfinden nach einem fingirten Verkaufswerth. Aber das Gut soll ja gerade nicht verkauft werden, sondern der Familie verbleiben. Der Landwirth kann überhaupt keine Kapitalien abgeben, sondern nur Renten, folglich muß obligatorisch bestimmt werden, daß bei ländlichen Gütern die Abfindung stattzufinden habe nicht nach dem Kapitals- oder Verkaufswerth, sondern nach dem durchschnittlichen, als sicher anzunehmenden Ertragswerth. Meine Herren, wenn Sie das thun, so brauchen Sie kaum Bestimmungen über Beschränkungen des Pflichttheilsrechts, denn überall, wo man die Sache in concreto genau prüft, wird man die übermäßige Abfindung immer aus dieser verkehrten Anschauung des römischen Rechts herleiten können. Es kann ja nach dem hannöverschen Höferecht der Gutsbesitzer auch anders verfügen, aber das Wesen der neueren hannöverschen Gesetzgebung liegt eben darin, daß bestimmte Regeln gegeben werden über die Art der Berechnung der Abfindung nach dem System des Ertragswerths. Das ist, glaube ich, die Hauptsache, daß man in dieser Beziehung mit dem römischen Recht breche. Einen solchen Satz verlange ich aber als obligatorisch, ebenso wie wir jetzt in unserem Recht obligatorische Bestimmungen über die entgegengesetzte Art der Berechnung haben, und ich hoffe auch, daß es gelingen wird, in das deutsche Zivilrecht einen solchen Satz hineinzubringen, und ich würde es mit großer Freude begrüßen, wenn die landwirthschaftlichen Vereine in dieser Beziehung ihre Stimmen laut vernehmen ließen. Dadurch würde eine ähnliche Sicherung der Erhaltung des Besitzes für den mittleren und kleinen Bauernstand erzielt werden, wie sie da, wo Fideikommisse bestehen, für die größeren Besitzungen längst vorhanden ist, vielleicht in übertriebenem Maße vorhanden ist.

Die Hauptsache aber, wenn wir von der Erhaltung des bäuerlichen Besitzes sprechen, ist für mich immer die: kann gegenüber den großen technischen Fortschritten der Landwirthschaft, gegenüber der Anwendung von Maschinen u. s. w. der mittlere Besitz sich überhaupt konkurrenzfähig — nicht gegen das Ausland, sondern gegen den großen Grundbesitz erhalten? Das ist für mich die Hauptfrage. Ich habe die Ansicht immer vertreten, daß allerdings der kleine Besitz doch wieder so bedeutende Vortheile auf der anderen Seite hat, daß er sich dauernd erhalten könne. Würden wir das verneinen, so könnten alle gesetzlichen Maßregeln nicht nützen. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Frage mindestens zweifelhaft sein würde für sehr viele Bezirke Deutschlands, namentlich da, wo unmittelbare Konkurrenz in der Nachbarschaft zwischen kleinem, mittlerem und großem Grundbesitz stattfindet, wenn nicht durch Hilfe der Assoziation der kleine Besitz sich einen Theil der Vortheile des Großgrundbesitzes sichert; und ich meine, meine Herren, wenn wir die Geschichte unserer ländlichen Gemeinden studiren, wenn wir begriffen haben, wie die Gemeinde im damaligen Sinne eine wirthschaftliche Gesammtorganisation für den einzelnen Besitzer und für das Gedeihen der Mitglieder der gesammten Gemeinde bedeutete; wenn wir, wie ich, es bedauern, daß man in einer ganz unhistorischen und den Verhältnissen nicht entsprechenden Weise die Bedeutung des Gesammtbesitzes und der Gesammtaufgabe der Gemeinde als einer wirthschaftlichen Organisation bei der Einführung der Ablösungsgesetze, der Zerschlagung der Gemeinheiten verkannt hat; wenn wir es für höchst bedenklich halten müssen,

daß wir so unvermittelt damals aus dem Genossen einer größeren Gesammtheit ein auf sich selbst gestelltes Individuum gemacht haben; wenn wir aber doch endlich jeden Tag die zähe Zusammengehörigkeit einer solchen ländlichen Gemeinde bewundern, so ist das natürlichste namentlich in jenen großen weiten Gegenden Deutschlands, wo ein gleichmäßig vertheilter Klein- und Mittelbesitz vorherrscht, diese neuen wirthschaftlichen Aufgaben nicht künstlich zu schaffenden neuen Organisationen zu geben, sondern der vorhandenen Gemeinde. Ich finde es viel leichter nach meinen Erfahrungen — ich habe sehr lange mitten im Bauernstande gelebt — eine Gemeinde dahin zu bringen, daß sie eine Dreschmaschine oder eine Mähmaschine anschafft, als dafür neue Organisationen herzustellen, an welche die betreffenden Gemeinden gar nicht gewöhnt sind. Ich möchte aus der noch vorhandenen ländlichen Gemeinde wieder eine wirthschaftliche Gemeinde der Neuzeit machen. (Bravo!)

Ich glaube, da müßten namentlich die Verwaltungsbeamten — und die können ja auf dem Lande viel mehr thun als in den Städten — sich ganz bestimmte Aufgaben stellen. Ich könnte eine Menge von Gemeinden namhaft machen, wo das schon durchgeführt ist, aber das könnte noch sehr verallgemeinert werden. Diese Organisationen sind in Süddeutschland um so leichter, als die Gemeinden dort noch größtentheils Vermögen besitzen, also in der Lage sind solche Dinge durchzuführen.

Geh. Komm.-Rath Heyl (Worms): Ich wollte mir gestatten, aus dem Kreise der Industrie heraus, in welchen ich gehöre, einige Bemerkungen zu machen zu den Ausführungen der beiden Herren Referenten, welche in so ausgiebiger, wissenschaftlicher und interessanter Weise dieses Gebiet behandelt haben, daß ihnen jeder Zuhörer lebhaften Dank aussprechen muß. Ich kann aber nicht leugnen, daß es mir doch aufgefallen ist, daß die beiden Herren außerordentlich große Bedenken darüber zu haben schienen, als ob der industrielle Arbeiter schon sehr nahe berührt würde von der Einwirkung einer Erhöhung der Kornzölle. Ich kann Ihnen versichern, daß bei vielen Industriellen die Meinung vorherrscht, daß es unsere Aufgabe ist, dafür einzutreten, daß der Landwirthschaft nicht nur durch korporatives Zusammenschließen, durch Selbsthilfe, sondern auch durch den Staat so viel als möglich geholfen werde, und wir keine trennenden Gesichtspunkte zwischen den Interessen der Landwirthschaft und der Industrie anerkennen, vielmehr es geradezu für unsere Pflicht gegen das Land und den Arbeiterstand halten, für das Gedeihen der Landwirthschaft einzutreten.

Meine Herren! Wenn behauptet wird, daß eine mäßige Erhöhung der Kornzölle schon eine Lohnerhöhung herbeiführe oder gar das Brot vertheuere, so kann ich nur darauf hinweisen, daß die Bäckergewinne in Deutschland noch heute exorbitant groß sind. Ich habe als Kandidat zum Reichstag i. J. 1881 mir die Mühe gemacht, weil ich mit warmem Interesse für die Kornzölle eingetreten bin, Bäckerkalkulationen aufstellen zu lassen, und da bin ich auf einen Gewinn von 45—50 % bei feiner Waare gestoßen; und die Brotpreise sind trotz dem großen Sinken der Getreidepreise damals nicht heruntergegangen, sondern dieselben geblieben. In meinem Fabrikkonsumverein bezahle ich die gleichen Brotpreise, obwohl mir durch große Lieferungen Zugeständnisse gemacht worden sind, schon seit 1870, und der Bäckergewinn, der schon vor drei Jahren

bis zu 50 % gestiegen war, muß heute entschieden noch höher sein. — Ich glaube, wenn diese Gefahr also nicht vorliegt, so brauchen wir gar nicht so ängstlich zu sein gegenüber einer angemessenen Erhöhung der Kornzölle. Ich komme aus einem gesegneten Lande, aus Rheinhessen, aber auch da machen sich die Beschwerden der Landwirthe so stark geltend, daß wir der Meinung sind, daß gegenüber den großen Gefahren, die dem kleinen Landwirth durch den börsenmäßigen Verkauf des Getreides drohen, — ich sage, daß da durch Zölle so bald wie möglich geholfen werden soll. Ich habe seiner Zeit auch die Exporteurs in Antwerpen besucht und gefragt, was sie von unserem deutschen Kornzoll halten, und da habe ich einstimmig als Antwort bekommen, daß seit Einführung der Kornzölle das Getreideeinfuhrgeschäft nach Deutschland ein viel gesunderes sei, weil dadurch das wilde Spekulationsgeschäft sich gemäßigt habe; es werden aber dadurch die schwachen Kräfte im Getreidegeschäft vor Spekulation, Bankerott und Getreideverschleuderung bewahrt.

Wenn der erste Herr Referent gesagt hat, daß das Defizit im Getreidebau auszufüllen sei durch eine Vermehrung der Viehzucht, so möchte ich darauf hinweisen, daß doch nicht alle Gegenden in Deutschland sich für Graswuchs oder Einführung der Viehzucht eignen, und daß überall da, wo die Viehzucht vermehrt wurde, wie in der Schweiz, jetzt durch die Einführung der Käseindustrie in Bayern ein solches Sinken der Milchpreise eingetreten ist, daß auch die Viehzucht nicht mehr rentabel ist. Ich bin in den schweizer landwirthschaftlichen Verhältnissen durch eigenen Grundbesitz orientirt, und ich sehe den landwirthschaftlichen Ruin für St. Gallen und Appenzell voraus, wo doch der Graswuchs ein guter ist und Hausindustrie besteht.

Mir ist sodann der Gedanke gekommen, daß die beiden Herren Referenten die Bedeutung der Einfuhr nicht genügend betont haben. Ich glaube, aus dem praktischen Leben heraus, daß, wenn wir nicht einen Verein durch wirthschaftliche Staatsverbände gründen können oder durch eine Erhöhung der Kornzölle wenigstens probiren, das zu thun, was in unserer Macht steht, die Landwirthschaft in Deutschland aufs schwerste geschädigt wird. Ich glaube zu diesen Ausführungen berechtigt zu sein, um damit darzuthun, daß man auch in den Kreisen der Industrie — ich spreche nicht nur von meinem persönlichen Standpunkt aus — die Dinge gerade so ernst ansieht wie in denjenigen der Landwirthe, und ich mich in diesem Sinne zu den Pessimisten zähle, von welchen heute die Rede gewesen ist.

Sombart (Berlin): Ich erkläre mich mit dürren Worten gegen die Getreideschutzzölle. Ich will nicht näher darauf eingehen, weil ich vor fünf Jahren hier schon ein Referat darüber hatte und ich auch die Finanzgetreidezölle dadurch beseitige, daß, wenn wir uns lediglich innerhalb unseres heutigen Themas halten, wir mit Finanzschutzzöllen nicht viel zu thun haben.

Sodann aber möchte ich über die andere Steuerfrage, die von meinem Freunde Thiel angeregt ist, einiges sagen und meine Verwunderung darüber aussprechen, daß die Herren Referenten nicht mehr auf diese Realsteuern eingegangen sind und namentlich auf die Grundsteuer. Nach meiner Auffassung — und das habe ich schon in einem Exposé von 1871 im Preußischen Landesökonomiekollegium ausgeführt — ist heutzutage die Grundsteuer als Staatssteuer nicht

mehr zu rechtfertigen. 1821, als sie in Preußen eingeführt wurde, lag die Sache anders, da gab es keine anderen Objekte, zu denen man greifen konnte. Aber heute, bei dem ungeheuren Vermögen des mobilen Kapitals, ist es eine falsche Maßregel, daß man die Staatsgrundsteuer noch beibehalten hat, und deshalb habe ich schon 1871 mich für die Beseitigung derselben als Staatssteuer und für die Ueberweisung der Grundsteuer an die Kommune ausgesprochen. Es sind auch viele Städte derselben Ausführung beigetreten, ich erinnere nur an die Petition von Berlin und die 94 Städte, die sich dafür erklärt haben. 1871 hatten wir noch nicht die neue Kreis- und Provinzialordnung in Preußen, und weil durch die Dotationen eine große Summe für Wege und Chausseen u. s. w. den Provinzen und Kreisen überwiesen war, habe ich mich jetzt auf die Hälfte zurückgezogen. Ich fordere also nach wie vor die Hälfte der Grundsteuer als Kommunalsteuer. Es ist schon ausgeführt, daß der größte Theil der Landwirthe vom Schutzzoll nur Nachtheil hat, denn die größere Zahl konsumirt ihr angebautes Brot selbst und muß noch zukaufen, und nur der größere Grundbesitz würde davon profitiren.

In Bezug auf die Höferolle stehe ich auf dem fakultativen Standpunkt, so daß man diese Einrichtung als eine zweckmäßige empfehlen und in den anderen Provinzen mit geschlossenen Gütern einführen kann, wo das geeignete Material dazu vorhanden ist; und um es den Leuten angenehmer zu machen, in die Höferolle einzutreten, könnte man ihnen vielleicht einen kleinen Erlaß an der Grundsteuer in Aussicht stellen. Es ist gewiß eine bedeutsame Maßregel, daß wir den bäuerlichen Besitz erhalten. Wenn nun aber auf das, was mein Freund Miquel sagte, auf die Ermittelung des Ertragswerthes, zu welchem das Gut dem einzelnen Anerben überlassen werden kann, näher eingegangen werden soll, so haben wir bei der jüngsten preußischen Gesetzgebung die schwankendsten Zahlen wahrgenommen. Die Provinz Westfalen hat z. B. stipulirt, der Anerbe soll zum sechzehnfachen des Grundsteuerreinertrags das Gut übernehmen können. Die Provinz Brandenburg hat das dreißigfache angenommen. Ich kenne nicht den Betrag, den Schlesien angenommen hat, weiß aber, daß Hannover sich eine Separattaxe vorbehalten hat. Da muß Wandel geschaffen werden. Nun hat man mit Gelassenheit das große Wort gesprochen, es soll der Ertragswerth ermittelt werden. An dieser Klippe ist noch jeder gescheitert, eine wirkliche Taxe des Ertragswerthes aufzustellen. Ich hoffe, daß die Wissenschaft, namentlich die Geologie, die Agronomie u. s. w. gewisse Einheiten erzielen werden, nach denen der Ertragswerth bemessen wird; bis heute ist das aber nicht möglich. Dieser Ertragswerth wäre der Maßstab auch für die Beleihung. Ich pflichte dem bei, was einer der Herren gesagt hat: nach meiner Auffassung hat in sehr vielen Gegenden der Großgrundbesitz viel zu viel Kredit, und dadurch wird seine Verschuldung herbeigeführt. Aber das habe ich aus der badischen Enquête gesehen, und ich glaube, daß es auch so mehr oder weniger in ganz Süddeutschland liegt, daß es dem kleinen Grundbesitz an Instituten fehlt, bei denen er unkündbare Kapitalien zu mäßigem Zinsfuß aufnehmen kann. Wir haben für den großen Grundbesitz in einzelnen Provinzen Preußens die Landschaften; in Westfalen und Sachsen erstreckt sich deren Beleihung auf den kleinen Grundbesitz bis zu einem Grundsteuerreinertrag von 50 Thalern. Aber es ist vielleicht besser, daß der kleine Grundbesitz separat behandelt wird, denn ein

großes Gut von 100 000 Thalern Beleihung verursacht nicht mehr Kosten als ein kleines Gut. Aber davor möchte ich warnen, den Personal- und Realkredit zu verquicken. Die Erfahrung zeigte, daß man die Personalbeleihung nur auf enge genossenschaftliche Bezirke ausdehnen kann, während für den Realkredit das erforderliche Geld in diesem Bezirke nicht immer zu haben ist. Wenn sich der Personalkredit bis zum ganzen Staat aufbauen soll, so fehlt die Aufsicht. Es mögen in einzelnen Bezirken oder Provinzen solche Institute eingeführt werden, aber einer Verbindung des Personal- und Realkredits möchte ich entgegentreten. Vielleicht ließe sich mit den Sparkassen der Realkredit in Verbindung bringen.

In Bezug auf Separationen stehe ich auf demselben Boden wie Herr Geheimrath Thiel. Wenn man die Erfahrung gemacht hat, namentlich in Thüringen, wo die Parzellen zwei Schritt breit und 500 Ruthen lang waren, was da aus einer solchen Feldmark geworden ist, nachdem eine Separation mit einem vernünftigen Wegenetz eingeführt ist, so tritt da ein ganz neues Leben ein, und ich möchte dringend wünschen, daß man dieses Beispiel in Süddeutschland beachtet. Wenn in Preußen der vierte Theil die Verkoppelung beantragt, so mußten die drei Viertel zustimmen, dahingegen muß in Bayern nach Qualität und Quantität die Majorität vorhanden sein. Da muß man etwas drakonisch vorgehen und derb durchgreifen.

Sodann möchte ich die sogenannten Winterschulen erwähnen von fünf Monaten, wo zu ein- oder zweijährigem Kursus die Bauernsöhne in die Stadt kommen. Hier wird, was die Wissenschaft nun einmal fordert für die Landwirthschaft, den Bauernsöhnen gelehrt. Sollte das noch nicht allgemein sein, so möchte ich diese Einrichtung empfehlen.

Zum Schluß möchte ich die Frage, die Herr Miquel aufgeworfen hat, auch entschieden bejahen, daß der kleine Besitz im Stande ist, nicht nur neben dem mittleren und großen Besitz zu bestehen, sondern zu prosperiren. Ich habe aus meiner eigenen 25jährigen Erfahrung gesehen, wie der Großgrundbesitz sich gehoben hat und wie auch der Kleinbauer durchaus gut fortkam und mit demselben konkurriren konnte.

Dr. Arendt (Berlin): Meine Herren! Von den Fragen, die uns heute beschäftigt haben, ist wohl keine so viel umstritten, keine in so hohem Maße brennend, wie die der Getreidezölle. Deshalb ist es vielleicht auch von besonderem Werthe, wenn diese über den Parteien stehende Vereinigung sich in ruhiger und sachgemäßer Diskussion über diese Frage weiter ergeht. Mir war es von besonderem Interesse, daß der erste Herr Referent, Herr Professor Conrad, seinen Standpunkt in dieser Frage nicht unwesentlich modifizirt hat. Auf dem Kongreß deutscher Volkswirthe vor vier Jahren war Herr Professor Conrad noch ein prinzipieller Gegner der Getreidezölle und konnte unter dem Beifall jener Versammlung eine Resolution vorschlagen, die auch zur Annahme gelangte. Heute würde Herr Professor Conrad den Beifall jener manchesterlichen Versammlung nicht mehr finden, denn er sprach sich nicht prinzipiell gegen die landwirthschaftlichen Schutzzölle aus, sondern er hieß Retorsionszölle und Schutzzölle, wenn ein mitteleuropäischer Schutzzollverein zu Stande käme, ausdrücklich gut. Nun, ich glaube, das wichtige Faktum, das auf diesem Gebiet sich seit vielen Jahren immer deutlicher herausgestellt, ist der phänomenale Rückgang der Getreidepreise.

Wenn heute auf dem Weltmarkt in England der Getreidepreis z. B. so gesunken ist, daß seit 1780 ein gleich niedriger Preis in den Listen nicht zu finden ist, wenn man erwägt, welche Veränderungen im Geldwerth und in den allgemeinen Verhältnissen in diesem Jahrhundert stattgefunden haben, so ist das eine Frage von der allergrößten Tragweite, wie das alte Europa diesen Rückgang ertragen wird. Da scheint mir nun zunächst wichtig zu sein, ob der Preisrückgang eine vorübergehende Erscheinung oder eine dauernde ist. Nun haben die Untersuchungen über die englische Landwirthschaft, die unser hochverehrter Herr Vorsitzender publizirt, ergeben, daß in England fünf Jahre der Mißernte auf einander gefolgt sind, und daß nichtsdestoweniger der Getreidepreis immer mehr sank. Wir haben ferner heute hier erfahren, daß in den letzten Zeiten auf zehn schlechte Ernten nur zwei gute gekommen sind; nichtsdestoweniger sank der Getreidepreis. Es scheint mir, daß jene gewaltigen Umwälzungen, welche die moderne Technik hervorgerufen hat, und die sich in der Industrie bereits seit einem viertel Jahrhundert geltend machen, jetzt auch in der Landwirthschaft zum Ausdruck kommen. Es dürfte vielleicht eine Theilung der Arbeit in der Art entstehen, daß die Produktion landwirthschaftlicher leicht transportabler Massengüter, insbesondere des Getreides, immer mehr den exotischen Ländern zu Theil wird, daß die Welt gleichsam zu einem Thünenschen Staat wird, dessen Zentrum Europa bildet, während die überseeischen Länder als die Peripherie zu betrachten sein würden. Es mag nun wohl sein, daß Getreidezölle gegen diese außerordentliche Einwirkung keinen Schutz gewähren; indessen, meine Herren, es ist doch wohl eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, diese Veränderungen, die aus den nun einmal nicht zu ändernden Verhältnissen entspringen, möglichst zu modifiziren, zu beschränken und das Bestehende, wenn möglich, noch einige Zeit zu erhalten, um dadurch den Uebergang zu erleichtern. Nun zeigt es sich, daß gegenwärtig nicht Amerika allein in einer gefährlichen Weise unseren Markt bedroht. Es ist Australien, es ist Indien, welches noch eine außerordentliche Zunahme der Produktion in Aussicht stellt, und ich glaube nicht, daß deshalb die Zuversicht des Referenten zutrifft, daß die Preise bereits ihren niedrigsten Stand erreicht haben. Man erwäge, welche ganz anderen Bedingungen der Produktion in den überseeischen Ländern vorhanden sind, die niedrige Grundrente, der niedrige Arbeitslohn in Indien, die Exportprämie, welche besonders für Indien in der Silberentwerthung liegt. Alles das zusammen muß dahin führen, daß ein immer weiteres Herabgehen des Getreidepreises zu erwarten ist, daß insbesondere in den Jahren, wo in Europa eine schlechtere Ernte stattfindet, dies nicht zu einer naturgemäßen Erhöhung des Getreidepreises führt, sondern umgekehrt der Preis immer weiter sinkt.

Dagegen nun, glaube ich, liegt ein gewisser Schutz in Getreidezöllen, die indessen nicht fest normirt zu sein brauchen, sondern die variiren können in Gemäßheit des Getreidepreises. Solche variablen Getreidezölle würden die Befürchtungen des Herrn Professor Conrad ganz wesentlich beschränken. Es würde dann nicht im Falle theurer Getreidepreise das Gehässige der Steuer hervortreten, denn bei theuren Getreidepreisen würden die Zölle wegfallen. Es würde dann auch nicht der Umstand in Betracht kommen, daß durch diese Zölle die Industrie geschädigt wird, denn wenn die anderen Länder diesem Beispiele Deutschlands nicht folgen würden, so würde unsere Landwirthschaft, durch die Zölle ge-

schützt, eine ergiebigere Konsumtion der Industrieerzeugnisse bieten, als das in anderen Ländern der Fall ist. Ferner würden solche variablen Zölle den Vorwurf der Brotvertheuerung nicht aufkommen lassen, weil umgekehrt dann nur eine Verwohlfeilerung des Getreides hintan gehalten wird. Es scheint mir, daß die Frage, inwiefern die Getreidezölle das Brot vertheuern, weder in der Art, wie sie Herr Heyl ausführt, bewiesen ist, noch in der Art, wie von der anderen Seite behauptet wird, daß Getreidezölle mathematisch genau auf den Brotpreis einwirken. Der Brotpreis kann ja immer nur eine Wirkung der Produktionskosten des Bäckers sein. Die Zölle werden ja immer nur einen Theil der Getreidepreise bilden, während andere Umstände, die Miethe, der Geldwerth u. s. w. gleichfalls ihre Wirkung auf den Brotpreis üben müssen. Es ist nun hier von besonderem Interesse, daß eine Untersuchung des Professors Lexis bewiesen hat, daß mit der Aufhebung des Bäckereimonopols in Paris der Brotpreis in keiner Weise billiger wurde, daß aber die Zahl der Bäcker in Paris sich damals verdoppelte. Es war das die natürliche Folge davon, daß die Gesammtproduktionskosten des Gewerbes zunahmen und die Verbilligung des Brotes hinderten. Nun wird gegen die Getreidezölle ins Feld geführt, daß Deutschland nicht im Stande ist, den eigenen Bedarf an Getreide zu bauen. Ich glaube, daß es ganz besonders wichtig wäre, wenn, wie der Herr Referent andeutete, eine Zollvereinigung, nicht eine Zollunion, mit Oesterreich in dem Sinne zu Stande käme, daß das österreichische Getreide auf dem deutschen Markt zollfrei zugelassen wird, — ein so wichtiges Zugeständniß, daß Oesterreich dafür seinerseits gewiß unserer Industrie Zugeständnisse machen würde. Daß eine solche Zollvereinigung zwischen Deutschland und Oesterreich dann den Mittelpunkt einer mitteleuropäischen Zollvereinigung bilden und diese dann Retorsionszölle gegen die überseeischen Getreide bauenden Länder einführen könnte, wenn diese sich unseren Industrieerzeugnissen verschließen, das ist eine weitere wichtige Folge.

Um nun zu den Fragen der Kreditorganisation überzugehen, so möchte ich glauben, daß eine Aenderung unserer Genossenschaftsgesetzgebung die Vorbedingung sein muß, um eine Organisation des Kredites ins Leben zu rufen, nämlich daß die fakultative Theilhaft eingeführt wird. Dann aber würde die Kreditgenossenschaft, wie Herr Professor Conrad sie sich dachte, nicht dahin führen, den Kredit zu erleichtern, sondern sogar vielleicht eine Erschwerung des Personalkredits bilden, weil die Genossen in dem engen Kreise dann ein Urtheil haben über die Kreditfähigkeit und die Kreditwürdigkeit des einzelnen. Es handelt sich also hier bei der Bildung dieser Genossenschaft nicht um eine Erleichterung, sondern um eine Konsolidirung des Kredites. Es handelt sich darum, dem Wucher entgegenzutreten, indem man den Kredit da organisirt, wo er am Platze ist.

Herr Prof. Conrad hat dann außerordentlich treffend auf die Stellung der Reichsbank zu diesen Fragen hingewiesen, indem er meinte, daß ein direktes Eingreifen der Reichsbank nicht am Platze wäre, daß aber die Reichsbank wohl indirekt Hilfe leisten könne. Da würden nun diese Kreditorganisationen das Mittelglied bilden können, und die Gesetzgebung könnte hier eingreifen und für diese Genossenschaften Normalstatute entwerfen, deren Annahme diesen neuen Organisationen dann eo ipso den Bankkredit bieten würde. Allerdings glaube ich, daß es hier zunächst einer Verstaatlichung der Reichsbank bedarf, denn in

der jetzigen Form würde es nicht Sache der Gesetzgebung sein können, der Reichsbank derartige Pflichten aufzuerlegen.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich wollte nur mit zwei Worten Herrn Oberbürgermeister Miquel erwidern, daß ich natürlich für eine Organisation unserer Kreditverhältnisse und für eine möglichst zweckmäßige Organisation derselben bin. Was ich bei der Kürze der jedem Redner zugemessenen Zeit zu sagen vergessen hatte, das war, daß ich insofern für eine Beschränkung der Kreditfähigkeit der Grundbesitzer bin, daß ich glaube, daß es sehr nützlich ist, daß irgend eine Grenze festgesetzt wird, über die hinaus der Grundbesitz nicht beliehen werden darf, eine Grenze, die gegriffen werden kann in einer Quote des Werthes des betreffenden Grundstückes, oder die auch erreicht werden kann durch etwas der amerikanischen Heimstättengesetzgebung ähnliches, denn es ist schließlich einerlei, ob ich die Beleihungs- oder die Exekutionsfähigkeit begrenze. Eine solche Kreditbegrenzung führt ganz von selbst zu einer Einschränkung der Privathypotheken und zu einer Begünstigung des korporativen Kredits, und in dieser Beziehung möchte ich meinem Freunde Sombart entgegnen, daß ich glaube, daß dieses Ziel der Verhinderung der Ueberverschuldung für den kleinen Besitz am besten erreicht werden kann gerade durch Verquickung des Personal- und Realkredits in derselben genossenschaftlichen Institution. Für den Großgrundbesitz kann die Landschaft sehr leicht die angemessene Beleihungsgrenze festsetzen, es ist aber sehr schwer, für den kleinen Besitz eine Beleihungsgrenze in einer Werthquote des Besitzes mechanisch festzustellen. Hier werden immer die Verhältnisse des einzelnen Besitzers ein großes Wort mitsprechen, der Realkredit für den kleinen Besitzer ist von seinem Personalkredit gar nicht so scharf zu trennen. Die Kreditgenossenschaft muß da immer die ganze Lage und Persönlichkeit des Kreditsuchers ins Auge fassen und darf sich nicht ausschließlich an ein mechanisches Prinzip der realen Sicherheit für die Schuldforderung halten; durch eine solche Beurtheilung nicht nur der Kreditsicherheit, sondern auch der Kreditwürdigkeit, wie sie nur von einer Genossenschaft der Interessenten selbst ausgehen kann, wird zugleich dem leichtsinnigen Schuldenmachen am besten entgegengearbeitet.

Wenn dann Herr Sombart es für so schwierig hält, bei Erbtheilungen den Ertragswerth festzustellen, so kann ich nur erwidern, daß zu dem Zweck, um den es sich hier handelt, nichts leichter wäre, als den Ertragswerth festzustellen. Man braucht nur das zu thun, was z. B. in Schleswig-Holstein die Landeskulturrentenbank thut, wenn sie zur Feststellung der Beleihungsgrenze einen Gutswerth ermitteln will. Sie hält sich einfach an den Pachtwerth, den das Grundstück in den letzten 10 bis 15 Jahren gehabt hat. Dazu braucht man gar keine großen Berechnungen zu machen, sondern blos mit den betreffenden Verhältnissen vertraute Männer zu befragen.

Ich stimme Herrn Oberbürgermeister Miquel vollständig bei, wenn er unsere Gemeinde wieder mehr ausbilden will zu einem wirthschaftlichen Organ. Wir sind aber leider Gottes schon zu sehr in antisoziale Ideen hineingekommen, und der Individualismus hat bei uns so sehr Wurzel gefaßt, daß man geradezu einen Sturm der Entrüstung in vielen Kreisen erregt, wenn man der Gemeinde wirthschaftliche Aufgaben und Ausgaben auferlegen will, die nicht — und das

trifft beinahe niemals ein — allen Gemeindemitgliedern in gleichem Maße zu gute kommen. In manchen Theilen Süddeutschlands besteht z. B. mit großem Erfolge die Verpflichtung der Gemeinden, die Bullen zu halten für die Viehbesitzer. Kommen Sie mit einer solchen Idee aber in anderen Gegenden und sagen Sie, es ist Aufgabe der Gemeinden, dafür zu sorgen, daß die Viehbesitzer durch ungenügende oder schlechte Bullenhaltung keinen Schaden nehmen, so treffen Sie auf den größten Widerstand; man sagt dann stets, das sei ausschließlich Sache der betreffenden Interessenten, weil eben die Erkenntniß verloren gegangen oder doch wenigstens abgeschwächt ist, daß in einem Gemeinwesen einer dem andern helfen muß, daß keiner sagen darf, daß das Wohlergehen des andern ihn nichts angehe. In dieser Beziehung müssen wir erst noch vieles wieder zurücklernen, um wieder auf den Standpunkt sozialer Solidarität zu kommen.

Dr. Meitzen (Berlin): Ich möchte meine Befriedigung darüber aussprechen, daß der Standpunkt, der mir bei meinen Arbeiten über die Lage der Landwirthschaft der richtige schien, im wesentlichen von den beiden Herren Referenten getheilt werden konnte. Es ist dies der Standpunkt, daß es sich nicht um eine wirkliche Decadence, um ein dauerndes Leiden unserer Landwirthschaft handelt, welches niemals heilbar wäre, sondern daß nur eine Krisis, deren Gründe wir alle kennen, besteht.

Die einzelnen Fragen betreffend muß ich zunächst bezüglich der Grundsteuer erklären, daß ich dieselbe in ganz Deutschland für nicht erheblich hoch halte und nicht glaube, daß es zweckmäßig wäre, diese Grundsteuern aufzuheben. Wenn man in Preußen z. B. die Grundsteuer aufheben wollte, würde man größtentheils Zahlungen erlassen, welche von jeher von Rechts wegen auf den Gütern als Last gehaftet haben, denn die Grundsteuer der acht alten Provinzen ist nur mit 2 Millionen überhaupt eine Grundsteuer, zu 8 Millionen ist sie im wesentlichen ein Ersatz für seit Alters bestandene Reallasten. Ich gebe vollständig zu, daß man solche Erlasse gewähren kann, wenn sie eine Nothwendigkeit sind, aber ich sehe zunächst keine Nothwendigkeit ein, auch nicht die, den halben Betrag zu schenken, denn die Zahlung muß doch anderweitig wieder ersetzt werden.

Dagegen stimme ich damit überein, daß die Grundsteuer zu einem wahren Uebel werden kann, wenn sie die Grundlage der Kommunalbesteuerung bildet. Ihr Maßstab kann dann zu so großen Ungleichheiten führen, daß man ernstlich daran denken muß, wie man zu einer Reform der Kommunalbesteuerung zu kommen vermag. Maßnahmen in diesem Sinne sind nicht vollständig unbekannt, denn wir haben noch manche ältere Kommunalsteuerorganisation erhalten, welche sich ebenfalls auf den Grundbesitz gründet, aber innerhalb des Kreises der Kommune das Einkommenverhältniß und die Steuerfähigkeit richtiger trifft, als die allgemeinen Veranlagung der Staatsgrundsteuer, welche so individuelle Unterschiede nicht machen kann. Auch hat neuerdings Sachsen Schritte gethan, welche einer solchen Reform zum Vorbild dienen können, nämlich daß man jedes Jahr den Ertrag der Güter veranlagt. Dabei werden in den Gemeinden die speziellen Verhältnisse der einzelnen Güter genauer berücksichtigt werden können.

Was die Zölle betrifft, so erkenne auch ich keinen sehr wesentlichen Einfluß einer Erhöhung des Getreidezolls auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse an. Ich glaube nicht, daß ein Zoll von 1 Mark sehr ins Gewicht fallen würde, und wir als Konsumenten würden auch wenig davon merken. Ich halte deshalb einen solchen Zoll für überflüssig und für bedenklich. Praktisch würde es nichts nützen. Die individuellen und ich möchte sagen die ideellen Folgen würden aber von großem Nachtheil sein. Die Maßregel würde den größeren Theil der Bevölkerung gegen den bei weitem kleineren, gegen die Gutsbesitzer, aufbringen, vor allem aber würde sie die Landwirthe sofort zu dem Gedanken veranlassen, daß ihr Gutswerth ein höherer dadurch werde. Der Landwirth, der rechnet, daß er von seinem Gute 1000 Scheffel Roggen verkauft, würde sich sagen, daß er dafür 1000 Mk. mehr bekomme, daß sein Gut also unter Brüdern 20 000 Mark höher im Werthe stehe. Meine Herren! Der ganze Gedankengang des Gutsbesitzers ist heut leider vielfach darauf gerichtet, nur zu kaufen, um wieder zu verkaufen. Man kauft sein Gut zu einem schon an sich übermäßigen Preise, putzt es so viel wie möglich auf und sagt: ich werde schon einen Narren finden, der mir 20 % mehr bezahlt. Das ist ein wesentlicher Grund der bestehenden Kalamität. Sowie Sie eine Mark Zoll mehr auferlegen, so werden Sie namentlich die großen Güter von neuem in die Spekulation hineintreiben. Ich glaube, für die kleinen Güter hat die Mark des Getreidezolls wirthschaftlich gar keine Bedeutung, sie verzehren das meiste selbst oder müssen gar kaufen. Für sie läßt sich in der That nur denken, daß der ohnehin imaginäre Preis des Guts steigen und in noch weniger angemessenem Verhältnisse zum Ertrage stehen wird. Jedenfalls würde also, wenn man eine zweckentsprechende Wirkung mit einem Zolle erzielen will, nichts anderes zu machen sein, als den Getreidezoll ganz erheblich, zugleich aber nach einer gleitenden Skala zu erhöhen. Eine gleitende Skala müßte bei einem erheblichen Zoll jedenfalls in Aussicht genommen werden. Man müßte bei niedrigem Getreidepreise sich schützen und bei höherem Preise den Schutz fallen lassen. Aber diese gleitende Skala haben die Engländer gehabt und dann abgeschafft, sie haben sie wieder eingeführt und wieder abgeschafft, immer mit den größten Kämpfen, und jedesmal haben sie sich glücklich gefühlt, wenn sie sie los waren. Ich will nicht sagen, daß die Schwierigkeiten in der gleitenden Skala lagen, sondern sie lagen in der Schwierigkeit der richtigen Bestimmung des Preises. Es ist möglich, daß diese Dinge sich erleichtern lassen, aber einstweilen glaube ich nicht an die Möglichkeit einer gleitenden Skala und damit auch nicht an die eines hohen Getreidezolles.

Sodann eine Bemerkung zur Parzellirung. Ich komme unmittelbar aus einem Landestheile Deutschlands, in dem von jeher freie Theilbarkeit besteht, aus den Elbmarschen; ich war auch in Ostfriesland, und ich habe außerdem Beobachtungen in Kassel gemacht. Trotz der freien Theilbarkeit in den Marschen sind die Höfe dort außerordentlich gut erhalten. Ich habe manche Ortschaften getroffen, wo seit der Anlage durch die Holländer kaum etwas geändert ist; anderswo ist parzellirt worden, aber im großen und ganzen haben sich die Güter selbst in der Nähe großer Städte wie Hamburg u. s. w. immer wieder auf eine erhebliche Größe zusammengezogen. In Ostfriesland würde man sich höchlich darüber beschweren, wollte man ihnen die freie Theilbarkeit und damit die

Möglichkeit nehmen, schnell etwas Grund und Boden zu verkaufen, deswegen nämlich, weil die augenblicklich entstehenden und ganz unvorhergesehenen Deichlasten den Wirth total aus seinem Besitz werfen, wenn er nicht Geld durch Verkauf erlangen kann. Ich habe auch in Kassel Gelegenheit gehabt, die Katasterkarten des vorigen Jahrhunderts, aus d. J. 1760, genau zu vergleichen mit den heutigen Katasterkarten; daraus konnte ich ersehen, daß der bäuerliche Besitz um 1760 im Hessischen erheblich mehr Parzellen hatten als der heutige. (Hört!)

Es ist das so zu verstehen: Im vorigen Jahrhundert bestanden noch die Gemeinheiten und die Güter waren sehr parzellirt. In unserer Zeit sind nun sehr viele solcher Parzellen zusammengekommen; diese inzwischen stattgefundenen Vereinigungen sind auf den heutigen Katasterkarten, welche Kopien der alten sind, noch durch punktirte Linien erkennbar und man kann sehen, wie häufig sie vorgekommen sind; sie erweisen sich in der That überraschend häufig. Dagegen sind inzwischen die alten Gemeinheiten getheilt worden; diese Theilung aber erfolgte theilweise in sehr großer Zersplitterung, weil nicht blos die alten Güter, sondern in der Regel alle Einwohner der Gemeinde, die auf Grund ihres Bürgerrechts oder durch Verleihung gegen Zins antheilsberechtigt geworden waren, sehr kleine Stücke, vielleicht $^1/_{16}$, $^1/_{32}$ Morgen und weniger von der Gemeinheit bekommen haben. Wenn Sie nun alle diese Parzellen rechnen, so ist die Parzellirung allerdings größer als im vorigen Jahrhundert: aber die Rechnung ist dennoch falsch, die Konsolidation ist im Gegentheil vorgeschritten, die eigentlichen Ackerhöfe sind größer geworden. Dabei bin ich aber weit entfernt, dem entgegenzutreten, daß nicht eine weitere Konsolidation dringend nothwendig wäre. Ich bin jedoch nicht dafür, daß man im deutschen Zivilgesetzbuch eine allgemeine Anordnung treffe, daß ein Anerbenrecht geschaffen werden müsse; ich halte das für so individuell, daß ich es der Landesgesetzgebung gerade so überlassen möchte, wie es von jeher in jedem Zivilgesetzbuch, mit Ausnahme des preußischen, welches sehr radikal vorging, ihr überlassen gewesen ist.

Was die Taxe bei der Uebernahme durch den Anerben betrifft, so bestehen darüber mancherlei Erfahrungen. In Schlesien sind die Güter lange Zeit immer nach einer Taxe übertragen worden, und ich weiß kein Gesetz, wodurch das geändert wäre, sondern es ist nur ein Resultat neuerer Anschauungen und Gewohnheiten, wenn es damit nicht mehr so gehalten wird. Allerdings war dabei die Zustimmung der anderen Erben erforderlich, aber fast selbstverständlich. Dieselbe wurde indeß durch ein besonderes Institut erleichtert, nämlich durch die Eintragung eines sogenannten Surplus-Reservats. Es beruhte auf dem Gedanken, daß, wenn der Erbe das Gut zu einem höheren Preise als die niedrige Taxe verkaufte, die anderen Erben an dem Mehrgewinn ihren Antheil forderten. Dieses Surplus-Reservat würde meines Erachtens gewiß nicht zu entbehren sein, wenn auch mehr als das 16fache des Grundsteuerreinertrages der Uebernahme zu Grunde gelegt würde, wie es zu meinem Erstaunen vorgeschlagen worden ist. Die Kaufpreise im preußischen Staate erreichen durchschnittlich das 63fache des Grundsteuerreinertrages. Jenes Reservat gab indeß bei der Hypothekenverwaltung und bei Subhastationen zu so vielen Weiterungen und Zweifeln Anlaß, daß es als eine ganz besondere Schwierigkeit betrachtet wurde.

Nach allem Erörterten möchte ich mich am ersten dem Gedanken zuneigen, daß der wirkliche wirthschaftliche Werth des Gutes zwischen den Erben durch

eine Taxe festgestellt werde und die Erben ihre Antheile zugewiesen erhalten, wie sie ihnen das allgemeine Erbrecht zuspricht, daß ihnen ihr Anspruch aber nur in Rente und darüber Rentenverschreibungen ausgefertigt würden. Die Schwierigkeiten, die durch solche von Rodbertus angeregte Verschreibungen entstehen, sind allerdings sehr groß, aber scheinen mir doch nicht unüberwindlich. Ich habe dafür auch einen anderen Gewährsmann, v. Inama-Sternegg in Oesterreich, der sich nach gründlichen Untersuchungen für diese Form der Vererbung ausspricht, weil er die Anstände einer zu niedrigen Taxe doch noch bedenklicher findet.

Schließlich noch wenige Worte über den Kredit. Im Osten des preußischen Staates ist der öffentliche Kredit des Bauernstandes deshalb so sehr vernachlässigt, weil da nur landschaftliche Kreditinstitute existiren, die mit dem bäuerlichen Besitz ihrer Natur nach nichts zu thun haben können. Die großen Geschäfte der Landschaften gestatten ein genügendes Eingehen auf den seinem ganzen Wesen nach eigenartigen bäuerlichen Kredit nicht. Als das beste Institut für bäuerlichen Kredit hat sich die hannöversche Landeskreditkasse erwiesen. Sie war ausschließlich für die Bauern bestimmt, hat für deren Bedürfnisse mit Hingabe gesorgt und ist in das Vertrauen der Bauern eingewachsen. Ein großer Theil des guten Zustandes der hannöverschen Bauern beruht darauf, daß sie Vertrauen zu dieser Kasse haben. Ich bin übrigens auch meinerseits der Ueberzeugung, daß die Landwirthe nicht zu wenig, sondern eher viel zu viel Kredit haben. Ich kann nur erstaunen über die ganz unbesonnenen Kreditirungen, welche auch ganz schlecht situirten Landwirthen immer wieder entgegengebracht werden; kein Kaufmann und kein Fabrikant findet Aehnliches. Ein Mann, der schon durch den Ankauf seines Gutes sein ganzes Vermögen verloren hat, und der von Anfang an nur mit untilgbaren Schulden wirthschaftet, bekommt noch immer Kredit aufgehalst, so viel er Lust hat. Daß daraus die größten Kalamitäten entstehen müssen, ist klar. Ich bin der Meinung, daß man besondere, mit der Gemeinde eng verknüpfte, in ihrem engeren Kreise möglichst selbständige Kreditkorporationen für den kleinen Besitz zu bilden suchen muß, die unter der Kontrole größerer Kreis- und Provinzialinstitute stehen, bei denen sie zugleich Rath und Unterstützung finden können. Solche Lokalanstalten sollen dann nicht nur Kredit geben, sondern auch wissen, weswegen sie ihn geben, sie sollen vermögen seine Verwendung zu beaufsichtigen und sollen ihn verweigern und zurückziehen, wenn er unzweckmäßig ist. Daß man die Gemeinde zu einem wirthschaftlichen Kreditganzen umgestaltet, dagegen muß ich mich erklären; aber die Intelligenz, die in der Gemeindeleitung steckt, gleichzeitig zu verwenden für die Leitung eines solchen Kreditinstituts, das halte ich für das eigentlichste Bedürfniß. Ich muß sagen, ich wünsche nichts angelegentlicher, als daß sich der Verein entschlösse, darüber nähere Belehrungen ausarbeiten zu lassen, und zwar zunächst eine ganz einfache praktische Arbeit dahin, daß man nachfrage und feststelle: welche Kreditinstitute, die nicht landschaftlich sind, sind bisher aufgetreten, welche Einrichtungen haben sie gehabt, welche Mittel haben sie angewandt, aus welchen Gründen sind die einen zu Grunde gegangen, unter welchen Verhältnissen bestehen die anderen fort, welche Wirkungen haben sie gehabt, welcher Verbesserung sind sie fähig? — Die Beantwortung dieser Fragen wäre von größter Wichtigkeit. Sie kann aber wirklich zutreffend und belehrend nur durch Vertrauensmänner erreicht werden; durch lediglich polizeiliches Eingreifen und Nachfragen wird man zu falschen

Urtheilen gelangen. Ich empfehle aber dringend solche Ermittelungen, für die mir der Verein sehr geeignet erscheint.

Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Ich hatte mir das Wort erbeten, um auf die Ausführungen des Herrn Dr. Arendt in Bezug auf Kornzölle zu antworten. Bei der vorgerückten Stunde verzichte ich darauf und will nur eine die Ausführungen des Herrn Geheimrath Dr. Meitzen ergänzende Mittheilung machen. Er sprach von der gleitenden Skala, die man in England gehabt hat. Der Grundfehler derselben bestand in folgendem. Die Skala war ungefähr so: bei einem Preise von ungefähr 40—45 Schilling per Quarter betrug der Zoll 10 Schilling; ging der Preis auf 50 Schilling, so betrug der Zoll 5 Schilling, und wenn der Preis noch höher stand, hörte der Zoll auf. Ich habe die Zahlen nicht genau im Kopfe, aber annähernd sind sie richtig. Praktisch machte sich das nun, wie folgt. Der importirende Kaufmann legte bei steigenden Preisen seine Waare in bond, um den Augenblick abzuwarten, wo die Ermäßigung des Zolles eintreten würde; war dieser Augenblick gekommen, so strömte plötzlich der ganze gelagerte Vorrath auf den Markt und drückte die Preise rasch wieder auf den Punkt hinunter, bei welchem wieder der höhere Zoll eintrat. Damit stockten dann wieder die Zufuhren, die Preise stiegen von neuem, und so war der Markt in unaufhörlichem Schwanken, bei dem jeder Theil nur verlor. Der Kaufmann verlor bei den plötzlichen Preisrückgängen, deren Eintritt sich nicht vorher berechnen ließ, der Staat verlor einen großen Theil der Zolleingänge und der Landmann hatte keinen Vortheil von einem solchen Zollschutz. Die Folge war, daß das ganze System unleidlich wurde und aufgegeben werden mußte. Daß Herr Dr. Arendt die Erklärung abgab, hohe Kornzölle wären in Deutschland nur mit einer gleitenden Skala denkbar, bedeutet für mich, daß wir sie überhaupt nicht bekommen werden. (Heiterkeit.)

Oberbürgermeister Dr. Miquel (Frankfurt a. M.): Gestatten Sie mir noch, meinem Freunde Sombart ein Wort zu erwidern. Er sagte, eine Ertragsberechnung sei überhaupt nicht möglich; dann sage ich mit demselben Recht, eine wirkliche Verkaufswerthsberechnung ist gar nicht möglich, denn sie ist noch viel schwankender. Die Berechnung nach dem kapitalisirten Grundsteuerreinertrag ist doch auch nur eine Ertragswerthsberechnung.

Herr Geheimrath Meitzen scheint nun zu glauben, als wenn wir eine Beschränkung in der Verfügung unter Lebenden wollten. Davon ist nicht die Rede. Wenn der Marschbauer das Höferecht annimmt, so kann er verkaufen wie jeder andere und kann auch jede testamentarische Verfügung machen. Die Sache ist nur die: wenn Streitigkeiten über die Innehaltung des Pflichttheils entstehen, dann fragt der deutsche Richter: was kann für das Gut aufkommen, wenn es unter den Hammer gebracht wird? Diese Frage will ich nicht, man soll einfach fragen (da ja das Gut nicht verkauft werden, sondern der Familie bleiben soll): welchen dauernden Reinertrag kann das Gut bei vernünftiger Bewirthschaftung bringen? — und nach diesem Reinertrag soll die Abfindung gegeben

werden. Das römische Recht, welches soche Zustände gar nicht kannte, hat uns das geltende System gebracht. Julius Cäsar hat bekanntlich bei der Ansiedelung seiner Soldaten durch die Einführung der dreißigjährigen Unveräußerlichkeit zum ersten Mal in seiner großartigen Weise diese hundertjährige Tradition der römischen Jurisprudenz durchbrochen; zu einer solchen Maßregel aber ist das römische Recht, welches ein städtisches Recht ist, im allgemeinen nicht gekommen. Unsere Jurisprudenz ist heute nicht mehr blos eine Philologie, die die größte Aufgabe des Juristen darin sucht, das römische Recht nur zu verstehen und blind anzuwenden, sondern wir sind dahin gekommen, aus unseren deutschen realen Verhältnissen die Rechtssätze zu konstruiren und danach das Gesetz zu machen. Aber wie tief in unseren Gesetzgebern noch diese Grundanschauung des römischen Rechtes steckt und wie sehr jedesmal für jeden deutschen Juristen eine Ueberwindung nöthig ist auf den realen Boden unserer deutschen Gegenwart zu kommen, das lehrt uns doch die tägliche Erfahrung.

Noch ein Punkt! Es hat eben Herr Geheimrath Meitzen gesagt, er kenne sehr viele deutsche Gegenden, wo die freie Theilbarkeit von jeher bestand, wie z. B. in den Marschen, und doch würde thatsächlich nicht getheilt. Das ist mir vollständig bekannt. Wenn Herr Geheimrath Meitzen die Marschen noch genauer kennt, als er sie bis jetzt kennen gelernt hat, so wird er sehen, daß ein Marschgut überhaupt nicht getheilt werden kann: es ist durch die Natur der Sache untheilbar; man kann davon ein Stück abverkaufen, aber das ganze Gut kann man nicht theilen, denn das Gut in seinem wesentlichen Zusammenhange ist als ein Wassergut, um sich gegen Wind und Wasser zu sichern, eine absolute Nothwendigkeit. Ich gebe aber zu, daß viele ähnliche Verhältnisse in Deutschland vorkommen, wo trotz der freien Theilbarkeit niemals getheilt werden kann. Aber wir wollen doch auch nicht verkennen, wie unsere Gesetzgebung auf Sitten und Gewohnheiten, auch gegen die Natur der Dinge eingewirkt hat. Wer hat denn das Räthsel schon gelöst, daß die Thüringer theilen, daß sie die Hofeinheit nicht kennen, daß die Franken theilen, während die Sachsen das gerade Gegentheil thun. Woher kommt das? Das kommt nicht von der verschiedenen Beschaffenheit der realen Verhältnisse. Gehen Sie nach der Grafschaft Lauterberg, da finden Sie Franken, Sachsen und Thüringer neben einander wohnend, unmittelbar neben einander. Die Höfe haben ursprünglich dieselbe Größe gehabt. Der Sachse hat Zehnten, der Grundbesitz ist eine Einheit, er hat Anerbenrecht. Der Thüringer hat keine Zehnten, dagegen hat er das Lehngeld, eine Abgabe, die seit Urzeiten besteht, von der Veräußerung jedes Grundstückstheils; folglich hatten die Grundherrschaften ein großes Interesse, daß möglichst viel verkauft werde, weil jedesmal beim Verkauf die Abgabe fällig wurde an den Grundherrn. In Folge dessen sehen Sie ein thüringisches Dorf neben dem sächsischen liegen, zersplittert bis in kleine Staubtheile. In der Grafschaft Hohenstein sind zwei alte sächsische Dörfer, Niedersachswerfen und Obersachswerfen: Hofeinheit, Anerbenrecht, Untheilbarkeit des ganzen Hofes; alles andere ist zersplittert. Das kommt von der Einwirkung des Staates, der Verwaltung und Gesetzgebung; man soll daher die Einwirkung der Gesetzgebung auf diese Dinge nicht unterschätzen. Sie kann Sitten erzeugen im Volke, gegen die eine spätere Gesetzgebung machtlos wird. Allerdings kann durch eine zweckmäßige Gesetzgebung

auch allmählich eine Heilung verkehrter Sitten und Anschauungen erfolgen, und das zu bewirken ist die Aufgabe einer guten Gesetzgebung.

(Ein Schlußantrag wird abgelehnt.)

Freiherr von Reitzenstein (Freiburg i. B.): Meine Herren! Als Referent über die Lage der Landwirthschaft in Frankreich würde ich gewünscht haben, über die Mittel, mit welchen dort die Staatshilfe erstrebt wird, hier etwas hinzufügen zu können. Die Grenzen aber, welche die vorgerückte Zeit meinen Bemerkungen zieht, verbietet mir hierauf näher einzugehen, und daher beschränke ich mich auf ein kurzes Wort gegen den Vorschlag, welchen Herr Sombart wieder aufgenommen hat, nämlich den der theilweisen Ueberlassung der Grundsteuer an die Gemeinden, — einen Vorschlag, den seit den siebziger Jahren namhafte Finanzpolitiker gemacht haben, und der wenn auch mit verschiedenen erheblichen Modifikationen in die Entwürfe der preußischen Verwendungsgesetze übergegangen ist. Meine Herren, ich bin ein Gegner dieser Ueberweisung. Ich theile allerdings die Ansicht, daß die Hauptursache des Druckes der Steuerlast nicht liegt in den Staatssteuern, sondern in den Kommunalsteuern. Es ist indessen diese Ueberlastung der Gemeinden keineswegs eine allgemeine Erscheinung; sie trifft nur eine Anzahl von Gemeinden, während in anderen Gemeinden, die in Folge günstiger Erwerbsverhältnisse oder durch ein größeres eigenes Vermögen mit einer größeren Steuer- und Finanzkraft ausgestattet sind, die Leistungsfähigkeit im Verhältniß zu den Aufgaben steht. Warum sollen wir nun diesen Gemeinden helfen? — Es kommt doch nur darauf an, daß denen geholfen werde, bei denen eine Bedürftigkeit vorhanden ist, d. h. deren Finanzkraft zur Erfüllung der Aufgaben, insbesondere der staatlichen Aufgaben, die ihnen gestellt sind, nicht genügt. Ich bin deshalb der Meinung, daß jede Ueberweisung, welche nach gleichem Maße und ohne die Bedürftigkeit zu unterscheiden, giebt, doch nur sehr unzureichende Wirkungen erzielen kann. Kann der Staat Einnahmen entbehren und sie den Gemeinden überweisen, so muß er meines Erachtens diese Ueberweisung entwickeln zu einer Erleichterung der Gemeinden, welche dessen bedürftig sind. Sollen alle ohne Unterschied erleichtert werden, so werden Mittel erforderlich, zu denen die erzielten Resultate in keinem Verhältniß stehen, während, wenn auf die Bedürftigkeit Rücksicht genommen wird, mit mäßigen Mitteln doch Dankenswerthes erreicht werden kann.

Dr. Meyer (Hannover): Ich habe mir nur zu einer kleinen Bitte das Wort erbeten. Es ist gut, daß diese Vereinigung keine Resolutionen annimmt; aber für einen Wunsch ist wohl Raum. Von den interessanten Anregungen und Vorschlägen zur Hebung der bäuerlichen Verhältnisse im ersten Referat ist mir besonders einer sehr sympathisch gewesen: es möge doch aus dieser Vereinigung hervorgehen eine Schrift, welche direkt oder indirekt darauf hinwirkt, daß die Kleinbauern mehr und mehr zu wirthschaftlichen Genossenschaften sich zusammenthuen. Ich habe aus eigener Erfahrung gesehen, wie ungeheuer schwierig es ist, einen landwirthschaftlichen Konsumverein zu Stande zu bringen. Die Unwissenheit der Bauern, die Antipathie, mit ihres gleichen zusammenzugehen

und hineinblicken zu lassen in ihre Verhältnisse, hat jenes häufig gehindert. Es wird vielmehr vielfach mit dem ersten besten Zwischenhändler wegen des Einkaufs von Saatkorn, Futterstoffen, Dungmitteln u. s. w. verhandelt und dem ersten besten Aufkäufer wird Wolle, Butter u. s. w. hingegeben zu wahrhaften Schleuderpreisen. Auf diesem Gebiete ist noch unendlich viel zu thun — daß nämlich einzelne Gemeinden und mehrere Gemeinden zusammen sich zu wirthschaftlichen Konsumvereinen für Konsum und Absatz zusammenthun. Es fehlt aber diesem Wirkungskreise noch die rechte wirthschaftliche Grundlage, auf welcher unsere Wanderlehrer und unsere landwirthschaftlichen Vereine fußen könnten. — Nach meiner Ueberzeugung ist der kleine Bauer nicht zurückgegangen, sondern ist nur nicht vorwärts gekommen in den letzten 10 Jahren. Er kämpft zwar vorwärts zu kommen, aber er kann's nicht. Der große Bauer dagegen ist in manchen Gegenden zurückgekommen, zum Theil aus Schuld der wirthschaftlichen Verhältnisse, zum Theil aus eigener Schuld, weil die Bedürfnisse des Lebens zu groß geworden sind, weil seine Söhne sich von der Handarbeit zurückhalten, und er zum Theil in Spekulation und Aktienwesen hineingerathen ist. Ist er aber zurückgekommen, so wird er auch klüger werden und einsehen, daß er selbst wieder Hand anlegen muß. Ihm kann geholfen werden, durch die Gesetzgebung nicht so sehr, wie durch gemeinnützige Bestrebungen. Wenn nun das Resultat der heutigen Berathung sein würde, daß aus dieser Vereinigung hervorginge eine Schrift über Wesen und praktische Einrichtung landwirthschaftlicher Genossenschaften und dergleichen, so wäre solches ein sehr hübsches Resultat.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Dr. Meitzen (Berlin) (zur persönlichen Bemerkung): Ich möchte nur bemerken, daß Herr Oberbürgermeister Miquel mir trotz seiner Freundlichkeit doch wohl Unrecht thut, wenn er meint, daß ich mich in den Marschen nicht hinreichend umgesehen habe, um zu wissen, daß Marschenhöfe nicht dismembrirt werden können. Ein solcher Marschenhof besteht in der Regel aus 6 oder 8 großen Längsstreifen, die ihrerseits allerdings nur ganz ausnahmsweise dismembrirt werden können, weil sie zwischen tiefen Gräben liegen. Wohl aber kann ein solcher Hof sehr gut seinen 8 Streifen nach in Achtel, Viertel oder Hälften getheilt werden, und wenn er sechsstreifig ist, in Sechstel und Drittel. Jeder einzelne Streifen ist geeignet eine besondere Stelle zu bilden. Man könnte also erwarten, daß an Stelle eines alten Hofes häufig 6 oder 8 Kossäthen entstanden wären. Dies kommt ab und zu auch in der That vor, aber, wie ich sagte, überraschend selten.

Heyl (Worms) (zur persönlichen Bemerkung): Herr Dr. Arendt hat bemerkt, ich hätte mich dafür ausgesprochen, daß die Kornzölle auf die Brotpreise gar keine Einwirkung haben könnten. Ich habe das nicht gesagt, sondern vielmehr ausgeführt, daß eine mäßige Erhöhung einflußlos bleiben würde. Ich dachte an einen Zoll von 3 Mark.

Referent Professor Dr. Conrad (Halle): Zunächst möchte ich Herrn von Hövel meinen Dank aussprechen für seine freundlichen Worte, erwidere ihm aber

dann, daß der Ausdruck Siechthum nicht von mir herrührt, sondern daß er in den Sitzungen des Landesökonomiekollegiums und im Landwirthschaftsrathe gebraucht worden ist, und daß man dort diesen Gegensatz zwischen Siechthum und Krisis aufstellte, den ich besprach. Daß die betreffenden Herren es in ihrem Innern mit dem Siechthum nicht so schlimm gemeint haben, davon bin ich überzeugt gewesen und freue mich, daß es hier bestätigt wurde.

Ferner kann davon keine Rede sein, daß ich den Pessimisten Mangel an Patriotismus vorwerfe, sondern wer, wie ich, ein Kind vom Lande ist, der bewahrt die Sympathie dem Landwirth für alle Zeit und weiß ihn auch als Pessimisten zu respektiren.

Herrn Geheimrath Thiel gegenüber befinde ich mich in einiger Verlegenheit, da er es als einen Mangel hervorhob, daß die Referenten nicht die Belastung durch Kommunalabgaben betont hätten. Die Schuld trifft aber nicht mich, weil ich es nicht gesagt, sondern ihn, weil er es nicht gehört hat. Aehnlich steht es mit seinem Vorwurf inbetreff der Grundsteuer. Ich sagte gerade, daß es mir wünschenswerth schiene, die Umwandlung eines Theils der Grundsteuer in eine Grundlast zu vollziehen, damit man eine neue Grundsteuer den Kommunen überlassen könnte, — dann aber auf Grund einer Schätzung der thatsächlichen Ertragsverhältnisse: so daß wir uns auch auf diesem Gebiet näher stehen als es ihm scheinen wollte.

Ich möchte dann noch Herrn Sombart gegenüber betonen, daß ich mich ganz ausdrücklich dafür aussprach, daß nur in kleinen lokalen Verbänden Real- und Personalkredit vereinigt würde, während bei den Landschaften solche Vereinigung ganz unthunlich wäre.

Nun bedaure ich schließlich noch eine mich betreffende persönliche Bemerkung machen zu müssen, da ich von Herrn Dr. Arendt provozirt bin. Von einer Aenderung meiner prinzipiellen Ansichten ist absolut keine Rede gewesen. Ich bitte um Verzeihung, wenn ich hier auf das, was ich früher einmal gesagt und geschrieben habe, kurz zurückkomme. Ich habe damals auf dem volkswirthschaftlichen Kongreß ausdrücklich gesagt, daß, trotzdem ich den prinzipiellen Anschauungen der betreffenden Herren nicht zustimmte, ich aus genauer Erwägung der faktischen Verhältnisse im Moment ein Vorgehen mit Getreidezöllen nicht für angemessen erachtete. Ich habe in einer speziellen, eingehenden Arbeit über die Getreidezölle von vorn herein gesagt: ich bin in keiner Weise prinzipiell Freihändler, sondern ich bin unter Umständen, die ich besonders anführte, auch für Getreidezölle, aber derartige Umstände liegen augenblicklich nicht vor. Ich werde stets sehr bereit sein, es offen zu erklären, wenn sich bei mir eine prinzipielle Meinungsänderung wirklich vollzogen hat, hier aber liegt eine solche in keiner Weise vor, und ich glaube, Herr Dr. Arendt thäte gut, sich bei derartigen Vorwürfen etwas mehr vorzusehen. Weiter habe ich nichts hinzuzusetzen.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Es ist bei Abschaffung der Abstimmung in unserem Verein der Wunsch geäußert worden, daß der Vorsitzende nach dem Schluß der Debatte das Resultat derselben kurz zusammenfassen möge. Ich glaube, Sie werden mir zugeben, daß bei der Reichhaltigkeit des Gegenstandes, bei den mannigfaltigen Differenzen und Nuancen der verschiedenen Ansichten

das in diesem Falle keine leichte Aufgabe ist, und ich bitte deshalb um ihre Nachsicht.

Die beiden Referate haben zunächst eine große Bedeutung dadurch, daß sie einmal sich bemühten zurückzuweisen gewisse pessimistische Anschauungen über einen Verfall der bäuerlichen Wirthschaft, der in den Institutionen unseres Landes wurzele und deshalb mit Nothwendigkeit eintrete, — und dann dadurch, daß sie darauf hingewiesen haben, wie die wesentliche Hilfe ohne Zweifel von der Entwicklung des Bauernstandes selbst zu erwarten sei, von den Fortschritten desselben in intellektueller und moralischer Beziehung. Ich glaube nicht, daß es meine Aufgabe ist auf diese Frage weiter einzugehen. Dagegen möchte ich eingehender diejenigen Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung zur Erhaltung und Hebung des Bauernstandes hervorheben, in Bezug auf welche überwiegende Einstimmigkeit unter den Rednern hervorgetreten ist.

Da glaube ich nun zuerst sagen zu dürfen, daß man einstimmig war über die Nothwendigkeit von Maßregeln zur Erhaltung und Befestigung des bäuerlichen Anerbenrechtes da, wo dasselbe dem Rechtsbewußtsein der bäuerlichen Bevölkerung noch entspricht. Es ist andererseits freilich hervorgehoben worden, daß es Gegenden giebt, in denen eine gleiche Erbtheilung aus wirthschaftlichen Gründen oder in Folge des Rechtsgefühls der Bevölkerung unvermeidlich ist und nicht wieder beseitigt werden kann. Aber für diejenigen Gegenden, in denen das Anerbenrecht thatsächlich noch unter mannigfaltigen Modifikationen besteht, wünschte man zu verhindern, daß die Gesetzgebung diese Sitten und Gewohnheiten des Volkes zerstöre, daß sie nicht allmählich das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung ändere. Das Mittel, welches, wie ich glaube, ebenfalls allgemeine Zustimmung fand, ist das in einigen preußischen Provinzen eingeführte Höferecht. Man hat von verschiedenen Seiten darüber gesprochen, wie man dieses Höferecht dem Bauernstande annehmbar machen könne; ich will nur einen Vorschlag hervorheben, daß nämlich der erste Herr Referent befürwortete, man möge den eingetragenen Höfen eine gewisse Ermäßigung in der Grundsteuer bewilligen. Dagegen haben sich fast alle Redner mit Ausnahme des ersten Herrn Referenten gegen eine allgemeine Aenderung des Intestaterbrechts für sämmtliche ländliche Grundstücke in Deutschland ausgesprochen. Ebenso hat auf der anderen Seite nach Berichtigung einiger Mißverständnisse der Gedanke eine überwiegende Zustimmung gefunden, daß bei der Erbtheilung nicht maßgebend sein solle der Verkaufswerth, sondern der Ertragswerth, und daß die Erbquoten in Renten oder in Kapitalien danach bemessen werden sollen. Ich glaube, daß, obwohl hierüber nicht sämmtliche Redner sich geäußert haben, doch im großen und ganzen dieser Gedanke sich der Zustimmung eines großen Theiles der Anwesenden erfreut.

In Bezug auf die Steuergesetzgebung ist hervorgehoben worden, wie in der That die Steuerverfassung der meisten deutschen Staaten den Grundbesitzer, speziell den Bauernstand prägravire. Vor allem ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß das bei der kommunalen Besteuerung der Fall sei. Ueber die Stellung der Staatsgrundsteuer gingen ja die Ansichten aus einander, aber daß in sehr vielen Theilen von Preußen die wichtigsten Kommunallasten, insbesondere Schul- und Armenlasten nach dem Fuße der Grundsteuer vertheilt werden, das wurde, wie ich glaube, von allen Seiten als eine Unbilligkeit bezeichnet, die um

so mehr empfunden werde, als die Kommunallasten in den letzten Jahren in übermäßiger Weise angewachsen seien.

Was die Zollfrage angeht, so ist über die Getreidezölle von verschiedenen Standpunkten aus geredet worden. Die Ansichten gingen weit aus einander, aber ich glaube doch, daß kein einziger Redner die Getreidezölle empfohlen hat als ein Mittel, gerade den Bauernstand zu erhalten und den bäuerlichen Besitz zu schützen gegen Zusammenlegung zu großen Gütern oder Zersplitterung in allzu kleine Wirthschaften.

Völlige Einstimmigkeit hat unter allen Rednern darüber geherrscht, daß für einen großen Theil von Deutschland, also für das ganze linksrheinische Deutschland, für das Königreich Bayern und Theile von Württemberg die wesentliche Bedingung einer Bessergestaltung der bäuerlichen Wirthschaften in der Konsolidation der zersplitterten Grundstücke oder wenigstens in einer besseren Flurregulirung liege. Gegenüber dem außerordentlichen Widerstande, den z. B. in meiner Heimath bei dem Bauernstande und bei vielen Juristen die Maßregel der Konsolidation noch findet, glaube ich, hat es einige Bedeutung, zu konstatiren, daß alle Redner, die hier gesprochen haben, diese zersplitterte Lage der Grundstücke in derselben Feldmark, die unordentliche Gestalt derselben, die mangelnde Zugänglichkeit als ein in der That unerträgliches Hinderniß der Wirthschaft bezeichnet haben.

Was die Kreditfrage angeht, so ist, glaube ich, ziemlich einstimmig der Wunsch geäußert worden nach Kreditorganisationen, welche die Vortheile des niedrigen Zinsfußes und der auf lange Zeit unkündbaren Kapitalien, wie sie die großen Kreditanstalten den großen Gütern zuführen, auch dem mittleren und kleinen Bauernstande verschaffen. Vor allem aber hat man hervorgehoben, daß es wünschenswerth sei, lokalisirte Darlehnskassen unter Selbstverwaltung der ländlichen Bevölkerung einzurichten für kleine Bezirke, in denen die Wirthschaft der einzelnen Schuldner kontrolirt und die Verwendung der ausgeliehenen Kapitalien überwacht werden kann. Zunächst verlangte man sie für den persönlichen Kredit, dessen rechten Gebrauch die bäuerlichen Wirthe großentheils erst noch lernen müssen. Daß die Organisirung solcher lokalisirten kleinen Darlehnskassen in der That ein allgemeines Bedürfniß in unserem Bauernstande ist, um dem Wucher und der schlechten Wirthschaft der Bauern zu steuern, ist allgemein zugegeben worden. Es ist aber ferner darauf aufmerksam gemacht worden, daß die kleinen ländlichen Kreditanstalten zum großen Theil der Anlehnung an größere Verbände oder Landeskreditkassen, wie sie in Hessen und Hannover bestehen, dringend bedürfen.

Sie mögen verzeihen, wenn ich bei diesem Punkt nicht umhin kann, zu gedenken des vortrefflichen Mannes, der das Bedürfniß zuerst in Deutschland nicht nur erkannt, sondern auch unter schwierigen Verhältnissen, ohne irgendwie von der Verwaltung begünstigt zu werden, unter einem sehr heruntergekommenen Bauernstande, seine Befriedigung mit Energie versucht hat, — ich meine den Bürgermeister Raiffeisen. (Bravo!)

Ferner sind einige Maßregeln zur Steuerung des gewerbsmäßigen Wuchers bei den kleinen Bauern empfohlen worden, dieselben sind freilich nicht eingehend erörtert worden. Ich will aber doch die beiden Heilmittel, welche vorzugsweise betont worden sind, erwähnen. Einmal ist von dem zweiten Herrn Referenten

der Wunsch nach Aenderung des Systems der Zwangsvollstreckung ausgesprochen worden, daß nämlich an die Stelle des Verkaufssystem das sogenannte Deckungssystem der neueren preußischen Subhastationsordnung treten möge. Ferner ist der Gedanke angeregt worden, ob es nicht möglich sei, diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Darlehen an Grundbesitzer machen, durch die Gesetzgebung in ähnlicher Weise zu behandeln, wie es mit den gewerbsmäßigen Pfanddarleihern und Rückkaufshändlern geschieht.

Dann ist endlich noch der Wunsch ausgesprochen worden nach Organisationen zu besserem Einkauf und Verkauf, sei es in Konsum- oder Verkaufsvereinen, sei es indem die Gemeinden diese Organisation in die Hand nehmen.

Damit glaube ich wenigstens einige Punkte angedeutet zu haben, die als unmittelbare praktische Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung, ich will nicht sagen den Beifall aller Redner gefunden haben, aber doch in den Worten der meisten Redner hervorgetreten sind.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 4½ Uhr.

Zweite Sitzung.

Dinstag den 7. Oktober 1884.

Vormittags 9 Uhr.



Präsident Dr. Nasse (Bonn): Ich eröffne die Sitzung.

Der Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung ist:

Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Der Verein betritt, indem er diese Frage erörtert, ein neues Gebiet, und zwar ein Gebiet von außerordentlicher Schwierigkeit und von der allergrößten Bedeutung für unser ganzes Volksleben, insbesondere für unsere wirthschaftliche und sozial Entwicklung. Der Verein hat trotz dieser großen Schwierigkeit und trotz der Bedeutung der Frage nicht, wie das sonst immer üblich gewesen ist, die Verhandlungen durch Gutachten und Berichte vorbereitet. Der Ausschuß betrachtete sie nur als ersten Versuch in dieses Gebiet einzutreten. Wir werden sehen, in welcher Weise uns die heutigen Verhandlungen die Wege zeigen und die Mittel angeben, in fruchtbarer Weise auf diesem Gebiete vorzugehen und unsere Arbeit fortzusetzen.

Ich gebe das Wort dem ersten Referenten Herrn Bueck.

Referat

von Generalsekretär Bueck (Düsseldorf)

über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Meine Herren! Aus dem Umstande, daß ich bei Besprechung der weiteren Thätigkeit des Vereins in dem Ausschuß die Behandlung der vorliegenden Frage warm befürwortete, leitete ich für mich die Verpflichtung her, der Aufforderung das Referat zu übernehmen Folge zu leisten. Damit verkenne ich nicht, daß es fast vermessen erscheinen könnte, wenn ich, der ich nach 25 jähriger recht mühevoller gewerblicher Thätigkeit in der Abgeschlossenheit des Landlebens mich nur rein empirisch und autodidaktisch später mit wirthschaftlichen Fragen beschäftigt habe, hier vor einen Kreis von Männern trete, die die Wissenschaft zu ihrem Lebensberuf erkoren und es in derselben zu allgemein anerkannten hohen Leistungen gebracht haben. Ich kann nicht, wie es sonst fast ausnahmslos hier der Fall ist, als selbständiger Forscher auftreten und habe auch durchaus nicht die Absicht, mir den Schein eines solchen zu geben. Das thatsächliche Material, welches ich vorzubringen habe, habe ich den Arbeiten der vielen hochverdienten Männer entnommen, welche sich mit der Frage beschäftigt haben, und Sie werden das von mir benutzte Material sehr leicht erkennen. Ich werde höchstens versuchen einige selbständige Schlußfolgerungen zu ziehen; die Erkenntniß der Stellung aber, die ich hier einnehme, wird es mir sehr leicht machen, jede Korrektur von Ihnen mit Dankbarkeit anzunehmen.

Gestatten Sie mir noch eine kleine Vorbemerkung. Als ich das Referat übernahm, glaubte ich, in der Stille, die mit dem Sommer immer im öffentlichen und im Vereinsleben eintritt, Muße genug zu finden. Das ist aber ganz anders gewesen; einmal sind die industriellen und wirthschaftlichen Vereine durch die Vorbereitungen für die Unfallversicherung sehr in Anspruch genommen, sodann aber wurde ich kommissarisch zur Mitarbeit an einem in Berlin neu

gegründeten Verein berufen, sodaß ich gerade im letzten Sommer das Gegentheil von Ruhe genossen habe. Ich glaube daher, daß ich einen gewissen Anspruch habe, Sie um Ihre Nachsicht zu bitten.

Meine Herren, im höheren und mittleren Schulwesen hat sich gerade in letzter Zeit eine Aenderung vollzogen, die wohl als bedeutungsvoll angesehen werden muß. Dieselbe hat aber auf die Verhältnisse, die hier zur Erörterung stehen, noch keinen Einfluß ausüben können. Wollen wir die Einwirkungen des höheren und mittleren Schulwesens auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit des Volkes erörtern, so müssen wir die Entwicklung der Schule und deren Organisation in der Vergangenheit ins Auge fassen. Dabei wird es mir nun nicht möglich sein, in Bezug auf die Einwirkung der Schule das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit gleichsam als zwei getrennte Kapitel zu behandeln, denn beide stehen in so inniger Wechselbeziehung zu einander, namentlich in unserer neueren Zeit, daß eine solche Scheidung mir unthunlich erschien.

In früheren Zeiten freilich war das anders. Die sozialen Verhältnisse waren durch strenge ständische Gliederung geordnet und dem einzelnen wurde sein Platz in dieser Gliederung hauptsächlich durch die Geburt zugewiesen. Den Stand zu wechseln, die streng gezogene Grenze zu überschreiten war nur ausnahmsweise möglich und die genossene Schulbildung war für diesen Ausnahmefall viel weniger maßgebend als andere Verhältnisse. Die Möglichkeit, auf Grund der allgemeinen Bildung zu höheren sozialen Stellungen vorzuschreiten, wurde erst gegeben mit der Entwicklung des monarchischen Staatswesens. Die Bedeutung, welche der Beamte allmählich in diesem Staatswesen erlangte, machte es erst möglich, daß die Schulbildung, die allgemeine Bildung erfolgreich mit den Vorrechten der Geburt in die Schranken treten konnte. Das ändert sich wieder mit der großartigen Entwicklung unserer modernen wirthschaftlichen Verhältnisse. Die Aenderung vollzieht sich in der Richtung, daß neben der Geburt und neben der allgemeinen Bildung für die soziale Stellung auch dasjenige maßgebend wird, was der einzelne in wirthschaftlicher Beziehung der Gesellschaft leistet. Dabei gewinnt aber für die soziale Stellung mehr und mehr auch der Besitz eine gewisse Entscheidung. Demgemäß nehmen Männer, die im gewerblichen Leben aufgewachsen und thätig gewesen sind, auch wenn sie von Hause aus nur eine unvollkommene allgemeine Bildung genossen haben, wenn sie aber im wirthschaftlichen Leben etwas leisten und dabei die erforderlichen Charaktereigenschaften besitzen, eine gleiche soziale Stellung ein wie der studirte Mann außerhalb der ihm durch sein Studium zugewiesenen Berufssphäre. Unsere städtischen Verwaltungen geben dafür, glaube ich, ein Beispiel. In denselben ist nicht nur der Mann maßgebend, der viel gelernt hat, sondern in der Hauptsache wird der Einfluß in denselben ausgeübt von Männern, die sich durch ihren individuellen Verstand, durch ihre Charaktereigenschaften und durch ihren Besitz auszeichnen. Der reiche Mann, der grammatisch falsch spricht, wird vielleicht hinter dem Rücken belächelt, aber er bleibt doch immer der einflußreichste Mann. Der größere Einfluß, den der Beamte in seiner Geschäftssphäre ausübt, ist weniger die Folge seiner individuellen Eigenschaften und der genossenen wissenschaftlichen Ausbildung, als der Ausfluß der Staatsautorität, welche er, nach Verhältniß des auf ihn fallenden Bruchtheiles, repräsentirt. So ist es gekommen, daß in unserer Zeit — namentlich wenn wir den großen Einfluß ins

Auge fassen, den der Besitz an sich schon in dieser Richtung ausübt — die sozialen Verhältnisse beeinflußt werden durch die Erwerbsthätigkeit und durch deren Erfolge.

Aber, meine Herren, so zahlreich auch die Ausnahmen sein mögen, — in der Hauptsache wird dieser Erfolg doch immer abhängig von der genossenen Ausbildung sein, für welche die Grundlage in der Schule gesucht werden muß. Die Bedeutung der Schule ist daher nach wie vor groß und maßgebend, nur liegt vielleicht jetzt diese Bedeutung nicht allein in dem Einfluß auf den höheren oder geringeren Grad der allgemeinen Bildung, sondern auch darin, in welchem Maße die Schule den einzelnen für das Erwerbsleben vorbereitet.

Dieser Ausspruch könnte mißverstanden werden, wenn ich nicht sofort hinzufügte, daß der ganze Kulturzustand einer Nation und die Stellung, die sie auf Grund desselben einnimmt, lediglich abhängt von dem größeren oder geringeren Maße der allgemeinen Bildung, welche sich jeder einzelne im Verhältniß zu seiner Lebensstellung erringen kann, daß also eine einzig auf das gewerbliche Leben gerichtete Fachbildung unmöglich ausreichen kann, um eine Nation auf der höchsten Stufe ihrer Zeit zu erhalten. Ich möchte mir gestatten ein Beispiel anzuführen, gebe es aber von vornherein preis, da ich nicht in der Lage bin den Beweis für die Richtigkeit desselben zu führen. Ich glaube nach meiner jetzt schon langjährigen Beobachtung des wirthschaftlichen Lebens annehmen zu dürfen, daß die englische Nation nicht in der Lage ist, ihre hohe wirthschaftliche Stellung aufrecht zu erhalten, und zwar weil abgesehen von den einzelnen, die auch in dieser Nation stets auf der höchsten Stufe allgemeiner Bildung stehen, die große Masse selbst der besser situirten Kreise, unter Hintansetzung der allgemeinen Bildung, lediglich in der Fachbildung ihre Befriedigung gesucht hat. Da aber der Erfolg der gewerblichen Thätigkeit doch immer einen großen Einfluß auf die sozialen Verhältnisse ausübt, so wird meines Erachtens diejenige Schule die beste sein, welche beide Zwecke verfolgt: einmal, jedem die nach seinen Verhältnissen mögliche höchste allgemeine Bildung zu gewähren, dann aber auch, jeden in höchster Weise zu befähigen, erfolgreich im Erwerbsleben zu wirken.

Meine Herren, es wird nun meine Aufgabe sein zu untersuchen, wie weit die Entwickelung und Organisation unseres Schulwesens dieser Aufgabe genügt. Ich werde dabei nur — zu etwas weiterem bin ich nicht im stande — die preußischen Verhältnisse ins Auge fassen, glaube aber, daß die Entwickelung des Schulwesens in anderen deutschen Staaten nicht wesentlich eine andere gewesen ist, wenn auch dort andere Gestaltungen vorhanden sein mögen. Ich werde nun nicht umhin können, einen Rückblick auf die Entwickelung unseres Schulwesens zu werfen.

Meine Herren, die alten Klosterschulen und Parochialschulen, welche vollständig unter dem Einfluß der Geistlichkeit standen, können uns hier nicht weiter interessiren; es können höchstens hier in Betracht kommen die freien Schulen, welche mit der Entwickelung der Städte und des Bürgerthums in die Erscheinung treten. Aber auch diese Schulen gelangten allmählich — freilich nach harten Kämpfen — unter die Aufsicht und Leitung des Klerus. Uebrigens wurde der Unterricht in diesen Schulen lediglich in lateinischer Sprache ertheilt; die Bildung deutscher Schulen war erst eine Folge der Reformation, und nach dem 30jährigen

Kriege wurden auch diese wieder zurückgedrängt; das selbstbewußte machtvolle Bürgerthum hatte der absoluten Herrschaft der Fürsten, die ihre Herrschaft auf das lateinisch geschriebene römische Recht stützten, den Platz geräumt. Die Wiederbegünstigung der lateinischen Schulen beruhte theils in persönlichen Anschauungen, theils in den leitenden Verwaltungsgrundsätzen. Das kleine Bürgerthum war zu schwach, um diese Wandlung zu verhindern, der höhere Bürgerstand aber, welcher sich in gewissem Sinne zum Träger der höheren Bildung emporgeschwungen hatte, hatte kein Interesse sich der größeren Begünstigung der lateinischen Schule zu widersetzen; denn der Staat hatte allmählich immer geordnetere Formen angenommen und der höhere Bürgerstand widmete seine Söhne vorzugsweise dem Staatsdienste; für den Staatsdienst der damaligen Zeit aber war die Kenntniß der lateinischen Sprache ein Haupterforderniß.

Inzwischen war die Scholastik verdrängt und der Humanismus hatte sich der Schule bemächtigt; dieser vernachlässigte jedoch fast gänzlich das Beobachtungsvermögen, die Kenntniß der Natur und des Stoffes, die hauptsächlichsten Grundlagen des menschlichen Daseins und der menschlichen Thätigkeit. Erst die allmähliche Erforschung und Erkenntniß der Naturgesetze führte zu einer mehr realistischen Richtung in den Schulen, und bereits im 16. und 17. Jahrhundert vertraten hervorragende Männer die Ansicht, daß der Bürger, dessen Aufgabe doch die materielle Produktion sei, für diese Aufgabe besser vorgebildet sein müsse.

Der Kampf zwischen der humanistischen und der realistischen Richtung hat erst in diesem Jahrhundert zu der Errichtung der Realschulen geführt. Beendet ist dieser Kampf heute noch nicht. Wenn Sie nun erwägen, daß noch im 18. Jahrhundert alle irgendwie beachtenswerthen Schulen ausschließlich sogenannte Gelehrtenschulen waren, daß die Volksschulen aber, trotz des persönlichen Interesses hervorragender Herrscher, damals doch unendlich wenig leisteten, so werden Sie der Behauptung zustimmen, daß während dieser ganzen Zeit für die Ausbildung der breiten Masse des Volkes und des Bürgerthums nur äußerst wenig geschah. Die Folgen sind unschwer zu erkennen. Wir wissen ja alle, daß nach dem 30 jährigen Kriege die verschiedensten Ursachen zusammengewirkt haben, um unser von feindlichen Heeren häufig überfluthetes zerrissenes machtloses Vaterland in dieser Zeit auf einer niedrigen Wirthschaftsstufe zu erhalten, und, meine Herren, das krampfhafte Festhalten an dem bis auf die Wurzelfasern verrotteten und abgestorbenen Zunftwesen, die einsichtslose Vertheidigung werthloser Privilegien seitens eines, von dem erbunterthänigen Bauernstande und dem privilegirten Adel kastenmäßig abgeschlossenen Bürgerthums enthält wohl den Beweis für einen überaus niedrigen Stand allgemeiner geistiger Bildung.

Meine Herren, ich erlaubte mir schon zu erwähnen, daß erst in neuerer Zeit die Realbildung einige Berücksichtigung gefunden hat; noch in dem Entwurf zu dem Schulgesetz von 1817 war die Erklärung enthalten, daß es besonderer Realschulen nicht bedürfe. Aber ein in der ganzen Entwicklung der Zeit liegendes und mächtig wirkendes Bedürfniß läßt sich nicht zurückdrängen: die Realschulen kamen. Durch fortgesetzte Steigerung der Anforderungen wurden sie jedoch sehr bald ihrem eigentlichen Zweck, dem Bürgerstande Vorbereitungsanstalten für den bürgerlichen Beruf zu sein, entfremdet, und die Lehrerkollegien

selbst, welche dieselbe Ausbildung wie die Gymnasiallehrer erhalten hatten, drängten immer mehr danach, die Realschulen auf die Höhe der Gymnasien zu heben. Das Verhältniß zwischen den beiden wurde endlich durch die Prüfungsordnung von 1859 geregelt. Danach sollten diese beiden Arten von Schulen einander nicht gegenüberstehen, sondern sich gegenseitig ergänzen.

Das Gymnasium war hauptsächlich Vorbereitungsanstalt für die höheren wissenschaftlichen Studien, die Realschule für den höheren wirthschaftlichen Beruf. Für den Mittelstand, für das Bürgerthum, war nach wie vor nicht gesorgt; denn die große Kluft zwischen der Volksschule und den höheren Unterrichtsanstalten war nur in höchst mangelhafter Weise ausgefüllt und die Volksschule selbst hat bis in die neuste Zeit hinein ihre Aufgabe nicht vollkommen zu erfüllen vermocht. Noch die Statistik von 1875 weist nach, daß unter 54 469 Lehrerstellen 4508 so gut wie unbesetzt waren, davon waren 1 890 mit ungeprüften Lehrern besetzt, 2463 wurden mitverwaltet — wodurch natürlich die Gruppe derjenigen Klassen, an denen die wirklichen Lehrer angestellt waren, auch nothleidend wurde, — und 155 Stellen waren ganz ohne Besetzung. Diese Verhältnisse haben sich nach der Statistik von 1882 völlig geändert; ein Lehrermangel ist heut nicht mehr vorhanden; es werden 39 % der Schulen von einem Lehrer, 19 % von 2 Lehrern und 42 % von 3 oder mehr Lehrern verwaltet. Die Verhältnisse sind auch insofern besser geworden, als die Ueberfüllung der einzelnen Klassen etwas nachgelassen hat. Im ganzen aber kann man annehmen, daß das geringe Pensum, welches die Volksschule sich gesetzt hat und welches neben dem Religionsunterricht in Lesen und Niederschreiben des Gelesenen ohne grobe orthographische Fehler und in den 4 Spezies mit angewandten Zahlen und Brüchen besteht, in einem 8jährigen Kursus durchschnittlich nicht erreicht wird. Die langjährigen Bestrebungen, durch den Fortbildungsunterricht die Lücken zu ergänzen, welche die Volksschule gelassen hat, beweisen, daß mein Ausspruch nicht ganz unberechtigt ist. Dabei lassen Sie mich aber darauf hinweisen, daß im Jahre 1882 von den Gemeinden in Preußen für den Volksschulunterricht 94—95 Millionen Mark aufgebracht worden sind.

Ich erwähnte schon, daß die Lücke zwischen der Volksschule und den höheren Unterrichtsanstalten so gut wie ganz unausgefüllt geblieben ist. Im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts fühlte man das entschiedene Bedürfniß, dem Kleingewerbe eine bessere Vorbereitung zu geben. Es entstand im Jahre 1817 die Beuth'sche Gewerbeschule, welche mit einem Kursus, der sich an die Volksschule anschloß, als eine wirkliche Vorbereitungsanstalt für das Kleingewerbe zu betrachten war. Diese Schule gab ihre besseren mit Stipendien ausgestatteten Schüler an das technische Institut in Berlin ab. Die Reorganisation von 1850 hat diesen Schulen den Charakter von Vorbereitungsanstalten für das Handwerk nicht genommen, wohl aber die Reorganisation von 1870. Es trat die Umwandlung des technischen Instituts in Berlin in eine Gewerbeakademie ein. Die Beuth'sche Schule konnte nicht beides sein, nicht zu gleicher Zeit eine Vorbereitungsanstalt für das Handwerk und eine Vorbereitungsanstalt für die Akademie. Der letzte Gesichtspunkt aber siegte, und mit der 3klassigen Gewerbeschule, für welche die Reife für die Sekunda eines Gymnasiums oder einer höheren Realschule erforderlich war, war die Vorbereitungsanstalt für das Hand-

werk zu Grabe getragen. Nun, meine Herren, diese Reorganisation von 1870 hat sich als gänzlich verfehlt erwiesen. Schon im Jahre 1878 mußten diese verfehlten Anstalten umgeändert werden. Es wurden aus denselben theils 6 klassige Bürgerschulen gemacht, theils wurden sie in höhere Lehranstalten mit 9 jährigem Kursus umgewandelt, in denen aber die allgemeine Bildung auf einem anderssprachlichen Material aufgebaut wurde, nämlich auf den modernen Sprachen; es sind das die jetzigen sogenannten Oberrealschulen ohne Latein. Dadurch wurde unseren bereits zweitheiligen höheren Lehranstalten eine dritte Spezies hinzugefügt.

Die Gewerbeschulen, von denen ich eben gesprochen habe, waren nur in sehr geringer Zahl vorhanden, und in neuerer Zeit ist die mangelhafte Ausbildung unseres bürgerlichen Gewerbestandes in erschreckender Weise, namentlich durch das Defizit der gewerblichen Leistungen auf den ersten großen Ausstellungen in London und Paris, hervorgetreten. Aber, meine Herren, daß die Söhne aus den Arbeiter- und Kleinbürgerständen aus der Volksschule nur ganz ungenügend vorbereitet ins Leben eintreten, ist nur eine üble Seite der Organisation des Schulwesens, und der Uebelstand wird dadurch gemildert, daß dieser Bildungsgang jene Leute wenigstens nicht von ihrem natürlichen Berufe, von der wirklichen praktischen Arbeit und Thätigkeit im gewerblichen Leben ablenkt. Schlimmer ist es fast, daß ein großer Prozentsatz unserer männlichen Jugend, der auf einem anderen Wege gleichfalls ungenügend vorbereitet ins Leben eintritt, durch diesen Weg von dem natürlichen Berufe abgelenkt wird.

Meine Herren, neben den preußischen Gewerbeschulen waren in einzelnen Provinzen noch Mittelschulen vorhanden, die wirklich die Aufgabe erfüllten, die Söhne des Mittelstandes für das Leben vorzubereiten. Diese Schulen scheiterten aber alle an einem Punkt. Ich hatte schon darauf hingewiesen, daß die Realschule immer höher gehoben wurde, womit sich natürlich auch der Kreis ihrer Berechtigungen erweiterte. Diese Berechtigungen der höheren Lehranstalten sind aber im allgemeinen für die große Masse des Bürgerstandes von nur untergeordneter Bedeutung, weil sie in der Hauptsache den Söhnen anderer Stände zu gute kommen. Nur eine Berechtigung hat heute eine allgemeine Bedeutung: es ist das die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, und da jene Mittelschulen diese Berechtigung nicht gewährten, so verloren sie für den Bürgerstand ihre Bedeutung.

Damit tritt nun ein Verhältniß hervor, welches auf die neuere Entwicklung unseres Schulwesens, auf den Bildungsgang eines großen Theils unserer jungen Leute und damit auf das Erwerbsleben und die sozialen Verhältnisse einen mächtigen Einfluß geübt hat. Der Vortheil des einjährigen Dienstes ist ungeheuer groß, und da durch den wachsenden Wohlstand immer breitere Schichten des Volkes in den Stand gesetzt sind, von diesem Privilegium Gebrauch machen zu können, ist auch das Streben, diese Berechtigung zu erlangen, ein sehr großes. Außer auf einigen Fachschulen aber, die ganz sporadisch im Lande vertheilt sind, war diese Berechtigung nur auf den höheren Lehranstalten zu erreichen, und so strömte denselben denn eine Unmasse von Schülern zu, die nach dem Bildungsgrade und der sozialen Stellung ihrer Eltern für diese Schulen absolut nicht geeignet waren, dieselben aber in bedenklichster Weise übervölkerten.

Meine Herren, dieses Moment, und nicht, wie man manchmal anzunehmen geneigt war, ein etwa mächtig in der Nation zum Durchbruch gelangender Drang nach höherer Bildung war es, welches in den letzten 15 Jahren zu einer übermäßigen, unnatürlichen Vermehrung der höheren Bildungsanstalten geführt hat. In Preußen waren im Jahre 1868 nur 197 Gymnasien, 1880 bereits 249. Die höheren Lehranstalten überhaupt vermehrten sich von 1868 bis 1880 von 360 auf 489. Im Jahre 1868 kam ein Gymnasiast auf 427 Schüler, im Jahre 1880 einer auf 362 Schüler. Im Jahre 1863 waren unter 144 Gymnasien nur 29 oder etwa 20 % mit einer Frequenz von über 400 Schülern, im Jahre 1880 waren von 249 Gymnasien 63 oder etwa 27 % mit einer Frequenz von 400—700 Schülern.

Meine Herren, die meisten der hier ins Auge zu fassenden Schüler sollten nach den gegebenen Verhältnissen eigentlich in der praktischen Arbeit, im gewerblichen Leben bleiben; durch ihr Streben, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst zu erlangen, werden sie von ihrer natürlichen Laufbahn abgelenkt. Wegen der geschilderten ungünstigen Verhältnisse können Sie nur langsam vorwärts kommen; es gelingt ihnen, wenn überhaupt, gewöhnlich erst im 17. bis 18. Lebensjahre, die Berechtigung zu erreichen; denn die höheren Lehranstalten gewährten noch den Vortheil, daß die Berechtigung nicht wie bei der 6 klassigen Bürgerschule an die Absolvirung einer Abgangsprüfung geknüpft war, sondern daß die Berechtigung ersessen werden konnte. War sie aber endlich ersessen, dann waren die jungen Leute für die Arbeit verloren, denn in solchem Alter mit der Berechtigung in der Tasche in die Werkstätte des Vaters oder eines anderen einzutreten und dort als Geselle das Schurzfell umzulegen, das war ihnen unfaßbar. Schloß sich aber andererseits die einjährige Dienstzeit unmittelbar an die Schulzeit an, so nahm der junge Mann im Freiwilligenstande Anschauungen und Lebensgewohnheiten an, die ihn für die praktische Arbeit ebenfalls unbrauchbar machten. Derselbe Erfolg trat weiter ein bei der viel größeren Zahl derer, welche die Berechtigung nicht erreichten, sondern nach jahrelangen mühevollen Anstrengungen, bei denen auch gewöhnlich das 16. oder 17. Jahr herankam, schließlich doch von der Quarta oder Tertia abgehen mußten; denn allein der Besuch der höheren Lehranstalt hatte schon den Gedanken genährt, den sogenannten höheren Karrieren zuzustreben. Diese jüngeren Leute waren gleichfalls für die Arbeit verloren. In Folge dieses ganzen Verhältnisses trat eine große Zahl von Schülern mit vollständig ungenügender Vorbereitung, mit einem in jeder Beziehung halben Wissen ins Leben; ihre Bildung war zu vergleichen einem Gebäude, welches zwar die Ringmauern hat, aber ein Dach niemals erhält. Die höhere Lehranstalt baut mit Rücksicht auf die Abgangsprüfung ihren Lehrplan auf 9 jährigem Kursus auf. Die Bildung aller derjenigen Leute, die aus den unteren und den mittleren Klassen dieser Anstalten abgehen, ist demnach ebenso wenig werth, wie ein Gebäude eben bezeichneter Art, welchem das Dach fehlt. Dieser Institution verdanken wir hauptsächlich die große Masse von Halbwissern, von Halbgebildeten, die sich für die Arbeit zu gut halten, die also dem niederen Kaufmannsstande, dem Subalternbeamtenstande zuströmen, häufig auch untergehen, in den seltensten Fällen aber eine befriedigende Existenz erreichen, sondern diejenigen Kreise vermehren, die heute den Staat und die Gesellschaft durch ihre Unzufriedenheit bedrohen. (Sehr richtig!)

Meine Herren, es würde mich zu weit führen, wenn ich die Einwirkungen auf die technischen Unterrichtsanstalten, die das Institut der Freiwilligen ausgeübt hat, eingehender besprechen wollte. Ich will daher nur andeuten, daß wenn die niedere Fachschule, der ja eine praktische Arbeit vorangehen muß, so eingerichtet wird, daß sie die Berechtigung ertheilt, — daß sie dann denen, für die sie bestimmt ist, zu große Opfer an Zeit und Geld auferlegt. Soll aber der Fachschule die 3jährige Dienstzeit folgen, so ist der Effekt derselbe. Daher haben die Fachschulen von jeher und auch heute noch mit einem zu geringen Besuch, mit Schülermangel zu kämpfen.

Es fragt sich nun, ob in diesen Verhältnissen nicht eine Aenderung herbeigeführt werden kann. Würde es gelingen, die höheren Schulen zu entlasten, so würden wir für das Material, das darin bleibt, eine viel größere Verwerthung der Schule erlangen. Es würde dann eine große Zahl von Menschen nicht in falche Bahnen gelenkt werden, die Kommunen würden Mittel übrig behalten, um Mittelschulen zu gründen: kurz, es würde ein vollständiger Umschwung auf diesem Gebiete herbeigeführt werden. Die Erkenntniß, daß Mittelschulen fehlen, ist schon lange durchgedrungen, und die 6klassige Bürgerschule ist schon vereinzelt vorhanden; aber unendlich lange wird es dauern, bis die nothwendige Abhilfe nach dieser Richtung geschaffen, bis die genügende Zahl solcher Schulen vorhanden sein wird.

Man könnte nun sagen, wir wollen die höheren Schulen dadurch entlasten, daß wir die Berechtigung höher hinauflegen, sie entweder an den erfolgreichen Besuch der Prima oder an die Absolvirung der Abgangsprüfung knüpfen, wie ja auch bei der höheren Bürgerschule die Berechtigung nur durch die Abgangsprüfung erlangt werden kann. Das würde aber eine große Ungerechtigkeit sein, da eben Mittelschulen für die Bürgerschaft nur in ganz unzureichender Zahl vorhanden sind — die 20 Schulen im Reich und die 8 oder 9 in Preußen reichen nicht aus das Bedürfniß zu befriedigen. Es fragt sich dann aber, ob nicht vielleicht in der Einrichtung des Freiwilligeninstituts Aenderungen herbeizuführen wären. Ich weiß wohl, daß ich hiermit ein sehr heikles Thema berühre, namentlich bei der Abneigung der maßgebenden Kreise, hierin etwas zu ändern oder gar Erleichterungen eintreten zu lassen. Aber gestatten Sie mir, doch mit einigen Worten auf diese Verhältnisse näher einzugehen, da sie wirklich unser Schulwesen in ganz außerordentlicher Weise beeinflussen.

Meine Herren, die meisten Sekundaner, die sich jetzt ihre Berechtigung ersitzen, stehen nach der sozialen Stellung und dem Bildungsgrade ihrer Eltern, also nach ihren häuslichen Verhältnissen, gar nicht sehr hoch über dem besseren Arbeiter. Sie kommen mit ungenügenden Kenntnissen, mit nach keiner Richtung hin durchgebildetem Verstande auf den Exerzierplatz als Einjährigfreiwillige. Sollte nicht der Arbeiter, der mit Erfolg eine Fachschule absolvirt hat, ganz ebenso wie jene geeignet sein die einjährige Dienstzeit zu absolviren?

Der Grundgedanke der Bestimmung, wonach der eine ein Jahr, der andere drei Jahre zu dienen hat, liegt doch in der Voraussetzung, daß der Verstand desjenigen, der sich ein gewisses Maß von Kenntnissen angeeignet hat, ein größeres Anschauungsvermögen, eine größere Beobachtungsgabe, größere Energie entwickelt und daß der betreffende daher in der Lage ist, sich die Fertigkeiten und Fähig-

keiten eines tüchtigen Soldaten, zu deren Aneignung ein weniger gebildeter Mensch drei Jahre gebraucht, in einem Jahre zu erwerben. Betrachten wir aber einmal den Bildungsgang eines Mannes, der die Fachschule absolvirt. Mit 14 Jahren tritt er aus der Volksschule in die Werkstatt oder in die Fabrik. Er wird während dieser Zeit, wenn er die Absicht hat eine Fachschule zu besuchen, jedenfalls die Gelegenheit wahrnehmen, seine Kenntnisse in Abend- oder Sonntagsschulen zu erweitern und jedenfalls wird auch die praktische Arbeit gewisse Verstandesrichtungen stärken. Die Arbeit in der Fabrik, in der Werkstatt giebt oft genug Gelegenheit, Muth und Entschlossenheit zu üben; der Mann ist an Gehorsam, Pflichterfüllung und Pünktlichkeit gewöhnt, und der erlernte Gebrauch der Werkzeuge muß doch die Erlernung des Gebrauchs der Waffen wesentlich erleichtern. Nehmen wir nun an, daß nach einer solchen 3—4jährigen Arbeit im praktischen Leben nur der bessere Arbeiter, nur der Sohn des kleinen Gewerbtreibenden und Fabrikanten die Fachschule besucht, um, etwa auf Grund einer Prüfung, die Qualifikation als Werkmeister zu erlangen, daß ferner in der Fachschule auch gewisse auf dem Gebiete der allgemeinen Bildung liegende, wie zur höheren Befähigung für das Gewerbe dienende theoretische Kenntnisse erlangt werden, so glaube ich behaupten zu können, daß ein derartig vorgebildeter Mann mit derselben Berechtigung Einjährigfreiwilliger sein kann wie jene halb gebildeten Sekundaner, welche aus den unteren Ständen hervorgehen.

Ich übersehe nicht, daß unser Freiwilligeninstitut auch die Aufgabe hat, Reserveoffiziere zu erziehen; das Bedürfniß an solchen würde meines Erachtens in überreichem Maße durch die Abiturienten der höheren Bürgerschulen und höheren Lehranstalten gedeckt. Sie werden mir einwenden, daß auf dem von mir angedeuteten Wege zwei Kategorien von Einjährigfreiwilligen gebildet würden, — das ist richtig, aber damit würde nur ein Zustand in eine feste Form gebracht werden, der heute in der That unleugbar existirt; auch heute werden Reserveoffiziere nur diejenigen jungen Leute, die sich eine höhere Bildung angeeignet haben, die aus höheren gesellschaftlichen Schichten hervorgegangen sind. Die Freiwilligen, die ich zu der Vergleichung heranzog, werden auch unter den jetzigen Umständen niemals Reserveoffiziere: dieses Material besitzt nicht die Eigenschaften, welche unsere Militärverwaltung von den Angehörigen des Offizierstandes verlangt.

Aber, meine Herren, ich bescheide mich; mag auf diesem oder auf einem anderen Wege eine Aenderung herbeigeführt werden, — jedenfalls würde diese Aenderung in hohem Maße die Entwicklung unseres Schulwesens nach einer besseren Richtung hin erleichtern. Namentlich aber würde die Folge sein, daß sich die höheren Schulen entvölkerten, daß eine große Anzahl der höheren Lehranstalten einginge, und dadurch würden unsere Kommunen in den Stand gesetzt Mittelschulen zu gründen. Aber, meine Herren, für diese 6 klassigen Mittelschulen, die jetzt nach der neuen Bezeichnung Realschulen heißen, fehlt augenblicklich jede Grundlage, und zwar stehen der Entwicklung dieser Schulen zwei Dinge entgegen. Einmal geht man von der irrthümlichen Ansicht aus, daß ein Lehrer, der an einer Mittelschule wirkt, auch wenn er denselben Bildungsgang durchgemacht hat, niedriger besoldet werden kann als ein Lehrer, der an einer höheren Schule wirkt. Das ist ganz falsch — (sehr wahr!) — denn dadurch erreicht man

nur, daß die ja in allen Ständen, also auch im Lehrerstande vorhandenen weniger leistungsfähigen Kräfte an die Mittelschule kommen. Es ist nicht zu verlangen, daß ein Direktor seinen Lebensberuf darin finde, eine solche Schule hoch zu heben nur aus philanthropischen Gründen; er wird sich immer da melden, wo er besser besoldet wird. Betrachten wir nun die Sache von einer anderen Seite, so müßten eigentlich die Lehrer an den Mittelschulen besser besoldet werden, als die an der höheren Schule; es müßte den ersteren gewissermaßen ein Schmerzensgeld gegeben werden, denn viele Lehrer an den Gymnasien halten sich für etwas besseres, als die an Realschulen, und die Lehrer an Realschulen wieder für etwas besseres als die an den Mittelschulen: obgleich die Lehrer, welche die Aufgabe haben die höheren Stände zu erziehen, sich doch sagen müssen, daß diese Stände nur dann eine gesicherte Grundlage haben können, wenn auch die allgemeine Masse des Volks und des Bürgerthums besser vorgebildet ist. Die Lehrer an den Mittelschulen haben also ganz denselben wirthschaftlichen und sozialen Beruf zu erfüllen, wie die an den höheren Schulen.

Zweitens steht den Mittelschulen der fehlende Anschluß an die höheren Schulen entgegen. Meine Herren, jeder Vater, der es irgend kann, darf seinen Jungen nicht in die Mittelschule geben, denn es ist nicht abzusehen, ob sich nicht dessen Talent in anderer Weise entwickelt, so daß es später nothwendig wird ihn einer höheren Anstalt zuzuführen. Ein solcher Uebergang ist jetzt nur zu ermöglichen mit außergewöhnlicher Aufwendung von Zeit und Geld, und diejenigen, die solche Aufwendungen machen können, gehören zu den Ausnahmen, wir haben aber hier die Regel in Betracht zu ziehen, nicht die Ausnahmen. Für die Regel aber fehlt der Anschluß an die höhere Unterrichtsanstalt, und zwar deshalb, weil die Bürgerschule die modernen Sprachen zur Grundlage hat, und die höheren Lehranstalten die alten Sprachen bevorzugen. Diesen Anschluß allgemein zu erreichen wird daher nur möglich sein, wenn der neusprachliche Unterricht auch bei den höheren Lehranstalten zur Grundlage genommen wird. Meine Herren, es ist Ihnen bekannt, daß der Kampf um diese Frage augenblicklich in sehr hohen Wogen geht; beide Ansichten werden von hervorragenden Männern vertreten. Ich natürlich bin ganz außer Stande, nach dieser Richtung irgend ein Urtheil abzugeben.

Bezüglich unserer höheren Lehranstalten tobt gleichfalls der Kampf um die Frage, in wie weit der realistischen Richtung ein größerer Spielraum auf allen Gebieten einzuräumen sei, in wie weit in Folge dessen eine Einschränkung der klassischen Bildung, wenn ich mich so ausdrücken darf, stattfinden soll. Unter Einschränkung verstehe ich natürlich nicht etwa eine Verdrängung der ganzen klassischen Bildung im allgemeinen, sondern nur eine Einschränkung für denjenigen Theil der Schüler, welcher sich nicht dem philologisch-historischen Studium zuwendet, sondern gerade nur eine höhere Ausbildung für den praktischen Erwerb gewinnen will. Diese Frage aber, meine Herren, und die weitere, in wie weit der in realistischer Richtung geführte Unterricht zum weiteren Studium berechtigt, entzieht sich gleichfalls meiner Beurtheilung.

Aber eine Seite in unserem höheren Schulwesen gestatten Sie mir vielleicht doch zu berühren, weil sie innig zusammenhängt mit der Entwicklung unserer wirthschaftlichen und sozialen Verhältnisse. Ich habe mir erlaubt darauf hin-

zuweisen, daß den zwei verschiedenen Arten höherer Bildungsanstalten eine dritte Spezies in der Oberrealschule ohne Latein hinzugetreten ist. Wir haben also schon seit Errichtung der Realschulen zwei und in neuerer Zeit drei höhere Lehranstalten mit vollständig verschiedenem Lehrgang und vollständig verschiedener Berechtigung: das Gymnasium berechtigt bekanntlich zu jeder höheren Laufbahn; die Realschule, das Realgymnasium dagegen nur zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, sowie zum Eintritt in gewisse, große Kontingente aufnehmende Beamtenkategorien; die Oberrealschule ohne Latein endlich berechtigt nur zum Studium der Staats=Bau= und Maschinenfächer und berechtigt nicht einmal zum Eintritt in das Post=, Forst=, Steuer= und Bergfach. Meine Herren, wirthschaftlich hat diese Dreitheiligkeit in unserem Schulwesen die Folge, daß bis vor kurzem der Vater schon im 9. Jahre des Knaben Bestimmung treffen mußte über die Laufbahn desselben, also in einem Alter, in dem sich die Fähigkeiten und Neigungen noch durchaus nicht erkennen lassen. Die Folge davon ist, daß eine große Masse von jungen Leuten in Laufbahnen gedrängt wird, für die sie nach ihrer ganzen Anlage nicht passen, in denen sie in Folge dessen auch weniger leisten und weniger Selbstbefriedigung finden. In wirthschaftlicher Beziehung tritt für unsere Kommunen die Nothwendigkeit ein, in unwirthschaftlicher Weise Mittel für die Errichtung höherer Lehranstalten zu verwenden, denn jede irgend größere Stadt mußte neben dem Gymnasium noch eine Realschule haben, womöglich auch noch eine Realschule ohne Latein.

Für die Schulen selbst aber war diese Einrichtung sehr verhängnißvoll. Die jetzige Oberrealschule ohne Latein halte ich für eine Fehlgeburt, nicht des Lehrplans wegen — darüber maße ich mir kein Urtheil an —, aber wegen der mangelnden oder vielmehr durchaus einseitigen Berechtigung. Von der Oberrealschule in Breslau sind in den 5 Jahren ihres Bestehens 45 Abiturienten abgegangen, davon waren 80 %, nämlich 35 zum Staats=Bau= und Maschinenfach übergegangen, 3 zum Schiffsbau, 3 sind Kaufleute geworden, 1 wollte sich dem Studium der Chemie und 1 dem Bergfach zuwenden — diese hatten also noch Nachprüfungen im Latein zu bestehen; ob sie sie bestanden haben, ist unbekannt. Meine Herren, dagegen haben die 5 Gymnasien in Breslau in den 16 letzten Jahren von 1868 bis 1883 1381 Abiturienten entlassen; davon sind nur 21 oder 1½ % zum Baufach übergegangen, und aus dem Realgymnasium in demselben Zeitraum von 16 Jahren 13 %. Meine Herren, ich will nun durchaus nicht die Frage annähernd zu entscheiden wagen, ob der Bildungsgang an der Oberrealschule vollkommen zum erfolgreichen Studium des Baufachs berechtigt oder nicht; aber eins läßt sich wohl annehmen, daß, wenn einer so großen Zahl von jungen Leuten kein anderer Lebensweg offen bleibt als das Staatsbaufach, doch eine verhältnißmäßig geringere oder größere Zahl derselben nicht ganz die Anlage dazu hat, erfolgreich in diesem Berufe zu wirken, und daß durch diesen Umstand allein die Durchschnittsleistungsfähigkeit des ganzen Standes heruntergedrückt werden kann. (Sehr richtig!) Meine Herren, dazu kommt noch, daß diese Schulen vielfach im Bürgerstande für wirkliche Gewerbeschulen gehalten werden — ja, der offizielle Titel dieser Schulen verleitet dazu. Die Schule in Breslau heißt offiziell: Königliche Gewerbeschule (Oberrealschule,

Fachschule für Maschinenbau, Chemie und Baugewerbeschule) zu Breslau. Nun erklärte in der betreffenden Sitzung des Abgeordnetenhauses aber der Regierungskommissar, daß diese Schulen den Gymnasien und Realgymnasien nicht untergeordnet, sondern nebengeordnet sind, daß sie gleich diesen eine allgemeine Bildung, wenn auch mit einem verschiedensprachlichen Material, erreichen. Wenn Sie diese Zustände betrachten, meine Herren, so werden Sie die Bezeichnung dieser Schulen als „Mausefallen für die Söhne übel unterrichteter Väter" vielleicht nicht ganz unberechtigt finden. (Heiterkeit und Beifall.)

Ich möchte noch eins hinzufügen. Es wird stets verheißen, daß die Berechtigungsfrage der lateinlosen Realschule geordnet werden soll, und noch in einer der letzten Sitzungen des Abgeordnetenhauses hat der betreffende Kommissarius erklärt: die Sache wird geordnet werden — es finden kommissarische Berathungen unter den Ressorts statt, dieselben haben aber noch zu keinem Resultat geführt. Die Frage wird ganz entschieden dilatorisch behandelt, denn es ist ein öffentliches Geheimniß, daß die anderen Ressortchefs noch keine Neigung haben, diese Schüler als Beamte in ihre Ressorts aufzunehmen. Meine Herren, das Realgymnasium leidet, wenn auch in vermindertem Maße, an demselben Uebelstande; denn wenn auch der Kreis der Berechtigungen ein größerer ist, so ist er doch nicht ausreichend, um einen gewissenhaften Vater zu veranlassen, seinen Sohn dieser Anstalt zuzuführen, wenn er nicht Gefahr laufen will, daß sich in dem jungen Mann nachher andere Neigungen entwickeln, die es bedauern lassen, diesen Bildungsgang für ihn gewählt zu haben. Außerdem aber leiden die Realgymnasien noch unter dem vollständig unberechtigten Vorurtheil, daß der Bildungsgang auf ihnen ein leichterer sei. Das ist durchaus nicht der Fall. Ich verdanke einem hochverdienten Schulmann und Freunde, der große höhere Lehranstalten geleitet hat und noch mit großem Erfolge leitet, eine Arbeit, die er mir im Manuskript zur Verfügung zu stellen die Güte gehabt hat. Darin führt er den Nachweis, daß dieses Vorurtheil, wie auch schon aus der Prüfungsordnung für das Abiturientenexamen sich zeigt, unberechtigt ist. Nehmen Sie nur die Aeußerlichkeit, daß der Gymnasialabiturient schriftlich in 5 Fächern, der Realabiturient in 7 Fächern geprüft wird — jenen 5 tritt für die Realgymnasiasten noch eine schriftliche physikalische Arbeit und ein schriftliches englisches Exerzitium hinzu —, daß ferner der Gymnasiast mündlich in 7, der Realschüler in 9 Fächern der Prüfung unterworfen wird, so werden Sie, wenn Sie die Prüfungsordnung durchlesen, mir darin zustimmen, daß die Chancen des Durchfallens für den Realschüler viel größer sind. Als durchgefallen muß nämlich derjenige betrachtet werden, welcher eine Zensur ungenügend hat; eine Kompensation kann nur eintreten, wenn dem „ungenügend" ein „gut" gegenübersteht. Nun ist der Gymnasiast durchgekommen, wenn er in den 5 schriftlichen Arbeiten genügend hat, der Realgymnasiast aber kann in 6 Fächern genügend haben und trotzdem noch immer durchfallen, wenn ihm nämlich im siebenten Fach ein „ungenügend" gegeben wird. Freilich wird angeführt, daß der französische Aufsatz, den der Realschüler zu leisten hat, doch lange nicht die Schwierigkeiten biete wie das, was man den lateinischen Aufsatz nennt — ein Elaborat, welches diese Bezeichnung nach meinem Gewährsmann eigentlich nicht verdienen soll. Da tritt nun der Umstand hinzu, daß der Gymnasiast für den

lateinischen Aufsatz in viel umfassenderer Weise vorbereitet ist, als der Realgymnasiast für den französischen; denn im regelrechten Verlauf hat der Gymnasiast als Vorbereitung für den lateinischen Aufsatz 3800 Stunden gehabt, während der Realgymnasiast für seinen französischen Aufsatz nur 1360 Stunden — nicht einmal die Hälfte — gehabt hat. Es wird auch behauptet, daß die Prüfung in einer todten Sprache, die wie die lateinische in ihren Formen vollständig erforscht ist und fest steht, viel leichter ist als die Prüfung in einer noch in der Fortentwicklung befindlichen, lebenden Sprache. Im übrigen ist der sprachliche Unterricht am Gymnasium um 110 Stunden größer als an der Realschule, obschon er hier um eine Sprache vermehrt ist. — Jedenfalls steht fest, daß das von mir erwähnte Vorurtheil dem Realgymnasium ein Material zuführt, mit welchem die Lehrer schwerer Erfolge erzielen können; denn in Folge dieses Vorurtheils werden die Realgymnasien mit den weniger begabten Schülern bevölkert. Meine Ueberzeugung aber ist es, daß in dem jetzigen Zustande die Realgymnasien auch das Schicksal haben müssen, in Gymnasien umgewandelt zu werden, denn in der Regel sind die oberen Klassen der Realgymnasien nicht zahlreich besucht, sondern ziemlich dünn bevölkert.

Wenn wir nun die Gymnasien betrachten, so ist auf diese das Füllhorn der Berechtigungen in vollstem Maße ausgeschüttet; sie haben die Befähigung, für alle Berufszweige vorzubilden. — Ein gewissenhafter Vater muß daher seinen Sohn auf das Gymnasium schicken, um ihm jede Chance offen zu halten, und ich glaube, daß das ein Hauptgrund der Uebervölkerung der Gymnasien ist. Darin erblicke ich aber einen Uebelstand für die Entwicklung unseres gewerblichen Lebens, und es wird mir nicht widersprochen werden, wenn ich sage, daß der Bildungsgang des Gymnasiums für die Erwerbsthätigkeit der Nation nicht so vorbereitet, wie es eine mehr realistische Bildung thut. Auch sozial glaube ich einen kleinen Uebelstand darin erblicken zu dürfen; denn schon der Umstand, daß der Schüler weiß, in seiner Anstalt wird er für alle Berufsfächer genügend ausgebildet, während das in den anderen Schulen nicht der Fall ist, kann ihn sehr leicht zu einer gewissen Ueberhebung verleiten, die ja bei dem Schüler vielleicht noch anders bezeichnet werden darf. Mir ist beispielsweise ein Junge bekannt, der freilich in einer großen Stadt das Gymnasium besucht, welches sich für die Eliteanstalt dieser Art hält. Dieser Junge sieht jetzt schon unter seinem Schülermützchen selbst auf den gereiften Mann, der etwas im Leben geleistet hat, mit Geringschätzung, hier muß ich wohl sagen empor, wenn er nicht Gymnasialbildung genossen hat. (Sehr wahr!) Meine Herren, so etwas überträgt sich dann auch in das spätere Leben und ruft doch immer eine gewisse Kluft hervor, die im Interesse unserer sozialen Verhältnisse vielleicht nicht wünschenswerth ist.

Meine Herren, unsere Zeit scheint nun eine Aenderung in dieser Dreifaltigkeit unserer höheren Unterrichtsanstalten mit Nothwendigkeit zu fordern, und die Unterrichtsverwaltung ist dieser Forderung auch schon in gewissem Grade durch die Unterrichtspläne vom 31. Mai 1882 nachgekommen. Durch diese sehr vortrefflichen Maßregeln sind wenigstens in den unteren drei Klassen die Lehrpläne annähernd gleichgestellt und es ist ein Wechsel von einer Schule zur anderen, wenigstens innerhalb der unteren drei Klassen, jetzt möglich geworden.

Meine Herren, auf diesem Gebiet gehen die Wogen des Streites sehr hoch. Manche verlangen, daß in dieser Richtung entschieden weiter vorgegangen werde, und zwar im Sinne der absoluten Einheitsschule; andere gehen nicht so weit, sie verlangen, daß zwar die Einheitsschule weiter geführt werde, daß aber vielleicht von der Sekunda ab eine Gabelung eintrete, nach der einen Richtung zur besseren Vorbildung für das philologisch-historische Studium, nach der andern Richtung für das naturwissenschaftlich-mathematische Studium. Aber auch die, welche diese Richtung vertreten, sind in ihren Anschauungen nicht einig. Die einen behaupten, daß bei dieser Weiterführung der Einheitsschule wie bei der eventuellen Gabelung mit einer Aenderung der Unterrichtsmethode in den alten Sprachen ganz dasselbe geleistet werden könnte wie bisher. Die anderen bezweifeln, daß das möglich sei, behaupten aber, daß es auch nicht nöthig ist; sie sagen, ebensogut wie man jetzt den Mediziner auf die Universität schickt und es ihm dabei überläßt, sich erst dort in grundlegenden Wissenschaften für sein Studium die erforderlichen Kenntnisse anzueignen, so sei es auch möglich, jene, die sich den sprachwissenschaftlichen Studien zuwenden, mit derjenigen Sprachkenntniß von der Schule zu entlassen, die ihnen zu geben nur bei Weiterführung der Einheitsschule, eventuell bei der erwähnten Gabelung in den oberen Klassen, möglich ist, auch ihnen zu überlassen, die weiteren Kenntnisse in den alten Sprachen, beispielsweise im Griechischen, durch selbständiges Studium auf der Universität zu erlangen. Also in dieser Richtung gehen die Anschauungen weit aus einander. Ich habe mehrfach schon die Reserve erheben müssen, daß ich hier ein Endurtheil abzugeben nicht befähigt bin; nach meiner Beobachtung glaube ich aber wenigstens annehmen zu müssen, daß, wenn man die Dinge so gehen läßt, die Einheitsschule von selbst kommen wird, und zwar in der Richtung, daß die Oberrealschule und das Realgymnasium mit der Zeit eingehen oder sich in Gymnasien verwandeln, so daß als Einheitsschule das Gymnasium übrig bleibt. Das aber würde ich als Nachtheil für unsere wirthschaftliche Entwicklung betrachten.

Ich wende mich zum Schluß und resümire. Ich glaube, daß die Entwicklung und Organisation unseres Schulwesens unsere sozialen Verhältnisse und die Erwerbsthätigkeit der Nation dadurch ungünstig beeinflußt haben, daß durch Jahrhunderte und bis heute für die Vorbildung und Ausbildung der unteren Volksklassen sowohl, wie namentlich des sogenannten Mittelstandes nicht das Genügende geschehen ist. Die Folgen des Umstandes, daß eine Mittelschule gefehlt hat, sind verschärft durch die bis vor kurzem noch ganz mangelhaften Leistungen der Volksschule. Hierzu tritt das Institut der Freiwilligen, welches bezüglich der Wahl des Berufs eine große Zahl junger Leute der Arbeit entzogen und in falsche Laufbahnen und Lebensstellungen gebracht hat. Diese Verhältnisse namentlich, verbunden mit der Dreitheilung unserer höheren Schulen, haben zu einer überaus unwirthschaftlichen Verwendung der Mittel des Staats und der Gemeinden, besonders aber der Kommunen, und zu einer außerordentlichen Ueberlastung derselben geführt. Durch diese Ueberlastung sind die Kommunen verhindert worden, wenigstens den Versuch zu machen, mehr und bessere Vorbildungsanstalten für den Mittelstand zu schaffen.

Wenn ich gesagt habe: ungünstig beeinflußt, so ist das wohl nicht der richtige Ausdruck; denn das, was wir in unserer Nation in den verschiedensten

Richtungen erreicht haben, ist doch im wesentlichsten auf die Leistungen der Schule zurückzuführen, und ich drücke mich daher richtiger aus, wenn ich sage, daß die Organisation und Entwicklung unserer Schule für das soziale Leben und für die Entwicklung unserer Erwerbsthätigkeit nicht das geleistet hat, was nach Maßgabe der großen Sorgfalt und der ungeheuren Mittel, die darauf verwendet worden sind, hätte geleistet werden können. Würde es sich verbinden lassen mit dem Interesse des allgemeinen Bildungsgrades der Nation, einmal die Einheitsschule weiter zu führen, dadurch die Ausgaben für verschieden gestaltete höhere Bildungsanstalten zu beschränken und so das Geld zur Errichtung von Mittelschulen zu erlangen, ferner durch einen anderssprachlichen Unterricht die Verbindung der Mittelschulen mit den höheren Lehranstalten herbeizuführen und damit, wie durch gleiche Besoldung der Lehrer, eine bessere Basis für die Mittelschulen zu erlangen, so glaube ich, würde der deutschen Nation, die heute schon in ihrem durchschnittlichen Bildungsgrade weit über den anderen Nationen steht und auch in wirthschaftlicher Beziehung dieselben sämmtlich zu überflügeln den Anschein hat, jedenfalls eine bessere, sicherere Grundlage gewährt. (Lebhaftes Bravo.)

(Es folgt eine $^3/_4$stündige Pause.)

Korreferat

von Professor Dr. Stürenburg (Leipzig)

über

die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation.

Hochansehnliche Versammlung! Es gehört ein Entschluß dazu, in einer Zeit, in der unser höheres Schulwesen den Gegenstand so vielfacher, sich so widersprechender und zum Theil so leidenschaftlicher Erörterungen bildet, zu einer dasselbe so tief treffenden Frage, wie die uns heute gestellte, öffentlich Stellung zu nehmen; um so mehr, wenn man selbst dem Lehrstand der höheren Schulen angehört und gar klassischer Philologe ist. Denn nach dem Eindruck zu schließen, den die Unzahl von Broschüren und anderen Vorschlägen zur Reform unseres höheren Unterrichtswesens hinterlassen muß, traut sich eigentlich nur der außerhalb der Schule stehende die nöthige Unbefangenheit zu, um klar zu erkennen, was den Schulen noth thut, und den Philologen vollends hat der Staub des grauen Alterthums den Blick für die Bedürfnisse unserer Zeit verschleiert! Der Vorstand dieses Vereins hat, indem er von vornherein auch einen Vertreter des Lehrfachs um eine Meinungsäußerung anging, gezeigt, daß es ihm wenigstens fern liegt, über unser Schulwesen zu berathen, wie die Aerzte am Bette eines seiner Sinne schon nicht mehr recht mächtigen Kranken. Auch kann das Ansehen, dessen sich die frei von allen Parteibestrebungen nur der Sache geltenden Verhandlungen dieses Vereins erfreuen, nur dazu ermuthigen, auch hier um Unterstützung zu werben für die Offenlegung und Beseitigung von Schäden, die von den Schulen selbst nicht minder empfunden werden als im Erwerbsleben unseres Volkes.

Die Schule hat ja ihrerseits alle Ursache, Männern, die mit offenem Blick für die Anforderungen des Lebens die Ergebnisse der Schulbildung zu prüfen Gelegenheit haben, dankbar Gehör zu schenken; sie hat aber auch die Pflicht, an die Grenzen zu erinnern, die jeder Jugendbildung gesteckt sind, und sie darf

verlangen, daß sie nicht für Erscheinungen allein verantwortlich gemacht werde, die nur theilweise oder gar nicht in den Kreis ihrer Verantwortung fallen, daß sie insbesondere nicht als Erziehungsanstalt beurtheilt werde, während sie doch an der Erziehung nur zu einem bescheidenen Theile mitzuarbeiten versuchen kann. Auch die Wahl des Berufs ist so von den Einflüssen der Schule nur innerhalb gewisser Grenzen abhängig, die uns später zu beschäftigen haben.

Der am allgemeinsten und lautesten erhobenen Klage über unser höheres Schulwesen, der wegen Ueberbürdung der Schüler, kann auch hier nicht vollständig aus dem Wege gegangen werden. Denn wenn es wahr ist, daß unsere höheren Schulen ihre Schüler körperlich verkommen und geistig stumpf werden lassen, so ist dies eine Gefahr für die soziale Stellung unserer gebildeten Bevölkerung und für die Erwerbstüchtigkeit derselben in allen Berufsarten. Es ist sicher, daß diesen Klagen vielfach Schwächlichkeit der Anschauungen, Verwechslung der unserer Jugend nicht zu ersparenden Anspannung mit Ueberbürdung, noch häufiger Erfahrungen an zu schwach begabten oder durch das Leben außer der Schule zersplitterten und zerstreuten Knaben zu Grunde liegen. Gar nicht selten kommt uns Lehrern der Fall vor, daß derselben Klasse gegenüber der Vater des einen Schülers über Ueberbürdung klagt, während der eines anderen fragt, ob denn wirklich die Jungen so wenig „aufbekämen". Daß auch die ärztlichen in dieser Frage laut gewordenen Stimmen von übertriebener Aengstlichkeit zum Theil nicht frei sind, zeigt schon der Widerspruch derselben unter einander, wie sich denn insbesondere das von der Kgl. Preußischen Deputation für das Medizinalwesen im Dezember v. J. in dieser Sache erstattete Gutachten[1]) durch eine maßvolle Beurtheilung und theilweise durch Ablehnung dieser Klagen auszeichnet[2]). Allerdings muß aber auch aus der Erfahrung des Lehrers heraus bestätigt werden, daß zumal das Maß der häuslichen Aufgaben leicht über Gebühr gehäuft wird oder sonst über die Leistungskraft des Schülers hinausgeht — ich erinnere nur an so manche Aufsatzthemata, welche die ganze Familie zu Hause in Mitleidenschaft zu ziehen pflegen. Soweit der Lehrplan der Schulen selbst zu weit gehende Anforderungen stellte, ist durch die neue preußische Lehrverfassung (ich muß natürlich, obgleich selbst nicht Preuße, die preußischen Verhältnisse in erster Linie ins Auge fassen) in anerkennenswerther Weise hier Wandel geschaffen worden, wie denn einer offenbaren Schwäche im Lehrplan der norddeutschen Gymnasien, daß 9—11jährige Knaben drei Jahre nach einander je eine neue fremde Sprache zu beginnen hatten, durch die Verschiebung des Griechischen nach Tertia abgeholfen worden ist. Ueberhaupt aber kann das Lehrziel der Gymnasien nach diesen Lehrplänen, welche als das Ergebniß langjähriger vielseitiger Erfahrungen und auch die Klagen der Neuzeit aufmerksam erwägender Ueberlegungen bezeichnet werden können, auch mit mäßig begabten Schülern, wie sie den Hauptstamm unserer Klassen abgeben sollen, ohne deren Ueberbürdung erreicht werden.

---

1) Zentralblatt f. die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1884 S. 202 ff.

2) Ein besonders beachtenswerthes ärztliches Gutachten enthält die Schrift: Die Bedeutung der Muskelübung für die Gesundheit besonders der deutschen Jugend. Ein Beitrag zur sog. Ueberbürdungsfrage von Dr. Birch-Hirschfeld, K. S. Med.-Rath und Lehrer der Anatomie u. Physiologie an der K. S. Turnlehrerbildungsanstalt zu Dresden.

Dabei ist aber, was das leibliche Wohl der Jugend anlangt, zweierlei vorauszusetzen. Einmal, daß der betrübenden und auf diesem Gebiete allein mit einiger Sicherheit festgestellten Thatsache der so stark verbreiteten und in den oberen Klassen zunehmenden Kurzsichtigkeit der Schüler mit größerer Besorgtheit als bisher Rechnung getragen werde sowohl von der Schule als, und noch weit mehr, von Seiten des Hauses. Denn ich stehe mit der Ueberzeugung nicht allein, daß die Art, wie zu Hause von den Schülern bei ungenügender Beleuchtung oder Sitzart gearbeitet oder in die Dämmerung hinein Unterhaltungslektüre verschlungen wird, an der Kurzsichtigkeit weit mehr Schuld hat, als der Unterricht, während dessen die Schüler nur selten die Augen dauernd auf das Buch gerichtet haben. — Ferner aber ist es außer Zweifel, daß unsere Jugend gegenüber der ihr zuzumuthenden geistigen Anspannung ein weit größeres Gegengewicht geregelter leiblicher Bewegung bedarf, als ihr zwei — noch nicht einmal überall für Sommer und Winter durchgeführte — Turnstunden bieten können. Von einer bloßen Anregung, wie sie in immerhin dankenswerther Weise der Minister von Goßler den preußischen Schulen zur Pflege der Turnspiele gegeben hat, ist hier nur an wenigen Stellen wirklich genügende Wirkung zu erwarten; auch hier gilt es die Aufwendung nicht unbedeutender Mittel zur Schaffung von planmäßigen, jeden einzelnen verpflichtenden Einrichtungen, denn der Appell an die Freiwilligkeit wirkt gerade bei den Schulen und bei den Schülern am wenigsten, die es am meisten noth haben. Es ist nicht zu fürchten, daß unsere höheren Schulen dadurch zu Kricket- und Ruderanstalten würden, wie es kürzlich von englischer Seite von dem englischen Eton behauptet worden ist. Wohl aber kann auf Grund von guten Erfahrungen die Hoffnung ausgesprochen werden, daß größere Freude an rüstiger Leiblichkeit und an harmlosem Bewegungsspiel gerade bei unseren größeren Schülern den Geist vornehmer Blasirtheit oder die Sucht, das studentische Leben gerade in seinen abstoßenden Seiten nachzuäffen, nicht so aufkommen lassen werde, wie das vielerorts zu Tage getreten ist.

Doch die Bewegung über unser höheres Unterrichtswesen hat weitere Ziele, als Abhilfe für die Ueberbürdung. Sie läuft auf die Frage hinaus, ob die Schule Rechnung getragen oder noch zu tragen habe den großen Umwälzungen des geistigen, wirthschaftlichen und staatlichen Lebens in unserer Zeit, Umwälzungen, die nicht wenige für bedeutend genug halten, um ein neues Zeitalter mit ihnen angebrochen zu sehen. Sicher haben, sagt man, diese Umgestaltungen neue Aufgaben mit sich gebracht, für die es auch die heranwachsenden Geschlechter vorzubereiten gelte. Der politische Schwerpunkt Europas ist verschoben worden durch das Erstehen und Erstarken neuer Staatswesen auf dem Boden der Nationalität: daher ergeht an die Schule die Forderung nationaler Erziehung. Ferner haben wir auf dem Gebiete unserer Erkenntniß durch wissenschaftliche Untersuchungen Aufklärungen empfangen, die unsere ganzen geistigen Anschauungen mächtig beeinflussen müssen, um so mehr, als die vorragendsten dieser Untersuchungen gerade den Vorgängen unseres geistigen Lebens selbst und dem Mittel der Gedankenbildung, der Sprache, gegolten oder uns Probleme gestellt haben, wie die der Entwicklungslehre, die an Bedeutung alles hinter sich lassen, was je der menschliche Geist sich zur Aufgabe der Forschung gemacht hat. Da es nun die Naturwissenschaften sind oder doch naturwissenschaftliche

Methode, denen solche Errungenschaften in erster Linie verdankt werden, und denen noch mehr die Zukunft zu gehören scheint, so wird die Forderung an die Schule gerichtet, daß sie von jetzt ab naturwissenschaftliche Kenntniß und Schulung zum Schwerpunkte der geistigen Ausbildung der Jugend mache. Zudem habe die antike Kultur, die bis jetzt im Mittelpunkt der Bildung unserer gelehrten Schulen sich behauptet hat, was ihr an Bildungsgehalt inne wohne, so vollständig in die neue Kultur ergossen, daß sie ihres Dienstes entlassen werden könne.

Aber nicht nur die Erkenntniß ist durch die Fortschritte der Naturwissenschaften in überraschender Weise gefördert, ihre Entdeckungen haben auch allüberall ins Leben eingegriffen, haben neue, ungeheure Kräfte in den Dienst des Menschen gestellt und so unser ganzes Erwerbsleben und Verkehrswesen in neue Bahnen gelenkt. Daher einmal für unser soziales Leben das Erstehen des neuen Erwerbsstandes der Fabrikarbeiter mit seinen sozialen Forderungen und Drohungen; daher für unser Schulwesen die Frage, ob es den geänderten Erwerbsverhältnissen sich hinreichend angepaßt habe.

Die erste dieser drei Forderungen, die auf nationale Erziehung gerichtete, berührt sich nur wenig mit der uns heute gestellten Frage und erweist sich überhaupt bei näherer Prüfung mehr als ein schön klingendes Schlagwort, denn als eine Forderung von selbständigem Gehalt. Da aber nationale Erziehung doch auch die Einheitlichkeit der Ziele der Bildung innerhalb der Nation voraussetzt, so muß auch unserer Frage gegenüber ausgesprochen werden, daß diese Einheitlichkeit der Schuleinrichtungen innerhalb der Staaten des Reichs allerdings in hohem Grade vorhanden, und daß trotz den merklichen zwischen einigen süddeutschen Staaten, zumal Württemberg, und dem Norden noch bestehenden Verschiedenheiten die Uebereinstimmung doch eine überwiegende ist. Das war zum wesentlichen Theil schon so vor der strafferen politischen Einigung durch das Reich, und diese Gemeinsamkeit erstreckt sich ja auch auf die Landestheile deutscher Nation außerhalb des Reichs zufolge der gemeinsamen Entwicklung des Bildungswesens und der Aehnlichkeit der nationalen Neigungen. Die Gründung des neuen Reiches hat dann ja auch auf dem Gebiete des Schulwesens eine noch größere Einheitlichkeit gerade derjenigen Verhältnisse unseres mittleren und höheren Schulwesens nach sich gezogen, die uns heute besonders zu beschäftigen haben, d. h. das Knüpfen von wichtigen Berechtigungen an gewisse Schulgattungen, die dadurch für die letztere gebotene Einheitlichkeit der Ziele und die durch erstere gegebene Anlockung zu ihrem Besuch[3]).

Wenn wir nun die Eigenart dieses unseres Unterrichtswesens dem des Auslandes gegenüber kurz kennzeichnen wollen, so ist es die große Werthschätzung allgemeiner Bildung, und innerhalb deren die Würdigung auch der außerhalb unseres Volksthums entsprungenen Bildungsquellen, die seine Besonderheit ausmacht. Daß dabei die Frage nach der unmittelbaren Verwendbarkeit des sowohl geistig als leiblich geübten zurücktritt, ist eben das Zeichen allge-

[3]) Beiläufig mag hier bemerkt werden, daß das Wort Mittelschule in Nord- und in Süddeutschland in verschiedenem Sinne gebraucht wird: dort für die zwischen der Volksschule und den höheren Schulen, hier für die zwischen der ersteren und den Hochschulen inmitten liegenden Schulen; wir brauchen es im ersteren Sinne.

meiner Bildungsbestrebung. Man rühmt das, will man es loben, als ideal, man schilt es, will man ihm nicht wohl, als unpraktisch; die Stärke und die Schwäche unseres Bildungswesens liegen hier eben dicht bei einander: hüten wir uns heute, wenn wir die Auswüchse tilgen wollen, dabei zu tief ins gesunde Fleisch zu schneiden.

Diese Vorsicht werden wir sofort nöthig haben, wenn wir uns jener anderen Frage zuwenden, deren Beantwortung unser heutiger Verhandlungsgegenstand dringend erheischt: ob naturwissenschaftliche Kenntniß und Forschungsweise von jetzt ab die führende Stelle in der Ausbildung unserer Jugend einzunehmen habe. Es ist dies eine Forderung, vor welcher die Lehrpläne[4]) unserer Realschulen nicht viel besser bestehen, als die der Gymnasien. Denn selbst die Oberrealschulen, die unter den preußischen Schulen der Mathematik und den Naturwissenschaften den meisten Raum gönnen, haben in ihrem neunklassigen Lehrplan Rechnen und Mathematik unter zusammen 276 wöchentlich ertheilten Stunden nur mit 49, die Naturwissenschaften mit 36 Stunden, von den Geisteswissenschaften dagegen allein die Sprachen schon mit 112 Stunden bedacht. Bei den Realgymnasien stehen den 74 mathematischen und naturwissenschaftlichen Stunden 135 sprachliche, bei den Gymnasien 52 Stunden der ersteren Fächer 159 der letzteren gegenüber. Daneben verstärken bei allen drei Gattungen noch 19 Stunden Religionslehre und etwa 18 Stunden Geschichte das Gewicht der Geisteswissenschaften, wogegen man die 10 bis 12 geographischen Stunden nicht voll den Naturwissenschaften zuzählen kann, da dieses thatsächlich zwischen den beiden hier gegenübergestellten Gebieten die Brücke schlagende Fach bald mehr vom Standpunkt des einen, bald dem des anderen ertheilt zu werden pflegt.

Doch man wird mir sofort einwenden, daß jene Forderung nicht im Sinne einer völligen Umkehrung des den beiden Gebieten zugemessenen Raums gemeint sei, daß es sich aber darum handle, den Ergebnissen der Naturwissenschaften und ihrem Beweisverfahren diejenige Geltung, die sie thatsächlich im Leben und in der Wissenschaft der Neuzeit besitzen, auch in der Jugendbildung zu verschaffen. Ich halte dem gegenüber mit dem bereitwilligen Geständniß nicht zurück, welches oft ja allerdings von humanistischer Seite nicht oder nur widerwillig gemacht zu werden pflegt, daß es mir allerdings als ein unerläßliches Erforderniß der allgemeinen Bildung, wie sie doch auch die Gymnasien zu gewähren haben, erscheint, den Erscheinungen der Natur in und außer uns und Ergebnissen der Naturwissenschaften, welche entweder im praktischen Leben eine Rolle spielen, wie Dampfkraft und Elektrizität, oder unsere allgemeinen Anschauungen so beeinflussen müssen, wie die Spektralanalyse oder die Lehre von der Erhaltung der Kraft, nicht völlig unwissend gegenüber zu stehen. So gut wie jetzt jedes Elementargeschichtsbuch der Entdeckung der Stammverwandtschaft der indogermanischen Völker Ausdruck giebt, wie von Stanleys Kongofahrt die Landkarte der geringsten Dorfschule Kenntniß nehmen muß, so bietet auch der jetzige Stand unseres Wissens von der Natur nicht weniges, was unseren Knaben und Jünglingen vorenthalten zu wollen gerade diejenigen unter ihnen in ihrer

[4]) Vgl. die übersichtliche Zusammenstellung: Die Stundenpläne für Gymnasien, Realgymnasien und lateinlose Realschulen in den bedeutendsten Staaten Deutschlands. Zusammengestellt von G. Uhlig. 2. Aufl. Heidelberg 1884.

allgemeinen Bildung am meisten schädigen würde, welche durch ihren späteren Beruf nicht zur Ergänzung dieser Lücken nothwendig gezwungen sind. Wenn daher die bairischen Gymnasien den naturgeschichtlichen Unterricht noch jetzt vollständig ausschließen und nur in den beiden obersten Klassen 1 oder 2 Stunden Physik treiben, und wenn auch andere süd- und norddeutsche Gymnasien diesen Unterricht wenigstens noch in einzelnen Klassen völlig unterbrechen, so dürften schon die eigenen Schüler ihnen gerade diese Erleichterung ihrer Unterrichtslast nicht danken. Doch so sehr ich diesen Mangel anerkenne, so sehr muß betont werden, daß es hier, soweit es sich nicht um die Vorbereitung auf einzelne bestimmte Berufsarten, also um Fachschulen handelt, nicht auf eine Anhäufung von naturbeschreibendem Lehrstoff, nicht auf eine eingehende Spezialisirung des naturbeschreibenden Unterrichts und der dem letzteren auch auf den Gymnasien (wenigstens nach den preußischen und sächsischen Lehrplänen) anzuschließenden „einfachsten Lehren der Chemie" ankommt, sondern auf die Hervorhebung des für die allgemeine Anschauung wesentlichen und auf ein den Sinn für die eigne Beobachtung weckendes und schärfendes Verfahren. Gerade diese letztere Fähigkeit ist es ja, die besonders von medizinischer Seite an den vorwiegend humanistisch gebildeten Studenten vermißt worden ist. Die neuen preußischen Lehrpläne und die zu ihrer Ausführung gegebenen Weisungen dürften auch für die Gymnasien diesen Erfahrungen so weit gerecht geworden sein, daß weder das Gymnasium mit peinlicher Unkenntniß von der Natur verlassen werden kann, noch denen, welche für dieses Gebiet besondere Neigung und Begabung haben, die nöthige Anregung fehlen wird.

Im allgemeinen aber den Sinn für die Beobachtung und die auf solche sich aufbauende exakte Beweisführung zu wecken ist zudem gar nicht mehr den Naturwissenschaften allein vorbehalten. Wie die Geisteswissenschaften überhaupt in unserem Jahrhundert durch Exaktheit der Methode gleichsam auf neue Grundlage gestellt sind, so beruht insbesondere der Fortschritt unseres sprachlichen Unterrichtsverfahrens auf dem Grundsatz, die sprachlichen Formen und Verbindungen nicht mehr wie sonst völlig unbewußt dem Gedächtniß aufzudrängen, sondern gleich bei der ersten Mittheilung die Aufmerksamkeit auf die Formen und ihre Veränderungen zu richten und diese Beobachtung so zu einer Stütze des Gedächtnisses zu machen.

Aber dies ist natürlich nur eine beiläufige Frucht sprachlichen, insbesondere fremdsprachlichen Unterrichts. Warum hat dieser bisher den Grundstock jeder über die Volksschule hinausgehenden höheren Bildung ausgemacht, und warum muß er das auch in Zukunft bleiben? Weil sich auch mit den Fortschritten der Neuzeit die Thatsache nicht hat ändern können, daß der Mensch, was ihn zum Menschen macht, seiner Sprache verdankt; weil Denken und Sprechen so sehr aus derselben Wurzel erwachsen und so innig mit einander verknüpft sind, daß keine Gedankenzucht möglich ist ohne sprachliche Zucht. Diese letztere aber dem Geiste angedeihen zu lassen ohne das Gegenüberhalten einer fremden Sprache muß bis jetzt als eins der größten pädagogischen Kunststücke gelten. Aber ein Vielerlei von fremden Sprachen ist hierzu nicht nöthig; eine gründlich treiben ist auch um dieses formalen Nutzens des Sprachunterrichts wegen heilsamer als mehrere anfangen. Aber das Erlernen jeder fremden Sprache eröffnet uns auch, ganz abgesehen vom Nutzen des praktischen Gebrauchs im

Verkehr, die Möglichkeit, die Jugend mit dem Besten, was ein fremdes Volk für die Jugend verständliches in seiner Literatur geschaffen hat, bekannt zu machen, und der Vortheil, den das Erlernen der Sprache an sich schon bot, wiederholt sich so noch einmal in weiterem Umfang durch den Einblick in fremde Geistesart und die Schätzung fremder Kunstformen. Und wenn es sich hier schon um die Entwicklung der Genußfähigkeit handelt, so gilt das noch weit mehr vom Unterrichte in der Muttersprache; ja je mehr gerade der fremdsprachliche Unterricht die Last der grammatischen Zucht auf sich nimmt, um so mehr gewinnen wir Raum, in dem empfänglichen Jugendalter den Sinn zu wecken und zu bilden für die Schätze, die in unserer Sprache und in unserer Literatur für jedermann zu heben sind. Hier und im Geschichtsunterricht gilt es recht eigentlich ein Stück nationaler und idealer Erziehung, wenn auch diese Ziele nicht nur einzelnen der Unterrichtszweige zufallen können, überhaupt nicht Gegenstand der Unterweisung sind.

Es schien mir förderlich, durch den Hinweis gerade hierauf anzudeuten, wie die Ideale der Jugendbildung sich nicht mit der Vorbereitung auf das Erwerbsleben decken. Und gerade dieses müssen wir uns bei unserer heutigen Verhandlung gegenwärtig halten, wie die Jugendbildung nicht nur keinen besonderen Beruf, sondern überhaupt nicht den Beruf allein ins Auge fassen darf. Ihre Aufgabe ist, das Lebensglück ihrer Zöglinge, soweit es an ihr liegt, anzubahnen, indem sie sie durch allseitige Ausbildung ihrer geistigen und leiblichen Kräfte in den Stand zu setzen sucht, dereinst selbständig ihren Weg durchs Leben zu finden. Deshalb gilt es vor allem die Keime wahrer Religiosität und Sittlichkeit in die Herzen der Jugend zu pflanzen, daß sie daran einen Halt finde in bösen und guten Tagen; deshalb gilt es aber auch, die Fähigkeit zu edlem Lebensgenuß zu wecken, denn für nicht wenige beruht gerade hierauf die Freude am Leben.

Ich denke aber, auch wenn wir unserer Jugend die strengen Anforderungen des künftigen Berufslebens nicht immer gleichsam wie eine Drohung vor Augen halten, auch wenn wir ihr dem gegenüber die Harmlosigkeit gönnen, die ihr so gut ansteht, so geht sie doch deshalb, wenn nur jenes Hauptziel der Erziehung und Ausbildung vor Augen bleibt, auch dem Berufsleben nicht minder gut mit dem auch für dieses wichtigsten ausgerüstet entgegen. Ich habe einmal an anderer Stelle[5]), veranlaßt durch das immer wieder auftauchende Phantom einer militärischen Jugenderziehung, untersucht, wie denn die Erziehung für die Wehrpflicht, also auch einen Theil des männlichen Berufslebens, am besten vorbereite, und bin da zu dem beruhigenden Ergebniß gekommen, daß der Kriegsdienst nichts anderes und besseres von der Erziehung verlangen könne, als was diese um ihres eigenen Ideals willen sich zur Aufgabe machen muß. So schien es mir auch heute angezeigt, zunächst in dieser noch mehr allgemeinen Erörterung es auszusprechen, wie die festen Grundlagen jeder Jugendbildung auch durch die Richtung des geistigen Lebens unserer Zeit und durch die Umwälzung im Erwerbsleben nicht haben erschüttert werden können.

Ich kann mir aber nicht versagen, gerade in dieser Stadt Frankfurt darauf hinzuweisen, wie diese Frage: wie man zum praktischen Berufsleben erziehe,

---

[5]) Wehrpflicht und Erziehung, von Dr. Heinrich Stürenburg. Deutsche Zeit- und Streitfragen. Heft 116. Berlin 1879.

7*

einmal gerade hier von einem unserer einsichtigsten Pädagogen, Karl Kühner, der hier vor zwei Jahrzehnten an der Spitze einer gerade der Vorbereitung zum praktischen Erwerbsleben dienenden Lehranstalt stand, in eben dem Sinne beantwortet worden ist[6]), daß gerade in unserer Zeit, in welcher das Erwerbsleben durch die zunehmende Theilung der Arbeit auf so viele einen vereinseitigenden Einfluß ausübt, die Jugendbildung um so fester das Ziel allgemeiner Bildung und Anregung im Auge zu behalten habe[7]).

Doch unser mittleres und höheres Schulwesen geht ja über die Grenzen nur allgemeiner Bildung hinaus; wir haben, ganz abgesehen von den Fachschulen, welche, wie die landwirthschaftlichen, auch ihrerseits die allgemeine Bildung neben der Fachbildung weiter zu fördern streben, eine Mannigfaltigkeit von Schulgattungen, die, wenn auch nicht auf einen einzelnen Beruf, so doch auf bestimmte Berufsarten vorbereiten. Entspricht nun die Zahl, in der diese verschiedenen Schulgattungen vertreten und besucht sind, und entspricht das Maß von allgemeiner Bildung, das sie bieten oder vielmehr verlangen, den Bedürfnissen der auf sie zur Vorbereitung angewiesenen Berufsarten? So würde die Frage von Seiten des Erwerbslebens gestellt werden müssen; man kann sie aber auch vom Standpunkt der Jugend aus stellen: Ist unser Schulwesen so gestaltet, daß jeder zu derjenigen Ausbildung gelangt, die ihn in den Stand setzt, die seinen Neigungen und seiner Befähigung entsprechende Stellung im Berufsleben zu gewinnen?

Da ist es denn klar, daß man von diesem verschiedenen Standpunkt nicht nothwendig zu demselben Ziele gelangt. Der kaum völlig lösbare Widerspruch zwischen den Bedürfnissen des Erwerbslebens und der Berufsneigung der einzelnen bietet uns ja eben ein Stück unserer sozialen Frage. Der den begabteren Elementen auch der unbemittelten Volksklassen inne wohnende Trieb sich herauszuarbeiten wird, wenn er von Erfolg gekrönt ist, naturgemäß dazu führen, daß die niederen, mehr die rohe Arbeitskraft beanspruchenden Erwerbszweige an Mangel, die eine höhere Ausbildung voraussetzenden, deshalb auch für vornehmer gehaltenen und meist einträglicheren dagegen an zu reichlichem Angebot leiden werden. Auch das darf nicht überraschen, daß in Zeiten steigenden Wohlstandes dieses Emporprängen größeren Umfang annimmt. Daß es aber bei uns in dem verflossenen Jahrzehnt einen so außerordentlichen, besorgnißerregenden Grad erreicht hat, kann nicht allein der allerdings ruckweisen Veränderung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse zu Anfang der siebziger Jahre zugeschrieben werden, dies war nur dadurch möglich, daß die Verhältnisse unseres Schulwesens diese Bewegung in unnatürlicher Weise begünstigten.

---

6) Wie man Geschäftsmänner erzieht. Progr. d. Mustersch. v. 1862.

7) Im allgemeinen ist ja wohl auch unser Erwerbsleben bei dieser in unserem Bildungswesen vorherrschenden Richtung nicht schlecht gefahren. So weit ich mir wenigstens auf Grund von längeren Reisen im Ausland ein Urtheil zutrauen darf, beruht die Konkurrenzfähigkeit oder geschäftliche Ueberlegenheit des Deutschen — abgesehen von Fleiß und Zuverlässigkeit — wesentlich auf seiner gediegeneren allgemeinen Bildung, die ihn in den Stand setzt, sich vielseitiger zu bethätigen. Von unserer gründlichen sprachlichen Vorschulung zieht, wenn auch im Unterricht die praktische Verwendbarkeit des sprachlich erlernten nicht das Hauptziel abgiebt, offenbar der Handel seinen Nutzen, und die „gelehrte" Richtung unseres Schulwesens kommt sichtlich dem Buchhandel zu gut, der z. B. in Italien, Griechenland, Rußland und dem Orient allein oder am besten durch Deutsche vertreten ist.

Das auffälligste Symptom dieses krankhaften Zustandes ist die Ueberfüllung der Universitäten. Das in diesem Jahre erschienene Werk eines der gestrigen Herrn Referenten, des Professor Conrad, über das Universitätsstudium in Deutschland während der letzten 50 Jahre[8]) giebt die erwünschte sichere Grundlage für die Feststellung dieser Erscheinung und beschäftigt sich mit ihrer Erklärung so eingehend, daß sein Schlußkapitel, „die Entwicklung des preußischen Schulwesens vom volkswirthschaftlichen Standpunkt", hier als besonderes Referat verlesen zu werden verdiente. Die Zahl der Studirenden an deutschen Universitäten hat sich in den letzten 20 Jahren verdoppelt, während die Bevölkerung etwa nur um 1/5 gewachsen ist. Die Folge davon ist, daß mit Ausnahme der katholischen Theologie sämmtliche akademische Bildung verlangende Berufsstellungen von Bewerbern entweder schon in ganz bedenklichem Grade überfüllt sind oder es doch, wie selbst bei den evangelischen Theologen, schon in kurzer Zeit werden müssen. Dabei ist die Zahl der Studirenden immer noch im Steigen. Der Besuch der technischen Hochschulen hatte in Folge des großen wirthschaftlichen Aufschwungs der ersten Hälfte der 70er Jahre sich schon innerhalb des dem Jahre 1877 vorausgehenden einen Jahrzehntes verdoppelt. Aber wenn auch hier seitdem ein stetiger Rückgang eingetreten ist, so wirken doch die Folgen jener Ueberfüllung noch fort, und auch hier ist sicher viel Kapital für eine höhere Ausbildung aufgewendet worden, dem nun der entsprechende Ertrag fehlt. Aber auch diejenigen Stellungen, die zwar nicht ein akademisches Studium, aber doch den vollständigen oder doch fast vollendeten Lehrgang des Gymnasiums oder Realgymnasiums beanspruchen, wie bei der höheren Postverwaltung, der Steuer, der Intendantur, haben Ueberfluß an Bewerbern, wie sich denn überhaupt mit diesem Ueberfluß an höherer Schulbildung in unserem Volke sicher häufiger als z. B. bei den Engländern die Neigung verbindet, einen sicheren, wenn auch kaum auskömmlichen Posten den weit günstigeren, aber mit Unsicherheit verbundenen Aussichten der freien Erwerbsarten vorzuziehen.

Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so liegen sie für die Ueberfüllung der Universitäten einmal, aber zum geringeren Theile, in der Eröffnung eines neuen Zugangs zu denselben durch die 1870 eingetretene Berechtigung der Realschulabiturienten zum Studium einiger Fächer innerhalb der philosophischen Fakultät — womit ich noch nicht gesagt haben will, daß mir diese Zulassung an sich als eine unberechtigte erschiene —; schon im Jahre 1879 bildeten die allein aus Preußen so in einem Jahr neu zutretenden in einer Zahl von 333 über 15 % der Gymnasialabiturienten[9]). Zum weit größeren Theil erklärt sich der ganz außerordentliche Zudrang zum Studium aus der gleich außerordentlichen Vermehrung der Gymnasien und ihrer Gesammtschülerzahl in und auch außer Preußen. Während nach der Erweiterung des preußischen Staats[10]) im Jahre 1867 193 Gymnasien mit 54 671 Schülern (ohne die Vorschulen) bestanden, so war ihre Zahl bis zum Jahre 1882 auf 251 gestiegen mit 74 805 Schülern. Im übrigen Deutschland stieg die Zahl der Gymnasien von 1870 bis 1883 von 115 auf 139, im ganzen Reiche allein in dem letzteren Zeitraume von 13 Jahren von 323 auf 393.

[8]) Jena 1884.
[9]) Conrad a. a. O. S. 188.
[10]) Jahrb. f. d. amtl. Statistik d. preuß. Staats Bd. V (1883) S. 590.

Aber so ungemein viel derer geworden sind, welche die durch diese starke Vermehrung der Gymnasien gebotene Gelegenheit der Vorbildung zum Studium durch Vollendung des Gymnasialkursus ergreifen, ihre Zahl ist doch noch auffallend gering gegenüber der Zahl derer, die in die unteren Klassen eintreten, die Schulen aber schon mehr oder weniger vor ihrem Ende, sei es der Noth gehorchend, sei es dem eignen Triebe, verlassen. Die Zahl der Gymnasialabiturienten betrug zwischen 1870 und 1880 in Preußen noch nicht 4 % der Gesammtschülerzahl[11]). Während im Sommer 1882 in den nur einen Jahrgang enthaltenden Quarten der preußischen Gymnasien[12]) von zusammen 89 049 Gymnasiasten 12 299 saßen, enthielten die zwei Jahrgänge der Prima zusammen nur 8779 Schüler; also wenig mehr als ein Drittel ist bis zur obersten Stufe geblieben. Und dies Verhältniß gestaltet sich noch ungünstiger, wenn man auch die Zahl der Schüler der Progymnasien noch jener Gesammtschülerzahl zurechnet. In den außerpreußischen Schulen steht es damit nicht viel besser. In den Quarten von 15 sächsischen Gymnasien saßen 1880 733, in den Oberprimen von 14 Gymnasien 312 Schüler. Nun wird sich zwar das nie ändern lassen, daß die unteren Klassen der höheren Schulen nicht nur Vorbereitungs-, sondern auch Versuchsklassen für die oberen sind, aber für den hier vorliegenden ganz unnatürlichen Zustand bietet dies durchaus nicht die ausreichende Erklärung; es wird den unteren Klassen der Gymnasien eine unverhältnißmäßige Zahl von Schülern zugeführt, die entweder nach ihrer Befähigung oder der Richtung, die sie vom Hause aus bekommen, nicht den Beruf zu wissenschaftlicher Arbeit in sich tragen, oder die von vorn herein nach dem Wunsche der Eltern die Schule nur bis zu einer gewissen Stufe besuchen oder sich wenigstens die größtmögliche Freiheit der Berufswahl sichern sollen.

Was haben alle diese von ihrem Bruchstück der Gymnasialbildung? Soll man sich darüber freuen, daß so doch wenigstens eine große Menge auch der nicht Studirenden mit den zur Hochschule vordringenden zusammen eine Strecke Wegs zurücklegt und noch dazu auf einem Wege, der zwar steil und mühsam aufsteigt, aber von Alters her bei den Pilgern im Rufe der Heiligkeit steht und die, welche hinaufkommen, zu einer gar freien und herzerfreuenden Aussicht führt? Oder soll man die beklagen, die halbwegs umkehren müssen, noch ehe die Höhe mit ihrer freien Umschau gewonnen ist, und die so viele Mühe umsonst und sich schließlich zur Unlust an ein zu hohes Ziel gewendet haben, während es auch für sie erreichbare Ziele gab, die ihnen durch eine kleine, aber doch auch freie Umschau hätten lohnen können? Hier gilt es, sich über die Aufgabe und den Werth der Gymnasialbildung in unserer Zeit klar zu werden.

Die Gymnasien können nicht mehr den Anspruch erheben, allein eine höhere allgemeine Bildung zu gewähren; im Gegentheil bietet vielleicht gerade das von ihnen gegebene Wissen und Können größere Lücken und ist mehr auf selbstthätige Fortsetzung berechnet als die Bildung andrer höherer Schulen; wie denn z. B. jetzt wohl kaum ein höher gebildeter sich dem Erlernen der englischen Sprache, sei es auch nur zum Zweck der Lektüre wissenschaftlicher Werke, wird entziehen können. Ueberhaupt will der Lehrgang der Gymnasien mehr

[11]) Conrad a. a. O. S. 197.
[12]) Jahrb. f. d. amtl. Stat. d. preuß. Staats V 642. Vgl. Conrad, 195.

als das solide Fundament einer Bildung, denn als eine für irgend einen Beruf an sich ausreichende Vorbildung beurtheilt werden. Und als solche Grundlage mag sich die Gymnasialbildung ja für die verschiedensten Berufsarten eignen, vorausgesetzt daß der einzelne sich den Luxus gönnen kann, erst mit dem neunzehnten Jahre z. B. den Lehrstoff einer Handelsschule nachzuholen. Als unentbehrlich kann aber gerade diese solide Fundamentirung der Bildung nur für solche bezeichnet werden, welche sich dem Studium derjenigen Wissenschaften widmen wollen, deren Verständniß die selbständige Kenntniß der Entwicklung des geistigen Lebens zur Voraussetzung hat, also für das Studium der sogenannten Geisteswissenschaften: der Philosophie und Theologie, der Rechts- und Staatswissenschaft, der philologisch-historischen Disziplinen in ihrem ganzen Umfang, die neuere Philologie nicht ausgenommen.

Das gilt nicht in erster Linie deshalb, weil diese Wissenschaften so vielfach auf die praktische Kenntniß der beiden alten Sprachen angewiesen sind, wie die Juristen auf das Latein und die Theologen auf das Griechisch. Wir lehren ja auch nicht das Latein des corpus iuris und das Griechisch des neuen Testamentes. Die Theologen brauchen ja auch das Hebräische, das nicht wenige erst auf der Universität nachholen und das wir — schon um der Bebürdung der Gymnasiasten mit einer vierten Sprache vorzubeugen — am liebsten der Universität ganz überließen. Mancher andere lernt ja auch Italienisch oder Englisch nach, wenn es ihm wissenschaftlich nöthig ist. Auch das ist nicht der entscheidende Grund, daß es sich bei diesen Wissenschaften fortdauernd um sprachliche Erklärung und kritische Sichtung von Schriftquellen handelt und daneben auch wieder fast bei allen auf diese Studien gegründeten Berufsarten eigene sprachliche Darstellungskunst erfordert wird: für diese sprachliche Schulung haben sich allerdings bis jetzt die klassischen Sprachen am besten bewährt, bieten dazu auch sicher ein um so viel bequemeres Material, als ihre Formen- und Gedankenwelt von der der modernen Sprachen mehr abweicht. Aber als ein völlig unersetzliches Mittel können sie zu dieser, wie schon vorhin ausgeführt, für jeden Gebildeten nöthigen sprachlichen Zucht nicht bezeichnet werden. Auch das Französische z. B. erweist sich hierzu als in vieler Hinsicht geeignet. Den Ausschlag giebt hier die Nothwendigkeit, daß alle diejenigen, die berufen sein sollen, die geistige Arbeit auf den bezeichneten Gebieten dereinst mit wissenschaftlicher Selbständigkeit aufzunehmen, dem klassischen Alterthum, insbesondere der griechischen Kulturwelt, in welche die Wurzeln unserer heutigen geistigen Kultur verlaufen, selbständig gegenüber stehen. Dies ist eine für die Freiheit des wissenschaftlichen Blickes auf diesen Gebieten so unerläßliche Voraussetzung der allgemeinen Vorbildung, daß ihre nachträgliche Erfüllung nicht füglich in das Belieben des einzelnen gesetzt werden kann, es sei denn, man wollte beim Staatsexamen einen Theil des Abiturientenexamens nachholen. Hierzu kommt nun noch, daß diese antike und auch hier ganz vorwiegend wieder die griechische Kulturwelt in den Schätzen ihrer Literatur eine kaum zu erschöpfende Fülle gerade der geeignetsten Jugendbildungsmittel bietet, denen die neueren fremdsprachlichen Literaturen wenig gleichwerthiges und dabei doch für die Jugend gleich verständliches an die Seite zu setzen haben. Die geistigen Erzeugnisse gerade des Jugendalters der menschlichen Bildung werden eben für alle Zeiten gerade für die Jugend ihren besonderen Bildungs-

werth und ihren besonderen Reiz behalten. Dieser letztere Grund ist es denn wohl auch, der auf diese Bildung auch die Vertreter solcher Studiengebiete und andrer Berufsarten so großen Werth legen läßt, für welche die unbedingte Nothwendigkeit der klassischen Vorbildung nicht nachgewiesen werden kann; ich meine z. B. von den akademischen Studiengebieten die Naturwissenschaften und die Medizin.

Allerdings muß ja völlige Unkenntniß des Griechischen auch bei dem Studium der letzteren Wissenschaften peinlich sein wegen der völligen Durchsetzung ihrer Terminologie mit griechischen Worten; aber hier handelt es sich doch nur um etwas Griechisch, etwa wie für den Musiker es wünschenswerth ist zu wissen, was denn allegro, ma non troppo und pizzicato heißt. Man braucht doch wohl auch nicht ein Gymnasium durchzumachen, um einen Barometer von einem Thermometer zu unterscheiden. Daß aber das Gymnasium ein Monopol haben sollte für die Weckung idealen Sinnes und als Schule logischen Denkens, das will mir so lange nicht in den Sinn, so lange ich mich nicht davon überzeugt habe, daß nur wir Gymnasiallehrer uns im Besitze dieser schätzenswerthen Eigenschaften befinden. Wohl aber beanspruche ich dieses Vorrecht für die Einführung in die griechische und so überhaupt in die antike Kulturwelt, deren unmittelbare Kenntniß ich als unerläßliche Vorbildung für das Studium der Geisteswissenschaften bezeichnen mußte. Denn wissenschaftliches Studium ist es, was der Hochschule in diesen Disziplinen zur Aufgabe wird, nicht die praktische Vorbildung zum Seelsorger, zum Richter oder Advokaten, zum Lehrer. Hierauf kann vielleicht nebenbei das Augenmerk gerichtet werden: die Universität hat ihre Aufgabe vollauf erfüllt, wenn sie ihre Schüler mit dem wissenschaftlichen Rüstzeug ihres Berufs ins Leben entläßt.

Will aber das Gymnasium der Aufgabe, für solche wissenschaftliche Thätigkeit die Vorbildung zu geben, genügen, dann muß es die Fächer, die den Grundstock seines Lehrplans ausmachen, mit wissenschaftlicher Gründlichkeit treiben, frei von jeder dilettantischen Oberflächlichkeit, die ernten will ohne im Schweiße des Angesichts gepflügt und gesät zu haben. Nicht als ob wir die Schriftsteller lesen müßten, um an ihnen Grammatik zu treiben; wo sie so gelesen werden — und es soll das bisweilen der Fall gewesen sein, ja noch so sein —, da versündigt man sich an ihrem Geiste und an dem der Jugend; aber um ihrem Inhalt wirklich gerecht zu werden, dazu ist eben die gründlichste grammatische Schulung Voraussetzung. Ferner aber dürfen diese Lehrfächer nicht gerade da aufgegeben werden, wo sie Früchte zu tragen beginnen; sie müssen gerade in den Lebensjahren fortgeführt werden, in denen der jugendliche Geist sich für ihren Bildungsgehalt besonders empfänglich erweist. Denn der griechische Unterricht der drei oberen Klassen, besonders der Prima — und auf diesem ruht, so weit es sich nicht um die mehr formale sprachliche Schulung handelt, der Hauptwerth der Gymnasialbildung — setzt einmal schon eine gewisse Sicherheit in der Kenntniß der Sprache, andrerseits aber auch eine bestimmte Reife des Alters voraus. Als diese Jahre der reifenden geistigen Selbstthätigkeit kann man, wie sich am bestimmtesten aus den freien deutschen Arbeiten erkennen läßt, die Zeit vom 15., häufiger 16., bis zum 19. Lebensjahre bezeichnen. Das 19. Lebensjahr kann dann wiederum als dasjenige gelten, in dem durchschnittlich der Jüngling den Grad persönlicher Festigkeit und noch mehr den Grad von Freiheitsbedürfniß

erlangt zu haben pflegt, um füglich der akademischen Freiheit überlassen werden zu können, falls man ihn nämlich schon bis dahin zu einiger Freiheit des Lebens und Arbeitens erzogen, ihn nicht nur durch ängstliche Vorschriften und peinliche Verbote zu leiten versucht hat. Da nun andererseits verschiedentlich von ärztlicher Seite, so auch in dem schon genannten preußischen Medizinalgutachten[13]) das 10. erfüllte Lebensjahr als geeigneter für den Anfang des Gymnasialunterrichts bezeichnet wird, als das bis jetzt gesetzlich zulässige, aber schon jetzt vielerorts noch nicht gewählte 9., so ergiebt sich, daß die Altersgrenzen, zwischen denen sich der Lehrgang des Gymnasiums und dem entsprechend auch des Realgymnasiums durchschnittlich bewegt, sich aus inneren Gründen rechtfertigen lassen und daher auch volkswirthschaftlich als keine zu große Belastung hingestellt werden dürfen. Es ließe sich diese Betrachtung auch noch zu ihrer Bestätigung fortsetzen, wenn wir das Alter ermitteln wollten, vor dem die jungen Männer nicht füglich zu Amt und Würden, sei es auch nur zu den Würden eines Referendars, Probandus oder Pfarrvikars zugelassen werden können. Allerdings ist nun das Durchschnittsalter der Gymnasialabiturienten in der letzten Zeit vielfach ein höheres gewesen[14]); denn die Zahl derer, die 20, 21 Jahre und darüber alt wurden, war etwa gleich denjenigen, die mit oder vor dem 19. abgingen, worauf u. a. in diesem Frühjahr Virchow die Aufmerksamkeit im preußischen Abgeordnetenhause gelenkt hat[15]). Aber der Unterrichtsweise und den Lehrzielen kann hieran, soweit der einzelne sehen kann, die Schuld wohl nur in seltenen Fällen zugemessen werden; schon von Seiten des Regierungskommissars ist damals darauf hingewiesen worden, daß eine große Zahl besonders der nicht ortsangehörigen Schüler der Gymnasien den letzteren älter, als normal ist, zugeführt wird. Sicher trägt aber einen nicht geringen Theil der Schuld hieran die Ueberfüllung vieler gerade der preußischen Gymnasien und ihrer Klassen. Jenes preußische Medizinalgutachten[16]) enthält die amtliche Nachweisung, daß von den damaligen 251 Gymnasien 140, also (55,78 %) über die Hälfte zwei oder noch mehr überfüllte Klassen hatten und daß es bei den Realschulen und Realgymnasien nicht viel besser stand. Ja viele Gymnasien hatten 3 und 4, einzelne bis 12 überfüllte Klassen. Und dabei gestattet die für Preußen geltende Bestimmung für Sexta und Quinta die hohe Zahl von 50 Schülern! In dieser Hinsicht muß auf die Verhältnisse im Königreich Sachsen als durchaus nachahmenswerthe hingewiesen werden. Obschon für die beiden untersten Klassen die Zahl von nur 40 Schülern gesetzlich[17]) als Maximum festgestellt ist, so wird doch dank der Fürsorge der Regierung und der Kommunen auch diese Zahl nur selten überschritten, so daß im Jahre 1880[18]) z. B. die Durchschnittszahl der Schüler einer Klasse 27,85 %, die einer Oberprima 18,85 % betrug.

---

[13]) Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Pr. 1884. S. 246.
[14]) Jahrb. f. d. amtl. Stat. des preuß. Staats V 654.
[15]) Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des preuß. Landtags v. 1883—84. Haus d. Abg. II. S. 1184. Sitzung v. 5. Febr. 1884.
[16]) Zentralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung 1884. S. 245.
[17]) Gesetz vom 22. Aug. 1876. § 11.
[18]) Bericht über den Stand der Unterrichts- u. Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen 1881. S. 12.

Diese Ueberfüllung besonders der unteren und mittleren Klassen so vieler Gymnasien führt uns auf die Frage zurück, was denn das Bruchstück von sog. gelehrter Gymnasialbildung, welches die so überwiegende Zahl dieser Gymnasiasten mit ins Leben nimmt, ihnen eben fürs Leben werth sei. Ich glaube es nicht noch besonders ausführen zu müssen, daß mir gerade das an dieser Bildung, was klassisch ist, trotz der außerordentlich langen darauf verwendeten Zeit und Mühe von äußerst fragwürdigem Werthe zu sein scheint, weil es die Schale enthält ohne den Kern. Denn von dem formalen Bildungswerth der klassischen Sprachen, zumal des Lateinischen, haben sie allerdings die Segnungen verspürt, aber was sie selbst bis zum Ende der Untersekunda von klassischen Schriftdenkmälern kennen gelernt haben, das bot ihnen entweder (wie gerade die Anfangsgründe des Homer) noch so überwiegende sprachliche Hindernisse zu bewältigen, daß von freiem Verständniß oder gar Genuß noch nicht die Rede sein konnte, oder sie traten an die Lektüre, wie z. B. des Julius Cäsar und Ovid, in noch so unentwickeltem Alter heran, daß wenigstens eine nachhaltige Wirkung selten davon zurückbleibt. Was für Bruchstücke sie aber erst in den anderen Lehrfächern davon tragen, und was sie für ihre Zukunft in und außer dem Berufe wichtigeres an Stelle dessen hätten lernen können, darüber später noch ein Wort. Sicher ist das nicht der Weg, um zu der Einheitlichkeit der Bildung zu gelangen, die manchen noch jetzt als so wünschenswerth erscheint, daß sie von der fortdauernden oder, was vermuthlich der Fall sein wird, fortschreitenden Spaltung gerade unseres höheren Unterrichtswesens in eine mehr klassisch humanistische und eine mehr modern reale Richtung eine Gefahr für unser soziales Leben, ein Auseinanderfallen in zwei sich gegenseitig nicht verstehende und nicht würdigende Gruppen befürchten. Sicher bestände diese Gefahr dann, wenn auf der einen Seite die Gymnasien ihre Schüler ins Leben entlassen wollten, ohne sie in den Stand zu setzen, die große Bedeutung, welche die Naturwissenschaften für die Erweiterung unseres geistigen Horizonts wie für unsere Lebensverhältnisse gewonnen haben, zu überblicken und zu würdigen; oder wenn auf der anderen Seite die Realschulen ihre Aufgabe nur in der Eindrillung der für gewisse Berufsthätigkeiten nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten sähen. Aber abgesehen davon daß auch die Realschulen, wie oben schon dargelegt, in erster Linie Sprachschulen sind, so stimmen überhaupt die Lehrpläne der Gymnasien und Realgymnasien so weit überein, daß von den 268 wöchentlichen Stunden der Gymnasien 205, also etwa $^{3}/_{4}$, auch an den Realgymnasien ertheilt werden. Nur aber um des Phantoms einer Einheitsschule willen alle diejenigen, die jetzt auf den Realschulen ihre Bildung suchen, zur Vollendung des Gymnasialkursus zwingen zu wollen, denn das wäre immerhin der näher liegende Weg zur Einheitsschule, daß hieße deren Bildungsgang derart verschleppen und erschweren, daß es pädagogisch und volkswirthschaftlich gleich wenig zu verantworten wäre. Es genügt für die Einheitlichkeit der Bildung, daß die auf verschiedenen Wegen gebildeten nicht zu gegenseitiger Entfremdung erzogen werden. Dies geschieht von Seiten der Gymnasien dann nicht, wenn sie ihren Lehrzielen allseitig ehrlich nachzustreben suchen, es geschieht dann nicht von Seiten der Realschulen, wenn sie den Bildungswerth des klassischen Alterthums vor allem in der Vermittlung zu bieten suchen, welche unsere deutsche aus der klassischen wiedergeborene Literatur möglich macht. Denn während die

Vorbereitung zu wissenschaftlicher Thätigkeit, die ich für das Gymnasium in Anspruch nahm, keinerlei Vermittlung verträgt, braucht für die Zwecke allgemeiner Bildung nicht aus der Quelle geschöpft zu werden. Wie viele von uns glauben Shakespeare als Gebildete würdigen und genießen zu können und wie wenige lesen ihn im Original.

Vielleicht hat aber das Realgymnasium dem Prinzip der Einheitsbildung seinerseits ein zu großes Opfer gebracht, indem es das Lateinische in immerhin erheblichem Umfang mit wöchentlich 44, seit der Neugestaltung vor zwei Jahren gar mit 54 Stunden in den Lehrplan aufgenommen hat — oder vielleicht sage ich richtiger: — hat aufnehmen müssen, denn es will mir scheinen, als ob diese Abweichung vom Ideal der nur auf moderne Bildungselemente sich stützenden Schule nicht überall so aufrichtig begrüßt würde, als sie kürzlich von Süddeutschland aus als das wahre Wesen eben des Realgymnasiums[19]) ausmachend verfochten worden ist. Ob andere der Realschule ihrem Wesen nach zufallende Lehrfächer dadurch in der Entfaltung gehemmt werden, will ich hier nicht entscheiden[20]), so viel ist aber sicher, daß eine wirkliche Vereinigung des Ziels der Gymnasien mit dem der Realschulen dadurch nicht erreicht wird, denn das ist eben ohne das andere und in mancher Hinsicht wichtigste antike Lehrfach des Gymnasiums, das Griechische, nicht möglich. Die Aufnahme des Lateinischen muß als ein Kompromiß erscheinen, als eine vorläufige Konzession an den bei uns noch so angesehenen Klassizismus. Und als solche empfiehlt sie sich aus manchen Gründen, die hier nicht verschwiegen werden sollen. Der Werth gerade des lateinischen Elementarunterrichts als einer allgemeinen grammatischen Vorschule kann am wenigsten von einem Gymnasiallehrer gering angeschlagen werden; damit verbindet sich der unleugbare Nutzen, den die Erlernung des Lateins für die Aneignung des Wortschatzes der romanischen Sprachen und der romanischen Elemente des Englischen bietet. Hierzu kommt, daß allerdings die lateinische Terminologie der Botanik für Apotheker, Gärtner, Forst- und Landwirthe einige Kenntniß des Lateinischen wünschenswerth macht. Aehnliche Rücksichten müssen für andere Berufsarten geltend gemacht werden können. Als wenigstens im Jahre 1874 vom preußischen Kultusministerium bei den anderen Ministerien angefragt wurde, wie weit man lateinische Vorbildung für die von ihnen abhängigen Beamten für nöthig hielte, wurde diese, wie Conrad a. a. O. S. 19 berichtet, beansprucht für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Baufach, höheren Forstwesen, im Bergfach, zum höheren Postdienst, für die Offiziere des Heers und der Marine und die Militärintendantur und natürlich auch für Pharmazeuten und der Thierarzneikunde beflissene. Ob die im vorigen Jahre erfolgte Aufhebung der Realgymnasien in Elsaß-Lothringen und ihre Ersetzung durch die lateinlosen Oberrealschulen auf eine Aenderung der Anschauung auch in maßgebenden preußischen Kreisen schließen läßt, muß ich dahin gestellt sein lassen.

Allerdings ist nun durch die starke Vermehrung der Stundenzahl des Lateinischen besonders in den drei Unterklassen des Realgymnasiums und durch die gleichzeitige Verschiebung des Griechischen nach der Tertia und die Ver-

---

[19]) Das Realgymnasium, von C. Dillmann. Stuttgart 1884.
[20]) Conrad 190, über das Alter der Realschulabiturienten.

stärkung des Französischen in der Quinta und Quarta der Gymnasien für die drei Unterklassen der beiden Gattungen der höheren Schulen ein bis auf geringe Verschiedenheiten übereinstimmender Stundenplan gewonnen, auch der Uebergang von der einen Schule in die entsprechende Klasse der anderen noch durch genauere Bestimmungen erleichtert worden. Man wird abzuwarten haben, wie viel von dieser Freiheit, welche die Berufswahl innerhalb der von diesen beiden Schulen aus erreichbaren Ziele sicher in etwas erleichtert, Gebrauch gemacht werden wird, ehe man ihren Werth für die Vereinfachung unseres Schulwesens beurtheilt. Es ist durch sie auch nahe gelegt, in Orten, welche die Errichtung einer vollen höheren Schule nicht ermöglichen können, wenigstens diese drei Unterklassen enthaltende Lateinschulen zu bilden. Doch je mehr sich so die beiden höheren Schulen einander auf der Grundlage des Latein nähern, um so mehr trennen sie sich von den lateinlosen Mittelschulen, und wir werden noch zu untersuchen haben, ob nicht dadurch der einheitliche Aufbau unseres Schulwesens mehr geschädigt als gefördert wird.

Hierzu gilt es zunächst aber noch festzustellen, daß auch die Realgymnasien in fast gleicher Weise wie die Gymnasien an der auffälligen Abnahme der Schülerzahl nach den Oberklassen zu leiden. Während im Sommer 1882 an zusammen 90 Realgymnasien in jeder der drei Unterklassen annähernd 4500 Schüler saßen[21]), fiel die Zahl in jedem Jahrgang der Tertien auf etwa 3500, in jedem der Sekunden auf etwa 2200, in jedem der Primen auf etwa 900[22]).

Also auch hier genießt über die Hälfte der Schüler das Bruchstück eines Lehrplans, der auf die Erfüllung in seiner Gesammtheit berechnet war, und sie genießt nicht einen Unterricht, der, für die Dauer ihres Schulbesuchs planmäßig gestaltet, ihnen eine für sie heilsamere praktische und allgemeine Bildung geboten hätte. Es sind das also Schäden in unserem Bildungswesen, die weniger in der Organisation unserer Schulen selbst ihren Grund haben, als in der zu großen Bevorzugung gerade der höheren Schulen von Seiten der Eltern. Der Grund dieser Bevorzugung aber und insbesondere der Bevorzugung der Gymnasien liegt zum geringeren Theile gerade in der Werthschätzung des von diesen Schulen gewährten besonderen Bildungsweges, zum hauptsächlicheren Theile liegt er in den diesen Schulen ertheilten Berechtigungen und in der dadurch für die Eltern oder Schüler gebotenen größeren Freiheit der Berufswahl. Das Gymnasium hat unbeschränkten Umfang der Berechtigungen, daher zu ihm der größte Zudrang, daher das Bestreben so vieler Kommunen gerade Gymnasien zu errichten oder die Regierung zur Errichtung solcher zu bewegen.

Dieses Berechtigungswesen hat sich erst im Laufe dieses Jahrhunderts im Zusammenhang mit der zunehmenden Mannigfaltigkeit unseres Schulwesens entwickelt, wie das kürzlich erst wieder L. Wiese, der lange Zeit im preußischen Schulwesen so einflußreiche Mann, in seinen „pädagogischen Idealen und Protesten" entwickelt und in seinen Folgen beleuchtet hat. Es ist zugleich als eine Folge des engen Verhältnisses, in das die Schule zum Staat getreten ist, anzusehen, daß von Seiten der verschiedensten Behörden an den Besuch bestimmter

---

21) Jahrb. f. d. Stat. d. preuß. Staats V 642.

22) Die doppelten Jahrgänge von Prima bis Tertia sind leider in der amtlichen preuß. Statistik nicht getrennt angegeben. An den 12 sächsischen Realschulen I. O. fiel die Zahl 1880 von 593 Quintanern auf 196 Primaner.

staatlich geleiteter oder doch beaufsichtigter Schulen solche Berechtigungen geknüpft oder vielmehr ihr Besuch für die Erreichung gewisser Vortheile zur Bedingung gemacht wird. Es ist daher aber nicht die Unterrichtsverwaltung selbst, welche für die Entwicklung dieses ganzen Systems von Berechtigungen verantwortlich gemacht werden kann. So weit solche Berechtigungen an den erfolgreichen Abschluß eines vollständigen Schulkursus sich anschließen, stehen ihnen geringere Bedenken gegenüber. Aber es soll hier gerade von einem Vertreter des Gymnasialfachs nicht in Abrede gestellt werden, daß dem Gymnasium auch Berechtigungen zustehen, die mit seiner eigentlichen Aufgabe, zum wissenschaftlichen Studium besonders der Geisteswissenschaften vorzubereiten, wenig zu thun haben. Ich will auch nicht verschweigen, daß von beachtenswerther Seite[23]) darauf hingewiesen worden ist, daß die Vorbildung der Gymnasien für den erfolgreichen Besuch der technischen Hochschulen nicht mehr als ausreichend betrachtet werden könne. Hat doch selbst ein so eifriger Anhänger humanistischer Bildung wie Du Bois Reymond[24]) die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die gegenwärtige Gymnasialerziehung keine genügende Vorbildung mehr für das Studium der Medizin biete, weil er u. a. die vom Gymnasium ausgeschlossenen Elemente der analytischen Geometrie für den Mediziner als unentbehrlich ansehe. Nun gehen aber die Ansichten unserer Gymnasialmathematiker darüber aus einander, ob es möglich sei, diese Lehre noch innerhalb der jetzt der Mathematik auf dem Gymnasium eingeräumten und keine Vermehrung zulassenden Stundenzahl den Schülern zu eigen zu machen. Die Freiheit der Berufswahl ist ein so schätzbares Gut, daß die Gymnasien sich derselben für ihre Abiturienten ja wohl freuen können. Aber es kann nicht verkannt werden, daß gerade diese völlig und allein unbeschränkte Berechtigungsfreiheit des Gymnasiums die Hauptursache ist von dem übermäßigen Zudrang zu ihm, unter welchem das Gymnasium selbst doch schließlich wieder nicht minder zu leiden hat, als unser Erwerbsleben, weil ihm die reine Erfüllung seiner Aufgabe dadurch zweifellos stark erschwert wird. Dagegen sind die Berechtigungen dem Realgymnasium in so seltsamer Weise beschränkt, daß seine Abiturienten zwar Naturwissenschaften studiren dürfen und darauf hin zu staatlicher Anstellung berechtigt sind, daß ihnen aber das Studium der Medizin, die doch mit den Naturwissenschaften weit engere Fühlung hat als mit den Geisteswissenschaften, dauernd versagt bleibt. Daß auf der anderen Seite auch für das Studium der neueren Philologie, zu welchem das Realgymnasium jetzt berechtigt, griechische Vorbildung als kaum erläßlich gelten kann, ist oben ausgesprochen und auch von sachkundiger Seite eingehend erwiesen worden[25]). Der neuere Philologe würde die sogenannte Ergänzungsprüfung in den Gymnasialfächern nicht nur um des Griechischen, sondern auch um des Lateinischen willen früher oder später als für sein Studium heilsam anerkennen, während sie der jetzt zu ihr verpflichtete Medizin studirende Realschulabiturient, so weit sie über die Forderung einiger Kenntniß des Griechischen hinausgeht, als eine reine Schikane empfindet, um so mehr, als einige Kenntniß des Griechischen

[23]) Von verschiedenen Bezirksvereinen der Ingenieure Deutschlands. Beilage zum polytechnischen Journal von 1884.

[24]) Kulturgeschichte und Naturwissenschaft. Deutsche Rundschau IV (1877) 241.

[25]) Insbesondere von Körting: Gedanken und Bemerkungen über das Studium der neueren Sprachen auf den deutschen Hochschulen. Heilbronn 1882.

doch für den Naturwissenschaftler nicht minder erwünscht ist, von diesem aber eine solche Ergänzungsprüfung nicht verlangt wird. So viel muß zugestanden werden, daß der jetzige Stand des Berechtigungswesens für die höheren Schulen ein unhaltbarer ist.

Je mehr aber diese Berechtigungen unter das Gesammtziel der Schule herabsteigen und an den einjährigen Besuch der Prima einer der beiden höheren Schulen oder an die Versetzung nach Prima oder Obersekunda oder gar nach Untertertia anknüpfen, um so bedenklicher werden sie und zeigen zum Theil eine wahrscheinlich der Häufigkeit des Angebots entsprechende willkürliche Festsetzung der Grenzen des Schulbesuchs. Warum sollen die höheren Telegraphenbeamten ein Jahr, aber auch nur ein Jahr in Prima gesessen haben, die höheren Postbeamten zwei Jahre? Warum die Zivilsupernumerare bei der Provinzialverwaltung und im Staatseisenbahndienst gerade noch nach Prima versetzt sein? Warum ebenso die Militärintendanturaspiranten, während auch gediente Feldwebel in dieselben Stellungen aufrücken? Warum dürfen wir unsere Zähne den Händen von Menschen anvertrauen, die zwar im Herodot, aber nicht im Sophokles und Platon geblättert haben? Warum genügt zum Zeichenlehrer die Reife schon für Untersekunda, also noch ein Jahr weniger als zur Freiwilligenberechtigung? Ich wünschte mir gerade einen Zeichenlehrer, welcher der höchsten griechischen Bildung nicht ermangelt.

Bei manchen solchen Berechtigungen ist der Grund, weshalb gerade ein bestimmter Grad der Schulbildung vorausgesetzt wird, offen ersichtlich aus der bis dahin erreichten Stufe des mathematischen Unterrichts oder der fremdsprachlichen Kenntnisse, wie denn auch manche Geschäftszweige, wie der Buchhandel, auf ein Maß gerade von Gymnasialbildung Werth legen und dazu Ursache haben. Ueberhaupt aber locken wohl alle diese Berechtigungen, die übrigens dem Gymnasium und Realgymnasium sämmtlich gemeinsam sind, weniger zum Besuch der höheren Schulen, als daß sie denen, die sie nicht weiter besuchen können oder wollen, ein gelegenes Unterkunftsmittel darbieten; und sie rufen so auch keine merklichen Unterschiede in der Schülerzahl der einzelnen Klassen hervor. Wohl aber geschieht das letztere in der auffälligsten Weise durch die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst[26]. In den beiden Sekunden sämmtlicher preußischer Gymnasien saßen im Sommer 1882 13938 Schüler, in den beiden Primen 8779; in den beiden Sekunden der Realgymnasien 4488, in den Primen 1848. Da nun der Abgang zwischen Obersekunda und Prima stets ein geringer ist, so fällt jener große Abstand in seinem ganz überwiegenden Theile dem Abgang aus Untersekunda zur Last, d. h. dem Abgang nach erlangter Berechtigung zum einjährigen Dienst. An den sämmtlichen sächsischen Gymnasien[27]) betrug im Jahre 1880 der Unterschied zwischen Ober- und Unterprima nur 5 Schüler, zwischen Unterprima und Obersekunda 29, zwischen Unter- und Obersekunda dagegen 125, dagegen zwischen Untersekunda und Obertertia wieder nur 73. An den sächsischen damaligen Realschulen I. O. betrug der Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Jahrgang 16, zwischen dem

---

[26]) Jahrb. f. d. Stat. d. preuß. Staats V 642.

[27]) Bericht über den Stand der Unterrichtsanstalten im Königreich Sachsen 1881. S. 12 u. 14.

zweiten und dritten 48, dagegen zwischen dem dritten und vierten, also an der entscheidenden Stelle 171, dann wieder nur 52. Die preußischen Progymnasien und Realprogymnasien sind auch hier noch gar nicht in Rechnung gezogen. Alle diese jungen Leute haben nun bis dahin auf dem Gymnasium drei fremde Sprachen getrieben, darunter zwei todte, auf dem Realgymnasium desgleichen drei fremde Sprachen, darunter allerdings zwei lebende, aber immerhin haben sie es auch in diesen noch zu keiner irgend sicheren Beherrschung der Sprache auch nur für den schriftlichen Gebrauch gebracht. Was sie dafür aber in den anderen Fächern bis dahin mitgemacht haben, ist ganz auf die Fortsetzung in den oberen Klassen berechnet gewesen. Z. B. der Geschichtsunterricht an den sächsischen Gymnasien bietet erst in den drei Unterklassen eine Auswahl von Geschichtsbildern für die drei Hauptperioden: dann folgt von Untertertia ab ein eingehender, auf die Fortsetzung bis Prima berechneter Lehrgang, der in Untersekunda bis zum Mittelalter gelangt ist. Würde man nicht solchen, die mit diesem Jahre die Schulzeit abschließen, gerade in diesen letzten für sie reifsten Schuljahren recht eindringlich deutsche Geschichte bis zur Neuzeit lehren müssen? Mathematische Geographie ist im sächsischen Lehrplan bis zur Oberprima verschoben, um sie den Schülern erst im möglichst reifen und mathematisch vorgeschulten Alter zu bieten; dafür ist gerade in den der Freiwilligenberechtigung vorausgehenden Schuljahren der geographische Unterricht zweimal auf nur eine Stunde wöchentlich zusammengeschrumpft. Der Zeichenunterricht, der abgesehen von seinem allgemein bildenden Werth für nicht wenige Berufsarten, zu denen solche Schüler übergehen, von Wichtigkeit ist, wird allen Schülern auf den preußischen Gymnasien nur in den unteren drei, in Sachsen gar nur in den unteren zwei Klassen ertheilt, wo er mir neben dem Schreibunterricht noch verfrüht erscheint, dann aber der Besuch dem Belieben der einzelnen überlassen. — Am empfindlichsten scheinen mir diese Schüler aber im Unterricht in der Muttersprache geschädigt zu sein. Für Schüler, die mit vollendetem 15. oder 16. Lebensjahr die Schule verlassen sollen, müssen zwei deutsche Unterrichtsstunden als durchaus unzureichend betrachtet werden. Denn je früher man sie ins Leben entläßt, um so reichlichere Uebung in der Darstellung müssen sie gerade in den letzten Jahren genießen, und um so nachhaltiger gilt es ihnen Verständniß und Sinn zu wecken für die Schätze unserer Literatur. Wenn wir z. B. auf den Gymnasien die Wahl haben, ob wir Hermann und Dorothea mit Primanern lesen sollen oder mit Untersekundanern, so ziehen wir natürlich die erste Stufe vor, auf der wir schon den Vergleich mit Homer heranziehen und überhaupt eine bewußte ästhetische Würdigung der Dichtung anzubahnen versuchen können; aber auch 15jährige und 16jährige sind für die Schönheiten des Gedichtes schon empfänglich. Man kann ja von keiner Bildung und so auch von keiner Schulbildung sagen, daß sie abgerundet, abgeschlossen sei; das Beste, was hier erzielt werden kann, ist ja immer die Erkenntniß, wie all unser Wissen nur Stückwerk ist, und der Stachel, der in der Brust bleibt und zum Vorwärtsschreiten antreibt. Aber sollte jene sokratische Erkenntniß gerade dadurch geweckt werden, daß man vom Stückwerk wieder nur unbrauchbares Stückwerk giebt, und sollte dieser Trieb dann entstehen können, wenn man die Hauptkraft der Jugend für Gebiete in Anspruch nimmt, auf denen weiter zu kommen bei der bis dahin erlangten unzulänglichen Grundlage schlechterdings unmöglich ist?

Aber die vom Standpunkte des Erwerbslebens wie der allgemeinen Bildung aus betrachtet gleich mangelhafte Schulbildung dieser Tausende von jungen Leuten, die alljährlich nach erlangter Freiwilligenberechtigung die höheren Schulen, besonders die Gymnasien verlassen, ist nicht die einzige gefährliche Folge dieser Berechtigung; schädlicher noch für unser Erwerbsleben ist, daß die Berufswahl dieser Jünglinge dadurch entschieden in ungünstiger Weise beeinflußt wird. Sie haben eine höhere Schule besucht, deren Bildung immerhin auch als Bruchstück noch als vornehm gilt und aus der auch die Höchstgebildeten hervorgehen: sie suchen daher auch einen Beruf, der als einigermaßen respektabel gelten kann, und als solche gelten ja in unserem nach meiner Erfahrung mehr als irgend ein Nachbarvolk auf Titel und Würden Werth legenden Volke in erster Linie die unproduktiven Lebensstellungen. Ihr Gedankenkreis ist ja auch durch ihre Schulbildung den Güter erzeugenden Erwerbsarten fast völlig entfremdet worden. Man will auch nicht, wie treffend ausgesprochen worden ist, einige Jahre über die allgemeine Schulpflicht hinaus auf der Schulbank gesessen und mehrere fremde Sprachen getrieben haben, um später im Schurzfell vor dem Schraubstock oder der Hobelbank zu stehen[28]). Nicht wenige dieser Schüler entschließen sich aber auch, obgleich dies bis dahin weder in ihrem noch in ihrer Eltern Wunsch lag, erst jetzt zum Studium, weil sie nun einmal so weit auf dem Gymnasium vorgerückt und über die Berufswahl thatsächlich in Verlegenheit sind. Für die Schüler kostet es ja auch sicher den geringsten Entschluß, mit den bisherigen Schulkameraden zusammen nun auch noch zu höheren Zielen aufzusteigen.

Nun ist es allerdings leichter, diese Schäden zu erkennen, wie sie denn auch in der letzten Zeit mit steigender Bestimmtheit erkannt worden sind, als Abhilfe vorzuschlagen. Eine Forderung scheint sich doch aber aus dem Entwickelten mit voller Bestimmtheit zu ergeben, daß das Knüpfen der Berechtigung zum einjährigen Dienst an die Zurücklegung von nur zwei Dritteln des Lehrgangs der höheren Schulen zu beseitigen und dafür die Vollendung des Lehrgangs sei es einer höheren, sei es einer mittleren Schule gefordert werden muß. Doch diese Maßregel könnte allein geringen oder vielleicht eher den entgegengesetzten Erfolg haben, daß noch mehr die höheren Schulen bis zum Ende besuchen und dann die Ueberzahl der Studirenden vermehren würden. Es würde daneben den höheren Schulen einmal die Pflicht erwachsen, so lange der überwiegende Andrang zu ihnen fortdauern sollte, in den unteren Klassen, die Gymnasien vor allem vor Beginn des Griechischen[29]), eine strengere Ausscheidung der zur Fortsetzung des Schulkursus wenig geeigneten Elemente vorzunehmen, um den Uebergang derselben zur Mittelschule zu einer Zeit zu veranlassen, wo er noch mit geringerem Zeitverluste sich bewerkstelligen läßt. Weit wichtiger aber ist die andere Forderung, daß Mittelschulen, die ungefähr mit dem 16. Lebensjahre

---

[28]) Bücher, Die Arbeiterfrage im Kaufmannsstande. 1888. S. 24 (bei Conrad a. a. O. S. 213).

[29]) Die Erfahrungen z. B. unserer sächsischen erst mit Tertia beginnenden Fürstenschulen zeigen, was ja überhaupt kaum eines Beleges bedarf, daß eine strenge Aufnahmeprüfung nach Tertia eine erheblich größere Sicherheit für die Befähigung des Schülers zur Vollendung des Gymnasialkursus giebt, als die Aufnahmeprüfung nach Sexta.

abschließend nicht mehr Lehrfächer anfangen, als bis zu dieser Altersstufe ersprießlich getrieben werden können, in größerer Anzahl über das Land verbreitet werden müßten. Professor Conrad (a. a. O. 221 f.) hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß die Hälfte sämmtlicher preußischer Gymnasien, insbesondere in den alten Provinzen, die alleinige über die Volksschule hinausgehende höhere, also zum einjährigen Dienst berechtigende Schule am Orte sind. Da zweifellos viele Eltern eine höhere oder mittlere Schule ganz unbekümmert um ihren Lehrplan nur deshalb für ihre Kinder wählen, weil sie die ihnen am nächsten liegende ist — eine Erscheinung, die sich innerhalb der großen Städte noch einmal in engerem Kreise wiederholt —, und da eben die Gymnasien allein unbeschränkte Berechtigungsfreiheit genießen, so liegt es auf der Hand, wie durch die bestehenden Verhältnisse zu der Aneignung jener gelehrten Halbbildung geradezu herausgefordert wird. So erklärt es sich ja auch, daß von den sämmtlichen Schülern höherer Lehranstalten in Preußen 4/5 den beiden höheren, 3/5 den Gymnasien, nur 1/5 den mittleren Schulen, zu denen hier sogar noch Progymnasien und Realprogymnasien gerechnet sind, angehören. Als eigentliche Mittelschulen ohne Latein mit der Freiwilligenberechtigung gab es im preußischen Staate 1882 nur die 19 höheren Bürgerschulen mit 4514 Schülern (ohne die Vorschüler); schon die 16 Realschulen mit 4161 Schülern gehen über das Ziel der letzteren um ein Jahr hinaus. Das wirksamste Hinderniß für die Ausbreitung gerade der nach zusammen 9jährigem Schulbesuch mit dem 15. oder 16. Lebensjahre abschließenden höheren Bürgerschulen liegt in der schon hinreichend hervorgehobenen zu bequemen Konkurrenz der höheren Schulen, in erster Linie der Gymnasien. Aber auch der Lehrplan dieser Schulen leidet bis jetzt unter dem Drucke der Berechtigungsanforderungen gerade für den einjährigen Dienst. Denn diese Berechtigung, mag sie nun bei den besonderen Prüfungskommissionen oder mag sie durch Schulbesuch erworben werden, wird bis jetzt von der Reichsschulkommission ausnahmslos nur für den Betrieb von zwei fremden Sprachen ertheilt, mögen es nun todte oder lebende sein. Nun ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Anzahl dieser Schulen eine zweite Sprache, also meist neben dem Französischen noch das Englische, auch unabhängig von jenem Drucke aufnehmen würde, besonders wo diese Schulen in erster Linie einer Handel treibenden Bevölkerung dienen sollen. Bei anderen Schulen dieser Art steht es aber fest, daß die Aufnahme einer zweiten Sprache nur erfolgt ist, um eben jener Bestimmung zu genügen, und Plänen zur Errichtung solcher Mittelschulen mit 6jährigem Betrieb allein des Französischen, wie sie bekanntlich in Berlin durch den Stadtschulrath Dr. Hofmann vorgeschlagen waren, ist, so viel bekannt geworden, allein aus diesem Grunde die Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht in Aussicht gestellt worden. Die Aufnahme einer zweiten fremden Sprache in den Lehrplan dieser Schulen, wenn auch nur für die drei oberen Klassen, führt aber sofort zu einer Einschränkung nicht nur der ersten Sprache, sondern auch anderer praktisch und allgemein wichtigerer Lehrfächer, zumal des Deutschen.

Was hat nun das Wesen der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst zu thun mit dieser auf der Entwicklung unseres Mittelschulwesens drückend lastenden Bestimmung? Die Gewährung des Vorrechts nur einjährigen Dienstes ist wie die allgemeine Wehrpflicht selbst eine Frucht der Befreiungskriege, denn dasselbe Gesetz vom 3. Sept. 1814, welches die allgemeine Wehr-

pflicht zu einem Eckpfeiler des preußischen Staates schuf, gewährte auch den nach den früheren Wehrverfassungen ganz befreiten wohlhabenderen und gebildeteren Klassen die Vergünstigung des nur einjährigen Dienstes. Und wie wir die allgemeine Wehrpflicht als die unauslöschbare Nachwirkung der wirklich allgemeinen kriegerischen Anspannung der Befreiungskriege anzusehen haben, so verdankt auch der Dienststand der Einjährig-Freiwilligen sein Vorbild den edlen Jünglingen der gebildeten Stände, die voll Feuer und Opfermuth am Befreiungskriege einen so außerordentlichen Antheil hatten. Die Vergünstigung des nur einjährigen Dienstes wurde einmal dadurch gerechtfertigt, daß diejenigen, für die das Herausreißen aus ihrem Bildungsgang oder ihrer Berufsthätigkeit sicher empfindlicher und mit größeren Opfern verbunden war, deren Zeit mit einem Worte als kostbarer gelten mußte, für die frühzeitigere Zurückgabe an diese Berufsthätigkeit auch als Entschädigung eine entsprechende Steuer zu entrichten hätten, indem sie für ihre Ausrüstung und Erhaltung während der Dienstzeit nicht dem Staatssäckel zur Last fielen. Ferner aber sollte, wer auf diese Vergünstigung Anspruch mache, den Nachweis führen können, daß er seine günstigeren Lebensverhältnisse auch dazu benutzt habe, sich eine Bildung zu erwerben, die zu dem Vertrauen berechtige, daß er durch sie gleichsam in seiner geistigen Leistungsfähigkeit gehoben auch den Anforderungen des militärischen Dienstes leichter und besser gerecht werden könne. Von diesen beiden Voraussetzungen hat sich die erstere mit seltenen Ausnahmen erfüllt: wer die Mittel hatte, sich eine höhere Schulbildung anzueignen, ist auch mit verschwindenden Ausnahmen, für die ja auch das Gesetz eine Erleichterung zuläßt, im stande gewesen, sich während eines Dienstjahres aus eigenen Mitteln auszurüsten und zu verpflegen. Die zweite Voraussetzung, daß die gründlichere und weiter geführte Schulbildung auch eine Art von Gewähr dafür geben würde, daß der Einjährig-Freiwillige in um so kürzerer Zeit zu einem geschickten Soldaten zu erziehen sei, hat sich allerdings weniger ausnahmslos bewährt — zumal wenn man das Friedensdienstjahr allein zum Maßstab der Tüchtigkeit nimmt. Aber auch hier muß die in immer weiterem Umfang vollzogene Ergänzung der Offiziere des Kriegsstandes der Armee aus den Einjährig-Freiwilligen, also eine über die zunächst gleichsam ausbedungene Vergünstigung hinausgehende Anerkennung, als eine Bewährung des zu Grunde liegenden Prinzips gelten. Vor allem aber haben die großen Kriege der sechziger und siebziger Jahre auch diese Einrichtung unserer Heeresverfassung die Feuertaufe bestehen lassen. Denn wenn auch die sonst so treffliche Kriegsstatistik sich hierauf nicht erstreckt hat, so wird doch jeder, der mit im Felde stand, es mir bestätigen können, daß gerade von den Einjährig-Freiwilligen eine den Verlustsätzen der übrigen Mannschaften gegenüber besonders große Zahl ihre Pflicht mit Wunden und Tod besiegelt hat; und das ist kein Zufall, daß es gerade die besten waren, die der Tod aus unseren Reihen herausgefunden hat. Hier stehen wir aber bei dem entscheidenden Punkte in dieser Frage, daß mehr noch als alle Kenntniß und Fertigkeit im Dienst es die moralische Zuverlässigkeit ist, die den Werth des Soldaten ausmacht, und daß diese, die Hingebung und Opferwilligkeit vor allem, welche der Friedensdienst nicht prüfen und kaum schulen kann, man als die Frucht einer gediegeneren und gereifteren Bildung mit Recht glaubt erwarten zu können. Man würde ja, wenn wirklich die Friedensdienstzeit den Prüfstein der entscheidendsten kriegerischen Eigen-

schaft abgeben könnte, die Entscheidung über die Vergünstigung nur einjährigen Dienstes dem Heere selbst überlassen müssen; daß man es nicht gethan hat, ist sicher ein Anerkenntniß der wirksamen moralischen Kraft wahrer Bildung. Und welche Bildung, welcher Bildungsnachweis giebt hierfür die beste Gewähr? Sicher nicht eine in den sogenannten Pressen, meist Schnellpressen, rasch zusammengeraffte Menge von Kenntnissen, wie sie von den besonderen Prüfungskommissionen für die Einjährigenberechtigung — ich will nicht sagen weniger leicht erkannt und somit herausgefordert wird, aber doch besonders häufig konstatirt werden muß. Eine gründliche Schulbildung muß hierfür als der sicherste Weg bezeichnet werden; denn hier finden wir außer der stufenweise fortschreitenden Schulung der geistigen und, was nicht gering anzuschlagen ist, leiblichen Kräfte, auch die Gewöhnung an Zucht und Ordnung, und hier kann, wenn irgendwo außer dem Hause und der Kirche, auf Pflichtgefühl und ideale Gesinnung nachhaltig gewirkt werden. Und welche Bedingungen stellen wir hierfür der Schule? Einmal, daß sie die Ausbildung nicht vor vollendetem 15. Jahre, am besten erst gegen Vollendung des 16. Jahres schließe. Denn weder darf die Zwischenzeit zwischen der Schule und dem Heeresdienst eine zu große, noch der Unterschied gegenüber der allgemeinen Schulpflicht ein zu geringer sein, und gerade die der allgemeinen Schulpflicht folgenden Jahre erweisen sich als besonders bildsam. Daß der Unterricht in den Hauptfächern in den Händen akademisch gebildeter Männer sei, ist eine Forderung, die, wie die eben angegebene Altersgrenze, nicht über das hinausgeht, was auch jetzt schon von den sogenannten berechtigten Schulen verlangt wird. Schließlich darf die Schule nicht so sehr Fachschule sein, daß die allgemeinen Unterrichtsfächer, sei es in der Stundenzahl, sei es in der Werthschätzung, zu sehr beengt würden[80]). Daß hierzu auch Schulung durch eine fremde Sprache unerläßlich sei, ist von vornherein zugestanden worden, und so decken sich die Anforderungen, die wir jetzt einmal vom Standpunkt dieser Militärberechtigung aus an Mittelschulen gestellt haben, durchaus mit denen, welche vom Standpunkt des Erziehers und der Bedürfnisse des Erwerbslebens aus für sie gestellt worden sind. Es ist durchaus nicht ersichtlich, weshalb man gerade von dem Betrieb der Anfangsgründe einer zweiten Sprache diese Berechtigung abhängig machen zu müssen glaubt. Man vermuthet, daß die Rücksicht auf die Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes hauptsächlich hierfür maßgebend gewesen sei. Aber schon jetzt wird ja doch für die Offiziere des stehenden Heeres sei es durch das den Realgymnasien entsprechende Lehrziel der Kadettenanstalt, sei es durch die Forderung der Entlassungsprüfung eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder die entsprechenden Anforderungen der Fähnrichsprüfung eine um drei Schuljahre über die Anforderungen der Freiwilligenberechtigung hinausgehende Bildung verlangt. Hieran wird durch die Ertheilung der Berechtigung auch an nur eine fremde Sprache treibende Mittelschulen nichts, sicher nichts zu Ungunsten des wirklichen Bildungsstandes der Einjährigen geändert. Aber überhaupt werden ja hier zwei ver-

[80]) Ich kann deshalb auch der von beachtenswerther Seite gewünschten häufigeren Anwendung des § 89, 6b der Deutschen Wehrordnung, wonach „kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten", vom Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden dürfen, nicht das Wort reden.

schiedene Berechtigungen durch einander geworfen, wenn von einer Bildung, die gesetzlich nur ausreichen soll, in einem Jahre einen dienstkundigen und zuverlässigen Soldaten auszubilden, zugleich auch verlangt wird, daß sie die Grundlage der Ausbildung zu einem würdigen Mitgliede des Offizierstandes abgebe. Wenn man bisher aus der Zahl der Einjährig-Freiwilligen diejenigen entweder während der Dienstzeit oder nach derselben herausgefunden hat, welche sowohl durch Eifer und Fortschritte im Dienst wie durch Erlangung einer sicheren, nicht zu untergeordneten bürgerlichen Lebensstellung eine Probe von dem Werth ihrer Persönlichkeit gegeben hatten, so wird daran dadurch nichts geändert, daß die Berechtigung, die bisher zumeist für die in mehrfacher Hinsicht unzulängliche gelehrte Halbbildung ertheilt wurde, auf eine gründliche Mittelschulbildung übertragen wird. Die Freiwilligenschnüre werden deshalb nicht mehr als bisher Anspruch darauf haben, sich in die Offiziersepauletten zu verwandeln.

Doch ich bin einer Hauptschwierigkeit für die Entwicklung dieser Mittelschule bisher noch aus dem Wege gegangen, daß sie nämlich nicht einmal in den unteren Klassen gemeinsamen Lehrplan mit den gleichaltrigen der höheren Schulen hat und so weder die sich in ihr besonders auszeichnenden leicht zur höheren Schule übertreten lassen, noch die in der letzteren sich nicht bewährenden leicht ihrerseits aufnehmen kann. Denn daß ein allseitig befriedigender Aufbau unseres höheren Schulwesens diesen Bedingungen genügen müsse, muß zugestanden werden. Latein wird man allerdings der Mittelschule, selbst wenn man ihr, wie jetzt den höheren Bürgerschulen, zwei Sprachen auferlegt, schwerlich zumuthen können. Doch ist ja von vorragenden Realschulmännern[81]) der Gedanke mehrfach vertreten worden, daß die höheren Schulen oder wenigstens das Realgymnasium das Lateinische nicht mit den unteren Klassen beginnen, sondern erst nach allgemeiner grammatischer Schulung durch das Französische eintreten lassen sollten. Wenn dem auch fest eingewurzelte Anschauungen entgegenstehen, so muß es doch für das Realgymnasium, bei dem ja das Latein doch nicht die führende Stelle einnimmt, als des Versuches durchaus werth empfohlen werden, und es würde sich so wenigstens für diese höhere Schule ein gemeinsamer Unterbau mit der Mittelschule gewinnen lassen, was meines Erachtens ein größerer Gewinn sein würde, als ihn vermuthlich die jetzige Gemeinschaft des Unterbaus von Realgymnasien und Gymnasien bringen wird. Dann brauchten ja nur noch die Gymnasien zu folgen, und wir hätten so jenen Gesammtaufbau unseres ganzen Schulwesens, der ja allerdings nicht der von der Volksschule zur Hochschule einheitlich stufenweise aufsteigenden Pyramide gleichen würde, aber doch mit seiner gymnasialen und realen Spitze den mächtigen Domen, die aus gemeinsamem Unterbau zwei stolze Thürme in die Lüfte ragen lassen.

Andere hingegen werden einen solchen Bau in das Gebiet der Luftschlösser verweisen, und ich selbst gestehe ehrlich, daß mir die Erfahrung und folglich die Zuversicht fehlt, um in dieses Gebiet den Flug zu wagen. Aber ich denke auch, daß die Beantwortung der uns für heute gestellten Frage, welche Einwirkung die Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben

---

[81]) Vgl. Ostendorf: Mit welcher Sprache beginnt zweckmäßiger Weise der fremdsprachliche Unterricht? Düsseldorf 1873. Kottenhahn: Das Realgymnasium sollte das Latein erst in Obersekunda beginnen. Bernburg 1888.

und die Erwerbsthätigkeit der Nation ausübe, nicht zu gleicher Zeit die Verpflichtung auferlegt, ein Universalheilmittel für die bloßgelegten Schäden zu finden. Meine Absicht ging daher nur dahin, einige feste Punkte zu bezeichnen, an denen eine Reform einsetzen könnte, ohne alles Bestehende, fest Eingelebte über den Haufen zu werfen, und zugleich solche Punkte, bei deren Besprechung ich auf Grund eigner Erfahrung meine feste Ueberzeugung einzusetzen in der Lage war.

Es erübrigt, die Ergebnisse meiner Ausführungen, so weit sie als Antwort auf die uns gestellte Frage gelten können, zusammenzufassen.

1. Für unser soziales Leben ist aus der Spaltung unseres höheren Unterrichtswesens in die klassisch humanistische und die modern reale Bildung keine Gefahr entstanden noch zu fürchten, sondern eher, die Erziehung zu gegenseitigem Verständniß vorausgesetzt, eine fruchtbare Anregung zu erwarten.

2. Für unser Erwerbsleben ist die Organisation unseres höheren und mittleren Schulwesens an sich nur in so weit ein Hemmniß, als unter dem Druck der Anforderungen für die Berechtigung zum einjährigen Dienst die Entwicklung von Mittelschulen mit dem Betrieb nur einer fremden Sprache verhindert ist.

3. Ueberhaupt sind es die an den Schulbesuch angeknüpften Berechtigungen, welche unserem Erwerbsleben schädliche Folgen aus der Organisation unseres Schulwesens entstehen lassen.

4. Das in seinen Berechtigungen allein unbeschränkte Gymnasium ist eben dadurch zu der bei weitem verbreitetsten und überwiegend nur bis zu den mittleren Klassen besuchten höheren Schule geworden, während sein Bildungsgang nur vollendet wirklich fruchtbar werden und als unerläßliche Vorbedingung nur für das Studium der Geisteswissenschaften gelten kann.

5. Die gegenwärtige Abgrenzung der Berechtigungen zwischen Gymnasium und Realgymnasium muß als eine unhaltbare bezeichnet werden.

6. Das Knüpfen von Berechtigungen, insbesondere derjenigen zum einjährigen Dienst, an die Zurücklegung nur eines Theiles des Lehrgangs der höheren Schulen und überhaupt der überwiegende Besuch der höheren Schulen nur bis zu den mittleren Klassen bewirkt, daß viele mit einer für die Bedürfnisse unseres Erwerbslebens unzureichenden, aber immerhin Ansprüche auf eine höhere Berufsart erweckenden gelehrten Halbbildung in das Leben treten.

7. Die Berechtigung zum einjährigen Dienst ist deshalb nur an die Vollendung des Lehrgangs einer höheren oder Mittelschule zu knüpfen.

8. Es ist zu erstreben, daß die höheren Schulen, insbesondere die Gymnasien, nicht die einzigen über das Ziel der Volksschule hinausgehenden, zum einjährigen Dienst berechtigenden Schulen am Orte sind.

9. Mittelschulen mit dem Betrieb einer, höchstens zweier fremden Sprachen, mit durchschnittlichem Abschluß im 16. Lebensjahr und mit der Berechtigung zum einjährigen Dienst müssen als die für unser Erwerbsleben ersprießlichste Form der über das Ziel der Volksschule hinausgehenden Schule bezeichnet werden. —

Ich bin des Vorwurfs gewärtig, meine Herren, daß ich zu sehr als Schulmeister hier gesprochen, daß ich nicht einmal versucht habe, meinen Ausführungen

ein volkswirthschaftliches oder sozialpolitisches Mäntelchen umzuhängen, es sei denn, daß ich einmal von Güter erzeugenden und Güter vermittelnden Erwerbsarten gesprochen habe. Doch meine Ueberzeugung, daß das Erwerbsleben um seines eigenen Besten willen nicht ernstlich Anforderungen an die Schule stellen kann, welche sich mit dem Wesen der Jugendbildung an sich nicht vertragen, ist eine so fest begründete, daß ich glaubte, auch von meinem einseitigen Standpunkte aus dieser Frage näher treten zu dürfen[32]).

---

[32]) Es würde sich der Mühe verlohnen, den Einfluß der Berechtigung zum einjährigen Dienst auf den Besuch der höheren Schulen Deutschlands in umfassenderer Weise darzulegen, als es in vorstehendem Referat auf Grund nur der preußischen und sächsischen Zahlen je eines Jahres geschehen konnte. Dabei wäre u. a. darauf ein Augenmerk zu richten, wie weit solche Anstalten und insbesondere solche Gymnasien, die nicht die einzige höhere „berechtigte“ Schule am Orte sind, hierin günstigere Verhältnisse aufweisen. Auch die Privatschulen dürften dabei nicht ganz außer Acht gelassen werden, denn da die „berechtigten“ Privatschulen wohl fast sämmtlich mit Erlangung der Berechtigung ihren Abschluß finden, so erfährt die Zahl der unter den öffentlichen Schulen Norddeutschlands so auffallend schwach vertretenen Mittelschulen durch sie eine beträchtliche Vermehrung. Auch Untersuchungen über die Ortsangehörigkeit der Schüler, wie sie nach den in der Debatte dieser Verhandlung vom Geh. Rath Thiel gemachten Mittheilungen für die preußischen landwirthschaftlichen Schulen zu einem so bemerkenswerthen Ergebniß geführt haben, würden in weiterem Umfange erwünscht sein. Auch Nachweisungen über die Berufsarten, denen sich die nach erlangter Berechtigung abgehenden Schüler zuwenden, fehlen bisher meines Wissens noch, desgleichen Zusammenstellungen über den Stand der Eltern, welche ihre Söhne den höheren Schulen zuführen. Es würden bei letzterer Arbeit wieder diejenigen, deren Söhne die Schulen bis zu ihrem Abschluß besuchen, von denjenigen zu trennen sein, welche sie nur den unteren Klassen zuführen. Für die Kenntniß des Standes der Eltern der Studirenden findet sich bei Conrad a. a. O. einiges Material verwerthet. Vgl. auch daselbst S. 223.

(Die Diskussion wird eröffnet.)

Landtagsabgeordneter Seyffardt (Krefeld): Meine Herren! Ich bin in der für einen Redner sehr angenehmen Lage, mein Einverständniß mit der Grundtendenz der beiden Herren Referenten, wie mit den meisten ihrer Ausführungen aussprechen zu können. Ich habe mich zum Wort gemeldet, als der erste Herr Referent mir bedenklich scheinende Aeußerungen that, denen ich zu erwidern beabsichtigte, und ich war sehr erfreut, daß gerade diese Dinge von dem zweiten Herrn Referenten widerlegt und in das richtige Licht gestellt wurden. Ich hätte daher wohl auf das Wort verzichten können, wenn ich nicht der Ansicht wäre, daß es doch wohl erwünscht sei, daß aus dem Kreise der Hörer solcher interessanten und wahrhaft erschöpfenden Referate eine Meinungsäußerung erginge über die Art und Weise, wie die Herren ihr Thema behandelt haben, und vor allem über diejenigen Ausführungen, von denen wir im praktischen Leben irgend eine Hoffnung haben können, daß sie in nicht zu ferner Zukunft zur Verwirklichung gelangen können. Denn, meine Herren, die Aussichten des ersten Herrn Referenten, daß wir auf unsere Einjährigfreiwilligenordnung einwirken möchten und daß erst da reformirt werden müßte, ehe unser Schulwesen in die richtige Bahn gebracht werden könnte, — diese Hoffnungen sind doch gar sehr Zukunftsmusik. Ich werde mir daher gestatten, wesentlich auf die Frage zurückzukommen, von der ich glaube, daß auch heute eine Reform recht wohl möglich ist: das ist die Frage wegen der Begründung der Mittelschulen. Der erste Herr Referent hat gesagt, daß die Einwirkung der Schule auf das soziale Leben und ihre Einflüsse auf das Erwerbsleben sich gegenseitig so bedingten, daß man sie nicht trennen könne. Ich glaube doch, daß man besser thut, sie zu trennen, und ich möchte die These aufstellen: daß die Einwirkung unserer Schulorganisation auf die soziale Entwicklung unserer Nation überwiegend günstig, daß trotz aller Schattenseiten die Lichtseite überwiegend gewesen ist und wir uns derselben freuen dürfen, und daß umgekehrt die Einwirkung dieser Organisation auf eine gedeihliche und fortschreitende Entwicklung der Erwerbsthätigkeit unserer Nation weit hinter den Wünschen und Anforderungen zurückgeblieben ist, die man zu stellen berechtigt ist.

Es ist so viel von dem Berechtigungswesen gesprochen worden, das so oft in Besprechung der Schulfragen angefeindet und dessen Beseitigung so mannigfach angerathen wird. Ich habe mich gefreut, daß die Herren Referenten dieser Anschauung nicht Raum geben. Ich glaube mit ihnen, daß der eigentlich

springende Punkt darin liegt, daß die Berechtigungen in Zukunft ausnahmslos von einem abzulegenden Examen abhängig gemacht und nicht länger durch andere Berechtigungen, die in bestimmten Klassen einfach zu ersitzen sind, durchkreuzt werden. Daß trotz des bisherigen Berechtigungswesen unsere Schule so großes geleistet hat, das liegt daran, daß sie immer nach allgemeiner Bildung gestrebt hat und daß sämmtliche Schulordnungen dem gleichen Ziele in dieser Beziehung zugewandt waren; und ich darf hinzufügen, das Resultat ist auch ein solches, daß wir wirklich damit zufrieden sein können. Wer häufig im Ausland gewesen ist und da erfahren hat, wie viel geringer die Bildung in jeder Berufsart dort ist gegenüber der allgemeinen Bildung des betreffenden Berufsstandes in Deutschland, der, meine ich, darf mit Stolz auf solche Resultate hinblicken. Was wir auch thun mögen, in welcher Richtung wir auch reformiren mögen, — es darf niemals geschehen auf Kosten der glücklichen Errungenschaft, daß alle mittleren und höheren Schulen in erster Linie eine allgemeine Bildung anstreben.

Wo viel Licht ist, da ist auch viel Schatten, und diese Schattenseite liegt wesentlich darin, daß unser höheres Schulwesen dem Bedürfniß gegenüber seit 10 Jahren und länger in eine Sackgasse gerathen ist. Auf allen Gebieten menschlicher Thätigkeit, in der Wissenschaft, in der Kunst, in der Industrie hat sich das System der Theilung der Arbeit vollzogen; nur die Schule will nicht folgen. In ihr soll sich eines für alle schicken. Es soll nach der Meinung der heute maßgebendsten Leute in einer einzigen Schulart die Vorbildung der Nation dauernd ihren Mittelpunkt finden: in dem Gymnasium. Ich bin sehr erfreut gewesen, daß der zweite Herr Referent diesen Umstand hervorgehoben hat als den Krebsschaden unserer Entwicklung. Alle Dezennien, so weit meine Erinnerung reicht, wird ein ernster Anlauf gemacht, um das Monopol der Gymnasien zu brechen: in den dreißiger Jahren zu Gunsten der höheren Bürgerschulen, in den vierziger Jahren der Gewerbeschulen, in den fünfziger Jahren der neunklassigen Realschulen. Einen gewissen Erfolg haben alle diese Versuche gehabt, aber keinen durchschlagenden. Die höheren Bürgerschulen sind nahezu verschwunden, die Gewerbeschulen andern Zwecken dienstbar gemacht worden. Der neunklassigen Realschule will man neuerdings ans Leben. Es soll immer mehr dahin kommen, daß das Gymnasium nicht nur die Bildungsstätte wird für den Theologen und den Juristen, sondern auch für den Naturwissenschaftler und Mediziner, ja sogar für den Kaufmann und Industriellen. Ich glaube, daß das wirklich in hohem Grade zu beklagen ist. Es ist in keiner Weise Böswilligkeit, gehen wir aber der Sache auf den Grund, so liegt es daran, daß unser deutscher Beamtenstand, der einen wohlverdienten Einfluß auf die öffentlichen Dinge hat, die Anzweiflung der Berechtigung einer Einheitsschule kaum ernsthaft diskutiren will, und doch ist nach meiner Ansicht die Quintessenz der Schwierigkeiten, die sich der glücklichen Entwicklung entgegenstellen, der Umstand, daß durch das Monopol des Gymnasiums die sachliche Behandlung der Frage bezüglich des höheren Unterrichts förmlich unmöglich gemacht wird. Ich will Ihnen das an einigen Beispielen illustriren. Die staatlichen Baubeamten wollen als Vorbereitung für ihren Stand von den Oberrealschulen nichts wissen; wer die Schriften, die über diese Frage geschrieben sind, auch nur halbwegs gelesen hat, wird gefunden haben, daß nur die Befürchtung, die Kaste zu verlieren, zu Grunde gelegen hat. Und wer auch nur oberflächlich den Verhandlungen

gefolgt ist, die in dem Deutschen Aerztevereinsbunde stattgefunden haben über die Frage, ob die Aerzte auch auf Realgymnasien gebildet werden können, der wird auch hier als entscheidendes Moment der Befürchtung, durch die Vorbildung auf einem Realgymnasium an Achtung als Stand zu verlieren, begegnet sein.

In schlimmster Weise zeigen sich die Schattenseiten, die unserer Organisation ankleben, in der Vorbildung zum wirthschaftlichen Leben. Es kommen noch am besten diejenigen weg, die, sei es durch die soziale Stellung ihrer Eltern oder durch eigene Strebsamkeit, sich zu einer höheren kaufmännischen oder industriellen Thätigkeit berufen glauben; diese haben zwischen 2, in dem Fall für sie ganz geeigneten Schulen zu wählen, wenn sie zum Abiturientenexamen durchdringen, dem Gymnasium und dem Realgymnasium. Indeß möchte ich doch jedem Vater abrathen, der seinen Sohn für die wirthschaftlichen Fächer bestimmt, ihn auf das Gymnasium zu schicken. Es ist von einem Herrn Redner schon darauf hingewiesen worden, wie sich der Schüler auf dieser Anstalt in einer Sphäre bewegt, in der die wirthschaftlichen Fächer eigentlich als mehr untergeordnete Kreise menschlicher Thätigkeit betrachtet werden. In Folge dessen wird sehr selten ein solcher junger Mann nachher dem wirthschaftlichen Leben treu bleiben, vielmehr recht häufig die Ueberproduktion an akademisch gebildeten verstärken helfen, es sei denn, daß er als Sohn eines vermögenden Kaufmanns oder Industriellen in ein gemachtes Bett hineinkommt, das ihm die denkbar bequemste Zukunft zu sichern scheint. Es bleibt also solchen Leuten, die das wirthschaftliche Leben in seinen höheren Gestaltungen sich zum Berufe erwählen, nur das Realgymnasium übrig, und gerade dieses ist neuerdings so vielen Angriffen von den verschiedensten Seiten ausgesetzt gewesen, daß es wohl der Mühe verlohnt, für dasselbe ein Wort einzulegen. Ich will nicht die ideelle Bedeutung des Realgymnasiums hervorkehren, denn zu meiner Freude hat der klassische Philologe, dem wir das zweite Referat verdanken, dieser Seite Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich will nur sagen, wenn man den wirklich tüchtigen Kräften im wirthschaftlichen Leben Hilfe gewähren will auch auf dem Gebiete der Schule und auf deren eigenes Urtheil irgend welchen Werth legt, dann müsse es der allerletzte Schritt sein, die Realgymnasien zu befehden. Meine Herren, am schlimmsten kommt aber bei der gegenwärtigen Organisation die Kategorie junger, sich der Erwerbsthätigkeit widmender junger Leute weg, von welcher die beiden Herren Referenten gesprochen haben, die Kategorie, die nicht länger als 6 Jahre, manchmal nur 2—3 Jahre eine höhere Schule besuchen kann und die nun neuerdings, seit es keine höheren Bürgerschulen mehr giebt, sich auf die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und Realgymnasien angewiesen sieht. Es ist wirklich ein wahrer Jammer, wenn man das Wissen eines solchen jungen Mannes kritisirt, der eine Untersekunda verläßt; er glaubt allerdings ein halber Gelehrter zu sein und hält deshalb im wirthschaftlichen Leben nur die besseren Stellen für seiner Würde entsprechend. aber das, was er nachher leistet, entspricht manchmal nicht den bescheidensten Anforderungen.

Noch ärger ist es bei denjenigen Schülern, die von der Quinta oder Quarta abgehen; auch die halten sich alle zu gut für das Handwerk und quälen sich nun ihr ganzes Leben lang in irgend einer kleinen Stellung des Subalterndienstes oder des Wirthschaftslebens.

Meine Herren, wie ist nun da Wandel zu schaffen? Die Schwierigkeiten haben die Herren Referenten schon angedeutet. Es wird nicht eher Wandel geschafft werden, als bis der weitverbreiteten Erkenntniß, daß der Idealismus, der zu allem Edeln anfeuert, ebenso wie der Realismus, der zum wirthschaftlichen Fortkommen befähigt, auf der Basis einer Bildung von bescheidenem Umfange, die aber in sich abgeschlossen ist, viel besser gedeihen, als auf einer halbfertigen Vorbereitung zu den höheren Stufen des Wissens, endlich auch die entsprechenden Maßregeln auf dem Schulgebiet folgen. Also der Hauptpunkt wird immer bleiben, den für die Erwerbsthätigkeit bestimmten Kräften, die doch nach hunderttausenden zählen, eine geeignete Bildung zu gewähren, die ihnen einen Abschluß gewährt und ihnen vor ihrem Abgange aus der Schule dasjenige näher bringt, was im Leben zunächst nothwendig ist. Für den jungen Mann dieser Lebensstellung ist es erforderlich, daß er die neuere Geschichte kennt, daß er eine tüchtige Kenntniß seiner Muttersprache besitzt, sich in der letzteren besser bewegen kann, als das heute meist bei den jungen Leuten der Fall ist, und daß seine Kenntnisse in den neueren Sprachen und den Naturwissenschaften so weit reichen, daß auf ihnen fortgebaut werden kann. Das ist auf dem Gymnasium und zum Theil auch auf dem Realgymnasium nicht möglich zu erzielen; daher bleibt die erste Erforderniß einer Besserung: weg mit den todten Sprachen! Die Vorbedingungen nun, die nöthig sind, um die neu zu schaffende Bürger- oder Mittelschule auch wirklich prosperiren zu lassen, sind von den Herren Vorrednern richtig bezeichnet worden. Es müssen an ihnen akademisch gebildete Lehrer angestellt werden, denen dieselben Kompetenzen wie den Lehrern an Vollanstalten zustehen, sonst würde der Lehrer wegen der Wettlauf nach Berechtigungen, den wir erlebt haben, und der auf dem Lande und in den kleinen Städten so viele Progymnasien und Gymnasien, wo Bürgerschulen besser am Platz waren, hat entstehen lassen, noch einmal losgehen. Wenn diese so oft erhobene, aber niemals beachtete Forderung, die in der Unterrichtskommission des preußischen Abgeordnetenhauses jedesmal laut wird, sobald von einer Schulreform die Rede ist, endlich durchgeführt würde, dann wäre wenigstens der heute berechtigte Vorwurf beseitigt, daß von Seiten der Regierung die Bedeutung der wirthschaftlichen Fächer noch nicht in dem Maße anerkannt sei, daß man es für der Mühe werth hielte für sie eine Vorbildung zu schaffen, die ihrer Eigenart einigermaßen entspricht, und sie von dem Schicksal emanzipirte auf Anstalten angewiesen zu sein, die für ganz andere Bedürfnisse geschaffen und ausgebildet sind. (Bravo!)

Dr. Meyer (Hannover): Meine Herren! Wir sind dem Vorstande zu großem Danke verpflichtet, daß dieses ungemein reichhaltige Thema auf die Tagesordnung gesetzt worden ist. Es wird dadurch eine Anregung gegeben und Erörterungen in der Presse werden die Folge sein, die hoffentlich nicht im Sande verlaufen werden. Ich greife wohl nicht fehl, wenn ich annehme, daß indirekt dem bedeutungsvollen Werke des Herrn Professor Conrad über das Universitätsstudium die Stellung dieses Themas zu verdanken ist. Ich besonders bin für die Wahl dieses Themas zu Dank verpflichtet, weil ich mitten in einer ähnlichen Arbeit stecke. Ich hätte nun gerne gesehen, daß ich meine Untersuchungen und Resultate Ihnen schon hätte vorlegen können, ich freue mich aber

doch, daß ich auch nach dieser Richtung Berichtigungen erfahren habe. Um es kurz auszudrücken: ich arbeite an einem kleinen Werke über die Berechtigungsjagd. Das Material dazu ist ungemein schwer zu erlangen, denn es fehlt fast ganz die statistische Grundlage. Es werden leider auf den höheren Schulen nicht genaue Listen geführt in Bezug auf den Verbleib der abgehenden Schüler, und das ist unbedingt nothwendig. Wir kennen genau die Zahl der Abiturienten und die Frequenz der einzelnen Klassen, wir wissen aber nicht, wo die ohne Erlangung irgend einer Berechtigung abgehenden Schüler bleiben, und wie viel mit dem Berechtigungsschein abgehen. Ich habe mich an die Direktoren einer Provinz gewendet mit einem Schema zur Ausfüllung, aber das Resultat ist nur ein relativ brauchbares; indessen ergiebt es doch, daß fast die Hälfte der Schüler der höheren Schulen auf ihrem Wege scheitern, daß ohne Berechtigungen fast 50 % abgehen. Zum Theil gehen diese zwar ab auf andere Schulen, aber innerhalb einer Provinz regulirt sich solches doch einigermaßen wieder; zum Theil gehen sie schon von Quarta und Tertia ab, um einen Beruf zu ergreifen; zum Theil mühen sie sich wenigstens ab, den Berechtigungsschein zu erlangen oder gehen auf die unglückseligen Pressen — genug, es sind nur etwa 50 %, welche in die Obersekunda eintreten. Wo bleiben nun die anderen 50 %? An einer Schule habe ich es feststellen können. Von 400 Schülern sind im Laufe von 8 Jahren aus den mittleren Klassen — ich rechne die Schüler, die aus Untersekunda ohne Berechtigungsschein abgegangen sind, mit hinzu — zu einem Viertel auf andere Schulen gegangen, weil sie ihr Heil nochmals anderswo versuchen wollten, oder weil die Eltern versetzt wurden; ein Viertel hat irgend einen praktischen Beruf, ein Handwerk oder dergleichen erwählt, und eine volle Hälfte ist ins Geschäft gegangen, d. h. sie haben einen kaufmännischen Beruf erwählt. Es giebt das zu sehr großen Bedenken Anlaß. Weshalb gehen sie nicht ins Handwerk hinein? Sie halten sich für zu gut dazu, weil sie einen kleinen Theil der höheren Bildung genossen haben, sie wollen viel lieber ins Geschäft gehen, weil sie glauben, dort am wenigsten Arbeit zu finden, am frühesten selbständig zu werden und den feinen Herrn spielen zu können. Ich glaube aber, daß unsere Generation an schlechten Kaufleuten zu viel und an guten Handwerkern zu wenig besitzt.

Was sollen wir nun dagegen machen? Fernhalten von den Schulen können wir sie nicht, aber es muß die Möglichkeit gegeben werden, Mittel anzuwenden, damit diese jungen Leute in der Schule schon auf den rechten Weg kommen.

Wie viele nun von denen, welche mit dem Berechtigungsschein abgehen, haben solche körperliche und geistige Tüchtigkeit mitgebracht, um als Einjährigfreiwillige mit Erfolg dienen zu können? Ich habe zu diesem Zweck nach vielen Bemühungen von sämmtlichen Bataillonen eines Armeecorps eine Uebersicht über die Einjährigfreiwilligen der letzten Jahre erhalten: wie sich die Zahl der Einjährigfreiwilligen vermehrt hat; aus welchen Berufsklassen sie sind; welche Berufe sie erwählt haben; ferner, wie viele die Qualifikation zum Reserveoffizier, wie viele die Qualifikation zum Unteroffizier erlangt haben; wie viel von Pressen gekommen sind, wie viel von den höheren Schulen. Da ergiebt sich nun das eigenthümliche Resultat, daß der Krebsschaden unserer höheren Schulen, die moderne Berechtigungsjagd, zugleich droht, ein Schaden der Regimenter zu werden. Ein ungeeignetes Material von Einjährigfreiwilligen droht sich auch

dort anzusammeln, mit welchem die Regimentscommandeurs wenig anzufangen wissen. Die Untersuchung ist noch nicht abgeschlossen, ich hoffe sie in diesem Winter veröffentlichen zu können. So viel habe ich klar ersehen, es fehlt uns durchaus an tüchtigen Mittelschulen mit abgerundeter Bildung, welche die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst geben, und welche zum Theil an Stelle der Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien u. s. w. (es giebt nicht weniger als 7 Arten von höheren Schulen) treten könnten. In dieser Beziehung halte ich die Untersuchung des Herrn Professor Conrad für sehr dankenswerth, insofern er nachgewiesen hat, daß die isolirten Gymnasien in kleinen Städten an sich nicht berechtigt sind. Die Gelegenheit macht Bildung; weil die Schule da am Platze ist, wird sie von allen möglichen Elementen benutzt; es könnte ebensogut eine ganz andere Art von Schule da sein, aber die Beamten in den kleinen Städten drängen zum Gymnasium und der Staat subventionirt die Gymnasien mit Vorliebe. Es ist doch ein ganz eigenthümliches Ergebniß, daß in dem Etat für 1883/84 der preußische Staat 3853000 Mark Staatssubventionen auf Gymnasien verwendet und nur 499000 Mark auf Realgymnasien und Realprogymnasien. Viermal so groß hätte der staatliche Beitrag für die Realschulen sein müssen, wenn derselbe Prozentsatz wie bei den Gymnasien hätte erreicht werden sollen. Was bedeutet das? Daß diese Realgymnasien, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen von der Gunst der Bevölkerung getragen sind und daß hier ein Bedürfniß befriedigt wird, welches in der Zukunft noch weit mehr durch staatliche Subvention befriedigt werden muß. Die Gymnasien wachsen freilich stetig an Schülerzahl und Lehrern; die Zahl der Realgymnasien und Progymnasien aber ist rapide gewachsen, von 30 im Jahre 1860 auf 86 im Jahre 1884.

Während der Schwerpunkt der ganzen Diskussion auf der einen Seite darin liegt: es als wünschenswerth zu bezeichnen, daß Mittelschulen geschaffen werden, um den Zudrang zu den höheren Schulen — ich möchte solches fast, wenn ich nicht als Kulturfeind bezeichnet zu werden fürchtete, eine Bildungsmanie nennen — in das rechte Fahrwasser zu leiten, ist auf der anderen Seite auch der Zudrang zu den rein wissenschaftlichen Fächern, also zur Universität, in stetem Zunehmen begriffen. Herr Professor Conrad hat schon das Schreckgespenst eines geistigen Proletariats, des Nihilismus, gesehen. Ich glaube, daß die deutsche Wissenschaftlichkeit immer Wege finden wird, um sich dem Vaterlande und dem Auslande nützlich zu machen. Es ist freilich in den letzten Jahren eine ungeheuere Steigerung in dieser Beziehung eingetreten infolge der sozialen Kalamitäten; wird das in der Zukunft so bleiben? Ich glaube nicht. Wir haben eine ähnliche Steigerung gehabt in den dreißiger Jahren und nachher einen Rückgang.

Herr Professor Conrad hat nun ein Mittel vorgeschlagen, um den Zudrang zur Universität zu beseitigen, nämlich das Mittel der Einschränkung der Universitätsberechtigung für alle anderen Schulen außer den Gymnasien. Ich halte dieses Mittel für durchaus verfehlt. Von der Oberrealschule will ich einstweilen absehen, weil ich diese für ein künstliches Produkt vom grünen Tisch halte. Wenn aber nur die Gymnasien vorbereiten sollen für die Universität, dann ist die nothwendige Folge, daß ein großer Theil der übrigen Schulen in Gymnasien umgewandelt werden muß, und es wäre sehr zu bedauern, wenn eine

solche Einheitsschule durchgeführt würde. Ich adoptire lieber das Gleichniß des zweiten Herrn Referenten, daß wir einen Bildungsdom bauen mit zwei gleich hohen Thürmen. Ja, wenn die Thürme gleich schön und hoch sind und eine gleiche Aussicht gewähren, so ist das zugleich ein schöner Anblick. Wenn wir aber allen anderen höheren Schulen die Berechtigung zum Universitätsstudium nehmen, so würde ein großer Theil derselben in Gymnasien umgewandelt werden und der Zudrang zu der Universität würde noch größer werden; denn die Gymnasialkarriere leitet direkt auf die Universität hin, und über 80 % der Gymnasialmaturi gehen zur Universität über, während nur ungefähr 40 % der Abiturienten von den Realschulen die Universität beziehen. Ginge aber die Berechtigung der Realgymnasien weiter, so würde ein großer Theil der Gymnasien ihre Schüler an Realgymnasien abgeben. Mir scheint es deshalb besonders bedenklich, das Monopol der Gymnasien zu verstärken. Es würde das den eigenthümlichen Riß, der im deutschen Volke bestanden hat zwischen den rein wissenschaftlich gebildeten und den anderen Ständen, den tüchtigen Industriellen und Geschäftsleuten, wieder erweitern. Wir bauen ja gerade darauf hin, die Bildung zu einer solchen zu machen, daß sie auf einer möglichst breiten Grundlage aufwächst. Würden aber die Gymnasien allein die Vorbereitungsanstalt für die Universität sein, so würde jene Kluft nur noch erweitert werden.

Ich bin der Ueberzeugung, daß eine Lösung dieser ganzen Frage, besonders des einjährig-freiwilligen Dienstes in nicht allzuweiter Ferne liegt, und ich habe durch eine Reihe von Verhandlungen die Ueberzeugung gewonnen, daß die jetzige Art der Berechtigungsjagd im Widerspruch mit den ursprünglichen Bestimmungen steht und haltlos ist. Wie eine Aenderung stattfinden kann, läßt sich jetzt nicht sagen. Wir vom Standpunkt der Schule aus haben den großen Wunsch, daß wir dieses ungeeignete Material von Schülern, die gegen Anlage, gegen Beruf, Stand und Vermögen der Eltern die Gymnasien besuchen und wie Shylock schreien: ich will den Schein — daß wir diese los werden.

Landrath Freiherr v. Broich (Hanau): Meine Herren, die Wichtigkeit und Schwierigkeit der Frage, welche uns hier beschäftigt, ist bereits von den Herren Vorrednern hervorgehoben worden. Je wichtiger aber und je schwieriger diese Frage ist, um so mehr ist jeder von uns verpflichtet, sein Scherflein zu ihrer Lösung beizutragen, da es sich doch um das liebste handelt, was wir besitzen: um unsere Kinder, und damit um die Zukunft unseres Vaterlandes.

Ich wollte mir nur gestatten, meine Herren, einen Gegenstand näher zur Sprache zu bringen, der bereits von dem Herrn Referenten berührt worden: das ist der Geist der Ueberhebung und Anmaßung, der sich, wie ja wohl allen bekannt ist, unter unseren Gymnasiasten, namentlich in den kleinern Städten, bekundet. Diesen Geist der Anmaßung und Ueberhebung, der sogar Leute in autoritativen Stellungen nicht verschont, halte ich für sehr gefährlich, denn es ist derselbe Geist, der sich auch im Sozialismus bekundet, dem es darum zu thun ist, die Autorität zu untergraben. Daß dieser Geist an den Gymnasien gelehrt wird, will ich gewiß nicht sagen, aber daß eine fehlerhafte Auffassung der Stellung eines Gymnasiasten dazu beitragen muß, das unterliegt für mich keinem Zweifel. Selbstverständlich trägt auch dazu bei, daß dem Bedürfniß der Gymnasiasten, das Wirthshaus zu besuchen und dem Tabakrauchen zu huldigen

in einer Weise Konzessionen gemacht werden, die ich mit der Stellung eines Gymnasiasten nicht vereinbar erachte. Ich habe in dieser Hinsicht sogar die Wahrnehmung gemacht, daß, als ein Schüler der Untersekunda vom Direktor im Lauf des Semesters in die Sekunda eines andern Gymnasiums eingeführt wurde und dieser ihm dabei bemerkte, er habe schon zweimal wegen Betheiligung an Trinkgelagen das Konsilium bekommen, er möge sich zusammennehmen, daß er es nicht zum dritten Mal erhalten, dies die beste Empfehlung für ihn seinen Mitschülern gegenüber war, ihn an die Spitze ihrer Trinkgelage zu stellen. (Heiterkeit.)

Wie weit diese Uebelstände bereits gediehen sind, können Sie aus folgendem entnehmen. Ein Verwaltungsbeamter erließ eine Polizeimaßregel, die den Gymnasiasten nicht konvenirte. Was war die Folge? Er bekam Pamphlete zugeschickt und sein Sohn wurde in einer Weise beleidigt, die natürlich darauf berechnet war, daß es dem Vater, dem diese Beleidigungen galten, zu Ohren kommen sollte. Dem Vater wurde dabei gedroht, er solle sich da und da nicht zeigen, so würde er durchgeprügelt werden. Sehen Sie, meine Herren, das ist der Geist des Attentats, das ist derselbe Geist, wie er sich bei den Sozialisten und Anarchisten bekundet. Daß aber die Auffassung der Herren Lehrer dazu beitragen muß, diesen zu nähren, das glaube ich daraus entnehmen zu müssen, daß vor einigen Jahren ein Gymnasialdirektor einen Hauptmann der Infanterie in einer Besprechung über das Verhalten der Gymnasiasten der betreffenden Stadt sagte: ja, ein Unterprimaner steht doch einem Leutnant gleich (Heiterkeit.)

Mag man darüber denken, wie man will. Nach meinem Dafürhalten sind das aber jedenfalls Ansichten, die nicht vereinbar sind mit der Stellung, die der Gymnasiast einnehmen soll, und wenn der Direktor der Anstalt eine solche Ansicht hat, so liegt es sehr nahe, daß sich das auch auf die Schüler überträgt.

Das ist es, was ich mir gestatten wollte Ihnen ganz besonders ans Herz zu legen: dahin zu wirken, daß diesem Geist ein Ziel gesetzt werde. Es ist ja hier die Stelle sich offen darüber auszusprechen, und es geschieht das meinerseits auch in durchaus objektiver Weise. Ich habe dabei selbstredend die beste Absicht, nur das Wohl der Schule und des Vaterlandes dadurch zu heben.

Sombart (Berlin): Meine Herren! Wenn ich das Detail, was der letzte Herr Redner vorgeführt hat, aus meiner eigenen Erfahrung nicht bestätigen kann und mich deshalb mit ihm nicht einverstanden erkläre, so muß ich andererseits sagen, daß ich sonst mit allen Rednern mich im großen und ganzen in Uebereinstimmung befinde, indem nämlich alle betont haben, daß zeitgemäße Reformen in unserem höheren und mittleren Unterrichtswesen einzuführen sind. Das Wie wollen wir anderen Instanzen überlassen. Was mich insbesondere veranlaßt hat, seit einiger Zeit in die Unterrichtsfrage einzutreten, die mir früher allerdings etwas fern lag, das war das gewerbliche Unterrichtswesen. Im vorigen Jahre sagte im Abgeordnetenhause ein bewährter Gewerbeschullehrer, Herr Dr. Schulz aus Bochum, daß im Jahre 1870 das preußische Gewerbeschulwesen desorganisirt und im Jahre 1879 ruinirt wäre, daß wir also jetzt für den mittleren Gewerbestand keine Unterrichtsanstalten mehr haben,

wo dieser seine Kenntnisse für das praktische Leben zeitgemäß erweitern könnte. Meine Herren, ich erkenne mit großem Danke noch heute an, wie die Beuth'sche Schule, namentlich von 1821 an, segensreich für das preußische Vaterland und vielleicht über dessen Grenzen hinaus gewirkt hat, und daß es 1850 an der Zeit war, mit dem Fortschritt der Industrie und des wirthschaftlichen Lebens übereinstimmend diese Lehranstalten zu reformiren. Man hat aber im Jahre 1870 den Fehler gemacht, das, was für den Chemiker, den Maschinenbauer, für den Industriellen nothwendig ist, mit wissenschaftlichen Schulklassen zu verbinden, was ganz unpraktisch war.

Was nun der erste Herr Referent gesagt hat in Bezug auf die heutigen Gewerbeschulen mit 9jährigem Kursus wie z. B. die Oberrealschule in Breslau, die eigentlich nur Vorbereitungsanstalten sind für die technischen Hochschulen, das wissen Sie alle. Es ist aber nach dem Austritt aus der Schule, namentlich der Mittelschule, ein Bedürfniß, die Fortbildung der angehenden Kaufleute und Industriellen auch auf das gewerbliche Leben weiter auszudehnen, wie wir es z. B. in der Landwirthschaft schon seit einer Reihe von Jahren gethan haben, wo wir Hochschulen besitzen, auf denen die jungen Leute der bemittelteren Stände, wenn sie ihre Schule absolvirt und das Zeugniß der Reife für den einjährigen Dienst in der Tasche haben, und wenn sie sich demnächst einige Jahre in der Praxis umgesehen haben, sich dann noch eine höhere technisch-wissenschaftliche Ausbildung verschaffen. Meine Herren, diese Institutionen, die wir im Staatsdienst auf verschiedenen anderen Gebieten haben, z. B. im Bergfach, im Forstfach, im Vermessungswesen, wo die jungen Leute erst einige Zeit in der Praxis gearbeitet haben müssen, um dann in das wissenschaftliche Leben einzutreten, — diese entbehren wir eigentlich in Preußen für das gewerbliche Berufsleben gänzlich, also ein Institut, wo die Söhne bemittelter Eltern sich vorbereiten für ihre spätere Laufbahn. Ich wünsche, daß diejenigen Jünglinge, die in das gewerbliche Leben mit dem Abgangszeugniß einer Mittelschule eintreten, dann, wenn sie einige Jahre in der Lehre gewesen sind, noch einen höheren wissenschaftlich-technischen Unterricht, etwa mit zweijährigem Kursus, genießen. Es hat sich das Bedürfniß auch schon in einzelnen Städten herausgestellt. Z. B. hat man seit etwa 10 Jahren in Riga eine derartige Akademie, seit 6 Jahren in Wien; in Dresden und Stuttgart sind auch solche mit allerdings nur einjährigem Kursus, und seit Ostern d. J. ist in Köln eine Hochschule für Kaufleute errichtet. Meine Herren, ich will aber nicht Privatanstalten, sondern ich wünsche ein Staats- oder Gemeindeinstitut, denn das muß unter höherer Aufsicht und Kontrole stehen. Ich meine also, wenn der junge Kaufmann, der Industrielle, der zukünftige Inspektor, der Faktor eine Zeitlang praktisch gearbeitet hat und weiß, was er will, dann soll er noch Technik, Volkswirthschaft, Statistik, Handelsgeographie, kurz seine Berufstechnik spezieller studiren, nicht nur, um für das wirthschaftliche Leben, sondern für die höhere Bildung der Nation etwas beizutragen. Es ist schon von anderer Seite darauf aufmerksam gemacht, daß z. B. im Parlament eine große Menge von Landwirthen, dagegen sehr wenig Industrielle sitzen. Die Industriellen und Kaufleute sind viel reicher als jene und könnten viel eher dort eine hervorragende Stellung einnehmen. Aber ich glaube, es ist eine gewisse Lücke bei vielen dieser Herren vorhanden, es fehlt eine höhere wissenschaftliche Bildung; sie können nicht in der Weise wie

die Landwirthe, die eine solche zum großen Theil genossen haben, mit fort, und es genirt sie dann, dort aufzutreten und zu sprechen.

Ich habe an einer andern Stelle einen Vorschlag gemacht. Das Beuth'sche Institut zu Berlin in der Klosterstraße wird in nächster Zeit eingehen, weil das große Polytechnikum auch dieses Gewerbeinstitut in sich aufnehmen wird. Dort wären die Lokalitäten, die wissenschaftlichen Kräfte, das Unterrichtsmaterial nach fast allen Richtungen vorhanden, um ein derartiges Institut zu gründen; ich will es nicht Akademie nennen, damit nicht der studentische Geist auch unter diesen jungen Leuten auftritt; ich will es Gewerbeinstitut nennen. Dazu eine neue Anregung gegeben zu haben, war der Zweck meiner Ausführungen.

Dr. Schlee: Meine Herren, ich würde es für Unrecht halten, wenn ich den Ausführungen, durch welche die Herren Referenten und die Herren Redner unsere gegenwärtigen Schuleinrichtungen illustrirt und deren Beziehung zum sozialen und gewerblichen Leben dargestellt haben, noch etwas hinzusetzen wollte, und erlaube mir nur, meinerseits meine volle Zustimmung zu den Forderungen der Herren Referenten auszusprechen. Ich möchte nur noch ein paar Bemerkungen machen, zunächst in Bezug auf die Ertheilung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Dienst. Die zwei Abänderungen, an die man wohl gedacht hat, daß die Berechtigung abhängig gemacht werde durchweg von einem Examen, und die andere, daß sie durchweg abhängig gemacht werde von der Absolvirung einer der höheren Schularten, — die halte ich beide nicht für empfehlenswerth. Die erstere würde den höheren Schülern nur eine neue Last schaffen, ohne an der Sache etwas wesentliches zu ändern, oder sie würde die sogenannten Pressen vermehren. Und die Beschränkung auf die Abgangsprüfung ist wohl kaum ausführbar. Zwar ist auch Wiese in seiner letzten Schrift auf einen sehr einfachen Vorschlag der Art gekommen, indem er sagt: die Schule soll überhaupt blos ihre Schulzeugnisse ausstellen, damit würden die besonderen Berechtigungsscheine von selbst wegfallen. Aber es muß doch nachher die Berechtigung an gewisse Bedingungen geknüpft werden und es würde dann doch wohl durch eine Hinterthür wieder hineinkommen, daß die betreffenden Behörden die Berechtigung von dem Zeugniß einer bestimmten Klasse abhängig machen. Auch für diejenigen, welche jetzt als Ballast des Gymnasiums bezeichnet werden, würde es keine guten Folgen haben; ein Theil freilich würde überhaupt ein Gymnasium nicht besuchen, ein anderer Theil aber würde dann bis zum Abiturientenzeugniß bleiben und dann erst recht studiren wollen, obgleich er dazu nicht Neigung und Befähigung hatte. Ich glaube vielmehr, daß die Frage, wie diese Berechtigung erlangt werden muß, und wie die üblen Folgen für die sozialen Verhältnisse zu vermeiden sind, mit der anderen Frage durchaus zusammenhängt: es kann nur geschehen durch eine zweckentsprechende Organisation des Schulwesens. Im großen und ganzen sind die höheren Schulen, so weit sie neu organisirt wurden, etwas zufällig entstanden, ohne rechtes Prinzip. Das Gymnasium war die gegebene Anstalt; und man hat zu wenig bei der Einrichtung der Schulen gefragt: welche Forderungen stellt das Leben, stellen die sozialen Verhältnisse, stellen die verschiedenen Berufsarten? — sondern man hat Schritt für Schritt sich an das Gymnasium anlehnend die Sache nur etwas weiter geführt.

In dieser Beziehung möchte ich zu dem Referate des ersten Herrn Referenten noch etwas hinzufügen. Es ist früher das Gymnasium nicht so ausschließlich der einzige Weg gewesen, auf dem die höher gebildeten unserer Nation ihre Bildung erhielten. Wenn man das numerisch feststellen könnte, — ich glaube, beinah die Hälfte würde man finden, die im zweiten Theil des vorigen Jahrhunderts ihre Bildung privatim erhalten haben durch ihren Vater, durch den Pfarrer oder durch einen Hofmeister. Und wenn Sie genauer hinsehen, so werden Sie finden, es war eine große Anzahl der ersten Männer dieses Jahrhunderts darunter. Ferner finden Sie, daß wenigstens in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts der Unterricht bei diesen wesentlich mit dem Französischen anfing und das Hauptgewicht auf das Französische legte. Sodann gab es eine viel größere Freiheit für den Uebergang auf die Universität. In Schleswig-Holstein war noch vor 17 Jahren weiter nichts nöthig, als daß man bis zur Sekunda gekommen war, dann konnte man auf die Universität gehen und hatte zu allen Fakultäten die Berechtigung. Im Anfang dieses Jahrhunderts brauchte man nur einen Schein von irgend einem „literatus“ zu haben, daß man den erforderlichen Unterricht genossen habe. Wenn Sie ferner selbst in unsere Generation hineingehen und fragen: wann sind Sie aufs Gymnasium gekommen, wie lange sind Sie da gewesen? — dann werden Sie eine große Zahl solcher finden, die erst in Sekunda und Prima mit mangelhaften Vorkenntnissen hineingekommen sind. Das ist bei den Anforderungen, die man jetzt macht, nicht mehr möglich. Der Zwang, der durch unsere Schuleinrichtungen auf die Väter geübt wird, ist viel größer geworden, und die Sorge eines Vaters, wenn er seinen Sohn zur rechten Zeit auf die Schule bringen soll, ist jetzt eine sehr drückende, namentlich wenn man die Schule nicht am Ort hat.

Darum glaube ich, daß die Schuleinrichtung mehr dem Bedürfniß entgegen kommen muß. In dieser Beziehung befinde ich mich in der eigenthümlichen Lage, daß ich pro domo sprechen muß. Die Anstalt, welche unter meiner Leitung steht, entspricht im ganzen dem, was der Herr Referent als wünschenswerthen Versuch bezeichnet hat; sie ist vom Ministerium in Preußen vollständig anerkannt und erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen. Die Einrichtung besteht darin, daß die untere Stufe die alten Sprachen wegläßt, zunächst mit Französisch anfängt, dann Englisch vornimmt und in Tertia mit Latein beginnt. Von da ab spaltet sich die Anstalt; die eine Hälfte der Schüler, die nicht studirt oder ein Zeugniß haben will, in welchem auch das Lateinische bezeugt sein muß, geht dann auf der „Realschule“ weiter, bis sie den Schein zum einjährigen Dienst erworben hat; die anderen, die wenigstens die Aussicht haben wollen, in höhere Berufsarten eintreten, auch die Universität besuchen zu können, gehen in der anderen Hälfte weiter, und es hat sich bis jetzt so gestaltet, daß, ohne daß ein Einfluß der Schule auf die Schüler geübt wird, sich die Schule fast gleich theilt. Die Einrichtung ist also in ihrer didaktischen Ausführbarkeit nicht mehr fragwürdig, sondern sie ist vollständig ausgeführt und anerkannt, und das Ministerium ist auch an einem anderen Orte, wo von einer Kommune der Antrag gemacht wurde, die Schule so einrichten zu dürfen, sofort darauf eingegangen, und auch dort hatte die Ausführung allseitige Anerkennung gefunden. Nun kamen aber mit den neuen Lehrplänen die ängstlichen Bedenken: wie steht die Schule da? sie ist in den Lehrplänen nicht einmal als eine anerkannte

Schulart aufgeführt; sie steht in der Luft, und man weiß nicht, wann sie wieder umgeändert werden muß. Und so ist sie dort wieder in der Reorganisation zum Realgymnasium nach dem allgemeinen Lehrplan begriffen. Bei uns dagegen wird mit vollster Ueberzeugung an der Einrichtung festgehalten. Didaktisch ausführbar ist also die Schulart, sie ist auch vom Ministerium anerkannt; sie wird nicht begünstigt, aber auch nicht von den Behörden irgendwie bekämpft.

Demgemäß halte ich es nur für die Aufgabe der Schulorganisation, daß in denjenigen Orten, wo nur eine höhere Schule bestehen kann, eine Mittelschule oder Realschule eingerichtet werde; damit sie aber allen Interessen möglichst entspricht und von den Kommunen angenommen wird, mit der Bedingung, daß sie irgendwie den Weg bahne auch zu den höheren Berufsarten, auch zu der Universität. Die Schule an und für sich braucht das Ziel nicht zu erreichen, aber sie muß auf den Weg dahin führen; was am einfachsten durch die vorher geschilderte Schuleinrichtung geschehen würde. Und so hängt denn die Schuleinrichtungsfrage in allen ihren Punkten wieder mit der Berechtigungsfrage und namentlich auch mit der Frage nach der Berechtigung zur Universität zusammen.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Ich möchte den Herrn Redner fragen, wo die von ihm erwähnte Schule existirt.

Dr. Schlee: In Altona.

Professor Bücher (Basel): Meine Herren! Nach den ausführlichen Referaten, die wir heute gehört haben, würde ich es nicht wagen, das Wort zu ergreifen, wenn ich der Ansicht wäre, daß die im Programm gestellte Frage durch die Referate erschöpfend beantwortet sei. Die hier gestellte Frage kann nämlich nach doppelter Richtung aufgefaßt werden, einmal im Sinne einer Darstellung von Thatsächlichem, also: welchen Einfluß hat die seitherige Organisation auf die sozialen und wirthschaftlichen Verhältnisse ausgeübt? — und dann in prinzipieller Weise: in welcher Art sollen die höheren und mittleren Schulen organisirt sein, um unseren sozialpolitischen Anschauungen zu entsprechen? Ich glaube, nach der ersteren Seite sind wohl sehr beachtenswerthe Beiträge zur Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse vorgebracht. Was die prinzipielle Seite der Frage anlangt, so habe ich in den Erörterungen der beiden Herren Referenten eine genügende Berücksichtigung derselben vermißt. Ich glaube, daß dies deshalb geschehen ist, weil sie sich bestrebt haben, ihre Erörterungen auf die höheren und mittleren Schulen zu beschränken; ich glaube aber ebenso fest, daß es nicht möglich ist, die Frage zu lösen, wenn man das Elementarschulwesen vollständig außer Acht läßt. Unser gesammtes höheres und mittleres Schulwesen hängt nämlich durchaus in seiner Organisation und seinem Gedeihen ab von dem Zustande des Elementarschulwesens und wirkt wieder mit dieser Organisation auf das Elementarschulwesen zurück.

Wenn ich mich nun frage: in welcher Weise hat die seitherige Organisation der Elementar- und höheren Schulen das gesammte soziale Leben beeinflußt? — so kann ich durchaus nicht der Ansicht des Herrn Seyffardt sein, daß der soziale Einfluß unserer Schulorganisation ein wohlthätiger gewesen sei; im Gegentheil

muß ich sagen: wie diese Organisation heute ist, so wirkt sie verschärfend auf unsere sozialen und wirthschaftlichen Gegensätze ein. (Sehr richtig!) Unsere höheren und mittleren Schulen berücksichtigen durchaus nicht, daß die Elementarschule für sie eine Vorstufe bilden soll, in welcher das Maß an allgemeiner Bildung geboten sein soll, — um mich der Worte des preußischen Landrechts zu bedienen — welches jedem vernünftigen Menschen zu seinem bürgerlichen Fortkommen nothwendig ist. Mit dem neunten oder zehnten Jahre soll sich ein junger Mensch für einen künftigen Lebensberuf entscheiden. Aber nicht genug damit; diese Schulen haben auch noch die Tendenz, unterstützt von gewissen sozialen Allüren und Machtverhältnissen in unseren Kommunalverwaltungen, immer tiefer hinunterzugreifen und vom ersten Moment an, wo das Kind der Schule überliefert wird, dasselbe in ihre Kreise zu ziehen. So kommt es denn, daß unsere Gymnasien und Realschulen gewissermaßen unten vorgeschuht werden, daß hier sogenannte Vorschulen errichtet werden und daß diese Vorschulen schon gleichsam in die Kinderwelt hinein die scharfe soziale Scheidung tragen, die leider durch unser ganzes bürgerliches Leben hindurchgeht. Dieser Zug ist sehr verderblich, denn sobald wir aus den Elementarschulen die besseren Kreise fern halten, sobald wir Gelegenheit bieten, daß die vermögenderen Klassen ihre Kinder sofort der bevorzugten höheren Schule übergeben können, werden wir auch dahin kommen, daß für die Elementarschulen überhaupt nichts mehr geschieht. Dieser Zug, die Kastenschule immer weiter auszubauen, ist unbewußt in allen Schulverwaltungen wirksam. Meine Herren. Sie befinden sich hier in den Räumen der Polytechnischen Gesellschaft. Dieselbe ist im Jahre 1816 begründet worden zur Beförderung des Wohles der arbeitenden Klassen. Diese Gesellschaft hat vor etwa 30 Jahren eine Schule begründet, die als Gewerbeschule in ähnlicher Weise wie die Beuth'sche Organisation in Preußen wirken sollte, zum Theil auch als Vorbereitungsschule für den Besuch einer höheren technischen Lehranstalt. Sehr bald ist man dazu gekommen, dieser Schule nebst der später errichteten Handelsschule eine Vorschule zu geben. Diese Vorschule nebst der Handels- und Gewerbeschule fand einen eifrigen Direktor, der nichts sehnlicher wünschte und nichts eifriger betrieb, als die ganze Schule umzugestalten zu einer Realschule I. O. mit aufgesetzten Fachklassen — auf der einen Seite eine höhere Gewerbeschule, auf der anderen Seite eine Art Handelsakademie, wie Herr Sombart dieselbe wünscht. Ich wollte noch beiläufig bemerken, daß es auch an einer Vorschule für diese Schule nicht fehlte. Es stellte sich nun heraus, daß die Mittel der Gesellschaft, die zum großen Theil durch die Erträge der Sparkasse aufgebracht waren, anstatt „zum Wohl der arbeitenden Klassen" verwendet zu werden, zur Erhaltung einer Schule verwendet wurden, welche vorzugsweise, ich kann sagen, fast ausschließlich von den Kindern der frankfurter Geldaristokratie besucht wurde. Ich bin fest überzeugt, daß keines der Mitglieder des Vorstandes dieser Gesellschaft sich der Umwandlung, die so gleichsam ganz unter der Hand sich hier vollzogen hatte, irgendwie bewußt gewesen ist, daß niemand diesen Ausgang der Entwicklung gewünscht oder herbeizuführen gesucht hat. Es sind nun einmal die sozialen Klassen-Anschauungen, die in diesen leitenden Kreisen der Vereinsthätigkeit und der Kommunalverwaltung maßgebend sind, welche hier wie in andern Fällen ihre natürliche Macht geltend machten.

Wenn wir heute immer mehr solcher Erfahrungen machen, für die sich die

Beispiele ja verhundertfachen ließen, so haben wir uns die Frage vorzulegen: was soll denn eigentlich eine Organisation des gesammten Schulwesens? — Nun kann ich auch hier wieder in Anknüpfung an die Worte des preußischen Landrechtes sagen: es soll zunächst jedem einzelnen die Möglichkeit geboten werden, diejenigen Kenntnisse voll zu erwerben, die ihm das Fortkommen im bürgerlichen Leben ermöglichen; aber es sollen auch diejenigen Kenntnisse ihm nicht verschlossen sein, welche den einzelnen befähigen zum Aufsteigen auf der sozialen Stufenleiter. Betrachten Sie nun diesen Grundsätzen gegenüber die gegenwärtige Schulorganisation, so werden Sie sagen müssen, daß eben durch das vorher geschilderte tiefe Eingreifen der höheren Schulen die Brücke zwischen der Elementarbildung und der höheren Bildung durchaus abgebrochen ist. Es heißt hier: entweder Elementarschulbildung und dann für immer bestimmt zu banausischer Thätigkeit, wenn nicht außergewöhnliche Kraft und Fähigkeit gegeben sind, — oder höhere Schulbildung, und dann entweder eine durch das Berechtigungswesen verpfuschte Existenz oder ein Hinausdrängen über den Stand und die vorhandenen geistigen und materiellen Mittel. Ich glaube, daß der Grundgedanke, welcher ursprünglich dem einjährig-freiwilligen Dienst zu Grunde liegt, gegenwärtig so sehr verdunkelt ist, daß es nothwendig ist, ihm wieder einmal nachzugraben. Herr Bueck meint, es sei die Idee gewesen, daß derjenige, der eine höhere geistige Ausbildung erlangt habe, nun um so schneller die militärischen Fertigkeiten sich würde aneignen können. Ich glaube, das ist nicht die Grundidee gewesen, sondern vielmehr die, daß diejenigen, welche später dem Staate als Beamte doch ihre Kräfte widmen wollten, eine Erleichterung haben sollten in ihrer Berufsbildung. Wenn wir das Berechtigungswesen etwas weiter verfolgen über den einjährig-freiwilligen Dienst hinaus, z. B. den Militärdienst der Lehrer, so prägt sich das ganz deutlich aus. Hier heißt es: wenn Ihr nicht dem Staate Eure Kräfte widmet, so werdet Ihr zum dreijährigen Dienst herangezogen. Wie es jetzt mit dem einjährig-freiwilligen Dienst steht, ist er erstens ein Krebsschaden für das gesammte höhere Schulwesen und zweitens ein Privileg nicht der Bildung, sondern des Geldsacks, und einer solchen Einrichtung, welche jeder Verbesserung in der Organisation des höheren Schulwesens von vornherein als unübersteiglicher Damm sich entgegenstellt, haben wir als Sozialpolitiker durchaus keinen Grund das Wort zu reden. Ich möchte mich deshalb ganz kurz dafür aussprechen, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst geknüpft werde an das Maturitätszeugniß, daß sie aber nur denen wirklich zu Theil werde, die sich später dem Staatsdienst widmen, daß also die Berechtigung auf Grund der Erreichung einer bestimmten Schulklasse ausgeschlossen werde.

Was die Verschiedenheit in der Organisation der höheren Anstalten betrifft, so habe ich mich gewundert, daß Herr Seyffardt so sehr die allgemeine Bildung betont hat, die durch diese Organisation erzielt werden soll, und daß er trotzdem nicht zu der Forderung einer Einheitsschule hat gelangen können. Ich glaube, von unserem Standpunkt als Sozialpolitiker können wir es auch nicht als gleichgiltig betrachten, daß durch die höher gebildeten Klassen unserer Nation eine Kluft hindurchgeht zwischen humanistisch Gebildeten und realistisch Gebildeten, und ich glaube, daß es wünschenswerth wäre, wenn auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Einführung einer Einheitsschule Bedacht genommen würde.

Aber auch von einem mehr prinzipiellen Standpunkt, glaube ich, werden wir zur Forderung einer Einheitsschule gelangen. Wenn dem, was wir für die Elementarschule fordern, nachgekommen werden soll, so ist es durchaus nothwendig, das Ziel der Elementarschule höher zu stecken und die allgemeine Schulpflicht für alle Klassen der Bevölkerung wirklich zur Wahrheit zu machen. Wir gelangen dann zu einer Elementarschule, die etwa bis zum 14. oder 15. Jahre ihre Schüler in Anspruch nimmt und zu einem Aufbau von Sekundärschulen und Fachvorbereitungsschulen, der sich daran anschließt. Jedenfalls möchte ich zum Schluß nochmals hervorgehoben haben: welche Organisation auch beliebt werden möge, es muß darauf Bedacht genommen werden, daß die wirthschaftlichen und sozialen Gegensätze nicht durch Gegensätze der Bildung verschärft und dadurch zu unüberbrückbaren gemacht werden.

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Meine Herren! Ich kann wohl annehmen, daß der geehrte Herr Vorredner, wenn er sich für die Beschränkung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht blos auf Abiturienten, sondern sogar nur auf die zukünftigen Beamten aussprach, damit den Hintergedanken verknüpft hat, daß einem solchen Privilegium eine bedeutende Verkürzung der allgemeinen Wehrpflicht für den ganzen übrigen Theil der Bevölkerung zur Seite stehen müsse, denn sonst wäre eine solche Einrichtung gar nicht denkbar. In Bezug auf diesen Punkt möchte ich mir nur eine Bemerkung erlauben. Es ist manchmal in weiteren Kreisen sehr mißverstanden worden, warum die Militärverwaltung sich einer Abkürzung der Dienstpflicht als Prämie für bestimmte Bildungsgrade so ablehnend entgegenstelle. Der Gedanke hat ja häufig nahe gelegen, man möge die allgemeine Wehrpflicht benutzen, um daraus ein großes Bildungsmittel zu machen, indem man ebenso, wie man jetzt an die Erwerbung eines Obersekundazeugnisses die Prämie des einjährigen Dienstes knüpft, so abstufend nach den verschiedenen Bildungsgraden auch die verschiedene Länge der militärischen Dienstzeit normire, um dadurch für jeden Menschen einen kräftigen Antrieb zu schaffen, sich eine möglichst gute Bildung zu erwerben. Die Militärverwaltung hat sich diesen Ideen gegenüber wohl deshalb so ablehnend verhalten — und ich glaube, man kann ihr darin nur Recht geben —, weil sie befürchten muß, daß in dem Maße, wie auf diese Weise die besser gebildeten Elemente der Bevölkerung dem Gros der Truppe gegenüber eine besondere Stellung erhalten, sich dieses Gros in seiner ganzen Haltung verschlechtert. Wir wissen alle, welchen ungeheuren Werth es für die moralische Haltung der Armee hat, daß im Kriegsfalle, wo alle Vorrechte aufhören, der Freiwillige, der höher gebildete, von dem man im allgemeinen annehmen kann, daß er auch ein höheres Pflichtgefühl gegenüber den idealen Anforderungen besitzt, die das Vaterland an ihn stellt, in Reih und Glied mit Leuten steht, von denen doch viele nicht so sehr von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es ihre ehrenvolle Pflicht ist, sich für das Vaterland todtschießen zu lassen. Dies gilt in gewissem Maße auch für den Friedensstand der Armee. Der Geist des willigen Gehorsams und des pflichttreuen Dienstes läßt sich um so leichter erhalten, wenn die mehr widerwilligen Elemente beeinflußt werden durch diejenigen Soldaten, welche, aus den besseren Familien des Bauern- und kleinen Bürgerstandes stammend, nicht blos dem Zwange gehorchen, sondern der eigenen Er-

kenntniß und dem Ehrgefühl. Dieser Einfluß verliert aber in dem Maße an Kraft, wie die Gemeinsamkeit der ganzen Stellung und Behandlung in Bezug auf alle Dienstpflichten, Lasten und Entbehrungen aufgehoben ist. Nur dann wagt der schlechter gesinnte nicht zu murren, wenn er sieht, wie der höher stehende, der ganz dasselbe zu tragen hat, freudig seine Pflicht thut. In dem Maße also, wie man in der Friedensarmee die besseren Elemente aussortirt und ihnen dann eine andere Stellung, Behandlung und Ausbildung geben muß, verschlechtert sich der Rest, der dann den moralischen Ansprüchen des Dienstes schon im Frieden nicht mehr genügen wird und ganz anders regiert werden muß, als dies jetzt der Fall ist. Der Geist einer solchen Truppe muß hierdurch sinken, und das wird sich auch im Ernstfalle bemerkbar machen, selbst wenn dann wieder alle Unterschiede aufgehoben sind. Diesen Bedenken gegenüber wird es jedenfalls im Interesse der Armee, welches ja auch das Interesse des Landes ist, nothwendig sein, wenn man überhaupt auf diesem Wege weiterschreiten will, nicht denselben Fehler zu machen wie beim einjährigen Dienst, wo man die Berechtigung an ein Befähigungszeugniß geknüpft hat, welches ohne Mitwirkung der Militärbehörde erworben wird, sondern man wird die Verleihung solcher Begünstigungen in die Hände der Truppenführung legen müssen und es dieser überlassen, die bessere Ausbildung, nicht sowohl die bessere Schulbildung, als vielmehr die bessere militärische Bildung und Führung, zu belohnen dadurch, daß sie die betreffenden früher von der Fahne entläßt. Die Anfänge zu einem solchen System haben wir ja schon darin, daß, wie Ihnen allen bekannt ist, die Durchschnittsdienstzeit bei der Infanterie längst nicht mehr drei Jahre beträgt, sondern daß diejenigen, die sich militärisch auszeichnen, schon mit zwei Jahren abkommen können. Das ist aber ganz was anderes, als ein abgestuftes System $2^1/_2$-, 2-, $1^1/_2$ jähriger Dienstzeit je nach der Schulbildung, denn für die kriegstüchtige Ausbildung der wehrpflichtigen Mannschaft ist es ein gewaltiger Unterschied, ob die Militärbehörde in der Lage ist, solche Begünstigungen ertheilen zu können als Belohnung für gute Dienste und straffreie Führung, oder ob jemand mit einem Stück Papier vor den Regimentscommandeur kommt und sagt: du mußt mich nach $1^1/_2$ oder 2 Jahren entlassen, weil ich einmal irgendwo längere Zeit die Schulbank gedrückt habe.

Zum Thema unserer Verhandlungen selbst möchte ich mit Bezug auf die auch von mir befürwortete Nothwendigkeit der Errichtung möglichst zahlreicher Mittelschulen eine Wahrnehmung mittheilen, welche ich in meinem amtlichen Wirkungskreis zu machen Gelegenheit hatte. Die Wahl der Schule, auf welche der Sohn geschickt wird, bestimmt sich bei den Eltern leider Gottes in den meisten Fällen nicht durch die zweckmäßigste Organisation der Schule für den Beruf des Jungen, sondern vorzugsweise nach rein äußerlichen Momenten, nämlich danach, welche Schule gerade am nächsten und bequemsten liegt. Man sollte denken, in unserer Zeit der bequemen und raschen Kommunikationsmittel, welche die Entfernungen fast aufgehoben haben, sollte nur die passendste Einrichtung der Schule den Ausschlag geben, aber die Eltern scheinen den Hauptwerth darauf zu legen, den Jungen zu Hause zu behalten oder doch möglichst nahe zu haben, und die nächste Schule muß dann auch die beste sein. Die Rücksichtnahme auf Kostenersparniß und persönliche Ueberwachung oder auf die Erleichterung des persönlichen Verkehrs mit den Lehrern und Hausleuten ist so

groß, daß die Eltern sich nur höchst ungern entschließen, ihren Sohn von dem Orte, wo sie wohnen, wegzuschicken oder ihn, wenn er eine fremde Schule besuchen muß, auch nur eine Meile weiter zu schicken, als die nächste Schule belegen ist, selbst wenn sie etwas weiter eine für den vorliegenden Fall bessere Schule erreichen könnten. Das kann man durch die Statistik der 16 preußischen Landwirthschaftsschulen genau nachweisen. Diese Schulen, deren in jeder Provinz eine oder zwei existiren, sind dazu bestimmt, diejenigen Söhne von Landwirthen in ihrem ganzen Schulbezirk zu sammeln, die das einjährige Zeugniß erlangen wollen, ohne später eine weitere theoretische Fachbildung auf höheren landwirthschaftlichen Schulen zu erstreben, also alle diejenigen jungen Landwirthe aufzunehmen, die vor der Errichtung der Landwirthschaftsschulen auf das nächstgelegene Gymnasium oder Realgymnasium, wenn nicht gar in eine Presse gehen mußten und sich dort die Bruchstückbildung erwarben, über deren Schäden wir heute so viel gehört haben. Der Zweck dieser Schulen ist also, neben der Berechtigung, auf welche viele Eltern für ihre Söhne nun einmal nicht verzichten wollen, den Schülern eine in sich abgeschlossene, den späteren Lebensberuf derselben möglichst berücksichtigende Ausbildung zu geben.

Was ist nun das Resultat? Diese Schulen floriren, und es reut die landwirthschaftliche Verwaltung gewiß nicht, daß sie begründet worden sind; aber den eigentlichen Zweck, diese Kategorie von jungen Landwirthen der ganzen Provinz zu sammeln und sie den für sie minder geeigneten Schulen zu entziehen, haben sie nicht vollständig erreicht. Aus der Statistik ergiebt sich, daß bei jeder Schule die starke Hälfte bis zu drei Viertel der Schüler dem Orte der Schule selbst und der nächsten Umgebung der Schule angehörig ist; der Rest der Schüler vertheilt sich mit je einzelnen Schülern pro Kreis auf das übrige Schulgebiet. Neben den jungen Landwirthen finden wir dann noch auf diesen Landwirthschaftsschulen, besonders da, wo sie die einzigen berechtigten Schulen ihres Ortes sind, immer eine Anzahl von jungen Leuten, die mit der Landwirthschaft in gar keinem Zusammenhang stehen und welche von den ortsangesessenen Eltern nur deswegen hingeschickt werden, damit sie die Berechtigung zum einjährigen Dienst erlangen. Diesen Eltern ist es ganz einerlei, ob ihre Kinder Landwirthschaft oder Latein oder Griechisch oder gar Sanskrit und wer weiß was treiben; sie sagen sich, das bischen Landwirthschaft oder Latein ꝛc. wird dem Jungen ja nicht schaden, die Hauptsache ist der Berechtigungsschein. (Heiterkeit.)

Wenn aber solche äußerlichen Momente so ausschlaggebend sind, dann erscheint es mir von allergrößtem Werth für die Unterrichtsverwaltung und das ganze gewerbliche Leben, dafür zu sorgen, daß so viel wie möglich berechtigte Schulen, die für eine möglichst große Klasse von Gewerbtreibenden passen, über das Land verbreitet sind, und daß der jetzige Zustand möglichst beseitigt wird, daß in den kleineren Städten ein Gymnasium oder eine Realschule die einzige berechtigte Schule ist, weil dadurch dieser einzigen Schule des Orts eine Menge von Elementen zugeführt wird, für welche diese Schule gar nicht berechnet ist. Eine solche Verallgemeinerung der Mittelschule wird allerdings schon des Kostenpunktes wegen nur möglich sein, wenn die Mittelschule nicht von der untersten bis zur obersten Klasse ganz selbständig neben den anderen ebenfalls ganz selbständigen Schulen stehen muß, sondern wenn es gelingt, die Schulen so zu organisiren, daß die unteren Klassen einen allen gemeinsamen Unterricht bieten können,

was wiederum bedingt, daß in den unteren Klassen mit den modernen Sprachen angefangen, und der Unterricht in den todten Sprachen in die oberen Klassen verlegt wird, wozu wir ja an den Gymnasien einen kleinen Anlauf schon genommen haben.

Nun möchte ich noch ganz kurz einen Punkt berühren, der zu meinem Erstaunen in der ganzen heutigen Diskussion noch nicht betont worden ist. Unser Thema heißt ja eigentlich: „Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation." — Und da ist allerdings die Mittelschulfrage die brennendste und auch die verhältnißmäßig am leichtesten zu lösende. Aber ich möchte doch auch erwähnen, daß sich die gegründetsten Zweifel geltend machen lassen, ob in der That für das gewerbliche Leben unserer Nation die Entwicklung, die unser höherer technischer Unterricht genommen hat, die Entwicklung unserer technischen Hochschulen eine richtige und zweckentsprechende ist. Es liegt ja in den Vorzügen der deutschen Natur, daß wir allen Dingen gern auf den Grund gehen, und daß wir daher den Werth einer möglichst vertieften theoretischen Ausbildung ungemein hochstellen und bemüht sind, einem jeden, der sich einem bestimmten Berufe widmet, und der nicht auf einer ganz subalternen Stufe bleiben soll, mit dem vollen Rüstzeug der betreffenden Wissenschaft und mit der vollen theoretischen Erkenntniß auszustatten. Aber alle menschlichen Eigenschaften haben ihre Kehrseite, und ich glaube, daß wir anfangen, unter den Fehlern unserer Vorzüge zu leiden, daß wir auf dem Gebiet des technischen Unterrichts in theoretischer Beziehung schon etwas zu weit gegangen sind, und daß wir das praktische Können über dem theoretischen Wissen etwas vernachlässigt haben. Es ist mir sehr wohl bewußt, daß für die höchsten Aufgaben der Technik auch die höchste Wissenschaft eben nur ausreicht, daß also diejenigen, die zu den höchsten Aufgaben der Technik berufen sind, auch mit allem Rüstzeug der modernen Wissenschaft ausgestattet sein müssen. Wenn ich aber das Schülerpersonal unserer technischen Hochschulen ansehe und bedenke, in welchen verhältnißmäßig untergeordneten praktischen Stellungen das Gros dieser Schüler später verharren wird und muß — sie können doch nicht alle große Constructeurs und Erfinder werden —, dann glaube ich, daß wir in diesen Schulen eine Summe von Zeit und Kosten, von Kraft und geistiger Energie verschwenden, die besser anderweitig angelegt werden könnte, vor allem in einer gründlicheren praktischen Ausbildung. Denn es ist ein zwar weit verbreiteter Irrthum, aber doch immer ein Irrthum, daß man die Resultate der Wissenschaft in der Technik nicht praktisch verwerthen könne, wenn man nicht selbst die Wissenschaft vollständig beherrsche. Die tüchtigen Praktiker aller Gewerbe zeigen uns jeden Tag, daß sie von den Resultaten wissenschaftlicher Forschung, die ein Gelehrter in stiller Studirstube oder im Laboratorium gefunden hat, den ausgiebigsten und vortheilhaftesten Gebrauch machen, ohne sich über die tieferen Gründe des betreffenden Verfahrens irgendwie Rechenschaft geben zu können. Auf jeden Fall nützt die Wissenschaft nur dem, der sie auch wirklich ganz und nicht nur bruchstückweise besitzt und dem das immerhin hohe Maß geistiger Fähigkeit innewohnt, eine selbständige Anwendung wissenschaftlicher Gesetze auf praktische Fälle machen zu können. Doch man könnte sich über diese Verschwendung noch trösten: wir könnten sagen, es ist doch von so großem Werth, den Studirenden einmal in die höchsten Aufgaben seines Fachs eingeführt

und ihm einen Einblick in den großartigen Bau wissenschaftlicher Forschung eröffnet zu haben, daß wir es darüber verschmerzen können, daß so wenig Zeit und Lust für die allgemein bildenden Fächer übrig bleibt, oder daß die Praxis des Gewerbes zu kurz kommt; was ein tüchtiger Mensch ist, wird sich ja schon im Berufsleben die Praxis genügend aneignen und auch noch Zeit zu weiterer humaner Ausbildung finden. So dürfte man aber nur sagen, wenn in der That die hochgespannten Ziele des Lehrplans unserer technischen Hochschulen bei der Mehrzahl der Studirenden wirklich erreicht würden. Dem steht aber, abgesehen von der nicht entsprechenden geistigen Begabung mancher Studirenden, die von den Universitäten kopirte Lehrmethode und die akademische Freiheit entgegen. Das Dominiren des akademischen Vortrags entspricht zwar der Würde und, mit Verlaub bemerkt, auch der Bequemlichkeit des Professors gegenüber dem Schulmeister, ist aber selbst für manche Universitätsdisziplinen schon veraltet, und die akademische Studienfreiheit paßt an und für sich schlechter für die den Grundstock des technischen Unterrichts bildenden mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer als für die meisten Universitätsdisziplinen. Denn wenn es schon in diesen nicht nützlich ist, zu den höheren Aufgaben vorzuschreiten, ehe man die niederen ganz bewältigt hat, so ist ein solches unsystematisches und bruchstückweises Studium in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern ganz unmöglich. Rechnet man hinzu, daß für einen großen Theil der studirenden Techniker das Korrigens für die akademische Freiheit fehlt, welches für die allergrößte Mehrzahl der Universitätsstudirenden in der Nothwendigkeit des Bestehens verschiedener Prüfungen gegeben ist, falls nicht sonst die ganze Laufbahn abgeschnitten sein soll, so muß man zugeben, daß für das technische Studium die Studienfreiheit und der Wegfall der Zwischenexamina seine großen Bedenken hat. Dem entsprechend finden wir denn auch vielfach, daß, wo kein Examen im Hintergrund droht, die Kollegien geschwänzt werden, — wo aber ein Examen zwingt, auch an den Theil der Wissenschaften heranzutreten, von dem sich der betreffende sagt, daß er nach seiner ganzen geistigen Anlage und späteren Wirksamkeit doch nie in die Lage kommen wird, davon fruchtbringenden Gebrauch zu machen, daß da meist nur ein ganz mechanisches Einpauksystem Platz greift, dessen Resultate nicht schnell genug vergessen werden können.

Auf diese Weise verbringt ein nicht unbeträchtlicher Theil der Studirenden der technischen Hochschulen seine Studienjahre, während er diese Zeit gewiß besser in der praktischen Thätigkeit oder in einer auf beschränktere Ziele gerichteten und mehr schulmäßig organisirten technischen Schule ausgenutzt hätte, ganz abgesehen davon, daß der intendirte Besuch der Hochschule ihn schon vorher gezwungen hat länger auf der zur Hochschule vorbereitenden Schule zu bleiben, als zur Gewinnung genügender Zeit zur praktischen Ausbildung wünschenswerth gewesen wäre. Wenn wir den Gang der technischen Ausbildung in England mit der unsrigen vergleichen, so finden wir da vielleicht den entgegengesetzten Fehler und ein absolutes Ueberwiegen der praktischen Einübung über den theoretischen Unterricht. Wenn es gelänge, hier einen Mittelweg zu finden, so würden wir meiner Ansicht nach den Einfluß auch unseres *höheren* technischen Unterrichts auf die Erwerbsthätigkeit der Nation günstiger gestaltet haben, ohne deshalb befürchten zu müssen, ein Geschlecht großzuziehen, welches den höheren Aufgaben der Menschheit entfremdet und speziell den sozialen Problemen der Gegenwart nicht ge-

wachsen sei. Im Gegentheil, etwas weniger theoretische Grundlagen und dafür etwas mehr Nationalökonomie und Geschichte käme dem zukünftigen Beruf des studirenden Technikers als Arbeitgeber oder Vorgesetzter in der Großindustrie gewiß sehr zu gute.

Dannenberg (Hamburg): Meine Herren! Ich habe mich erst verhältnißmäßig spät zum Worte gemeldet, als mir der Eindruck immer stärker wurde, daß die Debatte eine sehr einseitige Richtung eingeschlagen habe, und daß ein großer Theil dessen, was unsere Tagesordnung mit umfaßt, fast ganz vernachlässigt werde. Unsere Tagesordnung spricht davon, daß hier debattirt werden soll „über die Einwirkung der Organisation unserer höheren und mittleren Schulen auf das soziale Leben und die Erwerbsthätigkeit der Nation". Wir haben aber bisher fast ausschließlich von dem höheren und höchsten Schulwesen gehört und haben die mittleren Schulen verhältnißmäßig zu wenig berücksichtigt, und das möchte ich, soweit es in meinen Kräften steht, gut machen, indem ich eingehe auf das, was das Bildungswesen für denjenigen Theil der erwerbenden Klassen bedeutet, der der Zahl nach doch der größte ist: für den Handwerkerstand. Man wird mir entgegenhalten, die Vorbildung der Handwerker sei Sache der Elementarschulen, mehr brauchten sie nicht, und wenn die Elementarschule gut sei, werde sie Genügendes leisten. Das ist vielleicht früher annähernd richtig gewesen, jetzt aber nicht mehr. Wie wir überhaupt in Deutschland gern mit Schlagwörtern operiren, so haben wir jetzt ein neues bekommen; wenn die Schäden, die das Handwerk drücken, debattirt werden, so sagt man, es giebt nur ein Heilmittel: das Handwerk muß Kunsthandwerk werden. Nun habe ich aber allerdings bescheidene Zweifel, wie weit das überall möglich ist. Ich kann mir nicht denken, wie weit z. B. die Schuhmacherei zum Kunsthandwerk werden kann, — von den Schneidern will ich das nicht sagen, denn sonst kommt mir die Dresdener Schneider-Akademie auf den Hals. Aber wenn das Handwerk zum Kunsthandwerk entwickelt werden soll, so ist doch das Nächstgegebene, daß den Männern des Handwerks auch eine höhere allgemeine Bildung zugängig gemacht werden muß, so daß sie mit Hilfe einer höheren Bildung auch eine höhere Entwicklung ihres Faches erreichen können. In dieser Beziehung sind nun die Gymnasien und Realgymnasien für das Handwerk nicht zu brauchen, und zwar aus einem einfachen praktischen Grunde: das Gymnasium und das Realgymnasium verlangen den Schüler wenigstens bis zum 18. Lebensjahr, manchmal noch viel länger, wenn der Bildungsgang unterbrochen wird durch Sitzenbleiben, zu behalten. Es ist schon vorhin mehrfach ausgesprochen worden, der Gymnasiast geht überhaupt schon nicht mehr in die Werkstätte und bindet das Schurzfell um; aber, meine Herren, je länger er zurückgehalten wird in einer höheren Bildungsanstalt, desto weniger können Sie erwarten, er werde Schuster oder Schneider, Tischler oder Schlosser werden. Was das Handwerk braucht, das sind so eingerichtete Schulen, daß der Schüler in einem der im Handwerksstande herrschenden Sitte und Gewohnheit entsprechenden Alter entlassen werden und dann in das Handwerk treten kann, also mit dem 15.—16. Lebensjahre. In Norddeutschland ist es Brauch, daß der Knabe im 14. Jahre konfirmirt wird und dann in die Lehre geht. Länger aber als bis zum 15.

oder 16. Jahre kann man nicht warten, und man muß den Unterricht so einrichten, daß derselbe bis dahin das für das Handwerk genügende leistet.

Meine Herren, was dem Volksleben im allgemeinen in neuerer Zeit sehr großen Schaden zugefügt hat, das ist eine gewisse Hebungsmanie. Bei uns in Deutschland soll seit einigen Jahrzehnten alles gehoben werden. Eine Bürgerschule ruht nicht eher, als bis sie Realschule geworden ist; ist sie das, dann will sie ein Realgymnasium und dann entweder ein reines Gymnasium werden oder doch die Berechtigung haben, Abiturienten zur Universität zu entsenden. Man hebt die Bildungsanstalten so lange, bis sie, die früher im Boden wurzelten, endlich zwischen Himmel und Erde schweben, ohne irgendwo noch rechten Anhalt zu haben. Ich will Ihnen ein Beispiel anführen, welches mir sehr nahe steht. Wir haben etwas heilloses angerichtet durch die sogenannte Hebung der Navigationsschulen. Vor reichlich einem Dezennium trat plötzlich die Meinung hervor, unsere Seeleute wären nicht gebildet genug. Daß sie praktisch die tüchtigsten Seeleute waren, das war auf einmal nicht genug, die Leute sollten auch gebildet werden, und nun wurden die Examina auf den Navigationsschulen immer mehr erschwert, bis schließlich Jan Maat nicht mehr mit konnte. Diejenigen Elemente, auf denen die eigentliche Kraft unseres Seemannsstandes beruhte, die an der Küste aufgewachsenen Jungen, blieben nach und nach fort, weil sie, die lediglich den Unterricht einer Dorfschule erhalten hatten, die maßlos gesteigerten Ansprüche für das Steuermanns- und Schifferexamen nicht erfüllen konnten und doch auch nicht Lust hatten, ihr ganzes Leben als einfache Matrosen zu verbringen. Wozu aber verlangt man von dem angehenden Seemann Fertigkeit in der sphärischen Trigonometrie, warum soll er im Stande sein, die Formeln, die er doch nur richtig anzuwenden braucht, auch selbst abzuleiten? Fazit: das Gros der Leute, die früher die Blüthe unserer Marine bildeten, ist von dieser Karriere ausgeschlossen, und der Jammer über den Mangel an tüchtigen deutschen Seeleuten wird alljährlich lauter. Der Marineminister konstatirt, die für die Marine erforderlichen Mannschaften nicht mehr aus der Handelsmarine bekommen zu können, und die vom Minister dem Reichstage im Frühling dieses Jahres überreichte Denkschrift schließt mit Betonung der Thatsache, daß am 1. Januar 1884 unserer Marine für den Fall einer Mobilmachung 7600 Mann fehlten. Hier haben wir einmal ein ekkatantes Beispiel dafür, was bei der unvernünftigen Hebungsmanie herauskommen kann. Wenn wir dabei bleiben und meinen, es müsse die Bildung immer weiter getrieben werden, so werden wir ähnliche Resultate noch an anderen Stellen erleben.

Fahren wir fort, die früheren Mittelschulen zu Gymnasien und Realgymnasien zu machen, so wird es bald für den Kern unseres Nährstandes an einer Gelegenheit für die angemessene Vorbildung des jungen Nachwuchses fehlen. Es ist vorhin auch viel von den besonderen Berechtigungen der höheren Schulen gesprochen, aber in sehr einseitiger Weise; man hat sich fast ganz beschränkt auf die Berechtigung für den einjährigen freiwilligen Dienst. Eine viel schädlichere Seite des Berechtigungswesens liegt aber auf einem anderen Gebiet, indem man den Eintritt in gewisse Berufszweige, namentlich in den öffentlichen Dienst, immer ausschließlicher von dem Nachweise des Besuches einer höheren Bildungsanstalt abhängig macht. Sehen Sie sich jetzt die verschiedenen Erwerbszweige an, bei denen der Staat mitzureden hat; da sind überall die An-

sprüche immer mehr verschärft worden; wir sind dabei auf den Weg gedrängt, daß der tüchtige Subalterne, das Talent aus dem Volke, nicht mehr in die Höhe kommen kann. Man ist mit dem Nachweis zufrieden, daß der betreffende an der und der Schule versucht habe etwas zu lernen, während viel weniger Werth darauf gelegt wird, was gelernt worden ist, was der betreffende wirklich kann. Vor einiger Zeit sprach ich über diese Dinge mit einem hervorragenden Manne aus einem deutschen Kleinstaate. Er sagte zu mir: ich habe kein Gymnasium besucht, ich habe keine polytechnische Schule besucht, ich habe meine Fachstudien unter einem tüchtigen Vorgesetzten gemacht, mich dabei autodidaktisch fortgebildet und jetzt bin ich Chef meines Departements; wenn heute jemand mit ähnlichem Bildungsgange oder ich selbst zu mir käme, so könnte ich ihm nur eine ganz untergeordnete Stellung geben und er käme nicht weiter. Es war eine der größten Autoritäten seines Faches und wurde weithin über die Grenzen Deutschlands hinaus konsultirt! Jetzt würde man eine solche Kraft brach liegen lassen.

Der erste Herr Referent hat als Aufgabe der Bildungsanstalten bezeichnet, daß sie wirken sollen zur Ausgleichung des Gegensatzes zwischen den oberen und den unteren Ständen. Die jetzigen Einrichtungen aber schneiden die Karriere der unteren Stände ab und halten die Leute in einer niedrigeren Stellung zurück, nicht weil diese Leute nicht tüchtig sind, sondern weil man sie nicht höher steigen lassen will. Daher die Thatsache, daß man im subalternen Beamtenstande so viele Unzufriedene findet, die trotz alles Talentes nicht weiter kommen können; die Leute sagen: was von mir verlangt wird, könnte ich recht wohl leisten, aber man läßt mich nicht vorwärts kommen, denn ich habe ja nicht den Schein, und der Schein ist jetzt alles. Und dann wundre man sich noch über das Umsichgreifen der Sozialdemokratie in den unteren Schichten des Beamtenstandes. Gerade die fähigsten Köpfe werden ihr zuerst in die Arme getrieben.

Sodann noch eine Bemerkung. Was meiner Meinung nach der Nützlichkeit der Gymnasien außerordentlich Abbruch thut, das ist, daß man sie rein nach einer Schablone schafft und bestehen läßt, ganz unbekümmert um die Verhältnisse, unter denen sie existiren; ein Gymnasium in Ratibor ist genau so organisirt, wie eins in Hamburg. Daß sie ganz verschiedenes Material zu bearbeiten haben, wird völlig außer Acht gelassen. Man entschuldigt diese Einrichtung damit, daß das Gymnasium bestimmt sei, die Schüler für das Studium der Wissenschaften vorzubereiten, und da es nur eine Wissenschaft gäbe, so bedürfe es auch nur einer Art der Vorbildung. Diese Auffassung von der Bestimmung der Gymnasien ist zwar praktisch zu einer Fiktion geworden, man hält aber daran fest, obgleich nur ein Viertel der Gymnasiasten diese Fiktion nachher verwirklicht. Der ganze Organismus ist auf dieses Viertel zugeschnitten, und die übrigen drei Viertel werden nebenher so mitgeschleppt. Was für ein Material unter diesen Umständen von Untersekunda abgeht, dafür nur ein Beispiel. Ein junger Mann dieser Art, der aus dem Gymnasium ins Geschäft getreten war, erhielt einige Briefe zum Adressiren; da klebte er auf einen Brief nach Mitau eine Groschenmarke. Als er darauf aufmerksam gemacht wurde, daß dies für einen Brief nach Rußland nicht genüge, fragte er ganz naiv: liegt denn Mitau nicht in den deutschen Ostseeprovinzen? Das war das Maß

seiner geographischen Kenntnisse. (Heiterkeit.) Meine Herren, das ist haarsträubend, kann man sagen. Wenn dieser junge Mann aus der Volksschule gekommen wäre, so hätte er besser Bescheid gewußt.

Solche Dinge sollte man sehr ernstlich erwägen, und auch die Herren von den Gymnasien und den höchsten Bildungsanstalten sollten sich sagen, daß auch sie in ihrer Wirkung an Ort, Zeit und Umgebung gebunden sind. Wenn überhaupt das Bildungswesen unserer Nation wirklich das leisten soll, was es leisten könnte nach den Kosten und Mühen, die darauf verwendet werden, dann muß gebrochen werden mit der Idee, daß die Menschheit da sei der Schule wegen; das allerschönste aber ist, daß, wenn man das einem der Herren sagt, man angesehen wird als ein ignoranter Mensch, mit dem es sich nicht mehr lohnt zu debattiren. (Heiterkeit.)

Dr. Hornstein (Kassel): Herr Professor Bücher hat vorhin von einer zwiefachen Kluft gesprochen, welche durch unsere Nation sich hindurchziehe, einmal, sofern unsere Kinder in den ersten drei Jahren an anderen Stellen erzogen werden, wenn sie aus den höheren Ständen, und wieder an anderen, wenn sie aus den sogenannten niederen Ständen stammen. Ich glaube, daß diese Gefahr überschätzt wird. Es ist gerade im umgekehrten Sinne eine Gefahr vorhanden; denn nach allgemeiner Erfahrung wird der Mensch viel leichter herabgezogen, als er hinaufgezogen wird, und das gilt in erster Linie von dem jungen empfänglichen Kinde. Werden die Kinder aus den höheren Ständen zusammengeworfen mit allen möglichen Kindern aus den niederen Ständen, so werden sie deren Gewohnheiten und schlechte Ausdrücke annehmen, aber es werden ganz gewiß nicht die Kinder aus den unteren Ständen heraufgezogen werden. Wenn man aber auch das, was als empfehlenswerth von vielen angesehen wird, annehmen wollte, — es würde nicht gelingen. Denn wenn man auch eine Einheitselementarschule für alle Kinder errichtete, so würde der Wohlhabende, der eine solche Erfahrung gemacht hat, sein Kind in eine Privatschule schicken, und Privatschulen würden in Menge entstehen; der Staat würde unmöglich solche Privatschulen verbieten können, und dann wären wir gerade da wieder angelangt, wo wir jetzt sind.

Was die andere Kluft anlangt, die befürchtet wird, die sich nämlich zwischen den Schülern von Realgymnasien und von humanistischen Gymnasien herausbilden soll, so halte ich diese Befürchtung noch viel mehr für irrthümlich. Wenn man die aus diesen beiden Anstalten abgegangenen Schüler fragt, wenn man sie in ihrem Lebensgange verfolgt, so sieht man, daß sie überall mit einander verkehren, und daß diejenigen, welche auf den Hochschulen sind, — ich habe mich häufig danach erkundigt — durchaus keine Unterschiede unter einander machen. Es ist aber an sich auch ganz naturgemäß, daß kein Unterschied besteht, denn wie einer der Herren Referenten hervorhob, ist ja der Unterricht an beiden Schulen in einer überwiegenden Zahl von Stunden gleich; das giebt gerade in den schwerst wiegenden Fächern eine gleichartige Grundlage, so besonders auch in deutscher Sprache und Geschichte. Es muß das auch sein; gerade die nationale Grundlage muß bei den Schülern dieselbe sein, und nur in dieser Beziehung könnte die Befürchtung eines Risses auftauchen. Es ist aber keiner vorhanden, und es wird sich auch keiner bilden.

Ich sehe mich veranlaßt, bei dieser Gelegenheit auf eine Schlußfolgerung hinüberzugreifen, welche der zweite Herr Referent gemacht hat, mit dessen Ausführungen ich mich im ganzen einverstanden erklären kann, während ich in einem Punkt ihm unbedingt widersprechen muß. Er hat die Ansicht ausgesprochen, daß zu dem Studium der Geisteswissenschaften nur vorbereitet werden könne durch eine Vorbildung auf einem humanistischen Gymnasium. Die Erfahrung spricht auch hiergegen. Es ist von mehreren Herren auf die alten Zeiten hingewiesen worden, so besonders von Herrn Direktor Schlee, und es sind schwerwiegende Beispiele von Männern in Menge nachgewiesen worden, von denen man weiß, daß sie ohne diese Bildung Bedeutendes erreicht haben. Es sind die Geisteswissenschaften auch ehedem prachtvoll gediehen, ohne daß die Studirenden vorher Griechisch gelernt hätten. Aber auch jetzt ist es vielfach nicht anders; es kommt von den Realgymnasien eine große Zahl junger Leute, die auf die Universität übergehen und dort Geisteswissenschaften treiben und es zu sehr tüchtigen Leistungen bringen, die aber zum Theil noch genöthigt sind, ein Nachexamen zu machen auf den Gymnasien. Sie machen es in $1^{1}/_{2}$, in 1 Jahr, ja auch wohl in $^{1}/_{2}$ Jahr; dadurch haben sie aber doch gewiß noch nicht den Geist aufnehmen können, der in dem neunjährigen Gymnasialunterricht steckt: nichtsdestoweniger werden sie zu allen Studien zugelassen. Und es wird auch künftig gerade so bleiben, daß man Schüler erst in die obersten Klassen des Gymnasiums aufnimmt und dort nicht vorgebildete zu dem Examen zuläßt, auch wenn man die Einheitsschule errichten wollte, — eine Einheitsschule, die allerdings im vollen Sinne des Wortes ganz gewiß unmöglich ist. Insofern aber ist eine Einheitsschule vielleicht möglich, wenn mit einem einheitlichen Unterricht begonnen wird und nachher eine Gabelung eintritt. Dabei könnte und müßte aber auch Rücksicht genommen werden auf die so sehr gewünschte Mittelschule, welche die höheren Schulen entlasten soll.

Eine Mittelschule kann eben nur dann gedeihen, wenn sie die Möglichkeit bietet eines Ueberganges auf die anderen Schulen, denn — das ist ja heute schon mehrfach erwähnt worden — die Eltern wollen ihren Kindern die Möglichkeit geben nachher jedes Fach zu ergreifen. Wenn sie mit dem vollendeten 9. Jahre das Kind in die Schule geben, so wissen sie noch nicht, was aus demselben werden kann und werden soll; und ich kann es deshalb niemandem übelnehmen, wenn er sagt: ich halte die und die Schule zwar für besser geeignet für meinen Jungen, aber ich gebe ihn auf das Gymnasium, denn von da stehen ihm die Wege zu allen Berufsarten offen. Darum kann die Mittelschule nie gedeihen, wenn nicht der Knabe von der Mittelschule auf das Gymnasium übergehen kann. Man mag noch so viele Mittelschulen errichten, — sie werden ohne diese Bedingung leer bleiben. Deshalb müßte man damit den Versuch machen, daß man vielleicht überall mit dem Französischen anfinge, wie es auch schon versucht worden ist, und später erst zu den alten Sprachen überginge. Ueber die Ausführbarkeit müßten sich in besonderen Berathungen allerdings Fachmänner befinden und endlich vor allen Dingen das Experiment entscheiden, womit, wie wir gehört haben, in Altona ja schon der Anfang gemacht worden ist. Die alten Sprachen können recht wohl erst in den späteren Jahren angefangen werden, und es läßt sich, wenn das geschieht, mehr und besseres leisten. Der Unterricht wird viel fruchtbarer werden, wenn der Geist schon mehr geschult ist,

als wenn mit dem kleinen Jungen die Formenlehre bis zum Exzeß traktirt wird, bis zu dem Exzeß, daß der Unterricht den Kindern nach allen Richtungen zuwider wird. — Das Zugeständniß der Berechtigung für den einjährigen Freiwilligendienst muß dann aber auch den Mittelschulen gemacht werden, wenn sie gedeihen sollen. Es ist vorgeschlagen worden, alle jungen Leute diese Berechtigung durch ein allgemeines Examen erwerben zu lassen. Aber wenn man blos auf eine solche Prüfung hin die jungen Leute zu der Berechtigung zulassen will, so wird man das Wichtigste nicht eruiren können, nämlich man wird die Frage nicht beantworten können, ob auch nach seiner Charakterentwicklung der betreffende junge Mann fähig ist, das zu leisten, was man von ihm im Dienst verlangt. Dazu müssen die Erfahrungen der Lehrer, muß die Erziehung der Schule hinzukommen, und auch deshalb möchte ich mich gegen ein allgemeines Examen, welches die sog. Pressen zur höchsten Blüthe kommen lassen würde, ganz entschieden aussprechen. Wir haben ja außerdem auch genügende Gelegenheit zu den schlimmsten Erfahrungen bei diesen Prüfungen, die gar nicht die Möglichkeit und die Gewähr für eine richtige Beurtheilung geben; es kommt ja daher oft genug vor, daß gerade die tüchtigen durchfallen und die schwächsten durchkommen. Den Schulen, die sie jetzt haben, möchte ich deshalb diese Berechtigung erhalten und auch den Mittelschulen dieselbe in gleicher Weise und ohne Prüfung zuerkannt wissen.

Spier (Frankfurt a. M.): Der Versuch, die Schulfrage zur Debatte zu stellen, hat, glaube ich, die verschiedensten Anregungen gebracht; wir werden uns aber doch beschränken müssen und dürfen nicht eingehen auf solche Punkte, wie die Einheitsschule, die polytechnische Schule u. s. w., so interessant sie auch sein mögen. Ich bin im großen und ganzen mit den Aeußerungen, die die Herren Professor Bücher, Geheimrath Thiel und andere gemacht haben, in vollstem Maße einverstanden. Ich glaube, die Aufgabe dürfte sich heute nach der Seite hin entschieden zu einem Abschluß bringen lassen, wenn wir uns vorzugsweise auf die Frage unseres Themas beschränken. Ich glaube, das Gefühl ist heut allgemein, daß unsere Mittelklasse, unser kleiner Bürgerstand, heute nicht genügend vorgebildet ist, um im praktischen Leben etwas zu erreichen. Unser preußisches Schulsystem hat die heutige Oberrealschule, das Realgymnasium und das Gymnasium mit neunjährigem Kursus. Die heutige Realschule ist keine geschlossene Schule, sondern nur eine Vorschule für die Oberrealschule, in ähnlicher Weise wie das Progymnasium für das Gymnasium. Wir haben dagegen in unserem Lehrgang für die höheren Schulen eine Schule, die entschieden den Bedürfnissen entspricht, die heute hervorgehoben worden sind, — und das ist der Lehrplan der höheren Bürgerschule. Es sind das sechsklassige Schulen mit Französisch und Englisch, die nur die eine Schattenseite haben, daß sie in Preußen sehr wenig verbreitet sind.

Nun liegt es mir ja außerordentlich fern, die Kultur Preußens für unsere deutsche Entwicklung irgendwie zu unterschätzen, ich glaube aber, es hätte nichts geschadet, wenn einer der Herren Referenten sich das Material vielleicht auch aus anderen deutschen Staaten verschafft hätte; und so kann ich Ihnen wahrscheinlich zu Ihrer Befriedigung mittheilen, daß in Bayern diese sechsklassigen höheren Bürgerschulen fast in allen mittleren und größeren Städten als Real-

schulen organisirt sind mit der Berechtigung für den einjährigen Dienst. (Zuruf: Bei uns auch!) Um so besser. Nur ist der Vortheil dabei, daß das Zeugniß nicht ersessen werden kann, sondern daß eine Prüfung gemacht werden muß. Ich gebe sehr gern den Herren zu, die den Werth einer Prüfung anfechten, daß ja jede Prüfung mehr oder weniger mit Glück verbunden ist, und daß wir es sehr wohl den Lehrern der betreffenden Schulen überlassen könnten, in Konferenzsitzungen zu entscheiden: ist der junge Mann, nachdem er die oberste Klasse absolvirt hat, reif für den Dienst oder nicht. Aber das ist eine pädagogische Frage für sich, die uns hier in unserem Verein nicht beschäftigen kann. Diese höhere Bürgerschule, nach dem Plan, wie er hier normirt ist, mit obligatorischer Prüfung, ist, glaube ich, eine Organisation, die wir empfehlen können. Es wäre aber dann vielleicht als Wunsch hinzuzufügen, daß für diese mittleren Schulen das Schulgeld in ähnlicher Weise, wie das bei der Masse der berliner höheren Bürgerschulen der Fall ist, erlassen würde. Ich glaube, es ist das etwas sozialpolitisches, worüber unser Verein ein Urtheil sich wohl erlauben dürfte; und ich glaube, da Herr Bücher die Einrichtungen von Frankfurt berührt hat, worin ich ihm vollständig beistimme, daß es auch einen Eindruck auf unsere städtische Verwaltung machen wird, wenn hier im Verein für Sozialpolitik die Mittheilung gemacht wird, daß in dem sogenannten demokratischen Frankfurt nicht eine einzige Schule ist, in der kein Schulgeld gezahlt wird.

Ich möchte noch eins hinzufügen. Es ist vorhin hervorgehoben worden, daß Rücksicht zu nehmen sei auf die Heranbildung von Reserveoffizieren, und ich glaube, daß da ein Unterschied gemacht werden könnte, und daß auch dem Plan, den der zweite Herr Referent vorgelegt hat, entsprochen werden könnte, wenn man den Abiturienten von Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen das Recht vorbehalten würde, einzig und allein Reserveoffiziere zu stellen, daß andererseits für die Zöglinge der höheren Bürgerschulen nicht der freiwillige Militärdienst mit Tragung aller Kosten eintritt, sondern ein einjähriger Militärdienst, aber unter Tragung der Kosten seitens des Staates. Es unterliegt, glaube ich, kaum einem Zweifel, daß unser kleiner Bürgerstand in Handel, Industrie und Gewerbe nicht vorwärts, sondern zurückgeht, und daß er nicht im Stande ist, die beträchtlichen Kosten für den einjährigen Dienst zu tragen, und daß infolge dessen ein Entgegenkommen der besitzenden Klassen nach der Seite berechtigt ist, daß die Kosten für den einjährigen Dienst auf den Staat übernommen werden.

Professor Bücher (Basel): Zuerst möchte ich dem letzten Herrn Redner bemerken, daß allerdings in Frankfurt eine Schule existirt, in der kein Schulgeld erhoben wird: es ist dies die Arnsburger Schule. (Zuruf: Da werden 6 Mark erhoben.) Dann muß sich das geändert haben. Jedenfalls aber will ich konstatiren, daß hier eine Armenschule existirt.

Sodann möchte ich Herrn Geheimrath Thiel versichern, daß er sich nicht getäuscht hat in der Annahme, daß ich von dem Gedanken der Nothwendigkeit einer Verkürzung der Dienstzeit ausgegangen bin. Eine solche Verkürzung halte ich unter der Voraussetzung einer derartig gehobenen Elementarschule, wie sie von mir geschildert ist, durchaus für möglich.

Sodann möchte ich Herrn Dr. Hornstein bemerken, daß seine Bestreitung des doppelten Gegensatzes, den wir allerdings als Folge unserer Schulorganisation sich herausbilden sehen, nicht durch Thatsachen gestützt ist, sondern lediglich durch individuelle Erfahrungen. Ich glaube, es liegen Thatsachen vor, welche einen solchen Gegensatz deutlich beweisen. Es sind ja von einigen der Herren heute schon Beispiele dafür angeführt worden, daß im Gymnasiasten bereits eine gewisse Geringschätzung derjenigen Schüler, welche realistische Anstalten besuchen, existirt. Ich will nur noch auf den sehr langen und unerquicklichen Kampf der preußischen Baubureaukratie gegen die Zulassung der lateinlosen Realschule als Vorbereitungsanstalt für die künftigen Baubeamten hinweisen. Daß im Verein für Sozialpolitik die Klassenschule von unten auf einen so warmen Vertheidiger finden würde, wie sie ihn in Herrn Dr. Hornstein gefunden hat, das habe ich wirklich für unmöglich gehalten. Ich glaube, von dem Boden aus, auf welchem wir stehen, kann man zu keinen andern Konklusionen kommen, als zu denen ich gekommen bin. Herr Dr. Hornstein ist allerdings ausgegangen von pädagogischen Erfahrungen, und von diesem Standpunkt möchte ich ihm doch als alter Schulmeister bemerken, daß, wenn eine Gefahr vorhanden ist, herabgezogen zu werden, sie nicht auf Seiten der besitzenden Klassen liegt, sondern auf Seiten der nichtbesitzenden.

Es wurde endlich gesagt, daß eine allgemeine Elementarschule von unten herauf, die alle Stände in Anspruch nimmt, nicht möglich sei. Ich brauche in dieser Hinsicht nur auf die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Nordamerika hinzuweisen, wo eine derartige allgemeine Volksschule thatsächlich mit bestem Erfolge existirt. Wenn wir die seither bestehende Richtung zur Abschließung der Schule nach verschiedenen sozialen Klassen befördern, so werden wir zu einem Zustande kommen, der für uns die verhängnißvollsten Folgen haben kann; wir werden dann zu einer kastenartigen Gesellschaft kommen, die thatsächlich nicht mehr im stande ist, aus dem Born, aus welchem jede Gesellschaft sich immer wieder regeneriren muß, sich neu zu kräftigen: aus der Volkskraft der unteren Klassen.

(Die Diskussion wird geschlossen.)

Referent Generalsekretär Bueck (Düsseldorf): Meine Herren! Wenn ich auf die Diskussion zurückblicke und auch auf das Referat, welches mein hochverehrter heutiger Herr Kollege hier gehalten hat, so finde ich, hat sich doch im allgemeinen eine große Uebereinstimmung herausgestellt, und die geringen Abweichungen, die hervorgetreten sind, geben mir keine Veranlassung, eine Widerlegung im einzelnen zu versuchen. Ich glaube, es liegt auch in Ihrem Interesse, wenn ich mich so kurz wie möglich fasse.

Bezüglich der Ausführungen des Herrn Referenten sind mir einige Bemerkungen aufgestoßen. Er hat z. B. gesagt, daß die Anforderungen des künftigen Berufs nicht Aufgabe der Jugenderziehung sein dürfen, daß man nur die geistige Bildung in Betracht zu ziehen habe. Mir ist zweifelhaft, ob der Ausspruch in dieser Nacktheit anerkannt werden darf. Der Herr Referent hat ferner

die Behauptung aufgestellt, daß die alten Sprachen als bestes Mittel für die Geistesbildung zu betrachten sind. Es giebt hervorragende Schulmänner, die glauben, daß die neueren Sprachen ein ebenso gutes Bildungsmittel abgeben.

Sodann hat der Herr Referent auf das Studium des Griechischen als Bildungsmittel einen ganz besonderen Werth gelegt. Auch das wird von anderen Schulmännern bestritten. Weiter hat der Herr Referent gesagt, das Griechische muß so getrieben werden, daß der Gymnasiast mit einem gewissen Genuß in die Schätze des klassischen Alterthums eindringen kann. Von anderer Seite aber wird behauptet, daß der Gymnasiast unserer Tage nur in Ausnahmefällen befähigt wird, in die griechische Literatur einzudringen. Uebrigens möchte ich doch in Ergänzung der vielen Fälle von anderen Bildungsgängen, die einer der Herren Redner angeführt hat, auch darauf hinweisen, daß bis in die 20er Jahre hinein ein Dispens vom Griechischen auch für das Universitätsstudium ertheilt wurde. Auf alle diese Punkte aber kann ich nicht näher eingehen, weil ich darüber kein eigenes Urtheil habe.

Meine Herren! Die Einheitsschule habe ich nicht gewünscht; ich habe nur objektiv die verschiedenen Bestrebungen, die sich bezüglich der Schule gezeigt haben, rekapitulirt, und auch mit der großen Reserve, die ich mir bezüglich meines eigenen Urtheils in diesen philologischen Fragen auferlegt habe. Ich will aber nicht leugnen, daß, so weit mein Verständniß zur Beurtheilung dieser Frage reicht, ich die Einheitsschule bis zu einem gewissen Grade weiter als jetzt und mit einer dann eintretenden Gabelung fortgeführt für vielleicht möglich halte.

Wenn der Herr Referent dann gesagt hat, daß ich ein Remedium für unsere jetzigen Zustände im Schulwesen lediglich in der Reorganisation des Freiwilligendienstes erblickt habe, so ist das doch nicht ganz das, was ich gemeint habe. Es giebt noch viele andere Wege, um eine bessere Organisation im Schulwesen herbeizuführen. Aber ein Hauptübelstand bleibt das Berechtigungswesen, und alle Redner haben es auch als solchen bezeichnet. Ich habe ja in meinem Referat mir erlaubt, den Hauptschwerpunkt darauf zu legen, daß viele junge Leute aus ihrem wirklichen Berufe herausgedrängt werden, und ich freue mich ganz besonders, daß Herr Seyffardt diese Ausführungen noch nach einer Richtung ergänzt hat, daß nämlich diese für den gewerblichen Beruf bestimmten Leute, wenn sie im Beruf bleiben und ein höheres Streben haben, dieses Streben nicht mehr in der Hebung ihres eigenen Gewerbes suchen, sondern nach Richtungen streben, die außerhalb des Gewerbes liegen. Meine Herren, es entspringt ja daraus noch ein anderer Uebelstand für unser Gewerbe, der auch noch nicht berührt ist; ich habe vergessen, ihn in meinem Referat vorzulegen. Der große Uebelstand für unser Kleingewerbe ist der, daß es in Bezug auf die Rekrutirung jetzt einfach auf den Arbeiterstand und meistens auf die Söhne von landwirthschaftlichen Arbeitern angewiesen ist, die ganz wenig vorbereitet aus Volksschulen hervorgegangen sind. In der Volksschule wird beispielsweise der Zeichenunterricht noch nicht obligatorisch getrieben, und noch bis vor kurzem waren nur an wenigen preußischen Seminarien wirklich ausgebildete Zeichenlehrer vorhanden. Das ist ja in Süddeutschland, namentlich in Württemberg, wesentlich besser, da wird seit einer Reihe von Jahren der

Zeichenunterricht im höchsten Maße gepflegt; bei uns noch gar nicht. Meine Herren, in Bezug auf die von Herrn Professor Bücher über die Volksschule gemachten Bemerkungen bin ich doch anderer Ansicht. Jetzt schon die Ziele der Volksschule höher zu stecken, würde ein müßiges Beginnen sein, da wir alle die Ueberzeugung haben, daß die Ziele, die sie jetzt verfolgt, noch nicht erreicht werden. Wenn heute der Normalbesuch einer Klasse 70—80 sein soll, und wenn, wie ich Ihnen anführen könnte, in einer ganzen Reihe von Regierungsbezirken der durchschnittliche Besuch der Klassen noch bis auf 106 steigt, und wenn Sie erwägen, daß die Gemeinden schon jetzt etwa 95 Millionen für die Volksschulen aufbringen, so würde eine sehr große Erhöhung dieser Summe nothwendig sein, wenn wir die Volksschule so organisiren wollten, daß sie jetzt schon höhere Ziele verfolgen könnte.

Den von Herrn Geheimrath Thiel bezeichneten Weg, die Prüfung an das Ende der Dienstzeit zu setzen, und es in die Hände der Militärbehörde zu legen, ob der Mann entlassen werden kann oder nicht . . .

Geheimrath Dr. Thiel (Berlin): Nicht für die jetzigen Einjährigfreiwilligen, sondern für eine andere Mittelklasse.

Referent Generalsekretär Bueck (Düsseldorf): Das würde doch den Uebelstand haben, daß die Pläne für die Zukunft für den jungen Mann zu unsicher würden.

Bezüglich der Polytechniken stimme ich im wesentlichen den Ausführungen des Herrn Geheimraths Thiel zu. Ich halte einen akademischen Zuschnitt für die Polytechniken auch nicht für richtig, und ich glaube, daß wir überhaupt schon zu viel Polytechniken in unserem Vaterlande haben; ich glaube, es sind jetzt 9, und die Hälfte oder weniger würde vollständig genügen, um den Bedarf an höher gebildeten Technikern zu decken. Uns fehlen nicht Techniker, sondern uns fehlen Handwerksmeister, die in den niederen Fachschulen ausgebildet werden müssen, deren wir noch zu wenig haben. Aber, meine Herren, darin kann ich Herrn Geheimrath Thiel nicht beistimmen, daß unseren Technikern eine zu hohe Bildung gegeben wird. Daß unser Gewerbe sich mehr und mehr herausgebildet hat, beruht eben auf der großen Bildung unserer Gewerbtreibenden und Techniker. Wenn der hochgebildete Techniker schließlich nichts weiter als einen Hohofen zu leiten hat, was der Engländer mit seiner ganz gewöhnlichen Fachbildung thut, so kommen doch Fälle vor, wo ihm sein höheres Wissen ganz entschieden zu Hilfe kommt, und wo er dann den Engländer weit überragt. Ich halte daran fest, wenn ich es auch nicht beweisen kann, daß England in seiner wirthschaftlichen Entwickelung und Leistung nicht auf der Höhe bleiben wird, weil seine Techniker und Gewerbtreibenden durchschnittlich theoretisch nicht so ausgebildet sind, wie die unsrigen, abgesehen natürlich von den hochgebildeten Leuten, deren es auch dort giebt.

Sodann möchte ich noch auf eine Bemerkung des Herrn Sombart zurückkommen, der den Umstand, daß in unseren Parlamenten mehr Landwirthe als Gewerbtreibende sitzen, auf eine Unsicherheit bezüglich der genossenen allgemeinen

Bildung zurückführen zu dürfen glaubte. Ich glaube, daß das nicht der Fall ist, sondern es spielen da andere Umstände mit. Ich kenne die landwirthschaftlichen Verhältnisse und habe auch die industriellen kennen gelernt, und ich kann mir vielleicht in diesem Falle gestatten, ein Urtheil abzugeben. Ich glaube thatsächlich, daß in den Berufssphären, welche Parlamentarier stellen können, eine Vertretung des Landwirths leichter möglich ist, als eine Vertretung des Industriellen, da der industrielle Betrieb immer auch zugleich in hohem Maße ein kaufmännischer ist, und es schwer ist, in dieser Doppelstellung geeignete Vertreter zu finden. Wir haben unter den Leitern unserer großen Aktiengesellschaften eine nicht geringe Zahl von Leuten, die das Studium bis zu den letzten Staatsprüfungen absolvirt haben. Da tritt aber wieder der Umstand entgegen, daß die Verwaltungsräthe der Aktiengesellschaften in ganz natürlicher Ideenverbindung jenen nicht gestatten ins Parlament zu gehen, weil ihnen dadurch die hochbesoldeten Kräfte verloren gehen.

Die Bemerkung des Herrn Professor Bücher, daß der einjährig-freiwillige Dienst nur den späteren Beamten zu gestatten wäre, ist wohl auch nicht richtig, denn dann würde der Zudrang zum Staatsdienerthum nur noch größer werden, und außerdem würde das eine zu große Ungerechtigkeit gegen die anderen Stände sein. Ein solcher plötzlicher Uebergang würde im Volke als eine große Unbilligkeit aufgefaßt werden, weil nicht jeder in der Lage ist, die höhere Schule zu besuchen.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß. Trotz kleiner Abweichungen habe ich mir erlaubt, die Einstimmigkeit zu betonen, die heute in der Versammlung geherrscht hat. Ueber einen Punkt ist sie vollständig gewesen, nämlich daß der größte Uebelstand in dem Umstande zu erblicken ist, daß uns die Bildungsanstalten für den Mittelstand fehlen, und jeder der hier anwesenden ist durchdrungen von der Ueberzeugung, daß nach dieser Richtung Wandel geschafft werden muß. Nun ist auch schon von anderer Seite betont worden, daß der Verein sich ein großes Verdienst erworben hat, daß er diese Frage, die so brennend ist, hier verhandelt hat. Ich glaube Ihren Gedanken zu begegnen, wenn ich ausspreche, daß es nicht erwünscht wäre, wenn mit der heutigen Sitzung unser Verein seine Thätigkeit auf diesem Gebiete abschlösse. Ich stimme einem der Herren Redner zu, daß die Frage der Einheitsschule, der Berechtigungsarten u. s. w. eigentlich nicht vor das Forum unseres Vereins gehören. Aber die Frage, was der Staat oder die betreffenden Kreise zu thun haben, um Mittelschulen zu schaffen, oder mit anderen Worten, Bildungsanstalten für unseren Mittelstand, das ist eine Frage, die unser Verein wohl wird erörtern können.

Meine Herren! Nach den Statuten des Vereins sind Beschlüsse hier nicht zu fassen. Ich möchte mir aber noch erlauben, schon jetzt, da ich um 5 Uhr nothgedrungen abreisen muß und der heute folgenden Ausschußsitzung nicht beiwohnen kann, einen Antrag für den Ausschuß zu stellen, und zwar einen Antrag, der das bezeichnen soll, was der Verein für zweckmäßig hält, um die Frage weiter zu verfolgen. Dieser Antrag lautet wie folgt:

„Von keiner Seite ist bestritten worden, daß der Mangel an Bildungsanstalten für die breiten Schichten des Mittelstandes die sozialen Verhält-

nisse und die Erwerbsthätigkeit des Volkes ungünstig beeinflußt hat, und daß in dieser Beziehung auch in der Gegenwart genügende Abhilfe noch nicht geschafft ist.

„In welcher Weise sind die Organisation unserer höheren und mittleren Schulen und die diese beeinflussenden Verhältnisse anders zu gestalten, um dem Mittelstande, ohne Schädigung der in den höheren Schulen zu verfolgenden Ziele, die erforderlichen Bildungsanstalten zu schaffen; wie sind dieselben einzurichten und in welcher Weise sind die erforderlichen Mittel zur Errichtung solcher Anstalten seitens des Staats, beziehungsweise der Kommunen zu beschaffen?"

Wenn der Ausschuß des Vereins und der hochverehrte Herr Vorsitzende desselben es für zweckmäßig erachten sollte, in dieser Richtung vorzugehen, so würden die Fragen hier zusammengestellt sein, die eventuell durch Gutachten klarzulegen wären. Sie werden aber vielleicht auch bei der flüchtigen Vorlesung herausgefühlt haben, daß man auch noch andere Fragen in dieses Gebiet hineinziehen kann, — ausgeschlossen habe ich sie nicht.

Korreferent Dr. Stürenburg (Leipzig): Meine Herren! Auch ich kann nur meine Genugthuung darüber aussprechen, daß die Verhandlungen, nach so vielen Seiten sie auch gelenkt worden sind, doch in der Hauptsache fast völlige Uebereinstimmung erzielt haben, und kann mich deshalb jetzt auf wenige Bemerkungen beschränken.

Zunächst möchte ich zu Gunsten des Ausschusses erwähnen, daß die Stellung des heutigen Verhandlungsthemas nicht erst durch das Conrad'sche Buch veranlaßt worden ist, denn die Frage war für diese Versammlung angesetzt, ehe dieses Buch erschienen war.

Es ist ferner von einigen Herren Rednern, und das wohl mit Recht, bemerkt worden, daß sowohl ich, wie der erste Herr Referent der einen Frage, in wie weit eine Einwirkung der Schulverhältnisse auf das soziale Leben zu erkennen sei, nur wenig auf den Grund gegangen sei. Ich gestehe aber, daß ich auch durch die Ausführungen, die in der Debatte zur Ergänzung dieser Lücke gemacht worden sind, nicht den Eindruck bekommen habe, als ob hier leicht bestimmtere Ergebnisse zu gewinnen seien. Ich gebe z. B. gern zu, daß die Einrichtung der Vorschule für die höheren Schulen durchaus geeignet ist, eine soziale Sonderstellung der Schüler von Anfang an hervorzurufen. Aber selbst da, wo keine Vorschulen sind, werden Sie es nicht erreichen, daß der Sohn des Geheimraths oder des Generals mit dem Kinde des Arbeiters in derselben Schule zusammen sitzt. Ich kann dafür unsere leipziger Erfahrungen anführen. Wir haben dort und meines Wissens in Sachsen überhaupt keine Vorschulen für die höheren Schulen, und wir sehnen uns durchaus nicht nach ihnen; aber die Folge davon ist, daß diejenigen Kinder, die zum Uebergang auf die höheren Schulen bestimmt sind, sich meist in einer oder zwei Bürgerschulen oder in Privatschulen der betr. Städte zusammenfinden, und daß der vielleicht ideale Zustand, daß nämlich die Kinder aller Stände wenigstens in der Elementarschule zusammensitzen, sonach auch da nicht erreicht wird, wo es keine Vorschulen giebt.

Was die Ausführungen desselben Herrn über die Berechtigung zum einjährigen Dienst anlangt, so kann ich mich auf eine bestimmte Thatsache zum Beweis dafür stützen, daß die Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht ein „Privilegium für den Geldsack“ sein, sondern daß in erster Linie die Bildung prämiirt werden sollte; denn wenn ein Heerespflichtiger die Berechtigung zum einjährigen Dienst, sei es durch besondere Prüfung, sei es in einer Schule, erlangt hat, aber nicht im stande ist, sich selbst auszurüsten und zu verpflegen, so giebt es nach § 34, 11 der deutschen Wehrordnung den Weg, daß er ohne Entgelt ausgerüstet und in die Verpflegung des Truppentheils aufgenommen werden kann, so daß also trotz seiner Mittellosigkeit seine Bildung prämiirt wird.

Sodann ist von demselben Herrn gesagt worden, daß doch eine Bildungskluft infolge der Scheidung der höheren Schule in Gymnasial- und Realanstalten eingetreten sei. Ich muß sagen, ich habe von dieser Kluft noch nie etwas bemerkt, obwohl wir die Realschulen doch seit geraumer Zeit haben; man könnte sie am ersten noch darin erkennen, daß sich bei gymnasial gebildeten nicht selten eine erstaunliche Unwissenheit in Dingen der Natur, so z. B. in der Erdkunde, findet; auch habe ich ja anerkannt, daß völlige Unkenntniß des Griechischen Studirenden aller Fächer oft peinlich sein muß. Dasselbe gilt andrerseits vom Englischen. Doch daraus, daß nicht alle Gebildeten in allen Dingen und Sprachen dasselbe wissen, entsteht doch keine Kluft der Bildung, so wenig man eine solche zwischen gebildeten Männern und Frauen finden wird, obschon doch von den letzteren nur Blaustrümpfe Griechisch zu lernen pflegen. Es giebt in Deutschland große gewerbliche Etablissements, in denen theils auf Gymnasien, theils auf Realschulen vorgebildete Chemiker und Physiker gewissermaßen ein wissenschaftliches Kollegium zusammen bilden. Es ist mir aus solchen bestimmt versichert worden, daß sich nicht eine Spur von sozialer Scheidung der verschieden vorgebildeten da eingestellt hat. Ganz dasselbe kann aus dem Heere bestätigt werden: der Offizierstand setzt sich im wesentlichen zusammen aus solchen, die entweder auf der Kadettenanstalt oder in Realschulen modern reale oder auf den Gymnasien humanistische Bildung erhalten haben, und auch hier kann man eher behaupten, daß durch diese verschiedene Bildung wie durch eine Art von Rassenkreuzung eine fruchtbare Anregung gegeben werde, als daß eine Kluft der Bildung durch den Stand hindurchginge.

Von andrer Seite, u. a. vom Herrn Referenten, ist versucht worden, den Anschauungen, die ich über die Berechtigungsverhältnisse zum Studium vertreten habe, entgegenzutreten. Ich würde, wenn insbesondere der Herr Referent aus eigener Ueberzeugung geredet hätte, ihm hier entgegentreten. Weil er aber nur andrer Auffassung berichtet hat, und auch die anderen Herren Redner die Frage nur beiläufig gestreift haben, die ja auch unserem heutigen Verhandlungsgegenstand gegenüber nur eine untergeordnete Rolle spielt, so will ich mich darauf beschränken, zu erklären, daß meine Ueberzeugung durch nichts erschüttert worden ist: daß griechische Bildung zur Einführung in die Geisteswissenschaften unersetzlich ist.

Sodann ist von Seiten des Herrn Dannenberg gesagt worden, die Gymnasien sollten sich den Bildungsbedürfnissen, die an dem betreffenden Orte vorhanden wären, anpassen. Doch es ist unmöglich hier zwei Herren zu dienen:

die Gymnasien sind nach ihrem Lehrplan dazu da, die Vorbereitung zum wissenschaftlichen Studium zu bieten; damit noch andere Zwecke zu vereinigen, ist nicht durchzuführen. Wir stimmen ja darin überein, daß wir die Menge von jungen Leuten, die das Ziel des Gymnasiums nicht erreichen wollen oder voraussichtlich nicht erreichen können, von ihnen fern halten wollen, wir wissen, daß wir unser Ziel mit den übrigen dann um so leichter erreichen werden. Aber wenn wir das Gymnasium darauf einrichten wollten, daß wir bis zur Erlangung der Einjährigen-Berechtigung etwa nur eine moderne und von da ab erst die klassische Bildung geben wollten, dann könnten wir das Ziel des Gymnasiums nicht mehr erreichen.

Zum Schluß muß ich bekennen, es wundert mich, daß eine Ergänzung, deren beide Referate bedurft hätten, nicht aus der Versammlung selbst erfolgt ist, nämlich daß des Handfertigkeitsunterrichts nicht gedacht worden ist. Ich will, damit diese Verhandlung nicht zu Ende gehe, ohne daß diese Frage wenigstens gestreift wird, so viel sagen, daß ich diesem Unterricht für diejenigen Kreise, aus denen Handfertigkeit hervorgehen soll, alles gute wünsche, daß mir deshalb auch nicht ausgeschlossen scheint, daß in Mittelschulen Gelegenheit zu seinem Betriebe gegeben werde. Auch könnte wohl mancher Vater, dessen Sohn auf der höheren Schule nicht an seinem Platze ist, durch den Handfertigkeitsunterricht eine anderweitige Beanlagung desselben zu erkunden suchen. Doch kann ich der Meinung nicht beipflichten, daß Handfertigkeit, das heißt in einem bestimmten einzelnen Handwerk geschulte Handfertigkeit, ein nothwendiges Erforderniß jeder allgemeinen Bildung sei, dem deshalb auch die höheren Schulen Rechnung zu tragen hätten. Das wäre nur ein neues in Stubenluft getriebenes Lehrfach, von dem nicht viel mehr zu erwarten wäre, als Vermehrung der schon hinreichend großen Zersplitterung und Zerstreuung und schließlich ein neuer Anlaß zur Ueberbürdung.

Präsident Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Es liegt in der Natur der Dinge, daß eine Generaldiskussion, wie wir sie gehabt haben, nicht nach allen Seiten hin erschöpfend sein und nicht in dem Maße zu positiven, bestimmten Zielen führen konnte, wie das die Erörterung spezieller Einzelfragen thut. Um so erfreulicher ist es, daß doch in einem Punkte sich völlige Uebereinstimmung der Redner ergeben hat, nämlich darin, daß sich zu unseren höheren Bildungsanstalten, hauptsächlich infolge der Berechtigungsbestimmungen über den einjährigen Dienst, eine Menge von Schülern drängt, welche dieselben mit einer durchaus fragmentarischen Bildung wieder verlassen. Dadurch entsteht für sie die Gefahr einer verkehrten Berufswahl, sie werden veranlaßt, sich Berufen zuzuwenden, von denen sie besser fern blieben; wenn sie aber dieser Verleitung widerstehen und sich dem Handwerk und dem kleinen Gewerbebetriebe zuwenden, so ist die Bildung für sie eine durchaus unzweckmäßige. In dieser Beziehung ist die allgemeine Ansicht dahin gegangen, daß es nothwendig sei, geeignete Mittelschulen für diese Klasse einzurichten und zu vermehren. Es ist davon geredet worden, ohne daß eine volle Uebereinstimmung der Ansichten über diesen Punkt vorhanden war, daß diese Mittelschulen auch, wenn irgend möglich, zu beför-

dern seien durch Aenderung der Bestimmungen über die Berechtigung zum einjährigen Dienst. Das glaube ich als das erfreuliche Resultat der heutigen Erörterungen konstatiren zu können.

Wir sind damit am Schlusse unserer Besprechungen angelangt; ich danke Ihnen für Ihre Theilnahme an denselben, insbesondere den Herren Referenten für ihre vortrefflichen Referate, und schließe die diesjährige Generalversammlung.

Sombart (Berlin): Meine Herren! Ich bitte Sie, mit mir einzustimmen in den Ruf: Es lebe unser Vorsitzender, Herr Geheimrath Professor Dr. Nasse! (Die Versammlung stimmt dreimal freudig in diesen Ruf ein.)

Schluß der Sitzung 3½ Uhr.

Liste der Theilnehmer

an der

Versammlung des Vereins für Sozialpolitik

in

Frankfurt am Main

am 6. und 7. Oktober 1884.



Arendt, Dr. Otto, Berlin.
Blum, Dr. W., Heidelberg.
Bokelmann, W., Präsident des Landwirthschaftlichen Vereins für Schleswig-Holstein, Kiel.
Brentano, Professor Dr. Lujo, Straßburg i. E.
Broich, Freiherr von, Landrath, Hanau.
Buchenberger, Ministerialrath, Karlsruhe.
Bücher, Professor Dr. K., Basel.
Bueck, Generalsekretär, Düsseldorf.
Bulmerincq, Geh. Rath Professor Dr. A., Heidelberg.
Cohn, Professor Dr. Gustav, Göttingen.
Conrad, Professor Dr. J., Halle a. S.
Dannenberg, J. F. H., Redakteur, Hamburg.
Diery, Dr., Rechtsanwalt, Gießen.
Elster, Professor Dr. Ludwig, Königsberg i. Pr.
Epstein, J. H., Kaufmann, Frankfurt a. M.
Flesch, Dr., Stadtrath, Frankfurt a. M.
Gau, M., Oekonomiekommissar, Eisenach.
Geibel, Carl, Verlagsbuchhändler, Leipzig.
Groß, Dr. G., Privatdozent, Wien.
Heitz, Professor Dr. E., Hohenheim.
Hermann, Baron von, Wain b. Laubheim.
Heyl, Geh. Kommerzienrath, Worms.
Hohenemser, W., Kaufmann, Frankfurt a. M.

Hornstein, Dr. F. F., Oberlehrer, Kassel.
Hoevel, Freiherr von, Herbeck b. Hagen.
Jenks, J. W., Student d. Staatswissenschaften aus Halle a. S.
Knapp, Professor Dr. G. F., Straßburg i. E.
Ludwig-Wolf, Stadtrath, Leipzig.
Marburg, Franz, Rentier, Wiesbaden.
Meitzen, Geh. Regierungsrath a. D. Professor Dr. August, Berlin.
Meyer, Direktor Dr. K. W., Hannover.
Miquél, Dr., Oberbürgermeister, Frankfurt a. M.
Müller, Generalsekretär, Berlin.
Nasse, Geh. Rath Professor Dr. Erwin, Bonn.
Oelsner, Professor Dr. L., Frankfurt a. M.
Paasche, Professor Dr., Marburg i. H.
Pierstorff, Professor Dr. J., Jena.
Purgold, Referendar, Straßburg i. E.
Raffalovich, A., Redakteur, Paris.
Reitzenstein, Präsident z. D. Freiherr von, Freiburg i. B.
Richter, Emil, Schriftsteller, Frankfurt a. M.
Roggenbach, Staatsminister a. D., Freiherr von, Bonn.
Scheel, Geh. Regierungsrath von, Berlin.
Schlee, Realgymn.-Direktor Dr., Altona.
Schnapper-Arndt, Dr. G., Frankfurt a. M.
Schönberg, Professor Dr., Tübingen.
Schulze, Geh. Rath Professor Dr. Hermann, Heidelberg.
Schwerin, Graf, Landrath, Weilburg.
Sering, Privatdozent Dr. Max, Bonn.
Seyffardt, L. F., Fabrikbesitzer, Crefeld.
Simons, Louis, Fabrikbesitzer, Elberfeld.
Sombart, Rittergutsbesitzer, Berlin.
Sonnemann, L., Banquier, Frankfurt a. M.
Spier, Oberlehrer, Frankfurt a. M.
Struck, Professor Dr. E., Aachen.
Stürenburg, Professor Dr., Leipzig.
Thiel, Geh. Regierungsrath Dr., Berlin.
Varrentrapp, Dr., Stadtrath, Frankfurt a. M.
Weber, Professor, Dr., Tübingen.
Wolff, Dr. Julius, Ottakring b. Wien.
Zuns, Dr. Julius, Frankfurt a. M.

Verzeichniß der Redner.

Schriften des Vereins für Socialpolitik.

(Preis des I.—XXVIII. Bandes: 127 Mark 60 Pf.)

I. **Zur Reform des Actiengesellschaftswesens.** 1873. M. 2.—.

II. **Ueber Fabrikgesetzgebung, Schiedsgerichte und Einigungsämter.** 18
M. 4.—.

III. **Die Personalbesteuerung.** 1873. M. 2.—.

IV. **Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik** am 12. und 13. Oct
1873. 1874. M. 4.—.

V. **Ueber Alters- und Invalidencassen für Arbeiter.** 1874. M. 4.—.

VI. **Ueber Betheiligung der Arbeiter am Unternehmergewinn.** 1874. M. 1.

VII. **Ueber Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches.** 1874. M. 4.80.

VIII. **Die progressive Einkommensteuer im Staats- und Gemeinde-Haush**
Gutachten von Fr. J. Neumann. 1874. M. 4.80.

IX. **Verhandlungen der zweiten Generalversammlung des Vereins**
Socialpolitik am 11. u. 12. Oct. 1874. 1875. M. 3.60.

X. **Die Reform des Lehrlingswesens.** Sechzehn Gutachten und Beri
1875. M. 4.80.

XI. **Verhandlungen der dritten Generalversammlung des Vereins für Soci**
politik am 10., 11. und 12. Oct. 1875. M. 4.80.

XII. **Die Communalsteuerfrage.** Zehn Gutachten und Berichte. 1877. M. 6.

XIII. **Das Verfahren bei Enquêten über sociale Verhältnisse.** 1877. M. 1.

XIV. **Verhandlungen der fünften Generalversammlung des Vereins**
Socialpolitik am 8., 9. u. 10. Oct. 1877. M. 6.—.

XV. **Das gewerbliche Fortbildungswesen.** Sieben Gutachten und Beri
1879. M. 3.60.

XVI. **Verhandlungen der sechsten Generalversammlung des Vereins für Soci**
politik über die Zolltarifvorlagen am 21. u. 22. April 1879. M. 3.2

XVII. **Gewerkvereine und Unternehmerverbände in Frankreich.** Ein Beit
zur Kenntniß der socialen Bewegung. Von W. Lexis. M. 6.—.

XVIII. **Die amerikanischen Gewerkvereine.** Von H. W. Farnam. M. 1.20.

XIX. **Die Haftpflichtfrage.** Gutachten und Berichte. M. 4.20.

XX. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Rei**
Von A. v. Miaskowski. Erste Abtheilung. M. 7.—.

XXI. **Verhandlungen der siebenten Generalversammlung des Vereins**
Socialpolitik am 9. u. 10. Oct. 1882 zu Frankfurt a. M. M. 4.—.

XXII. XXIII. XXIV. **Bäuerliche Zustände in Deutschland.** Berichte veröff
licht vom Verein für Socialpolitik. 3 Bände. M. 22.—.

XXV. **Das Erbrecht und die Grundeigenthumsvertheilung im Deutschen Rei**
Ein socialwirthschaftlicher Beitrag zur Kritik und Reform des deutschen E
rechts. Von A. v. Miaskowski. Zweite (Schluß-) Abtheilung.
Familienfideicommiß, das landwirthschaftliche Erbgut und das Anerbenr
1884. (VI, 476 S.) M. 10.—.

XXVI. **Die Arbeiterversicherung in Frankreich.** Von M. von der Ost
1884. M. 4.—.

XXVII. **Agrarische Zustände in Frankreich und England.** Nach den neuesten E
quêten dargestellt von F. Frhrn. v. Reitzenstein u. E. Nasse. 18
M. 4.80.

XXVIII. **Verhandlungen der Generalversammlung von 1884.** I. M. 3.40.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XXVIII.

Verhandlungen von 1884.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1884.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

